Staatl. Bibliothek
Regensburg

4 Jur. 803(2

SBR 069026380526

23

D. NIC. HIER. Gundlings

Weyland Königl. Preußl. Geheimden- und Consistorial-Raths,
auch Prof. Publ. Ord. zu Halle

Ausführlicher und gründlicher

DISCOVRSE

Uber die sämmtlichen

PANDECTEN

Nach Anleitung

Sowohl seiner eigenen PROTORVM

Als auch

Des sel. Herrn Geheimden Raths Ludovici

DOCTRINAE PANDECTARVM.

Anderer und letzter Theil

Nebst einer Vorrede des Herausgebers

Die Historie der Pandecten betreffende.

Mit Römisch-Kayserl. wie auch Königl. Pohln. und Churfürstl.
Sächß. allergnädigsten Privilegiis.

Franckfurt und Leipzig,
Bey Wolffgang Ludwig Spring,
Buchhändler in Franckfurt am Mayn, 1739.

D. NIC. HIER. Sumlings

DISCOVRSE

PANDECTEN

PROTORVM

DOCTRINAE PANDECTARVM.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorrede des Herausgebers.

Geneigter Leser,

SO folget denn hier, dem ehemaligen Versprechen gemäs, der andere Band des Gundlingischen Discourses über die sämtlichen Pandecten; womit also, dem Höchsten sey Danck, besagtes Werck seine Endschaft erreichet hat. Es ist dieser Band dem ersten durchgehends ähnlich; mithin ich nichts weiter dabey zu erinnern finde, was nicht schon bey dem erstern angemercket worden; auser daß bey gegenwärtigem auch ein zulängliches Register über beyde Tomos hinzugekommen. Zwar habe ich solches, in Ermangelung der Zeit, nicht selbst verfertigen können. Aber es ist doch von dem Herrn Verleger dermasen besorget worden; daß verhoffentlich kein Mangel darinnen erscheinen wird. Gleichwie sich nun bereits der erste Band einer gütigen Aufnahme erfreuen können: also hoffet man; Dieser werde gleiches Glück haben, und, seinem Endzwecke nach, wenigstens den Anfängern der Rechts-Gelahrheit ersprießliche Dienste thun; wie beydes der Herausgeber, und der Verleger wünschen.

Hiernächst so erinnere ich mich auch meines fernerweitigen Versprechens; gegenwärtig nemlich einen kurtzen Entwurf der Historie der Pandecten aus den vornehmsten bekannten Schrifft-Stellen davon mitzutheilen; als welches derowegen voritzo soll bewerckstelliget werden.

§. I.

Was demnach zuvörderst den Namen der *Pandecten* betrifft, welche sonst auch Digesta von dem Kayser, IVSTINIANO, *§. I Constitut. dedit nobis Deus, de confirmat. Digestor. ad magnum Senatum*, so in *L. 3. Cod. de vet. iur. enucl.* befindlich, genennet werden: so kommt das Wort, Pandectæ, aus dem Griechischen her; scilicet ἀπὸ τῦ πᾶν, und δέχομαι: weil darinnen alles solte enthalten seyn, was nur etwa zur Römischen Rechts-Gelahrheit gehören mögte. *Digesta* aber wurden sie à *digerere* betitelt: dieweil alles dasjenige, was in den Schriften der alten Römischen Rechts-Gelehrten hin und her zerstreuet war, in eine gewisse Ordnung gebracht worden wäre. IVSTINIANVS selbst schreibet dieserwegen, in *L. 2. §. 1. Cod. de vet. jur. enucl.* ausdrücklich also: Nomenque libris imposuimus Digestorum, seu Pandectarum: quia omnes disputationes et decisiones in se habeant legitimas, et quod undique fuit collectum, hoc in sinus receperunt. Conf. quoque CVIACIVM, *in Paratitl. Pandect. in proœm.* item IVL. PACIVM *in Proleg. Analys. Instit. §. 2.* Indessen haben einige wegen des Worts, Pandectæ, ein dubium grammaticale erregen wollen; obs nemlich generis feminini, oder aber generis masculini seyn solle. VOSSIVS, *de arte grammat. Lib. I. Cap. 19.* hält es zwar pro genere masculino. Allein insgemein braucht man es doch als ein femininum. Ubrigens aber waren obgedachte Benennungen nicht etwa was neues; sondern es hatten bereits verschiedene alte JCti, besonders der VLPIANVS, MODESTINVS, IVLIANVS, CELSVS, MARCELLVS und SCAEVOLA im Gebrauche, ihren Schriften dergleichen Titel vorzusetzen; welche dannenhero IVSTINIANVS in diesem Stücke scheinet imitiret zu haben. Sonst nennet er seine Pandecten auch hin und wieder bald nur schlechtweg einen codicem, bald aber einen codicem enucleati juris, bald ein corpus juris universi, ingleichen eine collectionem Romanæ sanctionis u. s. f.

§. II.

Es solten demnach die Pandecten ein recht systematisches Buch werden, und nicht nur alle Römische sanctiones, ingleichen die so vielfältigen responsa prudentum, aliorumque auctorum volumina in einer

ner guten Ordnung in sich enthalten, sondern auch dasjenige, was der damals veränderte Zustand der Römischen Republic vor vielfältige emendationes erforderte, unter Kayserlicher Auctorität, und Genehmhaltung verbessert vorstellen. Es ist also eigenlich Kayser IVSTINIANVS der wahre Urheber von den Pandecten; als welcher anno 427. zu Constantinopel zur Regierung kam. Da nun damals die Römische Jurisprudence schon eine geraume Zeit, und, wie IVSTINIANVS selbst in *L. 1. et 2. Cod. de vet. jur. enucl.* obschon nicht gar zu richtig, attestiret, beynahe 1400. Jahre in ihrer grösten confusion, und Ungewißheit gewesen, auch selbige von einer Zeit zur andern fortgepflantzet worden war, ja diese Verwirrung von Zeit zu Zeit mehr abals zunahm: so hielte hochermeldter Kayser, als der ohnedem ein ehrgeitziger Herr, und darbey doch auch selbst gar gelehrt war, eine dergleichen emendation vor unumgänglich nöthig.

§. III.

Es ist nemlich zu wissen; daß das Römische Recht damals schon aus vielerley Arten der Gesetze bestunde. Denn wie bereits bekannt; so wurden schon zu Zeiten der Könige verschiedene leges regiæ promulgiret; als welche auch P. PAPIRIVS, ein nepos DEMARATI CORINTHII, und der zu Zeiten Königes TARQVINII SVPERBI gelebt, colligiret hat. Dahero es eben das jus Papirianum pfleget genennet zu werden.

§. IV.

Nachdem die Römischen Könige waren verjaget worden, hohleten die Römer die so genannten Leges XII. Tabularum; welche meistentheils Griechische Gesetze waren. Darzu kam hernach das Jus Civile, oder die interpretatio der Tabb. XII. ingleichen die formulæ actionum, die plebiscita, senatusconsulta, edicta prætorum, ædiliumque, nichtsweniger die responsa prudentum, und die constitutiones principum. Weil nun solcher Gestalt das Römische Recht vielfältig anwuchs, und gleichsam ein coctum jus wurde: so soll man, schon zu Zeiten CAESARIS und POMPEII, darauf bedacht gewesen seyn, dieß confusum und perturbatum jus Romanum in artis formam zubringen. Vid. SVETONIVS *in Cæs. cap. 44;* ingleichen GEORG.

SCHVBART, *de fatis jurispr. Romanæ, Exerc. 3.* Ja CICERO hat albereits in seinen Büchern hin und wieder versprochen, ein dergleichen systema juris zuschreiben.

§. V.

Doch wurde wircklich nicht eher so was unternommen, bis zur Zeit der Regierung KayserS, HADRIANI; als welcher durch den damals berühmten Rechts-Gelehrten, den SALVIVM IVLIANVM, das bekannte Edictum perpetuum, cum auctoritate senatus, verfertigen lassen; worinnen gleichwohl nicht aller prætorum edicta verfasset waren: sondern IVLIANVS machte vielmehr nur einen selectum desjenigen, was zu damaligen Zeiten noch üblich seyn mogte. Ermeldter Kayser sahe wohl; daß diejenigen Gesetze, so in den ältern Zeiten waren gegeben worden, sich auf den principatum nicht schickten. Dahero er vieles innovirte. Und solchemnach ist denn gedachtes edictum perpetuum der vornehmste fons novæ jurisprudentiæ Romanæ. Mithin irren diejenigen gewaltig, welche mediam jurisprudentiam Romanam zu den Zeiten CICERONIS suchen. Vielmehr hat IACOBVS PERIZONIVS, *ad Legem Voconiam, p. 198.* klärlich gezeiget; daß die Jurisprudentia Romana media von den Zeiten KayserS, HADRIANI, bis auf GORDIANVM gehe. Und über dieses edictum perpetuum haben hernach alsbald die damals berühmtesten Rechts-Gelehrten, PAVLVS und VLPIANVS, commentiret.

§. VI.

Indeß wurde doch dadurch dem Ubel noch nicht gesteuret, welches ex multitudine librorum juridicorum, ac varietate constitutionum, sibi adversantium, zuerwachsen pflegte. Und dahero haben GREGORIVS, und HERMOGENES, zu den Zeiten CONSTANTINI M. auch collectiones der Kayserlichen Constitutionum angestellet. Solcher Gestalt ist der *Codex Gregorianus*, und *Hermogenianus* bekannt geworden, wovon jener bis aufs Jahr Christi 312. gehet. Gleichwohl wolte auch diese Arbeit den gewünschten Nutzen noch nicht zeigen. Vielmehr wurde immer noch durch die Verwirrungen der vielfältigen Gesetze allerhand Unheil erreget. Derowegen Kayser, THEODOSIVS *jun.* anno Christi 438. einen neuen Codicem verfertigen

tigen ließ, welcher deswegen Codex Theodosianus pfleget genennet zu werden, und den IOANNES SICHARDVS anno 1528. zum ersten Male im Drucke geliefert. IACOBVS GOTHOFREDVS aber hat ihn fast zur Vollkommenheit gebracht; auch was etwa noch daran ermangelt, ist in der neuen edition, so neulichst aus der Weidemannischen Buchhandlung zu Leipzig zum Vorschein gekommen, aus dem Würtzburgischen MSCT. suppliret worden.

§. VII.

Allein auch dieser Codex war noch nicht von allen nævis befreyet. Darzu kamen viele neue Leges, und Constitutiones, die nach den Zeiten ermeldten THEODOSII bekannt wurden. Und überdieß hatten indessen die responsa prudentum, sonderlich aber des PAPINIANI seine, grose autoritæt erlanget. Dannenhero Kayser, IVSTINIANVS, noch genug zuthun vor sich fand; um endlich einmal die gantze Römische Jurisprudenz in eine richtigere, und systematische Ordnung zubringen. Er ließ derowegen nicht nur einen neuen Codicem, sondern auch, wie schon gesagt, die Pandecten verfertigen. Gleichwie nun besagter Codex nichts anders, als excerpta aus den constitutionibus imperatorum, in sich enthält: also sind dargegen die Pandecten eben dergleichen excerpta aus den Schriften, und Commentariis der alten Römischen Rechtsgelehrten, und Professorum publicorum; deren ersterer TIBERIVS CORVNCANIVS zu Rom soll gewesen seyn.

§. VIII.

Solchemnach wurde dasjenige, was in den Schriften der alten Römischen Rechts-Gelehrten, deren Nahmen 31. an der Zahl in dem indice Florentino angegeben sind, hin und her zerstreuet war, in Ordnung gebracht. Man kan leicht erachten; wie weitläuftig damals die Römische Wissenschaft gewesen. Allermasen Kayser, IVSTINIANVS, selbst in *L. 3. §. 1. Cod. de vet. jur. enucl.* attestiret; daß 2000. dergleichen Schriften alter Rechts-Gelehrten excerpiret worden; welche darzu noch immensa volumina genennet werden: indem sie aus mehr, als aus 300000. versiculis bestanden; welche dermasen ins kurtze gebracht worden, daß die Pandecten nur 150000. solche Verse aus-

ausmachen. Dabey aber darf niemand glauben; als wenn alhier unter dem Worte, **Verse**, gantze periodi, oder völlige Absätze, verstanden würden. Der sel. Hr. Geh. Rath **Gundling** hat vielmehr in seinen *Gundlingg. P. IV. Art. 5. p. 368. seqq.* zur Gnüge erwiesen; daß sie nichts anders, als nur Linien, oder Zeilen, gewesen wären. Ja CONTIVS hat sich sogar die Mühe gegeben auszurechnen; daß, wenn jemand die Pandecten nach dem Florentinischen exemplar in fol. wolte drucken lassen: so müste er alle Seiten in 2. Columnen theilen, und auf jede columnam 40. Zeilen drucken lassen, nächstdem aber 1695. paginas machen; und alsdenn würden endlich 150000. Zeilen, oder Linien, herauskommen; ohnerachtet nur 8134. Leges in den sämtlichen Pandecten befindlich. Allein wer diese Arbeit übernehmen wolte, der müste nothwendig auch zuvörderst weisen; wie die Alten ihre Linien eingetheilet, wie gros dieselben gewesen, und warum sie selbige so kurtz gemacht. Wohlgedachter Hr. **Gundling** zeiget indeß l. c; daß diese besondere Zeilen ein beqvemes Mittel gewesen, dem ungeschickten, und ungeübten Leser zuhelfen; damit er recht zupausiren, oder abzusetzen gewust. Und dieses habe man eben im Gebrauch gehabt, ehe noch die cola, semicola, und commata, oder vielmehr derselben heutige Zeichen, eingeführet worden. Daraus ergebe sich denn; daß, weil nach einem jeden colo, oder commate, obgleich der sensus noch nicht voll gewesen, eine besondere Zeile angefangen, diese Zeilen sehr kurtz geworden.

§. IX.

Anno Christi 530. im Monat, Decembr. wurde das wichtige Werck der Pandecten dem TRIBONIANO aufgetragen, und hernach binnen 3. Jahren vollbracht, auch den 16. Decemb. 533. besagte Digesta publiciret. Und da mögte es wohl heisen: fat cito, sit fat bene. IVSTINIANVS glaubte anfangs selber nicht; daß so eine erstaunenswürdige Arbeit unter 10. Jahren würde können vollendet werden. Gleichwohl ließ er sich doch weismachen; daß alle die vorerwehnten alten Rechts-Gelehrten, binnen so kurtzer Zeit, mit behörigem Fleis, und Aufmercksamkeit wären durchgegangen, und genau erwogen worden. Einige sind dahero nicht ohne Ursache auf die Gedancken gerathen;

then; als wenn TRIBONIANVS dem Kayser, IVSTINIANO, mehrere alte Rechts-Bücher beniemet gehabt, als er hernach wircklich, nebst seinen Gehülfen, bey Verfertigung der Pandecten gebraucht; um nur seinem Unternehmen einen desto grösern Schein zugeben. Wenigstens erhelle aus diesen Pandecten selbst klärlich; daß er keinesweges die Schriften der alten Rechts-Gelehrten, sondern nur der neuern, die nicht eben gar zulange vor dem IVSTINIANO gelebet, genutzet habe. Man kan übrigens hierbey allenthalben die constitutionem, Deo auctore, so in dem *L. 1. Cod. de vet. jur. enucl.* befindlich, nachlesen.

§. X.

Die direction dieses hochwichtigen Wercks wurde demnach dem TRIBONIANO aufgetragen; dessen Leben nunmehro der Herr Cantzler, **Joh. Pet. von Ludewig**, zu Halle, in seiner so genannten *vita* IVSTINIANI M. ausführlich und gründlich beschrieben hat; als woselbst unter andern auch die grosen Ehren-Aemter, so er verwaltet, und andere Merckwürdigkeiten mehr beniemet sind. Diesem TRIBONIANO nun stellte hochermeldter Kayser frey, selbst einige Mitgehülfen von den gelehrtesten Leuten damaliger Zeiten auszusuchen. Mithin erwählte sich derselbe nachbeniemte Juristen: CONSTANTINVM; THEOPHILVM; DOROTHEVM; ANATOLIVM; CRATINVM; STEPHANVM; MENNAM; PROSDOCIVM; EVTOLMIVM; TIMOTHEVM; LEONIDEM; LEONTIVM; PLATONEM; IACOBVM; CONSTANTIVM und IOANNEM; als welche alle theils hochangesehene Männer, theils berühmte Advocaten waren.

§. XI.

Diesen nun injungirte IVSTINIANVS; daß sie 1) alle, und jede Schriften, so von den Römischen Rechten vorhanden, genau durchlesen; 2) alle Materien colligiren; besonders aber 3) keine antinomien miteinmischen; vielmehr 4) dasjenige nur auslesen, was sich zu dem damaligen Römischen Staate schicke; auch 5) das gantze Werck in 50. Bücher, und jedes Buch wiederum in gewisse Titel abtheilen; 6) nichts weglassen, was zur Vollständigkeit des Werckes dienlich; 7) dasjenige aber, was bereits in dem Codice Justinianeo befindlich,

findlich, keinesweges wiederhohlen; dargegen 8) einer jeden Legi den Namen desjenigen Rechts-Gelehrten, woraus er genommen, beyfügen solten. Hinwiederum aber erlaubte er denselben auch, 9) dasjenige, was eine Besserung nöthig hätte, zuändern; und 10) sich an keine auctoritæt zu binden, oder auf multitudinem sentientium zureflectiren; sondern nur, ohne einzige andere Absicht auf das Recht, und Billigkeit ihr Augenmerck gerichtet seyn zulassen. Kurz: IVSTINIANI Meinung ginge also dahin: ut in Pandectis nulla antinomia, nulla legum similitudo, nulla obscuritas, nulla prolixitas nihilque antiquatum occurrere deberet. Conf. LVDOVICI *Pand. Historia, §. 15. seqq. p. 15. seqq.*

§. XII.

Nun war zwar diese intention des preiswürdigsten Kayserś höchst löblich. Allein es ist nur zubedauren; daß er nicht die rechte Mittel, solchen Endzweck auszuführen, ergriffe; ich meine, daß er nicht die fontes, oder was ein jeder der alten verschiedenen Rechts-Gelehrten vor eigentliche principia geheget, anbey genau untersuchen lassen. Und dahero ists denn gekommen; daß die Römische Rechts-Gelahrheit bishero immer noch obscur geblieben; indem öfters den alten Rechts-Gelehrten eine solche Meinung angedichtet worden, die ihnen niemals in Sinn gekommen. Was Wunder dannenhero, wenn auch noch so viele Antinomien, davon auch gantze Bücher geschrieben worden, nichtsweniger viele obsoleta, und paganismi in den Pandecten befindlich sind. Sonderlich hat man nunmehro auch viele excerpta von den emblematibus des TRIBONIANI, oder den legibus à TRIBONIANO interpolatis, & ad novi juris rationem inflexis; als worunter vor andern des WISSENBACHII collection zumercken ist. Wer übrigens von den Mängeln der Pandecten weitere Nachricht verlanget, der beliebe PARDVLPHI PRATEII *Jurisprudentiam mediam* nachzulesen; in deren Lib. I. nemlich die tavtologien, und was in besagten Digestis doppelt angeführet ist, angemercket sind. In dem Libro II. stehet das, was aussengelassen worden; dennoch aber nothwendig hätte sollen angeführet werden; und in Libro III. findet man die inversiones legum. IVSTINIANVS entschuldiget sich zwar bereits in *L. 2. §. 14. Cod. de vet. jur. enucl.* also: In tanta legum compositione,

quæ ab immenſo librorum numero conlecta eſt, ſimile forſan (geminatum & iteratum) haud raro inveniatur. Nemo hoc vituperandum exiſtimet; ſed primum quidem imbecillitati humanæ, quæ naturaliter ineſt, hoc inſcribat: quia omnium habere memoriam, & penitus in nullo peccare, divinitatis magis, quam humanitatis eſt. Ob aber dennoch nicht eines, und das andere wenigſtens hätte können evitiret werden; wenn man ſonderlich die verſchiedenen principia der alten Römiſchen Juriſten behörig aus einander geſetzet, und überall in Obacht genommen hätte: das iſt eine andere Frage.

§. XIII.

Inſonderheit hiernächſt die Ordnung betreffende, wornach die Pandecten verfertiget worden; ſo ſollen ſelbige ſowohl nach dem Codice Conſtitutionum Juſtinianeo, als auch, und vornemlich nach dem Edicto perpetuo eingerichtet worden ſeyn. Nun kan zwar nicht behauptet werden; daß TRIBONIANVS gar keine Ordnung dabey beobachtet hätte. Aber ſeine adhibirte methode iſt doch nicht natürlich; ſondern ſehr ſingulier, und particulier. Dahero hat auch bishero niemand, als vielleicht nur TRIBONIANVS mit ſeinen Gehülfen allein, einſehen können; wie die Materien an einander hängen. Denn ob ſich gleich IACOBVS GOTHOFREDVS in ſeinem *Manuali juris*, und hernach GEORG. ADAM STRVV, in ſeinem *Syntagmate juris civilis*, auch andere mehr möglichſt bemühet, eine connexion aller Bücher, und Titel herauszubringen: ſo ſcheinet doch dieſe ihre Arbeit vergeblich zuſeyn. Allermaſen ſie nach allem angewandten Fleis dennoch keine natürliche Ordnung herausbringen können; und es wird ſolche auch wohl ſchwerlich jemand dereinſt in dem Stande, wie die Pandecten ſind, angeben können. Propria auctoritate hergegen etwa eine andere connexion zumachen, läſt ſich nicht wohl thun. Im übrigen iſt anbey, zu ſolchem Behuf, zuwünſchen; daß wir doch wenigſtens das Edictum perpetuum ſelbſt, dereinſt, noch vollſtändig bekommen mögten: indem diejenigen, ſo ſolches zu bewerckſtelligen verſprochen, bishieher dergleichen Verſprechen nicht erfüllet haben.

§. XIV.

Hiernächſt die Eintheilung der ſämtlichen Pandecten anlangen-

de; so haben wir theils von dem IVSTINIANO selbst eine division, theils auch noch andere Eintheilungen, die nicht von ihm gemacht worden. IVSTINIANVS hat sie nemlich in *L. 2. §. 1. ut & L. 3. §. 1. Cod. de vet. jur. enucl.* in VII. tractatus, oder Theile zergliedert; und er gibt l. c. folgendes zur raison an: Et in 7. partes eos digessimus, non perperam, neque sine ratione; sed in numerorum naturam & artem respicientes, & consentaneam eis divisionem partium conficientes. Derowegen nun fallen einige auf die Gedancken; IVSTINIANVS habe bey diesem seinem partui auf den partum naturalem alludiret, davon in *L. 2. ff. de statu homin.* kan nachgelesen werden. Andere hergegen wollen besagte raison noch klüger ausgrübeln, und sagen; es wäre dergleichen Eintheilung um deswillen gemacht worden: weiln sowohl der Kayser IVSTINIANVS selbst, als auch die obbeniemten compilatores Pandectarum, aus einer sonderlichen superstition geglaubet; daß in dem numero septenario ein ganz besonderes Geheimniß, ja etwas göttliches, und religieuses verborgen stecke. Vid. MACROBIVS *Lib. I. de somn. Scipion. cap. 6.* und GELLIVS *in Noct. Attic. Lib. 2. Cap. 10.* Conf. quoque FRANCISC. DVARENVS, *in enarr. meth. 1. Part. ff. Cap. 3. de var. imper. nomin.* Der erste Hauptheil demnach enthält die ersten 4. Bücher; und wird derselbe auch gemeiniglich die Prota genennet; als worinnen die principia juris civilis vorkommen. Ich will, damit man sich die vornehmsten Materien desto gewisser eindrucken könne, dieselben in nachgesetzter Tabelle vorstellig machen:

Lib. I.

1) Generalia de jure & ejus speciebus in republica Romana, simulque diversarum juris specierum historiam exponuntur; it.
2) De personarum diverso statu, & potestate.
3) Generalia de rerum divisione, & qualitate.
4) Diversa judicantium officia, & dignitates explicantur.

Lib. II. generalia judiciorum tractat, & quidem

1) De jurisdictione.
2) De in jus vocatione, ejusque consequentibus.
3) De actionis editione, modo & impedimentis; ubi etiam de pactis, & transactionibus.

Lib.

Lib. III. explicat conditionem perſonarum, quæ pro reo, aut actore agere, aut excipere in judicio ſoleant; ubi materia de advocatis, procuratoribus, ſyndicis, infamibus, negotiorum geſtoribus, calumniatoribus expenditur.

Lib. IV.

1) De in integrum reſtitutionibus agit, tanquam medio, quo amiſſæ actiones a judice reſtitui poſſint.
2) De competente foro; in ſpecie de arbitris.
3) De reſtitutione receptorum a nautis, cauponibus, ſtabulariis.

§. XV.

Der andere Haupttheil der Pandecten beſtehet aus VII. Büchern, und gehet vom fünften bis auf das eilfte Buch incluſ; nemlich:

Lib. V. explicat

1) Generalia, de judiciis.
2) Actiones in rem, ſeu vindicationes rerum univerſalium, i. e. hereditatum.

Lib. VI. continuat doctrinam de actionibus in rem, & inprimis de vindicatione rerum ſingularium & quidem corporalium agit. Inde

Lib. VII. de rebus incorporalibus, & quidem de ſervitutibus perſonalibus earumque vindicatione.

Lib. VIII. autem de ſervitutibus prædiorum agitur.

Lib. IX. Sequuntur actiones de pauperie, ad Legem Aquiliam, noxales, de effuſis, dejectis.

Lib. X. De miſtis in rem & perſonam actionibus agit.

Lib. XI.

1) Quæ ad judiciorum præparationem pertinent, excutit, v. g. actionem ad exhibendum etc.
2) De actionibus, quæ ex nudo hominis facto oriuntur, ubi de ſervo corrupto, de fugitivis, de aleatoribus, & funeribus &c. agitur.

§. XVI.

Der dritte Theil gehet vom XII-XIX. Buch incluſive. Er beſtehet alſo aus VIII. Büchern, welche nachbeniemte Materien in ſich enthalten:

Lib. XII. De condictionibus, respectu rei certæ, quid certum dici possit, & quando condictioni non sit locus.

Lib. XIII.

1) Continuat doctrinam de condictionibus, & agit de Condictione furtiva, & lege triticaria &c.
2) De notione commodati, vel contra.
3) De pignoratitia actione, vel contra.

Lib. XIV. de actionibus, quæ ex alieno gesto dantur, vel non, v. g. de exemtoria actione, de Lege Rhodia, de negotiis cum eo, qui in aliena potestate est, gestis.

Lib. XV. Continuatio prioris de peculio, de in rem verso, quod jussu.

Lib. XVI.

1) Continuat. Lib. XIV. & de contractibus feminarum, vel de SCto Vellejano agit.
2) De compensationibus.
3) De depositо, vel contra.

Lib. XVII.

1) De mandato.
2) De societate.

Lib. XVIII. de emtionum & venditionum natura.

Lib. XIX.

1) De actionibus emti, & venditi.
2) De aliis contractibus nominatis, & innominatis.

§. XVII.

Der vierte Theil der Pandecten bestehet abermals aus VIII. Büchern vom XX. bis auf das XXVIIste. Und dieser pars wird in *L. 2 §. 5.* et *L. 3. §. 4. Cod. de vet. jur. enucl.* μέσον τῦ παντὸς, ingleichen umbilicus Pandectarum genennet. Er concerniret nachbenlemte Materien:

Lib. XX. de concomitantibus res creditas; nempe de pignoribus & hypothecis.

Lib. XXI. de consequentibus emtionum; ædilitio edicto, evictionibus, traditionibus.

Lib.

Lib. XXII.
1) De acceſſionibus, & uſuris.
2) De probationibus & præſumtionibus in genere.
3) De probationum ſpeciebus, inſtrumentis, & teſtibus.
4) De juris, & facti ignorantia.
Lib. XXIII. de nuptiis; & quidem rebus eas præcedentibus.
Lib. XXIV.
1) De donationibus inter virum & uxorem.
2) De divortiis eorumque effectibus.
Lib. XXV. de effectibus, & conſequentibus nuptiarum.
Lib. XXVI. de tutorum diviſione, conſtitutione, officio, & venditione.
Lib. XXVII. de excuſationibus a tutela, de effectibus tutelæ, & inde deſcendentibus actionibus.

§. XVIII.

Der fünfte Theil beſtehet aus IX. Büchern; nemlich vom XXVIII-XXXVI. Buche, worinnen folgende Special- Materien vorkommen:
Lib. XXVII de teſtamentorum natura & forma.
Lib. XXIX. de teſtamento militis, de hereditatibus, de conſequentibus teſtamenta, de codicillis.
Lib. XXX - XXXII. de Legatis & fideicommiſſis in genere.
Lib. XXXIII. de legatis quibusdam ſingularibus.
Lib. XXXIV.
1) De aliis legatis ſingularibus.
2) De vitiis legatorum.
Lib. XXXV.
1) De conditionibus legato impoſitis.
2) De lege Falcidia.
Lib. XXXVI.
1) De fideicommiſſis univerſalibus.
2) Communia quædam legatorum, & fideicommiſſorum.

§. XIX.

Der ſechſte Theil begreifet VIII. Bücher; als da ſind:

Lib.

Lib. XXXVII. qui agit
1) De ſucceſſionibus prætoriis, ſ. de bonorum poſſeſſionibus, tabulis teſtamentariis extantibus.
2) De jure patronatus, & ejus affectionibus.
Lib. XXXVIII. continet
1) Continuationem doctrinæ, de jure patronatus, & officio libertorum.
2) De bonorum poſſeſſione ab inteſtato, nec non de extraordinaria bon. poſſ.
3) De hereditatibus ab inteſtato.
Lib. XXXIX. de Actionibus.
1) Ob damnum imminens;
2) Ex vectigalium conductione;
3) Ob liberalitatem; ubi de donationibus.
Lib. XL. de cauſis præjudicialibus ex ſtatu perſonæ; ubi de manumiſſionibus &c. agitur.
Lib. XLI. de actionibus ex dominio, et poſſeſſione.
Lib. XLII. de executionibus ſententiarum et rei judicatæ.
Lib. XLIII. de interdictis univerſalium, & ſingularium rerum.
Lib. XLIV. agit
1) De exceptionibus, et
2) De obligationibus in genere.

§. XX.

Endlich enthält der ſiebende Theil der Pandecten die letzten VI. Bücher, nemlich:
Lib. XLV. de ſtipulationibus.
Lib. XLVI. vero agit
1) De variis obligationum acceſſionibus, v. g. fidejuſſoribus.
2) De actionum, et obligationum tollendarum modis.
3) De ſtipulationibus prætoriis.
Lib. XLVII. de delictis privatis extraordinariis, & popularibus.
Lib. XLVIII. de publicis delictis.
Lib. XLIX.
1) De appellationibus.
2) De jure publico, nempe jure fiſci & militiæ; & tandem

Lib.

Lib. L. agit
1) De jure municipali.
2) De verborum significatione.
3) De regulis juris.

§. XXI.

Soviel demnach von der Justinianeischen Eintheilung der Pandecten. Ich schreite derowegen nunmehro auch zu der division, die man nach IVSTINIANI Zeiten gemacht; worunter sonderlich der Glossatorum ihre anzumercken ist, als welche nemlich die Pandecten in III. Theile abgetheilet haben. Sie sagten: Digestum in *vetus*, *infortiatum*, et *novum* distribuitur. Das Digestum *vetus* fängt sich von dem Tit. I. Lib. I. an, und gehet bis auf den Tit. II. Lib. II. Es soll deswegen also genennet worden seyn: weil es ehender, als die andern beyden Theile, verfertiget worden. STRYCK aber in *præcognitis juris* §. 16. gibt dieses zur Raison an: dieweil besagter Theil die jura vetera in sich enthalte. Digestum *infortiatum* hiernächst, oder der mittelste Theil der Pandecten, erstreckt sich von dem Tit. III. Lib. XXIV. bis aufs XXXIXste Buch exclusive. Man gibt abermals allerhand Raisons an; warum dieser Theil also benennet worden. Einige sagen nemlich, ab infarciendo, i. e. darzwischen schieben, oder stecken, habe es seinen Namen empfangen: allermasen dieser Theil zwischen den andern beyden von den glossatoribus inseriret worden. Andere hergegen leiten es aus dem Griechischen her, ἀπὸ τῦ Φορτίε. Φόρτος enim, vel Φορτίον, bedeutet soviel, als eine Last. Dahero glauben sie: weil der erste Titel dieses Theils ab onere reddendarum dotium sich anfange; so hätte der ganze Theil den Namen davon bekommen. Vid. ACCVRSIVS *ad rubricam ff. solut. matrim.* Noch andere meinen; es wäre um deswillen dieser Theil also genennet worden: weil die darinne vorgetragenen Materien den Herrn Juristen am einträglichsten wären; utpote quæ ad panem lucrandum maximum facerent. Denn bey den Griechen bedeuteten τὰ Φορτία, als wovon eben, deren Meinung nach, besagter Theil seinen Namen haben soll, alles dasjenige, quicquid victus, & annonæ causa importatur. Vid. ALCIATVS *Lib. IV. Parerg. Cap. 25.* Es ist nemlich in diesem Theile unter andern die

Materie von den Testamenten enthalten; Deswegen BALDVS selbst bekennet; daß er allein von einer materia substitutionum über 15000. Ducaten verdienet habe. Es ist deshalber auch folgender Vers wohl bekannt:

Sum liber, en, fortis disponens spolia mortis,
Et clausis portis me lector discat in hortis.

Noch andere Ableitungen des Worts *infortiati* findet man in der *glossa ad principium Pandectarum infort.* Conf. quoque RICCIVS, *de libris juris Romani, §.34.* Endlich so fängt sich das Digestum *novum* an mit dem Tit. I. des XXXIXsten Buchs, *de novi operis nunciatione*, und gehet bis zu Ende der sämtlichen Pandecten. Dieser Theil nun soll um deswillen novum genennet werden: weil er am letzten wäre verfertiget worden. Allein es heist überhaupt mit allen diesen Raisons nichts. Sie sind auf einen sandigten Grund gebauet; zum Theil auch lächerlich, und abgeschmackt; wie solches LVDOVICI in seiner *Historia Pandectarum* §. 7. wie auch **Hoffmann**, in seiner *Historia Juris Romano-Justinianei, p. m. 301. sub lit. e.* mit mehrerm gezeiget haben. Ubrigens wird diese wunderliche Eintheilung der Pandecten dem BVLGARO, einem Juristen, der ums Jahr Christi 1210. gelebet, nebst dem HVGOLINO, ROGERIO, PLACENTINO, AZONI, und andern mehr, so coætanei des BVLGARI, und die vornehmsten unter den glossatoribus gewesen, zugeschrieben. Vid. GVIDO PANZIROLVS, *de claris legum interpretibus Lib. II. Cap. 15.*

§. XXII.

Noch eine andere Eintheilung ist; daß man die Digesta in 2. Volumina abtheilet; deren erstes bis auf den Legem, *quærebatur ad L. Falcid.* das andere aber von daran bis zu Ende gehet. ALBERTVS GENTILIS bezeuget; daß diese Eintheilung noch eher im Gebrauch gewesen, als die vorige. Er schreibet deswegen, *Cap. 60. de libris juris civilis;* quod priusquam inciperet jus glossari, dividebantur Digesta in Volumina II. & incipiebat secundum circa finem Legis, *quærebatur ad L. Falcidiam.*

§. XXIII.

Gleichwie wir nun bishero die grossen Eintheilungen der Digesto-

gestorum kürzlich in Erwegung gezogen: also muß ich nun auch etwas weniges von den partibus minoribus derselben anführen. Jedes Buch wird nemlich wiederum in besondere Titel, und ein jeder Titel in seine Leges, diese aber in ihre principia, und paragraphos abgetheilet. Nach einiger Meinung, begreift demnach das ganze volumen Pandectarum 440. Titel, und 9198. Leges. Nach Anderer Rechnung, hergegen sollen nur 433. Tituli, und 9132. Leges herauskommen. RICCIVS zählet 440. Titel, und 8145. Leges. PACIVS hergegen will in den Florentinischen Pandecten mehr nicht, als 429. Titel, und 8134. Leges gefunden haben. Und diese Rechnung agnosciret auch die Glossa. Mithin ist sie in foro eingeführet, nach der bekannten Regel: quos textus non agnoscit glossa, eos nec agnoscit forum. Mithin werden die übrigen Leges, so die glossatores nicht angenommen, pro dubiis gehalten, und haben keine auctoritatem legalem: sondern man sagt; sie wären nur von dem CONTIO, und GVIACIO inseriret worden. Wenigstens aber ist wohl dieses gewiß; daß die Anzahl der Titel, und Gesetze um deswillen so sehr variiret: weil wir vielerley editiones der Pandecten haben. Also macht z. E. in der Ausgabe des GOTHOFREDI der Titulus *pro soluto*, und der *de usurpationibus* et *usucapionibus*, nur einen aus. Ingleichen ist der Titul *de privilegiis creditorum*, und der *de rebus auctoritate judicis possidendis* einer; welche doch in corpore juris glossato dermasen von einander separiret werden, daß sich der erstere von dem *L. 46. de usurp. & usucap.* und der andere vom *L. 16. de rebus auctorit. jud. possid.* anfänget. Ebendergleichen observiret man in der edit. Haloandrina. Und solche Bewandniß hat es auch mit den Legibus. Denn da sind öfters 2. oder 3. Gesetze in eines zusammen gebracht worden; welches dahero GOTHOFREDVS in seiner Ausgabe allemal mit einem grossen Buchstaben bemercket hat.

§. XXIV.

Nachdem nun, bereits gedachter Masen, IVSTINIANVS die Pandecten publiciret hatte: so setzte er zweyerley Verboth hinzu; nemlich 1) daß selbige mit keinen siglis, oder notis, d. i. mit keinen abbreviaturen solten abgeschrieben werden; und zwar sub pœna falsi,

worein sowohl der Auctor dergleichen MSCts, als auch der librarius verfallen sollten, so oft wider dieses Verboth gehandelt würde. Die Ursache dessen war: daß dieß vortreffliche Werck durch solche signa, nicht verderbet, oder der sensus legum per diversam earum lectionem corrumpiret werde, *jxt. L. 2. §. 22. Cod. de vet. jur. enucl.* 2) Verbote er auch unter eben der vorbenienten Strafe; daß sich niemand unterstehen sollte, über die Pandecten Commentaria zuschreiben. Paratitla aber, und versiones erlaubte er. Und dieses geschahe um deswillen; damit nicht aufs neue allerhand widrige Meinungen, folglich eine unvermeidliche confusion entstehen mögte. Vid. *L. 2. §. 21. Cod. de vet. jur. enucl.* alwo ausdrücklich befohlen wird; daß die Richter, woferne etwas zweifelhaftes vorfallen würde, solches an Ihro Kayserl. Majestät selbst zur avthentischen interpretation gelangen lassen sollten. Was hiernächst eigentlich Paratitla sind, das hat MENAGIVS in seinen *Amœnitatt. jur. civ.* am besten beschrieben, daselbst er nemlich meldet: wenn ein Titel aus dem andern erkläret, und suppliret würde: so hiesen dieses Paratitla. Andere sagen; daß es breves & summariæ titulorum recensiones wären. Inzwischen hat gedachtes Verboth des IVSTINIANI nicht viel gefruchtet. Allermasen man bald nach seinem Tode angefangen commentarios über die Pandecten zuverfertigen.

§. XXV.

Weil nun die Institutiones so wohl, als die Pandecten, den 3. Calend. Januar. 533. publiciret worden, und mithin beyde in einem Tage vim legis bekommen haben: so ist daher unter den Juristen die Frage pro, und contra ventiliret worden; **ob die** *Pandecten* **den** *Institutionibus*, **oder diese jenen** *derogirten*? Denn da, ratione temporis promulgationis dieser Gesetze, kein Unterschied vorhanden ist; obschon die Institutiones, erst nach Verfertigung der Pandecten, ausgearbeitet worden sind: als ist freilich gedachte Frage schwer zubeantworten. Gemeiniglich aber sagt man: si illud intueamur, quod fieri debebat: so derogire keines von gedachten beyden Gesetzen dem andern; sondern es müste, bedürfenden Falls, eines aus dem andern expliciret werden. Doch ist auch anbey noch anzumercken; daß vie-

les

les in die Pandecten mit eingetragen worden, welches doch hernach, Innhalts der Institutionum, abgeschafft worden. So oft demnach in den Pandectis etwas vorkommt, welches in den Institutionibus aus dem Codice, und neuern Constitutionibus geändert worden: so oft müssen ohne Zweifel die Institutiones den Pandectis derogiren.

§. XXVI.

Nunmehro muß ich auch noch erinnern; auf was Art die Digesta pflegen allegirt zu werden. Und hier dienet denn zur Nachricht; daß ehemals die Florentinischen Pandecten durch ein P. oder auch durch Pi, welches soviel, als Pisanæ, bedeutet, allegiret worden. In den noch ältern Zeiten, sagt man, hätten sie die Pandecten mit einem doppelten ll. allegiret; welche beyde l. die Bücher der Pandecten anzeigen sollen. Vid. RICCIVS, *de libris Jur. Civil.* §. 38. Doch wir wollen die alten modos allegandi beyseite setzen, und vielmehr nur erinnern; was man dieserwegen heute zu Tage vor Zeichen gebrauche. Entweder wir bedienen uns nemlich eines D. oder eines Griechischen π. oder aber auch eines ff. Durch ersteres wird der Anfangs-Buchstabe der Digestorum angezeiget. Warum man hergegen ein doppeltes ff. gebrauche; sind verschiedene Meinungen vorhanden. Zweifels ohne ist das ff. aus dem Griechischen Π. entstanden; weil solches ehemals mit einem ˜ bezeichnet worden. Denn vielleicht haben die unwissenden glossatores, als welche wenig Griechisch verstunden, das Π. vor ein ff. angesehen. Andere stehen in den Gedancken; durch das ff. werde so viel angezeiget: Pandectas *factas fuisse*. Noch andere sagen; weil man vor Alters die Pandecten per D. und G. i. e. Digesta, bezeichnet; beyde Buchstaben aber, wenn sie mit einander vereiniget würden, dem Lateinischen ff. ähnlich sähen: als wäre daher die allegatio Pandectarum per ff. entstanden. Abermals andere meinen; dieweil man olim die Pandecten, wie bereits erinnert worden, per ll. allegiret hätte: so wäre hernach aus diesem ll. das ff. gemacht worden. Wiederum andere glauben: weiln die Pandecten durch 2. Kayser, nemlich Vater, und Sohn, welche beyde den Namen FRIDERICVS geführet, genauer wären untersucht, und in eine richtige Ordnung gebracht worden: als sey daher das doppelte ff. entstanden.

Noch andere sprechen; ehemals hätte man die Pandecten durch das Griechische θ. allegiret; woraus endlich die Unwissenden das ff. gezimmert. Ich geschweige noch vieler dergleichen Vermuthungen; die doch alle auf schlechtem Grunde beruhen. Man mag inzwischen IOANN. TITII *ration. quotid. Lib. I.* anbey nachlesen.

§. XXVII.

Was hiernächst die allegationem titulorum, legum, & paragraphorum anlanget: so ist davon folgendes zuannotiren: ehemals pflegte man nemlich auch das Buch der Pandecten zugleich mit zubeniemen, sodann den Titul, oder die Rubric, endlich aber legem, und paragraphum anzuführen. Auch wurden vormals die leges, und paragraphi mit ihren Anfangs-Wörtern allegiret. Heute zu Tage aber hält man eine andere Ordnung, und setzt erstlich die legem, alsdann den paragraphum, ferner den versicul, und endlich den Titel, oder die Rubric; z. E. *L. 26. §. 7. ff. ex quib. caus. maj.* Die Zahlen der Titel, und Bücher hergegen bleiben weg; als welche man sich durch öftere Aufschlagung der Pandecten bekannt machen muß. Wenn demnach v. g. das allegatum also lautet: *L. 6. ff. de contrah. emt.* so muß ein Jurist schon wissen, in welchem Buche der Titel de contrah. emt. anzutreffen, und der wievielste Titel es daselbst eigentlich sey. Jezuweilen werden auch, weder die signa des Codicis, noch der Pandecten beygefüget; z. E. *L. 6. de contrah. emt.* Und da sind denn allemal die Pandecten zuverstehen: gleichwie auch, wenn der paragraphus einer Legis nicht allegiret wird, dessen principium, oder prooemium muß nachgeschlagen werden.

§. XXVIII.

Nach des Kayserς, IVSTINIANI, Tode haben die Pandecten sowohl, als das übrige Jus Justinianeum, allerhand fata gehabt. Im Orient wurde nemlich an die 40. Jahre unter den Kayserν, IVSTINO, TIBERIO, und MAVRITIO, das sämtliche Justinianische Recht unverändert, und in Lateinischer Sprache beybehalten; dargegen deren Griechische Uebersetzung erst unter dem Kayser, PHOCA, der nach dem Tode MAVRITII anno CHRISTI 600. zur Regierung kam, in den Gerichten eingeführet. Denn bereits zu Kayserς,

IVSTINIANI, Zeiten hatte der Prof. Jur. THALELAEVS, die Pandecten ins Griechische übersetzet. Und diese Uebersetzung florirte ohngefehr an die 260. Jahre.

§. XXIX.

Als aber BASILIVS *Macedo* anno 867. den Kayserlichen Thron bestieg: war dieser bemühet, die grosse Weitläuftigkeit, Dunckelheit, und Unordnung des Justinianeischen Rechts zuverbessern, und sich dadurch einen nicht geringern Namen, als IVSTINIANVS, bey der Nachwelt zumachen. Er konnte iedoch bey seinem Leben mehr nicht zu Stande bringen, als die epitomen Codicis Justinianei, so er πρόχειρον τῶν νόμων nennete, und in welchem die Titel einander nach Alphabetischer Ordnung folgen, viele Leges aber aussengelassen, auch verschiedene, die bald hier, bald dort befindlich sind, und doch von einerley Materie handeln, in eines gebracht worden.

§. XXX.

Dieses BASILII Prinz hergegen, der LEO, zugenamt *Philosophus*, brachte anno 868. die βασίλικα νόμικα, oder Libros LX. βασιλικῶν vollends zu Stande. Da ist alles, was in dem Justinianeischen Rechte von einer Materie hier, und da zerstreuet anzutreffen, unter einen Titel gebracht; und also erstlich die Leges Pandectarum, so von der Materie handeln, alsdann eben dergleichen Leges aus dem Codice, ferner aus den Novellen, und was etwa in Institutionibus davon anzutreffen, unter einem Titel colligiret; die Namen hergegen derjenigen JCtorum, und Kayser, aus deren Schriften, und Constitutionibus die beybehaltenen Gesetze genommen sind, auch anderes unnöthiges mehr weggelassen, und davor andere neuere Constitutiones imperatorum eingeschaltet worden.

§. XXXI.

Dieses neue Justinianeische Recht wurde also im Orient bis zum Untergange dieses Kayserthums, verstehe bis anno 1453. in den dasigen Gerichten beliebet; da man denn nach der Zeit wenig mehr von dem Justinianeischen Rechte alda gewust: indem dasjenige, was etliche vorgegeben haben, als wenn nemlich auch die Türcken noch grose estime vor besagtes Recht hätten, wenigstens heut zu Tage falsch befunden wird.

§. XXXII.

Nach dem Occident hergegen soll das Justinianeische Recht, schon zur Zeit der publication der Pandecten, gekommen seyn: weil Kayser, IVSTINIANVS, in *L. 2. in fin. Cod. de vet. jur. enucl.* dem Præfecto Prætorii Illyrici anbefohlen, dieselben ebenfals alda zupubliciren. Nach dem Kayser, IVSTINIANO, herrscheten in Italien die Gothen, an die 600. Jahre lang; worauf denn ferner die Longobarden, West-Gothen, und Vandalier ihre Reiche im Occident aufrichteten. Und obschon alle diese Völcker auf ihre eigene Leges mehr, als auf fremde hielten: so kan doch nicht geleugnet werden; daß sie auch das Römische Recht anbey in consideration gezogen, und sonderlich ihre Contracte nach dergleichen Gesetzen reguliret; wiewohl ein, und andere von besagten Völckern das jus antejustinianeum höher, als das justinianeum æstimirten. Hernach aber verlohr sich die Hochachtung vor die Pandecten dergestalt; daß man endlich fast gar nichts mehr von denselben in den Abend-Ländern vernommen; bis endlich ums Jahr 1127. als Kayser, LOTHARIVS II. mit dem Pabste, INNOCENTIO II. wider den König von Sicilien, und Neapolis, ROGERIVM, Krieg führete, ein altes Lateinisches Exemplar der Pandecten zu Amalfi, einer Stadt in Apulien, gefunden wurde. Weil nun die zu Pisa ermeldtem Kayser, und Pabste ebendamals Hülfe leisteten: so wurde denenselben gedachtes Exemplar, als eine considerable Beute, von dem Kayser, LOTHARIO, überlassen. Daher ist es denn gekommen; daß dieser Codex eine lange Zeit, nemlich bis aufs Jahr 1406. die Pandectæ Pisanæ genennet worden sind. Denn so lange behielten es die Pisaner, und verehrten es, als eine besondere Rarité. Da aber 1406. die Stadt, Pisa, von den Florentinern erobert wurde; brachten diese mehrerwehntes Exemplar nach Florenz. Dannenhero es, seit der Zeit, die Pandectæ Florentinæ genennet worden; als von welchen ich bald mehrers werde zuerinnern haben.

§. XXXIII.

Zu Zeiten hochermeldten LOTHARII war hiernächst die Academie zu Bononien in grosem Ruf; als woselbst PEPO, und IRNERIVS, seu WERNERVS, bis dahero schon den Codicem Juris Justinia-

stinianei erklärten, und Glossen darüber machten, welche hernach sub nomine avthenticarum bekannt geworden. Und da nun auch eine Abschrift besagter Pandecten nach Bologna kam: finge ermeldter WERNERVS an, dieselben ebenfals zuinterpretiren. Einige sagen; es sey solches auf Befehl Kaysers, LOTHARII, geschehen. Andere hergegen meinen; die bekannte Gräfin MATHILDIS habe den IRNERIVM darzu bewogen. Noch andere aber glauben, und zwar am wahrscheinlichsten; WERNERVS habe von freyen Stücken, und privata auctoritate, dergleichen Juristische collegia gelesen; worzu ihm das Wort, as, oder assis, Gelegenheit gegeben; als um welches Wortes, und dessen rechter Erklärung willen derselbe veranlasset worden, das Römische Recht nachzuschlagen. So viel ist wenigstens gewiß; daß um eben die Zeit eine professio juris civilis zu Bononien gestiftet worden; obschon einige sagen, es sey solches anno 1102. geschehen, andere aber das Jahr 1128. und noch andere das Jahr 1150. beniemen.

§. XXXIV.

Inzwischen lehrete IRNERIVS das jus Romanum zu Bologna mit solchem grosen applausu; daß er so gar lucerna juris genennet wurde. Anfangs hatte er iedoch nicht die sämtlichen Pandecten bekommen; sondern es fehlte ihm das Digestum infortiatum; welches er hernach auch nicht gleich ganz überkam; bis er endlich doch noch auch diesen Theil völlig in Abschrift erhielte; worzu denn überdieß liber avthenticorum gekommen.

§. XXXV.

Uber dieses Jus Romanum schriebe auch IRNERIVS anfänglich nur kleine scholia, welche er Glossen, d. i. Erklärungen, nennte. Einige geben ihm hiernächst Schuld; daß er, zum besten seiner Zuhörer, die noch itzt vorhandene avthenticas interpretationes Novellarum dem Codici mit inseriret habe. Allein er ist auch von andern deswegen hinwiederum defendiret, und darbey gezeiget worden; daß besagte avthenticæ älter, als IRNERIVS, wären; ob sie schon dieser hernach vielleicht könne vermehret haben. Die Controvers, so zu unsern Zeiten dieserhalben von dem Herrn **Pagenstecher** mit dem Herrn van

BYNCKERSHOEK geführet worden, ist so bekannt, daß ich nicht Ursache habe, deswegen weiter was zuerinnern.

§. XXXVI.

Weil aber IRNERIVS mit Erklärung der sämtlichen Römischen Gesetze in einem Jahre nicht fertig werden konnte: so nahm er endlich 4. Gehülfen an; Namens MARTINVM *Gosiam*; BVLGARVM; IACOBVM; und HVGOLINVM, oder HVGONEM à PORTA RAVENNATE. Und diese sind demnach, nebst IRNERIO, die Alt-Väter aller übrigen Glossatorum. In was vor grosem credit sie damals gestanden; läst sich unter andern auch daraus abnehmen: weil des IRNERII Schüler, als er sterben wollte, denselben befragten; an welchen von diesen sie sich, nach seinem Tode, halten sollten? derselbe ihnen folgendes zur Antwort gegeben:

BVLGARVS os aureum; MARTINVS copia legum;
HVGO mens legum; IACOBVS est quod ego. (i. e. juris lucerna)

§. XXXVII.

Darzu kam; daß Kayser, **Friederich** I. den Studenten grose privilegia ertheilete; als die auch den avthenticis mit einverleibet worden. Dahero denn viele aus fremden Ländern, auch aus Teutschland nach Bononien gingen, und daselbst die jura studirten; zumal als sie sahen, daß sich ermeldter Kayser, **Friederich**, der vorbenannten glossatorum auch als seiner Räthe bediente, wenn er Gerichte hielt.

§. XXXVIII.

Bald nach IRNERII Tode entstunden unter vorermeldten 4. glossatoribus allerhand Zwiespalt, und Zwistigkeiten; so, daß daraus verschiedene Secten entsprungen. MARTINVS sahe nemlich mehr auf die Billigkeit, als auf die Römischen Gesetze selbst. Seine Nachfolger waren PLACENTINVS, und ALBERICVS à PORTA RAVENNATE; welche dahero die *Gosianer* genennet wurden. BVLGARVS hergegen blieb bey den Worten der Römischen Gesetze; und war also des MARTINI antagonist. Seine Anhänger sind AZO, und ACCVRSIVS gewesen; davon jener, wie man gemeiniglich saget, öfters 10000. auditores soll gehabt haben. Die Gelegenheit zu diesem Zwiespalt gab folgendes: Kayser, FRIDERICVS, hatte einsmals

beyde

beyde gefragt; an rerum omnium dominium cæsar haberet? Welche Frage MARTINVS affirmiret; BVLGARVS aber negiret; wodurch sich denn jener bey dem Kayser insinuiret; BVLGARVS hergegen keine sonderliche Gnade damit erworben; bis ers endlich so weit gebracht, daß sich Bononien dem Kayser unterworfen; worauf ihn **Friederich**, zur Erkänntlichkeit davor, zum Kayserlichen Rechts-Sprecher zu Bononien verordnet.

§. XXXIX.

Hierzu kam, daß damals die beyden factiones der Gibelliner, und Welphen in Italien groses Unheil anrichteten. Jene defendirten die Rechte der Kayser. Die Welphen aber wolten den Papst zum Herrn der ganzen Welt machen. Und es ist dahero leicht zuerachten; daß sich diejenigen Rechts-Gelehrten die Kayserliche Gnade erworben, welche des Kaysers Parthey hielten.

§. XL.

Dazumahl, nemlich anno 1150. wurde auch von dem Mönche, GRATIANO, das Päpstliche Decretum verfertiget, und vom Papste, EVGENIO III. approbiret. Denn weil die Römischen Gesetze von den Professoribus derselben auf den damaligen Staat appliciret, und also die Kayserlichen Rechte nach den Rechten der alten Römischen Kayser abgemessen, mithin die Macht der damals regierenden Kayser nicht wenig vergrösert wurde: so ist leichte zuglauben; daß der Papst hierüber ein scheeles Gesichte machte, und das Decretum GRATIANI willig ergriff, auch diejenigen, so das Päpstliche Recht defendirten, möglichst beschützte, und erhobe. Wie er denn besonders denselben den Doctor-Titel beylegte; wodurch folglich auch das jus Canonicum alsobald nicht geringes Ansehen in Italien erlangte.

§. XLI.

Mithin entstunde dadurch ein neuer Zwiespalt unter den Rechts-Gelehrten. Einige hielten es nemlich mit den Gibellinern, und defendirten das Jus Romanum; welche deswegen auch Legisten genennet wurden. Die andern hergegen, so auf der Gvelpher Seite waren, und die Päpstlichen Rechte vertheidigten, hieß man Decretisten, oder Canonisten; welche beyde Secten denn einander beständig, und

eifrigst zuwider waren. Wer übrigens mehrers von diesen, und den übrigen glossatoribus zuwissen verlanget, der schlage PANZIROLVM *de claris legum interpretibus* nach; als der die beste Nachricht hiervon ertheilet, und Lib. I. de JCtis Romanis, Lib. II. de glossatoribus juris Romani, seu Legistis, Lib. III. de canonistis, und Lib. IV. de Europæ academiis, viele Merckwürdigkeiten aufgezeichnet hat.

§. XLII.

Indessen wurde auch die Academie zu Paris sehr berühmt: als man daselbst anfing, die jura canonica, und civilia mit gleichem applausu zudociren; daß dahero, wie ARNOLDVS Lubecensis bezeuget, viele vornehme Teutsche sich ebenfals dahin begaben; um sich in dergleichen Rechts-Gelahrheit informiren zulassen.

§. XLIII.

Dem ohngeachtet nahm das einmal erlangte Ansehen der Rechts-Lehrer in Italien nicht etwa ab, sondern vielmehr zu. Und darzu contribuirete nicht wenig, daß auch die Kayser, HENRICVS VII. und LVDOVICVS *Bavarus*, nach Italien gingen, und daselbst besagte Rechts-Lehrer mit vieler Gnade, und Ehre überschütteten; nur damit sie von ihnen gute apologien, und Vertheidigungen erhalten mögten; welche denn mit lauter Rechts-Gründen aus dem Jure Justinianeo gespickt wurden, so abermals eine gute Gelegenheit war, die verursachte, daß die Teutschen Kayser sich das Römische Recht belieben liesen, und solches deswegen mehr, und mehr ins Aufnehmen kam.

§. XLIV.

Man erzählet unter andern; daß, als hochgedachter Kayser, Heinrich VII. anno 1190 sich in Bononien befunden, und die damals berühmtesten glossatores, Namens LOTHARIVS, und AZO, ihm zur Seite beyhergeritten, der Kayser beyde gefraget habe; wem doch wohl das merum imperium eigentlich zustünde? Als nun hierauf der Jurist, LOTHARIVS, zur Antwort gegeben; daß das jus gladii einzig Ihro Majestät zustünde; AZO hergegen defendiret; etiam præsidibus merum imperium competere: so hätte der Kayser, wie leicht zuerachten, des LOTHARII Meinung approbiret, und ihm davor ein schönes Pferd zum Geschencke geschickt; weswegen hernach

AZO

AZO zu sagen pflegen: dixeram æquum, sed perdidi equum. Und dahero entstunden auch, dieser und anderer Ursachen wegen mehr, allerhand neue Mißhelligkeiten, und Zwiespalt zwischen den Rechts-Gelehrten: indem sich die eine Part des Kayserß, die andere hergegen der Stände des Reichs annahme; wodurch denn die eine Parthey sowohl, als die andere, das Römische Recht, weil also beyde, vermittelst desselben, defendiret wurden, mehr und mehr empor hobe.

§. XLV.

Hierauf machte sich, zu Zeiten Kayserß, FRIDERICI II. der ACCVRSIVS mit seinen neuen Glossen über das Römische Recht beliebt. Und deme sind hernach viele nichtsweniger hochberühmte Männer gefolget; unter welchen vornemlich BARTOLVS; BALDVS; PHILIPPVS CASSOLVS; BARTHOLOM. SOCINVS; IASON MAINVS; PHILIPP. DECIVS und MARIANVS SOCINVS zuannotiren; als die sich nicht nur bey den Italiänischen Fürsten groses Ansehen erwurben, sondern auch von auswärtigen Königen zu professoribus juris mit recht austräglichen salariis vociret wurden.

§. XLVI.

Mittlerweile wuchs auch die æmulation unter den so genannten Canonisten, und Legisten, dermasen; daß währender Regierung Kayserß FRIDERICI II. und Papsts INNOCENTII IV. grose Volumina de monarchia imperii, pro, & contra geschrieben wurden; als deren einige die auctoritatem pontificis, die andere aber das imperium cæsaris defendirten. Darzu kam nach Kayserß FRIDERICI II. Tode das interregnum in Teutschland; welches nichts weniges contribuirte, daß sowohl das Jus Romanum, als Canonicum alda recipiret, auch beydes gar mit einander, und mit dem jure Germanico confundiret wurde. Denn da zu selbiger Zeit die Layen noch unter dem Joch der Clerisey seuffzen musten, und die erudition gröstentheils in den Clöstern zusuchen war: so ist leicht zuerachten, daß sich das Jus Canonicum nichtweniger, als das Jus Civile auch in andere Länder, und Reiche auser Italien ausgebreitet. Allermasen ja der Papst überall häufige Anhänger, und Vertheidiger funde.

§. XLVII.

Ob nun gleich beyder, der Canoniſten, oder Mönche und Cleriſey ſowohl, als der Legiſten, und Gloſſatorum Gelehrſamkeit damals ſehr ſchlecht beſchaffen war: indem jene ſogar die Texte der H. Schrift durch allerhand gezwungene Auslegungen ſich zu Nutze zumachen ſuchten; dieſe aber, die gloſſatores, weil ſie weder die antiquitates Romanas, noch die rationes legum Romanarum verſtunden; auch ihnen die übrigen ſubſidia, ſo zu einer rechten Erklärung dieſer Geſetze erfordert werden, ermangelten; mithin das Römiſche Recht dadurch mehr verdunckelt, als erläutert wurde: ſo hatte dieſes doch das Glück, daß es ſich immer mehr, und mehr ausbreitete, und zugleich mit den Academien in andern Europäiſchen Reichen auf- und angenommen wurde. Wie wir denn wiſſen; daß es bereits im Sec. XIII. ſowohl in Franckreich, als in Spanien beliebt geweſen.

§. XLVIII.

Unter andern konnte es ſich auch unter der Regirung Kayſers, CAROLI IV. eines weiter anwachſenden Glücks erfreuen. Dieſer Kayſer hielte ſich nemlich ebenfals eine Zeitlang in Italien auf, und ſtiftete bey der Gelegenheit verſchiedene neue Univerſitäten; ins beſondere zu Florenz und Pavia; als woſelbſt mithin zugleich die profeſſio juris civilis errichtet wurde. Ja ermeldter Kayſer machte den BARTOLVM gar zum Kayſerlichen Rath, und bediente ſich ſeiner auch bey Verfertigung der güldenen Bulle. Was Wunder demnach, wenn hochermeldter Kayſer verſchiedenes zum faveur des Römiſchen Rechts in Teutſchland veränderte! Sonderlich iſt bekannt; daß er in Alemannia die Römiſche diſpoſition de annis 25. majorennitatis, ingleichen die Römiſche Legem majeſtatis und anderes mehr introduciret hatt. Ja zu ſeiner Zeit wurden auch verſchiedene Univerſitäten in Teutſchland, und zwar gröſtentheils nach Art der Italieniſchen aufgerichtet; als die zu Heidelberg, Wien und Prag ꝛc. folglich alda zugleich das Römiſche Recht mit eingeführet, und öffentlich dociret; alſo als bald mit Anfange des Sec. XV. in kurtzer Zeit eine groſe Menge Römiſcher Rechts-Gelehrten in Teutſchland erzogen.

§. XLIX

§. XLIV.

Auf solche Weise schliche sich das Römische Recht auch in Teutschland ein; nachdem es vorhero schon diejenigen, so in Italien, und Franckreich studiret hatten, als was neues, mit nach Hause gebracht. Doch sahen solches theils Stände des Reichs nicht gerne; welche nemlich viel lieber bey ihrem alten Herkommen, und Landes-Gesetzen beharren wollten. Ebendieß gab unter andern Gelegenheit; daß der Sachsen-Spiegel verfertiget wurde. Weil aber gleichwohl das Römische Recht dem Päpstlichen Hofe zuträglicher war, als das Teutsche, und die daselbst üblichen Landes-Gesetze: so bezeigte sich der Papst selbst beschäfftiget, es vermitteln zu helfen; daß das Römische Recht, besonders in ein und andern Puncten, vornemlich was die materiam testamentorum anlanget, in Teutschland mögte eingeführet werden. Siehe ORDERICVM RAYNALDVM *ad ann. 1374.* Dahero es denn auch gekommen; daß die glossa über den Sachsen-Spiegel geschrieben worden. Und da hiernächst die Professores auf Academien auch alsobald anfingen de jure zurespondiren, und sowohl sie selbst, als ihre discipuli, beydes von den Reichs-Fürsten, und auch von den judiciis superioribus consuliret wurden: als ist kein Wunder, daß man das Römische Recht nunmehro schon nicht nur auf den Teutschen Cathedern öffentlich profitirte, sondern auch, nebst den Landes-Gesetzen, in den Teutschen Gerichten nach und nach recipirete. Solchergestalt aber äuserte sich eine grose confusion in den Teutschen Rechten. Denn diese wurden öfters mit den Römischen vermenget; und die Römischen mit den Teutschen. Und dahero ist endlich bey uns die differentia juris communis cæsarei, ac patrii entstanden; als welches letztere in dem sogenannten **Sachsen-** und **Schwaben-Spiegel** in genere, in specie hergegen in den Legibus municipalibus verfasset war.

§. L.

Da sich nun in Teutschland die Academien von Zeit zu Zeit vermehrten, folglich zugleich das Römische Recht immer mehr, und mehr ausbreitete, auch die Doctores juris nach Hofe gezogen, und zu Kayserlichen, und Fürstl. Räthen gemacht wurden: so mag man sich nicht wun-

wundern, daß in den Satzungen, die unter den Kayſern, WENCESLAO, RVPERTO, und SIGISMVNDO promulgiret worden, des Juris Romani deſto öfterer Erwehnung geſchehen. Ja es wurden damals ſo gar den Doctoribus juris utriusque verſchiedene beneficia eccleſiaſtica conferiret; welche hergegen die Vertheidiger des Teutſchen Rechts entbehren muſten. Und dieſe Wohlthat haben beſagte Doctores eigentlich dem Kayſer, SIGISMVNDO, zudancken. Es entſtunde dahero binnen kurzen eine grauſame Menge ſolcher Doctorum.

§. LI.

Weil denn dadurch die lites nur überhäuft wurden, und Teutſchland, da ihme endlich die Augen aufgingen, ſich durch das Römiſche Recht verunglückt ſahe: als beſchwerten ſich die Reichs-Stände anno 1441. auf dem Reichs-Tage bey dem damaligen Kayſer, FRIDERICO III. nicht wenig über die übermengten Legiſten, und Canoniſten, und verlangten, daß dieſelben ſowohl vom Hofe, als aus den judiciis mögten ab- und weggeſchafft werden. Ja hochermeldter Kayſer ſchiene auch ſelbſt gedachten Doctoribus juris nicht ſonderlich geneigt zuſeyn. Und dannenhero wurde nur benannten Jahres die reformatio Francofurtana ad coercendos illos publiciret. Weil jedoch darinnen alles auf ſolche ſophiſtiſche Schrauben geſetzt war, daß demohngeachtet mehr erwehnte Doctores ihr voriges Anſehen leichtlich mainteniren konnten: ſo hat beſagte reformation ſchlechten effect gehabt. Vielmehr ginge bald darnach alles, beydes in Gerichten, und an Höfen wiederum bund über, und die Legiſten behielten alſo die Oberhand.

§. LII.

Gleiches Schickſal funde das Römiſche Recht unter der Regierung Kayſers, MAXIMILIANI. Denn obzwar dieſer Kayſer ebenfals den gloſſatoribus nicht geneigt zuſeyn ſchiene: ſo ſagt man doch, daß er mit dem öffentlichen Land-Frieden, und Anordnung der Reichs-Cammer zugleich das Römiſche Recht in den foris Germaniæ eingeführet habe, oder wenigſtens geſchehen laſſen, daß ſelbiges, nicht zwar als ein jus ordinarium, aber doch als ein ſubſidiarium, im Fall nemlich keine Landes-Geſetze, und ſtatuta particularia von einem ſtreitigen

caſu

casu was disponirten, zur Entscheidung dessen mögte gebraucht werden.

§. LIII.

Allein darbey wollten es die Legisten noch nicht bewenden lassen; ob sie schon nunmehro soviel erhalten hatten, daß das jus Romanum in Camera als ein jus subsidiarium wircklich war recipiret worden. Vielmehr trachteten sie nun auch darnach, daß das jus Romanum als ein ordinarium mögte angenommen, und dargegen die mores Germaniæ nach und nach völlig unterdrückt werden. Sie brachten es auch damit in einem, und dem andern weit genug. Allermassen in der *ordinatione Camerali Augustana de anno 1500. §. 18.* ausdrücklich das jus repræsentationis collateralium in successione ab intestato approbiret wurde. Was man ferner 1512. quoad successionem testamentariam in Teutschland eingeführet; weiset die bekannte Notariats-Ordnung von eben dem Jahre. Ja der ganze Cammer-Procels ist ein Mischmasch aus den Römischen, und Päpstlichen Gesetzen. Dahero auch überall anbey die glossatores allegiret werden.

§. LIV.

Indeß konnten doch die Legisten nicht durchgehends durchdringen. Als man dahero die Cammer-Assessores in ihrer Eydes-Formel unter andern auch dahin verpflichtete; daß sie secundum consuetudines, tam communes, quam speciales, judiciren solten: war ihnen solches sehr zuwider. Denn sie hätten es lieber gesehen; daß besagtes jus repræsentationis in linea collaterali also eingeführet werde, ut mores Germaniæ contrarii cum effectu abrogarentur. Zwar thaten sie auch, als Kayser, CAROLVS V. zur Regirung kam, einen neuen Versuch, und bemüheten sich es dahin zubringen; daß derselbe die constitutionem MAXIMILIANI renoviren mögte. Weil aber der damalige Churfürst von Sachsen solennissime darwider protestirte: so wurde dadurch dieß Vorhaben rückgängig gemacht. Darum versuchten die Legisten ihren Endzweck dennoch auf andere Art zuerlangen. Denn als hochermeldter Kayser, CAROLVS V. die Criminal-Ordnung publicirte: ließ er darinnen viele Artickel zweifelhaft, und unentschieden; derenwegen er die Richter an die collegia juridica

verwies; und also, auf Anstifften der Legisten, wenigstens per indirectum zur Auctoritæt des Römischen Rechts nicht weniges contribuirete; obschon unter besagten collegiis nicht sowohl die so genannten Facultatès professorum juris, als vielmehr die Schöppenstühle zuverstehen sind.

§. LV.

So weit war es bishero mit dem Römischen Rechte an dem Kayserlichen Hofe, und dem Cammer-Gerichte gekommen. In den Ländern der Reichs-Fürsten, und übrigen Reichs-Stände hergegen konnte es nicht sobald durchdringen. Wie denn die Friesen, Hollsteiner, und Meissener bis in das Sec. XVI. bey ihren Rechts-Spiegeln, oder Land-Rechten verblieben, und das Römische Recht wenigsten in den Gerichten nicht einreissen lassen wollten. VLRICVS VON HVTTEN attestiret dahero; daß man, zu seiner Zeit, in Sachsen, noch nichts vom BARTOLO, BALDO, und den Justinianeischen Pandecten gewust. Doch nach der Zeit hat sichs auch alda, und in den meisten Reichs-Ländern dergestalt eingeschlichen, daß viele so gar in den Gedancken stehen, das alte Teutsche Recht sey von dem Römischen gänzlich verschlungen worden. Es ist auch nicht zuleugnen; daß viele Landes-Fürsten durch ihre Landes-Gesetze den alten Sachsen- und Schwaben-Spiegel ausdrücklich abgeschafft. Da aber doch in besagten Landes-Ordnungen die gemeinen Teutschen Rechte annoch verborgen liegen; folglich mehr nicht, als nur die ausdrückliche allegation der alten speculorum in den Gerichten verboten seyn kann: als wird mir niemand widersprechen, wenn ich zubehaupten gedencke; daß demohngeachtet besagte alte Teutsche Rechte, und Gewohnheiten zur Erklärung der heutigen Land- und Stadt-Rechte auf der Catheder mit gar gutem Nutzen können gebraucht werden.

§. LVI.

Mittlerweile hatten doch immer noch die Schöppen-Stühle, als welche secundum leges, & mores Germanicos zusprechen gewohnt waren, ingleichen die Räthe in Städten, so von Academien entfernt liegen, sich der einreissenden Auctoritæt des Römischen Rechts, nach Möglichkeit, widersetzt, und deswegen auch nicht leichtlich einige

Dd. juris unter sich genommen. Ja man liesse zu dem Ende den Sachsen-Spiegel verschiedene Male wiederum auflegen; und **Michsner** that ein gleiches mit dem Schwaben-Spiegel, von dem bis dahin fast gar nichts mehr war zu hören gewesen. Besonders pronunciirten die Schöppen-Stühle noch beständig nach den alten Teutschen, und Land-Rechten; obschon præjudicia in contrarium von den Juristen-Facultäten vorhanden waren. Und endlich sind auch zu unsern Tagen einigen Dd. juris civilis selbst die Augen dermasen aufgegangen; daß sie die zeither fast ganz unbekannt gewordenen alten Teutschen Rechte wiederum hervorgesucht, und bekannt gemacht haben; unter welchen zweifelsohne der erste, und vornehmste **Johann Schilter** gewesen; Deme hernach HERTIVS, THOMASIVS, der Hr. Cantzlar **von Ludewig**, unser Herr Geh. Rath, **Gundling**, der Herr Geh. Rath HEINECCIVS, und verschiedene andere mehr rühmlichst gefolget sind.

§. LVII.

Hergegen hat in den neuern Zeiten unter andern auch D. LVTHER selbst nicht weniges zur mehrern Aufnahme des Römischen Rechts in vielen Chur- und Fürstlichen Landen des Teutschen Reichs contribuiret; da er aus besondern Ursachen den Canonisten zuwider war, und sogar das jus canonicum öffentlich zu Wittenberg verbrannte; Dargegen, um seinen Endzweck destoeher zuerhalten, das jus Romanum bey aller Gelegenheit öffentlich anpriese. Darzu kam; daß der meisten Chur- und Fürsten Räthe lauter Dd. juris waren; mithin alle Collegia juridica, ja endlich auch selbst die Schöppen-Stühle mit dergleichen Doctoribus besetzet wurden; Daß ferner die Cammer-Assessores öfters wider die jura Germanica sprachen, und ihre observationes camerales mit lauter allegatis ex jure Romano, & glossatoribus ausspickten; ingleichen daß endlich selbst die Dd. juris in Sachsen anfingen, in ihren commentariis über den Sachsen-Spiegel, gleichwie auch schon der albere glossator über gedachten Spiegel gethan hatte, das Römische, und Teutsche Recht mit einander zuvermengen, auch ihre edirten quæstiones practicas mit häufigen allegationibus juris Romani zuerweisen, das jus patrium hergegen selten, und nur obi-

ter zuberühren, nichtsweniger bey den commentariis über die Institutiones, und Pandecten allezeit den usum juris Justinianei practicum zuerinnern; Daß überdieß die Dd. juris ihre Meinungen wider die sententias der Schöppen-Stühle mit vielen rationibus zuvertheidigen, und hernach von den Landes-Herrn vor sich günstige decisiones zuerschleichen bemühet waren; welches sie sonderlich zu bewircken suchten, als der Churfürst von Sachsen, **Augustus**, seine bekannte Landes-constitutiones publicirte; welche dahero auch, wo nicht durchgehends, doch meistentheils das jus Romanum approbiren, und mithin eine nicht geringe confusion des Römischen, und Teutschen Rechts in Sachsen einführeten; zudem schlichen sich die Dd. juris nach und nach auch in die Schöppen-Stühle mit ein u. s. f. Ob nun schon zwischen diesen, und den Juristen-Facultäten gleichwohl immer noch ein beständiger Zwietracht geblieben ist: so concerniret doch solcher eigentlich nur die unterschiedenen Meinungen, wie das jus Romanum zuexpliciren sey. Ubrigens so haben es die Dd. juris civilis, seit einem Jahrhunderte, auch gar so weit gebracht; daß die meisten Reichs-Stände ihren Policey- und Proceß-Ordnungen verschiedene Brocken aus dem Römischen Rechte, nebst der Clausul einverleibet: in zweifelhaften Fällen solle nicht mehr nach dem Sächsischen und Land-Rechte, sondern nach dem Römisch-Kayserlichen gesprochen werden.

§. LVIII.

Solchergestalt hat das Römische Recht in Teutschland dermaßen überhand genommen, daß man fast nicht mehr weiß; ob das Römische, oder aber das Teutsche Recht gelten solle. Wiewohl da dieses niemals gänzlich und ausdrücklich abgeschafft worden; so præsumiren gescheute Juristen immer noch pro jure patrio. Denn dessen correctio ist facti. Ein factum aber muß allemal bewiesen werden; es müste denn eine solche Materie vorfallen, die den alten Teutschen gar nicht bekannt gewesen; dergleichen z. E. die Testamente sind.

§. LIX.

Gleichwie demnach das Römische Recht, und unter solchem zugleich die Pandecten, in Teutschland recipiret worden; also war dasselbe auch in andern Ländern Europæ nicht weniger glücklich; sonderlich

derlich aber in Spanien, und Franckreich. Nun habe ich oben schon erinnert; daß die jurisprudentia Romano-Germana glossatorum sehr schlecht beschaffen gewesen. Allermasen dergleichen Rechts-Lehrern, die darzu nöthigen subsidia, verstehe die Humaniora, Antiquitæten, Historie, Critic u. s. f. ermangelten. Und dennoch wurde diese barbarische Rechts-Gelahrheit eine lange Zeit aller Orten fortgepflanzt; bis endlich zu Anfange des Sec. XVI. der Meiländer, ANDREAS ALCIATVS, groses Aufsehen in Europa verursachte, als derselbe gedachte Hülfs-Mittel bey Erklärung der Römischen Rechte fleisig gebrauchte.

§. LX.

Es wurde dannenhero derselbe alsobald nach Franckreich vociret, und anfangs Professor juris zu Avignon, sodann aber zu Bourges. Und endlich ginge er wieder nach Italien; alda er sowohl zu Pavia, als auch zu Bologna, und Ferrara mit grosem Zulauf die Rechte, auf die neue, und viel nützlichere Art, als seine Vorfahren gethan hatten, öffentlich docirte. Dadurch nun machte er nicht nur die ingenieusen Franzosen ad puriorem juris scientiam excolendam aufgeweckt, sondern es erkannten auch dergleichen vortreffliche Lehr-Art viele unter den Spaniern und Portugiesen, ja auch unter den Teutschen selbst. Und daher ist es denn gekommen; daß aus der Schule dieses ALCIATI, mit welchem billig ein neuer periodus der Rechts-Gelahrheit angerechnet wird, viele wircklich gelehrte Juristen sich hier und dar ausgebreitet, und besagte Lehr-Art beliebt gemacht haben. Unter solchen sind vornemlich folgende zuannotiren: AEMYLIVS FERRETVS, GVILIELMVS BVDAEVS, ANDREAS TIRAQVELLVS, FRANCISCVS DVARENVS, FRANCISCVS HOTTOMANNVS, FRANCISCVS BALDVINVS, BARNABAS BRISSONIVS, AEGYDIVS HORTENSIVS, ANTONIVS AVGVSTINVS, G. PANCIROLLVS, ANTONIVS VACCA, HVGO à PORTA, VDALRICVS ZASIVS, VIGLIVS ZVICHEMVS, HVGO DONELLVS, IACOB. CVIACIVS, GVILIELM. MARANVS, ANTONIVS & PETRVS FABRI, FORNERII, pater & filius, I. MERCERVS, T. MARCILIVS, HENRICVS SVERINVS, E. MERILLIVS, I. à COSTA, I. CIRONIVS, BROEVS, BERTRANDVS, D. GOTHOFREDVS, M. FREHERVS; vieler anderer mehr voritzo zugeschweigen.

§. LXI.

Diese berühmte Männer nun entdeckten, Vermittelst einer richtigen Erklärung der Römischen Gesetze, viele errores pragmaticorum. Sie restituirten, und erklärten auch, durch Beyhülffe einer guten Critic, viele loca dubia, & obscura juris Romani; wodurch mithin die ungeheuren volumina, und commentationes der alten glossatorum in Verachtung geriethen. Weil aber nicht alle, und jede sogleich davon abgebracht werden konten; solche iedoch endlich auch wohl merckten, daß sie von den übrigen würden überlegen seyn: so führten sie aus einer interessirten Absicht noch eine andere Lehr-Art ein; und nannten sich derowegen **Realisten**. Denenjenigen hergegen, die bey der Rechts-Gelahrheit eine genuinam interpretandi scientiam adhibirten, legten sie den Namen der **Humanisten** bey. Und also entstunden zu den nur ermeldten Zeiten wiederum 2. neue Secten unter den Rechts-Lehrern; welche sich auch bis auf den heutigen Tag an den meisten Orten fortgepflanzet haben. Würden aber beyder Bemühungen mit einer guten Wahl combiniret, und darbey das jus patrium nichtsweniger gründlich expliciret: so würde man den vortrefflichen Nutzen davon, sowohl in Theoria, als in Praxi, gar mercklich spüren. Denn man muß auch in Ansehung der alten Glossatorum nicht etwa das Kind mit dem Bade hinausschütten. Die glossatores waren doch gute Gesetz-Geber; wenn sie gleich keine gute Ausleger der Gesetze gewesen; wie HVGO GROTIVS in prolegomenis ad jus belli & pacis erinnert. Respectu dessen haben sie allerdings auch ihre meriten; und können uns ihre ingenieuse exempla, und argumenta, sonderlich wo es auf eine cerebrinam æquitatem ankommt, noch verschiedentlich nutzen; wenn man nur, wie gesagt, eine gute Wahl dabey anstellet.

§. LXII.

Und so viel mag denn einem Anfänger schon genug seyn, was er von den Schicksaalen der Pandecten zuwissen nöthig hat. Ich könte also diese Abhandlung nunmehro schliesen; wenn ich nicht vor rathsam hielte, annoch eines, und das andere von den verschiedenen editionibus der Digestorum beyzufügen. Es ist demnach bereits oben §. XXXII. erinnert worden; daß wir nur noch ein einziges altes Exemplar

plar derſelben hätten, welches zu Florenz unter dem Schatze des Groß-Herzogs, als was ſehr koſtbares, verwahrlich aufbehalten werde. Deswegen nun hat man viel diſputiret; **ob es nemlich ein** *archetypus* IVSTINIANI **ſey; oder ob es wenigſtens zu den Zeiten dieſes Kayſers abgeſchrieben worden?** POLITIANVS will letzteres behaupten. TAVRELLVS aber, ingleichen ANTONIVS AVGVSTINVS, und IOANN. MABILLONIVS, welche ſelbſt dieſes MSCT. mit Augen geſehen haben, bezeugen; daß es eine ſcriptura manca, et lituris punctisque notata ſey; ſo ſonſt kein Merckmal eines ſolchen MSCTs wäre, davor man das Florentiniſche ausgeben will. Zudem finden ſich viele ſigla, und notæ darinnen; die doch der Kayſer, IVSTINIANVS, obgedachter Maſen, ſub pœna falſi verboten hatte. Und dahero iſt freilich wohl zuvermuthen; daß ermeldter Codex keinesweges zu den Zeiten IVSTINIANI, weniger publica auctoritate, könne ſeyn abgeſchrieben worden.

§. LXIII.

Noch zweifelhafter iſt dieſe Frage; **ob von ermeldtem Florentiniſchen** *exemplar* **alle übrige herkommen?** GVIACIVS, und mit ihm ALBERTVS GENTILIS, nebſt dem GONTIO, defendiren ſententiam negativam; ANTONIVS AVGVSTINVS hergegen, und viele andere die affirmativam; daß wir nemlich itzo von keinem ältern, vollſtändigern, und beſſern exemplar, als dem Codice Florentino, wüſten. Deswegen nun folgt iedoch nicht; wir dürften im geringſten nicht von ſeiner lection abgehen, oder denſelben nicht ändern, wo wir durch eine gute Critic einige mendas, oder errores, deren gar viele darinnen anzutreffen, verbeſſern können. Denn wer weiß; ob nicht ſonſt einige Codices, die zwar jünger ſind, als der Florentiniſche, dennoch wohl von einem ältern Codice ihren Urſprung genommen haben? Und dieſe Meinung wird ſo gar auch wahrſcheinlich, wenn man bedencket; wie viele Mühe es allezeit koſtet, ehe jemand nur einmal beſagten Florentiniſchen Codicem zuſehen bekommt. Wie ſollte man denn dahero glauben können, daß die Piſaner, und Florentiner williger geweſen wären, denſelben gar abſchreiben zulaſſen. Und hiernächſt ſo iſt auch bekannt; daß bereits IVO CARNOTENSIS in ſeiner 99ſten *Epiſt.* die Pandecten allegiret, und etwas

daraus

daraus angeführet hat. Derselbe aber ist, schon 1116. gestorben gewesen; nachdem anno 1127. und also ganzer 11. Jahre hernach erst, das Florentinische exemplar gefunden worden.

§. LXIV.

Es ist demnach der Fleis dererjenigen allerdings zu loben, die sich Mühe gegeben, uns einige emendationes der Pandecten bekannt zumachen. Besonders aber verdienet LAELIVS TAVRELLVS, und HENR. BRENCMANN unsterblichen Ruhm: dieweil jener besagten Florentinischen Codicem, auf Erlaubniß des Großherzogs COSMI I. 10. Jahre lang mit unglaublicher Mühe, und Fleis durchgegangen, und uns davon 1533. eine accurate edition in Voll. III. in fol. vermittelst seines Sohnes FRANCISCI TAVRELLI, geliefert; ermelter BRENCMANN hergegen eine schöne historiam Pandectarum davon geschrieben hat.

§. LXV.

Ferner die eigentliche Beschaffenheit mehr besagten Florentinischen Codicis anlangende; so soll selbiger aus Tomis II. bestehen; in deren erstern XIX. in dem andern aber die letztern XXXI. Bücher der Pandecten befindlich sind. Sonst hat ANTONIVS AVGVSTINVS *Lib. III. emendat. Cap. 3.* verschiedenes auch de ligatura ejus, & in illa commisso errore, erinnert. Es soll jedoch der Band sehr kostbar, und der ganze Codex mit literis capitalibus, oder quadratis uncialibus geschrieben, die übrige Schreib-Art hergegen nicht nur ohne alle interpunction, sondern auch ohne alle distinction der Wörter seyn; derowegen um so vielmehr einige conjecturen, und Verbesserungen desselben Statt finden können. Ein schema Scripturæ ex his Pandectis Florentinis findet man unter andern in Christoph Gottfried Hofmanns *Historia juris Romano-Justinianei, p. 315.* In den alten Zeiten wurde übrigens dieser Codex durchgehends, bey Entscheidung eines dubieusen Textes, zur Regel, und Richtschnur angenommen. Dahero erzählet mehr angeführter AVGVSTINVS in seinen *emendatt. Lib. I. cap. 15* daß man, als BARTOLVS mit dem BALDO, einer wichtigen Sache halber, in controvers gerathen, und wegen der Rechtschreibung eines Worts gezweifelt worden, dieserhalben nach Pisa geschickt, und in dem dasigen Codice nachsehen lassen. Ja ebendaher rühret die bekannte Fabel; daß BALDVS, welcher in besagter Sache gerne recht behalten wollen, deswegen den Codicem an dem verlangten

langten Orte verfälschet habe, und ihm hernach darum ex L. Cornelia eine pœna capitalis dictiret worden sey.

§. LXVI.

Was nächstdem die verschiedenen editiones der Pandecten betrifft; so haben wir 3. Haupt-Abdrucke derselben; nemlich die so genannte *vulgatam*, *Haloandrinam*, oder *Noricam*, und die *Florentinam*. Jene ist diejenige, welche in aller Händen ist, und die von den ältern Rechts-Lehrern nach IRNERIO gebraucht worden. Sie variiret dahero vielfältig, und kommt mithin auch nicht in so sonderliche consideration, als folgende beyde. Denn die Haloandrina führet ihren Namen ab auctore suo, GEORGIO HALOANDRO, sonst **Hofmann** genannt. Diese heist auch die Nürnbergische edition: weil sie anno 1529. zu Nürnberg auf Kosten des Raths alda gedruckt worden. Ermeldter HALOANDER ließ nemlich D. IVLIVS **Pflugk** auf eigene Kosten nach Italien reisen; um daselbst eine richtigere Ausgabe der Pandecten zu Stande zu bringen; woselbst ihm auch der Venetianer, IOANN. BAPTISTA EGNATIVS, mit gutem Rathe, und verschiedenen alten Codicibus hülfliche Hand geleistet. Es hat aber dieser HALOANDER, wie er berichtet, die Florentinische Pandecten nicht selbst zusehen bekommen; sondern nur des POLITANI sein exemplar conferiret. Allermasen anbey zuwissen; wie dieser ANGELVS POLITIANVS der allererste gewesen, welcher sich bemühet, den Text der Pandecten aus den ältesten Codicibus zurestituiren. Jedoch will ANTONIVS AVGVSTINVS nicht glauben; daß HALOANDER einmal des POLITIANI exemplar in Händen gehabt. Vielmehr meinet er; daß HALOANDER nur des BOLOGNINI seines abcopiret habe; als welches nach des POLITIANI MSCTis castigiret gewesen. Ob nun gleich solcher Gestalt die Haloandrinische Edition schwerlich mit dem Florentinischen Codice durchgehends übereinstimmen wird: so verdienet doch dieselbe billig einen mercklichen Vorzug vor der vulgata. Was etwa darinnen zuemendiren seyn mögte, davon kann man mehrbe-

nannten AVGVSTINI *emendationes Juris civilis* nachschlagen. Vid. quoque SIMON. LEEVWII *Historia juris Romani, p. 738.*

§. LXVII.

Die dritte Haupt-edition der Pandecten ist die Taurellianische, welche, wie bereits obgedacht, FRANCISCVS TAVRELLVS, und sein Sohn, LAELIVS TAVRELLVS, nach dem Florentinischen Codice sehr accurat haben abdrucken lassen; so dahero Zweifels ohne die beste ist. Nach dieser Ausgabe ist des DIONYSII GOTHOFREDI seine abgedruckt, welche eben deswegen bis itzo noch in groser estime stehet. Uberdieß haben wir eine vortreffliche Baseler edition, die IOANNES HERVAGIVS 1541. in Voll. II. cum variis lectionibus besorget hat. Auch verdienet ANTONII SYPHRIANI Ausgabe angemercket zuwerden; welche 1551. herausgekommen. Ebenso merckwürdig sind HVGONIS de PORTA seine beyde; davon die letztere 1552. zu Lion aus der Presse gekommen. Nichtsweniger hat anno 1561. LVDOV. RVSSARDVS, und FRANCISCVS DVARENVS eine mit notis perpetuis, und summariis in fol. ediret. Ferner haben wir vom ANTON. CONTIO verschiedene vortreffliche Herausgaben; anderer mehr zugeschweigen, unter welchen sonderlich die neuesten, vornemlich aber die **Freyslebische** edition des ganzen Corporis Juris und die **Leipziger** mit des Herrn Geh. Raths HEINECCII Vorrede, annoch annotiret werden müssen. Wer hiervon allenthalben mehrere Nachricht verlanget, der beliebe des sel. Herrn Hofr. **Burckh. Gotth. Struvs** *Bibliothecam Juridicam* nachzuschlagen, so nächstens vom Herrn Prof. **Budern** vermehret, und verbessert zum Vorschein kommen wird. Conf. quoque des sel. Herrn Geh. Raths, **Gundlings**, *Collegium Historico-Literarium, p. 910.*

§. LXVIII.

Nun könnte ich zwar auch noch verschiedenes von den auctoribus anführen, die entweder über die sämtlichen Pandecten, oder nur

über

über einzele Theile, oder Titel, oder Leges derselben commentiret, oder aber Compendia, Synopses Pandectarum geschrieben, und wie sie sonst etwa dergleichen ihre Schriften betitelt haben. Aber es hat bereits IOANN. WOLFGANG. FREYMONIVS dieserwegen einen *elenchum omnium auctorum, sive scriptorum, qui in jure, tam Civili, quam Canonico, vel commentando, vel quibuscunque modis explicando & illustrando claruerunt*, anno 1585. zu Franckf. am Mayn, in 4to herausgegeben. Und diejenigen auctores, so nach diesen Zeiten bekannt geworden, hat sowohl nur ermeldter Herr Hofr. **Struv** l. c. als auch Herr D. **Jenichen** in seiner neuen Auflage der *Bibliothecæ Juridicæ* LIPENII zulänglich beniemet; nichtsweniger der editor des Gundlingischen Collegii Historico Literarii versprochen, dergleichen recension bis auf den heutigen Tag in dem andern Bande besagten Collegii, welcher nächstens zum Vorschein kommen wird, fortzusetzen; wohin ich also den geneigten Leser vor diesesmal anweise, und mich übrigens demselben bestens empfehle. Gegeben Leipziger Oster-Messe 1739.

der Herausgeber.

Verzeichniß
Der
Bücher und Titel
Der
Vier letzten Theile der Pandecten.

Pars quarta.

Lib. XX.

Tit I. De pignoribus, & hypothecis, & qualiter ea contrahantur, & de pactis eorum.
Tit. II. In quibus cauſis pignus, vel hypotheca tacite contrahitur.
Tit. III. Quæ res pignori, vel hypothecæ datæ obligari non poſſint.
Tit. IV. Qui potiores in pignore, vel hypotheca habeantur, & de his, qui in priorum creditorum locum ſuccedant.
Tit. V. De diſtractione pignorum & hypothecarum.
Tit. VI. Quibus modis pignus, vel hypotheca ſolvitur.

Lib. XXI.

Tit. I. De ædilitio edicto, & redhibitione, & quanti minoris.
Tit. II. De evictionibus, & duplæ ſtipulatione.
Tit. III. De exceptione rei venditæ, & traditæ.

Lib.

Lib. XXII.

Tit. I. De uſuris, & fructibus, & cauſis, & omnibus acceſſionibus.
Tit. II. De nautico fœnore.
Tit. III. de probationibus, & præſumtionibus.
Tit. IV. De fide inſtrumentorum, & amiſſione eorum.
Tit. V. De teſtibus.
Tit. VI. De juris & facti ignorantia.

Lib. XXIII.

Tit. I. De ſponſalibus.
Tit. II. De ritu nuptiarum.
Tit. III. De jure dotium.
Tit. IV. De pactis dotalibus.
Tit. V. De fundo dotali.

Lib. XXIV.

Tit. I. De donationibus inter virum, & uxorem.
Tit. II. De divortiis, & repudiis.
Tit. III. Soluto matrimonio, dos quemadmodum petatur.

Lib. XXV.

Tit. I. De impenſis in res dotales factis.
Tit. II. De actione rerum amotarum.
Tit. III. De agnoſcendis, & alendis liberis, vel parentibus, vel patronis, vel libertis.
Tit. IV. De inſpiciendo ventre, cuſtodiendoque partu.
Tit. V. Si ventris nomine mulier in poſſeſſionem miſſa, eadem poſſeſſio dolo malo ad alium translata eſſe dicatur.
Tit. VI. Si mulier ventris nomine in poſſeſſione, calumniæ cauſa, eſſe dicetur.
Tit. VII. De concubinis.

Lib. XXVI.

Tit. I. De Tutelis.
Tit. II. De teſtamentaria tutela.
Tit. III. De confirmando tutore, vel curatore.
Tit. IV. De legitimis tutoribus.
Tit. V. De tutoribus, & curatoribus datis ab his, qui jus dandi habent, & qui & in quibus cauſis ſpecialiter dari poſſunt.
Tit. VI. Qui petant tutores, vel curatores, & ubi petantur.
Tit. VII. De adminiſtratione, & periculo tutorum, & curatorum, qui geſſerint, vel non, & de agentibus, vel conveniendis, vel uno pluribus.
Tit. VIII. De auctoritate, & conſenſu tutorum, & curatorum.
Tit. IX. Quando ex facto tutoris, vel curatoris minores agere, vel conveniri poſſunt.
Tit. X. De ſuſpectis tutoribus, & curatoribus.

Lib. XXVII.

Tit. I. De excuſationibus.
Tit. II. Ubi pupillus educari, vel morari debeat, & alimentis ei præſtandis.
Tit. III. De tutelæ, & rationibus diſtrahendis, & utili curationis cauſa actione.
Tit. IV. De contraria tutelæ & utili actione.
Tit. V. De eo, qui pro tutore, prove curatore negotia geſſit.
Tit. VI. Quod falſo tutore auctore geſtum eſſe dicatur.
Tit. VII. De fidejuſſoribus, & nominatoribus, & heredibus tutorum, & curatorum.
Tit. VIII. De magiſtratibus conveniendis.
Tit. IX. De rebus eorum, qui ſub tutela, vel cura ſunt, ſine decreto non alienandis, vel ſupponendis.
Tit. X. De curatoribus furioſo, & aliis extra minores dandis.

Pars quinta.

Lib. XXVIII.

Tit. I. Qui teſtamenta facere poſſunt, & quemadmodum teſtamenta fiant.
Tit. II. De liberis et poſthumis, heredibus inſtituendis, vel exheredandis.
Tit. III. De injuſto, rupto, irrito facto teſtamento.
Tit. IV. De his, quæ in Teſtamento delentur, inducuntur, vel inſcribuntur.
Tit. V. De heredibus inſtituendis.
Tit. VI. De vulgari & pupillari ſubſtitutione.
Tit. VII. De conditionibus inſtitutionum.
Tit. VIII. De jure deliberandi.

Lib. XXIX.

Tit. I. De teſtamento militis.
Tit. II. De acquirenda, vel omittenda hereditate.
Tit. III. Teſtamenta quemadmodum aperiantur, inſpiciantur, & deſcribantur.
Tit. IV. Si quis omiſſa cauſa teſtamenti, ab inteſtato, vel alio modo poſſideat hereditatem.
Tit. V. De Senatusconſulto Silaniano, & Claudiano, quorum teſtamenta ne aperiantur.
Tit. VI. Si quis aliquem teſtari prohibuerit, vel coëgerit.
Tit. VII. De jure Codicillorum.

Lib. XXX.

Tit. I. De legatis, & fideicommiſſis, Liber I.

Lib. XXXI.

Tit. I. De Legatis, & fideicommiſſis, Liber II.

Lib.

Lib. XXXII.

Tit. I. De Legatis, & fideicommiſſis, Liber III.

Lib. XXXIII.

Tit. I. De annuis legatis, & fideicommiſſis.
Tit. II. De uſu, & uſufructu, & reditu, & habitatione, & operis, per legatum, vel fideicommiſſum datis.
Tit. III. De ſervitute legata.
Tit. IV. De dote prælegata.
Tit. V. De optione, vel electione legata.
Tit. VI. De tritico, vino, vel oleo legato.
Tit. VII. De inſtructo, vel inſtrumento legato.
Tit. VIII. De peculio legato.
Tit. IX. De penu legata.
Tit. X. De ſupellectile legata.

Lib. XXXIV.

Tit. I. De alimentis, vel cibariis legatis.
Tit. II. De auro, argento, mundo, ornamentis, unguentis, veſte, vel veſtimentis, & ſtatuis legatis.
Tit. III. De liberatione legata.
Tit. IV. De adimendis, vel transferendis legatis, vel fideicommiſſis.
Tit. V. De rebus dubiis.
Tit. VI. De his, quæ pœnæ cauſa relinquuntur.
Tit. VII. De regula Catoniana.
Tit. VIII. De his, quæ pro non ſcriptis habentur.
Tit. IX. De his, quæ ut indignis auferuntur.

Lib. XXXV.

Tit. I. De conditionibus & demonſtrationibus, & cauſis, & modis eorum, quæ in Teſtamento ſcribuntur.

Tit. II. Ad legem Falcidiam.
Tit. III. Si cui plus, quam per Legem Falcidiam licuerit, legatum esse dicetur.

Lib. XXXVI.

Tit. I. Ad Senatusconsultum Trebellianum.
Tit. II. Quando dies legatorum, vel fideicommissorum cedat.
Tit. III. Ut legatorum, seu fideicommissorum servandorum causa caveatur.
Tit. IV. Ut in possessionem legatorum, vel fideicommissorum servandorum causa esse liceat.

Pars sexta.

Lib. XXXVII.

Tit. I. De bonorum possessionibus.
Tit. II. Si tabulæ testamenti extabunt.
Tit. III. De bonorum possessione, furioso, infanti, muto, surdo, cœco, competente.
Tit. IV. De bonorum possessione contra tabulas.
Tit. V. De legatis præstandis contra tabulas bonorum possessione petita.
Tit. VI. De collatione.
Tit. VII. De dotis collatione.
Tit. VIII. De conjungendis cum emancipato liberis ejus.
Tit. IX. De ventre in possessionem mittendo, & curatore ejus.
Tit. X. De Carboniano edicto.
Tit. XI. De bonorum possessionibus secundum tabulas.
Tit. XII. Si a parente quis manumissus sit.
Tit. XIII. De bonorum possessione ex testamento militis.
Tit. XIV. De Jure patronatus.
Tit. XV. De obsequiis, parentibus, & patronis præstandis.

Lib. XXXVIII.

Tit. I. De operis libertorum.
Tit. II. De bonis libertorum.
Tit. III. De libertis universitatum.
Tit. IV. De assignandis libertis.
Tit. V. Si quid in fraudem patroni factum sit.
Tit. VI. Si tabulæ testamenti nullæ extabunt, unde liberi.
Tit. VII. Unde legitimi.
Tit. VIII. Unde cognati.
Tit. IX. De successorio edicto.
Tit. X. De gradibus, & affinibus, & nominibus eorum.
Tit. XI. Unde vir, & uxor.
Tit. XII. De veteranorum, & militum successione.
Tit. XIII. Quibus non competit bonorum possessio.
Tit. XIV. Ut ex Legibus, senatusve consultis bonorum possessio detur.
Tit. XV. Quis ordo in possessionibus servetur.
Tit. XVI. De suis, & legitimis heredibus.
Tit. XVII. Ad Senatusconsultum Tertullianum, & Orphitianum.

Lib. XXXIX.

Tit. I. De operis novi nuntiatione.
Tit. II. De damno infecto, & de suggrundiis, & protectionibus.
Tit. III. De aqua, & aquæ pluviæ arcendæ.
Tit. IV. De publicanis, & vectigalibus, & commissis.
Tit. V. De donationibus.
Tit. VI. De mortis causa donationibus, & captionibus.

Lib. XL.

Tit. I. De manumissionibus.
Tit. II. De manumissis vindicta.

Tit. III. De manumiſſionibus, quæ ſervis ad univerſitatem pertinentibus imponuntur.
Tit. IV. De manumiſſis teſtamento.
Tit. V. De fideicommiſſariis libertatibus.
Tit. VI. De ademtione libertatis.
Tit. VII. De ſtatu liberis.
Tit. VIII. Qui ſine manumiſſione ad libertatem perveniunt.
Tit. IX. Qui & a quibus manumiſſi liberi non fiunt, & ad Legem Æliam Sentiam.
Tit. X. De jure aureorum annulorum.
Tit. XI. De natalibus reſtituendis.
Tit. XII. De liberali cauſa.
Tit. XIII. Quibus ad libertatem proclamare non licet.
Tit. XIV. Si ingenuus eſſe dicitur.
Tit. XV. Ne de ſtatu defunctorum poſt quinquennium quæratur.
Tit. XVI. De colluſione detegenda.

Lib. XLI.

Tit. I. De adquirendo rerum dominio.
Tit. II. De adquirenda, vel amittenda poſſeſſione.
Tit. III. De uſurpationibus, & uſucapionibus.
Tit. IV. Pro emtore.
Tit. V. Pro herede, vel pro poſſeſſore.
Tit. VI. Pro donato.
Tit. VII. Pro derelicto.
Tit. VIII. Pro legato.
Tit. IX. Pro dote.
Tit. X. Pro ſuo.

Lib. XLII.

Tit. I. De re judicata, & de effectu ſententiarum, ut & de interlocutionibus.

Tit. II. De confessis.
Tit. III. De cessione bonorum.
Tit. IV. Quibus ex causis in possessionem eatur.
Tit. V. De rebus auctoritate judicis possidendis, vel vendendis.
Tit. VI. De separationibus.
Tit. VII. De curatore bonis dando.
Tit. VIII. Quæ in fraudem creditorum facta sunt, ut restituantur.

Lib. XLIII.

Tit. I. De interdictis, sive extraordinariis actionibus, quæ pro his competunt.
Tit. II. Quorum bonorum.
Tit. III. Quorum legatorum.
Tit. IV. Ne vis fiat ei, qui in possessionem missus erit.
Tit. V. Ne quid in loco sacro fiat.
Tit. VI. De locis, & itineribus publicis.
Tit. VII. Ne quid in loco publico, vel itinere fiat.
Tit. VIII. De loco publico fruendo.
Tit. IX. De via publica, & si quid in ea factum esse dicatur.
Tit. X. De via publica, & itinere publico reficiendo.
Tit. XI. De fluminibus, ne quid in flumine publico, ripave ejus fiat, quo pejus navigetur.
Tit. XII. Ne quid in flumine publico fiat, quo aliter aqua fluat, atque uti priore æstate fluxit.
Tit. XIII. Ut in flumine publico navigare liceat.
Tit. XIV. De ripa munienda.
Tit. XV. De vi, & de vi armata.
Tit. XVI. Uti possidetis.
Tit. XVII. De superficiebus.
Tit. XVIII. De itinere, actuque privato.
Tit. XIX. De aqua quotidiana, & æstiva.

Tit. XX. De rivis.
Tit. XXI. De fonte.
Tit. XXII. De Cloacis.
Tit. XXIII. Quod vi, aut clam.
Tit. XXIV. De remiſſionibus.
Tit. XXV. De precario.
Tit. XXVI. De arboribus cædendis.
Tit. XXVII. De glande legenda.
Tit. XXVIII. De homine libero exhibendo.
Tit. XXIX. De liberis exhibendis, item ducendis.
Tit. XXX. De utrubi.
Tit. XXXI. De migrando.
Tit. XXXII. De Salviano interdicto.

Lib. XLIV.

Tit. I. De exceptionibus, praeſcriptionibus, & præjudiciis.
Tit. II. De exceptione rei judicatæ.
Tit. III. De diverſis temporalibus præſcriptionibus, & de acceſſionibus poſſeſſionum.
Tit. IV. De doli mali, & metus exceptione.
Tit. V. Quarum rerum actio non datur.
Tit VI. De litigioſis.
Tit. VII. De obligationibus, & actionibus.

Pars ſeptima.

Lib. XLV.

Tit. I. De verborum obligationibus.
Tit. II. De duobus reis conſtituendis.
Tit. III. De ſtipulatione ſervorum.

Lib. XLVI.

Tit. I. De fidejuſſoribus, & mandatoribus.
Tit. II. De novationibus, & delegationibus.

Tit. III. De ſolutionibus, & liberationibus.
Tit. IV. De acceptilatione.
Tit. V. De ſtipulationibus prætoriis.
Tit. VI. Rem pupilli, vel adoleſcentis ſalvam fore.
Tit. VII. Judicatum ſolvi.
Tit. VIII. Ratam rem haberi, & de ratihabitione.

Lib. XLVII.

Tit. I. De privatis delictis.
Tit. II. De furtis.
Tit. III. De tigno juncto.
Tit. IV. Si quis teſtamento liber eſſe juſſus erit, poſt mortem domini ante aditam hereditatem ſubripuiſſe, aut corripuiſſe dicetur.
Tit. V. Furti adverſus nautas, caupones, & ſtabularios.
Tit. VI. Si familia furtum feciſſe dicetur.
Tit. VII. Arborum furtim cæſarum.
Tit. VIII. Vi bonorum raptorum, & de turba.
Tit. IX. De incendio, ruina, naufragio, rate, nave, expugnata.
Tit. X. De injuriis, & famoſis libellis.
Tit. XI. De extraordinariis criminibus.
Tit. XII. De ſepulchro violato.
Tit. XIII. De concuſſione.
Tit. XIV. De abigeis.
Tit. XV. De prævaricatione.
Tit. XVI. De receptatoribus.
Tit. XVII. De furibus balneariis.
Tit. XVIII. De effractoribus, & expilatoribus.
Tit. XIX. Expilatæ hereditatis.
Tit. XX. Stellionatus.
Tit. XXI. De termino moto.
Tit. XXII. De collegiis, et corporibus.
Tit. XXIII. De popularibus actionibus.

Lib. XLVIII.

Tit. I. De publicis judiciis.
Tit. II. De accuſationibus, & inſcriptionibus.
Tit. III. De cuſtodia, & exhibitione reorum.
Tit. IV. Ad Legem Juliam majeſtatis.
Tit. V. Ad Legem Juliam, de adulteriis coërcendis.
Tit. VI. Ad Legem Juliam, de vi publica.
Tit. VII. Ad Legem Juliam, de vi privata.
Tit. VIII. Ad Legem Corneliam, de ſicariis, & veneficiis.
Tit. IX. De lege Pompeja, de parricidiis.
Tit. X. De lege Cornelia, de falſis, & de Senatusconſulto Liboniano.
Tit. XI. De Lege Julia repetundarum.
Tit. XII. De Lege Julia, de annona.
Tit. XIII. Ad Legem Juliam peculatus, & de ſacrilegiis, & reſiduis.
Tit. XIV. De Lege Julia ambitus.
Tit. XV. De Lege Fabia, de plagiariis.
Tit. XVI. Ad Senatusconſultum Turpillianum, & de abolitionibus criminum.
Tit. XVII. De requirendis, vel abſentibus damnandis.
Tit. XVIII. De quæſtionibus.
Tit. XIX. De pœnis.
Tit. XX. De bonis damnatorum.
Tit. XXI. De bonis eorum, qui ante ſententiam, vel mortem ſibi conſciverunt, vel accuſatorem corruperunt.
Tit. XXII. De interdictis, & relegatis, & deportatis.
Tit. XXIII. De ſententiam paſſis, & reſtitutis.
Tit. XXIV. De cadaveribus punitorum.

Lib. XLIX.

Tit. I. De appellationibus, & relationibus.
Tit. II. A quibus appellari non licet.
Tit. III. Quis, a quo appelletur.
Tit. IV. Quando appellandum ſit, & intra quæ tempora.
Tit. V. De appellationibus recipiendis, vel non.

Tit. VI. De libellis dimiſſoriis, qui Apoſtoli dicuntur.
Tit. VII. Nihil innovari appellatione interpoſita.
Tit. VIII. Quæ ſententiæ ſine appellatione reſcindantur.
Tit. IX. An per alium cauſæ appellationum reddi poſſunt.
Tit. X. Si tutor, vel curator, magiſtratus creatus appellaverit.
Tit. XI. Eum, qui appellaverit in provincia defendi.
Tit. XII. Apud eum, a quo appellatur, aliam cauſam agere compellendum.
Tit. XIII. Si, pendente appellatione, mors intervenerit.
Tit. XIV. De jure fiſci.
Tit. XV. De captivis, & de poſtliminio, & redemtis ab hoſtibus.
Tit. XVI. De re militari.
Tit. XVII. De caſtrenſi peculio.
Tit. XVIII. De veteranis.

Lib. L.

Tit. I. Ad municipalem, & de incolis.
Tit. II. De Decurionibus, & filiis eorum.
Tit III. De albo ſcribendo.
Tit. IV. De muneribus, & honoribus.
Tit. V. De vacatione, & excuſatione munerum.
Tit. VI. De jure immunitatis.
Tit. VII. De legationibus.
Tit. VIII. De adminiſtratione rerum ad civitates pertinentium.
Tit. IX. De decretis ab ordine faciendis.
Tit. X. De operibus publicis.
Tit. XI. De nundinis.
Tit. XII. De pollicitationibus.
Tit. XIII. De extraordinariis cognitionibus, & ſi judex litem ſuam feciſſe diceretur.
Tit. XIV. De proxeneticis.
Tit. XV. De cenſibus.
Tit. XVI. De verborum ſignificatione.
Tit. XVII. De diverſis regulis juris antiqui.

DIGESTORVM,

SEV

PANDECTARVM,

PARS QVARTA,

A LIBRO

XX. bis XXVII. incluſ.

DIGESTORUM,

SEV

PANDECTARUM,

LIBRO

XX. Pit. XXVII. inclus.

LIBRI XX.

TIT. I.

De Pignoribus & Hypothecis & qualiter ea contrahantur & de Pactis eorum.

Cod. VIII. 14. 17. 23. 27. & 35.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

BIshero, egimus, de Contractibus Nominatis & Innominatis, it. de Actionibus Nominatis & præſcriptis verbis. Nun aber iſt hier ein Acceſſorium inſpergiret worden. JAC. GOTHOFREDVS, *in Manuali Juris*, und NOODT, (*Gerh.*) die beyde das Edictum perpetuum vor Augen haben, ſagen dahero, daß, h. l. die Connexion interrumpiret werde. Indeß handeln wir, hier, nicht etwa, de pignore, quatenus eſt Contractus; Als quo reſpectu es, bereits oben, Tit. VII. Lib. XIII. *de Actione pignoratitia*, vorgekommen; Sondern wir handeln davon, quatenus eſt jus in re. Und alſo kommen, auch da, die Actiones vor, quæ, ex Jure illo, deſcendunt. Uberhaupt aber verlange ich ein Pignus, oder Hypothec, ſecuritatis gratia, ut ſcil. ſecuritas mihi præſtetur und daß ich, eo citius, ad ſolutionem principalis debiti, gelangen möge. Meine Intention iſt, du werdeſt mich, eher, bezahlen, um dadurch nur, zur recuperation deines Pignoris & Hypothecæ, zugelangen. Man ſihet daraus wohl, daß, ſolcher Geſtalt, die Contrahentes Einander nicht trauen. Drum ſagt auch MARTIALIS:

Quod mihi non credis veteri, Venuſine, ſodali,
Credas arboribus colliculisque meis.

Und bey dieſer ſecuritate, intendire ich auch ein Jus in re zuüberkommen; Und wo eine Securitas iſt, da muß vorhero eine Obligatio ſeyn. Es wird demnach,

nach, solchen Falls, ein Jus in re constituiret. Mithin, wenn ich bezahle und der Creditor gibt mir das Pfand nicht wieder, so habe ich Actionem Pignoratitiam, wider ihn. Ferner hatt mir Einer sein Haus zum Unterpfande verschrieben und er verkauft es dennoch hernach, so kann ich, contra quemcunque possessorem, klagen, ad rem tradendam, donec solutio sit praestita. Ja wenn dir das pignus, aus denen Händen, kömmt, so hast du ebenfals Actionem Pignoratitiam. Hiernächst ist zumercken: Pignus dicitur, in rebus mobilibus; Hypotheca vero, in rebus immobilibus. Und ob nun gleich eadem vis, in pignore, eadem auch, in Hypotheca, ist, so ists doch prudentius, si Hypothecam habeo. Sed quæritur; **Ob ich denn auch,** *per Pignus, s. Hypothecam,* **das** *Dominium* **der verhypothecirten Sache überkomme?** Resp: Quod non; Sondern nur ein Jus Reale. Doch ist solches auch ein groses Impedimentum Dominii. Und Dieses hatt allerdings seine Richtigkeit, nach dem Jure Romano. Vid. *L. 5. 6. & 9. Cod. de pign. Act.* In Teutschland, hergegen, sonderlich in Sachsen, hatt man, ehemals, das Dominium der hypothecirten Sache wircklich transferiret, als deswegen CARPZOV, ohne Raison, die Sachsen Saxeos nennet. Denn, in pignore, will ich Securitatem haben. Wo bin ich aber sicherer, wenn ich ein Jus in re, oder ein Dominium, habe? Die Teutschen sagten demnach; Der Debitor würde desto ehender gezwungen, das Pignus einzulösen, wenn er sähe, daß der Creditor, mit der re pignorata, als Dominus, umgehe. Jedoch ist wohl anbey zumercken, daß sie nur das Dominium temporarium, in denen rebus oppignoratis, transferiret haben. Sihe meine Disp. *de Jure oppignorati territorii*, §. *95.* (*in Tom. I. Exercitt. Gundlingg.* p. 84. seq. so, zu Halle, 1736. in 4to. herausgekommen.) Als Worms die Bergstrase, an Pfalz, versetzte, so reformirten die Pfälzer das Land, aus ebendem Fundamente, und führeten anfänglich die Lutherische, hernach aber die Reformirte Religion ein. Nun meinet zwar THOMASIVS; (*Christian.*) Es wäre da ein Pactum, de retrovendendo, celebriret worden. Allein HAMBERGER, (*Laur. Andr.*) in Jena, hatt ihn refutiret und Ao. 1715. des JOANNIS STRAVCHII Dissert. *de oppignorationibus rerum imperii*, mit THOMASII, meinen und HARPPRECHTS, (*Steph. Christoph.*) dahin, gehörigen Anmerckungen, in 4to. wiederum auflegen lassen. Dieser HAMBERGER hatt auch noch ein Argument, aus der Decretali GREGORII VII. genommen, da er denen Saxonibus schreibet; Es wäre dergleichen Lex Saxoneum quid. Man findet besagte Disposition, in dem **Sächs. Land-Rechte,** *Lib. II. Art. 24. & 60.* ingleichen *Lib. III. Art. V.* Doch hatt sie nachhero Chur-Fürst, AVGVSTVS, **in** *Constitut. XXVI. P. II.* ausdrücklich abgeschafft. *a)*

Ad

a) Die Worte, daselbst, lauten also: Periculum pignoris, apud Creditorem, absque tamen

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wir haben verschiedene Eintheilungen, von dem Pignore, oder Hypotheca. 1) Ist es, vel *Publicum*, vel *Privatum*. Das *Publicum* wird genennet, wenn es, publica auctoritate, ist constituiret worden. Bey denen Römern, wurde solches, in Gegenwart 3. Zeugen, constituiret, jxt. *L. 11. Cod. qui potior. in pign.* Heute zu Tage, sind auch publicæ Hypothecæ die judiciales. *Privatum* ist, wenn, entweder per Conventionem, oder aber, per ultimam voluntatem, die Hypothec constituiret wird. Vid. *L. 26. ff. de pign. Act.* und *L. 12. de Alim. Legat.* Z. E. ich setze Einen, im Testament, zu meinem Erben ein, oder ich verlasse Jemanden Was, per Legatum u. s. f. Vid. *L. 26. pr. ff. de pign. Act.* In Sachsen, hergegen kann keine Hypothec constituiret werden, wenn es nicht gerichtlich geschicht. *b*) Hatt Einer ja dem Andern extrajudicialiter eine Obligation, oder Handschrift, in Gegenwart 3. Zeugen, aus-

tamen illius culpa, amissi, ad ipsum debitorem, pertinet, adeo ut, hodie, secundum Juris Communis dispositionem, Creditor, ob isthanc pignoris amissionem, suum creditum non perdat. Desgleichen ist, in der *Decis. LXI.* ausdrücklich versehen: An unbeweglichen Güthern, wird das Eigenthum anders nicht, als durch gerichtliche Auflassung der Lehen, erlanget.

b) Nach der *Constit. XXIII. P. II.* wurden zwar, ehemals, die Hypothequen, in Gerichtliche und Ausergerichtliche, abgetheilet und gingen auch ausergerichtliche, oder Conventional-Hypothequen, welche, vor Notarien und Zeugen, oder auch, nur vor 2. oder 3. Zeugen, verschrieben worden, in concursu, Niemanden, als denen Chirographariis, vor. Itzo, aber sind solche ganz ohne Wirckung; Und müssen alle Verpfändungen unbeweglicher Güther gerichtlich geschehen; Wiewohl des Schuldners Erben die, auser Gerichte, beschehene Verpfändung, ob wäre selbige, nichtiger Weise, geschehen, nicht zufechten haben. Zur gerichtlichen Verpfändung, aber wird 1) bey Erb-Güthern, der Consens der Obrigkeit und Gerichte, worunter sie gelegen; Doch kann solche ein Gerichts-Herr, auch vor seinen eigenen Gerichten, verpfänden und braucht des Consenses und Einwilligung der hohen Obrigkeit nicht darzu; 2) Bey Lehen-Güthern, des Lehn-Herrn Consens; Und mögen die Amtsässigen Ritter-Güther, nicht von denen Aemtern, sondern von der Lehns-Curia, da sie zu Lehn gehen, verpfändet werden; 3) Bey Erbzins-Güthern, die Einwilligung des Erb-Lehn-Herrns erfordert. Die gerichtliche Insinuation ist, nicht allein zu Erlangung einer Hypothec, sondern auch zu deren Cession, vonnöthen. Denn obgleich die, auf Erb-Güther, erlangte Hypothec, ohne fernere gerichtliche Insinuation, auf Andere, transferiret werden konnte und, nur bey Lehn Güthern, die translatio hypothecæ, ohne neuen Consens, vor beständig, nicht geachtet wurde; So kann doch jetzo eine so wenig, als die andere, anders, als gerichtlich, cediret werden; Doch soll, vor Confirmation und Consens, in dergleichen Cession, nur die Helfte derer ordentlichen Sportuln entrichtet werden. Vid. die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. XLVI.* §. 2. 3. 4. & 7; Die Erläuter. *ad eund. Tit.* §. 1. 2 & 3. ingl. *ad Tit. XLIV.* §. 1. *ad Tit. II.* §. 3. *Decis.* 38. & 60. wie auch die *Resoll. Gravam. de Ao. 1603. no. 13.*

gestellet und, darinnen, Etwas verpfändet; So hatt doch Solches keinen grösern Effect, als daß ein dergleichen Creditor, in concursu, allen andern Chirographariis vorgezogen wird. Ja in Chur-Sachsen, setzt man einen solchen Creditorem gar nur, unter die nudos Chirographarios. Denn sie sagen, alda: Res immobilis könne nicht, valide und cum pleno effectu, verhypothe-ciret werden. Wo Das also nicht geschehen, so hätte auch eine solche Hypothec keinen Effectum. Mithin, wenn mir Einer, alda, sein Haus, nur extrajudicialiter verpfändet, so habe ich wohl Actionem hypothecariam, gegen den Debitorem; Aber kein Jus prælationis, contra tertium, in concursu creditorum. Will ich dahero recht sicher seyn, so thue ich es judicialiter. Sonst meinen zwar Einige; Es sey dieses ein Actus voluntariæ Jurisdictionis und könne man also, coram quocunque judice, eine Hypothec constituiren lassen. Aber, in Sachsen, wollen sie auch haben; Es solle, vor dem Richter, geschehen, unter dessen Jurisdiction, das Grund-Stück lieget. Denn es will Einer dadurch Sicherheit haben, wie obgedacht. Wo weiß aber ein fremder Richter, ob das Haus etwa verpfändet sey, oder nicht. Bey dem Judice rei sitæ, hergegen wird es, ins Hypothequen-Buch, geschrieben, so oft eine Hypothec constituiret wird. Da sihet man denn gleich, ob sonst schon Etwas darauf geliehen worden. Dieses wird, an andern Orten, irreparabili damno, negligiret. Denn man muß nicht dencken: Derjenige, so Geld haben will, sey allezeit fidel. Sonst, wenn, auserhalb Sachsen, 2. publica Pignora, oder Hypothequen, concurriren, deren eine, vor 3. Zeugen, die andere aber judicialiter, constituiret worden, so heist es: Prior tempore, potior jure. Allermasen, solchen Falls, Keiner ein anderes Vorzugs-Recht hatt.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

II) Werden die Hypothequen auch eingetheilet, in *Necessarias* & *Voluntarias*. Die Species des Pignoris voluntarii sind bereits, im vorigen §. 2. vorgekommen. Das Necessarium hergegen ist wiederum, vel *Legale*, vel *Prætorium*. Legale wird, von denen Gesetzen, constituiret; Und davon, in nächstfolgendem *Titulo II.* und *§. 4. h. T.* in specie, gehandelt wird; Auch wiederum vel *Legale purum*, so, sine facto hominis, und blos von der dispositione derer Gesetze, dependiret; Oder *Mixtum*, da, bey dem facto hominis, auch die Gesetze concurriren. Vid. *L. 1. Cod. Communia de Legat.* und *L. 4. ff. de Pact.* it. *L. 2. 4. & 6. in quibus caus. pign.* Das so genannte *Prætorium Pignus* hergegen war, bey denen Römern, wiederum zweyerley: Entweder *Judiciale*, oder *Prætorium in specie sic dictum*. Denn, bey denen Römern, war Judex Pedaneus und Prætor unterschieden. *Prætorium Pignus* ergo, ante judicium, sive litem contestatam; *Judiciale* vero, coram judice Pedaneo, constituebatur, probatione & reprobatione facta. Prætor igitur constituit pignus, ob contu-

contumaciam debitoris. Denn der Prætor läst sich nicht äffen. Si non compares, coram prætore, actor in bona mittitur tua, ad contumaciam tuam frangendam; Et si, ex primo decreto, in bona, mittitur, pignus saltem habet. Si vero, ex secundo decreto Prætoris, in bona, mittitur Creditor, non amplius est pignoratitius, sed verus dominus. Vid. *L. 26. de pign. Act.* und *tot. Tit. quibus ex caus. in possess.* Conf. quoque LAVTERB. *Colleg. Theor. Pract. h. T.* §. 15. Also auch wenn meines Nachbars Haus einfallen will, so muß er Caution machen, de damno infecto. Wollte er solche nun nicht stellen, sondern er war contumax und erschiene nicht, tunc fiebat immissio. Und das hies denn Pignus Prætorium. Bey der Reichs-Cammer, wird Dieses ebenfals annoch observiret und, wenn Einer nicht erscheinet, der Andere, in bona ejus, immittiret. Ja sonst ist Dieses, bey denen Teutschen, überall bräuchlich gewesen. Allein, hodie, hatt man schon andere Mittel die Leute zuzwingen, daß sie Cautionem, de damno infecto, bestellen müssen. FRANCISCVS BALDVINVS, *de Pignoribus*, hatt Dieses vortrefflich erläutert, sonderlich was das Jus Romanum anlanget. Hergegen geschahe es auch öfters, daß der Judex Pedaneus, nach vollführtem Beweis und Gegen-Beweis, Einen zuzahlen, condemnirte. Wenn nun sodann res judicata daraus wurde, so nahme der Magistratus entweder ein Pfand, aus denen bonis debitoris, und veräuserte solches, rechtmäsiger Weise, oder, wenn der Debitor bona immobilia hatte, so wurde der Creditor darein immittiret. Diese gerichtliche Auspfändung nun nennte man eben ein Pignus judiciale. Vid. *L. 15. §. 2. & 3. ff. de re judic.* und *L. 2. & 3. Cod. qui potior in pign.* nichtsweniger den ganzen *Tit. Cod. si, in causa judicati, pignus.* Heute zu Tage, aber und da, bey uns, der Prætor und Judex Pedaneus eine Person sind, so ist es auch Eines; Man mag es Pignus Prætorium, oder Pignus Judiciale, nennen. *c)*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Paud. h. T.

III.) Wird Pignus eingetheilt, in *Expressum* und *Tacitum*. Datur enim Pignus Conventionale, ut supra dictum. Hinc etiam, quia Conventio expressa esse debet, datur Pignus expressum; Quod scilicet, voluntate & consensu expressio, constituitur. Tacitum Pignus hergegen præsumitur & est æquissimum; V. g. uxori competit Jus Hypothecæ, in bona mariti, propter dotem illatam. Hoc igitur, absque consensu debitoris, vel alio aliquo facto externo accedente, immediate a Lege constituitur. Lex, propter æquitatem, assistit & vult, ut, pro pignore, habeatur. Hinc quoque vocatur Pignus Legale;

Dessen

c) Im Chur-Sächsischen, wird, auch heute zu Tage noch, durch die Execution und Immission, ein Jus reale, oder Hypothec, in des Schuldners Güther, constituiret. Vid. Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 39. §. 10. it. ad 44. §. 2.* und *ad Tit. 47.*

ter auch meine debita, ſ. nomina, activa begriffen? Reſp: Die alten Juriſten haben geſagt: Aliud eſt res mobilis, aliud res immobilis, aliud debitum activum. Sie machten alſo 3. partes bonorum. Mithin ſind, Jure ſtricto Romano, die debita nicht, unter einer general Hypothec, zuverſtehen. Denn, nach dieſer Meinung, iſt debitum activum, weder res mobilis, noch immobilis; Sondern eine res incorporalis, ein Jus. Jus vero nec eſt mobile, nec immobile. Und dahin rechneten ſie auch alle Actiones. Aber Das iſt Was ſehr ſubtiles. Dahero findet es, hodie, in foro, ſonderlich apud Germanos, nicht Statt. Wer weiß, bey uns, dieſe Subtilitæten? Es ſind mehrentheils ſimple Leute, die contrahiren. Drum meinen unſere Juriſten; Die Nomina könnten doch analogice, pro rebus immobilibus, gehalten werden; Zumal diejenigen, ſo, auf einem Grundſtücke, hafteten. Und, widrigen Falls, könnten ſie doch, per analogiam juris, auch ad mobilia, gerechnet werden. Mithin müſten ſie allerdings, unter einer general Hypothec, zuverſtehen ſeyn. BRVNNEMANN hatt ſonderlich Dieſes, ad *L. 1. ff. de Pign. no. 5.* wohl erinnert. Die Römer, ſagt er, wären ja ſelbſt, von ihrer obgedachten Eintheilung omnium bonorum, abgegangen und hätten, in *L. 12. §. 46. de inſtr. vel inſtrum. legat.* die enarratas ſpecies bonorum nicht undeutlich reſtringiret. Um ſo viel eher könnten wir dahero davon abgehen. Conf. tamen STRYCKII *Caut. Contr. Sect. 2. Cap. 4. §. 15.* Es iſt deswegen auch wirklich, vor einiger Zeit, in hieſigen Landen, ein Königl. Reſcript ausgegangen, welches haben will, daß die Nomina, auch unter denen bonis mobilibus & immobilibus, verſtanden werden ſollten. Ein Gleiches iſt, vorlängſt, im Chur-Sächſiſchen, eingeführet worden. *f)* Indeſſen iſt ein Pignus generale nicht etwa ſo beſchaffen, daß man gar Nichts davon veräuſern könne. Quid ſi enim omnes

f) Nemlich in der Alten *Proc.* Ordn. *Tit. 40. §. 8.* ſtehet ausdrücklich: Schulden werden zwar ausdrücklich, vor eine ſonderliche ſpeciem bonorum, geachtet und ſind alſo, unter denen beweglichen und unbeweglichen Güthern, nicht mit begriffen. Doch erſtreckt ſich eine gemeine Verpfändung allerdings mit darauf; Ohngeachtet darneben derer beweglichen und unbeweglichen Güther gedacht worden. Weil aber, wie, ex ſchol. antec. erhellet, nunmehro alle general Hypothequen, im Chur-Sächſiſchen, abgeſchafft ſind; So müſſen, itzo, auch die Nomina ſpecialiter verpfändet werden. Und daferne ſonſt dergleichen Hypothec keine gerichtliche Inſinuation erforderte; Auch ohne ſolche wieder Andern cedirt werden konnte, wenn es nur keine Lehens-Verpfändung war. Vid. *alleg. Proc.* Ordn. *Tit. 40. §. 6. Deciſ. 40.* und das *Mand. de An. 1640. Tom. I. p. 1061.* ſo muß nunmehro, bey conſentirten Forderungen, die Verſicherung, oder Ceſſion, allerdings gerichtlich confirmiret, auch bey Lehns-Schulden, in translationem Hypothecæ, Conſens ausgebracht werden. Sonſt wird, auch heute zu Tage, an einer Forderung, weder durch eine Inhibition, oder præceptum, de non ſolvendo,

omnes servos oppignoraverint? Da kann ich doch manumittere. Ebenso ist es, wenn Taberna oppignoriret worden. Darum hatt BALDVINVS (*Francis.*) gemeinet; Es afficire eine Hypotheca generalis nicht alle res und bona debitoris. So ist auch, in *L. 15. ff. h. T.* zugelassen, daß man eine specialem Hypothecam, mit der generali, conjungiren dürfe. Unter einer special Hypothec, aber werden auch diejenigen Sachen mit begriffen, welche, als dessen Theile, durch Alluvion, oder Inædification, zufallen, juxta *L. 16. pr. ff. h. T.* g)

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Quæritur; **Was nutzet denn Dieses, wenn eine *Hypotheca generalis*, oder *specialis*, verschrieben worden?** Resp: Bisweilen, ist die Hypotheca generalis, öfters, aber die Hypotheca specialis, besser. Z. E. ich habe, von dem Mevio, ein Haus gekauft. Dessen Bona nun sind dem Titio generaliter verschrieben. Drum kommt Titius und will das Haus, so ich gekauft habe, anpacken. Sed ego illi oppono Exceptionem ordinis; D. i. Titius muß erst den Debitorem principalem, i. e. Mevium, executiren und also zusehen; Ob er nicht, aus seiner general Hypothec, könne befriediget werden. Gehet Solches nicht an, so mag er, alsdenn erst, kommen und mich anpacken, wenn er zumahl anteriorem Hypothecam hatt. Denn es kann ja wohl geschehen; Daß Einer sich zuerst Hypothecam generalem verschreiben lassen; Ich aber erlange sodann eine special Hypothec und erhalte auch zugleich die Possess, von dem hypothecirten Guthe. Solchemnach ist denn, bey der Hypotheca generali, das Haus, nur in subsidium, verpfändet; Bey der speciali, vero non. Dannenhero ist Hypotheca specialis freilich besser. Denn da ist mir das Haus gewiß verpfändet und ich kann solches auch sogleich anpacken. Der Tertius Possessor darf mir nicht Exceptionem ordinis opponiren. Vid. *Nov. 4. Cap. 2.* und *Novell. 112. Cap. 1.* Denn es scheinet; Daß ich es mir, ebendeshalben, specialiter verschreiben lassen, damit

vendo, noch durch eine blose Verschreibung, ein Jus reale erlanget, wenn nicht das Document, loco pignoris, mit übergeben worden. Vid Erl. *Proc. ad Tit. 44. §. 2.*

g) Nach der Chur-Sächsis. Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 44. §. 1. & 2. & ad Tit. 46. §. 1.* muß demnach nunmehro eine special Hypothec, auf gewisse Grundstücke, gerichtet werden. Doch mag sich auch der Gläubiger, vor eine Post, 2. oder mehrere Stücke verpfänden lassen, auf die er hernach entweder zugleich, oder doch successive, klagen kann; Und sind, wegen solcher Hypothequen, die Gläubiger ein jeder, nur von dem Guthe, darauf er Hypothec erhalten, nach denen, so, in die erste Classe, gehören, secundum prioritatem temporis, zubefriedigen.

ich, desto geschwinder, zu meiner Bezahlung, gelangen könnte. Wenn mir aber die Exceptiones opponiret werden, so kann ich ja nicht, so geschwinde, zu meiner Bezahlung, gelangen. Conf. BERGERI *Oeconomia.* Läst sich hergegen Einer Hypothecam Generalem und Specialem zugleich verschreiben, so kann der Creditor die Specialem ebenfals zuerst angreifen. Damit er aber noch besser versichert sey, in dergleichen Falle, so kann er, wie GEPOLLA (*Barthol.*) und STRYCK, *in Cautelis Contractuum, Sect. II. Cap. IV. §. 17.* erinnern, die Clausul hinzusetzen: *Salvo jure variandi.* Denn da steht dem Creditori frey, nicht allein die specialiter hypothecirte Sache, sondern auch ein anderes Stück, anzugreifen, wovon er am ersten gedenckt befriediget zuwerden. Conf. quoque *L. 2. Cod. h. T.* ibique BRVNNEMANNVS. Diese Clausul ist demnach ein pinguissimum vinculum. Ubrigens kann man hierbey eine Comparaison anstellen, welches Pignus besser sey. Generale ist nemlich sicherer. Denn das speciale kann oft nicht zulänglich seyn. Bisweilen, aber ist auch das speciale besser, wenns nemlich so viel werth ist, als ich zufordern habe. Allermasen ich es da gleich selber anpacken kann.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Nur fragt sichs anbey billig; **Wer denn eine** *Hypothec constituiren* **könne?** Resp: Diejenigen, so Eigenthums-Herrn einer Sache sind und die Macht haben, das Ihrige zuveralieniren. So thut es auch Nichts, zur Sache, wenn Einer gleich rem aliquam, pro indiviso, oder nur zum Theil, als ein Eigenthum, hatt und sie, auf solche Weise, verpfänden will. Vid. *L. un. Cod. si commun. res pign. dat. est* und *L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand.* Ebenso wenig lieget daran, ob Einer Dominium Revocabile, oder Irrevocabile, Plenum, oder Minus Plenum, habe. Daher kann ein Emphyteuta und Superficiarius auch das Erb-Zins-Guth und Superficiem oppignoriren. Ja auch ein Procurator kann Solches thun, wenn er ein speciale Mandatum darzu hatt; Desgleichen ein Tutor und Curator, im Namen des Pupillen; Wenn nur das Geld, in dessen Nutzen, verwendet wird. Doch ist auch wohl nöthig, daß ein Decretum magistratus hierzu ertheilet werde. Vid. *L. 1. & 3. Cod. si alien. res pign. dat. sit*, L. 11. §. *fin. ff. de pign. Act. L. 10. §. 1. ff. de Curatt. furiosor. L. fin. & tot. Tit. Cod. de reb. alien.* ingleichen *totus Tit. Cod. de præd. minor.* Und endlich so kann sogar ein b. f. Possessor diejenigen Sachen, welche er, b. f. besitzet, verhypotheciren, jxt. *L. 18. ff. h. T.* Was nun hiernächst die Effectus eines Pfandes, oder der Hypothec, anlanget, so sind selbige folgende: 1) Daß der Creditor berechtiget sey, das, in Händen, habende Pfand, so lange, an sich zuhalten, bis er bezahlet wird, jxt. *L. 6. §. 9. ff. de comm. divid.* und *L. 10. Cod. de pign. Act;* Als welches, ex æquitate, sogar auch also zu verstehen, daß man das Jus Retentionis, auch auf eine

andere

andere Schuld, extendiren kann, davor doch die Sache nicht verhypothecirt ist. Vid. *L. un. Cod. etiam ob Chirogr. pecun. pign. tenere posse.* Z. E. Ich habe Titio, auf sein Haus, 800. Thlr. geliehen, deswegen er mir selbiges verhypotheciret, mich auch davon Besitz nehmen lassen. Nach diesen, leihe ich ihm noch 400. Thlr. Sodann werden wir uneinig zusammen. Er bezahlt mir dannenhero die 800. Thlr. wegen der verschriebenen Hypothec, und will, daß ich nun das Haus räumen soll. Aber Dies bin ich, nicht eher, schuldig, als bis er mir auch die noch rückständigen 400. Thlr. ausgezahlet hatt; Obgleich dieserwegen mir das Haus nicht verschrieben ist. 2) Bestehet auch der Effect eines Pfandes, oder Hypothec, in dem Jure Prælationis, wenn es, mit dem Debitore, zum Concurs, kommt, als davon, in nächstfolgendem Tit. 4. gehandelt wird. Der 3te) Effectus desselben ist das Jus distractionis, davon sihe *Tit. subs. 5.* Und der 4te) Effectus eines Pfandes bestehet, in Jure persecutionis; Allermasen ein Creditor sein Recht, entweder durch Remedia possessoria, oder durch Petitoria, prosequiren kann. Erstern Falls, ergreift man nemlich das Interdictum Salvianum und ne vis fiat ei, de quibus, vid. *Lib. 43. Tit. 4. & 33.* Das Remedium petitorium hergegen ist gegenwärtige Actio Hypothecaria, so dem Creditori, zur Vindicirung seines Pfandes, wider einen jeden Possessorem, zustehet. Vid. *L. 17. ff. & L. 18. Cod. h. T.* wie auch *L. 66. pr. ff. de Eviction.* Sie wird aber wieder eingetheilet, in *Servianam* & *Quasi-Servianam.* Beyde sind, darinnen, von der Actione Pignoratitia, unterschieden, daß diese, nur wider den Contrahenten, gegenwärtige aber, auch contra tertium, gegeben werde. Die Serviana hatt demnach ihren Namen, vom SERVIO, einem Prætore, der, zu CICERONIS Zeiten, gelebet & quem hic magnifecit. Denn dieser SERVIVS war Auctor hujus Actionis. Sie ist mithin eine Actio Prætoria, Realis, welche der Verpachter eines Land-Guths, oder dessen Erben, ja auch die Successores singulares, wider seinen Pachter, oder einen jeden Besitzer derer Sachen des Pachters, so dem Locatori, entweder expresse, oder tacite, verpfändet sind, anstellet, daß ihm besagte Sachen, so lange, bis er des Pacht-Zinses und zugefügten Schadens halber, befriediget ist, abgetreten werden mögen, jxt. §. 7. *Institut. de Action.* Ja es gehet diese Action, auch contra fictum possessorem, i. e. eum, qui dolo desiit possidere. Solchen Falls, nun und wenn die Actio, contra Tertium, sollte angestellet werden, stunde denen Creditoribus, nach dem Jure Digestorum und Codicis, frey, entweder den Schuldner selbst, Actione Personali, oder aber den Possessorem, Actione Hypothecaria, *b*) zubelangen. Vid. *L. fin. Cod. de Obl. &*

b) Auch nach Chur-Sächsis. Rechten, stehet einem Gläubiger frey, der, seiner Forderung

Act. und *L. 24. Cod. de Pign.* Geſchahe nun Letzteres, ſo muſte der Debitor, auſergerichtlich, vorhero, ſeyn erinnert worden. Denn dadurch wurde er in mora conſtituiret, jxt. *L. 10. pr. Cod. h. T.* Ganz anders hergegen wurde es gehalten, nach dem Jure Novellarum. Vermöge dieſer, ſtehet dem tertio, oder extraneo poſſeſſori, die Exceptio Excuſſionis zu; Und müſſen alſo der principal debitor, oder deſſen Erben und Fidejuſſores, zuerſt belanget und exequiret werden. Vid. *Nov. 4. Cap. 2.* und die *Authent. Sed hodie, Cod. de Obl. & Act.* Doch leidet auch dieſes Alles folgende Ausnahme: 1) Wenn der Haupt-Debitor, oder Fidejuſſor, ipſo Jure, nicht kann belanget werden. 2) Wenn der Debitor notorie nicht ſolvendo iſt, z. E. wenn er betteln gehet, oder auch das Juramentum paupertatis abgeſchworen hatt. 3) Wenn die Debitores, wegen Abweſenheit, oder anderer Urſachen halber, difficilis Conventionis ſind, und 4) Wenn der tertius poſſeſſor wiſſendlich eine ſolche hypothecirte Sache acquiriret hätte. In dieſen Fällen, muß alſo der Poſſeſſor extraneus einer verpfändeten Sache ſimpliciter belanget werden. Vid. **Lauterbachs** *Colleg. Theor. Pract. h. T. §. 74.* Gleichwie aber nun die Jurisprudentia Romana nicht, uno habitu, entſtanden. Alſo iſts, auch hier, mit der Actione Serviana, zugegangen. Beſagter Auctor derſelben ſtatuirte nemlich anfänglich; Daß res coloni, ſo, in fundum, inferiret worden, ſollten hypotheciret ſeyn; Und gabe dahero die ſogenannte Actionem Servianam, ad illas res conſequendas. Deswegen iſt dieſe Actio nicht generalis, ſondern nur ſpecialis. Wo die inferirte Sachen eines Locatoris prædii ruſtici anzutreffen geweſen, da habe ich ſie quadantenus vindiciren können. Ich verlange aber hiermit nicht das Dominium; Sondern nur Poſſeſſionem. Die res, ſo du haſt, will ich nur, in meine Gewahrſam, haben; Weil mir ein Jus, in hac re, zuſtehet. Dieſe Sachen nun behalte ich alsdenn, ſo lange, bis mich der Debitor bezahlet. Solcher Geſtalt, gehet denn dieſe Actio, nur ad res coloni, quæ in alias manus pervenerant. Ex poſtfacto, aber iſt, per imitationem, ad modum & exemplum actionis Servianæ, die *Quaſi-Serviana* entſtanden. Man nennet dieſe Actionem Hypothecariam, in ſpecie. Und mit dieſer, kann ich nicht allein poſſeſſionem rerum, in fundum ruſticum illatarum, avocare & revocare; Sondern ich kann auch alle andere res, welche mir verſetzet ſind, quoad poſſeſſionem, vindicare. Daß aber die Römer, am erſten, auf res coloni, gefallen, iſt Dieſes Urſache; Weil ſie anfänglich mehr, auf rem ruſticam, geſehen und dahero öfterer Prædia Ruſtica verpachtet. Da ſie iedoch endlich wahrgenommen, daß man die Actionem Servianam, auch auf andere Dinge, extendiren könne, ſo haben ſie die *Quaſi-Servianam* eingeführet. Solche entſprin-

derung halber, eine Hypothec hatt, entweder Hypothecariam, oder Perſonalem, Actionem anzuſtellen. Vid. **Alte** *Proc.* **Ordn.** *Tit. 39. §. 21.*

entſpringet demnach, aus einem jeden Pignore; Es mag eine Art ſeyn, was es vor eine will. Vid. §. 7. *Inſtitt. de Actionibus*, und *L. 1. Cod. Commun. de Legat. & Fideicomm.* Sie ſtehet dahero auch allen Creditoribus Hypothecariis und deren Erben zu. Ja wenn dieſer viele ſind, ſo kann ſie ein Jeder in ſolidum anſtellen; Und eo reſpectu, iſt die Actio Quaſi-Serviana *Directa.* Vid. *L. 1. Cod. ſi unus, ex pluribus.* Die *Utilis* Quaſi Serviana hergegen kommt einem Succeſſori ſingulari zu, v. g. dem Ceſſionario &c. Vid. *L. fin. Cod. de hered. vel Act. Vend.* Dargegen werden ſie beyde, Utilis und Directa, wider den Schuldner und Beſitzer der verhypothecirten Sache, angeſtellet. Vid. *L. 16. §. 3. ff. h. T.* und *L. 2. Cod. ſi unus ex plur.* Doch ſtehet, wie gedacht, dem Beſitzer auch Exceptio Ordinis, vel Excuſſionis, zu; Und muß der Actor nicht nur Legitimam pignoris conſtitutionem, ſondern auch poſſeſſionem ſeines Gegentheils erweiſen, juxta *L. 15. §. 1. & L. 16. §. 3. ff. h. T.* Sic igitur agit Creditor, ad Juris ſui declarationem & poſſeſſionis ſibi ablatæ, una cum fructibus. Vid. *L. 66. ff. de Evict.* und *L. 26. §. fin. it. L. 29. §. 1. ff. h. T.* Sonſt hatt die Hypothecarien-Klage, auch ratione præſcriptionis, Was beſonderes; Wie, *ex L. 7. Cod. de præſcript. 30. annor.* zuerſehen. Man muß nemlich anbey 3. verſchiedene beſondere Fälle in Acht nehmen: 1) Ob die verpfändete Sache, von einem Tertio, oder etwa 2) von dem Schuldner ſelbſt, oder aber 3) von einem Mitgläubiger, beſeſſen werde. Erſtern Falls, muß man wieder diſtingviren; Ob ſie der tertius b. oder m. f. beſitze. Iſt er nun ein Poſſeſſor b. f. und hatt darbey einen rechtmäſigen Titul, ſo muß man abermals Acht geben, ob Einer anweſend, oder abweſend. Denn, unter Anweſenden, erlöſcht die Actio Hypothecaria, binnen 10. Jahren; Unter Abweſenden, hergegen, unter 20. Jahren, juxta *L. 1. Cod. ſi, adv. Credit. præſcript. opp.* Hatt aber der Poſſeſſor weder juſtum Titulum, noch bonam fidem, vor ſich, ſo wird die Actio Hypothecaria, binnen 30. Jahren, verjähret. Wenn hergegen dieſe Klage, wider den Schuldner ſelbſt, angeſtellet wird, ſo dauret ſolche 40. Jahre. Geſetzt aber: Ein Mitgläubiger beſitzet die verpfändete Sache? Da muß man wieder einen Unterſchied machen; Ob Solches, bey Lebzeiten des debitoris communis, oder nach deſſen Abſterben, geſchehen. Erſtern Falls, findet die 40. jährige, letztern Falls, aber die 30. jährige Præſcription Statt. Im übrigen hatt, hodie, die Quaſi Serviana Servianam Actionem verſchlucket und iſt alſo nur die Actio Hypothecaria annoch im Gebrauch. MENCKE behält zwar noch dieſe Actionem Servianam. Es ſind aber Leguleji, die da meinen; Man brauche die Actionem Servianam veram, auch hodie.

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Oben in der Materia, de Libello, iſt ſchon gewieſen worden; Ob ich alter-

alternative klagen könne. Man läst freilich die Actiones alternativas nicht gerne zu. Und besonders meinet unser Auctor; Man könne, hier, nicht Alternativam anstellen. Ja einige Dd. machen gar ein Gravamen daraus, wenn man also klaget. Denn, sagen sie, dadurch wollte ich den Beklagten, zur Ablösung des Pfandschillings, zwingen, welches er doch nicht schuldig sey. Sed resp: Es ist dieses eine Chicane. Man sihet nicht, warum es nicht soll angehen. Ich lege ihm ja kein Onus auf, oder zwinge ihn, daß er zahlen müste; Sondern ich setze: Aut, aut. Er besitzt ja doch das Haus und meinet; Er sey dominus. Er wird auch nicht gerne ausziehen. Unterdessen habe ich gleichwohl einen Pfand-Schilling darauf. Ich lasse also Beklagtem die Wahl; Ob er diesen Pfand-Schilling ablösen, oder aber das Haus räumen, wolle. Alternativus igitur libellus ineptus non est; Licet STRYCKIVS und unser Auctor dissentiant; Als welche statuiren; Man müsse, in hoc casu, das Petitum simpliciter formiren. Und weil denn also die Dd. nicht alle recht davon instruiret seyn, so thut man am besten, wenn man nur saget: Hier, ist die Hypothec, rogo, daß mir die Possess der verpfändeten Sache eingeräumet werde. *i*)

LIBRI XX.

TIT. II.

In quibus causis, Pignus, vel Hypotheca, tacite contrahitur.

Cod. VIII. 15.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Connexion dieses Tituls, mit dem vorigen, ist, ex §. §. *3. & 4. Tit. antec. I. huj. lib.* zuersehen. Alle tacitæ Hypothecæ requiriren ein Factum; Und bisweilen gar ein Legale. Lex igitur est causa huius speciei Hypothecarum. Und dahero wird auch, alhier, nunmehro, insonderheit davon gehandelt. Zuvörderst muß man sich demnach anbey erkundigen; Wenn die

i) Weil Actio Hypothecaria, entweder wider den Schuldner selbst, oder contra tertium possessorem, kann angestellet werden; So hatt nicht nur cumulatio Actionis Personalis & Realis, sondern auch das petitum alternativum, Statt. Contra Tertium, aber gehet Solches nicht an. Doch soll auch, in hoc casu, ein dergleichen Libellus, als ineptus, nicht verworfen, sondern das Erkänntniß auf Dasjenige, was eigentlich zu bitten gewesen, ex officio, eingerichtet werden. Vid. Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. V.* §. 2.

die Hypothecæ legales, oder tacitæ, aufgekommen. Denn ſie ſind nicht allezeit geweſen, ſondern, nach und nach, eingeführet worden. Tota die, enim novæ Leges conſtituuntur. Käyſer, ALEXANDER SEVERVS, hatt die erſte Hypothecam legalem erfunden, welche CONSTANTINVS M. hernach renoviret hatt. Vid. FRANCISC. BALDVINVS, *de Pignoribus;* Als welches das beſte Buch, de hac materia, iſt. Indeß iſt gleichwohl das Pignus tacitum ſo gut, als eine gerichtlich beſtätigte Hypothec; Und wird ein dergleichen Pignus Legale, wie, ſchon oben, gedacht worden, eingetheilet, in *Purum* und *Mixtum.* Jenes wird, blos von denen Geſetzen, conſtituiret, ohne, daß ein Factum hominis darbey concurriren darf, jxt. *L. 1. Cod. Commun. de legat. &c.* Dieſes Pignus tacitum Purum nun kommt I.) denen *Pupillis* und *Minoribus*, in bonis Tutorum atque Curatorum, zu. Vid. *L. 19. §. 1. ff. de reb. auctor. jud. poſſ. & L. 20. & 42. Cod. de adminiſtr. Tutel.* Darbey wird auch kein Unterſchied gemacht; Obſchon die Mutter, oder Gros-Mutter, dergleichen Amt verrichtet hätte. Doch hebet ſich beſagte Hypothec, nur erſt von der Zeit an, da die Vormünder die Adminiſtration der Tutel hätten über ſich nehmen ſollen, jxt. *L. 6. §. fin. Cod. de bon. quæ liber. & L. 20. Cod. de Admin. Tut.* Denn es kann ſeyn, daß die Vormünder, mit denen Pupillen, geſpielet haben, wie mit denen Poppen; Sie haben ihre Güther nicht wohl in Acht genommen. Daher hatt ihnen Lex proſpiciret. Allein es iſt auch dieſe Hypothec nur ſimplex und nicht privilegiata; D. i. ſie wird andern vorgehenden Hypothecariis nicht præferiret. Denn, zu einem ſolchen Vorzugs-Rechte, iſt expreſſa Lex vonnöthen; So aber, in Anſehung der Tacitæ Hypothecæ Pupillorum & Minorum, ermangelt. Was nun alſo, wegen dieſer Hypothec, Rechtens iſt, das findet auch Statt, reſpectu des Curatoris, eines Furioſi, oder Surdi, oder Muti, oder abſentis &c. Vid. *L. fin. §. 5. in fine, & §. 6. Cod. de Curat. furioſ.* Ja ein Gleiches iſt auch zuſagen, von denen Pro-Tutoribus, welche ſich, als Vormünder, aufführen. Hergegen hebt ſich, in Anſehung deren, die Tacita Hypotheca, erſt von der Zeit an, da die Adminiſtration der Vormundſchaft wircklich übernommen worden. Quia inviti non coguntur. Vid. *L. 19. 20. & 21. ff. de reb. auct. Jud. poſſ.* Conf. quoque CARPZOVII *P. II. Conſtit. 24. Def. 14.* Jedoch iſt Dieſes nicht auch zuappliciren, auf die Curatores bonorum abſentis. Denn, obgleich ein ſolcher, ebenfals publica auctoritate, conſtituiret wird; So ſind doch dieſerwegen ſeine Güther nicht hypotheciret. Allermaſen er keine rechte Adminiſtration hatt, wie die Tutores und Curatores Pupillorum und Minorum. Vid. *L. 22. §. 1. ff. de reb. auct. jud. poſſ.* Alſo auch, wenn, in Sachſen, einer Frauen ein Curator litis beſtätiget wird, ſo ſind ſeine Bona, dieſerhalben, ebenfals nicht hypotheciret. Denn er aſſiſtiret ihr nur, in Gerichten, und wird

dahero auch ein Kriegischer Vormund genennet. Vid. CARPZOV. *P. II. Const. 24. Def. 15.* Im übrigen siehet man wohl, daß, tempore ALEXANDRI SEVERI, viele Betrügereyen müssen vorgegangen seyn; Weiln derselbe auch so gar denen Pupillis die Hypothecam tacitam gegeben, in rebus, pecunia ipsorum, à Tertio, emtis. Vid. *L. 7. ff. qui pot. in pig.* Dis ist gewiß eine grose Prærogativ. Res igitur, hic, in locum pretii, succedit; Welches was singulieres. Dicis: Der Tutor hatt seines Pupillen Gelder genommen und sich ein Guth, in seinem eigenen Namen, davor, gekauft? R: Solchen Falls, gehöret die erkaufte Sache dem Pupillen ganz und gar eigenthümlich. Und hatt dieser also nicht etwa tacitam Hypothecam, sondern er ist gar dominus darvon; Obgleich die erkaufte Sache, nicht auf seinen, sondern des Vormunds, Namen, verschrieben worden. Uberdis so hat CONSTANTINVS, Imperator, als er gesehen, daß die Weiber, öfters, wieder heirathen und, wenn sie, solcher Gestalt, ad secundas nuptias, kommen, maternum amorem deponant, sich auch, mit denen Kindern, zuvor abfinden, derowegen Folgendes geordnet; Daß die Pupillen eine tacitam Hypothecam, in dem Vermögen ihres Stief-Vaters, haben sollten, welchen die Mutter, als Vormünderin, geheirathet, ehe sie einen andern Vormund, vor ihre Kinder, bestätigen lassen und, wegen ihrer geführten Vormundschaft, Rechnung abgeleget, jxt. *L. 6. Cod. h. T.* Denn die Vitrici könnten sonst das Vermögen der Mutter desto leichter mit verthun helfen. CONSTANTINVS M. hat derowegen denen Pupillen sehr prospiciret; Indem er nicht nur Dieses geordnet, sondern auch erst gedachte Disposition, wegen derer Vormünder, renoviret; Daß nemlich die Pupillen und Minores tacitam Hypothecam Tutorum & Curatorum haben sollten. JVSTINIANVS aber hat CONSTANTINI Constitution, von der Hypotheca, in bonis vitrici, hinwiederum confirmiret. Dieser war ohnedem denen secundis nuptiis feind. *a)*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

II.) Haben auch die Kinder tacitam Hypothecam, in bonis patris, welches THEODOSIVS, *Jun.* verordnet. Vid. *L. 6. §. 4. et fin. Cod. de bon. quæ lib.* Conf. quoque FRANCIS. BALDVINVS, *l. antea cit.* Unser Auctor setzet auch reliqua bona adventitia darzu; weil der Vater die Administration und den Usumfructum dererselben hatt; dem aber Einige widersprechen.

Noch

a) Was, hier, von denen Hypothecis tacitis, gesaget worden und auch, in denen noch folgenden §§phis. dieses Tituls, noch darvon vorkommen wird, Solches ist nunmehro, in Chur-Sachsen, gänzlich abgeschafft. Wie es aber dargegen, itzo, in diesem Stücke, gehalten wird, siehe, *Schol. antec. d.* des vorigen *Tit. I. huj. Libri.*

Noch Andere meinen auch; Es komme denen Kindern, in Anſehung ihres Pathen-Geldes, ein ſtillſchweigendes Unterpfand, in denen bonis paternis, zu. III.) Hatt auch Uxor ein ſtillſchweigendes Unterpfand, in denen bonis mariti, und zwar ratione dotis illatæ, wenn ſie dieſelbe repetiren will, jxt. *L. un. §. 1. Cod. de rei uxoriæ Actione.* Ja es hebt ſich dieſe Hypothec, ſchon von der Zeit an, da dos iſt verſprochen und die Ehe vollzogen worden; Obgleich die wirckliche Zahlung, erſt hernach, erfolget. Vid. *L. 1. ff. qui pot. in pign.* Geſetzt aber; Es wäre das Heiraths-Guth, erſt nach contrahirter Ehe, verſprochen? Rſ: Da fängt auch die Hypothec, nur von dieſer Zeit an, giltig zu werden. Vid. LAVTERBACH. *Colleg. Theoret. Pract. h. T. §. 17.* Und Dieſes findet, nicht nur in Anſehung des Ehemannes, Statt, ſondern es hatt auch eine Frau tacitam Hypothecam, in bonis ejus, qui alias dotem ſuſcepit, v. g. des Mannes Vater u. ſ. f. Ja Dos iſt auch ſo gar privilegiret, dergeſtalt, daß die Frau dieſerwegen allen anterioribus Creditoribus vorgehet. JVSTINIANVS hatt denen Weibern dergleichen Privilegia gegeben. Es iſt aber Solches Was unbilliges. Der Caſus iſt dieſer: Ich habe dir 1000. Thl. geliehen. Und deswegen haſt du mir eine Hypothec, auf dein Haus, verſchrieben: Hernach heiratheſt du erſt die Meviam, welche denn, wegen ihres Dotis illatæ, nicht nur eine tacitam Hypothecam, ſondern auch ein Vorzugs-Recht, erlanget. Wie es nun endlich, mit dir, zum Concurs, kommt, ſo heiſt es ſonſt, ratione Hypothecariorum: Qui prior tempore, potior jure. Hier aber iſt eine Ausnahme und die Frau wird gedachter meiner Anforderung vorgezogen, ohngeachtet ſie ihre Hypothec, ſpäter, als ich meine, erhalten. Quær; **Wer hat denn dieſes dem** JVSTINIANO **eingegeben, daß er denen Weibern ein ſolches** *Jus prælationis* **verſtattet, Vermöge deſſen, ſie allen** *Creditoribus anterioribus hypothecariis* **vorgehen?** Rſ: Die THEODORA, ſeine Gemahlin, welche, bey ihm, vor die Weiber, ſupplicirte. Allein ANTONIVS MATTHÆI, der mittlere, welcher Paroemias Belgicas ediret, ſaget gar recht; Es ſey ſolches ein abſurdum privilegium; Indem es einem Andern ſein Jus quæſitum nähme. Es wird dahero, auch in Gallia und einigen Teutſchen Provinzen, nicht attendiret. Eine Hypothec können die Weiber zwar haben; Das iſt nicht unbillig. Aber das Vorzugs-Recht iſt zuviel. In Erwegung deſſen, hatt auch um ſo viel weniger eine bloſe Braut gleiches Recht, ſondern es ſtehet ihr nur ein Jus perſonale zu, wenn ſie etwa ihrem Bräutigam die Dotem bereits zugebracht hätte. Sie wird, ſolchen Falls, nur denen Chirographariis vorgezogen. Wir haben ſelbſt, alhier, (in Halle) einen ſolchen Caſum gehabt, da ſich ein Cavalier, mit einer Dame, verſprochen und bereits, von dieſer, 2000. Thl. loco dotis, bekommen hatte.

Er war aber nachhero gestorben, ehe er sich, mit ihr, trauen lassen. Indeß entstund ein Concursus, über seine Verlassenschaft. Und da haben wir denn gesprochen; Daß zwar Sponsa wohl denen Creditoribus Chirographariis vorgehe; Sonst aber nicht, unter die Privilegiarios, zurechnen sey. Denn sie habe noch keine Privilegia Dotis, keine Hypothec. Vid. *Tit. V. lib. 47. §. 12. ff. de rob. autor. Jud. possid.* Was nun, solcher Gestalt, ratione dotis, üblich ist, das findet auch, wegen des augmenti dotis, Statt; Und zwar à die incrementi. Vid. *Nov. 97. Cap. 2.* und *L. 19. Cod. de don. ante nupt.* Denn das augmentum dotis ist, mit dem Dote, einerley. Sed quæritur; Ob auch die *Paraphernalia* dergleichen *Privilegium* haben? Rſ: Es ist zwar deswegen kein Lex da; Daß nemlich eine Frau, ratione derer Paraphernal Güther, eine tacitam Hypothecam haben solle; Weil aber doch der Mann Administrator horum bonorum ist; So ists auch nicht unbillig, daß, dieserwegen, die Weiber eine Prærogativ haben. Obschon kein Lex expressa hiervon da ist; So schlüsset man es doch, ex *L. 29. Cod. de Jur. dot.* it. *ex L. fin. ff. de Pact.* Hinc hatt die Frau allerdings tacitam Hypothecam, auch ratione bonorum Paraphernalium; Welches iedoch nicht auch, auf die bona receptitia, zuerstrecken ist. Vid. CARPZOV. *P. I. Constit. 28. Def. 90.* Eine donatio, propter nuptias, übrigens ist ein Gegen-Vermächtniß, eine Gegen-Steuer, Wiederlage, ein Dos contraria. Und deswegen bekommt die Frau das Dominium temporarium, Civile, Resolutivum. Sie ist gar Domina davon. Vid. DONELLVS (*Hugo*) und COCCEJVS. Et ratione hujus donationis, propter nuptias, hatt die Frau ebenfals eine tacitam Hypothecam, in des mariti bonis. Vid. *L. 29. Cod. de Jur. dot.* Conf. quoque CARPZOV, *P. I. Constit 21. Def. 9.* *b*) Endlich wollen einige Dd. auch denen Frauen ein Jus tacitæ Hypothecæ, in bonis mariti, wegen schuldiger Alimentation, zueignen. Vid. STRYCKII *Us. Mod. h. T. §. 9.* Es kann aber Solches, mit keinem Lege, erwiesen werden.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

IV.) JVSTINIANVS hatt auch denen Maritis ein stillschweigendes Unterpfand gegeben, in bonis ejus, qui dotem promisit, pro illa præstanda; Und zwar nicht nur, wenn solches Versprechen, vom Vater, herrühret, sondern auch wenn ein Tertius und ganz Fremder dergleichen versprochen

b) Dieses ist, nach denen Chur-Sächs. Rechten, bereits vorlängst, geändert und in *Constit. 28. P. I.* wie auch in der Alten *Proc.* Ordn. *Tit. 43. §. 3.* ausdrücklich versehen; Daß ein Weib, in concursu, des Gegen-Vermächtnisses halber, kein Vorrecht, vor andern Gläubigern, haben solle; Sie hätte sich denn deswegen ausdrücklich eine Hypothec verschreiben lassen.

chen hatt. Vid. *L. un. §. 1. Cod. de rei uxor. Act.* V.) Der Fiſcus hatt ebenfals jus tacitæ Hypothecæ; Und zwar 1) in bonis debitorum, wenn es, mit dieſen, zum Concurs, kommt, wegen derer rückſtändigen ordinair- und extraordinair-Steuren, jxt. *L. 1. Cod. h. T.* 2.) In bonis adminiſtratorum publicorum. Vid. *L. 1. Cod. de Privil. Fiſc.* Solches aber kann iedoch nicht auch, auf Diejenigen, extendiret werden, die, mit dem Fiſco, contrahiret haben. Dieſe ſind nicht ſo hart dran, daß ihre res tacite ſollten hypothecirt ſeyn. Vid. *L. 2. Cod. h. T.* und *L. 28. ff. de Jur. fiſci.* Im Chur-Sächſiſchen, aber wird die tacita Hypotheca dennoch, auch auf Diejenigen, extendiret, ſo, mit dem Fiſco, contrahiret haben. Vid. *Proc.* Ordn. *Tit. 43. §. 4.* Sonſt hatt der Fiſcus, in erſt gedachten Fällen, das Jus tacitæ Hypothecæ, jam libera republica, gehabt; Und wie die Imperatores kamen, ſind die Jura Fiſci mehr confirmiret worden. Nicht allein die Leges, ſo unſer Auctor allegiret, zeigen Solches, ſondern auch die Leges Pandectarum; Wie, in BALDVINI mehr angeführtem Tractat, *de Pignoribus*, zuerſehen. In libera republica, war Ærarium und Fiſcus einerley. Aber, ſub Imperatoribus, habebat populus ærarium; Princeps fiſcum. Vid. Diſſ. meam, in *Gundling. de Cenſoribus, P. XVI. Art. I. §. 26. 30. & 33. p. 60. ſeq.* Nur fragt ſichs noch; **Ob auch die Straf-Gelder dergleichen** *Hypothec* **haben?** Rſ: Einige Dd. ſonderl. BRVNNEMANNVS, *ad L. 2. C. h. T.* antworten affirmando; Und zwar ſoll ſich dieſe Hypothec anfangen, a tempore rei judicatæ, worinnen der Debitor zur Strafe condemniret worden. Andere hergegen wollen Solches nicht zugeben. Dieſe beruffen ſich, auf *L. 17. & 37. ff. de Jure Fiſci.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

VI.) Die Eccleſiæ und Civitates ſind Univerſitates und werden denen Minoribus gleich gehalten. Daher haben ſie ebenfals Jus tacitæ Hypothecæ, in denen bonis ihrer Einnehmer und Adminiſtratorn. Und man muß, vor ſie, ſprechen, bey Verluſt der Seligkeit, wie die Catholicken ſagen. Wir Lutheraner geben ebenfals darauf Achtung; Ob wir gleich nicht die Raiſon angeben, welche die Catholicken behaupten wollen. Es iſt pia cauſa. Doch haben auch nur diejenigen Civitates eine tacitam Hypothecam, welche das Jus fiſci haben. Ein Gleiches iſt, von denen Clöſtern, Spitälern, und allen andern piis cauſis, Rechtens, welchen nemlich ebenfals das Jus tacitæ Hypothecæ zuſtehet, in ihrer Adminiſtratorum Güthern. Vid. CARPZ. *P. I. Conſtit. 28. Def. 15.*

VII.) Auch die Legatarii, Fideicommiſſarii und Donatarii mortis cauſa, haben, in omnibus defuncti bonis, non autem in heredis bonis, ein ſtillſchweigendes Unterpfand, jxt. *L. 1. Cod. Commun. de Legat.* Conf. quoque §. 2. *Inſtitt. de Legat. L. 18. ff. de Legat.* und *L. 64. ff. de furt.* Ubicunque ergo res

defuncti inveniuntur; Ibi Legatarius agere poteſt; Et, ſi res ipſi ſpecialiter legata, vindicare poteſt. VIII.) Diejenigen, ſo, zur Refection eines Hauſes, Geld vorgeſtreckt, erfreuen ſich nichtsweniger des Juris tacitæ Hypothecæ, an denen ausgebeſſerten Häuſern. ANTONINVS *Philoſophus* hatt Dieſes eingeführet. Conf. *L. 6. ff. qui potior. in pign.* Die Römer konnten nemlich nicht leiden, ut urbs deformaretur. Es iſt auch freilich beſſer, daß die Stad klein, aber ausgebauet, ſey, als daß ſie gros und, hier und da, baufällige Häuſer ſtehen. Zudem bauet oft Einer lieber ein neues Haus, als daß er ein altes ausbeſſert. Reipublicæ ergo intereſt, ut refectio ædificiorum fiat. Das geliehene Geld ſteckt doch, darinnen. Vid. *L. 1. ff. h. T.* und *Novell. 97. Cap. 3.* Gleichwohl wird auch darzu erfordert, nicht nur daß das Geld, oder Bau Materialien, realiter vorgeſtrecket ſey; Sondern daß es wircklich auch, darzu, und zu Nichts anders, emploiret worden und daß res refecta noch wircklich vorhanden ſey. Hergegen haben nicht auch Die das Jus tacitæ Hypothecæ, welche Jemanden, zu Erbauung eines neuen Hauſes, Geld vorgeſtrecket, ex ratione adducta. Conf. AVERANII (*Joſ.*) *Interpret. Jur. Lib. II. Cap. 13.* Wiewohl Dieſes, an vielen Orten auch, beydes auf die neue Erbauung und auf die Erkaufung eines Guthes, oder Hauſes, nachhero extendiret worden. Vid. unter Andern die **Chur-Sächſ. Proc. Ordn.** §. *6. & 7.* IX.) Es kann auch ſeyn, daß ich Einem reditus annuos, ex certo prædio, vel alia re, geben muß. Damit nun Derjenige, dem ſolche zugehören, nicht, wegen eines jeden Jahres, Proceſſe führen dürfe, ſo iſt ihm ebenfals das Jus tacitæ Hypothecæ, dieſer reddituum annuorum wegen, zugeſtanden worden. Will ſie alſo der Debitor nicht zahlen, ſo exequiret man ihn. Vid. BRVNNEMANNVS, *de concurſu creditor. Cap. 5. §. 51. no. 8.* Ferner ſo ſind X.) die Güther derer Mäckler, welche, publica auctoritate, zu der Mäckeley, beſtellet worden, dem Publico, oder Allen denenjenigen, ſo ihnen das Ihrige, Kraft ihres Amtes, anvertrauen, bekannten Rechten nach, von der Zeit an, da Jemand, in ſolche öffentliche Beſtallung, getreten, verhypothecieret. XI.) Die Töchter haben, wegen ihrer Ausſtattung, ebenfals ein ſtillſchweigendes Unterpfand, in dem Lehen; Desgleichen XII.) Die Mitbelehnten, eines Lehen-Quanti wegen. Vid. **die Chur-Sächſ. Proc. Ordn.** *Tit. 45. §. 13.* Und dis ſind alſo die Hypothecæ tacitæ. Was nun endlich auch die Mixtas betrifft, ſo gehöret XIII.) der Fall, hieher, wenn Jemand ſein Prædium Urbanum, oder Ruſticum, verpachtet. Denn der Verpachter derer Bauer-Güther hatt ebenfals ein ſtillſchweigendes Unterpfand, an denen, vom Pachter, erbaueten Früchten, jxt. *L. 7. pr. ff. h. T.* Hernach hatt man Solches, auch auf die Locatores Prædiorum Urbanorum, extendiret; Dergeſtalt daß derſelbe eine tacitam Hypothecam, in allen denenjenigen Sachen,

chen, hatt, die der Conductor wircklich mit, ins prædium, gebracht, der Meinung, daß ſie, darinhen, beſtändig ſeyn ſollen. Und zwar nicht nur wegen des Mieth-Zinſes, ſondern auch, wenn der Conductor, in dem Hauſe, Etwas verdorben; Es hätte denn der Pachter deswegen ausdrücklich proteſtiret, daß er ſeine illata nicht wollte verhypotheciret wiſſen und der Verpachter hätte auch darein conſentiret. Vid. *L. 2. 4. 6. 7. §. 1. ff. h. T.* BALDVINVS, (*Franciſc.*) *de Pignoribus*, hatt anbey gewieſen, warum Dieſes, bey denen Römern, noch nöthiger geweſen, als bey denen Ruſticis Prædiis; Und BRENNEISEN, (*Emmo Rud.*) in Diſſ. *de inutilibus Pactorum diviſionibus*, unterſuchet; Ob, hier, ein tacitus conſenſus ſey. Im übrigen fängt dieſe Hypothec, von der Zeit, an, ſo bald die Sache, in das Haus, inferiret worden. Wenn mithin dieſelben nachhero, anderswohin, transportiret, oder auch alieniret, würden; So kann Solches nicht anders, als ſub nexu Hypothecæ, geſchehen. Vid. *L. 15. Cod. de Pign.* und *L. 12. Cod. qui pot. in pign.* Und dieſe Hypothec ſtehet nicht allein dem Locatori eines Hauſes, ſondern auch Denenjenigen, zu, welche Stuben, Kammern, oder Cram-Läden u. ſ. f. vermiethen. Vid. *L. 4. ff. de Pact.* und *L. 2. 4. & 6. ff. h. T.* Ingleichen wenn Jemand einen Andern umſonſt, in ſein Haus, aufgenommen; So ſind zwar des Conductoris bona, nicht wegen des Haus-Zinſes, wohl aber doch, wegen des dem Hauſe zugefügten Schadens, verhypotheciret. Vid. *L. 5. pr. ff. h. T.* Ja **Lauterbach**, *in Colleg. Theoret. Pract. h. Tit. §. 100. ſeqq.* extendiret Solches, auch auf die Mühlen-Pachter, als welche er mit, unter die Prædia Urbana, rechnet; Wie auch auf Diejenigen, die, auf Schiffe und in die Wagen, Etwas legen und dafür ein Fuhr-Lohn accordiren. Endlich hatt ſo gar auch der Locator die tacitam Hypothecam, in des Sub-Conductoris illatis; Nach Proportion des Mieth-Zinſes, jxt. *L. u. §. 5. de pign. Act.* Doch muß auch Derjenige, welcher dieſe Hypothec prætendiret, die realem illationem beweiſen. Dargegen ſind davon ausgenommen: 1) Die Sachen, woran der Conductor kein Eigenthum hatt. Z. E. er hätte, von einem Andern, Was geborget, oder es wäre, bey ihm, Was deponiret worden u. ſ. f. Conf. *L. 6. & ult. Cod. ſi alien. res pign.* 2) Solche Sachen, die nicht ausdrücklich können oppignoriret werden; Als von welchen, in nächſt folgenden Tit. III. beſonders gehandelt wird. 3) Wenn Einer umſonſt, in ein Haus, aufgenommen wird; So ſind deſſen Sachen, weder Dem, der ihn aufgenommen, noch auch dem erſten Locatori, verhafft, wenn er gleich, im Hauſe, Etwas verdorben hätte, jxt. *L. 5. pr. ff. h. T.* Ob aber auch 4) diejenigen Sachen eines Conductoris, der noch ein Minorennis iſt, tacite verhypotheciret ſeyn, wird, von denen Dd. pro und contra diſputiret. Vid. *Colleg. Argent. h. T. §. 2. no. 11.*

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Weil alle Hypothecæ tacitæ legales sind, so fragt sichs anbey; Ob man nicht noch neue stillschweigende *Hypothequen*, die nicht, in denen *Legibus*, *exprimiret* sind, *fingiren* könne? Rſ: Quod non. Es kann das Jus tacitæ Hypothecæ nicht auch, auf andere Fälle, extendiret werden. Denn wir versiren, hier, in einer Materia juris Singularis. Ob also schon die tacita Hypotheca æquitatem maximam zum Fundamente hatt, so können doch die Dd. keine neue tacitas Hypothecas machen; Quia æquitati lex assistere debet. Was dahero CARPZOV, *P. IV. Constit. 39. Def. ult.* statuiret; Daß nemlich ein Bestohlner, auch in denen bonis des Diebs, eine tacitam Hypothecam haben solle, ist eine Interpretatio & æquitas cerebrina; Weil kein Lex dieserwegen vorhanden ist; Mithin auch keine tacita Hypotheca, in gedachtem Falle; Wie Solches bereits BRVNNEMANNVS, in seinem *Concurs-Proc. Cap. 5. §. 52.* wohl angemercket hatt. Einem Legislatori hergegen sind keinesweges die Hände gebunden, neue dergleichen Hypothequen einzuführen. Aber er muß auch wissen; Daß Solches eine schwere Sache sey; Und es muß dahero multum rationis vorhanden seyn. Folglich kan ein Reichs-Fürst, qui legislatoriam potestatem habet, allerdings neue Casus exprimiren; Wie etwa unser König (in Preussen) wircklich befohlen hatt; Daß nicht nur aller Kriegs- und Domainen-Räthe und Anderer, die in Administration sitzen, Güther, sondern auch sogar die Bona ihrer Weiber dieserwegen sollten tacite hypotheciret seyn. Sonst haben wir, auch in Jure Feudali, exempla, da v. g. die Töchter, wegen ihrer Elocation und Dotation, in denen bonis feudalibus, die tacitam Hypothecam haben. Siehe §. *antec. huj. Tit.* Dieses nun kommt, ex usu, more & consuetudine. Die Dd. als Dd. können es freilich nicht thun; Wohl aber Mos, utpote qui legi est æquipollens.

LIBRI XX.

TIT. III.

Quæ res Pignori, vel Hypothecæ datæ, oppignorari non possunt.

Cod. VIII. 16. & 17.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bey denen Pignoribus, sihet man darauf, daß keine solche Sachen oppignoriret werden, dadurch grosser Schade entstehen könnte. Hiernächst so ist die oppignoratio eine Species alienationis; Mithin entstehet die Regul: Quicquid reddi potest, illud etiam potest oppignorari. Denn oppignorare res

ist

ist noch weniger, als vendere. Folglich muß, auch bey der Oppignoratione, Alles Das in Acht genommen werden, Was, zu einer Alienation überhaupt, erfordert wird. Solcher Gestalt, können nicht nur res mobiles *a*) & immobiles, corporales & incorporales, sondern auch præsentes und futuræ, oppignoriret werden; Wenn nur die res futuræ habiles sind & nominaliter existant. In rebus impossibilibus, vero nullum potest constitui Pignus. Vid. *L. 4. ff. h. T.* und *L. 9. §. 1.* it. *L. 11. §. 2. ff. de Pign. L. 4. & 6. Cod. h. T.* und *L. 6. Cod. Si aliena res pign. data.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Insonderheit kann demnach nicht verpfändet werden: 1) Fundus Dotalis, wenn solcher nicht, zu Gelde, angeschlagen worden. Vid. *pr. Instit. quib. alien. lic. L. ult. Cod. de reb. alien. non alien.* und *tot. Tit. Cod. de Fund. Dot.* 2) Feudum. Doch bringet HAHN, *ad* WESENBECIVM, *h. T. no. 1.* einige Limitationes bey, wenn nemlich, per Statutum, die Oppignoratio feudi verstattet werde, oder aber die Verpfändung, dem Lehen selbst zum Besten, geschähe; Da kann nemlich allerdings eine Hypothec Statt finden. 3) Die res sacræ, jxt. *L. 9. §. 1. ff. de Pign.* und *L. 1. §. 2. ff. h. T.* Doch können auch solche, in casu necessitatis, oppignoriret werden. Vid. *c. 1. X. de Pign.* 4) Res alienæ. Denn, in re aliena, habe ich kein Dominium. Nun aber kann man nicht veräusern, was nicht sein eigen ist; Und die Oppignoratio ist, wie gedacht, eine Species alienationis. Conf. *L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand.* Quid si vero res aliena sit oppignorata et deinde quis sit successor? Der Casus ist dieser: Cajus oppignoriret rem Mevii. Hernach stirbt Cajus und Mevius wird dessen Erbe, oder vielmehr successor singularis. Debet ergo Mevius Contractum implere? Resp: PAVLVS, JCtus, in *L. 4. ff. de pign. Act.* meinet; Quod sic. Conf. quoque *L. 22. ff. de Pign. & L. 5. Cod. si alien. res pign. datur.* Ich aber sage: Nein. Denn Mevius ist zwar des Caji Heres, in denen rebus hereditariis. Mevii propriæ res aber gehören ja nicht, unter diese res hereditarias. Dd. tamen quoque dissentiunt. Gnug es ist ein illicitum, daß Cajus rem alienam versetzet. Und wenn also gleich der Jurist, PAVLVS, zehnmal das Gegentheil gesagt hätte, so darf man doch nicht darauf reflectiren

a) In Chur-Sachsen, konnten zwar sonst Fahrniß und bewegliche Güther, ohne gerichtliche Insinuation, verpfändet werden. Vid. *Constit. 23. P. II.* und die Alte *Proc. Ordn. Tit. 46. §. 1.* Heute zu Tage, aber ist weder gerichtliche, noch ausergerichtliche Verschreibung von einiger Wirckung; Sondern es gibt allein die Ubergabe ein Jus reale. Gestalt auch das Constitutum possessorium, oder eine Traditio ficta, hierbey keinesweges zuattendiren. Siehe die Erl. *Proc. Ordn. ad Tit. 44. §. 2.*

ctiren und glauben, daß Pignus, in diesem Falle, convalescire. Denn es ist, ipso Jure, null und nichtig, wenn Cajus rem alienam versetzet hatt. 5) Diejenigen res, so, zu einem Fideicommiss, gehören und derowegen zurestituiren sind, jxt. *L. fin. §. 2. Cod. Commun. de Legat;* Und 6) Res litigiosæ können auch nicht verhypotheciret werden. Vid. *L. 6. ff. de Litig.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Quarum rerum non est commercium, da kann auch keine Oppignoratio geschehen. Mithin darf ein Miles seine Arma nicht versetzen, jxt. *L. 14. §. 1. ff. de re milit.* Desgleichen kann auch ein Bauer seine Instrumenta agriculturæ rustica nicht oppignoriren. Vid. *L. 7. & 8. & Authent. Agricultores, Cod. quæ res pign. oblig.* Dis ist gar recht und geschihet, ob agriculturæ favorem. Dergleichen Instrumenta gehören auch, ad domum. Und wenn die aratra, Schiff und Geschirr, vom Fundo, wegsind, so bleibt der Acker öde liegen. Ja man krieget nicht leichte einen Bauer wieder darzu. Dem Publico hergegen ist daran gelegen, daß der Ackerbau nicht gehindert werde. Derowegen hielten die Römer so sehr darauf, daß Derjenige, welcher dergleichen Sachen, z. E. Pferde, Wagen, Pflug u. s. f. an Pfandes-Statt weggenommen, Solches vierfach ersetzen muste und darzu noch infam wurde. Heute zu Tage, aber cessiret nicht nur diese Strafe, sondern der ganze Lex bedeutet auch nicht viel mehr; Weil man, itzo, gleich, wieder einen andern Bauern haben kann, der das Feld versihet. Es wäre denn, an Orten, wo man noch Leibeigene hatt und da dergleichen Instrumenta rustica eigentlich dem Domino gehören. Ferner: Wer studiren will, der muß Bücher haben. Hinc maxime congruum est, daß auch ein Studiosus und Doctor seine Bücher nicht versetzen könne. Ein Anderes ist, was sie, de facto, thun. Wenn also ein solcher Debitor die Sache dem Creditori schwer machen wollte, so könnte er ihn allerdings forciren, das Pfand herauszugeben. Wenn auch dergleichen Proceß, unter Universitæts-Verwannten, obschwebet; So gibts keine grose Weitläuftigkeiten; Sondern der Debitor kann das Pfand revociren; Zumal, wenn, wie hier, (in Halle) dergleichen Oppignoratio, in denen Statutis Academicis, verboten worden. Wo aber Dieses nicht ist, so wird, heute zu Tage, auch nicht, auf die Restitution des Pfandes, gesprochen. Wie denn CARPZOV, *P. II. Constit. 25. Definit. 20.* attestiret; Daß, auf denen meisten Universitæten, das Contrarium observiret werde. Es ist freilich, in Ermanglung besonderer Statutorum, kein Textus Juris davon vorhanden; Sondern nur ein Inventum Ddrum. Conf. STRVVII *Exercitat. 26. Thes. 16.* in fine, und COLERVS, (*Matth.*) *de Processu Executivo, P. II. Cap. III. no. 148.*

LIBRI XX.

TIT. IV.

Qui potiores, in Pignore, vel Hypotheca, habeantur, & de his, qui, in priorum Creditorum locum, ſuccedunt.

Cod. VIII. 18. 19. 20. & 22.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wo ein Concurſus Creditorum entſtehet, ſo ſihet man, in ſpecie, darauf, daß die Creditores ihre Claſſes haben. Diejenigen nun, denen ein Jus prælationis zuſtehet, gehen allen andern vor und machen alſo die erſte Claſſe aus. Hernach kommen diejenigen, ſo eine Hypothec, cum jure prælationis, haben. Dieſen folgen die bloſen Hypothecarii; Ferner die ein ſimplex privilegium perſonale haben. Und endlich die Fünfte Claſſe machen die Chirographarii aus. Von welchen Claſſen allen, unten *Lib. XLII. Tit. V. de reb. auct. jud. poſſid. vel vendend.* inſonderheit gehandelt wird. Hier, aber iſt die Rede, nur von Denenjenigen, die eine Hypothec haben, wie einer dem andern von ſolchen vorgezogen wird. Und Das iſt denn auch ein Effectus pignoris; Wie, oben, Tit. I. huj. Lib. bereits erwehnet worden; Da nemlich die Hypothecarii, nicht nur denen Chirographariis, ſondern auch denenjenigen, vorgezogen werden, die ein ſimplex privilegium perſonale haben. Darbey nun ſind 2. Haupt-Regeln zubeobachten: 1) *Publica Hypotheca indiſtincte præfertur privatæ.* Privatum enim ſemper cedit publico. Vid. *L. 11. Cod. h. T.* Wie aber nun, wenn, in einem Concurſu, mehr als eine Hypotheca publica, oder auch privata, vorhanden iſt? Da findet die 2te) Regel Statt: *Prior ſcil. tempore, potior, Jure.* Und hierbey wird denn eine viertel, auch ſogar eine halbe viertel Stunde attendiret. Conf. *L. 2. & 4. Cod. h. T.* Geſetzt iedoch: Wenn man nicht weiß, quis prior, tempore, quis poſterior; Es iſt obſcurum? Reſp: Sodann heiſt es: Melior eſt conditio poſſidentis; Licet non clare probare poſſit, ſe priorem, tempore, eſſe, jxt. *L. 10. ff. de Minor.* In Sachſen, hergegen haben alle gleiches Recht & cuique, pro rata, ſatisfit. *a*) Allein es geſchicht auch, öfters, daß man ihrer etlichen eine Sache in ſolidum

a) Im Chur-Sächſiſchen, gehen nunmehro die Hypothecarii allemal denen Chirographariis vor. Denen Creditoribus der erſten Claſſe aber müſſen ſie nachſtehen. Doch werden Diejenigen, welche, auf einem Guthe, ehe es der Schuldner an ſich

oppignoriret; Wie wirds denn alſo da gehalten? Reſp: Wenn keiner davon beweiſen kann, daß er prior, tempore, ſey, ſo heiſt es ebenfals: Melius eſt poſſidentis jus. Es gibt mir Dieſes eine præſumtion, daß, da ich kein Prædo, kein Latro, bin, ich dennoch die Poſſeſſion habe. Der andere muß alſo beweiſen, daß er ein melius Jus habe. Ich hergegen kann die Præſumtion, vor mich, allegiren, daß ich prior, tempore, ſey; Ob ich ſchon Solches, mit Nichts anders, erweiſen kann. Sed quæritur quoque. Wenn Z. E. ein Haus duobus, vel pluribus, in ſolidum, coram teſtibus, oppignoriret worden und keiner von dieſen Creditoribus kann prius jus beweiſen, es kann auch keiner ſich, auf eine Poſſeſſ, berufen? Reſp: Da klagen ſie alle, mit Einander, Actione Hypothecaria, contra tertium; Und dann bekommen ſie, in Concurſu, ihre Befriedigung, pro rata. Iſt endlich das Haus Verſchiedenen, nicht in ſolidum, ſondern jedem, nur pro rata, oppignoriret; So kann Keiner mehr prætendiren, als ſeine Forderung beſaget. Hatt z. E. Titius 200. Thlr. darauf geborget, Cajus aber 400. Thlr. ſo bekommt jener ſeine 200. und dieſer ſeine 400. Thlr; Im Fall nemlich keine prioritas temporis, jxt. antea deducta, vorhanden iſt. Wenn nun die verhypothecirte Sache nicht zureicht, ſo muß ein jeder von denen Gläubigern, nach Antheil und Gröſe ſeines Capitals, Etwas ſchwinden laſſen. Vid. *L. 16. §. 8. ff. de Pign.* Conf. quoque LAUTEN-BACHS *Colleg. Theoret. Pract. h. T.* CARPZOVII *P. I. Conſtit. 28. Def. 11. & 146.* und unſers THOMASII Diſp. *de Prioritate & Poſterioritate temporis dubia*

ſich gebracht, ein Jus reale gehabt, denen rückſtändigen Kauf-Geldern vorgezogen und alſo mit, in der erſten Claſſe, befriediget. Unter Einander ſelbſt, gehen ſie ſchlechterdings, ſecundum prioritatem temporis. Es wird auch ein Jeglicher, nur von demjenigen Guthe, darauf er Hypothec erhalten, befriediget. Wenn aber nicht erwieſen werden könnte, wer, vor, oder hernach, ſein Recht erlanget habe, müſſen ſolche Gläubiger, pro quantitate jedes Schulden, bezahlet werden. Es gibt auch weder die Art und Weiſe, wie ſolches Pfand-Recht erlanget worden, noch der Beſitz des verpfändeten Guths, einigen Vorzug; Und bey entſtehendem Concurs muß auch ein Pachter die, wegen prænumerirter Pacht-Gelder, habende gerichtliche Hypothec abtreten. Denen Hypothecariis werden die Intereſſen, mit dem Capital, in einer Claſſe, bezahlt, wenn ſolche 1) nicht über 3. Jahre, vor angeſtellter Klage, oder entſtandenem Concurs, verfallen; 2) Der Conſens nicht auf das Capital reſtringiret worden. Wenn der mehrere Theil derer Gläubiger dem Schuldner einen Nachlaß thun will und die übrigen auch darzu verbunden werden, ſind darunter die Creditores hypothecarii und die denenſelben vorgehen, nicht mit begriffen. Vid. die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. XXXIX. §. 4. & 10. ad Tit. XLII. no. 6. & 8. ad Tit. XLIII. & XLIV. §. 2. & 4. ad Tit. XLVI. §. 1. & 3. it. ad Tit. XLIX.* Conf. quoque die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. XLIV. § 3. & 4;* Die Handels-Gerichts Ordn. *Tit. XXV.* und das *Banqveroutier Mand. §. 10.*

dubia atque incerta. Aber wer ſoll denn nun eigentlich, in pignore, vor prior tempore und mithin auch potior, Jure, gehalten werden? Reſp: 1) Iſt Derjenige prior, tempore, qui, prius credidit pecuniam, & 2) qui accepit Hypothecam. Dieſe beyde Stücke nun müſſen iedoch nothwendig, bey Einander, ſeyn; Und zwar dergeſtalt, daß, wenn Eines davon fehlet, alsdenn auch nicht kann geſagt werden; Daß ein Creditor denen andern Hypothecariis vorgezogen werden müſte. Z. E. Mevius leihet Titio, den 1. April. 100. Thlr. ohne Hypothec. Den 2. April. darauf ſtrecket auch Sempronius ebendem Titio 100. Thlr. vor. Und bekommt, dieſen Tag, zugleich die Hypothec. Mevius hergegen läſt ſich, erſt den andern Maji deſſelben Jahres, wegen ſeiner, den 1. April. geliehenen 100. Thlr. die Hypothec, vom Titio, verſchreiben. Da gehet doch Sempronius dem Mevio vor; Weil er obgedachte beyde Requiſita, zu gleicher Zeit, bewerckſtelliget und ſich alſo die Hypothec eher, als Mevius, verſchreiben laſſen. Ferner an denen Orten, wo die Verpfändungen derer unbeweglichen Grundſtücke, auch vor Notario und 2. Zeugen, giltig ſeyn, da gehen doch die Verpfändungen, ſo gerichtlich geſchehen ſind, beſagten auſergerichtlichen vor; Obgleich dieſe, eher, conſtituiret worden, als jene. Conf. STRYCKIVS, ad LAVTERB. *h. T.* verbo, publico.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, wird nun, von dem Jure offerendi, gehandelt; Als davon auch, in *L. 5. Cod. h. T.* Etwas vorkommt. Es fragt ſich nemlich; Ob ich mein *Jus Pignoris* Andern *cedi*ren könne? Reſp: Poſſunt cedi corporalia & incorporalia. Atqui jus eſt incorporale quid; Ergo quoque cedi poteſt. Da nun, wie vorgedacht, die Hypothecarii, in Concurſen, ihren gewiſſen Locum haben, nemlich poſt illos, qui jus prælationis, ut & poſt illos, qui Hypothecam, cum Jure prælationis, habent; So kann mithin ein Creditor ſecundarius den priorem abtreiben, offerendo ſummam debitam. Und da ſuccedirt er denn, in meinen locum; Zwar nicht ex Jure, ſondern ex facto meo; Wenn ich ihm alſo meinen Locum cedire und, mit ihm, paciſcire, daß er meine Jura haben ſolle. Solcher Geſtalt geſchihet dieſe Succeſſion, nicht allein in Anſehung der Hypothec, ſondern auch in Anſehung des privilegii prælationis, welches der prior Creditor, dem ich ſeine Forderung, an Statt des debitoris communis, bezahlt habe, gehabt hatt. Vid. *L. ult. Cod. de his, qui in prior. Creditor. locum, ſuccedunt.* Es muß aber deswegen ein beſonderes Pactum, zwiſchen dem Creditori priori und ſecundario, aufgerichtet werden. Und olim, muſte man das Privilegium, per Stipulationem, auf den Andern, transferiren. Vid. *L. 1. Cod. ej. Tit.* und *L. fin. Cod. de privil. fiſci.* Conf. quoque MEVII *Conſil. 31. no. 108. & 109.* Zwar ſollte man wohl lieber, en general, ſagen; Daß, auch absque ejusmodi Pacto, der poſterior, in locum

prioris, succediren müsse. Denn wer wird wohl so närrisch seyn und, vor Einen, bezahlen; In der Meinung, daß er nicht, in das Recht Desjenigen, treten wolle, den er befriediget hatt. Zwar kann es auch wohl geschehen, daß Einer, in favorem des Debitoris, oder ex alio capite, den priorem Creditorem bezahle. Sed, raro hoc fit; Imo rarissime. Nur ist noch ein dubium, ratione der Frau; Weil ihr Privilegium ossibus personæ inhæret. Allein es hatt Niemand einigen Schaden davon; Allermasen sie, wenn sie dieses ihr Recht behalten hätte, doch ebenfals denen Creditoribus anterioribus vorginge. Ob nun sie, oder aber ich, Statt ihrer, dergleichen Recht exercire; Das wird wohl denen übrigen Creditoribus Einerley seyn. Wenn nun aber etwa der primarius Creditor sich nicht, von mir, wollte abfinden lassen, possum eum cogere. Ich deponire nemlich nur das Geld; Et Leges obstinatis non favent. Ejus enim non interest. Er hatt also keine Exceptionem gravantem und muß zufrieden seyn, wenn er sein Geld bekommt; Sive à me accipiat, sive à principali debitore. Mithin kann auch ein Possessor fundi oppignorati dem Gläubiger die Bezahlung seiner Forderung offeriren. Z. E. wenn ich ein Jus Hypothecarium, auf des Titii Haus, habe, so hatt der Andere keine Sicherheit; Quamvis hanc domum emerit. Ich kann ihn dem ohngeachtet herausjagen. Damit Solches nun nicht geschehe, so kann er mir meine Anforderung abzahlen. Melior enim est conditio possidentis. Damit muß ich auch zufrieden seyn. Will ich nicht, so kann man mich darzu zwingen. Und Dis eben nennen die Dd. das Jus offerendi.

LIBRI XX.

TIT. V.

De Distractione Pignorum & Hypothecarum.

Cod. VIII. 28.

Ad §. 1. Ludov. Doctr. Pandect. h. T.

Was, in diesem Titul, abgehandelt wird, ist abermals ein effectus Pignoris, oder der Pfand-Gerechtigkeit; Wie bereits, im *Tit. I. huj. Lib.* gezeiget worden. Es betrifft nemlich solcher die Veräuserung der verpfändeten Sache. Wer mir Etwas oppignoriret, der hatt doch, Zweifels ohne, wohl die Intention, das Pfand wieder einzulösen. Ja, ebendeswegen, habe ich ein Pignus, von dir, genommen; Quod tibi non credo; Ich will eine Sicherheit haben und dencke, du wirst deine Sache wiederholen und mir also das geliehene Geld, desto eher, restituiren. Solchemnach geschicht

es

es denn, bisweilen, daß entweder der Schuldner selbst, oder aber auch der Creditor, die verpfändete Sache distrahiret. Geschicht es, vom Debitore, so muß die verpfändete Sache nicht, in des Creditoris Händen, seyn; Wenn nemlich etwa Immobilia oppignoriret worden. Gesetzt aber: Ich hätte Jemanden eine rem mobilem versetzt und dieselbe sogleich dem Creditori übergeben; So läst sichs freilich nicht thun, daß ich, als Debitor, die Sache, ohne meines Creditoris Vorbewust, distrahiren und veräusern könne. Denn wer wird mir Was abkaufen, wenn ers nicht gesehen hatt? Nehme ich aber den Käufer mit, zum Gläubiger, und lasse demselben die Sache weisen; Wir werden auch darauf des Handels einig; Und der Käufer zahlet dem Creditori seine Anforderung aus; Alsdenn muß sichs dieser gefallen lassen. Daferne hergegen das Pfand nicht, in des Gläubigers Händen, ist; Wie, gemeiniglich, mit Immobilibus, auch iezuweilen, mit Mobilien, zugeschehen pfleget; So hatt der Debitor eben nicht nöthig, zur Distraction dergleichen Pfandes, die Einwilligung des Creditoris zuerlangen. Denn der Schuldner bleibt ja, ohngeachtet der geschehenen Verpfändung, Dominus von der oppignorirten Sache. Mithin kann er dieselbe, auch jure dominii, allerdings und giltiger Weise, veräusern. Vid. *L. 35. §. 1. ff. h. T.* und *L. 6. & 9. Cod. de pign. Act.* Nur mag es, solchen Falls, nicht anders, als cum causa & onere suo, d. i. salvo Jure Pignoris, geschehen. Also bleibet die Sache dennoch dem Gläubiger verpfändet; Ob sie gleich, an den 3. oder 4ten Mann, gekommen wäre, juxta *L. 11. & 12. Cod. h. T.* Und darbey macht man auch keinen Unterschied; Es mag eine general, oder special, eine tacita, oder expressa, Hypotheca vorhanden seyn. Vid. *L. un. Cod. rem alien. gerent.* Doch begehet der Debitor einen Diebstahl und ein Crimen stellionatus, wenn er eine special Hypothec, ohne des Creditoris Wissen und Einwilligung, alieniret, juxta *L. 19. §. 5. & L. 66. pr. ff. de Furt.* it. *L. 3. §. 1. ff. de Crim. stellion.* Auch kann sich der Creditor dieserwegen, mit dem Pacto, de non alienando, prospiciren; Allermasen, solchen Falls, dem Debitori die Freyheit benommen ist, die verpfändete Sache zuveräusern. Ja, wenn er Solches dennoch gethan, so ist dergleichen Distraction, ipso Jure, null und nichtig, jxt. *L. 7. §. fin. ff. h. T.* Wie aber nun, wenn der *Creditor* das Pfand veräusern will; Kann der Solches, allezeit und nach eigenem Gefallen, thun? Resp: Quod non; Sondern der Debitor muß, in mora solvendi, seyn. Solchen Falls, hatt freilich der Gläubiger das Recht, die oppignorirte Sache zuveräusern. Denn was hülfe es mich, wenn ich das Pfand immer, als ein Pignus, behalten sollte. Darum kann ich sagen: Die Zeit ist verflossen; Es stehet mir, nicht länger, an das Pfand zubehalten; Der Herr löse es also ein, oder ich verkaufe es. Und Dieses kann denn geschehen; Wenn

auch

auch gleich wäre paciſciret worden, daß die Sache nicht ſollte veräuſert werden. Vid. *L. 4. in ſin. ff. de pign. Act. & L. 5. ff. h. T.* Daferne es nun alſo wircklich, zur Diſtraction, kommen ſoll, ſo kann ſolche, entweder publica, oder privata, auctoritate, geſchehen. Von erſterm Falle, ſoll, in letzterm §pho. dieſes *Titul*s, beſonders gehandelt werden. Wenn es aber, privata auctoritate, geſchicht, ſo muß hierbey, ſowohl die Zeit, als der modus alienandi, wohl beobachtet werden. Ratione der Zeit, iſt hierbey wiederum zuobſervīren; Ob ein Zahlungs-Termin ausdrücklich beſtimmet worden, oder nicht. Iſt Erſteres; So kann der Creditor die Veräuſerung, nicht eher, unternehmen, als bis der Terminus ſolutionis verfloſſen. Denn, ſolchen Falls, iſt des Debitoris mora offenbar. Vid. *L. 7. & 14. Cod. h. T.* Geſetzt alſo: Ich hätte Einem, auf 2. Jahre, Was verſetzt? Reſp: Da kann der Creditor das Pfand, nicht eher, veräuſern, bis die 2. Jahre um ſind. Nach deren Verfluß, aber iſt er auch nicht einmal verbunden, den Schuldner zumahnen. Dies enim interpellat, pro homine. Vid. *L. 4. & 7. Cod. h. T.* Conf. quoque *L. 12. Cod. de contr. & committ. Stipul.* Wenn hergegen kein gewiſſer Zahlungs-Termin beſtimmet worden, ſo kann die Veräuſerung, nicht eher, geſchehen, als bis der Debitor gemahnet worden, *juxta L. 23. ff. de verb. obl*; Als wovon nunmehro, in nächſt folgendem §. 2. mit Mehrerm, gehandelt wird.

Ad §. 2. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Die diſtractio, oder der modus alienandi Pignoris, muß hiernächſt auch ſolenniter geſchehen. Darbey nun ſind wiederum 3. unterſchiedene Fälle in Acht zunehmen: 1) Ob ein Pactum, wegen diſtraction eines Pfandes, ſey angehänget worden? 2) Ob ein ſolches Pactum ermangele? Und 3) ob ein beſonderes Pactum, de non alienando, beygefüget ſey. Die Jura Romana ſind proniora geweſen, erga debitorem, als erga Creditorem. Dahero kann man wohl ein ſolches Pactum machen; Daß der Creditor, wenn ich das Pfand nicht einlöſen würde, befugt ſeyn ſollte daſſelbe zuverkaufen; Obſchon dargegen dieſes Pactum nicht erlaubet iſt, daß das Pfand gar verfallen ſeyn ſollte, wenn ichs nicht einlöſete; Wie ich oben *Tit. VII. Lib. 13. de Act. pign.* ausführlich gezeiget habe. Im Fall aber nun, erſt gedachter Maſen, paciſciret worden, ſo kann der Creditor das Pfand verkaufen, ohne daß er es vorhero einmal denunciire. Denn, auch in dieſem Falle, interpellat dies, pro homine. Doch muß mir der Creditor dasjenige Geld, ſo, nach Befriedigung ſeiner Schuld-Forderung, von dem verkauften Pfande, übrig geblieben, herausgeben. Vid. §. 1. *Inſt. Quib. alien. licet.* Wäre aber gar kein Pactum, bey der Verpfändung, eingegangen; So kann zwar dennoch der Creditor das Pfand diſtrahiren. Er muß aber vorhero dieſes ſein Vorhaben dem Debitori einmal denunciiren, oder ihm, durch den Richter, die Bezahlung

zahlung anbefehlen lassen. Vid. *L. fin. §. 1. Cod. de Jure domin. impetr.* ibique BRVNNEMANNVS. Nach beschehener Denunciation nun musten, nach dem Jure Romano, 2. Jahre verflossen seyn; Binnen welcher Zeit, der Debitor das Pfand annoch einlösen konnte. Vid. *L. alleg.* Jedoch wird dieses Biennium, heute zu Tage, an denen wenigsten Orten mehr, attendiret. Vid. LAVTERBACHII *Colleg. Theoret. Pract. h. T. §. 8.* Endlich wenn der Verpfändung ein Pactum, de non alienando, ausdrücklich angehänget worden; Da kann zwar ebenfals der Creditor das Pfand distrahiren; Aber er muß solches, in besagtem Falle, dem Debitori zuvor, 3. Male, denunciiret, oder ihn erinnert, haben Alsdenn kann er das Pfand, wenn es indessen nicht eingelöset wird, allerdings distrahiren. Nur fragt sichs anbey; Was vor Fristen, zu diesen Denunciationen, eingeräumet werden müssen? Resp: In Sachsen, wird allemal eine Sächsische Frist, d. i 6. Wochen und 3. Tage, darzu erfordert. Nach dem Jure Romano, hergegen haben einige Glossatores gemeinet; Man müsse, zu jeder Denunciation, ein Jahr einräumen, und also, 3. Jahre, warten, ehe das Pfand könne verkauft werden. Allein Das ist nicht wahr. Ich muß wohl ein Spatium geben. Aber das ist arbitrarium. Gemeiniglich, sind es 12. Wochen und mehr nicht. Man denunciiret es ihm also, von viertel Jahren, zu viertel Jahren; Es wäre denn die Schuld eine grose Summa. Da muß ihm freilich wohl ein gröseres Spatium eingeräumet werden, als wenn die Forderung ein Bagatell betrifft; Damit er das Geld aufbringen könne. Vid. *L. 4. ff. de pign. Act.* Wenn nun, auch binnen solcher Zeit, das Pfand nicht eingelöset wird, so verkauft man es wircklich. Doch muß auch, in diesem sowohl, als in allen andern dergleichen Fällen, dem Debitori das Residuum herausgegeben werden. Die Teutschen hergegen wissen abermals Nichts, von dieser Römischen Verfassung. Sihe §: *subs. 4.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Der Creditor veräusert das Pfand, nicht etwa nomine proprio; Sondern nomine debitoris. Er ist mithin gleichsam ein Procurator des Debitoris; Und wenn ihm Solches gleich nicht, durch ein besonderes Pactum, vergönnet worden; So hatt er doch, ab ipsa lege, ein Mandatum, de vendendo. Vid. *L. 20. in fin. ff. famil. ercisc. it. L. 4. ff. de pign. Act.* und *L. 12. §. fin. ff. qui potior. in pign.* Daraus folget nun, daß, wenn das Pfand, ex postfacto, sollte evinciret werden, nicht der Creditor, sondern vielmehr, der Debitor, die Eviction leisten müsse. Wenn demnach die Distractio, von dem Creditore, modo legitimo, geschehen, da kann derselbe allerdings das Dominium, an den Käufer, transferiren, juxta *L. 46. ff. de acquir. rer. dom.* Im Fall aber die Sache dem Schuldner selbst nicht gehöret, i. e. er hatt eine rem alie-

nam verhypotheciret, so wird, von dem Creditore, nur die conditio usucapiendi, auf den Käufer, transferiret. Wenn nun der wahre Dominus hernach kömmt und die anfangs verpfändet gewesene, hernach aber verkaufte, rem vindiciret; So muß der Käufer dergleichen Pfandes den Debitorem immediate belangen. Wider den Creditorem, hatt er gar keine Action, jxt. *L. 11. §. 16. ff. de Act. Emt. Vend.* und *L. 13. Cod. de Evict;* Es wäre denn, daß ich, ex dolo, die Sache verkauft habe und also der Käufer fraudis particeps sey, d. i. wenn er gewust, rem esse alienam, juxta *L. 2. Cod. h. T.* Auserdem aber hatt der Käufer, wider den Debitorem, entweder Actionem Utilem, ex Emto, juxta *L. 12. §. 1. ff. h. T.* oder Actionem Pignoratitiam Contrariam; Als welche ihm der Creditor auch zucediren schuldig ist. Vid *L. 38. ff. de Evict.* und *L. 13. ff. h. T.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Zu dem richtigen modo alienandi, gehöret auch Dieses; Daß der Gläubiger das Pfand, bona fide, veräusere. Es darf dabey keine Collusio, kein Dolus, vorgehen. Leges semper prospiciunt debitori. Solcher Gestalt, darf der Creditor das Pfand nicht, um einen schlechten Preis, hingeben, sondern er muß sich darbey aufführen, als wenn die Sache sein eigen wäre. Er muß sich also bemühen, dieselbe so hoch zuverkaufen, als es nur möglich ist. Conf. *L. 9. Cod. h. T.* it. *L. 3. Cod. si vend. pign. agatur.* Darum, wenn der Debitor befindet, daß die res oppignorata nicht, justo pretio, verkauft worden, sondern minoris, quam quanti res illa sit; So hatt er, ratione residui, Actionem Pignoratitiam, contra venditorem, i. e. Creditorem; Weil er selber, contra officium suum, gehandelt hatt. Da aber die pretia rerum variiren; So kann es auch wohl, per accidens, kommen, ut res minoris vendatur. Solchen Falls, kann der Creditor Nichts davor. Folglich darf er auch nicht dem Debitori davor gerecht werden. Auf gleiche Weise, wird es gehalten, wenn der Creditor, als Verkäufer, die Sache vorhero behörig taxiren lassen. Wäre aber die Distractio nicht, legitimo modo, geschehen, h. e. wenn der Creditor die Alienation vorgenommen, ohne daß der Debitor in mora gewesen; Alsdenn ist die Distraction, ipso Jure, null und nichtig und der Debitor kann sein Pfand, Jure Dominii, vindiciren, jxt. *L. 2. Cod. si vend. pign. agat. it. L. 8. Cod. h. T.* und *L. 65. ff. de rei Vindic.* Hätte zwar auch der Creditor die Macht gehabt, das Pfand zudistrahiren; Solches iedoch nicht, bona fide, oder auch nicht solenniter, bewerckstelliget; So kann ihn der Debitor, Actione Pignoratitia, ad Interesse, belangen. Vid. *L. 4. Cod. h. T. & si vend. pign. agat.* Und also wird es denn gehalten, wenn die distractio pignoris, privata auctoritate, oder extrajudicialiter, unternommen wird; Welches aber, heute zu Tage, bey uns, nicht mehr erlaubet ist. Denn da müssen alle Venditiones

ditiones Pignorum, publica auctoritate und sub hasta, geschehen. *a*) Dahero hatt Dasjenige, was, bishero, gesaget worden, fast keinen Nutzen mehr. Denn wenn die Distractio, publica auctoritate, geschihet, so kann nicht leicht ein Betrug dabey vorgehen. Sonderlich geschicht es dahero, bey rebus immobilibus. Dis Incommodum ist zwar hierbey; Daß viele Unkosten, auf die Subhastation, gehen. Aber es ist, auf dieser Welt, nicht anders. Wenn,

a) Im Chur-Sächsischen, waren sonst, zu Verkaufung derer verholfenen Güther, oder Grundstücke, 3. Wege; Nemlich 1) daß solche schlechterdings, 2) auf des Gläubigers Licitation, 3) auf gerichtliche Taxation, subhastiret wurden. Mit der ersten Subhastation, war, binnen 14. Tagen, nach erfolgter Hülfe und Immission, der Anfang zumachen, das Guth wurde, von 14. Tagen, zu 14. Tagen, 3. Male ausgerufen, welches, sobald sich ein Käufer angabe, mit dessen Gebote, wiederholet und, so lange, damit fortgefahren wurde, bis, innerhalb derer 3. Mal 14. Tage sich kein Käufer, der mehr geben wollte, meldete, da es Dem, so am meisten geboten, dafür hinzulassen, iedoch dem primo licitatori die oblatio ad diem zugestatten war. Die andere hatte Statt und stunde dem Gläubiger frey, selbst zulicitiren, wenn sich sonst kein Käufer fande, mit welchem licito, das Guth wieder drey 14. Tage, nach Einander, auszurufen, und wenn sich auch sodann Niemand fande, der mehr geben wollte, das Kauf-Geld auch der Billigkeit nicht ungemäs, dem Gläubiger davor zulassen war. Die dritte wurde gebraucht und die Würderung vorgenommen, wenn der Gläubiger entweder gar nicht licitiren wollte, oder ein ungleiches Kauf-Geld auf das Guth setzte, mit welcher Taxe, es abermal drey 14. Tage, nach Einander, ausgerufen wurde, und wenn sich noch kein Käufer fand, durfte es der Gläubiger eben nicht, vor das Geld, annehmen, sondern konnte anderweit licitiren und es aufs neue ausbieten lassen, oder auch sich, über die Taxe, beschweren. Gleichwie aber der Schuldner das dem Gläubiger, auf seine vorgehende Licitation, zugekommene Guth, innerhalb Jahres-Frist, wieder an sich lösen, oder einen Andern, der ein Mehreres dafür gäbe, verschaffen konnte, der iedoch dem ersten die Meliorationes erstatten muste. Also mogte auch er sowohl, als der Gläubiger, sich, über die Taxe, beschweren und das Guth anderweit, durch die Land-Schöppen, taxiren lassen. Sihe die Alte *Proc.* Ordn. *Tit.* 39. §. 11-16; Die Erl. *Proc.* Ordn. *ad eund. Tit.* §. 16; Die *Resolutt. Gravamm. de Ao.* 1661. §. 6. *Constit.* 32. *P. I.* und den Torgauis. Absch. *Tit.* vom Feilbieten. Itzo hergegen wird, mit der Subhastation, bey ereignetem Concurs, zwar alsofort, sonst aber, nach 4. wöchentlicher Frist, von beschehener Execution und Immission, verfahren. Zu dem Ende, eine ohngefehrliche Consignation derer Pertinentien und Inventarien-Stücken gefertiget, worinnen, bey Lehn-Güthern, die Erb-Stücke, die Onera realia, so, per subhastationem, nicht expiriren, Servitutes und Auszüge besonders anzuzeigen, eine Taxe beygefügt, sonderlich bey wichtigen Gütern, doch ohne daß der Richter, oder Concurs, zur Gewehr-Leistung, verbunden, wegen derer auser denen Gerichten, gelegenen Pertinentien, deren Richter davon Notification ertheilet und er um seinen Consens ersuchet, welcher, wenn er nicht erfolget, vor ertheilt zuachten und die Subhastation darauf mit zuerstrecken, ein Subhastation-Patent gefertige

auf einer Seite, ein Commodum ist; So hatt man, gemeiniglich, auf der andern, ein Incommodum. Doch könnte man sich hierbey schon helfen; Wenn nemlich nicht zugelassen würde, so grose Sportuln zumachen; Woraus zugleich zuersehen, was vor grose Prudence, ad Leges ferendas, erfordert werde. Indeß war, auch bey denen Römern schon, die Distractio judicialis eines Pfandes gebräuchlich. Wenn da die Sentenz vires rei judicatæ erlanget hatte, wurden

---

tiget und sich, auf die Consignation, bezogen, ein Termin anberaumet, das Patent, wenigstens 8. Wochen, vor dem Termin, und zwar bey einem Ritter-Guthe, in Dresden, Leipzig und noch einer Stab des engern, oder weitern Ausschusses des Creises, wo es gelegen, und dem Amte, darinnen es bezircket, wenn gleich der Proceß, oder Concurs, an einem andern Orte, anhängig, zugleich an einem Tage, angeschlagen, dabey das Guth 3. Male, von 14. Tagen, zu 14. Tagen, öffentlich ausgerufen, in Dörfern, aber das Subhastation-Patent abgelesen, von Zeit des Anschlags, bis zum Termin, einem Jeden die Licitation mündlich, oder schriftlich, in offenen, oder versiegelten, Schreiben, bey denen Gerichten, wo der Subhastation-Proceß anhängig, zuthun, freygelassen, auf deren Erfolg aber, mit keiner special Subhastation, verfahren, sondern Alles, bis zum anberaumten Termin, ausgesetzt. In Termino, werden die versiegelten Schreiben eröffnet und die Licita, in der Ordnung, wie sie auf Einander steigen, registriret und abgelesen, das Guth, mit dem höchsten Licito, um 10. Uhr, ingleichen um 11. Uhr, ausgerufen, und dem, so, vor 12. Uhr, das Meiste geboten, zugeschlagen. Die sonst dem primo Licitatori nachgelassene Oblatio ad idem hatt nicht mehr Statt. Wenn nur ein Licitant vorhanden, vergleichet sich der Richter eines billigen Preises, mit ihm, es sey ein Gläubiger, oder ein Fremder. Und wenn gar kein Licitant vorhanden, gibt er dem Gläubiger das Guth, auf vorgehende Würderung, in solutum. Doch findet, in beyden diesen Fällen, des Schuldners Reluition, oder Verschaffung eines mehr gebenden Käufers, aber nur, binnen 6. Monaten, Statt. Es muß auch die Bezahlung des Kauf-Geldes, oder dessen gerichtliche Deposition, vor Ablauf dieser Zeit, wircklich erfolgen. Gegen den mehr gebenden Käufer, aber stehet dem ersten frey, die Übermase herauszugeben und das Guth zubehalten, oder es abzutreten, und geschicht das Letztere, ohne Erstattung derer Meliorationen. Bey entstehendem Concurs, ist, längstens, sobald es, zur Subhastation, kömmt, der Schuldner, aus dem Guthe, zu exmittiren. Die Appellation, à subhastatione, ist unzulässlich und darauf, ohne vorhergehende Auflage, zu Ablösung des Berichts, dieser zuerstatten. Wegen derer feriarum humanarum, ist, bey Subhastationen, die Exceptio nullitatis nicht zuverstatten. Sihe die Chur-Sächsis. Erl. *Proc.* Ordn. §. *11-16. it. 19. it. ad Tit. 11. §. 5. ad Tit. 35. §. 7. ad Tit. 41. §. 1;* Das Dippoldiswald. *Mand.* § 7. und das *Mand.* wie in Berck-W. Sach. zuverfahren, §. 26. Soviel endlich die Mobilien betrifft, werden dieselben, sobald die Hülfe darein vollstrecket worden, mit Zuziehung verständiger und hierzu verpflichteter Personen, taxiret. Wenn nun ein Gläubiger die verholfenen Mobilien, vor den darauf gesetzten Preis, nicht annehmen will, sind selbige, nach Befinden, um die Taxa zuverkaufen, oder öffentlich zuverauctioniren. Mit der Auction, aber wird dergestalt verfahren, daß

wurden anfänglich dem condemnirten debitori 4. Monate, zur Zahlung, eingeräumet. Vid. *L. 2. Cod. de Usur. rei judic.* Bezahlte er nun, binnen solcher Zeit, nicht, so wurde, nach deren Verfliesung, der Anfang, mit Verkaufung derer versetzten Sachen, gemacht und, daferne der Debitor, nach Verlauf 2. Monate, noch nicht bezahlte, dasselbe publice ſuhhastiret. Vid. *L. 31. in fin. ff. de re judic.* und *L. 1. Cod. si in cauſ jud. Pign.* Im Fall sich hergegen kein Käufer meldete, oder auch kein solcher Emtor angabe, der ein billiges Pretium zahlen wollte, so wurde auch der Creditor selbst, zur Licitation, mit gelassen, wie gedacht, auch sonst Niemand vorhanden; Alsdenn wurde der Creditor, in die Possession der verpfändeten Sache, gesetzet und ihm endlich dieselbe gar adjudiciret. Vid. *L. fin. Cod. si, in cauſ. judic.* und *L. 3. Cod. de execut. rei judic.* Doch muste er auch das Ubrige herausgeben, was das Pfand mehr werth war, als die Schuld betraf. Vid. *L. 4. Cod. h. T.* und LAVTERBACHII *Colleg. Theoret. Pract. h. T. §. 2.*

LIBRI XX.

TIT. VI.

Quibus modis, Pignus, vel Hypotheca, solvitur.

Cod. VIII. 26. & 31.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Da, bishero, von denen Modis, gehandelt worden, wie ein Pfand entstehe und erhalten werde; So folgen nunmehro, in diesem Titul, die Modi, quibus

daß 1) von dem Executore, eine Specification und Beschreibung solcher Mobilien, mit Beysetzung der gerichtlichen Taxe, auch des Orts und der Zeit, wenn sie an den meist Bietenden, vor baar Geld, überlassen werden sollen, gefertiget, 2) wenigstens 3. Wochen vorher, angeschlagen, 3) bey denen Gerichten, auf dem Lande, 2. Sonntage, hinter Einander, frühe, nach geendigtem Gottesdienste, von dem Schulmeister, oder einer Gerichts-Person, vor versammleter Gemeine, abgelesen, in Städen, hingegen an denen Rathhäusern, oder denen Amthäusern, ausgehänget, auch von dem Gerichts-Frohn, vor 8. Tagen, zu 8. Tagen, zweymal, bey gewöhnlichen Marckt-Tagen, öffentlich ausgerufen werden. 4) Wichtige Mobilien mögen, durch den Druck und in öffentlichen Zeitungen, bekannt gemacht werden. 5) Um die, zur Auction, angesetzte Zeit, wird, durch eine Gerichts-Person, oder verpflichteten Auctionatorem, ein Stück, nach dem andern, ausgerufen, mit dem höchsten Preis, zum ersten, andern und dritten Male, proclamiret, wenn Niemand weiter licitiret, sogleich nach dem dritten Ruffen, zugeschlagen. Vid. die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 39. §. 8. & 9.*

quibus Pignus, vel Hypotheca, ſolvitur. Jus in re iſt demnach zwar ein Jus pingue; Aber es kann doch auch emori. Alle Jura naſcuntur & moriuntur. Und darinnen, ſind ſie denen Menſchen gleich. Das Pignus iſt ein acceſſorium. Wenn nun das Principale nicht mehr da iſt, ſo fällt auch das Accidens weg. Non entis nulla ſunt prædicata. Es iſt ſolchen Falls kein Jus in re mehr da. Es wird aber ein Pfand aufgehoben, entweder in Anſehung des debiti principalis, oder des Pignoris ſelbſt. Erſtern Falls, geſchicht es wieder, entweder ipſo jure, oder aber ope exceptionis; Als davon, in folgenden beyden §§. 2. & 3. gehandelt wird. Ratione Pignoris, hergegen wird daſſelbe aufgehoben, entweder per modum Conventionis, oder per remiſſionem, oder auch per interitum rei oppignoratæ. Von dem letzten Falle, wird, ſogleich in dieſem §. 1. gehandelt. Von denen erſten beyden, aber in denen folgenden §§. 4. & 5. I) Ratione interitus rei oppignoratæ, iſt alſo zumercken, daß die Sache muß in totum zu Grunde gegangen ſeyn. Denn wo Das nicht geſchihet, ſo iſt auch das Pignus nicht erlaſſen. Z. E. das Haus, worauf ich eine Hypothec habe, brennet ab. Pignus tamen areæ inhæret. Wenn nun ein neues Haus darauf gebauet wird, ſo iſt mir dieſes auch verpfändet. Quicquid enim deinde ſolo inædificatur, illud quoque, hoc reſpectu, ſolo cedit. Vid. *L. 21. ff. de Pign. Act. L. 8. pr. ff. h. T. L. 16.* §. 2. und *L. 29.* §. 2. *ff. de Pign.* Alſo auch, wenn ich Pignus, in grege, habe, manet illud; Ob auch gleich lauter nova capita da- und die andern alle wegwären. Vid. *L. 13. pr. ff. de pign.* Ferner wenn ich ein Pignus tabernæ habe und der Debitor verkauft gleich alle Waaren, ſo ſich, damals, darinnen, befunden, als mir die Pfand-Gerechtigkeit darauf verſchrieben wurde; Er ſchafft aber, nach und nach, wieder andere Waaren darein an; So ſind mir ſolche doch ebenfals wieder verpfändet; Obgleich deswegen kein neuer Contract geſchloſſen worden. Vid. *L. 34. ff. de Pign.* Denn da ſihet man nicht ſpecialiter, auf hanc, vel illam, rem. Sonſt findet dieſes, auch in re incorporali, Statt, wenn z. E. Jemanden der Uſusfructus verpfändet worden; Und dieſer nimmt, quovis modo, ein Ende; Alsdenn höret auch die Pfand-Gerechtigkeit daran auf. Ein Anderes iſt, daferne, durch dieſe Aenderung, eine ganz neue Species entſtanden wäre, jxt. *L. 18. §. 2. de pign. Act.* Z. E. Pamphilus, Stichus, ſind mir oppignoriret; Sie ſterben aber; So höret das Pignus auf; Ob ich auch gleich andere Knechte, an ihrer Stelle, erkauft habe. Denn da entſtehet eine ganz neue Species.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

II) Wenn das Debitum ceſſiret; So muß auch das Pignus aufhören; Es mag ſelbiges, durch wirckliche Bezahlung, oder aber durch eine andere Satisfaction, wenn ſolche nur der Zahlung gleich zuachten iſt, z. E. per compenſa-

penſationem u. ſ. f. extingviret werden. Vid. *L. 6. ff. h. T.* und *L. 6. Cod. h. T. L. 4. ff. qui pot. in Pign.* und *L. 18. ff. de Novat.* Doch muß auch das völlige Debitum abgetragen worden ſeyn. Denn die cauſa Pignoris iſt unzertheilt. Wenn ich alſo nur noch einen Thaler ſchuldig bin, oder ich habe auch die Uſuras noch abzutragen; So bleibet dieſerwegen das ganze Pfand obligiret und der Creditor iſt nicht ſchuldig es herauszugeben, bis Alles bezahlet worden. Vid. *L. 19. ff. de Pign. & L. 2. Cod. de luit. Pign.* Es wären denn etwa verſchiedene Sachen ſeparatim verpfändet worden. Conf. *L. ult. ff. h. T.* Vid. quoque STRVVII *Syntag. Jur. Civ. Exerc. 26. Theſ. 50.* Ja Dieſes wird, auch ſo weit, extendiret, daß der Creditor, wenn er, aliunde, noch Was zu fordern hatt, das Jus retentionis, in Pignore, exerciren kann; Obſchon die Schuld, derenwegen das Pfand verſetzet worden, bezahlet iſt. Denn man ſagt: Gibt er die Sache heraus; So muß er, wegen der andern Poſt, einen neuen Proceſſ anfangen. Wenn er aber das Jus retentionis, an dem Pfande, exerciret; So kann er ſich bald helfen. Jedoch höret, ſolchen Falls, das Jus Pignoris auf; Er hatt kein Jus in re mehr daran; Sondern nur das Jus retentionis; Wiewohl Solches, bey entſtehendem Concurſu, auch ſeinen Abfall leidet; Und muß der Creditor die andere Poſt, ſogleich in continenti, per Chirographum, erweislich machen können, wenn er, auſer dem Concurſu Creditorum, das Jus Retentionis exerciren will. Vid. *tot. Tit. Cod.* etiam *ob Chirographar. pecun.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

III) Quilibet favori ſuo renunciare poteſt. Hinc quoque Creditor poteſt Pignus *remittere*. Datur vero Remiſſio *expreſſa* & *tacita*. Wo nun ein tacitum iſt, da muß ein Factum ſeyn, ex quo remiſſio colligitur. Quæritur ergo; Was muß, hier, vor ein Factum vorhanden ſeyn? Geſetzt: Ich gebe Mevio ſein Pfand wieder; Kann man daraus remiſſionem Pignoris ſchlieſen? Reſp: DESID. HERALDVS, de rebus judicatis, ſagt; Man könne Solches nicht allezeit daraus ſchlieſen; Sondern müſſe vielmehr darauf Acht haben, warum das Pfand wieder gegeben worden. Iſt nemlich Solches, nur ad certum uſum, geſchehen; So iſt das Pignus nicht remittiret. Vid. *L. 3. ff. de Pact.* Conf. quoque *tot. Tit. Cod. de remiſſ. Pign.* Gibt hergegen der Creditor das Pfand, aus freyen Stücken und ſimpliciter, wieder heraus, alsdenn iſt es ebenfals remittiret. Denn das Factum muß doch Etwas bedeuten. Conf. *L. 7. §. 1. & 2. L. 8. §. 1. ff. h. T.* und *L. 23. Cod. de Pignor.* it. *L. 17. §. 2. ff. de Pact.* Bisweilen, gibt Einer auch zwar das Pignus ſelbſt nicht zurück; Aber doch das Inſtrumentum Pignoris, die Pfand-Verſchreibung. Dis muß ebenfals ſeine Raiſon haben. Dahero wird dadurch das Pignus abermals remittiret. Denn das Inſtrumentum iſt ja das medium

proban-

probandi. Wer nun dieſes Medium nicht hatt, der kann auch nicht Actionem Hypothecariam anſtellen. Sein Jus iſt mithin dadurch inviſibel geworden. Deswegen aber kann man noch nicht ſagen; Der Creditor habe das ganze Debitum remittiret; Wenn er mir das Pignus zurück gibt. Denn man kann ja auch wohl Jemanden, ſine Pignore, Was leihen. Es höret demnach, ſolchen Falls, nur das Jus Reale auf. Wäre hergegen die ganze Obligatio Pignoris zurückgegeben worden; Daraus kann man die gänzliche Remiſſion auch des principalis debiti wohl ſchlieſſen. HERALDVS, *l. c.* hatt zugleich gründlich gezeiget; An, Pignore remiſſo, cenſeatur etiam debitum remiſſum? Conf. quoque *L. 7. Cod. de Pign. Remiſſ.* Ferner wer, von dem Contractu Pignoris, abgehet & aliud quid ſubſtituit, der läſt das Pignus gleichfals fahren. Finge: Ich habe, an Statt der Hypothec, hernach einen Fidejuſſorem angenommen. Da kann ja der Creditor nicht Beydes, die Hypothec und auch die Bürgſchaft, prætendiren. Alſo muß er die Hypothecam herausgeben. Quid, ſi bina habuiſſem inſtrumenta, wovon ich nur Eines zurückgebe? Reſp: Hieraus iſt keine Remiſſio zuſchlieſen. Ja, wenn er alle beyde Pfand-Verſchreibungen extradiret hätte; So wäre es gut. Viele meinen zwar; Dis Factum müſte doch ebenfals eine Cauſam haben und ſagen dahero; Es würde dadurch allerdings das Pfand remittiret. Und der Meinung iſt LAVTERBACH. Denn, meinet dieſer, wenn der Creditor, durch die Zurückgebung des einen Inſtrumenti, die Remiſſionem Pignoris nicht anzeigen wollen, ſo hätte er dabey ſein bedingen ſollen, daß er es, nur als ein Superfluum, zurückgebe.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ebendahin, gehöret auch, ſi quis, in alienationem, vel ulteriorem oppignorationem rei obligatæ, conſenſerit. Von dem erſten Puncto, handelt unſer Auctor, in hoc §pho. Z. E. ich habe das Pfand in Händen und gebe es dem Debitori, daß er es veralieniren darf; Wird daraus auch eine Remiſſio Pignoris können gefolgert werden? Reſp: Zwar wer ein Pfand veralieniren läſt, der gibt deswegen nicht gleich ſein Jus Reale weg. Hoc enim ambulat, cum re. Indeſſen aber iſt doch, hier, eine groſe Præſumtio vorhanden, daß ich es müſſe remittiret haben; Wenn ich expreſſe, in die Alienation, conſentire und Nichts darzu ſage, oder mein Recht nicht reſervire. Cur enim non contradixi? Cur Jus meum non allegavi? In hoc enim caſu, non potui tacere, ſalvo Jure meo. Vid. *L. 7. pr. & L. 8. §. 6.* it. *L. 4. §. 1. ff. h. T.* wie auch *L. 2. & 4. Cod. de remiſſ. Pign.* Im Falle dargegen der Debitor das Pfand in Händen hatt und verkauft es, ohne mein Wiſſen, oder ſaget mir wenigſtens Nichts, darvon; So kann ich, ſalvo meo Jure, tacere. Vid. *L. 18. §. 15. ff. h. T.* Erfahre ich es aber, ſo iſt es freilich æquitatis, daß ich den

Käufer

Käufer warnen und ihm melden lasse; Die Sache sey mir versetzt und er würde dannenhero nicht sicher dabey seyn, wenn er sie kaufte. Denn ich würde mein Recht daran ohnfehlbar prosequiren. Gesetzt iedoch: Der Debitor verkauft das Pignus, mit meiner Genehmhaltung, und hernach wird es ihm wieder geschenckt, oder, per Legatum, vermacht, oder es kommt sonst, alia nova causa, wiederum, in seine Hände; Revivisciret da das Pignus, so ich, vormals, darauf gehabt, wieder? Rſ: Quod non. Semel enim remissum est, quod amisi consensu meo Ich kann daraus kein neues Jus bekommen; Nisi ex novo alterius consensu. Es muß also ebenfals ein neuer Contract geschlossen werden. Vid. *L. fin. Cod. de Remiss. Pign.* Allein es kann auch kommen, daß ich, mit Einem, also contrahire; Ich leihe dir 1000. Thl. Aber ich will Sicherheit dargegen haben. Darauf antwortet der Debitor: Ich habe ein Haus, lege commissoria, verkauft; Sollte ich nun rem meam recuperare; So sollst du ein Pfand daran haben. Dis gehet an. Denn ich habe mir es specialiter verpfänden lassen. Oder aber ich gebe zu, daß ein mir versetztes Haus, cum Pacto adjecto, s. additione in diem u. s. f. veralieniret werde. Da ist dieses keine Emtio-Venditio in perpetuum facta; Sondern nur sub conditione. Conditio autem nil ponit in esse. Et hinc hac conditione existente, revivisit meum Jus Pignoris, quod, alienatione ad tempus, quodammodo extinctum erat. Vid. ANTON. FABER, *in Rationall.* Solchergestalt aber bekommt doch der Debitor die rem oppignoratam nicht nova causa wieder; Wie im erst gedachten Falle. Auf gleiche Weise, wirds gehalten, wenn ich alle meine fahrende und liegende Haabe verpfändet habe. Ich veräusere sodann z. E. das Haus darvon; Und dieses kommt hernach, Lege Commissoria, wieder zurück: So gehöret es ebenfals wieder mit, unter das Pfand. Denn Dis rühret, ex facto antecedente, her. Vid. *L. 10. ff. h. T.*

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nun fragt sichs; Wie es gehalten wird, wenn ich consentiret hätte, daß der Debitor mein Pfand, an einen Andern, wieder versetzen darf? Rſ: Daraus kann man nicht gleich schlüssen, daß ich Jus meum remittiret hätte. Denn es können ja wohl 2. ein Jus Pignoris daran haben, wenn die Sache so viel werth ist. In *L. 12. pr. ff. h. T.* heist es zwar, daß ich, solcher Gestalt, mein Jus in totum remittiret hätte. Allein, in *L. 12. §. 4. ff. qui pot. in Pign.* wird Solches dermasen limitiret, daß man darbey, allemal, auf die Intention des Creditoris, wohl Achtung geben müsse. Denn es ist, hier, eine quæstio facti; Ob der Creditor sein gantzes Jus wolle remittiret wissen, oder aber nur das Jus prælationis? Es kann nemlich geschehen, daß mir Jemand sein Haus versetzt. Er läst hernach die Zinsen aufwachsen, wodurch denn

mir

denn meine Forderung so gros wird, daß besagtes Haus, nicht weiter, kann oppignoriret werden. Der Debitor aber kömmt und giebt mir, so lange, gute Worte, bis ich, in ulteriorem oppignorationem, consentire. Da machen nun die Dd. wiederum einen Unterschied, unter Mannes- und Weibs-Personen. Denn, sagen sie, wenn der Creditor eine Weibs-Person sey, so könne nicht die gäntzliche Remissio præsumiret werden; Weil die Weiber, gemeiniglich, hartleibig wären und nicht gerne Was vergäben. Woferne mithin die Frau gewust hätte, was diese Remissio eigentlich nach sich ziehe, so würde sie gar nicht consentiret haben. Dieser Meinung ist BRVNNEMANN, ad *L. 12. ff. h. T. no. 3.* und *ad L. 3. Cod. de remiss. Pign*; Und unser Auctor meinet auch; Es wäre, durch besagte Distinctiones des Brunnemanns, Alles gehoben. Aber es ist, in der That, Nichts gehoben. Denn ob gleich die Frauens tenaces sind, müssen sie doch eben sowohl obligiret seyn, wie andere; Wenn nur sonst Alles richtig darbey zugegangen und auch, in Sachsen, ihr Curator mit zugegen gewesen und darein consentiret hatt. Solchemnach scheinet es, ohne Unterschied derer Mannes- und Weibes-Personen, daß man nur sein Jus prioritatis remittiret habe, wenn Einer, in ulteriorem oppignorationem, gewilliget. Sonst würde ja der Debitor nicht leichtlich einen andern Creditorem bekommen, oder man müste etwa nur suchen diesen, auf solche Art, unverantwortlicher Weise, zubetrügen. Hätte ich hergegen indesinite gesaget; Der Debitor mögte die Sache weiter oppignoriren, wem er wollte, So habe ich nicht allein das Jus prioritatis weggegeben, sondern ich will auch gar kein Jus Pignoris mehr haben. Anders kann es, von einem ehrlichen Biedermanne, nicht verstanden werden.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

IV.) Solvitur Pignus, resoluto Jure dantis. Z. E. wenn der Emphyteuta ein bonum Emphyteuticum versetzet und derselbe verliert, wegen gewisser, in dem Jure, exprimirten Ursachen, die Emphyteusin, oder diese wird caduc, so heist es; Resoluto Jure dantis, resolvitur Jus accipientis. Ebenso wird es, mit dem Usufructuario, gehalten. Ja so oft das Recht, welches der Debitor auf das Pfand hatt, extinguiret wird, so oft wird auch das Jus Pignoris, in Ansehung des Gläubigers, extinguiret. Vid. *L. 31. ff. de Pign. L. 15. Cod. de Pign.* und *L. 12. ff. de distract. Pign.* Wenn also ferner ein Vasall, ohne consens des Lehn-Herrns und derer Agnatorum, ein Lehen verpfändet, oder ein Canonicus versetzet einen agrum beneficiatum, sodann aber stirbt der Canonicus, resolvitur ejus jus und der Creditor bekommt Nichts. Denn er hatt ja gewust, daß es ein ager beneficiatus ist. Sic sibi imputet, daß er Geld darauf gegeben. V.) Erlöschet auch ein Pfand, wenn die Zeit verflossen ist, die ausdrücklich, zur Verpfändung, bestimmet worden. Vid. *L. 6. pr. ff. h. T.*

Im

Im Fall hergegen der Creditor, noch vor Ablauf beſagter Zeit, Actionem Hypothecariam angeſtellet hatt, ſo behält das Pfand, auch nach Ablauf der geſetzten Zeit, ſeinen Effect. Z. E. ich habe dir, etwa auf 3. Jahre, mein Haus verpfändet, und dieſe Zeit iſt aus; So höret auch das Jus Pignoris auf. Geſetzt aber: Ich hätte, ehe noch der Zahlungs-Termin aus iſt, Actionem Hypothecariam angeſtellet, und beſagte Zeit verflieſet dennoch, ehe der Proceſs zu Ende ginge; So bleibt dem ohngeachtet mein Pignus in ſalvo. Es iſt damit eben, wie mit dem Fidejuſſore. Wenn ich dieſen, usque ad peram & ſaccum, ausklage, ehe noch die Fidejuſſion ausgegangen, ſo muß ich auch indemnis præſtiret werden. VI.) Fragt ſichs; Ob auch das Pfand, per præſcriptionem, ſolviret werde? Et reſp: Quod non. Der Creditor beſitzt es ja nicht als Dominus; Und er hatt alſo auch keinen Titulum vor ſich daſſelbe zupræſcribiren: Als davon, unten, mit Mehrern, ſoll gehandelt werden. VII.) Wird das Pfand ſolviret, wenn der Debitor, durch richterlichen Ausſpruch, davon abſolviret worden. jxt. *L. 13. ff. h. T.* Im übrigen muß man, dieſer Materie wegen, zuvörderſt anbey einen Kerl nachleſen, der weitläuftig iſt, als etwa den BACHOVIVM, BALDVINVM u. ſ. f. Hernach kann man auch Practicos darzu nehmen.

LIBRI XXI.

TIT. I.

De Ædilitio Edicto, Redhibitione & quanti minoris.

Cod. IV. 28.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Ædiles Curules ſaſen, auf der ſella curuli. Sie waren dannenhero ebenfals ein Magiſtratus major; Wiewohl nur einer von denen geringſten unter ſolchen. Lictores adſtabant; Wie man Solches noch, aus denen Numis, weiſen kann. Die Ædiles, in municipiis, aber waren nur minor magiſtratus. Vid. OTTO, (*Eberh.*) Profeſſor, olim, Duisburgenſis, nunc, vero Ultrajectinus, de Ædilibus coloniarum & municipiorum. (Francof. 1713. in 8vo.) Sonſt hatten beſagte Ædiles Curules, als welche noch nicht, in der Auctoritæt, ſtunden, wie ein Prætor, die Aufſicht, über die Policey und über die Märckte. Sie trugen alſo Sorge, wegen des Gewichts, Maſes, derer Huren u. ſ. f. Proponebant ergo etiam Edicta & Album habebant, in Albo que proponebant. Mithin, wenn mein Vater ein Ædilis war, ſo war ich, eo ipſo, ein Nobilis. Hiernächſt ſo ſind beſagte ihre Edicta ſchon ſehr alt.

Denn Paulus gedencket bereits ihrer; Wie man, beym BRISSONIO, sehen kann. Jedoch haben wir nicht alle Edicta derer Ædilium mehr, sondern nur noch einige Fragmenta. Da nun also die Ædiles, über die Strafen und Märckte, gesetzet gewesen, so haben sie auch ihre Edicta darnach eingerichtet. Sic proponebant Edicta, de Emtione & Venditione. Besonders aber gehet gegenwärtiges Ædilitium Edictum auf die Fraudes, bey denen Venditionibus servorum & jumentorum; Sie wollten denen fallaciis vendentium occurriren und denen Käufern dadurch zu Hülfe kommen, damit solche nicht mögten, von denen Verkäufern, hintergangen und betrogen werden. Vid. *L. 1. & 38. pr. ff. h. T.* Vornemlich aber findet dieses Edictum Statt, si res vendita est vitiosa. Hinc, hic agitur, de vitio; Und wer dannenhero dieserhalben, bey denen Römern, klagen wollte, der muste es, vor dem Ædili Curuli, thun. In dem Lege selbst, aber werden, wie schon gedacht, nur die servi und Jumenta erwehnet. Jumenta vero sunt, quibus jugum potest imponi; Als: Pferde, Ochsen ꝛc. Hernach haben die JCti gesehen, daß das Ædilitium Edictum, ex bono & æquo, entstanden; Darum sie es denn auch auf alle Sachen, ohne Distinction, auf die Mobilia und Immobilia, extendiret haben. Vid. *L. 1. pr. ff. h. T.* Gesetzt also: Es hatt mir Einer ein Pferd verkauft, das ein vitium occultum invisibile hatt, oder einen Knecht, der ein vitium latens hatte, Z E. die Lungensucht, er war ein Fanaticus, hatte vitia moralia u. s. f. so sagte der Ædilis; Innerhalb 3. Tagen, soll der Käufer das Vitium anzeigen; Und wenn man die Sache noch brauchen kann, so soll der Venditor nur Was herausgeben; Tauget sie aber Nichts, alsdenn muß er sie gar wieder zurücknehmen. Ratione immobilium, hergegen hatt dieses Edictum auch Statt, wenn v. g. ein pestilentialischer Fundus, oder etwa ein Haus, darinnen, keine gesunde Luft ist, wäre verkauft worden, jxt. *L. 49. & 61. ff. h. T.* Und Dieses wird so gar auch, bey denen Accessoriis, beobachtet. Vid. *L. 33. ff. h. T.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ja die JCti haben Das, was, im vorigen §pho. gesaget worden, auch ad alios Contractus onerosos und negotia alia, quæ venditioni sunt similia, extendiret, z. E. auf die Permutation, jxt. *L. 19. §. 5. ff. h. T.* Ferner auf die dationem in solutum. Vid. *L. 19. §. 5. ff. h. T.* it. *L. 9. Cod. de resc. Vendit;* Wie auch auf die Theilung gemeinschafftlicher Sachen. Conf. *L. 20. §. 3.* in. *L. 33. ff. h. T.* und *L. 14. Cod. Famil. herciſc.* Dieweil nun, alhier, allezeit, Statt des pretii, Was darzu kommen, d. i. eine Gleichheit seyn, muß; So werden dahero die Donationes, von diesem Edicto, ausgeschlossen; Obgleich der donans in dolo ist, jxt. *L. 62. ff. h. T.* Es wäre ja wohl Was gar unhöfliches, wenn man ein freywilliges Geschencke tadeln wollte. Allein

findet denn mehr gedachtes Edictum nicht auch, in Locatione-Conductione, Statt? Rſ: Quod non; Als welches ausdrücklich, in *L. 63. ff. h. T.* negiret wird. Denn der Ædilis hatt nicht daran gedacht; Weil die Verpachtungen nicht, unter seine Jurisdiction, gehörten. Folglich kann man es auch nicht, per æquitatem, darauf extendiren; Sondern es müste allenfals deshalber ein neuer Lex gegeben werden. BEYER (*Georg.*) hatt also Unrecht, wenn er meinet; VLPIANVS habe absurd raisonniret, da er statuire; Das Ædilitium Edictum gehe nicht auch auf Locationem-Conductionem. Ferner cessiret besagtes Edict auch, wenn ein Fiscus Was verkauft; Welches nemlich mit, unter die special Privilegia des Fisci, gehöret, jxt. *L. 1. §. 2. ff. h. T.* Zu dem geschehen auch dergleichen Verkaufungen publice und sub hasta. Uberdis cessiret dieses Edictum, wenn, per aversionem, z. E. eine ganze Erbschaft verkauft worden, worunter einige vitieuse, oder gebrechliche, Sachen befindlich. Vid. *L. 33. & 37. ff. h. T.* Hergegen fragt sichs; Wenn unterschiedliche Sachen einerley Gattung, z. E. eine gantze Heerde Schweine, oder Schafe, u. s. f. sind verkauft worden und einige darunter wären vitieux; Können da alle, oder aber nur die gebrechlichen, wieder zurückgegeben werden? Rſ: Man muß distinguiren; Ob, vor alle Sachen überhaupt, ein Pretium constituiret, oder aber, ob ein jedes Stück insonderheit, vor ein gewisses Geld, angeschlagen, worden. Erstern Falls, können sie freilich alle, wenn auch nur ein einziges Stück darunter vitieux ist, zurückgegeben werden; Letztern Falls aber nur die vitieusen. Vid. *L. 34. ff. h. T.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In diesem §pho. wird, von denen Requisitis derer Vitiorum, bey verkauften Sachen, gehandelt. Die Römischen Ædiles haben nemlich anfangs verordnet; Daß man die Käufer berichten solle, die verkaufte Sache habe einen Fehler, oder Kranckheit, an sich; Und zwar müsse der Fehler 1) ein vitium corporis seyn; Wiewohl, auch bey denen Knechten, die Vitia animi mit darunter gerechnet wurden. Vid. *L. 1. §. 1. 2. & 8. L. 4. §. 3. L. 7. & 8. §. 2. L. 14. §. 9.* und *L. 38. pr. & §. 5. ff. h. T.* 2) Müsse die Kranckheit, oder Gebrechen, nicht geringe, sondern so gros, seyn, daß man die erkaufte Sache nicht genieſen, oder gebrauchen, könne. Vid. *L. 4. §. fin.* und *L. 10. §. 2. ff. h. T.* 3) Müsse es ein vitium latens und ein solcher Fehler seyn, der nicht, ins Gesichte, falle. Vid. *L. 1. §. 6. L. 14. §. fin.* und *L. 55. ff. h. T.* Vitia ergo, quæ non sunt occulta, darf der Verkäufer nicht anzeigen auch nicht davor stehen. Denn, wenn ich Einem ein Pferd verkaufe, so sage ich; Die Augen stehen ihm offen, sehet selber zu, obs blind ist, oder nicht. It. ich habe ein lahmes, hinckendes Pferd verkauft. Der Käufer hätte es ja können probiren; Warum hatt er Dis nicht gethan? Imputet sibi. Wenn

das Pferd sternblind ist, so kann es Jedermann sehen. Secus est, wenn es staarblind ist. Da hatt auch wohl ein erfahrner Roßcamb genug zuthun, wenn er es inne werden will. Also auch kann man leichte, an der Zunge, gewahr werden, ob das Schwein Finnen hatt, oder nicht. Nimmt sich Einer nun nicht in Acht und siht nicht recht nach, so mag er sich die Schuld des Schadens selbst beymessen. Mit denen Franzosen, beym Rind-Viehe, hatt es eine andere Bewandniß. Wäre aber ein verborgener Fehler vorhanden, so muß der Verkäufer davor stehen; Er mag Was davon gewust haben, oder nicht, jxt. *L. 14. §. 9. & L. 55. ff. h. T. & L. 15. §. 1. L. 43. ff. de contrab. Emt.* Sed quæritur; Welche Fehler sind denn nun eigentlich, vor verborgen, zuhalten? Rſ: Bey denen Römern, ist dieserwegen Nichts ausdrückliches versehen. Dahero muß man die Statuta und Gewohnheiten eines jeden Orts zu rathe ziehen. Ratione des Pferde-Handels, insonderheit pflegen die Roßhändler, gemeiniglich, 4. Hauptmängel zu excipiren: A.) Wenn das Pferd stehtig, B.) staarblind, C.) Haarschlägtig und D.) Rotzig, ist. Die Dd. haben deswegen auch einen bekannten Vers gemacht. Sonderlich ist Dieses, auch in dem Sächsischen Rechte, ausdrücklich versehen. Vid. CARPZOV. *P. II. Constit. 34. Def. 17.* Wenn demnach ein Pferd stehtig ist, Das kann man ihm nicht ansehen. Oefters, läst es sich eine Strecke reiten. Hernach aber kann man es nicht weiter, von der Stelle, bringen. Drum ist Dieses allerdings ein Haupt-Mangel. Ferner wenn ein Pferd blind ist, kann man es zwar sehen; Aber staarblind läst sich nicht so leichte mercken, als wenn etwa ein Fell, über denen Augen, ist. Am besten läst sich Dieses wahrnehmen, wenn ein solches Pferd brav mit Einem, wider die Wände, läuft. Haarschlägtig hergegen ist so viel, als hartschlägig. Davon siehe das Sächs. Weichb. *Art. 97.* Das heist aber nicht scabiosus, wie unser Auctor gemeinet. Equs asthmaticus ist ein Pferd, das, im Leibe, faul. Ein rotziges Pferd kann einen gantzen Stall anstecken; Und es läst sich dieser Mangel doch nicht allezeit ansehen. Davon handelt auch die *Glosse* des Weichbilds, *ad alleg. Art. 97.* woraus man absehen kann, daß, vor diesen schon, die alten Sachsen den Verkäufer, zu Ersetzung des Schadens, angehalten haben, wenn sie dergleichen Vitia gewust und doch dolose verschwiegen. Conf. quoque STRVVII *Exercit. 27. Thes. 25.* Anderer Orten, aber sihet man, hauptsächlich auf die Vitia derer Pferde und andern Viehes, wodurch die Trifft kann verderbet werden. Endlich aber und 4) wird auch erfordert, daß das Vitium, oder die Kranckheit, muß antecedens und schon da gewesen seyn, ehe der Kauf geschlossen worden. Denn, wenn, nach geschehenem Kaufe, der Sache Was zustöset, muß Solches der Käufer tragen. Vid. *L. 54. ff. h. T. & L. 3. Cod. h. T.* Wann das Vitium hergegen,

schon

schon vor geschlossenem Contracte, vorhanden gewesen, so bin ich, als Käufer, nicht schuldig den Kauf zuhalten. Doch muß ich, solchen Falls, auch den Beweis über mich nehmen, daß das Vitium, tempore Contractus, vorhanden gewesen. Vid. *L. 4. ff. de Probat.* Hiernächst aber haben die Ædiles, in ihrem Edicto, auch verordnet; Daß der Verkäufer, wegen Desjenigen, was das Edict besaget, Caution bestellen sollte, wenn solche der Käufer verlangte, oder jener muste, binnen 2. Monaten, die Sache wieder annehmen, oder aber, nach deren Verfliesung, die Æstimation derselben præstiren, jxt. *L. 31. ff. de Evict.* & *L. 17. §. fin. it. L. 28. ff. h. T.* Und endlich ist auch, noch in diesem ersten Theile des Ædilitii Edicti, versehen, daß ein verkauftes Pferd, oder Maulthier, oder anderes Jumentum, mit denen Ornamentis, oder Zeuch und Geschirr, womit es, tempore Contractus, versehen gewesen, solle überliefert werden. Sonst könne man auch die principal Sache wieder zurückgeben. Vid. *L. 38. pr. & §§. seqq. ff. h. T.* Es müste dann expresse ein Anderes seyn bedungen worden, oder die Gewohnheit eines Orts Was anderes eingeführet haben.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, wird nun, von denen Actionibus, gehandelt, so, aus dem Edicto Ædilitio, entspringen. Hodie, da wir keine solche Ædiles mehr haben, so ist es eben nicht nöthig, ex Ædilitio Edicto, zuklagen; Sondern man kann nunmehro Actionem Emti & Venditi anstellen. Doch erlangt Einer mehr, wenn er, ex Ædilitio Edicto, klaget; Nemlich das Duplum, im Fall der Venditor das Vitium gewust hatt und contumax gewesen; Et tantum, wenn der Käufer den Fehler nicht gewust. Conf. WISSENBACHIVS (*Joann. Jac.*) und STRAVCHIVS, (*Joann.*) in diss. *de Ædilitio Edicto, Cap. III. §. 1.* Auch hatt schon VLPIANVS, in *L. 13. pr. ff. de Act. Emti-Vend.* diese Action, in ermeldtem Casu, verstattet. Unser Auctor hatt Solches nicht angemercket. Solchemnach entspringen denn, aus dem Edicto Ædilitio, 2. besondere Actiones: Die *Redhibitoria* und *Quanti minoris.* Die erstere gehet, dahin, ut rem tuam redhabeas; Du sollst die Sache, so ich dir abgekaufet, wieder zurücknehmen; Weil sie mir gar Nichts nütze ist; Ich kann sie ganz nicht gebrauchen. Der Billigkeit ist es freilich gemäs, daß, wenn ich eine Sache kaufe, solche auch müsse können genutzet werden. Vid. *L. 1. §. 8. ff. h. T.* Es kommt dannenhero besagte Actio Redhibitoria nicht allein dem Käufer, sondern auch dessen Erben, zu; Weil es eine Actio Personalis ist, juxta *L. 48. §. 5. ff. h. T.* Gesetzt aber: Es ist mehr, als ein Käufer? Da könnte zwar ein Jeder in solidum agiren. Der Verkäufer kann iedoch auch begehren, daß sie allerseits einen Procuratorem bestellen müssen. Vid. *L. 31. §. 5. ff. h. T.* Dargegen wird sie auch, wider den Verkäufer und dessen Erben, verstattet, juxta *L. 23.*

§. 5.

§. 5. *ff. h. T.* Ja sie findet auch, wider den Bürgen desselben, Statt; Jedoch salvo excussionis beneficio, juxta *L. 56. ff. h. T.* Sed quæritur; Wenn verschiedene Socii Was verkauft hätten; Kann man da, auch wider einen Jeden, in solidum agiren? Resp: Man muß anbey distinguiren; Ob ein jeder von denen Sociis so viel Recht, an der verkauften Sache, als der Andere, gehabt habe, oder nicht. Letztern Falls, hatt die Actio Redhibitoria, nur wider Denjenigen, Statt, der den meisten Theil daran zufordern hatt, juxta *L. 44. §. 1. ff. h. T.* Hiernächst gehet diese Klage eigentlich dahin, daß Alles muß, in vorigen Stand, gesetzet werden, damit es hernach nicht anders sey, als wenn niemals, dieser Sache wegen, ein Kauf-Contract geschlossen worden. Folglich muß eines Theils der Verkäufer das ganze Pretium, zusämt denen Zinsen und Interesse, restituiren. Dahin gehöret denn auch Alles, was nur, occasione dieses Kaufs, ausgeleget worden. Z. E. das Zaum-Geld, der Zoll, die Fütterung u. s. f. Kurz: Der Käufer muß durchaus schadlos bleiben, juxta *L. 19. §. 2. & L. 27. ff. h. T.* Was iedoch der Käufer etwa freywillig, dieses Contracts wegen, ausgegeben, Das ist hierunter nicht mit begriffen. Vid. *L. 53. ff. de reg. Jur.* Allein es muß auch der Verkäufer gewust haben, daß das Verkaufte eine res vitiosa sey, wenn man ihn, zu Ersetzung des Interesse, anhalten will, juxta *L. 13. pr. ff. de Act. Emti.* Sonst wenn der Käufer etwa, Statt des Pretii, eine Handschrift, Wechsel-Brief, oder andere Obligation, von sich gestellet hätte, so muß solche der Verkäufer ebenfals zurückgeben, sowohl, als das Geld, wenn er solches baar bekommen. Andern Theils aber muß auch der Käufer die ganze Sache, mit allen Accessionibus und Emolumenten, wiederum zurückgeben; Nichtsweniger den der Sache indessen etwa zugefügten Schaden, er mag, durch ihn selbst, oder durch die Seinigen, seyn verursachet worden, ersetzen. Wenn hergegen, casu, die Sache einen Schaden gelitten, so darf der Käufer nicht davor stehen. Vid. *L. 17-19. 21. 31. §. 2. & 4. L. 38. §. 3. L. 47. §. 1.* und *L. 48. pr. ff. h. T.* Allein gehet denn mehr gedachte Actio nicht auch ad duplum; Wie ich, schon oben, erinnert habe? Resp: Regulariter nicht; Es wäre denn der Venditor halsstarrig. Da kann der Käufer, nach des Richters Ermäsigung, wider den Käufer, in litem schweren. Sodann erst ist der Verkäufer in duplum, nicht nur ratione des pretii, sondern auch derer Accessionum, propter Contumaciam, zucondemniren. Vid. *L. 23. §. 4. & L. 45. ff. h. T.* Es competiret aber diese Action überhaupt, wenn der Verkäufer nicht denen, in §. anteced. benienten 4. Puncten, entweder zum Theil, oder insgesamt, nachgelebet, d. i. wenn er entweder das Vitium verschwiegen, oder das Versprochene nicht vollzogen, oder die Caution abgeschlagen, oder die Ornamenta nicht extradiret, hatt. Nun ist noch übrig zuuntersuchen, binnen welcher Zeit, die

Actio

Actio Redhibitoria angestellet werden müsse? Resp: Ich muß es freilich bald thun. Denn es könnte sonst der Andere sagen: Wer weiß, wie ihr damit umgegangen seyd. Und dannenhero ist auch, in denen Rechten, ausdrücklich eine Zeit darzu bestimmt. Man muß aber hierbey einen Unterschied machen; Ob ich, wegen derer vorenthaltenen Zierrathen, oder aber, anderer Ursachen halber, klage. Letztern Falls, muß ich meine Action, innerhalb 6. Wochen, anstellen; Sonst stehet mir Exceptio præscriptionis im Wege. Vid. *L. 2. Cod. h. T.* Und zwar wird diese Zeit, à tempore Contractus an, gerechnet, juxta *L. 19. § fin. ff. h. T.* Als woselbst, auch zuersehen ist, daß diese Menses, nur ratione cursus, nicht aber auch, respectu initii, utiles sind. Wenn ich hergegen, nur propter ornamenta non tradita, agire, oder daß der Verkäufer keine Caution leisten wolle; So muß Solches, innerhalb 60. Tagen, oder 2. Monaten, geschehen, jxt. *L. 28. & 38 pr. ff. h. T.*

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Hier, folget nunmehro die andere Actio, so, aus dem Ædilitio Edicto, entspringet, nemlich die Æstimatoria, s. Quanti minoris. Gleichwie ich nun die Redhibitoriam, in dem Falle, anstellen konnte, wenn die Sache so vitieux ist, daß sie gar Nichts nutzet. Also findet die Quanti minoris Statt, wenn zwar eine Sache noch zugebrauchen ist, aber doch nicht viel nutzet. Bisweilen, ist z. E. ein Pferd so beschaffen, daß ich es nicht, zu dem Ende, nutzen kann, worzu ich es doch ausdrücklich gekauft; Es will nemlich etwa anfangs nicht gleich gehen; Endlich aber läuft es brav. Da klage ich also Quanti minoris, d. i. der Verkäufer muß sich so viel, von dem Kauf-Pretio, lassen abziehen, quanti minoris. Diese Actio ist denn ebenfals Personalis und kommt dahero dem Käufer und dessen Erben, wider den Verkäufer und seine Heredes, zustatten. Darinnen aber sind beyde unterschieden, daß nemlich die Quanti minoris nicht, wie die Redhibitoria, auf die Rescission des Contractus dringet, sondern nur so viel wieder zurück verlanget, als die gekaufte Sache weniger werth ist. Doch kann es auch, ex postfacto, geschehen, daß die Actio, Quanti minoris, in eine Redhibitoriam, verwandelt wird; Wenn ich nemlich endlich finde, daß die gekaufte Sache, von solchem geringen Werthe, ist, daß sie ganz und gar nicht kann genutzet werden; Welchen Falls sie dahero der Verkäufer ebenfals wieder annehmen muß. Vid. *L. 43. §. 6. ff. h. T.* Ja wenn der Verkäufer diese Beschaffenheit der Sache gewust, so muß er, hier, eben auch zugleich das Interesse præstiren, Quanti mea interest, rem non vitiosam habere. **Allein wie hoch ist denn nun das *Vitium* einer verkauften Sache zu *æstimiren*?** Resp: Der Sachen Erfahrne müssen dieserwegen judiciren und determiniren; **Ob und wie weit man besagte Sache genießen kann und wie viel sie dahero weniger gelte, als der Käufer davor gegeben.** Vid. STRVVII *Exercit. XXVII. Thes.*

Theſ. 9. & *L. 43. §. 6.* it. *L. 60. & 61. ff. h. T.* Dieſe Actio Quanti minoris dauret übrigens, ein ganzes Jahr. Denn, innerhalb Jahr und Tag, ändern ſich, öfters, die Pretia rerum; Inſonderheit nehmen die Jumenta ab. Ergo ſapienter hoc præſcriptum eſt. Vulgo quidem Dd. dicunt; Annum utilem, hic, locum habere; Quod vero, apud nos, non attenditur; Sed annus continuus. Hæc Præſcriptio quoque currit, de momento, in momentum. Denn, poſt annuum ſpatium effluxum, opponit reus Exceptionem Præſcriptionis. Vid. *L. 9. §. ult. ff. h. T.* Allein es hebt ſich auch dieſe Præſcription, nicht eher, an, als von der Zeit, da man erfahren hatt, daß die erkaufte Sache vitieux ſey; Nicht wie bey der Redhibitoria, à tempore Contractus, jxt. *L. 2. Cod. h. T.*

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Vitium eſt facti; Et præſumitur, daß mir der Verkäufer die rem ſanam verkauft habe. Alſo muß ich nicht allein beweiſen, rem eſſe vitioſam; Sondern auch, quod bene notandum. daß das Vitium, ſchon eo tempore, dageweſen, cum emi, cum contraxi, juxta *L. 54. ff. h. T.* Wenn aber, z. E. das Pferd, binnen 3. Tagen, von Zeit des geſchloſſenen Contracts an, ſtirbt, oder ſich ſonſt ein obgedachtes Vitium, an demſelben, äuſert; So wird der Käufer, eo ipſo, von dergleichen Beweiſe, liberiret und der Verkäufer muß ihm ſein Geld dennoch wieder geben. Wir haben ſelbſt, alhier, (in Halle) einen Caſum gehabt, da Jemanden ein Pferd war verkauft worden, ſo, 3. Tage hernach, geſtorben. Wie man es nun aufgeſchnitten hatte, war es, im Leibe, ganz faul geweſen. Drum muſte der Verkäufer, ohne fernern Beweis, das Pretium wieder herausgeben. Denn wer glaubte wohl; Daß, innerhalb 3. Tagen, das Pferd, Culpa emtoris, geſtorben ſey? Vielmehr muſte ohnfehlbar ein Vitium antecedens daſeyn, oder Beklagter hätte müſſen das Gegentheil ausführen.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wenn der Venditor die ihm, vom Käufer, offerirte rem emtam einmal wiederum zurückgenommen hatt, ſo gibt er dadurch zuverſtehen, daß er, in dieſe Vitia, conſentire und bekenne; Rem emtam eſſe vitioſam. Mithin iſt er auch gehalten, das Kauf-Pretium wieder herauszugeben. Will ſich aber dennoch der Verkäufer nicht darzu verſtehen, ſo kann der Emtor *Actionem in factum*, wider denſelben, anſtellen, jxt. *L. 31. §. 17. ff. h. T.* Dicat: Ego emi hunc equum vitioſum & exhibui. Reus vero pretium non reddidit. Ergo reddat peto. Und dieſe Actio iſt perpetua.

Ad §. 8. & 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Weil das Edictum Ædilitium eigentlich, aus 2. Haupt-Theilen, beſtehet, deren erſterer, bishero, abgehandelt worden; So wird nunmehro, in gegenwärtigem §pho. auch Etwas, von dem andern, erwehnet. Die Ædiles hat-

hatten nemlich, unter Andern, auch die Aufsicht, auf die Wege und öffentlichen Strasen. Dahero haben sie zugleich, in ihrem Edicto, die Versehung gethan; Daß Niemand, an dem Orte, alwo, man insgemein zugehen pfleget, einen Hund, Wolf, Löwen, Bär, oder anderes dergleichen Thier, das gefährlich ist, halten solle; Es mag dasselbe loos, oder angebunden, seyn. Vid. *L. 40-42. ff. h. T.* Zwar ist dir wohl erlaubt, daß du einen jungen Löwen ꝛc. halten magst. Aber du must ihn auch so verwahren, ne alicui damnum inferat. Thust du Das nicht und es kommt dadurch ein freyer Mensch ums Leben, so wirst du, um 200. Solidos, gestraft; Dis sind 200. Ducaten. Hatt aber das reissende Thier einem freyen Menschen nur sonst einen Schaden zugefüget, wovon dieser nicht gestorben; So wirst du, als Herr besagten Thiers, arbitrarie bestraft und must den Schaden, nach richterlicher Ermäsigung, ex æquo & bono, ersetzen. Daferne auch das Thier, in rebus æstimabilibus, einen Schaden gethan hätte, wirst du, zu Ersetzung des Dupli, condemniret. Heute zu Tage, hergegen findet überhaupt nur pœna arbitraria Statt. Wir haben dahero selbst einen Casum gehabt, von einem Bauer, der, des Abends, den Hund nicht angeschlossen hatte. Da nun dieser Hund ein Mädgen tod gebissen; Arbitrarie puniebatur dominus canis. Hunde magst du wohl halten; Aber du must sie auch wohl ziehen, oder, wenn sie beissig sind, anlegen. Conf. *L. 2. ff. Si quadr. pauper. fec. dic. & L. un. ff. de via publ. & si quid in ea.*

LIBRI XXI.

TIT. II.

De Evictionibus & duplæ Stipulationibus.

Cod. VIII. 45. & 46.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Evincere heiset nicht allein die Possessionem auferre; Sondern der Evincens muß auch demonstriren, daß er Dominus von der re possessa sey und ein besseres Recht habe, als der gegenwärtige Besitzer. Denn, sihet man, daß dieser nicht Dominus ist, tunc avoco, ab illo, possessionem, per auctoritatem judicis; Wenn ich der rechtmäsige Herr darvon bin. Evictionem vero præstare ist so viel, als den Schaden, welchen man, durch die geschehene Eviction, erlitten, wieder ersetzen. Denn, wenn nun der verus dominus die Sache, von mir, als Possessore, evinciret, so kann ich Denjenigen wieder anpacken, von dem ich die Sache, b. f. & justo Titulo, erhalten. Habe ich auch sonst etwa einen Schaden darvon, den ich ebenfals nicht tragen will; So

bitte ich, daß mir solchen Derjenige auch ersetzen solle, der mir die Sache, z. E. verkauft, oder vertauscht, hatt u. s. f. FRANZKIVS, (*Georg.*) ein Geh. Rath und Canzlar, zu Gotha, der, vorhero, Doctor Legens, in Jena, und ein Discipul des WEGNERI, (*Henrici*) Prof. zu Königsberg, gewesen, hatt zwar gemeinet; Diese Doctrin sey sehr schwer. Und dahero, hatt er auch, hinten, an seine Pandecten, eine grose Dissertation, davon, andrucken lassen. Allein es ist nicht so; Sondern es kommt nur auf Was weniges darbey an, so man in Acht nehmen muß. Wenn ich nemlich Was kaufe, so habe ich die Intention, vor mein Pretium, Etwas zubekommen, das diesem gemäs ist. Wenn nun der Tertius, meliori Jure, die rem, à me possessam, evinciret; Alsdenn habe ich, als Emtor, ja gar Nichts mehr; Geschweige denn Etwas, das dem pretio gemäs sey. Darum ist es billig, daß ich mein Kauf-Geld wieder bekomme. Mithin kann ich, ad evictionem præstandam, klagen.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Vor allen Dingen, fragt sichs nun; Wer denn eigentlich, *ad Evictioaem præstandam*, schuldig sey? Resp: Wenn der Käufer und Verkäufer deshalben, mit Einander, ausdrücklich, dermasen, paciscirt haben; Daß der Verkäufer, woferne die Sache sollte in Anspruch genommen werden, das duplum, triplum, oder gar das quadruplum, ersetzen wolle; So ist deshalber gar kein Zweifel übrig. Conf. *L. 56. pr. ff. h. T.* Im Fall aber dieserwegen die Contrahenten Nichts ausdrücklich bedungen haben und es also blos, auf die Natur des Contractus, hierbey ankommt, da muß man Achtung geben; Obs ein Contractus onerosus, oder Lucrativus, sey. Qui ergo, per Contractum onerosum, rem aliquam, in me, transtulit, ille *regulariter*, ad præstandam Evictionem, obligatus est, jxt. *L. 1. ff. h. T.* it. *L. 4. 29. & 66. Cod. h. T.* it. *L. 33. Cod. de Transact. L. 9. pr. ff. Locat. L. 10. §. 2. ff. commun. divid.* Und dieser, der mir nun die Eviction præstiren muß, wird *Auctor* genennet, jxt. *L. 8-11. Cod. h. T.* Mithin findet die Eviction Statt, 1) in Emtione-Venditione, jxt. *L. 60. ff. h. T.* Und dieser Contractus wird primario genennet; Quia primario onerosus est. Uterque enim contrahentium aliquid præstat, res scil. & pretium intervenire debet. Ich halte mich an Denjenigen, qui rem mihi vendidit quique auctor est, licet non sit dominus. Zum 2) in datione in solutum, als welche der Emtioni gleich gehalten wird, jxt. *L. 4. Cod. h. T.* Würde aber, an Statt der gegebenen Sache, eine Zahlung evinciret, so findet deswegen Actio Emti utilis Statt, jxt. *L. 24. de Pign. Act.* oder man kann, ex pristina obligatione, agiren. Vid. *L. 46. ff. de solut.* Zum 3) in Permutatione, welche ebenfals der Emtioni-Venditioni sehr nahe kommt. Nur muß auch die vertauschte Sache wircklich übergeben, und dem Permutanten eigen, worden seyn. Vid. *L. 1. & 2. Cod. de rer. Permut.* und *L. 29. Cod. h. T.* Doch

kann man, auch diesen Falls, wenn einem Permutanten die Sache evinciret wird, Actionem præscriptis verbis anstellen. Vid. *L. 5. §. 1. ff. de præscr. verb.* 4) In divisione hereditatis; Und zwar ohne Unterschied, wenn die Theilung, von dem Richter, oder von denen Erben, geschehen. Falls aber der Testator die Theilung gemacht, muß man wieder observiren, ob er ein Prælegatum vermacht, oder ex singulari affectione, die Erbschaft getheilet, habe. Erstern Falls, findet keine Eviction Statt; Wohl aber, im letztern Casu. Denn der Testator kann ja wohl einem Erben mehr, als dem andern, vermachen; Und wenn er, ex singulari affectione, die Erbschaft getheilet; So ist zupræsumiren, daß er gewollt; Ein Jeder soll einen ganzen Theil haben. Conf. *L. 77. ff. de Legat.* und *L. 20. ff. h. T.* Zum 5) in Divisione rei singularis, jxt. *L. 10. §. fin. ff. de comm. divid.* und *L. 34. §. 1. ff. h. T.* Zum 6) in Transactione, wenn der eine Transigent die Sache, in Vergeltung dessen, was er behält, übergibt. Wenn nun selbige einem Andern gehöret und von diesem in Anspruch genommen wird, so findet allerdings præstatio Evictionis Statt. Dafern hergegen ein Transigent dem Andern eine Sache schlechterdings überlassen hatt, ohne dargegen Was anderes zuüberkommen, oder zubehalten; Da ist er auch nicht schuldig die Eviction zupræstiren, jxt. *L. 33. Cod. de Transact.* Ja solche muß auch zum 7) in Locatione-Conductione, præstiret werden, wenn ich, z. E. in einem Hause, sitze, das ich gemiethet habe und solches wird, von einem Tertio, in Anspruch genommen. Weil nun die Evictio Juris Naturalis ist; Als haben die Römer auch dahero gesagt; Obgleich, in ermeldten Contracten, die Evictio nicht ausdrücklich bedungen worden, so müsse sie doch præstiret werden; Auch sogar, si, sub hasta, emisti rem. Denn du hast ja die Intention das Dominium zuacquiriren, welches du aber, solcher Gestalt, nicht überkommst. Also begreift denn die Natur besagter Contractuum schon in sich, daß man da die Eviction præstiren muß. Was nun der Natur eines Contracts inhæriret, Das hatt man auch nicht nöthig zuexprimiren. Im übrigen aber sind, nach dem **Sächs. Land-Rechte**, *Lib. III. Art. 7.* die Juden hiervon ausgenommen; Welche nemlich denen Christen keine Eviction præstiren. Conf. quoque das **Sächs. Weichbild**, *Art. ult* und den **Reichs-Absch.** *de ao. 1548.* §. **von Juden und ihrem Wucher.** Allein Dieses hatt man nicht etwa, in favorem Judæorum, sanciret; Sondern es ist, vielmehr um deswillen, eingeführet worden, daß die Christen, mit denen Juden, nicht so leichte contrahiren sollten. Jetzo, hergegen, da man denen Juden Schutz gibt und, gar öfters, mit ihnen, handelt, findet dieses Gesetze nicht mehr Statt. Dahero saget BEYER, (*Georg.*) MENCKE (*Lüder*) und Andere; Daß, heute zu Tage, die Juden allerdings auch Evictionem præstiren müsten.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In causa lucrativa, hergegen præstiret man keine Eviction; Es müste denn Solches ausdrücklich, per stipulationem, oder Pactum, seyn bedungen worden. Vid. *L. 2. Cod. h. T.* Denn einem geschenckten Gaul sihet man ja nicht ins Maul. Es ist ein Beneficium; Et nemini beneficium debet esse damnosum. Ich gebe ja nur dem Andern das Jus, so ich selber gehabt. Conf. *L. 62. de Ædil. Edict. & L. 18. §. fin. de Donat.* Sed finge: Ich habe gewust, daß die Sache werde evinciret werden und schencke sie deswegen weg. Da ist der Donator in dolo. Wenn nun der Donatarius bereits grose Kosten, auf die ihm geschenckte Sache, verwendet hatt und sie wird hernach wircklich in Anspruch genommen; So ist der Donator allerdings gehalten, dieserwegen die Eviction zupræstiren, jxt. *L. 18. §. 3. ff. de Donat.* Sonst meinen auch einige Dd; Es gäbe noch andere Casus, da man, in Donatione, Evictionem præstiren müsse, v. g. Wenn, ob causam futuram, Jemande Was geschencket worden; Als deswegen sie sich auf *L. 1. Cod. de Donat. quæ sub mod.* beziehet. Ferner nehmen sie den Casum aus, si donatio, non à traditione, sed à promissione, inceperit. Allein unser Auctor meinet; Es gehe Dieses nicht an; Sonst müste man, in allen Donationibus, Evictionem præstiren; Quia omnis Donatio, à promissione, incipit nec Traditio ejus naturam variat; sive mox, sive ex intervallo, accedat. Hernach haben sie auch gesagt: Wenn ich Einem eine Dotem gäbe, so müste ich ebenfals deswegen Evictionem præstiren; Da doch diese Nichts anders, als eine Donatio, Mitgabe, Gifft und Geschencke, sey. Sie berufen sich deswegen auf *L. 1. Cod. de Jur. Dot.* Allein, in diesem Lege, finden wir ja ausdrücklich, daß die Rede, de dote æstimata, sey. Da aber ist keine wirckliche Donatio; Sondern der Mann hatt die Dotem vielmehr gekauft. In Emtione-Venditione, autem præstatur Evictio. Uberdis sagen die Dd; Bey der Donatione Remuneratoria, müsse wiederum die Eviction præstiret werden, jxt. *L. 27. & 34. §. 1. ff. de Donat.* Allein die Neuern sagen; Es bleibe die Remuneratio dennoch eine Donatio; Und diese ein Beneficium; Quod vero nemini debeat esse damnosum. Denn ich sey ja nicht, ex jure perfecto, ad remunerandum, obligiret; Sondern nur ex Jure imperfecto. Drum schliessen sie weiter; Weil man denn nun nicht schuldig sey, Jure perfecto, den Donatarium zuremuneriren; Wir aber, nach dem Jure perfecto, sprechen; So könne man auch nicht sagen; Daß die Evictio nicht dürfe præstiret werden. Was sie dargegen, ex *L. alleg. 27. ff. de Donat.* anführen, si scil. præceptori, loco honorarii debiti, quid donatum, das gehöret, hieher, nicht. Denn da ist, in der That, keine Donatio. Quanquam enim, apud Romanos, ordinarie præceptori non dabatur Actio, ad exigendum salarium; Prætor tamen ei, extra ordinem, succurrebat. Hinc Jure Perfecto, exigendi

hono-

honorarium, gaudebat præceptor. Sonſt habe ich noch ein Dubium hierbey, welches ich, in meiner Diſſertat. *de Morgengaba*, *Cap. IV.* §. *15. ſeq. p. 566. in Tom. I. Exercit. Gundl.* proponiret; Da habe ich nemlich defendiret: Wenn der Mann ſeiner Frauen eine Morgengabam gäbe, ſo müſſe er ihr auch die Eviction præſtiren. Es iſt Solches moris recepti. Auch iſt eine cauſa antecedens da, warum die Morgengaba gegeben worden. COLERVS, (*Matth.*) in ſeinen *Deciſionn. Saxonicis*, hatt ſo geſprochen; Und NICOL. BVRGVNDVS, *de Evictionibus*, defendiret Ebendieſes. Mithin iſt es kein Paradoxon, was ich deswegen ſtatuire. Die Frau kann ja die Morgengabam urgiren. Endlich wollen auch Einige; Daß, wenn Einem Etwas, in genere, legiret worden und der Erbe eine gewiſſe Speciem præſtirte, ſo hernach in Anſpruch genommen wird, derſelbe dieſerwegen die Eviction præſtiren müſſe, jxt. *L. 58. ff. h. T.* Hergegen iſt Solches der Erbe nicht ſchuldig, wenn eine Sache, in ſpecie, legiret worden. Doch muß er dem Legatario die Action cediren, welche der Defunctus, wider den Venditorem, oder Auctorem, hätte exerciren können; Woferne nicht der Teſtator gewuſt, daß die Sache einem Andern zugehöre. Vid. *L. 57. ff. de Legat.* und *L. 59. ff. h. T.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Es iſt zwar, in §. 2. behauptet worden; Daß, in allen negotiis onerosis, die Eviction præſtiret werden müſſe. Da aber keine Regul, ohne Exception, iſt; So ſind auch hierbey verſchiedene Ausnahmen zuannotiren; Wenn nemlich, auch in Contractibus onerosis, keine Evictio præſtiret werden darf. Dahin, nun gehöret: 1) Der Fall, wenn der Emtor ſelbſt Schuld daran iſt, daß die res emta evinciret worden. Dieſes geſchihet, wenn Einer die Entſcheidung der Sache, nicht auf richterlichen Ausſpruch, ankommen läſt; Sondern auf das arbitrium eines Tertii. Z. E. es ſpricht mir Einer mein Haus an. Darauf compromittire ich, mit ihm, auf einen Schieds-Richter. Dieſer nun ſpricht aus: Ich ſolle das Haus dem Evincenti abtreten. Ego quoque reſtituo. Da wird mir nicht die Eviction præſtiret. Denn, warum habe ich compromittiret. Ich hätte vielmehr ſollen die Sache, vor dem ordentlichen Richter, ausmachen. Vid. *L. 56. §. 1. & L. 70. ff. h. T. it. L. 3. Cod. h. T.* Ebenſo wird es gehalten, wenn ich, mit dem Evincente, tranſigire, oder Liti renunciire, oder auch die Sache, coram Judice incompetente, ausmachen laſſe. Vid. *L. 17. ff. h. T.* Oder aber, wenn ich die, wider den Evincentem, habende Exceptiones nicht opponire, jxt. *L. 56. §. 3. ff. h. T.* und *L. 19. Cod. h. T.* V. g. Titius ſpricht mir das Pferd an, ſo ich, von Cajo, erkauft. Ich gebe es ihm gleich hin, ohne daß ich dargegen einwenden ſollte, was mir etwa deswegen zuſtatten kommen kann. Weniger erinnere ich, daß ich das Pferd, von Cajo, erkauft hätte. Hernach will ich doch, von Cajo, die Evi-

ction

ction præstiret wissen; So ist dieser nicht darzu verbunden. Gesetzt aber: Ich hätte mich, möglichster Masen, gewehret. Wie mir iedoch das erste End-Urtheil abfället, so lasse ich die Sache rechtskräftig werden, oder aber ich leutere, oder appellire, zwar. Hergegen deserire ich die Leuterung und Appellation; Muß da der Auctor auch Evictionem præstiren? Resp: Ich hätte allerdings sollen ein remedium suspensivum einwenden und dasselbe auch prosequiren; Wenn zumahl die Sache noch dubieux ist. Und darum, weil Solches nicht geschehen; So ist auch der Auctor nicht schuldig mir die Eviction zupræstiren. Vid. *L. 63. §. 2. ff. h. T.* Doch muß auch Beklagter, absente auctore, condemniret worden seyn. Ein Anderes ist es, wenn der Auctor den Proceß, mit Beklagtem, zugleich fortgeführet hätte. Ist es aber notorium, daß die Sache nicht meine, oder meines Auctoris, alsdenn bin ich nicht verbunden ein remedium suspensivum zuinterponiren. Denn thue ich Solches, ohne Raison, so werde ich ja, in die Unkosten, condemniret.

Ad §. 5 Ludovici Doctr. Pand. h. T.

II.) Ist der Auctor, auch in dem Falle, nicht verbunden, die Eviction zupræstiren, wenn ihm nicht, wegen der Sache, worüber ein Streit entstanden, Lis denunciiret worden. Denn, wenn ich, als Besitzer der Sache, in Anspruch genommen werde und ich will hernach, dieserwegen, an dem Auctore, meinen Regreß nehmen, so muß ich ihm nothwendig litem denunciiren; Weil er mir vielleicht allerhand Argumenta suppeditiren kann, wodurch der Evincens zuconvinciren und, à limite judicii, abzutreiben. Vid. *L. 8. & 9. Cod. h. T.* it. *L. 1. Cod. de peric. & commod. rei vend.* Derjenige nun, so mich, als einen Assistenten, haben will, scheinet, daß er, dadurch, der præstationi Evictionis renunciire. Darum muß Alles richtig und ordentlich darbey zugehen. Ich muß also dem Auctori die Klage des Evincentis, nebst Allem, was, bishero, im Proceß, passiret ist, überschicken und communiciren auch überdis denselben adcitiren lassen, daß er mir assistiren und mich defendiren solle. Vid. *L. 20. 21. & 29. Cod. h. T.* Da nun, respectu auctoris; certa scientia erfordert wird; Und superflua non nocent; So ist die litis denunciatio auch nöthig, wenn gleich der Auctor wüste, daß das, von ihm, verkaufte Haus in Anspruch genommen worden sey. Denn, solcher Gestalt, wird er der Sache recht versichert; Sonst denckt er immer, es sey nur eine Schwätzerey. Ferner so muß auch Lis nicht etwa uni, sondern omnibus, denunciiret werden, wenn nemlich mehr, als Einer, die Sache verkauft haben. Einem Bürgen aber und Procuratori litem zudenunciiren ist eben nicht nöthig. Denn obligatio Fidejussoris dependiret, von der obligatione principali, jxt. *L. 7. Cod. h. T.* Hergegen ist es auch am besten, wenn die litis denunciation, annoch ante litem contestatam, unternommen wird; Ob es schon, auch post litis contestationem,

annoch

annoch angehet. *a*) Denn, erstern Falls, kann ich interveniendo einkommen, wenn ich etwa ein Intereſſe darbey habe. Ja in ipſa Appellationis inſtantia, kann noch lis denunciiret werden; Weil dieſe da nondum eſt finita und es, nach denen gemeinen Rechten, heiſt: Deducta deducam, probata probabo. Vid. *L.* 29. §. 2. *ff. h. T.* Und endlich muß mir auch Lis denunciiret werden, in eodem judicio, ubi cauſa principalis agitur. Z. E. Titius hatt, ehemals,

a) Sowohl dieſerwegen, als in andern Puncten, iſt, nunmehro, in Chur-Sachſen, ratione der litis denunciation, Vermöge der Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. XIV.* Vieles geändert. Denn ſonſt konnte dieſelbe, auch vor und nach der Litis conteſtation, geſucht werden. Jetzo aber muß ſie, bey Verluſt derſelben, wenigſtens 8. Tage, ante primum terminum, geſchehen. Und wie ſonſt, wenn dieſelbe, vor der Litis Conteſtation, geſuchet worden, der Sache deswegen, bis zum nächſt folgenden Termin, Anſtand gegeben wurde; Alſo wird, itzo, der angeſetzte Termin gar nicht gehalten, ſondern es dem Gegentheil notificiret und ſofort ein anderweitiger Termin anberaumet. Dieſer Termin muß eine völlige Sächſiſche Friſt in ſich halten und, nebſt denen Parteyen, auch der Litis Denunciat, auch wegen Pflegung der Güte, nicht minder, als Beklagter, zur perſönlichen Erſcheinung, bey Strafe, citiret werden. Der Citation wird Abſchrift der Klage und der litis denunciation, worinnen, die Urſachen, warum Einer ſeinem Auctori litem zudenunciiren berechtiget zuſeyn vermeinet, beygefüget. Nachdem nun, in Termino, der Litis Denunciat entweder erſcheinet, oder nicht, wird, auf den erſten Fall, zuvörderſt die gütliche Handlung, zu Verhütung zweyerley Proceſſe, mit deſto mehrerm Succeſſ, vor die Hand genommen, in letzterm Falle, aber die Strafe, von ihm, eingetrieben, der Sache ſelbſt aber deswegen kein fernerer Anſtand gegeben, ſondern auf die litis denunciation, gewöhnlicher Maſen, erkannt. Sonſt will, bey Entſtehung der Güte, litis denunciat entweder den Haupt-Proceſſ mit fortſetzen, oder nicht. Im erſten Falle, mag er zwar Beklagtem aſſiſtiren, oder auch, an deſſen Statt, defenſorio, ſive procuratorio, nomine, die Sache ausführen, nicht aber ihn dergeſtalt vertreten, daß er die continuation des Proceſſes allein übernähme. Immaſen Beklagter, ohne Klägers Bewilligung, nicht ex lite gelaſſen, ſondern das Urthel, ſo darauf ergehet, wider ihn, vollſtrecket wird; Er beſäſe denn Dasjenige, darum er belanget wird, nicht für ſich ſelbſt, ſondern eines Andern wegen, alſo daß ſein Anführen nicht ſowohl eine Litis Denunciation, als vielmehr Nominatio auctoris wäre, welche von jener mercklich unterſchieden. Im letztern Falle und wenn litis denunciant den Haupt-Proceſſ mit fortzuſetzen ſich weigert, wird eben, als wenn er nicht erſchienen, auf die litis denunciation erkannt, er iſt auch Beklagten zuvertreten eben nicht verbunden, jedoch in dem Falle, wenn er ſich darzu verſchrieben, oder anheiſchig gemacht, und Solches gleichwohl unterläſſet, ihm die verurſachten Unkoſten des Proceſſes zuerſtatten ſchuldig, wenn gleich Beklagter, in der Sache, obtinirte. Die, zu der geſetzten Zeit, unterlaſſene Litis Denunciation kann, in progreſſu litis, weiter nicht gebraucht werden und fället zugleich der Regreſſ, wider den Auctorem, hinweg. Doch ſtehet Beklagten noch frey, ſich an Dem, von dem, er Cauſam hatt, zuerholen, wenn Dieſer keine gnugſame Adminicula zuſuppeditiren

ehemals, hier, in Halle, gewohnet. Er verkauft mir aber sein Haus, alhier, und ziehet sodann, nach Leipzig. Hierauf werde ich, von Cajo, dieses Hauses wegen, in Anspruch genommen; So muß ich Titio, alhier, vor denen Berg-Gerichten, wo der Proceß, zwischen mir und Cajo, anhängig ist, litem denunciiren und bitten, daß diese Gerichte den Titium, per requisitionem seiner nunmehrigen ordentlichen Obrigkeit, adcitiren mögten. Habe ich nun alle diese Requisita der litis denunciation nicht beobachtet; So ist es nicht rite geschehen und Denunciat ist, solchen Falls, auch nicht verbunden Evictionem zupræstiren. Vid. *L. 49. ff. de Judic. & L. 1. Cod. ubi in rem Actio exerceri debeat.* Ist hergegen Alles beobachtet worden, wie es seyn sollen; Und litis denunciat erscheinet nicht, auf die ergangene Citation; So continuiret der Beklagte den Proceß, vor sich alleine. Doch muß dieser auch den litis denuncianten Ungehorsams beschuldigen, worauf sodann interloquiret wird, daß es dabey sein Bewenden habe. Denn, wenn nun der Proceß ausgeführet ist und Beklagter die Sache abtreten muß, so kann er, contra litis denunciatum, seinen Regreß, ordentlicher Weise, nehmen. Gesetzt jedoch: Dieser will Beklagtem assistiren und defendiren; So muß er sichs gefallen lassen, vor dem Judice competente des Rei, wo nemlich der Proceß anhängig, den Beklagten zuvertreten; Ob er, litis denunciat, gleich, ratione fori, privilegiret wäre. Vid. *L. 8. 20. 21. 22. 23. & 29. Cod. h. T.* Dargegen stehet diesem auch frey; Ob er den Proceß allein über sich nehmen, oder aber solchen, mit dem Beklagtem, conjunctim führen, wolle. Vid. *L. 66. §. 2. ff. h. T.*

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

III) Findet auch die Evictio nicht Statt, in Contractibus onerosis, si res, casu, periit. Casum enim fert dominus. Nun aber ist Derjenige, dem die Sache

---

ten gehabt, solchemnach die Justitz, an Seiten des Evincentis, offenbar gewesen ist, wenn nur Beklagter im übrigen, im Proceß selbst, Nichts versehen und, an einem ihm zuerkannten Eide, oder andern Fatalien, sich nicht versäumet hatt. Dargegen wird litis denunciat, bey dem, wider ihn, genommenen Regreß, derer Exceptionen, die er litis denuncianten, auf beschehene litis contestation, nicht suppeditiret, verlustig. Eine Stad kann zwar ihrem Gläubiger Exceptionem non factæ versionis opponiren, ihm sind aber gleichwohl deren Administratores, auf vorhergehende litis denunciation, zuassistiren schuldig. Die litis denunciation ist auch, im Handels-Gerichte, desgleichen, in Berg-Sachen, nachgelassen, es kann sich aber, weder hier, noch dort, Beklagter der Einlassung und recognition deswegen entbrechen. Hingegen hatt, in possessorio summariissimo und in mandato rei illicitæ, keine litis denunciation Statt. Conf. quoque die Alte Churs. Sächsis. *Proc.* Ordn. *Tit. XIV. in. Decis. 10;* Die Handels-Ger. Ordn. Tit. 12. und das *Mandat*, wie in Bergw. S. zuverfahren, §. 7.

Sache verkauft und übergeben worden, allerdings Dominus; Darum præstiret ihm der Verkäufer keine Eviction; Z. E. wenn der Knecht gestorben ist. Vid. *L. 21. ff. h. T.* und *L. 26. Cod. eod.* Quid vero, wenn Pamphilus in Anspruch genommen wird; Ich habe Litem contestiret; Servus deinde moritur; Muß ich da den Knecht bezahlen, oder muß ich auch Evictionem leisten? Resp: Ich habe Dieses, in meiner Dissert. *de litis Contestatione, commoda plerumque, incommoda nunquam,* (*p. 371. seq.* der Rengerl. *Collection, §. 15. Cap. II.*) nicht ohne Grund, defendiret. Da nun hiernächst auch Violentia und wenn Einer, modo violento, depossediret wird, unter die casus fortuitos, zurechnen; So darf dieserwegen ebenfals keine Evictio præstiret werden, jxt. *L. fin. Cod. de Act. Emt.* Daher gehöret auch der Fall, si res, à principe, occupetur, ex sola potestate. Vid. *L. 11. ff. h. T.* Der Princeps nimmt es weg. Factum ergo principis non præsto. Denn da ist ja keine rechtliche Evictio. Hier nahme einmal der König denen Pfännern die Domainen-Kothe weg. Deshalber wollten auch die Besitzer dererselben, gegen ihre Auctores, klagen, welche ihnen solche verkauft hatten. Diese aber sagten gar recht: In dem Falle, præstiren wir keine Eviction. Endlich bekamen zwar die Besitzer die Kothe wieder; Sie musten aber doch einen Canonem præstiren. Ein Anderes ist es, wenn ein Princeps, prævia causæ cognitione, so Was unternimmt. Da müssen freilich auch die Auctores die Eviction præstiren; Woferne nur sonst die obgedachten Requisita, von dem Beklagten, anbey behörig beobachtet worden. Ebenso wird es gehalten, wenn, injusta judicis sententia, per ejus injuriam, ignorantiam, errorem, vel malitiam, lata, eine erkaufte Sache verloren gehet und Beklagter hatt doch dargegen alle rechtliche Remedia appliciret. Dieser Fall, wenn er wircklich existiren sollte, wird ohnfehlbar ebenfals mit, unter die casus fortuitos, gerechnet, jxt. *L. 51. ff. h. T. & L. 8. & 15. Cod. h. T.*

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

IV) Es kann auch seyn, daß ich eine ganze Universitatem gekauft, i. e. ich kaufe verschiedene Sachen, über Bausch und Bogen; Quær. ergo; Ob der Verkäufer ebenfals müsse Eviction præstiren. Z. E. ich verkaufe Einem eine ganze Erbschaft, wovon etliche Dinge evinciret werden? Resp: Quod non. Ich, als Verkäufer, bin nicht schuldig, solchen Falls, die Eviction zupræstiren; Weil ich es überhaupt verkauft und mir nicht jedes Stück insonderheit, vor ein ausgemachtes Pretium, habe bezahlen lassen. Ebenso ists, wenn ich Jemanden eine Bibliotheque, oder Heerde Schafe, verkauft habe und es wird hernach ein Buch davon evinciret. Non hunc librum vendidi, sed bibliothecam; Und es bleibt doch eine Bibliothec, wenn gleich das evincirte Buch davon kommt. Vid. *L. 1. Cod. h. T.* Ein Anderes ist es, wenn die

ganze Universitæt, i. e. die ganze Bibliothec, die ganze Heerde Schafe, die ganze Erbschaft u. s. f. evinciret würde; Da muß ebenfals der Käufer die Eviction præstiren. Sihe oben den Tit. *de hered. & Act. venditione, §. 2.*

V) Gesetzt: Ich verkaufe Einem mein Haus; Hernach kömmt ein Consanguineus und exerciret das Jus retractus daran. Da leiste ich ebenfals keine Eviction. Jus enim retractus ist ein Jus commune, welches der Emtor hätte können und sollen vorhersehen. Vid. FRANZKIVS, *ad ff. h. T. no. 284. seqq.* Doch leidet Dieses auch eine Ausnahme, wenn nemlich das Jus retractus, ex Conventione, geschicht. Dis hatt ja freilich der Emtor nicht vorhersehen können. Und darum muß der Verkäufer allerdings die Eviction præstiren. Also auch, ich habe Jemanden ein Fideicommiß-Guth verkauft. Sodann kömmt ein Tertius und evinciret es, so muß ich die Eviction præstiren. Denn ich hätte sollen sagen, daß es ein Fideicommiß-Guth sey. Wer kann sonst wissen, ob ein Guth, mit einem Fideicommisso, graviret sey? Vid. BRVNNEMANNVS, *ad ff. h. T. no. 8. & in fine.*

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn nun dergleichen Exceptiones nicht vorhanden seyn, so muß nothwendig, in Contractibus onerosis, die Eviction præstiret werden. Daferne also der Verkäufer, oder überhaupt der Auctor, sich nicht in Güte darzu bequemen will, so kann ihn der Käufer deswegen gerichtlich belangen; Nemlich entweder Actione, ex stipulatu, oder aber man stellet diejenigen Actiones an, die, ex ipso negotio, vel Contractu, herkommen, jxt. *L. 56. pr.* it. *L. 60. & 70. ff. h. T.* Alle Diejenigen nun können dergleichen Actiones anstellen, welche eine Evictions-Leistung, nach denen vorermeldten Requisitis, fordern mögen, wider Diejenigen, von welchen man die evincirte Sache erhalten hatt. Davon aber sind ausgenommen die Creditores Hypothecarii, jxt. *L. 1. & 2. Cod. Credit. evict. pign.* it. die Tutores und Curatores, vid. *L. 1. & 3. Cod. quando ex fact. Tutor.* ferner der Richter, welcher die verpfändeten Sachen distrahiret. Vid. *L. 50. ff. h. T.* it. der Procurator, juxta *L. fin. in fin. ff. de instit. Act.* Ja auch derer Auctorum Erben müssen die Eviction præstiren, welche aber, wie schon gedacht, alle zugleich müssen belanget werden. Vid. *L. 9. 21. 23. & 62. § 1. ff. h. T.* Desgleichen sind die Fidejussores darzu verbunden, als die man secundos auctores nennet. Vid. *L. 4. ff. h. T.* Dargegen können auch die Erben Dererjenigen, denen dergleichen Action zustehet, sich die Eviction præstiren lassen. Soviel hiernächst die Sachen betrifft, deswegen die Eviction præstiret werden muß, so macht man, darunter, keinen Unterschied; Sie mögen bewegliche, oder unbewegliche, seyn; Corporales, oder incorporales; Wenn sie nur, ex antecedenti causa, legitime sind evinciret, und darbey die obrecensirten Requisita behörig beobachtet, worden. Daferne aber

eine Actio ist verkauft worden, so darf nur eine vera, keine idonea, præstiret werden. Vid. *L. 4. ff. de Hered. vel Act. Vendit.* Sonst gehet gegenwärtige Action, dahin, daß ich damit 1) das Pretium wieder haben will. Wenn nemlich eine mir verkaufte Sache evinciret worden, so muß mir der Verkäufer das an ihn gezahlte Pretium wieder herausgeben. Sed quæritur; Ob Das genug sey? Resp: Æstimatio pretii wird darnach eingerichtet, was die Sache, nunmehro, kostet. Denn, wenn ich Etwas gekauft habe, so werde ich ja Dominus davon. Wende ich nun hernach Etwas hinein und meliorire die erkaufte Sache dadurch; So wird sie freilich, eo ipso, mehr werth. Zudem steigen die Pretia rerum. Dannenhero muß mir der Venditor wiedergeben, was die Sache, itzo, werth ist. Die Æstimatio wird demnach reguliret, nicht ex tunc; Sondern ex nunc. Vid. *L. 66. §. 3. & L. 70. ff. h. T.* Ferner muß mir 2) der Venditor auch das Interesse davon gut thun, quanti mea interest. Dahin gehören nun vornemlich die Processt-Kosten. Zwar meinen einige Dd; Wenn der Venditor nicht in dolo gewesen, so dürfe er auch nicht das Interesse præstiren. Freilich darf man alsdenn nicht so gar rigorose verfahren. Es werden alsdenn etwa dem Käufer das Pretium und die Kosten, so er auf die erkauft gewesene Sache, verwendet, restituiret. Sufficit, daß er, solcher Gestalt, kein Damnum leidet &, de lucro captando, certet. Conf. *L. 70. ff. h. T.* und *L. 17. Cod. h. T. it. L. 13. ff. rat. rem haberi.* So ist, auch ratione derer Processt-Kosten, anbey wiederum ein Unterschied zumachen; Ob der Evincens obgesieget; Oder aber nicht. Erstern Falls, muß freilich, wie gedacht, der Verkäufer die, vom Käufer, aufgewandte Unkosten restituiren. Hatt hergegen der Evincens den Processt nicht gewonnen und der Käufer behält mithin die in Anspruch genommene Sache; Alsdenn dürfen diesem auch nicht die, auf dergleichen Processt, verwendete Unkosten, vom Verkäufern, ersetzet werden. Calumniam enim venditor non præstat. Vid. STRVVII *Exercit. 27. Thes. 18.* Diese Actiones nun sind übrigens regulariter perpetuæ. Ja sie können sogar nicht, longissimo tempore, præscribiret werden, vid. *L. 20. ff. h. T.* Die Ursache ist diese; Weil sie nicht pure, sondern nur, mit der Condition, verstattet sind; Wenn eine Sache wircklich evinciret worden. Ehe Solches nun also geschicht, können sie nicht angestellet werden, juxta *L. 70. ff. h. T.* Gesetzt aber: Die Sache selbst ist, durch eine Usucapion, acquiriret worden und der Possessor würde, durch diese Exceptionem Usucapionis, sicher gesetzt? Resp: Dadurch werden allerdings die Actiones præscribiret und extinguiret. Vid. *L. 54. pr. ff. h. T.*

Ad §. 9. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Wie aber, wenn der Venditor dem Emtori gesaget, daß die res emta nicht seine, sondern aliena, sey? Resp: Da leistet der Venditor keine Eviction.

Ja der Emtor kann nicht einmahl das Pretium wieder fordern; Dieser hätte sich denn etwa, per pactum, prospiciret, vid. *L. 27. Cod. h. T.* Et tale Pactum omnino valet; Quia non est, de essentia Emtionis; Sondern nur ein Naturale. Im Fall hergegen der Venditor ausdrücklich gesaget; Daß er keine Eviction præstiren wolle, so wird er auch, à restitutione des Interesse, liberiret. In dubio autem evictionis præstatio non remissa censetur. Wenn ich certo gewust, daß die Sache eine res aliena, und gleichwohl, mit dem Käufer, paciscret habe, daß er keine Eviction wolle geleistet wissen; Da muß ich doch solche præstiren. Pactum hoc non valet nec mihi prodesse potest. Denn ich bin in dolo; Et Pactum dolose initum est nullum. Vid. *L. 11. §. fin. ff. de Act. Emt.* Ebenso wird es auch in dubio gehalten; Quia dubitans scienti æquiparatur. Z. E. ich stünde im Zweifel, ob die Sache wircklich meine wäre; Ich verkaufte sie aber an einen Andern, der mir ausdrücklich die præstationem evictionis remittirte, so kann mich dieser doch hernach belangen, wenn die ihm verkaufte Sache evinciret worden. Ich muß dem Käufer also, ohngeachtet des Pacti, das Pretium restituiren.

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Mit der *Actione, ex stipulatu*, will ich die stipulirte Quantitatem haben, sive sit duplum, sive sit triplum &c. was mir nemlich ist stipuliret worden. Die Römer sind gescheut gewesen; Und wäre zuwünschen, daß wirs noch so machten. Denn, wenn sie Was kauften, sagten sie; Daferne die Sache evinciret würde, sollte der Käufer nicht nur das Pretium, sondern auch das Interesse, haben. Auf dieses aber kam es hauptsächlich an. Dahero liesen sie sich, loco Interesse, das duplum, triplum &c. stipuliren. Vid. *L. 56. pr. ff. h. T.* Hier, im Magdeburgischen, haben wir, einmal, einen curieusen Casum gehabt, da ihrer zwey, mit Einander, ihre Güther vertauscht, davon hernach das eine evinciret wurde. Da wollte nun dieser sein Dorf wieder haben, wozu sich aber der andere nicht verstunde, sondern nur das Interesse zu præstiren versprach. Ich aber habe deswegen ein groses Urtheil gemacht und gesprochen; Wenn er æstimationem nicht haben wollte, so müste er das Dorf wieder herausgeben. Paciscirtest du also nicht, mit ihm, so war zwar gewiß, daß du hernach das Pretium bezahlen mustest, wenn der Käufer, propter rem emtam, in Anspruch genommen wurde. Allein es war doch, auserdem, noch eine andere Frage übrig; Ob du nicht auch, ad interesse solvendum, obligiret wärest? Et Resp: Wenn du nur ein klein wenig obligiret warest, so mustest du das Duplum bezahlen. Denn das Interesse steiget nicht viel höher, als ad duplum. Im übrigen hatt DONELLVS bereits Etwas, de duplo, geschrieben; So aber nicht sufficient ist. Mithin versprach OTTO (*Everh.*)

noch

noch Etwas anderes davon drucken zulassen. Die Materie, de dupli stipulatione, macht also den andern Theil gegenwärtigen Tituli aus.

LIBRI XXI.

TIT. III.

De Exceptione rei venditæ & traditæ.

Cod. VIII. 45.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In diesem Titul, wird eigentlich die Frage abgehandelt; **Ob auch der Käufer selber die *rem venditam evinciren* könnte?** Der Casus ist dieser: Du verkaufest mir einen agrum alienum, qui scil. Sempronii erat; Welches wohl also wircklich geschehen kann, wenn du, e. g. Caji Erbe wirst, der diesen Acker besessen, und du meinest, er sey Caji eigen gewesen, da er ihm doch nur oppignoriret, oder geliehen, war u. s. f. Sodann aber wirst du auch Sempronii Erbe. Und da siehest du erst, daß der, an Mevium, verkaufte ager alienus, & quidem Sempronii, gewesen sey. Weil denn nunmehro auch dessen Erbschaft deine ist; Als willst du den Acker, vom Mevio, vindiciren. Allein repelleris, à limine judicii, per hanc Exceptionem rei venditæ & traditæ. Du must ja auch selber dem Mevio die Eviction leisten. Hinc regula: Quemcunque Exceptio Evictionis repellit, ille non potest agere, sed, à judicio, repellitur. Solchemnach supponiret besagte Exceptio allemal einen Casum, da der Venditor eine Sache, die ihm nicht zugehöret, verkauft und eingehändiget hatt; Worüber er nachgehends erst wircklicher Dominus geworden und selbige dahero, von seinem Abkäufer, vindiciren will. Vid. *L. 2. ff. h. T.* Im übrigen ist diese Exceptio peremtorisch und kommt nicht nur dem Käufer, sondern auch dessen Erben und dem zweyten Käufer zu. Allermasen des erstern Interesse darunter versiret. Ferner so kann sie, nicht nur wider den Verkäufer, sondern auch wider dessen Universal und singular-Successores und deren Erben, ja wider den verum dominum selbst, wenn solcher dem Venditori rei alienæ succediret, opponiret werden. Vid. *L. 11. ff. de Evict. L. 72. ff. de rei Vindic.* und *L. 4. §. 32. ff. de dolo malo.* Doch hatt der Käufer auch die Wahl; Ob er diese Exception opponiren, oder aber Actionem emti anstellen, will.

LIBRI XXII.

TIT. I.

De Uſuris & Fructibus & Cauſis & omnibus Acceſſionibus & mora.

Cod. IV. 32. V. 56. VI. 47. VII. 54. X. 1.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Uſura dicitur, ab Uſu. Man hatt dahero auch cujuslibet rei Uſum Uſuras genennet. Hier, aber bedeuten Uſuræ ein incrementum ſortis. *L. 12. ff. h. T.* Hergegen, unſer Auctor nennets zwar nicht Incrementum; Sondern eine Acceſſionem. Sed mallem vocare Incrementum; Quia vocabulo Acceſſionis, in fine hujus Tituli, in ſpecie, utimur. Es iſt nemlich, in dieſem Titul, noch ein beſonderer Abſatz, de Acceſſionibus. Hoc Incrementum vero eſt civile, non naturale. Nun ſind variæ res, quæ poſſunt mutuo dari. Dahero kann ich nicht allein pecuniam numeratam fordern; Sondern, wenn Wein gegeben worden, fordere ich Wein. ꝛc. Denn die Uſuræ müſſen, in eodem genere, gegeben werden. Jure Romano noviori, ſind dannenhero auch die Uſuræ nicht verboten geweſen. Nur das Jus Canonicum, *c. 4. X. de Uſur.* hatt es wieder über den Haufen geſtoſen und die Zinſen verboten. Allein man kann die Uſuras leicht legitimiren. Denn ſie ſind reditus, ex pecunia. Da ich nun ſonſt, aus meinem Lande, Reditus ziehen kann; So kann Solches auch wohl, aus meiner Baarſchaft, geſchehen. Obgleich da die Reditus nicht herauswachſen; Gnug daß der Andere mein Geld inzwiſchen brauchet; Er ſchachert damit. Abſonderlich aber würde es, an denen Orten, zubilligen ſeyn, wo man ſein Vermögen verſteuern muß; Ich mag das Geld ausgethan haben, oder nicht. Ein Anderes iſts, wenn ich einem Bettler Almoſen gebe, davon kann ich freilich keine Uſuras fordern. Uſura igitur regulariter datur, pro Uſu. Hinc Auctor noſter bene adjecit verbo ſortis das verbum debitæ; I. e. Uſuræ ſunt incrementum debitæ ſortis. Mithin erfordern die Zinſen allezeit ein Capital; Allermaſen ſie Nichts anders ſind, als ein gewiſſes Geld, womit der Genuß des dem Debitori vorgeſchoſſenen Capitals, von dem Creditore, gleichſam æſtimiret wird, und dahero, von dem Schuldner, entweder im Gelde, oder in einer andern Sache ejusdem generis, *a*) dem Creditori muß præſtiret werden, jxt. *L. 24. ff. de Uſu & Uſufr. leg.*

a) Solche Zinſen, ſo, nicht allein im Gelde, ſondern auch im Getreide und andern Dingen, beſtehen, werden ſonſt auch Trockene Zinſen genennet, als welche können

leg. it. *L. 23. ff. h. T. L. 95. §. 1. ff. ad L. Falcid.* und *L. fin. Cod. h. T.* Hiernächst so werden die Zinsen diversimode eingetheilet. Es sind aber blose diversæ denominationes. Sic dicuntur, vel *Punitoriæ*, vel *Compensatoriæ*, vel *Lucratoriæ*. Punitoriæ solvuntur, à Debitore, propter moram commissam. Punitur sic ipsius negligentia. Qui enim in mora est, negligens est, ex regula. Und deswegen muß der Usuras geben. *b*) Ebendieses findet Statt, propter fidem non servatam, i. e. wenn Treue und Glauben, bey einem geschlossenen Contract, nicht ist gehalten worden. Ja dergleichen Usuræ können, bisweilen, gefordert werden, wenn gleich dem Creditori Nichts daran gelegen ist. Denn sie sind blos, in pœnam moræ, vel fidei non servatæ, eingeführet. Vid. *L. 1. §. 1. L. 17. §. 3. ff. h. T. nec non L. 38. §. 17. de verb. obl.* Bisweilen, aber braucht ein Anderer mein Geld; Und ob er gleich nicht in mora ist, so hatt er doch, mit dem Meinigen, viel Geld verdienet. Wegen des Genusses, also, welchen er, von meinem Gelde, hatt, und des Nutzens, der mir inzwischen entgehet und dem Debitori zuwächset, muß Dieser Usuras præstiren, welche man dahero *Compensatorias* nennet, jxt. *L. 60. pr. ff. pro Soc. & L. 58. §. 6. ff. ad SCt. Trebell.* Jezuweilen aber übersetzt man seinen Nächsten. Man sihet, daß er, in inopia & indigentia, ist; Und fordert doch Zinsen, von ihm.

---

nen præscribiret werden; Nicht allein an sich selbst, sondern auch daß sie, in geringerer Münze, oder Getreide, gegeben werden. Vid. *Constit. Elector. 3. P. II.*

b) In Chur-Sachsen, muß, in Schuld-Sachen, nebst dem Quanto des Capitals, die eigentliche Zeit, von welcher, die Zinsen und Interesse moræ anzurechnen, in dem Urthel, oder Abschiede, deutlich exprimiret und, wenn Dieses nicht geschehen, solche, von Zeit der erhabenen Klage an, gerechnet werden. Vid. die **Erl.** *Proc.* **Ordn.** *ad Tit. 39. §. 5.* und den **Anh. derselben**, §. 10. In Concurs-Sachen, hergegen werden das Interesse moræ und die Zinsen, an sich selbst, erst nach allen Capitalien, bezahlet; Sie mögen, aus einem Wechsel-Briefe, oder anderer Obligation, herrühren. Vid. den **Torgaul. Absch.** *Tit.* **vom Wucher.** Die alte *Proc.* **Ordn.** *Tit.* 50. §. 2. und die **Erl.** *ad eund. Tit.* Doch sind davon ausgenommen die gerichtlich consentirten Posten; Als bey welchen, insonderheit auch bey wiederkäuflichen Zinsen, die letzten 3. Jahre, vor entstandenem Concurs, oder angestellter Klage, die Zinsen, neben dem Capitale, zuvergnügen. Vid. *Decis. Noviss. 8. 9. & 10.* und die **Erl.** *Proc.* **Ordn.** *ad Tit. 42. No. 8.* wie auch *ad Tit. 46. §. 3.* und *ad Tit. 50.* So wird auch, wenn das Designations-Urtheil rechtskräfftig, jedem Gläubiger das Interesse rei judicatæ, gleich dem Capital, in seiner Ordnunge, entrichtet. Vid. die **Erl.** *Proc.* **Ordn.** *ad Tit. 50.* Im übrigen wird ein Schuldner, durch gerichtliches Verbot, seinem Gläubiger Nichts zu bezahlen, von Zinsen, nicht befreiet; Woferne er nicht das Geld gerichtlich deponiret, oder versiegeln lässet, oder, daß er es nicht gebraucht, beweiset, oder eidlich bestärcket. Desgleichen werden die Zinsen dem Gläubiger nicht abgestrickt, wenn der Schuldner einen Anstand, oder Quinquennel, erhält. Vid. *Decis. Noviss. 27. & 30.*

ihm. Diese nun werden eben *Lucrativæ* Usuræ genennet; Gleichwie auch die, welche das Quantum derer Zinsen, ultra modum extendiren. *c*) Man nennet sie dahero auch **Wucher**, oder **Wucherliche Zinsen**. Die Theologi heissen sie *Usuras Mordentes*; Weil die Hebräer sie *Nesech*, i.e. Morsus, genennet. Conf. Exod. XXII. 25. Levit. XXV. 35. Ezech. XVIII. 13. Weil nun die Jura proniora sind, ad liberandum; So haben sie gemeinet; Wenn Einer gleich solche Zinsen versprochen hätte, so solle er doch nicht schuldig seyn, dieselben zubezahlen. Ja die

c) In Chur-Sachsen, werden, unter die wucherlichen Contracte, nachbenlemte Arten gerechnet: 1) Verschreibung einer grösern Summe, als geliehen worden. 2) Deren Einrichtung, auf Gold, an Statt geliehener Münze. 3) Ansetzung einer Geld-Strafe, um einer kleinen Versäumniß der Zahlungs-Zeit. 4) Ertheilung weitern Anstandes, gegen Entrichtung übermäsiger und ohne Liquidation geforderter Interessen, oder daß man diese, mit der Haupt-Summa, steigert und umschläget. 5) Hochangeschlagene Waaren, für baar Geld, geben und, durch die dritte und vierte Hand, um ein geringes, wieder an sich bringen. 6) Verschreibung einer sonderlichen Verehrung, oder Dienst-Geldes, über die gewöhnlichen Zinsen. 7) Bedingung eines gewissen, von einem Marckte, Wochen, Monate, oder andern Frist, zur andern zuentrichtenden und mehr als jährlich 5. von 100. betragenden Aufgeldes. 8) Sich, vor ein Darlehn, ohne Zins, bey dessen Restitution, ein gröseres, auf längere Zeit und schwerere Conditiones, leihen lassen und vor die Versäumniß, darinnen, unbillige Schäden erzwingen. 9) Daß ein, zu gewisser Zeit, nicht gelösetes Pfand, vor die geringe geliehene Summe, verstanden seyn soll. 10) Durch sein Darlehn, um ein geringes Kaufgeld, angeschlagene Waaren erhandeln. So soll man sich ferner auch aller Verschreibungen, darinnen die Contracte anders erzehlet werden, als sich es, in der That, verhält, nichts weniger aller ungebührlichen Renunciationen und Clausuln gänzlich enthalten; Vielmehr derenhalber sowohl der Gläubiger und Schuldner, als insonderheit die Mäckler und Parthierer, so solche auf sich richten lassen und bey diesem Laster, anderer Leute Schand-Deckel seyn, gestraft werden. Conf. den **Torgl. Absch.** *Titl.* **vom Wucher**, und die *Mandata*, *de A. 1609. & 1625. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1055. & 1123.* Die eigentliche Strafen nun solcher Wucherer bestunde, vormals, in dem vierten Theile der Haupt-Summe, so verfallen war. Vid. **Landes-Ordn.** *de A. 1555. Tit.* **vom Wucherern und Wucher**, **ingl.** den alleg. **Torgaul. Absch.** und das *Mand. de A. 1609.* Hernach aber, in dem gleichfals allegirten *Mand. de A. 1625.* **wie auch in den** *Banqueroutier Mand.* §. 2. ist gedachte Strafe, auf den Verlust der ganzen, auf Wucher geliehenen Summe, erhöhet worden. Darbey sollen auch die Wucherer, zum Beicht-Stuhl, oder tröstlicher Absolution, oder Tisch des HErrn, nicht gelassen auch, ipso jure & genere facti, anrüchtig und ehrlos und redlicher Leute Gemeinschaft und aller Aemter unfähig geachtet werden, überdiß Zeugniß der Wahrheit nicht geben, noch ein beständiges Testament machen können, weniger nach ihrem Tode, mit christlichen und gebräuchlichen Ceremonien, bestattet werden. Vid. die alleg. **Landes-Ordn.** und das *Mand. de Ao. 1625.* Ja die Strafe des Verlusts des ganzen Capitals **wird auch so gar, in dem Torgaul. Absch. Titl. vom Wucher, und in denen**

Mandd.

die Canoniſten haben, wie ſchon gedacht, gar keine Uſuras concediren wollen; Weil ſolche, bey denen Iſraeliten, nicht üblich geweſen. Allein NOODT, (*Gerh.*) *de Fœnore & Uſuris*, hatt auch bereits dargegen opponiret; Daß, wenn man keine Uſuras wölle paſſiren laſſen; So dürfe Einer, auch von ſeinen Stuben, Häuſern u. ſ. f. keinen Mieth-Zins fordern. Die Creditores können ja auch wohl Leute ſeyn, welche den Nutzen, von ihrem Gelde, ſelber brauchen. Mithin hätten ſie es wohl, zu dem Ende, auf andere Art, anwenden können. Zudem iſt Mutuum bey uns, kein Contractus gratuitus mehr; Ob es gleich, bey denen Römern, ein Contractus beneficus war; Daferne man keine beſondere Stipulation darzu geſetzet hatte. Uberdieſes ſind die Zinſen, auch ſelbſt im Jure Divino, wircklich nicht verboten; Sondern die oben angeführte Loca reden, nur de certo Uſurarum modo, und daß kein Jude, von einem andern Juden, Zinſen nehmen ſolle. Deswegen aber war ihnen Solches nicht auch, ratione eines Andern, der kein Jude war, verboten. Auch ſelbſt das Jus Canonicum verbietet nicht alle und jede Zinſen; Allermaſen die Canones, ſo ſolche improbiren, nur von denen ſchändlichen wucherlichen Zinſen, reden. Conf. *c. 16. & 18. X. h. T.* und LAVTERBACHII *Collegium Theoretico-Pract. h. T.* §. *10.*

Mandd. de Ao. 1609. 1614. und *1625. Tom. I. Cod. Aug. p. 1055. 1061.* und *1123.* auf den Ceſſionarium wucherl. Contracte, erſtrecket und der, auf Wucher, borgende Schuldner, wenn er Solches nicht anzeiget, der Verſchweigung halber, um den vierten Theil der entlehnten Summe, beſtrafet. Da hingegen ihm, wenn er es angibt, gleich andern Denuncianten, der vierte Theil, von dem verfallenen Capitale, ſoll gereichet werden. Vid. das *Banqu. Mandat*, §. 2. Zu dem Ende, nun ſoll das Verfahren, wider die Wucherer, per modum inquiſitionis, geſchehen; Wobey dem Denuncianten ſo wohl, als dem Schuldner ſelbſt, frey gelaſſen iſt ſeine Denunciation eidlich zu beſtärcken; Wodurch ſodann der Creditor, wenigſtens ad purgatorium, graviret wird. Wenn iedoch, wider Dieſen, auſer des Schuldners, Vermittelſt Eides, beſtärckter Denunciation, ſonſt keine Indicia vorhanden ſind und er das Juramentum Purgatorium wircklich ableget: So ſind nicht allein die verurſachten Unkoſten, von beyden, zu gleichen Theilen, zutragen, ſondern es iſt auch, im Fall der Creditor ſeine Unſchuld erweiſet und, daß der Debitor einen Meineid begangen, ausführet, wider dieſen, mit der Inquiſition, zuverfahren, die Obrigkeit aber iſt, hierinnen, allenthalben, zuinquiriren, bey 500. Gold-Gülden Strafe, ſchuldig. Auch hatt der Fiſcal deswegen fleiſige Inquiſition anzuſtellen und, ohne Anſehen der Perſon, zuverfahren. Ob auch gleich ein wucherlicher Contract dergeſtalt verblümet wird, daß man daraus keinen Wucher zuverſpüren, ſo ſoll doch, wenn darwider excipiret und die Exception, in continenti, beſcheiniget wird, keine Hülfe darauf ergehen. Auſerdem aber, wider unangeſeſſene Gläubiger das Geld deponiret auch, über ſolche Verſchreibungen, keine Gunſt ertheilet werden. Siehe die oft alleg. Land-Ordn. *de Ao. 1555.* u. das *Mand. de Ao. 1625.* wie auch das *Mand. de Ao. 1724. §. 6. in Tom. II. Cod. Aug. p. 2085.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Quæritur; **Ob man auch, heute zu Tage,** *Pacto*, **ſich** *Uſuras* **bedingen könne?** Rſ: **Die Römer** ſind freylich denen Uſuris ſehr gehäßig geweſen. Divites enim exhaurivere pauperiores. **Deshalben wollte der Plebs** Leges **haben.** Et tandem, L. Tabb. XII. **iſts nicht erlaubt geweſen, mehr, als** Unciam &, poſteris temporibus, Semiunciam **zufordern, bis** JVSTINIANVS **hernach eine Verordnung gemacht, welche unſer** Auctor **auch, in nächſtfolgendem §. 3. angeführet hatt. Ferner ſo konnten,** Jure Romano, **nur bey denen** Contractibus Bonæ Fidei, **die** Uſuræ, per Pactum, adjiciret **werden.** In aliis vero Contractibus, præſertim ſtricti Juris, v. g. in Mutuo, **muſte man die** Uſuras ſingulariter ſtipuliren. **Hatteſt du aber weder** paciſciret, **noch** ſtipuliret, **ſo konnteſt du auch keine** Uſuras **fordern.** Hodie **hergegen, da der** Judex **unumſchränckte Gewalt hatt und das** Mutuum **kein** Contractus ſtricti Juris **mehr iſt: So kann man auch** Uſuras **nur** paciſciren; **Oder aber man bekommt ſolche auch,** ſine Pacto; **Wenn nemlich der** Debitor in mora **iſt. Die** Pacta **gelten, bey uns, ſo viel, als** Stipulationes. **Da ſich nun die Römer** Uſuras **konnten** ſtipuliren laſſen; **Als können wir es auch,** ex Pacto, **thun. Was inſonderheit die** Contractus Bonæ Fidei **betrifft, ſo wäre ja** abſurd, **wenn der** Emtor **mein Guth innehatt, auch alle** Fructus **genoſſen, aber das Kauf-**Pretium **nicht gezahlet, ſondern** in mora **geweſen, daß ich, ſolchen Falls, keine Zinſen ſolte fordern können. Daferne ich alſo gleich nicht** paciſciret **habe: So haftet er mir doch,** ratione Uſurarum. **Er muß ſie bezahlen. Wer heiſets ihm, daß er** in mora **iſt. Uberhaupt wird demnach der Unterſchied, welchen die Römer, auch bey denen** Contractibus Bonæ Fidei, **eingeführet hatten, bey uns, gar nicht mehr beobachtet. Sie ſahen nemlich darauf, ob das** Pactum, propter Uſuras, **dem** negotio bonæ fidei **gleich anfangs, oder aber** ex intervallo **erſt,** adjiciret **war. Erſtern Falls, konnten die Zinſen, mit ebender** Action, **welche, aus dem** Contract, cui adjectum erat Pactum, **entſprunge, gefordert werden,** jxt. *L. 5. Cod. de Pact. int. Emt. & L. 24. in fine*, **it.** *L. 26. §. 1. ff. Depoſ.* **Letztern Falls, aber konnten die Zinſen, durch keine** Action, urgiret **werden. Doch, waren ſie etwa einmal gutwillig bezahlt worden, ſo konnte man ſie nicht,** Condictione indebiti, repetiren. **Denn es war wenigſtens eine** Obligatio naturalis **dazu vorhanden.** Vid. *L. 3. Cod. h. T.* **Bey denen** Contractibus Stricti Juris, **hergegen haben die Römer keine** Uſuras, **welche nicht beſonders** ſtipuliret **worden, zugelaſſen.** E. g. **ich hatte,** vom Mevio, 1000. **Thl. empfangen,** als ein Mutuum. **Ich hatte aber nicht verſprochen, jährliche** Uſuras **davon zu entrichten: So konnte der** Creditor **auch keine Zinſen fordern; Als welches zugleich Statt funde, wenn ich auch ſchon,** ex poſtfacto, **das** Pactum **hinzugethan hatte. Waren aber die Zinſen hernach**

nach, ex intervallo, stipuliret worden, so galten sie, als ein besonderer Contract. Hatte ich sie hergegen nicht stipuliret, so sagten die Römer; Ich könnte sodann auch keine Usuras fordern; Wenn gleich der Andere, in mora, gewesen; Weil, bey ihnen, Mutuum ein Contractus Beneficus war; Et quantum numeravi, tantum peto, certum do, certum peto. Usuræ autem sunt incerti quid. Man hatt auch, ex Mutuo, nur Condictionem certi. Und das Certum bestehet, in numeratione, ponderatione & admensuratione. In Contractibus Bonæ Fidei, aber wurde nicht Alles exprimiret. Da konnte man also auch auf Usuras erkennen. Man sahe auf Das, was in mente intendiret worden. Wenn folglich die Convention, durch eine Stipulation, geschahe und die Zinsen gleich, nur auf eine gewisse Zeit, stipuliret wurden, so musten die Zinsen dennoch immerfort abgetragen werden, so lange, das Capital stehen bliebe; Ob solches schon, über die stipulirte Zeit, war. Nächstdem so werden, nach dem Civil Rechte, ex singulari favore, auch die Legata und Fideicommissa denen negotiis bonæ fidei beygesetzet; Ob sie gleich sonst stricti Juris sind; Dergestalt daß der Legatarius und Fideicommissarius ebenfals, ex mora, die Zinsen zuentrichten schuldig sind. Heute zu Tage, aber da wir keine Contractus Bonæ Fidei & stricti Juris diversos mehr haben, sondern vielmehr alle Contractus Bonæ Fidei sind; So spricht man allezeit auf Usuras, wenn Einer in mora ist. Wir leben mithin, hac parte, secundum Jus Gentium; Als welches, von dem künstlichen Wesen und denen nur gedachten Römischen Distinctionibus, Nichts weiß. Da mithin unsere Dd. ebenfals den alten Mist, de Contractibus Bonæ Fidei & Stricti Juris, einführen wollten: Als hatt man, in *Recessu imperii*, *de Ao. 1600.* §. 139. ausdrücklich verordnet, daß, in Mutuo, ex mora, Usuræ, sollten gegeben werden. Ob nun wohl Dr. GRASS, (*Michaël*) in Tübingen, in seiner Collatione Juris Civilis Romani, cum Recessibus Imperii Romano-Germanici (so, Ao. 1723. zu Tübingen, in 4to. herausgekommen) gemeinet; Daraus könne man ja sehen, daß die Teutschen die obgedachte Römische Distinction auch gehabt. Allein Das ist ein Legulejistischer Streich. Umgewandt; Da die Dd. besagte Distinction einführen wollten, so hatt man ihnen gleich den Recessum imperii entgegen gesetzt. Endlich müssen auch, iezuweilen, Zinsen gegeben werden, wenn gleich kein Pactum, oder Mora, vorhanden ist; Nemlich ex sola æquitate; Davon, schon oben, in *Tit. I. Lib. XIX. de Act. Emt. Vend.* §. 9. gehandelt worden. Doch gehöret auch dieser Casus, hieher; Wenn mein Procurator das, vor mich, eincassirte Geld, in seinen eigenen Nutzen, verwendet; Welchen Falls er nemlich eben auch Zinsen davon abtragen muß, jxt. *L. 29. §. 9. ff. Mand. & L. 19. §. 4. ff. de negot. gest.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, hatt unser Auctor das Meiste ausgelassen. Die Römer haben nemlich die Usuras, in Legg. Tabb. XII. nicht gantz und gar verboten, sondern vielmehr gesetzt; Wenn man, von 12. Unciis, eine Unciam fordere, so ginge dieses Foenus noch mit. Daher war der Lex bekannt: *Ne quis unciali foenore quid exigat.* Nach der Zeit, aber haben die Römer wohl gesehen, daß Dis zuviel. Denn nur der Plebs brauchte mehrentheils das Geld zuborgen und muste mithin diese viele Usuras geben. Drum beschlossen die Tribuni plebis; Daß nunmehro semiuncialium foenus sollte genug seyn. Endlich haben sie gleichwohl wiederum Centesimas usuras, i. e. 12. pro Cent, beliebet. Dis siehet man, aus denen Sententiis PAVLI; Und es kann auch, ex historia Juris, bewiesen werden. Alle Monate, nahmen sie also eine Unciam, von 100. Thlrn; Deswegen sie eben solche centesimas usuras nenneten; Als welche die grösesten Zinsen, bey denen Römern, waren. Wie denn überhaupt anbey zumercken ist, daß bey ihnen die Zinsen allezeit monatl. abgetragen werden musten und solche, in Calendarium, geschrieben wurden. Hinc Phrasis, ex Calendario, debere idem est, ac usuras debere. Gedachte Centesimæ nun blieben, bis auf die Zeiten Justiniani, welcher nemlich sagte; Die Usuras könnte man freilich ohnmöglich ganz und gar abschaffen; Aber es wäre doch auch billig, daß deswegen eine Mase gehalten würde. Drum ordnete er, in *L. 26. §. 1. Cod. h. T.* Folgendes: Die Mercatores sollten Bessales Usuras, i. e. Acht, pro Cent, jährlich; Die Illustres aber Trientes, i. e. 4. von hunderten, geben; Und die Ubrigen Semissales, i. e. Sechs, pro Cent, zugeben schuldig seyn. Vid. GRONOVIVS, (*Joann. Frid.*) de veteri pecunia, alwo, er überhaupt die unterschiedlichen Species Usurarum, bey denen Römern beniemet; Als, da waren, auser denen bereits gedachten, Quincunces, i. e. Fünf, pro Cent, jährlich; Sextantes, D. i. Zwey, von hundert; Quadrantes, i. e. Drey, von hundert; Septunces, i. e. Sieben, von hundert; Dodrantes, i. e. Neune, von hundert; Dextantes, i. e. Zehn, von hundert, und Decunces, i. e. Eilfe, von hundert. Heute zu Tage, hergegen nehmen wir nur fünf, pro Cent, Vermöge des Reichs-Abschieds, *de Ao. 1600.* §. **So viel nun 139. und des Reichs-Absch.** *de Ao. 1654.* §. Anzeichend 174. Doch an einigen Orten, wo das Geld rar ist, als in der Marck, Pommern, Braunschweig- und Magdeburgischen, werden dennoch gleichwohl annoch 6. pro Cent, verstattet. Man muß also auf die Gewohnheiten eines jeden Orts sehen. Die Sachsen hergegen lassen, nur in Wechsel-Schulden, 6. pro Cent, zu. d) Wenn nun, über diese gesetzte Summe, Mehreres,

d) Vermöge der Land. Ordn. *de Ao. 1550. & 1555. Tit.* von Mucherern und Wucher,

Mehreres, an Zinsen, genommen wird, so kann man Solches entweder an dem Capitale selbst, abziehen, oder aber, per Condictionem Indebiti, wieder fordern, jxt. *L. 26. §. 1. Cod. h. Tit.* Die Sachsen haben vor diesen den sechsten Thaler, in andern, als Wechsel-Schulden, dem Fisco anheimfallen lassen. Itzo aber lassen sie ihn auch dem Debitori. *e*) Es ist freilich schon 6. pro Cent, mehr als zu viel. Ein Kaufmann kann gar nicht dabey bestehen. Deswegen haben auch unsere Vorfahren nur 5. pro Cent, gesetzt. Sed dicis: Warum soll man denn nicht 6. pro Cent, toleriren? Rſ: Der obgedachte Reichs-Abschied ist ein Jus Universale; Und muß dahero observiret werden. Conf. STRYCKII *Usus Mod. ff. h. T.* und MEVII *P. IV. Decis. 205.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Quæritur; **Ob man die** *Usuras*, **auch** *ultra alterum tantum*, **bezahlen müsse?** Rſ: Der Casus ist dieser: Ich lehne Einem ein Capital. Er bezahlet mir aber, binnen etlichen 20. Jahren, nicht einen Pfennig, von denen versprochenen Zinsen. Solchergestalt sind denn die Usuræ höher angewachsen, als das Quantum des Capitals selber beträgt. Da sagen nun einige Dd; Der Debitor wäre nicht schuldig die Usuras, ultra alterum tantum, zubezahlen. Ja selbst JVSTINIANVS hatt gemeinet, in *Nov. 121. Cap. I. & II.* it.

---

cher, *it. Constit. 30. P. II.* u. des Torgaul. Absch. *Tit.* vom Wucher, soll, an Zinsen u. Interesse moræ, jährlich mehr nicht, als 5. Gülden, von einem Hundert, gegeben, oder genommen, werden; Es wolle denn der Gläubiger, ratione des Interesse moræ, per circumstantias & conjecturas, ein Mehreres beweisen. Vid. *Decis. 29.* Auch soll, bey Nachlassung derer 5. von hundert Zinsen, ein Jeder, zu Beobachtung der christl. Liebe, fürnemlich gegen die Armen und Nothdürftigen, vermahnet werden. Vid. alleg. Torgaul. Absch. und die *Mand. de Ao. 1609. & 1625.* In Wechsel-Schulden, hergegen sind 6. pro Cent zulässig, jxt. *Mandd. de ann. 1569. 1671. & 1701. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1045. 815.* und *1719. it.* die *Mandd. de ann. 1702. & 1704. in Tom. II. alleg. Cod. p. 2069. & 2075.* nichtsweniger das *Banqu. Mand. §. 2.*

e) Vormals, ist zwar bewilliget worden, daß ein Creditor zwar 6. ßl. nehmen, den 6ten aber, zur Steuer entrichten sollte. Vid. *Resoll. Gravam. de Ao. 1647. in Tom. II. Cod. Aug. p. 1453.* und *1456.* womit aber, in denen *Resoll. Gravamm. de Ao. 1661. Tit.* Cammer-Sachen, §. 12. der Creditor wieder verschonet worden. So ist auch Dasjenige, was obgedachter Maßen, vom Wucher, verordnet, auf denjenigen Fall, da Einer nur 6. pro Cent, von dem Schuldner, genommen, nicht zuverstehen, sondern der Creditor nur um so viel, als das, zur Ungebühr, erhaltene Quantum beträgt, zubestrafen. Ja wenn auch mehr, als 6. pro Cent, nur verschrieben, iedoch nicht erhoben, oder neue Obligationes und Wechsel-Briefe darüber ausgestellet worden, so soll der Gläubiger, in poenam quadrupli des, zur Ungebühr, stipulirten, verfallen seyn. Siehe das *Banqu. Mandat*, §. 2.

it. Nov. 138. Wenn Einer 1000. Thlr. ausgeliehen und 2000. Thlr. Zinse davon wiederum empfangen hätte, so könne er zufrieden seyn und verliere also das Capital. Allermasen, daselbst, ausdrücklich generaliter statuiret wird, daß, ultra duplum, weiter keine Zinsen, wenn sie auch schon, nach und nach, particulariter wären abgetragen worden, bezahlet werden dürfen. Gesetzt demnach: Ich hätte Einem 1000. Thlr. geliehen und Solches, 30. Jahre lang, stehen lassen, also darvon, binnen solcher Zeit, 1500. Thlr. Zinsen, nach und nach, erhoben, so sind 500. Thlr. ultra alterum tantum, Zinsen bezahlet worden. Mithin könnte ich diese 500. Thlr. von dem Capitale, decourtiren und brauchte also mehr nicht, als noch 500. Thlr. auf das Capital zubezahlen, so wäre ich liberiret. Und diese Meinung ist, ehemals, fast communis opinio gewesen. Besonders haben sowohl BRVNNEMANN, als RICHTER, (*Christoph. Philip.*) RITTERSHVSIVS, (*Conr.*) und CARPZOVIVS, derselben beygepflichtet. Allein unser Auctor erinnert gar recht, daß besagte Novellen, in Praxi, bey uns, nicht recipiret worden, sondern vielmehr *L. 10. Cod. h. T.* alwo ausdrücklich stehet: Usuræ, per tempora, solutæ non proficiunt reo, ad dupli computationem. Tunc enim, ultra sortis summam, Usuræ non exiguntur, quoties, tempore solutionis, summa usurarum excedit eam computationem. Conf. STRYCKII *Cautell. Contract. Sect. 2. Cap. 1. §. 28.* BALDVINVS saget dahero; Sonst wären posteriores cogitationes prioribus meliores; Hier aber, in Ansehung der oballegirten Novellæ, wären die posteriores stultiores. Mithin wollen die Dd. heute zu Tage, den Usum alterius tanti nicht mehr admittiren, sondern man defendiret; Daß, so lange, das Capital nicht abgetragen wird, wenn auch gleich 100. und mehrere Jahre verflossen wären, dennoch die Zinsen immerfort könnten gefordert werden; Doch mit dem Bedinge, daß sie particulariter abgetragen würden auch keine verbotene übermäsige wären. Denn es sind ja, solcher Gestalt, keine wucherliche Zinsen; Als welche nur verboten worden. *f*) Warum sollte ich, von meinem Gelde, nicht beständig Usuras nehmen können? Ich nehme ja die Zinsen jährlich, von meinem Hause; Und man muß das Capital, als einen Acker, ansehen, davon ich beständig meine Reditus ziehe. Aus Barmhertzigkeit, kann ich Einem wohl das Ubrige schencken. Selbige aber gehöret nicht, ins Jus.

Da

f) In Chur-Sachsen, laufen, Vermöge der 29sten neuesten Decision, die Zinsen, auch ultra alterum tantum, und können, wenn sie dem Capitale gleich, noch ferner gefordert werden; Obschon gar Nichts davon abgetragen worden. Doch muß auch, in diesem Falle, der Schuldner gerichtlich gemahnet worden seyn; Und, wenn der Creditor die Bezahlung des Capitals anzunehmen sich, wider Recht, geweigert, werden keine Zinsen mehr bezahlet. Conf. *Mand. de Ao. 1623. in Tom. II. Cod. Aug. pag. 783. & 788.*

Da können wir kein argumentum cogens finden, daß der Creditor die Zinsen, ultra alterum tantum, erlassen müsse. Es ist nur eine cerebrina æquitas. Dahero hatt man auch König, Philippum II. in Spanien, ausgelachet, als derselbe, von denen Genuesern, Geld geborget und es ihnen nicht wiedergeben wollte; Weil es, so lange, gestanden, daß die Zinsen, über das alterum tantum, angewachsen; Als weswegen er auch den obgedachten magern Legem, aus der Novella, allegirte. Bey uns, ist demnach kein Casus mehr, deswegen besagte Novella in Consideration kommen könte; Es wäre denn, daß ich die Zinsen, so lange, stehen liese, bis sie, ultra alterum tantum, angewachsen; Ich hätte auch den Debitorem, binnen der Zeit, deswegen nicht fleissig interpelliret; Da kann ich freilich nicht die Zinsen, ultra alterum tantum, fordern. Das ist wahr. Hätte hergegen der Creditor, in Eintreibung derer Zinsen, das Seine, möglichster Masen, gethan und der Debitor wäre dennoch morosus gewesen, so kann der Gläubiger Nichts davor. Finge: Ich habe, alle Jahre, die Usuras gefordert, der Kerl aber hatt sie nicht gegeben, so muß er mir allerdings die Zinsen bezahlen, wenn sie gleich mehr, als das alterum tantum, betragen. Sonst sind auch noch einige Fälle, da die Zinsen, über das alterum tantum, können eingehoben werden, wenn nemlich 1) selbige, von ausgeliehenen Pupillen-Geldern, schuldig sind, oder 2) das Capital piis causis, it. Universitatibus u. s. f. zugehöret, oder 3) die Zinsen annuos reditus betreffen, oder 4) wenn sie, nur als ein Interesse, verlanget werden. In allen diesen Fällen, müssen sie, auch ultra alterum tantum, bezahlet werden; Obgleich der Creditor dieselben nicht particulariter bezahlt bekommen, noch auch dieselben urgiret, hätte.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Anatocismus ist ein Griechisches Wort, Ἀνατοκισμὸς, und kommt, à pario, her, quia, in Anatocismo, Usura Usuram parit. CICERO hatt dis Wort schon gebraucht, in *Epist. ult. Lib. V. ad Atticum*, da er schreibt: Clamare omnes, qui aderant, nihil impudentius Scaptio, qui centesimis, cum Anatocismo, contentus non esset. Er nennet also eine gewisse Wucherey Anatocismum; Und Dieser ist auch Nichts anders, als wenn ich jährlich die Zinsen, zum Capital, schlage und mir sie wiederum verzinsen lasse. Der Casus ist dieser: Mevius ist mir 1000. Thlr. schuldig, davon er mir jährlich 50. Thlr. Zinse geben soll. Weil er mir aber diese nicht abträgt: So mache ich wieder ein Capital daraus und lasse mir diese ebenfals verzinsen. Dis sind freilich Usuræ mordentes und thut man nicht recht, wenn denen Wucherern Dergleichen eingeräumet wird. Denn sie ruiniren den Debitorem; Sonderlich wenn das Capital eine grose Summe ist. Zwar wenn ich die Sache, nach dem Jure stricto, ansehe, so ists wohl Nichts unbilliges. Denn

warum bezahlt mir der Debitor die Uſuras nicht. Allein, weil man doch, in civitate, Achtung geben muß, daß die Bürger nicht ruiniret werden, und man meiſtentheils Uſuras Uſurarum, von denen Armen, fordert. Als haben ſie freilich klug gehandelt, daß ſie, in *L. ult. Cod. h. T.* dergleichen Anatociſmum verboten. g) Wer nun, Dem ohngeachtet, Zinſen, von Zinſen, nimmt, von Dem, ſaget man; Quod crimen Anatociſmi commiſerit. Es wird aber der Anatociſmus 1) eingetheilet, in menſtruum & anniverſarium. Nehme ich nemlich monatlich, oder gar, von Woche, zu Woche, den Zins und ſchlage ihn wieder, zum Capital, ſo heiſt es Anatociſmus menſtruus; Und da kommt ein Juden-Zins heraus. Wenn hergegen die Zinſen, nur alle Jahre, einmal, zum Capital, geſchlagen werden; Da iſt es Anatociſmus Anniverſarius. Beyde nun ſind, ſowohl in Göttlichen, als weltlichen Rechten, verboten. Conf. *L. 28. Cod. h. T.* Dieſes nun mag geſchehen, ob moram uſurarum, oder aber, daß die Zinſen, zum Capital, ſind geſchlagen worden.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Der *Anatociſmus* wird auch 2) eingetheilet, in *Conjunctum* und *Separatum*. Conjunctus iſt, wenn man die Zinſen dem Haupt-Stamme einverleibet und, aus beyden, ein Capital macht. Z. E. es iſt mir Einer 1000. Thlr. ſchuldig und hatt, binnen 3. Jahren, keine Zinſen abgetragen. Endlich vergleicht er ſich, mit mir, und gibt mir eine neue Obligation, auf 1150. Rthlr. Separatus Anatociſmus hergegen iſt, wenn ich ſage: Der Herr iſt mir 150. Rthlr. Zinſen ſchuldig. Nun will ich ihm noch 50. Rthlr. darzu geben, ſtelle er mir eine beſondere neue Obligation, auf 200. Rthlr. aus. Beyde dieſe Arten nun ſind ebenfals wieder, in *L. 28. Cod. h. T.* verboten. Gleichwohl leidet man, an einigen Orten, den Anatociſmum ſeparatum; Wenn nemlich der Debitor ein reicher Mann iſt und die Zinſen, zu geſetzter Zeit, gar wohl hätte abtragen können, aber doch dieſelbe lieber, zu einem neuen Capital, machen wollen; Um damit ſeinen weitern Nutzen zuſuchen. Denn ſie ſagen: Ob ich mein Geld an einen Fremden gebe, oder ich laſſe es dem erſten Debitori; So iſts ja wohl Eins. Nullam iniquitatem ſapere videtur. Vid. MEVIVS, *P. IV. Deciſ. 213. No. 6.* und *Diſt. X. h. T.* Der Anatociſmus Conjunctus aber iſt überall verboten.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Finge: Debitorem mutari, Es hatt mir nemlich Sempronius, von dem mir

g) Auch nach Sächſiſchen Rechten, iſt nicht erlaubt, Zins, von Zinſen, zufordern und das Intereſſe, zum Capital, zuſchlagen. Sihe die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 42. No. 8;* Die Wechſ. Ordn. §. 30. und den Torgauiſ. Abſchied, *Tit.* von Wucherern.

mir schuldigen Capital, 50. Rthlr. Zinsen gezahlet. Diese gebe ich hernach Titio, ebenfals als ein Capital, so ich mir verzinsen lasse. Solches ist eigentlich kein Anatocismus und ich kann allerdings Usuras davon nehmen. Also auch, wenn ein Negotiorum Gestor, oder ein Mandatarius, Zinsen, nomine meiner, eingetrieben und dieselben hernach, in seinen Nutzen, verwendet und gebraucht hatt, so muß er mir, sine dubio, Zinsen davon bezahlen. Ferner ein Tutor treibt, von seines Pupillen Geldern, Zinsen ein und verwendet solche, in seinen Nutzen; So muß er sie eben auch, als ein Capital, verzinsen. Denn da ist ja Debitor mutirt worden. Vid. *L. 7. §. 12. ff. de Admin. Tut.* Was ganz anderes aber ists, wenn nur der Creditor mutiret wird. Der Casus kann nemlich seyn: Mevius ist mir 1000. Rthlr. Capital und darvon, bereits auf 2. Jahre, 100. Rthlr. Zinse schuldig. Ich kann auch, noch, keine Zinsen, von ihm, einkriegen, und doch will ich nicht gerne einen Anatocismum begehen. Dahero cedire ich meine Schuld, sowohl an Capital, als an Zinsen, an Titium, meinen Vetter. Dieses ist gleichfals ein Anatocismus. Denn Cessionarius und Cedens werden, resp. debitoris, pro una eademque persona, gehalten. Exceptiones enim, quæ cedenti obstant, opponi quoque possunt Cessionario. Gleichwie nun der Cedens nicht kann die Zinsen, zum Capital, schlagen, oder Zinsen, von Zinsen, nehmen; Also kann auch der Cessionarius Solches nicht thun. BEYER (*Georg.*) hatt übrigens, aus dem SIMONE *van* LEEUWEN, unterschiedliche Länder specificiret, wo der Anatocismus Separatus erlaubet ist. Conf. quoque STRYCKII *Cautelæ Contract. Sect. II. Cap. I. §. 13.* Auserdem kann ein Bürge, oder ein Anderer, der, vor den Schuldner, Zinsen bezahlet, darvon wiederum von dem Haupt-Schuldner, Zinsen fordern; Obgleich, hier, der Debitor nicht mutiret wird. Denn da werden doch Derjenige, welcher die Zinsen, vor den Debitorem, bezahlet, und der Creditor nicht, vor eine Person, gehalten; Wie etwa der Cedens und Cessionarius. Uberdis sind auch die Annui Reditus zuexcipiren, als von welchen, wenn sie nicht, zu rechter Zeit, bezahlet werden, dieses Verzugs wegen, die Interessen, mit Rechte, können gefordert werden. Und endlich findet Solches auch Statt, in petitione Hereditatis, juxta *L. 51. §. 1. ff. de petit. Hered.* Uberhaupt aber ist anbey noch zumercken, daß, wenn der alte Debitor nicht vexiret wird und der neue hatt ein neues Capital aufgenommen, so Zinsen des alten Debitoris gewesen, so ist Dieses niemals ein Anatocismus. NOODT, (*Gerh.*) de *Fœnore & Usuris*, hatt die Fundamenta Anatocismi wohl gezeiget und anbey untersucht, warum CICERO so sehr darwider geeifert.

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es sind grose Strafen darauf gesetzet, wenn man einen Anatocismum begehet. Und überhaupt nennet man es *usurariam pravitatem*, im Fall der

Creditor entweder mehr Zinsen nimmt, als erlaubet sind, oder Usuras, ultra alterum tantum, in obgedachtem Falle, hebet, oder aber, in casibus prohibitis, Usuras Usurarum nimmt. Also ist deswegen, nach dem Jure sowohl Canonico, als Civili, schwere Strafe darauf gesetzt. In dem erstern, ist ausdrücklich, *c. 2. de Usur.* in 6. versehen, daß dergleichen Wucherer nicht sollen, zum Abendmahle, gelassen und auch nicht ehrlich begraben werden; Ja sie sollen nicht capabel seyn, ein Testament zumachen u. s. f. Conf. quoque *c. 3. X. h. T.*

Ad §. 9 Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nach dem Jure Civili, ist, in *L. 20. Cod. ex quib. caus. infam. irrog.* die Infamia, auf die Usurarios, gesetzet; Und nach dem **Reichs-Absch.** *de Ao. 1577. Tit. 17. §. 8.* **von Wucherl.** *Contract.* verlieret ein Wucherer quartam partem sortis und kann auch sonst, mit einer pœna extraordinaria, pro variatione circumstantiarum, beleget werden. In Sachsen, hergegen verlieret ein Usurarius das ganze Capital. Doch spricht man, selten, auf diese scharfe pœnam, wenn etwa Einer nur einen Thaler, oder einen Ducaten, von einer wichtigen Summe, über die gewöhnlichen Zinsen, genommen hätte. Hatt sich Einer aber, über 10. pro Cent, Zinsen zahlen lassen, und es klaget der Schuldner deswegen: So verlieret, in Sachsen, der Creditor das ganze Capital. Consvetudo tamen tollit legem; Et lex consvetudinem. Daher finden wir, daß, hier zu Lande, 6. pro Cent, erlaubet sind; Weiln wenig Geld da ist. Wo aber viel Geld ist, als in Holland, da kann man, vor 3. pro Cent, genugsame Capitalia aufborgen. Sonst wenn man die Sache, in Abstracto, ansihet, so sage ich: Es stehet mir allerdings frey, soviel zunehmen, als ich will. Aber, in civitate, muß man darauf sehen, daß die Leute, so Geld brauchen, nicht dadurch ruiniret werden. Conf. quoque CARPZOVII *Prax. Crimin.* Im übrigen konnten die Zinsen, auf verschiedene Arten, gefordert werden, nemlich 1) wenn sie, nudo pacto, sind versprochen worden, so mag man sie, per Condictionem, ex Lege, fordern, juxta *L. 20. ff. h. T.* Daferne aber, in denen Negotiis b. fid. per Pactum, die Zinsen versprochen worden, so können solche, Vermöge der Action, so, aus diesem Contractu bonæ fidei, herkommt, gefordert werden, juxta *L. 13. Cod. h. T.* ut & *L. 3. & 4. Cod. Dep.* Endlich aber, im Fall ein gewisses Quantum derer Zinsen ist stipuliret worden, so können solche, per Condictionem certi, ausgeklaget werden; Und daferne das Quantum derer Zinsen ungewiß, so concediren Einige Actionem, ex stipulatu, juxta *L. 1. Cod. de Judic.* Hergegen cessiren die Zinsen, 1) wenn das Capital ist abgetragen worden. 2) Wenn der Richter verboten hatt, das Capital dem Creditori auszuzahlen. Doch muß der Schuldner, solchen Falls, das Capital gerichtlich deponiren. 3) Ist auch der Debitor keine Zinsen zuzahlen schuldig, wenn er sich, des Verzugs wegen, entschuldigen kann.

Sonst

Sonst sind auch die annui reditus, von denen Zinsen, reel unterschieden. Denn diese sind nur ein Accessorium des debiti principalis. Die annui reditus aber sind selber eine res principalis und der Contractus annuorum redituum eigentlich ein Mutuum, oder aber eine Emtio-Venditio. Mithin sind sie proprie ein Jus in re, welches, per Emtionem-Venditionem und Quasi-Traditionem, constituiret worden, Vermöge dessen, man, alle Jahre, eine gewisse Pension, oder Zins, aus eines Andern seinen Güthern, fordern kann. Folglich ist, alhier, Statt der Waare, oder dessen, was man gekauft, das Recht, jedes Jahr, Etwas exigiren zudürfen; Und an Statt des Kauf-Pretii, ist das gezahlte Geld. Dieses nun kann der Emtor nicht repetiren; Sondern er muß erwarten, bis der Verkäufer die Pension, oder Zinsen, oder Renten, durch Restituirung des Kauf-Pretii, reluiret. Z. E. ich zahle Mevio 20000. Thlr. davor er mir jährlich 1000. Thlr. Pension, oder Renten, auszahlen soll. Denn, in dem *Recessu imperii, de Ao. 1577. Tit.* **vom Wucherl.** *Contr.* ist ausdrücklich versehen, daß, pro annuo reditu, mehr nicht, als 5. von hundert, jährlich sollen genommen werden. Sollte aber Derjenige, welcher dergleichen Pension zahlen muß, damit saumselig seyn, so kann man ihn, per Actionem Confessoriam utilem, zu seiner Schuldigkeit, anhalten lassen. Denn die præstatio annuorum redituum hatt eine Gleichheit, mit der Servitute. *h*) Sonst werden diese Reditus, in Foro, auch **Ablösliche**, it. **Wiederkäufliche Zinsen** genennet. (Conf. supra §. *13. Tit. III. Lib. VI. Si ager vectigalis, i. e. Emphyteuticarius, petatur.*)

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Fructus sind emolumenta rerum. Ein jeder Fructus begreift ein emolumentum, Vortheil. Mithin bedeutet Fructus auch, zuweilen, Usuras. Ergo fructus est vox generalior, usura specialior. Aus meinem Hause, wächset kein Geld; Sondern, wenn du mir Hausmiethe giebst, so wird solche ein fructus civilis genennet. Wir haben also zweyerley fructus; Vel *Civiles*, vel *Naturales*. Die Civiles sind nemlich Reditus, Usuræ, Mercedes, Pensiones, Canones, so

h) Nach der neuen Chur-Sächsis. *Proc.* Ordn. haben die annui reditus, anderer Gestalt, kein dingliches Recht, als wenn sie gerichtlich constituiret worden. Ja es stehet ihnen auch sodann kein Vorrecht zu, wie etwa, ehemals, da sie, im Concurs, sogleich in der ersten Classe, unter denen Oneribus realibus und noch vor dem Erbe-Gelde, bezahlt wurden. Itzo hergegen werden sie, sowohl ratione sortis, als ratione derer wiederkäuflichen Zinsen, unter denen übrigen Creditoribus Hypothecariis, nach Ordnung der Zeit, befriediget; Jedoch auch wegen dieser, noch auf die letzten 3. Jahre, vor entstandenem Concurse, oder der erhobenen Klage. Ja es wird, von solchen Zinsen, kein weiterer Zins gegeben. Vid. alleg. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 42. no. 8.*

man bekommt, ratione Locationis-Conductionis, Emphyteuseos &c. Aber wir reden, hier, hauptsächlich, de fructibus naturalibus. Und diese sind wiederum, entweder ganz Natürlich, darzu gar kein menschlicher Fleis kommt; Oder sie haben auch aliquid industriæ bey sich, oder sie sind *mere Industriales*. Denn, wenn Einer kein Getreide säet, so kann er auch keines einernden. Also auch das Heu ist freilich Fructus naturalis. Aber es ist doch auch quid industriæ darzu nöthig, wenn ich es will abhauen und, in die Scheune, bringen. Wir haben demnach wenige fructus mere naturales. Sonderlich gehöret, dahin, das Obst; Als welches fast gar keine Industriam brauchet. Mere Industriales hergegen sind, ubi industria naturam superat & quos natura non producit, nisi accedente magna hominum cura atque impendio. Z. E. der Wein u. s. f. Usura ist also wohl nicht naturalis; Fructus aber doch intelligibilis. Die *fructus civiles* hergegen werden nicht, aus einer Sache selbst, gezeuget, sondern, nur in Ansehung derselben, genossen und gegeben, i. e. propter usum rei concessum, percipiuntur; Dergleichen Exempel bereits, zu Anfange dieses §phi, angeführet worden. Ob nun schon, in *L. 121. ff. de verb. sign.* gesagt wird; Usuram in fructu non esse; So ist doch Dieses, nur von denen fructibus naturalibus & proprie dictis, zuverstehen. Sed quæritur; An etiam thesaurus sit fructus. Denn ordinarie finden wir keine Schätze. Es ist eine Fortuna, daß der Thesaurus, in meine Hände, geräth; Sive immediate, sive mediate, wenn ihn nemlich ein Anderer findet. Nun aber ist fructus, qui, ex re, nascitur et qui ordinarie, ex re mea, mihi competit. Mithin ist Thesaurus nur ein emolumentum extraordinarium und gehöret eigentlich gar nicht, unter die Fructus. Vid. *L. 34. ff. h. T.* Auf gleiche Weise, haben Einige gemeinet; Partum non esse in fructu; Weil er ein homo. Allein servus etiam est homo; Und doch ist er in fructu. VLPIANVS saget dahero; Es sey eine andere Raison, warum partus ancillæ nicht in fructu wäre; Allermassen wir nemlich die ancillas nicht deswegen hätten, ut pariant; Sed ad operas præstandas. Gleichwohl bekommt der Proprietarius ancillæ den partum. Denn dieselbe ist doch, in seiner Potestate. Vid. §. 37. *Institutt. de rer. divis.* Im übrigen hätte der Prætor diese Sachen, allhier, mit gutem Gewissen, können weglassen. Denn er hätte sie vielmehr sollen, beym Usufructu, proponiren.

Ad §. 11. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In diesem §pho. wird eine neue Subdivision derer Fructuum Naturalium proponiret; Aber doch nur Nomina erkläret. Die Realia hergegen haben wir, bereits oben, §. 5. *Tit. 3. Lib. V. de Hered. Petit.* und auch in denen Institutt. erkläret. Es werden nemlich die fructus naturales wiederum eingetheilet, in Fructus *Pendentes* & *à fundo Separatos*, welche die Römer *Perceptos* genennet.

nennet. Pendentes sind, so noch, auf dem Halme, oder auf dem Baume, stehen, oder überhaupt welche dem fundo noch cohæriren und nicht, von demselben, separiret sind. Die *Percepti* hergegen sind, qui, à fundo, separati, z. E. die Aepfel, oder Birnen, die, von denen Bäumen, geschüttelt sind. Diese sind wiederum, vel *Percipiendi*, vel *Percepti*; Und diese abermals entweder *Extantes*, oder *Consumti*. Jene werden noch mehr subdividiret, in *vere Extantes* und in *ficte Extantes*. Diese sind, welche ich zwar nicht mehr, in natura, in meiner Verwahrunge, habe; Doch ist das daraus gelösete Kauf-Pretium annoch in meinen Händen. Die Vere Extantes aber habe ich wircklich selber annoch in meiner Verwahrung. Die *Consumti Fructus* hergegen sind, welche ich gar nicht mehr, in meiner Verwahrung, habe; Sondern sie sind, entweder *naturaliter*, v. g. comedendo, oder aber *civiliter*, consumiret worden, wenn ich sie nemlich verkauft, oder vertauscht, oder vor das davor erhaltene Kauf-Pretium, eine neue Speciem angeschaffet, habe. Der Nutzen dieser verschiedenen Eintheilung ist bereits, in allegirten Titulis, *de heredit. petit.* wie auch *de rei Vindic.* gezeiget worden; Da ich nemlich gewiesen; Quosnam fructus restituat heres; An Extantes, an Consumtos, an Perceptos u. s. f. De acquisitione fructuum, aber wird, unten noch, in Tit. *de acquir. rer. domin.* gehandelt.

Ad §. 12. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Nun wird das dritte Objectum dieses Tituls abgehandelt. Denn, in der Rubric desselben, ist, auch de causis, gedacht worden. *Causæ* vero nomine, hic, venit omnis utilitas, quæ, præter fructum, rei accedit. Sic Causa est vocabulum latissimum und heist, im Jure, so viel, als præstatio. Es begreift mithin generaliter sowohl fructus, als onera. Daher sage ich: Restituendus est mihi fundus, *cum omni causa*. Vid. *L. 20. ff. de rei Vindic. & L. 67. ff. de contrab. Emt.* D. i. es muß mir die Sache, in eadem bonitate, immunitate, restituiret werden; Fundus illæsus, servus, in eodem statu, non scil. manumissus &c. Hergegen muß auch der neue Besitzer eines Guthes den Fundum, cum omni causa, übernehmen, i. e. cum omnibus oneribus, cum servitute imposita, hypotheca &c. In sensu specialiori, aber bedeutet es nur omnem utilitatem, quæ præter fructum rei accedit, sive sit interna, v. g. Conditio usucapiendi, si res, à non domino, emitur, it. bonitas, immunitas prædii, sanitas jumenti, sive sit externa, ut partus ancillæ &c. Und davon ist eigentlich, hier, nur die Rede. Conf. BEYERI *Posit. 46. ff. seqq. it. §. 3. Institutt. de offic. jud. & §. 1. Si, ex nox. caus. ag.* Und darzu gehöret mithin auch eigentlich Thesaurus. Solcher Gestalt, hatt unser Auctor das Wort, *Causa*, wohl expliciret. Denn sonst stosen die Dd. hier, sehr an, indem Einige meinen; Es bedeute gedachtes Wort soviel, als Interesse. Wie denn MENCKE, (*Lüder*)

in

in Leipzig, Cauſam ausdrücklich intereſſe genennet hatt; So aber falſch iſt. Conf. quoque *L. 2. & 38. §. 7. ff. h. T.* und STRVVII *Exercit. 27. Theſ. 63.* wie auch CVJACII *Paratit. h. T.*

Ad §. 13. & 14. Ludov. Doctr. Pandect. h. T.

Ad *Cauſam*, davon, im nächſten vorigen §pho. gehandelt worden, kann man auch wohl das *Intereſſe* rechnen. Id, quod intereſt, aber iſt beſſer Latein, als Intereſſe. Es wird auch, hier, nur expliciret, quid ſit intereſſe. Denotat ſcilicet omnem utilitatem, quæ mihi propterea abeſt, quod alter, vel juſto tempore, vel juſto loco, promiſſa non impleverit. Und dieſes Intereſſe iſt eben Dasjenige, was, in der Rubric des gegenwärtigen Tituls, omnes acceſſiones genennet wird. Freilich iſt es nicht unbillig, wenn ich einen Schaden gelitten, daß mir ſolcher erſetzet werde. Nun kann ich zwar nicht allemal ſagen, daß ich wircklich Schaden habe. Inzwiſchen iſt es mir doch wohl daran gelegen, rem, juſto loco, vel juſto tempore, accepiſſe. Ich habe zwar keinen poſitiven Schaden davon. Sed tamen mea intereſt. Hinc recte diſtinguitur Intereſſe, in *damni emergentis* & *lucri ceſſantis*. Ratione des Erſtern, ſoll das Vacuum ſuppliret werden, ſo, in meinem Patrimonio, verurſachet worden. Da prætendire ich alſo einen ſchon wircklich erlittenen Schaden; Und darzu iſt ein Jeder berechtiget. Vid. *L. 21. §. 3. de Act. Emt.* Wir haben aber auch, wie gedacht, ein Intereſſe *lucri ceſſantis*, quando ſcil. lucrum ſperatum intercipitur. Dieſes aber können, ordentlicher Weiſe, nur Kaufleute fordern. Es müſte ſich denn der Debitor ausdrücklich, ad præſtandum omne intereſſe, obligiret haben: So kann auch ein anderer Creditor, ſo kein Kaufmann iſt, dergleichen Intereſſe fordern. Vid. STRYCKII *Cautel. Contract. Sect. II. Cap. 1. §. 26.* Die Römer haben deswegen, gemeiniglich, Duplum ſtipuliret. Denn, wenn ich, z. E. ein Haus, oder Pferd, kaufe, ſo kann ich ja wohl die Intention haben, daß ich es wieder vermiethen will. Dahero, wenn es evinciret wird: So muß mir der Verkäufer mein Intereſſe erſetzen. Das iſt nicht unbillig. Sufficit, daß es utplurimum eintrifft, daß Einer ein Intereſſe lucri ceſſantis hatt. Solches nun heiſt eben id, quod intereſt, und iſt das wahre Intereſſe. Weil man aber, ſelten, præciſe zeigen kann, was man lucriret haben würde: Als vergleichen ſich nur die Partheyen meiſtentheils deswegen. Es iſt rariſſimum, lucrum zubeweiſen. *i*) Im übrigen wird, unten, ſub Tit. *de acquir. rer. domin.* noch ausführlicher, de Acceſſionibus, gehandelt.

Ad

i) In Chur-Sachſen, iſt Demjenigen, der ſich, in einer Sache, oder Proceſſ, intereſſiret befindet, zwar erlaubt zuinterveniren; Er muß aber ſein prætendirtes Intereſſe beſcheinigen. Ja wenn Solches in continenti liquid, ſo wird er, auch noch bey der Execution, damit gehöret. Vid. die Alte *Proc. Ordn. Tit. 15.* und die

Ad §. 15. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Mora me conſtituit, ut fructus perdam. Deswegen wird endlich auch, hier, de *Mora*, gehandelt. BEYER hatt ſich, mit Rechte, beſchweret, daß ARVMÆVS (*Dom.*) einen eigenen Tractat, de Mora, geſchrieben (welcher, Ao. 1603. zu Jena, in 8vo. herausgekommen) und doch, darinnen, Moram nicht definiret habe. Eben wie etwa SANDE (*Frider. à*) einen Tractat, de Effeſtucatione, (ſo, Ao. 1638. zu Arnheim und ibid. 1651. cum Notis LAMBERTI GORISII, in 4to. herausgekommen, nichtsweniger mit, in des von SANDE Operibus, befindlich, die, Ao. 1698. zu Cöln, in Fol. zuſammen gedruckt worden) ediret und beſagte Effeſtucation nicht definiret hatt. NOODT (*Gerh.*) hergegen hatt dieſe Materie, in ſeinem Tractatu, de Fœnore & Uſuris, *Libr. III. Cap. 9. & 10.* am ſchönſten abgehandelt; Ita ut nihil, in illo, deſiderari videatur. Es iſt ermeldtes Buch, Ao. 1698. zu Leiden, in 8vo. gedruckt. Mora aber iſt demnach Nichts anders, als eine Ceſſatio, oder, wie unſer Auctor ſaget, eine injuſta dilatio rei peragendæ, jxt. *L. 21. & 22. ff. h. T.* Sie gehet mithin, nur ad perſonam; Proprie nicht ad rem; Wie nur ermeldter NOODT wohl zeiget. Mora enim eſt vitium perſonale; Eine Dilatio, Ceſſatio; Et quidem injuſta, ubi ſcil. tu ceſſare non debes. Und dieſer Aufſchub wird dir dann imputiret, ſive ſis Creditor, ſive Debitor. Wenn ich hergegen Raiſon habe, quare me defendam, ſo begehe ich auch keine Moram. Ceſſatio iſt zwar eine Dilatio. Aber nicht jede Dilatio iſt deswegen gleich injuſta. LYNCKER, (*Nic. Chriſtoph. de*) in ſeinen *Deciſſ. illuſtr. P. 1.* hatt eine gantz eigene Deciſion, nemlich die CCCVII. p. 180. darinnen er dieſe Materie ſehr wohl proponiret. Vid. etiam Diſſert. meam, *de Lite Conteſt. commoda plerumque, incommoda nunquam.* (§. 27. *Cap. II. p. 380. in Tom. I. Exercitt. Gundl.*) Mora igitur eſt vel *proprie* ſic dicta, vel *improprie* talis, i. e. vel *Perſonæ*, vel *ex re.*

Perſona

---

die Erläuter. *ad eund. Tit.* §. 1. Wenn ferner Jemand, an einem Documento, eines gewiſſen Intereſſe halber, Anſpruch hatt: So iſt Solches in ſo weit, pro communi, zuhalten, daß er deſſen Edition fordern kann. Sihe *alleg.* Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 26.* §. 1. Ferner kann ſich Derjenige, ſo, zu Leiſtung eines Pacti, condemniret worden, per præſtationem ejus, quod intereſt, nicht davon liberiren. Vid. *l. c. ad Tit. 39.* §. 2; Und wenn ein Vorkauf, nur Pacto, verſchrieben worden, da kann, im Fall der Nichthaltung, der Käufer nicht in Anſpruch genommen, ſondern nur der Verkäufer ad Intereſſe belanget, werden. Vid. *Conſtit. 32. P. II.* Nichtsweniger können auch ſodann die Erben, ad Intereſſe, belanget werden, wenn Geld wieder zu Lehen gemacht, ſolches aber, in deſſen Verbleibung, denen Landes-Erben zugeſprochen worden, juxta *Conſtit. 30. P. 3.* und endlich iſt auch die Actio, ad intereſſe, wenn ein Beleidigter ſeine Satisfaction ſuchet, in heredes, tranſitoria. Sihe das *Duell-Mand.* §. 24.

Persona ist wiederum, vel *Creditor*, vel *Debitor*. De Creditore, deinceps dicitur; De Debitore, autem, prius. Quæritur ergo; Ob der Schuldner müsse interpelliret werden? Resp: Freilich muß Solches, bisweilen, geschehen. Viele Leute sind raisonnabel und bezahlen, au tems marqué. Viele dargegen aber warten auch, mit der Bezahlunge, bis sie erinnert werden; Weil sie vielleicht das Geld noch brauchen, oder es nicht gleich aufbringen können. Und da ist denn ein Solcher noch nicht in mora. Er muß vielmehr interpelliret werden; Zwar nicht eben 2. 3. Male; Sondern es ist schon einmal genug. Bezahlt er sodann noch nicht; Tunc, in dilatione injusta, constituitur. Vid. *L. 32. pr. ff. h. T.* und *L. 23. it. 127. ff. de verb. obl.* Z. E. Ich habe Einem ein Commodatum gegeben und keine Zeit gesetzt, wenn ichs wieder haben wolle; Quod bene notandum. Da muß ich ihn nothwendig erinnern, daß er mir die Sache restituiren solle. Ich muß ihn ja, ad usum, eine Zeit lassen. Nach diesen aber kann ich die Sache allerdings wieder fordern. BYNCKERSHOECK (*Cornel. van*) hatt, hiervon, eine Observation. Allein wenn eine gewisse Zeit, zur Zahlung, oder Restitution einer Sache u. s. f. gesetzt ist, so brauche ich es nicht, den Debitorem zuinterpelliren. Thue ich es dennoch allenfals; So thue ich es, ex humanitate. Dies enim, in hoc casu, interpellat pro homine. Vid. *L. 12. Cod. de contrab. & committ. Stipulat.* Und diese wird eine *Quasi-Interpellatio* genennet. Conf. quoque *L. 2. Cod. de Emphyt.* *Proprie talis* interpellatio hergegen geschihet, entweder judicialiter, per Litis Contestationem; Als welche sogleich den Debitorem in mora constituiret, jxt. *L. 1. Cod. de Usur. rei judicat.* Die proprie talis Interpellatio geschicht aber auch extrajudicialiter, durch eine privat Erinnerung, oder wenn man Einen mahnen läst, welche gleichfals den Debitorem in mora constituiret. Vid. *L. 23. & 127. ff. de verb. obl.* Doch ist wohl, aus guten Willen, eine geringe Nachsicht zuconcediren. Dahero es, öfters, dem arbitrio judicis überlassen wird, ob eine Mora vorhanden sey, oder nicht. Vid. *L. 32. & 33. ff. h. T.* it. *L. 105. ff. de Solutt.* Aber, **wenn nun eine** *Conditio apposita fuerit*; **Ist da auch die** *Interpellatio* **nöthig?** Resp: Ja. Man muß, post existentiam conditionis, den Debitorem allerdings erinnern lassen; Wie Solches BACHOV. *ad* TREVTLERVM, *Vol. 2. Disp. 3. Thes. 7. Lit. d.* mit Mehrem gezeiget hatt. Und dieses war also Mora personalis. Solcher haben aber die Dd. obgedachter Masen, die *Moram ex re* beygefüget; Da man nemlich mehr auf rem, als auf Personam, sihet. Und die ist wiederum zweyerley; Entweder *Mere talis*, oder *Mixta*, i. e. Dilatio ex re cum personali conjuncta. Bey Beyden, nun ist keine Interpellatio nöthig. Denn entweder ist die Interpellatio antecedens da, si scil. dies solutionis certus præfixus est; Oder es sind solche Personen vorhanden, pro quibus Lex interpellat. V. g. Fiscus,

Minor,

Minor, Pupillus &c. Finge: Te debere Minori; Quær. ob man dich da interpelliren müſſe? Reſp: Quod non. Habes enim, penes te, rem Minoris; Und dieſe iſt alſo privilegiret, daß du dich ſelber melden muſt. Es iſt eben, wie mit dem Emphyteuta, beſchaffen. Dieſer muß auch ſeinen Canonem dem Herrn, ins Haus, bringen; Es iſt keine Interpellatio nöthig. Daher ſaget man: Oritur hæc mora, ex re; ſine ullo hominis facto, vero, vel quaſi, ex ſola legis diſpoſitione, ob favorem certarum perſonarum. Conf. *L. 3. Cod. in quib. Cauſ. in integrum reſtit. neceſſ. non eſt.* Noch mehrere Exempel dergleichen privilegirter Perſonen ſtehen, in *L. fin. Cod. de Condict. Furt. & L. 26. §. 1. de Fideicom. Libertatt.*

Ad §. 16. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Qui moroſus eſt, eſt negligens. Negligens vero punitur. Denn dieſe Negligentia hatt viele ſchädliche Effectus. Die Effectus Moræ ſind demnach, 1) Daß dadurch die Obligatio perpetuirlich wird; I. e. der Fidejuſſor, pro moroſo debitore, bleibet immer noch obligiret, wenn er nicht ausdrücklich bedungen hatt, daß er, nicht länger, obligiret ſeyn wolle, als bis auf die geſetzte Zeit. So werden auch, per moram, deine Erben obligiret; Weil, hier, eine Culpa, ex Contractu, vorhanden; Et, non tantum pro nobis, ſed etiam pro heredibus noſtris, contrahimus; Abſonderlich da obligatio jam nata eſt, ehe du, ex hac vita, weggegangen. Conf. *L. 91. §. 3. & 4. ff. de verb. obl.* 2) Wer in mora und folglich negligens iſt, der muß auch deswegen die Zinſen bezahlen. Currunt Uſuræ; Vornemlich in Emtione-Venditione. Und heute zu Tage, iſt auch, propter Mutuum, kein Zweifel. Bey denen Römern, aber gab man, in Mutuo, propter moram, keine Uſuras; Weil da der Contractus Mutui ein Contractus ſtricti Juris war. Wenn alſo Einer an einen Kaufmann was ſchuldig iſt und er hatt nicht, zu rechter Zeit, bezahlet, ſo muß er Uſuras, von dem Debito, geben; Obgleich keine verſprochen worden. 3) Wer moroſus iſt, peccat; Idcirco caſum fortuitum ſuſcipit. Mithin transferiret die Mora die Gefahr einer Sache auf den moroſen Debitorem, juxta *L. 23. & 82. §. 1. ff. de verb. obl.* E. g. du haſt mir eine Heerde Schafe verkauft. Du biſt, in mora tradendi, und die Schafe ſterben inzwiſchen: So haſt du das Periculum; Da, ſonſt, der Emtor, auch ante traditionem, periculum träget. Könnteſt du aber, als Venditor, beweiſen; Eodem modo, apud te, periiſſe rem venditam, ſo biſt du, von der Gefahr, liberiret. Allein es iſt Dieſes ſchwer zuerweiſen. Der Andere ſaget auch wohl: Ich hätte ja indeſſen die Sache weiter verkaufen können. Alſo auch, obſchon ſonſt der Untergang einer gewiſſen Sache den Debitorem abſolviret, findet Dieſes doch nicht, in dem Falle, Statt, wenn der Schuldner eine Moram begangen. Da gehet die res allerdings dem Debitori, ja auch deſſen Erben und Succeſſori-

cessoribus, zu Grunde. Doch distingviren Einige auch noch hierbey, inter Judicia realia und personalia; Ja, ratione derer letztern, wiederum inter negotia b. f. & stricti Juris; Welches aber, in Ansehung unserer Teutschen Principiorum, wohl Nichts heisset. Hergegen gesetzt: Der Creditor ist in mora; Er will das Debitum nicht gezahlt nehmen; Laufen da indessen die Zinsen auch? Resp: Quod sic. Denn der Creditor sagt: Du, als Debitor, hast ja das Geld bey dir gehabt und inzwischen gebraucht. Will demnach Dieser sicher seyn, so muß er pecuniam debitam deponiren; Und zwar dergestalt, daß ers erst vorzehle, oder aber Post-Zeddul daran mache und es sodann auch gerichtlich obsigniren lasse. Alsdenn ist Dieses eine Solutio ficta und ich bin ab usuris befreiet. Das wäre freilich eine schöne Sache, wenn der Creditor in mora, ich aber das Geld indessen nicht genutzet und doch Zinsen davon geben sollte. SCHULZE, (Georg.) Prof. Witteberg. hat einen pragmatischen Tractat, *de oblatione, obsignatione ac depositione pecuniæ, s. rei debitæ* (Witteb. 1632. in 12mo.) geschrieben, der hierbey kann nachgelesen werden. *Sed quid, si uterque, tam Creditor, quam Debitor, sit in mora?* Resp: Unser Auctor saget: Ultima mora respicitur & damnosa est, juxta *L. 17. ff. de peric. & commodo rei vend.* So lange sie aber beyde in mora sind, compensiren sie moram cum mora. Da kann ja Keiner dem Andern eine Negligentiam imputiren. Aber die letzte Negligence, da der Andere nicht auch negligens gewesen ist, wird allerdings bestraft. Z. E. ich bin verreist gewesen, deswegen hatt mich mein Debitor nicht bezahlt; Obgleich die bestimmte Zeit verflossen. Wie ich nun wieder, nach Hause, komme, mahne ich ihn. Von der Zeit an, wird demnach erst der Debitor in mora constituiret. 4) Ist man auch, ex mora, zu Uberlassung derer Früchte, verbunden, jxt. *L. 34. & 38. ff. h. T.* Es hatt Dieses einerley Raison, wie, bey denen Zinsen. *k)*

k) In Chur-Sachsen, muß auch der Schuldner, wenn er in mora gewesen, bey veränderter Münze, dem Gläubiger allen Schaden und Abbruch gutthun. Dafern hergegen der Creditor, in mora accipiendi, ist; Und der Debitor, mit Deposition des Schuldigen, rechtmäsig verfähret, wird dieser, nicht allein ab interitu rei & cursu usurarum, sondern auch insonderheit à damno decrescentis monetæ, liberiret. Ja es laufen ihm auch, auserdem, auf solchen Fall, die Zinsen nicht ultra alterum tantum. Vid. *Constit. 28. P. 2;* Das *Mand. de Ao. 1623. in Tom. 2. Cod. Aug. p. 783. & 788.* und *Decis. noviss. 29.* Wie es übrigens, mit dem Interesse moræ, gehalten wird, sihe, oben, *Schol. h. h. T.*

LIBRI

LIBRI XXII.

TIT. II.

De Nautico Fœnore.

Cod. IV. 33.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Das Wort, Fœnus, bedeutet, bisweilen, das Geld selbst, so, auf Zinsen, ausgelehnet worden. Vid. *L. 3. Cod. h. T;* Bisweilen, aber auch nur die Zinsen. Conf. *L. 24. ff. de Uſ. & Uſuf. leg.* Ferner so wird Fœnus eingetheilet, in Fœnus *Verum Nauticum*, ſ. *Maritimum* und *Quaſi-Nauticum*, ſ. *Terreſtre.* Jenes iſt Nichts anderes, als ein Zins, welcher, von dem Gelde, so, der Schuldner, auf Gefahr des Gläubigers, über gefährliche Oerter des Meers, führet, abgetragen wird. Also auch iſt das Quaſi-Nauticum Fœnus Nichts anderes, als ein Zins, welcher, von dem Gelde, so, der Schuldner, auf Gefahr des Creditoris, über gefährliche Oerter, zu Lande, führet, abgetragen wird. Hier, aber in dieſem Titul, wird nur von dem Vero Nautico Fœnore, gehandelt, e. g. ich ſollte Einem, zu Epheſus, etliche 1000. Thlr. zahlen. Da muſte ich freilich wohl das Riſico über mich nehmen. Denn, ehedem, hatt man keine Wechſel gehabt. Daher haben ſie geſagt: Ich will die Gefahr wohl über mich nehmen. Aber ich will auch centeſimas Uſuras haben, i. e. 12. pro Cent. Quæritur ergo; Ob Dieſes recht? Reſp: Warum nicht? Denn das Riſico macht es, hier. Der Creditor kann ja um das ganze Capital kommen; Es kann daſſelbe, in die Hände derer See-Räuber, fallen, oder das Schiff zu Grunde gehen u. ſ. f. Und darum ſind billig centeſimæ Uſuræ permittiret. Solvebantur enim Uſuræ, apud Romanos, ſingulis menſibus; Et quidem centeſima pars, i. e. eins pro Cent. Vid. *L. 26. §. 1. Cod. de Uſur.* ibique GODOFR. und *L. 1. & 5. ff. h. T.* Dieſer Zinsnun, pro trajectitia pecunia, konnte, auch ſchon bey denen Römern, nudo pacto, promittiret werden, dergeſtalt, daß daraus eine efficax actio entſprunge; Als welches, damals, Was auſerordentliches war. So iſt überdis auch anbey zumercken, daß, hierinnen, die LL. antiquæ, keine Maſe derer Zinſen vorgeſchrieben, bis ſolche endlich, nur gedachter Maſen, auf 12. pro Cent, reſtringiret worden. Doch erlauben, heute zu Tage, die See-Gewohnheiten auch wohl noch mehrere, als centeſimas Uſuras. Vid. GROENEWEGEN, (*Simon van*) *in LL. abrogatis, ad Leg. 26. Cod. de Uſur.* Und endlich muß auch der Creditor zwar alle Gefahr über ſich nehmen, wie ſchon erinnert worden; Es mag das Schiff, durch Schiffbruch, Brand, oder See-Räuberey u. ſ. f.

u. ſ. f. verloren gehen. Aber es muß auch darbey keine Schuld, oder Nachläſſigkeit, des Debitoris concurriren. Denn, wenn, z. E. Dieſer verbotene Waaren, in das Schiff, gebracht, deswegen es hernach confiſciret worden, ſo iſt er, der Debitor, allerdings Schuld daran.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Aliquid affine Fœnori Nautico eſt *Contractus Aſſecurationis.* Was nennet man denn nun Aſſecurance? Reſp: Es iſt eine ſpecies Fœnoris Nautici; Und was die Haupt-Sache betrifft, kommen ſie beyde, mit Einander, überein. Sonſt aber hatt man, bey dem Fœnori Nautico, ausdrücklich geſetzt, wie lange, ich das Riſico haben wolle. Hergegen wenn ich, z. E. ein Schiff, nach America, abgehen laſſe, worauf vor 80000. Thlr. Fracht iſt, und ſolches gehet verloren, ſo bin ich banquerout. Drum ſage ich: Wer will aſſecuriren, daß das Schiff, nach America, kommt? Solches thut endlich Mevius; Wovor er mithin 20. 30. oder noch mehr, pro Cent, bekommt; Wie wir etwa deswegen, mit Einander, paciſciret haben; Wenn nemlich das Schiff glücklich hinkömmt. Gehet aber das Schiff zu Grunde, ſo muß er auch den halben, oder vierten, Theil Schaden tragen; Wie wir nemlich deshalber einig geworden. Es kann ferner auch ſeyn, daß ich andere Waaren über mich genommen, ſolche da und da, zuliefern; Et ſi naufragium accidat, ſo bezahle ich Alles. Alſo iſt, hier, der Creditor Derjenige, welcher die Sachen, an den beſtimmten Ort, bringen ſoll. Und Dieſes iſt Nichts unbilliges; Dahero auch wohl erlaubt. Denn es iſt ja, auf beyden Seiten, ein Hazard. Heute zu Tage, ſind mithin die Aſſecurationes ſehr üblich. E. g. dein Schiff gehet, von Hamburg, nach Oſt-Indien. Da findet ſich dann etwa ein anderer Kaufmann, der aſſecuriret ſo: Gehet das Schiff zu Grunde, ſo zahle ich die Ladung; Gehet es nicht zu Grunde, ſo gebt ihr mir, von 100. ſo und ſo viel Lucrum. Solchergeſtalt iſt, hier, eine alea. Ich kann auch, wie BEYER ſaget, Beydes, die Hin- und Herreiſe des Schiffes, aſſecuriren; Wenn es nemlich glücklich hin- und auch wieder zurück kommt; Und da habe ich denn ein duplex periculum über mich genommen. Gehet nun das Schiff zu Grunde, ſo klaget man, gegen Denjenigen, der es aſſecuriret hatt; Woferne er nicht, in Güte, das Verſprochene zahlen will. Wenn aber Mehrere aſſecuriret haben, bezahlet ein Jeder, pro rata. Wegen des übernommenen Riſico, iſt demnach allerdings ein Lucrum erlaubet. Damit aber Alles anbey ordentlich zugehe, ſo richten ſie, gemeiniglich, ein Inſtrumentum, über dergleichen Aſſecurances, auf, welches inſonderheit die Police, oder Pollice, genennet wird; Davon STYPMANN, (*Franciſc.*) in *Jure marit. P. IV. Cap. 7. no. 425.* eine Formul angeführet hatt. Conf. quoque QVINTINVM WEITZEN, in ſeinem Buche, von *Avereyen*, worin-

worinnen auch der Stad, Amsterdamm, Assecuranz und Averey-Cammer-Ordnung befindlich ist. Nichtsweniger hatt WERLHOF (*Joann.*) einen schönen Tractat, von dieser Materie, geschrieben; Als welchen ich, öfters, gebraucht. Es kommt nemlich gedachtes Wort, Police, vermüthlich von dem Lateinischen Pollicitatio, her. Im übrigen haben wir, alhier (zu Halle) in der Facultæt, einsmals, einen Casum gehabt, da Derjenige, welcher sich assecuriren lassen, einen andern Weg gefahren, der nicht bestimmet worden, und darbey unglücklich gewesen war. Drum sprachen wir; Der Andere sey nicht schuldig die Assecurance zuhalten. Sonst ist dieser Contractus Assecurationis, bereits in dem *L. 5. ff. h. T.* gegründet. Conf. quoque STRYCKII *Cautel. Contract. Sect. 3. Cap. 5. §. 27. seqq.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Noch mehr gehöret, zum Nautico Fœnore, die so genannte *Bodmeria*. Contractus Bodmeriæ ist demnach eine Convention, qua Mutuum do, hoc Pacto, ut mihi reddatur fors, cum Fœnore, si carina navis salva reversa sit. Also leihe ich da, unter Hoffnung eines besondern Gewinnsts, ein gewisses Geld, oder auch andere fungible Sachen, dem Schiffs-Herrn, mit der Condition, daß, wenn das Schiff glücklich wiederkommt, das Geliehene, nebst dem versprochenen Zinse, solle restituiret, woferne aber dasselbe zu Grunde gehe, oder ausseubleibe, Nichts solle wiedergegeben, werden. Und Dieses konnte man, auch bey denen Römern, cum effectu Juris Civilis, durch ein bloses Pactum, thun; Obschon sonst die Usuræ nicht pacisciret, sondern stipuliret, werden musten. Nur entstehet anbey die Frage; **Ob ich, durch diesen *Contract*, an und vor sich selber, ein *Jus Hypothecæ* erlange?** Resp: Es kann mir zwar der Contrahent ausdrücklich eine Hypothec, auf das Schiff, verschreiben. Wenn aber Solches nicht geschehen, so habe ich auch, durch die Bodmerey, kein Jus Reale erlanget. Hatt mithin der Contrahens etwa sonst noch Schulden und es entstehet ein Concursus, über seinem Vermögen; Alsdenn habe ich nur ein Jus personale privilegiarium. Ich werde nemlich Niemanden, als denen übrigen Creditoribus Chirographariis, vorgezogen. Indessen meinen doch sowohl SCHILTER, (Johann.) *Exercit. 35. Thes. 14.* als MENCKE; (*Lüder*) Es sey allerdings, alhier, an und vor sich selbst, eine Hypotheca vorhanden. Denn, weil ich den Boden des Schiffs, in dem Contractu Bodmeriæ, benennet hätte, so wäre meine Intention dahin gegangen, daß ich mir dadurch das Schiff wolle verpfänden lassen. Ebendeswegen glauben auch Einige; Das Wort, Bodmeria, komme, von der Carina navis, i. e. dem Schiffs-Boden, her und heise eigentlich so viel, als Boddemerey. Unser Auctor hergegen glaubet; Daß mehr besagte Bodmerey, an und vor sich, keine Hypothec, oder Jus Reale, involvire; Wenn Solches nicht ausdrücklich,

drücklich, darinnen, beniemet worden. Allein es kommt anbey wohl darauf an; Ob nicht etwa, hier oder da, eine Consvetudo vorhanden, quæ Legi similis. Conf. STRYCKII *Usus mod. h. T. §. 3.* und HVBERI *Prælect. h. T. §. 2. in fine.* Sed quæritur; Ob auch ein gewisses *Quantum lucri*, bey der *Bodmerey*, bestimmet sey? Resp: Quod non. Sondern es variiret dasselbe, nach der Weite des Weges, oder der bevorstehenden Gefahr, auf dem Wasser. Es ist ja auch ein Rifico da. Denn es kann kommen, daß das Schiff zu Grunde gehet, und da verliere ich mein Mutuum. Wenn aber nur der Boden noch, vom Schiffe, da ist, so kann ich das Capital, cum magnis Usuris, verlangen. Vid. LYNCKER, *de Bodmeria, thes. 14.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

In diesem §pho. wird, von denen **Leib-Renten**, gehandelt. So oft nun alea sortis vorhanden, so oft kann man auch grösere Zinsen, als sonst gewöhnlich, fordern. Denn alle Contractus aleæ haben quid periculi bey sich; Und darunter gehöret auch der Contractus Vitalitius, oder die so genannten Leib-Renten, welche, zum Unterschied derer, Titulo I. beschriebenen *annuorum reddituum*, oder **ablöslicher Zinsen**, auch **unablösliche Zinsen** genennet werden. Der *Contractus Vitalitius* **ist demnach ein** *Contractus*, **Vermöge dessen, dem** *Creditori* **sonst ungewöhnliche Zinsen, zu seiner Verpflegung, gereichet werden, so lange, er lebet. Wenn Dieser aber verstirbet, so muß das** *Capital* **dem** *Debitori*, **als eigen, anheim fallen.** E. g. Titius gibt Mevio 1000. Thlr. mit dem Bedinge, daß er ihm jährlich 100. Rthlr. Leib-Renten, so lange, er leben würde, bezahlen sollte. Das ist keine usuraria prävitas; Weil, eines Theils, Mevius das Capital nicht wieder bekommt; Und andern Theils, auch ein Rifico, oder eine Gefahr, darbey ist. Was anderes ists hergegen, mit **ablöslichen Zinsen.** Da bekomme ich ja mein Capital wieder. Es ist auch keine Gefahr darbey. Und darum kann ich, bey denen annuis reditibus, mehr nicht, als gewöhnliche, Zinsen, fordern. Hierher gehören auch die, in Venedig und andern Orten Italiens, gewöhnliche Montes Pietatis, wohin man etwa, wegen seiner Tochter, ein gewisses Capital gibt, mit dem Bedinge, daß sie davon solle dotiret werden, wenn sie heirathen würde. Stürbe sie aber, ehe sie sich verheirathet, so ist das Capital gänzlich verloren. Man hatt auch solche Montes, da man ein gewisses Geld, auf Lebens-Zeit, hingibt, um jährliche Renten davon zuziehen, welche aber, mit dem Tode des Hingebers, cessiren und, mit samt dem Capitale, verfallen sind. Es ist dieses eine artige Methode. Ja man kann auch einen solchen Contract eingehen, Vermöge dessen, ich Einem 1000. Thlr. zahle, mit dem Bedinge, daß er mir davor 2000. Thlr. wiedergebe, wenn ich,

nach

nach Verflieſung 5. 10. oder mehr Jahre, annoch leben würde. Stürbe ich hergegen, vor der geſetzten Zeit, ſo ſollten die 1000. Thlr. verfallen ſeyn, ohne meinen Erben einen Heller davor zuzahlen.

LIBRI XXII.

TIT. III.

De Probationibus & Præſumtionibus.

Cod. IV. 19.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Inter adminicula Contractuum, wird auch die Probation gerechnet. Denn, was hülfe es mich, ſi Contractum iniverim, und könnte ihn doch nicht beweiſen. Sæpiſſime enim dubitatur de facto; Et factum eſt probandum. Daher haben ſie die gegenwärtigen Titul, de Probationibus, hier, eingeſchaltet, woraus man die Connexion dererſelben, mit denen vorigen Tituln, leichtlich wahrnehmen kann; Ob es ſchon freilich keine Connexio Philoſophica iſt. Jus vero non probamus. Darunter ſind iedoch nicht auch die Conſvetudines mit zurechnen; Quippe quæ facti ſunt und die mithin auch bewieſen werden müſſen. In probatione, wollen wir demnach den Judicem inſtruiren, fidem facimus Juridicam, ut, ſecundum eam & ſecundum jus, pronunciet. Conf. THOMASII Diſſ. *de Fide Juridica.* Mithin iſt die *Probatio* ein *Actus judicialis*, **wodurch die ſtreitenden Parteien dem Richter, wegen einer ſtreitigen, oder zweifelhaften, Sache, durch beygebrachte *Argumenta* und Beweis-Gründe, Glauben beybringen wollen**, *a*) jxt. *L. 12. ff. h. T.*

Hier-

a) Anbey iſt wohl zumercken, daß, in Chur-Sachſen, die probatio contrarii, wider den deferirten und geleiſteten Eid, ingleichen wider das Juramentum in litem, gar nicht, wider das Suppletorium, aber anders nicht, als per documenta noviter reperta, Statt habe. Vid. Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit.* 30. §. 3. und *ad Tit.* 31. §. 2. Weniger aber hatt, alda, der Beweis, pro vitando perjurio, Statt, wie etwa im Magdeburgiſchen, wo ſogar auch, bey dergleichen Beweis, ein Gegen-Beweis zugelaſſen wird. Sonſt findet, in Chur-Sachſen, weder in cauſa executiva, noch in der andern Inſtanz, über die vorige Artickel, oder directe contrariis, gar kein Beweis Statt. Vid. *Deciſ.* 12. und *Conſtit.* 21. *P. I.* Auch wird, bey der Klage auf den Schuld-Thurm, Klägern kein Beweis zugemuthet; Sondern der Schuldner muß vielmehr beybringen, daß er, ohne ſein Verſchulden, in den Zuſtand, gerathen. Vid. die Alte *Proc.* Ordn. *Tit* 52. §. 4. und das *Banqueroutier-Mand.* §. 15. Ob übrigens auch ſchon, nebſt der Eides-Delation, kein Beweis zugelaſſen wird, ſo kann ſich doch Kläger, bey dem Beweiſe allerdings auch der Eides-Delation, über der Replic und denen dahin gehörigen Articulis eliſivis, gebrau-

Hiernächst so ist die Probation und zwar 1) ratione *causæ instrumentalis*, vel *Artificialis*, vel *Inartificialis*. Diese wird, durch argumenta inartificialia, so, extra causam, assumiret werden, vollführet, d. i. wo die Wahrheit extrinsece, ohne sonderliche Kunst des probirenden Theils, z. E. durch Zeugen, Instrumenta, Juramenta, Confessiones u. s. f. erwiesen wird. Denn, was ists wohl vor eine Kunst, einen Testem, oder aber ein Documentum, zuproduciren? Weit künstlicher aber ist es allerdings, wenn der Beweis, per præsumtiones, oder per argumenta probabilissima, geschihet. Und dahero wird dergleichen Probatio Artificialis, it. Obliqua, s. Directa, genennet. Mithin wird auch, alhier, de Præsumtionibus, gehandelt. Denn diese sind Nichts anders, als Conjecturæ probabiles. Die Argumenta artificialia aber sind wiederum, vel *Necessaria*, vel *Probabilia*. Die Necessaria fliesen, aus natürlichen Ursachen, her und werden sonst auch Unzweifelhafte und Sonnenklare *Argumenta* genennet, Vermöge deren, eine Sache, per rei naturam, nicht anders geschehen kann. Z. E. Ich soll, hier, in Halle, den 3. Aug. dieses Jahres, Etwas begangen haben; Und ich erweise doch, daß ich ebenselbigen Tages, in Berlin, gewesen. Wo kann Dieses wohl, per rerum naturam, geschehen, daß ich, in einem Tage, in Halle und auch in Berlin, seyn könne. Folglich ist es ganz unmöglich, daß ich diese mir imputirte That kann begangen haben. Die Argumenta artificialia probabilia aber werden, aus wahrscheinlichen Vorstellungen, deduciret und machen mithin eine Præsumtion, oder Conjectur, aus. Diese Divisio ist iedoch, in der That, Nichts anders, als diversa denominatio. Attendo enim tantum, daß eine Probatio mehr Kunst brauche, als die andere. Beyde, die Artificialis und Inartificialis nun, werden, sowohl in causis civilibus, als criminalibus, gebraucht; Und kommt dieselbe eigentlich, vom ARISTOTELE und QVINTILIANO, her. Denn ARISTOTELES hatt sie zuerst gehabt. Deinde quoque placuit Romanis. Drum hatt sie sonderlich QVINTILIANVS weiter expliciret und recommendiret. Es kommt aber die ganze Doctrin, de Præsumtionibus & Conjecturis, auf eine gute Logic, auf eine artem bonam interpretandi, an. Wenn man diese wohl inne hatt, so kann man auch hernach die Dd. wohl lesen. Doch braucht Einer eben nicht den ARISTOTELEM und QVINTILIANVM darbey zurathe zuziehen; Wiewohl letzterer noch mehr nutzet, als ARISTOTELES. Denn QVINTILIANVS hatt die Leute instruiret, wie sie, in Foro, Was vorbringen können. Sonst mag man auch anbey den VOSSIVM, *de arte Rhetorica*, nach-

brauchen; Gleichwie der Beweis derer Exceptionum ebenfals durch Eides-Delation, mag geführet werden. Vid. die Erl. *Proc. Ordn. ad Tit. 18. §. 2.* und *ad Tit. 21. §. 2.*

nachſchlagen. Da findet man alle die Sachen, de Probationibus. Es müſſen aber die Artificiales auch coactivæ ſeyn, wie ſie SCALIGER nennet; Keine bloſe perſvaſoriæ

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Zum 2) wird auch die Probation eingetheilet, ratione effectus, in *Plenam*, vel *Minus plenam*; Und letztere iſt wiederum, vel *Semiplena minor*, vel *Semiplena ſimpliciter*, vel *Semiplena major*. Einige nun haben zwar dieſe Diſtinction nicht paſſiren laſſen wollen. Vid. MVLLER, (*Petr.*) ad STRVVII *Syntag. Jur. Civil. Exercit. 28. Th. 5.* Allein ſie iſt dennoch überall, in Foro, recipiret; Auch ſo gar ſelbſt in der Peinl. Hals-Ger. Ordn. CAROLI V. confirmiret und, in der Reichs-Cammer, angenommen worden. Die plena probatio fidem facit judici plenam; So, daß ich weiter keine Beyhülfe nöthig habe. Z. E. es ſind 2. Teſtes omni exceptione majores vorhanden. Beyde ſind auch jurati; Oder aber ich beweiſe, per inſtrumenta gvarentigiata, i. e. durch rechts-bewährte Documenta. Es iſt ja nicht probabel, daß Zeugen werden falſch und ſich zum Beelzebub ſchweren. Alſo kann ich, partim per teſtes, partim per documenta, plene beweiſen. Aber auch per præſumtiones, kann Solches, bisweilen, geſchehen; Wenn es nemlich præſumtiones Juris & de Jure ſind. Z. E. wenn man nudum, cum nuda, im Bette, beyſammen findet; So ſchlieſet man Stuprum, oder auch Adulterium, daraus. Solcher Geſtalt, iſt plena probatio ein ſolcher Beweis, welcher, allein und vor ſich, ohne Beyhülfe eines Andern, dem Richter völligen Glauben, ſo viel dieſer nemlich, zur Deciſion dieſer Sache, nöthig hatt, machen kann. Einige rechnen darunter auch das eigene Geſtändniß. Denen aber Andere widerſprechen. Noch Andere zehlen den gemeinen Ruf darunter; Welches aber wiederum, von Andern, billig in Zweifel gezogen wird. *a**) Drum kommt es, in dergleichen Fällen, lediglich auf das arbitrium judicis an; Ob ein ſolcher Beweis, pro plena probatione, paſſiren könne, oder nicht. Vid. CARPZ. *P. I. Conſtit. 23. Definit. 4. no. 2.* Sonſt iſt anbey noch zu annotiren, daß, ſo oft das Wort, Probatio, in denen Legibus, ſimpliciter geſetzt iſt, allemal die plena darunter verſtanden werde, jxt. *L. 83. ff. de Condit. & Demonſtr. Minus plena probatio* hergegen non facit judici plenam fidem; Sondern es wird darzu noch ein anderes Mittel erfordert. Dieſe nun iſt, wie ſchon gedacht, wie-

*a**) In Chur-Sachſen, iſt, ſowohl in dem *Mandat, de Ao. 1709. P. I. Cod. Aug. p. 2371.* als auch in der Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 2. §. 5.* auch ausdrücklich verordnet; Daß, weil derer Superintendenten und die deren Vices vertreten, gehaltene Regiſtraturen, wenigſtens ſemiplenam probationem haben, dieſelben ſolche eidlich zubeſtärcken keinesweges verbunden ſeyn ſollen.

derum, vel *Semiplena major*, vel *Semiplena ſimpliciter*, vel *Semiplena minor*. Semiplena major iſt, wenn ich meine Intention, mit 2. Zeugen, darthue, davon der eine omni exceptione major iſt, der Andere aber nicht; Oder wenn ich zwar nur Einen Zeugen vor mir habe, der iedoch omni exceptione major iſt; Und Gegentheil hatt auch nur unum teſtem, qui vero non eſt claſſicus. Simpliciter Semiplena probatio hergegen iſt, wenn nur Einer, von denen ſtreitenden Parteyen, einen einzigen teſtem claſſicum, i. e. omni exceptione majorem, vor ſich hatt; Oder wenn ein Kaufmann ſein richtiges Handels-Buch produciret u. ſ. f. *b*) Und bey dieſen beyden Arten, wird, gemeiniglich, dem Beweisführer das Juramentum ſuppletorium zuerkannt; Wodurch nemlich die Probation vollends ergäntzet wird. *c*) Semiplena minor Probatio endlich iſt, wenn man nur einen Zeugen, der nicht omni exceptione major iſt, v. g. einen Domeſtiquen, vor ſich produciren kann. Und in ſolchem Falle, wird, gewöhnlicher Maſen, annoch auf das Purgatorium erkannt. Jure quidem Romano, unus teſtis nullus erat teſtis. Drum raiſonniren auch NOODT, in *Pand. de Jure jur. it. in Probabill. Juris*, und HVBER (*Ulric.*) alſo: Semiplena

---

b) Wenn, beſage der Chur-Sächſiſ. Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit.* 30. beyde contrahirende Theile Kauf- und Handels-Leute ſind, ſo haben ihre Kauf- und Handels-Bücher, im Fall ſie eidlich beſtärcket worden, ſogar vim plenæ probationis. Auſerdem aber und wenn, zum Beweis einer Poſt, mehr nicht, als ein Extract, daraus produciret wird, ſo iſt nicht auf das Suppletorium, ſondern auf das Purgatorium, oder auch wenn noch einige Adminicula darneben vorhanden ſind, nicht auf die Beſtärckung des Handels-Buchs, ſondern auf das Suppletorium, in der Haupt-Sache, zuerkennen. Und ob nun, ſolcher Geſtalt, zwar die Handels-Bücher, in ihrem Valore, bleiben, ſo ſollen doch Kauf- und Handels-Leute um mehrerer Richtigkeit willen, ſich entweder die Auszüge unterſchreiben, oder ihren Schuldnern, die keine Kaufleute, den Eid deferiren, oder aber ſich abſonderliche kurze Handels-Obligationes geben laſſen, darinnen die Summa der gemachten Schuld und Bezahlungs-Termin beniemet iſt. Dergleichen Handlungs-Billet die Kraft eines Inſtrumenti Guarentigiati hatt und daraus, gegen Handels-Leute, nach Wechſel-Rechte und nach Anleitung der Handels-Gerichts-Ordn. gegen Andere, aber executive verfahren werden mag. Vid. das *Mand. de Ao. 1683. Tom. 2. Cod. Aug. p. 2115.* und die Leipz. Handels-Ger. Ordn. ‖ *Tit. 21.* Hergegen ſind Herrſchaften die, von ihren Bedienten, oder andern auf ſie aufgenommene Waaren zubezahlen nicht gehalten. Wenn gleich die geſchehene Lieferung, in des Verkäufers Handels-Buch, eingeſchrieben und dieſes auch beſchworen wäre. Vid. *Mand. de Ao. 1708. Tom. I. Cod. alleg. p. 1753.*

c) Vid. *Tit. 12. Lib. 12. §. 30. & 33.* Sonſt iſt aber auch, in der Chur-Sächſiſ. Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 41. §. 4.* ausdrücklich verſehen; Daß, im Concurſu Creditorum, ein Gläubiger, befundenen Umſtänden nach, zu eidlicher Beſtärckung ſeiner Forderung, gelaſſen werden ſolle, wenn auch gleich keine ſemiplena probatio, ſondern nur aliqualis demonſtratio vorhanden ſey.

plena probatio non eſt probatio. Allein, hodie, unus teſtis omnino ſemiplenam probationem efficit, welches überall, in Foro, recipiret iſt. Es kann dahero der Caſus ſeyn: Mevius promiſit Semproniæ matrimonium. Es iſt ein Zeuge da, der Solches atteſtiret. Ja es iſt auch ein Brief vorhanden, worinnen ihr Mevius alle Verſicherung thut; Er wolle nicht von ihr laſſen. Diß iſt ohnfehlbar Semiplena probatio major. Nam quid adhuc reſtat? Drum erkennet der Richter, ſonder Zweifel, auf das Suppletorium.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ein Actor muß ſeine Intention beweiſen. Denn derſelbe klaget ja und ſaget; Sibi eſſe hoc, vel illud, cognitum. Sic Actor aliquid affirmat. Hinc quoque illi incumbit Probatio, juxta *L. 31. in fine ff. h. T.* Das wird, auch ſchon in der Logic, gewieſen. Es ſey denn, daß der Kläger eine Præſumtion vor ſich habe, Vermittelſt welcher, das onus probandi, auf Beklagten, transferiret wird; Wie wir ein Exempel haben, in der Actione Negatoria, da ich nemlich ſage: Nego, tibi competere ſervitutem. Allein, wenn Einer gleich ſpricht; Er ſey, in poſſeſſione ſervitutis, ſo wird doch ſervitus, per hunc, iſtumve, actum, nicht conſtituiret. Denn res mea præſumitur libera. Alſo auch iſt ſolutio facti; Und muß mithin erwieſen werden. Interim multæ locutiones efferuntur negative, & tamen ſunt affirmativæ. Alſo muß denn, ordentlicher Weiſe, der Kläger allemal ſeine Klage beweiſen; Er ſey, wer er wolle. *d)* Denn Niemand kann, in ſeiner eigenen Sache, einen Zeugen abgeben. Conf. quoque *L. 10. Cod. de Teſt.* Da iedoch gleichwohl auch Beklagter, öfters, Etwas, vor Gerichte, bringet, ſo muß er ſeine Intention ebenfals erweiſen. Und dieſe Probatio wird, eigentlich und ordinarie, *Reprobatio*, oder der **Gegen-Beweis**, genennet. Man ſaget dahero auch; Daß Beklagter, in Anſehung ſeiner Exceptionen, Klägers Vices vertrete. Conf. *L. 9. 12. & 18. ff. h. T.* Gleichwohl leidet auch Dieſes ſeinen Abfall, wenn nemlich etwa auch eine Præſumtion, vor den Beklagten, militiret, welche das onus probandi, auf Klägern, transferiret, juxta *L. 16. Cod. h. T.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Affirmans probat; Non Negans, juxta *L. 2. ff. h. T*; Das Affirmiren mag, directo, oder per conſequentiam, geſchehen. Der P. BVFFIER, in ſeinen Principes du raiſonnement, expoſez, en 2. Logiqves nouvelles, (Paris, 1714. in 8vo.) hatt gemeinet; Es wäre keine Propoſitio Negativa, ſo nicht auch affirmative

d) Vermöge Chur-Sächſiſ. Rechte, lieget, auch in dem Falle, Klägern der Beweis ob, wenn er, wider Denjenigen, klaget, in deſſen Hauſe, eine Feuers-Brunſt entſtanden. Vid. *Deciſ. nov.* 80. Sonſt iſt, wider ein Urthel, worinnen, auf Beweis, erkannt wird, keine Leuterung, auch nicht leicht eine Appellation, zuläſſig.

firmative könne exprimiret werden. E. g. es saget Einer: Ich bin nicht schuldig. So kann er auch wohl affirmative sagen: Ich erinnere mich, daß ich niemals des Herrn Schuldner gewesen bin u. s. f. Also scheinet es, daß die Affirmatio keine nota characteristica probationis seyn könne. Allein etliche Propositiones bleiben doch virtualiter negativæ. Wer hergegen affirmiret, der saget; Aliquid sibi esse notum. Und darum muß er Solches beweisen. Weil aber der Negans saget; Es sey ihm Nichts bekannt, so kann er auch Nichts beweisen. Sed ais: Die Dd. meinen doch; Negativa prægnans sey Diejenige, quæ, per consequentiam, affirmat. Und diese müsse der Reus allerdings beweisen. Resp: In der negativa prægnante, stecket eben eine Affirmatio. Z. E. es saget Einer: Titius kann kein Testament machen. Dis ist, dem äuserlichen Ansehen nach, allerdings eine negativa Propositio. Allein eigentlich stecken 3. Propositiones affirmativæ, darinnen; Nemlich: Es kann ein Jeder ein Testament machen; Auser Pupillen, Filiifamilias und Prodigi. Atqui Titius est Pupillus, oder etwa ein Prodigus, oder ein Filiusfamilias; Ergo kann Titius kein Testament machen. Wenn ich demnach sage: Titius est intestabilis, so sage ich zugleich soviel damit; Daß Titius entweder ein Pupillus, oder ein Filiusfamilias, oder aber ein Prodigus, sey. Und Das muß ich folglich auch erweisen; Obgleich meine Propositio, primo intuitu, negativa scheinet. Ferner wenn ich spräche: Ich bin, heute, nicht, in Leipzig, gewesen; So sage ich, eo ipso, auch so viel darmit, daß ich, heute, an einem andern Orte, als in Leipzig, gewesen sey. Diese Negatio wird dahero insonderheit, *certo loco & tempore, Circumscripta* genennet. Ist hergegen die negatio pura & vaga; Als wenn ich sage: Ich bin dir Nichts schuldig: So darf sie auch nicht erwiesen werden. Und da heists dann freilich: Negans non probat. Drum muß man sich, auch in Actione Negatoria, wohl in Acht nehmen; Daß keine Circumstantiæ mit eingemischet werden; Sonst muß der Actor, auch in dieser Klage, allerdings beweisen. E. g. wenn er etwa saget; Beklagter hätte keine Servitutem, auf seinem Acker; Sondern er sey, nur vi, clam, vel precario, darüber gefahren: So muß er Solches letztere allerdings beweisen. Denn er affirmiret es und Beklagter negirets; Wie ich Solches, in meiner Diss. *de Actione Negatoria, in Gundlingg. P. XXVIII. Art. III. p. 263. seq.* mit Mehrerm, ausgeführet habe. Conf. quoque, supra, *Tit. V. Lib. VIII. §. 3. & 4.* Im übrigen kanns auch wohl geschehen, daß der Actor und Reus zugleich affirmiren. Solchen Falls, kann denn auch Beyden der Beweis, und zwar erstlich dem Kläger, hernach aber dem Beklagten, imponiret werden, juxta *L. 9. Cod. de Exception.* Endlich so erfordern die Gesetze selbst den Beweis, juxta *L 4 Cod. de edend.* und *L. 2. Cod. h. T.* Es imponiret mithin auch denselben der Richter;

ter; Desgleichen muß er dem Richter geschehen; Nicht dem Gegentheile. Denn der Richter hatt, in der Sache, zusprechen. Drum muß ihm auch von selbiger, ein Glaube beygebracht werden. Wenn mithin schon der Gegentheil, weder denen Zeugen, noch Instrumentis, Glauben beymessen wolle: So kann Dieses doch nicht dem Beweisführer nachtheilig seyn, wenn sie nur dem Richter glaubwürdig scheinen. Vid. *L. 12. in fine ff. h. T.* und *L. 3. §. 1. & 2. ff. de Test.*

Ad §. 5. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Quæritur hic; Quid probatur? Resp: Jus expressum, s. scriptum, & vera lex probatur. Drum ists lächerlich, wenn man einen Judicem, mit vielen Allegationibus legum, graviret. Es scheinet, auf solche Weise, als hielte man den Richter, vor einen Idioten. Wenn aber das Jus, per præsumtiones, hergeleitet wird, da ist es gut, daß man viele LL. allegiret. Nam non omnes sunt artifices; Et probatio tamen, per præsumtiones, est artificialis; Wie ich, oben, gewiesen habe. Hinc etiam probanda sunt facta dubia, jxt. *L. 16. Cod. h. T.* Denn was klar und offenbar ist, das braucht ebenfals keiner Probation, sondern es mag nur allegiret werden, jxt. *c. 3. X. de test. cog.* Sed quæritur; Was wird denn, alhier, vor zweifelhaft, gehalten? Resp: Nicht Dasjenige, was, vor sich und seiner Natur nach, sondern nur in Ansehung des Richters, dubieux ist. Und Dieses muß denn, mit allen Umständen und Qualitæten, probiret werden. Vid. *c. 31. de elect. in 6.* Doch müssen auch die Qualitæten Etwas, zur Sache, beytragen und nicht impertinent seyn; Sonst kann sie der Richter, ex officio, verwerfen; Damit nicht die Parteyen sich vergebens herumzancken, jxt. *L. 10. 21. & 23. Cod. h. T. it. L. 9. Cod. de rei vindic.* Allein nun ist noch eine Quæstio zuentscheiden; **Ob nemlich auch** *Consvetudines* **müssen erwiesen werden?** Resp: Consvetudo præsupponit consensum tacitum; Et hic consensus est facti; Ja er bestehet, ex pluribus factis, ex imitatione; Factum vero est probandum; Hinc quoque consvetudo probanda. Also muß man freilich, bey alten Sachen, zusehen; Ob dis Jus, noch, obtinire. Und Dis muß denn auch erwiesen werden. Hiernächst so geschicht die Probatio, erst post litem contestatam. Denn da sihet man erst, was affirmiret, oder negiret, worden. Drum muß der Richter zuvor interloquiren; Daß Beklagter Nichts gestanden; Mithin der Kläger seinen Beweis führen solle. Dieser darf demnach seinen Beweis nicht anticipiren. Denn, in Processu, muß Alles ordentlich zugehen; Auf daß nicht etwa der Richter und die Parteyen confus gemacht werden. Doch sind hierbey wiederum Exceptiones, à regula, zuannotiren, da man nemlich gleichwohl, ante Lit. Contest. Beweis führen kann. Nemlich entweder ist die Klage schon wirklich erhoben, oder nicht. Im erstern Falle, kann

Beklag-

Beklagter auch seine Exceptiones, zuweilen, ante lit. Contest. probiren; Allermasen die Exceptiones dilatoriæ, ante Lit. contest. opponiret und probiret werden müssen, juxta *L. 13. Cod. de Procuratt.* Ja es können auch die Exceptiones peremtoriæ, privilegiatæ und alle dergleichen Exceptiones, welche, wenn sie in continenti erwiesen sind, litis ingressum impediren, ante lit. contestat. opponiret und probiret werden, juxta *c. 1 & 2. X. de lit. cont. in 6.* Hernach hatt man auch eine besondere Art des Beweises, welche, so wohl vor als nach erhobener Klage, und doch noch, ante Lit contest. mag verführet werden. Ein solcher Beweis nun wird *Probatio, in perpetuam rei memoriam*, genennet. Da läst man die Zeugen, wenn sie etwa schon sehr alt, oder sehr gefährlich kranck, sind, auf allen Fall, zum ewigen Gedächtniß, abhören. Und Solches ist denn dem Reo indistincte erlaubet; Quia Jura sunt proniora, ad absolvendum, quam condemnandum. Zudem kann ja sonst der Reus die Zeugen nicht produciren und abhören lassen, wenn er will; Sondern er muß warten, bis ihn der Actor verklaget und es sodann im Processe, dahin gekommen, daß Beweis, oder Gegen-Beweis, solle geführet werden. Indeß aber könnten wohl die Zeugen absterben, oder sonst von Handen kommen. Mithin würde Beklagter, dem doch die Jura mehr, als Klägern, favorisiren, Gefahr laufen, wenn ihm nicht das Beneficium probationis, in perpetuam memoriam, zustehen sollte. Der Actor hergegen darf dergleichen Beweis, ante litem contestatam, ordentlicher Weise, nicht unternehmen. Denn er kann ja allezeit klagen. Es wäre denn auch Gefahr vorhanden, daß das Zeugniß, ehe ihm der Beweis auferleget worden, propter morbum, vel absentiam testium, verloren gehen mögte. Z. E. es ist der Zeuge ein altes Silicernium, liegt kranck und will sterben ꝛc. Dis muß aber Alles notorium seyn; Sonst wird Klägern der Beweis, in perpetuam rei memoriam, nicht verstattet. *e*) Endlich so darf dergleichen Zeugniß dennoch, durchgehends, ante Lit. contest. und vor dem von Beklagten geführten Gegen-Beweis & vice versa, nicht publiciret werden. In effectu, aber ist die Probatio ad perpetuam rei memoriam, ebenso anzusehen, als wenn der Beweis, post Lit. contest. wäre geführet worden.

Ad

a) Vermöge der Chur-Sächs. Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 27.* wird nunmehro Klägern sowohl, als Beklagten, der Beweis, zum ewigen Gedächtniß, ohne Unterschied verstattet; Ja sogar auch, in dem Falle, da ein Theil fast, an dem nöthigen Beweis, oder Gegen-Beweis, periclitiren mögte, zugleich auf die Documenta, erstrecket. Hiernächst wird damit, wie mit andern Beweise, insonderheit wegen Abhörung derer Zeugen und wegen Edition und Recognition derer Urkunden, verfahren. Ferner so gilt ein solches Gezeugniß nicht allein binnen Jahres Frist, sondern

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wer beweisen will, der muß Solches, auch zu einer gewissen Zeit, thun. Drum ist, in allen wohl eingerichteten Proceſs-Ordnungen, ein Terminus probatorius gesetzt; Nachdem nemlich, auf Beweis und Gegen-Beweis, erkannt worden. Dieser Beweis-Termin ist aber nicht, in Jure Romano, determinirt; Sondern man muß ihn, aus iedes Landes Proc. Ordnunge, erlernen. Vid. *Authent. at qui semel. Cod. h. T.* Hier sind demnach 4. Wochen darzu eingeräumt; In Sachsen, hergegen eine Sächsische Frist, d. i. 6. Wochen und 3. Tage. *f)* Dieser Termin nun verstehet sich, wenn er auch gleich nicht ausdrücklich, in dem Urthel, beniemet wäre. Er ist auch ein Fatale peremptorium und præcludiret mich. Wenn ich ihn also nicht ob-

sondern zu jeder Zeit. Doch stehet auch Demjenigen, der solches geführet, frey, sich dessen zugebrauchen, oder nicht. Er mag auch, wenn er sich dessen gebrauchet, zu seiner Zeit, noch mehrern Beweis führen. Und also sich des ordentlichen Beweises und des, zum ewigen Gedächtniß, conjunctim gebrauchen. Vid. quoque die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 27. §. 1. 2.* Im übrigen sind Beamte gehalten, wegen streitiger Grenze, Zeugen, ad perpetuam rei memoriam, abzuhören. Vid. *Mand. de Ao. 1721. Tom. I. Cod. Aug. p. 1941.*

f) Auch muß, in Chur-Sachsen, wenn Beweis übergeben wird, längstens binnen 3. Wochen, bey 5. Thlr. Strafe, der Richter Termin zu Production derer Zeugen ingleichen zur Recognition derer Documente und Einlassung, auf die Artickel, darüber der Eid deferiret worden, anberaumen. Vid. Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 20. §. 7.* Insonderheit aber ist anbey noch anzumercken, daß der Beweis eines Spolii, binnen 15. Tagen, ingl. die Probatio der Brau-Gerechtigkeit und Haltung derer Stöhrer und Handthierungen, auf denen Dörfern, in 2. Monaten, zu übergeben auch der Beweis, durch Augenschein, entweder bey denen Beweis- und Gegen-Beweis-Articuln, oder aber, binnen 14. Tagen, von Zeit derer publicirten Gezeugnisse an, gesucht werden müsse. Vid. *Constit. 6. P. I.* Die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 11. §. 5.* und die Erläut. *ad eund. Tit. §. 3. it. ad Tit. 28. §. 1.* Die Landes-Ordn. *de Ao. 1555. Tit.* Brauen, Schencken, und die Erledig. derer Landes-Gebr. *de Ao. 1661. §. 99.* In dem ordentlichen Processu, muß demnach der Beweis, auch in Chur-Sachsen, binnen Sächsischer Frist, von Zeit der Rechts-Kraft des Urthels, darinnen er zuerkannt, übergeben werden; Wenn gleich denen Dilatoriis noch nicht abgeholfen; Auser wenn auf Legitimationem ad causam, oder in Actione Negatoria, auf Beybringung des Dominii erkannt worden. Vid. *Constit. 10. P. I.* Die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 11. §. 3. Tit. 20. §. 1. & Tit. 24. §. 1.* Die Erl. *ad Tit. 11. §. 2. ad Tit. 20. §. 1.* und *ad Tit. 24. §. 1.* Nach verflossener dieser Frist, aber ist kein Beweis mehr zulässig, auser respectu dererjenigen Personen, denen das Beneficium restitutionis in integrum zustehet; Als Unmündige, Universitates, ingl. die Weiber, wegen ihres Einbringens. Vid. *Decis. 4.* Die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 20. §. 4.* und die Erläut. *ad eund. Tit. §. 4.*

obſervire; So iſt der Beweis deſert und mein Petitum nihil & inviſibile; Es werden auch weder neue Artickel, noch Zeugen, admittiret. *g*) Ja Dieſes findet Statt, wenn ich den Beweis, auch nur eine Minute zu langſam überreichet habe; Niſi dilationem petiiſſem, à judice, ob cauſas gravantes. *h*) Exceptio tamen quoque eſt, in minore, piis cauſis und civitatibus; Utpote quæ juribus minorum fruuntur, als welche dahero auch, dieſerwegen in integrum reſtituiret werden. Im übrigen läuft mehr gedachter Terminus, von der Zeit an, da das Urthel rechtskräftig geworden, welches auf die litis conteſtationem, nebſt dem Beweis und Gegen-Beweis, erkannt hatt. So muß auch der Richter ſelbſt, auf die geſetzte Zeit, zu Einbringung des Beweiſes, Achtung haben; Und iſt Gegentheil nicht eben ſchuldig, eine accuſationem contumaciæ anzubringen. *i*) Wäre aber, aus des Richters Nachläſſigkeit, der Termin verfloſſen, ſo kann Solches denen Parteyen nicht nachtheilig ſeyn. Vid. CARPZOVII *P. I. Conſtit. 16. Def. 3.* Indeſſen iſt eben nicht nöthig, daß der Beweis, intra terminum probatorium, gänzlich vollführet werde; Sondern es iſt ſchon genug, wenn die Probatio nur angefangen, i. e. die Beweis-Artickel exhibiret und die Inſtrumenta copialiter induciret worden.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Dieſen Sphum hätte unſer Auctor lieber, ad Tit. de Teſtibus, verſparen ſollen. Es ſind Specialia, Was darinnen abgehandelt wird. Intra terminum probatorium, kann man nemlich mehr nicht, als 2. bis 3. Male, neue Teſtes ſucceſſive produciren. Denn, wenn Producent gar zu oft Zeugen, immer einen, nach dem andern, vorbringt; So ſcheinet es, als wenn er gewuſt, daß die erſten Zeugen Nichts gutes, vor ihn, ausgeſagt hätten und daß er deshalben neue produciren wolle. Will er aber gar, zum vierten Male, neue Teſtes vorſtellen, ſo muß er ſchweren, daß er Solches nicht, gefährlicher Weiſe, thue; Daß er nemlich nicht wiſſe, was die vorigen Zeugen ausgeſagt. Denn ſonſt

---

g) In Chur-Sachſen, wird auch Verſäumniß, an denen Zeugen, Documenten und Artickeln, it. daß die Documenta, pro recognitis & pro editis, nichtsweniger die Artickel, zu deren Beſtärckung, Edition geſucht worden, vor eingeräumt zuhalten, erkannt. Vid. **Erl.** *Proc.* **Ordn.** *ad Tit. 18. §. 7. ad Tit. 20. §. 7. ad Tit. 25. §. 3.* **und** *ad Tit. 26. §. 2.*

h) Conf. ſupra *Tit. 12. Lib. 2. §. 8. 9. & 10.* Woraus zuerſehen, daß die Dilationes, in Beweis, in Chur-Sachſen, ſchwerlich zugelaſſen werden.

i) Conf. quoque die **Erl. Chur-Sächſ.** *Proc.* **Ordn.** *ad Tit. 20. §. 1. 4. 6. 7. & 8.* **und** *ad Tit. 25. §. 1.*

sonst ist er in dolo; Und wird dahero, mit seinem Gesuch, nicht gehöret. Schweret er iedoch, gedachter Masen, so wird dadurch die præsumtio contraria, daß ihm nemlich die Depositio testium anteriorum bewust sey, elidiret. Im übrigen ist auch noch überhaupt, von dem Beweis, anbey zu annotiren, daß derselbe, sowohl directe, als indirecte, der Haupt-Sache zustatten kommen müsse, d. i. er muß concludiren, releviren und pertinent seyn, jxt. *L. 21. in fine Cod. h. T.* Solcher Gestalt, muß denn das Factum, so bewiesen werden soll, aus denen visceribus des libelli, genommen und in **Beweis-Artickel** gebracht werden. Diese nun müssen klar und nicht dunckel, oder zweydeutig, auch nicht captiosi, contrair, general, unerheblich, oder gar unmöglich, sondern vielmehr kurz und eingezogen, seyn. Doch müssen sie auch das Nöthige in sich enthalten und per verba, Wahr, formiret werden. *k)* So

k) Insonderheit müssen, auch in Chur-Sachsen, die Beweis-Articul auf Das, worauf der Sachen Grund stehet, gerichtet, die unzulässigen und impertinenten aber, vom Richter, ex officio, rejiciret, werden. Hiernächst so sind die Beweis-Articul auch sodann nöthig, wenn, durch briefliche Urkunden, erwiesen wird, als welche jedesmal Gegentheilen, in Abschrifft, zucommuniciren, und ist deren Insinuation, bey Strafe, zuregistriren. Wenn sie, durch Zeugen, bewiesen werden, sind Gegentheilen Interrogatoria zugestatten. Werden sie aber, durch Documenta, bewiesen, sind demselben die Copien, und zwar nicht stückweise, sondern vollständig, beyzulegen, und wenn keine Copien vorhanden, werden diejenige Artickel, zu deren Bestärckung, Edition, von Gegentheiln, gesucht worden, in contumaciam, vor eingeräumt, gehalten. Wenn der Eid darüber deferiret ist, muß die, super Articulis elisivis, vorhabende Eides-Delation alsofort, bey denenselben, geschehen seyn und Einlassung darauf, sub pœna confessi & convicti, gesuchet werden, der Product aber wird, darinnen, in contumaciam, pro confesso & convicto, gehalten; Und obgleich der Producent dieselben, mit der Eides-Delation, eben nicht wiederholen darf, so versäumet er sich doch daran, wenn er, in termino, aussenbleibet. Gleichwie nun, zum ordentlichen Beweise, die Artickel, in Sächs. Frist, von der Zeit an, da das Urthel rechtskräftig, zuübergeben. Also geschicht Solches, beym Gegen-Beweise, in Sächs. Frist, von der dem Part beschehenen Insinuation derer Beweis-Artickel, zur Gewissens-Vertretung aber, binnen S. Frist, à tempore rei judicatæ. Und sind diese, allein auf das Factum, worüber der Eid deferiret, keines weges aber auf die Exceptiones zurichten auch wird, wenn sie unzulässig, oder unschlüssig, der Regress ad jurandum, nicht gestattet. Zur recognitione, per testes, werden die Artickel ebener Gestalt, in Sächs. Frist, übergeben und Gegentheile Interrogatoria nachgelassen, zur probatione, ad perpetuam rei memoriam, aber, in der, von dem Richter, hierzu bestimmten Zeit, und mögen diese auch, auf Documente, mit gerichtet werden. Articulos additionales einzubringen wird dem Producenten, nach Verfliessung der, zu Ubergebung des Beweises, geordneten Sächs. Frist, nicht gestattet. Sihe die Alte *Proc. Ordn. Tit. 20. §. 1. 4. & 7. & Tit.*

wird auch nicht eben allemal ein vollkommener und solenner Beweis erfordert, sondern auch eine unvollkommene und minus solennis Probatio admittiret, welche man sonst, in Foro, nur *Demonstrationem*, oder eine Bescheinigung, zunennen pfleget. *l*) Und diese ist, hauptsächlich in folgenden Fällen, zulässig: 1) In causis summariis; Worbey kein sonderliches Præjudiz verstiret. 2) In causis favorabilibus; Wohin, sonderlich piæ und auch matrimoniales causæ gehören. 3) In Sachen, welche, ihrer Natur und Beschaffenheit

Tit. 24. §. 1. it. Tit. 25. §. 4. & Tit. 27. §. 1. ingl. die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 18. §. 2. ad Tit 19. §. 2. ad Tit. 20. §. 1. 7. & 8. ad Tit. 21. §. 1. ad Tit. 24. §. 1. 2. ad Tit. 25. §. 4. & 5. ad Tit. 26. §. 2.* und *ad Tit. 27.*

l) Die Bescheinigung wird, theils an Statt des ordentlichen Beweises, theils zu Beybringung eines Neben-Umstandes, gebrauchet. Erstern Falls, findet die Bescheinigung, in Chur-Sachsen, in nachbenienten Causis, Statt; 1) Im Handels-Gerichte, da die Bescheinigungs-Artickel, innerhalb 3. Wochen, von der Zeit an, da das Urthel, in seine Kraft, ergangen, übergeben werden. 2) In Berg-Gerichten, wo die Artickel, innerhalb 2. mal 14. Tagen oder 4. Wochen, von der Zeit an, da der Bescheid, oder Urthel, rechtskräftig worden, einzugeben, die Partheyen auch darein ein Mehrers nicht, als was, in dem Urthel, zur Beybringung, angewiesen worden, einrücken dürfen. 3) Im possessorio summariissimo, da die Possess, durch keine andere, als gerichtliche Rotulos, welche iedoch, coram quocunque judice, gefertiget werden mögen, nach Gelegenheit, auch durch eines einzigen Zeugens eidliche, oder 2. ungeschworner unverwerflichen Zeugen Aussage, bescheiniget wird. 4) Im Rügen-Process, da die Injurien, durch Schriften, summarische eidliche Bestärckung derer Zeugen, oder auch des Denunciantens, bescheiniget werden. Vid. Hand. Ger. Ordn. *Tit. 16. & 17.* Das *Mand.* wie, in Bergw. Sach. §. *8. 9. & 14.* Die Erl. *Proc.* Ordn. im Anh. §. *19. & 20. Decis. nov. 1.* das *Duell-Mand.* §. *22.* u. das *Mand. de Ao. 1716. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1855.* Hernach aber wird auch die Bescheinigung, nur zu Beybringung eines Neben-Umstandes, gebrauchet; Und darzu gehören folgende Fälle: 1) Die Bescheinigung des Abfalls der Nahrung eines Schuldners, bey Auswirckung des Verbots fernerer Alienation und Verpfändung seines Vermögens, welche eben nicht sogar exacte, doch einiger Masen, geschehen soll. 2) Des Armuths, wenn Einer des Armen-Rechts theilhaftig werden will, so, durch glaubwürdiges Zeugniß der Obrigkeit, oder sonst auf andere Art, geschicht. 3) Der Diffamation, bey Anstellung des Diffamation-Processes; Diese muß, durch gerichtlich vidimirte Abschriften, oder eines gerichtlich abgehörten Zeugens Aussage, geschehen, und wird hernach, durch Production derer Originalien, oder noch ein eidlich Zeugniß ergänzet, oder in supplementum geschworen. 4) Des dominii, in Actione Negator. und ist zuführen, ehe, in der Haupt-Sache, weiter verfahren wird. 5) Derer Hindernisse, am persönlichen Erscheinen, welche, in dem Entschuldigungs-Schreiben, geschehen, oder dieses, an Eides Statt, bekräftiget werden soll. Die Bescheinigung derer Hindernisse an Abwartung des Termins, muß, in continenti, geschehen,

heit nach, schwer zuerweisen; Als da sind alte und occultæ causæ. *m*) Wenn nun, solcher Gestalt, ein Beweis vollführet worden; So wird darüber verfahren und sodann darauf das Haupt- und End-Urtheil gesprochen. *n*)

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wer ein guter Logicus ist, der kann die, hier, vorgetragene Materie solide verstehen. Ich kann Judici fidem facere, vel inartificialiter, vel quo-

schehen, kann aber auch noch, bey der Leuterung, oder Appellation, geführet werden. 6) Des Interesse Intervenientens, welche, durch Documente, oder wenigstens eines eidlichen Zeugens Aussage, geschicht. Vid. den Torgaul. Absch. *Tit.* von *Arrest*; Die *Resoll. Gravamm. de Ao. 1601.* §. 9. und die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 1. §. 1. & 10. ad Tit. 4. §. 5. ad Tit. 5. §. 5. ad Tit. 15. §. 2. ad Tit. 20. §. 1.* und *ad Tit. 51.*

m) In Chur-Sachsen, gehören auch dahin geringe Sachen, d. i. solche, welche nicht, über 50. Gülden exclus. derer Interessen, betragen, ingl. Handwercks- und Dienstboten-Sachen. Jedoch sind darunter nicht zurechnen Jura, Servitutes, annuæ præstationes und onera realia. Vid. Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 1. §. 6.*

n) In Chur-Sachsen, hatt das schriftliche Verfahren, allein über geführten Beweis und Gegen-Beweis, und auch hier nur, wenn solche, durch Zeugen, geführet worden, beym Beweise, durch Documente, aber nur, wenn die Sache weitläuftig, Statt. Dahingegen wenn derer Documenten nicht viel und, über der Gewissens-Vertretung, kein schriftliches Verfahren gestattet wird, ob diese gleich, durch Zeugen, geführet worden. Es stehet dasselbe jedesmal, nur in 2. Sätzen, oder Producten, auf jeder Seite, nemlich sonst der Exception-Schrift, Replic, Duplic und Triplic, itzo aber, da nicht eben der, wider den der Beweis geführet worden, sondern ohne Unterschied der Kläger den Anfang macht, in Salvation-Exception-Schrift, Replic und Duplic. Die Frist, zu jedem solchen Satze, so sonst, in 6. Wochen, bestanden, ist, itzo, auf 3. Wochen, gesetzt. Die erste derselben, so, zur Salvation, bestimmet, gehet, nach Ablauf der, zu Ertheilung der Abschrift, von denen Rotulis, verordneten 14. Tage an, und können diese Fristen, weder vom Richter, noch durch Compromiss, verlängert werden. Es braucht auch, bey deren Versäumung, keiner Ungehorsams-Beschuldigung, und der Richter hatt die, nach der Zeit, übergebenen Schrifften nicht einmal anzunehmen, noch die eingegebenen dem Gegentheile zuzuschicken, sondern dieser sich selbst darzu zumelden, zu welchem Ende sie jederzeit, in duplo, zuüberreichen. In Berg-Sachen, wird, zu diesem Verfahren, die Zeit, vom Richter, intimiret und sodann, von 8. Tagen, zu 8. Tagen, mit 2. Sätzen, zum Abschied, oder Urthel, geschlossen. Im Handels-Gerichte, werden, über die, daselbst, geführte Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung, gar keine Disputation-Gesetze zugelassen, so werden auch, im Inquisition-Processe, keine Zeugnisse disputiret. Vid. *Constitut. 9. & 18. P. I.* Die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 29. §. 1. & 3.* Die Erläut. *ad eund. Tit. §. 2. & 3.* Das *Mand.* wie, in Berg-Wercks-Sach. §. 15. Die Handels-Ger. Ordn. *Tit. 19.* und das *Mand. de Ao.* 1579. *in Tom. I. Cod. Aug p.* 1047.

que artificialiter, i. e. per præſumtiones; Wie bereits, im vorhergehenden, gnüglich gezeiget worden. Præſumtio autem & conjectura iſt eins. Das Meiſte, in der Welt, geſchihet, per veriſimilitudines. Conf. Sr. *de* SILHON *Miniſtre d' etat, avec le veritable uſage de la Politique moderne*, (Amſterd. 1664. Vol. III. in 12mo.) wo er eine Diſſ. *de Probatione, per veriſimilitudines*, hatt. Vid. qooque THOMASIVS, in Diſp. *de Veriſimilitudine*, ſ. Fide Juridica. Veritas eſt totum quid; Et hinc habet ſuas partes. Wenn ich nun nur plures partes veritatis habe, ſo muß ich die übrigen, per conjecturas, erlangen. Quo plures partes habeo, eo magis & propius accedo, ad veriſimilitudinem. Dieſes iſt die Meinung des BERNOVLLI, *in arte cogitandi*, welche auch Hr. WOLF, (Chriſtian) in *Actis eruditor.* ſehr lobet. Habe ich alſo dergleichen Præſumtiones, ſo kann ich mich, bisweilen, dadurch, vom onere probandi, loosmachen; Und eo reſpectu, heiſen die Præſumtiones auch Relevationes, à probatione. Bisweilen aber kann ich ſie auch mit, in die Probation, bringen. Falſch iſt es demnach, wenn man generaliter ſagen wollte; Es ſey Præſumtio, ſ. Relevatio, auch probanda. Denn, in noſtra probatione, ſæpiſſime probabilia argumenta adducimus. Und dieſe gründen ſich denn eben auf Præſumtiones. Unſere Dd. ſtellen hiernächſt die Præſumtion, als triplicem, vor, nemlich in *Præſumtionem hominis*, *Juris* und *Juris & de Jure*. Von welcher jeder ſpecie, nunmehro, in folgenden §§phis. beſonders gehandelt wird.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Eine Præſumtio iſt, wie geſagt, Nichts anders, als Conjectura. Præſumitur ergo Conjectura. Es muß eine Wahrſcheinlichkeit daſeyn. Denn Conjectura improbabilis iſt auch Juridice keine Conjectura. Alle Wahrſcheinlichkeiten, alle Conjecturæ, gründen ſich, auf Obſervationes. Das Verum iſt, obgedachter Maſen, ein Totum; Und Das hergegen nennet man nur Veroſimile, wo ich nicht alle, doch die meiſten, partes davon erkenne. Ja, wenn nur Ein Pars daran mangelt, ſo iſt es keine Veritas, ſondern es heiſet nur eine Veriſimilitudo. Dum itaque homo conjicit aliquid, ex obſervationibus infert. Conjecturam certam haben wir nicht. Denn, was certum iſt, Das iſt auch verum. Indeß wer viele Obſervationes gemacht hatt, der kann auch leichte conjecturiren; Weil ſich alle Conjecturæ, auf die Erfahrung, gründen. Ein Goldſchmid conjecturiret dahero, ratione ſeines Metier, oft beſſer, als ein Gelehrter: Allermaſen er mehrere Erfahrung davon haben kann. Solchergeſtalt, haben wir denn anfänglich *Præſumtionem hominis*. Homo vero, qui hic conjecturas facit, iſt der Judex; Der nemlich, aus beſondern Umſtänden, ſo die Acta an Hand geben, und nicht eben, ex Jure, genom-

nommen sind, einen Schluß, zum Nutzen, oder Schaden, einer Partey, macht, jxt. *L.* 2. §. 1. *ff. de Pact.* & *L.* 8. 9. & 14. *ff. h. T. it. L.* 18. *ff. de adim.* & *transfer. Legat.* Z. E. die Titia hatt, eine Zeitlang, einen dicken Leib gehabt und wird hernach wieder schmeidig; Sie siehet auch sonst schlecht und miserabel aus. Præsumitur ergo, daß sie ein Kind gehabt. Jt. wenn Einer, des Abends, zu einem Mädgen, gehet und frühe wieder, von ihr, heraus kommt, das Mädgen auch sonst nicht gar zu erbar und in keinem guten Ruf ist; Da wird abermals præsumiret, daß der Kerl, bey ihr, geschlafen. Conf. TERENTIVS, *de Chreme.* In criminalibus, nennet man diese Præsumtiones *indicia.* Sie sind jedennoch nicht certum quid. Sed admittitur probatio in contrarium. Folglich wird die præsumtio hominis, nur so lange, vor wahr, gehalten, bis das Gegentheil erwiesen worden. Also kann ja wohl, im vorigen Exempel, Sempronius darthun, daß er, mit der Titia, etwa einen Roman gelesen u. s. f. So lange er, bey ihr, gewesen. Desgleichen wenn mich ein Studiosus um Geld anspricht; Ich schreibe Solches seinem Vater; Und dieser antwortet mir nicht; So wird præsumiret, daß er consentiret habe. Mithin kann er mir nicht Exceptionem SCti Macedoniani opponiren. Bisweilen, ist die Præsumtio hominis so starck, als die præsumtio Juris. Præsumitur vero, vel in bonam, vel in malam partem. Dahero wird auch, bey blosen dergleichen vorhandenen Præsumtionibus, bald das Supplementum, bald das Purgatorium, ja auch, in Criminalibus, iezuweilen, die Tortur, zuerkannt. Im übrigen ists absurd, wenn man, wie Einige, diese Argumenta probabilia, aus denen 10. Prædicamentis, herholen wollte.

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Gleichwie, im vorigen §pho. von der Præsumtione hominis, tractiret worden: Also folget nunmehro die *Præsumtio Legis.* Da aber jene, vom Richter, dependirte, so dependiret diese dargegen, vom principe selber; Und ist wiederum, vel *Juris in specie sic dicta*, vel *Juris & de Jure.* Von jener, tractiret unser Auctor zuvörderst, in diesem §pho. Die Præsumtio Juris ist demnach, wenn, vel à lege Civili, vel à lege naturali, durch probable, ex natura rerum, vel generis humani in universum considerati, fliesende Argumenta, ein rechtlicher Beweis gezogen wird. Mithin ist diese Præsumtio eine Regula generalis, quæ, ab eo, desumitur, quod plurimum fieri solet, sine præcedente aliqua probatione. Lex enim huic Præsumtioni assistit. Sie bleibet aber doch auch, wie die Præsumtio hominis, nur probabel; Et hinc etiam admittitur probatio in contrarium. So lange, dannenhero noch nicht das Gegentheil erwiesen worden; So lange, hält man die Præsumtionem Juris vor wahr. Auch hatt diese schon einen höhern Grad der Wahrscheinlichkeit vor sich; Weil, hier, der Princeps conjecturiret, der, pro sapientissimo, gehalten wird.

wird. Dergleichen Præſumtiones nun haben wir viele. Die Brocardica, in Jure noſtro, ſind lauter ſolche Præſumtiones; E. g. quod nemo ſuum jactare præſumatur; It. rarum non præſumitur; Sed tantum ordinarium. Ferner quælibet res libera præſumitur; Ingleichen diligentia communis & media, non autem ſumma, præſumitur; Quodlibet inſtrumentum verum & ſolenne præſumitur &c. Beſonders aber gehöret auch, hieher, das bekannte Brocardicum: Quilibet præſumitur bonus. Wir reden aber, hier, von der externa bonitate, und können alſo nicht, wie etwa viele, ſagen: Quilibet præſumitur malus. Mithin muß Gegentheil Malitiam erweiſen. Hergegen qui ſemel eſt malus, ſemper præſumitur talis. Wer einmal ein Perjurium begangen, von dem glaubt man, daß er noch mehr dergleichen thue. Vid. THOMASII *Jurisprudentia Divina.* BEYER (*Georg.*) hatt übrigens, wegen dieſer Diviſion der Præſumtion, einen Haufen Lermens gemacht. Aber es iſt Solches nicht nöthig. Man kann ja wohl denen Juriſten dieſe Freyheit laſſen. Conf. *c. 20. X. h. T.* und CARPZOVII *P. II. Conſt. 26. Def. 18. ſeq.*

Ad §. II. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Veroſimillima Præſumtio iſt die ſo genannte *Præſumtio Juris & de Jure.* Ein wirckliches Certum iſt zwar, an und vor ſich, nicht da; Aber Lex will doch haben, daß dieſe Præſumtion, pro certa, ſolle gehalten werden. Eſt igitur diſpoſitio Legum, de actu aliquo, quod ita præciſe ſeſe habere debeat. Die Argumenta und rationes ſind hierbey, ſo, ſtarck und wichtig, daß dergleichen Præſumtion nicht einmal einen widrigen Beweis admittiret; Wie etwa die vorigen beyden beſchriebenen Arten derer Præſumtionen. Z. E. ein Kind, das, in der Ehe, iſt gezeuget worden, wird dennoch, pro partu legitimo, præſumiret, wenn gleich die Mutter geſtünde; Sie hätte einen Ehebruch begangen, jxt. *L. II. §. 9. ff. ad L. Jul. de adult.* Non creditur, in hoc caſu, matri. Nam propriam turpitudinem fatetur; Auch iſt die Conjectura veroſimillima, daß es Legitimus partus; Allermaſen Favor Juris hierbey ſehr viel thut. Anbey ſagen die Dd; Es ſey nicht wahrſcheinlich, daß in einer bene ordinata ſocietate, ſo eine Unordnung vorgehen ſollte. Ferner wenn Jemand, bey einer Frauen, nackend, im Bette, angetroffen wird, ſo præſumiret man, daß er Ehebruch, mit ihr, getrieben. Es iſt ſolches ein groſes *Indicium proximum*; Wie man, in criminalibus, zureden pfleget. Wenn ich aber, von einer Sache, civiliter ſpreche, ſo heiſt es *Præſumtio Juris & de Jure.* Ferner wenn eine Frau, in eadem re, zweymal fidejubiret und alſo Fidejuſſionem repetiret, da iſt die Præſumtion cogens & violenta, daß ſie ihre weibliche Gerechtigkeiten wohl müſſe verſtanden haben. Wenn ſie alſo gleich zeigen wollte; Sie wäre nicht davon informiret worden, ſo glaubt man ihr Solches doch nicht. Denn, ob es wohl nicht gantz unmög-

lich

lich iſt, daß ſie ihre Freyheiten dennoch nicht verſtanden; So iſt Solches doch nicht wahrſcheinlich. Es iſt vielmehr eine Præſumtio Juris & de Jure und höchſt wahrſcheinlich, daß ſie bene informata geweſen. Habetur hoc pro veritate; Et hinc quoque non datur probatio in contrarium. Conf. Tit. *de SCto. Vellej.* §. 4. Ebenſo iſt es auch beſchaffen, wenn der Vater ſeinem Sohne ſonſt Geld geſchickt. Er bricht aber nun auf einmal ab. Da muß er doch das Vorige Alles bezahlen. Dieſer Caſus iſt bereits oben, in Tit. *de SCto. Maced.* §. 7. abgehandelt worden. It. wenn Titius der Sempronix die Ehe verſpricht, daferne ſie ihm 1000. Thlr. loco dotis, mitbrächte; Indeſſen aber ſchläfet er bey ihr; So præſumiret man, daß Titius gedachter ſeiner Condition renunciiret. Vid. *c. 6. X. de cond. adpoſ. c. 12. X. de Præſumt.* und *c. 30. X. de ſponſall.* Noch mehr: Die Sachen, ſo ein Vormund mit, in des Pupilli Inventarium, gebracht, werden, pro re pupillari, gehalten; Obgleich der Vormund erweiſen wollte, daß Eines und das Andere davon des Tutoris eigen ſey und nur, aus Irrthum, in das Inventarium, geſetzt worden, jxt. *L. 13. Cod. arbitr. Tut.* In probationibus ſelbſt, braucht man Præſumtiones; Und dieſe probiren oft ebenſoviel, als Teſtes. QVINTILIANVS aber hatt ſchon erkannt; Daß es eine Kunſt ſey, auf dieſe Weiſe, zuprobiren. Die Alten hergegen haben ſich, darinnen, ſehr geübet; Wie man, im CICERONE, *de Orat.* ſehen kann. Deswegen haben auch Einige gemeinet; Heute zu Tage, könnte man den QVINTILIANVM nicht mehr brauchen; Weil dergleichen Art zubeweiſen, bey uns, nicht mehr uſuel. Allein, in der Juriſterey, kann man ihn doch noch nutzen. Sonſt muß ein Juriſte, wegen derer vielen Obſervationum, ſo man, propter præſumtiones, anzuſtellen hatt, auch eine gute Memoriam haben. Dahero ſagt BACHOV (*Reiner.*) gar recht; Experientia ſey continuata memoria. Im übrigen differiret die Præſumtion, ratione objecti, ganz nicht, von der Probation, und der Effectus der Præſumtionis & de Jure beſtehet hauptſächlich, darinnen, daß, ſo lange der Reus, vor welchen dieſe Præſumtion militiret, nicht ein Anderes bekennet, oder das widrige Factum contrarium iſt, ſo lange dieſe Probation per hanc præſumtionem, vor vollkommen gehalten wird. o)

o) Nach der Chur-Sächſiſ. *Conſtit. IV. P. 3.* findet auch eine Præſumtion und Vermuthung Statt; Daß ein Teſtament, Schwachheit halber, nicht freywillig gemacht worden. Ferner kommt einem auf Pflicht Sitzenden die Vermuthung, daß er, in Kraft derſelben, treu und aufrichtig handele, ingleichen einem Hauswirthe dieſe, daß das, bey ihm, entſtandene Feuer nicht durch ſeine Verwahrloſung, ausgekommen, zuſtatten. Vid. *Deciſ. noviſſima 3. & 80.*

LIBRI XXII.

TIT. IV.

De Fide inſtrumentorum & amiſſione eorum.

Cod. IV. 21. & 22.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hactenus, haben wir gewieſen, quomodo artificialiter probetur, per Præſumtiones, Conjecturas veriſimiles & veriſimillimas. Nun kommen wir demnach, auf die *Probationes Inartificiales, per Tabulas, per Inſtrumenta.* Es wird mithin alhier, zuvörderſt, de fide Inſtrumentorum, gehandelt. Fides aber bedeutet, hier, ſoviel als Opinio, Kraft welcher, man glaubet; Die Sache verhalte ſich ſo. Ein Inſtrumentum bedeutet überhaupt ſoviel, als omne id, quod cauſam inſtruit judici fidem faciendo, de re controverſa, juxta *L. 1. ff. h. T;* Gleichwie ſonſt auch, in ſenſu generaliſſimo, Inſtrumentum eſt id, quo aliquid inſtruitur. Dicitur enim ab inſtruere. In ſenſu Juridico, in ſpecie, hatt es wiederum verſchiedene Bedeutung, nemlich: 1) In genere, werden darunter alle Media begriffen, wodurch, wie ſchon gedacht, dem Richter ein Glaube, wegen einer ſtreitigen Sache, beygebracht wird. BACHOV, *Vol. II. Diſp. IV. Theſ. 1.* zeiget; Daß die Inſtrumenta, in dieſem nur gedachten Verſtande, gemeiniglich, in denen Statutis, gebraucht würden. 2) Bedeutet ein Inſtrumentum auch ſtricte eine Tabulam, ſ. Scripturam, juxta *L. 5. Cod. de Probat.* und *L. 17. Cod. h. T.* 3) Heiſts ſtrictiſſime ſoviel, als ein Inſtrumentum Publicum, oder offene Urkunde, juxta *L. 1. Cod. de Jurejur. propter calumniam.* Hier, bedeutet Inſtrumentum Tabulas, oder Scripturam. Die Teſtes zwar nennen wir, heute zu Tage, in unſern Foris, nicht auch Inſtrumentum. Die Alten hergegen haben die Teſtes allerdings mit, unter denen Inſtrumentis, begriffen. Illi enim etiam cauſam controverſam inſtruunt & judici fidem faciunt. Vid. *L. 1. ff. h. T.* Hinc ſpecialiſſime, in hoc Titulo, agitur, de Inſtrumento, quatenus eſt ſcriptura, quæ, ſuper actu aliquo, conficitur, ut, quod actum eſt, per eam facilius probari poſſit, jxt. *L. 4. h. T.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Inſtrumenta ſunt vel *Publica*, vel *Quaſi Publica*, vel *Privata*. *Publica* ſunt, quæ auctoritate publica facta, i. e. quæ, à perſona publica, aut confecta, aut confirmata ſunt. Nun hatt zwar unſer Auctor, loco exempli, angeführet, als wenn man, bey denen Römern, die Inſtrumenta, auch von denen Richtern, aufſetzen und confirmiren laſſen, welches doch nicht wahr. Hoc

Notarii, ſ. Tabelliones, ſolum fecere. Denn die Judices waren nicht da, ut ſcribant; Sed ut judicent. Notarii aber waren, bey denen Römern, in groſſem Anſehen, und hatten ihre eigene Stationes, daß man ſie gleich zufinden wuſte. Nachgehends iſt iedoch dieſer Character ſehr vileſciret; Weil wir, nunmehro, ſoviele Fripons, unter denen Notariis, haben, die Nichts verſtehen. ANTON. MATTHÆI, *de Probationibus*, hatt Obſervationes, ex omni Jure, die aber etwas confus; Worinnen, auch hiervon, Etwas kann nachgeleſen werden. Heute zu Tage, nennen wir iedoch freilich ein Inſtrumentum publicum, quod vel judex ipſe facit, vel Notarius. Judex enim & Notarii ſunt publici miniſtri, ab imperatore, Comitibus Palatinis, vel principe territoriali, in ſuo territorio, creati, ordinati. Und daher haben ſie auctoritatem publicam. Und dahin gehören auch Amts- und Stad-Schreiber, Actuarii u. ſ. f. Nächſtdem aber werden, unter dieſe Inſtrumenta Publica, gerechnet diejenigen, welche zwar, von privat Perſonen, geſchrieben, aber, von der Obrigkeit, confirmiret, oder, von einer perſona publica, unterſchrieben, oder beſiegelt, worden, *c. 2. X. h. T.* Ja es iſt darzu ſogar blos das Siegel allein genug, wenn nur erhellet, wem daſſelbe zugehöret, auch von wem und zu was Ende, es beygedruckt, juxta *L. 7. Cod. de reb. alien. non alienand.* Ja in dubio wird davor gehalten, daß das Siegel, mit Conſens und Einwilligung des Herrn, dem es zugehöret, beygedruckt. Die *Quaſi Publica Inſtrumenta* hergegen ſind, welche denen Publicis gleichgehalten werden, ob ſie ſchon nicht, publica auctoritate, verfertiget worden. Dahin nun gehören ſonderlich diejenigen, welche, von 3. Männern, als Zeugen, unterſchrieben worden, jxt. *L. 11. in fine Cod. qui pot. in pign.* Feminæ aber können hierbey keine Zeugen abgeben. Olim, enim illis non erat licitum teſtimonium ferre. Conf. GROTIVS, in *Flor. Sparſ.* alwo er einen locum, ex GELLIO, allegiret und dadurch ſeine Meinung beſtärcket. Da nun ein Notarius ſo viel, als 2. Perſonen, gilt; So hatt man auch Inſtrumenta aufrichten können, coram Notario, welches nur Ein Zeuge, nebſt dem Notario, unterſchrieben. Ferner gehören daher alle Acta judicialia; Die Briefſchaften, in Archiven; Die Zins- Güld- und Steuer-Bücher, oder Regiſter, Saal- und Lager Bücher; Die Zunft-Bücher derer Handwercker, die Kirch- und Tauf-Bücher, it. die Amts- Canzelley- Forſt- und Lehen-Bücher ꝛc. Endlich ſind *Inſtrumenta privata* diejenigen, worbey ſich keine Zeugen unterſchrieben auch kein Notarius geweſen. Hinc ſide mere privata ſuſtinentur.

Ad §. 3 Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die privata Inſtrumenta werden eingetheilet, in *Chirographa*, *Epiſtolas* und *Libros rationum.* I) *Chirographum*, eine Handſchrift, iſt, in ſenſu generaliori, eine privat Schrift, ſo, zur Verſicherung des Anlehens, oder einer

Schuld, ausgestellet worden. Und Dieses ist wiederum zweyerley; Vel *Obligatorium*, vel *Liberatorium*. Zu dem a) *Obligatorio*, gehören: 1) *Chirographum, in specie*, welches, über einen Contractum Unilateralem, oder eine Schuld-Verschreibung, aufgerichtet worden, darinnen, der Schuldner seine Schuld bekennet. 2) *Syngraphum*, so, über einen Contractum bilateralem, aufgerichtet, also von beyderseits Contrahenten, ausgestellet und unterschrieben worden. Dahin gehören Kauf-Contracte, Pacht-Briefe u. s. f. 3) *Antapocha*, in welcher ein Schuldner gestehet, daß er seinem Gläubiger ein gewisses Capital schuldig sey und dieserwegen, voritzo, den gewöhnlichen Zins erleget habe. Vid. *L. 19. Cod. h. T.* Vornemlich gehöret, hieher, auch die Qvittung eines Erbzins- oder andern Zinsmanns; Da man nemlich, von dem Emphyteuta, ein schriftliches Bekänntniß nimmt, daß er seinen Canonem abgetragen, damit der Kerl, inskünftige, nicht leugnen und sagen könne; Er sey kein Emphyteuta, oder daß sein Grund und Boden kein Erbzins- oder Zins-Guth, sey. Ferner bedienet sich auch ein anderer Gläubiger dergleichen Antapochæ, öfters, zu seiner bessern Sicherheit, wenn er, v. g. den Schuldner, ohne Beyseyn einiger Zeugen, Geld ausgezahlet hätte und hernach eine Qvittung, von dem Debitore, aufweisen könnte, worinnen, der Schuldner bekennet, daß er einmal den Zins, von dem Capital, abgeführet. Denn, auf solche Weise, mag der Schuldner die Exceptionem non numeratæ pecuniæ nicht mehr opponiren. b) Unter die *Liberatoria Chirographa*, hergegen gehöret die Apocha, oder Qvittung des Gläubigers, worinnen dieser die beschehene Bezahlung der Schuld bekennet. *a)* Vid. *L. 19. Cod. h. T.* und *L. 14. §. 2. Cod. de non num. pec.* Ferner aber II) waren die Chirographa in genere sic dicta auch *Epistolæ, Missiven*, Handschreiben, oder *privat*-Briefe, dadurch wir einer abwesenden Person Dis, oder Jenes, wissend machen. Hierbey nun fragt sichs; **Ob ein solches Handschreiben, desto mehr *probire*, wenn das Petschaft Desjenigen, der es geschrieben, beygedruckt ist?** Resp: Quod sic. Dahero ist die Cautel anbey zuannotiren, daß, wenn man einen Brief erbricht, Solches so geschähe, daß das Siegel unverletzt bleibe. Vid. CARPZOV. *P. I. Constit. 17. Def. 6.* und LAVTERBACHS Disp. *de Epistola, Th. 34.* Endlich III) machen, wie obgedacht, die *Libri rationum* die dritte Speciem derer privat Instrumentorum aus, worinnen

a) Im Chur-Sächsischen, ist besonders merckwürdig, daß, wenn Einer, auf einen Wechsel-Brief, auf Abschlag, Was gezahlet, er sich dieserhalben, unter den Wechsel-Brief selber, muß quittiren lassen, wenn er des Gezahlten halber, will sicher seyn. Denn eine besondere Qvittung gilt, hier, gar nicht. Siehe das *Mandat, de ao. 1699. in Tom. II. Aug. p. 2067.*

nen nemlich die Einnahme und Ausgabe enthalten auch verrechnet ist, wann und wie es eingenommen und wieder ausgegeben worden, jxt. *L. 6. §. 3. ff. de edend.* Es ist aber ein groser Unterschied, zwischen Ablegung der Rechnung und zwischen Edition derselben. Zur ersten, wird weit mehr erfordert, als zur letzten. Denn, dort, muß ich auch die Rechnung justificiren und Red und Antwort davon geben, die gezogene Defecte beantworten u. s. f. Uberdis aber gehören auch, hieher, die **Handels-Bücher** 2c. Sonst theilet man die Instrumenta, noch auf eine andere Art, ein; Nemlich A) in *Originalia*, sive *Authentica*, und B) *Transsumta*. Jene sind vornemlich und principaliter, über ein gewisses Negotium, verfertiget worden. Die *Transsumta* aber sind, welche, von denen Originalien, nur abgeschrieben. Da nun solches abermals, entweder von der Obrigkeit, oder einem Notario; Oder aber nur von einem Privato, geschehen kann; So gibts wiederum α) vel *Transsumta originalia*, s. *Authentica* und *Vidimus*; Oder es sind β) nur simpliciter **Copeyen**, oder schlechte **Abschriften**. *a**)

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wenn der Judex ein Instrnmentum ausfertiget, so wird Niemand zweifeln, daß solches ein Instrumentum Publicum sey. Sonst aber hatt ANTON. MATHÆI, Junior, Prof. Lugdun. in Tract. *de Probationibus*, wie bereits obgedacht, gewiesen, daß die Römer keine Scripturas, s. Tabulas Publicas, gehabt, so, von einem Judice ordinario, verfertiget worden; Sed Tabellionis, s. Notarii, fuisse, scribere & Tabulas conficere. Hinc etiam Tabelliones, s. Tabularii, sunt dicti. Man muß demnach unsere heutige Notarios nicht etwa, mit denen Tabulariis, oder Tabellionibus, deren, in Jure Civili, gedacht wird,

*a**) Sonst werden auch die Documenta eingetheilet, in *Referens* und *Relatum*. Dieses ist, auf welches man sich, in einem andern Documento, berufet; Und das *Referens* dargegen ist, in welchem, sich, auf ein anderes, berufen worden. Hiernächst so wird, nach denen neuesten Chur Sächsischen Rechten, ein Instrumentum Gvarentigiatum dasjenige genennet, daraus alle Umstände, so, zu einer Condemnatoria, in Processu Executivo, nöthig, in continenti, können verificiret werden; Obgleich darunter kein Siegel zubefinden, oder es etwas schadhaft, auch nicht, von dem Aussteller selbst, unterschrieben worden. Vid. den **Anh. der Erl.** *Proc.* **Ordn.** §. 4. und die **Alte** *Proc.* **Ordn.** *Tit. 24. §. 3. & Tit. 47. §. 1.* Dergleichen Kraft nun haben auch Handels-Obligationes, jxt. *Mandat. de ao. 1683. in Tom. II. Cod. August. p. 2115.* Ja, wiewohl zwar, aus einem Wechsel-Briefe, der personal Arrest, wider die Erben, nicht Statt hatt, so behält er doch auch, gegen solche, als ein Documentum Gvarentigiatum, seine Kraft und Giltigkeit. Vid. alleg. **Anhang** §. 12. Ein Documentum Referens aber ist, nur alsdenn, pro Gvarentigiato, zuachten, wenn der tenor Relati, oder doch sonst ein vollkommener Sensus, darinnen, enthalten, *ibid. §. 4.*

confundiren, oder beyde, vor Einerley, halten. Vid. CVJACIVS, *ad L. 15. Cod. de Decurion.* und *L. 2. rem pup. salv. fore.* In nächst folgendem §. 5. soll iedoch mehrere Nachricht, davon, ertheilet werden. Indeß ist so viel richtig: So oft, de Jure Civili, zu einem Negotio, ein Tabularius requiriret wurde, so oft muß man auch, heute zu Tage, einen Notarium adhibiren. Aber darbey sind nunmehro weit mehrere Solennitæten nöthig, als etwa, zu einem solchen Instrumento, welches ein ordentlicher Judex verfertiget; Zu welchem nemlich gar keine Solennitæten nöthig sind. Die Requisita eines Documenti, à Notario confecti, aber sind genommen, theils aus der *Novella 47. Cap. 1.* theils aus dem Codice, theils aus der Notariats-Ordnung, oder Constitutione Imperatoria, so Kayser, MAXIMILIANVS I. Ao. 1512. publiciret. Als worauf auch alle Notarii zuschweren pflegen. Allein diese letztere ist, aus dem Jure Romano, genommen. Die Holländer, so curieux, haben alle Loca herausgebracht und gewiesen, wo besagte Constitution, in Römischen Rechten, bereits gegründet sey. Die Requisita nun selbst betreffende, so sind es folgende Zehen: Nemlich 1) wird erfordert die Anrufung des göttlichen Namens. Es ist Dieses aber ein Misbrauch und kommt, aus einer Pseuderminia derer Christen, her, da man Das imitiren will, was, dort, in der Bibel, stehet: Alles, was ihr thut, das thut, in dem Namen des HErrn. Aber man sollte es doch billig weglassen. Denn wir wissen ja so wohl, daß wir allezeit, vor GOtt, eine Ehrfurcht haben sollen. Wer wird dem ohngeachtet Solches allezeit mit hinzusetzen. In Holland, lassen sie dahero auch die Invocationem nominis divini weg. Bey uns, hergegen ist sie nun einmal, in Praxi, recipiret; Und muß sie deswegen nothwendig hinzugesetzet werden. Zum 2) muß man auch das Jahr Christi exprimiren. Dieses hatt der Papst haben wollen. Zum 3) muß auch die Indictio Romana, oder derer Römer Zins-Zahl, hinzugesetzet werden. Diese Indictio kommt, von denen Römern. Vid. ÆGID. STRAVCHII *Breviarium Chronologicum.* Sie zeiget eigentlich das Jahr an, da, die Römer die Steuern und ordentlichen Abgaben abtragen musten. Dergleichen Tributa aber wurden, allemal, auf 3. Lustra, i. e. 15. Jahre, indiciret. Denn ein Lustrum machte 5. Jahre, bey ihnen, aus. Kayser, AVGVSTVS, hatt zuerst diese Indictionem tributorum, und zwar 3. Jahre, vor CHRISTI Geburt, aufgebracht. Wenn man mithin die Indiction, in einem jeden Jahre, ausrechnen will, so setzt man erstlich die Jahr-Zahl CHRISTI selbiger Zeit hin und addiret 3. darzu; Weil CHRISTVS, in der 2ten Indictione, geboren worden. Das Facit nun, so, solcher Gestalt, herauskommt, wird mit 15. dividiret; Und was sodann darbey übrig bleibet, das ist die Indictio Romana selbigen Jahres. Bleibt hergegen Nichts übrig, so ist es ebendie 15de Indictio. Vid. LAVTERBACHS

Colle-

Collegium Theoretico-Practicum, §. 38. *b*) Um CONSTANTINI M. Zeiten, hatt man die Contributiones, im Sept. gegeben; Weil, da, die Früchte gröſten Theils eingeerndet ſind und man mithin die Contributiones am erſten bezahlen kann. Ebendeswegen nimmt auch der Cyclus Indictionis, den 24ten Septembr. ſeinen Anfang. MATTH. STEPHANI, in *Commentario*, *ad Nov.* JVSTINIANI *47. no. 7. ſeqq.* erinnert anbey; Quod, Jure Pontificio, Cyclus Indictionis, eo tempore, incipiat, quo & ipſe annus CHRISTI mutetur. Unde etiam Tabelliones, Imperatoria & Pontificia auctoritate pollentes, diverſo tempore, Indictionem mutant. Man ſihet hieraus leicht, daß die Notariats-Ordnung, unter Kayſer, MAXIMILIANO I. ſine omni judicio, gemacht worden. Denn was ſoll doch wohl die Indiction, bey denen Inſtrumentis, nutzen? Gleichwohl meinet BERGER; Wenn die Indictio, in einem Inſtrumento, nicht recht geſetzet ſey, ſo gelte das Inſtrument nicht. Ich aber glaube nicht, daß man Dieſes ſagen könne. Weil, bey uns, in dieſem Stücke, Alles anders, als bey denen Römern; So darf man, hier, gar nicht grübeln.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Das 4te Requiſitum eines Inſtrumenti Notarii iſt der Name des, zur Zeit, regirenden Kayſers und die Jahre ſeiner Regirungen, ſowohl im Römiſchen Reiche, als ſeiner übrigen Königreiche, zuſamt ſeinem völligen Titul. Die Regirung, im Reiche, pfleget, gemeiniglich, von der Zeit an, gerechnet zuwerden, da der Kayſer, zum Römiſchen Könige, erwehlet worden; Nicht eben von der Zeit an, da er wircklich den Kayſerlichen Thron beſtiegen; Wiewohl man Solches eben ſo gar genau nicht in Acht nimmt. Zum 5) wird auch die Zeit, nemlich der Monat, Tag und Stunde, da der Notarius requiriret worden, zumelden erfordert. Einige wollen auch, daß das Datum und

b) Z. E. ich will wiſſen, was wir vor eine Indictionem Romanam, in dieſem 1738ſten Jahre, haben, ſo werde ich finden, daß es die erſte ſeyn wird, wenn man, folgender Maſen, procediret:

1738
3
1741

ЖВ
ЖΘ(I
ЖΠΑЖ | 116
Ж888
ЖЖ

und das Jahr, noch besonders, zu Ende, hinzugesetzet werden müsse. Aber, wenn Dieses gleich unterlassen worden, non vitiatur instrumentum; Weil man es ja, ex antecedentibus, sehen kann; Aus dem Jahre nemlich der Regirung des Kaysers. Ebendeswegen war es auch, vor diesen, nicht nöthig, daß man das Jahr hinzusetzte. Zum 6) Locus specialis, nemlich der Ort, wohin, er berufen worden, und insonderheit das Haus und das Zimmer, in welcher Gegend, dieselben gelegen u. s. f. Zum 7) Specialis requisitio Notarii, ad hunc actum, nebst einer kurtzen Erzehlung der Ursache, warum er requiriret worden, und allen Umständen, z. E. von wem, wie viele Male, was Gestalt u. s. f. ne scilicet se ingessisse videatur. Und zwar muß die Requisition, von Allen, die Theil, an dem Instrumento, nehmen, geschehen. Auserdem wird ihm nicht geglaubet und er macht seine Person nur verdächtig. Dahero pflegen Einige den Requisitions-Zettel selbst dem Instrumento beyzufügen; Allermasen, in dubio, die Requisition auch nicht præsumiret wird. Conf. *Nov. 44.* Zum 8) Causæ narratio, cum omnibus circumstantiis. Zum 9) die Namen derer besonders darzu requirirten Zeugen, mit ihren Tauf-Namen. Jedoch ist die Anzahl derer selben nicht, bey allen Negotiis, einerley. Also wurden, v. g. bey einem Testamente und Ehe-Scheidung, 7. Zeugen erfordert, jxt. §. 3. *ff. de Testam. ordinand.* und *L. 9. ff. de divort.* Wo aber Nichts gewisses determiniret ist, so werden, heute zu Tage, zu einem Negotio Notarii, 2. Instruments-Zeugen erfordert. Vor diesen, hergegen war man, auch nur mit Einem Zeugen, zufrieden, wenn der sich, mit dem Notario, unterschrieben hatte. Hodie, aber behält man die 2. Zeugen. Zum 10) muß sich auch der Notarius, nebst seinen Instruments-Zeugen, eigenhändig unterschreiben und nicht nur, etwa mit seinem gemeinen und gewöhnlichen Petschafte, sondern auch und vornemlich, mit seinem Notariats-Signet, besiegeln. *b**) Ist Dieses aber nicht geschehen, so muß er deswegen ein Juramentum suppletorium ablegen. Vid. CARPZOV *P. I. Constit. 17. Def. 38. no. 1.* Ja, wenn auch sonst, in einem Instrumento, Etwas, von diesen Requisitis, ermangelt, so gilts nicht völlig, sondern beweiset nur semiplene. Im übrigen war, ehemals, bey denen Römern, das Officium Notariorum honorificum; Drum muste man denenselben nur Gold und Silber, loco honorarii, geben. Conf. ESCHENBACHII (*And. Christoph.*) Diss. *de Tabellionibus, Notariis & scribis publicis* und BESOLDI

*b**) In Chur-Sächsischen Landen, ist eines Notarii Instrument, ohne das Notariat-Signet, ganz und gar ohnkräftig, wenn er gleich sein Notariat-Petschaft beygedruckt hätte. Ja der Notarius wird deswegen, nach Gelegenheit der Sachen Wichtigkeit, willkürlich bestrafet. Auch darf er sein gewöhnliches Signet, ohne Gewalt des Richters und redliche Ursache, nicht verwandeln und ändern, oder auch sein Instrument, mit eines Andern Signet, zeichnen. Vid. *Decis. Nov.* 20.

SOLDI *Thesaurus Practicus, sub voce Notarii.* Heute zu Tage, iedoch nehmen sie allein, mit Silber, vorlieb. Ja sie lassen sich wohl gar mit Batzen und Fleder-Mäusen, abweisen. Hiernächst so ist ein Notarius eine persona publica, welche, von Kayserl. Majestät, zu dem Ende, constituiret worden, daß sie, über gewisse Sachen, auf beschehene Requisition derer Interessenten, zum ewigen Andencken, Instrumenta verfertigen solle. Heute zu Tage, werden sie, gemeiniglich, von Comitibus Palatinis Cæsareis, constituiret; Und es wäre zuwünschen, daß man nicht einen Jedweden darzu auf- und annähme; Wie denn sogar Schuster, Schneider, Fleischhauer und dergleichen Leute sich darzu creiren lassen. Deswegen haben auch viele Landes-Fürsten, in ihren Territoriis, die Verfügung gethan, daß kein Notarius ein giltiges Instrument auffetzen könne, der nicht noch besonders immatriculiret worden. Ebendis wird, auch selbst in der Kayserl. und des Reichs Cammer, also gehalten. Bey uns, (in Brandenburgischen Landen) gilt ebenfals kein Notarius, der nicht, vom Könige, oder der Regirung, sein Notariat confirmiren und sich besonders immatriculiren lassen. *c*) Man sollte freilich diese Dignitæt nur Denenjenigen conferiren, die so viel studiret hätten, daß sie wüsten, was, zu ihrem Amte, gehöre. Wenn aber gleich die Instrumenta nicht gelten, die, von einem Notario, verfertiget worden, der nicht immatriculiret ist; So haben wir doch (in der Facultæt, zu Halle) einen Casum gehabt, von Minden aus, da ein Instrument, in Brabant, war aufgerichtet worden, welches man, in Minden, um deswillen, nicht wollte passiren lassen, weil es, von keinem Königl. Preuß. recipirten Notario, war verfertiget worden. Allein wir sprachen; Daß es gleichwohl gelte. *d*) Denn, wie kann man, von Minden aus, sogleich einen Notarium, nach Brabant, bringen? Ein Anderes wäre es gewesen, wenn das Instrument, in Minden, gemacht worden.

Da

---

c) Auch in Chur-Sachsen, muß ein Notarius, der sein Amt, in dasigen Landen, üben will, wenn er nicht, von einer Juristen-Facultæt dieser Lande, creiret, oder pro praxi, examiniret ist, sich nochmals, daselbst, examiniren und sodann, bey der Landes-Regirung, immatriculiren lassen; Sonst sind dessen Instrumenta ungiltig. Vor das Examen, aber ist er mehr nicht, als 2. Thlr. zuzahlen schuldig; Wie denn die beyden Juristen-Facultæten, zu Leipzig und Wittenberg, die Freyheit haben, Notarien zucreiren. Vid. *Gener.* **Verordnung**, *de anno* 1721. *in Tom. I. Cod. Aug.* p. 1205. Die **Erl.** *Proc.* **Ordn.** *ad Tit.* 2. §. 7. und das *Privileg. de ao.* 1711. *in Tom. I. Cod. alleg. p.* 943. *& 989.*

d) Auch in Chur-Sachsen, wird derer, auser Landes, sich befindenden Notarien, daselbst, gefertigten Instrumentis, an ihrer Giltigkeit, Nichts benommen; Ob sie gleich nicht, in Chur-Sächsischen Landen, examiniret und immatriculiret sind. Vid. die **Erl.** *Proc.* **Ordn.** *ad Tit.* 2. §. 7.

Da hätte es allerdings ein immatriculirter Notarius auffetzen müssen. Wenn dannenhero gezweifelt wird; Ob das Inſtrument, von einem tüchtigen Notario, verfertiget worden; So muß Solches freilich bewieſen werden; Um ſo viel eher, wenn der Notarius in Verdacht iſt, daß er nur ein putativus, oder gar falſus, ſey. Vid. BACHOVIVS, *Vol. II. Diſp. 5. Theſ. Lit. b.* Sed quæritur; **Ob nicht ein** *Dr. Juris, qua talis,* **als ein** *Notarius Publicus, Inſtrumenta* **verfertigen könne?** BERLICH, (*Matthias*) *P. I. Deciſ. 21. & P. I. Concluſ. 43. no. 10. ſeqq.* affirmiret Solches. CARPZOV aber, *Lib. 6. Reſp. 18.* widerſpricht ihm; Und zwar nicht ohne Urſache. Denn die Dd. ſind wohl auch perſonæ publicæ. Aber ſie ſind doch nicht, zu Verfertigung derer Inſtrumenten, wie die Notarii, creiret worden; Als welche darauf inſonderheit vereidet werden. Die Dd. hergegen ſchweren nur; Daß ſie, nach dem Rechte, reſpondiren wollten. Ein Anderes iſt es, wenn der D. zugleich auch Notarius iſt, da kann er freilich auch, als Notarius, Inſtrumenta verfertigen. Vid. LAUTERBACHS *Colleg. Theoret. Practic. §. 29.* Weil denn nun das Notariat allerdings eine Dignitæt und ein munus publicum iſt; So werden darvon nachbenientе Perſonen ausgeſchloſſen: Blinde, taube, ſtumme, raſende und wahnwitzige Leute, Unmündige, Weibs-Perſonen, Knechte, albere und ungeſchickte Leute, ingleichen Ungläubige und Ketzer. Ein habilitirter Notarius nun kann, über alle zuläßige Negotia, Inſtrumenta verfertigen. Wenn er hergegen, auch über unzuläßige, e) dergleichen Inſtrumenta aufrichtet, ſo wird er nicht nur ſeines Amts verluſtig, ſondern auch infam und, mit anderer arbitrariſcher Strafe, beleget, jxt. *L. 14. §. 3. Cod. de SS. Eccleſ.* Nach oballegirter Notariats-Ordnung, ſollen auch die Notarii ihre Inſtrumenta, um deſto mehrerer Dauer willen, auf Pergament ſchreiben; Welches iedoch, heute zu Tage, nicht ſo genau attendiret wird. Hergegen können ſie, zu Verfertigung

e) Beſonders ſoll ein Notarius, über junger Leute, zu Beſtärckung eines Wechſel-Briefs, geleiſteten Eid, bey willkürlicher Strafe, kein Inſtrument machen. Sihe das Chur-Sächſ. *Mand. de ao.* 1724. §. 1. *in Tom. II. Cod. Aug. p.* 2085. Desgleichen hatt man ſchon, vormals, die, von einem Notario, beſchehene Ceſſiones nicht wollen gelten laſſen; Und nunmehro gelten, auch in poſſeſſorio ſummariiſſimo, keine andere, als gerichtliche Rotuli. Sihe das *Mand. de ao.* 1614. *in Tom. I. Cod. Aug. p.* 1061. Die *Deciſ.* 28. und die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit.* 46. §. 2. Nichtsweniger den Anh derſelben, §. 19. Hergegen mögen die des Schreibens Unerfahrne, vor Notarien und Zeugen, gar wohl Vollmacht ausſtellen. Nichtsweniger iſt zwar die Appellatio, coram Notario & Teſtibus, zuläßlich. Doch wird zuerſt Bericht erfordert und Appellant muß auch beſcheinigen, daß er weder Apoſtel, noch Bericht, erlangen können. Vid. die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 7. §. 1.* Die *Conſtit.* 20. *P. I.* Die *Appellat.* Ger. Ordn. *Tit.* von *Appellationen* und die *Reſoll. Gravam. de ao.* 1661 §. 30.

gung eines Instruments, so gar gezwungen und, woferne sie Solches abschlagen wollten, ein Mandatum, sine Clausula, wider sie, ausgebracht werden. Nichtsweniger mögen sie ihre Instrumenta, auch in Lateinischer Sprache, aufsetzen. Wer iedoch eine Notariats-Formul gelesen, der hatt sie alle gelesen. Conf. VOLCKMANNS (*Adami*) Notariat-Kunst. *f*)

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bey denen Instrumentis Notariorum, hatt man auch ihre Protocolla zu annotiren. Unsere heutige Art dererselben aber ist nicht, in Jure Civili, gegründet; Obgleich unsere Juristen immer auf das Jus Civile provociren. Denn die Römer haben zwar Protocolla gehabt. Allein sie schrieben nur, oben drüber, wie man etwa, heute zu Tage, unter die Urthel, schreibet. Publiciret, in præsentia partium, den und den Tag. Vid. ANTON. MATTHÆI, *de Probationibus*, und RITTERSHVSIVS, (*Conrad.*) *in Comment. ad Novellas.* Ein Protocoll ist demnach eine Sammlung derer kurzen Entwürfe der abgehandelten Sachen, so, memoriæ causa, gemacht worden, damit Instrumenta, oder Scripturen, daraus können gezogen werden. Es werden nemlich, gemeiniglich, darein, die Instrumenta, nicht wörtlichen Innhalts, geschrieben, sondern nur kurz und dem eigentlichen Innhalte nach, aufgezeichnet. Weil iedoch auch ein Notarius seine Instrumenta nicht radiren, oder Etwas, darinnen, ausstreichen, darf; Folglich sie dieselbigen, nicht gleich, in Forma probante, auffsetzen können: So halten sie ebendeswegen auch ihre Protocolla; Als welche sie, zu dem Ende, mit selbst eigener Hand, schreiben und denen Parteyen wieder vorlesen müssen. Wenn dahero die Protocolla und die darausgezogene Instrumenta nicht, mit Einander, übereinstimmen, so hatt ersteres mehr Glauben, als letzteres; Und die Instrumenta, so, aus denen Protocollen, gezogen werden, nennet man dahero auch Transsumta. Heute zu

f) Sonst ist hierbey annoch zumercken, daß, obzwar wohl, in Chur-Sächs. Landen, ein Actuarius eben kein creirter Kayserl. Notarius seyn darf; So wird doch Solches, in peinlichen Fällen, allerdings erfordert und ihm, wenn er nicht selbst Notarius ist, ein öffentlicher Notarius zugeordnet, oder der, ad hunc actum, requirirte Notarius, zu denen Acten, vereidet. Sonst muß auch der Actuarius, so Notarius ist, in Fällen, da es nöthig, sich, bey Vermeidung 5. Thlr. Strafe, als Notarius, mit unterschreiben. Vid. *Decis. 38. Resoll. Gravamm. de ao.* 1661. §. 32. und die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. II.* §. 7. Die Auditeurs aber, bey denen Kriegs-Gerichten, dürfen eben nicht Notarii seyn; Sondern es wird ihnen das Directorium Actorum, auch in peinlichen Fällen, ohne Zuziehung eines Notarii, gelassen. Doch müssen sie, nach erfolgter Præsentation des Obristen, von dem Regimente, zu welchem sie angenommen worden, von dem General-Auditeur, examiniret werden. Vid. *loc. cit.* der Erl. *Proc.* Ordn. und das *Reser. de anno* 1718. *in Tom. I. Cod. Aug. p.* 2169.

Tage, ist es sonderlich höchst nothwendig, ut Protocollo magis credatur, als dem extendirten Instrumento. Ja die Erben eines Notarii sind deswegen obligiret; Wenn der Notarius stirbt, daß sie seine Protocolla, in die Gerichte, liefern müssen; Damit, wenn etwa, ex postfacto, sich, bey einem Instrumento, ein Dubium ereignen sollte, man solches daraus decidiren könnte. An einigen Orten, müssen sogar die Notarii schweren, daß sie ihren Erben diese Auslieferung derer Protocollorum anbefehlen wollten.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ein Instrumentum Publicum rite confectum hatt so viel Glauben vor sich, daß es nicht nur plene beweiset, sondern auch nicht einmal einer Recognition bedarf. *Recognoscere* aber bedeutet Nichts anderes, als confiteri. Und diesem ist die eidliche Diffession entgegen gesetzt. g) Solchemnach militiret, vor ein Instrumentum Publicum, die Præsumtion, daß es wahr und solenn.

g) Unter der injungirten Recognition, ist, denen Rechten nach, die eidliche Diffession jederzeit mit zuverstehen. Doch wird Derjenige, welcher recognosciret, nicht auch zugleich, mit einem Eide, beleget. Diffessio aber muß allemal eidlich und, von dem Principal, in Person, geschehen. Wenn sich nun Einer, zur Diffession, anerboten, so wird er darzu, absque sententia interlocutoria, admittiret und, zu deren Bewerckstelligung, nur ein anderweitiger kurzer Termin, von 8. bis 14. Tagen, anberaumet. Die Eides-Notul selbst hergegen wird, auf verschiedene Art, eingerichtet. Denn, 1) bey *Documentis propriis*, muß Einer schweren: Daß er selbige weder geschrieben, noch unterschrieben, auch solche, mit seinem Wissen und Willen, durch einen Andern, nicht geschrieben, worden. 2) Bey *alienis*, aber: Daß er nicht glaube, oder davor halte, daß der Aussteller selbige geschrieben, oder unterschrieben, habe, oder solche, mit seinem Wissen und Willen, durch einen Andern, geschrieben, oder unterschrieben, oder unterschrieben, worden. 3) Bey dem, von einem Handels-*Consorten*, ausgestellten Wechsel: Daß, weder er, noch sein Consort, denselben unterschrieben, noch durch einen Handels-Diener, oder Jemand andern, mit Wissen und Willen, unterschreiben lassen. In dem, hierzu, angesetzten Termino, nun stehet dem andern Theile frey zuerscheinen, oder auszubleiben, wenn er etwa darwider Nichts zuerinnern hätte. Dessen ungeachtet aber muß Derjenige, welcher schweren soll, die eidliche Diffession leisten. Denn, wenn er Solches nicht wircklich thut, oder auch vorhero wieder davon abstehet, werden die Documenta, mit Verlust derer sonst darwider gehabten Exceptionen, alsofort, pro recognitis, gehalten, er auch, um 10. 20. und mehr Thlr. gestraft; Er könnte denn, Vermittelst Eides, erhalten; Daß er, als er, zu der Diffession derer Documenten, sich offeriret, solche wircklich, vor unrichtig gehalten und dergestalt, hierunter, keine Gefährde gebraucht habe. Dargegen hatt auch Gegentheil Mittel vor sich die bereits anerbotene Diffession rückgängig zumachen. Dahin gehöret sowohl die Recognitio, per Testes, von welcher, siehe nächstfolgende Note, als auch das Remedium comparationis literarum. Allein, weil Dieses, meistentheils, von schlechten Effect ist und doch, öfters, zu grosen Aufent-

solenn. Ja es probiret alle Worte, von der Partey; Und zwar perpetuo und völlig; Es mag, von der Obrigkeit, oder aber von einem Notario, verfertiget worden seyn. Doch ist anbey auch dieser Unterschied anzumercken; Daß erstere Art von Instrumentis auch sogar denen Zeugen vorgezogen wird; Derer Notariorum Instrumenta hergegen nur so viel Glauben, als die Zeugen, haben. Vid. *L. 10. ff. de Probatt.* und *L. 15. Cod. h. T.* Ob nun zwar schon, solcher Gestalt, die Instrumenta eine Sache probiren; So entscheiden sie doch dieselbe nicht auch dermasen, daß keine Exception darwider admittiret werde. Mithin effectuiren die Instrumenta, wenn sie schon liquidissima wären, auch Jure Civili, keine paratam Executionem; Sondern Gegentheil muß, mit seinen Exceptionibus, darwider gehöret werden, juxta *L. 1. & 2. Cod. de Except. rei judic. it. L. 9. Cod. de Obligatt. & Actionn.* Jedoch ist Dieses nicht etwa so zuverstehen, als wenn auch keine besondere Pacta und Gewohnheiten denen Instrumentis Publicis dergleichen Effectum geben könnten. Vid. *Recess. Deputat. de Ao. 1600.* §. Ob auch auf *Obligatt.* Dahero läst man, insonderheit in Sachsen, aus denen Instrumentis Liquidis, welche sonst auch Guarentigiata genennet werden, i. e. ex quibus, apparet, quid, quale, quantum, cui, à quo & ex qua causa, debeatur, executive klagen. Ja auch fast überall bringen dergleichen Instrumenta paratam Executionem zuwege. *g**) Indeß müssen doch, in Sachsen, auch die Documenta Publica recognosciret werden; Ob man gleich, daselbst, nicht auch, ad diffessionem

Aufenthalt, in der Sache, gereichet, so ist Solches nunmehro, in Chur-Sachsen, gänzlich abgeschafft; Und kann man also damit die eidliche Diffession nicht mehr abwendig machen. Sonst soll, noch vor der wircklichen Diffession, auch darauf gesehen werden; Ob die Urkunden solche sind, welche, wenn sie an sich selbst richtig wären, wider Den, der sie eidlich diffitiren soll, Etwas erweisen könnten. Hiernächst wird die Diffessio, nur quoad contenta, allein in dem Falle, zugelassen, wenn man eidlich erhalten mag, daß die Extension, wider sein Wissen und Willen, geschehen. Keinesweges aber findet sie auch Statt, wenn Einer geständig ist, daß er ein bereits extendirt gewesenes Document unterschrieben habe und, darwider nur vorschützet, daß er es vorhero nicht gelesen habe. Insonderheit hatt dergleichen Diffession, quoad contenta, in Processu Executivo, gar nicht Statt; Hingegen stehet Klägern dennoch frey, Beklagten, zu der anerbotenen Diffession nicht zulassen, sondern, gegen Erstattung derer Unkosten, ordinarie zuklagen. Sihe die **Handels-Ger. Ordn.** *Tit. 13;* **Die Alte** *Proc.* **Ordn.** *Tit. 25. §. 2. & 3;* **Die Erläuter.** *ad eund. Tit. §. 4. & 6.* **Den Anhang darzu,** *§. 9. & 12.* **und das Erläuterungs-***Rescript. de Ao 1720. §. 2. in Tom. II. Cod. Aug. p. 2085.*

*g**) Sonderlich gehören, hieher, die Wechsel-Briefe und Verschreibungen, wie auch Handels-Billets, oder Obligationes, gegen Handels Leute; Als respectu deren, in Chur-Sächsis. Landen, auch sogar, ohne vorhergehende Citation, wider den Schuldner, mit personal Arrest, verfahren wird, worauf dieser entweder den Wechsel-

eorum, zugelassen wird. *b*) Soviel hiernächst die privata Instrumenta anlanget, müssen diese, auch Jure Civili, recognosciret werden; Alioquin nullum habent Effectum. *i*) Ja diese Documenta können eidlich diffitiret werden.

Wechsel-Brief alsofort recognoscîren, oder diffitiren, oder erhebliche und, nach Art dieses Processes, zulässige Exceptiones, in continenti, beybringen, oder, durch wirckliche Zahlung, oder andere, dem Creditori annehmliche Mittel, Befriedigung leisten muß; Wenn er des Arrests liberiret werden will. Vid. den Anhang der Erl. *Proc.* Ordn. §. *12. Constitut. 21. P. II.* Das Marckt-*Rescript de Ao. 1621.* und *de Ao. 1660. it.* das *Mand. de Ao. 1683. Tom. I. Cod. August. p.* 290. & *Tom. II. p. 213. & 2115.* Ja alle Documenta Gvarentigiata haben paratam executionem. Sihe die Landes-Ordn. *de Ao. 1555. Tit* Versatzte Brief und Siegel; *Resoll. Gravam. de Ao. 1612. §. 19. & 1661 §. 2. Decis. 16* Die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 6. §. 3. Tit. 24. §. 3. & Tit. 47. §. 1.* Sonst kann auch nunmehro, in Chur-Sachsen, aus einem Instrumento Contractus Bilateralis, gar wohl executive geklaget werden. Vid. den Anh. der Erl. *Proc.* Ordn. §. 4.

h) Vermöge der 74sten neuen Decision, wird Keiner, wider gerichtliche Instrumenta, in Ansehung deren Glaubwürdigkeit, mit eidlicher Diffession, zugelassen. Aber man bedarf auch nun der sonst allerdings erforderten Recognition gerichtlicher Instrumenten nicht mehr. Vid. die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit* 25. §. 2. Conf. quoque die Alte *Proc.* Ordn. *eod. Tit.* §. *1.* Sie mögen gerichtlich gefertiget, oder auch nur gerichtlich vorgetragen und confirmiret seyn, ibid.

i) In Chur-Sachsen, haben iedoch solche Documenta keine Recognition vonnöthen, welche schon einmal gerichtlich recognosciret worden; Wenn es gleich, gegen einen Tertium, oder in alia causa, oder auch vor einem andern, als dem ordentlichen Richter, geschehen wäre. Desgleichen sind Klag-Libelle, Litis Contestationes, Dilations-Scheine, Beweis-Artickel, Zeugniß-Roruli, Leges Publicæ und rechtliche Responsa, in Ansehung der Recognition, vor impertinente Documenta, zuhalten; Allermasen gerichtliche Acta und alle diese erzehlte Documenta, weder eidlich diffitiret werden können, noch auch einer Recognition mehr bedürfen. Wenn nun hergegen Documenta recognoscibilia vorhanden sind, so müssen sie auch recognosciret werden; Obgleich der Recognition renunciiret worden; Und obschon das Documentum, in fremden Sprachen, abgefasset wäre; Wiewohl sodann eine Uebersetzung beyzufügen, worwider insonderheit dem Recognoscenten seine Exceptiones in salvo bleiben. Es geschicht aber die Recognition, entweder von der Part selbst, oder aber per testes. Zu jener, muß Derjenige, welcher recognoscîren soll, citiret werden; Und zwar wird ihm Solches, heute zu Tage, bald anfangs, sub præjudicio, auferleget. Wenn es denn nun, mit dem Documente, seine Richtigkeit hatt und dieses auch recognosciret wird, so geschicht Solches allemal, salvis Exceptionibus, als welche auch, wider die obgedachten gerichtlichen Acta und andere Documenta, so keine Recognition bedürfen, oder bereits sonst schon recognosciret sind, allezeit frey bleiben. Anbey dürfen sie nicht eben etwa nothwendig specifice exprimiret werden; Sondern man kann sie noch, beym Verfahren, über Beweis und Gegen-Beweis, vorstellen; Obgleich, von dem Part, oder, in dem Urthel, keine Reservation geschehen. Ferner so ist auch;

den. Ist nun Ersteres geschehen und das Instrumentum ein solches, so, von 3. Zeugen, unterschrieben worden, so beweiset es plene. Vid. *L. 11. Cod. in fine qui pot. in pign.* Auserdem und wenn ein privatum Instrumentum nicht, von 3. Zeugen, unterschrieben ist, beweiset es Nichts, vor den Scribenten; Eben als wie dieser, in seiner eigenen Sache, keinen Zeugen abgeben kann; Und es könnte ja sonst Einer, zu seinem Behuf, hinschreiben, was er nur wollte. Dieserwegen hatt DESIDERIVS HERALDVS den SALMASIVM (*Claudium*) weidlich exagitiret; Weil dieser meinete; Die Römer hätten davor gehalten; Es könnte Einer den Andern, ex Calendario suo, gar wohl überführen, daß er ihm schuldig sey. Allein, solcher Gestalt, wäre ja Einer Testis

auch, unter der injungirten Recognition, die eidliche Diffession jederzeit mit freygelassen. Wenn aber weder Recognition, noch Diffession, erfolget, so werden die Documenta in contumaciam, pro recognitis, gehalten. Doch bleiben auch, solchen Falls, dem Recognoscenten seine Exceptiones, contra documenta, in salvo, welcher er hergegen verlustig wird, wenn sich Einer, zur Diffession, erbeut, solche aber nicht wircklich leistet; Er könnte denn eidlich erhalten, daß er hierunter keine Gefährde gebrauchet. Im übrigen geschicht die Recognition, ohne Eid; Und muß, ordentlicher Weise, die Recognition, auf die Unterschrift und den Innhalt zugleich, gerichtet seyn. Doch mag man, nur in dem Falle, die Subscription recognosciren und die Contenta diffitiren, wenn die Extensiones documenti, wider des Unterschreibenden Willen, geschehen. Wer hergegen ein bereits extendirtes Document unterschreibet, der muß beydes, die Unterschrift und den Innhalt recognosciren; Ob er gleich vorwendet; Daß er es vorhero nicht gelesen. Sihe die **Alte** *Proc.* **Ordn.** *Tit.* 25. §. 1. 2. *&* 3. **Die Erläuter.** *ad eund. Tit.* §. 2-6. Die Recognition durch Zeugen, aber wird dem Producenten, zu Abwendung der eidlichen Diffession derer Documentorum, zugelassen. Doch werden, heute zu Tage, darzu wenigstens 2. Zeugen, so omni Exceptione majores sind, erfordert. Und diese müssen auch, entweder bey Subscription des Documenti, mit gegenwärtig gewesen seyn, oder, von dem Aussteller selbst, gehöret haben, daß sich dieser, zu selbigem bekannt. Hiernächst muß der Producent Artickel, samt Namen derer Zeugen und Recognoscenten auch Abschriften und denen brieflichen Urkunden, in Sächsischer Frist, übergeben; Die Abschriften aber, allein auf Hand und Siegel, und also auf externam formam derer Urkunden, nicht aber ad merita und contenta dererselben, richten. So werden auch dem Gegentheil Interrogatoria, tam quoad personas testium, quam quoad merita causæ, nachgelassen. Der Effect dieser Recognition, per testes, ist, daß, auf deren eidliche Bekräftigung, der Part hernach, zur eidlichen Diffession, nicht gelassen; Vielmehr daß er sich, zur Ungebühr, darzu offeriret, mit 10. 20. oder mehr Thalern, bestrafft; Das Document selbst aber, pro recognito, auf- und angenommen. Wenn iedoch, hierunter, kein völliger Beweis vorhanden, so ist, nach Befinden und auf vorhergehendes rechtliches Erkänntniß, der Producent, zum Suppletorio, zulassen. Vid. **die Alte** *Proc.* **Ordn.** *Tit.* 25. §. 4. **und die Erläut.** *ad eund. Tit.* §. 5.

Teſtis omni exceptione major, in cauſa propria, geweſen. Man kann dieſe Anmerckung, ratione Præſumtionum, wohl nutzen. Ja ob auch ſchon ein Documentum recognoſciret wäre, ſo kann doch Solches allemal, ſalvis Exceptionibus, geſchehen; Als welche Gegentheil allemal an- und ausführen darf. Zurecognoſciren hergegen iſt Niemand verbunden, wenn ihm nicht die Originalia produciret werden. Copiæ enim non probant, jxt. *L. 2. ff. h. T.* Anbey iſt zumercken, daß das Wort, *Copia*, kein gutes Lateiniſches Wort. Auch *Exemplar* kann man nicht einmal ſagen, ſondern man muß es, durch *exemplum*, ausdrücken. *Originale* iſt ebenfals nicht recht geredt. Vielmehr ſollte man *Authenticum* ſagen. Sed quæritur; **Ob denn auch eine Copey nicht ſo viel, als das *Original*, gelte, wenn dieſelbe, vom Richter, oder einem *Notario*, *vidimiret*, oder *auſcultiret*, worden?** Reſp: Quod non. Gegentheil kann nicht gezwungen werden, dergleichen vidimirte Copey zurecognoſciren; Woferne ſie nicht, in ſeinem Beyſeyn, mit dem Original, beſtärcket wird. *k*) Conf. STRYCKII *Cautelæ Contract. Sect. II. Cap. 7. §. 14. & 15.* Doch iſt auch hierbey eine Ausnahme; Wenn nemlich ein Documentum, ex Archivo publico, vidimiret worden. Denn man läſt die Parteyen nicht, ins Archiv; Und der Secretarius iſt ja verpflichtet. Mithin kann er, wegen ſeiner Glaubwürdigkeit, nicht angefochten werden. Derowegen haben ſie, in Sachſen, eine eigene Deciſion, in welcher, verſehen, daß Dasjenige, was der Lehn-Secretarius vidimiren würde, nicht ſollte angefochten werden. Im übrigen kann ein Advocat, der zugleich Notarius iſt und ein Inſtru-

k) Solches kann mann, unter Andern, auch daraus ſchlieſen; Weil es ein Actus, ſpeciale Mandatum requirens, iſt und weil ein Gevollmächtigter, ohne beſondere Vollmacht, keine Copias, pro originalibus, recognoſciren kann. Vid. **Erl.** *Proc.* **Ordn.** *ad Tit.* 7. §. 2. Hiernächſt iſt zwar, bey dem Beweiſe, durch Documente, genug, wenn, intra terminum probatorium, Copien derer Urkunden übergeben und ſelbige hernach erſt, mit denen Originalien, beſtärcket werden. Es müſſen aber die Originalia, in Termino Productionis, bey dem erſten, oder wenigſtens andern Satze, ſub pœna deſertionis, produciret und, ſo lange, bis ſie Gegentheil gnüglich angeſehen, in gerichtlicher Verwahrung, gelaſſen auch anderer Geſtalt nicht, als gegen Zurücklaſſung gerichtlich vidimirter Abſchrift, zurückgenommen werden. Wenn hergegen, an der Formalitæt eines Documenti, Etwas erinnert und darüber diſceptiret wird, iſt das Original, gegen einen Schein des Richters, oder des Actuarii, gar bey denen Acten, zulaſſen und mit zuverſchicken. So mögen auch, in Proceſſu Executivo, die Documenta, erſt im Termino, originaliter produciret werden. Wechſel-Briefe aber ſind alſofort, in Originali, zuproduciren. Vid. *Conſtit. 17. P. I.* **Die Alte** *Proc.* **Ordn.** *Tit* 24. §. 1. **Die Erl.** *Proc.* **Ordn.** *ad Tit.* 25. §. 1. **den Anh. derſelben,** §. 9 & 12. **und die** *Mand. de Ao.* **1638 &. 1696.** §. 11. *in Tom. I. Cod. Aug. p.* **1247. und 1269.**

Instrument aufgerichtet, hernach in dieser Sache, nicht auch als Advocatus, dienen.

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Im vorigen §pho. ist gezeiget worden; Quod Instrumenta privata, proscribente, non probent. Allein davon wird nun auch, in gegenwärtigem §pho. eine Exception an- und ausgeführet; Nemlich daß die libri mercatorum, oder Kauf- und Handels-Bücher, allerdings einige Fidem vor sich haben. Bey denen Römern, hatten die Argentarii auch schon fidem publicam & libri eorum plene probabant. Erat illorum munus publicum, honorificum. Dahero auch AVGVSTI Vater, oder Avus, ein solcher Argentarius war. Als aber nachgehends die Argentarii schlimm wurden, cessabat hoc munus. Auch hielten die Römer wenig auf die Kaufleute, sondern sagten; Sie wären Geitzhälse. Vid. AVERANIVS, (*Jos.*) *in Interpretatt. Juris.* Allein, bey uns, ist ein ganz anderer Status. Da brauchen wir die Kaufleute sehr. Und drum sagen unsere Dd: Wenn ein Kaufmann homo fide dignus ist und, in seinem Handels Buche, Alles richtig aufgezeichnet worden; Warum sollte Dieses nicht eine Fidem haben? Wenigstens müste es semiplene probiren; Weil man, in Handlungs-Sachen, nur auf die Billigkeit und bonam fidem, nicht auf die Apices Juris, sehen müsse. Doch wird auch darzu erfordert, daß 1) der Kaufmann ein vir integræ famæ ac vitæ; 2) In dem Buche, Einnahme und Ausgabe, nebst dem Jahre und Tag, beniemet sey; 3) Dasselbe die Causam debendi specialem, oder die Ursachen, woher die Schulden entstanden, in sich enthalte; Und 4) die Schuld solche Sachen betreffe, welche Handel und Wandel und, von dem Kaufmanne, getriebene Commercien concerniren. Z. E. es hätte Einer, in dergleichen Buch, geschrieben; Sein Schwieger-Vater wäre ihm 1000. Thlr. loco dotis, schuldig. Daraus kann er nicht, wider den Schwieger-Vater, klagen. Denn diese Schuld gehöret nicht, ins Handels-Buch; Es sind Allotria. Mithin beweiset, respectu deren, das Buch Nichts. ANTON. MATTHÆI, in Tract. de Probationibus, hatt dahero insonderheit gezeiget; Was hierbey, pro allotriis, zuhalten sey. Sed quæritur; **Ob auch der Kaufmann das Handels-Buch, mit eigener Hand, müsse geschrieben haben?** Rſ: *L. 13. Cod. de non num. pec.* besaget Solches nicht; Ob sich gleich Einige darauf berufen. Auch kann Solches nicht, ex praxi, erwiesen werden. Sondern es ist da schon genug, wenn es nur der Factor, oder Buchhalter, oder eine andere ehrliche Person, geschrieben. Vid. CARPZOVIVS, *P. I. Constit. 17. Def. 351. num. 9. it. Def. 37. & Libr. 6. Resp. 121. no. 1.* Doch ist auch Dasjenige, was, bishero, de semiplena probatione derer Handels-Bücher, gesagt worden, nur von denen Haupt-Büchern, oder so genannten Libris de Banco, zuverstehen, und keines-

nesweges auf die Kladde, oder das Journal, oder Capsiam, zuextendiren, als welche freilich nicht gelten; Weil da Alles confus ist. Conf. STRYCKII *Usus Modern. h. T. §. 9.*

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn nun alle erzehlte Requisita, bey einem Handels-Buche, anzutreffen, so beweiset es zwar noch nicht plene; Aber doch semiplene. Mithin muß entweder der Kaufmann das Buch, per juramentum suppletorium, und zwar de veritate, eidlich bestärcken, oder er kann den noch ermangelnden Beweis des Buchs, durch einen Zeugen, der omni exceptione major ist, ersetzen. Vid. CARPZOV. *P. I. Constit. 17. Defin. 35. & 36.* **Wie aber, wenn der Kaufmann gestorben und auch keine Zeugen vorhanden wären; Würde da nicht, *per mortem*, *fides libri mercatorii* suppliret?** Rs: Ex Jure, kann man nicht erweisen, daß der Tod vim juramenti habe, wie Einige wohl dencken. Mithin können die Erben des verstorbenen Kaufmanns das Handels-Buch, auch per juramentum credulitatis, suppliren. *l*) Sie sagen nemlich; Wir haben keine rationes dubitandi, warum wir das Juramentum nicht schweren wollten. Wir wissen, daß der Defunctus ein ehrlicher und ordentlicher Mann gewesen. Sed quæritur; **Ob Dasjenige, was, bishero, von denen Handels-Büchern, gesagt worden, auch auf die Schuld-Bücher derer Handwercks-Leute, z. E Schuster, Schneider, Wein-Schencken u. s. f. zuextendiren?** Rs: Wenn, darinnen, Alles ordentlich aufgeschrieben, so kann man, propter identitatis rationem, denenselben freilich wohl eben solche Fidem attribuiren, wie denen Kaufmanns-Büchern. Indessen aber ist es doch nicht wahrscheinlich, daß Handwercks-Leute ihre Schuld-Register so ordentlich halten, wie Kaufleute. Daher kann man auch denenselben keine solche Fidem attribuiren; Zumahl wir keinen Legem haben, woraus Solches zuerweisen stünde; Ob es gleich sonst allerdings æquitatis ist; Um so vielmehr, wenn dergleichen Leute, die das Schuld-Register führet, viri fide digni sind. Da auch, bey uns, die Juden, als mercatores, angesehen werden, kann man fast eher sagen, daß ihre Schuld-Bücher solche Fidem haben, als derer Kaufleute Handels-Bücher. Die Juden sind ja nicht alle Schelmen. Mithin hatt NICOL. *de* PASSORIBVS, *de Scriptura privata*, *Lib. 4. Quæst. 3.* denen Schuld-Büchern derer Jüden ausdrücklich dergleichen Fidem zugeschrieben; Worauf iedoch, in Praxi, nicht aller Orten, reflectiret wird. Ubrigens probiren die Instrumenta privata allerdings, contra scribentem; Ob sie gleich nicht unterschrieben sind, wenn nur der Scribens solche, vor die seine, agnosciret und, in

l) Vid. *Schol. b. §. 2. Tit. III. hujus Libri.*

in denen Schuld-Briefen, die Causa debendi exprimiret ist. Conf. CARPZOVII *P. I. Constit. 17. Def. 10. seq. & 34.* Vid. quoque *L. 26. §. 1. ff. Depositi* und *c. 2. X. h. T.*

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, wird endlich, von denen Indiciis falsificationis documentorum, gehandelt, wodurch diese ihre Fidem verlieren. Dergleichen Indicia nun sind viele, wovon man unterschiedene Auctores lesen kann. In einem Collegio, lässet sich nicht Alles sagen, woran man die Vitia eines Instruments erkennen solle. Vor andern, sind demnach HOEPING, s. HOEPPINGK, (*Theodor.*) *de prisco & novo Jure Sigillorum*, (*Norib.* 1642. in 4to.) ingleichen MANTICA (*Francisc.*) und MENOCHIVS, (*Jac.*) anbey nachzuschlagen. Hauptsächlich aber sind, alhier, nachbenemte Vitia derer Instrumentorum zuannotiren. 1) Wenn Was, in denen Substantialibus instrumentorum, z. E. bey dem Dato, bey der summa debita u. s. f. radiret worden. 2) Wenn Etwas cancelliret, oder durchstrichen. Hergegen ist Etwas radiret, so nicht, zur Haupt-Sache, gehöret, Das thut Nichts. E. g. wenn er will George schreiben und schreibet etwa davor Gabriel; Streicht aber Solches sogleich wieder aus u. s. f. 3) Wenn Etwas, am Rande, oder zwischen denen Zeilen, hineingeschrieben. 4) Wenn ein Postscriptum darbey befindlich. 5) Wenn ein anderes contraires und, mit dem ersten, nicht übereinkommendes, oder compatibles, Instrument produciret wird, jxt. *L. 14. Cod. h. T. & c. 10. X. h. T.* 6) Wenn die Dinte differiret. 7) Wenn das Document, vor alt, ausgegeben wird, und doch das Papier neu ist. Also haben wir selbst einen Casum gehabt, da ein Instrument sollte, Ao. 1500. und etliche 80. geschrieben seyn. Der Kerl aber hatte das Papier, in die Feuer-Mauer, gehängt; Und gleichwohl konnte man, an demselben, die Jahrzahl wahrnehmen, wenn es war fabriciret worden, da sahe man denn gleich, daß es falsch. Conf. STRYCKIVS, *de Jure sensuum* und ej. *Cautelas Contract. Sect. 1. Cap. 6. §. 4. seqq.* Vid. quoque STRVVII *Exercitatio 28. Th. 33. in fine*, und LAVTERB. *Colleg. Theoret. Pract. h. T. §. 17. seqq.* Sed dicis: **Welcher Beweis ist denn giltiger, der, durch Zeugen, oder der, durch *Instrumenta*, ausgeführet wird?** Rſ: Man muß einen Unterschied machen; Ob, zu der streitigen Handlunge, ein schriftlicher Aufsatz erfordert worden, oder nicht. Erstern Falls, sind freilich die Instrumenta, von mehrerer Giltigkeit. Im letztern Fall, hergegen kann keines dem andern vorgezogen werden; Sondern es verdienet, vor Gerichte, ein Beweis so viel Glauben, als der andere. Doch kann auch nicht geleugnet werden, daß einige Sachen, v. g. alte Facta &c. wenigstens leichter, durch Instrumenta, andere aber, sonderlich solche Sachen, die, in Jure, bestehen, z. E. das Dominium u. s. f. viel eher, durch Zeugen, können erwiesen werden.

Ubrigens will ich auch noch anbey zeigen; **Wenn denn die** *Instrumenta*, **in denen** *Processen*, **eigentlich** *produciret* **werden müssen?** Rſ: Es iſt, ſchon oben, erinnert worden, daß die Inſtrumenta, zur Inſtruction der Sache, oder des Proceſſus, dienen ſollen. Nun aber würde Solches, ante litis conteſtationem, Nichts helfen. Mithin, wenn Einer ja etwa ſeine habende Documenta, womit er die Sache beweiſen will, ante litem conteſtatam, produciret hätte, ſo muß er ſie ohnfehlbar hernach noch einmal produciren, wenn ſie Was beweiſen ſollen. Drum pfleget insgemein die Productio documentorum poſt litem conteſtatam, zugeſchehen. Ja, Jure Civili, können ſie, auch noch poſt terminum probationis, uſque ad cauſæ concluſionem, produciret werden. Doch gibts auch hierbey wiederum Exceptiones, da nemlich die Documenta, ante litis conteſtationem, gar wohl, cum effectu, können produciret werden; 1) Wenn der Kläger ſich, in dem libello, darauf berufet, wie etwa, in Proceſſu Executvio, zugeſchehen pfleget. 2) Wenn die Documenta, zur Legitimation derer litigirenden Parteyen, nöthig ſind, und 3) Wenn die Inſtrumenta, die man zuediren verlanget, beyden Parteyen gemein ſind. *m*)

Ad

m) In Chur-Sachſen, wird der Beweis, durch Documenta, folgender Maſen, vollführet: Der Beweisführer muß nemlich nichtweniger ſein Intent, um beſſerer Nachricht willen, in gewiſſe Articulos probatorios, verfaſſen. Man mag auch, neben derer Zeugen Auſſage, durch Documenta, beweiſen; Obgleich ſonſt Beweis und Eides-Delation conjunctim nicht gebraucht werden darf. Wenn nun, durch Documente, bewieſen werden ſoll, muß man ſolche, beym Beweiſe, behörig induciren; Welche Induction, bey 5. Thlr. Strafe, durch keine andere Zeichen und Characteres, als Litern, Numern und Planeten, geſchehen darf. Doch ſchadet die unterlaſſene Induction nicht, wenn man, zur Zeit des führenden Beweiſes, oder Gegen-Beweiſes, von denen hernach producirten Documenten, keine Nachricht gehabt. Darneben iſt der tenor Documentorum und welcher geſtalt man ſich eines und des andern zugebrauchen vermeinet, anzuzeigen. Ferner ſind die Documente, in Abſchrift, zuproduciren und denen Articuln beyzufügen, und zwar nicht ſtückweiſe, ſondern vollſtändig; Man wollte ſich denn eines Documents, nur Extracts-weiſe, gebrauchen, welchen Falls, iedoch ſolcher Extract, nebſt dem Eingange, Schluſſe und Unterſchrift, die, in fremden Sprachen, abgefaſten, aber, bey deren Verluſt, durch einen geſchwornen Dollmetſcher, überſetzt beyzufügen. Hingegen iſt ſolche Production, in Abſchrift, eben nicht nöthig, wenn die Documenta, ſchon bey denen Acten, vorhanden, ſondern genug, ſich disfals auf die Acta und daß ſie, darinnen, befindlich, zubeziehen, wobey iedoch die Folia, wo ſie anzutreffen, mit zuallegiren, und wer ſolche nicht, oder nicht richtig, allegiret, wird zwar derer Documenten nicht verluſtig, jedoch um 5. Thlr. beſtraft. Inzwiſchen kann die Unterlaſſung dieſer Production Producenten nicht ſchaden, wenn er die Documenta, innerhalb der Sächſiſchen Friſt, nicht gehabt, ſondern erſt hernach erlanget und vermittelſt des Juramenti Documentorum noviter repertorum produciret.

Ad §. u. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Quæritur hic; *An amissio instrumentorum veritati obsit?* Rſ: Es iſt zwar eine groſe Ratio dubitandi vorhanden; Weil, amiſſo inſtrumento, mein Jus nicht klar wird; Ich kann es ſodann nicht demonſtriren. Allein, da doch die Inſtrumenta nur ein medium probandi ſind und die Sache wahr ſeyn kann, wenn gleich das Inſtrument nicht giltig; Als kann die amiſſio Documenti der Wahrheit gar nicht nachtheilig ſeyn; Zumahl wenn man andere media probandi vor ſich hatt, dadurch man ſein Jus beweiſen kann. Veritati nil obeſt, ſi, ex alio capite, jus meum probare poſſim. Indeß ereignet ſich doch der caſus, öfters, daß Inſtrumenta verloren gehen. Bisweilen, will Einer auch Editionem inſtrumenti haben und der Andere ſagt; Es ſey daſſelbe verloren. Non ſtatim illi creditur; Sondern er muß ſchweren, daß

ret. Gleichwie nun die Induction, Specification und Production, in copia, innerhalb der, zum Beweis, geordneten Sächſiſchen Friſt, geſchehen; Alſo müſſen, in termino Productionis, die Documenta, gleich bey dem erſten, oder wenigſtens bey dem andern Satze, ſub pœna deſertionis, originaliter produciret werden; Geſtalt auch die alsbald, neben der Klage, eingebrachten, in vim probationis, zureproduciren. Für Production impertinenter Documente, hatt ſich Producent zuhüten und, bey 5. Thlr. Strafe, darüber keinen unnöthigen Diſputat zuerregen. Und ob er gleich die, bey dem Beweis, oder Gegen-Beweis, inducirte ſämtliche Documenta, ſub pœna deſertionis, zuproduciren hatt; So iſt doch Dieſes, von denenjenigen, nicht zuverſtehen, deren Edition er erſt zugewarten hatt, gleichwohl muß die Edition, bey Verluſt, mit Induction derer Documenten, geſucht werden. Wie nun aber dieſelbe weder dem Product, noch einem Tertio, anders auferleget wird, als wenn genugſame Vermuthung, daß ſie die Documente haben, wider ſie, vorhanden; Alſo muß der eine ſowohl, als der andere, entweder die verlangten Documenta, in dem hierzu anberaumten Termine, ohne Widerrede, ediren, oder ſchweren, daß er ſolche nicht habe, noch, gefährlicher Weiſe, von Händen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo ſie ſonſt anzutreffen. Wenn deren keines erfolget, werden, ſo viel den Producenten anbelanget, die Documenta, davon Abſchriften vorhanden, pro editis & recognitis, und wo dergleichen Copiæ nicht vorhanden, die Artickel, zu deren Beſtärckung, die Edition geſuchet wird, vor eingeräumt gehalten, der Tertius aber, um 5. Thlr. beſtraft und auf arctiores Compulſoriales, oder Requiſitoriales, erkannt. Ob aber gleich ein Part, nach geleiſteten Editions-Eide, mit der Edition, verſchonet wird, ſo mag er ſich doch der Recognition deswegen nicht entbrechen, wenn Producent die Documente anderswoher erlanget. Die nun einmal, in Abſchrift, producirten Documenta darf man, wider des andern Theils willen, nicht wiederrufen, oder fallen laſſen; Und wenn Beweis und Gegen-Beweis, durch lauter briefliche Urkunden, geführet worden, wird darüber, nur vom Mund aus, in die Feder, verfahren; Es wäre denn die Sache wichtig, weitläuftig und derer Documenten eine ziemliche Anzahl. Wegen derer Originalien, aber it. wie es, mit der Recognition und Diſſeſſion derer Documentorum, ſolle gehalten werden, ſihe vorhergehende Noten *b. i. k. l.* dieſes Tituls. Conf.

quoque

er das Instrumentum quæstionis nicht allein nicht habe, sondern auch, nicht gefährlich und böslicher Weise, von Händen kommen lassen. *n*) Bisweilen, stielet mir Einer auch ein Instrument, z. E. er hatt mir einen Wechsel ausgestellt und stielet mir solchen wieder weg und zerreisset ihn. Wenn es nun gewiß ist, daß er ihn zerrissen hatt, so fragt man den Actorem, was vor eine Summe, in dem Wechsel, gestanden. Diese muß er beschweren und sodann der Andere bezahlen. Freilich muß wohl der casus fortuitus allegiret und bewiesen werden; Wie und auf was Mase, das Instrument verloren gegangen. Und Solches geschicht denn, gemeiniglich, per Juramentum. Im übrigen ist anbey noch merckwürdig, daß zwar, in der Rubric dieses Tituls, de amissione instrumentorum, gedacht worden, in dem Texte, aber nicht das Mindeste davon befindlich. Drum muß man diese Materie, aus dem Codice, *h. T. L. 1. 4. & 5.* suppliren; Allwo, eben davon gehandelt wird.

LIBRI XXII.

TIT. V.

De Testibus.

Cod. IV. 20.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Testes sunt personæ, ad fidem faciendam judici, in causa dubia, adhibitæ. *a*) Der Beweis nun, per testes, ist ebenfals eine Probatio inartificialis. Und daher kann man gleich wahrnehmen, wie dieser Titul, mit denen vorherge-

quoque die alte *Proc.* Ordn. *Tit. 18. §. 3. Tit. 20. §. 1. Tit. 24. §. 1. 2. 3. Tit. 26. §. 2. & 4.* Die Erläuter. *ad Tit 24. §. 1. 2. 3. ad Tit. 25. §. 1, 2, 3. ad Tit. 26. §. 1. 2. 3.* Das *Mandat, de Ao. 1696. §. 9. & 11.* in Tom. I. *Cod. Aug. p. 1269.* und *Constit. 17. P. I.* Dergestalt procediret man, mit dem Beweis, per Documenta, modo ordinario. In Processu executivo, aber werden die Abschriften der Klage beygeleget, welche sodann, alsbald im ersten Termino, originaliter produciret und auch, sub pœna recogniti, sofort recognosciret, oder diffitiret, werden müssen. Vid. die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 24. §. 3.* und den Anh. der Erl. §. *9.* ingl. die *Resolutt. Gravamm. de Ao. 1661. §. 2.*

n) Conf. *Schol. anteced. m. huj. Tituli.*

a) Es werden aber die Zeugen, nicht nur vor Gerichte und in Proceß-Sachen, sondern auch auser Gerichte, zu Contracten und letzten Willen, gebraucht. Also konnte sonst, vor 2. oder 3. Zeugen, eine Verpfändung verschrieben werden, die aber freilich nunmehro, ohne Wirckung, ist. Hergegen kann allerdings annoch ein des Schreibens Unerfahrner seine Vollmacht, coram Notario & Testibus, ausergerichtlich ausstellen. Die Gerade wird auch auser Gerichte, in Beyseyn 2. oder 3. Zeugen,

hergehenden, Dritten und Vierten dieses Buchs, connectire. Omnis probatio solum judici fidem facit; Wie, bereits in antecedd. gewiesen worden. Dahero wird auch, in probatione, per testes, allein der Judex, von der Sache, vergewissert. Fides fit judici. Doch bleibt es nur eine Verisimilitudo. Denn ein Testis kann, ohngeachtet aller angewendten Præcaution, dennoch ein Schelm seyn und falsches Zeugniß ablegen. Hiernächst adhibentur testes, in causis, tam pecuniariis, quam criminalibus. So sind auch allerdings Zeugen, öfters, besser, als Briefe und Sigel; Sonderlich wo die Exceptio non numeratæ pecuniæ Statt findet. *b*) Hergegen sind auch, vielmals, Documenta besser, als Zeugen. Denn man hatt gar zu Vieles, wider die Testes, einzuwenden. Zwar werden, auch wider die Instrumenta, einige Exceptiones admittiret. Aber es sind deren doch nicht so viele, als wider die Testes. Ein Testis muß demnach nicht nur allein sagen, was er gesehen und gehöret, sondern er muß auch wissen und verstehen, was er gehöret und gesehen. Hinc omnes testes ita qualificati esse debent, ut eorum fides non vacillet. Judici enim fidem facere debent. Mithin können viele nicht, als Zeugen, produciret werden. Vor allen Dingen, aber muß man einen Testem idoneum, von einem teste omni exceptione majore, wohl distinguiren. Es kann Einer ein testis idoneus seyn; Und doch nicht omni exceptione major. Also ist Derjenige ein testis idoneus, der, denen Rechten nach, vor einen Zeugen, passiret und nicht verworfen wird; Ob er schon mehr nicht, als ein Indicium, ausmachen kann. Ein Testis omni Exceptione major hergegen muß so beschaffen seyn, daß, wider denselben, weder wegen seiner Person, noch Deposition, Etwas mag objiciret werden. Vid. CARPZOVII *Jurisprud. Consistorialis, Lib. III. Def. 43. no. 1.* Hiernächst so wird habilitas testium, nur tempore depositionis & examinationis, consideriret. Wenn sich also gleich, nach diesen erst, eine Exceptio, contra testem, ereignet, so wird solche doch nicht regardiret. Vid. *L. 2. & 3. ff. h. T.* Es werden aber einige, entweder von Natur,

---

Zeugen, oder aber vor Notarien und Zeugen, verschencket. Desgleichen erfordert eine Ehestiftung, als ein Contract, 2. oder 3 als ein letzter Wille, hergegen 5. oder mehr Zeugen. Nichtsweniger haben auergerichtliche Testamente ihre gesetzte Zahl derer Zeugen. Doch gilt ein, zur Zeit der Pest, aufgerichtetes, wenn nur 2. oder 3. Zeugen darbey gewesen u. s. f. Vid. *Constit. 14. 23. & 43. P. II.* und *Constit. 3. & 4. P. 3.* ingleichen die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 46.* §. 3. und die Erl. *ad eund. Tit.* ingl. *ad Tit. 7.* §. 1.

b) Obgleich das Zeugniß sonst wenigstens gleichen Effect, mit dem Beweise, durch Urkunden, hatt; So findet es doch, in Processu executivo, nicht Statt. Auch mag, nach geleistetem Suppletorio, die probatio contrarii anders nicht, als per documenta noviter reperta, geführet werden. Vid. *Resoll. Gravam. de ann. 1661.* §. 5. und die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 30.* §. 3.

Natur, oder von denen Gesetzen, gehindert und zwar 1.) *Generaliter & in omnibus causis.* Da können nun anfangs, von Natur, Diejenigen keine Zeugen seyn, welche entweder noch keinen Verstand besitzen, oder doch denselben wieder verloren haben. Dahin gehören: *a*) Mente capti, unverständige und gantz simple Leute, ingleichen Furiosi, oder Rasende, jxt. *L. 40. ff. de Reg. Jur. & L. 2. §. 3. ff. de jure Codicill.* Doch ist auch hierbey eine Exception anzumercken, wenn nemlich dergleichen Leute dilucida intervalla haben, so können sie allerdings, binnen solcher Zeit, Zeugniß ablegen. Vid. *L. 20. §. 4. ff. qui Testam. fac. poss. & L. 6. Cod. de Curat. furios.* *b*) Impuberes, jxt. *L. 9. §. 1. ff. h. T.* Quia res in intellectum eorum non cadunt. Sie verstehen nicht, was man, von ihnen, haben will. Also hatts seine Richtigkeit, daß Kinder und infantiæ Proximi prohibeantur à testimoniis. Conf. quoque §. *10. Instit. de inutil. Stipul.* Sind sie aber pubertati proximi, so werden sie, weder von denen Gesetzen, noch von Natur, à testando, ausgeschlossen, jxt. *L. 3. §. 5. & L. 19. §. 1. ff. h. T.* it. *L. 111. ff. de regg. Jur.* Jedoch müssen sie auch, nur von solchen Sachen, zeugen, welche sie, mit ihrem Verstande, begreifen können, jxt. *L. 1. Cod. de fals. mon.* Und ob nun solches überdis gleich auch sponte geschehen muß, besage des *L. 19. §. 1. ff. h. T.* so sind sie dennoch keine testes omni Exceptione majores; Sondern es stehet blos, in des Judicis arbitrio, wieviel er ihnen Glauben beymessen will, jxt. *L. 3. §. 1. ff. h. T.* Indeß können auch die Puberes, von Sachen, testiren, die sich, in ihrer Impubertæt, zugetragen; Falls sie nur dieselben, zu solcher Zeit, verstanden. Wenn hergegen Einer attestiren wollte: In pubertate mea, habe ich schon gesehen, daß die und die Münze falsch gewesen. Davon kann er nicht zeugen. Denn er hatt ja, als ein Kind, nicht verstanden, was gute, oder falsche, Münze sey. Aber, wenn er saget: In meiner Kindheit, habe ich Titium, in der Stube, oder an dem und dem Orte, gesehen? Das gilt. Man bekommt wenigstens ein Eclaircissement dadurch, daß man, in dem Processe, weiter schreiten kann. Sed quæritur; **Werden denn auch** *Minores*, **zu Zeugen**, *admittiret*? Rſ: Die Minorennes haben doch noch lubricam ætatem. Daher admittiret man sie zwar wohl, in Civilibus; Aber nicht in Criminalibus. Denn da müssen Probationes, luce meridiana clariores, vorhanden seyn. Doch könnte man auch, ratione ætatis Minorum, eine Aenderung machen, daß man nemlich nicht warte, bis sie, Jure communi, 25. Jahre alt sind. Ja es sind auch 20. Jahre noch zuviel. Warum sollte nicht ein Kerl, von 13. Jahren, sagen können: Sempronius hatt Titium, in den Leib, gestochen ꝛc. Vid. *L. 20. ff. h. T.* Sonst wird Dieses, von denen Minorennibus, in foro, dergestalt limitiret, daß sie, allerdings, auch in Criminalibus, zu Zeugen admittiret werden, wenn die Wahrheit,

heit, auf andere Art, nicht kann erwiesen werden, oder wenn es den Beweis der Unschuld eines Beklagten anbetrifft, als welches, in Favour der Defension, eingeführet worden, oder wenn es ein Crimen læs. Majest. concerniret, jxt. *L. 10. §. 1. ff. de quæst.* Hiernächst aber gehören auch die, von Natur, stumme und taube Leute unter Diejenigen, so kein Zeugniß ablegen können, it. blinde Leute, wenn sie zeugen sollen, von solchen Sachen, die ins Gesichte fallen, vid. *L. 18. Cod. h. T.* Ebendeswegen kann kein Blinder, bey einem Testamente, zum Zeugen gebraucht werden; Weil er den Testatorem nicht sehen kann; Wie doch erfordert wird. Von denen Gesetzen, hergegen werden, à testando, ausgeschlossen und zwar wiederum in totum, oder Generaliter 1) Diejenigen, so ihrer Aemter und Ehren, wegen begangener Missethaten, sind entsetzet worden, jxt. *L. 2. de Senatorr.* 2) Obrigkeitliche Personen, so, in die Strafe Legis Juliæ Repetundarum, verfallen sind, jxt. *L. 15. pr. ff. h. T.* 3) Banniti. 4) Die Ehebrecher, jxt. *L. 18. ff. h T.* 5) Die Pasquillanten, oder Diejenigen, so, wegen Schmähschriften, sind condemniret worden. Vid. *L. 21. pr. ff. h. T.* 6) Infame und ehrlose Leute; Und zwar solche, die infama juris laboriren: Als welche, weder in Civil- noch Criminal-Fällen, sowohl vom Jure Civili, als Canonico, von Abstattung eines Zeugnisses, abgehalten werden. Vid. *c. 54. X. h. T.* und *Can. 17. c. 6. qu. 1.* Dergleichen Leute kann ein Richter, sogar ex officio, rejiciren; Wenn gleich nicht die Part, wider selbige, excipiret hätte. Sed dicis: Sind denn auch Diejenigen, so infamia facti notirt, mit daher zurechnen? Rſ: Sie werden zwar, ad testimonium ferendum, admittirt; Sowohl in Civil, als Criminal Fällen. Fides tamen eorum vacillat. Drum will auch **Lauterbach**, im *Collegio Theoretico-Practico, h. T. §. 18.* die Notatos infamia juris nicht, ohne Unterschied, rejiciret wissen. Wie er denn zeiget, daß solche, jure Civili, nur in gewissen Fällen, verworfen worden. Jedoch ist auch nicht zuleugnen, daß sie wenigstens suspect sind und daher lediglich dem arbitrio judicis zuüberlassen, wie viel ihnen Glauben zuzustellen. Ebendis ist auch zuverstehen, wenn ein homo vilis, contra virum, in dignitate & honoribus constitutum, Zeugniß ablegen will. Es ist eine Anzeige einer Tyrannischen, übel angerichteten Republique, wo ein Jeder ex plebe einen Andern anklagen kann. Conf. GVNDL. *Disp. ad L. Jul. Maj.* 7) Damnati judicio publico, jxt. *L. 3. §. 5. ff. h. T.* Accusasse vero non sufficit. Sondern er muß wircklich damnatus seyn; Obschon freilich auch Derjenige aliquid maculæ an sich hatt, welcher, in der Inquisition, gewesen. 8) Hæretici & Excommunicati, it. Pagani, Apostatæ u. s. f. Denn, nach denen principiis Clericalibus, hatt ein Hæreticus keinen Fidem; Und Excommunicati sind, in des Satans Gewalt. Hinc plane repelluntur, jxt. *Authent. Credentes, Cod. de Hæret.* 9) Servi etiam prohibebantur,

apud Romanos, teſtimonium ferre, inprimis contra dominum. Ja, unter einigen Imperatoribus, war es, nicht einmal in Crimine læſæ majeſtatis, denen Knechten erlaubet, contra dominum, einen Zeugen abzugeben, jxt. *L. 25. §. 2. de Ædilit. Edict.* Conf. quoque *L. 89. ff. de Furt. L. 11. §. 1. ff. de pœn. & L. 6. §. 5. Cod. de his, qui ad eccleſ. confug.* Endlich ſind auch noch verſchiedene andere, hieher, gehörige Perſonen, in *L. 3. §. 5. h. T.* beniemet.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Bishero, haben wir, von denen Zeugen, gehandelt, die in totum und generaliter, ſowohl à natura, inhabiles ſind, ad teſtandum, als auch à Lege davon abgehalten werden. Nun folgen, in gegenwärtigem §pho. ſolche Leute, denen Lex, *certo reſpectu*, prohibiret, Zeugen abzugeben. Dieſer reſpectus concerniret entweder gewiſſe Sachen, oder gewiſſe Perſonen. In Anſehung derer **Sachen**, werden demnach ausgeſchloſſen: A) Die Prodigi; Wiewohl nur bey Teſtamenten; Allermaſen ſie, in andern Fällen, allerdings zugelaſſen werden, juxta *L. 1. ff. de Teſtam. ordinand.* & *L. 11. §. 1. ff. de dolo mal.* B) Die Weibs-Perſonen, welche nemlich heute zu Tage, nur in gewiſſen Fällen, von Ablegung eines Zeugniſſes, abgewieſen ſind; Und zwar inſonderheit, bey ſolennen Teſtamenten und in Lehns-Sachen. Vid. §. 6. *Inſtitt. de Teſtam. ordin.* und *2. F. 32. circa finem.* In allen andern Fällen, aber, ſogar auch in Criminal-Sachen, werden die Weibs-Perſonen, de Jure, tam Civili, quam Canonico, admittiret. Vid. *L. 18. ff. h. T.* und *L. 20. §. 6. ff. qui teſtam. fac.* Und ob nun ſchon CARPZOV, in ſeiner *Praxi Criminal. P. 3. Qu. 114. No. 39.* hiervon diſſentiret und meinet; Sie probirten doch nicht allezeit völlig. So iſt doch die erſte Meinung, faſt überall, in Foro, recipiret. Bey denen alten Römern, hingegen wurden gar keine Weiber, ad teſtandum, zugelaſſen. Von denen Minorennibus, aber iſt, bereits im vorigen §pho. Erwehnung geſchehen. In Anſehung gewiſſer Perſonen, aber werden einige, von dem Zeugniß, ausgeſchloſſen, wenn die Sache die Perſon des Zeugens, oder aber Andere betrifft, wider welche man nicht teſtiren kann. Ohne allen Unterſchied, iſt dahero einem Jeden, in ſeiner eigenen Sache, einen Zeugen abzugeben verboten, juxta *L. 10. ff. h. T. & L. 10. Cod. h. T.* Sed dicis; **Was heiſt denn** *cauſa propria?* Reſp: In *L. 1. §. 11. ff. quando appell.* wird cauſa propria eine ſolche Sache genennet, woraus man einen Nutzen zuhoffen und einen Schaden zubefahren hatt; Es mag dieſes Commodum, oder Incommodum, hauptſächlich, oder nur per conſequens, davon dependiren. Conf. *Can. 20. X. de Teſt.* Dieſes Commodum nun kann entweder ein **zuhoffender Geld-Nutzen**, oder ein *Commodum gratiæ*, oder ein *Commodum honoris*, oder auch ein *Commodum liberationis, à pœna*, ſeyn. Ratione des erſtern, können mithin keine Zeugen abgeben folgende Perſonen: a) Derjenige,

jenige, der, im Testamente, als Erbe, eingesetzet worden, ingleichen ein Fideicommissarius Universalis, wenn sie, pro testatore, Zeugnisse ablegen sollen, juxta §. *10. & 11. Institt. de Testam. ordin.* und §. *3 & 4. Institutt. de Fideicommiss. Heredit.* b) Wenn ein Verkäufer, pro emtore, in casu Evictionis, attestiren sollte, juxta *L. 4. §. 2. & 3. de Appell.* c) Im Fall ein Socius, vor seinen Compagnon, in gemeinschaftlichen Sachen und wo er einen Nutzen davon hatt, Zeugniß ablegen sollte. d) Kann auch ein Creditor, in causa debitoris, so dem Creditori verpfändet ist, tanquam in causa propria, nicht testiren, juxta *L. 4. §. 2. & 4. ff. de Appell.* Sonst aber und wenn der Creditor kein Interesse davon hatt, wird er allerdings, in causis debitoris sui, als ein tüchtiger Zeuge, admittiret. Conf. CARPZOVII *P. I. Constit. 16. Def. 67* e) Hergegen wollen Einige den Debitorem, in causa seines Creditoris, nicht admittiren. Conf. CARPZOVII *loc. cit.* Allein sie können sich dieserwegen auf keinen Legem berufen. Vielmehr scheinet ihr Vorgeben denen Gesetzen zuwider zuseyn. Conf. *L. 1. §. 1. ff. h. T.* und *Nov. 90. Cap. 7. in fine.* Doch kann auch nicht geleugnet werden, daß ein Schuldner, in causa seines Creditoris, keinesweges, vor einen Testem omni Exceptione majorem, passire; Mithin auf dem arbitrio judicis, beruhe, in wie weit ihm Glauben beyzumessen sey, oder nicht, juxta *L. 3. pr. ff. h. T.* f) Wird auch ein Correus, in der Sache, worinnen er ein Mitschuldiger ist, nicht als Zeuge, zugelassen. Denn es wäre Dieses abermals ein Testimonium, in propria causa. Nun aber ist nicht wahrscheinlich, daß Jemand, wider sein eigen Interesse, zeugen sollte. Und obs gleich nicht unmüglich, daß es noch ehrliche Leute, in der Welt, gibt, so werden doch wohl wenige, de plebe, seyn, die lieber ihren ehrlichen Namen behalten, als, wider ihr Interesse, zeugen wollen. g) Ebendeswegen wird auch ein Fidejussor, in der Sache, da er Bürge geworden, nicht als ein Zeuge, admittiret; Wenn schon der principal noch solvendo wäre. h) Solchergestalt wird auch ein Bürger, oder Bauer, in causis universitatis, worunter er gehöret, nicht admittiret; Zumahl wenn die Sache der Gemeinde Nutzen, z. E. gemeine Holtzungen, gemeine Huthungen u. s. f. betrifft. Doch ist auch Dieses, cum distinctione, zuverstehen, im Fall nemlich das Commodum, ad singulos, redundiret. Wo Dieses aber nicht ist und der Testis auch seines vinculi erlassen worden, so kann allerdings auch Einer, von der Gemeinde, vor diese, attestiren. Wider dieselbe, aber sich zum Zeugen gebrauchen zulassen ist, sonder allen Zweifel, erlaubt. Ferner so wird auch, propter *Commodum gratiæ*, der Donator, im Fall das Geschencke, von dem Donatario, evinciret worden, als ein Testis, nicht admittiret, juxta *L. 4. §. 2. & 4. ff. de Appell. L. 25. §. 11. ff. de Heredit. petit.* und *L. 54. §. 1. ff. de Furt.* Nichtsweniger werden, propter Commodum honoris, folgende Personen, à testimonio ferendo, ausgeschlossen: α) Ein

Vormund, in Sachen ſeines Pupillen, und ein Curator, in cauſa Minoris, wie auch ein Curator litis, in cauſa feminæ. Vid. *L. fin. in fin. ff. h. T.* ß) Ein Judex, in illa cauſa, in welcher, er ein Urtheil geſprochen; Wenn nemlich, de juſtitia cauſæ, die Quæſtion iſt. Dieſes wird ſogar, auch dahin, extendiret, wenn der Proceſſ, in dergleichen Sache, ſchon geendiget iſt. Vid. *c. 1. Can. 1. c. 4. Qu. 4.* und CARPZOVII *P. I. Conſtit. 16. Def. 61.* Ja die *Notariats*-Ordn. *de Ao. 1512.* §. von *Notarien*, diſponiret Ebendergleichen, von denen Notariis. Folglich mag wohl nicht geleugnet werden, daß man es, auch von denen Arbitris, Commiſſariis und Delegatis, verſtehen könne. γ) Die Advocaten, in der Sache, worinnen ſie ſind bedient geweſen, wenn ſie, vor ihren Clienten, Zeugniß ablegen wollen. δ) Ebendieſes kann auch, von einem Procuratore, behauptet werden, wenn er, in der Sache, ſo er adminiſtriret hatt, zum Zeugen produciret wird. Vid. *L. fin. ff. h. T.* Doch leidet auch Dieſes einen Abfall; Wenn man nemlich, in Ermangelung anderer Zeugen und anderer Geſtalt, die Wahrheit nicht darthun kann, ingleichen wenn ein Advocat, oder Procurator, wider ſeinen Clienten, teſtiren ſoll, als worzu man ſie ſogar zwingen kann. Vid. CARPZOVII *P. I. Conſtit. 16. Defin. 59.* und *Lib. III. Reſp. 92. no. 7.* Endlich werden auch, propter *Commodum liberationis, à pœna, in L. 11. Cod. h. T.* und *Can. 10. X. h. T.* die conſcii criminis, à teſtimonio, ausgeſchloſſen. Uberdis ſind Diejenigen nicht admiſſibel, **unter welchen eine nahe Anverwanntſchaft iſt.** Solchergeſtalt können Eltern und Kinder, weder vor, noch wider, Einander, Zeugniß abſtatten, und zwar indiſtincte, alle Aſcendentes und Deſcendentes, ohne Unterſchied des Gradus, juxta *L. 9. ff. h. T. L. 6. Cod. h. T.* und *L. 2. Cod. de in jus vocando.* Gleichwohl ſind hierbey wiederum einige Exceptiones zuannotiren. Nemlich in Matrimonial-Sachen, werden die Anverwannten, vor Einander, allerdings, als Zeugen, admittiret, juxta *Can. 22. X. h. T;* Ingleichen wenn man ſonſt nicht, hinter die Wahrheit der ſtreitigen Sache, kommen kann. Vid. CARPZOV. *P. I. Conſtit. 16. Def. 50;* Oder wenn der Beweis das Alter betrifft, jxt. *L. 16. ff. de Probatt;* Oder wenn ein Sohn, über ſein Peculium Caſtrenſe, teſtirte, ſo kann hierbey auch der Vater einen Zeugen abgeben, juxta *L. 20. §. 2. ff. qui Teſtam. fac.* Denen Eltern nun werden, in Jure Romano, die Patroni æquipariret, mithin konnte kein Libertus, wider ſeinen Patronum, teſtimonium ferre; Wohl aber vice verſa, juxta *L. 12. Cod h. T. & L. 4. ff. h. T.* In Anſehung deſſen wollen einige Dd. auch den Vaſallum nicht, wider ſeinen Lehns-Herrn, als Zeugen, admittiren; Zumahl in cauſa criminali; Sonſt, ſagen ſie, wäre der Lehns-Mann ſeines Lehns verluſtig. Sie ſchlieſen Solches, ex *L. 1. §. 1. ff. h. T.* Hergegen laſſen ſie, Vermöge *2. F. 33. §. 1.* in Civil Sachen, den Vaſallum, contra dominum, allerdings zu; Um ſo vielmehr aber, wenn

wenn derſelbe, pro domino, zeugen ſoll. Allenfals haben iedoch die Lehns-Leute, in caſu priori, die Cautel anbey in Acht zunehmen, daß ſie ſich, beſter Maſen, excuſiren und ſich, ohne richterlichen Zwang, nicht, wider ihren Lehns-Herrn, als Zeugen, produciren laſſen. STRUV (**George Adam**) hatt, in ſeinem *Syntagmate Juris Feudal. Exercit. 11. Theſ. 13.* ausführlich hiervon gehandelt. Und Dis war alſo, von denen Anverwannten, in linea aſcendente & deſcendente, anzumercken. In linea Collaterali, nun können Geſchwiſter, etiamſi ſint emancipati, auch nicht, vor Einander, Zeugniß ablegen. Denn es iſt ſangvinis nexus, naturalis illa propenſio, vorhanden; Zumahl wenn die Wahrheit nicht anders zuerhärten, oder ſie, zu Probirung der Unſchuld, angegeben worden. Vid. CARPZOVII *Praxis Criminalis, P. III. Qu. 114.* und *P. I. Conſtit. 16. Defin. 53.* Sonſt werden ſie, wenigſtens nach dem Jure Canonico, in Criminalibus, verworfen. Conf. quoque *L. fin. Cod. de Probatt.* Wiewohl Andere meinen; Geſchwiſter könnten allerdings, vor Einander, Zeugniß ablegen; Weil ihnen Solches, nirgends, in denen Rechten, ausdrücklich verboten ſey. Ja ſie berufen ſich deswegen gar auf den *L. 1. §. 1. ut & L. 4. ff. h. T.* Nächſtdem werden ferner auch, à dicendo teſtimonio, die Domeſtiquen des Zeugen-Führers, i. e. Diejenigen, welche, mit dem Producenten, in einem Hauſe, wohnen, oder denen er ſonſt zubefehlen hatt, ausgeſchloſſen, jxt. *L. 6. & 24. ff. h. T. & L. 3. Cod. h. T.* Dahin gehören denn inſonderheit: 1) Des Zeugen-Führers Eheweib; Als welche zwar, wider, nicht aber auch vor, ihren Ehemann, Zeugniß ablegen kann, jxt. *L. 10. Cod. de re milit.* und *L. 6. ff. h. T.* Doch ſind hiervon abermals die Criminal-Sachen excipiret. 2) Unterthanen, in Sachen ihrer Herrn, nach ausdrücklichem Innhalt des *L. 6. ff. h. T.* Denn ſie ſind da auch nicht unintereſſiret; Et dominus illis poteſt imperare. Hodie aber ſind ſie dennoch admiſſibel; Daferne ſie nur, zuvor, ihrer Pflicht, womit ſie ihrem Herrn verwannt ſind, ad hunc actum, erlaſſen worden; Als welches wohl, aller Orten, in praxi, recipiret iſt. 3) Freye Leute, welche, bona fide, ſerviren; Mit einem Worte, unſere heutige Dienſtboten, welche, in unſerm Lohne und Brodte, ſtehen. Vid. *L. 25. §. 2. ff. de Ædil. Ed.* Conf. quoque *L. 6. §. 5. Cod. L. 11. §. 1. ff. de pæn.* und *L. 89. ff. de furt.* Es iſt aber Dieſes, nur von dem Falle, zuverſtehen, wenn ſie, vor ihre Domeſticos, produciret werden. Ein Anderes iſt es, wenn ſie, wider Domeſticos, zeugen wollen, welchen Falls, ſie allerdings, vor habil, zuhalten. Ebendieſes iſt auch zuſtatuiren, wenn ein negotium domeſticum ſoll erwieſen werden; Allermaſen zupræſumiren, daß die Domeſtici, von dergleichen Sachen, die beſte Wiſſenſchaft haben; 1c. Wenn dergleichen Domeſtiquen, ſowohl ratione Actoris, als reſpectu rei, domeſtici ſind; Wenn, v. g. unter Eheleuten, ein Streit entſtünde, deswegen dieſelben zeugen ſollten.

4) Auf gleiche Weise, kann auch ein homo proprius, oder Leibeigener, pro domino suo, nicht testiren. Und gleichwie nun auch amici, oder besonders vertraute Freunde, nicht, vor Einander, ad dicendum testimonium, zugelassen werden: Also sind dargegen die Feinde des Producti ebenfals davon ausgeschlossen, juxta *L. 17. Cod. h. T.* Doch muß auch Beydes, die Freundschaft und Feindschaft, besonders ihre Ursache und Beschaffenheit, zuvor erwiesen werden. Denn wenn die Feindschaft nicht capital ist, so kommt sie nicht in Consideration. Auch fällt diese Exception, contra testem, weg, wenn der Zeuge beyden Parteyen feind ist, oder, wenn noch das Zeugniß eines andern glaubwürdigen Menschen darzu kommt; Oder im Fall Gegentheil einen solchen Zeugen selbst produciret hätte. Mannigmal macht die Contrapart auch eine Chicane und bringts, durch List und Betrug, selbst, dahin, daß der producirte Zeuge des Producti Feind wird; Um ihn, solcher Gestalt, à dicendo testimonio, abzuhalten und incapabel darzu zumachen. Allein Dis wird denn auch nicht regardiret. Endlich und vornemlich sind auch Meineidige und andere liederliche gottlose Leute, c) à testimonio perhibendo, ausgeschlossen, ixt. *Can. 9. X. h. T.* Nichtsweniger gehören noch Andere, hieher, ubi similis ratio, cum antecedentibus, adest. Dis Alles nun hatt zwar, in Abstracto, seine Richtigkeit. Aber, in causis criminalibus, kann es, öfters, geschehen, quod veritas aliter haberi non possit, denn daß man dergleichen Testes, alias inhabiles, admittire. Drum haben sie, bey allen denen, bisher, erzehlten Personen, die Limitation hinzugethan: Sie wären, an und vor sich selbst, inadmissibel, nisi veritas aliter haberi non possit, i. e. alii homines notitiam rei non habeant; Und denn si testi, cum utraque parte, æqualis conjunctio, vel inimicitia, intercedat. Vid. CARPZOVII *P. I Constit. 16. Def. 56.* Wir finden auch verschiedene Loca, in denen Legg. selbst, so diese Limitation ausdrücklich approbiren. Vid. *L. 8. §. 5. de Repud.* u. s. f. Drum thut ein Richter, oft, wohl, wenn er, auf Admissibilitatem dergleichen Zeugen, spricht; Doch salvis Exceptionibus. Die Advocaten reserviren sich auch ohnedem allezeit ihre Exceptiones, wider die Personen und Aussage derer Zeugen. Die recentiores Dd. hergegen meinen; Durch die obgedachte Limitation, ubi veritas aliter haberi non possit, könne man alle übrige Regeln, über den Haufen werfen. Diese Exceptio sey gröser, als die Haupt-Regeln selbst. Allein man muß besagte Limitation nur recht untersuchen. In Criminalibus, locum plerumque habet. Hinc, in ejusmodi causis, audiuntur impuberes, minores &c. Reipublicæ enim interest, ut veritatem expiscemur. Darum aber ist doch auch Keinem

c) In Chur-Sachsen, werden auch Wucherer nicht zugelassen Zeugniß der Wahrheit zugeben. Vid. *Mand. de Ao. 1625. Tom. I. Cod. Aug. p. 1123.*

nem verboten, wider die Aussage und Person derer Zeugen, zuexcipiren. Mithin sagen die gescheutesten Dd; Es sey am besten, wenn man die Exceptiones, in denen Disputir-Gesetzen, ausmachen lasse. Denn sonst gehet ja wohl ein Jahr hin, ehe decidiret wird, ob die persona, ad testandum, habilis sey, oder nicht. Ein kluger Judex wird hernach doch wohl sehen, in quantum probet talis testis. Addat, illustret, quantum potest. Productus kann sich auch darüber nicht beschweren. Denn es stehet ihm frey, Dasjenige, was deponiret worden, in denen Disputations-Gesetzen, zuelidiren. Doch ist es ein Anderes, wenn der testis manifeste ein gottloser Mensch wäre; Wann er etwa damnatus, v. g. ex perjurio u. s. f. Aber so lange, man Dergleichen nicht weiß; Warum sollen die Leute, so lange Zeit vorher, mit ihren Exceptionibus, gehöret werden. Sie schwatzen da, oft, einen Haufen Zeugs her, und können doch Nichts beweisen.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn nun hergegen, an einem Zeugen, Nichts kann ausgesetzet werden, weder ratione seiner Person, noch der Sache, noch seiner Deposition; So heist er ein Testis omni *Exceptione major*, oder *Classicus*. Im Fall demnach 2. dergleichen Zeugen vorhanden sind, *d*) beweisen sie plene; Sie machen plenam fidem. In zweyer solcher Zeugen Munde, bestehet also ein giltiges Testimonium. Denn es ist nicht wahrscheinlich; Daß die, solcher Gestalt, bewiesene Sache nicht wahr sey. Ex Jure Civili, aber werden, mannigmal, noch mehrere erfordert. Sic, v. g. musten 3. Zeugen daseyn, wenn der Testator saget: Das Testament soll nicht giltig seyn u. s. f. Hiernächst müssen jedoch auch die Zeugen, zu Ablegung des Zeugnisses, citiret werden; *e*) Als welches, ehedem, auch von der Partey selbst, geschehen konnte, jxt. *L. u. Cod.*

d) Also werden auch, wie bereits obgedacht, in Chur-Sachsen, zur Recognitione, per testes, nothwendig, wenigstens 2. Zeugen, so omni Exceptione majores sind, erfordert. Sihe die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 25. §. 5.* Sonst aber wird auch, alda, im Possessorio summariissimo, eines einzigen eidlichen, oder 2. unbeeideter Zeugen Aussage geglaubet, jxt. *Decis. I.* und den Anh. der Erl. *Proc.* Ordn. §. 20. Auserdem ist auch noch eines einzigen eidlichen Zeugen Aussage genug, wenn das Interesse eines Intervenientens, oder in Processu diffamatorio, gleich anfangs die Diffamation soll bescheiniget, oder auch eines abwesend Verstorbenen Tod bewiesen, werden. Vid. die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 5. §. 5.* und *Art. 15. §. 2.* wie auch das *Mand. de Ao. 1703. Tom. I. Cod Aug. p. 1038.*

e) Uberdis ist anbey merckwürdig, daß, zum ordentlichen Beweise, der Beweisführer die Zeugen, binnen der Sächsischen Frist, da überhaupt der Beweis zuübergeben ist, angeben, oder benennen, müsse. An Statt derer bereits angegebenen, aber, vor der wircklichen Verhör, Verstorbenen, werden zwar andere zubenienen nachgelassen. Jedoch muß Solches auch, binnen Sächsischer Frist, à tempore notitiæ,

Cod. h. T. Conf. quoque *L. 1. §. fin. ff. h. T.* Allermasen Diejenigen, so sich, ultro, zu Zeugen angeben und ingeriren, ebendeswegen, als suspecti, verworfen werden, jxt. *L. 25. ff. de Proc.* Heute zu Tage, hergegen läst sie, alle Male, entweder der ordentliche Richter, wo der Proceß anhängig, durch seinen Secretarium, oder Actuarium u. s. f. oder auch ein Commissarius, dem die Sache aufgetragen worden, citiren. Und zwar muß Dieses auch, in causis civilibus, ad petitionem partium, geschehen. Es muß also Derjenige, welchem daran gelegen, mit Ubergebung derer Beweis-Articul wie auch cum nominibus testium & Directorio, um Citation, Vereid- und Abhörung derer Zeugen, gewöhnlicher Masen ansuchen, jxt. *L. 4. §. 8. ff. de damno infect.* In Criminal-Sachen, aber und wenn es Necessitas und Utilitas publica erfordert, kann ein Richter, auch ex officio, Zeugen citiren, vereiden und abhören. Indeß muste auch, nach dem Jure Civili, die examinatio testium, von dem Judice Competente, geschehen; Oder dieser konnte besagten Actum einem Notario auftragen, jxt. *L. 15. ff. de Jurejur. L. 18. Cod. de fide Instrum. Nov. 60. Cap. 2.* und *Nov. 90. Cap. 2. §. 2.* Hodie, kann ebenfals ein Judex Incompetens eines Zeugens, wenn sich dieser nicht gutwillig gestellet, zur Erscheinung und Deposition, ihn nicht zwingen, sondern, woferne man ja dessen Aussage nicht entbehren kann, muß der Judex causæ des Zeugens ordentliche Obrigkeit requiriren, daß diese, entweder den Zeugen gestelle, oder besagter Obrigkeit die Articul, worüber der Zeuge soll vernommen werden, zuschicken; Damit ihn sein ordentlicher Richter selbst abhöre und sodann die Aussage dem Judici causæ zuschicke. *f)* Darbey, nun kann Productus, wenn er will, ebenfals erscheinen auch Interrogatoria übergeben; Und wird hierbey, allenthalben, ebenfals

---

tiæ, geschehen. Vid. die Alte *Proc.* Ordn. *Tit.* 20. §. 8. und die Erläut. *ad Tit.* 23. §. 2. Sodann ergehet die Citation, an die angegebenen Zeugen, alsofort, mit Einräumung einer Sächsischen Frist, bey einer namhaften Geld-Strafe, an 5. Thlrn. Vid. abermals die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit.* 22. §. 1.

f) Wenn, in Chur-Sachsen, ausländische, oder, in unterschiedenen Jurisdictionen, wohnende, Zeugen angegeben werden, so muß der Part, oder sein Advocat, vorhero, das Juramentum malitiæ abschweren; Und werden sodann die fremde Zeugen, von dem Judice requisito, alsofort ohne Einräumung einer Sächsischen Frist, bey Strafe, citiret. Weil auch denen fremden Zeugen die benöthigten Reise- und Zehrungs-Kosten eine Entschuldigung an die Hand geben, muß solche der Producent, bey Ubergebung derer Artickel, voraus bezahlen und sonst hernach noch einmal so viel geben. Bey geschwornen Armen, aber können sich die Zeugen dieser Excusation nicht bedienen. Vid. die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit.* 22. §. 3. & 4. und *ad Tit.* 23. §. 1. Sodann soll der Judex requisitus den Zeugniß-Rotulum verschlossen einschicken. Vid. die Alte *Proc.* Ordn. *Tit.* 23. Im übrigen sind die von Adel und die Städe gehalten, denen Consistoriis die Zeugen, so, unter ihrer Jurisdiction, stehen,

fals verfahren, wie, in nächstfolgendem §. 6. dieses Tituls, mit Mehrerm, soll gezeiget werden. Nur ist iedoch der Fall, wenn Periculum in mora, hiervon, ausgenommen. Daferne nemlich ein Zeuge etwa sehr gefährlich kranck darnieder lieget, kann ihn ein jeder Richter, wenn er gleich incompetens wäre, examiniren u. s. f. Gestellen sich denn nun die citirten Zeugen, in diesem, oder jenem, Falle, willig, alsdann ist es gut; Wo nicht, können sie, auch mit Zwange, angehalten werden Zeugniß abzulegen; Es mag die Causa Civilis, oder Criminalis, seyn, jxt. *L. 22. ff. h. T. it. L. 16. & 19. Cod. h. T. & Can. 1. nec non tot. Tit. X. de Test. cog.* Darbey macht man auch keinen Unterschied, obs Manns- oder Weibs-Personen sind, oder in was vor Würden und Ehren, sie stehen. *g*) Sed dicis: Auf was Art, kann man aber die wiederspenstige Zeugen zwingen? Resp: Es ist Dieses dem arbitrio judicis überlassen; Weil, im Jure Communi, keine eigentliche Strafe deswegen bestimmet ist. Also werden Geistliche, mit Suspendirung, von ihrem Amte, mit der Excommunication u. s. f. gezwungen, jxt. *Can. 1. de Test. cog.* Weltliche Personen hergegen werden, entweder ausgepfändet, oder, durch Geld-Strafe, oder wohl gar, durch Gefängniß, ja, in Criminal Fällen, iezuweilen, per Torturam, darzu angehalten. *h*) Vid. MARTINI *Commentar. Forens. Tit. 20. §. 2. no. 60.* Conf. quoque *L. 1. §. 3. ff. de Inspect. ventr. & L. 3. §. 9. ff. de Tabb. exhib.*

Publi-

---

hen, zu einem summarischen Verhör, auf beschehene Requisition, doch ohne derer Worte, in subsidium, darbey zugedencken, zugestellen. Bey einem ordentlichen Zeugniß, aber hören die Adelichen und Städe die Zeugen selbst ab. Vid. *Resoll. Gravamm. de ao. 1661. Tit. Consistorial-Sachen, §. 11.*

g) Alle Zeugen, auch diejenigen, so nicht omni exceptione majores sind und zum Zeugniß nicht gezwungen werden können, müssen sich dennoch, in Chur-Sachsen, auf die an sie ergangene Citationes, gestellen. Hergegen bleibet ihnen unbenommen, ihre Entschuldigungen und Exceptiones, in termino, bey dem Verfahren, vorzubringen; Es wäre denn ganz auser Zweifel, daß sie nicht zuzwingen wären, da mögen sie solche ihre Excusation, auch noch ante terminum, in Schriften, vorstellen; Wie nun der Richter, wenn die Exceptiones derer Zeugen, in Rechten, gegründet sind, sie, mit dem Zeugniß, zuverschonen; Daferne aber ihre Entschuldigungen unerheblich, ohngeachtet dererselben, mit ihrer Abhörung, zuverfahren hatt: Also muß ihnen auch, wenn sie, per sententiam, damit verschonet werden, der Zeugenführer die verursachten Unkosten erstatten. Vid. die **Erl.** *Proc.* **Ordn.** *ad Tit. 22. §. 1. & 2.*

h) Wenn, in Chur-Sachsen, heute zu Tage, die Zeugen aussenbleiben, wird nicht allein die, in der an sie ergangenen Citation, beniemte Geld-Strafe, von ihnen, eingetrieben. Conf. *Schol. anteced. & huj. Tit.* sondern auch, bey fernerer Citation, verdoppelt Sonst muß der Zeugen-Führer selbst, um den Zwang derer Zeugen, fleisig anhalten; Woferne er sich nicht, an seinem Beweis, versäumen will. Vid. die **Alte** *Proc.* **Ordn.** *Tit.* 20. §. 6. und *Tit.* 22. ingl. die **Erläut.** *ad Tit.* 22. §. 1.

Publico enim interest, ut veritas facti detegatur. Ein Anderes aber ist es, wenn, in Civil-Sachen, ein ganz inhabiler Zeuge beniemet worden. Da kann solchen der Richter entweder auf Anhalten des Producti, oder aber, auch ex officio, sogleich verwerfen, *i*) jxt. *L. 4. §. 8. ff. de damn. inf.* Wie denn überhaupt anbey noch zumercken, daß, auser diesem Falle, Productus allerdings gehalten ist, selbst, wider inhabilitatem testium, zuexcipiren; Woferne Productus anders nur, ad producendum & videndum jurare testes, behörig citiret worden. Allermasen, wenn es hiermit, allenthalben, seine Richtigkeit hatt und Productus dennoch nicht excipiret, oder auch seine Exceptiones, bis auf die Disputir-Gesetze, nicht reserviret; So werden, eo ipso, auch testes inhabiles, zu Ablegung eines Zeugnisses, capabel gemacht; Dergestalt, daß sie sodann, weder der Richter, noch auch, nach publicirtem Rotulo, die Part verwerfen kann; Sondern sie werden, als realiter producirte und, durch ein Jurament, verbundene Zeugen, geachtet, jxt. *Can. 31. X. h. T.* Conf. quoque *L. 17. Cod. h. T.* Es wäre denn die Inhabilité des Zeugens notorisch, oder dieselbe könnte, sogleich in continenti, erwiesen werden; Welchen Falls, der Richter schuldig ist, zu Ersparung derer Kosten und eines vergeblichen Eides, dergleichen Zeugen, so fort, zurejiciren und nicht, zum Jurament, zulassen. *k*) Manniges Mal, kann auch Productus, vor Publication des Rotuli, noch Nichts, von der Inhabilität eines, oder des andern Zeugens, sondern, nachdem erst, erfahren haben. Daferne er nun Solches zuerweisen fähig ist, muß er auch noch, nach publicirtem Zeugnisse, allerdings mit dergleichen seinen Exceptionibus, gehöret werden; Zumal wenn er anbey eidlich erhält, daß er, nicht aus List, oder Betrug, die Exception, wider des Zeugen Person, zu behöriger Zeit, unterlassen habe. Conf. *Can. 22. X. h. T.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Daß die Zeugen, ad dicendum testimonium, können gezwungen werden, ist, im vorigen §pho. an- und ausgeführet worden. Weil aber fast keine Regel,

i) Ganz und gar unzulässige Zeugen ist, auch heute zu Tage, in Chur-Sachsen, der Richter nicht einmal vorzuladen verbunden. Vid. die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit.* 22. §. 1.

k) In Chur-Sachsen, ist der Richter nicht schuldig, wenn die, vom Producto, wider die Zeugen, opponirte Exceptiones unerheblich, solche zuattendiren. Wenn sie aber gegründet, so kann er den Producenten allerdings damit abweisen. Allenfals wird auch nur, mit denen angefochtenen, innegehalten. Hergegen nichtsdestoweniger, mit Vereidung derer übrigen, verfahren. Sonst müssen, bey Requisition eines fremden Richters, die Exceptiones, contra testes, nicht dem Judici requisito, sondern dem Requirenti, übergeben werden. Vid. die Alte *Proc.* Ordn. *Tit.* 20. §. 3. und die Erl. *ad Tit.* 22. §. 2. & 4.

Regel, ohne Exception; Als finden sich, auch hierbey, verschiedene Limitationes, die nun unser Auctor, in diesem und nechst folgendem §. 5. anführet. Demnach können nicht gezwungen werden proximi conjuncti, auch Consangvinei Collaterales, usque ad septimum gradum, de jure Civili, exclusive, jxt. *L. 4. ff. h. T.* Also mag man einen Vater nicht zwingen, gegen den Sohn, ein Testimonium abzulegen, & vice versa, it. eine Schwester, wider den Bruder, & vice versa. Alle diese und dergleichen Personen sind, ob pietatem, zuexcusiren. HOBBES saget dahero: Zwinge ich dergleichen Personen pro, so heist es: Sie sind parteiisch und nicht integra fide. Zwinget man sie aber contra, so sagen die Leute: Der ist doch ein gottloser, böser, Mensch, daß er, wider seinen eigenen Sohn, oder wider seine leibliche Schwester u. s. f. zeuget. Ferner gehören auch, hieher, die Affines, welche, Statt derer Eltern und Kinder, sind, jxt. *L. 5. ff. h. T.* Und alle Diejenigen, die, lege cit. beniemt worden; Als Socer, gener, vitricus, privignus, sobrinus, sobrina und sobrino natus. Quæritur ergo; Ob meines Stief-Sohns Tochter, wider mich, zeugen könne? Resp: Ja. Denn, nur im ersten gradu affinitatis, kann Einer nicht gezwungen werden; Wohl aber, in secundo genere. Ferner gehören, hieher, die Eheleute, als eine Frau, wider ihren Mann, & vice versa. Conf. CARPZOVII *P. I. Constit. 16. Def. 51.* Uberdis sind auch hieher zurechnen die Patroni, jxt. *L. 4. ff. h. T.* Es ist ein altes Sprüchwort: Treuer Herr, Treuer Knecht. Drum mögen diese beyde nicht gezwungen werden, wider Einander, zuzeugen. Und die Bürger, wenn sie, wider ihre Stad-Gemeinde, zeugen sollen, sind es auch nicht schuldig. Vid. CARPZOVII *Lib. III. Resp. 93.* Doch muß man hierbey, allenthalben, wiederum genau in Obacht nehmen, in was vor einer Causa, dergleichen Zeugen deponiren sollen. Denn, wenn es auch schon Criminales sind und dennoch veritas dererselben, alio modo, kann erhalten werden, so verschonet man sie billig. Wenn sie es hergegen thun müssen, so kann man ihnen auch keine Ingratitudinem imputiren. Oefters, ist, wie gedacht, ein casus necessitatis vorhanden. Necessitas vero non habet legem. Indeß probiret doch auch ein dergleichen Testimonium nicht plene, sondern es ist allezeit suspectum. Und überhaupt kann man, bey denen Testibus, keine positive Regel setzen, wegen der schon mehr gedachten Limitation: Si veritas aliter haberi non potest. Denn gesetzt: Du hast Einen erstochen; Bist aber, in moderamine inculpatæ tutelæ, und doch sonst Niemand darbey, gewesen, als dein Stief-Vater; So wird es Jedermann gerne sehen, wenn der Stief-Vater, in dieser Sache, einen Zeugen abgibt. Wir haben selbst, alhier, (in Halle) so einen Casum gehabt, da ein Vater, zum Priester, gegangen war und gesagt hatte: Ich habe meine Frau, bey dem Stief-Sohne, fast nackend angetroffen. Der Priester denuncirte Solches und der Va-

ter wurde darüber eidlich abgehöret, welchen man iedoch hernach nicht als einen Zeugen, wollte passiren lassen. Allein, wer läst wohl, in incestu, die Leute zusehen? Weil es denn nun ein Crimen atrox & occultum war und veritas aliter haberi non poterat; So wurde patris testimonium, in propria causa, nicht eben, pro nihilo, gehalten. Wir erkannten dahero dem Sohne die Territion und der Frau das Juramentum Purgatorium zu, worbey auch ein Geistlicher zugebrauchen. Die circumstantiæ causarum sind unzehlig. Mithin kann man unmöglich generales regulas davon geben. Minima circumstantia variat jus, oder vielmehr ejus applicationem. Man muß demnach, in specie, bey jedem Casu, ein gutes Judicium gebrauchen. Deswegen haben auch die Römer gesaget: Illi possunt esse testes, qui non prohibentur. Endlich ist anbey noch zuannotiren, daß man zwar keine, von obgedachten Personen, zu Ablegung eines Zeugnisses, auser dem mehr erwehnten Nothfall, zwingen könne; Dennoch aber dieselben, als volentes, allerdings auch admittiret werden müssen.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Quæritur; **Ob man die Leute, auch bisweilen, zwingen könne, daß sie die ihnen anvertraute Heimlichkeiten *reveliren* müsten?** Z. E. Ob ein Advocat, wider seinen Clienten, zum Zeugen möge gebraucht werden? Resp: Ein Client vertrauet sich dem Advocaten, gemeiniglich. Soll nun der Advocat, vor den Clienten, zeugen, so wird er, vor parteyisch, gehalten. Gesetzt auch: Er ist nicht mehr sein Advocat; So hatt doch der Client einmal sein Herz, vor ihm, ausgeschüttet. Und Das soll ein Advocat nicht sponte, nisi prævaricator esse velit, wieder ausschwatzen. Man hält Nichts, von einem solchen Advocaten. Vid. RICHTER, *Decis. 85.* Der Client sollte sich freilich nur dem Advocaten vertrauen, in quantum de jure. Allein es ist doch, auch hierbey eine Exceptio à regula; Nisi scil. magistratus jubeat. Bisweilen, kann demnach der Advocat allerdings gezwungen werden; Sonderlich, wenn die Sache ein Crimen atrox betrifft und der Client etwa gewust, daß ein Anderer, so, in Inquisition, steckt, unschuldig sey und Solches seinem Advocato vertrauet hatt u. s. f. In causa civili, hergegen ist gar kein Dubium, daß nicht ein Advocatus, ad testandum, sollte können gezwungen werden. Ich habe selbst einen Casum gehabt, aus Zittau, da eine Farbe war verkauft und ein Instrumentum darbey aufgerichtet worden, deswegen Streit entstunde. Nun wollte man den Advocaten darüber abhören; Weil man nicht anders, aus der Sache, kommen konnte. Der Advocat hergegen weigerte sich, Solches zuthun. Allein es war noch darzu periculum perjurii vorhanden. Dahero sprache ich, daß der Advocat allerdings deponiren müste. Ein Gleiches ist, von denen Confessionariis, zubehaupten.

haupten. Bey denen Catholicken, zwar werden die Beicht-Väter, vor GOtt ſelbſt, gehalten und was man ihnen anvertrauet, Das ſagen ſie durchaus nicht wieder aus; Zumahl wenn es, im Beichtſtuhl und ſub ſigillo confeſſionis, wie man ſagt, geſchehen iſt. Denn, ſchwatzt ein Beicht-Vater Solches dennoch, ſponte, wieder aus, ſo wird er, nicht allein von ſeinem Amte, geſetzt, ſondern auch, ad agendam perpetuam pœnitentiam, in ein Cloſter, eingeſchloſſen; Wie Solches *Can. 2. de Pœnit. diſt. 6.* und *Can. 2. X. de offic. Jud. ordin.* wie auch *Can. 12. X. de pœnit.* ausdrücklich diſponiren. Ja Einige extendiren Dieſes ſogar, dahin; Wenn einem Prieſter, auſer dem Beichtſtuhl, Etwas, als eine Heimlichkeit, anvertrauet worden. Und Das kommt, bey denen Catholicken, von der Ohren-Beichte, her. Wir Evangeliſche hergegen beichten keine Specialia; Und wenn Solches ja geſchicht, ſo darf ſie freilich, auch bey uns, der Beicht-Vater nicht wieder ausſchwatzen; Vornemlich wenn es nur privat Sachen betrifft. Daferne aber dem Confeſſionario ſolche Dinge entdecket worden, die Tumultus, oder Turbas, nach ſich ziehen, oder Fürſten und die Religion angehen; So iſt ein Confeſſionarius allerdings ſchuldig, dergleichen Heimlichkeiten ſofort zuoffenbaren. Dieſes hatt auch ſchon der berühmte DALLÆVS, (*Joann.*) in Franckreich, *de confeſſione Latinorum auriculari*, defendiret; Worbey er das Exempel des fameuſen *Ravaillac* anführet, welcher den König in Franckreich, HENRICVM IV. umgebracht. Es hatte nemlich derſelbe vorhero ſeinem Beicht-Vater, einem Jeſuiten, gebeichtet; Wie er Willens ſey, beſagten HENRICVM, mit einem Meſſer, zuerſtechen. Solches verſchwiege der Jeſuit und entſchuldigte ſich hernach damit; Er habe es gleich wieder vergeſſen, als es ihm geſagt worden; Und GOtt hätte alſo dadurch ein miraculum gethan. Allein der Jeſuit hatt ohnfehlbar ein crimen læſæ majeſtatis begangen, daß er ein dergleichen ihm anvertrautes Crimen verſchwiegen. Vid. *Diſſ. meam, ad L. Jul. de Crim. læſ. Maj. Cap. III.* So oft mithin ſalus reipubl. darunter verſiret; So oft iſt ein Beicht-Vater verbunden, die ihm anvertraute Heimlichkeiten zudenunciiren. Ein Gleiches iſt er ſchuldig, ſi vita innocentis periclitaretur; Wenn etwa Einer, in inquiſition, gerathen und bereits, durch wichtige Indicia, graviret worden; Und ein Anderer hätte ſeinem Beicht-Vater entdeckt, wie er wiſſe, daß dieſer Inquiſit nicht, ſondern ein Anderer, der wahre Thäter ſey. Solches kann und muß der Prieſter offenbaren. Doch erfordern die Dd. anbey dieſe Behutſamkeit, daß die revelatio perſonalis ſeyn ſolle; I. e. er müſſe zwar angeben, daß der Inquiſit unſchuldig; Nicht aber auch zugleich benemen, wer der recht ſchuldige Thäter ſey. Auſerdem iſt ein Beicht-Vater nicht ſchuldig, Dasjenige, was ihm, ſub ſigillo confeſſionis, anvertrauet worden, zuoffenbaren. Es werden, alle Tage, viele Sünden gethan.

than. Es ist aber doch nicht nöthig, ut ea detegantur. Man macht denen Geistlichen nur eine Auctoritæt dadurch. Und die sollen sie nicht haben, als nur so weit sie ihnen, zu Ausbreitung des göttlichen Wortes, nöthig ist. Es ist auch, weiter ihr eigen Interesse, wenn sie Heimlichkeiten ausschwatzen. l) Denn man vertrauet ihnen hernach Nichts mehr. Vid. HADRIANVS BEYER, *de sigillo confessionis*, und KOBII Diss. *de sigillo confessionis pœnitentialis, Sect. 14.*

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, wird nun weiter, von dem modo procedendi, circa probationem, per testes, gehandelt; Nemlich wer zeugen will, der muß auch produciret, oder vorgestellet, werden; Damit ihn des Producentens Adversarius sehen könne. Wer demnach die Zeugen produciret, der heist *Producent*, und der, wider den, sie produciret werden, *Productus*. Wenn aber, im Gegen-Beweis, Zeugen produciret werden, so sagt man: *Reproducent* und *Reproduct*. Dis ist, im Urtheln, wohl in Acht zunehmen. Es kommt iedoch nicht, vom Jure Romano, her; Sondern ex Jure Bartolistico. So wird auch Productus, ad videndum produci & jurare testes, citiret; Welcher gleichwohl, wenn er keine Exceptiones, contra testes, anzubringen hatt, in Termino, erscheinen mag, oder nicht. Producent hergegen muß sich nothwendig, in Termino, sistiren und, die testes præsentes sowohl, als die absentes, tanquam præsentes, produciren *m*) auch, um fernern Zwang, wider letztere, anhalten. Der Richter aber nimmt die anwesenden Zeugen an *n*) und schreitet, zur Vereid- und Abhörung derer selben. Productus hergegen excipiret entweder, oder reserviret sich die Exceptiones, bis zu denen Disputir-Gesetzen. Damit diesem auch, einiger Masen, geholfen werde, so hatt man, in processu ordinario, erlaubet, daß er, bey einem jeden Beweis-Artickel, Interrogatoria formiren darf. *o*) Diese nun

l) Auch im Chur-Sächsischen, können sich Pfarrer des Zeugnisses nicht entziehen, auser dessen, so, in und bey der Beichte, vorgelaufen. Vid. *Resc. de ao.* 1618. *in Tom. I. Cod. Aug. p. 851.*

m) Heute zu Tage, ist, in Chur-Sachsen, die Vorstellung derer Zeugen, wegen derer Abwesenden und Derer, so, auf beschehene Requisition, anderswo, abzuhören, gar nicht mehr nöthig. Es braucht auch sonst keiner förmlichen Production mehr, wenn nur der Producent, in Termino, erscheinet. Vid. die **Alte** *Proc.* **Ordn.** *Tit.* 20. §. 5. und die **Erläut.** *ad eund. Tit.* §. 7. ingl. *ad Tit.* 22. §. 4.

n) Nach der **Alten Chur-Sächsis.** *Proc.* **Ordn.** *Tit.* 20. §. 3. gehet die Annehmung, Vereidung und Abhörung derer Zeugen, nicht nur in des Productes Gegenwart und mit dessen Zulassung, sondern auch, wenn derselbe, auf beschehene Vorladung, ungehorsamlich aussenbleibet, nichtsdestoweniger vor sich.

o) Ebendeswegen müssen die Beweis-Artickel dem Gegentheile überschickt und ihm freygestellet werden; Ob er zulässige Interrogatoria, oder Frag-Stücke, darauf einbrin-

nun sind, vel generalia, z. E. wie Zeuge heisse? Wie alt, wes Standes, er sey? u. s. f. Oder specialia, z. E. wie Zeuge Das sagen könne? Ob er es selber mit angehöret? Quo loco? Quo tempore? u. s. f. Doch werden, in processu summario, oder bey blosen Bescheinigungen, keine Interrogatoria admittiret. *p*) Es muß auch Producent, wenn sie etwa captieux, impertinent, irrelevant u. s. f. wären, darwider gehöret werden; Gleichwie Productus ebendergleichen Exceptiones, wider die Beweis-Articul selbst, opponiren mag. *p**) Wenn aber dieser gleich nicht, in termino, erscheinet, so verfähret dennoch der Richter, mit Vereid- und Abhörung derer Zeugen; Daferne nur Producent seiner

einbringen wolle. Es sollen aber diese, wenigstens in Termino Productionis, übergeben und dem Producenten, damit er, contra impertinentia & inepta, excipiren könne, communiciret werden, worüber iedoch so wenig, als über der Impertinenz und Unzuläßlichkeit derer Artickel selbst, ein weitläuftig Verfahren zugestatten, sondern die unzuläßlichen, von dem Richter, ex officio, zurejiciren, auf selbige auch, wenn die Zeugen, aus Versehen, darüber, mit verhöret worden, bey dem Erkänntniß, nicht zureflectiren, wegen derer zuläßlichen aber, des beschehenen Einwendens ungeachtet, mit Abhörung derer Zeugen, zuverfahren. Von dem arbitrio judicis, auf rechtlich Erkänntniß, deshalber zuprovociren, wird Einem anders nicht, als auf seine Unkosten und gegen Erlegung 5. Thlr. in casum succumbentiæ, gestattet, wider das darauf erfolgte Urthel, keine Leuterung, auser bey der Landes-Regirung, auch nicht leicht Appellation zugelassen. Wenn ferner Zeugen abzuhören, so, unter des Richters Jurisdiction, nicht stehen, sind Producten die Artickel, 3. Wochen, vor Abgang des Requisition-Schreibens, zuzuschicken, binnen welcher Zeit, derselbe seine Interrogatoria und zwar bey dem Judice requirente, übergeben, dieser aber solche mit überschicken, muß. Sonst sind die Interrogatoria, entweder wider derer Zeugen Person, oder auf die *Merita causæ*, gerichtet. Beyderley Interrogatoria sind ordentlich zugelassen; Insonderheit auch, bey der recognitione, per testes; Doch die letztern nicht, ad metita & contenta instrumentorum, sondern allein auf externam formam. Bey der Gewissens-Vertretung, hergegen sind allein die, wider derer Zeugen Personen, gerichtete und, so viel die Haupt-Sache betrifft, keine zugelassen. Die Interrogatoria übrigens, so die Sache betreffen, werden wiederum, in *Generalia* und *Specialia*, getheilet. Die Generalia und Præliminaria ad causam, sowohl, als, bey denen Specialibus, die Productio Documentorum, sind verboten. Es sollen auch die Interrogatoria sowenig, als die Artickel, ohne Noth, cumuliret werden. Vid. die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 11. §. 5. Tit. 20. §. 1. 2. & 7. & Tit. 25. §. 4.* ingleichen *Tit. 27. §. 1.* Die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 19. §. 2. ad Tit. 20. §. 8. ad Tit. 22. §. 4.* und *ad Tit. 25. §. 5.* Vid. quoque *Decis. 19.*

p) Im Chur-Sächsischen, werden besonders in possessorio summariissimo, wie auch im Inquisitions-Proceß, ganz keine Interrogatoria, weniger disputationes attestationum, zugelassen. Vid. den Anh. der Erl. *Proc.* Ordn. §. *19.* Das *Mand. de Ao. 1579. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1047.* und die *Resol. Gravamm. de Ao.* 1612. §. 5.

*p**) Conf. *Schol. anteced. o. huj. Tit.*

seiner Schuldigkeit nachgelebet und nicht, durch Unterlassung der Production, sich an dem Beweis, durch Zeugen, versäumet, *q*) oder die angegebene Zeugen wiederfallen lassen. *q**) Der Judex hatt also, hier, maximam fidem vor sich, daß er die Zeugen vereidet habe; Wenn gleich Productus nicht darbey gewesen. Vid. NOODTS *Comment. ad Pand. de Testib.* Wenn es nun, mit allem Diesen, seine Richtigkeit hatt und die Zeugen sind erschienen; So zeiget ihnen der Richter an, zu was Ende, sie citiret worden, fraget sie; Ob sie auch wissen, was ein Juramentum sey; Und warnet sie, vor einem Meineid. Sodann vereidet er sie, vor allen Dingen, wircklich; *r*) Und zwar in Beyseyn derer Parteyen. *s*) Vid. *L. 9. & 14. Cod. h. T.* Hierbey aber entstehet die Frage; Ob auch die Römer ihre Zeugen alle schweren lassen? Unser Auctor meinet; Es sey dieses, erst zu CONSTANTINI M. Zeiten, eingeführet worden; Und THOMASIVS, in Diss. *de Fide Juridica*, hatt auch statuiret; Daß, vor CONSTANTINO M. die Zeugen nicht hätten schweren dürfen. Allein Das ist falsch. Schon SENECA hatt gesagt; Daß die Testes müsten vereidet werden; Und CICERO hatt auch bereits wohl 20. loca, woraus man Solches erweisen kann. MEIBOMIVS, (*Joann. Henr.*) der Medicus, *in Comment. in* HIPPOCRATIS *Jusjurandum*, hatt dieses schön ausgeführet. Etwas ist zwar wahr, was THOMASIVS, in besagter Dissert. *de Fide Juridica*, saget; Daß nemlich CONSTANTINVS M. Auctor von der heuti-

---

q) Ordentlich soll, nach Erforderung des Chur-Sächsis. Processes, die Vereidung derer Zeugen, in derer Parteyen Gegenwart, geschehen und, ohne beyder ausdrücklicher Einwilligung, der Eid keinem andern Zeugen erlassen werden; So, daß auch die, ohne Eid, abgehörten, auf des Parts Ansuchen, auf vorhergehenden Zeugen-Eid, von neuen zuexaminiren. Vid. die Alte *Proc.* Ordn. *Tit.* 20. §. 3. So wird auch der Zeugen-Eid jedesmal, in Gegenwart derer Parteyen, geleistet; Auser, wenn ein fremder Richter requiriret worden, da die Parteyen eben nicht, bey der Vereidung, seyn dürfen. Vid die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit.* 22. §. 4. Im Zeugen-Eide selbst, aber schweren die Zeugen, daß sie die lautere reine Wahrheit sagen und solche, um keiner Ursache willen, verhalten wollen. Vid. *Consistorial*-Ordn. *Cap.* 5.

*q**) Dieses pfleget, iezuweilen, zugeschehen; Welches aber, in Chur-Sachsen, nur bis zur realen Production und Vereidung, frey stehet. Doch kann man die angefochtene und verweigerliche auch hernach noch fallen lassen. Vid die Alte *Proc.* Ordn. *Tit.* 20. §. 3. & 5. Hingegen versäumet man sich, an denenjenigen Zeugen, die, in gehöriger Frist, nicht angegeben, oder, in termino productionis, nicht produciret worden, ingleichen wenn man, um deren Gezwang, nicht bemühet ist. Vid. die Alte *Proc.* Ordn. *Tit.* 20. §. 7. & *Tit.* 22. ingl. die Erläut. *ad Tit.* 20. § 7.

r) Worinnen der Zeugen-Eid bestehe, sihe, in voriger Note *q. h. Tit.*

s) Sihe abermals obige Note *q. huj. Tit.*

heutigen Vereidung derer Zeugen ſey. Denn, vor dieſem, haben die Teſtes ihre Ausſage, in Beyſeyn des Adverſarii, gethan; Welcher eben dabey alle Interrogatoria formiret. Sie haben alſo, damals, erſt deponiret und hernach ihre Auſſage eidlich beſtärcket. CONSTANTINVS M. aber diſponirte zuerſt; Daß die Zeugen zuvor ſchweren und ſodann erſt auſſagen ſollten, was ſie, von der Sache, wüſten und wie es darum ſtehe. Denn ſonſt plaudert Einer, öfters, ſo Was weg, das er nicht wohl überlegt. Schweret er aber erſt; So wird er ſich wohl beſſer bedencken. Auch QVINTILIANVS bezeuget übrigens, daß die Zeugen, in præſentia partium, vereidet worden. Wenn Solches nun geſchehen, ſo müſſen die Parteyen abtreten und werden die Zeugen heimlich verhöret. Dieſe Gewohnheit kommt, aus einem Unverſtande derer Gloſſatorum, her, welche nemlich gemeinet; Weil, bey denen Römern, die Zeugen, in ſecreto, abgehöret worden, ſo wäre Solches clam geſchehen; Errore vocabuli ſecreti inducti. Denn, unter denen Imperatoribus, ſagte man: Die Zeugen ſollten, in ſecreto, oder ſecretario, abgehöret werden. Das iſt aber ſoviel, als in denen Gerichten, in der Gerichts-Stube; Nicht clam. Die Griechen haben noch, in medio ævo, das Wort, Σεκρετάριον, vor die Gerichts-Stube, gebraucht. Vid. CANGE (*Car. du Frèſne D. du*) *Gloſſarium med. & inf. Græc.* Bey dem Römiſchen Proceſſ, geſchahe vielmehr Alles öffentlich, da wurden die Zeugen publice, auch ſelbſt von dem Angeklagten, oder Beklagten, und denen patronis cauſarum, befraget, daß es Jedermann hören und vernehmen konnte; An welcher Stelle, nach der Zeit, bisweilen, die Magiſtratus, auch ſelbſt die Principe getreten, accuſatis & reis, aut partibus, præſentibus, in ſecreto, ſ. ſecretario. Ich habe deswegen eine eigene Diſſertation, in meinen *Gundlingianis*, *P. 9. Art. 4. p. 372. ſqq. de teſtium clandeſtino examine*, worinnen ich erwieſen habe; Quod falſum ſit, judicem, apud Romanos, unquam teſtes audire debuiſſe, *remotis partibus.* Auch habe ich, alda, gnüglich erhärtet; Daß, durch das, *L. 14. Cod. de teſtibus*, erwehnte ſecretum, Nichts anderes, als ſecretarium, verſtanden werde; Beydes aber Nichts anderes bedeute, als die öffentliche Gerichts-Stube; Wie denn ſolchemnach intrare ſecretum judicantis ſoviel heiſet, als, in die öffentliche Gerichts-Stube, gehen. Hinc rhetores tanta ſollicitudine præceperunt, quomodo ſint interrogandi teſtes, non à judicibus ſolum, ſed & à partibus ac patronis. Mithin habe ich auch gewieſen, daß, bishero, die 90ſte Novella, Cap. ult. unrecht erkläret worden; Und daß *publicare atteſtata*, bey denen Römern, ſo viel geweſen, als die Zeugen-Auſſage, in die öffentlichen Acta, niederſchreiben. Alſo bedeutet es nicht, was es, heute zu Tage, heiſet; Nemlich die heimlich beſchehene Auſſage denen Parteyen bekannt machen. Literis ſcilicet conſignabantur Depoſitiones, dein &

partibus & ipsis testibus prælegebantur. Sic potuit discere altercator, tum ex actis, tum auditu proprio. Qui vero, eo pacto, didicit, non potuit denuo testes adducere & producere. Quocirca ἐυρηματικὸν erat producentium, ne interessent examini. Alias iterata productio negabatur. Ubrigens haben die Päpstler nicht wenig, zu der, nun, heute zu Tage, gebräuchlichen heimlichen Zeugen-Verhör, contribuiret; Nachdem es die Glossatores, aus Unverstand, bereits aufs Tapet gebracht. Valde enim conveniens & accomodum hoc secretum testium examen inquisitionibus videbatur. Ja daher ist es auch gekommen, daß, nunmehro, die Interrogatoria, in Schriften, überreichet werden; Quia præsentes non amplius interrogabant ipsimet, aut eorum patroni. Auch ist, nach diesem, ebendeswegen, in inquisitionibus, die Confrontatio, s. Productio testificantium, in conspectum inquisiti, eingeführet worden. Sonst halte ich den Römischen Modum testes publice examinandi, vor viel besser und zuträglicher, als unsere heutige Façon. Multa enim testes fortassis nec negaturi forent, nec etiam affirmaturi; Si viderent reum & accusatum & ad ejus interrogationes obstringerentur respondere extemplo. Manniger Zeuge würde schamroth werden, wenn Beklagter ihm, bey seiner Aussage, unter die Augen treten könnte. Zudem wird der Proceß, durch den heutigen Modum, nur verlängert und Gelegenheit, zu allerhand Tergiversationen, gegeben. Conf. quoque *P. 9. Gundlingg. Art. 2. §. 6. p. 367.* Solchergestalt werden denn die Zeugen, bey uns, partibus remotis, sowohl auf die Artickel, als auf die Interrogatoria, vernommen, *t*) oder examiniret; Und was sie, auf diese Weise, aussagen, muß der Actuarius, oder Notarius, treulich protocolliren und ihnen sodann nochmahls auch wieder vorlesen, was sie deponiret haben, ob sie auch beständig, bey ihrer Aussage, verbleiben. Hierauf werden sie, imposito silentio, dimittiret und sein rotulus testium, nach Masgebung des Reichs-Abschieds, *de Ao. 1654. §. 46.* verfertiget, *u*) welcher sofort, auf Ansuchen derer Parteyen, publiciret und, in Abschrift, mitgetheilet wird. Man nennet es um deswillen Rotulum; Weil, vor diesen, die niedergeschriebene Zeugen-Aussage enrolliret und zusammen gerollet wurde. Alsdann gehen

t) Die Verhör soll auch nicht, über unzulässige Artickel und Interrogatoria, angestellet werden; Sonst ist darauf, bey dem Erkänntniß, nicht zureflectiren. Vid. Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit.* 20. §. 8.

u) Nach Erforderung des Chur-Sächsis. *Mandati, de Ao. 1663. in Tom. I. Coll. Aug. p. 1143.* muß der Rotulus, oder die Zeugen-Registratur also eingerichtet werden, daß, unter jeden Artickel und Interrogatorium, aller Zeugen Aussage zusammen geschrieben werde; Mithin erstlich die Antwort auf die generalia Interrogatoria, sodann aber, auf jeden Artickel und die, dahin, gehörige Interrogatoria specialia, gebracht werde. In Possessorio summariissimo, aber werden nunmehro

gehen die Disputir-Gesetze an, v) d. i. die Parteyen disputiren nunmehro, in Schriften, über die Attestata. Z. E. ich habe beweisen sollen, daß ich Dominus von dem Hause sey. Dieses Thema probandum suche ich denn,

ro keine andere, als gerichtliche, Rotuli zugelassen; Welche iedoch, coram quocunque judicio, verfertiget werden mögen. Auch soll der Richter, nach publicirtem Gezeugniß, bey Strafe, binnen 14. Tagen, Abschrift, von denen Rotulis, ertheilen. Vid. die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit.* 29. §. 1. und den Anh. derselben, §. 19.

v) D. i. es wird, nach dem Stilo curiæ, zureden, über Beweis und Gegen-Beweis, verfahren. Das rechtliche Verfahren aber ist zweyerley; Nemlich von Mund aus, in die Feder und das Schriftliche. Letzteres findet, in Chur-Sachsen, nur über geführten Beweis und Gegen-Beweis, Statt; Und auch, da nur, wenn beyde, durch Zeugen, geführet worden; Bey dem Beweise, durch Documenta, hergegen, blos in dem Falle, wenn die Sache weitläuftig; Hingegen, wenn derer Documenten nicht viel, wie auch über der Gewissens-Vertretung, wird kein schriftliches Verfahren gestattet; Ob diese gleich, durch Zeugen, geführet worden. Was aber sonst noch, von diesem schriftlichen Verfahren, zuannotiren ist, sihe, in obigen Noten, *ad Tit. III. huj. Lib.* Drum mercke ich anbey nur noch so viel an, daß die, zur Salvations-Schrift, bestimmte Frist, nach Ablauf derer, zur Ertheilung der Abschrift, von denen Rotulis, verordneten 14. Tage, angehet. Vid *Constit. 9. & 18. P. I.* und die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit.* 29. §. 2. Soviel hergegen das Verfahren, von Mund aus, in die Feder, anlanget, findet solches, ordentlich, jedesmal Statt; Sowohl vor, als in und nach, der Litis Contestation; Insonderheit auch, nach übergebenem Beweise, über der Impertinenz, oder Unzulässlichkeit derer Artickel und Interrogatorien; Uber die Exceptions derer Zeugen und wider dieselben; Uber Recognition derer Documente; Uber die Gewissens-Vertretung; Uber den, durch Documente, geführten Beweis; Bey Prosecution der Leuterung; Bey Justification der Appellation; Uber Liquidation derer zuerkannten Unkosten; Und soll, an Statt des mündlichen Verfahrens, kein schriftlicher Satz angenommen auch nicht, aus der Charten, zudictiren gestattet, jedoch denen Advocaten ein kurz Verzeichniß, oder Memorial, vor sich zuhaben, Denen, so ihrer Clienten Nothdurft concipiendo kürzer, förmlicher und deutlicher, vorzubringen gedencken, Solches, in Judicio, niederzuschreiben und das Concept dem Copisten zuzustellen, und denen, so sich nicht, in loco judicii, befinden, wenn sie die ersten Sätze, in Termino, gehörig eingebracht, die letztern, in Schriften, einzuschicken, vergönnet werden. Der Ort des Verfahrens ist kein anderer, als die darzu geordnete Versetz-Gerichts- oder Amts-Stube; Und sollen die Advocaten die Acten nicht mit, zu Hause, nehmen. Die Zeit dazu aber ist ordentlich ein Septiduum, so, von dem præfigirten Termine an- und mit Ausschliessung derer Sonn- und Fest-Tage, zurechnen; Wobey die Copisten die Stunde des Einbringens richtig und der Wahrheit gemäs zuannotiren. Andere Fristen werden, zum Absetzen, im Concurs, verstattet und, da, zu jedem Satze, nach Beschaffenheit der Sache und des Richters Ermessen, z. 6. 9. oder 12. Tage bestimmet, welche ebenfals, à die termini, an- und, ausgeschlossen derer Sonn- und Feyer-Tage, zurechnen. Das Verfahren selbst bestehet ordentlich, in 3. Sätzen, die jeder Part, Wechsels-weise,

durch derer Zeugen Aussage, zusalviren. Drum nennet man auch diesen Satz die *Salvations*-Schrift. In genere, aber werden alle Schriften Disputir-Gesetze genennet. Da nun hergegen dem Andern daran gelegen, daß ich nicht bewiesen habe; So sucht er dannenhero derer Zeugen Aussage zu elidiren. Und derowegen nennet man diesen Satz, worinnen deduciret wird, daß die Zeugen, vor den Beweisführer, nicht ausgesagt, eine *Elisions*-Schrift. Nach dem Reichs-Absch. *de Ao. 1654.* aber kann keine Part mehr, als einen einzigen solchen Satz, übergeben. Endlich erkennet man darüber; An sit probatum, utrum minus. Erstern Falls lauten die Formalien des Urthels, gemeiniglich, also: **Daß Kläger Dasjenige, was ihm obgelegen, nothdürftig erwiesen und ihm dahero der Andere das Haus abzutreten schuldig.** *w*)

Ad

gegen den andern, einzubringen hatt; Nemlich: 1) der Action, s. Provocation, oder dem ersten Satze und der Exception; 2) der Replic und Duplic; 3) Der Triplic und Quadruplic; Bey Prosecution einer Leuterung, ab interlocutoria, aber, ingleichen bey dem, vor angesetztem Vorbeschiede, vorhergehenden Verfahren, nur in zweyen; Es stehet auch sonst denen Parteyen frey, es, bey weniger, als dreyen, bewenden zulassen. Die ersten Sätze sind übrigens, in Termino, und zwar ganz, behörig einzubringen. Auch muß, in selbigen, der Advocat, gleich im Anfange, seiner Clienten Tauf- und Zunamen und ob sie, in Person, oder durch Anwälde, erschienen, melden, nichtsweniger auf den letztern Fall, die Legitimation alsofort übergeben. Die sonst, zu diesem Satze, gehörige Wiederholung der Eides-Delation und derer Artickel, worüber der Eid deferiret, ist iedoch eben nicht nöthig. Im ersten, oder wenigstens andern, Satze, ist auch die litis Contestation und die Production derer Documente vorzunehmen. Wenn nun die ersten Sätze, in Termino, eingebracht, mögen die übrigen, von denen Advocatis, welche sich nicht, in loco judicii, befinden, in Schriften, eingeschickt werden. Des dritten und letzten Satzes können sich die Parteyen gar begeben, wenn sie sich aber dessen gebrauchen, ist doch keine Neuerung darein zubringen; Und wenn es, de facto, geschicht, solche, in Stellung derer Urthel, zuübergehen. Gleichwohl findet die Verbesserung der Litis Contestation, ingleichen die Erklärung, wegen der Eides-Delation, darinnen, noch Statt. Vid. Die *Appellat.* Ger. Ordn. *Tit.* vom Rechtl. Einbringen; Die Ordn. *de Ao. 1605. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1221.* Die Handels-Ger. Ordn. *Tit. 22.* Die Ober-Hof-Ger. Ordn. *Tit.* Wie viel Sätze, *Constit* 1. 9. & 19. P. I; Das *Patent*, *de Ao. 1709. in Tom. I. Cod. alleg. p. 1273;* Die *Mandd. de Ao. 1607. l. c. p. 1241.* it. *de Ao. 1672. §. 4. ibid. p. 1263.* und *de Ao. 1676. ibid. p. 1265.* nichtsweniger, *de Ao. 1660. ibid. p.* 1255. Die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 7. §. 1. Tit.* 29 §. 1, & 3. und *Tit. 35. §. 4.* it. *Tit. 52. §. 3.* Die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 3. §. 3. ad Tit. 7. §. 1. ad Tit. 16. §. 1. ad Tit. 18. §. 1. & 2. ad Tit.* 20. §. 7. & 8. *ad Tit.* 22. §. 1. & 2. *ad Tit.* 25. §. 1. *ad Tit.* 29. §. 3. *ad Tit* 36. §. 3. & 4. *ad Tit.* 39. §. 5. und *ad Tit.* 41. §. 3. Conf. quoque das Vorbeschieds-*Mand.* §. 4.

w) Wie übrigens, mit dem Beweise, ad perpetuam rei memoriam, ingleichen bey der Recognitione, per Testes, zuverfahren, siehe, in vorigen *Titt.* 3. & 4.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ordentlicher Weise, müssen, die Zeugen, in loco judicii, vereidet und verhöret werden. Doch sind hiervon ausgenommen personæ egregiæ, jxt. *L. 15. ff. de Jurejur;* Ingleichen krancke, oder sehr alte, gebrechliche, Leute, welche nicht wohl fortkommen können; Als von denen es sich so schon verstehet, daß die Gerichte, zu ihnen, in ihre Wohnung, kommen und sie, daselbst, schweren und vernehmen lassen müssen. Also werden auch die personæ egregiæ seorsim examiniret; Dergestalt, daß man auch wohl, in des Fürstens, Grafens ꝛc. Haus gehet. Und wenn sie ja, vor Gerichte, erscheinen, so führt man sie doch nicht, in die ordentliche Audienz-Stube; Sondern in ein besonderes Zimmer. Man setzet ihnen auch einen Stuhl vor u. s. f. Das Decorum hatts nicht anders erfordert, als daß man dergleichen personas egregias distingviret und sie nicht, unter Creti und Plethi, abhören lässet. Gleichwohl müssen, in Sachsen, x) auch die Fürsten selbst, ins judicium, kommen; Da werden sie aber iedoch, in einer Antichambre, in loco secreto, abgehöret. Conf. LYNCKERS *Deciss. Pract.*

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Das Objectum, worüber die Zeugen testiren sollen, sind streitige und zweifelhafte Sachen, sowohl in Civil, als Criminal Fällen, jxt. *L. 1. §. 1. ff. h. T.* Wer aber, als ein Zeuge, deponiret, der muß Solches nicht thun, wie ein Brutum, tanquam pecus Meliboci; Wie Jason saget. Es ist also nicht genug, wenn der Zeuge spricht; Das wisse er; Sondern er muß auch sagen, warum er es wisse. Rationem reddere debet scientiæ suæ; Et quidem, per illum sensum, quo actus ille, de quo, quæstio est, percipitur. Vid. *L. 4. Cod. h. Tit.* Wenn er nun Etwas, ex auditu, deponiren will, so muß es auditus proprius seyn. Woferne er es, von einem Andern, gehöret; Das heist Nichts. Denn dieser Andere, von dem er es gehöret, kann ja lügen. Dahero wird ein Testis, de auditu alieno, deponens, nicht regardiret. Vom hören Sagen, lüget man gerne; Vid. STRYCKIVS, *de Jure sensuum.* Hinc plus valet unus testis oculatus, quam decem auriti, nach dem bekannten Brocardico. Doch kann man auch auditum alienum nicht ganz verachten. Es sind mannigmal solche Umstände vorhanden, da man nicht anders kann, als daß auch dergleichen Aussage muß regardiret werden; Absonderlich wenn, de rebus, s. factis, antiquis, gestritten wird, v. g. de Servitutibus, de Finibus

x) Die Chur-Sächs. *Proc. Ordn. Tit.* 18. §. 10. besaget ausdrücklich, daß, von illustribus personis, bey denen Hof-Gerichten, der Eid nicht in publico, sondern in denen Audienz-Stuben, geleistet werden müsse; Auch darunter Grafen und Herrn zuverstehen.

u. ſ. f. Da reflectiret man allerdings darauf, wenn ein Zeuge ſaget; Er habe ſo und ſo viel, von der Sache, von ſeinem Vater, oder Gros-Vater u. ſ. f. gehöret. Auch kann noch ein Caſus ſeyn, da ein teſtis auritus in Conſideration kommt. Z. E. Mevius ſaget: Dis, oder Jenes, habe er nur ſo nachgeredet und es, itzo erſt, fingiret; Der Andere aber repliciret; Wie, ſollte es Mevius nicht vorher geſagt haben? Ich kann einen Zeugen produciren, der es, bereits vor 2. Jahren, von einem Tertio, gehöret. Wenn nun dieſer Zeuge Solches wircklich deponiret, ſo elidiret er allerdings des Mevii Vorgeben. Conf. TESMARVS, (*Joann.*) Marburgenſis, *de Fama.*

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn die Teſtes, in ihrer Auſſage, Einander contradiciren, ſo wird davor gehalten, daß ſie Nichts erweiſen. Denn, ſolcher Geſtalt, iſt nur ein teſtis ſingularis vorhanden. Unus vero teſtis, nullus teſtis. Die Dd. nennen Dieſes dahero *Singularitatem Obſtativam.* Hergegen, wenn die Zeugen zwar different deponiren; Aber es adminiculiret doch einer den andern; So ſchadet Dieſes dem Zeugen-Führer Nichts. Z. E. es iſt eine Quæſtio, de Poſſeſſione. Poſſeſſio iſt facti; Und muß alſo erwieſen werden. Nun ſaget ein Teſtis; Er habe Klägern ſehen, auf dem ſtreitigen Acker, pflügen. Der andere Teſtis ſpricht; Er hätte ihn ſehen ſäen; Und der dritte Teſtis deponiret; Er hätte Klägern, auf dem ſtreitigen Acker, ſehen einernden. Da ſagen ſie zwar alle different aus. Weil ſie aber doch alle, darinnen, conſentiren; Quod actor poſſideat; So ſchadet Dieſes dem Zeugen-Führer nicht; Sondern es iſt ihm um ſo vielmehr proficuum und mithin deſto gewiſſer, quod actor ſit in poſſeſſione. Dieſes nennet man *Singularitatem Cumulativam.* Quid, ſi vero, in circumſtantiis, ratione temporis & loci, varient teſtes? Rſ: Ratione temporis, kann man nicht allezeit behaupten; Daß dergleichen Auſſage Nichts tauge. Z. E. ein Teſtis deponiret; Der Entleibte ſey, geſtern, erſtochen worden; Der andere Zeuge hergegen deponiret; Daß er, vorgeſtern, erſtochen worden. Da gilt freilich dergleichen Teſtimonium nicht. Allein es kann auch der Caſus ſich ſo zutragen: Sempronius wird beſchuldiget: Er habe ein Pferd geſtohlen; Und zwar frühe morgens, um 5. Uhr. Ein anderer Zeuge hergegen ſaget; Es ſey Solches, um 6. Uhr, geſchehen; Und der dritte meinet; Es wäre, um 7. Uhr, geſchehen. Sollte da wohl dieſe diverſitas temporum Sempronium unſchuldig machen, oder verurſachen, daß die Beſchuldigung falſch ſey? Das Pferd iſt doch weg; Und die Zeugen können wohl allerſeits die Uhr verhört haben. Wenn mithin die Zeugen, nur in Stunden, variiren, ſo iſt es keine Singularitas. Wie öfters, irret man nicht, in einer Stunde? Iſt aber das ſpatium temporis gar zu gros, z. E. die Zeugen variiren etliche Tage, von Einander, und das

Factum

Factum ist nicht iterabile, wie etwa, im Homicidio; So beweiset dergleichen Testimonium Nichts. Ist aber das Factum iterabile, z. E. in adulterio, oder stupro, so wird auch auf die variationem, circa tempus, wenn gleich das Spatium etliche Tage austrägt, nicht reflectiret, sondern die Zeugen beweisen dennoch. V. g. ein Zeuge saget; Titius habe die Meviam, vor 8. Tagen, stupriret; Der andere hergegen will; Es sey Solches, heute, geschehen. Da kann man beyderley Aussage gar wohl admittiren. Dieses heist denn *Singularitas Diversificativa.* ANTON. MATTHÆI, in seinem Tractat, *de Probationibus*, hatt, hiervon, hübsche Sachen, wie auch STRYCK, *de Jure sensuum.* Conf. quoque REVBERVS, (*Justus*) *de Testibus.*

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn beyde Parteyen Testes produciret haben, die Einander contradiciren, so fragt sichs; **Wie soll es da gehalten werden?** Der Casus ist: Zwey Zeugen haben ausgesaget, daß die Helfte, vom Fundo, meine wäre; Sie bleiben auch dabey. Sechs hergegen haben, vor Gegentheilen, deponiret, daß der ganze Fundus seine sey. Quæritur ergo, quis obtineat? Rs: Derjenige, so 6. Zeugen vor sich hatt. Denn es ist doch nicht so probabel, daß 6. Zeugen sollten falsch geschworen haben. Es ist ja eher zuglauben, daß 2. falsch geschworen haben, oder wenigstens nicht gut, von der Sache, informiret gewesen seyn, Quid, si vero testes essent pares? Nur hatt die eine Part 5. Manns-Personen, die andere aber 5. Weiber, vor sich? Rs: Cæteris paribus, werden die Masculi denen Weibern vorgezogen. Wenn aber etliche, unter denen Masculis, liederliche Leute wären und die Weiber alle gut? Rs: Da gehen diese denen Manns-Personen vor. Ferner sihet man auch; Ob die Zeugen in auctoritate constituti, oder etwa homines viles, sind; Welchen Falls, eben auch diese jenen vorgezogen werden. Sed dicis: Es sind beyderseits Zeugen Masculi, von gleicher Condition und alle habiles? Rs: Solchen Falls, stehet es, beym Judice, ob er Reum absolviren will. Jura enim proniora sunt, ad absolvendum, quam condemnandum, jxt. *L. 125. & 128. ff. de reg. jur.* Wenn aber der Judex, befundenen Umständen nach, meinet; Er könne den Reum nicht simpliciter absolviren, so mag er ihm auch wohl das Juramentum Suppletorium, oder Purgatorium, auferlegen. Omnia hæc, ab arbitrio judicis, dependent. Conf. quoque STRVVIVS, in *Syntagm. Jur. Civ. Exercit. 28. Thes. 49.*

LIBRI

LIBRI XXII.

Tit. VI.

De Juris & Facti Ignorantia.

Cod. I. 18.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Factum kann auch der Papſt ignorare. Facta enim ſunt infinita; Und infinitorum cognitionem haben die Homines nicht; Welches bereits VELTHEIM, (*Valent.*) *in Elementis Juris Civilis*, wohl gewieſen. Ignorantia vero Juris war, bey denen Römern, Stultitia; Et Juris non peritus Romanis ſtultus erat; Wie Solches MARANVS, (*Guiliel.*) in *Paratitlis*, *ad hanc Rubricam*, zeiget. Die Römer applicirten ſich nemlich, auf den Krieg und, in ſtudiis, auf zweyerley Sachen; Auf die Eloquenz und auf das Jus. Die Eloquenz brauchten ſie iedoch hauptſächlich wiederum in Jure. Drum waren, über 6000. Juris periti, in Rom. Deswegen haben ſie auch geſagt: Juris ignorantia Civilis nocet ſimpliciter, jxt. *L. 9. pr. ff. h. T.* it. Jura ſunt vigilantibus ſcripta. Sie haben mithin auch denen Kindern die LL. XII. Tabb. vorgeſchrieben, in welchen, klar ſtehet: Ignorantia Juris nocet. Sic Jus ignorare non impune permittitur. *a*) Wenn demnach Einer, ex ignorantia Juris, Etwas gethan, ſo kann er keine Action anſtellen. Z. E. ich habe Titio, ex ignorantia Juris, Etwas gegeben, ſo ich nicht ſchuldig geweſen; So kann ich Solches, von dem Titio, nicht wieder fordern und ihn deswegen actioniren. Wie Solches *L. 10. Cod. h. T.* ausdrücklich beſaget. Ein Anderes wäre es, wenn die Traditio noch nicht wircklich erfolget wäre; Sondern ich hätte es Titio nur verſprochen. Da kann mich dieſer nicht darzu zwingen; Sondern, wenn er mich ja deswegen belanget, kann ich Exceptionem ignorantiæ Juris, cum effectu, opponiren, jxt. *L. 7. & 8. ff. h. T.* Und in dieſem Verſtande, iſt es wahr, was die Dd. gemeiniglich, ſagen: Si quis, de damno vitando, certat, alter vero non, ignorantia Juris non nocet. V. g. Du biſt Heres, ex Teſtamento, aber auch, mit Legatis, graviret. Von dieſen Legatis, nun

a) In Chur-Sachſen, hatt, ex capite ignorantiæ, wider die Verjährung, keine Reſtitutio in integrum Statt; Wenn es auch gleich juſta ignorantia wäre. Und wenn hergegen Beklagten, propter noviter repertas Exceptiones, fernerer Beweis zugelaſſen wird, ſo ſind auch Klägern, propter juſtam ignorantiam, Reprobatorii Reprobatoriorum nachgelaſſen. Vid. *Conſtit. 9. P. II.* und die Alte *Proc.* Ordn. *Tit.* 21. §. 4.

LIBRI

nun kannſt du doch Quartam Falcidiam abziehen. Wenn du hergegen in denen Gedancken geſtanden; Du müſteſt alle Legata integra bezahlen, und gibſt alſo mehr, als du ſchuldig biſt; So kannſt du keinesweges Dasjenige, was du darüber gezahlet, wieder zurückfordern; Propriam enim allegares turpitudinem. Wenn du aber überdis auch noch ex tuo, Was mehreres gezahlet, über die Falcidiam, ſo hatt man Mitleiden, mit dir. Et tunc ignorantia hæc tibi non nocet; Quia certas, de damno vitando; Illi vero, de lucro captando. Conf. JOANN. *à* FELDEN, *in Arte interpretandi.* Sonſt wird auch die Ignorantia eingetheilet, in *Vincibilem* & *Invincibilem*, und iſt, vom Errore, dergeſtalt unterſchieden, daß dieſer zwar eine Wiſſenſchaft, von einer Sache, præſupponiret, welche aber der Wahrheit zuwider iſt. *Ignorantia pura* hergegen iſt, wenn man gar keine Erkänntniß, oder Nachricht, von einem Dinge, hatt. Weiß man aber Etwas und iſt noch dubieux und ungewiß darbey, ſo wird es *Dubitatio* genennet.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Endlich &, ſeculis recentioribus, haben die Römer geſehen; Wie es nicht allezeit angehe, daß ein Jeder das Jus accurat wiſſe. Mithin haben ſie etliche Perſonen davon eximiret; Als da ſind Minores und Feminæ, jxt. *L. 9. pr. ff. h. T.* Dazu haben hernach auch die Dd. die Soldaten und Bauern gerechnet. Jedoch iſt ſolche Ignorantia, nur vom Jure Civili, zuverſtehen. Denn das Jus Naturæ kann und ſoll ein Jeder, ohne Unterſchied, wiſſen. Hinc nocet quoque ignorantia hujus Juris cuicunque. Auch iſt, ratione des Juris Civilis, annoch eine Limitation zuannotiren. Denn deſſen Ignorantia ſchadet obermeldten Perſonen, nur in dem Falle, nicht, wenn ſie keinen Advocaten haben können conſuliren. Weil aber, heute zu Tage, dergleichen Caſus wohl ſchwerlich exiſtiren wird; Da wir eine ſchwere Menge von Advocaten und Conſulenten haben: So wird hierdurch das erſtermeldte Privilegium einiger Perſonen ziemlich wiederum enerviret. Vid. *L. 9. §. 3 ff. h. T.* Heute zu Tage, ſollte wohl die Ignorantia Juris noch weniger ſchaden, als bey denen Römern; Weil wir, gröſtentheils, ein Lateiniſches Jus haben; Und wenn man den Advocaten fragt; Muß man gleich Geld geben. Vielen Leuten hergegen iſt dieſes klemm.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ignorantia facti non nocet; Wie ich, ſchon oben, §. 1. erwehnet habe. Man muß aber doch auch hierbey wiederum diſtingviren, inter *Facta aliena & propria.* Denn, wenn Einer ſagte; Er wüſte ſein factum proprium nicht mehr: So wäre Das eine *Ignorantia Supina*, quæ omnino nocet, jxt. *L. 7. ff. ad SCtum Vellej. & L. 14. Cod. de Hered. Inſtit.* Ein Anderes iſt es, wenn

das Factum, vor langen Zeiten, geschehen wäre, daß man es mithin wohl hätte vergessen können. Solchen Falls, kann die Ignorantia auch eines dergleichen Facti nicht nachtheilig seyn; Gleichwie die Ignorantia facti alieni niemals schädlich ist, jxt. *L. 2. ff. h. T. & L. fin. §. 1. ff.* pro suo. Z. E. Ein Mandatarius hätte Etwas gethan und berufte sich hernach dieserwegen darauf: Er hätte nicht gewust, daß der Mandans tod sey. Da müssen die Erben des Mandantis beweisen, daß der Mandatarius dennoch wircklich gewust habe; Mandans sey tod. Conf. *Tit. I. Lib. 17. §. 13.* Noch ein Exempel sihe, oben, *in Lib. 18. Tit. 4. §. 9.* Weil es nun, gemeiniglich, in dergleichen Fällen, am Beweis, ermangelt, so wird Derjenige, der ignorantiam allegiret, zur eidlichen Bestärckung, gelassen, daferne er nur eine persona fide digna ist; Oder es wird ihm das Juramentum Purgatorium zuerkannt. Conf. CARPZOVIVS, *P. I. Constit. 22. Def. 6.* Indessen ist leicht zuerachten, daß auch Indicia, oder Conjecturen, contra illum, vorhanden seyn müssen, der Ignorantiam allegiret; Und man also vermuthen könne; Das Factum sey ihm allerdings bekannt; Er aber sey nur so obstinat und hartnäckig, daß er es nicht sagen wolle. Wo nun dergleichen Indicia ermangeln; Da ist der allegans ignorantiam nicht schuldig, weder den Beweis über sich zunehmen, noch auch das gedachte Juramentum Purgatorium abzuschweren; Allermasen er die Præsumtion vor sich hatt; Quod factum alienum ignoraverit. Mithin muß, solchen Falls, der Andere, welcher sich darauf beruft, daß jener das Factum gewust, solches sein Vorgeben beweisen, wobey iedoch auch nachgelassen ist, sich der Eides-Delation zubedienen.

LIBRI XXIII.

TIT. I.

De Sponsalibus.

Cod. V. 1. 2. & 3.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bishero, haben wir die Contractus & horum Actiones erkläret. Nun folget die Materie, de Sponsalibus & Matrimoniis. Denn, obzwar die Sponsalia und Matrimonium kein wircklicher Contractus sind; Quia non sunt res, in commercium venientes: So sind sie doch Pacta Legitima, Stipulationes. Dicuntur vero Sponsalia, à spondendo. Solennia enim verba fuerunt adhibita: Spondesne? Spondeo. Andere hergegen leiten die Sponsalia, von dem Griechischen σπένδειν; Quia olim, vino diis libato, fieri solebant. Und ob nun wohl erst gedachte Solennitas verborum nachgehends cessiret; So hatt

man doch die alten Vocabula beybehalten. Quia quoque Sponſalia præcedunt Matrimonium; Hinc ſunt mentio & repromiſſio futurarum nuptiarum, jxt. *L. 1. ff. h. T.* Dahero iſt auch ſpondere und ſtipulari einerley, jxt. *L. 2. & 3. ff. h. T.* Moris enim erat, ſtipulari ſibi uxorem, apud veteres. Der Bräutigam fragete die Braut; Ob ſie ihn heirathen wollte; Und dieſe antwortete, wie ſie war gefraget worden: Ja ich will dich heirathen. Davon kann man die Auctores, BARNAB. BRISSONIVM und FRANCISCVM & ANTONIVM, die HOTTOMANNOS, in ihren Tractatibus, *de veteri ritu nuptiarum & Jure Connubiorum*, mit Mehrern, nachleſen, welche, 1662. zu Amſterd. in 12mo. zuſammengedruckt worden. Sie ſind die ſchönſten Bücher, in hac materia. Doch halte ich darunter den ANTONIVM HOTTOMANNVM, vor den gelehrteſten, unter gedachten Auctoribus. Er und ſein Bruder waren, von Geburt, Schleſier. Sie kamen aber, nach dieſen, beyde, nach Franckreich. Hodie, aber braucht man keine ſolche ſolennia verba mehr. Dieſes wollen Einige, ſchon aus dem *L. 4. ff. h. T.* beweiſen. Ich habe aber beſagten Legem, in meinen *Gundlingg. P. 10. Art. 1. §. 29. & 30. p. 399. ſeqq.* gantz anders erkläret, als ſonſt die Juriſten, gemeiniglich, thun. In dem angezogenen Lege, ſtehen die Worte: Sufficit nudus conſenſus, ad conſtituenda Sponſalia, d. i. nach meinem Begriff, ſo viel als nove firmanda. Denn, nachdem die Divortia und Repudia, bey denen Römern, aufgekommen; So konnte ſowohl Braut, als Bräutigam, Einander ihre Treue wiederum aufkündigen und ſich, mit andern Perſonen, verſprechen. Daferne ſie aber ihre Verlobung ratihabiren wollten, conſtituebant. Conſtituere hergegen heiſet ſo viel, als nudo Pacto iterum promittere, ſ. firmare; Wie ich, oben, bey dem Titel, *de conſtituta pecunia*, gezeiget habe. Mithin läſt ſich noch nicht, aus dieſem Lege, unwiedertreiblich ſchlieſen; Daß, damals, die Verlöbniſſe, nudo conſenſu, eingegangen worden. Das Initium war Sponſio; Und die Beſtätigung geſchahe, bisweilen, Pacto per Conſtitutum. Qui vero conſtituit, diem condicit. Conſtitutum enim, ſine die, vel tempore certo, non valet; Wie Solches JOANN. FRID. GRONOVIVS, in ſeinem *Lib. I. Cap. I. p. 17. Obſervatt.* wider CLAVDIVM SALMASIVM, deutlich erwieſen, welcher nemlich, in ſeinem Tractat, *de Modis uſurarum*, dieſer Meinung widerſpricht. Sonſt hatt ermeldter GRONOVIVS, loc. cit. auch noch allerhand andere feine Anmerckungen, von dem Worte, *conſtituere*, einflieſen laſſen. Mithin glaube ich, daß auch *L. 22. Cod. de Nupt.* hieher, zuziehen; Woraus man deſto deutlicher wahrnimmt, quomodo Sponſalia, nudo conſenſu, conſtituantur, h. e. firmentur. Ja es wird daraus auch *L. 5. & ult. ff. h. T.* klar und deſto richtiger können verſtanden werden; Und in hoc ſenſu, wurden die ſo genannten pactæ, in denen LL. Roman. öfters, Sponſæ genennet. Geſetzt iedoch, daß, in

oberwehntem Falle, wircklich keine Stipulatio mehr im Gebrauch gewesen: So wäre doch wenigstens Pactio simplex und consensus, bene declaratus, allerdings annoch unterschieden geblieben. Wir selbst sondern ja, heute zu Tage auch noch, ein bloses Ja-Wort, von einem solennen Ja-Worte, ab, da nemlich Zeugen zugegen sind und da die verlobte Personen und Eltern ihren Consens deutlich, wiewohl ohne Stipulation, declariren; Wovon alsobald ein Mehreres soll gesaget werden. Solchergestalt folget, aus mehr allegirtem *L. 4.* VLPIANI, allenfals nur so viel, daß, ad Sponsaliorum essentiam, Nichts, als consensus Legalis, nothwendig gewesen; Das Ubrige aber, nemlich die Sacrificia, Arrhæ &c. darzu nicht gehöret haben. Denn, ob man auch schon nicht, ex Stipulatu, klagen konnte; So geschahe doch Solches, nur dieserwegen; Weil man glaubte; Die libertas matrimoniorum und Repudiorum würde dadurch müssen gehemmet werden; Welches bereits FRANCISCVS HOTTOMANNVS, in seinem Tract. *de Sponsalibus, Cap. IV.* und, nach diesem, NOODT, *de Pactis, p. m. 723.* observiret haben.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In diesem und folgenden §§phis. handelt, nunmehro, unser Auctor verschiedene Eintheilungen derer Sponsaliorum ab, darunter vornemlich und zuerst die, *de præsenti & de futuro*, vorkommt. Es wird davon Vieles zuerinnern seyn. So gar nöthig aber ist es eben nicht, ut Sponsalia Nuptias antecedant; Sondern es ist, nach der Vernunft, schon genug: Si nuptiæ, cum promissione, ineantur. Doch ist es prudentius, wenn Sponsalia vorhergehen; Weil es eine wichtige Sache, Matrimonium inire. VLR. HVBERVS zeiget dahero, daß fast kein Volck sey, welches nicht, ante Nuptias, einige Solennitæten zucelebriren pflege. Indeß kann es wohl kommen, daß sich Einige, sogleich, priesterlich einseegnen lassen. Sonderlich lassen sich mannige Fürsten eine Person, in der Geschwindigkeit, antrauen. Die Römer hatten, zu ebendem Ende, ihre Sponsalia eingeführet; Welche denn, wie bereits gedacht, anfänglich, vel de præsenti, vel de futuro, waren. Unser Auctor meinet; Diese Eintheilung komme, aus dem Jure Canonico, her. Sed quot capita, tot, etiam hic, inveniuntur sensus. VLR. HVBERVS hatt dahero bereits denen Römern vielmehr den Ursprung dergleichen Eintheilung zugeschrieben. Ego quoque hoc dico; Quod scil. illa distinctio, ex Jure Civili Romano, proveniat. Sed, alio modo, hoc probo. Alii aliter dicunt. Ermeldten HVBERI Raisons sind freilich nicht allzubindig; Seine Erklärungen nicht recht deutlich; Und seine Schlüsse nicht ohne Zweifel. Ich habe dannenhero Solches, in meinen *Gundlingg. P. 10. Art. 1. p. 380. seqq.* daher bewiesen; Weil die Römer einen wircklichen Unterschied, zwischen *speratam, pactam & sponsam*, machten; Wie Solches NONIVS MARCELLVS, in seinem Buche, *de verborum significa-*

tione,

tione, ingleichen ARNOBIVS, *in Lib. IV. adverſus gentes, p. m. 140. Edit. Batav. de Ao. 1651.* klärlich bezeugen. *Sperata* war nemlich ſoviel, als credita. Wer glaubet, der hoffet auch; Und wer hoffet, glaubet. Wer alſo, in Zukunft, eine gewiſſe Perſon zuerlangen hoffte, oder glaubte, der nannte ſie ſperatam. Ja die Römer haben, nicht ſelten, eine jede Gedancke, welche ſich, auf Etwas zukünftiges, ſtützet, mit dem Worte, ſperare, bezeichnet. Sogar unſere Kinder werden mithin, öfters, ſpes & vota noſtra genennet. Solchergeſtalt iſt ſchon klar, daß, bey denen Römern, die Sperata noch nicht ſoviel, als Pacta, geweſen. Jene nannten die Römer auch *Deſiderium* it. *Deſideratam*; Und die Madame DACIER (*Anna*) hatt, in ihren *Remarquen*, über den PLAVTVM, *Act. 2. Scen. 2. v. 44.* nicht uneben ſtatuiret; Die Lateiner hätten eigentlich eine Maitreſſe Speratam genennet; Als mit welcher, man ſich bald zuverſprechen hoffe. Spero paciſcendam, ſpero ſponſam, ſpero conjugem. Ordo enim hic erat: Conciliata primo, dein conventa, dein pacta & deinde ſponſa. Vorangeführter JOANN. FRIDR. GRONOVIVS hatt dannenhero, in ſeinen **Anmerckungen**, *ad* GELLII *Noctes Atticas, Lib. IV. Cap. 4.* die Sache recht getroffen, wenn er ſchreibet: Virgo *ſperata* dicebatur, cum conventa; Erat conditio, *Pacta*; Ubi interpoſitæ Stipulationes, *Sponſa*. Nam Sperata dicebatur, quam prorſus ſperabat, ſponſam ſuam fore. Wenn Einer heirathet, ſo will er doch vorhero ſeine Braut kennen lernen. Und Dieſes hieſen eben die Römer Speratam. Wir aber nennen es, heute zu Tage, unſere Affection, unſere Inclination. Auch die Studenten wiſſen ſchon, was ein Affections-Bändgen iſt. FRANCIS. HOTTOMANNVS und, mit ihm, ALBERICVS GENTILIS, *Lib. II. Cap. 21. de Nupt.* haben dahero weit gefehlet, wenn ſie dieſe 3. beſondere Dinge, nemlich Speratam, Pactam und Sponſam, vor Synonyma, gehalten. Denn, wenn nun einem jungen Kerl ſein Mädgen gefiele und er, ſie wircklich zuheirathen, gedachte, ſo erkundigte er ſich und forſchete nach; An pater etiam vellet ſponſaque conſonaret. Denn, obwohl, Jure Romano, der Vater filiæ ſuæ coitum atque conditionem quærere debet und ſie ihm auch folgen muß, in Choiſirung eines Bräutigams; So hatt doch kein Vater ſeine Tochter darzu gezwungen; Wie Solches ENNIVS, in ſeinen *Fragmentis*, *ibique* HESSEL, *p. 259.* nichtsweniger CATVLLVS, *Carm. nupt. 67. p. m. 151. Edit. Voſſian.* bezeugen. Conf. quoque *L. 11. ff. h. T.* und *L. 134. pr. ff. de verb. obl.* CVJACIVS hatt dahero bereits, *Lib. XVI. Obſerv. 33.* wohl raiſonniret, wenn er ſaget: Pactas, addita Stipulatione, factas ſponſas; Nec enim Nudum Pactum feciſſe Sponſalia. Auch ſihet man, aus dem PLAVTO, *in Trinummo, Act. 2. Scen. 4. v. 48. ſeqq.* deutlich, daß, bey denen Römern, ſpondeo mehr, als paciſcor, geweſen. Denn es ginge, wie geſagt, gemeiniglich, vor denen ſolennen und verbindlichen Sponſalibus, ein Pactum vorher.

her. Und deswegen wurde auch eine Verlobte Pacta, oder Promiſſa, genennet. Was aber, ohne beſondere und vorhergehende Frage, geſchicht, das geſchihet minus ſolenniter. Mithin lauteten etwa die Worte, bey der Pactione, ſ. Promiſſione, vel dictione, feminæ, alſo: Erit tibi filia, habeas deſtinatam, pactam. Ille enim, cui deſtinata erat virgo, habebat expectationem. Expectatio vero deſtinat tempus; Et ſpes non deſtinat. Spes eſt incertorum; Expectatio autem certorum. Die Worte, habeas deſtinatam, machten, ſolcher Geſtalt, den Hoffenden zum Wartenden; Und die Anwartſchaft führte, nicht ſelten, ex Pacto, eine beſtimmte Zeit mit ſich. Vid ÆLIVS DONATVS, *in Differentiis vocum, p. m. 301.* Doch leugne ich auch nicht, daß die Römiſche Juriſten, nicht allezeit, Deſtinatam und Pactam ſogar genau unterſchieden. Conf. GROTII *Flor. ſparſio, ad hunc Tit.* Sed dicis: **Was ginge denn nun, bey dieſer *Pactione*, vor?** Reſp: Ich glaube; Man habe ſich, theils über die Perſon, ſo da ſollen verlobet werden, theils aber über den Dotem und andere Bedingungen mehr, verglichen. Denn es iſt bekannt, daß, bey denen Römern, ordentlicher Weiſe, eine Concubine keinen Dotem mitbrachte; Sondern ſie wollte vielmehr ſelber Was haben. Wenn demnach Einer ſeine Tochter, oder Schweſter, oder Anverwanntin, nicht, zu einer bloſen Beyſchläferin, hingeben wollte: So muſte er dem künftigen Bräutigam einen Dotem zuſagen. Solchergeſtalt, konnten, vormals, ordentlicher Weiſe, keine Sponſalia, ſine dote, beſtehen. Conf. PLAVTI *Trinumm. Act. 3. Scen. 2. v. 63. & Scen. 3. v. 3. ſeqq.* Es hatten auch demnach beyderſeits Parteyen, nemlich der Bräutigam, die Braut und deren Verwannte, einiges Intereſſe, dabey; Dieſe nemlich, damit ſie, vor keine Concubine, gehalten würde; Der Bräutigam aber, daß er nicht die onera matrimonii allein tragen dürfe. Ob iedoch, Dem ohngeachtet, bey der ſolennen Sponſion, nicht auch des Dotis wiederum gedacht worden, iſt eine Frage, die leicht kann zugegeben werden, ohne daß meiner Meinung dadurch Was abgehe. Wir ſelbſt haben dieſes Alles, heute zu Tage noch, im Gebrauch. Wer freyet, der bewirbt ſich, zuerſt, ſeine Geliebte, oder Zuhoffende, welche er ſich einbildet und zuerlangen vermeinet, zuſehen und zuſprechen; Entweder in Perſon, oder doch nur, durch Gevollmächtigte. Sodann redet, handelt und vergleicht man ſich zuvörderſt, über Dasjenige, was hernach ſolenniter ſoll gewiß gemacht werden. Derowegen muß man nothwendig eine Zuſammenkunft und Beredung, über die Conditiones, anſtellen. Wir nennen es auch die **Anwerbung** und **Zuſagung** der künftigen Ehe, davon einige, in Teutſchland, die gebräuchliche vorgängige *Tractaten*, oder das **Jawort**, unterſcheiden; Wie THOMASIVS, in Diſp. *de Pactis futurorum Sponſaliorum*, gewieſen hatt. Beſagte Tractate beſtehen nemlich eigentlich darinnen; Daß die Zuverlobenden die Ehe ein-

gehen

gehen wollten, wenn ſie, wegen derer übrigen Umſtände, einig werden könnten. Und Dis eben hieſen hergegen die Römer convenire & paciſci. Conveniſſe aber bedeutete nicht nur, bey ihnen, vidiſſe, geſehen haben, ſondern auch locutum eſſe, mit ihr, geredet haben. Vid. ÆLIVS DONATVS, *in Comment. ad Eunuchum, p. m. 142.* und JVVENALIS *Satyr. 6. v. 25.* Folglich hatt SALMASIVS (*Claudius*) nicht gar zu wohl geurtheilet, wenn er, in ſeinem Buche, *de Modis Uſurarum*, unter conventum & pactum, ein Inſtrumentum dotale verſtehet. Indeſſen geſchahen doch alle dieſe Beredungen, nur de futuro. Die Braut hieſe zwar Pacta; Aber nur in futurum. Non ſtatim, ad ſolennia verba, deſcendebant. Es war noch keine feſte und legale Verbindlichkeit da. Nondum quoque naſcebatur Actio. Doch hielte man vor malhonnet, adimere deſtinatam, adimere pactam; Wie ich Solches, aus dem MINVCIO FELICE, *Cap. 25.* erwieſen habe. Damit aber endlich auch, an dem verbindlichen Conſenſu, Nichts mehr fehlen mögte, ſo erfolgten nun die Sponſalia ſolennia, interpoſitis ſcilicet Stipulationibus, davon GELLIVS, in *Noct. Attic. Lib. 4. Cap. 4.* aus des Römiſchen Juriſten, SERVII SVLPICII, Tractat, *de Dotibus*, einen ſchönen Locum hatt. Dieſe Sponſiones geſchehen demnach reciproce. Drum ſchreibet PLAVTVS, *in Trinummo, Act. 2. Scen. 4. v. 170:*

Nunc tuam ſororem filio poſco meo.
Quæ res bene vertat. Quid? Nunc etiam conſulis?
J. Quid iſtuc? Quando ita vis, Dii bene vertant, *ſpondeo.*

Solchergeſtalt, verlobten ſie ſich wircklich und gaben Einander den Handſchlag, ingleichen den Mahlſchatz. Oſculi etiam fixio intercedebat. Conf. STRYCKIVS; Und da hies alſo die Braut ſolenniter deſponſata. Folglich waren ſie nun, geiſtlicher Weiſe, Eheleute; Obſchon weder Copulatio, noch Coitus, Was darzu thate. Wiewohl auch nicht zuleugnen, daß man, bey dieſem Allen, in denen Worten, nicht ſogar accurat verfahren, ſondern auch, iezuweilen, die Pacta ſchon Sponſiones genennet habe. Vid. BROOKHVYSEN, (*Janus*) *ad* TIBVLLVM, *Lib. 2. Eleg. 2.* und SERVIVS, über das Andere Buch der *Virgilianiſchen Æneidos*, wie auch FRANCIS. HOTTOMANNVS, *Cap. 4. de Sponſal.* Bey mehr erwehnten Sponſionibus, aber pflegten auch Braut und Bräutigam unverbrüchliche Treue und Liebe zuzuſchweren; Wie Solches OVIDIVS, *in Epiſt. Heroid. 20. v. 157. ſeqq.* und ACHILLES TATIVS, in ſeinen *Erotic. p. 309. Edit. Salmaſ.* klärlich anzeigen. Ja es ginge auch, bisweilen, nicht ohne Opfer, ab u. ſ. f; Woraus denn ſattſam zuerkennen, wie die Sponſalia ſolennia, von denen vorhergehenden Pactionibus, unterſchieden geweſen; Als welche ganz gewiß auch ſogar ſchon Nuptiæ genennet wurden. Zwar weiß ich wohl, daß die Meiſten, hierwider, ſtreiten und ſagen;

Die

Die Römer hätten jederzeit Sponſalia, von denen Nuptiis, wohl diſtingviret. Allein ich diſtingvire hierbey, nicht ohne Grund, inter nuptias juſtas & injuſtas, und inter matrimonium juſtum & injuſtum. Injuſtæ Nuptiæ bedeuten, hier, nicht etwa eine unzuläſſliche Ehe, ſondern nur eine ſolche, die nicht, ſolenni modo, ſine more, ſine ritu, eingegangen worden. Mr. PERRENON, (*Petr.*) *Lib. I. Animadverſ. Cap. 9.* iſt bereits, mit mir, gleicher Meinung. Darinnen, haben zwar die Diſſentientes recht, daß, bey denen Römern, keine juſtæ Nuptiæ, ſine deductione, in domum, verſtanden worden. Wo dieſe demnach nicht erfolget, ſo behielte dergleichen Verſprechen den Namen derer Sponſaliorum. Allein auch ſchon CAJVS hatt, in ſeinen *Inſtitutt. Lib. I. Tit. 6.* meinen obgedachten Unterſchied wohl bemercket. Nuptiæ, quæ, ſolo conſenſu, und Nuptiæ, welche, intervenientibus Nuptiarum ſolennibus, geſchehen, ſind ihm allerdings 2. unterſchiedene Dinge. Und doch waren ſie alle beyde legitimæ Nuptiæ. Illas leges approbarunt; Has leges conſtituerunt & ſolennes effecerunt. Und hiermit ſtimmet auch MVTIVS SCÆVOLA, *in pr. L. 66. ff. de Donatt. inter virum & uxor.* überein. Da redet er, von einem Matrimonio, quod conſenſu fit, und meinet; Es ſey darzu eben nicht nöthig, daß die ſolenne Heimführung, oder die völlige Aufrichtung derer Ehe-Pacten, geſchehe. Dis waren alſo Nichts anderes, als die Sponſalia. Imo, ſagt er ferner, non valeat Donatio, ſi, poſt conſenſum, facta ſit; Quia jam matrimonium conſenſuale adſit, quanquam minus ſolenne. In matrimonio, autem invalida ſit Donatio viri & uxoris. In folgendem §. *1. L. alleg.* hergegen redet ermeldter Römiſcher Juriſte, nun erſt, von der zierlichen Heimführung, von der Deductione, in hortos, & tranſitu, in domum; Wovon, vor Andern, der obbelobte PERRENON, in ſeinen *Animadverſionibus, Lib. I. Cap. 6.* kann nachgeleſen werden. Solcher Geſtalt, bleibet denn der obangezeigte Unterſchied, inter Nuptias juſtas & injuſtas, allerdings veſte ſtehen. Wo nemlich die ſolenne Heimführung und andere Ceremonien geſchahen, Das hieſen die Römer, κατ' ἐξοχὴν, legitime nubere. Solus affectus vero maritalis, ſ. conjugalis, veras faciebat Nuptias; Licet non plene & κατ' ἐξοχὴν Legitimas, ſed minus legitimas, minus ſolennes &, certo ſenſu, injuſtas. Und eben in dieſem Senſu, nannten ſie auch die Sponſalia Nuptias; Wie ich, oben, geſagt habe. Ubrigens habe ich auch ſchon gezeiget, daß, wenn gleich allenfals, zu VLPIANI Zeiten, die reelle Diſtinctio, inter Pactiones & Sponſalia, nicht mehr üblich geweſen; Dennoch der Unterſchied, inter Pactionem ſimplicem und Conſenſum bene declaratum, allerdings noch geblieben. Solchergeſtalt, waren denn freilich, bey denen Römern, ihre, bisher, beſchriebene Pacta, die, vor denen Sponſalibus, hergingen, die nachher bekannt gewordene Sponſalia de futuro. Conf. quoque *Diſp. meam, de Emtione uxoris, Cap. III. §. 46. ſeq. (in Tom. I. Exercitt. Gundlingg.*

p. 551. ſeqq.) Darauf nun hatt das Jus Canon. jederzeit abgezielet, wenn es, inter fidem Pactionis & Conſenſus, diſtingviret, worauf hernach die Diſtinctio magiſterialis, inter Sponſalia, de præſenti & de futuro, gebauet worden. Weder in dem Decreto, noch in denen Decretalibus, findet man einen Text, worinnen dieſe Diſtinction ausdrücklich erwehnet werde. In dem *Can. 51. Cauſ. 27. Quæſt. 2.* wird, nur vom Conſenſu, de præſenti & de futuro, geredet. Conf. quoque *Cap. I. X. de ſponſa duor.* Aus dieſem Canone, aber iſt eben die Diſtinctio, inter Sponſalia, de præſenti & de futuro, gefloſſen. Solches bezeugen ſowohl CIRON, (*Innocent.*) als FRANCIS. FLORENS und DARTES, (*Joann.*) in ihren *Commentarr. ad hunc. Canon.* Dergeſtalt, haben denn ohnfehlbar Diejenigen Recht, welche ſtatuiren; Die Sponſalia, de præſenti, wären ipſum matrimonium; Nemlich matrimonium minus ſolenne; Zu deſſen Weſen, weiter Nichts, als Conſenſus matrimonialis, erfordert würde. Dis aber iſt die leibhaftige Lehre des Juris Civilis Romani. Was Einige gleichwohl, hierwider, vorbringen, beruhet einzig darauf; Nuptiæ, oder Matrimonium, wären, von denen Sponſalibus, unterſchieden geweſen. Allein deswegen habe ich, ſchon oben, erinnert, daß die Diſſentientes, auf ſolche Weiſe, juſtas Nuptias, ſ. legitimas, i. e. ſolennes, mit denen Non ſolennibus, vermengen; In welchen letztern, nur das Eſſentiale, nemlich conſenſus conjugalis præſens attendiret wird. Die Römer hergegen haben ja Sponſalia, in quibus, conſenſus præſens fuit, vel Stipulationibus, vel alio modo, perſpicue declaratus & conſtitutus, auch Matrimonium, oder Nuptias, betitelt; Eben wie ſie die Pactiones improprie Sponſalia geheiſen; Ob ſich ſchon darbey, weder eine Sponſio, noch conſenſus præſens matrimonialis, geäuſert. Gleichwie aber, von Rechts wegen, Sponſalia nur dasjenige Verſprechen heiſen ſollten, ubi conſenſus eſt ſolenniter declaratus; Und Nuptiæ, ubi omnia ſunt obſervata: Alſo iſt es, im Gegentheil, geſchehen, daß man die Pactiones Sponſalia genennet und wiederum die wahren Sponſalia Nuptias, auf beyden Seiten, auch Etwas nicht ſolennes, darunter, verſtanden. Allermaſen die wahren Sponſalia Nuptiæ minus ſolennes, und die Pactiones ſponſalia minus ſolennia, waren; Woher nemlich alle Confuſion entſtanden. Wenn demnach gefraget wird; Ob, bey denen Römern, ſponſa pacta vera ſponſa geweſen; So kann man ſicher antworten; Quod omnino fuerit ſponſa; Sed minus ſolennis. Fraget man weiter; Ob, nach dem Römiſchen Rechte, ſponſa ſolenniter ſtipulata, aut deſtinata, aut conſtituta, uxor geweſen; So werde ich abermals mit ja antworten, aber limitiren, quod illa ſponſa minus ſolennis fuerit uxor. Noch mehr: Wenn Sponſa deducta war, ſo war ſie uxor ſolennis. Endlich aber behaupte ich auch, ohne Bedencken; Daß die bloſen Tractaten, weder Pactio, noch Sponſalia, geweſen. Und darauf beruhet die Diſtinction der ganzen Sache. Wenn nun wir

Protestanten dieses Alles wohl überleget hätten, würden wir nicht so sehr wider die Eintheilung derer Sponsaliorum, de præsenti & futuro, geeifert haben. Da sagt man nun, gemeiniglich; *Sponsalia de futuro* sind, wenn man Worte, von zukünftiger Zeit, dabey gebraucht: Ducam, vel recipiam, te in uxorem meam; *Sponsalia, de præsenti*, hergegen, wo die Verlobung, durch Worte, so eine gegenwärtige Zeit anzeigen, geschehen, z. E: Duco, vel recipio, te in matrimonium. Allein der Papst hatt, nur durch Exempel, gezeiget, wie ohngefehr die Worte, wenn sie consensum præsentem und matrimonium minus solenne anzeigen wollten, beschaffen seyn müsten. Die Idioten aber haben hernach gewörtelt und, auch in andern Sprachen, auser der Lateinischen, in welcher, Volo ein Futurum bedeutet, chicaniret. Diese Thorheiten hatt LVTHER wohl eingesehen und nicht unbillig censiret. Aber er verstunde doch die eigentliche Distinction und Intention derer Alten nicht recht. Wannenhero er, in seinem **Ehe-Büchlein**, de illa distinctione, inconcinne loquitur. Nunmehro, da man, in unserer Teutschen Sprache, saget: **Ich will dich heirathen;** It. **Ich nehme dich**; So hatt man nicht gewust, was da Sponsalia, de futuro & de præsenti, seyn sollten. Gewiß ist iedoch, daß sie, darunter, Nichts anders verstanden, als was die Römer, mit ihrer Pacta und Despónsata, haben wollten. Es ist bekannt, wenn auch sonst ein Contract geschlossen wird, daß man vorhero, erst Was verabredet. Z. E. wir wollen ein Haus kaufen; So entwerfen wir erst eine Punctation; Und diese kann man eben Emtionem, de futuro, nennen; Wie es AVGVSTVS, Imperator, expliciret. Wenn aber hernach der Kauf vollends geschlossen worden, kann man Dieses Emtionem, de præsenti, heisen. So haben es die Römer und nachgehends die Canonisten, auch in materia matrimoniali, gemacht. Wenn ich mithin, zu einem Mädgen, sagte: Ich will dich heirathen; So hies Das, bey denen Römern, nur sponsa pacta. Weil aber, bey ihnen, die Pacta nicht obligirten, so musten hernach auch Stipulationes solennes intercedere. Davon konnte man sodann nicht abgehen. Und Dieses nun war, so lange, bräuchlich, bis CÆSAR kam und sagte: Matrimonia debent esse libera; Last sie dahero, von Einander, gehen, wenn sie nicht zusammen wollen. Doch muste ein solcher Desponsatus Strafe geben; Daferne er nicht die Sponsalia vollziehen wollte. Conf. ANTON. HOTTOMANNVS, *loc. sæpe cit.* Ja sie haben sogar die Kinder, in der Wiege, verheirathet. AVGVSTVS, Imp. hergegen verordnete; Man sollte, nur 2. Jahre vorhero, Sponsalia de futuro, celebriren; Und, wenn diese 2. Jahre um wären, sollte solennis illa desponsatio erfolgen. Solchergestalt, konnte denn eine Weibs-Person, nicht eher, als bis sie 10. Jahre alt war, Sponsalia minus solennia halten. Jenes haben sie eben hernach barbare *Sponsalia, de futuro*, genennet. Daher ist auch die Tra-

dition

dition entſtanden; Daß die Sponſalia impuberum Sponſalia, de futuro, die Sponſalia puberum aber, de præſenti, wären. Wer anbey den SVETONIVM und LIPSIVM, *ad* TACITVM, liſet, der kann Dieſes recht verſtehen. Aus ebendem Grunde, iſt auch entſproſſen, daß die Canoniſten geglaubet; In Sponſalibus, de futuro, ruptis, rumpi fidem Pactionis; Mithin wäre doch wenigſtens einige Untreue vorhanden, wenn die Parteyen, von dem Pacto, wieder abgingen. Deswegen lieſen ſie auch dieſe Untreue nicht ungeſtraft hingehen. Sie muſten nemlich Buſe thun, oder ihre Buſe, durch eine Gabe, ad pias cauſas, bezahlen. Sogar hatt man Dieſes, auch bey denen Sponſalibus impuberum, alſo gehalten; Daß nemlich dieſe, entweder einige Kirchen-Strafe leiden, oder Etwas davor abtragen, muſten; Wenn ſie ſelbige, in annis pubertatis, nicht vollziehen wollten; Weil man dergleichen Verlöbniſſe, vor Sponſalia, de futuro, angeſehen. Unſer Auctor meinet zwar; Es wäre darbey ein Jusjurandum vorhanden geweſen und deswegen die Pœnitenz imponiret worden. Sed hoc falſum eſt. Denn, ob auch gleich kein Juramen darzu gekommen, tamen pœnitentia locum habebat. Wie oballegirter CIRON, in ſeinen *Paratitlis*, *ad X.* gewieſen. Ein Anderes war es, mit denen Sponſalibus, de præſenti. In his, enim, ſecundum Canoniſtarum opinionem, rumpitur ipſum matrimonium. Drum können ſie, ordentlicher Weiſe, ſeitdem die Divortia und Repudia aufgehöret, keinesweges diſſolviret, oder aufgehoben, werden. Wenn folglich auch ein Impubes Sponſalia celebrirte, ſo hies es ſponſa pacta, oder es war da fides pactionis. Und wenn hergegen Pubes ſich verlobte, hies ſie ſponſa conventa, und war da fides conventionis; Welches oballegirter FLORENS, ein Doctor Pariſienſis, deutlich gewieſen. Sonſt hatt mich NOODT, (*Gerh.*) *de Sponſalibus*, noch mehr, in meiner obgedachten Meinunge, confirmiret. STRYCK (*Samuel*) hergegen erkläret es alſo: Wenn ich ſagte: Sponſalia tecum inibo: So wären es Sponſalia, de futuro; Et dum poſtea revera Sponſalia contrahimus, ſo wären es Sponſalia, de præſenti. Dis kann man nun zwar wohl verſtehen. Sed alia quæſtio eſt; Obs auch die Canoniſten ebenſo verſtanden haben? Das glaube ich nicht; Sondern ſie diſtingvirten, nur unter denen Worten: Ich will dich heirathen und ich heirathe dich. LVTHERVS ſelbſt hatt es auch nicht anders verſtanden. Man kann ja wohl leicht eine Definition geben und alſo auch defendiren, was unſer Auctor, hier, ſaget; Wenn es nur, bey uns, ſtünde, eine Definition, pro lubitu, zumachen. Allein das Jus Canonicum hatt vielmehr keinen andern Senſum gehabt, als das Jus Civile, wenn daſſelbe, inter *Fidem Pactionis* & *Conventionis*, diſtingviret. Mithin iſt dieſes kein inventum novum Canonicum, ſondern allerdings, aus dem Jure Romano, genommen. Nur die Wörter ſind verändert. Anfänglich hieſen ſie nemlich,

Jure Romano:	Pacta	Sponſio ſolennis.
Jure Canonico:	Fid. pactionis	Fides Sponſionis, ſ. conventionis.
Jure hodierno:	Sponſalia de futuro	Sponſalia de præſenti.

Conf. quoque Herrn BOEHMERS (*Juſt. Henning.*) Diſp. *de incongrua Praxi doctrinæ, de Sponſalibus, de præſenti & de futuro, in foro proteſtantium.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Quæritur; Ob die *Doctrin*, von *Sponſalibus*, *de præſenti & de futuro*, auch noch *in uſu* und, heute zu Tage, Was nuze? Reſp: Quod ſic. Sponſalia enim, de præſenti, bleiben und ſind ein verum matrimonium; Obgleich minus ſolenne. Die Prieſterliche Trauung und der, in facie Eccleſiæ, zu wiederholende Conſens ſind nur eine Solennitæt, welche die Kirche, oder, bey uns Proteſtanten, gemeiniglich, die Obrigkeit, erfordert. Ebendahero haben wir auch noch unterſchiedliche Concluſiones beybehalten. Man iſt, wie die Patres, bey denen Abſtractionibus und alſo in denen Gedancken, geblieben; Conſenſu ſolo fieri matrimonium. Nun wäre dieſes zwar wahr; Wenn wir nur keine Obrigkeit hätten, oder dieſe es, bey der ſimplicitate Juris Naturalis, gelaſſen; Welches iedoch nicht allezeit ſeyn kann. Die Catholicken her gegen haben, in dem Concilio Tridentino, dieſe ganze Diſtinction, dadurch zernichtet, wenn ſie, zu einer Verlobung, des Parochi preſence und auch Zeugen erfordert auch dieſe Sponſalia nicht mehr matrimonium betitelt, ſondern, von dem künftigen Matrimonio, ganz genau unterſchieden. Ja ſie haben diejenigen Sponſalia, welche, ohne dergleichen Legalitæt, eingegangen, vor null und heimlich, erkläret; Und ich glaube, daß ſie auch Solches allerdings gar wohl thun können. Denn es ſtehet doch, bey denen Vorgeſetzten; Ob und wie ſie Sponſalia ſolennia und matrimonium ſolenne verordnen, auch dieſes, von dem minus ſolenni, unterſcheiden, wollen. Zudem kann ja auch nicht ein jeder Conſenſus ſogleich, pro obligatorio, gehalten werden. Nichtsweniger habe ich bereits, öfters, erinnert, daß, wenn die Sponſalia matrimonium genennet werden, doch nur ein minus ſolenne matrimonium darunter zuverſtehen ſey. Hergegen will ich nicht etwa zugleich auch behaupten; Daß die Prælaten, auf dem Tridentiniſchen Concilio, zu ihrer obgedachten Verordnung, die ganze Welt obligiren können. Selbſt die Franzoſen und alle Catholicken glauben Dieſes nicht, ſondern ſprechen; Es müſſe erſt die Acceptatio und Receptio beſagten Concilii erwieſen werden. Wo aber daſſelbe wircklich recipiret iſt, da haben ſie viel mehrern Nutzen davon, als wir Proteſtanten, von unſerer Meinung. Wie kampeln wir uns dannenhero nicht annoch, um Beantwortung derer Fragen; Ob die Verlobte, ſchon vor GOtt, Eheleute ſeyn? It. Ob nicht die Sponſalia, de futuro, und die Pacta, ja ſogar die Tractaten, per concubitum, ein Matrimonium werden u. ſ. f. Dieſen Zänckereyen

ckereyen könnten die Proteſtantiſchen Fürſten kurz abhelfen, wenn ſie auch nur keine Sponſalia und Ehe agnoſcirten, wo nicht ſo viele Zeugen darbey geweſen, als ſie zu beſtimmen beliebten. Solchen Falls, mögte die Copula carnalis und die Hierologie darzu gekommen ſeyn, oder nicht, ſo könnte Solches der Sache weder Was ſchaden, noch helfen. Sed dicis: Wo bliebe denn aber favor partus? Reſp: Dis iſt ohnedem nur eine æquitas cerebrina; Weil doch, auch auſerdem, Hurkinder ſeyn und bleiben werden. Der Nutzen hergegen, ſo, aus dieſer Sanction, kommen würde, wäre faſt unſäglich; Wie ich, in meinen *Gundlingg. P. 10. Art. 1. §. 41. p. 410.* ſattſam gewieſen habe. Was übrigens unſer Auctor, alhier, in dieſem §pho. von dem heutigen Nutzen der mehr gedachten Diviſionis ſponſaliorum, anführet, hatt wenig, oder Nichts, zubedeuten. LAVTERBACH hatt gar gemeinet; Sponſalia conditionata referenda eſſe, inter Sponſalia de futuro. Allein Das iſt um ſo vielmehr falſch. Denn, bey denen Sponſalibus, de futuro, iſt noch keine Obligatio vorhanden. Da heiſt es nur: Ich will mich erſt, mit dir, verloben. In Sponſalibus conditionatis, hergegen iſt wircklich eine Obligation da; Und ich kann alſo nicht, nach Belieben, wiederum, davon, abgehen. Vid. §. *ſubſ. 4.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Hier, kommt nun eine neue Diviſio derer Sponſaliorum vor, nach welcher, nemlich dieſelben vel *Pura*, vel *Conditionata*, ſind. Jene contrahuntur, puro & ſimplici conſenſu; Wenn man ſich, ohne einige Condition, mit Einer, verlobet. Man deſpondiret ſich, weder in diem, noch ſub conditione, ſondern ſaget ſchlecht weg: Ich heirathe dich. Sponſalia Conditionata hergegen, ſub certa conditione, ineuntur; Wenn nemlich eine gewiſſe Zeit, oder Condition, adjiciret worden. Z. E. ein Studente verſpricht einem Mädgen, ſie zuheirathen, wenn er ſeine Studia würde abſolviret haben und Doctor geworden ſeyn. Dieſe Conditionata nun dependiren, ab eventu incerto; Und wenn die Conditio adimpliret worden, ſo werden auch die Sponſalia Conditionata purificiret und valida. Drum binden ſie auch, nicht eher, als bis die Condition erfüllet iſt. Unſer Auctor ſaget: Dieſe obligirten indeß doch, ad expectandum eventum conditionis. Mithin könne eine Part, wider Willen der andern, ſo lange, die Condition nicht erfüllet, von dergleichen Verlobungen, nicht wieder abgehen; Obſchon derjenige Theil, in cujus favorem, die Condition hinzugeſetzet worden, dieſelbe erlaſſen und auf Vollziehung der Ehe dringen möge. Hiermit hatt unſer Auctor, wider den BEYER, (*Georg.*) diſputiret, der nemlich gewieſen; Sponſalia Conditionata obligirten mich zwar; Aber nicht de futuro. Allein, gleichwie STRYCK beſondere Definitiones gemacht, die unſer Auctor, gemeiniglich, defendiret: Alſo hatt es auch wohl BEYER thun können. Die Sponſalia Pura hergegen verbinden mich, von dem

Moment an, da sie sind celebriret worden. Im übrigen habe ich vielmals gewünschet, daß auch keine Sponsalia Conditionata mehr angenommen würden; Weil man ebenfals, dieserwegen, nicht wenig zancket; Und die Meisten diese subtile Lehre nicht recht verstehen. Zudem mischen sich viele zeitliche Absichten darunter. Ja junge Leute werden dadurch, öfters, an ihrem anderwärtigen Glücke, gehindert, oder auch betrogen, oder auch gar, in andere Versuchung, geführet u. s. f. Der Nutzen hergegen, so sich äusern würde, wenn man dergleichen Sponsalia ungiltig machte, wäre abermals nicht geringe. Nur ist schwerlich zuhoffen, daß dieser Wunsch werde erfüllet werden; Weil viel besonderes Interesse darunter verborgen stecket. Conf. BERNH. VON ESPEN *Jus Ecclesiast. P. II. Tit. 12. Cap. 6. p. m. 430. no. 18.*

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Conditio ist, vel *Possibilis*, vel *Impossibilis*. Impossibilis ist wiederum, vel *Natura*, vel *Lege*, talis. Daß Sponsalia, sub conditione possibili, können celebriret werden, ist kein Zweifel; Ob auch schon spes lucri darunter steckte. Z. E. ich sage, zu einem Mädgen: Ich will dich heirathen, wenn du mir 10000. Thlr. mitbringst; Da gilt diese Versprechung allerdings, dergestalt, daß ich nicht schuldig bin, dieselbe zuvollziehen, wenn das Mädgen dergleichen Brautschatz nicht aufbringen kann. Sed quæritur; Ob *conditio impossibilis, pro non adjecta,* **gehalten werde, wenn ich Einer,** *sub hac conditione,* **die Ehe versprochen habe?** Resp: Es ist, hier, ein actus, inter vivos. Und darum scheinet es, daß man, auch da, wie bey andern dergleichen Actibus, die Conditionem Impossibilem, nur vexandi gratia, hinzugesetzet habe. Z. E. ich verkaufe Einem mein Haus, wenn er würde, nach Nova Zembla, geflogen seyn. Tunc nihil vendidi. Der Papst aber hatt gesagt; Die Matrimonia wären eine heilige Sache; Und gleichwie man sich, im Tode, nicht mehr vexire: Also sollte es, auch hier, nicht seyn; Mithin die Conditio impossibilis, pro non adjecta, gehalten werden. Das machts; Weil man, bey denen Catholicken, Matrimonium, pro Sacramento, hält. Wo vexiren wir uns wohl mehr, als bey Venerischen Sachen. Wer heirathen will, ist libidineux, verliebt; Wie schon CICERO gesagt. Drum erinnert unser Auctor gar recht anbey: Wir Evangelischen observiren Dieses nicht, sondern wissen, daß man sich, inter vivos, vexire. Mithin werden, bey uns, dergleichen Sponsalia, ob deficientem consensum, pro irritis, gehalten. Vid. THOMASII *Disp. de valido conjugio, invitis parentibus contracto*, §. 8. und STRVVII *Syntagma Juris Civil. Exercit. 29. Th. 6. & 7.* Doch distingviret auch selbst der Papst hierbey, in *Can. fin. X. de Conditione appos.it;* Ob die beygefügte Conditio impossibilis natura, s. facto, oder aber Legibus, talis sey? Erstern Falls, bleibet es, bey der obgedachten Päpstlichen Meinung. Z. E. Ti-

tius

tius hätte der Cajæ die Ehe zugeſagt, wenn ſie, mit ihrem Finger, den Himmel berühren würde? Da ſagt der Papſt: Der Kerl muß, Dem ohngeachtet, das Mädgen heirathen; Er kann nicht davon abgehen; Da wir es hergegen, vor einen bloſen Spas, halten und mithin Titium nicht, zur Vollziehung der Ehe, zwingen. Im letztern Falle und wenn die conditio adpoſita Legibus impoſſibilis iſt, diſtingviret der Papſt, l. c. abermals; Ob die Conditio, contra *leges matrimoniales*, *in ſpecie*, oder aber, contra *leges*, *in genere*, ſey? In caſu priori, wenn v. g. Einer einem Frauenzimmer, ſub hac conditione, die Ehe verſprochen, wann ſie keine Kinder kriegen würde u. ſ. f. hält der Papſt ſelbſt dergleichen Verſprechungen, vor unkräftig. Im letztern Falle, hergegen, wenn, z. E. die Verlobung, unter der Condition, geſchehen, daferne der andere Theil dieſen, oder jenen, Diebſtahl würde begangen haben, oder, vor das Geld, eine öffentliche Hure abgeben, da will der Papſt wiederum beſagte Conditiones nicht regardiren, ſondern dennoch die Verſprechung vor giltig halten. Man nennet dergleichen Conditiones auch turpes, ſ. illicitas. Doch muß man, auch bey uns, wohl Achtung geben; Ob eine Conditio adjecta impoſſibilis revera talis, oder nicht, ſondern nur difficilis, ſey; Quo caſu ultimo, allerdings die Conditio, pro adjecta, zuhalten.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die dritte Diviſio derer Sponſaliorum iſt, daß man ſie, in *Publica* und *Clandeſtina*, eintheilet. Beyde ſind dergeſtalt, von Einander, unterſchieden: Bey denen Sponſalibus Publicis, müſſen entweder die Eltern zugegen, oder Teſtes darbey, ſeyn, juxta *tot. Tit. X. de clandeſt. Sponſall.* Clandeſtina hergegen werden genennet, welche, entweder ohne derer Eltern Conſens, oder aber, wenn ſolche nicht mehr am Leben, ohne Zeugen, vollzogen werden. Wenn alſo die Eltern noch am Leben und, bey der Verſprechung, zugegen ſind, braucht es eben, nach denen gemeinen und Päpſtlichen Rechten, keiner Zeugen darbey; Sondern dergleichen Sponſalia werden dennoch, pro Publicis, gehalten. BERGER, in ſeiner *Oeconomia Juris*, *p. m. 95. ſeqq.* hatt ein Reſponſum, nach Hamburg, worinnen, die Sponſalia, pro Publicis, erkläret werden, da die Eltern, nur auf einer Seite, dabey geweſen. Um ſo viel weniger iſt denn zuzweifeln, daß die Verlöbniſſe richtig ſind, wenn beyderſeits Eltern, nemlich der Braut und des Bräutigams, mit zugegen geweſen und conſentiret haben. Die Solennitæten machen, daß man einer Sache beſſer nachdencket. Die Eltern aber ſind meiſtens honeſtatis cupidi. Daher glaubt man, daß ſie werden ordentlicher gehen und der Sache beſſer nachdencken, als die jungen Leute, Braut und Bräutigam. Drum haben ſie eben ihre Gegenwart, bey denen Verlöbniſſen, erfordert. In einigen provinciis Germaniæ, hergegen iſt Dieſes allein nicht genug, ſondern es müſſen auch, nebſt denen

denen gegenwärtigen Eltern, nothwendig noch andere Zeugen darbey seyn, wann die Sponsalia sollen Publica und giltig seyn. Sonderlich observiret man Dieses, in Sachsen und hier, im Magdeburgischen. Wie sie denn, alhier, im Schöppenstuhle, (zu Halle) simpliciter darauf sprechen. Allein Dieses sind arbitraria; Und kann man es eben nicht, aus dem Jure, erweisen. Denn, nach dem Jure Communi, braucht man gar keine Zeugen darzu, wenn die Leute gescheut sind. Doch wird wohl kein Populus seyn, der nicht, circa Sponsalia, Was besonderes habe. Sihe meine Disp. *de Morgengaba, Cap. I. §. 1. seqq.* (*p. 481. seqq. Tom. I. Exercitt. Gundlingian.*) Im übrigen müssen, bey denen Publicis Sponsalibus, zum wenigsten 2. Zeugen vorhanden seyn, in welchem Fall, nur Zeugen darzu erfordert werden. Conf. CARPZOVIVS, *in Jurisprud. Ecclesiast. Lib. II. Def. 34. & 35.* Doch sind dergleichen Sponsalia, so, ohne 2. Zeugen, vollzogen worden, nicht eben, ipso Jure, nulla; Wenn sie nur sonst können bewiesen werden, juxta *Can. 2. X. de Sponsal. Clandestin.* a) Wie es aber gehalten werde, wenn, zu denen Clandestinis, auch noch die Schwängerung kommt, Das wird sich, aus folgendem §. 7. ergeben. b)

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Quæritur hic; *An, ad Sponsalia valida, consensus parentum, vel de necessitate, vel solum de honestate, requiratur?* Resp: Wenn man die Sache, nach der natürlichen Simplicité, betrachtet, so ist der Consensus parentum nicht, de necessitate; Zumal, wenn sich der Sohn selber ernehren kann und seine eigene Haushaltung anstellen will auch potentiam generandi hatt. Patris non interest. Aber es ist doch wenigstens eine Undanckbarkeit, eine Rusticitas, daß ich, da mich mein Vater erzeuget und mir Alles gutes gethan hatt, ihm nicht einmal Was darvon sage. Dahero haben die Civil-Gesetze meh-

a) In der Chur-Sächsis. Ehe-Ordn. *Cap. I.* und in der Kirchen-Ordn. von Ehe-Sachen, *Tit.* von Ehe-Gelöbnissen, ist ausdrücklich versehen; Daß Diejenigen, so keine Eltern haben, sich, vor wenigstens 2. Zeugen, verloben müssen; Hergegen das, in Gegenwart eines einzigen Zeugens, beschehene Ehe-Verlöbniß unbündig sey auch darüber kein Eid deferiret werden solle.

b) Zu denen Clandestinis Sponsalibus, werden, heute zu Tage, auch diejenigen gerechnet, so, mit wircklichen Soldaten, eingegangen worden. Dieserwegen nun ist, insonderheit in Chur-Sächsis. Landen, nach dem *Mandat, de Ao. 1709. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1041.* und Vermöge des *Rescripts, de eodem anno, p. 1039. l. c.* Folgendes disponiret: Mit Soldaten, sollen sich Weibsbilder, durch heimliche Ehe-Versprechungen, zu fleischlicher Vermischung, nicht bereden lassen; Widrigen Falls aber, wenn gleich eine Schwängerung daraus erfolget, doch nicht copuliret werden. Masen keinem Soldaten, vom Sergeanten, oder Wachtmeister an, inclus. bis hinunter sich, ohne des Obristen, oder Commendanten vom Regiment Erlaubniß, zuverloben gestattet wird.

mehrern Theils den conſenſum parentum, de neceſſitate, erfordert; Auſer im *Jure divino Poſitivo* und im *Jure Canonico*; Nach welchem, beſagter Conſenſus, nur de honeſtate, requiriret wird. Und ſolchen Falls, wird zwar das Matrimonium nicht reſcindiret. Braut und Bräutigam aber werden doch deshalber arbitrarie beſtraft. Jure Romano, hergegen war vornemlich conſenſus patris neceſſitatis; Und zwar muſte ſein Juſſus ſogar vorhergehen; Welches iedoch, heute zu Tage, eben nicht nöthig iſt; Wenn nur der Conſens annoch, poſt actum deſponſationis, darzu kommt. Bey denen Römern, aber war es Was anderes. Da muſte freilich der Vater wiſſen, was vor eine Amande der Sohn ihm, ins Haus, brachte; Allermaſen er Chef von der Famille war und dieſe ernehren muſte; Auch dahero billig, daß er wuſte, aus welcher Perſon, ihm Nepotes geboren, und auf welche Perſon, künftig, ſeine Güther verfället, werden ſollten. Ja der Vater ſelbſt verheirathete auch die Tochter; Wie Solches die Römiſchen Comedien-Schreiber gnüglich anzeigen. Mithin muſte er nothwendig, entweder ſogleich vor der Verheyrathung, oder aber längſtens bey derſelben, darein conſentiren. Nach dieſen, war es zu ſpät und dergleichen Ehe wurde vor ungiltig gehalten. Alſo war nur conſenſus præcedens und concomitans nicht auch ſubſequens giltig. Das macht Alles die Römiſche patria poteſtas. Ob nun ſchon filii emancipati, ohne des Vaters Conſens, heirathen konnten; So muſten dennoch die Filiæ emancipatæ dergleichen Conſens annoch haben; Wie NOODT (*Gerh.*) Solches, *de ritu Nuptiarum*, gewieſen. Wir hergegen haben keine patriam poteſtatem Romanam; Sondern nur Juris Gentium. Daher ſagen wir, hodie; Es wäre conſenſus parentum, ſodann erſt, neceſſitatis, wo ein ausdrücklicher Lex Solches erfordere. Conf. MARQV. FREHERI Diſſ. *de conſenſu patris in nuptias*, ſo mit, in ſeinen Parergis, ſtehet. Indeß iſt doch Dieſes, nicht überall, eingeführet. Man muß alſo hierbey hauptſächlich, auf jedes Orts Landes-Geſetze Acht haben. In Brandenburgiſchen Landen, wie auch im Braunſchweigiſchen und in Sachſen, c) iſt es gewiß, daß der Conſenſus parentum, pro neceſſitate, erfordert werde. Solchen Falls, nun werden die Sponſalia, ſo, ohne Conſens derer Eltern, contrahiret worden, pro ipſo Jure nullis, gehalten, licet Juramento confirmata fuerint. Vid. CARP-

c) Daſelbſt, iſt, nach der Chur-Sächſiſ. Ehe-Ordn. *Cap.* 1. ingleichen der Kirchen-Ordn. von Ehe-Sach. *Tit.* von Ehegelöbn. ausdrücklich verordnet; Daß Perſonen, ſo noch Eltern haben, ſich anders nicht, als mit deren Conſens, verloben dürfen; Sie mögen ſeyn, wes Alters ſie wollen. Ja es ſollen dergleichen Verlöbniſſe, auch in dem Falle, unbündig ſeyn; Ob ſie gleich, in anderer Leute, als Zeugen, Beyſeyn, geſchehen.

CARPZOVII *Jurisprud. Eccleſiaſt. Lib. II. Def. 58.* Conf. quoque *L. 5. Cod. h. T.* ingl. das 4. Buch *Moſ. 30. v. 4. & 5.* und *Canon. Inter cætera 22. c. 22. Quæſt. 4.* Zu Diſſolvirung dererſelben, wird iedennoch ſententia declaratoria requiriret. Vid. CARPZOVII *Jurispr. Conſiſt. P. 2. Dec. 40.* Ja Einige ſagen gar, daß dergleichen Sponſalia null und nichtig wären; Licet copula carnalis, vel etiam benedictio ſacerdotalis, acceſſerit. Das Matrimonium, ſagen ſie, würde, ſolchen Falls, annulliret und der Vater könne den Sohn gar deswegen exherediren. *d)* Andere hergegen meinen; Wenn, auf mehr gedachte Sponſalia auch die fleiſchliche Vermiſchung erfolgte, ſo würden, aus dergleichen clandeſtinis, allerdings Publica; Und zwar in favorem matrimonii. *e)*

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wer wird denn aber nun, unter denen Eltern, eigentlich verſtanden? Es ſind zwar darunter alle noch lebende Aſcendentes begriffen; Doch iſt, wenn Vater und Mutter noch am Leben, der Gros-Eltern Einwilligung eben nicht nöthig. Vid. CARPZ. *Jurisp. Conſiſt. Lib. II. Def. 45.*

Haupt-

d) Nach der Chur-Sächſiſ. Ehe-Ordn. *Cap. I.* wie auch, nach der daſigen Kirchen-Ordn. *Tit.* von Ehegelöbniſſ. ſind Eltern denen Kindern, ſo, wider ihren Willen, ſtarck darauf verharren und, zu Vollziehung des Ehegelöbniſſes, andere Gelegenheit ſuchen, keine Ausſtattung ſchuldig; Ja ſie mögen auch die Kinder, bis auf den halben Theil der Legitimæ und nach Gelegenheit derer Urſachen des verweigerten Conſenſus, ſonderlich wenn ſie heimlich zuſammenkriechen und fleiſchliche Unzucht treiben, gänzlich enterben, auch die Leute, ſo darzu Vorſchub thun, ſtrafen laſſen.

e) Solches findet, ſonderlich auch in Chur-Sachſen, Statt, alwo, nach dem *Mandat, de Ao.* 1648. *in Tom. I. Cod. Aug. p.* 1033. ausdrücklich verordnet; Daß, wenn eine unberüchtigte Jungfrau, oder Wittbe, mit Verſprechung der Ehe, von einer Manns-Perſon, ſo nicht mehr an des Vaters Brode und aus deſſen Gewalt, oder, ſonſt, zu ſeinen verſtändigen Jahren, kommen iſt, beſchlafen worden, ſeine Eltern auch das Weibsbild, oder dero Eltern und Anverwannten, vorhero nicht verwarnet und keine andere genugſame und erhebliche Urſache ihres Diſſenſus halber, vorzuwenden, das bloſe Widerſprechen derer Eltern die Vollziehung der Ehe nicht aufhalten ſolle; Wiewohl auch die, auf heimliches Verlöbniß, verübte fleiſchliche Vermiſchung, mit Gefängniß, oder ſonſt willkürlich, beſtraft wird. Vid. Ehe-Ordn. *Cap. I.* und die Kirchen-Ordn. *Tit.* von Ehe-Sach. Indeß iſt, in Ermangelung anderer Vermuthungen und Verdachts, Derjenige, welcher ſich zwar, zur Schwängerung, bekennet, die eheliche Zuſage aber verneinet, keinesweges, mit dem Purgatorio, zubelegen, juxta *Deciſ.* 81. Wenn hergegen öffentliche Verlöbniſſe gehalten worden und ſich darbey keine erhebliche Hinderniß, oder vitium intrinſecum, findet, werden die, vor der prieſterlichen Copulation, erzeugten Kinder, allerdings vor ehelich und ſucceſſions-fähig, gehalten, juxta *Deciſ.* 49.

Hauptſächlich aber wird, heute zu Tage, des Vaters Einwilligung deſideriret; Weil ihm am meiſten die Erziehung derer Kinder oblieget und auch præſumiret wird, daß er dergleichen Sache beſſer, als die Mutter, einſehen könne. Gleichwohl iſt auch, an einigen Orten, z. E. im Magdeburgiſchen, der Mutter Conſens unumgänglich nöthig. *f*) Ja, im Cleviſchen und denen übrigen Niederlanden, muß auch der Vormund darein conſentiren. *f**) Vid. OTTONIS (*Eberh.*) Diſſ. *de Tutela feminarum.* Wo aber Solches nicht ausdrücklich diſponiret wird, iſt es jedoch wenigſtens der Erbarkeit gemäs, daß man, ſowohl die Mutter, als übrige Freunde, um ihren Conſens, anſpricht. Wenn ſich nun zutragen ſollte, daß der Vater ſeine Einwilligung ertheilet, die Mutter hergegen ſich darwider ſetzet & vice verſa; So ſihet man doch mehr, auf des Vaters Conſens. Nach dem Jure Romano, wurde auch des Tutoris Conſens, und zwar, nur de Honeſtate, des Curatoris Einwilligung, hergegen ganz nicht erfordert, juxta *L. 6. 20. & 29. ff. h. T. & L. 8. Cod. de Nupt.* & CARPZ. *Lib. II. Jurispr. Conſiſt. Def. 46. & 47.* Sogar iſt es, auch bey uns, moribus recipiret, daß, in Nuptiis *liberorum emancipatorum*, der Conſens derer Eltern nöthig. Conf. BRVNNEMANNVS, *ad L. 20. Cod. de Nupt.* Hier, (in Halle) bey der Facultæt, haben wir ſelbſt einen Caſum gehabt, da eine Tochter bereits einmal verheirathet geweſen war und nunmehro, als Wittbe, ſich, zum andern Male, einen gewiſſen Mann nehmen wollte, wider der Mutter Willen. Weil nun dieſe auch einigen Schein vor ſich hatte, warum ſie contradicirete, ſo regardirten wir allerdings darauf. Die Eltern müſſen alſo zwar conſentiren, aber ſie können nicht, ſine juſta cauſa, diſſentire. Demnach müſſen ſie Cauſas, Rationes, angeben, quare non conſentiant, in Nuptias, v. g. die Braut wäre eine liederliche und leichtfertige Dirne ꝛc. Iſt aber nur eine Opiniatreté da, z. E. der Braut, oder Bräutigam, iſt nicht reich genug ꝛc. die wird nicht attendiret; Sed Conſiſtorium ſupplet conſenſum. *g*) Vid. BERGER, *Lib. II. Reſp. 82.* Doch kann der Vater leicht eine

f) In der Chur-Sächſiſ. Ehe-Ordn. *Cap. I.* und in der Kirchen-Ordn. *Tit.* von Verlöbniſſen, wird ebenfals, nicht allein des Vaters, ſondern auch der Mutter und, wo dieſe nicht mehr am Leben ſind, des Gros-Vaters und der Gros-Mutter, Conſens, zu giltigen und verbündigen Ehegelöbniſſen, nothwendig erfordert.

*f**) In der Chur-Sächſiſ. Ehe-Ordn. *Cap. 5.* und dem *Art. Gener. 13.* iſt gleichwohl ausdrücklich verſehen; Daß ſich ein Pfarrer, vor dem Aufgebot Dererjenigen, ſo ſich, in Eheſtand, begeben wollen, erkundigen müſſe, ob das Verlöbniß, mit derer Eltern, oder Vormunden, Wiſſen und Willen, geſchehen. Mithin wird, in Chur-Sachſen, die Einwilligung des Vormundes auch ohnfehlbar erfordert.

g) Auch erfordert die Chur-Sächſiſ. Kirchen-Ordn. *Tit.* vom Ehegelöbn. und die

Raiſon finden. Ich habe ſelbſt einem Schul-Rectori reſpondiret, deſſen Tochter, ohne ſeinen Conſens, ſich, mit Einem, verſprochen hatte. Der Vater fragte dannenhero an; Ob Das nicht ſchon juſta cauſa ſey diſſentiendi. Weil ſie ihn nicht darum gefragt? Ich habe auch geantwortet; Es ſey allerdings juſta cauſa diſſentiendi. Wenn hergegen die Kinder ſich, unter der Condition, verſprochen, wenn die Eltern darein willigen würden, ſo mögen ſich dieſe derhalben nicht beſchweren; Weil ihnen ja ihr Conſens dabey reſerviret worden und ſie nun noch conſentiren, oder diſſentiren, können. Daferne auch der Vater raſend wäre, bleibet dennoch die einmal vollzogene Ehe zu Recht beſtändig; Ob er ſchon hernach zu ſich ſelbſt wiederkommt und nicht damit zufrieden ſeyn wollte. Gemeiniglich verfähret man dabey und auch in dem Falle, wenn der Vater abweſend wäre, alſo: Die Sache wird, beym Conſiſtorio, anhängig gemacht, welches denn die Anverwannten und den Curatorem furioſi convociret und ihnen vorträget, ob ſie hierwider etwas einzuwenden hätten. Haben ſie nun keine Urſache zucontradiciren, ſo vertritt das Conſiſtorium ihre Stelle und ertheilt, an Statt des furioſi parentis, die Einwilligung. Hätte aber dieſer zuweilen dilucida intervalla, da kann er, wenn er eben bey geſunder Vernunft iſt, gar wohl ſelber adhibiret werden. Desgleichen müſſen die Verlobten in Beyſeyn derer Anverwannten, im Conſiſtorio, eidlich ausſagen; Daß ſie nicht wüſten, wo ſich der Vater befinde. Worauf das Conſiſtorium ebenfals, an Statt des abweſenden Vaters, woferne keine andere erhebliche Urſache vorhanden, den Conſens ertheilet. Conf. CYPRÆVS, *de ſponſal. Cap. VI. §. 5.*

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Gleichwie nun, wie bishero, gezeiget worden, derer Eltern Conſens nothwendig erfordert wird: Alſo und um ſo vielmehr iſt der Conſenſus derer beyden Zuverlobenden, ad Sponſalia valida, nöthig, jxt. *L. 4. ff. & L. 12. Cod. h. T.* Dieſer nun kann, quovis modo, zuerkennen gegeben werden; Auch per Procuratorem, wenn ſolcher ſich, durch ein Mandatum ſpecialiſſimum, darzu legitimiren mag, jxt. *Can. fin. de Procur. in 6.* Conf. quoque *L. 12. ff. h. T.* und *L. 48. §. 3. de Ædil. Edict.* Solchemnach kann der Conſens ſowohl expreſſe, als tacite, z. E. durch Kopf-Nicken, den Handſchlag ꝛc. declariret werden. Dahin aber iſt iedoch nicht auch zurechnen, wenn man einem Mädgen einen Ring, einen Kuß, gibt; Ohne, vorher, wegen des künftigen Matrimonii, Abrede

die Ehe-Ordn. *Cap.* 1; Daß die Eltern die Kinder, an ihrer vorhabenden Ehe, ohne erhebliche Urſache, nicht hindern ſollen; Sonſt wird die Sache, der Billigkeit nach, von denen Conſiſtoriis, entſchieden.

rede gehalten zuhaben. Dieſer Conſens muß auch, aus freyen Willen und bey völligem Verſtande, geſchehen; Nichtsweniger verus, plenus, certus und mutuus ſeyn; Dergeſtalt, daß, auf der einen Seite, die Promiſſio, auf der andern, aber Acceptatio, vorhanden. Mithin kann, weder ein Kind, noch ein Raſender, oder ein Betrunckener, wohl aber ein Stummer, ſich bündig verloben. Auch iſt der Conſens, der, durch gebrauchten Betrug, Irrthum, in denen Hauptſtücken, Furcht, Gewalt u. ſ. f. gegeben worden, nicht verus conſenſus; Sondern alle dergleichen Sponſalia ſind, ipſo Jure, nulla. jxt. *L. 21. 22. & 30. ff. h. T. L. 13. 14. Cod. h. T. c. 26. X. de Sponſ. c. 1. Cauſ. 30. Quæſt. 1.* Conf. qnoque CARPZOVII *Conſtit. 20. Def. 9. P. 1. & Lib. 2. Deciſ. 26.* ſeiner *Jurispr. Eccleſiaſt. b)* Doch muß, auch in dieſem Fall, eine ſententia declaratoria darzu kommen. Vid. CARPZOVII *Jurispr. Conſiſtor. P. 2. Deciſ. 40.* Ferner mögen zwar auch alle Diejenigen Sponſalia celebriren, welche Einander ehelichen können & vice verſa; Als wovon, in nächſt folgendem Titul, beſonders gehandelt wird. Conf. quoque *L. 15. & 16. ff. h. T.* Und *Can. 84. de R. J. in 6.* Gleichwohl ſind hierbey verſchiedene Exceptiones zuannotiren. Denn z. E. eine Wittbe darf, binnen einem Jahre, nach ihres erſten Mannes Tode, ſich nicht wiederum verehligen; Wenn ſie gleich ſonſt, von Nichts, daran, gehindert würde; Wovon, oben, in *Tit. 2. Lib. 3.* ſchon mit Mehrerm, gehandelt worden. Nächſtdem iſt, bereits in vorigen §§. *2. & 3.* erinnert worden; Daß auch Kinder, wenn ſie, nur über 7. Jahre, alt ſind, Sponſalia celebriren können, jxt. *L. 36. ff. ad L. Jul. de adult.* & *L. 14. ff. h. T. it. Can. 4. & 5. X. de deſponſ.* Jedennoch, wenn dieſelben nun, zu Jahren, kommen und mannbar worden, wird, von denen Conſiſtoriis derer beyden Verlobten Conſens, von neuen erſt, wieder erfordert. Der Effectus nun derer bündigen und giltigen Sponſaliorum beſtehet hauptſächlich, in folgenden Puncten: 1) Wircken ſie eine Quaſi affinitatem, zwiſchen des Bräutigams und der Braut Freunden; So, daß dieſe ſchon Einander nicht heirathen dürfen. 2) Kann der Bräutigam Actionem injuriarum anſtellen, wenn ſeine Braut geſchimpfet worden; Daferne nur der Injuriant gewuſt, daß die Injuriata eine Braut ſey, jxt. *L. 18. §. fin. & L. 15. §. 24. ff. de Injur.* 3) Werden, in favorabilibus, faſt durchgehends Braut und Bräutigam, bereits vor Eheleute, gehalten; Woferne nemlich Sponſalia, de præſenti, contrahiret worden;

b) In Halle, iſt ein Reſponſum, vor einiger Zeit, in 4to. gedruckt worden, nach welchem, eine bereits vollzogene Ehe, worinnen, ſogar ſchon 4. Kinder erzeuget worden, blos um deswillen, diſſolviret worden; Weil die Eltern den einen Theil darzu gezwungen, und ſolcher hernach ſich durchaus nicht, zu Fortſetzung der Ehe, verſtehen wollen.

Welches ſich aber nicht auch, auf Odioſa, extendiren läſſet. Vid. HAHN. *ad* WESENBEC. *h. T. no. 7.* Doch kann auch ein Adulterium, in ſponſum, committiret werden, jxt. *L. 13. §. 3. ff. ad L. Jul. de adulter.* 4) Führen auch die Sponſalia die Einwilligung, in die Ehe, mit ſich. Woraus denn 5) die Actio Sponſalitia entſpringet, Vermöge deren, ein Theil, von dem andern, verlanget, das Ehe-Verlöbniß zuvollziehen. Wenn ich nun die Sache, nach der geſunden Vernunft, auch nach denen Principiis Romanis, anſehe, ſo finde ich, daß die Römer, als noch die ſolenne Sponſiones üblich geweſen, dieſerwegen, ex Stipulatu, klagen können. Nach der Zeit, aber hatt JVLIVS CÆSAR denen Leuten weisgemacht; Es müſte libertas matrimoniorum ſeyn. Mithin ſind, von der Zeit an, die Divortia entſtanden; Et aliud Jus, apud Romanos, invaluit. Dicis: Die andere Perſon hatt doch einmal, durch die Sponſalia, ein Jus quæſitum erlanget; Wannenhero, ohne deren Einwilligung, Gegentheil nicht wieder davon abgehen kann? Sed reſp: Die Römer ſagten nunmehro: Wer Sponſalia celebriret, der mag zuſehen, daß die Nuptiæ, bald darauf, erfolgen. Thut er Solches nicht; Sibi imputet, wenn der Andere zurücktritt. Gnug: Licet pœnitere. Die Römer negirten alſo, in materia Sponſaliorum, ein Jus quæſitum firmum. Wir hergegen raiſonniren gantz anders und ſagen: Pacta ſunt ſervanda. Die Sponſalia aber ſind Pacta. Hinc non licet recedere. Aber Das iſt gleichwohl etwas zuharte, wenn man ſaget; Auch communi conſenſu, könnten die Verlobte nicht abgehen. Denn man ſihet ja die Sponſalia höchſtens, nur als einen Contract, an. Allein, in Jure Canonico, ſagen ſie dennoch: Cauſa matrimonialis iſt favorabel; Und die Verlobte ſind ſchon, vor GOtt, Eheleute. Mithin können ſie nicht, propria auctoritate, recedere. Deswegen, meinen ſie, müſten dergleichen Leute, vom Conſiſtorio, wieder geſchieden werden. Denn ſie glauben; Das Conſiſtorium repræſentire unſern HErrn GOtt. Dannenhero laſſen ſie es auch nicht einmal einem weltlichen Richter zu, daß er, in dergleichen Sachen, ſpreche. Ja ſie geben dieſem wohl einen Verweis, wenn er es thut. Man kann nur den MENCKEN (*Lüder.*) anbey nachſchlagen, der ſagt auch noch; Das Conſiſtorium ſey unſer HErr GOtt. Aber ich glaube das Alles nicht. Denn, ob ſie ſich ſchon dieſerwegen ſogleich auf *Matth. 19. v. 6.* berufen; So iſt doch, daſelbſt, die Rede nicht, von bloſen Verlobten, ſondern von wircklichen Eheleuten, oder de matrimonio conſummato. Wir hergegen reden, hier, nur de diſſolvendis Sponſalibus. Was anderes iſt es freilich, wenn Concubitus, zu denen Sponſalibus, kommt; So können ſie allerdings nicht wieder, von Einander, gehen. Denn da iſt nun ſchon mehr, als Sponſalia. Vid. STRYCK, *de Diſſ. Sponſ. Sect. 3.* Man ſucht auch billig die Leute, durch allerhand Perſvaſiones, zureconciliiren und alſo, dahin, zubringen, daß ſie die Verlöbniſ-

löbniſſe vollziehen. Woferne iedoch dergleichen gütliches Zureden nicht verfangen will, läſt man ſie lieber wieder, von Einander; Quia coactiones difficiles ſoleant exitus frequenter habere, jxt. *Can. 17. X. de Sponſall.*

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, wird nun die Frage entſchieden; **Wie es ſolle gehalten werden, wenn nur ein Theil, von denen Verlobten, wiederum zurücktreten will?** Reſp: Da gehet es noch weniger an. Denn der andere Pars hatt, wie gedacht, ein Jus quæſitum vor ſich und kann derowegen *Actionem Sponſalitiam* anſtellen, i. e. verlangen, daß Beklagter die Klägern verſprochene Ehe dem, heute zu Tage, gewöhnlichen chriſtlichen Gebrauch nach, mit öffentlichem Kirchgange und ehelichem Beylager, vollziehen ſolle. Indeſſen ſind doch die Sponſalia nicht ganz und gar, pro indiſſolubilibus, zuhalten; Wenn nemlich noch nicht Benedictio Sacerdotalis, oder auch Copula Carnalis, darzu gekommen. Drum muß man Achtung geben; Ob derjenige Theil, welcher ſich weigert, die Ehegelöbniß zuvollziehen, deswegen gnugſame Urſache anzuführen wiſſe, oder nicht. Denn es ſind allerdings ſolche Cauſæ vorhanden, welche die Sponſalia diſſolviren. Z. E. die Braut hatt nicht gewuſt, daß ihr Bräutigam geſtohlen, oder ſchon ein Kind gezeuget habe & vice verſa; Wenn die Braut ſich, vor eine Jungfer, ausgegeben, da ſie doch ſchon ein Kind gehabt. Der unſchuldige Theil würde freilich wohl den andern nicht geheirathet haben, wenn er daſſelbe gewuſt. Sonderlich iſt etwa das Mädgen hönnet. Sie will alſo den Huren-Hengſt, den Dieb, durchaus nicht haben. Alsdenn können die Sponſalia allerdings diſſolviret werden. Man redet zwar denen Leuten ernſtlich zu und brauchet vornemlich, im erſten Falle, etwa dis Argument: In maſculis, non tanta requiritur caſtitas, quam in feminis. Vid. *Diſp. meam, de hac materia, §. 21. (p. 253. ſeq. Tom. I. Exercitt. Gundlingg.)* Wenn aber Dis Nichts helfen will, ſo läſt man ſie laufen. Ferner gehören, unter die cauſas, Sponſalia diſſolvendi, juſtas: Wenn anfangs das Mädgen ſchön ausgeſehen; Sie wird aber hernach, durch Kranckheiten, z. E. durch Blattern, übel zugerichtet; It. wenn ſie einen übel riechenden Mund bekommt; Oder wenn ſonſt ein Theil, von denen Verlobten, mit einer contagieuſen Kranckheit, befallen wird, z. E. mit der Lue Venerea, mit dem Auſſatz u. ſ. f; Oder wenn eins von beyden raſend wird; Noch mehr wenn ein error, in perſona, vorgegangen, wie etwa, bey dem Jacob, mit der *Lea* und *Rahel*; Wenn ein Theil eines notablen Gliedes, am Leibe, z. E. Naſen, Augen, Ohren, nach dem beſchehenen Eheverlöbniß, beraubet, oder auch lahm, würde, jxt. *Can. 25. X. de Jurejur*; Wenn Einer ſich, vor einen vornehmen, oder reichen, Menſchen, ausgegeben, der er doch nicht iſt, und gleichwohl dadurch den andern Theil verführet hatt, daß er ſich, mit ihm,

ver-

versprochen; Wenn Einer, durch einen Liebes-Trunck, zu denen Sponsalibus, ist verleitet worden; Wenn Einer, nach gehaltener Verlöbniß, nicht nur ob delictum, sondern auch propter factum suum, unehrlich wird; Es mag also infamia Juris, oder Facti, seyn, ist es einerley. Z. E. es wird Einer ein Hencker, oder Nachrichter, ein Abdecker, Häscher u. s. f; *i*) Wenn die Braut, oder der Bräutigam, die Religion verändert und sich, zu einer solchen, bekennet, die, in dem Heil. Röm. Reiche, nicht geduldet wird; Uberdis rechnen die Catholicken auch das Gelübde der Keuschheit und Enthaltung, hieher; Desgleichen wird, bey ihnen, pro modo, Sponsalia dissolvendi, gehalten, wenn der eine Theil das Closter-Leben erwehlet, jxt. *Can. 2. & 7. X. de convers. conjug.* welches, auch schon zu Zeiten JVSTINIANI, üblich war. Vid. *L. penult. &c. Cod. de Episc. & Cleric.* Bey uns Evangelischen, aber wird dieses billig nicht beobachtet; Weil dergleichen Entschuldigungen, wider GOttes Gebot und Ordnungen, laufen. Sonst geschweige ich noch anderer Causarum mehr, weswegen die Sponsalia allerdings können dissolviret werden. Quoties enim aliquid supervenit, quod amorem plane tollit; Toties justa causa adesse dicitur. Vid. CARPZOVII *Jurispr. Consist. Lib. II. Decis. 176.* bis *188.* und MEVIVS, *P. IV. Decis. 43-45.* Daraus sihet man denn schon, daß es ein elendes Argument ist, wenn sie sonst sagen: Was GOtt zusammen gefüget hatt, Das soll der Mensch nicht scheiden.

Ad §. 11. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wie aber, wenn sich ein Theil weigert und doch keine *justam causam* anzugeben weiß? Resp: Non impune recedit. Vor allen Dingen, redet man ihm, möglichster Masen, zu, daß er sich, zu seiner Schuldigkeit, in Güte, beqveme. Thut er es nun dennoch nicht, so wird er, durch gebürliche Zwangs-Mittel, zur Heirath, angehalten; *i**) Zumahl wenn die Manns-Person der widerspenstige Theil ist; Ob es schon lächerlich, amorem, durch Zwangs-Mittel, zuerpressen. Indeß bleibet es doch darbey: Pacta sunt servanda; Das Mädgen will auch nicht abgehen; Welches ihr nicht zuverargen; Weil sie, gemeiniglich, übel angesehen wird; Major, à feminis, castitas requiritur, quam à viro; Dis Seculum aber ist corruptum;

Das

i) Wenn also Einem der Staupbesen und ewige Landes-Verweisung zuerkannt worden, sind, auch nach dem Chur-Sächsis. *Rescript, de Ao.* 1709. *in Tom. I. Cod. Aug. p.* 1039. dessen Sponsalia, auf Anhalten des andern Theils, billig zucassiren und beyden Theilen, sich anderweitig zuvereheligen zugestatten.

*i**) Auch im Chur-Sächsischen werden, zu Vollziehung der versprochenen Ehe die Widerspenstige, mit Zwangs-Mitteln, angehalten. Sihe das *Rescript, de Anno* 1628. *in Tom. I. Cod. Aug. p.* 1031.

Das Mädgen kriegt mithin eine Blame und wird nicht ſo leicht wieder verheirathet, als die Manns-Perſon, der es keinen Schaden, bey anderwärtiger Heirath, thut. Drum ſteckt man den widerſpenſtigen Kerl, an theils Orten, wohl gar, ins Gefängniß, ſo lange, bis er ſich bequemet; Oder man läſt den widerſpenſtigen Theil, in die Büchſe, blaſen. Uberhaupt wäre es gut und könnte man dergleichen Sachen am kürzeſten abthun, wenn man die Verordnung machte; Daß der Kerl entweder ſein Verſprechen halten und die Gelöbniß vollziehen, oder aber, wo er nicht wolle, dimidiam, vel tertiam, partem, von ſeinen Güthern, verlieren, ſolle; Woferne er nemlich, ſine cauſa, abgehen will. Denn es iſt Nichts geringes, wenn man Einer die Ehe bereits verſprochen hatt. Die Leute dencken immer; Der Bräutigam ſey nahe, bey der Braut, geweſen; Da wir ohnedem, itzo, ein ſeculum incaſtum haben. Und derowegen bekommt ſie, wie ſchon gedacht, nicht gleich wieder conditionem nubendi. Sie bleibt, faſt gemeiniglich, ein verachtetes Mädgen. Bisweilen, muß man auch noch auf favorem partus ſehen. Z. E. der Kerl hatt Einer die Ehe verſprochen und ſie überdis geſchwängert; Will ſie aber doch hernach nicht heirathen. Aber abſolute ſollte man ſie gleichwohl nicht zwingen; Obgleich, an einigen Orten, der Gebrauch iſt, daß, alles Einwendens ohngeachtet, dennoch die Copulation vollſtrecket, und wohl gar, von dem Häſcher, an Statt des Bräutigams, das Jawort darbey ertheilet, wird. Vid. CARPZOV. *Jurispr. Conſiſt. Lib. II. Deciſ.* 135. Das iſt ein Weiber-Raiſonnement, wenn man ſagt: Die Liebe wird ſich wohl finden. Vielmehr machen ſich beyde unglücklich. Denn was ſoll das Menſche, mit dem Wüterich, thun? Mannigesmal erkennet man übrigens auch wohl auf die Kirchen-Buſe; *k*) Wenn zumal eine Schwängerung dabey vorkommt. Man muß aber dieſelbe, als eine wirckliche Pœnam, anſehen. Denn, in eines ſolchen Menſchen Herzen, iſt keine wahre Buſe. *l*) So wirds denn gehalten, wenn der Kerl, der ein Menſch geſchwängert hatt, zugleich auch geſtehet, daß er ihr die Ehe verſprochen. Woferne er aber nun Die-

k) Die Kirchen-Buſe ſoll, auch in Sachſen, an denen Orten, wo ſie hergebracht, mit Vorwiſſen des Superintententen, angeordnet und keinesweges, in Geld, verwandelt werden. Und wiewohl ſchimpfliche Ceremonien, als vor den Altar zuknien und dergl. dabey einzuſtellen; So mag Einer doch, daß er reſpective unter denen Männern und Weibern, welche, mit ihm, communiciren, die letzte Stelle halte, angehalten werden. Vid. *Reſoll. Gravam. de Ao.* 1661. *Tit.* von *Conſiſt.* Sach. §. 6; Das *Synodal Decret*, §. 46. Die *Reſcripta*, *de Ao.* 1607. & *de Ao.* 1624. *in Tom. I. Cod. Aug. p.* 783. & 847.

l) Hiervon hatt der ſel. Hr. GhRath, Gundling, in der Neuen *Biblioth. P.* 21. *Art.* 1. *p.* 3. *ſqq.* & P. 29. *Art.* 1. *p.* 739. *ſeqq.* ausführlich gehandelt.

Dieſes leugnet, oder auch das Mensch ſelbſt Solches nicht ſaget; Gleichwohl es, mit dem Stupro, ſeine Richtigkeit hatt; So ſtehet es ihm frey, ob er ſie ehelichen, oder aber dotiren und das Kind alimentiren, will. Davon iedoch, unten, ad *Tit. 5. lib. 48. §. 11. ſqq.* beſonders ſoll gehandelt werden. Wenn übrigens, wie, nicht ſelten, zugeſchehen pfleget, ſich ihrer 2. um ein Mädgen ſtreiten und zu beſorgen, daß einer von ihnen, de facto, Etwas nachtheiliges unternehmen ſollte, ſo wird das Mädgen inzwiſchen ſequeſtriret, i. e. man gibt ſie einer ehrlichen Frau in Verwahrung, bey welcher ſie, bis zu Ausführung der Sache, ehrlich erzogen wird. Vid. STRYCK, *de diſſolvendis Sponſalibus, Cap. III. §. fin.*

Ad §. 12. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Stilo veteri Romano, nannte man Dasjenige, was der Bräutigam der Braut gabe, Arrham. Dieſes kam her, von dem alten Römiſchen Gebrauche, welcher Emtio uxorum genennet wurde. Denn, olim, da man die Weiber noch kaufte, gabe der Bräutigam die Geſchencke der Braut Eltern, welche hernach ihre Tochter ausſtatteten. Beſonders aber wurde, loco Arrhæ, gemeiniglich, ein Ring, quaſi pignus factæ, de futuris Nuptiis, ſponſionis, gegeben; Et SCHILTERVS, *in Exerc. 36. ad ff. §. 57.* colligit, è TERTVLLIANO; Olim, à ſponſa, Arrham ſponſo viciſſim datam. Als nun nachhero die Nuptiæ Coëmtionales, auſer Gebrauch, kamen, blieben dennoch die Ringe, loco Arrhæ, als ein Zeichen der geſchehenen Emtion. PERIZONIVS (*Jac.*) meinet hiernächſt, in *Notis, ad* ÆLIANVM, *Lib. 4. Cap. 1;* Von dieſen Pignoribus, wären, unter Andern, auch bey denen Römern, die Donationes, ante Nuptias, entſprungen. Donaſſe enim ſponſam ſponſumque invicem ſibi, ante Nuptias; Quid quod etiam parentibus lata munera, läſt ſich, ex *L. 2. Cod. de Donat. ante Nupt.* leichtlich verificiren. Ich habe davon, in meiner Diſputation, de *Emtione uxorum, Dote & Morgengaba, Cap. 1. §. 16.* (*p. 490. ſqq. Tom. I. Exercitt. Gundlingg.*) ausführlich gehandelt; Allwo ich auch gezeiget, daß dergleichen Arrhæ, faſt bey allen Völckern, üblich geweſen. Wir Teutſche nennen es den Mahlſchatz. Ob nun ſolcher zwar nicht, ad eſſentiam ſponſaliorum, gehöret, ſo pflegt man doch, gemeiniglich, denſelben zugeben, damit die geſchloſſenen Ehe-Gelöbniſſe dadurch deſto beſſer mögten bewieſen werden. Conf. *t. 3. Cod. h. T.* Wenn nun, ehemals, die Ehe erfolgte, oder aber der Bräutigam Schuld daran war, daß ſie nicht vollzogen wurde, ſo behielte, in beyden Fällen, bey denen Römern, die Braut den Mahlſchatz, jxt. *l. c.* Verurſachte aber dieſe ſelbſt, daß die Ehe nicht vollzogen wurde, ſo muſte ſie noch einmal ſo viel, als ſie empfangen hatte, zurückgeben. War hergegen keines von beyden Verlobten Schuld daran, ſo muſte der Mahl-Schatz ſimpliciter reſtituiret werden, jxt. *L. 5. Cod. h. T.* Heute zu Tage,

geben

geben Braut und Bräutigam Einander nicht nur Ringe, ſondern auch goldene Ketten, Ducaten, altes Geld, Armbänder und anderes Geſchmeide; *m*) Welches Alles ebenfals Zeichen der verſprochenen Ehe ſind. Wenn übrigens, bey uns, die Sponſalia diſſolviret werden, ſo gehet die Arrha auch verloren. An vielen Orten, ſonderlich in Sachſen, fällt der Mahlſchatz dem Conſiſtorio anheim. Es iſt eine Sportul, vor den Præſidenten, oder Canzlar. Sonſt iſt auch die Arrha ſponſalitia, von der ſponſalitia Largitate, wohl zuunterſcheiden, welche auch Donatio, propter Nuptias, genennet und, ad amorem conciliandum, gegeben wird. Davon, künftig, ein Mehrers.

Ad §. 13. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Gleichwie, bey uns, ein Mann nur Eine Frau & vice verſa nehmen kan: Alſo können auch nicht bina Sponſalia celebriret werden. Qui hoc facit, Jure Romano, infamis fiebat. *n*) Vid. *L. 13. §. 3. ad L. Jul. de Adult.* & CARPZOV *II. Quæſt. 67.* Denn es iſt eine ſpecies Polygamiæ. Geſetzt aber nun; Es wäre dennoch dergleichen Delictum vorgegangen, ſo kommt anbey auch die Frage zuentſcheiden vor; Welche *Sponſalia* denen andern vorzuziehen ſind? Reſ: Publica Sponſalia gehen allemal denen Clandeſtinis vor. Denn juridice ſind letztere inviſibilia & odioſa; Weil ſie nicht, ſecundum formam civitatis, celebriret worden; Es iſt kein conſenſus da. Hiernächſt ſo heiſt es, auch alhier, prior tempore, prior Jure. Woferne alſo Einer bina ſponſalia publica celebriret hätte, ſo hatt der unſchuldige Theil, ex prioribus publicis, ein Jus quæſitum erlanget, quod, per poſteriora, auferri non poteſt. Dahero werden die priora publica denen poſterioribus publicis billig vorgezogen. Exemplo eſt Talander. Denn es wird hierbey gar nicht gefragt; Ob die Perſon,

m) In Chur-Sachſen, iſt iedoch, in der Policey-Ordn. *de Ao. 1661. Tit. 13. §.* aller Uberfluß dabey verboten und geordnet, daß ein Jeder ſich ſeines Standes und Gelegenheit beſcheiden ſolle.

n) In der Chur-Sächſ. Ehe-Ordn. wie auch in der Kirchen-Ordn. *Tit.* von Eheverlöbniſſen, iſt dieſerwegen Folgendes diſponiret: Wer ſich mehr, denn einmal, verlobet, muß die erſtere Perſon ehlichen und, wo er ſich, mit der letztern, fleiſchlich vermiſchet, wird er, mit Landes-Verweiſung, beſtraft. Jedoch ſtehet der erſtern verlobten unſchuldigen Perſon frey, ſich, mit dem Verbrecher, zuverſöhnen; Auf welchen Fall, derſelbe ehrlos und mit Gefängniß, oder ſonſt willkürlich, geſtraft wird. Die Perſon aber, ſo ſich wiſſentlich, mit dem, ſchon, Verlobten, anderweit verlobet, wird anrüchtig und mit Gefängniß, oder ſonſt willkürlich, beſtraft; Und, wenn ſie ſich, in fleiſchliche Unzucht, mit ihm, einläſſet, wird ſie, mit gleicher Strafe des Prangers und der ewigen Verweiſung, beleget; Es verſöhnete ſich denn die erſte Perſon, mit dem Verbrecher, da die letztere gleich ihm anrüchtig und mit Gefäugniß, oder ſonſt willkürlich, beſtraft wird.

ſo, bey denen letzten Sponſalibus, hinter das Licht geführet worden, einen Schaden davon habe? Sie hatt freilich einen Schaden. Die erſtere aber würde ebenfals einen ſolchen Schaden haben, wenn die Sponſalia poſteriora ſollten vollzogen werden; Und die erſtere hatt doch mehr Recht vor ſich, als die letztere. Wann mithin gleich die letztere ſchon getrauet worden auch copula carnalis darzugekommen wäre, ſo werden ſie doch wiederum ſepariret; Wenn nur, bey denen erſtern Sponſalibus, Alles richtig obſerviret worden. Copula ſacerdotalis kann ſo wenig, als carnalis, einem Andern ſein Jus quæſitum benehmen. Conf. *Can. 22. & 30. X. h. T.* und *Can. 13. X. de Sponſal. duor.* Etliche Dd. wollen zwar hierbey einige Schwierigkeit machen. Aber warum raiſonniren ſie nicht auch ſo, in einem andern Falle? Z. E. es iſt, bereits *in antecedd.* Was ausgemachtes, daß dein Vater die Heirath verhindern kann, wenn er ſeinen Conſens, aus erheblichen Urſachen, nicht ertheilen will. Hergegen, wenn nun Copula ſacerdotalis einmal geſchehen ſey, ſo, ſagen ſie, wäre die Sache, in einen andern Stand, gekommen und könne mithin die Ehe nicht wieder getrennet werden. Aber hatt nicht der Vater ſowohl ein Jus quæſitum, als die Braut derer Sponſaliorum priorum? Und Das kann ihm die Copula ſacerdotalis ebenfals nicht entziehen. Dieſe iſt nur, inſtar confirmationis & nihil novi tribuit. Wie aber, wenn Einer, mit einem Mädgen, Sponſalia, de futuro, eingegangen und hernach ſich, mit einer andern, de præſenti, verlobte; Findet da auch die Regel Statt: Prior tempore, prior Jure? Reſp: Quod non. Denn die Sponſalia de futuro ſind proprie noch keine wirckliche Sponſalia, ſondern nur ein bloſes Pactum, de emendo. Hergegen ſind die Sponſalia de præſenti vera Sponſalia; Folglich werden ſie auch denen de futuro vorgezogen. Denn, hier, iſt ein ens participale. Im Fall ich mich aber erſt, conditionate, und hernach auch, mit einer andern, pure, verlobet hätte und indeſſen die Condition exiſtirte; Tunc conditionata Sponſalia præferuntur puris. Jene werden, per exiſtentem conditionem, purificiret; Et ſic retrotrahuntur. Es iſt alſo damit, als wenn die Conditio ſchon exiſtiret hätte, da wir conditionata ſponſalia celebriret. Inzwiſchen wird doch allezeit Derjenige geſtraft, welcher ſich zweymal verlobet; Weil er, contra fidem pactionis, gehandelt; Obgleich die Sponſalia de futuro und alſo keine wirckliche wären. Im übrigen erinnert CHRISTFR. WÆCHTLER, *in Act. Eruditt.* was nur, von dieſer Materie, mögte geſagt werden, Das finde man, beym BRISSONIO, (*Barnab.*) ANTON. HOTTOMANNO und CYPRÆO. (*Paul.*) Conf. CARPZOV. *Jurispr. Eccleſ. Lib. II. Dec. 21.* und BERLICH, (*Matth.*) *P. 4. Concl. 28.*

LIBRI

LIBRI XXIII.

Tit. II.

De Ritu Nuptiarum.

Inſtitt. I. 10. Cod. V. 4-10. VI. 40.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nuptiæ dicuntur, à *nubendo*. Denn, bey denen Jüden und auch bey andern Völckern, wurden die Bräute ihrem Bräutigam verhüllet zugeführet. Nuptiæ vero ſequuntur Sponſalia. Jene ſind, inſtar Emtionis. Dieſe, inſtar Traditionis. Es iſt wohl kein Volck zufinden, unter der Sonnen, da ſie, in einem Moment, Sponſalia celebriret und ſich auch zugleich zuſammen gethan hätten. Vielmehr iſt, allezeit, ein Intervallum darzwiſchen geweſen. Gleichwie nun Sponſalia, in conſenſu, beſtehen: Sic Nuptiæ conſiſtunt in concubitu. Mithin iſt dieſer das Complementum ſponſaliorum. In dem *Tit. 9. Lib. I. Inſtitt. §. 1. de patr. poteſt.* wie auch in *L. 1. ff. h. T.* werden demnach die Nuptiæ beſchrieben; Quod ſint viri ac mulieris conjunctio, individuam vitæ conſvetudinem continens. Man darf aber nicht glauben, als wenn dieſe Beſchreibung, aus dem neueſten Römiſchen Geſetze, genommen wäre. Vielmehr haben die Römer, bereits, als ſie noch Heyden waren, keine Polygamie verſtattet: Wie denn die Kayſer, DIOCLETIANVS und MAXIMIANVS, verboten; Es ſollte ſich Niemand, der ſich, in dem Römiſchen Gebiete, aufhielte, gelüſten laſſen, mehrere Weiber, als nur eine, zuheirathen. So iſt auch die Hiſtorie, von PAPIRII Mutter, beym LIVIO, bekannt; Welche nemlich, nebſt andern Weibern, die Vielmännerey wollte eingeführet haben. Doch davon wird, unten §. *21. h. T.* mit Mehrerm, gehandelt. Hiernächſt haben auch Einige, das, in angeführter Definition, befindliche Wort, *individuam*, dermaſen, erkläret; Daß dadurch die Römer die Divortia hätten excludiret wiſſen wollen. Allein, obzwar nicht zuleugnen auch, wenigſtens aus GELLII *Noctibus Atticis, Lib. IV. Cap. 3* zuerweiſen ſtehet, daß Rom, etliche 100. Jahre, geſtanden, ehe man, alda, noch Etwas, von denen Divortiis, gewuſt; Wie denn ROMVLVS nur denen Männern erlaubt, ſich, von ihren Weibern, zuſcheiden; Welches aber, lange nach dieſen erſt, auch die Weiber imitiret und, von ihren Männern, gelaufen; So hatt dennoch, allhier, abbeſagtes Wort, *individua conſvetudo*, eine ganz andere Bedeutung und heiſet eigentlich ſo viel, ut femina quaſi ſit individua comes mariti; Sie muſte nemlich, allezeit, um und bey ihm, ſeyn. Semper, ſub conſpectu viri, agebat. Daher iſt auch die alte Formel bekannt; Ubi tu

Cajus; Ego Caja. Conf. GROTIVS, *de Jur. Belli & Pacis* und NOODT, ad Tit. *de nupt. ritu.* Ich, meines Orts, hergegen glaube; Per Confarreationem, Coëmtionem ac, quæ, poſt Uſum uxorum, eveniebat, Conventionem in manum mariti, primario effectum fuiſſe, ne temere unquam ſcinderetur tam arctum conſortium; Sed individua maneret conſvetudo. Tribus certe illis modis firmitudinem accipiebant prorſus ſingularem Nuptiæ, apud Romanos. Da man nun hiernächſt, olim, faſt aller Orten, viel auf Solennitæten hielte; Als iſt leicht zuerachten, warum die Nuptiæ eingetheilet werden, in *Publicas* & *Clandeſtinas.* Dieſe geſchehen heimlich, ohne alle Solennitæten. Bey erſtern, aber werden die, jedes Orts, gebräuchliche Ceremonien beobachtet. Die Römer hatten dannenhero dreyerley Arten ihrer Hochzeiten; Nemlich ſie vollbrachten ſelbige, entweder per *Confarreationem*, oder *Coëmtionem*, oder per *Uſum.* Confarreationem beſchreibet VLPIANVS, *in Fragmentis, Tit. 9.* alſo: Farre convenitur in manum, certis verbis, & teſtibus 10. præſentibus, & ſolenni ſacrificio facto, in quo panis quoque farreus adhibetur. Und Dieſes war, bey denen Römern, der älteſte modus celebrandi nuptias. Weil er iedoch ſehr koſtbar auch viele Weitläuftigkeiten darzu erfordert wurden; So iſter, aus dieſen und andern Urſachen mehr, bereits vor TIBERII Zeiten, ungebräuchlich worden. Vid. HEINECCII (*Joann. Gottl.*) *Antiquitt. h. T.* §. *9.* Conf. quoque TACITI *Annales, Lib. 4. Cap. 16.* Beſonders aber meine Diſſert. in *Gundlingg. P. 37. Art. 1. §. 9. 10-14.* An deſſen Statt, nun kam der Ritus auf, welchen die Römer *Coëmtionem* hieſen. Solchen haben ebenfals faſt alle Völcker, inſonderheit auch die Juden, Griechen und Teutſchen, im Gebrauch gehabt; Wiewohl auf unterſchiedliche Art. Derer Römer ihre Ceremonien dabey beſchreibet NONIVS MARCELLVS, in voce, *Nubentes, p. m. 555. Edit. Plantinian.* alſo; Nubentes veteri lege Romana aſſes treis, ad maritum, venientes, ſolebant ferre, atque unum, quem in manu tenerent, tanquam emendi cauſa, marito dare, alium, quem in pede haberent, in foro larium familiarium ponere, tertium in ſacciperione, cum condidiſſent compito vicinali ſolere reſignare. Inde VIRG. *Georg. 1:*

Teque ſibi generum Tethiis *emat* omnibus undis,

quos ritus VARRO Lib. I. *de vita populi Romani*, diligentiſſime percurrit. Solcher geſtalt iſt denn klar, daß ſich die Braut ihren Bräutigam erkaufte. Wie denn ermeldter VARRO, l. c. mit Mehrerm, meldet: Eam ob rem aſſes ferebat; Unum, quo compararet ſibi virum; Alterum, quo acquireret ſibi ejusdem lares ac Deos familiares; Tertium, quem, in marſupio, condidit, tum demum reſignavit, cum in *Compito Vicinali*, in domum ejus tranſiret ac materfamilias efficeretur. Viele nun haben nicht gewuſt, was das *Compitum Vicinale* heiſen ſolle. Ja Einige haben es gar, vor ein Gloſſema, angeſehen und dahero weggelaſſen. Mich aber hatt TERENTIVS,

von

von der Sache, verständiget. Denn es ist bekannt; Virginem, in hortos, deductam, ibi separatam primum, à viro diætam habuisse; Deinde diruta maceria, in domum mariti, transiisse ejusque familiam. Diese *Maceria* ist eben das *Compitum vicinale*; Der Scheide-Weg. Denn also schreibet TERENTIVS, *in Adelphis, Act. 5. scen. 7:*

Atque hanc, in horto, maceriam jube dirui,
Quantum potest: Hac transfer: Unam fac domum:
Traduce & matrem & familiam omnem ad nos.

Daraus kann mithin auch *L. 6. §. 1. ff. de Donat. inter vir. & uxor.* welcher ein Responsum GERVIDII SCÆVOLÆ und sonst schwer zuverstehen gewesen ist, wohl expliciret werden. Die Worte lauten also: Virgini, in hortos, deductæ, ante diem tertium, quam, ibi nuptiæ fierent, cum in separata diæta ab eo esset, die nuptiarum, prius quam ad eum transiret, & prius quam aqua & igni acciperetur, (i. e. nuptiæ celebrarentur) obtulit decem aureos dono: Quæsitum est, post nuptias contractas divortio facto, an summa donata repeti possit? Respondit, id, quod, ante nuptias, donatum proponeretur, non posse de dote deduci. Conf. quoque PETRI PERRENONII *Animadvers. Lib. I. Cap. 6.* Sed dicis: Wo haben denn die Römer diesen Ritum hergenommen? Rſ: Ich glaube, daß sie solchen keinesweges, von denen Morgenländern und besonders von denen Griechen, hergeholet. Denn, bey denen Römern, war die Coëmtio reciproca; Dahero sie auch vielleicht diesen Namen, so, auf Teutsch, eine Zusammenkaufung heisset, empfangen, significatque illa denominatio mutuas interrogationes & responsiones; An scil. ille sibi paterfamilias atque ista sibi materfamilias esse cuperet? Auch berichtet GELLIVS, *Lib. 14. Cap. 6. Noct. Attic.* Mancipationem etiam interveniisse; Quæ vero, sequiori ævo, imaginaria solum erat. BOETHIVS, ad CICERONIS *Topicam*, beschreibet demnach diesen Actum also: Matresfamilias erant, quæ ducebantur, per Coëmtionem; Quæ vero usu, minime. Coëmtio fiebat, cum sese, in coemendo invicem interrogabant: Vir; An sibi materfamilias esse vellet; Ubi illa respondebat: Velle; It. Mulier: An vir sibi paterfamilias esse vellet; Ille respondebat: Velle. Itaque sic mulier viri conveniebat in manum; Et vocabantur hæ nuptiæ, *per Coëmtionem.* Die Effectus dieser Nuptiarum waren hiernächst folgende: Die Frau wurde dadurch der väterlichen Gewalt gänzlich entzogen und, in potestatem viri, gebracht; Desgleichen wurde sie, wie eine Tochter, consideriret und erbete den Mann, als heres sua; Der Mann hergegen wurde Herr, über alle Güther; Ferner konnte ein solches Matrimonium, gleichwie auch das, per Confarreationem, contractum, nicht anders, als eben auf eine solenne Art, dissolviret werden; Nemlich per Remancipationem und per Diffarreationem; Wie Solches Herr HEINECCIVS, l. c. mit

Meh-

Mehrerm, gezeiget hatt. Conf. quoque Disp. meam, *de Emtione uxorum, dote & Morgengaba, Cap. I. §. 13. 14. & 15; (p. 488. seqq. Exercitt. Gundlingg.)* Allwo ich auch, in denen darauf folgenden §§phis, gewiesen habe; Wie nichtsweniger, bey andern, und sonderlich denen Nordischen, Völckern, die Nuptiæ Emtitiæ gewesen. Vid. quoque *Gundlingg. P. 37. Art. 1. §. 15. 16. 17.-24. p. 101. seqq.* Der dritte Modus contrahendi Nuptias, bey denen Römern, hiernächst waren die *Nuptiæ per usum;* Quæ iis opponuntur, in quibus mulier transit, in mancipium mariti. Vielen ist dieser ritus paradox vorgekommen; So, daß sie nicht gewust haben, was sie daraus machen sollen. Ich habe aber denselben, in meinen *Gundlingg. l. c. de conventione uxorum, §. 25. & seqq. p. 108. seqq.* schon deutlich erkläret. Wer sich nemlich, hiervon, einen richtigen Concept machen will, der muß vorhero wissen, was Usus eigentlich bedeute. Es heist demnach derselbe so viel, als amicita & consvetudo, cum affectu. Dahero war uxor usuraria, nicht uxor propria; Sie konnte es aber doch, post usum, werden. Denn es ist zuwissen: Wie ich eine andere Sache, per usum, capiren konnte; Sic etiam uxorem. Wenn also eine Frau, mit Consens ihrer Eltern, oder ihres Tutoris, ein ganzes Jahr, bey einem Manne, gelegen, wurde sie gleichsam, pro usucapta, gehalten. War sie hergegen, nur 3. Nächte, in diesem Jahre, von dem Manne, geblieben, so konnte sie dieser nicht, pro uxore sua, halten. Nam hoc trinoctium usum rumpebat. Man schlosse daraus; Non arridere sibi dominium viri ac maritalem majestatem. Auch konnten wohl die Eltern und Tutores nicht damit zufrieden seyn. Denn, eben zu dem Ende, war der Usus uxorum hauptsächlich eingeführet, antequam in manum viro uxorem darent parentes, vel Tutores; Ne scil. aliquid, de sua potestate, decederet. Ich habe dannenhero, l. c. klärlich gewiesen; Non simplici usu ac possessione, captam mulierem, ceu aliam mobilem rem; Sed potius auctoritatem tutorum esse requisitam, ut, post usum & satis probatam amicitiæ familiaritatem, veniret demum, in manum mariti. Deswegen aber war eine solche uxor usuraria nicht etwa eine Concubine; Sondern vielmehr eine wirckliche uxor, quæ quoque suas habuit tabulas nuptiales, dotem, Parapherna & cui quoque Ἀντίφερνον. Dieses nun geschahe Alles, liberorum gratia. Allermasen eine dergleichen Uxor, ex Jure Quiritum, dem Manne, weder als eine filia, noch als eine heres sua, succedirte. Indeß konnte sie sich doch, dem ohngeachtet, freywillig auch derer Sacrorum ihres Mannes bedienen; Sie wurde darzu Frau geheissen und versahe das Haus-Wesen; Acquirebat marito; Sie hatte auch denen Knechten und Mägden zubefehlen; Et participabat dignitatem viri u. s. f. Nur war sie nicht, in potestate mariti; Und konnte auch nicht gezwungen werden, ihres Vaters Haus-Götter gänzlich zuverlassen, oder, wider ihren Willen,

das

das Matrimonium beſtändig fortzuſetzen; Desgleichen wurde ſie nicht Materfamilias, ſondern nur Matrona, genennet. Materfamilias enim ea ſola dicta eſt, quæ in mariti manu mancipioque, aut in ejus, in cujus maritus manu mancipioque eſt. Vid. GELLII *Noct. Att. Lib. 18. Cap. 6.* In Erwegung deſſen, haben Viele eine wirckliche *Uſucapionem uxorum* defendiret und deswegen, ſowohl HORATII *Libr. II. Epiſt. II. v. 157.* als auch GELLII *Libr. II. Cap. II.* angeführet. Allein ich habe dieſe Meinung, in mehr gedachtem Loco meiner *Gundlingg.* ſattſam wiederleget und beſagte, zu dem Ende, citirte loca ganz anders, als ſonſt gewöhnlich, interpretiret. Wenn aber übrigens nun, gedachter Maſen, das Probier-Jahr um war und die Frau die ganze Zeit ausgehalten hatte, tunc in manum conveniebat uxor mariti. Und da wurde ſie erſt ſeine rechte Frau & Materfamilias. Als jedoch, nachgehends, unter denen Kayſern, die Divortia erlaubet wurden; Da war denen Männern nicht eben gar zu viel mehr, an der, bisher, gebräuchlich geweſenen *Conventione in manum*, gelegen. Sed tum demum firma & vere individua evalebat conventio, cum ſe viri feminæque extolleret ardor ac Tutorum, imo etiam parentum illam corroboraret adſcitis teſtibus, juſto verborum ordine conſenſus. Ob wir nun ſchon die eigentlich darbey gebrauchten Formuln nicht mehr wiſſen, gleichwie ſelbige, auch von der Confarreatione, nicht mehr bekannt ſind; So iſt dennoch nicht glaublich; Nudum prorſus interveniſſe conſenſum. Sed dicis: **Wie wurde es denn nun, bey denen Römern, gehalten, als alle dieſe 3. *Ritus* endlich, *in deſvetudinem*, kamen?** Reſp: Ich habe, ſchon im vorigen Titul, gezeiget; Daß ſodann die Sponſalia nicht etwa, wie Einige träumen, ſolo ac nudo conſenſu, celebriret worden. Multo magis dextræ jungebantur dextris & diſplicebant conjunctiones clancularіæ ipſæque feminæ adnitebantur ſummopere, ut dignitatis nomen, quod erat uxoris, conſequerentur, nec pro concubinis eſſent, aut haberentur. Drum unterblieben zwar wohl die ſolennen Formuln; Die giltigen Sponſalia aber wurden doch keinesweges, nudo pacto, contrahiret; Sonſt und wenn Dieſes nur geſchahe, konnte jeder Theil licite wieder zurücktreten. Mithin wurde allerdings noch eine Stipulation, obgleich nicht ſolennis, darzu erfordert. Ex hac enim Actio dabatur; Ex ſolo Pacto, non; Quamvis etiam, ob matrimoniorum libertatem, quam ſibi fingebant, doli mali Exceptio Stipulationem infringeret. Alſo war es denn auch, mit denen Nuptiis ſelbſt, beſchaffen. Da war zwar der bloſe Conſens ſchon genug und der Concubitus wurde nicht nothwendig darzu erfordert; Weniger waren die vorbeſchriebenen Ritus der Confarreationis, Coëmtionis, oder, poſt uſum, andere oberzehlte Ceremonien mehr, gebräuchlich. Es muſte aber doch der Conſens teſtato declariret werden; Sive per Tabulas nuptiales, ſive teſtibus & vicinis conſciis, ſive ductu, in domum, pro pa-

lam facto. Doch war hierbey Nichts daran gelegen; Ob der Bräutigam selber, in Person, oder aber, durch einen Andern, in seinem Nahmen, dergleichen Heimführung verrichtete; Wenn nur die deductio, in domum, wircklich geschahe und die Braut darbey selbst zugegen war. Conf. PAVLI *Sententiæ, Lib. II. Tit. 19. no. 8.* Wiewohl ich will auch nicht leugnen; Daß, unter Personen, von gleicher Condition, auch solche Facta, ad Nuptias, schon hinlänglich gewesen, woraus höchst wahrscheinlich maritalis affectio & consvetudo, oder so viel, konnte geschlossen werden, ut justæ uxoris, quæ haberetur, cum dignitate & honore, species, in omnium oculos, incurreret; Zumahl da endlich fast alle Ceremonien, nach und nach, abkamen. Dergleichen Nuptias nun nannten sie *gentium jure contractas*; Welche aber freilich nicht, intuitu ancillarum, aut libertarum, Statt funden. Sed, horum respectu, omnes cessabant præsumtiones aliaque requisita erant necessaria, unde patefierent nuptiæ, liberorum causa, contractæ; Wie solches Alles NOODT, *ad Tit. de ritu Nuptiarum*, ausführlich an- und ausgeführet hatt. Wenigstens erhellet daraus soviel, Pactum Nudum non sufficisse.

Wir hergegen haben, heute zu Tage, zwey Stücke, welche die Nuptias publicas ausmachen, wovon das Jus Civile Romanum Nichts weiß. Diese sind die *Proclamatio*, oder das Aufgeboth, von der Canzel, und die *Copulatio*, oder Priesterliche Trauung, jxt. *Can. 3. X. de clandestin. Sponsall.* Denn, damit man erfahren mögte, ob sich etwa eines, von denen Verlobten, zuvor schon, mit einem Andern, verbindlich eingelassen habe; So wird, von dem Pfarrer, wo der Bräutigam und die Braut leben, oder sich auch, eine Zeitlang, aufgehalten haben, und zwar zu 3. unterschiedenen Malen, die *Proclamation*, von der Canzel, verrichtet. Doch ist es, iezuweilen, sonderlich bey vornehmen Personen, auf erhaltene Dispensation, auch mit einem Male, genug. Ja, bey Fürstlichen und Gräflichen, als Standes-Personen, cessiret dergleichen Aufgebot, gemeiniglich, gar. *a)* Die Formul nun lautet, gewöhnlicher

a) Nach der Chur-Sächsis. Ehe-Ordn. *Cap. 5.* und dem 13. *general Art.* ist hierbey verordnet; Daß sich der Pfarrer, vor dem Aufgebote derer, so sich, in Ehestand, begeben wollen, erkundigen solle; Ob auch das Verlöbniß, mit derer Eltern, oder Vormünder, Wissen und Willen, geschehen; Ob sich keines unter denen beyden, hiebevor, mit einem Andern, ehelich verlobet; Ob sie Einander, mit Bluts-Freundschaft, oder Schwägerschaft, verwannt; Ob sie das Heil. Nachtmahl empfangen; Und ob sie ihren Catechismum gelernet? Als ohne dessen Erkänntniß, sie nicht sollen aufgeboten werden. Wenn ferner die neuen Eheleute nicht, in einer Stad, oder Dorfe, wohnen, soll der Junggeselle, von dem Pfarrer, in dessen Kirchspiele, die Jungfer wohnet, so ihm verlobet ist, ein Zeugniß, an seinen Pfarrer, nehmen und sich, auch daselbst, aufbieten lassen; Und zwar muß

(8) Solches,

licher Masen, also: **Hätte etwa Jemand Was einzuwenden, der thue Solches, bey Zeiten, oder schweige hernach stille.** Nach beschehener Proclamation, aber erfolgt die **Trauung**; Vermöge welcher, der Priester desjenigen Orts, wo die Leute wohnhaft sind, die beyden verlobten Personen, in der Kirche, vor dem Altare, zusammengibt und ihnen seinen Priesterlichen Seegen ertheilet; *b*) Die Verlobten auch beyderseits, in Beyseyn der christlichen Gemeine, ihren Consens nochmals öffentlich von sich geben. Conf. *Can. 15. & 23. X. de Sponsall.* und CARPZOV, *Lib. II. Jurispr. Consist. Def. 142.* Die Trauung muß solchemnach, ordentlicher Weise, in der Kirche, geschehen; Es hätte denn der Princeps dieserhalb dispensiret, oder es wäre ein casus necessitatis vorhanden. Z. E. Braut, oder Bräutigam, lägen kranck darnieder; Welchen Falls die Trauung, auch im Hause, geschehen mag; Oder, wenn sich die Verlobten, vor der Trauung, fleischlich vermischt haben, muß deswegen die Trauung, vor Gerichten, geschehen u. s. f. Ob nun schon die Benedictio Sacerdotalis nicht, ad essentiam matrimonii, gehöret; Allermasen, in Holl- und England, beyde Contrahenten, blos vor der Obrigkeit, oder auch nur vor einem Notario und 2. Zeugen, ihr Vorhaben entdecken, Pacta auf-

 richten

Solches, 3. Sonntage, nach Einander, öffentlich, geschehen. Auch ist darwider, ohne besondere Dispensation, nicht zuhandeln. Wenn nun solche Aufgebote wircklich geschehen, können die Personen um so viel weniger Einander die Ehe wieder auffsagen. Conf. quoque die **Landes-Ordn.** *de Ao. 1543. Tit.* **von des Bischöfl. Amts Verwaltern,** und das *Mand. de Ao. 1683. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1037.* und die *Mandd. de Ao. 1700. it. 1705.* und *1713. in Tom. I. Cod. August. p. 867. & 1039. it. Tom. III. p. 35.* Allenfals müssen die Verlobten auch, Vermittelst Eides, erhalten, daß sie Einander nicht, im verbotenen Grade, verwannt sind. Vid. das *Rescr. de Ao. 1709. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1041.* Vornemlich aber sind Soldaten, an Unter-Officiers und Gemeinen, ohne Vorwissen und Willen ihres commandirenden Officiers, auch wenn sie gleich Scheine, von ihren Officiers, bringen, doch nicht, ohne vorhergehendes Aufgebot, zutrauen. Conf. die *Mandd. de Ao. 1693. & 1709. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1037. & 1039. seqq.*

b) Auserhalb der Noth, darf, im Chur-Sächsischen, die Trauung anders nicht, als in der Kirche und nach geschehenem Aufgebot, verrichtet werden. Doch mögen die von Adel, Graduirte und andere, in Chur- und Fürstl. Raths-Bestallungen, oder vornehmen Raths-Collegiis, begriffene Personen die Trauung, in denen Häusern, ohne Dispensation, verrichten lassen. Vid. **Ehe-Ordn.** *Cap. 5.* **den** *General Artic. 13.* **das** *Synodal Decret*, §. *39.* und die **policey-Ordn.** *Tit. 16. §. 1.* Wenn hergegen eine Copulation, vor Gerichte, geschicht, ist der Diaconus nicht, ohne des Superintendenten Vorbewust, darzu zubegehren. Auch lässet man, bey einem stummen Menschen, zu, daß die Trauung, privatim und ohne öffentlichen Kirchgang, geschehe. Vid. *Rescr. de Ao. 1634.* und *1658. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1031. & 1035.*

richten und eine Ehe völlig stiften können; So sind doch dergleichen Ehen, wenn besagte Solennitæten vorhergegangen, mit Rechte, pro publico matrimonio, zuhalten. Wo hergegen die Solennitæten ermangeln, da sinds nur Nuptiæ clandestinæ, jxt. *Can. 30. X. de Sponsall.* Der Effect eines matrimonii publici bestehet meist, darinnen, daß die, aus einer solchen Ehe, erzeugte Kinder, pro legitimis, gehalten werden und mithin dem Vater succediren können; Als welches, auserdem, nicht passiret. Vid. *Can. 3. & tot. Tit. X. de clandest. Sponsall.* c) Sed quæritur; **Wenn das** *Jus Romanum*, **von der** *Benedictione sacerdotali*, **Nichts weiß, woher ist denn dieselbe sonst gekommen?** Resp: Sie ist, am ersten, in Ecclesia Africana, aufgekommen. Denn, als sich die christliche Religion, immer mehr und mehr, ausbreitete; Bey denen Christen aber, so, damals noch, in Ecclesia pressa, lebeten, eine solennis ductio, in domum, nicht Statt hatte; Indem sie sich, oft, nicht einmal mercken liesen, daß sie Christen wären: So wurden sie, von denen Heiden, dieserwegen, blamiret, als wenn sie unordentlich und nur in den Tag hinein, lebeten. Derowegen sagten ihre Lehrer: Wir wollen es doch nur wenigstens der Gemeine verkündigen, daß Diese, oder Jene, in den Ehestand, zutreten gesonnen sind. Da nun die Priester, gleich anfangs, Nichts, sine benedictione, gethan; Als hatt man dieselbe, auch hierbey, gebraucht, welche freilich allerdings darzu um so viel nöthiger ist; Weil man da eine Societatem, von Wichtigkeit eingehet und wohl Ursache hatt, auxilium Divinum darzu zuimploriren; Allermasen man ja, durch Ehen, glücklich und unglücklich werden kann. Vid. HOCHMANNI (*Henr. Christoph.*) *Dissert. de Benedictione Nuptiarum*, (Altdorf. 1685. in 4to.) welche auch BAYLE sehr æstimiret. Conf. quoque

c) Wenn, in Chur-Sachsen, Braut und Bräutigam sich, vor der Trauung, fleischlich einlassen, so soll die Weibs-Person, mit verdecktem Haupte und ohne Spiel, zur Kirche, gehen auch beyderseits, mit Gefängniß, oder sonst willkürlich, bestraft werden; Wenn gleich keine Schwängerung darauf erfolget, oder die Unzucht, erst nach gehaltenem Kirchgange, kundbar wird. Die, vor der Trauung, erzeugte Kinder aber sind, als eheliche und rechte Erben, zu derer Eltern Verlassenschaft, allerdings zuzulassen; Wenn diese nur öffentlich verlobt gewesen, sich auch sonst keine erhebliche Hinderniß, oder Vitium intrinsecum, dabey befindet; Nicht aber auch, wenn nur heimliche Verlöbnisse vorgegangen. Hiernächst so nahm sonst, von Zeit der Copulation an, derer Weiber Recht, Ratione ihres Einbringens u. s. f. in ihrer Männer Güther, den Anfang; So hergegen, itzo nicht mehr, stillschweigend erlanget wird; Sondern von der Zeit an, da sie sich expressam Hypothecam verschreiben lassen. Vid die Kirchen-Ordn. von Ehe Sachen. *Tit.* von Strafe der Unzucht; Das *Resc. de Ao. 1628. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1031*; Die Ehe Ordn. *Cap. 4. Decis. 49*; Die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 43. §. 1*; Und die Erläut. *ad eund. Tit.*

quoque JAC. BASNAGII *Dissert.* im *Journal d'Histoire des Savans*, worinnen er vortrefflich zeiget; Wie, bey denen Christen, die Priesterliche Einsegnung aufgekommen. Ich selbst aber habe meinen *Gundlingianis, P. X. Art. III. p. 461.* eine Dissertation einverleibet, worinnen ich gewiesen; Wie die Benedictio sacerdotalis, auch in Teutschland, aufgekommen. Unter denen Francken, wurde sie nemlich, tempore CAROLI M. und hernach, auch in England, eingeführet. Die Teutschen, oder Francken, nannten hiernächst zwar auch die Ehen derer Knechte Ehen; Nicht Contubernia, wie etwa die Römer. Nur denegirten die Teutschen hergegen ihren Knechten, oder Bauern, libertatem matrimoniorum & solennia. Die Solennitæten aber bestunden, als sie nun Christen wurden, hauptsächlich in der Benedictione sacerdotali. Denn daß solche, von GOtt, geboten, kann, mit Nichts, erwiesen werden; Und Juris Naturalis ist sie auch nicht; Quia solennia omnia arbitrio hominum censentur relicta. Da nun Einige, unter dem Vorwand der Religion, die Knechte, à potestate dominorum, zuliberiren trachteten, waren die Herrn um so vielmehr dahin bedacht, die Benedictionem Sacerdotalem ihren Knechten, oder Leibeigenen Leuten, nicht zuzulassen; Bey welchem Vorrechte, sie sich auch, lange Zeit, mainteniret; Ohngeachtet viele Decreta Conciliorum, darwider, publiciret wurden. Als man jedoch endlich, von Seiten des Cleri, denen Leuten das Dogma eingepräget; Die Ehe sey ein Sacrament; Et, deficiente Benedictione Sacerdotali, deesse aliquid matrimonio: So liesen es endlich die Herrn geschehen, daß auch ihre Knechte und Leibeigene copuliret wurden; Zumal sich diese ohnedem nicht, ohne ihrer Herrn Willen, verehelichen durften. Solcher Gestalt, ist denn die Priesterliche Einsegnung, nach und nach, in ganz Teutschland, usuel geworden; Wie ich Solches, in nur allegirter meiner Dissert. *de Conjugio servorum*, sonderlich §. *4. 10. 11. 12. 18. 19. 20. & 21.* gnüglich ausgeführet auch, hin und wieder, die Catholicken refutiret habe, welche behaupten wollen; Daß die Benedictio sacerdotalis ein Essentiale und Necessarium Matrimonii sey. Nach der Benediction, folgte endlich die Copula carnalis. Dadurch wurde die Braut ihres Bräutigams Genossin. Sonderlich muste, bey denen Teutschen, die Copula carnalis daseyn. Drum wird auch ferner, von Einigen, das Matrimonium eingetheilet, in *Inchoatum*, *Perfectum* & *Consummatum*. Ersteres ist Nichts anders, als die Sponsalia; Und das Perfectum hiernächst ist zwar, ratione essentiæ, zu Stande gebracht, d. i. der Consens allerseits Interessenten ist vorhanden; Es ist auch bereits die Trauung und Besteigung des Ehebettes erfolget; Aber es fehlet noch die wirckliche Copula carnalis. Consummatum hergegen ist, wo auch der eheliche Beyschlaf erfolget. De Jure Saxonico, ist iedoch auch die blose Besteigung des Ehebettes schon, zum Consummato, genug; Als welches, auch nach dem

Lübeckischen Rechte, Juris ist. Vid. MEVII *Jus Lubecense, Lib. I. Tit. 5. Art. 14.* Conf. quoque COLERI *Decis. 286. num. 233.* und WEHNERVM, *sub voce,* Ehemann. Uberdis aber hatt das Jus Canonicum, *Can. 8. Caus. 30. Quæst. 5. & Can. ult. Caus. 28. Quæst. 1.* eine besondere Eintheilung des Matrimonii; Nach welchem, es nemlich ist: vel 1) *Ratum, sed non Legitimum;* 2) *Legitimum, sed non Ratum;* und 3) *Legitimum & Ratum simul.* Noch weiter findet man eine Division des Matrimonii, sowohl im Jure Civili, als im Jure Canonico. Allermasen es da auch in *Verum* & *Præsumtum* eingetheilet wird. Jenes ist, welches, nach denen Gesetzen und der Christlichen Ordnunge, eingegangen und, durch hinlänglichen Beweis, erwiesen worden. Das Præsumtum hergegen wird, aus gewissen Muthmasungen, besonders aus einer stillschweigenden Einwilligung, in die Ehe, geschlossen; Z. E. Ein Kerl lebet, mit einer Weibs-Person, etliche Jahre lang, als wenn sie seine Frau wäre. Vid. *L. 24. & 57. §. 1. ff. h. T. & Nov. 74. Cap. 5. Nov. 117. Cap. 2.* und *Can. 26. Caus. 30. Extra. de Spons.* Allein, weil, heute zu Tage, um guter Ordnung willen, die priesterliche Copulation, an vielen Orten, nothwendig erfordert wird, so haben die præsumta Matrimonia keinen effectum civilem und werden auch nicht geduldet. Endlich sind auch die Matrimonia, vel *Justa*, vel *Injusta*. Jene sind, von Personen, die Einander heirathen dürfen, eingegangen und die auch, auf eine, in denen Rechten, zulässige Weise, vollbracht worden. Die Injusta hergegen sind das Contrarium; Indem sie, entweder von Personen, vollzogen worden, die Einander nicht heirathen dürfen, oder es ist Solches wenigstens nicht, auf zulässige Weise, geschehen; Davon, in folgenden §§. *3. seqq.* mit Mehrerm, gehandelt wird.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Die Nuptiæ sind, nach unsern Principiis, æternum quidpiam; Welches freilich, bey denen Römern, nicht war. Denn, bey diesen, waren die Divortia üblich; Obschon nicht ab initio; Sondern ex postfacto, ex corruptione. Bey unserer individua vitæ consvetudine, nun intendiret man primario procreationem sobolis. Der finis primarius matrimonii ist also sobolis procreatio. Drum sagte GOtt, *Genes. I. v. 27. seq.* als er die *Evam* dem *Adam* zuführete: **Seyd fruchtbar und mehret euch** ꝛc. Solchergestalt ist denn das mutuum adjutorium nur finis secundarius matrimonii. Die Procreatio sobolis aber kann nicht anders, als per conjunctionem corporum, geschehen. Mithin muß auch, bey Denenjenigen, die ein Matrimonium eingehen wollen, potentia generandi daseyn. Denen folglich solche ermangelt, die können auch nicht Eheleute werden. Dannenhero sind davon Kinder ausgeschlossen, welche noch impuberes sind; Nemlich Manns-Personen, vor dem 14. und Weibs-Personen, vor dem 12ten Jahre, jxt. *L. 4. ff. h. T.* Ferner wer castriret

ſtriret iſt, kann auch nicht heirathen. Matrimonium Eunuchi non eſt conjugium. Denn die andere Perſon wird dadurch lædiret; Indem der finis primarius, die procreatio ſobolis, weg iſt. Es iſt da keine ſpes procreandi ſobolem; Und man gibt, widrigen Falls, nur Gelegenheit, zu allerhand wunderlichen Dingen. Vid. *L. 10. Cod. de Repud.* Dennoch diſputiret man noch, wegen der Capaunen-Heirath; Als welche viele Theologi defendiren; Sonderlich VALENTIN. ALBERTI. Die meiſten JCti aber ſind darwider. Conf. HIERON. DELPHINI *Eunuchi conjugium*, (ſo, Ao. 1685. & 1697. zu Halle, in 4to. herausgekommen) worinnen, verſchiedene Reſponſa Theologica & Juridica, ſo pro & contra, von dieſer Materie, geſprochen worden, colligiret ſind. In Dreſſden, paſſirte einmal ein Caſus, da ein Kerl, dem die Teſticuli waren weggeſchoſſen worden, heirathen wollte. Die Weibs-Perſon war auch, mit ihm, zufrieden; Weil er wohl ausſahe. Und es wurde zugelaſſen. Das gröſte Argument, ſo ſie deswegen anführeten, war; Man litte ja, daß ein alter Kerl heirathen dürfte. Allein da iſt noch ſpes procreandi vorhanden. Auf gleiche Weiſe, können auch andere Impotentes ſich nicht, in den Eheſtand, begeben. Doch muß die Impotentia klar ſeyn. CARDANVS (*Hieron.*) war auch 6. bis 7. Jahre, impotens. Und dennoch bekame er, hernach, wiederum die verlorne Kräfte. Bisweilen, bildet man ſich ein, als wenn Einer, gar durch Hexerey, impotens gemacht worden. Da diſponiret nun das Jus Canonicum; Daß dergleichen Leute doch, wenigſtens 3. Jahre, beyſammen ſollten gelaſſen und media eccleſiaſtica gebraucht werden; Um zuerwarten, ob ſich etwa das Ding ändere. Ich hergegen halte nicht Viel, von dergleichen Hexerey. Unter Andern, iſt die *Infibulatio*, oder das ſogenannte Neſſel-Knüpfen, lauter Poſſen und eine pure Einbildung. Dr. SIMON, (*Joann. Georg.*) in ſeiner *brevi delineatione impotentiæ conjugalis Phyſice & Juridice facta*, (ſo, Ao. 1682. zu Jena, in 4to. herausgekommen) hatt dahero ein Exempel angeführet, daß ein gewiſſer Doctor, in Jena, eine hübſche Braut gehabt, bey dem aber ein Student in Verdacht gekommen, als wenn ſie dieſer auch lieb hätte; Darum der Doctor ſich immer eingebildet, daß ihm der Studente würde einen Schaden thun. Wie er auch, einsmals, einen Zeddul, von dem Studenten, in dem Brunnen, geſehen, hatt er gleich gemeinet; Es habe ihm dieſer eine Neſſel geknüpft. Ja da der Doctor endlich Hochzeit gehabt, hatt er auch wircklich nicht gekonnt; Deswegen, er Solches endlich dem Studenten offenbaret, welcher ihm denn gerathen; Man ſolle nur den Zeddul, aus dem Brunnen, holen. Wie man nun dieſen gefunden, hatt gar nichts darauf geſtanden. Gleichwohl iſt der Doctor, von Stund an, da der Zeddul herausgeweſen, wieder potens geworden. Daraus ſihet man; Was die Einbildung thun kann, Dieſer Doctor mag wohl ein Melancholicus geweſen

wesen seyn. Und also ist das vermeinte Nessel-Knüpfen ein error pragmaticus. Man kann übrigens auch den VENETTE, (*Nicol.*) *de la generation de l' homme, ou Tableau de l' amour conjugal*, (davon bereits 1696. die 7de Edition, zu Cöln, in 8vo. herausgekommen auch eine Teutsche Uebersetzung vorhanden ist) anbey nachlesen, der andere dergleichen Exempla beygebracht hatt. Conf. quoque PAGENSTECHER, *de Jure virginitatis, §. 69.* Dieses alles nun, was, de nullitate matrimonii, propter impotentiam virilem, gesagt worden, ist gleichwohl, nur von dem Falle, wenn gar keine Hoffnung, zur Wiedererlangung der Mannheit, vorhanden, zuverstehen. Wo aber aliqua spes procreandi sobolem adhuc adest, da wird das Matrimonium indulgiret; Z. E. denen alten Männern. Allein wenn ein altes Weib heirathet, Das sollte man nicht zulassen. Denn mutuum coadjutorium machet kein Matrimonium aus. Dis ist nur finis secundaris; Nicht primarius. Die Römer haben dahero, durch ein gewisses Gesetze, *Julia Papia* genennet, denen Männern, welche das 60ste Jahr, und denen Weibern, welche das 50ste überstiegen, die Ehe ausdrücklich verboten, juxta *L. 27. Cod. h. T. & L. 21. pr. ff. de Act. Emt. Vend. & L. 12. Cod. de Legit. Hered.* Kayser, JVSTINIANVS, hatt iedoch solches Gesetze, im besagten *L. 27. Cod. h. T.* wiederum aufgehoben. Sonst kann auch ein Spado, oder der nur einen Testiculum hatt, allerdings heirathen. Vid. *L. 6. §. 2. & L. 7. ff. de Ædil. Edict.* Conf. quoque *L. 128. ff. de verb. sign.* Nach dem *L. 6. Cod. de Curatt. furios.* können hergegen die mente capti und Furiosi, ingleichen sehr betrunckene Leute ebenfals nicht, zu Vollziehung einer Ehe, gelassen werden; Und da der finis primarius Matrimonii, nemlich die procreatio sobolis, nicht anders, als per conjunctionem maris & feminæ, geschehen mag: So wird endlich noch, unter denen Doctoribus, pro und contra, disputiret; Ob auch Hermaphroditen, oder Zwitter, heirathen dürften? Am sichersten gehen hierbey Diejenigen, welche den Unterschied beobachten; **Ob eines von beyden Geschlechten** *prævalire*, **oder nicht?** Letztern Falls, nun ist billig die Ehe gänzlich untersaget. Denn es würde da ebenfals finis primarius Matrimonii cessiren. Wenn hergegen eines von beyden Geschlechtern prævaliret, wird davor gehalten; Der Hermaphrodit sey desselbigen Geschlechts, welches, bey ihm, prævalire. Z. E. das genus masculinum prævaliret, da wird ihm erlaubet, sich, mit einer Weibs-Person, zuvereheligen; Et vice versa. Doch muß er sich, vorhero, von dem Stad-Physico und einem geschwornen Chirurgo, besichtigen lassen.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Gleichwie, im vorigen §pho. diejenigen Fälle gezeiget worden, in welchen, eine Ehe, **wegen natürlicher Hindernisse**, nicht erlaubet ist: Also handelt unser Auctor, nunmehro, in gegenwärtigem §pho. von denen, in

Rechten,

Rechten, vel in totum, vel in tantum, verbotenen Ehen. Denn, obgleich finis matrimonii primarius könnte obtiniret werden, so ist doch, in denen Gesetzen, iezuweilen, ex specialibus causis, untersaget, sich, mit Einander, zuverehelichen. Solcher Gestalt, wurde es, bey denen Römern, Niemanden, als nur denen civibus Romanis, erlaubet; Und dargegen sowohl die Knechte, als die Peregrini, von der Ehe, gänzlich ausgeschlossen. Denn kein Knecht konnte das Römische Bürger-Recht haben. Vid. *pr. Institt. h. T.* und *L. 32. ff. de Reg. Jur.* Wenn demnach sich gleich ein Knecht verheirathete, so wurde dennoch solche Ehe nicht, vor ein giltiges Matrimonium, angesehen, sondern nur Contubernium genennet; Und die, aus solchem, erzeugte Kinder kamen, unter die Gewalt ihrer Herrn, juxta *L. 3. Cod: de incest. Nupt.* Weil auch, auf gleiche Weise, die Fremden und Ausländer, ehemals, bey denen Römern, das Bürger-Recht nicht erlangen konnten, waren sie ebenfals gänzlich, vom Jure Matrimonii, excludiret. Ob es nun zwar, in effectu, einerley, man mag die Ehe ein Contubernium, oder Matrimonium, heisen; Indem dennoch, durch beydes, das menschliche Geschlecht fortgepflanzet wird; So hatte es dennoch seine gnügliche Raisons, warum, weder die Servi, noch Peregrini, ein solches Matrimonium eingehen konnten, welches effectum civilem hatte. Denn, weder Servi, noch Peregrini, domum habebant. Daher konnte auch keiner die deductionem, in domum, vornehmen; Ohne welche doch, bey denen Römern, kein Matrimonium contrahiret wurde. Zudem war der Titul eines Uxoris ein nomen dignitatis. Contubernalis vero servi non habebat dignitatem. Drum musten sie freilich einen andern Namen erdencken. Und dahero eben hiesen sie dergleichen Ehen nur Contubernia, welches Wort à Taberna, herkommt, i. e. utilis ædicula, parva, simplex, plebeja, è tabulis ligneis, constructa. Mithin sind auch Contubernales so viel, als Socii ejusdem tabernæ, welches Wort sonst, nur von denen Soldaten, gebrauchet wurde. Da aber die Knechte alle ihre eigene Zellen hatten, welche, in denen Porticibus derer Häuser, stunden und anfangs zwar schlecht, nachmals aber, so, prächtig, waren, daß PETRONIVS bezeuget; Des schlechtesten Römischen Knechts seine Zelle sey prächtiger gewesen, als des *Romuli* Wohnung. Vid. *Stanisl.* KOBIERZITCKIVS, *de Luxu Roman. Lib. II. Cap. 8.* und JVSTI LIPSII *Collectanea, in sermonibus Saturnalibus, Lib. I. Cap. 14.* Diese Cellæ nun wurden auch Tabernæ genennet; Gleichwie VLPIANVS, *in L. 183. ff. de verb. sign.* ein jedes ædificium, ad habitandum aptum, Tabernam benennet. Solcher Gestalt wurde, bey denen Römern, Cubiculum und Cella Einander opponiret. Conf. PETRONIVS, *Cap. 77. Satyr. p. 385.* Also war Cella noch lange nicht so viel, als Cubiculum honestum; Und Taberna bedeutete einen locum viliorem & contemtum receptaculum. Folglich war denn, bey denen

Römern, Contubernium ſo viel, als Conſortium parum honeſtum atque, ab omni dignitate, vacuum. Hinc ſerpentum contubernium. Vid. *L. un. Cod. de his, qui parentes, vel liberos, occiderunt.* Ja die Römer nannten auch dahero caſam carnificis Contubernium. Conf. quoque TACITVM, *Lib. I. Hiſt. Cap. 43.* und GISBERTI CVPERI *Obſerv. Lib. I. Cap. 10. p. 66.* Sonderlich aber iſt anbey noch merckwürdig, daß ſie, ordentlicher Weiſe, nur die verheiratheten Mägde, nicht aber auch die Knechte, Contubernales geheiſen. ANTONIVS AVGVSTINVS, *Lib. III. Cap. 11.* hatt dieſe Accurateſſe, wenigſtens in denen LL. Romanis, obſerviret; Obſchon dargegen RAPHAEL FABRETTVS einige Inſcriptiones beygebracht, in quibus etiam ſervi ſeipſos appellant Contubernales conſervarum. Doch nicht allein die Römer, ſondern auch ſchon die Hebräer und Griechen, machten, zwiſchen denen Ehen derer Knechte und freyer Leute, einen mercklichen Unterſchied; Wie ich Solches, in meinen *Gundlingg. P. 10. Diſſ. 2. §. 2. & 3. p. 416. ſeqq.* ausführlich gezeiget habe, alwo ich auch, §. *10.* weiſe; Ob und wenn die Difference, inter Contubernium & conjugium, bey denen Römern, aufgehoben worden, als woran ich noch ſehr zweifele; Obgleich nur allegirter FABRETTVS Solches abermals, aus einigen alten Inſcriptionibus, zuerweiſen gemeinet. Gedachter Unterſchied iſt alſo wohl, erſt von denen Päpſten, aufgehoben worden; Weil ſie die albere Meinung geheget; Servitutem eſſe, contra Jus Naturæ. Ich habe aber, in meinen ſchon angezogenen *Gundlingg. P. 10. Diſſ. 3. de Conjug. Servor. p. 461. ſeqq.* dieſe ganze Materie weiter ausgeführet und gezeiget; Quod Romani non peccaverint, dum, naturalibus relictis, civilia negaverunt ſervis. Nomen ſolum dignitatis conjugalis iis detrahebant. Franci vero nomen retinebant; Solennia autem ſervorum ſuorum adimentes. Und dieſe Solennia beſtunden hauptſächlich, in der Benedictione Sacerdotali, davon ich, bereits im vorigen §. 1. Etwas gemeldet habe. Heute zu Tage, iſt demnach, Jure Canonico, auch denen Knechten erlaubet, ein Matrimonium zuvollziehen, jxt. *Can. 1. & tot. Tit. X. de Conjug. ſervor.* Denn es iſt bekannt, daß die Papiſten die Ehe, unter die Sacramenta, rechnen; Deren aber ein Jeder und folglich auch die Knechte und Mägde fähig ſind. Sed dicis: **Hatt man denn auch wohl gethan, daß, ſolcher Geſtalt, der Unterſchied,** *inter Contubernium* **und** *Conjugium ſolenne*, **aufgehoben worden?** Reſp: Einige machen ſich zwar einen wunderlichen Concept, vom Contubernio Romanorum, und dencken; Die Leute hätten da, in den Tag hinein, leben können, wie das Viehe. Allein GROTIVS, (*Hugo*) *de Jur. B. & P. Lib. II. Cap. 5. §. 15.* hatt ſie bereits dieſerwegen eines andern gelehret. Denn, obgleich die Knechte, bey denen Römern, wenn dieſelben ein Adulterium u. ſ. f. begangen hatten, nicht ſo rigoureux beſtrafet wurden, wie die ingenui homines; So wurden dennoch

ihre

ihre impuræ commixtiones, auf andere Weise, bestrafet. Hielten es doch, in diesem Stücke, die Juden nicht anders; Daß sie nemlich ein adulterium, cum ancilla commissum, gelinder bestrafet, als sonst. Hätte auch ein Knecht nicht, mit guten Gewissen, in servitute, leben können, so würde der Apostel, *Paulus*, dieselben nicht vermahnet haben, in der Knechtschaft und ihren Herren treu, zuverbleiben. Ja ob auch gleich, bey denen Römern, kein stuprum servorum bekannt war, so nannten sie es doch Impudicitiam, als welche sie ebenfals nicht ungestraft hingehen liesen. Daß aber paritas pœnarum, in servis & ingenuis, nöthig sey, kann ich nicht absehen. Dannenhero glaube ich; Non tam rem, quam nomen, hodie, esse immutatum. Denn, obschon denen Servis und Leibeigenen benedictio sacerdotalis, nunmehro, zugelassen wird, so ist doch ihre übrige Conditio servilis nicht verändert worden. Anbey ist hiernächst wohl zuannotiren, daß der Unterschied, zwischen denen Contuberniis und Conjugiis, Seculo demum undecimo, aufgehoben worden; Da man eben vorgegeben; Die Ehe sey ein Sacrament, welches man auch denen Knechten nicht versagen könnte. Ja sie schlossen, auf folgende lächerliche Weise: Weil wir nur einen Vater, im Himmel, und eine Taufe haben; So müssen auch Knechten und freyen Leuten einerley Solennia und Civilia verstattet werden. Indeß wäre vielmehr Dieses zuloben gewesen, wenn die Clerici, bey Abschaffung des Unterschieds derer Contuberniorum & Conjugiorum solennium, auch die consvetudines mancipiorum promiscuas, item separationes & arbitrarias iterum conjunctiones, besonders aber indulgentiam primæ noctis, ab heris expetitam, sogleich mit abgebracht und ernstlich darwider geeifert hätten. Denn es ist bekannt, daß, olim, sonderlich unter denen Nordischen Völckern, als sie noch Heyden waren, der unlöbliche Gebrauch observiret worden, daß der Herr, wenn seine Magd sich verheirathet, die erste Nacht, mit ihr, zu Bette, gehen dürfen. Ob nun schon diese Gewohnheit nachhero, als sie Christen geworden, nach und nach, fast aller Orten, abgeschafft; So ist doch dafür ein Zins eingeführet, den die Magd ihrem Herrn, wenn sie eine Braut wird, pro Jure primæ noctis, an einigen Orten, bis dato noch, zahlen muß. Sonderlich in Schottland, hatt dieser Gebrauch *Marchetta* geheisen; Und GEORG. MACKENZIE, *in defensione antiquitatis regalis Scotorum prosapiæ, Cap. VII.* untersucht weitläuftig; Ob, wie Einige vorgeben, König, EVENVS, der, 14. Jahre, vor CHRISTI Geburt, soll gelebet haben, Auctor dieses Gesetzes gewesen, qua permittitur, ut nobiles & domini suorum villicorum & clientum filiabus, ad lubidinem, abuterentur earumque pudicitiam & virginitatis primitias prius delibarent, quam libero legitimo matrimonii contrahendi Jure fruerentur. Allermasen Viele noch zweifeln; Ob, zu damaligen Zeiten, die Schotten, schon Könige und so bekannte Gesetze unter sich gehabt. Selbst

die Engländer wollen Solches nicht glauben. Indeß hatt doch SOLINVS, in *Polyhiſt. ſuo, Cap. 26.* ſchon angeführet, daß die reguli Britannorum uſurarias uxores hätten. Nulla, ſagt er, illi datur femina propria, ſed per viciſſitudines, in quamcunque commotus ſit, uſurariam ſumit. Unde ei nec votum, nec ſpes liberorum, conceditur; Aus welchem, wie auch aus HIERONYMI, *ad Jovianum*, und Anderer Teſtimonio, de enormi Scotorum libidine, gar wohl zuglauben, daß obgedachter Heydniſcher Gebrauch, bey denenſelben, mag üblich geweſen ſeyn. Wenigſtens ſaget man; Daß König, MALCOLMVS III. auf vielfältiges Anſuchen ſeiner Gemahlin, der Heil. MARGARETHÆ, dieſe üble Gewohnheit abgeſchafft und dafür einen Zins eingeführet, den die Bräute, vor die erſte Nacht, zahlen müſſen, und welcher eben, gedachter Maſen, *Marchetta* genennet wird. Dieſes Wort nun kommt her, von *Mar*, ſ. *Mer*, i. e. ein Pferd, und *Chetta*, i. e. Vectigal, ein Zoll, und heiſet alſo ſo viel als Reit-Schoß. Die Engländer hergegen nennen dergleichen Zoll *Amachir*. Denn, in der alten Angel-Sächſiſchen Sprache, iſt *Amach* ſo viel, als Robur, Vigor. Virginitas vero eſt primum illud robur; Primus ætatis flos. *Hir* hergegen iſt ſo viel, als Merces; Und ich leite es ab, von dem Worte, Heuren, i. e. Miethen. Davon auch, meiner Meinung nach, das Wort, Huren, kommt. Sonſt hatt auch, in Franckreich, ſo gar der Biſchoff zu Amiens, ehemahls, faſt ein gleiches Recht gehabt; Indem ANTON. *d'*ESPEISSE, ſ. SPESSÆVS, in ſeinem Franzöſiſchen Tractat, *de Juribus, ex dominio quodam eminenti, competentibus*, (ſo mit, unter ſeinen Operibus, die Ao. 1685. zu Lion, in Fol. herausgekommen, befindlich) auch andere Scribenten mehr ausdrücklich bezeugen; Daß beſagter Biſchoff, ehemals, das Recht gehabt, ein ſtipendium trium primarum noctium zufordern. Der P. PAPEBROCH aber hatt dieſe Gewohnheit, in ſeinen Notis ad vitam St. FORANNI, Abbatis Walciodorenſis, in dem Biſchofthume, Metz, einiger Maſen, defendiren und, ex *Can. 13. Concil. Carthag. IV.* herleiten wollen; Alwo Folgendes diſponiret wird: Sponſus & ſponſa, cum benedictionem acceperint, eadem nocte, pro reverentia ipſius benedictionis, in virginitate, permaneant. Da nun die Biſchöffe, zur ſelbigen Zeit, mehr auf Vermehrung ihrer Einkünfte, als auf die Seelen-Sorge ihrer Eingepfarrten, bedacht geweſen: So hätten ſie endlich, pro relaxatione illius decreti, von denen Leuten, obgedachten Zins, oder Zoll, extorquiret; Welcher iedoch hernach, Sec. XV. vom Parlamente, per publicum Decretum, billig gänzlich abgeſchafft worden. Ich glaube anbey; Tranſiiſſe id Juris, cum prædiis, cui adſcripti ſunt coloni ac ruſtici, à nobilibus, ad iſtam Eccleſiam Ambianenſem; Quæ, ſicut Romana, nullius utilitatis prodiga voluit cenſeri. Denn es iſt bekannt, daß, auch ſelbſt in Rom, ein öffentlicher Huren-Zoll, ehemals und heute zu Tage noch,

geduldet werde, welchen die Päpste nunmehro den **Milch-Zins** nennen. Sihe meine Dissert. in der **Neuen** *Biblioth. P. 37. Art. 6. p. 609. seqq.* unter dem Titul: HVARTI *de* CLEMANGIS **Gedancken, von dem Römischen Huren-Zoll und Huren-Lohn**; Dieses Recht hatt bereits JVSTINVS *Martyr* improbiret und dem ANTONINO aufgemutzet. Im übrigen kann auch obermeldter PAPEBROCH nicht in Abrede seyn, daß dergleichen Chrysargyron, oder stipendium, pro prima nocte, sowohl in Flandern, als verschiedenen andern Orten, in denen Niederlanden, wie auch selbst in Teutschland, annoch, üblich sey. Ob es aber, zu Recht beständiger Weise, defendiret werden könne, zweifle ich gar sehr. Dieser Schluß ist, bey mir, firm: Quod, illicita ratione, exigitur, per se; In ejus locum non aliud substitui vectigal commode potest. Talis exactio justam causam præponit. Hic vero causa injusta adest, sive rationem audias, sive Christianismi Leges consulas. Igitur relinquitur, ut res tota defendi nequeat. Sihe *Gundlingg. meor. P. X. Diss. 3. §. 29. p. 497.* So viel also, von dem Contubernio servorum, davon unser Auctor gar Nichts erwehnet. Hiernächst aber konnte auch, weder ein Tutor, noch Curator, seine Pupillam, oder Curandam, heirathen. Ja des Tutoris und Curatoris Sohne war Solches nicht einmal verstattet, jxt. *L. 36. ff. h. T. & tot. Tit. Cod. de interd. Matrim. inter pupillam & Tutor.* FRANCIS. HOTTOMANNVS, *de Nuptiis*, hatt am schönsten gezeiget, warum Dieses, bey denen Römern, verboten worden. Es ist nemlich ein Tutor gehalten, Rechnung, von seiner geführten Administration, abzulegen und solche zujustificiren. Damit nun denen Tutoribus keine Gelegenheit gegeben werde, übel Haus zuhalten und sich hernach aller Verantwortung zuentschütten, wenn sie ihre Pupillen heirathen dürften; Als worzu sie solche gar leicht persvadiren könnten: So ist dahero dergleichen Ehe billig untersaget worden. Si vero ratio legis cessat, i. e. der Vormund hatt bereits Rechnung abgelegt; Oder aber das Tempus restitutionis wäre verflossen, jxt. *L. 66. ff. h. T;* Cessat quoque ipsa lex & prohibitio ejus. Conf. *L. 64. §. 1. & L. 66. & 67. ff. h. T.* Ebendieses findet auch, in Ansehung des filii Tutoris & Curatoris, Statt, jxt. *L. 64. §. 2. ff. h. T.* Ja es kann wohl der Vater, im Testamente, seine Tochter dem ihr gegebenen Tutori, oder Curatori, beschieden haben. Denn da muß doch wohl der Vater ein sonderbares Vertrauen gehabt, und eben nicht sonderlich darauf reflectiret, haben, daß es, mit der Rechnunge, so gar genau sollte gesucht werden, jxt. *L. 36. ff. h. T.* Conf. quoque BRISSONIVS, *de Ritu Nuptiarum & Jure Connubiorum.* Und CARPZOV. *P. IV. Const. 20. Def. 17.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Es ist schon ein alter Lex; Daß der Raptor die Raptam nicht heirathen könne, juxta *L. un. Cod. de rapt. virg.* Dieses nun geschihet um deswillen,

damit dergleichen Bosheit nicht leicht verübet werden solle. Doch hatt nachhero das Jus Canonicum, in *Can. fin. X. de rapt. adulter.* & *Can. 10. Cauſ. 36. Quæſt. 2.* dergleichen Ehen erlaubet, wenn die Rapta ihren Conſens darein gegeben. Conf. CARPZOVII *P. 4. Conſtit. 30. Def. 7. no. 10.* An verſchiedenen Orten Teutſchlands, obtiniret gleichwohl das Jus Civile, noch bis dato; Z. E. in dem Wolfenbüttelischen; Und in Hamburg iſt es auch, 1676. den 1. Octobr. durch ein apartes Edict, confirmiret worden. Jure Novellarum Juſtinianeo, konnte auch ein Adulter die Adulteram nicht heirathen. Vid. *Novell. 134. Cap. 12.* Denn ſonſt mögte die Adultera dem marito, oder der Adulter ſeinem Eheweibe, Etwas beybringen, wodurch ſolche, deſto eher, aus der Welt, zugehen genöthiget würde. Der Papſt aber hatt ſolche Sünden, Jure Canonico, ebenfals nicht gebilliget, ſondern geſaget: Wenn der Adulter, oder Adultera, in Wittber-Stand, gekommen iſt, ſo mögen ſie immer diejenigen Perſonen, mit denen ſie, Zeit währender ihrer Ehe, zugehalten, heirathen; Sonſt mögten ſie hernach wieder clandeſtinos amores anfangen, juxta *Can. 6. X. de eo, qui dux. in matrim. quam per adult. polluit.* Heute zu Tage, wird Solches auch, in Foro, obſerviret; Wenn nur nicht das Adulterium, cum promiſſione matrimonii, verknüpfft geweſen und hernach auch wohl wircklich der Ehemann ſeinem Eheweibe nach dem Leben geſtanden, oder vom Brode geholfen. Es müſſen auch beyde, der Adulter und ſeine Geliebte, in die Ehe conſentiren. Vid. FINCKELTHVSIVS, (*Sigism.*) *Obſerv. 25.* und CARPZ. *P. IV. Conſtit. 20. Def. 16.* Ferner kann kein Jude, als ein Jude, eine Chriſtin heirathen; Et vice verſa. JVSTINIANVS hatt pœnam adulterii darauf geſetzet, in *L. 6. Cod. de Judæis.* Itaque capitis pœna imminebat. Hatte eine Chriſtin einen Juden geheirathet, ſo wurde ſie, ins Cloſter, geſtecket. Heute zu Tage, iedoch toleriret man, an einigen Orten, dergleichen Ehen, wenn ſie einmal conſummiret worden. Vid. ZIEGLER, *ad Lancellotum, Lib. II. Tit. 12. §. 5. verbis: Si quis enim Judæa.* Und CARPZOVII *II. Quæſt. 76. no. 64.* Die Prohibitio des *Canon. Non oportet 16. Cauſ. 28. Quæſt. 1.* hergegen wird, wegen des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes, in Teutſchland, nicht mehr obſerviret. Vid. CARPZOV. *II. Def. 6.* Sonſt durfte auch, bey denen Römern, jxt. *L. 44. pr. ff. h. T.* ein Senator keine Freygelaſſene heirathen, welches aber, in dem Jure Canonico, *Can. un. de Conjug. ſervor.* aufgehoben worden. Desgleichen durfte, vor dieſen ein Gouverneur einer Provinz keine Weibs-Perſon, aus der Provinz, ſo er gouvernirte, heirathen; Er hätte ihr denn die Ehe, mit der Condition, verſprochen, daß ſie, erſt nach abgelegtem Amte, ſeine Frau werden ſollte. Heute zu Tage, aber ceſſiret Dieſes ebenfals.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Am allermeiſten aber ſind die Ehen, ob *Conſanguinitatem* & *Affinitatem*, verbo-

verboten. Von beyden, müſſen wir dahero nunmehr inſonderheit handeln. Conſangvinei igitur non ſunt, qui, ex eodem ſangvine, ſunt orti. Denn, hoc ſenſu, ſind wir alle, ex uno ſangvine, von *Adam*, oder von *Noah*, hergekommen. Die Conſangvinitas iſt alſo nicht infinita; Sondern man muß darbey ad communem patrem reſpiciren. Wer demnach, mit mir, einen Stamm-Vater hatt, oder, aus einer Sipp, gekommen iſt, dieſer heiſet mein Conſangvineus. Das Wort, Sipp, iſt ein altes Teutſches Wort und heiſet ſo viel, als Fovea. Solchergeſtalt iſt die Conſangvinitas ein vinculum perſonarum ab eodem ſtipite deſcendentium; Und wird eingetheilet, in *Veram* & *Fictam*, ſ. *Spiritualem*. Ficta entſtehet, theils nach dem Jure Civili, theils nach dem Jure Canonico, ſowohl ex Adoptione, juxta §. 2. & 5. *Inſtitt. h. T.* als ex ſuſceptione, ex baptiſmo, ſ. ab illa compaternitate & commaternitate; Die Pathen zuſammen geweſen ſind, juxta *tot. Tit. Cod. de cogn. ſpirit.* Conf. quoque *L. 26. Cod. h. T.* Pathe, Dode, *Dada*, iſt eines. Die Papiſten haben dergleichen Nuptias gleich wiederum ſepariret; Und es auch, ſo, bey der Affinitate, gehalten. Wenn ich dahero, bey einem Frauenzimmer, Pathe geweſen, habe ich ſie hernach nicht, ohne Diſpenſation, heirathen dürfen. Als mithin, tempore HENRICI VII. König, ROBERTVS, mit einer Prinzeſſin von Champagne, Namens *Berta*, ohne päpſtliche Diſpenſation, ſich vermählet hatte, welche er, aus der Tauffe, gehoben, und ſie ſodann ein Kind zur Welt gebracht, welches einen Gänſe-Kopf gehabt, ſo hatt man gleich gemeinet; Es rühre Solches daher, daß ermeldter König ſich, ohne geſuchte Diſpenſation, mit einer Perſon, vermählet, deren Pathe er geweſen. Es iſt auch dieſes Matrimonium diſſolviret worden. Heute zu Tage, aber wird Solches, ſonderlich unter denen Proteſtanten, gar nicht mehr attendiret. Vid. CARPZ. *Lib. II. Jurispr. Conſiſtor. Def. 24.* Da weiß man nur, von der Conſangvinitate *Vera*, *quæ*, *ex procreatione*, *venit*. Dabey aber wird keine Diſtinction gemacht; An concubitus fuerit legitimus, an illegitimus, juxta *L. 14.* §. 2. *ff. h. T.* Solchemnach iſt denn eine wirckliche Conſangvinitas, zwiſchen einem Spurio und deſſen natürlichen Vaters Anverwannten, vorhanden. So thuts auch Nichts, an quis, ex utroque, vel ſaltem ex alterutro, parente, ſit conjunctus. Vid. *Levit. XVIII. v. 9.*

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In Conſangvinitate, conſideriret man theils Gradus, theils Lineas. Gradus iſt Nichts anderes, als eine diſtantia unius perſonæ, ab alia, per generationem facta; Wie ſie unſer Auctor, alhier, beſchreibet. Tot igitur ſunt gradus, quot ſunt perſonæ generatæ. Z. E. Mein Bruder iſt mein Conſangvineus, im andern Grade u. ſ. f. Viele Gradus nun zuſammen genommen conſtituunt lineam. Eſt igitur linea ſeries diverſarum perſonarum, ab eodem ſtipite,

pite, descendentium; Und wird wiederum eingetheilet, in Lineam *Rectam* & *Obliquam*, s. *Collateralem*, aut *Transversalem*. Die Linea Recta enthält lauter solche Personen, die entweder uns gezeuget, oder die wir gezeuget haben. Man steiget also da, von einer Person, de qua, quæstio Consangvinitatis est, zu der andern, gerade auf, oder ab. Und dahero ist die Linea Recta, vel *Ascendens*, vel *Descendens*. Linea Ascendens begreift solche Personen, von welchen wir sind gezeuget worden; Als da sind:

Tritavus, Tritavia, Ur-Aelter-Vater, oder Mutter,

Atavus, Atavia, Gros-Aelter-Vater, oder Mutter,

Abavus, Abavia, der Vor-Aelter-Vater, oder Mutter,

Proavus, Proavia, Aelter-Vater, oder Mutter,

Avus, Avia,

Pater, Mater,

Ego.

Die übrigen Personen aber weiter hinaus werden *Majores*, oder die **Vorfahren**, genennet. Linea Descendens hergegen enthält diejenigen Personen, so von uns sind gezeuget worden. Z. E.

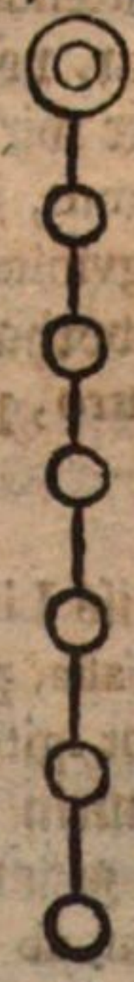

Ego

Filius, Filia, Sohn, Tochter,

Nepos, Neptis, Enckel, Enckelin,

Pronepos, Proneptis, Enckels-Sohn, Tochter,

Abnepos, Abneptis, Vor-Enckel, Vor-Enckelin,

Atnepos, Atneptis, Vor-Enckels-Sohn, Tochter,

Trinepos, Trineptis, Ur-Enckel, Ur-Enckelin.

Die

Die, über diese Personen, in gedachter Linie, weiter herunterkommenden, werden unsere *Posteri*, oder **Nachkommen**, genennet. Sonst ist überhaupt noch anbey zuerinnern, daß alle diese Personen, tam in linea Ascendente, quam Descendente, können verdoppelt werden. Also hatt man, z. E. einen Gros-Vater und Gros-Mutter, so wohl von väter- als von mütterlicher Seite u. s. f. Desgleichen hatt man Nepotes und Neptes, Pronepotes und Proneptes, nicht nur von dem Sohne, sondern auch von der Tochter. Die Linea *Obliqua*, s. *Collateralis*, oder **Seiten-Linie**, hiernächst bestehet, aus solchen Personen, die weder Einander gezeuget, oder von Einander gezeuget worden, sondern uns, nur durch andere Mittels-Personen, dergestalt anverwannt sind, daß, durch solche, beyde Theile endlich in einem Geschlechts-Vater, oder communi stipite, übereinkommen; Mit einem Worte: Die Seiten-Linie bestehet, aus unserer Eltern und unsern eigenen Geschwistern, auch Denen, so von solchen, abstammen.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Linea Collateralis wird wiederum eingetheilet, in *Æqualem & Inæqualem*. Jene ist, wenn die Personen, von welchen, die Frage ist, in gleichem Gradu, von dem communi stipite, abstehen; Z. E. Geschwister-Kinder sind beyde Einander, im andern Gradu, verwannt:

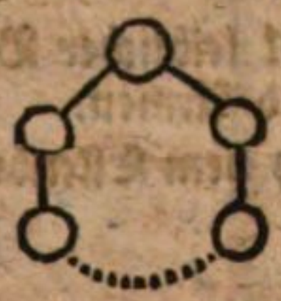

Inæqualis hergegen ist, wenn die Personen, in ungleichem Gradu, von dem gemeinen Stamme, abstehen. Z. E. meines Vaters Bruders Enckel ist, mit mir, um deswillen, in ungleicher Linie, verwannt; Weil ich, von dem communi stipite, nur 2. Grade, er aber 3. Grade, abstehet. d) Aus beygesetz-

d) Eine besondere Art, die Seiten-Verwannten zuzehlen, hatt das Sächsis. Land-Recht, *Lib. I. Art. 3*; Nach welcher, nemlich

Mann

gesetztem Schemate, wird man Solches desto deutlicher wahrnehmen können:

Die Personen nun, in Linea Collaterali, haben allerseits, in denen Rechten, gleichwie die, in Linea Recta, ihre besondere Namen; Als:

Tritavus

Mann und Weib, am Haupte, und

deren Kinder, oder leibliche Geschwister, am Halse, stehen.

Hernach machen

1 Die erste Sippzahl leiblicher Brüder Kinder und stehen, an denen Schultern und Armen.

2 Die andere ist, bey dem Ellenbogen;

3 Die dritte, bey der Hand;

4 Die vierte, bey dem ersten Gliede des mittelsten Fingers;

5 Die fünfte, bey dem andern Gliede;

6 Die sechste, bey dem dritten Gliede;

7 Die siebende, bey dem Nagel, da sich die Sippe endiget, und die andern Nagelmagen heisen.

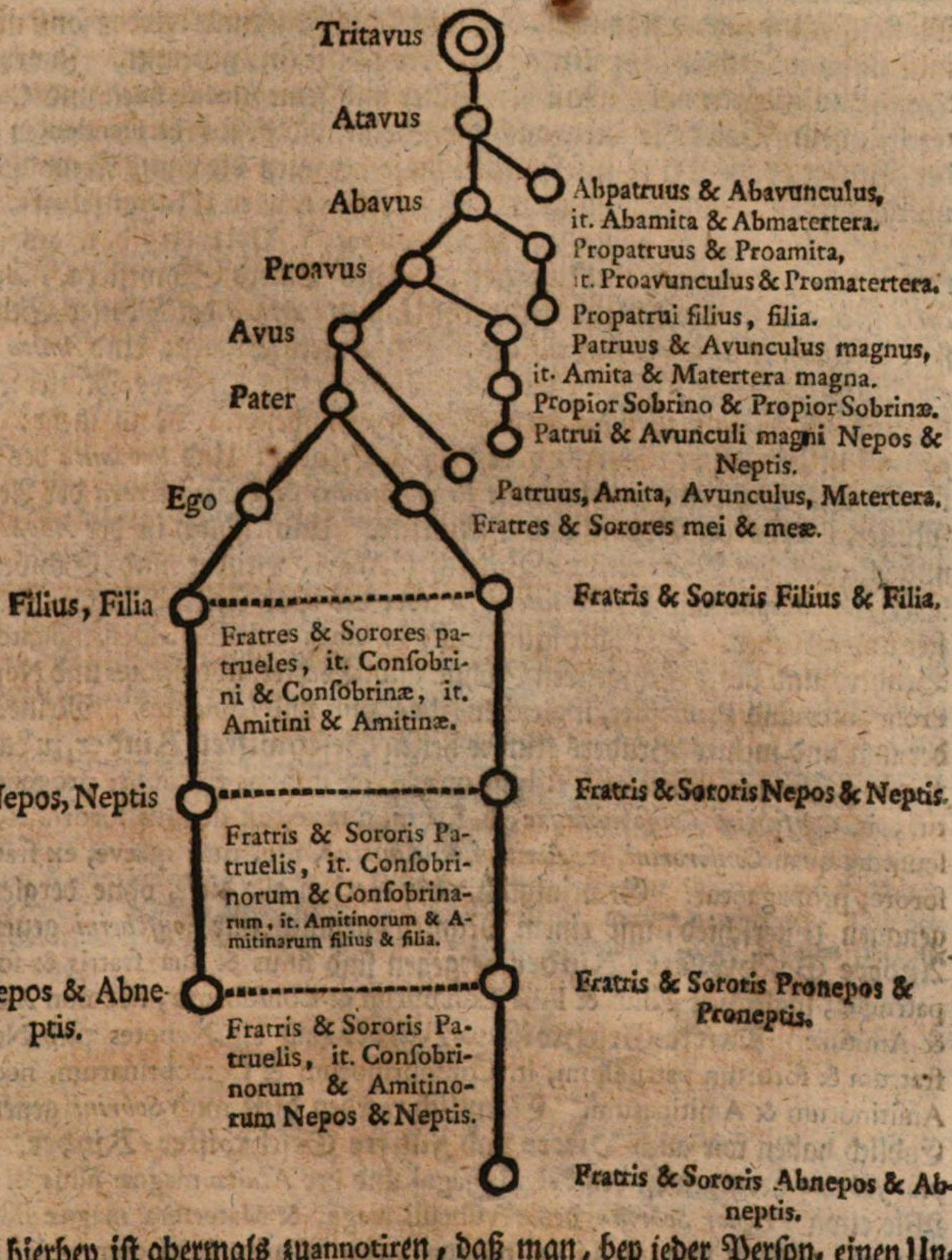

Und hierbey ist abermals zuannotiren, daß man, bey jeder Person, einen Unterschied machen müsse; Ob sie, von männlicher, oder weiblicher, Linie, abstamme. Jene nennet man Agnaten. Die sind Freunde, vom Vater her, und heisen sonst auch **Schwerdmagen**. Die Cognati hergegen sind der

Mutter Freunde, oder ſtammen, von weiblicher Linie, und werden ſonſt auch, in Teutſchen Rechten, **Spillmagen**, oder **Nifteln**, genennet. Zur erſten Sorte, nun gehören nicht allein der Vater und ſeine Aſcendenten und Collaterales, vom Vater, ſondern auch der Sohn und deſſen Deſcendenten, it. der Bruder, vom Vater u. ſ. f; Gleichwie hergegen die ganze Freundſchaft überhaupt, in Teutſcher Mundart, **Sippſchaft**, oder **Magenſchaft**, heiſet. Solcher Geſtalt haben wir denn *Patruos*, ſ. **Vettern**, d. i. des Vaters Brüder, & *Amitas*, ſ. **Muhmen**, i. e. des Vaters Schweſtern. *Avunculus* hergegen iſt der Mutter Bruder; Und *Matertera* der Mutter Schweſter. Ferner iſt *Patruus magnus* des Gros-Vaters Bruder; Und *Amita magna* des Gros-Vaters Schweſter; *Avunculus magnus* der Gros-Mutter Bruder und *Matertera magna* der Gros-Mutter Schweſter. Noch mehr: *Propatruus* iſt des Aelter-Vaters, oder Proavi, Bruder; Und *Proamita* des Aelter-Vaters Schweſter; Gleichwie *Proavunculus* & *Promatertera* der Aelter-Mutter, ſ. Proaviæ, Bruder und Schweſter. Und endlich iſt der *Abpatruus* und *Abamita* des Vor-Aelter-Vaters, ſ. Abavi, Bruder und Schweſter; Der *Abavunculus* und die *Abmatertera* aber der Vor-Aelter-Mutter Schweſter und Bruder. Alſo hatt man auch, in Linea Collaterali Deſcendente, des Bruders und derer Schweſtern Söhne und Töchter, it. Nepotes und Neptes, Pronepotes und Proneptes, ingleichen Abnepotes und Abneptes. Meine Kinder nun und meines Bruders Kinder heiſen Geſchwiſter **Kinder**, zu Latein, *fratres & ſorores patrueles*, i. e. qui, quæve, ex duobus fratribus, progenerantur, it. *Conſobrini Conſobrinæque*, d. i. qui, quæve, ex duabus ſororibus, naſcuntur, quaſi *Conſororini*, it. *Amitini* & *Amitinæ*, i. e. qui, quæve, ex fratre & ſorore, propagantur. Gemeiniglich, aber werden alle dieſe, ohne dergleichen genauen Unterſchied, mit einem Namen, nemlich nur *Conſobrini* genennet. **Andere Geſchwiſter-Kinder** hergegen ſind filius & filia fratris & ſororis patruelis, ingleichen Filius & Filia Conſobrini & Conſobrinæ, nec non Amitini & Amitinæ. **Dritte Geſchwiſter-Kinder** ſind die Nepotes und Neptes fratrum & ſororum patruelium, it. Conſobrinorum & Conſobrinarum, nec non Amitinorum & Amitinarum. Eigentlich werden dieſe auch *Sobrini* genennet. Endlich haben wir auch **Vierte und Fünfte Geſchwiſter-Kinder**. *Propior ſobrino* hergegen iſt des Patrui magni und der Amitæ magnæ filius & filia; Wie etwa *Propior Sobrinæ* des Avunculi magni & Materteræ magnæ filius & filia. *e*) Wenn nun, in Linea Inæquali, eine Perſon dem communi ſtipiti näher

e) Hierbey iſt beſonders, von denen Geſchwiſtern, annoch Was zuannotiren. Denn dieſe ſind entweder Voll- oder Halb-Bürtige. Die vollbürtigen Geſchwiſter haben einen Vater und eine Mutter gehabt; Und heiſen, im Lateiniſchen, fratres & ſoro-

näher stehet, als die andere. Z. E. Patruus meus, s. Amita mea u. s. f. so saget man: Es sey, zwischen diesen beyden Personen, ein respectus parentelæ. Nemlich es sind mir die Schwestern und Brüder meiner Ascendenten, loco parentum, und die Kinder meiner Brüder und Schwestern, loco liberorum. Und Dis heiset man eben respectum Parentelæ.

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Gradus sind, wie schon gedacht, Nichts anderes, als die Distance, von einer Person, zu der andern, welche, durch die Generation, ist verursachet worden. Wie nun diese Gradus gezehlet werden, Das heiset man *Computationem graduum.* Diese aber ist nicht einerley Art; Sondern sie wird eingetheilet, in *Civilem* und *Canonicam.* Jene ist eine Untersuchung, im wie vielsten Grade, die Personen, unter Einander, in Consangvinitate & Affinitate, entfernet sind, so, nach denen vorgeschriebenen Regeln des Juris Civilis, vorgenommen wird. Und diese braucht man, in materia Successionis, Cautionis Rati, immunitatis, à testimonio dicendo, contra Consangvineum und Tutelæ legitimæ. Ja, auch in causa furti, findet diese Computatio Statt; Allermasen ja bekannt ist, daß, wenn ein naher Anverwannter den andern bestiehlet, dergleichen Furtum, nicht am Leben, sondern gelinder, bestrafet werde. Die *Computatio Canonica* hergegen wird, nach dem Jure Canonico, vorgenommen;

& sorores germani & germanæ. Die Halb Geschwistere hergegen haben entweder nur einen Vater und 2. Mütter, wenn sich nemlich der Vater, zum andern Male, wieder verheirathet hatt. Und diese werden fratres & sorores consangvinei & consangvineæ genennet; Oder sie haben nur eine Mutter und 2. Väter, wenn sich nemlich die Mutter, zum andern Male, wieder vereheliget. Und diese werden fratres & sorores uterini & uterinæ genennet. Das Schema sihet also aus:

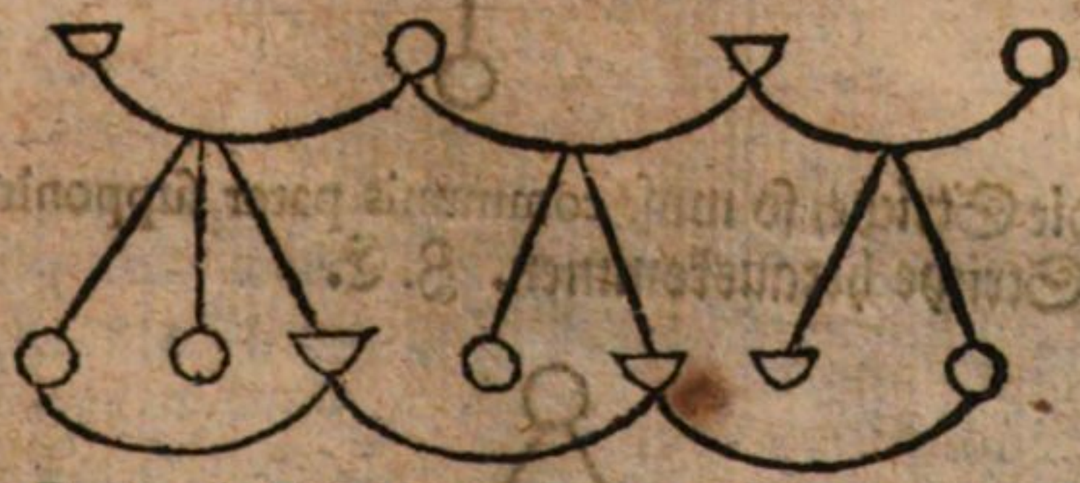

Fratres & Sorores Germani & Germanæ.

Fratres & Sorores Consangvinei & Consangvineæ.

Fratres & Sorores uterini & uterinæ.

Und man bedienet sich derselben, sowohl in Ehe-Sachen, als in crimine incestus, um, erstern Falls, zuerfahren, welche Personen Einander heirathen dürfen, oder nicht; Und andern Falls, desto leichter zuerkennen, ob die Strafe des begangenen Incestus gemildert, oder aber gesteigert, werden solle. Im übrigen hatt man überhaupt, bey der Computatione graduum, 2. Regeln anzumercken: 1) *Quot sunt generationes, tot sunt gradus.* 2) *Quot sunt personæ, tot sunt gradus, demto stipite.* Diese beyde Regeln finden, in gewisser Mase, sowohl in der Computatione Civili, als Canonica, Statt. Nur muß man, bey der Linea Collaterali, den stipitem communem nicht mit darzu rechnen; Wie sobald mit Mehrerm soll gezeiget werden.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Daß die *Computatio Canonica*, von der Civili, unterschieden sey, kann man auch schon, einiger Masen, aus Dem, was bereits gesagt worden, abnehmen. In Linea Recta, finden zwar beyde Statt. Aber, in Linea Collaterali, gehet die Computatio Canonica, von der Civili, ab. Es ist demnach zuwissen, daß, im Jure Civili, per generationes, singulæ personæ generatæ verstanden werden. Z. E. ich habe 2. Kinder; Die sind, nach dem Jure Civili, Einander, in secundo gradu, verwannt. Und also werden, secundum Computationem Civilem, singulæ personæ, in utroque latere, gerechnet; Dergestalt, daß ich entweder die Personen, oder aber die Striche, zehlen kann. Erstern Falls, supponiret man den communem stipitem nicht. Z. E. meines Bruders Tochter ist mir, im dritten Grad, verwannt. Denn es sind da 3. Personen vorhanden; Ich, mein Bruder und dessen Tochter. Das Schema sihet also aus;

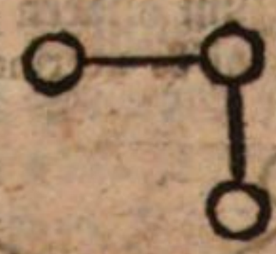

Rechne ich aber die Striche, so muß communis pater supponiret werden; Da denn ebenfals 3. Striche herauskommen. Z. E.

Das

Das Jus Canonicum hergegen verstehet, per Gradus, *Generationes*; Omnes liberos ejusdem patris conjunctim. Gradus ist ihnen also so viel, als complexus personarum generatarum, oder Stemma, ein ganzer Ast. Dahero machen da 2. und mehr Kinder nur eine Generation aus; Gleichwie etwa, in der Bibel, stehet, daß GOtt, bis ins dritte und vierte Glied, i. e. Generationes, strafe. Diesemnach sind, Jure Canonico, Geschwister-Kinder Einander, nur im andern Gradu, verwannt; Und das Geschwister, im ersten; Allermasen da nur eine Linie gezehlet, oder beyde, vor eine, gehalten werden. V. g.

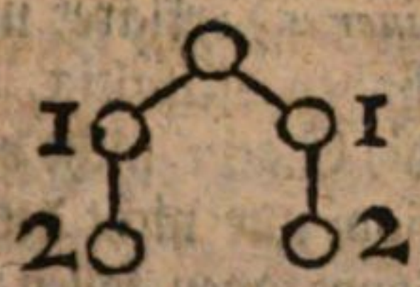

Wenn aber die Linea Inæqualis ist, so muß, nach denen principiis Juris Canonici, nothwendig das längste Latus gerechnet werden. Denn diejenige Person, so verursachet, daß die Linie länger wird, fängt ja eben eine neue Generation an; Und nach denen Generationen, rechnet eben das Jus Canonicum. Z. E. meines Bruders Enckel ist mir, nach dem Jure Canonico, im dritten Grade, verwannt. Nach dem Jure Civili, aber würde der vierte Grad herauskommen:

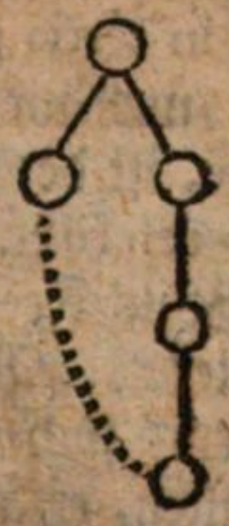

Dicis: Das Jus Civile ist ja dannenhero wohl, auch in diesem Stücke, viel klüger, als das Jus Canonicum. Denn das ist ja vielleicht närrisch, daß man Lineam Inæqualem allein rechnen will? Sed Resp: Unser Auctor hatt, wie bereits gedacht, die Raisons derer Päpstler schon ziemlich gewiesen; Und ich habe, in meinen *Gundlingg. P. XXVII. Art. 3. p. 154. seqq.* in einer besondern Differt. sub Tit. Gedancken, über die *Gradus Consangvinitatis*, Solches mit Mehrern ausgeführet. Auch bereits der Italienische Bischoff von Ostia, PETRVS DAMIANI *de Honestis*, welcher, zu Zeiten HENRICI IV. lebete und dessen sich Bayst, ALEXANDER II. wohl bedienet, erkläret die Sache sehr wohl und saget; Wir supponiren, alhier, Matrimonia; Und, in der

Bibel,

Bibel, wird auch allezeit, nach Generationibus, gerechnet. Zur Generation, aber gehören 2. Personen. Die Linie nun, wo eine Person noch drüber stehet, muß nothwendig gerechnet werden; Nicht diejenige, da eine Person fehlet. Denn die übrige Person kann ja nicht, sine matrimonio, seyn. Wenn sie auch gleich nicht wircklich verehelichet sey; So supponire man doch, auf der andern Seite, ein Conjugium. Und deswegen rechne man billig Latus longius. Conf. §. *subs. 12. huj. Tit.* Also ist demnach die Computatio Canonica zuverstehen, wornach die Catholicken, bis dato noch, rechnen. So hatt sie auch BACHOV *ab Echt* (*Reinerus*) erkläret und defendiret. Die meisten andern Protestanten hergegen haben vielfältig, contra Catholicos, deshalber disputiret. Aber sie haben die Sache nicht verstanden. Die Canonisten hätten sich, in ihrer Computation, nur nicht des Wortes, Gradus, bedienen, sondern, Statt dessen, Generationes sagen, sollen; Als daher eben alle Schwierigkeiten und Confusion gekommen. Die Unförmlichkeit, welche sich äusern würde, wenn man sagte: Der tertius gradus lineæ inæqualis wäre einerley mit dem tertio gradu lineæ æqualis, nach dem Verstande derer Juristen und wie sie das Wort gradus nehmen, die äusert sich nicht, wann gedachtes Wort so viel heiset, als Generatio, oder gradus generationis. Genug, daß 3. Conjugia, folglich 3. Generationes, fürhanden sind, welche von Einander, numero und gradu, unterschieden. Darinnen kommen beyde Casus, in linea æquali und inæquali, überein, nemlich daß sie, in tertia generatione, mit Einander, verwannt sind. Wann auch gleich, nur auf einer Seite, 3. Ehen sich äusern. Die Distanz, vom communi stipite, ist der Grund von der ganzen Rechnung. Dahin werden Mann und Weib referiret. Je weiter diese davon sich entfernen, je entfernter ist auch ihre Bluts-Freundschaft, welche sich, nach und nach, durch die Zeugungen, verlieret. Wer Dieses mercket, der wird, in dieser Sache, keine fernere Hinderniß finden. Wie man denn auch, in der Praxi, welche die Protestanten behalten, erfähret, daß man damit eben so weit kommen könne. Im übrigen ist noch anbey zuannotiren, daß die Computatio Canonica, zu Ende des VII. und Anfange des VIII. Seculi erst, bekannt geworden. Allermasen Diejenigen irren, welche diese Invention THEODOSIO M. zuschreiben. Mr. DARTES, (*Jo.*) ein Doctor Sorbonnicus, attribuirt zwar solche GREGORIO M. Ich hergegen habe, aus dem RHABANO MAURO, gezeiget, daß vielmehr Papst, GREGORIVS II. und III. ingleichen ZACHARIAS, zuerst, die Grenzen der Bluts-Freundschaft erweitert. Sihe meine citirte *Gundlingg. P. XXVII. Art. 3. §. 15. p. 180.* Conf. quoque folgenden §. *13. h. T.* Soviel ist indessen gewiß; Daß die Päpste diese ihre Computation, nur nach und nach, bey guter Gelegenheit, hier und da, eingeführet; Wie ich Solches, in nur allegirter Dissert. §. *12. seqq. p. 169.* mit Mehrerm, an-

an- und ausgeführet habe. Solchemnach kommt denn freilich der Unterschied zwischen beyden Computationen, nur auf die Seiten-Linien an; Sowohl in Linea Æquali, als Inæquali. Um nun die Sache noch deutlicher zumachen, so mercke man, von der Linea Æquali, folgende Regel, so die Canonisten geben: **In welchem Grade, Einer von Beyden, von welchem, die Frage ist, von dem gemeinen Stamme, entfernet, so nahe sind sie auch, unter sich selbst, verwannt.** V. g. Geschwister-Kinder stehen eines, wie das andere, von dem gemeinen Stamme, 2. Grade ab. Und darum sind sie auch Einander, im andern Gradu, verwannt; Da sie hergegen, secundum Computationem Civilem, im vierten Grade, mit Einander befreundet. Denn da rechnet man die Personen, in allen beyden Lateribus; Und sind also, hier, in jedem Latere, 2. folglich in Allem 4. Personen vorhanden. Die Pfaffen hergegen zehlen nur die Generationes und nehmen, zu dem Ende, zu einem jeden Gradu, 2. Personen. V. g.

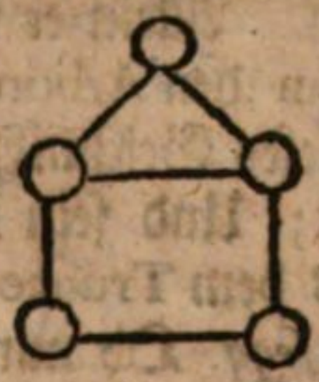

In Linea Inæquali, endlich wird die Sache folgende Canonische Regel klärer machen: **Im wievielsten Grad, die entfernteste Person,** *à communi stipite*, **stehet, so weit sind auch diejenigen Personen,** *de quibus quæstio est*, **von Einander entfernet.** Diesemnach ist meiner Gros-Mutter Schwester, Jure Canonico, im dritten Grade, mit mir, verwannt; Nach dem Jure Civili aber, im vierten. V. g.

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Weil aber sowohl das Jus Divinum, als das Romanum, Canonicum und die Land-Rechte, von Einander, unterschiedene Dispositiones, circa pro-

hibitionem matrimoniorum, propter Consangvinitatem & Affinitatem propinquam, haben: So müssen wir nun auch, bey allen Fällen, ein jedes Jus insonderheit in Obacht ziehen. So viel demnach anfänglich Lineam Rectam betrifft, so stimmen alle erzehlte Gesetze, darinnen, überein, daß die Ehe, zwischen denen, darinnen, befindlichen Personen, in infinitum, verboten sey. Denn dergleichen Matrimonia sind, contra honestatem, sapientiam, ordinem & reverentiam. Was aber unweislich ist, Das will auch GOtt, ex consequenti, nicht haben. Von denen Eltern und Kindern, wird demnach kein Mensch in Zweifel ziehen, daß eine nahe Bluts-Freundschaft, unter ihnen, vorhanden sey. Jene sind nemlich die Qvelle; Und diese entstehen, von und aus solcher Qvelle. Andere haben das Gleichniß, von einem Baume, gebraucht und sagen; Die Eltern wären der Baum und die Kinder die Aeste. Daher kommts auch, daß die Canonisten einen Sippschafts-Baum *f)* errichtet, auf welchen aber ALBERICVS GENTILIS, in Tract. *de Nuptiis, Lib. 5. Cap. 6.* nicht wohl zusprechen. Allein er verstehet sie nicht, sondern dencket falsch; Sie hiesen Gradum den Arborem; Da hergegen sowohl geist- als weltliche Scribenten, auf dieses Gleichniß, nicht uneben verfallen. Denn ein fruchtbarer Baum wächset; Und sein Wachsthum bestehet, in Aesten und Blättern, welche alle, aus dem Trunco, kommen. Vid. DARTIS, *ad Decret. Gratiani, P. II. p. 345. seqq.* Ob nun zwar also nicht zuleugnen, daß, zwischen Eltern und Kindern, eine propinquitas, ja eine Unitas carnis, vorhanden sey; So ist doch solche Einigkeit noch nicht die rechte Ursache des gedachten Verbots, warum Eltern und Kinder Einander nicht ehelichen können. Denn sonst würde auch Mann und Weib nicht können seyn, was sie sind. Alltermasen ja unsere erste Mutter, *Eva*, des Mannes Fleisch und Theil war. Daß aber der Bach nicht zurücke, nach der Qvelle, laufe, ist wohl eine sinnreiche Ausdrückung. Jedoch damit wird noch lange nicht erwiesen, was Einige wohl dencken. Vielmehr muß man hierbey, auf die eigentliche Intention GOttes, sehen; Als der das menschliche Geschlecht weislich hatt vermehrt wissen wollen. Alle Weisheit aber erfordert eine Ordnung; Und die Ordnung der Vermehrung scheinet wohl, darinnen, zubestehen, daß mehr Familien werden mögten. Nun entstehen ohnfehlbar mehrere Familien, wenn ein jeder Vater und Mutter wiederum eine besondere Person ausfucht, mit welcher, er sich vermehre, als wenn etwa Alles in einem Chaos beysammen bleibet. Wo hergegen eine unordentliche Vermehrung ist,

f) Dieser sogenannte Sippschafts-Baum bestehet, in dem Mittel und denen darüber und drunter gesetzten Personen. Im Mittel, befindet sich eine Person, die, an und vor sich, weder Mann, noch Weib, weder Sohn, noch Tochter, weder Vater,

ist, da ist keine weise Vermehrung derer Menschen. Darzu kommt noch die Reve rence, so Kinder denen Eltern schuldig sind. Denn, in denen Famillen, sind die Eltern die Befehlende und die Kinder die Gehorchende. Also ist

Vater, noch Mutter auch weder Bruder, noch Schwester, ist, gleichwohl aber zu allen kann gemacht werden. Ehren halben, mahlet man ihn, gemeiniglich, als eine Manns-Person, ab, die sie *Petrucium* heisen. Oben drüber, stehen seine Ascendenten, oder Ahnen. Unten drunter, hergegen sind seine Descendenten, oder Abkömmlinge, welche denn auch zugleich die Collaterales mit vorstellen, in Ansehung deren *Petrucius* der stipes communis ist. Die Figur, welche beydes männliche und weibliche Linie vorstellet, sihet also aus:

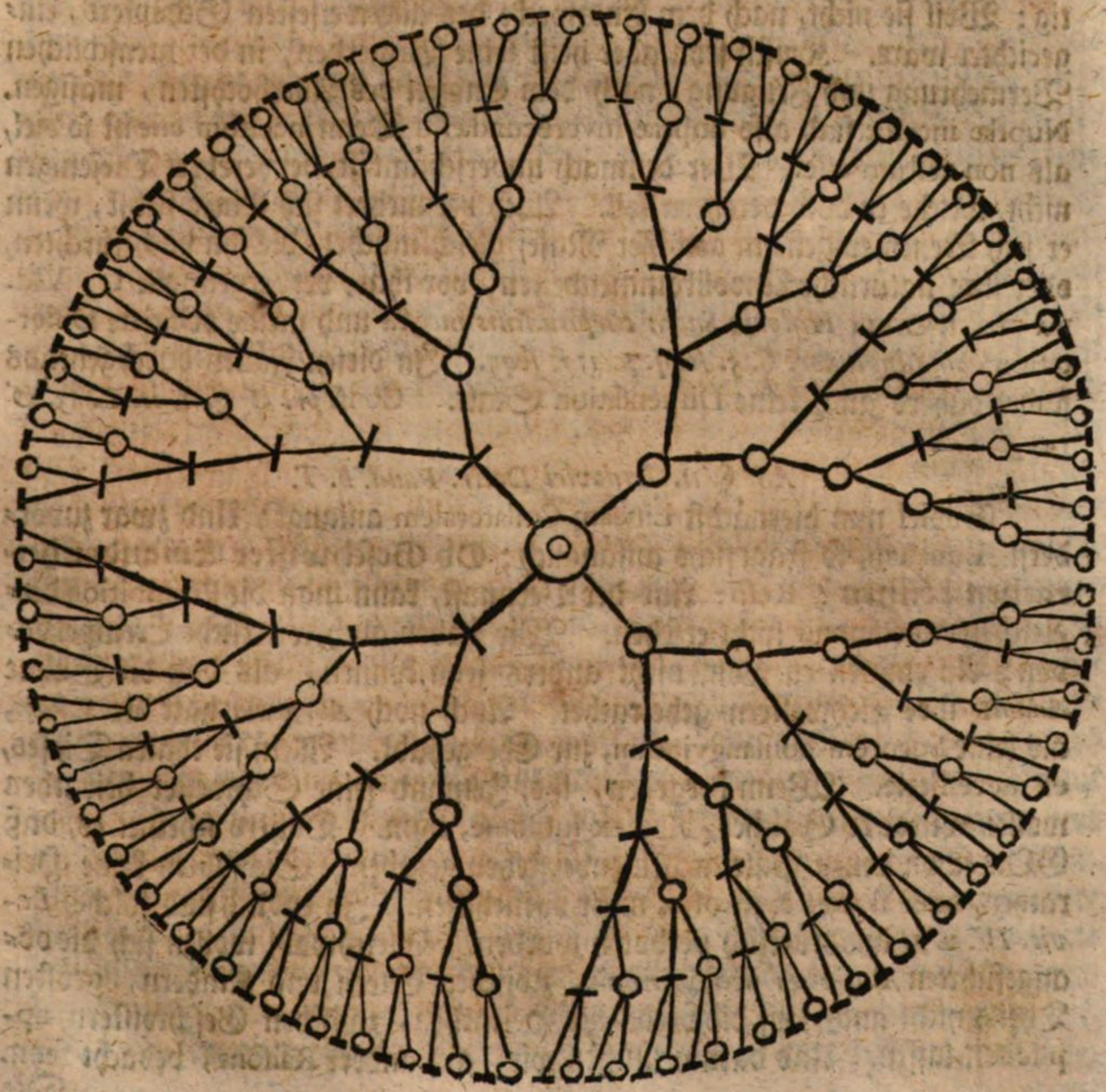

augenscheinlich, zwischen beyden, eine Ungleichheit. Folglich will dergleichen Ehrfurcht, gegen die Eltern, ein eheliches Band nicht wohl leiden. Was hergegen nicht anders, als unter vielen Einschränckungen, compatibel ist, Das mag, von vernünftigen und weisen Leuten, nicht verlanget werden. Diese Relation, zwischen Eltern und Kindern, ist auch natürlich; Derowegen die damit verknüpfte Ehrfurcht ewig und unveränderlich. Was mithin Einige, mit dem Exempel eines Königes, der sich, mit einer seiner Unterthanen, gar wohl vermählen könne, hierwider, anführen, quadriret nicht, hieher; Indem die Ungleichheit, zwischen Regenten und Unterthanen, nur facti und nicht natürlich, mithin auch wohl veränderlich, ist. Uberdis wäre freilich dergleichen Vermischung derer Eltern, mit ihren Kindern, Unkeuschheit und unvernünftig; Weil sie nicht, nach dem Endzwecke des allerweisesten Schöpfers, eingerichtet wäre. Keusch seyn aber heist seine Begierden, in der menschlichen Vermehrung und Zeugung, nach dem Endziel des Allerhöchsten, mäsigen. Nuptiæ incestæ sind also nuptiæ inverecundæ. Denn incestum esse ist so viel, als non castum esse. Wer demnach unverschämt ist, der verehret Diejenigen nicht, welche er doch verehren soll. Auch verunehret sich Einer selbst, wenn er sich Denenjenigen, in gewisser Mase, gleich machet, die ihn doch fürchten, oder ihre natürliche Unvollkommenheiten, vor ihm, verbergen sollen. Vid. PAVLI HVLSII *Historia Sacra turpitudinis incestæ* und meine obcitirte Dissertation *Gundlingianor. §. 3. seqq. p. 157. seqq.* In diesen Fällen durchgehends findet dahero auch keine Dispensation Statt. Conf. *pr. & §. 1. it. L. 53. & 54. ff. h. T.*

Ad §. 11. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Soviel nun hiernächst Lineam Collateralem anlangt; Und zwar zuvörderst Æqualem, so fragt sichs anfänglich; **Ob Geschwister Einander heirathen können?** Resp: Aus der Vernunft, kann man die Prohibition dergleichen Matrimonii nicht ersehen. Wir haben auch wirckliche Exempel davon; Allermasen es wohl nicht anders seyn können, als daß die Söhne *Adams* ihre Schwestern geheirathet. Auch noch *Abraham* hatt die *Saram*, als seine Sororem consangvineam, zur Ehe gehabt. Allein sie thaten Dieses, ex necessitate. Wenn hergegen, itzo, Jemand seine Schwester heirathen wollte, würde er Solches, blos ex lubidine, thun. Dahero scheinet es, daß GOtt schon denen Patriarchen zuverstehen gegeben; Sie sollten keine Heirathen, inter fratres & sorores, mehr vornehmen. Ja endlich sind solche, *Levit. IV. v. 9.* ausdrücklich verboten worden. Gleichwohl wollen sich die obangeführten Rationes prohibitionis, zwischen Eltern und Kindern, grösten Theils nicht auch, auf die verbotene Heirathen, zwischen Geschwistern, appliciren lassen. Und darum müssen wir, auf andere Raisons, bedacht seyn.

Die

Die Absichten GOttes, bey denen Verheirathungen, sind nemlich entweder allgemeine, oder besondere. Erstere haben nur Statt, wegen derer Ehen, zwischen Eltern und Kindern; Letztere aber sind die Rationes prohibendi matrimonia, inter fratres & sorores. Ich halte demnach davor; Daß woht Dieses, alhier, die Raison seyn möge: Weil sonst viele Confusions, aus dergleichen Ehen, entspringen, und Brüder und Schwestern, oft vor der Zeit, mit Einander, zu familier werden, mögten. Matrimonium vero debet esse ordinatum. Denn, wo die Unerbarkeit überhand nimmt, da setzet man billig derselben eine Hinderung entgegen; Damit nicht noch grösere Unordnung daraus entstehe. Nun sind und wohnen die Kinder, in ihrer Eltern Hause, beysammen, oder haben sonst, öfters, Gelegenheit zusammen zukommen. Diejenigen Personen aber, welche Einander heirathen können, leben, gemeiniglich, etwas frey; Welche Freyheit, vielmals, in eine unordentliche Liebe, ausschläget, die aber unweise und unkeusch ist. Die Geilheit einiger brünstigen Völcker, ingleichen die Menge anderer Menschen konnten nunmehro Aufmercksamern eine sattsame Probe seyn, warum sie ihre Begierden mäsigen sollten. Es ist auch leicht zuglauben, daß einige wirckliche, oder auch, künftig noch, zubefürchtende Unruhen Gelegenheit gegeben, daß GOtt dergleichen Ehen verboten. Wenigstens wissen wir, daß er die Heyden, um solcher Vermischungen willen, aus dem gelobten Lande, gestosen. Mithin müssen ihm solche allerdings mißfallen, und hergegen die Nachkommen Jacobs sich davon enthalten, haben, denen er endlich ausdrücklich vorgeschrieben, daß sie, auch künftighin, dergleichen Mariagen nicht suchen sollten. Zu denen Zeiten Adams und *Noæ*, war es Was ganz anderes. Dazumahl war es, eines Theils, noch nicht verboten; Und, andern Theils, äuserten sich noch keine solche Unordnungen, daß die Begierden derer Menschen einen Damm nöthig gehabt. Ja das menschliche Geschlecht war auch noch nicht so zahlreich, als etwa heute zu Tage. Und überhaupt führen, ordentlicher Weise, Brüder und Schwestern keine Brunst, gegen Einander. Um so viel leichter ist es dannenhero, sich, von dergleichen Vermengungen, zuenthalten. Wer aber dennoch eine andere Empfindung hatt, von dem, kann vernünftig nicht anders dencken, als daß seine Begierden auserordentlich und eine unkeusche Brunst seyn; Zumahl da nunmehro genug andere Personen vorhanden sind, mit welchen, er sich verehelichen mag. Was übrigens allegat. *Levit. XVIII. 9.* unter denen Worten: **Daheim, oder draussen, geboren,** verstanden werde, deswegen sind die Gelehrten noch nicht einig. Etliche meinen; Es würden, darunter, die zusammengebrachten Kinder, welche, von dem Manne und der Frau, in eines jeden erstern Ehestande, erzeuget worden, darunter gemeinet. Andere aber rechnen Diejenigen, so nicht, aus einer rechtmäsigen Ehe,

erzeuget worden, hierher. Noch Andere ſtatuiren; Es würden, darunter, Stief- oder Halb-Geſchwiſtere gemeinet, welche zwar, von einem Vater, nicht aber von einer Mutter, & vice verſa, erzeuget worden. Was nun, ſolcher Geſtalt, in Jure Divino, verboten iſt, Das iſt auch ohnfehlbar, in denen übrigen und ſonderlich Landes-Geſetzen, nicht erlaubt. Auch findet, in dergleichen Fällen, durchgehends keine Diſpenſation Statt. Vielmehr pflegt man ſolche Ehen, wenn ſie etwa bereits wircklich geſchloſſen worden, ſogar wiederum zutrennen. Conf. CARPZOVII *Jurisprudentia Conſiſtorialis, Lib. II. Def. 99.* Auſer denen Schweſtern und Brüdern, iſt, jedoch nach dem Jure Divino, in Linea Collaterali Æquali, weiter keine Heirath verboten. Mithin ſind die übrigen, nach dieſen Rechten, erlaubet. Allein, in Linea Inæquali, werden abermals, in Levit. XVIII. 12. 13. ausdrücklich iedoch wiederum nur 2. Perſonen zuehelichen unterſaget; Nemlich: Die Amita und Matertera, d. i. meines Vaters, oder meiner Mutter, Schweſter. Nun glauben zwar Einige, ſonderlich auch BRVCKNER, (*Hieron.*) in ſeinen *Deciſionibus Juris matrimonialis, Cap. 5. §. 60. no. 6. & 7;* Daß dieſe Prohibitio weiter nicht zu extendiren; Sondern, nur auf die caſus expreſſos, zureſtringiren. Odioſa enim eſſe reſtringenda. Aber man findet, bey dem Patruo und Avunculo, ja ebendie Proximitatem ſangvinis; Wie bey der Amita und Matertera. Genug, daß die Proximitas ſangvinis die general Raiſon der Prohibitionis iſt. Meines Vaters Schweſter iſt meine Bluts-Freundin. Das iſt aber ja auch meiner Mutter Bruder und meines Vaters Bruder. Wer will alle Caſus exprimiren? Es ſtehet, in der Bibel, auch nur: Du ſollſt deine Schweſter nicht heirathen; Nicht auch: Du ſollſt deinen Bruder nicht heirathen. Unterdeſſen darfſt du Dieſes doch nicht thun. Zudem iſt auch der reſpectus parentelæ da. Wovon bald Mehreres ſoll geſaget werden. En general iſt alſo allerdings verboten: Ne, ad propinquitatem ſangvinis, accedas. NOODT, (*Gerh.*) in ſeinem *Commentario, ad Pandectas*, ſaget dahero: Die meiſten gewöhnlichen Raiſons, ſo man, bey der Conſangvinitate, anführe, wären nicht hinlänglich. So viel iſt gewiß handgreiflich; Daß eine ungeziemende Libido vorhanden ſeyn müſſe, wenn man zunahe heirathen wolle. Um ſo vielmehr aber iſt, unter denen Gelehrten, ſtreitig; Ob, in denen Caſibus, Jure Divino, non expreſſis, v. g. de Propatruo u. ſ. f. die Diſpenſation erlaubt ſey; Welches gleichwohl die Meiſten affirmiren.

Ad §. 12. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In dieſem §pho. nun zeiget unſer Auctor, was das Römiſche Recht vor Ehen, in Linea Collaterali, verboten habe. Und da finden wir denn, daß es, quoad Lineam Æqualem, mit dem Jure Divino, anfänglich übereingekommen; Indem, §. 2. & 4. *Inſtitt. h. T.* mehr nicht, als die Ehen, zwiſchen Geſchwiſtern,

ſtern, verboten werden. Alſo iſt auch, weder Jure Divino, noch Romano, unterſaget, wenn Geſchwiſter-Kinder Einander heirathen wollen. Allein, unter THEODOSIO *Magno*, haben es hernach die Juriſten und Geiſtlichen ſo weit gebracht, daß ermeldter Kayſer die Heirathen, unter Geſchwiſter-Kindern, verboten. Die Raiſon iſt zwar ſchlecht genug; Quia ſcil. Conſobrinæ eſſent quaſi Sorores. Alſo wollten die ſuperklugen Prælaten geſcheuter ſeyn, als die Bibel, und ſich fürſichtiger aufführen, als ATHANASIVS, der, zu denen Zeiten CONSTANTINI, conjunctionem Conſobrinorum ausdrücklich vor erlaubt gehalten. Was Wunder demnach, wenn hierauf die Kayſer, HONORIVS & ARCADIVS, ſolche Verehligungen, in *L. 19. Cod. de Nupt.* ohne Diſpenſation, verſtattet, als welchen auch JVSTINIANVS, in dieſem Stücke, gefolget iſt. Denn, obzwar THEOPHILVS, in ſeiner *Paraphraſi Inſtitutt.* hiervon, anders ſchreibet: So haben doch ſchon Andere, ſonderlich FABROTVS, (*Carol. Hannib.*) ſehr wohl gezeiget; Daß die, in beſagter Paraphraſi, befindliche Particula negativa, wo, von gegenwärtiger Materie, gehandelt wird, von einer neuen Hand, hinzugeſetzet worden. Allein, nach JVSTINIANI Zeiten, hatt man THEODOSII obgedachtes Verbot wiederum erneuert. Denn eines Theils blieben einige Völcker, blos bey dem Codice Theodoſiano; Theils lieſen ſich einige Kayſer und Könige wiederum, von ihren Prælaten, blindlings auf ſolche Gedancken bringen, daß dergleichen Ehen müſten verboten werden; Wie Solches, aus dem Jure Græco und deſſen Interpretibus, gnüglich zuerweiſen. Dis iſt dahero auch die Urſache, warum der Lex 19. C. de Nupt. in denen Libris Baſilicorum, nicht zufinden, und alſo iſt noch weniger zuverwundern, daß HARMENOPVLVS in *Lib. IV. Tit. 6.* ingleichen MICHAEL ATALIATES *Synopſ. Jur. Tit. 26.* ſolche Heirathen, unter die verbotene, rechnen, des Canonis LIV. Concilii VI. in Trullo nicht zugedencken, worinnen der Canon BASILII *Magni*, beym BEVEREGIO, *Tom. I. pag. 222. ſeq.* wiederholet wird. Ja endlich iſt gar denen Sobrinis, oder andern Geſchwiſter-Kindern, unterſaget worden, Einander zuheirathen; Als davon bereits Etwas, in dem Concilio, zu Auvergne, *Can. 12.* und in dem Concilio II. zu Tours, *Can 22.* wie auch in dem Concilio 3. zu Orleans, zufinden. Doch iſt Solches, vor und in dem Sec. VII. noch nicht geweſen, welches ich, in meinen *Gundlingg. P. XXVII. p. 169. ſeq.* §. 12. gewieſen habe. Dabey nun iſt man, eine geraume Zeit, geblieben, bis Papſt, GREGORIVS III. auf die 7. Generationes, verfiel, wovon aber, im nächſtfolgenden §. 13. beſonders ſoll gehandelt werden. Conf. *Gundlingg. loc. cit.* §. 11. *p. 167. ſeqq.* Allein, wie ſihet es denn nun auch, in Jure Romano, ratione Lineæ Inæqualis, aus? Reſp: Reſpectu dieſer Linie, gehet das Jus Romanum freilich weiter, als das Jus Divinum; Indem da daſſelbe die Heirathen, ſo lange, verbietet,

ſo

so lange noch ein respectus parentelæ da ist. Vid. §. 3. *Institt. h. Tit.* Denn, gleichwie die Römer die Eltern, als Götter, veneriret: Also haben sie auch Diejenigen, so derer Eltern Stelle vertreten, Thios geheisen. Insonderheit nennten sie des Vaters und der Mutter Bruder Thios, quasi Θεῖος, Divinos, Deos, Venerabiles. Allermasen dieselben am ersten Vaters und Mutter-Stelle mit vertreten. Denn, wenn dein Bruder stirbt, wird dessen Tochter deine Tochter. Die Teutschen haben dahero auch den *Patruum*, oder **Vetter**, ihren **Vater** genennet. Nun aber schickt sichs nicht, wie, oben schon, deduciret worden, daß der Vater seine Tochter heirathe. Man darf, solcher Gestalt, nicht etwa meinen, als ob der respectus parentelæ Was neues wäre. Vielmehr ist er, schon bey denen Juden und auch bey allen andern Völckern, observiret worden; Und haben ihn diese ohnfehlbar, ex traditione prima, empfangen; Indem Solches, aus nur gedachter Griechischer Benennung, deutlich hervorleuchtet, da sie die Patruos sowohl, als die Parentes, Thios benennet. Uber das Wort, *Patruus*, hatt WILH. FORNERIVS, Prof. Aurelian. eine ganze Dissertation geschrieben, die, in seinen *Selectionibus Juris, Lib. I. Cap. 14.* stehet; Als welches ein gutes Buch ist. Solchemnach war der respectus Parentelæ, sonder allen Zweifel, auch bey denen Römern, üblich; Und die Heirathen, inter patruum & fratris filiam, haben sie dahero, als eine Blutschande, angesehen. Davon zeuget SENECA *Tragicus*, welcher, in *Octavia*, also schreibet:

Genitamque fratris conjugem captus sibi
Toris nefandis flebili junxit face.

Es ist mithin leicht zuerachten, wie sehr sich die Heydnische Römer darüber geärgert, als der wunderliche Imperator, CLAVDIVS, seines Bruders, GERMANICI, Tochter, die fameuse AGRIPPINAM, heirathen wollte und hernach auch wircklich heirathete. Denn, damals, war Solches noch nicht erlaubet. Drum kame diese Sache, in Controvers; Indem man davorhielte; Es sey Solches allerdings, contra mores receptos; Und CLAVDIVS sey der AGRIPPINÆ, loco patris. Allein dieser wollte doch durchdringen und gabe die Sache dem Rathe, ad deliberationem, da denn endlich, ad ejus nutum, ein SCtum gemacht und, darinnen, erlaubet wurde, des Bruders Tochter zuehelichen. Allein kluge Leute hielten Dieses doch nur, pro specialissima decisione und daß es höchstens allein CLAVDIVM, Rom und Italien, angehe. Dahero auch NOODT, *in Lib. II. Cap. 5. Observ.* angemercket, wie die Römer, in denen Provinciis, nicht erlaubet, Bruders Kinder zu heirathen: Sonst war überdis auch dubieux; **Ob Einer seiner Schwester Tochter heirathen könne?** Weil man dieserwegen, bis auf VLPIANVM, sententiam negativam behauptet hatte. Ja es ist nicht zuzweifeln, daß Solches, auch

nach

nach CLAVDII Zeiten, ebenfals nicht erlaubet worden. Die paritas rationis verursachet es und daß man, auch de Patruo magno und Avunculo magno &c. nicht anders philosophiren können; Obschon die Päpste davon abgewichen. Conf. DARTIS, *ad Decr. Grat. P. II. p. 313.* und *Gundlingg. P. XXVII. Art. 3. §. 10. p. 165.* Sed dicis: **Wurde denn dieses Alles, bey denen Römern, auch unter denen Knechten und Mägden, beobachtet?** Resp: Es scheinet, quod non. Denn anfänglich ist bereits gezeiget worden, daß, inter servos, kein Matrimonium existirte. Denn diese hatten kein Caput und stellten keine Person vor, folglich waren sie auch nicht capaces Juris Romani. JVSTINIANVS saget dannenhero selbst; Non ulla antiqua lege servilem cognationem computari. Ergo nec Consangvinitas, nec Affinitas, nec Cognatio, nec Agnatio, nec liberi vocantur servorum, sed partus sunt fœtus, si, secundum verba Juris Romani, aut civiliter judicamus. Sogar auch Diejenigen, die, in der Knechtschaft, geboren, aber freygelassen, worden, Cognationis Jure caruerunt. Novi enim homines effecti sunt, per Manumissionem, eoque pacto, per nativitatem, jus liberorum hominum &, quæ ab hoc dependent, Cognationis Jura habere non poterant. Vid. PAVLI *recept. Sentent. Lib. IV. Tit. 10. no. 2. Gundlingg. P. 10. Art. 2. §. 12. & 16. p. 428. & 441. seqq.* it. die N. *Biblioth. P. 38. Diss. 4. p. 687.* Sed resp: Die Servi sind doch naturaliter Affines und Consangvinei; Und die Leges naturales sind Allen gemein; Wie VLPIANVS, *L. 32. ff. de Reg. Jur.* ausdrücklich bezeuget. Drum wurde auch Incestus, inter ancillas & servos, nicht geduldet; Allermasen die Römer ausdrücklich, *L. 14. §. 1. ff. h. T.* der Cognationis servilis Erwehnung gethan; Weil ihre JCti etiam quasdam nuptias, naturali Jure prohibitas, hielten. Nun aber ist, in veritate, mehr, quam in opinione; Et Jura sangvinis, nulla Lege Civili, dirimi possunt, jxt. *L. 8. ff. de reg. jur.* Deswegen aber darf man doch nicht glauben, als hätten die Römer den incestum servorum ebenso gestraft, wie sie Ingenuos bestraften, wenn solche dergleichen Lastern ergeben waren. Die Knechte wurden zwar allerdings, auch dieserhalben, bestrafet; Aber extra ordinem. Drum ist es falsch, wenn Einige gemeinet; Servi wären, apud Romanos, à pœna, immunes gewesen. Conf. *Gundlingg. P. 10. Art. 2. §. 19. p. 244.*

Ad §. 13. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Vom Jure Canonico, ist, circa prohibitionem matrimoniorum, in Linea Collaterali, noch mehr zumercken. Denn die Päpste haben dis Verbot immer noch weiter extendiret. Sonderlich finden wir Vieles, quoad lineam Æqualem, zuannotiren. Einige haben dem Papste, GREGORIO M. zugeschrieben; Dieser hätte, zuerst, den 5. 6. und 7den Grad verboten. So viel ist wenigstens gewiß, daß man, zuerst, in der Lateinischen Kirche, die Ehen,

bis auf die 6. und 7de Generation, unterſaget und Solches endlich auch, unter denen Griechen, in der Morgenländiſchen Kirche, nach und nach, dahin, gediehen. Die tertia propinquitas iſt der 5. und 6te Grad, nach der Civil Computation. Und dieſe ſind freilich erſt nach dem Sec. VII. verboten worden. Dahero SELDENVS geirret, wenn er, in ſeinem Tractat, *de Jure Nat. & Gent. juxta diſciplinam Hebræorum, Lib. 5. Cap. 11.* vorgibt; Daß, ſchon in dem Concilio VI. in Trullo, dergleichen Ehen verboten worden wären. Doch aber glaube ich auch, daß ſie, noch vor dem Sec. XI. etwa unter denen Kayſern, BASILIO und CONSTANTINO PORPHYROGENNETA, unterſagt geweſen. Vielleicht haben die Canones BASILII M. die erſte Gelegenheit darzu gegeben, welcher ausdrücklich die irrige Meinung defendiret; Wo eine Cognatio ſey, da wäre eine propinquitas carnis vorhanden; Wiewohl die Ausübung ſolcher Lehre, nicht ſogleich, darauf erfolget. Endlich iſt, unter dem Patriarchen, MICHAEL, Ao. 1055. auch der 7de Grad völlig verboten und der 8te in denen übrigen Verheirathungen, erlaubet worden. Dieſer Patriarche lebete, unter CONSTANTINO *Monomacho*, MICHAELE STRATIOLICO, ISAACIO COMNENO und folglich, zu denen Zeiten Kayſers, HENRICI III. Die, hieher, gehörige Sententia Synodalis ſtehet, in LEVNCLAVII *Lib. III. Jur. Græci, p. 206.* Gleichwohl hatt man ſich noch nicht ſo gar genau darnach gerichtet, bis der Patriarche, LVCAS, im Sec. XII. ſolches Verbot wiederholet und, durch Kayſerliche Auctoritæt, bekräftigen laſſen; Eben als HARMENOPVLVS und THEODORVS BALSAMON gelebet. In England, aber iſt Solches, erſt im Sec. XII. Ao. 1125. in dem Concilio, zu London, zum wircklichen Effect, gekommen. Die Päpſte fingen nemlich, im Sec. VII. und VIII. an, ſich immer mehr und mehr herauszunehmen; Alldieweil, damals, Rom theils ruiniret war, theils von denen Longobarden und andern Völckern, vielfältig verunruhiget worden, und alſo die Erz-Biſchöffe, wegen der weiten Entfernung ihrer Kayſer und Schwäche derer Exarchorum, nach der Weltlichkeit zugreifen begonnten. Indeß richteten ſich doch gleichwohl andere Völcker, nicht ſogleich, nach dem Römiſchen Fus. Ja die Päpſte, GREGORIVS III. und ZACHARIAS, hatten nicht das Herze ihre Decreta, unter denen Neubekehrten, ſonderlich in Teutſchland, ausüben zu laſſen. Nachdem auch ſowohl das extendirte Verbot und die neue Computation nicht allen Prælaten und Biſchöffen, beſonders denen Teutſchen, in Kopf wollte; So bemüheten ſich die Päpſte dahin, gedachte ihre Decreta, durch allerhand Concilia, ins Werck zurichten. Vornemlich nun gehöret daher das Concilium, zu Worms, ic, das, zu Maynz, 847. zu Dortmund, 1005. und das, zu Seeligenſtad, 1023. eodemque anno, zu Maynz. So viel iſt gewiß, daß die Theologi, bis auf dieſe Zeiten, uneinig geweſen, wie ſie eigentlich

gentlich rechnen sollen. Einige zehlen nemlich auch die Geschwister; Andere aber erst deren Kinder; Aus der Raison: Weil Brüder und Schwestern, wie der Stock und Baum, anzusehen, aus welchem, die übrigen Aeste hervorgewachsen. Den Stock, oder Truncum, aber müste man davon separiren. Solchen Falls, nun scheinen nur 6. Generationes zuseyn. Wenn hergegen der Truncus darzu gerechnet wird, so præsentiren sich 7. Generationes. Anbey kann man sich leichtlich einbilden, daß der Clerus, im gedachten Concilio, zu Seeligenstad, die letzte Meinung werde ergriffen haben; Weil dadurch die Consangvinitæt extendiret, folglich die Verheirathungen denen Layen schwerer gemacht, worden. Der Geistliche hatte freilich gut zubefehlen. Denn er brauchte keine Frau und sollte auch, von Rechtswegen, nicht verliebt seyn. Ja, wenn ihm gleich Etwas fehlete, so fande sich doch wohl Jemand, der ihm die Platonische Gemeinschaft derer Weiber, welche, auch im Decreto GRATIANI, recommandiret worden, nicht versaget hätte. Unter Papst, ALEXANDRO II. hiernächst entstunde, Ao. 1065. eine neue Dispute, als die Florentiner die Gelehrten, zu Ravenna, befragten, was denn, unter dem 7den Grade, eigentlich zuverstehen sey. Die Meisten glaubten nemlich; Daß ich meines Vaters ander Geschwister-Kindes-Tochter allerdings heirathen könnte. Das Schema sihet also aus:

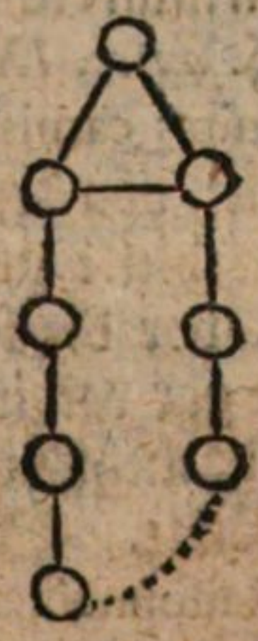

Deme aber widersprach ermeldter ALEXANDER, durch den Mund des obgedachten PETRI DAMIANI, und suchte zubehaupten, daß dergleichen Rechnung, wider die Canones, ja ein Irrthum und gar eine Ketzerey, sey. Daher denn eben die *Hæresis incestuosorum* bekannt geworden. DAMIANI schriebe gar deswegen ein besonderes Opusculum, so das Achte, in seinen Operibus, ist; In dessen Capite I. er, zum Grunde der ganzen Dispute, setzet: Daß Diejenige unsere Verwannte und Bluts-Freunde wären, welche, zur Erb-Folge, gelassen würden. Nun aber liese man ja nur Diejenigen darzu, welche, im 7den Grade, mit uns, verwannt wären; Und darum wären alle diese unsere

Bluts-Freunde, welche, im 7den Grad, stünden. Hauptsächlich bemühet er sich auch, l. c. zuerweisen; Daß die Art zucomputiren, nach denen Canonibus, billig, von der Civil-Rechnung, unterschieden sey. Denn die Bürgerliche Gesetze hätten, nur der Erbfolge wegen, derer Graduum Meldung gethan und einer jeden erzeugten Person einen Grad zugelegt; Daß also 2. Brüder Einander, im andern Grad, verwannt wären. Hier aber, in denen Canonibus, sey die Rede, von der propinquitate carnis. Und diese müste, nach denen Generationibus, abgemessen werden. In jener, zehlte man alle personas generatas; In dieser, hergegen nur die Stemmata und Conjugia. Zwey Brüder kämen, aus einem Conjugio. Darum gehörten sie auch, zu einer Progenie, oder Generation; Und wären mithin, nur im ersten Grade, verwannt. Ferner so erfordere diese Rechnung nicht, daß man beyde Seiten, per ascensionem & descensionem, zehle; Sondern es sey schon genug, wenn nur eine Seite, vel ascendendo, vel descendendo, gerechnet werde; Als wodurch die Generationes, Stemmata und Conjugia, schon sattsam bekannt würden. Geschwister-Kinder könnten demnach Einander, um deswillen, nicht heirathen; Weil die Bluts-Freundschafft zunahe sey; Indem da propinquitas secunda, i. e. secunda generatio, oder, in gewisser Mase, nur prima, vorhanden. Wären hergegen die Seiten ungleich, so müste die längste Linie gezehlet werden. Denn man rechnete, nach denen Conjugiis; D. i. nach der Propinquitæt. Conf. §. *antec. IX. h. T.* Wo nun viele Conjugia erfolgten, da würde die propinquitas carnis immer verringert; Gleichwie etwa, in einer Linie, der 10de Punct, von dem ersten, weiter entfernet sey, als der fünfte. Und ebenderowegen hielte auch mehrerwehnter Papst, ALEXANDER II. die 7de Generation, vor die letzte; Worinnen nemlich, seiner Meinung nach, die Propinquitæt gar verginge; Zumahl da auch kein Wort, in der Consangvinitate Transversa, mehr übrig wäre, dadurch man die Personen namentlich unterscheiden könne. Solcher Gestalt, lies sich denn dieser Papst, durch die schlechten Raisonnemens des DAMIANI, dahin, verleiten, daß er, im *Decreto, Cauf. 35. Qu. 5. Can. 2.* das Anathema, auf dergleichen Heirathen, gesetzet, welche, infra septimam generationem, sind. Allein es hatt bereits CLAVDE FLEVRY, im *Tom. XIII.* seiner Kirchen-Hist. deutlich gezeiget; Wie, sowohl der ganze Canon, als auch die Epistola Decretalis des Papsts, CALIXTI, worauf, sich mehr ermeldter DAMIANI, in diesen seinen Raisonnemens, bezogen, falsch und erdichtet sey. Daß auch die Juristen, in materia successionum, nur bis auf den 7den Grad, in dem Computo Civili, rechnen, ist Dieses Ursache; Weil die meisten Leute ihre Genealogie nicht weiter wissen. In denen Bürgerlichen Gesetzen, aber richtet man sich, nur nach Demjenigen, quod utplurimum fit; Obschon indessen die Cognation

gnation nicht aufhöret. Allein wer erben will, der muß accurat verstehen und wissen, wie er dem Verstorbenen angehöre. Mithin haben die Juristen, mit ihren Gradibus, eine ganz andere Absicht gehabt; Welche die Canonisten keinesweges, zum Grunde ihrer närrischen Meinung, legen können. Man hatt auch, aus dem Erfolg, wahrgenommen, daß die Alexandrinische Disposition, ohngeachtet des darauf gesetzten Anathematis, nicht ad Praxin, gebracht werden können. Dannenhero der schlaue Papst, INNOCENTIVS III. diese Moralische Unmöglichkeit derer 7. Generationum endlich wohl einsahe, deswegen, in dem Concilio Lateranensi, 3. Generationes hinwegschnitte und es, in dem Capitulo *Non debet*, de Consangvinitate & Affinitate, nur bey Vieren, bewenden liese; Aus Ursache, weil 4. Humores, in dem menschlichen Cörper, wären, die sich, durch die wiederholten Zeugungen, so, verringerten, daß, auf die letzt, von der propinquitate carnis, Nichts mehr übrig bliebe. Der H. THOMAS, *de Matrimonio*, *Cap. XXIX.* hatt ihm einige Hülfs-Trouppen zugeführet, unter dem Schein, daß die Krafft des Feuers, in der ersten Zeugung, sich verliere; Die Krafft der Lufft, in der andern; Die Krafft des Wassers, in der dritten; Und endlich die irrdische Krafft, in der vierten. Ob nun schon solches Gleichniß nicht sinnreich ausgesonnen; So kann man doch indessen, daraus, erkennen, wie des Papsts, ALEXANDERS, Vorgeben von denen 7. Generationibus ein blosses Spiegelfechten müsse gewesen seyn; Weil INNOCENTIVS III. des Alexandrinischen Anathematis ungeachtet, sich an den vorigen Galimathias nicht gekehret. Was also eine, ehemals, nach ihrem Sinne, von GOtt, gehaste Blut-Schande war, das wurde nun, in dem Concilio Lateranensi, von dieser Macul, wiederum befreyet. Und daraus folget denn, daß, auch nach INNOCENTII III. Gedancken, sein Vorfahr, ALEXANDER, und dessen Rathgeber, DAMIANI, weder den Geist GOttes, noch der Weisheit, müssen gehabt haben. Vid. HEIDEGGERS (*Joann. Henr.*) *Tumulus Concilii Tridentini*, *ad Session. 24. Quæst. 2*; Wo er, wider den Abt, REDING, disputiret, der die prohibitionem Canonicam defendiren wollen und statuiret: Die, im Levitico, befindliche Gesetze wären, mit dem Ende des Alten und Anfange des Neuen Testaments, erloschen; Die Päpste sagten auch nicht, daß ihre Extensiones, vom göttlichen Gesetze, kämen. Sed dicis: **Haben denn auch die Päpste so viele** *Generationes* **verbieten können; Oder, wenn sie darzu berechtiget gewesen, haben sie auch recht, oder klüglich, gethan?** Resp: Das Erste leugne ich um deswillen; Weil sie gar keine Gesetz-Geber sind; Weder vor sich, noch als vermeinte Vicarii JESV CHRISTI. Denn CHRISTUS selbst war kein neuer Gesetz-Geber. Er ist vielmehr gekommen, das Gesetz zuerfüllen und zuerklären; Nicht aber die Gewissen derer Menschen zuängstigen und

sie zuplagen. Sein Joch ist sanft; Nicht unerträglich. Das Andere wird ihnen billig, um deswillen, bestritten; Weil sie, unter dem Schein eines göttlichen Verbots, so doch unsichtbar ist, ihre Menschen-Satzungen, in die Welt, gesendet. Das Dritte endlich wird, aus dieser Ursache, verneinet; Dieweil sie, dadurch, nur die Gewissen, ohne Noth, binden und denen Leuten das Leben und die ganze Religion höchst sauer machen; Immittelst aber auf alle Gelegenheit lauren, Dispensations-Gelder zuerschnappen und grose Herrn zuqvälen, oder, nach ihrem Interesse, zulencken. Laß es seyn, daß auch **andere Geschwister-Kinder** Einander noch nicht heirathen können; Ja daß der septimus gradus, nach der Civil Computation, annoch geblieben; So wäre doch solches Alles noch zuerdulden gewesen; Wenn man nur nicht fürgegeben, die Sieben derer 4. Generationum wären gar Juris Divini; Und die Erfahrung lehre dahero auch, daß dergleichen Ehen unglücklich gewesen. Ja der abgeschmackte DAMIANI entblödete sich nicht zubehaupten, daß Diejenigen GOtt verliesen, welche, in solchen Ehen, die, infra septimam generationem, wären, stehen und an ihren Weibern hangen blieben; Sie sollten und müsten vielmehr, wenn sie GOtt gefallen wollten, diese ihre Weiber und Kinder verlassen und am Papste hangen, welcher sich, auf die Stimme GOttes, berufe: Ne accedas ad propinquitatem carnis tuæ. Alle Personen aber, so man, auch nach des Papsts Ausspruche, nicht ehelichen dürfe, wären propinqua caro. Allein vielmehr haben die superklugen Prælaten GOtt verlassen, wenn sie eine grösere Reinigkeit, in denen Ehen, begehret, als GOtt selbst, von seinem heiligen Volcke. Dis ist ein Aberglaube, eine Moral Outrée, wenn man die Menschen vollkommner machen und haben will, als GOtt selbst, iemals, verlanget hatt. Und obzwar DAMIANI meinet; Die Christliche Kirche richte sich, in diesem Stücke, nicht, nach denen Jüden; Es müste dieselbe heiliger und reiner seyn; Auch wären, in selbiger, die Gnaden-Gaben viel gröser: So kommt es doch hierbey darauf an: Ob GOtt, von denen Christen, auch in diesem Puncte, oder in Ehe-Sachen, eine grösere Heiligkeit, oder Reinigkeit, verlange? Welches aber, weder DAMIANI, noch der Papst selbst, oder sonst Jemand, zeigen kann. Die wunderlichen Leute raisonniren demnach, aus dem alten Testamente, von der propinquitate carnis; Und gleichwohl sind sie doch, mit dem Willen und Geboten GOttes, nicht zufrieden, der solche Propinquität bereits determiniret und, in seine Grenzen, eingeschlossen. Schon RHABANVS MAVRVS hatt mithin eingesehen, daß das Ubel viel gröser werden würde, wenn man die Ehe-Gesetze zuweit ausdehnete, als wenn man es, bey der alten Praxi, bewenden liese. Denn die Leute hureten nur, mit Einander, welche sonst, auf eine legitime Weise, nicht zusammen kommen könnten. Auch WISSENBACH (*Joann. Jac.*)

hatt

hatt sich darüber moqviret und gesaget: Si res, sine lege positiva, consideratur, cur probiores, providentiores & severiores Deo esse volumus. Es ist eine schreckliche Bigoterie und theils eine Ignorantia, theils eine Machiavellistische Politique, die Geld einträgt. Allermasen, auf solche Weise, die Leute kommen, und die Dispensationes theuer genug bezahlen, müssen. Der Papst hatt eine Datarey. Da muß man dare, zinsen. Wir müssen zollen, wenn wir geboren werden, wenn wir Hochzeit haben und wenn wir wieder sterben. Sonderlich aber ist Nichts bessers, womit man die Leute vexiren kann, als essen, trincken und heirathen. Um dieses Letztere, setzet man Alles dran; Und sollte die Dispensation gleich noch einmal so hoch kommen. Wer heirathet, der ist verliebt. Ein Verliebter aber thut Alles, seinen Zweck zuerhalten. Die Päpste wusten also wohl auch, daß dem Menschen Nichts beschwerlicher, als Hunger, Durst und die Liebe, sey. INNOCENTIVS III. glaubete dannenhero gleichwohl; Seine Datarey würde noch reichlich genug gespickt werden; Absonderlich da sich der Papst auch der Macht anmaset, sogar in göttlich verbotenen Ehen und Schwägerschaften, zudispensiren und Denen, so es realiter suchen, eine beliebte und angenehme Freyheit zuertheilen. Wenn hergegen Fürsten, aus politischen Ursachen, einen weitern Grad verbieten, so wissen sie nicht nur, warum sie Solches thun, sondern sagen auch, daß sie, hierinnen, dispensiren wollten und könnten; Eben weil sie klärlich verstehen, daß ihr Gesetze nicht Göttlich, sondern menschlich und willkürlich, sey. Allein der Papst und seine Helfers-Helfer geben ihre Decreta, vor göttlich, aus. Das ist nicht zudulden. Es sind widersprechende Dinge. Die Leute, vor und nach THEODOSII M. Zeiten, haben, in gutem Flor, gelebet und sind, vor gute Christen, gehalten worden auch selig gestorben; Obschon, unter ihnen, Geschwister-Kinder Einander geheirathet. Conff. *Gundlingg. loc. sæpe cit.* Indeß behalten doch die Catholicken, bis dato noch, die prohibitionem Canonicam, usque ad quartum gradum, inclusive, jxt. *Can. 8. X. de Consangv.* in ihren Gerichten, bey. So viel dargegen endlich Lineam Inæqualem betrifft, sind die Canonisten durchgehends einstimmig, daß, in denen Fällen, wo der Respectus parentelæ darzu kommt, die Prohibitio, in infinitum, gehe; Obgleich das Jus Canonicum selbst Nichts davon disponiret. Vid. LINCK, *ad Tit. X. de Consangv.* §. 5.

Ad §. 14. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Die Landes-Gesetze endlich variiren, öfters. Doch ist, an denen meisten Orten, besonders aber in Sachsen, die Ehe, in der Seiten-Linie, bis in den dritten Grad ungleicher Linie des Geblüts und der Schwägerschaft, quoad computationem Canonicam, verboten. In dem dritten Grade gleicher Linie und vierten Grade ungleicher Linie, hergegen ist sie zugelassen. Also kann

ich,

ich, da, meines Gros-Vaters Bruders Sohn nicht heirathen; Auch nicht Geschwister-Kind; Wohl aber ander Geschwister-Kind u. s. f. In Linea Recta, sind, daselbst, ebenfals die Ehen, zwischen Eltern und Kindern, durchgehends und wenn sie auch 1000. Glied, von Einander wären, untersaget.*) In der Marck, Brandenburg, hergegen ist auch der dritte Grad Lineæ Æqualis verboten. Vid. STRYCK, ad BRVNNEMANNI *Jus Ecclesiast. Lib. II. Cap. 16. §. 21.* Wo aber ein respectus parentelæ vorhanden ist, da sind wohl, gemeiniglich und aller Orten, die Ehen in infinitum unzulässig. Ubrigens ist anbey zuannotiren; Daß gleichwohl einem jeden Landes-Herrn zudispensiren frey stehe; Auser in denen Gradibus, die, Jure Divino, verboten sind; Als worinnen sich kein Mensch einer Dispensation anmasen kann; Ob Solches schon der Papst de facto thut.

Ad §. 15. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nun kommen wir auf die Affinitatem, oder Schwägerschaft, zureden. Denn die Ehen sind, nicht nur propter Consangvinitatem, sondern auch ob Affinitatem, verboten, jxt. §. 5. *anteced. h. T.* Sed dicis; **Was ist denn** *Affinitas?* Resp: Sie ist Nichts anders, als eine Consangvinitas insititia, oder Consangvinitas, per nuptias, effecta; Eine Proximitas dererjenigen Personen, welche, zwischen der Frauen und des Mannes Bluts-Freunden, durch eine rechtmäsige Ehe, zuwegegebracht worden, jxt. *L. 4. §. 8. ff. de Grad.* Ja, de Jure Canon. ist, jxt. *Can. 6. & c. X. de eo, qui cognov. consangv. uxor. suæ*, auch eine jede Conjunctio hinlänglich, die Schwägerschaft zueffectuiren. Mithin entstehet da, auch ex stupro, affinitas. Conf. *L. 7. ff. de Grad.* und *L. 14. ff. h. T.* LAUTERBACH (*Gottlieb. Gerh.*) saget; Es sey Affinitas eine Insitio, s. Insertio, in alterius consangvinitatem. Wer also meine Tochter heirathet, der wird mein Schwager; Weil er, bey meiner Tochter, schläft, sie schwächet & sic ad fines accedit; Er wird, in meine Freundschaft, eingepflanzet, infarciret, eingewurstet. Hinc nomen quoque *Affinis*; Und die Teutschen haben das Wort, **Schwager**, à **schwächen**, abgeleitet; Quasi sit Einer, der meine Bluts-Freundin schwächet. Solchemnach ist mein Schwieger-Vater und mein Schwieger-Sohn allerdings, mit mir, beschwägert; Und überhaupt werden meiner Frauen Freunde meine Schwäger; Gleichwie meine Bluts-Freunde meiner Frauen Schwäger sind. Denn Mann und Weib ist ein Leib. Daher heist man auch seiner Frauen Schwester Frau Schwester.

Allein

*) Vid. die Kirchen-Ordn. *Rubr.* Die Ehe wird ꝛc. ingl. Ehe-Sachen, *Tit.* Welchen personen ꝛc; Die Ehe-Ordn. *Cap. 2.* und die Landes-Ordn. 1543. *Tit.* Von denen *Graden.*

Allein beyderseits Eheleute Bluts-Freunde sind, unter sich, keine Schwäger. Also ist meiner Frauen Vater, mit meiner Mutter, eigentlich und denen Rechten nach, nicht beschwägert; Ob man gleich, im gemeinen Leben, also spricht. Wo aber keine Affinitas und Consangvinitas vorhanden ist, da ist auch, unter solchen Personen, die Ehe nicht verboten. Mithin kann ich meiner Stief-Mutter ihre Mutter gar wohl heirathen. Denn diese ist nicht meine Schwägerin; Ob sie schon, mit meinem Vater, verschwägert ist. Z. E.

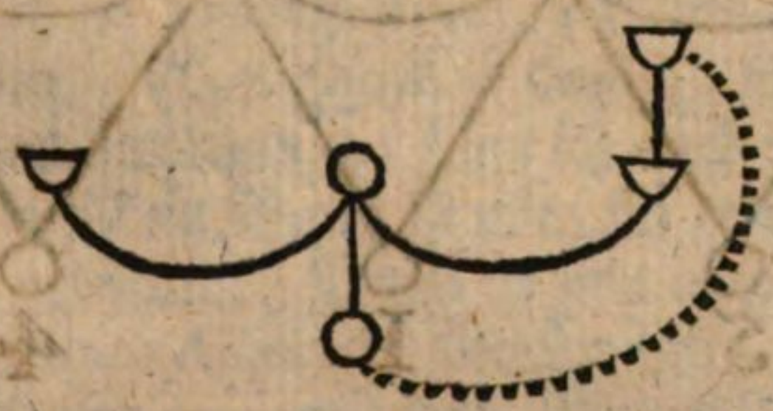

Denn sie schläft ja, bey meinem Vater, nicht; Sondern nur ihre Tochter. In diesem Casu, gibt es freilich ein wunderliches Gewirre; Weil sie mich Sohn und ich sie Mutter heise; Folglich ich meines Vaters Schwieger-Vater und meiner Frauen ihre Tochter die Schwieger-Mutter ihrer leiblichen Mutter wird. Doch daran lieget Nichts. Man kann ja allenfals diese Wörter unterlassen und davor die vorigen behalten. Ferner können solchemnach 2. Brüder 2. Schwestern gar wohl heirathen. Denn es ist, zwischen beyden, keine Schwägerschaft vorhanden. Mein Bruder ist, mit meiner Frauen Schwester, nicht verschwägert. Und dahero mag er sie allerdings heirathen, v. g.

Also können ferner Vater und Sohn Mutter und Tochter heirathen. Z. E:

Drum kann man eigentlich auch eine Jungfrau keine Schwägerin nennen. Denn sie schläft ja nicht, bey meinem Bluts-Freund. Und ebenso ist es, vice versa, mit einem Junggesellen, beschaffen. Nur ist eine streitige Frage

nun noch übrig; **Ob nemlich** *Comprivigni*, **oder zusammengebrachte Kinder, Einander heirathen dürfen?** Der Casus ist dieser: Meine Mutter stirbt mir. Darauf verheirathet sich mein Vater, zum andern Male, mit einer Witt-Frau, die, auch in ihrer ersten Ehe, Kinder geboren hatt. Deren Kinder nun, sind, mit mir, Comprivigni. Das Schema sihet also aus;

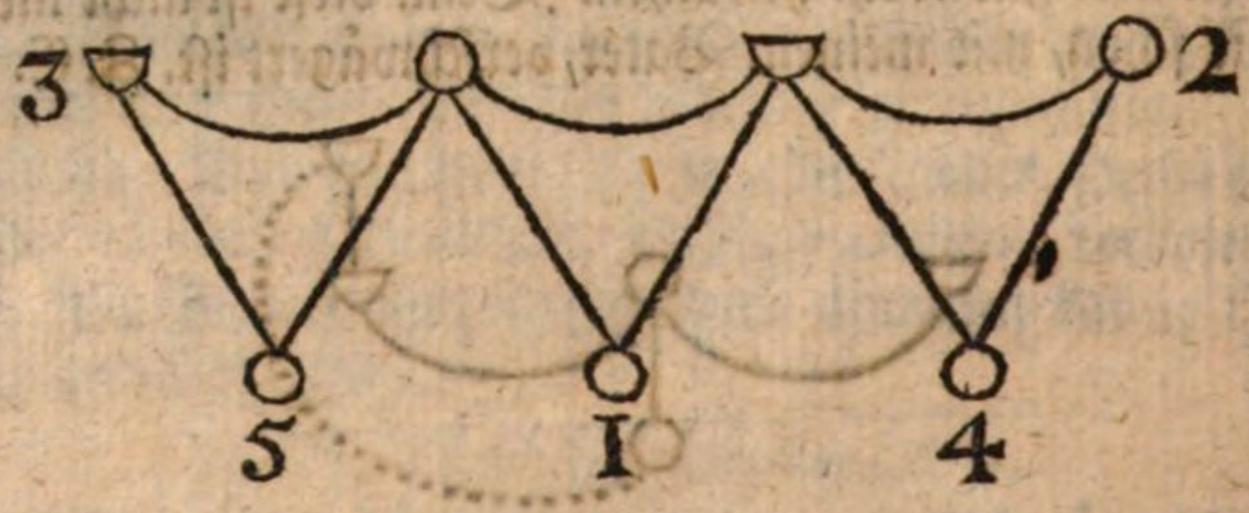

No. 1. wird, respectu Num. 2. & 3. *Privignus* genennet und Num. 2. *Vitricus*, gleichwie Num. 3. *Noverca* und Num. 4. & 5. sind eben *Comprivigni*, oder **zusammengebrachte Kinder.** Nun ist zwar kein Zweifel, daß diese Einander heirathen können, jxt. §. 8. *Institutt. de Nupt.* Conf. quoque *Can. 5. X. de Consangv. & Affinit.* Man richtet sich auch, in Praxi, darnach. Allein wenn sich der Casus ereignet, daß die Comprivigni einen Bruder, oder Schwester, haben, der postea, ex matrimonio contracto, geboren worden; Wie in dem obigen Schemate No. 1: So sind die Dd. nicht, mit Einander, einig, sonderlich wegen des 11ten Verses Levit. XVIII. LVTHERI Uebersetzung meinet; Daß man nur die sororem, oder fratrem, die denen Comprivignis gemein, nicht heirathen könne; D. i. Num. 1. in Schemate könne sich nicht an Num. 4. & 5. verehligen. Denn da wären sie, entweder Consangvinei, oder Uterini, zusammen. Deswegen aber sey, nach Einiger Meinung, nicht auch das Matrimonium, zwischen Num. 4. & 5. verboten. Jedoch weil dieser Casus, kurz vorhero v. 9. l. c. verboten ist: Als fallen Andere auf die Gedancken; GOtt würde ebendiesen Casum v. 11. nicht wiederholet haben. Mithin sey zuvermuthen, daß v. 11. ein anderer Casus verboten worden. Und dieser wäre eben, wenn Comprivigni eine sororem, oder fratrem, communem hätten. Wenn dannenhero LVTHERVS, l. c. saget: **Die** (Tochter) **deinem Vater geboren ist**; So müsse es vielmehr heisen: **Die** (scil. Stief-Mutter, oder Vaters Weib) **deinem Vater geboren hatt.** Vid. STRYCKIVS, ad BRVNNEMANNI *Jus Eccleſiaſt. Lib. II. Cap. XVI. §. 23. verbis: De matrimonio comprivignorum*, und BOHLIVS, (*Samuel*) in seinem besondern Tractat, de *Matrimonio comprivignorum.* Conf. quoque THOMASII *Jurisprudentia Divina, Lib. III. Cap. III. §. 151. seqq.*

Ad

Ad §. 16. & 17. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Affines non generantur, ſed ſaltem accedunt ad fines Conſangvinitatis meæ, inſeruntur. Hinc non dantur Gradus, in Affinitate. Gradus enim ſupponunt generationes. Weil aber doch eine inſititia Conſangvinitas da iſt, finxerunt Dd. analogice *Gradus, in Affinitate.* Daher denn die allgemeine Regel bekannt iſt: Quocunque Gradu, in Conſangvinitate, aliquis conjugi meo eſt conjunctus, eo gradu mihi junctus eſt, in Affinitate; It: Quocunque Gradu Conſangvineus meus mihi eſt, in Conſangvinitate, eo Gradu ejus uxor mihi eſt, in Affinitate, conjuncta, jxt. *Cauſ. 35. Quæſt. 5. Can. 3.* Wo ich alſo mein Geſchwiſter-Kind nicht kann heirathen, da kann ich auch nicht Geſchwiſter-Kindes Frau heirathen; It. Mein Vater iſt mir, im erſten Gradu Conſangvinitatis Lineæ aſcendentis, verwannt; Drum iſt mir auch meine Stief-Mutter, in ebendem Gradu und Linea Affinitatis, verſchwägert. Denn ſie iſt meines Vaters Frau; Und alſo una caro, mit ihm. Meines Vaters Bruders Weib kann ich auch nicht heirathen. Denn ſie iſt, mit meinem Patruo, una caro und mir folglich, im dritten Gradu Affinitatis, verwannt. Im wie vielſten Grad, nun überhaupt die Ehen, propter Conſangvinitatem, verboten ſind, in eodem Gradu, ſind ſie auch, propter Affinitatem, unterſaget. Dahero denn Dasjenige, was bereits, §. 10.- bis 14. erinnert worden, alhier, zuwiederholen iſt.

Ad §. 18. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Sonderlich ſind, hier, die Caſus zubetrachten, welche, *Levit. XVIII. v. 14. & 16.* vorkommen. Quæritur ſcilicet; **Ob ich meiner Frauen Schweſter heirathen könne?** Reſp: Mann und Weib iſt ein Leib. Alſo iſt meiner Frauen Schweſter ſo viel, als meine eigene Schweſter. Nun aber kann ich meine Schweſter nicht heirathen; Wie, oben, gezeiget worden. Es iſt eine Affinitas da. Denn ich habe, bey meiner verlangten Braut ihrer Bluts-Freundin, geſchlafen. Und dieſe Affinitas macht unitatem corporis. Ergo iſts, nach denen Regeln der Schwägerſchaft, impoſſibel, ſeiner Frauen Schweſter zuheirathen. Sed dicis: In der Bibel, iſt ja das Verbot dieſes Caſus limitiret; Nemlich man ſoll ſeiner Frauen Schweſter, nur nicht **ihr zuwider**, heirathen, d. i. ſo lange ſie lebet, oder 2. Schweſtern, auf einmal, ehelichen. Mithin gehet es ja ſucceſſive gar wohl an? Sed reſp: Wenn ich auf die Regulam generalem gehe: Daß man die Perſon nicht heirathen dürfe, die, bey unſerm Bluts-Freunde, geſchlafen; So kann auch obiger Caſus nicht erlaubt ſeyn. Die Worte: **Ihr zuwider**, ſchlieſen den andern Fall nicht aus. Und ſolcher Geſtalt iſt es denn, auf keinerley Weiſe, erlaubt, ſeiner Frauen Schweſter zuheirathen. Es ſind auch meiſtens intereſſirte Heirathen, wenn man darnach trachtet; Daß man nemlich das Geld nur will

beysammen behalten. Warum soll, in dergleichen Casibus dubiis, darauf los dispensiret werden? Es gibt ja mehrere Weiber, in der Welt. Ich stehe dahero in der Persvasion; Daß, gleichwie man, in gradibus Consangvinitatis, ex ratione Legis, argumentiren könne; Also müsse es, auch in Ansehung der Affinitatis, gehalten werden. Und der Meinung ist unser Auctor ebenfals. Ais: Nur diejenigen Gradus sind, Jure Divino, verboten, so ausdrücklich, in der Bibel, beniemet stehen? Resp: Hoc negatur. Denn es stehet auch nicht, in der Bibel, daß die Schwester ihren Bruder nicht heirathen könne; Und doch darf sie ihn nicht ehelichen. Also müssen, Zweifels ohne, die Prohibitiones extendiret werden, wenn eadem ratio & Legis dispositio da ist. Ferner fragt sichs; **Ob ich auch meines Vaters Bruders Wittbe heirathen könne?** Resp: Quod non. Denn Das ist ausdrücklich, in der Bibel, verboten; Aus der Raison: Weil sie meine Base ist. Auf gleiche Weise, ist untersaget, meines Bruders hinterlassene Frau, ja auch seines Sohnes Wittbe, nicht zuheirathen, v. g:

Hergegen sagen Viele: Meiner Mutter Bruders Wittbe könne ich heirathen; Und dispensiren sie dahero, in solchem Casu; Aus der Ursache: Weil dieser Casus, in der Bibel, nicht ausdrücklich zufinden. Allein es ist ja, hier, eadem ratio vorhanden; Und einerley Grad, mit andern, in der Bibel, verbotenen. Hinc quoque eadem Legis dispositio adest. Wie können wohl, in Legibus, alle Casus exprimiret werden? Nur Diejenigen demnach, so interessiret sind und nach Reichthum trachten, haben allezeit die Opinion; Daß die Casus, so, in der Bibel, nicht exprimiret stehen, auch nicht, unter denen prohibitis, verstanden würden. Die Jüden darf man, hier, ebenfals nicht hören; Als welche allerhand elende Raisons anführen. Endlich fragt sichs noch; **Ob einer seines Stief-Sohns Frau, it. seines Stief-Vaters Wittbe, heirathen könne?** Resp: Quod sic. Denn es ist keine Affinitas DA, v. g.

Sed

Sed dicis: Mann und Weib ist ja ein Leib? Resp: Dargegen hatt THOMASIVS, (*Christian.*) in seiner Jurisprudentia Divina, *Lib. III. Cap. 3. §. 100. seqq.* die Sache wohl erkläret und gezeiget; Quod duplex fictio nunquam attendatur. Es müste ja, hier, zweymal Unitas carnis fingiret werden, wenn ich eine Affinitatem, zwischen ermeldten Personen, statuiren wollte. In der Bibel, aber ist durchgehends, propter hanc materiam, nur eine solche Fictio anzutreffen. Wir könnten nicht sagen, daß Mann und Weib ein Leib wäre; Wo wir es nicht, in der Schrift, gefunden hätten. Und überhaupt ist, im Jure Divino sowohl, als im Jure Civili, die Ehe, respectu der Schwägerschaft, in linea Collaterali, nur bis auf den andern Gradum Lineæ inæqualis, secundum computationem Canonicam, verboten. Conff. BRVCKNERI *Decisiones Juris Matrimonialis, Cap. V. §. 60.* und STRYCK, *ad* BRVNNEMANNI *Jus Ecclesiasticum, Cap. XVI. §. 26.* Im übrigen haben sonderlich BVCHOLZER, (*Christoph. Joach.*) Prof. zu Rinteln, und MICHAEL HAVEMANN, wie auch JOANN. STRAVCHIVS, mit Einander, controvertiret, de matrimonio principis, cum defunctæ uxoris sorore. Ersterer billigte Solches. Letztere beyde aber widersprachen ihm. KETTNER hatt die deswegen und andere deshalber herausgekommene Schriften, in Thesi II. seiner **Untersuchung der Frage; Ob Jemand seines verstorbenen Weibes Schwester heirathen könne?** recensiret.

Ad §. 19. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Das Jus Canonicum gehet abermals weiter, in Verbietung derer Heirathen, propter Affinitatem. Denn es hatt 3. *Genera Affinitatis* erdacht; Obschon das Jus Divinum, nur von einem, weiß. *Primum Genus* ist demnach die eigentliche Affinitas und bestehet, in dem Falle, wenn Jemand, mit meinem Bluts-Freunde, concumbiret. Also ist, in Linea Recta, meine Stief-Mutter, in primo Affinitatis Genere, mit mir, verwannt; Wenns auch gleich meine Gros-Gros-Stief-Mutter wäre. Dahin, gehöret ferner der Schwieger-Sohn, oder Eidam, und die Schwieger-Tochter, oder Schnure, so gar im 3. und 4. Grad Lineæ Descendentis, v. g.

No. 1. in diesem Schemate, heist, Respectu 2. & 3. *Socer*, vel *Socrus*; No. 2. ist *Gener* und No. 3. heist *Nurus*. In Linea Collaterali, hergegen sind mir folgende alle, ebenfals in primo Genere Affinitatis, verwannt: Meines Bruders, oder Schwester, Ehegatte ist mein Schwager, oder Schwägerin. Eigent-

lich heiſet mich meiner Schweſter Mann *Affinem*; Gleichwie meines Bruders Weib *Levir*; Und von mir wird ebendieſelbe, *Fratria* genennet. Des Mannes Schweſter und Bruders Weib hergegen heiſen *Glos*; Wie etwa zweyer Brüder Weiber Einander *Janitrices* nennen, v. g:

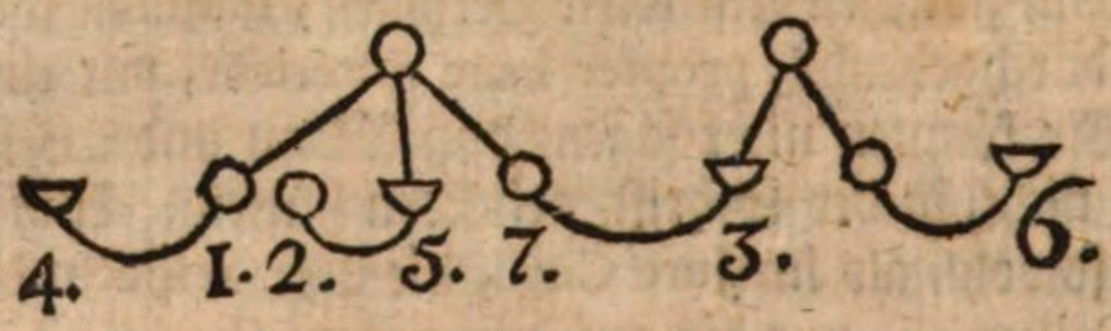

Num. 1. iſt alſo, reſpectu 2. *Affinis* und, reſpectu 3. *Levir*. Hergegen nennet er Num. 3. *Fratriam*, und Num. 4. iſt, Reſpectu 5. gleichwie auch Num. 3. reſp. 6. *Glos*. Endlich heiſen No. 3. & 4. reſp. 1. & 7. einander zuſammen *Janitrices*. Der Gradus Conſangvinitatis mag auch ſonſt, in Linea Collaterali, beſchaffen ſeyn, wie er will, ſo macht er doch nur, in Affinitate, das erſte Genus aus. Das **andere** *Genus* hergegen iſt, wenn Jemand, mit meinem Affine, der mir, in primo Genere Affinitatis, verwannt iſt, concumbiret. Dahin gehören, z. E. in Linea Recta, meiner Stief-Mutter anderer Mann, v. g.

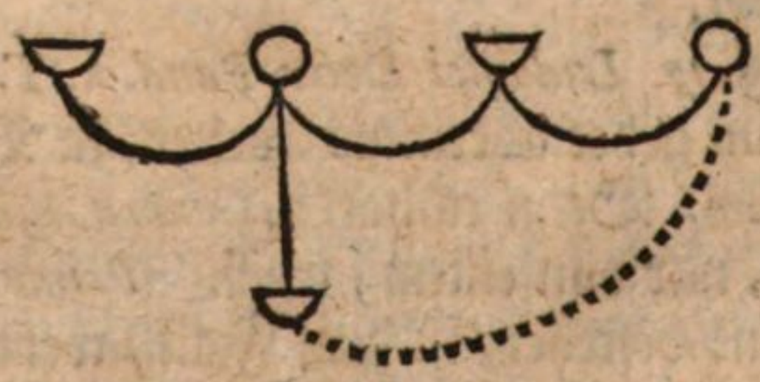

Und in Linea Collaterali meines verſtorbenen Bruders Frauen anderer Mann, z. E.

Das **dritte** *Genus Affinitatis* iſt, wenn Jemand, mit meinem Affine ſecundi Generis, una caro wird; Z. E: Wenn, in Linea Recta, nach dem Tode meiner Stief-Mutter, ihr anderer Mann wiederum heirathet, ſo wird ſolche

ſolche Perſon, in tertio Affinitatis Genere, mit mir, verwannt. Das Schema ſihet alſo aus:

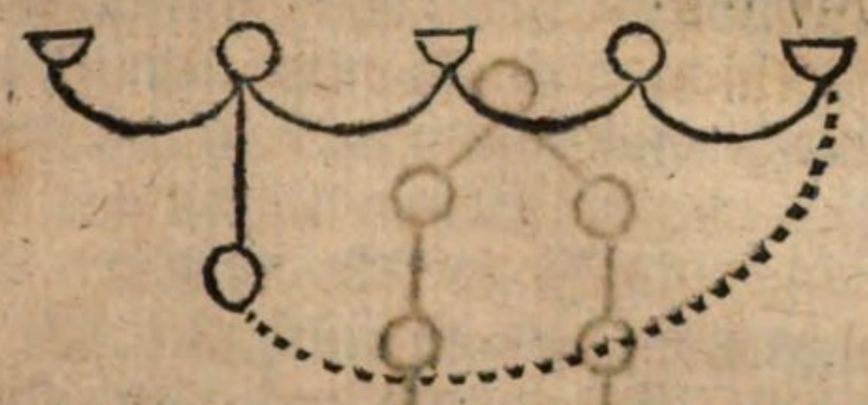

Alſo auch in Linea Collaterali, iſt meines Bruders Frau, die Mevia, meine Affinis primi Generis. Wenn ſich dieſe, nach meines Bruders Tode, an Sempronium, verheirathet, ſo iſt dieſer mein Affinis ſecundi Generis; Und falls, nach der Meviæ Tode, Sempronius die Cajam zur Ehe nimmt, iſt ſolche, mit mir, in tertio Genere Affinitatis, verwannt, v. g:

Es iſt aber wohl anbey zuannotiren, daß das andere und dritte *Genus Affinitatis*, Vermöge derer bereits obdeducirten Principiorum, eigentlich keine Schwägerſchaft ausmacht. Wir attendiren ſie dahero, auch in Praxi, nicht; Als nur an denen Orten, wo ein Lex ſpecialis dergleichen Ehe verbietet. Gleichwohl kann man, auch da, Diſpenſationem erhalten. Denn es iſt abſurd, wenn Einige, in dieſen Fällen, nicht diſpenſiren wollen. Und obgleich, in *L. 15. ff. h. T.* die Ehe cum vidua privigna, unterſaget wird; Welche eben, nach dem Jure Canonico, in ſecundo Genere Affinitatis, mit mir, verſchwägert wird; So findet doch die Diſpenſation, auch in hoc caſu, Statt. Vid. *Can. 8. de Conſangv. & Affinit.* Wie aber, wenn, z. E. der Mann ſich, von ſeiner Frau, ſcheidet; Die Frau heirathet hernach einen andern Mann und zeuget, mit ſolchem, eine Tochter; Kann da wohl der erſte Mann dieſe Tochter heirathen? Reſp: Quod non. Denn die verlangte Braut iſt wircklich ſeine Schwägerin; Weil er, bey ihrer Bluts-Freundin, welche ihre Mutter iſt und ſonſt ſeine Frau war, geſchlafen hatt. Im übrigen iſt annoch zumercken, daß, nach denen Canoniſchen Rechten, die Ehen, ratione Affinitatis, auch in primo Genere, bis auf den vierten Grad der ungleichen Linie, incluſ.

ſecun-

secundum Computationem Canonicam, verboten sind. Mithin kann ich meines Proavi Bruders verstorbenen Pronepotis hinterlassene Frau, ohne Dispensation, nicht heirathen, v. g:

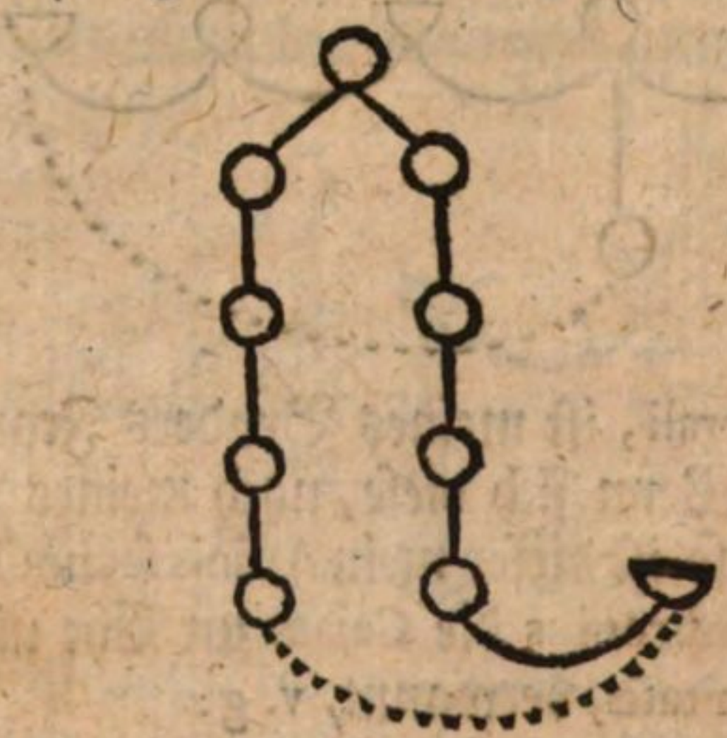

Nach dem Jure Saxonico, aber sind, wie, schon oben, gedacht, die Heirathen, ratione Affinitatis, nur bis auf den dritten Grad der ungleichen Linie, inclus. secundum Computationem Canonicam, verboten. Also kann ich, alda, meines Gros-Vaters seines Bruders Sohnes Frau nicht ehelichen; Z. E:

Ad §. 20. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Damit der Papst noch mehr Gelegenheit haben mögte, von denen Leuten, Geld zuschneiden, hatt er, sowohl eine Affinitatem, als auch eine Consangvinitatem, fictam gemacht; Z. E. in Adoptione. Die Adoptio aber ist ja aliquid civile; Und meine Soror adoptata ist eigentlich, mit mir, nicht verwannt: Warum sollte ich sie also nicht heirathen können? Allein der Papst saget; Es sey doch ein Ubelstand; Und will es derowegen nicht leiden. Auf gleiche Weise, hatt man, ex Sponsalibus, eine fictam Affinitatem aufs Tapet gebracht. Conf. *L. 14. in fine ff. h. T. it. L. 12. §. 1. & 2. ibid. & §. 8. Institt. de Nupt.* Quæritur ergo; **Ob ich meines verstorbenen Bruders hinterlassene Braut heirathen dürfe?** Resp: In der That, ist keine Affinitas da. Denn man schläft, ordentlicher Weise, bey der Frau; Nicht aber bey

bey der Braut. Mithin könnte Einer wohl seines Bruders, oder Sohnes, Braut heirathen. Allein, corruptione seculi, sponsa non præsumitur intacta. Drum leidet man es nicht gerne, daß sie der Bruder, oder Vater, heirathe; Nicht eben als wenns Sünde wäre; Sondern es ist ein Scandalum. Woferne man es also ja zulässet, muß der überbliebene Bräutigam, oder Braut, schweren, daß sie, von dem verstorbenen Bräutigam, nicht fleischlich erkannt worden, & vice versa. Will sie, oder er, Solches nicht thun, so gibt man die Heirath nicht zu; Weil sonst ein Incestus zubesorgen wäre. Conf. MEVII *VIII. Decis.* 273. und BRVNNEMANNVS, *ad L. cit.* 12. §. 7. *ff. h. T.*

Ad §. 21. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In diesem §pho. wird, von der Polygamie und denen Nuptiis secundis, gehandelt. Schon bey denen Römern, war die Polygamie nicht erlaubt. Daher definiren sie auch Nuptias, per conjunctionem unius feminæ & maris. Ja, da die Römer die Jüden unter sich tolerirten, haben sie dennoch keinem die Polygamie concediret. Bey uns, stehet die Todes-Strafe darauf, †) jxt. *Constit. Carolin. Crimin. Art.* 121. Conf. quoque *L. 2. Cod. de incest. Nupt. & L. 18. Cod. ad L. Jul. de Adult.* Und also braucht es dieserwegen keines Disputirens. Nur aber fraget sichs noch, ratione principum; Ob die Polygamie, auch wider das Jus Naturæ, sey. PHILIPPVS *Magnanimus*, in Hessen, hatt 2. Frauen, auf einmal, gehabt; Als welches seine erste Gemahlin selbst verlanget; Weil ihn die Natur, mit 3. Testiculis, begabt. Dieses gabe mithin Gelegenheit, daß man deswegen viel disputiret und allerhand Schriften, pro & contra, herausgegeben, hatt, die unser Auctor grösten Theils erzehlet. Mir gefällt jedoch am besten, was davon, in Holland, gedruckt worden.

†) In Chur-Sachsen, ist dieserwegen Folgendes disponiret: Der, oder Die, so, bey Leben seines Ehegattens, wissentlich, daß derselbige noch am Leben, einen Andern zur Ehe nimmt, soll, mit dem Schwerdte, bestrafet werden; Welche Strafe auch auf Diejenigen zuerstrecken, so, bey Leben ihres Ehegattens, mit Andern Ehegelübde gehalten und sich darauf fleischlich erkannt; Ungeachtet kein Kirchgang gehalten, noch die Zusammengebung, durch den Priester, geschehen. Wann aber das Beyschlafen, in diesem Fall, nicht erfolget, soll das Theil, so, an seinem lebendigen Ehegemahl, vergesslich gehandelt, vor ehrlos gehalten und, mit Gefängniß, oder zeitlicher Verweisung, gestraft werden. Diejenige Person hergegen, so sich, mit eines andern Ehegatten, verlobet, hatt entweder davon Wissenschaft, oder nicht. Im letzten Fall ist sie mit keiner Strafe zubelegen. Im erstern Fall, aber und wenn sie gewust, daß der Verbrechende, bey Zeit des Verlobens, in der Ehe gewesen, soll sie auch willkürlich, mit Gefängniß, gestraft werden. Und sind, zu Verminderung dieses Lasters der zwiefachen Ehe, sonderlich Fremde, zu Beweisung ihres vorigen Ehegattens Todes, anzuhalten. Vid. *Constit.* 29. *P.* 4. und das *Rescr. de Ao.* 1609. *in Tom. I. Cod. Aug. p.* 1015.

den. Sie provociren, gemeiniglich, zu ihrem Behelf, auf die Patriarchen. Allein dieſe lebeten, in groſer Perfection; Und in der höchſten Perfection, kann man die Polygamie allerdings toleriren. Denn dieſe iſt freilich nicht, wider das Jus Naturæ. Was man hergegen ſonſt, pro ea, vorbringt, beruhet, auf ſchlechten Gründen. Man findet vielmehr; Daß das menſchliche Geſchlecht am wenigſten propagiret wird, wo, die Vielweiberey obtiniret. Das hatt BERNARD, (*Jacob*) in ſeinen *Nouvelles de la Republique des Lettres*, dem BVDDEO (*Joann. Franciſ.*) objiciret. Er führet auch Exempel an, da die Aſiatiſchen Völcker, bey welchen, die Polygamie erlaubet war und zum Theil noch iſt, ſich nicht ſo ſehr multipliciret, als die Europæiſchen. Es iſt zwar mehrere Libido da; Aber nicht mehrere procreatio ſobolis. Im Gegentheil kann man, in Monogamia, die Kinder viel beſſer auferziehen; Es gibt auch nicht ſo viele Diſcordias. Zudem wann einmal nur Eine Treue, unica fides, angelobet worden, ſo kann man, auch blos dieſerwegen, nicht wiederum davon abgehen. Bey denen Römern, war jedoch die Polygamie auch, in *L. 2. C. de inceſt. Nupt. & L. 18. C. ad L. Jul. de adult.* ſchlechterdings verboten; Dergeſtalt, daß ſich JVLIVS CÆSAR und VALENTINIANVS vergeblich bemüheten, dieſelbe, in Republica Romana, einzuführen. Vid. SVETONIVS, *in Cæſ. Cap. 52.* und SOCRATES, *Libr. XXVI. Hiſtor. Cap. 4.* Ergo non dubitarem, ſive cum nupta, ſive cum innupta rem habentem maritum adulterii reum facere, etiam hoc jure; Da hergegen, bey denen Jüden, kein Adulterium begangen wurde, niſi cum nupta, aut alii deſponſata; Wie SELDENVS, *de uxore Ebr. Libr. III. Cap. II.* klärlich weiſet. Hic, vero quæſtio ſaltem eſt, de Polygamia virili. Daß hergegen eine Frau mehr Männer heirathen dürfe, iſt, bey keinen Völckern, üblich geweſen; Als welches ich, in meinem Jure Naturæ, gewieſen; Obgleich ROSA, Magiſter Jenenſis, gemeinet; Man könne dergleichen Exempel finden; Welches aber falſch iſt. Denn ich glaube; Polygamia muliebris ſey, Jure Naturæ, ſimpliciter verboten. Repugnat enim duplici ratione ſcopo conjugii. Erſtlich würde nemlich eine ſolche Frau keinem von ihren Männern recht pariren können; Hernach, wenn Solches auch ja geſchähe, würde es doch groſe Schwürigkeiten, Ratione der Erziehung derer Kinder, ſetzen. Hæc ſcil. vix eſſe poteſt, ſine ſocietate quadam conſtante & non interrupta & ſine patre certo. Mithin würden, entweder die Kinder gar nicht behörig erzogen werden, oder Solches doch auf ein Gerathe wohl ankommen; Welches aber was unvernünftiges. Siehe hiervon allenthalben, mit Mehrern, meine Diſputat. *majorem à feminis, quam à viris, requiri caſtitatem*, §. 8. (*p. 243. ſeq. Tom. I. Exercit. Gundling.*) Sonſt hatt auch beydes STRYCK, (*Samuel*) der doch kein paradoxer Mann war, ingleichen HÖPP, (*Joach.*) defendiret; Daß, im Neuen Teſtamente,

erlaubet sey, 2. Weiber, auf einmal, zuheirathen; Es wäre also wohl dispensabel. Nun ists zwar, im Neuen Testamente, expresse nicht verboten. Man kann es aber doch, per bonam consequentiam, ex *Matth. XIX. v. 4.* und *1. Cor. VII. v. 4. & 5.* wohl herausbringen. Als übrigens, zu Ende des vorigen Seculi, diese Materie heftig bestritten wurde, worzu der Chur-Fürst von der Pfalz, CARL LVDEWIG, Gelegenheit gegeben, finge endlich WILLENBERGIVS, (*Sam. Frid.*) in Danzig auch an, sich darein zumischen, und schriebe, 1713. eine Dissertation, *de Finibus Polygamiæ simultaneæ*; Worinnen er zubehaupten suchte, daß dieselbe, weder dem Juri Naturæ, noch dem Divino Positivo, zuwider sey; Gleichwohl aber, Jure Romano, billig untersaget werde. Darauf fielen denn alle Crabrones auf ihn los; Sonderlich packten ihn die Theologi, zu Danzig, Dr. SCHELWIG und WEICKHMANN, an. WILLENBERG defendirte sich zwar. (In einem Wercke, so er *Iterata præsidia Juris Divini, pro defensione Thesium suarum, de Polygamia simultanea*, betitelt und, zu Franckf. 1714. in 4to. herausgekommen.) Allein seine Widersacher brachten es dennoch, dahin, daß gedachte seine Dissertation, von dem Rathe, zu Danzig, supprimiret wurde. Dabey liesen es die ihm widrigen Theologi noch nicht bewenden, sondern hetzten auch die Catholicken auf; Daß dahero das Polnische Tribunal, zu Petercow, nicht nur die Disputation, durch den Hencker, verbrennen liese, sondern auch den Auctorem, mit samt seinen Respondenten und Opponenten, ad infamiam, ja sogar zum Strick und Scheiterhaufen, condemnirete; Welches freilich Was absurdes war; Indem es doch nur eine Quæstio facti bleibet. Es ist mithin auch diese unbillige Sentence nicht ad Executionem gebracht worden. Vielmehr vertheidigte sich WILLENBERG, sub nomine ficto, CONSTANT. WIERNIWSKY, in einer besondern Schrift. (Sie führet folgende Auffschrift: *Consideratio inculpatæ decreti Tribunalis Petricovensis, in Polonia, ob defensam Polygamiam simultaneam; Varsaviæ, 1715. in 4to.*) Als nun dieser Streit, wegen der Polygamie, rege war, wurde, Ao. 1694. in Chur-Sachsen, verboten, die Zulassung derselben, auf keinerley Weise, auf denen Sächsis. Universitæten, zudefendiren. Vid. WERNSDORFII (*Gottl.*) Diss. *de Polygamia.* Conf. quoque THOMASII Diss. *de Bigamia*, und MEISNERI *Philosophiam Sobriam, P. I. Sect. 2. Cap. 5. Quæst. 1.* it. STRVVII *Syntagma Jur. Civil. Exerc. 29. Thes. 52.* So viel, von der Polygamia simultanea. Anbey nun hätte unser Auctor auch Etwas erinnern sollen, von der *Polygamia successiva*, oder denen Nuptiis secundis. Quæritur enim; **Ob es etwa ebenfals nicht erlaubet sey, daß man, nach und nach, mehr Weiber, wenn die vorigen gestorben, nehmen könnte?** Resp: Bey denen alten Römern, ja fast bey allen Heyden, in denen ältern Zeiten, waren die secundæ Nuptiæ sehr verhasst. Demnach

wurden die Weiber unsterblicher Ehre würdig geachtet, die sich nicht, zum andern Male, wieder verheiratheten; Wie denn dahero in denen Epitaphiis antiquis das epitheton *univiræ*, öfters, gefunden wird. Vornemlich aber berichtet VALERIVS MAXIMVS, *Libr. XI. Cap. I*: Olim, quæ uno matrimonio contentæ fuerant, corona pudicitiæ honorabantur. Existimabant enim, eum præcipue matronæ sincera fide incorruptum esse animum, qui post depositum virginitatis cubile in publicum egredi nesciret; Und TACITVS *Libr. II. Annal. Cap. 86.* wo er, de electione virginis Vestalis, handelt, erinnert anbey: Prælatam esse POLLIONIS filiam, non ob aliud, quam quod mater ejus in eodem conjugio manebat. Nichtsweniger meldet TERTVLLIANVS: *Monogamia*, apud ethnicos, in summo honore est: Ut & virginibus nubentibus univira pronuba adhibeatur & sic auspicii initium est: Item in quibusdam solemnibus & auspiciis, ut prior sit univiræ locus. Certe *Flaminia* non, nisi univira, est. Die Weiber hergegen, so sich wieder verheiratheten, wurden, bey denen Römern, sehr verächtlich gehalten. Multorum matrimoniorum experientiam quasi legitimæ cujusdam intemperantiæ signum credentes, sagt VALERIVS, l. c. Nam, etsi Lege permittente, intemperanter tamen facit, quæ plurium se concubitu quasi prostituit. Drum schreibet auch MARTIALIS:

Quæ nubit toties, non nubit, adultera Lege est.
Offendor mœcha simpliciore minus.

Und insonderheit ist merckwürdig, daß, ebendeswegen die Wittwen, an denen Fest-Tägen, Jungfrauen aber auser denenselben, ihre Hochzeit-Festins halten musten. PLVTARCHVS, *in Quæst. Rom.* schreibet deswegen also: Aut quia decori est virginibus, nuptias earum, multis præsentibus, peragi idemque viduis dedecori? Primæ enim nuptiæ optandæ sunt & in pretio secundæ votis recusandæ, quod, vel cum turpitudine nubant, vivente priore marito, vel cum luctu, si is sit mortuus. Itaque viduæ ad suas nuptias quiete magis gaudent, quam frequentia hominum & tumultu. Festivitates porro multitudinem ad se trahunt, neque nuptiis vacare patiuntur. Denn, an denen Fest-Tagen, hatten die Römer ihre Ludos und andere Solennitæten, worauf das Volck erpicht war und sich dahero, um andere Dinge, nicht sonderlich bekümmerte. Mithin durften sich die Wittben keine Besorgung machen, daß, an solchen Tägen, ein alzugroser Zulauf werden, und sich die Leute, über ihre abermalige Vereheligung, wie sonst ohnfehlbar geschehen wäre, moquiren würden. Ja dieses Odium viduarum secundo nubentium war, bey denen Römern, so sehre, eingewurzelt, daß der Censor, CAMILLVS, als, einsmals, die Republique, durch viele Kriege, vom Volcke ziemlich erschöpft ware, die Leute kaum, durch die nachdrücklichsten Vorstellungen, dahin, bewegen konnte, Wittben, deren, damals, eine grose Anzahl, in Rom, waren, zuheirathen; Wie ALE-

XAN-

XANDER *ab* ALEXANDRO, aus dem PLVTARCHO, berichtet. Doch iſt auch wohl anbey zu mercken; Hoc odium ſecundarum nuptiarum, in Jure noſtro, à feminis, incepiſſe & in maſculis demum deſiiſſe. Die Raiſons nun, warum ſonderlich das Weibliche Geſchlecht davon abgehalten worden, habe ich, in meiner Diſput. *majorem à feminis, quam à viris, requiri caſtitatem*, §. 11. 12. 13. & 14. an- und ausgeführet. Die Strafen auch, ſo, in *tot. Tit. Cod. Theodoſ. de ſecundis Nuptiis*, auf die Nuptias ſecundas, geſetzet werden, concerniren nur die Wittben. Unter andern, diſponiret, alda, Lex 2; Si viduæ liberos, ex priore matrimonio, ſuperſtites habeant, quidquid ex facultatibus prioris mariti quoquo titulo pleno proprietatis jure adſecutæ ſunt, vel etiam ex ſucceſſionis unius liberorum, ad illos primi matrimonii liberos transmittere, poſſidendi tantum in dies vitæ jure, ſeu uſufructu conceſſo, demta omni alienandi facultate, ſed ſalva liberis proprietate. Ferner ſollte, ehemals, juxta *L. 2. Cod. Theod. de Revocat. Donat.* eine Wittbe, ſo ſich wieder verheirathet, keinesweges auch, wie etwa der Vater, das Beneficium genieſen, die Donationes, propter ingratam mentem liberorum, revociren zu können. Conf. tamen *Novellam XXII. cap. 35.* Weniger wurde einer Wittbe, die ad ſecundas Nuptias ſchritte, verſtattet, tutelam liberorum ſuorum zuübernehmen, oder auch fortzuführen. Vid. *Avth. Sacramentum C. quando mulier tut. off. ex Novell. XCIV. Cap. 2.* So verhaſſt nun alſo die Secundæ Nuptiæ, bey denen Römern, waren, ſo odiös waren ſie, bey denen alten Teutſchen Völckern. Ich habe, in meiner Diſſ. *de Emtione Uxorum, Cap. I. §. 21.* mit mehrern, ausgeführet; Wie ſonderlich die Francken gewohnet geweſen, wenn ſich Einer, zum erſten Male, verheirathete, ſeine Braut uno tantum ſolido & denario, das ſind zuſammen 41. Denarii, oder nach unſerer heutigen Münze, mit einem Rheiniſchen Gold-Gülden, zulöſen und zuerkaufen; Welche Summa jedoch, zu Zeiten PIPINI und CAROLI M. auf die Helfte herunter geſetzt wurde; I. e. wo man ſonſt 40. Denarios zahlen müſſen, da wurden, nunmehro, nur 20. erfordert. Wollte ſich hergegen Jemand, zum andern Male, verheirathen, ſo wurde das Pretium erhöhet. Und dis nannten ſie *Reipus*, *Reiphe*, *Riephe*, *Rieuve*, i. e. novarum nuptiarum pretium, eine Ehe-Gelds-Sinung, vel Sühnung. Im *Lege Salica Tit. 47. §. 2. 3.* iſt, dieſerwegen, Folgendes ausdrücklich diſponiret: Si, ut fieri aſſolet, homo moriens viduam dimiſerat, & eam quis in conjugium voluerit accipere, antequam eam accipiat Tunginus, aut Centenarius, mallum indicent, & in ipſo mallo ſcutum habere debet & tres homines, vel cauſas, mandare. Et tunc ille, qui viduam accipere vult, cum tribus teſtibus, qui approbare debent tres ſolidos æque penſantes & denarium habere debent. Et hoc facto, ſi eis convenit, viduam accipiat. Wer aber, absque hac ſolennitate, eine Wittbe heirathete, der muſte gar denen Freunden LXII. Solidos

cum dimidio zahlen, jxt. §. *II. l. c.* So berichtet auch TACITVS, in *Cap. 19. de Moribus Germ:* Adhuc eæ civitates, in quibus, tantum Virgines nubunt & cum ſpe votoque uxoris ſemel tranſigitur. Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus, unamque vitam nec ulla cogitatio ultra, nec longior cupiditas: Ne tanquam maritum, ſed tanquam matrimonium, ament. Daraus läſſet ſich denn leichte wahrnehmen; Quare majori pretio fuerit emenda mulier ad votum ſecundum tranſiliens, à propinquis & parentibus, in quorum poteſtatem recidebat. Man muſte nemlich ſolchemnach 2. Solidos mehr, als Derjenige, ſo eine Jungfrau heirathete, zur Strafe und Buſe, geben. Vielleicht iſt dahero auch das nurgedachte Wort, *Reipus*, oder *Riepus*, à pœnitentia eique impoſita mulcta, entſtanden. Denn die Weiber, bey denen Teutſchen, hatten ein votum unius mariti auf ſich. Wenn ſie nun dieſes brachen, ſo wurde Derjenige, welcher ſie heirathen wollte und alſo à voto & propoſito abzugehen verurſachte, billig, nach Vorſchrift derer Landes-Geſetze, beſtrafet; So zwar, heut zu Tage, was geringes; Nach denen damaligen Zeiten aber, conſiderable genug war. Im übrigen erſihet man auch, aus obangeführtem Lege Salica, daß dergleichen Ehen gerichtlich & ſub ſcuto haben müſſen geſchloſſen werden. Naſcebantur enim, inter arma, Germani, creſcebant, nubebant ac ducebant, viri erant, uxores conſeneſcebant, moriebantur. Was die alten Sachſen hiernächſt betrifft, ſo muſte zwar einer, der, zum erſten Male, eine Frau nahme, deren Eltern 30. Solidos geben; Vielleicht weil ihre Jungfrauen ſchöner, als anderer Orten, waren. Allein auf die Nuptias Secundas hatten ſie keine höhere Summam geſetzet. Vid. *Leg. Saxonum, Cap. 38.* Dahero ſolche, bey denen Sachſen, wohl nicht ſo verhaſſt waren, als bey andern Völckern. Was hergegen, bey denen *Longobarden*, ratione ſecundarum Nuptiarum, üblich geweſen, erhellet ex *Libro I. Cap. 5. Legis* ROTHARIDIS; Woſelbſt, die Worte alſo lauten: Si quis, pro muliere libera, aut puella, mundium dederit & ei tradita fuerit ad uxorem, poſtea quam maritus mortuus fuerit & contigerit, ut ipſa mulier ad alium maritum debeat ambulare, aut ad parentes reverti, aut ad curtem regis, tunc heres mariti prioris accipiat medietatem de *Metha*, (CCC. ſolidorum) ſicut ſupra conſtitutum eſt & ipſa per manum ei ſimili modo retradatur, ſicuti priori marito tradita fuerit. Nam aliter ſine traditione nullarum rerum dicimus ſubſiſtere firmitatem. Nichtsweniger waren die ſecunda vota, auch bey denen Burgundiern, als die mit zu denen Vandaliern gehören, verhaſſt. Unter andern, muſten die, ſo, in der Provinz Dauphiné, eine Wittbe heiratheten, dem daſigen Grafen einen gewiſſen Tribut geben. Vid. VALBONASII *Hiſt. Delphinatus.* Was Wunder demnach, wenn auch die Patres, niemals, mit denen Nuptiis ſecundis, zufrieden geweſen. HIERONYMVS ſchreibet, deswegen, ad FVRIAM e CAMILLI

gente

gente oriundam: Habes præterea gentis tuæ grande privilegium, quod exinde à CAMILLO, vel nulla, vel rara veſtræ familiæ ſcribitur ſecundos noſſe concubitus: Ut non tam laudanda ſis, ſi vidua perſeveres, quam execranda, ſi Chriſtiana non ſerves, quod per tot ſecula gentiles feminæ cuſtodierunt. Ob nun zwar Solches hernach, in dem *Nicæno Concilio*, als was alzuſtrenges, verworfen wurde; So hatt man dennoch, allezeit, in der Chriſtl. Kirche, wenigſtens darvor gehalten; Die Secundæ Nuptiæ gehörten unter diejenigen Sachen, quæ, cum permittantur, non ideo commendarentur, aut prorſus approbarentur. Drum ſchreibet auch CHRYSOSTOMVS, *Homil. II. in Epiſt. ad Titum:* Noſtis profecto omnes, quod etſi, per Leges, ſecundæ Nuptiæ permittuntur, multis tamen ea res accuſationibus patet. In *c. 9. c. 31. q. 1.* nennet ſie ebenderſelbige honeſtam fornicationem; Und *c. 8. c. 31. qu. 1.* wird denen ſecundo nubentibus eine Pœnitenz auferleget; Auch *c. 1. X. de ſecundis Nuptiis* die ἱερολογία verſaget; Nichtsweniger ein ſolcher Bigamus, jxt. *C. final. Diſt. 26.* à prærogativa ſacerdotii ausgeſchloſſen. Heut zu Tage jedoch und nach dem Jure Naturæ, weiß man von dem Allen Nichts; Und ſind alſo die Secundæ Nuptiæ nicht mehr verboten. Denn ſonſt müſte man freilich, der Vernunft nach, auch die erſte Ehe verbieten. Vid. *L. 6. Cod. de ſecund. Nupt.* Es iſt auch dergleichen Verbot der Göttlichen Ordnung nicht gemäs; Weniger würden es, bey Mannigen, die Inſtinctus naturales zulaſſen. Ja es kann darum nicht einmal eine Wittbe der andern Ehe renunciiren. Ob ſie auch ſchon ihrem erſten Manne eidlich angelobet hätte, ſich, nach ſeinem Tode, nicht wieder zuverheirathen; So wäre ſie doch nicht an dieſes Verſprechen gebunden, jxt. *L. 1. & 2. Cod. de indicta viduit.* Woferne mithin der Mann ſeiner Frauen ein Legatum, mit der Condition, vermacht hätte, daß ſie ſich nicht wieder verheirathen ſollte, kann gleichwohl die Frau, wenn ein Jahr, nach ihres Mannes Tode, verfloſſen, das Legatum begehren; Im Fall ſie Cautionem Mutianam beſtellet, jxt. *L. 62. §. 2. & L. 64. it. 79. §. fin. de Condit. & Demonſtr.* Conf. quoque *Nov. 22. Cap. 44.* Indeß muß doch auch der ledige Theil, eine gewiſſe Zeitlang, den verſtorbenen Ehegatten betrauren; Worzu, in Anſehung der Wittib, ein ganzes Jahr, nach des Mannes Abſterben, erfordert wird. Und wenn ſie dieſes, bey denen Römern, nicht aushielte, wurde nicht alleine ſie, ſondern auch ihr neuer Ehemann, nebſt ihrem Vater, weil der es zugegeben, infam. Vid. *L. 1. & 2. Cod. de ſecund. Nupt. it. L. 8. & 11. §. 1. de his, qui not. infam.* Reſpectu des Wittbers, aber iſt die Trauer-Zeit, nach denen heutigen Rechten, nur auf ein halbes Jahr, reſtringiret; Und de Jure Civili, war er an gar keine gewiſſe Zeit, gebunden. Vid. *L. 9. de his, qui not. infam.* In Sachſen und andern Orten Teutſchlandes, hergegen werden die Strafen, ſo, im Jure Romano, darauf geſetzet ſind, nicht mehr obſer-

viret,

viret, sondern es kommt da allenfals nur auf eine Geld-Strafe an. **) Doch hiervon allenthalben ist bereits oben *Tit. II. Libr. III. de iis, qui notantur inf.* mit mehrern, gehandelt worden. Conf. quoque Disputat. meam, *majorem à feminis, quam à viris, requiri castitatem, §. 13.*

Ad

) Nach der **Chur-Sächsis. Ehe-Ordn. *Cap. V.* soll ein Wittber, zum wenigsten ein halbes, eine Wittbe aber ein ganzes, Jahr, ihre Trauer-Zeit halten und, vor Ausgang desselbigen, sich nicht wieder verehelichen. Es kann auch Niemand, auser dem Landes-Herrn, verstatten, vor verflossener Trauer-Zeit, wieder zuheirathen. Sihe das *Rescr. de Ao. 1623. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1015.* Sonst sollen, bey Leichen-Begängnissen, keine Schleier, noch Visire, ausgetheilet werden; Obschon dem Vater und Mutter, wie auch Kindern, dergleichen Trauer-Zeichen und Flore, keinesweges aber sonst Jemanden, von der Freundschaft, gegeben werden mögen; Als welche letztere sich selbst, mit Trauer-Kleidern, zuversehen haben. Das Gesinde ist gleichfals Niemand, mit Kleidern, oder Trauer-Zeichen, zuversehen verbunden; Auser Demjenigen, so auf des Verstorbenen Leib gewartet, welchem ein Jeder, nach seinem Belieben, Was reichen mag. So soll ferner, bey Begräbnissen, alles Speisen, bey 10. 15. bis 20. Thlrn. abgeschafft seyn. Jedoch mag man Freunde, aus der Fremde, so, zum Leichen-Begängniß, gebeten worden mit nothdürftiger Kost, auf eine Nacht und Frühstücke, versehen. Insonderheit ist auch denen von Adel eine Trauer-Mahlzeit und Frühstück zugeben nachgelassen. Vid. **Policey-Ordn.** *de Ao. 1661. Tit. 18. §. 3-7.* Was überdis, in Chur Sachsen, die **Kirchen-Trauer** anlangt, hatt man, alda, 1713. eine neue General-Verordnung publiciret, so, in *Tom. I. Cod. Aug. p. 893.* befindlich ist; Und nach welcher, zwischen **Dem, so das** *Jus patronatus* **hatt, und dem nur eingepfarrten Gerichtsherrn**, ingleichen zwischen dem erstern und seinen Anverwannten, in Linea Recta, und denen, in Linea Collaterali, ein Unterschied gemacht wird. Vor den **Kirchen-Patron** und sein Weib, wird nemlich 4. Wochen, geläutet, ein halb Jahr, mit Schlagung der Orgel und anderer Kirchen-Music, inne gehalten auch eben so lange, die Trauer-Bekleidung zugelassen. Dieses geschicht auch, vor beyder Eheleute Anverwannte, in linea ascendente, als Vater, Mutter, Gros-Vater, Gros-Mutter, Schwieger-Vater, Schwieger-Mutter u. s. w. hinauf; Desgleichen in linea descendenre, vor die Kinder; Es wären denn diese allzujung, oder es wären die Eltern selbst keine sonderliche Ceremonien zumachen gesonnen. So mögen auch die Empor-Kirchen und Stühle, darinnen die Leidtragenden zusitzen pflegen, länger schwarz bekleidet bleiben. Denen, in Linea Collaterali, wird, nur 14. Tage, geläutet; Mit der Orgel und Kirchen-Music, aber gar nicht angestanden. Es geschicht auch Dieses nur, wenn es so hergebracht, oder verlanget, wird, und wird weiter nicht, als auf Brüder und Schwestern und deren resp. Eheweiber und Ehemänner, auch auf jene, nur in so ferne, extendiret, wenn sie, als Wittben, versterben und den Namen behalten; Diese aber sich nicht anderweit verheirathet. Denen **eingepfarrten Gerichts-Herrn** wird 8. Tage geläutet; Jedoch nur an Orten, wo es bisher üblich gewesen; Ihnen auch weder Canzel, noch Altar, sondern allenfals nur ihre Stühle, oder Empor-Kirchen, mit Trauer-Tüchern, zubehängen verstattet.

Ad §. 22. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Hier, wird nun, de effectu nuptiarum civili, gehandelt. Eheleute müssen nemlich, mit Einander, sowohl Glück, als Unglück, participiren und sich keines dem andern entziehen, jxt. *L. 22. §. 7. sol. matr.* Vornemlich aber muß ein Theil dem andern ehelich beywohnen; Sonst kann der Widerspenstige, von der Obrigkeit, darzu angehalten werden, wenn die *Actio summaria, ad cohabitandum*, angestellet worden. Vid. *Can. 13. X. de restitut. spol.* Ferner haben sie auch die Güther, mit Einander, gemeinschaftlich; Soviel, zum benöthigten Leibes-Unterhalt und Führung der Ehe, requiriret wird. Was hergegen auserdem die denen Ehegatten eigene Güther betrifft, z. E. die bona Paraphernalia und Receptitia derer Weiber, wird davon, unten, besonders gehandelt werden. Es ereignet sich jedoch effectus nuptiarum, sodann erst, wenn die Benedictio Sacerdotalis geschehen, oder, wie man, bey denen Teutschen, saget, wenn die Frau, in des Mannes Bette und seine Tisch-Genossin ist. Sonst hatt sie keinen Genuß, ex illo matrimonio. Denn, wo kein Matrimonium ist, da ist auch kein Dos u. s. f. Alsdann aber ist die Frau auch dem Manne unterworfen; Und dieser bekommt Gewalt über sie, juxta *Ephes. V. 22.* und *1. Cor. XI. 3.* Conf. quoque *Can. 15. Cauf. 33. Quæst. 5.* Bey allen Völckern, heist es; Daß die Frau dem Manne gehorsam seyn müsse. Wir hergegen wissen es, aus der Bibel, noch deutlicher. Wie weit sich aber diese Potestæt erstrecke, davon soll, sogleich, mit Mehrern, gehandelt werden. Gnug die Frau muß dem Manne schuldigen Gehorsam leisten, juxta *L. 14. §. 1. sol. Matrim. & L. un. §. 7. Cod. de rei uxor. Act.* Ferner muß sie dem Manne, im Haus-Wesen, hülfliche Handreichung thun. Und ob sie schon nicht selber ausgehet einzukaufen, so muß sie doch rebus œconomicis præesse. Sie muß eigentlich das Haus-Wesen versehen, juxta *L. 48. pr. ff. de Oper. Libertinor.* Operas artificiales aber ist sie nicht schuldig zupræstiren. Vid. CARPZOVII *P. II. Constit. 25. Def. 15.* Wenn sie jedennoch, ex operis artificialibus, Etwas acquiriret, gehöret Solches, in dubio, dem Marito. Denn, indem sie dergleichen Operas præstiret, so negligirt sie ja das Haus-Wesen. Dahero ist die Præsumtio; Omnia esse mariti, quæ femina acquisivit; Contra quam tamen datur probatio in contrarium. Die Frau kann nemlich beweisen; Es gehöre ihr besonders zu. Doch verfähret man, selten, mit einer Frau, so gar hart; Sondern läst ihr, gemeiniglich, was sie sich, auf solche Weise, oder durch Hand-Arbeit, verdienet. Conf. *L. 51. ff. de Donat. inter virum & uxor.* Sed quæritur; **Ob auch der Mann die Frau** *modice castigiren* **könne, wenn sie sich ihm nicht unterwerfen wolle?** Resp: Quod sic. Das heist aber nicht schlagen und prügeln. Man kann wohl ernstlich, mit der Frau, reden. Allein peinigen und schlagen, oder als eine

Sclavin, tractiren, soll sie der Mann nicht; Wie etwa die Schweitzer meinen, welche dahero auch, in ihrer Bibel, die Worte, **er soll dein Herr seyn**, dermasen übersetzt haben: **Er soll dich peinigen.** Es haben zwar wohl auch einige JCti derer unsrigen gemeinet; Man könne die Frau allerdings peitschen. Allein man kommt damit, vor keinem Consistorio, aus. Denn sie sagen da; Der Mann hätte ja klagen können, wenn es die Frau an ihn gebracht. Ja sie werden, mannigmal, wenn sie continuiren, deswegen, gar ins Gefängniß gesetzet; Und es hatt Einer eine Dissert. *de incivilitate JCtorum*, geschrieben, worinnen, er die JCtos, welche dergleichen statuiret, grausam durchgezogen und hergegen das Frauenzimmer defendiret. Aber es ist auch wohl kein gescheuter Jurist, der da saget; Der Mann könne die Frau prügeln. Wenn Solches iedoch gleichwohl geschehen ist und die Frau hatt es an den Mann gebracht, so bekommt dieser, zum ersten Male, nur einen Verweis. Wenn die Frau allenfals Raison hatt zumurren, mag sie kommen und klagen. Da sie, vom Manne, Alimenta prætendiret, it. daß er ihr Medicamenta gebe, wenn sie kranck wird; Da sie ferner seinen Namen und Dignitæt, von ihm, hatt; So muß sie sich auch, nach ihm, accommodiren. Es gefällt ihr sehr wohl, wenn man sagt: Frau Obristen; Frau Räthin. Drum muß sie sichs auch gefallen lassen, dem Manne zugehorchen. Sie ist derowegen sogar auch schuldig, dem Manne zufolgen, wohin er sich wendet, juxta *L. 195. §. fin. de verb. sign. & L. 44. de Religios*; Es wäre denn, daß er ihr, bey denen Ehe-Pactis, versprochen hätte, nicht, von dem Orte, wo, sie wohnet, zuweichen. Conf. *L. 1. ff. de pact. & L. 1. Cod. de Const. pec.* Doch sind, auch hierbey, wiederum verschiedene Ausnahmen zuannotiren: 1) Wenn der Mann, ohne sein Verschulden und begangenes Verbrechen, das Land räumen müste. Da ist auch die Frau gehalten ihm zufolgen. 2) Wenn er sich, aus Liebe, zur Religion, aus dem Lande, begibt. 3) Wenn er einer falschen Anklage und angedroheten Leib- und Lebens Gefahr zuentgehen trachtet. Sed quæritur; **Ob die Frau ein** *Pactum* **machen könne, daß sie** *domina mariti* **seyn solle?** Resp: Es scheinet zwar; Quod sic. Quilibet enim favori suo potest renunciare. Der Mann ist auch mannigmal tumm. Allein es ist doch Etwas scandaleuses und ein illicitum, contra naturam, ut imperet femina. Sie ist nicht Caput; Sondern Dextra. Dahero auch die Königinnen, nur am Arme, gesalbet werden. Wir wissen, daß die Frauen, ihnen selbst zur Strafe, ihren Männern unterthan seyn sollen; Und imperium mariti ist auch, in der Bibel, gegründet. Eine Frau ist zwar wohl iezuweilen raffiniret; Aber doch nicht satis prudens. Ja die Weiber sind nur astutæ; Non prudentes. Mithin schickt sichs auch nicht, daß eine Frau, in der Famille, herrsche.

Ad

Ad §. 23. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Einige ſind, wegen des, im vorigen §pho. behaupteten imperii maritalis, gar auf die Gedancken gefallen; Ac ſi uxor ſit perſona non ſui, ſed alieni, Juris; Wie, unter Andern, STRVV, in ſeinem *Syntag. Jur. Civil. Exerc. 3. Theſ. 7. & 28.* auf dergleichen Meinung gerathen. Quær. ergo; **Ob eine Frau, *ſub poteſtate mariti*, ſey?** Reſp: Man muß hierbey einen Unterſchied machen, unter denen heutigen Zeiten und unter denen Römiſchen alten Gewohnheiten. *Hodie*, iſt es gewiß, daß eine Frau nicht, in poteſtate mariti, iſt, ſcil. in ſenſu Juris Romani, i. e. non æquiparatur dominicæ, vel patriæ, poteſtati. Vielmehr iſt es nur eine poteſtas, in ſenſu politico, d. i. der Mann kann die Frau ausfilzen, wenn ſie es ihm nicht recht macht; Und ſie dargegen iſt ihm Reverentiam ſchuldig. Aber das Jus acquirendi involviret dergleichen Poteſtæt nicht. Denn was auch ja der Mann, per uxorem, acquiriret, das geſchihet nicht, ex ſola legis diſpoſitione; Wie etwa, bey der dominica & patria poteſtate; Sondern es wird allemal ein Pactum præſupponiret. Alſo kann auch, heute zu Tage, eine Frau, mit dem Manne, contrahiren, Teſtamente machen u. ſ. f; Deſſen ſich Derjenige nicht anmaſen darf, welcher alieni Juris iſt. *Quoad Jus Romanum*, hergegen ſcheinet es zwar, als wenn die Frau, auch in denen ältern Zeiten, nicht, ſub poteſtate mariti, geſtanden hätte; Weiln ſie, damals, eben auch teſtiren konnte. Allein ANTON. HOTOMANNVS, *de veteri ritu nuptiarum, Cap. 22.* und RADVLPHVS FORNERIVS, *Lib. VI. rer. quotid. Cap. 23.* haben gezeiget; Daß die Weiber allerdings, in mariti poteſtate, geweſen. Denn die Römer hielten davor; Daß eine Frau, loco filiæ, ſey; Doch auch nur diejenige, ſo, vel per Confarreationem, vel Coëmtionem, oder in manus Conventionem, verheirathet worden. Dieſes waren lauter Nuptiæ ſolennes. Wo aber dergleichen Ritus nicht beobachtet wurden; Sondern ſie haben, nur Jure Gentium, ein Matrimonium contrahiret; Da hatt auch die poteſtas maritalis ceſſiret. Sic quoque ea, quæ uſu marito adjuncta erat, non fuit, in maritali poteſtate. Als nun dargegen nachgehends die modi ſolennes alle ceſſirten, ſo kann man, ſeit denen Zeiten JVSTINIANI, gar genau wahrnehmen, daß auch die Weiber nicht mehr, ſub poteſtate mariti, geweſen; Wie Solches OTTO, (*Eberh.*) *de Papiniano*, klärlich weiſet. Es hatte auch mehrgedachte Poteſtas, in ſucceſſione, allerdings ihren Uſum. Denn Maritus ſuccedirte der Frauen, tanquam pater; Und die Frau dem Marito, tanquam filia. Conf. *Gundlingg. mea, P. XXXVII. Art. 1. §. 35. p. 122. ſeqq*; Allwo, ich, unter Andern, auch gezeiget habe; Daß, obzwar, ehemals, die Frau, per Conventionem in manum &c. in mariti poteſtatem, gekommen, dieſer dennoch deswegen nicht das Recht gehabt, ut, invita uxore, venderet eam, aut aliis, liberorum cauſa, elocaret, aut cederet; Wie Einige wohl glau-

ben und deswegen den CATONEM *Uticensem* zum Exempel anführen, welcher die MARCIAM, consentiente patre, PHILIPPO, an den HORTENSIVM, hinwiederum vermählet habe; Ingleichen AVGVSTVM, der die LIVIAM dem TIBERIO NERONI abgenommen. Allein daraus werden die Widriggesinnten ihre Meinung nicht behaupten können. Vielmehr heirathete die MARCIA den HORTENSIVM wircklich, nachdem sich ihr erster Mann, von ihr, geschieden. Et divertebat quoque MARCIA, volente marito ac bona gratia. Was hergegen, vom AVGVSTO, angeführet worden, macht gar kein Exempel aus. Es war Dieses Was auserordentliches und gehörete, unter die arcana domus, oder vielmehr flagitia dominationis. Auch waren die alten Römer schon gar nicht wohl darauf zusprechen, wenn sich eine Frau, nach geschehenem Divortio, bey Lebzeiten ihres ersten Mannes, wiederum verheirathete. Putabant enim; Vinculum matrimonii haud recte solvi, nisi morte alterius. Nicht zugedencken, wie sehr die Kirchen-Väter darauf geschmählet. Vid. TERTVLLIANI *Apologet. Cap. 39.*

Ad §. 24. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Endlich wird nun, alhier, von noch andern Effectibus nuptiarum, gehandelt. Dahin gehören sonderlich auch; ††) Daß der Mann schuldig ist die Frau zuernehren; Und zwar digne. Id sane non sufficit, wenn er ihr Käse und Brod gibt. Sed alatur, secundum conditionem suam. Ferner soll der Mann, als das Haupt, seine Frau defendiren und schützen; Sie auch, wenn sie kranck darnieder lieget, curiren und, mit Medicamenten, versehen lassen, jxt. *L. 13. Cod. de negotior. gest; L. 2. Institutt. de Injur; Can. 11. distinct. 31; Et L. 22. §. 8. ff. sol. matrim.* **Wie aber, wenn sie nun stirbt, ist er denn da**

††) In Chur-Sächsis. Landen, kann besonders auch der Ehemann, vor sein Weib, ohne Cautione rati, vor Gericht, erscheinen; Es betreffe bona dotalia, paraphernalia, oder receptitia. Jedoch darf er nur Actus, so keine special Vollmacht erfordern, expediren. Neben dem Eheweibe, erscheinet er, als ehlicher Curator, und kann sie, mit ihm, alle Actus auch specialis mandati verrichten, oder einen Actorem bestellen; Es wäre ihr denn ein Curator in genere bestätiget. Doch ist auch disfals das, mit dem Manne allein, verrichtete beständig, wenn sie den Curatorem verschwiegen. Sie kann auch sonst, mit dem Ehemann, ohne Zuthuung eines andern Curatoris, handeln und ihre unbewegliche Güther veräussern; Es schlösse denn der Mann den Contract zu seinem Nutzen, oder sie hätte einen andern Curatorem in genere. Ohne des Ehemannes Vorbewust, aber sind des Weibes Wechsel und Verschreibungen ungiltig, doch kann sie sich, was Receptitia betrifft, ohne ihn verbindlich obligiren. Vid. die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 7. § 3. ad Tit. 8. §. 1. Decis. noviss. 24.* und das *Mand. de Ao. 1722. in Tom. I. Cod. August. p. 1209.* Was hergegen die Eheweiber sonst noch vor besondere Rechte, sowohl in Concursen, als sonst, Ratione ihrer Ehemänner, in Chur-Sachsen, zugenieſen haben. Das wird, unten noch, hin und wieder, vorkommen.

da auch schuldig, sie begraben zulassen? Resp: Den Dotem bekommt der Mann, ad onera matrimonii ferenda. Dieser nun muß, nach der Frauen Tode, wieder zurückgegeben werden; Und darum ist der Mann auch nicht schuldig, die Frau begraben zulassen; Es wäre denn, daß er Dotem lucriret, oder die Frau Nichts hinterlassen, hätte. Wenn aber, im erstern Fall, der Mann die Frau gleichwohl hätte begraben lassen und doch auch den Dotem zurückgeben müssen, so kann er dargegen Actionem Funerariam anstellen. Vid. *L. 28. in fin. ff. de Religios.* Hiernächst competiret dem Manne, wegen der Frauen, nach dem Jure Romano, das utile interdictum, de liberis exhibendis; Nichtsweniger die Actio Utilis servi corrupti und die Actio præjudicialis, wenn sie es negiret, daß sie seine Frau sey, jxt. *L. 2. ff. de lib. exhib.* Conf. quoque *L. 14. §. 1. ff. de serv. corr.* und *L. 3. §. 4. ff. de agnosc. & alend. lib.* Vornemlich bekommt auch die Frau, schon nach denen Römischen Rechten, des Mannes Namen, Stand und Geschlecht. Ja sie ist keiner andern Jurisdiction unterworfen, als derjenigen, unter welcher ihr Mann stehet. Allein wenn der Mann stirbt und sie verheirathet sich wiederum an einen Andern geringern Standes, so fällt die Dignitæt ihres ersten Mannes weg und sie bekommt, nunmehro, den Stand ihres andern Mannes. Also auch wird es gehalten, wenn sie sich, zum andern Male, an einen vornehmern, als ihr erster Mann war, verehe-liget; Da sie nemlich nunmehro den Stand ihres andern Mannes überkommt, jxt. *L. 195. §. fin. ff. de verbor. Signif; L. 8. & 12. ff. de Senat; L. 65. ff. de Judic.; L. 19. pr. ff. de Jurisd.* und *L. 1. & 13. Cod. de dign.* Was, in diesem Stücke, Jure Germanico, obtinire, Das habe ich, in meiner besondern Disput: *An nobilitet venter*, ausgeführet. Wiewohl nun ein hiesiger JCtus, in der Disp. *de SCto Vellejano*, und in einer andern, *de dignitate & nobilitate uxoris & utrum femina liberos nobilitet*, gemeinet; Daß, secundum Jura Germanorum, die Frau ihren Adel behalte; Ob sie gleich einen Töpfer, oder Becker, heirathe: So habe ich doch diese wunderliche Hypothesin, in besagter Dissertation, §. *6. seqq. Cap. III.* (*p. 282. seqq. Tom. I. Exercitt. Gundling.*) in nihilum redigiret und weggeblasen. Denn es ist dieselbe, ohne alle Raison. Besonders habe ich auch, daselbst, §. 28. aus dem ADAMO *Bremensi*, einen Locum angeführet, woraus zuerweisen, daß die alten Teutschen, vornemlich die Sachsen, ihre Bürger, oder Einwohner, in gewisse Ordnungen, abgetheilet; Und daß man, unter ihnen, auch liberas feminas, nicht pro lubitu, heirathen können. Die merckwürdigen Worte ermeldten Auctoris lauten eigentlich also: Id legibus firmatum, ut nulla pars, in copulandis conjugiis, propriæ sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem; Et liber liberam; Libertus conjungatur libertæ; Et servus ancillæ. Si vero quispiam horum sibi non congruentem & genere præstantem duxerit uxorem, cum vitæ suæ damno,

componat. Im übrigen kann man insonderheit auch noch den §. 26. Cap. III. mehr allegirter meiner Dissertation anbey nachlesen.

LIBRI XXIII.

TIT. III.

De Jure Dotium.

Cod. V. 1. 3. 11. 12. 13. 14. 15. & 20.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Dos, oder das Heiraths-Guth, Braut-Schatz, Mitgift, Ehesteuer, ist ein vocabulum relativum. Respicit enim matrimonium. Und daraus kann man gleich die Connexion dieses Tituls, mit dem vorigen, wahrnehmen. Doch folget dahero nicht auch; Daß Dos præcise, ad essentiam conjugii, gehöre; Wie, sobald, mit mehrerm, wird gezeiget werden. Es ist sonst diese Materie admodum difficilis. Eigentlich aber & quemadmodum hic proponitur, non tam difficilis est. Das Wort, *Dos*, kommt demnach, von dando. Datur enim plerumque, traditur. Ferner so wird es, iezuweilen, vor die Sache selbst, die zum Heiraths-Guth ist mitgegeben worden, und manchmal auch, wie h. l. pro Jure illarum rerum, genommen. Dos ergo est datio certæ rei, vel etiam Universitas rerum. Nicht nur aber die Frau kann den Dotem mitbringen, sondern auch eine andere Person denselben præstiren: Als Vater, Bruder, Vettern. Ja fremde Leute können selbigen, an Statt der Frau, dem Manne geben. Et quidem datur, ad matrimonii onera ferenda. Sobald dannenhero Matrimonium aufhöret, vel per mortem, vel per divortium, Dos amplius non est, sed cessat. Nam tunc onera matrimonii cessant. Vid. *L. 20. Cod. h. T.* it. *L. 7. pr. & L. 76. in fin. ff. h. T.* Die Dotes kommen übrigens alle daher: Olim, bey denen Griechen und Römern, wurden die Töchter abgefunden; Und die Söhne allein bekamen alles Vermögen ihres Vaters. Es konnte auch ein Vater seinen Töchtern gar Nichts geben. Aber erbare Männer haben sie doch abgefunden, oder ausgesteuret. Und von dieser Abfindung, nun hatt man, wie es scheinet, den Dotem gemacht. Dahero sagen sie: Dos sey, instar Legitimæ; *a)* Non instar alimentorum.

a) Derowegen ist auch, in der Chur-Sächsis. *Constitut. IX. P. III.* ausdrücklich versehen: Wenn ein Vater der Tochter Etwas, mit ausdrücklicher Vermeldung der Mitgift, verlassen, so bestehet sein Testament; Ob er sie gleich, im übrigen nicht zur Erbin eingesetzt. So kann auch, in Chur-Sächsis. Landen, die Tochter, welche, gegen ihre Mitgift, eidliche Verzicht auf des Vaters Verlassenschaft gethan,

torum. Nach diesen Zeiten, aber wurde Dos, auch als Alimenta, angesehen und hatte grosen Favorem. Nullam autem aliam rationem, cur dotis caussa, apud Romanos, semper tam favorabilis fuerit habita, allegari posse credo, quam quod castitati innuptarum meliori consilio prospici posse desperaverint, atque matrimoniorum acceleratione. Heute zu Tage, muß zwar ein Mann zufrieden seyn, wenn er gleich eine Sponsam indotatam bekömmt. Allein die Griechen und Römer dargegen haben eine solche Indotatam, pro concubina, vor eine Maitresse, gehalten. Wie wir denn eine Passage, in dem PLAVTO, finden, da die CASSINA, zu ihrem Bruder, saget: Wie? Willst du mich, wie eine Concubine, sine Dote, verheirathen? Conf. quoque PLAVTI *Trinummus*, *Act. 3. Scen. 2. v. 63.* da folgende Worte stehen: Sed ut inops, infamis-ne sim, ne mihi hanc famam differant, me Germanam meam sororem in concubinatum tibi sic, sine Dote, dedisse magis, quam in matrimonium. Thue hinzu, was, in dem *Actu III. Scen. III. v. 3. seq.* zulesen:

Jamque hercle honeste fieri ferme non potest,
Ut eam perpetiar ire in matrimonium,
Sine Dote, cum ejus rem, penes me, habeam domi.

Conf. quoque *Gundlingg. P. X. §. 11. p. 387.* Solchemnach ist denn *Dos* ein solches Recht, welches der Mann, zu denenjenigen Sachen, hatt, so ihm, unter dem Namen eines Heirathes-Guths, um die Ehe-Last desto besser zuertragen, sind zugebracht worden. Dergestalt conferiret, sowohl die Frau, als der Mann, Etwas, ad matrimonium. Wenn aber ein Divortium geschahe, so nahme die Frau, olim, ihren Dotem wieder zurück. Denn, vormals, erbeten Eheleute Einander nicht. Die Successiones maritorum sind, erst Edictis Prætorum, aufgekommen. Im übrigen kann man Peculiaria, de Dote, in PERIZONII (*Jac.*) Diss. *de Lege Voconia*, anbey nachlesen; Worinnen, ermeldter Auctor gewiesen; Was vor eine Beschaffenheit

than, derselben nicht zuwider handeln; Obschon der Vater hernach reicher worden. Vid. *Constit. XXXV. P. II.* Sonst ist, in dasigen Landen, wegen Ausstattung derer Töchter, so viel disponiret worden: Die, wegen Aussteurung derer Töchter, aufgenommene Schuld muß der Lehnsfolger bezahlen. Es stehet aber denen Töchtern, wegen ihrer Ausstattung, kein Jus Reale mehr, an Lehn-Güthern, zu. Wenn, zur Zeit der Ausstattung, ein Vater nicht so reich gewesen, als er hernach worden, muß die Tochter doch, mit der, gegen eidliche Verzicht, empfangenen Mitgift, zufrieden seyn. Denen, wider derer Eltern Willen heirathenden sind dieselben mit Etwas, zur Ausstattung, behülflich zuseyn nicht verpflichtet. Conf. *Constit. 35. & 46. P. 2.* Die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 45. §. 6.* Die Kirchen-Ordn. Ehe-Sachen *Tit.* von Ehegelöbnissen und die Ehe-Ordn. *Cap. I.*

fenheit es, mit dem Dote, gehabt, sowohl unter denen Griechen, als Römern. Herr HEINECCIVS (*Joann. Gottlieb*) hatt sie, hier, in Halle, (1722. in 4to.) wieder auflegen lassen; Und sie ist eine von denen klügsten Schriften.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, folgen nun verschiedene Eintheilungen des Dotis; Indem nemlich diese, entweder *Vera*, oder *Putativa*, ist. Jene wird also genennet, wenn ein Matrimonium verum vorhanden. Putativa dos hergegen accedit Matrimonio putativo. De hoc Matrimonio, hatt HERTIVS eine elegante Dissertation geschrieben, welche, in Tom. I. seiner Opusculorum, stehet. Putativum Matrimonium ist, wenn ich Einen, bona fide, heirathe, der doch schon, an einem andern Orte, eine Frau hatt. Es muß also indolosum seyn. Leges enim dolo non favent. Conf. *L. 17. §. 1. ff. de reb. auct. jud. possid.* Ob nun schon Dos Putativa eigentlich kein Dos zunennen ist, jxt. *L. fin. Cod. de Donat. propt. Nupt.* und *L. 3. ff. h. T.*; So genieset er doch eben die Privilegia des Dotis veræ, so lange ein Matrimonium putativum existiret. Sobald aber dieses, quovis modo, cessiret, fallen auch die Privilegia weg, jxt. *alleg L. 3. h. T.* Ferner wird Dos eingetheilet, in *Profectitiam* & *Adventitiam*. Erstere proficiscitur, vel à patre, vel ab avo, aut alio ascendente uxoris, in linea paterna, qui, loco patris, sunt. Adventitia Dos hergegen ist, welche von einem Fremden, oder andern Personen, als vom Vater und Gros-Vater, hergegeben wird, jxt. *L. 5. §. 2. & 6. ff. h. T. L. 45. §. 4. de acquir. vel omitt. Heredit. & L. un. §. 13. Cod. de rei uxor. Act.* Quoad effectum Juris, aber ist, zwischen diesen beyden, kein Unterschied; Auser daß der Mann die Adventitiam lucriret, wenn sich der Dotem dans die Restitution desselbigen nicht expresse stipuliren lassen. Profectitia hergegen gehet allezeit, ad patrem, zurück. Dum solvitur Matrimonium, repetit pater illam. Vid. HENR. BRENCMANNI *Commentar. de Evrematicis, s. in* HERENNII MODESTINI *Librum singularem, περὶ ἑυρηματικῶν*, i. e. *de Cautelis;* (so, 1706. zu Leiden, in 8vo. herausgekommen) Worinnen er p. 59. die Doctrin, de Dote, nett erkläret. SCHILTER hatt übrigens auch einen Commentarium, über die *ἑυρηματικὰ* MODESTINI geschrieben. (so, 1687. zu Strasburg, in 4to. gedruckt worden.) Si vero patruus, vel avus maternus, Dotem dat, so werden diese alle, pro Extraneis, und folglich Dos, pro Adventitia, gehalten.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Weiter wird Dos eingetheilet, in *Constitutam* und *saltem Promissam*. Constituta ist, wenn das Heiraths-Guth wircklich ausgezahlet und realiter tradiret worden. Promissa hergegen ist zwar noch nicht wircklich ausgezahlet und übergeben; Aber doch versprochen. In der That, ist nur Ein Dos; Und diese Divisiones sind blose diversæ denominationes. Also könnte Einer auch sagen;

ſagen: Dos eſt vel *Mobiliaris*, vel *Immobiliaris*, vel *Nominum*; Wenn man etwa Schulden, loco Dotis, gibt. Wer wollte aber ſo närriſch ſeyn und, von dieſen diverſis relationibus, beſondere Diſtinctiones machen. Unſer Auctor hätte auch eigentlich ſagen ſollen: Dos vel *dicitur*, vel *datur*, vel tantum *promittitur*. Datur Dos nennet unſer Auctor conſtituitur; Traditur econtra realiter. Schon VLPIANVS hatt, inter dationem, dictionem & ſolennem promiſſionem, wohl diſtingviret, davon SALMASIVS, (*Claudius*) in ſeinem Buche, de Modis uſurarum, *p. 515.* ingleichen OISELIVS, (*Jacob.*) in *Notis, ad Inſtitt. Caji, P. III. p. 51. ſeqq.* mögen nachgeleſen werden. Dotis dictio geſchahe demnach, gemeiniglich, per ſolennia verba; War aber doch unterſchieden, von der Stipulatione und Interrogatione. Conf. GOTHOFREDVS, (*Jac.*) *in Comment. ad Cod. Theodoſ.* Promittebatur Dos, vel *Stipulatione*, vel *ſolennibus verbis*. Ermeldter SALMASIVS hatt dieſerwegen, mit CVJACIO, (*Jac.*) Streit gehabt. Conf. HEINECCIVS, (*Joann. Gottlieb*) *Tit. Qui alienare poſſunt, vel non.* Poſt Conſtitutionem ALEXANDRI SEVERI, Dos, per nuda pacta, poterat conſtitui; Cum, olim, ſtipulari, aut ſolenniter dici, ſveverat. Sic poterat maritus Dotem petere, vel ex Stipulatu, vel nuda promiſſione. Und Dis iſt, erſt unter denen Imperatoribus, VALENTINIANO und THEODOSIO, aufgekommen. Dahero ſaget man: Promiſſio Dotis ſey ein Pactum Legitimum. Man konnte aber auch ſolennibus verbis Dotem dicere. Allein Das war keine Stipulatio; Sondern es wurden nur ſonſt verba ſolennia darbey gebraucht. Wenn ſie, z. E. noch nicht accord geweſen, tunc ſolennibus verbis dicebatur Dos. Solches hatt SALMASIVS excellent gewieſen, contra GOTHOFREDVM; Und bey dem TERENTIO, *in Andria*, iſt eine ſolche Formula dictionis zufinden. Si igitur Dos erat tradita, transferebatur Dominium; Si vero ſolum promiſſa, konnte man ſie doch fordern. Unſer Auctor fällt anbey gleich auf die Sächſiſche Conſtitutiones; So iedoch, ietzo noch, hätte können wegbleiben. Denn wir reden, hier, annoch Römiſch; Und das Jus Romanum hatt noch kein lucrum Dotis attribuiret. Conf. *L. 5. in fin. ff. ſol. Matrim.* & *L. 13. §. 2. ff. de Fund. dot.* Indeß halten Einige Dotem promiſſam, vor keine veram; Weil die Ubergabe noch nicht geſchehen iſt; A quibus tamen diſſentit CARPZOVIVS, *P. III. Conſtit. 23. Def. 11.* &c. Endlich ſo haben wir auch Dotem *Numeratam* & Dotem *Cautam non Numeratam*. Da habe ich nicht nur einen Cautions-Schein, worinnen der Vater geſtehet, ſe mihi debere; Sondern ich kann auch, ſpe futuræ numerationis, eine Qvittung von mir gegeben haben, me Dotem accepiſſe; Wiewohl ich doch revera Nichts empfangen. Man nennet dieſe Dotem auch deswegen Chirographariam; Und in Codice, haben wir einen beſondern Titul, *de Dote cauta non numerata*. Reſpectu Deſſen, nun kann der Ehemann, oder

auch deſſen Erben, Exceptionem non numeratæ Dotis opponiren. Die Fälle aber, wenn ſolche eigentlich zugelaſſen iſt, oder nicht, ſind, bereits oben, *Tit. I. Lib. XII. §. 24. de reb. credit.* gemeldet worden. Dos Numerata hergegen iſt geweſen, wenn ſie wircklich ausgezahlet worden. Si vero Dos numerata eſt, non eſt cauta. Cautio heiſt, hier, ſoviel, als Chirographum. Sonſt iſt noch anbey zumercken, daß Dos, nur expreſſa voluntate, könne conſtituiret werden; Tacite gehet Solches nicht an; Obſchon das einmal conſtituirte Heirath-Guth renoviret wird, jxt. *L. 13. 30. 40.* und *46. ff. h. T.* Mithin werden, in dubio, die illata uxoris bona nicht, pro Dotal- ſondern Paraphernal-Güther, gehalten. Inzwiſchen erhellet auch daraus klärlich; Daß nicht allein die Frau ſelbſt, ſondern auch ein Anderer, in ihrem Nahmen, die Dotem conſtituiren könne. Vid. *L. un.* § *13. Cod. de rei uxor. Act.* Doch wird auch, hierzu, des Acquirentens Wille erfordert, jxt. *L. 55. ff. de Oblig. & Action.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Pater cogitur conſtituere Dotem, jxt. *L. 19. ff. de rit. nupt.* Drum gehöret Dos, ad officium paternum. Hinc mater & patruus non tenentur, ad conſtituendam Dotem. Zwar meinen die meiſten Dd; Der Vater wäre nur der filiæ, in patria poteſtate, viventi, Dotem dicere, promittere, ſtipulari, conſtituere, ſchuldig. Allein ich will, unten, ſchon zeigen; Daß er auch die Emancipatam dotiren müſſe. Der Vater will ja die Tochter, ex familia, extrudere; Er muß ihr auch Coitum & Conditionem quærere; Wie BYNCKERSHOECK, (*Cornel. van*) in ſeinen *Obſervationibus*, gezeiget hatt. Die Teutſchen meinen zwar; Es wäre närriſch, wenn man der Tochter einen Mann ausſuche. Allein, wer geſcheut iſt, der ſucht gleichwohl ſeiner Tochter einen klugen Mann aus. Und dahero war auch der Vater, bey denen Römern, obligiret, Dotem zuconſtituiren. Denn man weiß gar wohl, daß nicht gerne Jemand ein Matrimonium, ſine Dote, eingehe. Die Griechen haben auch ſchon gemeinet; Es wäre ein Concubinatus, wenn eine femina, ſine Dote, verheirathet werde. Desgleichen findet man, hiervon, eine Paſſage, beym PLAVTO; Wie ich, bereits oben, angeführet. Die Concubinen bringen nemlich keine Dotem mit, ſondern fordern vielmehr Etwas und machen alſo dein Patrimonium geringer. Zudem bekamen die Töchter, bey denen Römern, ſonſt weiter Nichts. Die Filii hatten gar zu groſe Prærogativen; Sie erbeten allein. Conf. PERIZONIVS, (*Jac.*) *ad L. Papiam Poppæam.* Ich aber halte davor; Es wäre, heute zu Tage, beſſer, wenn kein Dos gegeben würde. Solcher Geſtalt, bekämen die armen Mädgens auch, eher, Männer. Die Juden und die alten Griechen hatten keine Dotem. Die neuern Griechen haben ſelbige erſt eingeführet, von denen, ſie hernach die Römer bekommen.

Conf.

Conf. DIONYSIVS *Halicarnaſſeus*, in ſeinen *Antiquitt. Romanis.* Alſo muſte der Vater, bey denen Römern, der Tochter eine Dotem geben; Ob er ſolche gleich nicht verſprochen, ſondern die Tochter nur ſimpliciter verehelichet hatte. Jedoch ſahe man hierbey billig, 1) auf Conditionem, oder vielmehr Quantitatem patrimonii patris und 2) auf qualitatem ſponſi, jxt. *L. 69. §. 4. ff. h. T.* Iſt mithin der Vater reich, ſo kann er der Tochter Viel geben; Iſt er aber arm, ſo gibt er nicht Viel. Auch muß man anbey Acht geben; Ob der Sponſus vornehm, oder nicht. Solchemnach können 2. Töchter nicht prætendiren, daß ſie, auf einerley Art, ausgeſtattet werden ſollten. Denn, wenn die eine etwa einen Etats-Miniſtre, oder Baron, die andere hergegen einen Bräutigam, von mittelmäſigem Stande, bekommen, ſo kann dieſe nicht ſo Viel, als jene, pro Dote, fordern. Denn ſie braucht nicht ſo viel, zu ihrer Standesmäſigen Aufführung, wie des Etats-Miniſters ſeine Frau. Und deswegen kommt ſie auch gar nicht zukurz dabey. Dos enim datur, ad onera matrimonii ferenda; Und dieſe Onera ſind, nach denen verſchiedenen Ständen, unterſchiedlich. Wenn nun ein Vater Dotem promittiret, oder auch wircklich gibt, de ſuo, dare cenſetur. Quid, ſi vero filia eſſet dives? Darüber iſt ein Streit entſtanden; Ob ſie nemlich dennoch, vom Vater, müſſe dotiret werden. Viele meinen eben nicht; Quod non; Viele aber auch; Quod ſic. Die Wahrheit zuſagen halte ich es, mit Denen, die da ſtatuiren; Ein Vater müſſe ſeine, vor ſich ſchon, reiche Tochter dem ungeachtet ausſteuren. Denn, wenn wir das Principium annehmen; Daß die Abfindung derer Töchter eine Species ihrer Legitimæ ſeyn ſolle; So muß der Vater eine Dotem geben. Denn er kann ja Filium nicht excludere, à paterna hereditate; Und alſo auch nicht Filiam. Daraus iſt denn die Deciſion leicht zubegreifen; Ob, ſi promiſerit pater Dotem, die Tochter aber reich wäre und der Vater wollte doch nachgehends keine Dotem, von ſeinen eigenen Güthern, geben, derſelbe darzu, von Rechtswegen, könne angehalten werden? Denn, wenn der Vater Dotem verſprochen hatt, ſo præſumiret man; Quod, de ſuo, promiſerit; Non de bonis filiæ; Als worüber er nicht diſponiren kann. Die Tochter kann freilich wohl ſagen: Ich will Nichts, von dem Vater, haben. Thut ſie Solches iedoch nicht, ſo kann ſie auch Dotem, de Jure, prætendiren. Ein Anderes iſt es, wenn der Vater Nichts verſprochen hatt und die Tochter, de bonis adventitiis, locuples iſt, ſo kann er auch nicht, ad dandam Dotem, gezwungen werden; Sondern die Tochter muß, de propriis bonis, ſo Viel hergeben, daß ſie nicht, pro concubina, gehalten wird. Dieſes hatt HOTOMANNVS, de Jure Dotium, wohl defendiret.

Ad §. 5. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Es gibt aber auch Fälle, da der Vater nicht gehalten iſt, ſeine Tochter

zudotiren; Ob er gleich selber nicht inops wäre, sie auch, vor sich, kein Patrimonium hätte; Nemlich 1) wenn die Tochter eine Spuria ist. Zwar mag es ein Pater naturalis, vor sich, wohl thun; Gezwungen aber kann er nicht werden. Filia spuria filia mea non est; Es ist wenigstens ungewiß. 2) Si filia indigna est, d. i. wenn sie, durch ihre Aufführung, die Exheredation verdienet. Vid. *L. 41. §. 11. ff. de Legat.* und LAVTERBACH, *ad hunc Tit.* Zum 3) wenn die Tochter sich, wider des Vaters Willen, an einen Indignum verheirathet. Hatt hergegen das Consistorium den Consens suppliret, so muß der Vater dennoch die Dotem geben. Er kann solche aber gleichwohl in Legitimam imputiren. 4) Wenn sie der Vater einmal dotiret hatt, so ist er hernach, bey der anderweitigen Verehligung, Solches nicht noch einmal schuldig; Nisi Dos, sine culpa ejus, perierit. Wenn also der erste Mann die Dotem consumsit, so kann der Vater nicht gezwungen werden, seine Tochter anderweit auszusteuren. Weniger darf Solches seiner Tochter Mann zweymal fordern. Vid. MORNACIVS, (*Antonius*) *ad L. 19. ff. de ritu nupt.* und HVBER, (*Ulric.*) *ad illam Legem, §. 3. in fine.*

Ad §. 6 Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hic quæritur; An pater etiam filiam emancipatam dotare debeat? Unser Auctor antwortet; Nein. Denn Dotatio sey ein onus patriæ potestatis; Wie man Solches, an der Mutter, wahrnehmen könne; Als die deswegen nicht gehalten wäre, ihre Töchter zudotiren; Weil ihr, de Jure, keine patria potestas zustehe. Wenn also die Tochter einmal, à patria potestate, liberiret wäre, so sey auch der Vater nicht gezwungen, ad dotandam illam. Die Holländischen Juristen hergegen sagen alle; Der Vater müsse gleichwohl die filiam emancipatam elociren; Und zwar, aus der Ursache; Weil sie sonst, als eine Maitresse, angesehen würde. Doch unsere Teutsche Juristen behaupten mehrentheils; Der Vater wäre nicht schuldig Dotem filiæ emancipatæ dare; Nisi aliter honestam nubendi conditionem invenire nequeat filia. Denn er ist doch Vater & eam genuit. Die Mutter aber wird, als eine Extranea, angesehen. Sie hatt, wie gedacht, die Tochter nicht, in matria potestate, und ist derowegen auch, nach dem Jure Civili, nicht schuldig, eine Dotem zugeben. Vid. *L. 19. §. 1. Cod. de Hered. L. 34. ff. h. T.* und *L. 14. Cod. h. T.* Ob nun wohl unsere Dd. zum Theil meinen; Besagter Lex Codicis rede auch, von der Mutter; So ist doch, darinnen, nur eine Svasio vorhanden; Wenn nemlich die Tochter und der Vater arm, die Mutter aber reich, wäre und jene, ohne Brautschatz, keine conditionem nubendi finden könne. Necessitatis hergegen ist es nicht; Wenn die Mutter ja, gegen ihre Kinder, unleutseelig seyn wollte. Ebenso ist es, mit dem Gros-Vater, beschaffen. Dieser ist auch nicht gezwungen, seine Enckelin auszustatten. Einige Dd. meinen zwar;

Quod

Quod sic. Aber es ist nicht ausgemacht. Freilich ist wohl auch Svasio vorhanden, daß es der Gros-Vater thun solle; Zumahl wenn der Vater gestorben, oder sehr arm, ist. Denn Dotem dare ist res favorabilis; Weil ohnedem die Weiber, ehemals, nicht succedirten. Drum hatt man auch sogar gesagt; Dos sey eine pia causa. Noch weniger mag der Bruder, ad dotandam sororem, de Jure, gezwungen werden; Es wäre denn das väterliche Vermögen fast gar auf den Sohn verwandt, und die Schwester, in ihrer Legitima, dadurch verkürzet, worden; Diese auch sonst, zu keiner ehrlichen Heirath, gelangen könnte; Wäre der Bruder dabey reich; So würde es wenigstens der Billigkeit gemäs seyn, daß er, in subsidium, zur Ausstattung seiner Schwester, anzuhalten. Doch ist hier auch nur die Rede, de bonis Allodialibus. Vid. *L. 12. §. 3. ff. de admin. Tutel.* Was, Jure Feudali, Rechtens ist, gehöret, hieher, nicht. In Francken, bekommen die Fräuleins nicht mehr, als 1000. Thlr. pro Dote. Und Solches müssen auch die Brüder hergeben; Obschon nicht so viel, an Allodialibus, vorhanden wäre, als welchen Falls die Brüder dergleichen Dotem, auch ex Feudalibus, præstiren müssen.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wo kein Matrimonium ist, da ist auch kein Dos zuconcipiren; Wie, in Antecedd. bereits gezeiget worden. Quicquid igitur marito proficit, ad matrimonii onera ferenda, illud etiam in Dotem dari potest. Mithin kann Dos bestehen, nicht nur in numerata pecunia, sondern auch in aliis corporibus; In rebus mobilibus & immobilibus; Auch in rebus incorporalibus. Denn Jura sind ebenfals, nicht sine fructibus. Wo nun Fructus sind, da ist auch ein Genuß; Und darinnen kann mithin Dos constituiret werden. Also erzehlet CHEVILLIER (*Andr.*) *dans l' origine de l' Imprimerie de Paris*; (so, Ao. 1694. zu Paris, in 4to. herausgekommen) Daß man, ehemals, denen Töchtern sogar Bücher und MSTa. in Dotem, gegeben; Als nemlich diese noch sehr theuer waren. Desgleichen können auch die fructus fundi, auf 2. 3. 4. Jahre, in Dotem gegeben werden. Doch muß sichs, solchen Falls, der Acceptans gefallen lassen, daß, wenn der Dans, binnen der Zeit, stirbt, die Fructus wegfallen. Denn da heisset es: Resoluto Jure dantis, resolvitur Jus accipientis. Ferner kann auch ein Lehen-Guth, loco Dotis, gegeben werden, wenn der Lehns-Herr darein consentiret, *2. Feud. 9. §. Donare it. 13. & 17.* Ja es kann die Braut und deren Vater, oder ein anderer Dotant, nicht nur ihr eigenes Vermögen, sondern sogar auch eine fremde Sache zum Heiraths-Guth constituiren, juxta *L. 6. §. 1. ff. h. T.* Solches hatt wenigstens diesen effect, daß der Mann, binnen rechtsbewährter Zeit, dergleichen Dotem usucapiren mag. Conf. *tot. Tit. pro Dote.* Solchemnach kann überhaupt Dos,

entweder in *Quantitate*, oder aber, in *ſpecie aliqua*, beſtehen. *In quantitate*, ſi detur, ſo wird Maritus plenus dominus davon. Hinc etiam periculum ſuſtinet; Et ſufficit, ſi res ſimilis aliquando reſtituatur. Denn Dos dauret, nicht länger, als das Matrimonium. Der Vater hatt, in Dote profectitia, das Jus nicht gänzlich weggegeben, wenn etwa das Matrimonium diſſolviret wird. De adventitia Dote, aber wird, unten, gehandelt. Im Fall alſo eine Heerde Schaafe, in Dotem, gegeben worden, ſo muß Maritus ebenſo einen Numerum reſtituiren; Woferne er nicht etwa Gelegenheit hatt, Dotem zulucriren. Conf. *L. 42. ff. h. T.* Wie aber, wenn Dos, *in ſpecie aliqua*, i.e. re non fungibili, beſtehet? Reſp: Uber dergleichen Sachen, bekommt zwar Maritus ebenfals ein Dominium, juxta *L. 75. ff. h. T.* Aber es iſt Solches ſehr reſtringiret. Es iſt, certo modo, imaginarium; Wie es BRENCMANN, (*Henr.*) in ſeinem oballegirten Commentario, über MODESTINI *Hevrematica*, nennet. Wenigſtens hatt es nicht alle Effectus dominii. Z. E. Si Dos, in fundo, conſiſtit, und der Mann findet einen Theſaurum, in ſelbigem, ſo fragt ſichs; **Ob er den Schatz**, *ſi ſolvatur matrimonium*, **behalten dürfe?** Reſp: Es ſcheinet, quod ſic; Weil maritus doch dominus fundi worden iſt. Allein er lucriret dennoch den Theſaurum nicht. Denn, Vermöge dieſes ſeines Dominii, percipit tantum emolumenta ordinaria, d. i. die Fructus. Theſaurus hergegen wird, unter die Extraordinaria Emolumenta, gerechnet. Man gibt dem Marito nur diejenigen Fructus, woran man denckt. De theſauro, vero non cogitamus. Dahero ſagt nur allegirter BRENCMANN: Hieraus könne man revera ſchlieſſen, daß maritus, reſpectu hujus dominii, faſt Nichts anders, als ein Uſufructuarius, ſey. Denn, wäre es ein veritables Dominium, ſo müſte er auch den Theſaurum haben. Doch ſind gleichwohl einige andere Effectus dominii da. Wenn ich, v. g. Fundum dotalem habe, ſo brauche ich, in Proceſſ-Sachen, keine Caution zubeſtellen; Weil ich alsdenn Immobilia beſitze. Ferner kann Maritus den Fundum dotalem vindiciren; Ob er gleich nur dominus temporarius iſt. Daher haben ſich die Dd. hierüber nicht vergleichen können. SCHOEPFER, (*Joann. Joach.*) in *Synopſi Juris privati Romani & Forenſis, h. T. No. 15.* meinet; Es wäre dieſes dominium ein utile. Aber unſer Auctor ſaget dargegen; Es könne Solches um deswillen nicht ſeyn; Weil Maritus den Theſaurum nicht lucrire. Utilis enim dominus etiam emolumenta extraordinaria percipit. Allein SCHOEPFER könnte hierauf antworten; Es wäre ja noch dubieux; Ob auch der Dominus utilis Theſaurum lucrire. Allermaſen die Feudiſten und Civiliſten dieſerwegen ſehr, mit Einander, diſputiren. Vidd. HVBERI *Prælectiones, h. T.* Am beſten thut man demnach, wenn man das Dominium mariti, in Fundum dotalem, ein Dominium minus plenum, oder vielmehr *Civile*, nennet. Es iſt freilich

freilich ein Jus in re; Aber doch nicht pleniſſimum. Der Frauen Dominium hergegen, ſo ſie, conſtante matrimonio, gleichwohl annoch, in fundum dotalem, hatt, nennen die Dd. propter ſpem recipiendi dotem, ein *Dominium naturale*, cujus exercitium ſcil. durante matrimonio, quieſcit. Indeß wird doch die Frau, conſtante matrimonio, ebenfals domina fundi genennet. *b*) Es iſt alſo dieſes Alles Was irregulaires. Ubrigens wird, zu Conſtituirung einer Dotis, beſonders auch die Traditio erfordert; Sive ſit vera, ſive ficta, iſt einerley, jxt. *L. 13. §. 2. ff. de Fund. dotal. L. 5. in fin. ff. ſol. matr. L. 43. §. 1. it. L. 57-59. ff. h. T.* ut & *tot. Tit. Cod. de Dot. caut.* Inzwiſchen muß man aber wohl anbey mercken, daß, dem allen ohngeachtet, dieſe Traditio keinen Contractum Realem ausmache; Und hiernächſt iſt auch der modus ſpecialis tradendi res dotales zuannotiren. Es werden nemlich dieſelben dem Manne, entweder **bloſerdings**, wie ſie beſchaffen ſind, hingegeben, oder aber *æſtimiret*. Die Æſtimation nun geſchihet, entweder *Venditionis*, oder aber *Taxationis* gratia. Durch die erſtere, überkommt Maritus, propter pretium determinatum, das Heirathsguth gleichſam käuflich. Mithin beſitzt er es irrevocabiliter. Er kann es derowegen auch veralieniren und damit, nach Gefallen, ſchalten und walten. Ja, wenn die Ehe diſſolviret wird, gibt er nur das bloſe determinirte Pretium des Guths zurücke, juxta *L. 5. & 10. Cod. h. T.* und *L. 10. §. 4. ff. h. T.* Die Æſtimatio, taxationis gratia, dargegen, geſchihet, zu dem Ende; Daß man den Werth des Guths erfahre; Um ſich, wo daſſelbe deterioriret würde, bey der Zurückforderung, darnach achten zukonnen. Sed dicis: **Wie kann man denn nun wiſſen; Ob die *Æſtimation*, um dieſer, oder aber um jener, willen, geſchehen ſey?** Reſp: Wenn ausdrücklich darbey bedungen worden, daß, nach geendeter Ehe, Dos ſelbſt ſolle reſtituiret werden, ſo iſt die Æſtimatio, nur Taxationis gratia, geſchehen. Conf. *L. 5. ff. h. T.* und *L. 11. Cod. h. T.* Doch hält man, in dubio, davor; Daß die Æſtimatio, Venditionis gratia, geſchehen; Wie Solches LAUTERBACH, in ſeiner Diſp. *De Fundo Dotali*, mit

b) Sonſt ſtunde dahero auch, in Chur-Sachſen, einem Weibe, ihrer Mitgift halber, eine ſtillſchweigende Verpfändung, auf des Mannes eigenthümlichen Güthern, zu, welche, von dem Kirchgange, ihren Anfang nahme und, auf gewiſſe Maſe, in Lehn-Güthern, ebenfals Statt hatte. Ja die Mitgift derer Weiber hatte ſogar auch ein Vorzugs-Recht, vor Eltern ſtillſchweigenden Verpfändungen; Wie Solches, bis dato noch, an einigen andern Orten, üblich iſt. Jetzo aber muß deshalben, in Chur-Sachſen, ausdrückliche Verſicherung gemacht und Hypothec beſtellet werden. Und wenn Solches auch gleich geſchihet, ſo hatt zwar die Frau eine Hypothec, auf des Mannes Vermögen; Aber doch kein Vorzugs-Recht mehr; Welches nemlich nunmehro gar wegfällt. Vid. *Conſtit. XXIV. & XXV. P. II*; Die Alte *Proc. Ordn. Tit. XLIII. §. 1. & XLV. §. 11.* und die Erl. *Proc. Ordn. ad Tit. 43.*

mit Mehrern, ausgeführet hatt. Solchergestalt wird denn Maritus ein dominus dotis; Aber, bisweilen, nur revocabiliter. Vid. *pr. Institt. Quib. alien. licet;* It. *L. 13. §. 2. ff. de fund. dot; L. 10. §. fin. ff. h. T; L. 1. Cod. de Fund. dot.* und *L. 21. Cod. h. T.* Bisweilen, hatt Maritus jedoch auch das Dominium irrevocabiliter, juxta *L. 42. ff. h. T;* Und bisweilen wird er auch nur, quoad effectum, dominus, oder procurator in rem suam. Vermöge dieses Dominii, nun kann er die fructus rei dotalis, durante matrimonio, genießen, juxta *L 12. §. 3. ff. ad exhib.* und *L. 7. pr. & §. 1.* it. *L. 10 §. 3. ff. h. T.* Wiewohl darunter nicht auch andere Accessiones zuverstehen, die sonst nicht, unter dem Namen derer Früchte, mit begriffen sind. Z. E. Partus ancillæ, juxta *L. 10. §. 2. ff. h. T.* und der, in Fundo Dotali, schon obgedachter Masen, gefundene Thesaurus, von welchem dennoch Maritus den Usumfructum, Zeit währender Ehe, ziehen kann; Ob er ihn schon, nach Diesen, nebst dem Fundo, restituiren muß. In wie weit hergegen der Mann dergleichen Fundum alieniren dürfe, davon wird besonders, im folgendem Tit. dieses Buchs, gehandelt. Sonst kann, wider den Mann, die Actio Paulliana nicht angestellet werden; Wenn ihn gleich sein Schwieger-Vater, in fraudem creditorum, ein groses Heiraths-Guth ausgezahlet; Daferne Maritus nur, in bona fide, gewesen. Vid. *L. fin. §. 1. ff. quæ in fraud. Creditor.* Allein wie wirds denn gehalten, wenn, aus dem Gelde, welches man dem Marito, pro Dote, gegeben, ein fundus angekauft worden; Ist dieser Fundus auch, pro dotali, zuhalten? Resp: Quod non; Daferne solches Guth nur nicht, im Namen und mit Consens der Frauen, erkauft worden; Wie Solches *L. 12. Cod. h. T.* klärlich decidiret. Hingegen muß auch der Mann, propter Dotem, nicht nur Dolum und Latam, sondern auch Levem, Culpam præstiren, juxta *L. 11. ff. h. T.* Ja diese Præstatio kann, ob favorem Dotis, durch kein Pactum, remittiret werden, per *L. 5. §. 2. ff. Commod. & L. 6. ff. de Pact. Dotal.* Nichtsweniger ist er auch, in folgenden Fällen, die Gefahr zutragen schuldig; wenn er nemlich, z. E. eine gewisse Quantitæt, v. g. 1000. Thlr. u. s. f. oder aber eine gewisse Speciem inæstimatam, vel æstimatam, Venditionis, oder Taxationis gratia, loco Dotis, erhalten, juxta *§. 2. Institt. Quib. mod. re contrah. oblig. L. 10. pr. & §. 4. it. L. 42. ff. h. T. & L. 21. Cod. h. T.* Conf. quoque CARPZOVIVM, *P. II. Constitut. 42. Def. 21.* So muß überdis auch der Mann, weil er den Genuß, vom Heiraths-Guthe, hatt, die Steuern und Gaben, von demselben, abtragen. Vid. *L. 13. ff. de Impens. in res dotal.* Endlich aber kann Derjenige, welcher einmal eine Dotem versprochen hatt und solche hernach nicht abtragen will, *Actione ex Emto*, wenn nemlich Dos æstimata ist gegeben worden, oder aber, auser diesem Fall, *Actione, ex Stipulatu*, zu seiner Schuldigkeit, angehalten werden, juxta *L. 16. & 34. ff. h. T. it. L. 10. Cod. h. T.* Hergegen mag auch der Mann, soluto matrimonio,

nio, ad restituendam Dotem, gezwungen werden. Und da nun, in rebus mobilibus, in Dotem constitutis, das Dominium, sicut in Mutuo, transferiret wird; So ist auch, solchen Falls, res dotalis, in eadem quantitate & qualitate, wiederum zurückzugeben.

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Von denen Bonis Dotalibus uxorum, differiren die Paraphernalia und Receptitia; Wovon nunmehro unser Auctor, in gegenwärtigem §pho. handelt. Vulgo meinet man zwar; Paraphernalia und Receptitia wären, von Einander, unterschieden. Aber sie sind, in der That, Eines. Was die Griechen haben Paraphernalia, i. e. præter Dotem, genennet; Das hiesen die Römer Receptitia. Es ist also, hier, ein error Pragmaticorum. Dis haben GIPHANIVS, (*Obertus, s. Hubertus*) Prof. Altdorf. in *Comment. ad Cod. h. T.* it. CVJACIVS und HOTOMANNVS, bereits gewiesen. GIPHANIVS war ein gelehrter Mann. Von seinem Leben, kann man Etwas, beym BAYLE, im *Dictionaire Hist. & Crit.* finden. CAROLVS LABBEVS hiernächst, in seinen *Notis*, über die *Græcas Constitutiones*, hatt auch, ex Jure Romano, gewiesen; Daß bona Paraphernalia und Receptitia einerley. Die Servos Paraphernales haben sie dahero auch Receptitios geheisen. Solchemnach nennten denn die Römer Alles, was, præter Dotem, gegeben wurde, Bona Receptitia; Gleichwie die Griechen Paraphernalia. Die Frau aber, welche ihren Mann sehr lieb hatte, gabe demselben, von diesen ihren Bonis Receptitiis, interdum administrationem & interdum usumfructum. Was sie nun hernach noch vor sich, von diesen Bonis, præter Dotem, übrig behalten, Dis haben eben die errantes pragmatici, in sensu strictiori, Bona Receptitia genennet; Wie Solches auch BRENCMANN, (*Henr.*) in seinem mehr alleg. Commentario, über MODESTINI *Hevrematica*, gezeiget. Conf. quoque *Codex Theodos.* und VINNII *Institutt.* ut & *Partitt. Jur.* Z. E. die Frau hatt, zu ihren bonis Receptitiis, 4000. Thlr. davon nun gibt sie, ex amore, dem Manne 2000. Thlr. in administrationem & usumfructum, welche man mithin, gemeiniglich, Paraphernalia nennet. Die übrige 2000. Thlr. hergegen, so sie, vor sich, behält, heisen eigentlich Bona Receptitia, oder Spill-Gelder, i. e. quæ uxor recepit, sibi reservavit, ad propriam dispositionem; Ita ut maritus nec dominium, nec usumfructum, habeat. *c*) Vid. HVBERI *Prælect. in Pandect. h. T. §. 15. & 19. in fin.*

Uber

c) Spill-Gelder, oder *Bona Receptitia*, sind auch, im Chur-Sächsischen, diejenigen Güther, worüber sich die Eheweiber die völlige Disposition, inter vivos & mortis causa, vorbehalten. Mithin kann sich derenwegen ein Weib, ohne ihres Ehemannes, auch, soviel das Fahrniß betrifft, ohne eines andern Curatoris Einwilligung, verbindlich obligiren. Ja, obgleich sonst, in Foro, inter bona Dotalia,

Uber die Paraphernalia, aber hatt Maritus kein Dominium; Sondern den bloſen Uſumfructum, *d*) jxt. *L. 9. §. 3. ff. h. T. & L. 8. & 11. Cod. Pact. convent*; Allwo, ausdrücklich geſaget wird; Maritum Paraphernorum habere communionem, niſi uxor prohibuerit; Quod ſcil. per Pactum, fiat. Es ſtehet alſo, bey der Frau, ob ſie dem Manne, von dieſen Bonis, Etwas, auf dieſe, oder jene, Art, geben und concediren wollte, oder nicht. Doch muß auch, erſtern Falls, der Mann, die fructus, ex Paraphernalibus, ad communes familiæ uſus, anwenden. Wenn man nun, nach dem gemeinen Schlendrian, die Bona Paraphernalia conſideriret, ſo fragt man billig; **Ob ſich auch der Mann derſelben anmaſen könne, wenn ihm die Frau Nichts darvon ausdrücklich** *concedi*ret hatt? Reſp: Bey denen Römern, ginge Solches nicht an. Der Mann hatte weder Uſumfructum, noch Adminiſtrationem, noch weniger aber einiges Dominium, über dergleichen Paraphernal-Güther. Denn, bey denenſelben, war Alles zertheilet. Ex mala interpretatione, hergegen iſt, bey uns, das Widerſpiel eingeführet worden; Weil ohnedem, in Teutſchland, communio bonorum obtiniret. Mithin fragt ſichs nunmehro weiter; *Quænam bona, in dubio, præſumantur, an Dotalia, an Paraphernalia?* Reſp: Dotalia nunquam præſumuntur. Denn ſie erfordern ein Pactum, oder Promiſſionem, Stipulationem, Numerationem. Factum autem non præſumitur. Hinc potius præſumuntur Paraphernalia. Und daraus entſtehet denn aber-

---

lia, Paraphernalia und Receptitia, ein mercklicher Unterſchied gemacht wird; So iſt doch, ohne dieſen Unterſchied, der Mann, von der Cautione rati, befreyet, wenn er, defenſorio nomine, des Weibes halber, im Gerichte, erſcheinet. Sihe das *Mand. de Anno 1722. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1209*; Die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 7. §. 2.* und die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. VIII. §. 1.*

d) Obzwar ſonſt, in Chur-Sächſiſ. Landen, wenn die Eheweiber, ratione Dotis & Donationis, propter nuptias, vel Dotalitii, ſich, vor ihre Männer, verbürgen, die Renunciation ihrer weiblichen Gerechtigkeiten eidlich geſchehen muß; So wird doch Solches nicht auch, wegen derer Paraphernalien, erfordert. Desgleichen kann ein Mann, auch reſpectu Paraphernalium, vor ſein Weib, ohne Cautione Rati, erſcheinen. Vid. *Conſtit. 16. P. II. Deciſ. XXV*; Die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 7. §. 2. Tit. 8. §. 2.* und die Erläut. *ad Tit. 8. §. 1.* Nichtsweniger wurden ſonſt, in Concurſu, die Eheweiber, derer Paraphernalien halber, der Zeit-Ordnung nach, vergnüget; Indem ſie, auch deshalber, ſtillſchweigende Verpfändung hatten; Es wäre denn ihr zugebracht eigenthümliches Guth noch unverändert vorhanden geweſen; Welchen Falls ſie ſich daran, vor allen andern Gläubigern, halten mogten. Jetzo, aber ſtehet ihnen, reſpectu Paraphernalium, ebenfals keine ſtillſchweigende Verpfändung mehr zu; Sondern ſie müſſen ſich deshalber, durch ausdrückliche Hypothec, proſpiciren. Vid. Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 43. §. 2. Tit. 45. §. 2.* und Erl. *ad Tit. 42. pr.* und *Tit. 45. §. 4.*

abermals eine neue Frage; *An Receptitia, an Paraphernalia in ſpecie, præſumantur?* Reſp: Es iſt dieſes zwar, an und vor ſich, eine närriſche Frage; Weil beyde einerley ſind. Allein, nachdem man ſich nun einmal dieſe wunderliche Idée in den Kopf geſetzt, ſo hatt man auch geſagt: Præſumuntur potius Paraphernalia, quam Receptitia. Denn Receptitia præſupponirten ebenfals ein Factum; Allermaſen reſervare facti ſey. Facta autem eſſe probanda. Solchergeſtalt haben wir denn, in Praxi, ganz andere Reſponſiones, als in der Theorie. Ja itzo bilden wir uns gar ein; Der Mann habe, in Paraphernalibus, *ex Lege*, den Uſumfructum. Conf. CARPZOVII *P. I. Conſtit. 28. Def. 89. & 90.* und STRYCKII *Cautel. Contract. Sect. 3. Cap. 8. §. 6.*

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bey denen Römern, war keine communio bonorum. Denn wo ein Dos üblich iſt, da kann keine communio bonorum ſeyn; Weil Bona Dotalia bona ſeparata ſind. Nun hatt zwar ABRAHAM *à* WESEL, (in Tract. *de connubiali bonorum ſocietate, ut & de Pactis Dotalibus*, ſo, 1674. zu Amſterd. in 4to. herausgekommen) in Holland, gemeinet die Communionem bonorum, aus dem Römiſchen Rechte, herzuführen. Allein es iſt Dieſes falſch. Beſagte Communio iſt vielmehr Teutſchen Urſprungs. Die Teutſchen haben nemlich Guth und Blut zuſammen gefreyet. Es war da eine wirckliche Communio bonorum, unter denen Eheleuten; Eine vera amicitia. Und die Wahrheit zuſagen, ſo iſt es allerdings beſſer, wo, unter Eheleuten, eine communio bonorum üblich iſt. Der Sachſen- und Schwaben-Spiegel ſagen ausdrücklich: **Mann und Weib haben kein Gezweytes.** Ja, in ganz Teutſchland, war die communio bonorum gebräuchlich; Als worinnen GAILIVS und, mit ihm, Andere gar recht haben; Ob ſie ſchon unſer Auctor, in h. §. zuwiederlegen gedencket. Es iſt nemlich, hier, nicht die Rede, was, heute zu Tage, in Praxi, obtinire; Sondern, was, ehemals, in Teutſchland, gewöhnlich geweſen. Da finden wir denn, daß, in Sachſen, Holland, Friesland, Hollſtein, Angel-Sachſen, ja auch in Franckreich und ſonſt, in ganz Teutſchland, die communio bonorum, in viridi obſervantia, geweſen. Denn man wuſte, damals, nirgendswo, in Teutſchland, vom Dote, Etwas. Drum muß man anbey dieſe Regel in Acht nehmen, welche ANTON. MATTHÆI, in *Paræmiis Belgicis* und ſeinen *Miſcellaneis Exercitt.* (ſo, 1678. zu Leiden, in 8vo. gedruckt worden) wider den bereits allegirten Holländiſchen Advocaten, *à* WESEL, urgiret hatt; Scil: ubi Dos, ibi, nulla adeſt communio. Denn Dos iſt der Communion zuwider. Dos verurſachet eine ſeparationem bonorum. Heute zu Tage, iſt freilich, in Sachſen, keine communio bonorum mehr zufinden. Gleichwohl iſt doch noch Etwas davon übrig geblieben;

Als das **Mußtheil**; *e*) Aber nur, unter denen Illustribus. So viel ist ganz gewiß, daß man communionem bonorum, in mehrern Provinzien, von Teutschland, finden kann, als Dotem. Von Westphalen und Francken, gibt Solches unser Auctor, auch nach heutiger Praxi, annoch zu. Allein, auch selbst in der Marggrafschaft, Brandenburg, ist noch eine Species communionis vorhanden. Es ist da eine communio modificata. Man sihet Solches, bey vorfallenden Erbschaften, alda. Denn, wenn der Mann die Frau erben will, so werfen sie die Güther zusammen. Und alsdenn nimmt er die Helfte. Keiner hatt die Materie besser gefasst, als ein gewisser Holländischer JCtus, in seinen *rebus quotidianis*. Obangezogener ANTON. MATTHÆI zeiget auch; Daß der NEOSTAD, (*Cornel.*) ein Doctor Belga, (in Tract. *de Pactis Antenuptialibus & Feudi Hollandici successione; Lugd. Bat. 1614. in 4to. & Arnhemii, 1658. in 4to.*) ebenfals behaupte; Die Communio bonorum wäre, in Teutschland, ex usu und nach und nach, aufgekommen; Die Dotes hätten sich,

e) In der 32-37sten *Constitut. P. III.* findet man davon folgende Nachricht und Landes-Dispositiones: Zu der Fräulichen Gerechtigkeit einer adelichen Wittbe, gehöret, unter Andern, das Mußtheil. Es bestehet aber solches, in der Helfte aller gehofften Speise, so 1) nicht nur auf ein, sondern auch mehrere Jahre, zu des Mannes Haushaltung nöthig, 2) zur Zeit seines Absterbens, in seinem Hofe, oder Behausung, gewesen, und 3) nach dem dreysigsten übrig ist. Wenn auch die Wittfrau, nach Absterben des Lehn-Mannes, ehe sie ihres Mußtheils vergnüget, von Dem, so darzu gehöret, die Aecker wieder besäen lässet, müssen ihr die Lehns-Folger den halben Theil des Saamens wieder erstatten. Hingegen gehöret nicht zum Mußtheil, was, am Wein, Korn, oder andern, bey des Mannes Leben noch, auf dem Felde, gestanden und innerhalb dem dreysigsten, eingekommen. Insonderheit gehören die 3. Stücke, Gerste, Hopfen und Heyde-Korn, gar nicht darzu. Es ist auch die Wittbe der ihr gehörigen Helfte des Mußtheils, ohne Vorwissen derer Erben, denen das andere halbe Theil gehöret, nach dem dreysigsten, sich anzumasen nicht befugt. Wenn ferner eine Wittbe Etwas, vom Erbe, nimmt, bekommt sie das Mußtheil so wenig, als Gerade, Morgengabe und Leibgebinge; Jedoch stehet ihr frey, sich des Erbes zubegeben und ihrer Fräulichen Gerechtigkeit zugebrauchen; Es wäre denn, in der Ehestiftung, oder sonst, anders abgeredet und verglichen. Woferne auch des Mannes Vermögen, zu Bezahlung derer Schulden, nicht zureichet, kann das Mußtheil, weder bey seinem Leben, in casu vergentiæ ad inopiam, noch auch nach seinem Tode, gefordert werden. Wenn er aber, ehe er obæriret worden, der Frauen davor ein gewisses Geld verschrieben und, mit des Lehns-Herrn und der Mitbelehnten Consens, verpfändet hatt, wird sie, nach Ordnung der Zeit, damit angesetzt; Und in Ober-Lausitz, wird ihr solches auch, wann der Mann seine Güther, bis zur Zeit seines Absterbens, behält, aus denenselben, gefolget; Ob gleich diese, zur Bezahlung, nicht zureichen. Conf. die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. XLIII. §. 4. Decis. LXXII.* und die Ober-Lausitzische Amts- und Gerichts-Ordn. *p. 1. Tit.* vom Schuldwesen, *Class. 2.*

sich, hernach erst, eingeschlichen; So, daß man, nunmehro, in einigen Provinzien, Wenig, oder vielmehr gar Nichts, mehr, von besagter communione, wisse. Endlich aber ist anbey noch zuannotiren, daß die communio bonorum different und unterschiedlich sey. Es kann nemlich, entweder Alles *commun* werden, was nur Mann und Weib haben; Sowohl die Bona antecedentia, als consequentia. Allein, an einigen Orten, als in Brabant, gibt es auch *communiones acquæstus*, oder der so genannten ehelichen Errungenschaft. Was man da nur zusammen erwirbt, Das ist commun. Jedoch die diversas bonorum communiones kann man, in Collegiis, nicht erlernen; Weil sie, fast in allen Provinzien, differiren. Conf. STRYCK, *de Successione ab intestato, Diss. 4. Cap. 3. §. 36.* und MEVIVS, *ad Jus Lubecense, Lib. I. Tit. V. Art. 5. no. 14-28.* Solchergestalt muß denn freilich auch Derjenige den Beweis über sich nehmen, welcher communionem bonorum, heute zu Tage, allegiret.

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, wird nun auch, von der so genannten *Donatione, propter Nuptias*, gehandelt. Im vorigen §pho. ist, von denen Paraphernalibus, geredet worden. Sed dantur quoque Αντίφερνα. Und diese sind abermals unterschieden, von denen bonis Dotalibus. Vocantur quoque *Donationes, propter Nuptias*, it. *Hypobolum*; Vid. *L. 20. pr. Cod. de Donat. ante Nupt*; It. Quasi accessio Dotis, vid. HVBER, *in Prælect. ad h. T. §. 21. in fin.* Sihe von dem Worte, Hypobolum, folgenden §. 15. Olim, hatt man die Weiber, fast aller Orten, gekauft. Drum machte man denen Eltern auch Presente; Um solche der Braut zuübergeben; Weil es sich nicht schickte, daß sie der Bräutigam selbst seiner Braut gegeben hätte; Wie Solches, bey denen Arabern und Indianischen Völckern, üblich ist. PERIZONIVS, *in Notis, ad Ælianum, Lib. IV. Cap. I.* fällt dahero auf die Gedancken; Von besagten Geschencken, wären vermuthlich, auch bey denen Römern, die so genannte Donationes, propter Nuptias, entsprungen. Denn, obschon JVSTINIANVS bezeuget, daß die alten Juristen, von diesen Donationibus, noch Nichts gewust; So ist doch Dieses so zuverstehen, daß, damals, mehr besagte Donationes, propter Nuptias, noch nicht, eo Jure, præditæ fuissent, quo postea. Solchergestalt hätten denn auch schon die Griechen Etwas davon gewust. Vid. Diss. mea, *de Emtione uxorum, Dote & Morgengaba, Cap. I. §. 16. p. 491.* Anfangs nun hiese man diese Geschencke Donationes ante Nuptias. JVSTINIANVS aber sagte, schon *in Institutt.*: Gleichwie Dos, post Nuptias, potest augeri, constitui: Ita etiam Donatio, ante Nuptias, potest augeri & constitui, post Nuptias. Und dahero wollen wir sie nicht mehr Donationem, ante Nuptias, sondern Donationem, propter Nuptias, nennen. Ein Jeder sihet sogleich,

gleich, daß dieſe Donatio, propter Nuptias, eine contraria Dos ſey. Die Frau gibt nemlich dem Manne ihre Dotem, ad onera matrimonii ferenda. Daher gibt ihr der Mann contra Etwas, zur Sicherheit ihres Dotis. Drum wird dergleichen Donatio auch, mit einem Griechiſchen Namen, Ἀντί-φερναι geheiſen. Φερνὴ ſignificat Dotem & ἀντὶ Contra. Alſo ſind Ἀντίφερναι Nichts anderes, als *contraria Dos*; Ein Gegenvermächtniß; Eine Wiederlage, zur Sicherheit. Und dahero haben ſie auch der Frauen, ob donationem, propter Nuptias, ein Jus tacitæ Hypothecæ, in denen Bonis mariti, gegeben. Dieſemnach iſt denn, heute zu Tage, die Donatio, propter Nuptias, eine wirckliche Remuneratio Dotis, ut ſcil. uxor, mortuo marito, eandem, vel ad dies vitæ, ſaltem Jure uſufructuario, vel, prout conventum eſt, pleno etiam Jure, in perpetuum, retineat. Mithin ſchlieſet unſer Auctor, mit dem STRYCK, in ſeinen *Cautelis Contractuum, Sect. III. Cap. VIII. §. 28*; Daß Dos nicht, per Donationem, propter Nuptias, abſorbiret, ſondern vielmehr der Wittbe reſtituiret, werden müſſe. Er iſt dahero auch nicht, mit CARPZOVIO, zufrieden, der, *P. II. Conſtit. XLII. Defin. I.* ſtatuiret; Daß, ſecundum regulam, ſoluto matrimonio, die Donatio, propter Nuptias, an den Ehemann und deſſen Erben wiederum zurückfiele. Allermaſen dieſes Gegen-Vermächtniß, doch nur in ſecuritatem Dotis, conſtituiret worden. Ob nun ſchon unſer Auctor darauf antwortet: Solchergeſtalt würde die Donatio, propter Nuptias, gar keinen Effectum haben; Indem ja die Frau, ohnedem ſchon, propter Dotem illatam, eine tacitam Hypothecam, cum Jure Prælationis, in des Mannes Vermögen, hätte; Wie, oben, *Tit. II. Lib. XX. §. 2. in quib. cauſ. Pign.* beſonders ſey gezeiget worden: So dencke ich doch immer, wenn ich, von der Sache, recht reden ſoll, daß es unſer Auctor, in dieſem Stücke, nicht wohl getroffen. Denn es iſt, hier, die Frage nicht; Ob JVSTINIANVS der Frauen, wegen ihres Dotis, ein Jus tacitæ Hypothecæ, cum Jure prælationis, gegeben. In Anſehung deſſen, wäre freilich des CARPZOVS Meinung ungegründet. Allein es iſt dieſe Conſtitutio JVSTINIANI ein recens lex, wodurch er denen Weibern proſpiciren wollen. Dicis: Die Dd. ſollten dahero doch erinnern, daß man die Donationes, propter Nuptias, heute zu Tage, nicht mehr brauchen könne? Sed reſp: Man braucht ſie allerdings noch. Quid ſi enim Pacta Dotalia adſunt, daß die Frau ſoll Donationem, propter Nuptias, gewinnen. Alsdenn muß dieſe Doctrin allerdings ihren Nutzen haben. Solchen Falls hatt nemlich die Frau, 1) ratione ihres Dotis, das Jus Hypothecæ, cum Jure prælationis, und 2) auch ratione Donationis, propter Nuptias, genieſet ſie ebenfals das Jus tacitæ Hypothecæ. DONELLVS (*Hugo*) hatt dahero gar gemeinet; Die Frau hätte, ratione Antipherno-rum, nicht nur ein Jus Hypothecæ, ſondern auch und vielmehr ein Dominium;

ni um; Obzwar nur civile & revocabile; Auf welche Meinung hernach auch COCCEJVS, (*Henr.*) in ſeinem Jure Publico, gefallen. Denn gleichwie der Mann, in Dote, ein Dominium civile hatte; Alſo habe ſolches, vice verſa, die Frau, in Donatione, propter Nuptias. Allermaſen ja die Ἀντίφερνα der Frauen, zur Sicherheit, gegeben worden und mit dem Dote correſpondirten. Hätte nun Dieſes ſeine Richtigkeit, ſo wäre dergleichen Securitas allerdings weit gröſer, als die, ſo JVSTINIANVS concediret hatt. Indeß kann doch gleichwohl dieſe Meinung DONELLI, mit Legibus, bewieſen werden. Unſer Auctor hergegen hatt ſeine Hypotheſin, mit keinen Legibus, beſtärcken können. Conf. VINNIVS. Im übrigen nennet zwar HVBER, (*Ulric.*) *in Prælect. ad Pand. h. T.* §. *19.* die Donationem, propter Nuptias, Peculia, quæ tam viro, quam uxori, darentur à parentibus, aut ab aliis, ad onera matrimonii communiter ſuſtentanda & quæ proprietate ſingulorum maneant. Allein dis Peculium iſt nicht die Donatio, propter Nuptias, ſondern nur die Gelegenheit, der Urſprung und das Fundament darzu; Wie ich bereits Eingangs dieſes §phi. gezeiget habe. HVBER ſelbſt erkennet auch, daß dergleichen Peculium uxoritatum eigentlich vielmehr, ad Paraphernalia, gehöre. Und dahero wird es improprie und in ſenſu latiori, Donatio, propter Nuptias, genennet.

Ad §. u. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ordentlicher Weiſe, muß die Donatio, propter Nuptias, quoad quantitatem, ebenſo hoch determiniret werden, als Dos ſelber iſt, auch in dubio, alſo præſumiret werden, jxt. *L. 20. in fin. pr. Cod. de Nupt.* Doch haben, heute zu Tage, die Paciſcentes freye Macht und Gewalt, nach eigenem Gefallen, darinnen, zudiſponiren. Inzwiſchen wird die res, propter nuptias, donata, vivo marito, nicht etwa der Frauen wircklich tradiret. Die Frau hatt auch nicht den Uſumfructum darvon; Sondern nur, wie, in §. 10. anteced. deduciret worden, das Jus Hypothecæ, oder ein Dominium Civile. Denn ſonſt würde Dos dem Manne unnützlich ſeyn; Und was ihm, auf einer Seite, gegeben worden, wird ihm, auf der andern, wiedergenommen. Er hätte ſolchemnach Nichts, vom Dote, ad onera matrimonii ferenda, zugenieſen. Nur fragt ſichs hierbey noch; Ob denn auch die alten Teutſchen, von dieſer Donatione, propter Nuptias, Etwas gewuſt haben? Reſp: Es iſt gewiß, daß, bey denen alten Teutſchen, die Munera, oder das pretium emtionis, ſ. *Dos ex Lege vel Moribus*, und *Dos Pactitia*, Himmelweit, von Einander, unterſchieden geweſen. TACITVS ſaget zwar; Quod Dos, cum Muneribus, convenire fere videatur; Deswegen ihn SALMASIVS, de modo uſurarum, *p. 146.* reprochiret. Allein ich habe SALMASIVM, in meiner obangezogenen Diſputation, *de Emtione uxorum &c. Cap. II. §. 6. (p. 506. ſeqq. Tom. I. Exercitt. Gundlingg.)* gnüglich wiederleget und gezeiget; Daß, dem ohngeachtet, TACI-

TVS

TVS gar recht ſchreibe. Denn die Teutſchen nannten auch diejenigen Munera Dotem, & quidem ex more, ſ. Lege, quæ à ſponſa allata parentes probabant. Aber dieſe Dos war, von dem Dote peculiari, uxori, per Pacta, deſtinata & dicata, gänzlich unterſchieden. Was auch TACITVS ſonſt vorgibt; Daß nemlich eine Braut ihren künftigen Ehemann, mit allerhand Waffen und Spieſſen, hinwiederum beſchencket; Das verdienet gar nicht den Namen einer Dotis; Als wovon, nach der Intention derer Römer, die onera matrimonii ſchwerlich erleichtert werden konnten. Dotem, ſaget nemlich TACITVS, non uxor marito, ſed uxori maritus, affert. Interſunt parentes & propinqui ac munera probant; Munera non ad delicias quæſita &c. SALMASIVS menget demnach, hier, Alles, unter Einander, und macht ſonderlich, aus der Teutſchen Dote, eine Morgengabam; Davon, ſobald, mit Mehrerm, ſoll geſaget werden. TACITVS hergegen redet, nur von der Dote Germanorum Legali; Nicht auch von der, welche ſie ſich, ex Pacto, conſtituiren lieſen und welche, gleichwie auch jene, der Mann, zum Weibe, brachte; Die auch überdis, von der Morgengaba, gänzlich differirte. Solchergeſtalt waren denn die mores Germanorum, von denen Römiſchen Geſetzen, ganz und gar unterſchieden. Denn, nach dieſen, bekame der Mann die Dotem; Und die Frau brachte ſie, ordentlicher Weiſe, mit, ad onera matrimonii ferenda. Sie bekame ihre Dotem aber auch wieder, wenn die Ehe, durch den Tod, oder eine Eheſcheidung, ein Ende nahme. Bey denen Teutſchen, dargegen war es umgekehrt. Da brachte der Mann der Frau die Dotem zu; Ut inde, pro conditione dignitatis ſuæ, vitam ſuſtentaret. Dieſer Dos nun beſtunde, nach denen alten Geſetzen derer Allemannier und Bojoariorum, in XL. Solidis, aut in auro, aut in argento, aut in mancipiis, aut in qualicunque re, quam habebat vir ad dandum, jxt, *cap. 55. Leg. Allem.* Einige, ſonderlich SCHILTER, meinen zwar; Es müſſe, an Statt XL. heiſen CCCC. Aber ich habe, in Diſſ. *de emtione uxorum &c. Cap. I. § 31.* (p. 501. Tom. I. Exercitt. Gundlingg.) gezeiget; Daß dieſer ſogenannte *Dos Legitima* allerdings nur in XL. Solidis beſtanden. Denn was in *cap. 54.* leg. cit. von CCCC. Solidis, geſagt wird, gehöret nicht hierher, ſondern es war eine Strafe Desjenigen, qui feminam, ſine parentum conſenſu, duxerat, ea interea, antequam maritus cum patre compoſitionem iniit, vitam cum morte commutante. Hoc caſu ſcil. marito in legem peccanti CCCC. Solidi imponuntur, mulctæ loco, patri præſtandi. Alſo auch muſte dahero Einer ebenfals XL. Solidos zahlen, welcher die Tochter dem Vater wieder zurücke ſchickte; Und bey denen alten Bayern war ein Raptor puellæ gehalten, nicht nur dem Fiſco XL. Solidos zur Strafe zu erlegen, ſondern auch das Mädgen, von denen Eltern, mit XL. Solidis zulöſen, oder erkaufen, jxt. *Tit. VII. Leg. Bojar. n. 6.* Ja ibid. *No. 14.* wird diſponiret;

niret: Ut mulieri, ſine cauſa, dimiſſæ, ſolvatur Dos, ſecundum *genealogiam ſuam*, legitime, et quicquid illa de rebus parentum ibi adduxit, omnia illi reddantur. Da hatt jedoch SCHILTER, in *Exercit. XXXVI. ad ff.* §. 70. nicht gewuſt, was das heiſe: *Solvere dotem, ſecundum genealogiam ſuam.* Ich aber glaube; Es ſey ſo viel, als ſolvere patri, in cujus poteſtatem redibat mulier, aut fratribus, aut propinquis, quorum ſub tutela agebat, quam primum matrimonii vinculum ſolveretur. Itaque Dos erat pendenda proximis mulieris temere dimiſſæ, ſecundum geniculum parentelæ; Wie ſonſt *Lex Salica* ſaget. Faſt gleiche Gewohnheit hatten auch die Griechen, in dieſem Stücke, teſtante SALMASIO, *de modis uſurarum, p. 169. ſeq.* Die Longobarden nennten im übrigen die Dotem legitimam *Miſſium*, ſ. *Metham*, vel *Methium*; Und wurden, bey ihnen, die Weiber Dominæ darvon. Doch bekamen ſie ſolche è manibus parentum; Denen hergegen der Bräutigam dieſe Munera zu eben dem Ende zuſtellte. Vide *Statuta* ROTHARIDIS, *Tit. XIV. Libr. II.* Als aber endlich die Teutſchen anfingen die Römiſchen Geſetze, mit ihren alten Teutſchen Gewohnheiten, zuvermengen, ſo iſt leicht zuerachten, daß ſie auch die Römiſche Doctrin, de Dote, nach und nach, werden recipiret haben. Die meiſten hegen zwar eine meiner Hypotheſi widrige Meinung. Sie können aber ſolche nicht, mit Grunde, behaupten. Unter Andern, hatt dahero auch ſchon SCHILTER, *in Exercit. XXVI. ad Pand.* §. 71. den CHOPPINVM, (*Renat.*) nicht ohne Urſache, refutiret. Der P. DANIEL, (*Gabr.*) in ſeiner *Hiſtoire de la France, Tom. I. p. 156.* mercket hiernächſt an, daß, bereits zu CAROLI M. Zeiten, diejenigen Weiber nur vor Maitreſſen, gehalten worden, welche ihren Männern keine Dotes mitgebracht. Quod ſi verum eſt, certius ſane intelligitur, quare, in Dote conſtituenda, quam *Dotalitium* poſterior ætas dixit, etiam Dotis à ſponſa allatæ, ratio ſit habita. Von dieſem Dotalitio, wird demnach, in folgenden §§phis. inſonderheit gehandelt werden. Indeß irren doch Die weit, à janua, die, hier auch, eine Donationem, propter Nuptias, finden wollen. Ich habe, ſchon oben, gedacht; Daß, olim, die Teutſchen Weiber ihre neue Männer ebenfals beſchencket. Allein es waren dieſe Dona ſo ſchlecht und geringe, ut ineptum viſum ſit, in pactitia Dote conſtituenda, in perexiguum ejusmodi incrementum, oculos conjicere atque, ut viveret, aliquando, uxor, de majori ſumma deſtinanda, non cogitare, quam attulit ipſa. Und dieſes eben nannten ſie, κατ' ἐξοχὴν, Dotem. Mit denen Gallis, hatte es, albereits, zu CÆSARIS Zeiten, eine ganz andere Beſchaffenheit. Sie waren, ziemlicher Maſen, beſſer civiliſiret, als die Teutſchen; Wie ich, in mehr allegirter Diſſertatione, *de Emtione uxorum, Cap. II.* §. 6. (*p. 511. Tom. I. Exerc. Gundlingg.*) gewieſen habe. Drum ſchreibet ermeldter CÆSAR, *Lib. VI. de bello Gallico, Cap. XIX.* gar recht alſo: Viri quantas pe-

cunias, ab uxoribus, Dotis nomine, acceperunt, tantas, ex ſuis bonis, æſtimatione facta, cum Dotibus communicant. Hujus omnis pecuniæ conjunctim ratio habetur fructusque ſervatur. Uter eorum vita ſuperarit, ad eum pars utriusque, cum fructibus ſuperiorum temporum, pervenit. Nur aber hätte CÆSAR, ſecundum ſuperius deducta, nicht nach Römiſcher Weiſe, reden und Dasjenige, was die Weiber, zu ihren Männern, gebracht, Dotem nennen ſollen. Auch iſt anbey zuerinnern, quod, hic, quædam communio, ex pacto, fuerit & quantum lucrifecere in communionem, collatis bonis ſuis; Quod lucrum, cum utraque parte, is demum, in loculos ſuos, referebat, qui vita ſuperaverat. Ebenſo iſt auch VLPIANVS zuverſtehen, wenn er, *L. 9. §. 3. ff. de Jure Dotium*, alſo ſchreibet: Cæterum, ſi res dentur in ea, quæ Græci παράφερνα dicunt, quæque Galli peculium appellant &c. Woraus man ſihet, daß Dasjenige, was die Gallier, zu VLPIANI Zeiten, Peculium geheiſen, vom CÆSARE, Pecuniæ genennet worden. Darinnen, hergegen irret VLPIANVS gleichfals, daß er die peculia Gallorum, mit denen Paraphernis Græcorum & Romanorum, in Vergleichung ſtellet; Indem die Teutſchen, von keiner Dote Romana, wuſten; Folglich auch, bey ihnen, keine Römiſche Parapherna und Antipherna im Gebrauche können geweſen ſeyn. Da ferner VLPIANVS nicht wuſte; Ad maritos illius peculii proprietatem illico minime deferri, ſed in communi manere; So ſetzt er eben, loco cit. nach dem Römiſchen Concept, hinzu: Pacto expreſſo contrarium evenire poſſe. Derowegen kann auch JVLIVS CÆSAR, am erſt angeführten Orte, ſchwerlich die Donationes, propter Nuptias, quales, ſeculo JVSTINIANI, fuere, gemeinet haben. Sintemahlen dieſer, wie, in *Antecedd.* gezeiget worden, erſt lange darnach, die Donationes, propter Nuptias, ratione quantitatis, der Doti exæquiret hatt. Drum muß CÆSAR ohnfehlbar, von einer communione bonorum, reden, die, bey denen Nordiſchen Völckern, ſehr gebräuchlich war, jxt. §. 9. *anteced.* Indeß läugne ich doch auch nicht, daß die alten Teutſchen, ehemals, eben nicht Viel zum beſten gehabt. Als ſie nun etwas reicher wurden, mithin auch die Weiber anſehnlichere Geſchencke, zu ihren Männern, brachten, gedachten dieſe dieſelben hinwiederum, nach Römiſcher Art, dieſerwegen zubeſchencken; Addita veteri Dote, à maritis promitti ſolita. Wie denn MARCVLPHVS, *in Formulis*, beſonders *48. ſeqq.* berichtet; Reciprocas conjugum donationes, aliquando, factas, in villis ac menſis, terris, domibus, utenſilibus &c. Daher es denn auch wohl mag gekommen ſeyn, daß eine Ehe-Frau, bey denen Teutſchen, zweymal ſo viel dargegen bekommen, als ſie, zu ihrem Manne, gebracht; Dotis demum vocula in uſum irrepente hisque à femina illatis bonis accommodata; Gleichwie dargegen die Dos, ſo ſonſt, nach Teutſcher Weiſe, eigentlich der Mann ſeiner Frauen zugebracht, nunmehro, *Dotalitium*, oder

auch *Donatio, propter Nuptias*, genennet worden; Welche Gewohnheit, nach und nach, um so vielmehr eingewurzelt, als man endlich geglaubet, mulierum Teutonicarum pecunias Romanis Dotibus esse similes, in quarum securitatem, pignus esset constituendum Doti par, lucrifaciendum aliquando, ab ea parte, quæ alteram supervixisset. *f*) Conf. sæpius alleg. *Disp. meam, de emtione uxorum, Cap. II. §. 6.* bis *17. (p. 506.-513. Tom. I. Exercitatt. Gundlingianar.)*

Ad §. 12. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nun kommen wir auf das *Dotalitium*, oder **Leibgedinge, Leib-Zucht, Wittums-Sitz**, oder **Wittums-Gelder**, zureden. Es differiret allerdings, von der, bisher, beschriebenen Donatione, propter Nuptias. Diese **Wittben-Gelder** sind demnach, gemeiniglich, nur bey Adelichen, oder andern höhern Standes-Personen, auch bey allen solchen, eingeführet, welche Lehen-Güther besitzen. In der That, aber sind sie Nichts anders, als eine Verschreibung gewisser Güther und Einkünfte, welche eine solche Standes-Person weiblichen Geschlechts, nach ihres Gemahls Tode, zu Führung ihres Staats, geniesen soll. Die Römer wusten jedoch, von diesem Dotalitio, Nichts; Sondern es ist ein neues Ens; Eine fabrica, partim ex Jure Romano, partim ex Jure Germanico, à novioribus Dd. fabricata. COCCEJVS (*Henr.*) hatt, in seiner Jurispr. Publica, 4. Blätter, mit dem Dotalitio, angefüllet. Sæpius enim occurrit hæc materia, inter illustres personas. Nun meinen zwar Einige; Dotalitium wäre, in der That, Dos Germanica. Allein, vor dieser Meinunge, muß man sich wohl hüten. Die Dd. haben nemlich, wie auch ich, im vorigen §pho. angeführet, gelesen; Daß, bey denen alten Teutschen, die Weiber ihren Männern eigentlich keine Dotem zugebracht; Sondern diese haben jene versorgen müssen. Der Vater stattete die Tochter aus. Sodann muste der Mann die Frau versorgen; Wie der oballegirte locus Taciti klärlich bezeuget. Bey denen Longobarden, hies dergleichen Dotalitium *Litolaib, Lito, Leod, Leud*, **Lösung, Losung**, pensionem signat, corpori, *Laib*, i. e. Leib, s. personæ dicatam atque uxori destinatam. Das ist ebensoviel, als was man nun **Leibgeding, Leibzucht, Wittum, Wittemund**, auch sonst, nach Einiger Meinung, *Mundium*, zunennen pfleget. Wiewohl ich glaube nicht, daß, unter dem Worte, **Wittemund**, allemal,

f) Im Chur-Sächsischen, muß, wegen des Gegen-Vermächtnisses, des Weibes Renunciation und Verzicht, vor ihren Mann, mit cörperlichem Eide, geschehen. Vor einen Fremden, aber gilt solche, auch ohne Eid. Im Concurs, hergegen hatt ein Weib, des Gegen-Vermächtnisses halber, kein Vorrecht, vor andern Glaubigern; Sie hätte sich denn, deswegen, eine Hypothec verschreiben lassen. Conf. *Constit. XXVIII. P. I.* und *Constitut. 16. P. II. & Decis. XXV.* ingleichen die Alte *Proc. Ordn. Tit. XLIII. §. 3.*

lemal, Dotalitium verſtanden werde; Und **Wittum** iſt auch ambiguæ ſignificationis; Wie bereits CANGIVS, oder *du* FRESNE, und SCHILTER, *in Exercit. ad ff. XXVI.* §. *71.* angemercket haben. Ich glaube; Es ſtecke darunter Was beſonderes, ſo die gelehrteſten Männer, bis dato noch nicht, obſerviret haben. Vid. meine mehr allegirte Diſput. *de Emtione uxorum*, *Cap. II. §. 14.* (*p. 510. Tom. I. Exercitt. Gundlingianar.*) Ebendaſelbſt, habe ich auch, §. *18.* gewieſen; Daß, ſchon in denen Canonibus Concilii Meldenſis I. ja bereits 761. und zu Zeiten PIPINI, auch hernach, tempore LVDOVICI *Pii*, das Wort, Dotalitium, in Teutſchland, üblich geweſen; Ob es gleich, damals noch, mit dem Worte, Dote, promiſcue gebrauchet worden. Kayſer, HENRICVS II. oder *Sanctus*, nennet es, in dem Vermächtniß ſeiner Gemahlin der H. KVNIGVNDÆ, *Patrimonium*; Und ich halte davor; Die eigentliche Bedeutung des Wortes, Dotalitii, ſey, erſt zu Zeiten derer **Hohenſtaufen**, in Teutſchland, bekannt und üblich geworden; Ob es ſchon, lange vorhero, in Gallia, Anglia, Belgio, Italia, beſonders aber auch in Neapolis und Sicilien, gebräuchlich geweſen; Als daher es eben endlich, nach Teutſchland, gekommen. In dem Jure Canonico, erwehnte es, am erſten, Papſt, HONORIVS III. *in Capit. 15. X. de foro Competente.* Einige nun hiernächſt meinen zwar; Dieſes Dotalitium, ſ. *Doarium*, ſ. *Dotarium*, ſey, von dem *Vitalitio*, oder *Vidualitio*, unterſchieden; Quoniam & mulieres ſæpe maritis, in ſolitudine manentibus, apud Normannos & Aragonios, terras & caſtra deſtinaverint; Quæ iis iterum eſſent adimenda, ſi ad ſecundas nuptias ſeſe proripuiſſent. Aber ich habe dergleichen recht abgeſchmackte Meinung, der Gebühr nach, abgefertiget, in meiner mehr allegirten Diſp. *de Emtione uxorum*, *Cap. II. §. 21.* Es iſt ebenſo, als wenn Einer leugnen wollte; Dos bedeute, bey denen Teutſchen, illam proviſionem, ſ. alimenta commoda, uxoribus dicata; Dieweil auch die Kirchen pflegen dotiret zuwerden; Und, bey denen Griechen und Römern, die Weiber Dotem ihren Männern zugebracht. Dargegen hätten dergleichen Leute ſich leicht recolligiren können, wenn ſie nur ein wenig in Erwegung gezogen, daß das Franzöſiſche Wort, Douairiere, κατ' ἐξοχὴν, Nichts anderes, als feminam viduatam, bedeute, und von *Duario*, ſ. *Doario*, oder *Dotario*, herkomme. Ich geſchweige derer vielen Diplomatum, woraus man Solches ebenfals deutlich zeigen kann, und derer Teutſchen Wörter, **Wittum**, **Wittben-Sitz**, **Wittben-Stuhl**, **Verſorgung**. Wie denn auch ſelbſt das Wort **Wittib** und **Wittbe**, von dem Worte, **widmen**, abſtammet; Weil alle Wittben, bey denen Teutſchen, verſorget werden muſten. Indeß wird doch die Sache, durch ſolche Grillenfängerey, immer dunckeler und ſchwerer gemacht. Ja man kann nun leicht einſehen, warum Einige das Dotalitium, mit der Donatione, propter Nuptias, unvorſichtiger Weiſe, vermenget

menget haben; Zumahl da man anfinge die Teutschen besondern Gebräuche, nach denen Römischen Gesetzen, abzudrechseln. Und weil man denn nun, in diesen, sonst Nichts, als die Donationem, propter Nuptias, gefunden, welches, mit dem Dotalitio, einige Gleichheit hätte; So ist kein Wunder, daß solches auch, iezuweilen, **Wiederlegung**, it. **Wiederlage** und **Gegen-Vermächtniß**, genennet worden. Sogar giebt es solche wunderliche Köpfe, die davorgehalten haben; Das remedium nuptiale, dessen, *in L. fin. pr. Cod. de Donat. ante Nupt.* gedacht wird, sey ein Synonymum Dotalitii; Und dieses also, bereits in Jure Romano, gegründet. Ich habe sie aber, in meiner gedachten Diss. *Cap. II. §. 26.* ziemlich gekappt. Um sovielweniger fehlet es, an Scriptoribus medii ævi, die schon die alten Mores ihres Vaterlandes auser Obacht gelassen, oder nicht mehr verstanden, und mithin die alten Teutschen Gewohnheiten, mit denen Römischen Gesetzen, vermischet, haben. Jedoch findet man auch verschiedene alte Diplomata, worinnen die *Donatio*, *propter Nuptias*, ingleichen das *Dotalitium* und die **Morgengabe** genau, von Einander, unterschieden sind; Deren ich etliche, *loco cit. §. 23. seq. Cap. II.* angeführet habe. Solchemnach ist denn Dotalitium, theils Was Römisches, theils Was Teutsches; Mithin Etwas mehreres, als Dos Germanica. Etwas Römisches ist, darinnen; Daß die Frau eine Dotem muß eingebracht haben; Sonst kann sie kein Dotalitium fordern. Teutsch hergegen ist; Daß der Mann die Frau, auch nach seinem Tode, versorgen und ihr dahero duplicatas usuras verschreiben muß. Ich habe dannenhero, *Cap. III. §. 48.* Diss. meæ, *de Emtione uxorum*, gezeiget; Dotalitium illustrium feminarum, certo sensu, pro vicaria virorum Dote, habendum esse. Denn, gleichwie Dos antiqua, ehe man noch, von dem Worte, Dotalitio, in Teutschland, Was gewust, zu ebendem Ende, als das Leibgedinge, von denen Männern, ihren Weibern præstiret wurde; Also ist ohnschwer zuglauben, daß das Dotalitium, in locum Dotis illius Germanorum conventionalis, aufgekommen und mithin Nichts anders, als ihr Dos antiqua conventionalis, sey; Utut cum emblemate, s. adjectivo, so, aus denen Römischen Rechten, hergenommen ist. Indeß bliebe doch Dos Germanorum Legalis, s. ex more, allerdings noch, von dem Dotalitio, unterschieden. Die dreyerley verschiedene Dinge, *Dos* nemlich, *Dotalitium* und *Morgengaba*, differiren demnach, sowohl ratione finis, als ratione præstationis, it. dominii ac fruitionis, reel, von Einander. Der Zweck aber des Dotalitii ist kein Anderer, als daß die Frau, nach des Mannes Tode, sich Standesmäsig erhalten könne. Und darum ist es geschehen, daß Diejenigen, so sich nicht wiederum verheiratheten, duplicatas usuras bekamen; Scilicet, beydes respectu Dotis femineæ, welche die Wittbe nicht wiederbekame, als auch ratione Dotis maritalis. Denn, weil man davor hielte; Daß

Dos feminea, mit der Donatione, propter Nuptias, müsse compensiret, auch beyden Summen eine genugsame Sicherheit verschaffet, werden; Und überdis der Mann, dem alten Herkommen gemäs, die Frau dotiren muste: So ist, daher, Zweifels ohne, das Duplum und, certo sensu, das Quadruplum annuorum redituum, s. usurarum, entstanden; Wenn nemlich die Wittbe, sowohl die Dotem, als Donationem, propter Nuptias, cui mariti Dos inerat, nicht repetirte, sondern denen Erben, ad lucrifaciendum, überliese. Wollte sie dannenhero das Dotalitium geniesen, so muste sie die Dotem fahren lassen. Illud enim absorbet Dotem; Quia constituitur, in compensationem hujus. Indessen hatt doch die Wittbe die Wahl; Ob sie ihr Eingebrachtes wiederhaben, oder nach dem Leibgedinge greifen, will. Hatt sie aber einmal gewehlet; So kann sie hernach nicht wieder davon abgehen; Variare amplius non licet. Vid. STRYCK, *de Successione ab intestato, Dissert. IV. Cap. II. §. 15. 16. & 17*; Allwo, der auch gar wohl weiset, daß es nicht gut sey, wenn eine Frau dem Nobili eine grose Dotem zubringe. Denn, dadurch, werde seinen Kindern und Mitbelehnten præjudiciret; Indem diese hernach der Wittben ein groses Leibgedinge bezahlen müssen; Als welches, in duplicatis usuris, bestehet, wodurch die Dos, öfters, gar bald verschlucket wird. Wenn nun die Frau Dotem zurücklässet, dargegen ein Leibgeding annimmt und folglich duplicatas usuras bekommt; Auch überdis die Eheleute, iezuweilen, solche Pacta aufrichten, nach welchen, die Frau, wenn sie den Mann überleben würde, sowohl Dotem, als Donationem, propter Nuptias, lucriren soll: So bekommt sie solcher gestalt, 1) ratione *Dotis*, duplicatas usuras und sodann 2) ratione *Donationis*, *propter Nuptias*, iterum duplicatas usuras. Hinc ortæ quadruplicatæ usuræ. Dieses hatt bereits auch DANIEL MOLLER, einiger Masen, in seinen *Commentariis*, *ad Constitutiones* AVGVSTI, eingesehen; Wiewohl er dennoch Donationem, propter Nuptias, und das Dotalitium, mit Einander, vermenget. Wie übrigens dis letztere, von der *Morgengaba*, unterschieden sey, davon wird, in folgendem §. 15. gegenwärtigen Tituls, besonders müssen gehandelt werden. Genug: Dotalitium ist also zwar Dos Germanica; Aber respective talis: Gleichwie dargegen die Donatio, propter Nuptias, Nichts anderes ist, als die alte Dos Germanorum, ex Lege, oder das Pretium Emtionis. Solcher Gestalt war es denn eine uralte eingewurzelte Gewohnheit, fast bey allen Teutschen, daß ein Ehemann seiner Frauen, auser dem pretio emtionis, s. muneribus illis, quæ Dotem legalem constituebant, eine Dotem pactitiam, s. conventionalem, verschreiben muste. Ja, wenn etwa Maritus darüber versturbe, ehe er dergleichen Pactum constituiret hatte, so musten doch dessen Erben einen gewissen Antheil der Verlassenschaft aussetzen, dayon die Wittbe den Usumfructum ziehen konnte. Da jedoch, hernach,

nach, sowohl die Erben des verstorbenen Mariti diese Præstationes der Frauen, iezuweilen, zuentziehen trachteten, als auch die Ehemänner selbst, öfters, aus allzugroser und blinder Liebe, ihren Weibern immodicam quantitatem fructuum, zu nicht geringem Nachtheil ihrer Famille, verschrieben: Als wurde man endlich genöthiget, eine eigentliche Quantitæt des Dotalitii zubestimmen. Dahero findet man solche Determination, in Legibus, tam Francorum, quam Alemannorum ac Longobardorum, hin und wieder; Welche aber alle wiederum verschwunden sind: Nachdem man angefangen das Dotalitium, nach der Quantitæt des eingebrachten Dotis femineæ, zureguliren. Heute zu Tage, muß ein Unterschied gemacht werden, unter denen Personen, welche ein solches Leibgedinge constituiren. Denn independente Landes-Herren sind an das weltliche Gesetze nicht gebunden und können folglich ein solches Leibgeding ihren Gemahlinnen constituiren, so hoch sie wollen; Ob auch schon die Aussteuer noch nicht eingebracht worden. Ein Anderes ist es, wenn ein Adelicher seiner Gemahlin das Dotalitium ausmachet; Da muß man sich freilich, nach denen Gewohnheiten und Landes-Gesetzen, reguliren; Wie denn dahero, auch in Sachsen, ausdrücklich verordnet, daß sich solches Leibgedinge, niemals, über 20. pro Cent, erstrecken solle; Damit also denen Mitbelehnten kein Præjudiz dadurch könne zugezogen werden. Wenn mithin ein adeliches Fräulein 1000. Thlr. als Heirath-Guth, zu ihrem Eheherrn bringt, bekommt sie jährlich 200. Thlr. zu ihrer Leibzucht, nemlich 100. Thlr., als usuras duplicatas, von ihrer eingebrachten Dote, s. pro Dotalitio, und hernach auch 100. Thlr. ratione Donationis, propter Nuptias. *g*) Ubrigens so ist von dem erstgedachten alten Gebrauche, in denen Städen, unter Personen bürgerlichen

g) Sonst ist, besonders in Chur-Sächsischen Landen, des Dotalitii wegen, auch noch Folgendes disponiret: Wenn einem Eheweibe ein Leibgedinge geordnet ist, wird sie auch, im Concurs, dabey gelassen; Und, wenn sie sich, deshalber, vor den Mann, verbürgen soll, muß Solches, mit cörperlichem Eide, geschehen. Gleichwie aber dadurch Mitgifft und Einbringen verlöschen: Also stehet, in der Frauen Willkür, ihr eingebrachtes Ehegeld wieder zufordern, oder das Leibgedinge zunehmen; Und sind, auf den letztern Fall die Lehns-Folger schuldig, sie zubeleibdingen, woferne es, von dem Manne, nicht geschehen. Wenn jedoch dem Ehemanne, bey seinem Leben, einiges Ehe-Geld nicht versprochen, noch verschrieben, worden, so können auch die Lehns-Folger nicht angehalten werden, die Witbe zubeleibdingen; Ob sie gleich ein Ehegeld nochmals einzubringen anerbeut. Auch darf sie das Leibgebinge, vor sich selbst, nicht nehmen; Sondern sie muß es, mit derer Erben Vorwissen, thun. Ferner muß die, zu Ablegung der Leibgedinge aufgenommenen Schulden der Lehns-Folger bezahlen auch von dem darzu vermachten Lehn-Guthe der Frauen Erben die Feld- und Garten-Früchte lassen. Sonst giebet, von dem zum Leibgedinge ausgesetzten Lehn, welches, mit Ritter-Diensten, beleget,

gerlichen Standes, annoch so viel übrig geblieben, daß endlich dergleichen Weibern die *Portio statutaria*, an Statt eines Dotalitii, zugeeignet worden. Drum kampeln sich auch unsere Dd. vielfältig mit Einander; Ob illustres feminæ das Dotalitium fahren lassen und, ad portionem statutariam, greifen können; Wie etwa denen bürgerlichen Weibern die Wahl zustehet, ihre Ulata zurepetiren, oder aber Portionem Statutariam zu nehmen.

Ad §. 13. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es ist, im vorigen §pho. schon, erinnert worden, daß Dos und Dotalitium Correlata zusammen sind; Allermasen, itzo, die Leibzucht, nach der Quantitate des Dotis, bestimmet wird. Wo mithin kein Dos ist eingebracht worden, da findet auch kein Dotalitium Statt. Wenn solches derowegen die Wittbe urgiret, so muß sie auch illationem Dotis beweisen. Dicis: Wie kann denn Dieses geschehen? Resp: Man muß darbey wiederum einen Unterschied machen; Ob die Frau, mit denen Kindern des Verstorbenen, oder aber, mit seinen Agnaten, zuthun habe? Wenn nemlich Kinder das Dotalitium constituiren sollen, die müssen, mit dem Attestato, oder der Confessione des Vaters, zufrieden seyn. Solchemnach darf der Sohn gar nicht sagen: Wer weiß, was der Vater hingeschrieben hatt; Er hätte wohl können noch einmal soviel bekennen, als die Mutter wircklich inferiret hatt; Sonst ist er ein Bengel und wird dieses sein Vorwenden im geringsten nicht regardiret. Saget also der Vater: Meine Frau hatt 2000. Thlr. zu mir, gebracht, so muß der Sohn das Dotalitium darnach constituiren. Oft, aber müssen auch die Lehens-Erben, oder der Landes-Fürst selbst, als Dominus Directus, das Leibgedinge bestimmen. Und da ist denn Mariti attestatum nicht sufficient, ad probandam illatam Dotem; Sondern es müssen andere Testimonia, als Testes, Documenta, vorhanden seyn; Weil die Confessio mariti leichtlich in gratiam uxoris und zum Præjudiz derer Agnaten, als Erben, könnte geschehen seyn. Præsumitur tamen in fundum inversa Dos; Wenn man gleich nicht zeigen kann, wohin er sonderlich gekommen. Der Andere muß demnach vielmehr beweisen; Daß er nicht, in Feudum, verwendet worden. So kann auch die Frau, ad Juramentum Suppletorium, admittiret werden, wenn sie illationem Dotis semiplene probiret. Vid. FINCKELTHVSII (*Sigism.*) *Observ. 22.*

und

beleget, eine adeliche Wittbe keine Landsteuer. Ubrigens aber sollen Leibgedings-Briefe sowohl, als die Lehn-Briefe, zu rechter Zeit, abgelöset werden. Vid. *Constit. XXVIII. P. I;* It. *Constit XVI. XLII. XLIV. & XLVI. P. II; Constit. XXXII. & XXXIII. P. III; Decis. 25. & 55;* **Die Land- und Tranck-Steuer-Anschläge,** *de Ao. 1657. in Tom. II. Cod. Aug. p. 1469.* **und** *1471;* **Wie auch das** *Mand. de Ao. 1580. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1957.*

und BRVNNEMANNI *Proceſſus Concurſus Creditorum*, *Cap. III.* §. 13. &c. & *Cap. V.* §. 32. Sobald demnach illata Dos behörig erwieſen worden, muß ein jeder Succeſſor feudalis das Dotalitium conſtituiren; Ob auch ſchon maritus defunctus, bey ſeinen Lebzeiten, kein Leibgedinge verſprochen hätte. Eſt enim obligatio ex re. Und dannenhero entſtehet anbey die Frage; **Ob denn auch ein** *Dotalitium*, *in Feudo*, **könne** *conſtituiret* **werden**? Reſp: Quod ſic. Denn, wenn die Frau geſtorben iſt, fällt das Lehnguth ja an die Lehns-Erben, oder auch den Lehns-Herrn, zurück. Zwar kann, ſecundum Jus ſtrictum, das Dominium feudi utile, ſo gar auch nicht ad tempus, auf eine Frau transferiret werden. Nachdem aber Solches FRIDERICVS II. *Lib. III. Tit. XV.* denen Neapolitanern und Sicilianern, die, more Francorum, leben wollten, verſtattete; So iſt endlich auch gewöhnlich geworden, daß das Dotalitium, etiam ſine domini permiſſione, allerdings, in Feudo, mag conſtituiret werden. Und Solches iſt um ſo vielmehr zubilligen; Weil, per fruitionem Dotalitii, die Dos, in dem fundo clientelari, verbleibet und alſo dadurch das Lehen nicht etwa verringert, ſondern vielmehr verbeſſert, wird. Ebendarum verlieret auch die Frau ihre Dotem, wenn ſie ſich ein Leibgeding erwehlet. Ich habe, in öft alleg. meiner Diſp. *de Emtione uxorum*, *Cap. IV.* §. 2. in der Note, (*p. 556. Tom. I. Exercitt. Gundlingian.*) mit mehrerm, ausgeführet; Daß gleichwohl viele Jahre verfloſſen, ehe, in Teutſchland, Leibgedinge, in denen Lehen-Güthern, ſine conſenſu domini, conſtituiret werden dürfen; Und MVLLER, (*Jo. Joach.*) in ſeinem **Staats-***Cabinet*, *P. IV. Cap. I.* berichtet; Wie, in Feudis Regalibus, nicht nur der Conſens des Kayſers, zu mehr gedachter Conſtitutione des Dotalitii, in Feudis, ſondern auch die Inveſtitur ſelbſt, habe müſſen geſucht werden und wircklich gegeben worden ſey. Sogar hätte man denen feminis illuſtribus Tutores zugeordnet und ſolche, auf gleiche Weiſe, inveſtiret. Ja es führet ermeldter MVLLER auch Exempla, von Feudis non Regalibus, und Nobilibus, an. Daher es denn, Zweifels ohne, mag gekommen ſeyn, ut ſerius conſenſus dominorum in deſvetudinem abierit. Sonderlich iſt Solches wohl, erſt Seculo XV. üblich geworden; Da nemlich die Jura Civilia und Feudalia, aus Italien, und vornemlich aus Neapolis, in Teutſchland, recipiret wurden. Nichtsweniger hatt vielleicht die zwar ſonſt irrige Meinung, ac ſi, in Dotalitio, merus Uſusfructus mulieri permittatur, zu Befeſtigung des nurgedachten Gebrauchs, Gelegenheit gegeben. Denn freilich wäre es überflüſſig, wenn man, des Uſusfructus wegen, den Conſenſum domini und die Inveſtitur ſuchen wollte. Mithin pflegt man denn, heute zu Tage, in vielen Provinzien Teutſchlandes, denen Weibern ihre Dotalitia, ſine ſpeciali dominorum conſenſu, allerdings in Feudis, zuconſtituiren.

Ad §. 14. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Regulariter behält die Frau das Dotalitium; Sie mag den Wittben-Stuhl verrücken, oder nicht. Denn ihre Dos wird dadurch verschlucket. Und deswegen ist es auch die höchste Billigkeit, daß man ihr das Dotalitium, ad dies vitæ, lässet. Doch wird es, heute zu Tage, damit also gehalten: Wenn eine adeliche Wittbe wieder heirathet, so hatt sie die Wahl; Ob sie nunmehro ihre Dotem wieder zurückhaben, oder aber lieber das Dotalitium fortgenieſen, will; Und nimmt man es so genau nicht. Erstern Falls, nun und wenn sie ihre Dotem wieder bekommt, so fällt auch das Dotalitium weg. Will sie hergegen das ihr ausgesetzte Leibgeding nicht fahren lassen, so muß ihr auch dasselbe, auf ihre Lebenszeit, gereichet werden; Ohngeachtet sie sich wiederum verheirathet hatt. In dem *Lege Allemannica, Cap. LVI. no. 1.* finden wir auch einen besondern Casum, da, zur Strafe, die Dos, welche man hernach eben, bey denen Teutschen, Dotalitium nennete, auch sogar auf der Frauen Erben, in perpetuum, transferiret worden. Die Worte, daselbst, lauten also: Si autem proximus mariti defuncti contradicere ipsam dotem illi mulieri voluerit, quod lex non est, illa sequatur, cum sacramento, cum nominatis quinque, aut cum spata tracta pugna duorum, si potest adquirere, aut per sacramentum, aut per pugnam, illa pecunia, post mortem mulieris, retro nunquam revertatur, sed ille sequens maritus, aut filii ejus, usque in sempiternum, possideant. Sed quæritur quoque; **Was die Frau,** *respectu Dotalitii*, **sey;** *An domina, an vero tantum usufructuaria?* Resp: Vulgo saget man: Sie sey nur usufructuaria; Und müsse mithin, wie ein anderer Usufructuarius, Caution machen; So aber nicht wahr ist; Obs gleich auch unser Auctor saget; Als welcher nur Andere excerpiret hatt. Viele andere gestehen dannenhero und sagen; Quod usu non obtineat. Sonderlich hatt SCHILTER, in seinen *Exercitatt. ad ff. l. c.* gezeiget; Daß eine Frau vielmehr, respectu Dotalitii, eine Domina sey; Wie ein Vasallus. Da aber nun dieser keine Caution machen dürfe, so könne auch eine Frau nicht darzu angehalten werden.

Ad §. 15. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nun ist noch eine Art derer Geschencke übrig, so, bey denen alten Teutschen, unter Eheleuten, üblich gewesen und davon das Römische Recht gar Nichts weiß. Dieses ist die sogenannte **Morgengabe**, das **Liebgeld**, oder, wie es Andere nennen, *Sponsalitia Largitas*, it. *Dotalis Largitas*, und wie es, sonderlich in Spanien, heisen soll, nach ihrer Sprache, Screix. In denen alten Documentis, wird sie **Morgencap**, it. *Morgengeva*, *Morgengifta* und *Morgana giuta*, genennet. Ich habe, dieserwegen, in meiner Diss. *de Emtione uxorum &c. Cap. III.* verschiedenes Besonderes entdecket, so noch Niemand angemercket hatt. Aus der Benennung, aber wird man, sogleich, einiger

niger Masen, wahrnehmen, was die Sache selbst sey; Nemlich ein Geschencke, so der neue Mann seiner Frau, entweder frühmorgens, da sie gefrühstücket, oder aber, da sie zu Tische gesessen, haben, gegeben hatt. Wie nun dieses Donum, von dem Emtionis pretio, der Dote und dem Dotalitio, eigentlich unterschieden sey, Das muß billig unrersucht werden. Darbey ist jedoch, vor allen Dingen, zuannotiren; Wie fast alle Völcker, vom Anfange der Welt her, im Gebrauche gehabt, sich die Bräute, durch Geschencke, beliebt und affectionirt zumachen; Und zwar Solches, sowohl vor, als auch gleich nach, der Hochzeit. Daß Letzteres, unter Andern, auch schon bey denen Hebräern, üblich gewesen, habe ich, *l. c. §. 4.* ausführlich erwiesen. Sonderlich beschenckte da, den Tag nach der Hochzeit, der Bräutigam seine Braut, mit Armillis; In signum certum, virginitati suæ iviſſe exequias. Bey denen Griechen, hergegen kommen ihre ἐπαύλια, θεώρητρα, ὀπτήρια und ἀναπαλυπτήρια, mit der **Morgengabe** derer Teutschen, ziemlich überein. Es wurden nemlich der Braut, oder vielmehr der neuen Frau, den dritten Tag, nach der Hochzeit, wenn sie sich nun, als eine Devirginata, amoto flammeo & ita detecto primum vultu, von ihrem nunmehrigen Ehemanne und denen Freunden, öffentlich, sehen liese, allerhand Geschencke, die, oftmals, sehr ansehnlich waren, præsentiret. SALMASIVS, *de modis usurarum*, vermenget aber dieselben, mit der Römischen Donatione, propter Nuptias; Wie ich, §. 7. *l. c.* gnüglich gezeiget habe. Die Griechischen Comedien-Schreiber nennen dergleichen Geschencke auch διαπαρθενίαν. Conf. SCIPIO GENTILIS, *Lib. II. de Donat. inter vir. & uxor. Cap. 23. p. 237.* Hergegen zweifle ich billig; Ob derer Griechen ihr sogenanntes Ὑπόβολον, auch schlechterdings mit, in diese Classe, gehöre. Denn dieses Wort bedeutet, seinem Ursprunge nach, Alles dasjenige, quod subjicitur, aut superjicitur. Daher es, sowohl pro annulo, als pro oppignoratione, iezuweilen, genommen wird. Soviel ist indeß gleichwohl gewiß; Daß Ὑποβολοθεώρητρον, mit unserer Teutschen **Morgengabe**, fast eine Gleichheit habe und daß es, mannigmal, auch Ἀντιφέρνην, s. Redhostimentum Dotis feminеæ, bedeute, ja pro Paraphernis & Receptitiis, genommen werde. Sihe §. *11. l. c.* Bey denen Römern, kommen hiernächst deren so genannte *Repotia* anbey in Consideration. Denn sowohl der Vater des Bräutigams, in dessen Haus, die Verlobte geführet wurde, als auch der neue Ehemann selbst, beschenckten die neue Frau den andern Tag, nach der Hochzeit, mit Allerhand; Welchen Exempeln die Anverwannten und andere gute Freunde folgten; Et quidem illam ob causam, quod, eo festo, libertatem uxoriam auspicaretur mulier, claves acciperet omniaque, in domo, perageret, quæ veræ lecti sociæ munia sunt, stabilienda & signanda propterea novis symbolis ac donis, benevolentiam soceri amicitiamque mariti innuentibus. Un-

ter diesen Geschencken, befunden sich denn, öfters, auch Numi, worauf, Braut und Bräutigam gepräget waren. Ja man hatt Exempel, quod sæpe ipsi principes atque illustres viri talibus Repotiis interfuerint. So viel nun die Morgengabam, auch bey denen Teutschen Völckern selbst, anlanget, so ist abermals anbey vorauszusetzen; Daß, bey ihnen, nicht etwa durch den bloßen Consens, sondern vielmehr per Concubitum, i. e. conscensionem thalami, die Ehe vollzogen wurde. Quo peracto, sponsa, suum nomen exuens, uxoris & sociæ nomine cohonestabatur. Gleichwie nun unsere Vorfahren die Sponsalia, durch eine gewisse Summe Geldes, befestigten, so ihr Dos legitima war; Und hernach die Traditio sponsæ, Dote conventionali, s. Dotalitio, befördert wurde: Also hielten sie auch vor nöthig societatem individuam & communionem, novo liberalitatis symbolo, demum confirmare; Welches eben, fast bey allen Teutschen Völckern, Morgengaba genennet wurde. Weil aber gleichwohl BERLICH (*Matthias*) meinet; Die Sachsen wenigstens hätten, ehemals, Nichts, von der Morgengabe, gewust, sondern solche, in denen neuern Zeiten erst, recipiret: So habe ich ihm, deswegen, §. 32. nur *all.* meiner *Disp. de Emtione uxorum*, recht abgegeben. Ich habe auch, bereits in der Neuen *Biblioth. P. XIIX. p. 733. seqq.* wider den Herrn von LVDOLPH (*Georg. Melch.*) und COCCEJVM, (*Henr.*) dargethan; Daß, unter dem *Morganatico*, ebenfals Nichts anderes verstanden werde, denn die Morgengaba; Keinesweges die Morgensprache. Conf. quoque §. *13. l. c.* Im *Lib. IV.* des Sachsen-Sp. *Art. 45. & Lib. I. Art. 45.* stehet demnach ausdrücklich: Sie ist seine Genossin und tritt, in sein Recht, wenn sie in sein Bett, tritt, oder, wie es der Schwabe, in seinem *Speculo*, *P. I. Art. 324.* ausdrückt: Sie muß sein Genoß seyn, wenn sie, an sein Berte gad; Als welcher Gebrauch, auch bey denen Francken und allen andern Völckern, üblich gewesen und, bis dato noch, an vielen Orten, beobachtet wird; Ohngeachtet sie, nachhero, die priesterliche Copulation unter sich recipiret. Wie ich Solches, in meiner, schon oft *allegirten Disputation*, *Cap. III.* §. *14.* erwiesen habe. Merckwürdig ist anbey auch die Historie, vom Kayser FRIDERICO III. so, in Vita ejus, welches CVLPISIVS ediret hatt, befindlich ist und also lautet: Jussit igitur, Teutonico more, stratum apparari jacentique sibi LEONORAM, in ulnas complexusque, dari ac, præsente rege cunctisque proceribus astantibus, superduci culcitram. Neque aliud actum est, nisi datum *osculum*. Erant autem ambo vestiti moxque inde surrexerunt. Sicque consvetudo Teutonicorum se habet, cum principes primo jungantur. Mulieres Hispanæ, quæ aderant, arbitratæ, rem serio geri, cum superduci culcitram viderant, exclamantes, indignum fieri facinus; Regem, qui talia permitteret, increpabant. Ille autem, non sine risu & jucunditate, spectabat peregrinos mo-

res.

res. Nocte, quæ instabat, futurus erat concubitus, ex nudis. Daraus, nun erhellet der, bey denen Sachsen, Schwaben, Francken, Bayern, Oesterreichern und andern mehr, übliche uralte Gebrauch, welchen sie die Decke beschlagen nennen, deutlich genug; Als davon auch das neue Lateinische Wort, Contectalis, Zweifels ohne, seinen Ursprung hatt. Es wurde aber die Morgengaba, wie schon gedacht, frühe Morgens darauf, wenn der Concubitus, vorhero, geschehen war, præsentiret. Der Sachsen-Spiegel, *Lib. I. Art. 20.* disponiret deswegen, expresse Folgendes: **Nun vernehmet, was ein jeglich Mann, von Ritters Art, möge seinem Weib zur Morgengab geben, des morgens, als er, mit ihr, zu Tische gehet, vor Essens, ohne der Erben Laub.** Denn es ist bekannt, daß unsere alte Teutsche Diejenigen, vor ihre besonders vertraute Freunde, gehalten haben, qui, communi de quadra, pascerentur. Hi consiliorum arcanissimorum atque secretorum omnium compotes erant. Drum glaube ich; Die Morgengabe sey nicht, pro decerpta virginitate, sondern eigentlich, um deswillen, gegeben worden, ut semper memor esset nova marita primi consortii, der ersten Genossenschaft, i. e. societatis & amicitiæ longe sanctissimæ, per conscensionem thalami, perfectæ perque mensæ continuum atque individuum usum, solidius coagmentandæ. Ich habe dahero auch, in Disp. *de Emtione uxorum*, *Cap. III. §. 16. seqq.* sattsam gezeiget; Daß alle Teutsche Völcker, eben dadurch, die Morgengabam, von der Dote und dem Dotalitio, unterschieden haben. Die Francken nennten dahero auch den andern Tag, nach der Hochzeit; Weil es da immer hiese; Man solle gutes Muths seyn; Den guten Muth; It. den Glückwünschungs-Tag; Als welcher, auch in dem Lege Longobardica, also, beschrieben wird: Quando filia, vel soror, ad maritum, ambulaverit. Gleichen Unterschied der Morgengabæ, von der Dote, findet man, in Lege Ripuaria DAGOBERTI II. *Cap. XXXVII. no. 1. & 2.* Bey denen Longobarden und Francken, hiernächst konnte die Morgengaba quartam partem bonorum, welcher jedoch, revera, nur tertia Quiritium ware, in sich begreifen; Und irret JANVS *à* COSTA, wenn er meinet; Diese Tertiam, oder Quartam, hätte CAROLVS M. erst eingeführet; Da solche doch, schon lange vorhero, bey denen Francken, üblich gewesen. Die Allemannier hergegen und fast die meisten andern Teutschen Völcker erforderten keinesweges den consensum heredum mariti, ad constituendam Morgengabam. In *P. I. Cap. 296.* ihres *Speculi*, stehet dieserwegen ausdrücklich: **Nun mercket und vernemmet, was ein jeglicher Mann, der, von ritterlicher Art, ist, seinem Weib, zur Morgengab, geben mag, ohne seiner Erben Urlaub, des Morgens, an ihrem Beth, oder, so er zu Tisch geht, oder ob dem Tisch, so mag er geben seinem Weib, ohne seiner Erben Ur-**

laub, einen Knecht, oder ein Magd, die zu ihren Jahren kommen seynd, und Zewe und Gezimmer ob der Erd. Der Beweis übrigens, daß die Morgengabe der Frauen wircklich constituiret sey, geschahe, bey denen Allemannicrn, durch einen besondern Eid, welchen die Frau abschweren muste und den man *Naſtahit*, oder *Naſtaid*, i. e. Nieſungs- oder Nutzungs-Eid, nennte; Davon ich, in *Gundlingg. P. XV. p. 481.* und in meiner Disp. *de Emtione uxorum*, *Cap. III. §. 27.* ausführlich gehandelt habe. Auch bey denen Sachsen, wurde die Morgengabe, bedürfenden Falls, durch einen Eid, bestärcket. Die Longobarden aber haben sich dieselbe, um dergleichen Eid zuvermeiden, in Gegenwart einiger Zeugen, versprechen auch wohl Documenta darüber ausantworten lassen. Indeß genosse die Frau die Fructus, von der Morgengabe, à momento initi consortii conscensique thalami. Sed dicis: Worinnen, bestunde denn nun eigentlich die *Morgengaba?* Resp: Sowohl in Mobilibus, als Immobilibus. RVDOLPHVS *Habsburgicus* hatt dahero seiner Schwieger-Tochter, der BLANCA, die Grafschaft, Kyburg, zur Morgengabe gegeben. Drum stehet, in dem oballegirten Sachsen- und Schwaben-Spiegel: Er mag ihr geben einen Knecht, oder eine Magd, die, bey ihren Jahren, sind, gezeunet, Zimmer und Feld, Gäng-Viehe. Darüber sind jedoch allerhand wunderliche Meinungen vorhanden. Ich hergegen glaube; Es heise so viel, als: Nobiles, in Saxonia, viros dedisse lecti genialis assectis *mansum*, *agros*, *quæve superstructa sunt*, *ædificia*, *mancipia* & *animalia*, *quæ gregatim pascuntur*. *Mansus* ist Nichts anders, als Villa, ein Meyerhof, locus, ad commanendum aptus, ut ibi habitari possit. *Casticia*, superposita, s. superfacta, sunt casæ, ædificia superstructa, Köthen; *Mancipia*, Köthers, Kothsassen. *Casticium* ist eigentlich so viel, als Casaticium, à Casutis, utilissimis rusticorum domunculis, sic dictum. Die Sächsischen Dd. aber, als MATTHIAS COLERVS, CARPZOVIVS, ROTHSCHÜTZ, BARTH und andere mehr, haben, sonderlich von dem Gezeunten und Gezimmerten, eine lächerliche Interpretation gemacht. Sie meinen nemlich; Als wenn, dadurch, das gezimmerte Holz, so noch nicht wircklich aufgebauet sey, verstanden würde, und welches folglich die Frau, nach des Mannes Tode, ebenfals, loco Morgengabæ, erhalten müste. Also auch verstehen sie, durch das gängige Viehe, die Animalia weiblichen Geschlechts. Allein ich habe sie deswegen, in meiner alleg. Disp. *de Emtione uxorum*, *Cap. III. §. 33. seqq.* weidlich gepuffet und gewiesen; Daß, unter dem Gezeunten, Gethönten, Thynten, Nichts anders, als tota villæ coagmentatio eaque, quæ continentur, d. i. villa, s. prædium ipsum, non autem solum continens sepesque, gleichwie unter dem Gezimmerten, die ædificia & superficies, ob der Erde, verstanden würden. Hierbey aber muß ich

ferner

ferner auch erinnern, was denn das vorgedachte *Oſculeum*, ſ. *Oſculum*, geweſen ſey; Auf welche Weiſe nemlich, nach Teutſcher Art, die Braut zum Eheweibe gemacht wurde principesque ſic primum jungi ſolebant; Wie, aus der obangeführten Hiſtorie Kayſers, FRIDERICI III. erhellet; Cum econtra cæteri, de plebe, homines illico ad rem veniebant nudi. *Oſculo* igitur Germani ipſum matrimonium conſignabant; Ut eſſet quaſi fœderis & amicitiæ interioris ſacramentum ac fidei intemeratæ certiſſima teſſera. Mithin iſt denn kein Zweifel, daß es, auch hierbey, nicht ohne alle Geſchencke, abgegangen ſey. Solchergeſtalt iſt nun die Donatio, propter Nuptias, eigentlich dermaſen, von der Dote, dem Dotalitio und der Morgengabe, unterſchieden; Daß, wegen jener, die Frau, niemals, den Uſumfructum bekommt, ſondern es wird ihr die Donatio, propter Nuptias, nur als ein Pignus, Doti æquale, gegeben. Dotem aber erhält ſie, nach des Mannes Tode, wircklich wieder zurück; Gleichwie ſie auch das Dotalitium, erſt nach des Mannes Abſterben, Jure Uſufructuario, zu ihrer honneten und Standesmäſigen Suſtentation, überkommt. Die Morgengabe hergegen genieſet ſie, ſchon bey Lebzeiten des Mannes & Jure proprio; Statim, poſt concubitum, tenet æternumque retinet, tanquam amoris conjugalis & communionis arctiſſimæ primam teſſeram. Wenn alſo, in denen alten Documentis, des **Morgengabs-Rechts** Erwehnung geſchicht, ſo wird Nichts anders, als eben dieſes, darunter verſtanden. Ich habe dannenhero auch, in meiner oft allegirten Diſputation, mit Mehrern, ausgeführet; Daß, ordentlicher Weiſe, kein Feudum, zur Morgengabe, könne gegeben werden; It. Matrem, etiam præteritis liberis, donum ſuum in alios, pro arbitrio, transfundere poſſe, nec marito jus eſſe, alienationem impediendi. Dargegen kann der Mann Dasjenige, was einmal, zur Morgengabe, gegeben worden, auf keinerley Weiſe und im geringſten nicht, verändern; Nec faciem fundi vertere, nec ſervitutem alii concedere poteſt. Wenn auch der Mann, vor, oder gleich nach, der prieſterlichen Trauung, ehe aber noch conſcenſio thalami erfolget, geſtorben iſt, ſo mag die Morgengabe, ob ſie gleich ſolenniter verſprochen worden, dennoch nicht, zu recht beſtändiger Weiſe, urgiret werden. Denn es wird, darzu, wenigſtens die Beſchreitung des Ehebettes nothwendig erfordert; Wie ich, bereits oben, gewieſen. Weniger iſt es nöthig, das Morgengabs-Geſchencke, ob es ſchon die ſummam quingentorum ſolidorum überſteiget, gerichtlich zuinſinuiren. Denn Dis iſt eine Donatio privilegiata, ex vetuſtiſſimo patrio jure, fluens; Welches mithin keinesweges, nach denen Römiſchen Geſetzen, abzumeſſen. So hatt auch uxor, ratione Morgengabæ, in bonis mariti, eine tacitam Hypothecam; Wenn nemlich die Morgengaba, in quantitate, beſtehet und der Frauen, deswegen, keine gewiſſe Sache angewieſen worden. Denn ich glaube, daß die alten Teut-

ſchen

schen der Uxori, ratione Morgengabæ, nicht sowohl eine Hypothéc, als vielmehr gar ein Dominium, non solum in re certa, sed & designato capite, zugeeignet; Also und dergestalt, daß, wenn der Mann gestorben, oder in Abfall der Nahrung gerathen, sie dergleichen Summam, ipso Jure, haben præsumiren können. Mithin ist denn gar kein Zweifel, daß der Mann, wegen der Morgengabe, die Eviction præstiren müsse; Nicht aber auch ein Extraneus, wenn, von diesem, die Morgengabe herrühret. Ferner folget nicht; Cogi posse maritum socerumque, ad Morgengabam novæ nuptæ erogandam. Und da auch, aus Obigem, bereits erhellet, daß die Morgengaba keinesweges, in pensationem ereptæ virginitatis, gegeben werde, sondern es schon genug sey, wenn auch nur die Decke beschlagen worden: Als kann man um so viel weniger behaupten; Vitiatæ nullam Morgengabam deberi viduæque nullam Morgengabam nec posse promitti, nec præstari; Sondern, wenn Solches ja geschehe, müsse man dergleichen Geschencke, mit einem andern Namen, belegen. Noch wunderlicher aber ist des MYLERI *ab* EHRENBACH Meinung; Daß auch ein Junggeselle, wenn er eine Wittfrau heirathete, von dieser, vor seine Junggesellenschaft, eine Morgengabam fordern könne. Endlich mag eine Frau, begangenen Ehebruchs wegen, das matutinum donum keinesweges einbüsen. Denn, à Dote & Dotalitio, ad Morgengabam, non valet consequentia; Wie ich solches Alles, in meiner Disp. *de Emtione uxorum*, mit Mehrerm, ausgeführet und erhärtet habe. Nur Dis Einzige muß ich demnach annoch erinnern: Die Dd. sagen nemlich: Was Moris ist, Das ist Facti; Factum vero debet probari; Und bilden sich also Einige ein, als wenn die Morgengaba nur so eine Consvetudo sey, quæ tollat Jus scriptum. Allein diese Leute haben kein Judicium. Sie ist vielmehr mos universalis Germaniæ, Wer mithin saget; Sie obtinire nicht, inter illustres personas, der muß das Contrarium zeigen. Die geringen Leute hergegen hatt man freilich nicht sonderlich regardiret. Dahero diese auch, noch lange nicht, per benedictionem sacerdotalem, copuliret worden; Obgleich die priesterliche Trauung, schon unter denen Vornehmen, gebräuchlich war. Und deswegen obtiniret auch die Morgengaba, unter denen Bürgerlichen, nicht. Indeß haben die Sachsen zweyerley Morgengaben; *b*) Eine unter denen Lebendigen, Das ist eine Kette;

b) Vornemlich in Chur-Sachsen, ist der Morgengabe wegen, soviel disponiret: Obwohl eine adeliche Wittbe Gerade, Morgengabe und Mußtheil, Jure proprio, erlanget; So kann sie doch diese Stücke, erst nach dem 30sten, auch sodann ohne derer Erben Wissen, nicht nehmen, sonst muß sie denenselben ein Inventarium, oder eidliche Specification, vorlegen. Sie bekommt auch gar Nichts davon, wenn sie Etwas, vom Erbe, nimmt; Doch hatt sie, zwischen beyden, dem Erbe und

Kette; Und eine, wenn der Mann stirbt, da nemlich, wie bereits gedacht, die Frau ein Gezeuntes und Gezimmertes nimmt; Wohin sie Alles dasjenige rechnen, was noch nicht ausgebauet ist; Auch alles weibliche Viehe, welches geweidet wird; Worunter, besonders die unbesattelte Mutter-Pferde gehören. Vid. CARPZOVII *P. III. Constit. XXXIII. Def. 20.* Sonst hatt zwar **Gottfried BARTH** einen ausführlichen Bericht von denen Fräulichen Gerechtigkeiten geschrieben; Damit er sich aber nicht signalisiret; Indem er, darinnen, miserable und simple raisonniret.

Ad §. 16. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Endlich entstehet auch noch eine Frage, ratione des Hochzeit-Geschencks, so, heute zu Tage, üblich ist; **Wem solches eigentlich zukomme und was sonst dißfals Rechtens?** Resp: Hierbey muß man Acht haben, ob Pacta dasind, oder nicht. Erstern Falls, richtet man sich darnach. Letztern Falls, hergegen ist es am besten, wenn das Hochzeit-Geschencke, von der Braut und Bräutigam, in gleiche Theile, getheilet wird. Geschicht es hergegen, daß etwa der Braut Vater die Hochzeit ausrichtet; So kann er auch wohl sagen: Alles, was geschencket wird, muß meine Tochter haben. *i*) Vid. BRISSONIVS und FRANCISCVS & ANTONIVS, die HOTOMANNI, *de veteri ritu nuptiarum & jure connubiorum.* Der ANTONIVS HOTOMANNVS war des FRANCISCI Sohn und ist gelehrter gewesen, als der Vater.

---

und der weibl. Gerechtigkeit, die Wahl, es wäre denn, in der Ehestiftung, oder sonst, ein Anderes ausgemacht. Aus des beschuldeten Mannes Vermögen, kann sie Morgengabe und Mußtheil, weder bey seinem Leben, in casu vergentiæ ad inopiam, noch nach seinem Tode, vor andern Gläubigern, fordern. Doch bekömmt sie solche, in ihrer Ordnung, wenn ihr darüber mit des Lehn-Herrn und derer Mitbelehnten Consens, eine Hypothec constituiret worden. Vid. *Constit. 7. 33. & 37. P. 3. Decis. 72.* und die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 43. §. 4.*

i) In Chur-Sachsen, bleibet das Hochzeit-Geschencke, so ohnedem, Vermöge der Policey-Ordn. *de Ao. 1661. Tit. XV. §. 2.* nicht übermäsig soll gegeben werden und ein Paar Eheleute, über einen Thaler, einen Goldgülden, oder höchstens einen Ducaten, nicht schencken sollen, nach des Weibes Tode, dem Manne; Es wären denn Gerade-Stücken darunter, welche denen Töchtern, oder der nächsten Nifftel, gebühren. Nach des Mannes Tode, hergegen bekommt die Frau, so ihr eingebracht Guth nicht wiederfordert, den halben Theil desselben, soviel davon vorhanden. Wenn es aber veräusert, ist sie deswegen Etwas zufordern nicht befugt; Jedoch muß ihr auch dieserwegen Satisfaction geschehen, wenn das Hochzeit-Geschencke, 1) in die Mitgift und Ausstattung, mit eingeschlossen, 2) ein Inventarium, oder Specification, benebst einem Anschlage, zwischen dem Manne und des Weibes Freunden, errichtet worden, 3) Gerade-Stücken darunter begriffen gewesen, so die Frau, im Gebrauch und Besitz, gehabt. Vid. *Constit. 22. P. 3.* und *Decis. 51.*

LIBRI XXIII.

TIT. IV.

De Pactis Dotalibus.

Cod. V. 14. & 15.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In vorigen §§phis. iſt, öfters, erwehnet worden, daß Dos ſowohl, als das Dotalitium u. ſ. f. per Pacta, könnten conſtituiret werden. Drum wird nun eben, in dieſem Titul, de ejusmodi Pactis Dotalibus, inſonderheit gehandelt. Poterat ſcil. pater paciſci, de ſumma, prout alia major, vel minor, dignitati ſponſi conveniret. Poterat quoque pater paciſci, de modo, quomodo nempe Dos debeat reverti, ad heredes & ad patrem uxoris. Solche Pacta aber muſten auch licita ſeyn, wenn ſie ſollten adjiciret werden. Von denen illicitis, hatt unſer Auctor, in §. 3. & 4. gehandelt. Sonſt konnten auch die Pacta adjiciret werden der Dotis Dictioni, it. Promiſſioni, Stipulationi & Cautioni. Heute zu Tage, aber haben wir ganz andere Pacta Dotalia, die denen Römern nicht bekannt ſind. Wir haben nemlich ſo genannte Eheſtiftungen, Ehe-Pacten, Ehezetern, welche Nichts anderes ſind, als gewiſſe Verſprechungen, oder aber Verordnungen, unter beyderſeits Eheleuten, wie es, in Einem und dem Andern, ſowohl in währender, als nach geendeter, Ehe, ſolle gehalten werden. Dieſe Pacta werden nun, entweder per modum ultimæ voluntatis, oder aber per modum Contractus, aufgerichtet. Die Römer hergegen haben keine Pacta nuptialia, per modum ultimæ voluntatis, vel per modum Codicilli, zugelaſſen; Allermaſen ſie auch überhaupt alle Pacta, de Hereditate futura, vernichtet. Denn die Italiener waren Gift-Miſcher. Darum ließ man gedachte Pacta, bey ihnen, nicht zu; Vielweniger unter Eheleuten. Inter vivos, hergegen haben ſie mehr gedachte Pacta allerdings verſtattet. Doch hatt auch STRYCK, *de Succeſſione ab inteſtato*, obſerviret, daß man, bey denen Römern, kein Pactum, circa Paraphernalia bona, antreffe; Wie wir es etwa, heute zu Tage, machen. Wir diſponiren nemlich, von allen Bonis, inter conjuges. Wenn aber Solches, per modum ultimæ voluntatis, geſchicht, ſo werden 5. Zeugen, gleichwie zu einem Codicill, erfordert; Verſtehe, wenn ſie auſergerichtlich ausgefertiget worden. Denn die gerichtlichen brauchen dergleichen Zeugen nicht. Conf. *L. fin. §. fin. Cod. de Jure Codicill.* und *L. fin. Cod. de mort. cauſa Donat.* Vid. quoque CARPZOVII *P. II. Conſtit. 43. Def. 2.* Dieſe Pacta werden ſonſt auch Mixta genennet. Vid. STRYCKII *Cautelæ Contract. Sect. III. Cap. VIII. §. 21.* Beſonders iſt, reſpectu dieſer, auch merckwürdig,

dig, daß sie, von einem Ehegatten, auch wider des andern Willen, können revociret werden; Quia hominis voluntas ambulatoria est. Sed dicis: Woraus kann ich denn abnehmen, wenn dergleichen Pacta, per modum Contractus, oder aber per ultimam voluntatem, sind verabredet und geschlossen worden? Resp: Die Nota characteristica, daß es ein Pactum, inter vivos, sey, ist, nach vieler Dd. Meinung, wenn der Mann, oder die Frau, saget; **Der mit*paciscir*ende Theil solle das ihm Ausgesetzte erben**, er solle *succediren*. BERGER, in seiner *Oeconomia Juris*, hatt die Vocabula, so man, in Teutschland, hierbey gebraucht, angezeiget. Daß aber **erblich** so viel, als eigenthümlich, heisse, sihe WEHNERS *Observatt. Practic.* sub voce, Erblich. Im **Sachsen-Spiegel**, heiset Patrimonium immer so viel, als Erbe; Auch wenn man sonst andere Schriften liset; Als etwa des LVTHERI seine ꝛc. Denn die Teutschen haben alle ihre Juristische Redens-Arten, in Paroemias, oder Proverbia, gebracht. Daher hatt man auch solche Terminos beständig gebraucht. Vid. quoque TITIVS, *in Notis, ad Lauterbach.* und VOGT, (*Ern. Francis.*) Prof. Kilonienſ. in Diss. **von Huven Bands-Gerechtigkeit**, s. *de Jure fasciæ capillaris*, de ao. 1714. Diese haben auch schon gesehen, daß die Pacta Dotalia, per modum ultimæ voluntatis, ein Teutsches Inventum, wovon die Römer Nichts gewust. Insonderheit sagt VOGT: Die wunderlichen Leute sprächen; Es sollten dergleichen Pacta wirckliche Pacta seyn; Und doch sehen sie dieselben auch, als Codicille, an; Liceat quoque recedere u. s. f. Es wären also, in der That, Nichts anders, als Pacta.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Pacta Dotalia, so, per modum Contractus, eingegangen werden und sonst auch simplicia heisen, sind dermasen beständig, daß sie, ohne des Andern Willen, nicht können revociret werden; Und braucht man darzu nur 2. oder höchstens 3. Zeugen, jxt. *L. 32. & 42. §. fin. ff. de Donat. mort. causa. it. L. 12. ff. de Test.* Doch gibt es auch Exceptiones hierbey, da nemlich dergleichen Pacta ebenfals können revociret werden; Gleichwie bey andern Donationibus; Davon, unten, *Lib. XXXIX. Tit. V.* besonders gehandelt wird. Die Redens-Arten, deren man sich darbey, zum Unterschied derer vorgedachten Pactorum, bedienet, sind, gemeiniglich, folgende: **Der Mit*paciscir*ende solle die ihm ausgemachte** *Bona* **haben, behalten, erblich haben und nicht wieder herausgeben** ꝛc. Sed quæritur; **Ob dergleichen** *Pacta Dotalia* **auch nothwendig, in Schriften, verfasset werden müssen?** Resp: Die Schrift gehöret keinesweges, zum Wesen dererselben; Sondern, wenn sich ja deswegen Streitigkeiten ereignen, so ist es schon genug, wenn die obbenienten Zeugen ihre Wissenschaft eidlich bestärcken. Sonst aber und wenn die Pacta, in Schriften, verfasset werden, ist die blose Unterschrift derer

Zeugen hinlänglich. Vid. CARPZOVII *P. II. Conſtit. XLIII. Def. 7.* Durch ſolche Pacta, nun werden nicht nur die Paciſcenten ſelbſt, ſondern auch die Eltern, zur Erfüllung Desjenigen, was, darinnen, verſprochen worden, verbunden. Ja wenn gleich die Eltern ſelbſt expreſſe Nichts davon verwilliget, aber doch Dasjenige gewuſt, haben, was ihre Kinder Einander, im Heirathsz-Briefe, verſchrieben und Deme gleichwohl nicht contradiciret, ſo ſind ſie ebenfals, zu deſſen Præſtirung, verbunden. Allermaſen es die Pflicht derer Eltern ſo mit ſich bringet, daß ſie ihren Kindern, in ſolchem Fall, dem Stande und Vermögen nach, proſpiciren. Conf. CARPZOVIUS, *l. c. Def. 2.* Ratione formæ Pactorum Dotalium, aber kann man hierbey Nichts gewiſſes determiniren; Weil die Statuta und Gebräuche, faſt aller Orten, variiren. Gemeiniglich, wird iedoch, darinnen, ein gewiſſer Tag der Copulation, wenn ſolche geſchehen iſt, oder noch erfolgen ſoll, exprimiret, ſodann das Heirathsz-Guth, oder Gegen-Vermächtniß, ingleichen bey adelichen Perſonen, die Morgengabe, Leibgedinge, Wittums-Sitz und andere weibliche Gerechtigkeiten mehr, determiniret, nichtsweniger wie es, nach eines, oder des andern, Ehegatten Tode, es mögen Kinder vorhanden ſeyn, oder nicht, der Succeſſion halber, gehalten werden ſolle, beygerücket. An vielen Orten, beſonders in Francken, hatt man auch die Gewohnheit, daß, in denen Ehe-Pactis, Etwas, von dem ſo genannten Jahres-Fall, pfleget verordnet zuwerden. Dieſer Jahres-Fall beſtehet, darinnen: Wenn ein, oder der andere, Ehegatte, vor Jahr und Tag, verſtirbet, ſo ſolle, wo kein Teſtament vorhanden wäre, das Heirathsz-Guth und Gegen-Vermächtniß dem Manne, oder Weibe, anheimfallen, überdis auch dem Manne das unverrückte Bette und Tiſch, i. e. ein Bette, mit zweymal überzuziehen, und der Tiſch, mit Schüſſeln und Teltern, wie auch Tiſch-Tuch und Salveten, nach dem Stande des Defuncti, verbleiben. An theils Orten, behält der Mann auch Alles, was die Frau, als Braut, den erſten Hochzeit-Tag, auf dem Leibe, getragen. Der Frau hergegen gehöret gleichfals das Ehren-Kleid ihres Mannes. *a*)

Ad

a) Auch nach Chur-Sächſiſ. Landübl. Rechten, ſollen die Eheſtiftungen, entweder in vim Contractus, oder in vim ultimæ voluntatis, gelten. Im erſtern Falle, nun iſt genug, wenn 2. oder 3. Zeugen darbey geweſen. Im andern Falle aber werden entweder 5. oder mehr Zeugen darzu erfordert, oder ſie müſſen gerichtlich inſinuiret werden. Wo alſo dergleichen abgeredet und aufgerichtet, ſoll denenſelben nachgelebet und ſowohl das Weib, aus des verſtorbenen Mannes Güthern, als auch der Mann, wenn die Frau, vor ihm, verſtirbt, von dem ihrigen, ſein Gebührniß haben. Doch wird keinem von beyden das daraus gebührende gefolget, wo nicht das Bette beſchritten; Und, bey böslicher Verlaſſung, wird der ſchuldige Theil des Seinigen verluſtig. Wenn ferner, darinnen, der

Mann

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn ein Extraneus, der nicht mein Vater ist, mein potestate habens, eine Dotem gibt, der kann nicht anders, als ab initio & ante nuptias, Pacta Dotalia machen; Es müste denn die neue Ehefrau, deren wegen, Dos gegeben worden, darein consentiren. Wenn er nemlich einmal Dotem weggegeben, so hatt die Femina ein Jus quæsitum darauf erlanget und der dans also dominium, in Dote Adventitia, admittiret. Der Vater aber kann paciſciren, wenn er will; Sive ante, sive post, nuptias; Ob es schon der Mann lieber sihet, daß die Pacta, ante Nuptias, gemacht werden; Sonderlich in Sachsen; Weil, da, der Mann heres mobiliaris ist. Gleichwie der Vater dominus, von dem Peculio Profectitio, ist, sic quoque de Dote Profectitia. Die Tochter hatt zwar auch eine Avantage davon; Aber der Vater ist doch Chef. Quæritur; **Wie kann denn nun auch** *Uxor paciſciren, in Dote Adventitia?* Resp: Quocunque tempore, potest paciſci, jxt. *L. 1. pr. & L. 7. ff. h. T.* Denn das Dominium Civile, s. Imaginarium, Dotis hatt zwar der Mann; Sie aber behält doch, wie, schon oben, gedacht, das Dominium Naturale. Und da der Mann, post mortem, die Dotem zurückgeben muß; So mag sie ja noch deswegen paciſciren; Wobey gleichwohl der Mann annoch eine Avantage haben kann. Wollte Solches hergegen ein Extraneus auch thun, so würde dieser paciſciren, de re aliena. Transtulit enim Dominium Naturale & Civile, sobald er Dotem weggegeben. Mithin kann er hernach auch nicht erst noch paciſciren; Wie etwa die Uxor und deren Vater, jxt. *L. 20. §. 1. ff. h. T.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, wird nun, von denen Pactis Dotalibus Illicitis, gehandelt; Wobey überhaupt zumercken, daß kein Pactum Dotale denen Moribus darf contrarium seyn. Diejenigen, so das Jus Romanum allein tractiren, halten sich, hier, lange, auf. E. g. wenn die Frau wollte sagen: Der Mann solle die Donationem nicht revociren. Dis wäre, contra bonos mores. Denn die Donationes, inter conjuges, sind ja verboten. It. wenn der Mann sich verobligirte nicht zuklagen, quod uxor furata sit. Denn man klaget, in dergleichen Fällen, honestatis gratia, Actione rerum amotarum. So waren auch, bey denen Römern, die Pacta Succeſſoria illicita. Desgleichen wenn man paciſciren wollte, daß der Mann die Fructus nicht behalten, sondern, zur Dote, schlagen, sollte. Allermasen solcher Gestalt, die Frau, in der That, indotata

Mann dem Weibe vor Mußtheil und Morgengabe, ein Stück Geldes, mit des Lehns-Herrn und derer Mitbelehnten Consens, verschreibet, erlanget sie daran ein beständiges Pfand-Recht. Conf. *Constit. XIX. XX. XXII. XXVI.* und *XLIII. P. 3.* wie auch *Decis. 72.*

seyn würde; Der Mann aber, von der Dote, keinen Nutzen, ad onera matrimonii ferenda, haben; Zu welchem Ende, doch Dos gegeben wird. Die Frau hergegen wäre, solchen Falls, bey denen Römern, pro concubina, gehalten worden. Dis Alles liefe denn, contra bonos mores; Es wäre denn, daß dergleichen Pactum, cum hac conditione, eingegangen würde, ut mulier ipsa se suosque alere & universa onera sua expedire debeat, jxt. *L. 4. ff. h. T.* Gleiche Bewandniß hatt es, wenn die Früchte des Dotis dieselbe constituiren sollen. Es ist da ebenso, als wenn die Fructus, zum Dote, geschlagen werden. Dieses aber gehet wohl an, daß der Mann, an Statt der Dotis, jährlich, gewisse Nutzungen solle zugenießen haben. Conf. *L. alleg. 4.* Ferner darf man auch nicht pacisciren, quod Dotis conditio deterior reddatur, si uxor supervixerit. Z. E. wenn die Frau versprochen; Sie wolle, nach des Mannes Tode, die Dotem nicht wiederfordern, oder doch wenigstens, eine lange Zeit darnach erst. Das gilt nicht, jxt. *L. 14. & 16. ff. h. T.* Die Weiber haben, bey denen Römern, von ihren Eltern, Nichts geerbet, welches ich, in antecedd. klärlich gezeiget habe. Also war da Dos, instar Legitimæ. Hätte sie nun ihre Dotem weggegeben und das Matrimonium ein Ende genommen, so hätte sie ja hernach Nichts zuleben gehabt. Vid. PERIZONIVS, *ad L. Vocon*; Worinnen er artige Sachen hiervon beybringet. Bey uns aber gehet dergleichen Condition wohl an. Hic enim cessat ratio Legis. Die Töchter succediren nemlich, hodie, in ihrer Eltern Verlassenschaft, sowohl, als die Söhne.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Quæritur tandem; **Ob die Ehe-*Pacta* auch gerichtlich müssen *insinuiret* werden?** Resp: Alle insinuationes Judiciales sind deswegen erfordert worden, ne quis damnum faciat, in patrimonio suo. Wenn ich nun sterbe, so ziehe ich meinem Patrimonio kein Damnum zu. Denn ich gebrauche, im Tode, Nichts mehr. Nackend bin ich, aus Mutter-Leibe, gekommen; Und nackend gehe ich wieder, aus dieser Welt. Im Tode, schicket sich also, weder das Wort, pauper, noch dives. Und dahero ist auch keine insinuatio judicialis, respectu Pactorum Dotalium, per modum ultimæ voluntatis, nöthig. Hingegen, wenn sie, per modum Contractus, geschehen, so ist da eine species donationis vorhanden. Alle Donationes, inter vivos, aber, die sich, über 1000. Thlr. belaufen, müssen gerichtlich insinuiret werden. Drum wollen unsere Dd. haben; Es müsten auch dergleichen Pacta Dotalia gerichtlich insinuiret werden; Sonst machten dir die Erben Exceptionem Inofficiosi Pacti Dotalis. Ich hergegen sage; Man brauche da ebenfals keine gerichtliche Insinuation. Denn, was ich, aus dergleichen Pacto, bekomme, erhalte ich doch, nicht eher, als post mortem des andern Theils. Im Tode, aber braucht man,

man, wie schon gedacht, Nichts. Indeß haben gleichwohl die Imperatores selbst gemeinet; Es wäre, alhier, eine Species Donationis, inter vivos, vorhanden; Und mithin sey, in nur gedachten Fällen, die Insinuation nöthig; Sonderlich respectu des Ehemannes; Weil da nur eine Donatio simplex vorhanden; In Ansehung der Frau, hergegen wäre es Donatio Remuneratoria, welche keiner gerichtlichen Insinuation bedürfe. Vid. *Authent. Eo decursum Cod. de Donat. ante Nupt.*

LIBRI XXIII.

TIT. V.

De Fundo Dotali.

Cod. V. 23.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Der Mann ist freilich dominus fundi dotalis. Nun ist bekannt; Quod effectus dominii sit etiam alienatio. Und dahero möchte denn nothwendig folgen, daß dem Manne die effectus dominii, nicht allein in rebus mobilibus, sed etiam immobilibus, zustehen sollten. Denn qui est dominus, ille quoque potest alienare; Und der Ehemann hatt auch wircklich, ante L. Jul. ein gröseres Recht gehabt, als itzo. Allein besagter L. Julia, welcher, zu Zeiten Kayſers, AVGVSTI, in Ansehung seiner Tochter, gegeben und von ermeldtem Kayser, der auch JVLIVS hies, also benennet worden, hatt verboten, ne maritus dotale prædium, vel in totum, vel pro parte, alienet. Res mobiles kann er zwar alieniren; Aber Fundum nicht; Insonderheit nicht Fundum Italicum. Fundum, extra Italiam, in provinciis, etiam non attingebat hæc lex Julia. Nun meinet zwar BRENCMANN, (*Henr.*) in mehr allegirtem seinem *Commentario*, über *Modestini Hevrematica*; Weil Maritus nur ein Dominium imaginarium, in fundum dotalem, hätte: Als sey Dieses eben die Ursache, warum er dergleichen Güther nicht veräusern könne. Aber wir wissen, daß anfänglich der Mann allerdings ein verum dominium, in rem dotalem, gehabt; Hergegen der Abusus desselben vielmehr eine Veränderung verursachet habe. Denn als die Männer, mit ihrer Weiber Eingebrachtem, übel hauseten und öfters Alles alienirten, daß hernach denen Weibern Nichts übrig bliebe; So hatt dannenhero Kayser, AVGVSTVS, gedachten *L. Jul. de Adulteriis*, gegeben, in cujus fine scil. legebatur Caput, de Fundo Dotali; Welches wir noch, ex PAVLO, JCto. wissen. Dieses Gesetz war eigentlich ein SCtum; Und BARN. BRISSONIVS, Maitre des reqvets, hatt einen schönen Commentarium darüber geschrieben. In demselben, nun ist dem Marito nicht allein das Jus alienandi

nandi fundum Italicum dotalem, invita muliere, benommen, ſondern auch verboten worden, denſelben, licet mulier conſenſerit, oppignoriren zukönnen. Nachhero hatt JVSTINIANVS, wie man, aus denen *Inſtitutt.* und dem Codice, erſehen kann, die Differenz, inter prædia Italica und Provincialia, aufgehoben und beyde Einander exæquiret. Vid. *L. un. §. 15. Cod. de rei uxor. Actione.* Ergo, noviori Jure, nullum fundum dotalem potes alienare; Non Italicum, non quemcunque alium. Bey uns, machen wir auch keinen Unterſchied, ſive Prædium Ruſticum, ſive Urbanum, ſit. Tempore AVGVSTI, poterat alienatio, conſentiente uxore, fieri. Allein JVSTINIANVS ſagte: Maritus ſoll den fundum dotalem neque invita, neque conſentiente, muliere, weder veralieniren, noch oppignoriren, können. Denn, ratione oppignorationis, war das Verbot ſo nöthig, als reſpectu alienationis. Uxor enim non facile patitur, ut alienetur. Aber es iſt ſchon, in Tit. de SCto. Vellejano, erinnert worden; Daß eine Frau, gemeiniglich, ein tummes animal ſey und, nicht gleich, Alles begreife. Sie denckt mithin immer auch: Si tantum oppignoretur fundus Dotalis, hätte es Nichts zubedeuten. Aber hernach heiſt es: Ab oppignoratione, devenitur, ad alienationem. Und das kommt denn hernach denen lieben Weibergen Spaniſch vor. Derowegen iſt eben, vom JVSTINIANO, verboten worden, den fundum dotalem zuoppignoriren; Obgleich die Frau darein conſentirte. Zwar mögte man hierbey einwenden: Quilibet favori ſuo, pro ſe introducto, poteſt renunciare. Allein dennoch findet dieſe Regel, in gegenwärtigem Falle, nicht Statt; Weil die Leges vielmehr, in utilitatem publicam, dem Marito die Alienationem fundi Dotalis verboten haben; Damit nemlich denen Weibern ihr eingebrachtes Guth unbeſchadet mögte erhalten werden. Sonſt hätten ſie der Republique zur Laſt werden können, wenn liederliche Männer Alles verthan und ſich hernach hingelegt hätten und geſtorben wären. Allermaſen, ſolchen Falls, eine Frau gar Nichts mehr zuleben gehabt hätte; Weil ſie, auch von ihren Eltern, Nichts weiter erbete. Vid. *L. 1. ff. ſol. Matr.* Und derowegen war auch dergleichen Alienation, Jure Civili, ſogar in dem Falle, ungiltig, wenn ſie war beſchworen worden. Dieſes aber hatt nachgehends, das Jus Canonicum gänzlich geändert; Dergeſtalt, daß, heute zu Tage, eine dergleichen beſchworne Alienation ihre völlige Krafft erreichet; Es wäre denn die Frau, per dolum, oder metum, induciret worden, die Alienation zubeſchweren; Welchen Falls ſie freilich keine Giltigkeit erlangen könnte. Conf. STRYCKII *Uſus modernus ff. h. T. §. 5.* Solchergeſtalt geſchicht es, heute zu Tage, gewöhnlich, daß man die Weiber überredet, ihren weiblichen Gerechtigkeiten jurato zurenunciiren. Sodann kann der Mann, ea conſentiente, alieniren und oppignoriren. Sonderlich darf, in Sachſen, der Mann den fundum dotalem ſo ſimpliciter

nicht

nicht alieniren. Wenn iedoch die Frau ihren weiblichen Gerechtigkeiten jurato renunciiret, so gehet die Alienation an. a) Auserdem ist, Jure Communi, die Veräuserung des Heiraths-Guths auch dermasen ungiltig; Daß selbst der Mann, ohngeachtet er die res dotales alieniret hatt, contra proprium suum factum, selbige, bey noch währender Ehe, vindiciren mag; Indem Alles dasjenige, was, contra prohibitionem legis Juliæ, geschihet, vor null und nichtig, zuhalten, jxt. *L. 42. ff. de Usucap.* Woferne aber nachgehends der Mann das Dominium irrevocabile des veralienirten Fundi Dotalis erhält, so convaleſciret auch seine vorher geschehene Alienation. Vid. *l. c. & L. 17. ff. h. T.* Da auch die Servitutes eine Species alienationis sind; Als kann ein Ehemann eben so wenig dem fundo dotali eine Servitutem imponiren, als diejenige, so ein Anderer dem fundo schuldig ist, vergeben, jxt. *L. 5. & 6. ff. h. T.* Sonst kann man auch überhaupt nachlesen *L. 3. §. 1. & L. 13. ff. h. T.* ingl. das *proœm. Institutt. Quib. alien. lic.* Im übrigen ist zwar Sponſus noch kein Maritus. Sed potest fieri, ut pater statim assignet fundum dotalem futuro marito, jam ante nuptias. Et tunc cingendus habetur, pro cincto, i. e. Was, bishero, von dem wircklichen Marito, ist gesaget worden und annoch in diesem Titul, vorkommt, das läst sich auch, in gedachtem Falle, auf den Bräutigam appliciren. Conf. *L. 4. ff. h. T.*

Ad §. 2 Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nulla regula, sine exceptione. Und Das trifft, auch bey dieser Materie, ein. Drum werden nun, in diesem und folgenden §pho. die Exceptiones, von unserm Auctore, abgehandelt. Maritus kann nemlich fundum dotalem alienare, si æstimato est datus; Und zwar venditionis, nicht aber taxationis, gratia. Denn, letztern Falls, hilft die Æstimatio dem Manne im geringsten Nichts, sondern die Frau lässet ihren fundum dotalem, nur um deswillen, æstimiren, damit sie hernach, tempore restitutionis, ersehe, wie sehr er verringert worden; Um zugleich, bey der Restitution, die Ersetzung des verringerten Werthes fordern zukönnen. Ist hergegen die Æstimatio, venditionis gratia, geschehen, so ist es so gut, als wenn der Fundus dem Marito verkauft worden. Tunc enim, soluto matrimonio, non ipsum fundum, sed ejus pretium, restituit & sic plenum dominium habet, jxt. *L. un. §. 15. Cod. de rei ux.*

a) In der Chur-Sächsis. *Constit. XVI. P. II.* und in *Decis. XXV.* ist dieserwegen versehen; Daß derer Eheweiber Verzicht, vor den Mann und wegen ihrer Dotal-Güther, des Dotalitii, oder Donationis, propter nuptias, eidlich geschehen müsse. Hergegen wird dergleichen cörperlicher Eid nicht erfordert, wenn sie sich, vor den Ehemann, mit denen Paraphernalien, oder auch vor einen Fremden, verpflichtet.

ux. act. Z. E. der fundus ist dem Manne, vor 4000. Thlr. angeschlagen. Wenn er nun stirbt, so muß die Frau entweder den fundum Dotalem, in natura, oder aber die 4000. Thlr. bekommen. Doch ist Solches, auch nur in dem Falle, zuverstehen, wenn der Mann noch solvendo ist, daß sich die Frau, aus seinen übrigen Güthern, wegen derer 4000. Thlr. bezahlt machen kann. Wäre er aber nicht solvendo und in dolo, so hatt der Imperator, JVSTINIANVS, *in L. 30. Cod. de Jur. Dot.* gesagt, daß, solchen Falls, fundus Dotalis alienatus, ohngeachtet der beschehenen Æstimation, venditionis gratia, dennoch allerdings, von der Frau, vindiciret werden könne.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Necessitas non habet legem. Was also, ex necessitate, geschihet, Das kann auch, nach der regula Legis Juliæ, nicht abgemessen werden. Gesetzt demnach: Die Frau hätte dem Manne einen Fundum Dotalem zugebracht, darzu mehrere gehöreten. Wenn diese nun, ad divisionem, provociren, tunc omnino potest fieri alienatio. Gleiche Bewandniß hatt es, wenn die alienatio, in utilitatem uxoris, geschehen. Die Sache ist, v. g. so beschaffen, ut servando servari non possit. Vid. *L. 1. pr. ff. h. T.* Ferner, wenn der Mann, vor das Geld, so er, aus dem Fundo Dotali, gelöset hatt, ein anderes Prædium utilius, vor die Frau, angekauft, ist die Veräuserung ebenfals erlaubt, jxt. *L. 26. 27. & 61. §. 1.* und *L. fin. ff. de Jure Dot.* Auch findet die Alienation Statt, wenn eine grose Hungers-Noth vorhanden und der Mann nicht so viel im Vermögen hatt, daß er sein Weib und seine Kinder ernehren kann; It. wenn die Frau, in captivitate, wäre. So hält man auch davor, wenn sie, post biennium, noch einmal, in die Veräuserung, williget und ihren weiblichen Gerechtigkeiten renunciiret, da könne die Alienatio giltig werden. Allein es ist Dieses doch nicht genug, sondern man muß zusehen, ob ihr, auf andere Weise, sufficiente Satisfaction geschehen könne. Denn, wenn man gleich saget; Die Frau sey ihrer weiblichen Gerechtigkeit erinnert worden, so antworten sie doch, auf der andern Seite: Die Frau könne sich, nunmehro, nicht verantworten, da sie tod sey. Vid. *Nov. 61. Cap. 1.* Endlich kann ein Mann die Dotem, so in einer Sache beruhet, quæ pondere, numero & mensura, consistit, ohne Unterschied, nach eigenem Gefallen, veräusern, jxt. *L. 42. de Jur. Dot.*

LIBRI XXIV.

TIT. I.

De Donationibus, inter virum & uxorem.

Cod. V. 16.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Dos datur, ad onera matrimonii ſuſtinenda; Et datur, vel ante nuptias, vel poſt nuptias. Es iſt eine Liberalitas. Gleichergeſtalt ſcheinet es, daß die Donationes ebenfals, ante & poſt nuptias, geſchehen könnten. Allein es ſind dennoch die Donationes, inter virum & uxorem, aus vielen Urſachen, verboten, welche man, ex *ſententiis* PAVLI *& Fragmentis* VLPIANI ut & *L. 1. ff. h. T.* erlernet. Die JCti, wie ſie Philoſophi wurden, haben, bisweilen, abſurd und Pedantiſch raiſonniret. Drum iſt auch dieſer Titul ein recht pedantiſcher Titul. Sie unterſuchen nemlich, darinnen; Ob es angehe, daß Mann und Weib Einander Was ſchencken könnten? Und da ſagten ſie: Nein. Die erſten JCti, ſo Stoici waren, defendirten; Weil ſie zugleich groſe Gönner des Matrimonii geweſen; Man müſſe heirathen und darbey gar nicht aufs Geld ſehen. Vir & mulier, ſagten ſie, fiunt unum. Hinc nihil ſibi donant. Vid. MARCVS ANTONINVS, imperator, in *Lib. de ſeipſo, ad ſeipſum.* Dieſes hatt auch bereits BACHOV (*Reinerus*) angemercket. Wie nun dargegen die neuern JCti gefraget wurden; Warum Eheleute Einander nicht ſchencken ſollten, ſo haben ſie geantwortet: Die Liebe müſſe nicht erkauft werden; Sonſt hätten ſie Einander nicht lieb. Und Das ſey eben die Urſache geweſen, warum die Donationes, inter virum & uxorem, verboten worden. FRANCIS. HOTOMANNVS und BARNAB. BRISSONIVS haben, aus des PLVTARCHI *Quæſtionibus Romanis*, multa huc conducentia beygebracht. Das Matrimonium ſoll nemlich eine Amicitia ſeyn. Amicitia vero non emitur. Freunde ſchencken Einander auch Nichts. Dieſes flieſet abermals, aus der Philoſophia Stoica, welche Alles, in gradu perfecto und in der höchſten Vollkommenheit, angeſehen. Die Regel demnach iſt: Daß maritus uxori, & vice verſa, nicht ſchencken könnte; Damit ſie Einander nicht etwa feind würden, wenn die Einigkeit nicht, durch Geſchencke, könnte erhalten werden; Neve melior in paupertatem incideret, deterior ditior fieret. Dergleichen Donatio iſt, ſolcher Geſtalt, ipſo jure, nulla, jxt. *L. 3. §. 10. ff. h. T.* Es wird mithin dadurch keinesweges das Dominium, auf den Andern, transferiret. Vid. *L. 24. pr. ff. h. T. & 18. & 20. Cod. h. T.* Folglich kann derjenige Theil, welcher dem andern Ehegatten Etwas geſchencket hatt, die rem

donatam, per rei vindicationem, vindiciren; Woferne sie nemlich noch, in natura, vorhanden ist. Ist sie aber nicht mehr wircklich zufinden, sondern die Frau, oder der Mann, hatt die geschenckte Sache etwa verkauft, oder vertauscht u. s. f. so mag der andere Theil das Kauf-Pretium, per Condictionem, ex moribus, quatenus alter exinde locupletior factus, fordern, jxt. *L. 5. §. 18. ff. h. T.* Ja diese Ungiltigkeit derer Donationum gehet auch so weit, daß sie, auf solche Personen, extendiret wird, die, unter derer Eheleute Gewalt, stehen und durch welche diese mithin die geschenckte Sache sich selbst acquiriren. Z. E. eine Frau schenckte Etwas ihren Stief-Kindern, oder ihres Mannes Knechte; So war Dieses eine so genannte Donatio palliata, in fraudem legis inventa; Und derowegen ungiltig. Ebendahin gehöret auch dieser Casus; Wenn ein Mann einem Tertio Etwas, mit diesem Bedinge, schenckte, daß solcher es seiner Frauen hinwiederum schencken sollte, vid. *L. 3. §. 2. 3. & fin. ff. h. T. it. L. 5. §. 2. de Jur. Dot.* und *L. 4. Cod. h. T.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Man hatt aber nachhero mehrere Exceptiones gemacht, als die, im vorigen §pho. angezeigte Regel kann Statt finden lassen. Und diese Exceptiones sind lauter Chicanes. Darzu nun hatt ANTONINVS CARACALLA Gelegenheit gegeben. Is *Maximus* dictus fuit, uti SPANHEMIVS evincit. Ille quidem id, quod more hactenus fuit consvetum, Constitutione corroboravit. Sed multum quoque laxavit, ex Juris rigore. Er hatt nemlich, FVLVIO ÆMILIANO & NVMMIO ALBINO Consulibus, Ao. CHRISTI 216. coram Senatu, eine Oration gehalten, daß man diesen Legem laxe interpretiren und nicht so rigoureux verfahren, sondern ein wenig Chicanen und Quinten machen, solle. Fas esse, sagt er, eum quidem, qui donavit, pœnitere; Heredem vero eripere, forsitan adversus voluntatem supremam ejus, qui donaverit, durum & avarum esse. Vid. *L. 32. ff. h. T.* Und da haben sie denn ein SCtum gemacht und erschrecklich viele Exceptiones aufgebracht, woher nach diesen alle Chicanes entstanden und die Hauptregel fast völlig absorbiret worden. Die JCti haben also gesaget: Wir müssen auf den Endzweck sehen und Achtung geben, an amor ematur, per hanc, istamve, donationem. Wenn nun die Donatio, ante mortem, geschehen und nicht revociret, sondern vielmehr confirmiret, worden, so meinen sie; Da gelte dieselbe, quia mortuus non indigeat amore. Hatt aber der Mann, oder die Frau, ehe sie gestorben, annoch eine Reue, propter donationem, spüren lassen, tunc aliud dicendum. Der Donator aber muß gestorben seyn: Nicht der Donatarius. Denn, wenn dieser gleich stirbet, so kann ich doch nicht sagen; Confirmatam esse Donationem. Allermasen ja die Donation, à Donatore, gekommen ist. Und der kann allezeit revociren; Nicht aber auch seine Erben. Dicis: Jam amplius emit

amorem

amorem Donator, wenn der Donatarius gestorben ist? Resp: Sufficit, quod semel emerit. Donare ist so viel, als perdere; Und wenn ich Was wegschencke, so werde ich pauperior; Der Andere aber locupletior. Et sic amicitia venditur. Alle Exceptiones à regula fliesen, aus diesen 3. Stücken, her: 1) Si donator non pauperior fiat. 2) Muß Donatarius nicht locupletior werden; Und 3) Amicitia, per ejusmodi donationem, non debet vendi, vel emi. Wenn eines von diesen 3. Requisitis daist, so gilt die Donatio, inter virum & uxorem. Conf. *L. 1. 3. & 10. Cod. h. T.* Bey dieser ersten Exceptione, ist übrigens annoch zuannotiren, daß die confirmatio Donationis, per mortem Donatoris, facta, einen effectum retractivum habe', d. i. man hält davor; Diese Donation wäre, in dem Moment, da selbige geschehen ist, giltig gewesen. Z. E. ich verheirathe mich wieder und schencke meiner neuen Frau etliche 1000. Thlr. Geld. Ich habe nun, nach diesen, schon etliche 20. Jahre, gelebet und, binnen solcher Zeit, das geschenckte Geld nicht zurückgefordert. Ja ich sterbe endlich gar darüber. Da glaubt man nun; Meine geschehene Donation sey nicht, etwa erst à tempore mortis meæ, sondern vielmehr, schon von etlichen 20. Jahren her, giltig. Folglich aber können auch meine Kinder, erster und anderer Ehe, nicht kommen und sagen, daß die Mutter ihnen die Interessen, von denen etlichen 1000. Thlrn. so sie, einige 20. Jahre her, besessen und genutzet hatt, bezahlen solle. Denn diese Donatio ist, die Zeit über, nicht ungiltig gewesen. Indessen kann der Donator seine Donationem, nicht nur expresse, sondern auch tacite, vor seinem Absterben, annoch revociren. Z. E. wenn er die einmal geschenckte Sache hernachmals verpfändet, oder an einen Andern verschencket, oder sonst, auf andere Weise, veräusert. Solchen Falls, wird die, ehemals, geschehene Donatio, vor ungiltig und vor revocirt, gehalten. Vid. *L. 32. §. 2. ff. h. T.* it *Can. fin. X. h. T.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die andere Exception ist, si donans non factus sit pauperior. Denn sie sagen: Wer schencken will, der muß pauperior werden, in suo matrimonio. Sie haben, blos auf das Wort, donare, Achtung gegeben und daher gesaget: Donatio heist, de suo matrimonio, quid decerpere. Wo demnach Dieses nicht ist, da, meinen sie, sey auch keine Donatio. Hinc si rem alienam donassem, so werde ich nicht ärmer. Da nun hergegen Donatio ein Titulus, ad transferendum dominium, habilis ist, eine conditio usucapiendi; Mithin, wenn der Donatarius die rem alienam donatam, bona fide, 31. Jahre, 6. Wochen und 3. Tage, besitzet und also dieselbe usucapiret: So wird er allerdings, durch diese Donation, reicher; Ich aber verliere nicht das Geringste darunter; Und darum gilt sie auch. Vid. *L. 25. ff. h. T.* Gleiche Bewandniß hatt es, wann, im Gegentheil, der Donatarius nicht locupletior

wird. Denn, in einer vera Donatione, muß allerdings auch der Donatarius locupletior werden. Z. E. die Frau hatt dem Manne, ad consequendam dignitatem, Was geschencket, sie läst ihn, z. E. vor ihr Geld, Doctor werden, kauft ihm das Prædicat, als Hof-Rath, u. s. f. dadurch wird er nicht reicher. Denn Dignitas macht Einen nicht locupletiorem. Mithin gilt auch dergleichen Donatio, inter virum & uxorem, juxta *L. 25. 40. & 42. ff. h. T.* Ad donationem, werden nemlich 2. Stücke erfordert; Ab una parte, muß man pauperior und, ab altera parte, locupletior, werden. Ebenso ist es demnach beschaffen, wenn die Frau den Mann begraben lässet, oder ihm Etwas, zu Ausführung eines Processes, schencket, oder, um das abgebrannte Haus wiederum aufzubauen, oder exilii causa u. s. f. Durch alle dergleichen Schenckungen, wird der Mann, als Donatarius, nicht reicher. Derowegen sind sie auch gltig, juxta *L. 5. §. 8.* it. *L. 14. 41. & 43. ff. h. T.* Ubrigens rechnen auch die Dd. hieher noch, die Donationes modicas. Dahin gehören die Presente, so man seiner Frauen, etwa an ihrem Geburts- oder Namens-Tage, it. zum Jahrmarckte, oder Heil. Christ, oder zum neuen Jahre u. s. f. machet. Solche hatt man gleichfals zugelassen. Sie müssen aber nicht immodicæ seyn, jxt. *L. 31. §. 8. ff. h. T.* Drum müssen sie, nach Proportion derer Personen, betrachtet werden, was diese nemlich vor Facultates haben und wes Standes sie sind. Denn modicum ist ein vocabulum relativum. Conf. CARPZOV, *P. II. Constit. 13. Def. 20.* alwo ein Casus angeführet wird, da eine Frau ihrem Mann, Zeit währender Ehe, zu unterschiedenen Jahren, von ihrer Gerade, etliche Ketten, Armbänder, Ringe und anderes Geschmeide, zum Heil. Christ geschencket, welches hernach ihre Kinder, von diesem ihren Stief-Vater, wieder haben wollen. Es ist aber dergleichen Donation allerdings bey Kräfften erhalten worden. Indessen hätten doch die Dd. nicht Ursache gehabt, ratione derer Teutschen, hierbey die Donationes modicas insonderheit anzuführen. Denn, in Teutschland, ist es niemals verboten gewesen, daß ein Mann seiner Frauen Etwas schencken könne.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Die dritte Exception ist, wenn eine Donatio, mortis causa, geschehen; V. g. der Mann schenckt seiner Frauen Etwas, auf den Todesfall, d. i. sie soll es, nicht eher, haben, als bis er gestorben ist. Dergleichen Donation gilt ebenfals; Weil sodann alle Prohibitiones legum, ja der Ehestand selbst, aufhören, juxta *L. 9. §. fin. & L. 10. ff. h. T.* Hoc enim modo, vir amorem non emit. Man kann auch nicht sagen, daß derselbe, durch diese Verschenckung, pauperior werde. Denn wer stirbt, braucht keinen Reichthum mehr. Da verschwinden die Prædicata, reich und arm. Conf. *L. 1. & 22. ff. h. T.* Doch darf man diese Donationem, mortis causa, nicht etwa, mit der, §. 2. gedachten

dachten Donatione, morte confirmata, confundiren. Hæc enim manet Donatio, inter vivos; Et sic non valet, ultra 1000. Thaleros, wenn sie nicht judicialiter insinuiret worden.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ich muß, in der Donatione, Etwas, ex patrimonio meo, verlieren. Verliere ich aber Nichts, so schencke ich auch Nichts weg. Die JCti nun, so einmal, vom CARACALLA, auctorisiret seyn, ein Temperament, ratione Donationum, inter viros & uxores, ausfindig zumachen, haben dannenhero auch gesaget: Si patrimonium tantum imminuitur; Etiam non donatur. Quæritur ergo; Es will Einer Cajo ein Legatum vermachen, welcher aber saget: Legiret mir Nichts, sondern legiret es lieber meiner Frauen allein; Oder aber Titius hatt mich und meine Frau zu Erben eingesetzet. Ich hergegen will, in favorem uxoris, meæ coheredis, der hereditati, mihi & uxori delatæ, renunciiren; Gehet Das an? Resp: Es scheinet zwar, als wenn es, eine Donatio, inter virum & uxorem, wäre, und ist auch wircklich eine Donatio; Wenigstens indirecta. Denn der Mann hätte doch das Legatum, oder die Erbschaft, acquiriren können, wenn er nicht, in favorem uxoris, renunciiret. Allein, weil nun CARACALLA einmal haben wollte, daß man, in Donatione, chicaniren solle, so sagen die JCti; Non acquirere heist proprie nicht donare, aut alienare. Proprie loquendo autem Donationes, inter virum & uxorem, sunt tantum prohibitæ. Und dannenhero wären denn obige Casus allerdings zu Recht beständig, jxt. *L. 31. §. 7. ff. h. T.* dessen Auctor POMPONIVS JCtus ist. Nun macht sich zwar unser Auctor, aus dem VLPIANO und JVLIANO, *in L. 3. §. 13. & L. 4. ff. h. T.* ein Dubium; Als wenn, in diesen Legibus, dem POMPONIO ausdrücklich wiedersprochen würde und diese zweyerley Textus nicht, mit Einander, könnten conciliiret werden. Allein sie sind allerdings reconciliabiles. Denn, in L. 13. stehet; Si donaturum mihi, jussero uxori meæ dare. Ait enim JVLIANVS, nullius esse momenti. Perinde enim habendum, atque si ego acceptum & rem meam factam uxori meæ dedissem. Quæ sententia vera est. In L. 4. aber stehet: Idemque est, & si, mortis causa, traditurum mihi, jusserim uxori tradere. Nec referre, convaluerit donator, an mortuus sit. Neque existimandum est, si dixerimus, valere donationem, non fieri me pauperiorem; Quia, sive convaluerit Donator, condictione tenebor, sive mortuus fuerit, rem, quam habiturus eram, in bonis meis, desinam, propter donationem habere. Denn, was, in dem letztern Casu, stehet, davon ist noch nicht gewiß, daß es Ebensoviel sey, als wenn mir es bereits wäre gegeben worden und ich hätte es sodann meiner Frauen gegeben. Es ist ja incertum; Ob es der Donator, oder Testator, wircklich noch thun werde. Und wenn er es auch gleich wircklich gethan, so ist doch noch

unge-

ungewiß, ob der Teſtator auch noch werde, bey dem Teſtamente, verbleiben. Hominis enim voluntas eſt ambulatoria, Vom POMPONIO, nun wird ebender Caſus ſupponiret, da mich Einer will zum Erben einſetzen, oder mir ein Legatum vermachen. Conf. quoque BERGER, it. RICHTER. Gleichwohl ſind die Leipziger JCti, hier, contrair und ziehen des VLPIANI und JVLIANI ſententiam des POMPONII Meinunge vor, denen auch unſer Auctor beyſtimmet; Quia POMPONII aſſertio ſubtilitatem ſaperet.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Haben denn auch die Teutſchen dieſen Titul, vom Anfange, im Gebrauche gehabt? Reſp: Ob er ſich zwar, durchs ganze Jus, diffundiret; Auch SCIPIO GENTILIS einen beſondern Tractat davon geſchrieben hatt, der vortrefflich iſt; So haben doch die Teutſchen, ehemals, Nichts, von dieſem närriſchen Rechte, gewuſt, ſo ein Stoicus aufgebracht; Und es iſt auch, noch an vielen Orten, in Teutſchland, erlaubet, daß Eheleute Einander ſchencken können. Beſonders iſt, in Sachſen, recipiret, daß eine Frau, cum Curatore, dem Manne, vor Gerichte, Etwas ſchencken möge, jxt. *Conſtit. XIII. P. II.* Vid. CARPZOV. *ad eund. loc. Defin. 16.* Dis iſt eben eine Anzeige, daß die Teutſchen, ehemals, Nichts, von dieſem Verbot, gewuſt. Indeſſen darf doch, auch in Sachſen, die Donation nicht, in præjudicium alterius, geſchehen. E. g. die Frau kann dahero dem Manne die Gerade nicht ſchencken. Aber verkaufen darf ſie ihm dieſelbige wohl, um ein Spottgeld. *a)* Ein beſonderer Curator hergegen wird, in Sachſen, um deswillen, darzu erfordert, weil, nach daſigen Rechten, der Mann ſeiner Frauen ehlicher Vormund iſt und, ſobald er, mit ihr, getrauet worden, alle ihr Vermögen, in ſuam tutelam, nimmt. Ein Curator, oder Tutor, aber iſt unvermögend, ſeine Auctoritæt, in demjenigen Contract, zuinterponiren, den er ſelbſt, mit ſeiner Curandin, unternimmt; Noc in rem ſuam auctor fieri poteſt, jxt. *L. 1. ff. de auctorit.*

a) Eigentlich iſt, in beſagter **Chur-Sächſiſ.** *Conſtit. XIII. & XIV. P. II.* verboten, daß ein Weib dem Manne die Gerade ſollte ſchencken können; Sogar daß auch ſolche Donation, durch der Frauen Abſterben, nicht bekräftiget werden kann; Es wäre denn eine Antidoralis, oder Remuneratoria donatio. Einem Fremden hergegen mag ſie die Gerade, der Nifftel zum Nachtheil, wohl verſchencken; Und zwar, wenn ſolche, unter 500. Ungariſche Gülden, gerichtlich, oder auch aufergerichtlich. Doch muß, im letztern Fall, ein Curator dabey gebraucht werden, juxta *Deciſ. XXII.* Hiernächſt ſo ſind auch, nach dem *Banqueroutier-Mand.* §. 15. alle Schenckungen null und nichtig, ſo eine Frau, von ihrem Manne, deſſen Vermögen nachmals in Concurs geräth, erhalten, wenn ſie noch vorhanden ſind. Ja dieſe Nullitæt iſt auch ſo weit extendiret worden, wenn gleich der Mann, damals, als die Schenckung geſchehen, annoch ſolvendo geweſen.

ctorit. Tut. Da ferner principes legibus ſoluti ſunt: So können Fürſtl. Perſonen Einander ſchencken, was und wie ſie nur wollen. Conf. *L. 26. Cod. h. T.* Uberdis ſind auch die Donationes Reciprocæ, oder Remuneratoriæ, von obiger Regel, ausgenommen und allerdings giltig, ſobald ſie nur geſchehen ſind, jxt. *L. 7. §. 2. ff. h. T.* Z. E. die Frau hatt dem Manne Was geſchenckt. Der Mann ſchenckt der Frau wieder Etwas. Dis iſt, in der That, eine Compenſatio; Und wird alſo keines von beyden Theilen, weder locupletior, noch pauperior; Zumahl wenn beyderley Geſchencke, wie es ſeyn ſoll, Einander exæquiren. Dahin gehöret auch der Caſus, wenn eine Donatio, ob cauſam, geſchehen, v. g. der Mann ſchenckt ſeiner Frauen Etwas, weil ſie ihn gut wartet, alle eheliche Liebe und Treue erzeiget u. ſ. f; Als welches ja nicht, ex profuſione, ſondern ob bene merita, geſchicht, jxt. *L. fin. Cod. de Donat. propter Nupt.* Sed quæritur; **Ob auch eine ſolche** *Donatio inter virum & uxorem*, **zurecht beſtändig ſey, welche, mit einem cörperlichen Eide, beſtärcket worden?** Reſp: Die meiſten Dd. meinen; Wenn ein Jurament, zu einer ſolchen Donation, komme, ſo gelte ſie allerdings. Unſer Auctor hergegen meinet, quod non; Ne juramentis abutatur. Allein Andere ſagen: Die Donatio conjugum ſey kein ſolcher Actus, welcher, im Jure Civili, um deswillen, pro invalido und, ipſo jure, nullo, gehalten werde; Weil er, wider ſalutem publicam, laufe; Als dergleichen Actus freilich, durch kein Jurament, könne giltig gemacht werden. Vielmehr wären beſagte Donationes ſo beſchaffen, daß ſie, blos in contrahentium utilitatem, vor ungiltig gehalten würden. Und dergleichen Actus könnten allerdings, per Juramentum, convalidiret werden. Wenn mithin der donans einmal geſchworen; Er wolle das Geſchenckte nicht revociren: So müſſe er auch die Donation unverbrüchlich halten. Wenigſtens iſt ſo viel gewiß, daß, in Praxi, die Meinung recipiret worden; Eine dergleichen Donation könne nicht umgeſtoſen werden; Aus der Regel: Quia nemo, à Juramento, ſalva ſalute æterna, poſſit recedere; Zumal in dem nur angezeigten Falle, wenn die verbotene Sache, cui accedit juramentum, nicht ſalutem publicam, ſondern nur utilitatem privatorum, concerniret. Zudem kann die Frau, bey der Alienatione und Oppignoratione, pro marito, eidlich conſentiren; Warum ſollte es nicht, auch hier, angehen können; Da doch paritas rationis vorhanden iſt. Endlich iſt hierbey noch eine Frage übrig; **Ob nicht ein alter Mann, der ein junges Mädgen, oder aber einer, von bürgerlicher** *Extraction*, **der eine Adeliche geheirathet, dieſer ſeiner Frauen, zuläſſiger Weiſe, Etwas ſchencken könne?** Verſchiedene Dd. nun affirmiren dieſe Frage, aus der Raiſon: Weil das ungleiche Alter und Stand gleichſam eine Donationem reciprocam mache und dem Verſchenckten der Adel und die Jugend entgegen geſe-

zet würden. Vid. BERLICH, *P. II. C. 15. no. 18.* Allein ich halte davor; Man sollte vielmehr die Exceptiones, von der Regel, restringiren, als sie noch weiter extendiren. In Legibus selbst, findet man auch diese Casus gar nicht exprimiret. Und dahero halte ich es lieber, mit der Negativa.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Dicis: **Weil Mann und Weib Einander Nichts schencken können, so werden sie wohl auch sonst keine andere** *Contractus*, **mit Einander,** *celebriren* **dürfen?** Resp: Soviel die andern Contractus anlanget, z. E. Emtionem-Venditionem, Locationem-Conductionem, Societatem, Mandatum, Mutuum u. s. f. Diese sind, unter denen Eheleuten, nicht verboten, jxt. *L. 1. §. 6. ff. h. T;* Es würde denn darunter ein Betrug gespielet und die Donatio, mit der Decke eines andern Contracts, eingehüllet. Vid. *L. 4. §. 11. & L. 31. §. 3. ff. h. T.* Dahin nun gehöret sonderlich auch die Venditio uno numo facta; Als welche, Jure Romano, ipsa Donatio war. Denn unus numus war eben das Symbolum, oder Signum, Donationis. Vid. *L. 7. §. 6. & L. 58. pr. ff. h. T.* Bey uns Teutschen, nimmt man es auch überhaupt, alhier, nicht so genau; Wie schon, in antecedd. gedacht worden. Weil übrigens Donatio facti ist, so wird sie nicht præsumiret; Zumahl wenn das Geschencke Was wichtiges betrifft. Daferne nun, solchen Falls, die Frau saget; Es sey ihr geschencket worden. Z. E. es sind kostbare Juwelen, so die Frau, auch schon bey des Mannes Leben, getragen; Non tamen statim creditur, daß sie ihr geschencket worden. Der Mann kann ihr ja diese Sachen nur geliehen haben. Unser Auctor meinet zwar; Nur die alltags Kleider wären davon ausgeschlossen, als von welchen man vielmehr præsumiren könne, daß sie ihr, vom Manne, geschenckt worden, wenn sie, bey des Mannes Lebzeiten, dieselben, öfters, angezogen. Allein ich glaube, daß man Solches, auch wohl von denen festtäglichen Kleidern, behaupten möge. Denn ein Mann will, Zweifels ohne, haben, daß seine Frau, an Sonn- und Fest-Tagen, ebensowohl, als in der Woche, proprement einhergehen solle.

LIBRI XXIV.

TIT. II.

De Divortiis & Repudiis.

Cod. V. 17. & 24.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Demnach, bishero, de modo ineundi Sponsalia & Matrimonium, gehandelt worden, so folgen nunmehro, in diesem Titul, die modi dissolvendi Sponsalia

salia & Matrimonium. Diese nun sind: 1) *Mors.* Wenn einer von denen Ehegatten stirbet. 2) Wenn einer von denenselben, bey denen Römern, in die Knecht- oder Gefangenschaft, gerathen war, jxt. *L. 1. ff. h. T.* und *L. 12. §. 4. de Captiv. & Postlim.* Doch sind diese Leges, bereits per *Nov. 117. Cap. 11.* und durch die mores hodiernos, wiederum aufgehoben worden. 3) Werden auch die Sponsalia und wircklich vollzogene Ehen, per *Divortium* und *Repudium*, dissolviret; Als davon eben, in gegenwärtigem Titulo, gehandelt wird. Nun pfleget man das Wort, Repudium, sowohl late, als stricte, zu gebrauchen. Late bedeutet es Divortium sowohl, als dissolutionem sponsaliorum. In sensu strictiori, hergegen werden nur letztere darunter verstanden. Vid. BRISSONIVS, *de Connubiis.* Conf. quoque *L. 101. §. 1. ff. de verbor. signif.* Die Formulas Divortiorum & Repudiorum aber sihe, in *L. 2. ff. h. T.* Da iedoch hiernächst, von denen Causis Repudii desponsatorum hodiernis, bereits oben, *Tit. I. Lib. XXIII. de Sponsalibus*, §. *9. & 10.* gehandelt worden: So bleiben, hier, nur noch die Divortia zubetrachten übrig. Wenn man demnach die Sache, nach der gesunden Vernunft, ansihet, so schickt sichs freilich nicht, daß Jemand so eine Sperlings-Societæt eingehe. Es ist nicht genug, ut soboles procreetur; Sondern man muß auch bedacht seyn, daß die Kinder zu Menschen werden, i. e. daß sie gut auferzogen und klug werden. Educare steckt also schon, in der idea matrimonii. Darzu aber wird ein Tractus temporis erfordert. Deswegen können Eheleute nicht so geschwinde wieder, von Einander, laufen. Sie müssen vielmehr, wenigstens so lange, bey Einander, bleiben und die Kinder auferziehen, bis diese sich selbst regiren können. Ais: Es sterben doch, zuweilen, denen Kindern die Eltern weg; Und dieselben müssen gleichwohl erzogen werden? Resp: Das geschicht, par hazard; Und darauf darf man es nicht ankommen lassen. Solchergestalt wäre denn Matrimonium freilich nur eine Societas temporaria. Allein, wenn ich die Sache, in der Perfection, ansehe, so ist es der Intention GOttes gemäser, daß wir, Lebenslang, bey Einander, bleiben. Uberdis hatt uns GOtt, zur Perfection, erschaffen. Amor aber, qui durat, ist perfectus; Nicht auch ein amour passager. In dem Matrimonio, nun haben wir, pro intentione, mutuum amorem; Und zwar nach der Perfection. Mithin sollte die Ehe nicht anders, als per mortem, getrennet werden. GOtt hatt zwar denen Jüden, wegen ihres Herzens Härtigkeit, i. e. wegen ihrer Imperfection, die Divortia erlaubet. Aber CHRISTVS suchte auch schon sie wieder zurechte zubringen; Wiewohl er doch auch nicht gesagt hatt, daß niemals nicht, von einem Matrimonio, könne abgegangen werden. Wie sehr auch die Patres, wider die Divortia, geeifert, habe ich, bereits in antecedd. erwehnet. Conf. quoque RADVLPHI FORNERII *Lib. VI. rer. quotidianar. Cap. XXIII.* Doch ist keiner,

unter ihnen, so weit gegangen, als St. AVGVSTINVS. Der wollte nemlich nicht einmal, propter adulterium, die Ehescheidung verstatten, sondern hielte ein Matrimonium ganz und gar pro indissolubili, quamdiu uterque conjugum vivat. Ob er nun schon, hierinnen, allerdings geirret, so tanzen doch, immer noch, die Päpstler, nach dieser seiner Leyer, & jugum imponunt suis, non, nisi Pontificis auctoritate allevandum tollendumque. Die Kirchen-Väter sind also, auf ein anderes Extremum, gefallen, als sie die üblen Sitten derer damaligen Römer, in diesem Stücke, zuunterdrücken gesucht totque divortiorum probra, quæ lenocinii speciem dabant, observarunt. Indeß behelfen sich doch gleichwohl die Defensores des Concilii Tridentini, mit diesen ihren Schutz-Göttern, denen sonst Ehrwürdigen Vätern. Vid. *Gundlingg. P. 37. p. 124. seq.*

Ad §. 2. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Die Römer sind, hierinnen, viel keuscher gewesen, als die Juden. Rom hatte nemlich, 522. Jahre, gestanden, ehe man, von einem Divortio, Was gewust. Denn, obschon PLVTARCHVS, vom ROMVLO, berichtet: Leges tulit, ex quibus illa dura est, quæ mulierem à viro divertere vetat ac permittit viro repudiare uxorem. So berichtet doch DIONYSIVS *Halicarnassæus, Lib. II.* und AVLVS GELLIVS, *in Noctib. Atticis*, daß SPVRIVS CARVILIVS RVGA, zuerst, seine Frau, und zwar propter sterilitatem, weggejaget und ihr einen Scheide-Brief gegeben. Hernach sind die Divortia frequent geworden. Und dennoch haben anfangs nur die Männer, nicht auch vice versa, sich, von ihren Weibern, scheiden können. Sonderlich hatt CÆSAR Gelegenheit gegeben, daß die Divortia, unter denen Männern, so frequent geworden; Und meldet SVETONIVS, *Cap. 24.* Dieser CÆSAR habe gesaget; Es müsse eine libertas matrimoniorum seyn. Und da finden wir denn nun viele Exempel davon, um ganz geringer Ursachen willen. Also versties CÆSAR die POMPEJAM, weil er sie, mit ihrem Geliebten, dem CLODIO, inter Cerealia sacra domi suæ, angetroffen. Ein Gleiches that SVLPITIVS GALLVS; Weil seine Frau, mit blosem Kopfe, war, auf die Gasse, gegangen; Und Q. ANTISTIVS VETVS; Weil er seine Frau, auf öffentlicher Strase, mit einer gemeinen Freygelassenen, heimlich reden sehen; Nichtsweniger SEMPRONIVS *Sophus*; Weil seine Frau, in die Comedie, gegangen war und ihm vorhero Nichts davon gesaget hatte. Drum schreibet auch PLAVTVS, in *Mercat. Act. 4. Scen. 6.* also:

Ecastor lege dura vivunt mulieres,
Multoque iniquiore misere, quam viri.
Nam, si vir scortum duxit, clam uxorem suam,
Id si rescivit uxor, impune est viro;
Uxor viro si clam domo egressa est foras,

Viro

Viro fit cassa, exigitur matrimonio.
Utinam lex esset eadem, quæ uxori est, viro.

Daß hiernächst, bey denen Griechen, fast gleiche Gewohnheit im Gebrauche gewesen, erhellet, aus dem EVRIPIDE, in Medea, *no. 230.* woselbst, er, nach der Lateinischen Uebersetzung, also schreibet:

Omnium autem, quæcunque sunt animata & mentem habent,
Nos mulieres sumus miserrima propago;
Quas primum quidem oportet maximis opibus
Comparare virum dominumque corporis
Accipere. Illo enim malo hoc longe gravius.
Et in hoc maximum est periculum, aut malum accipere,
Aut bonum. Non enim honesta sunt divortia
Mulieribus, neque licet abdicare maritum.

Als nun endlich, in Rom, die Mores immer corrupter wurden, nahmen sich auch die Weiber, Zweifels ohne, mehr facto, als jure, die Freyheit heraus, ihren Männern den Abschied zugeben. Ja sie wechselten, fast alle Jahre, atque annos frequentius, à maritorum, quam à Consulum, serie, numerabant; Bis endlich dieser schrecklichen Corruption, entweder interpretatione prudentum, vel etiam lege quadam, dergestalt Einhalt gethan wurde, daß eine Frau nicht mehr, vor sich & pro lubitu, von ihrem Manne, laufen durfte, sondern Ursachen darzu haben muste, deren Giltigkeit, oder Nichtigkeit, dem Ausspruche derer Arbitrorum und Cognatorum überlassen wurde. Gleichwie etwa hernach derjenige Ehegatte, welcher sich scheiden wollte, die Ursachen dessen, in Gegenwart 7. Zeugen, declariren muste, jxt. *L. 9. ff. h. T. & Nov. 12. Cap. 4.* Dabey bedienten sie sich auch derer Formuln: Res meas mihi habebo: Res tuas tibi habeto, vel tuas res tibi agito. Wie hergegen die Römer Christen wurden, wollte man überhaupt nicht mehr dieses Unwesen so hingehen lassen. Dahero sich sonderlich CONSTANTINVS M. mit seiner Constitut. in *L. 1. Cod. Theodos. de Repud.* einen grosen Ruhm erworben; Wornach nemlich die Weiber, nur propter adulterium commissum, von denen Männern, sollten können verstosen werden. Weil iedoch die allzusehr eingewurzelte übele Gewohnheiten, nicht gleich auf einmal, auszuräuten sind: Als funde nachhero THEODOSIVS Jun. Ursache genug, auch ob viri adulterium, das Divortium zuzulassen, und solches dargegen sonst auf einige wenige Causas zurestringiren, jxt. *L. 8. Cod. de Repud.* welche aber JVSTINIANVS, *in Nov. 117. & 134.* noch weiter extendiret und auch denen Weibern, um mehrerer Ursachen willen, erlaubet, à maritis secedere; V. g. wenn der Mann ein Crimen læsæ majestatis begangen, oder doch begehen wollen u. s. f. Tanta etiam

etiam fuit, olim, divertendi, ab uxore adultera, neceſſitas, ut, qui injuriam lecti ſui neglexiſſet & uxorem adulteram, apud ſe, retinuiſſet, lenocinii reus fieret atque infamiæ notam incurreret, jxt. *L. 2. §. 2. & L. 29. pr. ff. ad L. Jul. de Adult.* Facto quoque divortio, maritus accuſaturus adulteram uxorem, intra 60. dies, omnibus extraneis præferebatur; Etiam patri. Vid. *L. 2. §. penult. L. 3. & 4. §. 1.* und *L. 14. §. 2. ff. ad L. Jul. de Adult.* SCHILTER, der, bey ſeinem HERENNIO MODESTINO, hinten, auch Etwas, de Divortio, angehänget, ſo vortrefflich iſt und welches BRENCMANN ſelbſt, in ſeinem MODESTINO, überaus ſehr lobet, hatt noch mehrere ſchöne Sachen, hiervon, angeführet. Conf. quoque Diſſ. meam, *Majorem, à feminis, quam à viris, requiri caſtitatem, §. 5. (p. 233. ſeqq. Tom. I. Exercitt. Gundlingg.)* Man divertiret aber, entweder, cum ira ſui animi & offenſa, oder ex bona gratia. Divortium kommt nemlich, von divertere, her. Tempore JVSTINIANI, hatt man demnach annoch zugelaſſen, ut bona gratia diſcederent conjuges, jxt. *L. 62. pr. ff. de Donat. inter vir. & uxor.* Sie ſagten nemlich: Quemadmodum bona gratia, mutuo conſenſu, ſunt contracta matrimonia; Ita poſſunt quoque mutuo conſenſu diſſolvi. Damals, hatt man alſo nicht ſo raiſonniret, daß die Matrimonia indiſſolubilia wären; Und doch waren ſie gute Chriſten. Ubi autem interveniebat ira, i. e. der eine Theil ſcheidete ſich, wider des andern Willen, da hielten ſie es ebenfals nicht, vor unmöglich, ſondern erlaubeten vielmehr, iedoch nur propter certas cauſas, die Divortia. Man kann ja, hier, ebenfals nicht allezeit ſagen, daß dergleichen Eheleute GOtt zuſammengefüget und ſie mithin neceſſario beyſammen bleiben ſollten. Ebendeswegen ſind viele Cauſæ admittiret worden; Auch unter denen Chriſten, die doch, damals, vielleicht wohl beſſer geweſen, als zu unſern Zeiten. Tempore VALENTINIANI, THEODOSII und JVSTINIANI, hatt man demnach, auf Seiten der Frau, 6. und, auf Seiten des Mannes, 5. ſolche Cauſas admittiret. Vid. *Nov. 22. Cap. 4.* und *Nov. 117. Cap. 8. 9. & 12.* Conf. quoque *L. 32. §. 10. ff. de Donat. inter vir. & uxor.* Und daraus erſcheinet denn ſoviel, daß die Interpretes derer erſten Chriſten dieſe Sache müſſen beſſer verſtanden haben, als unſere Leute. Dieſemnach iſt das Divortium, oder die Eheſcheidung, eine Auflöſung des Ehebandes, ſo, zwiſchen denen annoch lebenden Eheleuten, aus erheblichen und wichtigen Urſachen, von der Obrigkeit, vorgenommen wird; Wiewohl es auch, ehemals, bey denen Römern, privata auctoritate, geſchehen konnte; Vermöge Deſſen, was ich, bereits in Antecedd. hiervon, erinnert habe.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Teutſchen aber laſſen, heute zu Tage, nur 2. Cauſas zu, deren wegen die Eheſcheidung kann erlanget werden. Nemlich Adulterium & Malitioſam

tiosam Desertionem. Sie richten sich also, blos nach dem Neuen Testamente, wo nemlich, *Matth. V. v. 32.* und *Cap. IX. 9.* wie auch *1. Corinth. VII. 15.* diese beyde Causæ beniemet sind. Allein es schwebet deswegen, unter einigen JCtis und denen meisten Theologis, noch eine Controvers; Weil etliche glauben; Es könnten auch mehrere Causæ Divortii Statt finden und wären erst beniemte beyde, nur als principal und Haupt-Ursachen, anzusehen. Daß man hergegen, von der andern Seite, gar keine mehr admittiren will, kommt, ex Pseuderminia, her; Weil, wie gesagt, in der Bibel, stehet: **Es sey denn, um der Hurerey willen.** Da meinen nun Einige; Unter der πορνειᾳ, wäre weiter Nichts, als Hurerey, zuverstehen, welchem iedoch auch selbst einige Theologi widersprechen. Davon, unten, §. 6. dieses Tituls, weiter soll gehandelt werden. Indessen sind, auch unter dem Adulterio, alle commixtiones carnales begriffen. Z. E. die Frau, oder Mann, hatt eine Sodomiterey begangen, mit einem Thiere, zuthun gehabt u. s. f. Da kann pars innocens ebenfals auf die Scheidung dringen. Sed dicis: Das Adulterium ist ja, vel *Attentatum*, vel *Consummatum*; Findet denn also die Ehe-Scheidung, respectu Beyderley, Statt? Resp: Die Dd. sind abermals, auch dieserwegen, nicht, mit Einander, einig, davon LAVTERBACH, *in Colleg. Theoret. Pract. h. T. §. 13.* und STRYCKII Tract. *de Dissensu sponsalitio, Sect. V. §. 3.* kann nachgeschlagen werden. Indeß finden sich doch gleichwohl, auch hier, Exceptiones; Und gibts Fälle, da, auch wegen Ehebruchs, eine Ehe nicht dissolviret werden kann, die nemlich eigentlich kein Adulterium involviren. Dahin gehöret: 1) wenn die Frau, von einem Andern, genothzüchtiget worden, jxt. *L. 13. §. 7. ff. ad L. Jul. de adult.* Denn, ad adulterium, requiritur Dolus. Wo der nun nicht ist, da kann auch kein Divortium Statt finden. Wir haben selbst, alhier, (in Halle) einen Casum, aus dem Holsteinischen, gehabt, da ein Schiffer eines Andern Frau, gewaltsamer Weise, stupriret hatte, und deren Mann sie hernach nicht behalten wollte. Wir aber sprachen: Er solle sie behalten; Weil das ein casus fortuitus und kein Adulterium ist. Allermasen, in Adulterio, der Consensus darzu vorhanden seyn muß. Die Frau hergegen hatte, in obigem Casu, erwiesen, daß sie nicht darein consentiret gehabt. Sed dicis: Die Frau hatt es doch etwa, vor dem Manne, verborgen gehalten und ihm nicht gleich Was darvon gesaget, mithin sich, ziemlicher Masen, verdächtig gemacht? Sed Resp: Dis kann auch, pudicitiæ protegendæ causa, geschehen seyn. Die Frau ist etwa furchtsam. Sufficit, daß sie violenter stupriret worden und keine Malitia, von Seiten ihrer, da ist. Drum reflectiret man auf dieses Einwenden nicht und die Ehescheidung wird, in dergleichen Falle, nicht verstattet. Vid. L. *39. pr. ff. ad L. Jul. de Adult.* 2) Ist es auch, vor kein Adulterium, zuhalten, wenn ein Ehemann, bey einer Andern,

Andern, schläft und denckt, es sey seine eigene Frau & vice versa. Vid. HERTIVS, in Diss. de *Matrimonio putativo*; Da er einen Casum, von einem Kerl, anführet, der, mit der Magd, beständig concumbiret. Weil ihn nun die Mutter einmal deswegen recht abfenstern will, so legt sie sich, Statt der Magd, ins Bette. Inzwischen kommt ihr die Lust selber an und hatt sich also der Sohn, ihme unwissend, wircklich, mit der Mutter, fleischlich vermischet. Solche Casus können sich mehrmahls wohl zutragen. Weil aber doch Consensus, bey dergleichen Verbrechen, ermangelt, so wird es auch nicht ordinarie bestraft; Weniger findet das Divortium Statt, jxt. *c. in lectum 6. causa 34. Quæst. 1.* 3) So findet auch Divortium nicht Statt, wenn Maritus seine Frau selbst verkuppelt. Da kann er ja nicht sagen: Tu es adultera. Volenti enim non fit injuria. Vid. *L. 47. ff. sol. Matr.* 4) Nimmt man auch kein Divortium vor, wenn beyderseits Eheleute Nichts taugen und der Mann ebensowohl extra gegangen ist, als die Frau. Da müssen sie, mit Einander, compensiren; Und heist es sodann: Null von Null geht auf, jxt. *L. 13. §. 5.* Conf. quoque *c. nihil, caus. 32. quæst. 6.* Sie bleiben zwar nicht ungestraft. Doch hatt das Divortium nicht Statt. Man hauet ja nicht, an allen Orten, die Köpfe, des Ehebruchs wegen, ab; Wie etwa in Sachsen. Und da, geschicht es auch ebenfals, selten. Denn, in 80. Jahren, weiß man nur Einen, alda, der, so, gestraft worden. 5) Wenn der Mann der Frauen, von der er weiß, daß sie die Ehe gebrochen, dennoch wieder ehelich beywohnet und ihr also tacite ihren Fehler verziehen hatt, so findet die Ehescheidung wiederum nicht Statt, sondern er muß sie behalten. Ebenso wird es gehalten, wenn der unschuldige Theil dem schuldigen ausdrücklich pardonniret. Vid. *L. 13. §. fin. ff. ad L. Jul.* und *L. 39. ff. sol. Matrim.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Die andere Haupt-Ursache derer Divortiorum ist Malitiosa Desertio. Diese nun geschicht, wenn ein Mann sein Weib, oder vice versa, vorsetzlicher Weise und ohne Ursache, sitzen lässet und darvon läuft, daß man nicht weiß, wo er hingekommen. Man hält dieses, vor ein Adulterium Præsumtum. Und dahero wird ihm gleicher Effectus Juris, den das verum adulterium, ratione divortii, hatt, beygeleget. Ein Anderes ist, wenn der Abwesende erhebliche Ursachen seiner Absentiæ angeben kann. Z. E. er ist ein Ambassadeur, oder etwa ein Kaufmann, der immer herum reisen muß u. s. f. Ad Malitiosam Desertionem, gehöret aber auch, wenn ein Ehegatte dem andern das debitum conjugale nicht præstiren will, oder gar demselben potestatem coëundi doloso adimiret. Vid. *Can. 7. caus. 32. Quæst. 2.* Es ist Dieses ein groses Crimen und man erkennet dahero solchen Personen oft den Staupbesen zu; Es wollte sie denn der andere unschuldige Theil wieder zu sich nehmen

men. Sie haben ja Einander beſtändige Treue zugeſaget; Und es gibt nur Gelegenheit ad peccandum. Man braucht wohl vorhero alle gütliche Mittel und redet dem ſchuldigen Theile, möglichſter Maſen, zu. Wenn Solches aber dennoch nicht verfangen will und er beharret, 3. oder 4. Jahre, bey ſeiner Halsſtarrigkeit, ſo wird endlich verfahren. Wir haben auch einen Caſum gehabt, da eine Frau ihrem Manne nicht wollte beywohnen. Sie wurde deswegen eingeſtecket. Noluit tamen. Da wurde ſie geſchieden und des Landes verwieſen. Man hätte ihr gar ſollen den Staup-Beſen geben. Ebenſo wird es gehalten, wenn die Frau dem Manne nicht folgen will, daferne dieſer genöthiget wird, ſein Domicilium zuverändern; Z. E. wenn er eine Vocation, an einen andern Ort, bekäme; Es hätte ihr denn derſelbe verſprochen, von dem Orte, nicht wegzuziehen. Wiewohl, auch in ſolchem Falle, ſich, nach dieſen, die Umſtände alſo ereignen können, daß der Mann, an dem Orte, entweder ſeinen Unterhalt nicht mehr finde; V. g. er wird ſeiner Dienſte erlaſſen, daß er alſo ſeine Fortune, anderswo, ſuchen muß; Oder auch, wenn er, wegen der Religion, zuemigriren gezwungen wird. Wer wollte wohl glauben, daß er ihr abſolute verſprochen, an dem Orte, zubleiben? Hätte hergegen die Frau einen Vagabundum genommen und deſſen Lebens-Art gewuſt, ſo ceſſiret animus deſerendi. Alſo iſt es auch Rechtens, wo der eine Ehegatte, nur aus Zorn, wegliefe; Jedoch aber bald wiederkäme. Vid. *L. 3. in fin. ff. h. T.* Indeß muß doch, ſowohl in dieſem Falle, als propter cauſam adulterii veri, das Divortium, publica Conſiſtoriorum auctoritate, decretiret werden. Sonderlich iſt, propter Malitioſam Deſertionem, nöthig, daß der Deſertions-Proceſſ angeſtellet werde. Wer nun dieſerwegen Practica leſen will, der kann MEVII *Jus conjugum*, oder Ehe-Recht, anbey aufſchlagen. Zuvörderſt muß nemlich der verlaſſene Theil fleiſige Kundſchafft einziehen und dem Entwichenen nachtrachten. Wo man nun ſeinen Aufenthalt erfähret, kann, daſelbſt, die Klage angeſtellet und fortgeführet werden. Oder man ſchickt auch die Citation, per Requiſitionem, dahin. Daferne hergegen, allen angewandten Fleiſes ungeachtet, keine Nachricht einzuziehen, wo ſich der Entwichene aufhält, und ob er lebet, oder tod iſt, ſo wird der Deſertions-Proceſſ, auf vorhergegangene Deſertions-Klage, billig formiret. Etliche meinen zwar; Man müſſe, ein ganzes Jahr, damit warten. CARPZOV aber, in *Jurisprud. Conſiſt. Lib. III. Def. 60. no. 12. & 13.* ſaget; Wann nur ein ſemeſtre ſpatium verfloſſen ſey, ſo möge man den Deſertions-Proceſſ ſchon eröffnen. Denn deswegen heirathen ja die Perſonen noch nicht gleich. Solchergeſtalt wird denn der Entwichene, in 3. Herren Landen, entweder nach der Predigt, von der Canzel, oder durch Affigirung eines Patents, an die Kirch-Thür, edictaliter citiret. Es muß iedoch jede Citation ihre gewiſſe Zeit

und zwar, nach dem Sächsischen Rechte, 6. Wochen, 3. Tage, von Zeit der Ablesung, oder Affixion an, zurechnen, begreifen. In dem ersten Edicte, nun wird er dergestalt citiret, daß er kommen und, auf seines Ehegatten angestellte Desertions-Klage, sich einlassen solle. Erscheinet er darauf nicht und lässet sich auch nicht ein, so wird, auf vorhergegangene Ungehorsams-Beschuldigung, in dem andern Edicte, die Citation dahin eingerichtet, daß er die Ehhaften, oder was ihn zuerscheinen abhalte, anzeigen solle. Bleibet er dennoch wiederum aussen, so wird er, prævia accusatione contumaciæ, zu Anhörung des Urthels, citiret, selbiges auch hernach, vor den Verlassenen, ausgesprochen und mit beygefüget, daß, wo er, ohne Verletzung seines Gewissens, auser dem Ehestande, nicht leben könnte, ihm, anderweit, christlich sich zuverehelichen verstattet seyn solle. Kommt aber der Desertor, noch vor dem publicirten Urthel, und will Ursachen seiner Abwesenheit anzeigen, so kann er noch nicht, pro malitioso desertore, erkläret werden; Sondern man muß sein Vorwenden untersuchen. Und wenn denn solches, vor erheblich, erkannt wird, so ist er zuabsolviren; Wo nicht, wird er, seiner vorsetzlichen Abwesenheit wegen, am Leibe, oder Gelde, gestrafet, das Weib aber angehalten ihn wiederum anzunehmen; Sie könnte und wollte ihn denn eines Ehebruchs überführen. Im übrigen ist es zwar nicht gänzlich zumisbilligen, daß pars nocens solchergestalt in etwas gezüchtiget werde. Allein es ist doch keine prudens lex, wenn man verordnet, daß er auch nicht wieder heirathen solle. Denn, da er, constante matrimonio, nicht keusch gewesen, so wird er Solches vielweniger hernach seyn. ANTONIVS MATTHÆI, in seinem Tract. *de Criminibus*, meinet zwar; Es wäre am besten, wenn man denen Adulteris die Köpfe herunterschlüge. Aber es ist Solches auch etwas zuharte. Doch, wo es einmal recipiret ist, da ist es auch ganz recht. Hodie, wenn der pars nocens suppliciret, so wird ihm doch wieder erlaubet zuheirathen.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn nun, wie, bishero, beschrieben worden, das Matrimonium dissolviret ist und doch bereits Kinder, aus der Ehe, vorhanden sind, so entstehet anbey eine neue Frage; Wer sodann die Kinder bey sich behalten und erziehen soll? Resp: Pars innocens hatt mehr vor sich, als nocens. Drum werden ihm auch die Kinder anvertrauet. Ist nun der Vater pars nocens, so muß er auch die sumtus educationis herschiessen. Nichtsweniger wird dem parti innocenti erlaubet, sich wiederum zuverheirathen. Doch muß die Frau, wenn sie der unschuldige Theil ist, ein Jahr warten; Idque honestatis & decori gratia. Sie mögte auch etwa schwanger seyn, daß man also hernach nicht wüste, wem der Partus gehörete. Die Catholicken hergegen lassen kein Divortium, quoad vinculum, zu; Denn sie meinen; Matrimonium sey ein

Sacramentum; **Und ſcheide alſo nur,** quoad thorum & menſam. An denen Orten auch, wo keine pœna capitalis, auf das Adulterium, geſetzt iſt, ſagen ſie: Pars nocens ſolle, in Ewigkeit, nicht heirathen können. Dis iſt eine Brocke, aus dem Jure Canonico. Vid. *c. 12. in fin. X. de Præſumt.* und *c. 23. & 24. Cauſ. 32. Quæſt. 7.* Allein Das heiſt Nichts. Denn wer die Sache unparteiiſch überleget, wird ſehen, daß dergleichen Verbot nur Gelegenheit zuſündigen gibt. Wer wird aber ſagen; Daß er huren ſolle, wenn er nicht caſtus bleiben könne. Ehemals, haben ſie dahero auch viel vernünftiger nur ein quinquennium geſetzet, binnen welchem, pars nocens nicht heirathen durfte. Derowegen nimmt man es auch, heute zu Tage, nicht ſo genau mehr, wenn der Schuldige ſuppliciret und vorſtellet, daß er das donum continentiæ nicht habe. Vor ſich darf er es freilich nicht thun und, ohne Erlaubniß, wieder heirathen; Sonſt wird er relegiret. Doch kann er auch die Landes-Verweiſung abkaufen, wenn er etwa heimlich Hochzeit gemacht. Ja, ob ihm gleich die anderweitige Vereheligung ausdrücklich verſtattet worden, ſo muß er ſolche doch auch, in aller Stille, vollziehen.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nun bringt unſer Auctor auch die Frage aufs Tapet; **Ob keine andere** *Cauſæ Divortii*, **als die, bisher, beſchriebene beyde, Statt fänden?** Er meinet auch; Es könnten Proteſtantiſche Fürſten gar wohl, wegen ein und anderer wichtigen Urſachen, auf die Eheſcheidung, erkennen laſſen. Denn es ſey noch nicht ausgemacht; Ob, wie Einige behaupten wollen, durch das, Math. XIX. 9. befindliche Wort, πορνείαν, nur allein ſcortatio, oder aber vielmehr alia peccata magna, ſollten verſtanden werden. Er glaubet, mit SELDENO (*Joann.*) und MATTH. WESENBECIO; Man ſolle beſagtes Wort nicht, blos ad fornicationem proprie dictam, reſtringiren. Ich habe, ſchon oben, §. 3. Etwas, hiervon, erwehnet; Und es iſt hierbey nun ferner noch zumercken, daß die ganze Sache darauf ankomme, was Das heiſſe: **Um der Hurerey willen.** Es waren nemlich, ehemals, 2. Secten, unter denen Jüden; Die *Schammaiana* und *Hilleliana*. Jene ſagte: Man könne, um eine jede Unluſt willen, propter quamcunque cauſam, e. g. Wenn die Frau die Suppe nicht recht gemacht hätte u. ſ. f. Divortia facere. Die Secta Hilleliana hergegen ſuchte zubehaupten; Man könne ſich nicht, um jeder Urſache willen, vom Weibe, ſcheiden, ſondern es müſten graves cauſæ vorhanden ſeyn. Dieſe Secten nun ſind geweſen, cum CHRISTVS comparuiſſet. Herr BVDDEVS hatt Solches zwar leugnen wollen. Aber SCHVBART, der noch Prof. in Gieſſen, geworden, hatt es, in ſeiner Diſſ. erudita, *de his Sectis*, certiſſime gezeiget. Dieſe zweyerley Secten kamen eben, zu CHRISTO, und fragten ihn; Welche Meinung, vor der andern, zubilligen ſey; Da denn der

Heiland die Meinung des Hillels approbiret. Die Lehre CHRISTI ist auch eine weise Lehre; Und ich glaube wohl, daß er mir würde erlaubet haben, ab uxore, recedere; Wenn sie allezeit ebria und sordida ist, wenn sie stielet, mir nach dem Leben trachtet, mich, mit Gifte, vergeben wollen; Und ich also weder finem primarium, noch secundarium, matrimonii, mit ihr, erlangen kann. Sollte wohl CHRISTVS gesaget haben, daß dergleichen Leute beysammen bleiben müsten? Wäre Das ein leichtes Joch? Er leget uns ja ein sanftes Joch auf. Seine Intention ist also gewesen, daß er die Schammaianer nicht, sondern den Hillel, approbiren wollen, i. e. Divortia sollten zwar, propter πορνείαν, geschehen; Nicht aber propter πορνείαν solam. Denn, wenn Dieses wäre, so könnte man auch nicht, propter Malitiosam Desertionem, auf die Ehescheidung erkennen. Und doch hatt es PAVLVS gethan. Denn es ist eine gravis causa. Alles, ad πορνείαν, zureferiren, kommt so postillenhaftig heraus. Z. E. wenn man saget: Bey der Malitiosa Desertione, sey ein Adulterium præsumtum. PAVLVS hatt gar nicht so raisonniret, wenn er das Divortium, ob Malitiosam Desertionem, zugibt. Gesetzt: Der Mann ist ein Dieb; Er hatt auch schon, unter dem Galgen, gestanden; Bekommt aber Pardon und wird dargegen des Landes verwiesen. Da soll ihm nun die Frau folgen und ebenfals das Land räumen. Sie hergegen will nicht und saget: Warum soll ich ihm folgen? Hätten sie ihn immer hingehängt; Denn er hatt es ja verdienet. Gleichwohl muß sie, nach unsern Legibus Consistorialibus, folgen. Am besten thäte man aber, wenn man sagte: Die Frau solle nicht schuldig seyn mitzureisen; Und man könnte sie vielmehr separiren; Nicht nur quoad thorum & mensam; Sondern auch quoad totale vinculum. Im Braunschweigischen, licet recedere, wenn der Mann, oder die Frau, stielet. An andern Orten, hergegen bildet man sich ein; Es geschehe GOtt ein Dienst darmit, wenn man die Leute beysammen behielte. Allein es wird nur mehr Gelegenheit gegeben zusündigen, wenn sie beysammen bleiben. STRAVCH, (*Joann.*) in Jena, hatt dahero auch plures causas, als die obbeniemten, admittiret. Die Theologi haben ihn deswegen sehr verfolget. Nichtsweniger hatt STRYCK, in einer besondern Disput. *de Divortio, ob insidias structas*, defendiret; Daß man, à matrimonio, abgehen könne, wenn die Frau dem Manne, nach dem Leben, stehe. Auch hatt Herr BOEHMER (*Justus Henningus*) eine Disput. *de Jure principis Evangelici, circa Divortia*, gehalten und Vieles, darinnen, beygebracht; Weswegen sie auch, in Wittenberg, ebenfals auf ihn loosgefallen.

Ad §. 7. & 8. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Man muß anbey, von dem *Divortio*, den Casum wohl distingviren, **wenn das *Matrimonium, pro nullo, declariret* wird.** Dieses nun geschihet haupt-

hauptsächlich, um dreyerley Ursachen willen: 1) Wenn ein Matrimonium, contra legem divinam, in gradu prohibito, vollzogen worden; Davon ich, in antecedd. bereits zur Gnüge gehandelt. 2) Si finis principalis deficit. Z. E. wenn ein Mann impotens ist und seiner Frau gar nicht beywohnen kann, der hatt kein Matrimonium, mit ihr, contrahiret. Denn, wer impotens ist, der kann ja, sein Tage, nicht Maritus werden; Er kann seine Frau nicht zur Frau machen. Doch muß er, ante nuptias, schon impotens gewesen seyn. Ein Anderes ist es, wenn er, währender Ehe erst, dis Unglück überkommt. Das ist ein Malheur; Und man weiß ja nicht, an impotentia sit cessura. CARDANVS (*Hieron.*) ist auch, 7. Jahre, impotens gewesen und hernach doch wieder zu Kräften gekommen. 3) Hatt auch die Nullitæts-Klage Statt, wenn der Consensus legitimus, von Seiten des einen Theils, ermangelt. Z. E. wenn Einer, mit Gewalt, zu Vollziehung einer Ehe, genöthiget worden. Hierbey ist ein besonderer Casus remarquable: Es war nemlich ein gewisses Frauenzimmer, so der Vater, mit Schlägen, zu einem Manne, gezwungen. Sie hatte immer darwider protestiret und wollte auch dem Manne nicht ehelich beywohnen, konnte sich aber nicht erwehren und erzeugete auch ein Kind protestando. Nachgehends klagte sie erst auf Nullitatem; Und es wurde auch darauf erkannt. Der Casus ist, hier, (in Halle) in Druck gegeben worden, von Einem, Namens TRAVTMANN. (*Pet. Elias*) *a*) Desgleichen ermangelt der Consensus legitimus, ad matrimonium, wenn Einer, Dolo, darzu induciret worden, v. g. das Mädgen ist, vorhero schon, von einem Andern, schwanger gewesen, ehe wir Hochzeit gehabt, und ich kriege also die Kuhe, mit dem Kalbe. Da wird das Matrimonium allerdings, pro nullo, declariret. Denn ich habe wollen Virginem haben; Und es ist ein offenbarer Dolus da. Dicis: Wenn nun die Frau erführe, daß auch der Mann sich vorhero nicht wohl gehalten; Ist denn da das Matrimonium ebenfals null? Resp: Quod non. Da saget man: Major, in feminis, quam in masculis, requiritur castitas; Als wovon, in der Disput. so, sub meo præsidio, gehalten worden, viel gehandelt wird. (Vid. *Tom. I. Exercitt. Gundlingg. p. 225. seqq.*) Nach dem Jure Canonico, hiernächst thut man zwar ein gutes Werck, wenn man eine Hure heirathet. Aber, wenn gefraget wird; Ob es weislich und ob der Vater darein consentiren werde, ist alia quæstio. Vid. *Tit. XX. X. de Sponſ.* Ferner fehlet der Consensus, si error est, in persona; Und macht mithin dieser das Ma-

a) Der Titul lautet also: *Acta curiosa, in puncto nullitatis matrimonii* Tullii & Tulliæ, welche, ob sie gleich, 12. Jahre, im Ehestande, gelebet und ein Kind, mit Einander, gezeuget, dennoch solches, *ob defectum liberi consensus, pro nullo, declariret* worden; *Halæ, 1715. in 4to.*

trimonium auch nullum. Doch Accidentalia werden anbey nicht attendiret. Man glaubet nicht, daß ein homo ſapiens ſich Was daraus machen werde, wenn er meinet, er bekomme ein frommes Weib; Und ſie iſt es hernach nicht. Drum muß er ſie auch behalten. Er kann ſie ja wohl noch ziehen. Hatt er etwa auch gemeinet; Sie ſey reich, und ſie iſt doch arm; Deswegen wird das Matrimonium nicht aufgehoben. Hatt hergegen Einer geſaget: Ich nehme euch, nicht eher, als wenn ihr ſo und ſo viel Geld habt. Da bin ich nicht verbunden, ſie wircklich zuheirathen, wenn es ſich hernach nicht ſo, mit ihr, verhält. Iſt aber die Copula ſacerdotalis & carnalis bereits darzu gekommen, ſo können ſie ſich dieſerwegen nicht ſepariren.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Das Divortium iſt, entweder proprie, oder aber improprie, tale. Vom erſtern, haben wir, bishero, gehandelt. Drum iſt nun das Divortium improprium noch übrig. Und dis iſt die ſeparatio, à thoro & menſa, deren Urheber iſt St. AVGVSTINVS geweſen. Denn da dieſer, wie bereits gedacht, ein groſer Feind von denen Divortiis war und indiſſolubilitatem matrimonii, aufs eifrigſte, verfochte, ſo erfunde er davor gedachte Separation, welche hernach, von denen Päpſten und Conciliis, gebilliget worden; Zumahl da man nun die Ehe, vor ein Sacrament, hielte und deswegen die Eheſcheidung, unter denen Catholicken, gar abſchaffte. Solchergeſtalt wird denn die Scheidung, vom Tiſche und Bette, bey denen Papiſten, in dem Falle, vorgenommen, wenn ein Theil von ihnen dem andern, boshafter Weiſe, untreu wird und einen Ehebruch begehet. Sie iſt alſo, bey denen Catholicken, nur ein Surrogatum des Divortii. Ob nun gleich die Proteſtanten ſchon mehr gedachte Separationem, quoad thorum & menſam, ebenfals recipiret haben, ſo iſt doch Solches nicht um deswillen geſchehen, daß man dadurch die gänzliche Eheſcheidung hätte improbiren wollen; Sondern es iſt dieſe Separatio, bey uns, vielmehr ein remedium interimiſticum, Vermittelſt welchen, man verſuchet; Ob die erzürnte Gemüther derer Eheleute Einander wieder gewogen und ausgeſöhnet werden könnten. Wir haben das principium Papiſticum gar nicht, daß die Ehe Was ſpirituelles ſey und daß mithin, was GOtt zuſammen gefüget, nicht könne geſchieden werden. Gleichwohl finden wir, daß nicht allezeit zulängliche Cauſæ vorhanden, deren wegen, ein Divortium Statt finde. Drum ſepariren wir ſie nur, vom Tiſche und Bette, daß ſie nicht, bey Einander, wohnen und ſchlafen dürfen; Damit nicht etwa gar ein Unglück vorgehe. Man thut ſie alſo, von Einander, und redet ihnen indeß aufs möglichſte zu, daß ſie ſich wieder, mit Einander, verſöhnen ſollen. Solchergeſtalt kann die Separation, nicht länger, als auf einige Jahre, decretiret werden; Und iſt mithin lächerlich, wenn ein Conſiſtorium die Eheleute, in perpetuum,

petuum, quoad mensam & thorum, separiret. Sie wollen, in diesem Falle, kein wirckliches Divortium zulassen; Und es ist doch dergleichen Separatio perpetua fast Nichts anders. Man erkennet leicht, daß gedachte Separatio ein Inventum Juris Canonici sey. Wenigstens weiß das Jus Romanum nicht das Geringste davon. Dergleichen Processus nun wird eigentlich also formiret: Der beschwerte Theil übergibt nemlich, beym Consistorio, eine Sævitien-Klage; Worauf dieses geistliche Gerichte beyde Theile vernimmt. Wenn sichs dann findet, daß, unter denenselben, eine Tod-Feindschaft entstanden, welche, alles Zuredens ohngeachtet, nicht sobald kann gehoben werden; Auch überdis etwa eines auf das Andere Argwohn geworfen; Als stünde ihm derselbe gar nach dem Leben: So wird ihnen eine gewisse Zeit bestimmet, binnen welcher, sie, von Einander, abgesondert werden sollen; Damit indessen beyde Theile wiederum, zu bessern Gedancken, kommen und sich endlich aussöhnen mögten. Die Ursachen nächstdem betreffende, weswegen die Separation verstattet wird, so gehören dahin nicht etwa auch allerhand kleine Zwistigkeiten, die ja, öfters, unter Eheleuten, vorfallen; Sondern es werden darzu schon wichtigere Raisons erfordert. Z. E. wenn sich der Mann seiner Gewalt, über die Frau, misbrauchet und selbige, als eine Dienst-Magd, oder Sclavin, mit Schlägen, oder sonst übel, tractiret, oder wenn er, mit seiner Frau, ein Lenocinium zubegehen Willens gewesen, oder wenn er sie fälschlich, als eine Ehebrecherin, angegeben u. s. f. Haben sie sich nun, in der gesetzten Zeit, nicht versöhnet, so fordert sie das Consistorium abermals vor sich und redet ihnen ernstlicher zu, als ehedem. Will gleichwohl auch Dieses nicht verfangen, so wird ihnen noch eine Zeit, zu ihrer Aussöhnung, anberaumet. Indeß muß der Mann allezeit seiner Frau Alimenta reichen. Ihre Gerade aber gibt er nicht gleich heraus. Man accordiret ihr auch keine grose Alimenta; Damit sie, desto eher, wieder zum Manne gehe. Wollte ihr aber etwa Maritus keine Alimenta reichen, muß er ihr ihre bona illata restituiren. Und sind diese nicht suffisant, so wird er angehalten noch Etwas zuzuschiesen. Im Fall denn aber ferner alle diese gütliche Mittel gar Nichts helfen wollen, so versucht man, durch schärfere Mittel, v. g. Geld-Strafe, Gefängniß u. s. f. dergleichen Eheleute, zu Beobachtung ihrer Pflicht, zubringen. Doch, wenn sie ganz und gar verhärtet, daß sie sich, auch dadurch nicht, zu ihrer Schuldigkeit, bequemen wollen, so erfolget endlich, nach befundenen Umständen, wohl gar die gänzliche Ehescheidung. Da nun also, durch die Separation, à thoro & mensa, die Ehe nicht gänzlich getrennet, sondern nur die Cohabitatio und das mutuum adjutorium, auf eine Zeitlang, suspendiret wird, so kann man derselben auch nicht die Effectus Divortii zuschreiben; D. i. keines von beyden darf indessen heirathen; Die Frau behält

hält auch die Dignitæt ihres Mannes, wie vor und nach; Eben so wenig verlieret sie das Recht ihm zusuccediren und was dergleichen mehr ist. Da-ferne hergegen die wirckliche Ehescheidung erfolget, muß man anbey distin-gviren, ob die Frau, oder der Mann, pars nocens sey. Erstern Falls, ver-lieret die Frau alle Rechte, so sie, währendem Ehestande, genossen, oder ge-niesen können; Besonders auch das Jus succedendi marito; Und Dieser aber bekommt, in solatium, das völlige Eigenthum an ihren eingebrachten Güthern. Ist sie hergegen pars innocens, so verlieret der Mann zugleich alles Recht, welches er, an seiner Frauen Vermögen, hatt; Dieser aber stehet die Wahl zu; Ob sie nur ihr Einbringen wiederhaben, oder vielmehr selbiges, nach seinem Tode, in sein Vermögen, conferiren und davor portio-nem statutariam haben, wolle. *b*)

LIBRI XXIV.

Tit. III.

Soluto Matrimonio, Dos quemadmodum petatur.

Cod. V. 13. 18. 19. & 22.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Dieser Titul ist schwer. Wir wollen uns aber angelegen seyn lassen, den-selben leichte zumachen. Zu dem Ende, mercke man: Dos wird gegeben, ad onera matrimonii ferenda. Diese Regel ist, bereits oben, fest gesetzet wor-den. Wo also kein Matrimonium ist, da ist auch keine Dos. Hinc cessante matrimonio, cessat dos. Finge: Matrimonium esse solutum; So ist auch kei-

ne

b) Sonst ist, in Chur-Sächsis. Landen, denen Pfarrern ausdrücklich untersaget, Ehe-Sachen zurichten, oder gar die Ehe zuscheiden; Sondern Dieses gehöret nur, vor die Consistoria. Im übrigen werden, alda, Eheleute, durch bösliche Ver-lassung, Dessen, so ihm, aus der Ehestiftung, Statutis, Gewohnheit, oder Recht, von des Verstorbenen Güthern, gebühret, verlustig; Es wäre denn die Ehescheidung, zwischen Mann und Weib, zu recht erkannt, oder der verstorbene Ehegatte hätte dem schuldigen Theile, bey seinem Leben, verziehen. Auch werden Ehe-leute, so Einander böslich verlassen und sich, auf vorhergehende öffentliche Ci-tation, nicht wieder einfinden, wenn sie sich hernach, im Lande, betreten lassen, mit Staupenschlag und Landes-Verweisung, wenn es aber wieder, zur Versöh-nung, gereichet, mit Gefängniß, gestraft. Conf. *Const. 26. P. 3;* **Die Kirchen-Ordn. von Ehe-Sach.** *Tit.* **von Ehegatten; Die Ehe-Ordn.** *Cap. 3. & 5. §.* **Auch soll** ꝛc. **und den** *General Art. 13.*

ne Dos mehr da; Sie ist nicht mehr nöthig. Die Frau greift mithin, nach ihrem Eingebrachten. Et hæc est connexio hujus Tituli, cum præcedente. Vor diesen, hatt die Frau Actionem rei uxoriæ gehabt, welche ebenfals dahin ging, ut Dos repeteretur. Diese Action konnte nicht nur sie, sondern auch ihr Vater, propter Dotem Profectitiam, anstellen. Die Mutter aber und andere Extranei musten, propter Dotem Adventitiam, ex Stipulatu, klagen; Auf Art und Weise, wie Solches, ab initio, abgeredet worden. Weil iedoch die Weiber, bey der Actione rei uxoriæ, allerhand Incommoda hatten; Allermasen der Mann Vieles deducirte, was er etwa aufgewendet ꝛc: So suchten sich hernach die Weiber besser zuprospiciren und liesen sich, von ihren Männern, bald anfänglich, stipuliren; Dotem reddi. Mithin konnte, bey so gestallten Sachen, der Mann Nichts decourtiren. JVSTINIANVS machte endlich gar, aus der Actione rei uxoriæ und der, ex Stipulatu, eine Fricassée; Wie man, ex *Commentt. ad Institutt.* sehen kann. Er sagte dannenhero: Was, in der Actione rei uxoriæ, favorable ist, das sollen die Weiber haben. Da also, ehedem, wider die Actionem rei uxoriæ, Maritus, oder dessen Erben, einwenden konnten, v.g. se velle solvere bina, trina die &c; It. der Mann wolle zwar Dotem hergeben, die Frau hätte aber Expensas gemacht, sie wäre liederlich gewesen, hätte das Hauswesen negligiret, oder es wären viele Kinder da, deswegen sie sextam partem zurücklassen müste u. s. f: So fällt nunmehro alles dieses Einwenden hinweg und muß denen Weibern Dos, alsobald, restituiret werden. Ja der Mann kann nicht einmal das Jus retentionis exerciren. Sed dicis: Das hatt ja nicht geschehen können; Indem die Actio rei uxoriæ eine Actio b. f. war, die Actio ex stipulatu hergegen stricti Juris ist? Resp: JVSTINIANVS hatt die Actionem, ex stipulatu, zur Actione bonæ fidei, gemacht, da er Alles, ex Actione rei uxoriæ, was nur denen Weibern dienlich ist, in Actionem, ex Stipulatu, transfundiret. Gleichwie nun, ehemals, die Weiber nicht Actione rei uxoriæ klagen konnten, wenn eine Stipulation vorhergegangen war, d. i. wenn sie sich repetitionem Dotis, si matrimonium, vel morte, vel divortio, solvatur, ausdrücklich bedungen hatten; Also klaget man nunmehro, ex Stipulatu, wenn gleich keine Stipulation darzu gekommen; Als welches PETR. BARBOSA, in seinem besondern Comment. über diesen Titul, (der, 1595. zu Madrit, in Fol. und 1606. zu Franckf. in Fol. gedruckt worden) wohl gewiesen hatt. Conf. quoque WISSENBACH, *ad Codic. L. unic. §. 13. de rei uxor. Act.* Vid. quoque *L. 2. pr. ff. h. T.* Im übrigen ist Dieses anbey noch wohl zuannotiren: Wenn ein Extraneus Dotem gibt, so muß er expresse stipuliren, ut sibi, soluto matrimonio, reddere-tur Dos. Sonst behält uxor & ejus heredes das Heiraths-Guth. Vid. GVIL. MARANVS, *in Paratitl.* Es ist auch endlich leicht zuerachten, daß nichts-

weniger die Rei Vindicatio, hier, Statt habe, oder solche doch, mit der ex Stipulatu, könne cumuliret werden, wenn die Dos ein Immobile ist und eine gewisse Speciem constituiret, z. E. ein Haus, Acker, Wiesen u. s. f. Conf. *L. 11. Cod. h. T.* Und diese Actiones allerseits können, nicht nur wider den Maritum selbst, sondern auch wider dessen Vater, wann diesem die Zahlung desselben geschehen ist und er etwa, von dem verstorbenen Sohne, geerbet hatt, nichtsweniger wider die übrigen Erben des defuncti mariti, angestellet werden, jxt. *L. 22. §. 12. & L. 46. ff. h. T. it. L. 19. & 59. ff. de Jure Dot.* und *L. 9. Cod. h. T.* Ja es kann auch die Frau, in dem, bey des Mannes Leben noch, erregten Concursu Creditorum, sich, ratione Dotis und übriger Illatorum, als eine Creditorin, mit melden. Was sie aber, da, vor Vorzüge, vor andern Creditoribus, habe, davon wird, *Lib. 42. Tit. 5.* besonders gehandelt.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Vor diesen ist auch der Mann seiner Frauen Censor gewesen. Wenn sie nemlich mores inconditos hatte, so rufte er die Freunde zusammen und hielte ein *Censur*-Gerichte, worinnen er, über die Laster seiner Frauen, gleichsam cognoscirte. Zwar hatt JACOB. RÆVARDVS behaupten wollen; Als wenn auch die Weiber vielmehr, von denen Censoribus selbst, befragt und, bisweilen, von ihnen, ausgefilzt, oder reprimandiret, worden wären. Allein dieser RÆVARDVS ist bereits, vom JVSTO LIPSIO, *Lib. I. Lect. variar. Cap. I.* refutiret und dargegen erwiesen worden; Daß die Römer die Weiber einzig der Direction ihrer Männer überlassen hätten. Was, beym GELLIO, *Lib. IV. Cap. XX. Noct. Atticar.* dargegen gemeldet wird, bedeutet Nichts anders, als daß die Männer denen Censoribus eidlich ansagen müssen; Ob sie eine Frau hätten, oder nicht? Ex animi tui sententia, habesque uxorem, fragte sie nemlich der Censor. Denn die Ehelosen wurden, von ihnen, verfolget und musten das so genannte *Uxorium* bezahlen; Davon HADR. TVRNEBVS, in seinem *Comment. ad Libr. II. Cic. de Legibus, p. 172. No. 33.* kann nachgelesen werden. Indeß muß man die Judicia Censoria, von der Cognitione Prætoria, wohl unterscheiden. VARRO, *Lib. V. de Leg. p. m. 58.* schreibet deswegen also: Prætorium Jus, ad Legem, Censorium judicium, ad æquum, æstimabatur. Daraus aber folget noch nicht; Daß die Censores eigene Gerichte, cum Assessoribus, gehalten und bey sich und vor sich weitläuftig plaidoyiren lassen. Noch viel weniger glaube ich, daß die, vom GELLIO, angemerckte Geschichte und Frage derer Censorum des PORCII NASICÆ Frau angegangen, oder deren Sitten betroffen habe. Soviel ist wohl gewiß, daß die Censores, wenn sie gehöret, oder in Erfahrung gebracht, wie Jemand Etwas unanständiges vorgenommen, sie denselben zu sich rufen lassen und ihn bezeichnet, oder gestraft, auch ihme die Ursachen, mit wenigen Worten, unter

einem

einem kleinen Verweis, kund gethan. VELLEJVS PATERCVLVS, *Lib. II. Cap. X.* schreibet hiervon dermasen: Censores CASSIVM & CÆPIONEM LEPIDVM ATTILIVM AVGVREM, quod sex millibus ædes conduxisset, adesse jussisse. Die Weiber aber wurden nicht einmal, vor den Censorem, gefordert; Als deswegen CICERO, *de Republica, Lib. IV.* beym NONIO, also schreibet: Nec vero mulieribus Præfectus præponatur, qui, apud Græcos, creari solet; Sed sit Censor, qui viros doceat moderari uxoribus. Also ist wohl sonnenklar, daß der Mann, so lange die Frau, in seinem Hause gewesen, habe Acht geben müssen, daß sie, regulaire und nach denen Gesetzen, gelebet. Sonst muste selbiger sich selbst fürchten, daß der Zuchtmeister, über ihn, seinen Griffel, oder Ruthe, zuckte. GELLIVS, *Lib. X. Cap. 23.* berichtet uns hiervon Folgendes: Vir, cum Divortium fecit, mulieri Judex, pro Censore, est, imperium, quod videtur, habet, si quid perverse tetreque factum est, à muliere, mulctatur: Si vinum bibit, si, cum alieno viro, probri quid fecit, condemnatur. Da haben nun LIPSIVS, *Lib. I. variar. Lect. Cap. XIII.* und die GRONOVII, *ad hunc loc.* gemeinet, aus dieser Stelle, zuerweisen: Maritum & Censorem & Judicem fuisse uxoris suæ; Der Censor hätte ihr Nichts zusagen gehabt, sondern der Mann sey ihr Richter und Zuchtmeister gewesen. Ob ich nun zwar wohl weiß, daß der Mann, wann, zwischen ihm und seinem Weibe, Disputen vorgefallen, und diese sich annoch, in seinem Hause, aufgehalten, derselbe, mit denen Anverwannten, das Factum untersucht und die Frau, nach Gutdüncken, gestraft auch wohl eine Scheidung und Separation vorgenommen, wie VALERIVS MAXIMVS, *Lib. II. Cap. I.* angemercket hatt: So stelle ich mir dennoch sonst die Sache ganz anders vor, als obgedachter LIPSIVS. Denn, l. c. GELLII, redet CATO, von der bereits wircklich geschehenen Ehetrennung. Vir, cum divortium fecit, sagt er ja. Dahero AVSONIVS POPMA, in dem *Comment. ad Fragmenta Historicor. p. m. 210.* gar recht davor gehalten; Post Divortium, judicem, pro Censore, fuisse; Non maritum. Damit stimmet auch PLINIVS Sen. *Lib. 14. Cap. 13. Hist. Nat.* überein, wenn er schreibet: *Cn.* DOMITIVS, Judex, pronunciavit; Mulierem videri plus vini bibisse, quam valetudinis causa, viro insciente; Ac dote mulctavit. Dieser DOMITIVS, alhier, kann nemlich nicht der Mann gewesen seyn. Er war vielmehr ein Judex, vor dem die Frau, wider das privat Urthel ihres Mannes und seiner Freunde, entweder das Gegentheil ausführen, oder vielmehr, von ihrem Manne, die Dotem haben, wollte. Es untersuchte dahero ermeldter Richter die Sache, billigte den privat Ausspruch und bestrafte die Frau noch darzu um ihre Mitgift. Nur fragt sichs demnach noch; Wer doch solchen Judicem gegeben habe; Der Censor, oder der Prætor? Resp: Vermuthlich ist das Letztere, eher, als das Erstere, zuglauben. Denn

es ware, in obigem Casu, eine Actio rei uxoriæ angestellet; Die Frau wollte ihre Dotem haben; Weil das Eheband zertrennet worden und sie vielleicht vorgegeben; Sie hätte, nur wegen ihrer Gesundheit, Wein getruncken; Folglich sey es nicht billig, daß sie, als eine Weinsäuferin, um ihre Dotem sollte bestrafet werden. Und Das hiese eben: Judex mulieri, pro Censore, est; Da hergegen sonst der Censor die Männer züchtigte und sie, wegen ihrer Fehler, zu Ærariis machte. Vid. *Gundlingg. P. XVI. §. 21. p. 45. seqq.* Allein dieses so genannte *Judicium, de Moribus*, quo maritus, ob mores uxoris pravos & inhonestos, Dotem retinebat, ist bereits, in Codice, Tit. *de Repudio & Judicio, de moribus, sublato*, aufgehoben worden. Quær. ergo; **Wie wird es denn, heute zu Tage, nach denen neuern Rechten,** *ratione Dotis repetendæ*, **gehalten?** Resp: Nach denen gemeinen Rechten, fordert, wie schon gedacht, der Vater und die Frau, conjunctim, die Dotem Profectitiam; Wann sie, entweder beyde noch am Leben sind, oder aber der Vater nur alleine und die Tochter tod ist, oder die Tochter nur alleine lebet und der Vater tod ist. Ein Extraneus hergegen kann die Dotem Adventitiam, auch heute zu Tage, gar nicht wieder fordern; Woferne er sich nicht die Restitution derselben, gleich ab initio, stipuliren lassen. Nach dem Jure Saxonico, aber ist der Mann Heres mobiliaris seiner Frau. Hinc si Dos, in Mobilibus, consistit, so bekommt sie der Mann, post fata uxoris: Consistit vero Dos, in Immobilibus, so muß sie der Mann restituiren und bekommen sie der Frauen Freunde. *) Wo nun die communio bonorum Statt hatt, da bekommt der überbleibende Ehegatte die Halbscheid. An denen Orten, aber, da kein Sachsen-

*) Besonders ist, nach Chur-Sächsis. Rechten, derer Illatorum wegen, Folgendes disponiret: Eine Frau hatt, nach des Mannes Tode, die Wahl, entweder zu ihrem eingebrachten Guthe zugreifen, oder mit Einwerfung desselben und der Gerade, den 3. oder 4ten Theil seiner Verlassenschaft zufordern, welche Wahl ihr aber nicht verstattet wird, wenn ein Statutum, oder Gewohnheit, vorhanden, darinnen ausgemacht ist, wie viel einer Wittwe, aus des Mannes Verlassenschaft, gefolget werden soll. Auch stehet, wenn sie, von ihrem Manne, gegen ihr Einbringen, nicht beleibdinget, in ihrer Willkühr, dasselbe wieder zufordern, oder das, von denen Lehnsfolgern, angebotene Leibgedinge anzunehmen, da hingegen Mitgift und Einbringen verlöschet, wenn ihr ein Leibgedinge aufgerichtet und bestätiget worden, welches sie auch beliebet und angenommen. Ob aber gleich sonst derer Weiber Einbringen ein Vorrecht hatte, das durch Statuta, vor Unmündige, nicht geschwächet werden konnte und dessen auch Die, so einen beschuldeten Mann heirathete, theilhaftig war, damit auch denen Erbe-Geldern, wovon Zins genommen und diese dadurch, in ein Darlehn, verwandelt worden, vorginge. So hatt doch solches nunmehro, ohne ausdrückliche Verpfändung, weder Jus Reale, noch Prælationis. Sonst wird zu Beweisung des Einbringens, einem

sen-Recht und auch keine Communio bonorum üblich ist, wird, nach dem Jure communi, gesprochen. Also haben wir, (in der Facultæt, zu Halle) nach Halberstad, Jure communi, respondiret; Weil die Regirung daselbst, attestirte, daß kein anderes Recht, alda, recipiret sey, als das Jus Romanum. Es war freilich ein wunderliches Urthel, daß man, media in Germania, vom Dote Profectitia, nach Römischer Weise, gesprochen. Warum sollte nicht, im Halberstädischen, das Jus Saxonicum obtiniren? Aber, wie es uns referiret wurde, so musten wir auch sprechen. Quæritur porro; Ob der Mann die *Dotem*, *hodie*, ebensowohl, als ehemals, nach dem Römischen Rechte, *lucrire*, *si uxor adulterium commiserit?* Resp: Quod sic. Die Frau verlieret die Dotem in pœnam. Und ebenso wird es gehalten, wenn die Frau den Mann malitiose deseriret. Wir haben einen Casum gehabt, von einem Professore, in Altdorf, dem seine Frau nicht ehelich beywohnen wollte. Als sie nun, nach der Zeit, ab alio, ein Kind bekam und der Mann, von ihr, geschieden wurde, wollte er die Dotem illatam behalten; Worauf wir auch erkannt haben. Quid autem; Eine Vitiata läst sich heirathen; Sie denckt, es solle Solches verschwiegen bleiben; Sie ist also bereits keine Virgo mehr, als sie, zu ihrem Manne, kommt; Verlieret sie dannenhero auch Dotem illatam? Resp: Quod non. Denn es muß ein Adulterium, oder Desertio, da-seyn. Was aber, vor dem Matrimonio, passiret ist, das kann kein Adulterium genennet werden. Ist kein Matrimonium da, so ist es ein Non ens. Non entis nulla sunt Prædicata & Accidentia. Ergo ist auch keine Dos da. Ist keine Dos da, so ist auch keine Retentio Dotis da. Hinc maritus dotem non lucrari, non retinere potest. Es hatt es dahero Jedermann dem Könige in England, HENRICO VIII. verdacht, als er die Madame CATHARINA HOWARDA geheirathet, welche war stupriret worden, ehe sie sich, mit ihm, vermählet. Wie er es nun erfahren, lies er ihr 1541. den Kopf abschlagen; Weil sie es ihm nicht angezeiget. Allein es war dieser HENRICVS auch sonst ein wunderlicher Herr. Welches Weibs-Bild wird wohl selber anzeigen,

einem Weibe, gleich denen Minoribus, wider die versäumte Frist, Vermittelst der Restitution in integrum, gerathen, und ihr, damit sie sich Ubereilens nicht zubeschweren, nach Verfliesung der ersten, noch eine Sächsis. Frist verstattet. Hingegen wird sie ihrer Illatorum verlustig, wenn sie Ehebruch treibet, oder, durch ihre Verschwendung, des Mannes Concurs veranlasset. Ubrigens mag sie dasselbe, in casu vergentiæ, ad inopiam, auch bey des Mannes Leben, abfordern. Vid. *Constit. 42. & 44. P. II. it. Constit. 20. P. 3. Constit. 21. P. 4. Decis. 4. 5. 6. & 7.* den *Decisiv*-Befehl, *de Ao. 1606. in Tom. I. Cod. Aug. p. 165.* Das *Banquer. Mand. §. 15.* Die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 43. §. 4.* und die Erläut. *ad eund. Tit. it. ad Tit. 45. §. 4.*

daß sie ein Hufeisen verloren? Sie wird ja nicht sollen propriam turpitudinem anzeigen. Er hatt es nicht einmahl gemerckt, sondern, ex postfacto, erst nach 3. Jahren, erfahren. Conf. CARPZOV. *Jurispr. Consist. Lib. II. Def. 199. no. 4. & 5.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Si Dotem petam, muß sie gleich restituiret werden; Und zwar, wenn Dos, in Immobilibus, bestanden, haben, weder der Mann, noch seine Erben, Raison, die Dotem zurückzuhalten, jxt. *L. ult. ff. h. T.* Aber, si, in Mobilibus, in rebus fungibilibus, consistit, soll da der Mann, auch gleich soluto matrimonio, Dotem restituiren? Resp: Das wäre zu hart. Daher ist, Jure antiquo, der Mos gewesen, ut bina, trina die, restituatur, d. i. er konnte; auf 3. Termine, restituiret werden, die man, öfters, auf 3. Jahre, extendirte; Wenn nur deswegen caviret worden. Indeß musten doch aber auch der Frauen die Alimenta gereichet werden. JVSTINIANVS hergegen sagte: Drey Jahre sind etwas zu lang; Die Frau soll also nur, längstens, ein Jahr, nach ebenfals bestellter Caution, mit der Restitutione Dotis, können aufgehalten werden, als bis dahin, ihr auch das Jus Retentionis zustehet, jxt. *L. un. §. 7. Cod. de rei uxor. Act.* Ist aber Dos æstimato gegeben worden, so muß, wie bereits obgedacht, das Pretium restituiret werden. Vid. *L. 51. ff. h. T. & L. 6. Cod. h. T.* Ist etwa auch der Frauen Dos legiret, prælegiret, worden; So konnte sie Dotem auch alsobald fordern. Allein, wie stehets auch, *ratione fructuum Dotis*; Wird die *Actio, qua Dos petitur*, nicht auch auf dieselbigen mit gerichtet und *extendiret*? Resp: Nur diejenigen Früchte kann die Frau, von ihrer Dote, mit fordern, welche der Mann, entweder vor angetretener Ehe, oder in dem letzten Jahre, eingesammlet; Und zwar in diesem Falle, doch nur auch pro rata temporis, jxt. *L. 7. pr. & §. 1. it. L. 11. ff. h. T.* Z. E. Der Frauen ihre Dos bestehet, in einem Acker, oder Weinberge. Diesen übergibt sie ihrem Manne, mense Octobris. Die Ehe nun währet ganzer 8. Jahre; Und die Frau, oder der Mann, stirbt, im December; Also zwey Monate, über die 8. Jahre. Dahero müssen die Früchte des letztern Jahres also distribuiret werden, daß dem Manne $\frac{2}{12}$. Theile, denen Erben aber der Frauen $\frac{10}{12}$. Theile, nach zuvor abgezogenen Kosten, davon zukommen. In Sachsen, aber ist ausdrücklich versehen, daß, wenn die Frau Immobilia, pro Dote, eingebracht und, nach vollbrachter Saat, verstirbet, ihre Erben, von denen ausgesäeten Früchten, Nichts begehren können, sondern solche dem Manne, oder, wo dieser, vor der Frau, verstorben, desselben Erben, gehören sollen. Vid. *Constitut. 32. P. 3.* Sind hergegen fructus civiles da, so kömmts darauf an, ob sie, tempore mortis, betagt, oder auch, innerhalb dem 30sten noch, gefällig gewesen, oder nicht. Und überhaupt wird es,

auch

auch hier, mit denen Früchten, gehalten, wie, bereits oben, *Tit. I. Lib. VII.* §. 8. *seqq.* gezeiget worden. Wenn dahero die Verzinsung, des Jahres, etwa 100. Thlr. ausgetragen, und der Todesfall ereignet sich, im dritten Monate des Jahrs, so bekommt der Mann 25. Thlr. davon. Doch wird auch, bey dem Allen, noch einige Reflexion auf die Ehe gemacht; Und damit dem Manne nicht zuviel geschähe: So haben ihm die Leges das beneficium competentiæ gegeben, d. i. er darf, vom Dote, nicht mehr zahlen und herausgeben, als er, zur Zeit des Urtheils, ohne völliger Entziehung seiner Nahrung, vermag, jxt. *L. 15. pr. ff. h. T.* Und obschon solches Beneficium nicht, auf des Mannes Erben, extendiret wird; So genieſen es doch wenigstens seine Kinder, jxt. *L. 18. ff. h. T.* it. *L. 24. §. 1. & L. 25. ff. de re jud.* Hergegen fällt das Beneficium, auch respectu des Mannes, weg; Wenn er sich nemlich, entweder dolose, in den Stand, gesetzet, daß er nicht zahlen kann, oder doch wenigstens in culpa ist, daß er das Seinige durchgebracht hatt; Oder, wenn er sein Unvermögen wohl gewust und dennoch Dotem zurestituiren versprochen hatt; It. wenn er nicht Mann seyn will; Oder, wenn er sich, von seiner Kunst und Profession, erhalten kann; Die Frau hergegen selbst arm ist u. s. f. jxt. *L. penult. ff. de Jur. Dot.* Conf. quoque *L. 10. §. 1. ff. de Fidej.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

So lange das Matrimonium dauret, durant quoque onera ejus. Darum mag die Frau, constante Matrimonio, Dotem nicht repetiren; Quia, ad sustinenda onera matrimonii, maritus eam accipit, jxt. antecedd; Es wäre denn, daß der Mann wollte banquerout werden. Da kann ihm freilich wohl die Frau die Capitalia, noch in Zeiten, wegnehmen. Aber die Fructus und Reditus darvon müssen ihm gleichwohl in salvo bleiben. Denn das Matrimonium und dessen Onera bleiben doch. Conf. *L. 24. pr. ff. h. T.* Sed quæritur; *Si sit alendus pater, vel frater;* **Kann dieserwegen die Frau nicht auch** *Dotem*, **Zeit währender Ehe,** *repetiren*? Resp: Es ist wohl eine Lex da, qua uxor patrem inopem alere tenetur. Allein es ist ja auch eine andere Lex vorhanden, die haben will, quod onera matrimonii sint ferenda. Und dannenhero halte ich davor, daß die Frau, dieser Ursachen halben, ihre Dotem nicht repetiren könne. Denn einmal ist sie ja, ad onera matrimonii ferenda, destiniret. Interea sehen gleichwohl die Dd. hierbey auf eine cerebrinam æquitatem. Beym Bruder, aber wäre es vollends eine schöne Sache, wenn die Frau etwa einen närrischen liederlichen Bruder hätte und ihm ihre Dotem sollte zuwenden, solche aber dem Manne entziehen, können. Conf. §. 4. *Tit. III. Lib. XXV.* Letztlich gibt es auch Fälle, da sonst noch Dos à marito, nicht kann repetiret werden; Als: Wenn sie, ohne des Mannes Schuld, ist zu Grunde gegangen, oder, von einem Andern, evinciret worden.

It.

It. wenn der Mann die Mitgabe noch nicht bekommen und an dessen Empfang auch nicht selbst hinderlich gewesen, juxta *L. 49. in fin. & 52. ff. h. T.* Ferner wenn die Frau Schuld daran gewesen, daß die Ehe getrennet worden, juxta *L. 38. ff. h. T.* Conf. quoque *Tit. anteced. de Divortiis.* Conf. §. *4. Tit. 3. Lib. 25.*

LIBRI XXV.

TIT. I.

De Impensis in res dotales factis.

Cod. V. 13.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Repetitioni Dotis non raro opponebat maritus, olim, Exceptionem impensarum, in rem dotalem factarum. Und daraus erhellet die Connexion gegenwärtigen Tituls, mit denen vorigen. Sed ais: JVSTINIANVS hatt ja die retentionem Dotis, propter expensas in illam factas, abgeschafft, da er Actionem rei uxoriæ, bey welcher, eben die Retentio Statt hatte, in die Actionem ex Stipulatu, transfundiret, in welcher keine Retentio Dotis zugelassen wurde; Mithin wäre es wohl nicht nöthig, daß man, alhier, de impensis, handelte. Sed respondetur: MARANVS, (*Guiliel.*) in seinen *Paratitlis ad hunc Titulum*, hatt bereits gezeiget; Daß, obgleich Maritus, propter expensas, kein Jus retinendi Dotem mehr gehabt, ihm dennoch Exceptio Compensationis zustatten gekommen; Wenn er anders besagte Expensas liquid machen konnte. Diese ist also abermals ein Inventum des Kayserς, JVSTINIANI. Dieser sagte nemlich: Es ist wohl wahr, wenn der Mann den fundum dotalem melioriret hatt, so muß die Frau und deren Erben gut davor seyn. Aber doch soll er deswegen kein Jus retentionis mehr behalten. Denn der Proceß währet, zulange; Et mulier manet interea indotata. Ich will ihm deswegen schon, auf andere Weise, prospiciren; Wie wir sobald, mit Mehrerm, vernehmen werden. Hiernächst so ist anzumercken, daß alle Impensæ, vel *Necessariæ*, vel *Utiles*, vel *Voluptuariæ*, sind. Necessariæ sind, die, in se, eine Necessitatem involviren & quibus Dos, à magno damno & pleno interitu conservatur. Vid. *L. 79. ff. de verb. sign.* it. *L. 1-4. ff. h. T.* Z. E. eine Frau hatte servos dotales zugebracht. Servi aber gehören, ad substantiam, ad patrimonium. Sie müssen mithin ernehret werden. It. der Knecht ist kranck gewesen und ich habe ihn müssen curiren lassen. Dis heisen Impensæ Necessariæ. Denn, hätte ich sie nicht aufgewendet, so wäre der Knecht gestorben; Et Dos imminuta fuisset. Ferner habe ich einen Weinberg, von meiner Frau, loco Dotis,

bekommen, darauf ich Alles gewendet, was sich nur gehöret; Ich habe neue Weinreben legen lassen u. s. f. Dis sind lauter Impensæ Necessariæ; Welche denn wiederum, in *Modicas* und in *Magnas*, eingetheilet werden. Jene können ebenfals magnæ werden, wenn man, öfters, nöthig hatt sie aufzuwenden. Vid. *L. 7. §. 2. ff. de Usufructu.* Magnæ per se Impensæ Necessariæ dargegen sind, wenn, z. E. das Haus, so Marito, loco Dotis, zugebracht worden, eine Reparation vonnöthen gehabt, so wohl 100. und mehr Thaler, erfordert ꝛc.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Impensæ Utiles sind, welche zwar die Sache melioriren, aber deswegen doch nicht, ab interitu, conserviren. Vid. *L. 79. §. 1. ff. de verb. sign. & L. 6. it. 14. ff. h. T.* Z. E. ich habe, in alle Stuben des Hauses, eiserne Oefen setzen und sonst das Haus, zur Wohnung, beqvemer aptiren lassen. Diese Expensæ nun werden, gleichwie die Necessariæ, wiederum in *Modicas* und *Magnas*, subdividiret. Endlich sind Impensæ Voluptuariæ ein solcher Aufwand, welcher zwar die Sache ansehnlicher, nicht aber auch nützlicher, machet. Dahin, gehören z. E. Gemählde, Structur-Arbeit, Spring-Brunnen u. s. f. Vid. *L. 79. §. 2. ff. de Verb. Sign.* und *L. 14. ff. h. T.* Daferne hergegen die Voluptuariæ impensæ zugleich auch Nutzen bringen, werden sie insonderheit *Impensæ Delicatæ* genennet und gehören auch mehr, ad Utiles, als ad Voluptuarias. Vid. *L. 10. ff. h. T.* Als davon, allenthalben, bereits oben, *Tit. 1. Lib. 6. §. 5. & 6.* mit Mehrern, gehandelt worden.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Welche *Impensæ, in rem dotalem factæ,* **müssen denn nun dem Manne** *restituiret* **werden?** Resp: Man muß zuvörderst überhaupt einen Unterschied machen, unter denenjenigen Impensis, die auf die Sache selbst, und unter denen, welche nur, zu Erlangung derer Früchte davon, sind aufgewendet worden. Ratione derer erstern, müssen dem Manne allerdings die Impensæ Necessariæ Magnæ restituiret werden, jxt. *L. 5. pr. ff. h. T. & L. 1. §. 4. de Dote prælegata.* Ja nicht nur der Mann, sondern auch seine Erben, können diese Impensas repetiren; Obschon res dotalis, casu, wäre untergegangen, jxt. *L. 4. ff. h. T.* Sogar wird auch, hierwider, nicht einmal eine Donatio attendiret. Z. E. der Mann hätte der Frau versprochen, besagte Impensas, in casu repetendæ Dotis, nicht wieder zufordern. Denn Dis wäre eine Species Donationis, welche, unter Eheleuten, juxta *Tit. 1. Lib. 24.* nicht Statt findet. Conf. quoque *L. 5. §. 2. ff. de Pact. Dotal.* Und dieser wegen nun hatt der Mann allerdings noch das Jus Retentionis; Er ist nicht schuldig, den Fundum herauszugeben, donec restitutio harum impensarum facta est. Wird er nun deswegen verklagt, so kann er sich, mit diesem Jure, per modum Exceptionis, darwider schützen. Hatt er aber etwa Dotem bereits restituiret und anbey vergessen die

darauf verwendete Kosten wieder zufordern, so kann er, oder auch seine Erben, solche doch, hernach noch, per Condictionem indebiti, repetiren. Soviel hiernächst die Impensas utiles betrifft, muß man abermal einen Unterschied machen, unter dem Jure Digestorum & Codicis. In dem erstern, war dem Manne annoch erlaubt, dergleichen Impensas abzuziehen; Woferne sie nur, mit der Frauen Bewilligung, aufgewendet worden, juxta *L. 8. ff. h. T.* Nach dem Jure Codicis, hergegen ist, *in L. un. §. 5. de rei uxoriæ Actione*, von dem JUSTINIANO, wie ich bereits, in Tit. anteced. gedacht habe, das Jus Retentionis, respectu impensarum, abgeschafft und dargegen dem Manne die Actio Mandati gegeben worden; Vermöge deren, er gedachte Impensas fordern kann; Im Fall nemlich die Frau, in derselben Aufwand, gewilliget hatt. Daferne Solches aber nicht geschehen und er es, ohne ihr Wissen, gethan, kann er gleichwohl Actionem negotiorum gestorum deswegen anstellen. Vid. *L. alleg. Cod.* Doch müssen auch diese Expensæ magnæ seyn. Die Modicæ werden ihm, gleichwie die Necessariæ Modicæ, nicht restituiret; Sondern der Mann muß diese, aus seinen eigenen Mitteln, tragen. Welche aber eigentlich Modicæ, oder Magnæ, Impensæ sind, Dis kommt, aufs Arbitrium judicis, an, jxt. *L. 12. ff. h. T.* In diesem Stücke, wird also Maritus dem Usufructuario und Commodatario æquipariret. Endlich die Impensas Voluptuarias anlangende, so kann solche der Mann nicht repetiren; Ob sie gleich, consentiente uxore, aufgewendet worden. Weniger stehet Marito dieserwegen das Jus Retentionis zu. Conf. *L. 11. pr. ff. h. T.* Kann er hergegen dergleichen Impensas, ohne Schaden der rei dotalis, wegnehmen und sie sonst nutzen, stehet ihm Dieses frey. Vid. *L. un. Cod. §. 5. in fin. de rei uxor. Act.* ingl. *L. 9. ff. h. T. L. 38. ff. de Rei Vindic. L. 2. §. 5. de aqua & aqua pluv.* Sind nun dergleichen Impensæ Voluptuariæ so beschaffen, daß sie, salva re dotali, können weggenommen werden; Und die Frau und deren Erben wollen sie doch gerne behalten, so müssen sie auch dem Manne dergleichen Kosten restituiren. Vid. STRVV. *Exerc. 32. Thes. 62.* Hatt also der Mann, z. E. die Zimmer, im Hause, schön mahlen lassen, darf er dergleichen Gemählde nicht wieder abkratzen; Und es wird ihm doch auch nicht der Aufwand gut gethan. Warum hatt er dergleichen machen lassen; Da er doch wohl gewust, oder wenigstens wissen sollen, daß ihm solche Impensæ nicht restituiret würden? Er mag sichs mithin selbst imputiren. Hatt er hergegen die Zimmer, mit Taperen, ausschlagen lassen, so kann er solche wieder abnehmen; Oder sie müssen ihm bezahlt werden. Ratione derer Impensarum Delicatarum, hatt es ebendie Bewandniß; Wie mit denen Utilibus.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Demnach, bishero, von denen Impensis, gehandelt worden, die der Mann

auf die rem dotalem selbst verwendet; Als müssen wir nun auch noch diejenigen betrachten, so, nur auf Bestell- und Einerndung derer Früchte, ausgegeben worden. Diese nun ist die Frau nicht schuldig dem Manne, oder dessen Erben, zurestituiren. Das Arbeits-Lohn kann also der Mann nicht wiederfordern. Denn er bekommt ja die Fructus. Ferner muß er auch die Tributa ordinaria, oder gewöhnliche Steuren und Gaben, selbst tragen. Denn sie sind onera fructuum, ab ipso perceptorum. Vid. *L. 13. & 16. ff. h. T.* Es sind ja auch dieses Alles meistentheils nur Kleinigkeiten; Und von denen Impensis rusticis, hatt er eben seinen Nutzen. Sed quæritur; Der Fundus dotalis wird in Anspruch genommen und entstehet deswegen ein Proceß; Muß da der Mann die Proceß-Kosten auch, von dem Seinigen, tragen? Resp: Unser Auctor saget recht; Quod non. Es sind impensæ necessariæ, dadurch der ganze Fundus erhalten wird. Der Mann hergegen hatt, von diesen Impensis, nicht etwa Emolumenta; Wie von denen Impensis rusticis. Ein Anderes wäre es, wenn er einen närrischen Proceß angefangen, darzu er keine Raison gehabt. Diese Impensas gibt ihm die Frau freilich nicht wieder; Weil er temerarie litem angefangen; Er hätte denn gewonnen, so wäre es klar, daß die Impensæ nützlich geschehen.

LIBRI XXV.

TIT. II.

De Actione rerum amotarum.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn man Scapham will Scapham nennen, so stielet die Frau so wohl, als ein Extraneus. Nun ist bekannt, daß, wenn, bey denen Römern, die Frau gemercket, der Mann wolle ihr einen Scheidebrief geben, & vice versa, sie Einander bestolen haben. Da entstunde nun die Frage; Ob man, dieserwegen, Condictionem Furtivam solle anstellen lassen, oder nicht? Amovere ist soviel, als contrectare; Und Contrectatio ist idem, ac Furtum. Weil aber das Wort, Furtum, odieux, so hatt endlich der Prætor gesaget; In honorem Matrimonii, solle die Actio nicht Furti, sondern Rerum amotarum, genennet werden; Indem der Mann und Weib ein Leib wären. Conf. *L. 2. Cod. h. T.* Ehedem, Jure Digestorum, konnte demnach der Mann, wenn er, ob restitutionem Dotis, belanget wurde, auch Exceptionem rerum amotarum opponiren; Im Fall ihm nemlich die Frau Etwas entwendet hatte; Woraus zugleich die Connexion dieses gegenwärtigen, mit vorigem Titul, zuerkennen. Aber, in *Codice, L. un. §. 5. de rei uxor. Actione*, ist Dieses wiederum geän-

dert und dargegen disponiret worden; Daß man vielmehr Actionem rerum amotarum anstellen müsse. Diese ist mithin eine Actio Personalis, Reipersecutoria, Perpetua & non Famosa, so, vom Prætore, eingeführet worden und welche, unter Eheleuten, Statt hatt, wenn eines dem andern, Zeit währender Ehe, Etwas, in Absicht des vorhabenden Divortii, heimlich hinweggenommen und entwendet hatt; Damit die entwandte Sache, nach dem Exempel der Condictionis Furtivæ, entweder in natura, oder, wenn solche nicht mehr vorhanden, derselben Werth, erstattet werden solle. Vid. *L. 2. & 6. §. 4. it. 21. §. 5. L. 25. §. 1. it. L. 26. & 29. ff. h. T. L. 35. & 36. ff. de Oblig.* Bey dieser Actione, nun concurriret auch, öfters, Actio ad exhib. ingleichen Rei Vindicatio und die Petitio hereditatis. Vid. *L. 22. §. fin. ff. h. T. it. L. 12. & 13. ff. de Hered. Petit.* Bisweilen, kommt es auch, daß der Mann sterben will und die Frau hatt, in der Zuversicht, Vieles weggeschleppet. Er stirbt aber nicht; So muß sie das Entwendete restituiren. Deswegen kann man nemlich *Actionem expilatæ Hereditatis*, oder besagte Actionem rerum amotarum, anstellen. Vid. *L. penult. ff. de expil. Hered. L. 4 Cod. eod.* und *L. 7. Cod. de Furt.* Ebenso wird es gehalten, wenn der Mann wircklich gestorben ist und die Frau hatt sich vorher einwenig besacket. Da können desselben Erben, wider sie, auf nur gedachte Weise, agiren. Woferne iedoch die Frau, constante matrimonio, dem Manne Etwas entwendet, & vice versa; Da findet nur eine schlechte Wiederforderung, oder Condiction, Statt, welche die Dd. *Condictionem, ex Jure Gentium*, oder *Condictionem generalem*, nennen. Vid. *L. 32. ff. de reb. cred.* Mit dieser nun kommt die Actio in Factum überein, welche, in *L. 2. Cod. h. T.* in diesem Casu, ebenfals verstattet wird. WESTENBERG (*Jo. Ortwinus*) nennt nur gedachte Condictionem auch *Actionem, ex æquitate.* Denn der Mann ist ja nicht schuldig der Frau die rem amotam zulassen. Contra heredes, vero datur hæc Actio, in quantum pervenit. Wenn endlich ein Ehegatte dem andern, nach bereits wircklich zertrennter, oder aufgehobener, Ehe, Etwas dieblich entwendet, z. E. die Frau schleicht sich heimlich, ins Haus; So ist sie eine wirckliche Diebin. Mithin wird die ordentliche Actio Furti, wider sie, angestellet; Und muste sie, bey denen Römern, das Quadruplum bezahlen. Denn da kann man nun keinen Egard mehr auf die Ehe haben. Die Frau ist auch nicht mehr gleichsam Condomina von des Mannes Vermögen; Wie etwa, in denen, bisher, angeführten Fällen, wenn die Ehe noch nicht getrennt ist, davorgehalten wird. Vid. *L. 3. pr. ff. h. T.* Im übrigen ist die erst beschriebene Actio rerum amotarum, entweder *Directa*, oder *Utilis.* Jene stellet der Ehemann, wider das Weib, & vice versa, ingleichen beyderseits Erben, wider Einander, an; Zu dem Ende, wie obgedacht. Vid. *L. 6. §. 3. it. L. 7. 14. 21. §. fin. ff. h. T.* und *L. 3. Cod. h. T.* Die Actionem rerum

rum amotarum Utilem hergegen braucht man, in dem Falle, wenn die hinweggenommene Sachen dem andern Ehegatten nicht sein eigen gewesen, sondern er hatt solche etwa, von Jemand andern, entlehnet, jxt. *L. fin. Cod. de Furt.* Desgleichen stellet man diese Actionem rerum amotarum Utilem, in dem bereits obgedachten Casu, an, wenn die Sache nicht, Divortii causa, sondern in Hoffnung, daß der Ehegenosse, bald, sterben mögte, entwendet worden, jxt. *L. 17. pr. it. L. 21. & 25. ff. h. T.*

LIBRI XXV.

Tit. III.

De agnoscendis & alendis liberis, vel Parentibus, vel Patronis, vel Libertis.

Cod. V. 25. & 27. VIII. 47.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Connexion dieses Tituls, mit dem vorigen, beruhet darauf: Die Römer haben genaue Achtung gegeben, ne partus falsus, pro vero, supponatur. Post divortia igitur, welche, bey denen Römern, frequent gewesen, wie, aus vorigen Tituln, gnüglich erhellet, sæpe agebatur, de liberis agnoscendis, vel alendis. Die Frau nemlich, so einen Scheide-Brief bekommen, hatt, innerhalb 30. Tagen, nach beschehenem Divortio, dem Manne denunciiren müssen, daß sie schwanger sey. Darauf schickte der Mann Custodes; Und alsdenn muste er die liberos agnosciren. Dieses stehet, im SCto Planciano, davon unser Auctor Nichts hatt. Vid. *L. 1. §. 2. & 9. ff. h. T.* Lebete der Mann selbst nicht mehr, so muste die geschiedene Frau ihre Schwangerschaft des verstorbenen Mannes Vater, oder Gros-Vater, denunciiren. Die Agnitio liberorum nun geschahe, bey denen Römern, also: Sie legten das Kind, auf die Erde, und ruften den Vater, ut agnosceret partum. Agnoscirte ers nun, tollebatur, per obstetrices. Agnoscirte er es hergegen nicht, so sagte er: Non tollam; Tollatur è medio, occidatur. THOMAS BARTHOLINVS hatt, von diesem Ritu, einen ganzen Tractat geschrieben, sub Tit. *Antiquitates puerperii veterum.* Ob aber dieser Mos, unter denen Römern, annoch gewöhnlich gewesen, als sie Christen geworden, deswegen haben NOODT und BYNCKERSHOECK eifrig, mit Einander, gestritten. Sie haben deswegen ganze Bücher geschrieben. Sihe, oben, *p. 64.* Hatte iedoch die Frau besagte Denunciation unterlassen, oder die Custodes ventris nicht admittiren wollen, so stunde es, in des Mannes Wilkür, ob er den Partum, vor den sei-

nigen, erkennen wollte, oder nicht, juxta *L. 1. §. 6. ff. h. T.* Hatte hergegen die Frau, zur behörigen Zeit, denunciiret, auch die Custodes ventris zugelassen und der Mann wollte doch nicht partum pro suo agnosciren: So konnte die Frau Actionem, de partu agnoscendo, wider ihn, anstellen. Vid. *L. 1. 2. & 3. ff. h. T.* Dieses ist eine Actio præjudicialis, quæ scil. locum habet, quoties, de statu, quæritur, jxt. §. *13. Instit. de Action. L. 9. Cod. de patr. pot.* und *L. 5. §. 8. ff. h. T.* Sonst nennen die Dd. diese Actionem auch Alimentariam. Sie kommt, aus dem Jure personarum, her, de quo, supra, *Lib. I. Tit. V.* actum est. Sowohl das Weib kann sie, wider den Mann, als auch dieser, wider jene, anstellen; Und zwar zu dem Ende, daß er das, nach der Ehescheidung, von ihr, geborne Kind, vor das seinige und sein rechtmäsiges Kind, erkennen und veralimentiren mögte. Das Fundament dieser Klage ist, auf Seiten des Actoris, das Jus, ex generatione competens; Und auf Seiten des Rei, negatio patris. Mannigmal wollte auch der Sohn selbst nicht, propter patriam potestatem, agnosciret werden. Und darum muste, auch in diesem Falle, dergleichen Actio præjudicialis, per illam Actionem, de agnoscendo partu, ausgemacht werden. Denn, wenn nun der Vater das Kind, pro suo, agnoscirte & vice versa, so muste er es auch ernehren, juxta *L. 4. ff. h. T.* it. *L. unic. §. 5. C. de Rei Uxor. Act.* Hungern kann man es ja nicht lassen; Welche necessitas alimentandi, durch kein Gesetz, oder Statutum, kann aufgehoben werden. Ja, wenn auch die liberi gleich emancipati, adoptati und legitimati, sind, muß sie doch der Vater, im Nothfall, ernehren. Vid. *L. 45. ff. de Adopt.* und *Nov. 89. Cap. 9.* Sogar auch illegitimos ist ein Stuprator zuerhalten verbunden. *a*) Ob es gleich wahrscheinlich ist, daß das Mensche, oder die Stuprata, mit Mehrern, zugehalten. Denn, wenn er nur das Stuprum gestehet, so ist die Præsumtion, so lange, wider ihn, daß er Vater zum Kinde sey, bis er das Contrarium dargethan hatt.

a) Wenn dahero, im Chur-Sächsischen, dem Manne oder Vater die Hülfe, in den Usumfructum, geschicht, so muß zuvörderst Weib und Kindern, derer Alimente wegen, prospiciret werden. Vid. die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 39. §. 6.* und die Erläut. *ad eund. Tit. §. 21.* Ferner muß ein Jungfrau-Schänder die Leibesfrucht der Jungfrau, oder Wittbe, die er beschlafen, auf gerichtliche Ermäsigung, alimentiren; Und wenn eine ledige Manns-Person eine wahnwitzige, oder sinnlose, ledige Weibes-Person beschläft, soll er derselben, nebst seiner Bestrafung, auch einen Unterhalt ausmachen. Vid. *Constit. 26. & 27. P. 4.* Ob aber nun schon sonst die Alimenta ein personale privilegium hatten, Vermöge Dessen sie, in concursu, denen Chirographariis vorgingen; So findet doch dieses, heute zu Tage, nicht mehr Statt, sondern sie werden, nebst andern gemeinen Gläubigern, ohne Unterschied, pro rata, befriediget. Vid. die Erl. *Proceß-Ordn. ad Tit. XLIX.* Conf. quoque Die Alte *Proceß-Ordn, eodem Titulo*, §. 2. und *Constitutionem 28. P. I.*

hatt. Sed quæritur; Ob man auch liberos incestuosos, aut adulterinos, ernehren müsse? Resp: JVSTINIANVS redet zwar so tyrannisch, daß man sie vielmehr exponiren solle, wenn man ihnen keine Alimenta reichen wollte. Vid. *Authent. ex complexu, Cod. de incest. Nupt.* Aber Das ist nicht vernünftig, geschweige Christlich, raisonniret. Sie müssen doch versorget werden. Nun aber wird Solches nicht das Publicum über sich nehmen. Dahero muß ohnfehlbar der Vater die Alimenta præstiren. Conf. *c. 5. X. de eo, qui duxit in Matrim. quam polluit per adulter.* Nur fragt sichs nunmehro noch; Von welcher Zeit an, denn die Alimenta müssen gerechnet werden? Resp: Einige wollen zwar, daß, binnen denen ersten 3. Jahren, die Mutter das Kind veralimentiren müsse, und liberiren also den Vater und dessen Erben, binnen der Zeit, von der Alimentation. Sie berufen sich dabey auf *L. 9. Cod. de patr. pot.* Allein es ist dieses die Intention derer Römer nicht gewesen; Sondern sie sagten vielmehr: Drey Jahre ist ein Kind ein Säugling und da braucht es nicht viele Alimenta. Aber deswegen haben sie nicht gesetzet; Man solle ihnen gar keine Alimenta geben. Denn ad alimenta, gehören gar viele Stücke; Als: Essen, Trincken, Kleidung, die Wohnung, Betten u. s. f. Überhaupt begreifen sie alles Dasjenige, was, zur ehrlichen Unterhaltung des menschlichen Lebens, nach Beschaffenheit des Vermögens, nöthig ist und ohne welches man, entweder gar nicht, oder doch nicht commode, leben kann, jxt. *L. 4. & 5. §. 7.* it. *l. 10. 12. & 19. ff. h. T.* Ferner so muß auch die Mutter zuessen und zutrincken bekommen; Ut lac possit præbere partui. Nun säugten zwar die Römischen Weiber ihre Kinder, 3. Jahre lang. Allein auch dieses geschicht, bey uns, nicht mehr. Dannenhero fängt das tempus suppeditandi alimenta, hodie, à tempore partus, an. Die Römische Lex kann, bey uns, gar nicht appliciret werden. Die vorgeschossene Alimentations-Gelder kann sowohl die Mutter, als ein Extraneus, von dem Vater des Kindes, mit der *Actione negotiorum gestorum*, wiederfordern. Eine genaue Verwandniß, mit dieser Actione, de partu agnoscendo, hatt hiernächst auch die Actio, de filiatione, als welche ebenfals eine Actio præjudicialis ist und, zwischen Eltern und Kindern, Statt hatt, daß sie Eltern, oder Kinder, sind; Um dadurch ihr väterlich und kindliches Recht zuerlangen. Hier nun muß freilich der Actor seine Intention, nemlich die Filiationem, oder Paternitatem, erweisen; Wenn er nicht, etwa in Quasi Possessione, ist, z. E. wenn er ihn schon, einige Zeit, als seinen Sohn, tractiret und bey sich gehabt & vice versa, ihn etwa, vor seinen Vater, geehret und respectiret u. s. f. Vid. *L. 7. §. fin. ff. de lib. Cauf. it. L. 83. ff. de Condict. & Demonst.* und *L. 5. ff. de in jus vocat.* Denn, ist Dieses und Kläger kann sich auf eine Quasi Possessionem gründen, so muß Beklagter erweisen, daß er nicht Vater, oder aber nicht Kind, sey. Im übri-

gen

gen kann diese Actio filiationis auch utiliter, unter Anverwannten, ingleichen unter Mann und Weib, angestellet werden.

Ad §. 2 Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Da haben nun die Dd. annoch die Doctrin hinzugethan, wer sonst noch, auser dem Vater, die Alimenta præstiren müsse? Gesetzt, dein Sohn erzeuget ein Kind, und stirbt entweder, oder hatt nicht so viel im Vermögen, daß er das Kind ernehren könnte; Ist da nicht der Gros-Vater gehalten, den Nepotem zuveralimentiren? Resp: Quod sic. Wenn auch gleich dieser Enckel, extra matrimonium, erzeuget worden. Die Republique wird ja nicht die Hurkinder ernehren sollen, wenn der Vater bekannt ist. Hinc, deficiente avo, incumbit hoc onus Proavo paterno & sic porro. Deficientibus vero ascendentibus paternis, devolvitur onus alimentandi, in matrem & ascendentes maternos. Nun hatt zwar MENCKE, (*Lüder*) in Leipzig, eine Dissertation gehalten, worinnen, er zeiget; Daß, in gewissen Fällen, der Gros-Vater und Proavus nicht schuldig wäre, Nepotem naturalem zuveralimentiren. Er hatt auch, in der That, viele Rationes theoreticas beygebracht. Aber, in Praxi, obtiniret diese Meinung doch nicht; Auser in Zerbst, ist so ein Statutum.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, wird nun, von dem Termino ad quem, oder wie lange, die Kinder zuveralimentiren sind, gehandelt. Sind sie nemlich, zu solchen Jahren, gekommen, daß sie ihr Brod selber verdienen können, so cessiret alsdenn onus alendi, juxta *L. 5. §. 7. ff. h. T.* Man unterscheidet, gemeiniglich, anbey das Geschlecht. Einige nun sagen; Der Stuprator sey gehalten seine natürliche Tochter, bis ins 12te und Andere meinen, bis ins 14de Jahr, einen Sohn aber, bis ins 14de Jahr, oder, nach Anderer Meinung, bis ins 18de Jahr, zualimentiren. Etliche wollen auch behaupten; Man müsse sie, ohne Unterschied, bis ins 12te Jahr, erziehen. Dicis: Wenn sie nun zwar Was verdienen können, sie werden aber kranck? Resp: Da muß sie der Vater ebenfals ernehren. Doch wird hierbey, allenthalben, billig auf des Vaters Stand und Vermögen, ic. auf des Sohnes Beschaffenheit, Temperament, wie auch auf den Werth der Kost und Alimentation, reflectiret. Vid. MÜLLER, *ad* STRVVII *Exercit. 30. Thes. 79.* BRVNNEMANN. *ad L. 5. ff. de agnosc. & alend. liberis, no. 15;* BERLICH, *P. V. Cap. XXXVIII. n. 48.* Quidsi vero liberi sint ingrati? Resp: Da können sie exherediret werden; Und also mag man ihnen auch wohl die Alimentation entziehen. Die Griechen haben sie, per præconem, ausgestosen. Sie mögen betteln gehen. Denn dem Vater muß das Beneficium nicht onerosum werden. Sollte iedoch ein solcher Ingratus kranck werden, so muß ihn gleichwohl der Vater ernehren, damit er

nicht

nicht der Republique zur Laſt werde. Auch iſt überhaupt anbey zuannotiren, daß zwar ein Vater ſeinem filio ingrato keine Alimenta civilia zupræſtiren ſchuldig; Dem ohngeachtet aber ihm die Naturalia nicht entziehen könne. Dieſe nun ſind, wenn man Einen nur utcunque erhält. Die Civilia hergegen, wenn ein Kind, nach des Vaters Stand und Würden, erzogen wird. Aſt tamen etiam naturalia alimenta, à magiſtratu, determinari debent. Conf. *L. 5. §. ult. ff. h. T.* Endlich ſo iſt auch, Jure Civili, ein Vater nicht ſchuldig die liberos inceſtuoſos zuverſorgen. Ich habe aber bereits, in §. *1.* gezeiget, daß dieſes unbillige Geſetz, in Jure Canonico, nur auf die Alimenta civilia, reſtringiret worden; Und daß, nach ſolchem Rechte, die Alimenta naturalia auch denen liberis inceſtuoſis und adulterinis nicht dürfen entzogen werden. Ja, wenn ſchon das Jus Canonicum Dieſes nicht diſponiret hätte, ſo könnte man doch nicht dergleichen Kinder Hungers ſterben laſſen. Welches iſt denn aber wohl vernünftiger; Daß ſie der Vater, oder aber die Republique, erziehen müſſe? Zudem iſt es auch noch dubieux; Ob das Jus Canonicum Ebendieſes, vor ſich, diſponire. Denn wir haben wenig genuine Differentias diverſas à Jure recepto; Welches nicht allein CONRADVS RITTERSHVSIVS, ſondern auch JANVS *à* COSTA, *in Comment. ad Decretales*, gewieſen haben. Man beſchneidet freilich ſolchen Kindern die Alimenta in Etwas.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Amor magis deſcendit, quam aſcendit. Aber Der würde doch ſehr ingratus ſeyn, welcher ſeinen Vater negligiren und Noth leiden laſſen wollte. Dicis: Es iſt dieſes gleichwohl ein officium humanitatis? Reſp: Dis iſt freilich wahr, nach der geſunden Vernunft. Aber, im Jure Civili, zwingen wir die Menſchen oft, wenn ſie ſo närriſch ſind und dergleichen Officia nicht thun wollen. Die Eltern kommen ja, iezuweilen, wohl in Abgang ihrer Nahrung, oder werden unvermöglich, daß ſie ſich nicht mehr erhalten können. Ideoque tenentur liberi parentes alere, juxta *L. 5. §. 15. & 16. ff. h. T.* Cogi quoque poſſunt, à magiſtratu, ut alant. Sie ſollten ſeyn, wie SCIPIO, der ſeinen blinden Vater geführet hatt. Hinc etiam SCIPIO dictus fuit. Hergegen iſt der Bruder nicht ſchuldig, ſeinen Bruder zuernehren. Doch, wenn er vermögend iſt, kann man ihm wohl zureden, daß er ſeinem verarmten Bruder Etwas, zur Subſiſtence, reiche. Sed quæritur; An etiam cogi poſſit? Reſp: Viele Dd. meinen: Wenn kein Lex daſey, ſo könne er auch nicht gezwungen werden. Conf. tamen *L. ff. de Jur. Dot. & L. 20. & 73. ff. ſol. Matr.* Soviel iſt gewiß, daß, nach dem Jure Naturæ, keine Obligatio darzu vorhanden ſey. Denn warum ſollte ich eben meinen Bruder ernehren müſſen? Es iſt ja nur ein Vinculum conſangvinitatis da. Mein Bruder kann auch wohl liederlich geweſen ſeyn und ſeine Sachen durchgebracht haben. Gut wäre es indeſſen,

wenn man eine Legem deswegen gäbe. Conf. §. 4. *Tit.* 3. *Lib. XXIV.* Im übrigen bringen andere Dd. alhier, auch Etwas, de patronis & libertis, bey, welches unser Auctor weggelassen hatt.

LIBRI XXV.

TIT. IV.

De Inspiciendo ventre custodiendoque partu.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Dieser Titul entspringet wiederum hauptsächlich, aus dem obigen, de Divortiis. Drum kann man seine Connexion, mit denen Antecedd. leicht einsehen. Hier, nun kommen 3. unterschiedene Fragen vor; Entweder es saget nemlich die Frau, annoch bey des Mannes Lebzeiten, wenn sie, von ihm, geschieden war, daß sie schwanger sey; Oder sie negiret es; Oder aber die Frau gibt, nach des Mannes Tode, vor, sie sey schwanger, von ihm. Uberhaupt kommts, bey diesem Titul, darauf an, daß man noch dubieux ist, ob eine solche Frau, von ihrem Manne, schwanger sey, oder nicht. Nun ist bereits, in antecedd. gedacht worden; Daß das SCtum Plancianum, eben um deswillen, gemacht worden, damit kein partus alienus mögte untergeschoben werden. Wenn dannenhero die Frau sagte; Sie sey schwanger, so muste sie Solches dem Manne, oder Denenjenigen, quorum intererat, denunciiren; Und diese heredes proximi schickten sodann honestas feminas, quæ ventrem, i. e. die schwangere Frau, inspiciebant. Wenn ferner die Zeit der Geburt herannahete, so muste sie Solches nochmahls denunciiren; Da ihr denn wiederum, von denen nächsten Erben, verständige erbare Frauen zugeordnet wurden, quæ ventrem custodiebant; Ut scil. omnis suppositio evitetur. Vid. *L. 1. §. 10. ff. h. T.* Conf. quoque *Tit. anteced. 3. huj. Lib.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bey geschehenen Divortiis derer Römer, hatt es sich, öfters, auch zugetragen, daß der Mann, deme, an einem Erben, gelegen, gesagt, die Frau sey schwanger, von ihm. Weil nun, bey Divortiis, mehrentheils iratus animus ist, so antwortet etwa die Frau, auf beschehene Anfrage; Sie sey nicht schwanger. Wenn denn nun der Mann besorgte, ne partum supprimat & alii marito obtrudat, so konnte dahero derselbe klagen und sagen: Die, von mir geschiedene Frau will mir Prolem vorenthalten, ut hac destituar. Drum bitte ich, daß man sie inspicire; An sit gravida. Allein er muste auch rationes probabiles, vor sich, haben. Denn eine Frau läst sich nicht gerne inspi-

cere.

cere. Sie konnte deswegen auch den Mann Injuriarum belangen; Niſi maritus prægnantem eſſe juſte crediderit, vel nimio voto liberorum ſuſcipiendorum ductus erat, juxta *L. 1. §. 8. ff. h. T.* Ibidem, kann man auch am beſten erſehen, was darbey obſerviret worden. Die Divi fratres haben nemlich bereits verordnet; Man ſolle partum cuſtodire & ventrem inſpicere u. ſ. f. Sie konnte auch der Mann diſponiren, daß, wenn er geſtorben und die Frau ſchwanger ſey, non nati habeantur, pro natis, quoties, de favore eorum, agatur. Drum muſte man freilich wiſſen, ob ſie wircklich ſchwanger ſey. Und deswegen war ſie auch ſchuldig es denen Proximis heredibus zu denunciiren. Tunc apponebant cuſtodes, honeſtas feminas, tres obſtetrices, probatæ ætatis & fidei, quæ, in domo honeſtæ matronæ, ventrem inſpiciebant. Wenn nun wenigſtens 2. von dieſen Hebammen atteſtirten, daß die Frau ſchwanger ſey, ſo wurde ihnen geglaubet; Und war es ebenſoviel, als wenn die Frau ſelber ihre Schwangerſchaft kund gemacht hätte. Dieſe Hebammen aber konnte Niemand anders, als der Prætor, zu dieſem Actu, erwehlen und beſtimmen. Unſer Auctor hatt auch ſonſt noch determiniret, wie es, im Zimmer, ausſehen ſollte; Wie die Thüren beſchaffen ſeyn ſollten ꝛc. Denn die Römer wollten haben, ut partus ſit certus. Daher iſt auch wohl, nirgends, eine ſolche diligentia exacta, als in dieſem Edicto Prætoris, anzutreffen. Wenn alſo ferner ein Mann, zum Tode, condemniret wurde, ſo konnte die Frau ebenfals, ante mortem mariti, denunciiren, daß ſie ſchwanger ſey. Hatte ſie es aber nicht gethan, cauſas allegare neceſſe fuit, quare non fecerit. Tandem quæritur; **Ob Dieſes, auch noch heute zu Tage, Was nutze und was allenfals dieſerwegen, bey uns noch,** *obtinire*? Reſp: Die Caſus kommen freilich, heute zu Tage, inſonderheit bey Standes- und Adelichen Weibs-Perſonen, annoch vor, welche, nach dem Tode ihrer Eheherrn, vorgaben, daß ſie ſchwanger wären. Wenn man nun anbey die Dd. anhöret, welche meinen; Das Jus Romanum ſey, bey uns, gänzlich recipiret, ſo ſagen ſie und man ſollte auch faſt glauben, daß noch Alles gelte, was, in gegenwärtigem Edicto Prætoris, de inſpiciendo ventre & cuſtodiendo partu, verordnet. Weiſet man ihnen auch, daß ja Dis, oder Jenes, darvon, hier und da, nicht üblich ſey, ſo repliciren ſie; Es ſey Solches eine Conſvetudo ſpecialis. Freilich obſerviret man noch Vieles, bey dergleichen Fällen. Aber wer wollte doch alle Ceremonias in Acht nehmen, ſo der Prætor geſetzet hatt. Es iſt, in keinem Titulo, das Jus Romanum plene recipiret. Was, bis dato noch, in England, bey Niederkunft einer Königin, alda, üblich, iſt wohl Jedem ſchon bekannt.

LIBRI XXV.

TIT. V.

Si, ventris nomine, muliere in Possessionem missa, eadem Possessio, dolo malo, ad alium translata esse dicatur.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Dieser Titul gehet, ad mulierem, de qua, non est dubium, quod sit prægnans. Denn, si fuisset dubium, würde sie nicht, in die Possess, seyn gesetzet worden. Man gibt ihr nemlich bonorum mariti possessionem, propter partum, sobald, ex inspectione ventris, erhellet, daß sie schwanger sey. Es konnte aber eine solche Frau wohl so leichtfertig seyn und die dergestalt erhaltene Possess, auf einen Andern, transferiren. Dis war nun ein Dolus; Deswegen man sie belangen konnte, ad id, quod interest; Ne scil. dum Prætor, in favorem partus, possessionem pollicetur, aliis prædæ occasionem præbeat, juxta *L. 1. §. 1. ff. h. T.* Was aber die Frau, in diesem Stücke, unternommen hatte, Das war, ipso Jure, null und nichtig. Wenn nun der Vater darzu geholfen, so konnte man auch, gegen diesen, klagen; Im Fall sich, an der Frau selbst, nicht zuerholen war. Ipso enim Jure, omnia, quæ facta sunt, irrita fiunt. Im übrigen ist diese Actio eine Reipersecutoria; Et sic perpetua, juxta *L. 1. §. 4. ff. h. T.* In Sachsen, kann sich, nach dem Weichbilde, *Art. 94.* auch eine hinterlassene schwangere Wittbe, per Mandata Manutenentiæ, in denen Güthern ihres verstorbenen Mannes, so lange, bis sie niedergekommen ist, defendiren. Conf. quoque SCHILTER, *ad Pandect. Exercit. 36. §. 126.* Was, in andern Ländern, disfals observiret wird, sihe, in GROTII *Jure belli & pacis, Lib. II. Cap. VII. §. 16.*

LIBRI XXV.

TIT. VI.

Si mulier, ventris nomine, in possessione, calumniæ causa, esse dicetur.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Gesetzt: Die Frau ist nicht schwanger gewesen; So hatt sie, entweder selbst, Dolo, Gelegenheit darzu gegeben und gesaget, sie sey gravida, oder sie hatt es nicht gewust und selber wircklich gemeinet, sie sey schwanger; Zu-

letzt

letzt aber kommt rudis indigeſtaque moles zum Vorſchein; Wie einmal, bey einer Königin in England, welche für ſich, auf der Canzel, hatte bitten laſſen und hernach doch nur dergleichen Molem zur Welt gebahr. Tunc bona fide erravit. Und da muß ſie einen Eid ſchweren, daß ſie nicht anders gewuſt, als daß ſie ſchwanger ſey. So denn wird ſie, pro b. f. poſſeſſore, gehalten und darf kein Intereſſe erſtatten. Denn nur Venter wird eigentlich, in Poſſeſſionem, geſetzt; Und derſelbe hatt favorem vor ſich, jxt. *L. 1. §. 7. ff. h. T.* Wenn ſie es aber, per calumniam, gethan, d. i. wenn ſie, vorſetzlich- und betrüglicher Weiſe, vorgibt; Sie ſey, von ihrem verſtorbenen Manne, ſchwanger, und hatt ſich deswegen, in ſeine hinterlaſſene Güther, immittiren laſſen, ſo muß ſie Demjenigen, cujus intereſt, nicht nur Alles das erſtatten, was ſie, Zeit währender Poſſeſſ, genoſſen, ſondern auch quanti ſua intereſt, daß er, dieſe Zeit über, nicht, in der Poſſeſſ, geweſen. Kurz: Sie muß fructus perceptos & percipiendos, nebſt allen andern dadurch verurſachten Schäden und Unkoſten, erſtatten. Es iſt aber dieſe Actio eine Prætoria Pœnalis und dauret mithin, wie alle dergleichen Actiones, nur ein Jahr, jxt. *L. 1. §. 2. & 3. ff. h. T.* Wenn hergegen die bloſe Reſtitutio des Damni gefordert wird, ſo iſt ſie Perpetua; Und hatt man derowegen, 30. Jahre, Zeit darzu, jxt. *L. 1. §. 4. ff. h. T.* Sed dicis: **Iſt denn das eine *Pœna*, wenn das *Intereſſe* gefordert wird?** Reſp: Der Prætor hatt es doch davor gehalten. Die Römer wollten, ordentlicher Weiſe, kein lucrum ceſſans attribuiren, ſondern es muſte allemal lucrum certum ſeyn. Wenn ſie dahero, wie hier, ein lucrum ceſſans aſſigniret, ſo geſchahe es revera in pœnam.

LIBRI XXV.

TIT. VII.

De Concubinis.

Cod. V. 26. & 27.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Vor allen Dingen, conf. ad h. Tit. MERILLIVS, (*Edmund.*) *Lib. III. Cap. XV. & XVI.* & in *Variantt. ex* CVJACIO, *P. II. Cap. XXXIV. p. 237.* Hiernächſt ſo iſt eine Concubina, oder Kebsweib, eine Convictrix und Beyſchläferin, eine Gehülfin. Wir nennen ſie, heute zu Tage, eine Haushälterin. Die Römer nennten ſie auch Pellices, it. Amicas. Das Wort, Concubina, aber war, bey ihnen, eine honnetere Benennung. Auch heiſet ſie, im Jure Civili, eine Focaria, quæ ſcil. focum conſtruit, jxt. *L. 2. Cod. de Donat. inter vir. & uxor. & L. 3. Cod. de Condit. inſert.* Conff. quoque MENAGII *Amœnitt.*

nitt. Jur. Civil. Cap. XXXIX. sub voce, *Pellex.* Es war nemlich, bey denen Römern, eine Concubina eine solche Weibs-Person, welche, mit einem ledigen Menschen, allein haushielte und sich, zu seinem Weibe, iedoch ohne den Namen und Würde einer Uxoris, gebrauchen liese. E. g. Si quis perdidit uxorem & matrimonium novum inire nolebat, Concubinam ducere poterat; Et sic porro.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Was nun, hier, de Concubinis, gesaget wird, das beweiset: Daß, Jure Romano, der Concubinatus nicht verboten gewesen. Vid. *L. 3. §. 1. ff. h. T.* und *L. 5. Cod. ad SCt. Orfician.* Wie er denn, per LL. Juliam & Papiam, ausdrücklich nur toleriret worden; Es war keine conjunctio legitima. Die Wenigsten aber haben einen rechten Concept davon gehabt. Ja Viele meinen gar; THOMASIVS, (*Christian.*) der eine Diss. *de Concubinatu*, geschrieben, hätte, darinnen, statuiret; Es könnte Einer, auch neben seiner Frau, eine Pellicem haben. Aber Das ist nicht wahr. Schon die Römer litten Solches nicht. Sogar gaben sie nicht zu, daß Einer mehr, als eine Concubinam, auf einmal, halten durfte. Vid. *L. un. Cod. h. Tit.* Sie sagten nemlich; Bisweilen, geschehe es, daß es Eines seines Thuns nicht sey, daß er eine Frau habe. Uxor est commodum, Est vero quoque incommodum; Man muste sie wohl und standes-mäsig halten u. s. f. Wenn Einer aber nur eine Concubine hatte, so konnte er zwar ebenfals die Intention haben Kinder, mit ihr, zu zeugen. Hergegen wurden dergleichen Kinder nicht ejusdem dignitatis, die der Vater hatte; Man durfte auch die Concubinen nicht so vornehme halten, wie die Frau. Die Kinder bekamen nur Alimenta naturalia; Keine Civilia; Wie die rechten Kinder. Bisweilen, besorgte auch ein alter Kerl, er mögte ein Hahnrey werden. Hinc concubinam ducebat. Da hatte er sich freilich Nichts zubefürchten. Injurias quoque uxori illatas maritus vindicare tenetur. Aber um die Concubine bekümmert man sich nicht. Was Wunder demnach, wenn sie so gerne Concubinen nahmen. Bey dem RAPHAEL FABRETTO, findet man unvergleichliche Inscriptiones, da Einer seiner Concubine ein Epitaphium setzen lassen. Bisweilen, wenn sie sterben wollten, haben sie die Concubinen auch noch wohl, vor Weiber, erkannt und Pacta Dotalia aufgerichtet. Indessen hatten sie doch, mit einem solchen Kebs-Weibe, keine Conjunctionem indissolubilem; Sondern, wenn sie Einem nicht mehr anstunde, konnte man sie gleich fortjagen & aliam assumere. Vid. *L. 1. pr. ff. h. T.* Persona autem illustris, vel honestæ vitæ, & quæ ingenua erat, non poterat esse concubina; Committebatur potius stuprum, cum his personis. Haud enim conveniebat, ut gravis egregiaque persona esset gratuita indotataque. Eine Concubine brachte nemlich keine Dotem mit, sondern sie

wollte

wollte vielmehr Was, von dem Manne, haben; Als dessen Beyschläferin sie nur war. Dahero wurden mehrentheils nur Libertæ, oder auch nur Ancillæ, zu Concubinen, gebrauchet; Welche sie nemlich hernach manumittirten. Concubina enim non erat domina; Sed vicaria tantum domina nonnunquam dicebatur. Patriciæ und andere honestæ personæ wurden demnach, nicht eher, zu Concubinen, gebraucht, als wenn sie etwa, schon einmal, gestolpert, oder ein Hufeisen verloren, hatten. Da liesen es die Römer zu, jxt. *L. 3. pr. ff. h. T.* So verstatteten sie auch nicht, daß Einer Diejenige zur Concubine brauchen durfte, welche, sich schon von dem Vater, oder aber von dem Sohne, oder von dem Patrono, darzu gebrauchen lassen. Vid. *L. 1. §. 3. ff. h. T.* Also war denn dieser Concubinatus so gar schlimm nicht. Und auf diese Weise, hat ihn eben auch THOMASIVS, in Diss. priori, *de Concubinatu*, defendiret; Daß, wenn Einem nemlich etwa die Frau gestorben sey und man nicht wieder heirathen möge, man wohl eine Concubine, zu sich, nehmen könne; Nur nicht, wenn die Frau noch lebe. Solcher Gestalt könne denn ein Princeps den Concubinatum, wenn er wolle, gar wohl toleriren.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wenn man den WISSENBACH (*Joann. Jac.*) und HVBER (*Ulric.*) liset, so sagen sie ebenfals; Man sehe nicht, warum der Concubinatus, auch nach der gesunden Vernunft, nicht solle erlaubet seyn. Wir observiren freilich, noch bis diese Stunde, daß vornehme Herrn sich gewisse Dames, zur lincken Hand, antrauen lassen; Und bey denen Römern, war es allerdings auch kein Conjugium, wenn Einer, mit einer Concubine, haushielte. Denn, ob man, da, gleich, von keiner Benedictione sacerdotali, Was wuste, so brachte doch der Mann seine rechte Frau, solenni ductu, in domum; Concubinas hergegen nicht. Was gleichwohl dargegen PLAVTVS und andere Comici sagen; Daß nemlich die Concubinæ ebenfals, in domum, geführet worden, das haben dieselben, nicht im Ernste, geschrieben, sondern es ist nur Scherz. Was auch sonst, de Donationibus, inter conjuges, gesagt worden, hatt, hier, abermals nicht Statt. Allermasen eine Concubina, lange nicht, den favorem Juris hatte, den die Uxores genossen. Vid. Diss. meam, de CAJO TREBATIO TESTA, *ab injuriis, liberato*, §. 21. (*p. 204. Tom. I. Exercitt. Gundlingg.*) MERILLIVS hatt artige Observationes, hiervon. Selbst die ersten Christen duldeten demnach auch den Concubinatum; Wie wir Solches, an dem Exempel des AVGVSTINI, ersehen. Ja, der gemeinen Meinung nach, soll auch CAROLVS M. viele Concubinen gehabt haben; Wiewohl ihn der Jesuite, GABR. DANIEL, in seiner *Histoire de la France, Tom. I. p. 156.* dieserwegen bereits defendiret und gezeiget hatt; Daß diese sogenannte Concubinen lauter veræ uxores gewesen, sed quæ, aut illustri genere, aut dote, destitutæ

ſtitutæ fuerint. Conf. quoque Diſp. meam, *de Emtione uxorum &c. Cap. II. §. 14.* (*pag. 510. Tom. I. Exercitt. Gundlingg.*) Allein, wenn ich eine ſubtile Moral gebrauche, ſo approbiret ſolche keinen Concubinatum. Denn er iſt und bleibet doch eine inordinata Societas. Wo aber keine Ordnung iſt, da iſt auch keine Weisheit. Zudem wer ſich, mit einer femina, conjungiren will, der muß ſie amare. Amor hergegen muß perpetuus ſeyn. Amor temporarius, fanaticus, non eſt amor. Alſo iſts denn beſſer, daß man heirathe. Denn, obſchon viele Incommoda darbey ſind, ſo ſind doch auch viele Commoda da. Bey denen Concubinis, können ebenfals viele Incommoda vorfallen; Sie können Einen beſtehlen, die Franzoſen anhängen u. ſ. f. Drum ſahe auch bereits CONSTANTINVS M. den groſen Misbrauch dieſer unordentlichen Gewohnheit gar wohl ein & abolere Concubinatum voluit; Sed non potuit; Quia inveteratus mos & magna adhuc divortiorum libertas erat. WÆCHTLER, (*Chriſtfried*) ein Advocat, zu Dresden, welcher, itzo, der gelehrteſte Mann, tam in Theoria, quam in Praxi Juridica, in ganz Sachſen, iſt, hatt auch eine eigene Diſſertation, *de Concubinis*, geſchrieben, worinnen er gewieſen; Daß zwar einige unter denen Imperatoribus Romanis den Concubinatum toleriret; Es hätten aber doch allezeit viri honeſti, auch die Imperatores ſelbſt, einen Abſcheu davor gehabt. Wenn man jedoch ein ſo gar groſes Weſen davon macht, im Fall, hier und da, etwa ein Concubinatus toleriret worden, Das gemahnet mich nicht anders, als wenn man einem Trunckenbolde den Kopf abreiſen wollte. Er gehöret freilich nicht, unter die Perfectiones; Und wir ſollen allerdings, nach der Perfection, trachten. Indeſſen werden die Menſchen doch nicht, auf dieſer Welt, perfecti. Da man aber Trunckenbolde, Geitzige und allerhand andere närriſche Leute, duldet und rottet ſie nicht, mit Strumpf und Stiel, aus; Warum könnte man nicht auch, nach befundenen Umſtänden, den Concubinatum dulden? Tolerare heiſt ja nicht approbare. So wenig man approbiret, daß ebrioſi, avari, ſind; So wenig approbire ich auch, daß Concubinen ſind. Indeß iſt gleichwohl, nach der Reformirten **Policey-Ordnung**, *de Ao. 1530. Tit.* **von leichtfertiger Beywohnung**, *it. de Ao. 1548. Tit. 25. & de Ao. 1577. Tit. 26.* der Concubinat, heute zu Tage, in Teutſchland, ausdrücklich verboten und anfänglich pœna carceris darauf geſetzt. Ja, wenn ſich dergleichen Leute nicht wollen bedeuten laſſen, ſo ſollen ſie gar, mit der Relegation, beleget werden. *a*) Quicquid ergo propterea diſputatur adhuc, diſputatur, Principum gratia.

LIBRI

a) Auch in Chur-Sächſiſchen Landen, iſt, mit verdächtigen und leichtfertigen Weibes-Perſonen, auſerhalb der Ehe, hauszuhalten verboten; Und wer ſich Deß unterſtehet, ſoll, über die Verkleinerung, ſo ihm, von Männiglich, daraus erfolget, von

LIBRI XXVI.

TIT. I.

De Tutelis.

Institutt. I. 13. und *Cod. V. 34.*

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ex matrimonio, veniunt liberi. Hi sæpe nondum sunt educati, si parentes moriuntur. Hinc, in omnibus bene instructis Rebuspublicis, leges, de Tutelis impuberum, inveniuntur. Reipublicæ enim interest, ut liberi bene educentur; Sonst laufen und ziehen sie nur so herum, werden Spitzbuben und Banditen; Wie man, öfters, an denen Hurkindern, wahrnimmt. Vagæ autem libidines tolerari non debent. PLATO saget schon: Es müste eine sehr schlechte Republique seyn, wo man dergleichen Leges nicht finde. Dum ergo infantes, impuberes, educatione opus habent & patre indigent, prospicitur illis, de Tutore, der, wie ihr Vater, seyn soll & mores eorum formet. Hieraus, nun kann ein Jeder, alsobald, erkennen, warum, nach der Materie, de Nuptiis & Matrimonio, die Doctrin, de Tutela, folge; Als welche, in gegenwärtigem und *subs. Libro XXVII.* durchaus abgehandelt wird. Daß demnach die Tutela nothwendig sey, kann man, auch schon ex Jure naturæ, necessario deduciren und zeigen; Rempublicam & humanam Societatem non posse consistere; Nisi pupilli educentur. Tutela ist mithin Nichts anderes, als vis ac potestas, in capite libero, ad tuendum eum, qui, propter ætatem suam, sponte se defendere nequit, Jure Civili, data ac permissa. Diese Definition hatt der SERVIUS SULPITIUS gemacht; Weswegen MARQUARDUS FREHERUS, in seinem so genannten *Sulpitio*, kann nachgelesen werden. Unser Auctor hergegen suppeditiret noch eine andere Beschreibung, wenn er saget; Tutela sey eine facultas personarum pupilli educandi ejusque bona administrandi. In der ersten Definition aber, so eigentlich, in *L. 1. §. 1.* befindlich ist, bedeutet das Wort, Vis, soviel, als Jus; Und Potestas ist Nichts anders, als Exercitium Juris. Diese Potestas nun oritur, ex LL. Solchergestalt kann ein

---

von seiner Obrigkeit, oder, im Mangel, von dem Landes-Herrn, gestraft werden. Insonderheit soll, weder Officirer, noch gemeiner Soldat, Maitressen, Concubinen, oder ander verdächtig Frauen-Volck, bey sich, haben, mit herumführen, oder, bey denen Compagnien, aufhalten lassen. Vid. die Landes-Ordn. *de Ao. 1550. Tit.* Mit verdächtigen, und die *Artickels-Briefe, de Ao. 1680. Art. 14. in Tom. I. Cod. Aug. p 2035.*

ein Tutor, ſ. ejusmodi perſona, quæ eam vim & poteſtatem habet, Etwas, pro auctoritate, thun. Conff. MERILLII *Obſervationes*, *Lib. VIII. Cap. XVII. p. 292.* Denn, obzwar der Tutor nicht Dominus wird, dergeſtalt, daß der Pupillus ſollte alieni Juris werden; Tamen domini vice eſt; Wie, ſobald, im nächſtfolgenden §pho. mit Mehrerm, ſoll geſeiget werden. Ein ſolches Kind, ſo, unter der Aufſicht eines Vormundes, ſtehet, wird dannenhero Pupillus genennet, à pupa, pupus, ſic dictus. Denn es iſt nicht anders, als wie eine Puppe. Vid. FABRI *Lexicon*; Worbey CELLARIVS hübſche Obſervationes gemacht hatt. Die Griechen hergegen bedienten ſich davor eines Worts, das ſo viel, als eine *Creatur*, heiſet. Sie nennten aber alles Das eine Creatur, quod eſt contemtibile. Pupilli vero ſunt contemtibiles. Wir Teutſchen nennen ſie dahero auch **Wäyſen**, i. e. **Weſen, ein armes, elendes Weſen.** Denn ſie können ſich nicht ſelbſt defendiren. Ergo neceſſe eſt, ut eos alius tueatur; Quod Jus Civile non ſolum permiſit, ſed etiam ſtatuit. Hinc etiam, à *tueri*, nomen *Tutoribus*. Bey uns, heiſen ſie **Vormünder** i. e. **Mund**, oder **Schutz**. An andern Orten, nennt man ſie auch **Pflege-Väter**, it. **Pflege-Vögte**. In Oeſterreich, aber werden ſie Gerhaber genennet. Dieſe Tutores nun ſowohl, als die Pupilli, müſſen homines ingenui und liberi ſeyn. Tutela enim eſt munus Quiritum. Wenn alſo ein Römer ſeinen Knecht zum Vormund ſetzte, wurde dieſer, eo ipſo, liber und pro manumiſſo, gehalten. So braucht auch ein ſervus keinen Tutorem; Sondern er hatt Dominum, der ihn erziehen muß. Deswegen wird, in obgedachter Definitione, das caput liberum, nur von Pupillis, verſtanden. Ob es übrigens nun zwar ſchon denen natürlichen Rechten gemäs, daß Demjenigen, der, per ætatem, ſich nicht helfen kann, durch andere Erwachſene und Verſtändigere, geholfen werde; So iſt doch das Jus Civile Urſache, an denen Formalitæten der Tutelæ.

Ad §. 2. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Pupilli, oder Vater-loſe Wayſen, müſſen erzogen werden; Wie, aus dem vorigen §pho. klärlich zuerſehen. Nun aber kann keine Erziehung, ſine vi & poteſtate, geſchehen. Hinc quoque Tutor ejusmodi vim & poteſtatem habere debet. Propterea tamen pupillus non fit Juris alieni; Sondern er iſt vielmehr ſui Juris. Denn dieſe Poteſtas heiſet nur alſo, in ſenſu politico; Nicht in ſenſu Juris Romani; Wie man etwa nemlich patria, it. dominica, poteſtas ſaget. Folglich hatt ein Tutor nicht das Jus acquirendi, per Pupillum; Dergleichen Pater und Dominus haben; Obgleich dem Tutori ein Jus dirigendi Actiones Pupilli zuſtehet. Doch davon, allenthalben, wird, unten, *Tit. VIII. huj. Lib.* beſonders gehandelt.

Ad

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Man kann einen Tutorem, entweder im *Teſtamente*, *conſtituiren*; Oder es iſt die Tutela *Legitima*; Oder aber *Dativa*, juxta *L. 52. Cod. de Epiſc. & Cleric.* Dieſe Eintheilung wird nemlich, in Anſehung der *Cauſæ Efficientis Tutelæ*, gemacht. Man hatt jedoch auch ſonſt noch verſchiedene Reſpectus, woraus einige andere Diviſiones entſpringen. *Teſtamentaria Tutela* wird demnach alſo genennet; Quia hujus Cauſa Efficiens eſt Teſtamentum. *Legitima* vero ita dicta eſt, quia immediate, ex LL. Tabb. XII. oritur; Und *Dativa*, quia magiſtratus eos dat. Wo nun die erſtere vorhanden iſt, da finden die beyden letztern nicht Statt; Davon aber ſihe folgenden *Titul II.* dieſes Buchs. Hiernächſt ſo werden auch die Tutores, ratione *Finis*, eingetheilet, in *Honorarios* und *Gerentes*, ſ. *Adminiſtrantes*. Es kann nemlich ſeyn, daß Einer, nur honoris & inſpectionis gratia, conſtituiret worden; Als wie etwa, bey Fürſtl. Perſonen, die ſo genannte **Ober-Vormünder** ſind. Dieſe müſſen Acht haben, daß die Tutores Gerentes ihre Schuldigkeit deſto genauer beobachten. Sie adminiſtriren die Vormundſchaft nicht ſelbſt. Vid. *L. 3. §. 2. de Adminiſt. Tutelæ.* In tota Germania, ſind auch alle Magiſtratus, vor Ober-Vormünder aller unmündigen Kinder, gehalten worden. Die Adminiſtrantes hergegen ſind, qui actu Tutelam gerunt. Und dieſe werden ſimpliciter Tutores genennet, juxta *L. 14. ff. de Solut.* Ferner werden einige Vormünder, auch nur Notitiæ gratia, conſtituiret, welche Andere, von Beſchaffenheit derer Pupillen, oder ihres Vermögens, inſtruiren müſſen. E. g. ich habe einen Knecht gehabt, der freygelaſſen worden. Dieſer nun hatt, von allen Sachen, gute Wiſſenſchaft. Deswegen hatt er können, hujus notitiæ gratia, conſtituiret werden. Vid. *L. 14. §. 6. de Solutt.* und *L. 32. §. 1. ff. h. T.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Nun fragt ſichs; **Wer denn ein *Tutor* ſeyn könne?** Reſp: Alle diejenigen, qui habiles ſunt, ad dirigendas actiones & adminiſtranda aliorum negotia, die werden auch, regulariter, ad Tutelam, admittiret. Hergegen ſind davon ausgeſchloſſen 1) Servi, juxta *L. 7. Cod. qui dar. Tut. poſſ.* & *L. 32. ff. de Reg. Jur.* Servus enim nullum habet caput. Und darum wird er, nach dem Jure Civili, pro non ente, gehalten; Mithin kann er auch nicht Tutor ſeyn. Das aber iſt eine närriſche Limitation, wenn man hinzuſetzet: Niſi liber factus. Denn alsdenn iſt er ja nicht mehr Servus. Doch Dieſes hatt, bey uns, heute zu Tage, keinen Nutzen. Allermaſen unſere Leibeigene keine ſolche Servi, nach Römiſcher Art, ſind. 2) Peregrinus etiam non poterat eſſe Tutor. Edictis enim Prætoris Urbani non obediebat. Er ſtunde nicht, unter denen Magiſtratibus Tutelaribus. Solches hatt jedoch, bey uns, ebenfals keinen Nutzen. 3) Werden auch Feminæ, ab adminiſtratione Tutelæ, excludiret.

Denn es ist dieses ein Munus virile. Daß aber die Mutter und Gros-Mutter admittiret werden, ist Was neues; Und hatt man es, nur propter affectionem, erga liberos, maternam, geschehen lassen. Davon sihe *Tit. subs. IV. §. 3. huj. lib.* Conf. quoque *L. fin. ff. h. T. L. 2. ff. de Reg. Jur.* und *L. 18. Cod. de Procurat.* 4) Muß ein Tutor auch seine Administration redlich verwalten. Wenn Einer nun eimal suspect gewesen und, deshalber, removiret worden, so kann man ihn nicht wieder nehmen. Conf. *L. 3. §. 8. ff. de susp. Tut.* 5) Kann auch, weder ein Creditor, noch ein Debitor des Pupilli, dessen Tutor seyn; Als worwider die Römer sehr eifrig gewesen. Denn sie sagten: Wenn man den Creditorem zum Tutore macht, stellt man den Bock zum Gärtner. Es kann Einer ja eine Forderung haben, so nicht liquid ist; Oder die Summe ist nicht so hoch. Woferne nun der Creditor Tutor wäre, könnte er sich gleichwohl, nach Gefallen, bezahlt machen. Ein Debitor hergegen könnte sagen: Er hätte bezahlt, wenn er des Pupilli Tutor wäre. Drum werden beyde repelliret. Lassen sie sich aber ja gebrauchen und die Schuld ist, bereits ante aditionem administrationis, contrahiret gewesen, so verlieren sie beydes ihre Actiones und Exceptiones. Der Debitor muß nemlich noch einmal zahlen, wenn er gleich saget; Er habe schon gezahlet. Doch weil dieses eine grose Pœna ist, so muß Einer sich der Tutel bereits wircklich unterzogen, und, bey Antritt der Vormundschaft, die Schuldforderung verschwiegen, haben, wenn dergleichen Pœna Statt finden soll. Quid enim, si dixerit; Und man hatt ihn dennoch zum Vormund bestätiget? Da kann man ihm freilich Nichts imputiren; Ob auch schon kein Contutor wäre zugeordnet worden. Ja, wenn er die Schuld verschwiegen, so muß man gleichwohl Acht darbey haben, ob er Solches auch dolose gethan? Denn es kann wohl, ex postfacto, geschehen, daß das Debitum erst bekannt wird. E. g. mein Vater ist des Pupillen Vater schuldig gewesen. Das weiß ich aber nicht. Allein, ex postfacto, cum repertorium fit, man inventiret des Pupillen Vermögen, so findet sichs, daß ich schuldig bin. Da habe ich meine Exceptiones, darwider, nicht verloren. Denn ich habe ja Nichts davon gewust. Also auch wirds gehalten, wenn der Vater des Pupillen, im Testamente, Denjenigen zum Tutore bestimmet hätte, von welchem, er doch gewust, daß er sein Debitor, oder Creditor, sey. Denn da hatt man die Vermuthung, daß Defunctus kein Mistrauen, auf dergleichen Leute, gesetzet. Nichtsweniger wenn die Obrigkeit, vorhero, die Gewißheit der Schuld untersucht, kann, sowohl Debitor, als Creditor, Tutor seyn. *a*) Trüge sichs aber zu, daß Einer, Zeitwäh-

a) Wenn, in Chur Sachsen, ein Vormund, bey dem Unmündigen, Forderung hatt, muß

während der Verwaltung der Tutel, seines Pupilli Schuldner, oder Creditor, würde, alsdenn pflegen ihm die Obrigkeiten, gemeiniglich, einen Contutorem zuzuordnen. Doch ist Dieses alles, aus dem Jure Novellarum erst, bekannt und üblich geworden. Vid. *Novell. 72. Cap. I. II. & III.* und *Novell. 94. in Præfat. & Cap. I;* Allwo, auch annoch die Gros-Mutter davon ausgenommen wird; Weil die elterliche Liebe allen Argwohn der Untreue ausschliesset. Conf. quoque CARPZOV, *P. II. Constit. XI. Def. 17.* Diese allegirte Novella muß auch noch recentior seyn, als der Textus Institt. de Auctoritate Tutorum. Allermasen in diesem, das alte Recht annoch approbiret wird. (Vid. quoque *infra* §. *V. Tit. I. Lib. XXVI.*)

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Apud Romanos, cuicunque religioni adddictus Tutor esse poterat. Denn sie hatten keine gewisse Religion. Es konnte Einer erwehlen, was er vor eine wollte. Drum sagte man auch, vom TIBERIO; Quod imaginem CHRISTI, in camera, habuisset. Hinc etiam Judæum, ad Tutelam Christiani, admittebant, jxt. *L. 16. §. 6. ff. de excus. Tut.* Doch hatt man wohl nicht so leichte auch die Education des Pupilli dem Juden anvertrauet; Quippe quæ alias etiam, à Tutela, separata esse potest. Conff. BYNCKERSHOECKII *Observatt.* Heute zu Tage und in unsern Landen, hergegen haben die Juden einen schlechten Credit; Und wird der Casus wohl schwerlich existiren, daß ein Jude sollte Vormund, über ein Christen-Kind, werden. Denn die Juden sind, bey uns, eo respectu, Knechte, daß sie nemlich keine personam standi, in curia, haben. Die Römer aber hatten ihre besondere Raisons, daß sie die Juden darzu admittirten. Sie sagten: Tutela est onus; Est munus publicum; Warum sollten also die Juden davon frey seyn? Müssen sie doch auch Decuriones werden. Unser Auctor hätte nur anbey sollen anzeigen, daß, bey uns, kein dergleichen Casus dabilis sey. Im übrigen aber können auch Minores, so noch nicht das 25ste Jahr, oder, nach dem Sachsen-Rechte, das 21ste erreichet haben, keine Tutores werden, jxt. *L. fin. Cod. de Legit. Tut.* Ferner sind davon ausgeschlossen die Prodigi, vid. *L. 1. ff. de Curat. Furiosor.* it. *L. 12. §. 2. ff. de Tutor. & Curator. dat*; It. die Soldaten, jxt. *L. 31. Cod. Loc.* & *L. 4. Cod. qui dare Tut. poss;* Nichtsweniger die Mönche; Wenn es gleich Layen-Brüder sind; Also auch die Bischöffe, Presbyteri u. s. f. Conf. *L. 52. de Episc. & Cleric.* Was jedoch diejenigen Geistlichen betrifft, welche weni-

muß er solche, bey Antretung der Vormundschaft, bey Verlust derselben, anzeigen; Wenn sie gleich kundbar. Er wird aber solcher seiner Forderung nicht verlustig, wenn er dieselbe anzeiget und sich, der Vormundschaft halber, entschuldiget, und doch bestätiget wird. Vid. *Decis. 34. & 35.*

ger sind, als Bischöffe, so werden solche, wenn sie nahe Freunde, oder Verwannten, des Pupillen sind, zwar zur Vormundschaft admittiret; Aber man kann sie nicht darzu zwingen, jxt. *Authent. Presbyteri Cod. de Episc. & Cleric. & Nov. 123. Cap. 5.* Sonst werden auch Rasende, it. Leute von blöden und simplen Verstande, Stumme, Blinde und Taube, verhindert, Tutores zu werden, jxt. *L. 40. ff. de Reg. Jur. L. 1. §. 2. & 3. L. 11. ff. h. T. L. 9. §. 5. ff. de auctorit. tut. & §. 2. Institutt. qui Testam. Tut. dar.* Hergegen kann auch wohl der Stiefvater einen Vormund agiren. Conf. *L. 32. §. 1. ff. de Adopt. L. 2. Cod. de Interd. Matr. & L. fin. Cod. de contrar. Judic. Tutel.* Ja sogar auch infame Personen sind nicht davon ausgeschlossen, jxt. *L. 1. §. 6. & 8. ff. de postul. & L. un. Cod. de Infam.* Von denen Ubrigen aber, so wenigstens nicht, ad Tutelam, können gezwungen werden, sihe *subs. Tit. 1. Lib. 27. §. 4. seqq.*

LIBRI XXVI.

TIT. II.

De Testamentaria Tutela.

Institt. I. 14. & Cod. V. 28.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Im vorigen Titul, ist bereits gemeldet worden, daß die Tutel, ratione Causæ Efficientis, entweder Testamentaria, oder Legitima, oder aber Dativa, sey. Drum wird nunmehro, in gegenwärtigem Titul, von der ersten Art, der *Testamentaria* nemlich, insonderheit gehandelt. Denn, wenn ein Tutor, im Testamente, gegeben wird, so findet, weder Legitima, noch Dativa, Statt. Ubi enim est provisio hominis, ibi desinit provisio Legis. Es kommt aber die Tutela Testamentaria eigentlich, ex Patria potestate & hujus Jure, her. Exinde sequitur; Quod matri & aviæ, quia non habent Patriam potestatem, etiam non competat Jus Tutores, Testamento, designandi. Patria potestas wird demnach, hier, præsupponiret. Weil nun, nach dem Römischen Rechte, pater & filius eine Person gewesen, ist es mithin ebensoviel, als wenn sich der Vater selbst, dadurch, prospiciret hätte. Da nun, solcher Gestalt, der Effectus Patriæ potestatis, auch nach dem Tode des Vaters, sich äusert; Hinc illa dicitur, etiam post mortem, durare. Dargegen konnten keine Extranei Tutores, per Testamentum, geben; Ob sie gleich nahe Verwannten des Pupilli waren, jxt. *L. 28. §. fin. ff. h. T.* Auch hatte kein Patronus, bey denen Römern, dieses Recht. Vid. *L. 1. §. 1. ff. h. T.* Doch wurden, bisweilen, dergleichen Tutores confirmiret, jxt. *L. 4. ff. de Confirm. Tutor*; Wenn nur, vorhero, Magistratus, in qualitatem hujus Tutoris, inquiriret hatte. Ein pater,

ter, emancipator, aber konnte seinem Sohne zwar wohl auch, im Testamente, einen Tutorem setzen. Aber es muste dieser doch, hernach, von der Obrigkeit, ebenfals confirmiret werden. Nur hatte er Dieses noch, vor denen Extraneis, voraus; Daß solcher sein gesetzter Vormund keiner Inquisition bedurfte. Wenn nun hiernächst auch die Mutter, oder Gros-Mutter, ihren Kindern, im Testamente, Vormünder geordnet, so muß sie selbige zugleich ausdrücklich zu Erben eingesetzet haben; Und sodann müssen diese Vormünder auch, von der Obrigkeit, prævia inquisitione, confirmiret werden. Hatt sie iedoch die Kinder nicht zu Erben eingesetzt, alsdenn stehet es, bey der Obrigkeit, ob sie dergleichen Tutores Testamentarios confirmiren will, oder nicht. Vid. *L. 4. ff. h. T. L. 4. Cod. h. T.* und *L. 2. ff. de confirm. Tut.* Daß aber der Vater, der seine Kinder, noch, unter väterlicher Gewalt hatt, denenselben Vormünder geben konnte, absque inquisitione & confirmatione magistratus, rühret nicht allein, wie schon gedacht, von der väterlichen Gewalt her; Sondern auch von der väterlichen Affection und guten Meinung vor seine Kinder; Ingleichen weil diese Erben des väterlichen Vermögens sind, dessen Administration doch wohl der Vater selbst am besten mit besorgen wird. Pater liberis optime prospicere videtur. Hincque Tutorem dat, qui omnibus præfertur nullaque confirmatione opus habet. Sua voluntas est, respectu liberorum suorum, optima & sapientissima. Vidd. HVBERVS, VINNIVS und MARANVS. Da jedoch diese Tutela *Testamentaria* heisset; Als muß sie auch, in einem rechten und wircklichen Testamento, gegeben werden. Nun sind Codicilli keine Testamente. Drum kann, darinnen, auch kein Tutor bestellet werden, oder er muß, von der Obrigkeit, noch besonders confirmiret werden. Es liegt jedoch Nichts daran; Ob, im Testamente, die Institutio heredis, vor der Constitutione Tutoris, oder nach derselben, gesetzet wird. Solcher Gestalt, ist denn die Tutela Testamentaria, entweder *absolute sic dicta*, da keine Confirmation vonnöthen; Oder aber *Confirmata*; Von welcher, siehe *Tit. III.* dieses Buchs. Heute zu Tage aber, da alle Vormünder, ohne Unterschied, von der Obrigkeit, müssen confirmiret werden, haben diese Römische Subtilitæten keinen Nutzen mehr. Im übrigen ist auch anbey noch Dieses zumercken; Wenn das Testament ungiltig, so evanescirte auch die Datio Tutoris mit, jxt. *L. 9. ff. h. T.* Besonders fielen, de Jure Digestorum, alle capita des Testamenti, folglich auch die Datio Tutoris, über einen Haufen; Wenn dasselbe, per Querelam Inofficiosi Testamenti, impugniret wurde. Vid. *L. 28. ff. de inoff. Testam.* Nach dem Jure Novellarum, hergegen wurde Dieses schon nicht mehr observiret. Vid. *Nov. 115. Cap. 3.* Indessen konnte, auch in einem Codicill, der Vater den Tutorem bestimmen; Im Fall er nemlich selbiges, durch ein Testament, confirmirete. Vid. *L. 3. ff. h. T.* Nur

fragt

fragt sichs endlich anbey noch; **Ob man auch einen** *Tutorem Testamentarium, ex die, ad diem & sub conditione*, **setzen könne?** Resp: Es scheinet zwar, quod non. Allein interea adest, qui possit Tutorem dare. Magistratus ist ja da. Der kann inzwischen einen andern Tutorem bestellen. Magistratus selbst aber darf, weder ex die, noch ad diem, oder auch sub conditione, Tutores bestätigen: Weil da Niemand anders mehr vorhanden wäre, so dem Pupillo prospiciren könnte. Solcher Gestalt, mag denn ein Vater seinen, unter väterlicher Gewalt, annoch, stehenden Kindern gar wohl einen Tutorem, auf diese Weise, setzen: Titius soll meiner Kinder Vormund seyn, wenn er die Cajam heirathen wird; Oder er soll, nach 3. Jahren erst, meiner Kinder Vormund seyn; Oder er soll, nur auf 3. Jahre lang, meines Kindes Vormund seyn u. s. f. Vid. *L. 8. §. 1. & 2. ff. h. T. L. 6. §. 1. & L. 14. §. 3. de Tutel.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Quæritur; **Wenn ein Vater, im** *Testamente*, **gesetzt: Meinen Kindern bestimme ich** *Cajum* **zum Vormunde. Er hatt aber auch** *Nepotes, in patria potestate*, **welches, bey denen Römern, oft geschahe; Werden denn diese auch also mit darunter verstanden?** Resp: Sine dubio; Verstehe: Nach dem Römischen Rechte. Denn da hatte auch der Avus und Proavus die Nepotes, in patria potestate. Man muß jedoch auch wohl anbey distingviren, wie die Worte des Testatoris eigentlich lauten. Wenn er nemlich gesagt hatt: Titius soll meiner Kinder Vormund seyn; Und er hatt nicht nur Filios, sondern auch Nepotem und Neptem, ex Filio: So werden die Kinder und Kindes-Kinder, männlichen und weiblichen Geschlechts, darunter verstanden, jxt. *L. 16. ff. h. T.* Sexus enim masculinus etiam femininum sub se continet. Vid. *L. 195. ff. de verb. signif.* Sagte er aber, in specie: Cajus soll meiner Söhne, oder meiner Töchter, Vormund seyn; Alsdenn sind, ordentlicher Weise, darunter, nicht auch die Nepotes und Neptes mit begriffen; Als welches, in dieser Materie, Was besonderes ist, juxt. *L. ult. Institt. Qui Testam. Tutores &c.* Denn denen Nepotibus kann ja die Obrigkeit wohl prospiciren. Mithin geschicht ihnen kein Nachtheil; Ob sie gleich der Gros-Vater, im Testamente, nicht mit bevormundet hatt. Ja es sind auch wohl Legitimi Tutores da. Ein Anderes wäre es, wenn sie zugleich zu Heredibus instituiret worden. Uberhaupt aber ist dieses keine Quæstio Juris, sondern Facti; Indem es blos darauf ankommt, was der Testator vor eine Intention darbey gehabt und ob sie zuextendiren sey, oder nicht? Man muß also conjecturiren; Ob der Testator auf seine Kindes-Kinder gedacht und dieselbe darunter mit verstanden habe? Z. E. wenn er gar keine, oder doch keine unmündige, Söhne hätte u. s. f. Doch dieses Alles lässet sich,

bey

bey uns, heute zu Tage, ſchwerlich mehr appliciren. Denn, bey des Vaters Leben, kann der Gros-Vater ſeinen Enckeln, um deswillen, keinen Tutorem Teſtamentarium geben; Weil, durch den Eheſtand, die väterliche Gewalt aufgehoben wird; Folglich der Gros-Vater ſeine Nepotes keinesweges, in väterlicher Gewalt, haben kann. Nun meinet zwar PHILIPPI, (*Jo.*) in Leipzig, der ſonſt einen admirablen Stilum Juridicum ſchreibet; Es hätte dieſe Doctrin, bis dato noch, allerdings ihren Nutzen. Z. E. in dieſer, oder jener, Handwercks-Zunft, hätten die Meiſters-Kinder, vor Andern, eine Avantage, wenn ſie Meiſter werden wollten. Hätte nun etwa ein Schuſter einen Nepotem, und zwar ex filia, oder auch ex filio, der doch kein Schuſter geweſen: So müſte gleichwohl dieſer Nepos, in Anſehung ſeines Gros-Vaters, ebenſowohl die Avantage, bey dem Schuſter-Handwercke, genieſen, wenn er Meiſter werden wollte, als wenn er ſeines Gros-Vaters filius, in primo gradu, wäre. Allein es iſt, hier, nur die Rede, de Tutela, und wie das Wort, Liberi, in materia Tutelæ, zuinterpretiren. Von der Tutela aber, auf die Schuſter-Innung, zuargumentiren, iſt zuweit hergeſucht; Zumahl, da wir, heute zu Tage, wie ich ſchon gedacht, keine ſolche patriam poteſtatem, wie die Römer, mehr haben; Kraft deren, nemlich, auch die Nepotes, ex filio; Nicht aber ex filia, wie noch darzu, in præſenti Caſu, præſupponiret wird; Sub patria poteſtate, waren und alle ſeine Kinder Liberi hieſen. Wir ſehen daher auch, daß dieſe wunderliche Meinung gar nicht mit der Praxi übereinkommet. Ferner ſo kann nicht nur denen bereits gebornen, ſondern auch denen Poſtumis, i. e. Poſteris, die noch nicht geboren, oder annoch, im Mutterleibe, verſchloſſen ſind, im Teſtamente, ein Vormund verordnet werden; Quia habentur, pro jam natis, quoties, de illorum commodo, agitur. Conf. *L. 1. pr. & §. 1. ff. h. T.* Indeß darf doch der Vormund, eher, Nichts thun, bis der Poſtumus geboren worden. Denn Tutores werden nur denen Perſonen gegeben; Und dieſe Vormundſchaffts-Beſtimmung begreift, Zweifelsohne, eine tacitam conditionem in ſich; Woferne nemlich der Poſtumus geboren würde. Mithin folget; Daß, wenn Dieſes nicht geſchiehet, dergleichen Vormund auch nicht, ſeiner Vormundſchaft wegen, Actione Tutelæ könne belanget werden; Sondern man muß allenfals Actionem negotiorum geſtorum, wider ihn, anſtellen. Vid. *L. 19. §. 2. ff. h. T. & L. 29. ff. de negotior. Geſtione.* Im übrigen mag auch ein Vater ſeinem Kinde, im Teſtamente, einen Tutorem ſetzen; Wenn er gleich daſſelbe, darinnen, exherediret hatt. Denn die Exheredatio hebt die väterliche Gewalt nicht auf, jxt. *L. 4. & 10. ff. h. T;* Als worinnen, der Vater wiederum, vor der Mutter, Was voraus hatt; Die nemlich einem enterbten Kinde keinen Tutorem Teſtamentarium beſtimmen kann; Wie, ex Antecedd. erhellet. Endlich iſt, alhier, noch Was beſon-

deres; Daß nemlich ein Vater, im Testamente, sogar einen Furiosum, ingleichen einen Minorem, zum Vormund setzen kann. Doch ist Dieses, also, zuverstehen; Daß des Erstern Zustand sich bessern muß, und der Letztere bereits so weit erwachsen ist, daß er, nach erlangter Majorennitæt, die Vormundschaft annoch antreten kann, jxt. *L. 10. §. 3. ff. h. T. & L. 11. ff. de Tutel.* Inzwischen aber ist der Magistratus gehalten, dem Pupillo, auf andere Art, zuprospiciren. Um sovielmehr kann demnach ein Filiusfamilias, im Testamente, zum Tutore bestimmet werden, solcher auch alsobald die Vormundschaft antreten, wenn er nur Majorennis, d. i. in Sachsen, 21. und nach dem Jure Communi, 25. Jahre, alt ist. Denn ob er schon annoch, sub patria potestate, stehet; So kann er deswegen doch wohl einem Pupillo vorstehen, vor dessen Erziehung, sorgen und seine Sachen administriren. Tutela enim est publicum munus, d. i. utilitas ejus administrationis redundat in rempublicam. Wie aber, wenn ein Servus, à Domino, zum Vormund seiner Kinder, per Testamentum, gesetzet worden? Resp: Regulariter und stricte gehet Dieses zwar nicht an; Weil ein Tutor ein Caput Civile haben, i. e. eine persona libera seyn, muß; Darunter hergegen servi nicht mit gehören; Wie, im vorigen Titel, bereits gezeiget worden. Doch gleichwol hatt man Solches, nachhero, in favorem libertatis, dermasen, interpretiret; Daß ein solcher zum Tutore bestimmter Knecht, eo ipso, frey wurde; Damit nur des Defuncti Wille erfüllet werden konnte.

LIBRI XXVI.

Tit. III.

De confirmando Tutore, vel Curatore.

Institt. I. 13. §. fin. Cod. V. 29.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Quæritur; **Ob, bey denen Römern, die** *Tutores* **haben müssen** *confirmi***ret werden?** Resp: Die Testamentarii nicht. Hergegen hatten diejenigen allerdings die gerichtliche Confirmation nöthig, welche nicht rite, in dem Testament, sind constituiret worden; Der Fehler mag, an der Causa Efficiente, liegen, oder aber daß ein Vormund, in einem Testamento imperfecto, bestimmet worden, jxt. *L. 1. it. 3. ff. h. T.* ut *& L. 2. Cod. h. T.* Ein Anderes ist es, wenn ein Vormund ernennet worden, der nicht hatt können constituiret werden; Von welchen, sihe §. *4. Tit. I. huj. Libri.* Denn dessen Bestimmung ist gar nicht giltig; Und kann mithin auch nicht confirmiret werden, Conf. *L. 1. §. 1. ff. de Fer.* Nun gibt ein Vater regulariter nur denen-

jenigen

jenigen Kindern, im Teſtamente, einen Tutorem, die, annoch, unter ſeiner väterlichen Gewalt, ſtehen; Wie ex antecedd. erhellet. Daraus, entſtehet denn ferner die Frage; **Ob auch ein Vater ſeinem** *filio emancipato* **einen** *Tutorem* **geben könne?** Reſp: Es ſcheinet, quod non; Weil der Filius nicht mehr, in patria poteſtate, iſt. Es fehlet alſo, hier, Etwas. Jure non plene ſunt dati ejusmodi Tutores. Sed vacuum illud ſupplet Judex, vel Magiſtratus, per Confirmationem; Als wodurch ſie allerdings giltig werden. Einige Dd. haben, deswegen, dergleichen Tutelam eine *Quaſi-Teſtamentariam* genennet. HVBER aber ſaget: Es iſt gar keine Tutela Teſtamentaria. Wiederum einige Andere meinen; Es wäre eine Tutela Dativa; Weil es anbey allein auf die Confirmation des Magiſtrats ankomme. Allein es bleibet dennoch eine Teſtamentaria; Ob der Tutor ſchon confirmiret worden. Allermaſen ja der Judex, bey der Confirmation, auf den Tutorem, in Teſtamento, datum regardiret. Drum wird auch ein ſolcher billig denen Legitimis Tutoribus vorgezogen. Und dieſemnach waren denn, bey denen Römern, die Teſtamentarii Tutores, vel *Confirmati*, vel *Non Confirmati*. Von letztern, iſt bereits in antecedd. zur Gnüge gehandelt worden; Und von denen Confirmatis, iſt, nunmehro, in gegenwärtigem Titul, die Rede. So oft nemlich, entweder die Mutter, oder aber der Vater, dem filio emancipato einen Tutorem ſetzet, oder Solches, in einem Teſtamento non ſolenni, oder in einem Codicillo, Teſtamento non confirmato, geſchicht; So oft, war, Jure Romano, die confirmatio judicis nöthig, juxta *L. 1. ſeqq. ff. h. T.* Dieſe Confirmatio Tutoris aber geſchicht wiederum, entweder *ſimpliciter*, oder cum Inquiſitione. Erſtern Falls, geſchahe es, bey denen Römern, wenn ein Vater ſeinem Kinde, welches nicht mehr impubes war, oder doch, aus der väterlichen Gewalt, gelaſſen worden, einen Vormund, im Teſtamente, geſetzet hatte. Dieſer nun muſte zwar, von der Obrigkeit, confirmiret werden; Aber absque inquiſitione. Denn die Jura præſumiren, von dem Vater, das Beſte, vid. *antecedd*; Es wäre denn inzwiſchen, mit dem Vormunde, ſo Was vorgefallen, wodurch, die Obrigkeit eine Inquiſition, deswegen, anzuſtellen bewogen würde, juxta *L. 1. §. 2. & L. 3. ff. h. T. Cum inquiſitione*, hergegen geſchahe die Confirmation, bey denen Römern, auſer denen bereits gedachten Fällen, auch wenn ein Extraneus einen Vormund ſetzete, oder, wenn ein Vater ſeinem natürlichen Sohne, dem er Nichts verlaſſen, oder den er inique exherediret hatte, einen Vormund verordnete. Allermaſen, hier, die väterliche Affection ceſſiret. Denn Was anderes iſt es, wenn er dem Kinde, im Teſtamente, Etwas verlaſſen hatte; Als welchen Falls die nuda Confirmatio ſchon genug war. Die Römer inquirirten ſolchemnach in mores Tutoris; Ob er nemlich auch ein wohlhabender, erbarer, Mann ſey. Die Legitimi Tutores muſten eben-

fals confirmiret werden. Denn es kann ja auch wohl ein Anverwannter seyn, der Nichts tauget. Die Griechen haben gar keinen Anverwannten, darzu, lassen wollen; Weil sie sich befürchteten; Es mögte ein solcher dem Pupillo ein Successions-Pülvergen beybringen. Und dahero inquirirte man billig, bey denen Römern, was die Befreunde vor Leute waren. Hodie, scheinen alle Tutelæ *Dativæ* zuseyn; Indem kein Tutor die Vormundschaft führen darf, ehe er, vom Magistrat, bestätiget worden. Ratio Dessen ist, ex Jure Germanico, zuholen. Denn, olim, war, in Teutschland, allezeit, Magistratus der Tutor. Die alten Teutschen haben nemlich die Gewohnheit gehabt; Daß der Landes-Herr aller Kinder Vormund gewesen. Es stehet Dieses ausdrücklich, im **Land-Rechten**. Ja der Kayser belehnte, hernachmals, gar die Stände des Reichs, als Ober-Vormünder, mit dem Jure Tutelæ. Von dem Herzoge zu Crain und Kärnten, ist Dieses ebenfals bekannt. Besonders aber kann man, von dem Herzoge von Brabant, dieserwegen, des BVTKENS (*Christoph*) *Trophées, tant sacres, que profanes, du duché de Brabant* nachlesen; Und in Schottland, waren auch die Könige, bis auf JACOBVM I. Ober-Vormündere und nahmen Alles, was denen Pupillis, von 12. Jahren, überflüssig war, zu sich. Vornemlich agnosciret auch der Chur-Fürst, in Sachsen, dis Jus wircklich, annoch. Wie nun hernach das Jus Romanum, in Teutschland, hereingerumpelt und aufgekommen, so wurde deshalber viel disputiret. Die Tutores Testamentarii wollten sich nemlich, nach Innhalt des Juris Civilis, nicht confirmiren lassen; Und doch war der Landes-Herr, mit dem Jure Tutelæ, belehnet. Drum wurde endlich, in der **Policey-Ordn.** *de Ao. 1548. Tit. 31. §. 2.* **Vom** *Pupillen*, **und** *de Ao. 1577. Tit. 32. §. 2.* ausgemacht; Daß, ohngeachtet des Juris Romani, der Tutor Testamentarius sowohl, als die übrigen alle, confirmiret werden müssen. In der Absicht, ist freilich omnis Tutela *Dativa;* Weil alle Fürsten, in Teutschland, Ober-Vormünder sind und sich Niemand, ohne des Landes-Herrns Consens, einer Vormundschaft unterziehen kann. Es ist dieses ein groses Recht, das die Teutschen Fürsten haben. Denn es gehöret auch das sogenannte **Angefälle**, darzu; Kraft Dessen, der Tutor Dasjenige lucriret, was der Pupill nicht braucht. Man liese die Kinder erziehen; Und der Uberschuß gehörte dem Herrn. Weil dieser aber nicht Alles selbst verrichten konnte; So choisirte er andere Leute, denen er dergleichen Verwaltung auftrug. Daher kommt es eben, daß, an vielen Orten, in Teutschland, bis dato noch, die Tutela kein munus gratuitum, sondern usufructuarium, ist und ein jeder Vormund eine gewisse Pension bekommt. Vid. LVDEWIG, (*Joann. Pet. de*) in Diss. *Differentia Juris Feudalis & Germanici, in fructuum attributione Tutelæ fructuariæ* genannt. (*in Tom. II. Opusc. Miscell. Lib. IV. sub. no. 7.*) Die Teutschen sagten:

Wenn

Wenn der Pupillus nur wohl erzogen wird und behält, was er, von seinem Vater, bekommen, da kann er schon zufrieden seyn. *a*) Den Uberschuß, oder was, nach geschehener Erziehung desselben, von denen Früchten und Zinsen derer Capitalien, annoch, übrig bleibet, das soll der Tutor behalten. Die Vormünder stehlen, meisten Theils, von ihres Pupillen Vermögen. Damit sie sich nun nicht beklagen dürften; Sie müsten die Verwaltung umsonst über sich nehmen; Als wäre es gar gut, wenn man die nur gedachte alte Gewohnheit, überall, beybehielte. Noch hodie, thut wenigstens ein Administrator von einem Fürstl. Pupillen keine Rechnung; Sondern sie machen, gemeiniglich, noch Schulden darzu und bereichern sich sehr. Das hatt man auch, bisher, an dem Duc d' Orleans, in Franckreich, wahrnehmen können. In Erwegung Dessen, ist es denn kein neues Recht; Daß alle Tutores confirmiret werden und ihre Tutoria aufweisen müssen, wenn sie sich der Administration anmasen wollen. Wer aber ein Rabula ist, der meinet freilich; Hierinnen, wäre das Jus Romanum abgeschafft; Und sey es also kein altes Teutsches Recht. So ein Mann ist auch der Dr. GRASS, (*Michael*) in Tübingen, in seinen *Collationibus Juris Civilis Romani, cum Recessibus Imperii Romano-Germanici.* (so, Ao. 1723. zu Tübingen, in 4to. gedruckt worden.) Es ist kein närrischer Buch, als dieses, und eine exoleta Jurisprudentia, darinnen, wodurch sich junge Leute nur verderben. Denn ermeldter Auctor ist ein Erz-Legulejus. Im übrigen konnten, schon nach dem Römischen Rechte, alle diejenigen Obrigkeiten, welche Macht haben Vormünder zusetzen, diese auch, mediante Decreto, vel sententia, confirmiren, juxta *L. 1. Cod. h. T.* Derjenige hergegen, welcher nur Jurisdictionem demandatam hatte, durfte keinen Vormund confirmiren. Vid. *L. 1. pr. ff. de Offic. ejus, cui mand.* Indeß ist doch die Obrigkeit, nicht allezeit, schuldig die Tutores Testamentarios zuconfirmiren; Sondern sie kann Solches, bisweilen, abschlagen; Sonderlich wenn etwa der Testator, ex postfacto, seinen Willen geändert, oder wenn man, von dem Vormunde, Etwas verdächtiges weiß, welches dem Testatori unbewust gewesen, oder woferne, nach verfertigten Testamente und des Testatoris Tode, sich eine grose Veränderung zugetragen; Daß nemlich der

a) Besonders ist auch, in der Chur-Sächsis. *Resolut. Gravamm. de Ao. 1612. §. 6.* ausdrücklich disponiret; Daß die Gerichts-Herrn sorgen sollen, wie ihrer Mündlein Substanz, ohne Gefahr einiger Dilapidation, verbleibe und denenselben zu Nutz angewendet werde. Sonst soll auch, bey Bestätigung eines Vormundes, denen Unmündigen und Pflegbefohlnen, an Statt der sonst habenden stillschweigenden Verpfändung, eine ausdrückliche Hypothec bestellet, und überhaupt behutsam verfahren, werden. Vid. die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 45. §. 2;* Die Erläut. *ad eund. Tit. §. 1.* und das *Mand. de Ao. 1657. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1129.*

Tutor, entweder am Vermögen, abgenommen, oder sonst in ein liederliches Leben gerathen ist. Conf. *Lex 10. ff. h. T.* Hodie, ertheilet die Confirmation derjenige Judex, welcher die ordentliche Jurisdiction, über den Pupillen, hatt; Und unterstehet sich Dessen eine andere Obrigkeit, so ist Solches, als ein, ab incompetente Judice, exercirter Actus, ungiltig. Endlich den Effect dieser Confirmation anlangende, bestehet derselbe hauptsächlich darinnen: Daß 1) der Vormund, bey der Confirmation, seine Entschuldigungen, woferne er deren einige hatt, beybringen kann, juxta *L. 1. & 2. Cod. h. T.* Zum 2) daß ein confirmirter Vormund einem Legitimo vorgezogen wird; Und 3) daß der Vormund, nicht von des Testatoris Tode an, sondern, erst nach der Confirmation, die Verwaltung der Tutel über sich zunehmen und davor zustehen schuldig.

LIBRI XXVI.

TIT. IV.

De Legitimis Tutoribus.

Institt. I. 15. 17. 18. & 19. & Cod. V. 30. & 35.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nun kommt die andere Species Tutelæ; Nemlich die *Legitima*; Davon, oben bereits *Tit. I. huj. Lib.* gedacht worden. Cessante enim Tutela Testamentaria, so sind die proximi agnati Tutores Legitimi. *Legitima* aber wird sie nicht etwa, um deswillen, genennet, als wenn die Testamentaria und Dativa Tutela illegitimæ wären; Sondern, weil dieselbe immediate von dem Gesetze allein, ohne einiges anderes darzu kommendes Factum eines Menschen, wie sich, bey denen andern nur gedachten Tutelis, ereignet, dem nächsten Anverwannten auferleget wird, jxt. *L. 5. pr. ff. h. T.* Hier, haben also die LL. XII. Tabb. Versehung gethan und disponiret, daß der proximus agnatus, deficiente Tutore Testamentario, die Tutelam über sich nehmen sollte. Weil denn solcher Gestalt diese Tutela, ex LL. kommt; So heist sie eben Legitima. *Lex XII. Tabb.* hatt Das in mente gehabt: Wer succediret, will ein Commodum haben; Mithin muß er auch Incommoda haben. Da nun, bey denen Römern, die Tutela onerosa war; So, sagten sie, sollten auch die proximi agnati Tutores seyn; Weil sie die Emolumenta successionis hätten. Secus, apud Græcos, erat. Da sagte SOLON: Die proximi agnati, qui spem succedendi habent, sollen nicht Tutores seyn; Damit sie nicht denen Pupillen nach dem Leben stehen; Als welches OISELIVS, (*Jac.*) in seinem *Comment. ad Institt. h. T.* schon wahrgenommen. Conf. quoque SCHVLTINGII (*Anton.*)

ron.) *Jurisprudentia Ante-Justinianea.* Es scheinet derowegen, als wenn Obiges, von denen Lacedæmoniern, hergekommen; Und es beruhete doch nur auf einen Hazard. Der Vater wuste ja nicht, wer der proximus agnatus werden würde. Diese Tutela Legitima nun ist, theils *Ordinaria*, s. *Regularis*, theils *Extraordinaria*, s. *Irregularis.* Die *Ordinaria* ist, welche, secundum Juris ordinem, wie gedacht, nur denen nächsten Anverwannten aufgetragen wird und sich also auf die Succession gründet. Folglich obtiniret, hier, die Regel: Ubi hereditas est, eodem & Tutela redit. Von der Extraordinaria, s. Irregulari, hergegen wird, in §. 3. dieses Tituls, gehandelt. Die Ordinaria war, vor diesen, wiederum viererley: 1) *Agnatorum;* 2) *Patronorum;* 3) *Parentum;* Und 4) *Fiduciaria.* Von allen diesen, will ich, hier, Etwas erwehnen; Obgleich unser Auctor die 3. letzten, mit Stillschweigen, übergangen hatt; Vielleicht weil sie, schon in denen Institutt. vorgekommen sind. Vor allen Dingen, aber muß ich auch erklären, was denn Das heisse: *Si quis intestatus decedat.* Denn es ist, gleich anfangs dieses Titels, erinnert worden, daß die Tutela Legitima, nicht eher, Statt finde, als deficiente Tutela Testamentaria, i. e. si quis intestatus decedat. Dieses nun kann erstlich geschehen, wenn Einer gar kein Testament gemacht hatt. Und da heisset es, im eigentlichen Verstande; Quod intestatus sit mortuus. Er kann hiernächst auch wohl ein Testament gemacht und darinnen Heredem instituiret haben; Jedoch, weil er etwa, in solchem, seinem Pupillo keinen Tutorem constituiret: So sagt man, in præsenti casu, ebenfals, daß er intestatus gestorben sey; Als welches, auch in dem Falle, geschehen kann, wenn zwar, im Testament, ein Tutor bestimmet worden; Dieser aber, entweder noch bey Lebzeiten des Testatoris, oder doch, noch vor Antritt der Administration, gestorben ist. Hiernächst so ist die *Tutela Agnatorum* diejenige, welche denen Agnatis, oder nächsten Anverwannten, vom Vater her, aufgetragen wird; Im Fall kein Tutor Testamentarius vorhanden ist. Da muß nun wieder erkläret werden, *quis proprie nominetur Agnatus?* Resp: Derjenige, welcher mir, von männlicher Seite her, verwannt ist, heiset Agnatus. Die Teutschen nennen ihn **Schwerdmagen.** **Magen** enim illis idem est, ac consangvineus; Der, aus einer Mache, ist. In omni scil. agnatione, est consangvinitas. Also ist meines Vaters Bruder mein Agnatus. Denn er ist mir, von männlicher Seite und von meinem Vater her, verwannt. Hergegen meiner Mutter Bruder ist nur mein Cognatus; It. meiner Schwester Sohn. Allermasen diese Consangvinitas, von der Mutter her, und also von weiblicher Seite, kommt. Die Teutschen nennen die Cognatos **Spillmagen**; Von der Spille, i. e. **Spindel**, so ein Handwercksgeräthe derer Weibes-Personen ist. Die alten Römer nun haben alle Weiber und Cognatos, von der

Tutela Legitima, ausgeschlossen. Nemo enim, vi Legum Tabb. XII. mihi succedebat; Nisi Agnatus und der mir, vom Vater her, verwannt war. *Agnatus proximus familiam habeto*, hiese es, in gedachten *Legg. XII. Tabb.* Drum war auch die Tutela Legitima nur Agnatica. Ja obschon, nachhero die Cognati, per Edicta Prætorum, zur Successsion, gelassen wurden; So truge man ihnen dennoch nicht auch die Tutelam Legitimam auf; Sondern es bliebe noch beständig, bey der Dispositon des Legis Tabb. XII. Und Dieses daurete, so lange, bis endlich JVSTINIANVS, in *Nov. 118. Cap. 5.* den Unterschied, zwischen denen Cognatis und Agnatis, sowohl ratione Successionis, als Tutelæ Legitimæ, völlig aufgehoben und dargegen verordnet, daß allezeit der nächste Anverwannte, er sey ein Agnatus, oder Cognatus, dergleichen Vormundschaft führen solle. Ereignet sich nun der Fall, daß viele Agnaten und Cognaten, in gleichem Grade, concurriren, so müssen sie, nach dem Jure Civili, die Vormundschaft alle zusammen, oder in Compagnie, verwalten; Es wäre denn einer, unter ihnen, taub, stumm, blind, ein Prodigus, Furiosus, mente captus, oder ein Knecht. Z. E. Ich habe 3. Brüder und verlasse einen unmündigen Sohn. Da sind sie alle dreye zugleich meines unmündigen Kindes Tutores; Weil, hier, keine Primogenitur, noch alius respectus, Statt hatt. Omnes enim fratres sunt; Et omnes pupillo meo proxime agnati. Conf. *L. 9. ff. h. T.* Sic igitur plures, in pari gradu constituti, omnes simul admittuntur. So muß auch ein solcher Agnatus, oder Cognatus, welcher zum Tutore ist constituiret worden, Ebendasjenige in Acht nehmen, was ein fremder Vormund zuthun schuldig ist; V. g. er muß sich, von der Obrigkeit, confirmiren und ein Tutorium geben lassen, ein Inventarium aufrichten u. s. f; Wovon allenthalben, unten, noch mit Mehrern, soll gehandelt werden. Da nun aber, sowohl Agnatio, als Cognatio, Jure Civili, per capitis diminutionem, kann aufgehoben werden: So cessiret auch, dadurch, die Tutela Legitima. Denn diese ist, wie die Agnatio und Cognatio, von dem Jure Civili, bestimmet worden. Drum kann sie auch, von solchem, wieder aufgehoben werden. Daraus, erkennet man zugleich; Warum sie, in denen *Institutt.* nach dem Titul, *de Legitima Agnatorum Tutela*, den Titul, *de Capitis Diminutione*, eingeschaltet; Als wovon, wir hergegen, in denen *Pandecten*, bereits oben, *Lib. IV. Tit. V.* gehandelt haben.

Hiernächst aber auch die *Tutelam Patronorum Legitimam* anlangende, so wurde solche denen Patronen übertragen, die ihre unmündige Knechte hatten freygelassen. Also ist nun die Frage leicht zubeantworten; Wer, wenn ein Herr seinen servum impuberem manumittiret, dessen Tutor sey? Der Dominus manumittens bleibet nemlich Patronus von dem servo manumisso. Das Jus Patronatus aber führete das Jus succedendi servo manumisso mit sich.

Gleich-

Gleichwie demnach die Tutela Agnatorum Legitima ihr Fundament, aus der Raiſon, hatt; Weil die Agnati ſuccediren: Alſo haben die alten Juriſten geſaget: Ubi eadem ratio, ibi eadem eſt Legis diſpoſitio. Und dahero haben ſie die Tutelam patronorum Legitimam, per interpretationem extenſivam, in Gang gebracht; Obſchon davon, in *LL. Tabb. XII.* ausdrücklich Nichts befindlich. Denn, daſelbſt, lauten die Worte eigentlich alſo: Si libertus inteſtato moritur, cui ſuus heres nec eſcit, aſt patronus, patronive liberi eſcint, ex ea familia, in eam familiam, proximo pecunia addicitur; Welches zwar GRAVINA, (*Jan. Vincentius*) *de Origine & Fatis Jurisprudentiæ Romanæ*, dermaſen interpretiret hatt: Si libertus inteſtato decedat, neque ſuum heredem reliquerit, ſed patronum tantum, vel etiam patroni liberos, tum liberti bona, ex ejus familia, in patroni familiam, translata proximo, in patroni familia, addicuntur. Allein es könnte wohl, eines Theils, dieſer Auslegung annoch Verſchiedenes entgegen geſetzet werden; Und andern Theils ſtehet ja allenfals wenigſtens von der Tutela Patronorum Legitima, Nichts darinnen. Dem ſey auch, wie ihm wolle, ſo hatt Dieſes, bey uns, keinen Nutzen; Weil wir, weder de Servitute, noch de Manumiſſione, Etwas wiſſen. Derowegen wende ich mich, nunmehro, ad *Tutelam parentum Legitimam.* Dieſe wurde anfangs nicht Legitima, ſondern vielmehr nur *Fiduciaria*, genennet. Denn ſie iſt nicht, ex ipſis verbis Legis, ſondern nur ex interpretatione Ddrum. entſtanden. Zudem fehlet ihr auch das Fundamentum Tutelæ Legitimæ, welches nemlich, in der Succeſſione, beruhet; Da hergegen, nach dem Jure Romano antiquo, der pater emancipans ſeinem filio emancipato nicht ab inteſtato ſuccedirte; Weil, durch die Emancipation, das Jus Agnationis aufgehoben wurde. Doch hatt man Dieſes, durch *L. 1. pr. ff. Si, à parent. quis manum. & L. 3. §. fin. ff. de Legit. Tut.* dergeſtalt geändert; Daß der pater emancipans, nunmehro, auch dem filio emancipato, ab inteſtato, ſuccedirte. Mithin hörete auch alsdenn der Name einer Tutelæ Fiduciariæ auf und wurde davor dieſelbige gleichfals *Legitima* genennet; Allermaſen die Ratio derer LL. Tabb. XII. welche die Succeſſion, mit der Tutela Legitima, verbunden, nun auch hieher, quadrirte. Es iſt demnach die Tutela parentum Legitima diejenige, welche dem Vater, der ſeinen unmündigen Sohn, aus der väterlichen Gewalt, loosgelaſſen, über ſolchen, aufgetragen wurde. In omni autem Emancipatione, aliquid ſervile intervenit; Und es iſt alſo gleichſam eine Manumiſſio; Wie, oben, bereits, gezeiget worden. Drum hatt man eben, in hoc paſſu, das Jus ſuccedendi domini manumittentis, auf den patrem emancipantem, appliciret und dieſem, nebſt dem Jure ſuccedendi, die Tutelam parentum Legitimam, in liberos emancipatos impuberes, gegeben. Endlich die 4te Speciem der Tutelæ Legitimæ, nemlich die *Fiduciariam*, betreffende, ſo mercke man davon

Folgendes: Dieſe Tutela ereignete ſich, wenn ein pater emancipans, welcher, jxt. antecedd. Vormund, über ſeinen unmündigen emancipirten Sohn, war, währender Verwaltung dieſer Tutel, oder ehe noch der Sohn mündig worden, ſturbe. Wenn nun dieſer Vater noch einen andern, oder auch mehrere Söhne verlies, ſo muſten dieſe ihres unmündigen Bruders Vormundſchaft übernehmen; Welche man denn eben Tutelam Fiduciariam nennete, à fiducia, quam pater, cum emanciparet impuberem, collocaverat in reliquis impuberis fratribus majorennibus. Dieſe Fiducia machte alſo, daß ein Bruder ſeines emancipirten fratris impuberis Tutel über ſich nahme. Allein, warum iſt denn, in dieſem Caſu der Tutelæ Fiduciariæ, ein neuer Name derer Tutorum Fiduciariorum nöthig geweſen? Hätte man ſie denn nicht auch Tutores Legitimos nennen können; Eben wie etwa die Liberi eines Patroni, qui ſervi manumiſſi Tutelam habet, nur ejusdem Liberti impuberis Tutores Legitimi genennet werden? Sed reſp: Dieſes gehet, hier, um deswillen, nicht an; Weil dergleichen impubes, wenn er auch nicht wäre emancipiret worden, nicht in poteſtatem fratrum, folglich auch nicht, unter ihre Tutelam Legitimam, gekommen, vielmehr ein homo ſui Juris worden, wäre. Dahingegen hatte es, mit denen Liberis Patroni, eine ganz andere Beſchaffenheit. Denn dieſe erbeten, ſowohl ihres Vaters Jus patronatus, in ſervum impuberem manumiſſum, als die Tutelam Legitimam. Drum war es auch nicht nöthig, daß ſie Tutores Fiduciarii genennet wurden. Denn, wenn ein ſolcher Libertus, in ſervili conditione, geblieben wäre, ſo würde er auch, eodem Jure, ein Knecht derer Kinder ſeines Patroni, und alſo in dominica poteſtate, geblieben ſeyn. Ein frater impubes aber iſt keinesweges, patre ſuo mortuo, in ſeines fratris majorennis poteſtatem, gekommen. Mithin wurde nur Fiducia, mit ihm, contrahiret, daß er die Tutelam treu verſehen werde; Weil er des Impuberis frater iſt. Allein da, heutiges Tages, die differentia Emancipationis und Suitatis ceſſiret, Vermöge der Authent. *Ceſſante*, *Cod. de Legit. Hered*; Folglich nunmehro ein Bruder auch ab inteſtato erbet: So muß dieſer, vielmehr als Legitimus Tutor, ſeines unmündigen Bruders Vormundſchaft über ſich nehmen. Und ſolchergeſtalt iſt denn die Fiduciaria Tutela Legitima, hodie, aufgehoben.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Im vorigen §pho. iſt bereits erinnert worden, daß die Legitima Agnatorum Tutela, nur auf die proximos Agnatos, deferiret werde. Und derowegen fraget ſichs, nunmehro, noch; Wer denn eigentlich *proximus pupillo Agnatus* ſey? Reſp: Aus folgenden Exempel, wird die Sache deutlich erhellen: Geſetzt, PAVLVS wäre mein Patruus. Er wird aber capite diminuiret, oder ſonſt impediret, reipublicæ gratia abeſt u. ſ. f. Quær. ergo; An huic

ſequens proximus Agnatus, quoad Legitimam Tutelam, ſuccedat? Et reſp: quod non; Sondern da muß der Magiſtratus einen Tutorem Dativum ordnen. Es iſt dieſes freilich eine Subtilité. Aber es kommt beſagte Tutela, ex Lege, her, darbey man acquieſciren muß. Alſo auch wenn ich einen Bruder und fratris filium jam majorennem habe; Der Bruder hergegen will nicht Tutor ſeyn; So kann auch meines fratris filius majorennis nicht die Vormundſchaft verwalten. Denn es dependiret dieſelbe, à LL. Tabb. XII; Nicht à mea diſpoſitione. Sic Lex conſtituit proximum. Si ergo proximus eſt inhabilis, oder er wird ſonſt verhindert, alsdenn kann der Andere nicht Tutor ſeyn. Sequens enim non eſt proximus Agnatus. Man bleibet demnach, bey denen verbis Legis ſtricte; Und die Römer gingen, ſecundum τὸ ἐντὸν. Folglich muſte freilich inzwiſchen der Magiſtratus einen Tutorem Dativum ordnen. Conf. §. 5. *Inſtitt. de Curatt.* & *L. 3.* §. 8. *ff. h. T.* In Sachſen, hergegen haben ſie, von uralten Zeiten her, dieſe Subtilitæt nicht obſerviret; Sondern, da, wird demjenigen die Vormundſchaft überlaſſen, welcher, unter denen Agnaten, der älteſte iſt. Ob auch gleich, an denen meiſten andern Orten Teutſchlandes, die Diſpoſitio des Juris noviſſimi Romani recipiret worden, nach welcher, man nemlich, ratione Tutelæ, keinen Unterſchied mehr machet, inter Agnatos & Cognatos; So iſt doch, auch quoad hunc paſſum, in Sachſen, die alte Art beybehalten worden. Denn obſchon, alda, auch die Cognati ſuccediren, werden dieſe dennoch, durch die Agnatos, von der Vormundſchaft, ausgeſchloſſen; Allermaſen das **Land-Recht**, *Lib. I. Art. 23.* und das **Weichbild**, *Art. 49.* ausdrücklich dieſerwegen diſponiret: **Stirbt ein Mann, der Kinder hatt, die, zu ihren Jahren, noch nicht gekommen ſind, ihr nächſter ebenbürtiger Schwerdmagen ſoll ihr Vormund ſeyn, bis ſie, zu ihren Jahren, kommen.** Conf. quoque CARPZOVIUS, *P. II. Conſtit. XI. Def. 11. no. 1. & 2. a*).

a) Inſonderheit iſt, im **Chur-Sächſiſchen**, dieſerwegen hiervon, Folgendes, durch die öffentlichen Landes-Geſetze, verordnet: Die Vormundſchaft ſoll zuvörderſt denen Blutsverwannten aufgetragen und, ſolange, dieſe vorhanden, fremde Perſonen damit verſchonet werden. Und weil Blutsverwannte ſich des commodi ſucceſſionis zugetröſten, ſo müſſen die nächſten Agnaten die Vormundſchaft, bey Verluſt der anwartenden Lehn, oder Erbſchaft, annehmen, mögen ſich auch darvon, durch Renunciirung der Lehns-Anwartſchaft, oder Erbſchaft, oder durch den numerum 5. oder mehr Kinder, nicht entbrechen. Vid. *Reſoll. Gravam. de Ao. 1612.* §. 8; **Die Amts- und Gerichts-Ordn.** *de Ao. 1612. p. 5. in Tom. III. Cod. Auguſt. p. 143.* **und die Wayſen-Amts-Ordn.** *de Ao. 1660.* §. *3. in Tom. III. l. c. p. 239.* Sonſt können, ſogar in Chur-Sachſen, anverwannte Perſonen, vor Unmündige, im Gerichte, erſcheinen; Ob ſie gleich nicht wircklich, zu ihren Vormündern, beſtätiget worden. Sihe die **Exl.** *Proc.* **Ordn.** *ad Tit. 7.* §. *3.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bishero, ist, von der Tutela Legitima Regulari, gehandelt worden. Nun müssen wir also auch Etwas, von der *Irregulari*, s. *Anomala*, beybringen; Als davon unser Auctor selbst, in diesem §pho. handelt. Es wird aber diese Tutela, in Ermangelung einer Testamentariæ, von denen Gesetzen der Mutter, oder Gros-Mutter, wenn sie anders wollen und ihren sonst zustehenden rechtlichen Wohlthaten renunciiret haben, deferiret. Vid. *Nov. 118. Cap. 5.* Vor diesen, konnte freilich gar keine Frau Tutrix seyn; Weil die Tutela ein Munus virile ist; Wie wir, bereits, in antecedd. vernommen. Conf. quoque *L. 16. & L. ult. ff. de Tut. it. L. 26. ff. h. T.* Nach diesen, aber sind, bisweilen, durch besondere Concessionen und unter gewissen Bedingungen, die Weiber, ad Tutelas, gelassen worden. Sihe *L. 2. & ult. Cod. Quando mul. Tut. offic.* Endlich haben die neuern Constitutiones auch die meisten von nur gedachten Conditionibus wiederum aufgehoben und zugleich der Mutter und Gros-Mutter die Vormundschaft, ohne vorhergehende special Concession, erlaubet. Die Kayser VALENTINIANVS und THEODOSIVS, haben demnach, zuerst, die Mutter zugelassen; Worauf auch die Gros-Mutter gleiches Recht erhalten; Ne scil. prorsus sperni videretur materna pietas naturalisque, in liberos, propensio. Weil jedoch hernach einige unter denen Müttern und Grosmüttern pietatem hanc maternam beyseite setzten und sich wieder verehelichten; Folglich Tutelam & curam liberorum negligirten; So wurde nun auch heilsam versehen, daß diejenigen, welche Tutrices seyn wollten, secunda vota abschweren musten. Gleichwohl war auch Dieses nicht zulänglich, sondern gabe vielmehr Gelegenheit, daß die Weiber gar eidbrüchig wurden und sich doch wiederum verehelichten. Drum verordnete zuletzt JVSTINIANVS; Daß diejenigen Mütter, so Vormünderin agiren wollten, alsbald, der Vormundschaft verlustig seyn sollten, sobald, sie sich nur wieder verheiratheten; Quia novis nuptiis inhiantes deposuisse credebantur maternum amorem. Vid. Authentic. *Sacramentum, Cod. Quando mul. Tut. offic. ex Nov. 94. Cap. 2.* Respectu des Vaters, hergegen funde Dieses nicht Statt; Wenn er sich gleich wieder verheirathete. Sölchergestalt hatte denn nun die Mutter und Gros-Mutter nicht mehr nöthig, sich eine special Erlaubniß der Vormundschaft auszubitten; Sondern sie kann nun selbige, wenn sie nur will, sogleich, antreten. *b)* Mithin mag man auch wohl sagen; Daß nunmehro diese Tutel,

b) Im Chur-Sächsischen, ist dieserwegen Folgendes versehen: Obwohl die Weibes-Personen, insgemein, keine Vormundschaft verwalten können, so wird doch eine Mutter und Gros-Mutter, zu ihrer Kinder Vormundschaft, und zwar die Mutter, vor allen Andern, auser dem väterlichen Gros-Vater, gelassen. Doch können sie sich,

Tutel, ipso Jure, der Mutter und Gros-Mutter ebensowohl, als die Tutela Legitama denen Agnatis, zukomme. Doch ist die confirmatio magistratus darbey nöthig; Und, in Sachsen, wird ihnen auch der nächste Agnatus, oder sonst ein kriegischer Vormund, adjungiret. Ob nun zwar diesemnach die Mutter und Gros-Mutter, sonder Zweifel, allen Collateral-Verwannten vorgezogen werden; So ist gleichwohl dargegen noch zweifelhaft; **Ob sie auch denen** *Ascendenten*, *ratione Tutelæ*, **zu***præferiren* **seyn?** Z. E. die Mutter concurriret, in der Tutel eines emancipirten Sohnes, mit dem Vater. Alsdenn ist wohl kein Zweifel, daß dieser jener vorgezogen wird. Denn die Tutel ist ein Munus virile; Und kann auch die Mutter keine Vormünderin seyn, so lange der Vater noch lebet. Ein Gleiches wird auch observiret, wenn der Gros-Vater, mit der Gros-Mutter, concurriret, jxt. *L. fin. pr. Cod. quando Mul. Tut. offic.* Hergegen sind die Dd. nicht einig, wenn die Mutter, mit dem väterl. Gros-Vater, um den Vorzug, streitet. Einige ziehen nemlich die Mutter vor; Weil sie, in der Succession, näher ist, als der Gros-Vater, und ihr, in *Novell. 115.* blos die Tutores Testamentarii præferiret werden. Mit dieser Meinung hält es auch unser Auctor. Andere aber præferiren den Gros-Vater; Weil er ein Agnatus und die Tutela ein munus virile sey. Diese nun haben in soweit recht, wenn es, nach der alten Façon, gehen soll. Sed dicis: Du hast, oben, behauptet: Wenn die Mutter, oder Gros-Mutter, sich wieder verheiratheten, könnten sie nicht mehr Tutrices seyn und verlören also die Tutel; Wenn sie nicht Keuschheit halten könnten, so hülfe ihnen das renunciiren Nichts. Daferne aber nun die Mutter, à matrimonio, wieder frey wird, i. e. ihr anderer Mann stirbt ihr auch; Kann sie solchen Falls nicht die Tutel aufs neue erlangen? Resp: Quod non. Denn da trauet man ihr nun nicht mehr. Quia animum semel deposuit, per secundas nuptias. Jura quoque variantibus non favent. Quæ semel exclusæ, semper exclusæ manent; Wie man sonst, im Jure Feudali, saget; Als welches, auch hier, artig kann appliciret werden. Conf. MYNSINGER, *Lib. III. Observ. 83.* Ferner wird auch, wenn die leibl. Mutter mit dem Gros-Vater, von der Mutter Seite, concurriret, nach Einiger Meinung, jene vorgezogen; Weil ihre Liebe dieser grosväterlichen vorgehet. Doch dissentiren, auch hierinnen, Andere. Vid.

sich, solcher Verwaltung halber, der Fruchtniesung, in derer Kinder Vermögen, nicht anmasen; Wenn sie gleich Dieselben, mit nothdürftigem Unterhalt, bis zu ihrer Mündigkeit, zuversehen erbötig sind. Sie sind auch, von Vorlegung eines Inventarii, oder eidlichen Specification, nicht befreyet. Conf. *Decis. noviss. 21. & 62*; Die Wayfen-Amts-Ordn. *de Ao. 1660. §. 4. in Tom. III. Cod. Aug. p. 239.* und *Constitut. 33. P. 3.*

CARPZOV. *Conſtitut. XI. P. II. Def. 13.* Concurriret hergegen die Grosmutter, von der Mutter Seite, mit dem Gros-Vater mütterlicher Seite; Alsdenn wird dieſer jener præferiret; Wie der Vater der Mutter. Indeß muß doch, ſowohl die Mutter, als Gros-Mutter, woferne ihre übernommene Tutel zu Recht beſtändig ſeyn ſoll, nicht nur, wie ſchon gedacht, denen *ſecundis nuptiis*, ſondern auch dem *SCto Vellejano* und dem Legi *fin. Cod. Quand. mul. Tut. offic.* renunciiren. Und ſolchen Falls werden ſie admittiret; Ob ſie auch ſchon Creditrices, oder Debitrices, des Pupilli wären, jxt. *Authent. Ad hæc, Cod. quand. mul. Tut. off.* Wenn jedoch, währender Vormundſchaft, ein Streit, zwiſchen der Mutter und Kindern, entſtünde; So wird billig, bis zu Beylegung deſſelben, denen Kindern ein beſonderer Curator geſetzt. Im übrigen iſt auch hierbey Dieſes noch Was beſonderes; Daß die Mutter und Gros-Mutter keine Entſchuldigung, wie andere Tutores, daferne ſie die Vormundſchaft nicht übernehmen wollen, bedürfen, ſondern ſich nur kurz, mit ja, oder nein, erklären können, ob ſie die Tutel übernehmen wollen, oder nicht. Ja die Negativa kann auch tacite geſchehen; Scil. wenn ſie, binnen Jahr und Tag, ſich, vor ihre Kinder, einen Vormund ausbitten. Vid. *L. 2. & 43. ff. ad SCt. Tertull.* it. *L. 3. 8. & 9. Cod. qui pet. Tut.* Conf. quoque §. *1. Tit. VI. huj. Libr.*

LIBRI XXVI.

TIT. V.

De Tutoribus & Curatoribus datis, ab his, qui Jus dandi habent & qui & in quibus cauſis ſpecialiter dari poſſunt.

Inſtitt. I. 20. Cod. V. 33. 34. 36. 44. & 47.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

So lange Tutor *Teſtamentarius* vorhanden iſt, non quæritur de *Legitimo*; Und ſo lange noch ein Legitimus Tutor da iſt, non quæritur de *Dativo*. Dahero ſaget man: Tutela Dativa ſey diejenige, quæ oritur, deficiente Tutela Teſtamentaria & Legitima, und welche der Judex Competens, entweder auf Verlangen derer nächſten Freunde des Pupillen, oder auch Extraneorum, oder aber, Amts wegen, verordnet. Conf. *L. 10. ff. h. T. L. 11. pr. ff. de Teſtam. Tut. L. 52. Cod. de Epiſc. & Cleric.* und *L. 7. ff. rem pupill. ſalv. for.* Man muß ſolchemnach erſtlich fragen; An pater Teſtamento proſpexerit pupillo. Iſt Solches nicht geſchehen, ſo iſt der proximus agnatus Tutor. Will

dieſer

dieſer auch nicht, oder er wird ſonſt daran verhindert, tunc magiſtratus Tutorem dat. Drum zeiget unſer Auctor, in dieſem §pho; Wenn davorzuhalten, quod deficiat Tutor Teſtamentarius. Ich habe aber Dieſes, ſchon oben, in vorigem *Tit. IV. §. 1.* beygebracht. Daher ich nur noch ſo viel erinnere; Daß, auch in dem Falle, Tutor Teſtamentarius ermangele, ſi Teſtamentum, ex capite nullitatis, corruat. Sonſt findet die Tutela Dativa noch Statt, ſi Teſtamentarius Tutor adhuc ſperatur, Z. E. wenn er, ſub conditione, iſt geordnet worden; So muß indeſſen die Obrigkeit einen Tutorem ſetzen. Ebendieſes iſt nöthig, wenn ſich der Tutor Teſtamentarius excuſiret hatt, oder removiret worden iſt. Denn daß, in hoc caſu, kein Tutor Legitimus, in locum deficientis, ſubrogiret werde, iſt, bereits oben, gewieſen worden. Conf. *L. 11. pr. & §. 1. & 2. ff. de Teſtam. Tutel.* Lex enim voluit, ut proximus eſſet Tutor; Non vero ſequens. Hatt hergegen der Vater ein Teſtament gemacht und PAVLVM zum Tutore geſetzt, ſo ſihet man wohl, daß er den Legitimum Tutorem, nemlich den proximum Agnatum, nicht hatt haben wollen. Si nolo, alium malo, quicunque is ſit. Hinc, ſi Teſtamentarius Tutor deficit, non Legitimus ſequitur; Sed Dativa Tutela. Des Teſtatoris Wille muß doch erfüllet werden; Ne, pro parte, teſtatus &, pro parte, inteſtatus decedat. Conf. THOMASIVS, ad STRAVCHII *Diſſert. 5. Theſ. 10.* & MARANVS, *in Paratitl. h. T.* Wo alſo ein Teſtament iſt, da iſt das judicium paternum conſiderabler, als alle Judicia magiſtratus. Der Vater hatt die Præſumtion, vor ſich, daß er ſeinen Pupillis werde gut proſpiciren, und daß er auch die Leute, am beſten, gekannt. Ubi, ergo proviſio hominis, ibi, ceſſat proviſio legis; Et ubi proviſio legis, ibi, ceſſat proviſio magiſtratus. Drum kann Magiſtratus, nicht eher, Tutorem ſetzen, als bis proviſio hominis & legis ceſſiret. E. g. Tutor Legitimus impeditur, capite minuitur; It. der Vater hatt geſaget: Mevius ſoll meiner Kinder Vormund ſeyn; Aber erſt von Ao. 1725. den 15. Jul; Quis ergo interea eſt Tutor? Reſp: Man ſollte zwar meinen; Legitimus wäre der nächſte darzu. Allein Das gehet nicht an; Sonſt würde des Teſtatoris Wille nicht erfüllet, welcher, Zweifels ohne, den Legitimum Tutorem, durch den Teſtamentarium, hatt ausſchlieſſen wollen. Und überhaupt kann auch ſonſt kein Tutor Legitimus Statt finden, wo ein Teſtament vorhanden iſt. Derſelbe exiſtiret, nur ab inteſtato und ex Lege; Non ex Teſtamento. Tamdiu ergo Legitimus non datur, quamdiu Teſtamentarius ſperatur. So lange aber Teſtamentarius Tutor ſperatur, Magiſtratus proſpicit & dat Tutorem, donec dies veniat. Et ab illo die veniente incipit Tutela Teſtamentaria. Im übrigen iſt das Fundament dieſer Tutel die poteſtas dandi Tutores, welche, bey denen Römern, eine extraordinaria Jurisdictio war. Dieſe trugen nemlich Sorge, daß, von gewiſſen Magiſtratibus, denen

nen

nen Pupillis, in obgedachten Fällen, Tutores gegeben werden muſten. Hinc nomen *Tutoris Dativi.* Es war dieſes Recht, bey ihnen, von ganz beſonderer Conſideration; So, daß es auch eine ſolche Obrigkeit keiner andern, die das Recht nicht hatte, auftragen konnte, jxt. *L. 1. ff. de Off. ejus, cui mand. Jurisd. & L. 8. ff. h. T.* VLPIANVS raiſonniret davon, in *L. 6. §. 2. ff. de Tutel.* alſo: Tutoris datio neque Imperii eſt, neque Jurisdictionis, ſed ei ſoli competit, cui nominatim hoc dedit, vel Lex, vel SCtum, vel Princeps. Das erſte Römiſche Geſetz nun, ſo, dieſerwegen, vorhanden, iſt *Lex Attilia.* Wenn eigentlich dieſelbe und von Wem ſie gegeben worden, Das iſt noch nicht ausgemacht. Wie aber, aus dem LIVIO, *Lib. XXXIX. Cap. IX.* zuerſehen, ſo iſt, bereits Ao. V. C. 567. eines Tutoris, à Prætore & Tribunis, petiti Meldung geſchehen; Und alſo ziemlich wahrſcheinlich, daß ermeldte Lex, ad an. V. C. 543. zureferiren ſey; Da nemlich LENTVLVS ATTILIVS Tribunus plebis geweſen; Wiewohl ihn Andere, vor einen Römiſchen Bürgermeiſter, ausgeben. Vid. GRAVINA, *in Orig. Jur. Civ. Lib. II. §. 33.* Wenigſtens hatt beſagte Lex ihre Benennung, von dieſem ATTILIO, erhalten; In welcher, eigentlich, verordnet war, daß, wenn ein Römiſcher Bürger ſeinen Kindern keinen Vormund ernennet hätte, oder auch keine Agnaten vorhanden wären, welche die Vormundſchaft über ſich nehmen könnten, ihnen alsdenn, à Prætore Urbano und majore parte Tribunorum, ein Vormund geordnet werden ſollte. Dieſer major pars variirete jedoch, pro diverſo numero Tribunorum. Indeß wurde dieſes Geſetze, anfänglich, nur allein in der Stad, Rom, obſerviret. Da ſich aber, hernach, die Römer viele Länder ſubjugiret hatten und in ſolche Provincias, beſondere Præſides geſchicket wurden: Als verordnete man, ohngefehr um, Ao. V. C. 722. in dem ſo genannten *Lege Jul. & Titia;* Ut & Præſides provinciarum Tutores, in Provinciis, darent. Denn, wenn man, von einem Lege Julia, redet, kann man nicht höher, als auf JVLIVM CÆSAREM und AVGVSTVM, hinaufſteigen; Welcher letztere nemlich ebenfals JVLIVS geheiſen. Sub principatu, hergegen ſetzten, anfangs, die Kayſer ſelbſt Tutores; Bis ſie, hernach, das Jus conſtituendi Tutores denen Conſulibus, ingleichen dem Prætori und Præfecto Urbis concedireten; Und zwar jedem, nach ſeiner Jurisdiction. Dannenhero konnte der Prætor, nur innerhalb der Ringmauer, der Præfectus Urbis aber, auch weit auſer der Stad, ſolches Jus exerciren. Ferner wurde, unter dem Kayſer, MARCO ANTONINO *Philoſopho*, gar ein beſonderer Prætor Tutelaris verordnet, wovon CAPITOLINVS, einer von denen Scriptoribus hiſtoriæ Auguſtæ, *in Antonino, Cap. X.* mit Mehrerm, kann nachgeleſen werden. Endlich hatt JVSTINIANVS, *in L. 30. §. 27. Cod. de Epiſc. audient.* in einer neuen *Conſtitut.* worauf, er ſich, auch in denen *Inſtitt. de Attiliano*

tiliano Tutore, berufen, verordnet; Daß man nicht eben, allemal, nöthig habe zuwarten, bis der Præses provinciæ einen Tutorem setze, sondern daß die defensores civitatum, ingleichen der Episcopus &c. ebenfals Tutores Dativos ordnen könnten; Als welche sonst auch *Attiliani*, ab allegata Lege Attilia, genennet werden. Vid. *Institt. h. T.* Indeß muste der Magistratus, qui jus dandi Tutores habebat, anbey wohl untersuchen, qualem det, i. e. er muste, de integritate morum des Tutoris constituendi, inquiriren. Da es hiernächst auch absurd gewesen wäre einen Tutorem und Curatorem zugleich zuordnen, so wurde dem Tutori die administratio pupilli secundario anvertrauet; Quo intuitu, es freilich auch nöthig war, ut ejusmodi Tutor satisdaret & Fidejussores Classicos constitueret, rem Pupilli salvam fore.

Dieses Römische Recht nun ist dem unsrigen, in Teutschland, gar nicht gleich; So, daß man es auch nicht einmal infarciren können. Wir haben nemlich eine solche Verfassung, daß, bey uns, ein jeder Magistratus Tutores gibt; Auser an denenjenigen Orten, wo man besondere Vormundschafts-Gerichte hatt; Als in Nürnberg u. s. f. Daselbst, nennet man dieses Gericht das Scholarchen-Amt; Und in Venedig, hatt der Procurator St. Marci, oder der Kirchen-Pfleger, vor die Tutores, zusorgen. Uberhaupt kann demnach, heute zu Tage, in Teutschland, eine jede Obrigkeit, so die ordentliche Jurisdiction, über den Pupillen, hatt, demselben auch einen Vormund geben und bestätigen. Vid. die **Policey-Ordn.** *de anno 1548. Tit.* **von** *Pupillen*, und *de anno 1577. Tit. 32. §. 1.* Ja es sind davon nicht einmal die Municipal Obrigkeiten ausgeschlossen; Wenn sie nur die Erb- oder Unter-Gerichte haben. Vid. CARPZOV. *P. II. Constitut. 15. Def. 26.* Auch kann, bey uns, eine solche Obrigkeit die Dationem Tutoris einem Andern auftragen. In denen meisten Reichs-Städen und vielen andern Orten, sind iedoch, wie schon gedacht, besondere **Vormunds-Räthe**, oder *Commissarien*, darzu verordnet, die alle vormundschaftliche Affairen tractiren müssen. Hier, (in Halle) gehören dergleichen Sachen, nicht vor die Berg-Gerichte, sondern vor den Stad-Magistrat, welcher besondere Deputirte bestimmet, die das so genannte **Vormundschafts-Amt** constituiren. Wo hergegen kein solches eigenes Gericht ist, da prospiciret der Magistrat des Orts denen Pupillen. Was aber Diejenigen betrifft, so dem Römischen Reiche immediate unterworfen, wird ihnen, entweder von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rathe, oder dem Kayserl. Cammer-Gerichte, ein Vormund verordnet, als welche dererselben ordentliche Richter sind. Ich habe, im übrigen, schon oben, *Tit. III. huj. Lib. §. 1.* gezeiget, woher dieser Gebrauch, bey uns Teutschen, gekommen ist. Drum halte ich mich, deswegen, nicht länger, hier, auf, sondern will nur so viel noch melden, wie, dieserwegen BEYER, (*Georg.*) in einer besondern Diss. statuiret;

Daß, heute zu Tage und bey uns, omnis Tutela *Dativa* sey. Denn Tutor Testamentarius und Legitimus müsten ja ebenfals confirmiret werden. Könnte ich aber Einen confirmiren, so dürfte ich ihn auch repudiiren. Nun haben zwar Andere dargegen gemeinet; Wenigstens könnte ein Testamentarius nicht repudiiret werden. Allein Das ist falsch. Zwar muß mir ein magistratus inferior die Causam anzeigen, warum er mich repudiiren wolle; Der Princeps, in Teutschland, hergegen ist Ober-Vormund und kann mich also, vel confirmare, vel repudiare. Endlich darf auch keine Obrigkeit der andern, ratione dationis Tutoris, einen Eingriff, in ihre Jurisdiction, thun. Folglich kann keine Stad-Obrigkeit, auf Universitæten, einem Studenten, oder der Prorector einem bürgerlichen Pupillen, der nicht, unter seine Jurisdiction, gehöret, einen Vormund geben. Insonderheit wird demnach anbey auf das Forum Domicilii und das Forum rei sitæ reflectiret. Wenn aber beyde, sowohl der Judex Domicilii, als der rei sitæ, unter dem, wo nicht alle, doch die meisten, Güther des Pupillen gelegen sind, concurriren, so wird jener vorgezogen. Wo, auch ein Vormund simpliciter und indefinite gesetzt ist, wird Solches zugleich, auf andere, weit, liegende Güther, extendiret, jxt. *L. un. Cod. ubi pet. Tut. vel Curat;* Es wäre denn, daß der, in loco Domicilii, gegebene Vormund, wegen dieser entlegenen Güther, sich entschuldigte, oder die Obrigkeit, wo, die Güther liegen, selbigen, vor keinen Vormund, erkennen wollte; Als in welchem Fall, der Judex rei sitæ dem Pupillen gar wohl einen andern Tutorem setzen kann. Zudem mag Solches, auf Begehren, oder ex officio, geschehen; Zu allen Zeiten und an allen Oertern; Weil dieser Actus, ad Voluntariam Jurisdictionem, gehöret. Vid *L. 3. §. 3. Institt. de Tutel. L. 8. §. 2. ff. h. T. L. 2. ff. de Feriis, L. 2. §. 2. ff. qui pet. Tut. L. 6. Cod. qui dar. Tut.* und die Reichs-Absch. *de anno 1548. & 1577. Tit. 32.* Daß aber keine Obrigkeit einen Vormund, nur auf eine gewisse Zeit, oder auch sub certa conditione, bestellen könne, habe ich, bereits in Antecedd. gezeiget. Conf. quoque *L. 14. §. ult. de Tutel.* und *§. 1. & 2. ff. h. T.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es ist, bereits im vorigen §pho. erinnert worden, daß man, bey der Constitutione Tutoris, hauptsächlich, auf das Forum Domicilii, reflectiren müsse; Quia Tutor principaliter *personam* respicit. Wenn sichs nun zuträgt, daß Pupillus, z. E. hier, (in Halle) wohnet; Im Halberstädischen, aber seine liegende Güther hatt; Welcher Magistratus soll ihm da den Tutorem setzen? Resp: Der Hallische. Tutor enim datur rei secundario; Personæ primario. Primarium vero ad se trahit secundarium. Doch ist es freilich wohl besser, daß dem Pupillo, wenn seine Güther, von dem Foro Domicilii, weit, entlegen sind, oder gar, auserhalb Landes, befindlich, in dem Foro Rei sitæ,

ein besonderer Vormund bestätiget werde. Denn wie will der Tutor die, auswärts, gelegene Güther alle prospiciren können? Conf. *L. 21. §. 2. ff. de Excus. Tut.* Da hergegen, in dem loco rei sitæ, davor gehalten wird, als wenn der Pupillus, auch daselbst, wohnete; Wie denn, an vielen Orten, in Teutschland, die Meinung obtiniret; Daß, wenn ich, an einem Orte, ein Prædium habe, es ebensoviel sey, als wenn ich selbst, alda, wohnete. Sonderlich insinuiren sie, in Sachsen, wenn einer, da, ein Prædium hatt, die Citationes seinem Verwalter. Ob er gleich nicht wircklich, daselbst, wohnet, wird er also dennoch, als ein Landsasse, angesehen. Alhier, war, einsmals, der bekannte **Krause** Tutor etlicher Kinder, in Eisleben; Und zwar Dativus. Hernach, entstunde, wegen seiner Schulden, ein Concursus Creditorum. Drum griffen die Pupillen, nach seinen Güthern, die alle, in und um Halle, gelegen waren. Es formirten die übrigen Creditores, alhier, eine Exception, wider die Pupillen, und sagten: Wie denn der Rath, in Eisleben, denen Kindern eine tacitam Hypothecam, auf dieses ihres Vormundes Vermögen, hätte geben können, so doch nicht, unter seiner Jurisdiction, sondern, in Halle, gelegen wäre? Die Kinder hätten solchemnach, Zweifels ohne, keine tacitam Hypothecam; Und folglich auch kein Vorrecht. Allein wir (in der Facultæt, zu Halle) haben ganz recht respondiret: Nicht der Rath, zu Eisleben, sondern Lex ipsa, hätte denen Pupillen tacitam Hypothecam, in bona Tutoris, gegeben. Und ebenso haben auch die Wittenberger respondiret. Ist Einer nun einmal Tutor, so ist er, wie Dominus, und administriret Alles alleine; Es wäre denn, daß er, gedachter Masen, selbst bäte, man sollte, auch noch an dem andern Orte, wo, des Pupillen Güther liegen, einen Tutorem setzen. Vid. *L. 27. ff. h. T. L. 21. §. 2. ff. de Excus. Tut.* und *L. un. Cod. Ubi pet. Tut. vel Curat.* Diese Administration führet er auch, so lange, als die anni pupillares dauren; Wie, in folgenden Tituln, VII. und VIII. ausführlicher soll gezeiget werden.

Ad §. 3. & 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, fragt sichs nun; **Was denn vor Personen eine Obrigkeit bestätigen, oder zu *Tutoribus Dativis* machen, könne?** Resp: Alle diejenigen können sie darzu setzen, welche, unter ihrer Jurisdiction, stehen und sonst nicht, weder von denen Gesetzen, noch von der Natur, gehindert werden Vormünder zuseyn; Als von welchen, bereits, *Tit. I. huj. lib.* insonderheit gehandelt worden. Conf. quoque *L. 7. Cod. qui dar. Tut. & Curat.* it. *L. 1. §. fin. ut & L. 3. ff. h. T.* Mithin aber kann eine obrigkeitliche Person sich nicht selbst zum Vormunde constituiren, juxta *L. 4. ff. h. T.* Vid. etiam *L. 25. ff. de Procurat. L. 21. §. fin. ff. h. T.* und *L. 13. §. 4. ff. ad SCt. Trebellian.* Dicis; Wenn die Obrigkeit, in ihrem Gebiete, keinen tüchtigen Mann findet, welcher

cher einen Vormund abgeben könnte? Resp: Da muß er die Obrigkeit des nächsten Orts, per subsidiales, requiriren; Daß sie einen Mann, von denen ihrigen, der sich darzu schicket, bestätigen mögen. Vid. *L. 24. ff. h. T.* Die Römer gaben freilich nicht leichte Fremde zu Tutoribus. Doch muste es, iezuweilen, in denen kleinen Städen, geschehen. Denn die dasigen Obrigkeiten konnten zwar Tutores dare. Allein es war gleichwohl rathsamer, daß sie die Præsides provinciæ darbey um Rath fragten; Sonderlich wenn die Tutela magni momenti war. Und Dieses ist, hernach, dergestalt, Juris geworden, daß die kleinen Städe den Præsidem provinciæ allezeit consuliren musten. Da nun auch Tutor, cum imperio, gegeben wurde, so konnte, z. E. Capua, wenn sie etwa einen Tutorem, aus Padua, verlangte, dergleichen Vormund nicht setzen. Denn Capua hatte ja kein Imperium, über Paduam. Eben deswegen musten sie den Præsidem provinciæ um Rath fragen. Conf. *L. 24. ff. h. T.* und *L. 5. Cod. qui dare Tut.* MENCKE, (*Lüder*) in seinen ff. hatt dannenhero auch Cautelas suppeditiret, wenn man, in Sachsen, einen Fremden zum Tutor machen will. Im übrigen kann besonders Derjenige nicht, von der Obrigkeit, zum Tutore gesetzet werden, welchen die Eltern verboten haben; Als worunter die Mutter ebenfals zuverstehen, wenn sie Einen, oder den Andern, nicht hätte haben wollen. Denn man glaubt, daß sie es, aus einer guten Intention, gethan und den Kerl wohl gekennet. Parentes scil. melius intelligunt, quomodo sit prospiciendum pupillis, hac in parte. Parentis quoque ultima voluntas est attendenda. Drum muß man vornemlich auch auf diese ihre Prohibitiones reflectiren; Sogar, daß sie auch können repudiiret werden; Jedoch salva existimatione, s. honore; Wenn sie nemlich etwa bereits wären constituiret worden. Vid. *L. 21. §. 2. ff. h. T.* An denen meisten Orten, müssen die jungen Bürger die Vormundschaften über sich nehmen. Denn dadurch werden sie activ und accurater; Immasen sie beständig auf des Pupillen Nutzen sehen sollen. Hernach, so glaube ich; Es sey schwerlich, bey uns, ein Casus dabilis, daß man, in loco, keinen tüchtigen Mann zum Vormunde aufbringen könne, und also einen andern, ex vicinate, aussuchen müste; Es wäre denn etwa auf einem Dorfe, da gleichwohl der Richter das Jus Tutores dandi hätte. Wir nehmen auch, allezeit, gerne einen Vormund, aus dem Orte, wo der Pupill ist; Damit derselbe könne Caution machen. Sonst müste man die res pupilli transferiren; Welches doch, an vielen Orten, verboten ist. Besonders ist, in denen Chur-Sächsischen *Resoll. Gravam.* ausdrücklich versehen; Daß kein Tutor, auser Landes, sollte gesetzt, weniger demselben Etwas, von des Pupillen Vermögen, verabfolget, werden. Allermasen auserdem der Pupillus nicht sicher gnug wäre; Im Fall, seine Sachen sollten transportiret werden. Ja, wenn ein solcher

Vormund könnte Caution bestellen, so mögte es noch wohl angehen. Und dergestalt haben wir auch, nach Quedlinburg, respondiret. Endlich kann einem Pupillen, von einer Obrigkeit, nicht nur einer, sondern auch mehrere Vormünder zugleich gesetzet werden. *) Successive aber gehet Solches nicht ganz. Es geschehe denn, aus wichtigen und von der Obrigkeit, genugsam untersuchten Ursachen. Vid. *L. 23. ff. h. T.* So darf auch Demjenigen, der, noch, unter väterlicher Potestæt, stehet, keinesweges, ex officio, ein Vormund geordnet werden; Woferne nur der Vater nicht abwesend und gesunden Verstandes ist. Denen andern Unmündigen hergegen, sie mögen abwesend, oder gegenwärtig, seyn, muß die Obrigkeit des Orts, so das Jus dandi Tutores hatt, Amts halber, auch allenfals wider ihr Wissen und Willen, Vormündere zuordnen; Verstehe, im Fall der Vater, entweder verstorben, oder gefangen, oder ein Furiosus, oder sonst, eine lange Zeit, abwesend, ist und doch sonst, weder ein Testamentarius, noch Legitimus Tutor vorhanden. Vid. *L. 5. 6. & 8. §. ult. ff. h. T.* Unterlässet es aber die Obrigkeit, in diesem Falle, so wird sie der Strafe des Syndicatus theilhafftig, jxt. *L. 6. C. qui dari Tut.*

LIBRI XXVI.

TIT. VI.

Qui petant Tutores, vel Curatores & ubi petantur.

Cod. V. 31. & 32.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn die Obrigkeit, besage des vorigen Tituls, Vormünder setzet, so wird dieselbe, entweder darum ersucht, oder sie thut es, ex officio. Petuntur vero Tutores; Non Curatores. Dieses nun ist zwar wahr. Aber darum

*) Wenn, im Chur-Sächsischen, mehrere Vormündere, und zwar in solidum, constituiret worden, so müssen sie sämtlich ihre Mündlein, vor Gerichte, active & passive vertreten. Sie werden auch allerseits citiret; Können aber absonderlich erscheinen, wenn sie divisis officiis, oder ad certas causas, bestellet sind, oder wenn periculum in mora ist; Da sich denn die andern Contutores hernach legitimiren. Vid. die Alte *Proc.* Ordn. *Tit. 9. §. 1. & 2.* und die Erläut. *ad Tit. 4. §. 2. & ad Tit. 9. §. 2.* Im übrigen sollen auch, alda, die Obrigkeiten die Unmündigen, zu rechter Zeit, mit Vormündern, versehen; Widrigen Falls, sie, vor allen Schaden, selbst haften müssen. Wenn aber ja, so geschwinde, zu einem Vormunde, nicht zugelangen, so müssen sie denen Unmündigen einen Curatorem, ad Litem, verordnen und durch denselben die Nothdurft, vor Gerichte, handeln lassen. Es

wird

folget nicht etwa, als wenn der Minor keinen Curatorem haben dürfte. Sondern dieser muß sich vielmehr einen wehlen. Wird demnach die Obrigkeit darum ersuchet, geschicht Solches wiederum, entweder von Personen, die, Vermöge derer Rechte, darzu, verbunden sind, oder es thun es welche, aus gutem Willen. Diejenigen, so darzu verbunden sind, sind α) die Mutter. Diese muß also, in Jahr und Tag, ihren Pupillis Tutores bestätigen lassen und darum anhalten; Sonst verlieret sie ihr Jus hereditarium. MERILLVS, (*Edmund.*) *Lib. I. Obs. 37.* hatt eine eigene Observation hierbey gemacht, warum die Mutter, eben intra annum, um den Vormund bitten müsse. Intra annum, kann sie nemlich nicht heirathen, propter annum luctus. Und deswegen hatt man ihr auch, so lange, die Administration gelassen. Denn, so lange, sie sich nicht verheirathet, behält sie amorem maternum; Als wovon man eine besondere Dissertation schreiben könnte. Wenn solchemnach die Mutter, binnen Jahr und Tag, um keinen Vormund angesucht und sich doch verheirathet hatt, digna est pœna, ut privetur jure hereditatis, juxta *L. 2. §. 1. & 2. ff. h. T.* Hatt sie aber nicht geheirathet, so conniviret man ihr billig; Præcipue wenn sie Minorennis gewesen; Welchen Falls, sie in integrum restituiret wird. Doch geschicht es wohl, selten, ut inde aliquid damni sentiat mater. Allermasen sie die Erbschaft, nur in dem Falle, verlieret, wenn das Kind, so sie, innerhalb Jahres Frist, nicht hatt bevormunden lassen, in impubertate, stirbet. Ist es hergegen pubes worden und hatt die Mutter, im Testamente, zum Erben, eingesetzt, so præsumiret man; Daß es derselben die Injuriam remittiret. Denn es ist allerdings eine Injuria, wenn die Mutter ihre Kinder, aus Bosheit, oder Nachlässigkeit, intra annum, nicht bevormunden lässet. Ubrigens findet gedachte Pœna, auch noch in diesem Casu, nicht Statt, wenn bereits Tutores Testamentarii, oder Legitimi, vorhanden sind; Als welchen Falls, sie keine Tutores bitten darf, jxt. *L. 9. Cod. h. T.* Hatt sie sich auch selbst etwa, zur Vormundschaft, offeriret und nicht wieder verheirathet, kann ihr gleichfals Nichts imputiret werden. Auserdem hergegen ist sie freilich, als die proxima und der die Pupillen am meisten angehen, gehalten, vor ihre Kinder, wenn sie, entweder keinen Vormund haben, oder sich dieser entschuldiget, oder verworfen worden, oder gar gestorben, ist, Tutores zubegehren. Der Magistratus könnte zwar Dieses, ohne ihr Verlangen, thun. Allein es

ist

wird auch Kindern, deren Vater noch am Leben, wegen ihres Mutter-Theils, oder sonst, ein absonderlicher Curator verordnet, welcher, in Sachen, darzu er bestellet, seine Pflegbefohlne, vor Gerichte, zuvertreten hatt. Inzwischen können auch verwannte Personen, vor Unmündige, erscheinen. Vid. *Decis. 41.* und die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 7. §. 3.* ingl. *ad Tit. 9. §. 1.*

ist eine res facti; Et facta sunt infinita; Die kann der Magistrat nicht alle wissen; Sonderlich wo die Stad gros ist und die Toden privatim begraben werden. Drum muß sich die Mutter lieber selber melden. Conf. *L. 2. Cod. si adversus delictum, it. L. 3. Cod. ad SCt. Tertull. L. 4. §. 2. ff. h. T. L. 10. Cod. de legit. Heredit. L. 8. §. 1. ff. de Jur. Codicill. L. fin. Cod. h. T.* und *§. 6. Institutt. ad SCtum. Tertullianum.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn keine Mutter da ist, so sollte β) der Libertus um Bevormundung derer Pupillen seines verstorbenen Patroni Ansuchung thun. Denn der Libertus war dem Patrono Danckbarkeit schuldig. Also muste er auch vor dessen Kinder sorgen; Weil dieses ein Zeichen einer grosen Danckbarkeit ist. That er es nun nicht, aus Nachlässigkeit, oder Bosheit, so wurde er, von der Obrigkeit bestrafft, jxt. *L. 2. §. 1. ff. h. T.* Doch dieses hatt, bey uns, keinen Nutzen; Sondern es ist ein Römisches Recht. Dargegen ist γ) auch die **Gros-Mutter**, hierher, zurechnen; Obgleich unser Auctor, von dieser, Nichts erwehnet hatt. Denn, in *L. 2. §. 28. ff. ad SCtum. Tertull.* ist ausdrücklich disponiret; Daß die Gros-Mutter sowohl, als die Mutter selbst, gehalten sey, vor ihre Enckel, Vormünder zubegehren; Bey Verlust ihres Erbschafts-Rechts. So müssen auch Mutter und Gros-Mutter einen tüchtigen Vormund begehren; Der nemlich gnugsam vermögend ist. Haben sie hergegen, mit Fleis, etwa einen Armen, Unwürdigen, oder gar Verbotenen, vorgeschlagen, sind sie, deswegen, ebenfals strafbar. Gleichwohl ist Solches nicht, auch von dem Falle, zuverstehen, wenn sie einen Privilegirten, oder der nicht kann gezwungen werden, vorsetzlicher Weise, begehren. Vid. *L. 2. §. 23. 35. 39. & 45. ff. ad SCtum Trebell.* Gesetzt aber: Der vorgeschlagene Vormund wird, nach der Zeit erst, als er die Administration, schon eine Weile, geführet, suspect? Resp: Dis kann, weder der Mutter, noch Gros-Mutter, im geringsten nachtheilig seyn; Ob sie auch gleich denselben, nicht als suspect, angeklaget hätten; Wenn er, nur ohne ihr Verschulden, suspect geworden. Da ferner aber auch die *Agnati* und *Cognati proximi* spem succedendi haben, so müssen δ) diese ebenfals sorgen, daß die Pupillen, mit Tutoribus, versehen werden; Woferne sie nicht anders diese spem succedendi verlieren wollen. Doch werden die Anverwannten nicht so hart angesehen, als die Mutter. Allermasen dieselben, erst nach Verfluß des Jahres, welches der Mutter indulgiret worden, verbunden sind, intra annum, einen Tutorem zubitten. Sie müssen also ebenfals, binnen Jahr und Tag, darum anhalten. Annus tamen matri præfinitus ipsis non computatur. Post illum annum, verlieren sie also erst ihr Jus succedendi; Sie mögen solches, aus einem Testament, oder ab intestato, haben, jxt. *L. 10. Cod. de Legit. Heredit.*

Kommt

Kommt iedoch der Pupillus, zu seinen voigtbaren Jahren, und er will auch denen Cognatis diese Injuriam erlassen, so kann er es thun; Wie bey der Mutter. Die weitläuftigen Anverwannten hergegen und Schwäger sind darzu nicht gehalten. Thun sie es aber dennoch, so ist es ein gutes Werck, ein Beneficium, daß sie, vor den Pupillen, sorgen. Sie können auch allenfals die darauf verwendete Kosten, Actione Negotiorum gestorum, wieder fordern, jxt. *L. 2. pr. ff. h. T.* & *L. 2. Cod. de Negot. gest.* Ebendieses ist Rechtens, wenn ein anderer guter Freund von dem Verstorbenen, oder auch sonst ganz Fremde, sich des Pupillen annehmen; Als welches sie wohl thun können. Findet sich iedoch gar Niemand, der davor sorge, da muß die Obrigkeit selbst, ex officio, einen Tutorem ordnen; Wie bereits, im Vorigen, zur Gnüge gezeiget worden.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Jezuweilen, wird auch sogar der Creditor, oder aber der Debitor, des Pupilli gehalten einen Tutorem zubitten. Der Casus ist dieser: Ich bin dem Pupillo 2000. Thlr. in seine Erbschaft, schuldig. Diese will ich ihm gerne bezahlen. Ich kann jedoch nicht sicher zahlen, wenn er keinen Tutorem hatt. Drum bitte ich die Obrigkeit, daß sie ihm einen bestätigen möge. Oder umgekehrt: Der Pupill ist mir eine gewisse Summam schuldig, die erst, durch den Processs, muß liquid gemacht werden. Derowegen bitte ich ebenfals die Obrigkeit; Dem Unmündigen einen Tutorem zusetzen; Damit ich die Klage anstellen könne. Vid. *L. 2. §. 3. ff. h. T.* und *L. 1. & 4. Cod. Qui pet. Tut.*

LIBRI XXVI.

TIT. VII.

De Administratione & periculo Tutorum & Curatorum, qui gesserint, vel non, & de Agentibus, vel Conveniendis, uno, vel pluribus.

Cod. V. 37. 38. 40. 52. & 55.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Tutores haben Zweyerley, Respectu ihres Amtes, zubeobachten; Nemlich theils die Administration der Vormundschaft, theils die Interposition ihrer Auctoritæt. Von dem ersten, wird, in gegenwärtigem, von dem andern aber, in folgendem Titul, gehandelt. Was demnach die Administration betrifft, kann sich ein Vormund derselben, nicht eher, anmasen, als bis er, mit 5. Requisitis, versehen; Wovon iedoch, an einigen Orten, eines, oder das andere,

dere, sogar genau nicht erfordert werden. Das 1) nennen die Practici agnitionem Tutelæ; Das 2) Decretum magistratus, s. Tutorium. Das 3) ist die præstatio Juramenti; Das 4) die Confectio Inventarii; Und das 5) die Satisdatio. Von No. 1. 2. & 4. siehe §. IV. dieses Tituls; Von No. 3. §. VII. und von No. 5. §. VI. Insonderheit aber die Administration selbst anlangende, so kommt selbige vornemlich darauf an; Daß der Vormund, zuvörderst, die Person des Pupillen wohl verpflege und in Acht nehme, sodann aber auch dessen Güther getreulich administrire. Darzu, nun wird eine solche Diligence erfordert, quam paterfamilias rebus suis, ex bona fide, præbere debet, jxt. *L. 33. pr. ff. h. T.* Wer also eine Tutel verwalten will, muß fleisig seyn; Er muß, sine dolo & culpa, seine Administration verwalten. Denn, ad culpam leviſſimam, nemo, qui est administrator, adstringitur; Es wäre denn, daß sich Einer ingeriret, oder specialiter darzu obligiret, hätte. Mediocrem igitur diligentiam adhibere debet Tutor. Denn man hält davor, daß er eo ipso, cum Tutelam susceþit, quasi contraxerit, cum Pupillo, daß er sowohl dessen Person in Acht nehmen, als auch seine Res wohl verwalten wolle. Conf. *L. 7. Cod. Arbitr. Tut.* und *L. 7. §. 2. ff. h. T.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Hier, folgen nun Specialia, so, aus der general Regel, die, im vorigen §pho. gegeben worden, per bonam consequentiam, deduciret werden können. Præprimis igitur pecuniæ fœnori dentur; Ut Pupillus, intra tempus pubertatis, locupletior fiat; Sonst ist der Vormund gehalten, die Capitalia, so er indessen otiosa, oder tod, liegen lassen, selbst zuverintereſſiren; Ob er sie gleich nicht genutzet, jxt. *L. 7. §. 3. ut & L. 15. ff. h. T.* Die Römer verlangten nemlich; Daß der Pupillus, Zeit währender Unmündigkeit, reicher werden solle; Secus als die alten Teutschen, welche zufrieden waren, wenn der Pupillus nur Dasjenige behielte, was ihm sein Vater gelassen. Nach dem Römischen Rechte, muß also ein Tutor, sobald er sich nur, in der Tutel, umgesehen, besorgt seyn, daß die vorhandene Baarschaften, auf sicheres Unterpfand, oder Hypothec, gegen Verzinsung, ausgeliehen werden. Doch hatt man anbey dis Temperament getroffen; Daß der Tutor, erst nach verflossenen 6. Monaten, obligiret seyn solle. Denn da wird er erst des Vermögens des Pupilli recht kundig. Er muß ja auch ein spatium deliberandi haben. Kann er nun die Gelder, binnen dieser Zeit, nicht ausleihen, so soll er Immobilia davor kaufen; Widrigen Falls macht er sich suspect, als wenn er das Geld selbst brauche. Es ist auch freilich nicht wahrscheinlich, daß er es nicht ausleihen können, wenn er etwa indessen sein eigenes Geld ausgethan. Nun kann er zwar sagen: Proximus egomet mihi; Ich habe, nur vor mich, Debitores gefunden. Aber es ist doch, in diesem Casu, die Præsumtion,

tion, wider ihn, daß er, auch vor den Pupillen, idoneos debitores finden können. Nach dem Jure Digestorum, muste gleichwohl hernach der Pupill, wenn dieserwegen Streit erreget wurde, erweisen; Daß der Vormund seine Gelder wohl hätte unterbringen können, jxt. *L. 13. §. 1. ff. h. T.* In der *Nov. 72. Cap. 6.* und in der Authent. *Novissime Cod. h. T.* ist Dieses hergegen, einiger Masen, geändert. Am besten thut demnach der Tutor, wenn der Casus vorkommen sollte, da er die Pupillen-Gelder nicht sicher unterbringen könnte, daß er Solches der Obrigkeit denunciiret. Weiß nun der Magistratus Jemanden, an den dergleichen Gelder sicher können ausgethan werden, so mag der es selber thun. Sonst ist, auch heute zu Tage, der Vormund allerdings gehalten, von denen Pupillen-Geldern, welche er sicher hätte unterbringen können und Solches doch nicht gethan, die landübliche Zinsen und Interessen davon abzutragen. Vid. *L. 1. §. fin. ff. h. T.* und *L. 3. Cod. de Usur. Pupill.* Conf. quoque CARPZOVII *P. II. Constit. 11. Def. 25. no. 3.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wer ein guter Hausvater ist, der schencket ferner Nichts weg; Auser was nothwendig ist und was man, honestatis gratia, thun muß. Quæritur ergo; **Ob der *Tutor* Was, von des *Pupillen* Vermögen, wegschencken könne; *It.* ob er *Indebita* zahlen dürfe?** Resp: Quod non. Donare enim idem est, ac perdere; Und indebitum solvere idem est, ac donare. Beydes kann mithin der Tutor nicht thun, jxt. *L. 13. §. 2.* und *L. 22. ff. h. T.* Die Römer sagten: Es ist zwar dem Pupillen nicht verwehret, Was zuschencken. Aber itzo ist er noch nicht in dem Stande. Man muß es vielmehr ausgesetzt seyn lassen, bis er, ad annos discretionis, kommt. Der Tutor konnte also nicht einmal des Pupillens Bruder ein Hochzeit-Geschencke geben u. s. f. Denn, obgleich ein Vormund, als ein Herr des Mündels, dessen Güther administriren kann; So wird doch das Dominium derer Sachen, so er verschencket, nicht transferiret, jxt. *L. 16. Cod. h. T;* Es wären denn vornehmer Standes-Personen Vormünder, welche, nach dem Stande ihrer Pupillen, einige Verehrung thun können; Vid. *L. 12. §. 3.* & *L. 13. pr. ff. h. T.* Ferner ist, in *L. 12. §. 3. ff. h. T.* eine Exception befindlich, nach welcher nemlich die Schenckungen zugelassen sind, welche, ex justa causa, geschehen. Ebendieses findet Statt, wenn der Vormund, zum grösten Nutzen und Vortheil des Pupillen, Etwas verschencket hatt. Conf. CARPZOV, *P. II. Constit. 11. Def. 48. no. 5.* Besonders aber liese man, bey denen Römern, die **Neujahrs-Geschencke** zu. Denn kein Mensch ist wohl, in Rom, gewesen, der nicht seinen Freunden Strenas überschicket. Vid. BRISSONIVS, in *Antiquitt. Juris Lib. IV. Cap. 3.* Ob nun gleich dargegen Dos sonst auch eine res favorabilis ist; So darf doch kein Vormund, von seines Pupillen Vermögen, eine Dotem geben. Desgleichen

chen kann ein Tutor Nichts veralieniren; Es sey denn eine Res, quæ servando servari non potest. Daher verkauft man die Meublen licite. Denn sie kommen, mit der Zeit, aus der Façon. Dargegen muß ein Tutor, bey sich ereignendem Casu, auch bonorum possessionem suchen, jxt. *L. 8. de bonor. possess.* Ferner muß er des Pupillen ausenstehende Schulden, zumahl die, so nicht sicher sind, möglichster Masen, eintreiben. Nichtsweniger ist er gehalten, die passiv Schulden des Pupillens zuzahlen; Woferne sie nur gewiß und liquid sind. Denn, solchen Falls, müste sie ja der Pupill selbst zahlen; Und könnte ihm der Tutor, durch Verzögerung, nur vergebliche Unkosten machen. Vid. *L. 15. & 16. §. fin. ff. h. T.* Ja, wenn der Vormund selbst des Pupillen Creditor ist, kann er sich, auf obgedachte Weise, bezahlt machen; Wiewohl er, allezeit, besser thut, wenn er sich, mit Vorwissen des Richters, oder des Mit-Vormundes, seiner Zahlung anmaset. Im übrigen mag er auch, über rem pupillarem, transigiren; Im Fall nur der Pupill, durch den Vergleich, Etwas acquiriret und seine Jura adhuc dubia & obscura sind; Wie ohnedem eigentlich, zu einem Vergleich, nöthig ist. Endlich kann der Vormund auch, auf seine Gefahr, einen Actorem constituiren u. s. f. Vid. *L. 5. §. 3.* und *L. 55. pr. ff. h. T.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es ist, schon mehrmals, erinnert worden, daß, bey denen Teutschen, Magistratus der Ober-Vormund ist. Drum sihet man gleich; Daß kein Tutor sich der Tutel anmasen könne, bis er confirmiret worden. Dieses wird ausdrücklich auch, in der *Reform.* **Policey-Ordn.** *de Ao. 1548. Tit. 31. §. 2.* erfordert. Und darzu nun gehöret, unter andern, die, Eingangs, erwehnte *Agnitio Tutelæ*; Da sich der Tutor zum Vormund bekennet und da er weiß und wissen muß, daß er, zur Vormundschaft, berufen worden. Dannenhero muste ihm auch die Obrigkeit, bey denen Römern, Solches, binnen 30. Tagen, zuwissen thun, jxt. *L. 1. §. 1. & ult. ff. h. T.* Conf. quoque *L. 9. ff. de Muner. & Honor. & L. 3. Cod. de susp. Tut.* Wenn nun hiernächst ein Vormund wircklich constituiret und, per Decretum magistratus, confirmiret worden, so nennen Dieses die Practici, Falls man sich eine Ausfertigung desselben, in forma probante, ertheilen lässet, ein *Tutorium.* Ordentlicher Weise, hatt man, in wohl bestellten Gerichten, besondere **Vormundschafts-Bücher**, worein die geschehene Constitutiones Tutorum & Curatorum, der Zeit-Ordnung nach, eingetragen werden müssen. Doch fertiget man, gemeiniglich, auch noch die nur gedachten Instrumenta, oder die so genannten Tutoria, darüber, aus; Damit es Sportuln setze und die Leute brav Geld zahlen müssen. Indeß kann nur diejenige Obrigkeit dergleichen Tutoria ertheilen, welche, secundum antecedentia, Vormünder constituiren dürfen. Vid. *L. 5. §. 12.*

ff. de reb. eor. qui, sub Tut. Und dieses Decret darf, nicht einmal bey Fürstl. Vormundschaften, ja weder bey der Mutter, noch Gros-Mutter, ermangeln. Denn, was, vor dessen Ertheilung, unternommen worden, ist, ipso Jure, null und nichtig; Es wäre denn periculum, in mora, zubesorgen gewesen. Conf. *L. 7. pr. ff. h. T.* Mit mehr gedachtem Decret, muß demnach ein Vormund seine Person legitimiren, wo er etwa, vor anderer Obrigkeit, seines Mündels wegen, in einen Proceß, verwickelt wird. Wollte er gleich, zu dem Ende, etwa eine vidimirte Copiam des Testaments, worinnen er, zum Tutore, bestimmet worden, vorlegen, so wird er doch abgewiesen; Wenn er nicht das Tutorium, in originali, produciret. Denn, mit dem Testamente, würde er mehr Nichts, als die Benennung des Tutoris beybringen. Aber er soll auch erweisen, daß er confirmiret worden; Welches, auf keine andere Weise, geschehen kann, als wenn er ein Tutorium produciret. Zwar meinen Einige; Ein Tutor Testamentarius hätte selbiges nicht von nöthen; Weil die Gesetze Solches nicht erforderten. Allein wir sehen hierbey nicht auf das Römische Recht; Sondern, weil, in der mehr alleg. **Policey-Ordn.** *de Ao. 1577.* ausdrücklich versehen, daß ein jeglicher Vormund, er sey gleich Tutor Testamentarius, Legitimus, oder Dativus, sich der Vormundschaft nicht unterziehen solle; Woferne ihm nicht, zuvor, die Verwaltung derselben, durch die behörige Obrigkeit, decerniret und aufgetragen worden: Als sind die meisten Ddres, heute zu Tage, ganz recht der Meinung, daß auch ein Tutor Testamentarius sich, per Tutorium, legitimiren müsse. Wenn hergegen ein Vormund, im Namen seines Pupillen, vor derjenigen Obrigkeit, Was zuthun hatt, die ihn selbst confirmiret, da braucht er eben kein Tutorium, sondern er kann sich nur auf die beschehene Confirmation berufen, oder dieselbe allegiren. Daferne es nun, auf diese Weise, mit der Confirmation, seine Richtigkeit hatt, muß nun ein Vormund, vor allen Dingen, ein *Inventarium* aufrichten. Denn er muß, als Vormund, Rechnung ablegen. Wie will er es aber bewerckstelligen können, wenn er keine Basin darzu hatt? Und diese ist eben das *Inventarium*, davon MONTICVLVS (*Sebast.*) einen besondern Tractat geschrieben. (welcher, Ao. 1673. zu Franckf. in 8vo. herausgekommen) Unsere Practici haben auch, hier und da, Gelegenheit suppeditiret, wie man ein dergleichen Inventarium recht machen solle. Besonders sind, in VOLCKMANNS (*Adami*) *Notariat*-**Kunst**, etliche Formuln davon zu finden. Wer iedoch nur eines gelesen, der kann leichte mehrere nachmachen. Es ist nemlich ein Inventarium Nichts anderes, als ein öffentliches Instrument, worinnen, das Vermögen Desjenigen, der, unter Vormundschaft, stehet, aufrichtig und ordentlich, von Stück, zu Stück, von einem darzu requirirten Notario und 2. Zeugen, dergestalt verzeichnet wird, daß eines jeden eingetragenen Stückes Quantität

und

und Qualität daraus deutlich erhelle, juxta *L. ult. pr. & §. 1. Cod. arbitr. Tut. it. L. 24. Cod. h. T.* Conf. quoque *L. 7. pr. ff. h. T.* Zu Verfertigung eines solchen Inventarii, sind demnach alle und jede Tutores nothwendig obligiret; Sie mögen Testamentarii, Legitimi, oder Dativi, seyn; Sogar, daß Alles dasjenige, was ein Tutor unternommen, ehe er inventiren lassen, nichtig und null ist. Ja es scheinet, als habe er Solches, ex dolo, gethan. Drum muß er deswegen nicht nur alles Interesse, welches, juramento in litem, æstimiret wird, abtragen, sondern er wird auch, als suspect, cum infamia, removiret, oder sonst, auf extraordinaire Weise, bestrafet. Vid. *L. fin. §. 1. Cod. arbitr. Tut.* Conf. quoque **Reichs-Absch.** *de Ao. 1548. Tit.* **von** *Pupillen.*

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nulla regula, sine Exceptione. Also findet man, auch hier, Fälle, da sich ein Vormund wohl excusiren kann, wenn er confectionem Inventarii unterlassen; Z. E. er ist eben kranck gewesen, als er das Inventarium aufrichten sollen u. s. f. Ja, wenn er, nur zu einer gewissen Sache, ist constituiret worden, braucht er gar nicht einmal ein Inventarium. Sed dicis: **Wenn ihm nun der Vater des** *Pupilli*, **im** *Testament*, **die** *Confectionem Inventarii* **erlassen hatt, ist denn, solchen Falls, der** *Tutor* **gleichwohl verbunden ein** *Inventarium* **aufzurichten?** Resp: Quod non. Die Leute wollen nemlich, oft, nicht gerne wissen lassen, was sie im Vermögen haben. Drum geschicht es, iezuweilen, daß der Defunctus verbietet zuinventiren. Unter Andern, war es, zu Zeiten SENECÆ, vor reiche Leute, gar schlimm; Weil grose Herrn, mannigmal, tyrannisch sind und ernden, wo nur Was zuschneiden ist. Solchen Falls, sind denn die Tutores allerdings excusiret, wenn sie nicht inventiren lassen. Vid. *L. 2. Cod. de Alim. Pupill. præstand.* **und** *L. 2. Cod. Quanta & quibus Quarta deb. lib.* Indeß muß ein dergleichen Tutor dennoch eine consignationem privatam der Verlassenschaft verfertigen; I. e. es dürfen keine Zeugen, keine Notarii, darbey seyn. Denn er muß, mit der Zeit, doch einmal Rechnung ablegen; Welches aber ohnmöglich geschehen kann, wo die Basis, oder ein Verzeichniß der Verlassenschaft, ermangelt. Wie aber, wenn nun ein dergleichen Tutor, nach der Zeit, degeneriret und sich suspect macht; Ist er da noch nicht gehalten ein Inventarium aufzurichten? Man sihet doch, daß der Defunctus ein besonderes Vertrauen auf denselben gesetzt, welches hergegen nunmehro wegfället, nachdem er sich verdächtig gemacht? Resp: Ein solcher Tutor kann, Dem ohngeachtet, nicht ad Inventarii confectionem gezwungen werden; Sondern es bleibet, bey der Prohibition des Vaters. Consignationem privatam aber muß er nothwendig machen. Denn salus Pupilli gehet vor. Der Vater selbst würde gewiß ein Inventarium verlanget haben, wenn er gewust, daß der Tutor degeneriren sollte und keine privatam

Consignationem aufgerichtet hätte. Endlich fragt sichs nun auch; Ob ein Vormund, dem der Vater, im Testament, die Aufrichtung eines Inventarii erlassen, sogar auch keine Rechnung ablegen dürfe? Resp: MOLLER, (*Daniel*) *Lib. I. Semestr. Cap. 39. No. 7.* meinet; Quod sic; Er sey nicht verbunden Rechnung zuthun. Deme folget auch CARPZOV, *P. II. Constit. 11. Def. 4.* Allein die gemeine widrige Meinung hatt allerdings mehrern Grund Rechtens vor sich. Denn, obzwar die Basis, oder das Fundament der Rechnung, nemlich das Inventarium, ermangelt, so ist er doch, gedachter Masen, obligiret, eine privatam consignationem zuverfertigen, so, loco fundamenti der Rechnung, dienen muß. Zudem kann auch der Vater, wohl nur um deswillen, das Inventarium erlassen haben, damit nicht an Tag kommen möge, was er eigentlich im Vermögen hätte; Wie bereits gezeiget worden. Darum aber wird, eher, præsumiret; Daß er nicht auch die Rechnung habe wollen remittiret wissen. Ein Anderes ist es, wenn der Defunctus, im Testament, verordnet; Daß die Mutter denen Kindern keine Rechnung ablegen solle. Dabey müssen diese freilich acquiesciren; Es wäre denn, daß die Mutter manifeste, in dolo, sey. Denn Leges dolo non succurrunt. Wir haben selbst, bey dem Consistorio, einen Casum gehabt, da der Mutter die Rechnung erlassen worden. Weil sie aber denen Kindern nur Was weniges herausgeben wollte, muste sie Rechnung ablegen. Denn sie war in dolo. Da nun, bey der Mutter, also, raisonniret wird; Vielmehr kann man, von einem Extraneo, Rechnung fordern, wenn er, in dolo. Er muß doch accepta und expensa eingetragen haben; Sonst wäre es eine insignis negligentia. Hatt er aber ja auch Solches nicht gethan, so werden die Kinder, ad jusjurandum in litem, admittiret. Sie müssen nemlich beschweren, was sie dächten, daß ihnen ihr Vater hinterlassen hätte. Alsdenn wird der Vormund, bald, eine andere Rechnung zum Vorschein bringen. Gesetzt auch: Der Vater hätte ausdrücklich dem Tutori rationes reddendas remittiret, welchen Falls ein solcher Tutor *Aneclogistus* genennet wird; So ist er dennoch, de dolo, zurespondiren gehalten; Wenn nur ein Dolus kann erwiesen werden. Vid. *L. 5. §. 7. ff. h. T.* und *L. 10. ff. de Confirm. Tutor.* Conf. quoque STRYCK, *in Caut. Contract. Sect. 3. Cap. 2. §. 1. in fin.*

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Aus dem, bishero, Angeführten, erhellet zur Gnüge; Daß Vormündere denen Pupillis umdeswillen gesetzet werden, damit sie ihnen helfen und Nutzen schaffen, hergegen allen Schaden verhüten, sollen. Zu dem Ende, müssen dannenhero die Vormünder nicht allein ehrlich, sondern auch capabel, seyn, die Vormundschaft zuverwalten. Drum ist nöthig, ut prospiciatur Pupillis, Cautione. Es wird demnach Keiner, zur Vormundschaft, gelassen,

donec

donec satisdedit. Diese Caution nun heiset, Jure Romano, *Prætoria*. Ist denn aber gar keine Exception, von dieser Regel? Resp: Quod sic. Denn 1) ist, ordentlicher Weise, ein Tutor Testamentarius nicht gehalten Caution zumachen. Denn er hatt die Præsumtion vor sich, daß er sich werde redlich halten; Weil doch schon der Vater des Pupillen so groses Vertrauen auf ihn gesetzt; Und dieser, vor sein Kind, Zweifels ohne, die beste Sorge träget. Gesetzt iedoch: Der Vater hatt seinem Kinde, im Testamente, 3. Tutores verordnet und disponiret: Cajus, Sempronius und Mevius sollen meines Pupilli Vormünder seyn. Nun ist es zwar nicht ganz unmöglich, daß nicht alle 3. zugleich die Vormundschaft sollten administriren können. Aber es ist doch, vor den Pupillen, nicht rathsam, sondern sicherer, daß Derjenige die Administration allein bekomme, qui se, ad satisdandum, offert. Hätte der Testator selbst deutlich exprimiret, welcher, unter diesen dreyen, die Administration eigentlich führen solle, da würde man sich, bald, aus der Sache, helfen können. In Ermanglung Dessen, aber mögen die Tutores selbst, unter sich, per majora, Einen wehlen, qui administret. Reliqui tamen non liberantur ab obligatione und von aller Verantwortung. Sie bleiben doch Tutores honorarii. Woferne hergegen keine majora zu haben sind, thut der Prætor den Ausspruch; Wer die administrationem Tutelæ führen, oder Tutor operarius, s. onerarius, seyn solle. Und dieser muß denn, allezeit, caviren. Hiernächst ist die Satisdatio, 2) auch in dem Falle, nicht nöthig, wenn der Magistratus einen Tutorem, cum inquisitione, setzet. Allermasen die Inquisitio, alhier, ja Nichts anderes ist, als daß sich die Obrigkeit erkundiget, wie reich und wie ehrlich der vorgeschlagene Vormund ist; Wie er sich auch sonst aufgeführet hatt u. s. f. Wenn nun Magistratus befindet, daß der Vormund nicht Viel in bonis hatt und ihn dennoch zum Tutore bestätiget; Habeat ergo sibi. Der Tutor ist nicht gehalten, besondere Caution zumachen; Und dem Pupillen geschihet auch dadurch kein Nachtheil. Denn Magistratus muß, als Ober-Vormund, in subsidium respondiren. Endlich 3) so durfte, bey denen Römern, auch ein Patronus, wenn er Tutor Legitimus seines servi manumissi, oder dessen Kinder, wurde, keine Caution bestellen. Es wäre ein merckliches Zeichen einer grosen Undanckbarkeit gewesen, wenn Diejenigen Satisdationem, von ihm, gefordert, denen er doch die Freyheit geschencket und Ursache ihrer zeitlichen Wohlfahrt gewesen. Die andern Tutores hergegen, musten alle satisdare. Nur fragt sichs anbey noch; Welche *Caution* darbey zulänglich; *Vel Juratoria, vel Pignoratitia, vel Fidejussoria?* Resp: Allein die letzte wird, bey Vormundschaffts-Sachen, angenommen. Denn, Ratione derer erstern beyden, schweret Einer leichtlich, wer von keiner Religion ist; Und die Pignora haben auch nur eine certam determinatamque æstimationem; Weswegen,

der

der Pupillus leicht zukurz kommen könnte; Cum damnum sit incertum. Und darum wird die Fidejussoria Cautio, respectu Tutelarum, einzig und allein, pro solida & classica cautione, gehalten. Diese Vorsicht hatt der Prætor gebraucht. Dannenhero wird sie auch, wie schon gedacht, *Satisdatio Prætoria* genennet. Solchemnach muste sie denn, Jure Civili, allezeit, durch Bürgen, geschehen. Der Vormund, an dessen Vermögen der Pupillus ohnedem schon eine tacitam Hypothecam hatt, *a*) muß nemlich überdis noch, durch zulängliche Bürgen, caviren, daß er das Vermögen des Pupillen wohl administriren und dasselbe, nach geendigter Vormundschaft, ohne allen Schaden, restituiren wolle. Die Teutschen haben eben auch, jederzeit, eine Caution gehabt, davon kein Tutor befreyet gewesen, als nur Derjenige, so zulängliche bona Immobilia besessen. Denn da wäre es superfluum gewesen Caution zufordern; Weil der Pupill, gedachter Masen, in denen Bonis, sowohl Immobilibus, als Mobilibus, Jure tacitæ Hypothecæ fruitur. (Vid. §. *i. Tit. II. Lib. XX.* dieses Discours) Auch hodie, wird es, Vermöge der *Reformirten* **Policey-Ordn.** *de Ao. 1577. Tit. 32. §. 3.* noch so gehalten; Daß alle Vormünder, die nicht genugsam possessionati sind, ohne Unterschied, ad Satisdationem, angehalten werden. Ich aber meine; Man sollte darzu noch einen Tutorem possessionatum besonders angeloben und den Handschlag von sich geben lassen, daß er des Pupilli Bestes befördern wolle. So haben es die Römer gemacht; Welche gar das Juramentum darbey gebraucht und sich des Tutoris Güther specialiter obligiren lassen. Vid. NOODT, *ad Pand. qui satisd. cogunt.* Wenn jedoch Dem ohngeachtet, der Vormund übel haushält und sein eigenes Vermögen, zu Ersetzung des Schadens, nicht zureichet; Contra quem, in hoc casu, Actio datur Pupillo? Resp: Contra magistratum, qui Satisdationem accepit, datur *Actio in subsidium*, s. *subsidiaria.* Allein dabey entstehet nun wieder eine Frage; **Wer denn, hier, unter dem** *Magistrat*, **verstanden werde? Immasen, bey denen Römern, vielerley** *Magistrats*-**Personen waren, die auch das** *Jus dandi Tutores* **hatten?** Resp: Weder der Præfectus urbis, noch Prætor, noch Præses provinciæ, konnten, hac Actione subsidiaria, belanget werden. Denn zwar allen diesen stunde das

Jus

a) Obzwar, im Chur-Sächsischen, die stillschweigende Verpfändung, welche Unmündige, in ihrer Vormünder Güther, desgleichen in bonis, ex pupillari pecunia, emtis, ehemals, gehabt, itzo, wegfällt, so müssen sie doch dargegen, ex officio, mit einer Hypothec, prospiciret werden. Sie sollen auch, in des Vormunds Concurs, die Interessen, neben dem Capital, bekommen. Vid. die **Erl.** *Proc.* **Ordn.** *ad Tit. 45. §. 1. 2. 3.* und *Decis. 9.* Allenfals wird ein Tutor und Curator, bey seiner Bestätigung, auch zu Bestellung zulänglicher Caution, angehalten. Vid. *Loca cit.*

Jus dandi Tutores zu. Aber sie exigirten doch nicht Satisdationem; Sondern da hatten sie, sonderlich der Præfectus urbis, ihren scribam tutelarem, der die Satisdationem urgiren und auch davor repondiren muste. Bey denen Magistratibus Municipalibus, hergegen konnten die Duumviri, ratione Satisdationis, in subsidium belanget werden. Doch ist auch kein Zweifel, daß der Pupill den Tutorem selbst und seine Heredes verklagen könne; Wie, aus dem folgenden *Tit. 9.* dieses Buchs, ingleichen *Tit. 3. & 4. Lib. 27.* mit Mehrerm, erhellen wird. Conf. ESCHENBACH, *de Scribis Romanis.* Man sihet indessen hieraus schon, daß, bey uns Teutschen, das Wenigste von dem, was das Jus Romanum, ratione Tutelæ & Curatelæ, verordnet, üblich ist. Vielmehr kommen unsere Rechte, mit denen Moribus Galliæ, in diesem Stücke, ziemlich überein.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Endlich so müssen die Tutores auch schweren, jxt. *Ordin. Imper. de ao. 1548. & de ao. 1577. Tit. 32. §. It.* daß er. Conf. quoque die **Cammer-Ger. Ordn.** *P. I. Cap. 76.* Der Vormund muß nemlich eidlich angeloben; Daß er Alles, zu des Pupillen Besten, verwalten, den Schaden aber ablehnen, wollte. Dieses Jurament nun müssen, die Tutores, sowohl Testamentarii, als Legitimi und Dativi, nicht aber auch die Honorarii, abschweren. Heute zu Tage, hergegen wird Dieses, an vielen Orten, negligiret; Und dargegen ist nur das Hand-Gelöbniß üblich. Sed male. Es läuft, wider die Recessus Imperii. Sonderlich schweren die Vormünder, in Sachsen, nicht. Ich habe aber auch nicht leicht, in einem Lande, wahrgenommen, daß man, mit denen Mündeln, so nachlässig umgehet, als daselbst. Die allegirten Reichs-Gesetze sind vortrefflich. Daß sie iedoch nicht, an allen Orten, recipiret und üblich geworden, kommt daher; Weil die Magistratus, mehrern Theils, faul und nachlässig sind. Nach denen Römischen Gesetzen, soll auch ein Vormund, alle Jahre, judicialiter, Rechnung ablegen; Welches ebenfals, bey uns, gemeiniglich und an denen meisten Orten, negligiret wird. In Nürnberg, Strasburg und einigen andern Orten mehr, verfähret man dargegen mit dem Tutore hart, wenn er seines Pupillen Gelder angegriffen. Man gibt einem solchen gar den Staupbesen. Wenn es denn nun, mit diesen, bishero, recensirten Stücken, allenthalben, seine Richtigkeit hatt, ist der Vormund schuldig die Administration über sich zunehmen. Sind aber mehrere, als einer, zugleich bestätiget, so können sie, entweder alle zusammen, oder nur einer aus ihnen, die Verwaltung übernehmen; Welches Letztere freilich, vor den Pupillen, sicherer ist; Wie ich, bereits in antecedd. gezeiget habe. Doch hatt auch der Prætor allerdings zugelassen, daß sie alle mit Einander, wenn sie nur wollen, die Administration übernehmen mögen, jxt. *L. 3. §. 6. & 8. ff. h. T.*

Geſchicht es nun, daß ihrer viele die Tutel adminiſtriren; Und zwar pro indiviſo, ſ. in ſolidum; Da kann auch einer allein unter ihnen Was unternehmen; Obgleich die andern nicht zugegen, oder abweſend, ſind; Daferne nur dieſe nicht etwa contradiciret haben. Vid. *L. 3. pr. & L. 24. §. 1. ff. h. T.* Conf. quoque *L. 7. in fin. ff. de Curat.* Adminiſtriren ſie hergegen die Tutel, pro diviſo, ſ. pro partibus, aut regionibus; Alsdenn muß ein jeder ſeinen Antheil, vor ſich alleine, verwalten. Es kann auch, in dieſem Falle, keiner, vor dem andern, Etwas expediren, jxt. *L. 3. §. fin. ff. h. T.* und *L. fin. Cod. de auctorit. præſt.*

LIBRI XXVI.

TIT. VIII.

De Auctoritate & conſenſu Tutorum & Curatorum.

Inſtitt. I. 21. Cod. V. 59.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Zu dem, im vorigen Titulo, bereits, gröſtentheils beſchriebenen Officio eines Tutoris und Curatoris, gehöret nun auch vornemlich noch die *Interpoſitio Auctoritatis* und die Ertheilung des *Conſenſus Curatoris*; Als davon mithin, in gegenwärtigem, gehandelt wird. Drum muß, hier, vor allen Dingen, erkläret werden; Quid ſit *Auctoritas Tutorum*, nach derer Römer Concept? Dieſes aber kann Niemand begreifen, wer nicht weiß, was Das heiſe: *Tutor datur perſonæ.* Die Römer haben nemlich ein beſonderes Principium gehabt. Sie hielten die Kinder, vor abweſend; Verſtehe diejenigen, ſo, noch nicht, 7. Jahre, alt waren. Derowegen verrichtete der Vormund Alles, vor ſie, alleine. Er repræſentirte die ganze Perſon des Kindes. Sobald, aber dieſes aufhörete ein Kind zuſeyn, i. e. es war nun wircklich 7. Jahre alt, wurde es, nunmehro, als ein halber Menſch, betrachtet. Folglich war es nun auch nicht mehr abweſend; Sondern konnte, bey allen Handlungen, welche daſſelbe angingen, gegenwärtig ſeyn, ja, bisweilen, gar die förmlichen und ſolennen Worte ſelber ausſprechen. Weil jedoch ein halber Menſch auch nur einen halben Conſens haben kan; Als muſte der Vormund dieſen bekräftigen und alſo den unvollkommenen Conſens und die Perſon erfüllen und ergänzen. Drum hieſe dieſe Ergänzung eben *Auctoritas*, ab *augendo & integrando* perſonam conſenſumque. Daß nun ein Kind allerdings nicht verſtehe, was es rede, vielweniger was es thue, iſt, aus der Erfahrung, ſattſam

bekannt.

bekannt. Ich habe Solches auch, in meiner Dissert. *de Auctoritate Tutorum, in Gundlingg. P. XXIX. Art. 6. §. 5. p. 365. seqq.* mit Testimoniis, aus verschiedenen Auctoribus, alten und neuen, bestätiget. Mithin ist denn ein Kind Juridice, nur wie ein Thier, nicht als ein Mensch, zubetrachten. Darum thut der Vormund Alles, vor sich, was ihm die Gesetze nicht untersagen, oder dargegen, zum Behuf derer Kinder, zulassen; Z. E. daß er kann, Nomine ihrer, Possession ergreifen; Welches nemlich dem Kinde wenigstens nicht schadet. Auch ist dieses allenfals mehr Facti, als Juris. In facto, aber wird kein solches judicium animi erfordert, als im Jure. Conf. *L. 32. §. 2. ff. de acquir. Poss. & L. 3. Cod. cod.* Wenn hergegen ein Knabe älter, als 7. Jahre, ist und reden kann, ist er auch nicht mehr ganz ohne Verstand; Ob ihm schon die Vollkommenheit ermangelt. Derowegen kann sein Vormund, entweder vor sich und im Namen des Unmündigen, Alles **allein** verrichten; Oder er kann den unvollkommenen Consens seines mit **gegenwärtigen Waysens** suppliren und solcher Gestalt seine Auctoritæt und Vollwort interponiren. Daferne aber das Kind etwa absens ist, mag auch eigentlich nicht gesaget werden; Daß der Vormund seine Auctoritæt brauche. Dieses Wort ist also ein vocabulum relativum; Indem es, ohne Absicht, auf den unvollkommenen Consens eines Kindes, so, über 7. Jahre, alt ist, nicht mag verstanden werden. Die Stoici und, mit diesen, die Römischen JCti betrachteten nemlich den Menschen, nach denen, von ihnen so genannten *Hebdomadibus ætatis*; Von 7. zu 7. Jahren. Conf. CENSORINVS, *de Die Natali.* In denen ersten 7. Jahren, wurde er, wie gesagt, nur als ein Infans, und als absens, consideriret. In denen andern 7. Jahren, hergegen fiebat puer, i. e. purus, cujus pudenda non crinita sunt. Und dennoch aber hielten sie, besonders die *Proculianer*, davor; Daß der Verstand eines Kindes, von solchem Alter, wachse; Weil es, nunmehro, reden könne. Vid. EDMVND. MERILLIVS, *L. I. Observ. Cap. 14. & Lib. VII. Cap. 4.* Wer aber stipuliren und handeln will, der muß freilich reden können. Darum pflegten die Römer auch solche Knaben und Mädgen, qui infantiam excesserant, von dergleichen Handlungen, nicht gänzlich auszuschliesen; Sondern der Tutor muste nur Dasjenige ergänzen, was, annoch, ermangelte. Indessen stunde diesem doch auch frey, die Unmündige, bisweilen, wegzulassen. Woferne er sie aber zugleich mit producirte und deren Consens erforderte, muste er eben solchen, mit seiner Auctoritæt, ergänzen. Also hatt dieses Wort, *Auctoritas*, in der Römischen Jurisprudence, allerdings Etwas in recessu. Weil es auch, von dem Lateinischen Worte, *augendo*, herkommet, wird es billig *Auctoritas*, nicht *Autoritas*, geschrieben; Gleichwie auch *Auctor*, nicht *Autor*. Auctor enim dicitur, quia auget, generat. Augere ist mithin mehr, als adjuvare. Auctio ist

eine Vergantung. Wer da das Meiste bietet, oder das Gebot vermehret, der bekommt die feil gebotene Sache. Solchergestalt wird denn auch das Wort, Auctoritas, ganz recht, durch **Vollwort**, ins Teutsche, übersetzet. Wenn dargegen das Wort, Autor, einen Principem, oder Impulsorem, bedeutet, wird es nicht unbillig, ab *audendo*, deriviret und, deswegen, nicht Auctor, sondern vielmehr *Autor*, geschrieben; Wie ich Solches, in cit. Dissert. mea, §. 7. *p. 369. seq.* mit vielen Auctoribus, bestärcket habe. In Erwegung Dessen, haben die Römischen Juristen einen Vormund auch Auctorem genennet, in cujus potestate scilicet, Pupilli eorumque res erant, quæ vendi, commutari, alienari, neutiquam poterant, nisi auctore Tutore, i. e. consensum Pupilli augente. Allermasen dadurch der Pupill leicht Schaden leiden und seine Condition verschlimmern, folglich nicht, vollkömmlich und dermasen, consentiren kann, daß er zum wenigsten nicht sollte davon abweichen dürfen. Hoc respectu, haben auch die Rechte, zu ebendem Ende und in Faveur des Pupilli, gar heilsam verordnet; Daß dieser, nur zu seinem Vortheil, alleine, sollte consentiren und Etwas ihme notorisch nützliches acceptiren können; Keinesweges aber, auch in solchen Fällen, wo ein animi judicium, darzu, erfordert wird; Damit er nemlich nicht in Schaden komme. Animi judicium nun erfordert und bedeutet Etwas solides und vollkommenes. Mithin involviret die *Auctoritas Tutoris* keine blose Solennitæt; Sondern zugleich eine wohl überlegte Ergänzung derer nicht, oder doch noch nicht vollkömmlich, wollenden Pupillorum. Conf. *L. 189. ff. de Reg. Jur.* Ebendeshalber ist endlich, bey denen Römern, auch Derjenige noch Auctor genennet worden, von welchem, Etwas, auf den Andern, transferiret wird. Die Redensart, auctorem suum laudare, ist bekannt genug. Im übrigen sehen wir, aus alten Römischen Münzen, daß, bey dergleichen Actibus, da der Tutor seine Auctoritæt interponiret, dieser gesessen, der Pupillus aber gestanden, habe. Hinc Tutela quoque sedens, in numis, cernitur. In dieser Absicht, wird ein Tutor ferner auch Dominus rerum pupillarium genennet; Scil. respectu exercitii. Er thut, mit denen Güthern derer unmündigen Kinder, was er will; Wenn er nur ehrlich ist; Und Dieses, so lange, bis die Kinder selbst mündig werden, i. e. bis auf die, von dem Vater, bestimmte Zeit; Wie PAVLVS, an die *Galat. IV. 2.* schreibet. Denn, bey denen Römern, war, ehemals, keine gewisse Zeit der Mannheit gesetzet; Sondern solche muste, öfters, von denen Eltern, determiniret werden. Vid. MERILLII *Observ. Lib. V. Cap. XVI.* Sobald, aber nun die Kinder mannbar, puberes, oder viripotentes, waren, so wurden sie, nun erst, vor ganze Menschen, gehalten. Solches geschahe, in der 3ten Hebdomade ihres Alters, vom 14den Jahre an. Dieses war also *Adolescentia*; Und ein solcher Knabe wurde, nun, *Minor* genennet. Darum war auch sein

Con-

Consens und Wille, nunmehro, vollkommen. Als mithin die Römer, annoch, nach der alten Disciplin und Mäsigkeit, lebeten, war nicht nöthig, daß dergleichen mannbare und minderjährige, welche ihrer Eltern und Freunde Mäsigkeit nachahmeten, Curatores oder Pfleger, hätten haben sollen. Wo sich aber dennoch Einer funde, der liederlich und verschwenderisch lebete, muste derselbe, secundum *Legem Lætoriam*, unter einer schändlichen Formul, einen solchen Curatorem annehmen; Blos um deswillen, weil er sich nicht selber zurathen, noch das Seinige zubehalten fähig ware; Nicht etwa aus der Ursache, als sey sein Consens und Wille nicht vollkommen, wie dererjenigen Kinder ihrer, so, noch nicht, 14. Jahre, alt. Solchergestalt muste der Curator einem Adolescenti, der, noch nicht, ganz, hinter denen Ohren, trocken, assistiren und res ipsius curare. *Curatio*, oder *Cura*, bedeutet demnach Administrationem; Nicht Personæ, sondern Rerum; Wie Solches, schon aus dem PLAVTO und MACROBIO, erhellet. Daher ist denn auch die Regel entstanden: Curator rebus datur; Tutor personæ; It. Curator consensum interponit; Tutor auctoritatem. Was mithin, bey dem Tutore, *Auctoritas* heisset, Das nennet man, respectu Curatoris, *Consensum*. Conf. FRANCISC. BROEVS, in *Commentt. ad Institt.* Solchemnach ist denn die Auctoritas Tutoris, welche, *L. 1. §. ult. ff. de Administ. Tut.* nur improprie, auch von denen Curatoribus, prædiciret wird, Nichts anders, als **eine ausdrückliche Bekräftigung desjenigen** *Negotii*, **welches, zwischen dem** *Pupillen* **und einem Andern, in Gegenwart des Vormundes, abgehandelt wird,** jxt. §. 2. *Institt. h. T.* Conf. quoque *L. 1 §. 2. ff. de Administ. Tut.* Man braucht, derowegen, sogar auch in Praxi, einen Unterschied, in denen Formuln. Wenn, z. E. der Pupill selbst mit, bey dem Negotio, zugegen, setzt man: **Es verkauft** Sempronius, **mit Beystande und Vollwort seines Vormundes,** Titii ꝛc. Ist hergegen der Pupill nicht selbst præsens, so setzen die Practici: **Es verkauft** Cajus, **im Namen seines Pflegbefohlnen** ꝛc. Sed quæritur; **Welche Vormünder können denn nun eigentlich ihre** *Auctoritæt interponiren*? Resp: Nur diejenigen, welchen die wirckliche Administration der Tutel oblieget, jxt. *L. 4. & 6. ff. h. T.* Folglich kann, weder ein Tutor Honorarius, noch ein Remotus, oder aber einer, der noch keine Caution gemacht, Auctoritatem interponiren. Denn alle diese dürfen sich keinesweges der Administration unterziehen. Weniger aber kann die Obrigkeit des Tutoris vices suppliren; Es wäre denn, daß der Vormund abwesend, oder der Pupill hätte noch gar keinen Vormund, oder dieser wollte seine Auctoritæt, bey einer dem Pupillen nützlichen Sache, nicht interponiren; Als welchen Falls, eine Obrigkeit gar wohl die ermangelnde Auctoritatem Tutoris suppliren mag, jxt. *L. fin. Cod. in quib. caus. in integr. Restit. necessar. non est.*

Doch pfleget man allenfals, gemeiniglich, lieber einen andern Curatorem zu bestätigen. Dicis: **Kann denn der Vormund nicht gezwungen werden, seine *Auctoritæt* zu*interponiren*?** Resp: Quod non. Denn, will ers nicht freywillig thun und der Pupill leidet einen Schaden, darunter, so kann hernach, deswegen, *Actio Tutelæ*, wider ihn, angestellet werden.

Ad §. 2. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Quæritur; Bey was vor Negotiis, die vormundschaftliche Auctoritæt eigentlich nöthig ist? Resp: Bey allen denenjenigen, dadurch, der Pupill, einiger Masen, ohne seinem eigenen Dolo, kann lædiret werden; Sie mögen gerichtlich, oder ausergerichtlich, Civilia, oder Feudalia, seyn. Sonderlich ist, bey denen ausergerichtlichen, diese Auctoritæt nöthig, so oft, der Pupill seine Condition verschlimmern kann. Dieses nun ereignet sich, wie oft, er, durch sein Factum, oder Versprechen, obligiret werden mag; Weil, bey allen Obligationibus, gar leicht eine Læsion mit einschleichen kann; Vornemlich bey denen Contractibus Bilateralibus, v. g. in Permutatione, Emtione-Venditione u. s. f. In denen Fällen hergegen, da des Pupillen Zustand verbessert worden, ist, öfters, des Tutoris Auctoritæt nicht nöthig. Z. E. wenn einem Unmündigen Was geschencket wird u. s. f. Auch würde diese Nichts helfen, wenn der Pupillus dolose gehandelt hätte. Hiernächst so muste, bey denen Römern, die Auctoritas Tutoris, sogleich ab initio, statim & illico, non ex postfacto, ertheilet werden und der Tutor also selbst mit, bey dem Negotio, animo & corpore, zugegen seyn, jxt. *L. 9. §. 5. ff. h. T.* Er konnte mithin nicht, per Epistolas, seine Auctoritæt interponiren. Was Dieses eigentlich bedeute, hatt CVJACIVS, (*Jac.*) *Lib. XIII. Obs. Cap. 31.* klärlich gezeiget. Ich aber habe, bereits oben, gewiesen; Daß, Respectu eines dergleichen Pupilli, nur ein halber Consens vorhanden sey, wenn er, vor sich alleine, Was vornimmt. Ein halber Consens hergegen ist kein Consens. Darum ist, in solchem Falle, woraus, dem Waysen ein Præjudicium erwachsen kann, Nichts geschehen. Nichts kann nicht suppliret werden; Cum non entis nulla sint accidentia. Derohalben muste die Ergänzung, sogleich und nicht ex intervallo, oder nach genommenen Aufschub, geschehen; Damit Alles, auf einmal, bekräftiget und zu Ende gebracht wurde. Bey denen Römern, durfte auch kein Tutor taub, oder stumm, seyn; Eben weil ein solcher die solennen Worte, weder hören, noch aussprechen, konnte. Umsovielmehr muste er Dasjenige, was, an dem Consens des Unmündigen, ermangelte, sogleich augenblicklich, suppliren. Denn es ginge, bey ihnen, Alles solenn zu. Es waren lauter Formalia, Solennia. Diese aber musten, uno actu, verrichtet werden. Also muste der Tutor Alles, was gehandelt wurde, nicht nur verstehen, hören und mit ansehen, sondern Solches auch, mit ausdrücklichen Worten, in eodem actu, bekräf-

bekräftigen und befördern. Wenn er folglich gleich gegenwärtig ware und schliefe etwa, bey der Abhandlung, so wurde er nicht, pro præsente, gehalten. Vid. *L. 137. ff. de Verb. Obl.* Mithin konnte er auch nicht, durch einen Bothen, seine Auctoritæt interponiren. Vid. §. 2. *Institt. h. T.* Allermasen diese eben Dasjenige ist, was die Person des Pupillen, zum contrahiren, oder paciscren, geschickt macht, und ohne welche, alle dergleichen Handlungen null und nichtig sind. Conf. *L. 3. & 9. §. 3. ff. h. T.* Er muste auch pure, nicht conditionate, consentiren. Folglich war es nicht genug, daß er gegenwärtig und Alles stillschweigend mit ansahe und anhörete; Sondern es waren expressa verba nöthig, womit er anzeigete, daß es ihm gefalle, was der Pupill handele; Es wären denn solche Negotia gewesen, die, durch Actus, declariret und verrichtet werden. Sed quæritur; **Ist denn Dieses, auch bey uns Teutschen, bräuchlich?** Resp: Einige Practicanten disputiren zwar allerdings noch; Ob der Tutor seinen Consens, oder Auctoritæt, in continenti, interponiren müsse, oder ob auch Solches, per Epistolam, geschehen könne u. s. f? Allein sie führen sich, in diesem Falle, also auf, als wenn sie gar nicht wüsten, was, in unsern Gerichten, vorginge. Wir Teutschen wissen, von dergleichen Principiis, wie auch von denen solennen Worten derer Römer, Nichts; Sondern wir statuiren vielmehr; Daß, entweder der Vormund Alles thun, oder auch, nachdem erst, was geschehen, kräftig ratihabiren, möge. Wir philosophiren lange so subtil nicht, wie die Römer. Und dahero ist auch deren Jurisprudence, bey uns, niemals, gewesen, noch in Ubung gekommen; Ob sich schon etwa ein und anderer Practicante bemühet, das Römische Wesen zur Nachahmung zubringen. Solchergestalt haben denn die alten Teutschen gar keine solche Considerationes gehabt, wie die Römer, daß sie gesaget: Nach 7. Jahren, ist der Pupillus ein halber, nach 14. Jahren, aber ein ganzer, Mensch. Auch wissen sie dannenhero Nichts, von der Römischen Differentia, inter *Auctoritacem* & *Consensum Tutoris* & *Curatoris*. Zwar hatt MENCKE, (*Lüder.*) in seinen Pandecten, erinnert; Die Facultas Lipsiensis hätte einen Contractum, umdeswillen, vor null, erkläret; Quia Auctoritas Tutoris, ex postfacto demum, accesserat; Als welches auch MENCKE insonderheit billiget. Aber in diesem Stücke, ist er ein wenig, von der gesunden Vernunft, abgewichen; Und sihet man, daraus, Was es vor Legulejos, unter denen Juristen, gebe. Hätte MENCKE das Jus Romanum und Germanicum recht studiret, würde er, in Praxi Germanica, nicht so gestolpert haben. Deswegen, habe ich ihn auch, in vorallegirter meiner Dissertatione *Gundlingg. §. 8. p. 137.* gräulich geklopfet. Denn dergleichen Sotise habe ich, bey keinem neuen Juristen, gesehen, als bey diesem MENCKEN. Solches Zeug machen die Practici, wenn sie die Theorie nicht verstehen! Bey uns, thut ja der Pupillus fast

Alles,

Alles, vor sich, und ist schon genug, wenn der Vormund, erst eine Zeit hernach, in die Handlung des Pupillen, consentiret und selbige bestätiget; Im Fall, er nur Solches und ob es seinem Pflegbefohlnen nutzbar sey, zuvor, genugsam erwogen. Ja daferne der Contract dem Pupillen nützlich ist, konnte, auch denen Civil-Rechten nach, die Auctoritas Tutoris, nach geschlossenem Handel, annoch erfolgen. Denn dergleichen Actus war giltig, wenn gleich gar keine Auctoritæt darzu kam.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wenn, z. E. etwa Was soll verkauft werden und Mevius, Cajus & Sempronius sind des Pupilli Tutores, so fraget sichs; Müssen denn alle 3. ihre Auctoritæt interponiren? Resp: Man hatt hierbey Achtung zugeben; Ob sie, pro diviso, oder indiviso, constituiret worden. Letztern Falls, können sie alle 3. Auctoritatem interponiren; Oder aber nur dieser und jener von ihnen insonderheit. Denn da ist es gleich viel, es habe der, oder jener, von ihnen consentiret. Ist hergegen die Tutela divisa, so muß nothwendig derjenige seine Auctoritæt ertheilen, welcher die Rem, de qua, negotium existit, unter seiner Dispositon, hatt, jxt. *L. 4. ff. h. T.* Und in diesem Casu, darf ein Pupill, auch mit einem von denen übrigen Contutoribus, contrahiren. Sonst aber kann freilich ein Tutor, mit seinem Pupillen, Nichts, zu Recht, beständiger Weise, negotiiren; Quia metuendum, ne plus sibi, quam Pupillo, faveat. Vid. *L. 1. pr. & L. 5. pr. ff. h. T.* Allenfals läst man auch dem Pupillen, ad interim, einen andern Vormund bestätigen, wenn er sonst keinen mehr hatt, als den, welcher, mit ihm, contrahiren will. Gesetzt aber: Der Pupillus will sich arrogiren lassen; Resp: Da gehet die ganze Tutel über den Haufen. Mithin concerniret dieses Negotium alle Tutores; Sie mögen, pro diviso, oder indiviso, constituiret seyn. Und derowegen müssen auch alle darein consentiren, jxt. *L. fin. Cod. h. T.* Daß hergegen, weder *Tutores Honorarii*, noch diejenigen, so, nur notitiæ causa, constituiret worden, Auctoritatem interponiren können, habe ich, bereits, *in* §. *1. h. Lib.* erinnert und gezeiget; Wie jene nur die Inspection haben, letztere aber nur instruiren sollen; Folglich keiner von ihnen die wirckliche Administration führet; Ohne welche, doch Niemand die vormundschaftliche Auctoritæt ertheilen kann. Gleichwohl ist auch Dieses dahin zulimitiren: Si *principaliter*, *de alienatione* Pupilli, agitur, z. E. in Venditione, Permutatione u. s. f. Vid. *L. 4. ff. de Auctorit. & Consens. Tutor.* Wenn dargegen ein Unmündiger *principaliter acquiriret* und sich also, erst per consequens, obligiret, da kann ein Honorarius Tutor ebenfals Auctoritatem interponiren, z. E. in Hereditatis Aditione. Vid. *L. 40. ff. de acquir. vel omitt. Hered.* Ubrigens ist der Effectus der interponirten Auctoritæt allerdings wichtig genug; Immasen sodann ein Pupill, aus allen Contracten, kräftig obli-

obligiret wird und derowegen auch, daraus, belanget werden kann; Sowohl, als wenn er Majorennis und mithin, auch ratione ætatis, sein eigener Herr wäre, jxt. *L. 13. ff. h. T.* Ja sogar findet dieses Statt, wenn gleich dem Pupillen der geschlossene Contract schädlich wäre. Wer wollte sonst, mit einem Unmündigen, contrahiren? Drum muß ein jeder, durch des Vormunds Auctoritæt, gesichert werden. Hergegen muß dieser auch, wo er dem Pupillen, aus Unbedachtsamkeit, durch den geschlossenen Contract, einen Schaden verursachet, davor stehen; Oder der Unmündige kann allenfals das Remedium Restitutionis in integrum ergreifen; Davon, oben bereits, gnüglich gehandelt worden.

LIBRI XXVI.

Tit. IX.

Quando, ex Pacto Tutoris, vel Curatoris, Minores agere, vel conveniri, possunt.

Cod. V. 39. & 40.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ein Tutor ist, vice domini & vice patris; Wie ich, in antecedd. sattsam gewiesen habe. Denn, ob es zwar, iezuweilen, geschihet, daß der Tutor, cum Pupillo, concurriret; So verrichtet doch jener das Meiste alleine und ohne Beyseyn des Pupilli. Ja, wenn auch dieser gleich mit zugegen ist, wird doch Auctoritas Tutoris erfordert. Dahero hatt man sagen müssen: *Factum Tutoris est Factum Pupilli*; I. e. Tutor und Pupillus werden, hac parte, vor eine Person, gehalten. E. g. der Tutor hatt Geld ausgeliehen, so dem Pupillo gehöret. Da kann dieser, hernach, wenn er Majorennis worden, allerdings den moreusen Schuldner verklagen; Ob er gleich nicht selber, mit dem Debitore, contrahiret hatt. Und so auch wird es vicissim gehalten, wenn der Pupillus, ex facto Tutoris, belanget worden. Denn er muß, entweder das factum Tutoris approbiren, oder aber eine Læsion beweisen. Beweiset er nun eine Læsionem, alsdenn ist er nicht gehalten; Sondern er wird in integrum restituiret, jxt. *L. 7. ff. h. T.* Also kann ein Pupill, nur in dem Falle, ex facto Tutoris, belanget werden, wenn Jemand dem Vormunde, **zum Besten des *Pupillen* und zu dessen offenbaren Nutzen**, v. g. Geld vorgestrecket hatt; Welches aber auch der Creditor beweisen muß. Vid. *L. 3. Cod. h. T.* & Authent. *Hoc Jus. In fin. Cod. de SS. Eccles.* Ferner kann der Vormund, Nomine seines Pupillen, diesem auch Was acquiriren. Solcher Gestalt wird dem Unmündigen die Possession und, durch diese, das Dominium einer

einer Sache, wenn sie, in des Pupillen Namen, ist gekauft worden, völlig acquiriret. Vid. *L. 1. Cod. per quas personas*, und *L. 1. Cod. de acquir. & retin. Possess. it. L. 20. §. fin. ff. de acquir. rer. domin.* Hätte iedoch der Vormund etwa eine Sache, auf seinen eigenen Nahmen, mit des Pupillen Gelde, erkauft; So acquiriret er zwar diese; Der Pupill hergegen kann sie, entweder von dem Vormunde selbst, oder, wenn sie dieser bereits veräusert, von einem Tertio, utiliter vindiciren, jxt. *L. 6. Cod. de rei Vindic. & L. 2. Cod. Quando, ex fact. Tut*; Oder es mag auch der Pupill sein Geld, nebst denen Zinsen, per Actionem Tutelæ, wieder fordern. Vid. *L. 3. Cod. arbitr. Tut.* Im übrigen ist zwar Pupillus, ex omni facto *licito*, nicht aber auch ex illicito, des Tutoris, gehalten. Folglich kann er, wegen des Vormunds Betrug und Verbrechen, nicht belanget werden, jxt. *L. 1. 3. pr. & L. 4. ff. h. T. & L. 198. ff. de Reg. Jur.* Sic Dolus Pupillo nec prodest, nec nocet. Delicta suos teneant auctores. Ist gleichwohl Pupillus locupletior, per dolum Tutoris, geworden, so muß er das, wodurch, er sich bereichert hatt, wiederheraus geben. Eben dieses findet Statt, wenn, durch des Vormunds Schuld, oder Betrug, eines Andern Sachen, bey dem Pupilllen, verderbet worden; Da muß nemlich der Pupill ebenfals davor stehen; Wenn er nur, dadurch, reicher geworden und der Vormund noch solvendo ist.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, fragt sichs; **Ob auch ein** *Tutor, finita Tutela, ratione* **seines** *Pupillens*, **könne belanget werden?** Resp: Quod non. Durante quidem Tutela, kann man ihn allerdings, seines Mündels wegen, verklagen; a) Z. E. wenn er ein Mutuum aufgenommen u. s. f. Aber er zahlet doch nicht, de

a) In Chur-Sachsen, ist ausdrücklich verordnet; Daß die Citationes dem Vormunde, an Statt derer Unmündigen, oder Pflegbefohlnen, insinuiret werden sollen. Sein Tutorium aber muß er, gleich mit der Klage, oder, wenn er Beklagter ist, in dem ersten, oder, längstens, im andern, Satze, ad Acta, bringen. Auch muß er den de- und referirten Eid, nichtsweniger den vor Gefährde, ingleichen den Armen-Eid, will er anders nicht judicio Tutelæ & Curatelæ haften, vor seine Pflegbefohlne, schweren. Doch ist diesen unschädlich, wenn ihr Vormund gleich nicht schweren kann, oder sich daran versäumet; Wie denn auch der Unmündige und Pflegbefohlne, wegen versäumten Beweises und der Præclusion halber, im Concursu, seinen Regress, an den Vormund und dessen Actorem, nehmen kann. Ja, im Fall der Tutor ein Fatale negligiret, wird er, zu Erstattung derer, hierdurch, verursachten Unkosten, aus seinen eigenen Mitteln, angehalten, überdis nach Befinden, gestraft, auch wohl gar mit dem Juramente, daß er es nicht muthwillig versäumet habe, beleget. Sonst kann er auch alle Actus specialis Mandati, ohne Zuziehung des Pupillen, expediren und Actores constituiren, ohne daß derer Minderjährigen Unterschrift darzu erfordert würde, wenn sie gleich Majo-

de suo; Sondern ex massa aliena, ad Pupillum, pertinente. Dicis: Es ist gleichwohl kein Zweifel, daß ein Tutor, si dolose egit, oder, wenn er fidejubiret, oder aber auch, in seinem eigenen Namen, wegen des Pupilli Sachen, contrahiret hatt, finita jamjam Tutela, belanget werden könne, jxt. *L. 1. Cod. h. T. L. 15. Cod. de Administ. & peric. L. 13. §. 7. ff. de Action. Emt. & Vend.* Conf. quoque *L. 67. ff. de Procurat?* Resp: In dergleichen Fällen, wird Tutor nicht, als Tutor, consideriret; Und kann er derowegen freilich, allezeit, verklaget werden. Si enim Dolum admisit, da stehet der Pupill nicht, davor; Wie schon gezeiget worden. Hatt ferner der Tutor fidejubiret und gesaget; Man solle, auf ihn, sehen; Anbey auch der Exceptioni Divisionis & Excussionis renunciiret; Da mag er allerdings, auch nomine proprio suo, belanget werden. Per se enim est obligatus. Indeß wird doch dergleichen Fidejussio, niemals, præsumiret, so lange, Einer die Vormundschaft verwaltet. Man glaubet vielmehr, daß er sich, nur als ein gestor Tutelæ, obligiret habe; Quo intuitu, er keinesweges deshalber, nomine proprio, kann verklaget werden. Bey so gestallten Sachen, muß denn Derjenige, welcher saget, daß der Tutor sich, vor seinen Mündel, verbürget, Solches auch sattsam erweisen. Widrigen Falls wird nicht, darauf, reflectiret. Die Dd. haben darüber sehr disputiret. Sonderlich sprechen sie, in Sachsen, nicht auf die Bürgschafft; Wenn die Verba dubia sind.

LIBRI XXVI.

TIT. X.

De suspectis Tutoribus & Curatoribus.

Institt. I. 26. Cod. V. 43.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Tutela finitur, vel morte naturali, vel civili, vel Arrogatione. Und dis sind die modi finiendi Tutelam, ex Jure. Es gibt aber auch noch andere Modos finiendi, ex facto Tutoris. Factum est, vel Bonum, vel Malum. Hic ergo agimus, de facto malo; Ubi scil. Tutor, non ex fide, gerit Tutelam. Ein Tutor nun scheinet auch in dolo zuseyn, qui negligenter Tutelam gerit.

Majorennitati proximi sind. Jedoch hatt auch, sobald er verstirbt, oder dessen Vormundschaft sich sonst endiget, sein Actorium weiter keine Kraft. Vid. die Erl. *Proc. Ordn. ad Tit. I. §. 11. ad Tit. IV. §. 2. ad Tit. VII. §. 1, ad Tit. IX. §. 3. & 4. ad Tit. XVIII. §. 4. ad Tit. XX. §. 4.* und *ad Tit. XLI. §. 2.*

Er handelt alſo doloſe; Aber nur generice. Denn ſpecificus dolus iſt gröſſer, als genericus. Von beyden, wird demnach, hier, gehandelt; Nempe quod, ex eo, Tutor ſuſpectus poſtulari poſſit. Poſtulare vero idem eſt, ac accuſare. Hæc accuſatio jamjam LL. Tabb. XII. erat permiſſa. Hernach, iſt ſie, von denen JCtis, immer mehr und mehr, excoliret worden. Sie konnte, coram Prætore, &, in provinciis, apud Præſidem & Proconſulem itemque Legatum, angebracht werden. Hodie, darf man ſie, bey jedem Magiſtratu, anſtellen. Es konnte ſich aber nicht nur Tutor, ſondern auch ein Curator, ſuſpect machen. Drum wird, allezeit, alhier, der Curator dem Tutori an die Seite geſetzt; Sonſt müſte man wieder apart, de Curatoribus, handeln. Wie denn auch das Meiſte, was, bishero, von Tutoribus, geſaget worden, auf die Curatores Minorum, zuappliciren iſt. Wenn ich nun Einen, als ſuſpectum, anklage, ſo ſage ich Nichts Anderes, als daß er die Tutel, nicht ex fide, nach Treue und Glauben, verwalte; Er verfahre nicht, als ein guter Paterfamilias. Und wird denn hierauf der Tutor, pro ſuſpecto, gehalten, ſo removiret man ihn, in favorem Pupilli. Dicis: **Kann Einer aber nicht auch,** *tanquam ſuſpectus, accuſiret* **werden, ehe er noch die** *Tutel* **antritt?** Reſp: Es ſcheinet Solches zwar abſurd zuſeyn. Allein man thut es doch; Wenn er ſchon, nur als Tutor, declariret worden; Z. E. Wenn er kein Inventarium aufrichten will; Licet ſolvendo ſit, vel ſatisdare velit. Beſſer iſt es ja allerdings, daß er nicht admittiret werde, denn daß er, als Suſpectus, ſogleich wieder removiret werden müſte, daferne er bereits wircklicher Tutor geworden. Es kann wohl kommen, daß der Kerl liederlich lebet; Malis moribus eſt præditus. Wenn er auch gleich ſolvendo wäre, und ſolcher Geſtalt der Pupillus, ſeines Vermögens wegen, geſichert zuſeyn ſcheinet; So kann der Dennoch, dadurch, in einen Proceſſ, verwickelt werden, welcher, oft, etliche Jahre, währet. Da diſputiren ſie hernach, ſo lange, über den Schaden, und hilft alſo die Satisdatio Nichts. Melius quoque eſt, rem intactam ſervare, quam, poſt vulneratam cauſam, remedium quærere. Conf. *L. 5. Cod. in quib. Cauſ. in integr. reſtit.* Ja, durch die Satisdation, würde der Tutor ſein malevolum propoſitum nicht ändern; Sed diutius graſſandi facultatem præſtat. Vid. §. 5. & 12. *Inſtitt.* Inſonderheit werden alſo alle Diejenigen, vor ſuſpect, gehalten, welche des Pupillen, oder deſſen Vaters Feinde geweſen; Ingleichen die, welche keine Caution præſtiren wollen, oder Geld gegeben haben, daß ſie zu Vormündern beſtätiget worden; Ferner welche ihres Pupillen Vermögen in ihren eigenen Nutzen verwendet, oder, dolo malo, verſchwendet, haben; Oder wann Einer, bereits einmal, einer Vormundſchaft übel vorgeſtanden hatt. Vid. *L. 3. §. 5. ff. h. T.* Ais: Iſt denn auch Derjenige vor ſuſpect zuhalten, welcher, wegen ſeiner Armuth, keine Caution beſtellen kann?

kann? Reſp: Quod non; Woferne man nur, ſonſt, ſeiner Treue vergewiſſert iſt. Doch pflegen die Judicia, zu deſto mehrerer Sicherheit, einem Armen einen beſondern Curatorem zuadjungiren. Es iſt Solches auch, nur von denenjenigen Armen, zuverſtehen, welche, ohne ihr Verſchulden, z. E. durch Feuer-Schaden, gewaltigen Einbruch derer Diebe u. ſ. f. um das Ihrige gekommen ſind. Ein öffenbarer Banqueroutirer hergegen wird, ipſo Jure, vor ſuſpect, gehalten und folglich, zu keiner Vormundſchaft, admittiret. Sed quær; Wenn der Tutor ſaget; Des Pupilli Vermögen ſey ſogar ſchlecht, daß man ihn nicht davon veralimentiren könne? Reſp: Da muß man zuſehen, obs wahr ſey, oder nicht? Im erſtern Falle, iſt der Tutor dennoch ſtraffällig und wenigſtens in culpa, daß er Solches nicht, in Zeiten, offenbaret, ut magiſtratus proſpicere potuiſſet. Denn auch Derjenige iſt, gedachter Maſen, ſuſpectus, welcher Etwas, per Culpam, ſ. negligentiam, verabſäumet; Utut non ſit doloſus, ſed tantum negligens. In effectu, iſt es einerley. Der Tutor iſt ja dem Pupillo, loco patris, zugeordnet; Und ein bonus paterfamilias pfleget attent, nicht negligens, weniger gar fraudulentus, zuſeyn. Quidſi vero Tutor, per mendacium, dicat; Das Vermögen des Pupillen ſey, zu deſſen Verſorgung, nicht zulänglich; Und es iſt doch ſo beſchaffen, daß der Pupillus, daraus, allerdings noch kann veralimentiret werden; Tunc, ad Præfectum urbi, remittendus eſt Tutor, qui eum puniat. Denn auſer Dem konnte ihn Niemand anders, als der Præfectus urbi, beſtrafen; Weil der die Criminalia hatte und die Execution verhängen muſte. Dannenhero wurde auch Derjenige, ad Præfectum urbi, remittiret, welcher, wie ſchon erwehnet worden, per corruptelam, zur Vormundſchaft, gelanget war. Allermaſen ein ſolcher wohl ſchwerlich eine andere Intention dabey gehabt, als ſeinen Schnitt, bey dergleichen Tutel, zumachen. Ebendarum ſchickte man auch einen Libertum, ad Præfectum urbi, welcher ſich, in ſeines Patroni Kinder Vormundſchaft, betrügeriſch aufgeführet. Denn ein ſolcher Libertus iſt ſumme ingratus homo und, ohne allen Verzug, zubeſtrafen; Im übrigen kann die accuſatio ſuſpecti Tutoris, auch per modum Exceptionis, opponiret werden. Z. E. ich bin einem Pupillo 1000. Tlr. ſchuldig. Sein Vormund verklaget mich, deswegen. Es iſt aber, über deſſelben Vermögen, bereits ein Concurs entſtanden. Derowegen excipire ich, daß ich klagendem Vormunde die Zahlung nicht ſicher leiſten könne; Und daß mithin Klägers Suchen nicht Statt habe; Er folglich mir auch die Unkoſten zurefundiren ſchuldig ſey.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Was, in dieſem §pho. vorgetragen wird, Das habe ich, zum Theil, ſchon im vorigen, erinnert. Wer nemlich das Jus dandi Tutores hatt, dem ſtehet auch das Jus zu eosdem, tanquam ſuſpectos, zuremoviren. Dergleichen

chen Jus nun hatte, in der Stad, Rom, der Prætor; Gleichwie in denen Provinciis, die Præsides und Legati Proconsulum. Bey uns, hergegen wissen wir, weder von denen Majoribus, noch Minoribus, magistratibus derer Römer was. Mithin kann eine jede Obrigkeit eines Orts, die nur Jurisdiction hatt, sive Superiorem, sive Inferiorem, die suspecti postulationem annehmen, die Sache untersuchen und, nach Befinden, den suspectum Tutorem removiren. Doch bemercken unsere Dd. hierbey; Daß ein solcher Tutor, mannigmal, ein vornehmer Mann, der Richter aber, an einem kleinen Orte, seyn könne, der sonst nicht viele Auctoritæt habe. Und da wäre es denn rathsam, wenn ein solcher kleiner Richter die Sache lieber dem Ober-Richter, ad cognoscendum, übergebe. Hiernächst so können alle und jede Vormünder, sie mögen Testamentarii, oder Legitimi, oder Dativi, seyn, die Vormundschaft nicht recht, oder nicht ex fide, führen und also suspect, mithin deswegen belanget, werden. Denn, obgleich der Vater, in seinem Testament, auf Einen, oder den Andern, ein gutes Vertrauen gesetzt; So kann ihm Solches dennoch wohl fehl schlagen. Auch Derjenige, qui, cum inquisitione, datus est, potest suspectus fieri. Sufficit; Daß ein solcher Tutor die Vormundschaft, nicht ex fide, geriret; Und kann man derowegen, weder dem Einen, noch dem Andern, nachsehen. Allermasen der Republique daran gelegen ist, ut Pupillorum bona conserventur. Vid. *§. 2. Institutt. h. T.* und *L. 1. §. 6. ff. h. T.* Weil es aber dennoch eine macula parva ist, wenn Einer suspecti postuliret wird; Wie sobald, mit Mehrerm, soll gezeiget werden: Als thut man, Ratione derer Legitimorum Tutorum, Dieses; Daß, da sie doch gleichwohl des Pupilli proximi Agnati, vel Cognati, sind, man, soviel möglich, dahin, sihet, wie dieselben nicht in Schimpf und Infamiam gesetzet, sondern ihrer Ehre geschonet, werden möge; Ob sie schon, als Suspecti, zuremoviren wären. Woferne dahero ein solcher etwa anfängt suspect zuwerden, wird ihm, gemeiniglich, ein Curator an die Seite gesetzet und Verba werden anbey in factum temperiret; D. i. der Richter gedencket keines begangenen Betrugs, sondern schreibet die Fehler einer Nachlässigkeit, Unwissenheit u. s. f. zu. Vid. *L. 3. §. ult. & L. 4. pr. it. L. 9. ff. h. T.* Ein dergleichen adjungirter Curator ist jedoch, Jure Romano, kein Tutor; Quia Tutor personæ datur. Er wird Curator genennet. Nam res curamus. Diese Cautel haben wir dem MODESTINO zu dancken, in seinen so genannten *Hevrematicis*; Worüber, BRENCKMANN (*Henr.*) einen schönen Discours geschrieben. Ubrigens muß die suspecti postulatio, noch währender Vormundschaft, angestellet werden. Denn deren Hauptzweck gehet dahin, daß man den verdächtigen Vormund absetzen solle. Nun wäre aber dieses absurd, wenn man, darum, anhalten wollte, nachdem der Tutor die Vormundschaft, bereits, niedergeleget hätte.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Querela suspecti ist, wie bereits erwehnet worden, schon in denen LL. XII. Tabb. gegründet; Als woselbst, sie auch einem Jeden, ex populo, erlaubet worden. Weil aber doch sonst keine andere besondere Lex davon vorhanden, wie in denen übrigen Judiciis und Criminibus; So wird sie nur *Quasi Publica* genennet. In denen publicis Judiciis, nun kann Jedermann klagen. Drum ist Solches, auch respectu Querelæ suspecti, zugelassen. Vid. *L. 1. §. 6. ff. h. T.* und *§. 3. Institut. h. T.* Sogar werden Weiber, in diesem Stücke, admittiret; Ob sie gleich sonst keine personam standi, in judicio, haben auch, ehemals, kein Zeugniß ablegen konnten. Die Kayser, SEVERVS und ANTONINVS, haben denen Weibern verstattet, ut possint Querelam hanc instituere; Quia Pupillorum causa valde favorabilis est; Ne tamen egrediatur sexus verecundiam. Sonderlich aber ist Dieses, von denenjenigen Weibes-Personen, zuverstehen, quæ pietate quadam adductæ sunt, ut accusent; Dergleichen nicht allein eine Mutter, Gros-Mutter und Schwester, sondern auch sogar eine Säugamme, ist, die nemlich den Pupillen gestillet hatt. Ja der Prætor ist schuldig andern ganz fremden Weibern, die den Ruf einer besondern Honneteté haben, solche Querelam zuzulassen. Vid. *L. 1. §. 6. & 7. ff. h. T.* Sed quæritur; Ob auch Impuberes Solches thun dürfen? Resp: Quod non, juxta §. 4. *Institt. h. T.* Denn 1) ist Pupillus, annoch, sub potestate Tutoris directoria. 2) Ist sein Verstand noch zu schwach, darzu; Und er stellte dahero auch, nach dem Römischen Rechte, nur eine halbe Person vor, *jxt. anteced.* 3) Nullam habet personam standi, in judicio; Und 4) datur Tutor etiam invito Pupillo. Mithin hatt der gar Nichts darein zureden; Bis er pubes wird. Allermasen die Puberes, von 14. Jahren, i. e. Minores, allerdings, wenn sie, zuvor, ihre Anverwamte, darum, consuliret haben, mit der postulatione suspecti, gehöret werden, jxt. *loc. cit. Institt.* Denn, iezuweilen, wollen sich die Anverwannten nicht gerne selbst darein meliren. Post finitam Tutelam aber und wenn der Minor nun Majorennis worden ist, kann der zwar seinen Tutorem und Curatorem, Actione Tutelæ, nicht aber auch accusatione suspecti, belangen; Als welche, nur durante Tutela, Statt findet; Wie, ex antecedd. erhellet. Nun ist noch eine Frage übrig; **Ob nicht auch der *Prætor*, oder die Obrigkeit, es vor sich, thun, und einen *Suspectum repelliren*, könne?** Resp: Omnino. Kann ein Jeder, ex populo, klagen; Warum soll es nicht dem Prætori erlaubet seyn? Dicis: Der Prætor ist doch, hier, Judex? Sed resp: Das ist wohl wahr. Allein, wenn der Prætor, ex propria scientia, Was vor sich hatt, warum sollte er den Suspectum nicht repelliren können? Inprimis wenn er Testimonia produciren kann. V. g. er hatt Documenta, daß der Tutor ein Falsum begangen; Warum sollte er ihn

erst

erſt accuſiren laſſen? Doch iſt es nur ein Caſus. Drum wird, hier, blos gefraget; Ob es angehe? Conf. *L. 3. §. 4. ff. h. T.* Es thut es auch freilich keine Obrigkeit gerne; Sondern ſiehets lieber, daß ein Anderer klage.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

In dieſem §pho. wird, von Denenjenigen, gehandelt, die, ex Juris neceſſitate, gehalten ſind einen ſuſpectum Tutorem zupoſtuliren; Nachdem, im vorigen, alle Die angezeiget worden, welche es freywillig thun können. Gleichwie nemlich die nahen Anverwannten und der Prætor ſelbſt ſuſpectum ultro poſtuliren konnten; Alſo ſind, anfänglich, die Tutores und Curatores Honorarii dergleichen zuthun ſchuldig. Denn ſie haben ja die Inſpection, über die Tutores Onerarios, und redundiret, auf die Letzt, die Verantwortung, auf ſie ebenſowohl, als auf die andern, jxt. *L. 3. §. 2 ff. de adminiſtr. & peric. Tut.* Ja auch ſogar die Tutores, notitiæ gratia, dati, müſſen poſtuliren; Sonſt ſind ſie gleichfals gehalten denen Pupillen den, daraus, entſtandenen Schaden gut zuthun. Um ſo vielmehr aber hatt Solches Statt, Ratione derer Contutorum & Concuratorum; Ob dieſe gleich einem, unter ihnen, die Adminiſtration überlaſſen, oder vorgeben, wollten, daß ſie Caution geſtellet hätten. Vid. *L. 5. & 6. ff. h. T. L. 3. §. 2. ff. de adminiſtr. Tut. L. 1. Cod. de peric. Tut. L. 2. Cod. de divid. Tutel. & L. 8. Cod. h. T.* Denn, zuerſt, iſt freilich nur Derjenige gehalten, qui defraudavit Pupillum. In ſubſidium müſſen jedoch die andern eben auch herhalten.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, wird nun, von denen Effectibus Poſtulationis ſuſpecti, gehandelt. Sobald, nemlich Einer ſuſpecti poſtuliret wird, kann er zwar, nicht gleich, removiret werden. Aber es wird ihm doch, inzwiſchen und pendente lite, die Adminiſtration, bis die Sache unterſuchet worden, verboten; Dem Pupillen hergegen, mittler Weile, ein Curator geſetzt, jxt. §. 7. *Inſtitt. h. T.* Nun ſcheinet zwar Dieſes etwas hart zuſeyn. Allein man muß die Sache nur recht in Erwegung ziehen. Es können, hier, 2. Perſonen Schaden leiden; Der Pupillus und der Tutor. Favor Pupilli iſt jedoch, in denen Rechten, weit gröſer, als des Tutoris. Man iſt vornemlich beſorget; Daß eines Pupilli Vermögen keinen Schaden leide. Wenn dannenhero befunden wird, daß der Tutor Tutelam nicht, ex fide, verwaltet, ſo macht man wiederum einen Unterſchied; Ob Solches, aus einer Malice, i. e. Dolo, ſ. Fraude, oder aber nur ex negligentia, geſchehen. Erſtern Falls, ſi nempe dolus intercurrit, wird der Tutor, darzu, condemniret, ut removeatur, cum infamia. Er wird ſeines Amtes entſetzet und kann nicht mehr Vormund ſeyn; Wenn er auch ſchon eine Caution offeriren wollte, juxta §. *fin. Inſtitt. Quib. mod. Tut. fin. & L. 4. §. 3. ff. h. T.* Es muß aber, wie bereits gedacht, dolus ſpecificus

da ſeyn. Die Tutela iſt nemlich ein Contractus b. f. und ein Negotium publicum; Worzu, ein beſonderer Fleis und Redlichkeit erfordert wird. Doch ſchonet man anbey derer Legitimorum Tutorum. (Vid. antecc.) Desgleichen thut man es, auch bey Andern, nicht leichte, und läſſet wenigſtens, in dem Urthel, die Cauſam remotionis weg. Denn, wenn die Cauſa nicht darbey iſt, ſo hatt Infamia Juris nicht Statt. Gleichwohl iſt eine kleine Infamia facti da. Vid. *L. 4. §. 2. ff. h. T.* und *L. 104. ff. de reg. Jur.* Iſt hergegen der Tutor nur negligens geweſen und hatt, per culpam quamcunque, Etwas verabſäumet, wird er zwar gleichfals removiret. Denn, per Culpam, leidet der Pupillus ebenſowohl Schaden, als per Dolum. Aber es geſchicht doch die Remotion, cum reſervatione exiſtimationis. Allermaſen, in dem Falle, kein eigentlicher Dolus, oder Delictum, vorhanden. Es iſt nur ein Dolus genericus; Und deswegen wird er nicht infam; Obſchon, ſonſt, im Jure, die Culpa Lata und Dolus Einander gleich geſchätzet werden. Vid. *L. 7. §. 1. ff. h. T.* und *L. 3. §. 18. ff. h. T.* Sic præſumitur negligentia doloſa. Jedoch iſt dieſes auch eine Præſumtio, cujus datur probatio in contrarium. Alſo kann auch wohl Dolus wegſeyn. Wenn man aber die Sache genau und ſubtil anſihet, ſo wird, allemal, eine Malice, bey der Negligentia, concurriren; Und mithin in der That Culpa Lata ſoviel, als Dolus, ſeyn. Denn, ob ich des Pupillens Sachen doloſe verſchwende, oder ob ich ſo nachläſſig bin, daß auch der negligenteſte Menſch, auf der Welt, nicht nachläſſiger ſeyn kann, und dadurch dem Pupillen Schaden zufüge, iſt Solches demſelben wohl einmal, wie das andere, empfindlich. Nur wird gleichwohl, ratione pœnæ, billig anbey ein Unterſchied gemacht. Iſt hergegen der Tutor calumnioſe angegeben worden & ſi non, tanquam ſuſpectus, inveniatur; Alsdenn kann er ſeinen Ankläger, Actione Injuriarum, belangen. Dicis: **Wenn ein *Tutor* ſo leichtfertig wäre und wegreiſete, oder ſich ſonſt verſteckte und ſich nicht ſehen lieſe, daß der *Pupill* indeſſen keine *Alimenta* hätte; Wie wird da der Sache abgeholfen?** Reſp: Man immittiret den Pupillum, in des Tutoris bona; Und wenn dieſer dennoch nicht wiederkommt, wird dem Pupillo ein Curator geſetzet, qui Tutoris bona vendat. Allein, wenn nun etwa der Tutor, oder Curator, ſuſpectus bereits tod iſt; Wie wird es denn gehalten? Reſp: Mors omnia ſolvit. Es kann da freilich, über den Tutorem, oder Curatorem ſelbſt, nicht mehr cognoſciret; Folglich er auch nicht poſtuliret, werden. Indeß müſſen doch ſeine Heredes davor ſtehen. Und deswegen iſt anbey dieſe Frage noch zuerörtern; **Ob die *Heredes* auch *Levem Culpam*, oder aber nur *Latam*, *præſtiren* müſſen?** Reſp: Weil ſie ſelbſt keinen Contract gemacht, ſo præſtiren ſie, der gemeinen Meinung nach, nur Culpam Latam. JOANNES MERCERVS hatt, bereits, dieſen errorem Pragmaticorum, in ſei-

nen *Opinionibus*, angemercket und gezeiget; Daß die Heredes Culpam Levem, zwar nicht vor ſich und als Heredes, aber doch allerdings vor den Tutorem defunctum ſuſpectum, præſtiren müſten.

LIBRI XXVII.

TIT. I.

De Excuſationibus.

Inſtitt. I. 25. Cod. V. 62. uſque 69.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn ich Tutor werde, ſo thue ich, es eigentlich ex humanitate; Es iſt Solches ein bloſes Officium humanitatis. Ad humanitatem, aber kann Niemand gezwungen werden; Sondern, wenn ich es thue, iſt es ein Beneficium. Beneficium autem mihi non debet eſſe moleſtum. Weil es iedoch wohl geſchehen kann, daß auch einige officia humanitatis, in einer Republique, faſt unentberlich ſind; Als pflegen die Principes ejusmodi officiis, bisweilen, propter publicam utilitatem, vim Juris perfecti zuattribuiren. Und Dieſes iſt, eben auch intuitu Tutelæ, geſchehen. Allermaſen dieſe, öfters, beſchwerlich gnug iſt und moleſtiret; Mithin die Wenigſten derſelben ſich gutwillig unterziehen würden. Denn es iſt ja meiſten Theils der Pupill ein Extraneus, dem ich nicht obligiret bin ihn aufzuerziehen. Cum vero Reipublicæ interſit, daß die Pupillen educiret werden; So hatt man die Tutel endlich, als ein munus publicum, angeſehen, welches ein Jeder, auch wider Willen, zuübernehmen ſchuldig iſt; Woferne er nicht trifftige Urſachen anzugeben weiß, die ihn, denen Rechten nach, von ſolcher Schuldigkeit liberiren. Dergleichen Urſachen werden, in Jure Romano, *Excuſationes* genennet; Als davon, nun eben, in gegenwärtigem Titul, zuhandeln. Tutela heiſet alſo, in *pr. Inſtitt. de Excuſat. Tut.* ein munus publicum; Nicht wie etwa die Prætura, Conſulatus &c; Sondern quia reipublicæ intereſt, ut Tutores ſint; Vergit hoc in utilitatem reipublicæ. Die *Excuſationes* hergegen ſind Nichts anderes, als eine imploratio officii judicis, Vermöge welcher, man, wegen einer, in Rechten, gegründeten Urſache, begehret, von der beſchwerlichen Vormundſchaft der Tutel, befreyet zuſeyn. Wir brauchen übrigens dieſen Titul faſt gar nicht. Apud nos, vix quis cogitur, ad Tutelam; Es müſſe denn eine arme Vormundſchaft ſeyn. Und da nimmt man, gemeiniglich, die jungen Bürger, darzu. Da haben ſie ja auch nicht eben Viel zuthun. Wo aber das Vermögen des Pupillen gros iſt, wird ſich leichtlich Keiner excuſiren. Denn es iſt, dabey, Was zugewinnen. Daferne hergegen die Vormundſchaft mittelmä-

telmäsig ist, finden sich doch Leute genug, die sie willig annehmen. Es müste nicht gut seyn, wenn eine Tutel nicht Was abwerfen sollte; Zumal da sie, bey uns, nicht aller Orten, gratuita ist; Sondern ein Vormund, hier und da, ein Honorarium zugenieſen hatt. Indeß wollen wir doch das Jus Romanum, in diesem Stücke, kürzlich betrachten.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Quæritur nun; *An omnes Tutores, vel Curatores, se excusare possint?* Resp: Quod sic; Die Legitimi sowohl, als die Dativi, juxta *L. 13. §. 12. ff. h. T. it. L. 4. Cod. de Legit. Tut.* Ratione Testamentariorum, aber scheinet es dubieux zuseyn, ob sie sich excusiren können, oder nicht; Quia, cum imperio, dati sunt. Allein die Tutel muß ihnen doch nicht allzubeschwerlich werden; Licet sit Testamento data, Wenn ich also legitimas causas allegiren kann, so kann ich mich gar wohl, auch von der Tutela Testamentaria, loswircken, jxt. *L. 2. §. 5. ff. h. T. & §. 16. Institt. h. T.* Quid si vero pater, in Testamento, mihi Legatum promiserit und darbey verordnet, ich sollte seines Kindes Vormund seyn; Ich aber excusire mich; Verliere ich, dadurch, das Legatum? Resp: Es ist Dieses eine quæstio facti; Ob nemlich der Vater intentiret habe, daß ich nothwendig auch Tutelam administriren müsse, wenn ich das mir ausgesetzte Legatum haben wolle. Unser Auctor meinet; Quod sic. Denn er glaubet; Semper præsumi, intuitu Tutelæ, legatum fuisse relictum; Etiamsi Legatum Testamento adscriptum, der Tutor dargegen, hernach erst, in einem Codicillo, benennet worden; Es wäre denn, daß der Vater ausdrücklich gesetzt hätte; Der bestimmte Tutor sollte gleichwohl das Legatum haben, wenn er schon nicht die Tutel administriren wollte. Der Auctor führet, deswegen, auch *L. 28. §. 1. it. L. 32. & 33. ff. h. T.* an. Allein LAVTERBACH hatt viele Rationes in contrarium beygebracht, welche ebensowohl, als unseres Auctoris seine, können defendiret werden. Es wird nemlich vielmehr præsumiret; Testatorem Legatum donasse. Sed ais: Si se excusat Tutor; Ist er ja wenigstens indignus Legato? Resp: Non. Wie kann ich indignus seyn, da ich justas excusandi causas habe? Ja, hätte der Testator, zuerst, in dem Codicillo, verordnet, daß ich sollte Tutor seyn; Und hernach wäre mir, im Testamente, das Legatum vermacht worden: Da könnte man um so viel eher davor halten, daß die Tutel das Legatum gar nicht angehe. Denn es ist mir dieses, in solchem Falle, separatim verlassen worden. Also auch, wenn mir Jemand 1000. Thlr. im Testamente, legiret hätte; Und sein Pupillus brauchte sodann einen Tutorem, wozu, mich der Prætor bestimmte; Ich hergegen diese Tutel, propter causas legitimas, nicht annehmen könnte und mich, deswegen, behörig excusirete: So muß mir doch das Legatum gereichet werden; Ob ich schon, von Ubernehmung der Vormundschaft, liberiret würde. Ein

Anderes aber wäre es, woferne der Vater mir, im Testamente, das Legatum, mit der ausdrücklichen Condition zugedacht, wenn ich seiner Kinder Vormund seyn würde. Alsdenn könnte ich freilich nicht das Legatum nehmen, im Fall ich nicht Vormund würde. Vid. *L. 34. ff. h. T.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nur Derjenige excusiret sich, welcher sonst wohl Tutor seyn kann, aber causas legitimas hatt, warum er es nicht thun will. Nun findet sichs, daß, in *Institutt.* sowohl, als in dem übrigen *Corpore Juris*, das Vocabulum *excusandi* auch improprie gebraucht wird; Wenn nemlich bereits eine Prohibitio à Legibus vorhanden. Daher haben die Dd. gesaget: Sie wollten die Excusationes Tutorum, sowohl *proprie*, als *improprie*, jede separatim, betrachten. *Propria excusatio* ist demnach, quæ Tutori volenti datur; Woferne die Uebernehmung der Vormundschaft, zu des Vormundes eigenen grosen Nachtheil, gereichete. Dahero auch dergleichen Excusatio den Vormund, à suscipienda Tutela, befreyet. *Impropria excusatio* hergegen ist, quæ Tutorem volentem etiam repellit. Der beniemte Vormund würde die Tutel vielleicht willig übernehmen, wenn er nur dürfte. Er darf aber nicht, quando scil. Tutelæ susceptio, vel *Pupillo*, vel *Reipublicæ*, damnosa foret. Es ist mithin die Excusatio impropria eigentlich keine Excusatio, sondern vielmehr eine prohibitio Legalis. Ich könnte auch nicht Vormund seyn, wenn ich mich gleich nicht excusirte. Es sind nemlich, wie ich, oben schon, gezeiget habe, einige Personæ, à Tutela, prohibitæ; Ut: Furiosus, Minor &c. Da saget man nun dennoch: Minor se excusat; Ob er schon, per Legem, nicht Tutor seyn kann; Etiamsi vellet. Also muß man hierbey ganz behutsam verfahren. Denn einige Personen werden physice, andere moraliter, à Tutela, verhindert; Allermasen es dem Pupillo schädlich ist, daß Dieser, oder Jener, Vormund werde. Und darum wird, auch sogar in diesem Falle, ein solcher Tutor, à Tutela jam suscepta, removiret.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, wird nun, zuvörderst, von denen *Excusationibus impropriis*, gehandelt, i. e. von denen Prohibitionibus. Diese aber sind, vel ob favorem reipublicæ, vel ob favorem Pupilli, eingeführet. Von denen erstern, handelt unser Auctor, in gegenwärtigem §. IV; Von denen letztern, aber in folgendem §. V. Vor allen Andern, wurde demnach, bey denen Römern, ein Miles, à Lege, excusiret, oder vielmehr prohibiret, ein Tutor zuseyn. Miles enim excubat, reipublicæ causa. Der hatt mithin nöthig, daß er, ab omnibus negotiis, paganis & civilibus, abstrahire. Daher kann auch ein Miles res Pupilli nicht administriren. Vid. §. *14. Institt. h. T.* Und wenn Einer auch nur ein Stad-Soldat, zu Rom, gewesen, der, unter dem Præfecto Vigilum, gestanden;

den; So war er gleichwohl excipiret. Denn dergleichen Leute hatten doch zuthun, juxta *L. 8. §. 4. ff. h. T.* Ist aber Miles dimissus, kann er allerdings Tutor seyn; Auch wenn er ignominiose weggejaget worden; Z. E. wenn er, auf der Wache, geschlafen hätte und, deswegen, wäre fortgejaget worden. Wenn hergegen ein Miles, mit Ehren, dimittiret wird, oder er hatt abgedanckt, oder abdancken müssen, weil er etwa lahm geschossen worden, oder nicht mehr sehen konnte u. s. f. Da fragt sichs; Ob ein solcher sich ebenfals excusiren mögen, à Tutela suscipienda? Resp: Dergleichen Dimissi hatten, ein Jahr lang, Vacationem und Immunitatem. Nach dessen Verfliessung, aber wurden solche Veterani, wie andere Bürger, angesehen und konnten sich mithin auch, nicht länger, à Tutela filiorum aliorum veteranorum, excusiren. Vid. *L. 8. pr. §. 1. & 3. ff. h. T.* und §. 2. *Institt. h. T.* ingleichen den ganzen *Tit. Cod. de Excusat. Veteran.* Sed quæritur quoque; Ob auch Episcopi & Clerici können Tutores seyn, als welche Quasi-Milites genennet werden? Resp: Nec de Jure Canon. nec de Jure Civili. Also kann ein Bischoff, oder Abt, nicht einmal eine Tutel übernehmen, wenn er gleich will. Denn die Geistlichen haben ganz andere Sachen zuthun, als daß sie sich darum bekümmern sollten. Sie haben ohnedis schon, vor ihre ihnen anvertraute Kirche, zusorgen. Und obgleich die Tutela ein Opus pium zuseyn scheinet; So sind doch administrationes rerum darbey. Deswegen geben es denn die LL. nicht zu. Vid. *Nov. 123. Cap. 5.* Wie es aber, Ratione derer übrigen Geistlichen, gehalten wird, sihe, unten, §. IV.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Respectu Pupilli, existiren folgende Prohibitiones, oder Excusationes impropriæ, à Tutela: 1) Si lis, inter Tutorem & Pupillum, intercedat; Wenn Einer, mit dem Pupillo, in Proceß, lieget. Da wird aber nicht ein kleiner Proceß verstanden, der nicht viel anbetrifft und deswegen es nicht der Mühe werth ist, daß der Tutor, deshalben, dem Pupillo gefährlich seyn sollte. Oder, wenn es eine Sache ist, die, bald, wird abgethan werden, so gilt auch keine Excusation, deshalber. Bisweilen, aber gibt es Capital-Processe, die wohl das ganze Vermögen des Pupillen, oder Vormundes, betreffen. Solchen Falls wird der Adversarius freilich, tanquam inimicus und Hostis, consideriret. Er ist mithin sogar schuldig, sich zuexcusiren; Zumal da es ohnedem, bey uns, eine ausgemachte Sache ist, daß dergleichen Leute, sie mögen Debitores, oder Creditores, des Pupilli seyn, nicht zur Tutel gelassen werden; Ob auch schon nur lis adhuc imminens wäre, jxt. *Nov. 72. & 94.* Conf. quoque *L. 21. pr. ff. h. T.* Zum 2) Si, inter Tutorem & Pupilli patrem, inimicitiæ capitales intercesserunt, oritur quoque excusatio impropria. Niemand wird leichtlich seinen Feind zum Vormund seiner Pupillen setzen. Doch muß man, auch hier-

unter, eine Inimicitiam capitalem verſtehen; Nicht einen kleinen Zwiſt, der nicht viel zubedeuten hatt. *Capitalis inimicitia* war, bey denen Römern, nicht allein, wenn es Leib und Leben betraf, es hatte etwa z. E. Einer den Andern eines criminis, pœnam capitalem, vel corporalem, inferentis, beſchuldiget, ſondern auch wenn er ihn wollen, um ſeine Bona und Famam, bringen, oder ihm ſtatus controverſiam moviret hatte, i. e. er hatte vielleicht geſaget; Er ſey ſein Knecht ꝛc. Ein ſolcher kann nicht einmal, etiamſi velit, Tutor werden. Der Caſus kann ſich folgender Maſen zutragen: Eine Vormundſchafft iſt, ſo, intricat, daß der Tutor, per Teſtamentum, ab inimico patre Pupilli, conſtitutus wohl mercket, es ſey Solches, mit Fleiſe, geſchehen; Damit nemlich er, der Tutor, ſich, durch dieſe Tutel, ruiniren ſolle. Und ſolchen Falls kann ſich dieſer gar wohl excuſiren. Doch muß auch die Inimicitia, usque ad tempus mortis defuncti, gedauret haben. Hätten ſie ſich hergegen, vor dem erfolgten Abſterben, wiederum, mit Einander, verſöhnet, tunc ceſſat prohibitionis cauſa. Der Tutor iſt ſodann kein Feind mehr und mag alſo auch wohl Tutelam adminiſtriren. Conf. *L. 6. §. 17. ff. h. T. it. §. 11. & 12. Inſtitt. h. T.* Endlich 3) ſo können auch Furioſi, Minores und Prodigi, keine Tutores ſeyn; Und wenn ſie ſich dieſerwegen excuſiren, ſo geſchicht es improprie. A Legibus enim jamjam ſunt prohibiti. Von dieſen allen, iſt iedoch, bereits oben, *Tit. I. §. IV. & V. Lib. XXVI.* mit Mehrerm, gehandelt worden.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nun folgen die *Excuſationes propriæ*, ſo nemlich, ob favorem Tutoris, erlaubet werden. Dieſe ſind nachbenientе: α) Certus numerus liberorum. Es iſt nemlich maxime rationabile, daß Derjenige, welcher ohnedem ſelbſt viele Kinder zuernehren und zuerziehen hatt, von der Tutel befreyet bleibe. Denn ein ſolcher wurde ja, ſchon bey denen Römern, auch von andern onеribus realibus, befreyet; Weil er, zu Hauſe, zuthun genug hatte. Wer dieſe Doctrin recht verſtehen will, der kann MODESTINI (*Herennii*) *Librum ſingularem*, περὶ Ἐυρημάτικῶν, anbey nachleſen, welches eigentlich Griechiſch geſchrieben iſt, vom ANTONIO AVGVSTINO, aber ins Lateiniſche überſetzt worden; Als der auch ſchöne Noten, darüber, gemacht hatt. Es ſtehet dieſes Buch mit, bey ſeinen ſo genannten *Emendationibus*; Et erat hic AVGVSTINVS vir longe doctiſſimus, ALCIATI Diſcipulus, einer von denen reſtauratoribus Jurisprudentiæ egregiæ. Man kauft gleichwohl ermeldten ſeinen Tractat, in Auctionibus, öfters, nur vor 2. ggl. Die Urſache ſolcher Excuſation ware hiernächſt auch dieſe mit: Es haben ſich die Römer überhaupt nicht gerne verheirathet und wenig Kinder gezeuget. Sie waren Hagеſtolzen; Non ſtudebant ſoboli procreandæ. Vielmehr liebten ſie den Cœlibatum; Und ihre Weiber gebaren auch nicht gerne. Weil aber Solches

einem

einem Staate ſehr ſchädlich iſt: Als wurde endlich ein pretium πολυπαιδίας geſetzet und Denenjenigen verſchiedene Privilegia gegeben, welche viele Kinder zeugeten. Unter Andern, gabe Solches auch eine Excuſationem à Tutela ab. Doch hatte, in dieſem Stücke, die Stad, Rom ſelbſt, vor dem übrigen Italien; Und dieſes, vor denen andern conquetirten Provincien, eine Prærogativ. Denn Italien war keine Province; Sed regio appellabatur. Es hatte auch ſein beſonderes Jus Publicum. In Rom, demnach excuſirten ſchon 3 Kinder, à Tutela ſuſcipienda. In Italien, hergegen muſte Einer 4. Kinder, ad excuſandum ſe; Gleichwie in denen Provinzien, 5. Kinder, haben. Vid. SIGONIVS, (*Carol.*) *de antiquo Italiæ Jure*, und *M.* VETRANII MAVRI Tractat, *de Jure liberorum.* (So, ao. 1558. zu Lion, in 4to. herausgekommen und, vom JOACH. CLVTENIO, aufgeleget worden) Conf. quoque HEINECCII (*Joann. Gottlieb*) *Commentar. ad L. Jul. & Pap. Poppæam, Lib. II. Cap. VIII.* Die Stad, Rom, hatt, immer, auch in andern Stücken, einen Vorzug gehabt. Vid. SPANHEMII *Orbis Romanus.* Indeß muſten doch gedachte Kinder, annoch, am Leben ſeyn, jxt. *L. 2. §. 2. ff. h. T;* Sie wären denn, in acie, geſtorben; Welchen Falls davorgehalten wurde, als ob ſie, noch, lebeten. Und, deswegen, konnten ſolche auch, unter die Anzahl, gerechnet werden, mit welcher, ſich Einer excuſiren mogte. Vid. *pr. Inſtitt. h. T.* EDM. MERILLIVS, in ſeinem *Comment. ad Inſtitutt. h. T.* hatt obſerviret; Daß die Römer Diejenigen, welche, in einer Belagerung, geſtorben, nicht auch mit gezehlet; Sondern ſie hätten nur davorgehalten, eos ſaltem, per gloriam, adhuc vivere, die, in einer Bataille, geblieben; Nicht auch Die, ſo, in einer Belagerung, geſtorben. Ja ſie hätten Diejenigen, welche, in einer öffentlichen Schlacht, umgekommen, nicht einmal, aus der Rolle, geſtrichen; Quaſi, adhuc, per gloriam, viverent; Ut CICERO ait. Ferner muſten die Kinder, mit welchen, man ſich, à Tutela, excuſiren konnte, auch legitimi ſeyn. Die illegitimi wurden nicht mit gezehlet, jxt. *L. 2. §. 3. ff. h. T.* Denn die Römer ſahen gerne; Daß die Leute ordinatam ſocietatem eingehen mögten. Desgleichen wurden die Adoptivi nicht mit darunter gerechnet; Non præbebant excuſationem, à Tutela. Denn, als Einige anfingen Solches zuthun und, ebendeswegen, Liberos adoptirten, ut eſſent excuſati: So wurde, unter dem NERONE, ein Reſcript dargegen publiciret. Conf. *pr. Inſtitt. h. T.* So muſten auch die Kinder wircklich ſchon geboren ſeyn, welche mit, zur Excuſation, à Tutela, gebraucht werden ſollten. Denn, hier, wird nicht favor ejus, qui adhuc, in utero, eſt, conſideriret; Sondern es betrifft nur favorem parentum. Die alſo, in ventre, ſunt, non profunt. Dargegen konnte ſich iedoch ein Vater ſeine Enckel, ex filio, darbey, zu Nutze machen; Nicht auch die, von der Tochter. Denn dieſe hatte er nicht, in ſeiner väterlichen Gewalt;

walt; Wie die, von dem Sohne. Was aber nun uns, heute zu Tage, betrifft, so haben wir, niemals, dergleichen Römische Disposiciones, in Teutschland, gehabt; Indem wir, weder Italici, noch Provinciales, noch Romani, gewesen. Teutschland ist, zu keiner Zeit, eine provincia Romana gewesen. Es kommt mithin hierbey lediglich, auf das arbitrium judicis, an. Dieser muß sapienter arbitrari; Ob der bestimmte Tutor, mit dem onere Tutelæ, könne beleget werden, welcher 3. 4. 5. legitime Kinder am Leben hatt. Wir haben, niemals, einen certum numerum liberorum gehabt, die, ad excusandum, à Tutela, genug sind. Und überhaupt haben wir gar Weniges, von dem Jure Romano, circa Tutelas, beybehalten; Wie ich Solches, künftig noch, in einer Diss. in meinen *Gundlingg.* ausführen werde. *a)*

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wer Tutor seyn soll, der muß β) nicht auch, bereits, mit vielen andern Vormundschaften, belästiget seyn; Damit nicht einer Schaden leide. Im Fall also Jemand schon 3. Tutelas, oder Curatelas, zuversehen hatt, ist er nicht schuldig sich auch die vierte noch aufbürden zulassen. Doch ist Dieses, also, zuverstehen: Si patrimonia Pupillorum sint diversa. Wenn dahero gleich 3. Pupillen sind, die aber, als Geschwister, nur ein Patrimonium haben und worüber auch nur Eine Rechnung darf geführet werden: So ist dergleichen Vormundschaft nicht hinlänglich ad excusationem. Vid. *L. 2. §. 9. & L. 31. §. 4. ff. h. T.* Conf. quoque §. 5. *Institutt. h. T.* Gleichwohl ist hierbey, allenthalben, auch darauf, wohl zureflectiren; Ob die Vormundschaft sehr wichtig und weitläuftig sey. Denn es kann Einer, oft, mit einer einzigen Vormundschaft, schon so viel zuthun haben, daß er mehrere zuversehen nicht fähig ist. Wenn, heute zu Tage, ein Patrimonium 50. bis 100000. Thlr. beträget, ist man kaum sufficient dasselbe zuadministriren. Wenigstens hatt Einer schon zuthun genug darbey. Und darum kann er nicht, mit mehrern, beschweret werden. Conf. *L. 31. §. 4. ff. h. T.* Hergegen sind, unter die gedachten 3. Tutelas, nicht auch die Honorariæ zurechnen, jxt. *L. 15. §. 9. ff. h. T.* Desgleichen muß nicht das Ende der einen, oder der andern Vormundschaft, von diesen dreyen, so nahe, vorhanden seyn, daß einer, oder mehrere von denen Pupillen, binnen einem halben Jahre, die Pubertæt, oder auch Majorennitæt, erlanget. Wo Dieses ist, da kann sich Niemand, mit dergleichen Vormundschaft, excusiren, jxt. *L. 17. pr. ff. h. T.* Auf gleiche Weise, wird es gehalten, wenn Einer selbst 3. Vormundschaften affectiret, oder sich, von freyen Stücken,

a) Daß gleichwohl, in Chur-Sächsis. Landen, auf den numerum 5. & plurium liberorum, bis dato noch, einiger Masen, reflectiret werde, erhellet, aus der obigen Note a. *Tit. IV. Lib. XXVI.*

Stücken, darzu, angibt. Vid. *L. 15. §. 15. ff. h. T.* Daferne auch die 3. Tutelæ nicht von Importance sind, kann Einer gar wohl noch, mit mehrern, graviret werden. Denn, oft, affectiret ein commoder Mann, mit Fleise, 3. kleine Tutelas; Damit man ihn nicht weiter beschweren solle.

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

γ) Qui potestatem aliquam habet, i. e. imperium, der kann sich, auch damit, à Tutela, excusiren. Denn er hatt mehr zuthun. Sed quæritur; *Quid sit potestas?* Resp: Einige haben zwar gemeinet: Si quis ampla aliqua & magna potestate instructus fuisset, i. e. wenn er Viel zusagen gehabt: So hätte Dieses Potestas geheisen. Id quod vero falsum est. Es bestunde vielmehr die Potestas, in denen Auspiciis. Nachdem nemlich die auspicia, vel majora, vel minora, waren, nachdem waren es magistratus majores, vel minores. Vid. GELLII *Noctes Atticæ, Lib. XIII. Cap. XV.* Solchergestalt waren die Consules, Prætores und Ædiles Curules, it. Præsides provinciarum, Præfecti urbis u. s. f. lauter potestates majores; Utpote qui creabantur, auspiciis majoribus. Die Quæstores hergegen gehöreten nicht, ad potestatem majorem. Conf. AVERANII (*Jos.*) *Interpretatt. Jur. Lib. I. Cap. IV. No. 14. seqq.* Ich selbst habe auch, in meinen *Protis, Tit. X. Lib. I. p. 106. seqq.* hiervon, gehandelt und gezeiget; Wie die Dd. gemeiniglich, irren, wenn sie glauben; Nur die Magistratus majores, nicht auch die minores, hätten Imperium gehabt. Wer demnach, bey denen Römern, keine solche Potestatem hatte, der konnte sich auch nicht excusiren. Nun haben zwar Einige gemeinet; Nur die Magistratus majores wären, von denen Vormundschaften, befreyet gewesen. Allein es ist dieses Privilegium endlich allerdings mehr und mehr extendiret worden; Auch sogar ad magistratus municipales. Die Duumviri, Ædiles und Decuriones, in municipiis, genossen mithin gleiches Privilegium und konnten sich, à Tutela, excusiren; Nur nicht die Senatores. Denn, bey jenen, war eadem ratio; Wie bey denen Magistratibus, in Rom. Sie hatten ebenfals genug zuthun. Und ob sie gleich, in Ansehung derer magistratuum Romanorum, nur minores waren; So wurden sie doch, in ihrer Stad, pro majoribus, gehalten. Vid. OTTO, (*Eberh.*) *de Ædilibus coloniar. & municipior. Cap. ult.* (Als welcher Tractat, 1713. zu Franckf. in 8vo. gedruckt worden) Kurz: Wer, bey denen Römern, ein Imperium hatte, der war auch ein Magistratus major. Quilibet magistratus major vero excusatur à Tutela. Denn er hatt mehr zuthun. Vid. *L. 6. §. 16. it. L. 17. §. 4. ff. h. T.* Conf. quoque §. 3. *Institt. h. T.* Drum hatt auch EPICVRVS schon gesagt: Wer philosophiren wolle, der dürfe kein Magistratus seyn. Hodie, sind Alle diejenigen befreyet, welche, in einem obrigkeitlichen Amte, sitzen; Z. E. Burger-Meister, Stad-Richter, Raths-Herrn u. s. f. Haben sie aber einmal eine Vormundschaft über sich

genommen, müssen sie solche auch, so lange, behalten, bis der Pupillus das 14de Jahr völlig erreichet hatt.

δ) Excusiret auch das allzuhohe Alter, wenn Einer, 70. Jahre und wohl gar noch drüber, alt ist. Denn unser Leben währet, 70. Jahre; Und die Römer haben selber gemeinet; Die wenigsten Menschen würden, 70. Jahre, alt. Darum hielten sie einen solchen Alten, pro immuni, à Tutela, juxta §. *13. Institt. h. T.* Sed non excusatur, si tantum septuagesimum annum intravit; Als welches Was singulieres; Z. E. es wäre Einer 69. Jahre alt und 2. Monate darüber. Nun sagt zwar PLINIVS, *Lib. IV. Epist. XXIII;* Quod LL. majorem 60. annis otio reddant. Ein Sexagenarius ist mithin ein Senex; Die Tutela hergegen ein Onus, eine Mühe, eine Arbeit. Dahero sollte auch so ein alter Mann billig damit verschonet bleiben. Allein die Römer waren ponctuel. Wenn also Jemand einen Mann, von solchem Alter, im Testamente, zum Vormunde seiner Pupillen, constituiret hatte, sahe man theils darauf, ut voluntati ultimæ satisfiat; Weil doch der Vater ein solches besonderes Vertrauen, auf dergleichen Tutorem, gesetzet hatte; Und die Testamenta eines grosen Favoris gewürdiget wurden; Andern Theils aber ist, zu Verwaltung einer Vormundschaft, eine grose Klugheit und Erfahrung vonnöthen; Dergleichen, von so einem alten Manne, am sicherstен zuhoffen. Drum sprache man ihn nicht frey, von Ubernehmung der Tutel; Nisi completus jam sit plene septuagesimus annus; Als welchem auch *L. 2. pr. ff. h. T.* eigentlich nicht widerspricht; Obs gleich so scheinet. Bey denen Römern, muste demnach ein solcher Senex die Vormundschaft allerdings übernehmen. Denn der Judex war gehalten accurat, bey denen Verbis, zubleiben. Wir hergegen nehmen es so genau nicht; Sondern da kommt es auf das arbitrium judicis an. Gleichwie aber solcher Gestalt ætas provectior, à Tutelæ onere, excusiret: Also excusiret auch ætas infirmior, d. i. wenn Einer nicht, 25. Jahre, alt, oder annoch Minorennis, ist. Allermasen ja ein Solcher selbst noch einen Curatorem haben muß. Zwar pflegte, ehedem, der Magistratus, bey denen Römern, iezuweilen, einen Minorennem zum Vormunde zubestimmen. Auch konnte ein Solcher, ante CONSTANTINI M. tempora, Tutor Legitimus seyn. Allein, nachgehens, hatt ermeldter Kayser selbst verboten; Daß ein Minorennis, fernerhin, zu einer Vormundschaft, gelangen solle. Der brauchts also nicht einmal sich zuexcusiren; Sondern ist, ipso jure, à Tutela, excludiret; Welches Verbot hernach auch JVSTINIANVS wiederholet. Vid. §. *anteced. 5. h. T.*

ε) Consiliarii Principis sind, heute zu Tage, ebenfals, à Tutelæ susceptione, immunes, jxt. *L. 30. pr. ff. h. T.* Denn sie haben, mit ihrem Principe, genug zuthun; Und können dahero keine Tutores seyn. Doch mag Dieses wohl nicht auch, auf die heutigen Titularios, extendiret werden.

ζ) Gram-

ζ) Grammatici, Rhetores & Medici, waren, bey denen Römern ſchon, ebenfals, à Tutela, excuſiret, jxt. §. *50. Inſtitutt. h. T;* Verſtehe aber, darunter, die Ordinarios. Denn, in allen groſen Städen, z. E. zu Athen, Corinth, Alexandria, Capua, Ravenna u. ſ. f. waren ordentlich 5. Grammatici, 5. Rhetores und 10. Medici; In denen kleinen Orten, aber nur 3. Grammatici, 3. Rhetores und 5. Medici, beſtellet und ſalariret. Derer Römer Hauptwerck, worauf, ſie hielten, ſind nemlich die Eloquence, die Juriſterey und die Waffen geweſen. Rhetores waren demnach ſolche Leute, die ſich auf die Eloquenz legten und auch Andere, darinnen, inſtruirten. Sie ſtunden, in ſo groſem Anſehen, daß ſich die vornehmſten Leute nicht ſchämeten, ihre Schulen zufrequentiren und ſich, von ihnen, informiren zulaſſen. CAESAR, als er, ſchon, ein groſer Capitaine und General war, hatt annoch, von dem ANDRONICO RHODIO, die Eloquence erlernet. Denn es iſt eine groſe Kunſt eloquent und argute zureden. In gleichem Anſehen, ſtunden die Grammatici; Ut etiam AVGVSTVS eos, in ſuum comitatum, reciperet. Denn er meinete; Man könne ſie nicht entberen. Sie haben die alten Bücher und Codices emendiret, corrigiret und expliciret, it. Diſtinctiones, Commata, Cola u. ſ. f. gemacht; Damit man die alten Schrifften recht leſen könnte. Mit einem Worte: Sie waren Diejenigen, ſo man, heute zu Tage, Criticos nennet. SCIPIO GENTILIS hatt, dannenhero, in ſeinen *Parergis*, eine beſondere, gar merckwürdige Diſſertation, ſub No. 1. von denen Grammaticis, geſchrieben; Und de Rhetoribus, evolvatur VOSSIVS, *de Arte Rhetorica*. Soviel hiernächſt die Medicos betrifft, machten die Römer einen Unterſchied, unter denenjenigen, qui, in circulo medico, vel in numerum eorum, relati erant, und unter denen, welche nur Circulatores, περιοδευται, Circitores, waren, i. e. herumritten und, aller Orten, auf dem Lande, curirten. Vid. JO. ANDR. BOSII, Prof. Jenenſ. artige Diſſert. *de Clinicis Eccleſiæ veteris*, (Jenæ 1707.) und DAN. CLERICI *Hiſtoire de la Medecine*, wie auch MERILLII *Libr. V. Obſervatt.* Die JCti hergegen, auſer denen, zu Rom, ſind nicht befreyet geweſen; Weil dieſe dergleichen Sachen am beſten verſtehen; Bis endlich CONSTANTINVS M. als, zu Conſtantinopel, Rom und Beryth, Juriſten-Schulen angeleget worden waren, die Profeſſores Juris, nicht nur alda, ſondern auch in denen Provinzien, von denen Tutelen, befreyete. Denn man ſagete; Dergleichen Leute müſten, immer, dencken; Drum dürften ſie nicht turbiret werden. Sie thun auch wircklich der Jugend Schaden, wenn ſie ſich, in andere Sachen, meliren. BAYLE hatt ebenfals, hiervon, eine hübſche Obſervation, in ſeinem *Dictionaire Hiſt. & Crit.* Solchemnach iſt es nicht, auf einmal, geſchehen, daß die Profeſſores, à Tutela, befreyet worden. Die Medici hatten, lange vorher, dieſe Immunitæt genoſſen, ehe man dieſelbe auch

denen Professoribus Juris verstattete. Vid. *L. 6. §. 4. ff. h. T. L. 2. & 8. Cod. de Profess. & Medic.* und *§. 15. Institutt. h. T.* Conf. quoque MODESTINI mehr alleg. Tract. περὶ Ἐυρημάτινῶν; Worinnen, seine Sachen, hiervon, befindlich sind. Heute zu Tage, werden, bey uns auch, die Professores, auf Universitæten, sie mögen Ordinarii, oder Extraordinarii, seyn, ingleichen die Doctores und Magistri Legentes, von denen Vormundschaften, befreyet; Es müste denn der Pupillus selbst eines Professoris Sohn seyn. Conf. *L. 17. §. 1. & 7. ff. h. T.* Ebendieses findet auch Statt, in Ansehung derer *Presbyterorum, Diaconorum* & *Sub-Diaconorum.* Denn, in der *Nov. 123. Cap. 5.* stehet ausdrücklich: Deo autem amabiles Episcopos & Monachos, ex nulla Lege, Tutores, aut Curatores, cujuscunque personæ fieri permittimus. Presbyteros autem & Diaconos & Sub-Diaconos, Jure & Lege cognationis, Tutelam, aut Curam, suscipere hereditatis permittimus, proprio & solo gradu cognationis, ad Tutelam & Curam, vocatis, hujusmodi suscipere administrationem permittimus; Si tamen, intra 4. menses, ex quo vocati sunt, apud competentem Judicem, scripto declarent, talem administrationem, propria voluntate, suscepisse. Et si quis eorum forsan hoc fecerit, nullum, ex hoc, in alia Tutela, aut Cura, præjudicium patiatur. Hodie und bey uns Protestanten, kann sich ebenfals ein solcher Geistlicher, wenn er will, excusiren. Potest tamen etiam, si cupiat, Tutor esse. Ja so gar weit extendiret man dieses Privilegium; Daß ein Priester sich, nicht allein à suscipienda, sondern auch à suscepta, Tutela, excusiren kann; D. i. es muß ihm solche wieder abgenommen werden, wenn er befindet, daß sie ihn, an Verrichtung seines Amts, hindert. Conf. quoque CARD. HANNIB. FABROTTVS, *de Vita & Honestate Clericorum.* (Paris, 1651. in 4to.)

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

n) So lange, Einer, reipublicæ causa, abwesend ist, kann er nicht Tutor seyn. Unter denen Rebuspublicis, aber werden, hier, nur die Municipia derer Römer verstanden; Wenn, z. E. Einer, aus Capua, Ravenna u. s. f. verschicket wurde. Von Rom, hergegen hatt man dis Wort nicht gebrauchet, im Fall sie nemlich einen Legatum, von Rom aus, verschicketen. Drum hatte auch diese Excusatio, nur in denen Municipiis, ihren Usum. Wurde also einem solchen eine Vormundschaft aufgetragen, da er eben, in procinctu, stunde die vorhabende Reise anzutreten, so war er davon befreyet. Quid si vero ejusmodi Legatus jam Tutelam habet? Resp: Hoc casu, quiescit interim Tutela & Curator datur Pupillo. Wir wollen noch einen Casum setzen: Einer, der, reipublicæ causa, verschickt gewesen, kommt nun wieder, nach Hause; Und da höret er, daß ihn Titius, im Testamente, zum Tutore seines Pupillen, bestimmet; Ist er schuldig diese Vormundschaft zuübernehmen? Resp:

Quod

Quod sic. Allein es wird ihm doch ein Jahr, tanquam tempus vacationis, frey gelassen; Damit er sein eigenes Hauswesen wiederum in gute Ordnung bringen könne. Hatte er hergegen eine Tutelam jam susceptam auf sich gehabt, als er verreisete; Da wurde ihm eine kürzere Zeit gesetzet, binnen welcher, er die Vormundschaft wieder übernehmen muste. Vid. §. 2. *Institt. h. T.* Ein Gleiches nun hatte, auch ratione Comitum, oder derer jenigen, die, im Gefolge eines solchen Abgesandten, mit begriffen waren, Statt, jxt. *L. 41. §. 2. ff. h. T.* Bey uns, nutzet iedoch das Ding alle Nichts.

9) Qui adversa valetudine laborant, etiam excusantur, à Tutela. Es muß aber eine rechte Kranckheit, ein morbus sonticus, seyn, durch welche, Einer verhindert wird seine eigene Sachen zuadministriren. Dahin, gehören, z. E. Stein-Schmerzen, Schwindsüchtige, Lungensüchtige, Wassersüchtige, vom Schlage Gerührte u. s. f. Denn, wie können diese vigilren und attent seyn, als wohl, von einem Vormunde, erfordert wird, wenn sie nicht einmal capabel sind ihren eigenen Sachen vorzustehen. Vid. *L. 60. ff. de re jud.* und *L. un. Cod. qui morbo se excus.* Conf. quoque §. 7. *Institt. h. T.* Wenn hergegen etwa Einer nur den Schnuppen hatt, so kann er sich nicht damit excusiren.

10) Wer Tutor gewesen, ist nicht schuldig auch Curator ebendieses Pupillen zuseyn; Ne quis duplici onere gravetur, jxt. *L. 29. Cod. h. T.* Woferne demnach, bey denen Römern, der Pupillus, 14., oder die Pupilla, 12. Jahre, alt waren, so mogte ihr Tutor seine Vormundschaft niederlegen. Er konnte sich excusiren, wenn man ihn, auch mit der Curatel dieser Pupillen, beschweren wollte. Dicis: Dis ist vielleicht, nur damals, Rechtens gewesen, als die Minores keine Curatores haben musten? Resp: Auch ex postfacto, da die Minores allerdings sich durchgehends Curatores erwehlen musten, hatt man gedachte Excusationem admittiret. Dis zeigt ein Holländer, peculiari Dissertatione, welche Dr. FRANCKE, alhier, (in Halle,) wiederum auflegen lassen. Der Minor konnte also einen Curatorem haben. Aber er muste ihn wehlen. Hergegen kann ein Tutor, wenn er will, allerdings, hernach, auch Curator, über seinen vorigen Pupillen, seyn. Drum findet man, zuweilen, die Redensart, daß es heiset; Quod, contra Curatorem, detur Actio Tutelæ; Verstehe, wenn er nemlich, vorhero, auch Tutor ebendieses Unmündigen gewesen. Bey uns, hatt Dieses abermals schlechten Nutzen. MENCKE (*Lüder.*) und SCHILTER (*Joann.*) haben, bereits, wohl observiret; Daß, bey denen Teutschen, inter Tutorem & Curatorem, kein Unterschied sey. Alle unsere Wörter, als **Vormund**, **Pfleger** u. s. f. werden promiscue gebrauchet. Man redet dannenhero mehrentheils denen Tutoribus zu, daß sie auch die Curatel behalten müssen; Weil sie, von Allem, schon gute Wissenschaft haben.

κ) Inimicitiæ causa, à patre Pupilli, dati sind ebenfals excusiret. Der Vater kann, z. E. einen tod Feind haben, den Mevium. Nun hatt derselbe viele Kinder. Drum weiß er diesem keinen grösern Tort zuthun, als daß er ihn, im Testamente, zum Tutore seiner Kinder, ernennet. Wenn dannenhero Dieses Mevius gewiß weiß und beweisen kann, daß ihn der Testator, dadurch, nur in Schaden zubringen gesucht, so mag er Exceptionem Excusationis, cum effectu, opponiren. Doch davon ist bereits in §. *antec. V. h. T.* ausführlicher gehandelt worden.

Ad §. 10. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

λ) Ignorantia literarum, welche, mit einer Simplicitæt, verknüpft ist, excusiret ebenfals, à Tutela, jxt. *L. 6. §. ult. ff. h. T.* Denn, wer Tutelam administriren will, der muß lesen, schreiben und rechnen können. Doch ist dieses Alles, nach Beschaffenheit derer Personen und Vormundschafften, wohl zuappliciren. Wenn nemlich eine Tutela sehr geringe und nicht weitläuftig ist, mag auch ein imperitus literarum dieselbe wohl versehen. Ja die Bauren rechnen sonst ohnedem, nach denen Kerbhölzern. Zudem, wäre der Tutor etwa ein Mann, der Etwas, in der Oeconomie, gethan hatt, kann er, auch wohl durch einen Andern, was nöthig ist, aufschreiben lassen. Vid. CARPZOV. *P. II. Constit. IV. Def. 7.* Sollte hergegen die Erbschaft des Pupillen allzuweitläuftig seyn und mithin auch eine wichtige Rechnung erfordern; So thut man freilich wohl besser, wenn dergleichen unverständige Leute, von einer solchen Vormundschaft, liberiret werden.

μ) Ein Armer ist wiederum, à suscipienda Tutela, excusiret; Als welches, nicht nur vor den Pupillen, sicherer, sondern auch dem pauperi Tutori besser, ist. Pauper sibi ipsi vix sufficit. Wie könnte er sich denn um andere Leute bekümmern? Er kann Nichts mehr erübrigen, als von der Hand, ins Maul; Er muß sich, von seiner Hände Arbeit, ernähren. Uberdis kann er auch keine Caution machen. Denn die Juratoria und Pignoratitio Satisdatio wird, in judicio Tutelæ, nicht admittiret. Weniger wird Jemand, vor einen solchen Armen, contra quem, non datur regressus, fidejubiren. Es ist aber wohl anbey zumercken; Daß, Jure Romano, nur Derjenige, vor arm, gehalten wurde, welcher nicht, über 100. Ducaten, im Vermögen hatte. Bey uns, hergegen rechnet man, gemeiniglich, Diejenigen, unter die Armen, welche sich, von ihrer täglichen Handarbeit, ernähren müssen. Es kommt darbey hauptsächlich auf das Arbitrium Judicis an. *b)* Conf. *L. 7. & 40. §. 1. ff. h. T.*

ν) Wenn

b) In Chur-Sachsen, müssen Diejenigen, welche das Armen-Recht erhalten wollen, folglich vor wirckliche Arme, gehalten werden, unter Andern, so viel schweren: Daß

v) Wenn Derjenige, welcher zum Vormunde bestellet worden, an einem andern Orte, wohnhaft ist, als wo der Pupill wohnet, oder seine Güther hatt, so kann er sich ebenfals, dieserwegen, excusiren, jxt. *L. fin. §. 2. ff. h. T.* und *L. 32. ff. de Testam. Tut.* Gleichwie nemlich mehrere Pupilli unum patrimonium zusammen haben können; Also kann auch wohl ein Pupillus diversa patrimonia haben. Tutor vero, ad universum patrimonium, datur. Denn es kann, auf einmal, nicht mehr, als Ein Tutor, seyn. Weiln iedoch dergleichen Vormundschaft einem Tutori allzuweitläuftig und mühsam seyn kann; So ist ihm, wie gedacht, erlaubet, sich, auf gewisse Maße, zuexcusiren. Und da wird ihm denn eben ein Curator an die Seite gesetzt, qui diversa & longe forsan dissita patrimonia administret. Conf. quoque supra §. *II. Tit. V. Lib. XXVI.*

ξ) Auch sind noch einige Excusationes vorhanden, wovon, zwar unser Auctor Nichts erwehnet hatt. Sie sind aber doch, in denen *Institutt.* und *ff.* gegründet. Dahin gehöret dann, zuvörderst, diese: Si quis rei fiscalis sit administrator. Ein Solcher konnte sich, auch um deswillen, excusiren, wenn der Pupillus, mit dem Fisco, in Processt, verwickelt war. Fiscus aber ist das patrimonium principis, die Domainen- und Chatoul-Güther. Dahero wirds der Princeps, auch dieserwegen, nicht gerne sehen, daß ein solcher Administrator eine Tutel übernehme; Weil der, dadurch, leicht, an seiner administratione fisci, kann gehindert werden. Ergo satius est, ut se excuset. Vid. §. *1. Inst. h. T.*

o) Wenn Einer, mit Wissen und Willen derjenigen Obrigkeit, woselbst, er Vormund geworden, sein Domicilium verändert, kann er ebenfals bitten; Daß ihm die Vormundschaft wieder abgenommen werde, jxt. *L. 12. ff. h. T.* Gesetzt aber: Es wird Einer, im Testamente, zum Vormunde bestimmet; Der Tutor constitutus hergegen kennet den Testatorem nicht einmal; Kann er sich, deswegen, nicht auch, à Tutela, excusiren? Resp: Quod non. Sufficit, daß ihn vielleicht der Testator gekennet, oder, wenn er ihm auch nicht, von Person, bekannt gewesen, dennoch alles Gutes, von ihm, gehöret hatt. Woferne nur ein solcher Tutor ehrlich und redlich ist.

Ad §. 11. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, wird vornemlich gefraget; An detur *Tutela Pactitia?* Resp:

STRYCK,

Daß sie so viel, als, von Zeit, zu Zeit, zu Verlegung derer Gerichts-Gebühren und zu Salarirung eines Advocati, erfordert wird, nicht vermögen, noch zuverdienen, oder aufzubringen, wissen; Auch um Leistung solchen Eides willen, ihr Guth und Habe nicht veräusert, oder Andern übergeben haben. Vid. die **Erl.** *Proc.* **Ordn.** *ad Tit.* **I.** §. 10. **und die** *Appellations*-**Gerichts-Ordn.** *Tit.* **derer Armen Parteyen Eid.**

STRYCK, in *Uſu Moderno Pandect. h. T. §. 14.* und in ſeinen *Cautells Contractuum, Sect. II. Cap. XX. §. 21.* hatt dieſe Controvers moviret und gemeinet; Wer einmal ein ſolches Pactum eingegangen, der könne ſich nicht excuſiren; Quia dextra fidesque data. Nun iſt es zwar wahr; Daß auch die Römer ſchon, in dem Falle, nicht leichtlich Excuſationes angenommen. Aber Diejenigen irren gleichwohl, welche gar eine diverſam Tutelæ ſpeciem, aus der Pactitia, gemachet haben; Wie der Herr LVDEWIG, (*Joann. Pet. de*) *in Tom. II. Lib. IV. ſub No. 3.* ſeiner *Opuſcular. Miſcellor.* (ſo, Ao. 1720. zu Halle, in Fol. herausgekommen) gethan hatt. Dieſem folget auch Herr GLAFEY, (*Adam Frider.*) in der Diſſert. Epiſtol. *de Tutela Pactitia*, oder Vormundſchaft, ſo, aus Zuſagen, entſtehet. (die, Ao. 1716. zu Tübingen, in 4to. gedruckt worden.) Mit dieſem, hatt dannenhero Prof. HILLER, (*Chriſtian. Henr.*) in Tübingen, Einer ex numero auditorum meorum, deswegen, controvertiret und, Ao. 1716. (Tubingæ, in 4to.) eine beſondere Diſſertation geſchrieben, ſo er *Figmentum Tutelæ ſpeciei quartæ Pactitiæ, ſ. Conventionalis*, betitelt. Darinnen, nun wird Herr GLAFEY, in Dresden, und unſer Herr LVDEWIG ſtattlich refutiret. Denn ſo viel iſt gewiß: Die Römer haben keine Tutelam Pactitiam ſtatuiret; Sonſt würden ſie ohnfehlbar geſetzt haben: Tutor eſt, vel Teſtamentarius, vel Legitimus, vel Dativus, vel *Pactitius.* Allein von letzterer Specie, findet man, nirgends, Was, in Textu. Soviel ſtehet zwar, in *L. 15. §. 1. ff. h. T.* Qui patri promiſit; Se fore Tutorem liberorum; Excuſari ab hac Tutela, non poteſt; Etſi aliter habet jus excuſationis. Es hatt, z. E. Einer dem Vater, auf dem Tod-Bette, verſprochen; Er wolle Vormund ſeiner Kinder ſeyn; Ohngeachtet er ſich excuſiren könnte. Ex poſtfacto aber, da es ihm deferiret wird, excuſiret er ſich. Weil iedoch die Römer, ex Pacto, keine Action gaben, konnte man ihn nicht zwingen die Tutel über ſich zunehmen. Indeß redete ihm gleichwohl der Prætor Tutelaris zu; Daß er Das, was er verſprochen, halten mögte. Man ſahe es freilich nicht gerne, wenn er ſein Wort zurückzog; Niſi nova cauſa deinde ſuperveniat, de qua non cogitaverat promittens; I. e. wenn die Sache, in einen andern Stand, gekommen war, als ſie, zur Zeit des Verſprechens, geweſen. Z. E. der Promittens verfällt, in einen Morbum Sonticum; Oder ſeine Frau iſt indeſſen wieder in die Wochen gekommen, daß er, nunmehro, ſelber 3. Kinder zuverſorgen hatt. Conf. *L. 10. §. ult. & L. 12. ff. h. T.* Vid. quoque §. *9. Inſtitt. h. T.* Daraus kann doch noch keine neue Species Tutelarum formiret werden. Hodie, quidem Pacta, apud nos, obtinent & Actiones producunt. Interim tamen inconcinnum eſt, wenn Einer die Tutelam Pactitiam, auch bey uns, defendiren wollte. Denn omnis Tutela iſt, heute zu Tage, ſonderlich in Teutſchland, Dativa. Der Fürſt kann ja auch die Teſtamen-

ſtamentarios Tutores rejiciren; Wie ich, in antecedd. gnüglich gezeiget habe.

Ad §. 12. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nun fragt ſichs; **Wenn denn dergleichen *Excuſationes* müſſen *opponiret* werden?** Reſp: Es muß dieſes, bey Zeiten, geſchehen. Periculum enim, hic, eſt in mora. Die Römer haben demnach Dieſes verordnet: Sobald, Einer in Erfahrung gebracht, daß er, entweder per Teſtamentum, oder à Magiſtratu, zum Vormund beſtimmet worden; Und er konnte und wollte Excuſationes, vor ſich, allegiren, ut immunis eſſet, à Tutela ſuſcipienda: So hatte er, à tempore notitiæ, 50. dies continuos Zeit, ut ſe excuſare queat. Dies continuos aber nennet man, wenn ſowohl Werckel- als Feyer-Tage mit eingerechnet werden; Da hingegen dies utiles, oder Juridici, ſolche Tage ſind, unter welche, man keine Ferien, ſondern nur diejenigen Tage, zehlet, an denen, Gerichte gehalten zuwerden pfleget. Folglich hatte Einer, 7. Wochen und einen Tag, Zeit; Binnen welchen, er ſeine Entſchuldigungen vorbringen konnte. Doch war Dieſes auch, nur von denenjenigen Leuten, zuverſtehen, welche, entweder in Rom ſelbſt, oder doch intra centeſimum lapidem, d. i. 100. Italieniſche Meilen darvon, wohneten. War hergegen Jemand, weiter, als 100. Italieniſche Meilen, von Rom, entfernet; So zehlte man, auf jede 20. Meilen, die, darüber, waren, annoch einen Tag. Niemals aber, wurden weniger, als 50. Tage, gerechnet. Solchergeſtalt muſte Einer auch, der ſich entſchuldigen wollte, ehe er noch die Vormundſchaft antrate, ſeine juſtas excuſationis cauſas, entweder ſchriftlich, oder mündlich, binnen gedachter Zeit, vortragen. Unterlieſe er nun Dieſes, à notitia ſcientiæ, und trate die Vormundſchaft wircklich an; Oder er trate ſie zwar nicht an, aber er entſchuldigte ſich doch auch nicht, binnen der Zeit: Alsdenn præſumirte man, er habe ſeinem Rechte, welches ihm die Geſetze vergönnen, renunciiret, i. e. man hielte davor; Er hätte, nunmehro, dieſe Vormundſchaft tacite angenommen und es könne ihm mithin Dasjenige, was ihm einmal gefallen, nicht ferner misfallen. War hergegen die Excuſation angebracht worden; So muſte auch das Verfahren, darüber, innerhalb 4. Monaten, zu Ende gebracht werden, jxt. *L. 38. ff. h. T.* Indeſſen aber wurde dem Pupillen ein Curator geſetzt, bis man ſahe; Ob die Excuſatio Statt finde, oder nicht. Sed hæc omnia, apud nos, nullius ſunt momenti; Sondern die Zeiten, binnen welchen, Einer ſeine Excuſation vortragen muß, ſind arbitraires und unterſchieden. An mannigen Orten, werden nemlich 3. Tage, an mannigen, 14. Tage, gemeiniglich aber eine vollkommene Sächſiſche Friſt die Entſchuldigungen vorzubringen eingeräumet; Auf welche Weiſe, es auch gehalten wird, wenn über die Excuſationes verfahren, oder ſolche juſtificiret, werden ſollen.

Vid. TITII (*Gottlieb. Gerh.*) *Jus privatum, Libr. VI. Cap. 17. §. 9.* und BERGERI (*Jo. Henr.*) *Oeconom. Jur. p. m. 185.* Sed quæritur; **Bey welchem** *Judice*, **müssen denn die** *Excusationes* **angebracht werden?** Resp: Coram Judice inferiore, der ihn zum Vormund verordnen will, jxt. §. *16. Institt. h. T.* Wenn man nun die Exception vorgebracht, so erfolget alsdenn, ordentlicher Weise, von der Obrigkeit, eine Untersuchung; Ob sie zuadmittiren sey, oder nicht. Dieses verrichtet auch die Obrigkeit alleine. **Wie aber, wenn der Unterrichter keine** *Excusationes* **annehmen, und den** *Tutorem forciren*, **wollte die** *Administration* **der** *Tutel* **anzutreten; Konnte man denn, auch da,** *statim, appelliren*? Dieserwegen, ist ein Streit, unter denen Ddbus. Einige sagen: Nein; Andere; Quod sic; Und suchen diese ihre Meinung, ex *L. 13. pr. ff. h. T.* ingl. *ex L. 20. ff. de admin. Tut. it. ex L. 16. ff. h. T.* und *ex L. 17. §. 1. ff. de Appellatt.* zubehaupten. Sie haben aber beyde, in gewisser Mase, Recht. Denn soviel ist gewiß; Ante D. MARCVM, muste Einer, statim, ad principem, appelliren; Weil sie sagten: De hac re, cognoscit superior. Ergo satius est, ut statim, quam ex postfacto, ad superiorem, eatur; Ut Excusationes audirentur. Allein, nach diesen, hatt D. MARCVS, per Constitutionem, verordnet; Daß, vorhero, dem Judici inferiori die Excusation vorgebracht werden muste, ehe man, ad superiorem, appelliren konnte. Nahme aber der Inferior die Gravamina nicht an; Alsdenn konnte man, ad principem, appelliren. Dieses hatt CVJACIVS und, aus ihm, MARANVS (*Guil.*) am allerbesten erkläret. Solchergestalt stunde es, post tempora D. MARCI, freilich nicht mehr, in des Vormundes Gewalt, von der zugemutheten Tutel, alsobald, zuappelliren und die erste Instanz zuübergehen. Denn, dadurch, wäre die Jurisdiction der Obrigkeit, welcher er unterworfen ist, eludiret worden; Welches aber, in denen Rechten, scharf verboten ist. Hodie, würde es uns närrisch vorkommen, wenn Jemand, à nuda delatione Tutelæ, stante pede, appelliren wollte. Denn es ist, solchen Falls, ja noch kein Gravamen da. Die bloße Delatio Tutelæ macht kein Gravamen aus. Conf. quoque JANVS *à* COSTA, in *Comment. ad Institutt. h. T. §. 16.* Bey denen Römern, hergegen wurde freilich nicht, in datione Tutelæ und derselben Excusationibus, recht processmäsig verfahren. Und doch konnte ich gleichwohl, wenn ich, per sententiam, war graviret worden, davon appelliren.

Ad §. 13. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, handelt nun der Auctor, von der Sentenz, wie solche, in dergleichen Fällen, pfleget abgefasst zuwerden. Derjenige, welcher Excusationes, vor sich, hatt, ist eben nicht verbunden, dieselben alle mit Einander, auf einmal, vorzustellen. Denn, wenn er sich, una excusatione proposita, liberiren kann; So hatt er die andern nicht nöthig. Sollte er hergegen, mit einer, abge-

abgewiesen werden, stehet ihm wohl frey auch die andere noch beyzubringen u. s. f; Es wäre denn, an einem Orte, wie etwa im Chur-Sächsischen, geboten; Daß man alle Exceptiones, die Einer nur vorwenden will, in Einem Termine, bey Verlust derselben, opponiren müsse. Allermasen die Excusationes nicht anders, als Exceptiones, angesehen werden. Woferne aber Einer den Richter, mit Unwahrheit, berichtet, v. g. gesaget hätte; Es wären ihm 3. 4. oder mehr, Kinder noch am Leben u. s. f; Und er könnte doch Solches, hernach, nicht erweisen; Oder auch die allegirten Excusationes würden nicht, vor giltig und hinlänglich, erkannt, sondern verworfen: Alsdenn wird derselbe condemniret und ist verbunden die Vormundschaft anzutreten auch denjenigen Schaden, welcher dem Pupillen, binnen der Zeit, da er sich excusiret hatt, zugefüget worden, zuersetzen; Weil er in mora gewesen und, seiner nichtigen Entschuldigung wegen, der Pupill indefensus geblieben. Vid. §. *fin. Institt. h. T. L. 15. Cod. h. T. L. 1. Cod. Si Tutor, vel Curator, falsf. alleg. excus. it. L. 20. & 39. §. 6. ff. de administ. Tut.* Also werden Diejenigen coerciret, die falsas causas allegiren und sich, dadurch, von dem aufgetragenen onere Tutelæ, losmachen wollen. Dahero geben die Practici diese Cautel; Daß man indessen doch die Vormundschaft antreten, aber anbey protestiren, und seine Excusationes vorbringen, solle; Damit, wenn sie etwa, vor unzulänglich, oder ungiltig, erkannt würden, kein Schaden, daraus, erwachse. Denn der Eventus processus ist, allezeit, dubieux. Vid. BRENCMANN, (*Henr.*) in *Comment. ad* MODESTINI *Ευρεματ*; Allwo, er auch, sonst noch, allerhand artige Sachen beygebracht, so, ad hunc Titulum illustrandum, können genutzet werden. Wenn hergegen, in dem, prævia causæ cognitione, erfolgten Decreto der Obrigkeit, die Entschuldigungs-Ursachen, vor genugsam erwiesen auch giltig und erheblich, erkannt werden: So absolviret man den Excusantem; Und wird er mithin völlig, von Antretung der Vormundschaft, liberiret, oder ihm auch die, bereits, cum protestatione, übernommene wieder abgenommen. Im übrigen hatt dieser ganze Titul, bey uns, einen schlechten Nutzen; Wie ich, schon mehrmals, erwehnet. Denn wir haben die Art nicht mehr einen Tutorem zubestätigen, der invitus die Administration annehme. Was wir, invita Minerva, thun, das thun wir, gemeiniglich, nicht mit Fleise und nach Vorschrift derer Rechte. Man hatt aber hohe Ursache, rechte Leute zuchoisiren, welche die Pupillos gut educiren und ihre Patrimonia getreulich und fleisig verwalten.

LIBRI XXVII.

TIT. II.

Ubi Pupillus educari, vel morari, debeat & de Alimentis præſtandis.

Cod. 49. & 50.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Der Prætor Tutelaris iſt, oft, angegangen worden; Daß er determiniren möge, wo die Pupillen ſollten erzogen werden. Denn es hatt auch geſchehen können; Daß, da der Tutor ſich excuſiren wollen, er nicht, vor den Pupillen, geſorget. Ergo Prætor, vel, in provinciis, Præſes, adhibebatur. Dieſe haben arbitriret; Wo, der Pupillus, am beqvemſten, könne erzogen und ernehret werden, jxt. *L. 5. ff. h. T.* Ubi vero Pupillus moratur, ibi educandus eſt. Hiernächſt hatt man, zuvörderſt, auf des Vaters letzten Willen reflectiret; Ob der nicht Etwas, im Teſtamente, determiniret habe. Findet man nun Was; Ipſius voluntas executioni datur. Sed dicis: Der Vater hatt etwa, wider ſein Wiſſen, Einen, der ein Leno iſt, zur Education des Pupilli, beſtimmet? Reſp Ob man ſonſt gleich ſehr viel auf des Vaters Willen ſihet, den er, im Teſtamente, offenbaret: So wird doch derſelbe, in gedachtem Falle, gar nicht in Conſideration gezogen. Die Römer ſind nicht ſo einfältig geweſen, daß ſie judicium paternum abſolute regardiret. Haben ſie geſehen; Daß der Vater ſeinem Kinde nicht wohl proſpiciret: So ſind ſie billig, von dem letzten Willen, abgegangen; Und der Tutor hatt ſelbſt müſſen überlegen, von wem, der Pupillus, am beſten, könne erzogen werden; Ne malos mores contrahat, neve Pupilli, vel Pupillæ, pudicitiæ vitæque inſidietur. Denn derer Römer ihre garſtige Knaben-Liebe war bekannt. Dahero muſte man wohl darauf Achtung geben; Daß die Kinder nicht, zu ſolchen Knaben-Schändern, gebracht wurden; Als welches man, auch bey der Arrogatione, genau beobachtete; Wie, oben bereits, erinnert worden. Im Fall aber der Vater, im Teſtamente, Nichts diſponiret hatte; Alsdenn kommt die Education derer Pupillen regulariter der Mutter zu, jxt. *L. 1 Cod. h. T.* Vid. quoque *Nov. 94. Cap. 1*; Sie hätte ſich denn wieder verheirathet. Vid. *L. 3. & 6. Cod. de ſecund. Nupt.* und *L. 22. circa fin. Cod. de Adminiſt. & Peric. Tut.* Iſt jedoch der Stief-Vater eines guten Rufs und Wandels; So kann die Obrigkeit, woferne nur auch die nahen Anverwannten, damit, zufrieden ſind, gar wohl geſchehen laſſen, daß der Pupillus, fernerhin, von der Mutter, vollends erzogen werde. Conf. CARPZOV, *P. II. Conſtit. 11. Def. 43.* Wären

herge-

hergegen die Anverwannten nicht damit content, oder die Mutter lebete, in ihrem Wittben-Stande, liederlich; Da muß man dem arbitrio judicis überlassen, wem die Education anzuvertrauen. Ebendieses geschicht, wenn auch keine Mutter mehr vorhanden ist. In allen diesen Fällen, müssen, entweder die Ascendentes, oder, in Ermangelung deren, die Collaterales, i. e. fratres, sorores aliæve personæ, Pupillo conjunctæ, die Kinder, zu sich, nehmen und erziehen. Doch sihet man anbey, auch darauf; Wer am nächsten sey und spem succedendi habe, ingleichen von was vor Qualitæten die Freunde sind u. s. f. Denn alle sind nicht gut. Sonderlich die, so, propter metum insidiarum, ob successionem, suspecti sind. Conf. *L. 1. §. 1. in fin. ff. h. T. & L. 2. Cod. h. T.* Wenn denn nun der Prætor, oder Præses, Jemanden von diesen Personen auferleget hatt den Pupillum zuerziehen; So muß derselbe dis ihm aufgetragene Officium auch rechtschaffen verwalten. Weigert er sich aber dessen, alsdenn verlieret er Dasjenige, was etwa der Vater des Pupilli, im Testamente, Demjenigen ausgesetzet hatt, der das Kind erziehen würde, ſxt. *L. 1. §. 3. ff. h. T. & L. 1. Cod. h. T.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wer soll erzogen werden, muß auch Alimenta haben. Drum wird, nunmehro, in diesem §pho. von der Alimentation derer Pupillen, gehandelt. Die Norma, welche der Prætor, hierbey, gebrauchet, gehet wiederum dahin; Daß man, zuvörderst, Achtung geben muß; Ob bereits der Vater, im Testamente, dieserwegen, Was disponiret habe. Denn derselbe weiß ja wohl die Vires seines Vermögens am besten. Und solchen Falls muß man Demjenigen nachgehen, was der väterliche letzte Wille besaget; Es wäre denn, daß gleichwohl der Vater geirret und etwa gemeinet habe; Es sey Viel vorhanden; Da es doch nicht ist. Hatt demnach derselbe Etwas ungeschicktes verordnet, sodann lieget der Obrigkeit ob die quantitatem & modum alimentationis zubestimmen. Prætor alimenta determinabat, nach dem Alter, Stande und Vermögen des Pupillen. Præsertim patrimonii modum spectat. Darnach, determiniret er die Alimenta. Er muß es aber nicht, so, machen, daß Alles darauf gehe. Vielmehr soll er wohl Achtung haben, ne bona pessundarentur. Es muß, jährlich, ex reditibus, Was übrig bleiben. Sonst könnte man die Casus extraordinarios nicht bestreiten und müste allenfals die Capitalia angreifen; Wodurch, denn der Pupillus, immer mehr und mehr, verkürzet würde. Das kann man sehen, *ex L. 2. §. 1. it. L. 3. pr. & §. 1. 2. & 3. ff. h. T.* Die Holländer nehmen diese Regel, bis dato noch, in Acht. Der Prætor konnte mithin sogar das Inventarium, vom Tutore, verlangen; Um, nach dem Vermögen des Pupilli, eine rechte Proportion derer Alimentorum zudeterminiren. Der Vormund hergegen ist schuldig den Richter darum zu-

imploriren; Zumal wenn die Intereſſen vom Vermögen des Pupilli, zu deſſen Alimentation, nicht zulänglich ſind. Wie denn auch die Alimenta, nachdem das Patrimonium des Pupilli, entweder ab- oder zunimmt, können verringert, oder vermehret, werden, jxt. *L. 3. §. fin. ff. h. T.* Will der Prætor aber Nichts, in der Sache, determiniren, tunc Tutor hoc facit. Bisweilen, hatt dieſer auch Raiſon vor ſich, daß er nicht ſagen will, was der Pupill im Vermögen habe. Pone: Der Vater hatt verboten ein Inventarium zumachen; Und weil er ſo viel Vertrauen auf den beſtimmten Tutorem geſetzt, hatt er auch keine Alimenta determiniret. Nichtsweniger wird auch, iezuweilen, ein Tutor Honorarius beygefüget, welcher Achtung geben muß, daß der Tutor onerarius recht verfahre. Da kann denn dieſer, nach ſeinem beſten Gutachten, die Alimentation beſtimmen. Allermaſen auch überhaupt ein Vormund nicht eben nothwendig die Obrigkeit, deswegen, imploriren muß; Wenn er ſelber, **auf ſeine Gefahr**, dem Pupillen die Alimenta decerniren will. Hergegen kann auch der Vormund, im Fall etwa die Obrigkeit, hierinnen, zuviel thäte und die Alimenta, über die Kräfte des Vermögens, beſtimmte, contradiciren und die Beſchaffenheit des unzulänglichen Vermögens vorſtellen, jxt. *L. 2. §. 2. ff. h. T.* Woferne jedoch der Pupillus gar Nichts im Vermögen hatt, ſo ſihet man, ob ſeine Freunde Was, zu Erziehung deſſelben, hergeben können; Und wo Dieſes auch nicht iſt, muß ihn das Publicum erhalten; Nicht aber der Tutor, oder Curator. Gemeiniglich ſucht man auch die Tauf-Pathen zu perſvadiren, daß ſie ihre Pathen erziehen helfen; Oder man ſchafft ſolche Kinder in die armen Schulen, oder Wayſen-Häuſer; Oder, wo ſie geſchickt ſind, vermiethet man ſie und läſſet ſie andern Leuten dienen, u. ſ. f. Indeß ſind die *Alimenta* zweyerley; Nemlich vel *Simplicia*, vel *Commoda*. Si enim alimenti vox eſt πολύσημος, bedeutet es auch cibaria diaria aliaque quamplurima; Beſonders Moralia & Spiritualia. Das Kind muß doch auch was lernen. Und wenn es gleich nur ein geringer Kerl, muß er doch ein Handwerck erlernen. *Anguſte* vero begreifen die Alimenta nur victum & ſola cibaria quæque his inſunt. Die erſte Art nennet CERVIDIVS SCÆVOLA, *in L. 16. §. 1. ff. de alim. & cibar. legat.* eben *commoda alimenta*. Dieſer SCÆVOLA iſt, entweder Auctor von der Oration, die man, gemeiniglich, dem D. MARCO zuſchreibet & de qua vid. *L. 8. ff. de Tranſact*; Oder beſagter D. MARCVS hatt ſie wenigſtens, ad conſultationem ermeldten SCÆVOLÆ, dictiret. Conf. JVL. CAPITOLINVS, in Vita MARCI ANTONINI, *Cap. XI.* Es unterrichtet uns auch Niemand beſſer, von denen Alimentis, als ſchon mehr gedachter SCÆVOLA. Conf. SCIPIONIS GENTILIS Tract. *de Alimentis, Cap. I.* Hergegen iſt zuverwundern; Daß BRISSONIVS, *de verbor. ſignif.* ſub voce, *Commoda*, und PANCIROLLVS, (*Guido*) *in Variis Lection.*

Cap.

Cap 96. auf die wunderlichen und albernen Gedancken gefallen, als wenn die alimenta commoda, um deswillen, also genennet worden, quod ad exemplum Imperatoris, COMMODI, erogarentur; Qui scil. cum à TRAJANO instituta ac à successoribus ejus observata, aliquamdiu, & ipse alimenta præstitisset, ea, à suo nomine, *Commoda* dici voluerit. Ja ACCVRSIVS ist gar vollends auf diese närrische Meinung gerathen; Es sey das Wort, commode, ein Nomen proprium testatricis cujusdam. Viel vernünftiger hatt dannenhero JANVS RVTGERSIVS, in seinen *Lectionibus Venusinis*, *Cap. 7.* behauptet; Daß der SCÆVOLA diejenigen Alimenta commoda genennet, quæ omnibus numeris absoluta sunt, i. e. quæ victum & vestitum atque etiam habitationem continent; Quia, sine his, ali corpus non potest. Conf. quoque *L. 6. ff. de Aliment. vel Cibar. Legat.* Nun meinen zwar einige Dd. cum SICHARDO, *ad L. 8. Cod. de Transact.* und BARTOLO; Vocem, Alimenta, interpretandam esse parce & quodammodo maligne, si sint remittenda; Liberaliter vero, si sint tribuenda. Allein ich habe, in meiner Disp. *de Transactionum stabilitate & instabilitate*, §. *15.* (*p. 326. seqq. Tom. I. Exercitt. Gundlingg.*) gezeiget; Daß diese Interpretatio unnöthig sey. Denn wenn das Wort, commode, nicht mit, in remissione, s. renunciatione, Juris sui, exprimiret wird, tunc anguste capitur vox alimenti. Die Römer nannten Alles dasjenige commodum, cui nihil deest, sed perfectum omnibusque numeris absolutum est; Davon kann man übrigens meine nur allegirte Disputation, §. *14. 15. & seqq.* anbey nachlesen. Ob und in wieferne aber, de Alimentis, transigiret werden möge, habe ich, bereits oben, *Lib. II. Tit. 15. §. 5. deduciret.* Allein wie wirds nun gehalten, wenn ein Vormund den Pupillen nicht, mit gehörigem Unterhalt, versihet? Resp: Man muß darbey Achtung geben; Ob der Vormund zugegen, oder abwesend, ist. Letztern Falls distingviret man wiederum; Ob Solches dolose geschehen, oder nur aus Muthwillen. Hatt sich nemlich der Vormund, um deswillen, absentiret; Damit er, von dem Pupillen, nicht mögte angelaufen werden: So kann diesen die Obrigkeit in das Vermögen des Vormundes immittiren und, daraus, unterhalten. Ja, bey fernerer solcher Halsstarrigkeit, wird ein Tutor, blos deswegen, removiret; Ob er gleich, sonst, der Vormundschaft treulich vorgestanden wäre, jxt. *L. 1. Cod. de Alim. Pupil. præstandis.* Woferne aber ein Vormund, aus Muthwillen, weggelaufen und die vormundschaftliche Administration negligiret; Da kann die Obrigkeit, zuvörderst, seine Freunde citiren und sich die Ursachen der Abwesenheit anzeigen lassen. Im Fall iedoch diese nicht, vor rechtmäßig, erkannt werden, setzt man, entweder den Vormund ab, oder adjungiret ihm einen Curatorem, jxt. *L. 6. Cod. h. T.* Wenn dargegen der Tutor nothwendig abwesend seyn müssen, so muß ihm, im Fall er anders, nur sonst, zur Vormund-

mundschaft, geschickt ist und man Hoffnung, auf seine Zurückkunft, machen kann, ad interim, ein Curator gesetzet werden, der dem Pupillo die Alimenta constituire und reiche. Ist aber der Vormund gegenwärtig und sein Mündel hatt Nichts im Vermögen, wovon er alimentiret werden könne, da habe ich, nur kurz vorher, schon gewiesen, wie es, in dem Falle, gehalten wird. Im übrigen hatt CAROLVS CAMVSIVS Dasjenige, was, ad excusationem Tutorum, gehöret, in einem eigenen Tractatu, abgehandelt, welcher, 1652. zu Paris, in 4to. gedruckt worden; Wovon unser Auctor Nichts erwehnet.

LIBRI XXVII.

Tit. III.

De Tutelæ & rationibus distrahendis & utili, curationis causa, Actione.

Cod. V. 51. seqq.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Es kommen, in diesem Titul, nunmehro, 2. Actiones vor. Die erste ist Actio *Tutelæ Directa* und die andere *Actio, de rationibus distrahendis.* Die susceptio Tutelæ ist nemlich ein Quasi Contractus. Dieser aber supponiret tacitum consensum; Und solcher ist vorhanden, sobald, sich der Tutor der Vormundschaft unterziehet. Hinc Tutor, ex hoc suo facto, tenetur. Solche seine Facta zeigen an, daß er obligiret sey; Si non vere, attamen quasi. Der Vormund bekennet nemlich, dadurch, daß er sich, ad rationes reddendas, obligiret. Ja mehr gedachtes sein Factum effectuiret soviel, als wenn er, mit dem Pupillen, ausdrücklich contrahiret und sich verobligiret hätte, Alles recht wohl in Acht zunehmen. Also kommen diese Actiones alle, ex Quasi-Contractu. Conf. §. 2. *Institt. de Oblig. quæ quasi ex Contr.* Die Actiones demnach überhaupt, welche, ex negotio Tutelæ, entspringen, sind, wie gedacht, die so genannte *Actio Tutelæ* und die *de rationibus distrahendis.* Erstere ist wiederum zweyerley; Nemlich vel *Directa*, vel *Contraria.* Von der Directa, wird, in gegenwärtigem, von der Contraria aber, in folgendem *Titulo IV. huj. Lib.* besonders gehandelt. Die Directa, welche sonst auch *arbitrium Tutelæ* heiset, competiret dem Pflegbefohlnen und dessen Erben, wider den Vormund und seine Heredes; Daß dieser Rechnung, von seiner Administration, thun, auch das noch Unersetzte, nach Innhalt des Inventarii, restituiren und, was er, aus Betrug, oder Schuld, an Schäden, verursachet, oder an Nutzen vernachlässiget, ersetzen solle, jxt. *L. 1. §. 16. & 17. ff. h. T. L. 12. & 49. ff. de*

ff. de Oblig. & Action. und *L. 12. Cod. h. T.* Diese Actio nun ist Personalis und Civilis. Denn sie kommt, ex Lege Civili; Ob sie gleich der Prætor, auch in sein Edictum, gebracht. Ferner ist sie eine Actio b. f; Weil man sich, auf des Tutoris fidem, verlässet. Conf. §. 28. *Institt. de Action.* Sie ist auch Perpetua, jxt. *L. 1. §. 23. ff. h. T.* und kann, wider den Vormund, ohne Unterschied, ob er ein Testamentarius, Legitimus, oder Dativus, sey, angestellet werden. Ja, auch wider einen Tutorem Honorarium, findet sie Statt. Conf. *L. 30. §. 15. de administ. Tut.* und *L. 5. 6. 8. & 9. Cod. Arbitr. Tut.* Da nun die Heredes den Defunctum repræsentiren, so ist kein Zweifel, daß dieselben ebenfals mehrgedachte Action sich zu Nutze machen können; Wenn es nur gewiß ist, daß Einer Tutor gewesen. Bey denen Römern, konnte sie jedoch, nicht eher, als finita Tutela, angestellet werden. Hodie, hergegen sollen die Vormünder, alle Jahre, Rechnung ablegen; Welches die Römer, vor absurd, hielten. Allein, warum sollte ich nicht sagen können: Bis hieher, must du Rechnung ablegen; Und übers Jahr wieder; Licet adhuc administratio servetur. Als davon, im nächstfolgenden §. *VI. huj. Tit.* mit Mehrerm, gehandelt wird. Sonst ist auch noch, hierbey, zumercken; Daß man, wider den Vormund, Actionem negotior. gestor. utilem, in gewissen Fällen, anstellen könne, jxt. *L. 7. Cod. h. T. & L. 17. Cod. de negotior. gest.* (Vid. insonderheit, hiervon, *Tit. V. huj. Lib.*)

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Quæritur; Wenn mehrere, als einer, Vormündere gewesen; Wie wird es denn da gehalten? Resp: Man muß distingviren. Es sind nemlich, entweder Administratores, oder etliche, unter ihnen, nur Honorarii. Primum, conveniuntur administratores; In subsidium aber auch die Honorarii; Im Fall nemlich die Administratores nicht mehr solvendo sind. Gesetzt aber: Es sind nur administrantes Tutores? Da muß man wieder einen Unterschied machen, ob sie alle *conjunctim*, oder ein jeder pro diviso, die Vormundschaft administriret haben. Erstern Falls und wenn sie conjunctim Administratores gewesen, tunc tenentur omnes in solidum. Es muß Einer, vor Alle, und Alle, vor Einen, stehen; Si reliqui non sunt solvendo. Man gehet jedoch, gemeiniglich, darauf; Daß Derjenige, zuerst, angepackt wird, welcher den Schaden gethan; Zumahl woferne sie alle solvendo sind; Als welchen Falls denenselben das beneficium Ordinis und Excussionis, imo Divisionis, zustatten kommt, jxt. *L. 38. §. 1. ff. de admin. Tut. L. 1. §. 10. & seqq. ff. h. T. ut & L. 39. §. 11. ff. de administ. Tut.* Solcher Gestalt, kann ich, wider die Administratores conjunctim constitutos, entweder separatim klagen, wenn ich gedencke, auf diese Weise, zu meiner Zahlung, zugelangen; Oder aber, daferne nicht alle solvendo sind, mag ich meine Action, wider alle, richten.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Haben die Vormünder, *pro diviſo*, die Tutelam geführet; Z. E. einer hatt Achtung gegeben, auf das Guth A. der andere, auf das Guth B. und der dritte, auf das Guth C: So muß man wieder diſtingviren, ob der Judex, oder Teſtator, dieſe Diviſion gemacht; Oder ob die Vormünder ſelbſt, unter ſich, per Conventionem, dergleichen Theilung vorgenommen haben. Wenn nun, in priori caſu, Derjenige, welcher das Guth, A. zuverwalten gehabt, mit ſeiner Rechnung, nicht beſtehen kann: Alsdenn muß er auch alleine verklaget werden; Reliqui non tenentur. Es wird alſo, in ſolchem Falle, ein jeder, nur pro parte, belanget, die ihm zuadminiſtriren aſſigniret worden; Und iſt er mithin nicht gehalten, vor ſeine Mitvormündere, zureſpondiren; Auſer, ſi reliqui poſſint convinci, daß ſie gewuſt, der eine Vormund ſey ſuſpect; Und ſie hätten ihn doch nicht ſuſpecti poſtuliret. Denn die Contutores haben zugleich Inſpectionem, über die andern; Ob ſie ſchon Adminiſtrationem diviſam verwalten. Conf. *L. 2. Cod. de peric. Tut. & L. 2. Cod. de divid. Tutel. it. L. 5. Cod. de magiſtr. conveniendis.* Daferne hergegen die Vormünder, vor ſich, per Conventionem und ohne Vorbewuſt der Obrigkeit, die vormundſchaftlichen Güther getheilet; Primus hatt etwa A. und Secundus B. zuverwalten übernommen; Da ſind wiederum alle in ſolidum verpflichtet; Und kann der Pupillus Einen, von ihnen, erwehlen, welchen er zubelangen gedencket. Denn wer hatt ſie heiſen theilen, was ſie doch pro indiviſo verwalten ſollen. Dis haben ſie, in Præjudicium ihres Pupillen, nicht thun können. Drum ſind ſie auch alle, in ſolidum & pro indiviſo, obligiret. Der Billigkeit aber iſt es doch gemäſer, daß man Den, zuerſt, attaquire, welcher male adminiſtriret hatt. Ja es ſtehet dem Andern das Beneficium Excuſſionis zu, wenn Derjenige, qui geſſit, noch ſolvendo iſt, jxt. *L. 1. §. 18. ff. h. T.* und *L. 3. Cod. de diviſ. Tutelæ.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Die Actio Tutelæ Directa datur præprimis ad rationes reddendas. Wie ſoll aber Rechnung abgeleget werden? Reſp: Darbey muß man, zuvörderſt, ein Inventarium zum Grunde legen, jxt. *L. ult. Cod. arbitr. Tut.* Dieſes muß demnach der Tutor, vor allen Dingen, auch produciren. Will ers aber nicht herausgeben, oder er hatt keines verfertigen laſſen, oder er hatt auch gar keine Rechnung abgelegt: So kann er, entweder mit einer Geld- oder Gefängniß-Strafe, darzu, angehalten werden; Oder der Pupillus mag in litem ſchweren und, ſolcher Geſtalt, res ſuas æſtimiren; Als welches eben, in odium derer Tutorum, eingeführet worden. Doch wird auch dergleichen Æſtimatio, von dem Richter, billig noch moderiret. Conf. *L. 7. pr. ff. de admin. Tut.* Soviel hergegen die Rechnung ſelbſt anbelanget, müſſen, darinnen, data und

accepta

accepta sigillatim aufgeschrieben und Alles, mit Qvittungen, beleget seyn. Denn darzu ist kein Tutor verbunden, daß er, bey einer jeden Post, einen weitläuftigen Beweis führen solle. Wie denn dahero auch, öfters, eine schlechte Bescheinigung schon genug ist. Ja ein Tutor wird, iezuweilen, gar admittiret, eine und andere Post nur eidlich zubestärcken; Zumahl wenn sie nicht von Wichtigkeit ist. Sed dicis: Wenn der Vormund etwa vorgibt; Er hätte die Rechnung, oder nur eine und andere, darzu, gehörige Documenta verloren? Resp: Damit kann er sich nicht entschuldigen. Denn es ist auch Dieses seines Amts, daß er die Rechnung gebürlich verwahre. Doch, wenn er einen probablen Umstand vor sich anführen kann, wird er, ad Juramentum Purgatorium, gelassen, jxt. *L. 7. & 8. pr. ff. de administr. Tut.*

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ich habe, schon mehrmals, gezeiget; Daß ein Tutor, als ein guter Haus-Vater, gehalten, und also, nur ad diligentiam mediocrem, obligiret, sey. Mithin præstiret er, ex Regula, mehr nicht, als *Culpam Levem*. Hatt er sich aber, præ aliis, intrudiret, so sagen sie, gemeiniglich; Er müsse, alsdann, auch *Culpam Leviſſimam* præstiren. Denn da sey er, wie ein Negotiorum gestor, anzusehen. Conf. *L. 23. ff. de reg. Jur.* und §. *1. Institt. de Satisdat. Tut.* Ich aber halte davor; Daß man ihm dennoch, auch in diesem Falle, nicht mehr, als Levem Culpam, imputiren könne. Man wird, auch in Praxi, nicht weiter gehen. Denn er kann sich ja, wohl um deswillen, intrudiret haben; Weil er gemeinet die Vormundschaft besser in Acht zunehmen, als der Andere. Vor allen Dingen muß jedoch der Vormund dem Pupillen dessen Sachen selbst und was, nach abgelegter Rechnunge, übrig bleibet, restituiren. Ehe, hergegen die Rechnung abgeleget ist, kann ihn Niemand zwingen die Gelder des Pupillen alle herauszugeben; Indem ja erst, aus der Rechnung, erhellet, ob er der Debitor, oder Creditor, des Pupilli sey. Conf. *L. 9. Cod. arbitr. Tut.* Nächstdem wird, wie nur gesagt, durch die *Actionem Tutelæ directam*, auch Alles dasjenige verlanget, was, ex Dolo, Culpa Lata und Levi des Vormundes, dem Pupillen, an Nutzen, ab- und, an Schaden, zugegangen, jxt. *L. 1. Cod. arbitr. Tut.* Ja das Interesse des Pupillens kann, per hanc Actionem, gleichfals urgiret werden; Z. E. der Tutor hatt eine dem Pupillen zugefallene Erbschaft unbedachtsam negligiret und fahren lassen. Solchen Falls, æstimiret entweder der Richter den erlittenen Schaden und entgangenen Nutzen; Oder, wo Solches nicht seyn kann, mag, auch dieserwegen, der Pupillus, wider den Vormund, in litem schweren. Vid. *L. 7. ff. de admin. Tut.* und *L. 1. & 2. Cod. de in litem Juram.* Uberdis aber können die Früchte, welche der Vormund, sowohl wircklich, als auch bona fide, hätte percipiren können, begehret werden; Es mag sie derselbe selbst genossen und

eingezogen, oder nur negligiret, haben. Vid. *L. 32. §. 2. ff. de admin. Tut.* Und weil die Zinsen die Stelle derer Früchte vertreten: So ist, Respectu deren, Ebendasselbe auch Rechtens, jxt. *L. 34. de Usur. & tot. Tit. Cod. de Usur. Pupill.*

Wenn nun der Tutor stirbet, da sagen sie alle, uno ore; Seine Erben præstirten nur Culpam Latam; Nicht auch Levem; Wie etwa der Tutor selbst. Allein diese Opinion ist absurd und närrisch. Herr THOMASIVS (*Christian.*) hatt, bereits, in einer Dissertation, das Gegentheil behauptet. Auch MEVIVS zweifelt daran, vid. ej. *Jus Lubec. Lib. I. Tit. VII*; Und, schon vor diesen beyden, hatt JOANNES MERCERVS, ein gelehrter Jurist und Professor, zu Bourges, in seinen so genannten *Opinionibus*, diesen errorem Pragmaticorum eingesehen und gezeiget; Mit was vor schlechtem Grunde, sie sich, dieserwegen, auf *L. 1. Cod. de Hered. Tutor. vel Curat.* berufen. Diese Lex heisset also: Heredes Tutorum, ob negligentiam, quæ non latæ culpæ comparari possit, condemnari non oportet; Si non, contra Tutorem, lis inchoata est, neque ex damno Pupilli, lucrum captatum, aut gratia præstitum, sit. Dis muß demnach eigentlich also verstanden werden: Wenn der Tutor stirbt; So höret die Obligation auf. Doch ist der Heres des Tutoris, annoch, ad Culpam Latam, s. diligentiam rationabilem, vor seine Personnage, verbunden; Im Fall er sich nemlich, nach dem Tode des Tutoris, derer Vormundschafts-Sachen, nicht gleich, angenommen und Alles wohl verwahret hatt, daß derowegen Etwas gestolen worden u. s. f. Blos dieserhalben, ist er Culpam Latam zupræstiren schuldig. Hatt er sich aber, post mortem Tutoris, weiter, in die Vormundschaft, gemischet, da ist er, ex negotiorum gestione, obligiret. Solcher Gestalt, sind, mortuo Tutore, dessen Erben, ex facto proprio, entweder nur ad Culpam Latam, oder gar ad leviſſimam, gehalten. Nichts destoweniger aber müssen sie auch, als Heredes, facta defuncti vertreten. Wenn mithin dieser, bey seinen Lebzeiten, diligentiam mediocrem nicht præstiret, sind seine Erben, hoc respectu, auch ad Culpam Levem præstandam, allerdings verbunden. Was der Tutor hätte præstiren sollen, davor müssen ja seine Erben, auch in andern Fällen, stehen. Drum ist auch diese Limitation, noch nicht genug, die BACHOV, *ad* WESENBECIVM, *h. Tit. sub no. 4.* bereits, angemercket hatt. Er saget nemlich; Es wäre, nur von dem Casu, zuverstehen: Wenn ein Erbe, von neuen, conveniret würde; Da er nemlich Nichts mehr, als Culpam Latam, præstiren müsse. Woferne aber schon die Sache, mit dem Vormunde, noch bey dessen Lebzeiten, ex Levi Culpa, in Streit, verfallen: So sey der Erbe des Tutoris, im Fall er, bey Ausgange des Processes, condemniret würde, auch Culpam Levem zupræstiren obligiret.

Endlich wird auch, noch, in gegenwärtigem §pho. die obgedachte *Actio*,

de

de rationibus distrahendis, abgehandelt. Was ist denn also diese Actio und was heiset rationes distrahere? Resp: MARANVS, (*Guil.*) *h. Tit.* und CVJACIVS (*Jac.*) haben sich grose Mühe gegeben zuuntersuchen, was Dis bedeute. Sie meinen aber; Es wäre soviel, als lacerare rationes, s. Actionem. In Gedancken, nun kommen sie fast, mit uns, überein. Der Tutor ist nemlich, bisweilen, schlimm, daß er Unterschiedliches auf die Seite gebracht hatt, und nicht Alles, in die Rechnung, setzt. Er ist also ein Fur; Ein Schelm. Und da könnte man ihn zwar, Actione furti, belangen. Weil es jedoch die Römer, vor schimpflich, hielten; Auch der Tutor des Pupilli Person repræsentiret: Als sagten sie; Man solle lieber, in honorem gestæ Tutelæ, wider den Tutorem, Actionem in duplum anstellen können. Und diese Action ist, bereits, ex LL. Tabb. XII. bekannt; Dergestalt, daß, wider den Vormund, gleich als einen Dieb, in duplum, hatt mögen geklaget werden. Es ist freilich ein Furtum da. Allein Verba werden doch, in Factum, temperiret und man klaget, nur Actione in duplum, cui simplum inest, wider ihn. So weit kommt demnach diese Klage, mit der Actione Furti, überein; Daß derjenige Tutor, qui aliquid amovit, das Duplum geben muß. Denn sie entspringet, ex delicto, jxt. *L. 1. §. 23. ff. h. T.* Hergegen ist die Actio furti, in duplum, mere personalis; Die, de rationibus distrahendis aber zugleich Reipersecutoria und also Mixta. Finge: Der Tutor hatt 100. Thlr. zurückbehalten: So muß er diese 100. Thlr. und hernach auch 100. Thlr. loco pœnæ, zahlen. Das Interesse hergegen wird nicht dupliret, jxt. *L. 55. §. 1. de admin. Tut.* und *L. 2. §. fin. ff. h. T.* V. g. Der Tutor hatt einen Ring vor 50. Rthlr. nicht mit in Rechnung gebracht. Da muß er, erst, den Werth des Ringes, an 50. Rthlr. und, sodann, auch 50. Rthr. zur Straffe, zusammen 100. Thlr. weiter aber Nichts, bezahlen. Solcher Gestalt competiret die *Actio, de rationibus distrahendis*, dem Pupillen und seinen Erben, wider seine gewesene Vormünder, ohne Unterschied dererselben, wenn sie Etwas, von des Pupillen Vermögen, entzogen haben, ad restituendum duplum, jxt. *L. 1. §. 19. & 23. it. L. 2. pr. ff. h. T.* Wäre jedoch ein Vormund nicht legitime constituiret, oder nur ein Tutor Honorarius, gewesen, so kann er nicht, mit dieser Actione, belanget werden; Sondern man muß eine andere ergreifen. Sed quæritur quoque; **Ob diese** *Actio*, **mit der vorigen** *Actione Tutelæ Directa*, *concurriren* **könne?** Resp: Quod sic; Aber nur elective, wenn ich blos die Sache, dadurch, zuerhalten suche. Insoferne ich hergegen die Strafe verlange, kann sie, mit der Actione Tutelæ directa, auch gar cumuliret werden. Ich stelle also, erst, Actionem Tutelæ an; Und hernach, wenn mir der Tutor Was entwendet hatt, mag ich auch noch die Actionem, de rationibus distrahendis, ergreifen; Im Fall ich nemlich ad duplum klagen will. Conf. *L. 7. §. 1. ff.*

Commod. und *L. 5. ff. de Obligat. & Action.* Ja, jxt. *L. 2. §. 1. & fin. ff. h. T.* kann, mit dieſer Action, auch die Actio furti concurriren; Doch dergeſtalt, daß, wo man die Prætenſion, durch eine Action, bereits, erlanget hatt, die andere ſodann nicht mehr Statt finde. So währet auch die Actio, de rationibus diſtrahendis, gleich der Actioni Tutelæ Directæ, 30. Jahre, nach geendeter Vormundſchaft, oder à tempore pubertatis Pupilli. Vid. *L. 1. §. fin. ff. h. T.* Conf. quoque *L. 1. §. 20. & L. 2. ff. h. T;* Bey uns, aber iſt man froh, wenn Einer nur das Simplum wieder bekommt. Es klaget, hodie, ſelten, Einer, ad duplum. Allenfals findet auch nur pœna arbitraria Statt.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es iſt, bereits oben, erinnert worden; Daß die Actio Tutelæ, nach dem Römiſchen Rechte, nicht eher, konnte angeſtellet werden, als bis ſich die Vormundſchaft geendiget. Denn, obſchon der Vormund, währender Tutel, dem Pupillo, aus verſchiedenen Urſachen, obligiret werden konnte; Wie oft, er nemlich, in ſeinem Amte, ſündigte: So durfte man ihn doch nicht, gleich, Actione Tutelæ, wircklich belangen. Sie diſtingvirten alſo, inter competentiam Actionis und deren Exercitium, jxt. *L. 4. pr. & L. 9. §. 4. it. L. 18. in fin. ff. h. T.* Die Teutſchen hergegen ſagen: Warum ſoll man warten, bis die Vormundſchaft zu Ende iſt? Man muß ja, immer, zuſehen, wie der Tutor haushält. Und drum iſts am beſten, daß er, alle Jahre, Rechnung thue; Entweder des Pupillens Freunden, oder vielmehr der Obrigkeit. Es iſt Dieſes, nach dem Jure Canonico, ebenfals ſchon Rechtens. Vid. *Clementin. II. §. 5. de re dom.* Vornemlich aber iſt es auch, ſowohl denen Reichs-Conſtitutionen, als verſchiedenen Teutſchen Provincial Geſetzen, gemäs. In der **Reichs-Policey-Ordn.** *de Ao. 1577. Tit. 32. §. Item* **daß er** ꝛc. ſtehet ausdrücklich: **Jährlichen nicht allein, auf Erforderung der Obrigkeit, ſondern auch ſelbſt, Vermöge ſeines anbefohlnen Amts auch geleiſteten Pflicht und Eides, gebührliche Rechenſchaft anbieten, um ſeine Verwaltung Rede und Antwort geben** ꝛc. Dem allen ohngeachtet, wird, heute zu Tage, die doch, ſolcher Geſtalt, ausdrücklich erforderte jährliche Ablegung derer Vormundſchafts-Rechnungen, gemeiniglich, negligiret. Es lieget aber die Schuld gröſtentheils, an denen Obrigkeiten; Als welche die ſäumige Vormünder, per Mandata, ſine Clauſula, zu dieſer ihrer Schuldigkeit, wohl compelliren könnten. In Sachſen, iedoch ſind die Tutores Legitimi, wenn ſie zugleich des Pupillen nächſte Erben, und gemeinſchaftliche Güther, mit demſelben, haben, von jährlicher Ablegung der Vormundſchafts-Rechnung, ſo lange, enthoben, bis der Pupillus ſeine völlige Annos pubertatis erreichet hatt. Conf. CARPZOVIVS, *P. II. Conſtit. 11. Def. 3.* Sonſt werden die Vormünder auch, wonicht zu völliger Rechnungs-Ablegung,

gung, doch wenigstens dahin, angehalten; Daß sie ihre Manualia vorlegen müssen; Um, daraus, zuersehen, wie sie ihrer Haushaltung vorgestanden. Wenn nun die Rechnung selber wircklich abgeleget wird, muß Solches, eo loco, geschehen, ubi Tutor gesſit Tutelam; Ob derselbe gleich etwa, hernach, an einen andern Ort, gezogen wäre. †) Denn, in Foro gestæ administrationis, wie die Practici reden, kann die Ablegung der Rechnung, am besten, bewerckstelliget werden; Weil man, da, auch die Leute, um Eines und das Andere, befragen kann, u. s. f. Conf. *L. 1. & 2. Cod. ubi, de ratiocin. tam publ.* Da übrigens auch, wie bereits gedacht, Jure Romano, die Actio Tutelæ Directa, mit unter die Actiones perpetuas, gerechnet wird; Als dauert sie daher, 30. Jahre lang, von Zeit der Pubertæt des Pupillens an, jxt. *L. 8. Cod. arbit. Tut.* Woferne aber offenbar ist, daß der Tutor die Rechnung nicht offeriret hatt; So sind auch die 30. Jahre, noch nicht, genug. In dubio, wird jedoch, wegen dieses so langen Zeit-Verlaufs, præsumiret; Daß der Tutor die Rechnung offeriret habe. Woferne es nun der Gegentheil leugnet, muß er es probiren; Wozu, gleichwohl auch Muthmasungen schon genug sind; Wenn z. E. die Belege, noch bey dem Vormunde, anzutreffen, oder, in denen Actis, von der Rechnungs-Ablegung, auch in denen Quittungen, Nichts vorhanden ist. Indeß wird, an verschiedenen Orten Teutschlandes, diese 30. jährige Zeit nicht so gar genau in Acht genommen, sondern vielmehr, meistentheils, restringiret und verkürzet; Besonders wenn man, mit des Vormunds Erben, zuthun hatt. Also kann, nach dem **Nürnbergl.** und **Franckfurtl. Stad-Rechte**, der Erbe des Tutoris, sogar nach 2. Jahren, nicht mehr belanget werden. Vid. *Reform. Noric. P. III. in fin.* und *Reformat. Francof. P. VII. Tit. u. §. fin.* Letztlich ist auch noch, hierbey, zuerinnern; Daß ein Pupill, über die, bisher, recensirten 2. Actiones Personales, zugleich Actionem Hypothecariam brauchen könne; Kraft welcher, nemlich des Vormunds Vermögen, welches ihm, *jxt. antecedd.* tacite verhypotheciret ist, mag vindiciret werden. Vid. *L. 20. Cod. de administ. Tut.* Conf. quoque CARPZOV. *P. II. Constit. 24. Def. 12.* *)

Ad

†) In der Chur-Sächsis. *Constit. XI. P. II.* ist ausdrücklich versehen, daß ein jeder Vormund jährliche Rechnung ablegen müsse; Es sey gleich Tutor Legitimus, Testamentarius, oder Dativus. Und Dieses solle auch, nirgends anders, als in loco administrationis, geschehen. Nach abgelegter Rechnunge, aber hatt ein Vormund Quittung und judicial Looszehlung auch endlich total Verzicht zugewarten, jxt. *Decis. Nov. 30.*

*) Nach der **Erl. Chur-Sächsis.** *Proc.* **Ordn.** fället Dieses, nunmehro, weg; Weil dieselbe denen Unmündigen keine taciram Hypothecam mehr verstattet; Wie, oben, gezeiget worden.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die, in diesem Titul, abgehandelte Actio Tutelæ Directa ist, wie bereits gedacht, ex Lege Civili, genommen. Drum ginge es schwer her; Daß man eine solche Legem extendirte und Actionem Utilem daraus gabe. MARCVS ANTONINVS *Philosophus* hatt iedoch endlich concediret; Daß der Minor, contra Curatorem suum, *utiliter*, hac Actione, sollte klagen können. Also hatt ein Minor, ex æquitate und per accommodationem, ebendie Actiones, contra Curatorem, die einem Pupillo, contra Tutorem, zustehen. Denn es ist, hier, eadem ratio vorhanden. Ob ich sage: Der Pupill verlanget Rechnung, oder ob solche, von dem Minore, urgiret wird; So ist, auf einer Seite, soviel Favor, als auf der andern, vorhanden. Und Dis wird eben *Actio Utilis* genennet. Ein Minor aber ist; Wenn es eine Manns-Person, so, über 14. Jahre, alt; Und eine Weibs-Person, so ihr 12tes Jahr zurückgeleget hatt.

LIBRI XXVII.

TIT. IV.

De Contraria Tutelæ & Utili Actione.

Cod. V. 58.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Die Tutela ist ein Quasi-Contractus. Dieses habe ich, bereits im Vorigen, bewiesen. Gleichwie sie nun, ratione aditionis Tutelæ, ein Quasi-Contractus ist: Also kann sich auch der Pupillus nicht entschlagen, sich seinem Tutori, ad indemnitatem consequendam, zuverobligiren. Denn, in einem Quasi-Contractu, sind mutuæ præstationes vorhanden. Der Pupill muß demnach den Tutorem schadlos halten; Und alle Actiones Contrariæ gehören, ad indemnitatem. Ebendiese stellet dannenhero der Tutor, wider den Pupillen, an. Es träget sich ja wohl, öfters, zu; Daß die Vormünder Etwas, von dem Ihrigen, in des Mündels Nutzen, verwenden. Mithin erfordert es wenigstens die Billigkeit; Daß die Tutores, bey ihrem so mühsamen Amte, nicht noch darzu, in Schaden, gesetzt werden. Und darum haben die Römer, schon, denen Tutoribus, mit der Actione Tutelæ contraria, prospiciret. Es ist dieselbe ebenfals eine Actio Personalis, Reipersecutoria, Bonæ fidei & perpetua; Sed non famosa. Vid. §. 28. *Institt. de Action. L. 3. §. fin. ff. h. T.* und *L. 6. §. fin. ff. de his, qui not. infam.* Sie wird, nicht allein von dem Vormunde selbst, sondern auch von dessen Erben, wider den Pupillen und seine Erben, angestellet, ixt. *L. 3. §. fin. ff. h. T.* Ja, wenn auch gleich der Tutor, als suspectus,

ctus, removiret, oder aber die Actio, de rationibus distrahendis, wider ihn, angestellet worden wäre; So kann dennoch er, oder seine Erben, sich der Actionis Tutelæ Contrariæ bedienen. Vid. *L. 1. §. 1. ff. h. T.* Dadurch, nun wird Alles dasjenige verlanget, was der Vormund, von dem Seinigen, dem Pupillen zum Besten, auf dessen Person, oder Vermögen, verwandt hatt. Finge casum: Es sind keine baare Pupillen-Gelder vorhanden gewesen; Und der Tutor hatt, aus seinem Vermögen, soviel vorgeschossen, daß das Haus des Pupillen hatt können repariret werden; Solches kann er auch und zugleich soviel erweisen, daß es impensæ necessariæ gewesen. Sic utiliter gessit negotia Pupilli. Sollte aber wohl dieser, cum damno Tutoris, locupletior werden? Ergo huic Jus nascitur repetendi impensas, per Actionem Contrariam. Denn der Vormund will und soll keinen Schaden haben. Diese Action kann er demnach anstellen, wenn der Pupillus Actionem Tutelæ Directam, wider ihn, angebracht hatt. Er mag aber auch dieselbe brauchen; Wenn gleich der Pupillus gar nicht geklaget hätte. Allermasen nicht eben nöthig ist; Daß, vorhero, die Actio Tutelæ Directa müsse angestellet werden. Man nennet sie, nur in Ansehung des Pupilli, Actionem Contrariam. Also kann auch der Tutor wiederfordern, was er auf die Alimentation und Disciplin des Pupillen, verwendet; Ja überhaupt Alles dasjenige, was ihm, sonst, der Tutel wegen, abgegangen ist. Soll iedoch der Vormund die Expensas repetiren können: So müssen solche auch, b. f. seyn aufgewendet worden. Dabey schadet es ihm nicht, wenn er Nichts mehr davon aufweisen kann. Sufficit, daß dergleichen Sachen, zum Nutzen des Pupillen, verwendet worden; Z. E. er hätte ihm Was nothwendiges gekauft und solches wäre verdorben oder bereits abgetragen. Vid. *L. 2. pr. ff. ubi Pupill. educ.* und *L. 3. §. penult. ff. h. T.* Ferner kann so gar auch Dasjenige, was Einer, vor und nach der Vormundschaft, dem Pupillen zum Nutzen, ausgegeben hatt, per Actionem Tutelæ Contrariam, wieder gefordert werden; Wenn nur das Negotium, mit denen vormundschaftlichen Verrichtungen, eine Connexion hatt, jxt. *L. 3. §. 8. ff. h. T.* Auf gleiche Weise, wird es gehalten, im Fall der Vormund sich, oder seine Güther, vor den Pflegbefohlnen, verbürget, oder verpfändet, hätte. Denn da kann er, per hanc Actionem, verlangen; Daß der Pupill ihn, von alle Deme, liberire auch ihm den daher erlittenen Schaden, soviel nemlich kann erweislich gemacht werden, ersetze. Vid. §. 2. *Institt. in fine, de Obligationibus, quæ quasi*, und *L. 6. ff. h. T.* Sed quæritur; Ob der *Tutor* auch ein *Honorarium*, *Salarium* und *Recompense*, vor seine, bey der Vormundschaft, gehabte Mühe und, darauf, gewendeten Fleis, verlangen könne? Resp: Quod non; Es wäre denn, daß der Vater, oder die Obrigkeit, dem Tutori eine Ergetzlichkeit ausdrücklich ausgesetzet hätte,

oder solche, sonst, hier und da, Moris wäre. Vid. *L. 33. in fin. ff. h. T. it. L. 33. §. 3. ff. de Admin. Tut.* Conf. quoque CARPZOVIVS, *P. II. Constit. 11. Def. 40. no. 5.* und *L. 38. ff. de negot. gest.* Der Pupillus wäre aber ein Bengel, wenn er wohlhabend und doch gar nicht, gegen seinen Tutorem, erkenntlich seyn wollte. Die alten Teutschen hergegen haben ihren Tutoribus ausdrücklich Salaria constituiret. Vid. Herrn LVDEWIGS (*Joann. Pet.* von) bereits obangezogene Dissertatio, *de Tutela Usufructuaria*; Allwo, er Solches, aus vielen Statutis, erweiset. Allein er hatt doch die Causam Dessen nicht gewust. Es kommt nemlich daher: Vor diesen, waren die Landesherrn, über alle Pupillen, in ihrem Territorio, Tutores; Als davon, ganze Lehen-Briefe vorhanden sind. Dieselben nun hatten das Recht, so man das Angefälle nennete; Vermöge dessen, sie den Uberschuß, von Demjenigen, vor sich, behalten konnten, was, nach Erziehung derer Pupillen, von denen jährlichen Reditibus und Zinsen deren Vermögens, übrig bliebe; Wie ich, im Vorigen, mit Mehrern, gezeiget habe. Die Teutschen sahen nemlich, nur darauf, daß der Pupillus nicht ärmer würde. Jedoch konnte der Landesherre nicht Alles selbst bestreiten. Drum muste er andere Leute, darzu, bestellen. Niemand aber wollte gerne umsonst Tutor seyn. Mithin wurde ihnen ein Salarium constituiret. Dis nennet eben demnach Hr. LVDEWIG *Tutelam Usufructuariam*; Welche auch, noch bis dato, an einigen Orten, üblich und, durch öffentliche Landes-Gesetze, bestätiget, ist. Denn das Römische Wesen ist, nur erst im Sec. XV. in Teutschland, eingerissen. Es ist auch allerdings besser; Daß man denen Vormündern Etwas gewisses ausetzet; Als daß sie sich selber bereichern, und man ihnen nur Gelegenheit gibt ihre Mündel, auf eine subtile Art, zubestehlen. Sed dicis: Wo nun das Römische Recht prævaliret, da, wird auch nicht einmal ein Advocatus, von seinem Pupillo, die Advocaten-Gebühren fordern können, wenn er etwa, vor denselben, einen Proceß geführet hatt? Resp: Diese kann er allerdings fordern. Nur darf er sie nicht höher ansetzen, quam moris est; Sie müssen taxmäsig gefordert werden; Absonderlich da man, heute zu Tage, an denen meisten Orten, eine öffentliche Sportul-Taxam hatt. Und überhaupt ist anbey zumercken; Daß ein Tutor nur diejenigen Operas *gratis* præstiren müsse, welche, à quolibet bono patrefam. præstiret zuwerden pflegen. Was er hergegen, per peculiarem artem, oder Opificium, dem Pupillo geleistet, dieserwegen, muß er allerdings befriediget werden. Also auch, wenn ein Medicus seinen Pupillen curiret hätte, it. der Schuster hätte ihm Schuhe, und der Schneider Kleider, verfertiget; Potest quilibet hanc mercedem operarum præstitarum omnino petere. Vid. ESCOBAR, (*Francisc. Munoz de*) *de rationibus administratorum*, (so auch 1682. zu Nürnberg, gedruckt worden) *Cap. XXVII. no. 54.* und *Cap. XXVIII. No. 1.*

seqq.

seqq. Dieſes Alles nun, wie auch, wo die Tutores Salaria bekommen, fordern ſie, per Actionem Tutelæ Contrariam.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Contra Minorem, kann ein Curator auch Actionem Tutelæ Contrariam anſtellen; It. wenn Einer Curator eines Prodigi, ja auch Ventris, geweſen u. ſ. f. *jxt. L. 1. §. 2. ff. h. T.* Es hatt hiermit ebendie Beſchaffenheit, wie, im vorigen *Tit. III. §. 2.* erinnert worden.

LIBRI XXVII.

TIT. V.

De Eo, qui, pro Tutore, prove Curatore, negotia geſſit.

Cod. V. 45.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es iſt Einer nicht Vormund; Er bildet ſich aber doch ein, er ſey Tutor. Dicis: Wie kann möglich ſeyn, daß Einer Dis dencken ſollte? Reſp: Bey denen Römern, hatt es leichte geſchehen können, daß, alda, Jemand, in dem erſten Teſtamento, zum Tutore beſtimmet geweſen; Im ſecundo, hergegen ein anderer geſetzet worden, davon der erſte Nichts gewuſt. Desgleichen konnte Manniger dencken; Er ſey proximus agnatus, folglich Legitimus Tutor, und unterzoge ſich auch der Adminiſtration; Da er doch nicht der Proximus war. Ein Protutor iſt alſo zwar nicht ein wircklich conſtituirter Tutor. Interim tamen gerit adminiſtrationem Tutelæ, b. f. Gleichwie nun Tutor und Procurator eben, wie Procurator und Negotiorum geſtor, von Einander, unterſchieden ſind; Alſo auch Protutor und Negotiorum geſtor. Ein Protutor kann zwar kein Tutorium aufweiſen. Attamen negotia Pupilli, b. f. gerit; Sive ſe putat Tutorem, ſive ſcit non eſſe, *jxt. L. 1. §. 1. ff. h. T.* Qui vero aliqua tantum gerit, reliqua gerere non tenetur; Niſi alius adfuit geſturus. Conf. *L. 1. §. fin. ff. h. T.* Inzwiſchen hatt er ſich obligiret und den Pupillum viciſſim obligiren wollen. Quær. ergo; Was hatt man, wider einen ſolchen Protutorem, vor eine Action gehabt? Reſp: *Actionem Protutelæ Directam.* Denn ein ſolcher Protutor muß eandem diligentiam & fidem præſtiren, als der wirckliche Tutor, welcher ſich, mit einem Tutorio, legitimiren kann. Sie iſt dannenhero ebenfalls eine Actio Perſonalis und hatt die übrige Eigenſchaften der Actionis Tutelæ Directæ. Vid. *L. 4. ff. h. T.* Doch kann ſie, noch vor dem geendigten 12, oder 14den Jahre des Pupilli, angeſtellet werden, jxt.

L. 1. §. 3. ff. h. T. Sed dicis: Wenn er, in mala fide, geweſen; Er hatt es nur fingiret, daß er Tutor ſey? Reſp: Wir reden, hier, nur vom Civil-Intereſſe. Da mag man mithin ebenfals nicht anders klagen, als daß er Rechnung ablegen und Uſuras, it. Dolum, Culpam Latam und Levem præſtiren ſolle. Indeß kann auch der Protutor *Actionem Protutelæ Contrariam* anſtellen; Gleichwie der Pupillus die Actionem Protutelæ Directam. Hier, iſt übrigens kein Judicium Pœnale. Denn, wenn er gleich ſein officium fingiret hatt, iſt er, deswegen, nicht auch, alſobald, ein homo doloſus, oder ein Prædo. Er kann ja wohl dencken: Weil ſonſt Keiner da iſt, negotia interim geram. Bey ſo geſtalten Sachen, wird denn allerdings auch die *Contraria* Demjenigen verſtattet, der ſich, als Vormund, aufgeführet, und Etwas, zu des Pupillen Beſten, nützlich verwendet, hatt. Der Caſus kann dieſer ſeyn: Es entſtehet eine Peſt und der beſtätigte Tutor des *Caji* ſtirbt. Inzwiſchen fället Verſchiedenes, dem Unmündigen zum Beſten, zuverrichten vor. Cajus aber kann, ſogleich, keinen Vormund wieder bekommen. Derowegen nimmt ſich Sempronius ſeiner, b. f. an; Ohne ſich iedoch beſtätigen zulaſſen. Und bey der Gelegenheit, läſt er Beklagtens Haus repariren, er träget die Herren-Gefälle ab und verleget ſonſt noch Ein- und Anderes; Welches ihm, hernach, der Pupillus, in Güte nicht reſtituiren will; Obſchon Sempronius richtige Rechnung abgeleget hatt, nach welcher, er, von dem Pupillen, noch 100. Thlr. herausbekommen muß. Deswegen, kann er denn Actionem Protutelæ Contrariam gar wohl anſtellen. Dis einzige iſt iedoch noch anbey zuannotiren; Daß beſagte Klage, nur in dem Falle, Statt finde, wenn ſich Jemand, vor einen Vormund Desjenigen, ausgibt, deſſen Vormund er ſeyn kann. Woferne ſich hergegen Jemand, vor einen Vormund eines Majorennis, venditiret, kann er dieſe Action nicht anſtellen; Sondern er muß Actionem negotiorum geſtorum ergreifen, jxt. *L. 1. §. 3. ff. h. T.*

LIBRI XXVII.

TIT. VI.

Quod, falſo Tutore auctore, geſtum eſſe dicatur.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In hoc Titulo, haben wir einen Fripon, vor uns; Einen falſum Tutorem, der ſich, um Betrugs willen, der Vormundſchaft angemaſet und Diejenigen hintergangen, welche, mit ihm, als Vormund, in des Pupillen Sachen, contra-

contrahiret haben. Ein solcher falsus Tutor hatt also eine böse Absicht; Damit der Andere nur betrogen werden möge. Ein Protutor hergegen unterziehet sich, aus gutem Absehen, der Administration. Ob der gleich auch gewüst, daß er nicht Vormund ist; So befördert er doch des Pupillens Nutzen und verwaltet dessen Geschäfte treulich; Da hergegen der falsus Tutor auf lauter Betrügereyen umgehet. Conf. *L. 7. pr. ff. h. T.* Gesetzt nemlich: Ich habe gerne, mit dem Pupillo, contrahiren wollen. Pupillus wird jedoch, hier, um deswillen *Adolescens* genennet; Quia, sub Tutore, amplius non est. Da kommt nun Einer und saget: Ich bin sein Tutor; Auctoritatem interponam, auctor fiam. Wie ich aber contrahiret habe, kömmts erst heraus, daß der vorgegebene Tutor ein Betrüger, ein homo dolosus, gewesen. Folglich ist freilich der Contract null und nichtig. Denn der Pupill hatt, vor sich alleine, nicht contrahiren können; Und die, vom falso Tutore, interponirte Auctoritas ist auch nihil. Drum hatt man, sowohl dem Adolescenti, oder Pupillen, als dem Andern, der, mit dem Adolescente, contrahiret, eine Action gegeben. Die Actio Protutelæ aber findet, hier, nicht Statt; Sondern der Römische Prætor verstattet dem Pupillen, wenn er, durch dergleichen Contracte, lædiret worden, nichtsweniger dem, welcher, mit ihm, contrahiret hatt, anfänglich das *Beneficium restitutionis in integrum*, jxt. *L. 1. §. fin. ff. h. T.* Dieses Beneficium nun kann, entweder per modum Actionis, gesucht, oder aber, per modum Exceptionis, opponiret, werden. Doch muß man es auch nicht wissen, daß man, mit einem falschen Vormunde, zuthun gehabt; Sonst wird Derjenige, welcher es gewust, nicht restituiret; Es wäre denn der Pupill, oder Minderjährige; Als welchem auch dergleichen Wissenschaft nicht schadet, jxt. *L. 6. ff. h. T.* Auser diesem Beneficio, hatt hernach der Prætor auch *Actionem in factum, quod falso Tutore*, Demjenigen gegeben, welcher, mit einem solchen Tutore, contrahiret hatt, wider den falschen Vormund; Daß der Klägern allen erlittenen Schaden und entgangenen Nutzen gutthun solle, jxt. *L. 7. pr. ff. h. T.* Der Prætor wollte hiermit die Verwegenheit des falsi Tutoris nicht ungestraft hingehen lassen. Er straft ihn vielmehr in id, quanti interest. Man kann auch anbey in litem schweren. Weil nun dieses Auxilium, ex Edicto Prætoris, kommt: Als sihet man zugleich daher, daß besagtes Remedium nicht etwa, vom Anfange der Stad, Rom, gewesen. Den Prætorem hergegen, der es gemacht hatt, weiß man nicht. Solchemnach ist denn diese Actio, propter delictum, eingeführet; Dergestalt, daß sie Derjenige anbringen kann, welcher, mit einem Pupillen, falso Tutore auctore, contrahiret hatt. Ja sie wird auch eines solchen Contrahentens Erben gegeben, jxt. *L. 7. pr.* & *L. 9. §. 1.* it. *L. 11. §. 1. ff. h. T.* Nichtsweniger kann sie der Pupill selbst, welcher, durch dergleichen Contract, ist lædiret worden, anstellen; Und zwar

gehet sie, wider einen falschen Vormund; Auch, wenn deren Viele, wider einen jeden, in solidum. Unius tamen præstatio reliquos liberat, jxt. *L. 8. ff. h. T.* Eadem res enim non potest bis peti. Sed quæritur; Ob auch diese Klage, wider die Erben des Tutoris falsi, könne angestellet werden? Resp: Quod non; Weil sie, wie gedacht, hauptsächlich, aus einem Betruge, und folglich aus einem Verbrechen, herrühret. Delicta enim suos solum tenent auctores. Der Beklagte aber muß auch, nebst dem Interesse, alle verursachte Unkosten ersetzen, jxt. *L. 7. pr. & §. 3. ff. h. T.* Im übrigen ist zwar diese Actio, Respectu des Klägers, Reipersecutoria; Jedoch nur annua. Vid. *L. §. 2. & 4. jt. L. 9. §. 1. ff. h. T.* Wir wollen den Casum setzen: Titius, ein Pupill, hatt ein Guth. Da kommt Sempronius, zu mir, und saget; Er sey des Titii Vormund. Er erhandelt also, von mir, vor gedachten Unmündigen, 2. Pferde. Ich glaube auch; Er sey wircklich des Titii Vormund; Und mache mithin den Contract, auf 200. Thlr. richtig. Nach diesen, aber erfahre ich, erst; Daß Sempronius ein falscher Tutor sey. Derowegen will ich ihm die Pferde nicht ausantworten. Als er nun kommt und mich verklaget, kann ich ihm das Beneficium Restitutionis in integrum, per Edictum Prætoris, in hoc casu, mihi concessum, loco Exceptionis, opponiren; Und der falsus Tutor muß mir alle disfals verursachte Schäden und Unkosten restituiren. Oder aber posito: Sempronius hatt die, im Namen des Unmündigen, erhandelte Pferde bereits abgeholet; So mag ich selbst, wider ihn, klagen, ad rescindendam Venditionem und daß mir die Pferde, gegen Zurückgebung des Kauf-Pretii, wieder ausgeantwortet, auch alle disfals mir verursachte Schäden und Unkosten restituiret, werden sollten. Denn, wenn inzwischen etwa eines von denen Pferden umgefallen wäre, oder ich hätte, binnen der Zeit des geschlossenen Contracts, einen andern Käufer gehabt, der mir 50. Thlr. mehr, vor die Pferde, geben wollen, muß mir Sempronius nicht nur den erstgedachten Schaden ersetzen, sondern auch ermeldtes Interesse, wenn ichs erweisen kann, und alle Unkosten, gut thun. Doch ist, bey uns, heute zu Tage, ein dergleichen Casus wohl schwerlich dabilis; Weil alle unsere Tutores und Curatores, von der Obrigkeit, müssen confirmiret seyn.

LIBRI XXVII.

TIT. VII.

De Fidejussoribus & Nominatoribus & Heredibus Tutorum & Curatorum.

Cod. V. 54. & 57.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Was, hier, von denen Heredibus, sollte gesaget werden, das ist, bereits oben, *Tit. II. huj. Lib. §. 5.* erinnert worden. Dahero halten wir uns, nicht länger, darbey auf, sondern erinnern, alsbald, Was, von denen Fidejussoribus Tutorum, nöthig seyn wird. Nun habe ich auch, schon oben, angeführet; Daß man, pro Pupillo, möglichster Masen, vigilire, und mithin die Tutores anhalte, ut satisdent. Zum wenigsten wurden, bey denen Römern, Diejenigen darzu forciret, qui non erant, in Testamento, vel cum inquisitione, dati. Satisdatio aber konnte, nur per Fidejussores, geschehen; Quæ scil. propria est satisdatio. Sonst nun obligiren sich Fidejussores, per stipulationem, wie unten (*Tit. I. Lib. 46.*) soll gezeiget werden. Allein hier ist es Was besonders, daß Einer verbunden wird, wenn er nur stillegeschwiegen, da man ihn zum Bürgen vorgeschlagen; Obgleich keine Stipulation vorgegangen. Z. E. Titius ist eben, in denen Gerichten, zugegen, als Cajus dem Sempronio zum Vormunde bestätiget wird. Wenn nun der Richter saget: Mr. Titius könnte wohl, vor Cajum, wegen dieser Vormundschaft, Bürge werden; Titius schweiget stille; Und es wird darauf auch wircklich ad Acta registriret; Titius habe, vor Cajum, fidejubiret: So ist derselbe allerdings obligiret. Freilich ist Dieses Was hartes; Cum alias tacens, in rebus, quæ præjudicium ipsius involvunt, consensisse non censeatur. Aber favor Pupillorum hoc facit, ut, qui tacet, consentire videatur; Absonderlich da Titius, hier, billig das Maul aufthun sollen; Weil es eine res magni momenti ist, vor einen Vormund, Bürge zuwerden. Vid. *L. 4. §. 3. ff. h. T.* Bey denen Römern, konnte sich jedoch, deswegen, Keiner beklagen. Denn, da, wuste ein Jeder das Jus. Woferne demnach der Tutor nicht solvendo ist, greift man die Fidejussores an. Der Magistratus minor aber muste, bey denen Römern, untersuchen; An Fidejussor sit locuples. Ist, hernach, dennoch auch dieser nicht solvendo, alsdenn wird der Nominator belanget, i. e. Derjenige, welcher untersucht hatt, an Fdejussor sit solvendo.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ein Mäckler muß, sonst, vor die Waaren, so er lobet, stehen. Also gibts

gibts auch Leute, welche ſagen: Hic eſt Tutor Claſſicus, idoneus. Und dergleichen Recommendatores werden *Affirmatores*, vel *Nominatores*, genennet, jxt. *L. 4. §. 3. ff. h. T.* Wenn man ſich nun darauf verläſt; Nach der Zeit, aber ſichs findet, daß der Tutor nicht idoneus, oder nicht mehr ſolvendo, geweſen iſt, als er recommandiret worden: So muß Derjenige, welcher ihn gelobet und recommandiret hatt, vor den, daraus, entſtandenen Schaden, ſtehen. Denn obgleich, ſonſt, ex conſilio, vel commendatione, Niemand obligiret wird; Iſt doch, hier, kein conſilium generale, ſondern ein ſpeciale, vorhanden, im Fall ich ſage: Hic eſt vir honeſtus & ſolvendo. Man verläſt ſich darauf; Und wird doch hernach betrogen. Drum ſind die Nominatores und Affirmatores ebenſowohl, als die Fidejuſſores, obligiret.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Poſito: Es hatt Jemand, nur vor einen und den andern Tutorem eines Mündels, fidejubiret; Iſt der Bürge da auch, vor die übrigen Contutores, obligiret? Reſp: Quod non; E. g. Petrus, Paulus und Joannes, ſind Tutores. Cajus nun fidejubiret, nur vor Paulum. Petrus und Joannes hergegen ſind nicht ſolvendo. Da kann der Pupillus nicht auch den Fidejuſſorem Pauli anpacken, jxt. *L. 6. & 7. ff. h. T.* Oder aber Primus fidejubiret, vor Petrum; Secundus, vor Paulum; Und Tertius, vor Joannem: So iſt ebenfals ein jeder Bürge, nur vor ſeinen Mann, gehalten. Wenn dargegen 3. unterſchiedene Bürgen, nur vor einen Tutorem, fidejubiret haben, kann auch ein jeder von ihnen in ſolidum belanget werden; Und kommt ihnen das Beneficium Diviſionis anbey keinesweges zuſtatten, jxt. *L. 6. ff. h. T.* In favorem Pupilli iſt vielmehr ein jeder von denen Fidejuſſoribus in ſolidum verpflichtet. Conf. quoque *L. fin. ff. rem Pupilli ſalv. fore.* Der Pupill hatt auch die Wahl; Ob er, wider den Vormund, oder den Bürgen, agiren wolle. Conf. *L. 1. Cod. h. T.* Dieſes war, noch, Rechtens; Obſchon, hernach, per Epiſtolam HADRIANI, denen Fidejuſſoribus, in andern Fällen, das Beneficium Diviſionis verſtattet wurde; Wiewohl LAVTERBACH, in *Colleg. Theoret. Pract. h. T. §. 4. 5. & 6.* zubehaupten gedencket; Jure novo, hätten auch die Bürgen eines Tutoris das Beneficium Ordinis zugenieſen. Solchemnach mag denn ein Pupillus, wenn ſeine Vormünder und Erben nicht ſolvendo ſind, wider deſſen Bürgen, *Actione ex Stipulatu*, klagen; Als welche Actio, nicht nur wider diejenigen Bürgen, Statt hatt, ſo ausdrücklich fidejubiret, ſondern auch, gedachter Maſen, wider ſolche, die nicht ausdrücklich der ihnen zugemutheten Bürgſchaft contradiciret, haben. Ja wider die bloſen Nominatores und Affirmatores und ſogar wider deren Erben und derer nur erwehnten Fidejuſſorum heredes, auch andere Succeſſores, kann der Pupillus, hac Actione, klagen; Und

zwar

zwar auf das Intereſſe des Pupillen, oder, ſo viel dieſem, wegen übel geführter Vormundſchaft, zurückgeblieben, jxt. *L. 1. 2. & 4. §. 4. & fin. it. L. 9. ff. rem Pup. ſalv. fore.* Kurz: Was, von dem Vormunde, Actione Tutelæ, kann gefordert werden, das mag man, auch Actione ex ſtipulatu, verlangen; Und wo hergegen die Actio Tutelæ nicht Statt hatt, da ceſſiret auch die ex Stipulatu. Vid. *L. 9. in fin. ff. rem Pup. ſalv. fore.*

LIBRI XXVII.

TIT. VIII.

De Magiſtratibus conveniendis.

Cod. V. 75.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Man hatt, bey denen Römern, vor die Pupillen, möglichſter Maſen, geſorget. Wenn dannenhero ein Pflegbefohlner ſeines Schadens, von dem Tutore ſelbſt, nicht beykommen konnte: So packte er, erſtlich, des Vormunds Heredes an. Konnte er aber, von dieſen, nicht befriediget werden; Alsdenn muſten die Fidejuſſores und deren Erben auch übrige Succeſſores herhalten; Wie wir, bisher, der Ordnung nach, vernommen haben. Im Fall nun auch die Bürgen nicht mehr vermögend wären præſtanda zupræſtiren; So mag der Tutor Honorarius belanget werden; Verſtehe, wenn ein ſolcher conſtituiret worden; Als welches, auch bey denen Fidejuſſoribus, zuannotiren iſt. Conf. *L. 3. §. 2. ff. de adminiſt. Tut.* Woferne jedoch dieſe allerſeits nicht mehr ſolvendo wären, fragt ſichs; **Ob ſich der *Pupill* wohl gar an den *Magiſtratum* halten könne?** Reſp: Quod ſic. Und davon eben, wird, nun, in gegenwärtigem Titul, gehandelt. Denn deswegen, hatt man, bey denen Römern, Magiſtratum gehabt, daß derſelbe ſolle Achtung geben; Damit, auch bey Vormundſchaften, Alles accurat zugehe. Hatt nun dargegen die Obrigkeit dieſes ihr Amt negligiret, wird ſie billig in ſubſidium belanget. Et ſic datur, contra magiſtratum, Actio in ſubſidium; Welche, in *L. 5. Cod. h. T. Actio Utilis in ſubſidium, indemnitatis nomine*, in *L. 1. Cod. h. T.* aber nur ſchlechthin *Utilis* heiſet. Hiernächſt ſo wurde, bey denen Römern, dieſe Actio ſubſidiaria nicht contra Magiſtratus majores, gegeben; Sondern ſie ginge, nur gegen die minores Magiſtratus. Alſo funde ſie nicht Statt, contra Conſulem, Prætorem, Cenſorem und Ædilem, in Rom; Und in denen Provinciis, auch nicht contra Præſidem. Dargegen ware, in urbe, Roma, ein *Scriba ſummus* conſtituiret, welcher ſonſt auch Vir Clariſſimus genennet wurde. Dieſer muſte

eben die Cautiones, Satisdationes, Fidejussiones und was sonst noch, ad inquisitionem Tutorum, erfordert wurde, untersuchen. Falls er dannenhero, hierinnen, eine Nachlässigkeit spüren lassen; So muste er auch in subsidium respondiren, wenn die Tutores nicht zubezahlen vermogten und auch schon waren excutiret worden. Vid. ESCHENBACH, (*Andr. Christoph.*) in Diss. *de Scribis Romanis.* In denen civitatibus municipalibus, hergegen konnten die Duumviri und Defensores civitatum belanget werden, die, in Vormundschafts-Sachen, nicht recht Achtung gegeben. Conf. *L. 1. pr. & §. 1. ff. h. Tit.* Es ist demnach diese Actio subsidiaria eine Personalis; Und findet sie, nicht nur wider die Obrigkeits-Personen selbst, sondern auch wider deren Erben, Statt; Jedoch nicht wegen einer Culpæ Levis, sondern nur wegen eines Doli und begangener Culpæ Latæ; Obschon die Obrigkeit selbst auch vor Culpam Levem stehen muß, jxt. *L. 4. 6. & 7. ff. h. T.* Dabatur ergo etiam contra Viri Clarissimi heredes, apud Romanos. Aber man richtet dennoch, selten, mit dieser Action, Etwas aus. Denn die Obrigkeit ist, nicht eher, in subsidium verbunden, als bis sie, in dergleichen Sachen, einen Betrug und Nachlässigkeit begangen; Z. E. Sie hatt, entweder gar keinen Vormund bestätiget, oder doch nicht, zu rechter Zeit; Ob sie schon daran erinnert worden, juxta *L. 1. §. 6. ff. h. T;* It. die Obrigkeit hatt wohl Tutores gegeben, oder benennet; Nur jedoch keine solche, die idonei sind. Vid. *L. 3. & 5. Cod. h. T.* Ferner, wenn zwar die Obrigkeit einen Tutorem idoneum gegeben; Hergegen nicht auch, gleich anfangs, gnugsame Caution, von ihm, gefordert; Da muste sie ebenfals in subsidium haften. Vid. §. 2. *Institt. de Satisd.* und *L. 1. §. 12.* und *L. 2. ff. h. T.* Hatt aber Magistratus allen Fleis angewendet; Sie hatt nicht nur einen Tutorem, tempore constitutionis, idoneum, sondern auch einen Fidejussorem, der, damals, suffisant gewesen, gesetzet, die jedoch Beyde, hernach, Casu, um ihr Vermögen gekommen; Tunc non tenetur Magistratus; Zumaht propter casum fortuitum und wenn der Tutor, mit seinem Fidejussore, nach erlangter Pubertæt des Pupillen, annoch, solvendo gewesen. Non enim debent Magistratus futuros casus & fortunam Pupillo præstare, jxt. *L. 1. §. 11. ff. h. T.* Es wird also jederzeit supponiret; Daß der Magistratus in culpa gewesen. Sonst competiret diese Actio subsidiaria zwar dem Pupillen und dessen Erben; Nicht aber auch dem Contutori, wenn dieser wegen seines Collegen, Was zahlen muß. Vid. *L. 1. & 5. Cod. h. T.* Dicis: **Findet denn dieselbe, auch heute zu Tage noch, Statt?** Resp: Viele Dd. meinen zwar; Sie sey nicht mehr im Gebrauch; Weil die satisdatio Tutorum, hodie, nicht nöthig wäre und es, gar selten, geschehe, daß eine Obrigkeit, der Vormundschaft wegen, belanget werde. Allein, da dennoch, auch heute zu Tage noch, einer jeden Obrigkeit, ex officio, oblieget, nicht nur auf die Caution, oder Satisda-

tisdation, derer Vormünder, sondern auch auf deren Geschicklichkeit, gute Obacht zuhaben; Wie Solches, in der *Reformirten* Policey-Ordn. *de 1577. Tit. 32.* ausdrücklich erfordert wird: Als gehet man sicherer, wenn statuiret wird, daß besagte Actio, in Praxi, allerdings noch Statt habe und mithin ein ganzes Raths-Collegium, oder Gericht, von dem, der Tutor bestellet worden, hac Actione, gar wohl belanget werden möge; So oft, nemlich einer dergleichen Obrigkeit, bey Constituirung des Vormundes, eine Schuld kann imputiret werden. Vid. SCHILTER, *ad Pand. Exercit. 37. §. 199.* Conf. tamen quoque GROENEWEGEN, (*Simon van*) *ad §. 2. de Satisd. Tut.* Selbst nach dem Sächsischen Rechte, ist Solches ausdrücklich, in der *Decisione Elect. noviss. XLI.* confirmiret. *a)* Zudem wissen wir, hodie, Nichts mehr von dem Unterschied, zwischen denenjenigen Obrigkeiten, welche Vormünder setzen, und denen, welche nur Satisdationem, von ihnen, begehren; Sondern, welche die Tutores constituiren, die müssen auch Satisdation fordern; Vermöge der *Reformirten* Policey-Ordn. *de Ao. 1572. Tit. 32.* Folglich wenn sie Etwas, hierbey, versehen, können sie allerdings, darum, belanget werden; Und findet auch die Römische Distinctio, inter Magistratum majorem & minorem, bey uns, gar nicht Statt. Dicis: Wenn aber eine Obrigkeit, aus mehr, als einer Person, bestehet, oder ein ganzes Judicium ausmachet, kann man denn dieselbe alle in solidum belangen? Resp: Es ist hierbey Acht zuhaben, ob der Obrigkeit eine Culpa Levis, oder aber Dolus, vel Culpa Lata, imputiret werde. Erstern Falls sind sie nicht schuldig Einer, vor alle, und alle, vor Einen, zustehen, sondern ein jeder kann, nur pro parte virili, belanget werden. Wenn sie hergegen mit Betrug und ex Lata Culpa, wider den Pupillen, gehandelt haben; Alsdenn hatt dieser die Wahl, an welchem, er sich, des ganzen Schadens halber, erholen wolle. Conf. *L. 3. Cod. h. T.* Sonst kann auch mehrgedachte Actio Subsidiaria nicht eher, als nach geendeter Vormundschaft, angestellet werden. Denn selbst Actio Tutelæ Directa findet, nicht eher, Statt. Ehe, aber die Vormünder nicht executiret sind; Eher, kann man auch nicht Actionem subsidiariam instituiren. Endlich so ist diese nicht etwa privilegiret; Wie die Actio Tutelæ. Wenn dannenhero der Obrigkeit Vermögen zum Concurs gediehe und

a) Die eigentlichen Worte, daselbst, lauten also: Denen Unmündigen soll die Obrigkeit, Amtswegen, in Zeiten, Vormünde bestätigen; Sonst aber vor allen Schaden, der denenselben, aus der Säumniß, zuwachsen mögte, selbst haften. Und Zweifels ohne ist Dieses, auch von dem Falle, zuverstehen, wenn die Obrigkeit, nunmehro, nach der Erläuterten *Proceß*-Ordnung, *Art. 45. §. 1. seqq.* nicht sogleich, denen Abwesenden und Furiosis, in deren Vormünder Vermögen, ausdrückliche Hypothec bestellet.

ſich, darbey, ein Pupillus, mit der Actione Subſidiaria, befände, hätte der Pupill keine Prælation, vor andern Gläubigern; Als wie im Concurſu ſeines Tutoris. Allermaſen die obrigkeitlichen Güther denen Pupillen nicht tacite hypotheciret ſind. Vid. *L. 1. §. 14. ff. h. T.*

LIBRI XXVII.

TIT. IX.

De Rebus eorum, qui, ſub Tutela, vel Cura, ſunt, ſine decreto non alienandis, vel ſupponendis.

Cod. IV. 46. 51. & V. 71. ſeqq.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, gehet unſer Auctor cavalierement und hatt auf das Römiſche Jus gar nicht reflectiret. Drum muß ich Eines und das Andere ſuppliren. Ehemals, waren nemlich, bey denen Römern, die Tutores domini rerum pupillarium; Und ſo lange der Erbe ein Kind geweſen, ſo lange, hatt er, unter der Herrſchaft ſeines Tutoris, geſtanden. Ergo konnte dieſer auch, pro lubitu, alieniren, v. g. vendere, oppignorare, in ſolutum dare u. ſ. f. Dieſes Recht nun währete, ſo lange, bis auf die Zeiten SEPTIMII SEVERI, des CARACALLÆ Vaters. Denn, als nachgehends die Pupillen ſich, öfters, beſchwerten, daß ihre Sachen wären verſchleudert worden, hielte, deswegen, ermeldter Kayſer, in Senatu, eine Oration und brachte es, durch ſolche ſeine Vorſtellung, dahin; Daß, TERTYLLO & CLEMENTE Conſulibus, Idibus Juniis, ein SCtum gemacht wurde, in welchem, man beſchloſſe; Es ſollten die Tutores und Curatores, nunmehro und künftighin, nicht mehr, nach eigenem Gefallen und privata Auctoritate, die Bona immobilia ihres Pupilli, doch zwar nur was die Prædia Ruſtica und Suburbana betrifft, alieniren können. Uberdis finge man auch, dazumal, an alſo zuraiſonniren; Daß der Tutor, mit denen Bonis Pupilli, wie ein bonus paterfamilias, umgehen müſſe. Hernach, aber hatt CONSTANTINVS M. gedachtes SCtum, auch auf die Urbana Prædia, und dann endlich ſogar auf die res pretioſas, quæ ſervando ſervari poſſunt, extendiret. Conf. *L. 22. Cod. de adminiſt. Tut.* Vid. quoque JAC. GOTHOFREDVS, *ad Cod. Theodoſ.* Als nun dieſes Verbot geſchehen war, hatt man angefangen zufragen; Ob denn gar Nichts von denen Bonis Pupilli könne alieniret werden? Davon, wird denn eben, in gegenwärtigem Titul, inſonderheit gehandelt. Unter der Alienatione, aber muß man auch das Oppignoriren mit verſtehen, welches, in Rubrica Tituli, *ſupponere* heiſet.

Ad

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es ist freilich denen Tutoribus nicht ganz und gar verboten, res Pupillorum zualieniren. Nur werden, darzu, verschiedene Conditiones erfordert, die, nunmehro, in diesem §pho. recensiret werden. Sie stehen, in dem vorgedachten SCto. welches, in *L. 1. §. 2. ff. h. T.* befindlich und wörtlich also lautet: Præterea, patres conscripti, interdicam Tutoribus & Curatoribus, ne prædia rustica, vel suburbana, distrahant; Nisi, ut id fieret, parentes Testamento, vel Codicillis, caverint. Quodsi forte æs alienum tantum erit, ut, ex rebus cæteris, non possit exsolvi; Tunc Prætor Urbanus, *Vir Clarissimus*, adeatur, qui, pro sua religione, æstimet, quæ possint alienari, obligarive debeant, manente Pupillo Actione, si postea potuerit probari, obreptum esse Prætori. Si communis res erit & socius, ad divisionem, provocet, aut si creditor, qui pignori agrum, à parente Pupilli, acceperit, Jus exequetur, nihil novandum censeo. Die Römer haben also ganz anders raisonniret, als unser Auctor. Doch kann man Dasjenige, was dieser saget, damit, noch wohl beschützen; Weil, post tempora ermeldten SCti. annoch Verschiedenes geändert worden. Vornemlich aber ist demnach ein Unterschied zumachen, inter Bona Mobilia und Immobilia. Ratione derer erstern, ist vielmehr ein Tutor verbunden diejenigen Mobilien, so nicht können conserviret werden, um einen civilen Preis, zualieniren. Ja, wenn er, darinnen, säumig ist, muß er gar, vor den, daher, entstehenden Schaden, stehen. Conf. *L. fin. §. fin. Cod. de admin. Tut.* und *L. 7. §. 1. ff. de adm. Tut.* Sind es hergegen solche Sachen, die man, ohne Schaden, kann aufheben, z. E. Geschmeide, an Ringen, Ketten u. s. f. da muß, bey deren Alienation, ebensoviele Behutsamkeit gebraucht werden, als wie bey denen Bonis immobilibus. Sollen nemlich dergleichen Bona firmiter können veräusert werden, so muß 1) eine causa necessaria vorhanden seyn, juxta *L. 6. & 12. Cod. de præd. & aliis reb. Minor.* Dahin, gehören nun hauptsächlich pressante und grose passiv-Schulden; Es mögen dieselben, vom Vater, oder vom Pupillen selbst, herkommen; Wenn nur der Creditor die Bezahlung dererselben urgiret, oder aber doch die Zinsen dem Pupillo zuschwer fallen. Eine gleiche causa necessaria hiernächst ist, si mater egena sit alenda. Deswegen, muß der Tutor Was verkaufen. Man kann ja die Mutter nicht Hungers sterben lassen. It. constitutio Dotis ist ebenfals mit daher zuziehen. Vid. *L. 61. §. 1. ff. de Jur. Dot.* Noch mehrere causas necessitatis sihe, in *L. 5. §. 9. & 14. ff. h. T.* Conf. quoque *L. 13. pr. ff. h. T.* Doch ist darvon Utilitas ausgenommen; Ut quæ non sufficit. Denn es ist denen Kindern daran gelegen, daß ihnen die Immobilia conserviret werden. Causa utilis ist also nicht genug, ad alienationem dererselben. Gleichwohl sagen die Dd: Aliqua utilitas quidem non est sufficiens; Bene tamen summa, vel maxi-

ma; Da der Pupillus nemlich certo, ganz gewiß, lucriret. Dis ist auch praxis Gallica. Es muß aber nicht allein causa necessaria daseyn; Sondern auch II) Consensus veri Tutoris, vel Curatoris. Wenn hergegen nur ein Protutor vorhanden ist, so kann, mit dessen Auctoritæt, Nichts, zu Recht beständiger Weise, veräusert werden, juxta *L. 8. pr. ff. h. T.* III) Wird causæ cognitio requiriret. Die Obrigkeit und, bey denen Römern, der Prætor, oder auf dem Lande, der Præses provinciæ, musten Alles genau untersuchen. Sonst könnte der Tutor den Prætorem obrepere. Magistratus muß also plene causam cognoscere; Et hoc facit, dum jubet alienare & Decretum interponit. Non vero sufficit solus Judicis jussus, nec solum decretum; Sondern es muß, vorhero, plena causæ cognitio vorhanden seyn; Und die Obrigkeit muß die Ursache vor wichtig genug halten, eine Alienation zuverstatten. Vid. *L. 6. & 14. Cod. de Præd. Minor.* In *L. 5. §. 10. & 11.* werden auch noch mehrere Umstände angeführet, so ein Magistratus, bey dieser causæ cognitione, zubeobachten hatt. Besonders muß er nemlich genau vigiliren; Ne plus accipiatur, sub obligatione prædiorum fœnoris, quam opus sit, ad solvendum æs alienum; Und damit man nicht etwa, einer kleinen Schuld halber, ein wichtiges Prædium veräusere. Die Obrigkeit muß ferner auch dem Tutori alleine, in diesem Stücke, nicht gar zuviel zutrauen; Sondern des Pupillen Freunde, darzu, requiriren; Nichtsweniger diesen einen Advocaten zuordnen u. s. f. IV) Wenn nun die Obrigkeit, auf solche Weise, Alles genau untersuchet hatt, alsdenn wird auch erfordert; Daß dieselbe, durch Interponirung eines Decreti, die Distrahirung derer Grundstücke ausdrücklich zulasse. †) Doch ist die Alienatio schon valida; Wenn nur Magistratus causam plene cognovit & jussit; Obgleich das Decretum, noch nicht, in forma probante, ausgefertiget worden. Conf. *L. 5. 6. & 12. Cod. de præd. & aliis reb. min.* Sed quær; Quis judex Decretum interponit? Der Pupill wohnet, z. E. hier, in Halle; Und in Leipzig, soll eines seiner Güther veräusert werden. Welcher Judex ist

†) In Chur-Sachsen, ist, dieserwegen, ausdrücklich soviel disponiret: Ein Vormund kann, ohne Vorwissen, Erkänntniß und Decret und ohne dringende Schuld, von des Mündlein unbeweglichen Güthern, Nichts veralieniren. Insonderheit muß, bey Alienation derer Lehn-Güther, wobey Unmündige concurriren, zuvörderst, des Lehnherrns Consens und Decret ausgebracht werden. Vid. **Mäysen-Amts-Ordn.** *de Ao. 1660. §. 9. in Tom. III. Cod. Aug. p. 239.* und den **Torgauis. Absch.** *ibid. Tom. I. p. 152.* Sonst ist auch eines unmündigen Sohns dem Vater geschehene Schenckung unkräftig; Wenn sie gleich, mit der Obrigkeit Decret, ratificiret auch ein besonderer Curator, ad hunc actum, bestätiget wird, jxt. *Decis. XXIII;* Es würde denn dieselbe, nach erlangtem vollkommenem Alter, wiederholet.

ist demnach competens; Der Judex Domicilii, oder Rei sitæ? Resp: Man muß, hier, einen Unterschied machen; Ob ein Vormund die universal Administration, über alles Vermögen des Pupillen, auch was, extra Territorium, gelegen ist, habe, oder nicht. Letztern Falls und wenn, in Foro rei sitæ, dem Pupillen ein besonderer Tutor constituiret worden, thut man wohl, wenn, in ebendemselben Foro, das Decretum ertheilet wird. In priori casu, hergegen kann man sich, von beyden Richtern, sowohl Domicilii, als Rei sitæ. das Decretum ertheilen lassen; Und zwar von jenem, ratione Jurisdictionis, in personam Pupilli; Von diesem aber, respectu Jurisdictionis, in rem pupillarem. Es stehet jedoch auch dem Tutori frey; Welchen von beyden Richtern er angehen wolle. Mithin pecciret er nicht, woferne er, nur in Foro domicilii, ein Decretum auswircket. Denn, in Foro rei sitæ, wissen sie viel; Ob der Pupillus seine res immobiles conserviren könne, oder nicht. Conf. *L. 16. Cod. de Præd. Min.* Unterdessen weil sie doch, hier und in Sachsen, ein wunderliches Recht haben, und sagen; Wenn Einer, an einem Orte, Güther hätte, könne er auch, alda, personaliter belanget werden; Als verfähret man am besten, wenn, in Foro rei sitæ, ebenfals ein Decretum alienandi gesucht wird. Conf. GOTHOFREDVS, *ad L. 12. §. 12. ff. h. T.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn nun etwa alle diese, im vorigen §pho. beschriebene Requisita, und zwar *conjunctim*, nicht observiret worden; So ist die Alienatio, ipso Jure, nulla; Ob auch schon nur Eines, von ermeldten Stücken, mangelte. Also ist, solchen Falls, der Pupillus Dominus rei sic illegitime alienatæ geblieben. Wer aber Dominus ist, rem suam vindicare potest. Drum kann auch ein Pupill seine illegitime alienirte Güther vindiciren; Sonderlich wenn sie, Titulo lucrativo, auf einen Andern, transferiret, z. E. verschenckt, worden u. s. f; Als da er nicht einmal das Beneficium Restitutionis in integrum anbey nöthig hatt. Ist hergegen die Alienatio, Titulo oneroso, geschehen, so muß gleichwohl der Pupillus, oder auch der Minor, das erhaltene Pretium restituiren. Denn er kann nicht, cum damno alterius, locupletior werden. Vid. *L. 24. §. 4. ff. de Minor.* Man supponiret aber auch anbey; Daß das erhaltene Pretium in rem Pupilli versum sit, juxta *L. 10. & 16. Cod. h. T;* Z. E. es sind etwa Schulden, damit, getilget worden u. s. f. Wenn ich auch sage; Der Pupillus, oder Minor, könne rem alienatam vindiciren und brauche keine Restitutionem in integrum: So muß, erst, ausgemacht seyn; Daß die Alienatio illegitime geschehen sey und die forma præscripta, darbey, nicht beobachtet worden. Denn es ist eine quæstio facti und wird, öfters, sehr darüber disputiret. Insonderheit aber muß eigentlich der Possessor rei alienatæ, wenn er vorgibt; Er habe das Guth legitime erkauft; Solches auch erweisen. Vid. *L. 13. §. 2. ff. de*

ff. de Public. in rem Act. & L. 16. Cod. h. T. Vornemlich iſt eine quæſtio dubia, hierbey; **Ob auch die** *Subhaſtation* **nöthig**, *ad Legitimam Alienationem?* Einige Dd. beſonders auch STRYCK, in *Cautell. Contract. Sect. I. Cap. 3. no. 22.* meinen; Es müſſe allerdings ein jedes Grundſtücke des Pupilli publice ſubhaſtiret werden. Conf. quoque *L. 7. §. 8. ff. de Minor.* In Leipzig aber und hier, (in Halle) ſprechen ſie anders; Nemlich, wenn nur ſonſt die Alienation richtig geſchehen, ſo ſey die Subhaſtatio nicht eben nöthig. Doch iſt es beſſer, wenn die Prædia ſubhaſtiret werden. Denn da indagiret man eher ein verum Pretium. Daferne hergegen die Alienatio, durchgehends, legitime geſchehen; Der Pupillus, oder Minor, aber gleichwohl lædiret worden; I. e. man hätte zwar ein Guth, Titulo oneroſo, alieniret; Allein der Pupillus, oder Minor, könnte, nachhero, einen pingviorem emtorem verſchaffen: So kann er ſich, dieſerwegen, in integrum reſtituiren laſſen. Wenn er jedoch beſagtes Beneficium ergreifen will, muß Solches auch, innerhalb 5. Jahren, nach erlangter Majorennitæt, geſchehen. Schweiget er hergegen, ſo lange, ſtille; Alsdenn gehet das Beneficium reſtitutionis in integrum verloren. Alſo auch, wenn eines Pupillens Prædia, Titulo lucrativo, wären alieniret worden, kann derſelbe ebenfals in integrum reſtituiret werden. Gleichwohl muß man hierbey einen Unterſchied machen, inter *præſentes* & *abſentes*. Nemlich, unter denen gegenwärtigen, verjähret ſich ſchon oft gedachtes Beneficium, binnen 10. Jahren, à tempore Majorennitatis. Schweiget aber ein **Abweſender**, 20. Jahre, ſtille, von Zeit der Majorennitæt an, und vindiciret die alienirte Sache nicht, à Poſſeſſore; So kann er ſich ebenfals nicht mehr reſtituiren laſſen; Es wird ſodenn eine Ratihabitio præſumiret, jxt. *L. fin. Cod. ſi maj. fact. alien. factam, ſine Decr. ratam habuerit.* Wenn er nun aber die Reſtitutionem, zu rechter Zeit, urgiret, verlanget er, gleichwie auch bey der vorgedachten Rei vindicatione, nebſt dem Prædio, zugleich auch die abgängigen Früchte, von einem jeden Poſſeſſore, jxt. *L. 10. & 11. Cod. h. T.* Ja der Emtor, oder Poſſeſſor, hatt nicht einmal die Macht Dasjenige, was, an dem rechten Werthe der Sache, ermangelt, zuſuppliren und auch, durch Erſetzung derer Früchte, den Pupillum gänzlich ſchadlos zuhalten; Um das Prædium ſelbſt zubehalten; Sondern, wenn der Pupill, Dem ohngeachtet, die wirckliche Reſtitution verlanget, muß ſie auch erfolgen; Weil das Beneficium den ganzen Contract reſcindiret, jxt. *L. 49. ff. de Minor.* Daraus iſt denn zuſchlieſſen; Daß ein Decretum Magiſtratus die Reſtitutionem in integrum nicht aufhebe, im Fall ein Minor dieſelbe, wider die geſchehene Alienation, verlanget. Sonſt müſſen, bey Veräuſerung eines unbeweglichen Guthes, nicht nur der Vormund eines Pupilli, ſondern auch der Curator eines Minoris, ja dieſer ſelbſt, ob er gleich veniam ætatis erlanget hätte, die oberzehlten Requiſita alle wohl in Acht nehmen, jxt. *L. z.*

L. 2. §. 1. Cod. de his qui ven. ætat. Weniger ist hierbey ein Unterschied, unter denen Tutoribus, zumachen. Allermasen auch sogar ein Vater, bey Alienation derer rerum immobilium, die mehr gedachte Requisita alle genau zubeobachten schuldig ist, wenn er nemlich Vormund seiner Kinder ist; Obschon sonst die Præsumtion noch so sehr vor ihn militiret, daß er Nichts, seinen Kindern zum Schaden, unternehmen werde. Conf. *L. u. Cod. de Præd. min.* und *L. 22. Cod. de admin. Tut.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Gleichwohl gibts auch Fälle, da die Alienationes rerum immobilium eines Pupilli giltig sind; Obschon die vorbeschriebenen Solennitæten nicht darbey observiret worden. Und davon handelt eben unser Auctor, in gegenwärtigem Spho. Wenn nemlich 1) ein Princeps, per Rescriptum, die Alienation eines solchen Prædii erlaubet, ist weiter keine Cognition, auch kein Decretum der Unter-Obrigkeit, nöthig. Denn der Landes-Herr ist, über Alles; Und, in ihm, stecken die übrigen Richter alle mit Einander. Vid. *L. 2. Cod. quando decr. non est opus.* Zum 2) mag ja auch wohl ein Vater, im Testamente, befehlen, daß dis, oder jenes Grundstücke, ohne alle dergleichen Solennitæten, solle veräusert werden, jxt. *L. 1. & 3. Cod. Quando Decr. non est opus.* Oder der Vater kann es, noch bey seinen Lebzeiten, verpfändet haben. Conf. *L. 1. §. 2. ff. h. T.* Zum 3) wenn ein Socius, ad divisionem rei communis, provociret, oder, wenn Einer das Guth, ob consangvinitatem und der näher ist, als der Pupillus, oder Minor, retrahiret; So wird dieses eine Alienatio necessaria genennet und hatt man darbey abermals die obrecensirten Requisita nicht nöthig, jxt. *L. 1. §. 2. ff. h. T.* und *L. ult. Cod. h. T.* Conf. quoque, *supra, Tit. II. Lib. X. §. 3.* Zum 4) wird auch die Alienatio prædiorum Pupilli, sine solennitatibus, Vermöge der Authenticæ, *Sacramenta puberum Cod. si, adv. Vendit.* dennoch vor giltig gehalten, welche der Minor, mit einem Juramento, bekräftiget. Denn es heist sonst auch: **Eid macht mündig**; Und diese Authentic kommt vom Kayser, FRIDERICO II. her. Allein sie ist, in fraudem legis, introduciret worden. Indeß kann doch ein Pupillus, der noch impubes ist, kein Jurament ablegen. Nur der Minor und Pubes dürfen Solches thun. Es ist freilich nicht recht, daß man die Minores so schweren lässet. Aber es ist nun einmal so. Endlich kann 5) eine solche Alienatio, absque Legali solennitate, auch in dem Falle, giltig werden, wenn sie ein Pupill, nach erlangter Majorennitæt, entweder mündlich, oder schriftlich, oder auch, nur durch hierzu hinlängliche Facta, vor genehm hält. Unser Auctor hatt diesen Casum übergangen. Er ist aber, in *Titulo Cod. Si major factus alienat.* besonders *L. 2. eod.* gegründet.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Magistratus causam cognoscit. Er höret auch anbey den Pupillen und seine Freunde; Und wenn er diese gnüglich gehöret und die Sache untersuchet hatt, tunc valida est Alienatio; Wie, in *antecedd.* §§phis. gnüglich gezeiget worden. Nun ist, unter der Alienation, die Oppignoratio mit begriffen; Folglich auch, si fundus pupilli oppignorandus est, darzu, ein Decretum Magistratus nöthig. Ab Oppignoratione, enim communiter devenitur, ad Alienationem. Dahero muß man, vor Beydes, vigiliren. Sed quæritur: **Wenn nun einmal,** *permissu Prætoris*, **ein** *Prædium Pupilli, vel Minoris, oppignoriret worden; Kann sodann Derjenige, welcher das* Pignus **hatt, Solches,** *sine novo Prætoris decreto*, **auch wiederum** *alieniren*? Resp: Stricto Jure, allerdings. Denn wenn Magistratus einmal, in oppignorationem, behörig consentiret hatt: So hatt er, auch in die Alienation, gewilliget; Weil man, wie gesagt, öfters, von der Oppignoration, zu der Alienation, schreitet. Denn ich will das Pfand nicht ewig behalten. Unser Auctor aber saget: Melius facit, qui Prætorem rursus adeat. Es gehet freilich einer wenigstens sicherer, dabey, jxt. *L. 7. §. 1. ff. h. T.* Allein man observiret doch auch, tota die; Daß, wenn mir Jemand Etwas versetzet, ich einem Andern Jura cessa geben kann. Ich mag allerdings mein Jus einem Andern abtreten; Wenn nur der neue Creditor kein liederlicher Kerl ist. Solo hoc casu, kann keine Cessio, ohne Consens des Debitoris, geschehen. Denn, will dieser, von einem solchen liederlichen Burschen, sein Geld wiederhaben, muß er, gemeiniglich, deswegen, erst klagen; Oder dieser homo litigiosus und perfidæ vitæ hatt die rem oppignoratam wohl gar verdorben. Wenn ich hergegen das Pignus einem solchen Kerl cedire, kann der Pupill, oder Minor, Nichts darwider einwenden. Also auch wird es, in diesem Falle, gehalten: Titius, des Caji Tutor, oppignoriret dessen Prædium, cum Decreto Magistratus, dem Sempronio. Nach einiger Zeit, verlanget dieser sein Geld wieder. Um ihn nun zu befriedigen, erkläret sich Mevius; Sempronium zubezahlen und dargegen die diesem verschriebene Hypothec zuübernehmen. Da braucht man denn ebenfals kein neues Decret darzu. Namque Jus Sempronii transit ad Mevium. Vid. *L. 7. §. 5. & 6. ff. h. T.*

Im übrigen sind hierbey auch noch die modi finiendi Tutelæ zuannotiren; Nemlich 1) wenn der Pupill pubes wird, nach dem Römischen Rechte, vid. *pr. I. quib. mod.* Daß aber, bey uns, Solches selten mehr attendiret wird, sondern ein Tutor auch Curator bleiben müsse, soll in nächstfolgendem Titulo gezeiget werden. Wiewohl auch CARPZOV, *P. II. Const. 11. Def. 10.* ein Præjudicium anführet, da ein gewesener Tutor von fernerer Übernehmung der Curatel absolviret worden. 2) Wenn der Vormund,

mund, oder aber auch der Pupill, verstirbet, jxt. *§. 4. I. quib. modis Tut. fin.* 3) Wenn, nach Römischen Rechten, der Pupill quamvis Capitis diminutionem erlitten. 4) Wenn der Vormund maximam, oder mediam Capitis diminutionem erlitten. Vid. §. 4. *I. all.* 5) Wenn der Vormund rasend, stumm, taub, blind und kranck wird, jxt. *L. 40. ff. de Excus. Tut.* 6) Wenn die Ursache, warum ein Vormund gegeben worden, sich endiget, vid. *L. 9. pr. ff. de Tut. & rat. distr.* 7) Wenn ein Vormund, nur auf eine gewisse Zeit, gegeben worden, wie in Testamenten, iezuweilen, zugeschehen pfleget, und diese Zeit zu Ende gelaufen ist, jxt. §. 5. *I. quib. mod. Tut. fin.* 8) Wenn der Vormund, im Testament, unter gewisser Condition gegeben worden und solche nun impliret ist, vid. §. 2. *l. c.* Und endlich 9) wenn die Mutter, welche Vormünderin ist, zur andern Ehe schreitet; Als wovon, wie auch von denen übrigen Modis, bereits in antecedd. hin und wieder ausführlicher ist gehandelt worden. Man kann auch anbey *Institt. Libr. I. Tit. 22.* und *Cod. Libr. V. Tit. 60.* nachlesen, da ebenfals diese Modi alle beschrieben sind.

LIBRI XXVII.

TIT. X.

De Curatoribus, furioso & aliis, extra Minores, dandis.

Institt. I. 23. Cod. V. 60. & 70.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Die Römer haben einen grosen Unterschied, inter Tutorem & Curatorem, gemacht. Jener wurde primario personæ, dieser dargegen primario rebus, gegeben; Wie ich, bereits oben, *Tit. VIII. Lib. XXVI.* ausführlich gezeiget habe. Die Römer hielten nemlich den Pupill, bis ins 7de Jahr, vor gar keinen Menschen; Bis ins 14. aber, nur vor einen halben. Und da war ihm ein Tutor nöthig, qui personam integrabat, consensumque augebat, adimplebat; Gleichwie hergegen der Tutor, wenn sein Pupill, noch nicht, 7. Jahre, alt war, dessen ganze Person repræsentirte. Daraus, sihet man; Quod Tutor primario personæ detur. Wenn aber der Pupillus nun, völlige 14. Jahre, alt war und mithin, bey denen Römern, Minor genennet wurde: So war er ein ganzer Mensch und hatte also auch keinen Tutorem mehr nöthig; Quia tota persona erat. Curator ergo non auget consensum & nihil addit. Denn sein Mündel ist kein Infans; Kein Puer. Allein er ist doch noch ein Bisgen liederlich, verschwenderisch. Ergo datur ipsi *Curator*; Ut hic approbet id, quod facit *Minor*, qui adhuc in lubrico ætatis est constitutus. Tantum ergo

propter res, datur Curator; Ne res suas dilapidet Minor. Bey denen Römern, aber hatte jedoch, olim, ein Minor keinen Curatorem; Und einen Tutorem konnte er auch nicht haben. Man hatt mir, dieserwegen, eine Objection gemacht. Wie denn die Römer hätten so närrisch seyn können, daß sie einem Buben, von 14. Jahren, keinen Curatorem gegeben? Allein man kann, aus des JANI VINCENTII GRAVINÆ *Originibus Juris Civilis*, und besonders aus dessen *Comment. ad LL. XII. Tabb.* antworten. Es war derselbe Professor, in Rom; Und er zeiget gnüglich: Man müsse sich nicht einbilden, daß die Römischen Jünglinge, anfänglich, so liederlich gewesen, als wie bey uns; Man hätte vielmehr severissimam disciplinam gehabt. Aber, cum divitiæ infunderent se, in Civitatem Romanam; Da ein groser Luxus entstanden und sich die Römer, mit denen Schätzen Asiens, bereichert hätten; Mithin ihre Minores sehr wilde geworden wären; Da hätten sie, schon vor denen Zeiten MARCI ANTONINI, *Philosophi*, sanciret; Daß, wiewohl nur denen adolescentibus prodigis, ein Curator müsse constituiret werden. Das Gesetze, worinnen, Solches verordnet ist, wird *Lex Lætoria* genennet. Der junge CRVSIVS hatt dannenhero eine eigene Dissertation, *de Necessitate, habendi Curatores, apud Romanos*, geschrieben, quam FRANCK refutare, sed frustra, conatus est. Conf. quoque NOOD, *in Probabilibus Juris*. Man findet auch, in unserm Corpore Juris, vestigia, darvon, sub hoc Titulo. Es war also, anfangs, bey denen Römern, Etwas schimpfliches einen Curatorem zu haben; Zumal weil ein solcher Minor, in einer gewissen Formul, publice bekennen muste; Daß er sich selber nicht gouverniren und seine Güther nicht administriren könnte. Nachgehends, hergegen verordnete ermeldter Kayser, MARCVS ANTONINVS; Daß denen Minoribus durchgehends Curatores gesetzet werden musten; Sie wollten, oder wollten nicht. Vid. CAPITOLINVS, ein Scriptor Historiæ Augustæ, in *Vita* MARCI ANTONINI, *Philosophi*, *Cap. X.* Dieses änderte gleichwohl ANTONINVS CARACALLA wiederum und machte, nur quadantenus, die Curatelam zur Nothwendigkeit. Denn er sagte; Es sey doch einmal Was schimpfliches einen Curatorem zu haben. Drum sollte, von nun an, denen Minoribus freystehen; An Curatorem habere velint, nec ne; Ausgenommen in nachbeniemten Fällen; Nemlich wenn Einer einen Proceß hätte und sonst vor Gerichte stehen sollte, conf. *L. 4. Cod. qui pet. Tut;* Oder wenn er Etwas bezahlen sollte, vid. quoque *L. 7. §. 2. ff. de Minor;* Oder, wenn sein Tutor Rechnung thun müste, juxta *L. 7. §. 2. ff. de Minor;* Oder wenn der Minor anfinge übel hauszuhalten und das Seinige durchzubringen. Conf. *L. 12. §. fin. de Tutel.* Sonst konnte auch noch in genere ein Minor, zu Annehmung eines Curatoris, gezwungen werden, so oft, eine solche Handlung, mit ihm, zuunternehmen, wodurch, er

lædi-

lædiret und deswegen in integrum restituiret werden konnte. Vid. *L. 7. §. 2. ff. de Min.* Conf. CRVSII *Diss. alleg.* Man muß demnach, in Beantwortung obiger Objection, ermeldte 3. unterschiedene Tempora wohl distingviren. *Curare* igitur prædicatur, de rebus. Hinc quoque *Procurator*, qui mea negotia, vel res, curat; Judicialiter, vel extrajudicialiter. Hiernächst aber sind auch noch verschiedene andere Personen, denen die Rechte Curatores verordnet haben; Und überhaupt dantur omnibus illis Curatores, qui rebus suis superesse nequeunt, juxta *L. 2. ff. h. T.* Dergleichen Leute nun, die dem Ihrigen nicht selbst vorstehen können, mag man füglich, in 2. Classen, abtheilen. Einige können nemlich, propter defectum corporis, ihr Vermögen nicht selbst verwalten; Andere aber, propter defectum animi. Unter die ersten, gehören Valetudinarii, item Coeci, Muti, Surdi u. s. f. Conf. *L. 8. Cod. de Nupt.* Doch sind diese, auch heute zu Tage, eben nicht gezwungen Curatores anzunehmen; Sondern es stehet Solches, in ihrem freyen Willen. Vid. STRVV. *Syntag. Jur. Civ. Exercit. XXXI. Thes. 91.* Zur andern Classe hergegen, welchen, auch wider ihren Willen, ein Curator verordnet wird, gehören die Furiosi, Mente capti; Und sonderlich Prodigi. Vid. *L. 1. pr. ff. h. T.* Man hatt zwar sonst auch noch Curatores Collegiorum und Universitatum, ingleichen bey Credit-Wesen Curatores litis & bonorum. Jene aber werden eigentlich Syndici genennet; Und ist von diesen, bereits oben, gehandelt worden. Von denen Curatoribus Litis hergegen wird, unten *Tit. V. Libr. XLII.* zureden seyn. Also bleiben nur die obigen hier zubetrachten übrig. Sed quæritur; **Was ist denn eigentlich ein** *Prodigus?* Resp: In nur allegirter Lege, wird er also beschrieben: Qui, neque tempus, neque finem, expensarum habet, sed bona sua dilacerando & dissipando profudit. *a*) Es muß aber Einer auch wircklich, von der Obrigkeit, nach vorhergegangener Untersuchung, pro Prodigo, erkläret worden seyn. Und sodann ist er erst juridice talis. Bereits in denen *LL. XII. Tabb.* ist einem solchen Prodigo die administratio bonorum suorum untersaget; Quod moribus quidem, ab initio, introductum est. Jedoch währet dergleichen Curatela, nicht länger, als bis der Furiosus, ad sanitatem, und der Prodigus, ad sanos mores, wiedergekom-

a) In Chur-Sachsen, sollen, nach dem *Mandat, de Ao. 1724. §. 7. in Tom. II. Cod. Aug. p. 2085.* sonderlich junge Leute, von der Prodigalitæt, durch die Obrigkeit, abgemahnet und, wenn dieselben, darauf, keine Besserung verspüren lassen, Bericht darüber erstattet, werden; Da man sodann dieselben, nach Befinden, in die Zuchthäuser, oder auf eines derer Königlichen Schlösser zubringen veranstaltet u. s. f. Sonst wird auch die Citation, an Statt derer Prodigorum, wenn sie etwa, in Processe, verwickelt werden, ihren Curatoribus insinuiret. Vid. die **Erl.** *Proc.* **Ordn.** *ad Tit. 4. §. 2.*

men. Quod, si evenerit, ipso Jure, desinunt ambo esse, in potestate Curatorum. Auch, wenn ein Furiosus nur dilucida intervalla hatt, wird, diese Zeit über, die Curatel suspendiret, juxta *L. 6. Cod. h. T.* und *L. 5. Cod. de Curatt. Furios.* Gleichwohl bleibt ein Curator inzwischen, seinem Amte und Namen nach, Curator; Ob er schon in Effectu Nichts, binnen solcher Zeit, verwaltet. Mithin endiget sich diese Curatel, nicht eher, wircklich, als mit dem Tode des Furiosi. Dicis: Wie ist denn ein *Furiosus* und *Mente captus*, von Einander, unterschieden? Resp: Sie differiren Gradu. *Furiosus* enim, cum impetu, insanit; Er raset und tobet. *Mente captus* hergegen begehet keinen Excess; Sondern er ist stille, oder blöde; Kann aber doch seine Vernunft nicht völlig gebrauchen. Dannenhero præsumiren die Gesetze; Daß ein solcher keinen Consensum interponiren könne; Weil er keine Voluntatem habe. Also wird er denen Mortuis, oder wenigstens denen Dormientibus, æquiparet. Folglich muß ihm denn nothwendig ein Curator verordnet werden. Unter die Mente captos, gehören auch sonderlich die *Melancholici;* Und zwar, wenn ein extremus Melancholiæ gradus vorhanden ist. Nichtsweniger sind, darunter, zurechnen die blöden, it. *stupiden* und **tummen Leute**, welche, wegen ihrer Tummheit, ihre Negotia nicht selber administriren können: *a**) Sed quæritur quoque: Muß denn ein Mutus zugleich auch Surdus seyn? Resp: Die Dd. sind, deswegen, nicht einig. Wenigstens erfordert STRYCK beyde Vitia, conjunctim, wenn solchen Leuten ein Curator solle gesetzet werden. Er beruft sich anbey, auf die *L. 10. Cod. qui Testam. fac. poss.* Siehe seinen *Usum Modernum ff. h. T.* Es lässet sich auch freilich, mit dergleichen Leuten, nicht wohl umgehen. Sie können ihren Consens nicht zuverlässig und sicher declariren.

Im übrigen kommt das essential Stück der Curatelæ, mit der Doctrin, de Tutela, in denen meisten Stücken, überein. Alle diejenigen, welche Curatores werden wollen, müssen sich nemlich, von der Obrigkeit, confirmiren lassen; Sie müssen ein Inventarium aufrichten; Caution bestellen; Auch wohl schweren, daß sie ihrem Amte getreulich vorstehen wollten. Sie müssen ferner Rechnung, ihrer Verwaltung wegen, thun auch die Resta und was sonst, durch ihren Betrug, oder auch per Culpam Latam & Levem, committendo, vel omittendo, vor Schaden geschehen, ersetzen. So mögen auch alle

*a**) In Chur-Sachsen, wird dannenhero auch ihr bestätigter Vormund, Statt ihrer, bey vorfallenden Rechts-Sachen, citiret; Und kann derselbe, vor sie, alle Actus expediren. Es haben auch dergleichen Leute Restitutionem in integrum. Vid. die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 4. §. 2. & ad Tit. 9. §. 4. ad Tit. 18. §. 4.* und *ad Tit. 45. §. 1.*

alle diejenigen Personen, welche Vormünder werden können, ebenfals Curatores abgeben; Und hergegen diejenigen, welche keine Vormünder seyn können, die können auch nicht Curatores werden u. s. f; Als davon allenthalben, bereits in denen vorhergehenden Tituln, de Tutoribus, hin und wieder, das Vornehmste erinnert worden. Sonst differirten iedoch, nach dem Römischen Rechte, die Curatores und Tutores, unter Andern, darinnen, von Einander; Daß, wie, schon mehrmahls, erinnert worden, 1) ein Tutor vornemlich der Person, ein Curator aber vornemlich der Sache, gegeben wurde, jxt. *L. 14. ff. Qui Testam. Tut.* Zum 2) daß ein Tutor dem Pupillen; Ein Curator aber denen Minoribus und andern solchen Leuten zugeordnet wird, welche ihren eigenen Sachen nicht selbst gebührend vorstehen können. Vid. *L. 8. Cod. de Nupt.* Zum 3) müssen die Pupillen, wider ihren Willen, Tutores; Die Minores hergegen nicht wider ihren Willen, verstehe nach dem neuern Jure Civili, Curatores annehmen; Auser in gewissen Fällen, davon, bereits im Eingange dieses Tituls, gedacht worden. Zum 4) hatt auch ein Tutor alle Mal und nothwendig die Administration, über das völlige Patrimonium Pupilli; Ein Curator hergegen kann, nur eines Theils, oder auch nur einer Sache wegen, constituiret werden. Und endlich 5) muß ein Tutor, gleich bey dem Anfange einer Handlung, der gemeinen Meinung nach, seine Auctoritæt interponiren; Ein Curator aber kann, auch ex postfacto noch, seinen Consens, darzu, ertheilen. Von denen übrigen Differentiis, desgleichen in wie weit die, bisher, erzehlten, in Teutschland, observiret werden, oder nicht, wollen wir, bald, in nächstem §. II. mit mehrerm, reden. Ich will also, hier, nur noch soviel erinnern; Daß die Dd. Curam, in *Ordinariam* & *Extraordinariam*, einzutheilen pflegen. Jene ist auch wiederum, ratione Causæ efficientis, vel *Testamentaria*, vel *Legitima*, vel *Dativa*; Von denen allen, abermals in §. *subs. II.* besonders gehandelt wird. Ratione Objecti, aber ist die Curatela Ordinaria, vel *Minorum*, vel *Furiosorum*, vel *Prodigorum*, vel etiam *Absentium*; Als von welcher letzterer, unser Auctor gar Nichts erwehnet hatt. Conf. *L. 48. ff. de Admin. & Peric. Tut.* Endlich ist auch die ordinaria Cura, ratione Finis, vel *Honoris*, vel *Notitiæ*, vel *Administrationis* causa, constituta, jxt. *L. 14. §. 1. & 6. ff. de Solut.* Die Cura Extraordinaria hergegen ist die Cura derer Weibs-Personen. Davon, sihe folgenden §. *III. h. T.* Ubrigens noch die Modos finiendæ Curatelæ betreffende, so sind sie, entweder mit der Tutela finienda communes, oder aber der Curæ proprii. Von jenen, ist bereits zur Gnüge gesaget worden. Wegen derer letztern, aber will ich, über Dasjenige, was ich, auch schon, dieserwegen, angeführet habe, annoch Folgendes hinzuthun: Bey denen Minoribus, nemlich sowohl männlichen, als weiblichen Geschlechts, höret die Cura auf, wenn der Minor, zu seiner Majorenni-

rennitæt, gekommen. Majorennitas iſt iedoch wiederum, entweder *Ordinaria*, oder *Extraordinaria*. Ordinaria iſt, wenn ein Minor, nach denen Kayſerl. Rechten, 25. Jahre, nach denen Sächſ. Rechten, aber 21. Jahre, alt iſt. Zu der Extraordinaria hergegen, muß der Landes-Herr, prævia cauſæ cognitione, und wenn er die Motiven wichtig befindet, veniam ætatis ertheilen. Dieſes iſt ein Regale Principum; Und können ſich dahero die Magiſtratus ſubalterni, als Räthe, in denen Städen, u. ſ. f. keinesweges dergleichen Poteſtæt anmaſſen. Conf. ſupra *Lib. IV. Tit. IV.* §. 8. *b*). Sonſt iſt, Ratione derer Weibs-Perſonen, anbey noch zuannotiren; Daß ſich deren Curatela, auch in dem Falle, endiget, wenn ſie ſich verheirathen; Als da ſie, in Curatelam Legitimam ihrer Ehemänner, treten; Wovon, ſihe §. *ſubſ. III.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es iſt, bereits im vorigen §pho. erinnert worden; Daß die Curatela ebenfals, und zwar von einigen Dd. in *Teſtamentariam*, *Legitimam* und *Dativam*, eingetheilet werde. Alſo fraget ſichs, nunmehro; In wie ferne Solches, ſowohl nach dem Jure Romano, als nach dem Jure Germanico, fundiret ſey? Die Teſtamentaria wird genennet, wenn ein Vater ſeinen Kindern einen Curatorem, im Teſtamente, gibet. Die Legitima hergegen iſt, wenn, in Ermangelung jener, die nächſten Anverwannten die Curam über ſich nehmen; Und Dativa endlich heiſet, wenn die Obrigkeit einen Curatorem, ex officio, ſetzet. Bey denen Römern, nun konnte ein Vater ſeinem Kinde, das, bereits, die annos Minorennitatis erreichet hatte, keinen Tutorem, im Teſtamente, ſetzen. Denn es mogten die Minores, wie, in §. anteced. gezeiget worden, poſt tempora CARACALLÆ, nach Belieben, einen Curatorem annehmen, oder nicht. Wenigſtens hatten ſie die Wahl; Quem velint ſibi Curatorem eſſe; Auch bereits zu denen Zeiten, da ſie überhaupt gehalten waren, einen Curatorem anzunehmen. Sie konnten ſich da dennoch einen Curatorem erwehlen, was ſie vor einen wollten. Vid. *§. 1. Inſt. de Curat.* Folglich fiele denn, auch ſchon bey denen Römern, die Cura Teſtamentaria weg. Was hiernächſt die Legitimam Curatelam anbelanget, ſo war ſolche zwar, bey denenſelben, olim und veteri Jure, moris; Aber doch nicht, wie die Tutela Legitima, in Legibus, fundiret. Sie beſtunde, damals, hauptſächlich, darinnen; Daß ſie des Prodigi und Furioſi proximus agnatus führete. Sed deſiit jam, tempore JVSTINIANI. Daß ſie aber, nicht auch ratione Minorum, in denen Legibus

b) Ob Einer gleich Veniam ætatis erlanget: So kann er doch, nach denen Chur-Sächſiſ. Rechten, ehe er das 25ſte Jahr ſeines Alters erreichet, keine Wechſel-Briefe ausſtellen, indoſſiren, acceptiren, oder ſich ſonſt, nach Wechſel-Rechte, verſchreiben. Vid. *Mand. de Ao. 1724. §. 1. in Tom. II. Cod. Aug. p. 2085.*

gibus Romanis, fundiret war, geschahe, aus der Raison: Einem Minori ist erlaubet Testamenta zumachen. Folglich konnte er auch seine proximos agnatos exherediren. Hatten diese nun kein Jus succedendi: So konnte man ihnen auch nicht das onus Curatelæ aufbürden. Mit denen Furiosis und Prodigis, hergegen war es Was anderes. Diese waren, ad testandum, inhabiles; Wie wir nun, bald, mit Mehrerm, vernehmen werden. Folglich hatten, Respectu dieser, ihre Agnati keine Besorgung, daß sie exherediret werden konnten. Certam habebant spem emolumenti consequendi. Hinc etiam cogebantur curæ onus suscipere. Vid. *L. 5. Cod. h. T. & L. 1. & ult. de Curat. furios.* Solchemnach ist denn die *Curatela Furiosi*, theils *Testamentaria*, theils *Legitima*, theils *Dativa*. Es wird auch damit gehalten, wie mit der Tutela. Die Legitima Cura findet nemlich, nicht eher, Statt, als wenn keine Testamentaria da ist; Und die Dativa, nur in Ermangelung der Testamentariæ und Legitimæ. Sonst ist auch Was sonderliches, bey der Curatela Furiosorum; Daß sogar ein Sohn eines rasenden Vaters, oder Mutter, Vormund seyn kann; Wiewohl ihm, jxt. *L. 1. §. 1. ff. h. T.* und *L. 3. Cod. de Curat. Furios.* nicht verboten ist, vor seine rasende Eltern, andere Curatores zubitten. Nach dem Jure *Nov. 115. Cap. 3. & 10.* aber mag er, ohne sich der Enterbung schuldig zumachen, sothane Curatel nicht decretiren. Und solcher Gestalt, war denn, bey denen Römern, die Curatela, sonderlich Minorum, Jure Justinianeo & novo, allein *Dativa*. Conf. MODESTINVS, *in Evremat.*

Bey uns Teutschen, hergegen findet das Wenigste, auch ratione Curatelæ, Statt, was, dieserwegen, bey denen Römern, Rechtens gewesen. Ich habe, schon oben, mehrmals, erinnert; Daß das Jus Germanicum, in materia Tutelari, das Wenigste, von dem Römischen Rechte, wisse. Vielmehr sind, auch bey uns, alle Curatelæ *Dativæ*; Indem ein jeder Curator, à magistratu, confirmiret werden muß; Er sey Testamentarius, oder Legitimus. Denn unsere Principes sind Ober-Vormünder; Deswegen auch, entweder vom Kayser, mit dem Jure Tutelæ, ausdrücklich belehnet worden; Oder sie haben doch wenigstens dergleichen Recht, vi superioritatis territorialis, ab antiquissimis temporibus, gehabt. Der Kayser selbst aber ist aller Reichs-Fürsten Ober-Vormund; Und müssen dannenhero die Administratores, von ihm, confirmiret werden. Dergestalt, machen denn auch wir Teutsche revera keinen Unterschied, inter Tutorem & Curatorem und deren Officiis. Ebenso halten es die Franzosen; Als deren Coutumes Françoises nicht wenig, zur Erläuterung des Teutschen Rechts, beytragen. Wer demnach, bey uns, Tutor ist, der muß auch Curator bleiben. Ein Vormund ist ein Vormund und er behält den Namen, vom Anfange seiner Vormundschaft an, bis sein

Curandus majorenn wird. Man hatt dahero nicht einmal ein Wort, bey uns, wodurch, wir Curatorem und Tutorem eigentlich unterscheiden können. Mithin führet er einerley Namen; Obschon solcher, auf verschiedene Art, genommen wird; Da ihn nemlich Einige insonderheit einen **Pfleger, Vogt, Verwalter, Treus-Träger, Treusorger, Vorgeher, Anweiser, Träger** u. s. f. nennen. Bey uns, muß auch ein Minorennis necessario einen **Vormund**, oder, nach Römischem Stilo, zureden, seinen Curatorem haben. Denn die alten Teutschen haben gesagt; Ein Minorennis sey, allezeit, unmündig. Weniger kann ein solcher einen Curatorem wehlen; Sondern er wird ihm, allemal, von der Obrigkeit, gesetzt. Und den muß er haben, bis er majorennis wird; Welches, bey denen meisten Teutschen, im 18den Jahre, geschahe; Auser in Sachsen, wo sie, von uralten Zeiten her, 21. Jahre, zur Majorennität, erfordert haben; Weil sie, vor diesen, später klug geworden, als andere Teutsche. Ob auch schon CAROLVS IV. disfals das Römische Recht einzuführen sich bemühete und es, dadurch, an vielen Orten, dahin brachte; Daß Einer, erst im 25sten Jahre, Majorennis wird: So hatt er doch, vornemlich in Sachsen, nicht durchdringen können; Sondern diese sind, bey ihren 21. Jahren, verblieben. Hergegen werden auch noch beständig die Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs, im 18den Jahre, mündig; Wovon, ich iedoch, oben bereits, gnüglich gehandelt habe. *b**) Aus dem Allen, sihet man mithin deutlich genug; Daß dennoch der alte Teutsche Mos, immer, beybehalten worden; Ob man schon das Römische Recht, in vielen Provinzien, recipiret hatt. Nun schriebe zwar bereits BEYER (*Georg.*) eine Dissert. *de Discrimine Tutoris & Curatoris hodierno.* Aber er hatt nicht accurat gewust, wie es die Teutschen, in materia Tutelæ, gehalten haben. Und bey so gestallten Sachen, ist denn wohl zuglauben; Daß, Jure Germanico, auch ein Tutor Testamentarius Statt finde. Denn da fället die Römische Ratio, quod non, weg. Vielmehr ist, in der *Reform.* **Policey-Ordn.** *de Ao. 1577. Tit. 32. §. 1.* ausdrücklich disponiret; Quod Minor invitus accipere Curatorem teneatur. Ebendaselbst, verbis: **oder ihre angeborne Freunde und Verwannten** ꝛc. scheinet auch die Curatela Legitima fundiret zuseyn. Ob man aber gleich, sonst schon überhaupt, die nahen Anverwannten nicht übergehet: So müssen doch beydes die Testamentarii und Legitimi Curatores, allemal,

*b**) Vielleicht ist auch daher, in der Erl. Thür-Sächsis. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 18. §. 4. & ad Tit. 1. §. 11.* diese Verordnung geschehen; Daß Minderjährige einen Eid, nach dem 18den und in Schwängerungs- und Ehe-Sachen, nach dem 16den Jahre, selbst abschweren müssen.

lemal, von der Obrigkeit, confirmiret werden. Welche Obrigkeiten nun Tutores verordnen können, die können auch Curatores setzen, ixt. §. *1. Instit. h. T.* Gleichwohl ist anbey der Unterschied zuannotiren; Daß die Constitutio Curatoris, von dem Judice Domicilii, oder Bonorum, geschehe; Wenn der Curator einem Minori, oder auch einem Andern, generaliter und auf alle Sachen, gegeben wird. Wo er aber, nur zu einer gewissen Sache, soll bestimmet werden, constituiret ihn diejenige Obrigkeit, welche die Sache untersucht und entscheidet. Im übrigen fragt sichs noch anbey; **Ob auch einem *Pupillo* ein *Curator* könne gesetzet werden;** Als davon, abermals unser Auctor Nichts erwehnet hatt? Resp: Regulariter gehet Solches freilich nicht an; Wie, ex antecedd. klärlich erhellet. Allein es kann doch auch kommen, daß ein Tutor Pupilli inidoneus wird; Z. E. es fehlet ihm, an Verstande, oder er wird arm, oder er macht sich suspect; Und man will ihn doch, zumal wenn er ein Legitimus ist, nicht gerne prostituiren. Drum setzten auch schon die Römer einem solchen Tutori einen Curatorem an die Seite. Tutorem enim habenti non datur Tutor. Ergo bekommt ein solcher Pupillus, Statt des andern Tutoris, einen Curatorem, qui res suas curet. c) Daraus, wird man nun auch leichtlich folgende Frage entscheiden können; **Ob nemlich ein *Tutor*, der seinen *Pupillum*, *in lite*, persönlich vertreten muß, Solches aber, entweder nicht will, oder doch nicht kann, zu dem Ende, einen *Curatorem* bestellen möge?** Denn Denjenigen, welcher, nomine alieno, vor Gerichte, Etwas handelt, nennet man Procuratorem. Ein Procurator aber muß, nach dem Römischen Rechte, das Dominium litis haben. Dieses hergegen hatt kein Tutor. Denn der Pupillus ist dominus litis. Folglich kann der Tutor einem Andern nicht geben, was er selbst nicht hatt; Mithin auch eigentlich keinen Procuratorem bestellen. Wohl aber mag er einen Actorem constituiren, der, nomine suo, vor Gerichte, agire; Weil dieser nicht dominus litis seyn darf. (Sihe oben *Lib. III. Tit. III. §. 20.*) Doch muß ein solcher Actor sich, nicht allein mit einem Actorio, i. e. mit einer Vollmacht, in welcher, ihn der Tutor zum Actore bestellet, sondern auch

c) Also soll, auch in Chur-Sachsen, wenn etwa so geschwinde, zu einem Vormunde, vor Unmündige, nicht zugelangen wäre, ihnen, von denen Obrigkeiten, ein Curator ad litem verordnet werden, der, im Namen ihrer, die Nothdurft, vor Gerichte, handele. Desgleichen wird Kindern, deren Vater, noch, am Leben, wegen ihres Mutter-Theils, oder sonst, ein absonderlicher Curator verordnet, welcher, in Sachen, darzu, er bestellet, seine Pflegbefohlnen zuvertreten hatt. Vid. *Decis. Noviss.* 41. und die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. 9. §. 1.*

mit einem Tutorio, d. i. einem gerichtlichen Scheine, aus welchem erhellet, daß der Tutor, welcher die Vollmacht, oder das Actorium, ertheilet, auch revera Tutor sey, legitimiren. Ob nun schon, bey uns, kein Dominium litis mehr übrig ist; Und man derowegen diese neue Namen und Juristische Terminos wohl ersparen, vielmehr den Actorem einen Procuratorem, gleichwie das Actorium ein Mandatum, nennen, könnte: So bleiben sie doch, immer noch, bey dem alten Römischen Stilo Curiæ. *d*)

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Hier, wird nun, von der *Cura Extraordinaria*, gehandelt; Nachdem, bishero, von denen verschiedenen Speciebus Curæ Ordinariæ, gnüglich gesaget worden. Die Extraordinaria ist demnach eine solche Gewalt, Vermögederen, man einer, schon, mündigen Weibs-Person, mit gutem Rathe und That, sowohl in, als auserhalb, Gerichte, assistiren muß; Damit sie efficaciter handeln und contrahiren könne. Ein dergleichen Curator Sexus wird demnach insonderheit ein **Kriegischer Vormund** genennet. Diese Curatel aber wird nun wiederum eingetheilet, 1) in *Generalem* & *Specialem*. Jene gehet auf alle Negotia. Diese hergegen ist, nur auf eine gewisse Sache und Handlung, restringiret. 2) Wird besagte Cura dividiret, in *Legitimam* und in *Dativam*. Ein Curator Legitimus, oder **ehelicher Vormund**; s. **Ehe-Vogt**, wird demnach, ipso Jure, der Mann, über seine Frau. Denn, sobald, er das Ehebette beschritten, äusert sich auch dieses sein Recht. Sonderlich ist, nach dem **Sächsischen Landrechte**, *Lib. I. Art. 31. & 45.* & *Lib. III. Art. 45.* diese Curatela Legitima ausdrücklich gegründet; Allwo es heisset: **Sobald, die Frau, in ihres Mannes Ehebette, tritt, alsbald, tritt sie auch, in seine Gewehr, oder eheliche Vormundschaft**; D. i. sie kann, von selbiger Stunde an, nicht das Geringste vornehmen; Wenn nicht ihr Mann, zuvor, darein, consentiret hatt. Sie darf also, wider seinen Willen, Nichts contrahiren, auch Nichts, von dem Ihrigen, alieniren; Auser was die Bona Receptitia betrifft, die sie sich, in denen Pactis Dotalibus, vorbehalten hatt. Ja sie ist nicht einen einigen Actum, ohne ihren Mann, zu unternehmen vermögend. Dieser hergegen vertritt seine Frau, in allen Fällen;

d) Von der Restitutione Minorum, wenn deren Vormündere Was versehen, und was sonst, dieserwegen, etwa noch, hierbey, nach denen neuesten Chur-Sächsis. Rechten, merckwürdig ist, sihe, oben, *Lib. IV. Tit. 4.* Nur Dieses will ich anbey noch erinnern; Daß sie ihre Gläubiger nicht an Potentiores anweisen können, juxt. *Decis. 64.*

len; Ohne daß er, vorhero, nöthig hätte sich, von der Obrigkeit, confirmiren zulassen. Und Solches ist, auch in der neuen Chur-Sächs. *Decis.* 24. wiederholet und confirmiret worden. Indeß haben die Römer ihre Weiber, ebenfals in perpetua Tutela, gehabt; Wie denn kein Zweifel ist, daß die Frau, sub Tutela mariti, gewesen. Nur muß man diesen Unterschied anbey beobachten; Daß der Mann nicht, auch quoad res uxorias, Curator der Frauen gewesen; Wie etwa, bey denen Teutschen. Vid. *L. 14. ff. h. T.* und *L. 2. Cod. qui dar. Tut. poss.* Denn man hatt, bey denen Römern, dem Manne nicht getrauet; Weil die Eheleute, von keiner Communione bonorum, Was wusten; Und ein Weib ihrem Manne leicht würde condoniret haben, wenn dieser ihre Bona übel administriret hätte; Wodurch, also die Weiber, öfters, um das Ihrige kommen können. Dannenhero liesen sie nicht zu, daß der Mann seiner Frauen Curator seyn durfte. Wohl aber liesen sie ihm die Tutel, über selbige. Mithin konnte er sie völlig dirigiren und defendiren. Si vero moriebatur Maritus, so muste sie einen andern Tutorem haben. Drum hatt der Prof. OTTO (*Eberh.*) eine gelehrte Dissert. *de perpetua feminarum Tutela*, geschrieben, welche mit, unter seinen zusammen gedruckten Dissertationibus, befindlich. (die, anno 1723. zu Utrecht, in 4to. herausgekommen) Desgleichen hatt, bereits vorhero, VLR. VON EYBEN eine Dissert. *de Tutela feminea*, Ao. 1656. zu Giessen, in 4to. publiciret. (Nunmehro, stehet diese auch mit, in seinen *Operibus*, so, Anno 1708. zu Strasburg, in Fol. zusammen gedruckt worden) Bey denen Teutschen, hergegen hatten die Eheleute kein getheiltes Guth, nach Art derer Römer; Sondern eine Communionem bonorum. Was konnte also da der Mann seiner Frau vor Schaden thun? Weil diese keine distinctas opes, oder distinctas facultates, hatte. Drum durfte auch, bey denenselben, der Mann gar wohl seiner Frauen Curator seyn. Ebendeswegen, haben Diejenigen ganz recht, welche sagen; Es sey wohl keine Provinz, in Teutschland, wo nicht wenigstens ein Vestigium von der Communione bonorum annoch anzutreffen wäre. Davon, kommt ja auch das so genannte Muß-Theil, it. die volle Gerade und andere Dinge mehr her. In Sachsen, sonderlich ist demnach der Mann Legitimus Administrator aller Bonorum Paraphernalium. Dahero ists gekommen; Daß derselbe seiner Frauen Curator seyn kann. Mithin darf er auch, in judicio, vor sie, erscheinen. Doch wollen sie, hier, (in Halle) requiriren; Daß sich der Mann, wenn seine Frau einen Proceß habe, zu ihrem **Kriegischen Vormunde** gerichtlich bestellen lassen müsse. Eigentlich aber ist Solches nicht nöthig. Dicis: Die Frau könnte ja wohl ein Mistrauen in ih-

ven Mann setzen? Resp: Dis Dubium machen nur die Dd; Nicht die Frau selber. Also kann man ja warten, bis sie es urgiret. Ich habe dahero, nur neulich, gesprochen; Wo nicht die Constitutio des Kriegischen Vormundes, in einem Landes-Gesetze, specialiter erfordert werde, so dürfe man auch nicht, darauf, reflectiren. *e)* Soviel endlich aber nun auch die Curatelam feminarum Dativam anlanget, so bestätiget selbige die Obrigkeit, entweder ex officio, oder auf Ansuchen der Frauen; Dergestalt, daß Derjenige, welchen die Frau selber vorschläget und an dem man kein Impedimentum findet, oder zu dem sonst die Obrigkeit ihr Vertrauen hatt, im Fall die Frau selbst keinen zubeniemen weiß, den Handschlag gibt, wann es nemlich eine ansehnliche und vornehme Person ist, oder aber auch, woferne es eine geringere, nur an den Gerichtsstab greift und verspricht; Daß er seiner Curandin Bestes, jederzeit, beobachten wolle. Ist hergegen der Vormund etwa nicht selbst, in denen Gerichten, zugegen; Alsdenn schicket ihm die Obrigkeit, nach Befinden, ein Paar Deputirte, ins Haus, und lässet ihm das Vertrauen, so der Magistrat und

---

e) Solchemnach müssen, auch nach denen neuesten Verordnungen, in Chur-Sächsis. Landen, alle und jede Weibes-Personen, sie seyn Jungfrauen, Eheweiber, oder Wittben, ohne Unterschied des Alters, vor Gerichte, Vormunde haben. Ja es soll ihnen solche der Richter, ex officio, verordnen. Und da auch, sonst, nach der **Alten** *Proc.* **Ordn.** ein Ehemann, wenn er, vor seine Frau, im Gerichte, erscheinen wollte, von der Obrigkeit, besonders zu ihrem Curatore bestellet werden und sein Curatorium aufweisen, oder, widrigen Falls, Cautionem rati bestellen, muste: So ist Solches, in der **Erläuterung**, *ad Tit. VIII. §. 1.* dermasen geändert worden; Daß eine mündige Weibs-Person, mit ihrem gerichtlich Verordneten, oder auch ihrem Ehemanne, als ehelichem Curatore, alle und jede Actus, auch die, so ein speciale Mandatum erfordern, wohl verrichten möge; Und solle der Ehemann, auf solchen Fall, Cautionem rati zubestellen nicht verbunden seyn. Ob nun schon solchemnach der Ehemann ordentlich eines Curatoris Stelle vertritt, ist doch Solches nicht genug; Sondern es muß ein Eheweib, in nachbeniemten Fällen, annoch einen besondern Curatorem haben; Wenn nemlich 1) der Mann, mit seiner Frau, einen Contract, zu seinem eigenen Nutzen, schliessen will; 2) Sie schon einen dergleichen, in genere, bestätigten Curatorem hatt; Zumahl wenn sie, vor Gerichte, erscheinen und Actus specialis Mandati expediren will. Sie verschwiege denn, daß sie einen Curatorem hätte, da das, mit dem Manne allein, Vorgenommene allerdings bestehet. Vid. *Constit. XV. P. II;* **Die Alte** *Proc.* **Ordn.** *Tit. 8. §. 1. & 2;* **Die Erläuterung**, *ad eund. Tit. §. 1. 2. & 3;* Das *Mand. de Ao. 1722. in Tom. I. Cod. Augusti. p. 1209;* Und *Decis. Noviss. 24.*

und die Frau, auf ihn, gesetzt, eröffnen, anbey die Curatel auftragen, ihn auch, in die Hände derer Deputirten, die gehörige Treue versprechen. Die Frau aber muß ebenfals, durch Handgelöbniß, versprechen; Alles dasjenige, was dieser ihr Curator, ihrentwegen, in und auserhalb Gerichts, handeln und verrichten würde, vor genehm zuhalten. Darauf fertiget denn die Obrigkeit ein Decret, oder so genanntes Curatorium, aus; Durch welches, sich der also bestätigte Curator, in denenjenigen Händeln, welche die Frau, in und auserhalb Gerichte, angehen, sattsam legitimiren, auch ihrentwegen, in denen Gerichten, erscheinen, kann. Sed dicis: **Welche Obrigkeit ist denn berechtiget einen solchen Kriegischen** *Curatorem* **zubestätigen?** Resp: Eine jede Obrigkeit, die nur die Unter-Gerichte hatt, kann Solches thun. Mithin hatt ein jeder Magistrat eines Orts diese Gewalt. *f)* Doch wird auch hauptsächlich, darzu, erfordert; Daß der

f) Eigentlich ist dieserwegen, allenthalben, im Chur-Sächsischen, Folgendes disponiret worden: Die Obrigkeit, für welcher, der Curator bestellet wird, ist, wenn Einer, in genere, zubestätigen, der Weibs-Person ordentliche Obrigkeit; Wenn er aber, in specie, bestellet wird, wo sie entweder ihre Güther hatt, oder wohnet, oder contrahiret, oder die Sache anhängig ist. Seine Verrichtungen allein sind, nur in solchen Actibus, giltig, die keine special Vollmacht erfordern. Ausserdem, muß er der Curandin, vor Gerichte, allemal beystehen; Und ist ihr, alleine, Etwas, daselbst, zuhandeln, nicht nachgelassen; Wenn es auch gleich, zu ihrem Besten, gereichen könnte. Wenn einer Weibes-Person viele Curatores zugleich bestellet werden, müssen sie alle, nebst ihr, erscheinen, oder einen Actorem bestellen. Auser Gerichte aber hatt eine Weibs-Person einen Curatorem nöthig: 1) Bey Veräuserung unbeweglicher Güther; 2) Theilung einer Erbschaft; 3) Verschenckung der Gerade; Und 4) ein Eheweib, bey Verschreibungen und Wechsel-Briefen; Als die sie, ohne Curatore, oder den Mann, nicht ausstellen kann. Sonst hebet des Curatoris Tod, Renunciation der Curatel, oder Revocation derselben, das, von der Weibes-Person, zugleich mit ausgestellte Actorium nicht auf. Es expiriret auch dadurch das Curatorium nicht, daß die Curandin, nach der Zeit, ihr Domicilium mutiret. Hingegen ist einer Weibs-Person der Curator nicht nöthig: 1) Testamente zumachen; 2) Einer ledigen, ihres Fahrnisses halber, sich verbindlich zumachen; Worunter jedoch die gesamte Gerade nicht zuverstehen; 3) In Ehe Sachen, da sie, auch absque Curatore, vor Gerichte, jedoch nur zu Pflegung der Güte, erscheinen kann; 4) In Handels-Sachen, da eine Handels-Frau, sie sey ledig, oder vereheliget, ohne Curatore, Wechsel-Briefe ausgeben, sich auch, vor Andere, verbürgen und gut sagen, ingleichen vor Gerichte, jedoch abermals, nur zu Pflegung der Güte, erscheinen mag; 5) Einem Eheweibe, wenn Dasjenige, worinnen sie sich verbindlich machet, Bona Receptitia betrifft und Fahrniß ist. Die Curatoria sollen übrigens, wie alle andere Legitima-

der Judex competens seyn müsse. Und dieser ist, in gegenwärtiger Materie, diejenige Obrigkeit, wo die Frau das Forum domicilii hatt; Oder aber wo das forum rei sitæ ist; Oder auch wo der Locus Contractus initi ist; Und endlich, wo der Locus litis pendentis ist und die Sache anhängig gemachet worden. Vid. *Decis. Elect. Noviss. 59.*

---

timationes, zugleich mit der Klage, übergeben werden. Vid. *Decis. 22.* und *59*; Die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. VIII. §. 1. 2. 3. Constit. XIV. P. 2. & XV. P. 3*; Die *Mandata. de Ao. 1722. & 1723. in Tom. I. Cod. Augusti. p. 2371*; Die Wechsel-Ordn. §. 2. und die Hof-Ger. Ordn. *Tit. VIII.* Vid. quoque die Alte *Proc.* Ordn. §. *1.* und die Erläut. *ad eund. Tit. §. 1.*

PARS

LIBRI XXVIII.

TIT. I.

Qui Testamenta facere possunt & quemadmodum.

PARS DIGESTORVM, SEV PANDECTARVM,

QVINTA,

A LIBRO XXVIII. usque XXXVI. inclusive.

LIBRI XXVIII.

TIT. I.

Qui Teſtamenta facere poſſunt & quemadmodum Teſtamenta fiant.

Inſtitt. II. 10. 12. Cod. VI. 22. & 23.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Nachdem, bishero, von rebus ſingularibus, gehandelt worden, ſo folget, nunmehro, die materia, de Hereditate. *Hereditas* enim eſt ſucceſſio, in univerſum Jus, quod defunctus habuit. Und zwar wird, in dieſem ganzen fünften Theile, nur von der Succeſſione, ex Jure Civili, ſtricte ſic dicto, geredet werden; Gleichwie, im nächſtfolgenden Part. VI. die Succeſſio, welche, ex Jure Prætorio, deferiret wird und Bonorum poſſeſſio heiſet, vorkommt. Die Hereditas aber wird, ordentlicher Weiſe, vel *ex Teſtamento*, vel *ab inteſtato*, deferiret. Quæritur ergo; *An non, etiam per Pacta, fieri poſſit?* Reſp: Bey denen Römern, hatten keine Pacta de Hereditate Statt; Sondern ſie ſagten: Eine Erbſchaft könne nicht anders, als entweder per Legem, oder per Teſtamentum, deferiret werden. Lex enim diſponit; Quomodo Conſangvinei ſuccedere debeant. Es hatten auch die Römer eine Enunciation: *Pactionibus Hereditatem non tollas.* Denn ſie meinten; Facile fieri poſſe, ut is de medio tollatur, de cujus Hereditate pactum ſit. Die Römer traueten denen Italienern nicht; Als welche, gröſten Theils, von Jugend auf, Banditen und Giftmiſcher waren. Alſo geſchahe es, bey ihnen, utplurimum; Daß Einer den Andern, heimtückiſcher Weiſe, ums Leben brachte; Wie, noch bis itzo, viele Italiener ſo geartet ſind. Die ſchlimmſte Reiſe dahero, welche, heute zu Tage, ein Teutſcher thut, iſt die, nach Italien. Und darum verbothen die Römer alle Pactiones de Hereditate. Wir Teutſchen hergegen ſind nicht ſo geſinnet. Wir bringen unſere Feinde allenfals öffentlich um. Mithin waren, auch bey denen alten Teutſchen, ſchon, die Pacta de Hereditate, inter vivos, erlaubet und valida. Imo illa Pacta ſucceſſoria, apud eos, non fuere rara. Denn, ehedem, haben ſie Nichts, von Teſtamenten, gewuſt. Derowegen beliebten ſie dergleichen Pacta deſto mehr. Und ob ſie gleich, nachgehends, die Teſtamenta, einiger Maſen, ex Jure Romano, entlehnten: So iſt man doch nicht gänzlich, à veteri more, recediret. Solcher Geſtalt können wir denn, auch noch bis dato, inter vivos, diſponiren. Drum handelt unſer Auctor, in dieſem Titul, zuvörderſt, *de Pactis Succeſſoriis;* Welche hergegen, in andern Compendiis Pandectarum, ſogleich, dem obigen Titu-

lo, de Pactis, beygefüget werden. Es sind demnach, bey uns, dergleichen Pacta Successoria so kräftig, daß Keiner von denen Paciscenten wiederum davon abgehen, oder hernach noch ein Testament machen, kann. Unser Auctor theilet hiernächst dieselben ein, in *Acquisitiva*, *Conservativa*, *Dispositiva* und *Renunciativa*. Allein Pactum ist Pactum; Und es bekommt, hier, also nur verschiedene Namen. Si scil. acquirere cupiam hereditatem, heist es Pactum Acquisitivum. Will ich aber Hereditatem conserviren, so wird es Pactum Conservativum genennet u. s. f. Von denen Pactis Fideicommissariis, hergegen sihe, unten, *Lib. XXXIV. Tit. 1. §. 11.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, wollen wir nun, von denen *Pactis acquisitivis*, insonderheit reden. Sie sind multiplicia; Wie wir, bald, mit Mehrerm, vernehmen wollen. Wer aber eine Erbschaft, per Pactum, acquiriren will, der hatt gewiß kein Jus succedendi, ex Lege, s. ab intestato. Alias enim Pactum esset superfluum. Hinc ejusmodi Pactum illi faciunt, qui non habent Jus succedendi, ex Lege. Und dergleichen Pacta acquisitiva haben, auch bey denen Römern, die Milites, welche in Streit gegangen, machen können, juxta *L. 19. Cod. de Pact.* Auser diesen, verstatteten die Römer besagte Pacta Niemanden. Denn sie meineten; Es wären dieselben, contra bonos mores, und sey ein votum captandæ mortis vorhanden. Wir hergegen machen Nichts daraus. Dahero haben wir verschiedene solche Pacta in Ubung; Als da sind: 1) Inter conjuges; Wohin, alle Pacta Dotalia gehören. (davon, oben, *Tit. IV. Lib. XXIII.* bereits gehandelt worden) 2) Wegen zusammengebrachter Kinder, werden auch dergleichen Pacta, öfters, aufgerichtet, die man *Unionem prolium*, oder die Einkindschaft, nennet. (Hiervon, ist ebenfals, bereits oben, *Lib. I. Tit. VII. §. 10. seqq.* das Nöthige erwehnet.) 3) Machen vielmals personæ illustres solche Pacta. Unter diesen Personen, aber werden diejenigen verstanden, qui Imperatori & Imperio immediate sunt subjecti. Solche Pacta illustrium nun sind wiederun zweyerley: α) *Confraternitatis* und β) *Ganerbinatus*. Die Pacta *Confraternitutis* oder Erb-Verbrüderungen, sind die, welche blos mutuam successionem futuram intendiren. Sie erfordern nicht eben, auf beyden Seiten, eine egale Erbschaft. Hergegen haben auch die Reichs-Fürsten des Kayfers Consens, darzu, nöthig; Ausgenommen die Chur-Fürsten; Als welche, per Auream Bullam, eximiret sind, daß sie den Kayserl. Consens nicht darzu vonnöthen haben. Sed quæritur; **Ob nicht auch** *privat*-**Leute solche** *Pacta Confraternitatis* **machen können?** Resp: STRYCK, in *Cautelis Contractuum, Sect. III. Cap. VI. §. 12.* hatt gemeinet; Es sey Privatis allerdings erlaubt, auch sine consensu superioris, Erb-Verbrüderungen, unter Einander, aufzurichten. Allein es ist doch, an vielen Orten, sonderlich in Sachsen,

ausdrücklich verboten. Indeß haben wir gleichwohl, hier, (in Halle) so gesprochen. Denn da man einmal die Pacta Acquisitiva, in Teutschland, admittiret; So sehe ich nicht; Warum nicht auch das Pactum Confraternitatis angehen solle? Ein Anderes ist es, wo ein Verbot vorhanden; Da kann man freilich nicht, contra Legem prohibitivam, handeln. Viele bilden sich zwar ein; Es wäre eine Constitutio specialis, daß nur die illustres personæ Pacta Confraternitatis machen dürften. Allein es ist vielmehr eine consvetudo universalis; Und waren sie, unter denen Teutschen, ohne dergleichen Unterschied, üblich, da diese, annoch, von keinen Testamenten, Was wusten. *Pactum Ganerbinatus* hiernächst gehet gleichfals, ad futuram successionem mutuam; Als worinnen, es eben, mit dem Pacto Confraternitatis, übereinkommet. Aber es haben dergleichen Pacta auch noch eine besondere Eigenschaft; Daß sie nemlich zugleich Defensoria sind. Es baueten nemlich Einige, mit Einander, ein Schloß und verpflichteten sich; Vor Anderer Anfälle, sich conjunctim zudefendiren. Sie kamen, sonderlich damals, in Teutschland, auf, als das Faust-Recht im Schwange war. Sic finis eorum primarius erat mutua defensio. Secundarius autem mutua successio. Dannenhero sind, ehedem, viele solche Pacta, in Teutschland, gewesen. Darnach, aber sind, zu Zeiten RVDOLPHI *Habsburgici*, die meisten davon zerstöret worden; Weil sie endlich die gemeinschaftlich aufgebaueten Schlösser, ad deprædationem, gemisbrauchet. Einige von ihnen sind doch noch. So eine **Ganerbschaft** ist demnach **Schmalkalden** gewesen, it. der **Rothe Berg**, bey Nürnberg, welcher an den Chur-Fürsten von Bayern, vor 100000. Thlr. verkauft worden u. s. f. Vid. WEHNERS *Observatt. Pract. sub voce*, **Ganerben.**

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Die *Pacta Conservativa* werden, von solchen Personen, eingegangen, die zwar sonst, ex Lege, das Jus succedendi haben, sich aber befürchten, es mögte ihnen entzogen werden. Z. E. der Sohn hatt dem Vater ein irreparabile damnum zugefüget, oder ihn sonst, dergestalt, beleidiget, daß ihm der Vater wohl, deswegen, enterben könnte. Darum aber paciscret hernach der Sohn, mit dem Vater; Ut remittat injuriam und daß er ihn folglich auch nicht enterben kann. Dieses nennet man denn ein Pactum Conservativum. Also auch, wenn die Töchter ausgestattet worden, haben sie Nichts mehr, an denen Güthern, zuprætendiren. Drum können sie ebenfals ein dergleichen Pactum machen; Ut nihilominus succedant, si masculi deficiant. SCHILTER, in *Comment. ad Jus Feud. Alemann.* hatt ein ganzes Responsum hiervon. Und dergleichen Pacta sind allerdings, bey uns, licita. Vid. STRVVII *Exercit. X. Thes. XI. in fine.* Jure Romano, hergegen galten sie auch nicht. Denn die Römer sagten: Pacta, contra Legem, inita, non valent. Ja, wenn der Vater,

ter, tanquam moriens, die injuriam filii vergiſſet, d. i. wenn er, im Teſtamento, den Sohn heredem ſcribit; So hieſe es: Der Vater hatt ihm, aus väterlicher Liebe, die Injurie verziehen. Woferne hergegen beyde, inter vivos, mit Einander, paciſcirten, war Solches nicht giltig.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Hier, handelt nun der Auctor, von denen *Pactis Diſpoſitivis*. Dieſe werden eigentlich, über die Erbſchaft eines Tertii, eingegangen; Man diſponiret da, de Hereditate Tertii. Tertius aber iſt, entweder certus, oder incertus. Quæritur ergo; Ob beſagte Pacta, ratione Beyder, licita ſind? Reſp: Die Dd. ſagen: Wenn der Tertius incertus iſt, ſo kann man, ohne alle Reſtriction, diſponiren. Denn es iſt ſolchen Falls kein Periculum vorhanden, daß dem Tertio ſollte können nach dem Leben geſtanden werden. Es weiß ihn ja Keiner von uns Beyden. Dis Pactum haben dahero auch ſogar die Römer erlaubet. Vid. *L. 3. §. 2. ff. pro Soc.* Zum Exempel: Ich und mein Bruder, oder auch ein Fremder, machen, mit Einander, ein Pactum; Daß wir die erſte Erbſchaft, ſo Einem von uns beyden zufallen würde, alſo, unter uns, theilen wollten, daß Jener einen Theil, ich aber Dreye, bekommen ſollte. Ebendergleichen Pactum iſt, zwiſchen Heſſen-Caſſel und Heſſen-Rheinfels. Dieſes bekommt einen Theil; Caſſel hergegen drey. Sic vero non paciſcimur, de Hereditate captanda; Sed de dividenda. Geſetzt aber: Die perſona iſt certa. Uber deren Erbſchaft, ſoll paciſciret werden; Gehet Das auch an? Reſp: Man muß hierbey wiederum diſtingviren; Ob die Perſon ſelber in das Pactum gewilliget hatt, oder nicht. Letztern Falls, iſt ein ſolcher Vergleich, auch bey uns nicht einmal, erlaubt; Quia votum captandæ mortis ſubeſſe cenſetur. Vid. STRYCKII *Cautelæ Contractuum, Sect. III. Cap. VI. §. 6. ſeqq.* Wenn dargegen die perſona certa conſentiret und in ea mente, uſque ad mortem, perſeveriret; So gilt dis Pactum Diſpoſitivum allerdings; Auch nach dem Römiſchen Rechte. Conf. *L. fin. Cod. de Pactis.* Nullum enim periculum, hic, adeſt. Der Tertius certus behält ja libertatem teſtandi. Dahero lauten, gemeiniglich, die Formalien alſo: **Sie wollten, mit der Zeit, die Erbſchaft, auf die und die Weiſe, *diſponiret* wiſſen; Wenn der andere Bruder, dabey, verharren würde.** Der Caſus iſt dieſer: Ich und mein Bruder diſponiren, hoc, vel illo, modo, über des tertii fratris Erbſchaft, und ſagen zu dieſem: Bruder, du biſt, ſchon alt; Ich und mein anderer Bruder wollen uns vergleichen und, ſo und ſo, eine Theilung machen; Damit es, hernach, keine Difficultæten gibt; Biſt du damit zufrieden? Wenn er nun, ja, ſaget; So geht dergleichen Pactum allerdings an. Denn es bleibt ihm doch facultas teſtandi bevor. Wir machen, nur in omnem eventum, ſo eine Diſpoſition. Finge igitur: Der Tertius frater ſtirbt und läſt kein

Teſtament, nach ſich. Da iſt wohl kein Zweifel, daß wir beyde, ihn überlebende, Brüder, nach der Diſpoſition, welche wir, unter Einander, inter vivos, gemacht haben, ſuccediren müſſen.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Was endlich die Pacta ſucceſſoria *Renunciativa* betrifft, ſo galten ſelbige, bey denen Römern, gar nicht. Dieſe lieſen es nicht zu, wenn Jemand der Hereditati renunciiren wollte. Denn ſie ſagten: Es iſt res, contra bonos mores, daß man Leuten, die, ex Lege, Hereditatem zuhoffen haben, zumuthen will, ſelbiger zurenunciiren. Der Sohn ſoll nemlich conſentiren; Daß ihn der Vater exheredire. Wenn alſo auch gleich ein Jurament darzukame; Non valebat. Was mir Lex deferirete, dem konnte ich nicht renunciiren; Abſonderlich per Pacta; Als welche, Jure Romano, gar keine Obligation hatten. Allein da iſt nun, hernach, das Jus Canonicum gleich zu Hülfe gekommen. Denn dieſes hatt das Principium: Omne jusjurandum, quod ſalva ſalute æterna, ſervari poteſt, ſervandum eſt. Si vero quis Pactum Renunciativum Juramento corroborat, poteſt illud Jusjurandum ſervari. Mithin muß er auch dergleichen Pactum halten, jxt. *c. quamvis 2. de Pact. in 6.* Dieſe Forma, à Lege, præſcripta iſt denn nun, in Praxi, einmal recipiret. Folglich kann, heute zu Tage, keiner Erbſchaft renunciiret werden; Niſi jurato. Sed quæritur; Ob dieſes auch, ad Pacta Dotalia, zuextendiren; Wie unſer Auctor thut? Reſp: Viele Dd. meinen, nicht ohne allen Grund; Es heiſe Nichts, daß die Frau, ratione Pactorum Dotalium, jurato renunciiren müſſe. Denn man habe dieſen Eid, nur wegen derer Römer, eingeführet. Die Teutſchen hergegen hätten dergleichen Philoſophie gar nicht gehabt; Wie die Römer. Die Portio ſtatutaria aber ſey eben ein Teutſches Recht. Warum ſollte man denn alſo das Römiſche Weſen darauf appliciren? Allein es iſt Torrens & communis Ddrum. opinio. Dahero wird, nunmehro, nirgends, eine Renunciatio hereditatis admittiret; Wenn ſie nicht jurata iſt.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Beſagte Pacta Renunciativa nun werden, entweder cum illo, de cujus hereditate, agitur, aufgerichtet, z. E. mit dem Vater, oder mit Demjenigen, qui futurus eſſet coheres, v. g. mit denen Brüdern und Schweſtern u. ſ. f. Wenn alſo der Vater paciſciret und ſich, mit ſeinen Kindern, dergeſtalt, abgefunden hätte, daß er ihnen Was gewiſſes gegeben: So kann er dennoch, allezeit, dieſem Pacto renunciiren und die Kinder, im Teſtamente, noch bedencken. Aber er bedinget ſich doch ſo viel darbey; Daß ſie müſſen zufrieden ſeyn, wenn er ihnen gleich Nichts mehr vermachet. Die Kinder ſelbſt werden auch erſtgedachter Renunciation nicht contradiciren. Denn es iſt ihnen ein Vortheil, wenn der Vater, von dem vorigen Pacto, abgehet und ihnen

nen mehr gibt. Geſetzt jedoch: Er hätte ſo und ſo paciſciret. Nach der Zeit, hergegen nimmt ſein Vermögen zu. Quæritur ergo; **Ob, ſolchen Falls, die Kinder den Vater** *adigiren* **können,** *ut plus det?* Da antwortet nun unſer Auctor; Quod non; Wenn auch ſchon der Vater, nach der Zeit, viele 1000. Thlr. acquiriret hätte. Drum wundert ſich derſelbe auch, über den STRVV, der, in ſeiner *Exercit. XXXVIII. Theſ. 50.* meinet: Wenn die Tochter, an ihrer Legitima, lædiret worden, oder auch keinen hinlänglichen Braut-Schatz, vom Vater, bekommen hätte, müſte er, wenigſtens usque ad Legitimam, erſetzet werden. Ich aber ſage: Nein; Und halte es, in dieſem Stücke, mit unſerm Auctore. Ich habe auch, neulich, ſo ein Reſponſum gemacht. In Teutſchland, iſt es übrigens, vor dieſen, oft, geſchehen; Daß der Vater ſich, mit denen Kindern, per Pacta, abgetheilet; Da denn dieſe freilich Nichts mehr zufordern gehabt. Er aber konnte ſich doch, allezeit, vorbehalten benignior zuſeyn. Sind hergegen die Kinder, gleich anfangs, mit dem Pacto, nicht zufrieden und wollen ſolches nicht eingehen, ſo werden ſie allerdings darwider gehöret. Vid. MEVIVS, *ad Jus Lubec. P. II. Tit. I. no. 64. & 66.* Conf. quoque STRYCKIVS, *de Succeſſione ab inteſtato, Diſſert. VIII. Cap. X. §. 24. ſeqq.* Indeß iſt gleichwohl GAILIVS, (*Andr.*) *II. Obſ. 147. no. 13.* ganz anderer Meinung; Als welchem eben obermeldter STRVV, *l. c.* beypflichtet. Allein die Teutſchen haben ſich nicht, von ihren alten Gewohnheiten, abbringen laſſen. Drum raiſonniren Diejenigen abſurd, welche glauben; Es wäre das Jus Romanum, bey uns, in totum, recipiret worden; Ob es ſchon zuwünſchen, daß es mögte geſchehen ſeyn, oder wenigſtens noch geſchehen. Denn da würden wir keine ſo groſe Confuſion, in unſerer Teutſchen Jurisprudence, haben. Wenn demnach auch Fratres und Sorores, inter ſe, auf obgedachte Weiſe, paciſciren, nachdem bereits der Vater ein dergleichen Pactum aufgerichtet, ſo bleibet jenes allerdings bey Kräften; Obſchon der Vater, hernach, ſeinem Pacto renunciirte. Z. E. Titius macht, mit ſeinen Kindern, folgenden Vergleich: Weil die Töchter, bereits, anſehnliche Ausſtattungen genoſſen und ſie ihme, auch nach dieſen, viel gekoſtet hätten, ſo ſollten ſie, künftig, bey ſeinem Abſterben, Nichts weiter, von ihm, zufordern haben; Sondern ſeine Söhne allein, als die noch Wenig, von ihm, genoſſen, ſollten ſeine Verlaſſenſchaft, unter ſich theilen. Darauf machen auch die Brüder, mit ihren Schweſtern ſelbſt, ein beſonderes Pactum; Worinnen, dieſe, in Anſehung Deſſen, was ſie bereits voraus erhalten, oder auch anderer Urſachen wegen, auf die künftige väterliche Erbſchaft, völlig renunciiren. Geſetzt nun: Der Vater wird, vor ſeinem Ende, ganz anderes Sinnes und macht noch ein Teſtament, in welchem, er ſeine Töchter, ohngeachtet des vorerwehnten Pacti, zu Erben einſetzet? Dieſes hatt er allerdings Macht; Und

kann

kann er gar wohl, ex postfacto, einem Kinde mehr prospiciren, als dem andern; Daß deswegen die übrigen Kinder Nichts dargegen einwenden mögen. Allein, in gegenwärtigem Falle, derogiren die Pacta posteriora Renunciativa, so die Schwestern, mit ihren Brüdern, eingegangen, dem väterlichen Testamente; Dergestalt, daß die Institutio heredis denen Töchtern, ob Renunciationem, Nichts hilft; Wenn sie auch gleich, an der Legitima, wären verkürzet worden, oder keine Dotem congruam bekommen hätten.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Renunciationes sind, allezeit, strictæ interpretationis; I. e. man saget; Minimum esse remissum; Minimum esse renunciatum. Gesetzt nun: Eine Tochter hatt der väterlichen Erbschaft, **vor sich und ihre Erben**, renunciiret. Sie stirbt aber, noch vor dem Vater, und hinterläst Kinder. Diese wollen, wenn endlich ihr Gros-Vater auch stirbt, mit ihrer Mutter Geschwister, erben. Gedachte ihre Vettern hergegen excipiren darauf; Ihre Mutter hätte, vor sich und ihre Erben, renunciiret; Folglich könnten dieselben, nunmehro, nicht erben. Die Kinder jedoch repliciren: Unsere Mutter hatt zwar renunciiret. Sie hatt aber hierbey, an den, nun, sich ereignenden Casum nicht gedacht, sondern gemeinet; Sie wollte unsern Gros-Vater überleben und alsdenn nicht erben. Ad non cogitata, vero non extenditur Renunciatio. Ja, wenn sie auch gleich gesaget hätte: Ihre Kinder sollten nicht erben; Ob sie schon, eher, stürbe, als ihr Vater: So hatt sie uns doch unser Jus nicht nehmen können, welches wir, ex Lege, haben. Man muß freilich eine Raison anzugeben wissen, warum dergleichen Renunciationes nicht weiter extendiret werden könnten; Wie in dem gedachten Casu. Ein Anderes ist es, nach dem Jure Naturæ; Zumal wenn die Mutter, zu der Zeit, renunciiret hatt, als sie noch keine Kinder hatte; Sie bekommt aber, hernach erst noch, Kinder. Da können diese, der Vernunft und dem Juri Naturæ nach, Nichts fordern. Denn sie sind, tempore Renunciationis, Non entia gewesen. Non entis autem nulla sunt Accidentia. Sie haben folglich auch Nichts, durch die Renunciation, verloren. Und da heist es recht: Non tam pro nobis, sed etiam pro nostris heredibus, renunciamus. Wer wird auch wohl überhaupt, nach der Vernunft, glauben; Daß eine Frau, so, renunciiren würde: Ich renunciire, nur vor mich; Meinen Kindern, nach meinem Tode, Nichts benommen. Das wäre eine Chicane. Allein, nach dem Jure Civili, heist es dennoch: Die Mutter kann denen Kindern Nichts nehmen. Und wenn sie gleichwohl paciscirt: So obligiren doch dergleichen Pacta ihre Kinder nicht. Solcher Gestalt erben die Kinder, nach dem Jure Nat. nicht, wenn die Mutter einmal renunciiret hatt; Es mögen liberi, tunc temporis existentes, vel non existentes, seyn. Nach dem Jure Civili hergegen, Lex provi-

vidit etiam non existentibus. Mithin erben da die Kinder, sive existant, sive non; Quanquam mater renunciaverit. Die Mutter, heist es da, kann ihren Kindern kein Jus Quæsitum nehmen. Dabey bildet man sich dann ein; Die Mutter benehme auch denen Non existentibus Etwas. Aber Das ist, nach der Vernunft, falsch. Non entis enim nulla sunt Accidentia. Hiernächst aber wird auch die Renunciatio stricte interpretiret, *si illi decesserint, in quorum favorem, Renunciatio facta.* Z. E. die Tochter hatt, in favorem fratrum, renunciiret. Es sterben endlich alle ihre Brüder, noch vor dem Vater. Also wird, dadurch, das Impedimentum, aus dem Wege, geräumet; Extamen nunc succedit soror; Quanquam renunciaverit. Gesetzt dargegen: Eine Schwester hatt, in Favorem ihres Bruders, renunciiret. Hierauf stirbet der Vater; Sodann aber auch der Bruder, ohne einen Leibes-Erben zuhinterlassen. Quæritur ergo; Ob auch diesen seine überbliebene Schwester, propter factam Renunciationem, nicht erben könne? Resp: Es scheinet zwar; Daß sie, wenigstens quoad bona paterna, zuexcludiren sey; Als worauf, sie ja renunciiret hatt. Sed anguste est interpretanda hæc Renunciatio. Sie hatt gesaget: Ich will nur meinen Vater nicht erben; Nicht auch, daß sie ihren Bruder nicht erben wolle. Die Bona paterna nun sind, bey dem Bruder, als er sie, vom Vater, geerbet, schon bona fraterna worden. Und der erste Name, worauf die Schwester renunciiret hatte, ist bereits verschwunden. Also succediret sie, nunmehro, ihrem Bruder allerdings. Denn auf die fraterna bona hatt sie keine Verzicht gethan; Weniger an den Casum, wie sich der itzo ereignet, gedacht. Vid. GAILIVS, *II. Obs. 148. no. 12.* und STRVVII *Exercit. XXXVIII. Thes. 50.*

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Posito: Es hätte eine Schwester, in favorem reliquorum fratrum & sororum, renunciiret. Die Renunciatio ist auch valida. Sie sihet aber, nach der Zeit, daß sie, ultra alterum tantum, lædiret worden; Kommt dannenhero und saget: Es ist doch, wider alle Billigkeit, daß ich, ob Renunciationem, von der väterlichen Verlassenschaft, soll ausgeschlossen seyn; Weil ich darbey enormissime lædiret worden. Quæritur ergo; Ob sie könne begehren, daß dergleichen Renunciatio solle rescindiret werden? Resp: Es ist Nichts absurders, als wenn man diese Frage, mit ja, beantwortet; Und hatt sich ebendeswegen GAILIVS, *II. Observ. 147.* sehr vergangen. Nur in dem Casu, wo mutuæ præstationes vorhanden sind, kann Einer sagen; Daß er, ultra alterum tantum, oder enormissime, lædiret worden. In præsenti, hergegen sind keine mutuæ præstationes. Ja, sollte die Weibs-Person, bey geschehener Renunciation, nicht auch gedacht haben, daß die Hereditas könne minuiret und augiret werden? Und derowegen kann, hier, keine Rescissio Statt finden;

Wenn ſie, auch ultra triplum, vel quadruplum, lædiret worden. Denn Reſpectu Deſſen, woran, man gedacht, werden die Renunciationes nicht anguſte interpretiret. Man hätte auch leichte, an dergleichen Læſion, dencken können. Prævidere eam potui; Quia bona augeri & minui ſolent. Hierbey, mag übrigens NICOL. BETSIVS, in ſeinem Tract. *de Statutis, Pactis & Conſvetudinibus familiarum illuſtrium & nobilium*, nachgeleſen werden; Welchen SCHILTER, Ao. 1699. zu Strasburg, in 4to. ediret hatt. Des CONTII (*Anton.*) Opera aber lies MERILLIVS (*Edm.*) zuſammendrucken; Worunter, auch der, hier, von unſerm Auctore, angeführte Tractat, *de Pactis futuræ ſucceſſionis*, mit befindlich iſt.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nun folget die *Succeſſio Teſtamentaria*, oder die **Materie, von Teſtamenten.** Die Etymologia Teſtamenti aber, quod ſcil. ſit teſtatio mentis, erkläret die Sache ſelbſt nicht. Es haben dahero bereits verſchiedene Critici, beſonders ALEXANDER CHASSANÆVS, in *Paratitlis Decretalium*, gezeiget; Daß dergleichen Etymologien falſch wären und man nicht ſonderlich auf die ultimas Syllabas eines Lateiniſchen Worts reflectiren dürfe; Wie z. E. auch bey denen Wörtern, Veſtimentum, Calceamentum u. ſ. f. Vid. quoque GELLII *Noct. Atticæ, Lib. VI. Cap. XII.* und ÆGID. MENAGII *Amœnitt. Juris Civilis, Cap. XXXIX. ſub voce, Teſtamentum.* Condere Teſtamentum heiſt alſo Nichts anderes, als ultimam voluntatem ſuam ſignare, proferre, wie man es, nach ſeinem Tode, wolle gehalten wiſſen. Die Definitio realis Teſtamenti ſtehet, in *L. 1. ff. h. T*; Da es eben heiſt: Teſtamentum eſt noſtræ voluntatis juſta ſcientia, quod quis, poſt mortem, fieri vult. Es ſtehet da alſo, mit Fleiſe: *Noſtræ voluntatis.* Denn ich kann nicht ſagen: Wenn es Cajus haben will, ſo ſoll Titius mein Erbe ſeyn. Noſtra voluntas non debet in alienum arbitrium conferri. Indeß hatt doch LAVTERBACH gemeinet; Dieſe Definitio ſey latior ſuo Definito. Allermaſen, darinnen, auch die Codicilli mit ſteckten. In dieſen, ſagte ich ebenfals; Wie ich es, nach meinem Tode, wolle gehalten wiſſen. Ein Codicill aber ſey kein Teſtament. Allein man kann hierauf leichte, folgender Geſtalt, antworten: In der Definitione Teſtamenti, ſtehen auch die Worte: *Juſta ſcientia.* Juſtum nun involviret ſo viel, daß Einer alle Solennitates, in LL. præſcriptas, obſerviren müſſe; Und in Teſtamentis, iſt eine Haupt-Solennitas, ut heres directe ſcribatur, nuncupetur; Welches hergegen, bey denen Codicillis, nicht eben nöthig iſt.

Hiernächſt fraget ſichs, gleich anfangs; **Ob denn auch die** *Teſtamenta Juris Naturæ* **ſind?** Ich habe Dieſes, in meiner Diſputation, *de Principe, herede, ex Teſtamento civium, Cap. I. §. II.* (*p. 431. ſeqq. Tom. I. Exercitt. Gundlingg.*) weitläuftig ausgeführet. Wenn wir nemlich materiam Teſta-

mentorum, blos nach der gesunden Vernunft, abstrahendo ab omnibus Legibus Positivis &, in specie, Romanis, betrachten; So scheinet es zwar, primo intuitu, daß ein jeder von seinen Sachen, pro lubitu, disponiren könne. Allein ich bin dennoch überzeuget; Testamenta vim suam accepisse, à Jure arbitrario. Denn es folget nicht, nothwendig, aus der Vernunft; Daß Dasjenige, was Einer, nach seinem Tode, will gehalten wissen, unumgänglich müsse erfüllet werden und unumstöslich sey. Wer tod ist, hatt keinen Willen mehr. Dahero kann er sodann auch Nichts, von seinem Vermögen, auf Andere, transferiren. Translatio enim requirit voluntatem; Et hæc certissimum est humani decreti complementum. Zwar wenden Einige, hierwider, Ein; Der Testator wolle doch, noch bey seinem Leben; Daß Dieser, oder Jener, nach seinem Tode, Erbe, oder Dominus von seinem Vermögen, seyn solle? Sed resp: Wir haben ein bekanntes Axioma Juris, welches also heiset: *Hereditas non est viventis.* Drum leugne ich beständig; Testatorem vivum aliquid transtulisse, aut alienasse, à se, firmiter. Denn, so lange, Einer noch lebet, kann er anderes Sinnes werden. Und da nun die facultas testandi nur denen lebendigen Menschen zugeeignet wird, folget wiederum klärlich; Daß Einer, so lange er noch Othem holet, Nichts, per Testamentum, veräusert habe. Der bekannte HERTIVS (*Nicol.*) meinet zwar; Der letzte Augenblick des Todes gehöre noch, ad vitam. Ich will auch Dieses inzwischen zugeben. Und dennoch wird man nicht behaupten können; Quod hereditas sit viventis. So lange, wir noch Othem holen, so lange, ist auch noch eine libertas mutandi voluntatem vorhanden. Wenn ich nun ein Testament mache, so habe ich nicht diese Intention; Daß es, sogleich, eine Verbindlichkeit mit sich führen und giltig seyn solle, ehe ich noch gestorben bin. Ergo quamdiu spiro, nullum testamentum firmum est. Volo quidem; Sed ambulatorie. Ambulatoria voluntas autem non est stabilis & certa. Nach dem Tode, hergegen habe ich, wie schon gesaget, keinen Willen mehr; Auch keine Jura mehr. Und darum ist, nach der Vernunft, keine firmitas Testamentorum vorhanden. Was anderes ist es, mit der Donatione, inter vivos; Da die Execution derselben, ab ultimo vitæ momento, dependiret. Nam ita donans nihil amplius mutare vult, nec potest. Es haben dahero auch, bereits, BYNCKERSHOECK, *Lib. II. Obs. II.* und LEIBNITZ, (*Gottfr. Wilh.*) in seiner *nova methodo Jurisprudentiæ, p. 56. seqq.* wohl eingesehen; Daß die bisherigen Gründe nicht zulänglich, woraus, man erweisen wollen, daß die Testamenta Juris Naturæ wären. Letzterer hatt iedoch dargegen, ex alio fundamento, Ebendieses behaupten wollen; Nemlich ex immortalitate animæ; Ut sic perdurare voluntas mortuorum videatur. Allein ich habe, l. c. gezeiget; Daß Dieses weit genug hergesucht sey; Und ihn zugleich gnüglich refutiret.

Denn man weiß doch nicht, was die Seele, nach ihrem Abschiede, vom Leibe, eigentlich wolle, und ob sie verdammt, oder seelig, sey. Wer weiß denn solchemnach, ob sie sich auch darum noch bekümmere, daß Dieser, oder Jener, ihr ehemaliges Vermögen besitze; Es entstehen dannenhero, aus dieser Leibnitzischen Hypothesi, viele mehrere Zweifels-Knoten. Denn, ist die Seele verdammt; Wer wollte wohl glauben, daß sie, bey solchem unseligen Zustande, um ihre irrdische Verlassenschaft, besorgt seyn solle; Oder wer würde auch allenfals den Willen einer solchen verdammten Seele, auf dieser Welt, erfüllen? Lebet hergegen die Seele, in ewiger Freude und Seligkeit, so zweifle ich noch mehr, daß sie sich um solche weltliche Händel bekümmern solle, da sie, mit vielen wichtigern und heiligern Dingen, beschäftiget ist. Zwar saget LEIBNITZ: Nescitur talis cogitatio atque hujusmodi arbitrium. Aber ich antworte: Nescitur quoque, an unquam, de rebus terrenis, consilia agitent ex hac vita abeuntes, deque iis, quæ habuere, bonis, cum, in venis, moveretur sangvis, deliberent. Die Juristen aber reden und bekümmern sich nicht, de incertis; Sed certa amant &, ad sensus & intellectum certum, sua referunt universe; Nicht aber auch auf solche Dinge, die höchst ungewiß sind und nicht die geringste Speciem der Wahrscheinlichkeit vor sich haben. Wenigstens würde sich auch wohl Niemand, auf dieser Welt, um den Willen einer abgeschiedenen Seele bekümmern; Sie mögte gleich verlangen, was sie wollte. Bona quoque semel, morte naturali, amissa ita Jure censentur extincta, ut licet arbitraretur à corpore sejuncta anima, & de fortunis post se relictis, cogitaret, & de patrimonio, olim, suo, varias ratiocinationes ac Syllogismos necteret; Nihilominus tamen universa ista negligantur impune. Gesetzt: Die Seele eines verstorbenen Menschen gönnete ihren nächsten Anverwannten die Verlassenschaft nicht, deren diese sich angemaset haben. Wer wollte ihnen, deswegen, die Erbschaft wiederum entziehen? Und dahero können denn auch keinesweges mortui, pro dominis rerum suarum, weiter gehalten werden. Weniger sind deren Erben, als Procuratores in rem suam, zuconsideriren; Wie allegirter LEIBNITZ ebenfals behaupten wollen. Vielmehr bleibet meine Meinung desto gegründeter; Vivorum voluntatem esse considerandam, und daß die Testamenta keinesweges Juris Naturæ sind, sondern Alles, was wir davon wissen, à legislatorum humanorum arbitrio, dependire; Die nemlich, dieserhalben, allerhand Constitutiones gemacht sibique subjectos diversis Legibus circumscripserunt, quas observari ab omnibus fas est, qui cernere aliorum hereditates cupiunt; Molestæ sint, an jucundæ; Prudentes, an à prudentia remotæ. Denn privat Personen dürfen nicht, darüber, judiciren; Sed sola parendi gloria illis est relicta.

Soviel

Soviel demnach, zuvörderſt, das Römiſche Recht betrifft, ſo iſt wohl, auſer allen Zweifel, daß die Römer, auch bey denen Succeſſionibus ab inteſtato, keinesweges ad præſumtam vitæ functorum voluntatem, reflectiret haben; Wie etwa GROTIVS und, nach ihm, viele Andere gemeinet. Potius illi liberos putabant *συνδεσπότας*; Qui igitur Jure ſui ſuccederent, ex proximo, quod habebant, Dominio & ſucceſſione. Ja es war dieſes ihr gröſter Troſt mit, wenn ſie einen heredem ſuum, i. e. partem ſui vivam, hinterlieſen, und alſo nicht gänzlich ſtürben. BYNCKERSHOECK, *in Obſervatt. Juris Romani, Lib. I. Cap. XIX.* erkläret derowegen gar artig, was die bekannte Römiſche Redensart, *dulci officio fungi*, bedeute. Ebendaher iſt auch die Benennung des ſo genannten *Heredis ſui* entſtanden; Dum hi patrem repræſentant & quaſi ſui ipſius heredes ſunt. Gleichwie nun die Römer glaubten; Daß die Eltern, in denen Kindern, ſteckten: Alſo ſtatuirten ſie auch; Liberos ineſſe parentibus. Drum hielten ſie zugleich davor; Quod filius, cum parente, idem ſit; Hicque, cum filio. Woraus, denn alſobald das Fundamentum deutlich genug erhellet, ex quo, liberi parentibus ſuccedant. Ja nur allegirter BYNCKERSHOECK hatt, *Lib. II. Cap. I.* auch gewieſen; Daß die Römer, nach denen Kindern, auch noch die andern nächſten Anverwannten, dummodo ejusdem eſſent familiæ, gerne zu ihren Erben haben wollen; Im Fall nemlich die Kinder ermangelten; Ebendarum, quia, ex eadem tribu atque univerſitate, provenirent. Solcher Geſtalt haben ſie denn, anfangs, gar keinen Favorem, vor die Teſtamente, bezeuget; Sondern ſich vielmehr, nach der Lege, gerichtet, worinnen, der Modus ſuccedendi ab inteſtato vorgeſchrieben war. Nun ſchafft man ein Geſetze nicht leicht, per contrariam Legem, ab; Et quodcunque Lege fixum eſt, difficillime tollitur. Doch gleichwohl diſponirten endlich, zuerſt, die LL. Tabb. XII. Folgendes: *Paterfamilias, uti legaſſit, de pecunia, tutelave ſuæ rei, ita Jus eſto;* Welches mithin das Fundament von der ganzen Materie, de Teſtamentis, geworden. Wer demnach ein Teſtament machet, der verordnet Etwas, ſo dem modo ſuccedendi ab inteſtato, per Leges introducto, zuwider iſt; I. e. er will ſeinen Heredibus ab inteſtato Dasjenige entziehen, was ihnen doch, Jure Publico, gehöret. Allermaſen er ſonſt kein Teſtament brauchte, wenn er ſeinen Heredibus ab inteſtato die Erbſchaft laſſen wollte. Derjenige iſt folglich abſurd, welcher ſtatuiret; Leges Succeſſionis ab inteſtato ê cauſa teſtati derivandas eamque præſumtum teſtamentum eſſe. Vielmehr iſt dieſe Meinung gänzlich umzukehren totaque Teſtamenti factio & diligentia iſta, utut miſera, ab amore tuendi ordinem inteſtati eſt arceſſenda. Aus obigen, nun kann man auch leicht erkennen; Warum die Römer keine andere Teſtamenta, als die, publica auctoritate, condita, verſtattet. Denn wer Einem, von ſeinem Jure Publico, Etwas

nehmen will; Der muß ihm Solches, auch publico Jure, benehmen. Und dannenhero verordneten sie erstlich; Daß die Testamenta, nur *in Calatis Comitiis*, convocato populo Romano, verfertiget werden durften. Diese Art zutestiren wurde, in denen ältesten Zeiten, tempore pacis, gleichwie das so genannte Procinctum Testamentum, in denen Kriegs-Läufften, gebraucht; Und geschahe jene eigentlich, auf folgende Art: Der Testator befragte das versammlete Volck; Ob es ihm erlauben wollte Diesen, oder Jenen, zu seinem Erben einzusetzen. Solches nun erlaubete der Populus Romanus, entweder stillschweigend, oder ausdrücklich; Wie uns Solches AVLVS GELLIVS, in seinen *Noct. Attic. Lib. XV. Cap. XXVII.* berichtet. Auch hatt Hr. THOMASIVS (*Christian.*) eine schöne Dissert. *de primis initiis successionis Testamentariæ, apud Romanos*, geschrieben, so hierbey kann nachgelesen werden. Weil aber vorgedachte Comitia, ordentlicher Weise, des Jahres, nur zweymal, gehalten wurden; Und anbey, nicht allein der Heres, sondern auch uniuscujusque divitiarum & possessionum determinata series, kundbar wurde; Beydes man hergegen, niemals, gerne mercken liese: Als beklagten sich Viele, darüber; Daß, obgleich, in *LL. Tabb. XII.* die Testamenti factio erlaubet wäre, dennoch, bey gegenwärtiger Verfassung, viele, als Intestati, dahin sterben müsten. Da man iedoch, mit Fleise, ob odium Testamentorum, supra mentionatum, die Testamenti factionem schwer zumachen beflissen war: So wollte man zwar des Pöbels Gesuch, einiger Masen, Gehör geben: Verordnete aber dargegen den neuen modum, *per æs & libram*; Welcher nicht weniger als der erste, beschwerlich war. Es war also diese eine Emancipatio, per imaginariam Venditionem, ein Surrogatum des ersten Modi, in Calatis Comitiis, testandi; Und galte ebensoviel, als eine publica Testatio. Denn es musten, hier, nicht allein 5. Testes puberes & Cives Romani, qui scil. populum, in 5. Curias, distinctum, repræsentabant, sondern auch ein Waag-Meister und ein familiæ emtor, der nemlich den Erben vorstellete und welchem das Æs zugewogen wurde, mit zugegen seyn. Denn die Römer haben ihr Geld nicht gezehlt, wie wir; Sondern es, durch geschworne Wäger, Einander zugewogen. Wenn aber nun alle, zu diesem actu testandi, benöthigte und nur benannte Personen zugegen waren, so fragte der Testator den Erben, oder Emtorem; Ob er ihm seine Famille, oder Vermögen, abkaufen wollte? Darauf versetzte dieser, Ja, und wurf zugleich dem Waag-Meister ein As, so etwa soviel war, als, heute zu Tage, ein Gulden, nebst folgenden Worten, in die Wage: Hujus ego familiam, quæ mihi emta est, hoc ære, Jure Quiritum, meam esse ajo. Hierauf zog der Wäger das Stück Geld auf und gabe es, als das Kauf-Pretium, dem Testatori. Zwar freilich hatte Solches keine Proportion, mit dem Vermögen des Testatoris. Aber deswegen wurde eben

dergle-

dergleichen Modus auch ein Testamentum, per Emancipationem, i. e. imaginariam quandam venditionem, genennet. Doch ist, nach und nach, Eines und das Andere, von diesen Solennitæten, unterblieben, wie bereits JVSTINIANVS, in seinen *Institutt. h. T. §. 1.* angemercket hatt, worbey hernach VINNIVS, in seinem Commentario, darüber, erinnert; Daß, in denen letzten Zeiten, sonderlich auch kein Emtor familiæ mehr darzu gezogen, sondern es allein, bey der solennen Erklärung des Testatoris letzten Willens, gelassen worden. Conf. quoque THOMASIVS Disp. *de sensu legis decemvir. Testam. §. 11. & 12.* HVBERI *Digressiones, Lib. IV. Cap. XXXII.* und BRISSONII *Antiquitt. Jur. Lib. I. Cap. VII.* Dieses veranstaltete eigentlich der Prætor und verknüpffete also sein Jus Honorarium, mit dem alten Jure Civili; Woraus, hernach, die modi testandi, Jure Prætorio, entstanden. Drum nahme man, nunmehro, sowohl an Statt des famliæ emtoris, als des libripendis, 7. Zeugen darzu. Und dis ist eben origo 7. Testium, in Testamentis. Der Testator schriebe nemlich sein Testament, verschlosse es, drückte seinen Ring, darauf, und gabe es sodann denen Testibus, zur Unterschrift, herum. So war auch das Testament tabulis ligneis, cera obductis, geschrieben; Ubi & suum & Heredis nomen scribebat Testator. Drum findet man, öfters, in Corpore Juris, diese Worte: Prima cera, secunda cera, i. e. tabula. Ja, an Statt des Prætoris bonorum possessio, secundum Tabulas, heist es auch, iezuweilen: Secundum lignum. Ein solches Testament nun wurde dem publico æquiparet und dergleichen modus testandi, *per imaginem populi ac 7. Testes*, genennet. Als hergegen die Principes Romani emporkamen, hielte man davor; Daß diese gleichfals das Volck repræsentirten. Mithin muste, nunmehro, ein Testamentum, soli Principi oblatum, eben so giltig seyn, als ein Publicum. Weil man jedoch, nach der Zeit, nicht immer, alsobald, vor den Principem, kommen konnte: Als wurde endlich disponiret; Es sey auch schon genug, si quis Judici aliive Magistratui, qui Principem repræsentare censebatur, Testamentum offerret. Da waren denn auch keine Zeugen, noch andere Solennitæten, darzu, nöthig. Uberdis so geschahe das obenerwehnte so genannte *Testamentum, in procinctu*, wenn Einer vor den Feind muste und in Beyseyn seiner Cameraden, ohne Einwilligung des Populi Romani. Es hatt ermeldten seinen Namen darvon; Weil die Römer, wenn sie eine Bataille lieferten, sich aufschürzten. Und besagtes Testament wurde ebenfals, ohne alle Solennitæten, aufgerichtet. Es konnte auch, sowohl in scriptura, als per nuncupationem, geschehen. Doch musten, in beyden Fällen, wenigstens 2. bis 3. Zeugen hierbey seyn. Vid. THOMASII *Dissertat. supra allegat. §. 21.* und seine Noten *ad Institutt. §. 1. h. T.* it. JANI *à* COSTA *Commentar. ad h. l.* Es ist aber diese Art derer Testamente, schon zu CICERONIS Zeiten, und

bald

bald hernach, auch die, so, in Calatis Comitiis, verfertiget wurden, nicht mehr in Ubung gewesen; Als welches, aus dem CICERONE und GELLIO, sattsam zuerweisen stehet. Vid. quoque VINNII *Commentar. ad Institutt. h. T.* §. *1.* Ja es sind endlich überhaupt die alten modi testandi, zu Zeiten CONSTANTINI M. per *L. 5. Cod. de Testam.* grösten Theils, abgeschafft worden. Und da dennoch einige Spuren, von dergleichen Puppenwercke, waren übrig geblieben, so hatt solche, hernach, Kayser, JVSTINIANVS, in *L. ult. Cod. de Emancip. liberor.* und *§. 6. Institt. quib. mod. Jus patr. potest.* wie auch in *pr. Nov. LXXXI.* völlig vollends vertilget. Solchemnach kann man klärlich wahrnehmen; Daß die Römer, durchgehends, die Testamenti factionem, bald schwerer, bald leichter, zumachen gesucht; Nachdem man nemlich denen Heredibus ab intestato Etwas, oder nur Wenig, entziehen wollen. Dahero siehet auch wohl ein Jeder; Daß endlich ein Testamentum privatum ebensoviel gegolten, als ein publicum; Und daß die Solennitæten, so, nach denen Römischen Gesetzen, zu einem Testamente erfordert werden, ein tripartitum Jus zum Grunde haben; Nemlich das alte Jus Civile, das Jus Prætorium und die Constitutiones Principum. Sic enim testes & eorum præsentia, uno contextu, Testamenti celebrandi gratia, à Jure Civili, descendunt. Subscriptiones autem Testatoris & testium, ex sacrarum Constitutionum observatione, uti signacula & testium numerus, ex Edicto Prætoris, adhibentur. Wie JVSTINIANVS, in §. *3. Institt. h. T.* meldet; Davon aber, unten, an seinem Orte, insonderheit wird zu reden seyn. In Summa: Bey dem Allen, war überhaupt derer Römer Endzweck Dieses: Ut non sine solenni expulsione, liberi parentesque, à Lege stabilita successione, excluderentur. Verba clara, judicium certum & certas etiam personas requirebant, in quas, transiret Dominium ac Possessio relicti patrimonii luculenta.

Was hiernächst unsere alten Teutschen anlanget, so hielten sie nochweniger von denen Testamenten; Sondern es sind solche, erst hernach, durch des Papsts Intriguen, der sein merckliches Interesse dabey hatt, in Teutschland, eingeführet worden. Denn obzwar SCHILTER das Gegentheil statuiret und, zu dem Ende, TACITVM, *de Mor. Germ. Cap. XX.* anführet, woselbst, dieser schreibet: Heredes successoresque sui cuique liberi & nullum Testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione, fratres, patrui, avunculi. Quanto plus propinquorum, quo major affinium numerus, tanto gratiosior senectus, nec ulla orbitatis pretia: So wollte doch TACITVS, hiermit, nur soviel anzeigen; Daß die Teutschen ihre Tode betrauret & dolorem sensisse ex eorum discessu. Dahero auch bereits BEYER, (George) in seinen *Annotatt. ad Pandectas*, *Tit. qui Test. facere possunt*, den SCHILTER refutiret und dargegen gezeiget hatt; Usum Testamentorum, apud Germa-

Germanos, nullum fuisse; Licet sine liberis & propinquis quidam decesserit. Ich aber werde, unten, Gelegenheit haben, auch hiervon, mit Mehrerm zu handeln.

Nun fragt sichs; **Wer denn ein *Testament* machen könne?** Resp: Wenn man die Sache simplement und der Natur nach ansihet, so können Alle diejenigen testiren, welche, entweder scriptis, oder verbis, ore prolatis, ihre Willens-Meinung zudeclariren vermögend sind. Zur Declaration, aber gehöret ein Judicium. Dahero können Alle die, denen solches ermangelt, oder bey welchen es, noch nicht, reif genug ist, kein Testament machen. Dahin, nun gehören: 1) Ein Furiosus, welcher, qua Furiosus, nicht testiren kann; Wenn er nicht dilucida intervalla hatt. Vid. *L. 40. ff. de Reg. Jur.* Ejusmodi homo enim nullam habet constantem voluntatem justam; Sed turbidam. Wenn also ein Furiosus ein Testament gemacht hätte, gilt solches nicht; Ob sich gleich, zu der Zeit, da er verstorben, der Verstand völlig wieder, bey ihm, eingefunden. Nam quod, ab initio, vitiosum est, tractu temporis, non convalescit, jxt. *L. 2. ff. h. T.* Conf. quoque *L. 1. ff. de Reg. Catoniana* und *Leg. 29. de R. J.* Valet tamen Testamentum furiosi, ante furorem, vel intervallo furoris, conditum; Ob er gleich, nach diesen, wiederum in die Raserey verfiele. Allermasen ein Furiosus, tempore intervalli, Alles thun kann, was nur ein vernünftiger Mensch verrichten mag. Vid. *L. 9. Cod. h. T.* und *L. 6. Cod. de Curatt. Furios.* Wenn demnach ein Testament eines Furiosi gefunden wird, fragt sichs, zuerst; Quando hoc Testamentum conditum sit? Ist es nun, in dilucidis intervallis, oder auch, ante furorem, gemacht; So gilt es; Sonst nicht. Anbey wird, in dubio, præsumiret; Daß ein Testamentum Furiosi, tempore dilucidi intervalli, oder auch ante furorem, gemacht worden. Furor enim non præsumitur. Kann iedoch Jemand beweisen, daß ein Betrug dabey vorgegangen; So ist ihm auch erlaubt diese Præsumtion zuelidiren. Zum 2) gehöret, hierher, ein Mente captus, juxta *L. 17. ff. h. T.* Denn dieser wird dem Furioso, gemeiniglich, æquipariret. Aber wegen derer **Leute, die blöden Verstandes sind**, wird, offt, disputiret; Ob ihre Testamente gelten, oder nicht? Ich habe jedoch selbst gesprochen; Daß ein Testamentum ingenii stupidioris gelte; Und habe ich darbey diese Normam angenommen: Weil man dergleichen Leute auch zum Heil. Abendmahle gehen läst. Denn zu einem Testamente gehöret kein gröserer Verstand. Woferne Einer da nur determiniren kann, wer sein Vermögen, nach seinem Tode, haben solle. Hiernächst ist 3) denen Impuberibus, in *L. 5. ff. h. T.* ob defectum judicii, zutestiren verboten. Wie aber, wenn ein Impubes ein Testament gemachet hätte und, hernach, als Pubes, stürbe? Resp: Da scheinet es zwar, daß kein Impedimentum vorhanden wäre, deswegen, das Testament nicht giltig seyn

ſollte. Allein es findet, auch hier, wiederum die Regel Statt: Quod, ab initio, vitioſum eſt, ex poſtfacto, non poteſt convaleſcere. Und kurz: Das Teſtament eines Impuberis iſt juridice ein Non ens. Non entis vero nulla ſunt Accidentia. Ergo quoque, de illo, non poteſt prædicari, quod convaleſcat. Es wird dannenhero hierbey ſogar kein Unterſchied attendiret, wenn gleich das Teſtament, Conſenſu & Auctoritate Tutoris, wäre gemacht worden; Oder obſchon der Princeps darein conſentiret hätte; Oder der Unmündige ein Soldat wäre; Oder ad pias cauſas, teſtiret hätte; Oder dergleichen Teſtament, zur Peſt-Zeit, aufgerichtet worden wäre. Vid. *L. ult. Cod. de Teſtam. milit.* und §. *1. Inſtitutt. quib. non eſt permiſſ. fac. Teſtam.* Ein Anderes iſt es, mit denen Minoribus; Als die, auch absque Curatore, zu Recht beſtändiger Weiſe, gar wohl teſtiren können. jxt. *L. 4. Cod. h. T.* Ubrigens muſte, Jure antiquiori, ultima dies Pubertatis completa ſeyn; Weil die Römer, damals, denen Teſtamenten, noch nicht, favoriſirten. Hernach aber, temporibus Imperatorum, hatten die Teſtamenta ſchon mehrern Favorem. Und da wurde denn dies ultima Pubertatis cœpta, pro completa, gehalten, jxt. *L. alleg. 5. ff. h. T.* Ich habe ſo einen Caſum, von Hamburg, gehabt. Uberdis können 4) ſumme ebrii nicht teſtiren; Weil, in dieſem Falle, eine voluntaria inſania vorhanden iſt. Doch muß Einer, ſo, berauſcht ſeyn, daß er von ſeinen Sinnen nicht mehr weiß. Es iſt alſo nicht genug, wenn er nur ein wenig betruncken iſt. Vid. *c. 14. X. de vit. & honeſt. Cleric.* Ebendieſe Bewandniß hatt es 5) mit einem Irato; Welcher gleichfals, ad ejusmodi tempus, ſeines Verſtandes nicht mächtig iſt. Vid. *L. 48. ff. de Reg. Jur.* Jedoch muß Derjenige, welcher dergleichen Teſtament anfechten will, erweiſen; Daß der Teſtator ſumme ebrius, oder auch in einem ſolchen Zorne geweſen ſey, welcher dem Furori gleichkomme. Endlich ſo ſind, auch ob vitium corporis, 6) die, von Natur, zugleich Stumm und Taube, à Teſtamenti factione, ausgeſchloſſen; Indem ſie ihren Willen, weder ſchrift- noch mündlich, können zuerkennen geben. Wenn Einer aber nur ſtumm, oder nur taub, iſt, ſo muſte er, de Jure antiquo, zuvörderſt, facultatem teſtandi, à Principe, erlangen, jxt. *L. 7. ff. h. T.* Nach dem neuern Römiſchen Rechte, hergegen iſt Solches geändert und verordnet worden; Daß ein ſolcher auch ſimpliciter und absque ſingulari Principis conceſſione, ſive in ſcriptis, ſive verbis, ore prolatis, teſtiren könne, jxt. *L. 10. Cod. h. T. & L. un. Cod. de Theſaur.*

Ad §. 10. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Gleichwie, im vorigen §pho. von denenjenigen impedimentis teſtandi, gehandelt worden, ſo, von Natur, Reſpectu derer Perſonen, entſtehen können: Alſo kommen, nunmehro, ſolche vor, Vermöge deren, die Teſtamenti factio, Jure Civili, verboten iſt. Weil denn nun die Teſtamenti factio, juxta antece-

cedentia, Juris publici ist; So kann auch Niemand testiren, dem es nicht, Jure publico, permittiret wird. Unter Diejenigen, denen es solchemnach verboten, gehören: 1) Die Peregrini, oder welche keine Römische Bürger waren. Vid. *L. 3. ff. h. T. L. 32. ff. de Reg. Jur. L. 1. pr. ff. ad Leg. Falcid.* Unter solche, sind, in specie, zurechnen die Knechte, ingleichen Diejenigen, welche, von denen Feinden, gefangen worden, jxt. *L. 8. pr. ff. h. T.* Denn ein solcher wurde ebenfals, pro servo, gehalten. Und dahero galte, so ein Testament nicht, welches er, Zeit währender Gefangenschaft, gemacht hatte; Ob auch gleich der Testator, ex Captivitate, wieder, nach Hause, kame. Hatte er aber, antequam caperetur, ein Testament aufgerichtet, und er sturbe alsdann, in der Gefangenschaft: So wurde, per Legem Corneliam, fingiret, als ob der Testator, schon damals, da er gefangen worden, gestorben wäre. Kam er hergegen, in patriam, wieder zurück, wurde, per fictionem postliminii, davor gehalten, als ob er, nie, gefangen gewesen. Mithin galten, in beyden Fällen, die Testamenta, ante captivitatem, condita. Dieses hatt jedoch, bey uns, heute zu Tage, keinen Nutzen mehr; Sondern ein jeder Knecht und Gefangener kann, pro lubitu, per Testamentum, disponiren. Ferner waren 2) die Servi pœnæ, bey denen Römern, à Testamenti factione, ausgeschlossen; Ingleichen 3) die damnati ad mortem, jxt. *L. 8. ff. h. T.* und *L. 1. ff. ad L. Falcid.* Denn, olim, wurden alle Güther derer Damnatorum confisciret. Mithin war es unmöglich, daß sie testiren konnten. Allein Dis ist, bereits, per *Novell. 17. Cap. 12.* aufgehoben worden; Und da, auch bey uns, die Confiscatio derer Güther derer armen Sünder cessiret; Ausgenommen, im Crimine Perduellionis: Als kann, hodie, ein jeder damnatus ad mortem, wenn er nur kein Majestæts-Schänder ist, gar wohl, über seine Verlassenschaft, testiren. Conf. *Constit. Elector. 6. P. III.* Vide quoque STRVVII *Exercit. XXXII. Thes. 8.* Zum 4) Illi, quibus aqua & igne interdictum, it. deportati, ad ferrum, aut ad bestias, aut in metallum damnati, etiam arcebantur, à Testamenti factione, jxt. *L. 8. §. 1. 2. & 4. ff. h. T.* Ja überhaupt liesen die Römer Keinem zu ein Testament zumachen, welcher capitis diminutionem maximam, aut mediam, erlitten hatte. Heute zu Tage, kommen, mit diesen Leuten, überein Diejenigen, welche, in die Reichs-Acht, sind erkläret worden. Denn denen werden alle Bona Feudalia & Allodialia confisciret. Vid. **Cammer-Ger. Ordn.** *P. II. Tit. IX. §. 2.* Wenn hergegen Einer, nur etwa aus denen Sächsis. oder Brandenburgischen Landen, u. s. f. relegiret worden, kann er doch, in andern Ländern, gar wohl testiren; Wie MENCKE saget. Denn desselben Güther sind nicht alle confisciret. Sogar die Fustigatio ist, bey uns, keine wahre Capitis diminutio; Wie etwa, bey denen Römern.

Ad §. II. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Zum 5) propter ſtatum, konnten auch, bey denen Römern, Einige keine Teſtamente machen. Wer nemlich alieno Juri ſubjectus erat, dem war es verboten. V. g. ein Filiusfamilias, der, noch, in Patria Poteſtate, iſt, hatt Nichts eigenes. Dahero kann er nicht teſtiren; Auch nicht einmal de Peculio Adventitio; Imo ne quidem conſentiente patre, jxt. *L. 6. & 9. pr. ff. h. T.* Denn es iſt Solches, per Legem, verboten. Ein Vater nun kann, contra Legem expreſſam, Nichts permittiren. Prohibitioni enim Legis publicæ, per pacta privatorum, derogari nequit. Hergegen darf ein Filiusfam. allerdings, mortis cauſa, donare, wenn der Vater darein conſentiret; Weil Solches, per LL. nicht iſt verboten worden. Darum aber iſt einem Filiofamilias nicht etwa auch erlaubet ein Legatum und Fideicommiſſum zuhinterlaſſen. Allermaſen ſolche alle, als ſpecies ultimæ voluntatis, dem Sohne, der, noch, unter väterlicher Gewalt, ſtehet, verboten ſind, in *L. 6. §. 3. ff.* und in *L. 2. ff. de Legat.* Es wird auch ſogar die Teſtamenti Factio dem Filiofamilias, dergeſtalt, reſtringiret; Daß ein Teſtamentum nicht giltig iſt, ob er ſchon, darinnen, eine piam cauſam zum Erben eingeſetzet, und es, durch die Clauſulam Codicillarem, ſalviret wiſſen wollen; Ohngeachtet ſonſt die piæ cauſæ einen groſen Favorem haben. Doch kann ein ſolcher Filiusfam. de Peculio Caſtrenſi, vel Quaſi-Caſtrenſi, pro lubitu, teſtiren. Bey dem allen, bleibt gleichwohl die obige Regel veſte ſtehen; Quod ſcil. Filiusfam. teſtari non poſſit. Denn, Reſpectu dieſer Peculiorum, iſt der Filiusfam. pro Patrefamilias, zuhalten. 6) Iſt auch ein Prodigus, à Teſtamenti factione, ausgeſchloſſen, per *L. 18. pr. ff. h. T.* Es muß jedoch ein ſolcher Prodigus ſeyn, der, von der Obrigkeit, davor erkläret, und ihm die adminiſtratio bonorum unterſaget, worden. Denn ein dergleichen Menſche wird dem Furioſo æquipariret; Und die Römer haben ſonderlich geſucht einen Prodigum, auf alle Art und Weiſe, zubeſchimpfen; Ut ſcil. frugales fierent Romani. Uberdis ſtunde man auch in Beſorgung; Der Prodigus mögte nur ſeine guten Freunde und liederliche Leute zu Erben einſetzen. Um dannenhero ſeiner Poſteritæt zuproſpiciren, iſt ihm billig die Teſtamenti factio unterſaget worden. Dennoch aber iſt gleichwohl auch eines Prodigi Teſtament giltig, wenn er, darinnen, ſeine Verlaſſenſchaft, unter Diejenigen, ſo ihm ſonſt, ab inteſtato, ſuccediren würden, vertheilet und denenſelben Nichts entziehet; Folglich ſich, darinnen, als ein kluger Menſch, aufführet, jxt. *Novell.* LEONIS *XXXIX.* Conf. quoque CARPZOVII *P. III. Conſtit. VI. Def. II.* Da nun, bey denen Minoribus, dergleichen depravatio mentis, ordentlicher Weiſe, nicht anzutreffen iſt, wie etwa bey denen Prodigis: So können dieſelben auch allerdings Teſtamente machen. Vid. *L. 4. Cod. qui Teſtam. fac. poſſ.* Denn dieſe haben eine ganz andere Beſchaffen-

schaffenheit, als die Contracte. Die Testamente erlangen nemlich ihre Giltigkeit, erst nach dem Tode; Und mag Einer ein Testament, bey seinem Leben, noch allezeit, revociren. Derowegen kann auch ein Minor, dadurch, so leichte nicht lædiret werden.

Ad §. 12. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Zum 7) können Diejenige, welche, als Ketzer, sind condemniret worden, wie auch dererselben Receptatores, keine Testamente machen, jxt. *L. 4. §. 5. Authent. Credentes, Cod. de Hæret.* Es werden aber, pro hæreticis, Diejenigen gehalten, qui, in Conciliis Universalibus, pro talibus, sunt declarati; Und in Teutschland, gehören alle Die, darunter, welche nicht einer von denen 3. Religionen, der Lutherischen, oder der Reformirten, oder Catholischen, zugethan sind. Hinc etiam, apud nos, Sociniani nil capiunt, ex Testamento. Sie können auch keines machen; Wie wir, ehedessen, selber also rescribiret haben. Denn die Hæretici überhaupt sind Teufels-Kinder; Nach denen principiis Catholicorum. 8) Ebendahin, gehören auch Apostatæ, oder solche, welche, von dem wahren Glauben, abgefallen, dargegen zu denen Heyden, Jüden, oder Türcken, übergegangen sind und deren Religion angenommen haben. Vid. *L. 3. Cod. de Apost.* 9) Venefici quoque sunt intestabiles. Denn, olim, wurden deren Güther confisciret. Ob es aber Veneficos, i. e; Hexen und Hexen-Meister, gebe, wird, hodie, pro & contra, disputiret. Nun will ich zwar nicht, hierinnen, decidiren. Inzwischen ist doch soviel gewiß, daß wenigstens die Güther dererselben nicht mehr confisciret werden. Folglich können sie auch gar wohl, heut zu Tage, im Gefängniß, giltig testiren; Zumal wenn der eingesetzte Erbe, nach STRVVENS Meinung, in *Exercit. XXXII. Thes. 8.* darthun könne, daß das Testament, post actam seriam pœnitentiam, gemacht worden. 10) Die Pasquillanten sind heimliche Feinde, und derowegen, allezeit, hart gestraft worden. Conf. BAYLE, *de libelle diffamatoire*, welches seinem *Dictionaire Hist. & Crit.* beygedruckt ist. In *L. 18. §. 1. ff. h. T.* stehet, deswegen, ausdrücklich: Si quis, ob carmen famosum, damnetur, SCto. expressum est, ut intestabilis sit. Ergo nec Testamentum facere poterit, nec ad Testamentum adhiberi. 11) Offenbahre Wucherer dürfen ebenfals kein Testament machen. Vid. *c. 2. in fin. de Usur. in 6.* Es ist gar recht, daß man die Usurarios, auf allerhand Art und Weise, coërciret. Emungunt enim pauperes pressos. Und dahero ist ihnen billig auch die Testamenti factio untersaget worden. Doch läst der Papst das Testament eines Usurarii, in dem Falle, gelten, wenn, darinnen, gemeldet wird; Daß Einer zwar Usuras mordentes genommen; Er wolle aber solches Geld denen Armen widmen. Denn da sagt der Papst: Er ist kein Usurarius mehr; Weil er das Geld wieder hergibt. 12) Können auch die Monachi, oder die Mönche, so, in denen Clö-

ſtern, ſtecken, keine Teſtamente machen. Denn ſie haben Nichts eigenes; Sondern es fället Alles, was ſie, ehemals, beſeſſen, dem Cloſter anheim. Zwar mögen ſie, ehe ſie noch, ins Cloſter, gehen, ihr Vermögen, unter ihre Kinder, austheilen. Sie müſſen aber doch, wenigſtens ein Kindes-Theil, vor ſich, behalten und ſolches mit, ins Cloſter, bringen; Woran, ſie denn wiederum kein Dominium mehr behalten. Und da ſie nun ſolchemnach gar Nichts mehr haben: So können ſie auch, über Nichts, nicht diſponiren. Sie ſterben ja der Welt ohnedem ab. Vid. Auth. *Ingreſſi*, *Cod. de SS. Eccleſ.* und die Auth. *Si qua mul. aut vir*, *Cod. de SS. Eccleſ.* Conf. quoque *Nov. V. Cap. 5.* Wir haben, bey hieſiger Facultæt, (in Halle) ſelber alſo reſpondiret; Wiewohl Hr. BOEHMER, (*Juſtus Henning.*) in ſeinem *Jure Eccleſiaſt.* diſſentiret. Wenn alſo ja Einer ein Teſtament gemacht hätte, ehe er, ins Cloſter, gegangen, wird Solches, alſobald, eröffnet, ſobald, er ſich, dahin, begeben. Ich habe Willens, einmal, eine Diſſertation zuſchreiben, ſub Titulo: *Monvchus, Teſtator*; Als worzu, ich ſchöne Bücher habe. *a*)

Ad §. 13. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nun fragt ſichs; **Ob auch ein Blinder könne ein *Teſtament* machen?** Reſp: Es iſt ihme Solches zwar nicht gänzlich unterſaget. Aber er muß doch noch verſchiedene andere Solennitæten obſerviren, die Einer, der ſein Geſichte brauchen kann, nicht nöthig hatt. Es ſind dieſelben, in *L. 8. Cod. h. T.* verordnet, und in dem Reichs-Abſch. *de Ao. 1512.* **Ordnung, von Notarien,** *Tit. II.* **von** *Teſtamenten*, nochmals, confirmiret worden; Nemlich 1) muß ein Blinder, auſer denen 7. ſonſt gewöhnlichen Zeugen, noch den achten, oder, Statt deſſen, einen Notarium, adhibiren; Wiewohl DOMITIANVS daran gezweifelt hatt; Ob auch der Notarius den achten Zeugen abgeben könne. Hinc *quæſtio Domitiana* dicta. 2) Muß er, in Gegenwart aller 8. Zeugen, Denjenigen, welchen er zum Erben einſetzen will, nicht nur mit

a) Im Chur-Sächſiſchen, können auch Wucherer kein beſtändiges Teſtament machen, jxt. *Mand. de Ao. 1625. in Tom. I. Cod. Auguſt. p. 1123.* Hingegen beſtehet ein Teſtament, welches ein Krancker, auf dem Todes-Bette, und ein Miſſethäter, vor, oder nach, der Verurtheilung, aufrichtet. Es würden denn ſeine Güther confiſciret. Ferner kann auch eine Weibes-Perſon, ohne Curatore, Teſtamente machen. Die Gerade hergegen darf der Nifftel, durch Teſtament und überhaupt durch einen letzten Willen, nicht entzogen werden. So mag auch hinwiederum ein Stamm-Guth ſo ſchlechterdings nicht verſchencket, wohl aber ein Teſtament, darüber, gemacht, werden. In der Ober-Lauſitz, dargegen ſind die Teſtamenta, über Grund-Stücke, anders nicht, als gerichtlich, giltig. Vid. *Conſtit. 12. 14. & 15. P. II.* und *5. & 6. P. III.* ingl. die Landes-Ordn. *de Ao. 1551. in Tom. III. Cod. Aug. p. 81. & 90.*

mit Namen nennen, sondern auch, dergestalt, deutlich beschreiben, aufdaß kein Zweifel mehr übrig bleibe, wer der rechte Erbe seyn solle. Also ist nöthig, daß er des Heredis instituti sämtlichen Namen, Profession, alle Dignitates, seinen Character u. s. f. völlig benieme; Damit man ihn desto genauer, von andern Leuten, unterscheiden könne. 3) Muß auch solcher letzte Wille eines Blinden, eodem loco & tempore, zu Papier gebracht und, von sämtlichen Zeugen, unterschrieben und besiegelt werden. Doch mag auch ein Blinder, vorhero schon, sein Testament, durch einen Andern, aufsetzen lassen; Wenn Solches nur, sodann, vom Notario, denen Zeugen und dem Testatori wieder vorgelesen wird; Um allen Betrug zuevitiren. Der Testator muß sich auch zugleich ausdrücklich darzu bekennen; Daß Dieses, was vorgelesen worden, sein wahrer letzter Wille sey. Kann er aber ja etwa keinen Notarium bekommen; So ists schon genug, wenn er, an dessen Stelle, eine andere Person, als den achten Zeugen, gebrauchet. Und dieser muß denn alle itzt erzehlte Stücke, vor den Notarium, verrichten; Besonders das Testament, im Namen des Testatoris, unterschreiben. Sonst ist auch hierbey eine Exception zuannotiren; Wenn nemlich ein blinder Vater, zwischen seinen Kindern, testiren will, braucht er nur 3. Zeugen, darzu. Vid. STRYCKII *Dissert. II. Cap. III. no. 42. de Jure sensuum.* Ja überhaupt ist communis Ddrum. opinio; Bey einem jeden letzten Willen eines Blinden, sey diese Proportion zutreffen, daß ein Blinder, durchgehends, vor ebensovielen Zeugen, vor wie vielen, ein Anderer sein Testament machen kann, testiren möge; Wenn er nur, allemal, noch einen darüber gebraucht; Wiewohl BERGER, in seiner *Oeconomia Juris, Lib. II. Tit. IV. Thes. 11.* hiervon dissentiret. Wo also sonst nur 5. Zeugen nöthig sind; Da muß ein Blinder 6. gebrauchen u. s. f. Uberdis ist auch noch hierbey zu mercken, wie Niemand anders, als der JVSTINVS, des JVSTINIANI pater adoptivus, verordnet habe; Ut cœcus heredem suum nuncupare teneatur. Denn, obgleich ein Blinder, per tertium, könnte seinen Namen schreiben lassen; So ist doch, zu Verhütung eines Betrugs, besser, ut testes omnes audiant; Hunc, vel illum, heredem esse velle. Im übrigen wird, vor Jedweden, der ein Testament machet, præsumiret, daß er, ad testandum, habilis gewesen; So lange, man nicht das Gegentheil beweisen kann. Vid. *L. 5. ff. de Probationibus.* Sogar wird Dieses auch, noch in mortis articulo, præsumiret; Wenn Testator nur annoch articulate zureden und zuschreiben weiß. Ja die facultas testandi kann auch, durch keine Convention, entzogen werden, jxt. *L. 15. Cod. de Pactis.* Conf. quoque CARPZOV, *P. II. Constit. XII. Def. 26.* Uberhaupt kommt demnach diese Facultas auf folgende beyde Puncte an; Daß ein Testator, a) bey gesundem

und

und völligen Verstande sey; Und 2) daß er vollkommene Freyheit habe, über sein Vermögen, zudisponiren.

Ad §. 14. & 15. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es ist, aus dem §pho. 9. einiger Masen, abzusehen, wie vielerley, in denen alten Zeiten, die Testamenta, bey denen Römern, gewesen. Ebendarauf nun gründet sich auch die, noch heute zu Tage, übliche Eintheilung derer Testamente, in *Publica* und *Privata*. Die Publica sind nemlich, quæ fide publica constituta sunt, i. e. quæ aut Principi oblata, & ab eo acceptata, vel actis judicii insinuata sunt, jxt. *L. 19. Cod. de Testam.* Dabey sind gar keine Solennitates nöthig, sondern man übergibt ein solches Testament nur dem Fürsten, nebst einer Supplique, worinnen gebeten wird; Daß das Testament der Canzelley mögte beygeleget und, nach des Testirers Tode, unverbrüchlich darüber gehalten werden. Wenn nun der Princeps accurat ist, läst er es in das Archiv, oder in den geheimden Rath, legen. Und dergleichen Oblatio kann auch geschehen und ist giltig, wenn gleich der Princeps selbst zum Erben eingesetzet worden. Denn was weiß er davon. Ob nun zwar, gedachter Masen, keine Solennitates darzu erfordert werden; So muß doch, wenigstens voluntas Testatoris gewiß und unzweifelhaftig seyn. Dannenhero erfordern, heute zu Tage, einige Dd; Daß der Testator das Testament selbst und in Person offeriren müsse. Nach dem Jure Romano, hergegen war Solches nicht nothwendig, oder etwa gar geboten; Sondern man konnte, auch per Procuratorem, das Testament dem Principi, oder Magistratui, offeriren lassen. Zwar freilich ist Dieses, einiger Masen, gefährlich. Quid enim si ille Procurator aliud Testamentum offerret, à me plane non scriptum? Eben deshalber, haben sie auch dergleichen Oblationem, per Procuratorem, an einigen Orten, verboten. Sonderlich hält man, in Sachsen, einen solchen Actum vor null und nichtig. RICHTER, (*Christoph. Philipp.*) in seinen *Decisionibus*, id testatur; Auch MENCKE. STRYCK aber, in seinen *Cautelis Testamentorum*, *Cap. VIII.* hatt dennoch das Contrarium defendiren wollen, und derer Dissentientium dubia beantwortet. Nach dem Jure Romano, nun hatt er allerdings Recht. Man vertrauet ja einem Procuratori, öfters, sein ganzes Vermögen: So kann man ihm auch wohl das Mandat, also, geben; Daß, darinnen, das Testament, so und so, mercklich genug beschrieben worden. Desgleichen muß er ein Recepisse wieder einhändigen u. s. f. Allein wer will sich gleichwohl in Gefahr setzen, daß, dieserwegen, sein Testament solle können angefochten werden? Præcipue da des STRYCKS Meinung, nicht ubique obtiniret. Drum ists wohl am besten; Man insinuiret sein Testament selber, oder lässet die Gerichte zu sich kommen und übergibt es ihnen. Neulich, habe ich selbst einen solchen Casum gehabt von einem Mönche, welcher, ehe er noch

Profess

Profeſſ gethan, zu Breslau, ein Teſtamentum, per Procuratorem, inſinuiren laſſen, über deſſen Giltigkeit, man hernach diſputiret. Allein ich ſprach: Nach dem Jure Civili, gehe dergleichen Inſinuation allerdings an; Und ſey, auch in præſenti caſu, kein Zweifel; Weil der Mönch, noch, lebete und geſtunde, daß es ſein Teſtament ſey. Es war ja dieſemnach kein Dolus da; Und muſte mithin allerdings gelten.

Ad §. 16. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Hier, handelt der Herr Auctor nun, ſonderlich von denen *Teſtamentis Judicialibus*. Im Fall nemlich der Teſtator krancf iſt und doch gerne ſeinen letzten Willen dem Principi offeriren will; So werden, auf ſein Anſuchen, 2. Secretarii, zu ihm, ins Haus, abgeordnet, die das Teſtament, von ihm, übernehmen müſſen. Und ebenſo wirds auch, mit denen Teſtamentis judicialibus, gehalten. Da kommt, auf Erfordern, der Judex ſelbſt, mit ſeinem Actuario, zu dem krancken Teſtatori, ins Haus, oder es ſchicket derſelbe nur ein Paar Schöppen, nebſt dem Actuario, dahin, welchen alsdenn das Teſtament offeriret wird. Denn die Judicia repræſentiren Magiſtratum ſummum, h. e. Principem. Dahero kann auch, heute zu Tage, ein Jeder, der ein Teſtament machen will, ſolches dem Judici, ſine teſtibus, offeriren. Es gehet alſo der Teſtator entweder ſelbſt ins Gerichte, oder er läſt, wie geſagt, die Gerichte, zu ſich, ins Haus, kommen. Im erſtern Falle, entſtehet die Frage; **Ob die** *Oblatio* **nothwendig, in Beyſeyn aller** *Aſſeſſorum*, **geſchehen müſſe?** Reſp: Man hält, gemeiniglich, davor; Daß ein Judex und Actuarius ſchon das Gerichte etabliren; Aber ohne Actuario, oder Secretario, wäre kein Gerichte zuconcipiren. Drum wollen ſie wenigſtens haben, daß ein Actuarius und Judex müſſe zugegen ſeyn, wenn ein Teſtament denenſelben inſinuiret werden ſolle. Allein es iſt Dieſes nicht vor univerſel zuhalten. Denn der Judex bleibet doch judex; Und der Secretarius iſt nur ein Appendix darvon. Warum ſolte demnach der Richter nicht ſelbſt können ein Teſtament machen, oder ſich eines inſinuiren laſſen? Ein Anderes war es, olim, de Jure Romano: Ubi Judex non ſcribebat; Sed Tabellarius. Hodie, vero judex etiam ſcribit &, ſine Actuario, publicam habet auctoritatem. Mithin gilt das Teſtament ſolo judici oblatum, in ganz Teutſchland; Auſer nur in Sachſen nicht; Allwo, der Actuarius eine nothwendige Perſona dabey iſt, juxta *Deciſ. Electot.* 45. Dergleichen letzter Wille wird denn ein *Teſtamentum apud Acta*, oder *Actis oblatum*, genennet. Der Richter nimmt nemlich ein ſolches Teſtament und wickelt es in einen weiſſen Bogen Papier; Worauf, der Gerichts-Actuarius die Regiſtraturam Inſinuationis ſchreibet. So kann auch ein Teſtament dem Judici, ins Haus, nicht eben in die Gerichts-Stube, geſchickt werden. Denn, bisweilen, iſt periculum in mora; Und,

an mannigen Orten, wird, nicht täglich, Gerichte gehalten, sondern etwa, alle Monate, nur einmal. Weil nun, zur oblatione Testamenti, keine cognitio causæ nöthig ist; So kann dieselbe auch gar wohl, in des Richters eigenem Hause, geschehen. Man thut aber freilich besser, daß man sich erkundiget, wie, hier und da, die Insinuation geschehen müsse. In Sachsen, werden demnach auch 2. Scabini und der Actuarius erfordert, wenn ein Ægrotans, in seinem eigenen Hause, ein Testamentum offeriren will. Hier zu Lande, (im Magdeburgischen) gehen der Richter, 2. Scabini und der Actuarius, in das Haus des Krancken. Bey denen Berg-Gerichten, alhier, (in Halle,) nimmt auch, oft, nur der Secretarius und der Schulzen-Frohn ein Testament, von einem Krancken, an; Und bey der Universitæt, gehet der Secretarius hin und nimmt etwa 2. Professores mit. Will man recht sicher gehen, ist es wohl am besten, wenn die Scabini mit darzu gezogen werden; Weil, in einem solchen Testamento, extra locum judicii, condito, major suspicio fraudis præsumiret wird, dieser auch, durch die Auctoritæt des Judicis, nicht völlig gehoben werden kann, juxta *Constit. Elector. Saxonicam III. P. III.* und *Decis. noviss. 72*; Allwo, doch auch diese Limitation gemacht wird; Woferne der Actuarius nur nicht zugleich Gerichts-Verwalter ist. Denn in hoc casu, wenn derselbe nemlich auch die Justiz administriret, ist es schon genug, daß die Insinuation, vor ihm und einem einzigen Schöppen, geschihet. Wie aber, wenn periculum, in mora; Kann solchen Falls, in Sachsen, der Richter sich auch nicht alleine ein Testament insinuiren lassen? Resp: Man hatt, darüber, pro & contra, disputiret. Ein Doctor saget Dieses; der andere Jenes; Bis sie endlich, in *Decis. Noviss. XLV.* ausdrücklich disponiret haben: Wo sich ein Casus necessitatis ereignete, da sollte es dem Richter erlaubet seyn allein ein Testament aufzunehmen. Ja, wenn die Teutschen, auch heute zu Tage noch, denen Leuten die Testamenta so sauer machen wollten, als, anfänglich, die Römer beflissen waren; So wäre es Was anderes. Die Römer thaten Solches, deswegen; Weil, gemeiniglich, ein Testator suchet Demjenigen, welchem die Erbschaft, ex Lege, gehöret, Etwas zuentziehen. Gegen eine Legem, aber wollten die Römer nicht gerne Etwas zulassen. Dieses nun cessiret, bey uns. So ist auch die Testamenti factio ejusque insinuatio kein Actus Jurisdictionis contentiosæ; Daß man etwa derowegen nothwendig die Scabinos mit darzu ziehen müsse. Vielmehr gehören dergleichen Actus, ad Jurisdictionem Voluntariam. Sed dicis: **Müssen denn dergleichen Gerichts-Personen, zu Aufnehmung eines *Testaments*, in des Krancken Wohnung insonderheit gebeten worden seyn; Oder ists auch genug, wenn sie, nur von ohngefehr, darzu, kommen?** Wir haben selbst, in hiesiger Facultæt, (zu Halle) einen Casum gehabt, von einem Bürgermei-

ster, zu Ohrdruff. Dieser war eben kranck gewesen. Da ihn nun seine Herrn Collegen besuchen und auch der Stad-Schreiber mit darunter befindlich: So saget der krancke Burgermeister: Meine Herren, es ist mir lieb, daß sie sind, zu mir, gekommen. Hier, ist mein Testament; Ich will es ihnen also insinuiret haben. Darüber, entstund ein groser Streit. Denn, eben ex hoc capite, wurde das Testament angefochten und wir deshalber consuliret. Die meisten nun, in unserer Facultæt, meineten; Es gelte das Testament nicht; Weil die Gerichte nicht besonders, darzu, wären beruffen worden. Allein Viele defendiren auch sonst das Gegentheil. Allermasen ja solcher Gestalt wohl kein Betrug vorgehen kann; Und es ist auch noch in quæstione; Obs eben forma præscripta sey, daß die Gerichte, wie etwa, beym Testamento privato, die Zeugen, in specie, ad hunc actum, müssen erbeten und sodann die Abgeordneten, von dem ganzen Judicio, abgeschickt werden, diese auch, im Namen des Collegii, das Testament aufnehmen. Endlich so fragt sichs noch; **Welcher Richter denn eigentlich die** *potestatem* **habe** *Testamenta* **aufzunehmen?** Resp: Ein Jeder; Wenn er auch gleich nicht die Ober-Gerichte, oder eine Criminal-Jurisdiction, hatt. Ja sogar einem Judici incompetenti kann die Insinuatio Testamentorum geschehen. Denn es ist Dieses eine res Voluntariæ Jurisdictionis; Und man sihet darbey nicht auf Dasjenige, was soll decidiret werden; Sondern nur auf fidem publicam. Einer Innung hergegen kann kein Testament insinuiret werden; Weil diese gar keine Jurisdiction hatt. *b*)

b) Auch im Chur-Sächsischen, sind die gerichtl. und ausergerichtl. Testamenta giltig. Das gerichtliche bestehet, ohne Zeugen; Wenn es gleich nicht, an Gerichts-Stätte, sondern, vor denen, auf Erforderung, abgeschickten Gerichts-Personen, in des Testatoris Behausung, aufgerichtet, oder daheime geschrieben und hinter das Gerichte geleget worden. Es wird auch dieses durch blose Wiederabforderung nicht aufgehoben, sondern dem Richter, zur Recognition und Publication, vorgelegt; Es wäre denn, in Meinung dasselbe zurevociren, geschehen, oder es würde sonst dessen Revocation beygebracht. Die gerichtl. Insinuation des Testaments kann dem Richter und Actuario, ohne Beyseyn derer Land- und Gerichts-Schöppen, und wenn des Testirers Todes-Gefahr vorhanden, dem Richter, ohne Actuario, oder dem Actuario, dem die Verwaltung derer Gerichte aufgetragen, allein geschehen; Sonst aber, vor dem Gerichts-Herrn, ohne Actuario, kein Testament aufgerichtet werden. Wenn die Gerichts-Personen, zu Einem, ins Haus, abgeordnet werden, müssen, nebst dem Actuario, zum wenigsten 2. Gerichts-Personen dabey seyn. Doch ist eine genug, wenn dem Actuario die Verwaltung derer Gerichte aufgetragen. Und endlich kann ein Gerichts-Herr sein Testament, gar wohl vor seinen eigenen Gerichten, machen, oder hinlegen. Vid. die Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit.* 45. §. 4. und *ad Tit.* 2. §. 3. it. *Const. III. P. III.* und *Decis. XXXIX. XLIV. XLV. & LXXIII.*

Ad §. 17. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn etwa der Testator, weder schreiben, noch lesen, kann; Darf er dennoch auch ein Testamentum, in scriptis, ad Acta, insinuiren? Resp: Quod sic. Es muß aber der Judex einem dergleichen Testatori sein Testament, bey der Insinuation, wiederum vorlesen und denselben vernehmen; Ob es auch, in Allem, seinem Willen gemäs ist; Damit nicht, contra ipsius voluntatem, dem Testament Etwas einverleibet werde und, deswegen, eine Nullitæt entstehe. Vid. STRYCKII *Cautel. Testamentor. Cap. XIII. §. 21.* Ebenso wirds gehalten, bey Testamentis privatis, und überhaupt, wenn das Testament, von einem Andern, als dem Testatore, der nicht schreiben und lesen kann, ist aufgezeichnet worden. Da muß es, von dem Notario, oder einem Andern, in Gegenwart derer Zeugen, wieder vorgelesen, auch denen Zeugen selbst zudurchlesen gegeben werden; Damit nicht vielleicht der Notarius, oder ein Anderer, Etwas vorlese, das nicht, in Testamento, stehe. Wenn aber der Testator selbst lesen kann, braucht es nicht, daß ein Anderer, nebst denen Zeugen, das Testament durchlese.

Ad §. 18. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Auf dem Lande, sind auch Schöppen und Schulzen. Quæritur ergo; **Ob die *insinuatio Testamenti*, vor denenselben, ebenfals könne verrichter werden?** Resp: Im Weimarischen, hatt man dubitiret, da es geschehen. Der Amtmann aber attestirete; Daß daselbst, dergleichen Insinuationes sehr frequent wären. Nach der Vernunft, sehe ich auch nicht, warum der Bauer-Schulze nicht die Person seyn möge, cui insinuatio fieri possit. Der Scultetus, s. Prætor paganus, ist doch einmal ein Richter. Bey dem Allen, muß man gleichwohl auf die Observance eines jeden Ortes Obacht haben. Und dahero ist auch Derjenige zuerweisen gehalten, daß eine solche Insinuatio, an dem Orte, wo sie geschehen, giltig sey, welcher sich darauf beruset. Vid. STRYCKII *Cautelæ Testamentor. Cap. XIII. §. 23.* Sed quæritur quoque; *An Testamentum condi possit, coram parocho & 2. testibus?* Resp: In dem *c. 10. X. de Testament.* hatt Solches der Papst ausdrücklich verordnet. Denn er ist ein Beförderer und groser Patron derer Testamente. Die Ursache ist diese: Habe ich Kinder und mache kein Testament; So kriegt der Papst, oder die Clerisey, Nichts, von meiner Verlassenschaft. Testire ich aber; Alsdenn muß ich doch, wenigstens wegen des Seelen-Geräthes, dem Clero Was vermachen. Wer, aus der Welt, gehet und, vom Fege-Feuer, oder gar von der Hölle, höret, der gibt gerne Alles an die Mönche und Clerisey; Damit sie tapfer, vor ihn, Messe lesen und singen und dessen Grab weihen, und er also, dadurch, aus dem Feg-Ofen, alwo, es sehr heiß seyn muß, bald, wiederum herauskommen möge. In jener Welt, braucht er ohnedem

nedem Nichts. Seiner Kinder und Verwannten hergegen vergisset er inzwischen, so lange, als es ihme, vor dem Feuer, bange ist. Da nun, ehemals, in Dänemarck, wie überhaupt auch in Teutschland, keine Testamente üblich waren; So ist der Papst, mit dieser Gewohnheit, durchaus nicht zufrieden gewesen: Er nennet dahero dieselbe eine Consvetudinem irrationabilem. Ja, tempore RVDOLPHI I. hielte der Papst die Dänen gar, vor Ochsen; Weil sie keine Testamente, in ihren Landen, hätten. Er suchte dahero auch, auf alle mögliche Art und Weise, die Testamente, alda, in Schwang zubringen. Die Dänischen Könige hergegen strebeten immer darwider. Vielleicht können sie geglaubet haben: Die meisten Testamente würden, aus Furcht, gemacht und die Messen, auf solche Weise, erkaufft. Die arme Sterbende dächten, sonst, an keinen solchen letzten solennen Willen. Ich erinnere mich hierbey der 12ten Satyre des BOILEAU, die sich füglich, hieher, schicket und also lautet:

C' est alors qu' on trouva pour sortir d' embaras,
L' art de mentir tout haut, en disant vrai tout bas
C' est alors qu' on aprit qu' avec un peu d' adresse
Sans crime un Prêtre peut vendre trois fois sa Messe,
Pourvu que laissant la son salut à l' écart,
Lui-meme en la disant n' y prenne aucune part.

Was ist es demnach Wunder, wenn man auch, ehemals, in Dänemarck, die Geistlichkeit nicht gerne übermäsig reich machte. Ob dannenhero schon die dasigen Könige nicht öffentlich dem Papste zuwider leben wollten; So sannen sie doch auf eine solche Erfindung, wodurch die Testamente leichtlich kraftlos werden konnten. Denn, wenn gleich endlich, in Dänemarck, in Gegenwart 7. Zeugen, ein Testament wäre ausgesprochen, oder auch geschrieben und unterzeichnet worden, durften doch 12. Zeugen in contrarium schweren, daß sie nicht glaubeten, wie Dieses des Verstorbenen letzter Wille gewesen; Besonders wenn der König das Testament nicht selbst confirmiret und bestätiget hatte. Diese 12. Zeugen konnten auch wohl schweren; Daß der Testator nicht freywillig, sondern nur aus Furcht und Schrecken, vor Wartung der Dinge, so kommen sollen, disponiret. Denn Dieses heist ebenfals soviel, als Nichts, disponiren. Der Papst hergegen wendete zwar vor; Auf solche Weise, würden viele Meineide passiren. Drum schriebe auch GREGORIVS IX. Anno 1239. an den König, WALDEMARVM III. in etwas harten Terminis. Ich habe das Fragmentum darvon dem *VII.* Stück meiner *Gundlingg. Art. 4.* von derer Dänen *Scotation*, §. *16. p. 187.* einverleibet. *c*)

c) Diese Epistola Papalis ist so merckwürdig, daß sie billig, auch alhier, einen Platz verdie-

Allein gedachte Zeugen begingen keinen Meineid. Denn sie schwuren, wie schon gedacht, nicht nur, daß Dieses des Mevii letzter Wille nicht gewesen sey; Sondern auch, daß die Furcht, vor dem Fege-Feuer, und andere Vorstellungen mehr dergleichen Worte dem Testatori ausgepresset hätten. Darauf waren nun freilich Papst, GREGORIVS, und seine Partisans böse. Denn, solchergestalt, konnte es nicht so leichte mehr geschehen, daß der Dänische Laye geglaubet; Aspergas me, Domine, hysopo, hiese, in dem 51. Psalme soviel: **Herr Pape, bespritzet mein Grab, mit Weihwasser und benetzt dasselbe, mit eurem Fuchs-Schwanze, oder Weih-Püschel.** Ich habe diesen Einfall dem Reformirten Officier, dem Mr. *du* MONT *St.* ALDEGONDE, abgeborget. Sihe dessen *Tom. II. P. IV. du Tableau des differens religions, p. 188.* Wer wollte dannenhero wohl nicht auch alsobald einsehen, was die Ursache gewesen, warum der Papst ein Testament, so, vor einem Pfaffen und 2. Zeugen, aufgerichtet worden, vor giltig erkläret. CONNANVS, (*Francisc.*) in seinem *Commentar. Juris Civilis*, saget nemlich gar recht; Der Papst habe, um deswillen, die Solennitates, beym Testamenten, abgekürzet, damit auch die Clerisey desto leichter, von der Verlassenschaft eines Sterbenden, Etwas erhaschen könne. Es sind aber dennoch dergleichen Testamente, in ganz Teutschland, auser Sachsen, nicht giltig. Ja auch in Chur-Sachsen,

---

verdienet: Sie lautet demnach, so viel man nemlich noch davon übrig hatt, also: Sua nobis venerabilis frater noster Episcopus Rotschildensis petitione insinuavit, quod cum contingat interdum, aliquos in sua diœcesi commissa sibi exequi testamenta in pios usus & certis personis bona decedentium erogando juxta dispositionem ultimam testatoris non solum successores defuncti, verum etiam alii extranei vires testamentorum ipsorum & potestatem executorum enervare, ne bona defunctorum ad prædictos usus pervenire valeant, propria temeritate conantes, sequuntur in hoc pravam terræ consvetudinem, quæ abusus potius dici potest, videlicet, quod si duodecim testes, qui nominati dicuntur negativam asserentes juramento affirmaverint, quod decedens aliquid in Testamento nulli dimiserit, decedentis dispositio infirmatur, quanquam contraria affirmativa per authenticas probetur literas & testes omni exceptione majores: sicque Testamentorum ipsorum executio impeditur, & tam ecclesiæ, quam alii per assertionem hujusmodi negativam suis juribus defraudantur. - - - Cum igitur ad regiæ spectat dignitatis honorem, ecclesiastica Jura tueri, Serenitatem tuam monendam duximus attentius & rogandam, quatenus Ecclesiasticorum statum in solita liberalitate tanquam Catholicus princeps solito more conservans prædictam detestabilem consvetudinem de regno tuo penitus aboleri & insuper ubique per regnum prohibere studeas, ut de cætero inibi hujusmodi consvetudo nullatenus observetur. Contra detentores vero decimarum ipsarum sic eidem Episcopo auxilium & regium favorem impendas, quo te suffragante ipse ac ecclesiæ sibi commissæ suis juribus non fraudentur, nosque Celsitudinem regiam dignis in domino laudibus commendemus. **Dat. Anagniæ X. Kal Sept. ann. XIII.**

sen, nicht einmal; Sondern nur in denen Ländern Ernestinischer Linie, werden sie erlaubet; Wie LYNCKER, *ad Tit. X. de Testam.* §. 7. attestiret. Es ist dieses abermals eine res facti; Und muß allenfals, ab allegante, die Giltigkeit solcher Testamente bewiesen werden. Sonst kann freilich ein Fürst gar wohl, in seinen Landen, verordnen; Daß ein Testament, auch nur vor zwey Zeugen, möge aufgerichtet werden. Also wird es wircklich, in Nürnberg, gehalten. Da kann ich vor 2. Genannten von dem grösern Rath, die darzu besonders bestimmet sind, gar wohl testiren; Wenn ich nur einen Actuarium, oder Notarium Cæsareum publicum, mit darzu nehme. Doch ist hierbey wiederum eine Frage entstanden; **Ob denn auch ein Auswärtiger, z. E. ein Sachse, oder Brandenburger u. s. f. der sich, in Nürnberg, auffhält, vor so 2. Genannten und einem** *Actuario*, **ein** *Testament* **machen könne?** DONELLVS (*Hugo*) hatt, dieserhalben, ein eigenes Responsum aufgesetzet, worinnen, er meinet; Quod sic. Einige andere hergegen sagen; Quod non. Weil diese Facultas nur denen Bürgern, zu Nürnberg, gegeben worden. Ich halte es mit dem DONELLO, dessen gedachtes Responsum, in seinen *Opusculis posthumis*, *p. 260.* befindlich ist.

Ad §. 19. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nun handelt unser Auctor, von denen Testamentis *Privatis*. Was wir, itzo, Testamentum privatum nennen, das war, olim, ein Publicum. Es ist, in locum publici, succediret; Und wird wiederum eingetheilet, in *Solenne* & *Minus solenne*. Privatum wird es genennet, quia privata fide sustinetur, jxt. §. *anteced. 14.* Denn es wird, weder innerhalb Gerichte, noch auser Gerichte, in Beyseyn eintziger Gerichts-Personen, gemacht. Von dem Minus solenni, wird insonderheit *Tit. I. Lib. XXIX.* gehandelt; Und man nennet dergleichen letzten Willen auch *Testamentum Privilegiatum*. Von denen Solennibus, hergegen wird, hier, geredet. Bey diesem, müssen nemlich alle verordnete Solennitæten, deren nicht wenige sind, genau beobachtet werden. Man theilet sie aber wiederum ein, in *Nuncupativa* und in *Scripta*; Als davon nun, nach und nach, die folgenden §§phi handeln.

Ad §. 20. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Das *Solenne Testamentum Scriptum* bestehet, aus folgenden Solennitæten: 1) Muß er es, entweder selbst ganz schreiben; Und dieses wird ein Holographum genennet, in *L. 28. Cod. de Testam*; Wobey eben nicht nöthig ist, daß sich der Testator auch selbst unterschreibe. Oder aber ein Anderer, ja sogar auch ein Knecht, konnte es, ehemals, zwar schreiben; Wenn es nur der Testator unterschreibet, oder, im Fall er gar nicht schreiben kann, den 8ten Zeugen darzu gebrauchet, der, Statt seiner, sich unterschreibe, jxt. *L. 21. & 28. Cod. de Testam.* Die Hand darf er sich, solchen Falls, nicht führen lassen. Es

wäre,

wäre, contra formam receptam. Diese forma recepta aber ist, daß er octavum testem darzu adhibire. Dieser nun muß seinen eigenen, nicht des Testatoris, Namen unterschreiben, zugleich auch attestiren; Hanc esse Testatoris voluntatem, jxt. *L. 28. Cod. de Testam.* Wenn ferner der Testator sein Testament, durch einen Andern, schreiben lassen, aber es doch selbst unterschrieben; So ist darbey noch zumercken, daß er überdis auch, auf jeder Seite, seinen Namen eigenhändig beyschreiben muß. Sed quæritur; **Worauf, muß man denn eigentlich ein** *Testament* **schreiben; Ist etwa Pergament darzu nöthig?** Resp: Quod non. Man kann es schreiben, worauf man will. Es ist zwar, in dem **Reichs-Absch.** *de Ao. 1612.* **oder in der Notariats-Ordn.** §. *it.* **Die** *Notarien 19.* geboten; Daß die Notarii ihre Instrumenta nicht auf Papier, sondern auf Pergament, schreiben sollen. Allein die Dd. attestiren einhellig; Diese Verordnung sey, durch eine widrige Gewohnheit, abgeschafft worden; Sogar, daß auch, bey dem Cammer-Gerichte, nicht mehr auf ermeldte Constitutionem MAXIMILIANI gesprochen werde. Vid. GAIL. *Lib. I. obs. CXIX. no. 3.* und MYNSINGERS *Centur. I. Obs. 80.* So ist auch, heute zu Tage, erlaubet, nach Belieben, eine Sprache, darzu, zuerwehlen, jxt. *L. 15. & 21. §. fin. Cod. h. T.* Jure veteri, hergegen war Solches nicht erlaubt. Denn da musten alle verba Testamenti directa Lateinisch geschrieben werden. Die Abbreviaturen aber, weil solche nur Ambiguitatem verursachen, müssen ausgelassen, und also alle Worte ganz ausgeschrieben, werden. Sogar wird Dieses, in Testamento paterno, nach dem Jure Justinianeo, in *Nov. CVII. Cap. 1.* erfordert. Conf. quoque *Ord. Notar.* MAXIMILIANI, *de Ao. 1512. Tit.* **von Testamenten. §. Nun die Form, darbey er aber nicht des** *Testatoris*, **sondern seinen eigenen Namen zuunterschreiben schuldig ist** ꝛc.

Ad §. 21. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wer ein Testament machen will, der denckt an den Tod. Wenn man aber an den Tod gedencket, will man sonderlich seinen letzten Willen recht ordentlich declariren. Wer nun Das thun will, der darf keine Interruption machen; Sonst wird eine Unordnung. Drum ist die 2. Solennitæt eines zierlichen Testaments, daß der actus testandi continuus sey, oder, wie es, in *L. 21. §. 3. ff. h. T.* heist: Es muß Alles, uno contextu, geschehen. Die Sache darf nicht, theils heute, theils morgen, und also etwa, diverso tempore, vorgenommen werden. Denn alle Formalitæten muß man, auf einmal, verrichten; Sonst würden sie, in varios actus, scindiret. Es ist Dieses aber doch, nur von denen Solennitatibus extrinsecis, nemlich der Subscriptione und Subsignatione testium, zuverstehen, jxt. *L. 2. Cod. de Testam.* Demnach kann ein Testator das Testament, schon längst, geschrieben haben und solches, hernach erst,

erst, die Zeugen unterschreiben lassen, juxta *L. 21. pr. Cod. h. t.* Hergegen dürfen die Zeugen selbst, unter Einander, keine actus peregrinos vornehmen; Z. E. wenn etwa einer von ihnen sich unterschreibet, ein paar Andere hergegen inzwischen einen Kauff-Contract schliessen wollten; Als welches nicht angehet, jxt. *L. 20. ff. de Verb. Signif. & L. 21. §. 3. ff. h. T.* Und dem ohngeachtet kann sich auch auf gewisse Mase, ein actus peregrinus mit einmischen. E. g. ich will testiren und zugleich einen Contract schliessen. Dis mag ein Vater gar wohl thun. Er kann, v. g. sagen: Mein Sohn soll mein Haus haben; Aber so und so viel herausgeben. So kann auch ein solcher Contractus, im Testament, mit confirmiret werden u. s. f. Nichtsweniger darf man, Zeit währenden actus testandi, actus naturæ & necessitatis verrichten; Z. E. wenn einen Zeugen die stolze Catharine, im Leibe, vexirete, oder es müste Einer hinausgehen und sein Wasser abschlagen, u. s. f. Dis wäre ein natürliches Impedimentum. Also kann auch Einer wohl Medicin indessen einnehmen u. s. f. Mehrere Exempel sihe, in *L. 28. pr. Cod. de Testam.* Doch muß ein solcher actus naturæ & necessitatis nicht eine lange Zeit erfordern; Sonst thut man besser, wenn lieber ein anderer Zeuge, vor diesen, gebraucht wird. Solcher Gestalt concerniret denn dieses andere Requisitum nur actus solennitatis; Nicht auch compositionis & scriptionis Testamenti. Es præjudiciret der Natur des Testaments gar Nichts, wenn es auch gleich nicht, auf einmal, geschrieben worden. Die Solennitates hergegen dürfen, auser dem Nothfall und denen andern nur beschriebenen Casibus, nicht interrumpiret werden. Es darf kein Zeuge darvon gehen und wiederkommen, ehe das Testament absolviret worden ꝛc. Denn, wo Lex formalia præscribiret, da muß Alles, geschwind und ohne Theilung, geschehen. Hinc etiam actus testandi debet esse continuus. Conf. **den Reichs-Absch. oder die Ordn. von** *Notarien, de ao. 1512. Tit.* **von** *Testam.* §. **Nun die** *Form* **eines** *Testaments.*

Ad §. 22. *Ludovici Doctr. Pand. h. T.*

Das 3te Requisitum eines Testamenti scripti solennis ist, daß die Zeugen müssen besonders darzu erbeten worden seyn, jxt. *L. 21. §. 2. ff. h. T.* Conf. quoque §. 3. *Institt. h. T.* Das ist, man muß ihnen eröffnen, warum sie, zu Einem, gerufen worden. Doch ist es eben nicht nöthig, wie etwa Einige wollen; Daß man præcise, zu ihnen, ins Haus, schicke und ihnen zugleich sagen lasse, warum man sie verlange; Sondern es ist schon genug, wenn sie eben da sind und ich sie certiorire, daß sie Zeugen, bey meinem Testamente, seyn sollen. Ich kann sie auch wohl auf eine Mittags-Suppe, zu mir, bitten und ihnen, hernach, das Testament vorlegen. Aber Dis gehet nicht an: Wenn sie essen und trincken; Und der Testator fänget, mitten unter dem Essen, an und saget: Sie sollten das Testament unterschreiben. Vielmehr muß

es, nach verrichteter Mahlzeit erst, und ordentlich geschehen. Das hatt HVBER, in seinen *Prælect. ad Institt. & Pand.* gewiesen. Doch thut man besser, wenn es seyn kann; Daß man, zu denen Zeugen, ins Haus, schicket und ihnen sagen lässet; Mevius wolle ein Testament machen; Sie sollten daherd zu ihm kommen, seinen letzten Willen mit anhören und subscribiren. Dicis: Wie weiß man denn aber, quod rogaverit? Resp: Das wird, ex subscriptione testium, præsumiret. Mithin wird das onus probandi auf Denjenigen devolviret, welcher da sagt; Formalia non fuisse observata; Es wäre denn, daß sich Solches selbst, ex postfacto, offenbarete; Wenn sich nemlich ein Zeuge Was verlauten liesse. Vid. GOTHOFR. *ad L. 21. Cod. de Testam.* 4) Müssen die Zeugen auch freywillig daseyn und können nicht, zur Unterschrift, gezwungen werden, jxt. *L. 20. §. fin. ff. h. T.* 5) Ists zwar eben nicht nöthig, daß sie des Testatoris Sprache verstehen; Wenn sie nur vergewissert worden, daß Dis, was ihnen gezeiget wird, sein Testament sey und solches itzt solle vollzogen werden. Vid. *L. 20. §. 9. ff. h. T.* 6) Müssen die Zeugen, mit dem Leibe und Gemüthe, gegenwärtig seyn, und ein Jeder den Testatorem nicht nur hören, sondern auch sehen; Und zwar alle Zeugen zugleich. Conf. *L. 9. & 21. Cod. h. T.* Vid. quoque CARPZOVII *P. II. Constit. IV. Def.* 34. 7) Müssen die Zeugen das Testament auch eigenhändig unterschreiben, jxt. *L. 30. & 32. ff. h. T.* Sie müssen Solches selbst thun und dürfen sich nicht einmal, von einem Andern, die Hand führen, geschweige denn ihren Namen, von einem Andern, schreiben lassen. Denn sie müssen, iezuweilen, ihre Hand recognosciren. Es wäre freilich nicht eben absurd Einem die Hand zuführen. Aber es ist doch nun einmal, contra formalia. Man hatt nemlich, auch in denen Testamentis privatis, die Testamenti factionem schwer machen wollen. Gleichwohl ist es auch, nur von dem Falle, zuverstehen, wenn alle Zeugen selbst schreiben können. Woferne hergegen Einer, unter ihnen, des Schreibens unerfahren wäre, und man könnte, an dem Orte, keinen andern Zeugen, der ein peritus literarum sey, alsobald, haben; Alsdenn mag wohl ein anderer von denen Zeugen den Namen des Schreibens Unerfahrnen hinschreiben. Nur ist anbey nöthig, daß Derjenige, welcher, an seiner Stelle, schreibet, zugleich mit, bey der Unterschrift, erwehne; Er habe, vor den testem imperitum, seinen Namen hinzugesetzt. Und diese Subscriptio testium sowohl, als des Testatoris selbst, ist eigentlich per Constitutiones Principum darzugekommen, testante JVSTINIANO, §. 3. *Institt. h. T.* Wiewohl MVRETVS, (*M. Ant.*) in seinem *Commentario*, darüber, beweiset; Daß die Unterschrift derer Zeugen, schon lange, vor JVSTINIANO, in Ubung gewesen. Ebendieses thut auch JANVS *à* COSTA, in seinem *Commentar. ad Institutt. §. 3. h. T.* und zeiget solches aus *L. 22. §. 4.* und *L. 30. ff. qui Testam. fac. poss.*

Klär-

klärlich. 8) Müssen auch alle Zeugen ihre Unterschrift besigeln; Welches zwar anfangs nicht, in denen Gesetzen, ausdrücklich verordnet, dennoch aber endlich, ex consvetudine, um deswillen, eingeführet worden; Weiln sonst, nach des Testirers Tode, anders nicht, als durch dergleichen Signacula, hätte können bezeuget werden, daß Dis, oder Jenes, desselben letzter Wille sey. Sed dicis: **Muß denn ein Jeder sein eigenes Petschaft darbey gebrauchen?** Resp: De necessitate, ist Solches eben nicht. Uberhaupt ist auch anbey zumercken, wie es, ex Jure Honorario, herkomme, daß die Signacula aufgedrückt werden müssen. Der Prætor sahe nemlich hauptsächlich, bey der apertura Testamenti, auf die Signacula testium. Conf. BRVCKNERI Diss. *de apertura Testamentorum*, und SALMASIVM, *de subsignandis & subscribendis Testamentis*. Diese Signa nun waren nicht etwa, unten, angehängt; Wie wir die Sigilla pendentia, in denen alten Diplomatibus, finden. Solches hatt zwar der gelehrte Advocat, im Parlament, zu Paris, DESIDERIVS HERALDVS, in seinen *Observatt. ad Jus Atticum*, contra SALMASIVM, behaupten wollen. Allein gedachte Art, die Signa herunterhängen zulassen, ist keinesweges, schon tempore Romanorum, bekannt gewesen, sondern erst in media ætate, aufgekommen. Es waren vielmehr die tabulæ Testamenti viereckigt, mit einem Faden, zusammengehängt; Und auswärts waren die Signacula aufgedrückt, welches gemeiniglich, mit einem Annulo, bewerckstelliget wurde. Vid. JVLIVS PAVLVS, *Lib. V. receptar. sententiar. Tit. XXV. §. 6.* Bey denen Römern, hatte ein Jedermann seinen Annulum. Die Knechte trugen einen eisernen; Die Bürger einen argenteum; Und die Vornehmen einen aureum; Wiewohl hernach die aurei annuli durchgehends gebrauchet wurden. Vid. PANCIROLVS, *in variis Lectionibus, de annulis*, it. JOH. KIRCHMANNVS, *Lubecens. de Annulis, p. 21. & 22.* Hatte aber Einer etwa seinen Annulum nicht bey sich; So konnte er des Andern seinen entlehnen und ebenfals, damit, siegeln. Dis gehet auch, heute zu Tage noch, an; Wenn man nur darzu setzt: **In Ermangelung meines gewöhnlichen Petschaffts.** Ja es können alle Zeugen das Testament, nur mit einem einzigen Signet, besigeln. Allermasen, dadurch, der Wahrheit kein Abbruch geschihet. Sogar kann man des Testatoris seines darbey gebrauchen; Und, hodie, gelten auch Kauffmanns-Signets. Es darff nicht eben das angenommene Wappen seyn. So lieget auch Nichts daran, wenn Einer das Petschaft verkehrt aufgedruckt hatt. Man sihet freilich daraus; Daß der Kerl tumm ist und wenig müsse gesigelt haben. Conf. *L. 22. §. 2. 4. & 5. ff. h. T. it. §. 5. Institt. h. T.* Nun hatt zwar HELFR. VLR. HVNNIVS, in seinen *Resoll. Jur. Civil. Lib. II. Tract. 5. Quæst. 7.* die Frage aufgeworffen; **Ob nicht die Besiegelung eines *Testaments præcise* mit einem *Annulo*, geschehen müsse?**

Allein wiewohl er dieselbe, mit ja, beantwortet und Solches, möglichster Masen, zubehaupten suchet; So wird er doch weiter Nichts darthun können, als daß Solches, allenfals, nur nach dem Römischen Rechte, erfordert worden. Wir hergegen bekümmern uns, heute zu Tage, nicht mehr darum; Sondern wissen, daß, in der *Constitutione* MAXIMILIANI, **oder in der** *Notariats*-**Ordnung**, *de ao. 1512. Tit.* **von** *Testamenten* 2. §. **die Form** 7. *in fin.* alle und jede gewöhnliche Sigel zugelassen sind. 9) War auch sonst nöthig, daß der Testator, seines Erben Namen sowohl, als seinen eigenen, mit eigener Hand, schreiben, oder, wo er des Schreibens unerfahren war, einen besondern, nemlich den 8ten Zeugen darzu gebrauchen muste. Vid. §. 4. *Institt. h. T.* und *L. 29. Cod. h. T.* Es hatt aber Solches, nach diesen, JVSTINIANVS selbst, per *Nov. CXIX. Cap. 9.* wiederum aufgehoben. Conf. quoque *Authent. Et non observato, Cod. de Testam.* Im übrigen gilt zwar mehr, als ein Testament, nicht. Ultima solum voluntas spectatur. Wenn dahero Einer gleich 10. unterschiedliche Testamenta gemacht hätte, so gilt doch nur das letzte davon. Indeß darf man gleichwohl ein einziges Testament, viele Male, abschreiben, und mithin so viele Exemplaria davon machen, lassen, als man nur will; Daferne nur, bey jedem, auch die nöthige Solennitæten in Obacht genommen werden. Solcher Gestalt können auch, secundum communem Ddrum. opinionem, 2. Personen ihre verschiedene Testamenta, in Ein Exemplar, bringen. Dieses geschihet, öfters, zwischen Eheleuten. Da müssen aber die Zeugen auch, im Namen dieser beyden Personen, gebeten werden. Hergegen dürfen eben nicht 14. Zeugen darbey zugegen seyn; Sondern es sind, zu einem solchen Testamento reciproco, schon 7. Zeugen genug.

Ad §. 23. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Ein Haupt-Requisitum derer Testamentorum privatorum solennium ist auch 10) dieses; Daß 7. Zeugen darbey seyn müssen. Die Ursache Dessen und was unser Auctor sonst noch dabey anführet, habe ich, bereits oben *§. IX. huj. Tit.* weitläufftig, aus der Antiquitæt, erkläret. Dahero ich, hier, nur noch Was weniges hinzuthun will. Der populus Romanus wurde nemlich, per 5. Centurias, repræsentiret. Und diese sollten, hernach, bey dem modo testandi, *per æs & libram*, die 5. Römischen Bürger, als Zeugen, vorstellen. Zwar dubitiren Einige; Ob die 5. Testes, von denen 5. Centuriis populi Romani, herkämen. Allein es ist Solches doch maxime verosimile; Wie bereits BYNCKERSHOECK, in *Observ. Lib. II. Cap. I.* klärlich gezeiget hatt. Nach diesen, nun wollte der Römische Prætor Nichts mehr von obgedachten dem Familiæ emtore und Libripende wissen, sondern ordnete eben darvor die 7. Zeugen. Daher sind also diese, bis dato noch, üblich. Hiernächst so müssen 11) gedachte Zeugen auch idonei seyn. Doch ist es schon genug, wenn

sie,

sie, nur zu der Zeit, da das Testament gemacht worden, tüchtig gewesen, jxt. §. *3. & 7. Institt. h. T.* und *L. 12. Cod. h. T.* Conf. quoque der Reichs-Absch. *de Ao. 1512.* **von** *Notarien.* Quæritur ergo; **Wer kann denn eigentlich einen** *Testaments*-**Zeugen abgeben?** Resp: Quicunque non habet Testamenti factionem activam, i. e. qui, juxta §§. antecc. 10. - 13. non potest Testamentum condere; Ille etiam non potest Testimonium, de Testamentis, perhibere; Ausgenommen, was den Filiumfam. betrifft, davon ich, sogleich, meine Meinung sagen will. Solchemnach können, weder Impuberes, noch Furiosi, oder Mente capti, oder Prodigi, oder Condemnati, ob crimen famosum, Testaments-Zeugen abgeben. Nichtsweniger sind Hæretici und Venefici davon ausgeschlossen; Deswegen, aber nicht auch ein sogenannter Pietist; So lange nemlich, bis man bewiesen hatt, daß die Pietisten eine Secte und einen andern Glauben haben. Ferner können, hier, weder ein Peregrinus, noch ein Mutus, oder Surdus, oder Cœcus, testiren. Denn die Zeugen müssen ja den Testatorem sehen und hören; Sie müssen auch das Testament subscribiren und subsigniren. Nun aber könnte ja wohl ein Anderer, hinter der Spanischen Wand, sitzen; Und der Fremde, oder Cœcus, dächten immer, es wäre derselbe der wahre Testator. Zudem müssen die Zeugen auch, mit der Zeit, ihre Subscriptiones recognosciren, u. s. f. Mithin können alle dergleichen beniemte Leute keine Testaments-Zeugen abgeben. Vid. §. *1. 6. & 18. Institt. h. T.* ingleichen *L. 18. pr. ff. h. T. L. 11.* §. *1. ff. de Dol. mal.* und *L. 9. & 21. Cod. h. T.* In *L. 20.* §. *4. ff. h. T.* findet man jedoch auch eine Exception; Daß nemlich ein Furiosus, tempore dilucidi intervalli, allerdings testiren könne. Sed dicis: Wie stehet es denn, mit denen Weibern? Diese können ja wohl Testaments-Zeugen abgeben; Weil ihnen erlaubt ist Testamenta zumachen? Resp: Nihilominus. Denn, anfangs, wurden, bey denen Römern, die Mulieres, umdeswillen, ab hoc testimonio ferendo, ausgeschlossen; Weil man die Testamenta, damals, publice und in Comitiis, machte; Die Weiber aber, in Comitiis und Judiciis, nicht erscheinen durften. Ob nun schon dergleichen modus testandi hernach cessirte und davor die Testamenta privata aufkamen: So sind dennoch nicht nur diese ein Surrogatum derer Publicorum Testamentorum, sondern es hatt auch bereits GROTIVS, in seiner *Sparsione florum*, gezeiget, daß Testimonium ferre, bey denen Römern, ein munus publicum gewesen; Die Weiber hergegen, von allen solchen Muneribus, wie auch von allen solennen Handlungen, dergleichen die Testamente sind, excludiret worden wären. Mithin blieben sie auch, noch beyn Testamentis privatis, à testimonio ferendo, ausgeschlossen. Conf. *L. 20.* §. *6. & 7. ff. qui Testam. fac. possunt.* Ja darum ist, in der *L. 15. ff. de Testib.* ausdrücklich versehen; Daß die Hermaphroditen, wenn das weibliche Geschlecht,

bey ihnen, prævaliret, ebenfals keine Teſtaments-Zeugen ſeyn ſollten. Endlich aber iſt auch noch dieſes Dubium hierbey zuerörtern; Ob nemlich die Servi gleichfas nicht, ad teſtimonium ferendum, bey Teſtamenten, zugelaſſen werden? Reſp: TERENTIVS ſchreibet ſchon, in *Phormione:* Servum hominem cauſam orare Leges non ſinunt; Neque teſtimonii dictio eſt. So iſt auch ſonſt bekannt; Daß, Jure ſtricto, kein Knecht ein Zeuge ſeyn konnte; Weil er kein Römiſcher Bürger war, noch werden durffte; Ein Teſtimonium aber, wie bereits gedacht, ad munera publica, gerechnet wurde; Deren Niemand, als nur die Römiſchen Bürger, fähig war. Geſetzt iedoch: Es befunde ſich, unter denen Teſtaments-Zeugen, Einer, der, pro libero, gehalten worden. Hernach, kame es erſt an den Tag, daß er ein Servus ware? Reſp: Da haben die Kayſer, HADRIANVS, SEVERVS und ANTONINVS, reſcribiret; Subvenire ſeſe, ex liberalitate ſua, Teſtamento, ut ſic habeatur firmum, ac ſi, ut oportebat, factum eſſet, cum, eo tempore, quo Teſtamentum ſignaretur, omnium, vel ſaltem plurium, conſenſu hic teſtis, liberi loco, fuerit, neque quisquam eſſet, qui ſtatus ei quæſtionem moveret, juxta §. 7. *Inſt. h. T.* Conf. quoque *L. 3. pr. ff. ad SCt. Macedon.* und *L. 3. §. 2. ff. de Teſtib.* Solennitates enim, non ex dubio rerum eventu, ſed ex eo tempore, quo adhibentur, ſunt æſtimandæ. Alſo wirds demnach auch gehalten, woferne man einen Unmündigen, vor mündig, geachtet und mit, zu einem Teſtaments-Zeugen, aufgenommen hätte; Ingleichen wenn ſich eine Frau, in Manns-Kleider, verkleidet und, ſolcher Geſtalt, bey einem Teſtamento, mit teſtiret hätte. Nam quotiescunque teſtimonii dictio eſt ſolennitatis, toties ſufficit teſtes habiles fuiſſe, tempore actus geſti. Quotiescunque vero teſtimonii dictio eſt veritatis, toties teſtes habiles eſſe debent, tempore depoſitionis. In depoſitione, enim fidem debent facere judici. Weil aber nun, heute zu Tage und bey uns, keine Knechte, nach Römiſcher Art, üblich ſind: So iſt auch dieſerwegen, gar kein Dubium mehr übrig. Indeß werden doch, in *Conſtitut.* MAXIMILIANI, **von** *Notarien*, *de Anno 1512. Tit. II. §. 7.* unſere homines proprii, oder **leibeigene Leute**, denen Römiſchen Knechten, in dieſem Stücke, æquipariret und ihnen mithin unterſaget einen Zeugen, beym Teſtamente eines freyen Menſchens, abzugeben. Was anderes hergegen iſts, wenn ſie, beym Teſtamente eines ihres Gleichen, da nemlich der Teſtator ebenfals ein leibeigener Menſch iſt, zeugen wollen; Wie Solches HOPPIVS, (*Joach.*) in ſeinem *Comment. ad Inſtitt. §. 6. h. T. in Uſu moderno*, mit Mehrern, gewieſen hatt.

Ad §. 24. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Ich habe, ſchon im vorigen §pho. erinnert, daß zwar ein Filiusfam. kein Teſtament machen könne, dennoch aber nicht auch, à facultate teſtandi, ausgeſchloſ-

geschlossen sey, jxt. *§. 8. Institt. h. T.* Denn da fället die ratio, quod non, weg. Hiernächst fraget sichs auch; Ob die *Testamienta*, so, bey Abend, oder zur Nacht-Zeit, gemacht worden, giltig seyn, oder nicht? Resp: Wenn nur Lichter darbey gebraucht werden, kann man ja Alles so gut verrichten, als bey Tage. Wo es hergegen finster, in der Stube, ist, da ist eine Præsumtio, daß ein Betrug vorgegangen. CICERO hatt dahero dem VERRES vorgeworffen; Er habe viele Testamenta, noctu, subsigniret und subscribiret. In denen *Orationibus in Verrem*, sind demnach sonst noch viele Dinge befindlich, so die Juristen gebrauchen können. Um so vielweniger aber ist ein Testament giltig, wenn der Testator, hinter einer Spanischen Wand, gesticket hatt, daß ihn die Testes nicht sehen können. Denn da kann groser Betrug vorgehen, jxt. *L. 9. Cod. de Testam.*

Ad §. 25. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Sufficit, wenn der Testis, nur anfangs, habilis gewesen. Ex postfacto, mag er ein Apostata, oder ein Schelm, werden, so lange er will. Das schadet dem Testamente Nichts; Sonst wäre ein Testator, niemals, seines letzten Willens wegen, sicher. Vid. *L. 22. §. 1. ff. h. T.* Wenn ferner das Testamentum ein scriptum ist, so muß der Testis nicht eben die Sprache verstehen, worinnen, es geschrieben ist. Denn die Zeugen dürfen ja nicht den Innhalt des Testaments wissen. Sie attestiren nur, daß sie den Testatorem selber gehöret und gesehen haben, auch sonst Alles legitime zugegangen sey. So kann ich auch mein Testament Lateinisch, Griechisch, Französisch, ja gar in Versen, machen. Zwar dieser letztern wegen, hatt man dubitiren wollen. Aber ich sehe nicht, warum es nicht angehen solle; Dummodo intelligatur. Uberdis muß ein Testis sich freywillig unterschreiben; Zwingen darf man ihn nicht; Wie ich, bereits im vorigen, und von andern dergleichen Requisitis mehr, das Nöthigste erwehnet habe. Die Römer sagten: Es muß alles weislich und ordentlich zugehen. Wenn man Todes-Gedancken hatt, so wird man Niemanden zwingen. Geschicht Solches aber dennoch; So ist es eine Unordnung, eine Unweisheit, die nicht zupermittiren. Dicis quidem: Es thut jedoch Nichts zur Sache, wenn der Zeuge gleich gezwungen wird; Gnug, wenn er Alles gehöret und mit angesehen? Resp: Die Römer waren viri graves; Und muste dahero, bey ihnen, Alles ordentlich gehalten werden. Conf. *L. 20. §. 10. ff. h. T.* Endlich so ist auch, oben schon, erinnert worden, daß man ein Testament nicht sollte, per abbreviaturas, schreiben lassen; Es wären denn dieselben allen Leuten bekannt. Man schreibet, immer, per abbreviaturas. Ja es ist wohl Keiner, der nicht einige an sich habe. Aber lauter Abbreviaturen werden durchaus nicht, in einem Testamente, geduldet. Denn voluntas testatoris ultima wäre, auf diese Weise, quodammodo, invisibilis.

bilis. Die Notarii können dahero auch erinnert werden, daß sie keine Abbreviaturen, in die Testamenta, bringen sollten; Wie Dieses MAXIMILIANVS I. in seiner mehr gedachten *Notariats*-Ordn. wircklich gethan hatt. Es sind auch noch andere *Recessus Imperii* vorhanden, woraus, man sehen kann, was, ratione Testamentorum, bey uns, obtiniret. Im übrigen ist, hierbey, noch zuannotiren; Daß, ohngefehr erst vor etliche 60. Jahren, der Herzog in Schleswig erlaubet, daß, in seinen Landen, Testamenta haben dürfen gemacht werden. Solches hatt VOGT, (*Francisc. Ernest.*) Prof. zu Kiel, Ao. 1721. *de Testamentis secundum Jura Sleswicensia & Holsatica*, gewiesen.

Ad §. 26. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Nun fraget sichs; **Wie es,** *Respectu* **derer nahen Anverwannten des** *Testatoris*, **gehalten wird; Ob dieselben auch** *Testaments*-**Zeugen seyn können?** Resp: Conjunctio Testium, cum Herede, semper nocet; Sive sit cum Patria potestate Heredis conjuncta, sive non. **Also kann ein** Filiusfam. **keinesweges, bey seines Vaters** Testament, **einen Zeugen abgeben,** propter fictionem unitatis. Denn pater & filius pro una habentur persona. Vid. §. 9. *Instit. h. T.* **Und dieses ist Rechtens, wenn gleich der Vater den Sohn, im** Testamente, exherediret hätte. Denn die Exheredatio hebet die Väterliche Gewalt nicht auf; Folglich verhindert sie auch nicht die nur gedachte fictionem unitatis. Mithin kann auch vice versa, ob paritatem rationis, ein Vater, beym Testamente seines Sohnes, der noch, unter seiner Gewalt stehet, nicht Zeuge seyn; Es wäre denn, daß dieser, de Peculio Castrensi, testirte. Und zwar auch noch, als ein wircklicher Soldat, ehe er seine Dimission erlanget. Da kann nemlich der Vater, als ein giltiger Zeuge, adhibiret werden; Weil, in gedachtem Peculio, Patria potestas cessiret & filius habetur, pro Patrefamilias. Es ist auch dieses Privilegium eigentlich nur denen actu militantibus concediret worden. Wenn derowegen der Sohn seinen Abschied erhalten und er testirete, de Peculio Castrensi; So könnte der Vater nicht zeugen, jxt. *L. 20. §. 2. ff. h. T.* Ferner darf ein Bruder, in dem Testament seines Bruders, der, mit ihm, noch unter eines Vaters Gewalt, stehet, nicht Zeuge seyn. Die Ratio ist abermals obgedachte fictio unitatis, jxt. *§. 9. Institt. h. T.* Wäre aber diese fictio, per emancipationem, rumpiret worden, kann alsdenn der Bruder, in seines andern Bruders Testamente, sowohl, als der Sohn, in des Vaters seinem, einen Testem idoneum abgeben. Und überhaupt, wo, zwischen dem Testatore und dem Teste, eine Patria potestas vorhanden ist, da hindert solche das Testimonium. Was ganz anderes hergegen ist es, wenn Vater und Sohn, beym Testamento eines Tertii, Zeugen abgeben sollen. Soweit extendiret sich die fictio unitatis nicht. Sie hatt, nur in negotiis propriis, nicht auch in alienis, Statt. Also können,

nen, bey einem Testamento tertii, sowohl Vater, als dessen 3. 4. oder mehr, Söhne, gar wohl Testes seyn. Sed dicis: Wie stehet es denn, mit dem Herede, in Testamento, instituto; Kann der wohl, in ebendem Testamente, einen gültigen Zeugen abgeben? Resp: Vor diesen, muste zwar der Heres selbst, bey dem Testamento, zugegen seyn; Sive erat scriptum, sive nuncupativum. Dieses aber ist, nachgehends, abgeschafft worden. Und dahero kann, nunmehro, ein Heres scriptus, niemals, in dem Testamente, darinnen, er zum Erben eingesetzt worden, zeugen, jxt. §. *10 Institt. h. T.* Conf. quoque MAXIMILIANI *Notariat*-**Ordn.** *de Ao. 1512. Tit. II. §. 6.* Wenn man es auch gleich dem Erben nicht gesagt hätte, daß er Erbe sey; So ist doch nichtsdestoweniger das Testament ungiltig; Im Fall derselbe darbey einen Testem abgegeben hätte. Totum enim negotium testamentarium, in gratiam Heredis, geritur. Solchemnach können Diejenigen, welche, in des Erben Potestate, sind; Gleichwie auch Einer, der, vice versa, den Erben, sub potestate, hatt; It. Die Brüder des Heredis scripti ebenfals keine giltige Testaments-Zeugen seyn; Und zwar Dieses, nach der gemeinen Meinung. Wir wollen folgenden Casum setzen: Ich mache ein Testament, worinnen, ich Paulum zum Erben einsetze. Es sind jedoch, unter denen Testaments-Zeugen, pater & frater Pauli befindlich. Diese werden, hernach, nicht regardiret. Denn, hier, ist ja Paulus, als Heres, die Haupt-Person; Und wenn nun, sagen sie, sein Vater Testis seyn dürfte, würde er, in commodum proprium, ein Testimonium ablegen; Welches doch, sonst, niemals, erlaubet ist. Es soll demnach kein Testis, darunter, seyn, so, mit dem Testatore, oder auch mit dem Herede scripto, eine Person, oder auch nur ein Bruder desselben, ist. Allein Dieses findet man, in denen *Institutt.* nicht expressis verbis; Wie zwar Einige glauben; Sondern die Dd. erklären es nur so. Ich liese diese Interpretation noch passiren, in Testamento Nuncupativo. Aber, beym Testamento Scripto, ist es absurd; Wie bereits GVILIEL. FORNERIVS, in seinen *Selectis Juris*, gewiesen. Paulus, als Heres scriptus, kann ja wohl absens seyn; Und ich halte es auch heimlich, daß ich ihn zum Erben eingesetzt. Ich ruffe dannenhero seinen Vater, und lasse diesen das Testament mit unterschreiben; Welcher denn ebenfals nicht weiß, was, darinnen, stehet. Da sehe ich nicht, was vor eine Nullität hier seyn könne? Man hatt ja dergleichen Conjunctos, nur um deswillen, nicht zulassen wollen; Damit sie, nicht in favorem des Andern, testiren sollten. In diesem Casu nun kann Solches nicht geschehen. Gesetzt also: Es stünde auch klar, in denen *Institutionibus h. T. §. 10*; Daß die conjunctio Heredis & Testatoris, quoad inadmissibilitatem testimonii, sollte regardiret werden; So cessirete doch, hier, die ratio Juris, s. Legis illius. Zwar sagten die Römer; Es könnte aber gleichwohl eclatiren, und

der Vater und Bruder erfahren, daß der Sohn, oder Bruder, zum Erben bestimmet worden. Dahero könnte er wohl dem Testatori nach dem Leben stehen, oder zum wenigsten nur wünschen, daß derselbe bald stürbe. Allein das ist sehr rar, bey denen Testamentis scriptis. Frequentius hergegen geschicht es, beym Testamentis Nuncupativis. Mithin auch, Respectu dieser, die obgedachte interpretatio Ddrum. viel raisonnabler ist. Interim tamen, secundum Praxin, conjunctus, cum Herede, absque omni discrimine, Testis esse non potest. Ja unter diesen Conjunctis, werden nicht nur des Heredis Vater und Brüder, sondern auch alle Diejenigen, so, mit ihm, in Verwanntschaft stehen, verstanden. Vid. STRYCKII *Cautel. Testamentorum*, *p.* 531. Darum aber sind nicht etwa auch die Legatarii und Fideicommissarii particulares, vom Zeugniß, bey einem solchen Testament, excludiret, in welchem, ihnen, ein Legatum, oder dergleichen Fideicommiss, ausgesetzet worden. Weniger sind deren Cognati, oder auch diejenigen, sub quorum potestate, sie stehen, oder die sie etwa noch in Potestate haben, als ungiltige Zeugen, bey einem dergleichen Testamente, anzusehen. Denn die Heredis institutio ist zwar das wesentliche Stück eines Testaments; Cum, sine illa, esset solus Codicillus. Ein Legatum hergegen und Fideicommissum particulare sind nur Accidentia Testamenti, possunt adesse & abesse. Folglich können auch Legatarii und Fideicommissarii particulares gar wohl giltige Testes seyn; Ob es gleich scheinet, als wären sie Testes, in propria causa. Denn sie sind keine Juris successores, i. e. solche Nachfolger, die vollkommen, in die Stelle und Rechte des Erblassers, treten und, mit diesem, vor eine Person, gehalten werden. Vid. *§. 10. & 11. Instit. h. T. ut & L. 11. ff. h. T.* So sind sie auch nicht directo, s. primario, testes, in propria causa; Sed modo per indirectum, s. consequentiam. Zudem ersetzen allenfals diesen Defectum die übrigen Testes; Und es werden so viele Zeugen, bey einem Testamente, tantum propter solennitatem, nicht auch ob veritatem, requiriret. Quotiescunque vero Testes, solemnitatis causa, adhibentur, toties sufficit, principaliter, negotium ad Testem non spectare. Ja Dieses findet auch, sogar bey denen Testamentis Nuncupativis, Statt; Weil der citirte Textus Institutionum generaliter redet und eadem ratio bleibet; Daß nemlich die Legatarii und Fideicomissarii particulares keine Successores Juris sind. Was anderes ist es, mit denen Fideicommissariis Universalibus; Welche nemlich so viel, als Erben, sind. *d*)

Ad

d) Abermals sind, im Chur-Sächsischen, die ausergerichtlichen Testamente, sowohl *Solennia*, als *Minus solennia*. Zu einem solennen Testamente, wird nicht allein die Solennität deter Zeugen, sondern auch insonderheit, bey dem, von einem Krancken, aufm Tod-Bette, aufgerichteten, Dieses erfordert; Daß 1) der Testi-

Ad §. 27. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nun kommt noch das *Testamentum Nuncupativum* zubetrachten vor, welches ebenfals ein Testamentum Privatum, und zwar Solenne, ist. Conf. §. *anteced. XIX. h. T.* Allermasen das ausgesprochene Testament, in gewisser Mase, ebendie Solennia hatt, als ein Scriptum. Denn es müssen auch 7. Zeugen dabey seyn; Diese muß der Testator rogiren lassen; Es muß Alles, uno contextu, geschehen u. s. f. Nur ist dennoch das Testamentum Nuncupativum, in 3. Stücken, von dem Scripto, unterschieden, welche Differentias unser Auctor auch anführet; Nemlich der Testator muß, hier, seinen Erben, den er einsetzen will, mündlich benennen. Und Dieses muß auch öffentlich geschehen, daß es, von denen Zeugen, klar vernommen und verstanden werden kann, juxta *L. 21. pr. & §. 2. ff. h. T.* Conf. quoque *L. 26. & 29. Cod. h. T.* Ferner müssen, hier, alle 7. Zeugen des Testatoris Sprache verstehen; Welches, bey dem Scripto Testamento, nicht nöthig war. Dargegen ist, hier, die Subscriptio und Subsignatio Testium nicht nöthig; Wie im Testamento Scripto; Wenn schon ein solches Testament, melioris probationis gratia, in scripturam, redigiret, oder ein Instrumentum Notariatus darüber aufgerichtet, wird; Welches jedoch auch nicht absolut erfordert wird. Und wenn es gleichwohl geschicht, so bleibt es dennoch ein Nuncupativum; Indem, durch die Scripturam, desselben Natur sich nicht ändert. Uberdis darf aber auch, unter denen Zeugen, kein Surdus, ja nicht einmal ein Surdaster, seyn. Denn die Testatores können, wenn sie kranck sind, nicht so sehr schreyen, daß es so Einer verstehen möge. Vid. STRYCK, *de Jure sensuum.* Doch, wenn der Surdus Ebendas affirmiret, was die Andern sagen, welche nicht Surdastri sind; So wird er gleichwohl admittiret. Differiret er hergegen von denen andern, in der Deposition, da kann man sein Testimonium nicht gebrauchen; Und mithin hatt das Testament ein Vitium. Denn wer heist es dem Testatori, daß er so einen Kerl zum Zeugen genommen. Die Römer sind, darinnen, sehr vorsichtig gewesen; Damit, beyn Testamenten, kein falsches Testimonium könne untergeschoben werden. Es waren ohnedis die Testamenta, contra Legem & consvetudinem antiquissimam, eingeführet worden; Und die Römer sagten auch: Wer Leges ändern will, der muß multum rationis haben. Deswegen liesen sie denn eben, in materia Testamentorum, eine miseram diligentiam adhibiren. Soviel nun endlich die Pro-

rer, noch bey völligem Verstande, und articulate und verständig reden könne, 2) des Willens und der Meinung sey, ein Testament zumachen, 3) nicht etwa, Schwachheit halben, mit Worten und ungestümmen Anhalten, zutestiren gezwungen werde. Vid. *Constit. 4. & 5. P. III.*

bation des Testamenti Nuncupativi betrifft, muß man einen Unterschied machen, inter Nuncupativum *Simplex* & *Compositum*. Denn ich habe, bereits oben, erinnert, daß die Nuncupativa, bisweilen, auch zu Papiere gebracht werden; Als welches eben ein Testamentum Nuncupativum compositum genennet wird. Dieses beweiset also die Einsetzung des Erben zur Gnüge; Wenn auch gleich alle Zeugen gestorben wären. Vid. CARPZOV. *P. III. Constit. III. Defin. 37.* Gesetzt aber: Auch ein solches Instrumentum ginge verloren und die Zeugen, so, bey Verfertigung desselben, zugegen gewesen, wären ebenfals verstorben; Auf was Art, kann denn, solchen Falls, der Erbe erweislich machen, daß er Heres scriptus gewesen? Resp: Wenn da nur 2. oder 3. glaubwürdige Personen, Vermittelst Eides, aussagen und bezeugen; Daß ihnen wissend, es sey ein richtiges Instrument, über vorgedachte Verordnung, aufgerichtet worden, sie hätten auch dasselbe gesehen, gelesen und den Innhalt, oberzehlter Masen, daraus vernommen; So wird, durch solches Gezeugniß, die beschehene Nuncupatio Instrumenti, zur Nothdurfft, behauptet. Denn darzu werden keine 7. Zeugen erfordert; Weil, hier, nicht de Solennitate Testamenti, sondern blos de probatione Instrumenti amissi, die Rede ist. Kann hergegen der Beweis nicht, auf solche Art, vollführet werden; Alsdenn ist des Heredis scripti Erbschaft verloren. Wenn aber das Testamentum Nuncupativum nur simplex ist, i. e. es ist kein Instrumentum darüber aufgerichtet worden; Da kann der Heres scriptus die Substantiam desselben dermasen erweisen: Die Zeugen müssen eidlich deponiren, der Verstorbene habe ihnen sein Testament mündlich eröffnet und, darinnen, Titium zum Erben eingesetzet. Der Heres institutus thut auch wohl, wenn er, gleich nach Verfertigung des Testaments, da der Testator und die Zeugen noch alle am Leben sind, die Obrigkeit ersucht; Daß solche besagte Testaments-Zeugen eidlich abhören, und deren Aussage in eine gerichtliche Registratur bringen, lassen möge. Denn ein Nuncupativum Testamentum ist, nur in so weit, giltig, als es, durch die Depositionem juratam derer Zeugen, corroboriret wird. Auserdem ist es ungiltig, juxta *L. 21. §. 3. Cod. h. T.* Nun aber kann sich ja leichte der Fall ereignen; Daß, wonicht alle, iedoch ein und andere, von denen Testaments-Zeugen, sterben, ehe er capabel wird die Erbschaft anzutreten. Hatt man hergegen die Zeugen behörig abhören lassen, so bleibt das Testament giltig, wenn gleich, tempore aditionis Hereditatis, kein einiger Testaments-Zeuge mehr am Leben wäre.

Ad §. 28. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Zuletzt, handelt unser Auctor, in diesem §pho. auch noch, von dem so genannten *Testamento Mystico*, oder *Relativo*, s. *Implicito*. Dieses nun ist, wenn der Testator etwa saget; Hier, ist mein Testament; In dem Kästgen aber

aber, ſub A. bezeichnet, lieget eine Schedula, worauf, der Name des Heredis ſtehet: Oder er ſaget vielleicht: Derjenige ſoll mein Erbe ſeyn, welchen ich, in meinem Wayſenhäuſer Geſang-Buche, auf dem erſten Blatte, oder aber, in meinem Schreibe-Calender, unter dem 18. Jun. a. c. geſchrieben und benennet habe. Conf. *L. 77. ff. de Hered. Inſtitut. L. 10. pr. ff. de cond. Inſtit.* und *L. 38. ff. de Cond. & Demonſt.* Hierbey, hatt STRVV obſerviret; Wie viele Dd. der Meinung wären, daß dergleichen Teſtamenta Myſtica nicht giltig; Es könne viel Betrug dabey vorgehen. Darauf, antwortet aber STRUV; In Concreto, ſey Solches wahr; In Abſtracto, hergegen müſſe ein dergleichen Teſtament allerdings giltig ſeyn; Weil man doch, auf dieſe Weiſe, ultimam Teſtatoris voluntatem gewiß, auch Heredem certum, wiſſe. Der Teſtator kann ja wohl eine Raiſon haben, warum er Solches thue. Freilich iſt es Was gefährliches. Sonderlich wollen ſie es, in Sachſen, nicht leiden. Welches aber nur die neuen Dd. aufgebracht haben; Woraus, man ſehen kann, wie viel ſich einige Dicaſteria, ohne Befugniß, herausnehmen. MENCKE (*Lüder.*) ſagt ausdrücklich; Sie hätten, in der Facultæt, zu Leipzig, alſo geſprochen; Daß ein dergleichen Teſtamentum Myſticum nicht gelte; Weil leicht ein Betrug, darbey, vorgehen könne. Allein ſie wiſſen keine Legem deswegen anzuführen. Und darbey wird auch kein Unterſchied gemacht; Es mag ein Teſtamentum Nuncupativum, oder Scriptum, ſeyn; So kann es myſtice abgefaſſet werden; Quia, nullibi, prohibitum. Vid. BRVNNEM. ad *L. 77. ff. de Hered. inſtitut.* Sed quæritur; **Ob auch ein** *Teſtamentum, per Procuratorem*, **könne gemacht werden?** Reſp: Quod ſic. Wenn aber, vor dieſen, Jemand, durch einen Andern, ſein Teſtamentum aufſetzen ließ, muſte er doch wenigſtens nomen Heredis ſelbſt exprimiren. Hoc vero jam, per *Novell. ſupra cit.* eſt ſublatum. So darf auch das nomen Heredis nicht eben, zuerſt, geſetzet werden; Obgleich die Inſtitutio deſſelben die Baſis des Teſtamenti iſt. Sufficit, quod adſit Heredis inſtitutio. Quær. ergo; Ob Einer, hodie, ſo, teſtiren könne, daß man ihn, weil er ſchon ſchwach und kranck iſt und nicht mehr reden mag, fragen müſſe? Man fragt, z. E. ob er ſeinen Bruder wolle zum Erben eingeſetzet haben u. ſ. f? Reſp: Dis gilt allerdings auch; Wenn nur Interrogans ein homo honeſtus iſt. Man kann ja, hier, keinen Betrug ſehen. Der Teſtator mag dahero auch ſelbſt einem Andern befehlen; Daß er, vor ihn, reden, oder ihn befragen, ſolle. Wann dann das Teſtament aufgeſetzet worden, ſo liſet man es dem Teſtatori wieder vor und fraget ihn noch einmal; Ob dieſes ſein letzter Wille ſey? Expliciret er ſich nun, vel unico verbo, mit ja, vel nutu ſaltem, daß es, in Allem, ſein Wille ſey; Alsdenn gilt er allerdings. Conf. CARPZ. *P. III. Conſtit. III. Def. 27.*

LIBRI XXVIII.

TIT. II.

De Liberis & poſtumis Heredibus inſtituendis, vel exheredandis?

Inſtitt. II. 13. & 14. Cod. VI. 28. & 29.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In dem vorigen Titul, ſind die Requiſita Teſtamentorum extrinſeca abgehandelt worden. Drum folgen, nunmehro, die Requiſita intrinſeca, oder eſſentialia. Darunter, iſt das vornehmſte die *Inſtitutio Heredis.* Dieſe iſt nemlich die Baſis totius Teſtamenti. Wer aber einen Erben einſetzen will, der muß Solches præmeditate, deliberato animo, thun. Folglich kann er ſie nicht, in alterius arbitrium, collocare. Heres muß alſo vielmehr certo determiniret werden. Drum haben auch die Alten gemeinet; Es müſſe der Heres, zuerſt, geſchrieben werden, ehe die Legata gemachet würden. Das hatt man jedoch, wie ich, ſchon mehrmals, erinnert habe, nachgehends, remittiret und iſt zufrieden geweſen, wenn nur ein certus heres beſtimmet worden. Ich kann demnach auch Einen benjemen, der, ex poſtfacto erſt, wird certus ſeyn. E. g. ich ſage: Wer, bey meinem Abſterben, wird Bürger-Meiſter, in Leipzig, ſeyn, der ſoll mein Erbe werden. Die Heredis Inſtitutio iſt ſolcher Geſtalt Nichts anderes, als eine, von dem Teſtatore, directis verbis, geſchehene Benennung des zukünftigen Erben. Sie wird eingetheilet, 1) in *Voluntariam* und *Neceſſariam;* 2) In *Primam* und *Secundam;* Welche letztere inſonderheit pfleget die Subſtitutio genennet zuwerden, und von der folgender Tit. VI. dieſes Buchs inſonderheit handelt. Was hergegen die Voluntariam Inſtitutionem anlanget, ſo wird, auch hiervon, in dem nächſtkommenden *Tit. V. huj. Lib.* zureden ſeyn. Drum handeln wir, hier, nur von der neceſſaria Heredis inſtitutione, worzu man, de Jure, verbunden iſt; Wenn nemlich Perſonen vorhanden ſind, die man nothwendig inſtituiren, oder aber exherediren, muß; Als da ſind: Kinder, Eltern und, in gewiſſer Maſe, auch das Geſchwiſter. Auf ſolche Weiſe, iſt denn die Exheredatio, als das Oppoſitum Inſtitutionis, und die dahero, in gegenwärtigem Titul, zugleich mitvorkommt, Nichts anderes, als eine Ausſchlieſung derjenigen Perſon, welcher man die Legitimam zugeben ſchuldig iſt, von der zukünfftigen Erbſchaft, ſo, expreſſis verbis, im Teſtamente, geſchehen. Man theilet ſie aber, Dem ohngeachtet, auch wiederum ein, in *Expreſſam* und *Tacitam;* Davon jene eben, nahmentlich und mit ausdrücklichen Worten, verrichtet wird. Nach dem Römiſchen

Rechte,

Rechte, muste sich dieser der Vater allein nothwendig bedienen; Woferne nicht, anderer Gestalt, dieselbe ungiltig seyn sollte. Die tacita Exheredatio hingegen geschihet, wenn man seiner Kinder, im Testamente, gar nicht gedencket, sondern sie, blos mit Stillschweigen, übergehet. Und dergleichen Exheredation konnte sich, sowohl die Mutter und alle deren Ascendenten, als auch ein Soldat, bedienen, jxt. *§. 7. & 8. Institt. de Exhered. Liber.* Hernach, geschicht auch die Exheredatio, entweder *bona*, oder *mala, mente*. Erstern Falls, gereicht sie zum Nutzen des Sohns; Falls dieser nemlich etwa viele Schulden hatt, und also der Vater sihet, daß ihm die Erbschaft Nichts helfen würde; Indem ihm die Creditores Alles wegnehmen dürften. Dahero exheredirt er ihn lieber, und setzt, davor, seine Enckel zu Erben ein. Darbey, aber brauchts keiner Solennitæt; Wenn nur der Sohn selbst damit zufrieden ist. Die *Exheredatio, mala mente, facta* aber geschicht, in odium exheredati und keinesweges zum Besten desselben. Drum muß sie auch, juste & rite, verrichtet, und alle Solennitæten, dabey, beobachtet werden. Ferner geschicht die Exheredatio, vel *legitime*, vel *illegitime*; Nachdem nemlich der Testator rechtmäsige Ursachen, darzu, gehabt hatt, oder nicht; Gleichwie hergegen, auch ratione solennitatum, die Exheredatio, vel in *rite factam*, vel in *non rite factam*, pfleget dividiret zuwerden. Die erstere ist wiederum zweyerley: Vel *rite facta & Legitima simul*, vel *rite facta, sed non Legitima*. Jene geschicht, wenn alle nöthige Solennitæten gehörig beobachtet worden, auch die existentia causæ adjectæ, von dem Herede scripto, bewiesen werden kann. Bey der andern Art aber, scil. der rite facta, sed non legitima, hatt zwar der Testator auch alle behörige Solennitæten in Obacht genommen; Allein der Heres institutus kann nicht erweisen, daß der Sohn dem Vater eine solche Undanckbarkeit bezeuget, die, in Rechten, vor eine hinlängliche Causam Exheredationis, gehalten wird. In diesem Falle, nun ist das Testament nicht ganz und gar null. Aber der Sohn muß doch, deswegen, die Querelam Inofficiosi Testamenti anstellen. Die eigentliche Requisita einer giltigen Exheredation sind demnach folgende: 1) Muß dieselbe nominatim geschehen; D. i. es muß Derjenige deutlich beschrieben werden, welchen man exherediren will; Es hätte denn etwa der Testator nur einen einigen Sohn; Welchen Falls er ihn eben nicht insonderheit mit Namen nennen darf. Auch ist der Testator gehalten ausdrücklich hinzuzusetzen, daß er solle exherediret, oder enterbet, seyn. Vid. *L. 18. ff. de bon. poss. contra Tabb.* 2) Muß die Exheredatio pure geschehen. Also darf der Vater nicht sagen: Mein Sohn soll, auf 3. Jahre lang, exherediret seyn. Denn dergleichen Enterbung ist, ipso Jure, null und nichtig. Ja es wird davorgehalten, als sey die Condition, niemals, hinzugesetzt worden. Auf gleiche Weise, wird die Exheredation ungiltig, wenn sie sonst,

sub

sub quacunque conditione, geschehen ist; Diese Bedingung mag possibilis, oder impossibilis, potestativa, causalis, oder mixta, seyn. Conf. §. 3. *Inst. de Exhered.* und *L. 1. Cod. eod.* 3) Muß die Exheredatio auch, auf die ganze Verlassenschaft, gerichtet werden, jxt. *L. 19. ff. h. T.* Denn, obschon die Institutio Heredis, in re tantum certa, geschehen kann, ist doch Solches nicht auch auf die Exheredation zuextendiren. Solcher Gestalt, muß Einer, auch à Legitima, excludiret werden. Behält er aber diese salvam, so kann er nicht sagen, daß er exheres sey. Denn also heist nur Der, cui portio, Lege data, adimitur. Soviel nun endlich die causas Exheredationis betrifft, davon handelt der nächst folgende §. II. besonders. Ich könnte, hier, noch Viel, de illa necessaria Heredum Institutione, tractiren. Aber das Meiste davon ist, bereits oben, præoccupiret worden, in der Doctrin, *de Inofficioso Testamento.* (Vid. *Tit. II. Lib. V.*)

Sed quæris: Sind denn, hier, unter denen Liberis, auch nur, wie sonst, die Masculi zuverstehen; Daß mithin, blos Respectu dieser, eine expressa Exheredatio nöthig sey? Resp: Quod sic. Denn ein Filius ist, schon, in der Famille. Er wurde dahero auch Heres Suus genennet. Ein solcher aber ist Derjenige, qui, adhuc, in Patria potestate, est & simul proxime contingit Testatorem; Als welches ANGELVS POLITIANVS nicht recht gewust, da man ihn gefraget, was Heres Suus sey; Ob er sich schon sonst, immer, über die Juristen, moquirete; Wie uns solches SOCINVS, JCtus Italus, berichtet. Ein Filius muß demnach auch rite, aus der Famille, herausgestosen werden. Nam, quod, per Legem, mihi datum est, per Legem, quoque mihi adimendum est. Vid. BRISSONIVS, sub voce, *Rite.* Qui igitur filium tantum præterit, d. i. er erwehnet seiner gar nicht, im Testamente, ille non ejicit: Et hinc non validum est ejusmodi Testamentum. Quicquid vero non est validum, juridice est nullum, non ens. Denn die Söhne schliesen Alle andere aus; Allermasen sie, ex Lege, schon in der Erbschaft drinnen, stecken. Weil denn nun, ehedem, die Filii allein succedirten; So heist es ein Kindes-Theil auch *Portio virilis.* Die Filiæ hergegen succedirten nicht, in gleiche Portiones, mit denen Söhnen. Lex Voconia hatte ihnen vielmehr einen geringern Antheil, als denen Filiis, attribuiret. Vid. PERIZONII Diss. *ad L. Voconiam.* Hernach, aber muste doch eine Tochter, auch annoch nach dem Jure Ante-Justinianeo, die Helfte bekommen, wenn sie der Vater, im Testamente, übergangen und dargegen einen *Extraneum* instituiret hatte. Vid. VLPIANVS, *Tit. XXII.* §. 17. und CAJVS, *Lib. II. Tit. III.* §. 1. ibique SCHVLTING, *No. 46.* JVSTINIANVS hergegen hatt endlich diesen Unterschied völlig aufgehoben und verordnet; Daß, künftighin, die Töchter, denen Söhnen, in materia Successionis, durchaus sollten æquipariret werden; Und zwar aus dieser einfältigen

fältigen Raiſon; Quod feminæ pariter, ac viri, naturæ officio fungantur, in hominum procreatione; Da wir doch, faſt bey allen Völckern, ja ſelbſt bey denen Griechen und Juden, wahrnehmen, daß die Töchter nicht erbeten. Wenn dahero, heute zu Tage, ein Vater ſeine Tochter præteriret, da iſt das Teſtamentum ſowohl nullum, als wenn er den Sohn præteriret. Man kann hierbey den *van de* WATER, (*Joann.*) *de Exheredatione Liberorum*, nachleſen; Als welcher überhaupt gut, bey dieſer Materie, zugebrauchen iſt.

Dicis: Da ferner, ſonſt, unter denen Liberis, auch die Poſtumi verſtanden werden; Als kann ein Vater dieſe ja wohl ebenfals exherediren? Reſp: Zuvörderſt, muß man, hierbey, wohl anmercken; Daß, ehedem, nicht allein Derjenige Poſtumus genennet wurde, qui, patre mortuo, ſed etiam ille, qui, poſt Teſtamentum conditum, vivo adhuc patre, naſcebatur. Dieſen nennte man *Quaſi-Poſtumum*; Eben wie Derjenige, qui, in avi ſui poteſtate, eſt &, mortuo patre ſuo, nunc ipſe immediate contingit avum ſuum ac hujus Heres fit Suus & immediatus. Vor dieſe, nun hatt Lex Julia Velleja, dermaſen, geſorget; Daß ſie nominatim und neceſſario, entweder exherediret, oder aber inſtituiret, werden müſſen. Denn, ehedem & antiquiſſimo Jure, haben die Römer gar nicht die Poſtumos regardiret; Weil ſie ſolche, vor perſonas incertas, hielten, von denen, man nicht wiſſe, ob ſie auch noch würden geboren werden, & an vivi naſcantur. Vid. STRAVCHII Diſſert. *de perſonis incertis*, & VLPIANVS, *in Fragmentis*, *Tit. II.* Heres autem debet eſſe certus; Wie, in antecedd. gnüglich gezeiget worden. Nach der Zeit, hergegen muſte man, wie gedacht, auch die Poſtumos nominatim exherediren. Man wundere ſich nicht, hierüber. Denn die Exheredatio gründete ſich, damals, blos auf Patriam poteſtatem; Und war mithin auch nicht einmal nöthig eine Cauſam Exheredationis anzugeben. Nur iſt darbey noch dieſer Unterſchied anzumercken: Si jam natus præteritus fuerat, tunc Teſtamentum erat nullum. Wenn hergegen ein Poſtumus & nondum natus præteriret wurde, hielte man davor; Daß zwar ein dergleichen Teſtament, anfänglich und an und vor ſich, validum geweſen; Per agnationem Poſtumi, aber werde es rumpiret. Hinc dicebatur quoque Teſtamentum ruptum. Dieſes funde auch Statt, ſowohl ratione filiorum, als reſpectu filiarum. Aus dem Allen, läſt ſich nun zugleich leichte ſchlieſen, wie es die Römer, ratione emancipatorum, gehalten. Denn, da dieſe, ſchon, aus der Famille, hinauswaren, hatte man keine ſolennem Exheredationem nöthig. Vielmehr konnten ſie ſchlechterdings, ſalvo Teſtamento, præteriret werden. Nachgehends, wollte jedoch der Prætor nicht mehr ſo ſtricte verfahren, ſondern meinete; Weil die Emancipati doch eben ſowohl des Teſtatoris Kinder, als die nondum emancipati, wären; So müſte, alhier, die Æquitæt und das Jus Gentium gelten. Dahero verſtattete er denen Eman-

cipatis die ſo genannte *Bonorum poſſeſſionem*, *contra Tabulas*, *Unde liberi.* Denn die eigentlich ſo genannte Hereditatem konnte er nicht geben. Von dieſer Bonor. poſſeſſione, ſihe, unten das XXXVII. Buch ff.

Wie wirds denn aber, ratione liberorum adoptivorum, gehalten? Reſp: Dieſe müſſen ebenfals rite inſtituiret, oder aber exherediret, werden; Wie die liberi naturales Legitimi. Denn Patria poteſtas iſt, in dieſer Materie, das Fundamentum. Nun ſind ja die liberi adoptivi ebenfals, in der Poteſtate patris adoptati. Doch hatt JVSTINIANVS abermals, alhier, mit ſeiner Adoptione Plena und Minus plena, eine Confuſion gemacht. Denn, nach dieſer, verbleiben die minus plene adoptati, in Poteſtate naturalis patris ſui, und ſuccediren dieſem auch; Damit ſie nicht etwa gefährет würden, wenn ſie der Pater adoptivus exherediren wollte, jxt. §. 4. *Inſtitt. de Exhered. liberor.*

Da alſo nun einmal die Patria poteſtas das Fundamentum der Inſtitutionis und Exheredationis liberorum iſt; Als haben, aus ebender Urſache, die Mutter und der avus maternus nicht nöthig, daß ſie ihre Enckel ſolenniter exherediren; Sed ſufficit ſola præteritio; Sufficit Exheredatio tacita; Utpote quæ præſumitur, ex præteritione, in Teſtamento matris, ſ. avi materni. Es iſt alſo nicht nöthig, daß ſie ſo vehement, aus dieſer Famille, geſtoſen werden; Als in welcher, ſie niemals geweſen.

Nur noch eine Exceptio iſt hierbey zuannotiren; Nemlich beym Teſtamento militis. Denn, wenn dieſer ſeinen Sohn præteriret, und er hatt doch gewuſt, daß er noch ein Kind habe; So wird davorgehalten, daß er ſolchen tacite exherediret. Mithin wird, hier, ſola præteritio & tacita militis teſtantis voluntas attendiret. Hatt hergegen ein Soldat nicht gewuſt, daß ſeine Kinder, annoch, leben; Da gilt die Præteritio dererſelben Nichts, und das ganze Teſtament iſt, deswegen, null.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Römer ſagten: Wenn ich Kinder habe, ſo ſind ſelbige pars familiæ; Sie ſind Condomini, Coheri. Im Fall dahero der Vater ſtirbt, ſo ſetzen ſich ſeine Kinder, in den Sattel; Und woferne der Vater den Sohn exherediren will, muß er ihn, cum impetu, ex familia, ejicere. Denn der Sohn muß, ſolchen Falls, ex condominio, heraus; Wie ich, im vorigen §pho. gnüglich gewieſen habe. Ehedeſſen, nun konnte man gleichwohl die Kinder, ſine omni cauſa, exherediren; Præcipue illos, qui non erant, in noſtra poteſtate; Ja auch ſelbſt diejenigen, ſo noch, unter väterlicher Gewalt, ſtunden. Nach denen LL. XII. Tabb. hies es nemlich: Ut quisque legaſſit, ita Jus eſto. Es mogten ſogar, wie, ex antecedd. erhellet, die Poſtumi exherediret werden; In quos tamen alias non cadere poterat ingratitudo. Denn

der

der Vater konnte ja, damals, seine Kinder gar occidere. Um so vielmehr muß ihm seyn erlaubet gewesen, dieselben zuexherediren; Ohne daß er nöthig gehabt, eine Ursache, deshalber, zuallegiren. Allermasen man davor hielte; Es würde nicht leicht ein Vater gefunden werden, der seine Kinder, ohne Noth und Ursache, enterben sollte. Pater enim optare credebatur; Ut sui liberi sint sui Heredes. Man sagte derowegen; Patrem dulci officio fungi, wenn er seine Kinder zu seinen Erben hätte. Vid. BYNCKERSHOECK, *Observatt. Lib. I. Cap. 19.* Indeß truge es sich, nach und nach gleichwohl, öfters, zu; Daß die Kinder Nichts bekamen. Drum hielte man nun darvor; Dergleichen Väter handelten, wider ihr Officium. Dahero erlaubten auch die Römer endlich, ex interpretatione prudentum; Daß die Kinder, wider ein solches Testamentum, contra dulce officium, factum, protestiren und klagen durften. Sed Querela tantum dabatur; Non Actio. Haud enim descendebat, ex Lege. Leges vero Actiones generant; Non Querelas. Ob nun zwar CVJACIVS, *Lib. II. Observ. 21.* hierbey, auf die Gedancken gefallen; Als sey, Dem ohngeachtet, die Querela Inofficiosi, aus der Lege Glicia, geflossen; Weil er, über *L. 4. ff. h. T.* eine Inscription gefunden, daraus, er verificiren wollen, daß der Jurist, CAJVS, über besagte Legem Gliciam, commentiret hätte; Und wiewohl demselben auch Herr HEINECCIVS, (*Joann. Gottlieb*) anfänglich, beypflichtete; So hatt dieser sich doch, hernach, in der neuen Edition seiner Antiquitæten, hinwiederum geändert; Es ist auch sonst CVJACIVS, dieserwegen, von vielen JCtis, refutiret worden. Ja ich selbst habe, bereits oben, (*Tit. II. Lib. 5.*) gnüglich gezeiget; Daß man keine Fiction, oder Colorem, darbey, nöthig gehabt hätte, wenn besagte Querela, ex Lege, gekommen wäre. Gleichwohl musten die Kinder, bey Anstellung dieser Querelæ, fingiren; Ihr Vater sey Mente captus gewesen, als er sie exherediret habe. Vid. GVIL. MARANI *Paratitla, de Inofficioso Testamento*, und BYNCKERSHOECK, *Observatt. Lib. II. Cap. 21.* Also stunde denn denen Kindern nur eine Imploratio nobilis judicis officii zu. Pater, in illa, dicebatur inofficiosus. Contra pietatem & dulce officium, feciſſe credebatur, si liberos injuste exheredaverat. Pater dulciter mortem oppetere debebat. Hoc autem fiebat, si prospiceret liberis, etiam post obitum. Und diese Raison funde, nicht allein bey denen Kindern, contra Testamentum parentum, sondern auch bey denen Eltern, contra Testamentum liberorum, Statt. Es kam dahero, anfangs, in diesen Fällen, lediglich, auf das arbitrium Centumvirorum, an Denn, vor diese Centumviros, gehörten alle Actiones, welche, contra honestatem, anstiesen. Mithin muste auch die Querela Inofficiosi, bey gedachtem Gerichte, angebracht werden. Vid. SICCAMA, (*Sibrandus Tetard.*) *de Centumviris, Cap. V*; Alwo, zugleich gezeiget wird, daß das Judicium Centumvirorum,

aus mehrern, als 100. Personen, bestanden. Sie hatten aber, wie gedacht, nihil Juris certi; Sondern decidirten, nur nach ihrem natürlichen Verstande, und votirten, per majora. Solcher Gestalt konnte man sich Nichts gewisses, von ihnen, versprechen. Derowegen reüssirte auch manniger Sohn; Manniger aber nicht. Dieses nun währete, so lange, bis JVSTINIANVS, hierinnen, Was gewisses verordnete; Nach welchem, nemlich die Väter causas Exheredationis legitimas haben sollten; Probataque causa adesse debeat, si pater filium exheredare velit. Wollte also nunmehr der filius exheredatus dennoch, ab intestato, erben; Da muste er den Beweis über sich nehmen, daß der Vater keine Ursache gehabt, ihn zuexherediren, quodve causa, à patre, allegata, sit falsa. Heute zu Tage, hergegen lieget das onus probandi causam Exheredationis dem Heredi scripto auf dem Halse; Und kann dieser nicht erweisen, was ihm solchemnach oblieget, tunc succedit filius exheredatus, ab intestato. Ja der hatt, rescisso Testamento, nicht einmal nöthig Hereditatis petitionem anzustellen. Doch findet auch mehrgedachte Querela inofficiosi nicht Statt, wenn Einer nicht ganz und gar enterbet ist, sondern ihm wenigstens Was, von der Legitima, hinterlassen worden, oder wenn er sonst andere Remedia Juris, v. g. die Querelam Nullitatis, die Actionem, ad implendam Legitimam &c. vor sich hatt. Besagte Legitima portio nun kommt allerdings, ex LL. Civilibus, her; Welche nemlich schon denen Vätern die licentiam exheredandi zurestringiren suchten. *a*) Mithin wurde zwar dem Vater eine freye Disposition, über sein übriges Vermögen, gelassen; Denen Kindern

a) In denen **Chur-Sächsischen** Landes-Gesetzen, sind, der Legitimæ wegen, hin und wieder, folgende Dispositiones befindlich: Kindern und Eltern muß die Legitima gelassen, und kann ihnen solche, weder durch Testament und Erbeinsetzung, noch durch Substitution, noch durch Statuta, vor Eheleute, noch durch eine, in fraudem Legitimæ, beschehene Schenckung, noch durch Erkaufung neuer Lehn-Güther, noch durch das Privilegium derer Kosten, zum Studiren, entzogen werden; Sondern es ist das Testament, darinnen, selbige, in Legitima, zu Erben nicht eingesetzet worden, nichtig; Wiewohl sodann die Legata bleiben. Auch durch Substitution, kann ein Vater, der seine Kinder, im Testamente, zu Erben einsetzet, und ihnen einen Andern substituiret, weder die Mutter, noch die Gros-Eltern, von der Legitima, ausschliessen; Es sey ein Kind dem andern, oder ein Fremder substituiret; Es geschehe, mit, oder ohne, Ausschliessung der Mutter; Und die Substitution sey beschaffen, wie sie wolle. Statuta und Gewohnheiten nun, so dahin gehen, daß der überlebende Ehegatte alle des Verstorbenen Verlassenschafft, mit Ausschliessung dessen Bluts-Freunde, haben soll, melden, entweder Etwas, von der Legitima, oder Nichts. Im letztern Falle, wird demnach des Verstorbenen Eltern die Legitima, oder der dritte Theil der Verlassenschafft zuerkannt. Wenn sie aber der Legitimæ gedencken, haben sie solche, entweder vermindert, oder gar aufgehoben. In jenem Falle, wird das Statutum gehal-

dern aber eine gewisse Portion, so man eben Legitimam nannte, vorbehalten, welche der Vater denenselben, ohne genugsame Ursache, nicht nehmen sollte. Diese Legitima ist demnach nicht älter, als L. Falcidia, à P. FALCIDIO, qui, sub AVGVSTO, vixit, sic dicta; Ad cujus imitationem, scil. die 4ta. liberorum Legitima eingeführet worden; Wie ich, oben schon, *Tit. II. Lib. V.* mit Mehrern gezeiget habe. Conf. quoque SCHVLTINGII *Jurisprudentiam Ante-Justinianeam*, *p. 381. seqq.* und CLAVDIVM CHIFFLETIVM, *de Legitimis Portionibus.* Es wurde dahero auch die Legitima, öfters, *Falcidia* genennet, z. E. in *L. 8. §. 9. ff.* und *L. 2. 9. & 13. Cod. h. T.* desgleichen *Libr. IV. Tit. 5. §. 5. Recept. Sentent.* PAVLI. Die Römer reflectirten aber, darbey, ebenfals zugleich mit auf das obgedachte Condominium liberorum. Indeß dependirten die causæ exheredationis, immer annoch, blos à vago centumvirorum arbitrio; Bis JVSTINIANVS, wie ich schon erwehnet habe, den modum exheredandi und die causas sat graves eigentlich determinirte. Sic, olim, quidem

gehalten, und darwider nicht erkannt; In diesem hergegen, dessen ungeachtet, denen Eltern die Legitima zugesprochen. Bey der Schenckung, muß die Legitima ebenfals, allemal, salva bleiben; Es geschehe dieselbe einem Fremden, oder auch einem von denen Kindern, so solche zufordern berechtiget sind. Aus Lehn-Güthern haben Töchter nur sodann eine Legitimam zufordern, wenn der Vater sein ganzes Vermögen, oder dessen grösten Theil, zu Erkaufung neuer Lehne angewendet hatt. Die Kosten, zum *Studiren*, sind sonst nicht zuconferiren. Wenn sie aber, so, übermäsig, daß denen übrigen Kindern die Legitima geschwächet würde, hatt solches Privilegium nicht Statt. Hiernächst soll Eltern und Kindern die Legitima, Titulo honorabili, verlassen werden. Doch bestehet eines Vaters Testament, wenn er 1) denen Kindern Etwas, mit ausdrücklicher Vermeldung des Worts, Legitima, 2) der Tochter, mit Vermeldung der Mitgifft, verlassen, 3) die Kinder, vorhero, ausgesteuert, und sie daher in die præterition gewilliget haben. Auch wird denen Töchtern die Gerade, in die Legitimam, sowohl was die Kinder sonst, aus ihrer Eltern Güthern, bekommen, mit eingerechnet. Ungehorsame Kinder, so, wider derer Eltern Consens, heirathen, mögen von diesen, bis auf den halben Theil ihrer Legitimæ, und, nach Gelegenheit derer Ursachen des verweigerten Consenses, gänzlich enterbet werden. Gleichwie aber die Legitima ordentlich, entweder der dritte Theil, oder auch die Helfte, des Vermögens ist: Also ist diejenige, so, aus denen Lehn-Güthern, zugeben, nur sodann der dritte Theil, wenn derer Kinder 4. oder mehr; Und der vierte Theil, wenn deren nur 2. oder 3. Es müssen auch die Töchter, so solche bekommen, Alles und Jedes, was sie, an Ausstattung, Schmuck, Kleidern und Mitgifft, vom Vater, erhalten haben, conferiren. Endlich wird die Legitima nur an Orte, daher man dergleichen auch zuhoffen hatt, abgefolget; Sonst aber das Jus Retorsionis gebraucht. Vid. *Constit. XII. P. 2 & 3.* it. *Constit. VIII. IX. X. XI. XII. XXXVIII. P. 3* nichtsweniger *Constit. Select. II. Decis. Noviss. XLVII. & L.* und die Kirchen- ingleichen die Ehe-Ordn. *Cap. I.*

variæ causæ admittebantur; Hodie, vero non qualisqualis, sed tantum ingratum animum involvens, ob quam, pater irasci potest. Und diese Causæ, deren, an der Zahl 14. sind, in der *Nov. CXV. Cap. III. & IV.* beniemet. Conf. quoque *Nov. XXII. Cap. XLVII.* Ebendiese gehet unser Auctor, hier, der Reihe nach, durch; Nachdem Dasjenige, was etwa, hierbey, auch von der Legitima liberorum, im voraus, annoch zuerinnern seyn mögte, bereits oben, sub Tit. *de Inofficioso Testamento*, beygebracht worden. Man kann übrigens RITTERSHVSII *Commentar. ad Novell. allegatas*, und unsers THOMASII (*Christiani*) Dissert. *de Causis Noricorum adimendi Legitimam*, nachlesen.

I. Die erste Causa Exheredationis ist demnach, si filius parentibus manus intulerit; Wenn ein Kind seine Eltern geschlagen. Et sufficit, si filius, per alium, hoc faciat. Er lässet ihn, durch Jemand andern, absalben. Quod quis enim, per alium, fecit, id ipse fecisse putandus est. Es ist dieses eine æquipollens causa Exheredationis. Im Fall aber etwa der Vater nach dem Sohne schlüge, und dieser hohlte wieder aus, er zuckte auch wenigstens, mit der Hand; Hergegen vollziehet er den Streich nicht: So ist Dieses kein Crimen completum, und man sihet, daß er noch Respect, vor dem Vater, habe. Er ist zwar wohl ein gräulicher Bengel. Doch kann er, deshalben, nicht exherediret werden. Denn es ist nur ein Delictum incompletum. Alle die, hierunten, angeführte Causæ involviren einen animum ingratum, vel cum atrocitate, vel cum macula, s. labe, conjunctum.

II. Si gravi & inhonesta injuria parentes adfecerit filius. Wenn der Sohn harte Reden, gegen seine Eltern, ausgestosen. Man gehet aber, hier, dem Buchstaben nach, und wird kein Unterschied gemacht; Es mag Solches der Sohn, proprio motu, gethan haben, oder der Vater mag, darzu, Gelegenheit geben; Er schimpft etwa, oder schläget, zuerst; So darf doch der Sohn nicht wieder schimpfen, oder gar schlagen. Thut ers gleichwohl: Exheres scribitur, Jure. Ein Anderes ist es, wenn ihn der Vater, mit einem tödlichen Gewehr, überlaufen hätte. Da kann er sich, auch cum internecione patris, wehren. Denn der Vater hatt kein Jus vitæ & necis; Sondern der Sohn ist alsdenn, in Moderamine inculpatæ tutelæ.

III. Si criminis accusaverit patrem; Excepto crimine læsæ Majestatis. Wenn der Sohn den Vater eines Criminis beschuldiget: So thut ers, animo malo; Er thut es nicht, ex animo, erga justitiam. Es schicket sich dahero nicht vor ein Kind, dergleichen auszubreiten, wann es auch wahr wäre; Und also den Vater, in Schimpf, Spott, Schaden und grosen Verlust zusetzen. Er ist solcher Gestalt höchst undanckbar, gegen seinen Vater. Und drum mag dieser den Sohn wohl, deswegen, exherediren. Obgleich sonst ein Vater, eines Criminis wegen, freilich wohl kann belanget werden; Darf dieses

doch

doch nicht, à filio, geschehen; Und hatt mithin TITIVS, (*Gottl. Gerh.*) hier, recht absurd raisonniret. Man sihet, da, vielmehr blos auf die Bosheit des Kindes, welches nemlich dem Vater ein irreparabile damnum verursachen wollen. Nicht ob das Crimen wahr sey, oder nicht. Das ist absurd, wenn sie sagen; Der Sohn hätte es doch, mit gutem Gewissen, nicht verschweigen können. Es ist eine Anzeige; Daß er ein böser Kerl sey, so den Vater nur in Schaden bringen will, und also sehr undanckbar ist. Es sind ja wohl andere Leute da, die den Vater accusiren könnten. Folglich ist es, hier, eben wie mit einem Vasallen. Wenn dieser, contra dominum feudi, crimina denunciiret: So begehet der eine Felonie und verwircket sein Lehn. Daß einzige Crimen læsæ majestatis wird jedoch ausgenommen; Als respectu dessen, ein Sohn vielmehr verbunden ist, auch seinen leiblichen Vater anzuklagen, oder, wider ihn, zudenunciiren. Si enim Princeps perit, tota respublica perit. Ut igitur Principis persona salva maneat: So ist das crimen læsæ Majestatis, hier, excipiret.

IV. Si, cum maleficis, versatur. Wenn ein Kind, mit bösem liederlichen Gesindel, umgehet, das, wegen der Hexerey, oder auch des Gift-mischens, beschuldiget ist, oder wenn es Spitzbuben sind u. s. f: So ist das auch eine Causa Exheredationis justa. Denn, bey denen Römern, waren dergleichen Leute, sonderlich die Gift-Mischer, sehr gemein. Es muß aber der Sohn, mit ihnen, einen wircklichen Complot haben; Sonst kann er nicht exherediret werden. Wenn er jedoch nur mit denenselben umginge, da war schon eine Causa Exheredationis vorhanden; Ob er gleich nicht selbst solche Dinge practiciret hatte.

V. Si vitæ parentum insidias struxerit; Si v. g. venenum propinavit; Ob es auch schon keinen Effect gehabt hätte. Denn, hier, ist solus conatus bereits genug, daß Einer dem Vater, nach dem Leben, gestanden; Als weswegen, er wohl kann enterbet werden.

VI. Si, cum noverca, vel concubina, patris, concubuerit. Cubile parentum maculare ist Was groses; Eine schwere Injurie. Daher verdienet der Sohn nicht allein eine Strafe, von der weltlichen Obrigkeit; Sondern der Vater kann ihn auch, deswegen, exherediren. Ja es ist, hierbey, nicht eben nöthig, daß das Adulterium und der Incestus wircklich vollbracht und committiret worden; Sed sufficit, quod seduxerit novercam; Sufficit, quod impudice attrectaverit. Es ist nicht nöthig, ut intromiserit semen. Denn es ist doch auserdem das Delictum schon angefangen; Als deswegen, die Exheredatio wohl Statt findet. Ein Anderes ist es, mit der pœna magistratus. Indeß scheinet es doch viel zuseyn; Daß die Römer, auch propter concubitum, cum concubinis, die Exheredation verstattet. Denn man sollte glau-

glauben; Daß da der Sohn wohl nicht so böse thäte. Allein es ist doch einmal ein Incestus. Sie ist zwar keine Uxor nicht. Interim tamen paternum cubile maculat. Der Vater hatt gesündiget; Der Sohn aber noch mehr.

VII. Si parentes detulerit & illi, ex hac delatione, in bonis suis, maximum damnum senserint.

VIII. Si filius parentes, carcere inclusos, liberare noluerit. Der Sohn ist zwar, Jure stricto, nicht schuldig, vor den Vater, zubezahlen. Hergegen ist sodann dieser hinwiederum nicht schuldig seinem Sohne, der ihn, in der Noth, stecken lassen, und ihn doch wohl hätte liberiren können, Etwas zuhinterlassen. Es kann sich ja wohl der Casus ereignen; Daß der Vater, hernach, ad pingviorem fortunam, kommt. Alsdenn muß dahero der Sohn auch zufrieden seyn, wenn er Nichts, von seinem Vater, erbet. Denn, warum hatt er ihn nicht, im Gefängnisse, verpfleget und daraus ranzioniret. *b*) Doch ist Dieses, nur auf den Sohn, restringiret; Nicht aber auch, von der Tochter, zuverstehen.

IX. Si parentes testari prohibuerint liberi; Vel directe, vel indirecte. Wenn sie ihm v. g. etwa keine Zeugen zukommen lassen. Ingratus ille est, der seinen Vater, oder Mutter, verhindert ein Testament zumachen. Denn Testamenti factio muß liberrima seyn. Es ist dieselbe das letzte Plaisir, in dieser Welt. Dicis: Wer weiß aber, ob er den Vater verhindert habe zutestiren? Resp: Es kann ja wohl ein Casus existiren, da der Sohn den Vater verwahren will, damit er kein Testament machen könne. Der Vater aber echappiret, und testiret hernach doch. Tunc potest illum exheredem scribere. Wenn auch allenfals der Vater, sine Testamento, gestorben wäre, und man könnte es auf den Sohn bringen, daß er ihn gehindert zutestiren: So nimmt ihm auch da der Fiscus, tanquam indigno, die Hereditatem weg. Quidsi vero deinde adhuc Testamentum condat pater, & tamen ejusmodi filium non exheredet? Resp: Da kann der Fiscus sich nicht der Erbschaft anmasen, sondern es wird davorgehalten; Der Vater habe seinen Sohn pardonnirt. Denn Ingratitudo ist eine Injuria. Injuriam vero possum remittere. Die ὀργὴ des Vaters ist vielleicht zu gros gewesen. Die Eltern wollen doch gemeiniglich gerne;

Daß

b) In der Chur-Sächsis. *Decis. LII.* ist auch ausdrücklich versehen; Daß, über die, in der Kayserl. *Nov. CXV. Cap. 3.* beniemte Ursachen der Enterbung, keine andere angezogen, oder zugelassen, werden solle. Und obwohl Dasjenige, was, wegen des Falls, wenn die Eltern incarceriret, darinnen, versehen, zubeobachten: So kann doch, in Chur-Sächsis. Landen, ein Sohn, deswegen, daß er sich, vor seinen Vater, in Bürgschaft, einzulassen verweigert, nicht enterbet werden.

Daß es ihren Kindern solle wohl gehen. Sie rechnen es dahero ihrem Unverstande zu, wenn sie so Was pecciren. Sonst findet auch die Enterbung Statt, im Fall ein Kind seine Eltern hätte zwingen wollen ein Testament zumachen.

X. Si filius, præter patris voluntatem, arenariis, vel mimis, se sociaverit. Denn die Mimi waren, bey denen Römern, verächtliche Leute; Solche Kerls, die auf dem Theatro, Alles nachmachten. Sie musten mithin, öfters, schändliche Gestus vorstellen; Daß also ein Vater wenig Ehre von so einem Sohne hatte. Denn man hielte dergleichen Leute pro sordidis & infamibus personis. Dahin, nun sind zurechnen die sogenannten Pickelheringe, Fatznarren. Vid. FERRARIVS, (*Octavius*) *de Mimis & Pantomimis*, welches Buch FABRICIVS Helmst. (*Jo.*) wiederum drucken lassen. Die Römer hatten viele und mannigerley Spiele. *Arenarii* waren demnach, bey ihnen, solche Leute, die, lucri gratia, mit denen Thieren, certirten; Die sich, mit Hunden und Katzen, herumbissen. Die Teutschen haben sie **Katzen-Ritter** genennet und scharfe Verordnungen darwider publiciret; Besonders aber sie ausdrücklich exherediret wissen wollen; Wie, in der Wormsischen und Nürnbergischen Policey-Ordnung, stehet. NOODT, in seinen Pandecten, und THOMASIVS, in Diss. *de Noricorum causis adimendi Legitimam*, haben nicht verstanden, was Arenarius eigentlich bedeute. Qui, cum elephante, certat, der ist eben ein solcher Arenarius, ein Katzen-Ritter. Dahin gehören ferner auch, bey uns, die Gauckler, Seil-Tänzer, Taschen-Spieler; Keinesweges aber unsere Operisten und Comedianten. Denn ob es zwar kein feiner Ruhm ist, wenn sich ein Mensch auf dergleichen Lebens-Art leget; So werden sie doch, bey uns, nicht alle so verächtlich gehalten, als wie bey denen Römern. Vielmehr besolden sie, öfters, grose Herren. Uberdis ist auch eine Exceptio, dabey, zuannotiren; Daß nemlich ein Vater, der selbst dergleichen Profession zugethan ist, seinen Sohn nicht enterben könne, wenn er auch ein solcher Kerl wird. Sihe *Nov. CXV. Cap. 3.*

XI. Si filia nuptias, à parentibus, oblatas, recusaverit & vitam luxuriosam elegerit. *Meretrix* aber ist nicht allein Diejenige, welche es 100. Male gethan; Sondern wenn auch Eine nur einmal ein Hufeisen verloren hatt, so ist es schon genug. Denn die Eltern haben grose Schande und Nachtheil, darvon. Es ist dieses jedoch zuverstehen, nur von dem Falle, wenn sich die Tochter, vor dem 25sten Jahre, schwängern läst. Woferne also der Vater die Tochter nicht verheirathet; Und sie hatt doch hübsche Conditions gehabt; Er aber hatt ihr gleichwohl keine Dotem geben wollen; Und sie macht, hernach, ein Pudeat: So kann sie der Vater nicht enterben. Es wird mithin supponiret, daß eine honesta nubendi conditio da gewesen;

Der Vater die Tochter auch dotiren; Sie hergegen Solches nicht eingehen wollen, und doch, hernach, zu Falle gekommen; Als welchen Falls der Vater seine Tochter allerdings exherediren mag. Und Dieses ist aber nicht auch, ad filios, zuextendiren. Wenn der Vater seinen Sohn, deswegen, enterben könnte: Würden wohl wenige erben. Hier, hatt demnach juridice Dieses Statt: *Major castitas requiritur, in feminis, quam in masculis.* Moraliter ist es zwar freilich einerley; Obs ein Kerl, oder eine Weibs-Person, ist, die, contra sextum, pecciret. Sed corruptela hujus seculi ist Schuld daran, daß man so wunderlich auf obige Weise raisonniret. Bey denen Römern, wurde es also nicht sogar genau genommen; Adolescentulum scortari. Die Weibs-Personen hergegen hielte man, bey ihnen, in genauerer Obacht. Pudicitia quippe virginum nihil ipsis sanctius erat, nihil majori diligentia servandum. Ein jeder Vater wünschte dannenhero, wie PLAVTVS, im *Epidico*, schreibet:

\- - - Non nimis potest
Pudicitiam quisque servare filiæ suæ.

Ein Vater schätzte sichs mithin, vor die gröste Schande, wenn seine Tochter geschwächt wurde. Ja er sahe, hernach, lieber, daß sie sturbe, als daß sie lebendig bliebe. Also erzehlet VALERIVS MAXIMVS, *Lib. VI. Cap. I. in Virginio*, ein Exempel eines solchen Vaters, qui, cum APPIVS CLAVDIVS, Decemvir, filiæ ejus virginis stuprum pertinaciter expeteret, deductam, in foro, puellam occidit, pudicæque interemtor, quam corruptæ pater, esse maluit. Ja die Römer liesen, deswegen, ihre Töchter nicht mit, auf die Convivia und in die öffentlichen Bäder, gehen. Vid. MVRETI *variar. Lection. Lib. VII. Cap. II;* Und VARRO, *in Agatone*, apud NONIVM, schreibet: Virgo, de convivio, abdicabatur ideo, quod majores nostri virginis acerbæ aures Veneris vocabulis imbui noluerunt. Ja es ist bekannt; Daß der strenge Censor, CATO, den MANLIVM, einen Senatorem, um deswillen, ignominia notirte; Weil er seine Frau, in Gegenwart seiner Tochter, herzte. Ob nun zwar die verheiratheten Weiber eine so gar eingezogene Lebens-Art zuführen nicht mehr verbunden waren; So wurden sie dennoch ziemlich strenge gehalten. Man nahm sie zwar mit, auf Gastereyen. Sed hic, ad mensam, sedebant; Non, ut viri, stratæ recubabant, teste VALERIO MAXIMO, *Lib. II. Cap. III.* Sie durften auch keinen Wein trincken; Damit sie nicht etwa, hierdurch, in allerhand unanständige Dinge, verfielen; Und was dergleichen mehr war. Dergestalt muste sich ein honnetes Frauenzimmer, bey denen Römern, aufführen. Was aber Canaillen waren, die rechnete man, inter excrementa civitatis, inter sordes urbis Romanæ. Und diese musten dahero auch ganz andere Kleidung tragen. Denn es ist anbey zuwissen, daß

die

die Römer, um deswillen, ein Lupanarium publicum, oder öffentliche Bordele, geduldet; Ut ſervirent ejusmodi fœminæ juvenibus virisque miſeram & contemtiſſimam ſervitutem, & honeſtas feminas, ab inſultibus libidinoſorum hominum, veluti ſcuto objecto, defenderent. Ja es waren demnach ſogar dergleichen öffentliche Huren berechtiget, ihren verſprochenen Huren-Lohn auszuklagen; Dargegen ſie auch einen gewiſſen Cenſum zuerlegen ſchuldig waren. Hiervon, kann man eine beſondere Diſſertation, ſo, in der Neuen *Bibliotheque, Tom. IV. p. 609. ſeqq.* befindlich iſt, nachleſen. Wir haben auch noch verſchiedene andere Zeugniſſe, davon, bey denen alten Scribenten; Wodurch, nemlich kann erwieſen werden, daß dis alles die damalige Gewohnheit, in Rom, alſo mit ſich gebracht habe. Unter Andern, ſchreibet HORATIVS, *Lib. I. Sat. 2. v. 31.* dermaſen:

Quidam notus homo, cum exiret fornice, macte
Virtute eſto, inquit ſententia dia CATONIS.
Nam ſimulac venas inflavit tetra libido,
Huc juvenes æquum eſt deſcendere.

Desgleichen meldet CICERO, *in orat. pro* M. COELIO, *Cap. XX.*: Verum ſi quis eſt, qui etiam meretricis amoribus interdictum juventuti putet, eſt ille quidem valde ſeverus, negare non poſſum: Sed abhorret, non modo ab hujus ſeculi licentia, verum etiam à majorum conſvetudine atque conceſſis. Quando enim hoc non factum eſt? Quando reprehenſum? Quando non permiſſum? Quando denique fuit, ut, quod licet, non liceret. Auch PLAVTVS, *in Curcul. Act. I. Scen. 1.* läſſet ſich alſo vernehmen:

Nemo ire quemquam publica prohibet via,
Dum ne, per fundum ſeptum, facias ſemitam,
Dum tute abſtineas nupta, vidua, virgine,
Juventute & pueris liberis, ama quid lubet;

Und TERENTIVS, *in Adelph. Act. I. Scen. II.* nimmt ſich vollends kein Blatt, vors Maul, ſondern ſchreibet kurz: Non eſt turpe, mihi crede, adoleſcentulum ſcortari. Daraus, iſt denn klärlich abzunehmen; Romanos maſculis quidem libidinis frena valde laxaſſe; Feminarum vero affectum, quanto poſſent opere, externis Legibus, coarctaſſe. Sie diſtingvirten auch, zu dem Ende, inter *caſtitatem Philoſophicam* und *Juridicam.* Denn, Reſpectu dieſer, wurde nur Dasjenige in Conſideration gezogen, quod ſcopo reipublicæ prorſus eſt contrarium. Ideoque id ſolum præcavemus, quod ejus externæ felicitati tranquillitatique obeſt. Sed dicis: Wäre es denn nicht beſſer geweſen, daß die Römer ihre ſtrengen Geſetze, von der Keuſchheit derer Weibs-Perſonen, auch auf das männliche Geſchlecht, extendiret hätten? Reſp: Zwar wenn nur proſtibula communia wären exherediret worden, würde ſich leichte eine

Urſache ergründen laſſen, warum ſie nicht auch die Filios, wegen gleichmäſigen Exceſſes, mit der Exheredatione, beſtrafet. Monſtri enim ſimile viſum fuit omnibus gentibus, maſculum feminarum libidini ſervire, mercedem accipere & ſtipendia mereri. Und darum hätten die Legislatores, darauf, zureflectiren nicht Urſache gehabt. Da aber hergegen, bereits oben, gedacht worden, daß auch diejenigen Weibs-Perſonen könnten enterbet werden, welche, nur einmal, einen Fehltritt, contra ſextum, gethan hätten; Wie VLPIANVS, *L. 43. §. 3. ff. de Rit. nupt.* ausdrücklich bezeuget: So muß ohnfehlbar eine andere Urſache vorhanden ſeyn, warum nicht auch die Filii, auf gleiche Weiſe, wie die Töchter, coërciret wurden. Und da weiß man denn nun wohl ſchwerlich eine andere anzugeben, als daß, nach denen damaligen verdorbenen Zeiten, die übele Gewohnheit eingeriſſen war, daß man die Galanterien derer Manns-Perſonen nicht ſo hoch aufmutzte, als derer Weibs-Perſonen ihre. Quare, cum filii incontinentia, non tantopere contumelioſa patri crederetur; Non fuit ea etiam, inter cauſas juſtæ exheredationis, relata. Der Tochter ihre Unkeuſchheit hergegen iſt, allezeit, pro magno dedecore, ſowohl des Vaters, als der ganzen Famille, gehalten worden. Hinc etiam imperator, ad illud perſequendum, ejus generis vindictam permiſit. Vielleicht iſt Ebendieſes auch die Urſache; Daß einige Dd. ob ſie ſchon ſimiles cauſas exheredationis admittiret haben, dennoch, niemals, den Sohn, propter vitam, cum ſcortis, turpiter exactam, alſo, geſtraft wiſſen wollen; Ohngeachtet, wenn wir die Sache *Philoſophice* conſideriren, impudicitia filii & filiæ pari paſſu ambulant. Sunt enim nihilominus diverſa, ex opinione hominum communi &, quæ ad eam ſe accommodat, Juridica acceptione. Endlich ſo iſt auch noch eine ſtreitige Frage, hierbey, zuerörtern übrig; Ob nemlich eine Mutter, die ſelbſt eine *Meretrix* iſt, *filiam, meretricem, exherediren* könne? Denn Das iſt, bereits, ausgemacht; Patrem turpiter viventem Jure exheredare filiam meretricem? Reſp: Dicunt Dd; Matrem meretricem non poſſe exheredare filiam meretricem. Sie gründen ſich, anbey, auf die *Nov. CXV. Cap. III.* Vermöge deren, ein Sohn, der einen Mimum und Arenarium abgibt, von dem Vater, welcher gleicher Profeſſion zugethan iſt, obgedachter Maſen, nicht kann exherediret werden. Dieſes extendiren ſie dannenhero, nicht ohne allen Grund, propter paritatem rationis, auch auf die filiam meretricem, cujus mater idem vitæ genus elegit. Mores enim, quos quisque, in ſe, probat, in liberis, non reprobare debet; Nec objici alteri turpitudo poteſt, qua ipſe objiciens laborat. Bey dem Vater, hergegen ceſſat, hoc caſu, ratio Novellæ allegatæ, ut & *L. u. Cod. de Inoff. Teſtam;* Als worauf, ſie ſich, Reſpectu der Mutter, gleichfals berufen. Denn, wie, aus Vorigem, erhellet, ſo iſt die Impudicitia maſculorum & feminarum keinesweges mit Einander zucom-

pariren;

pariren; Nec filia, meretrix, patris impudice viventis, morem æmulari censetur. Und dahero kann denn auch eine filia, meretrix, sich nicht, über die Exheredation, beschweren, damit sie ihr Vater beleget; Ob er gleich selbst Macul genug, an sich, auszulöschen hatt. Man kann übrigens, hiervon allenthalben, meine Disputation, *Majorem, à feminis, quam à viris, requiri castitatem, §. 17-20. (Tom. I. Exercitt. Gundlingg. p. 251. seqq.)* mit Mehrerm, nachlesen.

XII. Si parentes furiosos neglexerint liberi. Es zeiget Dieses freilich einen ingratum animum an, wenn der Sohn den Vater verläst, da dieser, in furore, ist. Was thut nicht ein Vater, vor seinen Sohn, wenn der in Unglück geräth? Also muß Solches auch der Sohn, vice versa, thun.

XIII. Si captivos non redemerint. Woferne sie die Eltern, so etwa, im Kriege, gefangen worden, nicht ranzioniret haben, und doch Solches hätten thun können. Es ist damit eben, wie oben, sub No. VIII. wenn der Vater, wegen Schuld, in den Schuld-Thurm, gesetzet worden, und der Sohn macht ihn nicht frey. Reipublicæ interest, ut magnam reverentiam ostendant liberi, erga parentes. Auch kann man überhaupt, bey diesen 3. letzten Numern, anmercken, was bereits, sub No. 9. erinnert worden.

XIV. Si liberi hæretici fiant. Wenn ein Kind die wahre Religion freywillig verläst und sich zu einer andern gesellet, welche nicht, auf denen 4. Conciliis, approbiret worden. Ja wenn dergleichen Leuten, in einem Testamente, Etwas vermacht worden, fällt Solches dem Fisco anheim; Und hilft Nichts darvor, wenn Einer gleich vorwenden wollte, er habe es, der Wahrheit wegen, nicht aus Malice, gethan. Hergegen macht eine, oder die andere, besondere Meinung, zumal wenn sie nicht dissemíniret wird, Einen nicht sogleich zum Ketzer, daß er exherediret werden könnte. Er muß aber, heute zu Tage, auch nur ein solcher Hæreticus werden, der, im Römischen Reiche, nicht geduldet wird. Die hergegen, alda, nach dem Westphälischen Frieden, toleriret werden, sind die Lutherische, Reformirte und Römisch-Catholische. Die andern alle sind excludiret; Z. E. die Jüdische, Türckische, Arrianische, Eutychianische, Macedonianische, Quackerische, Mennonistische, Socinianische u. s. f. Diese verursachen demnach, daß Einer kann exherediret werden; Es wäre denn, daß ein Herr es, aus Connivenz, thäte; Als wie Friedrich Wilhelm viele Socinianer, welche, aus Polen, herausgegangen, in die Marck, aufgenommen.

Im übrigen muß wenigstens eine von diesen 14. Ursachen ausdrücklich beniemet werden, wenn die Exheredation von einer Wirckung seyn soll. Es ist mithin nicht genug, woferne etwa ein Vater, in dem Testamente, gesetzt: Mein undanckbarer Sohn soll Nichts, von mir, erben; Aber keine von ob-

erzehlten Urſachen der Undanckbarkeit ausdrücklich benennet, hätte. So leidet man, alhier, zwar auch nicht leicht æquipollentes cauſas. *b*) Doch müſſen ſolche admittiret werden, wenn ſie eandem rationem vor ſich haben und nicht diverſæ ſind. Denn es iſt ja ebenſoviel, ſi, per aſſaſſinatores, vitæ inſidias ſtruat, ac ſi veneno. Olim, waren ohnedem die cauſæ vagæ ac incertæ; Wie, ex antecedd. erhellet. Dahero laſſen ſie auch, ins Beſondere in Sachſen, die 15de Cauſam Exheredationis zu; Wenn nemlich der Filius, oder Filia, contra voluntatem parentum, ſich verheirathet. *c*) Denn es iſt keine geringe Ingratitudo, ſi parentes negligantur; Da doch dieſe ſo viele Mühe auf die Kinder gewendet, bis ſie dieſelben dahin gebracht, ut poſſint ſeipſos regere. Conf. CARPZOVII *Jurisprud. Eccleſiaſt. Lib. II. Def. LIV.* Andere Cauſæ aber, quæ ſunt diverſæ, utut atroces, werden nicht admittiret. (Conf. §. *IV. ſubſ. huj. Tit.*)

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wir werden, unten, mit Mehrerm, vernehmen, daß auch Eltern, wenn ordo naturæ verändert wird und die Kinder, eher, ſterben, als die Eltern, ſolche dieſelben erben müſſen. Gleichwie nun die Eltern der natürlichen Liebe und dem officio pietatis zuwider handeln, wenn ſie ihre Kinder, unrechtmäſiger Weiſe und ohne Urſache, enterben: Alſo handeln um ſo vielmehr die Kinder übel, ſi patres, à quibus tot beneficia acceperunt, exheredant. Zwar iſt der Sohn, Jure ſtricto, dem Vater Nichts ſchuldig. Denn jener iſt nicht der Chef von der Famille und hatt den Vater nicht in ſeiner Gewalt; Ja da auch die Liebe derer Kinder gegen die Eltern nicht allemal gar zu gros: So haben doch die LL. auch hierinnen, Ziel und Maas geſetzt, daß die Eltern, wenn ſie, von ihren Kindern, ohne Urſache, enterbet worden, nichtsdeſtoweniger

---

b) Wie jedoch derer Eltern und Kinder Teſtament, wegen der Legitimæ: So ſind auch derer Eheleute Teſtamente ungiltig, inſoweit dadurch dem Uberlebenden Dasjenige, was ihm, von des Verſtorbenen Güthern, gebühret, entwendet, oder vermindert, wird, jxt. *Conſt. Electoral. VII. P. 3.*

c) Dieſe Sanction iſt, in der *Ordin. Eccleſiaſt. Elect. Saxon. ſub Tit.* **Der Ehe-Ordn. §. von Ehegelöbniſſen,** befindlich, da die eigentliche Worte alſo lauten: Und da ſie, hierüber und über beſchehene Vermahnung und Verwarnungen, wider ihrer Eltern Willen, ſtracks darauf verharren und ſolch Ehegelöbniß zuvollziehen andere Gelegenheit ſuchen würden, ſo ſollen die Eltern ihnen mit Etwas, zu der Ausſtattung, behülflich zuſeyn nicht verpflichtet, ſondern vielmehr befugt, und ihnen hiermit nachgelaſſen, ſeyn, ſolche ungehorſame Kinder, bis auf den halben Theil ihrer gebührenden Legitimæ, und nach Gelegenheit derer Urſachen ihres verweigerten Conſenſus, gänzlich zuenterben; Sonderlich wenn die ohne der Eltern Conſens Verlobten heimlich zuſammenkriechen und fleiſchliche Unzucht treiben.

niger die Querelam Inofficiosi anstellen mögen. Wenigstens musten also die Kinder denen Eltern die Legitimam hinterlassen, oder ebenfals causas Exheredationis justas anzuführen wissen. Dahero können auch die Kinder ihre Eltern nicht enterben; Sie müsten denn ebenfals, in Rechten, gegründete Ursachen anzugeben wissen. Deren sind aber nur 8; Und werden sie, in *Nov. CXV. Cap. 4.* angeführet. Gleichwie nemlich I) der Sohn einen malignum animum zuhaben scheinet, si patrem, in irreparabile damnum, conjicere cupiat: Also wird dergleichen animus, vice versa, von dem Vater, præsumiret. Dahero denn dieses die erste Ursache exheredandi parentes ist, wenn diese ihr Kind, auf Leib und Leben, angeklaget haben. Doch ist, hier, wiederum das Crimen Læsæ Majestatis ausgenommen.

II. Si venenis, aut alio modo, filiorum vitæ insidias struxerint. Und Dieses findet Statt, wenn die liberi gleich noch nicht wircklich Gift getruncken hätten.

III. Si pater, cum nuru, aut concubina filii, concubuerit. Denn der Vater muß nicht, bey der Schwieger-Tochter, schlafen.

IV. Gleichwie der Vater libertatem testamentum condendi haben will: Also muß er solche auch seinen Kindern lassen; Wo nicht, kann er deshalber enterbet werden.

V. Wenn der Vater gleich nicht dem Sohne selbst, sondern nur der Mutter, Gift beygebracht, oder beybringen wollen, oder ihr sonst heimlich, oder öffentlich, nach dem Leben gestanden, so kann ihn der Sohn deswegen enterben. Denn die Kinder sind sehr an die Mutter attachiret. Doch gilt Solches eben auch vice versa; Wenn nemlich die Mutter den Vater hinrichten wollen.

VI. Si parentes filios furiosos neglexerint; It.

VII. Si captivos neglexerint. Der Vater ist zwar nicht schuldig, filium captivum zuernähren. Wenn dieser aber, hernach, ad pingviorem fortunam, kommt, ist er auch nicht verbunden, dem Vater einen Dreyer zulassen.

VIII. Si parentes sint Hæretici. Was aber, bey uns, unter Ketzern, verstanden werde, sihe, im vorigen §. *II.* Wie denn auch Das, was in *alleg. §pho. sub No. 3. 5. 6. 9. 12. 13. & 14.* erinnert worden, auf gegenwärtige Causas, gar wohl mag appliciret werden.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Aliæ causæ æquipollentes diversæ werden, hier, so wenig, als Ratione des Sohnes, admittiret. (Vid. §. *antec. II. in fin.*) Z. E. der Vater, oder der Sohn, hätte etwa gestohlen, oder Einen ermordet, da kann er deshalben nicht exherediret, noch præteriret, werden. Ich habe, neulich, einen solchen Casum gehabt, von Zittau, da Einer Jemanden erstochen hatte, darauf ihn

der

der Vater, im Teſtamente, præteriret. Hernach, fochten einige Töchter dieſes Teſtament an, als wenn es, aus ebender Urſache, nicht giltig ſey. Wir ſprachen auch alſo: Wenns wahr wäre, daß der Thäter noch lebe, ſo gelte das Teſtament nicht. Denn man gabe vor; Er ſey bereits geſtorben. Viele andere Cauſæ ſtecken auch virtualiter & implicite, in hac, vel illa, cauſa Exheredationis, jam nominata; E. g. wenn der Vitricus, bey der Stief-Tochter, geſchlafen, jxt. *L. 1. ff. de Verb. Signif.* Pro diverſis cauſis enim non habentur illæ, quæ, ſub expreſſis, comprehenduntur, ex communi loquendi uſu. Conf. *Nov. CXV. Cap. III. in pr.* ibique RITTERSHVSIVM. Aber quid ſi quis blaſphemus eſſet? Denn die Blaſphemie wird ja ſonſt, nach Befinden derer Umſtände, auch am Leib und Leben, geſtraft? Reſp: HVBER hatt, aus ebendem Fundament, daß die Blaſphemie, in der Hæreſi, ſtecke, dieſelbe gleichfals, vor eine Cauſam exheredationis, gehalten. Allein es iſt dieſe Raiſon falſch, daß die Blaſphemie, in der Hæreſi, ſtecke. Es thut auch Nichts zur Sache, daß Jenes ein gröſeres Crimen, als Dieſes, ſey. Denn genug, daß Lex die Blaſphemie nicht mit, unter denen Cauſis Exheredationis, ſpecificiret hatt.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Mein vollbürtiges Geſchwiſter und die Conſangvineos darf ich præteriren, ohne ausdrücklich zumelden, warum. Doch muß ich ihnen disfals auch keine turpem, vel levi macula notatam, perſonam vorziehen. Thue ich aber Solches gleichwohl, ſo bin ich ebenfals gehalten, juſtas exheredandi cauſas anzugeben. Die Centumviri erlaubten demnach auch beſagte Querelam denen Fratribus. Ja VALERIVS MAXIMVS, *Lib. VII. Cap. 8. §. 1. 6. 7. 8.* hatt Exempel angeführet, daß auch Amici ſolche Querelam anſtellen können; Weil die Centumviri, ex æquo & bono, judicirten. Conf. NOODT, *ad ff. Tit. de inoff. Teſtam.* Doch kam es hierbey inſonderheit darauf an; Ob Einer ſeine Sache pitoyable vorzuſtellen wuſte. Indeß ſind nur 3. Cauſæ exheredationis, reſpectu fratrum & ſororum, welche, in *Nov. XXII. Cap. 47.* beniemet worden; Nemlich ſi I. Vitæ, II. Famæ, aut III. maximæ bonorum parti inſidias ſtruxerit frater. Kann ich demnach eine, von dieſen Cauſis, anführen, da darf ich auch wohl ſagen: Mein Bruder ſoll mein Erbe nicht ſeyn; Sondern der Häſcher, Adam, oder etwa Xantippe, oder Titius, der Huren-Wirth, der öffentliche Wucherer, der im Ehebruche ertappet worden, u. ſ. f. Conf. CARPZOV. *P. III. Conſtit. 10. Def. 10.* Will ſich nun der enterbte Bruder dargegen ſetzen, ſo muß er beweiſen; Se vitæ, famæ, aut maximæ bonorum parti non ſtruxiſſe inſidias. Weil denn nur 3. Cauſæ ſind; Als kann man ſie gar leicht beweiſen. GRIBNER aber hatt, in *Diſſ. peculiari, de Querela inoffic. fratrum*, gemeinet; Es wäre, per rei naturam, impoſſibel, daß der Bruder Solches beweiſen könne. Vielmehr wäre Dieſes

ein

ein error Pragmaticorum. Allein es ist falsch und er irret vielmehr, in diesem Stücke. Bey denen Römern schon, musten die Brüder allerdings beweisen; Sie hätten Das nicht gethan, wessen sie vom Testatore beschuldiget worden. Ich habe dannenhero bereits oben, (*Tit. II. Lib. V.*) *de Inofficioso Testamento*, aus dem VALERIO MAXIMO, gnüglich gezeiget; Daß ein Bruder wircklich bewiesen habe; Und daß Solches auch nicht etwa negative, sondern affirmative, geschehen müsse und könne. Sonst erinnern auch einige Dd. hierbey noch, daß man seinen Bruder nicht eben nominatim enterben dürfe, sondern, wenn man ihn auch gar nicht nenne, sondern vielmehr præterire; So werde diese Præteritio schon, pro exheredatione juste & rite facta, gehalten. Im übrigen konnten nur die Geschwister allein, nicht aber, mit ihnen, auch die Geschwister-Kinder, ob factam Exheredationem, die Quærelam inofficiosi anstellen. E. g. ich verlasse einen fratrem consangvineum und auch eines fratris germani 3. Kinder. Da schliesen nun diese, Vermöge der *Nov. CXVIII. Cap. 3.* den fratrem consangvineum aus. Wenn ich denn diese Personen alle, in meinem Testamente, übergangen und dargegen eine turpem personam zum Erben eingesetzet hätte: So wären zwar, de Jure Civili, des fratris Germani 3. Kinder meine nächsten Erben ab intestato; Sie könnten aber dennoch nicht, sondern allein der frater consangvineus, die Querelam Inofficiosi anstellen.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Unser Auctor saget; Die Legitima liberorum sey eine portio ab intestato debita. Und diese könne directe nicht oneriret werden. Aber per indirectum, per cautelam SOCINI, gehe Solches allerdings an. Diese Cautelam hatt der Italienische Jurist, BARTHOLOMÆVS SOCINVS, *Lib. I. Consult. 122.* suppeditiret. Und von welcher man, STRYCKS *Cautelas Testamentorum, Cap. XVII. Memb. 3. §. 15. seqq.* mit Mehrerm, nachlesen kann. Es bestehet nemlich Dieselbe, darinnen: Ich vermache dem Sohne, im Testamente, nur die Legitimam. Wenn er aber die Erbschaft ganz haben wolle, so sollte er dis, oder jenes, Fideicommissum præstiren. Würde er nun Solches nicht thun, sollte er auch Nichts mehr, als die Legitimam, haben. Z. E. er solle etwa, woferne er, ohne Kinder, versterben würde, Titio die ganze Erbschaft incluf. der Legitimæ, überlassen; Wo nicht, so sollte er nur pure, in sola Legitima, instituiret seyn. Es ist eben damit, als wenn Einer seine Frau zum Erben einsetzte und sagte; Sie solle Usumfructum omnium bonorum haben. Woferne sie aber Das nicht wolle, sollte sie, mit der Portione statutaria, zufrieden seyn. Allein es haben verschiedene wider diese Cautelam SOCINI disputiret und gesagt: Der Vater thäte also Was illegitimes; Es wäre ein subtiles Gravamen; Der Sohn würde indirecte graviret. Dis aber

ist freilich noch nicht ausgemacht; Ob der Vater die Legitimam filii indirecte graviren können.

LIBRI XXVIII.

Tit. III.

De Injusto, Rupto, irrito facto Testamento.

Institt. II. 17. Cod. VI. 29.

LIBRI XXVIII.

TIT. IV.

De his, quæ, in Testamento, delentur, inducuntur, vel inscribuntur.

Ad §§. 1. & 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Ein Testament ist demnach, entweder gleich anfänglich, Justum und wird hernach erst, über den Haufen geworfen, oder es ist, sobald ab initio Nullum. Ist es, anfangs, validum & firmum, so kann es, ex postfacto, entweder Ruptum, oder Irritum & Destitutum werden. Von dem Inofficioso Testamento und der Querela Inofficiosi hergegen ist, bereits oben, *Lib. II. Tit. V.* in specie, gehandelt worden; Als, Ratione dessen, ein Testamentum rescindiret wird. Drum müssen wir, hier, nur noch lernen; Quid sit Testamentum Nullum, Ruptum & Irritum. Injustum Testamentum igitur idem est, ac Nullum. Si scil. quid, in Formalibus, peccetur, Testamentum ipso jure Nullum est. Die Nullitas aber ist wiederum zweyerley; Entweder *in totum*, da auch die Legata über den Haufen fallen, vel *in tantum*, wo nur die Heredis Institutio nicht gilt, die Legata hergegen bleiben. Wenn demnach kein Erbe eingesetzt worden, oder Derjenige, welcher, de Jure, hätte müssen instituiret, oder doch wenigstens ausdrücklich exherediret, werden, nur præteriret wird; Da fällt zwar die Heredis Institutio weg; *a)* Die Legata aber bleiben.

a) Nach der Chur-Sächsis. *Decis. XLVI.* muß ebenfals die Erb-Einsetzung nicht unterlassen werden; Allermasen sie das primum Caput und Fundament aller Testamente, bey welcher, Eltern und Kinder nicht zuübergehen, sondern, wenigstens in Legitima, einzusetzen; Anderer Gestalt das Testament null und nichtig ist. Doch bestehet derer Eltern letzter Wille, wenn sie Kindern Etwas, mit Vermeldung

ben. Dieſe Art nun war, anfänglich, nicht bekannt; Sondern JVSTINIANVS hatt ſie erſt aufgebracht. Wie indeß die Exheredatio rite & juſte geſchehen ſolle, das zeiget, am ſchönſten, der *van de* POLL (Lucas), in ſeinem Libro ſingulari, *de Exheredatione & Præteritione Romana atque hodierna.* (ſo, Ao. 1700. it. 1712. zu Amſterd. in 4to. herausgekommen) Sed dicis: **Wenn nun der *præterirte* Sohn, noch bey des Vaters Leben, verſtorben wäre, *convaleſciret* alsdenn das *Teſtament* dennoch nicht?** Reſp: Quod ſic. Es ſtehet Solches ausdrücklich, in *L. 12. ff. h. T.* und in *L. 7. ff. de lib. & poſtum.* In totum hergegen wird ein Teſtamentum Nullum, entweder wegen des Teſtirers Inhabilitæt, oder derer unterlaſſenen Solennitatum extrinſecarum halber, jxt. *L. 1. ff. h. T.* Und da gelten auch keine Legata; Sondern das ganze Teſtament wird überhaupt null und nichtig. In Formalibus, muß man alſo accurat verfahren. Namque non eſſe juridice & plane non eſſe ſunt unum idemque. Daß ſie aber ſo rigoureuſe Formaliſten ſind, kommt daher; Weil ſie, dadurch, dem Dolo und Fraudibus vorbeugen wollen. Woferne denn nun ein ſolches Teſtament ſoll, pro Nullo, erkläret werden, muß man, deshalber, die Querelam Nullitatis anſtellen. Dieſe kann jedoch, nicht nur per modum Actionis, ſondern auch per modum Exceptionis, proponiret werden; Im Fall nemlich Derjenige, welchem die Erbſchaft, per Teſtamentum Nullum, entzogen worden, bereits in poſſeſſione derſelben, iſt; Der eingeſetzte Heres aber ſolche haben will, auch deswegen, wider jenen, Klage erhoben hatt. **Wie aber, wenn der *præterirte* Sohn, aus freyem Willen, von der Erbſchaft, abſtehen wollte, kann da dennoch nicht das ganze *Teſtament ſubſiſtiren*?** Reſp: Sonſt iſt zwar die Regula Catoniana bekannt: Quod, ab initio, invalidum eſt, tractu temporis, convaleſcere nequit. Allein, hier, in dem ermeldten Caſu, wird des Teſtatoris Wille, *Jure Prætorio*, ex æquo & bono, ſuſtiniret; Und die heredes ſcripti haben poſſeſſionem bonorum, ſecundum Tabulas, jxt. *L. 12. ff. h. T.* zugenieſen.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ruptum dicitur Teſtamentum, non uno, ſed diverſis, modis; Und zwar I) per *agnationem poſtumi*, ſ. ejusmodi heredis, cui portio legitima debetur. Ein Teſtamentum iſt zwar da; Sed naſcitur poſtumus. Poſtumus nun heiſt nicht nur Derjenige, qui, poſt humatum patrem, natus eſt; Sondern es iſt eigentlich der Superlativus und ſoviel, als poſtremus, oder extremus. HV-

dung der Legitimæ, oder der Mitgift, verlaſſen, oder die Kinder ſelbſt das Teſtament, bey des Vaters Lebzeiten, ratificiret, oder die Eltern die Kinder, mit Anführung derer Urſachen, behörig enterbet haben. Conf. quoque *Conſtitut. IX. & X. P. 3.* und *Deciſ. LII.*

BER (*Ulr.*) und PERIZONIVS (*Jacob.*) haben, hierüber, sehr, mit Einander, disputiret. Aber PERIZONIVS hatt doch recht. Denn wir haben ja auch Postumos Civiles, qui, post Testamentum conditum, vivo adhuc patre, nati sunt. Und deswegen muß man auch das Wort Posthumus nicht, mit einem H. sondern nur Postumus, schreiben. Vid. LIPSIVS, *de veteri Scriptura.* Nächstdem so wird Postumus eingetheilet, in *Verum* & *Quasi-Postumum.* Verus ist, der, nach des Vaters Tode erst, auf die Welt gekommen; Quasi-Postumus hergegen, der, zwar, bey des Vaters Leben, sed, post conditum Testamentum, geboren worden. Doch diese Distinctio ist nur magisterialis. Man thut auch am besten, wenn man sie gar weglässt. Denn es verstehet sich doch wohl. Unter die Postumos, werden demnach auch Diejenigen gerechnet: Quando nepos, patre, vel matre mortua, avo proximus heres fit; Sein Vater stirbt und er succediret an dessen Stelle. Denn, nach denen Römischen Rechten, war zwar sowohl der Sohn, als der Enckel, in des Gros-Vaters väterl. Gewalt. Doch in hoc casu war allein der Sohn ein heres suus. Wenn nun dieser starb, so kam sein Sohn, oder des Gros-Vaters Enckel, an seine Statt. Mithin bekam der Enckel nun auch die Jura Suitatis, die sein Vater, vorhero, Jure adnascendi, besessen hatte, juxta *L. 13. ff. h. T.* Ferner existiret ein postumus, quando filius arrogatur, aut plane adoptatur; It. quando naturalis filius legitimatur. Vid. §. 2. *Institt. de Exhered. Liberor.* Conf. quoque *L. 3. §. 1. & 2. & L. 8. pr. ff. h. T.* Diese allerseits sowohl, als die erstgedachten Quasi Postumos, nennt man *Postumos Civiles.* Von Rechswegen aber heisen sie Heredes Sui; Die nothwendig zu Erben müssen eingesetzet werden. Und deshalber nennet man sie auch Heredes Necessarios. Nun kann es ja leicht geschehen, daß ein solcher Heres Suus, vel Necessarius, post patris mortem, vel etiam post conditum Testamentum, vivo adhuc patre, geboren wird, oder sonst, modis jam recensitis, existiret. Hinc rumpitur Testamentum. Doch ist auch, Ratione des Postumi veri, s. naturalis, nöthig; Daß er, 1) aus einer rechtmäsigen Ehe, geboren, 2) lebendig und 3) nicht als eine Misgeburt, auf die Welt gekommen, auch 4) im Testamente, præteriret worden. Vid. *L. 3. in fin. Cod. de Postum. Hered. Institut.* und *L. 3. pr. & §. 3 ff. h. T.* Einige rechnen überdis die Unionem prolium ebenfals, hierher, welche nemlich sowohl, als die Adoptio, in specie sic dicta, das bereits vorher gemachte Testament rumpire. Sed dicis: **Wie wirds denn, in dem Falle, gehalten, wenn ich Einen** *exherediret* **habe, ich nehme ihn aber hernach, an Kindes Statt, an, wird dadurch das** *Testament* **auch** *rumpiret*? Resp: Quod non. Denn es ist genug, daß er einmal giltig exhereediret worden. Der Casus kann sich wohl zutragen, wenn, z. E. Jemand seinen Enckel exherediret hätte, ihn gleichwohl, ex postfacto, an Kindes-Statt, wiederum aufnähme,

nähme, ſo würde doch dadurch die beſchehene Exheredatio nicht ungiltig. Hiernächſt ſo hab ich, auch ſchon oben, erinnert; Daß die Römer, anfänglich, einem Poſtumo nicht proſpiciret. Denn ſie ſagten: Es iſt incertum, ob er werde geboren werden. Ex poſtfacto, hergegen hatt man um ſoviel mehr auf ſie reflectiret. Wenn dahero Einer, bey ſeinem Teſtamente, caute verfahren wollte, ſo ſetzte er omnes Poſtumos eventualiter mit zu Erben ein. Nun waren die Römer Formularii, und dahero beſorgt, wie ſie, auch in dieſem Stücke, eine rechte Formul erfinden mögten, worinnen, ſie alle Poſtumos, tam Veros, quam Civiles, vel Quaſi, rechtmäſig inſtuiren, oder aber beſtändiger Weiſe exherediren, könnten. Sie theilten ſich aber in verſchiedene Secten, davon ſich Einige *Julianos*, Andere *Aquilianos*, von dem Inventore derſelben, dem GALLO AQVILIO, nennten. In *L. 29. ff. de Lib. & Poſt.* wird dieſer letztern Erwehnung gethan; Und ſie iſt auch, wie unſer Auctor gar recht meinet, die beſte. Sie beſtehet nemlich, darinnen; Daß der Teſtator ſaget; Er wolle nicht nur ſeine itzige Erben, ſondern auch quoscunque ſibi heredes futuros, inſtituiren. Denn ſolchen Falls kann man nicht ſagen; Daß Etwas vergeſſen worden, deswegen, das Teſtament mögte rumpiret werden. Sed dicis: **Du haſt, oben, ſchon mehrmal, erwehnet; Ein Vater müſſe ſeine Kinder, entweder** *inſtituiren*, **oder ausdrücklich enterben; Iſt denn Dieſes auch,** *in ſpecie*, **von denen** *Poſtumis*, **zuverſtehen?** Reſp: Olim, durfte der Vater, ſine omni cauſa, liberos & Poſtumos exherediren. Nach der Zeit aber und heute zu Tage, kann ein Poſtumus nicht mehr enterbet werden. Denn die Cauſa Exheredationis iſt ingratus animus. Dieſer hergegen mag, von denen Poſtumis, nicht geſaget werden; Und deshalber kann man ſie auch nicht exherediren. Conf. §. 2. *Inſtitt. de Exhered.* it. *L. 3.* §. 2. & 3. *ff. h. T.* Hinc ſemper rumpunt Poſtumi præteriti Teſtamentum. Zwar ſaget HVBER, in ſeinen *Poſitionibus*; Es könne doch, per accidens, kommen, daß ein Poſtumus exheres würde; Wenn ich ihn nemlich exheredirte und er acquieſcirte auch dabey, oder lieſe die Exheredation gut ſeyn. Allein es iſt Dieſes wohl aliquid rari, daß ein Poſtumus, bey dergleichen Umſtänden, acquieſciren ſollte. Ex regula vero, hodie, Poſtumus exheres ſcribi non poteſt; Quia ingratus animus in eum non cadit. Igitur etiam cauſæ, ex *Nov. CXV.* Tit. præced. recenſitæ, ad illum, non quadrant. Conf. quoque *ſupra* §. 1. *Tit. II. h. Lib. in fin.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

II. Wird auch ein letzter Wille, *per aliud Teſtamentum, poſterius legitime conditum*, rumpiret, juxta §. 2. *Inſtitt. quib. mod. Teſtam. infirm.* Poſteriores cogitationes enim ſunt meliores ſemper prioribus; Et cum hominum voluntas ſit ambulatoria, idcirco poteſt quis Teſtamentum aliud condere, ut ſic

pereat prius. Nemo ſibi obligationem imponit, à qua non iterum recedere poſſit. Darum kann Einer auch ſein Teſtament wiederum aufheben; Wenn er gleich verſprochen es nicht zuändern. Vor dem Tode, iſt kein letzter Wille, vor perfect, zuhalten, jxt. *L. 4. de adimend. vel transf. Legat.* Hinc heres nondum habet jus, ex priori, uti in Contractibus; Sed ſpem ſolum. Vid. *L. 22. pr. ff. de Leg. 3.* Ja des Teſtatoris voluntas bleibet ambulatoria, wenn er auch ſchon das Teſtament, mit einem Juramento, bekräftiget hätte. Solchen Falls, pecciret er zwar, contra Deum. Aber, in dieſer Welt, iſt doch, dieſerwegen, keine Strafe geordnet. Wenn alſo gleich die gewöhnliche Clauſula derogatoria einem Teſtamente adjiciret worden: **Sollte ich auch, nach dieſen, eine andere** *Diſpoſition* **verfertigen, ſoll doch Dieſelbe nicht gelten, ſondern allein dieſer mein letzter Wille unverbrüchlich gehalten werden;** So kann demohngeachtet der Teſtator ein neues Teſtament machen, wodurch das erſtere rumpiret und ungiltig wird. Ex duplici enim Teſtamento, nemo poteſt decedere; Sed ultima voluntas ſemper eſt reſpicienda. Mithin kann Einer wohl 4. 5. 6. Teſtamente machen, welche aber alle, durch das ſiebende, übern Haufen fallen. Sed dicis: **Wenn nun Eheleute** *reciproce teſtiren*, **alsdenn ſind ja, ſo zuſagen, 2.** *Teſtamente* **vorhanden; Kann denn da ebenfals der eine Theil,** *invito altero*, **wiederum, von dem** *Teſtamente*, **abgehen?** Reſp: Quod ſic. Denn es iſt, hier, noch kein Pactum vorhanden. Drum wird eben, gemeiniglich, diſputiret; Ob die Pacta Dotalia, per modum ultimæ voluntatis, oder aber, per modum Contractus, inter vivos, aufgerichtet worden? Iſt nun eine ultima voluntas vorhanden, ſo bleibet ſolche auch, allezeit, ambulatoria; Und ſtehet mithin einem jeden von beyden Theilen, frey wiederum davon abzugehen. Vid. FINCKELTHUSII *Obſerv. 90.* Doch kann es auch, zuweilen, geſchehen, daß das erſte Teſtament, wenn es gleich, durch ein anderes, darauf folgendes, aufgehoben worden, dennoch, tempore mortis, wiederum giltig ſey. Dieſes äuſert ſich nemlich, in dem Falle, wenn der Teſtator das letzte Teſtament zerriſſen hatt und kein neuers macht. Denn, in hoc caſu, wird das erſtere, Jure Prætorio, bey Kräften erhalten; Und der, darinnen, eingeſetzte Erbe bekommt die Erbſchaft, per Bonorum poſſeſſionem, ſecundum Tabulas, jxt. *L. 11. §. 2. ff. de bonor. poſſeſſ. ſecundum Tabb;* Als bey welchem Titul, wir, unten, mit Mehrerm, von dieſer Materie, handeln werden. Conf. quoque BERGER *Oeconom. Jur. Lib. II. Tit. IV. Theſ. 22. Not. 11.*

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn nun ein Teſtament, per poſterius, ſoll rumpiret werden, ſo muß dieſes auch ein Teſtamentum perfectum ſeyn; D. i. es muß legitime conditum ſeyn. Perfectum enim rumpi non poteſt, per imperfectum. Wenn dem-

demnach das jüngere Teſtament, entweder quoad ſolennitates, oder auch quoad voluntatem Teſtatoris, unvollkommen iſt, da bleibt das erſte Teſtament bey Kräften. Finge igitur; Daß ſich, bey dem letzten, nur 6. Zeugen unterſchrieben; Bey dem erſtern aber 7. Zeugen zugegen geweſen und ſubſcribiret, manet hoc prius; Und kann auch nicht einmal ein Princeps, ex ejusmodi Teſtamento imperfecto, ſuccediren, ſondern er muß die ihm zugedachte Erbſchaft Denenjenigen laſſen, die, in dem erſtern Teſtamente, als Heredes, beſtimmt ſind. Denn er will ja nicht, Jure Naturæ, ſuccediren; Und wollte er, ex Teſtamento, non jure facto, erben, ſo würde er, eo ipſo, nicht als ein Fürſt, handeln. Ergo quicquid generatim, in Teſtamentis, infirmum, iniquum illicitumque eſt, id nec Principis auctoritas, nec purpureus regalis faſtigii ſplendor firmum, licitum ac juſtum, efficere poteſt. Da findet mithin das bekannte Brocardicum, *Principem Legibus eſſe ſolutum*, nicht Statt. Da wird auch keine Lex Regia regardiret. Denn, weil die Patrimonia privatorum nicht, als Peculia Servorum, ad Principem, gehören, ſondern ein Jeder ſeiner Sachen ſelbſt eigener Dominus und Arbiter iſt: Als können ihm dieſelben auch nicht, ohne hinlängliche Urſache, oder wider ſeinen Willen, à Principe genommen werden; Niſi quidem deſciſcere, à rationis obſequio, cupiat & bellum inferre LL. Divinis humanisque moliatur. Vid. Diſp. meam, *de Principe, herede, ex Teſtamento civium, Cap. VI. §. 2.* Doch findet man auch einige Caſus, in unſerm Corpore Juris, da ein Teſtamentum imperfectum poſterius das perfectum prius rumpiret. Der eine iſt dieſer: In Teſtamento priori, hatt der Teſtator heredes extraneos eingeſetzt; Im poſteriori, aber ſolche Leute zu Erben beſtimmt, die ihm ſonſt auch, ab inteſtato, würden ſuccediret haben. Ohngeachtet nun das Erſtere perfect, an dem andern hergegen, hier und da, Was mangelt: So ſubſiſtiret doch das Teſtamentum poſterius imperfectum. Semper enim magis favendum eſt heredibus ab inteſtato, quam extraneis. BYNCKERSHOECK hatt, in ſeinen *Obſervatt. Jur.* eine eigene Anmerckung, hiervon, worinnen man Veſtigia ſehen kann; Daß die Römer, allezeit, der Succeſſioni Legali mehr, als der ex Teſtamento, favoriſiret haben. Drum hatt man es auch denen Teſtatoribus, in dieſem Stücke, leicht machen wollen, wenn ſie ihre rechtmäſige Erben, qui, ex Lege, ſuccedunt, bedencken. Und hingegen haben es ihnen die Römer ſchwer gemacht, wenn ſie Extraneos inſtituiren. Conf. *L. 2. ff. h. T.* Das kann man ferner an dieſem Exempel wahrnehmen; Quod Teſtamentum poſterius ſolenne, in quo heredes extranei inſtituti ſunt, non rumpat prius, à patre, inter liberos, conditum; Niſi prioris mentio facta. Vid. *Authent. Hoc inter liberos, Cod. de Teſtam.* Alſo auch rumpiret ein Teſtamentum Militare poſterius, tanquam minus ſolenne, ein Teſtamentum prius ſolenne. Wie aber

wenn 2. Teſtamenta vorhanden ſind, primum & ſecundum; Primum iſt ruptum und, ex poſteriori, will Niemand ſuccediren, eſt igitur deſtitutum; Wer ſuccediret denn da? Reſp: Nicht die, ex priori Teſtamento; Sondern vielmehr die Heredes ab inteſtato. Dicis: Sic vero fit, ut aliquis, ex parte, teſtatus, ex parte, vero inteſtatus, decedat? Reſp: Quod non. Sed ſolum inteſtatus decedit, hoc caſu, Teſtator. Denn ein Teſtamentum Deſtitutum, vel Ruptum, non eſt Teſtamentum. Conf. §. 2. *Inſtitt. Quib. mod. Teſtam. infirm.*

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Woferne der Teſtator ausdrücklich ſaget; Quod utrumque Teſtamentum valere debeat, ſowohl das erſte, als das letzte; So ſihet man wohl, daß er enixam voluntatem habe; Es ſollten alle beyde Teſtamente giltig ſeyn. Da aber Solches dennoch, Jure directo & ſtricto, nicht angehen kann; Als interpretiret man Dieſes legaliter. Lex ſcil. ſuppeditat interpretationem violentam quandam, quomodo Philoſophus interpretari non poteſt. Da heiſt es nemlich; Das eine Teſtament ſolle gelten, als ein Teſtamentum Directum; Das andere aber, als ein Indirectum, oder Fideicommiſſum, jxt. §. 3. *Inſtitt. Quib. mod. Teſtam. infirm.* Freilich iſt ultima voluntas unica; Und kann dahero nur ein Teſtament gelten; Obſchon ſonſt plures Codicilli zugleich kräftig ſeyn mögen. Drum, wenn nun dennoch beyde Teſtamenta, nach des Teſtatoris ausdrücklichem Willen, giltig ſeyn ſollen, erkläret man die Sache ſo; Es ſcheine ein Fideicommiſſum, auf den ſecundum Heredem, gerichtet zuſeyn und als wenn der die Erbſchaft dem Heredi, ex priori Teſtamento, reſtituiren ſolle. Mithin ſagt man auch: Interpretationes Teſtamentorum imitantur interpretationes bonæ fidei. Die Exempel werden dieſes Alles noch deutlicher machen: Titius v. g. hatt, in einem Teſtament, Cajum zum Herede ex aſſe, inſtituiret. Nachgehends aber macht er ein anderes, und ſetzt, darinnen, Sempronium, wiewohl nur ex certa re, v. g. ſeines Hauſes, zum Erben ein, verordnet jedoch darbey expreſſe; Daß das erſte Teſtament auch gelten ſolle. Da ſind ſie freilich alle beyde kräftig; Doch dermaſen, daß der Heres, ex re certa, inſtitutus die Erbſchaft, retenta re ſua, vel detracta Quarta Falcidia, denen Heredibus, in priori Teſtamento, ſcriptis, reſtituiren muß. Hatt hergegen der Teſtator nicht ausdrücklich geſaget, daß auch ſein erſtes Teſtament gelten ſolle, ſo fällt Dieſes weg und der heres ſcriptus, ex certa re, wird alſo Heres, ex aſſe; Quia nemo, pro parte teſtatus &, pro parte, inteſtatus decedere poteſt. Teſtamentum enim eſt ultima voluntas. Hinc prima voluntas valere non poteſt; Sed poſterior. Namque hominis voluntas eſt ambulatoria, usque ad mortem. Doch iſt Dieſes auch, nur von dem Falle, zuverſtehen; Si Heres, ex, certa re, ſolus ſcriptus eſt. Aliud ve-

ro

ro obtinet, wenn er nicht allein iſt. Conf. BERGERI *Oeconom. Juris, Lib. II. Tit. 4. Theſ. 22.*

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

III. Rumpitur Teſtamentum, *Revocatione.* Man muß aber hierbey wiederum einen Unterſchied machen, inter Teſtamentum *Publicum* & *Privatum.* Ratione *Publicorum*, iſt, zwiſchen CARPZOVEN und FINCKELTHVSIO, ein Streit geweſen. Dieſer meinete nemlich; Es würde ein Teſtamentum Publicum, nuda repetitione, ſ. revocatione, rumpiret; Es mögte dem Principi, oder dem Judici inferiori, seyn inſinuiret worden. CARPZOV hergegen und ſeine Aſſeclæ, beſonders auch LYNCKER, ſagen: Quod non; Es wäre noch nicht genug, wenn der Teſtator das Teſtament wieder zurücknähme; Sondern es müſſe auch aliquid ſolennitatis dabey beobachtet werden. Es könne ja wohl der Teſtator andere Urſachen haben, warum er es revocirte; Oder er könnte auch anfangs Willens geweſen ſeyn, es zurumpiren; Es hatt ihn aber vielleicht, hernach, wieder gereuet u. ſ. f. Sufficit alſo; Daß es noch ebendas Teſtament, und inſinuirt geweſen, iſt. FINCKELTHVSIVS hergegen, *Obſerv. 93. No. 17.* zeiget; Man ſähe gar wohl, daß es der Teſtator habe revociren wollen, als er es, ex cuſtodia, wohin er es doch, anfänglich, mit Fleis, gegeben, repetiret. Ich halte es auch ſelbſt, mit dem FINCKELTHVSIO, deſſen Meinung mir beſſer gefällt, als des CARPZOVII ſeine, ſo, in *P. III. Conſtit. 3. Defin. 30.* befindlich iſt; Alwo er er noch darzu ſaget; Daß ein ſolches gerichtlich inſinuirtes, aber wiederum abgefordertes, Teſtament beſtehen bleibe, wenn ſchon, in margine, Was annotiret wäre; Woferne nur nicht Etwas cancelliret, oder deliret, worden. Da nun dieſes CARPZOVII Meinung dennoch auch einigen Schein vor ſich hatt und inveterata iſt, auch dahero, in Praxi, confirmiret worden: So pfleget man noch beſtändig darnach zuſprechen. Ich hergegen habe ſelbſt einmal reſpondiret; Quod ejusmodi Teſtamentum ſit Nullum; Wiewohl da auch noch eine andere Cauſa prægnans war; Weil ſich der Vater beſchwerete; Die Mutter hätte ihn, ad Teſtamentum condendum, gezwungen. Mithin und da es nun der Vater, è judicio, repetirte: So ſahe man klar, daß er Solches, animo rumpendi Teſtamentum, gethan. Indeß thut man wohl freilich am beſten, wenn allemal ein Factum darbey gebraucht wird; Es wäre denn, daß ſich Einer, im judicio, ausdrücklich erklärte; Er wolle das Teſtament, um deswillen, wieder zurücknehmen, daß es nicht giltig ſeyn ſolle; Und er lieſe auch wohl eine Gerichtliche Regiſtratur, deswegen, verfertigen. Da iſt denn Communis Dd. opinio, quod rumpatur Teſtamentum. Vid. STRYCKII *Cautel. Teſtam. Cap. 24. §. 38.* Um ſo vielmehr nun werden, bey der Revocatione eines Teſtamenti Privati gewiſſe Solennitæten und Facta erfordert. Wenn demnach,

hier, mutatio voluntatis, mit Worten, declariret wird, so muß Solches, vor 7. Zeugen, geschehen; Als in welchem Falle, ein jedes Testamentum, sive sit Scriptum, sive Nuncupatum, s. Judiciale, s. Extrajudiciale, sogleich, ungiltig wird. Eodem enim modo, quo convaluit, eodem quoque rumpitur; Und ist deshalber gar kein Dubium, oder ein dissensus Ddrum. vorhanden. Quicquid semel Jure perfectum est, tam facili ratione subverti nequit. Quidsi vero, wenn der Testator sich, nur vor 3. Zeugen, declarirte, daß er das Testament wolle rumpiret wissen? Resp: Das ist noch nicht genug; Sondern da hatt JVSTINIANVS auch erfordert, es müsse das Testament, 10. Jahre, gelegen haben; Alsdenn sollte es nicht gelten, wenns der Testator, vor 3. Zeugen, wiederrufen hätte. Nur ist anbey noch die Frage zuerörtern; A quo tempore, denn diese 10. Jahre anzurechnen? Viele wollen sie nemlich, à tempore Revocationis an, zehlen. Allein unser Auctor widerspricht ihnen ausdrücklich ganz recht und saget; Daß, à tempore conditi Testamenti, die 10. Jahre müssen verstrichen seyn. Dicis: Das ist ja Was närrisches, daß man nicht gleich sollte können ein Testament revociren? Allein es ist hierbey zumercken: Die Kayser, HONORIVS und THEODOSIVS, haben sonst statuiret; Daß ein Testament, so, 10. Jahre, gelegen, null sey; Der Testator müsse, solchen Falls, ein neues machen. Denn sie haben die vanam opinionem geheget: Die Tempora changirten sich. Hernach, hatt dieses JVSTINIANVS übern Haufen geworfen und gesaget; Es sollten dennoch die Testamenta, auch nach 10. Jahren, gelten; Wenn nemlich eine revocatio Testamenti, vor 3. Zeugen, geschehen, so sollte dieselbe, erst nach 10. Jahren, giltig seyn. Denn die Römer meinten auch; Das Testament sey doch noch da; Es wäre nur voluntas testatoris præceps gewesen; Sonst würde er wohl, sogleich, wieder einen andern Heredem eingesetzt haben. Nach verflossenen 10. Jahren, aber würde erst seria voluntas recht præsumiret. Vid. *L. 27. Cod. de Testam.* als in welcher Lege, eben der lapsus temporis, adhibitis simul tribus testibus, conjunctim, erfordert wird. Die Pragmatici schreiben, hiervon, wunderliches Zeug. PHILIPPI, der, über die Decis. Saxon. commentiret, hatt auch so einen Casum angeführet, da einer, bey dem Rathe, eine Schedulam eingegeben und sein Testamentum, darinnen, revociret; Nach der Zeit, aber Dispute darüber entstanden, ob das Testament auch giltig sey? Darauf hätten sie respondiret: Ob es zwar scheinen mögte, daß das Testament dennoch gelte; So sey es gleichwohl einmal revociret und es wären auch die gesetzten 10. Jahre verflossen. Dahero wäre das Testament nicht mehr giltig. Allein sie haben die eigentliche Raison dessen, wie ich sie itzt angeführet, nicht gewust. Jure hodierno, wirds iedoch, an vielen Orten, so gehalten; Daß es schon genug, wenn die Revocatio, nur vor 3. Zeugen, geschehen; Es mögen

gen gedachte 10. Jahre verfloſſen ſeyn, oder nicht. Vid. BERGERI *Oeconom. Jur. Lib. II. Tit. IV. Theſ. 22.* Conf. quoque FINCKELTHVSII *Obſerv. 93. No. 17.* Man macht auch darbey keinen Unterſchied, ob das, ſolcher Geſtalt, revocirte Teſtament ein *Scriptum*, oder ein *Nuncupativum*, geweſen. Vid. STRYCK. *L. alleg. Cap. 24. & 35.* Beſonders werden, in Sachſen, alle und jede Teſtamenta, nuda Revocatione, coram 7. Teſtibus, rumpiret. Conf. BERGERI *Oecon. Jur. Libr. II. Tit. 4. Theſ. 22.* Im übrigen iſt noch zumercken, daß, gleichwie die Teutſchen, anfänglich, keine Teſtamenta, mithin auch keine Geſetze davon gehabt: Alſo in Praxi, faſt meiſtentheils dem Juri Teſtamentario Romanorum, bey uns, nachgegangen werde.

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Im vorigen §pho. iſt zur Gnüge gezeiget worden; Daß die Teſtamenta, in gewiſſen Fällen, zwar auch nudis verbis könnten rumpiret werden; Aber es ſey doch, allezeit, beſſer, wenn Facta darzu kämen. Drum iſt um ſo viel weniger Zweifel, daß nudo facto die Teſtamenta rumpiret werden mögen. Sed quæritur; Woher kommts denn, daß die Facta, hier, revera, mehr gelten, als die Verba; Quod magis valeat tacitum, quam expreſſum? Reſp: Die Facta ſind, hier, klärer, als die Verba. Wenn ich alſo das Teſtament zerreiſſe, oder zerſchneide, durchſtreiche u. ſ. f: So ſihet man klärlich, daß das Teſtament nicht mehr daſey, jxt. *L. 30. Cod. de Teſtam. ut & L. 1. & 2. ff. h. T.* Ebendieſes kann man, auch daraus, abnehmen, wenn der Teſtator nur die Sigel derer Zeugen zer- oder gar abgeriſſen. Denn dieſelben ſind, ſowohl nach dem Jure Civili, beſonders Prætorio, als nach dem Jure Germanico, unumgänglich nöthig. Conf. *L. alleg. Cod.* und *L. fin. ff. h. T.* Vid. quoque *L. 22. §. 5. ff. qui Teſtam. fac. poſſ.* und *§. 5. Inſtitt. de Teſtam. ordinand.* Conf. quoque SALMASIVM, *de ſubſcrib. & ſubſignandis Teſtam.* In dergleichen Fällen, iſt alſo ein ſolches Teſtament nicht mehr viſibel. Hergegen, wenn es, nur Verbis, revociret wird, ſo iſts ja noch ganz da. Doch iſt, bey dem Ausſtreichen, auch Dieſes wohl zuannotiren; Daß blos und allein Dasjenige nicht giltig ſey, was nemlich durchſtrichen iſt. Im Fall mithin nur der eingeſetzte Erbe ausgeſtrichen wäre, wird davorgehalten; Es habe der Teſtator einzig die Heredis Inſtitutionem wollen geändert wiſſen, und derowegen ein bloſes Codicill gemacht. Dahero denn auch die andere Stücke des Teſtaments unbeſchadet und giltig bleiben; Niſi appareat, Teſtatorem eo animo induxiſſe, ut totum Teſtamentum corruat, jxt. *L. 2. 3. & 4. ff. h. T.* Hatt nun der Teſtator das ganze Teſtament durchſtrichen, alsdenn iſt auch daſſelbe ganze Teſtamentum null und nichtig. Vid. *L. 3. ff. de his, quæ in Teſtam. del.* Geſetzt aber; Es iſt, nur Caſu, geſchehen, daß das Teſtamentum durchſtrichen, oder durchſchnitten, worden; Ich habe etwa gemeinet; Es ſey eine andere

Schedula; Und es also nicht præmeditate gethan? Resp: Man muß freilich wissen, ob der Testator es, mit Fleis, gethan. Weil jedoch deswegen ein Zweifel ist, ob die Deletio, consulto, oder inconsulto, geschehen sey, so wird gleichwohl præsumiret; Der Testator habe Solches, consulto, gethan; Nisi Testamentum, in tertii cujusdam custodia, fuerit; Oder es wäre denn, daß ein besonderer Favor causæ ein Anderes erforderte, jxt. *L. 3. ff. h. T.* Auch kann sich der Heres institutus, zum Beweis des Gegentheils, offeriren; Daß nemlich, Casu, das Testament deliret worden. Sonst liegt Nichts daran; Der Testator mag es selbst durchstrichen, oder zerschnitten, haben, oder Solches, durch einen Andern, thun lassen, jxt. *L. 1. pr. ff. de his, quæ, in Testam. del.* Hiernächst sagen auch die JCti: Wenn der Testirer, unter das Testament, ausdrücklich gesetzet hätte: Er habe es, blos des Mevii wegen, cassiret; So bekäme auch nur dieser Nichts; Denen übrigen eingesetzten Miterben aber, Cajo, Sempronio u. s. f. schade dergleichen Cassation Nichts; Horum causa non feciſſe Testatorem, sed solum Mevii causa, ruptum fuisse Testamentum. Allein es ist casus admodum dubius; Ob ihn gleich die Juristen, obgedachter Masen, decidiret und gesaget haben: Die Extinctio müsse, nicht weiter, gehen, als des Testatoris Wille es erfordere. Freilich wenn er es ganz zerschnitten, und Nichts darunter gesetzt, hätte, so gälte es auch gar nicht; Ob man gleich sonst, extra Acta, wüste; Er habe es, blos des Mevii wegen, gethan. Im übrigen ist anbey die eigentliche Bedeutung verschiedener Wörter wohl anzumercken. *Cancellare* heiset nemlich soviel, als dermasen auslöschen, daß man Nichts mehr davon lesen kann. Auch *delere* ist Nichts anders, als wenn man das Testament dergestalt verdirbt, daß es nicht mehr zulesen ist. *Inducere* hergegen heist, wenn man es, nur so, durchstreicht, daß es noch kann gelesen werden; Und *inscribere* ist, wenn ich Was ausgelöscht; Hernach aber Was anderes wieder darüber geschrieben, habe. Dieses nun ist durchaus nicht giltig; Eben so wenig, als wenn man, ad marginem, noch Was hinzugesetzt; Quia, post Solennitates, inscriptum & adjectum est. Ein Testament gilt ja nur, si, cum solennitate, scriptum. Was nun, hier, erst noch, hinein, oder ad marginem, geschrieben worden, das ist nicht, cum solennitate, geschehen. Und darum ist es auch nicht giltig. Endlich so fragt sichs; Ob auch ein *Testamentum Nuncupativum, per Cancellationem & Deletionem*, könne übern Haufen fallen? Resp: Hier sind die Dd. nicht einig. BRVNNEMANNVS, *ad §. 7. Institt. quib. mod. Testam. infirm.* meinet: Quod non; Weil ein dergleichen Testament eigentlich nicht, in scriptura, bestehe und also die Verba doch blieben, wenn gleich das etwa, melioris probationis gratia, darüber aufgerichtete Instrument durchschnitten, oder zerrissen, worden wäre. Allein BACHOV, ad TREVTLERVM, *Vol. II. Disp. 10. Thes. 7. lit. b.* hatt stärckere

ckere Raiſons; Indem er ſaget: Es iſt wahr, daß es, hier, eigentlich, nur auf die Verba, ankomme. Aber es könne ſich doch auch wohl der Fall ereignen, daß alle Teſtaments-Zeugen geſtorben wären, wenn ich die Erbſchaft antreten wolle. Iſt denn nun auch das Inſtrumentum, über dergleichen Teſtament, cancelliret, oder gar deliret, worden: So ſind alle media probandi weg. Non eſſe vero & non poſſe probari iſt unum idemque. Man hatt dannenhero auch des BACHOVII ſententiam, in praxi, recipiret. Und alſo wird dennoch ein Teſtamentum rumpiret, wenn man das, darüber, ausgefertigte Notariats-Inſtrument, mit gutem Bedacht und Willen, zerriſſen; Ob ſchon der Notarius Solches, in ſeinem Protocollo, nicht ausgelöſchet hätte.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Das Wort, *Irritum*, iſt ſo viel, als inritum, non ratum, non fixum, non certum. Es kann nemlich ein Teſtament, ex poſtfacto, auch Irritum werden; Und zwar mag Solches, vel ex Culpa perſonarum, vel ex Officio judicis, geſchehen. Ex Culpa perſonarum, wird ein Teſtamentum Irritum, ſowohl ratione Teſtatoris, als ratione Heredis; Woferne nemlich 1) der *Teſtator*, nach aufgerichtetem Teſtamente, in einen ſolchen Stand, geräth, in welchem er, de Jure, kein Teſtament machen kann. Denn, wenn er es gleich, vorhero, aufgerichtet; So iſts doch hernach nicht ſein letzter Wille. Man denckt, daß er es, den Moment, gemacht, als er geſtorben. Da aber hatt er kein Teſtament mehr aufrichten dürfen; Weil er Capitis diminutionem, vel Maximam, vel Minimam, erlitten. Es muß demnach ein Teſtator die Teſtamenti factionem, omnibus temporibus, haben; Mithin, ſowohl tempore intermedio, als auch ultimo, im Stande ſeyn zuteſtiren. Verfällt er hergegen, intermedio tempore, in einen ſolchen Zuſtand, darinnen, er kein Teſtament machen kann: So verlieret dasjenige, welches er, bereits vorhero, aufgerichtet gehabt, ſeinen Effect. Alſo iſt kein Zweifel, daß das Teſtament eines Solchen, welcher, poſt conditum Teſtamentum, in die Reichs-Acht, erkläret worden, als wodurch, er ſein Jus civitatis verlieret, ungiltig ſey. Sed quæritur; Ob Ebendieſes auch, von der Capitis diminutione Minima, zuverſtehen? Z. E. ich habe, als Paterfamilias, ein Teſtament gemacht. Nach dieſen, nun laſſe ich mich, von einem Andern, arrogiren und werde mithin wiederum ein Filiusfamilias, der ſonſt kein Teſtament machen kann; Wird dadurch mein, vorhin, aufgerichtetes Teſtamentum auch Irritum? Reſp: Quod ſic. Das Teſtament hatt ſeine Kraft verloren; Und wenn dahero dieſer Teſtator ſtirbt, ſo ſuccediret ihm keinesweges Derjenige, den er, in gedachtem ſeinem Teſtamente, zum Erben eingeſetzt. Doch kann der Prætor, mit ſeiner Bonorum Poſſeſſione, hier, Etwas thun; Als welche, in effectu, ebenſoviel, als Hereditas, iſt. Denn Hereditas wird, nur Jure Civili, gegeben. Sonſt wurde beſagte Bonor. Poſſeſ-

sio, auch in dem Falle, verstattet, si, post Testamentum conditum, postumus nascatur. Sic enim rumpitur Testamentum. Cum vero hic Postumus iterum decedit, Heres, in primo Testamento, scriptus rogat Prætorem, ut Bonorum Possessionem det. Hiernächst und wenn ein Testamentum, *ex culpa Heredis*, Irritum wird, so heist man es eigentlich *Testamentum Destitutum*; Davon, ich, im nächst folgenden §. *10. h. T.* ins besondere discouriren will. Endlich 2) fit Testamentum Irritum, *ex officio judicis*; Im Fall es nemlich, per Querelam Inofficiosi Testamenti, oder per Bonorum Possessionem, contra Tabulas, rescindiret worden. Sed dicis: Wenn Einer ein Testament gemacht, da er noch sanæ mentis gewesen, hernach aber Furiosus, oder ein Prodigus, wird und also stirbt; Gilt denn da das Testament auch noch? Resp: Ja. Denn Furiosus non vult. Also bleibet sein Testament ultima voluntas. Ein Prodigus nun wird, wie schon mehr gedacht, dem Furioso æquipariret. Was ganz anderes hergegen ist es, mit einem Hæretico. Dieser potest velle Testamentum. Conf. *L. 6. §. 1.* und *L. 18. pr. ff. qui Testam. fac. poss.*

Ad §. 10. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Irritum quoque fit Testamentum, si destituatur; Wenn nemlich der Heres institutus, entweder nicht Erbe seyn will, oder Solches, de Jure, nicht seyn kann. V. g. Paulus ist zum Erben eingesetzt, hernach aber Capite minuiret, worden; Er ist etwa ein Servus, oder in die Gefangenschaft gerathen, oder ein Hæreticus geworden, oder er verstirbt noch vor dem Testatore, aut conditione, sub qua Heres institutus, defectus est, z. E. er hätte, als mein Heres institutus, mir ein Epitaphium sollen setzen lassen, er ist aber, nach mir, verstorben, ehe er diese Condition erfüllen können, u. s. f. Folglich darf und kann er die Erbschaft nicht antreten; Wenn er gleich wollte. Und darum wird ein dergleichen Testament auch mit, unter die Irrita, gerechnet, oder vielmehr in specie ein *Destitutum* genennet. Vid. *L. 1. in fin. ff. h. T.* Conf. quoque *L. 9. §. 2. ff. de lib. & Postum. Hered. instit.* Sed quæritur; Ob solches, auch heute zu Tage noch, ein Casus dabilis sey? Denn sie haben gemeinet: Wenn das Testament destituiret würde, so könnten dennoch die Legatarii selbst ihre Legata ergreifen. Aber es ist Dieses falsch. Der Casus, in *Nov. 1.* worauf sie sich, gemeiniglich, hierbey, berufen, redet, von Was ganz anderes; Wenn nemlich der Heres institutus die Erbschaft bereits angetreten hatt und so obstinat ist, daß er die Legata nicht præstiren will. Da können sich die Legatarii derer selben selbst anmasen. Hergegen, in dem Irrito & Destituto Testamento, dürfen sie Solches nicht thun. Denn da corruunt omnia Testamenti Capitula; Mithin auch alle Legata. In ejusmodi enim Destituto Testamento, nihil est mutatum; Uti intuitu Inofficiosi. Wie aber dennoch der

Prætor

Prætor denen Teſtamentis Ruptis, Irritis & Deſtitutis, inzuweiſen, zu Hülfe komme, ſoll, unten, in dem Titul, de bonorum Poſſeſſione, gezeiget werden.

LIBRI XXVIII.

TIT. V.

De Heredibus inſtituendis.

Inſtitt. II. 14. & 19.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bishero iſt, von denen Heredibus neceſſario inſtituendis, gehandelt worden. Drum folget, nunmehro, die Heredis Inſtitutio Voluntaria; Da ich nemlich, ſecundum arbitrium, Jemanden, im Teſtamente, zu meinem Erben einſetzen kann. Soviel iſt allemal vorauszuſetzen, daß, in einem jeden wircklichen Teſtamento, ein Erbe müſſe inſtituiret ſeyn; Sive ſit neceſſarius, ſ. voluntarius. Wo demnach dieſe Heredis inſtitutio ermangelt, und lauter Legata und Fideicommiſſa ſind, da iſt kein Teſtament vorhanden, ſondern nur ein Codicill. Quæritur ergo; Quænam Heredis voluntarii inſtitutio valeat? Reſp: Unſer Auctor ſaget: Quæcunque valet; Niſi ſit captatoria. Denn die Römer waren vielfältig Heredipetæ, Betrüger, Gift-Miſcher, Fripons. Sie trachteten mithin, nach anderer Leute Güthern, und pflegten, zu dem Ende, zuſagen: Ich habe Titium heredem inſtituiret. Sie thaten Solches aber, öfters, eo fine, daß ſie wiederum, vom Titio, mögten, als Heredes, eingeſetzet werden. Wenn nun Solches erfolgte, caſſirten hernach dergleichen Leute ihr Teſtament wieder, oder gaben ihrem Teſtatori wohl gar ein Succeſſions-Pulver gen. Dieſes haben dannenhero eben die Römer verboten; Und zwar aus der Raiſon: Sie ſagten: Wenn ich einen Heredem inſtituire, ſo will ich ihn ehren. Die Römer hielten es auch wircklich, vor eine groſe Ehre, ein Heres des Andern zuſeyn. Kayſer, AVGVSTVS, ſelbſt ſahe es gerne, wenn er, ex Teſtamento civis Romani, Heres wurde. Allermaſen er ſagte: Ich ſehe daraus, daß ich geliebet werde. Freilich muß Der eine groſe Affection, gegen mich, haben, welcher mich zu ſeinem Erben einſetzt und alſo haben will, daß ich ihn, nach ſeinem Tode, repræſentiren ſolle. Wenn mir Einer nur ein Legatum hinterläſt, me jam honorat. Der iſt folglich aber noch mehr honoriret, welcher die ganze Hereditatem, vel ſaltem partem, accipit. Denn Hereditas iſt univerſale quidpiam und ein Jus, in allen rebus hereditariis fundatum; Ob Einer gleich, nur quoad partem, inſtituiret worden. Wenn ich Einen aber ſolcher Geſtalt ehre, ſo müſſen billig alle Captationes wegbleiben. Und darum eben ſind dieſelben, bey Teſtamenten, verboten. Wer mich dem-

demnach dermaſen inſtituiret, daß er ſaget: Titius meus Heres eſto; Si me iterum Heredem faciat; So iſt er ohnfehlbar wohl mein Vultur und will mich gerne, aus der Welt, bringen. Ut igitur hiſce abuſibus obviam iretur, & ut Heres econtra ſcribatur bono animo, hatt man dergleichen captatorias Inſtitutiones alſo gänzlich verboten, daß ſie gar nicht gegolten. Imo ejusmodi homines maculæ aliquid contraxere. BYNCKERSHOECK hatt, in ſeinen *Obſervationibus*, eine eigene Diſſertation, de his captatoriis Inſtitutionibus. Conf. quoque CORASII (*Joann.*) *Miſcellanea*, it. BRISSONIVM, *ſub voce captatoria*, nichtsweniger MARQV. FREHERVM, *in Parergis*, und THOMASII Diſſ. *de Jure Heredipetarum*, wo die Sache am beſten ausgeführet worden. Ob wir nun ſchon, heute zu Tage, keine ſolche Gift-Miſcher mehr ſind, wie die alten Römer: So gibts doch auch noch allerhand böſe Leute, unter uns, die dergleichen Teſtamenta Captatoria ſchmieden würden, wenn es erlaubt wäre. Derowegen ſind dieſelben, noch bis dato, verboten. Vid. *L. 64. ff. de Legat. 1.* it. *L. 70. ff. h. T.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ich kann quemcunque zum Erben inſtituiren, der nicht, Lege ſpeciali, verboten und ſonſt, aus dem Teſtamente, Etwas zuacquiriren fähig iſt. Hergegen ſind Einige gänzlich; Einige aber *ſecundum quid*, incapaces; Einige auch *indigni*. Die abſolute incapaces ſind folgende: 1) Servi pœnæ, jxt. *L. 3. ff. de his, quæ pro non Scriptis.* Auſerdem kann ich jedoch nicht nur einen liberum hominem, ſondern auch Servum, & quidem meum, inſtituiren. Ein ſolcher Knecht nun wird, per Inſtitutionem Heredis, zugleich frey; Ausgenommen, ſi de adulterio cum ſervo ſuſpecta erat uxor domini. Denn da erlangte ein ſolcher Knecht, weil er vorhero muſte torquiret werden, die Freyheit nicht gleich; Weil man ihn ſonſt nicht hätte torquiren können. Alienus ſervus wurde auch nicht frey, wenn ihn Jemand zum Erben eingeſetzet hatte. Alienus aber iſt auch Derjenige, welcher einen andern Herrn hatt; Er iſt nur mein Servus uſufructuarius; Proprietas pertinet, ad alium. Uſusfructus vero, quem ſolum habeo, me Dominum non efficit. Woferne jedoch ein Knecht, auf eines Herrn Befehl, die Erbſchaft angetreten, ſo wurde dieſem, durch den Knecht, die völlige Erbſchaft acquiriret, jxt. *L. 47. ff. de acqu. hered.* Wenn hergegen ein Servus communis zum Erben eingeſetzet wurde, theilten die Herrn, nach Proportion, ſo viel nemlich ein Jeder Theil an dem Knechte hatte, die Erbſchaft unter ſich. Der Knecht nun, qui Heres inſtitutus erat, muſte nolens, volens, die Erbſchaft antreten. Denn die Römer hatten, gemeiniglich, wichtige Motiven ihre Knechte zu Erben einzuſetzen; Wenn nemlich der Dominus, in groſen Schulden, ſteckte, daß er beſorgen muſte, ſeine Güther mögten, nach ſeinem Tode, öffentlich ſubhaſtiret wer-

werden. Dieſes aber hielte man, bey denen Römern, faſt vor den gröſten Schimpf, mit. Ja es wurde, als eine Species ignominiæ, angeſehen. Proſcriptio enim fiebat, in celeberrimis urbis locis; Et quidem his verbis: *Ita ille debitor noſter, in ejusmodi cauſa eſt, ut bona ejus divendi debeant. Quicunque emere volet, adeſto.* Um nun Dieſes zuverhüten, daß die Güther nicht, unter des Schuldners eigenen Namen, ſubhaſtiret würden, ſo inſtituirte ein dergleichen Debitor ſeinen Knecht, im Teſtamente; Damit dieſer vor den Riß ſtehen und die Güther, unter ſeinem Namen, verkaufen laſſen muſte; Als davor er eben Libertatem erhielte. Ja ein ſolcher Knecht war, ehedem, auch gehalten, wenn des verſtorbenen Herrns Vermögen, ad ſolvenda debita, nicht zureichte, von Demjenigen, was er, poſt mortem domini ſui, acquiriret, das Benöthigte zuzuſetzen. Endlich aber hatt der Prætor der Æquitæ Raum gegeben und verordnet, daß ein Servus, Heres inſtitutus, weiter nicht, als ſoviel die Erbſchaft zureichte, zubezahlen angehalten werden, und ihm, quicquid, poſt mortem domini ſui, acquireret, verbleiben er auch, deswegen, das Beneficium ſeparationis genieſen, ſollte. Alſo gehörete denn ein Servus auch mit, unter die Heredes Neceſſarios; Obſchon nicht unter die *Suos*. Ja es konnte zu obigem Ende auch ein Servus Hereditarius, oder ein ſolcher Knecht, deſſen Herre geſtorben, und deſſelben Erbſchaft noch nicht angetreten worden, giltiger Weiſe zum Erben eingeſetzet werden. Hereditas enim jacens defuncti vices ſuſtinet. Vid. HVBERI *Præl. Jur. Civ. h.* §. 2) Waren auch die Deportati, plane incapaces ſich inſtituiren zulaſſen, jxt. *L. 6. §. 2. ff. h. T.* 3) Peregrini. Denn dieſen ermangelte das Jus civitatis. Doch iſt Solches, per Authentic. *Omnes, Cod. Comm. de Succeſſ.* aufgehoben, und konnten ſelbige hernach, auch noch itzo, allerdings zu Erben eingeſetzet werden; Sie befänden ſich denn, an ſolchen Orten, wo das Jus Albinagii eingeführet iſt. Nun ſaget zwar unſer Auctor; Daß Dasjenige, was, ſowohl von denen Deportatis, als von denen Peregrinis, erinnert worden, nur auf die Bannitos, oder welche, bey uns, heute zu Tage, in die Reichs-Acht, erkläret werden, zuapplicıren ſey. Aber es iſt doch ein Unterſchied, inter Bannitum & Peregrinum. Hic eſt, apud Germanos, tanquam hoſtis, conſiderandus; Bannitus vero non ſemper. Ideoque hic poteſt Heres ſcribi, ille non. 4) Die Hæretici, oder ſolche Leute, welche ſich, zu einer Religion, bekennen, die, im Lande, nicht geduldet wird, jxt. *Nov. CXIV. Cap. 1.* Conf. quoque *L. ult. Cod. de Hæret.* 5) Apoſtatæ, oder Diejenigen, welche ſich, von dem wahren Glauben, zu einen irrigen, v. g. Jüdiſchen, Türckiſchen u. ſ. f. wenden. Vid. *L. 3. Cod. de Apoſt.* Es iſt aber dieſes Alles, bey uns, nur von denenjenigen Religionen, zuverſtehen, die, im heil. Römiſchen Reiche, nicht geduldet werden; Alſo keinesweges, auch auf die Lutheriſche, Reformirte und Catholiſche, zuextendiren. 6)

Können Collegia illicita ebenfals nicht zu Erben eingesetzt werden, jxt. *L. 8. Cod. h. T.* Sed dicis: **Was heisen denn eigentlich** *Collegia illicita*? Resp: Hier, werden nicht nur solche verstanden, welche, von dem Landes-Herrn, nicht privilegiret worden, vielmehr gar verboten sind, sondern auch diejenigen, so zwar, mit Vorwissen des Fürstens, toleriret werden, hergegen sich, mit keinem besondern Privilegio, legitimiren können. Diese sind nemlich zwar immunia à pœna. Sie haben aber doch nicht das Jus acquirendi emolumentum. Mithin können sie auch nicht, als Heredes, instituiret werden. Was anderes ists, mit denen Collegiis, oder Corporibus und Universitatibus licitis; Als welche man allerdings, im Testamente, zu seinen Erben, bestimmen kann. Zwar, anfangs, durften auch diese, v. g. Patria, it. Municipia und andere Corpora, tanquam Heredes, nicht instituiret werden; Weil man sie, vor incertas personas, hielte. Es hatt mir Dieses einen grosen Scrupel verursachet, als ich meine Disputation, *de Principe, Herede, ex Testamento civium*, schriebe. Denn der Princeps konnte Heres seyn; Da er doch gleichwohl totam Rempublicam repræsentirte; Und die Civitates auch andere ganze Collegia sind allerdings an und vor sich, Nichts; Sed consistunt, ex civibus & personis singularibus, quæ personæ sunt incertæ; Oder, wie VLPIANVS redet, sunt incertum corpus, ut neque cernere, neque, pro libito, de Herede, decernere possint, ut Heredes fiant. Dieses alten Juristen Meinung ist eigentlich folgende: Vix posse fieri, ut omnes cernant &, de Hereditate, aut Herede, decernant; Cum interea universorum, in Hereditate cernenda atque adeunda, animo ac voluntate opus sit. Freilich kann ein Testator, de omnibus & singulis personis, Universitatem constituentibus, kein certum consilium fassen. Civitas enim, utcunque consideretur, persona solum imaginaria, ficta & mystica, videtur. Quod autem comminiscimur animoque fingimus, à certo, paulum abest. Dahero konnte auch, olim, denen Corporibus nicht einmal ein Legatum vermacht werden. Wenigstens habe ich, in nur allegirter meiner Dissertation, *§. 4. Cap. III.* Ebendieses, und ibidem, §. III. (*Tom. I. Exercitt. Gundlingg. p. 436. seqq.*) auch soviel erwiesen; Daß, zu Zeiten NERVÆ, die Civitates, noch nicht, hätten können zu Erben eingesetzt werden, und daß man, zuerst, tempore HADRIANI & ANTONINI *Pii*, per SCtum Apronianum, die Fideicommissa & Legata, Universitatibus relicta, erlaubet habe. Auch erhellet, ex *L. un. ff. de lib. & Univers.* wie ins besondere denen Libertis Universitatum verstattet worden, ut ejusmodi corpora Heredes scriberentur. Nichtsweniger wurde nunmehro ebenfals denen Vicis sowohl, als auch anfänglich nur denen Civitatibus, dergleichen Gerechtsame, Zweifels ohne, unter denen Kaysern, HADRIANO und denen ANTONINIS, concediret. Allermasen der JCtus, TITVS GAJVS, der, iisdem temporibus, floriret hatt,

davon

davon Meldung thut. Und endlich ist, von dem Kayser, LEONE *Thrace*, in *L. 12. Cod. de Hered. Instit.* auch der Patriæ das Privilegium gegeben worden, daß sie Heres universalis seyn könne; Wiewohl Solches, schon, unter denen ANTONINIS, besonders sub D. MARCO, aufs Tapet gekommen und erlaubet gewesen; Ut quis fortunas suas omnes, aut earum partem, *patriæ* Testamento deputare possit. Denn JVLIVS PAVLVS, der, unter dem SEVERO und ANTONINO CARACALLA, gelebet, gedencket bereits dieser Gewohnheit, in *L. 121. ff. de Legat. 1*; Daß also ermeldter Kayser, LEO, itzt gedachte Consvetudinem nur öffentlich confirmiret hatt. Hierauf, kam man, per leniorem interpretationem, auch denen Municipiis, und folglich um so vielmehr der Stad, Rom selbst, nichtsweniger dem Populo Romano, in diesem Stücke, zustatten; Wie denn Solches MODESTINVS, *in L. 33. ff. ad Municip.* ausdrücklich meldet. Was aber insonderheit den Ursprung derer Hereditatum, Principibus, è Testamento, delatarum, betrifft, da habe ich, in mehr angezogener meiner Disputation, *Cap. IV.* gnügliche Nachricht, davon, ertheilet. Denn, als nun libertas Romanorum exspirirte, und dargegen Principatus in die Höhe kame; So wurden dergleichen Testamente, worinnen die Principes, oder Imperatores, rempublicam repræsentantes, zu Erben eingesetzt, oder ihnen wenigstens ein Legatum, vermacht war, recht sehr gebräuchlich. Diese suchten sich nemlich, bey denen Civibus Romanis, auf allerhand Art und Weise, zuinsinuiren und beliebt zumachen. Sie erklärten dahero öffentlich, wie lieb es ihnen sey, wenn sie zu Erben bestimmet würden; Weil sie, daraus, die Gewogenheit ihrer Bürger und Unterthanen gnüglich erkennen könnten. Und derowegen wollte nun immer Einer, vor dem Andern, sich solcher Fürstl. Gnade theilhaftig machen. Sonderlich schreibet C. TRANQVILLVS SVETONIVS, *Cap. LXVI.* vom AVGVSTO: Hanc eum, ab amicis, mutuam benevolentiam exigere solitum, & earum suprema judicia morosissime pensitasse, neque dolore dissimulato, si parcius, aut citra honorem verborum, neque gaudio, si grate pieque quis se prosecutus fuisset. Und damit man nicht etwa meinen mögte, als habe Solches ermeldter Kayser, aus einer eigennützigen Absicht gethan: Als berichtet ebendieser SVETONIVS, *Cap. CI.* annoch so viel: Viginti proximis, ante obitum, annis quatuor decies millies, ex Testamentis, eum percepisse, quod pene omne, cum duobus paternis patrimoniis cæterisque Hereditatibus in rempublicam adsumsisset; Als welches zusammen, nach unserer heutigen Art zurechnen, 35. Millionen ausmachet. Ja mehr allegirter Auctor erzehlet überdis, wie es den AVGVSTVM recht geschmerzet habe, wenn dergleichen Testatores die Ihrigen, welche es etwa selber wohl bedurft, hintangesetzet; Indem derselbe, *alleg. Cap. LXVI.* schreibet; Er hätte auch nicht zugeben wollen, daß er, ab ignotis, zum Erben beniemet werden

ſollte. Quid quod Legata, vel partes Hereditatum, à quibuscunque parentibus, relicta ſibi, aut ſtatim liberis eorum concedere, aut ſi pupillari ætate eſſent, die virilis togæ, vel nuptiarum, cum incremento, reſtituere conſveviſſe. Dieſes war gewiß ein beſonderes Specimen moderationis und gehöret, unter die arcana dominationis damaliger Zeiten. Denn es hatte OCTAVIVS AVGVSTVS das traurige Exempel ſeines Vorfahrers, des IVLII CÆSARIS, immer, vor Augen, und hohe Urſache ſich zubefürchten; Es mögte ihm eben nicht beſſer ergehen. Darum ſuchte er, nach Möglichkeit, ſich die Liebe ſeiner Unterthanen zugewinnen. Ihm folgte, auch darinnen, ſein Prinz, TIBERIVS. Denn, ob dieſer zwar, anfangs, quamcunque Hereditatem, ſibi delatam, ohne Bedencken, annahme, auch ſonſt nicht gar zu religieux war: So bezeuget doch TACITVS, *Lib. II. Annal. Cap. XLVIII*; Er ſey endlich ebenfals ſo beſcheiden geworden, ut nunquam adiret Hereditatem, niſi cum amicitia meruiſſet. Ignotos & aliis infenſos eoque Principem nuncupantes procul arcebat. Conf. quoque DIONIS *Hiſtor. p. 631.* Sonderlich berichtet auch letzterer, daß die Selbſt-Mörder den TIBERIVM, gemeiniglich, zu ihrem Erben beſtimmt hätten; Ne ſcil. in filios & propinquos truculenter ſæviret. Endlich aber wurde die gute Meinung des AVGVSTI, von ſeinen übrigen Nachfolgern, ſchändlich gemiſſbrauchet und in eine abſcheuliche Tyranney verwandelt. Wie denn vorallegirter SVETONIVS, von dem CALIGVLA, *Cap. XXXVIII.* Folgendes referiret: Teſtamenta primipilarium, qui, ab initio principatus TIBERII, neque illum, neque ſe Heredem reliquiſſent, ut ingrata, reſcidit. Item cæterorum, ut irrita & vana, quoscunque quis diceret Herede Cæſare mori deſtinaſſe. Quo metu injecto, cum & ab ignotis, interfamiliares, & à parentibus, inter liberos, palam Heres nuncuparetur, deriſores vocabat, quod, poſt nuncupationem, vivere perſeverarent, & multis venenatas macleas miſit. Ja *Cap. XII.* berichtet ebenderſelbe: Confiſcabantur alieniſſimæ Hereditates, vel exiſtente uno, qui diceret, audiſſe ſe, ex defuncto, cum viveret, Heredem ſibi Cæſarem eſſe. Soweit hatte es auch DOMITIANVS gebracht; Bis endlich TRAJANVS, Imperator optimus, dieſe abſcheuliche Tyranney wiederum abſchaffte und dahero, dieſerwegen, vom PLINIO *Secundo, in Panegyrico ſuo*, unſterblicher Lobes-Erhebungen gewürdiget worden. Es richtete nemlich TRAJANVS die Gewohnheit zureſtiren, wiederum nach der Zeit ein, wie ſie, zu Zeiten AVGVSTI, geweſen war. Und auf dieſe Weiſe, hatt er dennoch ebenfals wircklich Vieles, ex Teſtamentis civium, gehoben; Nur absque metu. Die Teſtatores thaten Alles, aus freyem Willen und einer beſondern Liebe, die ſie, zu ihrem Kayſer, bezeigeten. Demſelben machten ſich auch HADRIANVS und ANTONINVS *Pius*, in dieſem Stücke, gleich, teſte SPARTIANO, *Cap. XVIII.* & IVLIO CAPITOLINO, *Cap. VIII.* Da hergegen ſchon oft angeführter TRANQVILLVS, *Cap. XIV.*

XIV. von dem VITELLIO, erzehlet: Sed & equitem Romanum proclamantem, cum raperetur ad pœnam, Heres meus es, exhibere Tabulas coëgit; Utque legit, coheredem sibi libertum ejus adscriptum, jugulari cum liberto, imperavit. Da nun hernach auch der Tyranne, COMMODVS, des MARCI Prinz und Nachfolger, dieses schändliche Beginnen imitirte: Als hatte der Kayser, PERTINAX, Zeit seiner kurzen Regirung, genug zuthun, Dasselbe wiederum abzuschaffen. Allermasen JVLIVS CAPITOLINVS, von demselben, *Cap. VIII.* Folgendes meldet: Legem sane tulit; Ut Testamenta priora non prius essent irrita, quam alia perfecta essent, neve ab hoc Fiscus aliquando succederet. Ipseque professus est, nullius se aditurum Hereditatem, quæ, aut adulatione alicujus, delata esset, aut lite perplexa, aut Legitimi & Necessarii Heredes privarentur, addiditque SCto hæc verba: Sanctius est, Patres Conscripti, inopem rempublicam obtinere, quam ad divitiarum cumulum, per discrimina atque dedecoris vestigia, pervenire. Conf. quoque NOODT, *Observ. Lib. I. Cap. 4.* Nichtsweniger hatt hernach ALEXANDER, *in Lib. 3. Cod. de Testam.* ausdrücklich erinnert: Ex imperfecto Testamento, nec Imperatorem Hereditatem vindicare posse, sæpe rescriptum est. Licet enim Lex imperii solennibus Juris Imperatorem solverit; Nihil tamen tam proprium imperio est, quam Legibus vivere. Unter denen Kayserrn, SEVERO und CARACALLA, war man gleicher Meinung. Ja es wurde solche endlich, zur allgemeinen Gewohnheit. Wie denn auch CONSTANTINVS, in *L. 2. de Advoc. Fisc.* bezeuget: Potiorem, apud se, privatorum causam, quam Fisci Tutelam, esse. Nun schiene es zwar, als wenn, nach denen *LL. Tabb. XII.* die Principes nicht berechtiget gewesen wären, ex Testamento civium, quid capere; Cum soli cives capiant ac Quirites. Allein es wurde diesem Scrupel, gar bald, abgeholfen, da sich die Principes selbst, unter die cives Romanos, rechneten. Zudem, wenn auch gleich, wie Einige dargegen zubehaupten suchen, Princeps civis non fuisset, sed caput civium: So folget doch nicht auch, daher; Ut ne illi eadem libertas sit permittenda, quæ reliquis membris, de corpore civitatis, tribuitur, cujus est primarium caput. THEODOSIVS M. hergegen wollte dennoch, in *L. 2. de Testam. & Codicill.* seines Codicis, durchaus, nicht verstatten; Daß, weder seine Gemahlin, die PLACILLA, noch seine Prinzessinnen, die BELLA und PLACIDIA, oder auch, seine Prinzen, der ARCADIVS und HONORIVS, weniger seine Ministri und Bediente, è Codicillis & Epistolis, Etwas acquiriren sollten; Gleichwie er auch selbst, davon, abstiniren würde. Ille enim usus, inter privatos, ratus. Der machte sich also ein Gewissen dergleichen Erbschaften anzutreten; Da sich jedoch JVSTINIANVS nicht daran kehrete; Fisci compendia non prorsus repudians. THEODOSIVS, Jun. aber trat, in die Fustapfen seines Gros-Vaters, und verordnete, *Lib. IV. Tit. 4. L. 5. Cod.*

Theodoſ. de Teſtam; Principem Hereditatem adire debere, ex Teſtamento Nuncupativo, ſi prius eſſet literis rite conſignatum. Conf. quoque *L. 20. Cod. de Teſtam.* Es hatt Dieſes, hernach, einen Zweifels-Knoten verurſachet, worüber, ſich die Dd. die Köpfe weidlich zerbrochen haben, und bald auf dieſe, bald auf jene Gedancken, gefallen ſind. Conf. ANTONIVS FABER, *Dec. LXVIII. Error. 1. 2 3. ſeqq.* Ich aber halte davor: Quicquid THEODOSIVS, Jun. hic, peculiare ſtatuit, non eſt Juris Communis, ſed ſingularis; Quandoquidem ſibi ipſi vinculum injicit aliisque potentioribus ſeveriorem Legem proponit ſcriptis Heredibus conſulturus. Ich habe Solches, in meiner, oben ſchon, allegirten Diſputation, de *Principe Herede, ex Teſtamento civium, Cap. IV. §. 14. & ſeqq.* mit Mehrerm, ausgeführet; Allwo, ich zugleich gewieſen, daß TRIBONIANVS dieſe Conſtitutionem Theodoſianam ſeinem Codici Repetitæ Prælectionis keinesweges richtig einverleibet. Im übrigen fragt ſichs auch hierbey noch; **Ob denn die Judenſchaft ebenfals mit, unter die** *Collegia licita,* **oder aber vielmehr, unter die** *illicita,* **zurechnen ſeye?** Reſp: Die Juden werden wohl toleriret, pacem habent; Sed non omnium Jurium & commodorum participes ſunt, quemadmodum Chriſtiani. Sie ſind mithin, unter die illicita Collegia, mit zurechnen; Und kann man derowegen keinem Juden, im Teſtamente, Etwas vermachen. Denn man will ſie nicht gerne bereichern und erhöhen; Sondern läſt ſie lieber, in ſtatu quo. Gleiche Bewandniß hatt es, mit denen Socinianern. In denen Preuſſiſ. Landen, ſind nemlich verſchiedene Socinianiſche Kirchen befindlich. Es nennen ſich dieſe Socinianer die Polniſche Brüder; Und rechnen ſich ſogar auch die Grafen von Morſtein, darunter. Denn da ſie König, CASIMIRVS, in Polen, nicht mehr dulden wollte, nahme ſie FRIEDRICH WILHELM auf; Als deswegen, die *Hiſtoire Scandaleuſe* unverantwortlich, von ihm, ſchreibet; Er ſey ein Socinianer geweſen. Wenn man nun ſo einer Kirche Was vermachte, ginge Dieſes wohl an? Reſp: Quod non. Denn, ob ſie gleich geduldet werden, ſo gibt man ihnen doch, deswegen, nicht auch alle Jura und Commoda, die andere haben.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Zum 7) können auch die Kinder Desjenigen, welcher das Laſter der beleidigten Majeſtæt begangen, in keinem Teſtament, zu Erben eingeſetzt werden, jxt. *L. 5. §. 1. Cod. ad L. Jul. Maj.* Denn man fürchtet ſich, vor denen Kindern derer Perduellium, und ſihet nicht gerne, daß ſie reich und mächtig werden; Sie mögten ſich ſonſt, deſto leichter, ihres Vaters wegen, rächen. Drum läſt man ſie lieber arm bleiben; Damit ſie Nichts anfangen können. Man nimmt ihnen, zu dem Ende, alle Güther weg und läſt ſie, in perpetua paupertate, leben. Und freilich, wird man, ſelten, finden, daß nicht eines Perduellis

duellis Sohn, von neuen, sollte Was, wider den Staat, machiniret haben. Ich habe, in meiner Dissertation, *Singularia, ad L. Majestatis*, genannt, *Cap. I. §. 86. seqq.* ausführlich, davon, gehandelt und diese Legem ARCADII, an und vor sich, nicht misbilligen können, vielmehr gnügliche Ursache gefunden, dieselbe, contra SCIPIONEM GENTILEM, zuvertheidigen. Obs aber demohngeachtet nicht Prudentiæ sey, iezuweilen, à rigore hujus Legis, Etwas nachzulassen, damit nicht, um so viel eher, Gelegenheit, zur Rebellion und Conjurationen, gegeben werde, ist eine andere Frage, welche ich allerdings eher affirmiren, als verneinen, wollte. 8) Mulier, intra annum luctus, nubens. Diese Weiber hatt man, ipso Jure, vor infam, gehalten; Wie ich schon mehrmals erwehnet habe. Drum konnten sie auch nicht zu Erben eingesetzet werden. Bey uns, aber wird Dieses nicht mehr regardiret; Insonderheit wenn die Frau nicht schwanger gewesen. Wir wissen auch, nunmehro, leicht, schon im 6. und 7den Monate, wenn eine Frau schwanger ist. Und dahero brauchts nicht mehr, daß man, ein ganzes Jahr, warte, um versichert zuwerden, ob sie schwanger sey, oder nicht. Denn die Haupt-Raison ist eben, olim, gewesen, daß man befürchtet, die Frau mögte, von ihrem vorigen Manne, geschwängert seyn. Hergegen wenn eine Frau, die doch gewust, daß sie schwanger sey, sich gleichwohl verheirathet, so wäre die Frage gar wohl anzustellen; Ob nicht die Pœna Juris Romani, auch hodie noch, könnte eingeführet werden? Conf. Dissert. meam, *Majorem, à feminis, quam à viris, requiri castitatem*, §. 13. (*Tom. I. Exercitt. Gundling. p. 248. seq.*) 9) Wer will einen Erben einsetzen, der muß auch eine gewisse Person, in mente, haben. Drum kann eine persona incerta kein Heres werden. Die Römer sagten: Wer seinen rechtmäsigen Erben Etwas nehmen will, der muß, hernach, auch specifice benennen, wen er damit hinwiederum zubeehren gedencke. Es muß mithin eine Voluntas justa, determinata und specifica daseyn. Was ist das aber vor eine specifica voluntas, wenn ich eine personam incertam instituire? Hinc, olim, patria, municipium, collegium, senatus, cætera, heredes institui non poterant; Als welches ich, im vorigen §pho. mit Mehrerm, gezeiget habe. Denn es wäre Dieses ein Conceptus vagus, ein Individuum vagum. Man hätte keinen distincten Concept davon. Aus ebender Ursache, wurde es auch, sonst, vor eine Blame, gehalten, wenn mich ein Unbekannter zum Erben einsetzte; Weil man glaubte, daß Solches, per Concussionem, geschehen sey. Vid. SVETONIVS, *Cap. LXVI.* und PLINIVS, *Lib. X. Epist. 79.* Endlich aber sagte JVSTINIANVS; Daß man nichts destoweniger personas incertas, ut & ignotas, sollte einsetzen können, wenn sie nur nicht plane incertæ & ignotæ wären, oder doch, ex eventu, certæ werden könnten. Z. E. der Testator saget: Derjenige soll mein Erbe werden, welcher, bey meinem Absterben, wird

Ober-

Ober-Burgermeister, alhier, in Halle, seyn. Vid. §. *26. Institutt. de Legat.* Conf. quoque STRAVCHIVS, (*Joann.*) der eine artige Dissertation, *de personis incertis*, gehalten, Respond. HAMBERGERO, Jenens. Aber er hatt das Meiste, aus SCIPIONIS GENTILIS Tract. de *Erroribus Testamentorum*, geschrieben, welcher, ehedem, nur in MSTo. herumgegangen, und den vielleicht der STRAVCH mag gehabt haben. Hernach, hatt ihn der REBHAN, (*Joann.*) zu Strasburg, drucken lassen. (Ao. 1699. in 8vo.)

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bey denen Römern, kam es endlich auch auf, daß sie ihre Götter zu Erben einsetzten. Denn diese hatten, in denen Städen, das Bürger-Recht. Sonderlich wurden denen Diis patriis, öfters, Erbschaften offeriret; Z. E. der Minervæ, dem Jovi Capitolino, der Dianæ Ephesinæ u. s. f. FORNERIVS (*Radulph.*) hatt, in seinen *Rebus quotidianis*, eine eigene Dissertation hiervon. Conf. quoque BYNCKERSHOECKII Tractat, *de Religione gentili Romanorum*, und CONRADI Dissert. *de diis, Heredibus*, Lipsiæ, habita; Als welchem ich Bücher, darzu, communiciret habe. Diesem Exempel sind hernach die Christen gefolget, und haben dargegen ihre Heiligen eingesetzet. Denn die Sacerdotes nehmen ebenfals gerne Aurum & Argentum zu sich. Wenn dahero ein Testator saget: St. Ulricus, vel St. Joannes u. s. f. sollen meine Heredes seyn; So glaubet man, er habe sein Absehen auf das, dem benannten Heiligen geweihete, Closter, oder die Stifft-Kirche, Hospital u. s. f. entweder an dem Orte, wo er wohnet, oder in der nächsten Nachbarschaft, gerichtet. Sind aber, an besagten Orten, mehrere, als eine dergleichen, Kirchen, oder Clöster, die den Namen führen, alsdenn wird diejenige der andern vorgezogen, wo der Testator, mehrern Theils, hingegangen, oder welche es am meisten bedarf, jxt. *L. 26. §. 1. & 2. Cod. de SS. Eccles.* Wir Lutheraner machens ebenso; Ob wir gleich keine Heiligen verehren. Wenn dannenhero Einer, alhier, saget: St. Ulrich soll mein Erbe seyn; So wird die hiesige Ulrichs-Kirche, darunter, verstanden. Woferne er sich hergegen dubieux exprimiret und etwa also disponiret: Der Kirche vermache ich mein Vermögen; Da wird diejenige gemeinet, zu welcher er sich gehalten. Weil nun die Lutheraner zubeichten pflegen; Als wird die Kirche Erbe, wo er gebeichtet. Bey denen Reformirten aber, die nicht beichten, gehöret die Erbschaft der Kirche, wo der Testator zum Abendmahle gegangen. Vid. BERGERI *Oecon. Jur. Libr. II. Tit. 4. §. 9.* Im Fall nun Einer gar den HErrn CHRISTVM selbst zum Erben eingesetzet, so werden die Pauperes darunter verstanden. Denn derselbe ist Protector derer Armen. Mithin nimmt die Kirche des Orts die Verlassenschaft zu sich und theilet, davon, Allmosen aus, jxt. *L. alleg. 26. Cod. de SS. Eccles.* Conf. THOMASII Diss. *de Stultis voluntatibus morientium.*

Ad

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Im übrigen so gibts auch noch Leute, die, wie, §pho. anteced. gedacht worden, nur secundum quid incapaces sind heredes Testamentarii zuwerden. Dahin gehören nun 1) Princeps, welche man nicht, litis causa, instituiren kann, jxt. *L. 91. ff. h. T.* Zum 2) Liberi naturales &, ex concubina, nati; Die nemlich, jxt. *Nov. LXXXIX. Cap. 12.* §. 2. von ihrem Vater, nicht pro lubitu, durften instituiret werden; Wiewohl man, heute zu Tage, selten, mehr darauf reflectiret. Wie denn auch vor diesen, der Vater die liberos Naturales, nach Belieben, zu Erben einsetzen konnte. Erant hi non tam odiosi, als ex postfacto geschehen. Es ist manniger filius Naturalis ein groser Kerl geworden. Sogar hatt dahero JOANNES MERCERIVS, in seinen Opinionibus, disputiret; Obs besser wäre, ein filius Naturalis, oder aber ein Legitimus, zuseyn? Und da defendirt er ausdrücklich; Daß ein filius Naturalis, in gewisser Mase, besser gewesen, als ein Legitimus. Solchemnach ist, in gedachter *Novella* erst, disponiret worden; Daß, wenn ein Vater auch liberos Legitimos habe, er denen Naturalibus nicht mehr, als eine Unciam, vermachen durfte. Hatte er aber keine Descendenten, sondern nur Ascendentes, musten diese doch die Legitimam unverkürzt bekommen. Uber sein übriges Vermögen, hergegen mogte er, nach Gefallen, disponiren. Wenn nun aber weder Descendentes Legitimi, noch auch Ascendenten, vorhanden waren, so konnte er einen filium Naturalem allerdings, ex asse, instituiren. 3) Können auch diejenigen Personen, quæ incestum commiserunt, Einander nicht zu Erben einsetzen. Vid. *L. 6. Cod. de incest. & inutil. Nupt;* Und endlich 4) die Kinder, so, aus einer solchen Ehe, erzeuget worden, darf, weder der Vater, noch ein Extraneus, instituiren. Vid. *L. 6. Cod. de incest. & inutil. Nupt.* 5) Quæritur; Ob auch eine Frau, pro lubitu, disponiren könne, welche, ad secundas nuptias, schreitet? Resp: Die secundæ nuptiæ sind, sonderlich Ratione der Frauen, bey denen Römern, maxime odiosæ gewesen; Wie, ex anteced. gnüglich zuersehen. Censetur enim ejusmodi uxor animum, erga liberos suos, maternum deposuisse. Und deswegen hatt man sie, auf allerhand Art und Weise, rigore Juris, persequiret; Mithin ihr auch nicht einmal verstattet, in favorem ihres andern Mannes, des Vitrici, nach Gefallen, zudisponiren; Sondern dieser konnte mehr nicht, als einen Kindes-Theil erster Ehe, bekommen. Et si illi liberi inæquales portiones habebant, novus conjux plus capere haud poterat, quam quod in portione minima erat, jxt. *Nov. XXII. Cap.* 27. Heute zu Tage, hergegen disponiret eine Frau, an denen meisten Orten, pro arbitrio. Ja wir haben, dieserwegen, verschiedene Landes-Gesetze. Wie denn, sonderlich in Sachsen, der Mann seiner Frauen Heres mobiliaris ist, wenn diese sich gleich, zum dritten Male, verheirathet hätte. Vid. CARPZOV,

P. II. Constit. 43. Defin. 17. Denn, obschon, auch bey denen Teutschen, die secundæ nuptiæ verhasst waren: So extendirten doch dieselben dergleichen Odium nicht auch auf die materiam Testamentorum; Nachdem sie solche einmal recipiret hatten. Allermasen anbey obiter zumercken, daß wir das Meiste, was die Römer, von denen Testamenten, verordnet, bey uns, in subsidium, angenommen haben. Auser diesen, aber sind auch noch solche anzumercken, qui hereditate indigni judicantur; Wie ich, §. anteced. gezeiget habe. Woferne nemlich a) der eingesetzte Erbe den Testatorem, vorsetzlicher Weise, ermordet hätte, oder doch Ursache daran gewesen, daß er sterben müssen. Vid. *L. 7. §. 4 ff. de bon. damnat.* & *L 3. ff. de his, quæ ut indign.* Ferner b) wenn der Heres institutus dem Testatori quæstionem status moviret, jxt. *L. 9. Cod. de his, quæ ut indign*; Und c) im Fall derselbe den gewaltsamen Tod des Testatoris nicht, rechtmäsiger Weise, gerochen hatt. Noch andere dergleichen Fälle sollen, in mehr *alleg. Tit. ff. de his, quæ ut indign.* recensiret werden.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wer mein Erbe seyn will, der muß auch habilis seyn, ad capiendum aliquid, ex Testamento. Um nun, von dieser Habilitæt, desto richtiger zujudiciren, muß man 3. unterschiedene Tempora anbey consideriren; Nemlich ob Einer habilis sey, 1) tempore Testamenti conditi; 2) Tempore mortis Testatoris; Und 3) tempore aditæ Hereditatis. Quod enim, ab initio, non valet, illud, ex postfacto, convalescere nequit. Wenn demnach Einer, tempore conditi Testamenti, ein Hæreticus gewesen, so kann er nicht Erbe seyn; Ob er schon, hernach, die wahre Religion angenommen. Es hilft ihm Dieses Nichts. Denn man præsupponiret; Daß der Testator, gleich post conditum Testamentum, hätte sterben können; Da denn nullus Heres, folglich auch nullum Testamentum, gewesen wäre. Non entis autem nulla sunt Prædicata. Ebenso ist es auch, mit einem Deportato, welcher nicht kann Erbe seyn; Licet, postea, in civitatem revocatus fuerit. Nam non habilis fuit, tempore conditi Testamenti. Gesetzt hergegen: Du bist, tempore conditi Testamenti, ein Orthodoxus gewesen, hernach wirst du ein Socinianer und sodann besinnest du dich eines bessern und bist also, tempore mortis Testatoris, wiederum ein Orthodoxus; So gilt das Testament, ohngeachtet du, solcher Gestalt, ein Socinianer gewesen wärest. Gleicher Weise ists damit beschaffen: Liber homo fuisti. Scriberis Heres. Interim fis captivus. Redis vero, tempore mortis Testatoris. Tunc captivitas non nocet. Denn auf das intermedium tempus regardiret man, in diesem Stücke, nicht. Mutatio Juris, medio tempore, facta non nocet Heredi, juxta §. 4. *Institt. de Hered. Qualit. & differenc.* Endlich aber muß auch Einer, tempore aditæ Hereditatis, habilis seyn; Ne partim testatus, partim intestatus, Testator decedat. Oriretur enim inde confusio.

fusio. Etliche lassen jedoch Das gar weg und sagen; Es verstehe sich ohnedem wohl. Freilich extendiret sich das tempus mortis, bis auf das tempus aditæ Hereditatis; Z. E: Du bist, tempore conditi Testamenti, ein Orthodoxus, wirst aber hernach ein Mennonist und bleibst auch, bey dieser Religion, bis der Testator gestorben ist: Da kannst du nicht erben. Denn ebenda soll, nunmehro, das Testament seinen Effect erreichen und das Complementum bekommen.

Quæritur; **Ob ich Einen,** *in re certa,* **zum Erben** *instituiren* **könne?** Resp: Man muß, hier, verschiedene Fälle genau, von Einander, unterscheiden; Nemlich es stehet dem Testatori frey **Einen,** oder auch **Mehrere,** zu Erben einzusetzen. Ja er kann Solches in infinitum thun; Es ist ihm keine gewisse Anzahl vorgeschrieben, jxt. *L. 68. §. 1. ff. de Rei Vindic.* und *L. 4. §. 2. ff. de in lib. Jur.* Hatt er nun viele zugleich instituiret, muß man ferner Achtung geben; Ob Solches *uniformiter*, oder *difformiter*, geschehen; Wie die Practici reden. Si uniformiter factum, so muß man abermals distingviren; An *simpliciter*, an vero *definite* fecerit. Sind viele simpliciter zu Erben eingesetzet worden; D. i. der Testator saget: Mevius, Sempronius und Paulus, sollen meine Erben seyn; Da theilen diese 3. die Erbschaft, in 3. gleiche Theile unter sich. Vid. §. *6. Instit. de Hered. Instit.* Wenn hergegen viele definite instituiret worden, geschihet Solches wiederum, entweder ex *certa re*, oder *ex parte.* Nun ist zwar Hereditas ein Jus Universale, quod Testator reliquit. Und also kann dergleichen Institutio eigentlich nicht geschehen; Sondern es ist proprie nur ein Legatum. Wenn es aber dennoch geschehen ist, so muß man noch einmal anbey Obacht haben; Ob Einer, solcher Gestalt, ganz alleine oder aber mehrere, mit ihm, zu Erben eingesetzet worden. Erstern Falls, heist es gar recht: Nemo, pro parte, testatus &, pro parte, intestatus decedit. Dahero saget man; Obgleich der Testator nur eine certam rem beniemet, so bekommt doch ein solcher Heres die ganze Erbschaft; Etsi quoque, in minima parte, so kaum einen Burgundischen Thaler betrüge, institutus fuisset. Denn, wo Das nicht wäre, so müste nothwendig der Heres ab intestato das Ubrige, aus der Erbschaft, bekommen. Solcher Gestalt aber würde der Testator, pro parte, testatus &, pro parte, intestatus sterben; Welches doch denen Rechten zuwider wäre. Derowegen muß der Heres solus, in re certa, institutus, ohnfehlbar die ganze Verlassenschaft bekommen. Vid. *L. 7. ff. de Reg. Jur.* über welche, PETR. FABER artige Gedancken hatt. Conf. quoque *L. 1. §. 4. ff. h. T.* Nur ist, dieserwegen, eine Exception, ratione militum. Denn die Soldaten sind an keine Subtilitates Juris gebunden. Daraus flieset sodann, daß ihnen nicht hinderlich seyn könne, quod scil. nemo pro parte testatus, und pro parte intestatus decedere possit. Ich will

ein Exempel geben: Ein Soldate hatt 200. Thlr. im Vermögen. Darüber macht er ein Testament und setzt darinnen Cajum zum Erben ein. Hernach erwirbt er noch 200. Thlr. darzu und verstirbt endlich. Da fallen die letzt erworbenen 200. Thlr. dem Erben ab intestato zu. Denn hier hatt sich der Heres testamentarius des Juris accrescendi nicht zu erfreuen. Ein Anderes ist es auch, wenn ein solcher Heres, in re certa, einen Coheredem hatt, in ebendem Testamente. Da wird der, ex re certa, institutus, nur vor einen Legatarium, gehalten; Und sein Coheres bekommt das Ubrige. Vid. *L. 13. Cod. h. T.* Denn, hier, verschwindet die Furcht, daß der Testator, pro parte, testatus und, pro parte, intestatus sterben müsse. Gestalt Titius, tanquam Heres, in re certa, institutus, seine 10. Thlr. erhält, die ihm sind bestimmet worden, und die übrige Verlassenschaft nimmt Paulus, sein Coheres, als der wirckliche Erbe. Wir wollen aber auch diesen Casum setzen: Der Testator sagt; Titius solle Erbe seines Hauses seyn; Cajus hergegen seinen Garten erben, und Sempronium wolle er, soviel seinen Acker betreffe, zum Erben einsetzen? Da behält ein Jeder das ihm Bestimmte, als ein Prælegatum; Die übrige Verlassenschaft hergegen theilen sie, in gleiche Theile, jxt. *L. 35. ff. h. T.* Hieran, lieget gar viel. Heres enim muß æs alienum bezahlen; Utpote qui defunctum repræsentat. Dasselbe darf aber nicht auch ein Legatarius thun. Also wird es ferner gehalten, wenn, im Testamente, stünde: Primus ist mein Erbe, Secundus soll mein Erbe vom Garten, und Tertius mein Erbe vom Hause, seyn. In dergleichen Fall werden die beyden letzten, nur als Legatarii, angesehen. Primus hergegen ist universal Erbe. Ja wenn der Testator Einige disjunctim und Einige conjunctim instituiret hatt, also daß er saget: Titius soll mein Erbe seyn; Mevius und Cajus sollen auch erben: So bekommen diese 3. Personen ebenfals nicht 3. gleiche Theile, sondern Titio gehöret die eine Helfte allein, und den andern Semissem müssen Sempronius und Mevius, per æquales portiones, unter sich theilen, jxt. *L. 13. pr. ff. h. T.* und *L. 34. ff. de Legat. 1.* Indeß können auch viele Erben *definite, ex parte,* instituiret werden. Z. E. ich sage: Sempronius soll einen Theil meines Vermögens, Cajus auch einen Theil, und Titius wieder einen Theil davon, haben. Hoc casu erhält zwar ein Jeder den ihm bestimmten Theil. Woferne aber, auser diesen, noch Etwas, von der Verlassenschaft, übrig bleibt, theilen sie Solches nicht zu gleichen Theilen unter sich; Sondern vielmehr pro rata. Herr BERGER (*Joann. Henr.*) hatt eine schöne Dissert. *de Herede, in re certa,* gehalten, die kann man anbey, sonderlich *quoad §. 7.* nachlesen. Es wäre freilich eine Contradiction, wenn ein Heres solus, in re certa, institutus, nicht die ganze Erbschaft bekommen sollte, sondern derselbe nur, als ein Successor particularis, zu considériren wäre und das Ubrige von der Verlassenschaft der Heres ab intestato

testato bekäme. Denn es ist gar wohl zuglauben, daß der Testator lieber testatus, als intestatus, sterben wollen; Auserdem hätte er wohl schwerlich ein Testament gemacht. Folglich muß er auch den Heredem, in Testamento, mehr geliebet haben, als den Heredem ab intestato. Ja diesem hatt er gar Nichts hinterlassen wollen; Eben weil er ein Testament aufgerichtet. Sonst würde er nicht testiret haben. Da er aber nun eins gemacht: Als sihet man wohl, daß die Heredes, im Testamento, Alles, und die Heredes ab intestato Nichts, bekommen sollen; Es wäre denn, daß er diese auch, im Testamente, besonders mit bedacht hätte. Hinc Testator non, pro parte, testatus &, pro parte, intestatus decedere potest.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ich habe, im vorigen §pho. erinnert, daß viele Erben zugleich, in einem Testamente, auch *difformiter* könnten instituiret werden. Hiervon wird, nunmehro, alhier, besonders zureden seyn. Es ist zwar freilich absurd, wenn ein Testator seine Verlassenschaft, in viele kleine Bisgen, zerschneidet. Indessen wenn es doch gleichwohl geschicht, so muß man auch wissen, wie, solchen Falls, zuverfahren sey. Und da sind denn wiederum verschiedene Casus zusepariren. Entweder der Testator setzt nemlich Einen, *ex re certa*, und Andere dargegen, entweder *simpliciter*, oder *ex partibus hereditariis*, zu Erben ein; Oder er instituiret Einige *simpliciter* und Einige hingegen, *pro partibus hereditariis*. Soviel den ersten Fall anlanget, wird der, ex re certa, institutus abermals, bald pro Herede, bald aber nur pro Legatario, gehalten; Ebenso, wie in denen Casibus des vorigen §phi. Woferne hergegen der Testator Einige simpliciter und Einige aber pro partibus hereditariis, zum Erben eingesetzt; So muß man wiederum distingviren, ob die portiones hereditariæ dem Assi gleichkommen, oder ob sie denselben übertreffen. Denn es ist zuwissen; Daß die Römer ihre Erbschaft, nach dem Asse, theilten. Dieses Wort, *As*, kommt, von dem Griechischen Worte, εἷς, μία, ἕν, unum, totum, her. Unum heist, auch schon bey dem ARISTOTELE, totum. Hiernächst ist zuwissen, daß die Römer die 6te. Zahl vor die beste hielten; Indem, darinnen, maximum robur stecke und sich dieselbe, zum rechnen, am besten schicke. Wenn man sie nun gedoppelt nimmt, macht sie 12. aus. Mithin war 12. bey denen Römern, ein ganzes; Und dieses hiesen sie eben Assem. GALENVS, des MARCI ANTONINI *Philosophi* Leib-Medicus, hatt, in einem besondern Tractate, hiervon, Nachricht gegeben, welchen FRANCISC. DVARENVS excerpiret. Auch weiset SALMASIVS, in dem Buche, *de Modis Usurarum*; Daß das Wort, As, Nichts anderes, als εἷς, sey und, aus der alten Sicilianischen Sprache, herkomme. Conf. quoque GVIL. BVDÆVS, *de Asse*. Solchemnach bestehet denn As, aus 12, Theilen, und war dasselbe eine Münze, quæ 12. conficiebatur par-

tibus, quarum ſingulæ vocabantur unciæ. *Uncia* vero appellatur, quaſi dicas *unica*, und hies ſoviel, als $\frac{1}{12}$. Die übrigen Theile werden, mit folgenden beſondern Namen, angezeiget: *Sextans* iſt nemlich 2. Unzen, oder ſexta pars aſſis, i. e. $\frac{2}{12}$; Quadrans $\frac{3}{12}$; Triens $\frac{4}{12}$ denn 3 mal 4. macht 12; Quincunx, i. e. quinque unciæ $\frac{5}{12}$; Semis, oder Semiſſis, quaſi ſemiaſſis, iſt die Helfte, verſtehe 6. Uncias, ſeu $\frac{6}{12}$; Septunx, i. e. ſeptem unciæ, oder $\frac{7}{12}$; Bes iſt ſoviel, als bis Triens, oder $\frac{8}{12}$; Dodrans, quaſi demto quadrante, 3. von 12. iſt 9. und mithin Dodrans $\frac{9}{12}$; Dextans, quaſi demto Sextante, oder $\frac{10}{12}$; und Deunx, quaſi demta unica parte, ſ. uncia, iſt $\frac{11}{12}$. Ja eine Uncia konnte auch wiederum getheilet und z. E. Einer, in ſextula unciæ, zum Erben eingeſetzet werden. Conf. JOAN. FRIDER. GRONOVIVS, *de Pecunia veteri*, qui optimus eſt, in hac materia. Wenn nun aber ſo viele Erben eingeſetzet ſind, daß die Theile mehr, als 12. Uncias, ausmachen, z. E. primus in ſemiſſe, ſecundus in ſemiſſe, tertius in beſſe, quartus in triente, da haben die 2. erſtern ſchon Aſſem weg und ſind nun noch 12. Theile übrig. Wo ſollen dieſe alſo herkommen & quid nunc Juris? Reſp: Da muß ein ſogenanntes *Dupondium* gemacht werden, i. e. duplex pondus, ſ. duplex As; Dergeſtalt, daß 24. Unciæ herauskommen. Und obgleich, in dem Teſtamente, nicht ausdrücklich geſetzt worden, daß ein ſolches Dupondium gemacht werden ſolle: So wird doch Solches præſumiret; Weil gleichwohl der Teſtator beniemet hatt, wie viel ein Jeder haben ſolle. Dergeſtalt bekämen denn die 2. erſten jeder $\frac{6}{24}$. der dritte $\frac{8}{24}$ und der vierte $\frac{4}{24}$. Es kann aber auch wohl ein Tripondium gemacht werden. Z. E. Primus ſoll mein univerſal Erbe ſeyn, ſecundus mein Erbe in ſemiſſe, tertius auch in ſemiſſe, quartus in beſſe und quintus in ſextante. Auf dieſe Weiſe ſind ſchon 34. Theile beſtimmet, ohne daß noch der Heres univerſalis Was bekommet. Drum muß, hier, ein Tripondium gemacht, i. e. die ganze Erbſchaft, in 36. Theile, getheilt, werden; und bekommt alſo ſecundus $\frac{6}{36}$ tertius ebenſoviel, quartus $\frac{8}{36}$ quintus $\frac{4}{36}$ und ſextus $\frac{10}{36}$. Es bleiben derowegen nur noch $\frac{2}{36}$ übrig. Und dieſe gehören denn dem Heredi univerſali. Ob nun ſchon, bey uns, heute zu Tage, wohl ſchwerlich Jemand ein ſolches närriſches Teſtament, nach dieſer Römiſchen Rechnungs-Art, mehr machen wird, ſondern ein Teſtator, gemeiniglich, ſaget, Cajus ſoll 4000. Titius 6000. Sempronius 2000. u. ſ. f. haben; Folglich es ſcheinet, daß es, nunmehro, faſt unnöthig wäre dergleichen Dinge zuwiſſen: So könnte es doch wohl geſchehen, daß ein ſolches Teſtament zum Vorſchein käme, weil es Niemanden verwehrt iſt, nachdem wir einmal, in materia Teſtamentorum, dem Römiſchen Rechte gefolget ſind. Zudem können auch viele andere LL. ohne dergleichen Hudeley, nicht verſtanden werden. Und alſo muß man das Ding freilich lernen. Wenn nun hergegen die Portiones hereditariæ dem Aſſi gleich kommen,

men, tunc recurritur, ad Dupondium, ita ut instituti, in certis portionibus, unum semissem acquirant, alter autem cedat simpliciter institutis, jxt. §. *6. Institt. h. T.* Conf. quoque BERGERI *Oeconom. Jur. Lib. II. Tit. 4. Thes. 12.* Im übrigen muß auch die Heredis institutio bedächtig und freywillig, nicht aber gezwungen, seyn. Denn, wenn sie, vi metuque, verursachet worden, so hatt sie, in Rechten, keinen Effect. Ferner muß sie auch gewiß und nicht erronea, überdis so beschaffen, seyn, daß der instituirte Erbe nicht etwa, ad certum tempus, eingesetzt wird. Denn die Heredis institutio ist ein Actus Legitimus. Wenn dahero Titius, nur auf 10. Jahre lang, zum Erben wäre instituiret worden; So ist er, nach deren Verfliesung, nicht schuldig, die Erbschaft wieder abzutreten; Sondern hoc tempus habetur, pro non adjecto. Ille enim, qui semel Heres extitit, Heres esse non desinit, jxt. *L. 88. ff. h. T;* Es wäre denn dem Testament die Clausula eines Fideicommissi annectiret; Davon jedoch, allenthalben, unten noch, besonders muß gehandelt werden.

LIBRI XXVIII.

TIT. VI.

De Vulgari & Pupillari Substitutione.

Institt. II. 15. & 16. Cod. VI. 26. 27.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es ist, oben, Tit. II. Libr. huj. schon erinnert worden, daß die Institutio Heredis, bereits, bey denen Römern, zweyerley gewesen; Nemlich *Primaria* und *Secundaria.* Von der Prima, oder Haupt-Einsetzung, ist, bishero, gehandelt worden. Drum folget, nunmehro, die Secunda, oder After-Einsetzung. Diese nun ist Nichts anderes, als Heredis institutio, gradu ulteriori, oder eine Surrogatio ulterioris Heredis, in locum deficientis, facta. Bisweilen, ist nemlich ein Testator, mit der Institutione unius Heredis, nicht zufrieden; Sondern er sucht sich, auch auf andere mögliche Fälle, zuprospiciren. Und daher ist denn die Substitutio, oder **Nach-Erben-Satzung**, entstanden. Einige haben hierbey gefragt; Cur Romani substituerint; Cum tamen Jus accrescendi in usu fuerit; Adeoque coheredi accrescat, quando alter, vel non vult, vel non potest, esse Heres. FOQVELLINVS, (*Antonius*) *de Vulgari & Pupillari Substitutione*, (so, 1677. zu Leiden, in 12mo. herausgekommen) antwortet hierauf, folgender Gestalt: Jus substituendi, in odium Fisci, tempore AVGVSTI, Imperatoris, esse introductum. Si enim quis nolit, vel etiam non possit, esse Heres, Fiscus olim Hereditatem adquirebat. Die Römer raisonnirten eigentlich also: Es könnte leichte kommen, daß, obschon Einer ein Testa-

Testament gemacht, und einen Erben eingesetzet, dennoch der Heres institutus etwa verstürbe, oder nicht Erbe seyn dürfe, wenn er gleich wollte; Mithin das Testamentum ein Destitutum würde. Solcher Gestalt aber hätte der Testator in Effectu kein Testament gemacht. Dieses hergegen war, bey denen Römern, ein groses Unglück, wenn Einer ab intestato versterben muste; Weil er da, wie ein Peregrinus und wie ein Knecht, consideriret wurde; Als die nicht testiren durften. Zudem nahme auch der Fiscus, in dergleichen Falle, die Hereditatem destitutam an sich. Die homines privati aber sind meistens dem Fisco nicht gar zugewogen. Hinc Substitutio Heredum introducebatur; Und sagten sie: Ne quis intestatus decedat, so soll man dem Heredi primo den secundum, tertium auch wohl quartum u. s. f. substituiren können. Also ist die Substitutio in fraudem prohibitionis aufgekommen. Vid. BALDVINI *Comment. ad h. T.* Denn woferne man, z. E. gesetzt hatte: Mevius und Paulus sollen meine Erben seyn; Und wenn dieser nicht wird Erbe seyn, soll seine Portion Mevio accresciren; So haben dieses anfänglich die Römer, per Legem Papiam Caducariam, nicht dulden wollen; Wie Solches JAC. RÆVARDVS wohl observiret. Und ebendeshalber haben sie die Substitution eingeführet und gesagt: Wenn Mevius nicht will mein Erbe seyn, oder nicht kann, so soll Ulpianus Erbe werden. BEYER, (George) in seinen Pandecten, hatt Dis auch angemercket und, aus ermeldtem RÆVARDO, gespickt. Vor diesen, nun konnte man zwar in infinitum substituiren; Gleichwie die Institutiones erlaubet waren, ut supra ostendi. JVSTINIANVS aber hatt diese licentiam restringiret und gemeinet; Es sey schon genug, wenn, nur viermal, substituiret würde. Denn es wäre nicht probabel, daß Mehrere die Erbschaft nicht haben wollten, oder auch nicht haben könnten. Hiernächst so ist der Unterschied inter *Constitutionem & Substitutionem Heredis*, oder inter locum & gradum, wohl zuannotiren. Die Constitutio Heredis geschicht, diverso loco; Wenn nemlich 2. oder 3. Erben zugleich eingesetzet werden und auch die Erbschaft mit Einander bekommen. Da sagt man z. E: Mevius, Titius, Cajus und Sempronius, sollen meine Erben seyn. Die Substitutio Heredis hergegen geschicht, diverso gradu, wenn ein anderer, nur in eventum, woferne nemlich der erste Erbe nicht Heres seyn würde, erben soll. Der Substitutus erbet also nicht zugleich, mit dem Herede instituto; Sondern gelanget, alsdenn erst, zur Erbschaft, wenn der Institutus nicht Erbe seyn will, oder nicht seyn kann. Vid. CLAVDIVS CHIFFLETIVS, *de Substitutione*. (Lugd. 1584. in 4to.) Darum aber ist nicht eben nöthig, daß, in einer Substitutione, beyde Casus, noluntatis scil. und impotentiæ, exprimiret werden. Allermasen einer den andern unter sich begreifet. Der Casus noluntatis steckt, in casu impotentiæ; Et vice versa. Vid. BERGERI *Oeconom. Jur. Lib. II. Tit. 4. Thes.*

18.

18. Des Testatoris intention ist ja gewesen, daß er, cum Testamento, sterben wollen. Woferne er dahero, in seinem Testamente, gesetzt: Im Fall, Mevius mein Erbe nicht seyn will, soll Paulus Erbe werden; Nun will zwar Mevius; Er ist aber ein Heterodoxus; Er wird ein Deportatus: So wird auch dieser casus impotentiæ, unter dem, im Testament, exprimirten Casu noluntatis, mit verstanden. It. wenn der Testator gesetzt hätte: Daferne Mevius nicht Erbe seyn kann, soll Titius erben; Mevius hergegen kann zwar; Allein er will nicht: Alsdenn steckt wiederum, unter dem, im Testamente, benienten Casu noluntatis, der Casus impotentiæ. Conf. *L. 4 ff.* & *L. 3. Cod. h. T.* Diese Interpretation wird, um deswillen, gemacht; Weil man davorhält, daß, da der Testator testiret und auch substituiret, er gar nicht gerne haben wollen, ut Heres ab intestato succedat. Man sihet daraus diese seine enixam voluntatem. Drum wird billig præsumiret; Der Testator hätte den Casum, si quis non possit adire Hereditatem, per Testamentum, relictam, unter dem Casu noluntatis, & vice versa, begreifen wollen. Die Dd. haben deswegen controvertiret; Weil freilich, wenn wir die Verba und was solche eigentlich bedeuten, ansehen, unter der Conditione, si Heres nolit, die Conditio, si non possit, nicht mit stecket. Allein es ist doch gedachte Interpretio gar vernünftig. Vid. STRYCKII *Cautelæ Testam. Cap. XVIII. Memb. 1. §. 9.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Die Substitutio wird anfänglich eingetheilet, in *Directam*, s. *Civilem*, und in *Obliquam*, s. *Fideicommissariam*. Von dieser letztern, werden wir, unten, *Lib. XXXVI. Tit. 1.* handeln müssen. Drum gehöret, hierher, nur die Civilis, oder Directa. Diese nun ist eine Erbeinsetzung, in ulteriori gradu, sine interposita persona. Denn, bey dem Fideicommisso, interponitur persona intermedia; Ein Tertius, der die Erbschaft dem Heredi Substituto ausantworten muß. Hiernächst aber wird die Directa Substitutio wiederum eingetheilet, in *Vulgarem*, *Pupillarem*, *Quasi-Pupillarem* und *Militarem*; Von welchen allen, nunmehro, alhier, eben soll ausführliche Nachricht ertheilet werden.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Vulgaris Substitutio ist, da ein jeder Testator Heredi cuicunque einen ulteriorem Heredem substituiret, oder nachsetzet; Nemlich auf den Fall, wenn der erstere und Haupt-Erbe etwa nicht erben würde, juxta *L. 8. Cod. h. T.* Conf. quoque *Proœm. Instit. h. T.* Was hiernächst unser Auctor, in diesem §pho. von dem casu noluntatis und impotentiæ, anführet, Das habe ich, bereits oben, §. 1. erinnert. Indeß wird die Vulgaris Substitutio abermals subdividiret, in *Tacitam* und *Expressam*. Letztere ist vorhanden, wenn ein Testator also saget: Woferne Titius nicht Erbe ist, oder nicht Erbe seyn kann, soll Cajus, an seiner Stelle, erben. Die Tacita hergegen wird zwar nicht nominatim exprimiret,

miret, aber sie stecket doch, unter der expressa Pupillari, jxt. *L. 4. pr. & §. 2. ff. h. T.* Conf. quoque §. *subs. VI. h. T.* Es muß iedoch nicht nothwendig, allezeit, eine persona extranea substituiret werden; Sondern man kann auch einen Coheredem dem andern substituiren, jxt. *L. 4. §. 1. & L. 36. §. 1. ff. h. T. ut & L. 37. §. 1. ff. de Hered. Instit.* Und Dieses heiset man insonderheit eine *Substitutionem Reciprocam*, it. *Breviloquam*; Welche, olim, vor Andern, nöthig war. Denn, wenn solche ermangelte, konnten die Heredes instituti Einander nicht succediren, im Fall etwa Einer von ihnen, ante aditionem Hereditatis, gestorben, oder sonst die Erbschaft zuerhalten nicht capable war. Da aber *Lex Papia Caducaria*, welche eben das Jus accrescendi, unter denen Coheredibus institutis, verboten hatte, und in cujus fraudem die Substitutiones eigentlich erfunden worden, wie ich, §. 1. *h. T.* gezeiget habe, hernach aufgehoben wurde: So war dergleichen Substitutio Reciproca nicht sogar nöthig mehr. Mithin können, auch heute zu Tage, die Heredes Testamentarii, Vermöge des Juris accrescendi, Einander, absque Substitutione, succediren; Im Fall, Einer, ante adiam Hereditatem, versterben, oder sonst abgehen, sollte. Conf. TITII *Jus privatum, Lib. VII. Cap. 5. §. 3.* und BEYERS *Positiones, ad hunc Tit.* Wir wollen aber einen Casum setzen: Der Testator disponiret also: Mevius, Sempronius und Ulpianus sollen meine Erben seyn. Würde jedoch Mevius nicht Erbe werden, sollen Sempronius und Ulpianus Erben seyn; Und würde Sempronius nicht erben, sollen doch Mevius und Ulpianus meine Heredes werden; Im Fall auch Ulpianus die Erbschaft nicht antreten könnte, oder wollte, alsdenn soll Mevius und Sempronius nur allein succediren. Dargegen trifft nun diese Ordnung nicht, wie sie der Testator bestimmt, und wie er sie, nach Einander, zum Erben eingesetzet; Quid ergo tunc juris? Resp: Da sind sie, in so viele Theile, Einander substituiret, zu soviel Theilen, ein jedes zum Erben eingesetzt worden. So kann auch ferner ein Testator allen 3. Principal-Erben einen, oder mehrere, After-Erben substituiren; Z. E. Titium, Mevium und Sempronium bestimme ich zu meinen Erben; Und wenns diese nicht werden, soll es Ulpianus seyn. Allein da kann Ulpianus, nicht eher, zur Erbschaft gelangen, als bis gar keiner von denen 3. Haupt-Erben Heres wird, juxta *L. 4. Cod. de Puber. & aliis subst.* Daferne hergegen der Testator 3. oder 4. Haupt-Erben instituiret, und jeden von diesen wiederum einen besonders substituiret hätte, v. g. Titius, Cajus und Mevius, sollen mich erben; Wird aber Titius nicht Erbe seyn, soll es Paulus werden; Wird Cajus nicht erben, so soll Ulpianus succediren; Und würde Mevius mein Erbe nicht seyn wollen, oder nicht seyn können, alsdenn soll ihm Sempronius folgen; Wie wirds denn da gehalten? Resp: Wenn, in dem Falle, einer von diesen 3. Haupt-Erben stirbt, so findet, unter denen übrigen Beyden, das Jus accrescendi nicht Statt, wie sonst gewöhn-

wöhnlich; Sondern der Substitutus succediret, in des Verstorbenen Portion. Und ebenso wirds gehalten, wenn 2. von denen Haupt-Erben, oder gar alle 3. ante aditam Hereditatem, gestorben wären, oder sonst untüchtig würden, die Erbschaft anzutreten, oder solche auch nicht antreten wollten. Substitutio enim, in hoc casu, semper excludit Jus accrescendi; Und jeder von denen Substitutis succediret seinem Haupt-Erben. Noch ein Casus gehört, hieher; Ich sage: Titius, Mevius und Sempronius, sollen meine Erben seyn; Im Fall es jedoch Sempronius nicht seyn wird, so will ich demselben Mevium substituiren; Auch da es Mevius nicht seyn dürfte, soll Cajus dessen Erbe werden. Nun geschicht es, daß, weder Sempronius, noch Mevius, Erbe seyn. Drum bekommt Cajus, sowohl des Sempronii, als des Mevii, Antheil, juxta *L. 27. & 41. ff. h. T.* Hinc uni plures, pluribus vero unus, ut & Coheredes, sibi invicem etiam in diversis Periodis, substitui possunt.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Substitutio Vulgaris darf auch, in einem jeden Testamente, sive sit Scriptum, s. Nuncupativum, sive sit Solenne, s. Minus solenne, gebraucht werden; Nicht anders, als wie die Heredis Institutio selbst. Ferner kann sie, von einem Jeden, geschehen, der nur sonst capabel ist ein Testament zumachen. Aber nicht allein der Erbe, sondern auch der Substitutus, muß eine persona habilis seyn. Vid. *Titii Jus privatum, Lib. VII. Cap. 5. §. 3.* Hiernächst so ist das Objectum Substitutionis die Erbschaft, welche denen Substitutis sowohl, als denen Institutis, deferiret wird. Doch præsupponiren die Substitutiones allemal einen Mangel, oder Abgang, des Haupt-Erbens. Folglich beruhet die Form der Substitution, darinnen; Daß sie, nur auf den Fall, geschehe, wenn der instituirte Haupt-Erbe nicht Heres wird, jxt. *L. 69. ff. de acquir. vel amitt. Hered.* Ja überhaupt ist, von der Substitutione, Ebendieses zumercken, was, oben, *Tit. anteced. V. huj. Libri*, de Personis & Modo instituendi, erinnert worden. Et quoniam Substitutus, in locum instituti, succedit; Hinc quoque illius Jure utitur; Nec plus habet, nec minus, juxta *L. 1. & 3. Cod. h. T.* Conf. quoque §. 2. & 3. *Institt. h. T.* Uberdis findet folgende Anmerckung hierbey Statt: Daß ein *Substitutus Substituti* auch zugleich *Substitutus Instituti* sey; D. i. wenn der mittlere Substitutus nicht Erbe würde, und es wäre ihm, auf diesen Fall, wiederum ein Anderer substituiret, so succediret er dem Instituto; Wenn gleich der primus Substitutus, noch vor dem Instituto, gestorben wäre, jxt. *L. 27. ff. h. T.* Die Raison von dieser Regel ist diese: Da der Testator, so viele Male, substituiret hatt, ist ohnfehlbar seine enixa voluntas gewesen, daß sein Heres ab intestato durchaus nicht succediren solle, und er also lieber haben wolle, daß ihn Tertius, oder Quartus, erbe. Wenn dahero gleich die Ordnung, unter denen Substitutis, verrücket würde, so succediret doch, immer, ei-

ner dem andern. Der Casus kann, hier, folgender seyn: Mevius ist Heres institutus. Huic substituitur Titius. Titio vero iterum substituitur Cajus, gradu ultimo. Woferne nun Titius stirbet; Alsdenn aber erst Mevius: So erbet dennoch Cajus eben sogut, als wenn er Mevio immediate substituiret gewesen wäre. Hic Cajus est enim Substitutus instituto Mevio, qui erat Substitutus Titio. It. ich sage: Titius und Mevius sollen meine Erben seyn; Im Fall aber Mevius nicht Erbe wird, soll Titius succediren; Und woferne auch dieser nicht erbet, soll Sempronius mein Erbe werden. Hoc casu, ist Sempronius nicht nur dem Titio, sondern auch dem Mevio, substituiret, propter allg. Regulam: *Substitutus Substituto est Substitutus Instituto.* Conf. quoque *L. 41. ff. h. T.* Endlich ist noch eine Regel hierbey zumercken: *Quemadmodum Testator dilexit Heredes, in Institutione; Ita etiam eos diligere creditur, in Substitutione.* Daraus, nun können nicht nur die vorangeführten Casus, sondern auch vernemlich dieser deduciret werden: Der Testator saget nemlich: Primum, in triente, Secundum, in semisse, und Tertium, in sextante, Heredem instituo, hosque sibi invicem substituo. Quid sit? Es stirbt einer von denen Institutis; Wir wollen setzen, Derjenige, welcher, in sextante, ist instituirt gewesen? Wie theilen sich da die übrigen beyden, Primus & Secundus, als welche, einer, wie der andere, dem Tertio substituiret sind, in dessen Portion; Als dem Sextante, von der ganzen Verlassenschaft des Testatoris? Resp: Anfänglich, nimmt jeder von denen überbliebenen, nemlich Primus und Secundus, den ihm beschiedenen Antheil vorausweg. Hernach, theilen sie den noch übrigen Sextantem von der ganzen Verlassenschaft wiederum, in 10. gleiche Theile; Weil des Primi und Secundi portiones zusammen 10. Theile der sämtlichen Verlassenschaft des Testatoris ausmachen. Von diesen 10. Theilen des Sextantis, nun bekommt Primus wiederum 4. Theile und Secundus 6. Theile. Also auch: Sempronius wird, ex Quadrante, Paulus ebenfals, ex quadrante, Mevius aber, ex Semisse, zum Erben eingesetzet. Sempronius hergegen wird nicht Erbe; So bekommt Paulus, von des Sempronii Portion, einen Theil, Mevius aber 2. Theile.

Nun will ich nur noch einen Casum, aus der Antiquitæt, erörtern, den JVSTINIANVS, *in Institt. h. T.* §. 4. proponiret; Nemlich: Es konnte, ex errore, ein Knecht seyn instituiret worden; Weil der Testator gemeinet; Er sey ein liber homo. Dieses konnte sich leicht zutragen; Da, sonderlich sub Imperatoribus, die servi Cæsarum, bisweilen, wie die liberi homines, gekleidet gingen; Ohnerachtet sonst der vestitus servilis, vom vestitu liberorum hominum, unterschieden war; Wie Solches OCTAVIVS FERRARIVS, *Lib. III. Cap. 24. de re vestiaria*, zur Gnüge gewiesen. Wie Dieses möglich gewesen, lässet sich, auch heute zu Tage, daher einbilden, wenn man den Türckischen

Hof

Hof ansihet, alwo der Cammer-Mohr das fac totum ist. Solchemnach gingen denn die Kayserl. Knechte, öfters, mit denen freyen Bürgern, also um, daß man sie kaum, von ihnen, unterscheiden konnte. Alle Aufwartungen wurden, durch sie, verrichtet. Einer war nemlich Schencke, ein anderer Silber-Diener, der dritte Stall-der vierte Küchen-Meister, einer Schwerd-Träger, der andere Cammer-Laquais u. s. f. Solches ist, aus denen Inscriptionibus GRVTERI, sattsam zuersehen. Diese Knechte nun hatten wiederum andere Knechte, unter sich, und waren inzwischen alle Servi; Obschon die Kayser ihren Kammer-Knechten, gemeiniglich, einen andern Habit und Livrée zutragen verstatteten, als die Römische Bürger und Herren ihren Knechten beyzulegen pflegten. Zwar meinet PETRVS FABER, in seinen *Semestribus, Lib. II. Cap. 10;* Es wären alle Knechte schwarz, und die freyen Leute hergegen weiß gegangen. Allein es hatt ihm bereits obgedachter FERRARIVS, in diesem Stücke, widersprochen und gezeiget, daß auch die bürgerlichen Knechte, bisweilen, ebenfals weiß gegangen und man sie mithin, der Tracht nach, nicht so leicht mehr, von freyen Leuten, unterscheiden können; Zumal da der Gebrauch derer langen Röcke aufgehöret. Conf. quoque APPIANVS, *Lib. II. de Bell. Civil.* Darzu kommt noch, daß auch die liberti Cæsaris, bisweilen, gleiche Functiones, mit denen noch wircklichen Knechten, gehabt. Wie leicht hatt es nun nicht geschehen mögen, daß Jemand einen Knecht, vor einen Freygelassenen, und also vor einen freyen Menschen, gehalten? Bey dergleichen Libertis AVGVSTI, welche seine näheste und vertrauteste Bediente waren, wollte sich Jedermann recommandiren, der, bey dem Prinzen, einen gnädigen Zutritt wünschete. Man weiß auch, wie sich der Poet, MARTIALIS, an den PARTHENIVM, des Kaysers, DOMITIANI, Chambellan und Libertum, addressiret; Ja wie er diesem seine Epigrammata zugeschrieben, auch sich selbst, *Lib. IV. Epigr. 79.* über den AFRVM, moquiret, daß der, bey des DOMITIANI Kämmerling, seine Cour, so oft, gemacht, und sich, wie ein junger Kerl, recommandiren wollen. Er schreibet also:

Et sacro decies repetis palatia clivo
Sigeriosque meros *Partheniosque* sonas.
Hæc faciant sane juvenes, deformius, AFER,
Omnino nihil est ardelione sene.

Das ist; Er habe, immer, vom SIGERIO und PARTHENIO, gesprochen; Wie RAMIREZ wohl bemercket. Denn es liesen sich die alten Römischen Kayser, vielmals, durch ihre Freygelassene und Knechte, in ihrer Cammer, regiren. LAMPRIDIVS schreibet, deswegen, ausdrücklich: COMMODVM, per cubicularios, omnia feciſſe. Von diesen Leuten, wollten demnach auch einige Neubegierige, öfters, Heimlichkeiten erfahren. Ebendis ist die Ursa-

che, warum Kayser, HADRIANVS, seinem Knechte eine Maulschelle geben ließ, als er selbigen, zwischen 2. Raths-Herren, einhertreten sahe; Wovon ÆLIVS SPARTIANVS, *in vita* HADRIANI, *Cap. XXI.* kann nachgelesen werden. Gesetzt also: Der Testator hätte einen solchen Knecht, in der Meinung, daß er ein freyer Mensch sey, zum Erben eingesetzt und ihm hinwiederum Sempronium, einen liberum hominem, substituiret. Tempore mortis Testatoris, hergegen funde sichs; Daß der Heres institutus revera ein Knecht, und folglich inhabilis, ad adeundam Hereditatem, sey. Quær. ergo; Kann denn, in solchem Falle, Sempronius, qui tantum substitutus erat, Erbe werden? Resp: Es finden sich, auf beyden Seiten, pro & contra, rationes. Pro servo, streitet nemlich: Daß, ob er schon, vor sich, Hereditatum incapax sey, dennoch sein Herr die Erbschaft acquiriren könne. Pro Sempronio, hergegen mag man sagen: Der Herr eines Knechts, der zum Erben eingesetzt worden, könne sich, nur alsdenn, die Erbschaft acquiriren, wenn der Testator gewust, daß der Heres institutus ein Knecht sey. Denn da könne man wohl davorhalten, daß der Knecht, intuitu seines Herrn, instituiret worden. In gegenwärtigem Casu aber, wo der Testator den Servum, pro libero homine, gehalten, lasse sich nicht sagen, daß er, intuitu seines Herrn, eingesetzet worden; Sondern es habe ihn vielmehr der Testator, blos aus Affection, zum Erben bestimmet. Dergleichen Casum finden wir auch wircklich, in denen *Instit. de Vulg. Substit. §. IV.* Hier, wird nemlich erzehlet; Der Testirer hätte PARTHENIVM, einen Knecht des Kaysers, TIBERII, vor eine freye Person, oder Freygelassenen, qui sæpe plus poterant, quam respublica ipsa, gehalten und ihn zum Erben instituiret, aber auch zugleich Mevium demselben substituiret. Als nun die Erbschaft hätte sollen angetreten werden, wäre befunden worden, daß PARTHENIVS des Kaysers Knecht sey. Man weiß aber nicht eigentlich, welchem Kayser er zugehöret habe. Einige sagen; Er sey des TIBERII; Andere, des DOMITIANI; Noch Andere meinen, er wäre des ANTONINI *Pii*; Hinwiederum Andere glauben, des CARACALLÆ Knecht, gewesen. Ich habe, in meinen *Gundlingianis, P. XXX. Art. III.* von TIBERII *Cæsaris* Knechte, *p. 447. seqq.* alle die Meinungen angeführet. Man kann es aber doch auf Nichts gewisses bringen; Ob ich schon Denenjenigen am meisten beyfalle, die ANTONINVM *Pium* vor seinen Herrn gehalten. Ermeldter Kayser, ANTONINVS, oder TIBERIVS, oder wer er auch mag gewesen seyn, hatt diese Sache also decidiret; Daß PARTHENIVS die Erbschaft antreten solle. Daraus, folget denn unwiedertreiblich; Daß Mevius, als Substitutus PARTHENII, nicht einen Heller überkommen können; Alldieweil die Substitution, nach dem Antritt des zuerst instituirten Erben, erlöschet. Immittelst führete er doch so viel, vor sich, an; Es sey gleichwol PARTHE-

THENIVS nicht wircklich Erbe worden; Deme nemlich, als einem freyen Menschen, der Testator die Erbschaft zugedacht. Und also, da er nicht, als ein Freyer, erben können: So schiene es allerdings, daß, nach der Absicht des Verstorbenen, der substituirte Mevius erben sollte und müste. Der Kayser hergegen hatte die Worte des Testaments vor sich: PARTHENIVS heres esto. Und derowegen wurde endlich beliebet die Erbschaft zutheilen. Aber, wie? Hier, gibts eben neue Schwierigkeiten und allerhand Knoten. In dem allegirten *Textu Instit.* stehet: Mevius in partem admittitur. Drum sollte ein Jeder dencken; Dieser müsse die Helfte kriegen, und mithin die Theilung, in gleiche Portions, geschehen. Denn Pars bedeutet sonst die Helfte. Auch heiset dividere, nach der Regel, so viel, als in gleiche Theile, sondern. Nur der einige Jurist, JVLIANVS, machet, hier, Händel, da er, in *L. 40. ff. de Hered. instit.* spricht: Igitur in hoc casu, semisses fient, ita, ut alter semis, inter eum, qui dominus instituti Heredis fuerit, & Substitutum, æquis portionibus dividatur. Nach dem ersten Anblick, nun scheinet die Sache also zuseyn: Der Herr des instituirten Knechts, PARTHENII, müste, von der Erbschaft, $\frac{3}{4}$ überkommen und der Substituirte nur $\frac{1}{4}$. seu Quadrantem; Gleichwie der erste Dodrantem. CVJACIVS hatt derowegen, *Lib. IV. Observ. Cap. 34.* gemeinet; Es wäre, in besagter Lege, ein Schreibe-Fehler vorgegangen, und müste eigentlich gelesen werden: Ita, ut *as* æquis portionibus dividatur. Der Copist aber, welcher die Notas veterum nicht verstanden, hätte gemeinet; Diese beyde Buchstaben A. S. bedeuteten *alter semis.* Niemand nun kann hierbey anders dencken, als daß diese Besserung sehr ingenieux sey. Mithin sollte man auch glauben, aller Zweifel hätte, nunmehro, ein Ende und der Herr oft erwehnten PARTHENII also Etwas neues verordnet. Allein da kommt MERILLIVS (*Edmund.*) in die Qveere und sagt, *Lib. I. Variant. ex Cujac. Cap. 36.* und *Observ. 34. Lib. 4;* Der Kayser hätte des instituti Heredis seinem Herrn die Helfte zusprechen müssen, nach dem alten Römischen Rechte. Denn PARTHENIVS hätte die Erbschaft, vor sich und nach dem Willen des Verstorbenen, nicht angetreten, sondern sich, nur auf Befehl seines Herrn, als Erbe, aufgeführet und dahero auch die Helfte obgedachter Erbschaft müssen fahren lassen; Quia solenniter Hereditatem non crevisset. Dieses Recht wäre, bis auf die Zeiten D. MARCI, in Ubung geblieben; Folglich sey, vom TIBERIO, Nichts neues disponiret, sondern, nach dem, damals, üblichen Rechte, PARTHENII Herrn die Helfte abgesprochen und die andere Helfte hergegen Mevio, des PARTHENII Substituto, zugeleget worden. Ob nun schon diese Meinung dem MERILLIO einige Mühe gekostet: So hatt ihm doch abermals OSIVS, oder ORY (*Francisc.*) zu Orleans, in *Disputat. XXXVI. p. 325.* ins Angesicht widersprochen. Denn, ob dieser

zwar nicht leugnet, daß, wenn der Testator verlanget, daß sein Erbe solenniter die Erbschaft antreten und darüber sich, in Gegenwart vieler Zeugen, unter allerhand Solennitæten, erklären sollte; Dieser auch, bey Verlust der halben Erbschaft, Solches hätte thun müssen: So meinet er doch nicht unbillig; JVLIANVS habe, in der angeführten *L. 40. ff.* keinen solchen Fall gesetzt, und also an keine Cretion gedacht. Diesem OSIO hatt auch Hr. SCHVLTING, in seinen *Notis, ad Fragment.* VLPIANI, *Tit. XXII. §. 34. Not. 92.* beygepflichtet und immittelst davor gehalten; Daß, bisher, Niemand, als CVJACIVS, Etwas besseres, über erwehnte *L. 40.* ausgedacht. Damit jedennoch dieser nicht recht behalten mögte, hatt MERILLIVS, welcher CVJACIVM zutadeln beständig Lust bezeigte, die Worte, alter semissis dividatur, dermasen erkläret, daß sie soviel bedeuteten: Die 2. Semisses sollten der Institutus und Substitutus theilen. Denn alter bedeute auch uterque. SERVIVS, *ad Eclog. III. v. 34.* schreibet:

Bisque die numerant ambo pecus, alter & hœdos.

Et ad *Eclog. VIII. v. 39.*:

Alter, ab undecimo, jam tum mihi ceperat annus.

Da ist alter, ab undecimo, annus das 13de Jahr; Welches auch bereits VIGLIVS ZWICHEMVS, *ad §. ult. Inst. de Vulg. Substit.* bemercket. Was aber die Haupt-Sache betrifft, so ist freilich des CVJACII Meinung die wahrscheinlichste und MERILLII Erklärung dargegen etwas gezwungen. Alter supponiret zwar mehr Personen, oder Dinge; Also, daß unus & alter nicht eben 2. sondern 3. und noch mehrere, anzeiget. Aber deswegen heiset doch alter nicht uterque; Und zwar hier um so viel weniger, ie gewisser supponiret wird, daß JVLIANVS geschrieben; Es sollte erst die Erbschaft, in semisses, zerschnitten und alter semis sodann wieder getheilet werden. Mithin müste man, hier, 2. besondere Theilungen vornehmen; Welches jedoch abgeschmackt wäre. Ja, wenn JVLIANVS simpliciter gesagt; Alter semis sollte simpliciter getheilet werden: So würde die Meinung VIGLII ZWICHEMI und MERILLII wahrscheinlicher werden. Da aber ermeldter JCtus 2. Theilungen supponiret haben soll, und immittelst auch *alter* dergleichen Bedeutung als *uterque* nirgends hatt: Als fället die ganze Erfindung, ohne Trost, dahin. Nun ist zwar diese sämtliche Anmerckung, primo intuitu, zu unsern Zeiten, ohne Nutzen; Weil wir keine Römische Knechte mehr haben, sondern auch unsere Leibeigene, im Fall sie, von Jemanden, zu Erben eingesetzet werden, solche Erbschaft nicht ihren Herren, sondern sich selbst, acquiriren. Vid. THOMASIVS, *in Not. ad §. 4. Institutt. de Vulg. Substit.* Allein es kann die Observation dennoch ihren guten Nutzen haben, wenn man diese und andere Leges mehr recht verstehen will.

Ad

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Substitutio Vulgaris exspiriret und höret auf, wenn der Heres primus die Erbschaft antritt; Als von dar an, der nachgesetzte Erbe gänzlich abgewiesen wird, jxt. *L. 5. Cod. h. T.* Denn die Substitutio ist, nur auf diesen Fall, geschehen, wenn Primus nicht Erbe seyn würde. Hiernächst aber fällt auch dieselbe weg, woferne der Substitutus, ante Institutum, verstirbt. Der Casus kann sich wohl so zutragen: Der eingesetzte Erbe ist nemlich etwa, mit Antretung der Erbschaft, säumig; So, daß der Substitutus noch, darüber, verstirbt. Und da hatt dieser sodann Nichts von der Hereditate, auf seine Erben, transferiret. Spes enim successionis, quæ, ex Institutionibus & Substitutionibus, oritur, ad Heredes, non transit. Ich habe das Recht nur dem Instituto, oder Substituto, gegeben. Mithin mag der Institutus die Erbschaft gleich repudiiren, oder, vor Antretung der Erbschaft, gestorben seyn; So können doch die Erben des Substituti Nichts, von der Erbschaft, prætendiren; Im Fall dieser, noch vor jenem, gestorben ist. Vid. STRVVII *Exercit. XXXIII. Thes. 18.* Conf. quoque *L. 9. in fin. ff. de suis & Legit. Hered. ut & L. 59. §. 5. ff. de Hered. Instit.* Derowegen suppeditiren die Practici hierbey folgende Cautel: Der Substitutus solle bitten, daß dem Instituto eine gewisse Zeit, ad adeundam Hereditatem, præfigiret werde. Allermasen, wenn dieser sodann, vor Verlauf ermeldter Zeit, seinen Willen nicht declariret hatt, die conditio Substitutionis erfüllet und der Substitutus zuadmittiren sey, jxt. *L. 69. ff. de acquir. vel amitt. Hered.*

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nun folget, der Ordnung nach, die *Substitutio Pupillaris.* (Conf. §. 2. *h. T.*) Diese ist, per consvetudinem & mores, in utilitatem Pupillorum, qui ipsi Testamentum condere nequeunt, introduciret worden. Der Grund, darzu, ist ebenfals derjenige, welchen ich, zur Substitutione Vulgari, bereits oben, §. 1. angegeben habe. Die Römer hielten nemlich überhaupt davor; Es wäre ein groses Malheur, wenn Jemand, ohne Erben, stürbe. Weil nun die Pupillen leichtlich, intra tempora pupillaria, sterben könnten; Und dieselben gleichwohl Testamente zumachen unfähig sind: Als haben sie deshalben die Substitutionem Pupillarem eingeführet. Und demnach ist diese wiederum, 1) *Vera*, 2) *Quasi-Pupillaris*, vel *Exemplaris.* Die Vera ist, wenn ein Vater, vor sich und seine unmündige Kinder, so NB. noch, unter seiner väterlichen Gewalt, stehen und in alienam potestatem nicht zurücke fallen werden, ein Testament machet, in welchem, er denenselben, woferne sie etwa, in ihrer Impubertæt, versterben sollten, einen Nach-Erben substituiret. Vid. *L. 8. Cod. de Impub. & aliis Substit.* Es ist aber diese Pupillaris Substitutio Vera abermals, entweder *Expressa*, oder *Tacita.* Jene ist, wenn der Testator saget: Wo-

ferne mein Sohn, Cajus, intra annos Impubertatis, oder noch vor dem 14den Jahre, verstirbt, so soll ihm Titius substituiret seyn. Also wird, darinnen, allemal der Casus Pubertatis, tempore mortis Pupilli, non adimpletæ, ausdrücklich erwehnet. Die *Tacita Pupillaris Substitutio Vera* hergegen ist, wenn dem unmündigen Sohne nur vulgariter substituiret wird. Z. E. ich sage: Meinen unmündigen Sohn, Cajum, setze ich zum Erben ein; Würde er jedoch nicht mein Erbe werden, so soll mir Mevius succediren. Auf diesen Fall nun, und wenn schon der Sohn Erbe worden ist, aber, ehe er noch seine Mündigkeit erreichet, wieder verstirbet, d. i. der Vater des Pupilli stirbt, ehe dieser 14. Jahre alt geworden; Und dieser stirbt hernach auch, ehe er sein 14des Jahr völlig erreichet: So wird dennoch Mevius, ex præsumta Testatoris voluntate, zur Erbschaft, gelassen; Weil nemlich defunctus pater nicht ab intestato sterben, i. e. seinen Erben ab intestato die Erbschaft nicht gönnen, wollen. (Conf. §. *antec. I. h. T.*) Solcher Gestalt steckt denn die Tacita Pupillaris Substitutio zugleich mit, unter der Vulgari Substitutione Expressa, juxta *L. 4. pr. ff. h. T.* und *L. 4. Cod. h. T.*

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Das Fundamentum der Substitutionis Pupillaris Veræ ist also, wie, aus vorigem §pho. erhellet, Patria Potestas. Denn da diese, wie NOODT, *de Patria potestate*, gezeiget hatt, sich auch noch, nach dem Tode des Vaters, exeriret: So ist dem Patri erlaubet worden, Loco seines Pupilli, zugleich ein Testament zumachen. Dieser testiret demnach, erstlich, vor sich, und hernach auch, vor sein unmündiges Kind, zu obermeldten Endzweck, auf den Fall, wenn dieses, ante adeptam Pubertatem, versterben sollte; Ne scil. Pupillus moriatur intestatus, ut servus, peregrinus &c. Solches hatt denn der Vater, vi Patriæ potestatis, wohl thun können; Absonderlich da es heist: Quod pater & filius habeantur, pro una persona; Et dum filio impuberi condit Testamentum, sibi ipsi condit. Solchemnach kann denn Niemand denen unmündigen Kindern pupillariter substituiren, als Derjenige, welcher die väterliche Gewalt immediate, über dieselben, zuexerciren berechtiget ist, jxt. *L. 2. pr. & L. 39. ff. h. T.* Daraus, flieset nun deutlich, daß nur der Vater, welcher seinen Sohn, oder Tochter, die, nach seines, des Vaters, Tode, weil der Gros-Vater schon gestorben, in keine andere väterliche Gewalt, verfallen können, pupillariter substituiren möge; Nicht aber auch die Mutter; Quia hæc liberos in Potestate non habet. Also auch darf ein Vater denen emancipatis liberis keinesweges pupillariter substituiren, sive cesset Patria potestas, tempore conditi Testamenti, s. tempore mortis, jxt. *L. 41. §. 2. ff. h. T.* Indirecte aber kann dennoch auch die Mutter den Filium mit einem Fideicommisso graviren. Allein das ist keine Substitutio Pupillaris. Und dergleichen Fideicommis-

commissum ist schon da, si Clausula Codicillaris Testamento sit adjecta. Wenn mithin die Mutter, auf diese Weise, ihrem Sohne einen Andern substituiret hätte, würde dergleichen Substitutio allerdings gelten; Nicht als eine Substitutio, sondern ob Clausulam salutarem, welche nemlich das Testament, in ein Fideicommiß, verwandelt. Was aber, in diesem Stücke, Respectu der Mutter, Rechtens ist, Das findet, auch in Ansehung des mütterlichen Gros-Vaters, Statt. Daferne also Dieser seinen Enckel zum Erben eingesetzet, und im Fall solcher, vor dem 14den Jahre, versterben sollte, ihm Titium substituiret hätte; Alsdenn bekäme Titius die Erbschaft nicht, sondern vielmehr die Erben ab intestato des Pupilli, wenn dieser, tempore Pubertatis, versterben sollte. Allermasen diese Substitutio nicht giltig ist. Auf gleiche Weise, kann der pater naturalis seinem filio naturali pupillariter nicht substituiren; Ob er ihn auch gleich zum Erben seines ganzen Vermögens einsetzen wollte. Denn es fehlt, hier, das Fundamentum Substitutionis Pupillaris. Aus ebender Ursache, darf auch der Vater seinen liberis puberibus kein Testament machen, oder ihnen einen andern substituiren; Weil diese selbst Testamenti factionis capaces sind. Hergegen ein Gros-Vater väterlicher Seits mag allerdings seinen Nepotibus, Falls sie, in seine Potestatem, gekommen, substituiren. Kurz, quos pater præterire, vel exheredare, illis etiam substituere, potest.

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn der Vater substituiren will, so muß er sich auch selbst, zuvor, ein Testament machen. Darum ist die Substitutio Pupillaris eine sequela Testamenti paterni. Im Fall also ein Vater, der pupillariter substituiren will, seinen Sohn nicht zum Erben einsetzet, sondern er substituiret ihm nur Jemand anders; Oder aber, wenn er seinem Sohne, zuvörderst, substituiren und, hernachmals erst denselben zum Erben einsetzen wollte, da gilt dergleichen Substitutio nicht. Conf. BERGERI *Oeconom. Juris, Lib. II. Tit. 4. Thes. 18.* Gleichwohl ist hierbey eine Exception zuannotiren. Denn die Soldaten sind ausgenommen; Als welche dem Sohne allein ein Testament machen können, jxt. *L. 15. §. ult. de Milit. Testam.* Quær. ergo; Ob der Vater eigentlich 2. Testamente, oder aber nur eins, mache, wenn er pupillariter substituiret? Resp: Duo quodammodo sunt Testamenta; In wieferne man betrachtet, quod duplex adsit Heredis institutio. Substitutio enim quoque est Institutio; Et ulteriori gradu tantum fit. Es ist auch, hier, duplex Aditio Hereditatis vorhanden; Nemlich Hereditatis patris & Hereditatis filii; Wie wir bald mit mehrern vernehmen werden. Unum Testamentum aber kanns heißen; Quia, ab uno Testatore, perficitur. Zudem braucht man nicht etwa 14. Zeugen, bey einem solchen Testamente; Sondern nur 7. Indeß ists doch eher, nur vor Ein Testament, zuhalten. Est enim sequela Testamenti prioris.

prioris. Sequela autem nihil eſt diſtincti. Und Dis meinet inſonderheit HVBER, der pro und contra deswegen diſputiret. Am beſten iſt es freilich, wenn man ſagt; Es ſey dergleichen Subſtitutio ein Appendix vom Teſtamento patris. Der Pupillus iſt ja nicht Auctor vom Teſtamente; Sondern der Vater. Conf. §. 5. *Inſtitt.* & *L. 1. §. 3. it. L. 2. §. 1. ff. h. T.* ingleichen *L. 11. §. 1. ff. ad L. Falcid.* Conf. quoque VINNIVS, *in Comment. ad §. 5. Inſtitt. alleg.* Nächſtdem fragt ſichs; Ob der caſus non exiſtentiæ, ſcil. ſi Pupillus pubes non extiterit, zugleich auch den caſum abſtinentiæ, ab Hereditate nimirum, an Seiten des Pupilli, ut & inhabilitatis, & vice verſa, dieſer jenen, unter ſich begreife; Oder aber obs vielmehr nöthig ſey, daß jeder Caſus, in ſpecie, exprimiret werde? Reſp: Olim, war zwar das Letztere üblich. Nach der Zeit, hergegen hatt MARCVS ANTONINVS *Philoſophus* vermeinet; Es ſey die Interpretatio, von einem Caſu, auf den andern, gar wohl zuextendiren. Mithin gilt, hier, ebendie Raiſon, welche, ſchon oben, §. *1. h. T.* de caſu noluntatis & impotentiæ, angeführet worden. Conf. quoque *L. 4. ff. de Vulg. & Pupill. Subſtit.* Sed dicis: Poteſtne pater etiam exheredatis impuberibus ſubſtituere? Reſp: Weil die Patria poteſtas nicht aufgehoben wird, wenn gleich ein Vater ſeinen Sohn exherediret; So kann auch Pater ſeinem Pupillo exheredato gar wohl, quoad bona materna & alia Adventitia, ſubſtituiren, jxt. §. 4. *Inſtitt. h. T.* Cum vero, hodie, non niſi ob inſignem, vel gravem cauſam, Pupilli exheredari poſſint: Hinc etiam ejusmodi Subſtitutio, hodie, non obtinet, vel ſaltem raro locum habet. Es iſt, bey uns, faſt kein Caſus dabilis mehr. Allermaſen, in Poſtumos & Impuberes, nulla cadit ingratitudo. Quia ſunt Doli incapaces. Ohne dergleichen juſta cauſa, aber kann, jxt. antecedd. keine Exheredatio vorgenommen werden. Mithin kommt es auch darauf an; Ob der Pupillus exheredatus das Teſtamentum paternum, per Querelam Inofficioſi, anfechten will; Und zwar, innerhalb 5. Jahren. Schweiget nemlich der Pupill ſtille, alsdenn kann allerdings der Vater, auch heute zu Tage noch, denſelben, cum effectu, exherediren und ihm auch, ratione bonorum maternorum & aliorum Adventitiorum, ſubſtituiren. Ferner mag ein Vater um ſo vielmehr auch ſeinen Poſtumis pupillariter ſubſtituiren; Weil ſelbige, pro jam natis, gehalten werden. Ein ſolcher pupillariter Subſtitutus nun erbet nicht nur, was der Pupillus, von ſeinem Vater, ſondern auch von Andern, bekommen hatt, d. i. die ganze Erbſchaft, jxt. *L. 2. 10. §. 5. & L. 43. ff. h. T.* Wenn jedoch die Subſtitutio nur Vulgaris iſt, da hatt der Vater allein geſorget, wie er, blos vor ſich, einen Erben bekommen möge. Im Fall dannenhero der Pupillus, einige beſondere Güther, bona Adventitia, beſitzet, erbet ſolche, auf gedachten Fall, deſſen Subſtitutus nicht, ſondern des Pupilli Heres ab inteſtato. Conf. *pr. Inſtitt. de Pupill. Subſcit.* Hatt hiernächſt ein Vater mehr, als

ein

ein Kind, so kann er, entweder allen, in specie, substituiren, oder auch nur Demjenigen, der am letzten, in Pubertate, versterben wird. Nichtsweniger mag er, sowohl nominatim, als generatim, substituiren; Z. E: wenn meine Kinder sterben, Titius heres esto. Vid. *L. 25. & 37. ff. h. T.* Denn was, dieserwegen, quoad Jus accrescendi, etwa sollte angemerckt werden, Das ist, bereits oben §. *I. seqq. h. T.* zur Gnüge erinnert worden. Im übrigen müssen die Substitutiones Pupillares, auch in einem ordentlichen Testamento, non in Codicillis, gemacht werden. Hereditas enim Testamentaria, per Codicillos, non transfertur. Der Substitutus aber kann wircklich, zur Erbschaft, gelangen, wenn der Pupillus, entweder vor dem Vater, stirbt, oder im Fall er sich, nach dem Tode des Vaters, der Erbschaft ausdrücklich begibt, jxt. *L. 68. ff. de Legat. 1. & L. 67. ff. de rit. nupt.*

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn der Pupillus stirbt, ehe er die Erbschaft angetreten, oder aber, quanquam adierit Hereditatem, doch noch nicht 14. Jahre alt gewesen, als er, aus dieser Welt, gegangen; So bekommt sein Substitutus die ganze Verlassenschaft des Pupilli. Vid. §. *anteced. VIII.* Quær. ergo; **Ob auch nicht die Mutter einmal ihre** *Legitimam* **davon fordern könne?** Resp: Stricto Jure nicht. Denn, obzwar der Sohn die Mutter nicht, à Legitima, ausschliesen kann; So ist doch der Vater nicht schuldig seiner Frauen die Legitimam zulassen. Nun aber hatt ja der Vater das Testament gemacht und dem Sohne substituiret. Dieser, der Sohn, hatt nicht testiret. Darum kann auch die Mutter keinesweges die Legitimam prætendiren. Vid. *L. 8. §. 5. ff. de inoff. Testam.* Denen Leuten, welche nicht auf das Jus Romanum ihre Absicht haben, kommt Solches freilich paradox und inique vor; Daß man also der Mutter ihre Legitimam nehme. Allein warum wollen wir es, pro iniquo, halten, da wir doch einmal, in materia Testamentorum, das Jus Romanum recipiret und approbiret haben. Errant ejusmodi Dd. confusionesque pariunt. Sie berufen sich, dieserwegen, auf das Jus Canonicum; Da sie doch vielmehr aufs Jus Romanum provociren sollten. Sonderlich aber sagen die Sachsen; Es sey unbillig, und man müsse der Mutter die Legitimam herausgeben; Weil gleichwohl der Vater das Testament, nomine filii, gemacht hätte. *) So bezeuget auch STRYCK, in seinen *Cautelis Testamento-*

*) Im Chur-Sächsischen, ist, nemlich, jxt. *Constit. VIII. P. 3.* Folgendes disponirt: In einem Testamente, werden, nicht nur Erben, sondern auch wohl Nach-Erben, gesetzt; Und da die Substitution, entweder Vulgaris, oder Pupillaris, ist: So kann, hierdurch, weder die Mutter, noch der mütterliche Gros-Vater, oder eine von denen Gros-Müttern, von der Legitima, ausgeschlossen werden. Vid. quoque *Dec. 47.*

rum, Cap. XVIII. Membr. 2. §. 17. und CARPZOV, ad alleg. *Constitut. VIII. P. 3. Def. 2;* Die dispositio Juris Romani werde, nichtsweniger auserhalb Sachsen, nur auf die Substitutionem expressam, restringiret; Also und dergestalt, daß, in casu Substitutionis Tacitæ, der Mutter die Legitima gehöre.

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, folgen nun die modi finiendi Substitutionem Pupillarem, oder auf wie vielerley Art diese Substitutio exspiriret und aufgehoben wird. Sobald nemlich 1) das Kind seine annos Pubertatis erreichet, sobald darf sich desselben Substitutus auf Nichts weiter Rechnung machen, jxt. §. 8. *Institt. & L. 9. ff. h. T.* Die anni Pubertatis nun fangen sich, wie, schon mehrmals, erwehnet worden, Ratione eines Knabens, mit dem 15den Jahre, Respectu eines Mädgens aber, mit dem 13den Jahre, an. Denn, in solchem Alter, sind Diejenigen, welchen pupillariter substituiret worden, selbst capabel Testamenta zumachen. Mithin cessiret ratio Substitutionis; Folglich auch diese selbst. Sed quæritur; **Ob ein Vater, Dem ohngeachtet, nicht,** *in tempus longius,* **oder auch** *brevius, substituiren* **könne?** Resp: Er mag allerdings also disponiren: Wenn mein Sohn, nach mir, vor seinem 10den Jahre, verstürbe, so soll ihm Mevius substituiret seyn, jxt. *L. 21. & 38. pr. ff. h. T.* Länger hergegen, als auf die annos pubertatis, darf Einer nicht substituiren. Ists dennoch geschehen, so kanns, ex rationibus adductis, nicht zu Recht beständig seyn; Es wäre denn, daß dem Testament die Clausula Salutaris angehänget worden. Da gilt aber die Substitutio, nur als ein Fideicommissum. Denn damit kann man die Kinder graviren; Wenn sie auch noch so alt wären. Vid. *L. 14. ff. h. T.* Solchen Falls bekommt der Substitutus gleichwohl die Quartam Trebellianicam, und das übrige Vermögen muß er unangefochten lassen. Conf. *L. 41. §. 3. ff. h. Tit.* Der Casus kann dieser seyn, wenn der Testator saget; Mein Sohn soll mein Erbe werden. Wenn er aber vor dem 20sten Jahre verstürbe, soll ihm Sempronius succediren. Sonst kann ein Miles auch in bonis pupilli sui, à se profectis, die Substitutionem gar wohl ultra pubertatem extendiren. Sed si, ad brevius tempus, Substitutio fuerit restricta, mag sich Niemand darwider beschweren. Allermasen ja der Vater, si nolit, gar nicht substituiren, sondern der Successioni ab intestato ihren Lauf lassen können. Derowegen darf er auch gar wohl, ad brevius tempus, substituiren. Hiernächst höret die Substitutio auf, wenn 2) der Pupillus emancipiret worden, post Testamentum conditum. Substitutio enim supponit Patriam potestatem; Et hæc vero evanescit, per Emancipationem. Quidsi vero 3) filius, Pupillus, ante patrem, moritur? Resp: Es scheinet zwar; Der Substitutus könne nicht succediren; Weil kein Pupillus mehr da ist und der Vater noch lebet. Secundum

dum sensum literalem, ist Dieses auch ganz recht; Indem die Conditio, si Pupillus Heres erit &, ante Pubertatem, decesserit, alsdenn ermangelt. Vid. STRVVII *Syntagma Juris Civil. Exercit. XXXIII. Thes. 31.* ibique MÜLLER. Conf. quoque LAVTERBACHII *Collegium Theoret. Practicum.* Allein, wenn wir rationem & intentionem Testatoris respiciren; So müssen wir ganz anders raisonniren. Nam pater Pupillum instituit eique extraneum substituit. Adeoque præsumitur; Eum non voluisse, ut Heredes ab intestato succedant; Sed vel Pupillus, vel Extraneus, Substitutus. Præsumta est hæc voluntas Testatoris; Quod scil. maluerit, ut alius succedat potius, quam Heres ab intestato; Et quod magis dilexerit illum, quam hunc. Heredes enim ab intestato plane excludere voluit. Und darum wird der Substitutus dennoch admittiret; Quanquam filius, cui substitutus est, ante patrem, mortuus sit. Es ist aber derselbe gleichwohl nicht weiter, als ein vulgariter Substitutus, zuzulassen; I. e. er erbet nicht auch die bona materna und adventitia des filii mortui; Nisi quatenus hæc, Jure hereditario, in patrem, devoluta fuerunt. Der Vater aber erbet, nicht allezeit, die bona adventitia seines Kindes allein; Sondern die Mutter bekommt vielmehr, wenn sie noch lebet, die Helfte davon; Wie ich, unten, mit Mehrerm, zeigen werde. Z. E. Titins macht ein Testament und setzt seinen unmündigen Sohn, Cajum, zum Erben ein, welcher bereits, vom Sempronio, ein Legatum an 500. Thlr. erhalten hatt. Er substituiret ihm auch Mevium. Indeß stirbt der Sohn, noch vor dem Vater, ehe er seine mündigen Jahre erreichet hatt. Da erbet nun dennoch Mevius nicht nur Dasjenige, was der junge Cajus, von der Verlassenschaft seines, bald nach ihm, verstorbenen Vaters, hätte bekommen müssen, wenn er wäre lebend geblieben, sondern auch 250. Rthlr. von dem Legato. Die andere Helfte davon, an 250. Rthlr. fällt dargegen der Mutter des Caji zu. 4) Höret die Substitutio Pupillaris auf, wenn des Vaters Testament ganz unkräftig und ungiltig gemacht wird, e. g. wenns, per agnationem eines Postumi, rumpiret wird u. s. f. Vid. §. 1. *Instit. Quib. mod. Testam. infirm.* Solches ist ganz natürlich. Denn da das Testamentum Pupillare eine Sequela Testamenti paterni ist; So kann jenes nicht giltig seyn, wenn dieses übern Haufen geworfen wird. 5) Exspiriret mehr gedachte Substitutio, daferne sie, sub conditione, geschehen, dieselbe aber hernach ermangelt, v. g. ich sage: Mein Sohn soll Erbe seyn. Wird er iedoch, noch vor seinem 14den Jahre, versterben, soll ihm Titius succediren, im Fall dieser meine Schwester heirathen wird. Woferne nun Titius sich, mit einer andern, vereheliget, so höret auch, eo ipso, die Substitution auf, jxt. *L. 8. ff. h. T.* Und 6) ist die Pupillaris Substitutio, wie leicht zu erachten, ungiltig, Falls der extraneus Substitutus des Vaters Erbschaft nicht antreten will. Denn, im Jure, ists einerley, ob kein Erbe instituiret,

tuiret, oder aber die Erbschaft, destituiret worden, juxta *L. 2. §. 1. & L. 10. §. 4. ff. h. T.*

Ad §. 11. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es kann ferner ein Vater, nicht allein palam und öffentlich sein Testament machen und substituiren, sondern er mag Solches auch clam, heimlich und verborgen thun. Z. E. er saget: Nisi Mevius, filius meus, Heres sit, ille Heres esto, qui intra. Und indeß überklebet er den Ort, wo des Substituten Name befindlich ist; Mit dem Vermelden, Solches solange, der Filius leben und noch unmündig seyn würde, nicht zueröffnen. Bey denen Römern, war dieser Modus gar gewöhnlich; Und sie überstrichen den Namen des Substituti, gemeiniglich, mit Wachs; Welches denn, nicht eher, durfte abgethan werden, als bis der Unmündige, entweder verstorben, oder doch mündig geworden, war. Darzu setzten sie auch, iezuweilen, die Vulgarem Substitutionem. Es war aber Dieses nur eine Cautel, securitatis causa; Weil sich die Römer, öfters, befürchten musten, daß die Heredes substituti denen Pupillen nach dem Leben stehen mögten, ut, ante Pubertatem, decederent.

Ad §. 12. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Endlich fragt sichs; Was denn die *Quasi-Pupillaris*, oder sonst auch so genannte *Exemplaris*, *Substitutio* sey? Dicitur hæc, da die Eltern beyderley Geschlechts auch übrige Ascendenten, ohne Unterschied, ihren unsinnigen und albernen Kindern, oder welche sonst, wegen eines Mangels, am Verstande und Sinnen, selbst kein Testament machen können, sie mögen so alt seyn, als sie wollen, auf diesen Fall, Jemand anders substituiren, woferne besagte Kinder, in einem solchen elenden Zustande, versterben solten. Vid. *L. 43. ff. h. T.* und *L. 6. Cod. de impub. & alior. Substit.* Es wird diese Substitutio, umdeswillen, Quasi-Pupillaris und Exemplaris genennet; Quia, ad exemplum Pupillaris, est inventa. Vid. *§. 1. & 2. Institt. h. T.* Sie heiset aber auch Justinianea; Quia JVSTINIANVS, *L. alleg. 9. Cod.* statuit: Ut non amplius impetretur specialis permissio pupillariter substituendi furiosis & prodigis; Quod tamen, olim, necesse erat, jxt. *L. 43. pr. ff. h. T;* Sed, sine impetratione, hoc permissum sit & ascendentibus, imo cuicunque. WISSENBACH, *in Comment. ad Cod.* so einer von denen besten Commentatoribus darüber ist, erinnert hierbey; GREGORIVM commisisse errorem, quod tam multas Leges, in Codicem, retulerit, ubi impetratio à Principe specialis requiratur; Cum tamen JVSTINIANVS illas sustulerit & impetrationem remiserit. Adeo haud necesse fuerit his Legibus augere Codicem. Die Quasi-Pupillaris, oder Exemplaris, Substitutio wird aber nun wiederum eingetheilet, in *Expressam* & *Tacitam*. Jene ist, wenn der Testator saget: Mein Sohn, Titius, soll mein Erbe seyn. Allein weil er rasend ist, oder ein Prodigus, oder blöden Verstandes u. s. f. will ich ihm, auf

den

den Fall, wenn er, in dergleichen Zustande, versterben sollte, Mevium substituiret haben. Die *Tacita* hergegen stecket, entweder unter der *Substitutione Vulgari Expressa*, oder unter der *Pupillari Expressa*, oder auch unter der *Exemplari Expressa*. Erstern Falls disponiret man, folgender Masen: Mein Sohn, Titius, soll mein Erbe seyn. Wird ers iedoch nicht seyn können, oder wollen, alsdenn soll mir Ulpianus succediren. Woferne nun mein Sohn, der mente captus, doch auch dilucida intervalla hätte und, währender solcher Zeit, sich erklärete, daß er die Erbschaft antreten wolle, darnach hergegen wieder, in solchen Zustand, verfiele, auch darinnen, verstürbe, so succedirt ihm, Zweifels ohne, der substituirte Mevius. Conf. TITII *Jus Privatum*, *Lib. VII. Cap. 5.* Im andern Falle, sage ich also: Mein unmündiger Sohn, Sempronius, der rasend ist, soll zwar mein Erbe seyn. Wenn er aber, vor dem 14den Jahre, in solchem Zustande, da er selbst kein Testament machen kann, verstirbt, will ich ihm Julium substituiret haben. Im letztern Casu, hergegen lautet die Formul ohngefehr dermasen: Mein rasender Sohn soll mein Erbe seyn. Wird er jedoch, in solcher Raserey, versterben, soll es Sejus werden. Nun wird zwar der Sohn vollkommen wieder gesund, aber hernach dargegen ein Prodigus und stirbt auch, durante hoc vitio; Da erben dennoch nicht die Heredes ab intestato, sondern Sejus Substitutus. Die Dd. nennen diese Speciem Substitutionis insonderheit auch *Mixtam*. Conf. STRVV. *Synt. Jur. Civil. Exercit. XXXIII. Thes. 33.*

Ad §. 13. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Bey der Quasi-Pupillari Substitutione, werden nicht so viele Solennitæten, als bey der Vera, erfordert. Mater scilicet pupillariter instituere nequit, ob deficientem Patriam potestatem; Bene tamen quasi pupillariter substituere potest, in bonis suis maternis. Denn die Quasi-Pupillaris Substitutio hatt keinesweges die Väterliche Gewalt, sondern nur eine natürliche Liebe, die στοργὴν naturalem, zum Grunde. So kann auch ein Vater, in omnibus bonis, quasi pupillariter substituiren. Si vero pater & mater simul, hoc modo, substituant; Utraque consistit; Nec pater præfertur matri, uti WISSENBACH et STRVV putarunt. Doch wird, hierbey, diese Ordnung beobachtet: Daß der Substitutus, à patre, in bonis paternis; Der Substitutus, à matre, hergegen, nur in bonis maternis, succedire. Aber da ein Kind auch dergleichen Vermögen haben kann, so es, per Testamenta, Donationes u. s. f. ab extraneo, erhalten und welches mithin weder vom Vater, noch von der Mutter, herkommt: Als fraget sichs: Was, Respectu solcher Bonorum, Rechtens sey, wenn, sowohl der Vater, als die Mutter, quasi pupillariter substituiret hätten? Resp: Da gilt die Substitutio, pro parte dimidia. Denn ein jedes, die Mutter und der Vater, haben gleiches Recht daran, jxt. *L. 9. Cod. de Impub. & alior. Sub-*

ſtitut. Darum kann man nicht abſehen, warum abermals STRVV, *Exercit. XXXIII. Theſ. 35.* und mit ihm BERGER, *in Oeconom. Jur. Lib. II. Tit. 4. §. 18. Not. 10.* anbey diſtingviren wollen; Ob ein ſolcher filius furioſus, prodigus u. ſ. f. annoch, unter väterlicher Gewalt, ſtehe, oder nicht? Erſtern Falls gehöreten nemlich die Bona aliunde quæſita Demjenigen, welcher, von dem Vater, ſubſtituiret worden; Weil dieſer doch, vi Patriæ poteſtatis, ein gröſeres Recht an denenſelben, als die Mutter, hätte. Stünde hergegen ein dergleichen Kind nicht mehr, ſub Patria poteſtate; So ſuccedirten beydes der Subſtitutus des Vaters und der Mutter, in beſagten Bonis, zu gleichen Theilen. Sed veteres JCti ſimilitudinem, hic, non quæſiverunt; Ut Quaſi-Pupillaris Subſtitutio eſſet, uti vera Pupillaris. Pupillaris ſaltem occaſionem dedit Quaſi-Pupillari, ſ. Exemplari. Dieſe letztere hatt auch gar keinen reſpectum, ad Patriam poteſtatem, wie jene; Weil, wie ſchon erwehnet worden, die väterliche Gewalt keinesweges auch das Fundamentum der Exemplaris Inſtitutionis iſt, ſondern nur humanitatis intuitu denen Eltern vergönnet wird. Hæc igitur eſt differentia, inter Quaſi & Veram Pupillarem Subſtitutionem: *Vere* ſubſtituit ſolus pater; *Quaſi* vero & pater & mater reliquique aſcendentes, tam paterni, quam materni, utriusque ſexus. *Vere* quoque ſaltem Pupillo ſubſtituitur; *Quaſi* & Puberi & Impuberi. Conf. CARPZOVIVS, *P. III. Conſtitut. 8. Def. 13.*

Ad §. 14. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Es iſt auch noch ein Unterſchied übrig, zwiſchen der *Vera* & *Quaſi*-Pupillari Subſtitutione. Nemlich in der Vera, kann man quamcunque perſonam ſubſtituiren. In der Quaſi hergegen dürfen nur certæ perſonæ, verſtehe derer Furioſorum, Blödſinnigen und anderer dergleichen Perſonen Kinder, Eltern und Geſchwiſter, nach Ordnung der Succeſſionis ab inteſtato, ſubſtituiret werden. Denn man muß ja dieſen Perſonen die Legitimam hinterlaſſen. Solchemnach iſt vonnöthen, wenn eine Subſtitutio Exemplaris Statt finden ſoll, daß erſtlich die Kinder, welche an einem vitio corporis, oder animi, laboriren, weswegen ſie nicht ſelber teſtiren können, zu Erben eingeſetzt werden. Hernach ſind, vor allen andern des ſo gebrechlichen Menſchen ſeine Kinder, oder übrige Deſcendenten, ſi qui adſunt, unus, vel certi, vel omnes, dermaſen zuſubſtituiren, ut, ſi unus ſaltem ſubſtituatur, reliquis tamen Legitima eſſe debeat ſalva. Ferner müſſen, in Ermangelung derer Deſcendenten, die fratres & ſorores Furioſi, aut Mente capti, ohne allen Unterſchied, vel unus, vel certi, vel omnes, ſubſtituiret werden, jxt. *L. 9. Cod. h. T.* Wenn nun auch keine Geſchwiſter vorhanden ſind, tunc demum, quicunque, extraneus quoque, ſubſtitui poteſt. Sed quæritur; Annon pater, in Subſtitutione hac Exemplari, ſubſtituens matrem &, vice verſa, mater patrem, fratribus mente capti præferre teneatur? Es iſt nemlich in der nur gedachten Ordnung der Subſtitutionis

tionis Quasi-Pupillaris, gar Nichts, von denen Eltern des Furiosi, gedacht worden; Da ich doch vorausgesetzt, daß dergleichen Substitutio, nach Ordnung der Successionis ab intestato, reguliret werden müsse; Und nach solcher aber die Eltern dem Geschwister, heute zu Tage, vorgezogen werden? Resp: Ehedessen und nach dem alten Jure Romano, haben das Geschwister die Eltern, ab Hereditate, ausgeschlossen; Et non succedebant parentes, vid. PERIZONIVS, *ad L. Voconiam*; Bis endlich das SCtum Orficianum und Tertullianum gemacht wurde. Conf. *L. u. Cod. comm. de Success.* und *L. 1. §. 9. ff. de suis & legit. Hered.* Die Eltern waren demnach, olim, die spätesten, in der Successione ab intestato. Es ist auch nicht leichtlich zuglauben, daß Ordo mortalitatis sollte turbiret werden, und daß der Furiosus eher, als seine Eltern, sterben werde. Darum eben mag es wohl gekommen seyn, daß, in mehr alleg. *L. 9. Cod.* gar Nichts, von der Substitutione parentum, disponiret worden. Nachdem man aber, in dieser Successions-Ordnung, per *Nov. CXVIII. Cap. 2.* eine Veränderung gemacht, und die Parentes denen fratribus & sororibus vorgezogen, oder wenigstens gleich geachtet; Als meinet unser Auctor, daß, nunmehro, auch die Eltern, in Substitutione Exemplari, admittiret, und dem Geschwister des Furiosi vorgezogen, werden müsten. Solcher Gestalt, folgen denn, itzo, in mehrerwehnter Substitutione: 1) Die Descendentes; 2) Vater, oder Mutter; 3) Das Geschwister des Furiosi; Und 4) können erst die Extranei, in Ermangelung jener allerseits, exemplariter substituiret werden. Vid. STRYCKII *Cautel. Testamentor. Cap. XVIII. Membr. 3. §. 20.* Sed dicis: Estne etiam *L. 9. Cod.* antiquior, *Novella CXVIII?* Resp: Quod sic. Und dahero ists um so viel gewisser; Quod pater & mater exemplariter substitui, nec præteriri, debeant. Sonst aber wird, bey dieser Substitution, kein Unterschied gemacht, unter denen Personen, quibus hoc modo substitui potest; Sie mögen nemlich unmündig seyn, oder nicht; Sie mögen auch, unter väterlicher Gewalt, stehen, oder aber emancipiret seyn; Cujuscunque etiam sint sexus, aut gradus, jxt. §. 1. *Institt. h. T.*

Ad §. 15. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Auch die Substitutio Exemplaris hatt ihre Modos finiendi, welche, nunmehro, müssen annotiret werden. Es exspiriret demnach dieselbe, si, ad tempus, facta, sub spe, ut morbus plane cesset. Wenn nun Solches erfolget und dergleichen Mente capti, aut Furiosi, haben, hernach, selbst testiret, wodurch, das väter- oder mütterliche Testament aufgehoben, oder auch geändert, worden; So cessiret die Exemplaris Substitutio allerdings. Si vero non cessat morbus; Alsdenn ist die Intention des Vaters, oder der Mutter, ut Substitutio nihilominus vires suas retineat; Quia saltem tempus adjectum, ob spem, quam parentes, de morbo cessaturo, habuere. Sie haben das ganze Testa-

ment, blos in Absicht auf den närrischen Sohn, eingerichtet. Ergo quoque valet, post tempus; Weil sonst ein neues Testament müste gemacht werden; Und der Furiosus doch keines machen kann. Die Eltern hingegen haben schon testiret und substituiret; Ebendarum quia filius furiosus erat. Adeoque Substitutio durat, quamdiu furor durat. Und dieses findet auch Statt, ob gleich der Furiosus, oder Mente captus, dilucida intervalla hatt; Woferne er nur nicht, binnen solcher Zeit, ein anderes Testament gemacht. Ferner aber kann eine Substitutio Quasi-Pupillaris auch rumpiret werden. Denn, wenn derjenige Furiosus, aut Mente captus, aut Prodigus u. s. f. selbst noch einen Heredem suum bekommt; Da wird das Testament, per agnationem postumi, rumpiret; Als welcher ja nicht ausgeschlossen werden kann. Conf. *L. 43. pr. ff. h. T.* Desgleichen höret mehr gedachte Substitutio wieder auf, im Fall der Substitutus, vor dem unsinnigen Sohne, verstirbet und wenn des Vaters, oder Mutter, letzter Wille selbst infirmiret wird. Vid. §. 5. *Institt. h. T.*

Ad §. 16. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Es ist, bereits oben, §. *II. h. T.* erinnert worden; Daß die Substitutio, entweder Vulgaris, oder Pupillaris, oder Militaris, sey. Die ersten beyden Arten nun sind, bishero, der Länge nach, abgehandelt worden. Drum müssen wir, zuletzt, auch noch Etwas, von der Militari, beybringen. Ein Miles hatte nemlich, bey denen Römern, viele Privilegia. JVLIVS *Cæsar* tam invidenda Privilegia dedit militibus. Und solchemnach kann ein Soldat, more privilegiario, sein Testament machen. Hinc etiam quocunque modo & cuicunque Heredi, in quemcunque casum, substituere potest. Denn ein Soldat ist nicht einmal gehalten, seinen Kindern die Legitimam zulassen; Als woraus zugleich erhellet; Romanos etiam non credidisse, quod Legitima sit Juris Naturæ. Adeoque cum Legitimam non relinquere tenentur milites, quocunque modo eo magis substituere possunt. Dannenhero kann ein Soldat, ultra tempora pupillaria, substituiren; Aber doch nur, so viel seine eigene Güther, oder die Bona, à Testatore, provenientia, betrifft. Respectu derer Bonorum Adventitiorum hergegen, oder die der Sohn, vor sich, eigen hatt, findet dergleichen Substitutio privilegiata nicht Statt, jxt. *L. 15. ff. h. T.* Denn der Miles hatt keine Gewalt, über des Sohns Güther, so dieser, von der Mutter, oder Andern, empfangen. Also kann ferner auch ein Soldat substituiren; Ob er gleich nicht, zuvor, ein Testament vor sich gemacht; Welches doch andern Leuten nicht erlaubet ist; Wie, ex antecedd. erhellet. Vid. *L. 2. §. 1. ff. h. T.* Kurz: Die Substitutio Militaris heist sonst auch Breviloqua und Compendiosa, in *L. 2. Cod. h. T.* Allermasen der Miles auch nur sagen kann: Wenn mein Sohn sterben wird, soll der und der succediren. Und dies Substitutio begreift, sowohl Vulgarem, als Pupillarem und Exemplarem. Es ist

eben

eben soviel, als wenn er gesagt hätte: Mein Sohn mag sterben, wie und wenn er will, vulgariter substituo. Stirbt er aber, als Pupillus, pupillariter substituo. Man expliciret also jedes, pro re nata. Conf. STRYCKII *Cautel. Testamentor. Cap. XVIII. Membr. 1. §. 6. seqq.*

Ad §. 17. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Was unser Auctor, hier, von der Substitutione Reciproca, angeführet hatt, Das habe ich, schon oben *§. II h. T.* erinnert. Ich will dahero nur noch so viel hierbey anmercken; Daß diese Reciproca sonst auch Compendiosa sowohl, als Breviloqua, genennet werde. Vid. STRYCKII *Cautel. Testamentor. Cap. XVIII. Membr. 1. §. 24.* Vid. quoque *L. 4. §. 1. & L. 23. 36. & 41. §. 5. ff. h. T.* Am besten aber heist sie Reciproca.

LIBRI XXVIII.

TIT. VII.

De Conditionibus Institutionum.

Institt. II. 14. & Cod. VI. 25.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Es ist, seithero, von der Institutione Heredis, tanquam basi Testamentorum, der Ordnung nach, gehandelt worden. Nun kann aber dieselbe, entweder pure, ubi scil. nec Modus, nec Conditio, adest, oder cum aliqua adjectione, geschehen. Drum folgen nunmehro die Conditiones Institutionum. Conditio ist nemlich eine adjecta qualitas, dependens, ab eventu aliquo futuro incerto; Z. E. Si navis, ex India, redierit, oder si princeps, EVGENIVS, Gallos vicerit. Wo nun kein eventus futurus incertus ist; Da ist auch keine Conditio. Wenns dahero heist: Titius, si voluerit, Heres esto, oder do tibi centum, si velis; So ist dieses kein Conditio, scil. Juridica. Dependet enim solum, ab Heredis, vel accipientis, voluntate. Conf. *L. 37-39. ff. de reb. credit.* Alle unser Reden und Thun hatt eine tacitam conditionem bey sich; Sive sit lucrativa, sive onerosa. Nam conditio tacita, *si volueris*, plerumque inest. Ast, de hac conditione tacita, hic, non loquimur; Sed de adjecta qualitate Vid. AVERANII (*Jos.*) *Interprett. Jur.* Als welcher auch diese Materie am schönsten ausgeführet hatt. Solum igitur illa conditio, hic, locum habet, quæ novam qualitatem adjectam in se comprehendit und implicite nicht kann verstanden werden; Non quæ tacite inest. Illa conditio quoque differt, suspendet & interdum resolvit actum; Und muß darbey, allezeit, wie schon gedacht, auch sogar in conditione mixta, ein casus futurus, non præteritus, incertus seyn; Quod veteres JCti non attenderunt. Nam multa interim evenire possunt, quæ

effectum, quem tu voluntate tua intendis, impediunt. Conf. §. *ſubſ. V.* Dieſe conditio Juridica nun iſt, anfänglich, vel *Poſſibilis*, vel *Impoſſibilis*; Davon in folgenden §§phis inſonderheit ſoll gehandelt werden.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Conditio impoſſibilis iſt wiederum, vel *Lege*, vel *Natura* talis. Im Fall ich ſagte: Titius ſoll mein Erbe ſeyn, wenn er den Himmel, mit ſeinem Finger, wird berühren können; So iſt dieſes eine Conditio natura impoſſibilis. Die Lege impoſſibilis aber iſt, allemal, turpis; V. g. wenn Einer diſponirte: Mevius Heres eſto, ſi occiderit Titium. Nun ſollte man faſt dencken, daß dieſe keine Conditio ſey. Quæcunque enim Conditio dependet, à futuro eventu incerto. Dieſer hergegen iſt, bey der Impoſſibili, nicht anzutreffen. Es iſt mithin gar keine Conditio, wenn ich ſage: Im Fall du wirſt, nach Nova Zembla, fliegen, ſollſt du mein Erbe ſeyn. Dis hatt unſer THOMASIVS bereits, gezeiget, als er, noch, in Leipzig, geweſen. Und darum hält man alle dergleichen Conditiones, pro non adjectis; Als welches, auch von denen Deriſoriis, zuverſtehen; Wenn nemlich dem Heredi eine Præſtatio auferleget wird, die, contra decorum, läuft; Z. E. woferne er würde nackend, auf dem Marckte, herumtanzen u. ſ. f. Sed dicis: Warum ſollen denn die Teſtamenta gelten, quibus conditio impoſſibilis adjecta eſt; Da doch die Contractus, ſub conditione impoſſibili, facti, ungiltig und, pro non factis, gehalten werden? Reſp: Wenn wir leben, ſo ſcherzen wir, oft. Derjenige wäre demnach ein Narr, welcher glauben wollte, ich hätte ihm Etwas ernſtlich verſprochen, Falls ich dieſe Condition hinzugeſetzt: Si Salam ebiberit. Contractus ergo ejusmodi non valet &, pro ridiculo, habetur. Es iſt mein Ernſt nicht; Sondern ich vexire nur; Wie, inter vivos, öfters, zugeſchehat pfleget. Wo aber keine ſeria voluntas iſt, da will ich mich auch nicht vexiren. Hergegen in actu, inter mortuos, cum mortis cogitatio nos ſubit, und wenn wir, ſchon, faſt in agone, liegen, da vexiret und ſcherzt man nicht mehr. Ebendeswegen bleibt das Teſtament beſtehen & conditio impoſſibilis, pro non adjecta, habetur. Vielmehr iſt es eben ſoviel, als wenn das Teſtament wäre pure abgefaſt worden. Sic, in ultimis voluntatibus, non vitiatur voluntas, per Conditionem Impoſſibilem, adjectam; Dergeſtalt, daß das Teſtamentum allerdings validum bleibet, und der Heres inſtitutus, ohngeachtet der Condition, Erbe wird. Es iſt ſolcher Geſtalt nur eine Conditio Grammatica; Nicht Juridica. Blos das Wort, *ſi*, wenn du die Condition erfüllen würdeſt, iſt da, prætereaque nihil. Vid. *L. 1. 9. 14. & 15. ff. h. T.* Man ſihet demnach auch, bey Teſtamenten, nur darauf, was, gemeiniglich, geſchihet; Nicht was der, oder jener, Narr inſonderheit thut. Alſo auch, wenn Einer ſagte: Si matrem ſtupraveris, Heres meus eſto; Do iſt Dieſes wohl nicht ganz unmöglich; Sed tamen Lex prohi-

prohibet. Dahero wird, in dergleichen Fällen, nur de facto, disputiret; Ob Etwas, contra Legem, disponiret worden. Und sobald dieses klar ist, darf die Condition nicht erfüllet werden, und dergleichen letzter Wille gilt doch. Zudem wer ein Testament macht, dessen Wille ist, daß selbiges gelten solle. Hinc etiam ejusmodi turpis conditio in ultimis voluntatibus, pro non adjecta, habetur; Sed magis detrahitur. Et huic detractioni deinde Lex assistit. Denn, im Tode, sündiget man nicht gerne mehr. Dis wird hiernächst ebenfals, pro impossibili Conditione, gehalten, si quis virgini, aut juveni, cœlibatum injungit, jxt. *L. 64. §. 1. ff. de Condit. & Demonstr.* Allermasen Solches, contra bonos mores, ist. Aber, Respectu der Viduæ, konnte dergleichen Condition giltig seyn; Weil, bey denen Römern, die secundæ nuptiæ odieux waren; Wie ich, in antecedd. gnüglich gezeiget habe. Wenn auch der Testator spräche: Eine gewisse Jungfrau, oder etwa ein Junggeselle, sollte nur Den, oder Die, nicht heirathen, si Heredes esse velint: So meinet unser Autor; Es gehe Solches an. Viele sind jedoch, in contraria sententia, und sagen; Dieses laufe, contra libertatem matrimoniorum; Es wäre denn, daß ein Vater prægnantes rationes, cur non, angeführet hätte. Conf. *L. 63. ff. de Condit. & Demonstr.* und die *Authent. Cui relictum. Cod. de indicta Viduit.*

Ad §. 3 Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Von der, vorher, beschriebenen Conditione Impossibili, ist iedoch eine blose *Conditio difficilis* unterschieden. Denn was nicht allen Menschen unmöglich ist, Das kann doch wohl Einer, oder der Andere, obgleich nicht eben Dieser, oder Jener, bewerckstelligen. Z. E. es ist freilich schwer; Daß ein Kerl, der kein Geld hatt, 2000. Thlr. aufbringen und, unter die Armen, austheilen soll; Wie es etwa der Testator haben will. Aber es ist doch nicht unmöglich. Et hinc vitiatur Testamentum; Woferne dergleichen Conditio nicht adimpliret wird. Sic *difficilis* conditio proxime accedit ad *impossibilem*; Quamquam non est vere impossibilis. Difficilis enim, nonnunquam, in Concreto, etiam potest esse impossibilis. Adeoque, pro non adjecta, habenda est. Wenn also der Testator des Heredis Beschaffenheit gewust, daß nemlich dieser, in specie, die adjectam conditionem difficilem zuerfüllen durchaus nicht vermögend, da wird sie, pro non adjecta, gehalten. Denn, im Tode, scherzet man nicht. Das habe ich, kurz vorher, gezeiget. Conf. quoque *L. 4. §. 2. ff. de Statu Liber.* Ebenso wirds auch gehalten, im Fall die adjecta Conditio derisoria, oder wider den Character des Heredis, wäre. Ich habe, in meiner Disput. *de Principe Herede, ex Testamento civium, Cap. VI. §. 30.* (*in Tom. I. Exerc. Gundl. p. 475. seq.*) ein merckwürdiges Exempel gegeben. Es mag nemlich nicht geleugnet werden; Daß man auch einen Principem sowohl, als eine privat Person, sub conditione, zum Erben einsetzen könne. Wenn nun

Jemand

Jemand dieſe närriſche Diſpoſition gemacht hätte: Der Princeps, welcher ſehr corpulent, ſollte ſein Erbe ſeyn, daferne er einen gewiſſen hohen Berg hinaufgehen, oder, in völligem Harniſch, ein paar tauſend Schritte zu Fuſe marchiren, würde. Hier iſt wohl nicht zuglauben, daß dergleichen Condition ganz und gar impoſſibel, oder etwa, per ſe, pro turpi, zuhalten ſey; Sondern ſie iſt vielmehr nur difficilis. Indeß ſtehet doch auch einem jeden Teſtatori frey ſeinem Heredi Conditiones vorzuſchreiben, welche dieſer erfüllen muß; Will er anders die Erbſchaft antreten. Und dahero ſcheinet es, als wenn ſich ein Princeps ebenfals nicht, über dergleichen Bedingungen, beſchweren könnte. Denn er hat ja die Freyheit, ſowohl der Erbſchaft ſich anzumaſen, als dieſelbe fahren zulaſſen. Teſtator vero Heredibus ſuis Legem fert; Dominus eſt, jubet; Quod, nec in cauſa Principis, aliter ſeſe habet, cum ſuccedere civibus, ex eorum arbitrio & electione, geſtit. Dem Allen ohngeachtet aber wäre doch die ermeldte Conditio, reſpectu Principis, höchſt unanſtändig und deriſoria; Utut forte homini, ex trivio, aut opifici, aut mercenario, obeſi corporis non foret vitio vertendum, ſi pedes montem difficili atque arduo aſcenſu ſuperet; Si cataphractus & lorica indutus aliquot millia paſſuum, ſudore obrutus, abſolvat eaque ratione conditioni ac voluntati defuncti obtemperet. Und obgleich der Princeps, zur Noth, es ebenfals würde verrichten können, oder es ihm nicht ganz und gar unmöglich wäre: So iſt gleichwohl nicht zuglauben; Quod Teſtator ſibi vane perſvaſerit, hujusmodi actum, à Principe, indecenter exigi poſſe. Minime etiam morientium ſtultis voluntatibus obſecundandum; Sed iis potius obex ponendus. Genug: Daß ein Jeder, qui ſapit & de Principum conditione auguſta exactius informatus eſt, dergleichen Condition, pro ridicula, halten wird. Nihil detrahitur illa Teſtamento & hoc valet; Quanquam non adimpleta fuerit Conditio adjecta. Doch geſetzt: Der Princeps wollte, dicis cauſa, des Teſtatoris letztem Willen, einiger Maſen, eine Genüge thun und legte den Harniſch zwar an; Er ginge aber nicht zu Fuſe, ſondern er lieſe ſich etliche 1000. Schritte, ſo viel als verlanget worden, im Wagen, fahren? Reſp: Dadurch würde, Zweifels ohne, auch die Condition erfüllet; Ob ſchon der Teſtator, wie STABERVS, apud HORATIVM, *Lib. II. Sat. 3.* die Bedingung, mit dieſen gebietheriſchen Worten, hinzugeſetzt hätte: Sive ego recte, ſive prave, hoc volui. Denn dargegen erwiedert bereits MARQ. FREHERVS, *Lib. I. Parerg. Cap. 26.* alſo: Nemo, in Teſtamento, quantacunque ejus ſit libertas, efficere poteſt, ne Leges & boni mores locum habeant. Similiter OCTAVIVS AVGVSTVS negligi voluit præceptum VIRGILII, qui Æneidem ſuam (doctam, Jupiter, & laboriosam) incendi moriens juſſerat. Adeoque eleganter AVGVSTVS: Quod male juſſerat ille, ſit vetuiſſe meum.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ad conditiones impossibiles, rechnet man auch die sogenannten *Perplexas*; Respectu deren, nemlich Niemand verstehen kann, was der Testator eigentlich gewollt habe. Z. E. er saget: Titius Heres erit, Sejus Heres esto; Si Sejus Heres erit, Titius Heres esto. Der Casus stehet, in *L. 16. ff. h. T.* Dergleichen Conditiones nun werden, pro impossibilibus, æquipollentibus & obscuris, gehalten. Mithin vitiant illæ institutionem Heredis. Doch muß man, zuvörderst, wohl Achtung haben; Ob es gar nicht möglich einen Sensum herauszubringen. Denn, oft, lässet sich solcher, in dergleichen Fällen, dennoch wohl haben, und zeigen, was der Testator gewollt. Dahero hatt auch THOMASIVS, (*Christian.*) in seiner **Vernunft-Lehre**, *Capite, de Interpretatione*, und in der Dissertation, *de Filiofamilias, sub conditione, si se filium esse, probaverit, Herede instituto*, den JCtum, JVLIVM, reprehendiret; Daß dieser den nur angeführten Casum des allegirten *L. 4.* nicht verstanden und nicht explicīren können. HVBERVS etiam non intellexit; Quid sit hæc locutio, in cit. *L. 4.* Er kann ja allerdings erkläret werden. Der Testator will nemlich haben; Daß alle beyde, sowohl Sejus, als Titius, sollen seine Erben seyn. Unterschiedene Juristen, in Holland, haben Ebendieses approbiret. Hiernächst aber so gibts auch Conditiones impossibiles, die, in *non faciendo*, bestehen und welche die Dd. insonderheit *Contrarias* nennen; V. g. es hätte Einer also disponiret: Wenn die Seja nicht das Meer ausschöpfen wird, soll sie meine Erbin seyn. Allein, wegen dieser, ist keine sonderliche Schwierigkeit vorhanden. Denn Jederman sihet, gleich, daß es Nichts damit heist, und man also, in dergleichen Falle, nothwendig davor halten müsse; Es sey das Testament pure abgefast. Hinc etiam non vitiant ejusmodi Conditiones institutionem Heredis, jxt. *L. 50. §. 1. ff. de Hered. Instit.*

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Possibiles Conditiones hergegen werden, auf verschiedene Art, wiederum eingetheilet. Denn, in denen Pandecten, heist es, nach des Juristen, PAVLI, Meinung; Sie wären, vel *Promiscuæ*, i. e. *Potestativæ*, vel *Non promiscuæ*, i. e. *Casuales*. Vid. *L. 11. §. 1. ff. de Condit. & Demonstr.* JVSTINIANVS aber hatt, in *L. un. §. 7. Cod. de Caduc. tollend.* drey Species daraus gemacht und gesagt; Die Conditiones Possibiles wären, vel *Potestativæ*, vel *Casuales*, vel *Mixtæ*. Vid. *quoque §. subs. VI. h. T.* Promiscua, s. Potestativa, Conditio wird demnach also genennet; Quia promiscue est obvia. Die alten Juristen haben ihr diesen Namen gegeben. Und dergleichen Conditiones sind, tota die, üblich. Dependent, ab arbitrio ejus, cui injunctæ sunt; Sicque, in ejus potestate, sunt constitutæ. Z. E. der Testator hätte gesaget: Si Titius servum suum manumiserit, Heres meus esto. Hinc, in ejusmodi Condi-

tionibus, nullus attenditur casus. Adeoque non est Conditio. Quælibet enim vera Conditio dependet, ab eventu futuro incerto. Ideoque, etiam in Potestativa, semper aliquid casus intervenire oportet, si vera esse debet. Conf. MERILLII *Observatt. P. I. p. 103.* Die Conditio *Non promiscua* aber ist eigentlich die wirckliche und wahrhafte Condition. Hæc enim dependet, à futuro eventu incerto. Die Potestativa hergegen ist, wie, auch schon oben, (§. I. h. T.) gedacht worden, philosophice keine Condition. Allermasen was, in meiner Potestate, stehet, Respectu meiner, keine Bedingung ist. Aber ich glaube; Es sey auch keine blose Potestativa, in der Welt. Denn, wenn man saget: Si, Romam, iveris; So kommt es zwar, anfänglich, nur auf meinen Wilkühr, an, ob ich, dahin, gehen will. Hernach, aber stecken doch auch verschiedene Casus, s. eventus futuri incerti, darunter; Z. E. man kann ja kranck werden, daß es Einem nicht möglich ist, nach Rom, zugehen. Es kann Einem auch wohl, unterweges, ein anderes Unglück zustosen, daß er nicht, nach Rom, kommt; Ob er schon gerne gewollt hätte u. s. f. Sic semper Casus subest Conditionibus Potestativis. Si vero Casus adest, cur vocas Potestativam? Si non adest, cur vocas Conditionem? Conditio supponirt ja futurum eventum incertum. Alle Conditiones sind solchemnach Casuales; Obgleich nicht in dem Sensu, wie sie die alten Juristen genommen. Denn da wurden eben die Casuales, umdeswillen, also genennet; Weil sie, nach Heydnischer Art zureden, unice à solo casu, dependiren müsten; V. g. wenn das Schiff, der Neptunus, glücklich wiederkommen wird, oder wenn die, oder jene, Vestung sollte erobert werden u. s. w. Die *Mixta Conditio* endlich ist, partim in mea, partim in alterius, potestate, constituta. Dergleichen ist diese, wenn man saget: Si Meviam duxeris, Heres meus esto. Hier, kommts, wenn ich auch will, doch noch erst, auf der Meviæ voluntatem, an. Allein es ist die mixta conditio, quoad effectum Juris, wenig, von der Potestativa, unterschieden. Si enim Meviam duxeris, dependiret zwar Dieses einiger Masen, von dir, mit. Blos aber, in Ansehung deiner, ist es keine Conditio. Es kommt vielmehr, hauptsächlich, nur auf den eventum futurum incertum, an; Ob du der Meviæ auch anstehest und ob sie dich haben will. Das Andere, was sich darzu misciret, ob du nemlich um sie freyen willst, ist eigentlich die Conditio nicht zunennen. Insoferne ist es also eine Condition, wenn ich die Relation im Kopfe habe; Im Fall sie Dich heirathen wird. Da nur ist eventus futurus incertus. Sic nulla Conditio datur, in præsens; Nulla quoque, in præteritum. Wenn ich mithin sage: Si Paulus consul est, Heres meus esto; Da scheints zwar, quod sit conditio in præsens. Allein es wird doch darunter verstanden: Si probaveris hoc. Und diese Probatio gehet in futurum. Est ergo, hic, etiam eventus incertus. Huic accedit, quod suspendeat

condi-

conditio, differat negotium, ab eventu futuro incerto; Und muß die Qualitas ausdrücklich adjecta seyn. Denn, wenn Dieses nicht nöthig wäre, so könnte man ja, bey allen Propositionibus, ubi, aliquid mē daturum, promitto, eine Condition finden. Z. E. ich gebe Titio ein Stück Braten; Wenn ers nemlich essen will. Dieses letztere verstehet sich, von selbst. Dahero nennet man dergleichen Propositionem nicht eben eine Conditionatam. Hier, ist aber auch die Rede nicht, de Tacita Conditione. HOBBESIVS saget: Quemadmodum nondum promisi, si delibero; Ita nondum promisi, si res, ab eventu futuro, dependet. Im Jure Naturæ, wird dieses alles schon ausgeführet. Siehe meine *Viam ad verit. Moral. P. III. Cap. X. §. 29. seq.* (Und den abgedruckten Discours, darüber, p. 153. Conf. *quoque §. I. antec. h. T.*)

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Quæritur ergo; Sub qua Conditione, possit hic, vel ille, instituí? Resp: Man muß, hierbey, den schon bekannten Unterschied machen, unter einem Herede suo und einem Extraneo. Was nun anfänglich die Heredes suos, oder Liberos, betrifft, muß man wiederum distingviren, unter dem alten und neuen Jure Romano. Nach dem Jure antiquo, konnte nemlich, sowohl der Legitimæ, als auch denen übrigen Bonis, extra Legitimam, Liberorum, eine Conditio Potestativa adjiciret werden, jxt. *L. 4. §. 86. ff. de Hered. Instit.* In arbitrio enim & potestate sola Heredis est, an implere velit eam, nec ne. Wenn dahero ein Filiusfamilias, unter einer Conditione Casuali, oder auch Mixta, zum Erben eingesetzet worden; Selbige aber nicht erfüllet würde: So könnte er nichtsdestoweniger die Erbschaft fordern; Quia alias injuste præteritus fuisset. Anders verhielte es sich, olim, mit denen Töchtern, die, annoch, in väterlicher Gewalt, waren; Als welche man, de Jure Romano antiquo, unter einer jeden Bedingung, zu Erben einsetzen durfte. Allermassen das Testament, deswegen, nicht ungiltig wurde, wenn die Töchter übergangen waren; Wie ich, bereits oben, vielfältig erinnert habe. Da sie aber, hernach, secundum Jus recentius, nicht mehr so impune konnten übergangen werden: Als durfte man sie sodann auch nicht, unter einer andern, als Potestativa, Conditione, instituiren. Auf gleiche Weise, konnten die Nepotes, sub omni Conditione, zu Erben eingesetzet werden, jxt. *L. 4. de Hered. Instit.* Denn dieselben durfte man ebenfals, im Testamente, præteriren; Ohne daß solches, dadurch, ungiltig geworden wäre. Doch Dieses hatt das Jus novum nachgehends auch wieder geändert. Und überhaupt ist zumercken, wie endlich, in *Nov. CXV. Cap. 3. & 4.* disponiret worden; Es sollten alle Diejenigen, welche man nothwendig zu Erben einsetzen, oder exherediren, muß, unter keiner andern, als einer Potestativa, Conditione, instituiret werden können. Vid. STRVVII *Syntag. Jur. Civil. Exercit. XXXIII. Thes. 46.* Unser Auctor

aber saget; Die Liberi wären, quoad Legitimam, plane sub nulla Conditione, zuinstituiren. Denn die Potestativa ist freilich, in der That, keine Condition. Es könnte auch leicht kommen, daß ein solcher Heres institutus verhindert würde diese Conditionem zuadimpliren. Z. E. Wenn der Testator, zu seinem Sohne, gesaget hätte: Si Italiam iveris, Heres meus esto; So kann ja wohl der Sohn kranck werden, ein Bein brechen, vel alio modo, sich impediret sehen, wircklich, nach Italien, zugehen. Auf solche Weise, aber würde er seine Legitimam einbüsen müssen. Hinc Legitimæ non potest adjici Conditio Potestativa; Quia hæc posset efficere, ut nil accipiat filius. Die Bona, ultra Legitimam, hergegen können freilich wohl, mit einer Conditione, tam Potestativa, quam Mixta, graviret werden. Vid. *L. alleg. 4. pr. ff. de Hered. Instit.* Soviel endlich die Extraneos anlanget, darf man solche, ohne alle Einschränckung, sub quacunque Conditione possibili, auch sub mera Casuali, instituiren. Hi enim jure contradicendi non gaudent. Plane enim præteriri potuissent. Wenn dieselbe aber auch gleich, ante mortem Testatoris, impleta wäre, schadet es doch nicht. Wie ich übrigens, bereits im vorigen §pho. gedacht, so hatt PAVLVS, der ein obscurum caput, ein obscurer JCtus, war, diesen Unterschied erfunden. CVJACIVS vero rationem hujus denominationis, in *Promiscuam* & *Non promiscuam Conditionem*, non potuit invenire. MERILLIVS interim putat; Promiscuam nominari Conditionem, quia, & Extraneus & Liberi, & Arbitrarii, & Sui, s. Necessarii, Heredes possint Conditione Potestativa, s. Promiscua, promiscue gravari. Ast Casualem non promiscue, sed tantum Extraneis, non etiam Liberis, Heredibus suis, apponere liceat. Hinc quoque hæc Casualis *Non promiscua* vocatur. THOMASIVS, in nur alleg. Dissert. *de Filiofamilias, sub Conditione Potestativa, instituto*, hatt diese Materie am besten illustriret.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Man muß nun auch wiederum annotiren; Quod Casualis Conditio, quandocunque, impleri possit. Denn es stehet ja nicht, bey dem Herede, wenn dieselbe existiren soll. Der Testator hatt sie vielmehr, blos auf den Casum, si, v. g. navis, ex Asia, redierit, Mevius heres esto, gesetzet. Da dependiret also Nichts, ab arbitrio Heredis. Nam Heres institutus est, si existat Conditio hæc; Et igitur valet; Licet, ante mortem Testatoris, existat. Es ist mithin diese Conditio non iterabilis; Und es wäre derowegen absurd, wenn man verlangte, sie solle noch einmal erfüllet werden. Wir wollen auch setzen; Der Testator hätte disponiret; Si Cajus Meviam duxerit, Heres meus esto. Dieser nun hätte sie einmal geheirathet: So darf er Solches nicht noch einmal thun. Ganz andere Bewandniß hergegen hatt es, mit der Conditione Potestativa. Hæc scilicet consistit, in obedientia Heredis. Adeoque

obedire

obedire debet Heres, non nisi post mortem Testatoris; Et ita quidem, ut quisciat, hanc Conditionem Testamento esse insertam. Denn, woferne er es, nur Facto, gethan, non videtur voluntati Testatoris obtemperasse. Posito: Der Testator hätte Titium, sub hac Conditione Potestativa, zum Erben eingesetzet: Si Italiam iverit. Nun ist der Kerl, schon einmal, in Italien, gewesen; Quæritur ergo; Ist dadurch die Condition der Institutionis bereits adimpliret? Resp: Quod non. Sondern der Testator verlanget Obedientiam; Und besagte Condition ist iterabilis. Drum muß der Heres, sub illa Conditione, institutus, nach des Testatoris Tode, noch einmal, dahin, reisen; Will er anders die Erbschaft ungehindert antreten. Ja, wenn er auch, nach dem Tode des Testatoris erst, hingereiset wäre, aber dessen Disposition nicht gewust hätte: So muß er doch, noch einmal, hinreisen, jxt. *L. 2. ff. de Condit. & Demonstr.* In Mixtis Conditionibus, hergegen concurrit casus & voluntas, s. arbitrium Heredis, quæ igitur, post mortem Testatoris, impleri debet. Denn der Wille des Testirers wird dem Heredi, erst nach desselben Tode, bekannt; Nisi Heres sciverit, ante mortem, Testatorem hoc velle & hanc Conditionem adjeciſſe. Da kann also der Heres die Conditionem Mixtam, auch noch ante mortem Testatoris, adimpliren. Mit dieser Conditione Mixta, wird es demnach, gröstentheils, wie mit der Potestativa, gehalten. Die sonst darbey gemachte Exception findet man, nur in Legibus. Sufficit; Implementum, vivo Testatore, accessisse, si Conditio non sit iterabilis; V. g. si Titiam duxerit; Si Doctor factus fuerit u. s. f. Conf. *L. 10. pr. ff. h. T.* Alles das aber, was, bishero, gesaget worden, ist, nur von denen Conditionibus affirmativis, nicht auch von denen negativis, zuverstehen. Si enim negative adjecta est Conditio, e. g. si Romam non iveris: Alsdenn bekommt der Heres institutus die Erbschaft, alsobald, nach des Testatoris Absterben. Nur muß er jedoch Cautionem Mutianam bestellen, juxta *L. 7. pr. ff. de Condit. & Demonstr.* Denn hatt man diese Caution, so ist man versichert genug; Daß die Conditio Negativa nicht geschehen werde. Von dieser Cautione Mutiana, ist der Q. MVTIVS SCÆVOLA auctor; Und von demselben hatt sie auch ihren Namen bekommen. Man kann übrigens, mit Mehrerm, von selbiger, des BALDVINI (*Franciſc.*) *Jurisprudentiam Mutianam, p. 205. Edit. Gundling.* nachlesen, in qua scil. auctor omnia collegit, quæ, in Jure, â SCÆVOLIS, prodita & statuta sunt.

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn denn nun, ratione Conditionis Casualis, der eventus futurus incertus ermangelt, so ist kein Zweifel, quod illa ipsa conditio deficiat, und daß mithin auch der Heres, sub hac Conditione, institutus, die Erbschaft nicht antreten könne. Aber was ist denn hiernächst auch Rechtens, ratione Conditionis Potestativæ & Mixtæ? Resp: Da muß man distingviren. Si enim facto

tertii impedior ejusmodi Conditionem adimplere, Heres nihilominus fio & sum. Nam Conditio, in hoc casu, pro impleta, habetur. Z. E. ich habe um die Meviam geheirathet; Sie will mich aber nicht nehmen. Sic ego obedivi Testatoris voluntati. Nihil ergo mihi imputari potest, cur Caja mihi nubere non vult. Vid. *L. 31. ff. de Condit. & Demonstr.* Die alten JCti haben gesagt: Der Testator verlange nur Obedientiam Heredis, quantum in se sit; Er wolle nicht simpliciter haben, daß die Conditio sollte adimpliret werden. Meistentheils ists auch so beschaffen; Daß die Testatores gerne sehen, wenn Titius die Condition erfüllet, und meinen, Mevia werde es auch gerne thun. At qui Titius voluit; Mevia autem noluit. Drum schadet Solches jenem nicht. Ebenso wird es gehalten, wenn ich, als Erbe, bereit bin, Dasjenige, was mir, vi Conditionis, zugeben, oder sonst zupræstiren, obgelegen; Der Andere hergegen will Solches nicht acceptiren. Ich habe v.g. Cajum adoptiren sollen; Dieser aber will sich nicht adoptiren lassen; Ob ich mich schon, darzu, erboten. Da habe ich das Meinige gethan und kann man mir auch auserdem Nichts weiter beymessen. Ich muß dannenhero Erbe werden; Ohngeachtet besagte Condition nicht adimpliret worden, jxt. *L. 3. & 11. ff. h. T.* Si autem, mero casu, impeditur Conditio, Heredis institutio evanescit. Z. E. ich habe Titio sollen mein Haus schencken; Welcher iedoch stirbt, bevor ich ihm dasselbe verehren können; Indem er, e.g. noch etwa, vor dem Testatore, mit Tode abgegangen wäre. Also auch wenn die Mevia, so ich, nach Erforderung der mir auferlegten Condition, heirathen soll, stirbet, ehe ich mich um sie bewerben können. Da werde ich nicht Erbe; Quia Conditio mihi imposita, mero casu, deficit. Ich kann sie ja nicht mortuam heirathen. Conf. *L. 31. & 94. ff. de Condit. & Demonstr.* Hierbey, meint nun unser Auctor; Es finde sich eine Antinomia, zwischen der *L. 54. §. 1. & 2. ff. de legat. 1.* und denen vor mehr alleg. *LL. de Condit. & Demonstr;* Als welche auch, seiner Meinung nach, auf keine Weise, könne conciliiret werden. In cit. *L. 54. de Legat.* wird nemlich von dem JCto, POMPONIO, Folgendes decidiret: Legatum deberi; Licet servi mors impediviſſet Manumissionem; Quia per te non stetit, quo minus perveniat, ad libertatem. Der Casus ist dieser: Sempronius hatt Titio ein Legatum vermacht, mit der Condition, wenn er seinen Knecht Stichum frey geben würde. Nun aber stirbt der Knecht, noch vor Sempronio; Und Titius hatt, entweder Nichts, von diesem Testamente, gewust, oder, wenn ers auch gewust, so hätte er doch dem Knechte, nicht eher, als nach des Testirers, Sempronii, Absterben, die Freyheit schencken können; Weil, hier, eine Conditio Potestativa ist, die erst, post mortem Testatoris, adimpliret werden darf. Nach der Lege alleg. de Legatis, muß demnach der Legatarius das ihm beschiedene Legatum dennoch bekommen. Vermöge derer

Legum,

Legum, in *Tit. de Condit. & Demonstr.* aber könnte er besagtes Legatum nicht heben. Es meinet zugleich unser Auctor; Die Sententia Affirmativa *L. 54. de Legat.* sey billiger, als die Negativa. Allein es hatt bereits AVERANIVS, (*Jos.*) in seinen *Interprett. Jur. Libr. II. Cap. 20.* diese vermeinte Antinomiam ziemlich wahrscheinlich resolviret. Derselbe saget: In *L. 31. & 94. ff. de Condit. & Demonstr.* wäre eigentlich dieser Casus befindlich: Caja, s. Mevia, moritur, ante mortem Testatoris und ehe sich der Heres, um sie, bewerben können. Adeoque eam nec voluit ducere in matrimonium Heres, nec potuit. Si non voluit; Etiam non potuit parere. Si non potuit; Deficit conditio. Adeoque evanescit Institutio. Ast in sequenti casu servus, post mortem Testatoris, mortuus est & Heres in procinctu fuit, ut manumittat Pamphilum, servum. Sic obedire voluit; Potuit etiam. Nil ipsi ergo imputari potest, cur non manumiserit Pamphilum. Hinc Heres fit & manet. Zudem sind die Wörter, bey denen Legatis, so, als conditionales, klingen, öfters, nur Modi. Vid. *infra* §. *XI. h. T.* Hergegen ist, im erstern Exempel, eine wirckliche Condition, ein Casus futurus incertus. Erfolgt dieser nicht, so bekommt der Heres auch Nichts.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Si plures Conditiones adjectæ sint, so sagen sie: Vel adjectæ sunt *disjunctive*, vel *copulative*. Si *copulative* Testamento inserta sunt, omnes etiam conjunctim impleri debent. Z. E. der Testator disponiret: Titius soll mein Erbe seyn; Wenn er mir ein Epitaphium wird machen lassen und die Cajam heirathen. Da ist es denn nicht genug, daß der Heres die erste, oder aber die andere, Condition erfüllet hatt; Sondern er muß sie beyde præcise adimpliren, jxt. *L 5. ff. h. T.* Woferne hergegen verschiedene Conditiones *disjunctive* beygefüget worden, sufficit, si unum faciat Heres. Er hatt auch die Wahl; Eine, darvon, sich auszulesen, welche er will. V. g. der Testirer sagt: Im Fall Sempronius mir wird parentiren, oder die Cajam heirathen, so soll er mein Erbe seyn; It. wenn Cajus, entweder die Meviam, oder die Semproniam, heirathet, will ich ihn hiermit zu meinem Erben instituiret haben. Mithin hatt, hier, der Erbe die Wahl, an velit ducere Meviam, utrum Semproniam; Ingleichen, ob er dem Defuncto parentiren, oder aber die Cajam heirathen wolle. *Quidsi vero pendeat conditio?* Resp: Indeß wird die Erbschaft verwaltet. Man gibt sie dem Heredi nicht in die Hände; Sondern bestellet einen Curatorem bonorum, qui interim administret Hereditatem. Nam Conditio nihil ponit adhuc in esse. Wollte aber der Erbe mittler Weile Caution bestellen und Possessionem bonorum, secundum tabulas, verlangen, müste man ihm freilich wohl, darinnen, willfahren. Si ergo deinde Conditio existat, Institutio Heredis pro pura habetur & Heres scriptus omnia consequitur, nach Inhalt des Testaments. Retrotrahitur quoque; Und ist es

eben

eben ſo viel, als wenn die Conditio, tempore mortis Teſtatoris, exiſtiret hätte, jxt. *L. 8. §. 1. de peric. & commod. rei vendit.* Si vero deficit Conditio, tunc evaneſcit Inſtitutio und der Heres, welcher etwa, in bonorum poſſeſſione, ſitzt, muß Alles denen Erben ab inteſtato reſtituiren. Uberhaupt kommts, hierbey, durchgehends auf eine Quæſtionem facti an; Quid ſcilicet intenderit Teſtator. Uber ſolche Quæſtiones facti, aber kann man, in utramque partem, diſputiren.

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Adjectiones Teſtamentorum beſtehen, nicht nur in *Conditionibus*, davon, bishero, gehandelt worden, ſondern auch in *adjectione diei*. Drum müſſen wir, nunmehro, hiervon, ebenfals reden. Da muß man aber wiederum diſtingviren; An dies adjectus ſit *certus*, an *incertus*. Auch müſſen hierbey die Fragen, *an* & *quando*, wohl, von Einander, unterſchieden werden. *Dies certus* iſt nemlich, ubi non ſolum illa quæſtio, *an*, ſed etiam altera, *quando*, certa eſt. Dieſer Dies exiſtiret gewiß. Z. E. der Teſtator ſaget: Titius ſoll, von Ao. 1726. an, oder aber wenn wir 1717. das Lutheriſche Jubel-Feſt feyern werden u. ſ. f. mein Erbe ſeyn. Man kann da leicht ausrechnen, wie weit es noch hin iſt. Quæritur ergo; Ob Einer, ex die certo, & ad diem certum, dürfe inſtituiret werden? Ich ſage etwa: Cajus ſoll, von Ao. 1726. an, auf 3. Jahre lang, mein Erbe ſeyn; Oder aber ich diſponire nur alſo: Sempronium will ich, 3. Jahre lang, als Heredem inſtituiren? Reſp: Das kann nicht geſchehen. Denn wir wollen ſetzen: Ich ſtürbe, Ao. 1720. Wer ſoll denn inzwiſchen Erbe ſeyn; Und wer wird es auch, nach denen verfloſſenen 3. Jahren, werden? Dicis: Ohnfehlbar doch wohl die Erben ab inteſtato. Sed reſpondetur: Die Römer hielten es, vor eine Contradiction in adjecto, wenn Einer, ex parte, teſtatus, &, ex parte, inteſtatus ſterben ſollte. Dieſes nun geſchehe eben, alhier, woferne man, ex die certo und auch ad diem certum, inſtituiren könnte. Und alſo iſt Solches nicht erlaubt; Niſi per modum Fideicommiſſi; Si ſcil. Teſtamento Clauſula Codicillaris adjecta eſt. Vid. *L. 7. ff. de Reg. Jur.* und *§. 9. Inſtitt. de Hered. Inſtit.* Ad diem, iſt demnach ſo viel, als **auf eine gewiſſe Zeit**; Und ex die, **nach einer gewiſſen Zeit.** Geſetzt aber: Es wäre gleichwohl ein ſolches Teſtament vorhanden, darinnen, die Inſtitutio, ad diem, oder ex die, geſchehen? Reſp: In dieſem Fall, muß man wieder Acht geben; Ob nur ein Erbe, oder mehrere, nemlich dergeſtalt, beſtimmet ſind, daß einer pure, der andere aber, ex certo tempore, v. g. auf Oſtern, 1726. inſtituiret worden. Da bleibts denn darbey; Weil die Römiſche Contradictio, quod ſcil. Teſtator, pro parte, teſtatus &, pro parte, inteſtatus mori nequeat, hier, nicht vorhanden iſt. Es muß alſo der pure eingeſetzte Erbe dem, ſub certo tempore, inſtituto deſſen Portionem, zur geſetzten Zeit, ausliefern. Iſt hergegen nicht mehr, als ein Erbe, vorhanden, und dieſer

ser doch, ex certo tempore, instituiret; Alsdenn wird er vielmehr stracks, à tempore mortis Testatoris, zur Erbschaft gelassen. Dies habetur, pro non adjecto; Und ist auch derowegen keine Retrotractio temporis, wie etwa, bey der Conditione, vonnöthen; Weil sie der Testator nicht haben will; Indem er ja den Tag bestimmet hatt. Klärlich sihet man Solches, Falls er gesagt: Sempronius soll, auf 3. Jahre, mein Erbe seyn. Indeß wird doch, niemals, vermuthet, wenn ein Testament vorhanden, daß der Testirer, pro parte, testatus und, pro parte, intestatus sterben wollen. Allermasen man, eben deswegen, ein Testament machet; Ne Heredes ab intestato succedant. Dahero wird denn billig die Erbschaft, von dem Tage des Testatoris Absterbens an, dem Heredi scripto überlassen. Er darf auch dieselbe, nach verflossenen Jahren, so, vom Testatore, bestimmet worden, denen Erben ab intestato nicht ausliefern. Mit einem Worte: Dergleichen Institutio, ad certum tempus, wird, pro pure facta, gehalten.

Ad §. 11. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Dies incertus æquipollet Conditioni, Respectu illius, scilicet quæstio, *an*, quidem est certa; Quæstio, *quando*, autem incerta. Z. E. ich sage: Mevius soll mein Erbe seyn, von dem Tage an, da er Doctor werden, oder da Sempronius sterben, oder da EVGENIVS die Türcken schlagen, wird u. s. f. Es ist gewiß, daß Sempronius stirbt; Aber ungewiß, wenn er sterben wird. Diese Institutio gehet dannenhero an. Denn der Sensus ist: Stirbt Sempronius, vor Mevio, so soll dieser Erbe seyn; Wo jener jedoch nicht, vor diesem, stirbt, ist Mevius auch nicht Erbe. Also kommt es da ebenfals, auf einen Casum incertum, an; Ob Sempronius wird, vor Mevio, sterben, oder nicht. Stirbt nun Mevius, auch nur einen Moment darnach, als er die Erbschaft angetreten, da kann er solche allerdings, ad posteros suos, transferiren. Eben so ist es auch mit dem Exempel EVGENII u. s. f. Hier ist demnach Dies so viel, als eine Conditio; Und muß mithin derselbe erwartet werden, ehe der Heres die Erbschaft antreten kann. Man verfähret auch sonst, hierbey, allenthalben, wie ich, oben, von denen Conditionibus, erwehnet habe. Solchemnach muß Sempronius, annoch, zu Lebzeiten des Mevii, sterben, wenn, auf diesen, die Erbschaft wircklich verfallen soll. Vid. *L. 1. §. 2. & L. 37. ff. de Condit. & Demonstr.* Conf. quoque *L. 57. ff. h. T. & L. un. §. 7. Cod. de Caduc. tollend.* Woferne aber der Tag, auf den Tod des Heredis selbst, bestimmet wäre; Der Testator hätte aber gesagt: Titius soll mein Erbe seyn, von dem Tage an, da er sterben wird; So darf Titius diesen Tag nicht erwarten, jxt. *L. 4. ff. quando dies Leg. vel Fideicom. cedat.* Denn eigentlich ist Dieses gar keine Condition, und eben so viel, als gewiß es ist, daß er nicht, nach Novam Zemblam, fliegen werde. Si vero nec quæstio, *an*, nec *quando*, certa sit?

Z. E. ich sage: Heres esto, cum Cajus consul factus fuerit? Resp: Dieses wird nur improprie Dies genannt und ist, in der That, Nichts anderes, als eine blose Condition, oder wenn ich gesaget hätte: Si Cajus consul factus, Heres esto. Noch einen Casum hatt unser Auctor ausgelassen. LAVTERBACH, in Tit. *de Pactis*, distingviret nemlich: Datur dies, ubi certa est quæstio, *quando*, und incerta, *an*. Der Casus ist dabilis; Obgleich TITIVS (*Gottl. Gerh.*) gemeinet; Quod non. E. g. ich sage: Sempronius soll mein Erbe seyn, wenn er erlebet, daß er pubes wird. Da kann ich ja rechnen, wenn er wird 14. Jahre alt seyn. Mithin ist der Dies, quoad quæstionem, *quando*, gewiß; Aber ungewiß ist, ob der Bube auch wird, so lange, leben und 14. Jahre alt werden. TITIVS hatt sich keinen Casum geben können; Und LAVTERBACH hatt ihn gar ausgelassen und gemeinet; Es lasse sich Dieses wohl so verstehen. Ad Jurisprudentiam, werden Leute erfordert, welche auch ingenieux sind und sich allerhand Casus formiren können.

Im übrigen differiren auch *Modus* und *Conditio* unstreitig; Ob sie schon, öfters, ja selbst von LAUTERBACHEN, confundiret worden. Ich will ein Exempel geben. Der Testator saget: Cajus Heres esto, ut Doctor fiat. Da scheinets zwar; *Ut* und *Si* wären einerley; Mithin hier ebensoviel gesagt, als: Si Doctor fiat. Allein es heist vielmehr eigentlich also: *Mevius* soll, auf diese Art, Erbe seyn, daß er *Doctor* werden muß. Da lässet es der Testator nicht, auf einen eventum futurum incertum, ankommen; Wie bey der Condition. Dannenhero ist auch ein solcher Heres, sub *Modo*, institutus, sogleich, Erbe. Nur muß er Caution bestellen, daß er den Modum erfüllen, und z. E. Doctor werden, wolle. Hingegen wenn eine Conditio, ab eventu incerto, vorhanden ist, bekomme ich die Erbschaft, nicht eher, als bis die Conditio wircklich existiret. Vid. antecedentia. Sonderlich bey denen Legatis, geschicht es, oft, daß die Wörter, wie conditionales, klingen, aber revera ein Modus sind. Z. E. ich sage: Mevio do, lego, mille; Si servum manumiserit. Das ist ebensoviel, als hätte ich gesagt; Ut servum manumittat. Wenn ich aber Einem, sub Modo, Was hinterlasse, geschicht Solches eigentlich pure. Und deswegen eben kann ein solcher Heres die Erbschaft, sogleich, antreten. Die Caution, so er indessen gleichwohl machen muß, hatt keinen besondern Namen und wird, von Einigen, irrig, pro Cautione Mutiana, gehalten. Denn diese gehet, nur dahin: Si quis, sub Conditione negativa, institutus fuerit. Vid. *supra* §. *VII. h. T.* In denen Institutt. hatt man iedoch noch keine Modos gehabt,

LIBRI XXVIII.

TIT. VIII.

De Jure Deliberandi.

Cod. VI. 30.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bishero, ist gehandelt worden, von Dem, was der Testator, bey Verfertigung eines Testaments, zubeobachten hatt. Nun folget Das, was der Heres thun muß. Und Das ist die *materia Cretionis*; It. de *Jure deliberandi* & *de Beneficio Inventarii.* Antiquissimum est Jus Cretionis; Novius Jus deliberandi; Novissimum vero Beneficium Inventarii. Der Testator, so mich zum Erben eingesetzet, hatt freilich am besten voraussehen können, ob es mir nützlich sey, ut Hereditatem adeam. Denn, wer Erbe ist, der repræsentirt den Defunctum; Er hatt Commoda und Incommoda zugenieſen. Nun konnte es kommen, daß der Defunctus grose Schulden hinterließ. Darum gaben die Römer denen Heredibus dies aliquot, binnen welchen, diese deliberiren mogten, an adire vellent Hereditatem, vel non. Ja der Testator setzte gemeiniglich selbst die dies Cretionum und sagte etwa, folgender Masen: Titius Heres esto cernitoque, intra C. dies proximos, quibus scieris poterisque; Si non ita creveris, exheres esto. Der Erbe aber muste hernach folgende Worte sprechen: Quum me Mevius Heredem instituerit, eam Hereditatem adeo cernoque. Und also war olim die *Cretio* der rechte Modus acquirendi Hereditatem. GVILIELM. MARANVS hatt Solches schön proponiret. Wenn nun der Erbe nur die gedachten Worte gesagt hatte, tunc dicebatur, Hereditatem adiisse. Darbey wurden gar keine andere Ritus und Solennitæten gebraucht, wie etwa Einige geglaubet haben. Denn obschon GVJACIVS, *Libr. VII. Obs. 18.* und MERILLIVS, (*Edm.*) *Libr. IV. Obs. 34.* statuiret; Aditas esse Hereditates percussione digitorum, quod signum Dominii, apud veteres, fuisse constat; Alii etiam saltationem addunt, quasi lætitiæ signum, ut ANT. DADIN. ALTESERRA, *de Fict. Jur. Tract. III. 19:* So sind doch alle diese Meinungen nur ex male intellecto loco CICERONIS, *de Officiis, Libr. III. 19.* entstanden. Worbey man vielmehr des JO. GEORG. GRÆVII eruditas Observat. nachlesen kann. Conf. quoque HEINECCII *Antiq. Rom. Lib. II. Tit. 19. §. 14. seq.* *Cernere* ist also Nichts anderes, als die Erbschaft ansehen und überlegen, einen Schluß fassen, sich resolviren; Ob dieselbe, zu Bezahlung derer Schulden, zulänglich sey, oder nicht, und ob mithin der Heres einen Profit darvon haben könne, oder nicht. PERIZONIVS (*Jac.*) hatt, über

das Wort, cerno, mit dem KÜSTER, (*Ludolph.*) ſtarck controvertiret. Denn dieſer wollte ein Lateiniſches Lexicon ſchreiben und, bey jedem Worte, zeigen, wie es entſprungen und gewachſen; So freilich Was vortreffliches, aber nicht eines Menſchen Arbeit, wäre. Indeß gab er doch ein Specimen davon heraus, ſo eben die Wörter, cerno und decerno, betrifft. PERIZONIVS hergegen wieſe ihm, daß ers, in dieſem Stücke, nicht wohl getroffen, und hatt, in ſeinen Notis, ad SANCTII *Minervam*, faſt auf dem letzten Blatte, wo ſeine Noten aufhören, am beſten gezeiget, daß beſagte Wörter eines ſoviel, als das andere, bedeute, auch was ſonſt noch, aus der Cretion, herausgekommen. Dem Teſtatori war es freilich darum zuthun; Daß er einen Heredem, nach ſeinem Tode, wuſte; Und der Heres hatte auch, bey dem Jure Cretionis, Dieſes zum Profit, ut Hereditatem cernere poſſet. Die Creditores aber wurden, auf ſolche Weiſe, deſto eher, bezahlet.

Dieſes Jus Cretionis nun hatt, eine ziemlich lange Zeit, gewähret, ehe es in Abgang gekommen. Darzu gabe nemlich Folgendes Gelegenheit: Es geſchahe, iezuweilen, daß der Teſtator vergeſſen hatte die Dies Cretionis, im Teſtamente, zumelden; Weswegen denn, oft, der Erbe die Erbſchaft nicht antreten wollte. Und daher ſagte der Prætor: Ich will dargegen das Jus deliberandi geben. Wenn du mich imploriren wirſt, ſo will ich dir ein Intervallum verſtatten, intra quod, deliberare potes. Deliberare und cernere iſt demnach einerley.

Und alſo kommt das Jus deliberandi originarie, aus denen diebus Cretionis, und beſtehet eigentlich, darinnen: Daß der Heres inſtitutus, inſtantibus Creditoribus, à Prætore, certum deliberandi ſpatium begehren und auch erhalten muſte; Ut cernere poſſet, an adire, vel non adire, Hereditatem vellet. Binnen ſolcher Zeit, inquirirte er und berathſchlagete ſich, ob er die Erbſchaft übernehmen, oder ſelbige lieber fahren, und Andern überlaſſen, wollte. Vid. *L. 5. pr. & L. 8. ff. h. T.* it. *L. 32. §. 2. Cod. h. T.* Es iſt ſolchemnach das *Jus Cretionis* allerdings ganz was anderes, als das *Jus Deliberandi.* Denn dieſes wird auch ad poſteros transmittiret; Die Cretion aber nicht. V. g. Mevius Heres ſcriptus eſt; Intra deliberandi tempus moritur; Etiam nunc ejus liberis Beneficium deliberandi permittitur & adire Hereditatem, quod olim crepitu digitorum fiebat; Wie Prof. REINOLD, (*Bernh. Heinr.*) zu Franckfurth, an der Oder, in ſeinen *Variis, ad Jus Civ. pertinentibus*, (Brem. 1709. in 8vo.) gewieſen. Ja dieſes Beneficium deliberandi genoſſen alle und jede Erben, von was vor Condition ſie nur waren; Sowohl Extranei, als auch Sui. Denn obgleich, anfangs, daſſelbe eigentlich nur denen Extraneis gegeben wurde, und ſich nicht auch auf die Heredes ſuos erſtreckte; So verſtattete doch hernach letztern der Prætor das Beneficium abſtinendi, und machte ſie, dadurch, gleichſam zu Heredibus voluntariis. Derowegen folgte daraus nothwendig, daß

ihnen,

ihnen, auf gleiche Weise, wie denen Heredibus Voluntariis, das Beneficium Juris deliberandi muste gegeben werden. Indeß war das spatium deliberandi, anfänglich, arbitrarium. Doch konnte der Prætor weniger nicht, als 100. Tage darzu einräumen; Weil das Jus Cretionis, cui surrogatum erat, auch 100. Tage in sich begriffe. Hergegen war ihm allerdings erlaubet, nach seinem Gefallen und Befinden der Erbschaft, wenn solche nemlich weitläuftig war, oder nicht, einen längern Termin zusetzen. Vid. *L. 1. § 2. & ult. it. L. 2. ff. h. T.* Dieses nun war freilich etwas beschwerlich. Denn man muste, allemal, den Prætorem erst darum bitten. Dannenhero sagten die Imperatores: Was braucht es lange den Prætorem zubitten. Wir wollen vielmehr überhaupt einen Termin verordnen, den ein Jeder haben soll. Und also wurde, per *L. 19. §. 13. Cod. h. T.* ein ganzes Jahr zum Spatio deliberandi ausgesetzt. *a)* Dieser Terminus ist demnach Legalis; Dergestalt, daß er nicht etwa Demjenigen allein gegeben wird, der darum besonders anhält, sondern auch allen und jeden, ob sie schon nicht besagte Frist gesucht haben; Und zwar ipso jure, von derjenigen Zeit an zurechnen, da sie gewust, daß die Erbschaft an sie gefallen sey; Wofern nemlich die Creditores Hereditarii verlangen, daß sich der Erbe erklären soll, ob er die Hereditatem antreten wolle, oder nicht. Würde denn, unter solchem Jahre, der Heres, von denen Creditoribus, belanget; So kann er sich dargegen, wenn auch gleich executive geklaget worden, mit der Exceptione Juris deliberandi, schützen. Im Fall hergegen sich keine Creditores melden und verlangen, daß sich der Heres erkläre, was er thun wolle; Alsdenn ist dieser nicht an ermeldten Termin gebunden, sondern er hatt, nach dem Jure Civili, 30. und, nach dem Saxonico, 31. Jahre, 6. Wochen, 3. Tage, Zeit, binnen welchen, er sich entschliesen mag, ob er die Erbschaft antreten wolle, oder nicht. Adiret aber der Heres, intra annum, die Hereditatem nicht; Sodenn succediret der Heres Substitutus. Jener muß sich nothwendig, in obgedachtem Casu, wegen derer Creditorum, post annum, erklären. Stirbt iedoch der Heres, intra hunc annum; Da gehet dessen Erben reliquum tempus illius annui zu gute. Diese können demnach ebenfals, währender solcher übrigen Zeit, annoch deliberiren; Ob auch sie die Erb-

a) Im Chur-Sächsischen, wird, dieserwegen, in *Decis. 57.* Folgendes ausdrücklich verordnet: Denen Erben bleibt zwar das Spatium deliberandi annuum, so ihnen die Rechte verstatten und, auf 52. Wochen, zurechnen ist. Sie müssen aber, wenn sie die Erbschaft abtreten wollen, in Mangel eines richtigen Inventarii, vor Ausgang des Jahres, eine Specification, in Gerichten, niederlegen und, zu deren eidlichen Bestärckung, auf Begehren derer Gläubiger, sich anbieten. Sonst werden sie, mit der Renunciation, nicht zugelassen; Sondern müssen die Erbschaft vertreten; Bey verspürter Gefehrde, auch ultra vires Hereditatis, die Gläubiger bezahlen.

schaft antreten wollten, oder nicht. Denn ich transferire, auf meine Heredes, sowohl Res, als Jura. Die Effectus endlich des mehrgedachten Juris deliberandi anlangende, bestehen selbige, darinnen; Daß Demjenigen, welcher sich desselben bedienen will, alle Instrumenta Hereditaria, v. g. Rechnungen, Verzeichnungen des Vermögens, Obligationes und andere Briefschaften und Documenta vorgeleget werden müssen; Er überdis auch die Erbschafts-Stücken selbst, solche Zeit über, perlustriren darf; Um daraus zuersehen, ob diese Erbschaft ihm zuträglich sey, oder nicht, juxta *L. 28. ff. de acquir. vel omitt. Hered.* Ja er kann indessen res, quæ servando pereunt, alieniren, æs alienum solvere &, si filius est, se interim alimentare, ex massa Hereditatis.

Der Annus, oder das vorbeschriebene Spatium deliberandi hatt gedauret, usque ad tempora JVSTINIANI. Dieser hergegen sagte: Das Jus Cretionis und das Spatium deliberandi kann dennoch denen Heredibus schädlich seyn. Denn es kann ja wohl ein æs alienum latens daseyn, das sie nachgehends doch bezahlen müssen. Und derohalben gab er, in *L. ult. Cod. h. T.* ein neues Beneficium. Dis war das Beneficium Inventarii; Davon, in folgendem §. II. insonderheit gehandelt wird. Solcher Gestalt tritt man, nunmehro, die Erbschaft, cum Beneficio Inventarii, an und bezahlet nur so viel, als in diesem Repertorio, aufgezeichnet ist; Ja wenn dem Heredi sein 4ter Theil nicht in salvo bleibet, so defalciret er nicht allein die *Falcidiam*, sondern auch die *Trebellianicam*. Bleibet aber sonst noch auserdem Etwas übrig, so ist es auch dem Erben. Nun meinet unser Auctor zwar; Man brauche, dieserhalben, den Annum, oder das Spatium deliberandi, heute zu Tage, nicht mehr. Quid vero si quis vult deliberare? Resp: Da concediret man es ihm dennoch; Aber es geschicht gleichwohl selten. Hodie, stehets demnach in meinem Belieben, An jus deliberandi, an vero beneficium Inventarii, quod pingvius est, petere vellem.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ein Inventarium, oder Repertorium, ist demnach Nichts anderes, als eine descriptio legitima omnium rerum hereditariarum, oder eine rechtmäsig geschehene Aufzeichnung aller vorhandenen Erbstücke; Vermöge welcher, der Heres soviel erhält, daß er Nichts mehr bezahlen darf, als so weit die Erbschaft zureichet. In *L. fin. §. 1. 2. Cod. h. T.* hatt der Imperator gewiesen, was darzu, in specie, gehöre. Innerhalb 30. Tagen, von der Zeit an, da es der Heres erfahren, daß er Erbe geworden, muste er nemlich anfangen das Inventarium zuverfertigen; Und in 60. Tagen, muste er damit zu Stande seyn. Woferne iedoch der eingesetzte Erbe etwa abwesend, oder die Verlassenschaft des Verstorbenen allzuweitläuftig und zerstreuet, war, wurde das tempus conficiendi inventarii verlängert und wohl gar ein ganzes Jahr, darzu, verstattet,

ſtattet, jxt. *L. fin. §. 1. Cod. h. T.* Hiernächſt war er gehalten, die ſämtlichen Creditores und Legatarios, darzu, citiren zulaſſen, und überdis einen Tabellarium, oder Notarium, darzu, zugebrauchen. Vid. *L. 74. de R. J.* Waren aber die Creditores und Legatarii nicht mit zugegen, muſte er, an Statt derſelben, drey Zeugen, bonæ opinionis homines, adhibiren. Ferner war nöthig, daß der Erbe das Inventarium ſelbſt unterzeichnete, wodurch er Alles vor wahr hielte. Und wenn er nicht ſchreiben konnte, muſte es der Notarius, vor ihn, thun, der Heres jedoch wenigſtens das Signum venerabile Crucis vor ſeinen Namen eigenhändig hinmahlen. Vide *L. fin. §. 10. Cod. h. T.* und *Novell. I. cap. 2.* War nun kein Concurs, über das Vermögen des Defuncti, rege, da konnte der Erbe auch primum venientem Creditorem bezahlen. Widrigen Falls durfte er ſie zwar auch befriedigen; Sed habita ratione temporis & Juris prælationis. Vid. MONTICVCVLVS, (*Sebaſt.*) *de Inventario heredis*; Welches Buch MARQV. FREHERVS ziemlich lobet. Heute zu Tage, hergegen iſt eigentlich keine Zeit, zu Verfertigung des Inventarii, vorgeſchrieben. Es wird auch nicht eben ſo gar genau darmit gehalten. Ja man darf die Creditores und Legatarios nicht mehr, darzu, citiren laſſen. Conf. BERGERI *Oecon. Juris Libr. II. Tit. 4. Th. 1. Not. s.* und CARPZ. *P. III. Conſtit. 33. Def. 13.* Ich habe, bereits oben, *Lib. XXVI. Tit. 7. §. 4.* Etwas, *de Confectione Inventarii*, angeführet; Und der VOLCKMANN zeiget, in ſeiner *Notariat*-Kunſt, ausführlich, wie man ein dergleichen Repertorium aufrichten ſolle. Drum will ich, hier, nur was am merckwürdigſten, dabey, noch zuerinnern, hinzuthun; Nemlich: 1) Muß, gleich nach dem Tode des Teſtatoris, deſſen Verlaſſenſchaft rechtmäſig verſiegelt und, bey Verfertigung des Inventarii, wiederum behörig reſigniret werden; Damit nicht inzwiſchen Jemand Etwas, von der Hereditate, entwenden könne. Vid. CARPZOV, *P. III. Conſtit. 33. Def. 10.* Zum 2) muß zwar, in Sachſen, ſowohl die Obſignatio, als Inventur, von dem Judice, unternommen werden. Auſerhalb Sachſen, aber kann Solches auch ein Notarius, mit ſeinen gewöhnlichen Zeugen, verrichten, jxt. *L. 22. Cod. h. T.* Zum 3) müſſen alle und jede Sachen, welche nur, in der Verlaſſenſchaft des Teſtatoris, befindlich, ja ſogar auch die, nach ſeinem Tode, bis zur Verfertigung des Inventarii, eingehobene Nutzungen mit, in das Inventarium, gebracht werden. Allermaſen ſie, ipſo Jure, die Erbſchaft vermehren. Und Dieſes verſtehet ſich, nicht nur von denen bloſen Erbſchafts-Stücken, die dem Verſtorbenen eigenthümlich zugehöret haben, ſondern auch von allen und jeden Sachen, die, in der Verlaſſenſchaft des Teſtatoris, befindlich ſind; Sie mögen ſein eigenthümlich geweſen, oder fremde Sachen ſeyn, nichtsweniger Activ- und Paſſiv-Schulden, jxt. *L. fin. §. 14 Cod. h. T.* Iſt hergegen, *bona fide* und nicht aus Vorſatz, oder Hinterliſt, Etwas ausgelaſſen worden, welches,

welches, in dubio, allezeit, præſumiret wird: So empfindet der Erbe keinen Schaden, daraus; Wenn er nur, hernach, das Ausgelaſſene, noch in das Inventarium, bringet. Drum pfleget man, gemeiniglich, demſelben folgende Clauſul beyzufügen: **Woferne ja, wider Verhoffen, Etwas ausgelaſſen worden, wolle er, der Erbe, Solches,** *bona fide*, **nachgehends, dem** *Inventario* **noch beyfügen;** Als welche ſoviel verurſachen ſoll, daß ihm, nach dieſen, der Reinigungs-Eid nicht könne zuerkannt werden. Conf. CARPZOVII *loc. ſupra cit. Def. VI.* Hatt aber der Heres, *ex Dolo*, oder *mala fide*, Etwas untergeſchlagen, da wurde er, olim, in die pœnam dupli reſtituendi condemniret, jxt. *L. fin. §. 10. Cod. h. T.* Ja er konnte überdis auch, in ipſis ſubtractis, die Falcidiam nicht abziehen. Vid. *L. 24. ff. ad L. Falcid.* und *L. 6. ff. de his, quæ ut indign.* Heute zu Tage, hergegen ceſſiret dergleichen Strafe, und darf der Heres nur die Sache ſelbſt, oder deren Werth, erſetzen. Darzu, wird er blos arbitrarie beſtraft; Wie STRYCK, *in Uſu Mod. §. 8. h. T.* bezeuget.

Ad §. 3. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Im Fall die Obſignation, oder auch ſonſt Was, an dem Inventario, ermangelt, ſo muß ſolches der Heres beſchweren, und dergeſtalt daſſelbe ſuppliren. Wenn man nemlich etwa ein Dubium hatt, daß nicht Alles recht, bey der Confectione Inventarii, zugegangen, da wird Dieſes, per Suppletorium, ergänzet. Und zu dieſem Juramento werden ſogar auch die Heredes Heredis admittiret; Wiewohl ſolche, nur de Credulitate, zuſchweren angehalten werden können. Indeß iſt beſagtes Suppletorium Was ganz anderes, als die jurata Specificatio, ſo, ſonderlich in Sachſen, gebräuchlich iſt. *b*) Denn, wenn eine jurata Specificatio Statt finden ſoll, muß gar kein Inventarium gemacht worden ſeyn. In Sachſen, bin ich dahero nicht nothwendig verbunden ein Inventarium aufzurichten; Wiewohl daſſelbe nicht gar zu gut iſt. Ex poſtfacto, geben ſie vielmehr eine eidliche Specification heraus. Sie ſetzen nemlich privatim auf, was ſie, in der Erbſchaft, gefunden und beſchweren, hernach, dieſes Verzeichniß. Nun haben zwar STRYCK und BRVNNEMANN gemeinet; Es wäre die eidliche Specification, aller Orten, in Teutſchland, üblich; Wel-

b) Beſonders in Chur-Sachſen, iſt, hiervon, Folgendes diſponiret: Eine eidliche Specification muß, im Mangel eines Inventarii, ein jeder Beſitzer einer Verlaſſenſchaft denen Erben vorlegen; Und iſt damit weder des Verſtorbenen Eheweib, noch eine Mutter, wenn ſie gleich die Vormundſchaft verwaltet, noch Bruder, oder Schweſter, ſondern allein der Vater, zuverſchonen. Auch muß der Erbe ſelbſt dergleichen denen Creditoribus præſtiren; Wenn er die angetretene Erbſchaft wieder abtreten will. Vid. *Conſtit. XXXIII. P. 3.* und *Deciſ. 21. 56. & 57.*

welchen aber MEVIUS *II. Decis. 96.* wiederspricht. Und dahero muß man disfals, auf jeden Ortes Gewohnheit, Obacht haben. Freilich wäre es besser, daß man durchgehends ein Inventarium machen liese; Da wir, heute zu Tage, so liederliche Leute, unter uns, haben, welche wohl, um 6. gl. willen, einen falschen Eid abschweren. Es gehet gewiß vieler Betrug unter der eidlichen Specification vor. Indeß muß man doch auch nicht gleich sagen; Der Heres solle Alles bezahlen, wenn ein Mangel am Inventario ist; Sondern man läst ihn schweren, daß er Nichts weiter empfangen, als was, im Inventario, stehet. Es müssen darbey gar viele Formalien beobachtet werden. Wie leichte kann man nicht da Etwas versehen? D. SCHROETER, (*Joann. Christian.*) in Jena, hatt, Anno 1688. eine Disputation, *de Juramento litis decisorio judiciali*, hiervon, gehalten, darinnen, er Alles wohl distingviret.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Das Beneficium Inventarii produciret schöne Effectus. Denn 1) werden, binnen der Zeit, als das Inventarium gemacht wird, alle Actiones, so, wider den Erben, sonst können angestellet werden, suspendiret. Dahero mag er, weder von denen Creditoribus Hereditariis, sie mögen gleich Hypothecarii, oder Chirographarii, seyn, noch auch von denen Legatariis, oder Fideicommissariis, in Ansehung der Erbschaft, in Anspruch genommen werden; Oder wenn Solches dennoch geschihet, ist der Erbe nicht schuldig, sich auf die Klage einzulassen; Sondern er mag sich darwider, mit der Exceptione Inventarii conficiendi, gnüglich schützen. Vid. *L. 22. §. 11. ff. h. T.* Zum 2) kann der Heres auch sonst, von denen Creditoribus, nulla molestia afficiret werden. Insonderheit bezahlet er nicht, ultra vires Hereditatis. Wird er iedoch, Dem ohngeachtet, belanget, daß er Mehrers zahlen sollte, als die Erbschaft beträget; Alsdenn darf er nur sicher Exceptionem confecti Inventarii opponiren. Zum 3) mag der Erbe auch die Creditores befriedigen, wie sie sich anmelden, sine respectu prælationis. Ist nun die Hereditas nicht solvendo, so bezahlet er denen übrigen Nichts, die zuspät kommen; Es wäre denn, daß er vorausgesehen, die Erbschaft lange nicht zu. Dieses hätte er denn freylich melden sollen, damit die Creditores, de prioritate, hätten disputiren können. Denn ein Creditor hatt, öfters, vor dem andern, ein besseres Recht. Zum 4) darf er auch sich selbst bezahlen, wenn ihm der Testator Was schuldig gewesen: Ita tamen, ut, hic, temporum prærogativa, inter Creditores, servetur. Vid. *L. fin. §. 9. Cod. h. T.* Facto enim Inventario, Actiones non confunduntur. Zum 5) gehen die Erbschafts-Sachen nicht dem Heredi, sondern denen Creditoribus, zu Grunde. 6) Kann auch der Erbe, auf den Fall, wenn die Erbschaft nicht solvendo ist, oder aber kein baar Geld, in der Verlassenschaft, gefunden wird, noch sich einige Käufer finden, die res

hereditarias denen Creditoribus des Verstorbenen in solutum geben. Vid. *L. alleg. fin.* §. *6. Cod. h. T.* 7) Mag auch der Heres die res hereditarias verkaufen und tradiren, also dadurch das Dominium auf den Käufer transferiren; Wenn nur der Verstorbene, davon, wirecklicher Eigenthumsherre gewesen. Zum 8) behält der Erbe alle andere Actiones, welche er, wider den Verstorbenen, hatte, unbeschadet. Und endlich 9) kann er Alles abziehen, was er nothwendig, in die Erbschaft, verwenden müssen, jxt. *L. fin.* §. *9. Cod. h. T.*

LIBRI XXIX.

TIT. I.

De Testamento Militis.

Institutt. II. 11. Cod. VI. 21.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, folgen nun die Testamenta *Minus solennia*, oder *Privilegiata*; Nachdem, bishero, die *Solennia* abgehandelt worden. (Conf. *Tit. 1. Lib. XXVIII. §. 19.*) Darunter, nun war das vornehmste das *Testamentum Militare*; Als deswegen, auch dieser Titul seine Benennung davon erhalten. Testamentum Militare est igitur Testamentum Privilegiatum, à milite factum, qui in numeros est relatus; Er muste wircklich, in einer Compagnie, Bataillon u. s. f. seyn, und unter der Fahne stehen. Die Vexilla aber waren numeriret. Hinc Phrasis, *in numerum referri*, orta. Die übrigen Testamenta Privilegiata hergegen sind folgende: Das *Testamentum parentum, inter liberos*; Das *Testamentum, ad pias causas*; Das *Testamentum rusticorum*; Und das *Testamentum, tempore pestis, conditum.* Bey solchen cessiren, entweder omnes, oder doch nur quædam, Solennitates.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

IVLIVS CÆSAR hatt denen Militibus sehr viele Privilegia gegeben; Und ist dahero auch, Zweifels ohne, der Auctor von dem Testamento Militis. Vid. *L. 1. pr. ff. h. T.*; Aus welcher Lege, man zugleich lernen kann, wenn das *Peculium Castrense* aufgekommen. Nun wollen zwar Einige meinen; Die Testamenta Militum wären, in locum derer bereits obbeschriebenen *Testamentorum, in procinctu*, eingeführet worden. Allein man sihet wohl; Daß ein Testamentum Militare ganz Was anders ist. Wir brauchen demnach nicht, über die Zeiten IVLII CÆSARIS, hinaufzusteigen, wenn wir den Ursprung mehr gedachter Soldaten-Testamente ergründen wollen. Ja ich glaube; IVLIVS CÆSAR sey auch der Urheber von dem Peculio Castrensi. VLPIANVS, in angezogener Lege, attestiret dis Alles klärlich. Doch diese Liber-

tas, daß ein Teſtamentum Militare, ſine omnibus ſolennitatibus, beſtehen ſolle, dauerte, nur ſo lange, als ermeldter Kayſer lebete. Da er aber maſſacriret worden, haben ſich auch dergleichen Privilegia mit verloren; Und liſet man Nichts mehr, davon, bis auf die Zeiten TITI VESPASIANI, welcher Jeruſalem zerſtöret und denen Soldaten wiederum viele neue Privilegia gegeben. Solche hatt, nachhero, DOMITIANVS confirmiret; Et NERVA pleniſſimam indulgentiam in milites contulit; Quem iterum ſecutus eſt TRAJANVS. Von dieſem, haben wir ausdrücklich folgende Diſpoſition: Cum in notitiam meam prolatum ſit, ſubinde Teſtamenta commilitionibus relicta proferri, quæ poſſint in controverſiam deduci, ſi ad diligentiam Legum revocentur & obſervantiam: Secutus animi mei integritudinem, erga optimos fideliſſimosque commilitones, ſimplicitati eorum conſulendum exiſtimavi, ut, quoquo modo, teſtati fuiſſent, rata eſſet eorum voluntas. Faciant igitur Teſtamenta, quomodo volent; Faciant, quomodo poterint, ſufficiatque ad bonorum ſuorum diviſionem faciendam nuda voluntas Teſtatoris. Vid. *L. alleg. 1. ff. h. T.* Da nun alſo ein Soldat, privilegiario modo, auch in caſtris, teſtiren kann; Als ſihet man leichte; Daß dergleichen Teſtamente, von denen alten *Teſtamentis in procinctu*, deutlich genug unterſchieden ſind. Die Urſache aber, warum denen Soldaten ſolche Privilegia verſtattet worden, ſetzet JVSTINIANVS, in dem princip. *Inſtitt. h. T.* darinnen: Supra diligens obſervatio, in ordinandis Teſtamentis, Militibus, *propter nimiam imperitiam eorum*, Conſtitutionibus remiſſa eſt. Die Römer ſagten nemlich: Es iſt eine miſera diligentia, Teſtamentum condere, coram 7. Teſtibus u. ſ. f. Ein Miles hergegen verſtehet dieſes Alles nicht recht. Und darum ſoll er nicht alle dergleichen Solennitæten zuobſerviren ſchuldig ſeyn. TACITVS führet dahero den AGRICOLAM redend ein, da dieſer ſelber ſaget: Nachdem er ein Miles geworden, habe er das Jus, ſo er, vorher, gewuſt, wieder vergeſſen. Die Imperatores ſuchten ſich auch, durch ſolcherley Dinge, bey denen Militibus, zuinſinuiren. Eigentlich aber und hauptſächlich iſt *periculum mortis* die Urſache, warum denen Soldaten die Solennitates Teſtamentarias genau zuobſerviren nicht zugemuthet wird; Quia, in periculo, conſtituti ſunt, ſi, in caſtris, agant. Conf. *L. ult. ff. h. T.* So oft, dahero dieſes Periculum ceſſiret, ſo oft, ceſſiret auch das Privilegium Militum; Vielmehr müſſen ſie ſolchen Falls, wie andere Leute, ordentlich teſtiren. NICOL. REVSNER, der ſonſt Profeſſor, in Jene, geweſen, hatt eine eigene Diſſertation geſchrieben, ſo mit, bey ſeinem Tractat, *de Teſtamentis*, ſtehet; Worinnen, er eine Comparaiſon, zwiſchen dem Teſtamento Militis noſtro und dem alten Römiſchen, in procinctu, gemacht. Gleichwie nun ſonſt die Teſtamenta, vel *Nuncupativa, vel Scripta*, ſind: Alſo kann man auch das Teſtamentum Militare, auf dieſe Weiſe, abtheilen; Doch mit dem Unterſchied, daß ein Sol-

dat ein Teſtamentum Scriptum machen könne, ohne Zeugen, darbey, nöthig zuhaben; Wenn nur demonſtriret und beſcheiniget wird, daß es ſeine Hand ſey; Er mag es hingeſchrieben haben, wohin, er will. Solchemnach kann er, auf die Degen-Scheide, oder auch auf das Schild, mit Blute, ſchreiben, wer ſein Erbe ſeyn ſolle. Ja er mag gar, mit dem Degen, in den Sand, den Namen ſeines Erbens zeichnen; So iſts ſchon giltig, jxt. *L. 15. Cod. h. T.* In dem Teſtamento Nuncupativo, hergegen ſind zwar 2. Teſtes nöthig. Jedennoch, weil es ein Teſtamentum Privilegiatum iſt, non requiritur, ut illi Teſtes ſpecialiter ſint rogati. Denn, obſchon, in denen *Inſtitt. h. T. §. 1.* die Worte, convocatis ad hoc hominibus, ſtehen: So wollen doch ſolche Nichts mehr ſagen; Als: Die Teſtes mögen ſeyn gerufen worden, von wem, ſie wollen: Wenn ſie nur atteſtiren, daß ſie gehöret; Der Teſtator habe dieſen, oder jenen, zum Erben beſtimmet. Hiernächſt habe ich, berits, in meiner Diſputation, *de Univerſitate delinquente ejusque poenis*, §. 21. (*Tom. I. Exercitt. Gundling. p. 838.*) klärlich ſatt gewieſen; Daß, bey denen Römern, die Soldaten, wenn ſie angenommen, auf beſondere Art, bezeichnet worden. Victuris in cute punctis milites ſignabantur ac ſcribebantur. Illis, tanquam tironibus, nota inuſta; Ut ſicubi latitarent, aut fugitivi eſſent, illico dignoſcerentur. Es iſt Dieſes Vielen fremd und unglaublich vorgekommen; Indem ſie gemeinet; Auf ſolche Weiſe, wären ja die Römiſche Soldaten, auf die man doch ſo viel gehalten, wie die Knechte, ja ſogar wie das Viehe, tractiret worden. Allein es iſt Dieſes allerdings eine uralte Gewohnheit geweſen; Die auch nicht ganz ohne Nutzen. Man leſe nur VEGETIVM, (*Flavium*) *Lib. I. Cap. 8. & Lib. II. Cap. 5.* Desgleichen JAC. GOTHOFREDI *Commentar.* ad *Codic. Theodoſ. Tit. de Fabricenſibus, Leg. 4. Tom. III. p. 528.* welcher auch verſchiedene, hieher, gehörige Loca, aus dem AMBROSIO, CHRYSOSTOMO und AVGVSTINO, anführet; Nichtsweniger SALMASIVM, LIPSIVM (*Juſt.*) und NAVDÆVM, (*Gabr.*) welche, *de re militari*, geſchrieben: So wird man Nachricht genug, davon, erhalten. Im übrigen ſo hatt, zu unſern Zeiten, Kayſer, MAXIMILIANVS I. in der *Conſtitut. de anno 1512. Tit.* vom *Teſtamenten*, §. Und ſollen, ꝛc. ausdrücklich verordnet; Daß man, bey denen Teſtamentis Militaribus, dreyerley Unterſchied beobachten ſolle; Nemlich: 1.) Militem, in expeditione, conſtitutum, 2.) in caſtris & 3.) in Hibernis, agentem. Miles, in expeditione, iſt, der ſich, in acie, oppugnatione, aut defenſione urbis, befindet. Ein ſolcher Soldat nun kann, ſimpliciter, ohne alle Solennitæten, teſtiren; Wie bereits erwehnet worden. Vid. *L. 1. pr. ff. h. T.* und *L. 14. & 17. Cod. h. T.* Aber auch werden Diejenigen mit, hieher, gerechnet, welche, in feindlichen Landen, im Winter-Quartiere, liegen, wo ſie, täglich, einen Uberfall, von Feinden, befürchten müſſen; Oder die, an denen

Gren-

Grenzen, postirt sind, wo der Feind einbrechen will; Oder welche, im Anmarsch, wider die Feinde, sind u. s. f; Woraus, man denn klärlich sihet, daß die principalis ratio, cur miles simpliciter testari possit, nicht ihre Imperitia, sondern vielmehr Periculum mortis sey. Die Imperitia, ist nur eine Concausa. Indeß darf doch, auch bey dem Testamente eines solchen Soldaten, wenigstens die Institutio Heredis nicht ermangeln.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Soldaten hergegen, so sich, im Lager, befinden, müssen, ohne allen Unterschied, 2. Zeugen, zu ihrem Testamente, gebrauchen; Besage der vorallegirten *Constitut. de anno 1512*; Als in welcher, fast das ganze Jus Romanum, quoad hanc materiam, übersetzet worden. Liegt aber ein Soldat, nur in Winter-Quartieren, oder in Vestungen, die nicht bloquiret und belägert sind, oder gar in Garnison: So cessiret Periculum mortis, mithin auch das Privilegium, modo militari, zutestiren. Und folglich müssen dergleichen Milites ihre Testamenta, mit eben denen Solennitæten, aufrichten, die sonst, zu einem Pagano, erfordert werden. Indeß ist doch auch Dieses was merckwürdiges, hierbey; Daß ein Soldat nicht verbunden ist die Legitimam auszusetzen; Er mag, Jure Militari, oder aber Jure Communi, testiren. Vid. supra *Lib. V. Tit. II. §. 4.* Die übrigen besondern Vorzüge, so ein Soldat, bey Verfertigung eines Militarischen Testaments, zugemesen hatt, sind folgende: 1.) Daß er Einen, pro parte, zum Erben einsetzen, reliquam partem aber seinen Erben ab intestato hinterlassen, d. i. pro parte, testatus &, pro parte, intestatus, sterben, kann, jxt. *L. 6. ff. h. T. ut & L. 7. ff. de reg. Jur.* Zum 2) daß er solche Leute instituiren darf, die sonst incapaces sind Heredes Testamentarii zuwerden; Z. E. Deportatos, peregrinos, ad mortem damnatos &c. Nur sind davon ausgenommen: a) Die Servi pœnæ, jxt. *L. 13. §. 2. ff. h. T.* b) Eines Soldaten Concubine, jxt. *L. 14. ff. de his, quæ ut indig.* c) Alle andere Weibes-Personen, welche, wegen ihres liederlichen Lebens-Wandels, verdächtig, oder, mit einem Worte zusagen, Huren, sind. Vid. *L. 41. §. 2. ff. h. T.* Denn die Römer haben, in Castris, keine Frauens-Leute gelitten. d) Rei perduellionis; Welche Personen allerseits, auch von einem Soldaten, nicht können instituiret werden. Zum 3) mag ein Miles auch Postumum, in seinem Testamente, præteriren; Ohne daß dieser, hernach, das Testament rumpiren könne; Wenn anders ein solcher Testator gewust, daß seine Frau schwanger sey. Denn hatt er Dieses nicht gewust, alsdenn wird nicht præsumiret, daß er seinen Postumum habe præteriren wollen. Hinc etiam Postumus rumpit ejusmodi Testamentum. Vid. *L. 36. §. 2. ff. h. T.* 4) Olim, war auch Dieses, jxt. *L. 40. ff. h. T.* ein Privilegium Militare, daß ein Surdus, oder Mutus, miles testiren durfte. Nachdem aber, in *L. 10. Cod.*

qui fac. poss. Testam. auch denen Surdis & Mutis, non Militibus, zutestiren erlaubet worden: So ist Solches, hac parte, kein Privilegium vor die Soldaten mehr zunennen, sondern es haben dasselbe nunmehro, die Pagani, mit ihnen, gemein. Zum 5) kann ein Soldat, wenn er gleich noch ein Filius familias ist, testiren. Ebendieses ist auch von denen Arrogatis militibus zuverstehen. Denn ein Soldat wird, ratione Peculii sui Castrensis, pro Patre familias, gehalten. Nichtsweniger darf er 6) seinen Kindern pupillariter substituiren; Ob er schon, vor sich, kein Testament gemacht hatt; Und was dergleichen Freyheiten mehr sind.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Quæritur; Quid sit proprie miles? Rs: Darauf ist, bereits oben §. 1. h. T. geantwortet worden; Nemlich nicht nur lectus tiro, ein neu angeworbener; Sondern er muß auch, in numerum relatus seyn, jxt. *L. 42. ff. h. T.* Heute zu Tage, heisset eigentlich Derjenige ein wircklicher Soldat, welcher, von einem Potentaten, der das Jus bellum gerendi hatt, angeworben, unter die andern, gesteckt und, mit dem militair-Eide, beleget worden. Doch nicht allein diese, sondern auch noch andere, Personen, die einem Feldzuge folgen, können, modo militari, testiren; Als da sind: Kriegs-Räthe, Feld-Prediger, Feld-Medici, Auditeurs, Feldscherer, Marquetenter u. s. f. Allermassen, auf diese, das privilegium militum, in *L. ult. ff. h. T.* ebenfals extendiret worden; Quia par ratio, respectu eorum, adest; Nempe periculum mortis; Wenn sie nur mit, im Felde, sind, oder, wie allegirte Lex saget, in hostico deprehenduntur &, illic, decedunt. Ja es werden so gar die Trompeter, Hautboisten, Tambours, Overpfeifer, Köche, Fuhrleute und überhaupt alle Diejenigen, dahin, gerechnet, qui castris utilitatem aliquam adferunt. Vid. STRYCKII *Cautel. Testamentor. Cap. III. §. 6. & Cap. IX. §. 20.* it. FINCKELTHUSII *Observ. 46. no. 16. seqq.* Denn, obschon die Römer ihre besondere Ursachen gehabt, warum sie ihren Soldaten dergleichen Privilegia indulgiret; Und solche aber, bey uns, cessiren: So haben wir doch unser Jus Testamentarium, von denen Römern, bekommen und, jederzeit, darnach gesprochen. Hergegen sind, von dergleichen Privilegiis, unsere so genannte Volontaires, oder Freyreiter, excludiret; Weil sie nicht die Qualitæten eines wircklichen Soldaten besitzen; D. i. weder angeworben sind, noch zu einer Fahne geschworen haben.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Dicis: Es hatt Einer ein Testament, nur mit 5. Zeugen, oder sonst ein minus solenne, und also ein Imperfectum Testamentum gemacht; Hernach, aber wird er ein Soldat; Ist denn dergleichen Testament nicht auch simpliciter giltig? Rs: Quod non. Denn dis hatt dergleichen Privilegium nicht. Ein

Testa-

Testamentum Imperfectum ist Nullum; Nullum bleibt nullum und kann nicht, per se, convalescere. Per factum novum, hergegen kann Solches geschehen. Wenn er es also, aufs neue, nunmehro, als Miles, vor giltig, erkläret: So bekommet es freilich seine Giltigkeit, als ein Testamentum Militare, jxt. *L. 20. §. 1.* und *L. 25. ff. h. T.* Und diese Declaratio kann, auch auf folgende Weise, geschehen; Im Fall der Miles, in der Bataille, oder in der Belagerung u. s. f. sein, vorhero, als ein Paganus, gemachtes Testament resigniret und Etwas, darinnen, ausstreichet, oder noch hinzusetzet. Vid. *§. IV. Institt. h. T.*

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Quæritur quoque; **Wie lange, ein** *Testamentum Militare* **giltig** sey? Rſ: Die Privilegia militum, in Testamenti factione, gelten, nicht länger, als Einer ein Soldat ist; Oder wenn er schon noch ein Soldate wäre, sed tamen, extra castra, so muß er, propter cessans periculum mortis, sich, hernach, des Juris Communis bedienen. Gesetzt aber; Er hatt, als ein Soldat, ein Testament gemacht, und wird sodann abgedanckt? Rſ: Da muß man wiederum einen Unterschied machen; Ob die missio causaria & honesta, oder aber ignominiosa, sey; D. i. ob er, mit dem Schelm, vom Regimente, gejaget worden. Letztern Falls, verlieret er, alsobald, seine Privilegia; Und folglich gilt auch sein Testamentum Militare nicht länger. Ist er hergegen honeste dimittiret worden, da gilt sein Testament, noch ein Jahr lang, von Zeit seines erhaltenen Abschieds. Wenn er also, binnen diesem Jahre, verstirbt, hatt sein Testamentum durchgehends, als ein Militare, seine Rechts-Kraft; Licet conditio, in Testamento, adjecta, post 5. 10. & plures annos demum, impleatur. Es dauert, dem ohngeachtet, usque dum existat conditio. Hæc enim, ad tempus mortis Testatoris, retrotrahitur. Genug, daß die Conditio gesetzt worden, cum adhuc esset miles. Effluxo autem anno, valorem perdit Testamentum Militare & aliud condendum erit. Denn nun hatt das Privilegium militis ein Ende. Vid. *L. 26. pr. & L. 38. pr. ff. h. T.* Conf. quoque *§. 3. Institt. h. T.* & *L. 26. ff. de Condit. Institt. ut & L. 11. §. 1. ff. qui pot. in pign.* Und hierbey, ist zuerinnern; Daß die Römer denjenigen Militem einen *Veteranum* nannten, welcher, bereits, 20. Jahre, Dienste gethan hatte, jxt. *L. 8. §. 2. ff. de Excus. Tutor.* Wir wollen iedoch auch diesen Casum noch setzen: **Es hatt Einer denen Sachsen gedienet und, binnen solcher Zeit, ein** *Testamentum Militare* **gemacht; Er bekommt seinen ehrlichen Abschied, gehet aber sodann, unter die Preussen?** Rſ: Nach dem Jure stricto, könnte das, unter denen Sachsen, gemachte Testament nicht gelten; Ob er gleich, intra annum, postquam dimissus fuit, die neuen Dienste wiederum angenommen. Die Dd. aber haben statuiret; Es gelte

dennoch;

dennoch; Si modo, intra annum, denuo, adſumtus fuerit. Denn er ſterbe ja, als ein Miles. Vid. *L. 38. §. 1. ff. h. T.* Wiewohl nun übrigens das *Peculium Quaſi-Caſtrenſe*, ad imitationem des Caſtrenſis, eingeführet worden: So muß doch, über daſſelbe, modo ordinario, i. e. Jure Communi & omnibus ſolennitatibus obſervatis, teſtiret werden. Ceſſat enim, hic, ratio Teſtamenti Militaris primaria; Periculum *ſcil. mortis.* Sonſt iſt auch noch anbey zugedencken, daß die Dd. meinen; Alles Dasjenige, was, von dem Quaſi-Caſtrenſi Peculio, in denen Pandecten, vorkommt, ſey, von dem TRIBONIANO, eingerückt; Und würde, in keiner Kayſerl. Conſtitution, ſo, vor denen Zeiten CONSTANTINI M. publiciret worden, von erwehntem Peculio, als welches, unter Andern, auch denen Burgermeiſtern, Pro-Conſulibus, Legatis, Præſidibus provinciarum u. ſ. f. gegeben iſt, Etwas gedacht. Vid. *L. 7. Cod. de Aſſeſſ; L. 4. Cod. de Advoc. diverſ. Judic; L. un. Cod. de Caſtr. omn. Palatin. pecul; L. ult. Cod. de Caſtr. Pecul. milit; L. ult. Cod. de inoffic. Teſtam;* Und *L. ult. Cod. qui Teſtam. fac. poſſ.*

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, hängen die Dd. wie ich bereits im §. I. h. T. erwehnet habe, noch verſchiedene andere Teſtamente an. Darum handelt, nunmehro, unſer Auctor, zuvörderſt, von dem *Teſtamento parentum, inter liberos.* Man nennet dieſes auch *Diſpoſitionem parentum, inter liberos.* Die Eltern meinen es nemlich, mit ihren Kindern, am beſten, und wollen gerne, ehe ſie ſterben, unter ihnen, diſponiren, oder eine Ordnung aufrichten. Nun iſt es ſonſt Denenjenigen ſchwer gemacht worden, welche teſtiren, und ſolchen Was entziehen, wollen, quibus, ex Lege, debetur Hereditas. Denen Eltern aber hatt man es facilitiret; Weil da die Erbſchaft Solche bekommen, welchen ſie, ex Lege, gehöret. Man hatt mitthin denen Parentibus indulgiret, daß ſie, unter ihren Kindern, ohne ſonderliche Umſtände, diſponiren können. Und dahero iſt das Teſtamentum parentum, inter liberos, ein Teſtamentum privilegiatum & favorabile, quod nullas ſolennitates requirit, quas alias miſera diligentia expoſcit. Vid. BYNCKERSHOECK, *Lib. II. Obſerv.* Conf. quoque *L. 1. Cod. famil herciſc. & L. 21. §. 1. Cod. qui Teſtam. fac.* Dergleichen Dipoſitiones nun kann nicht nur der Vater, ſondern auch die Mutter, machen. Allermaſen dieſelbe nicht etwa Patriam poteſtatem zum Grunde hatt, wie andere ordentliche Teſtamenta, die ein Vater errichtet. Ja es werden, unter denen Eltern, alhier, auch alle Aſcendenten, ſie mögen ſeyn, in was vor einem Grad ſie wollen, ingleichen weib- und männlichen Geſchlechts verſtanden. Vid. *L. 51. ff. de verbor. ſignif.* Gleichwie aber ſonſt die Teſtamenta, vel *Scripta*, vel *Nuncupativa*, ſind: Alſo kann man auch die Diſpoſitiones parentum, auf dieſe Weiſe, eintheilen. Ein *Scriptum* braucht demnach keine andere Solennitæten, als daß

das

das Jahr, der Monat und Tag, an welchen, man es gemacht, ingleichen die Unciæ, oder Theile, in quibus liberi heredes scribuntur, beniemet werden; Und zwar nicht etwa, mit Abbreviaturen, oder andern Signaturen; Sondern Alles muß völlig ausgeschrieben seyn, jxt. *Nov. 107. Cap. 1.* Im übrigen ists anbey schon genug, wenn der Testator dieses Testament nur eigenhändig schreibet, oder wenigstens unterschreibet. Nulli Testes, hic, requiruntur. Conf. quoque *Authent. Quod sine, Cod. de Testam.* Woferne hergegen dergleichen Dispositio ein Testamentum *Nuncupativum* ist, so braucht man nicht einmal die itzt erzehlten Stücke. Gleichwohl sind, bey diesem, unumgänglich duo saltem Testes nöthig. Und diese aber können auch Weibs-Personen seyn, jxt. *L. 20. §. 6. ff. qui Testam. fac. poss.* Sufficit enim; Modo, de voluntate parentum, certo constet. Denn die Eltern haben die Præsumtion vor sich; Daß sie ihre Kinder gleich lieben. Doch ist etwa der Vater, oder Mutter, die, auf diese Weise, nuncupative testiren wollen, blind, so müssen gar 3. Zeugen adhibiret werden. Conf. STRYCK. *de Jure Sens. Disp. II. Cap. 3. No. 41.*

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Diejenigen Personen, so, in einer dergleichen väter- oder mütterlichen Disposition, zu Erben eingesetzet werden müssen, sind einzig und allein die Kinder. Unter denen Liberis, nun werden, alhier, alle Descendenten beyderley Geschlechts begriffen, jxt. *L. 220. ff. de Verb. Sign.* Ja es sind auch die Postumi nicht darvon ausgeschlossen. Es müssen aber die Kinder, Titulo honorabili, zu Erben eingesetzt werden; Alias non est dispositio parentum. Quæritur ergo; **Ob ein Vater, oder Mutter, in einer solchen** *Disposition*, **ihre Kinder auch** *exherediren* **können?** Resp: Quod non. Ratio nostrum auctorem fugit; Warum es nemlich dem Vater, hier, nicht concediret worden. Er meinet zwar; Man habe dieses Testament, in favorem parentum, introduciret. Hinc, in eorum odium, non debeat detorqueri. Favor enim parentum sit, quod, ad scrupulosas Testamentorum solennitates, non adstringantur. Allein er hatts, in diesem Stücke, gar nicht getroffen. Es ist diese Dispositio vielmehr, in favorem liberorum, eingeführet. Denn man hatts nur dem Vater wollen leichter machen, wenn er die Kinder bedencken will. Will er sie aber hinausstosen, oder exherediren, da kann man nicht glauben, daß dem Vater sollte, zu dem Ende, eine Facilitas seyn verstattet worden. Es widerspräche Solches der Doctrin, de Exheredatione. Also ist gar nicht zupræsumiren, daß denen Eltern ein Privilegium, ad exheredandos liberos, sollte seyn gegeben worden; Ob sie auch gleich justas causas allegiren könnten; Vid. STRYVII *Exercit. XXXII. Thes. 19. in fin.* Auf diese Weise, hatts unser Auctor nicht penetriret; Sondern nur dem STRYCK gefolget; Welcher aber die Sache ebenfals nicht recht gefast. Vid. huj. *Cautel. Testamentor. Cap. X. §. 18.* BYN-

CKERSHOECK hergegen, *Lib. II. Obſervatt. Cap. II.* hatt dieſe Materie beſſer erkläret. Ebendarum erfordern ja die Exheredationes ſoviele Formalia, als ſonſt, faſt zu keiner andern Sache, requiriret werden. Vid. *antecedd.* Die Exheredationes müſſen ſolchemnach maxime ſolenniter geſchehen. Dergleichen Umſtände aber ſoll ja eine Diſpoſitio paterna nicht haben. Man hatt ihr, zu dem Ende, das Privilegium gegeben; Weil der Teſtator, darinnen, ſeinen rechtmäſigen Erben Nichts nehmen will. Conf. SCHILTERI *Exercitat. 38. Theſ. 128.* Unſer Auctor hätte mithin leichte ſelbſt ſehen können, daß ſeine Hypotheſis nicht convenient ſey. Im übrigen iſts gleich viel; Es mag ein ſolcher Teſtator ſeine Verlaſſenſchaft, unter ſeine Kinder, in gleiche Theile, vertheilen, oder aber einem mehr, als dem andern, verlaſſen; Wenn nur dabey Dieſes beobachtet worden, daß kein Kind um ſeine Legitimam kommt. Denn, ſolchen Falls, kann die Diſpoſition, als ein Teſtamentum Inofficioſum, angefochten und ganz ungiltig gemacht werden. Vid. CARPZOV, *P. III. Conſtit. 4. Defin. 21.*

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Da, jxt. §. *anteced. VIII. h. T.* nur allein die Kinder, in der Diſpoſitione parentum, können zu Erben eingeſetzet werden: Als folget, hieraus, unwiderſprechlich; Daß der Teſtirer, darinnen, nicht auch zugleich perſonas extraneas bedencken könne; Es mag ein Scriptum, oder Nuncupativum, Teſtamentum ſeyn. Denn das Teſtamentum parentum iſt, nur in favorem Liberorum, nicht auch Extraneorum, eingeführet. Unter denen Extraneis, aber werden, alhier, alle Diejenigen verſtanden, welche nicht mit, in der Anzahl derer Deſcendenten, begriffen ſind, jxt. *L. 21. §. 1. ff. de Teſtam.* Mithin iſt auch die Mutter derer Kinder, davon, ausgeſchloſſen, wenn der Vater diſponiret; Et vice verſa. Im Fall jedennoch eine perſona extranea zugleich mit inſtituiret wäre, gilt das Teſtament, nicht als eine Diſpoſitio paterna; Sondern, wenn es giltig ſeyn ſoll, müſſen die ſonſt gewöhnliche Requiſita, dabey, beobachtet werden. Doch iſt auch wohl zumercken, daß eine dergleichen Diſpoſitio, in qua, etiam extranei ſunt inſtituti, nicht auch Ratione derer Kinder, ungiltig ſey. In Anſehung derer, bleibt ſie vielmehr beſtändig; Und diejenige Portion, welche der perſonæ extraneæ, als Erben, verlaſſen worden, fället denen Kindern anheim, jxt. *L. 21. §. 1. Cod. de Teſtam.* und *L. 26. Cod. famil. herciſc.* Sollen hergegen auch die Extranei, aus einer ſolchen Diſpoſition, Etwas, zu Recht, beſtändiger Weiſe, heben können; So müſſen alle ſonſt gewöhnliche Teſtaments-Solennitæten, darbey, beobachtet, beſonders quoad Inſtitutionem, 7. Zeugen und quoad Legata & Fideicommiſſa, 5. Teſtes adhibiret werden. Ich bin der Meinung; Daß man, allezeit, Solennitates Teſtamentarias beobachten müſſe, wenn, in einer Diſpoſitione parentum, perſonæ extraneæ concurriren ſollen. Indeß iſt,

unter

unter denen Dd. ein Dissensus, ratione Testium. Denn einige, vornemlich auch CARPZOV, meinen; Duos Testes sufficere; Licet persona extranea sit, inter liberos, admista. Diese berufen sich, auf die *Novell. CVII. Cap. 1*; Allwo, nur schlechtweg, von Testibus, geredet werde; Quorum appellatione autem, in dubio, duo saltem intelligerentur, jxt. *L. 12. ff. de Testib.* Zudem, sagen sie, wäre, in der Authentica, *quod sine. Cod. de Testam.* ausdrücklich disponiret; Quod, in Testamento paterno, etiam aliis legari posset. Diese Authentica nun sey, aus der *alleg. Nov. CVII.* genommen, und solche also, durch jene, erkläret, worden. STRVV, in seinem *Syntag. Jur. Civil. Exercit. XXXII. Thes. 19.* kann, hiervon, ausführlicher nachgelesen werden. Unser Auctor aber hälts nicht, mit diesen, sondern antwortet ihnen, darauf, also: So oft, als, in der materia ultimarum voluntatum, die Rede, von Zeugen und personis extraneis, sey; So oft, würden unter der schlechten Benennung derer Zeugen, nicht 2. sondern mehrere, verstanden. Die citirte *L. 12. ff. de Testib.* hergegen rede nicht, von Testamenten, sondern von der Probatione, in judicio, facienda; Welche freilich, von denen Solennitatibus Testamentariis, weit unterschieden ist; Besage dessen, was auch ich, oben bereits, davon, angeführet habe. Zum Beweis einer Sache, im Judicio, sind allerdings schon 2. Zeugen genug. Zu Testaments-Solennitæten, aber werden nothwendig 7. Testes erfordert. Da nun also die Authentica, *quod sine*, von ihrem Original, der *Novella CVII.* in diesem Stücke, ganz abweichet, ja derselben, dem eigentlichen Verstande nach, zuwider ist; So kann sie auch, quoad hunc passum, keine Auctoritæt haben. Conf. STRYCKII *Cautel. Testament. Cap. X. §. 24.*

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Von der Dispositione parentum, muß endlich die *Divisio paterna* wohl unterschieden werden. Man nennet solche sonst die **Abtheilung, oder Abfindung, derer Kinder**; Und ist sie eigentlich ein Teutsches Recht; Wiewohl sie doch denen Römern nicht gänzlich unbekannt gewesen. Conf. *L. fin. Cod. fam. herciſc.* und *Novell. XVII. Cap. 7.* In dieser Abtheilung, nun ist es nicht nöthig, daß die Kinder, Titulo honorabili, zu Erben eingesetzt werden. Denn der Vater macht da gar kein Testament; Sondern es ist pur eine Divisio. Patri vero liberum est dividere, inter liberos; Ita, ut illis bona sua, in casum mortis, adsignet. Er ist auch nicht schuldig, bey dieser Divisione, æquales partes zumachen; Wenn nur keines von denen Kindern, in der Legitima, lædiret wird; Gleichwie ich vorhero, auch bey der Dispositione parentum, erinnert habe. Dummodo igitur, de divisione sola, constet, und der Vater hatt sie unterschrieben, oder aber die Kinder haben sie approbiret und gleichfals unterschrieben; So müssen diese, darbey, bleiben; Obschon maxima inæqualitas vorhanden wäre; Woferne nur keinem die Legitima verkürzet worden

Vid. STRYCKS *Cautel. Testam. Cap. X. §. 13.* Wollen aber ja einige von ihnen dergleichen Divisionem paternam übern Haufen werfen, da sihet man nur darauf; Ob der Vater eigentlich eine Divisionem, oder vielmehr Dispositionem, machen wollen. Erstern Falls, richten sie Nichts aus; Wenn auch schon die Institutio Heredis und alle Solennitæten, durchgehends, ermangelten. Es werden übrigens doch diese beyde Verordnungen derer Eltern, öfters, mit Einander, confundiret; Wie, bereits, BERGER, *in Oeconom. Jur. Lib. II. Tit. IV.* angemercket hatt.

Ad §. 11. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nun folget das *Testamentum, tempore pestis, conditum;* Welches nemlich auch ein Privilegiatum ist. Der sedes hujus privilegii ist, in *L. 8. Cod. de Testam.* befindlich. Es hatt aber lange nicht so vielen Favorem, vor sich, als die Dispositio parentum. Denn es ist, nach dem Römischen Rechte, bey diesem Testamente, Nichts mehr remittiret worden, als die simultanea testium præsentia; I. e. die Zeugen dürfen nicht eben zusammen gerufen und angeredet werden; Wie sonst, bey andern Testamenten, nöthig ist. Indeß muß man doch 7. Zeugen, darzu, gebrauchen, welche sich auch unterschreiben müssen. Sie können Solches gleichwohl, diversis temporibus, thun. Es ist nicht eben unus contextus, darzu, nöthig; Dummodo unus, post alterum, id faciat. Denn, propter metum contagionis, kommen nicht leichte 7. Personen zusammen; Sie fürchten sich. Es ist dahero auch, in obbesagter *Lege Cod. 8.* mehr auf favorem Testium, quam ipsius Testatoris, reflectiret worden. Und derowegen kann man sicher schlüssen, daß ein dergleichen Testamentum Minus solenne gemacht werden dürfe; Obschon, weder der Testator selbst, an der Pest, darnieder liege, noch auch sein Haus damit nicht inficiret wäre; Woferne nur sonst die Contagion, in ebender Stad, grassiret, da der Testator seinen letzten Willen aufrichten will.

Ad §. 12. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Heute zu Tage, aber & moribus nostris, hatt man, dieser Testamente wegen, eine ganz andere Disposition; Und zwar der Billigkeit nach. Denn da sind auch schon 2. Zeugen zulänglich. Etiam feminæ admittuntur. Denn es ist schwer, in der Pest-Zeit, Zeugen zubekommen; Præcipue wenn der Testator selbst, mit der Pestilenze, angesteckt ist. Darum hatt man, ex summa ratione, concediren müssen, ut numerus testium minueretur; Nicht nur wie es JVSTINIANVS gewollt; Sondern auch daß man mag wenigere nehmen. Conf. NICOL. REVSNER, *de Testamentis, P. IV. Cap. 17. no. 16.* Der war Professor, zu Jena, DONELLI (*Hug.*) discipul, und ein gelehrter Mann. Sed quæritur; **Ob dergleichen Testamente auch giltig sind, wenn die Pest, nur in einer Strase der Stad, oder gar nur in der Vorstad,**

grassi-

grassiret; **Oder ob sie vielmehr selbst, in dem Hause des** *Testatoris*, **seyn müsse, woferne man, auf diese Weise** *& minus solenniter*, **giltig** *testiren* **wolle?** Resp: Im Fall die Pest, nur in der Vorstad, oder doch in der Stad, grassiret; So ist ein solches Testament schon hinlänglich; Obgleich noch nicht das Haus des Testatoris selbst, damit, inficiret wäre. In abstracto, mögte es zwar wohl geschehen, daß man die benöthigten Zeugen aufbringen könnte, wenn der Testator noch nicht selbst angestecket. Allein, in Concreto, omnes fugiunt pestem und bleibt Keiner gerne, in der Stad; Wenn auch schon nur eine Vorstad, damit, inficiret worden. Conf. HOFFMANN, (*Casp.*) Altdorf. Prof. *de Peste*. Sed dicis: **Was verstehest du denn, unter der Pest; Muß etwa nur die eigentlich so genannte Pest** *grassiren*, **wenn ein dergleichen** *Testamentum Privilegiatum* **soll können aufgerichtet werden?** Resp: Vielmehr werden auch, darunter, alle ansteckende Seuchen mit begriffen; Als da sind: Die rothe Ruhr, das Fleck-Fieber, die Ungarische Kranckheit u. s. f. Doch muß, bey diesen letztern, die Kranckheit, in dem Hause des Testatoris selbst, sich äusern, wenn ein dergleichen Testamentum Minus solenne soll können aufgerichtet werden. Es muß also wenigstens Einer von denen Hausgenossen des Testirers, daran, kranck liegen. Was hergegen, zuvor, gesagt worden, das ist, blos von der peste, proprie sic dicta, zuverstehen; Daß nemlich genug sey, wenn sie, nur noch, in der Vorstad, grassiret. Uberdis aber wird, bey so einem Testamente, auch erfordert, daß der Testator Testamenti factionem habe und zugleich Jemanden wircklich zum Erben einsetze. Institutio Heredis darf, hier, durchaus nicht ermangeln; So wenig, als in einem Testamento solenni. Und wenn denn nun ein solches Testamentum, tempore pestis, conditum die vorerzehlten Requisita hatt, so fragt sichs weiter; **Ob es, auch nach diesen, da dergleichen betrübte Zeiten vorüber sind, annoch, giltig sey?** Resp: STRVV, in seinem *Syntag. Jur. Civil. Exercitat. XXXII. §. 21.* will es zwar, ad exemplum Militaris Testamenti, nur ein Jahr, nach geendeter Pest, gelten lassen. Aber andere Dd. besonders CARPZOV, *P. III. Constit. 4. Def. 5.* suchen das Contrarium und so viel zubehaupten; Quod ejusmodi Testamentum perpetuo durare debeat. Argumentum enim, à Testamento militum, hic, non valet; Quia, in materia Juris singularis, versamur.

Ad §. 13. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Zum IV) gehöret auch unter die Testamenta privilegiata das *Testamentum, ad pias Causas, conditum;* Darinnen nemlich eine pia causa zum Erben eingesetzet worden. Dieses Privilegium hatt man in favorem clericorum eingeführet. Es kann sich dahero ein Jeder leichte einbilden, daß der Papst, in seinem Jure Canonico, die pias Causas sehr weit extendiret habe; Nur damit die

die Geistlichkeit destomehr profitiren möge. Solchemnach werden unter dergleichen Causas nicht nur Kirchen, Klöster, Schulen, Hospitäler und Lazarethe, sondern auch Allmosen, oder Arme, Ranzionirung der Gefangenen, Alimentationes, Dotationes, ja sogar auch was zu Ausbesserung derer Brücken und Wege, oder solche in guten Stande zuerhalten, vermacht worden u. s. f. gerechnet. Uberhaupt, was GOttes Ehre oder ein mildes Werck betrifft, das nennet man, nunmehro, piam causam. Ordinarie nun sollen, bey einem dergleichen Testamente, 2. Zeugen gebraucht werden. Sed sufficit, wenn man nur sonst voluntatem testatoris zeigen und beweisen kann. Solches mag dannenhero auch, per Scripturam, gar wohl geschehen. Conf. TIRAQVELLVS, (*Andr.*) *de privilegiis piæ causæ.* (Lugd. 1560. in Fol.) Auf diese Weise kann ein solches Testament, entweder in Schriften, oder aber nur mündlich aufgerichtet werden. Erstern Falls ist es genug, wenn man nur des Testatoris eigenhändige Schrift siehet. Bey einem Nuncupativo Testamento ad pias Causas, aber müssen nothwendig wenigstens 2. Zeugen zugegen seyn. Die Pfaffen wollen zwar auch nur Einen, vor zulänglich, halten, vid. *c. II. X. de Testamentis.* Aber das ist temperata opinio, daß zwey Zeugen darbey seyn sollen. Vid. RECHENBERG. Diss. *de eo, quod impium est, circa pias causas,* qui etiam putat, unum Testem, licet omni exceptione majorem, non sufficere. Unus enim Testis nullus Testis est. Ratione aliarum causarum, hergegen müssen gar mehrere, als 2. Zeugen, vorhanden seyn. Wer und was also nicht unter die pias Causas gehöret, dem darf auch Nichts, ohne die sonst gewöhnliche Solennitæten, in einem dergleichen Testamente, hinterlassen werden. Derowegen fraget sichs; **Ob man nicht auch einer Hure,** *per Testamentum ad pias causas,* **Etwas vermachen könne; Wie schon wircklich einige gemeinet haben?** Resp: Huren werden eigentlich gar nicht, pro piis personis, gehalten. Folglich können sie auch Nichts ex ejusmodi Testamento acquiriren. Hatt eine Mittel, so wird, heut zu Tage, die Schande leicht zugedecket, wenn ein Bärenhäuter kommt, und sie heirathet. In Ansehen dessen ist es freilich ein bonum opus, was so ein Kerl thut. Conf. STRYCKII *Caut. Test. Cap. 12. §. 10. sqq.* (Et *supra §. 4. Tit. V. Libr. XXVIII.*)

Ad §. 14. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Endlich und V) gehöret auch noch das *Testamentum Rusticorum* unter die Privilegiata. Dieses Privilegium ist, in *L. fin. C. de Testam.* gegründet, und eigentlich, um zweyer Ursachen willen, gegeben worden; Theils nemlich ob imperitiam rusticorum, theils weil man, auf dem Lande, schwerlich 7. Zeugen, die habiles sind, überkommen kann. Denn die Bauern sind gemeiniglich literarum imperiti und können, selten, schreiben; Weniger wissen sie, was zu einem Testamente gehöret. Und hernach sind, mannigmal, in einem

Dorfe,

Dorfe, nicht 7. Personen aufzutreiben, an denen, man Nichts sollte auszusetzen haben. Sed quæritur; **Wer denn, hier, unter denen Bauern, verstanden werde?** Resp: Jedermann, der, auf dem Lande, wohnet; Also nicht nur der eigentlich so genannte Rusticus; Sondern auch der Juncker und sein Herr Pfarre, nebst dem Schul-Meister u. s. w; Kurz: Sie mögen cujuscunque dignitatis, aut conditionis, seyn. Einige haben zwar gemeinet: Wer nicht ein wircklicher Bauer wäre, der könnte auch nicht, Testamento Rusticorum, testiren; Ob er schon, auf dem Lande, wohnte. Denn warum testirte er nicht, in der Stadt; Und warum liese er Solches, bis auf die Letzt, anstehen, wenn er, hernach, nicht so geschwinde noch in die Stadt kommen könnte. Allein es ist doch so ein Testament nicht simpliciter zuverwerfen, sondern man muß, auf die Circumstantias, sehen. Dahero Vieles, darbey, auf das Arbitrium Judicis, ankommt. Ich bin deswegen auch der Meinung, daß diese eine alzuharte Sententia sey, so unser Auctor, aus dem STRYCK, referiret. Wenn einer nemlich reisete, und, unter Weges, gefährlich kranck würde, auch, auf einem Dorfe, liegen bleiben müste; Aber doch gerne, vor seinem Ende, noch, testiren wollte; Gleichwohl, an dem Orte, nicht mehr, als 5. Zeugen, aufbringen könnte: Da meinet unser Auctor, cum STRYCKIO, in Tract. *de Caut. Testam. Cap. XIV;* Dergleichen Testament könne nicht gelten; Weil der Testator kein Land-Mann, kein Juncker ꝛc. wäre. Dieses hätte STRYCK weitläuftig deduciret. Aber es folget nicht eben: Wenn STRYCK was saget; Ergo sey alles wahr. Wir gehen ja noch, tota die, von ihm ab. Man supponiret, hier, den Casum, da Einer sonst nicht testiren könnte; Er müste, ohne Testament, sterben. Wer glaubt auch wohl; Daß er, auf der Reise, sterben würde, und daß er, deswegen, vor der Abreise, zu Hause noch, testiren müsse? Soviel hiernächst das Privilegium Testamenti Rusticorum selbst betrifft, gehet dasselbe hauptsächlich, nur dahin: Daß nicht mehr, als 5. Zeugen, hierzu nöthig sind; Wenn man nicht mehrere haben kann. Diese aber müssen auch ordentlich, darzu, erbethen seyn. Denn obangezogene *L. fin. C. de Test.* hatt diese Solennitæt keinesweges aufgehoben; Sondern es ist vielmehr dieselbe deutlich, his verbis, reserviret worden: *Quos, ad testimonium, convocari necesse est.* Uberdis aber ist, hier, auch die Subscriptio testium nicht so gar nothwendig; Ebendarum, weil die Bauers-Leute, wie schon gedacht, gemeiniglich Schreibens unerfahren sind. Kann jedoch einer unter denen 5. Zeugen schreiben, so mag er sich, vor die andern alle, subscribiren. Sonst wird, in Dubio, allemal, ex ratione, supra adducta, præsumiret, daß, auf dem Lande, nicht mehr, als 5. Zeugen, haben können aufgebracht werden. Solchemnach mag denn allerdings ein Peregrinus testiren, wie es, an dem Orte, wo er sich aufhält, gebräuchlich ist. Ein Fremder kann

also, zu Nürnberg, ebenfals vor 2. so genannten Herren und dem Notario, ein giltiges Testament aufrichten; Welches DONELLVS, (*Hug.*) *in Opuscutis postumis*, *Resp. de hac re lato*, gnüglich ausgeführet hatt. Conf. *antecc.* Und obgleich STRYCK diesem, *l.c.* widerspricht: So kann ich ihm doch nicht assentiren.

Eben so ist es auch mit dem *Testamento, coram Parocho, & Sculteto, & duobus Testibus*; Wie ich, bereits oben, §. *19. Tit. I. Libr. XXVIII.* ausführlich gezeiget habe. Dieses gilt nur, wo, es Moris ist und recipiret worden. Also werden, test. CARPZOVIO, *Part. III. Constit. 4. Def. 40.* in Chur-Sächs. Landen, auch zum Testamento Rusticorum, allerdings 5. Zeugen erfordert. In denen Herzoglich-Sächs. Landen Ernestinischer Linie, aber ist es schon genug, wenn ein Bauer, vor dem Pfarr-Herrn und 2. Zeugen, testiret; Ob sie auch gleich nicht besonders, darzu, requiriret worden. Vid. COLERI *Decis. XXXV. No. 4.* Die Zeugen sollen nemlich, alda, zum Beweiß, der Pfarr-Herre aber, zu Vermeidung derer Betrügereyen, so etwa, von denen Zeugen, begangen werden könnten, adhibiret werden. Conf. quoque *Can. 10. X. de Testam.* Ja RICHTER (Christoph Philipp) zeiget, in *Decis. XXVI. N. 6*; Daß, wenn in denen Sächs. Landen Ernestinischer Linie, ein Land-Mann, auch nur vor 4. Zeugen, seinen letzten Willen erkläret hätte: So wäre selbiger giltig; Obschon der Pfarr-Herre nicht, dabey, zugegen gewesen. Die solcher Gestalt einmal aufgerichtete Testamenta privilegiata nun gelten übrigens beständig; Wenn gleich der Testator nicht, alsobald darauf, verstürbe; Auser in dem Testamento Militis. Da ist aber nur eine Ausnahme.

LIBRI XXIX.

TIT. II.

De acquirenda, vel omittenda Hereditate.

Instit. II. 19. Cod. VI. 27. 30. 31. 33. & 51.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Adquirere Hereditatem war, bey denen Römern, ein Actus Legitimus maxime solennis; Ja eben so solenn, als die Testamenti factio selbst. REINOLD, (*Bernh. Henr.*) in seinen *Variis Juris Civilis*, hatt dahero insonderheit untersucht; An, *per crepitum digitorum*, adierint Hereditatem Romani. It. non poteram adire, per Procuratorem. Gleichwie man etwa nicht testiren kann, per Procuratorem. Hiernächst nun so fragt unser Auctor; Ob man auch den *Heredem* zwingen könne, *ad adeundam Hereditatem?* Resp: Hier, muß ein gewisser Unterschied gemacht werden. Es sind nemlich

nemlich einige Personen, die man Heredes *Necessarios*, einige *Suos* und *Necessarios*, einige aber *Voluntarios* nennet. Blos *Necessarii Heredes* waren die Knechte. Diese musten, nolentes, volentes, die Erbschaft ihrer Herren antreten; Wenn sie waren instituiret worden. Non poterant abstinere. Denn sie acquirirten die Erbschaft, ipso Jure. Vid. *L. 57. ff. h. T.* Ein Dominus setzte seinen Servum, öfters, gerne zum Erben ein; Wenn er viele Schulden hinterließ. Denn die Römer sagten: Woferne auch der Knecht nicht bezahlen kann, so thuts doch Nichts. Fama Domini wird gleichwohl, dadurch, conserviret. Davon, aber habe ich, bereits oben §. *II. Tit. V. Lib. XXVIII.* gnüglich gehandelt, soviel darvon zuwissen nöthig ist. Nur mercke man demnach noch soviel anbey an; Daß der Knecht nicht durfte emancipiret seyn; Wenn ihn der Herr instituiren wollte. Liberti enim non erant Heredes Necessarii; Sed tantum Voluntarii, jxt. §. *1. Institt. de Hered. qualit. & differ.* Dieses Alles hatt jedoch, bey uns, keinen Nutzen; Weil wir keine Römische Knechte mehr haben. Was mithin sodann die *Heredes suos & simul necessarios* betrifft, waren solche eigentlich die Kinder. Diese musten auch Heredes seyn. Sie waren ja, schon bey Lebzeiten des Defuncti, potentia, condomini & syndespotæ. Wenn der Vater starb: So sasen also diese Heredes bereits im Sattel drinne. De Jure Civili, konnten folglich dergleichen Heredes keinesweges, von der Erbschaft, abtreten; Wenn sie nicht der Vater, davon, ausdrücklich befreyete, oder, sub conditione potestativa, instituirte. Vid. *L. 12. ff. de Condit. Institt.* Es war aber nicht allein der Filius ein Heres suus, sondern auch die Filia wurde Heres suus, nicht sua, genennet. Allermasen das Wort, *suus*, hier, so viel, als sui ipsius, Heres, quasi sibi Heres, bedeutet; Wie Solches NOODT, in *Probabilibus Juris*, und BYNCKERSHOECK, in *Observatt.* ausgeführet haben. Zu einem Herede suo, nun wurden 2. Stücke erfordert: 1) Ut quis, tempore mortis, sit in Potestate Testatoris Patria; 2) Ut ille ipse proxime attingat consangvinitate defunctum; Sive hic sit pater, sive avus. Denn ist der Vater gestorben, bey Lebzeiten des Gros-Vaters: So wird der Nepos ein Heres suus avi. Sie wurden derowegen, um deswillen, sui genennet; Weil sie nicht eine ganz fremde, sondern schon einiger Masen ihre eigene, Erbschaft bekamen, und also nicht sowohl eines Andern, als vielmehr ihre eigene Erben wurden. Daher geschahe es denn auch, daß sie, nicht allein nach dem Tode ihres Vaters, sondern auch, bereits bey Lebzeiten desselben, Heredes sui hiesen. Ja wenn sie eine Capitis Deminutionem litten, sagte man, von ihnen; Quod desinant esse sui Heredes, jxt. *L. 1. ff. 4. ff. de suis & Legitim. it. L. 13. ff. de injust. Nupt.* Die Raison dessen war vielleicht ebendiese; Dieweil sie, vivo adhuc patre, quodammodo ein Quasi-Dominium, an dem Vermögen ihrer Eltern, haben/patrisque socii participes & coheri,

coheri, in denen Legg. heisen. Ein Heres suus wurde jedoch zugleich auch dieserwegen, mit dem Zusatze, ein Necessarius genennet; Weil er, Jure veteri & ex LL. Tabb. XII. ebenfals die Erbschaft, nolens, volens, antreten, oder davon ausdrücklich ausgeschlossen werden, muste; Wie, oben schon, ausführlich gezeiget worden. Conf. quoque *L. 14. ff. de suis & Leg. Hered.* Da es denn nun, solcher Gestalt, leichte geschehen konnte, daß er, dabey, zukurz kam; Indem er in Commoda & Incommoda Defuncti succedirte; Folglich auch des Vaters Schulden bezahlen muste: So hatt der Prætor endlich dergleichen Heredibus das *Beneficium*, s. *facultatem*, *abstinendi* angedeien lassen. Vid. *L. 57. ff. h. T.* und *L. 89. pr. ff. de Legat. 1. it. §. 2. Institt. de Hered. qualit. & differ.* Heres igitur suus neque adit; neque repudiat Hereditatem; Sed se immiscet, vel abstinet ab Hereditate. Denn er ist, albereit, in domo & in familia defuncti, drinne; Ein Heres domesticus. Und da ist keine Aditio Hereditatis nöthig. Wer denn solchemnach endlich, weder in domini, noch in patris testamentarii, potestate, ist, der wird ein *Heres Extraneus*, oder *Voluntarius*, genennet. Dieser ist nicht schon, in der Erbschaft, drinne, wie ein Heres suus; Sondern er muß erst einen Schritt hinzuthun. Adit ergo Hereditatem; Et cum non vult esse Heres, repudiat. MARQVARDVS FREHERVS hatt, in seinen *Parerg. Jur.* diese verschiedene Wörter vortrefflich erkläret. Der Unterschied demnach, zwischen allen diesen Erben, bestunde, darinnen: Daß die Heredes sui ihrer Eltern Erbschaft, ipso Jure, i. e. ohne einiges Menschen Hand anlegen, auch ohne einige Antretung der Erbschaft, oder Willens-Erklärung, überkamen; So, daß sie, blos wegen ihrer Existenz und ohne ihr Wissen, Erben wurden, oder eigentlich nur das Dominium immediate continuirten, jxt. *L. 14. ff. de suis & legit. Hered. ut & §. 3. Institt. de Hered. quæ ab intest.* Vermöge des Beneficii abstinendi, aber sind die Heredes sui zwar auch noch, primo actu, nothwendig Erben. Daß sie iedoch Solches, zugleich actu secundo und wircklich sind, wird ein factum hominis, darzu, requiriret, welches man *Immixtionem*, oder die Einmischung in die Erbschaft, nennet. Hergegen ein Heres Voluntarius acquiriret die ihm deferirte Erbschaft nicht, ipso facto; Sondern es wird, hierzu, eine acquisitio, per factum hominis, oder declarationem voluntatis ejus, erfordert, welche man ins besondere *Aditionem*, oder aber *Repudiationem*, *Hereditatis* heiset; Als wovon, in folgenden §§phis. mit Mehrerm, gehandelt wird.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Adire Hereditatem potest, qui alias se valide obligare capax est. Denn es ist, hier, ein Quasi-Contractus. In denen Worten: Ich will Erbe seyn; Stecket, wie die Alten meinten, ein Quasi-Contractus. Vid. *L. 8. & 9. ff. h. T.* Solchemnach ist klar, daß Derjenige, welcher seiner Vernunft beraubet

bet ist, z. E. ein Furiosus, Mente captus u. s. f. die ihm verlassene Erbschaft nicht antreten könne. Ejusmodi enim homo obligare se nequit; Non potest verbis, aut factis, declarare, an vellet, aut nollet, adire Hereditatem. Ein Gleiches ist von denen Kindern zusagen. Wenn dannenhero dergleichen Leuten eine Erbschaft anheimfället; So müssen, an ihrer Stelle, ihr Vater, oder Vormund, dieselbe antreten. Vid. *L. 4. §. 1. ff. & L. 2. Cod. de Jure deliber.* Uberdis ist, bereits oben, zur Gnüge erinnert worden; Daß Diejenigen, so eine Erbschaft antreten wollen, nicht nur tempore aditionis Hereditatis, sondern auch zur Zeit des verfertigten Testaments & mortis Testatoris, Heredes capaces seyn müssen, juxta *L. 49. §. 1. ff. de Hered. Substit.* Es ist demnach die *Aditio Hereditatis*, oder die **Antretung der zugefallenen Erbschaft**, ein Actus, wodurch, Derjenige, welchem eine Erbschaft deferiret worden, sich declariret, daß er dieselbe annehmen wolle. Diese Erklärung nun geschicht, entweder expresse mit Worten, und wird in specie *Aditio* genennet, oder per facta, d. i. im Werck und mit der That. Diese heisset, in specie, eine *Gestio, pro Herede*, s. à parte Heredis sui, *Immixtio*, juxta *L. 20. & 25. §. 7. ut & L. 69. ff. h. T.* In dem ersten Falle, besitzt man die Bona hereditaria, noch nicht; Sondern der Heres hatt sich nur declariret, se velle Heredem esse. In dem letztern Fall, aber gerirt er sich, pro Herede. Denn, obschon das Wort, adire, auch ein Factum anzuzeigen scheinet: So ist doch genug, si, verbis expressis, fiat declaratio, und wird weiter, von ihm, Nichts erfordert. Wenn ich hergegen die res hereditarias gebrauche, ich alienire, schalte und walte, damit, als ein Dominus, so heist es; Ich gerire mich, pro Herede. Uberhaupt ist solchemnach nur Dieses noch anbey zuannotiren, daß die Erbschaft, welche Einer antreten will, auf denselben, entweder ex Testamento, oder ab intestato, verfallen sey, und daß er sie auch ganz, nicht Stückweise, antreten müsse. Gleichwie nun ein Extraneus die Erbschaft antreten und ein Heres suus sich immisciren kann; Also mag hergegen Einer die Erbschaft ausschlagen, potest *repudiare* & *abstinere*. *Repudiatio* war dannenhero ebenfals ein Actus solennis, da der Heres extraneus, solenniter und mit solennibus verbis, sich erklärete, se non velle esse Heredem. Denn, woferne Einer einmal die Erbschaft angetreten hatte, da konnte er, hernach, nicht wieder repudiiren; Sondern die Creditores hielten sich, an ihn. *Recusatio* aber erforderte gar keine Solennitæt. Da sagte man nur: Ich will die Erbschaft nicht haben. Also auch war die *Omissio Hereditatis*, wenn der Heres das tempus deliberandi, binnen welcher, er sich erklären sollte, se velle, aut nolle, Heredem esse, vorbey streichen liese und gar Nichts sagete. Hiernächst so muß auch Einer sich selbst und in Person declariren, daß er eine Erbschaft antreten wolle; Damit sich die Legatarii, darauf, verlassen können. Derowegen hatt man

disputiret; Ob wenigstens nicht der Procurator Cæsaris, nomine hujus, eine Erbschaft antreten könne? Resp: Diese Procuratura war ein rechtes Munus; Wie ich Solches, in meinen *Pandecten*, *Lib. I. Tit. 19. §. 6. & 7. p. 1246.* desgleichen in meiner Disputation, *de Principe*, *Herede*, *ex Testamento civium*, *Cap. V.* (*Tom. I. Exercitt. Gundlingg. p. 450. seqq.*) gnüglich gezeiget habe. Meus Procurator vero hoc facere non potest. Denn Aditio Hereditatis ist, wie mehrmals gedacht worden, ein solennis actus gewesen. Wenn demnach auch gleich ein solcher Privat-Procurator, mit einem Special-Mandat, versehen wäre, die Erbschaft anzutreten: So nutzte Solches doch Nichts. Hoc speciale Mandatum enim operatur quidem, ut Heres adiisse censeatur; Non autem, ut Procurator demum adiret; Sicque adeundo Hereditatis eum participem redderet. Solcher Gestalt entstehet denn eine neue Frage, hierbey; Ob nemlich ein solcher Procurator Cæsaris wenigstens nicht ein speciale Mandatum vonnöthen gehabt, ut, pro adeunte, Princeps haberetur? Resp: Ich glaube nicht, daß Solches nöthig gewesen. Denn Dieses war eben Was besonderes, in Ansehung des Procuratoris Cæsaris; Ut scilicet miscendo se opulentæ Hereditati Procurator Heredem Cæsarem faciat; Wie VLPIANVS, in *L. 1. §. 2. ff. de officio Procuratoris Cæsaris*, saget. Deswegen, macht JOSEPHVS AVERANIVS, *Interprett. Jur. Lib. I. Cap. 12.* diesen Unterschied: In aliis Procuratoribus, cautum fuisse, ut, sine Mandato, non adirent, nec cum Mandato. Cum vicissim Procurator Cæsaris opulentam Hereditatem, sine Mandato, & non opulentam idem adire posset, cum Mandato speciali. Ratio est, quod Procurator Cæsaris non erat simplex Procurator, cujusmodi sunt Procuratores; Sed patrimonii, tam publici, quam privati, jura tuebatur. Und dahero konnte auch ein servus Cæsaris, auf Geheis des Kayserlichen Procuratoris, eine reiche Erbschaft antreten. Wenn aber nicht viel, dabey, zuprofitiren war, oder etwa gar die Erbschaft, zu Bezahlung derer Schulden, nicht zureichte, so wurde ebendieser Procurator von dem Cæsare, darüber, consuliret. Quo facto declarabat is; Cæsarem velle esse Heredem, vel non esse. Vid. *Dissert. allegat. §. 15. Cap. 5.* (*p. 457. l. c.*) Im übrigen aber kann man gleichwohl durch Diejenigen, die sub potestate sua, vel patria, vel dominica, stehen, eine Erbschaft acquiriren; Als da sind: Kinder und, vor Diesen, auch die Knechte, juxta §. 1. & 3. *Institt. per quas person.* Doch muß, Respectu dieser Personen, ein Mandat vorhergehen. Vid. *L. 6. & 25. §. 4. it. L. 47. ff. h. T.* Sed dicis: Du hast Schulden bezahlet, Schulden eingetrieben, mit deinem Coherede, die Verlassenschaft getheilet, das Gewerbe und Handlung des Defuncti fortgetrieben, Etwas von der Erbschaft verkauft u. s. f; So sind diese Facta freilich tam clara, ac si dixisses: Ego Heres esse cupio. Allein, ist denn demohngeachtet darvon gar keine Ausnahme, daß Einer nemlich dergleichen Actus verrichten, und

doch

doch nicht die Erbschaft antreten, könne? Resp: Quod sic. Denn, wenn du specifice zeigen kannst, daß du alle dergleichen Handlungen, aus einer andern Raison, gethan, z. E. daß du den Todten, ex officio humanitatis, begraben lassen, den Weinschanck zwar fortgeführet, solcher aber nicht dem Defuncto zugehöret u. s. w; Da hast du allerdings dargethan, daß du dich der Erbschaft nicht angemaset. Drum muß man, allezeit, auf die eigentliche Beschaffenheit derer Factorum reflectiren. Wie denn auch keine Erbschaft, sub Conditione, mag angetreten werden, sondern Solches, jedes Mal, pure geschehen muß. Z. E. man kann nicht sagen: Ich will, nach einigen Jahren erst, Erbe werden, oder ich will die Erbschaft antreten, wenn selbige solvendo ist u. s. f. Indeß handelt Einer klüglich, der solcherley Actus verrichtet, die das Ansehen haben, als wenn er sich der Erbschaft unterziehen wolle, daß er, deswegen, protestire; Se non animo Heredis, sed pietatis, aut custodiæ causa, ea gerere, quæ gerit. Alsdenn kann er vieles Zancks und Streits überhoben seyn. Vid. *L. 20. ff. h. T.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ich habe, im vorhergehenden §pho. schon gezeiget, warum ein Furiosus nicht selbst die Erbschaft antreten könne, sondern solches ein Curator, vor ihn, verrichten müsse. Darum ist, nunmehro, nur noch so viel, anbey, zuerinnern; Daß, auf dem Fall, wenn der Furiosus nicht wieder zu seinem Verstande kommt, sondern in der Raserey verstirbt, sodann sein Substitutus, woferne einer, im Testamente, bestimmet, succedire. Im Fall ihm aber Niemand substituiret ist; So bekommen die ihm deferirte Erbschaft, entweder seine Erben ab intestato, oder aber, auch in deren Ermangelung, der Fiscus. Vid. *L. ult: §. 7. & 8. Cod. de Curat. Furios.* Sind hergegen solche Erben vorhanden, welche, alsobald, die Erbschaft selbst anzutreten fähig; Da muß doch die gewöhnliche Trauer-Zeit, dabey, beobachtet werden. Bey denen Römern, nun waren 9. Tage gesetzt, binnen welchen, der Erbe von Niemanden incommodiret werden durfte, juxta *Nov. 115. Cap. 5. §. 1.* Diese 9. Tage wurden *Denicales* genennet. Sieben Tage über davon beweinten sie nemlich den Verstorbenen. Den 8ten Tag wurde die Leiche hervorgebracht und den 9ten darauf erst begraben. Sie hatten also, schon in 7. Tagen, ausgetrauert; Und den 8. und 9ten beschickten sie die Leiche. Vid. MYNSINGER, *ad §. 8. Institt. de rer. divis.* verbo, *sacrum non est.* Conf. quoque KIRCHMANNVS, (*Joann.*) *de Funeribus Romanorum.* (Edit. IV. Francof. 1672. in 8vo.) Die Teutschen aber, sonderlich die Sachsen, haben 30. Tage, darzu, ausgesetzt, in welcher Zeit, kein Creditor den Erben urgiren darf. Es wird auch nicht leicht ein Testament, ante tricesimum, eröffnet; Daferne nicht der Testator, darinnen, etwa von der Leiche, Was disponiret hatt. Vid. HORNIVS, (*Casp. Henr.*)

Henr.) de Jure diei triceſimi, in Saxonia. Ein Creditor kann ſich mithin zwar, innerhalb denen 30. Tagen, melden. Aber er wird doch, nicht eher, bezahlet, als nach Verfluß dererſelben.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Heredes Neceſſarii Sui können, per beneficium Prætoris, abſtiniren. Man nennet dieſes alſo, Reſpectu dererſelben, *Abſtentionem*, was, in Anſehung derer Heredum Extraneorum, *Repudiatio* heiſet; Wie bereits mehrmals, in vorigen §phis. erinnert worden. Die Repudiatio, von der, in gegenwärtigem §. beſonders gehandelt wird, iſt demnach eine Declaratio, de Hereditate non ſuſcipienda; Quæ fit, vel verbis, vel re ipſa. Es können nemlich, hier, abermals auch nur Facta daſeyn, woraus, zuſchlieſen, daß ſich Einer, um die Erbſchaft, nicht bekümmere. Repudiare autem poteſt, qui facultatem alienandi habet; Et qui hanc non habet, etiam repudiare nequit. Denn ob man ſchon Nichts, per Repudiationem, von ſeinem Patrimonio, verlieret: So iſt doch wenigſtens ein lucrum interceptum da. Igitur Pupillus, non ſine Tutore; Filius, non absque patre &c. repudiare poteſt. Wer ferner eine Erbſchaft repudiiren will, der muß auch wiſſen, quid repudiat; Er muß wiſſen, Hereditatem ſibi eſſe delatam, it. Teſtatorem mortuum eſſe u. ſ. f. Qui vero ſemel Hereditatem abdicavit, ille non iterum poteſt adire eam. Jura enim variantibus non favent; Præcipue cum Solennitates interveniant. Doch iſt, hierbey, eine Ausnahme zuannotiren. Minor enim, ſi Hereditatem repudiavit, in integrum reſtitui poteſt. Ja es kann auch geſchehen, daß ein Minor nicht gewuſt, wie ihm die deferirte Erbſchaft zuträglich ſey; Und da braucht er denn nicht einmal eine Reſtitution, ſondern er kann, nach Sächſiſchen Rechten, nur innerhalb Jahr und Tag, ein Inventarium übergeben und ſagen; Er wolle die Erbſchaft noch übernehmen, weil er, vorhero, gedacht, ſie würde ihm ſchädlich ſeyn. *a*) Bey denen Römern, hielte man es faſt eben alſo, ratione Heredum Suorum. Denn da hatte ein ſolcher gleichfals keine Reſtitution vonnöthen. Wenn er ſich nur, intra triennium, wieder meldete und die Erbſchaft,

a) Obwohl, im Chur-Sächſiſchen, ein Erbe, wenn ihm die angetretene Erbſchaft nachtheilig, dieſelbe, Vermittelſt eines beſtändigen Inventarii, oder einer eidlichen Specification, wieder abtreten kann: So muß doch Solches, binnen dem Spatio deliberandi annuo, geſchehen; Sonſt aber, nach Ausgang des Jahres, die Erbſchaft, ſo weit ſie ſich, Vermöge des Inventarii, oder eidlichen Specification, erſtrecket, ſchlechterdings vertreten werden. Auch muß ein Sohn, der dem Vater im Lehn folgen will, zugleich deſſen Erbe ſeyn; Wenn er gleich ein Inventarium aufrichtet; Oder er muß ſich beydes der Erbſchaft und des Lehen verzeihen. Vid. *Conſtit. XLVII. P. II;* Die *Reſoll. gravam. de Ao. 1661. §. 70. & 71;* Des Torgaul. Ausſchr. *Tit.* Die *Agnaten, in Tom. I. p. 151. Cod. Auguſt.*

schaft, binnen solcher Zeit, noch nicht, distrahiret war: So wurde er allerdings mit seinem Suchen gehöret; Ob er auch schon Majorennis war. Vid. *L. ult. Cod. de repud. vel abstin. Hered.* Doch war dieses eben die gravis causa, daß er muste ein Heres Suus seyn, und also die bona paterna nondum distracta annoch antreten wollen. Gleichwie nun die einmal repudiirte Erbschaft nicht kann wiederum erlanget werden; Also darf man auch die einmal angetretene nicht repudiiren; Wiewohl hier wiederum eine Exception zumercken ist. Allermasen dem Minori, auch in dem Falle, per Restitutionem in integrum, wiederum kann geholfen werden, jxt. §. 5. *Institt. de Hered. qual.*

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Adire Hereditatem non significat Possessionem, sed saltem nudis verbis declarationem. Quæritur ergo; **Ob die** *Aditio Hereditatis* **noch ein besonderes** *Factum* **erfordere?** Resp: Bey denen Römern ists eine ausgemachte Sache; Daß mir die Aditio Hereditatis keine Possessionem gebe; Wenn ich nicht zugleich auch insonderheit die Possession ergreife. Hæc enim est facti; Und Verba machen mich noch nicht zum Besitzer. Daferne ich demnach auch die res hereditarias wircklich acquiriren will: So muß ich ebenfals Possession davon ergreifen. Ich muß dieselben apprehendiren. Dieses hatt, nach dem Jure Romano, seine gewiesten Wege. Conf. *L. 23. pr. ff. de acqu. vel omit. Hered.* Nach dem Teutschen Rechte, aber heist es: Lex mihi defert Hereditatem. Mithin habe ich, hierselbst, keine Apprehension von nöthen. Bey uns, haben wir also vielmehr eine Regel: *Le mort saisit le vif.* **Der Tod beerbet den Lebendigen.** Darüber, hatt TIRAQVELLVS (*Andr.*) einen ganzen Tractat geschrieben, *de Jure Constituti possessoris*, (so mit, in seinen Operibus, stehet, die, Ao. 1616. zu Franckf. in Tomis VII. in Fol. herausgekommen.) Es ist mithin nicht nöthig, ut factum accedat meum; Sondern ich bin, ipso Jure, Erbe. Gnug es ist ein Lex da. Mehr brauche ich nicht. Man hatt, deswegen, auch verschiedene besondere Landes-Constitutions, worinnen, ausdrücklich aufgehoben worden; Daß die Descendenten schuldig seyn sollten, die Possession, von ihrer Eltern Verlassenschaft, zuergreifen. Vid. die **Magdeburg. Policey-Ordn.** *Cap. XLIV. §. 15.* Nun meint zwar unser Auctor; Man könne dergleichen Gewohnheit gleichwohl, nicht von ganz Teutschland, behaupten; Wie etwa CARPZOV, *P. III. Constit. 9. Def. 27. No. 5.* aus dem FABER, habe wollen darthun; Der aber, nur von denen Moribus Galliæ & Sabaudiæ, rede. Allein genug, daß obgedachte Gewohnheit ein altes Teutsches Recht ist. Und dahero muß Derjenige, der sich, auf das Gegentheil, beruft, beweisen; Ubinam Jus Romanum sit receptum. Ich weiß wohl; Die neuen Dd., auch in Sachsen, sprechen; Man müsse dennoch die Possess ergreifen. Ich gebe ihnen endlich auch recht; Daß Solches ein Fremder, ein

Extra-

Extraneus Heres inſtitutus, zuthun ſchuldig ſey. Lex enim Germanica huic non proſpicit. Allein warum auch die Kinder ſollen die Poſſeſſion ergreifen müſſen, ſehe ich nicht. Dieſe ſind ja, ſchon, in der Poſſeſſ; Et Lex eis proſpicit.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Obwohl, heute zu Tage, das Meiſte von Demjenigen, quod, ad Suitatem, pertinet, (vid. §. 1. h. T.) bey uns, aufgehoben iſt; Indem Alle erben ſollen; Modo ſint liberi: So iſt doch Solches, nur ad ſucceſſionem ab inteſtato und auf die Exheredation, zureſtringiren. Reſpectu deren, iſt freilich kein Unterſchied mehr, inter Heredem Suum & Extraneum. Wohl aber muß man dergleichen Differenz, ratione transmiſſionis Hereditatis, annoch, genau beobachten. Denn, daraus, läſt ſich, nunmehro, dieſe Frage um ſoviel gewiſſer und deutlicher entſcheiden: **Ob eine** *Hereditas, nondum adita, ad Heredes Heredis,* **könne** *transmitti***ret werden, oder nicht?** Ordentlicher Weiſe, findet nemlich die Regel, ex *L. un. §. 5. Cod. de Caduc. tollend.* Statt; Hereditatem ſcilicet, nondum aditam, ad Heredes, non transmitti. Der Heres muß alſo die Erbſchaft, bereits, wircklich empfangen haben. Debet eam accepiſſe, adiiſſe; Sonſt kann er ſelbige nicht transferiren. Hinc wenn der Heres, eher, ſtirbt, als der Teſtator, da bekommt derſelbe Nichts; Er iſt, ſchon tempore mortis Teſtatoris, ein Non ens. Und ob auch gleich der Heres, zu ſolcher Zeit, noch lebet: So iſt iedoch auch Dieſes noch nicht genug. Er muß vielmehr die Erbſchaft zugleich wircklich angetreten haben. Denn Solches iſt meræ facultatis, voluntatis, libertatis. Widrigen Falls, kann er Nichts transferiren. Si vero adiit, Jus ſibi acquirit; Et Jus, jamjam acquiſitum, quisquis, ad Heredes ſuos, transmittit. Allein es iſt dieſe Regel, anfänglich doch, nur von der Teſtamentaria Succeſſione und von denen Legatis, zuverſtehen; Alſo und dergeſtalt, daß, wenn der Heres inſtitutus, noch vor der Publication des Teſtaments, verſtirbet, ſodann ſein Subſtitutus, oder, in Ermangelung deſſen, vielmehr des Teſtatoris Heredes ab inteſtato, ſuccediren. Hernach, leidet mehrgedachte Regel auch noch verſchiedene andere Ausnahmen. Wie denn eben 1) die Heredes Sui ihr Jus, auf quoscunque Heredes, transferiren; Ob ſie ſchon die Erbſchaft noch nicht angetreten haben. Z. E. ich bin Heres Suus, in Patris poteſtate, exiſtens eumque proxime attingens: So gehöret mir ſeine Verlaſſenſchaft, ipſo Jure. Und wenn ich gleich, ante patrem, verſtürbe, würden dennoch nicht nur meine Kinder und Deſcendentes, ſondern auch die Collaterales und Extranei, in meum locum, treten; Quamvis nondum adüſſem Hereditatem. Ja der Transmittens mag, von einer Condition, ſeyn, von was vor einer er will, ſo findet Solches Statt, jxt. *L. 8. Cod. de Suis & Legit. liber.* 2) Liberi quicunque, etiam emancipati, genieſen, nunmehro, jxt.

L. un.

L. un. Cod. de his, qui, ante apert. Tabb. Hered. transmitt. ebenfals das Recht, wie die Liberi Sui. Dieſe Transmiſſio wird, in ſpecie, *Theodoſiana* genennet; Weil Kayſer, THEODOSIVS, in *L. alleg.* auctor davon iſt. Præſumitur enim; Liberos adituros fore Hereditatem; Præſertim cum ea ipſis utilis eſt; Quo caſu, dicitur *Præſumtio violenta.* 3) Heres Extraneus, qui, intra tempus deliberandi, decedit. Da wird, jxt. *L. 19. Cod. de Jure deliber.* die noch übrige Zeit, von dieſem Spatio, allerdings, auf die Erben des Heredis, transferiret und können ſolche, innerhalb derſelben, ſowohl, als der verſtorbene Heres ſelbſt, annoch, deliberiren; Ob ſie die Erbſchaft antreten wollen, oder nicht. Ja in ſolchem Falle, transferiret der Heres inſtitutus die ihm deferirte Erbſchaft, nicht nur auf ſeine Deſcendentes, ſondern auch auf ſeine Collaterales & Extraneos Heredes; Und mag abermals der Transmittens von Condition ſeyn, wie er will. 4) Ebenſo wird es gehalten, wenn ein Heres Extraneus verhindert worden, vor ſeinem Tode, ſich zuerklären; Z. E. er ſtirbt, vor Eröffnung des Teſtaments; Daß er alſo nicht wiſſen können, wie ihm die Erbſchaft anheim gefallen ſey. In dieſem Caſu, müſſen allerdings ſeine Erben, ad jus deliberandi, folglich auch zu Antretung der Erbſchaft ſelbſt, admittiret werden. Gleichwie man denn nun eine Hereditatem, ad Heredes ſuos, transferiret; Alſo transferire ich auch das Jus deliberandi, auf meine Erben. Unſer Auctor meinet zwar; Heredem transferre modo Beneficium Inventarii; Und wäre mithin nicht nöthig, daß man ſage: Heredem Jus deliberandi transmittere. Allein es iſt Dieſes dennoch nützlich. Beneficium enim Inventarii petere debet Heres. Si non petiit, non transfert. Jus vero deliberandi, ipſo Jure, habet &, ad ſuos Heredes, transfert. Was hiernächſt den Effect der angetretenen Erbſchaft anlanget, ſo beruhet ſolcher hauptſächlich, darinnen; Daß der Erbe die Perſon des Verſtorbenen vertritt und derowegen alle diejenigen Rechte acquiriret, welche der Verſtorbene gehabt hatt, juxta *L. 37. & 54. ff. h. T.* it. *L. 193. ff. de Reg. Jur.* Ferner iſt dargegen auch der Erbe, zu allen demjenigen, verbunden, zu was nicht nur der Defunctus verpflichtet geweſen, ſondern auch worzu derſelbe, im Teſtamente, verbindlich gemacht worden; Z. E. Legata & Fideicommiſſa zupræſtiren u. ſ. f. Im übrigen kann das Recht die Erbſchaft anzutreten, innerhalb 30. Jahren, præſcribiret werden, jxt. *L 7. Cod. de petit. Heredit.* Nach dem Sächſiſchen Rechte, aber verjähret ſichs, erſt binnen 31. Jahren, 6. Wochen und 3. Tagen. Einige wollen den terminum Præſcriptionis, bey **Kindern**, gar bis auf 90. Jahre, hinaus extendiren; Als welche, vor dem Decurſu dieſer Zeit, von Antretung der Erbſchaft, nicht ausgeſchloſſen werden könnten; Aus Urſache, weil dieſelben, nach dem *Jure Prætorio*, ex triplici Capite, vel Jure, die Erbſchaft acquiriren können; Nemlich 1) ex Edicto unde liberi; 2) Ex Edicto, unde Agnati; 3) Ex

Edicto, unde Cognati. Bey jeder Art von dieser Succession, nun haben die Kinder, 30. Jahre, Zeit, ehe sich solches ihr Recht verjähret; Und 3. Mal 30. macht eben 90. Von jeder Specie, wird, unten, noch insonderheit gehandelt werden. Ich habe auch, bereits oben, Was davon erwehnet. Conf. quoque CARPZOVII *P. II. Constit. 3. Def. 10. No. 1.* Dieses haben sodann die Dd. auf die *Successionem Civilem*, extendiret; Dergestalt, daß ein Kind, als Kind, die Erbschaft, binnen 30. Jahren, noch fordern könne; Nach deren Verlauf, es, binnen andern 30. Jahren, als Agnatus, succediren mögte; Und, wenn diese auch verflossen, innerhalb noch andern 30. Jahren, als Cognatus, zur Erbschaft admittiret werden müste. Conf. CARPZOVII *P. III. Constit. 14. Defin. 30.*

LIBRI XXIX.

Tit. III.

Testamenta, quemadmodum aperiantur, inspiciantur & describantur.

Cod. VI. 32.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Bisher, ist, von Antretung der Erbschaft, gehandelt worden. Dieser aber muste die apertura tabularum Testamentariarum vorhergehen. Drum wird, nun, in diesem Titul, noch, von Publication derer Testamente, insonderheit tractiret. Ich konnte demnach verlangen, quando mea intererat; Daß man mir die Tabulas exhibirte. Man hatt gar ein Interdictum, deswegen, gehabt. Denn es kann, iezuweilen, periculum, in mora, vorhanden seyn. Ein Interdictum aber führet paratissimam Executionem mit sich. Nur ist die Frage, nunmehro; Wie denn die Tabulæ aperiret wurden? Resp: Dieses geschahe, entweder *solenniter* und *ordinarie*, oder *minus solenniter* und *extraordinarie*. Es waren, bey denen Römern, die Testamenta, auf Tabulas Ceratas, von Holz, in 4to. geschrieben. Drum werden auch diese Tabulæ, in Corpore Juris, öfters, Lignum genennet; Z. E. Bonorum Possessio, contra, vel secundum lignum. An denen 4. Ecken dieser Tafeln, hatten sie ferner Löcher durchgeboret und, durch solche, einen Faden gezogen; Auf welche Weise, also die Tafeln zusammen gehalten wurden. An gedachtem Faden nun, auser darauf, nicht inwendig, waren, an der Seite herunter, die 7. Signacula Testium. Diese musten, vorallererst, recognosciret und agnosciret werden; Wenn man das Testament behörig eröffnen wollte. SALMASIVS (*Claudius*)

dius) hatt einen gelehrten, ja unvergleichlichen, Tractat, *de Subsignatione & Subscriptione Testamentorum Romanorum*, wider DESIDERIVM HERALDVM, einen Advocaten, im Parlamente, zu Paris, geschrieben; (Lugd. Batav. 1653. in 8vo.) Weil dieser gemeinet; Die Subsignationes Testium wären, inwendig, gewesen. Darzu, ist ermeldter HERALDVS, durch ein Testamentum, tempore St. REMIGII, conditum, verführet worden; Welcher REMIGIVS, zu Zeiten CLODOVEI, gelebet, den er auch getauft. An diesem Testament, so HERALDVS gesehen und in Händen gehabt, ist, unten, ein Stück Papier herausgegangen, worauf, die Sigilla gedruckt waren. Daher meinet er; Ebenso hätten es auch die Römer gemacht. Aber SALMASIVS hatt ihn schön refutiret und dargegen gewiesen; Daß es die Römer keinesweges also gehalten. Da waren vielmehr die Signacula, aufen, darauf. Tabulæ autem Testamentorum, apud Romanos, non aperiebantur; Nisi auctoritate Prætoris. Dieser sahe hauptsächlich, auf die 7. Signacula. Hinc coëgit signatores convenire & sigilla sua recognoscere, jxt. *L. 4. ff. h. T.* Doch musten die Testaments-Zeugen nicht eben alle nothwendig zugegen seyn: Modo major pars signatorum fuerit inventa. Denen Abwesenden wurden allenfals die Tabulæ zugeschickt; Ut eas agnoscerent. Vid. *L. 6. & 7. ff. h. T.* Wenn denn die Signacula, solcher Gestalt, agnosciret waren: So schnitte man den Faden von einander und das Lignum, worauf, die Signacula gedruckt waren, herunter; Dergestalt iedoch, daß alle Sigilla gut blieben; Um derer Abwesenden willen; Daß nemlich solche ihre Signacula, wie gedacht, ebenfals recognosciren konnten. War nun dieses Alles geschehen; Alsdenn wurde das Testament eröffnet, vorgelesen und Copeyen davon gegeben; Sed sine die & Consule. War auch etwa eine Substitutio, darinnen, da bliebe solche verdeckt, bis zur behörigen Zeit u. s. f. D. BRÜCKNER, (*Wilh. Hieron.*) in Jena, hatt eine Dissertation geschrieben; Worinnen, aber fast der ganze SALMASIVS excerpiret ist. Die apertura Testamenti muste dahero solennissime geschehen; Ne quoque Princeps, aut Fiscus, aliquid amitteret. Denn der Princeps bekam tricesimam partem, von jeder Testaments-Erbschaft; Wie BVRMANNVS, (*Petr.*) Leidensis, in seiner Dissert. *de tricesima*, gewiesen hatt. Geschahe hergegen die Apertura *extraordinarie*, welche auch Simplex genennet wird: So blieben alle itzt erzehlte Solennitæten weg. Auch die Zeugen wurden nicht, hierzu, requiriret; Zumal wenn das Testamentum privatim gemacht worden; Dummodo, in hoc casu, adhibuerint Tabellarium. Doch musten dringende Ursachen, darzu, vorhanden seyn; Z. E. wenn der Testator, bey seinen Lebzeiten, gesaget; Man würde, in seinem Testamente, finden, wie er solle begraben werden. In solchen und andern dergleichen Fällen, eröffnete man das Testament, in Beyseyn gewisser, ehrlicher, unbescholtener, Männer;

In deren Gegenwart, es auch, mit ihren Petschaften, wiederum versiegelt wurde. Vid. *L. 7. ff. h. T.*

Ad §. 2. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Heute zu Tage, brauchen wir dergleichen vielfältige Umstände nicht mehr; Sondern es wird, doch allemal erst nach Verfluß des Trauer-Monats, das Testament, entweder **gerichtlich**, oder **ausergerichtlich**, eröffnet. Geschicht die Publication judicialiter: So wird sie, entweder *motu proprio*, i. e. *ex officio*, oder aber, *ad petitionem alterius*, unternommen. Erstern Falls, thuts der Richter, wenn sich Niemand meldet und das judicialiter deponirte Testament eröffnet wissen will. Darzu, sind denn keine Zeugen nöthig. Vielmehr geschicht Solches nur in Beyseyn des Richters und derer Schöppen. Der Actuarius aber verfertiget eine Registratur, darüber, wer der Heres institutus und die Legatarii sind; Welche sodann auch, zur Publication, citiret werden. Sed quæritur; **Wer denn berechtiget sey, um die *Publication* anzuhalten?** Resp: Alle diejenigen, denen Etwas, daran, gelegen ist, daß das Testament eröffnet werde, können, darum, anhalten. Drum ists nicht eben nöthig, daß die Heredes ab intestato, dieserwegen, sollicitiren. Es mögen Solches auch die Creditores und ein ganz Fremder thun, der Vermuthung hatt, daß Seiner, im Testamente, gedacht worden. Doch muß dieser, zuvor, das Juramentum Calumniæ ablegen; Wenn er, mit seinem Suchen, will gehöret werden. Vid. *L. 3. Cod. h. T.* Und sodann wird denen Interessenten nur die Copey von dem Testamente mitgetheilet. Das Original hergegen behält man, bey denen Actis. Denn es kann wohl, mit der Zeit, ein Streit, darüber, entstehen. Im Fall, aber die Eröffnung, **auser Gerichte**, nemlich von denen Erben, oder nächsten Anverwannten selbst, vorgenommen wird: So geschicht Solches, mit Zuziehung des Notarii und behöriger Zeugen. Wiewohl anbey, von sich selbst, zuverstehen, daß, solchen Falls, ein Testamentum Extrajudiciale müsse vorhanden seyn. Woferne jedoch ein dergleichen Testamentum *judicialiter* publiciret wird, müssen, darzu, billig Alle diejenigen, denen Etwas, daran, gelegen ist, citiret werden. Diese sind nun sonderlich die Heredes Legitimi und die Zeugen. Jene werden, zu Anhörung Dessen, was, in dem Testamente, enthalten ist; Diese aber, zur Recognition und ihrer Unterschrift und Sigel, citiret. Denn, darauf, beruhet die völlige vis probandi Testamentum; Wie, oben, gezeiget worden. Ebendahero muß der Actuarius, in Termino Publicationis, nicht nur über die beschehene Publication des Testaments, sondern auch über die Recognition derer Unterschriften und Sigel, eine gerichtliche Registratur verfertigen. Vid. *L. 4. & 5. ff. h. T.* Daferne nun alle Zeugen einmüthiglich sagen; Sie hätten das Testament, weder unterschrieben, noch besigelt; So ist dasselbe ganz

und

und gar ungültig; Weil ihm die vis probandi ermangelt. Wenn aber nur einer, oder etwa 3. Zeugen bekennen, daß die Unterschrifft und Sigel nicht die ihrige; Alsdenn wird zwar das Testament nicht gleich ganz und gar null und ungiltig; Dennoch aber dergestalt verdächtig, daß Niemand, aus demselben, Was erben kann, so lange, nicht dergleichen Suspicion gehoben worden.

LIBRI XXIX.

TIT. IV.

Si quis, omissa causa Testamenti, vel alio modo, possideat Hereditatem.

Cod. VI. 39.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In diesem Titul, wird ein besonderer Casus vorgetragen. Es kann nemlich seyn, daß Einer zugleich Heres Testamentarius und auch ab intestato ist. Z. E. ich habe meinen leiblichen Bruder zum Testaments-Erben ernennet, ihn jedoch auch, mit vielen Legatis, beschweret. Da kann zwar derselbe die Erbschaft, ex Testamento, repudiiren und mir ab intestato succediren. Aber es darf Solches, zu Niemands Nachtheil, gereichen. Wenn ihm also hergegen das Testament, um deswillen, nicht anstehet, weil viele Legata, darinnen, bestimmt sind, und er will darum die Hereditatem repudiiren, davor aber gleichwohl Heres ab intestato seyn; So gehet Dieses nicht an. Der Prætor hatts nicht leiden wollen. Denn er sagte; Sein Bruder hatts einmal so haben wollen. Er hätte ihn ja gar præteriren können. Will er demnach nicht Erbe seyn, ex Testamento, so soll er doch die Legata bezahlen und die Fideicommissarios befriedigen. Denn er thut es, in fraudem eorum, daß er nicht Testaments-Erbe seyn will. Der Prætor hatt dannenhero denen Legatariis und Fideicommissariis eine Action gegeben, Vermittelst welcher, sie, wider den Heredem institutum, agiren können. Vid. *L. 17. §. 1. ff. de acquir. vel omitt. Heredit.* Conf. quoque *L. 1. pr. §. 4. 9. L. 2. & 3. pr. L. 6. §. 1. & 3. ff. h. T.* und *L. 2. Cod. h. T.*

Ad §. 2. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Ebenso wirds gehalten, wenn ein Extraneus, der Testaments-Erbe ist, die Erbschaft an den Heredem ab intestato verkauft, und zu dem Ende dieselbe repudiiret. Solchen Falls halten sich die Legatarii und Fideicommissarii, anfänglich, an den Käufer, oder den Besitzer, der Erbschaft. Ist aber dieser

ser nicht solvendo, redeunt, ad Heredem, ex Testamento, repudiantem. Ja es können die Legatarii, in solchem Falle, propria auctoritate, die Legata zu sich nehmen; Wie ich, bereits oben, erwehnet habe. Conf. *L. 2. ff. h. T.* & *L. 1. Cod. h. T.*

LIBRI XXIX.

TIT. V.

De SCto Silaniano & Claudiano, quorum Testamenta ne aperiantur.

Cod. VI. 35.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es kommen, hier, 2. SCta. vor. Das erste ist, unter Kayser, AVGVSTO, Ao. CHRISTI 10. entstanden. Die damaligen Consules sind DOLABELLA und JVNIVS SILANVS gewesen. Von dem SILANO, hatt es seinen ersten Namen erhalten. Vid. TACITI *Annal. Lib. XIV. Cap. 4.* Dieses SCtum. ist, hernach, unter dem NERONE, Ao. CHRISTI 57. geschärfet und confirmiret worden. Und da hatt man es *Claudianum* genennet. Denn, damals, waren CLAVDIVS NERO und CALPVRNIVS PISO Consules. Hinc etiam sæpius vocatur *SCtum. Pisonianum.* Conff. CVJACIVS, RITTERSHVSIVS it. MARANVS, in *Paratitlis.* Regulariter & ordinarie aperiuntur Tabulæ & Hereditas acquiritur. Aber, hier, in gedachten SCtis. wird verboten, ne Tabulæ aperiantur; Et quidem in hoc casu, si dominus occisus repertus fuit. Solchemnach gehet der Innhalt schon mehrgedachter SCtorum. dahin; Daß, wenn ein Römischer Bürger, gewaltsamer Weise, war getödet worden, dessen Erben, vor Eröffnung des Testaments, gehalten waren, diejenigen Knechte, welche dem Ermordeten zugehöreten und, bey ihm, in einem Hause, gewesen, gleichwohl aber ihm nicht beygesprungen, martern und bestrafen zu lassen. Die Ursache, warum Solches præcise, noch vor Eröffnung des Testaments, geschehen muste, war diese: Die Knechte konnten, bey denen Römern, ohne Unterschied, auch sine legitimis indiciis, gemartert werden; Nicht aber auch die Liberti und Ingenui. Da es sich nun leichte hätte zutragen können, daß, im Testamente, ein, oder der andere, Knecht wäre manumittiret, oder instituiret, worden; Folglich er sofort, nach Eröffnung des Testaments, ein Libertus gewesen; Solcher Gestalt aber der Tortur nicht hätte können unterworfen werden: Als machte man derowegen eben diese Disposition; Daß das Testament, nicht eher, sollte eröffnet, noch die Erbschaft ange-

angetreten, werden, als bis der Erbe die Knechte martern, und den Mörder, im Fall er ihn entdecken können, bestrafen, lassen. Doch funde besagtes SCtum. nicht eher, Statt, als wenn der Herr, mit einer Violence, war umgebracht worden. War er aber, durch Gift, ums Leben gekommen, da wurde Solches nicht regardiret; Es wäre denn, daß ihm der Knecht den Gift, mit Gewalt, in den Hals, gegossen. Woferne nun der Erbe Solches nicht in Acht genommen hatte, sondern nichts destoweniger das Testament eröffnen lassen, oder auch die Hereditatem angetreten, ehe er Das, was ihm, nach dem SCto. obgelegen, vollzogen: Sodann wurde ihm, als einem Unwürdigen, die Erbschaft genommen und fiele dieselbe dem Fisco anheim; Welcher iedoch die, in dem Testament, verlassene Legata und Fideicommissa denen Legatariis und Fideicommissariis auszahlen muste. Vid. *L. 16. §. ult. ff. de Hered. quæ, ut indign.* Conf. quoque *L. 5. ff. h. T.* Ja der Erbe wurde der ihm beschiedenen Erbschaft, so gar auch in dem Falle, verlustig; Wenn er gleich nicht das ganze Testament, oder etwa nur die Codicillos, eröffnete, oder auch, durch einen Andern, hatte eröffnen lassen; Oder, wenn er die Erbschaft angetreten und das Testament gar nicht eröffnet worden, jxt. *L. 3. §. 29. ff. h. T.* Doch litte Dieses auch eine Ausnahme, wenn entweder der Erbe nicht gewust, daß der Testator, gewaltsamer Weise, ums Leben gekommen; Oder woferne er, aus Unwissenheit, das Testament eröffnet, oder die Erbschaft angetreten; It. wenn der Erbe ein Minor, oder Pupill, war; Oder auch, wenn ein Anderer dem Erben zuvorgekommen und die Thäter angegeben hatte ꝛc. Conf. *L. 3. §. 1. & 22. ff. h. T. it. L. 3. 6. & 10. Cod. de his, quib. ut indign.* Kurz: Der ganze Endzweck dieses SCti. ginge dahin: Ne Heres, propter compendium suum, familiæ facinus occultaret, jxt. *L. 3. §. 29. ff. h. T.* Hernach, hatt man dieses Alles, auch so weit, extendiret; Daß, wenn ein Manumissus impliciret gewesen, man Solches nicht regardiret, sondern denselben vielmehr dennoch, als einen Servum, angesehen und ihn torquiret. Desgleichen wenn die Frau war umgebracht worden; So sollte man des Mannes Knechte torquiren u. s. f. Dieses erforderte das SCtum. Claudianum.

Wir aber haben, heute zu Tage, keine Römische Knechte mehr. Und dahero ist der Usus Practicus dieses Tituls, bey uns, nicht sonderlich. Unsere Famulos, so wir haben, tractiren wir nicht, wie die Römer ihre Knechte. Drum können wir sie auch nicht torquiren lassen; Wenn nicht, nach Erforderung des Inquisitions-Processes, zulängliche Indicia, wider sie, vorhanden sind. Doch kann auch, bey uns noch, leichte ein Casus vorkommen, daß Jemand umgebracht worden. Da sagen wir nun so viel: Die Heredes sind freilich schuldig mortem Testatoris ulcisci. Aber, hic, sufficit, si magistratui denuncient. Sie können auch wohl eine Accusations-Klage anstellen,

len, an denen Orten, wo der Processus accusatorius noch üblich ist. Ehe Solches geschehen, dürfen sie freilich die Erbschaft nicht antreten. Nur fragt sichs anbey noch; **Ob, solchen Falls, die *Heredes* auch die *Inquisitions*-Kosten tragen sollen?** Rs: Bey vielen Gerichten, ist der närrische Gebrauch eingerissen; Daß die Erben, wenn die Erbschaft important, die Kosten, zu dem Inquisitions- oder Accusations-Proceß, zahlen müssen. Dieses kommt, von dem CARPZOV, her, welcher dergleichen Meinung, in seiner *Praxi Criminali, Quæst. XXXIV. no. 90.* aufs Tapis gebracht. Allein es ist diese eine opinio privata, nullis LL. suffulta; Also auch, nur auf eine cerebrinam æquitatem, gegründet. Eine andere Frage ist; Ob die Erben die Kosten bezahlen könnten? Eine andere aber; Obs auch Juris ist und ob man sie, darzu, anhalten möge?

LIBRI XXIX.

TIT. VI.

Si quis aliquem testari prohibuerit, vel coëgerit.

Cod. VI. 37.

Ad §. 1. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Testamenti factio muß libera seyn. Und ob zwar dieselbe, von denen Römern, denen Leuten sehr sauer gemacht worden: So haben dieselben doch wircklich die Testamenta erlaubet. Man verachtet das Testament eines Menschen nicht, saget dahero auch selbst der Apostel, PAVLVS. Hinc non est mea, sed alterius, voluntas, si quis me cogit Testamentum condere. Bisweilen, sehen die Leute auch gerne, daß ein Testamentum nicht gemacht werde. Sie drohen dahero dem Testatori, auf diese und jene Weise. Sie lassen es auch wohl denen Zeugen aufsagen, daß sie nicht kommen sollen u. s. f. Der Testator will doch aber gerne ein Testament machen, oder das, bereits, aufgerichtete ändern. Allein er ist, daran, gehindert worden. Da hatt nun Divus HADRIANVS eine besondere Constitution, deswegen, publiciret, vid. *L. 1. pr. ff. h. T*; Nach welcher, man, hierbey, einen Unterschied machen muß, ob der Erbe, sive sit Testamentarius, sive ab intestato, oder ob ein Tertius, der nicht Erbe ist, den Testatorem zu testiren gezwungen, oder, daran, gehindert habe? Letztern Falls, geschiehet Solches dem Erben, zu keinem Nachtheil; Woferne er nicht, mit dem Tertio, unter einer Decke, gelegen. Denn da mag ihm ja gar Nichts imputiret werden. Folglich kann ihm auch der Fiscus die Erbschaft nicht einziehen. Vid. *L. 1. §. fin. & L. 2. §. 1. ff. h. T.* Im erstern

Falle,

Falle, hergegen verlieret der Erbe die Erbschaft, oder seine Erb-Portion; Welche sodann dem Fisco anheimfällt; Der iedoch ebenfals die Legata und Fideicommissa, so, in dergleichen Testamente, mit bestimmet worden auszahlet. Vid. *L. 1. pr. & §. 1.* ingleichen *L. 2. §. 2. ff. h. T.* Wir wollen den Fall setzen: Titius will ein Testament machen und, darinnen, Sempronio 1000. Thlr. legiren. Des Testatoris Sohn, Mevius, aber läst die Zeugen nicht, zu seinem krancken Vater, kommen und verhindert also das Testament; Worüber, auch Titius verstirbt. Da kann denn Sempronius, auch wider Mevium, gar wohl klagen; Daß der ihm die 1000. Thlr. welche ihm sein Vater legiren wollen, cum Interesse und allen, dieserwegen, verursachten Schäden und Unkosten, bezahlen solle. Sed dicis: Der Testator hatt seinen letzten Willen nur ändern wollen? Rs: Wer weiß denn; Ob er Solches, etwa ratione coheredis, vornehmen wollen. In dubio, muß es also bleiben. Wenn ferner Einer, durch Betrug, dahin, disponiret wird, daß er ein Testament gemacht: So ist solches, ipso Jure, nullum, jxt. *L. 2. pr. ff. h. T.* Doch muß der Betrug, von Klägern, erwiesen werden, jxt. *L. 9. Cod. Quod vi met. caus.* Z. E. die Caja hatt noch eine Muhme, die Sejam, so ihr, als nächste Erbin, succediren würde. Bey der Caja, gehet die Sempronia, öfters, aus und ein. Diese insinuiret sich, bey derselben, und beredet sie endlich, daß sie ein Testament machet und die Semproniam zur Erbin einsetzet; Unter dem fälschlichen Vorgeben, es sey die Seja gar wohl, damit, zufrieden; Als welches sie selbst, von ihr, vernommen hätte. Dieses Testament kann durchaus nicht bestehen; Sondern es ist, an und vor sich, null und nichtig. Doch kann Dasjenige, was etwa ein Coheres, auf solche und andere Weise, unternimmt, dem andern eingesetzten Coheredi, im geringsten nicht, schaden, jxt. *L. 2. §. 1. ff. h. T.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ebenso wird es gehalten, wenn Einer den Testatorem zwingt und sagt: Mache ein Testament und prospicire mir, darinnen, auf diese und jene Weise, oder ich schiese dich tod. Er muß also mitgehen und ein Testament insinuiren. Dieses ist demnach wiederum, ipso Jure, null; Und succediren dahero, in solchem Falle, die Erben ab intestato. Es ist so viel, als wenn gar kein Testament dagewesen wäre. Im vorigen Casu, hergegen wird davor gehalten; Als sey ein Testament da. Nur subsistiret solches nicht, Ratione des einen Erbens, der den Testatorem, entweder gezwungen zutestiren, oder aber gehindert, daß er das schon aufgerichtete Testament, wie er gewollt, nicht ändern können. In Ansehung des Coheredis, aber subsistirets allerdings. Quæritur ergo; Was heist denn, hier, eigentlich Coactio, Cogere; Muß es, allemal, mit Gewalt und Bedrohungen, geschehen? Rs: In der **Magdeburgl. Policey-Ordnunge**, stehet ausdrücklich: Daß auch Dieses, unter die Coaction, zu-

rechnen sey, wenn, durch importunes Sollicitiren, da man dem Testatori, die ganze Zeit über, die Ohren voll brummet, dieser endlich, aus Verdruß, veranlasset wird, ein Testament zumachen. Hergegen sind, darunter, nicht auch die *Blanditiæ* mit begriffen. Z. E. es ist eine Frau da, die liegt ihrem Manne in Ohren; Weil er das Testament, so er, in favorem ihrer, gemacht, wieder ändern will. Sie pinselt, schmälet und gibt endlich auch wieder gute Worte. Dadurch, effectuiret sie doch auch so viel; Daß der Mann sein Testament nicht ändert. Hier, sagt man nun: Die Weiber haben einen schlechten Verstand. Sie thun dergleichen Dinge, mehrern Theils, nur ex avaritia. Dolus ist, in diesem Casu, geringe. Sie hatt auch nicht eben Libertatem testandi hindern wollen. Weniger ist eine Vis vorhanden. Und dahero schadet ihr solches Alles Nichts; Das Testament subsistiret. Ein Gleiches hatt Statt, wenn die Frau ihr Testament ändern will, und der Mann dissvadiret ihr Solches; Er saget etwa: Sie solle es doch lieber, bey dem ersten, lassen, oder aber gar keines machen, u. s. f. Wenn da nur kein Dolus concurriret; Er hatt nemlich die schon gebetene Testaments-Zeugen nicht wieder abgewiesen und dergleichen; So hatt es Nichts zubedeuten; Das Testament behält, in Allem, seine Richtigkeit. Sie kommen zwar, gemeiniglich, angestochen und sagen: Es sey Dieses eine Coactio. Aber es hatt ihnen bereits der alte Juriste, PAPINIANVS, in *L. 3. ff. h. T.* respondiret. Ich weiß selber einen Casum, da Einer ein gewisses Frauenzimmer zur Erbin einsetzen wollte. Die Schwester hergegen sagte: Lieber Bruder, du wirst mich ja nicht negligiren; Du weist, ich habe viele Kinder; Thue es nicht u. s. f. Der Bruder unterlies es darauf auch und testirte nicht. Hinc quærebatur; Ob die Schwester sollte Erbin ab intestato seyn, aut an coëgerit fratrem? Rſ: Quod non. Sie bekam vielmehr die Erbschaft ihres Bruders. Es sind zwar freilich dergleichen Dinge nicht hübsch. Unterdessen werden sie doch nicht, pro coactione, gehalten; Und alle Advocaten führen vergebliche Processe, wenn sie solcherley Dinge, vor Coactiones, wollen angesehen wissen.

LIBRI XXIX.

TIT. VII.

De Jure Codicillorum.

Institt. II. 26. Cod. VI. 36.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bisher, ist, von denen Testamenten selbst, gehandelt worden. So folgen, nunmehro, die Codicilli, welche Nichts anderes, als eine Art von Testamen-

ſtamenten, oder Verordnungen eines Menſchen, ſind, die, ohne Solennitæten, auch ſo gar ſine inſtitutione Heredis, aufgerichtet werden können und beſtehen müſſen. Es iſt dieſes Wort ein Diminutivum, a voce *Codex*. Codex Teſtamentarius war nemlich, worinnen eine Heredis inſtitutio, nebſt Legatis und Fideicommiſſis, anzutreffen. In denen Codicillis, hergegen tantum inveniantur Legata & Fideicommiſſa. ISIDORVS *Hiſpalenſis*, in ſeinem *Etymologico*, hatt gar die lächerliche Meinung defendiren wollen; Das Wort, Codicillus, käme her, von einem gewiſſen Kerl, der alſo geheiſen. Indeß iſt zwar mehrgedachtes Wort, ofte, auch in numero ſingulari, zufinden; Sonderlich in *L. penult. ff. de Jur. Codicill.* und in *L. ult. ff. famil. herciſc.* Aber Dieſes obſerviret man, nur in medio ævo. Die alten Grammatici hergegen haben es vielmehr, als ein Plurale tantum, gebrauchet. Auch die Römiſchen Juriſten ſagten immer Codicilli; Nicht Codicillus; Quia plures Codicilli fieri poſſunt. THEOPHILVS, in ſeiner *Paraphraſi Inſtitutt.* bedienet ſich doch auch, im Griechiſchen, dieſes Wortes, im Singulari, Κοδικίλλος. Beſagte Codicilli nun, welche nicht einmal, unter die Teſtamenta Minus ſolennia, zurechnen, ſondern nur, wie ſchon gedacht, eine ultima voluntas ſind, in welcher, lauter Legata vermacht worden, und darbey alle Solennitæten negligiret werden dürfen, haben ihren Urſprung, unter dem Kayſer, AVGVSTO, genommen. Vornemlich war LVCIVS LENTVLVS Urſache daran, der den AVGVSTVM und ſeine eigene Tochter bate, quum, in Africa, decederet; Daß ſie doch præſtiren wollten, was er, ſine omnibus Solennitatibus, diſponiret hätte. Denn, als er, in Africa, als einem fremden Orte, verſtarb, woſelbſt, er, wegen Mangel derer Römiſchen Bürger, kein Teſtament verfertigen konnte; Allermaſen die, darzu, nöthige 7. Zeugen lauter Cives Romani ſeyn muſten: So richtete er nur noch beſondere Codicillos auf, welche, durch das, vorhin, zu Rom, oder in Italien, geſchriebene Teſtament, in welchem, er eben verordnet, daß ſeine Erben, was er nachgehends, durch ein Codicill, diſponiren würde, vollziehen und auszahlen ſollten, bekräftiget wurden. Eben darinnen ſetzte er den Kayſer, AVGVSTVM, zum Fideicommiſſario. Vid. *L. ult. ff. de Fideicommiſſ. Libert.* Nun wuſte zwar AVGVSTVS wohl; Daß des LENTVLI Tochter, Jure ſtricto, nicht könnte angehalten werden, Etwas, ex paris Codicillis, zupræſtiren. Ultro tamen ſervavit; Et filia LENTVLI Legata ac Fideicommiſſa ſolvit. Dieſes Factum des Kayſers imitirten, hernach, auch Andere. Gleichwohl könnte man, hierbey, dencken; Daß Solches doch, Lege Publica, hätte müſſen eingeführet werden. Allein Dieſes war, umdeswillen, nicht nöthig; Weil man, ratione Heredis Inſtitutionis, cujus intuitu, es freilich würde ſchwer gehalten haben, Nichts zuändern begehrte. Es war alſo ſchon genug, daß man glaubte; Der Kayſer würde ſich Das nicht zu-

wider seyn lassen, was er selbst gethan. Man sagt auch; Kayser, AVGVSTVS, habe darauf seine Prudentes und Juristen convociret und, von ihnen, zuwissen verlanget; An posset recipi hoc, nec absonans, à Juris ratione, Codicillorum usus esset? Da hätte denn, vor Andern, C. TREBATIVS TESTA, der, damals, im grösten Ansehen, gestanden, dem Kayser angerathen, das Jus Codicillorum einzuführen. Utilissimum enim & necessarium hoc civibus esse, propter magnas & longas peregrinationes, quæ, apud veteres, fuissent; Ubi, si quis Testamentum (ob inopiam septem civium Romanorum, tanquam testium Testamentariorum necessariorum) facere non posset, tamen Codicillos posset. Vid. *proœm. Instit. h. T.* Mithin kam die Sache, nach und nach, per consvetudinem, auf; Zumal da auch, hernach, LABEO dergleichen Codicillos verfertigte. Oft erwehnte Codicilli nun wurden, in parvis Tabulis, in parvis Codicibus, auf solche kleine Tafeln, die man bey sich tragen konnte, die Testamenta aber, in grandioribus Tabulis, geschrieben. Vid. GVILIEL. FORNERIVS, in seinen *Selectionibus Juris Civilis, Lib. II. Cap. 9.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Solchemnach kommen die Codicilli, in denen wenigsten Stücken, mit einem Testamento, überein; Auser was Dieses anbelangt, daß Derjenige, welcher kein Testament machen kann, etiam Codicillos non facere possit, jxt. *L. 6. §. 3. L. 8. §. 2. ff. h. T.* Hergegen differiren sie, in folgenden Stücken: 1) Ist basis Testamenti die Heredis institutio. Im Fall diese ermangelt, kann das Testament nicht bestehen; Wie ich, in antecedd. zur Gnüge gezeiget habe. Sobald, demnach in einem letzten Willen, eine Heredis Institutio da war, so bald wurde er, als ein Testament, angesehen. In denen Codicillis, hergegen ist keine Institutio Heredis nothwendig. Allenfals geschicht solche auch nicht directe, sondern nur indirecte; D. i. Wenn ja, in denen Codicillis, ein Erbe instituiret worden: So gilt Solches, nur als ein Fideicommissum; I. e. man hätt davor, die Heredes ab intestato wären gebeten worden, ut detracta Trebellianica, reliquam Hereditatem restituant Heredi scripto. Vid. *L. 2. §. 4. ff. h. T.* & *L. 2. Cod. eod.* it. *L. 76. ff. ad SCt. Trebellian.* Allermasen in Codicillis, nicht nur Particularia, sondern auch Universalia Fideicommissa vermacht werden können, jxt. §. 2. *Instit. h. T.* Solchemnach mag denn auch, in einem Codicill, dem Testaments-Erben, oder aber dem Heredi ab intestato, Niemand substituiret werden, jxt. *L. 9. pr. ff. h. T.* Weniger findet, in denen Codicillis, die Exheredatio Statt.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Zum 2) differiren die Codicilli, von denen Testamenten, quoad solennitates extrinsecas. Denn, ad illos, werden nur 5. Zeugen, zu denen Testamenten, aber 7. Testes erfordert, jxt. *L. 8. §. 3. Cod. h. T.* Die Ursache Dessen

ist

ist diese: In denen Codicillis, wird denen Heredibus ab intestato Nichts genommen; Wie etwa per Testamentum: Sondern man schenckt nur seinen guten Freunden Was. Die Hereditas selbst hergegen bleibt denen Erben. Und also werden die Zeugen, bey einem Codicill, nicht solennitatis causa, sondern veritatis gratia, requiriret. Mithin dürfen sie nicht eben specialiter, darzu, gebeten worden seyn. Etiam si fortuito præsentes sint, admittuntur. Sie müssen auch nicht nothwendig ihre Sigel unterdrucken. Wohl aber wird erfordert, daß sie sich in Codicillis *Nuncupativis*, unterschreiben. Vid. *L. fin. Cod. §. 1. h. T.* Inzwischen können auch Weibs-Personen dergleichen Zeugen abgeben. Denn die Testes repræsentiren, bey denen Codicillis, nicht das Römische Volck; Wie bey denen Testamenten. Die Codicilli sind auch nicht Juris Publici; Wie die Testamente: Sondern Juris privati. Sie werden nur privatim gemacht. Conf. *L. 20. §. 6. ff. qui Testam. fac. poss.* HVBER (*Ulric.*) hatt dahero, in seinen *Prælectionibus*, *ad Institt.* desgleichen in seinen *Positionibus*, die Codicillos gar *Testamenta Minus solennia* nennen wollen. Testamentum, sagt er, heise man nemlich Testationem ultimæ voluntatis. Und Dis nun sey ebenfals ultima voluntas, was ich, in Codicillis, disponirte. Allein diese sind doch noch weniger, als ein Testamentum Minus solenne. Allermasen ihnen die basis Testamenti, die Heredis Institutio, ermangelt. Sed quæritur; Ob denn nicht auch die Legatarii, bey denen Codicillis, Zeugen abgeben können? Denn daß selbige, bey Testamenten, als Testes, admittiret werden, ist, oben bereits, gewiesen worden? Resp: Viele, besonders auch TITIVS, (*Gottl. Gerh.*) haben defendiret; Die Legatarii könnten, in Codicillis, ebenfals Zeugen seyn. Unser Auctor hergegen meinet: Quod non; Und will, zu dem Ende, ein Argumentum, ex §. *11. Institt. Qui Testam. fac. poss.* herholen. Seine eigentliche Meinung bestehet, darinnen: Essentiam Codicillorum machen die Legata aus. Also würden die Legatarii, in propria causa, Testes seyn; Wenn man sie, bey Codicillis, admittiren wollte. Aber warum können sie denn, in einem Testamente, Zeugen seyn; Da, sie doch, respectu Legatorum, ebenfals in propria causa, attestiren? Was auch unser Auctor, hier, beybringet, ist nur ein argumentum Legis. Eine besondere Legem, davon, haben wir nicht. Zudem sind mehrentheils viele Legatarii, in denen Codicillis. Folglich kann man nicht sagen; Daß ein Codicill, hauptsächlich des primi, vel secundi Legatarii halber, gemacht worden. Ja man mag wohl die Codicillos dermasen einrichten; Daß die Kinder zu Erben instituiret, aber zugleich, mit Legatis, graviret, werden. Im übrigen wird doch auch unitas actus, ad Codicillos, erfordert; I. e. daß die Zeugen und Derjenige, welcher das Codicill machet, zu einer Zeit, insgesamt und zugleich, bey Einander, seyn, jxt. *L. fin. §. fin. Cod. h. T.* Denn, ob die Zeugen zwar nicht specialiter

rogiret werden dürfen; So müssen sie sich doch, uno actu, unterschreiben. Alle Formalien müssen, zu einer Zeit, vorgehen; Nisi in casu necessitatis. So müssen ferner auch die Zeugen, bey einem Codicill, den Testatorem selber sehen und hören; Ut omnis fraus & Dolus evitetur. Allermasen wir, bald, hören werden; Wie man auch Codicillos Nuncupativos machen dürfe. Darum kanns ja wohl leicht geschehen, daß ein Anderer, hinter dem Vorhange, steckte und redete; Wenn ihn die Testes nicht vor Augen hätten. Endlich ist hierbey auch noch wohl zuannotiren; Daß, wenn ein Blinder ein Codicill mache, 5. Zeugen, darzu, nicht genug sind. Darum meinen Einige; Es würden, Respectu eines Blinden, ebenfals 8. Zeugen, zu seinem Codicill, wie zum Testamente, erfordert. STRYCK aber, in seinem Tractatu, de *Jure sensuum, Dissert. II. Cap. 3. No. 28.* ist schon, mit sechsen, zufrieden. Indeß gibts auch Fälle, da die Codicilli, sogar ohne alle Zeugen, giltig sind; Nemlich: 1) Wenn sie dem Landes-Herrn offeriret werden; 2) Im Fall man sie gerichtlich macht, oder doch, in Schriften, ad Acta, übergibt; Und 3) woferne ein Soldat, entweder auf dem Marche, oder im Lager, ein Codicill machet ꝛc. Es können mithin die Codicilli ebenfals, wie die Testamenta, vel *Judiciales*, vel *Extrajudiciales*, seyn. Conf. STRYCKII *Cautel. Testamentorum, Cap. XXIII.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Codicilli sind auch nichtsweniger, als wie die Testamenta, vel *Nuncupativi*, vel *Scripti*. Jene existiren, wenn Einer mündlich, vor 5. Zeugen, sich erkläret, es solle der Erbe die Erbschaft, oder etwa nur einen Theil derselben, oder auch wohl gar nicht mehr, denn ein gewisses Stück Geld, ein Grundstück u. s. f. an Andere abgeben. Ebendieses aber kann auch schriftlich geschehen. Vid. *L. fin. §. 3. in fin. Cod. h. T.* Beyde nun, die Scripti sowohl, als die Nuncupativi, werden wiederum eingetheilet, in *Testamentarios*, vel in *Non Testamentarios*, seu *ab Intestato*. Erstere macht man zugleich, mit denen Testamenten; Und sie subsistiren auch, mit denenselben, oder nicht. Hi Codicilli enim Jus Testamenti sequuntur, jxt. *L. 16. in fin. ff. h. T.* Diese præsupponiren folglich ein Testament und dependiren, davon. Ja sie sind ein Theil desselben. Sic, destituto Testamento, & ipsi corruunt Codicilli, jxt. *L. 3. §. 2. ff. h. T.* Fällt demnach das Testament übern Haufen: So sind auch die Codicilli Testamentarii ungiltig. Die *Non Testamentarii*, seu *ab Intestato*, hergegen haben keine solche genaue Verwanntschaft, mit denen Testamenten. Vielmehr existiren sie, quando nullum Testamentum adest; Wenn gar kein Testament gemacht worden, sondern nur der Erbe ab intestato die beschiedene Legata, oder einen gewissen Antheil der Erbschaft, welchen man ein Fideicommissum nennt, dem Tertio præstiren soll. Hinc valent Codicilli; Licet Testator ab intestato moriatur. Ais: *Tunc Testator, pro parte,*

te, teſtatus, pro parte, inteſtatus moritur? Reſp: Negando. Codicilli enim non ſunt Teſtamenta. Deeſt his Heredis inſtitutio; Und HVBER iſt, dieſerwegen, ſchon im vorigen §pho. refutiret worden. Wenn ich alſo ab inteſtato ſterben, und doch Jemanden etliche Legata zuwenden, will, da kann Solches ſicher und am beſten, durch Codicillos, geſchehen. Wir haben ſelbſt, in unſerer Facultæt, (zu Halle) einmal, ſo ein Codicill gehabt, in welchem ein junger Menſch ſeiner Braut, ehe er verreiſet, Vieles vermacht hatte. Alſo iſt derſelbe, revera, ab inteſtato geſtorben, weil keine Heredis inſtitutio, in beſagtem letzten Willen, befindlich war. Im übrigen ſind die erſt gedachten Codicilli Teſtamentarii ſo beſchaffen; Daß ſie, **entweder** *antecedenter* können approbiret ſeyn, oder auch *conſequenter* erſt ihre Kraft erhalten. Ich kann nemlich nicht nur *in Teſtamento*, ſondern auch, *ante & poſt Teſtamentum*, dergleichen Codicillos aufrichten. E. g. ich habe mir, im Teſtamente, vorbehalten; Daß ich noch einen beſondern Zeddul hineinſtecken wollte. Auf dieſen Zeddul, nun kann man noch einen Tutorem conſtituiren, qui alioquin, in Codicillis mere talibus, ſeorſim conſiſtentibus, nicht darf gegeben werden. Denn dieſer eingeſteckte Zeddul, oder Codicill, wird nun, mit dem Teſtamente, für eins, gehalten. Jedoch kann man nicht auch dem, bereits, in einem Teſtamente, ohne einige Condition, eingeſetzten Erben, hernach, in einem Codicill, eine Bedingung beyſetzen, nach welcher, die Erbſchaft nicht anders, als, exiſtente hac conditione, ſolle angetreten werden. Hierbey, iſt übrigens auch ein ſtreitiger Punkt zuannotiren. In denen *Inſtitt. h. T. §. 1.* ſagt nemlich JVSTINIANVS: Sed cum, ante Teſtamentum factum, Codicilli facti erant, PAPINIANVS ait; Non aliter vires habere, quam ſi ſpeciali poſtea voluntate confirmentur. Sed Divi SEVERVS & ANTONINVS reſcripſerunt; Ex iis Codicillis, qui Teſtamentum præcedunt, poſſe Fideicommiſſum peti; Si appareat, eum, qui Teſtamentum fecit, à voluntate, quam, in Codicillis, expreſſerat, non receſſiſſe. Die *L. 5. ff. h. T.* lautet jedoch ganz anders; Daß nemlich, zu Bekräftigung eines ſolchen Codicilli, ein jedes Indicium des ungeänderten Willens hinlänglich ſey. Dahero auch einige Dd. auf die Gedancken gekommen; Es wäre die Meinung des PAPINIANI, in allegirter *L. 5.* verfälſcht und der ganze Periodus: Aut voluntas eorum, quocunque judicio, retineatur; Vom TRIBONIANO, eingeſchoben worden. Endlich ſo ſind die Codicilli auch noch vel *Principales*, vel *Subſidiarii*. Jene ſind, da man ein rechtes ordentliches Codicill machet und kein Teſtament aufrichtet. Die *Subſidiarios* aber nennet man, wenn der Teſtator dem Teſtamente, ſo, an und vor ſich, nicht beſtehen würde, die Clauſulam Codicillarem anhängt; Als davon, nun unſer Auctor, in folgenden §§phis. inſonderheit handelt.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die vorgedachte Clauſula Codicillaris lautet demnach gemeiniglich alſo: **Woferne dieſes mein Teſtament, Ordnung und Geſchäffte, einiger Urſachen, oder Mangel halber, von Rechts wegen, nicht als ein zierlicher letzter Wille, gelten, oder kräftig ſeyn, ſollte: So ſoll er doch, als ein** *Teſtamentum Nuncupativum, Codicill, Fideicommiſſum,* **oder** *Donatio, mortis cauſa, vel inter vivos,* **oder als eine andere** *Diſpoſition,* **wie dieſelbe, zu Recht, am kräftigſten und beſtändigſten geordnet und aufgerichtet werden kann, oder mag, gelten und kräftig ſeyn.** Vid. *L. 3. de Teſtam. milit; L. 29. §. 1. ff. qui Teſtam. fac. poſſ;* Und *L. 88. §. 17. ff. de Legat. 2.* Dieſe Clauſula nun iſt meiſtentheils, nur von denen Dd. introduciret und, hernach, immer weiter extendiret worden. Am beſten aber wäre es, wenn ſie gar wieder abgeſchafft würde. HVBER (*Ulric.*) nennt ſie *Herbam Betonicam;* Weil, dadurch, das Teſtamentum, revera, zu einem Codicill wird; Si, ſecundum rigorem Juris, non valet. Es iſt, damit, beſchaffen, eben wie mit der *Clauſula ſalutari libellorum;* Wovon, oben, bereits, gehandelt worden. Conf. RICHTERI *Deciſ. LXIII. no. 2. & 3.* Die Römer haben nemlich geſagt: Bey denen Teſtamenten, iſt eine recht miſera diligentia. Und darum bemüheten ſie ſich, ſchon zu Zeiten AVGVSTI, die Codicillos üblich zumachen. Darnach ſind ſie noch weiter gegangen und haben derowegen einige alte Juriſten geſagt: Woferne ein Fehler, im Teſtamente, vorkommt: So wollen wir die Clauſulam Codicillarem anhängen; Damit, im Fall es nicht, als ein zierliches, i. e. ſolennes, Teſtament, gelten kann, es doch, als ein Codicill, möge angeſehen werden. Allein dieſe Clauſul iſt ſehr abſurd; Wenn man, darinnen, auch mit meldet, daß das Teſtamentum, als eine Donation, gelten ſolle. Denn es iſt ja, hier, keine Acceptation vorhanden. Quævis Donatio autem Præſentiam & Acceptationem Donatarii præſupponit; Quæ in Teſtamentis & Codicillis deficit; Welches ſchon HVBER angemercket. Conf. quoque *L. 1. §. 1. ff. Qui Teſtam. fac. poſſ.* Solchemnach ſagen ſie: Obſchon das Teſtament nicht gilt, und mithin der Heres ab inteſtato ſucceediret: So müſſen doch die Legata und Fideicommiſſa præſtiret werden. Beſagte Clauſula Codicillaris nun iſt Facti. Hinc non præſumitur; Ausgenommen in gewiſſen Fällen, v. g. bey denen Teſtamentis parentum, inter liberos, it. ad pias Cauſas & Militum, ob ſpecialem favorem horum Teſtamentorum. Auſer dem wird ſie nicht mit unter dem Teſtament verſtanden, wenn ſie nicht ausdrücklich hinzugeſetzet worden. Quia ille, qui voluit teſtari, non præſumitur voluiſſe codicillari, *L. 1. ff. h. T; L. f. §. 1. Cod. h. T.* Dicis ergo: Bisweilen, erinnert der Teſtator Nichts, von dieſer Clauſul; Und der Notarius hänget ſie doch dem Teſtament mit an? Reſp: Wenn Einer ein Teſtament macht, ſo wird præ-

ſumi-

sumiret, daß er haben wolle; Es solle dasselbe giltig seyn, quovis modo, es gelten könne. Und darum ist, hier, præsumta Testatoris voluntas vorhanden, wenn der Notarius die Clausul hinzusetzet, ohne daß es ihm der Testirer geheisen. STRYCK hatt eine besondere Dissertation, *de hac Clausula Codicillari*, geschrieben, die man dabey nachlesen mag. Conf. quoque CARPZ. *P. III. Const. 4. Def. 38.*

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nun handelt unser Auctor, in diesem und folgenden §§phis. von denen Effectibus Clausulæ Codicillaris. Darunter, soll der erste folgender seyn; Daß nemlich, dadurch, dasjenige Testament souteniret würde, in welchem, entweder der Sohn, oder der Vater, præteriret worden. Man halte, in dergleichen Casu, davor; Der Præteritus sey gebeten worden, was, nach Abzug seiner Legitimæ, von der Erbschaft, übrig seyn würde, dem Heredi Scripto auszuantworten. Ja Ebendieses finde Statt, in causa injustæ Exheredationis und wenn die Institution, nur auf eine gewisse Zeit, bestimmet worden. (Conf. supra *Libr. XXVIII. Tit. 7. §. 10.*) Unser Auctor berufet sich anbey, seiner Art nach, auf den STRYCK, der, hiervon, in seinem Tractat, de *Cautelis Testamentorum, Cap. XXIII. §. 39. seqq.* gehandelt hatt. Allein die Sachsen sind, hierinnen, ganz anderer Meinung. *a*) Sie haben auch Raison. Denn, wer wird so sprechen: Daß, wenn der Vater den Sohn præteriret habe, die Clausula Codicillaris das Testament, in ein Fideicommiß, verwandele, und der Filius, oder aber auch der Vater, obligiret wäre, die, præter Legitimam, vorhandene Erbschaft dem Heredi Scripto zurestituiren. Denn der eingesetzte Erbe kann freilich nicht Heres seyn. Sondern der Filiusfamilias, welchen der Vater præteriret hatt, wird, ob solam præteritionem, Erbe. Viele meinen sogar; Er bekäme nicht allein die Legitimam, sondern könnte auch die Quartam Trebellianicam abziehen. Aber MENCKE (*Lüder*) hatt schon ebenfals, in seinen Pandecten, gezeiget; Wie wunderlich Dieses sey, daß man der Clausulæ Codicillari einen solchen Effect beylege; Den sie doch nicht habe. Entweder der Filius muß instituiret, oder exherediret, werden. In Ansehung dessen, würde denn die Clausula Codicillaris mehr gelten, als Lex ipsa. Der Heres, filius, muß demnach, aus der Famille, recht hinaus gestosen werden. Weil denn aber Solches, per solam præteritionem, nicht geschehen mag:

a) In der Chur-Sächsischen *Decis. XLIII.* ist eigentlich dieserwegen Folgendes disponiret: Denen Erben wird die Falcidia, durch gleich geltende Worte und daß das Testament, als ein Codicill, Ubergab auf den Todes-Fall und sonsten, in was Gestalt und Weise, es am besten Bestand haben könnte, gelten solle, nicht abgeschnitten.

mag: So ist auch dergleichen Testamentum nullum. Der Sohn bleibt vielmehr, in der Famille. Daher kann das Testament auch nicht getheilet werden, per Clausulam Codicillarem. Hier, haben sie nun weiter geschlossen und gesaget: Si pater prætereatur, à filio, it. der Sohn, von der Mutter; Soll denn da die Clausula Codicillaris ebenfals keinen Effect haben? Gleichwie nun Solches Niemand behaupten wird: Also muß sich auch dieser Effectus wohl äusern, si filius, à patre, fuit præteritus? Resp: Die Folge ist unrichtig. Denn der Vater ist ja nicht, in potestate filii; Er ist nicht schon, in Hereditate filii, drinnen; Wie dieser, in Hereditate patris. Der Vater darf dannenhero auch nicht, ex Hereditate filii, herausgestosen werden. Man darf ihn darum nicht bitten die Erbschaft an den Heredem scriptum zurestituiren. Die Mutter hergegen hatt den Sohn auch nicht, unter ihrer Potestæt. Und deswegen ist, hier, gar keine paritas rationis vorhanden. Es ist vielmehr Was ganz extraordinaires, daß der Sohn schon, in der Erbschaft, drinne ist. Auch ist, ratione parentum, ein Accidens, ut ordo mortalitatis turbetur.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, gehet unser Auctor selbst, von seiner im vorigen §pho. gedachten Meinunge, wiederum ab. Er saget nemlich: Vi hujus Clausulæ Codicillaris, werde auch ein *Testamentum Ruptum* sustiniret und der Postumus gleichsam gebeten, ut Hereditatem, detracta Legitima, Heredi Scripto restituat. Sodann setzt er noch hinzu: Quod tamen limitant; Si nempe Testator, tempore conditi Testamenti, *scivit, se habere*, vel *habiturum, filium*; Alias totum corruit Testamentum. Entweder nun hätte er diese Limitation, welche er, aus dem GAILIO *I. Observ. 114.* genommen, weglassen, oder seine obige Meinung ändern, sollen. Sed quæritur; Ob die Clausula Codicillaris ein *Testamentum Destitutum* ebenfals conservire? Resp: Omnino. Hic enim nullus Heres, ex Testamento, adest. Drum kann ein solches Testament zwar nicht plene, respectu Heredis instituti scilicet, gelten. Aber die Heredes ab intestato müssen doch die Legata und Fideicommissa præstiren; Dargegen sie die Quartam Trebellianicam abziehen. Vid. GAILIVS, *II. Observat. 134. No. 3.* Um sovielmehr, meinet unser Auctor, müsse mehrgedachte Clausula auch ein solches Testamentum conserviren, *in quo, turpis persona prælata.* Denn, schliest er, aus des STRVVS *Syntagm. Jur. Civil. Exercit. XXXIV. Thes. 65. in fin.* Si dicta clausula, intuitu liberorum & parentum, inique exheredatorum, aut præteritorum, vires habet; Sine dubio, etiam eas, intuitu fratrum, exserere poterit.

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Aber suppliret denn auch die Clausula Codicillaris die Defectus Testamenti,

ti, ratione voluntatis Teſtatoris; Z. E. wenn dieſer etwa ſeine Mentem noch nicht völlig, oder deutlich, declariret hätte; Ingleichen woferne der Teſtator, oder auch der Heres, ein Hæreticus, ein capite minutus u. ſ. f. geweſen; Oder im Fall nur 3. Zeugen, zum Teſtamente, gebraucht worden ꝛc? Reſp: So oft, ratione ſolennitatum, quæ alias, ad Codicillos, requiruntur, oder auch intuitu Teſtatoris, aut Heredis, ein defectus Teſtamenti, aut Codicilli, vorhanden iſt; So oft, kann auch die Clauſula Codicillaris Nichts helfen. Unſer Auctor beruft ſich, dieſerwegen, abermals auf des STRYCKS *Cautelas Teſtamentorum, Cap. XXIII. §. 42. ſeqq.* Denn Stryck wollte gerne den Hrn. LUDOVICI ſowohl, als den Hrn. BOEHMER, (*Juſt. Henning.*) in die Höhe bringen. Er ließ dahero alle beyde Compendia Pandectarum ſchreiben; Worüber, er, nach und nach, geleſen.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es können auch mehr, als eins, und mithin viele Codicilli gemacht werden; Weil man, jxt. antecedd. in denenſelben, nur allein Legata und Fideicommiſſa verläſt; Hergegen keine Heredis Inſtitutio, darinnen, befindlich iſt. Daraus, nun entſtehet die Frage; *An poſteriores Codicilli tollant priores?* Reſp: Teſtamentum poſterius rumpit prius. Bey denen Codicillis, aber kommts darauf an; Ob die poſteriores denen prioribus contrair ſind, oder nicht. Sind ſie Einander nicht contrair: So können ſie auch alle gar wohl beſtehen. Duæ enim diſpoſitiones particulares omnino ſubſiſtere poſſunt, juxta *L. 6. §. 1. ff. h. T.* Sind ſie dargegen Einander contrair, da gelten die priores nicht; Sondern es heiſt, auch hier: Poſteriores cogitationes meliores ſunt prioribus. Geſetzt demnach: Im erſten Codicill, ſtehen Legatarii; Im andern, ſtehen wieder Legatarii? Reſp: Dieſe bekommen alle ihre Legata. Denn, wie geſagt, ſo können viele Codicilli zugleich gelten. Dicis: Es hatt Einer, anfänglich, ein Codicill gemacht und, hernach, errichtet er auch ein ſolennes Teſtament? Reſp: Deswegen, gilt doch das Codicill; Wenn es nur nicht der Teſtator, im Teſtamente, ausdrücklich wiederrufen hatt, jxt. §. 1. *Inſtitt. h. T.* Auſerdem aber werden die Codicilli auch ungiltig, wenn diejenigen Requiſita, welche, zur Giltigkeit und weſentlichen Subſtanz derſelben, nöthig ſind, nicht beobachtet worden; Oder im Fall Der, welcher ſolche Codicille gemacht, nach der Zeit, die Teſtamenti factionem verloren hatt; Oder wenn Derjenige, dem, in einem ſolchen Codicill, Etwas iſt verlaſſen worden, vor dem Teſtatore, verſtirbt ꝛc. Doch ſchadet Solches denen übrigen Legatariis, in einem dergleichen Codicill, nicht.

LIBER XXX. XXXI. & XXII.
De Legatis & Fideicommiſſis.

Inſtitt. II. 20. & 24. Cod. VI. 37. 42. 43. 47. & 48.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wir haben, ſolcher Geſtalt, Libros III. de Legatis & Fideicommiſſis, die, hier, in einen Titul, zuſammen gezogen worden. Wie denn dahero, im voraus und überhaupt, anbey, zuannotiren iſt; Daß, wenn eine Lex, aus dieſen 3. Büchern, allegiret wird, man, zuletzt, durch 1. 2. oder 3. allemal das Buch, woraus, Lex citata genommen, anzuzeigen pflege; Z. E. *L. 1. ff. de Legat. 2.* oder *L. 2. ff. de Legat. 1.* oder *L. 1. ff. de Legat. 3.* Es wird aber das Wort, *Legatum*, in unſerm Corpore Juris, auf verſchiedene Art, genommen; Nemlich entweder generaliter; In quo ſenſu, es alle und jede Arten derer letzten Willen in ſich begreift. Vid. *L. 80. & 120. ff. de verb. ſignif.* Oder es wird nur ſpecialiter, vor einen gewiſſen Theil des letzten Willens, gebraucht. Ferner wirds auch, pro re Legata, oder vor die vermachte Sache ſelbſt, genommen; Wie h. l. Die Connexion dieſer Bücher, mit dem vorigen Titul, iſt hiernächſt leicht wahrzunehmen. Denn beſagter Titul handelte, de Codicillis. In ſolchen, nun werden Nichts anders, als Legata und Fideicommiſſa, beſchieden. Und darum wird eben, nunmehro, von denen Legatis, gehandelt. Zwar iſt die Rubric dieſes Tituls auch auf die Fideicommiſſa extendiret. Jedoch wird eigentlich, hier, nicht von denen Fideicommiſſis, gehandelt; Zumal was die Univerſalia anlanget; Als davon, man *Tit. I. Lib. XXXVI.* nachſchlagen muß. Soviel aber die Fideicommiſſa Particularia betrifft, darauf, hier eigentlich reflectiret worden, differirten zwar ſelbige, ehemals, in vielen Stücken, von denen Legatis. Allein JVSTINIANVS hatt dieſelben, obgleich nicht ratione verborum, doch reſpectu effectus, denen Legatis æquipariret. Denn, in Fideicommiſſo particulari, bittet man den Heredem. In Legato, hergegen befiehlet man. Auch muſten, ſonſt, die Legata, nur allein verbis Latinis, hinterlaſſen werden. Die Fideicommiſſa aber konnte man, auch verbis Græcis, abfaſſen. Ferner ſo zoge man, vormals, von dem Fideicommiſſo Particulari, die Quartam Trebellianicam ab. Nun aber, da ſie denen Legatis æquipariret ſind, wird die Quarta Falcidia decourtiret. Ein dergleichen Legatum iſt demnach, wie es, in *L. nó. pr. ff.* beſchrieben wird, eine *deliberatio hereditatis*. Das Wort, deliberatio, aber iſt ein vocabulum Metaphoricum und exprimiret rem ipſam nicht. *Per hanc deliberationem, Teſtator, ex eo, quod univerſum Heredis foret, alicui quid collatum vult.* Beſſer

wird

wird ein Legatum, in *Inſtitutt. §. 1. h. T.* per *Donationem quandam, à defuncto, relictam &, ab Herede, præſtandam,* definiret. Es iſt alſo eine Species liberalitatis; Eine Donatio. Deswegen, iſt es jedoch keine vera Donatio. Denn Donatio, inter vivos, kann nicht revociret werden; Wie ein Legatum. So iſt dieſes auch keine Donatio, mortis cauſa. Denn die muß acceptiret werden. Bey dem Legato, hergegen iſt Solches nicht nöthig; Wiewohl die Donatio, mortis cauſa, ſonſt denen Legatis æquipariret wird. Wo nun eine Donatio iſt, da iſt auch eine Datio; Et ubi datio, ibi transfertur Dominium. Hinc in Legatis, olim, Dominium ſtatim transferebatur; Exceptis Legatis, per Damnationem. Nächſtdem iſt auch, mit Fleis, in der angeführten Definition, geſetzt; Quod Legatum ſit donatio quædam, à *defuncto*, relicta. Allermaſen nicht nöthig iſt, daß es heiſe, à Teſtatore, relicta; Weil die Legata, nicht allemal, ein Teſtament erfordern; Sondern dieſelben, auch nur in Codicillis, können vermacht werden; Ut, ex anteced. Titulo, patet. Und endlich muß ein Legatum, ab Herede, præſtiret werden. Der Legatarius kann ſich nicht ſelbſt, in Poſſeſſion der ihm legirten Sache, ſetzen; Ob er ſchon, ipſo Jure, Dominus darvon iſt. Er muß ſie vielmehr, aus der Hand des Heredis, empfangen; Ausgenommen in etlichen wenigen Fällen, die ich, oben bereits, angemercket habe. Wenn ſich aber demohngeachtet der Legatarius etwa, in die Poſſeſſion der legirten Sache, zuſetzen gedencket: So hatt der Heres das *Interdictum, quod Legatorum,* wider denſelben. Denn der Erbe muß, wegen der Quartæ Falcidiæ, geſichert ſeyn. Ordinarie geſchicht es demnach; Daß der Heres ein Legatum præſtiren muß. Der Teſtator befiehlt es dem Heredi & quaſi Legem fert. Ebendavon hatt auch das Legatum ſeinen Namen bekommen. Doch kann ſich ein Fall ereignen; Daß auch der Legatarius ein Legatum auszahlen muß. Vid. ſubſeqq. Olim nun und vor JVSTINIANI Zeiten, waren viererley Gattungen derer Legatorum üblich; Nemlich 1) gab es Legata, *per Vindicationem;* 2) *Per Damnationem;* 3) *Sinendi modo;* Und 4) *per Præceptionem.* Jedes Genus von dieſen hatte ſeine ſolennia verba und Formulam, daran, man es erkannte und, von denen übrigen, unterſcheiden konnte. Die Formul des erſten lautete dannenhero eigentlich alſo: *Do, lego, capito, ſumito, ſive habeto, vindicato.* Wegen dieſes Legati, konnte der Legatarius Rei Vindicationem ſowohl, als Actionem Perſonalem, anſtellen. Mithin durfte der Teſtator auch nur res proprias, per Vindicationem, legiren. Bey dem *Legato, per damnationem,* hergegen hies es: *Heres meus damnas eſto,* i. e. *obligatus eſto dare, dato, facito, Heredem meum dare jubeo.* Hier, konnten derowegen auch res alienæ und res propriæ, legiret werden. Der Legatarius aber hatte, anbey, contra Heredem, Actionem, ex Teſtamento. *Sinendi modo* relinquebatur Legatum, per hanc Formulam: *Heres meus damnas eſto ſi-*

nere Mevium, ſumere illam rem ſibique habere. Da, nun ſtunde dem Legatario eine Actio Perſonalis zu. Und endlich wurde ein *Legatum, per præceptum,* hoc modo, verlaſſen: *Lucius Titius mihi, ex Pacto, Heres illam rem præcipito, aut præcipuam habeto;* Aut ut, in Notis MAGNONIS eſt: P. S. T. Q. H. i. e. *Præcipito, ſumito tibique habeto.* Vid. HEINECCII *Antiquitt. Rom. Tom. II. Tit. 20. §. 3.* Es wird alſo eigentlich, hierdurch, ein Prælegatum, ein Præcipuum, verſtanden. Denn ein ſolcher Legatarius muſte zugleich Coheres ſeyn; Qui igitur, præ Coherede ſuo, aliquid habeat præcipuum. Wir wollen folgenden Caſum ſetzen: Cajus und Sempronius Heredes ſunto; Sempronius vero domum præcipiat, tanquam Legatum. Dieſer hatte ſodann Actionem Familiæ Herciſc. Hernach, haben iedoch, bereits, Kayſer, CONSTANTINVS M. nebſt dem CONSTANTIO, in *L. 1. Cod. commun. de Legat.* alles. Dieſes aboliret und aufgehoben, auch die ſolennes Formulas abgeſchafft, jxt. *L. 21. Cod. h. T;* Welche Aenderung JVSTINIANVS, *§. 2. Inſtitt. h. T.* endlich approbiret. Conf. BALDVINVS, in *Vit.* CONSTANTINI M. MERILLIVS hatt auch, *Obſervatt. Libr. VI. Cap. 32. & 33.* noch an die 17. Differentias angezeiget, welche, ſonſt, unter denen Legatis, beobachtet werden müſſen. Ob nun zwar dieſelben alle, von dem JVSTINIANO, caſſiret worden: So ſind ſie gleichwohl annoch, und zwar um deswillen, zuwiſſen nöthig; Weil noch Vieles, in dem Codice und Pandecten, zurückgeblieben, welches, daraus, erkläret werden muß. Dargegen hatt JVSTINIANVS überhaupt, in omni materia Legatorum, 3. andere Actiones geordnet; Als: 1) *Actionem in rem,* oder *Rei Vindicationem;* 2) *Actionem Hypothecariam;* 3) *Actionem ad rem,* ſeu *Perſonalem.* Und da kann man denn eine von dieſen, bey allen und jeden Legatis, gebrauchen; Ausgenommen, daß die Rei Vindicatio, von dem Legatario, nicht darf angeſtellet werden, wenn der Defunctus rem alienam legiret hatt. Conf. *§. ſubſ. X. h. T.* Im übrigen kommen, in dieſem Titul, lauter Quæſtiones facti vor; Und es iſt anbey auch noch Dieſes zumercken, daß der Defunctus den Legatarium ebenfals ehret. Ein Legatum iſt demnach auch ein Honor; Aber nicht ſo gros, als wenn ich Erbe werde. Der Unterſchied, zwiſchen beyden, in dieſem Stücke, beſtehet alſo, darinne: Wer mein Heres iſt, der wird, von mir, principaliter honoriret und geliebet. Er iſt mein Succeſſor univerſalis. Hingegen ein Legatarius hatt nur einen Titulum ſingularem, vor ſich, und ſein Honor iſt mediocris, en comparaiſon, mit Demjenigen, der zum völligen Erben eingeſetzet worden. Im übrigen kann ein Legatum, ſowohl in einem Teſtamente, als auch ab inteſtato, in Codicillis, nichtsweniger in einer bloſen Epiſtola, 5. teſtibus munita, verlaſſen werden, jxt. *L. 1. Cod. de Codicill.* & *L. 21. Cod. de Legat.* Conf. quoque *L. 75. ff. de Legat. 2.* Wenn man auch gleich ein Legatum, in Teſtamento inutili, beſtimmet hätte; So iſt es dennoch gil-

tig;

tig; Woferne nur die Clauſula Codicillaris beygefügt worden. Nicht minder iſt dasjenige Legatum validum, quod, apud Acta, relictum; Obſchon keine Zeugen darbey geweſen. Vid. CARPZOV. *P. III. Conſtit. 4. Def. 32.* Zuletzt ſo habe ich auch, ſchon mehrmals, erinnert; Daß, ehedem, die Legata, in ihrer rechten Ordnung, geſetzt werden muſten; Nemlich erſt nach geſchehener Inſtitutione Heredis; Weil dieſe die Baſis des Teſtaments iſt. JVSTINIANVS aber hatt dergleichen Subtilität aufgehoben und dargegen geſagt; Es wäre ſchon genug, wenn nur die Baſis Teſtamenti, oder Heredis inſtitutio, vorhanden ſey; Es mögten die Legata, vor, oder nach derſelben, ſtehen. Ebenſo iſts, mit der Frage, beſchaffen; *An, poſt mortem Heredis, Legari poſſit?* Denn, olim, konnte Dieſes freilich nicht geſchehen, & inutile Legabatur, ſi quis dixerat: Cum Heres mortuus ſit, Mevio do, Lego, 100. Florenos. Denn der Heres muſte ja das Legatum præſtiren; Und, wider ihn, als einen Todten, konnte ich keine Action anſtellen. Actio enim, quæ, adverſus nos, non cœpit, neque, adverſus Heredes noſtros, tranſit. Allein JVSTINIANVS ſagte auch da: Weiln gleichwohl ſonſt die Fideicommiſſa hätten, etiam poſt mortem Heredis Fiduciarii, reſtituiret werden können; Auch ſelbige, von denen Heredibus Fiduciariis, reſtituiret werden müſſen: So ſollte nun ein Gleiches, in Legatis, beobachtet werden; Zumahl ohnedem die Fideicommiſſa und Legata, jxt. antecedd. æquipariret worden wären.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wer ein Teſtament machen kann, der mag auch Legata relinquiren. Qui enim Heredem primario honorare poteſt, ille etiam poteſt ſecundario Legatarios honorare. Denn Teſtamentum ſolenniter factum iſt ja mehr, als das Minus ſolenne. Qui vero poteſt majus, ille poteſt etiam minus. Vid. *L. 2. ff. de Legat. 1.* Nächſt dem fragt ſichs; Quibusnam poſſit legari? Reſp: Cum quibus eſt Teſtamenti factio paſſiva; I. e. qui poſſunt ſcribi Heredes, illi & dici poſſunt Legatarii, jxt. §. *24. ff. h. T.* Dieſe Differenz, inter *Teſtamenti factionem activam* & *paſſivam*, haben die Dd. erfunden. Wenn alſo gleich Einer nicht Teſtamenti factionem activam hatt, aber doch, giltiger Weiſe, in einem Teſtament, zum Erben kann beſtimmet werden, demſelben darf man auch ein Legatum hinterlaſſen. Ferner wird eigentlich nur der Heres, qui, ex Teſtatoris liberalitate, inſtitutus eſt, mit denen Legatis ſolvendis graviret, jxt. *L. 5. §. 1. de Legat. 3; L. 77. §. 1. ff. de Legat. 2;* Und *L. 1. §. 6. ff. de Legat. 3.* Wie ich denn auch, bereits, gezeiget habe, daß die Legatarii ihre beſchiedene Legata, aus der Hand des Heredis, empfangen, und ſelbige nicht, vor ſich, occupiren, dürfen. Doch kann der Teſtator den Legatarium ebenfals gravi-ren und ſagen: Mevio do, lego, bis mille; Ut etiam pauperibus 40. eroget. Aus dieſen Principiis, nun folgen allerhand merckwürdige Concluſiones. Diejenigen

nigen nemlich, welchen der Teſtator die Legitimam zugeben ſchuldig iſt, können nicht, ſo viel den Pflicht-Theil betrifft, mit Legatis, beſchweret werden. Denn die Legitimam haben ſie, nicht ex liberalitate Teſtatoris, ſondern ex Lege. Wenn aber Erben, über die Legitimam, Etwas, aus der Erbſchaft, erhalten; So kann dem allerdings ein Legatum aufgebürdet werden; Woferne nur nicht der Pflicht-Theil, dadurch, verkürzet wird. Ja auch ſogar denen Legatariis, mortis cauſa, darf man die Auszahlung eines Legati, zu recht beſtändiger Weiſe, injungiren, jxt. *L. 9. Cod. de Fideicomm. & L. 77. §. 1. ff. de Legat. 2.* Nichtsweniger mögen die Heredes Subſtituti, ſive ſint Heredes ex Teſtamento, ſive ab inteſtato, mit Legatis graviret werden. Dieſes Alles muß aber auch geſchehen voluntate vera & ſeria ejus, qui Teſtamenti factionem habet. Wenn mithin der Teſtator Dolo, oder Metu, verleitet worden, ein Legatum zuverlaſſen: Da iſt ſelbiges ganz und gar ungiltig und unkräftig. Vid. *L. 2. ff. de Legat. 1; L. 1. §. 2. ff. de Legat. 3;* Und *L. 9. ff. quod vi metusque cauſa.* Dicis: Kann denn auch ein *Poſtumus Legatarius* ſeyn? Reſp: Quod ſic. Denn, obzwar, ehedem, die Poſtumi, zumahl alieni, unter die perſonas incertas, gerechnet worden; So iſt doch, hier, eine Ausnahme zuannotiren. Drum fragt ſichs, vor allen Dingen; *An perſonis incertis poſſit Legari, nec ne?* Reſp: Heres decernere debet, de Hereditate, animo conſulto. Und dahero konnte, olim, denen perſonis incertis, i. e. Solchen, die da nicht allein dem Teſtatori ganz unbekannt, ſondern auch ſonſt ungewiß, ſind, weder ein Legatum, noch ein Fideicommiſſum, ausgeſetzet werden; Wie ich, oben ſchon, zur Gnüge gewieſen habe. Endlich aber iſt Solches dennoch, von denen Imperatoribus, verſtattet, und davor gehalten, worden; Daß es ſchon gnug ſey, ſi voluntas Teſtatoris exitum habere poſſit; Obſchon die, deswegen, publicirte Conſtitutiones, mit dem alten Codice, verloren gegangen. Vid. STRYCKII *Notæ, ad hunc §phum.* Vor Andern, ſuchte JVSTINIANVS die Teſtamenti factionem leichter zumachen; Als weswegen, er Verſchiedenes paſſiren laſſen, ſo ſonſt nicht erlaubet war. Indeß können gleichwohl, bis dato noch, öfters, groſe Dubia, de perſonis incertis, entſtehen. Ins beſondere weiß man, von denen Poſtumis, nicht, ob ſie auch noch wircklich werden geboren werden? Ob die Frau nicht werde abortiren, oder ein todes, oder monſtreuſes, Kind zur Welt bringen u. ſ. f? In Erwegung Deſſen, haben eben die alten Juriſten gemeinet; Es könne zwar einem Poſtumo proprio, aber nicht auch einem alieno, Legiret werden. Conf. REBHAN & STRAVCH, *de perſonis incertis.* Allein dem ohngeachtet iſt, heute zu Tage, kein Zweifel; Daß man auch einem Poſtumo alieno, qui ſcilicet natus, inter ſuos, Heres Teſtatoris futurus non eſt, Legiren möge. Geſetzt aber: Sempronius hatt geſehen, daß Mevia ſchwanger ſey, und ſagt dahero; Meviæ poſtumo do, lego, mille, cum parit. Darauf,

auf, kommt sie, mit 3. Kindern in die Wochen. Derowegen ist die Frage; Ob ein jedes von diesen Kindern, oder nur das erste, 1000. Thlr. als ein Legatum, vom Mevio, bekommen müsse? Resp: Es ist dieses eine quæstio voluntatis und kommt darauf an; Ob der Testator an den Fall gedacht habe, daß die Mevia 3. Kinder, auf einmal, kriegen würde; Welches er jedoch wohl schwerlich wird vermuthet haben. De quibus, igitur non est cogitatum; Davon, ist auch nicht disponiret. Nun antworten zwar Einige, hierauf; Der Testator hätte gleichwohl an einen solchen Casum dencken können, der nicht unmöglich. Aber resp: Er ereignet sich doch, sehr selten. Und mithin kann nicht ein jedes von gedachten Kindern die Legirten 1000. Thlr. verlangen; Es wäre denn des Testatoris sententia contraria evident, jxt. *l. 17. §. 1. ff. de Legat. 1.* Fast ebenso ists, mit folgendem Casu: Ich sage: Titio & cognatis do, lego, mille. Da können diese allerseits nicht mehr, als einmal, 1000. Thlr. fordern: Welche sie, hernach, in behörige Portiones, unter sich, vertheilen. Illi enim, pro una persona, habentur, qui, sub nomine collectivo, positi. Hätte ich ihnen seorsim ein Legatum geben wollen; So würde ich auch einem jeden insonderheit das Seinige bestimmet haben. Vid. *L. 7. ff. de usufr. accresc.* An den Fall hergegen denckt man eher; Daß eine Frau 2. Kinder, auf einmal, bekommt. Dahero meinet auch unser Auctor; In solchem Casu, müste das einem Postumo alieno beschiedene Legatum doppelt præstiret werden. Noch viele andere zweifelhafte Fälle können sich, dieserwegen, ereignen. Z. E. in Nürnberg, hatte Einer seinem Beicht-Vater ein Legatum vermacht. Weil er aber 2. Confessionarios gehabt; So entstunde die Frage; Welcher von beyden das Legatum haben sollte; Ob der, so, tempore conditi Testamenti, oder aber der, welcher, tempore mortis, des Testatoris Beicht-Vater gewesen? Resp: Es wurde, vor den letzten, gesprochen; Weil die Intention des Testatoris doch wohl diese muß gewesen seyn, daß Derjenige, so, tempore mortis, sein Beicht-Vater seyn werde, das Legatum haben sollte. Denn dieses hatt, eher, keinen Effect. Im übrigen konnte zwar, olim, ein Postumus alienus zum Erben eingesetzet werden; Aber kein Legatarius seyn. Denn die damaligen Juristen raisonnirten also: Ein filius emancipatus ist eine persona aliena. Also ist auch des emancipati Postumus alienus. Und dem kann ich, nur deswegen, kein Legatum geben; Weil ich specialiter, an ihn, dencken muß. Singulariter enim Legatum est Titulus singularis. Ein Anderes ists dargegen, wenn ich ihn zum Erben einsetze. Da ist es genug; Daß ich nur generaliter an ihn dencke. Allein nachdem THEODOSIVS, Jun. verordnet; Daß ein Emancipatus die Erbschaft auf seine Kinder transferiren könne; Auch darzu der Prætor, wenn das Testamentum mangelhaft, denen Kindern Bonorum possessionem ertheilte: Als hatt man endlich einem Postumo

alieno gar wohl Legiren mögen; Wenn nur das Teſtamentum perfectum iſt. Im Fall hiernächſt einem Collegio licito, per Legatum, Was verlaſſen wird: So gehöret dergleichen Vermächtniß nicht etwa ſingulis membris; Sondern dem ganzen Collegio, jxt. *L. 7. §. 1. ff. quod cujusque Universitatis nomine* & *L. 10. §. 4. de in jus voc.* Woferne mithin ein Teſtator, in ſeinem Teſtament, alſo, diſponiret hätte: Der Univerſitæt, zu Halle, vermache ich 1000. Thlr; Da können die itzigen Membra der Academie dergleichen Legatum nicht etwa, unter ſich, vertheilen. Allermaſen es der ganzen Univerſitæt verlaſſen worden, welche, als ein Corpus, unſterblich iſt; Mithin, von denen itzigen Mitgliedern derſelben, nur kann genutzet werden. Conf. *L. 19. §. 1. ff. de reb. dub.* Endlich fragt ſichs; An etiam ſervo Heredis Legari poſſit? Reſp: Diſtingvendo. Denn pure gehet Solches freilich nicht an. Dominus enim & ſervus habentur, pro una perſona; Et Heres non potest ſimul eſſe Heres & Legatarius, ſeu Actor & Reus. Folglich iſt ein ſolches Legatum ungiltig; Obgleich, hernach, der Knecht manumittiret würde. Nam quod, ab initio, non valet, ex poſtfacto, convaleſcere nequit. Wenn hergegen einem Knechte das Legatum, ſub conditione, ohngefehr folgender Maſen, vermacht worden; Mevius ſoll Erbe ſeyn; Und ſeinem Knechte, Sticho, vermache ich 1000. Thlr. ſobald er wird manumittiret ſeyn: Tunc valet Legatum und kann die Regula Catoniana, hier, nicht appliciret werden. Immaſen, in conditionalibus poſſeſſionibus und Legatis, das Initium, ſodann erſt, kommt, wenn die Conditio exiſtiret und, h. l. die Manumiſſio geſchehen iſt. Doch kann auch ein dergleichen Legatum purum gelten, ſi domino ſervi Heredis legetur. Denn, da, ſind zwar ebenfals Dominus und ſervus, annoch, pro una perſona, zuhalten. Es mag aber doch der Herr ſeinen Knecht manumittiren, oder verkaufen u. ſ. f. Iſt nun die Erbſchafft vortheilhafter, als das Legatum: So behält er den Knecht. Et ſic perimitur Legatum. Woferne aber das Legatum vortheilhafter, als die Erbſchaft: Da kann er, wie geſagt, den Knecht entweder manumittiren, oder verkaufen; Worauf er ſodann das Legatum bekommt.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Die Legata wollen ein Objectum haben. Was aber nicht, in rerum natura, iſt, noch ſeyn kann, Das iſt ein Non ens. Hinc res, quæ, nec actu, nec potentia, ſunt, in rerum natura, verſtehe zu der Zeit, als das Legatum vermacht worden, illæ nequeunt Legari. Alſo kann ich Niemanden einen Knecht, der ſchon geſtorben iſt, oder einen goldenen Berg u. ſ. f. vermachen. Conf. *L. 108. §. 19. de Legat. 1.* Wenn man aber noch Hoffnung hatt, ut exiſtat res: Tunc ſpem illam omnino poſſum Legare; V. g fructus ſperatos. Vid. *L. 7. §. 1. ff. de Tritico, vino &c.* Sed quæritur; Ob ich auch eine Rem vermachen

kann, so nicht, in commercio privatorum, ist, z. E. ein Messgewand, einen Kelch, aus der und der Kirche u. s. f? Resp: Da haben die alten Juristen gemeinet; Si res Legata, extra commercium Heredis, sit, evanescere Legatum. Res enim istas non pertinere, ad privatos; Non habere æstimationem, v. g. liber homo. Man verkaufe ja dergleichen Sachen nicht. Allein Solches ist falsch. Ich habe den Casum, in meiner Dissert. de C. TREBATIO TESTA, §. 20. (*Tom. I. Exercitt. Gundlingg. p. 202. seqq.*) weitläuftig ausgeführet auch, darinnen, den TREBATIVM, contra LABEONEM, defendiret und gezeiget; Daß der Heres das pretium rei Legatæ, extra commercium Legatarii, existentis, bezahlen müsse. Conf. quoque LAVTERBACHII *Colleg. Theoret. Pract. P. II. p. 1010.* Unsere heutigen Dd. sind ebenfals nicht einig, hierüber. Die Sache kommt demnach eigentlich darauf an: Rei, quæ, ab omni commercio, aliena est, als da sind, im Römischen Rechte, die res Sacræ, Religiosæ, Sanctæ &c. ne quidem æstimationem deberi. Nec enim illæ æstimationem recipiant. Adeoque nec rem, nec taxationem, Legatarius possit petere. Wenn aber die res Legata nur des Heredis commercio eximiret ist: Da sagen sie alle, uno ore; Æstimationem deberi. Nur bleibt hierbey noch, in Ansehung des Legatarii, das Dubium übrig; Utrum scilicet res Legata ei debeatur, cujus commercium nec habere potest; Z. E: Es wäre einem Juden, nomine Legati, ein Mancipium Christianum hinterlassen worden? Allein man darf nur des Testatoris voluntatem in genaue Erwegung ziehen: So wird sich die Sache, bald, geben. Der Defunctus hatt nemlich den Legatarium honoriren wollen. Und diesem kann ja Nichts beygemessen werden, daß ihm der Testator eben eine solche Sache vermacht. Ergo muß ihm das Pretium der rei Legatæ, wenn sie nur æstimabel, gezahlet werden. Was anderes ists, in Stipulationibus. Da mag es der Stipulator seiner Unvorsichtigkeit zuschreiben; Daß er sich eine solche Sache versprechen lassen, cujus nec accipiendi, nec possidendi, facultatem habebat. Vid. *L. 34. ff. de verbor. obligat.* Zwar wollen Einige, hierwider, noch einwenden: Legatarium illius rei pretium exigere vix posse, quam nullo Juris obtentu eidem liceret petere. Aber was ist das vor eine Consequenz: Res exigi non potest; Ergo nec pretium rei? Z. E. Titius hatt mir, per Legatum, des Sempronii Haus vermacht. Solchen Falls kann ich freilich, nicht von dem Sempronio, sein Haus verlangen. Der Heres Titii hergegen muß mir doch das Pretium dieses Hauses zahlen. Ja, si res ipsa omnis pretii expers foret, v. g. ein Hippocentaurus; Da mögte das Argument, noch eher, Etwas in recessu haben. Wenn aber das Commercium, nur unter gewissen Personen, nicht ist; Und sich doch eine solche Sache æstimiren läst: So sehe nicht, warum nicht auch eine res Legata könte taxiret, und vom Herede præstiret, werden. Conf. quoque *L. 40. ff. de Legat. 1.*

Dennoch will WISSENBACH, *in Disp. II. ad Lib. Pand. XXXI.* §. *9.* einen Unterschied, inter Fideicommissarium & Legatarium, machen. Allein auch dieses Dubium läst sich leicht heben, wenn man bemercket; Daß ich nur statuiret habe: Legatarium rem sibi Legatam, cujus commercium non habet, cum alia permutare summa, posse. Zudem ist des VLPIANI eigentliche Meinung, l. c. allem Vermuthen nach, diese: Rei alienæ, cujus neque Legatarius commercium, neque etiam Fideicommissarius, Jus habet possidendi, æstimatio tamen debetur. Dadurch, wird der, sonst, so schweren Legi kurz ein Licht angezündet. Sonst können, nicht nur Res, sondern auch Facta, cum effectu, per Legatum, verlassen werden. So viel nun die Facta betrifft, da sind, zuvörderst und überhaupt, dreyerley Requisita, von denenselben, hierbey anzumercken; Nemlich: 1) Müssen sie honesta seyn. Denn Alles, was, wider die Rechte und guten Sitten, streitet, das ist ganz ungiltig und kann, daraus, niemals, eine Obligation entspringen, jxt. *L. 112. §. 4. ff. de Legat. 1.* Zum 2) müssen sie auch possibilia, oder so beschaffen, seyn, daß sie der Erbe, dem dergleichen Factum zuerfüllen auferleget worden ist, in der That, erfüllen kann. 3) Müssen sie können æstimiret werden; Anderer Gestalt ist der Heres gleichfals nicht schuldig, das ihm injungirte Factum zupræstiren. Vid. *L. 114. §. 8. ff. de Legat. 1.* Nächstdem können dergleichen Facta, sowohl *in faciendo*, als in *non faciendo*, bestehen. Z. E. der Testator spricht: Mevius soll mein Erbe seyn, wenn er Titii Haus repariren lässet, oder seine Schulden bezahlet u. s. f. Er kann jedoch auch sagen: Titius soll mein Erbe und zugleich gehalten seyn, bey Cajo, ein Capital von 1000. Thlrn. so ich ihm geliehen habe, auf 6. Jahre lang, ohne Zinsen, stehen zulassen ꝛc. In dem Falle, aber kann der Legatarius, von dem Erben, keine Caution, dieserwegen, fordern. Conf. *L. 11. §. 15. ff. de Legat. 3.* und §. *21. Institt. h. T.* Was ferner die res, quæ legari possunt, anlanget, so ist bekannt, daß sie, in *Corporales* & *Incorporales*, eingetheilet werden. Von denen rebus corporalibus, ist kein Zweifel. Aber auch die res incorporales, quæ scilicet tangi non possunt, nec in sensus incurrunt, possunt Legari. Dahin, gehören alle Jura und Servitutes. Mithin mag ich Einem das Jus Patronatus, das Recht zujagen, die Jurisdiction, die Servitutem pascendi u. s. f. gar wohl vermachen. Endlich so ist auch noch anbey zuwissen; Daß die Stoici Philosophi überhaupt Alles dasjenige *Genus* nannten, ubi aliquid potest subsumi. Dahingegen die Aristotelici und Peripatetici auch eine *Speciem* und *Individuum* haben. Weil nun die meisten Juristen Stoici waren: Als ists daher gekommen, daß man, im Jure, Dasjenige ein Genus nennet, was die Philosophi Speciem heisen; Und Dasjenige dargegen eine Speciem, was die Aristotelici Individuum nennen. Solcher Gestalt, heiset man denn auch ein *Legatum generis*, ubi genus Legatum est; Z. E. Mevio do, lego, equum

unum, ex iis, quos habeo, in ſtabulo meo. Man ſihet jedoch wohl, daß die Legata generis beſſer determiniret werden müſſen; Und wie es, Reſpectu deren, inſonderheit gehalten wird, davon handelt *Tit. V. Lib. 33.* Sonſt können auch res futuræ & præſentes Legiret werden, v. g. Fructus, partus, fœtus &c.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Nun handelt der Auctor, in folgenden §§phis. annoch einige Specialia, von Legatis, ab, die nicht, künftig, in beſondern Tituln, vorkommen werden. Dahin, nun gehöret, zuvörderſt, die Frage; *An res aliena Legari poſſit?* Reſp: Es ſcheinet zwar contradictoriſch und abſurd zuſeyn, daß der Heres Was præſtiren ſolle, cujus non eſt Dominus. Ja, wenn die res Legata dem Heredi eigen wäre; So lieſe ſich Solches, noch eher, begreifen. Denn der Heres und Teſtator werden vor eine Perſon gehalten. Vid. *L. 67. §. 8. ff. de Legat. 2.* Conf. quoque *Nov XLVIII.* In mehrerer Erwegung; Daß der Erbe, von dem Teſtatore, einigen Nutzen genieſet; Und dahero auch deſſelben Factum zupræſtiren ſchuldig iſt. Vid. *L. 10. & 149. de Reg. Jur.* Darbey hindert Nichts, wenn gleich der Teſtator gedacht hätte; Es gehöre die Sache nicht dem Erben, ſondern ihm, dem Teſtatori, zu. Aber, wenn dieſelbe einem Extraneo, inſoferne dieſer dem Heredi opponiret wird, eigenthümlich iſt; So iſt blos darauf zuſehen, was der Defunctus vor eine Intention gehabt, da er eine rem alienam vermacht, und worzu er eigentlich den Heredem obligiren wollen. Denn daß er dieſen doch zu Etwas habe verbindlich zumachen gemeinet, iſt gewiß; Sonſt hätte er ihn, mit keinem Legato, oneriret. Zuvörderſt, muß man demnach, hierbey, einen Unterſchied machen; Ob der Teſtator gewuſt, daß die res Legata eine aliena ſey, oder ob er Solches nicht gewuſt? Letztern Falls wird, der vulgairen Opinion nach, præſumiret; Der Teſtator würde die Sache nicht Legiret haben, ſi ſciverit, rem eſſe alienam. Denn wer Legiren will, der will donare. Rem alienam vero non dono. Mithin, ſagen ſie, ſey, in dieſem Falle, der Heres nicht gehalten, das Legatum zupræſtiren; Auch nicht einmal den Werth der Legirten Sache. Hatt der Teſtator hergegen certo gewuſt, rem eſſe alienam: So iſt auch klar, daß er ſeinen Heredem certo obligiren wollen. Derowegen iſt, ſolchen Falls, der Heres, ſonder Zweifel, ad præſtandum Legatum, gehalten. Weil es aber, in beyden Fällen, auf ein Factum ankömmt, an ſcilicet Legans ſciverit, aut neſciverit, rem eſſe alienam; Hergegen, in dubio, allezeit præſumiret wird, es habe der Teſtator nicht gewuſt, daß Solches eine fremde Sache ſey: Als lieget, der gemeinen Meinung nach, dem Legatario das onus probandi ob; D. i. er muß beweiſen, daß der Legans gewuſt habe, die, von ihm, Legirte Sache gehöre einem Andern zu; Will er anders das Legatum genieſen. Denn die

Præsumtion streitet, wider den Legatarium; Daß nemlich der Testator gemeinet habe, die Sache, so er dem Legatario vermacht, gehöre ihm, dem Testirer, eigenthümlich zu. Uberdis gründet sich auch der Legatarius, alhier, in der Wissenschafft des Testatoris. Das Fundamentum intentionis suæ aber muß ein Jeder, sive sit Actor, sive sit Reus, erweisen. Vid. *L. 4. ff. h. T.* und *L. 10. Cod. h. T.* Hatt denn nun der Legatarius bewiesen, was ihm, solcher Gestalt, obgelegen; Alsdenn muß der Heres das Legatum, rem scilicet alienam, præstiren; Und zwar alternative; I. e. er muß entweder die Legirte Sache erkaufen und dem Legatario tradiren; Oder, woferne sie nicht feil ist, muß er diesem die Æstimation, den Werth derselben, præstiren, juxta *L. 14. §. fin. ff. de Legat. 3.* Gesetzt iedoch: Die Sache würde allzuhoch hinauf getrieben? Resp: Da ist der Heres eben nicht schuldig, Dieselbe zuerkauffen; Sondern er zahlet, davor, justam æstimationem, prævia Legitima taxatione, jxt. *L. 14. §. 2. ff. de Legat. 3.* Dabey wird auch kein Unterschied gemacht; Obgleich die res legata ein Feudum wäre. Wenn hergegen der Testator vermeinet, rem legatam sibi esse propriam; Und sie gehöret doch einem Extraneo zu: So ist notorie ein Irrthum vorhanden. Qui vero errat, non donat. Siehe meine Dissert. in *Gundlingg. P. XXXIII. Art. 1. §. 27. p. 245.* Unsere Juristen berufen sich, hierbey, gemeiniglich, auf *§. IV. Institt. h. T.* Da der alte JCtus, MARTIANVS, sagt; Man müsse, in dubio, dafürhalten; Quod non legaverit. Denn es sey nicht wahrscheinlich, daß der Testator seinen Erben dermasen belästigen wollen, daß er erstlich eine fremde Sache kaufen, und sodann den Legatarium, damit, vergnügen, sollte. Folglich hält er dergleichen Irrthum, pro efficaci, qui attingat, seu tollat, consensum. Und dahero hatt man eben, secundum communem opinionem, geschlossen; Der Legatarius müsse beweisen, daß der verstorbene Testirer, in keinem Irrthum, gestanden. Ich hergegen halte davor; Es sey eben so gar nöthig nicht, daß der Legatarius beweise. Wenigstens kann man diese Meinung so gut vertheidigen, als jene. Denn einmal ist doch gewiß, daß er den Legatarium ehren wollen; Eben weil er ihm Was vermacht. Daß man aber eine fremde und uns nicht gehörige Sache einem Andern bescheiden könne, und Solches, denen Gesetzen nach, nicht verboten sey, ist, auser Zweifel. Das Factum liegt also vor Augen. Wer nun, unter denen Toden, disponiret, der thut Solches, ordentlicher Weise, mit gutem Bedacht. Was man, mit gutem Bedachte, thut, davon hatt man auch vermuthlich genaue Wissenschaft gehabt. Mithin folget; Daß die Præsumtion, vor den Legatarium, sey; Der Testator habe gewust, daß die vermachte Sache nicht sein eigen. Derowegen fiele denn die Last des Beweises, auf Seiten des Legatarii, dahin. Warum aber gleichwohl die Römer einen andern Weg genommen,

kommt ohnfehlbar daher, weil ſie geglaubet; Actorem, qui petit, debere probare ſcientiam Legantis. Dis hatt auch ſchon MERILLIVS, (*Edm.*) in ſeinem *Comment. ad Inſtitutt.* eingeſehen und in utramque partem, hierüber, diſputiret. Indeß ſo iſt doch, auch nach der vulgairen Opinion, der Legatarius nicht durchgehends, zum Beweis, verbunden; Sondern es gibt hierbey ebenfals Exceptiones; Nemlich: 1) Si Teſtator rem, ad ipſum Heredem, pertinentem Legaverit, jxt. *L. 67. §. 8. ff. de Legat. 2.* Und von dieſem Caſu, habe ich, ſchon vorhero, Was gedacht. 2) Si proximæ perſonæ, vel uxori, Legaverit ejusmodi rem alienam Teſtator. Vid. *L. 10. Cod. h. T.* Im Fall alſo einem Vater, Bruder, oder andern nächſten Bluts-Freunden, eine dergleichen res aliena vermacht worden, ſind dieſe nicht ſchuldig den mehr erwehnten Beweis anzutreten. Denn, in Anſehung des favoris ſangvinis, præſumiret man; Der Teſtator habe ihnen das Legatum ſimpliciter verlaſſen, juxta *L. 10. Cod. h. T.* 3) Si piæ cauſæ Legata fuit, ob favorem hujus cauſæ, etiam, intuitu Legatarii, Probatio ceſſat.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Faſt ebenſo iſts, mit der re oppignorata, wie mit einer re aliena, beſchaffen, wenn jene Legiret wird. Der Teſtator will nemlich den Legatarium ehren. Hinc Heres rem oppignoratam Legatam reluere debet. Es kommt, hier, alſo abermals auf eine Quæſtionem voluntatis an. Wenn nemlich der Teſtator gewuſt, daß die res Legata einem Andern verpfändet ſey: So hatt er, ſonder Zweifel, haben wollen, daß der Heres die verpfändete Sache einlöſen, und ſie hernach dem Legatario tradiren, ſolle. Denn er hatt ihn ja wohl bedächtig, per Legatum, graviret. Quid ſi neſciverit Teſtator, quod ſit res oppignorata; Er hatt nicht, an die Reluition, gedacht; Welches wohl geſchehen kann, im Fall etwa ſein Vater, bereits, Geld darauf genommen, und ſie verpfändet? Reſp: Da ſagen ſie, gemeiniglich; Der Legatarius ſelbſt, nicht der Heres, müſſe ſie einlöſen. Allermaſen es ſcheine, daß der Teſtator dem Legatario die Rem vermacht habe, wie ſie beſchaffen iſt. Allein ich glaube doch auch, man könne vielmehr behaupten; Der Teſtator hätte verlanget; Es ſollte der Legatarius die rem Legatam ſimpliciter haben. Das Andere, die Oppignoratio nemlich, iſt nur ein Accidens. Und muß dannenhero der Heres den Pfand-Schilling ablöſen. Unſer Auctor machet ſich ſelbſt eine Exception, hierbey, *ex L. 57. ff. de Legat. 1.* Woferne nemlich die Sache ſo hoch verſetzt ſey, als ſie ſelber werth; Da müſte der Heres, und nicht der Legatarius, die verpfändete Sache reluiren. Denn, anderer Geſtalt, würde das Legatum inutile ſeyn und der Legatarius, in der That, Nichts bekommen; Quod voluiſſe Teſtatorem non præſumitur. Er hatt doch dem Legatario ein Commodum, ein Emolumentum, geben wollen; Sonſt hätte er ihm Nichts

vermacht.

vermacht. Im übrigen muß, der vulgairen Opinion nach, der Legatarius, alhier, ebenfals beweisen; Quod Testator sciverit, rem esse oppignoratam. Man mag aber, dabey, nachlesen, was ich, in §. antec. IV. dieserwegen, erinnert habe.

Ad §. 6 Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Legatum ist eine Alienatio. Res Litigiosa vero, certis sub modis tantum, alienatur. Und darum scheinet es denn; Rem Litigiosam non Legari posse. Allein Legatur tamen res Litigiosa & alienatur, inter mortuos. Alsdenn nun bekommt der Legatarius weiter Nichts, als rem Litigiosam, cum emolumento. Dieselbe aber dependiret, ab eventu litis, welchen der Heres præstiren muß. It. sumtus suppeditat Heres; Non Legatarius; Quia ille, in defuncti locum, succedit. Vid. *Nov. CXII. Cap. 1.* Es ist auch noch dubieux; Ob der Legatarius Was lucriren wird, oder nicht. Und darum muß der Heres die Proceß-Kosten vorschiesen. Wird dieser jedoch gewonnen; So muß ihm der Legatarius die aufgewandten Kosten restituiren. Indeß darf dieser auch nicht litem deteriorem machen. Ja überhaupt præstiret der Heres die rem Litigiosam, nur in dem Falle, si vincit; Non vero quoque, si perdit.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Legatum est Donatio. Rem Donatarii propriam vero non dono. Quod enim jam habes, illud tibi non possum dare. Zudem so soll der Legatarius ein Emolumentum, einen Vortheil, haben. Dieser aber cessirte, wenn ich ihm seine rem propriam vermachte. Und also ists ohnmöglich; Rem Legatarii propriam Legari posse, juxta §. 1. *Institt. h. T.* So oft ein Legatum soll giltig seyn, so oft muß der Legatarius einen Nutzen davon haben, jxt. *L. 29. ff. de Legat. 1.* Doch sind, auch hierbey, wiederum Exceptiones zuannotiren. Wenn nemlich der Testator ein Jus, auf der re Legatarii propria, Z. E. eine Hypothecam u. s. f. hätte; Da kann dergleichen Sache allerdings Legiret werden. Eo ipso enim Jus illud remissum esse censetur; Und der Legatarius hatt solchemnach allerdings ein Lucrum davon. Vid. *L. 71. §. 5. de Legat. 1.* Ebendis ist Rechtens, im Fall ein Tertius, in re Legatarii propria, ein dergleichen Jus gehabt. Denn hier ist der Heres institutus schuldig, den Pfand-Schilling abzulösen; Ut fundus immunis reddatur; Weil es scheinet; Der Testator habe dergleichen rem oppignoratam dem Legatario, sine omni onere, Legiren wollen. Auch ist eine Exception, wenn die vermachte Sache dem Legatario nicht irrevocabiliter, sondern nur revocabiliter, eigenthümlich zugestanden. Vid. *L. 82. §. 1. ff. de Leg. 1.* Gesetzt hergegen: Der Testator ist Mevio 1000. Thlr. schuldig. Solche vermacht er Mevio, per Legatum. Das gehet nicht an. Allermasen da der Legatarius Creditor mehr nicht bekommt,

als

als was er kriegen ſoll; Der Heres aber repræſentiret den Defunctum, welcher den Creditorem ohnedem bezahlen muß. Ergo inutile eſt ejusmodi Legatum. Indeß kann doch gleichwohl ein ſolches Legatum auch utile werden; Woferne nemlich der Teſtator conditionaliter ſchuldig iſt. Denn hier wird das Debitum, durchs Vermächtniß, purum. Z. E. die Schuld wäre, erſt in 2. Jahren, gefällig: So kann ſie, nunmehro, der Legatarius, alsbald, fordern. Ja überhaupt iſt demnach ein ſolches Legatum nicht ganz und gar inutile; Weil der Legatarius, dadurch, mehrere Actiones, contra Heredem, bekommt; Nemlich Rei vindicationem, Actionem Hypothecariam und Actionem ex Teſtamento. Sed dicis: Findet denn auch, hier, die Compenſation Statt? V. g. ich vermache meinem Debitori 100. Thlr. Als nun hernach der Heres dieſelben bezahlen ſoll, opponiret er Exceptionem Compenſationis. Allermaſen der Legatarius 200. Thlr. ins Erbe, ſchuldig ſey? Reſp: Dis gehet nicht an; Sondern der Heres wird, mit dieſer ſeiner Exception, zur beſondern Ausführung, verwieſen. Denn das Legatum iſt ein Honor, ein Emolumentum. Der Legatarius Debitor aber hätte, ſolcher Geſtalt, kein Emolumentum, wenn er compenſiren müſte. Zudem iſt, hier, ein Legatum Voluntarium. Dieſemnach iſt denn auch kein Zweifel, daß man Dasjenige allerdings Legiren möge, quod debetur Teſtatori à Legatario. Allermaſen dieſer hierdurch liberiret wird, daß er dem Heredi die Schuld nicht bezahlen darf, die er ſonſt zubezahlen ſchuldig war. Man nennets *Legatum Liberationis*; Und es iſt ja einerley, ob ich Einem Etwas poſitive, oder privative, ſchencke. Hic enim privo Heredem, ne exigat. Solches nun geſchihet *tacite*, wenn man dem Debitori ſeine Handſchrift, ſeinen Wechſel u. ſ. f. Legiret. Aus dieſem Facto, wird die remiſſio debiti præſumiret; Weil die Handſchrift das medium probandi iſt, quod debeat Legatarius. Da nun der Teſtator dem Heredi dieſes medium probandi nimmt: So kann er Solches, nicht ohne Urſache, gethan haben; Sondern es muß, animo deliberato, geſchehen ſeyn. Was mag man aber, aus dieſem Facto, anders præſumiren, als remiſſionem debiti? Hergegen wenn ich Titio 100. Thlr. auf ein Pfand, geliehen hätte und ihm hernach das Pfand Legire; So iſt daher keine conſequentia proxime ſtringens und cogens vorhanden, daß, dadurch, das Debitum ſolle ſeyn remittiret worden. Denn das Pignus iſt kein Medium probandi; Wie etwa ein Chirographum. Vielmehr wird es, nur ſecuritatis gratia, gegeben. Und alſo kann auch der Legatarius dem Heredi noch obligat bleiben; Ob dieſer ſchon kein Pfand mehr in Händen hatt. Doch glaubt man, gemeiniglich; Daß, auch dadurch, das Debitum remittiret worden. Conf. *L. 2. & 3. §. 1. ff. de liberat. Leg*; Als welcher Titul eben beſonders, davon, handelt. Endlich iſt hierbey auch noch dieſer Caſus anzumercken: Die Römer haben geſehen,

wie vielfältig es geschahe, daß Einer captivus wurde & libertatem amitteret. Wer sich denn eines solchen armen Kerls erbarmete und ihn ranzionirte, der hatte, so lange ihm nicht die Löse-Gelder wieder bezahlt worden, ein Jus Pignoris. Woferne aber nun ein dergleichen Creditor propriam personam, d. i. seinem Debitori sich selbst Legirte, da wäre Dieses so viel, als wenn er das Jus Pignoris remittiret, und gesagt, hätte: Ich gebe dir eine Immunitatem, daß du Nichts sollst zahlen, vor Das, was ich, vor dich, ausgezahlet habe, als ich dich, aus der Gefangenschafft, ranzioniret. Vid. *L. 43. §. 3. ff. de Legat. 1.*

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In diesem §pho. werden die Exempel des vorigen, noch dahin, extendiret; Daß ein Legatum rei propriæ, auch in dem Falle, inutile sey, wenn der Legatarius gleich die rem Legatam alienirte. Z. E. es hatt mir Einer mein eigenes Haus vermacht. Dieses habe ich, deswegen, eben verkauft, als ich von dergleichen Legato was gehöret. Quæritur ergo; Ob der Heres mir nicht dasselbe bezahlen muß? Unser Auctor antwortet: Ein solches Legatum gelte nicht; Sondern es finde vielmehr, alhier, die Regula Catoniana Statt: *Quod, ab initio, non est validum, illud, ex postfacto, convalescere nequit.* Nonens non convalescit. Hinc quoque Legatum, quod, ab initio, nullum est, inutile manet; Licet, ex postfacto, utile factum sit. Conf. §. *X. Institt. h. T.* Res vero propria, sine omni emolumento, non potest Legari; Alias est Nonens Morale. Stürbe jedoch der Testator, in dem Moment, als ich mein Haus verkaufe: So würde auch das Legatum utile. Sed posito: Der Testator hatt mir eine rem, tempore facti Testamenti, alienam vermacht. Diese acquirire ich mir, hernach; Ohne Was, von dem Legato, zuwissen. Nachdem nun der Testator verstirbt, entstehet die Frage; Wozu, derselbe seinen Heredem, ratione dieses Legati, obligiren wollen? Resp: Es scheinet zwar, als sey dergleichen Legatum umsonst und inutile. Allein man muß vielmehr hierbey distingviren; Ob der Legatarius die rem legatam, post conditum Testamentum, Titulo *Oneroso*, oder aber *Lucrativo*, an sich gebracht habe. Erstern Falls, ist besagtes Legatum allerdings utile. Quodcunque enim Legatum est Titulus Lucrativus. Denn wenn mir Jemand Etwas vermacht, da ist ohnfehlbar seine Intention, daß ich ein Emolumentum, ein Commodum, haben solle, und daß er mich also honoriren wolle. Habe ich aber rem mihi Legatam, bereits Titulo Oneroso, v. g. durch Kauf, Tausch u. s. f. acquiriret: So muß mir der Heres das, davor, gezahlte Geld wiedergeben. Allermassen, wenn ich die Sache nicht hätte, er ja Ebendieses præstiren müste. Ein Anderes hergegen ist es, woferne ich die rem Legatam, bereits Titulo Lucrativo, v. g. per Donationem, besitze. Da heist es: Duæ causæ lucrativæ, in unam rem & personam, concurrere nequeunt. Der Testator hatt haben wollen;

len; Ut iſtam rem, Titulo lucrativo, ſive gratis, haberem. Nun aber habe ich ſie ſchon Titulo lucrativo. Ergo kann ich Nichts weiter prætendiren. Gleiche Bewandniß hatt es, mit einem Legato, in duobus Teſtamentis, relicto. Denn, wenn ich die rem Legatam, ex uno Teſtamento, ſchon empfangen: So kann ich ſie, eodem Titulo Lucrativo, nicht, auch ex altero, annoch prætendiren. Beyde Teſtatores haben die Intention gehabt: Ich ſollte die rem Legatam gratis bekommen. Wenn ich ſie nun, auf ſolche Weiſe, beſitze: Alsdenn iſt dem Willen beyder Teſtatorum eine Genüge geſchehen; Ob ich gleich die rem Legatam, nur ex uno Teſtamento, erhalten. Conf. *L. 6. Inſtitt. h. T.* Geſetzt iedoch: Ich habe die mir, in 2. Teſtamenten, vermachte Sache nicht ſelbſt, ſondern nur die Æſtimation derſelben, ex uno Teſtamento, bekommen können? Reſp: Da mag ich, ex altero Teſtamento, allerdings auch die Sache ſelbſt verlangen und, deswegen, contra Heredem, Klage anſtellen. Ich will noch einen merckwürdigen Caſum geben: Es hatt mir Einer, im Teſtamente, Fundum alienum vermacht. Dieſen hergegen erkaufe ich, unwiſſende, daß er mir Legiret worden, dergeſtalt: Daß ſich der Venditor, dabey, den Uſumfructum bedinget. Indeß aber ſtirbt derſelbe. Sic deſinit Uſusfructus &, ad me, tanquam emtorem, redit. Mithin habe ich, nunmehro, den Fundum ſchon völlig. Quæritur ergo; An inutile ſit hoc Legatum? Reſp: Zwar ſcheinet es, quod ſic; Weil ich den Fundum, bereits, beſitze. Allein man muß, hier, doch auf die Intention des Legantis ſehen. Dieſe aber gehet ohnfehlbar dahin; Ut haberem fundum, Titulo Lucrativo. Emtio hergegen iſt ein Titulus Oneroſus. Da ich denn alſo die proprietatem fundi gekauft habe: Als muß mir der Heres die æſtimationem fundi, deducto Uſufructu, præſtiren. Denn nur dieſer koſtet mich Nichts &, cum proprietate, conſolidatus eſt. Vid. §. 9. *Inſtitt. h. T.*

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Es hatt mir Einer rem ſuam Legiret, davon er gemeinet; Sie wäre eine res aliena. Sie iſt aber, in der That, nicht aliena, ſed Teſtatoris propria. Hier, ſagen die meiſten Dd: Dis Legatum gelte. Si enim Teſtator ſcivit, rem eſſe ſuam; Enixe voluit; Et, ſecundum Brocardicum, *plus valet, quod in veritate eſt, quam quod in opinione.* Dieſes war alſo der eine Caſus, da der Teſtator in denen Gedancken geſtanden; Seine eigene Sache, die er Legiret, gehöre einem Andern zu, und ſey alſo eine res aliena. Solcher Fall nun muß, von dem andern Caſu, welcher, in gegenwärtigem §pho. vorgetragen wird, wohl unterſchieden werden; Wenn nemlich der Teſtator geglaubet; Die res Legata gehöre dem Legatario. Allein es findet ſich, nachhero, daß ſie vielmehr dem Teſtatori eigen ſey. Da ſcheinet es demnach; Es wäre Nichts vermacht worden. Und freilich würde das Legatum, juxta §. *antece-*

ced. VII. inutile seyn, woferne die res Legata dem Legatario wircklich gehörete. Aber da doch der Testator nicht recht daran gewesen; Und die Sache ihm vielmehr selbst eigenthümlich: So hatt JVSTINIANVS, §. *ii. Institt. h. T.* sanciret; Daß auch dergleichen Legatum giltig seyn solle; Quia voluntas Testatoris exitum habere potest. Noch ein notabler Casus ist hiernächst dieser: Ich vermache Sempronio, v. g. meinen Garten. Nach der Zeit, aber verhypothecire, oder verkaufe ich denselben gar. Hinc quæritur; An, hoc modo, Legatum sit ademtum? Resp: Man muß, auch hierbey, darauf sehen; Quæ fuerit Testatoris intentio, dum vendidit, vel oppignoravit, rem, à se, Legatam. Hatt er es nemlich, ex necessitate, gethan; So ist nicht leichtlich zuglauben, daß er dem Legatario das Legatum wieder nehmen wollen. Hatt er ihm aber, sponte, nulla necessitate cogente, verkauft, oder verpfändet: Da wird allerdings præsumiret, daß er die rem Legatam, animo adimendi Legatum, veräusert habe. Mithin fällt, auch solchen Falls, das Legatum hinweg.

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es ist, bereits oben, §. *i.* erinnert worden, daß, vom JVSTINIANO, die alten Formuln derer Actionum, so sonst einem Legatario zugestanden, abgeschafft, und dargegen 3. andere eingeführet worden, die, noch bis dato, bey uns, üblich sind; Von welchen, demnach unser Auctor, in gegenwärtigem §pho. besonders handelt. VINNIVS aber hatt, nebst MERILLIO, in seinem *Commentario, ad Institt. h. T.* wohl gezeiget, wie die alten Formuln derer Actionum, de Legatis, beschaffen gewesen. Was nun ins besondere 1) die, heute zu Tage, gebräuchliche *Rei Vindicationem* anlanget, so entspringet dieselbe, aus diesem Grunde; Weil nemlich der Legatarius, positis ponendis, von der ihm vermachten Sache, gleich nach dem Tode des Testatoris, das Dominium, oder Eigenthum derselbigen, ipso Jure, erhält, juxta *L. 80. ff. de Legat. 2. & L. 64. ff. de Furt.* Diese Action findet Statt, wenn gleich die Sache dem Legatario, noch nicht, extradiret worden. Hergegen wird auch, darzu, erfordert, wenn sie der Legatarius giltig anstellen will; Daß a) ein Jus in re, per Legatum, vermacht worden; b) Daß eine Species simpliciter Legiret sey; Und c) daß solche auch des Testatoris res propria gewesen. Solcher Gestalt kann man denn diese Actionem nicht par tout anstellen. Wo sie aber Statt findet, da mag, vermittelst derselben, der Legatarius, wider alle Diejenigen, agiren, welche die rem Legatam im Besitz haben und ihm solche nicht gütlich ausantworten wollen. 2) Die andere Action, welche dem Legatario zukömmt, ist die, ex Testamento. Hæc oritur, ex Quasi-Contractu; Scilicet ex Aditione Hereditatis. Denn wer die Erbschaft antritt, der muß denen Legatariis respondiren. Mithin wird die Aditio Hereditatis, unter die

Quasi-

Quaſi-Contractus, mit gerechnet. Dieſes hergegen kommt gar nicht, ex Quaſi-Contractu, her, daß der Heres auch die Creditores befriedigen muß; Sondern Solches muß er, um deswillen, thun, weil er den Defunctum repræſentiret. Reſpectu derer Legatariorum, aber iſt allerdings ein Quaſi-Contractus vorhanden. Legata enim præſtantur, poſt mortem. Da kann ich ohnmöglich ſagen: Wenn der Teſtator noch lebete, müſte er die Legata bezahlen. Unter denen Lebendigen, hergegen zahlet man allerdings Debita und Credita. Da nun der Heres den Teſtatorem vivum repræſentiret; So bleiben auch die Contractus Veri unverrückt und beſtändig. Solchemnach kann dieſe Actionem, ex Teſtamento, ein jeder Legatarius, oder Fideicommiſſarius particularis und deſſen Erben, wider den Heredem ſcriptum und ſeine Erben, nicht aber auch, contra tertium poſſeſſorem, anſtellen; Weil ſie Perſonalis iſt. Indeſſen wird, Reſpectu derſelben, kein Unterſchied gemacht; Sive fuerit ſpecies, ſive quantitas Legata. 3) Hatt auch ein Legatarius *Actionem Hypothecariam*, oder, wie ſie ſonſt genennet wird, *Quaſi-Servianam*. Dieſe entſpringet, ex Jure Hypothecæ tacitæ. Denn es iſt die ſämtliche Verlaſſenſchaft des Teſtatoris denen Legatariis ſtillſchweigend verpfändet, jxt. §. 2. *Inſtitt. h. T.* *a*) In Erwegung deſſen, iſt nicht etwa die res Legata ſelbſt dem Legatario mit verpfändet. Allermaſen er, über dieſe, ſogleich nach dem Tode des Teſtatoris, ipſo Jure, vielmehr das Dominium ſelber bekommt; Wie ich nur erinnert habe. Die Sache aber, welche ich eigenthümlich beſitze, kann mir nicht auch verpfändet ſeyn, jxt. *L. 45. ff. de Reg. Jur.* Mithin muß dem Legatario vielmehr die übrige Verlaſſenſchaft des Teſtatoris, ſeines ihm beſchiedenen Legati wegen, hypotheciret ſeyn. Jedoch hatt derſelbe nicht etwa, auch auf des Heredis Vermögen, ſo dieſer, ſine beneficio Teſtatoris, ei-

a) Im Chur-Sächſiſchen, hatt man dieſerwegen folgende Diſpoſitiones: Ehemals hatte Derjenige, dem, aus einem Teſtamente, Etwas Legiret und verſchaffet wird, in Rechten, hierüber, eine heimliche Verpfändung, in alle des Teſtatoris Verlaſſenſchaft. Dieſelbe aber ſtehet ihm, itzo, nicht mehr zu. Doch wird ihm, davor, ausdrückliche Hypothec beſtellet, oder der Erbe, zu Beſtellung zulänglicher Caution, angehalten; Und, bey auſergerichtlichen Teſtamenten, muß der Heres die Legata, ſub pœna dupli und bey Verluſt des Beneficii Diviſionis, binnen 3. Monaten, à die aditæ Hereditatis, gerichtlich melden, und dem Legatario dergleichen præſtiren. Vid. Die Alte *Proc.* Ordn. *Tit.* 45. §. 7 und die Erl. *ad eund. Tit.* §. 4. Uberdis aber iſt, in beſagten Landen, auch noch überhaupt, von denen Legatis, Folgendes verordnet: Legata bleiben; Wenn gleich ein Teſtament, der Erb-Einſetzung halber, nichtig iſt, oder dieſe gar ermangelt; Inſonderheit die zu milden Sachen, worüber, das Ober-Conſiſtorium die Aufſicht hatt, und, worzu, die Unkoſten aus dem Gottes-Kaſten, zunehmen; Wenn ſie der Kirchen vermacht worden; Nicht aber, wenn ſie dem Pfarrer beſchieden ſind. Ein wieder abgefor-

genthümlich besitzet, ein gleiches Jus tacitæ Hypothecæ, jxt. *L. 1. Cod. Comm. de Legat.* Und dannenhero wird zwar besagte Action, contra quosvis hereditariarum rerum possessores, gegeben. Wenn aber viel Erben vorhanden sind: So kann sie nicht, wider einen jeden, in solidum, sondern nur pro rata, angestellet werden, jxt. *L. alleg. 1. Cod. Comm. de Legat.* Denn, hier, ist es Was anderes, als wenn man besagte Actionem, wider einen Possessorem extraneum, gebraucht; Da sie freilich in solidum Statt findet; Dergestalt iedoch, ut Exceptioni Excussionis locus concedatur. Potest vero quoque aliquis petere Legatum, cum accessionibus, jxt. *L. 39. ff. de Legat. 2.* Zum Exempel: Es ist Einem ein Garten vermacht, worinnen Statuen sind. Diese kann der Heres dem Legatario nicht wegnehmen; Es hätte denn der Testator, dieserwegen, klar und deutlich ein Anderes disponiret. Vid. *L. 44. §. 4. ff. de Legat. 1.* Im übrigen hatt ein Legatarius, über diese itzt erzehlte 3. Actiones, auch noch das Remedium *L. fin. Cod. de Edict. D.* HADRIANI *tollendo*, wider den Heredem; Wofern nur das Jus Legati liquid ist und sich kein legitimus contradictor einfindet. Vermöge dieses Remedii, nun bittet der Legatarius, daß er, in die Possess der libellirten rei Legatæ, immittiret werden solle.

Ad §. n. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Oefters, geschicht es, daß vielen Personen zugleich ein Legatum vermacht wird; Einer aber davon dasselbe, entweder nicht haben will, oder doch nicht haben kann. Dannenhero entstehet hieraus das so genannte *Jus accrescendi*; Wovon, unser Auctor, nunmehro, in diesem und folgenden §§phis. handelt. Die Juristen nennen gedachte Materie Crucem JCtorum. Allein sie ist sogar schwer nicht, wie man sich etwa einbildet. Keiner hatt sie deutlicher gewiesen, als der RITTERSHVSIVS, (*Conr.*) in seinem *Commentar. ad Instit.* desgleichen SCHOEPFER. (*Joann. Joach.*) Es ist demnach das Jus accrescendi Nichts anderes, denn ein solches Recht, Vermöge welches, derjenige Antheil der

---

fordertes Testament hiernächst soll, unter Andern, wegen Abstattung derer Legatorum und anderer Verordnungen, dem Richter, zur Recognition und Publication, vorgeleget werden; Und im Fall Legatariis, zu ihren Legatis, gewisse Obligationes, oder Actiones, zugetheilet werden, braucht es nicht allein keiner gerichtlichen Cession, sondern es ist auch denen Parteyen ein mercklicher Nachlaß und Vortheil vergönnet. Doch darf es keine Læsionem, ultra dimidium, enthalten. Endlich so gehören die Früchte eines Legirten Guthes, so, zur Zeit des Testatoris Absterben, noch darauf stehen, dem Legatario. Ja an Orte, woher, man keine Legata bekömmt, lässet man solche, Jure Retorsionis, auch nicht folgen. Vid. *Constit. 9. 13. & 38. P. 3. Decis. 28. 44. & 46. Resoll. Gravam. de anno 1661. Tit.* von Consistorial-Sachen, §. 30. und die *Consist.* Ordn. *in Tom. I. Cod. Aug. p. 642.*

der Erbschaft, oder des Vermächtnisses, so der Miterbe, oder Collegatarius, entweder nicht haben will, oder nicht bekommen kann, Demjenigen, welchem das Legatum zugleich vermacht worden, und seinen Antheil verlanget, dergestalt zuwächset, daß er das ganze Vermächtniß, oder die völlige Erbschaft, ob ihm gleich nur die Helfte darvon legiret, oder verlassen, worden, zufordern berechtiget ist. Das Fundament dieses Juris bestehet also, in præsumta Testatoris, s. Legantis, voluntate. Wenn Einer nemlich ein Testament machet und conjungiret 2. oder mehr Personen, als Erben, oder als Collegatarios; So muß er doch eine Raison gehabt haben, warum er Solches gethan. Und da hatt er ohnfehlbar das Jus accrescendi intendiret. Præsumitur enim, jxt. antecedd; Testatorem Legatorios magis dilexisse, quam Heredem. Es findet jedoch dieses Jus, inter vivos, nicht Statt. Denn da kann Einer seine Mentem selbst erklären, wie er es, auf allen Fall, wolle gehalten wissen. Z. E. ich sage: Dono, Lego, Mevio & Sempronio domum. Nun stirbt Mevius. Und da kann man denn nicht sagen, daß, denen Worten nach, Sempronius das Haus allein haben sollte. Drum gehet man auf Præsumtiones. Quæritur enim; Ob der Testator haben wollen, daß der Heres, im Fall Mevius sterben würde, dessen beschiedene Helfte des Hauses kriegen sollte? Rſ: Wenn sie dem Erben zugedacht wäre, so hätte der Testator die Collegatarios nicht conjungiret. Solchemnach ist denn seine eigentliche Intention, Zweifels ohne; Daß, wenn Einer von denen Erben, oder Legatariis, seinen Antheil nicht haben wolle, oder könne, diese portio vacans dem Secundo zuwachsen solle. Atqui mortuus est Testator; Man kann ihn nicht fragen, wie ers wolle verstanden haben. Ergo præsumitur; Seine Meinung sey, daß die Portio vacans dem Andern accrescіren solle. Denn, wie gesagt, so ist die Conjunctio nicht, sine causa, geschehen. Sonst hätte sie ja der Testator auch wohl separiren können. Portio quoque vacans non personæ accedit; Sed rei, seu alteri parti, quam agnovit conjunctus ad instar alluvionis; jxt. *L. 33. §. 1. ff. de usufr.* Conf. quoque *L. 4. 5. 8. & 61. ff. de Legat. 2.* Bisweilen, nun gibt es ein mirum caput, unter denen Testatoribus, welches allerhand Personen conjungiret. Z. E. es saget Einer: Primo & secundo fundum Tusculanum, tertio & quarto fundum Tusculanum æquis partibus, quinto fundum Tusculanum & sexto fundum Tusculanum do, Lego, Wie ist Dieses zuverstehen? Rſ: Man muß einen Unterschied machen, ob sie conjungiret seyn, vel *re*, vel *verbis*, vel *mixtim*. Vid. *L. 89. ff. de Legat. 3.* it. *L. 3. & 142. ff. de verb. signif.* Die nemlich *re conjuncti* sind, diese sind eigentlich disjuncti. Denn sie sind, unter Einander, diversis periodis eingesetzt. Es sind da 2. Propositiones vorhanden. V. g. man sagt: Titio do, Lego, fundum; Cajo do, Lego, fundum. Es können auch wohl 3. und mehr solche Propositiones seyn. Z. E. Titio

do,

do, Lego, fundum; Cajo do, Lego, fundum; Sempronio do, Lego, fundum &c. Dieſe werden ſolchemnach Disjuncti genennet; Nicht ſowohl in Anſehung der ihnen vermachten Sache, als vielmehr der diverſen Rede, oder Propoſitionen halber; Notanturque hi ita: O. O. Conf. *L. un.* §. *10. Cod. de Caduc. tollend.* & *§. 8. Inſtitt. de Legat.*

Ad §. 12. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die *verbis Conjuncti* ſind, quibus eadem res, in una eademque propoſitione, ſed cum expreſſione partium, relicta eſt. V. g. ich ſage: Mevio & Sempronio do, Lego, fundum Tuſculanum, æquis partibus. Da iſt nur eine Propoſition; Nicht viele, wie im vorigen Exempel. Indeß ſind ſie doch nur verbis, ſ. perſonaliter, & per particulam, *Et*, Conjuncti. Revera aber ſind ſie ebenfals Disjuncti; Indem ja einem jeden, von dem Teſtatore, ſein Antheil beſchieden worden. Man kann auch ſagen: Mevio & Sempronio do, Lego, fundum; Ita, ut Mevius unam, Sempronius vero duas tertias ejusdem, accipiat u. ſ. f. Und dieſe denotiret man ebenfals, per O. O. Doch iſt hierbey wohl zumercken; Daß gedachte partes, worein, die Legatarii conſtituiret worden, alhier, nur mentales, oder intellectuales, ſeyn. Denn, wenn der Teſtator partes reales beſtimmet hätte; So wäre keine Conjunctio, folglich auch kein Jus accreſcendi da. Z. E. der Teſtator ſaget: Mevio do, Lego, partem fundi, prope viam; Sempronio autem partem, prope flumen. Da findet das Jus accreſcendi nicht Statt. Vid. *L. 1. pr. ff. de Uſufr. accreſc.*

Ad §. 13. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Endlich iſt denen *mixtim Conjunctis* ebendieſelbe Sache, in einer einzigen Propoſition, aber ohne Meldung derer Theile, hinterlaſſen. Dieſe ſind alſo verbis & re zugleich conjungiret; Nicht allein in una re, v. g. in fundo Tuſculano; Sondern auch verbis & per particulam, *Et*, in eadem periodo. Z. E. der Teſtator ſaget: Paulo & Javoleno do, Lego, fundum Tuſculanum. Und dieſe werden, unter folgender Figur, angezeiget: O⋈O.

Ad §. 14. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nun läſt ſich zwar diejenige Sache leicht entſcheiden, wo nur ihrer zwey, mit Einander, conjungiret worden. Denn, wenn beyde und ein Jeder von ihnen ſeinen Antheil acceptiret; Da theilen ſie die rem Legatam, wie ſichs ſonſt gebühret, unter ſich. Im Fall hergegen Einer von dieſen beyden deficit; Er will entweder, oder kann, das Legatum nicht haben; So accreſciret ſein Antheil ſeinem Collegatario. Aber, woferne ein wunderlicher Heiliger ihrer 5. 6. und noch mehrern eine einzige Sache, auf verſchiedene Art, conjunctim Legiret hatt; Wie in dem Exempel, §. *anteced. u.*: Da zeiget ſich erſt der Nutzen, inter conjunctionem, *verbis*, *re* & *mixtim*; Davon eben, bisher-

ro, gehandelt worden. Wir wollen das Schema noch einmal, hieher, ſetzen, alſo:

Primo & ſecundo do, lego, fundum Tuſculanum.
Tertio & *quarto* do, lego, æquis partibus, fundum Tuſculanum.
Quinto do, lego, fundum Tuſculanum.
Sexto do, lego, fundum Tuſculanum.

Hier, ſind alſo *primus* & *ſecundus* mixtim conjuncti. *Tertius* & *quartus* ſolum verbis ſunt conjuncti. *Quintus* & *ſextus* aber ſind re conjuncti. Solcher Geſtalt wird denn fundus Tuſculanus, in 4. Haupt-Theile, dividiret und dem *Primo* & *Secundo* jedem, wenn alle 6. Legatarii das Legatum acceptiret haben, ein Viertheil davon, dem *Tertio* und *Quarto* aber zuſammen nur ein Viertheil, und dem *Quinto* & *Sexto*, beyden zuſammen, abermals nur ein Viertheil beſchieden. Dieſemnach nimmt man die Theilung eines ſolchen Legati, nicht nach Anzahl derer Perſonen, ſondern juxta numerum propoſitionum, in quibus, perſonarum mentio fit, vor. Und da nun, in obigem Exempel, 4. ſolche Propoſitiones vorhanden ſind: Als muß auch das Legatum, in 4. Theile, eingetheilet werden. Verbis enim & mixtim Conjuncti, pro una perſona, habentur, jxt. *L. un. Cod. de Caduc. tollend.*

Ad §. 15. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Gleichwie ſich nun, jxt. §. anteced. ein mercklicher Unterſchied, Ratione der Theilung, äuſert: Alſo iſt dergleichen auch, Ratione Juris accreſcendi, anzumercken. Geſetzt nemlich: Es ſtirbt Tertius: So accreſciret dem Quarto ganz alleine des Tertii portion. Denn dieſe beyde ſind verbis & perſonaliter conjuncti. Es repræſentiret, mithin Einer den andern. Ebenſo wird es gehalten, mit dem Primo & Secundo. Dieſe ſind mixtim conjuncti; Wie, aus vorigem §pho. zuerſehen. Die mixtim conjuncti aber werden gleichfals, pro una perſona, gehalten, wie die verbis Conjuncti. Dieſe ſind Einander alſo proxime conjungiret; Und dahero accreſciret auch Einem des Andern Antheil, wenn Einer von ihnen das Legatum nicht haben will, oder nicht haben kann. Beyde ſind, in una eademque Propoſitione, conſtituti. Im Fall dargegen einer von denen re conjunctis abgehet, wie, im obigen Exempel, Quintus, oder Sextus, ſind; Da accreſciret deſſen Portion allen übrigen 5. Collegatariis. Nemo enim, cum deficiente, in eadem Propoſitione, conſtitutus eſt; Et ſic omnes eidem proximi ſunt. Aber da wird die Portio deficientis wiederum ſubdividiret; Und zwar, in hoc caſu, in 3. gleiche Portiones; Weil nur noch 3. Propoſitiones vorhanden ſind. Es bekommen alſo Diejenigen, ſo, in einer Propoſition, ſtehen, wiederum einen Antheil, welchen denn dieſelben unter ſich vertheilen, nachdem ſie conjungiret ſind. Wir wollen ſetzen; Das Legatnm, beliefe ſich auf 160. Thlr. Dieſe müſten, nach obigem Exempel, in 4. gleiche

Theile, abgetheilet werden; Davon, Primus & Secundus einen, Tertius & Quartus einen, Quintus einen und Sextus auch einen bekommen; Welcher allemahl 40. Rthlr. austräget. Wenn nun Quintus stirbet: So werden seine 40. Thlr. wiederum in 3. gleiche Portiones, eingetheilet, deren jeder 13. Rthl. 8. gl. austrägt. Davon bekommt Primus & Secundus 13. Thlr. 8. gl. Tertius & Quartus ebensoviel, und der Sextus auch 13. Thlr. 8. gl. Primus & Secundus nun theilen ihre 13. Thlr. 8. gl. abermals, in 2. gleiche Theile, unter sich; Daß also jeder 6. Rthlr. 16. gl. bekommt. So müssen es auch Tertius & Quartus halten. Der Sextus hergegen behält die 13. Thlr. 8. gl. alleine vor sich. Conf. *L. 89. ff. de Legat. 3. & L. un.* §. *10. Cod. de Caduc. tollend.* In Corpore Juris, sind noch viele Textus, hiervon, vorhanden, darbey man groses Nachdencken haben muß. Allein es kommt meistens darauf an, daß sie falsch geschrieben sind. Und ist also nur eine Critique, darzu, nöthig. Denn unser Corpus Juris hatt noch gar zuviele Schreibe-Fehler; Wie Solches BRENCKMANN, (*Henr.*) in seiner *Historia Pandectarum*, gezeiget hatt. Sonst ist, von dieser Materie, auch bereits oben, *Lib. VII. Tit. 2.* gehandelt worden; Den man dahero, anbey, nachschlagen mag. Im übrigen hatt mehr gedachtes Jus accrescendi, wie ich schon erwehnet habe, nur in dem Falle, Statt: Wenn ein Collegatarius sich declariret; Daß er seine Portion nicht haben wolle, oder, wenn er, vor solcher Declaration, verstirbt, oder auch sonst incapax wird Legatum, vel Hereditatem, accipiendi, aut adeundi. Hatt er es aber einmal acceptiret; So findet das Jus accrescendi nicht Statt; Sondern er transmittiret vielmehr seine Portion, ad posteros suos, seu Heredes; Nicht ad Collegatarium suum.

Ad §. 16. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Im Fall nun hiernächst die Portion des deficientis Collegatarii, mit einem Onere, graviret ist; Z. E. es soll, davon, wiederum ein anderes Legatum, oder aber ein Fideicommissum, præstiret werden: So muß der Collegatarius, welcher diese Portion bekommt, sonder allen Zweifel, das gedachte Onus ebenfals mit über sich nehmen. Z. E. der Testator hatt gesaget: Sempronio & Mevio do, Lego, fundum Tusculanum; Ita tamen, ut det Mevius 10. Thaleros pauperibus. Nun stirbt Mevius. Drum bekommt Sempronius seine Portion. Da muß er aber auch die 10. Thlr. denen Armen auszahlen. Denn beyde, Mevius und Sempronius, sind conjungiret, in commodis & incommodis. Gesetzt aber: Es ist einem re conjuncto ein Onus auferleget und der eine stirbt davon; Wird es denn da auch gehalten, wie im vorigen Casu? Rſ: Quod non; Sondern da zahlet keiner von denen übrigen Collegatariis, so die Portion des Deficientis bekommen, die, v. g. darauf gelegten 10. Thlr. dem Armuth. Denn sie stehen alle, in besondern Periodis, oder Propositionibus,

nibus, und ſind nur re conjuncti; Revera aber disjuncti. Es haftet, hier das Onus nicht auf der Re; Sondern auf der Perſon. Mithin exſpiriret die Portion dieſes Legati, wenn ſie ſich nicht vergleichen können, und ein jeder Was, zu denen 10. Thlrn. geben will. Allermaſen ſie des Deficientis Perſon nicht repræſentiren. Vid. *L. un. §. 11. Cod. de Caduc tollend.*

Ad §. 17. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Was, in dieſem §pho. vorgetragen wird, Das habe ich, ſchon, in denen vorhergehenden, hier und da, erinnert. Nemlich das Jus accreſcendi findet, nur in ultimis voluntatibus, Statt; Und zwar nicht nur reſpectu Legatorum, ſondern auch in Anſehung derer Heredum ab inteſtato ſelbſt. Doch iſt, Ratione letzterer, anbey noch Dieſes zumercken; Daß denen Coheredibus die portio deficientis, auch wider derer ſelben Willen, accreſciret; Weil ſonſt die Portio vacans denen Erben ab inteſtato anheimfiele; Solches aber nicht nur, wider die Intention des Teſtatoris, wäre, ſondern auch dieſer, in dergleichen Falle, partim ab inteſtato, partim à teſtato, ſtürbe; Welches iedoch nicht angehet; Wie ich, bereits mehrmals, gewieſen habe. Hiernächſt accreſciret auch die portio vacans dem Heredi, allezeit, und ohne Unterſchied, cum onere, jxt. *L. un. §. 10. Cod. de Caduc. Tollend.* Sonſt findet überhaupt das Jus accreſcendi, ſo lange, Statt, quamdiu deficiens portionem ſuam nondum acceptavit. Sobald hergegen der Collegatarius, oder aber der Coheres, ſich, de acceptatione, declariret hatt, alſobald wird die Portio des Legati, oder der Erbſchaft, auf ſeine Erben, transferiret; Ob er gleich, nur einen Moment, nach beſchehener Acceptation, geſtorben wäre, jxt. *L. 1. §. 3. ff. de Uſufr. accreſc.* In Contractibus, hergegen findet das Jus accreſcendi gar nicht Statt. *b*) Denn da muß ſich ein Jeder ſelbſt imputiren, wenn er ſich, auf den Fall, ſi deficit alter, nicht per Pactum, proſpiciret hatt. Conf. *L. 110. ff. de verb. obligat.*

LIBRI XXXIII.

TIT. I.

De Annuis Legatis & Fideicommiſſis.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Vor allen Dingen, muß man, nochmals, mercken; Daß, auch hoc reſpectu, die Fideicommiſſa Particularia und Legata Einander exæquiret worden

b) Nach der Chur-Sächſ. *Conſtitut. II. P. 3.* iſt dieſerwegen ſo viel diſponiret: Wenn, bey einer Ubergabe, auf den Todes-Fall, der Donator ihm Etwas vorbehält,

den seyn; Als wovon, unten, noch mit Mehrerm, wird gedacht werden. Zudem so sind, hier, wiederum Quæstiones facti vorhanden; Quod scilicet Testator voluerit. Und hiernächst wird nun expliciret; Quid sit *annuum*, *anniversarium*, & *quid velit Testator*, *si annuatim Leget*. Annuum ist demnach, quod in singulos annos relinquitur; Welches, alle Jahre, muß gereichet werden. Menstruum aber heist, so man, alle Monate, præstiren muß, jxt. *L. 2. & 3. pr. ff. h. T. & L. 12. ff. §. 6. Quando dies Legati.* Das annuum aber ist wiederum *multiplex;* Auch entweder *Tacitum*, oder *Expressum;* It. *Purum* und *Conditionale.* Ratione primi anni, ist dannenhero das Legatum, oder Fideicommissum Particulare annum, ein Purum; I. e. es muß, ohne alle Restriction, auch denen Erben des Legatarii præstiret werden. In Ansehung derer folgenden Jahre, hergegen ist dergleichen Legatum ein Conditionale. Es wird nemlich da nur gereichet, so lange der Legatarius selbst am Leben verbleibet. Verstirbt er aber: So wird solches Vermächtniß nicht auf seine Erben transferiret; Sondern es cessiret sodann, jxt. *L. 4. ff. h. T.* Denn man sihet, hier, nur auf die Person des Legatarii. Es ist auch eigentlich kein Legatum alimentorum; Sondern nur eine annua præstatio. Indeß wird es ihm gleichwohl, zu dem Ende, gegeben; Ut inde vivat. Ist er nun tod: Alsdenn braucht er es nicht mehr. Z. E. ich sage; So lange die Mevia unverheirathet bleibet, soll sie 50. Thlr. haben. Da werden ihr denn, jährlich, 50. Thlr. ausgezahlet; Und das erste Jahr transferiret sie auch, auf ihre Erben; Ob sie gleich gestorben wäre, ehe sie es wircklich empfangen. Ratione derer übrigen Jahre, hergegen bekommen die Erben Nichts. Es ist so viel, als sagte der Testator: Das erste Jahr sollt du 50. Rthlr. haben; Das andere Jahr auch, u. s. f. Stirbst du aber im ersten, oder andern Jahre: So bekommen fernerhin, weder du, noch deine Heredes, weiter Etwas. Allermasen die übrigen anni conditionati sind. Inzwischen ist noch wohl anbey zu annotiren; Daß, vor diesen, bey denen Römern, die Legata, allezeit, initio anni, Calendis Januarii, præstiret wurden. Denn der Legatarius soll, das Jahr über, davon, leben. Dahero muß er es auch antecedenter in Händen haben. Wenn er mithin nur Calendas Januarii, oder den Eintritt des andern, oder dritten Jahres ꝛc. erlebete und er verstürbe, alsdenn erst: So bekommen die Erben des Legatarii allerdings das Vermächtniß auch von diesem Jahre. Denn, den Augenblick, cedit dies; Und, sobald der erste Januarius angehet, ejus anni Legatum transmittitur, ad Heredes Legatarii, jxt.

behält, darüber, seinen letzten Willen zumachen, und Solches nicht erfolget; Soll Dieses Dem, welchem die andern Güther vermachet worden, nicht accresciren, oder zuwachsen.

jxt. *L. 8. ff. h. T.* Conf. quoque *L. 20. ff. Quando dies Legati.* Er hatt es einmal, ſo zuſagen, deſerviret. Potuit enim, ab illo tempore, exigi. Es kann übrigens aber ein dergleichen Legatum annuum, auch auf dieſe Weiſe, hinterlaſſen werden; Daß es die ſämtlichen Erben des Legatarii zugenieſen haben. Z. E. ich ſage: Die Sempronischen Kinder ſollen, von mir, ein Legatum annuum bekommen. Hoc caſu, omnes Heredes illud capiunt, jxt. *L. 22. Cod. de Legat.* Wenn ferner einer Civitati ein dergleichen Legatum annuum vermacht worden: Da iſt es perpetuum. Eine Univerſitas behälts alſo beſtändig. Civitas enim non moritur; Eſt æterna. Dicis: Dis iſt ja nicht ſo, in materia Uſusfructus? Reſp: Freilich muß es, hier, anders gehalten werden. Denn der Uſusfructus ſelbſt iſt nicht perpetuus. Utilitas muß vielmehr endlich, cum proprietate, conſolidiret werden; Sonſt hätte ja der Proprietarius keinen Nutzen darvon. Und ebendeswegen hatt man, in dergleichen Caſu, wenn einer Civitati der Uſusfructus Legiret worden, dieſen, auf centum annos, geſetzt; Weil die Menſchen, am höchſten, ſo lange, leben. So höret er auch auf, ſi cives ſunt diſperſi. Annuum Legatum civitati relictum hergegen bleibet ewig. Gehet es ja zu Grunde, ſo geſchihet Solches, per accidens.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Was, in dem vorigen §pho. geſaget worden, Das iſt, nur von denen Legatis Annuis expreſſis, zuverſtehen. Denn man muß wohl Achtung geben, quomodo Annuum fuerit relictum; Und ich habe, in *alleg.* §. 1. *h. T.* erinnert; Daß die Legata Annua, vel *Expreſſa*, vel *Tacita*, wären. *Expreſſa* ſind dannenhero, wenn derer Jahre ausdrücklich Meldung darbey geſchehen. Z. E. ich ſage: Titio ſollen jährlich 50. Rthlr. Legiret ſeyn. *Tacitum Legatum Annuum* hergegen iſt, wenn zwar derer Jahre nicht expreſſe gedacht worden; Aber dennoch der Teſtator Reflexion, darauf, gemacht hatt. V. g. ich ſage: Der Sejæ will ich 50. Rthlr. Legiret haben, ſo lange, bis ſie heirathet. Was anderes iſt es nun, woferne die Diſpoſitio, verbis executivis, geſchehen. Ich ſage etwa: Mevio vermache ich 1000. Thlr; Doch dergeſtalt, daß ihm mein Erbe jährlich nur 10. oder 20. Rthlr. u. ſ. f. davon bezahlen ſoll. Dieſes Legatum iſt kein Annuum, oder Multiplex; Sondern nur ein Simplex, oder Unum. Mithin transmittiret ſelbiges der Legatarius, auf ſeine Erben; So viel die noch rückſtändigen Jahre betrifft; Im Fall er nemlich geſtorben, ehe ihm ſelbſt die 1000. Thlr. völlig ausgezahlet worden. Denn, hiermit, wird es nicht ſo gehalten; Wie ratione annuorum Legatorum, in §. I. gezeiget worden. Conf. *L. 20. ff. Quando dies Legati.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ein Annuum Legatum iſt, wie mehr gedacht, nicht unum; Sed plura Legata continet. Soviele Jahre nemlich, ſo viele Legata ſind es, jxt. *L. 4*

ff. h. T. Hinc etiam una Præscriptione non exspirant omnia; Sed singuli anni novam Præscriptionem requirunt, Jure Romano. Ein jedes Legatum Annuum muß singulariter und à part mit 30. Jahren, præscribiret werden. Ist demnach gleich ein Jahr versäumt und præscribiret: So ist nicht auch das 2. 3. und 4te Jahr ꝛc. verjähret. Und dannenhero mag man wohl sagen; Daß die Legata Annua überhaupt inpræscriptibiles seyn. Seorsim aber kann eine jede Præstatio præscribiret werden. Ebenso ists, auch mit denen Annuis Reditibus. Die werden gleichfals nicht auf einmal præscribiret. Die Sachsen hergegen sagen: Warum soll man da so subtil verfahren? Wenn, binnen 30. Jahren, 1. Jahre, 6. Wochen und 3. Tagen, kein Annuum Legatum gefordert worden; Alsdenn bekommt der Legatarius auch secundum, tertium, quartum &c. annum nicht. Es sind mithin, nach diesem Rechte, überhaupt alle Jahre, mit einem Male, præscribiret. Denn, wie die Sachsen das Jus Romanum bekamen; Da haben sie es nicht recht verstanden. Das Sächsische Recht ist freilich, auch in diesem Stücke, simpler, als das Römische. Es schneidet die Processe ab. *a*) . Conf. *L. 7. §. 6. Cod. de Præscript. 30. annor.*

LIBRI XXXIII.

TIT. II.

De Usu & Usufructu & Reditu & Habitatione & Operis, per Legatum, vel Fideicommissum, datis.

Cod. III. 33.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Quæritur, hic; *An etiam Usus, Ususfructus possit Legari?* Resp: Quod omnino; Als darvon, bereits oben, hin und wieder, besonders aber *Lib. VII. Tit. I. §. 6.* Etwas erinnert worden. Es kann, inter vivos, geschehen, daß ich Einem nicht nur den Gebrauch, sondern auch den Niessbrauch einer Sache, it. Wohnung und Dienste ꝛc. vermachen und geben mag; Warum also

a) In der Chur-Sächsis. *Constit. II. P. II.* ist eben dieserwegen verordnet; Daß jährliche Zinsen und Præstationes, durch 30. Jahre, Jahr und Tag, sollen præscribiret werden; Sie mögen, aus einem Contracte, oder Testamente, herrühren; Und zwar nicht nur daß die verfessenen, sondern auch die künftigen, nicht zuzahlen seyn.

also nicht auch, inter mortuos, & in specie, per Legatum? Allhier, aber ist eigentlich die Quæstio; **Ob ich Einem den** *Usumfructum omnium bonorum relinquiren* **könne?** Resp: Ja. Sed dicis: Was bekommt denn solchemnach der Erbe? Resp: Dieser hatt ja nicht allein Proprietatem, sondern auch die Hoffnung, daß der Usufructuarius einmal stirbt; Da sodann der Ususfructus ihm anheim fället. Man kann auch dem Legatario den Usumfructum omnium bonorum, nur auf etliche Jahre, vermachen; Welchen Falls, der Heres, noch eher, Hoffnung hatt, daß der Ususfructus und die Proprietas consolidiret werden. Indeß verstehet sichs, allezeit, bey dem Usufructu; Daß man die Schulden, ex bonis, bezahlen müsse. Hergegen genieset der Usufructuarius auch id, quod in Actionibus erit. Ja der Heres muß ihm die Res abtreten; Damit er den Usumfructum, darvon, genieſen könne. Der Usufructuarius aber ist auch gehalten, dieserwegen, Caution zubestellen. Denn er muß ja einmal die Sache restituiren. Conf. *L. fin. ff. h. T.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Die Römer meinten; Unter dem Worte, *Fundus*, wäre der Ususfructus mit begriffen. Wenn dahero Jemand, bey ihnen, einem Andern etwa den Usumfructum seines Hauses vermachte, z. E. er sagte: Mevio domum meam, Ulpiano Usumfructum domus meæ, do, Lego: So fragt sichs; Wer soll den Usumfructum eigentlich haben? Und da sollte man meinen; Ulpianus müste, excluso Mevio, den Usumfructum bekommen. Allein die Römischen Juristen sagten, in *Tit. ff. de Verbor. Signif:* Fundus ist, nicht sine fructu. Mithin haben, nach der Lateinischen Langage, alle beyde den Usumfructum; Der Proprietarius halb, und der Usufructuarius auch halb; Ob schon der Testator die Intention gehabt, daß Mevius nur die Proprietæt und Ulpianus den Usumfructum bekommen sollte. Denn, woferne dieser den Usumfructum ganz haben sollen: So hätte sich der Testirer deutlicher erklären, und sagen, müssen: Mevio domum, deducto Usufructu, do, Lego. Da bekäme dieser freilich gar keinen Usumfructum. Conf. *L. 19. & L. 20. §. 1. ff. h. T.* Sic vocabulum fundi absolute positum usumfructum jam includit. Dis ist demnach subtil Römisch. Die Teutschen würden nicht so sagen. Es ist auch wircklich Was närrisches. Wie denn auch sonst schon mehr allegirter D. GRASS, (*Michael*) der die *Collationes Juris Civilis Romani, cum Recessibus Imperii Romano-Germanici*, geschrieben, gemeinet hatt; Es wäre Dieses, bey uns Teutschen, nicht in unserer Langage. Nun sagt zwar unser Auctor; Man müsse gleichwohl hierbey, einen Unterschied machen. Was er nemlich, vorhero, gemeldet, gehe, nur in dem Falle, an, si idem Titulus, v. g. Legati, in utroque, adsit. Ein Anderes aber wäre es, wenn ihrer zwey, in diverso Titulo, v. g. Hereditatis & Legati, Etwas hinterlassen worden. Z. E. der Testirer spräche:

spräche: Mevius Heres esto, in fundo; Cajo do, Lego, Usumfructum fundi. In diesem Casu, erhielte Mevius Nichts, vom Usufructu. Aber Solches ist, in der That, dem Römischen Rechte nicht gemäs. Drum hatt auch der Auctor keinen Legem, darbey, sondern nur des STRVVS *Jurisprudentiam Germanicam, Lib. I. Tit. 74. §. 7.* angeführet. Heute zu Tage, gehet man jedoch wohl noch weiter. Allermasen auch sogar Reditus, die, vom Usufructu, allerdings unterschieden sind, wie ich, oben, gezeiget habe, per Legatum, vermachet werden dürfen. Und da fragt sichs denn wiederum; *An, hoc casu, possessio rei, ex qua, fructus proveniunt, ad percipientem, transeant, nec ne?* Z. E. ich vermachte Einem die Reditus, von meinem Hause; Ist, deswegen, mein Heres schuldig, dem Legatario das Haus einzuräumen, wie etwa im Usufructu? Resp: Quod non. Hic enim Heres ipse fructus percipit eosque tunc Legatario præstat. Conf. *L. 38. ff. h. T.* Allein kann dannenhero der Heres nicht auch das Haus inzwischen verkaufen? Resp: Ja. Gnug, wenn Derjenige, so die Reditus, davon, haben soll, dieselbe bekömmt und, deswegen, gesichert wird. Rem usufructuariam hergegen darf der Heres nicht verkaufen. Dieser Unterschied ist wohl zuannotiren. Wenn mir demnach Reditus Legiret sind; So habe ich Nichts, als eine Actionem Personalem, contra Heredem, ad præstandos Reditus. Der Heres aber bleibet Dominus. Sonst können auch die Reditus, entweder auf eine gewisse Zeit, oder nur auf Lebens-Zeit, vermacht werden; Und wird eigentlich der Ususfructus Legiret, wenn Jemanden die jährlichen Früchte vermacht sind; Es müste denn der Testirer ein Anderes haben wollen. Vid. *L. 41. ff. h. T. & L. un. pr. Quando dies Usufr. Leg. ced.* In dubio, aber wird vielmehr Ersteres præsumiret, jxt. *L. 20. ff. de Usufr.* Wenn übrigens der Testator Einem die Fruchtniesung seines Guthes, cum absoluta potestate alienandi, vermacht hat; So ist demselben auch zugleich die Proprietæt des Fundi Legiret worden.

LIBRI XXXIII.

TIT. III.

De Servitute Legata.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Im vorigen Titul, ist, nur de Servitutibus Personalibus, gehandelt worden. Gleichwie nun diese, also können auch Reales, gar wohl, vermacht, und, per Legatum, constituiret werden. Realis, s. Prædialis, Servitus ist, z. E. das Jus eundi, s. ambulandi, die Bürde, oder Lasttragung derer Gebäude ꝛc. Diese nun kann man allerdings Legiren. Denn es ist ein Jus in re; Eine

Avan-

Avantage. Aber quælibet Servitus ist auch ein Relativum. Will ich also Servitutem haben: So müssen Prædia vicina daseyn; Und wenn die Servitus Mehrern Legiret worden; So haben sie dieselbe alle mit Einander in solidum. Wie könnte, e. g. Servitus viæ getheilet werden? Servitus non recipit partem, jxt. *L. 7. ff. h. T.* Im übrigen ist, hier, patientia & usus, pro traditione, zuhalten. Allermasen Servitus eine res incorporalis ist, welche anders nicht kann übergeben werden. Gesetzt: Es hatt Einer das Jus pascendi Vielen zugleich vermacht. Diese Servitus ist res individua. Mithin kann sie ein jeder Erbe so gut, als der andere, gebrauchen. Es wird, hier, Exceptio, *non sum solus Heres*, nicht admittiret. Freylich muß anbey auch ausgemacht werden; Wie weit ich das Jus pascendi haben solle. Und da kommen denn die Regeln vor; Wie breit Iter, Actus, Via u. s. f. seyn müssen; Davon ich aber, bereits oben, gehandelt habe.

LIBRI XXXIII.

Tit. IV.

De Dote prælegata.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Es scheinet zwar; Dos prælegata sey ein Legatum inutile; Weil solches die Frau, ohnedem post mortem mariti, cum matrimonii onus cessat, wieder bekommen muß; Als davon, ich, oben, *Lib. XXIV. Tit. 3.* ausführlich gehandelt habe. Allein die Frau hatt doch eine Avantage davon, wenn ihr die Dos prælegiret worden. Plus est in Legato, quam in Dote. Denn sie kann zwar, post mortem mariti, Dotem repetiren. Aber wenn dieselbe rem mobilem betrifft: Mag sie ihr, erst in einem Jahre, restituiret werden. Die Erben können sie auch auf Termine bezahlen. Ist ihr hergegen Dos prælegiret worden; So kann sie selbige, alsobald, fordern; Ohne das sonst bestimmte Jahr zuerwarten, oder sich mit Terminen abspeisen zulassen, jxt. *L. 1. §. 2. ff. h. T.* Es wird dieses insonderheit *Commodum repræsentationis* genennet. Hiernächst hatt die Frau auch diesen Vortheil, von der prælegata Dote; Daß die Heredes mariti die impensas utiles, in dotem factas, nicht, sondern nur die Necessarias, wieder fordern können; Da dieselben doch auserdem auch die Utiles abkürzen mögen. Vid. *L. 5. ff. h. T.* Die Erben können also, hier, Fundum Dotalem nicht vorbehalten; Nisi propter impensas necessarias; Ob gleich die Frau, quoad Dotem, plus recipere non potest, quam dedit. Uberdis so ist auch sonst die *Actio ex Testamento*, noch pingvior. Excluduntur enim, per illam, Pacta Dotalia, mulieri damnosa. Nichtsweniger hatt die Frau eine Avan-

tage, ratione Exceptionis Competentiæ. Denn wenn das Heiraths-Guth gesucht wird; So findet die Exceptio Competentiæ Statt; Nicht aber auch wenn sie Dotem prælegatam verlanget. Und endlich ergibet sich noch dieser Nutzen, ex hoc Prælegato: Gesetzt: Es ist dem defuncto marito zwar eine Dos versprochen, solche jedoch nicht wircklich tradiret, worden. Indeß prælegiret gleichwohl der Testirer solche Dotem, mit diesen Worten: Meine Frau soll 2000. Thlr. so sie eingebracht hatt, als ein Prælegatum, haben. Da müssen ihr die 2000. Thlr. gezahlet werden; Ob sie schon wircklich Nichts inferiret hätte. Ja sie ist auch nicht einmal schuldig, etwa die 2000. Thlr. zuvor, noch ins Erbe, zuzahlen. Sed liberatur à promissione; Et quidem ita, daß sie, weder die Fructus, noch die Usuras, von der versprochenen Dote, so lange, nemlich die Ehe, mit dem Verstorbenen, gedauret, ins Erbe, nicht bezahlen muß. Conf. *L. 15. & L. 75. §. 1. ff. de Legat. 1.* und *L. 1. §. 7. ff. h. T.* Die Ursache Dessen ist: Weil, hier, der Wille des Testatoris klar und eine gewisse Summe determiniret ist. Si vero quis ita Legaverit: Meine Frau soll ihr Heiraths-Guth haben, das sie eingebracht. Allein es findet sich, hernach, in der That, daß sie Nichts eingebracht: So bekommt sie auch Nichts; Inutile est Legatum. In hoc enim casu, deficit clara & determinata voluntas Testatoris. Conf. *L. 6. ff. h. T. & §. 15. Institt. de Legat.* Falsa solum adest demonstratio. Man muß also, hierbey, si scilicet maritus Dotem relegavit & nullam plane accepit, distingviren; An Testator expresserit certam quanticatem, aliamve rem, nec ne.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Sonst hatt man auch noch ein Legatum Dotis, welches nicht, von dem Marito, sondern von einem Tertio, beschieden wird. Z. E. Titius vermacht einer Jungfrau, oder Wittwe, ein Heiraths-Guth; Wir wollen setzen, von 2000. Thlrn. Da præsupponiret Dieses tacite die Condition: *Si nuptiæ sequantur.* Sie kriegt also die Dotem, nicht eher, als bis sie heirathet. Heirathet sie nicht: So bekommt sie auch Nichts, jxt. *L. 41. §. 1. ff. de Jure Dot. & L. 71. §. 3. ff. de Condit. & Demonstr.* Jedoch sind, hierbey, Ausnahmen zu annotiren. Wenn nemlich der Vater Dotem Legiret hatt, diese lucriret die Tochter; Licet nuptiæ non sequantur. Denn hier, wird die Dos, pro Legitima, gehalten; Und diese muß, wie ich, oben, gewiesen habe, sine omni onere, verlassen werden. Die Legitimam kann der Vater, auf keinerley Weise, graviren. Mithin vererbet die Tochter dergleichen Legatum Dotis, auf ihre Erben; Ob sie sich schon nicht verheirathet. Hiernächst kann auch einem Frauenzimmer ein Legatum, Dotis loco, simpliciter, seu pure, und nicht eben præcise, mit dem Bedinge, beschieden werden, wenn sie einen Mann nähme; Sondern die Executio dergleichen Legati ist nur auf den Heiraths-Tag gesetzt

ßet und verschoben. Denn Dos wird ordentlicher Weise, tempore nuptiarum, gezahlet. Stirbt sie aber, vorher, ehe sie sich verheirathet: Da hindert Dieses nicht, daß das Legatum ihre Erben nicht bekommen sollten. Es ist vielmehr ebensoviel, als wenn ihr das Legatum wäre pure vermacht worden. Derowegen können die Heredes scripti, dieserhalben, nicht excipiren; Sondern sie müssen das Legatum præstiren. Die præstatio Legati ist, auf dem Fall, allerdings, auch zum Nutzen derer Erben der Legatariæ, bestimmt. Die Execution hatt nur sollen differiret werden. Ein solches Legatum muß aber diesemnach, verbis executivis, geschehen. Z. E. der Testirer sagt: Meviæ do, Lego, centum, quæ pro Dote habebit; Sie sollen ihr ausgezahlet werden, wenn sie heirathen wird u. s. f. Hoc Legatum omnino, ad Heredes Meviæ, transit. Conf. *Nov. CXXIII. Cap. 37*; *L. 21. & 41. §. 1. ff. de Jur. Dot*; It. *L. 21. ff. de Verb. Oblig.* Vid. quoque CARPZOVII *P. III. Constit. 13. Def. 25. no. 9. seqq.*

LIBRI XXXIII.

TIT. V.

De Optione, vel Electione Legata.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Einige sagen, Optio und Electio differirten, hier, nicht; Sondern sie wären Synonyma, jxt. *L. 2. pr. ut & L. 4. & 8. ff. h. T.* Andere hergegen machen allerdings, zwischen beyden, einen Unterschied. Bey der Optione, sagen sie, wäre vergönnet das Beste zuwehlen; Bey der Electione, aber nicht. Z. E. der Testator saget: Do, Lego, equum, quem optaverit Mevius. Da könne der Legatarius das beste Pferd, aus dem Stalle, wehlen. Dargegen befleisigen sich erstere vielmehr zubehaupten, daß beyde Wörter, *Optio & Electio*, in Corpore Juris, promiscuè gebraucht würden. Conf. quoque *L. 17. ff. h. T.* Was anderes sey es, wenn eine res, in genere, vermacht worden, ohne daß, von der Option, oder Election, Was erwehnet worden; Wie wir ein Exempel, in *L. 37. pr. ff. de Legat.* hötten. Und noch ein anderes Exempel finde man, in *L. 3. §. 1. Cod. Commun. de Legat*; Allwo, aber nicht dem Legatario, sondern einem Tertio, die Option concediret werde, wenn derselbe nicht wehle u. s. f. Doch wollen wir nun bald vernehmen, welche Part, vor der andern, Recht habe. Electio & Optio igitur, h. l. ad Legatum Generis, pertinent; Und entstehet dahero anbey die Frage; Wenn mir Einer ein Legatum Generis vermacht, 1) an valeat; 2) Quis habeat optionem? Nun habe ich, schon oben, in Tit. *de Legatis & Fideicommissis*, gezeiget; Daß die Juristen das

Genus ganz anders nehmen, als es, ſonſt, in der gemeinen Logic, betrachtet wird. Denn, bey denen Logicis, heiſt eigentlich *Genus* illud, quod plures Species, ſub ſe, comprehendit. In der Juriſterey hergegen wird ein Genus nur Dasjenige genennet, was verſchiedene Individua unter ſich begreift. Was aber, in der gemeinen Logic, *Species* iſt, das heiſt, bey denen Juriſten, Genus; Und was, dort, Individuum heiſt, das nennet man, in foro, Speciem. Mithin iſt, in der Logic, Animal das Genus; Equus eine Species animalis; Und dieſes, oder jenes, Pferd ein Individuum. Die Juriſten dargegen nennen dieſes Individuum eine Speciem; Und Equum das Genus darzu. In meiner Logic, habe ich mithin auch bereits gewieſen, daß die Juriſten, in dieſem Stücke, viel geſcheuter ſind, als die bloſen Philoſophen. Denn, bey denen Logicis, muß man Viel mercken. Wenn aber Genus, wie die Juriſten thun, Dasjenige heiſet, quod, ſub ſe, comprehendit Individua: So kann man ſich die Sache leichter und beſſer einbilden. Dis hatt auch ſchon der ROETENBECKIVS, (*Georg. Paul.*) Prof. Altdorf. in ſeiner Logic, angemercket. Solchemnach kann denn, in gewiſſer Maſe, ein dergleichen Genus allerdings Legiret werden; Certo reſpectu, jedoch auch nicht. Wenn nemlich der Teſtator ein Genus, ſo er vermacht hatt, unter ſeinen Bonis, beſitzt; Da iſt, auſer Streit, daß dis Legatum giltig ſey. Dannenhero kann man, in ſolchem Falle, ohne Zweifel, Equum Legiren. Animal aber darf ich nicht vermachen. Allermaſen dergleichen Legatum leichtlich ridicul werden dürfte; Und was lächerlich werden kann, das iſt inutile. Daher hatt bereits CAJVS TREBATIVS TESTA wohl geſaget; Wenn ich Einem Vinum Legirte, ſo wäre Dieſes inutile. Denn der Heres könnte, hernachmals, dem Legatario nur ein Spitz-Gläsgen geben. Ich bin des TREBATII Meinung auch und habe ihn derowegen, in meiner Diſputation, de C. TREBATIO TESTA, *ab injuriis, liberato*, §. 28. (*Tom. I. Exercitt. Gundlingg. p. 212. ſeqq.*) contra PROCVLVM, defendiret; Als welcher, in *L. 15. ff. de Tritico, Vin. vel Ol. Leg.* ſaget; Teſtator Vinum, cum vaſis, Legavit. TREBATIVS nun hätte negiret; Illud, quod, in doliis, ſit, deberi; Et ſenſum Teſtatoris alium eſſe; Verborum alium. Cæterum dolia, in vaſis vinariis, non eſſent. Ego, fähret PROCVLVS weiter fort, etſi dolia, in vaſis vinariis, non ſunt, tamen non concederem TREBATIO; Vinum, quod, in doliis, eſſet, i. e. quod, in vaſis, non eſſet, non eſſe Legatum. Die Frage war eigentlich dieſe: Wenn Einer dem Andern den Wein, cum vaſis, vermacht, ob auch die Vina doliaria, ſo der Teſtator, im Kelier, habe, darunter, verſtanden würden? Und da meinte denn TREBATIVS; Denen bloſen Worten nach, würden die Vina doliaria mit darunter gerechnet; Secundum ſenſum Teſtatoris, vero non deberi. Denn, obgleich die groſen Weinfäſſer auch mit, unter die Vaſa vinaria, gezehlet würden: So rechne doch

ſolche

ſolche der gemeine Mann nicht mit darunter. Allermaſen man, ehemals, bey denen Römern, die groſen Kufen, in die Erde, vergrube; Damit der Wein, des Sommers über, friſch und gut bleiben, im Winter, aber nicht etwa erfrieren, mögte. Vid. GVID. PANZIROLLI *Variarr. Lectionn. Lib. I. Cap. 6.* Conf. quoque *L. 3. §. penult. ff. de Trit. Vin. & Ol. Leg; Ut & L. 63. §. 4. ff. de Legat. 3;* It. BYNCKERSHOECKS *Obſervatt. Lib. II. Cap. 14. p. 175. ſeqq.* Solchemnach meinte TREBATIVS; Senſu populari, würden, unter denen Vaſis, nur die kleinen Gefäſe, nicht die Dolia, verſtanden. Defunctus vero vulgarem ſignificationem, in mente, videatur habuiſſe. PROCVLVS dargegen geſtand zwar zu; Dolia, in vaſis, ſenſu populi, non eſſe: Sed vinum tamen, quod eſt, in doliis, dari debere contendit; Quia ſcilicet vinum indefinite nominatur. Allein dieſer irret, hierinnen, gar ſehr. Denn, woferne der Teſtator ſaget; Vinum, cum vaſis, Lego, do: So iſt ja der Wein nicht indefinite vermacht; Sed cum reſtrictione; Et taxationis proprium eſt. Ja, wenn der Wein abſolute und ohne Beniemung derer Gefäſe, wäre vermacht worden, da würde man nicht wiſſen, quid, quantum & quale eſſet dandum. Weil aber die general Rede, durch einen ſpecialen Zuſatz, determiniret worden: Hinc ſolum id vinum videtur Legatum fuiſſe, quod eſt, in vaſis, quodque, cum vaſis, Legatario concedi & tribui poteſt. PROCVLVS glaubte; Vino Legato, omne, quod habuit Teſtator, deberi. Man könne doch nicht ſagen; Daß der Teſtator umſonſt und ridicul hätte Legiren wollen. Verum illud credit, ſine cauſa. Vinum enim indefinite poſitum, ad guttulas facile redigitur atque minutias. Es iſt ebenſo, als wenn man, in unſerer Teutſchen Sprache, ſaget: Mein Wein, ſamt denen *Bouteillen*, ſollen dir vermacht ſeyn. Hier, meinet der Teſtator nicht zugleich denjenigen Wein, der noch, auf denen Fäſſern, lieget. Conf. CVJACII *Obſervatt. Lib. II. Cap. 36.* und BYNCKERSHOECKS *Obſervatt. Jur. Rom. Lib. III. Cap. 1.* In nur allegirter meiner Diſputation, §. 24. findet man auch noch mehrere, hierher, gehörige Caſus enucleiret. Das Genus muß alſo eine determinatam ſignificationem haben, wenn es ſoll können vermacht werden. Mithin darf ich auch Fundum, in genere, nicht Legiren. Denn da könnte man eine Glebam, pro fundo, geben; Wie, in Tit. *de Verb. Signif.* ſtehet. Kurz: Das Genus darf nicht vagum ſeyn. Hiernächſt muß nun auch die andere Frage entſchieden werden; Wie es nemlich, ratione Electionis, mit einem ſolchen Legato Genere, gehalten werde? Und da muß man denn wiederum diſtingviren; An verba Teſtatoris, ad Legatarium, aut ad Heredem, ſint directa. Erſtern Falls, hatt zwar der Legatarius die Wahl. Er darf aber doch nicht das Beſte wehlen. Und gleichwie er hergegen auch nicht gehalten iſt, das Schlimmſte zunehmen; Alſo iſt er wohl befugt ein mittelmäſiges zuwehlen. Z. E. der Teſta-

tor saget: Mevius soll ein Pferd, aus meinem Stalle, haben; Da hatt Mevius zwar die Wahl; Allein, nur aus denen mittelmäsigen Pferden, im Stalle, eines zunehmen. Vid. *L. 2. §. 1. ff. h. T. & L. 37. pr. ff. de Legat. 1.* Wenn aber die Worte des Testatoris, ad Heredem, dirigiret sind, v. g. er saget: Ich vermache Mevio eines von meinen Pferden, welches er wehlen wird: In solchem Falle, hatt Mevius das Jus Optionis, so, in Legato Generis, eigentlich nicht gegeben wird. Eben darinnen, differiret die Optio, von der Electione implicita. Conf. *L. 9. §. 1. ff. de dol. mal.* Daferne hergegen der Testator saget: Heres dato, dare damnas esto &c: So stehet die Wahl dem Erben zu. Sed hic non debet pessimum dare. Vid. *L. 45. §. 1. & L. 110. ff. de Leg. 1.* it. *L. 43. §. 3. de Legat. 2.* Es müssen jedoch auch freilich die Umstände und Condition des Legatarii anbey regardiret werden. Mithin kann, v. g. ein Fuhrmann, oder ein Kärner, wenn ihm ein solches Legatum vermacht worden, kein Schulgerechtes Parade-Pferd, keinen Gaul, dergleichen etwa ein Major reitet, wehlen: Gleichwie hergegen einem Major nicht darf zugemuthet werden, einen Karn-Gaul zuwehlen, oder anzunehmen. In dem Legato Quantitatis, endlich wehlet, allezeit, der Heres; Et liberum est ei, cujus Generis velit dare; Licet eo alias nemo utatur, jxt. *L. 4. ff. de Tritic. vin. &c.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Im vorigen §pho. ist gezeiget worden, wie man es halte, wenn das Genus Legatum, in denen bonis Testatoris, anzutreffen. Woferne er es aber nun nicht hinterlassen: So muß man wiederum Achtung geben, ob das Legirte Genus eine certam determinationem, entweder **von Natur**, habe, oder selbige, nur *à facto hominis*, bekommen könne. Erstern Falls, ist das Legatum giltig. Doch muß ein Genus Proximum, oder juridice tale, nicht ein Remotum, oder Philosophicum, seyn vermacht worden. Z. E. der Testator saget: Ich vermache Titio eines von meinen Reit-Pferden ꝛc. Conf. *L. 84. §. 3. ff. de Legat. 1.* Ratione Optionis, aber verfähret man, hier, durchgehends wiederum, wie §pho. antec. gemeldet worden. Im letztern Falle, hergegen & si Genus determinationem, à facto hominis, accipit, v. g. ein Buch, ein Haus, ein Grund-Stück u. s. f. Da kann dergleichen Legatum nicht bestehen; Quia ejusmodi Genus Legatum, ad minimum, redigi potest; Et sic magis derisorium, quam utile sit. Der Heres könnte dem Legatario, an Statt des Fundi, wohl nur eine Glebam geben. Conf. BRISSONIVS, *de Verb. Signif. sub voce, Gleba.* Vid. quoque *L. 75. ff. de verbor. oblig. & L. 24. §. 3. it. L. 71. pr. ff. de Legat. 1.* Jedoch getraute ich, meines Orts, eben nicht zubehaupten; Quod gleba, hoc loco, fundi nomine, veniat. THOMASIVS (*Christian.*) hatt auch, bereits, in einem Programmate, das seinen *Nævis Jurisprudentiæ Romanæ* beygedruckt ist, gemeinet; Die alten Juristen hätten Dasjenige, was, in dem

Titul,

Titul, *de verb. signif.* de gleba, fundi nomine veniente, vorkommt, alhier, nicht wohl appliciret. Denn dasselbe zielet, nur auf die Rei Vindicationem. Die Römer waren überhaupt anfänglich denen Legatis Generis sehr gehässig. Und freilich sollen die Legata certa seyn. Genus Legatum hergegen ist incertum. Gleichwohl muß man, darbey, auch allemal zusehen; Obs nicht certum werden könne.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Aus Dem, was, bishero, gesaget worden, kann man leicht abnehmen, wie das Legatum Optionis und Electionis, von Einander, differiren, und woran sie zuerkennen sind. Wenn nemlich der Testator gesagt: Titio do, Lego, equum, quem optaverit: So ists eigentlich ein Legatum Optionis und man kann sich solchen Falls das beste auslesen. Conf. *L. 9. §. 1. ff. de dol. mal.* Woferne hergegen der Testirer also disponiret hatt; Mevio do, Lego, equum: Alsdenn ist es nur ein Legatum Electionis, davon, ins besondere, §. *1. h. T.* schon gehandelt worden. Olim, nun Jus optandi non transibat, ad Heredes. Es wurde, vor ein Jus Personale, ja Personalissimum, gehalten, quod ossibus personæ inhæreat. Mithin begriff, damals, das Legatum Optionis eine tacitam Conditionem unter sich; Vermöge welcher, es nicht, ad Heredes, transferiret wurde, wenn der Legatarius, ehe er gewehlet, sturbe. Vid. EDM. MERILLII *Observatt. Lib. II. Cap. 8.* JVSTINIANVS aber hatt, in *L. ult. Cod. commun. de Legat.* gesagt; Daß gleichwohl der Heres auch sollte wehlen können. Ob also schon, heute zu Tage, der Legatarius, vor der wircklichen Option, verstirbt; So transferiret er doch das Jus eligendi auf seine Erben; Und Diese können dahero auch noch wehlen; Weil, wie gesagt, JVSTINIANVS dis Recht, auf die Legata Optionis, extendiret hatt. Sed dicis; Wenn nun plures Legatarii dasind, die nicht einig werden können; Einer will den Schimmel, der andere den Fuchs, haben; Quid ergo faciendum? Resp: Die Sache wird, in diesem Falle, sorte, dirimiret. Wie das Loos ausfällt, so kriegen sie ihr Legatum. Ebenso wirds gehalten, si unius Legatarii plures Heredes sunt, qui, inter se, circa optandum, dissentiunt. Daferne aber der Testator gesaget hätte: Do, Lego, servos, una cnm Electione; Wieviel kann der Legatarius da wehlen? Resp: Aller guten Dinge müssen 3. seyn. Dieses Sprüchwort haben, sowohl die Römer, als die Griechen, im Gebrauche gehabt; Wie ich, in meiner Dissertation, von der Sächsischen Frist, in *Gundlingianis, P. XXVI. Art. 1. §. 12. p. 11.* gezeiget habe. Ita tres saltem eligere potest servos, jxt. *L. 1. ff. h. T.* Gleichwie aber hiernächst die Jura denen Variantibus nicht succurriren: Also darf man auch, von der Wahl, so einmal getroffen worden, nicht wiederum abgehen. Facta semel Optione, variatio non conceditur, jxt. *L. 20. ff. h. T.* Jedoch sind, hierbey, auch wiederum Exceptio-

ceptiones zuannotiren. Wenn nemlich eine res aliena eligiret, oder aber dolo, vel ex alia cauſa, die in der Erbſchaft, vorhandene Sachen, ſo, ad Electionem, hätten kommen ſollen, nicht vorgezeiget worden ſind; Da geſchicht eine doppelte Wahl. Ich leſe mir nun, an Statt des alieni equi, von neuen, eines aus; Oder, wenn der Heres ein Fourbe geweſen, ich habe, z. E. einen Bock, zu meinem Pferde, haben ſollen; Und er weiſet mir nicht alle Böcke; So iſt er, in dolo, und kann derowegen nicht ſagen; Me optimum elegiſſe; Sondern ich wehle anders, juxta *L. 2. §. 2. it. L. 4. & 5. ff. h. T.* Auſer dieſen Fällen, muß ich mich, mit Dem, was ich einmal gewehlet habe, begnügen laſſen. Denn der Heres hatt ein Jus quæſitum, vor ſich; Weil ich es einmal acceptiret habe.

LIBRI XXXIII.

TIT. VI.

De Tritico, Vino, vel Oleo, Legato.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

De Tritico, Vino & Oleo, wird nun, hier, à part gehandelt; Ob dieſe Dinge ſchon auch, unter die Legata Generis, mit gehören. Die Urſache Deſſen iſt dieſe: Weil verſchiedene Singularia, circa ejusmodi Legata, vorkommen; Als deswegen eben, die Römer einen eigenen Titul darvon gemacht haben. Man ſihet, hierbey, wiederum, vor allen Dingen, ad voluntatem Teſtatoris. Denn es iſt mehr eine quæſtio voluntatis, als Juris. Triticum nun iſt varii generis und wird, darunter, omne frumentum verſtanden, jxt. *L. 94. de verb. oblig.* Alſo gehöret, dahin, Waitzen, Korn, Gerſte, Haber u ſ. f. Wenn ich demnach Einem hätte vermacht 20. Scheffel Waitzen, deren jeder 6. Centner wiegen ſollte; Inutile eſſet hoc Legatum. Ejusmodi enim Triticum, in rerum natura, non eſſet. Unter dem Worte, Vinum, hergegen wird eigentlich nur der Wein verſtanden, welcher, in des Teſtatoris Weinberge, gewachſen und auch noch vorhanden iſt, juxta *L. 9. pr. ff. h. T.* Vinum aber, ſo ſauer geworden, wird nicht mit darunter gerechnet; Es wäre denn, daß der Teſtator ſelbſt Vinum acetum beniemet hätte. Wein muß Wein ſeyn. Dicis: Wenn mir Einer ſeinen alten Wein vermacht hätte; Was heiſt denn da eigentlich alter Wein? Reſp: Bey uns, wird ein jähriger, vor keinen alten Wein, gehalten; Sondern er muß 10. 15. bis 20. Jahre, alt ſeyn. Aber, in Italien, heiſt derjenige ſchon alt, der, ein Jahr lang, gelegen. Denn da hält ſich der Wein nicht ſo, wie bey uns. Drum trincken ihn auch, daſelbſt, die Leute, bald, weg. Woferne dannenhero die Römer einen alten Wein Legiret hatten;

ten: So wurde ein jähriger, schon, pro antiquo, geschätzet, jxt. *L. 10. ff. h. T;* Zumal, wenn der Testator selbst solchen, vor alt, zuhalten pflegen, jxt. *L. alleg.* Quodsi vero hoc non appareat, anni prioris vinum, appellatione veteris, continetur, jxt. *L. u. ff. h. T.* Ubrigens ist, unter dem Worte, Wein, nicht auch Bier, Most u. s. f. mit begriffen.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn mir Einer, aus seinem Weinberge, 20. Eimer Wein vermacht; Es wächset aber Nichts, darinnen; Was bekomme ich denn da? Resp: Man muß hierbey Obacht haben; Ob fundus, seu locus, *taxative*, i. e. restrictive, oder aber vielmehr *demonstrative*, von dem Testatore, hinzugesetzet worden. Erstern Falls und wenn, Z. E. derselbe saget: Mevius soll 10. Eimer Wein, aus meinem Weinberge, oder, der, in meinem Weinberge, wachsen wird, als ein Legatum, haben: So bekommt der Legatarius nur so viel, als, in dem Weinberge des Testatoris, wächset. Wächset nun gar Nichts drinne: Alsdenn bekommt er auch Nichts. Trägt er aber nur 3. oder 4. Eimer: Da ist der Heres scriptus nicht schuldig, die also noch ermangelnden 6. oder 7. Eimer, aus einem andern Weinberge, zuerkaufen und solche dem Legatario zuvergüten; Sondern dieser muß, mit dem, was, gedachter Masen, gewachsen ist, vorlieb nehmen. Vid. *L. 5. ff. h. T. it. L. 8. §. 2. ff. de Legat. 2.* Hatt hergegen der Testator *demonstrative*, d. i. verbis executivis, gesagt: Do, Lego, decem amphoras vini Mevio, quas, ex fundo Semproniano, habebit, i. e. die er, aus meinen, oder aber Sempronii, Weinbergen, haben kann: Alsdenn muß Mevius die sämtlichen 10. Eimer bekommen. Woferne auch gleich gar keiner, in ermeldtem Weinberge, wüchse; Oder Falls nur etliche Eimer, aus ermeldten Weinbergen, könnten aufgebracht werden: So müssen die Erben die übrigen noch ermangelnden, aus andern Weinbergen, darzu, erkaufen und solche dem Legatario ausantworten. Doch geben sie ihm den Wein nur so gut, als er, an denen Orten, wächset. Ebenso wirds gehalten, mit anderm Getränckе und Oele, ja selbst mit dem Getraide. Wenn demnach der Testator sagt: Mevio will ich hiermit mein Getraide Legiret haben: So wird alles Getraide, darunter, verstanden, was nur Mevius besitzet. Beziehet er sich aber nur auf einen gewissen Ort; Z. E. er saget: Sempronio will ich mein Getraide, auf dem Boden, sub No. 3. Legiret haben. Da dürfen die Erben dem Legatario Nichts weiter vom Getraide geben, als was, an dem beniemten Orte, befindlich ist. Conf. *L. 27. §. 2. ff. de Legat. 3.* & *L. 12. ff. de Alim. Legat.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn mir Einer Wein vermacht, so bekomme ich auch das Gefäse, i. e. die Bouteillen, worauf, er gezogen ist, mit darzu. Aber, darunter, wer-

den nicht zugleich die Dolia, die grosen Fasse, Kuffen u. s. f. verstanden, oder solche Gefäse, die, wegen ihrer Gröse, nicht leichtlich, von einem Orte, an den andern, können gebracht werden. In meiner, §. *1. h. T.* angeführten *Dissert. de* C. TREBATIO TESTA, habe ich, hiervon, und was ermeldter TREBATIVS, dieserwegen, statuiret, weitläuftig gehandelt; Besonders auch gezeiget, daß die Römer ihre grosen Wein-Fässer, öfters, in die Wände, gemauert. Dagegen haben sie auch sehr im Gebrauche gehabt, den Wein auf Gläser zuziehen. Wie denn, hinter Rom, ein Wein gewachsen, der nicht anders, als auf Bouteillen, gezogen werden können. Vid. PANZIROLLVS, in der, §. *1. h. T.* gleichfals angezogenen Observat. seiner *Variar. Lection*; Als welcher nemlich eine eigene Anmerckung gemacht, de *Doliis Romanorum, in terra, defossis.*

LIBRI XXXIII.

TIT. VII.

De Instructo, vel Instrumento Legato.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Man muß *Fundum, cum instrumento*, und *Fundum Instructum* wohl unterscheiden. Denn Fundus, cum instrumento, ist weniger, als Fundus Instructus. Auf Teutsch, saget man: Fundus, cum Instrumento, sey so viel, als Fundus, cum Inventario, mit der Hof-Währe. Wenn nun einem Legatario dergleichen Fundus vermacht worden: So bekommt er das Guth, mit dem Geschirr, Pferden, Ochsen, Kühen, Schafen, Böcken, Ziegen und Lämmern; Ingleichen mit Pflug und Ställen ꝛc. Auch gehören, darunter, die Unterthanen, die Bauern, die Fleischer, in dem Dorfe, und, sind Weinberge, da, die Weingärtner, nichtsweniger die Dolia und Weinfässer ꝛc; Mit einem Worte, Alles, was, ad agriculturam, necessaire ist, oder, ad possessionem Fundi exercendam, pertinet; Was nur, zum Guthe, als einem Land-Guthe, eigentlich gehöret. Denn ich kann ein dergleichen Guth nicht besitzen, wenn ich nicht zugleich die Instrumenta habe, quibus fructus quæro. Die Römer haben dahero gewisse Knechte, darzu, gehabt; Und die Leute, so ihnen vorgesetzet worden, hiesen sie Servos Villicos. Indeß ist anbey auch zumercken; Daß die Römer mehrern Theils, nur mit Ochsen, gepflüget; Weil sie gemeinet; Die Pferde wären zuhitzig, darzu. Ubrigens aber kommt es, hier, allenthalben, wiederum auf eine Quæstionem voluntatis, an; Was nemlich der Testator, unter seinem Legato, eigentlich hatt wollen verstanden wissen. Gemeiniglich wird auch, unter dem *Fundo, cum Instrumento*, das Saamen- und Brod-Korn mit begriffen, jxt. *L. 12. ff. h. T.* Ad *Fundum Instructum*,

structum, aber gehöret die völlige Einrichtung; Das Guth, mit aller Zubehörung, wie es stehet und lieget. Woferne demnach ein dergleichen Fundus Instructus vermacht worden: Da bekommt der Legatarius, auserdem, was, gedachter Masen, zum Fundo Instructo, gehöret, auch z. E. das Silber, so der Testator, alle Tage, gebraucht; Dergleichen goldenes Geschirre, Tapeten, Schildereyen, welche, an der Wand, hängen, kostbare Schräncke und Tische, die, auf dem Land-Guthe, befindlich sind, nebst andern Meublen; Nichtsweniger das weisse Zeug, samt Betten, so der Testator immer, alda, gebrauchet; Ja so gar den Wein, den er, über Tische, getruncken, und eine kleine Bibliothec, die er etwa, daselbst, gehabt ꝛc. Vid. *L. 12. §. 27. 28. 34. seqq. h. T.* Hergegen gehöret nicht mit, darunter, Dasjenige, was, Custodiæ, oder Venditionis gratia, dahin, gebracht worden, jxt. *L. 12. §. 29. ff. h. T;* Z. E. das Getraide, so, auf dem Boden, lieget, die völlige Niederlage, von vortrefflichen Weinen, als davon höchstens nur ein Faß dem Legatario gebühret, it. die vielleicht, alda, befindliche Kunst-Cammer u. s. f; Welches Alles nicht mit, zum Fundo Instructo, zurechnen; Woferne nicht der Testator den Fundum also vermacht hatt: Mevio do, Lego, fundum meum Tusculanum, cum omnibus, quæ, ibi, sunt. Vid. *L. 27. §. 3. ff. h. T.* Im Fall übrigens Einem ein Guth, nebst dem **Wirthschaffts-***Inventario*, Legiret worden, das ist so gut, als wenn ein Fundus Instructus vermacht wäre; Nicht nur der Fundus, mit der Hof-Währe, oder gemeinem Inventario; Sondern mit allen Bequemlichkeiten, so, in dem Guthe, befindlich sind.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Man muß, hierbey, abermals verschiedene Formuln, von Einander, unterscheiden. Wenn nemlich der Testator saget: *Fundum, cum instrumento, do, Lego:* So wird das Instrumentum, nur instar Accessionis, gehalten. Ist demnach, in diesem Falle, Fundus, cum Instrumentis, noch bey Lebzeiten des Testatoris, verkauft, oder verbrannt, oder sonst veralieniret, worden: Alsdenn ist das Legatum inutile und der Legatarius kriegt Nichts: Ob auch gleich die Instrumenta noch vorhanden wären. Fundus enim, sine Instrumento, non intelligitur. Das gehet noch eher an; Ut, Instrumento ademto, Fundus tamen maneat. Hatt hergegen der Testirer, folgender Masen, disponiret: *Fundum & Instrumentum do, Lego:* Da wird das Instrumentum, vor ein Principale, gehalten; Et sic, fundo licet alienato, peti potest. Z. E. der Fundus ist etwa verbrannt; Instrumentum aber gerettet worden: Da muß dieses doch dem Legatario ausgeliefert werden, jxt. *L. 5. ff. h. T.* Eben also wird es auch sonst gehalten, wenn mehr, als eine Sache, Legiret worden und eine, oder die andere, gehet zu Grunde. Da muß doch diejenige, so noch übrig geblieben, præstiret werden; Welches aber, allemal, nur de rebus æque principalibus,

da jede, vor ſich, beſtehen kann, zuverſtehen iſt. Z. E. es hatt mir Einer ancillam ſuam, cum natis ſuis, vermacht, und es ſtirbt inzwiſchen die Ancilla: So muß mir doch der Heres ihre Natos zuſtellen u. ſ. f. Im Fall übrigens gleich ein Fundus, ſine Inſtrumento, Legiret worden: Da muß der Legatarius, Dem ohngeachtet, Alles dasjenige, was Erd-Wand-Band-Nied- und Nagel-feſte iſt, erhalten; Weil alle dieſe Dinge partes ædificiorum ſind, jxt. *L. 21. ff. h. T.*

LIBRI XXXIII.

TIT. VIII.

De Peculio Legato.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Von denen Peculiis überhaupt, iſt, bereits, oben *Lib. XV. Tit. 1.* gehandelt worden. Hier aber iſt nur die Rede, von dem Peculio Servorum ejusque augmento, *Servi Peculium* vero erat unum & Profectitium. Ob demnach gleich der Servus manumittiret wurde; So konnte ihm doch das Peculium genommen werden; Und, wenn er aufhörete ein Knecht zuſeyn, hatte er auch kein Peculium mehr. Hoc enim, ſine Servo, non intelligitur. Sollte hergegen der Knecht das Peculium behalten; Da muſte Solches der Herr inſonderheit, bey dem Legato, melden. Es iſt aber hierbey wohl anzumercken; Daß, reſpectu Legati Servorum, dies, erſt tempore aditæ Hereditatis, cedat. *Cedere*, i. e. incipere. *Cedit dies*, i. e. incipit jus exigendi. Allein die Zeit Solches wircklich zufordern, iſt noch nicht da. Venit enim dies Legati, tempore aditæ Hereditatis. *Venit dies* hergegen heiſt, wenn ich das Legatum actu und wircklich fordern kann. Si ergo ceſſit dies, habeo tantum potentiam; Jus meum modo incipit. Sed ſi venit dies, tum actu exigo. Nun aber hatt der Servus keinen Schaden davon, wenn er das Legatum gleich, erſt tempore aditæ Hereditatis, bekommt. Denn er weiß von keinen Erben. Seine Kinder, Eltern und Geſchwiſter, bleiben dennoch Servi; Ob er ſchon manumittiret worden. Libertas iſt perſonaliſſimum quid. Im Fall dahero Jemand ſeinen Knecht manumittirte und ihm das Peculium lieſe, quando cedebat dies; An poſt mortem Domini, an tempore aditæ Hereditatis? Reſp: Die Dd. ſagen; Dies cedit & ſimul venit, tempore aditæ Hereditatis. Der Knecht bekommt mithin das augmentum Peculii, nicht eher, als adita Hereditate. Quicquid, ante aditam Hereditatem, acceſſit Peculio, Heredi, ut Domino Servi, accedit; Uſque dum Hereditas adita fuerit. Ich kann aber auch, entweder den Knecht, cum Peculio, oder nur das Peculium Servi, einem *Extraneo*

Legiren,

Legiren, und den Knecht dennoch manumittiren. Wem gehöret nun, solchen Falls, das augmentum Peculii? Resp: Zweifels ohne, dem Extraneo Legatario, tanquam Domino. Dieser erlanget ja auch sonst alle accessiones rei Legatæ, so derselben, quovis modo, usque ad mortem Testatoris, zugewachsen. Nach dem Tode des Testirers aber, bekommt er keine incrementa Peculii mehr; Als welche, ex rebus principalibus, v. g. ex ancilla, fundo &c. darzu gekommen. Denn, in dem Moment, als der Testator stirbt, cedit, intuitu extranei, dies; I. e. Jus exigendi omnia, quæ, ad Peculium, accesserunt, incipit: Mit dem Extraneo, ist es also, in diesem Stücke, ganz anders, als mit dem Servo; Aus Raison: Weil der Extraneus das Legatum, auf seine Erben, transmittiren kann; Nicht aber auch der Servus; Welcher nemlich keine Erben hatt. War nun Servus, cum Peculio, Legiret worden; Der Knecht aber indessen verstorben, oder der Testator hatte ihn, noch bey Lebzeiten, alieniret, oder manumittiret: Alsdenn bekam der Legatarius auch das Peculium nicht; Und mithin gar Nichts. Legatum totum fiebat inutile, juxta *L. 1. ff. h. T.* Denn, wie ich schon erwehnet habe, Peculium, sine Servo, non intelligitur. Peculium ist eine vox relativa. Doch dieses hatt, heute zu Tage, bey uns, keinen Nutzen mehr.

LIBRI XXXIII.

TIT. IX.

De Penu Legata.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Das Wort, *Penus*, kann nicht wohl, durch ein Teutsches Wort, exprimiret werden. Gemeiniglich sagt man; Es bedeute allen Vorrath, an Essen und Trincken; It. Küchen- und Keller-Vorrath. Vid. BERGER *Oeconomia Juris, p. m. 406.* In dem Sachsen-Spiegel, *Lib. 1. Art. 24.* wird es alle Hof-Speise, genennet; Und, in Ober-Sachsen, bedienen sie sich des Wortes Brödtung. Auch sagt man sonst *Victualien* u. s. f. Im Lateinischen, nun soll das Wort, Penus, Generis omnis seyn; Weil allerhand Sachen, darunter, begriffen würden, juxta *L. 4. §. 3. ff. h. T.* Allein Dieses ist allenfals nur eine Observatio Grammatica. GELLIUS, *Lib. IV. Cap. I. Noct. Attic.* hatt es, am besten, erkläret und gezeiget; Daß darunter, nicht nur alle Esculenta und Potulenta, sondern auch Holz, Kohlen, Futter, vor das Viehe, nichtsweniger vasa pecuaria u. A. m. begriffen würde. Vid. *L. 3. pr. ff. h. T.* Doch sind, darvon, jxt. *L. 5. ff. h. T.* die Medicamenta ausgenommen. Wir hergegen rechnen auch Erbsen, Linsen, Hopfen, Malz und Alles, was,

zur Brauerey, gehöret, dahin. Ich kann also sagen *Penus & Penu;* In Genitivo, *Penoris;* Et sic, *penus meum;* Quo respectu, nemlich dieses Wort freilich Grammaticaliter generis omnis ist. Realiter aber bedeuts nicht alle Meublen.

LIBRI XXXIII.

TIT. X.

De Supellectile Legata.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

POMPONIVS ist Urheber von der Definition des Supellectilis. Dicis: Es ist ja aber, allezeit, so gewesen, wie es POMPONIVS definiret? Resp: Quod non. Denn, nach der Zeit erst, ist auch darzu gekommen Supellex aurea & argentea. Zu POMPONII Zeiten, waren noch tempora admodum severa. Und dahero hatt man, anfänglich, nur Betten, Vasa aquaria &c; Nichts aber auch von Silber, oder Golde, oder Kleidungen, darunter begriffen. Vid. *L. 1. ff. h. T.* Hernach jedoch, als die Römer anfingen, goldene und silberne Service zugebrauchen, wie, in *L. 9. ff. h. T.* stehet; So rechneten sie dergleichen Dinge auch mit, unter die Supellectilem. Denn die Römer sind endlich sehr reich geworden. Mehr angeführter GRASS (*Mich.*) hatt dahero gesagt; Der wäre ein schlechter Nobilis, zu Rom, gewesen, der nicht hätte sollen, für sich, eine Armée halten können. Sie haben Millionen Revenuën, und Einer, mannigmal, 20000. Knechte, gehabt; Welche sie mehrentheils, in prædiis rusticis, brauchten. Asiæ & Afriæ divitiæ sind alle, nach Rom, gekommen. Indeß bunde man sich nicht mehr, so genau, an die Beschreibung des Supellectilis: Sondern man hatt endlich auch Achtung gegeben; Quid Testator, ad Supellectilem, retulerit; E. g. er hatt seinen Wein Essig genennet u. s. f. Denn es kommt, hier, abermals hauptsächlich, nur auf Exceptionem Testatoris, an. Nach dem Römischen Rechte, hiese demnach Supellex ein domesticum patrisfamiliæ instrumentum; Et quidem necessarium; Non Voluptuarium. Auch wurden, darunter, nicht mit die res, seipsas moventes, gerechnet; Und wenn ein Handwercks-Mann seine Supellectilem Legiret hatte: So war nicht zugleich sein Handwercks-Zeug darunter begriffen; Sondern nur die Instrumenta, ad communem usum, accommodata. Wir können diesen ganzen Titul, heute zu Tage, wenig brauchen. Vielmehr sehen wir nur darauf, was man, gemeiniglich, zum Hausrathe, zehlet. Deswegen, aber gehören nicht alle Meublen, darzu. Man muß nur sehen, was, ex usu, darunter, verstanden werde. Die Römer haben freilich ganz andere

re Sachen dahin gerechnet, als wir. Und darum wäre es gut, wenn man einen Commentarium schriebe, was, zum Hausrath, oder Schmucke, eigentlich gehöre. Wir haben selbst einmal Weiber, darum, befragen müssen, was Schmuck heisse, als ein Responsum davon gemacht worden. FLÖRKE (*Henr. Ern.*) hatt angefangen, über den kleinen STRVV, dergleichen Observationes zumachen.

LIBRI XXXIV.

TIT. I.

De Alimentis, vel Cibariis, Legatis.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, kommts hauptsächlich darauf an, quid significent Alimenta, quid Cibaria. Denn wir chicaniren gemeiniglich, über die Worte; Und muß man dannenhero einen commodum sensum herausbringen. Das Haus, it. Vestimenta, isst und trincket man nicht. Darum gehören diese Dinge freilich nicht mit, ad Cibaria; Als welche Nichts anders, denn Cibum & Potum, unter sich begreifen. Im Teutschen, nennet man ein solches *Legatum*, *de Cibariis*, die tägliche Kost. Alimenta hergegen bedeuten Was mehreres. Und dergleichen Legatum wird, bey uns Teutschen, durch nöthigen Unterhalt, exprimiret. Dahin, nun gehören, sowohl Cibaria, als Vestitus, Kleider, Schuhe und Habitatio &c. Vid. *L. 6. & 21. ff. h. T.* Hiernächst so saget man zwar; Dasjenige wären Alimenta spiritualia, wenn ich Einen, z. E. Was lernen lasse; Ich thue ihn, auf Universitæten u. s. f. In dubio, hergegen und im Fall der Testator Solches nicht ausdrücklich benemet, werden diese auch nicht mit, darunter, verstanden, jxt. *L. alleg. 6.* Woferne also der Testator gesagt hätte: Mevio do, Lego, Alimenta commoda: Da wäre kein Zweifel, daß auch Schul- und Lehr-Geld, it. sumtus studiorum, dahin, zurechnen sey. Ich habe, hiervon, eine Remarque gemacht, in meiner Disput. *de Transactionum stabilitate & instabilitate. §. 14.* (*Tom. I. Exercitt. Gundlingg. p. 325. seqq.*) da ich gewiesen; An possit transigi, de alimentis. Ich habe die Sache, aus dem HORATIO und ex numis, erkläret. Alimenta commoda waren nemlich soviel, als opima, und wurden darunter auch Cibaria, Vestitus und Habitatio, gezehlet. Die Alimenta spiritualia aber, quæ, ad disciplinam, pertinent, dürfen nicht præstiret werden; Nisi scripta sint alimenta commodissima. Olim, gehöreten auch nicht einmal die Calceamenta mit unter die Alimenta; Bene tamen hodie, secundum LVTHERVM, in der 4ten Bitte. Wenn jedoch der Vater schuldig wäre ein Kind zuerziehen, aut alias, ex Jure sangvinis,

nis, alimenta debeantur: So gehöret Alles darunter; Auch Schul- und Lehr-Geld, Kleider, Schuhe; Und überhaupt aller nöthiger Unterhalt, jxt. *L. 4. ff. ubi pup. educ. & L. 6. §. 5. ff. de Carbon. Edict.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Alimenta haben einen grosen Favorem. Sie werden denen piis causis æquipariret. Indeß aber muß man sie dennoch, im Fall sie etwa allzu hoch determiniret worden, billig verringern und auf ein leidliches Quantum reduciren. Dargegen müssen sie allerdings, so lange, præstiret werden, als der Alimentarius lebet; Es hätte denn der Testator ein Anderes verordnet. Vid. *L. 14. ff. h. T.* Sogar müssen die Alimenta auch noch gereichet werden, wenn Derjenige, dem sie vermacht sind, zu dem Festungs-Bau, oder auch ad metalla &c. condemniret worden, jxt. *L. 11. ff. h. T.* Die Sumtus funeris aber gehören keinesweges mit, darunter. Denn die Begräbniß-Kosten sind keine Alimenta. Da werden wir vielmehr alimonia vermium. Conf. CARPZOV. *P. II. Constit. 46. Def. 23.* Woferne nun Jemanden die Alimentation, bis zu erlangter Pubertæt, vermacht worden: So wird, darunter, plena pubertas verstanden, i. e. die Manns-Personen haben dergleichen Alimenta, bis in ihr 18des Jahr, und die Weibs-Personen, bis in das 14de Jahr, zugenießen; Obgleich sonst jene, nach dem 14den und diese, nach dem 12ten Jahre, puberes sind. Bey denen Römern, konnte Einer, im 18den Jahre, ein Soldat werden. Vielleicht ist dannenhero auch, hierbey, mit darauf reflectiret worden; Obgleich, in *L. 14. §. 1. ff. h. T.* gesagt wird; Quod, pietatis intuitu, hoc sit observandum.

LIBRI XXXIV.

TIT. II.

De Auro, Argento, Mundo, Ornamentis, Ungventis, Veste, vel Vestimentis, & Statuis, Legatis.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Aurum & Argentum infectum ist ungeschmelzet, ungearbeitetes Gold und Silber. Aurum Argentumque factum aber sind Gefäse, Becher, Leuchter, von Gold, oder Silber. Argentum signatum hergegen ist baares, gemünztes Geld. Wenn nun Einem Aurum & Argentum, ohne Unterschied, vermacht worden: So bekommt er alles, sive sit factum, sive infectum; Nur nicht pecuniam signatam, jxt. *L. 19. pr. ff. h. T.* Woferne hergegen Einem ein gewisses

gewisses Gewichte, von Gold und Silber, z. E. etliche Pfunde Legiret sind: Da bekommt er nur solches. Aurum & Argentum, daraus, noch Nichts gemacht, oder gearbeitet, worden. Vid. *L. alleg. 19. §. 1. ff. h. T.* Ist endlich Einem pecunia signata beschieden; Alsdenn wird nur das baare Geld, die Baarschaft, so, in des Testatoris Verlassenschaft, vorhanden, keinesweges auch die ausen stehende Schulden, dahin, gerechnet. Wir distingviren Dieses, gemeiniglich, ebenso noch, wie die Römer. Wo es aber ja anders gehalten wird, muß man zusehen, was die Leute, zu dieser und jener Art insonderheit, rechnen.

Ad §. 2. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Mundus ist nicht der Putz, sondern die Reinlichkeit, wodurch, die Frau mundior wird, daß ihr kein Lubricum, am Backen, hängt. Darinnen, waren die Römer accurat. Sie haben, alle Tage, gebadet. Denn es ist, da, ein heisses Land. Zu diesem Mundo muliebri, nun rechneten sie auch Das, was die Weiber, auf der Toilette, haben. Doch wird nicht die ganze Toilette, darunter, verstanden; Sondern nur etwa eine silberne Kanne, Schachtel u. s. f. Vornemlich gehören auch Specula mit, dahin, it. Ungventa, Vasa ungventaria u. s. f. Besonders waren die Matulæ solche Fässer, worinnen, sie die Ungventa aufbehielten. HVBER, in seinen *Prælectionibus, ad ff.* hatt dieses Alles wohl expliciret. Conf. quoque *L. 25. §. 10. ff. h. T.* Ornamenta hergegen sind der Schmuck derer Weiber; Als: Bänder, Spitzen, Juwelen-Ringe; Nur nicht Pitschir-Ringe. Dabey aber fragt man, heute zu Tage; Ob nicht auch goldene Ketten und Armbänder, darzu, gehören? Rſ: Im Reiche, sind diese Dinge freilich auch, zum Schmucke, zu rechnen. Denn da tragen sie dieselben starck. Hier, aber (im Magdeburgischen) thut man es nicht; Sondern die gemeinen Leute tragen sie, nur mannigmal. Zur Gerade, kann man sie jedoch, hier, wohl mit rechnen. Indeß läst sich, daraus, der Unterschied, zwischen denen Ornamentis und dem Mundo muliebri, leicht wahrnehmen. Mulier enim potest esse munda, quæ non ornata; Et vice versa. Vid. *L. alleg. 25. §. 10. ff. h. T.* Sed dicis: Was heist denn insonderheit Ungventum? Rſ: PLINIVS hatt Alles beschrieben, was die Römer, zu denen Ungventis, gerechnet. Sihe seine *Hist. Natural.* Auch hatt Solches ALEXANDER CHASSANÆVS, in seinem *Enchiridio Juris Civilis*, wohl gewiesen. Sie rechneten nemlich nicht allein Das, zu denen Ungventis, was, propter valetudinem, sondern auch voluptatis gratia, gebraucht wird. Das Römische Frauenzimmer hatt starck gerochen. Denn es balsamirte sich sehr. Sensu speciali hergegen werden nur die Ungventa verstanden, quibus, valetudinis causa, ungimur. Conf. *L. 25. §. 12. ff. h. T.*

Ad §. 3. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Die Römer haben allerhand Vestimenta gehabt. Dahin, gehörten auch

die silberne Nadeln, die silbernen Heftlein und die Gürtel, welche sie, vor diesen, starck trugen. Die Kleider waren auch, bey ihnen, vel *puerilia*, vel *virilia*. Drum muste man darauf sehen, was der Testator habe eigentlich wollen verstanden wissen. Inzwischen beobachteten sie keinen sonderlichen Unterschied, inter vestes & vestimenta. Vid. *L. 23. seqq.* Besonders auch *L. 33. ff. h. T.* Und obzwar einige Kleider, nur zur Zierde, einige hergegen, zur nöthigen Bedeckung des Leibes, bestimmet sind: So werden doch erstere, nur mit ad vestimenta, nicht unter die Ornamenta, gerechnet, jxt. *L. 26. ff. h. T.* Wenn übrigens, heute zu Tage, Jemanden, ohne Unterschied, die Kleider vermacht worden: Da werden, darunter, diejenigen, so wegen Frost und Blöse, und auch die Feyertägigen, welche, zur Zierde, gehören, mit verstanden. Will Solches der Testator nicht haben: Alsdenn muß er ausdrücklich die alltäglichen Kleider beniemen; Worunter, freilich nicht die schönen und Feyer-Kleider begriffen werden. Vid CARPZOVIVS, *P. III. Constit. 13. Defin. 24.*

Ad §. 4. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Wenn ich Einem alle meinen Marmor vermachte: So waren die Statuæ von Marmor, davon, ausgenommen. Denn Statua hatt wohl können von Marmor seyn. Aber künstlicher Marmor ist factum quid. Es muß demnach auch das Legatum Statuæ allerdings præstiret werden; Obschon, ex postfacto, ein silberner Arm, oder sonst eine andere Accessio, darzu, gekommen wäre. Den Casum aber, welchen unser Auctor, in diesem §pho. anführet, habe ich, in meiner Disp. de C. TREBATIO TESTA *ab injuriis Liberato*, §. 22. (*Tom. I. Exercitt. Gundlingg. p. 205. seq.*) genau untersucht. Er ist eigentlich dieser: Der Testator vermacht, anfänglich, Titio 2. Marmorne Statuen. Hernach Legiret er ihm auch allen seinen Marmor. In dem *L. 100. §. 1. ff. de Legat. 3.* wird die Causa also beschrieben: Duæ statuæ marmoreæ cuidam nominatim, item omne marmor erat Legatum: Nullam statuam marmoream, præter duas, CASCELLIVS putat deberi; OFILIVS, TREBATIVS contra. LABEO CASCELLII sententiam probat; Quod verum puto, quia, duas statuas Legando, potest videri, non putasse in marmore se statuas Legare. Dabey saget nun BARTOLVS: Si nominantur Individua, Specie contenta, sub Genere, ad alia, in eadem Specie, contenta, non porrigitur illud Genus. Allein wir wollen setzen: Der Testator habe gemeinet, daß er nicht mehr, als nur 2. Marmorne Statuen besitze. Diese Legiret er und zugleich allen seinen Marmor, den er sonst noch haben würde. Unter solchem, finden sich sodann mehr, als 2. Marmorne Statuen. Certe qui omne marmor Legat, aliquid amplius, quam duas statuas, Legare voluit. Darwider, läst sich zwar einwenden; Daß er dennoch nicht mehr, als 2. Statuen, habe Legiren wollen. Denn sonst würde er die 2. insonderheit nicht beniemet haben. Sed resp: Ich gebe

Sol-

Solches zu, in dem Falle, wenn der Defunctus gewuſt, daß er mehr, als 2. Marmorne Statuen habe. Wenn er Dieſes hergegen nicht gewuſt: So iſt des TREBATII Meinung viel wahrſcheinlicher. Nam omne marmor dare voluit defunctus. Die Marmorne Statuen aber gehören mit, unter den Marmor. Ja, wenn die Species, nach dem Genere, wäre geſetzt worden: Da ließ ich es geſchehen, daß die widrige Sententia, noch eher, Statt finden könne. Nam Species Generi modum imponit. Aber weil, hier, nach der Specie, das Genus geſetzet worden: Als wird wohl ſchwerlich Jemand zweifeln können; Sermonem poſteriorem laxius eſſe explicandum numerumque duarum ſtatuarum, ex abundanti, quaſi expreſſum Generi adjecto, nulla ratione, nocere debere. Denn gleichwie die beygefügte Species das Genus determiniret; Alſo ziehet das hinzugeſetzte Genus die vorher beniemte Speciem nach ſich. *Indicat*, redundanter eſſe nominatam. So iſt auch gar kein Zweifel, daß, ſowohl das Genus, als die Species, könne, in una eademque periodo, überflüſſig geſetzet werden. Zudem zweifle ich billig noch, hierbey; Ob, in dieſer Cauſa, nur ein einziges Legatum, una periodus, aut expreſſio, vorhanden ſey. Conf. FRANCIS. HOTOMANNVS, *Lib. IV. Obſ. 7.* und BYNCKERSHOECKS *Obſervatt. Jur. Rom. Lib. III. Cap. 2.* Auf gleiche Weiſe, iſt mithin auch dieſer Caſus zuentſcheiden: Titius vermacht Cajo 2. Marmorne Seulen und hernach Sempronio ſeinen ſämtlichen Marmor. Da derogiret das Legatum ſpeciale dem generali, dergeſtalt; Daß die binæ ſtatuæ, zuvor, weggenommen und Cajo gegeben werden müſſen. Reliquum deinde omne marmor accipit Sempronius.

LIBRI XXXIV.

TIT. III.

De Liberatione Legata.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ein Legatum muß ein Commodum, ein Emolumentum, haben; Wie ich, ſchon mehrmals, gezeiget. Quæritur ergo; **Ob Einer ſeinem** *Debitori* **das** *Debitum*, **oder die Anforderung an ihm,** *Legiren* **könne?** Rſ: Liberatio Legatur ei, qui debet; Et recte. Denn, obzwar der Debitor das Geld noch hatt, es iſt nicht ausgezahlt, der Debitor iſt annoch Dominus darvon: So iſt er doch ſchuldig es, künftig, auszuzahlen. Æs alienum juridice non eſt res mea; Sed debet. Hinc etiam Liberatio, à debito, valide Legatur, jxt. *L. 1. pr. ff. h. T. & L. 3. §. 3. eod.* Der Debitor hatt alſo allerdings ein Commodum, von dergleichen Legato. Es kann dahero auch das Legatum der-

masen eingerichtet werden; Daß der Debitor, binnen 10. Jahren, keine Usuras, von der Schuld, geben solle. Vid. *L. 8. §. 1. ff. h. T.* Man nennet dieses ein *Legatum, dilationis gratia.* Solchemnach mag die Liberatio, entweder *in totum*, oder *ex parte*, Legiret werden. Erstern Falls wird auch so gar der Bürge, von seiner Obligation, befreyet, jxt. *L. 2. pr. ff. h. T.* Und dieses Legatum Liberationis kann ferner nicht nur des *Testatoris* Schuldner, sondern auch dem *Debitori* des *Heredis*, beschieden werden; Wenn z. E. der Testator saget: Ich will auch, daß mein Erbe, von seinem Schuldner, Titio, die 1000. Thlr. so er ihm noch restiret, nicht fordern solle. Durch dergleichen Legatum, nun erhält der Legatarius, sowohl eine Exceptionem peremtoriam, als die sonst gewöhnliche Actionem, ex Testamento. Besagte Exceptio kommt ihm zustatten, im Fall der Erbe dem ohngeachtet die Schuld verlanget und, deswegen, Klage erhoben hatt. Da kann mithin der Legatarius *Exceptionem Liberationis*, oder *Actionis non competentis*, opponiren. Die Actionem, ex Testamento, aber kann er nutzen, wenn der Heres die Schuld-Verschreibung noch in Händen hatt und sie in Güte nicht herausgeben will. Inzwischen mag auch die Liberatio, entweder *expresse*, oder *tacite*, geschehen. Expresse sagt der Testator: Weil mir Sempronius, vermöge seines Wechsel-Briefs, 100. Thlr. schuldig ist; Als will ich ihm solche hiermit erlassen und Legiret haben. Tacite hergegen geschihet es, wenn dem Debitori die Schuld-Verschreibung Legiret, oder der Erbe verbindlich gemacht, wird, daß er die Schuld, von dem Legatario, nicht einfordern solle. Conf. *L. 3. §. 1. ff. h. T.* Nun wirft unser Auctor die Frage anbey noch auf; **Ob man auch das Pfand dem *Debitori Legiren* könne?** Rf: Quod sic, jxt. *L. 1. §. 1. ff. h. T.* Aber eine andere Quæstion ist; **Ob dadurch zugleich das *Debitum* selbst mit *Legiret* worden?** Rf: Alle Legata sind strictæ interpretationis. Woferne dannenhero nicht eine Raison darzu kommt, daß man es, deswegen, latius interpretiren oder aus denen Umständen schliessen kann, daß des Testatoris wircklicher Wille gewesen, auch die Schuld selbst zu remittiren: So wird die Schuld nicht mit erlassen; Obgleich das Pfand Legiret worden; Denn der Legatarius hatt nichtsdesto weniger eine Avantage davon. Es ist ja ein Incommodum, daß die Sache verpfändet ist. Das Commodum hergegen bestehet, darinnen, wenn ihm das Pfand Legiret ist, daß er solches inzwischen gebrauchen kann. Remittiret der Testator aber das Debitum: Da ist auch, eo ipso, das Pfand remittiret. Denn Pignus ist ein Accessorium. Sublato vero Principali, kann das Accessorium nicht mehr bestehen. Endlich mag eine Schuld, auch nur ad dies vitæ, dem Debitori vermacht werden; Welchen Falls, der Heres, so lange, der Debitor lebet, Nichts fordern darf. Sobald, dieser aber gestorben ist, sind dennoch seine Erben gehalten,

halten, die Forderung dem Heredi ſcripto abzutragen. Und dieſes wird ebenfals ein *Legatum, dilationis gratia*, oder, wie MENCKE (*Lüder*) will, *Executionem differens*, genennet. Conf. *L. 8. §. 3. ff. h. T.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Quæritur; **Ob auch der *Teſtator* Einem *Legiren* könne, was er ihm ſchuldig iſt?** Rſ: Es ſcheinet nicht, daß der Debitor utiliter dem Creditori ſein Debitum Legiren möge. Denn er iſts ihm ja ohnedem ſchuldig. Allein es kann dennoch geſchehen, daß dergleichen Legatum einen Nutzen habe; v. g. der Creditor hätte geſagt: Neque abs te, neque ab Heredibus, petam. Der Teſtator vermacht ihm doch das Debitum: So kann er es, nun, deſto beſſer und eher, wieder fordern. It. ich bin Einem ſchuldig conditionate, oder in diem, und Legire es ihm pure. Ferner hatt der Legatarius, auch ratione Actionis, eine Avantage. Er mag nemlich, nunmehro, auch Rei Vindicationem, it. Actionem ex Teſtamento und Hypothecariam anſtellen; Da er ſonſt etwa, nur aus einem Chirographo, hätte klagen können. Ingleichen kann es ſeyn, daß der Creditor ſich befürchtet, der Andere werde ihm Exceptionem non numeratæ pecuniæ, vel aliam Exceptionem, quæ ipſum in perpetuum tutum præſtitiſſet, opponiren. Da wäre denn freilich, in allen dieſen und andern dergleichen Fällen mehr, plus, in Legato, quam in debito; Mithin daſſelbe allerdings utile; Weil der Legatarius gleichwohl ein Commodum darvon haben kann. Conf. *L. 13. & 14. ff. h. T. it. L. 29. ff. de Leg. 1.* Im übrigen darf auch ein Gläubiger ſeines Debitoris Schuld einem Tertio vermachen. Und da wirds ein *Legatum Nominis* genennet. Vid. *L. 44. §. 6. ff. de Legat. 1.* In dieſem Falle, aber muß der Erbe dem Legatario die Actiones, wider den Schuldner, cediren, jxt. §. *21. Inſtitt. h. T.* Zu Was mehrerm, hergegen iſt der Heres nicht verbunden. Mithin darf er auch nicht, de bonitate debiti, ſtehen, oder, wenn der Schuldner nicht ſolvendo iſt, etwa ſelbſt davor haften; Sondern der Legatarius muß ſie vielmehr einbüſen.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn ich geſagt: Tauſend Thlr. ſo ich Mevio ſchuldig bin, vermache ich ihm. Ex poſtfacto, aber ergibt ſich, daß ich Mevio Nichts ſchuldig geweſen. Dahero fragt ſichs; Ob derſelbe dennoch das Legatum ausgezahlt bekommen müſſe? Rſ: Quod ſic. Denn es iſt, hier, eine certa & determinata quantitas vorhanden. Falſa demonſtratio autem non vitiat Legatum. Man ſihet doch enixam Teſtatoris voluntatem; Da er die eigentliche Summam beſtimmet hatt. Die falſa demonſtratio adjecta hergegen thut Nichts, darzu; Sie ſchadet Nichts. Hätte ich aber geſagt: Mevio vermache ich Das, was ich ſchuldig bin; Jedoch findet ſichs, nachhero, daß ich ihm Nichts ſchuldig geweſen:

wesen: Da erhält auch der Legatarius Nichts. Denn es ist, hier, keine certa quantitas determiniret. Non apparet, quantum fuerit Legatum, jxt. *L. 75. §. 1. ff. de Legat. 1.* Ebenso wirds gehalten, wenn der Defunctus also disponiret hätte: Mevio do, Lego, centum, quæ Titius debet. Nach genauer Untersuchung, äusert sichs, jedoch, daß Titius Nichts schuldig ist. Denn, in solchem Falle, wäre nicht allein eine falsa demonstratio da; Sed etiam ipsa res deficeret. Zwar müste der Heres dem Legatario allenfals Actiones, contra Titium, cediren; Wie ich bereits, im vorigen §pho. erinnert habe. Allein was wird ihm dergleichen Cession helfen? Conf. *L. alleg. 75. §. 2. ff. h. T.*

Ad §. 4. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Der, in diesem §pho. vorgetragene Casus ist dieser: Mevius ist dem Primo 1000. Thlr. schuldig. Im Testamente, nun setzt Mevius: Primo do, Lego, 1000. Thlr; Ohne zumelden, daß er, der Testator, dem Legatario so viel schuldig sey. Hierauf, nun will zwar der Heres dem Primo, tanquam Legatario, die Legirten 1000. Thlr. zahlen. Er verlangt aber auch, daß ihm Primus, wegen der Anforderung, so er, an dem Defuncto, gehabt, quittiren solle. Dessen hergegen weigert sich der Legatarius und will die 1000. Thlr. so ihm der Defunctus, ex Mutuo, schuldig gewesen, noch à part bezahlt wissen. Gehet demnach Dieses an? Rſ: Quod sic. Der Heres muß dem Legatario nicht allein das Legatum, von 1000. Thlrn. sondern auch die 1000. Thlr. Schuld, bezahlen. Denn man hatt davor gehalten; Daß die Schuld, in dergleichen Fällen, vor sich, bleibe; Sonst würde ja der Legatarius, als ein Extraneus, keinen Nutzen, von dergleichen Legato, haben. Drum wendet er gar recht vor: Der Testator habe ihn doch, Zweifels ohne, per Legatum, honoriren, & insignem utilitatem, vel commodum, in illum transferiren, wollen. Da er nun Nichts, von der Schuld, darbey, erwehnet: So müsse er ohnfehlbar intendiret haben, daß ihm, Legatario, 1000. Thlr. à part und ohne seine Forderung, sollten ausgezahlet werden. Zudem pflegt man zwar, in negotiis, inter vivos, nicht liberal zuseyn; Wenigstens wird Solches, in dubio, nicht præsumiret; Wohl aber in Actibus Ultimæ Voluntatis. Doch ist auch, hierbey, wiederum eine Exception zuannotiren. Wenn nemlich die zufordern habende Schuld nur ein Debitum voluntarium ist, so aus einem Contractu, herrühret: Da ist das, was ich gesagt habe, Rechtens. Was anderes aber ist es, im Fall besagtes Debitum ein Necessarium ist. V. g. ein Vater verspricht seiner Tochter 1000. Thlr. zum Heiraths-Guth. Hernach, als er sterben will, Legiret er ihr auch noch 1000. Thlr; Ohne zugedencken, daß diese das versprochene Heiraths-Guth ausmachen sollten. Sodann prætendiret die Tochter 1000. Thlr. pro Dote und auch besonders das Legatum von 1000. Thlrn. Der Heres aber will ihr nicht alles Beydes

geben;

geben; Ist er dem ohngeachtet, darzu, verbunden; Wie etwa der Heres, im vorigen Casu? Rſ: Quod non; Sondern die Römischen Juristen sagten: Die Tochter muß nur einmal, mit 1000. Thlrn. vor Willen nehmen. Die Ursache Dessen mag vielleicht diese seyn: Weil die Töchter, Jure veteri, gar Nichts bekamen, als eine kleine Abfindung. Es muste also auch eine Filia zufrieden seyn, wenn sie, in hoc Casu, ihr debitum necessarium, die Dotem, quæ erat, Legitimæ instar, bekam. Die Römer wollten nicht gerne die Familien, am Vermögen, schwächen. Drum gabe man denen Töchtern nicht Viel. Und dannenhero haben sie auch gesaget; Es wäre, in hier gedachtem Casu, nicht wahrscheinlich, daß der Vater denen Söhnen Etwas mehr würde entzogen haben, da er der Tochter schon Dotem vermacht, jxt. *L.* 22. §. 3. *ff. sol. matr.* Davon ist also dergleichen Interpretation entstanden. Vid. PERIZONIVS, *ad L. Voconiam*, worinnen, artige Sachen sind. Sed dicis: Macht man denn, auch heute zu Tage noch, eine solche Interpretation, wie die Römer? Rſ: Quod non. Denn, hodie, erben die Töchter, mit denen Söhnen, zugleich. Cessante igitur Legis ratione, cessat ipsa Lex. Derowegen haben wir nicht Ursache dergleichen Interpretationem strictam zumachen.

LIBRI XXXIV.

TIT. IV.

De adimendis, vel transferendis, Legatis, vel Fideicommissis.

Institt. II. 21. Cod. VI. 35.

Ad §. 1. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Bishero, ist, von der Art und Weise, gehandelt worden, wie ein Legatum giltig könne verlassen werden. Drum folgen, nunmehro, in gegenwärtigem Titul, die Modi infirmandi Legata. Hæc igitur, vel *extinguuntur*, vel *adimuntur*, vel *transferuntur*. Die Ademtio ist allerdings, von der Extinctione, unterschieden. Von dieser, handelt unser Auctor, in letztem §. *V. h. T*; Von der Ademtione, aber in gegenwärtigem. Gleichwie nun ein Legatum, vel *verbis expressis*, vel *nuda voluntate*, datur: Itaque quoque adimitur, vel *expresse*, vel *tacite*, jxt. *L.* 3. §. 11. *ff. h. T.* Quæritur ergo; **Wie viele Zeugen müssen darbey seyn, wenn ich Einem das schon beschiedene *Legatum* ausdrücklich wieder entziehen und benehmen will?** Rſ: Etliche sagen: Es würden auch 5. Zeugen, darzu, erfordert. Nam Legata aliter non relinqui, nisi in præsentia 5. Testium. Dahero müste auch die Ademtio, auf

diese

dieſe Weiſe, geſchehen. Eodem enim modo, quo convaluit Legatum, diſſolvi debeat. Allein CARPZOVII Meinung dargegen, *P. III. Conſtit. 13. Def. 19. No. 1.* iſt ganz gut, wenn er ſaget: Dergleichen Principia hätten wir nicht mehr, wie die Römer, welche geſagt: Wie Etwas entſtanden, ſo müſſe es auch wieder zernichtet werden. Und dahero iſt kein Zweifel, daß die Ademtio Legati Nuncupativa, nur vor 2. Zeugen, geſchehen könne; Als womit auch die Praxis übereinkömmt. Denn es iſt ja, hier nur eine Quæſtio voluntatis; Ob nemlich der Teſtator nicht mehr haben will, daß ich das Legatum bekommen ſolle? In 2. oder 3. Zeugen Munde, aber beſtehet die Wahrheit einer Sache. Und ob wir gleich res Teſtamentarias, von denen Römern, angenommen: So haben wir doch auch, ex poſtfacto, viele Limitationes, darinnen, gemacht. Freilich erfordert die Teſtamenti Revocatio mehrere Solennitæten. Aber, von dieſer, iſt nicht, auf die Ademtionem Legati, zuſchlieſſen. Indeſſen geſchicht auch die Wiedernehmung eines Vermächtniſſes, entweder *verbis directo contrariis*, oder doch *verbis æquipollentibus*. Erſtern Falls, ſaget der Teſtator ausdrücklich: Non do, non Lego; Was ich, ehemals, dem Titio vermacht habe, Das will ich, nunmehro, ihm nicht vermacht wiſſen. Im letztern Falle, aber gebraucht er ſich ſolcher gleich viel geltenden Worte, woraus, man deutlich ſchlieſen kann, daß er, dadurch, ſeinen erſten letzten Willen wiederrufen wollen; V. g. er ſaget: Cajo will ich, vor den ihm vermachten Garten, 100. Gulden verlaſſen: Oder aber er nennet den Legatarium einen böſen und undanckbaren Menſchen; Wodurch er ihm ohnfehlbar das Legatum adimiren wollen. Vid. *L. 13. §. 1.* & *L. 29. ff. h. T.* Conf. quoque *L. 6. §. fin. ff. h. T.*

Ad §. 2. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Verbis geſchichts, gemeiniglich in der Noth und Geſchwindigkeit, daß man Legata adimiret. Sonſt aber iſt es am beſten, wenn der Teſtator *Facta*, darzu, gebraucht. Denn dieſe ſind, eher, viſibel. Beſagte Facta aber müſſen alſo beſchaffen ſeyn, daß, daraus, klar erhelle, der Teſtator habe benevolam voluntatem, erga Legatarium, mutiret. Sie ſind demnach, vel *Directa*, vel *Indirecta*; Welche allerſeits unſer Auctor, in gegenwärtigem und folgendem §pho. abgehandelt. Nemlich a) wenn der Teſtator die rem Legatam an einen Andern, ſponte, und ohne dringende Noth, verſchenckt, oder ſonſt alieniret, verkauft, vertauſcht u. ſ. f. ſo wird dadurch, das Legatum adimiret. Vid. *L. 18. ff. h. T.* Ja, ob auch gleich die Alienatio, ſonſt, zu Recht, beſtändiger Weiſe nicht giltig wäre, wird doch, dadurch, das Legatum wieder entzogen. Sufficit enim, quod, hoc modo, de mutata Teſtatoris voluntate, conſtet, jxt. *L. 24. §. 1. ff. h. T.* Z. E. ich habe Titio meine goldene Uhr vermacht. Nachhero, ſchencke ich ſelbige meiner Frau. Ob nun ſchon, ſonſt, eine Donatio, inter virum & uxorem, nicht beſtehen kann: So iſt doch Dieſes, Reſpectu des Legatarii,

gatarii, eine Exceptio, de Jure tertii, deren ſich der Legatarius mithin nicht bedienen kann. It. Wenn ich Einem meine ſilberne Becher, die ich, über der Tafel, gebrauche, vermacht hätte. Sie ſind aber, hernach, als das Legatum gefordert wird, veräuſert; Tunc Legatum cenſetur ademtum. Sed dicis: Wenn nun die Alienatio nicht voluntarie, ſondern ex neceſſitate, geſchehen; Wird denn da eben auch das Legatum, pro ademto, gehalten? Reſp: Quod non; Sondern da muß der Heres die Æſtimation der alienirten Sache præſtiren. Denn wer die Alienation, urgente neceſſitate, unternimmt, der will nicht das Legatum adimiren. Er hatt keinen Haß, gegen den Legatarium. Man ſihet vielmehr eine andere Cauſam vor Augen, warum er die rem Legatam veräuſert habe. Non ergo præſumitur iratum fuiſſe ac benevolentiam, erga Legatarium, mutaſſe, depoſuiſſe; Et, per conſequens etiam, non adimendi cauſa, alienaſſe. Conf. *L. 11. §. 12. ff. de Legat. 3.* Im Gegentheil muß man ſich, hier, einen Caſum concipiren, da der Teſtator wiederum, ad pingviorem fortunam, gekommen. Er kann ja wohl Was geerbet, oder ſonſt acquiriret, haben. Mithin kommt es, hier, durchgehends auf eine quæſtionem facti an; Quid Teſtator voluerit; Ob er den Legatarium ferner honoriren wollen, oder nicht? Dahero muß auch der Heres, allemal, beweiſen; Alienationem, ex libera voluntate, & hinc adimendi cauſa, factam fuiſſe. Denn der Legatarius hatt Scripturam Legati, vor ſich. Wenn ich alſo das Legatum fordere und es iſt nicht da: So iſt der Erbe gehalten zuzeigen, quomodo es alieniret worden. Indeß bleibet gleichwohl dem Legatario ſein Gegen-Beweis, Eides-Delation und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich. Conf. *L. 11. §. 12. ff. de Legat. 3.* Iſt aber etwa nur ein Stück, oder Theil, des Legati, ex neceſſitate, veräuſert worden; Da muß doch der Legatarius den Reſt und was noch übrig iſt, bekommen, jxt. §. *12. Inſtitt. de Legat.* Im übrigen gehöret auch, hier, unter die Alienation, die Oppignoratio. Woferne folglich der Teſtator die rem Legatam, vel voluntarie, vel urgente neceſſitate, verpfändet hätte, wird es, ratione Legatarii, ebenſo gehalten, als wenn das Legatum gänzlich wäre veräuſert worden.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

b) Wenn eine capitalis inimicitia, nach beſchehenem Vermächtniß, zwiſchen dem Teſtatore und Legatario, entſtanden: So bekommt dieſer das Legatum ebenfals nicht; Ob es gleich der Teſtator nicht veralieniret hätte. Inimicum enim non honoro. Præſumitur ergo; Daß ein ſolcher Legatarius das Legatum nicht haben ſolle. Man muß Dem Nichts geben, der den Teſtatorem verunehret. Haben ſie ſich aber beyde wieder verglichen, ehe der Teſtator geſtorben iſt; Alsdenn erhält der Legatarius dennoch ſein Vermächtniß. Denn, oft, können zwar Inimicitiæ entſtehen; Und ſie werden hernach doch

wieder die besten Freunde. Es gereuet auch wohl den Testatorem; Daß er sich, mit dem Legatario, überworfen gehabt. Freilich ists nicht hübsch, wenn sich Zänckereyen ereignen. Vid. *L. 3. §. fin. L. 4. & 31. §. 2. ff. h. T.*

c) Woferne die Legirte Sache, dergestalt, verändert worden, daß sie auch ihren vorigen Namen verlieret und ad pristinam speciem nicht kann reduciret werden; Da fällt das Legatum auch weg. Z. E. ich habe Cajo meinen Marmor, oder meine Wolle, vermacht. Hernach, aber lasse ich die Wolle spinnen und Zeug, daraus, wircken. Aus dem Marmor, hergegen lasse ich Statuen machen. It. ich Legire Sempronio etliche Stück Tücher, woraus, ich, nach der Zeit, einige Kleider verfertigen lasse. Ferner ich habe Mevio mein Haus vermacht. Darnach, reisse ich es, bis auf den Grund, ein. Da ist denn, überall, eine andere Forma, die nicht kann reduciret werden. Mithin bekommt der Legatarius, weder die Statuen, noch das Zeug, noch die Kleider. Ja er kann nicht einmal die Aream des Hauses fordern, jxt. *L. 88. pr. & §. 2. ff. de Legat. 3.*

d) Factis directis, geschihet ferner auch die Ademtio; Wenn nemlich der Testator das Legatum, entweder aus dem Testamente, ausstreichet, cancelliret, auskratzet u. s. f. oder aber das Blatt, worauf, das Vermächtniß geschrieben stehet, zerreisset, durchschneidet ꝛc. Da bleibet zwar, dieserohngeachtet, das Testament, in seiner Consistenz. Allein der Legatarius bekommt Nichts. Dieses Factum gilt, hier, mehr, als Verba. Denn es ist ein klares und deutliches Zeichen, daß der Testator dem Legatario, nunmehro, das Legatum nicht mehr verlassen wolle. Vid. *L. 16. ff. h. T.* und *L. 1. §. 8. ff. Unde Lib.* Conf. quoque CARPZOVII *P. III. Constit. 3. Def. 5. No. 2.*

e) Wenn der Testator, kurz vor seinem Ende, gesagt: Sempronius ist ein leichtfertiger, böser, gottloser Mensch; Und nachhero findet man doch, daß er ihm ein Legatum vermacht: So fällt dieses weg und Sempronius erhält Nichts, jxt. *L. 13. ff. h. T.* Ich habe auch, schon oben, §. *1. h. T.* Etwas, hiervon, erwehnet.

f) Endlich hatt unser Auctor noch Dieses hinzugesetzt: Si, post factum Testamentum, liberi nascantur. Allein ich halte Solches vor wunderlich. Sie sagen zwar: Wenn ich Was wegschencke, thäte ich es, um deswillen; Weil ich keine Kinder hätte. Es ist aber noch ein groses Dubium; Ob die Schenckungen, nur in dem Falle, geschehen können; Als davon, unten, in dem Titulo, *de Donationibus*, besonders soll gehandelt werden. Ich kann ja wohl Kinder haben; Und doch auch Mevio ein Legat vermachen. Muß ich denn eben denen Kindern Alles vermachen; Zumal wenn ich ein groses Vermögen habe? Was will man also das Ding, hier, appliciren, da es noch in se dubium ist; Ob Donatio, propter supervenientiam Liberorum, könne revo-

ciret

ciret werden? ANTONIVS FABER hatt bereits gewiesen; Es beruhe auf einer falsa interpretatione *L. 8. Cod. de revoc. Donat*; Worauf, sich doch unser Auctor, hier, auch berufet.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Nun wird, auch von der *Translatione Legati*, gehandelt. Omnis Translatio igitur continet Ademtionem; Sed non omnis Ademtio Translationem. Tibi adimo Legatum & hoc, in alterum, transfero. Es ist, hier, doch eine Veränderung vorgegangen. Transfertur enim, ab una persona, Legatum, in aliam personam; Uni adimitur, in alium, transfertur. Und Dieses kann denn wiederum, 4. Modis, geschehen; Nemlich:

A) *Si persona Heredis mutatur & alteri, sive Coheredi, sive Legatario, præstatio Legati injungitur.* Z. E. ich sage: Mevius ist mein Erbe & Cajo do, Lego, mille. Nachgehends aber disponire ich also: Sempronius soll mein Erbe seyn. Da bekommt denn Cajus sein Legatum, nunmehro, aus denen Händen Sempronii. Das ist jedoch eigentlich keine Translatio Legati; Sondern nur Hereditatis. Drum hatts der Auctor, sine judicio, mit hieher, gesetzt. Ebenso ist es, wenn der Testator gesagt: Titius und Mevius sollen meine Erben seyn. Titius hergegen soll Sempronio 100. Thlr. davon auszahlen, die ich demselben, hiermit, will vermacht haben. Allein, nachhero, ändere ich meinen Willen also; Daß Mevius gedachtes Legatum præstiren solle. Oder aber ich habe die præstationem Legati, anfänglich, allen beyden Erben injungiret; Und sodann will ich, daß es nur einer, von ihnen, zahlen solle. Noch eher, könnte demnach Dieses, pro Translatione Legati, gehalten werden, wenn ich, anfangs, Mevio ein Legatum von 1000. Thlrn. vermacht hätte; Endlich aber ändere ich diesen meinen Willen dermasen; Daß Mevius, von gedachten seinem Legato, der Semproniæ 100. Thlr. wiederum abgeben solle. Conf. *L. 6. §. 1. ff. h. T.*

B) *Si persona Legatarii mutatur*; Wenn ich, z. E. gesagt: Die 1000. Thlr. so ich Mevio vermacht habe, sollen, nunmehro, Sempronio Legiret seyn. Hinc Mevius perdit Legatum. Und da ist denn eine wirckliche Translatio Legati vorhanden. Hätte ich nun, bey dem ersten Legatario, dem Legato ein Onus imponiret; So muß solches auch der andere Legatarius, Sempronius nemlich, præstiren. Conf. *L. 24. pr. ff. h. T.*

C) *Si res, pro re, datur*, etiam adimitur Legatum. E. g. Erst habe ich Sempronio eine Hufe Landes vermacht. Hernach, aber Legire ich ihm, an Statt derselben, 100. Ducaten. Tunc omnino adimitur Legatum. Und ist also eine wirckliche Translatio, hier. Allermasen ja Was mutiret wird. Mutatur prior illa liberalitas & transfertur, in alium, aut in aliam rem. Vorhero, war das Haus das Objectum Legati; Nunmehro, wirds der Garten. Uberall,

ist da eine Ademtio. Dum das hortum, adimis domum u. s. f. Hier kriegt doch das Legatum noch ein Anderer. In der Ademtione, hergegen bekommt es kein anderer Legatarius; Sondern es bleibet, bey dem Erben. Und dis ist eben der hauptsächlichste Unterschied, zwischen der Ademtione und Translatione Legati.

D) Ebenso ist es auch, wenn anfänglich Jemanden Etwas pure Legiret, Solches aber, hernach, ebendemselben, sub Conditione, vermacht wird. Conf. *L. 6. pr. ff. h. T.* Denn da nehme ich ihm revera weg, quod certo habebat, & muto illud, in eventum futurum incertum. Das ist mithin abermals eine wirckliche Translatio Legati. Denn Liberalitas mea conditione includitur. Eine Conditio aber kommt auf einen Hazard an. Es ist da mithin eventualiter das Legatum auf den Heredem transferiret.

Im übrigen müssen, bey dergleichen Translatione, als welche eine Species Novationis ist, nothwendig 5. Zeugen adhibiret werden; Wenn anders der neue Legatarius das Legatum, mit Bestande Rechtens, erhalten soll Est enim Translatio novi Legati positio. Zu einem Legato, aber sind, wie obgedacht, 5. Zeugen nöthig. Sind nun nicht quinque Testes, sondern nur 2. oder 3. bey der Translatione Legati, præsentes gewesen: So ist zwar die Translatio invalida; Doch bleibet die Ademtio valida; Weil solche allerdings, coram 2. Testibus, geschehen kann. Z. E. ich disponirte also: Was ich Mevio vermacht, das Legire ich, nunmehr, Sempronio. Da bekommt Sempronius Nichts; Weil nicht 5. Zeugen, bey dieser Disposition, vorhanden gewesen. Mevius aber erhält auch Nichts; Weil ihm das Legatum adimiret worden; Mutata est voluntas; Und zwar vor 2. dabey gewesene Zeugen, schon giltig satt.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Endlich wird nun auch, von der *Extinctione*, oder *Exspiratione Legatorum*, alhier, gehandelt. Da sind nun abermals verschiedene Modi anzumercken; Nemlich:

1) *Si Legatarius, vivo Testatore, moritur*, jxt. *L. 8. ff. h. T.* Das Testamentum muß demnach Legatarium adhuc invenire. Die Erben können Nichts bekommen; Quamdiu defuncto nihil Juris est natum. Der Legatarius aber hatt noch kein Jus gehabt, da er, vor dem Testatore, verstorben. Hereditas enim non est viventis. Ergo bekommen des Legatarii Kinder Nichts: Weil er revera noch kein Legatarius gewesen. Unser Auctor aber proponiret seine Rationem sehr dunckel. Der Legatarius hatt freilich keine Spem; Weil er Nichts gewust. Und wenn er auch Spem gehabt und gewust hätte, daß ihm ein Legatum vermacht worden; So hatt er doch auch gewust, daß voluntas hominis ambulatoria sey. Indeß kann gleichwohl Spes sonst allerdings transmitti-

mittiret werden; E. g. das Jus Optionis; Wie, oben, gewieſen worden. Nego igitur; Legatum ſemper eſſe ſpem. Freilich iſt es, in Contractibus, Was ganz anderes. Da werden allerdings die Jura quæſita, ad Heredes, transmittiret.

2) *Si res Legata perit.* Z. E. es ſind mir 2. Ochſen vermacht worden, die aber geſtorben, ehe die Erbſchaft angetreten worden. Perit ergo Legatum; Und krieget der Legatarius gar Nichts davon; Auch nicht einmal die Haut, juxta *L. 49. pr. ff. de Legat. 2.* Es darf jedoch der Heres nicht Schuld daran geweſen ſeyn, daß die Legirte Sache zu Grunde gegangen; Sonſt muß er freilich davor repondiren. Nichtsweniger muß Alles zu Grunde gegangen ſeyn. Mortua ergo ancilla; Debentur adhuc liberi. Sed mortuo Servo: Non debetur Peculium. Denn Peculium kann nicht, ſine Servo, verſtanden werden; Als welches ich, bereits oben, zur Gnüge gewieſen habe. Sed mortuo ordinario Servo, debentur vicarii. POPMA (*Auſonius*) und PIGNORIVS, (*Laurent.*) *de Servis*, haben am beſten erkläret; Quid fuerit Servus ordinarius & vicarius. Conf. §. *17. Inſtitt. de Leg. & L. 62. ff. de Leg. 1.* Quid ſi autem grex ſit Legatus und die Schafe ſtürben alle, bis auf eins? Reſp: Da muß zwar der Legatarius den Schaden haben. Er kann aber doch auch den Reſt, von dem Herede, fordern; Ob dieſer ſchon ſagen wollte: Eſſe Legatum gregem; Gregem vero non amplius adeſſe, ſed unam tantum ovem. Denn dieſes noch übrige einzige Schaf iſt doch, de grege, geweſen. Was anderes war es, in Uſufructu Gregis, jxt. *Lib. VII. Tit. 4. §. 3.* Hingegen, wenn die Schafe Lämmer bekommen: So gehen ſolche dem Legatario auch zu Gute. Ebenſo iſt es, mit einer domo Legata. Wenn da, poſt Teſtamentum factum, der Teſtator, an dem Hauſe, Was bauet, Solches, mit Seulen, Marmor u. ſ. f. zieret: Adjiciuntur hæc omnia Legato; Es wären denn dieſe Dinge noch ſepariret und nicht wircklich verbauet. Sic non cedunt Legato; Ob ſie gleich, darzu, deſtinirt geweſen. Grege igitur Legato; Und es iſt nur ein Caput noch übrig: Hoc debetur. Im Fall aber Grex, in Uſumfructum, gegeben worden; Und es iſt nur ein Caput noch übrig: So bekomme ich Solches nicht. Allermaſen es nicht mehr hæc res iſt. Es darf, hier, keine Imminutio daſeyn. Auch überhaupt iſt noch anbey anzumercken: Si acceſſorium Legatum eſt & Principale periit; Extingvitur Legatum. Si enim Principale periit; Acceſſorium non præſtatur.

3) **Wenn der *Legatarius* die *Condition*, mit welcher, das *Legatum* iſt verlaſſen worden, nicht erfüllet:** Alsdenn expiriret das Vermächtniß auch. Conf. *L. 2. ff. de Condit. & Demonſtr.*

LIBRI XXXIV.

TIT. V.

De Rebus Dubiis.

Cod. VI. 38. & 48.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Legata non debentur, quæ sunt ambigua, obscura. Perinde sunt, ac si non scripta essent; Non apparent. Non esse vero & non apparere moraliter unum idemque sunt. Man muß aber gleichwohl hierbey allen Fleis anwenden. Man muß conjecturiren; Ut Testatoris verba interpretari possimus. Vid. *L. 24. & 25. ff. h. T.* Indessen gibts doch Fälle, da man, durchaus nicht, herauskommen kann. Z. E. es hatt Einer gesaget: Petro vermache ich 1000. Thlr. Nun sind wohl 20. Petri da. Welcher von ihnen soll also das Legatum bekommen? Resp: Keiner; Es wäre denn, daß ein Petrus, bey dem Testatore, aus- und eingegangen. Da glaubt man; Daß das Legatum diesem vermacht sey. Aüserdem ist es eine res dubia & perplexa; Quo casu und woferne man den Testatorem gar nicht verstehen kann, Legatum non præstatur. Also auch wenn Einer gesagt: Meinem Beicht-Vater vermache ich 1000. Thlr. Das Testament ist, bereits 1710. aufgerichtet worden. Seit der Zeit, stirbt der damalige Beicht-Vater. Darum spricht man das Legatum Demjenigen zu, der, tempore mortis Testatoris, sein Confessionarius gewesen. Conf. *L. 10. pr. ff. h. T.* Man muß mithin hierbey die Doctrin, de Errore, genau untersuchen und wohl zuappliciren wissen; Als davon ich selbst eine eigene Dissertation meinen *Gundlingianis, P. XXXIII. Art. 1. p. 206. seqq.* **von der schweren Lehre, von dem Jrrthum, in der Rechts-Gelahrheit,** einverleibet habe. Es kommen mithin, alhier, verschiedene Quæstiones vor, die entschieden werden müssen. Z. E. wenn der Testator, in Benennung des Legatarii, geirret, so fragt sichs; An propterea Legatum sit inutile? Resp: Negando. Denn ob es zwar scheinet; Daß Derjenige, qui, in nomine, erravit, Nichts gewisses angedeutet habe: So sind doch die Nomina, blos significandorum hominum causa, eingeführet worden. Darum aber sind dieselben nicht nothwendig; Wenn man nur, aliunde, erkennen kann, wer gemeinet worden; Oder woferne andere Umstände die Person des Legatarii bekannt machen. Ebenso ist es auch, wenn, in der Sache selbst, geirret worden. Z. E. der Testator hatt fundum Sempronianum genennet; Da es doch Vellejanus ist. Hic error non attingit voluntatem; Im Fall ich nur den Testatorem aliunde verstehe. Nun könnte zwar Jemand, hierbey, zweifeln; Ob die Römer

mer Dieſes, jederzeit, zum Fundament, voraus geſetzt; Allermaſen ſie, hier, vielmehr zur Raiſon angegeben: Plus eſſe in veritate, quam in opinione, juxta §. 11. *Inſtitt. de Legat.* Allein wenn man nur genau überleget, daß ſie, à majore, ad minus, geſchloſſen: So wird ſich bald ergeben, daß der Canon, *quod error non attingat conſenſum*, ebenfals in ihrem Raiſonnement, ſtecke. Denn, woferne ſich der Teſtator entſchloſſen eine fremde Sache ſeinem geliebten Freunde zuvermachen: Um ſovielmehr, ja noch lieber, oder doch wenigſtens nicht ungerne, würde er demſelben ſeine eigene rem Legiret haben. Darum folget ungezweifelt: Quod error non ſubruat voluntatem Legantis, ſed cum errore conſiſtat. Eine noch ſchwerere Frage hergegen iſt folgende; Ob das Legatum giltig ſey, wenn der Verſtorbene eine Urſache hinzuſetzet, warum er Paulum bedacht; Nemlich weil er etwa ſehr gelehrt wäre; Und dieſer iſt doch ein elender Tropf, ein Ignorante. In dieſem Falle, aber haben die alten Juriſten ihr fundamentum decidendi, darinnen, geſetzt; Daß der Teſtator, auch ohne Urſache, Paulo ein Vermächtniß hinterlaſſen könne. Und darum ſchloſſen ſie alſo: Hic error non attingit conſenſum, aut voluntatem Teſtatoris. Allein ich kann, hierbey, nicht leugnen, daß dieſes Raiſonnement einen groſen Hiatum in ſich faſſe: Potuit Legatum, ſine cauſa, relinquere: Ergo reliquit, ſine cauſa; Etſi cauſam adjecit. Derowegen ſind auch, nachhero, andere Juriſten bewogen worden, eine Limitation hinzuzuſetzen; Niſi ſcil. ſingulariter reſpexerit. Vid. *L. 72. ff. de Condit. & Demonſtr.* Man darf auch freilich an ſolcher Abſicht um ſo vielweniger zweifeln, wenn er dieſelbige mit klaren Worten ausgedruckt. Und mithin haben wiederum Andere ihre Gedancken, vielmehr darauf, gerichtet; Daß die Cauſa, nicht zum Legato, gehöre, ſondern dieſelbe, als ein Terminus complexus, anzuſehen ſey, welcher wohl wegbleiben können. Es ſey damit ebenſo, wie mit folgender Enunciation, beſchaffen: JVLIVS CÆSAR, qui libertatem reipublicæ Romanæ pervertit, interfectus eſt. Dieſe Auszierung, *qui libertatem Reip. Rom. pervertit*, benehme dem Subjecto und Prædicato Nichts; Folglich gehöre auch die Cauſa nicht zum Legato; Sie ſey nur ſo en paſſant darzu gekommen. Allein es ſcheinet dieſes eine gute petitio principii zuſeyn. Wahrſcheinlicher mögte man demnach ſprechen: Der Teſtator habe nicht verlanget; Daß die beygefügte Urſache ſolle bewieſen werden; Sonſt würde er wohl conditionaliter geredet haben. Conditionem vero cohærere Legato. Dieſelbe intendire veritatem ejusque probationem. Wo aber keine Probation verlanget würde, da gewinne es das Anſehen, daß der Teſtator das Fundament ſeiner Intention, nicht darinnen, geſetzt habe. Und da kommt denn mehr gedachter Canon der Lehre derer Juriſten zu Hülfe; Quod nempe error, hoc loco ſubruat voluntatem Teſtantis. Vid. *alleg. Gundlingg. p. 247. §. 29.* Sönſt ſagen ſie auch: Falſa demon-

demonstratio non vitiat Legatum. Das ist eben soviel, als was ich, bishero, gezeiget habe. Z. E. Stichum, servum meum, vernam, do, Lego. Es ist aber kein Verna da: So lieget Nichts daran, sondern es ist schon genug, wenn nur ein Knecht vorhanden, der Stichus heist; Er mag Verna seyn, oder nicht. Denn die Demonstratio hätte ja wohl gar wegbleiben können. Ebenso ist es mit der falsa causa. Z. E. Mevio vermache ich 1000. Thlr; Weil er so gut prediget. Da thäte Nichts zur Sache, daß diese Causa falsch und der Legatarius ein schlechter Prediger sey. Denn ich könnte ja, auch sine causa adjecta, liberalis seyn. Ein Anderes wäre es, wenn der Heres vermögend sey zubeweisen; Daß diese die principalis causa Legati gewesen; Oder, wenn der Legans gewust, daß sie falsch sey, er Nichts würde Legiret haben. Und dieses onus probandi lieget also dem Heredi ob. Im übrigen erfordern die gemeinen Dd wenn Einer eine, im Testament, vorkommende dubieuse Sache untersuchen und entscheiden wolle, folgende Requisita:

1.) Daß man auf die Affection des Testirers sehe; Vermöge welcher eben, das Dubium müsse decidiret werden.

2.) Im Fall dergleichen Affection nicht vorhanden: So sey zupræsumiren; Daß der Testator wolle eine accurate Gleichheit gehalten wissen.

3.) Werde auch præsumiret; Der Testirer habe im geringsten nicht, von der Disposition des Juris Communis, abgehen wollen; Und

4.) Müsse die Interpretatio, allezeit, so, eingerichtet werden, damit ein letzter Wille bey Kräften bleibe.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn ein Zweifel, in Ansehung derer Commorientium, entstehet, quis scilicet prior mortuus sit: So haben, auch dieserwegen, die Leges Verschiedenes disponiret. Denn es ist, öfters, viel daran gelegen, daß man wisse, ob die Eltern, eher, gestorben, als die Kinder, & vice versa; It. ob der Legatarius, eher, aus der Welt gegangen, als der Testator u. s. f. Denn der Testirer muß, eher, sterben, als der Legatarius; Sonst bekommt dieser Nichts. Dergleichen Casus können sich leicht, zu Krieges- und Pest-Zeiten, ingleichen auf dem Wasser, bey Schiffbrüchen u. s. w. äusern. Z. E. bey einem Naufragio, gehet Vater und Sohn mit unter. It. bey einem Erdbeben, oder in grosen Wassern, kommen wohl 50. und 100. Leute, mit einem Male, ums Leben. Also auch weiß ich einen Casum, da ein Vater, mit seinem Weibe und 4. Kindern, zur Zeit einer Feuers-Noth, im Keller, verfallen, erstickt, und mit Einander umgekommen, sind. In diesen und andern solchen Fällen, nun kann man nicht eigentlich determiniren, welcher, von gedachten verunglückten Menschen, eher, gestorben, als der andere. Die Conjecturæ sind demnach diese: Wenn die Frage ist, vom Vater und seinem unmündigen

Kinde:

Kinde: So wird davor gehalten; Daß das Kind, eher, gestorben sey, als der Vater. Mithin erben sodann die Freunde des Vaters. Denn man glaubet; Es scheine, daß der Vater, länger, ausgehalten habe, als das Kind. Woferne hergegen Eltern, mit ihren mündigen Kindern, zugleich, durch einen gewaltsamen Tod, ums Leben gekommen; Der Vater ist ein altes Silicernium und die Mutter eine alte Runkunkel; Der Sohn aber schon völlig 14. und die Tochter 12. Jahre alt: Da ist die Vermuthung; Daß dergleichen Kinder ihre Eltern überlebet und zuletzt gestorben seyn. Andere Personæ extraneæ dargegen præsumuntur simul periisse. Man kann da nicht determiniren, welcher, am ersten, gestorben seyn solle. Vid. *L. 9. §. 1. & L. 22. & 23. ff. h. T.* wo ausdrücklich stehet; Quod filius pubes, diutius, vivere præsumatur, quam pater & mater; Als welches unser Auctor, nur so, hätte hinsetzen können. Conf. quoque *L. 8. & 18. pr. ff. h. T.* HVBER hatt jedoch überdis gezeiget; Daß man, in favorem patronatus, decidiret: Der Libertus sterbe, später, als sein Sohn; Damit nemlich der Patronus erben könne. Denn, im Fall ein Libertus sturbe: So erbete sein Sohn. Hatte er aber keinen Sohn: Da erbete der Patronus. Bey denen Fideicommissis, haben sie auch noch so Was besonderes disponiret. E. g. es ist ein Testament gemacht und, darinnen, Folgendes disponiret worden: Wenn Mevius, ohne Erben, versterben würde, sollte er die Erbschaft an Cajum restituiren. Nun hatt Mevius und sein Kind, zu gleicher Zeit, aus der Welt Abschied genommen. Wäre hergegen das Kind, später, als der Vater, gestorben: Alsdenn käme freilich der Fideicommissarius Nichts. Aber da sagen sie, in diesem Falle: Fideicommissa sunt laxius explicanda, ad imitationem Contractuum bonæ fidei. Doch nicht eben, als wenn, hier, eine Actio bonæ fidei vorhanden wäre; Sondern sie glauben; Der Vater sey, nach dem Sohne, gestorben; Auf daß der Fideicommissarius die Erbschaft behalte. Conf. HVGO DONELLVS, *de rebus dubiis*, und FINCKELTHVSIVS, *Observ. 52.*

LIBRI XXXIV.

TIT. VI.

De his, quæ, pœnæ causa, relinquuntur.

Cod. VI. 41.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Herr BYNCKBRSHOECK hatt eine ganze Dissertation, de *Legatis pœnæ*, geschrieben, so seinen *Prætermissis, de Origine Juris*, beygedruckt ist. Darinnen, meinet er; Es wäre diese Materie inexplicabel; Worbey, er zugleich

die verschiedene Meinungen derer Gelehrten, hierüber, angeführet hatt. Seine eigene Gedancken davon aber sind diese; Daß TRIBONIANVS nicht gewust habe, was die Alten, unter besagten Legatis, verstanden, und daß JVSTINIANVS, in dieser Materie, nur gefabelt; Als deswegen, er ihn auch sehr herunter gemacht. Allermasen, nach denen, in §. *36. Institt. h. T.* beygebrachten Casibus, kein eigentlicher Unterschied, unter denen Legatis Conditionatis und unter denen Legatis, pœnæ nomine, relictis, zufinden wäre; Welche erstere iedoch, niemals, verboten, sondern allezeit giltig gewesen. Mithin sey nur das ein Legatum pœnæ gewesen, wenn Einem aliquid probrosi, vel illiciti, zupræstiren auferleget worden. Denn, woferne Dasjenige erlaubt sey, was der Testator dem Heredi, sub pœna Legati solvendi, injungire: So würde sich der Heres Dessen nicht weigern können. Wäre aber die Conditio impossibel: So sey der Erbe ohnedem nicht schuldig die Voluntatem des Testatoris zuexequiren ꝛc. Allein ich habe dargegen, in meiner Disp. de *Principe, Herede, Cap. VI. §. 32.* (*Tom. I. Exercitt. Gundlingg. p. 476. seqq.*) deutlich gewiesen, daß JVSTINIANVS gar wohl könne verstanden werden, und mithin zugleich den BYNCKERSHOECK refutiret. Herr HEINECCIVS (*Joann. Gottlieb*) hatt Solches auch bereits erinnert, in seiner Præfation, so er, vor die Observationes des Hn. BYNCKERSHOECKS, gemacht. Dessen Argument ist eigentlich folgendes: Aut aliquid novi statuit JVSTINIANVS, aut non. Si novi quid statuit; Muß es, vor diesen, nicht gewesen seyn. Die Conditiones possibiles aber waren, ehedem schon, erlaubt ꝛc. Allein es ist ja nicht disputiret worden; Ob man Einem könne, sub conditione impossibili, ein Legatum hinterlassen. Dis ist ohnedis schon, allezeit, verboten. Sondern die Haupt Frage war nur; Ob man nicht dürfe eine Condition adjiciren, die intermedia, scilicet non aperte illicita & non aperte impossibilis, sey; Mithin in utramque partem, darüber, disputiret werden möge? Daß jedoch dergleichen Legata, ehemals, gewesen und auch verboten worden, erhellet, aus dem JVLIO CAPITOLINO, in ANTONINO *Pio, Cap. VIII.* und auch im ÆLIO HELVIO PERTINACE, *Cap. VII.* Deren Natur und Eigenschaft bestunde demnach, wie gedacht, eigentlich, darinnen; Daß dem Heredi Etwas, wider seinen Willen, und so auch dem Legatario nicht etwa, zur Ehre, sondern vielmehr zum Verdruß und zum Schimpf und Schande, gereichen konnte, auferleget wurde; Cum interea Testatorum sit beneficium impertire Heredi simul atque honorare Legatarios. Nun geschahe das Erstere nicht, bey einem Legato pœnæ. Qui enim insimul afficitur mœrore ac, contra judicium suum, cogitur, nullo beneficio gaudet. Auch der Legatarius, in Conditione, positus wird keinesweges honoriret, per Legatum pœnæ; Sed tum demum aliquid, ex accidente, lucratur, si pertinacia Heredis frangi non potest

Wir haben ein solches Exempel, in dem HORATIO, *Lib. II. Sat. 3. v. 84. seqq.* allwo die Worte also lauten:

Heredes STABERI summam incidere sepulcro.
Ni sic fecissent gladiatorum dare centum
Damnati populo atque epulum arbitrio Arri &
Frumenti, quantum metit Africa.

Dieser STABER machte nemlich ein Testament und sagte: Sein Erbe sollte auf sein Grabmahl setzen, wie viel er im Vermögen gehabt. Er bildete sich auch wohl selbst ein, man würde deswegen disputiren; Ob Solches erlaubt sey. Allein er sagte anbey: Mein Erbe soll es dennoch thun, sive ego recte, sive prave, hoc volui. Und wenn es der Erbe nicht thut: So soll er denen Gladiatoribus so und so viel geben. Quæritur ergo; Ob es nicht Was närrisches, daß der STABER dergleichen verlanget? Resp: Ein Philosophus saget freilich Dieses. Ein Anderer aber wird, pro STABERO, disputiren und sagen: In paupertate, mori war, bey denen Römern, Was verächtliches, ja Was schimpfliches. Denn es ist bekannt, was denen Römischen Rittern und Raths-Herrn, vor eine hohe Schatzung auferleget worden, und wie ungerne die Römer sahen, wenn, nach ihrem Tode, ihr Vermögen sub Hasta, also dadurch ihre Armuth an den Tag, kommen sollte. Mithin würde Einer leichte behaupten können; STABERVM recte fecisse; Utpote qui, summam patrimonii saxo insculpere Heredes, voluit, auch welcher den Heredem, wenn er Solches nicht thäte, dermasen bestraft, daß er denen Fechtern, zu Rom, ein Legatum abtragen sollte. Andere hergegen würden um so vielmehr zudefendiren sich getrauen; STABERVM prave Legasse. Homines enim avaros & vanis deditos pauperiem, tanquam vitium, intueri; Quin scelestum videri, virtutem, famam, decus, Divina humanaque divitiis unice parari; Imo Legatum hoc prorsus esse illicitum; Cogi scil. Heredem, per pœnam adscriptam, ut hominis stolidissimæ voluntati pareat. Vor ANTONINI *Pii* Zeiten, nun hätte wohl Niemand, an der Giltigkeit des STABERI Testaments, gezweifelt. Allein, nachhero und post tempora Imperatoris, PERTINACIS, wurde, öfters, pro und contra, darüber, disputiret; An scilicet rationis aliquid habuerit ejusmodi Testator? An prudenti animo sapiensne fuerit, an pro mero arbitrio aliquid imposuerit Heredi, quem sic honorari præ se ferebat, quanquam interea molestia eum afficiebat & ut stolidum quid perageret, per circumitionem, cogebat. Dannenhero wurde JVSTINIANVS endlich befraget; Wenn denn so ein Casus vorkäme, was man sagen sollte? Und darauf antwortete derselbe, in *L. un. Cod. h. T.*: Dergleichen Subtilitæten derer Alten sollten aufgehoben seyn, und er wollte dargegen verordnet haben; Daß, wenn eine solche Sache indifferent und nicht aperte probrosa sey, Legata gel-

ten ſollten; I. e. man könne den Heredem gar wohl oneriren, ut pœnam ſolvat, wenn er das Verlangte nicht thun wollte. Alſo gelten, nunmehro, die Legata, pœnæ nomine, relicta. Sie werden, als ſolche Legata, angeſehen, woraus der Teſtator einigen Nutzen ſchöpfen könne; Daß nemlich ſein letzter Wille deſto genauer müſſe beobachtet werden. Hernach, aber haben dennoch Einige geſaget; Es wäre dergleichen Legatum illicitum & iniquum. Denn, wenn der Teſtator etwa alſo diſponiret hätte; Woferne mein Erbe ſeine Tochter nicht an Mevium verheirathet; So ſoll er Sejo 1000. Rthlr. geben; Oder aber: Mevia ſoll meine Erbin ſeyn, im Fall ſie Sempronium nicht heirathen wird. Wird ſie aber Sempronium heirathen, ſo ſoll ſie, an Den, oder Jenen, 2000. Rthlr. zahlen; Da könnte es denn, oft, geſchehen, daß ein Matrimonium verboten werde. Zudem honorire man dergleichen Legatarium nicht, welcher ein ſolches Legatum, par hazard, bekommen. Und dahero ſind Einige auf die Meinung gefallen: Es wäre beſſer geweſen, wenn JVSTINIANVS keine Aenderung vorgenommen, ſondern das alte Weſen beybehalten hätte. Indeß ſind gleichwohl, auch heute zu Tage noch, die Legata, pœnæ nomine, relicta, wie die andern Vermächtniſſe, zu Recht beſtändig; Und zwar als Legata Conditionalia.

LIBRI XXXIV.

Tit. VII.

De Regula Catoniana.

Cod. VI. 50.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Es wird diſputiret; Ob CATO MAJOR, oder CATO JVNIOR, oder MARCVS PORCIVS CATO, auctor von dieſer Regel ſey. Die Meiſten ſchreiben ſie dem Letztern zu. Conf. *L. 4. ff. h. T.* und *L. 13. ff. de Optione Legati.* Vid. quoque BALDVINVS, (*Franciſc.*) der einen beſondern Commentarium darüber geſchrieben, it. HVGO DONELLVS und JAC. GODOFREDVS, *ad Regg. Jur;* Qui ultimus, poſt BALDVINVM, ſcripſit & optimus eſt. SCHILTER, *in Exercitt. 39. §. 120.* beſchreibet gedachte Regel alſo: Quodcunque Legatum, ab initio, inutile eſt, illud, ex poſtfacto, etiam non convaleſcit, *juxta L. 1. pr. ff. h. T.* Viele nun haben gemeinet; Daß dieſe Regel, zum wenigſten in Legatis Conditionatis, nicht Statt finde. Und Dis kann man auch wohl zugeben. Sufficit, daß ſie, im Legato puro, attendiret wird. Wenn alſo Einer, tempore conditi Teſtamenti, heterodoxus geweſen, und er wird, ex poſtfacto, orthodoxus: So bekommt er doch das Legatum nicht. Hergegen

gegen gehet denn auch Dieſes nicht an, wenn ich conditionaliter alſo diſponire: Mevio do, Lego, mille, ſi ad orthodoxiam redierit? Reſp: Hier, iſt noch kein Vinculum; Sed tunc tandem convaleſcit Teſtamentum, wenn er wird hetérodoxam religionem deponere. Conditio nihil ponit in eſſe; Nondum efficit valorem. Und dahero kann die Regula Catoniana keinesweges, auf die Legata Conditionata, appliciret werden. Vid. *L. 3. ff. h. T.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Quæritur; Ob auch die Regula Catoniana, in inſtitutione Heredum, Statt finde? Reſp: Quod ſic. In antecedd. iſt bereits Vieles, daraus, deduciret worden; Obs gleich, in *L. 3. ff. h. T.* ſcheinet, daß CATO dieſe ſeine Regel, nicht auch dahin, extendiret wiſſen wollen. Allein, ex *L. 29. & 210. ff. de Reg Jur.* ergibt ſich klärlich; Illam Regulam, etiam in Hereditatibus, obſervari. Wenn ich z. E. geſagt: Petrus ſoll mein Erbe ſeyn; Und dieſer iſt, damals, als das Teſtament gemacht worden, deportatus geweſen: So kann er nicht Heres werden. Nur fällt die Regel, auch in Heredum Inſtitutionibus conditionatis, hinweg. Sonſt aber diffundiret ſie ſich, auch durch alle Materias Juris.

LIBRI XXXIV.

TIT. VIII.

De His, quæ pro non ſcriptis habentur.

Cod. VI. 51. & IX. 23.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Legata ſunt inutilia, quæ, pro non ſcriptis, habentur. Pro non ſcripto, autem habetur illud, quod quis ſibi ipſi adſcripſit; It. quod incapaci, v. g. condemnato ad Metalla &c. eſt Legatum; It. quod intelligi non poteſt; Porro ſi in eum ſtatum res pervenit, à quo non potuit incipere, juxta *L. 3. & 4. ff. h. T.* Zum Exempel, Titius iſt in die Acht erkläret geweſen, als ich ihm ein Legatum vermacht habe; Da wird dieſes pro non ſcripto gehalten. Ebendas iſt Rechtens, wenn ich Einem Was Legire, der noch nicht, in rerum natura, iſt. Nichtsweniger gehören, in dieſe Claſſe, die Legata turpia & impoſſibilia. Si ſervo aliquid Legaſſem, und ich hätte gemeinet, er ſey ein liber homo, hoc etiam pro non ſcripto habetur. Oder aber wenn ich, nachhero, den ſervum alienum, cui Legavi, hinwiederum redimiret habe; So iſt abermals dieſes Legatum, pro non ſcripto, zuhalten. Vid. *L. 3. §. 2. Inſtitt. h. T.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Ebenſo iſts beſchaffen, ſi quis ſibi ipſi Legatum adſcripſit; Wenn Ei-

ner, in dem Testament, welches er selbst geschrieben, mit bedacht wird. Denn es ist, in solchem Falle, eine suspicio falsi da. Woferne es aber der Vater dem Sohne heist, cessat illa suspicio. Es hatte vor einiger Zeit ein Prediger eine Disposition, unter seinen Kindern, gemacht, von welchen er dem ältesten die Bibliotheque Legirte; Und der hatte auch eben die Disposition schreiben müssen. Der Vater aber hatte darunter geschrieben; Daß er Solches seinem Sohne befohlen. Die beyden Zeugen, so mit zugegen gewesen, hatten es ebenfals attestiret. Tunc Testamentum hoc valebat. Man konnte ja dem Filio, hier, Nichts imputiren. Dolus cessat; Quia pater jussit. Conf. *L. 1. Cod. de his, qui sibi adscr. in Testam. & L. 14. pr. ff. h. T.* Auf gleiche Weise, wird es gehalten, wenn der Testator das Testament selbst concipiret und aufgesetzet, der Legatarius aber dasselbe mundiret und ins Reine gebracht; Ingleichen wenn Jemand, auf Verlangen des Testatoris, das Testament, worinnen er zum Erben eingesetzt, oder ihm Etwas vermacht, worden, aus dem Original-Protocoll eines Notarii, ins Reine, schreibet. Da hatt die sonst bekannte Verordnung derer Gemeinen Rechte nicht Statt; Daß nemlich Derjenige, welcher eines andern Willen schriftlich verfasset und sich selbst, darinnen, zum Erben eingesetzet, oder ihm Was vermacht, nicht allein Nichts davon fordern könne, sondern auch noch darzu, als ein Falsarius, pœna L. Cornel. de Falsis, bestraft werde, juxta *L. 6. ff. ad L. Corn. de Falsi.* Conf. quoque *L. 5. ff. h. T.* Gestalt ihm denn solchen Falls auch Ignorantia Juris nicht zustatten kommt. Besagte Strafe ziehet sich überdis auch derjenige zu, si quis ei adscripserit, quem in potestate habet, v. g. Filiumfamilias. Vid. *L. 14. pr. ff. h. T.* Vor diesen nun fiel dergleichen Legatum, oder Erbschaft, so pro non scripto zuhalten, dem Fisco anheim. Hodie aber bekommt sie der Heres. Satius enim est, ut Heres locupletior fiat, quam Fiscus. In Sachsen, sagen sie auch: Man solle lieber vor den Heredem, als Fiscum, sprechen.

LIBRI XXXIV.

TIT. IX.

De his, quæ ut indignis auferuntur.

Cod. VI. 35.

Ad §. 1. & 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

SIMON *van* LEEUWEN und SCHULTING, in *Fragm.* ULPIANI, nennen diese Legata, quæ indignis eripiuntur, *Ereptitia.* Quæritur ergo; Quisnam habeatur, pro indigno? Resp: 1) Qui Testatorem, aut ejus patrem, occidit,

cidit, vel dolo, seu negligentia, vel culpa; Z. E. es verläst der Mann seine Frau, die, an einer gefährlichen Kranckheit darnieder lieget, oder er läst ihr keine Medicamente holen; Wenigstens consuliret er keinen verständigen Arzt u. s. f. jxt. *L. 3. ff. h. T.* & *L. 10. Cod. h. T.* 2) Qui defuncti mortem non ulciscitur. Man muß also einen accusatorium processum formiren; Oder aber, da wir, heute zu Tage, meistentheils modo inquisitorio, verfahren; So denunciiret man es dem Magistrat, daß dieser sodann inquiriren muß. 3) Wer den Defunctum von neuen injuriret, der wird auch, als ein Indignus, angesehen. Z. E. Ein Vater hatt seinen Sohn enterbet; Aber doch auch ein ansehnliches Legat hinterlassen. Darauf stellet filius querelam inofficiosi Testamenti an. Im Fall er nun, damit, nicht obtiniret: So ist das eine Injurie. Dicit enim; Patrem, contra pietatem, feciſſe. Et sic injuriam, cum injuria, cumulavit. Dahero bekommt er auch das Legatum nicht; Es wäre denn, daß er besagte Querelam, nomine alieno und ex necessitate officii, angestellet, er auch, in solcher Impugnation, nicht bis zu Ende des Processes, bestanden. Denn, wenn er, vor dem Endurthel annoch, davon, abläst, wird ihm Solches nicht zugerechnet, jxt. *L. 8. ff. de inoff. Testam. & L. 2. & 15. ff. h. T.* Zum 4) qui defunctum vivum, vel post mortem, detulit. V. g. er hatt ihm status quæstionem moviret, oder pro negotiatore illicitæ mercis, ausgeschrien ꝛc. jxt. *L. 1. ff. h. T.* Zum 5) wenn Jemand den Testatorem, bey dessen Lebzeiten, oder nach seinem Tode, eines Verbrechens halber, angeklaget, z. E. des Criminis læsæ majestatis, Repetundarum, de Residuis u. s. f. Zum 6) woferne Einer die Erbschaft bestohlen hatt. Da versündiget sich der Legatarius nicht allein an denen Erben, sondern auch an dem Testatore, und verlieret, deswegen, sein Legatum. Hatt aber der Erbe die Erbschaft bestolen: So verlieret dieser Quartam Falcidiam; Und solche fället sodann dem Fisco anheim, jxt. *L. 6. ff. h. T.* Denn der Erbe kann, sonst, ultra Dodrantem, nicht graviret werden. Nun sagen die Legatarii; Er habe die Erbschaft bestolen; Als deswegen, er eben vorgebe; Es wäre nicht so viel da, daß die Legatarii könnten bezahlt werden. Wenn dahero der Erbe Dessen überführet wird: So muß er die Legata integra præstiren. 7) Daferne Einer die Erbschaft, bey Lebzeiten des Testatoris, diesem unwissende, einem Andern verschenckt, oder verkauft, hatt. Da sihet man, daß er ein böses Gemüth gehabt; Indem er nicht mehrere Estime, vor den Testatorem, bezeiget; Und verlieret er mithin, als ein indignus, die Erbschaft billig, jxt. *L. 2. §. 3. ff. h. T.* Zum 8) im Fall ein Ehebrecher Derjenigen Etwas vermacht, mit der, er die Ehe gebrochen: So wird ihr das Legatum, tanquam indignæ, weggenommen. Vid. *L. 13 ff. h. T.* Zum 9) eben also wird es gehalten, wenn die Ehefrau einen Ehebruch begangen, der Mann aber Solches nicht gewust und ihr,

ihr, im Teſtamente, Was vermacht hatt. Vid. CARPZOV. *P. III. Conſt. 26 Def. 9*; It. 10) mit derjenigen Weibs-Perſon, welche Einen, contra legum prohibitionem, geheirathet hatt, jxt. *L. 2. §. 1. ff. h. T.* Ferner 11) wenn ein Soldat ſeiner Hure Was vermacht. Conf. *L. 14. ff. h. T.* Zum 12) qui rogatus eſt & promiſit, ſe Hereditatem alicui clam reſtituere velle, cui tamen aperte nihil relinqui poteſt. Vid. *L. 13. §. 1. ff. de Jure Fiſci.* 13) Wer dem Teſtatori verwehret ein Teſtament zumachen, jxt. *L. 19. ff. h. T.* 14) Tutor, qui Pupillam duxit. Vid. *L. 2. §. 1. ff. h. T.* Es ſind auch noch mehrere Cauſæ, die man hier anführen könnte. Wer jedoch ein Exempel weiß, der kann ſich auch noch 20. andere geben; Zumal wenn man mercket, daß, hier, Indigni Diejenigen genennet werden, welche zwar Teſtamenti factionem paſſivam haben, dennoch aber, wegen eines begangenen Undancks, oder eines Verbrechens halber, wider den Teſtirer, oder einer andern Urſache wegen, alſo entweder die Geſetze, oder der Teſtator, vor Unwürdige des Vermächtniſſes, halten. Im übrigen iſt auch noch wohl anbey zuannotiren; Daß die Legata, quæ ut indignis auferuntur, nicht wie die, quæ, pro non ſcriptis, habentur, dem Erben zufallen; Sondern gemeiniglich der Fiſcus ſelbige an ſich ziehet; Auſer einigen, z. E. ſi mulieri adulteræ, quid Legatum. Viele hergegen ſind, in dieſem Stücke, ſehr wider den Fiſcum. Sie führen da die *Nov. IX. & XXII.* an, worinnen JVSTINIANVS ſaget: Man ſolle, in dergleichen Falle, mehr wider den Fiſcum, ſprechen, als wider den Erben. Der Fiſcus hatt freilich, hier, gar kein Recht. Thue die Legata weg: So bekommt ja Alles der Heres. Es iſt auch des Teſtatoris Intention keine andere, alß daß, auf allen Fall, der Heres die Legata erhalten ſolle. Ein Anderes iſts, wenn der Teſtator, contra bonos mores, v. g. einer Adulteræ, Etwas Legiret hatt. Da kann allerdings der Fiſcus zugreifen. Ingleichen wenn der Heres, in Einem und dem Andern, pecciret hatt: So verfällt die Erbſchaft ebenfals an den Fiſcum; Wie ſchon, ex anteced. Tit. erhellet. Um ſo viel gewiſſer aber iſt es, daß der Fiſcus Nichts davon bekommt, ſi Legatarius, vivo Teſtatore, deceſſerit & ſic Legatum ei plane non fuerit delatum, jxt. *L. 25. §. 1. ff. h. T.*

LIBRI

LIBRI XXXV.

TIT. I.

De Conditionibus & Demonſtrationibus, & Cauſis & Modis eorum, quæ, in Teſtamento, ſcribuntur.

Cod. VI. 40. 44. 45. 46. 51. & 57.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es werden die Legata auch, öfters, per *Adjectiones*, infirmiret; Als deren §. in dieſem Titul, recenſiret ſind; Nemlich: *Conditio, Dies, Demonſtratio, Cauſa & Modus.* Ob nun ſchon, darunter, die Conditio die vornehmſte iſt; So haben wir doch, bereits oben, *Lib. XXVIII. Tit. 7.* darvon gehandelt. Denn was, daſelbſt, von denen Conditionibus Inſtitutionum Heredum, geſaget worden, das kann Alles, auch hier, auf die Legata, appliciret werden; Sowohl was die Conditiones *Poſſibiles* und *Honeſtas*, als *Impoſſibiles* und *Inhoneſtas*, it. *Affirmativas* und *Negativas* betrifft. Von letztern iſt nur noch anbey zuannotiren; Daß, Reſpectu ſolcherley Legatorum, die Cautio Mutiana, ſo Q. MVTIVS SCÆVOLA, nach Anleitung des Kayſers, JVSTINIANI, in *Nov. XXII. Cap. 43.* erfunden hatt, ebenfals üblich ſey. Vermöge Dieſer, wird zwar dem Legatario, ſogleich nach des Teſtatoris Tode, die ihm vermachte Sache ausgeantwortet. Unterdeſſen aber muß er doch auch verſprechen; Er wolle, auf den Fall, da er dieſe Condition und die, deshalber, ausgeſtellte Caution nicht halten würde, das Legatum, mit allen eingehobenen Nutzungen, dem Erben wiederum reſtituiren. So begnüget man ſich auch ſchon, mit der Cautione Juratoria; Welche iedoch, nicht eher, alhier, angenommen wird, als bis der Legatarius die beyden andern Arten der Caution, verſtehe durch Bürgen, oder aber durch tüchtiges Pfand und Beſtellung gnugſamer Hypothec, aufzubringen nicht vermag. Vid. STRYCKII *Uſ. Mod. ff. h. T. §. 4.* Wenn es denn nun geſchihet, daß dergleichen beygefügte Bedingung, ſive ſit *Poteſtativa*, ſive *Caſualis*, ſive *Mixta*, nicht exiſtiret, oder, von dem Legatario, nicht iſt erfüllet worden: So evaneſciret auch das, unter ſolcher Condition, verlaſſene Legatum, hierdurch, dergeſtalt, daß der Legatarius das Vermächtniß, von dem Erben, nicht fordern kann, jxt. *L. 29. ff. h. T.* So viel hiernächſt die *adjectionem diei* betrifft, da iſt zwar auch, bereits oben, loco antea citato, darvon, gehandelt worden. Es kann aber nicht Alles darvon auch auf die Legata, extendiret werden. Denn da fället die obige ratio Legis, warum eine dergleichen

chen Heredis institutio nicht giltig ist, hinweg. Testator scilicet, Legato infirmato, pro parte, intestatus non fit, uti ratione institutionis Heredis infirmatæ. Vid. *L. 1. §. 1. ff. h. T.* Hinc omnino *Legatum ad diem* quoque *certum & incertum* relinqui potest. Wenn demnach der Testator also gesagt hätte: Ich vermache Sempronio 1000. Thlr. welche ihm, erst auf Michaël, 1740. sollen ausgezahlt werden: So ist, hier, ein *certus dies, per modum Termini, à quo,* hinzugefüget. Und obgleich, in diesem Falle, das Legatum dem Legatario anheim gefallen: So kann er Solches dennoch, nicht eher, fordern, als bis der bestimmte Tag herbeygekommen. Ich will noch einen andern Casum setzen: Titius disponiret, in seinem Testamente, dermasen: Ich vermache Sempronio 1000. Thlr. bis auf Michaëlis, 1740. In diesem Falle, kann zwar der Legatarius, sogleich nach dem Tode des Testatoris, das Vermächtniß, von dem Erben, fordern und dasselbe nutzen. Wenn aber Michaëlis, 1740. herbeykommt, muß er auch dergleichen Legatum denen Erben restituiren. Man nennet Dieses *diem certum, per modum termini ad quem.* Was endlich den diem incertum anbelanget, so darf ein solches Legatum ebenfals nicht ausgezahlet werden, bis dergleichen Tag wircklich existiret; Man mag nun entweder gar nicht wissen, ob derselbe Tag iemals und wenn er kommen werde; Oder, man mag zwar wissen, wenn dergleichen Tag kommen könnte, aber man ist nicht versichert, ob er auch wircklich iemals kommen werde; Oder aber man weiß gewiß, daß der beygefügte ungewisse Tag dereinst einmal kommen müsse, iedoch kann Niemand sagen und wissen, wenns geschehen dürfte; Z. E. ich vermachte Titio 100. Thlr. wenn Sejus wird gestorben seyn.

Ad §. 2. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Demonstratio ist eine solche Adjectio, da ich eine Person, als Legatarium, oder die rem Legatam, luculentius beschreibe. Sie geschicht, nur deswegen, ut aliquid eo certius cognoscatur. Z. E. es saget Einer: Mevius, mit dem ich, in die Schule, gegangen, oder der mein Wirth ist, oder der Bürgermeister, hier, ist, soll 1000. Thlr. haben. Solchemnach ist die Demonstratio, von der Condition, darinnen, unterschieden; Daß diese, auf einen futurum eventum, gehet. Die Demonstratio autem signat plerumque præteritum. Dabey nun ist die Regel zuobserviren: *Quod falsa Demonstratio non vitiet Legatum, seu Fideicommissum,* jxt. §. *30. Institt. de Legat.* Denn ich hätte ja wohl die Demonstration gar weglassen und das Legatum, ohne dieselbe, vermachen können. Dahero thut die Demonstratio Nichts, zur Sache. Was nun nicht necessarium ist, daran hatt der Testator seinen Willen nicht binden wollen. Es ist nur eine Historiola adjecta. V. g. der Testator spricht: Sempronio vermache ich meinen Garten, welchen ich, vor 100. Thlr. gekauft. Da subsistiret dieses

Lega-

Legatum dennoch; Obſchon der Erblaſſer den Garten nicht gekauft hätte, ſondern er iſt ihm geſchenckt worden. Vid. *L. 17. pr. & §. 1. it. L. 40. §. 4. ff. h. T.* Unſer Auctor aber führet eine Exception anbey an; Wenn nemlich die falſa Demonſtratio das Legatum allerdings vitieux mache. Und Dieſes geſchihet, wenn die Demonſtratio, **von einem Orte**, hergenommen iſt. Z. E. ich ſage: Titius ſoll 100. Thlr. haben, die, in dem Kaſten, ſub No. A. befindlich ſind. Im Fall denn, darinnen, gar Nichts gefunden wird: So bekommt der Legatarius auch Nichts. Ingleichen wenn nicht ſo viel, in dem beniemten Kaſten, angetroffen wird: Alsdenn muß Titius auch, mit Dem, zufrieden ſeyn, ſo viel nur, darinnen, befindlich, jxt. *L. 108. §. 10. ff. de Legat. 1.* und *L. 8. §. 2. de Legat. 2.* Præſumitur enim; Daß der Teſtator das Legatum wiederum adimiret; Weil kein Geld mehr, in der Arca, iſt. Ob er es aber nun, volenter, oder ex neceſſitate, alieniret, Das muß erwieſen werden; Wie ich ſchon mehrmals erwehnet habe. Und überhaupt iſt noch, hierbey, zuannotiren; Daß das Legatum nicht ſubſiſtire, wenn die falſch demonſtrirte und Legirte Sache auch ſonſt gar nicht vorhanden, oder wenn der Teſtirer, woferne er die falſitatem Demonſtrationis gewuſt, die Sache, nicht Legiret hätte, jxt. *L. 46. ff. de Jure Fiſc.* Es iſt jedoch, davon, bereits in antecedd. ausführlich genug gehandelt worden.

Ad §. 3. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Mit der *Cauſa adjecta*, iſts ebenſo beſchaffen, wie mit der Demonſtration; D. i. ſie iſt nicht nöthig. Eine Cauſa adjecta aber iſt, wie ich ſie mir einbilde, dieſe: Ich vermache Mevio 1000. Thlr; Weil er ein guter Practicus forenſis iſt, it. weil er vortrefflich predigen kann, oder weil er mein Negotiorum geſtor geweſen, oder weil er mir meinen Proceß wohl ausgeführet ꝛc. Ob nun gleich dieſe Cauſæ der Wahrheit nicht gemäs befunden werden: So bekommt Mevius doch das Legatum. Denn es iſt ja eben nicht nöthig, daß der Teſtator eine Urſache habe, warum er Mevio das Legatum vermacht; Sondern man Legiret, ex liberalitate. Et ſic non opus eſt, ut, de qualitate Cauſæ, diſputemus, vid. *L. 72. §. 6. ff. h. T;* Es wäre denn, daß der Teſtator die Cauſam, als eine Condition, angeſehen; Welchen Falls Solches aber auch muß bewieſen werden. Ich habe, oben ſchon, Etwas, hiervon, proponiret und mich, dieſerwegen, auf meine Diſſert. **vom Irrthume, in denen** *Gundlingg.* bezogen. Jedoch wenn man ſonſt noch erweiſen kann, daß der Teſtator, anderer Geſtalt, das Legatum nicht würde gemacht haben, woferne nicht die beygefügte Cauſa ihre Richtigkeit hätte: So fällt alsdenn das Legatum auch hinweg. Wenn mithin Jemand einen Andern, vor ſeinen Sohn, gehalten und ihm, deswegen, ein Legatum vermacht hätte; Nachhero, aber befinde ſichs, daß er ſein Sohn nicht ſey; Da fällt auch das Legatum weg, jxt. *L. 4. Cod.*

de Hered. Inſtitt. Bisweilen, nun kommen Cauſa und Demonſtratio, mit Einander, überein; Jezuweilen, hergegen nicht. Die Cauſa gibt mir eine Ration, quare Legetur; Und die Demonſtration ſteckt, bisweilen, in der Cauſa. Es iſt ſo ein Terminus complexus.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Wenigſten wiſſen, was *Modus* ſey. Auch LAVTERBACH, in Tit. *de Pactis*, ſtöſet, hier, an und confundiret den Modum, mit der Condition. In Modo, zeige ich nemlich den Finem an, was der Legatarius damit thun ſolle, wenn er das Legatum bekomme. Sub Modo, Legire ich alſo pure und annectire nur Cauſam Finalem. Conditio aber ſuſpendiret das Legatum, ab eventu futuro incerto; Nihil ponit in eſſe; Es iſt noch ungewiß. Sage ich hergegen: Mevio do, Lego, mille, daß er ſoll, in Leipzig, Doctor werden; Das iſt ein Legatum Purum Modale; Und der Legatarius kanns gleich fordern. Nur muß er Caution machen. Dieſe iſt iedoch nicht Cautio Mutiana; Als welche, allein in dem Falle, beſtellet wird, wenn das Legatum negative vermacht worden. Z. E. ich ſage: Titio Legire ich 1000. Thlr; Daß er nicht, nach Italien, gehen ſoll. In affirmativo Legato Modali, aber iſt nur eine ſimple Caution nöthig; Damit der Heres verſichert werde, daß der Legatarius den Modum erfülle. Denn ſonſt könnte er wohl das, darzu, beſtimmte Geld verthun. Sage ich: Mevio vermache ich 1000. Thlr. daß er ſich, davor, ſoll ein Haus kaufen; Da præſtiret der Legatarius, ordentlicher Weiſe, keine Caution; Er wäre denn ein liederlicher Kerl; Und der Teſtator hätte durchaus haben wollen, daß er ſich ein Haus anſchaffen ſollte. Solchen Falls, muß er freilich Caution machen. Denn der Teſtator kann ja nicht allein ihn, ſondern auch ſeine Kinder reſpiciret haben. Conf. *L. 80. ff. h. T.* So oft demnach, ex adimpletione Modi, Commodum aliquod, ad tertium, pervenit: So oft muß, in dergleichen Fällen, Caution beſtellet werden. Auſerdem iſt es eben nicht nöthig. Was ſonſt noch, de *Modo Poſſibili & Impoſſibili*, zumercken, davon ſiehe, oben *Lib. XXVIII. Tit. 7.* Conf. quoque *L. 17. §. 4. & L. 40. ff. h. T. it. L. 1. ff. de Legat. 3. L. 1. Cod de Donat.* und CARPZOVII *P. III. Conſtit. 13. Def. 26.* Wenn nun der Legatarius den Modum nicht erfüllet; Da muß er auch das Legatum wieder zurückgeben.

LIBRI

LIBRI XXXV.

TIT. II.

Ad Legem Falcidiam.

TIT. III.

Si cui plus, quam, per Legem Falcidiam, licuerit, Legatum esse dicetur.

Institutt. II. 22. Cod. VI. 49. & 50.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Das Fundamentum dieses Legis hatt unser Auctor, hoc §. 1. ziemlich gezeiget. Denn, gleichwie denen Erben, die necessario eingesetzet werden müssen, die Legitima unverkürzt bleiben muß: Also hatt man, per L. Falcidiam, denen Heredibus extraneis, welchen die Legitima nicht gebühret, prospiciren wollen, Es stunde nemlich, nach denen LL. Tabb. XII. dem Testatori frey zu Legiren, so viel er wollte. Libera erat Legandi potestas. Man konnte so gar totam Hereditatem Legatis erogare. Mithin war man befugt, einen Heredem dermasen, mit Legatis, zugraviren, daß ihm fast gar Nichts, von der Erbschaft, übrig bliebe. Daher geschahe es denn, öfters, daß Niemand wollte Erbe seyn. Et hinc Testamenta destituebantur. Man sonne, deswegen, auf verschiedene Mittel, dergleichen Libertatem zu restringiren. Denn welcher Heres institutus wird wohl eine ihm überlassene Erbschaft antreten, die ihm nicht alleine keinen Vortheil gibt, sondern von der er auch noch viele Mühe und Ungelegenheit hatt? Man findet also, schon beym CICERONE, verschiedene dergleichen Leges, wodurch, denen Testatoribus Einhalt zuthun gesucht worden und durch welche man die Sterbenden selbst consoliren wollen; Damit sie nicht, wider ihren Willen, ab intestato, sterben mögten. Denn ob sie schon Testamente gemacht: So hatten doch solche keinen Effect; Weil der eingesetzte Erbe kein Heres seyn wollte. Testamentum vero condere, sine effectu, idem est, atque ab intestato decedere. Unter diesen Gesetzen, ist demnach erstlich *Lex Furia* zumercken, welche der Tribunus Plebis, CAJVS FVRJVS, gegeben, und worinnen, versehen ist, daß kein Testator einem Legatario mehr, als mille, Asses vermachen durfte. Allein gleichwie nicht lauter kluge Legumlatores, in der Welt, sind, und dahero, öfters, irrationabiles Leges, d. i. solche Gesetze, publiciret werden, die den Mangel nicht heben, den sie heben sollen:

Alſo ginge es, auch hier, mit der *Lege Furia*, welche nicht ſufficient geweſen, ad impediendas Teſtamentorum deſtitutiones. Quid enim, ſi maſſa Hereditatis non major, quam mille aſſium, fuiſſet; Und der Teſtator hätte gleich nicht mehr, als 1000. Aſſes Legiren dürfen: So bekam doch der Heres Nichts, wenn nur einem einzigen Legatario 1000. Aſſes vermacht wurden. Ja es konnte wohl geſchehen, daß 20. 30. Legatariis mille aſſes Legiret wurden, und alſo der Heres abermals Nichts behielte. Darum wurde nun *Lex Voconia*, à Q. VOCONIO SAXA, Tribuno plebis, Ao. U. C. 594. gegeben; Qua cautum erat, ne quis plus Legaret, quam ad Heredem, perveniret. Man ſollte Keinem mehr, als dem Heredi, Legiren können. Allein auch da noch gingen allerhand Fraudes vor, daß dem Erben Wenig übrig bliebe. Denn man konnte ja die Erbſchaft, in ſo viele Theile, theilen, daß der Heres etwa nur 5. Thlr. bekame. Mithin muſte man wiederum auf andere Anſtalten bedacht ſeyn. Und da hatt ſich denn der PVBL. FALCIDIVS, ein Tribunus plebis, bekannt gemacht, welcher, teſtante DIONE, *Libr. XLVIII.* unter Kayſer, AVGVSTO, A. U. C. 745. die *L. Falcidiam* gabe. Es war demnach dieſe Lex ein Plebiſcitum; Allermaſen die Plebiſcita auch Leges genennet wurden. Vermöge Deren, nun iſt ein jeder Erbe, welcher ſo viele Legata, oder Fideicommiſſa particularia, auszahlen ſoll, daß ihm Wenig, oder gar Nichts, von der Erbſchaft, übrig bleibet, befugt, den Vierten Theil, von der Hereditate, abzuziehen und innezubehalten. Denn man hatt einem jeden Heredi gerne Quartam aſſigniret. Wannenhero auch, vor dieſen, ſelbſt die *Legitima* Quarta geweſen und, nach der L. Falcidia, determiniret worden. Beſagte Quarta iſt demnach 3. von 12. Und dieſe Quarta muß dem Heredi in ſalvo bleiben; Dergeſtalt, daß, wenn er etwa mehr gezahlet hätte, als die Quarta austrägt, er Solches wieder fordern kann. Es müſſen dem Heredi nothwendig 3. Unzen bleiben. Z. E. der Teſtator hatt, in ſeiner Verlaſſenſchaft, 12000. Thlr. in Allem, verlaſſen. Er hatt aber auch ſo viele Legata gemacht, daß ſolche, über 9000. Rthlr. betragen. In dergleichen Falle, iſt denn der Heres wohl befugt, von denen Legatis, nach Proportion eines jeden Vermächtniſſes, ſo viel abzuziehen, daß er den 4ten Theil, von der Erbſchaft, nemlich 3000. Thlr. möge übrig behalten. Solche machen alſo, hier, den Dodrantem aus; Die $\frac{3}{12}$ oder die Quartam, ſo, ab Auctore, auch *Falcidia* genennet wird. Beym FRANCIS. BALDVINO, in ſeinem *Commentario, ad LL. de Jure Civili*, ſtehen alle Capita, welche, in L. Falc. enthalten waren. Man kann auch den JOSEPHVM AVERANIVM, in ſeinen *Interpretatt. Jur.* dieſerwegen nachleſen. ACCVRSIVS aber iſt ein ſchlechter Fincken-Ritter. Denn derſelbe hatt gemeinet; Legem hanc Falcidiam dictam eſſe, à *falcando*; Welches jedoch erz falſch iſt. Conf. quoque *L. 5. Cod. h. T.* Nun ginge zwar die

Quarta

Quarta Falcidia blos die Legata an. Nach der Zeit hergegen, als die Fideicommiſſa Particularia denen Legatis æquipariret worden; Hatt man, auch von gedachten Fideicommiſſis, mehr erwehnte Quartam abgezogen; Nichtsweniger von denen Donationibus, mortis cauſa; Im Fall nemlich der Heres, ultra dodrantem, oder über 9. Uncias, mit Legatis & Fideicommiſſis Particularibus, graviret iſt. Dieſes Recht, den vierten Theil zu decourtiren, ſtehet hiernächſt einem Jeden zu, welcher nicht ſo viel, als der vierte Theil, von der Erbſchaft, beträgt, übrig behalten; Es mag derſelbe gleich, im Teſtamente, zum Erben ſeyn eingeſetzet worden, oder aber ab inteſtato ſuccediren. Letzteres geſchihet, in dem Falle, wenn der Erbe ab inteſtato, per Codicillos, graviret iſt. Denn ich kann auch meinem Erben, per Codicillos, anbefehlen, daß er dieſe und jene Legata austheile, jxt. *L. 18. pr. ff. h. T.* Und da kann derſelbe ebenfals die Falcidiam abziehen. Ein Gleiches findet Statt, wenn ihrer viele zugleich zu Erben ſind eingeſetzet und graviret worden. Ja auch der Erbe des, im Teſtamente, eingeſetzten, oder ab inteſtato ſuccedirten Erbens kann ſich Dieſes Rechts bedienen, jxt. *L. 10. Cod. h. T.* Allermaſen ein ſolcher Erbe in univerſum jus & Dominium defuncti ſuccediret. Mithin muß er auch deſſen Rechte genieſen, jxt. *L. 177. ff. de reg. Jur.* Hergegen haben beſagtes Recht keinesweges auch die Legatarii und Fideicommiſſarii zugenieſſen. Ich kann nemlich auch alſo diſponiren: Mevio do, Lego, mille; Er ſoll aber 500. Thlr. davon weggeben. Von dieſen 500. Thlrn. nun darf der Legatarius die Quartam Falcidiam nicht abziehen. Denn will dieſer das Legatum nicht haben: So bleibt doch das Teſtament. Der Heres nimmt ſodann das Legatum und præſtiret Alles, was der Teſtator haben will. Das beneficium Quartæ Falcidiæ iſt demnach nur dem Primo Heredi zugelaſſen; Nicht auch denen ulteriori reſtitutione gravatis, jxt. *L. 57. §. 1. ff. h. T.* Und wie, bereits ex antecedd. zu erſehen, ſo war die ratio L. Falcidiæ keine andere, als daß die Teſtamente mögten erhalten und nicht deſtituta werden. Vid. *Nov. 1. in Epil.* Ob aber nun ſchon die Legatarii ſowohl, als die Fideicommiſſarii, ein Legatum, oder Fideicommiſſum, ſub onere injuncto, nicht annehmen wollen: So wird doch, deswegen, das Teſtament nicht deſtituiret; Welches, ex antea dictis, erhellet. Im übrigen kann der Erbe die Quartam Falcidiam, von allen und jeden Vermächtniſſen, oder Legatis, wenn ſie gleich dem Landes-Herrn, der Republique, oder der gemeinen Stad, oder wem es auch nur ſey, verlaſſen worden, abziehen, jxt. *L. 4. Cod. h. T.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Geſetzt aber: Der Teſtator hatt mehr, als einen, z. E. 2. 3. und wohl noch mehrere, Heredes eingeſetzt; Wie ihm wohl frey ſtehet. Nun kann er auch nur einen, oder 2, oder auch alle, mit Einander, mit Legatis und Fidei-

com-

commissis, onerirten. Mithin fragt sichs; Ob nicht Titius dessen Portion, eben mit Legatis & Fideicommissis, graviret ist, die Quartam Falcidiam, wegen dieses seines Antheils, abziehen könne? Rſ: Quod sic. Ein jeder Erbe muß seine Portionem salvam haben. Weiter kann er nicht angehalten werden. Also muß die ratio L. Falcidiæ, bey einem zeden Erben ins besondere. gelten und einen Effect haben. Denn des Testatoris Intention ist gewesen; Daaß Alle Erben seyn, und keiner das Testament destituiren sollte. Hinc etiam omnes detrahunt Quartam Falcidiam. Sind mithin alle Erben, mit Legatis, beschweret: So ziehen sie auch alle, mit Einander, die Quartam ab. Aber ich will einen Casum setzen; Primus, Secundus, Tertius, sind Erben. Secundi Erb-Portion ist sehr, mit Legatis, graviret. Und darum will, oder kann er auch sonst anderer Ursache halber, nicht Erbe seyn. Derowegen hatt, hier, das Jus accrescendi Statt. Primo ac Tertio igitur accrescit portio Secundi. Gesetzt nun: Primus ist nicht graviret gewesen, Legata zuzahlen. Da ihm aber die Portio Secundi anwächset, welche graviret ist: So fragt sichs; Ob nun dennoch Primus, ratione der accrescirten Portionis, die Quartam Falcidiam abziehen könne? Rſ: Videtur quidem, quod non; Weil gleichwohl seine Portio salva ist. Allein er ziehet sie dennoch ab. Ob er solchemnach schon mehr, als Quartam, von der ganzen Erbschaft, nemlich Ratione seiner eigenen Portion, hatt: So muß ihm doch Etwas zuwachsen; Zum wenigsten Portio Hereditaria. Und Dis ist eben die Quarta Falcidia. Dürfte er hergegen Nichts detrahiren, so bekäme er ja Nichts, ex Jure accrescendi. Was wäre dieses aber vor ein Jus? Sed verte casum: Ich bin graviret; Mein Coheres dargegen nicht. Gleichwohl will dieser die Erbschaft nicht antreten. Ergo portio ejus mihi accrescit. Und da habe ich nun Quartam salvam, à coherede nempe acceptam. Aber meine eigene Portion ist doch noch graviret. Quæritur ergo; Kann ich, dieserwegen, noch Quartam detrahere? Rſ: Es scheinet, quod sic. Weil ich meine Quartam noch nicht salvam habe, und ich doch, vor mich, Heres bin. Sed resp: Quod non. Denn die Juristen sagen; Ich hätte doch ein groses Lucrum, da ich die Portion des Coheredis empfangen. Die Rechte aber wollen nicht ein duplex Lucrum verstatten. Ein ganz anderes war es, im ersten Casu; Und in dem andern, kann ich eben sowohl zufrieden seyn, als in dem ersten. Conf. *L. 78. ff. h. T;* Allwo gesagt wird, daß diese Verfügung, in favorem Legatariorum, sey eingeführet worden. Man nennet sonst diesen Antheil, der nicht zur behörigen Quarta, zureichend, *Portionem, exhaustam.* Im übrigen habe ich schon im vorigen Spho. erinnert; Daß der Erbe die ihm gebührende Falcidiam, oder was ihm davon ermangelt, einem jeden von denen Legatariis, nach Proportion seines Antheils, abziehen müsse. Dieses nun geschihet, folgender Masen: Gesetzt:

setzt: Der Testator hatt 1200. Thlr. in seinem Vermögen. Dazu, setzet er Mevium zum Erben ein; Vermacht aber Titio 600. Thlr. Cajo 200. Thlr. Sempronio 200. Thlr. Ulpiano 100. Thlr. Sejo 80. Thlr. und endlich Sulpicio 20. Thlr. Dieses machen also 1200. Thlr; Daß mithin der Erbe Nichts bekäme. Derowegen ziehet dieser, von Titii Legato, 150. von Sempronio 50. von Cajo 50. vom Ulpiano 25. vom Sejo 20. und von Sulpicio 5. Thlr. ab; Damit also seine Quarta Falcidia, an 300. Thlrn. herauskomme. Um auch, dieses vierten Theils halber, gesichert zuseyn: So stehen ihm verschiedene Beneficia Juris zu; Nemlich: 1) Das Jus Retentionis; Vermöge dessen, er denen Legatariis das Legatum, so lange, zurückbehalten kann, und nicht eher ausantworten darf, als bis er contentiret, oder genugsam versichert, worden, jxt. *L. 15. §. 1. & L. 16. ff. h. T.* Wenn er dannenhero, des Legati wegen, belanget wird: Kann er sich, mit der Exceptione Retentionis, darwider, schützen. Haben sich hergegen die Legatarii der ihnen vermachten Sache, propria auctoritate, angemaset, da kann der Heres 2) das Interdictum, quod Legatorum, anstellen. 3) Stehet ihm auch, ratione certarum specierum, die Rei Vindicatio zu; Und 4) hatt er Condictionem indebiti, wider die Legatarios, wenn er etwa die Legata, ex errore facti, ganz und ohne Deduction der Quartæ Falcidiæ, ausgezahlet. Vid. *L. 1. §. 11. ff. h. T. & L. 9. Cod. h. T.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, fragt sichs; Was, ad Quartam Falcidiam, eigentlich gehöre? Resp: Ea solum Heredi in Falcidiam imputantur, quæ, Titulo Heredis, habet, jxt. *L. 91. ff. h. T.* Und darinnen eben, ist die Quarta Falcidia, von der Trebellianica, unterschieden; Wie wir, im nächst folgenden Titul, mit Mehrerm hören werden. Sed dicis quoque: Von welcher Zeit, fängt man denn an, die Quantitatem der Erbschaft zurechnen? Resp: A tempore mortis Testatoris. Quidquid ergo, post mortem hujus, etiam ante aditam Hereditatem, acquiritur, Das kommt alles dem Heredi, keinesweges denen Legatariis, zu Gute; Dergestalt, daß der Erbe, ohnerachtet er, durch den erfolgten Zuwachs, seine Quartam Hereditatis salvam haben würde, ob er gleich denen Legatariis das Legatum, sine detractione Falcidiæ, gäbe, dennoch befugt ist, die Falcidiam abzuziehen. Denn, gleichwie der Heres den Schaden und die Incommoda über sich ergehen lassen muß: Also kommen ihm auch alle Commoda Hereditatis zu Statten. Sobald demnach der Testator tod ist, haben die Legatarii ein Jus quæsitum. Was abnimmt, decrescit Heredi. Was zunimmt, accrescit quoque Heredi. Solcher Gestalt muß er Commoda und Incommoda haben. E. g. die Erbschaft ist, tempore mortis Testato-

ris, 12000. Thlr. werth gewesen. Nachgehends kommt ein groses Lucrum, darzu; Der Knecht hatt etwa, nach dem Tode des Testirers, Etwas ansehnliches gewonnen ꝛc. Das gehört Alles dem Heredi. Hergegen brennet z. E. das erbschaftliche Haus ab: So muß der Heres auch davor stehen. Dieser hatt mithin das Jus, die Quartam Falcidiam abzuziehen, von dem Moment an, zurechnen, da der Testator tod ist; Und wirds dannenhero damit eigentlich also gehalten: Gleich nach des Testirers Absterben, werden alle Passiv-Schulden des Defuncti, ingleichen andere Unkosten, die, sowohl des Defuncti, als der Erbschaft und des Begräbnisses wegen, gemacht werden müssen, decoürtiret. Bona enim non intelliguntur, nisi deducto ære alieno. Weil nun, wie, aus dem nächstfolgenden §pho. zuersehen, von denen Legatis, ad pias causas, die Falcidia nicht abgezogen werden darf: Als sind auch diese, antequam Hereditatis quantitas æstimatur, abzurechnen. Wenn Solches geschehen: So macht man einen Uberschlag, was alsdenn, noch, in der Erbschaft, vorhanden, und schläget Alles, juxta communem valorem, zu Gelde an. Vid. *L. 63. pr. ff. h. T.* Ferner ziehet man auch die vermachten Legata ab; Da sichs denn bald ausweiset, ob dem Heredi die Quarta Falcidia verkürzet worden, oder nicht? Erstern Falls sucht dieselbe der Erbe, obgedachter Masen, von denen Legatis, sogleich, zuergänzen. Darbey bleibts auch; Obschon hernach die Erbschaft einen grosen Zuwachs bekäme. Dieser accrescirt dem Heredi alleine; Wenn gleich seine Quarta schon suppliret ist und er auch, nunmehro, noch Was übrig hätte. Die Legatarii participiren doch Nichts, von gedachtem Zuwachs; Sondern sie müssen Das, was ihnen, bereits, ad supplendam Quartam, decourtiret worden, einbüsen. Letztern Falls, hergegen und wenn die Erbschaft, ad Quartam Falcidiam, nicht etwa nur zureichend, sondern auch wohl gar, tempore mortis Testatoris, überflüssig ist, hernach aber vielleicht ein Haus, aus der Erbschaft, abbrennt, oder Vieles, aus der Erbschafts-Massa, gestolen wird ꝛc. dadurch dermasen groser Schade verursachet worden, daß nun die Quarta Falcidia des Heredis nicht mehr zureichend ist: So sind alsdenn die Legatarii auch nicht gehalten, dieselbe, von ihren Legatis, zusuppliren. Denn die Computatio der Erbschaft ist einmal geschehen; Et, in hoc casu, lucrum & damnum Heredis est. Conf. §. 2. *Institt. h. T. L. fin. §. 5. Cod. de Jur. deliber. L. 1. §. 18. it. L. 14. §. 3. L. 34. & 37. pr. ff. h. T.* Woferne jedoch Einem auch annua alimenta, oder ein Legatum annuum, wäre vermacht worden; Wie wird es denn da gehalten, oder wie kann, solchen Falls, die Quarta Falcidia abgezogen werden? Respr. Davon gibt *L. 68. ff. h. T.* weitläuftige Nachricht. Conf. quoque HVBERI *Positiones, ad hunc Tit.* TITIVS (*Gottl. Gerh.*) aber saget;

saget; Die Juristen hätten, hier, allerhand weitläuftige Vorschläge gehabt. Allein dieselben wären gar nicht nöthig; Sondern, wenn der Erbe einem solchen Legatario jährlich z. E. 400. Thlr. zahlen müsse, so ziehe er davon seine Quartam ab; Und bekomme also der Legatarius, alle Jahre, nur 300. Rthlr.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, wird nun noch gezeiget, auf wie vielerley Art und Weise, die Quarta Falcidia cessire und, in welchen Fällen, sie nicht Statt finde; Nemlich: 1) Wenn der Testator den Abzug dieser Quartæ ausdrücklich verboten. Vid. *Nov. 1. Cap. 2. §. 2. in fin.* Conf. quoque CARPZOVII *P. III. Const. 1. Defin. 13.* Ebendahin gehöret auch, wenn der Testirer nicht haben wollen, daß die res Legata alieniret werden solle, oder wenn er verordnet, ut integra Legata præstentur. Vid. *Nov. 119. Cap. 11.* Zum 2) si libertas Legata. 3) Wenn der Testator, schon bey Lebzeiten, die Quartam Falcidiam dem Heredi gegeben: So kann er sie nicht noch einmal abziehen. 4) Im Fall der Testator ein Soldate gewesen und, modo militari, testiret hatt. Vid. *L. 7. Cod. h. T.* 5) In Legatis, ad pias causas, darf die Falcidia auch nicht decourtiret werden. Vid. *Nov. CXXXI. Cap. 12.* Conf. quoque CARPZOVII *P. III. Constit. 1. Defin. 16.* Es sind auch, in solchem Falle, die andern Legatarii, von dem Ihrigen, Etwas, darzu, zugeben, oder ihnen, deswegen, an ihren Legatis, abkürzen zulassen, nicht schuldig. 6) Wenn der Heres kein Inventarium gemacht. Vid. *Nov. I. Cap. 2. §. 2.* 7) Si Heres dolose, circa Legata, egit. Vid. *L. 59. pr. ff. h. T.* 8) Woferne der Erbe seinem disfals habenden Rechte, entweder mit ausdrücklichen Worten, oder stillschweigend, renunciiret, z. E. wenn er, ex errore Juris, einem Legatario das Vermächtniß völlig auszahlet. Vid. *L. 46. ff. h. T. Nov. 1. Cap. 3.* und *L. 9. Cod. h. T.* Ein Anderes ists, wenn er, ex errore facti, Was gezahlet. Das kann ihm freilich nicht schaden. Ingleichen wenn er, ex errore Juris, denen Legatariis mehr gezahlet, als ihnen, nach dem Testamente, zugekommen: Da muß ihm allerdings auch das plus restituiret werden; Weiter aber Nichts. *a)*

a) Vid. die Chur-Sächsis. *Decis. XLIII.* alwo, folgende Disposition zufinden ist: Die Abkürtzung des vierten Theils, zu Recht, Falcidia, wird einem Erben, bey Abstattung derer Legatorum, gestattet, sie würde denn, von dem Testatore, mit ausdrücklichen Worten, verboten. Wie nun solche durch gleichgeltende Worte, als 1) Vermahnung, daß der Erbe seiner Verordnung im wenigsten keinen Eintrag thun, oder darwider handeln, 2) alle Legata abstatten, 3) seiner Disposition unverbrüchlich nachleben, 4) daß das Testament, als ein Codicill, Übergabe auf den Todes-Fall, oder sonsten in was Gestalt und Weise es am besten Bestand haben könnte, gelten solle ꝛc. nicht, wohl aber dadurch, wenn er gesagt:

LIBRI XXXVI.

TIT. I.

Ad Senatus Consultum Trebellianum.

Institt. II. 23. & 24. Cod. VI. 42. & 49.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Auch die Quarta Trebellianica ist, in favorem derer Heredum extraneorum, oder solcher, eingeführet worden, denen man nicht schuldig ist die Legitimam zulassen. Denn gleichwie ein solcher Heres, durch Legata und Fideicommissa Particularia, oder auch Donationes, mortis causa, kann graviret werden, und ihm, deswegen, die Quarta Falcidia verstattet worden, juxta *Tit. anteced.* Also ist Demjenigen die Quarta Trebellianica zu Gute verordnet, dessen Erbschaft, mit einem Fideicommisso Universali, oneriret ist. Mit diesen Fideicommissis und der Quarta Trebellianica, nun hatt es eigentlich folgende Bewandniß: In antecedd. ist bereits zur Gnüge gezeiget worden, daß Keiner, weder zum Erben durfte eingesetzet, noch auch zum Legatario gemacht, werden, der nicht Testamenti factionem passivam hatte; Als da waren Deportati u. s. f. Nun konnte es kommen, daß Manniger einen guten Freund hatte, der etwa capitis Diminutionem Maximam erlitten, welchem er doch gerne Etwas verlassen wollte; Solches aber, wie gedacht, directo nicht thun durfte: Als wurden dahero, in fraudem Legis, die Fideicommissa erfunden; Da nemlich der Testator seinen Heredem bate, daß der die Erbschaft, entweder ganz, oder nur zum Theil, pure, oder conditionaliter, einem Andern, incapaci scilicet, v. g. cœco, deportato u. s. f. restituiren mögte. Doch da Dieses, nur verbis precariis, geschahe, und also der Fiduciarius nicht konnte gezwungen werden, sich, darzu, gebrauchen zulassen: So kann es, blos auf den Pudorem und auf die Generosité des Heredis, an, ob dieser die Bitte und das Fideicommissum seines Testatoris wolle bey sich Statt finden lassen. Dieser konnte

---

sagt: a) Mein Erbe soll die Falcidiam nicht abziehen; b) Ich will, daß er die Falcidiam nicht abkürze; c) Die Falcidia soll ihm nicht zustehen; d) Ich will, daß er ein Mehrers, als was ihm beschieden, nicht haben soll, abgeschnitten wird: Also hatt solche, bey der Donatione omnium bonorum, mortis causa, nicht Statt und der Erbe ab intestato nicht Macht, den vierten Theil derer Güther abzuziehen. Vid. *Constit. I. P. 3.*

konnte ihm nicht befehlen. Allermasen auch selbst das Wort, *mando*, ein verbum rogandi, und so viel, als quasi manum do, ist. Vi Juris Legumque auctoritate, igitur primis initiis destituta erant Fideicommissa; Quanquam religiosus homo & sanctus tueri debebat Fideicommissa; Wie SENECA, *de Tranquillitate animi*, *Cap. XI.* saget. Hierbey, bliebe es demnach; Bis auf die Zeiten Kayſers, AVGVSTI. Bishero, waren die rechtmäsigen Fideicommissa ebensowenig bekannt gewesen, als die Codicilli. Sic, tempore AVGVSTI, invaluere ambo, auctore C. TREBATIO TESTA. Vid. *mea Diss. de* TREBATIO, *ab injuriis liberato*, §. 5. (*Tom. I. Exercitt. Gundlingg. p. 191.*) Kayſer, AVGVSTVS, legte demnach, zuerst, denen Fideicommissis vim Juris bey; Dergestalt, daß der Erbe, welcher, hier, Heres Fiduciarius genennet wird, die Erbschaft dem Fideicommissario, i. e. Dem, welchem die Erbschaft soll restituiret werden, auszuantworten, per Leges, angehalten wurde. Denn besagter TREBATIVS, dessen guten Raths sich der Kayser anbey bedienete, hielte davor; Posse Fideicommissa jure muniri Fiduciariumque Heredem cogi. Zu ebendiesem Ende, wurde sogar auch ein besonderer Prætor Fideicommissarius verordnet. Indeß war ein solches Fideicommissum, vel *Universale*, vel *Particulare*. Von jenem nur wird jedoch, hier, hauptsächlich gehandelt. Denn die Particularia hatt JVSTINIANVS denen Legatis exequiret; Wie wir, bereits oben, sub Tit. *de Legatis* gehöret haben und, hier, in folgendem §. IV. mit Mehrerm, vernehmen werden. Nun ginge es aber, mit denen Fideicommissis, ebenso, wie mit denen Legatis. Denn, weil die Heredes Fiduciarii keinen Vortheil, sondern vielmehr Schaden und Nachtheil davon hatten; Allermasen sich die Creditores nicht an den Fideicommissarium, sondern blos an den Fiduciarium, hielten: Als geschahe es, daß viele Fiduciarii die Erbschaft nicht antreten wollten, und also, auch dieserwegen, die Testamenta destituta fiebant. Diesem dannenhero vorzubeugen: So wurden verschiedene Leges gegeben. Besonders kam, unter dem Kayser, NERONE, das so genannte *SCtum Trebellianum* zum Vorschein, als eben TREBELLIVS MAXIMVS und L. ANNÆVS SENECA Consules suffecti erant. So nennte man nemlich Diejenigen, welche nicht, gleich zu Anfange des Jahres, sondern erst nach der Hand, Bürgermeister wurden; Derentwegen sie auch nicht mit, in denen Fastis Consularibus, zufinden. Besagtes SCtum ginge jedoch eigentlich nur dahin: Daß der Heres Fiduciarius, vor Nichts mehr, repondiren sollte, wenn er die Erbschaft dem Fideicommissario restituiret haben würde; Sondern nun sollten sich die Creditores vielmehr an den Fideicommissarium halten. Denn, hatt dieser die Commoda: So war er freilich billig, daß er auch die Incommoda tragen muste. Gleichwohl fande sichs

hernach, daß dieses SCtum Trebellianum noch nicht hinlänglich war, Dasjenige zuverhüten, was es verhüten sollte. Denn, nunmehro, hatten zwar die Heredes Fiduciarii keinen Schaden mehr, von denen Fideicommissis. Sie sahen aber auch keinen Vortheil, davon, vor sich; Indem sie gleichwohl die Erbschaft völlig restituiren musten. Und derowegen wollten sie abermals öfters die Erbschaften nicht antreten. Darum muste man wiederum auf ein anderes Mittel bedacht seyn; Und wurde folglich, sub Imperatore, VESPASIANO, das *SCtum Pegasianum* aufgerichtet; Eben als PEGASVS und PVSIVS Consules suffecti erant. Conf. PHIL. *à* TVRRE *Monumenta veteris Antii* und STEPHANI VINANDI PIGHII *Fasti magistratum Rom.* (*ab. U. C. ad tempora* VESPASIANI *& triumphor. à* ROMVLI, *usque ad* PLAVTII SYLVANI *triumphum.* Antwerp. 1599. it. 1615. in fol. Voll. III.) Von dem PEGASO, siehe auch ÆGID. MENAGII *Amœnitt. Jur. Civil. Cap. XVII.* Dieses SCtum hatte gleichen Endzweck, mit der L. Falcidia. Es ließ nemlich dem Heredi Fiduciario die Quartam Hereditatis; Ut invitarentur Heredes, ad adeundam Hereditatem. Weil denn die, tempore JVSTINIANI, sogenannte Trebellianica, ad imitationem Falcidiæ, beliebet worden: So kann man auch noch, aus vielen Legibus, wahrnehmen, daß besagte Quarta ebenfals sogar Falcidia genennet wird. Ob es nun schon schiene, daß ermeldte 2. SCta, verstehe das Trebellianum und Pegasianum, nunmehro, die Sache exhaurirten; Allermassen der Fiduciarius, er mögte die Hereditatem, vel in totum, vel in tantum, restituiren müssen, gleichwohl einen Vortheil davon hatte; Er bekam nemlich seine Quartam und stunde hergegen, vor Nichts, als pro rata: So observirte man dennoch, hierbey, noch eine alte Regulam Juris; Qui scil. semel est Heres, semper est Heres; Wegen welcher, der Fiduciarius muste geschehen lassen, daß er, im Fall er, z. E. Semissem hatte restituiren müssen, demohngeachtet auch noch, vor seinen eigenen Semissem, zurepondiren schuldig war. Ja wenn die Creditores ihn verklagten, muste er sich, zu desto mehrerer Sicherheit, von dem Fideicommissario, zuvörderst, stipuliren lassen; Daß dieser ihn schadlos halten wollte. Nun aber waren, bey Stipulationen, solennia verba zubeobachten nöthig; Et solennia sunt captiosa. Es gab, auch damals schon, Chicaneurs; Und konnte leichtlich Was versehen werden. Dannenhero warf endlich JVSTINIANVS beyde SCta in eines; Dergestalt, daß, was, in dem Pegasiano, stunde, nun, angesehen wurde, als wenn es Alles, in dem Trebelliano, verordnet wäre. Mithin sagte JVSTINIANVS: Trebellianum solum valeat. Und eben davon ists gekommen; Daß man die Quartam, welche ein Heres Fiduciarius, Kraft des SCti Pegasiani, von dem Fideicommisso Universali, abziehen kann, nicht Pegasianam, sondern Quartam Trebellianicam,

cam, nennet. Da nun wir Teutschen, ehedem, Nichts, von Testamenten, gewust; Sondern diese Materie, aus dem Jure Romano, recipiret haben: Als ist es auch geschehen, daß die Fideicommissa, bey uns, giltig seyn; Exceptis paucis, novissime mutatis. Solchemnach kann, auch heute zu Tage noch, der Heres Fiduciarius die Trebellianicam defalciren, oder, wenn er sie gleich schon mit ausgezahlet hätte, per Condictionem indebiti, von dem Fideicommissario, zurückfordern; Indem er mehr nicht, als Dodrantem, d. i. $\frac{9}{12}$ von der Erbschaft, zubezahlen schuldig ist. Eben darinnen, kommt die Quarta Trebellianica, mit der Falcidia, überein. Hergegen differiret sie, von dieser, dermasen:

1) Daß die Falcidia, von denen Legatis und Fideicommissis Particularibus, die Trebellianica aber, von denen Fideicommissis Universalibus, abgezogen wird.

2) Ist die Falcidia weit pingvior, als die Trebellianica. Denn, in jener, wird nur Dasjenige imputiret, was der Heres, Jure Hereditario, acquiriret; Dahingegen, zur Trebellianica, nicht allein des Fiduciarii Legata und die aus der Erbschaft genossene Fructus, sondern auch überhaupt Alles und Jedes gerechnet werden muß. Z. E. Mevius soll die Erbschaft an Cajum restituiren. Wenn nun Mevius, gleich nach dem Testatore, stirbt: So ziehen dennoch desselben Erben die Quartam Trebellianicam ab. Hatt jedoch Mevius, 10. 20. und noch mehr Jahre, nach dem Testatore, gelebet und die Erbschaft genutzet: Alsdenn können seine Heredes Nichts abziehen. Denn sie haben ja schon wohl so viel von der Erbschaft genossen, als die Quarta austrägt. Beträgt sich hergegen, binnen solcher Zeit, der Nutzen höher, als die Quarta: Da dürfen gleichwohl die Erben das Ubrige nicht restituiren. Denn genieset der Fiduciarius mehr, als die Quartam: Habeat sibi. Darauf regardiret man nicht. Nur ist er nicht schuldig weniger zunehmen. Er muß ad minimum seine Quartam haben. Können dahero auch die Erben beweisen, daß die, bisher, aus der Erbschaft, gezogene Fructus noch nicht die Quartam ausmachen: So muß ihnen allerdings der Rest gut gethan werden. Detrahunt, quod adhuc deest. Der Testator will eigentlich dem Fiduciario weiter Nichts, als die Quartam, geben. In der Falcidia, aber war es Was ganz anderes. Da kommt es nemlich, per accidens, daß der Heres graviret wird. Es ist, hier, des Testatoris intentio nicht, ihn zugraviren. Hinc etiam Quarta Falcidia omnino pingvior est, quam Quarta Trebellianica. Nur fragt sichs nun; **Ob denn auch denen Kindern die ihnen gebührende *Legitima*, in solche *Quartam*, einzurechnen sey, oder ob sie selbige, im voraus, wegnehmen und alsdenn annoch den 4ten Theil der Erb-**

schaft

schaft fordern können? Resp: Nach dem Jure Civili, ists bereits ausgemachten Rechtens; Daß die Legitima denen Kindern, auch mit in den ihnen gebührenden 4ten Theil der Erbschaft, imputiret werde. Folglich können da die Kinder, von der andern Erbschaft, die sie dem Fideicommissario ausantworten müssen, die Quartam Trebellianicam nicht abziehen; Wenn auch gleich ihre Legitima blos den 4ten Theil der Erbschaft betrüge. Vid. CARPZOVII *P. III. Constit. 1. Defin. 20.* Nach dem Jure Canonico, hergegen nehmen die Kinder die Legitimam zum voraus, und sodann auch ihre Quartam noch besonders, weg, juxta *Can. 16. & 18. X. de Testam.* In Foro, aber macht man, heute zu Tage, einen Unterschied; Ob nemlich das Fideicommiss *pure*, oder etwa *sub conditione & ex die*, verlassen worden. Erstern Falls, müssen die Kinder, mit der blosen Legitima, zufrieden seyn und können also nicht auch die Trebellianicam abziehen. Wenn hiergegen das Fideicommiss, sub conditione, oder ex die, vermacht worden: So können sie erstlich ihre Legitimam decourtiren, und alsdenn auch noch, sobald die Condition erfüllet, oder der Tag herbey gekommen ist, die Trebellianicam abziehen. (Conf. §. *subs. XIII. h. T.*) Ferner aber werden, zu dieser Quarta Trebellianica, alle Sachen mit gezählet, welche der Erbe, aus der Erbschaft, veräusert hatt; Sie mögen bewegliche, oder unbewegliche, pretieuse, oder gemeine, seyn. Nichtsweniger gehören alle und jede Incrementa darunter, welche, in Ansehung der Erbschaft, vor Antretung derselben, dem Heredi Fiduciario zugewachsen sind. Hergegen wird nicht mit, zur Quarta Trebellianica, gerechnet, was der Heres Fiduciarius nicht Jure Hereditario, sondern ex sua industria, vel alia ratione, licet occasione & intuitu Hereditatis, erworben; Als da ist: a) Was der Verstorbene dem Erben schuldig gewesen; b) Was ihm, unter einer gewissen Bedingung, so er, zuvörderst, erfüllen soll, verlassen worden; c) Diejenige Portion des Miterben, so dem gravirten Erben zuwächset. Dieser Antheil des Coheredis, der dem andern accrescirt, wird also keinesweges mit, in die Trebellianicam, eingerechnet; Sondern es ziehet dem ohngeachtet der Erbe seinen vierten Theil noch ab u. s. f. Conf. *L. 3. §. 3. ff. h. T.* Ich will demnach diesen Fall setzen: Der Testator hatt 1200. Thlr. in seiner Verlassenschaft, gehabt, zur Zeit, da der Heres Fiduciarius die Erbschaft angetreten. Davon sind Sempronio 400. Thlr. Legiret, auch Galeno, der, als Heres Fiduciarius, dem Mevio die Erbschaft ausantworten soll, 200. Thlr. prælegiret worden. Drum fragt sichs nun; Wie hoch sich der vierte Theil, als die Quarta Trebellianica, belaufe? Resp: Hier muß nur Mevii Legatum, abgerechnet; Mithin die Massa Hereditatis auf 800. Thlr. hoch, geschätzet, werden; Davon denn der vierte Theil mehr nicht,

nicht, als 200. Thlr. beträget, worunter Galeni Prælegatum von 200. mit begriffen ist.

3) Wenn die Trebellianica soll abgezogen werden: So sihet man nicht, wie, etwa bey der Falcidia, geschicht, auf die Zeit, da der Testator gestorben ist; Sondern vielmehr auf das Tempus Aditionis & restituendæ Hereditatis; D. i. wie die Erbschaft, zur Zeit der Antretung und Wiederausantwortung derselben, an den Fideicommissarium, beschaffen gewesen; Und zwar dergestalt und also, daß, nach derselbigen Zeit, sowohl die Computatio, als Æstimatio und Restitutio des Fideicommissi, reguliret wird. Z. E. zur Zeit des Absterbens des Testatoris, ist die Verlassenschaft 12000. Thlr. starck gewesen. Nach diesen, aber hatt sie viele Unglücks-Fälle erlitten; Daß also, zu der Zeit, als sie der Fiduciarius angetreten, nicht mehr, als noch 10000. Thlr. vorhanden sind. Und dannenhero ist abermals der vierte Theil nicht etwa 3000. Thlr. sondern nur 2500. Thlr; Als welches auch, in dem andern Falle, Statt findet, wenn die Erbschaft unvermuthet angewachsen ist. Vid. BERGERI *Disput. de Quarta Trebellianica, Cap. VI.* §. 5.

4) Wenn ich, heute zu Tage, ein Fideicommissum Universale restituire: So stehe ich, nur vor meine Quartam. Der Fideicommissarius hergegen repondiret, vor seinen Antheil, wiederum à part, ipso Jure, & intelligitur per se. Dahero ist es nicht nöthig, daß sich der Fiduciarius, vorhero, mit einer Stipulation, verwahre. Sed dicis: Dieser kann nicht leer ausgehen; Er muß Etwas haben; Er kann seine Quartam, allezeit, abziehen; Es sey nun, daß er die Hereditatem ex asse, oder ex parte, restituiren müsse. Das ist, bishero, zur Gnüge gewiesen worden. **Allein wenn nun, z. E. *Mevius* ein Testament machet und dem *Heredi Fiduciario, loco Quartæ*, ein Haus ausdrücklich verschreibet; Kann er denn, solchen Falls, die *Quartam*, auch noch von dem übrigen *Fideicommisso*, abziehen?** Resp: Negando. Denn er hatt Dieses, als ein Legatum. Dabey wächset ihm aber auch dieser Vortheil zu; Daß er, dieserwegen, vor Nichts, stehet. Allermasen er, hier, nicht mehr, als wie ein Heres, zuconsideriren ist; Sondern nur als ein Legatarius, welcher den Defunctum repræsentiret; Ergo non respondet; Sed solus Fideicommissarius.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Trebellianica findet, in ebendenen Fällen, nicht Statt, da die Falcidia cessiret; Insonderheit aber: Si Heres coactus adiit Hereditatem. In hoc casu, ziehet der primus Fideicommissarius die Quartam ab. Vid. *L. 63. §. 11. ff. h. T.* Denn es kann sich ereignen; Daß mehr, als ein Fiduciarius Heres,

bestimmet worden. Z. E. die Disposition lautet also: Cajus soll mein Erbe seyn. Aber er soll die Erbschaft Sempronio restituiren; Und dieser soll sie sodann Titio ausantworten. Wenn nun Cajus die Erbschaft nicht gutwillig antritt: So decourtiret Sempronius die Quartam. Hiernächst meinen zwar auch Einige; Der Heres Fiduciarius mache sich der Quartæ Trebellianicæ allerdings verlustig, wenn er kein Erbschafts-Inventarium aufgerichtet hätte. Da scheine es wenigstens, daß er den Fideicommissarium defraudiren wollen. Allein damit will GAILIVS, *II. Observ. 138.* nicht übereinstimmen, sondern sagt; Es fehle, hier, eine ausdrückliche Dispositio Legis. In pœnalibus, aber habe keine Interpretatio extensiva Statt.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Weil denn nun die Quarta Trebellianica, nur von denen Fideicommissis Universalibus, abgezogen wird: So hatt unser Auctor, hierbey, auch überhaupt, von denen Fideicommissis, gehandelt. Ein solches *Fideicommiss* ist demnach Nichts anders, als eine Art eines letzten Willens, Vermöge dessen der Verstorbene seine Testaments-Erben, oder die Erben *ab intestato* ersuchet, daß sie, entweder seine, des *Defuncti*, völlige Erbschaft, oder aber nur einen Theil derselben, oder gar nur einzelne Sachen, davon, einem *Tertio restituiren* und ausantworten sollen. Vid. *L. 8. Cod. h. T.* In der That ist es also eine Species Substitutionis; Und erkennet man ein Fideicommissum, daraus, wenn verba precativa, darbey, gebraucht worden; V. g. rogo, mando, precor u. s. f. Die Ratio Dessen ist, aus dem Ursprunge derer Fideicommissorum, hergenommen und, deswegen, bereits in §. *anteced. I.* gesaget worden; Daß man, per Fideicommissa, denen incapacibus, i. e. qui Testamenti factionem passivam non habent, gerne Was verlassen wollen. Solches nun konnten sie ja nicht, cum imperio, thun. Denn es war, in Legibus, verboten. Sie musten dannenhero nur bitten. Dis aber ist eben die Nota characteristica eines Fideicommissi; Da hergegen, bey denen Legatis, verba imperativa gebraucht werden. Doch sind diese, auch bey denen Fideicommissis, nicht ganz ungewöhnlich; In welcher Mase, sihe *L. 2. Cod. Commun. de Legat.* MERILLIVS (*Edm.*) hatt, hiervon, schöne Sachen, sowohl *ad Institt.* als auch in seinen *Observatt.* Derjenige übrigens, so das Fideicommissum, oder die Erbschaft, restituiren soll, heisset Heres *Fiduciarius*; Quia omnem Fiduciam, in eo, colloco, daß er die Erbschaft getreulich ausantworten werde. Dieser ist solchemnach die persona intermedia, per quam, tanquam canalem, omnia, in Fideicommissarium, perveniunt. Der Andere aber, dem der Fiduciarius die Erbschaft restituiren soll, wird *Fideicommissarius*

missarius genennet; Nicht in Ansehung des Fiduciarii, sondern vielmehr des *Fideicommittentis*, d. i. des Testatoris.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Es werden hiernächst die Fideicommissa eingetheilet, I. In *Universalia* und *Particularia*; II. In *Expressa* & *Tacita*; Und III. in *Pura* & *Non pura*, seu *Conditionata*; Von welchen allen, der Ordnung nach, ausführlich soll gehandelt werden. *Fideicommissum Universale* ist dannenhero ein solches *Fideicommiss*, da der Erbe ersucht wird, entweder die völlige Erbschaft, oder doch einen Theil derselben, *licet minima sit, v. g. centesima*, zurestituiren. Man nennet dieses sonst auch *Hereditatem Fideicommissariam*, it. *Substitutionem Fideicommissariam*, seu *Obliquam*. In Universali, rede ich also allemal, von der Erbschaft; Sive tota, sive pars ejus fideicommittatur. Und Das hatt Vieles in recessu. Denn solchen Falls wird ein Jus Universale constituiret. Der Fideicommissarius hatt nemlich, in universis rebus Hereditariis, seine Partem. Wenn nur eine Perruque dawäre: So hatt er seinen Antheil mit daran. Hinc quoque, vi SCti. Trebelliani, Actiones, quæ Heredibus & in Heredes dantur, pro rata, in Fideicommissarium, transferuntur, jxt. *L. 1. §. 2. in fin. ff. h. T.* Fideicommissum Particulare hergegen, welches sonst auch die Doctores *partem quantam* nennen, ist, wo nur eine *res singularis*, eine gewisse Sache, z. E. Garten, Wiese, Haus u. s. f. oder auch eine gewisse *Quantitæt*, ob schon dergleichen *res singularis* den grösten Theil der Erbschaft *absorbirete*, einem *Tertio* muß *restituiret* werden. Allein es ist, bereits viele Male, erinnert worden; Wie schon JVSTINIANVS diese Fideicommissa, ratione effectuum Juris, denen Legatis æquipariret habe. Nur darinnen, sind sie jedoch noch unterschieden; Daß ein Fideicommissum, verbis obliquis, precativis & communibus; Ein Legatum aber, verbis directis, oder solennibus, müsse verlassen werden, v. g. ich sage: Peto, sive rogo, fidei tuæ committo, volo, mando, impero &c. ut Heres meus restituat Hereditatem. Ob nun gleich diese Verba, an und vor sich, imperativa sind: So werden sie doch, wegen der injungirten Restitution, vor precativa, gehalten. Woferne hergegen der Restitution nicht Erwehnung geschihet, sondern nur gesagt wird, daß der Erbe die Sache Titio auszahlen solle: Da machen dergleichen Worte ein Legatum aus. Z. E. ich disponire also: Mando, ut Heres meus Titio præstet 100. florenos. Ein dergleichen Fideicommissarius nun hatt kein Jus Universale, an denen übrigen Erbschafts-Stücken, sondern weiter Nichts, als seinen ihm beschiedenen Antheil. Olim, konnte auch nur der Heres, mit dergleichen Fideicommissis Particularibus, one-

riret werden. Nach der Zeit, aber hatt man das Ding extendiret; Dergestalt, daß ein jeder, der nur Etwas, vom Defuncto, oder Teſtatore, empfängt, als da ſind der Fideicommiſſarius Univerſalis und der Legatarius, mit ſolcherley Fideicommiſſis Particularibus, graviret werden mag. Gleichwie nun übrigens nicht allein res propriæ, ſondern auch res alienæ, können alieniret werden: Eben alſo darf man es auch, mit denen Fideicommiſſis Particularibus, halten. Dannenhero kann ſogar libertas, hoc modo, einem Andern angedeihen. Doch muß man, hierbey, dieſen Unterſchied annotiren: Daß der Servus, welcher, per Legatum, frey wurde, *Orcinus* hieſe; Weil der defunctus dominus, in orco, ſein Patronus war; Er wurde gleichſam eines Todten Freygelaſſener. Ein ſervus, per Fideicommiſſum, manumiſſus hergegen war nicht des Defuncti, ſondern des Heredis Fiduciarii, libertus. Und Dieſes hatte, bey denen Römern, wegen des Juris Patronatus, Vieles zuſagen. Olim, quoque Fideicommiſſa, in quacunque lingua, relinquebantur; Non vero quoque Legata; Quia Fideicommiſſa, ex moribus, Legata vero, ex Jure Civili, orta erant. Allein es iſt dieſer Unterſchied nun auch aufgehoben. Endlich aber wird, von denen Fideicommiſſis Particularibus, nicht die Trebellianica, ſondern die Falcidia, defalciret. Conf. *L. 1. pr. ff. de Legat. 1.*

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ein Fideicommiſſum *Expreſſum* iſt, wenn der Verſtorbene ſeinen Erben expreſſe erſuchet; Daß er die Erbſchaft einem Andern abtreten ſolle. *Tacitum* hergegen iſt, da nur ſolche Umſtände vorhanden ſind, aus welchen, man muthmaslich ſchlieſſen kann; Der Verſtorbene wolle ein Fideicommiſſ verordnet haben. Z. E. wenn er den Erben gebeten, daß er hinwiederum den Titium ſolle zum Erben einſetzen; It. quando Teſtator Heredem teſtari prohibet. Denn, ſolchen Falls, iſt der Heres ab inteſtato des Heredis ſcripti Fideicommiſſarius, jxt. *L. 17. pr. & L. 74. pr. ff. h. T.* Fideicommiſſa non præſumuntur. Expreſſa eſſe debet Teſtatoris voluntas. Fideicommiſſa enim ſunt facti; Et facta debent probari. Nihilominus valet voluntas tacita; Wenn man, daraus, gewiß ein Fideicommiſſ ſchlüſſen kann; Wie, aus denen itzt angeführten Exempeln, zuerſehen. Denn, wenn der Teſtator befiehlt, ſein Heres ſolle nicht teſtiren können: So ſihet man wohl, daß die Erbſchaft, auf die Erben ab inteſtato des Heredis ſcripti, kommen ſolle; Weil er dieſem die Teſtamenti factionem benimmt. It. Wenn der Teſtator ſaget: Mevius ſoll mein Erbe ſeyn; Ich bitte ihn aber, daß er Titium zum Erben einſetze. Dieſes muß Mevius regardiren. Jedoch wird Titius, nicht eher, Erbe, als wenn Mevius keine Kinder hatt. Da fängt alſo das Fideicommiſſum erſt an. Eine bloſe

Recom-

Recommendation des Andern hergegen macht noch kein Fideicommiß aus. Vid. *L. 11. §. 2. ff. de Legat. 3.*

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Sed dicis: Wer kann denn, mit dergleichen Fideicommissis Universalibus, graviret werden? Resp: Alle Diejenigen, welche, ex liberalitate Testatoris, Etwas empfangen, jxt. *L. 17. §. 2. ff. h. T.* Mithin darf man nicht nur seine Testaments-Erben, sondern auch die Heredes ab intestato, zu Heredibus Fiduciariis, machen. Ja der Testator kann einen Legatarium, mit einem Fideicommisso Particulari, graviren und den Fideicommissarium Heredem bitten, daß dieser die Erbschaft, oder doch nur einen Theil davon, wiederum an einen Andern ausantworten solle; Da denn auf einmal 2. Fideicommissarii und auch, certo respectu, 2. Fiduciarii, vorhanden sind. Wie es ins besondere, in diesem Falle, gehalten wird, Das habe ich, bereits oben, §. II. hoc Tit. gewiesen. Solcher Gestalt mögen sogar auch die Kinder, mit Fideicommissis, graviret werden; Wenn ihnen nemlich mehr, als die Legitima, verlassen worden. Denn, Ratione Dessen, was über die Legitimam, noch da ist, kann der Vater, pro lubitu, disponiren. Im Fall ihnen hergegen der Vater nicht mehr, als die Legitimam, vermacht: So darf er diese, auf keinerley Weise, folglich auch mit keinen Fideicommissis, beschweren. Vid. *L. 32. & 36. §. 1. Cod. de inoffic. Testam.* Conf. quoque *L. 30. C. de Fideicom.* Doch ist, intuitu liberorum, allemal, diese Condition mit darunter zuverstehen: Si, absque descendentibus, decesserint. (Vid. §. subs. VII. h. T.) Hiernächst mögen dergleichen Fideicommissa allen und jeden Personen, welche man, in einem Testamente, zu Erben einsetzen darf, vermacht werden. Hergegen sind Alle diejenigen, welche nicht Testamenti factionem passivam haben, gänzlich darvon ausgeschlossen; Und mag solchen Personen kein Fideicommiß verlassen werden; Gleichwie auch Derjenige, welcher ein dergleichen Fideicommissum aufrichten will, berechtiget seyn muß, ein Testament zumachen. Denn, wenn er diese Freyheit nicht hatt: So bestehet auch sein aufgerichtetes Fideicommiß nicht. Sonst kann dieses, wie die Testamenta, entweder *modo solenni*, oder *modo privilegiato*, vermacht werden. Erstern Falls, geschichts, vel *Testamento*, vel *Codicillis*, vel *Epistola*. Per modum Testamenti, sagt man, z. E. also: Mevius soll mein Erbe seyn; Jedoch bitte ich ihn, daß er die Erbschaft, sobald er sie wird haben antreten können, Titio hinwiederum abtrete. In hoc casu, nun muß allerdings ein Erbe directe eingesetzet worden seyn; Quia Testamentum non valet, nisi, in eo, Heres sit institutus, jxt. §. 2. *Institt. h. T.* Conf. quoque *L. 30. ff. de lib. & postum.* Aber, auch in Codicillis, mag man ein

Fideicommiß verlaſſen; Dieſelben mögen ſeyn Scripti, oder Nuncupativi. Ja Solches kann wiederum, auf zweyerley Weiſe, geſchehen; Entweder teſtato Codicillis factis, i. e. wenn die Codicilli dem Teſtamente beygefüget werden, oder auch, ab inteſtato factis; Im Fall ſie nemlich keinem Teſtamente beygefüget ſind. Doch müſſen, auf dieſen Fall, bey deren Aufrichtung, 5. Zeugen zugegen ſeyn, jxt. *L. 22. Cod. h. T.* Woferne endlich ein Fideicommiß, per Epiſtolam, ſoll vermacht werden, geſchihet Solches, in einer bloſen Schrift, die, an den Fideicommiſſarium, gerichtet iſt, und vor 5. Zeugen abgefaſſet worden. Vid. BRVNNEMANNVS, *ad L. 22. Cod. h. T.* Doch hiervon allenthalben iſt bereits in antecc. zur Gnüge gehandelt worden. Ob nun ſchon, ſolchergeſtalt, ordentlicher Weiſe, ein Fideicommiß, durch 5. Zeugen, muß erwieſen ſeyn: So hatt doch hernach JVSTINIANVS, per *L. fin. Cod. de Fideicomm.* gemeinet; Es könne auch, in gewiſſen Umſtänden, ein Fideicommiſſum, ſowohl ſine ſcriptura, als ſogar ohne Zeugen, alſo modo privilegiato, beſtehen; Wenn nemlich der Teſtator dem Erben, dieſer mag, ab inteſtato, oder ex Teſtamento, ſuccediren, in ſeiner Gegenwart, mündlich die Præſtation des Fideicommiſſi aufleget. Haben Solches nun ja 2. oder mehr Perſonen mit angehöret, ob es auch gleich nur 2. Weiber wären; Und dieſe bezeugens, behöriger Maſen: Alsdenn iſt die Sache deſto beſſer. Aber, auch in Ermangelung Deſſen, kann der Fideicommiſſarius dem Heredi Fiduciario, wenn es ſolcher leugnen will, das Jurament darüber deferiren. Und dieſes muß er, nach vorhergegangenem Juramento calumniæ des Fideicommiſſarii, wircklich abſchwören; Wie er nemlich nicht gehöret habe, daß der Verſtorbene, zu ihm, geſagt: Er ſolle dem Fideicommiſſario die Erbſchaft abtreten. Ja der Fiduciarius kann beſagtes Jurament dem Fideicommiſſario nicht einmal referiren; Aus Raiſon: Weil der Heres, bisweilen, nur alleine weiß, daß ihm der Teſtator Was anbefohlen. Alſo haben wir, in unſerer Facultæt, (zu Halle) in dergleichen Caſu, geſprochen. Conf. quoque CARPZOVII *P. III. Conſtit. 8. Def. 40. & 41.* Tandem nutu etiam Fideicommiſſum relinqui poteſt; Modo 5. Teſtes adſint. Vid. *L. 22. Cod. de Fideicomm.*

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Was, in dieſem §pho. vorgetragen wird, habe ich, in nächſt vorhergehendem, bereits beyläufig erinnert. Ein Teſtator kann nemlich ſeinen Erben, auch ſub hac conditione, mit dem Fideicommiſſo, graviren; Si, ſine liberis, deceſſerit. Dahero fragt ſichs nun; Quinam ſint liberi, ſive deſcendentes? Reſp: Olim, wurden auch die *Liberi Naturales* mit darunter gerechnet, jxt. *L. 17. §. 4. ff. h. T.* Non exiſtimabatur, ſine liberis, deceſſiſſe, qui

filium

filium naturalem habebat. Hernach aber, als der Concubinatus abkam und sehr verhast wurde, da haben die Römer die Liberos naturales nicht mehr, unter die Kinder, gezehlet. Und so machen auch wir es. Nichtsweniger videtur ille, sine liberis, decessisse, qui filium quidem suscepit, sed vivus iterum amisit. Das Kind ist, noch vor dem Vater, verstorben; Und dieser hatt auch sonst keine Liberos hinter sich gelassen. Ein gleiches ist, hier, Rechtens, wenn ein Vater, mit samt seinen Kindern, in einem Schiffbruche, vel ruina u. s. f. das Leben einbüset. Denn da wird Das nicht appliciret, was, oben, *Tit. V. Lib. 34. §. 2.* gesagt worden. Conf. quoque *L. 17. § 7. ff. h. T.*

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ich habe, bereits §. *IV. h. T.* erinnert; Daß die Fideicommissa, unter Andern, auch *Pura*, aut *Conditionata*, wären und vel *ex die*, vel *ad diem*, hinterlassen werden könnten. Gesetzt demnach: Der Testator hatt etwa dermasen disponiret: Cajus soll mein Erbe seyn. Er soll aber die Erbschaft meinem Sohne, wenn dieser 20. Jahre alt ist, abtreten. Da stehet nun, in *L. 74. §. 1. ff. h. T;* In hoc casu, annus cœptus habeatur, pro completo; D. i. wenn der Sohn nur das 20ste Jahr angefangen hätte, so müsse ihm der Heres Fiduciarius die Erbschaft abtreten. Und dürfe sie dieser nicht, so lange, behalten, bis der Sohn das 20ste Jahr völlig hinter sich geteget. Denn das Onus, respectu filii, ist zu gros; Und der ist ohnedem, lange genug, mit dem Fideicommisso, gravirt gewesen, da er die Erbschaft, diese Zeit über, nicht geniesen können. Dargegen aber meinet MARCELLVS, JCtus, in *L. 48. ff. de Condit. & Demonstr.* Annus müsse completus seyn; Und defendiret dieser also das Gegentheil. Allein, bey denen Kindern, gefällt mir die erste Meinung besser. Hinc recte MARCELLI Lex, ad extraneos tantum, restringitur. Hos enim defunctum magis gravasse præsumitur, secus ac in liberis. Wo auch die Interpretation dieses Legis nicht, auf diese Weise und restrictive, gemacht wird; So ist eine offenbare Antinomia, zwischen beyden angeführten Legibus, vorhanden. Hiernächst bestehet der Effect eines Fideicommissi, darinnen; Daß der Heres Fiduciarius die angetretene Erbschaft, oder den gewissen Antheil derselben, dem Fideicommissario abtreten muß. Wenn nun jener die Hereditatem nicht antreten will; Diesem aber daran gelegen ist; Als kann er das nobile judicis officium, deswegen, imploriren. Im Fall ferner ein Fideicommissum *pure* verlassen worden: So muß der Heres Fiduciarius nicht allein ipsam hereditatem, wie sie, tempore mortis Testatoris, gewesen, sondern auch zugleich die Früchte, welche, vor Antretung der Erbschaft, derselben zugewachsen, dem Fideicommissario restituiren. Hergegen

gegen ist er nicht schuldig, die, post Aditionem, eingehobene Nutzungen, oder Fructus, mit auszuantworten: Es wäre denn, daß der Testator die Restitution ausdrücklich gewollt, oder daß der Heres Fiduciarius, in mora restituendi, gewesen sey. Vid. *L. 83. pr. ff. de Leg. 3.* Wäre aber ein Fideicommiss *in diem*, oder *sub conditione*, disponiret: So lucriret der Heres Fiduciarius die Fructus, interim perceptos, indistincte. Vid. *L. 18. §. 2. & L. 57. pr. ff. h. T.* Hinwiederum mag das Fideicommissum *pure*, oder *cum aliqua adjectione*, verlassen seyn: So muß doch der Heres Fiduciarius 1) Dolum & Latam Culpam præstiren, juxta *L. 22. §. 3. ff. h. T.* Zum 2) ist er gehalten dem Fideicommissario ein Inventarium, oder, nach dem Sächsischen Rechte, wenigstens eine eidliche Specification, zuediren. Vid. BERGERI *Oeconomia Juris, Lib. II. Tit. 4.* Zum 3) muß er auch, bey dem Fideicommisso, sub die, aut conditione, relicto, eine tüchtige Caution bestellen. Endlich woferne der Heres Fiduciarius dem Fideicommissario die völlige Erbschaft, nach Erforderung des Testaments, gutwillig restituiret, und die Quartam, davon, abgezogen hatt; Da müssen sie auch beyde die passiv-Schulden des Defuncti, pro rata, bezahlen, juxta §. 7. *Institt. h. T.* Im Fall hergegen die Quarta Trebellianica nicht abgezogen worden, verstehet es sich von selbst; Daß der Fiduciarius die Passiv-Schulden mit zubezahlen nicht schuldig sey; Sondern, wenn er, von denen Creditoribus, belanget wird, denenselben *Exceptionem restitutæ Hereditatis* opponiren könne; Als welche, auch in dem erstern Falle, Statt findet, wenn die Creditores den Fiduciarium nicht pro rata, sondern auf die ganze Summam, belanget haben.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Ein Testator kann auch wohl intendiren, daß Etwas, bey seiner Familie, beständig bleiben solle; Um dieselbe, in splendore, zuerhalten. Er saget dannenhero etwan also: Mevius, mein Sohn, soll mein Erbe seyn. Daferne er aber, sine Herede, verstürbe: Soll die Erbschaft dem nächsten Agnaten restituiret werden, und sodann, bey der Familie, bleiben. Dis nun nennet man ein *Fideicommissum familiæ*; Quod igitur non in gratiam alicujus personæ singularis, sed integræ familiæ, constituitur. Sed dicis: Wer ist denn der nächste Agnate und wie wird, solchen Falls, die Succession reguliret? Resp: In dubio und wenn der Testator Nichts besonders, deswegen, disponiret hatt; Observiret man, hierbey, den Modum succedendi alias consveturn. Nur sind die Weibs-Personen, hiervon, gänzlich ausgeschlossen. Denn solche gehören nicht mehr, in die Familie. Exiverunt, per nuptias, ex nostra familia. Doch kann der Testator, auch dieserwegen, ein Anderes gar

wohl

wohl verordnen. Der Proximus Fiduciarii succediret demnach, gewöhnlicher Weise; Nicht der Agnatus des Testatoris. Gesetzt also: Mein Bruder bekommt die Erbschaft, per Fideicommissum; Succediret ihm alsdann Derjenige, in dem Fideicommisso, welcher des Testatoris nächster Agnat ist? Rſ: Quod non; Sondern man sihet, hier, wer dem letzten Possidenti am nächsten ist. Dis hatt MENCKE, (*Lüder*) in seinen Pandecten, gewiesen. Sonst und nach dem Jure Communi, succediret der nächste Anverwannte. Solcher Gestalt wäre es extraordinarium quid, wenn der Proximus des Testatoris succedirte. Nun aber glaubet man; Daß der Testator verlangt habe, die Successio solle, modo ordinario, geschehen. STRYCK, in seinem Tractat, *de Successione ab intestato*, hatt Dieses auch nette gewiesen; Und ermeldtes sein Buch ist ohnedem eines von seinen besten. Ich brauche es selbst, allezeit. Finge igitur; Es hätte der letzte Possessor einen Bruder und auch Bruders Kinder verlassen? Rſ: Da hatt ohnfehlbar das Jus repræsentationis Statt. Nam Testator minimum recessisse videtur, à communi regula. Bey so bewannten Umständen, muß denn, jederzeit, ein Inventarium gemacht werden. Allermasen ja Alle, die nur, zur Famille, gehören, ein Jus quæsitum, an der Hereditate Fideicommissaria, haben. Mithin hatt auch der Fiduciarius nicht die Befugniß, Etwas von dem Fideicommisso zu veräusern. Er ist nur ein Usufructuarius von dem Fideicomniss-Guthe. Alieniret er es jedennoch, de facto; So können die übrigen, von der Famille, *Actionem revocatoriam* anstellen. Doch excipe. Und da sind derer Exceptionen so viel, daß SCHWEDER (*Gabriel*) eine besondere Disputation, von der *Alienation* derer *Fideicommiss*-Güther, geschrieben hatt. Conf. quoque HVBERI (*Ulr.*) *Jus Civitatis ejusque Prælectiones, in Pandectas, h. T;* Alwo, der zugleich statuiret; Daß es Nichts kluges, wenn Einer in perpetuum fideicommittiren will; Als deme ich auch, in diesem Stücke, Beyfall gebe. Sed valet alienatio, in casu necessitatis, quamdiu scil. alienans vivit, jxt. *L. 69. §. 1. ff. de Legat. 2.* Allein es ist auch, hierunter, nur æs alienum Heredis zuverstehen. Wenn hergegen ein dergleichen Fideicommiss-Guth, wegen derer verlassenen Schulden des Testatoris, oder Dotis causa, oder auch propter alimenta, muß veräusert werden; Da gilt diese Alienatio simpliciter und kann keinesweges, von denen übrigen der Famille, nach dem Tode des Alienantis, revociret werden, jxt. *L. 22. §. 4. ff. h. T.* Sic valet alienatio, si etiam alia causa pia, cum casu necessitatis, conjuncta est. Vid. KNIPSCHILDS, (*Philipp.*) eines Syndici Eslingensis, Tractatus, *de Fideicommissis familiarum nobilium*, seu vom Stamm-Güthern; (Argentor. 1626. in 4to. & Ulmæ, 1664. in 4to. it. Colon. 1710. in 4to.) Welches ein herrlich pragmatisches Buch ist; Obs gleich nicht, in schönem Latein, geschrieben. Sed quæritur; **Ob denn ein solches *Fideicommissum familiæ* gar nicht widerum aufgehoben werden könne?** Rſ: STRYCK meinet zwar;

Die ganze Famille könnte es allerdings aufheben. Andere sagen dargegen; Quod non. Denn Diejenigen, so hernach erst, aus dieser Famille, noch geboren werden, können doch ebenfals eine Prætension auf dergleichen Güther anstellen. Es ist freilich subtile aliquod Jus. Aber doch lässet es sich defendiren. *a)*

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wir haben auch *Fideicommissa Tacita.* Allein man muß diese bedächtlich überlegen. Fideicommissum familiæ enim quoque est facti. Facta autem non præsumuntur; Sed debent probari. Da fragt sichs denn nun; Ob man, auch Daraus, ein Fideicommissum familiæ induciren könne, wenn der Testator blos sagte: Dieser Fundus soll nicht veräusert werden? Rſ: Quod non. Es ist dis nur ein Consilium; Und der Testator sihets nicht gerne, daß der Fundus veräusert werde. So ists auch kein Fideicommissum, wenn der Vater der Tochter Consilia gibt, ne alienet; Zumahl wenn er weiß, quod filia sit liberalis, magnifica. Ex sola & simplici prohibitione alienationis, igitur non inducitur Fideicommissum familiæ. Vid. *L. 114. §. 14. ff. de Legat. 1.* & *L. 38. §. 4. ff. de Legat. 3.* Secus autem est, wenn der Testator also disponirte: Dieser Fundus soll nicht, ex familia, alieniret werden. Aut si invenitur persona expressa, cujus respectu, hoc, à Testatore, dispositum est. Der Testirer sagt etwa: Ich sähe gerne, daß mein Vetter das Guth bekäme ꝛc. Conf. *L. 114. §. 14. ff. de Legat. 1.* Da hatt die familie allerdings ein quæsitum Jus, welches ihr der Testator gegeben. Hinc quoque alienatio locum non habet; Es sey denn, daß der Testator, noch bey seinen Lebzeiten, in die Alienation, oder Oppignoration, consentiret. Um soviel weniger aber kann man, aus einer verbotenen *Alienation, inter vivos,* ein Fideicommiss schliesen; Ob auch gleich der Testator verordnet hätte; Der Fundus solle, niemals, von der Famille, kommen. Vid. *L. 38. §. 3. ff. de Legat. 3.* Denn die Dd. sagen; Dergleichen Redens-Art wäre nicht dispositive, sondern nur enunciative, zuverstehen. Vid. STRYCKII *Cautelæ Testamentorum, Cap. XXI. membr. 1. §. 29.*

Ad §. 11. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Bishero, ist, von denen Fideicommissis familiæ, gehandelt worden, die, per modum ultimæ voluntatis, constituiret werden. Nun folget noch eine andere Art dererselben. Denn, per modum conventionis, gehet es auch an, daß dergleichen Fideicommissa aufgerichtet werden; Ob sich gleich eigentlich diese Redens-

a) In Chur-Sachsen, findet man, dieser wegen, nachfolgende Verordnungen: Die sogenannten Fideicommissa Familiæ sind, wider die Creditores & Possessores tertios, von keiner Giltigkeit, wenn sie nicht, bey Lehn-Güthern, von dem Lehns-Herrn, und bey Erb-Güthern, von dem Gerichts-Herrn, confirmiret und Consens, darüber, ertheilet worden. Denen Fideicommissariis particularibus stehet auch keine tacita Hypotheca mehr zu. Doch soll ihnen der Erbe, nach Eröffnung des Testaments, gerichtliche Hypothec, oder Caution, bestellen und, bey ausergerichtlichen Testamenten, es, zu dem Ende, melden. Vid. die Erl. Proc. Ordn. *ad Tit. XLV. §. 4. & 7.*

Redens-Art nicht schickt; Dieweil ein Fideicommissum, allezeit, ein Testament, oder Codicill, involviret. Es haben dahero auch die Römer Nichts, von dergleichen Fideicommissis, gewust, die man, per Pacta, aufrichtet; Sondern sie sind ein Inventum derer Teutschen, qui bona sua transferunt, per Pacta, per Donationes, inter vivos. Dieselben nannten dahero diese Pacta, à simili, Fideicommissa; Weil da die Fideicommiss-Güther auch beständig, bey der Famille, bleiben sollen. Und also wird, hier, das Wort, Fideicommiss, improprie gebraucht. An mannigen Orten, heiset man mehrgedachte Fideicommissa familiæ auch ein *Majorat*, eine **Vorschickung**. Vid. BETSIVS, (*Nicol.*) in Tract. *de Statutis, Pactis & Consvetudinibus familiarum illustrium & nobilium*, (welches JOANN. SCHILTER, Ao. 1699. zu Strasburg, in 4to. ediret) it. KNIPSCHILD, *loc. antea. cit.* STRYCK hatt auch eine ganze Dissert. de *Fideicommissis familiæ*, gehalten, welche Materie er gut inne gehabt. Diese Quæstion kommt, sonderlich unter vornehmen Personen, öfters, vor. Besagte Dissertation des STRYCKS aber ist mit, bey seine *Cautelas Testamentorum*, gedruckt. Vid. ibid. *Cap. XXI. Membr. 1. §. 18. seqq.* Man muß also überhaupt, hierbey, mercken; Daß die Fideicommissa Familiæ, per Pacta, constituta, nur ein Teutsches Recht; Und dahero die sonst bekannte Dispositio Juris Romani der Giltigkeit dieser Pactorum keinesweges hinderlich seyn könne; Vermöge deren, verboten ist, per Donationem, inter vivos, alle Güther zuveräusern.

Ad §. 12. Ludov. Doctr. Pandect. h. T.

Diese 3. folgende §phi. gehören noch, zu denen Fideicommissis Testamentariis ordinariis. In gegenwärtigem, aber ist insonderheit folgender Casus abgehandelt: Der Fideicommittens, oder Testator, saget: Mein Heres Fiduciarius soll mehr nicht restituiren, als was, zur Zeit seines Absterbens, aus der Erbschaft, annoch, wird vorhanden seyn. Quæritur ergo; Mag, solchen Falls, der Fiduciarius, mit der Erbschaft, nach Belieben, hausen, oder davon veräusern, was er nur will? Rſ: Es ist, bereits oben §. 1. & 9. gezeiget worden, daß, ordentlicher Weise und von Rechts wegen, ein Fiduciarius Nichts veräusern dürfe; Auser in casu necessitatis, Dotis & Alimentorum. Hier, aber ist nun noch eine Exception. Allermasen der Fiduciarius, in gegenwärtigem Casu, allerdings auch, von der Hereditate Fiduciaria, alieniren darf. Denn, ob er schon dieselbe nicht ganz und gar veräusern kann; Sondern wenigstens der vierte Theil derer erbschaftlichen Güther dem Fideicommissario, in salvo, bleiben, und diesem endlich einmal restituiret werden, muß; Weil sonst des Testatoris voluntas elusoria würde: So mag er doch, mit denen übrigen Güthern, auser besagter Quartæ, nach Belieben, gebahren. Daß nemlich der Testator Was restituiret haben will, sihet man klärlich, aus seiner Disposition. Und deswegen, ist eben, in *Nov. CVIII. Cap.* 1. dem Fideicommissario die Quarta omnium bonorum ausgemacht worden; Die ihm denn

auch unverletzt bleiben muß. Eben zu dem Ende, ist der Fiduciarius, in dergleichen Falle, gehalten Caution zumachen; Damit der Fideicommissarius, wegen seiner Quartæ Hereditatis, gesichert seyn möge. Denn ein jeder Erbe, er sey primus, oder secundus, muß die Quartam Hereditatis haben.

Ad §. 13. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Was, in diesem §pho. vorkommt, das habe ich, schon, in §. *antec. I. h. T.* grösten Theils, angeführet. Es ist nemlich die Frage; Ob auch die Kinder, *quoad Legitimam*, mit *Fideicommissis*, *graviret* werden können, oder nicht, und ob sie beydes, ihre *Legitimam* und auch die *Quartam Trebellianicam*, abzuziehen berechtiget sind? Rſ: Weil die Trebellianica sowohl, als die Falcidia, in favorem eorum Heredum, introduciret worden, quibus Legitima non debetur: Als sihet man leichte, daß, nach dem Jure Civili, die Kinder nicht auch Quartam Trebellianicam decourtiren können, wenn sie, bereits, so viel die Legitima erfordert, befriediget worden sind. Denn daß die Legitima selber nicht könne graviret werden, ist eine schon ausgemachte Sache. Haben sie aber ihre Legitimam abgezogen: So sind sie versorget. Hinc cessat ratio; Et, per consequens, Lex ipsa. Ratio Quartæ Trebellianicæ ist eigentlich diese gewesen; Ne Testamentum destituatur. Atqui Testamentum, hic, non destituitur. Dannenhero kann auch nicht die Quarta, nebst der Legitima, abgekürzet werden. Nach dem Jure Canonico, hergegen ist denen Kindern allerdings nachgelassen, nicht nur die Legitimam, sondern auch die Quartam Trebellianicam, zudecourtiren; Jene, weil sie Kinder; Diese aber, weil es ein Fideicommiss sey, per *c. Raynutius &c. Raynaldus 16. & 18. X. de Testam.* Moribus nostris, pflegt man vielmehr, in foro, diese Distinction in Obacht zunehmen; Ob das *Fideicommissum pure*, oder *conditionate*, *constituiret* sey. Erstern Falls und wenn es soll, auf einmal, geschehen, daß der Heres Fiduciarius dem Fideicommissario die Erbschaft ausliefere: Da kann derselbe nur allein die Legitimam abziehen; Nicht auch die Quartam Trebellianicam. Ist dargegen das Fideicommissum ein Conditionatum, i. e. der Testator saget: Mevius soll Erbe seyn, und wenn das Schiff, aus Africa, zurückkommt, die Erbschaft Sempronio restituiren: Alsdenn wird sowohl die Legitima, als die Quarta Trebellianica, woferne nemlich, im letztern Falle, besagte Condition existiret, abgekürzet. Unser Auctor führet dieserwegen, des PARLADORII, (*Joann. Yanis*) eines JCti, zu Valladolid, der, daselbst, ums Ende des Sec. XVI. practicirte, *Lib. I. Cap. II. No. 4. Rerum quotidianarum*, an. (davon wir eine Utrechter Edition, de ao. 1680. in 4to. haben) Conf. quoque STRYCKII Tract. *de Successione, ab intestato, Dissert. 7. Cap. I. §. 27.*

Ad §. 14. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Quæritur; Was hatt denn der *Fideicommissarius* vor eine *Action*, wider den *Fiduciarium Heredem*, wenn solcher die Erbschaft nicht *restitui-*

ſtituiren will? Rſ: Es wird dieſt Actio nur imploratio officii judicis genennet. Es iſt eine *Extraordinaria Perſecutio.* Vid. *L. 178. §. 2. ff. de Verbor. Signif.* Denn ich habe, ſchon oben, erwehnet; Daß die Römer einen eigenen Prætorem Fideicommiſſarium hatten. Der ordentliche Prætor konnte ſich derowegen keiner Cognition, über dergleichen Sachen, anmaſen; Sonſt würde er wohl eine ordentliche Action gegeben haben. Hinc quia Prætor Fideicommiſſarius cognoſcebat, dabatur ſaltem *Extraordinaria Perſecutio.* Der Fideimiſſarius kann iedoch auch Actionem in factum it. Hereditatis Petitionem, anſtellen. Bey uns, hiernächſt wird Magiſtratus und Judex promiſcue genommen. Uberdis iſt zumercken; Quod ceſſet Quarta Trebellianica, ſi Heres coactus adeat, it. ſi Fiduciarius defraudare voluit Heredem Fideicommiſſarium. Wenn dahero, in dieſen und andern dergleichen, bereits, obbeniemten Fällen, der Fiduciarius die Quartam abziehen will: So kann, deswegen, der Fideicommiſſarius excipiren. Sonſt aber ſtehen dem Fiduciario, beſagter Quartæ halber, alle diejenigen Rechts-Wohlthaten zu, welche ein anderer Heres, in Anſehung der Quartæ Falcidiæ, ergreifen kann und von denen Tit. ant. kann nachgeleſen werden.

LIBRI XXXVI.

TIT. II.

Quando dies Legatorum, vel Fideicommiſſorum, cedat.

Cod. VI. 53.

Ad §. 1. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Auch dieſe Materie iſt, albereits, in antecedd. hin und wieder, quoad maximam partem, erkläret worden. *Cedit dies* iſt nemlich ſo viel, als incipit deberi; Der Tag ſey, nunmehro, vorhanden, an welchem, mir der Andere Etwas ſchuldig geworden, ſed nondum venit, usque ad aditam hereditatem. *Venire diem* hergegen heiſt Nichts anderes, als daß, nun, der Tag gekommen ſey, an welchem, ich meine Schuld, cum effectu, fordern, und den Schuldner rechtlich belangen, könne. Vid. *L. 2. & 3. pr. ff. de Verb. Signif.* Cedere zeiget alſo exiſtentiam obligationis; Venire hergegen, executionem obligationis an. Daher iſt denn nun die Frage zuentſcheiden; Quando incipiant deberi Legata? Rſ: Der Heres iſt obſtrictus, à tempore mortis Teſtatoris; A quo, ſcil. cedit & venit dies, jxt. *L. 5. §. 1. ff. h. T.* Denn, ſobald, der Teſtator die Augen zuthut; Sobald, haben die Legatarii ein Jus. Man hatt gerne haben wollen, daß ein Legatarius ſolle können ſeine Legata, ad poſteros, transferre. Wenn nun Einer, länger, warten müſte, könnte der Legatarius leichte ſterben, und folglich Nichts, von dem Legato, auf ſeine Erben bringen. Darum hatt man geſagt: Sobald, der Teſtator ſtirbt, ſollen die

Legatarii Domini rei Legatæ seyn; Ob sie gleich, noch nicht, die Possess erlanget. Et sic Legatum, ad Heredes, Legatarius transmittit; Quamvis illud non perceperit, jxt. *L. alleg.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn aber ein *Legatum in diem*, vermacht worden, und zwar sub die certo; Tunc cedit dies, statim, uti in puris Legatis; Non autem statim venit; Sondern es mag, in Diesem Falle, der Erbe, nicht eher, zu zahlen angehalten werden, als bis die gesetzte Zeit herbey kommt. Widrigen Falls kann der Heres die Exceptionem *plus petitionis tempore* opponiren. Darauf wird denn auch der Legatarius, mit seinem Gesuch, bis auf den bestimmten Tag, abgewiesen. Verstürbe nun dieser, noch vor dem beniemten Tage: So sind doch seine Erben befugt, das Legatum zufordern. Cessit enim dies Legati, à tempore mortis Testatoris; Quanquam non potuit exigi. Der dies adjectus zielet vornemlich darauf ab; Daß der Erbe inzwischen nur die Nutzung des Legati haben; Nicht auch, daß das Legatum, bis auf den bestimmten Tag, suspendirt seyn solle. Sic igitur, etiam in his Legatis, sub certo die, transmissioni locus est. Vid. *L. 1. §. 1. de Condit. & Demonstr.* it. *L. 21. ff. h. T.* ut & *L. 113. de Verb. Signif.* Sed dicis: Wie wirds denn, mit denen *Legatis conditionatis*, gehalten? Rs: Respectu horum, nec cedit Dies, nec venit, ante existentiam conditionis, jxt. *L. 5. §. 2. & L. 13. ff. h. T.* Z. E. Mevius saget: Do, Lego, mille; Si navis, ex Asia, redierit. Das ist noch ungewiß. Dahero darf der Erbe das Legatum, nicht eher, auszahlen, als bis das Schiff, aus Asien, wieder zurückgekommen ist, und also die Condition erfüllet wird. Mithin kann der Legatarius dergleichen Legatum nicht auf seine Erben transferiren, jxt. *L. 4. ff. h. T. & L. 18. ff. de reg. Jur.* Doch muß auch, wenn die Transmission nicht Statt finden soll, das Vermächtniß, unter einer wahren und eigentlichen Bedingung, seyn verlassen worden. Woferne dargegen Jemanden, im Testamente, ein Legatum, unter einer solchen Bedingung, hinterlassen worden, welche, entweder pro non scripta, oder pro impleta, gehalten wird: Alsdenn ist das verlassene Legatum, gleich von dem Tage an, da der Testator gestorben, dem Legatario anheimgefallen; Dessen Erben es folglich auch, jederzeit, fordern können, jxt. *L. 5. §. 3. & 5. ff. h. T.* V. g. ich vermache Sempronio mein Haus, wenn er meine Muhme, die Meviam, heirathen will. Nun aber hatt er, bereits, bey ihr Anwerbung thun lassen. Sie hergegen will ihn nicht haben. Derowegen liegt es nicht, an ihm, ob er die beygefügte Condition erfüllen wolle, oder nicht. Und mithin ist dieselbe, pro impleta, zuhalten; Et dies cedit, statim, à tempore mortis Testatoris. Si conditio executioni adjecta est, findet ebendieses Statt. Conf. *L. 5. Cod. h. T.* Uberhaupt, wo man sihet, daß denen Posteris Nichts daran gelegen, quod dies cedat, à tempore mortis Testatoris; Ibi quoque dies cedit, à tempore aditæ Hereditatis. Z. E. ich habe meinem

nem Knechte die Freyheit vermacht. Hoc caſu, cedit dies, non à tempore mortis Teſtatoris, ſed à tempore aditæ Hereditatis. Denn ſeine Poſteri haben keinen Nutzen davon, ſi dies cedat, à tempore mortis Teſtatoris. In Legato Uſusfructus, wirds ebenſo gehalten; Weil kein Menſch ein Intereſſe dabey hatt; Obgleich dis Legatum, von Zeit des Teſtatoris Abſterbens an, auf den Legatarium, verfallen wäre. Bey Contracten, hergegen Spes quoque, ad Heredes, transmittitur, jxt. *L. 57. ff. de Verb. Oblig.* Den Unterſchied habe ich oben ſchon gezeiget. Sed quæritur adhuc; Ad quem, pertineat, interitus & mutatio rei Legatæ; An ad Legatarium, an vero ad Heredem? Rſ: Wie, aus dieſem Spho. zuerſehen: So wird der Legatarius, ſtracks, poſt mortem Teſtatoris, Dominus rei ſibi Legatæ. Ja er hatt, deswegen, eine tacitam Hypothecam. Vide antecedentia. Da nun alſo der Legatarius Dominus iſt; Domino autem perit res ſua: So bekommt dahero der Legatarius Nichts, wenn die res Legata, ſine culpa & facto Heredis, verloren gegangen. Iſt hergegen der Schaden und Verluſt, aut Culpa, aut facto Heredis, geſchehen; Da muß der ſelbigen allerdings præſtiren, auch denen Erben des Legatarii, deshalber, gerecht werden; In denen Fällen nemlich, wenn das Legatum, ad poſteros, transmittiret wird. Von der Culpa, nun iſts klar, daß ſolche der Heres præſtiren müſſe. Sed ſi tantum *factum* Heredis concurrit, dubitatur. Z. E. der Teſtator ſaget; Mevio do, Lego, Stichum. Dieſer Stichus iſt jedoch ein Knecht des Heredis ſcripti. Der Heres aber weiß nicht; Daß der Teſtator einem Tertio ſeinen, des Heredis, Knecht Legiret habe, und manumittiret denſelbigen? Rſ: Der Heres muß dennoch die Æſtimation præſtiren; Obſchon der Knecht, Stichus, ſeine Freyheit behält. Denn der Teſtator hatt den Heredem, nur ad factum, obligiren wollen. Hinc, quamvis neſciverit Heres, Stichum ſuum Mevio Legatum fuiſſe; Attamen Legatario obſtrictus manet, ad præſtandam æſtimationem. MERILLIVS meinet; Ehedeſſen, habe Alles dieſes, in der Formul, *Heres meus damnas eſto*, geſteckt.

LIBRI XXXVI.

TIT. III.

Ut Legatorum, ſ. Fideicommiſſorum, ſervandorum cauſa, cavetur.

Cod. VI. 54.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Geſetzt: Es ſind verſchiedenen Legatariis Fideicommiſſa & Legata, ſub conditione & die certo, hinterlaſſen worden, welche derowegen der Heres, nicht eher, zuzahlen ſchuldig iſt, als bis die Condition erfüllet wird, und der beſtimmte Tag herbey kommt. Nun aber iſt der Heres ein liederlicher Kerl; Er mögte mithin leichtlich Alles verthun; Und Die Legatarii können doch immittelſt

Nichts

Nichts vornehmen; Quia dies nondum cessit & venit, magisque incertum est, an cedat unquam. Was ist also da zuthun? Rſ: Es ist doch indessen der Erbe gehalten Caution zumachen; Se, conditione existente, vel die veniente, Legatum, vel Fideicommissum, bona fide, præstare velle, jxt. *L. 1. pr. ff. h. T.* Und um diese Caution kann auch der Legatarius anhalten, wenn sie der Heres nicht gutwillig bestellet. Ja ob der Erbe gleich sonst, mit Immobilien, angesessen ist; So wird er doch nicht, dadurch, von dieser Caution, liberiret; Sondern er muß solche noch besonders bestellen. Nur allein der Fiscus wird, hiervon, befreyet; Quia hic semper dives præsumitur; Licet non actu, tamen potentia, jxt. *L. 1. §. 1. & 18. ff. h. T.* Auch muß diese Cautio Fidejussoria seyn, oder durch Bürgen, bestellet werden. Im Fall nun der bestimmte Tag erscheinet, oder die Condition existiret, und die Legata, oder Fideicommissa, von dem, Erben nicht können abgetragen werden; Da mag man die Bürgen, *Actione ex Stipulatu*, belangen.

LIBRI XXXVI.

TIT. IV.

Ut in possessionem Legatorum, vel Fideicommissorum, servandorum causa, esse liceat.

Cod. VI. 54.

Ad §. 1. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Wenn der Erbe die, in Tit. præced. beschriebene Caution nicht bestellen will, mittuntur Legatarii & Fideicommissarii, in possessionem bonorum hereditariorum, *ex primo Decreto.* Dieses geschihet iedoch, nicht zu dem Ende, daß sie sollen Domini davon werden; Sondern nur custodiæ gratia. Man will den Kerl tædio afficiren, Caution zumachen. Vid. *L. 5. pr. ff. h. T.* Werden sie aber, ex *Secundo Decreto*, immittiret: Alsdenn werden sie auch Domini. Nun meinet zwar LAVTERBACH, *in Compend. Jur. p. 533*; Daß diese Doctrin, heute zu Tage, überflüßig wäre; Weil ja denen Legatariis und Fideicomissariis, durch die Tacitam Hypothecam, sattsame Sicherheit verschafft würde. Diesem aber widerspricht STRYCK, *in Not. ad illum loc.* Allermasen er davorhält: Es sey allerdings besser, wenn man die Sache in Besitz habe, als daß man sie, erst per Actionem Hypothecariam, zuerhalten suchen solle. Solches nun hatt freilich seine Richtigkeit, wenn die Legatarii nicht genugsame Sicherheit vor sich haben. Auser diesem Fall, aber ist es unnöthig; Daß eine Missio, in possessionem, pro conservatione Legatorum, decerniret werde. Heute zu Tage, immittiren sie gleichwohl die Leute, bey der Reichs-Cammer, in die Possessionem, *ex primo & secundo Decreto.* Vid. BLVMIVS, im Cammer-*Proceſſ.* Hier zu Lande, aber macht man es so: Wenn der Heres keine Caution bestellen will: So ergehet ein *Mandatum pœnale*, an denselben. Pariret er nun noch nicht, werden ihm alsdenn Pignora abgenomen.

PARS

PARS
DIGESTORVM,
SEV
PANDECTARVM,
SEXTA,
A LIBRO
XXXVII. bis XLIV. inclusive.

LIBRI XXXVII.

TIT. I.

De Bonorum Poſſeſſionibus.

Inſtitt. III. 30. Cod. VI. 9.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Zeithero, iſt, von der *Succeſſione, ex Jure Civili*, ſtricte ſic dicto, gehandelt worden. Drum folget, nunmehro, die *Succeſſio, ex Jure Prætorio*; Als welche eigentlich *Poſſeſſio Bonorum* genennet wird. Sonſt ſaget man; Poſſeſſio ſey Facti; Wenn nemlich dieſes Wort, von der Poſſeſſione rerum, gebraucht wird; Wie, in *L. 3. §. 1. ff. h. T.* zuſehen iſt. Wir werden auch, unten, noch einen beſondern Titul, *de acquirenda, vel omittenda, Poſſeſſione*, bekommen; Welcher eben, de hac Poſſeſſione rerum, handelt. (Vid. *Tit. II. Lib. 41.*) Hier, aber zeigets ein Jus an. *Bonorum Poſſeſſio* iſt demnach ſo viel, als was, in dem Jure Civili, *Hereditas*, die Erbſchaft, heiſt; Und *Bonorum Poſſeſſor* Nichts anderes, als was man ſonſt einen Erben, ſ. *Heredem*, nennet. Doch wird, in dieſem Titel, nur überhaupt de Bonorum Poſſeſſione, gehandelt. Die verſchiedene Species hergegen halten die folgenden in ſich. Solcher Geſtalt darf man denn nicht etwa dieſe Poſſeſſionem Bonorum, mit der Poſſeſſione rerum, confundiren. Jene iſt nemlich Nichts anders, als Hereditas Prætoria, welche der Prætor emendandi & confirmandi Juris veteris Civilis gratia, eingeführet hatt. Denn es iſt zuwiſſen; Daß die alten Römiſchen Geſetze die Succeſſionem ab inteſtato gar enge eingeſchloſſen. Allermaſen ſelbige Niemanden anders, als die Heredes Suos und den proximum Agnatum admittirten. Wenn alſo der Proximus à defuncto agnatus, v. g. der Bruder, die Erbſchaft nicht antreten wollte: So bekam dennoch der nächſt folgende, v. g. Patruus, dieſelbe nicht. Sic multæ perſonæ excludebantur. Der Prætor aber bezeigete ſich dahero, auch in dieſem Stücke, barmherzig & utebatur æquitatis colore. Laxabat rigorem Legum antiquarum, & Bonorum Poſſeſſionem largiebatur iis, qui alias incapaces erant. Er bediente ſich anbey folgenden Argumenti, ad populum, und ſagte: Es iſt wahr, die Leges antiquæ laſſen Niemanden ad ſucceſſionem; Niſi Heredem Suum & proximum Agnatum. Dieſer hergegen will etwa, oder kann auch nicht, die Erbſchaft haben, z. E. er iſt ein Deportatus u ſ. f. Darwider iſt jedoch wohl zupræſumiren; Daß des Defuncti intention keine andere geweſen, als es ſollte allemal der Folgende die Erbſchaft bekommen, wenn der Proximus dieſelbe nicht haben wollte. V. g. der Bruder könnte nicht ſuccediren: So ſollten doch

ſeine Kinder, oder des Vaters Bruder, Erbe ſeyn. Nun aber konnte der Prætor das Jus Civile nicht ändern, noch Einem Hereditatem geben; Niſi ſecundum Leges. Haud enim erat Legislator. Drum hinge er der Sache einen Mantel um und ſagte: Ich gebe nicht Hereditatem; Sondern nur Jus poſſidendi res Hereditarias, i. e. Bonorum Poſſeſſionem. Solchemnach iſt der Prætor auctor von dieſer Poſſeſſione; Und in effectu iſts auch einerley, ob ich, Jure Hereditario, ſuccedire, oder ob ich, per Bonorum Poſſeſſionem, zur Erbſchaft, komme. Unſer Auctor hatt gleichwohl nicht einmal eine Definition, von der Bonorum Poſſeſſione, beygebracht. Es iſt nemlich dieſelbe ein Jus, oder facultas, perſequendi retinendique patrimonii, ſive rei, quæ cujusque, cum moritur, fuit, jxt. *L. 3. §. 2. ff. h. T.* Ich perſequire alſo, per Bonorum Poſſeſſionem, bona, res. Bona tamen h. l. non ita ſunt capienda, als wenn man ſonſt ſpricht; Æs alienum müſſe abgezogen worden. Vielmehr zeiget es Univerſitatem an. Es iſt mithin alhier ein Jus univerſum vorhanden; Sive æs alienum adſit, ſive minus. Omnia bona perſequor & retinere poſſum. Der Prætor ſagte: Ego ſum æquitatis ſtudioſus. Ich bin wohl kein Legislator. Allein ich mag doch Jus ſummum flectere in æquius. Daher kann ich auch zwar keiner Perſon eine Erbſchaft geben; Wie ein Legislator. Dargegen aber will ich ihm ein Jus ſimile geben; Nemlich Poſſeſſionem. Und darum hatt er das Wort, Bonorum Poſſeſſionem, an Statt der Hereditatis, gebraucht. Dis that er alſo Alles, ex æquitate. Ja er gabe nicht nur Denen die Bonorum Poſſeſſionem, qui non poterant ab inteſtato ſuccedere, ſondern auch Denenjenigen, qui, ex Teſtamento, capere non poterant; V. g. viro, uxori, liberis emancipatis u. ſ. f. Denn, ſagte er, wenn ich die Sache recht anſehe, daß emancipati liberi können præteriret werden: So hatt Solches zwar, nach dem Jure Civili, ſeine Richtigkeit. Aber es ſind doch dieſelben auch des Teſtatoris Kinder, und er hatt ſie ebenfals, natürlicher Weiſe, gezeuget, wie die liberos ſuos. Folglich iſt es auch allerdings equitabler, daß ſie fremden Leuten vorgezogen werden. Erben können ſie zwar nicht. Allein ich will ihnen *Bonorum Poſſeſſionem, contra Tabulas, aut contra lignum*, geben; Wenn ſie mich darum bitten werden. Auf gleiche Weiſe, kann man ſich ein Exempel vorſtellen, von der *Bonorum Poſſeſſione, ſecundum Tabulas.* Z. E. es war Einer zum Erben eingeſetzt worden, in Teſtamento; Quod deinde, Poſtumi agnatione, ruptum eſt. Darauf ſtirbt der Poſtumus wieder. Im Fall nun der Heres ſcriptus den Prætorem bate, ut ipſi, cui Hereditas, Poſtumi agnatione, ablata ſit, Bonorum Poſſeſſionem tribuat; Allermaſen ihn doch einmal der Teſtator geliebet hatte; Weil er ihn, im Teſtamente, eingeſetzet: So hies dieſes Recht, das ihm der Prætor ex Teſtamento zuſuccediren gabe, eine *Bonorum Poſſeſſio, ſecundum Tabulas.* Eben alſo hulfe der Prætor dem

viro & uxori, ex Edictis, *unde vir, unde uxor;* Quæ verba initialia erant Edicti Prætoris. Der Prætor hatt dannenhero, sein Lebetage, Nichts unternommen, wenn er nicht eine Æquitatem, reapse, oder wenigstens einen Colorem æquitatis, vor sich gehabt. Denn die Æquitas ist, nicht allezeit, in Lege; Sondern extra Legem. Vid. Dissert. meam, *de Usu Practico Actionum bonæ fidei & stricti Juris, Cap. I. §. 13.* (*Tom. I. Exercitt. Gnidlingg. p. 772. seq.* Conf. quoque, *ibid. Cap. II. §. 15. p. 809.*) Sed dicis: Hatt denn die *Bonorum Possessio*, auch bey uns noch, seinen Nutzen? Resp: Hodie, ist quilibet magistratus ein Prætor; Und ich habe, in meiner Disputation, de *Principe Herede, Cap. VI. §. 22.* (*Tom. I. Exercitt. allegatarum p. 470.*) gezeiget; Daß gedachte Materie allerdings noch, auch bey uns, ihren Nutzen habe. Bisweilen, kann sich nemlich der Casus ereignen: Es wird ein Postumus geboren. Der rumpiret das Testament. Hernach, stirbt er wieder: So muß der Princeps, wenn er nicht, de facto, procediren will, nothwendig, per Bonorum Possessionem, helfen. Will er aber, de facto, procedere: Alsdenn hatt freilich die Disputatio, de Jure, ein Ende. It. filius præteritus abstiniret, ab Hereditate. Seine Fratres, ingleichen die Agnati und Cognati regen sich auch nicht; Ob sie schon, per *Bonorum Possessionem, contra Tabulas*, die Hereditatem verlangen könnten, quando scil. filius, vel consentiens, vel abstinens, est præteritus. Hinc, cessante Bonorum Possessione, contra Tabulas, omnino obtinet Bonorum Possessio, secundum lignum. Drum saget Kayser, ALEXANDER, in *L. 2. Cod. de bonor. Possess. contra Tabb:* Tum Bonorum Possessionem, secundum Tabulas, locum habere non posse, si petita sit Bonorum Possessio, contra Tabulas; Nimirum, a fratribus, ex persona fratris præteriti, aut aliis Agnatis Cognatisque. Vidd. AVERANII *Interprett. Jur. Lib. I. Cap. II. Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.*

Es ist aber die Bonorum Possessio nicht einerley und hiernächst auch unbekannt, wenn eigentlich eine nach der andern aufgekommen; Indem die Prætores immer weiter und weiter gegangen. Da sich nemlich dieselben einmal resolviret hatten, die ordines succedentium, ex æquitate, zurelaxiren: Als publicirten sie ein Edictum und versprachen, darinnen, unterschiedenen Personen, daß sie ihnen Bonorum Possessionem geben wollten; Dergleichen sind: Die liberi, parentes, vir & uxor. Weil man nun Dieses, in Edicto Prætoris, lesen konnte: So ist sie Edictalis Possessio Bonorum genennet worden. Solche brauchte denn freilich keiner Cognition, ut, pro tribunali, decerneret Prætor; Sondern sie wurde, blos de simplici & plano, ertheilet. Wenn also nur gewiß bescheiniget war, quod petens sint liberi, aut parentes, vir, aut uxor: Da gabe der Prætor gleich denenselben die Bonorum Possessionem. Allermasen diese Leute schon alle, im Edicto, benemet waren. Der Prætor konnte

es

es ſogar ſtans thun, in ſua domo; Etiam cum ambularet. Mithin gehören, ad Edictalem Bonorum Poſſeſſionem, *unde liberi, unde parentes, unde vir, unde uxor;* Und beſagte Poſſeſſio imitiret demnach die Succeſſionem legitimam Juris Civilis. Denn gleichwie die liberi ſui denen Eltern, und vice verſa dieſe jenen, de Jure Civili, ſuccediren: Alſo erben, ex Edicto, die emancipirten Kinder die Eltern; Und dieſe jene. Vid. *L. 6. §. 1. ff. h. T.* und *L. 1. §. 1. ff. de Bonor. Poſſeſſ. contra Tabb.* Hæc ergo Poſſeſſio Edictalis ſemel agnita effectum quoque perpetuum tribuit. Die andere Species Bonorum Poſſeſſionum, ſo der Edictali opponiret wird, iſt die ſo genannte *Decretalis.* Da iſt allerdings eine Cauſæ cognitio vonnöthen. Hic, Prætor Tribunal prius conſcendat neceſſe eſt; Et tunc ejus decretum ſequi debet. Hinc etiam *Decretalis* dicitur. Denn hier iſt der Caſus nicht mit, in dem Edicto, begriffen. Z. E. eine ſchwangere Frau bittet um Bonorum Poſſeſſionem, ventris nomine, welche ſonſt, in ſpecie, Carboniana genennet wird. (Vid. *Tit. ſubſeq. X. huj. Lib.*) In ſolchem Falle, muſte nothwendig erſt ein Decret ergehen. Es muſte, zuvörderſt, unterſucht werden; Ob ſie auch wircklich, von ihrem verſtorbenen Manne noch, ſchwanger ſey, oder obs nicht vielmehr etwa venter fictitius wäre? Sic Prætor conſcendebat in Tribunal, & decernebat, cum Aſſeſſoribus. Poſteaque tribuebat Bonorum Poſſeſſionem; Nachdem nemlich das Factum ſo und ſo befunden wurde. In Edictali vero Bonorum Poſſeſſione, Prætor judicabat de plano. Ebenſo wurde es gehalten, wenn man diſputirte; Ob der Sohn ächt, oder unächt? Da muſte gleichfals cognoſciret werden; Nicht de plano; Sondern es war ein Decretum nöthig. Man muſte freilich wiſſen; Ob der Sohn ein Legitimus ſey, oder nicht? Und Das erforderte eine Connoiſſance, ein Decretum. Wenn aber, bey denen Römern, ſollte decretiret werden: Da muſte der Prætor Tribunal conſcendere. Vid. *L. 2. §. 1. ff. Quis ordo in Bonor. Poſſeſſ.* it. *L. 1. §. 7. ff. de Succeſſ. Edict.* und *L. 3. §. 4. & 5. de Carbon. Edict.* Im übrigen iſt auch hierbey wohl zumercken; Daß der Poſſeſſioni Decretali, nur ad tempus, ein Effectus Juris tribuiret werde. Sie wird nicht perpetuo, ſondern nur auf eine Zeitlang, gegeben. Z. E. filio impuberi quæſtio ſtatus mota eſt. Da wird derſelbe, ad interim, ſo lange, in Bonorum Poſſeſſione, geſchützt, bis erwieſen worden; Se eſſe legitimum filium. Alsdenn wird ſie auch perpetua. Kann er hergegen legitimam nativitatem nicht beybringen; So wird er auch wiederum, ex Bonorum Poſſeſſione, geſetzt. Auf gleiche Weiſe, verfährt man, mit der Poſſeſſione Bonorum, ventris nomine; Davon iedoch allenthalben, unten, mit Mehrerm, ſoll gehandelt werden. Sed dicis: Hatt denn auch Dieſes, bey uns noch, ſeinen Nutzen? Reſp: Nothwendig; Ob wir gleich keinen Prætorem mehr haben. Dargegen müſſen unſere Magiſtratus cognoſciren. Denn es iſt, hier, eine res

magni momenti. Ja darbey iſt ebenfals die præſtatio Cautionis, von Seiten des Impuberis, in Praxi, annoch üblich. Denn der Heres muß doch auch, in caſum, ſi vicerit, geſichert ſeyn.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Dieſe Diviſio iſt nicht etwa daher entſtanden, als wenn man die Bonorum Poſſeſſionem en general ſo diſtingvirte: Sondern es iſt vielmehr eine Subdiviſio; Und man hatt eigentlich geſagt: *Edictalis Poſſeſſio Bonorum* iſt wiederum, vel *Ordinaria*, vel *Extraordinaria*. Illa dabatur, ex mera indulgentia Prætoris; Da derſelbe die Perſonen benennet, quibus velit impertire Jus perſequendi. Indeß muß der Prætor doch Raiſon, darzu, haben. Dannenhero marquirte er auch die Perſonas & Cauſas, quibus & ex quibus, er helfen wollte. Sonderlich aber reflectirte er anbey darauf mit; **Ob ein Teſtament vorhanden ſey, oder nicht?** Erſtern Falls, wurde denen eingeſetzten Erben, wie ſchon gedacht, die *Bonorum Poſſeſſio, ſecundum Tabulas*, in ultimo caſu, hergegen denen, im Teſtamente, übergangenen Kindern die *Bonorum Poſſeſſio, contra Tabulas*, gegeben. War aber kein Teſtament gemacht worden: So finge ſich die Succeſſio ab inteſtato an; Als welche der Prætor, in folgender Ordnung, ertheilete: 1) Denen Kindern; 2) Denen Agnaten; 3) Denen Cognaten; Und 4) denen überlebenden Ehegatten. Von allen dieſen Bonorum Poſſeſſionibus, aber werden folgende Tituli inſonderheit zureden Gelegenheit geben. Vid. *L. 15. ff. de Carbon. Edict.* Ex poſtfacto, autem uſu venit, daß man noch mehrere Bonorum Poſſeſſiones, nicht ex Edictis Prætorum, ſondern ex novis Legibus, SCtis und Conſtitutionibus Principum, in ſubſidium, prout ſc. quæque res incidebat, gemacht hatt. Vid. §. 3. *Inſtitt. h. T; L. 4. §. fin. & L. 5. ff. de Bonor. Poſſ. contra Tabb.* Conf. quoque *L. 1. & 22. §. 1. ff. de Legat. 3.* Dieſe Bonorum Poſſeſſiones nun wurden *Extraordinariæ* genennet. Nam omne id vocatur Extraordinarium, quod non, ex Jure Prætorio, eſt. Die Principes haben alſo auch einigen Perſonen, in gewiſſen Fällen, Bonorum Poſſeſſionem gegeben, und ſind ihnen damit zu Hülfe gekommen. Sic, per oppoſitionem, ſolum Poſſeſſionis Prætoriæ vocatur hæc Bonorum Poſſeſſio extraordinaria. In effectu, jedoch ſind ſie gar nicht, von Einander, unterſchieden.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es werden nun ferner die Poſſeſſiones Bonorum auch eingetheilet, in *Poſſeſſiones, Cum re & Sine re.* Jene iſt, wenn der Succeſſor Prætorius den Beſitz derer Erb-Stücken wircklich erhält. Es iſt da kein Dubium vorhanden, das erſt müſte removiret werden. Und dahin gehören nun einige, bisher, ſpecificirte Poſſeſſiones; E. g. wenns, ventris nomine, geſchihet, it. ex Edicto Carboniano u. ſ. f. Hier, hatt man alſo nicht etwa nur ein Jus perſequendi rem;

Sondern

Sondern man bekommt auch die Sache selber. In *Possessione Bonorum, Sine re*, hergegen ist, allezeit, eine Imploratio nöthig, antequam rem nanciscaris. Denn es ist da ein Impedimentum, ein Obstaculum, vorhanden, welches, zuvor, aus dem Wege muß geräumet werden. Unser Auctor gibt ein Exempel, hierbey, so aber etwas schwer ist. Bisweilen, hatte nemlich ein Vater, bey denen Römern, die Kinder exherediret, oder præteriret, und dargegen Extraneos instituiret. Die Kinder nun waren schon emancipati. Sie waren nicht mehr in familia, in potestate patris. Dieselben konnten dahero auch nicht Querelam inofficiosi anstellen; Weil ihnen der Vater Nichts mehr schuldig war. Unterdessen blieben sie doch Kinder; Ob sie gleich emancipati waren. Die naturalis συγγὴ patris bliebe Dem ohngeachtet. Hinc Prætor illis liberis emancipatis *Possessionem Bonorum Sine re* tribuebat. Denn wollte ein solcher filius emancipatus Bonorum Possessionem, contra Tabulas, anstellen: So konnte er nicht gleich die Possession verlangen; Weil diese ein anderer Kerl bereits inne hatte. Darum kam er, ad Prætorem, und sagte: Als ein emancipatus filius, bin ich freilich nicht Successions-mäsig. Aber, domine Prætor, auctorisire mich; Daß ich Bonorum Possessionem habe. Hoc fecit Prætor, & tribuit illi Possessionem *Sine re*. Der Prætor muste ihn also erst, hierdurch auctorisiren; Daß er konnte Querelam inofficiosi anstellen. In meinen Pandecten, sub Tit. *de Inofficioso Testamento*, habe ich vielen Juristen gewiesen; Wie sie diese Doctrin nicht recht verstanden. Man nennete mithin auch schon oft gedachte Bonorum Possessionem sine re eine Possessionem *litis ordinandæ causa*. Und darauf erst erhielten die Implorantes *Bonorum Possessionem Cum re*. Vorhero, aber hatten sie nur eine dergleichen Possessionem *Sine re*. Dadurch bekamen sie ein Jus. Der Prætor gabe ihnen solches; Vermittelst welches, sie, hernach, das Impedimentum removiren und weisen konnten; Daß der Andere ein Extraneus, sie aber Filii waren. Conf. JOSEPHI AVERANII *Interpretatt. Jur. Lib. I. Cap. 9.* Hodie, ist iedoch mehr besagte *Bonorum Possessio Sine re*, ratione Emancipatorum, nicht nöthig; Weil wir keine solche Emancipatos mehr haben. Conf. *L. 2. Cod. de inoffic. Testam.* und *L. 8. ff. unde Lib.* Im übrigen sollte man zwar meinen; Daß Dieses eine Contradiction involvire: Eine Possessio Bonorum Sine re, i. e. sine Possessione, zuseyn. Allein es ist, hier, die Possessio nicht Facti. Sondern Bonorum Possessio ist ein Jus; Wie ich, bereits oben, angemercket habe. Sufficit ergo, quod habeam Jus persequendi. Es sind aber auch noch mehrere *Species Bonorum Possessionis* vorhanden. Z. E. ich bin, von Jemanden, conditionate, oder etwa in diem, zum Erben eingesetzet worden. Da kann ich freilich die Erbschaft nicht begehren; Donec dies cessit & venit, oder bis die Condition existiret. Der Prætor hergegen konnte mir indessen gleichwohl Bonorum Possessionem

ſeſſionem geben; Wenn ich Caution beſtellte. Habe ich nun einmahl dergleichen Poſſeſſionem; So habe ich auch das Recht, die Rem ſelber zufordern.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Parentes haben auch, bisweilen, vonnöthen, ut Bonorum Poſſeſſionem petant. Ja alle diejenigen Perſonen, welche Hereditatem Civilem acceptiren können, die mögen auch Bonorum Poſſeſſionem agnoſciren. Ein Jeder demnach, welcher nicht, in Rechten, verboten wird, die Erbſchaft, ſecundum Jus Civile, zubegehren, und welche auch nicht, wegen Mangel des Verſtandes, daran, verhindert werden, die können um Bonorum Poſſeſſionem anhalten. Solche wird aber, vel *immediate*, vel *mediate*, ſcil. per Tutores & Curatores, ertheilet. Vid. *L. 7. §. 1. ff. h. T.*; Und ihr Objectum iſt des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft. Conf. *L. 3. §. 2. ff. h. T.* Prætor autem beneficium nemini obtrudit. Er gibt ſolches nicht, ohne daß er darum, erſuchet werde. Ergo hatt man Bonorum Poſſeſſionem nicht ipſo Jure; Sed implorandus eſt Prætor, à liberis, parentibus &c. Doch iſt es auch nicht eben nöthig; Ut ſemper conſcendat Tribunal. Wie ich bereits §. *II. h. T.* gezeiget habe. Vid. quoque *L. ult. Cod. qui admitt. ad Bon Poſſ.* Heute zu Tage, muß eben auch noch, von der Obrigkeit, Bonorum Poſſeſſio begehret werden, wenn man ſolche nöthig hatt. Allein bey uns, thut Das ein jeder Judex, quod, olim, Prætor faciebat. Verlange ich nun Edictalem Poſſeſſionem: Alsdenn brauche ich keine Judicii figuram; Sondern ich kann ſelbige, à quocunque, etiam incompetente Judice, begehren. Denn dieſe hatt keine cauſæ cognitionem vonnöthen. Sihe *L. alleg. Cod.* Die Decretalis Bonorum Poſſeſſio hergegen mag, nirgends anders, als coram competente Judice, geſucht und erlanget werden. Allermaſen dieſe eine cauſæ cognitionem erfordert; Deren ſich ein Incompetens nicht anmaſen darf. Vid. *L. 3. §. 8. ff. h. T.*

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Sed quæritur; *Quando ſit petenda Bonorum Poſſeſſio?* Reſp: Die Kinder und Eltern haben, in dieſem Puncte, eine gröſere Avantage, als die Extranei. Denn denenſelben iſt, ein ganzes Jahr, Zeit gelaſſen, binnen welchem, ſie darum anhalten dürfen. Einem Extraneo hergegen ſind nur 100. Tage geſetzt, in welchen, er ſich beſinnen mag, ob er die Bonorum Poſſeſſionem verlangen will, oder nicht, jxt. §. 4. *Inſtitt. h. T.* Es läuft aber dieſe beſtimmte Zeit, von dar an, da mans hatt erfahren, daß Einem die Bonorum Poſſeſſio zukomme, jxt. *L. 10. ff. h. T.* i. e. à tempore ſcientiæ mortis Teſtatoris. Man nennet dieſe Zeit ein *tempus utile*. Alſo hatt ein Extraneus centum *dies utiles*, i. e. Juridicos; Das ſind ſolche Tage, da ein Judex zu Gerichte ſitzt. Poſt adeptam hanc ſcientiam, de morte ſcil. Teſtatoris, in Edictali Bonorum Poſſeſſione, da man keiner Cognition bedarf, omnes numerantur dies; Sive

faſti

faſti, ſive nefaſti. In decretali, autem cauſæ cognitio nöthig iſt, werden nur die Dies faſti computiret, jxt. *L. 2. §. 1. ff. Quis ordo, in Poſſeſſ. ſervand.* Alſo wurden um deswillen gedachte Tage Dies Utiles genennet; Weil man den Prætorem, nicht eher, imploriren konnte, als wenn er, in Tribunali, ſaß. Nach dieſen Zeiten hatt man jedoch angemercket, daß ſie, in Anſehung des petentis Bonorum Poſſeſſionem, anders genommen, und erwehnter Maſen, ſowohl dies faſti, als nefaſti, darunter gerechnet worden. Denn da ſagten ſie: Centum dies ſunt utiles petendi. Nach deren Verfluß, habe man das Beneficium nicht mehr; Sondern es præſcribire ſich. Wärens nun dies juridici, ſo würden nur die dies faſti gerechnet. Allein anfänglich, ſinds wohl dies juridici geweſen. Die Imperatores aber, welche, aus ſchwarz, weiß und, aus weiß, ſchwarz gemacht, haben hernach das Ding geändert, und doch das Wort, utilis, behalten; Woraus, denn die kleine Confuſion entſtanden. So hatts CVJACIVS, in ſeinen Obſervationibus, expliciret. Sonſt heiſt es auch, hier: Ignoti nulla cupido. Dannenhero muß eine Scientia daſeyn; Wenn anders, poſt centum dies, keine Præſcriptio Statt finden ſoll. Si enim neſcio, non ſum negligens; Nihil relinquo. Im übrigen wird die Bonorum Poſſeſſio, per repudiationem, oder Begebung derſelben, excludiret. Und dieſes kann nun, entweder *expreſſe*, oder *tacite*, geſchehen. Vid. *L. 3. §. 3. ff. h. T. & L. 1. Cod. Qui admitt. ad Bon. Poſſ.* Conf. quoque AVERANII (*Joſ.*) *Interpr. Juris Civil.*

LIBRI XXXVII.

TIT. II.

Si Tabulæ Teſtamenti extabunt.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wer will Teſtaments-Erbe ſeyn, der muß ein medium probandi haben. Geſetzt alſo: Es bringt Einer Tabulas Teſtamenti hervor; Wie er aber recht nachſieht; So iſt, per caſum fortuitum, ſein Name, in denenſelben, evaneſciret. Es iſt Waſſer darauf gekommen, und der Name des Heredis ausgelöſcht, oder unleſerlich geworden; It. das Teſtament iſt etwa gar zu Grunde gegangen u. ſ. f. Wo nun kein Teſtament iſt; Da kann auch kein Heres Scriptus ſuccediren. Mithin könnte, in gedachten Fällen, der Heres ebenfals ohnmöglich die Erbſchaft bekommen. Allein der Prætor ſagte demohngeachtet: Wenn Mevius nur ſonſt beweiſen, oder Zeugen aufbringen, kann, daß es ſein Name geweſen, welcher ausgelöſcht iſt, oder daß die Zeugen ausſagen; Teſtamentum, in favorem Mevii, conditum fuiſſe & infortunio

periiſſe: So ſoll der doch Erbe, ex Teſtamento, ſeyn. Zwar konnte ihm der Prætor die Succeſſionem nicht directe geben. Jedoch ertheilete er ſie indirecte; Nemlich per Bonorum Poſſeſſionem. Dis iſt der Innhalt dieſes ganzen Titels; Als welcher auch, nur aus einer einzigen Lege, beſtehet.

LIBRI XXXVII.

TIT. III.

De Bonorum Poſſeſſione, Furioſo, infanti, muto, ſurdo, cœco, competente.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wir haben, im vorigen Tit. I. vernommen; Daß man, intra annum, oder wenigſtens centum dies, Bonorum Poſſeſſionem verlangen müſſe; Wenn ſich ſolche nicht, anderer Geſtalt, præſcribiren ſolle. Quæritur ergo; Müſſen denn auch ein Mutus, Surdus, Cœcus, dergleichen Tempo in Acht nehmen? Reſp: Quod ſic; Si ſcilicet ſciant, quid agant. Es kann Einer ja wohl ein Cœcus, ein Mutus, oder Surdus, ſeyn; Und doch auch wiſſen, quid ſit Bonorum Poſſeſſio, & quod ad illam requiratur. Dahero ſind dergleichen beniemte Leute allerdings, wie Andere, verbunden, die beſtimmte Zeit genau in Acht zunehmen. Vid. *L. 2. ff. h. T.* Sie muſten derowegen den Prætorem, in tempore, entweder ſelbſt, um die Bonorum Poſſeſſionem, bitten, oder ihn, durch Andere, darum, erſuchen laſſen; Damit derſelbe wiſſen konnte, was ſie haben wollten. Hingegen wenn Einer ein Furioſus, ein Mente captus, oder ein Infans, iſt, der wird, pro abſente, gehalten. Hinc, intuitu hujus, tempus, agnitioni Poſſeſſionis Bonorum præfixum, non poteſt currere, juxta *L. 1. ff. h. T.* Denn ein ſolcher Menſch kann nicht wiſſen, daß ihm die Bonorum Poſſeſſio zukommt. Sed quæritur quoque; Ob auch wir noch dieſe beſtimmte Zeit zuobſerviren haben? Reſp: Sine dubio. Der Magiſtratus, ſo, loco Prætoris, iſt, impertiret uns doch dieſes beneficium Juris. Beneficia autem vigilantibus ſunt indulta. Mithin müſſen wir freilich ebenfals die Zeit obſerviren; Woferne wir mehrgedachtes Beneficium genieſen wollen. Die Perſonen ſind, hier, nur verändert. Dahero iſt es eine Chimere, wenn der alte BODINVS (*Henric.*) gemeinet; Es könne nur allein der Princeps Bonorum Poſſeſſionem geben; Und nicht ein jeder Magiſtratus könne den Prætorem repræſentiren.

LIBRI XXXVII.

TIT. IV.

De Bonorum Poſſeſſione, contra Tabulas (quæ etiam contra Lignum, vocatur, in L. 19. ff. h T.)

Ad §. 1. & 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Unſer Auctor hatt, ſchon in der Rubrique, angemercket; Daß die *Bonorum Poſſeſſio, contra Tabulas, L. 19. ff. h. T.* auch contra Lignum, vel Ligna, genennet werde. Denn die Tabulæ derer Römer, worauf ſie ihre Teſtamente ſchrieben, waren Ligneæ cera obductæ. Von denen Formulis petendi Bonorum Poſſeſſionem, aber ſihe BRISSONIVM, (*Barnab.*) *de Formulis & ſolennibus populi Romani verbis.* Dieſe Bonorum Poſſeſſio, contra Tabulas, nun wurde eigentlich denen liberis emancipatis gegeben. Hi enim, olim, parentibus non ſuccedebant ab inteſtato, nec Jure Civili, ſtricte ſic dicto, eorum Teſtamenta impugnare poterant. Gleichwohl waren ſie doch Kinder. Darum erbarmete ſich der Prætor, über ſie, und gabe ihnen Bonorum Poſſeſſionem, contra Tabulas. Dieſe Poſſeſſio præſupponiret demnach ein Teſtament, & revera removet Teſtamentum. Es ſahe der Prætor, überall, auf die Æquitæt, und redete, ſo zuſagen, denen Leuten nur ins Gewiſſen. Darum aber hatt er das Jus Civile nicht aufgehoben. Hiernächſt ſo wurde ſchon oft gedachte Bonorum Poſſeſſio, contra Tabulas, nicht nur denen emancipatis und præteritis liberis, ſondern auch ſelbſt denen Suis verſtattet, jxt. *L. 3. & 10. §. 5. ff. h. T.* Conf. quoque §. *12. Inſtitt. de Hered. quæ ab inteſtato.* Ferner gab der Prætor beſagte Poſſeſſion, bisweilen, *cum re*, bisweilen aber, nur *ſine re*. Letztere funde Statt, wenn der petens Poſſeſſionem zuvörderſt Querelam inofficioſi anzuſtellen nöthig hatte, und den Heredem inſtitutum extraneum expelliren muſte. Und Dieſes war, in dem Falle, vonnöthen, da der Heres ſcriptus, bereits, in Poſſeſſione rerum Hereditariarum, ſaſe. Die Poſſeſſio Bonorum, cum re, hergegen wurde gegeben, wenn der Heres ſcriptus, noch nicht, in Poſſeſſione, war. Solchen Falls konnte der Prætor den Petentem, ſogleich, in die Poſſeſſion, hineinſetzen. Dahero wurde dieſe Poſſeſſio, Cum re, genennet. Conf. *L. 1. §. 6. & L. 3. pr. ff. h. T.* Heute zu Tage, iſt dieſes iedoch nicht mehr nöthig. Denn die Imperatores haben, per *Nov. CXV. Cap. 3.* die Emancipatos denen Suis liberis exæquiret und verordnet; Daß Eins, wie das Andere, ſive ſint emancipati, ſive ſui, entweder exherediret, oder inſtituiret, werden müſſe. Sonſt aber können wir gleichwohl, hodie noch, Bonorum Poſſeſſionem, contra Tabulas, anſtellen; Wenn nemlich ein Kind, in dem erſtern Teſtamente, juſte

ist enterbet, in dem letztern, hergegen übergangen worden. Conf. *L. u. §. 1. ff. h. T.* Ja Dieses findet Statt, ob auch gleich das Kind in prætereritionem consentiret hätte. Wir haben, in unserer Facultæt, (zu Halle) wircklich einen dergleichen Casum, von Zittau, gehabt, da ein Vater seinen Söhnen Viel, denen Töchtern aber Wenig, zugetheilet. Hernach, wollten die Schwieger-Söhne das Testament übern Haufen stosen, und brauchten Ebendieses zu ihrem Behelf. Der Testator hatte nemlich auch einen Sohn gehabt, welcher Jemanden erstochen, und den der Vater, im Testamente, gar übergangen. Nun war zwar dieser, tempore Litis motæ, nicht mehr am Leben. Die Schwieger-Söhne aber zeigten; Daß er doch, damals, als das Testament gemacht worden, noch nicht gestorben gewesen. Und dahero stellten die Töchter Bonorum Possesionem, contra Lignum, an. Woferne nun gleich der Filius in die Prætерition gewilliget hätte: So wäre doch das Testament nicht giltig gewesen. Nemo enim potest in injuriam consentire. Man glaubet vielmehr, daß er es, ex metu, gethan. Dis hatt BEYER (*Georg.*) nicht verstanden. STRYCK hergegen, in dem Tract. de *Successione ab intestato, Diss. IX. Cap. 5. §. 12.* hatt es wohl eingesehen; Ingleichen der POLL, (*Lucas van de*) in seiner Dissert. *de Exheredatione.* Ich habe diesen Casum auch, in meiner Disputation, de *Principe Herede, ex Testamento civium, Cap. VI. §. 21. & 22.* (*Tom. I. Exercitt. Gundlingg. p. 468.*) ventiliret und gezeiget; Quod, hic, argumenta compareant dissimilia Legumque discrepantes rationes. Denn die præteritio liberorum ist, wider das Jus Publicum: Mithin auch läuft contra Jus Publicum, wenn Einer in die Præterition consentiret. Dem Juri Publico aber kann Niemand renunciiren; Und wenn es gleichwohl geschicht, so wird, contra Leges earumque formam, pecciret, quam nemo mutare, nemo remittere potis est. Zwar haben, darwider, GOMEZ, VASQVIVS, CYPRIANVS, REGNERVS und Andere mehr, eingewendet; Versari, in hoc casu, favorem ipsius præteritæ sobolis, Dis nun sey, nirgendswo, verboten, ut quis favorem suum dimittat; Beneficium nemini obtrudi. Allein ebendarauf beruhet die ganze Sache; Ob nemlich, hier, alleine favor præteritorum liberorum vorhanden sey? It. an Jus non repugnet? An valens velle possit Jure? Et an renuncians habeat facultatem renunciandi? So viel sehe ich gewiß ein; Daß, per *L. 3. §. 11. & L. 10. ff. h. T.* dem filio instituto die Freyheit gegeben worden, ex persona fratris sui præteriti, das Testament zuimpugniren; Si ille præteritus mortuus sit; Quanquam etiam hic, in patris silentium, consenserit. Hoc autem fieri sane vix potuisset, si talis, in præteritionem, consensio, omni Jure, fuisset stabilis. Diejenigen, welche, bey Lebzeiten ihres Vaters, ein Dominium, in familia, gehabt haben, die können nicht, sine solennitate & vi quadam efficaci, ex hac familia, depelliret werden; Wie, oben, zur Gnüge gewiesen

worden. Præteritio nihil operatur; Cui quanquam conſenſus & confirmatio præteriti accedat, tamen non exiſtimat Prætor eam magnopere tuendam eſſe. Der Renuncians kann zwar ſelber nicht agiren. Denn es würde ihm Exceptio Pacti & Doli im Wege ſtehen. Indeß aber mögen doch wohl ſeine Brüder & alii Heredes ab inteſtato das Teſtament, ex hoc capite, oppugniren; Woferne ihnen daran gelegen iſt. Geſetzt auch: Es ſey die Præteritio, durchgehends, in favorem liberorum, geſchehen: So folgt doch daher nicht, ut aliquis neceſſitatem inſtituendi, aut exheredandi, remittere queat. Wir finden faſt unzählige Exempel, im Corpore Juris, da ein Favor vorkommt, und dennoch nicht erlaubt iſt, die ſonſt darbey gewöhnlichen Solennia zuunterlaſſen; Quippe quæ, Jure Publico, fulciuntur. Endlich iſt, vor allen Dingen, Dieſes noch anbey zumercken: Continuari Dominium patris in filium, à quo is ſilentio ſolo, aut Pacto, removeri non poteſt. AVERANIVS (*Joſeph.*) hatt Dis alles vortrefflich ausgeführet, in ſeinen *Interprett. Jur. Civ. Lib. I. Cap. 10.* Von denen Doctoribus diſſentientibus, aber ſihe Hn. BOEHMERS (*Juſt. Henning.*) *Doctrinam Actionum, Sect. II. Cap. III. §. 23.*

LIBRI XXXVII.

TIT. V.

De Legatis præſtandis, contra Tabulas, Bonorum Poſſeſſione petita.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wenn ein väterliches Teſtament, per Bonorum Poſſeſſionem, reſcindiret wird, und alſo übern Haufen fällt; So fragt ſichs, wie es denn nun, mit denen übrigen Capitibus eines dergleichen Teſtaments, gehalten werde? Reſp: Wenn der Teſtator zugleich unterſchiedenen Verwannten Was vermacht, auch denen andern Kindern ein Prælegatum ausgeſetzet hatte: Da ſagte der Prætor: Ich will zwar die Bonorum Poſſeſſionem concediren; Aber gedachte Legata und Prælegata ſollen gelten; Auch bleibet die Subſtitutio Pupillaris item Tutoris datio &c. bey Kräften. Jedoch werden, nach dem Römiſchen Rechte, hierunter, nur diejenigen Legata verſtanden, ſo gewiſſen Perſonen, nemlich denen Kindern, Eltern, dem Weibe und der Schnure, Dotis nomine, vermacht worden ſind. Nicht aber gehören auch mit, hieher, Bruder und Schweſter. Sed quæritur; Ob denn Dieſes auch heute zu Tage noch, ſeinen Nutzen habe? Reſp: Ich glaube nicht, daß der Titel, hodie, viel nutzen werde. Denn es iſt, bereits oben, erinnert worden; Daß nunmehro die Kinder, ſive ſint Sui, ſive Emancipati, zwey Remedia vor ſich haben, wenn ih-

nen, durch ein unrichtiges Testament, wehe geschehen. Sie können nemlich entweder Querelam Nullitatis, oder aber Querelam inofficiosi Testamenti, anstellen. Erwehlen sie nun, nach befundenen Umständen, erstere und es wird auch darauf erkannt: Alsdenn fällt nicht nur die Heredis Institutio, sondern auch ein jedes Legatum, weg; Und überhaupt alle Capita Testamenti werden annulliret. Stellet man hergegen nur Querelam inofficiosi Testamenti an: So gehet wohl das Testament über den Haufen; Allein die Legata und Fideicommissa bleiben doch. Bonorum Possessionem aber darf ich nicht eher brauchen, als bis ich keine andere Klage vor mir habe. Denn daß dieselbe, auch bey uns, nicht ganz abgeschmackt sey, kann man daraus sehen; Weil allerdings, bisweilen noch, solche Casus vorkommen, da man nicht anders, als per Bonorum Possessionem, klagen mag; Wie das obangeführte Exempel von Zittau, ausweiset. Sonderlich findet demnach die Bonorum Possessio Statt, wenn ein Kind nicht exherediret, und auch nicht instituiret ist, sondern præteriret worden, hernach gestorben ist, und seine Geschwister, ex persona hujus fratris mortui, das Testament anfechten wollen. JOSEPHVS AVERANIVS hatt, l. c. auch gewiesen; Daß, iezuweilen, sogar zwey Bonorum Possessiones, mit einem Male, angestellet werden könnten. Solchen Falls, destruiret denn freilich eine die andere. Allein quid, si taceat unus; Einer verlanget nicht Bonorum Possessionem, contra Tabulas; Der Andere aber verlanget sie? Resp: Alsdenn obtiniret dieser allerdings. Gesetzt iedoch: Beyde kommen und stellen, mit Einander, die Bonorum Possessionem an; Was ist denn da zuthun? Resp: Solchen Falls sagt der Prætor: Æquitas, von Æquitate, gehet auf. Jura vigilantibus sunt præscripta. Wer dannenhero, mit dieser seiner Klage, am ersten, eingekommen ist, der obtiniret. Vid. quoque allegatus *van de* POLL, in Diss. *de Exheredatione liberorum*. Wir haben dergleichen Sachen, aus dem Römischen Rechte, noch beybehalten; Weil wir uns, in materia Testamentorum, allein nach dem Jure Romano, reguliren. Das ganze Testaments-Wesen kömmt freilich nur auf Subtilitæten an.

LIBRI XXXVII.

TIT. VI.

De Collatione.

Cod. VI. 20.

Tit. VII.
De Dotis Collatione.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Collatio, oder die **Einwerfung derer Güther**, ist Nichts anderes, als eine Commixtio, da man die Bona commiſciren muß, welche nicht, in der vätertichen Erbschaft, gewesen sind. Es ist demnach dieselbe ein solcher Actus, Vermöge dessen, die Coheredes descendentes, welche ihren Ascendentibus succediren, diejenigen Sachen, so sie, bey ihren Lebzeiten, von ihnen, erhalten, in das gemeinschaftliche Erbe, zur gemeinen Theilung, bringen müssen. Dieser Titel ist dannenhero, aus dem vorigen, ex Bonorum Possessione scil. contra Tabulas, folgender Masen, entsprungen: Ex antecedd. erhellet, und ist, zu mehrern Malen, erinnert worden; Daß ein Vater, olim, seinen filium emancipatum præteriren konnte. Denn der war nicht mehr, in familia; Kein Heres Suus mehr. Er hatte kein Jus succedendi; Und derowegen konnte auch der Testator solchen Falls einen Extraneum einsetzen. Was hergegen diese Emancipati acquirirten, Das war Alles ihnen eigen. Der Vater hatte gar kein Recht, daran. Ein Heres suus aber nil sibi, sed omnia patri, pleno Jure acquirebat; So lange er noch, in Patria Potestate, war. Hernach gab jedoch der Prætor denen liberis Emancipatis das beneficium Bonorum Possesionis, contra Tabulas; Vermittelst dessen, sie nun ebensowohl, als die Heredes Sui, dem Defuncto patri succediren konnten. Dargegen aber wendeten die Sui gar billig ein: Weil, bishero, der Emancipatus Alles, für sich, acquiriren können; Sie hergegen, als Heredes Sui, was sie nur verdienet, dem Vater hätten müssen zuwachsen lassen: So erfordere es mithin die gröste Billigkeit; Daß die Emancipati, welche itzt mit erbeten, Dasjenige, in die Erbschaft, conferiren sollten, was sie, bishero, vor sich, acquiriret. Der Prætor billigte auch dieses Vorwenden derer Suorum, und sagte: Gleichwie es equitable, daß die Emancipati, mit denen Suis, succediren: Also ists auch billig, daß jene conferiren, was sie indessen, vor sich, erworben haben. Vid. *L. 1. pr. & §. 5. ff. h. T;* Alwo, der Prætor ausdrücklich disponiret; Ut sua quoque bona in medium conferant, qui appetant paterna. Conf. quoque HVBERI *Prælect. Pandect. h. T. §. 2.* Und solcher Gestalt hatt denn die Collationem Niemand anders, als der Prætor, eingeführet. Es ist dieselbe also ein Jus Prætorium, welches, nach der Hand, in *Nov. XVII. Cap. 6.* und in *Nov. XCVII. Cap. 6.* confirmiret, auch in verschiedenen Dingen, verbessert worden.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Jure veteri, musten solchemnach alle und jede Bona derer Emancipatorum

in

in Hereditatem conferiret werden. Folglich waren davon auch nicht die Bona Adventitia ausgeschlossen; Ohne nur die Peculia Castrensia und Quasi Castrensia. Denn, Respectu deren, hätte ein Emancipatus auch können ein Heres Suus seyn, und doch dergleichen Peculia haben. Die Bona Adventitia hergegen musten allerdings eingeworfen werden; Si, de Hereditate dividenda, quæstio erat, oder wenn sie ab intestato succedirten, und der Vater kein Testament gemacht hatte. Da aber hernach unter denen Imperatoribus, wiewohl noch vor dem JVSTINIANO, die Bona Adventitia auch denen liberis Suis eigenthümlich überlassen wurden; Dergestalt, daß der Vater kein Recht mehr daran hatte; Auser den Usumfructum darvon, welcher demselben noch vorbehalten wurde, jxt. §. 1. *Institt. per quas person.*: So mögte es scheinen, als wenn die Collatio Bonorum, von der Zeit an, keinen Nutzen mehr gehabt; Wie sie denn auch, ratione Bonorum Adventitiorum, ab eo tempore, wircklich cesirete; Weil, horum respectu, keine Diversitas mehr, inter Emancipatos & Suos liberos, vorhanden war. Cessante autem causa, cessat effectus. Allein JVSTINIANVS ginge noch weiter, und sagte: Wenn auch gleich dieses Alles cesiret, und mithin die Bona Adventitia nicht mehr die Eigenschaft an sich haben, welche sie hatten, als die Collatio eingeführet wurde: So sollen doch, nunmehro, die Kinder auch Alles andere conferiren, so sie, ex substantia patris, haben; E. g. die ehemaligen Peculia. Denn, nach des Vaters Tode, sinds keine Peculia mehr. Was sie also, von denen Eltern, bey deren Lebzeiten, empfangen haben, und noch vorhanden ist, Das sollen sie conferiren; Der Vater mag ein Testament gemacht haben, oder nicht. Vid. *L. 6. & 13. Cod. h. T.* Des JVSTINIANI Raison war diese: Er sagte: Man müsse præsumiren; Der Vater wolle seine Kinder alle gleich gehalten wissen; Æqualitatem esse servandam. Und dahero sollten sie alle ihre Bona conferiren. Wenn mithin gleich, entweder lauter Heredes Sui, oder aber meri Emancipati, ad Succesionem, concurrirten: Sollten sie doch conferiren. Und solcher Gestalt bekame denn die Doctrin, de Collatione, unter denen Imperatoribus, eine ganz andere Gestalt. Aber es war gleichwohl des JVSTINIANI Vorgeben absurd, extravagant und exorbitant; Wie bereits auch BEVER, in seinen *Positionibus, ad ff. h. T.* eingesehen. Es gibt Dieses nur Gelegenheit, zu desto mehrern Processen, und ist vielmehr eine ratio precaria; Ob eine Æqualitas, unter denen Kindern, solle und müsse gehalten werden? Viel eher ist zupræsumiren; Der Vater habe keine Gleichheit, unter ihnen, haben wollen; Weil er, per Testamentum, disponiret und, darinnen, einem Kinde Mehr, als dem andern, gegeben hatt. Ja, repliciren die Widriggesinnten hierauf: Der Vater hatt es ihnen doch revera noch nicht geschenckt, was er ihnen im Voraus gegeben. Und dahero müssen sie es billig conferiren? Sed

resp:

resp: Dis sind nur Subtilitæten. Darum thäte man viel besser, wenn der ganze Titel, de Collatione, abgeschafft, dargegen aber dem Vater freygelassen, würde, einem jeden seiner Kinder zugeben, was er wolle und, nach Belieben, zudisponiren; Wenn er nur nicht die Legitimam verkürzet. Es könnte demnach Einer eine artige Dissertation, de Collatione, schreiben und darinnen zeigen; Daß dieselbe Nichts tauge. STRYCK, *de Successione ab intestato*, hatt auch diese Sache wohl ausgeführet. Denn die Vultures Togati bekommen, gemeiniglich, per Collationem, das Meiste. Im übrigen ist auch noch anbey zuannotiren; Daß man, gemeiniglich, die Collationem, in *Realem* und *Cautionalem*, einzutheilen pflege. Jene nun ist wiederum, vel *Vera*, vel *Ficta*. In der *Vera*, werden die Sachen wircklich conferiret. Vid. *L. 1. §. 11. ff. h. T.* In der *Ficta*, hergegen fingiret man nur, als wenn sie wären eingeworfen worden. Conf. *L. alleg. §. 12.* Cautionalis Collatio endlich ist, wenn Derjenige, welcher conferiren soll, nur Cautionem, entweder Fidejussoriam, oder Pignoratitiam, de futura Collatione, stellen muß, juxta *L. 1. §. 9. ff. h. T.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Es ist, bereits, im vorigen §pho. beyläufig erinnert worden, daß die *Castrensia* nicht mit dürfen conferiret werden. Denn, Respectu deren, wird der Filius, pro Patrefamilias, gehalten. Vid. *L. 1. §. 15. ff. h. T.* Ein Peculium Castrense ist dem Sohne ganz und gar eigen; Und darum keine Ursache vorhanden, warum es müsse conferiret werden. Sed dicis: Dieses Castrense Peculium lies ich zwar passiren, daß es nicht dürfe conferiret werden. Aber, wie stehts denn mit dem Quasi-Castrensi? Resp: Auch dieses darf man nicht einwerfen, juxta *L. 1. §. 15. ff. h. T.* Alia autem quæstio est; **Ob auch die *sumtus studiorum* mit dahin gehören, und deswegen nicht *conferiret* werden dürfen, wenn solche der Vater dem Sohne *suppeditiret*?** Resp: Die Juristen sind Liebhaber von Studiis und sagen dannenhero: Der Sohn dürfe dergleichen Sumtus nicht einwerfen; Wenn er Was gelernet hätte. Woferne er aber Nichts gelernet, sondern nur bis an den Hals studiret, da müsse er dergleichen Kosten, worunter auch Dasjenige gerechnet wird, was er, vor Bücher, ausgegeben, allerdings conferiren. Unser Auctor beruft sich, dieserwegen, auf *L. 50. ff. de Fam. herciscunda.* BEYER hergegen sagt: Bey denen Römern, kämen keine Sumtus studiorum vor; Wie bey uns. Denn man habe alda, nicht so studiret, wie wir, heute zu Tage. Die Philosophie lernten sie umsonst; Et Jus, in foro, publice discebant juvenes. Man bezahlte mithin fast Nichts, als die Eloquence. Dargegen rechneten sie gewiß die sumtus peregrinationum nicht mit an; Und musten also diese nicht mit conferiret werden. Unsere Dd. haben dannenhero diese ebenfals

sowohl, als die sumtus studiorum, von der Collatione, eximiret und wollen selbige, gleichwie auch die sumtus studiorum, nicht einmal conferiren lassen; Wenn sie gleich die Mutter hergegeben. *a*) Sihet man iedoch die Peregrinationes Romanorum eigentlich an, so findet sich, daß sie, gemeiniglich, studiorum gratia, nach Athen, gereiset sind, und sodann auch, nach Constantinopel, geschicket worden. Darum hatt BEYER (*Georg.*) geirret, wenn er saget: Was wir, von denen Sumtibus studiorum, statuiren, das hätte, zu Rom, nicht obtiniret. Denn Rom ist nicht, allezeit, auf einerley Art, beschaffen gewesen. CICERO hatt ja selbst, zu Athen, studiret, auch seinen Sohn dahin geschickt. Also haben sie, bey denen Römern, allerdings die sumtus studiorum nicht mit conferiret. Dargegen finden wir freilich keine Verordnung, wie sie es, in hoc casu, gehalten, wenn Einer Nichts gelernet hatte. Professormäsig müssen, auch bey uns, eben nicht alle studiren. Und derowegen sagen Einige; Was, oben, dieserwegen, erinnert worden, sey, nur von dem Falle, zuverstehen, wenn der Sohn gar Nichts gelernet hätte; Z. E. er wäre, nach des Vaters Tode, von denen Studiis, wiederum abgetreten, und sey etwa davor ein Bier-Brauer u. s. f. geworden. Sed dicis: Wenn ihm der Vater, oder Mutter, eine gute Præbende, oder Beneficium Ecclesiasticum, erkauft hatt; Muß er diese Kosten auch conferiren, oder ist er nicht, darzu, verbunden? Resp: Vor diesen, waren die Præbenden, darzu, bestimmt, daß man fleisig studiren sollte. Heute zu Tage, aber werden sie meistentheils, nur ad bene esse, erkauft; Wenn Einer nemlich Nichts gelernet hatt, und man ihn sonst, zu Nichts, gebrauchen kann. Da ist denn nun freilich noch die Frage zuentscheiden; Ob er dergleichen Aufwand einzuwerfen schuldig sey? Ego credo; Quod non; Und STRYCK saget: Wenns notorium, daß man ihn zu Nichts anders, als zu einem Bier-Brauer, nutzen könne; So müsse er sich alles Das anrechnen lassen. Es lässet sich also die Sache, in utramque partem, defendiren; Weil man, hierbey, keine Legem allegiren kann. Es ist nur ein Jus, ex æquo & bono, in forum, introductum: So viel aber ist doch gewiß; Daß auch die Kosten, zu Erlangung eines gradus academici, v. g. wenn der Sohn in Magistrum, Licentiatum, oder Doctorem, promoviret, oder sich sonst eine Charge erkauft, hatt, nicht mit dürfen confe-

a) Im Chur-Sächsischen Landen, ist, dieserwegen, so viel ausdrücklich disponiret: Die Unkosten zum Studiren, dürfen nicht conferiret, oder einem Sohne, an seinem Erbtheile, gekürzet werden; Wenn gleich die Eltern solche, in ihre Hand- oder andere Bücher, aufgezeichnet; Es hätten denn die Eltern Solches ausdrücklich befohlen; Oder die Unkosten wären so übermäsig, daß denen übrigen Kindern die Legitima geschwächet würde. Vid. *Decis. noviss.* 50.

conferiret werden. Conf. STRVVII *Synt. Jur. Civ. Exercit. XXXVII. Thes. 29. & 30.* Hergegen können sich die Söhne, ex hoc privilegio, nicht auch der Bibliotheque ihres verstorbenen Vaters, vor andern ihren Geschwistern, anmasen; Wiewohl, an etlichen Orten, per consvetudinem singularem, die väterliche Bibliotheque denen Söhnen voraus gelassen wird. Vid. BRVNNEMANNVS, *de Collatione Bonorum, Cap. IV. no. 107.* Ja einige Dd. wollen sogar Dasjenige, was, bishero, von denen Sumtibus studiorum, gesagt worden, auch auf diejenigen Kosten, extendiren, die, zu Erlernung einer Kunst, oder Handwercks, aufgewendet worden. Es geschihet aber ferner, bisweilen; Daß die Brüder, eine Zeitlang, in communione der väterlichen Erbschaft, bleiben, und einer davon studiret; Quæritur ergo; Ob dieser, in solchem Falle, gehalten sey, die sumtus studiorum zuannotiren? Resp: Hier, kann man die Principia Romana auch gebrauchen, welche nemlich darauf ankommen; Quid cogitaverit pater. Nun sagen zwar einige Dd; Dergleichen Sumtus dürften ebenfals nicht conferiret werden. Denn man hätte keine Legem vor sich. Vid. PETR. REBVFFVS, *de Privilegio studiorum, sub No. 59.* und STRVVIVM, *l. c. Thes. 26.* Es komunt also, hier, auf ein Judicium an. Und da meinen sie: Es sey, da, wie in einer Societate generali. Der Brüder, welcher studire, lebe mithin, ex sumtibus Societatis communibus. Allein haben denn wohl die Brüder eine solche Communion anrichten wollen? Soviel ist zwar wahr: So lange, sie, in Communione, leben; So lange, müssen auch dem studirenden Bruder, ex hac communione, die Sumtus fourniret werden. Ex datione illa, aber kann man wohl schwerlich schliesen, daß ihm die andern Brüder dergleichen Sumtus geschencket haben. Fratres in dubio non habent animum donandi. Die Brüder sind auch nur incidenter, in der Societate, geblieben; Als welche zudem keine Societas Universalis, sondern nur eine Societas rei universalis, ist. Reliqua enim sua bona habent separata. Conf. *L. 39. §. 3. ff. famil. erciſc.* Dis hatt unser Auctor, aus STRYCKII Tractat, *de Succeſſione ab inteſtato, Diſſ. XI. Cap. 3. §. 12.* deduciret, und die Andern refutiret, welche contrariam sententiam defendiren. Der Vater ist ja nicht einmal schuldig, die sumtus studiorum zupræstiren; Wenn er nicht will. Wie sollte man denn die Brüder, darzu, anhalten können? Die Usuras aber, so die andern Brüder indessen eingenommen, können sie freilich auch dem Studirenden nicht entziehen.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Dieser §phus. gehöret noch, zum vorigen. Denn es werden, darinnen, die Exceptiones vorgetragen; Wenn nemlich der Sohn gleichwohl schuldig ist, auser bereits erwehnten Fällen, die Sumtus studiorum zuconferiren. Darzu, nun sind folgende beyde Regeln der Grund: 1) Wird, ordentlicher

Weiſe, præſumiret; Daß der Vater die gedachte Sumtus nicht habe wollen conferiret wiſſen. 2) Soll, durch die Studia, utilitas publica promoviret werden; Als deswegen eben, wiederum die Collatio Bonorum ceſſiret. Wo nun Eines von dieſen beyden Fundamentis, ermangelt; Da müſſen auch, allemal, die ſumtus ſtudiorum eingeworfen werden. Wenn dahero der Vater das Gegentheil ausdrücklich diſponiret, und ſich erkläret hatt; Quod filius conferre teneatur: So muß Solches allerdings geſchehen, juxta *L. 50. ff. famil. erciſc. & L. 17. Cod. h. T.* Der Vater hatt ihm alſo dieſe Koſten animo credendi nur vorgeſchoſſen. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Sohn, wie ich, ſchon vorhero, gedacht habe, die Koſten übel durchgebracht, und Nichts davor gelernet. Denn da ceſſiret favor ſtudiorum, und das Publicum hatt keinen Nutzen davon. Vid. STRYCKII Tract. *de Succeſſione ab inteſtato, Diſſ. XI. Cap. 3. §. 19.* Und Dieſes iſt ebenſowohl Rechtens, ſi filius ſtudia plane deſerat. Conf. §. *antec. III. h. T.* Ja wenn der Sohn ſo viel gekoſtet, daß die andern Kinder, in der Legitima, verkürzet werden: Alsdenn muß er abermals ſo viel conferiren, als, ad ſupplendam Legitimam, nöthig iſt. Allermaſen die übrigen Kinder, niemals, per Donationes, an der Legitima lædiret werden können. Sed quæritur; **Wenn der Vater Alles aufgezeichnet hatt, was ihm der Sohn gekoſtet; Ob daraus könne geſchloſſen werden, daß derſelbe verlanget habe; Der Sohn ſolle Alles Dieſes, was aufgeſchrieben iſt, *conferiren*?** Reſp: Man muß, hierbey, wohl Achtung geben, quo animo, ſint conſignati ſumtus ſtudiorum. Kann man nun, aus unterſchiedenen Umſtänden, abſehen; Daß der Vater die Collation, per hanc conſignationem, intendiret habe: So muß freilich der Sohn alle dergleichen, vor ihn, aufgewendete Koſten einwerfen. Bisweilen, aber wird man nicht wahrnehmen; Daß der Vater dieſes intendiret habe. Z. E. er hatt Alles aufgeſchrieben, was er, vor Fleiſch. vor Bier ꝛc. ausgegeben; Ja unter Andern auch, was er dem Sohne geſchenckt ꝛc. Da ſihet man klärlich, daß er die Conſignation, nur boni ordinis gratia, gemacht. Und dahero wird, ſolchen Falls, dem Sohne Nichts davon angerechnet. Conf. FINCKELTHVSII *Obſerv. XI.*

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, handelt unſer Auctor, auch von der Collatione Dotis; Wovon, ſonſt nächſt folgender Titul inſonderheit rubriciret iſt. Es wird aber das Wort, *Dos*, alhier, in etwas weitläuftigerm Verſtande, genommen, als ſonſt gewöhnlich; Und alſo Alles dasjenige mit darunter gerechnet, was die Kinder, zur Zeit der Hochzeit, von denen Eltern, bekommen haben; Als da ſind: Die Ehren-Kleider, der Mahlſchatz und andere ornamenta nuptialia. Vid. STRYCKIVS, *de Succeſſione ab inteſtato, Diſſ. XI. Cap. 4. §. 10. & 11.* Wenn dem-

demnach die Frau Tochter eine Dotem von etlichen 1000. Thalern bekommen; Muß sie selbige allerdings, in die Erbschaft, conferiren. Und dahin gehöret auch sonst noch Alles, was, wie gedacht, hoc loco, unter der Dote, zuverstehen. Alles Dieses muß die Tochter einwerfen, juxta *h. T. ff. de Collat. Dot.* Denn, will sie mit erben: So ist es æquum, ut conferat Dotem. Quemadmodum vero Dos confertur; Ita etiam Contrados, seu Antipherna, Paraphernalia & Donationes, propter nuptias, juxta *L. 17. Cod. h. T.* Sed quæritur; **Ob auch die Kosten, so auf das Hochzeit-Mahl verwendet worden, *conferiret* werden müssen?** Resp: Weil diese, nicht sowohl zu derer Kinder, als vielmehr des Vaters eigenem, Splendeur, gereichen, auch dieselben, dadurch, nicht locupletiores worden sind: So kann man sie, ordentlicher Weise, wohl nicht, zur Collation dererselben, anhalten; Ob auch schon die übrigen Kinder, an ihrer Legitima, verletzet worden, und der Vater einem und dem andern von denenselbigen dergleichen Kosten zuconferiren befohlen hätte. Ein Anderes aber ist es, wenn die Kinder, durch das Hochzeit-Mahl, locupletiores geworden; Sie haben z. E. das Hochzeit-Geschencke bekommen. Da müssen sie freilich, in quantum locupletiores sunt facti, conferiren. Doch meinet CARPZOV, *P. III. Constit. XI. Def. 21*; Daß die Hochzeit-Kosten, auch alsdenn, müsten conferiret, und in gemeine Theilung gebracht, werden, wenn, von dem Vater, keine Nachricht vorhanden; Wie es, damit, nach seinem Tode, sollte gehalten werden. Aber ich glaube; Daß die erstere Meinung besser gegründet sey; Zumal si liberi non locupletiores sunt facti, per ejusmodi sumtus. Indeß cessiret doch auch die Collatio Dotis: Wenn 1) die Tochter, mit dem Heiraths-Guthe, will zufrieden seyn, oder nicht mit erben, und Nichts mehr haben will, jxt. *L. fin. ff. h. T*; Zum 2) Wenn der Vater seine Verlassenschaft selbst, unter seine Kinder, ausgetheilet hatt. Vid. *L. 39. §. 1. ff. famil. erciſc*; Und 3) wenn der Tochter-Mann das erhaltene Heiraths-Guth nicht bezahlen kann. (Sihe auch hiervon allenthalben den folgenden §. IX. h. T.)

Aber nicht nur Dos, sondern auch die übrigen *simplices Donationes*, inter vivos, wenn nemlich die Kinder, von dem defuncto parente, auf solche Weise, Was geschenckt bekommen, müssen conferiret werden. Denn, hier, cessiren die Umstände, welche sich, sonst, bey der Donatione parentum, ad bellum, vel ad studia, ereignen; Als welche Geschencke freilich nicht, eines, wie das andere, conferiret werden müssen; Davon, ich, in §. *antec. 3. h. T.* gnüglich geredet habe. Ais: Der Vater hatt gleichwohl einmal die andern Geschencke wircklich und irrevocabiliter denen Kindern weggegeben? Sed resp: Sie sagen gemeiniglich; Die Præsumtio æqualitatis sey da gröser, als die Præsumtio Donationis. Der Vater werde keine Discordiam, inter liberos, haben exci-

tiren wollen. Zudem hätte dergleichen Donatio doch auch einigen Effect. Nemlich der Donatarius habe ja indessen, mit der geschenckten Sache, nach Belieben, schalten und walten mögen. Er behalte auch die Fructus, ante mortem Testatoris, perceptos. Die Fructus aber, so er, nach dem Tode des Donatoris, genossen, muß er allerdings conferiren. Vid. *L. 13. & 20. §. 1. Cod. h. T.* und *L. 5. §. 1. ff. de Dot. Collat.* Conf. quoque STRYCKIVS, *de Successione ab intestato, Diss. XI. Cap. 4. §. 14. & 15.* Etliche hergegen sagen auch wiederum; Solcherley Geschencke müsten die Kinder, nur in dem Falle, conferiren, wenn der Vater dieselben aufgezeichnet hätte. Allein, wer da schlechtweg saget: Dono; Der gibt nicht allein den Usumfructum, sondern er reserviret sich auch das Dominium und sonst Nichts. Mithin halte ich, bey alle Dem, davor; Daß man besser gethan, wenn man die simpliciter geschenckten Sachen nicht mit conferiren lassen. Denn idea Donationis gibt Solches nicht anders zu verstehen; Da ohnedem unitas personarum cessiret. Aber in praxi ists doch gleichwohl nun einmal so recipiret; Daß die simplices Donationes müssen eingeworfen werden. (Vid. §. *subs. VIII. h. T.*) Im übrigen ist auch noch wohl, hierbey, zumercken; Wie man, hodie, nur Dasjenige zuconferiren gehalten sey, quod ab eo profectum est, cui succeditur. Hergegen wird kein Unterschied, unter dem Vater und der Mutter, gemacht. Wenn dahero der Vater stirbt, müssen die Kinder nicht auch Dasjenige conferiren, was sie, von der Mutter, bekommen. Stirbt aber diese: So conferiren sie ebenfals weiter Nichts, als was, von der Mutter, hergekommen ist.

Ad §. 6. & 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Collation geschicht, nur von denen Descendenten; Nicht auch von Ascendentibus, Collateralibus, oder auch von ganz Fremden. Si ergo frater mihi quid donavit, & ego, cum Ascendentibus, illi succedo: Non conferre teneor rem donatam. Denn da cessiret die ratio Collationis. Es ist hierbey die Intention gewesen, wie, vorhero schon, erinnert worden; Daß die Descendentes æqualiter succediren sollen. Parentes enim, *in dubio*, propter maximum affectum, erga liberos, æqualitatem, inter ipsos, observari voluisse censentur. Da nun dergleichen Affectus, intuitu Ascendentium, Collateralium, aut plane extraneorum, nicht vorhanden ist: Als folget, daß, Respectu dieser Personen, die Collatio cessire. Denn ob auch schon, an einigen Orten, als in der Marck, Sachsen *b*) u. s. f. die Einander überlebende Eheleute, welche mit

b) Wenn ein Weib, aus ihres Mannes Verlassenschaft, nebst denen Kindern, den vierten, oder nebst andern dessen Erben, den dritten Theil, nehmen will, ist sie alle ihre eingebrachte, angeerbte und andere Güther, zusamt der Gerade, in die gemeine Theilung, zubringen schuldig. Conf. *Constit. XX. P. III.*

mit erben wollen, ihre eigene Güther conferiren müssen: So ist doch Dieses Was besonderes, und rühret eigentlich von der Communione bonorum, inter conjuges, her; Woraus, man also schliesen kann, daß besagte Communio, ehemals, allerdings, in der Marck, üblich gewesen; Obgleich Einige Solches leugnen wollen. Hier, ist demnach eigentlich, nur von denen Descendentibus, die Rede, welche allerdings conferiren müssen; Sie mögen, ex Testamento, oder aber ab intestato, succediren, jxt. *L. 17. C h. T.* Conf. quoque *Nov. XVIII. Cap. 6.* Und davon sind sogar die **Enckel** nicht ausgeschlossen; Die nemlich, ex persona patris, dem Gros-Vater succediren, dahero auch Dasjenige einzuwerfen gehalten sind, was ihr Vater, bereits, empfangen hatt, juxta *L. 7. h. T.* Gesetzt iedoch: Ich bin ein Nepos. Mein Gros-Vater stirbt: So repræsentire ich meinen Vater, wenn der, vor dem Avo, gestorben ist. Denn sonst könnte ich, von meinem Patruo, oder Vaters-Bruder, ausgeschlossen werden. Weil aber doch der Prætor denen Kindern das Beneficium abstinendi, à paterna Hereditate, gegeben, vid. *L. ult. Cod. unde lib:* Als entstehet daher eine Frage; **Ob ich mich nicht meines Vaters Erbschaft begeben, dargegen alleine dem Gros-Vater, also nicht** *Jure Repræsentationis*, **sondern vielmehr** *Jure proprio*, *succediren* **könne, und mithin nicht** *conferiren* **dürfe, was mein Vater, schon voraus weghatt?** Resp: Die Dd. sind, hierinnen, nicht, mit Einander, einig. Etliche, und zwar die meisten, defendiren nemlich; Man müsse, hierbey, distingviren: Ob die übrigen Coheredes auch des Defuncti Nepotes, oder aber desselben Filii, sind. Erstern Falls und woferne die Erben des Gros-Vaters lauter Enckel wären; Da dürften sie, nach dieser Meinung, nicht conferiren. Andern Falls, hergegen und wenn, nebst denen Nepotibus, auch die Kinder des Defuncti, & sic in proximiori gradu constituti, concurriren: So succedirten jene, die Nepotes, nicht Jure proprio, sondern Repræsentationis. Dahero müsten sie auch ea, quæ pater eorum accepit, conferiren. Unser Auctor aber ist, mit dieser Distinction, nicht zufrieden. Er hält es vor irrig; Daß, in angezeigten letztern Falle, die Nepotes, Jure Repræsentationis, erben sollten; Und glaubt vielmehr; Sie succedirten, Jure proprio; Nemlich ex memorato Prætoris Beneficio. Mithin sey die Meinung denen Rechten gemäser; Wenn die Nepotes, sive concurrant, cum Patruis suis, sive non, niemals, gehalten wären zuconferiren. Doch warum giebt unser Auctor diese Sententiam vor gegründeter aus, denn die andere? Resp: Weil es STRYCK, in seinem Tractat, *de Successione ab intestato*, *Diss. XI. Cap. 2. & 15.* statuiret. Allein es kommt wohl, hierbey, die ganze Frage, darauf, an; Ob, in besagtem Casu, das Jus Repræsentationis Statt finde, oder nicht? Die meisten Dd. unter denen auch WESENBEC, (*Matthias*) welcher, in Franecker, Profes-

sor

ſor geweſen, behaupten, mit ziemlichen Gründen; Daß allerdings das Jus ſuccedendi, ex Repræſentatione, verbleibe. Sie ſagen dahero; Die communis opinio diſtingventium ſey weit gegründeter, als die STRYCKiſche. Ich ſelbſt bin, deswegen, auch dieſer Meinung zugethan; Die Nepotes, wenn ſie, mit denen filiis defuncti, aut defunctæ, concurriren, wären zuconferiren gehalten, was ihr Vater, oder Mutter, bereits voraus, weghaben. Denn der Prætor hatt ihnen ja das Beneficium abſtinendi, nur um deswillen, gegeben; Daß ſie die andern Debitores ihres Vaters nicht bezahlen dürfen.

Wenn übrigens die Coheredes kein medium probandi Desjenigen haben, was da ſoll conferiret werden: So findet auch die Collation nicht Statt. Z. E. es hatt einer derer Erben 2000. Rthlr. vom Defuncto, empfangen. Dieſe leugnet er zwar nicht. Aber er hatt doch dem Defuncto kein Bekänntniß, darüber, ausgeſtellet; Und die Coheredes haben auch ſonſt kein medium probandi in Händen. Alsdenn wird præſumiret; Daß es cediret worden.

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Deſcendentes müſſen, **nur** *in dubio*, conferiren. (Vid. §. *anteced. 7. h. T.*) Denn wer wills dem Vater wehren, wenn er ausdrücklich ſaget: Ich habe zwar meinem Sohne ſo und ſo viel Geld gegeben; Aber er ſoll es nicht conferiren. Sihe *Nov. XVI. Cap. 6.* Ja es kann Solches auch wohl tacite unterſaget werden, jxt. *L. 1. & 2. Cod. h. T.* Conf. quoque *antecedd. h. T.* Dieſes wird, ex ſubſeqq. erhellen. Alſo ſuccediren die Kinder gar nicht mehr ab inteſtato, wenn der Vater, bey ſeinen Lebzeiten, eine Diviſion gemacht; Als worbey, es nicht einmal einer Inſtitutionis Heredis bedarf; Geſchweige denn daß der Vater ſollte gehalten ſeyn, alle ſeine Güther, unter ſeine Kinder, zu gleichen Theilen, auszutheilen; Wie Solches BERGER, in ſeiner *Oeconomia Juris*, wohl angemercket hatt. Und auch ich habe, ſchon oben, davon, gnüglich gehandelt. Conf. quoque *L. 39. §. 1. ff. famil. erciſc.* Im Fall überdis der Vater einem von ſeinen Kindern, Mortis cauſa, Etwas geſchencket, oder Was Legiret, oder ein Fideicommiſſum Particulare vermacht hatt; Das darf auch nicht eingeworfen werden. Es wird gar nicht præſumiret; Daß der Vater Solches verlanget habe. Conf. *L. 16. Cod. h. T.* it. *L. 1. §. 19. ff. h. T.* Man muß dahero genau Achtung geben, daß, hierbey, recht raiſonniret werde. Reſpectu der Donationis, inter vivos, war es freilich Was anderes. (Sihe §. *anteced. V. h. T.*) Da ſagen nemlich die Dd; Man könne wohl donare; Aber nur inſoferne, daß der Donatarius mehr Nichts, als den Uſumfructum, habe; Das Capital hergegen müſſe er einwerfen. Und Dis kommt vielleicht daher; Weil ſie etwa dencken, Vater und Sohn machten,

alhier,

alhier, eine Person aus; Propter quam personæ unitatem, die Donatio nicht giltig sey. Doch sind auch die Dd. deswegen, unter sich nicht einig.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn gesaget wird, wie ich, oben schon, erinnert habe; Die Eltern intendirten eine Æqualitatem, inter liberos: So muß man, zuvörderst, auch Achtung geben; Ob eine wirckliche Inæqualitas, inter liberos, ratione datorum, vorhanden sey; I. e. ob und in wie ferne sie locupletiores geworden. E. g. ein Vater verheirathet eine Tochter und richtet ihr eine Hochzeit aus, darbey, er sehr Vieles aufgehen lässet; So, daß das Convivium wohl auf 600. Thlr. zustehen kommt. Dieses darf sie nicht conferiren. Denn sie ist, dadurch, nicht locupletior geworden. Es hätte ja wohl das Convivium nuptiale gar wegbleiben können. Um so viel weniger wäre demnach die Tochter, zur Collation, gehalten, wenn sie so grose Depensen nicht hätte haben wollen. Zwar ist wohl, bey allen Populis, gebräuchlich; Daß ein Hochzeitmahl gegeben wird. Aber übrige Depensen braucht man doch nicht, darbey, zumachen. (Sihe vorigen §. *V. h. T.*) Ebensoists beschaffen, im Fall eine Tochter 1000. Thlr. pro Dote, erhalten; Ihr Mann hergegen hätte 600. Thlr. davon verthan. Da darf sie nur 400. Thlr. Heiraths-Gelder conferiren; Weil sie, in der That, nicht mehr, als so viel, lucriret. Das Andere ist ja schon fort und nutzt ihr Nichts. Ex natura Dotis und was ich, davon, oben, beygebracht, ergibt sich Solches klärlich. It. mein Vater hatt mich ranzioniret. Dieses ist zwar ein groses Beneficium. Allein es ist doch dasselbe umsonst gegeben worden. Censetur, ex pietate, dedisse. Dahero glaubt man; Der Vater habe nicht gewollt, daß diese Ranzions-Gelder sollten conferiret werden. Ferner ich habe, vor den Vater, eine Summe Geldes gezahlet; Und er hinwiederum, remunerandi gratia, vor mich. Solchen Falls haben wir compensiret; Und ich bin nicht gehalten, Dasjenige, was er, vor mich, gezahlt, einzuwerfen. Vid. *L. 1. §. 23. ff. h. T.* und FINCKELTHVSII *Observ. LXVI.*

Ad §. 10. & 11. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Es sind zwar, im Corpore Juris, einige Leges vorhanden, woraus, man schliesen kann; Rem acceptam ipsam conferri debere. Und daher sagen die Dd. gemeiniglich; Man müsse, wenn res accepta vorhanden sey, dieselbe, in natura, conferiren. Z. E. der Vater hatt mir ein Stück Landes, ein Prædium, gegeben. Das muß ich selbst und in natura wiederum, in die Erbschaft, einwerfen. Denn da kann man verum pretium desto besser indagiren; Und wer, nun, am meisten, davor gibt, der bekommts auch. Doch restringiret Solches unser Auctor, auf solche Species, in quas Affectio cadit. Allein, wenn dergleichen Res nicht mehr da ist: Sufficit, si pretium ejus confertur. Ja es ist auch nicht einmal nöthig, ut ipso actu conferatur; Sondern man

rechnet es Demjenigen, welcher conferiren soll, an seiner Erb-Portion, ab. Sonst und heute zu Tage, wird es hiermit also gehalten: Alle die Sachen, so, in der Erbschaft derer Eltern, gefunden werden, inventiret man; Und wird Alles aufgeschrieben; Beydes, was in natura, befindlich, und auch die Conferenda. Darauf wird eine Balance gezogen, und die Theilung gemacht; Nicht anders, als wenn alle Sachen vorhanden wären: Wer denn mehr empfangen hatt, als die massa Hereditatis austräget, der gibt das Ubrige wieder heraus. Bey denen Römern, musten sie anfangs, Alles, in natura, conferiren. Hernach, aber sagten sie auch; Es sey schon genug, wenn sich der Emancipatus erkläre; Sich Dasjenige abziehen zulassen, was er, bereits, voraus weg habe; Si tantum, in bonis paternis, remittat, vel minus capiat, quantum, ex Collatione, alter habere debet. Vid. *L. 1. §. 12. ff. h. T.* Dieses eben haben auch wir, in Praxi, in Acht genommen und erfordern, zu dem Ende, ein Inventarium; Woraus, man leichte gewahr werden kann, wer Was zuviel weghatt. Man darf nur des VOLCKMANNS Notariat-Kunst, hierbey, nachschlagen, der wird schon dergleichen Formuln suppeditiren. Weigert sich nun der Kerl zuconferiren; Da denegiret man ihm die Erbschaft, so lange, bis er sich der Gebühr gemäs bezeiget. Kann er aber darthun, daß der Vater die Collation nicht verlanget habe; Oder er will, mit Demjenigen, was er, bereits, empfangen, zufrieden seyn; Oder die Tochter will etwa, auser ihrer Dote, Nichts weiter erben: So gehet Dieses an. Allermasen es angesehen wird, als wenn der Vater getheilet hätte. Divisio videtur paterna; Wenn nur nicht die andern Kinder, dadurch, in der Legitima, lædiret werden. Denn, solchen Falls müssen Diejenigen, so die Erbschaft repudiiren wollen, allerdings conferiren. Vid. *Nov. XCII. Cap. 1.* Will gleichwohl die Collation, in Güte, nicht erfolgen; Alsdenn mag auch wohl der Richter, deswegen, imploriret werden, ixt. *L. 8. Cod. h. T.* Stellet hergegen Derjenige, welcher das Seinige nicht conferiren will, die Petitionem Hereditatis, oder etwa Actionem familiæ erciscundæ an: Da kann der Miterbe, wider denselben, die Exceptionem nondum factæ Collationis opponiren. Im übrigen ist, unter denen, von unserm Auctore, angeführten Scribenten, de Collatione, des VINNII (*Arnoldi*) Tractat, de *Collationibus*, welcher seinen *Partitionibus Juris Civilis* mit beygedruckt, der beste. (Die 3te. Edit. darvon ist 1664. zu Roterdam, in 8vo. herausgekommen. Man hatt auch eine Auflage de Ao. 1654. aus Amsterdam, in 8vo. erhalten.

LIBRI XXXVII.

TIT. VIII.

De Conjungendis, cum Emancipato, Liberis ejus.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Dieſes Edictum Prætoris hatt, bey uns, keinen Nutzen. Der Caſus iſt folgender: Avus hatte ſeinen Sohn emancipiret, und den Nepotem, ex hoc filio, in Poteſtate behalten. Wenn nun der Gros-Vater ſtarb: So war, olim, Nepos allein Erbe. Der Sohn konnte nicht mit erben. Denn dieſer war nicht mehr, wie nun der Nepos, des Defuncti Heres Suus. Nur ein ſolcher aber ſuccedirte dem Gros-Vater und dem Vater alleine; Proximo enim gradu attingebat avum. Und darum ſagte der Prætor: Es iſt iniquum, daß der Nepos den Vater ausſchlieſen ſoll; Blos weil dieſer emancipiret iſt. Dahero gab auch der Prætor einem ſolchen Vater ebenfals Bonorum Poſſeſſionem; Aber doch nicht in totum; Sondern nur pro dimidia parte; D. i. der emancipirte Vater ſollte die eine Helfte, und ſein Sohn, als des Defuncti nepos, quem avus, in Poteſtate, retinuerat, die andere Helfte der Verlaſſenſchaft bekommen, jxt. *L. 1. ff. h. T.* Und Das war freilich billich. Sic multa, in Jure Romano, ex æquo & bono, fiunt. Darbey muß man ſich gleichwohl nicht etwa eine Actionem b. f. einbilden; Wie ich, in meiner Diſputation, *de Actionibus b. f. & ſtricti Juris*, gewieſen habe. Nach dem Jure novo hergegen, ſonderlich der *Nov. CXVIII. Cap. 1.* iſt der Unterſchied, quoad Jus ſuccedendi, inter Suos & Emancipatos Heredes, aufgehoben. Mithin muß auch der Emancipirte Sohn nothwendig, entweder inſtituiret, oder exherediret, werden. Ja der Sohn wird denen Enckeln des Gros-Vaters, als ſeinen Kindern, weil derſelbe der nächſte iſt, billig vorgezogen. So viel aber iſt doch gewiß; Daß, auch noch hodie, ein Vater ſeinen Sohn und die Kinder, von dieſem, als ſeine Enckel, zugleich zu Erben einſetzen möge.

LIBRI XXXVII.

TIT. IX.

De Ventre in Poſſeſſionem mittendo & Curatore ejus.

Ad §. 1. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Bonorum Poſſeſſio alia eſt *Edictalis*, de qua, hactenus; Alia *Decretalis*, de qua nunc. Conf. *Libri XXXVII. Tit. I. §. 2.* Der Römiſche Prætor hatt

nemlich, nicht allein wegen derer, bereits, gebornen, sondern auch derer noch ungebornen Kinder halber, d. i. solcher, die noch, in Mutter-Leibe, verschlossen sind, Sorge getragen. Denn, wenn der Venter, i. e. Foetus, qui in ventre est, von dem Testatore, im Testamente, præteriret worden: So soll er, ex speciali Edicto, in die Possession des verlassenen Guthes, an Statt der Bonorum Possessionis, contra Tabulas, immittiret werden, jxt. *L. 1. pr. ff. h. T.* Diese nun nennet man *Bonorum Possessionem Decretalem*, welche dem Ventri, oder *Ventris nomine* gegeben wird. Die Mutter muß also schwanger seyn, wenn ihr dieses Edictum Prætorium Was helfen soll. Es wird ihr, nicht gleich, geglaubt, daß sie schwanger sey. Sie wird, deswegen, nicht alsobald, in die Possess, immittiret; Sondern Causæ cognitio muß vorher gehen. Decreto opus est; Conscendat Prætor tribunal, & visitet mulierem. Vid. *Lib. XXV. Tit. 4. de Ventre inspic. & custod. partu.* Befindet sichs denn; Daß sie wirklich schwanger ist; Tunc nasciturus habetur, pro nato, jxt. *L. 1. pr. ff. h. T.* Diese Regel scheinet zwar Vielen närrisch zuseyn. Aber sie ist doch, in der That, gut und zubilligen. Der Prætor fingirte nemlich; Partus wäre schon lebend; Ne scil. ab Hereditate, excludatur. Ein Nasciturus ist doch in spe. Interim mulier, in Possessionem, mittebatur.

Ad §. 2. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Soll demnach eine schwangere Frau, ventris nomine, in Possessionem, immittiret werden; So muß sie 1) schwanger seyn; Und zwar zu der Zeit, da ihr Mann verstorben, jxt. *L. 1. §. 1. ff. h. T.* Zum 2) muß der schwangere Leib, oder die Frucht, welche, noch, in utero, existiret, seyn præteriret worden. Vid. *L. alleg. §. 2.* 3) Muß auch die Frucht, wenn sie auf die Welt kommt, ex aliqua Edicti parte, dem Defuncto, entweder ex Testamento, oder aber ab intestato, succediren können. Vid. *L. 1. & 7. ff. h. T.* Hiernächst und wenn es nun, allenthalben, damit, seine Richtigkeit hatt; Alsdenn wird der schwangern Frau ein Curator gesetzt, qui bona administret. Dieser heist, gemeiniglich, ein *Curator ventris*; Und wird, auf Anhalten derer Freunde des verstorbenen Mannes, oder auch, öfters, ex officio, verordnet. Die Frau aber bekommt nicht alle Bona; Sondern sie wird nur, mit aller Nothdurft, versehen. Man accordiret ihr die Alimenta, pro facultate & dignitate. Sed dicis: Quamdiu venter debet esse in possessione? Rſ: So lange, bis sie geboren hatt, oder ein Abortus geschicht. Letztern Falls bekommt sie jedoch Nichts weiter. Wird es indeß auch offenbar, daß sie nicht schwanger sey: Da muß sie, gleich, aus dem Guthe, wieder heraus. Ist sie aber in Dolo, i. e. sie hatt gewust, daß sie nicht schwanger sey: De suo omnia consumsisse videtur. Sie muß Alles restituiren, was sie nur, binnen der Zeit, genossen. Woferne es hergegen seine Richtigkeit, mit der Schwangerschaft, hatt; So muß die Frau ihren

ren nothdürftigen Unterhalt bekommen; Ob ſie ſchon eine Dotem und ſelbſt zu leben hätte. Der Curator ventris muß auch ſonſt Alles beſorgen, was insgemein einem Curatori oblieget. Vid. *L. 3. § 27. & L. 4. §. 5. ff. h. T.* Dieſer Titel hatt übrigens, heute zu Tage noch, ſeinen groſen Nutzen; Auch in Lehns-Fällen. Z. E. ein Vaſall verſtirbet und verläſt ſeine Gemahlin ſchwangern Leibes. Da kann dieſe begehren, daß ſie, bis zu ihrer Niederkunft, in das Lehn-Guth, immittiret werde. Vid. STRYCKII Diſp. *de Decreto Interimiſtico, Cap. II. No. 181.*

LIBRI XXXVII.

TIT. X.

De Carboniano Edicto.

Cod. VI. 17.

Ad §. 1. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

CNEJVS CARBO, ein Prætor Romanus, iſt Urheber von dieſem Edicto; Worinnen, ebenfals von einer Bonorum Poſſeſſione Decretali, diſponiret wird. Vid. SVTHOLTS (*Bernh.*) *Diſſertt. in univerſum Jus Inſtitutionum.* (Welche SEBAST. BEER, zu Schleuſingen, Ao. 1638. in 12mo. zum dritten Male, wiederum auflegen laſſen.) Der Caſus iſt dieſer: Man moviret, bisweilen, dem Kinde Quæſtionem ſtatus, und ſaget; Es ſey ein Baſtard, kein rechtes Kind, ein partus ſuppoſititius, naturalis, adulterinus, oder ſpurius. Nun aber ſind nur die Kinder Erben; Nicht auch die Baſtarde. Gleichwohl hatt das Kind, deme quæſtio ſtatus moviret wird, Vieles vor ſich; Und braucht es mithin einer Unterſuchung, ob ſein Vater und Mutter Einander behörig geheirathet, und ob es auch ehrlich erzeuget worden. Hinc CARBO voluit; Ut tribunal conſcendat Prætor, welches, bey uns, quilibet Magiſtratus thut, & ut examinet cauſas, warum das Kind ſolle, pro ſpurio, vel adulterino, gehalten werden. Denn daran iſt viel gelegen. Sihet nun der Magiſtratus, daß das Kind viel vor ſich hatt: So immittiret er es immittelſt, in die Poſſeſſ. Der Prætor gab ihm nemlich, ex æquitate, Bonorum Poſſeſſionem. Doch muſte er auch caviren. Mithin beruhete der Innhalt dieſes Edicti, darauf; Daß die Unmündigen, in den Beſitz derer Güther, oder der Erbſchaft, gewieſen werden; Ob ihnen gleich opponiret wird, daß ſie des Verſtorbenen Kinder nicht ſeyn. Vielmehr wird dieſe Frage, bis zu ihrer Minderjährigkeit, ausgeſetzet. Man thut, als wenn ihnen gar keine Quæſtion wäre moviret worden; Bis ſie, ad annos pubertatis, gelanget ſind. Conf. *L. 1. pr. & L. 3. §. 4.*

it. L. 5. ff. h. T. Indeß iſt auch noch wohl anbey zumercken; Daß dieſes Edictum und die, daraus, entſpringende Bonorum Poſſeſſio nur denen unmündigen und denen adoptirten Kindern, ſie mögen männ- oder weiblichen Geſchlechts ſeyn, im Fall ſie, von denen Eltern, weder zu Erben eingeſetzet, noch exherediret worden, zuſtatten komme; Woferne man ihnen zugleich ihre legitime Geburt ſtreitig machet. In dieſem Falle, kann demnach der Vormund des Unmündigen den Richter um die Poſſeſſion nur imploriren. Wir haben einen Caſum, bey unſerer Facultæt, (in Halle) gehabt, da der Gros-Vater ſeines Sohnes Kind bey ſich hatte, und ihm auch Alimenta gabe; Aber das Matrimonium des Sohnes nicht agnoſcirte. Nun hatten die Herrn Leipziger beſagtem Kinde, wegen der Succeſſion, die Immiſſion zugeſprochen. Wir hergegen ſtieſen dieſes Urtheil wieder über den Haufen; Weil zwar der Gros-Vater den Pupillum, im Hauſe, gehabt; Doch nicht, auch pro Legitimo filio, gehalten, hatte.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es iſt ein groſes Præjudicium; Daß das Kind, ſo lange, in der Poſſeſſ, bleiben ſolle, bis es, zu ſeiner Pubertæt, kommt und der Proceß ausgeführet iſt. Was können nicht indeſſen, mit der Poſſeſſione Bonorum, vor Betrügereyen vorgehen? Drum läſſet man lieber dem Pupillo einen Tutorem verordnen, qui agat, pro illo. Nächſtdem inventiret man; Und der Pupillus muß Caution beſtellen, daß er die Güther, wenn das Urthel, wider ihn, ausfallen ſollte, reſtituiren wolle. Vid. *L. 1. Cod. h. T.* Kann er nun keine Caution machen: So wird Derjenige, qui controverſiam fecit & ſtatus quæſtionem movit, mit dem Pupillo, zugleich, in die Poſſeſſ, immittiret, jxt. *L. 1. §. 1. & L. 5. §. 2. ff. h. T.* Inzwiſchen müſſen doch dem Pupillen die Alimenta, nebſt denen Sumtibus ſtudiorum, gereichet werden. Vid. *L. 6. §. 5.* Woferne auch endlich die Sentence erkennete; Daß derſelbe nicht mit, unter die Liberos des Defuncti, gehöre: Da darf er demohngeachtet, von Demjenigen, was er, die Zeit über, genoſſen, Nichts reſtituiren. Denn er wird, pro Poſſeſſore bonæ fidei, gehalten; Und iſt es alſo, mit ihm, ganz Was anderes, als mit einer Frau, die ſich, betrüglicher Weiſe, vor ſchwanger ausgibt. Vid. *Tit. antec. IX. hoc. Libr.* Conf. quoque *L. 5. §. 3. ff. h. T.* Es kann aber, wie ich, ſchon, gedacht, die Klage, nicht eher, erhoben werden, als bis der Unmündige das Tempus pubertatis erreichet hatt. Inſtituto ergo, poſt adeptam Pubertatem, judicio principali, Pupillus Rei partes ſuſtinet, jxt. *L. 6. §. 6. ff. h. T.* Indeß bleibt doch, immernoch, der Unmündige, in Poſſeſſione; So lange bis die Sache ausgeführet iſt.

LIBRI

LIBRI XXXVII.

TIT. XI.

De Bonorum Poſſeſſionibus, ſecundum Tabulas.

Inſtitutt. III. 10. Cod. VI. 11.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bey der Poſſeſſione Bonorum, ſecundum Tabulas, wird præſupponiret, daß ein Teſtamentum, ſ. Tabulæ, vel Lignum, vorhanden ſey; Selbiges aber nicht gelte. Es iſt nemlich, z. E. per Poſtumum, rumpiret worden. Nach dieſen, ſtirbt jedoch der Poſtumus wieder; Und wird alſo das Impedimentum aus dem Wege geräumet, warum der Heres ſcriptus nicht erben konnte. Nun iſt der Prætor kein gar zu guter Freund von dem Jure ſtricto. Hinc quoque Bonorum Poſſeſſionem dabat, *ſecundum* Tabulas; Gleichwie er dergleichen Poſſeſſion, auch *contra* Tabulas, ertheilte; Als davon wir, bishero, gehandelt haben. Drum folgen nun eben die Bonorum Poſſeſſiones, ſecundum Tabulas. Und da hatt denn unſer Auctor 6. Caſus angeführet, in welchen, dieſelbe Statt findet. Dieſe Poſſeſſionem Bonorum Edictalem gibt demnach der Prætor, Juris Civilis adjuvandi & confirmandi gratia, dem eingeſetzten Erben, nach Innhalt des Teſtaments:

1) Wenn der Vater ſeinen Sohn, oder etwa ein Kind die Eltern, præteriret; Der Præteritus aber, entweder vivo adhuc Teſtatore, ſtirbet, oder die Præteritionem approbiret, oder auch, gleich vom Anfange, darein, conſentiret hatt. Vid. *L. 2. pr. ff. h. T. & L. 17. ff. de Injuſt. Rupt.* Conf. quoque *L. 8. §. 6. ff. de Bonor. Poſſ. contra Tabb;* Wiewohl letztgedachter Conſenſus, nach dem Jure Civili, keinen Effectum zeigte. Vid. *L. 35. §. 1. Cod. de Inoff. Teſtam.* In dieſem Caſu, hatt denn zwar der Heres ſcriptus kein ſolches Jus ſummum vor ſich, ut Teſtamentum ſubſiſtat; Vielmehr gilt es, propter præteritionem, nicht. Dahero kann der Heres den Prætorem imploriren, daß er ihm ſuccurrire und verſchaffe, ut ſubſiſtat Teſtamentum. Er ſaget: Domine Prætor, da doch nun das Impedimentum, warum ich, ex Teſtamento Titii nicht ſuccediren konnte, aus dem Wege geräumet iſt, filius præteritus non adeſt, & interim Teſtator eſt mortuus, in ea voluntate: Rogo igitur, ut mihi Bonorum Poſſeſſionem concedas. Ich agnoſcire hanc Poſſeſſionem und bitte, daß Mevius, der ſich, als Erbe ab inteſtato, der Verlaſſenſchaft des Titii angemaſet, mir dieſelbe, Vermittelſt eines richtigen Inventarii, oder eidlicher Specification, ausantworten, von der eingehobenen Nutzung, richtige Rech-

nung ablegen, auch alle, dadurch, mir verursachte Schäden und Unkosten erstatten müsse. Dieses bewilligte denn auch der Prætor und sagte: Es ist, hier, nur eine Subtilitæt des Juris Civilis vorhanden. Hinc impleatur voluntas Testatoris, und du sollst Erbe seyn, nach Innhalt des Testaments.

Ad §. 2. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Wer Einen Casum weiß, der kann leicht die andern alle, darnach, beurtheilen. Ebenso ists demnach auch beschaffen, wenn 2) der Testator Capitis Diminutionem, post conditum Testamentum, erlitten; Hernach aber auch wiederum restituiret worden, jxt. *L. 1. §. 8. ff. h. T. & L. 6. §. 12. ff. de Injust. Rupt.* Z. E. Mevius me scripsit Heredem, als er noch im Stande war, ein Testament zumachen. Nachgehends ist er gefangen, deportiret worden u. s. f. Tunc revera illius Testamentum concidit. In dem Moment, wirds rumpiret. Gleichwohl ist, hernach, dieser Testator wiederum restituiret worden. Drum sage ich: Domine Prætor, subtilitas Juris Civilis, hoc casu, mihi obstat. Da iedoch das Impedimentum cessiret; Testator quoque, in ea voluntate, mortuus est; Et meum nomen, in Tabulis, comparet: Rogo ergo te, ut mihi Bonorum Possessionem, secundum Tabulas, concedas. Also kann auch Einer minimam capitis diminutionem, per Arrogationem scilicet, leiden und, nach diesen, ex Potestate patris adoptantis, wieder herausgekommen seyn. Er stirbt, darüber, und mein Name stehet, noch im Testamente. Hinc peto Bonorum Possessionem, secundum Tabulas. Doch muß, in diesem Falle, der Testator seinen Willen, de novo, declariren, jxt. *L. 11. §. 2. ff. h. T.* Denn, mit dieser Capitis Diminitione, ists Was anderes, als mit denen übrigen. Hier, ist nemlich eine Diminutio mere voluntaria vorhanden. Gleichwie nun der Testator, per Arrogationem, seine Jura voluntarie eingebüset; Also beruhet es auch ietzt, blos auf seinem Willen, ob er, post restitutionem, sich seiner, vorher, gutwillig begebenen Gerechtigkeiten hinwiederum bedienen wolle, oder nicht. Maximam und Mediam Capitis Diminutionem hergegen leidet Einer invitus. Und dahero ist auch, Respectu deren, nicht nöthig, daß dergleichen Restituti. ihren letzten Willen von neuen declariren müssen. Der Prætor gibt Bonorum Possessionem, secundum Tabulas, ohne solche Declaration.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Zum 3) so ist es auch, wenn ein Postumus, nach des Vaters Tode, geboren wird, und Seiner, im Testamente, nicht gedacht worden. Eo ipso, ist das Testament rumpiret; Und der Postumus succedirte nun, nach dem Jure Civili, ab intestato; Wie, ex antecedd. gnüglich erhellet. Hinc Heres institutus, ex Testamento, nihil acciperet. Postumus vero, paulo post, moritur; Et quidem ante Testatorem. Da nun wirft denn der Prætor das Testament nicht über den Haufen; Dieses bleibet in seinem Werthe: Sondern

er

er statuiret, nur ex æquitate, daß man es, nunmehro, nachdem das impedimentum succedendi, ex Testamento, cessiret, dennoch darbey bewenden lassen solle, und ertheilet derowegen Bonorum Possessionem. Doch muß er auch darum ersucht werden; Gleichwie bey allen andern Bonorum Possessionibus. Wenn mithin der Heres die Possessionem, binnen der bestimmten und obgedachten Zeit, nicht agnosciret, oder darum Ansuchung thut: So kommt ihm auch dieses Beneficium nicht zu Gute. Vid. *L. 12. pr. ff. de Inj. Rupt.*

Zum 4) wenn 2. Testamente vorhanden wären, und man wüste nicht, welches älter sey, als das andere; In einem jeden, auch verschiedene Erben eingesetzet worden: So gilt keines von beyden. Denn es ist obscur, welches ultima voluntas ist. Von Rechtswegen & summo Jure, müsten demnach die Erben ab intestato succediren. Der Prætor aber hatt gemeinet; Er wollte dennoch, in solchem Falle, Bonorum Possessionem, secundum Tabulas, concediren; Woferne er, darum, ersucht würde. Hereditatem non dat; Sed saltem persecutionem patrimonii defuncti. Er sagte: Ich will es benigne interpretiren. Wenn nur jedes Testament 7. Signacula hatt und beyde Testamenta nicht contraria, sondern blos disparia, sind: Da soll uterque Codex, für Ein Testament, gehalten werden, und ex utroque, quasi ex uno, die Possessio Bonorum concediret werden; Quia supremum utrumque accipitur & hinc uterque Heres succedit. Die Legatarii erhalten auch, aus beyden Testamenten, ihre Legata. Man sihet doch; Daß der Defunctus habe testiren und denen Heredibus ab intestato die Erbschaft entziehen wollen. Und ob zwar, schon ehedem, nach dem alten Jure Civili Romano, denen Heredibus ab intestato mehr, als denen Testamentariis, favorisiret wurde: So ist doch auch gewiß, daß, nachgehends, die Prætores denen Testamentis, oft, favorisiret haben; Wie BYNCKERSHOECK, in seinen *Observatt. Jur. l. sæpe cit.* gezeiget hatt. Bisweilen kann es aber auch wohl kommen, daß, in eodem casu, die Bonorum Possessio & *contra* & *secundum Tabulas*, begehret wird. Z. E. Titius Heres instituitur, &, in eodem Testamento, frater est præteritus. Hic vero silet ejusque fratres item silent. Da kann Titius Bonorum Possessionem, *secundum* Tabulas, anstellen; Und muß also, de Jure Prætorio, allerdings succediren; Obs gleich, nach dem Jure Civili, nicht möglich ist. Si vero frater, aut hujus fratres, vel sorores, non silent; Sie sind nicht, mit diesem Testamente, zufrieden: Alsdenn können diese Bonorum Possessionem, contra Tabulas, verlangen; Nur aber nicht zu gleicher Zeit. Ich habe, von diesem Casu, bereits oben, ausführlich gehandelt.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Zum 5) wenn der Testator posterius Testamentum incidiret, zerschneidet u. s. f; Und zwar zu dem Ende, daß das erstere Testament giltig seyn solle;

Alsdenn findet die Bonorum Poſſeſſio ſecundum Tabulas abermals Statt. Stricto Jure, gehet Solches zwar nicht an. Teſtamentum enim poſterius perfectum ſtatim rumpit prius. Der Prætor aber ſagte: Es iſt Dieſes nur eine Subtilitæt. Ich will vielmehr auf den Willen des Teſtatoris ſehen, und derowegen Bonorum Poſſeſſionem, ſecundum Tabulas priores, ertheilen; Woferne man mich, darum, erſuchen wird. Vid. *L. 11. §. 2. ff. h. T.* Jedoch iſt auch anbey zupræſupponiren; Daß das erſte Teſtament nicht ebenfals zerriſſen, zerſchnitten und durchſtrichen ſey. Desgleichen muß der Heres ſcriptus erweiſen; Der Teſtator habe, durch das Factum, mit dem letztern Teſtamente, Nichts anderes anzeigen wollen, als daß nur das erſtere giltig ſeyn ſolle.

Zum 6) Heres conditionatus, ſive in diem ſcriptus, muß, nach dem Jure Civili, warten, bis der beniemte Tag erſchienen, oder die Condition adimpliret worden, ehe er die ihm, ſolcher Geſtalt, deferirte Erbſchaft antreten kann. Drum ſtellet er Caution, meldet ſich, bey dem Prætore, und ſagt: Domine Prætor, gib mir inzwiſchen Bonorum Poſſeſſionem, ſecundum Tabulas. Sihet nun der Prætor; Der eingeſetzte Erbe habe denen Heredibus ab inteſtato, dergeſtalt, Caution beſtellet, daß er die Erbſchaft wiederum ausantworten wolle, wenn der Dies, oder die Condition, nicht exiſtiren ſollte: So ſagt der Prætor: Permitto, ut Bonorum Poſſeſſionem adipiſcaris. Und Das iſt denn alſo eine Poſſeſſio ſine re. Conf. *L. 2. §. 1. & L. 6. ff. h. T. it. L. 12. ff. qui ſatisd. cog.*

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Was des SCHOEPFERS, (*Joann. Joach.*) hier, angeführten Caſum betrifft, den unſer Auctor nicht admittiren will: So hatt dieſer gar recht. Ermeldter SCHOEPFER ſtatuiret nemlich, in ſeinen *Pandecten*, *h. T. No. 3*; Es könne auch die Bonorum Poſſeſſio verlanget werden, wenn ein Teſtament nicht, von denen 7. Zeugen, unterſchrieben worden; Woferne nur 7. Signacula Teſtium da wären. Aber SCHOEPFER hatt die Sache nicht recht verſtanden. So viel iſt wahr: Der Prætor verlangte, ehemals, mehr nicht, als die bloſen Signacula eines Teſtaments. Vid. *§. 2. Inſtitt. de Teſtam.* SCHOEPFER hergegen hatt nicht gewuſt, was, olim, Dieſes eigentlich geheiſen: Oſtendere 7. Signacula Magiſtratui. Er meinete nemlich; Das Teſtament hätte auſerdem mögen beſchaffen ſeyn, wie es immer gewollt, wenn nur die 7. Signacula illæſa geweſen: Da hätte der Prætor Bonorum Poſſeſſionem geben können. Sed licet Prætor 7. Signacula magnifecerit: So iſt doch das Jus Civile nicht dabey ſtehen geblieben; Sondern JVSTINIANVS erforderte ausdrücklich, daß, bey einem Teſtamento ſolenniter ſcripto, zugleich die ſubſcriptio teſtium vorhanden ſeyn ſollte. Vid. §. 3. *Inſtitt. de Teſtam*; Allwo, ausdrücklich

lich geſagt wird: Jus Civile, quod Teſtium Subſcriptionem exigebat & Jus Prætorium, quod Signacula requirebat, conjunctum eſſe, ut utrumque conjunctim adeſſe debeat. Der Prætor aber konnte ja nicht, wider die Formalitæten eines Teſtaments, Etwas unternehmen. Nihil poteſt demi. Es hatt dahero auch ſonſt kein Auctor Dieſes defendiret, als ermeldter SCHOEPFER.

LIBRI XXXVII.

TIT. XII.

Si, à parente, quis manumiſſus ſit.

Dieſes iſt eine Bonorum Poſſeſſio, contra Tabulas, welche dem præterirten Vater, ad exemplum patroni, wider des Sohnes Teſtament gegeben wird; Um dadurch den dritten Theil der Erbſchaft, von dem Herede inſtituto, zuerhalten. Doch Solches hatt, heute zu Tage, keinen Nutzen mehr; Weil die præterirten Eltern Querelam Nullitatis anſtellen können, juxta *Nov. CXV. Cap. 4.*

LIBRI XXXVII.

TIT. XIII.

De Bonorum Poſſeſſione, ex Teſtamento militis.

Aus des Militis Teſtamento, ſo ſonſt imperfectum, kann ich auch Bonorum Poſſeſſionem, *ſecundum* Tabulas, nur nicht *contra* Tabulas, verlangen. Denn ein Soldaten-Teſtament hatt groſe Privilegia; Dergeſtalt, daß ſelbiges giltig iſt; Es mag, auf eine Art, gemacht ſeyn, wie es nur will. Da nun, wider ein dergleichen Teſtament, nicht einmal die Querela inofficioſi Teſtamenti Statt findet: So kann auch der Römiſche Prætor, wider daſſelbe, nicht ſuccurriren; Und zwar Solches um ſo vielweniger, weil die Privilegia militum, per *Nov. CXV.* aufgehoben worden.

LIBRI XXXVII.

TIT. XIV.

De Jure Patronatus.

Inſtitutt. III. 8. Cod. VI. 4. 13.

Dieſer Titul kommt, mit dem vorigen XIIten in ſoweit überein; Daß, hier, der Patronus, in Anſehung des Teſtaments ſeines Freygelaſſenen, verlangen

langen kann, was dort der Vater, respectu Testamenti filii, prætendiren kann. Es muß aber dieses Jus Patronatus nicht, mit unserm heutigen Jure Patronatus *Ecclesiastico*, confundiret werden, welches nemlich ein Recht ist, Jemanden, zu einer ledigen Pfarrs-Stelle, vorzuschlagen, vorzustellen und einzusetzen. In dem *Can. 3. & 5. X. de Jure Patron.* hatt es seinen Grund; Und habe ich, bereits oben, hin und wieder, Etwas davon erinnert. Das Jus Patronatus derer Römer hergegen war ein solches Recht, welches der Herr, sowohl über die Personen, als über die Güther Dererjenigen, hatte, welche er frey gelassen. Der vornehmste Effectus dieses Juris bestunde, in debito reverentiæ und in der Querela, wider einen undanckbaren Libertum. Vid. *L. 7. §. 1. ff. h. T.* Man sihet also, daß auch dieser Titul, bey uns, Nichts mehr nutzet.

LIBRI XXXVII.

TIT. XV.

De Obsequiis, Parentibus & Patronis præstandis.

Hier, wird, von der schuldigen Ehrerbietigkeit und Gehorsam, so ein emancipirtes Kind denen Eltern und ein Freygelassener seinem Patrone schuldig ist, gehandelt. Denn, in unserm Jure, werden die Eltern und Patronen, quoad Privilegia, Einander æquipariret. Vid. *L. 32. 106. & 209. ff. de Reg. Jur. & L. 1. pr. ff. de Bon. Libert.* Dieses Obsequium nun bestehet: 1) In reverentiæ testatione; 2) In beneficio competentiæ, illis indulgendo. Vid. *L. 7. §. 1. & L. 9. ff. h. T.* Sonst hatt dieser Titul keinen grosen Nutzen; Zumal da, oben bereits, *de Dolo malo, §. 5.* und *de Jurejur. §. 39.* gezeiget worden; Quod liberi, contra parentes, Actiones famosas instituere nequeant.

LIBRI XXXVIII.

TIT. I.

De Operis Libertorum.

Cod. VI. 3.

TIT. II.

De Bonis Libertorum.

Cod VI. 4.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wir haben keine Servos mehr; Und also auch keine Libertos. Per consequens, wissen wir gleichfals Nichts, von denen Bonis Libertorum. Ja

wo

wo keine Liberti sind, da sind auch keine Patroni. Ein Libertus ist nemlich, der ein Knecht gewesen; Aber freygelassen worden. Diese nun musten ihren Patronis annoch allerhand Dienste thun; Und gleichwie, bey denen Römern, viele 1000. Liberti gewesen; Also waren auch viele 1000. Patroni, alda. Vid. LOON (*Wilh. à*) Tract. *de Manumissionibus servorum, apud Romanos*; Worinnen, diese ganze Materie exhauriret ist. (Wir haben eine Utrechter Edition davon, de Ao. 1685. in 12mo.) besagte Operæ, oder Officia, waren demnach, entweder *Officiales*, und *Artificiales*, oder *Fabriles*. Zu diesen letztern, ist ein Freygelassener nicht verbunden gewesen; Wenn er sich nicht, durch eine besondere Stipulation, oder auch per Jusjurandum, darzu, obligiret hatte, juxta *L. 7. pr. & L. 31. ff. h. T.* Die Officiales Operas aber, z. E. dem Patrono zur Hand zuseyn, ihn zubegleiten u. s. f. war ein Libertus, propter inæstimabilem libertatem adeptam, noch zupræstiren allerdings verbunden. Hiernächst tractiren zwar einige Dd. alhier, auch die Doctrin, de operis rusticorum nostrorum. Allein diese gehöret gar nicht, hieher; Und ist auch, bereits oben, *Lib. I. Tit. 5.* darvon das Nöthigste beygebracht worden. Daher hatt unser Auctor wohl gethan, daß er sie, hier, weggelassen.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Stirbt der Libertus: So hatt der Patronus, auch an seiner Verlassenschaft, noch einiges Recht. Nemlich, schon ehemals, succedirte er dem Liberto ab intestato. Nun hatt zwar JVSTINIANVS einige Aenderung, darinnen, getroffen; Welche aber, von unserm Auctore, nicht recht proponiret wird. Denn, nach dem §. *3. Institt. de Successione Libertorum*, hatte der Patronus die tertiam bonorum, von dem Liberto, zugenießen; Wenn dieser mehr, als 100. Ducaten, hinterließ. Und diese Tertia war, instar Legitimæ. Ja verließ der Libertus keine Kinder und auch kein Testament; Alsdenn succedirte der Patronus gar, in desselbigen völliger Verlassenschaft. Conf. quoque *L. 1. §. 2. ff. h. T.* Wie es hergegen gehalten worden, im Fall der Libertus, in fraudem hujus Legitimæ, Etwas unternommen, davon, siehe nächstfolgenden *Tit. V. huj. Lib.*

LIBRI XXXVIII.

TIT. III.

De Libertis Universitatum.

Auch ganze Universitæten und Corpora konnten, bey denen Römern, Knechte haben, und diese manumittiren. Dahero succedirte eine Universitas

ihrem Liberto eben so wohl, als ein Individuum, seinem Freygelassenen. Vid. *L. 1. & 4. ff. h. T.*

LIBRI XXXVIII.

TIT. IV.

De Assignandis Libertis.

Institutt. III. 3.

Das Jus assignandi libertos war, ehemals, ein Recht, Vermittelst dessen, ein Patronus konnte seinen Freygelassenen einem seiner Kinder assigniren, welchem er nur wollte. Vid. *L. 1. pr. & §. 3. ff. h. T.*

LIBRI XXXVIII.

TIT. V.

Si quid, in fraudem Patroni, factum sit.

Ich habe, bereits im vorigen *Tit. II. huj. Lib.* angeführet; Daß einem Patrono tertia pars bonorum Liberti, als eine Legitima, zugekommen. Wenn nun der Libertus sich unterstanden, zum Præjudiz des Patroni, diese Legitimam zuverkürzen, sive inter mortuos, sive inter vivos: So waren dem Patrono 2. Actiones gegeben; Nemlich die *Calvisiana* und *Faviana*. Jene funde Statt, woferne der Libertus die Bona, inter vivos, in fraudem Legitimæ Patroni, veralienirete. Vid. *L. 3. §. 3. ff. h. T.* Hatte aber Libertus seine Güther, inter mortuos, veräusert, und dadurch die Legitimam Patroni verkürzet: Alsdenn stunde diesem *Actio Faviana* zu, per quam, revocabatur, quod, inter mortuos, alienatum est. Im Fall hergegen der Libertus ein Testament gemacht und darinnen den Patronum, Patronamve, übergangen; Da hatten diese das Recht, per Bonorum Possessionem, contra Tabulas, nicht allein tertiam, sondern auch dimidiam, partem zuverlangen. Vid. *L. 3. §. 2. ff. h. T.* Conf. §. 3. *Institt. de Succeff. Libertor.* So konnten auch beyde vorermeldte Actiones, wider einen jeden Besitzer der Sache, er mogte, in bona, oder mala, fide, seyn, angestellet werden. Vid. *L. 1. §. 4. & 27. it. L. 5. pr. ff. h. T.* Doch es hatt dieser Titul, gleich denen vorigen, wie leicht zuerachten, heute zu Tage, gar keinen Nutzen mehr.

LIBRI XXXVIII.

TIT. VI.

Si Tabulæ Teſtamenti nullæ extabunt;

Unde Liberi.

Cod. VI. 14.

Dieſer Titul hatt 2. Theile; Nemlich Generalem: *Si Tabulæ Teſtamenti nullæ extabunt.* Wenn alſo kein Teſtament vorhanden, oder aber ſolches nicht giltig iſt: So deferiret der Prætor die Bonorum Poſſeſſionem a) denen Kindern; Und zwar denen Emancipirten neceſſario; Denen Suis aber confirmandi Juris Civilis gratia. Vid. *L. 1. §. 2. 3. & 6.* und *L. 7. §. 1. ff. h. T.* Pars ſpecialis hergegen wird, mit denen Worten, unde Liberi, angezeiget. Und darvon handelt eigentlich gegenwärtiger Titul. Doch nutzt er wiederum nicht ſonderlich viel; Weil wir keinen reellen Unterſchied mehr, unter denen liberis Suis und Emancipatis, haben.

LIBRI XXXVIII.

TIT. VII.

Unde Legitimi.

Inſtitt. III. 2. Cod. VI. 15.

Wenn ſonſt kein Teſtament vorhanden war, ſo ertheilte der Römiſche Prætor die Bonorum Poſſeſſionem b) denen Legitimis, oder Agnatis, d. i. denen Freunden, vom Vater her; Im Fall nemlich auch keine Kinder vorhanden ſind. Vid. *L. 5. ff. h. T.* Doch per *Nov. CXVIII. Cap. 3.* iſt der Unterſchied, zwiſchen denen Cognatis und Agnatis, aufgehoben; Dergeſtalt, daß nunmehro beyde æqualiter ſuccediren. Und dahero hatt auch dieſer Titul, heute zu Tage, keinen Nutzen mehr.

LIBRI XXXVIII.

TIT. VIII.

Unde Cognati.

Inſtitutt. III. 5. Cod. VI. 15.

Im Fall auch keine Agnati vorhanden waren; So gab der Römiſche Prætor c) denen Cognatis, oder nächſten Anverwannten, von der Mutter her,

die

die Bonorum Poſſeſſionem. Allein, was, von dem Nutzen des vorigen Tituls, erinnert worden, Das iſt auch auf gegenwärtigen zuappliciren. Allermaſen ſogar, heute zu Tage, in Erbſchafts-Sachen, die proximiores Cognati die remotiores Agnatos ausſchlieſen. Sonſt aber konnten jene, de Jure Civili, nicht ſuccediren; Sondern der Prætor admittirte ſie, nur ex neceſſitate.

LIBRI XXXVIII.

TIT. IX.

De Succeſſorio Edicto.

Cod. VI. 16.

Dieſes Edictum war eine Verordnung, welcher Erbe dem andern, in der Erbſchaft, vorgehen und, wenn einer von ihnen die Erbſchaft nicht antreten wollte, ſodann von denen übrigen Anverwannten, zur Erbſchaft, gelaſſen werden ſollte. Vid. *L. 1 pr. & §. u. ff. h. T.* Die Perſonen aber, welche ſuccediren wollen, ſind, entweder der Ordnung, oder dem Grade nach, von Einander, unterſchieden. Was nun erſtlich die Ordnung betrifft, ſo ſind die Kinder, von denen Agnaten, und dieſe, von denen Cognaten, unterſchieden. Mithin wird die Erbſchaft, de capite, in caput, oder de ordine, in ordinem, deferiret; Nemlich 1) denen Kindern, 2) denen Agnatis und 3) denen Cognatis. Wenn nun ein filius, als ein filius, excludiret wurde: Da konnte er doch die Erbſchaft, als ein Agnatus, prætendiren, jxt. *L. 1. §. u. ff. h. T.* Soviel hiernächſt die Gradus betrifft, iſt der Sohn, vom Enckel, der Enckel, vom Pronepote u. ſ. f. unterſchieden. Im Fall dahero der Sohn verſtorben iſt, ſo kommt die Erbſchaft auf den Enckel; Und, wenn auch dieſer nicht mehr vorhanden iſt, auf den Pronepotem u. ſ. w. Von dieſen Gradibus, wird jedoch, in nächſt folgendem Titulo, beſonders gehandelt.

LIBRI XXXVIII.

TIT. X.

De Gradibus & Affinibus & Nominibus eorum.

Es iſt, bereits oben, *Lib. XXIII. Tit. I. de Sponſal.* gezeiget worden, was Gradus ſind, und daß dieſelben, entweder nach dem Jure Civili, oder nach dem Jure Canonico, computiret werden. Dieſe Materie nun iſt, auch bey der Erbfolge ab inteſtato, nöthig. Allermaſen, hierbey, darauf geſehen wird;

Wer,

Wer, unter ihnen, der nächſte, dem Grade nach, iſt. Aber man muß, zugleich, wohl mercken; Daß, hier, nicht, wie bey denen Sponſalibus, die Computatio Canonica Statt finde; Sondern man rechnet, alhier, die Gradus, nach dem Jure Civili. Hiernächſt ſo wird Derjenige, vor den nächſten, gehalten, welcher, von keinem nähern, ausgeſchloſſen wird; Gleichwie Der, vor den letzten, zuachten, welchem Niemand mehr folget. Vid. *L. 92. de Verb. Signif.* Endlich iſt auch hier noch zuannotiren; Daß dieſe Proximitas Graduum, von derſelben Zeit an, gerechnet und beurtheilet werde, da die Succeſſio ab inteſtato auf Jemanden verfallen, oder da es gewiß iſt, daß der Defunctus, ohne Teſtament, verſtorben.

LIBRI XXXVIII.

TIT. XI.

Unde Vir & Uxor.

Cod. VI. 18.

Bishero, iſt gezeiget worden, wie a) die Kinder, b) die Agnati, c) die Cognati, dem Defuncto ſuccedirten. Wenn aber nun gar keiner von dieſen vorhanden iſt: So kommt die Bonorum Poſſeſſio d) dem Ehemanne, oder der Ehefrau, zu; Als welche, de Jure Civili, Einander nicht ſuccediren konnten. Vid. *Nov. CXVIII. Cap. 1.* Denn ſie ſind Einander, weder ratione Agnationis, noch Cognationis, verwannt. Dieweil ſie aber doch das principium omnis Agnationis & Cognationis ſind: Als hatt ihnen billig der Prætor die Bonorum Poſſeſſionem gegeben, und ſie alſo dem Fiſco, dergeſtalt, vorgezogen, daß der überlebende Ehegatte den andern, noch vor dem Fiſco, erbet. Vid. *L. 1. ff. de Rit. Nupt.* Conf. quoque *L. un. pr. h. T. & L. un. Cod. h. T.* Alda, auch die Imperatores dieſe Billigkeit des Prætoris ausdrücklich confirmiret haben. Unten ſub Tit. *XV. huj. Lib.* werde ich, davon, mit Mehrerm, handeln.

LIBRI XXXVIII.

Tit. XII.

De Veteranorum & Militum Succeſſione.

TIT. XIII.

Quibus non competit Bonorum Poſſeſſio.

TIT. XIV.
Ut, ex Legibus, Senatusve Consultis, Bonorum Possessio detur.

Alle diese Titul haben, heute zu Tage, gar keinen Nutzen mehr. Daher sie unser Auctor billig übergangen.

LIBRI XXXVIII.
TIT. XV.
Quis ordo, in Possessionibus, servetur.

Cod. VI. 9.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Unser Auctor hatt die Titulos, de Successione veteri, alle weggelassen. Es ist aber dennoch gut; Daß sie durchgegangen werden; Wie etwa HVBER, in seinen *Prælectionibus, ad Pandectas*, it. BYNCKERSHOECK, *in Observatt.* und GEBAVER, (*Georg. Christian.*) in Diss. inaugurali, Erfordiæ, habita, 1723. *de Successione, inter ingenuos, Jure sangvinis ab intestato Civili*, gethan haben. RANCHINVS (*Gvilielm.*) hatt auch einen Tractat, *de Successionibus ab intestato*, geschrieben, (welcher, 1601. zu Franckf. in 12mo. gedruckt worden,) darinnen, die alte, mittlere und neue, imo statutaria Successions-Ordnung proponiret ist. Diesen hatt hernach JOANN. WINEVS ausgeschrieben und, sub suo nomine, ediret. Vid. STRYCKIVM, *de Successione ab intestato, Diss. I. Cap. I. §. 63.* Die neue Romische Successions-Ordnung aber stehet, in der *Nov. CXVIII.* Und diese eben kann Niemand recht verstehen, wenn er nicht Successionem veterum weiß.

Hiernächst so wird die Successio ab intestato sonst auch nur simpliciter *Legitima* genennet. Vid. *L. 3. §. 2. ff. pro socio. L. 70. pr. ff. & L. 77. de acquir. vel omitt. Heredit.*; Und sie ist eine solche Erbfolge, da Einer, ohne Testament, oder andern letzten Willen, eine Erbschaft überkommt. Sie hatt demnach eigentlich, in nachbenienten Fällen, Statt: 1) Wenn der Verstorbene, entweder gar keinen letzten Willen hinterlassen; Oder 2) es ist zwar ein Testament vorhanden; Solches aber, in Ermangelung behöriger Solennitæten, zu Rechte, nicht beständig; Oder 3) wenn das Testament, Agnatione naturali und Civili, rumpiret worden, jxt. *L. 3. §. 1. de injust. rupt.* 4) Wenn der Testator keine Testamenti factionem activam gehabt. 5) Wenn

er,

er, nach verfertigten Testamente, inhabilis ad testandum geworden. 6) Wenn der Heres scriptus nicht Erbe seyn will; Und 7) wenn der Vater, in dem Testamente, eines seiner Kinder, ohne erhebliche und, in Rechten, gegründete Ursachen, enterbet hatt.

Uberdis ist auch im voraus anbey zumercken, daß die Successio ab intestato, entweder in Capita, oder in Stirpes, zugeschehen pfleget. Jene geschihet in so viel gleiche Theile, als Personen von gleicher Nähe und Grade, zu der Erbschaft, vorhanden sind. Z. E. ein Vater stirbt und verläst 4. Kinder, darbey concurriren auch weder die Mutter, noch Enckel: So succediren die 4. Kinder, in Capita; D. i. die ganze Erbschaft wird, in 4. gleiche Theile, getheilet, und eines bekommt so viel, als das andere. Die Successio, in Stirpes, hergegen geschicht, wenn die Erbschaft nicht, in so viele Theile, dividiret wird, als Köpfe, oder Personen, sondern so viele Linien und Hauptstämme, darzu vorhanden sind. V. g. ein Vater hinterläst 3 lebendige Kinder, und das vierte ist gestorben, hatt aber wiederum 5. Kinder, oder Enckel des Defuncti, hinterlassen: Da erben zwar diese 5. Kinder ebenfals, von ihrem Gros-Vater. Allein sie werden nur, vor eine Person, nemlich ihres Vaters, oder Mutter, geachtet; Mithin nicht 9. sondern nur 4. Erb-Portiones, gemacht. Gesetzt demnach: Der Defunctus hätte 8000. Thlr. hinterlassen: So wird diese Massa Hereditatis, in 4. gleiche Theile, jeden zu 2000. Thlr. gerechnet; Als wovon jedes derer lebendigen Kinder eine Portion, und die 5. Kinder des verstorbenen Bruders dieser 3. ihn überlebenden Geschwister hergegen alle zusammen auch nur 2000. Thlr. bekommen, welche sie sodann wiederum in Capita unter sich vertheilen, daß also eines von diesen 5. Enckeln nicht mehr als 400. Rthlr. wircklich erhält. *a*) Solcher Gestalt findet denn, in dergleichen Fällen, allemal, das Jus Repræsentationis Statt; Davon unten, §. XV. besonders soll gehandelt werden.

a) Wenn also, zu einer Erbschaft, mehrere Erben vorhanden, theilen sie solche ordentlich, nach denen Häuptern, in gleiche Theile; Als Sohn und Tochter, Vater und Mutter, Bruder und Schwester; Welche Divisio, in Capita, auch Statt hatt, wenn der Halb-Bruder, oder Schwester, mit derer vollbürtigen Geschwister-Kindern, zur Erbschaft, gelassen werden; Ingleichen wenn eines Pfarrers Wittwe und Kinder das halbe Gnaden-Jahr unter sich theilen Hingegen wird, nach denen Stämmen, die Erbtheilung angestellet, unter Andern, wenn Bruder und Bruders-Kinder, wie im Lehen geschicht, zugleich zugelassen werden. Sihe die Chur-Sächsis. *Constitutt. 14. 15. 17. 18. 27. & 29. P. 3.* it. *Decis. noviss. 48.* und das *Rescr. de An. 1522. Tom. I. Cod. Aug. p. 1043.*

Endlich so wird auch denen Erben ab intestato, entweder *ex Jure sanguinis*, oder aber *ex ratione Civili*, die Erbschaft deferiret. Von der letzten, siehe folgende §§. *XV. & XVI. h. T.* Von der ersten, aber handelt unser Autor billig, zuvörderst. Und da gibt es denn nun, besage der *Nov. CXVIII. Cap. 1. 2. & 3.* wiederum besondere Ordnungen. Zwar können alle bekannte Successions-Ordines defendiret werden. Sie sind alle equitables; Wie Solches THOMASIVS, in Notis, ad HVBERI *Jus Civitatis*, zeiget. Indeß hatt man doch einmal, bishero, folgende Ordnung beliebet; Daß 1) die Descendentes und sodann, 2) in deren Ermangelung, die Ascendentes; Endlich aber 3) die Collaterales, folgen. Jede von diesen sind auch wiederum, vel *Legitimi*, vel *Legitimati*, vel *Adoptione Conjuncti*, vel *Illegitimi*. Amor magis descendit, quam ascendit. Wir sehen am liebsten, daß es unsern Kindern wohl gehe; Utut, aliquando, nos læsere immorigerique extitere. Und dahero müssen wir nun zuallererst, von der Successione Descendentium, insonderheit handeln.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bey der *Successione Descendentium*, welche nemlich ihren Eltern, mit Ausschliesung derer Ascendenten, oder Gros-Eltern, ingleichen derer Geschwister, in denen ihnen verlassenen Güthern, nothwendig folgen und erben müssen, sind wiederum, wegen derer unterschiedenen Grade, verschiedene Fälle zumercken; Als wenn 1) die hinterlassene Kinder allerseits, im ersten Grade, sind: So succediren sie, wie bereits gedacht, in Capita; Es bekommt Einer da Ebensoviel, als der Andere; So viel Mund, so viel Pfund. Conf. *Nov. CXVIII. Cap. 1.* Ich will das Schema, hier, beyfügen, so also aussieht:

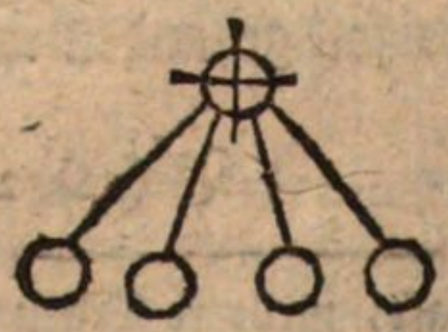

Der 2te Fall ist, wenn der Defunctus Kinder, sowohl in primo, als auch in remotioribus Gradibus, d. i. beydes Kinder und Enckel, hinterlassen hatt. In diesem Casu, nun succediren abermals die Kinder, in Capita; Die Remotiores hergegen in Stirpes, vi Juris Repræsentationis. Und solches erstreckt sich nicht allein auf die Enckel, sondern auch auf alle ihnen folgende Descendenten, in infini-

infinitum. Diese Remotiores erben also, an Statt ihres Vaters. Was der bekommen hätte, das erhalten seine Kinder allesamt. Und diese succediren derowegen, mit ihren Patruis. FORNERIVS, (*Guiliel.*) in seinen *Selectionibus Juris*, hatt eine artige Observation hiervon. Das, hieher, gehörige Schema aber sihet also aus:

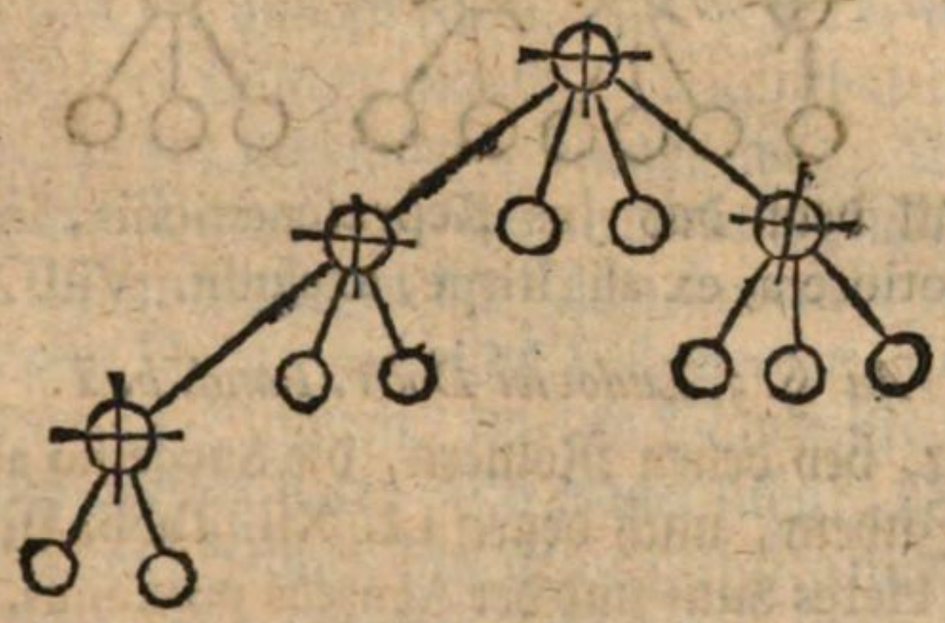

Titius stirbt nemlich und hinterläst, nebst 16000. Thlrn. 4. Kinder, Primum, Secundum, Tertium & Quartum. Primus und Quartus sind jedoch, bereits vor dem Vater, gestorben; Und jener hatt wiederum 3. Kinder, Sempronium, Javolenum und Mevium, verlassen. Sempronius ist gleichwohl auch, schon vor seinem Vater, gestorben; Dargegen sind, von ihm, 2. Kinder, Sejus und Ulpianus, vorhanden. Der Quartus hatt ebenfals 3. Kinder hinter sich gelassen, Paulum, Petrum und Joannem. Solchemnach werden die 16000. Thlr. Erbe-Gelder erstlich, in 4. gleiche Portiones, getheilet; Und erhält davon Secundus & Tertius jeder 4000. Thlr. Des Primi sämtliche Kinder bekommen ebenfals 4000; Gleichwie auch des Quarti seine alle zusammen 4000. Rthlr. Diese nun theilen sich wiederum in gleiche Theile darein; Daß also Paulus 1333. Thlr. 8. gr. und Petrus und Joannes jeder auch soviel erlangen. Und ebensoviel erhält Javolenus und Mevius. Des verstorbenen Sempronii Kinder aber theilen sich wiederum, in ihre 1333. Rthr. 8. gr. dergestalt, daß Sejus 666. Thlr. 6. gr. und Ulpianus, sein Bruder, gleichfals so viel erhalten muß. **Der 3te Fall endlich ist,** si omnes Descendentes sunt, in remotiori gradu. Da succediren sie in Stirpes; Verstehe jedoch, wenn die Enckel, von mehrern verstorbenen Kindern, herkommen. Z. E. Cajus hatt 3. Söhne gehabt, Sempronium, Mevium und Titium; Welche alle 3. verstorben sind. Sempronius hergegen verlässet ein Kind, Mevius dreye, und Titius 2: So wird die Grosväterliche Erbschaft, unter diese Kinder, in 3. gleiche Theile, vertheilet; Dermasen, daß Sempronii sein Kind so viel bekommt, als des Titii seine beyden; Und diese wiederum so viel, als des Mevii seine 3e. Hinterläst hergegen ein Gros-Vater lauter Enckel, von einem,

vor ihme, verstorbenen Kinde: Da succediren dieselben abermals durchgehends, in Capita. Beyderley Schemata præsentiren sich folgender Masen:

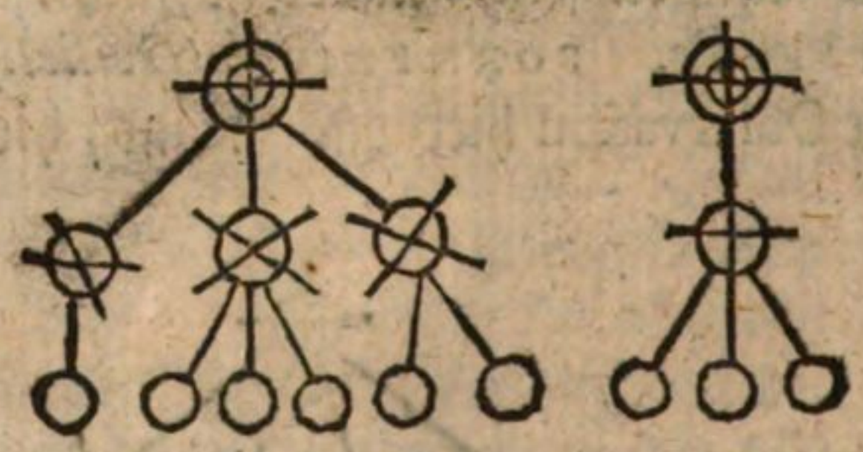

Solcher Gestalt hatt denn das Jus Repræsentationis, in infinitum, Statt; Nec proximior remotiorem, ex alia stirpe, excludit. Vid. *Nov. CXVIII. Cap. 1.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ehemals, war, bey denen Römern, die Successio ab intestato sehr enge eingeschlossen; Indem, nach denen LL. XII. Tabb. Niemand succediren konnte, als nur ein Heres Suus und der Agnatus proximus. Mithin wurden, weder die Liberi Emancipati, zur Erbschaft ihrer Eltern, admittiret, noch auch die Nepotes konnten dem Avo succediren; Jene, weil sie gar nicht mehr, zu der Familie, gehörten; Diese hergegen, weil sie, von ihrem Vater, verhindert wurden. Wo demnach keine Heredes Sui vorhanden waren, da succedirten die Agnati proximi. Derowegen wuste man, nach dem alten Rechte, Nichts, von dem Jure Repræsentationis; Sondern der Sohn schloß seines Bruders Kinder aus u. s. f. Auf gleiche Weise, konnten die Töchter nicht erben. Denn sie waren bereits ebenfals, ex Familia, herausgegangen. Und darum eben bekamen sie eine Dotem. Heute zu Tage, hergegen und nach dem Jure recentiori, erben die Kinder den Vater, sive sint filii, sive filiæ; Sive Emancipati, sive Sui; Sive Nepotes, sive proximioris gradus. Jedoch nicht nur die Römer, sondern auch alle andere Völcker, haben die Söhne denen Töchtern vorgezogen. Man hatt diesen nicht mehr gegeben, als was man entbehren können. Sogar durfte, deswegen, nicht einmal das Erbe, i. e. die Bona immobilia, angegriffen werden; Und anfänglich bekamen die Töchter nur einige Presente. Hernach, aber ist ihnen, per Legem Voconiam, eine gewisse Portio determiniret worden. Vid. PERIZONIVS, *ad illam Legem.* So konnten ferner auch diejenigen Römischen Söhne, welche, à Patria Potestate, liberiret waren, keinesweges ex Jure Civili, sondern nur ex speciali Prætoris beneficio, per Bonorum scil. Possessionem, *unde liberi*, (vid. *Tit. anteced. VI. h. Lib.*) zu der väterlichen Erbschaft, gelassen werden, juxta §. *9. Institt. de Hered. ab intest.* JVSTINIANVS aber hatt, wie gedacht, in *Nov. CXVIII.* diesen Unterschied völlig aufgehoben und sonderlich Filios & Filias, in materia Successionis, Einander exæquiret. Desgleichen

mögen

mögen fratres uterini, oder conſangvinei, daſeyn, ſo erben ſie dennoch alle den Vater; Er mag dieſe Kinder mit einer Frau, oder mit mehrern, gezeuget haben. Sufficit, quod ſuccedatur patri communi. Die Mutter erben ebenfals alle Kinder, ſo, von ihr, kommen. Jedoch kann auch dieſer Caſus exiſtiren: Ein Vater ſtirbt und hinterläſt zweyerley Kinder; Einige, von der erſten, und einige, von der andern Frau. Von der erſten Frau, hatt er nur den Uſumfructum ſchöner Güther gehabt. Da nehmen nun die Kinder erſter Ehe dieſe Bona, als ein Præcipuum, voraus weg; Weil das Dominium derſelben nicht, auf den Vater, transferiret worden, ſondern er nur den Uſumfructum gezogen. Wenn hergegen der Vater, von der erſten Frau, ein groſes Guth, vel ex Pactis Dotalibus, vel ex Teſtamentaria diſpoſitione, vel etiam ex ſtatuto, wie etwa in Sachſen, da der Mann Heres mobiliaris ſeiner Frauen iſt, wircklich geerbet hatt: So fraget ſichs: Ob da die Kinder erſter Ehe auch prætendiren können, daß ſie dergleichen mütterliche Güther, vor denen Kindern anderer Ehe, voraus bekommen ſollen? Reſp: Quod non. Denn dis ſind keine Bona materna mehr; Sondern paterna. Alſo ſuccediren auch die Kinder anderer Ehe mit darinnen, und bekommen mithin allerſeits Kinder unterſchiedener Ehen, ohne Unterſchied, gleiche Portiones. Ebenſo wirds gehalten, wenn eine Frau, von ihrem erſten Manne, Etwas geerbet; Sie ſtirbt hernach und hinterläſt Kinder erſter und anderer Ehe. Vid. STRYCKIVS, *de Succeſſione ab inteſtato, Diſſ. I. Cap. 2. §. 7-9.* Conf. quoque SCIPIO GENTILIS, *de Bonis maternis.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wenn und wie die Legitimati Deſcendentes ſuccediren, Das habe ich, bereits oben, *Lib. I. Tit. 6. §. 9. & 10.* gewieſen Die nemlich, per Reſcriptum Principis, ſind legitimiret worden, ſuccediren ihrem verſtorbenen Vater nicht; Es wäre denn, daß, zur Zeit der erhaltenen Legitimation, keine eheliche Kinder vorhanden geweſen, oder der Legitimation ſelbſt folgende Clauſul eingerückt ſtünde: **Ohngeachtet bereits recht geborne Kinder vorhanden ſind,** vid. *Nov. LXXIX. Cap. 9.* Hiernächſt die Adoptivos, i. e. Artificiales und Commentitios, anlangende: So ſuccediren dieſelben allerſeits, ſive ſit Adoptio Plena, ſive Minus plena, jxt. §. 2. *Inſtitt. de Adopt. & L. 10. §. 1. Cod. eod.* Geſetzt aber: Ich habe Liberos Adoptivos und auch, nebſt dieſen, andere, ſo, ex naturali matrimonio, geboren worden; Succediren ſie alſo beyderſeits? Reſp: Quod ſic. Denn, ebendeswegen, hatt ſie der Vater adoptiret, ut ſibi ſuccedant. Vid. *L. 5. Cod. de ſuis & Legit. Hered.*

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nun kommen wir auf die *Liberos Illegitimos* zureden. Dieſe ſind aber wiederum, vel *Naturales*, vel *Spurii*, vel *Adulterini & Inceſtuoſi.* Von denen erſtern,

erstern, handelt unser Auctor, in diesem §pho. und zeiget; Daß dieselben den Vater, wenn er beweibt gewesen und, aus dieser Ehe, andere Legitime Kinder erzeuget hatt, nicht succediren. Gesetzt jedoch: Der Vater derer Naturalium Liberorum stirbt und hinterläst, weder Frau, noch Liberos Legitimos; Erben denn da seine Naturales auch nicht? Resp: Omnino. Denn, wenn der Vater den Bastard, pro filio, agnosciret hatt, so sancirete JVSTINIANVS, *in Nov. LXXXIX. Cap. 12. §. 4;* Daß dergleichen Naturales Liberi, in letzt gedachtem Falle, dem Vater, in Sextante, erben sollten; Sie bekommen also von 12000. zweytausend. Und diese theilen sie hernach, mit ihrer Mutter, unter sich, in Capita. Doch kann auch solchen Liberis Naturalibus der Vater ein Mehrers gar wohl Legiren und sie solchemnach noch besser bedencken. In dem erstern Casu hergegen und wenn sie nicht mit erben können, müssen ihnen gleichwohl, aus dem Erbe, nöthige Alimenta ausgemacht werden. Sed dicis: **Was sind denn eigentlich** *Liberi Naturales?* Resp: Solche, qui, hodie, ex duabus personis, alias honeste viventibus, procreati sunt. Olim, waren es Diejenigen, welche Einer, mit seiner Concubine, erzeuget hatte. Indeß konnte es auch kommen, daß ein Mann mehr, als eine, Concubine, und auch, von jeder, Kinder hatte; Wie wurde es mithin, solchen Falls, gehalten? Resp: Sie succedirten alle, ohne Unterschied, in Sextante; I. e. sie bekamen $\frac{2}{12}$; Von 12000. nemlich 2000. Und darein theilten sie sich, so viel deren vorhanden waren, in Capita. Nichtsweniger bekame jede Concubine einen Kindes-Theil davon. Vid. *Authent.* Licet, *Cod. de Natural. Liber.* Allein, wie wirds denn nun, *ratione matris*, gehalten, und auf was Art succediren die Liberi Naturales ihren Müttern? Resp: Olim & Jure veteri, konnten weder die Kinder die Mutter, noch diese die Kinder, erben; Nisi tres pepererit liberos. Denn die Mutter war keine Agnata. Sie hatte auch die Kinder nicht, unter ihrer Potestæt. Das SCtum Tertyllianum hatt demnach denen Müttern, zuerst, die Successionem ab intestato in ihrer Kinder Verlassenschaft verstattet. Ebensowenig konnten die Kinder ihr succediren; Donec SCtum Orphitianum, tempore D. MARCI, conderetur. Darinnen, ist nemlich versehen; Ut liberi, etiam vulgo quæsiti, succederent matri, und daß die Agnaten die Kinder nicht mehr, von der mütterlichen Succession, ausschliessen sollten; Welches Alles, hernach, vom JVSTINIANO, in allegata Novella, approbiret worden. Folglich erben nunmehro die Illegitimi ihre Mutter, sowohl, als die Legitimi. Ja jene succediren auch sogar omnibus Ascendentibus maternis, wie die Legitimi. Conf. §. 3. *Institutt. de SCto. Orphit.* Jedoch ist, auch hierbey, eine Exception zuannotiren: Matri scil. succedunt omnes; Nisi hæc sit persona illustris, v. g. Patricii filia; Bey uns, etwa eines Geheimden Staats-Raths Tochter, oder wohl gar eine Fürstliche Person; Und

diese

dieſe verlieſe zugleich Liberos Legitimos, cum quibus concurrant Liberi Illegitimi. Denn es wird gar zu ſcandaleux, darvon, geredet, wenn eine Prinzeſſin ein Hufeiſen verlieret, oder ſich ſchwanger befindet. Kriegt hergegen eine Magd ein Kind: So redet Niemand gros, davon. Kayſer, AVGVSTVS, machte gar ein Crimen capitale, daraus; Si quis, cum illuſtri perſona, concumbat. Vid. TACITVS und *L. 5. Cod. ad SCtum Orphit*; Alwo, Dieſes zur Raiſon angegeben wird: Quia mulieribus ingenuis & illuſtribus, quæ ſpurios procrearunt, caſtitatis obſervatio præcipuum debitum ſit, & ſic, in illis, nominari ſpurios ſatis injurioſum ſatisque acerbum, & temporibus noſtris indignum; Gleich als wenn Das Etwas helfen ſollte, und die Mutter, dadurch, Maculam abſtergiren könnte. Lepida Philoſophia! Conf. quoque DESIDERII HERALDI *Obſervat. de Filiis Naturalibus*, welche, in ſeinen *Rebus judicatis*, mit befindlich iſt.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Spurii non ſuccedunt patri. Denn, Reſpectu deren, iſt der Vater ungewiß. Sic Lex ſpurios plane negligit. Sie werden ſonſt auch *vulgo Quæſiti* genennet. Vid. *L. 23. ff. de Stat. homin.* Was aber die Erbſchaft ihrer Mutter, oder derer Gros-Eltern mütterlicher Seite, betrifft, ſo erben die Spurii ebenfals, wie die Naturales; Als von denen, bereits, im vorigen §. V. geſagt worden. Sie werden nemlich, Ratione mütterlicher Seite, wiederum admittiret; Und zwar zu gleichen Theilen; Wenn auch ſchon Andere ehelich geborne Kinder vorhanden wären. Conf. §. *12. Inſtitt. de Nupt.* Sed quæritur; Ob denn auch die *Adulterini* und *Inceſtuoſi*, ob ſie gleich, *per Reſcriptum Principis, legitimiret* worden, dennoch nicht, *ad Succeſſionem*, gelaſſen werden? Reſp: Quod ſic. Ja, Jure Romano, bekamen ſie nicht einmal Alimenta, aus der Erbſchaft. Vid. *Nov. LXXXIX. Cap. 15.* Das Jus Canonicum hergegen hatt dieſe Conſtitution, pro injuſta, gehalten; Wohl überlegende, daß dergleichen Kinder doch auch müſten erzogen und veralimentiret werden. Wer ſoll ihnen aber die Alimenta reichen? Sollen ſie betteln gehen? Allein das iſt denen Eltern, zumal die Was haben, eine Schande. Und darum müſſen ſie billig, aus der Verlaſſenſchaft, veralimentiret werden. Vid. *Can. 5. X. de eo, qui dux. in uxor.* Conf. quoque ſupra *Tit. III. Lib. 25. de Agnoſc. & alend. Liberis.* Succediren hergegen dürfen ſie ſie nicht. Und Das iſt auch gar gut. Denn die Imperatores haben denen Leuten einen Horrorem einjagen wollen, daß ſie nicht leichtlich die Crimina Adulterii & Inceſtus begehen ſollten. Solchemnach erben die Liberi Inceſtuoſi und Adulterini, weder von ihrem Vater, noch von ihrer Mutter, Etwas; Ob auch ſchon ſonſt keine rechtmäſige Kinder vorhanden wären. Kurz: Benannte Liberi Illegitimi ſind, von aller Erbfolge, gänzlich ausgeſchloſſen.

schlossen. Wir haben mithin, bey unserer Facultæt, (in Halle) einen Casum gehabt, da ein Comes Palatinus einen solchen Partum adulterinum legitimiret hatte, welcher, deswegen succediren wollte. Wir aber respondirten: Quod non. Endlich gibts auch Fälle, da die Kinder ihren verstorbenen Eltern keinesweges succediren können; Als da sind: 1) Wenn die Eltern ein Crimen læsæ Majestatis begangen, jxt. *L. 5. §. 1. Cod. ad L. Jul. Majest.* Doch mögen, in hoc casu, die Töchter den vierten Theil, aus der mütterlichen Erbschaft, behalten. Vid. *L. alleg. §. 3.* Zum 2) wenn die Kinder, bey Lebzeiten ihrer Eltern, mit der ihnen zustehenden Erb-Portion, bereits, abgefunden worden. 3) Wenn die Kinder auf ihrer Eltern Erbschaft eidlich renunciiret haben, jxt. *Can. 2. de Pactis, in 6;* Und endlich, 4) wenn nur Privigni, Stiefkinder sind. Vid. *L. 7. Cod. Commun. de Success.*

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Das Jus Saxonicum hatt keine andere Successions-Ordnung, als das, bisher, beschriebene Römische Recht; *b*) Ausgenommen daß, hier, die Söhne, vor denen Töchtern, und diese, vor jenen, Was voraushaben. Derer Söhne ihres wird nemlich das **Heer-Gewette**, oder das **Heer-Geräthe**, zu Lateinisch *Res expeditoriæ*, i. e. ad instruendam militiam, pertinentes, genennet; Und bekommen solches die Söhne, oder die nächsten Agnaten, wenn der Vater stirbt, aus dessen Verlassenschaft. Gemeiniglich gehöret, darunter: Das beste Pferd, das beste Schwerd, eine goldene Kette, ein Heer-Pfühl, ein Tischtuch, eine Handquehle und ein Heer- oder Fisch-Kessel. *c*) Nun bildet

b) Nach der neuen Chur-Sächsis. *Decis. XLIX.* und der *Constitut. XV. P. 3.* ist dieserwegen Folgendes disponiret: Jure sangvinis, gehöret eine Verlassenschaft denen Kindern; Worzu, auch die, vor der Trauung erzeugten zulassen, wenn öffentliche Verlöbniß vorhergegangen; Und haben dieselben alle gleiches Recht; Auser daß, bey Theilung einer Sache, so, in natura, nicht getheilet werden kann, sondern der Eine, an Gelde, abgefunden werden muß, unter 2. Söhnen, der ältere theilet und der jüngere kieset, oder wenn eines von Beyden eine Weibs-Person, diese, mit ihrem Vormunde, die Theilung macht, und die Manns-Person, ohne Unterschied des Alters, die Kühr hatt.

c) In denen Sächsischen Landen, ist dieserwegen Folgendes verordnet: Wider die Oerter, davon man Heer-Geräthe nicht folgen lässet, wird das Jus Retorsionis, oder Talionis, gebraucht. Es fället aber solches auf den Fall nicht der Obrigkeit, sondern Denenjenigen zu, welchen es nach Erbgangs-Recht, gebühret; Auser wenn kein Erbe vorhanden, oder alle an Enden sesshaftig, daher man dergleichen nicht folgen lässet, und bekommt solches sodann die Obrigkeit des Orts, da sich der Fall begeben. Zu Leipzig, fället solches, von einem, in einem Bürger-Hause, verstorbenen Universitæts-Verwannten, auf solchen Fall, Vermöge derer Compactaten, nicht der Universitæt, sondern dem Rathe, anheim. Und dem Kreis-Amte, zu Wittenberg, kömmt davon nur $\frac{1}{3}$ dem Amts-Richter aber $\frac{2}{3}$ zu. Die Stücke,

bildet man ſich zwar ein; Es ſey dieſes Heer-Geräthe, erſt unter HENRICO *Aucupe*, entſtanden. Ich aber glaube es nicht. Zwar ſchreibet GOBELINVS PERSONA, in ſeinem *Coſmodromio*, *Ætat. VI. C. 47:* Et mandavit, (HENRICVS) quod ſenior inter fratres quoscunque deberet eſſe, in exercitu regis; Et propter hoc ipſe ſolus tolleret patris exuvias, inter quas arma maxime reputabantur. Et inde vulgo *Herewede* adhuc nominantur. Allein dieſer PERSONA war zwar wohl ein Sachſe; Aber er hatt doch, erſt ſub imperatore, SIGISMVNDO, gelebet, und iſt dahero kein ſcriptor coævus. Vielmehr findet man das Wort, *Heergewette*, Heergeräthe, bereits unter denen alten Angel-Sachſen, die, zu Zeiten CAROLI M. gelebet haben. Ja in denen chartis perantiquis HEREOTI, oder HÆRIOTI, wird dieſes Wort ſchon erwehnet; Und LOMBARDVS, in *Gloſſario*, beym HENRICO SPEELMANNO, ſaget: HEREOTVM Saxonice *Heregat* vocabulum, ab *Here*, quod exercitum ſonat, effectum atque armamenta, ſive belli inſtrumenta, ſignificat; Welches denn gnüglich anzeiget, daß beſagtes Wort ein uralt Teutſches, auch die Sache, ſo damit angezeiget wird, von ſo langen Zeiten her, ja etliche Secula vor HENRICO *Aucupe*, üblich geweſen, ſeyn müſſe. Meine Meinung iſt demnach dieſe: Als HENRICVS *Auceps*, dem, damals, in Sachſen, ganz verfallenen Kriegs-Staate wiederum aufhelfen wollte, cum rem militarem penitus collapſam reſtituere intenderet: So führte er, unter Andern, auch das Heergewette wieder ein. Ich glaube alſo: Ermeldter HENRICVS habe es nur renoviret, und genauer determiniret; Da es ſo ſehr ins Abnehmen gekommen. Er verordnete nemlich; Daß, allezeit, der Primogenitus dem Kriege ſollte gewidmet ſeyn, und, in ſolcher Abſicht, das Heer-Gewette, zum voraus, haben. Allein die Idée, ſo man, itzo, von dem Heer-Geräthe, hatt, war freilich, damals noch nicht, mit dem Worte, verknüpft. Militarem Supellectilem, vel filius natu major, vel proximus Agnatus, præcipit. Filius

---

Stücke, ſo, darzu, gehören, ſind in Ober-Lauſitz, bey einem von Adel, das beſte Roß, geſattelt und gezäumet, ſein beſter Harniſch, Schwerd, ein Kleid nach dem beſten, ein gebett Bette, ein Tiſchtuch, ein Handtuch, zwo Schüſſeln. Was nun von dieſen Stücken, nicht vorhanden, wird nicht gegeben. Bey Bürgern und Land-Leuten, hergegen gehören darzu alle männliche Kleider, alles ſilberne Geſchmeide, das, zur Manns-Zierde, gemacht und nicht, über 2. Marck Silbers, wieget, ein Schrein, oder Kaſten, ein Span-Bette, mit 2. Betten, nächſt dem beſten, 2. Leylach, ein Küſſen, ein Haupt-Pfühl, ein Stuhl-Küſſen, ein Banck-Pfühl. Pferde aber bleiben bey dem Erbe, ingleichen eine Hauswehre, bey dem Hauſe und Guthe. So dieſe jedoch mehr denn einerley vorhanden, ſoll ſie dem Heer-Geräthe folgen. Vid. *Conſtit. 38. P. 3; Reſoll. Gravam. de Ao. 1661. §. 87.* Das *Reſcr. de Ao. 1605. Tom. II. Cod. Aug. p. 7.* und die Landes-Ordn. *de Ao. 1551. in Tom. 3. alleg. Cod. p. 81. ſeqq.*

enim primigenitus, in regni servitio, patri succeſſit, aut, deficientibus liberis, is, qui propinqua agnatione defunctum contingebat. Nun aber iſt auch wohl anbey zumercken, daß, zur ſelbigen Zeit, Niemand anders, als nur adeliche Perſonen, Kriegs-Dienſte zuthun admittiret wurden. Ruſtici, ſicut & ſacerdotes, à militiæ cingulo, plane repellebantur. Und dahero kame es denn, daß urſprünglich das Heergewette nur ein adeliches Erbguth war, deſſen ſich keinesweges auch Bürgerliche und Land-Leute anmaſen durften; Etiamſi natu majores, aut Agnati maxime propinqui erant. Indeſſen iſt doch bekannt; Daß die Bürgerl. in Tauche, ohnweit Leipzig, ebenfals das Heer-Geräthe erben; Und zwar deswegen; Die daſigen Bürger haben, einsmals, HENRICVM *Aucupem*, als er, von denen Hunnen, bald, wäre gefangen genommen worden, ſalviret; Deswegen, er groſe Affection auf dieſe Stad, geworfen, und ſie, unter Andern, auch mit dergleichen Privilegio, begnadigte. Hernach, haben auch noch viele Sächſiſche Städe beſagtes Recht, per Statuta, eingeführet; So, daß man, nunmehro, wohl Wenige finden wird, woſelbſt, das Heer-Geräthe, nicht als ein Jus civitatis, obtiniren ſollte. Im übrigen kann man auch, daraus, abſehen; Warum, heute zu Tage, öfters, diſputiret wird, was eigentlich, zum Heer-Geräthe, gehöre. Denn, gleichwie ſich die Zeiten und Sitten, unter denen Teutſchen, geändert haben: Alſo ſind, nach und nach, auch die Waffen, unter ihnen, changiret worden; Mithin die Stücke, ſo man, zum Heer-Geräthe, gegeben, nicht allezeit, einerley geweſen; Atque adeo aliam pleraque faciem induunt, quibus, in bellis, miles indiget, ac quæ itidem tuendo regendoque exercitui inſerviunt. Wenn demnach kein rechtes Pferd da wäre, ſondern etwa nur ein Karngaul: So gibt man es denen Leuten hin, die nicht vornehme ſind. Das **Wehrgehänge** aber ſollen ſie nicht mit bekommen; Und Das iſt doch abſurd. Denn es iſt ja daſſelbe, wie ein Acceſſorium anzuſehen. In der Facultæt, zu Leipzig, haben ſie das Wehr-Gehänge abgeſprochen. Sie ſagen auch da: **Der Mantel** gehöre nicht mit, darzu. Und alſo interpretiren ſie es ſtricte. Einen **Schlüſſel-Ring** hergegen rechnen ſie mit, darunter. CARPZOV hatt, vor andern, in ſeinen Definitionibus, genau determiniret, was, in Sachſen, darzu, gehöre. Vid. quoque FINCKELTHVSII *Obſerv. XXIII*; Und ROTHSCHITZ (*Georg.* von) ſchrieb einen beſondern Tractat, vom **Leibgedinge, Morgengabe, Mustheile, Heergewette und Erbe**, (welchen JAC. SCHVLTES, Ao. 1598. zu Leipzig, vermehrter, in 4to. herausgegeben.) Conf. quoque Diſſ. meam, de HENRICO *Aucupe*, *p. 146. ſeq. Schol. l.* Wenn nun ein Bruder ſtirbt: Alsdenn kriegt der ſenior frater ſuperſtes das Heergewette. Wenigſtens hatt er das Schwerd, vor den andern, voraus; Wie das **Sächſ. Land-Recht**, *Lib. I. Art. 22.* ausdrücklich beſaget.

Ad

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Was hergegen die Töchter, in Sachſen, vor andern, beſonders voraus haben, Das wird *Res Utenſiles*, oder die Gerade, genennet. Denn, gleichwie die Söhne, vor denen Töchtern, Was beſonderes haben, wenn der Vater ſtirbt: Alſo erben auch die Töchter, von der Mutter, die Gerade beſonders; Dergeſtalt, daß die Söhne Nichts, darvon, bekommen. In dem Sachſen-Spiegel, *Lib. III. Art. 15.* findet man, davon, folgende Diſpoſition: Qui expeditorias res, h. e. arma bellica, poſtulet agnatus, ex parte gladii, eſſe debet. Ad utenſilia vero, ſeu Geradam, cognatus, ex parte fuſarii, ſeu mulieris duntaxat, admittitur. In Francken, bekame, nach der *Lege Salica; Tit. XLII. §. 6.* der Sohn das Erbe; Die Tochter aber die Utenſilia, das Geräthe, die Gerade; I. e. was, ad mundum, ad ornatum, gehöret. Dieſes erhielten ſie alſo, ohne daß die Brüder, dabey, concurriren durften. Denn dieſe erbeten die Immobilia; Davon, hinwiederum die Töchter Nichts bekamen. **Eine Tochter gerathen** iſt dahero ſo viel, als eine Tochter ausſtatten. Solches nun ſcheinen die Sachſen imitiret zuhaben. Denn es wäre ſonſt eine ſchlechte Proportion, unter dem Heer-Gewette und unter der Gerade. Jenes, beſtehet, gemeiniglich, in wenigen und ſchlechten Sachen; Da hingegen die Gerade viel mehr werth iſt. Mithin es alſo das Anſehen gewinnet, daß die Sachſen, more Francorum, nebſt dem Heer-Gewette, auch das Erbe, oder die Bona immobilia, behalten, und denen Töchtern nur die Utenſilia, die Bona mobilia, gelaſſen; Wie etwa, noch bis itzo, wircklich, in Holſtein, die Töchter Nichts von Grund-Stücken bekommen, als bis keine Söhne vorhanden ſind. In Lege familiæ, beym BVRCHARDO *Wormatienſi*, liſet man ausdrücklich; Filio terras, filiæ autem veſtimenta, una cum pecunia, quam, conſtante matrimonio, acquiſiverunt parentes, relinquenda eſſe. Gleichwohl aber kann man, daraus, das Sächſiſche Recht der Gerade noch nicht erkennen; Quo ſcilicet filia, aut quæ eſt cognatione, cum defuncta conjuncta; Jure ſibi præcipue ſervat. Wenn man die Sache überhaupt genau betrachtet: So wird ſich freilich befinden, daß die Gerade, in compenſationem des Heer-Geräthes und des Erbes, ſo die Manns-Perſonen voraus bekommen, ſey conſtituiret worden. Hierbey, erinnert JOANNES SCHILTER gar recht; CARPZOV habe zwar dieſe Dinge, in ſeinen *Definitionibus*, ziemlich accurat beſchrieben und erläutert. Aber er hätte doch nicht den Urſprung dererſelben gewuſt; Cum tamen origines rerum Juridicarum cauſis ſæpe atque hominum negotiis majorem lucem præferunt, quam rationes minus appoſite congeſtæ ac coagmentatæ. Denn, wenn man nun gewiß weiß, warum das weibliche Geſchlecht Nichts, von dem Heer-Geräthe, bekommt: So werden wir auch leicht einſehen, quamobrem cæteris utenſilibus exutus ſit miles; Sic etiam

vir atque maritus. Nam ut caſtrenſia bona, ad ſolos agnatos, perveniunt, nec adimi illis regulariter poſſunt; Ita quæ uſui quotidiano, in familia atque domo, inſerviunt, ſolis feminis atque cognatis tributa ſunt. Mithin können ſie auch weder verſchenckt, noch verkauft, noch, in einem Teſtamente, vermacht und überhaupt, weder inter vivos, noch mortuos, auf einen Extraneum, zu recht beſtändiger Weiſe, transferiret, werden. Sed dicis: Wir ſehen ja, heute zu Tage, täglich, daß die Gerade pflegt, inter vivos, verſchenckt und, pro lubitu, transferiret zu werden; Wenn ſie nur nicht, auf ſolche Weiſe, an den Mann kommt; Deme ſie jedoch auch gleichwohl, vor ein geringes Geld, kann verkauft werden? Reſ: Dieſes iſt eigentlich, invito patrio Jure, nur von denen Dd. eingeführet worden. Darum ſchreibet nur allegirter SCHILTER, in ſeinen *Exercitatt. ad Pandect. XLIII. §. 14.* alſo: Quare, quod hoc Jure utamur, ut donari Gerada poſſit, ex *traditione interpretum*, ortum & Jus Geradæ imminutum fuit. Allein wie kommts denn, daß man demnach, auch heute zu Tage noch, die Gerade, nicht per Teſtamentum, auf einen Andern, transferiren kann? Reſ: Die Sachſen wuſten, olim, Nichts, von Teſtamenten; Als zu welchen, ſie auch, auf gewiſſe Maſe, die Schenckungen, auf den Todes-Fall, rechneten. Ob nun ſchon endlich, novo more, die Teſtamenti factiones, in forum Germanicum, eingeführet wurden; So war doch dis Römiſche Recht nicht vermögend, ita opprimere patriam Jurisprudentiam, aut allicere Saxones, ut Juri, quod ſemel habuerunt atque guſtarunt, ſine ratione, renunciarent. Wenn dahero keine Cognata, oder Nifftel, ad capeſſenda Utenſilia, mehr vorhanden iſt, Fiſco potius, quam agnatis, debentur: Gleichwie etwa das Heer-Geräthe, non exiſtente Agnato, eher dem Fiſco anheimfällt, als daß es die Cognati erben könnten. *d*) Ferner läſt ſich, ex Præmiſſis, leichte vermuthen; Warum,

d) Die Gerade kann der Nifftel, durch Teſtament, oder andern letzten Willen, nicht; Wohl aber durch Ubergabe, unter denen Lebendigen, entzogen werden. Jedoch iſt, hierinnen, zwiſchen der Schenckung und dem Verkauf, oder anderer Veräuſerung derſelben ein Unterſchied zumachen; Indem die letztern, nirgends, verboten. Und bey der Schenckung iſt wieder zuentſcheiden, ob dieſelbe dem Manne, oder einem Fremden, geſchehe. Dem Manne kann die Gerade, auf ſolche Maſe, nicht zugewendet werden; So, daß dergleichen Donation auch nicht, durch der Frauen Abſterben, bekräftiget wird; Es wäre denn Donatio anditoralis, oder remuneratoria, daß ſie, ipſo Jure, unter denen Eheleuten, alsbald, anfangs, zuläßlich. Einem Fremden aber mag dieſelbe geſchencket werden. Solches nun geſchicht, entweder gerichtlich, oder auſergerichtlich. Die gerichtliche gilt, obgleich die donirten Stücke nicht gegenwärtig ſind. Es iſt auch einerley; Ob die Frau, mit einem kriegiſchen Vormunde, darzu, vor Gerichte, erſcheinet, oder, von Gerichts wegen, etliche Perſonen erbeten und abgeſchicket werden. Auſer Gerichte, hergegen kann die Schenckung der Gerade geſchehen, wenn 1) die Stücken nicht, über 500. Ungarl.

um, ordentlicher Weiſe, die Bauern keine Gerade erben. Denn ebenwie dieſe, olim, kein Heer-Geräthe erben konnten; Quod ſcil. à militia, repellebantur: Ita, ab Utenſilibus capeſſendis, prohibentur mancipia atque ſervæ, quibus, quod vel caperent, vel præciperent, nihil, ſupererat. Im übrigen importirte freilich, ehemals, die Gerade nicht ſo viel, wie heute zu Tage. Denn die Teutſchen haben, olim, wenig Gold und Silber gehabt. Als aber, nachgehends, die Divitiæ, in Teutſchland, und ſonderlich die Berg-Wercke aufkamen, da iſt auch die Gerade koſtbarer geworden. Die Manufacturen haben, vor dieſen, bey uns, auch nicht floriret; Wie hernach. Darum konnten denn urſprünglich die Utenſilia gar wohl, in compenſationem derer Rerum expeditoriarum, eingeführet werden. Vid. Diſſ. meam, de HENRICO *Aucupe*, *p. 147. ſeqq.* Schol. m. Quæritur ergo; Ob auch die Leuchter mit, zur Gerade, gehören? Reſ: Quod ſic; Wenn ſie nemlich, die Frau, in ihrem Beſchluß, gehabt hatt. Auch gehöret, öfters, vieles Gold- und Silber-Geſchirr darzu. e) Hiernächſt aber iſt wohl anbey zumercken; Daß ſo gar

filia

Ungarl. Gülden, austragen, 2) die Weibes-Perſon einen Curatorem darzu nimmt, 3) die Schlüſſel, in Gegenwart der Kiſten und Truhen, worinnen, die Gerade-Stücken verwahret, dem Donatorio, mit denen donirten Stücken übergeben werden. Doch kann die Donatrix ihr den Uſum und Gebrauch, daran, auf Lebens-Zeit, vorbehalten, und ihr die Stücken, oder Schlüſſel, wieder zuſtellen laſſen. Vid. *Conſtitt. 12-15. P. 2. it. Deciſ. nov. 22. & 26.* und das *Mandat, de Ao. 1722. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1209.*

e) In der Chur-Sächſ. *Conſtit. XXII. P. 3.* iſt Folgendes darvon diſponiret worden: Zur Gerade, aber gehören: Ketten, Ringe, Armbänder u. ſ. f. In der Oberlauſitz, hergegen werden der Frauen allerley Kleider, alle Schleyer, die ſie getragen und gebraucht hatt, ein ſilbern Gürtel, der, über 2 Marck Silbers, nicht hatt, das beſte Perlene Bändgen, ein Schrein, oder Kaſten, und eine Lade, ein Span-Bette, bereit mit 2. Leylachen, ein Küſſen und ein Haupt-Pfühl, ein Tiſch-Tuch und 2. Hand-Tücher, die beſte Kälte, oder Dacklach, die beäen 2. ſechs Wochen Leylach, zur Gerade gerechnet; Und was man derer obbenannten Dinge, in eines Mannes Guth nicht findet, das darf man nicht geben. Wäre auch nicht mehr, denn ein Kaſten, oder Schrein, ein Bette, 2. Leylach, ein Küſſen, ein Pfühl, vorhanden, das ſoll man nicht geben, weder zur Gerade, noch zum Heergewette; Sondern es ſoll zum Erbe und in die Theilung kommen. Conf. quoque die Landes-Ordn. *de Ao. 1551. in Tom. 3. Cod. Aug. p. 81. 87.* Im übrigen wenn, von einem Orte, die Gerade nicht gefolgt wird; So iſt das Jus Retorſionis zugebrauchen; Und wo kein Erbe vorhanden, welcher der Gerade fähig, verfällt ſolche an des Orts Obrigkeit; Vid. *Conſtit. XXXVIII. P. 3.* Die *Reſol. Gravam. de Ao. 1661.* §. 87. und die vorallegg. Landes-Ordn. *de Ao. 1551.* Endlich muß man auch hierbey einen genauen Unterſchied machen, unter, der vollen Gerade, welche die Töchter bekommen, und unter der Nifftel-Gerade, die, in Ermangelung derer Töchter, proximæ cognatæ weiblichen Geſchlechts, oder der nächſten Nifftel, anheimfällt und, gemeiniglich,

filia ſpuria die Gerade, von ihrer Mutter, erbet. Ja es findet, hier, nichtsweniger das Jus Repræſentationis Statt. Desgleichen wird denen Clericis, oder Geiſtlichen, die Gerade verſtattet; Quia hic militiæ &, per conſequens, Rerum Expeditoriarum incapaces ſunt, earumque vice Geradam capiunt. Es muß jedoch ein ſolcher Clericus auch wircklich ſchon, in officio, conſtitutus ſeyn; Als davon, das Sächſ. **Landrecht**, *Lib. I. Artic. 5.* ausdrücklich, folgender Maſen, diſponiret: **Man mag aber keinen Mann achten, vor einen Pfaffen; Er ſey denn gelehrt und geweihet und, mit Scheren, gezeichnet zum Pfaffen, ehe denn ihm die Gerade anſtirbt.** Ferner muß ein Clericus die Gerade, in Perſon, fordern. Denn daß er, hier, als eine Frau angeſehen wird, Das iſt ein Jus perſonaliſſimum. Drum kann die Tochter den Clericum nicht præſentiren. Denn ſie hatt auch keine Tonſuram. Und alſo findet, reſpectu Clericorum, das Jus Repræſentationis, in capeſſenda Gerada, nicht Statt. Conf. CARPZOVII *Conſtit. XIV. P. 2. Defin. 58. & 16.* Sonſt hatt D. BARTH, (*Gottfr.*) vor kurzer Zeit, (nemlich 1721. zu Leipz. in 4to.) einen beſondern Bericht, von der Gerade, nebſt Doppelten Appendice derer, darinnen, angeführten Reſponſorum und Statutorum, ediret, worinnen er ſo viel Praxin betrifft, gar gut raiſoniret. In Theoria, aber tauget er Nichts. Auch hatt FVRSTENAV, *de rebus Expeditoriis* **und von der Gerade**, geſchrieben. Was hergegen ROTHSCHITZ, welcher, tempore CAROLI V. gelebet, davon ediret, iſt, bereits, im vorigen §pho. erinnert worden. Bey der groſen adelichen Gerade, hatt eine Frau allerdings ſehr viel zugenieſen. Dahero machen auch die Edelleute, oft, Pacta Dotalia; Worinnen, ſie determiniren, was ſie ihren Gemahlinnen, vor alle Jura, die Gerade, Mustheil, Morgengabe u. ſ. f. geben wollen. *f)* Bisweilen, vergleicht man ſich, auch erſt poſt mortem, darüber; Welches Alles der BARTH, in ſeinem angezogenen Tractate, zur Gnüge gezeiget hatt.

Endlich

---

lich, nur etliche Stücke von der vollen Gerade beträgt; Nachdem nemlich dieſe, oder jene, Statuta diſponiren.

f) In **Chur-Sächſiſchen Landen**, ſind dieſerwegen, annoch folgende beſondere Diſpoſitiones vorhanden: Eine Frau von Ritersart kann, wenn ſie Etwas, vom Erbe nimmt, Gerade, Mustheil ꝛc. nicht haben. Töchter hergegen mögen, ob ſie gleich Erbe nehmen, auch ihre Gerade fordern. Ob aber ſchon derſelben Gerade ꝛc. ſowohl, als Mustheil Morgengabe und Leibgedinge, Jure proprio, zukömmt; Sie auch, mit dem Manne, in gleicher Gewehr, geſeſſen und das Jus Retentionis hatt: So kann ſie doch ſolche, vor ſich ſelbſt, ohne derer Erben Vorwiſſen, nicht zu ſich nehmen; Sonſt muß ſie denenſelben ein Inventarium, oder eidliche Specification, vorlegen. Das **Hochzeit Geſchencke** bleibt zwar, nach der Frauen-Tode, dem Manne allein. Wenn aber Gerade-Stücken darunter, muß er ſolche denen Töchtern, oder

der

Endlich ſo habe ich ſelbige, auch in meiner Diſput. *de Dote & Morgengaba, Cap. II. §. 13.* (*Tom. I. Exercitt. Gundlingg. p. 509.*) erinnert; Ob die Gerade mit, unter der Dote Conventionali, oder aber derjenigen, quam, de ſede paterna, ſecum adduxit femina, bey denen alten Teutſchen, gerechnet worden? Ja in meiner Diſput. *de Renunciatione Hereditatis filiarum illuſtrium, Cap. I. §. 11. & ſeqq.* (*Tom. I. Exercitt. Gundlingg. p. 923. ſeqq.*) habe ich ebenfals, von der Gerade, ausführliche Nachricht gegeben und, unter Andern, gezeiget; Daß dieſelbe nicht etwa nur bey denen Sachſen, ſondern auch bey andern Teutſchen Völckern, vor Alters, üblich geweſen. Semper iſti viros magis, quam feminas, in diſtributione bonorum gentilium, diligebant. Bella enim amaverunt Germani; Nec ulla majori cupiditate urgebantur, quam militandi ac pugnandi. Vita militaris vero ſumtus poſcebat haudquaquam modicos, unde ſuſtentaretur arma ferens. Kam nun der Kerl, aus dem Kriege, glücklich wieder zurücke, is iterum reſtituendi ſe quoque copiam facultatemque habebat; Welches Alles hergegen, bey den weiblichen Geſchlechte, ceſſirte. Generalia vero argumenta, de conſervando familiarum ſplendore, h. l. omittam; Quæ, ſicuti in filiis ſubſiſtunt &, tanquam ſolidiſſimis fulcris, ſuſtentantur: Ita per feminas & in illis extingvuntur. Wir finden dannenhero, faſt in allen alten Teutſchen Rechten, Diſpoſitiones, hiervon. Wie denn, auſer denen, berits, angeführten, auch *Lex Ripuaria, Tit. LVI.* klärlich verordnet: Cum virilis ſexus extiterit, femina, in Hereditatem aviaticam, non ſuccedat. Desgleichen ſtehet, in MARCVLFI *Formulis, Lib. II. Form. 10. & 12.* Tenere, inter Francos, conſvetudinem; Ut, de terra paterna, ſorores, cum fratribus, portionem non habeant; *Item:* Per Legem, nepotes, ex filia, cum cæteris filiis & avunculis, in allode accedere non poſſe. Und in *Lege Saxonum, Cap. XXXIX.* heiſet es ebenfals: Pater, aut mater, defuncti filiis, non filiæ, Here-

---

der nächſten Nifftel, ſowohl unter Adel, als unter Bürgern, abgeben. Auch kann das Weib, bey des Mannes Todes-Falle, oder Concurs, die, unter dem Hochzeit-Geſchencke, begriffene veräuſerte Gerade-Stücken, gleich andern zugewandten Paraphernalien, wieder ſuchen; Wenn ihr ſolche zugebrauchen, und in ihre Gewehr gegeben worden. Woferne ſie, nach des Mannes Tode, den 4ten oder 3ten Theil ſeiner Verlaſſenſchaft nimmt, muß ſie alle ihre eingebrachte, angeerbte und andere Güther, zuſamt der Gerade, in die gemeine Theilung, bringen; Und einer Tochter, welche die Legitimam bekommen ſoll, wird die Gerade darein eingerechnet. Ob nun wohl die Gerade dem Eheweibe, wenn der Mann in Schulden geräth, auch bey deſſen Leben, vor allen andern Gläubigern, vergnüget wird: So werden doch diejenige Gerade-Stücken, welche eines Falliten Ehe-Weib, aus des Mannes Vermögen, erhalten, mit ad maſſam, gezogen. Jedoch ſind, darunter, nicht auch nöthige Kleidungen, Wäſche, Betten u. ſ. f. zuverſtehen. Sihe *Conſtitt. 11. 20. 22. 33.* und *37. P. 3.* ingleichen *Deciſ. 51;* Die alte Proc. Ordn. *Tit. 43. §. 4.* und das *Banquer. Mandat, §. 15.*

Hereditatem relinquant. Ein gleiches beſaget *Lex Anglorum, Tit. VII.*: Hereditatem defuncti filius, non filia, ſuſcipiat. Damit ſtimmet auch ferner der **Sachſen-Spiegel**, *Lib. I. Artic. 17.* dermaſen überein: **Vaters und Mutters Schweſter, oder Bruders Erbe nimmt der Sohn, und nicht die Tochter; Es ſey denn, daß kein Sohn daſey; So nimmts die Tochter.** Auf gleiche Weiſe, wurde es, bey denen Schweden, Dänen, Normanen, **Oſt-Gothen**, nichtsweniger bey denen *Vandalis* und **Burgundiern**, ingleichen bey denen **Alemanniern, Longobarden** und **Bayern**, gehalten; Wie ich Solches, in meiner letzt alleg. Diſput. zur Genüge gezeiget habe; Allwo ich zugleich auch noch erwieſen; Seculo XIII. uſu veniſſe, ut Jura hæc antiqua inciperent fordeſcere. Kayſer, FRIDERICVS II. finge nemlich ſchon an die Conſtitutiones Siculas, in vielen Stücken, nach dem Römiſchen Rechte, zuverdrehen; Und in denen Teutſchen Provinzien, hatt er ebenfals, ſowohl ſelbſt, als der Römiſche Papſt, verſchiedene alte Geſetze abgeſchafft, oder doch wenigſtens geändert, und dargegen die Römiſchen und Canoniſchen einzuführen getrachtet. Derowegen geſchahe es denn auch; Daß, damals, die Teutſchen anfingen, ihre alte Rechte und Gewohnheiten, mit deſto mehrerer Sorgfalt, aufzuzeichnen. Es iſt eine bekannte Sache, wie, vor Andern, REPKOW, der Compilator des Sachſen-Spiegels, ſich heftig, über den Papſt, beklaget; Daß dieſer das Sächſiſche Recht inique verachte, und ſeinen Landes-Leuten dargegen fremde und ſchlimmere Geſetze aufdringen wolle. Beſonders iſt auch, von ermeldtem Kayſer, FRIDERICO II. bekannt; Daß ihn die Stände des Reichs, auf dem Reichs-Tage, zu Franckfurth, gebeten; Ut Leges provinciæ, auctoritate ſua muniendo principes ac comites novo vinculo conſtringeret; Ne, in judicando, ab illis, deflecterent. Vid. ALBERICVS, *trium fontium monachus, ad annum 1234*; Woſelbſt, dieſer ausdrücklich ſchreibet: Ad hæc, auctoritate regia, præcipimus; Ut ſi comes, vel alius nobilis, judicium habens, non judicaverit, ſecundum provinciarum conſvetudinem, domino regi ſic, ut dictum eſt, centum Marcas argenti componat; Woraus, klärlich zuſchlieſſen, daß, damals ſchon, ein und andere alte Geſetze, in deſuetudinem, kommen, und dargegen, nach andern, geſprochen werden wollen. Es funde aber der Papſt, mit ſeiner Veränderung derer alten Geſetze, in keinen Provinzien, mehrern Widerſtand, als in Sachſen. In der Bulla GREGORII XI. die, beym ORDERICO RAYNALDO, befindlich, kann man dahero erſehen; Wie ſehr ſich die Päpſte, über die Sachſen, beſchweret; Quod veteres conſvetudines pertinaciſſime retineant, nec Romano quoque Præſuli permittant, aliquid ut hac parte immutet. In ſuperiore vero Germaniæ parte, minore difficultate peregrina Jura radices agebant; Ut quæ Italiæ ſolo propior erat, ejusque incolæ, cum dominis ſuis, frequentiſſi-

me, iis in terris, verſabantur, externa videntes & audientes, cum literis, Bononiæ, operam darent, ac, pro re nata, in uſum perceptas deducere doctrinas laborarent. Mithin bin ich faſt völlig überzeuget; Daß das Jus peregrinum, Seculo XIII. entweder ſich wircklich ſchon eingeſchlichen, oder doch wenigſtens einige ſich möglichſt bemühet haben, daſſelbe, in Teutſchland, einzuführen.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nach denen Deſcendenten und wenn gar keine von dieſen vorhanden ſind, folgen, der bisherigen Ordnung nach, die Aſcendentes. Und dahero müſſen wir, nunmehro, von der andern Ordnung ſuccedendi ab inteſtato, handeln. Dieſe iſt, in denen meiſten Ländern, recipiret, auſer in Oeſterreich nicht; Da nemlich die Eltern denen Kindern nicht ſuccediren, ſondern des Verſtorbenen ſeine Brüder ſchlieſen die Parentes aus; Wie es etwa, olim, in Jure Romano vetuſto, uſque ad tempora JVSTINIANI, auch geweſen iſt. Der Vater verlanget die Erbſchaft nicht; Er iſt traurig und ſchon alt, und wird bald ſterben. Der Bruder aber hatts auch nöthiger. Die Oeſterreicher haben ſonſt mehrentheils Schwäbiſches Recht. Dieſes aber, daß gar keine Deſcendenten vorhanden wären, dürfen, weder der Vater, noch andere Aſcendenten, beweiſen; Sondern Derjenige muß den Beweis über ſich nehmen, welcher das Gegentheil darthun will. Reliquiſſe enim liberos facti eſt; Quod non præſumitur. Hiernächſt ſo iſt die ſucceſſio Aſcendentium freilich irregularis und vielmehr ein Dolor dabey, wenn die Eltern ſuccediren ſollen. Ebendeswegen können, in Oeſterreich, die Eltern die Kinder nicht erben, ſondern der Fiſcus nimmt die Erbſchaft weg, wenn keine Deſcendenten da ſind; Als wovon, der FINSTERWALDER, (*Benedict.*) *Lib. II. Obſ. 119.* mit Mehrern kann nachgeleſen werden. Nach dem Jure Romano veteri konnte, olim, ebenfals Niemand ab inteſtato ſuccediren; Niſi Heres Suus & proxime agnatus. Da nun der Vater, weder Heres Suus erat, nec mihi adnatus eſt; So konnte er auch ſeinen Sohn nicht, ex Jure Agnationis, erben; Sondern nur Jure Peculii, ſ. patronatus. Wenn er dahero den Sohn emancipirte; Alsdenn erbte er nicht; Niſi fiduciam contraxiſſet, ſe mihi ſuccedere velle. Die Mutter hergegen konnte, Jure veteri Romano, par tout ihren Kindern nicht ſuccediren; Sie hätte denn bereits 3. Kinder geboren; Als welchen Falls ſie nur, zu deren Succeſſion, gelaſſen wurde. Hernach, als das SCtum Tertullianum, ab auctore TERTVLLO, qui, tempore ANTONINI *Pii*, vixit, ſic nominatum, gegeben wurde, hatt man, darinnen, die Mutter, zur Erbſchaft ihrer Kinder, iedoch auch nur in dem Falle, zugelaſſen, wenn keine Kinder, ingleichen Vater und Brüder nicht vorhanden waren. Die Avia aber bliebe doch noch excludiret. Endlich kam JVSTINIANVS und ſagte; Der Vater ſey ſeines Sohnes Erbe, deficientibus Deſcendentibus. Desgleichen ſolle die Mutter

mit denen fratribus & ſororibus defuncti, zugleich erben; Wie denn ſonſt auch, per Legem Voconiam, die Schweſtern excludiret waren. Man muß aber hiernächſt gleichwohl bey dieſer neuern Juſtinianiſchen Succeſſion, Reſpectu derer Aſcendenten, abermals 3. merckwürdige Caſus, von Einander, unterſcheiden: 1) *Si Aſcendentes adſunt in diverſis gradibus.* Tunc proximior excludit remotiorem. Denn das Jus Repræſentationis findet, hier, nicht Statt, Z. E. Titius ſtirbt und hinterläſt Vater und Mutter, zugleich auch Gros-Eltern; So werden dieſe, von jenen, gänzlich ausgeſchloſſen. Vielmehr erben die Eltern alleine; Und zwar zu gleichen Theilen. Man macht auch keinen Unterſchied, unter denen Aſcendenten remotioris gradus. Sie mögen, in einem Grade, ſeyn, in welchem ſie wollen: So werden ſie, von denen Eltern und Proximioribus, allemal, excludiret. Vid. *Nov. XXII. Cap. 47. §. fin. & Nov. CXVIII. Cap. 2.* Der 2) iſt: *Si Aſcendentes ſunt, in eodem gradu.* Da muß man jedoch wiederum diſtingviren; Ob ſie, in eadem linea, oder in diverſis lineis, concurriren. Erſtern Falls nun und wenn ſie alle, in eadem linea, ſind, ſuccediren ſie in Capita. Z. E. es iſt nur die Gros-Mutter und der Gros-Vater väterlicher Seits vorhanden. Da theilen dieſe beyde die Erbſchaft ihres Enckels, in 2. gleiche Theile, unter ſich. Wenn hergegen die Aſcendentes remotioris Gradus, von verſchiedenen Linien, da ſind: So ſuccediren ſie in ſtirpes. V. g. der Gros-Vater und die Gros-Mutter, ſowohl väter- als mütterlicher Seits, ſind vorhanden; Und die Erbſchaft ihres verſtorbenen Enckels belauft ſich auf 4000. Thlr; Alsdenn werden dieſelben, in 2. gleiche Theile, getheilet; Dergeſtalt, daß die mütterlichen Gros-Eltern 2000. und die Gros-Väterlichen Ebenſo viel bekommen, welche denn hernach beyder Seits dieſe 2000. Thlr. wiederum in gleiche Theile, unter ſich, vertheilen. Auf ebendieſe Weiſe, wirds gehalten, wenn der Verſtorbene Gros-Eltern, in verſchiedenen Linien, verläſt, die aber, in ungleichem Grade, und auch von ungleicher Zahl, ſind. Z. E. es iſt, entweder nur die Gros-Mutter, oder der Gros-Vater allein, von dieſer, oder jener, Linie, übrig. Da bekomt er Ebenſoviel, als die beyden noch lebenden Gros-Eltern, von der andern Linie. Und Dieſes kann allerdings ſeinen Nutzen haben, wenn ſonſt keine Deſcendenten mehr vorhanden ſind, und ſich hernach, bey Abſterben derer Gros-Eltern, eines jeden Collaterales, zur Erbſchaft, angeben. Der 3) Fall iſt, **wenn die** *Aſcendentes*, **mit des** *Defuncti fratribus Germanis & Germanorum liberis, concurriren*; I. e der Verſtorbene hatt nicht alleine Eltern, Aſcendentes; Sondern auch leibliches Geſchwiſter, hinterlaſſen. Da muß man nun wiederum einen Unterſchied machen, unter dem Sächſiſchen und Römiſchen Rechte. Nach jenem, iſt bekannt; Daß ſolchen Falls, die Collaterales Nichts bekommen, vielmehr die Eltern, oder Gros-Eltern, ſchlieſſen ihres verſtorbenen Kindes, oder Enckels, leibliche Geſchwiſter und derer ſelben, wenn ſie bereits verſtorben ſind, nachgelaſſene ehe-

liche

liche Kinder, von der Erbschaft, aus; Dergestalt, daß jene, mit diesen, die Verlassenschaft nicht theilen dürfen, sondern denen Eltern und Gros-Eltern lediglich anheim fället. Vid. das Sächs. **Landr.** *Lib. I. Art. 17.* Nach dem Römischen Rechte, hergegen muß man abermals distingviren; Ob die Collaterales, in primo, oder ulteriori gradu, concurriren. Sind nun nur des Verstorbenen Geschwister da, und zwar Germani: So succediren diese, mit denen Ascendenten, ohne Unterschied derer Linien, in Capita. Z. E. der Verstorbene hinterläst, nebst seinen Eltern, oder Gros-Eltern, auch 2. vollbürtige Brüder und Schwestern, nebst 4000. Thlrn. Alsdenn bekommt der Vater 1000. die Mutter 1000. der Bruder 1000. und die Schwester auch 1000. Thlr. Die Schemata dieser und voriger Casuum sehen also aus;

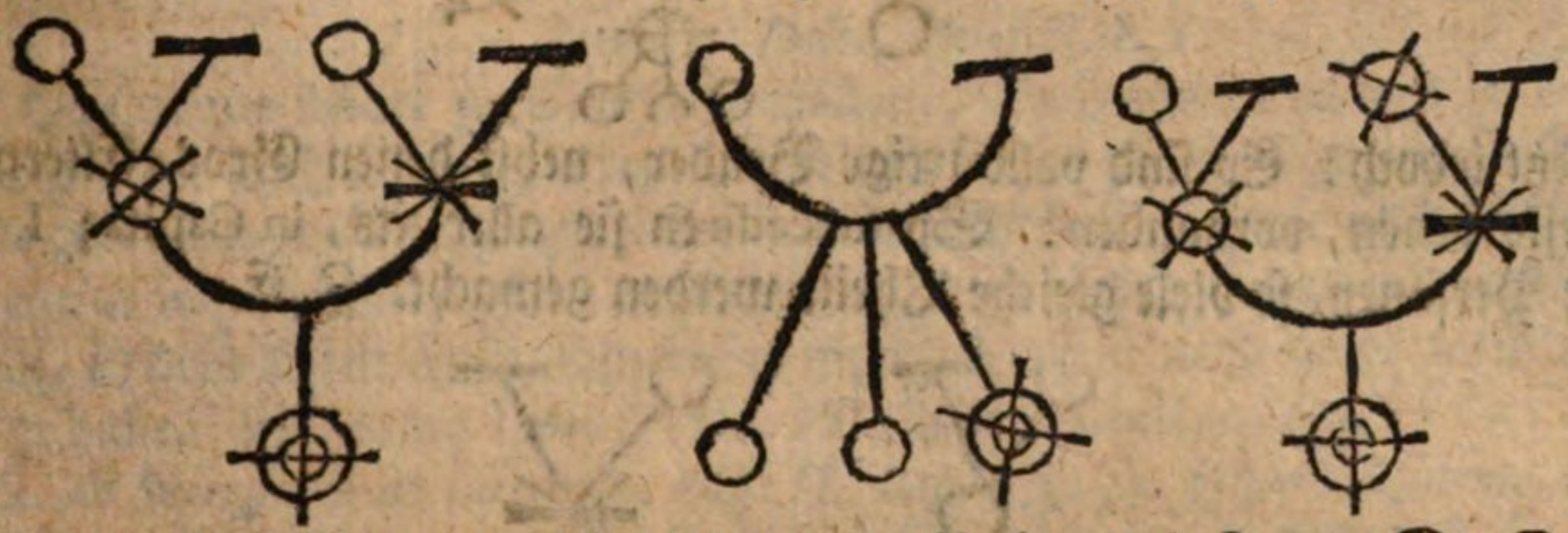

JVSTINIANVS hatte nemlich diese Raison hierbey und sagte: Der Defunctus würde ohnfehlbar gesagt haben, wenn er hätte disponiren sollen: Ich will meinem Vater Was gönnen; Aber auch Etwas meinem Geschwister. Ergo successio, ad parentes & fratres, transferatur. Die Eltern und Brüder sollen zusammen erben; Sogar auch, daß das Jus Repræsentationis, respectu Collateralium, Statt habe. V. g. ich sterbe und hinterlasse meine beyde Eltern, nebst einem Bruder und meiner, bereits vor mir, verstorbenen Schwester 2. Kindern. Da succediren sie allerseits, in Stirpes, und bekommen meine Eltern einen Theil, mein Bruder einen Theil und meiner verstorbenen Schwester 2. Kinder auch einen Theil; Welche beyde letztere ihren Antheil wiederum, in gleiche Portiones unter sich vertheilen. Und ebenso wirds gehalten, wenn der Defunctus, nebst denen Eltern, lauter Geschwister-Kinder hinterläst; Wie, aus diesen Figuren, deutlich zu ersehen;

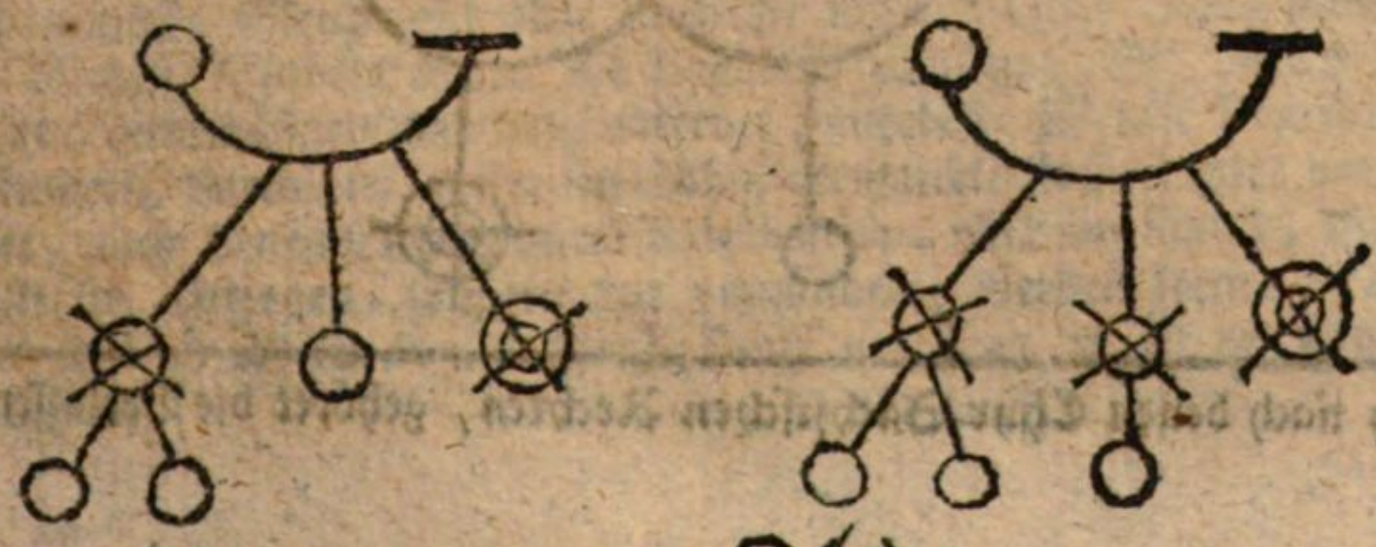

Etliche

Etliche nun meinen; Es wäre dieses eine weise Decision, welche JVSTINIANVS gemacht hätte. Wie aber, wenn der Verstorbene, nebst seinem Vater, auch einen vollbürtigen, nichtsweniger einen Halbbruder und eines, vor ihm, verstorbenen vollbürtigen Bruders Enckel hinterliese? Resp: Da bekommt der Vater und der vollbürtige Bruder die Erbschaft alleine. Der Halbbruder aber, nebst des verstorbenen vollbürtigen Bruders Enckel, wird, davon, ausgeschlossen, jxt. *Authent.* Post fratres, *Cod. de Legit. Hered.* Sihe auch *Nov. CXVIII. Cap. 2.* Das Schema macht die Sache deutlicher:

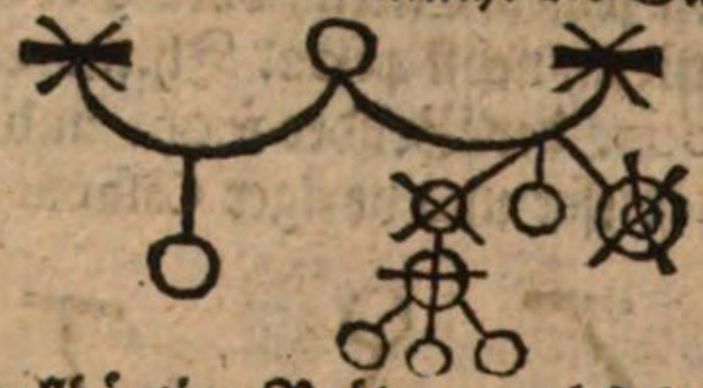

Gesetzt iedoch: Es sind vollbürtige Brüder, nebst denen Gros-Eltern des Verstorbenen, vorhanden: So succediren sie allerseits, in Capita; I. e. so viele Personen, so viele gleiche Theile werden gemacht. Z. E.

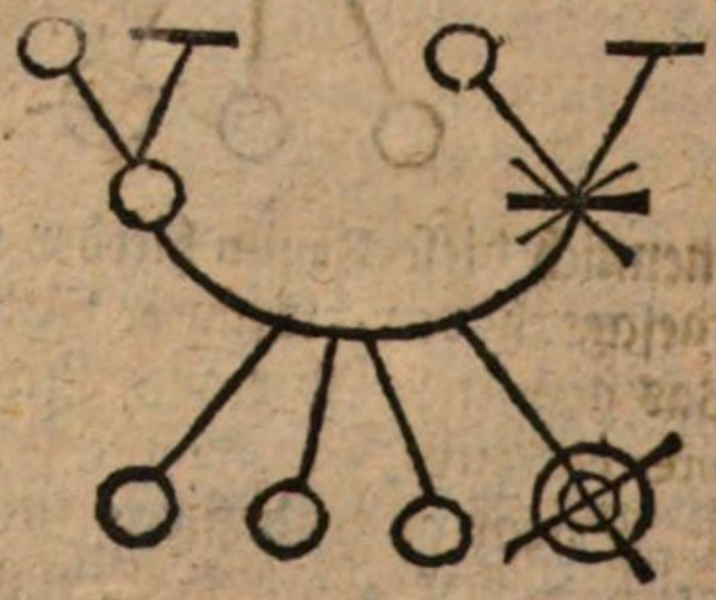

Vid. *Nov. CXVIII. Cap. 2. & Nov. CXXVII. Cap. 1.* Hergegen schliest der Gros-Vater, oder Gros-Mutter, den Halbbruder des Defuncti, vom Vater, oder der Mutter, gänzlich aus, jxt. *Nov. CXVIII. Cap. 2.* g) Das Schema sihet also:

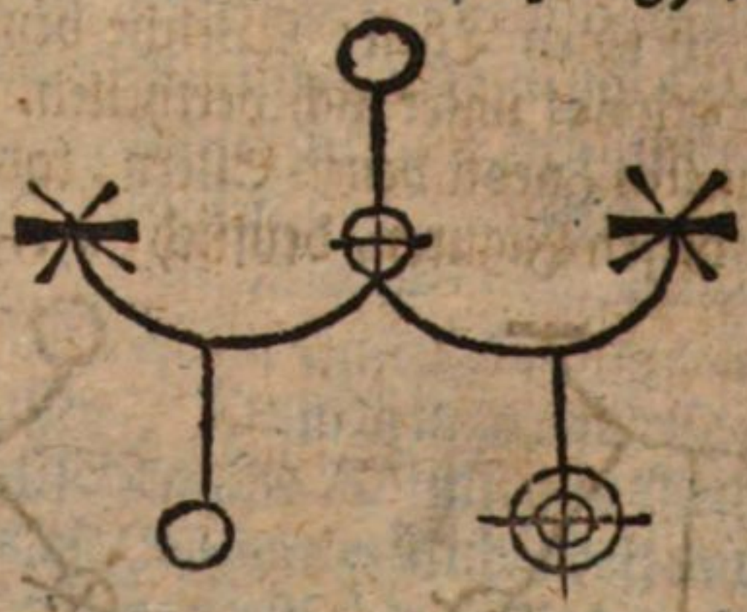

Wenn

g) Auch nach denen Chur-Sächsischen Rechten, gehöret die Verlassenschaft denen Eltern,

Wenn nun, ſolcher Geſtalt, die Gros-Eltern, oder auch Vater und Mutter, ſuccediren, hatt man denn da nicht Urſache, anbey Acht zuhaben; Woher der Sohn die Güther bekommen; Ob, von der väter- oder aber mütterlichen Seite; Dergeſtalt daß die Güther, ſo, von der Mutter, hergekommen, die mütterlichen Gros-Eltern allein erben u. ſ. w? Reſp: Es wird, in Succeſſione Aſcendentium, kein Ordo, oder diverſitas bonorum, attendiret, ſondern Alles, was der Sohn gehabt, Das iſt ihm eigen geweſen; Und ſuccediren dannenhero die Aſcendentes, in dergleichen Verlaſſenſchaft, promiſcue. Verſtehe nach dem Sächſiſchen Rechte. Nach dem Jure Romano, hergegen wird allerdings die Differentia bonorum attendiret. Conf. STRYCKII Tract. de *Succeſſione ab inteſtato, Diſſ. II. Cap. 1. §. 21.*

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Quicunque liberi parentibus ſuccedunt, illis etiam ſuccedunt parentes. Dahero erbet auch ein pater adoptivus ſeinen filium plene adoptatum. Dem minus plene adoptato hergegen ſuccediret er nicht; Gleichwie auch Solches, von einem impubere arrogato, anzumercken, der, in der Pubertæt, verſtirbet. Denn, in dem erſten Falle, ſupponiret man; Daß er noch einen natürlichen Vater habe. Vid. ſupra *Libr. I. Tit. VII. §. 7.* Conf. quoque STRYCKII Tract. *de Succeſſione ab inteſtato, Diſſ. II. Cap. 1. §. 34. uſque ad finem.* Da ſuccediren alſo des Arrogati nächſte Bluts-Freunde, jxt. *L. penult. §. fin. Cod. de Adopt.* Stirbt jedoch ein ſolcher Arrogatus, nach erlangter Mündigkeit: So fällt die Erbſchaft dem patri arrogatori zu. Vid. §. 3. *Inſtitt. de Adopt*; Ebenwie, auch bey dem plene Adoptato, der pater adoptivus, oder willkürliche, den leiblichen Vater ausſchlieſet, jxt. *L. 10. §. Si vero Cod. de Adopt.* Wenn nun gleich der willkürliche Vater dem plene Adoptato, oder auch arrogirten mündigen Kinde ſuccediret: So mag doch des willkürlichen Vaters Eheweib, oder die mater adoptiva, denſelben nicht erben; So wenig als wenn ſie ſelbſt Jemand, an Kindes-Statt, aufgenommen. Vid. STRYCKII *loc. cit.* §. 39.

Eltern, wenn der Defunctus keine Deſcendenten hinterlaſſen hatt; Und ſchlieſt der Vater die Mutter davon keinesweges aus. Hierüber haben Kinder und Eltern das beſondere Recht, daß ihnen zwar eben nicht die ganze Erbſchaft gelaſſen werden muß; Gleichwohl aber auch ſie nicht gänzlich davon ausgeſchloſſen werden können; Indem ihnen die Legitima zukaſſen; Sie hätten denn verdienet, aus rechtmäſigen Urſachen, enterbet zuwerden; Welche Legitima, weder denen Kindern, durch die, auf einen Sohn, verwandte Koſten, zum Studiren, geſchwächet, noch denen Eltern, durch Subſtitution, oder ein Statut, Gewohnheit und Willkühr, entzogen, ſondern nur vermindert, werden kann. Vid. *Conſtit. VIII. IX. XII. & XVII. P. 3.* Ingl. *Deciſ. noviſſ. 47. 50. & 52.* und die Ehe-Ordn. *Cap. 1.*

§. 39. Hatt aber der filius arrogatus vollbürtige Geschwister hinterlassen, da succediren diese, mit dem Patre arrogatore, in Capita, jxt. *Nov. CXVIII. Cap. 2.*

Hiernächst so erbet auch ein Vater seine filios naturales, welche er agnosciret, in duabus saltem unciis. Mater vero in reliquis. Was jedoch itzt von dem Vater gesagt worden, ist auch, nur von dem Falle, zuverstehen, wenn sonst keine Ascendentes vorhanden sind. Die Mutter aber und die übrigen mütterlichen Ascendenten, succediren, si soli sunt, in solidum, jxt. *L. 2. ff. de SCt. Tertulliano.* Es kann ja wohl kommen; Daß ein solcher filius naturalis reich wird. Bey denen Römern, geschahe Dieses, öfters. Gleichwie nun die liberi, ex damnato coitu, nati ihren Eltern nicht succediren können: Also dürfen hinwiederum diese ihre Liberos Incestuosos, vel adulterinos, nicht erben; Und zwar ohne Unterschied, sowohl von Seiten des Vaters, als von Seiten der Mutter. Indeß will gleichwohl das Jus Canonicum, daß auch dergleichen Kinder, in casu necessitatis, ihren Eltern die Alimenta reichen sollen; Im Fall diese nemlich, darzu, vermögend sind, jxt. *Can. cum haberet 5. de eo, qui dux. in matrim. quam polluit, per adulterium.* Dieweil man nun endlich haben wollen, daß ein filius naturalis der matri illustri nicht succediren dürfe: So können auch nicht die feminæ illustres ihren liberis naturalibus succediren; Und wenn diese auch noch so reich wären. Sie müssen ebenfals dencken, es wäre ihnen ein Schimpf, daß sie von ihren unehelichen Kindern erben sollten.

Ad §. 11. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Tertius & ultimus ordo succedendi ab intestato, ex ratione civili, ist: Daß die *Collaterales, deficientibus Descendentibus & Ascendentibus,* zur Erbschaft des *Defuncti, admittiret* werden. Es sind dieses lauter Freunde, ex latere, ex linea transversali. Olim, nun succedirte, nach dem Jure veteri Romanorum, blos der Agnatus proximus. Die Cognati alle aber waren ausgeschlossen. Ja obschon meine Schwester meine Agnata ist: So war doch Lex Voconia zuwider, daß sie nicht, von mir, erben konnte. Der Vater hergegen war improprie mein Agnatus; Dahero er mir auch, wie ich schon gedacht habe, nicht ex Jure Agnationis, seu Hereditario, sondern nur ex Jure Peculii, seu Patronatus, succedirte. Conf. GEBAVERI Disput. supra allegatam, *de Successione ab intestato antiqua.* Olim, succedirten ferner nicht des Bruders Kinder mit; Sed soli fratres germani & consangvinei; Nicht auch die Uterini. Und zwar succedirten die Consangvinei und Germani promiscue. JVSTINIANVS hergegen machte, auch hierinnen, eine Aenderung und admittirte nicht allein omnes emancipatos Agnatos, sondern auch alle Cognatos, ad successionem. Indeß sind doch also nunmehro Fratres und Sorores die Nächsten, welche, nach denen Ascendentibus, ein Jus succedendi haben. Weil aber

diese

dieſe wiederum verſchiedentlich ſind; Als müſſen abermals 3. beſondere Fälle allhier annotiret werden; Nemlich: 1) **Wenn lauter** *fratres germani* **und deren Kinder vorhanden ſind.** Dieſe nun excludiren alle andere. Æquiſſimum enim videtur, ut, patre defuncto, deferantur bona, ad fratres, quibus una fuimus. Es ſind gleichwohl meine Brüder, ab eodem ſangvine, orti. Es wird davor gehalten; Daß man, hierinnen, hauptſächlich auf die Intention und Affection des Defuncti, zuſehen habe. Drum præſumirt man auch, daß Dieſer Denjenigen am meiſten liebe, der ihm duplici vinculo verwannt iſt. Zwar iſt dieſes nicht Juris naturalis; Man kann es nicht, argumento quodam cogente, beweiſen. Doch iſt es decens & dulce officium, fratribus bona relinquere. Wenn denn alſo lauter vollbürtige Geſchwiſter vorhanden ſind; Alsdenn ſuccediren ſie in Capita; D. i. ſo viel Mund, ſo viel Pfund. Geſetzt aber: Ich hinterlaſſe 2. vollbürtige Brüder und meiner, bereits vor mir, verſtorbenen Schweſter 3. Kinder. Da ſollten dieſe, von jenen, ausgeſchloſſen werden. Dagegen aber haben ſie ein Beneficium; Nemlich das Jus Repræſentationis; Vermöge deſſen, ſie, mit ihren Patruis, ſuccediren; Dergeſtalt, daß ſie die Erbſchaft, in ſtirpes, theilen und alſo, hier, nur 3. Erbtheile gemacht werden. Vid. *Nov. CXVIII. Cap. 3.* Die Figur ſihet alſo aus:

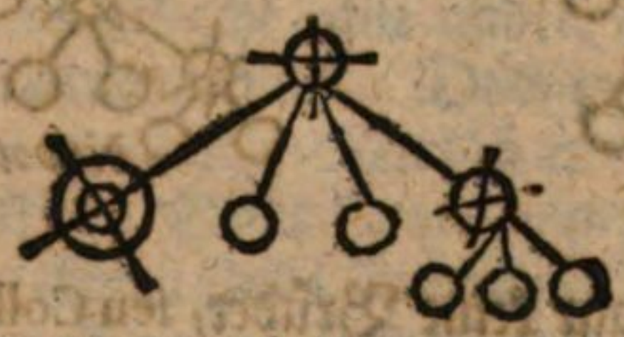

Woferne hergegen der Defunctus theils vollbürtige, theils nur Halb-Geſchwiſter, vom Vater, oder von der Mutter, hinterlaſſen: So bekommen die vollbürtigen, oder fratres germani, mit gänzlicher Ausſchlieſung derer Unilateralium, die Erbſchaft alleine. Z. E:

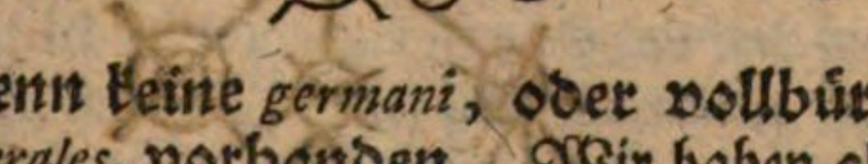

Der 2te Fall iſt, **wenn keine** *germani*, **oder vollbürtige Geſchwiſter, ſondern nur** *unilaterales*, **vorhanden.** Wir haben aber zweyerley Unilaterales: Vel *Conſangvineos*, vel *Uterinos*. Und da werden denn wiederum die übrigen alle, von denen Uterinis und Conſangvineis, ausgeſchloſſen. Concurriren nun beyderley: So bekommen die Halbbrüder des Verſtorbenen, von der Mutter her, die Bona materna voraus; Si fuerunt ſeparata & ita manſe-

runt: Gleichwie die Halb-Geschwister vom Vater die bona Paterna; Und was, auser diesen, annoch, vorhanden ist, darinnen succediren sie in Capita. Auch hatt das Jus Repræsentationis, hier, abermals Statt, wenn des einen verstorbenen Bruders Kinder concurriren. Solches wird aber, niemals, auch auf des Bruders Enckel extendiret. Denn da müste eine duplex fictio gemacht werden; Quæ vero, in Jure, non admittitur. Denn sonst würde man in infinitum fingiren können. Hätten 2. Fictiones Statt: Da müsten auch 3. 4. 5. gelten. Allein Das wäre absone fingiret, contra naturam. Solchemnach succediren Brüder, wenn sie germani sind, æqualiter. Fratrum liberi etiam excludunt reliquos. Nepotes autem fratrum neminem excludunt. Proximitas hic tantum locum habet. Duplex vicinitas non attenditur. Dahero hatt das Jus Repræsentationis nicht, ultra fratrum liberos, Statt; Und ein Nepos fratris kann nicht, cum fratre adhuc vivo, aut fratris mortui liberis, succediren; Sed patruus fratrisque liberi nepotem excludunt. Das Schema wird die Sache deutlicher machen:

Liberi fratris unilateral. defuncti.

Nepotes fratris defuncti unilateralis.

Der 3te Fall ist, wenn gar keine Brüder, seu Collaterales, in proximo gradu, vorhanden sind. Und da schliesset denn der Proximior den Remotiorem allemal aus. Sie succediren Einander durchgehends in Capita. Denn das Jus Repræsentationis findet, hier, durchaus nicht Statt; Eben weil kein proximior gradus da ist, der sie excludiren könnte. Mithin ist das Jus Repræsentationis, hier, unnöthig. Vielmehr succediret, in hoc casu, ein Jeder, Jure proprio. Man imprimire sich anbey dieses Schema:

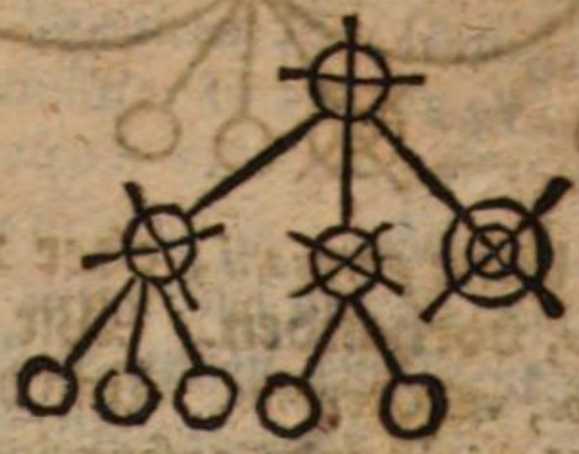

Und ebenso wirds gehalten, wenn Jemand einen Bruder und des verstorbenen Bruders Kinder hinterläst; Der lebende Bruder aber die Erbschaft

nicht

nicht antreten will, sondern sie ausschläget. Da erben denn seine Kinder, samt denen andern Geschwister-Kindern, zu gleichen Theilen, in Capita; D. i. es müssen so viele Portiones gemacht werden, als nun von beyderseits Geschwistern Kinder, oder Personen, vorhanden sind. Vid. STRYCKIVS, *de Successione ab intestato, Diss. III. Cap. 1. §. 11.* Im Fall demnach der Verstorbene, weder vollbürtige Brüder, oder Schwestern, noch auch Geschwister-Kinder, sondern weiter entfernte Erben, hinterläst: Sosuccediren diese dergestalt, daß, allezeit, der Nächste dem Weitern, cujuscunque sit generis, sive utroque, sive uno tantum latere, conjunctus, von der Erbschaft, ausschliesset. Woferne dargegen mehrere, denn einer, von dergleichen Freunden und Collateralibus, in gleichem Grade, vorhanden: Alsdenn erben selbige alle zusammen; Und zwar in Capita, oder gleichen Theilen; Nicht in stirpes, jxt. *Nov. CXVIII. Cap. 3.* Diese Successio derer Collateralium gehet auch in infinitum fort; So lange nemlich noch einer von denen Collateralibus vorhanden ist.

Ad §. 12. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bishero, ist, von denen Fällen, gehandelt worden, wenn nur Fratres, zur Erbschaft des Defuncti, vorhanden sind. Nun folgen auch diejenigen Casus, da, mit jenen, fratrum liberi concurriren. Die Liberi germanorum schliesen demnach, wie bereits gedacht, alle andere aus, die dem Defuncto nicht, in gleichem Grade, verwannt sind. Doch muß man auch wiederum verschiedene Fälle, hierbey, annotiren. Nemlich es sind, **entweder lauter** *Liberi germanorum* **vorhanden; Oder sie** *concurriren*, **mit** *Proximioribus*; **Oder mit** *æque proximis.* Ersten Falls, succediren sie, in capita und andern Falls in Stirpes. Ein Casus ist dieser: Ich hinterlasse Brüder; Einer heist Primus; Der andere Secundus. Dieser ist, schon vor mir, gestorben, hatt aber Kinder verlassen. Den dritten will ich Tertium nennen, welcher auch Kinder hinter sich gelassen. Da succediren sie, in stirpes; Weil meiner Brüder Kinder, ex beneficio Repræsentationis, succediren; Folglich nicht mehr bekommen können, als was ihre Väter würden erhalten haben, wenn diese den Erbfall erlebet hätten. Solcher Gestalt wird die ganze Verlassenschaft des Defuncti, in 3. gleiche Theile, getheilet; Davon die Kinder derer verstorbenen Brüder jede Part ihren Antheil wiederum, in Capita, unter sich vertheilen. Gesetzt iedoch: Primus ist auch tod und hinterläst eine Tochter. Secundus hergegen hatt 3. Söhne, und Tertius 2. Mägdgen verlassen. Quæritur ergo; Wie succediren nun diese? Resp: In Capita. So viele Personen, so viel gleiche Theile werden gemacht. Denn es ist, hier, Niemand, der einige ausschliesen könnte; Und, in Linea Collaterali, findet das Jus Repræsentationis nicht Statt; Wenn nicht Einer, ex proximo gradu, da ist, der den Remotiorem excludiret. Dadurch, haben sich aber Einige confun-

diren lassen, als sie gesehen, daß doch gleichwohl, in Linea Descendente, das Jus Repræsentationis Statt findet; Es mag Einer vorhanden seyn, der die Kinder ulterioris gradus ausschliesen könnte, oder nicht; Und diese mögen auch in einem Gradu, stehen, in welchem sie nur wollen. Daher eben haben sie vermeinet, Solches, auch in Linea Collaterali, zuappliciren. Aber Das gehet nicht an; Indem das Jus Repræsentationis, in Linea Collaterali, nicht weiter, als auf die Kinder der Brüder, im ersten Grade, darf extendiret werden; Wie ich, bereits im vorigen Spho. angemercket habe. Auch ist Solches, in der *Constitut.* CAROLI V. oder dem Reichs-Abschiede, *de Ao.* 1521. ausdrücklich gegründet; Und man kann anbey zugleich überhaupt des STRYCKII Tractat, *de Successione ab intestato*, nachlesen; Worinnen, auch alle feudales Successiones, ja viele Statuta, sind angemercket worden. Wenn hergegen die Liberi Germanorum, mit einem fratre defuncti unilaterali, concurriren; Da schliesen sie diesen aus. Denn sie sind, Vermöge des Juris Repræsentationis, Vermittelst dessen, sie, an ihrer Eltern Stelle, treten, dem Defuncto einen Grad näher, als die Unilaterales. Solcher Gestalt, excludiren sie diese und succediren dargegen, unter sich, in Stirpes. Um so vielmehr aber schliesen sie die Kinder derer Unilateralium aus. Denn obgleich diese ebenfals, Jure Repræsentationis, an die Stelle ihrer Eltern, treten: So können sie doch nicht mehr Recht prætendiren, als ihre Eltern selbst. Von diesen, aber ist, bereits, gezeiget worden; Daß sie nicht, mit denen Kindern derer Germanorum, erben mögen. Ein Gleiches findet Statt, wenn diese, cum Patruo defuncti, concurriren; Als welchen sie ebenfals ausschliesen; Darzu sie auch nicht einmal das Jus Repræsentationis nöthig haben; Sondern sie succediren allein und Jure proprio, in Capita. Die Figur sihet also aus:

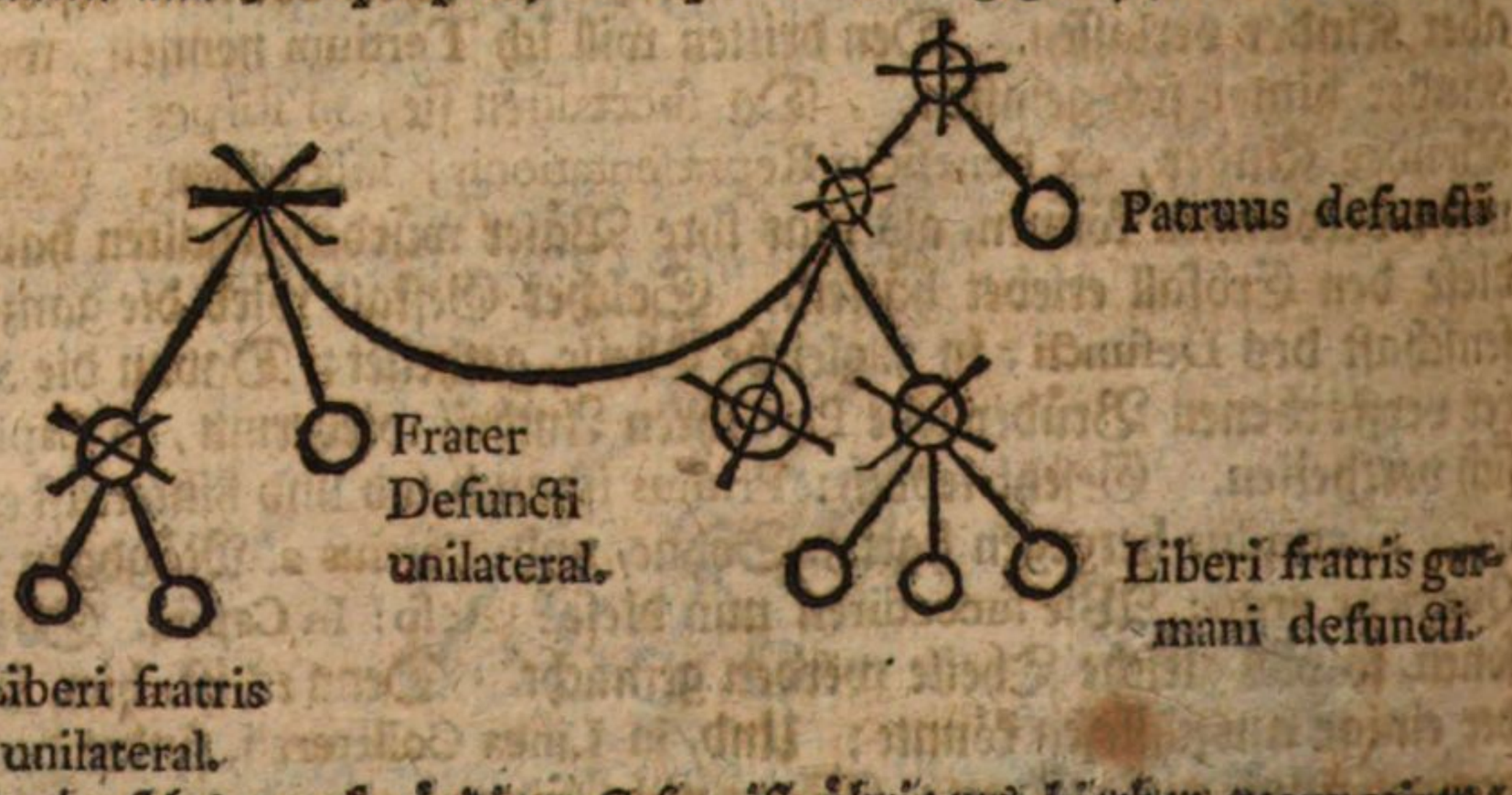

Noch ein sehr merckwürdiger Casus ist übrigens hierbey zuannotiren; Wenn nemlich der Verstorbene einen Bruders Enckel und auch zugleich eine

Bru-

Bruders und Schweſter Enckelin verläſt, d. i. 2. Geſchwiſter Kinder haben Einander geheirathet und, aus dieſer Ehe, eine Tochter erzeuget, ſo, nunmehro, mit dem erſtgedachten Enckel des dritten Bruders des Defuncti, concurriret. Und da bekommt denn jene doppelt ſo Viel, als dieſer. Das Schema iſt:

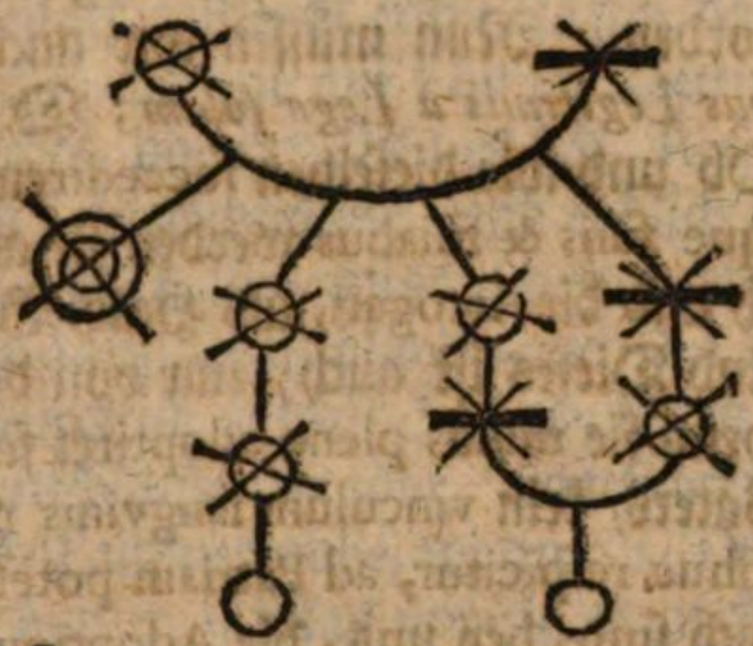

Ad §. 13. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wenn der Defunctus Conſangvineos und Uterinos zugleich relinquiret: So erhalten, wie ich ſchon erwehnet habe, die Conſangvinei die Güther, welche, von dem Vater, hergekommen; Und die Uterini die Güther, ſo, von der Mutter, auf den Defunctum devolviret worden ſind, im voraus. Wenn alſo die Conſangvinei die 2000. Thlr. weggenommen, welche, von dem Vater, herkommen, und die Uterini auch ſo viel, als bona materna: Alsdenn ſuccediren ſie, ſoviel den Uberreſt betrifft, in gleiche Theile. Vid. *Nov. LXXXIV.* Im übrigen Proximior ſemper excludit remotiorem. Z. E. Meines Vaters Bruder ſchlieſet meines Bruders Nepotes aus; Weil mir dieſe, im dritten, und jener, im andern Grade, verwannt iſt. Proximior enim gradu & proximus magis etiam dilectus eſſe cenſetur. Hergegen iſt mir meines Vaters Bruder ſowohl, als meines Bruders Kind, im andern Grade, verwannt; Und dennoch excludiret dieſer jenen; Allermaſen, hier, die Regel appliciret wird: Amor magis deſcendit, quam aſcendit. Das Schema muß, auf dieſe Weiſe, gemacht werden:

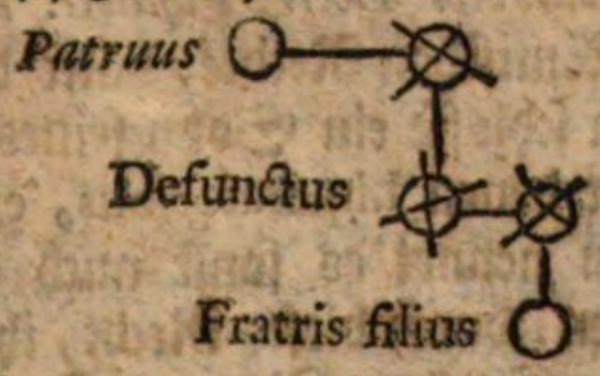

So wird auch duplicitas vinculi ſangvinis, allhier, nicht, wie bey denen Fratribus Germanis, in Conſideration gezogen; Auſer in dem Falle, von welchem ich, ſchon im vorigen §pho. Was erwehnet; Wenn nemlich die Väter

2. Brüder, und die Mütter 2. Schwestern gewesen. Da bekommen die, aus solcher Ehe, erzeugte Kinder eine doppelte Portion, und die andern nur eine einfache.

Ad §. 14. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bishero, ist, von der Successione fratrum Legitimorum, à Lege & Natura simul, gehandelt worden. Nun müssen wir auch noch Etwas erwehnen, von denen *fratribus Legitimis à Lege solum;* D. i. von denen Adoptivis. Quæritur ergo; Ob und wie dieselben succediren? Resp: Von denen fratribus germanis ejusque filiis & filiabus werden sie ausgeschlossen. Dargegen succediren sie doch und die Arrogati, als Halb-Brüder, mit denen Unilateralibus zugleich. Und Dieses ist auch, nur von denen plene Adoptatis, zuverstehen. Denn, wenn sie minus plene adoptiret sind: So ist, auf Seiten des willkürlichen Vaters, kein vinculum sangvinis vorhanden. In Adoptivis, autem omnino adhuc respicitur, ad Patriam potestatem. Vid. *L. 10. §. 1. Cod. de Adopt.* Jedoch sind, bey uns, die Adoptiones sehr rar; Wenigstens die plenæ. Und dahero wird dergleichen Casus, wohl selten, vorkommen. Soviel endlich die *Liberos Illegitimos* betrifft, ist zuwissen; Daß, sowohl die Naturales, als Spurii, denen Collateralibus paternis, und diese jenen, nicht succediren. Denen fratribus uterinis hergegen und übrigen Collateralibus maternis succediren sie allerdings; Et vice versa. Doch müssen auch keine andere Legitimi fratres, in eodem gradu, vorhanden seyn. Vid. *L. 4. ff. unde Cognati.* Es hatt also, hierselbst, duplicitas vinculi wiederum einen Vorzug; Dergestalt, daß filius Legitimus den filium Illegitimum, in eodem gradu, constitutum, auch à bonis maternis, excludire. Die *Incestuosi* und *Adulterini* fratres autem, ab omni successione, repelluntur; Quia eos, neque Lex, neque Natura, agnoscit. Nullum enim Jus Consangvinitatis habere intelliguntur, neque liberi nominandi sunt, respectu parentum; Ergo quoque multo minus fratres & sorores. Vid. *Nov. LXXXIX. in fin.* Conf. quoque das **Land-Recht**, *Lib. I. Art. 51. ibique Gloss.* über die Worte: **Kein ehrlich Mann.**

Ad §. 15. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Auch nach dem alten Römischen Rechte, hatte das *Jus Repræsentationis* nicht Statt; Sondern da schlosse ein Sohn seines Bruders Kinder aus. Es wurde, hernach erst, unter denen Imperatoribus, ex interpretatione prudentum, eingeführet. Man nennet es sonst auch Subitionem in locum. Denn die Kinder repræsentiren, durch dieses Recht, ihre verstorbene Eltern, und treten gleichsam, an deren Stelle. Bey uns Teutschen, aber hatt man, von diesem Jure, auch sogar in Linea Recta, bis auf die Zeiten OTTONIS M. gar Nichts gewust. Damals, entstunde eben die Frage; Obs sollte Statt

haben, oder nicht? Weil nun, zur ſelben Zeit, das Fauſt-Recht in Ubung war; Als wurde auch dieſe Sache, durch ein Duell, entſchieden; Und da die Sohnes Kinder überwunden hatten: So haben ſie alſo, dadurch, erhalten, daß, in Teutſchland, das Jus Repræſentationis, in Linea Recta, giltig ſeyn muſte. Dieſes hatt WITTEKINDVS *Corbejenſis*, der, zu Zeiten OTTONIS M. gelebet, klärlich bezeuget. Doch erſtreckte ſich das Jus Repræſentationis, ſeit der Zeit, weiter nicht, als nur auf Lineam Rectam. In Linea Collaterali, wuſte man noch Nichts, davon; Bis es ſich, Reſpectu deren, auch hier und da, nach und nach, eingeſchlichen; Und endlich CAROLVS V. *Ao. 1521.* auf dem öffentlichen Reichs-Tage, abſolute haben wollte; Es ſollte das Jus Repræſentationis, durch ganz Teutſchland, auch in Linea Collaterali, gelten. Ja er brachte es auch wircklich ſo weit, daß es, durch den Reichs-Abſchied, de eodem anno, in Teutſchland, par tout, eingeführet worden. Denn, im Reiche, war die Reichs-Cammer nahe, worinnen, Dd. ſaſen, welche alle das Jus Romanum gelernet hatten. Man docirte es auch, damals, in Holland und Franckreich; Woſelbſt, viele Teutſche ſtudirten. Zudem hatten die Kayſer, gemeiniglich, Römiſche Juriſten, um und bey ſich. Wie denn MAXIMILIANVS den bekannten JASONEM, JCtum Italum, bey ſich gehabt. Uberdis hatt mehr gedachtes Jus eine ſpeciem æquitatis vor ſich. Dahero haben es denn die Meiſten, ſonderlich die Vultures und die Graculi, ſehr defendiret. Die Sachſen aber, Chur-Fürſt, JOANNES, ſamt ſeinem Vetter, GEORGE, proteſtirten darwider; Welches, im ermeldten Reichs-Abſchiede, expreſſe ſtehet. Sie erſuchen da den Kayſer; Er mögte es nicht, als einen Ungehorſam, aufnehmen, wenn ſie bäten, daß das Jus Repræſentationis, in Linea Collaterali, in ihren Landen, nicht giltig werden mögte. Es wäre, da, eine inveterata conſvetudo, daß es nicht giltig ſey. Und darum wollten ſie auch lieber, dabey, bleiben. Der Kayſer ſaget dahero ſelbſt, in dem Reichs-Abſchiede; Er habe ihre Bitte angeſehen; Und ſollte mithin, in denen Sächſiſchen Landen, das Jus Repræſentationis nicht Statt haben. Solcher Geſtalt, ſprechen ſie denn, ſowohl in denen Albertiniſchen, als Erneſtiniſchen Landen, in Linea Collaterali, nicht darnach. *b*) Hiernächſt hatt man anbey noch Mehreres, von dem Sächſiſchen Rechte, anzumercken. Die Sachſen ſagen

b) Sihe das *Reſcript, de Ao. 1522. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1043*; Alwo, ausdrücklich ſtehet; Daß das Jus Repræſentationis, in Linea Collaterali, auf Sächſiſchen Boden, nicht Statt habe. Jedoch iſt auch Dieſes allein, von der Succeſſion, in Erb-Güthern, zuverſtehen. In der Lehns-Folge, hergegen iſt das Jus Repræſentationis, in Sachſen, ebenfals gewöhnlich; Alſo, daß Bruders Kinder, mit dem Bruder, in ſtirpem, zugelaſſen werden. Conf. *Conſtitut. XVIII. & XXIX. P. 3.*

sagen nemlich auch: **Halbgeburt tritt, um einen Grad, weiter zurücke.** Folglich sind die Liberi fratris germani und frater unilateralis, nach Sächsischen Rechte, in uno eodemque gradu. Sie müssen derowegen auch zugleich succediren. Hergegen schliesset ein frater germanus den Unilateralem, nach dem Jure Saxonico, nicht aber auch nach dem Justinianeo, aus. Z. E. ich sterbe und lasse einen fratrem germanum und unilateralem. Da erbet nun der germanus allein. Der Unilateralis aber tritt einen Grad zurück und wird mithin excludiret. Item ich relinquire einen fratrem unilateralem und fratris germani filium, filiamve. Diese beyde succediren zugleich. Denn sie sind, in einem Grade; Einer so nahe, als der Andere. Endlich schliesset auch, in dem Chur-Fürstenthum, Sachsen, ein frater unilateralis, nichtsweniger die Liberi fratrum germanorum, den Patruum des Defuncti aus; *i*) Als

welches

i) Im **Chur-Sächsischen**, succediren demnach Brüder und Schwestern, oder andere Seiten-Verwannte, nach Ordnung derer Grade, dergestalt: 1) Vollbürtige Geschwister; 2) Halb-Geschwister; Als welche einen Grad weiter gerechnet werden, nebst der vollbürtigen Geschwister Kindern; Es wird auch, wegen derer Halb-Geschwister, kein Unterschied derer Güther gemacht, woher sie kommen; 3) Derer Eltern vollbürtige Geschwister, welche, ob sie gleich, mit denen vorigen, in einem Grade, sind, dennoch, von ihnen, ausgeschlossen werden; 4) Derer Halb-Geschwister Kinder, nebst derer vollbürtigen Geschwister Kindes-Kindern und denen, so mit ihnen in gleichem Grade. Das Schema dieser Succession sihet also aus:

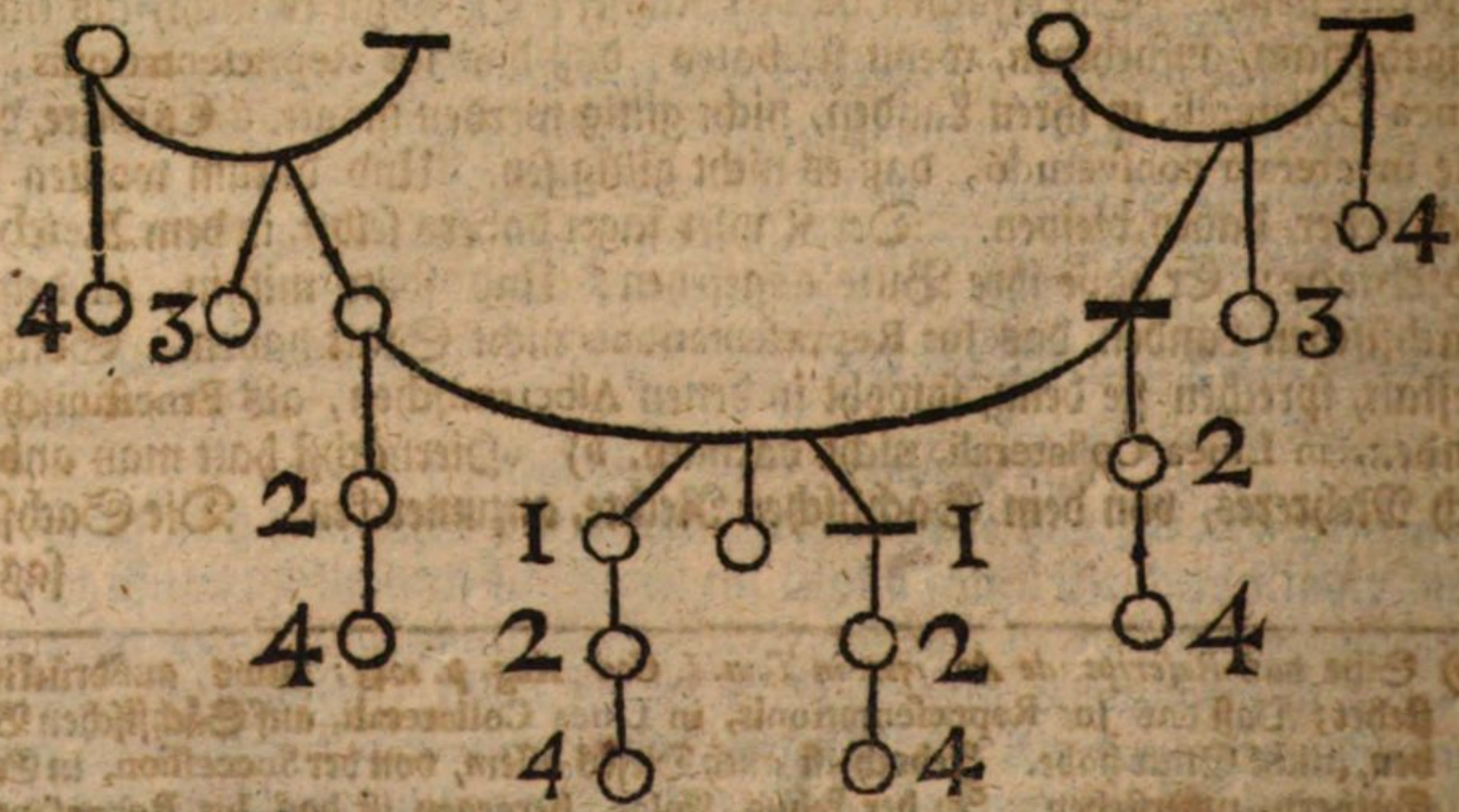

In Lehn-Güthern, succediren allein Manns-Personen; Und werden, darinnen, auch Geistliche, Ordens-Herrn und Mönche, ja neben dem Bruder, Bruder-Kinder, in stirpem, zugelassen. Vid. *Constit. XIV. XVIII. XXVII-XXIX. P. 3.*

welches Was beſonders merckwürdiges iſt. Vid. *Conſtit. 18. P. 3.* Nach dem Jure Communi, excludiret meines Bruders Sohn den Bruder meines Vaters. Sihe §. *antec. XIII. h. T.* Im übrigen erben auch, nach dieſer Sächſiſchen Ordnunge, die Brüder und Schweſtern das obbeſchriebene Heer-Geräthe und die Gerade. Conf. STRYCKIVS, *de Succeſſione ab inteſtato, Diſſ. I. Cap. 1. §. 68. & 69*; HVBERI *Prælect. h. T*; Und GROTIVS, *de Jure Belli & Pacis, Lib. II. Cap. 7. §. 10. & 30.*

Ad §. 16. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es iſt nun zur Gnüge gezeiget worden, auf was Art die Anverwannten Einander, ex Jure ſangvinis, ſuccediren. Drum müſſen wir auch, itzt, in einige Betrachtung ziehen, wie etliche Perſonen, *ex ratione civili*, den Defunctum erben. Und Dis iſt denn die *Succeſſio* theils *conjugum*, theils *Collegiorum quorundam*, theils des *Fiſci*. Zuvörderſt, betrachtet demnach unſer Auctor, in gegenwärtigem §pho. die Succeſſionem conjugum; Als welche noch eine derer merckwürdigſten iſt. Nach dem Jure Romano veteri, hatt nemlich, ex Lege, weder der Maritus ſeine Frau, noch dieſe jenen, geerbet. Pacta Dotalia konnten ſie zwar machen. Aber davon iſt, hier, die Rede nicht. Nachgehends, hatt ihnen der Prætor, ex Edicto, *unde vir & uxor*, das Beneficium Bonorum Poſſeſſionis gegeben. Vid. *Tot. Tit. ff. unde vir & uxor.* Weil ihnen denn nun der Prætor, ſolcher Geſtalt, ex machina, geholfen: So muß, ex Jure Civili, keine Hülfe da geweſen ſeyn. Doch ſuccedirten, auch damals, diejenigen Weiber, & quidem ut liberi, qui, in manum mariti, convenerant. JVSTINIANVS hergegen machte es ſodann alſo und ſagte: Weder der Mann, noch das Weib, ſoll fernerhin Bonorum Poſſeſſionem brauchen. Denn dieſe führete noch viele Incommoda bey ſich. Es durften nemlich 1) keine Collaterales mehr vorhanden ſeyn. 2) Muſte der überlebende Ehegatte, binnen 10. Tagen, nach dem tödlichen Hintritt ſeines Ehegemahls, die Bonorum Poſſeſſionem gebeten haben. Denn es wurde ſolche, nicht ipſo Jure, ſ. ex Lege, deferiret: Wie die Hereditas Civilis. 3) Muſten auch beyde Eheleute, in einer rechtmäſigen Ehe, zuſammen gelebet haben; Und 4) dieſe Ehe, noch zu der Zeit, beſtehen, da ſich der Todes-Fall geäuſert hatte. Weil jedoch beſagte Requiſita, gar ſelten, beyſammen anzutreffen waren; Mithin es Was rares, wenn etwa einmal Eheleute, von Einander, erbeten: Als verordnete eben JVSTINIANVS, in *Nov. LIII. Cap. 6.* und *in Nov. CXVII. Cap. 5.* ein neues Recht; Vermittelſt deſſen, das Eheweib, obgleich der Mann Kinder, nach ſich, verlaſſen, dennoch, in einer gewiſſen Portion, erben ſollte, & vice verſa; Woferne nur auch 1) der verſtorbene Ehegatte reich und begütert, 2) der überlebende hergegen arm, und 3) das Matrimonium indotatum, ſey. Kurz: Die Sache kam darauf an: Ob die Frau, oder der Mann,

Etwas im Vermögen hatten, oder nicht. Bey denen Römern, hatten nemlich die Weiber gemeiniglich ansehnliche Dotem. Und wenn sie diese wieder bekamen, konnten sie davon gar wohl leben. Aber quid si fuerit indotata; Sie hatt keine Dotem oder nur modicam, eingebracht; Folglich kann sie auch keine wieder zurückfordern? Oder der Mann hatt Nichts und ist arm? Resp: Da sagte JVSTINIANVS: Dergleichen überlebende Ehegatte soll quartam bonorum omnium defuncti haben; Wenn 3. oder weniger, Kinder, oder auch Anverwannten, vorhanden sind. Im Fall hergegen mehr, als 3. Kinder, oder 3. nahe Anverwannte, da sind: So succediret er, mit denenselben, zugleich; I. e. der überlebende Ehegatte bekommt einen Kindes Theil, eine portionem virilem. Und zwar muß man, hierbey, wiederum einen Unterschied anmercken; Ob Kinder, oder aber ob Anverwannte, concurriren. Erstern Falls bekommt conjux superstes die Portionem, nur Jure Ususfructus, und die Kinder behalten das Eigenthum, darüber. Sind dargegen keine Kinder da, sondern der überlebende Ehegatte succediret, mit denen cognatis: Alsdenn bekommt er seine Portionem, Jure Proprietatis. Hatt die Frau nur eine modicam Dotem, succediret sie doch auch. Allein da muß sie diese Dotem, in ihre Quartam, mit einrechnen. Ich habe selbst einen solchen Casum, nach dem Halberstädischen, gehabt. Da war nemlich ein Mann banquerout geworden. Seine Frau aber hatte ein schönes Vermögen, und starb. Drum verlangten nun die Creditores; Es sollte dem Manne die Quarta bonorum defunctæ verbleiben. Die Rintelenses sprachen: Nein; Die Creditores könnten sich nicht an die Quartam halten. Und ich habe Solches auch confirmiret; Aus der Ursache: Es ist wahr, der debitor communis war inops. Folglich hätte ihm auch die Quarta zugestanden. Allein diese ist ihm, eigentlich nur zu dem Ende, vermacht; Daß er seine Alimenta davon haben, oder den Usumfructum ziehen, sollte. Hätten nun die Creditores zugegriffen: So wäre ja finis hujus Quartæ cessiret. Wenn sie aber doch der Vater verlanget hätte, würde man sie ihm wohl accordiret haben. Wie es hergegen, heute zu Tage, in denen Provincien, mit dieser Succession gehalten wird, Das besagen die Statuta jedes Orts. Denn es ist itzt fast kein Land, in Teutschland, da nicht eigene Statuta wären, nach welchen, nun, die Leute Einander succediren müssen. Also hatt, nunmehro, an denen meisten Orten, die Portio Statutaria Statt. Sonderlich bekommt die überbleibende Frau, nach dem Sächs. Land-Rechte, den vierten Theil Derer Bonorum mariti. Doch muß sie auch hinwiederum Alles das Ihrige, es seyn eingebrachte, oder anererbte, legirte, oder andere Güther, zusamt der Gerade, in die gemeine Theilung, mit einwerfen. Auch wird es hiermit ebenso, in der Marck, Brandenburg, gehalten; Da sie aber die Helfte von dem sämtlichen Vermögen

des

des verſtorbenen Ehemannes, darvor, bekommt. Indeß hatt gleichwohl auch die Frau, im Sächſiſchen, die Wahl; Ob ſie, zu ihrem eingebrachten Guthe, greifen, oder aber Portionem, ex Pactis dotalibus, vel ex ſtatuto, ſibi debitam, erwehlen wolle. Vid. *Conſtit. XX. P. 3.* Daß nun, hier und da, die Weiber das Ihrige einwerfen müſſen, iſt noch ein Stück, von der, ſonſt, in Teutſchland, unter denen Eheleuten, üblich geweſenen Communione Bonorum. So viel hiernächſt den Ehemann betrifft, iſt derſelbe, in Sachſen, Heres mobiliaris. Und darzu gehören auch die Gelder; Sogar diejenigen, welche, aus der Frauen eingebrachten und, hernach, verkauften Immobilibus, annoch, vorhanden ſind. Denen Kindern aber iſt er nicht mehr, als die Legitimam, darvon, ſchuldig. Jedoch muß er auch das Ehebette beſchritten haben. Copula ſacerdotalis non ſufficit. Sobald alſo das Ehebette beſchritten worden, kann ihm die Frau, nicht einmal per Teſtamentum, beſagte Portionem ſtatutariam benehmen. Sind hergegen beyde willig, darzu, können ſie ſowohl vorhero, als ex poſtfacto, Pacta Dotalia, mit Einander, machen, die dem Land-Rechte derogiren. Ja es ſind auch, ſogar in vielen Städen, beſondere Statuta, die, von dem gemeinen Sachſen-Rechte, abgehen. *k)*

k) Sonderlich in **Chur-Sachſen**, findet man, hiervon, nachbeniemte Verordnungen: Wenn keine Bluts-Verwannten vorhanden, kömmt die Succeſſion an die Ehegatten. Gleichwie aber dieſelben, von Einander, nicht erben; Es ſey denn das Bette ſchon beſchritten worden: Alſo haben ſie auch, neben denen Bluts-Verwannten, ein Succeſſions-Recht, auf einen gewiſſen Theil der Verlaſſenſchaft, ſo Portio Statutaria genannt wird. Und zwar iſt dem **Manne** das Fahrniß ausgeſetzt; Unter welchem Titul, er auch inſonderheit das Hochzeit-Geſchencke, die Ausbeute, von der Frauen Berg-Theilen, die Früchte, von ihren Güthern, wenn ſie, nach der Saat-Zeit, verſtorben, bekommt. Und obwohl die Schulden ſonſt, vor eine ſonderliche Speciem bonorum, geachtet worden: So ſihet man ſie doch, in Anſehung dieſer Succeſſionis mobiliaris, entweder vor beweglich, oder unbeweglich, an; Dergeſtalt, daß der Mann die Schulden insgemein, auch das betagte Erbegeld und die betagten Zinſen, von wiederkäuflichen Stämmen, nicht aber das unbetagte Erbe-Geld, noch die wiederkäuflichen Stämme und unbetagte Zinſen, noch auch die Berg-Theile, erbet. Das **Weib** hergegen erbet, nach Einwerfung des Ihrigen, den vierten Theil, wenn Kinder vorhanden, und, wenn keine daſind, den dritten Theil, wie auch das vorhandene halbe Hochzeit-Geſchencke; Nicht aber dieſes auch, wenn es verthan. Sie kann ſich jedoch des Erbes begeben und ihr Einbringen, Gerade, Morgengabe und Mustheil, nehmen; Es wäre denn ein ander Statutum, oder Gewohnheit, vorhanden, in welchem, ihr die Wahl, zu ihrem Einbringen, nicht geſtattet wird. Und dieſe Gebühr können Eheleute Einander, durch Teſtament, nicht entwenden, oder vermindern. Sie machen ſich aber derſelben verluſtig, wenn ſie Einander böslich verlaſſen. Sihe

Conſtit.

Ad §. 17. & 18. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn der Verstorbene, weder Bluts-Freunde, in ab- und aufsteigender, oder Seiten-Linie, noch auch einen Ehegatten, hinterlassen: So succediret demselben dasjenige Collegium, oder die Zunft und Gesellschaft, worzu, er gehöret hatt; Wenn nur auch dergleichen Collegium, in denen Rechten, insonderheit approbiret und toleriret wird; Als da waren, bey denen Römern: 1) Das Collegium Decurionum. Vid. *L. 4. Cod. de Hered. Decur.* 2) Legio, quæ succedebat militi, jxt. *L. 2. Cod. eod.* 3) Collegium naviculariorum. Vid. *L. 1. Cod. eod.* 4) Collegium cohortalium, *L. 3. Cod. eod.* 5) Collegium fabricensium. Vid. *L. fin. Cod. eod;* Und 6) Ecclesia, quæ nimirum succedit Clerico, jxt. *L. 20. Cod. de Episc. & Cleric.* Bey uns, rechnet MATTHIAS STEPHANI, *ad Nov. CXVIII. No. 78.* auch die Academien, hieher; Quæ scil. succedant Studioso; Verstehe, in Ermangelung anderer Erben. Ad alia autem Collegia, hoc Jus singulare extendi nequit. Vid. STRYCKIVS, *de Successione ab intestato, Diss. 5. Cap. 1. §. 32. seq. & §. 38.* Endlich und woferne ganz und gar Niemand vorhanden ist, der sich, als Erbe, legitimiren kann: Alsdenn fället die Verlassenschaft des Defuncti, sub nomine bonorum vacantium, dem Fisco anheim. Vid. BERGERI *Oeconom. Jur. Lib. II. Tit. 4. §. 46.* Der Fiscus nun ist, Jure Civili, der Princeps. Vid. *L. 1. & 4. Cod. de bonis vacant.* In Sachsen, aber haben auch die Municipal-Städe & quilibet magistratus, der die Ober-Gerichte hatt, so viel den Anfall dieser Bonorum vacantium betrifft, das Jus Fisci. *l)* Und dergleichen findet, nach dem Lübeckischen Rechte, ebenfals Statt. Vid. MEVIVS, *ad Jus Lubecense, P. II. Tit. 2. Artic. 14. No. 64.* Affines, oder Schwäger, hergegen erben gar Nichts. Denn sie sind, weder Agnati, noch Cognati. Daher ist auch das Sprüchwort bekannt: **Die Schwägerschaft hindert zwar an der Ehe; hilft aber nicht, zum Erbe.** Conf. quoque *L. 3. & 7. Cod. Commun. de Succes-*

Constit. VII. XII. XIX. XX. XXVI. XXXII. XXXIII. & XXXVII. P. 3. ingl. *Decis. 51;* Die alte *Proc.* Ordn. *Tit. 40. §. 8.* und das *Mand. de Ao. 1606. in Tom. 1. Cod. Aug. p. 165.*

l) Wenn auch, im **Chur-Sächsischen**, kein Ehegatte vorhanden, fället das Erbe, Jure fisci, vel Magistratus, der Obrigkeit zu. Und weil Heergewette allemal, an den nächsten Schwerd-Magen, und die Gerade, an die nächste Nifftel, kommt, diese auch der Nifftel, zu Nachtheil, durch Testament, nicht entzogen, und dem Manne anders nicht, als Donatione Remuneratoria, zugewandt werden kann: So fället, in Ermangelung eines Schwerd-Magens, oder einer Nifftel, Beydes endlich auch an die Obrigkeit. Vid. *Constit. XIII. & XIV. P. 2.* und *Constit. XXXVIII. P. 3.*

Succeſſione. Ich ſuccedire alſo zwar meiner Frauen Schweſter nicht. Aber meine Kinder erben ſie doch. Denn dieſe ſind allerdings, mit ihr, verwannt. *m)*

m) Um dieſe weitläuftige Materie ſich deſto richtiger zuimprimiren, habe ich folgende Tabelle beyfügen wollen:

Succeſſio ab inteſtato

I) Fit, vel
1) In Capita, vel
2) In Stirpes.
II) Defertur, vel
A) Ex Jure ſangvinis, ubi ordo obſervandus
a) Deſcendentium; Et quidem
α) Legitimorum, qui vel
αα) Omnes in gradu proximiori, vel
ββ) Partim in primo, partim in remotioribus gradibus, vel
γγ) Omnes in remotiori gradu, ſunt conſtituti. Vid. §. 2. *ſeq. h. T.*
β) Legitimatorum, vid. §. 4.
γ) Adoptivorum, vid. §. 4.
δ) Illegitimorum, & quidem
aa) Naturalium, tam ratione
א) Patris, quam
ב) Matris, vid. §. 5.
bb) Spuriorum, tam reſpectu
A) Patris, quam
B) Matris. vid. §. 6.
cc) Inceſtuoſorum & Aduſterinorum, vid. §. 6.
ε) Filiorum in ſpecie, ratione rerum expeditoriarum, in Saxonia, vid. §. 7.
ζ) Filiarum in ſpecie, reſpectu rerum utenſilium, oder der Gerade, in Sachſen, vid. § 8.
b) Aſcendentium, qui vel
1) Naturales & quidem
A) Legitimi. Hi vel
AA) Diverſis gradibus ſunt, vid. §. 9. vel
BB) Omnes, in eodem gradu, ſunt, aut
*) In eadem [illegible]ea, ſeu
**) Diverſis lineis, vid. §. 9. vel
CC) Collaterales defuncti concurrunt; Et quidem
א) Germani fratres, ſororesve, ſeu
α) In primo, vel
β) In remotiori gradu.
ב) Unilaterales horumque liberi, vid. §. 9.
B) Illegitimi, vid §. 10.
2) Civiles, ſ. Adoptivi, vid. §. 10.

c) Colla-

LIBRI XXXVIII.

TIT. XVI.

De Suis & Legitimis Heredibus.

TIT. XVII.

Ad Senatus-Consultum Tertullianum & Orphitianum.

Diese Titul haben, schon vor langer Zeit und seit dem die *Nov. CXVIII.* publiciret worden, keinen Nutzen mehr gehabt. Was auch allenfals davon, annoch, zuwissen nöthig ist, das habe ich, bereits, hin und wieder, erwehnet.

LIBRI

c) Collateralium
  aa) Legitimorum aut
    AA) Jure & natura simul; Hi quidem
      aa) Germani, aut
        †) Soli sunt, aut
        ††) Concurrunt, vel cum
          1) Uterinis fratribus, aut cum
          2) Consangvineis, aut cum
          3) Liberis, aut cum
          4) Nepotibus
            a) Germanorum,
            b) Consangvineorum, aut
            c) Uterinorum,
      bb) Consangvinei, qui iterum sunt vel
        α) Soli, vel
        β) Concurrunt, aut cum
          A) Germanis fratribus, aut cum
          B) Uterinis, aut cum
          C) Liberis, aut cum
          D) Nepotibus
            1) Germanorum, vel
            2) Consangvineorum, vel
            3) Uterinorum.
    cc) Uterini; Et quidem vel
      *) Soli sunt, vel
      **) Concurrrunt, aut cum

AA) Ger-

LIBRI XXXIX.

TIT. I.

De Novi operis nunciatione.

Cod. VIII. 10. & 11.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Bishero, haben wir die Actiones durchgegangen, quæ nobis, ratione acquirendæ Hereditatis, vel Successionis ab intestato, competunt. Dahero kommen wir nun auf die Remedia, quibus, de damno imminente, cavemus. Und dahin gehöret, zuvörderst, die Novi operis nunciatio, oder das Verboth eines neuen Baues. Wenn nemlich Einer ein Haus bauet, und mir, dadurch, schadet: So ist Solches ein novum opus, quod antea non fuit und, wodurch,

---

AA) Germanis fratribus, aut cum
BB) Consangvineis, aut cum
CC) Liberis, aut cum
DD) Nepotibus
  αα) Germanorum, vel
  ββ) Consangvineorum, vel
  γγ) Uterinorum ipsorum. Siehe, hiervon, allenthalben, §. 11-13.
dd) Liberi, vel
  1) Germanorum, vel
  2) Consangvineorum, vel
  3) Uterinorum; Et quidem vel
    a) Soli sunt, vel
    b) Concurrunt
      α) Germanorum liberi, cum Consangvineis, vel Uterinis
      β) Consangvineorum liberi, cum Uterinis horumve liberis.
ee) Nepotes ulteriorisque gradus, qui iterum vel
  A) Soli sunt, vel
  B) Concurrunt, aut cum
    *) Proximioribus, aut cum
    **) Remotioribus. Vid. iterum §. 11-13.
BB) Lege solum, vel Adoptivorum, vid, §. 14.
ββ) Illegitimorum; Et quidem
  1) Naturalium & Spuriorum,
  2) Adulterinorum & Incestuosorum.
B) Ex ratione civili, succedunt, vel
  a) Conjuges, vel
  b) Collegia, vel
  c) Fiscus.

wodurch, man mir Schaden zuziehet. *Nunciare* aber heist, hier, Nichts anders, als denunciare, prohibere, ne pergat, in ædificando, usque dum mihi satisfecerit, vel Prætorem adierit. In Franckreich, nehmen sie iedoch dieserwegen keine Caution an. Besagte Prohibition nun muß Legitima seyn; D. i. es muß, sowohl dem Herrn, der da bauet, als denen Bauleuten, solenniter angekündiget werden, von dem Bau, abzustehen, oder, so lange, innezuhalten, bis die Sache rechtlich ausgemacht, und darüber genugsame Caution bestellet, worden. Solchemnach muß die Prohibitio Demjenigen insinuiret werden, der da bauet; Und der bauet, muß Was vornehmen, contra pristinam formam. Mir aber muß ein Præjudicium, dadurch, zuwachsen. Wenn ich mithin, nur in einem alten Hause, dem Nachbar zum Schaden, Was neues baue; Da findet Novi operis Nunciatio schon Statt. Es kann auch Einer, contra pristinam formam, destruendo, Was ändern: Und Das gehöret ebenfals, hierher. Vid. *L. 1. §. 1. & 11. ff. h. T.* Ferner gehet dieses Verbot, auch eigentlich dahin; Ne opera *futura* fiant. Es muß das Opus, entweder noch zukünftig, oder schon angefangen worden, seyn. Denn, bey einem vollzogenen und zu Ende gebrachtem Wercke, hatt diese Nunciatio novi operis nicht Statt, juxta *L. 1. §. 1. ff. h. T;* Sondern da muß ich ein *Interdictum, quod vi, aut clam*, gebrauchen; Davon, unten, wird gehandelt werden.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Diese Nunciatio geschahe, nach denen Römischen Rechten, nicht nur *publice*, Vermittelst einer Imploration des Judicis; Sondern auch *privatim.* Dabey, nun entstehet die Frage; Warum denn die Römer privatam Nunciationem permittiret? Rſ: Es ist eben, als wenn man fragen wollte, warum die Römer die privatam in Jus vocationem zugelassen? Als welche Frage, bereits oben, sub Tit. de *in Jus vocatione*, beantwortet worden. Diese privata Nunciatio kann aber wiederum, vel *nudis verbis*, vel etiam *per jactum lapilli*, geschehen. Erstern Falls saget man nur, zu denen Bauleuten; Wie man dergleichen Bau nicht zugeben könne; Dahero darwider protestiren, und die Bauleute verwarnen, wolle, daß sie nicht weiter damit fortfahren sollten u. s. f. Man pflegt auch, gemeiniglich, einen Notarium, mit 2. Zeugen, darzu zugebrauchen, und die Protestation, in Gegenwart derer Handwercks-Leute, vorzubringen. *Lapilli jactu* hergegen geschichts realiter, i. e. manu, durch einen Steinwurf. Da hatt nun BRVNNEMANNVS, ad *L. 5. sub No. 10.* geglaubet; Die Römer hätten, mit gewaffneter Hand, das novum opus wieder eingerissen, und nicht weiter fortbauen lassen. Allein es ist diese Meinung falsch. BRISSONIVS saget dannenhero; Man habe nur einen Stein, de novo opere, genommen und solchen, in fundum alterius, geworfen. Die Römer

mer hatten freilich gerne Symbola. Und dergleichen war eben auch lapilli jactus. Dadurch, wurde nemlich dem Andern angedeutet, daß er nicht, mit dem Bau, fortfahren sollte. Jedoch hatt unser Auctor, hierbey wohl erinnert; Wie, heute zu Tage, dergleichen privat Nunciation wenig Nutzen mehr habe; Indem sich der Bauherr, selten, daran kehre, sondern, Dem ohngeachtet, mit dem Bau, fortfahre. Mithin thue man viel besser, wenn man lieber die Obrigkeit, darüber, implorire, daß diese den Bau inhibire. Vid. CARPZOVIVS, *Lib. I. Resp. 6. No. 6.* Wir haben ferocem populum und der das Jus, selten, verstehet. Drum sollte privata Nunciatio gar nicht geduldet werden. Aber, bey denen Römern, war die Auctoritas Prætoris omnibus cognita; Und sie wusten auch, daß der sie, bald, coërciren konnte. Perinde erat, acsi ipsemet Prætor nunciasset. Drum es geschahe, permittente Prætore. Hodie, haben auch die Dd. observiret; Daß man Denjenigen, welchem man den Bau, nur mit Worten, verbietet, dadurch und eo ipso, pro Possessore, agnoscire. Wenn Solches hergegen, auctoritate publica, geschehe: So agnoscirte man ihn nicht, pro Possessore. Und derowegen könne er sich auch nicht auf einige Possession, deswegen, berufen.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Quæritur; *Quis possit nunciare?* Rf: Man muß hierbey, zuvörderst, einen Unterschied machen, ob die Nunciatio, in einer *Causa privata*, oder *publica*, geschehen solle. Erstern Falls, können alle Diejenigen novum opus nunciiren, die das Dominium der Sache haben, welcher durch den Bau, ein Schade zuwachsen soll; Es mag nun dasselbe ein plenum, oder aber ein minus plenum, seyn; Oder es mag Einer auch sonst ein Jus in Re, perpetuum haben. Mithin kann ein Vasall und ein Erb-Zins-Mann allerdings nunciiren, jxt. *L. 3. §. 3. ff. h. T.* Auch sogar, wenn Jemand nur eine Hypothec, auf der Sache, hatt, mag er Nunciationem novi operis anstellen, jxt. *L. 9. ff. h. T.* Derjenige aber, welchem nur eine blose Servitus personalis zustehet, v. g. ein Usufructuarius, darf sich dieses Remedii nicht bedienen; Wenigstens nicht, in seinem Namen; Sondern er muß es allen Falls, procuratorio nomine Domini, thun, jxt. *L. 1. §. 20. ff. h. T.* Was anderes ists, mit der Servitute Reali. Z. E. ich habe, vor diesen, das Jus Tigni immittendi gehabt; Ich habe dürfen einen Balcken einspitzen; Und der Nachbar bauet nun so, daß ich Solches nicht mehr thun kann. Da mag ich novum opus nunciiren. Denn, wenn auch gleich das Haus abgebrannt ist; Servitus tamen areæ inhæret. Ebenso ists, mit der Servitute oneris ferendi. Ich muß solchemnach, allezeit, ein Interesse, darunter, haben; Und der Andere muß mir, womit, schaden wollen. Præjudiciret nun das neue Werck mehr, als einem Herrn; Alsdenn müssen auch alle und ein jeder insonderheit nunciiren.

Denn, hierinnen, kann die Condition derer Gravirten wohl nicht, von einerley Beschaffenheit, seyn. Und dahero hilfft auch dem Andern die, von seinem condomino, geschehene Nunciatio Nichts. Vid. *L. 5. §. 6. & L. 21. §. 6. ff. h. T.* Wenn endlich das neue Gebäude dem Publico schädlich ist: Da können die Bürger, ja auch alle Innwohner, ein novum opus ankündigen. Denn der Gebrauch eines loci publici kommet allen Einwohnern zu. Ebendieses ist, von denen locis sacris und religiosis, zusagen. Vid. *L. 1. §. 16. & 17.* ingleichen *L. 3. §. 4.* und *L. 5. §. 9. ff. h. T.* Mithin aber kann nicht auch ein Fremder sich dieser Nunciation bedienen; Es wäre denn, durch einen Bau, der öffentlichen Land-Straße ein Præjuditz zugezogen worden. Vid. *L. 10. Cod. de Servitut.*

Ad §. 4. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Cui vero nunciatur? Rſ: Nunciatur illi, qui in præjudicium meum, aliquid vel ædificat, vel destruit, vel quacunque alia ratione Jus meum perfectum intervertit. Vid. *L. 1. §. 11. & 12. ff. h. T.* Sie kann also nicht allein dem Herrn des Baues, sondern auch denen Handwercks-Leuten und Andern, die, bey dem Baue, zugegen sind, geschehen. Gesetzt jedoch, daß sich, weder der Bau-Herr, noch die Bau-Leute, bey dem Baue, antreffen liesen? Da mag man die Nunciation auch wohl an die Haus-Thüre des Bau-Herrns anschlagen. Conf. *L. 4. §. 5. ff. de damn. infect.* Sed dicis: Der Bau-Herr ist ein Minorennis, oder gar ein Furiosus? Rſ: Das hindert Nichts. Denn, solchen Falls, ist doch wohl ein Curator da. Indeß braucht mans nicht, wenn mehr, als ein Bau-Herr, vorhanden, daß einem jeden insonderheit die Denunciatio geschehe. Allermasen der Bau, als welchen das Verboth vornemlich concerniret, nur unum quid ist. Vid. *L. 5. §. 5. & 6.* ut & *L. 18. ff. h. T.* Nun will ich aber auch den Fall setzen: Es wäre nur denen Bau- und Handwercks-Leuten die Denunciation geschehen. Diese hergegen zeigten es dem Bau-Herrn nicht an, und führen, immer, fort zu bauen? Rſ: Solchen Falls, muß dennoch Dasjenige, was, nach geschehener Protestation, erbauet worden, niedergerissen werden. Dargegen kann der Bau-Herr, dieserwegen, seinen Regreß an die Bau-Leute nehmen. Und deshalben, thut man auch wohl, wenn, zu mehrerm Beweis, die Namen dererselben, welchen Novum Opus nunciiret worden, aufgezeichnet werden. Conf. *L. 10. & 11. ff. h. T.* Es kann so gar auch dergleichen Denunciation, an allen Fest-Tagen, geschehen; Nur nicht des Sonntags; Seit dem CONSTANTINVS M. solchen Tag zufeyern befohlen. Vid. *L. 1. §. 4. ff. h. T.* Der Effectus übrigens dieser ganzen Handlung ist, und zwar Respectu des Bau-Herrns, daß derselbe, sogleich nach beschehener Denunciation, von fernern Bauen, abstehen und die Sache, mit dem Denuncianten, gerichtlich ausmachen muß. Man pflegt

aber

aber auch, gemeiniglich, vorhero, einige Gerichts-Personen abzuordnen, die den Bau besichtigen müssen. Und alsdenn erst wird, nach Befinden, die Inhibition ertheilet. Ja anfänglich werden nur simplices inhibitiones ausgefertigt. Bey erfolgter Contumacia, hergegen verfähret man weiter, mit pœnal Inhibitionen.

Ad §. 5. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Dicis: Es ist doch eine wunderliche Sache, mit dieser Denunciation. Der Kerl kann mir ja wohl calumnioſe nunciiren und, ohne Ursache, Hudeley machen. Denn mannigmal will Einer den Andern nur verhindern, ne aliter ædificet? Rſ: Wer ein Novum opus denunciiret, der stellet es allemal auf futuram cognitionem judicialem. Und dahero ist er auch, auf Verlangen, gehalten, das Juramentum Calumniæ abzuschweren, jxt. *L. 5. §. 14. ff. h. T.* Im übrigen cessiret die Nunciatio novi operis, auf verschiedene Art; Nemlich 1) Prætoris causæ cognitione; 2) Præstita cautione; Welche iedoch, in Gallia und Belgio, nicht attendiret wird; 3) Interdicto Remissorio; 4) Conventione und 5) Morte Denunciantis; Als mit welchem, das Dominium der Sache, folglich auch das Jus prohibendi, sich ändert. Es wird solcher Gestalt die Nunciatio nicht auch, auf die Erben des Denunciantens, transferiret: So lange Denunciat, mit dem vorhabenden Bau, nicht fortfähret, sondern noch res integra bleibet. Vid. *L. 8. §. 6. & L. 20. §. 6. ff. h. T.* Ebendieses ist Rechtens, wenn der Denunciant, mittlerweile Dasjenige alieniret, weswegen, er die Nunciation vorgenommen. Da erlöschet solche ebenfals. Nam non omnium eadem est ratio. Wollen also die Heredes, oder auch die Successores singulares, die Nunciationem operis fortsetzen, müssen sie solche repetiren. Woferne hergegen die Denunciatio einmal richtig geschehen ist, der Denunciant auch geschworen hatt; Er suche das Verbot nicht böslicher Weise, sondern glaube, daß er Ursache, darzu, habe: So muß der Denunciatus allerdings pariren, und mit dem Bau innehalten, oder aber sich gefallen lassen, daß er, hernach, Alles, in vorigen Stand, zusetzen gehalten ist; D. i. es findet, de Jure Civili, das *Edictum Restitutorium*, welches sonst auch *Demolitorium* genennet wird, wider den Bau-Herrn, Statt; Kraft dessen, dieser Alles dasjenige, was, seither, wider beschehene Nunciation, ohne erlangte Remission, aufgebauet worden, auf seine Kosten, wiederum ab- und einreissen, auch sonst Alles, in den Stand, darinnen, es, tempore Nunciationis, gewesen, herstellen muß. Sie haben dahero, bey dem Reichs-Hof-Rathe, denen Juden, in Franckfurt, Ebendieses zuerkannt, als selbige höhere Häuser, denn da üblich ist, aufgebauet, und sich nicht, an die Inhibitiones des dasigen Raths, gekehret hatten. Man ruiniret freilich nicht gerne ein schon wircklich aufgeführtes Gebäude. Indeß ist doch, von Seiten des Nunciati, eine

Contumacia da, die billig coërciret werden muß. Mannigmal kann auch ein Damnum irreparabile, daraus, erwachsen. Z. E. ich habe Servitutem luminum, in meines Nachbars Grund und Boden. Dieser aber will mir eine Wand vorbauen. Da bin ich denn nicht schuldig Solches zu leiden, oder mich mit dem Interesse abspeisen zulassen, sondern das Gebäude selbst muß niedergerissen werden. Allein ich muß auch wircklich die Servitutem haben; Sonst stehet mir freilich kein Jus prohibendi zu. Oefters, aber kann auch das Interesse gar wohl præstiret werden. Und solchen Falls lässet man, selten, gerne die Gebäude wieder niederreissen; Sondern der Ædificans wird nur, ad solutionem interesse, angehalten.

Ad §. 6. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Stirbt der Denunciat mittlerweile: So wird, dadurch, die Nunciatio nicht aufgehoben, wie etwa Respectu des Denunciantens, Vermöge Dessen, was, vorhero, erinnert worden; Sondern es sind allerdings die Erben des Denunciati gehalten, mit dem angefangenen Bau, nachzulassen, jxt. *L. 8. §. fin. ff. h. T.* Ja Ebendieses findet Statt, wenn der Denunciat inzwischen die Sache, worinnen, er ein neues Werck aufführen will, veralieniret. Denn, Ratione des Bau-Herrns, ist die Nunciatio realis; Und wird dieselbe folglich mit der Sache, auf die Person des Possessoris, transferiret. Was ganz anderes hergegen war es, mit dem Denuncianten; Wie, aus vorigem §pho. zur Gnüge erhellet. Allein es muß auch der Denunciant ein Jus prohibendi vor sich haben. Und dahero kann sich der Nunciatus, zur *Caution*, *de demoliendo opere novo*, auf den Casum, offeriren, wenn, künftig, das Urthel, wider ihn, ausfallen und erkannt werden solle; Daß er kein Jus zubauen hätte. Solchen Falls gelobet er nemlich an; Alles niederzureissen, was, dem Verbot zuwider, aufgebauet worden; Oder doch wenigstens das Interesse zupræstiren. Allein bereits, THOMASIVS hatt, in seiner Disputation, *de Ædificatione in æmulationem*, gewiesen; Es sey Nichts schwererers darzuthun, als dieses, daß der Andere, in Æmulationem, baue. Denn der kann ja, allezeit, eine Raison finden. Conf. *L. 20. §. 9. seqq. ff. h. T.* Damit nun die Sache nicht in infinitum trainiret werde: Als ist dem Denuncianten, nach dem Jure Civili, eine Zeit, von 3. Monaten, bestimmt, binnen welchen, er sein Jus prohibendi und daß er ein Interesse, oder vielmehr ein Damnum, von dem angefangenen Bau, habe, darthun muß; Sonst bauet der Andere fort. Heute zu Tage, verfähret man auch, gemeiniglich, summarisch, in Bau-Sachen; *a*) Und wird

a) Auch nach der Chur-Sächs. Erl. *Proc.* Ordn. *ad Tit. I. §. 6.* sollen Bau-Sachen, ohne ordentlichen Proceß und nur de simplici & plano, entschieden werden.

wird der Terminus probatorius, von dem Richter, nur arbitrarie bestimmt. Nemlich, darnach die Jahres-Zeit ist, wird besagter Termin, nur auf 2. 3. oder höchstens 4. Wochen, gesetzt. Man hatt auch, an denen meisten Orten, besondere **Bau-Aemter**; Vor welchen, denn solche Sachen, in aller Kürze, entschieden werden. Wenn denn nun, Ratione des Denunciantens, bey denen obgedachten Veränderungen, die Nunciatio nicht repetiret wird: Da cessiret sie. Denn der Nuncians kann ja wohl Raisons gehabt haben, die nunmehro sein Heres nicht hatt. Will dieser demnach den Bau auch nicht leiden: So muß er selbst, von neuen, nunciiren.

LIBRI XXXIX.

TIT. II.

De Damno infecto & de Suggrundis & Protectionibus.

Cod. VIII. 10.

Ad §. 1. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

In hoc Titulo, metuitur Damnum, ab opere, jam facto. Metuitur saltem; Nondum vero feciſti Damnum. Et hinc caveatur, ut Damno facto, Damnum resarciatur. *Damnum infectum* **ist also ein Schade, der zwar noch nicht wircklich geschehen, aber doch zubefürchten, ist, daß er, von dem baufälligen Hause meines Nachbars, geschehen werde.** Z. E. wenn sein Ercker, oder Wetter-Dach ꝛc. so, baufällig wäre, daß zubefahren, es mögte mir, durch dessen Einfall, ein Schade zuwachsen. Ic. es will meines Nachbars Schorstein einfallen. Ich sehe Dieses. Und Das könnte mir denn auch wohl grosen Schaden verursachen. Igitur, id ne fiat, verlange ich Cautionem, de Damno infecto, ex Edicto Prætoris. Vermöge dessen, muß mir der Andere Versicherung machen, daß mir sein Opus vitiosum keinen Schaden thue. Allermasen hierbey wohl zuwissen; Wie ich, auserdem, keine Action, wider den Dominum ædium ruinosarum, hatte, wenn, hernach, das Haus wircklich einfiel und einen Schaden verursachte. Der Andere war weiter zu Nichts gehalten, ut, aut rudera tollat, aut ea derelinquat, aut quasi noxæ det. Vid. *L. 7. §. 1. & 2. ff. h. T.* Conf. quoque *L. 2. ff. h. T.* Daraus, erkennet man denn, was dieser Titul vor Nutzen habe. Durch gegenwärtiges Remedium, wurde nemlich mein Nachbar angehalten, mir den Schaden, den er sonst, nur gedachter Masen, nicht ersetzen dürfte, zuresarciren; Im Fall, mit der Zeit, die Ædes ruinosæ einen wircklichen Schaden

verursachten. Ja Dieses wird, bis auf jetzige Stunde noch, also gehalten. Wenn man nicht, in Zeiten, die Caution, de Damno infecto, verlanget: So ist der Andere auch nicht schuldig den Schaden zuersetzen. Sogar wollen die meisten Dd; Es könne, in Ermangelung dieser Caution, etiam hodie, mein Vicinus nicht einmal, dahin, angehalten werden, daß er die Rudera des eingefallenen Hauses aufräumen müsse; Wenn er nur davor alles Eingefallene im Stiche lassen will. Vid. *Lex 6. & 44. ff. h. T.*

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Weils aber, gemeiniglich noch dubieux ist, ob auch die Ædes wircklich ruinosæ seyn, wie, vom Gegentheil, vorgegeben wird: So kann man, deswegen, præstationem Juramenti Calumniæ verlangen; D. i. Derjenige, welcher die Caution exigiret, muß schweren, daß er nicht, boshafter Weise, Damnum metuat. Vid. *L. 13. §. 3. & L. 18. pr. ff. h. T.* Und darauf sagte denn der Prætor: Nun must du Caution machen. Will solche jedennoch der dominus ædium ruinosarum nicht bestellen, moris, apud Romanos, erat, ut petens Cautionem, in ædes ruinosas, *ex primo Decreto*, mittebatur; Und war er, solchen Falls, mit seinem halsstarrigen Gegentheile, nur noch, in Possessione, jxt. *L. 5. §. 11. seqq. ff. h. T.* Hoc enim modo contumacia ejus frangebatur, ut decreto Prætoris obediens sit & cautionem præstet. Man nennet dieses ein Pignus Prætorium, jxt. *L. 3. §. 1. ff. de reb. eor. qui sub. & L. 15. §. 18. & 20. ff. h. T* Conf. quoque *L. 5. §. 1. ff. h. T.* Diese Caution muß er, nur auf eine gewisse Zeit, bestellen. Verlangte ich sie aber nicht, so würde er, hernach, wenn Schade geschähe, leichte sagen können; Er habe Solches nicht gewust, oder verstanden, daß es würde Schaden thun; Hätte man es ihm hergegen, in Zeiten, gesagt, würde er sich darnach gerichtet haben. Und diese Entschuldigung läst sich auch hören. Cautio vero hæc sufficit, si quis, proprio nomine, nude tantum promittit damnum resarcire, si ædes aliquod faciant. Caviret aber ein Anderer, vor ihn, da muß er Fidejussores stellen; Zumahl quia damnum incertum est. jxt. *L. 7. pr. & L. 13. pr. ff. h. T.* An einigen Orten, nun haben sie die immissionem, ex primo Decreto, annoch, im Gebrauch. Ja, auch in der Reichs-Cammer, verfuhren sie, ehemals, auf diese Weise. Allein, in dem *Recessu imperii, de Ao. 1654.* ist sie endlich abgeschafft worden. Denn man sagte: Wenn die Cammer Das thun dürfte, könnte sie leichtlich, in alterius Territorio, zuweit greifen. In vielen Reichs-Städen, hergegen ist dieser Proceß noch üblich. Wenn denn der Dominus ædium ruinosarum, nach beschehener Immission, ex primo Decreto, gleichwohl keine Caution machen und die deswegen verursachte Unkosten restituiren will: Alsdenn setzet der Prætor, nach beschehener Untersuchung der Sache und fernern Einräumung einer gewissen Frist, den Petentem, ex secundo Decreto, in das baufällige

Haus.

Haus. Dadurch bekommt dieser nicht allein ein Jus Pignoris, sondern er wird auch gar, als Dominus, hineingesetzet. Bey dem ersten Decreto, wird er auch, nur ad certum tempus, immittiret u. s. f. Will nun Beklagter den Actorem, ex secundo Decreto, immissum nicht admittiren: So hatt dieser ferner Actionem in factum, wider ihn. Jagt ihn Beklagter wiederum heraus: Da kann er das Interdictum, *unde vi*, wider ihn, anstellen. Ja hatt Kläger etwa die Possession schon verloren und er will das Petitorium ergreifen: Alsdenn kann er Actionem Publicianam anstellen. Auch darf, nunmehro, Beklagter nicht mehr den Fundum, pro lubitu, alieniren u. s. f. Alles Dieses sind effectus secundi Decreti, welche gewiß nicht zuverachten. Unser Auctor hatt gleichwohl dieses Decretum nicht erwehnet; Sondern nur das Primum angeführet, wodurch, ich weiter Nichts, als die custodiam rei, auf eine Zeit lang, bekomme; Kein Jus in re; Als welches mir erst das Decretum secundum giebt, und das doch wohl, ehemals, muß wircklich in usu gewesen seyn; Alias illud non vocassent primum. Conf. *L.* 15. §. 21. *ff. h. T.* und *L.* 7. §. 9. *Comm. divid.* Vid. quoque HVBERVS, *in Prælect. ad Pand.* Heute zu Tage, wird dem Kerl, sogleich, per Mandatum simplex, die præstatio Cautionis auferlegt. Ergehet denn, zum andern Male, das Verbot: So wird er, bey Strafe, darzu angehalten, welche man, öfters, nach und nach, erhöhet; Oder es wird auch die Caution, pro præstita, gehalten; Als welches letztere Zweifels ohne am besten ist. Denn wenn man ihm lange anbefiehlt, er solle, bey so und so viel Strafe, Caution machen; Und er ist contumax, d. i. er giebt die Strafe; Da bekommt der Andere doch keine Caution. In Nürnberg, hatt man noch einen kürzern Modum. Denn da man, einsmals, einer Frauen bedeuten ließ, sie sollte ihr Haus bauen, weil es einfallen wollte; Und sie sich nicht darzu bequemete: Nahme man das Geld, so sie eben, damals, auf dem Rath-Hause, liegen hatte, und bauete es davor selbst auf. Dis ist freilich der kürzeste Weg. Wiewohl ich auch nicht in Abrede bin, daß man, öfters, gar zu geschwinde zufähret. Billig muß, zuvor, der Bau, durch der Sachen Verständige, besichtiget werden, ob er auch höchst nothwendig sey, oder nicht. Im übrigen können alle diejenigen besagte Caution fordern, welche, durch den Einfall des Hauses, oder auch nur einen Theil desselben, eine Gefahr, vor ihre Person, oder Güther, zubefürchten haben. Drum mag nicht nur der Haus-Herr, sondern auch ein jeder Innwohner, mehrgedachte Caution exigiren; Ob sie schon kein Interesse probiren mögen, jxt. *L.* 13. §. 3. & *L.* 18. *pr. ff. h. T.* Auch wird nicht einmal das Juramentum Calumniæ erfordert, wenn die Gefahr augenscheinlich und also Periculum in mora ist; Sondern man verfähret da, gleich, mit pœnal Mandatis, oder mit der Immissione. Wären aber etwa Mehrere, als Einer, die den

Scha-

Schaden zubefahren haben: So ists schon genug, wenn Einem von ihnen die Denunciatio geschicht. Denn es gehet dieselbe, wie gedacht, eigentlich nur den Bau an, welcher ein unum quid ist, jxt. *L. 5. §. 5. & 6. it. L. 18. ff. h. T.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn nun der Dominus ædium ruinosarum caviret hatt: So verobligiret er sich nicht in infinitum; Sondern es wird der Caution eine gewisse Zeit einverleibet, Z. E. 2. 3. und, nach Befinden, auch wohl mehrere Jahre, jxt. *L. 13. ff. h. T.* Interim fit, daß das Haus etwa gebauet worden, oder es ist, ohne meinen Schaden, eingefallen; So höret denn auch nun, eo ipso, die Caution auf. Cessat tunc obligatio, intra stipulatum tempus. Gesetzt aber, die, in der Caution, bestimmte Zeit ist itzt verflossen, und das Haus gleichwohl noch nicht repariret, sondern der Schaden daher immer noch zubefahren? Rf: Solchen Falls wird die Caution ex arbitrio Prætoris, entweder nochmals, auf eine gewisse Zeit, verlängert, aut ex integro erit cavendum, jxt. *L. 15. pr. ff. h. T.* Es kann iedoch auch wohl kommen, daß der Caution keine bestimmte Zeit einverleibet worden. Und da determiniret abermals der Prætor selbst, ex circumstantiis obvenientibus, eine Zeit. Vid *L. 15. §. 1. ff. h. T.* Bin ich übrigens absens, und habe deswegen keine Caution exigiren können, aliunde mihi succurritur. Und ebenso wirds auch gehalten, wenn Einer, ex alia justa causa, unterlassen hatt, Caution zufordern, jxt. *L. 8. ff. h. T.*

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Es wird, zu dem Remedio dieses Tituls, ein Damnum positivum, alterius negligentia, aut culpa, datum, erfordert. Wenn mithin etwa der Wind das Dach meines Hauses abgedeckt, oder Etwas von meinen Gebäuden eingeworfen, und dadurch dem Nachbar ein Schaden zugefüget worden: So bin ich nicht schuldig solchen zuresarciren. Ein Gleiches ist durchgehends Rechtens, intuitu alius Damni, per vim fluminis, aut aliam vim divinam, dati. Conf. *L. 24. §. 3. & 4. ff. h. T.* Ferner wenn ich, in meinem Hause, einen Brunnen grabe; Es treibt mich auch wohl eine nothwendige Ursache, darzu; Ich thue es nicht, ex æmulatione, ex invidia, aut Dolo. Per accidens, aber geschicht es, daß hierdurch meinem Nachbar ein Schade zuwächst; Es wird ihm etwa eine Ader, von seinem Brunnen, abgeschnitten u. s. f. da ist dieses wiederum kein Damnum injuria datum. Es ist kein Dolus, keine Culpa, da: Sed Jure meo usus sum; In meo fodi. Wo hergegen eine Culpa, darzu, kommt; Da muß ich allerdings dergleichen Damnum præstiren. Z. E. ich baue ein Haus und grabe ein Fundament, darzu. Durch Dieses Graben, nun komme ich des Andern Hause zu nahe. Da ist freilich Culpa da. Et

hanc

hanc igitur debeo præstare. Mehrere Exempel sihe, in *L. 24. §. fin. & L. 26. ff. h. T.* Im übrigen ist auch noch hierbey zumercken, daß die alten Teutschen die Ædificia Zäune, *Zana, Tzen*, genennet; Daraus, denn die Sachsen eine wunderliche Interpretation gemacht, von dem **Gezäunten** und **Gezimmerten**, i. e. de prædio ipso & de ædificiis & superficiebus, ob der Erde. Ich habe davon Verschiedenes, in meiner Dissertation, de *Emtione uxorum, Cap. III. §. 34. & 35.* (*Tom. I. Exercitt. Gundlingg. p. 541. seqq.*) angeführet. Die **Zaun-Gerichte** haben auch ihre Benennung, von dem **Zaune**, i. e. **Meyerhofe**, oder Ædificio. Denn sie erstrecken sich nicht weiter, als das Haus, oder Gebäude, gehet.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Eigentlich und hauptsächlich handelt gegenwärtiger Titul, nur von denen Ædibus ruinosis; Wie ich, gleich vom Anfange, gezeiget habe. Hernach, aber ist die Ratio dieses Legis auch auf andere Casus extendiret worden. Z. E. wenn die Schmiede ihre Feuer-Essen, oder ein Becker seinen Backofen, an Oerter anlegen, da sie gefährlich sind: So müssen sie entweder dieselben wieder wegreissen, oder doch Cautionem, de Damno infecto, bestellen. Vid. *L. 24. §. 7. ff. h. T.* It. ich grabe zwar, in meinem Grunde und Boden, aber so tief, daß des Nachbars Haus, dadurch, in Gefahr, gesetzet wird. Ferner ich lege an meines Nachbars Wand, etwa ein Privet, oder einen Schwein-Stall, an, wodurch dieselbe verfaulen kann, oder sonst ruiniret wird; Da muß ich ebenfals den, hierdurch, verursachten Schaden gutthun, juxta *L. 17. §. 2. ff. Si servit. vind.* Conf. quoque *L. 24. §. fin. ff. h. T.* Dahero hatt auch das Sächsis. **Land-Recht**, *Lib. II. Artic. 51.* ausdrücklich disponiret: **Ofen, Wasser-Gewinn, Heimlichkeiten und Schwein-Ställe sollen 3. Fuse, von eines andern Mannes Zaune, stehen.** Uberhaupt kommt es hierbey viel auf die Vernunfft an, daß man judiciret; Ob die Sache Schaden thun könne, oder nicht.

LIBRI XXXIX.

TIT. III.

De Aqua & Aquæ pluviæ arcendæ.

Cod. III. 34.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Die *Actio Aquæ pluviæ arcendæ* ist eine Species der vorigen, oder des Damni infecti, i. e. nondum facti, imminentis tamen. Vid. *L. 1. §. 1. ff. h. T.* Schon in LL. Tabb. XII. wird, von dieser Actione Aquæ pluviæ arcendæ,

gehandelt; Wie Solches, ex *Tit. ff. de ſtatu liberis*, erhellet. Conf. GOTHOFREDVM, *ad illum Titulum.* Die Decemviri ſagten: Es ſey dieſes eine Actio, ne mihi Aqua noceat, cum nocere poſſit. Hinc cavere debeat alter, ne Aqua pluvia noceat agro meo. *Aqua pluvia* aber iſt, quæ, de cœlo, deſcendit, per imbrem, ſive deinde mixta ſit, cum alia aqua, ſive non. Der Caſus iſt dieſer: Titius macht, auf ſeinem Grund und Boden, einen Aggerem, einen Damm, eine Waſſer-Leitung. Solche nun verurſachet, daß ſein Waſſer auf meinen Acker flieſet. Ich hergegen habe keine Servitutem Solches zuleiden. Es ſtehet mir auch zwar eigentlich kein Jus prohibendi zu. Aber es iſt doch, wider die geſunde Vernunft, daß ich das Ding leiden ſoll, wenn der Andere das Waſſer verhindern will, daß es nicht laufen kann, wie es ſonſt, natürlicher Weiſe, läuft. Daher entſpringet denn eben die ſo genannte Actio Aquæ pluviæ arcendæ, welche mithin demjenigen Eigenthums-Herrn verſtattet wird, deſſen Guth, durch eines Andern Bau, wenn es regnet, von dem Regen-Waſſer, Schaden leidet, wider den Eigenthums-Herrn desjenigen Grund und Bodens, auf welchem, das Werck verfertiget worden; Zu dem Ende, daß er es hinwiederum einreiſen und Alles, in vorigen Stand, ſetzen, auch die, poſt Litem conteſtatam, zugefügte Schäden reſtituiren, ſolle. Es kommt alſo dieſe Action, mit der, im vorigen Titul, beſchriebenen Actione damni infecti, faſt durchgehends überein; Auſer nur, daß letztere, bey denen Prædiis Urbanis, jene aber, bey denen Prædiis Ruſticis, Statt findet. Reſpectu jener, mag man auch wohl Actionem Negatoriam anſtellen; Welche hergegen, ratione Aquæ pluviæ, nicht angehet. Solchemnach kann es auch geſchehen, daß Jemand, in ſeinem Weinberge, einen Damm gemacht hatt, wodurch das Waſſer herunter auf meinen Acker läuft. Das bin ich nicht ſchuldig zuleiden. Es muß jedoch auch ein opus manu factum ſeyn. Denn, wenn es naturale: So iſt der Andere nicht verbunden, es wegzunehmen. Es muß auch Aqua pluvia ſeyn. Quid vero, ſi eſſet Aqua calida, Eis-Waſſer u. ſ. f? Reſp: Da habe ich die Action nicht; Sondern ich muß, ex alia ratione, agiren. Ich muß etwa Actionem Negatoriam anſtellen. Ferner iſt der Andere auch nicht eher in Culpa, ſi Aqua pluvia damnum mihi dedit, als niſi opus novum fecit, oder, wenn er Etwas daran geändert hatt, daß das Waſſer ſtärcker, in meum agrum, fluat. Vorhero, hatt das Opus Aquam pluviam comprimiret. Itzo, hergegen vehementiſſime, in meum agrum, illa aqua fluit; Non poteſt comprimi; Dieweil er nemlich Was, an dem Opere, geändert hatt. Und da muß er denn das daher verurſachte Damnum præſtiren. Ferner iſt beſagte Actio eine *Perſonalis.* Imitatur vero Realem. Proprie tamen ſaltem eſt perſonalis & datur, quoque contra quemcunque Emtorem. Ebendeswegen, wird ſie auch *in rem ſcripta*

genennet. Nichtsweniger iſt ſie eine *Actio Civilis.* Vid. *L. 22. §. fin. it. L. 1. §. 1. L. 6. §. 4. 5. & 6. L. 12. ff. h. T.* Conf. quoque *L. 15. §. 7. ff. Quod vi, aut clam.* Es iſt überdis dieſe Actio, vel *Directa*, vel *Utilis.* Geſetzt nemlich; Der Dominus hatt ſeinen Fundum etwa verpachtet. Der Colonus nun und Pachter facit novum opus, vel in veteri opere, aliquid mutavit; Daß mir deswegen Aqua pluvia einen Schaden thut. Was iſt denn alſo, hier, vorzunehmen? Reſp: Der Dominus fundi iſt, darbey, nur patiens; Er thut Nichts darzu. Iſt demnach Was an dem Opere verändert: So muß es der Colonus, welcher Solches gethan, auf ſeine Koſten, reſtituiren und in vorigen Stand ſetzen. Iſt aber ein neu Opus gebauet: Deſtruatur impenſis coloni. Der Dominus darf Nichts darzu contribuiren; Sondern man hatt es, mit dem Colono alleine, zuthun. Sufficit, ſi Dominus patiatur, ut tollatur. Ich will noch einen Fall ſetzen: Titius macht, mir zum Schaden, einen neuen Damm auf ſeinen Acker. Dieſen verkauft er hernach. Da kann ich die Actionem Aquæ pluviæ arcendæ allerdings, auch wider den neuen Beſitzer des Ackers, anſtellen. Doch iſt dieſer Unterſchied hierbey zubeobachten, ut novus Poſſeſſor obſtrictus ſaltem ſit, ut alterum tollere patiatur. Kann man hergegen beſagte Action wider Denjenigen ſelbſt, der das novum Opus gemacht, anſtellen: Da muß es Dieſer, ſuo ſumtu, deſtruiren, oder in vorigen Stand ſetzen. Vid. *L. 6. §. 7. ff. h. T.* Nun meinet BERGER zwar; Wir brauchten, heute zu Tage, die mehr gedachte Actionem Aquæ pluviæ arcendæ nicht; Sondern man hätte, nunmehro, an Statt derſelben, Actionem Negatoriam. Allein es iſt zuwiſſen; Daß der Andere ja keine Servitutem, von mir, verlange; Deswegen die Actio Negatoria könne angeſtellet werden. Darum haben auch die Römer, in hoc paſſu, dieſe Actionem nicht gegeben. Ein Anderes wäre es, wenn mein Nachbar alles ſordides Waſſer auf meinen Fundum laufen lieſe. Solchen Falls hätte ich freilich Actionem Negatoriam. Denn Das wäre, wie eine Servitus Cloacæ, anzuſehen. Indeß darf man ſich auch nicht etwa hierbey einbilden, als wenn ich nicht ſchuldig wäre ganz und gar kein Regen-Waſſer, von des Andern Grund und Boden, auf meinen Acker, flieſen zulaſſen. Dis kann ich nicht prætendiren. Sufficit, daß ich keinen Schaden darvon habe, und wenn das Waſſer nicht, cum vehementia, auf meinen Fundum herabſchieſt. Im übrigen muß man nochmals einen Unterſchied machen; Ob der Beklagte, bereits, zu Einreiſſung des verfertigten Wercks, condemniret worden, oder nicht? Denn, erſtern Falls und wenn er dem Judicato keine Parition geleiſtet; Das novum opus aber mir alsdenn Schaden verurſachet: So kann ich *Actione in factum*, ad omne intereſſe præſtandum, wider denſelben, klagen; Da ich herge-

hergegen auserdem, wie schon gedacht, nur das Damnum, post Litem contestatam, factum urgiren mag.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn der Andere keine Servitutem hatt: So kann er nicht prætendiren, daß ich ihm das Wasser, durch meinen Acker, in den seinigen, laufen lasse, zu seinem Nutzen. Er muß Dieses Jure, von mir, verlangen können, und also eine Servitutem haben. Will ich ihm hergegen das übrige Wasser, von meinem Acker, welches ich nicht selber nöthig habe, gönnen: Da ist Solches ein officium humanitatis, wenn ich es ihm gebe. Gesetzt aber: Es würde sonst das Wasser, von meinem Acker, auf des Nachbars seinen, natürlicher Weise fliesen und demselben nicht schaden, sondern nützlich seyn. Ich hergegen mache einen Damm vor, damit Dis Wasser nicht auf seinen Acker hinunterlaufen könne? Resp: Da mag nun der Nachbar sogar ein Juramen von mir fordern: Daß ich ihm das Wasser nicht, boshafter Weise, entwendet und den Aggerem nicht animo nocendi, sive ad æmulationem, gebauet habe. Leges enim malitiæ non favent. Conf. *L. 1. §. 12.* & *L. 2. §. 9. ff. h. T.* Bäue ich ferner auf meinen Acker ein Werck, wodurch ich solchen desto besser nutzen könne, v. g. ut aquam, ex meo agro, abducam: So kann mir Solches mein Nachbar nicht wehren. Ein Jeder ist proximus sibi; Und hatt derowegen Actio Aquæ pluviæ arcendæ nicht Statt; Es wäre denn, daß Jener erwiese, ich hätte keinen Nutzen darvon, sondern thäte es auch, nur ad æmulationem. Malitiis hominum non est indulgendum. Vid. *L. 1. §. 3. ff. h. T.* Endlich cessiret mehr besagte Actio ebenfals, wenn das Wasser, ordentlicher und natürlicher Weise, auf des Nachbars, unten, daran liegenden Acker, flieset und demselben einigen Schaden thut. Semper enim hæc est Servitus inferiorum Prædiorum, ut natura profluentem aquam excipiant, jxt. *L. 1. §. 22. ff. h. T.*

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In diesem §pho. wird noch ein besonderer Casus angemercket, aus dem *L. 2. §. 5. ff. h. T.* Wenn nemlich auf meinem Acker ein Damm, von der Fluth des Wassers, eingerissen ist, wodurch meines Nachbars Acker sehr incommodiret worden. Nun hatt zwar wohl, in diesem Falle, kein Mensch Etwas darzu contribuiret. Mithin kann mich auch der Nachbar, per Actionem Aquæ pluviæ arcendæ, nicht zwingen, den Damm repariren zulassen. Allein woferne doch derselbe saget: Der Damm schadet dem Herrn Nichts, wenn er repariret wird. Mir aber ist es sehr nachtheilig, im Fall er so liegen bleiben sollte. Ich will mich dahero erklären, denselben, auf meine Kosten, ausbessern zulassen. Will ich nun Solches nicht zugeben: So kann ich, ex æquitate, licet Jure deficiente, per Actionem aquæ pluviæ arcendæ utilem,

lem, darzu angehalten werden. Mihi enim prodeſt; Alteri vero agger nihil nociturus eſt; Und der Prætor ſagte: Reipublicæ intereſt, daß die agri & horti conſerviret werden. Im übrigen gehöret auch die nunmehr abgehandelte Actio aquæ pluviæ arcendæ, nur zu denen künftigen Schäden; Und kann derowegen, des noch bevorſtehenden Damni halber, allerdings Caution gefordert werden; Wie bey denen Ædibus, de Damno infecto. Wegen des vorher zugefügten Schadens, aber muß man das *Interdictum, quod vi, aut clam*, anſtellen.

LIBRI XXXIX.

TIT. IV.

De Publicanis & Vectigalibus & Commiſſis.

Cod. IV. 61. & 62. it. Cod. V. 41. & Cod. X. 16. & 19.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wir haben, bishero, in dieſem Buche, de Damno avertendo, gehandelt. Nun aber thaten, bey denen Römern, die Publicani auch, bisweilen, Schaden. *Publicanus* vero vocatur à publico. Conducebant enim, à publico, vectigalia & Similia. Es waren dieſelben alſo Nichts anders, als ſolche Leute, die dem Fiſco Was abpachteten, juxta *L. 1. §. 1. ff. h. T.* Wir nennen ſie, heut zu Tage, Zöllner, Mautner, Geleits- oder Zoll-Einnehmer u. ſ. f. Deren Bosheit nun war, vormals, bey denen Römern, gar zu gros. Sie forderten, gemeiniglich, mehrern Zoll, als ihnen erlaubet war: MATTHÆVS, *Cap. XIIX.* und TACITVS, in *Annal. Lib. XIII.* beſchreiben ſie ſehr ſchlecht. Man hatt ſie ſogar κατ' ἐξοχὴν Sünder und Schelme genennet. Imminebat ergo quodammodo, à Publicanis, damnum. Sie pachteten die Zölle ſo hoch, daß ſie hernach, durch allerhand ſubtile Handgriffe, ihres Schadens wieder beyzukommen ſuchten. Die Juriſten nenneten dahero ihre Anſchläge, in *L. 12. ff. h. T.* Factiones. Darum excandeſcirte endlich der Prætor und gabe, ihrentwegen, ein eigenes Edictum; Davon, denn eben gegenwärtiger Titel handelt, und woher man ſchon die Connexion deſſelben, mit denen vorigen, leichtlich einſehen kann. Anfänglich nun verpachteten die Cenſores, bey denen Römern, die Vectigalia. Denn dieſelben waren, über Alles, geſetzt. Sie muſten alle Revenuen und Contributiones beſorgen. Kurz: Sie hatten das Ærarium in ihren Händen. Doch darf man ſich hierbey nicht einbilden, als wenn die Cenſores auch ſelbſt die Vectigalia und Contributiones, nach Belieben, angeordnet und ausgeſchrieben hätten. Zwar haben Solches Einige unbedachtſam geglaubet, als ſie, bey

dem LIVIO, *Lib. IV. Cap. 8.* geleſen; Vectigalia populi Romani ſub nutu atque arbitrio Cenſorum, fuiſſe. Ingleichen ſtehet *Lib. XL. Cap. 51. l. c.* Daß M. ÆMILIVS und M. FVLVIVS Portoria und Vectigalia eingeführet, auch LIVIVS *Salinator* den Salz-Zoll angeordnet, von welchem, dieſer LIVIVS eben den Zunamen erhalten. Allein es iſt Solches alles, nur von dem Fürtrage derer Cenſorum und von ihrer Relation, ad Senatum, zuverſtehen. Der Rath hatt alſo vielmehr allein dergleichen Gaben und Impoſten beſchloſſen. Die Cenſores hergegen verpachteten ſie nur, und lieſen ſie, durch ihre Subalternen, die Quæſtores, eintreiben. Denn die Gewalt derer Cenſorum, in dieſem Stücke, hörete auch, mit ihrer Verpachtung, auf. Sie nahmen nicht ſelber die Gelder ein; Sondern Dis thaten die Quæſtores. Ja ohne Conſens des Senats, konnte, weder der Schatz-Meiſter, noch die Einnehmer, einen Pfennig, aus dem Ærario, erheben. Vid. BVRMANNVS, *de Vectigalibus populi Romani, p. 143. ſeqq.* Indeß hingen gleichwohl dieſe Schatz-Meiſter, zu Rom, ihre Edicta und Tafeln aus, worauf die Bedingungen geſchrieben waren, unter welchen ſie ſelbige austhun und lociren wollten. Dis ſind die ſo bekannten Leges Cenſoriæ, von denen, ſich Einige eingebildet, daß ſie wahrhaffte Leges geweſen. CICERO und PLINIVS thun derſelben Meldung. Auch gedencket VARRO, *de re Ruſtica*, derer Strafen, welche Diejenigen bezahlen muſten, ſo darwider handelten. Nichtsweniger ſihe GELLIVM, *Lib. XV. Cap. 11. Noctt. Attic.* von dieſen Legibus, oder vielmehr Edictis, Cenſorum. Sie gaben aber, eigentlich umdeswillen, keine Leges; Weil ihre Edicta ebenſo wenig dieſen Namen verdieneten, als die Edicta Prætorum. Es waren jedoch die alten Scribenten, mit dem Worte, Lex, ſehr liberal; Welches bereits JOSEPH. AVERANIVS, in ſeinen *Interpretatt. Juris, Lib. I. Cap. 6.* beobachtet hatt. Was Wunder dahero, daß auch die Edicta Cenſoria Leges genennet wurden; Obgleich Dieſelben das Jus ferendi Leges nicht gehabt; Wie ihnen Solches NIEVPORT irrig zugeſchrieben. GELLIVS bemercket, l. c. ausdrücklich auch; Daß die Cenſores nur Executores ſolcher Legum und SCtorum, die, zu ihrer Expedition, gehöret, geweſen; Welche ſie denn auch nicht leicht veralten und vergeſſen lieſen. Sihe mit Mehrern, hiervon, meine Diſſertation, in *Gundlingg. P. XVI. §. 26. p. 60. ſeqq.* Ich habe auch, bereits oben, *Lib. XIX. Tit. 2. Locati Conducti*, gezeiget; Wie es eigentlich, mit der Verpachtung derer Vectigalium, zu Rom, zugegangen; Was nun inſonderheit das gegenwärtige Edictum Prætoris betrifft, davon, in *L. 1. pr.* und *in L. 12. §. 1. ff. h. T.* Erwehnung geſchicht, ſo wurde, Vermöge deſſelben, eine Actio concediret, wider die Zoll- und Geleits-Einnehmer, welche übermäſigen und ungebührlichen Zoll, oder Geleite, von denen Reiſenden, Fuhrleuten und andern, genommen, oder dieſen ſonſt, ſowohl ſelbſt, als durch die

ihrigen, einen Schaden, durch Diebstahl, oder Raub, oder auf andere ungebührliche Weise, zugefüget hatten; Daß sie Dasjenige, was sie Klägern, solcher Gestalt, ungebührlicher Weise, abgenommen, ersetzen sollten. Conf. quoque *L. 9. §. 5. ff. h. T.* Es hatt diese Actio Prætoria, und welche Personalis ist, zwar keinen eigenen Namen. Man könnte sie aber doch wohl *Actionem, ex Edicto, contra Publicanos*, nennen. Im übrigen wurde besagter Schade, entweder mit Gewalt, oder ohne Gewalt, zugefüget. Auch muß man einen Unterschied dabey machen; Ob das Damnum, durch Diebstahl, Raub, oder andere unrechtmäsige Gewalt, verursachet worden? Denn, solchen Falls, muste es, in Duplo, ersetzet werden, juxta *L. 1. pr. ff. h. T.* War hergegen das Damnum, nur durch unzulässliche Anforderung übermäsigen Zolles, causiret und **darbey Gewalt gebraucht worden**, alsdenn muste Beklagter dasselbe vierfach restituiren; Wie Solches, ex *L. 9. §. 5. ff. h. T.* ausdrücklich zuersehen. Unser Auctor aber saget; Man hätte nur müssen das Triplum ersetzen. Allein Das war blos das Pœnale. Das Simplum hergegen ist noch apart gewesen. Die also, hier, vom Quadruplo, reden, die rechnen das Simplum mit, darzu. Es ist nemlich auch zuwissen: Daß dergleichen Verbrechere auserdem, noch extra ordinem, mit einer pœna arbitraria, bestraft wurden. Denn es ist, in gewisser Mase, ein Crimen læsæ Majestatis, wenn man mehrern Zoll fordert, als gesetzet ist; Weil, solcher Gestalt, gleichsam ein neuer Vectigal eingeführet wird. Vid. ZIEGLERVS (*Casp.*) *de Juribus Majestaticis*, welches ein Pragmatischer Tractat ist. Inzwischen musten die Publicani, auch vor ihre Bedienten, stehen; Welche denn, öfters, die Leute bestahlen, wenn sie visitirten. Und da hatte nur das Duplum Statt; Wie ich bereits erwehnet. Ebendieses muste auch gegeben werden, wenn die Abforderung des übermäsigen Zolls, **ohne Gewalt**, geschehen war. Wurde aber die Klage, nach Verfliesung eines Jahres, angestellet: So durfte der Beklagte den Schaden nur einfach ersetzen, juxta *L. 1. pr. ff. h. T.* Auch wars Was anderes, wenn das Damnum fortuito geschahe. Allermasen Das juridice kein Schade ist; Und man hatt dahero auch keine Action. Bey uns, hergegen findet, weder das Duplum, noch Triplum, oder Quadruplum, Statt; Sondern Diejenigen, so dergleichen Excesse verüben, werden, aller Orten, nunmehro, mit pœna arbitraria, beleget. *a)*

Ad

a) Im Chur-Sächsischen, wird die Untreue derer Zöllner, nach der *Constitution*, vom anvertrauten Guthe, bestrafet. Vid. *Constitut. XLI. P. 4.* und das *Mand. de Ao. 1705 in Tom. I. Cod. Aug p. 1173.* Ihre Kinder hergegen sind, ohne Weigerung, zu Handwercken, zuzulassen; Vermöge der Polic. Ordn. *de Ao. 1661. Tit. 21. §. 4.* Auch sollen Geleits- und Accis-Pachter Niemanden damit übernehmen;

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Vectigal ist eine Accessio, oder Pension, Abgabe, die der Princeps, oder Fiscus, von denenjenigen Sachen, die ein- und ausgefahren werden, und durch öffentliche Landstrassen, oder auch durch Flüsse, passiren, einziehet, jxt. *L. 3. Cod. h. T.* Nun kann zwar ein Privatus seine Reditus auch vectigales heisen; Z. E. Ager vectigalis &c. Allein κατ' ἐξοχὴν dicuntur Vectigalia eæ accessiones, dadurch der Fiscus reicher wird. Sonst kommt das Wort, Vectigal, eigentlich, von *vehendo*, her; Und weil der Zoll, sowohl auf dem Lande, als auf dem Wasser, exigiret werden kann: So wird er dahero, in **Land-** und **Wasser-Zoll**, abgetheilet; Davon denn jeder wiederum seine Subspecies hatt; Als da sind: **Fahr-Geld, Brücken-Geld** u. s. f. Was hiernächst die Sachen betrifft, worauf der Zoll soll geschlagen werden: So sind es eigentlich nur solche, aus welchen die Unterthanen keinen Nutzen schaffen können, oder wodurch, dem Pracht und der Schwelgerey gesteuret wird. Mithin sollte man den Zoll auf Dasjenige, was, zur Erhaltung Leibes und Lebens, nöthig ist, entweder gar nicht, oder doch am wenigsten, legen. Dieses beobachteten auch sonderlich die Römer; Welche nemlich Nichts, de rebus, quæ consumuntur, oder die man, im Hause, vor sich gebraucht, bezahlten. Sie meineten, es wäre, contra libertatem Quiritium, Vectigal pendere, de iis rebus, quæ, ad utilitatem & commoditatem hujus vitæ, aliquid conferunt. Kayser, AVGVSTVS, hatte nur, einsmals, auf den Wein, einen grosen Impost geleget; Da beschwereten sie sich gleich, bey dem AGRIPPA. Hergegen favorisirten die Römer der Mercaturæ nicht sonderlich. Daher haben sie auch Handel und Wandel desto mehr, mit Abgaben, beschweret; Welches vornemlich JOSEPHVS AVERANIVS, in seinen *Interprett. Juris*, angemercket. Conf. quoque *L. 5. Cod. de Vectigal.* Neulich hatt auch BVRMANNVS, (*Petr.*) der Professor, in Leiden, ist, eine Dissertation, *de Vectigalibus populi Romani*, geschrieben, so er hernach weiter extendiret und als einen Tractat, in 8vo. herausgegeben. Sie kann hierbey, vor Andern, nachgelesen werden. Die Römer musten demnach, von Handels-Waaren, biswei-

len,

---

nehmen; Aber auch Niemand, bey dessen Abgabe, sich unbescheiden, gegen dieselben, bezeigen. Vid. die **Geleits-Ordn.** *de Ao. 1660. & 1678. in Tom. II. Cod. Aug. p. 1117.* und *1123*; Ingl. das *Patent, de Ao. 1693. p. 1149. l. c.* Sonst stehen die Geleits-Bediente, in Leipzig, vor dem Creis-Amte, daselbst. Sihe das *Mand. de Ao. 1684. Tom. II. l. c. p. 1012.* Insonderheit werden auch die Geleits-Pachter, vor einen jeden, zur Ungebühr abgeforderten, oder genommenen, Groschen, mit einem Thaler, gestraft. Ferner bestehet ihr Amt, mit darinnen; Daß sie die grosen Geleits-Zettel richtig einrichten, Vermöge des *Mand. de Ao. 1714. in Tom. II. Cod. Aug. p. 1153.*

len, den achten Theil geben. Heute zu Tage, haben wir allerhand Vectigalia; Und HVBER saget; Es wäre, bey uns, ganz anders, als bey denen Römern. Wir müsten nemlich, von denen Rebus, die wir am nothwendigsten brauchen, z. E. Essen, Trincken, Kleider u. s. f. fast das Meiste entrichten. Im übrigen dependiret es, nunmehro, ab arbitrio Principum, wie sie wollen ihre Vectigalia einrichten. Und sodann gehöret es, ad Politicam specialem, wie man sie solle klüglich einrichten. Eigentlich ordnet, im Römischen Reiche, der Kayser, mit Zuziehung derer Stände des Reichs, die Zölle an. Mithin kann kein Chur-Fürst, auf Flüssen, Wegen und Stegen, einen neuen Zoll anlegen, oder den alten erhöhen. Ein jeder Fürst jedoch, der des Zolls, in seinem Territorio, berechtiget ist, mag einen Wehr-Zoll setzen, wenn etwa die Fuhrleute einen Schleifweg fahren. Denn das ist kein neuer Zoll. Vid. *Capitulat. Leopoldin. Artic. XXI.* In seinen Städten, kann ein solcher Fürst auflegen, was er will. *b*) Nur die Fremden darf er nicht incommodiren. Derowegen ist auch die Accise blos auf Einheimische restringiret. Wenn aber ein Fremder, an dem Orte, bleibet, muß er sie freilich auch entrichten. Sonst sind alle Diejenigen den Zoll zuerlegen gehalten, die davon nicht ausdrücklich eximiret, oder befreyet, sind. Vid. *L. 6. C. h. T.* Darunter nun gehören: 1) Die Studenten und deren Sachen; Sonderlich was ihre Bücher betrifft, jxt. *Authentic.* Habita *Cod. ne fil. pro patre.* Vor andern, haben, in diesem Stücke, die Studenten, in Leiden, grose Privilegia; Weil sie, ehemals, bey einer Belagerung, rühmliche Thaten gethan. An etlichen Orten, wird dieses Privilegium nicht unbillig, auch auf die Professores, Doctores und Advocaten, extendiret. 2) Die Geistlichen und ihre Sachen sind auch Zollfrey. Vid. *Authentic.* it. nulla communitas, *Cod. de Episc. & Cleric.* 3) Kirchen-Sachen und

b) Im Chur-Sächs. hatt man verschiedene Geleits-Ordnungen, worinnen, nach dem Alphabet benienet ist, was, von jedem Pferde, Wagen, Vieh und andern Waaren, muß entrichtet werden. Besonders ist auch merckwürdig, daß, nicht allein hier, sondern auch aller Orten, die Juden, auch vor ihre Person, auser ihren bey sich habenden, Pferden und Waaren, Geleite entrichten müssen. Ubrigens sind die vornehmsten Chur-Sächsischen Geleits-Ordnungen die, de Ao. 1660. 1678. 1682. 1692. ferner die, beym Haupt-Geleite, zu Leipzig, de Ao. 1691. die, im Beygeleite, zu Tauche, de eod. anno, und die Gräfenhäynicher Geleits-Tafel, oder Rolle, de Ao. 1718. Alle diese sind, in *Tom. II. Cod. Aug. p. 1117. 1123. 1131. 1139. 1141.* und *1157.* befindlich. Sonst stehet, gemeiniglich, das Geleite, auf dem Rückwege, 8. Tage lang, offen; I. e. Wer, binnen 8. Tagen, durch dieses Geleite, wieder zurück kommt, bezahlet es nicht noch einmal. Jedoch sind auch die neuerlichen Zölle abgeschafft worden; Wovor man unter Andern, den Zoll, wegen derer Mühlsteine, mit angesehen. Sihe *Resoll. Gravamm. de Ao. 1661.* Cammer-Sachen, §. 31. 35. 47. und 73. den Land-Tags-Absch. *de Ao. 1661. in Tom. I. Cod. Aug p. 355. seq.*

und was Spitälern, Allmosen und Wäysen-Häusern zugehöret. Vid. *L. 5. & Authentic.* Cassa, *Cod. de SS. Eccles.* 4) Was Fürsten, Grafen, Freyherrn und der freye Reichs-Adel, zu ihrer Hofhaltung und Kleidung, gebrauchen, das wird, gegen einen Paß, ebenfals fast durchgehends in Teutschland, zollfrey passiret. *c*)

Ad §. 3. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Wir müssen alle Vectigalia zahlen. Placet enim ita Principi, Civitati. Wir können uns nicht darwider sperren; Sondern müssen alle, exceptis iis, qui immunes sunt, vectigal pendere. Wer Solches nun nicht thut, und die Merces nicht angibt, oder sich durchschleichen, und also die Zoll-Stätte, ohne Abtrag des Zolls, boshafter Weise, violiren will, der fällt, in pœnam commissi; D. i. er wird, als ein Zoll-Schuldner und defraudator vectigalis, strafbar angesehen. Diese Strafe nennet man eben eigentlich das Commissum, i. e. es verfällt das Verschwiegene und Unangezeigte dem Fisco anheim; So, daß der Defraudator das Dominium rei, ipso Jure, verlieret, jxt. *L. 14. ff. h. T.* Die Sachen werden also confisciret. Jener bleibt nicht Dominus; Sed amittit Dominium, quod deinde Fiscus acquirit. Dieser kann auch die confiscirten

c) Im Chur-Sächsischen insonderheit, sind auch, ordentlicher Weise, weder Personen, noch Waaren, von der Geleits-Abgabe, befreyet. Vielmehr sollen die, in der Geleits-Rolle, nicht mit begriffene und benennte, auf ein Billiges, angesetzt werden. Diejenigen hergegen, so davon befreyet worden, sind: 1) Chur-Fürstliche Räthe und die von Adel, vom Getreyde, Victualien, Holz, Vieh und andern Waaren und Effecten, so sie, zu ihrer Nothdurft und Haushaltung, oder Bestellung derer Ritter-Güther, brauchen; Welche Freyheit aber cessiret, wenn sie, mit dem Zugebrachten, wieder Handlung treiben, oder auf denen Ritter-Güthern, ein Kauf geschlossen wird; Als da der Käufer die Geleits-Abgabe träget. 2) Die Geistlichen Doch müssen sie so wohl, als Die von der Ritterschafft, jederzeit, richtige Scheine und Pässe ausstellen, und, in denen Geleiten, produciren lassen. 3) Herrschaften; Wenn das Fürsten-Guth, mit Herrschaftlichen Pässen, versehen. Die Befreyung derer Grafen, Herren von Adel, Kriegs- und anderer Bedienten aber ist gänzlich aufgehoben. 4) Posten und Post-Bediente. 5) Berg-Städe. 6) Sind auch, auf gewisse Mase, die Bürger, zu Leipzig und die, zu Gräfenhaynichen, und Einwohner einiger dasigen Dorfschaften frey. Nichtsweniger ist der Licent und Zoll, vom Eisen, moderiret worden. Die obgedachten Geleits-Pässe sollen auch an die Cammer gewiesen werden; Anser Fürsten-Guth, als welches, wenn Pässe, in originali, dabey befindlich sind, ohne deren Einsendung, passiret. Sihe die *Resoll. Gravam. de Ao. 1661. Tit.* Cammer-Sachen, §. 9. Die *Mandata, de Ao. 1660. 1689. 1697. 1709. 1718.* und *1720. in Tom. I. Cod. Aug. p. 1121. 1137. 1149. 1311. 1325. 1155.* und *1159.* Conf. quoque die Verordn. *de Ao. 1707. & 1708. p. 1031. & 1033. l. c.* Ferner die Post-Ordn. *de Ao. 1713.* §. 4. und die voralleg. Geleits-Ordnungen, *sub. Schol. b.*

ten Waaren, überall & à quocunque Possessore, vindiciren. *d*) Hatt nun ein Fremder Waaren, auf dem Wagen, der das Geleite umgefahren: So werden solche nihilominus confisciret. Der Fiscus fraget Nichts, darnach. Er hält sich an die verfahrne Waaren; Und der Dominus mag, hernach, seinen Regreß, an dem Fuhrmanne, nehmen. Doch wird ein solcher Dominus, wenn der Auriga nicht solvendo ist, in integrum restituiret. (Vid. §. *subs.*) Es muß auch allemal eine sententia declarotoria vorhergehen; Damit der Defraudator, aus der Possession, gesetzet werde. Vid. *L. 14. & L. fin. §. 3. ff. h. T.* Bey so gestalten Sachen, ist denn leichte zuerachten, daß die Pœna commissi, nichtsweniger von denen Erben des Defraudatoris, könne exequiret werden. Conf. *L. 8. & 15. ff. h. T.* Indeß ist auch Das, was ich, bishero, erinnert habe, nur von der Verschweigung, welche dolose geschicht, zuverstehen. Wenn hergegen ein Fuhrmann, errore inductus, den Zoll verfähret, der arme Schelm weiß nemlich nicht, daß ein Zoll da ist; Non, in commissum, cadit. Denn da ist kein animus decipiendi Fiscum vorhanden. Doch muß es kein Error gravis seyn. Ist er also zugleich in culpa; Da wird er allerdings, auf gewisse Mase, gestraft. Res tamen sua, in Commissum, non cadit. Woferne aber der Irrthum eine Causam hatt; Es ist, z. E. das Zoll-Haus verrücket worden; Oder der Fuhrmann hatt den Weg verfehlet und ist, an einen andern Ort, gekommen; Oder er ist, vom Winde, verschlagen, oder das Schiff, von See-Räubern, in einen Hafen, den man nicht zuberühren

d) Im Chur-Sächsischen, muß das Geleite, bey Verlust derer Pferde, Wagen, Vieh, Güther und Waaren, insonderheit von denen Land-Kutschern und denen Juden, deren Geleits-Zettel genau zuuntersuchen, richtig abgestattet werden; Solches auch, wegen derer so genannten Spitz-Pferde, beobachtet werden; Als welche, vor voll, zuvergeben; Sie wären denn ganz lahm und, zum Einspannen, untüchtig; Da sie doch, als ledige Pferde, zuverzollen. Die Kaufmanns-Kutschen und Caleschen müssen, wenn sie gleich keine Waaren und Sachen führen, sich dennoch, um Verdachts willen, im Geleite; Vornemlich aber die Schiffleute, bey dem Zoll-Hause und Geleite, zu Pirna, angeben. Geleits-Unterschleiffe nun werden, in denen Aemtern, angemeldet, und hieraus an die Cammer Bericht erstattet; Die einkommenden Strafen aber, unter die Gerichts-Herrn, in deren Gerichten, die Leute angehalten werden, und die Aemter getheilet. Vid. die *Mandd. de Ao. 1671. 1676. 1682. 1688. 1690. 1699. 1709. 1714.* und *1716. in Tom. II. Cod. Aug. p. 71. 1123. 1135. 1137. 1138. 1153.* und *1157.* Ingleichen die *Resoll. Gravamm. de Ao. 1661. §. 69.* Sonst sollen auch denen Fuhrleuten, an Statt derer sonst erhaltenen kleinen Geleits-Zettel, bey der ersten Zoll- oder Geleits-Stad, ein gröserer ausgestellet, und darauf, was, an Zoll und Geleite, abgegeben worden, notiret, selbiger auch, bey der letzten Zoll- oder Geleits-Stad, wieder abgegeben werden. Sihe das *Mand. de Ao. 1709.* und *1714. p. 1199.* und *1153. l. c.*

ren vermeinet, gejaget, worden: Alsdenn ist er gantz und gar excuſiret. Im Fall hergegen eine craſſa ignorantia vorhanden ist: So muß er das Duplum zahlen, worauf ihm seine Sachen, alsobald, wieder abgefolget werden. Wäre aber Was, affectata ignorantia, verschwiegen worden, folglich ein Dolus da; Würde er nicht einmal, mit dem Duplo, loskommen, ſed res omnino in Commiſſum cadit. Conf. *L. 16. §. 10. ff. h. T.* Im übrigen ist noch anbey zumercken; Daß, nach denen alten Sächsischen Rechten, die pœna Commiſſi nicht üblich war; Sondern ein Defraudator muste da, besage des Land-Rechts, *Lib. III. Art. 27.* an Statt der Strafe, nur den Zoll vierfach bezahlen; Welches jedoch, heute zu Tage, nicht mehr attendiret wird.

Ad §. 4. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Dicis: Was, bishero, angeführet worden, lasse ich paſſiren, wenn die Sachen Demjenigen eigen sind, der den Unterschleif gemacht hatt. Woferne ein Fuhrmann aber fremde Waaren, auf dem Wagen, hatt; Kann denn da wohl der Eigenthums Herre, propter Delictum alienum, gestraft werden? Der Kaufmann hatt ja nicht, mit dem Fuhrmanne, colludiret, und etwa, zu ihm, gesaget; Daß er solle den Zoll verfahren. Er hatt ihm vielmehr einen Fracht-Brief gegeben. Der Fuhrmann hergegen hatt alles Geleite und Zoll über sich genommen. Wie wirds denn also solchen Falls, gehalten? Rſp: Ich habe diesen Caſum, bereits im vorigen §pho. III. kürzlich berühret und gezeiget; Daß sich, heutiges Tages, der Kaufmann an den Fuhrmann halten müsse. Nach dem Römischen Rechte, aber wurden freilich die res domini innocentis nicht confiſciret, jxt. *L. 11. §. 2. ff. h. T.* Darum diſputiret man auch noch; Ob es billig, daß dergleichen Waaren, hodie, zu Contrebande gemacht werden; Wenn gleich der Dominus innocens seinen Regreſſ, an dem Auriga, oder Nauta, haben solle. Denn wo kann man sich, allezeit, einen Aurigam choiſiren, der ſuffiſant ist? Es ist dieses also wohl ein hartes Jus. Ebendarum haben es auch die Römer nicht gehabt. Sie sagen zwar, bey uns; Man solle, zuvörderst, den Fuhrmann, uſque ad peram & ſaccum, executiren; Und könne sich Einer, auf solche Weise nicht erholen: So solle er sich in integrum reſtituiren laſſen. Allein Das macht einen weitläuftigen Proceſſ. COCCEJVS hatt dahero eine Diſſert. de hac materia, gehalten, worinnen er ebenfals gewieſen; Dieses Procedere sey zuhart. Im übrigen ists schon genug, ſi auriga rem, apud Publicanum, profitetur; Sive deinde ſtatim ſolvat vectigal, ſive ex poſtfacto demum. Ob er also gleich den Zoll nicht, alsobald, entrichtet, wenn er nur die Sachen angegeben, und der Einnehmer läst ihn fortfahren: So hatt er nicht delinquiret. Es kann ja wohl geschehen, daß ihm der Zöllner den Zoll erläſſet. Gemeiniglich aber nimmet der Einnehmer ein Pfand inzwischen. Gesetzt auch: Dieser sihet einen Fuhr-

mann

mann vorbeyfahren, und er exigiret das Geleite nicht: Alsdenn können die Sachen nicht gleich weggenommen werden. Denn so wenig, als man sagen mag, daß ein Debitor in mala fide sey: So wenig kann auch Solches, in gedachtem Casu, von dem Auriga, oder Nauta, gesaget werden. Conf. *L. 16. §. 12. ff. h. T.*

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Man muß hiernächst auch auf die Personen sehen, welche zollbare Sachen bey sich haben. Denn, intuitu dererselben, entstehen noch einige andere Fälle, da die vorbeschriebene Pœna Commissi cessiret. Dahin nun gehören: 1) Pupilli und andere Unmündige, s. Minores. In hos enim Dolus non cadit punibilis. Und dahero kann man auch nicht so hart, wider sie, verfahren. Darzu, hergegen sind sie allerdings anzuhalten, daß sie, binnen dem 30sten, oder innerhalb Monats-Frist, den schuldigen Zoll nachzahlen müssen. Vid. *L. 7. §. 1.* it. *L. 16. §. 9. ff. h. T.* Und daher sind ferner auch 2) alle andere Personen zurechnen, qui, in auctoritate dignitateque publica, constitutæ sunt; Besonders 3) die Milites, jxt. *L. 3. Cod. de Vectig.* 4) Wenn neue unzuläßige Zölle angeleget worden; Absonderlich von solchen Personen, die Dessen nicht berechtiget sind, jxt. *L. 4. Cod. h. T.* 5) Præscribitur quoque hæc pœna, una cum infamia, *quinquennio.* Denn da hatt man keine klare Probationes mehr, daß der Fiscus, Dolo, defraudiret worden. Man kanns dem Defraudatori nicht beweisen. Wie bald, werden einige Umstände vergessen. Es ist, nach Verfluß derer 5. Jahre, wenigstens keine rechte Gewißheit mehr da. Hinc cessat quoque pœna. Wenn er auch wircklich und in der That, Dolo, den Fiscum defraudiret hätte; Tamen cessat pœna infamiæ. Omnis enim Dolus frausque infamat. Hier, aber ist er præscribiret, per *L. 2. Cod. de Vectig.* Wenn also die verschwiegene Sache, binnen 5. Jahren, nach dem begangenen Verbrechen, nicht vindiciret, oder deswegen geklaget, worden: So kann sie, hernach, nicht erst confiscirt werden. Ebendieses findet Statt, si res non professa periit, sine Dolo Possessoris, jxt. *L. alleg. 2. Cod.* Woferne sie hergegen der Defraudator dolose von abhanden kommen lassen, muß er doch den Werth derselben ersetzen.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Vectigal wird nicht frustra bezahlet. Das Publicum muß vielmehr einen Gewinnst davon haben. Hatts keinen: So ist auch kein Vectigal do. Hiermit defendirten sich die Hamburger, als sie, von denen Teutschen Schiffen, Was forderten. Denn, sagten sie, wir wenden Solches, hernach, wieder, zu der Convoy, an; Ohne daß wir uns davon bereichern. Daß aber, heute zu Tage, der Kayser, samt denen Chur-Fürsten, viritim, die Cognitionem vectigalium haben, und Niemand, ohne ihren Consens, einen neuen Zoll an-

legen könne; Das ist, bereits oben, erinnert worden. Wenn ich nun Vectigal bezahlt habe: Alsdenn muß man mir auch Sicherheit, auf dem Wege, præstiren. Wenn ich dannenhero etwa geplündert worden, muß der Landes-Herr, dem ich das Geleite, oder Zoll, gegeben, davor stehen. Auch muß er die Wege, in gutem Stande, erhalten. Vid. den Reichs-Absch. *de Ao. 1559.* §. Damit dann die Obrigkeit ꝛc. 34. Nun meinet zwar unser Auctor; Es sey schon genug, wenn eine Obrigkeit, wider die Thäter, inquirirte, dieselben bestrafete und möglichsten Fleis anwendete, daß das Geraubte restituiret werde. Er beruft sich auch, deswegen, auf SCHILTERS *Exercitat. XLII.* §. 53. Allein ich halte Das noch nicht vor hinlänglich. Die Franckfurter haben deswegen, gleich nach Errichtung der Reichs-Cammer, und also, schon vor länger, als 200. Jahren, mit dem Bischoffe von Würzburg, einen Proceß angefangen; Weil, daselbst, einige von ihren Leuten waren geplündert worden, und sie doch den Zoll entrichtet hatten. Der Proceß währet noch. In Italien, hergegen haben sie eine besondere Gewohnheit. Wenn nemlich, da, Einer, auf der Straße, geplündert wird: So muß die nächste Stad, oder Dorf, Alles ersetzen. Aber Dis ist nicht recht. Denn was kann die Stad, oder das Dorf, davor? Viele andere meinen dahero auch; Es sey solches ein mos irrationabilis. BARTOLVS aber defendiret es; Weil es, zur Sicherheit derer Strasen, gereiche. Allein der Princeps sollte eigentlich davor stehen; Nicht die Unterthanen. Indeß muß auch der Reisende, auf der öffentlichen Straße, bleiben. Er darf sich, in keine Winckel-Wege, begeben. Denn die öffentlichen Strasen kann man wohl sicher halten; Nicht aber auch die Schleif-Wege. Im übrigen wird, in Sächsischen, ebendeshalber, der Zoll das Geleite genennet; Quasi id, quod pro salvo conductu, solvitur.

LIBRI XXXIX.

TIT. V.

De Donationibus.

Cod. VIII. 54. seqq.

Ad §. 1-3. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

DONATIO ist freilich, secundum JVSTINIANI dispositionem, Pactum legitimum. Drum ist L. 35. §. 5. *Cod. de Donat.* allegiret und man sagt, deswegen: Ex pacto legitimo, datur Condictio ex L. 35. Ehedem und ante Legem, hätte man können donare per Stipulationem, per solennia verba. Aber L. Cincia, cujus Auctor Tribunus plebis CINCIVS est, hatt, bey der Donation, allerhand

Aende-

Aenderungen gemacht. CINCIVS sahe, daß einige Leute gerne wegschenckten. Sie sagten: Donare sey perdere, pessundare. Deßwegen meinte CINCIVS; Man sollte nicht donare, wenn es kräfftig seyn sollte, als per Emancipationem, per æs & libram und interveniente Sestertio, sive uno Nummo. Daher haben Einige gefraget; An possit uno nummo vendi? STRYCK meinet; Eine Simila könne für 1. Pf. gekaufet werden. Daran aber hätten die Römer wohl nicht dubitiret, wenn sie von unsern Münzen gewust. Sestertio vendere, sey donare, sagten die Römer. Gleichwie man nun sonst allerhand Signa gebraucht; Also auch hier. Es war ein Symbolum, ein fictum, ein imaginarium quidpiam. Quid enim est unus numus, intuitu illius rei, quam dono? Ein numus unus Sestertius ist ohngefehr 1. Rthlr. JO. FR. GRONOVIVS hatt, *de Sestertio*, einen Tractat geschrieben und selbigen vermehret an den Tractat, *de veteri pecunia*, drucken lassen. Es hatt auch *Averanius* Etwas, davon, beygebracht. CINCIVS, wollte haben es solte solenne zugehen, und meinete; Ehe die Leute 5. Zeugen rufften und unum Sestertium brauchten, würden sie sich bald anders besinnen. L. Cincia hatt certam Summam gesetzet, die weiß man hodie nicht. De Lege Cincia egregium Tractatum conscripsit FRID. BRVMMER. Das Buch hatt er dem COLBERT dediciret, welcher ihm einen schönen Gnaden-Pfennig, im Namen des Königes von Franckreich, gegeben auch eine treffliche Pension zuwege gebracht. Er war ein Discipulus vom THOMA REINESIO. Wir sehen hieraus, cur CONSTANTINVS M. und JVSTINIANVS auf certam Summam gefallen, welche observiret werden soll, in Donatione. Der ANTONINVS (*Pius*) aber hatt gemeinet; Zwischen denen Kindern und Eltern, wenn, e. g. ein Vater seinem emancipato filio wollte was schencken, sollte er eben nicht nöthig haben, æs & libram, oder 5. Testes, zugebrauchen, sondern es sollte, ohne Solennitæten, geschehen. CONSTANTINVS M. aber wollte haben, man solte Dergleichen, in scriptis thun und es insinuiren, wenn die Donatio, über 100. Ducaten, wäre. JVSTINIANVS hergegen hatt 300. Ducaten, in L. 34. gesetzet, diese, meint er, sollten weggeschencket werden, ohne Insinuation; Wenn man aber drüber schenckte, so müste Insinuatio geschehen. Der alte SCHVRZFLEISCH hatt zwar wollen zeigen, davon man in seinen *Epistolis*, Was findet, was, wider des BRVMMERS Tractat, zuerinnern; Aber es wird auch Nichts sonderliches seyn. JVSTINIANVS hatt alle Solennitæten abgeschafft. Insinuatio est inventa, à CONSTANTINO M. also ist Donatio nur ein Pactum Legitimum. Conjuges können wohl, indem viele Limitationes da sind, Einander nicht schencken. Pater & filius sibi nihil donant; Weiln unitas personæ da ist. Hodie kann man Das nicht sagen. RIVINVS, in Leipzig, hatt eine Dissertation gehalten; An possit Filio donare pater? Und sagt; In vielen Gerichten, hätten sie es abgeschafft; Aber

da

da man, ad Principem, gegangen, hätte es dieser concediret. Die Unitas personæ cessiret, bey uns. Hiervon, habe ich auch Was proponirt, in meinen ff. Cautius est, daß man, hier, Alles in acht nehme, was in acht zunehmen ist. Denn es sind nicht alle Facultæten und Schöppen-Stühle gescheut. BERGER hatt sich auch corrigiret, und gesagt; Sonst hätten, sie in Wittenberg, pro unitate, gesprochen; Aber itzt sprächen sie contra. Denen kann geschenckt werden, qui conditionem suam meliorem reddere valent; Und also auch denen Pupillis. Es muß Acceptatio geschehen. Solches verrichtet, bey denen Kindern, der Tutor. LVDEWIG (*Jo. Pet. de*) meinet; Es wäre keine Acceptatio nöthig, ich habe ihn gantz modeste refutiret, aber er hatt mir grob geantwortet. In Wittenberg, hatt Einer, unter dem WERNHER, eine Dissertation gehalten, *de Acceptatione, in Donationibus, necessaria*, welche ziemlich gemachet ist, darinnen hatt er LVDEWIGS Diss. auch refutiret. Wer wollte doch glauben, daß, in Donatione, keine Acceptatio nöthig? Er hatt sich eingebildet, es wäre mir allezeit angenehm, wenn mir Einer Was schenckte. Hätte er aber Senecæ Tractat, *de Beneficiis*, gelesen, so würde er gesehen haben, daß es sich anders verhielte. Wenn ich einem Frauenzimmer einen Jäger-Spieß schenckte, würde ihr dieser angenehm seyn? Ich glaube, sie würde ihn wohl nicht annehmen. Wenn ich einem alten Priester wollte ein paar Stiefel schencken; Würden ihm diese angenehm seyn? Also wird Acceptatio höchst nothwendig erfordert. Ich habe hiervon 3. Dissertationes gemacht. LVDEWIG meinet; Acceptatio sey vocabulum barbarum. Ich aber habe gewiesen, es sey ein gutes Wort. Der PLINIVS und SILIVS ITALICVS haben es. In einer andern Dissertation, habe ich auch demonstriret, es sey, wider alle Vernunft, daß ich Einem könne donare, der Andere aber dürffe nicht acceptare. Er hatt sich eingebildet, bey denen Solennitæten, wäre, vordem, keine Acceptatio gewesen. Allein wer will glauben, daß die Leute wären, wie die Fische, gewesen, wenn sie, Einander, haben schencken wollen. Secundum L. Cinciam, sind sie erst einig worden, und hernach haben sie es publice declariret. Hodie kann also, mero pacto, eine Donatio geschehen.

Ad §. 4. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Einige meinen; Es ginge nicht an, daß man alle sein Vermögen wegschencken könte; Aber Das kann Einer wohl thun. Allein Der es thut, ist freilich thöricht. Denn er muß sich hernach auf des Donatarii Gnade verlassen. Im übrigen aber kann es, de Jure, geschehen und ist nicht nöthig, daß er deshalber Was übrig behalte, ut Testamentum condat. Denn es sterben ja viele Leute, so doch kein Testament machen. Ein Candidatus, in Wittenberg, KÖFFER, hatt eine curiöse Dissertation gemacht, *de revocandis donationibus*,

da

darinnen, hatt er, unter Andern, auch dieſe Quæſtion decidiret, ob Einer alle ſein Vermögen verſchencken könnte?

Ad §. 5-8. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Einen aureum rechnet man auf 2. Rthlr. oder auf einen Ducaten. Es iſt etwas weniger, aber Das regardiret man nicht. Was alſo, über 1000. Rthlr. iſt, das muß inſinuiret werden, wenn ich es will behalten. Die Inſinuatio iſt, auch zu uns Teutſchen, kommen, ſo, daß, wenn auch Einer einen Eid geſchworen, daß die Donatio ſolle kräfftig ſeyn, ſie iſt aber nicht inſinuirt und über 1000. Rthlr, ſo gilt ſie nicht. Denn ſie ſagen: Hier iſt eine Formalitæt, davon darf man ne latum ungvem recedere. Freilich, wenn man die Sache, nach der geſunden Vernunft betrachtet, ſo ſihet man die Raiſon nicht, warum dieſe Donatio nicht gelten ſolle, da ein Jurament dabey iſt. Man muß aber nicht gleich ſo abſtractive, nach der Vernunft, raiſonniren, ſonden die Cauſas anſehen. Die Inſinuatio kann, coram quocunque Judice, geſchehen. Denn es iſt eine res voluntariæ Jurisdictionis. Es iſt keine Controvers vorhanden, obgleich hernach eine Controvers entſtehen kann. Bey einer Innung, kann freilich die Inſinuatio nicht geſchehen. Wenn ich jährlich Einem Etwas geſchenckt, oder ich habe eine Zeit geſetzet und geſagt: Ich obligire mich und meine Erben, jährlich ſo und ſo Viel zugeben, da gehet es weit hinaus, und da wollen ſie eine Inſinuation haben. Die Teutſchen ſchencken gar Wenig weg; Wie TACITVS ſchon ſagt. Daher iſts gut, daß man, bey denenſelben, die Inſinuation eingeführet. Ceſſat hæc, wenn man ſihet, worzu ſie geſchehen. Wenn, e. g. ad Eleemoſynas, Was gegeben worden, item in Donatione propter nuptias. Dieſe iſt quaſi aſſecuratoria. Der Princeps wird ſich auch keine Leges vorſchreiben laſſen. Doch wenn ein ſolcher dem Andern will Was ſchencken, ſo iſts am beſten, daß er es inſinuiren läſt. Denn, wenn ein Streit entſtehen ſollte und der andere Fürſt wäre ein Chicaneur, ſo würden die Reichs-Gerichte ebenfals, auf das Jus commune, ſprechen. Es ſcheinet, daß, in proprio Judicio, nicht könne Inſinuatio geſchehen. Allein da es ein actus voluntariæ Jurisdictionis, ſo kann es angehen; Gleichwie der Prætor, vordem, ſeinen Knecht ſelbſt können manumittiren. Bey denen Catholicken, wenn Einer, ad pias cauſas, Was ſchencket, wenn es gleich nicht inſinuiret worden, muß es doch gelten. Und die Warheit zuſagen, wenn man die pias Cauſas admittiret, wie wir ſelbſt etliche Concluſiones admittiren, ſo könnte man es, auch hier, thun, indem der Kirche, Schulen ꝛc. groſer Nutzen geſchihet.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es hatt der Auctor noch Etwas eingeſchaltet, de Donationibus, wenn die Donatio nemlich könne revocirt werden. THOMASIVS, *de Legitima ventis*,

ventis, hatt gewiesen, daß es ein error pragmaticorum, wenn man meinet; Es wäre Legitima viventis; Welches sie auch, in Wittenberg, approbiret. Es ist eine Pseuderminia, wenn man saget; Es könne, propter liberos supervenientes, donatio revociret werden. Der Casus ist, in Lege: Der Patronus, hatt dem Liberto Alles geschencket; Nachgehends heirathet er. Da sagen sie; Der Libertus müsse es herausgeben; Es sey besser, daß der Knecht, in paupertate, lebe, als der Herr. Wer kann aber das singulare, auf omnes liberos & parentes, extendiren? Das hatt auch HOEFER, in obbesagter Dissertation, gewiesen. Wer will uns zwingen, daß wir, bey denen Erroribus pragmaticis, subsistiren?

Ad §. 10. & 11. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Propter ingratum animum, kann man wohl revocare. Denn Derjenige ist unwürdig des Beneficii, so er, von mir, empfangen. Nach der gesunden Vernunft, kann man es wohl nicht revociren; Aber nach der Juristerey, nach dem Jure stricto, kann ichs wohl thun. Habe ich die Querelam præpariret, so können es freilich meine Erben poussiren. Ist Das aber nicht geschehen, so können sie es nicht thun. Denn die Querela ist eine species vindictæ. Vindicta wird nicht transferiret, ad heredes. Wenn ich sage; Er soll res restituiren, so müssen diese auch da seyn. Si vero perdidisset, so bekömmt er Nichts. Man revociret die Donationem, prout est facta. Also kann man æstimationem nicht fordern. Hodie, da wir Alles, b. f. tractiren, kann man wohl die æstimation nicht fordern. Die Römer aber haben Donationes, als actus stricti juris, tractiret. Es kann auch Einer der Revocationi renunciiren, welches auch viele Juristen sagen. Einige meinen, wenn ingratitudo da wäre, so würde der Andere invitiret, ad peccandum. Denn man setzte, man wolle es nicht revociren. Allein, wer glaubet wohl, daß ich ihn invitire, ad peccandum, wenn ich sagte: Ich wolte ihm hiermit Was schencken, hoffte aber, daß er nicht würde ingratus seyn; Indeß renunciirte ich freilich und thäte auch ein Jurament dazu. Die Dd. sind, ratione illius asserti, in Legibus, nicht gegründet. Die Doctrin, de Donationibus, hatt Viel, in Recessu, sonderlich wenn Einer Originem wissen will.

LIBRI XXXIX.

TIT. VI.

De Mortis causa Donationibus & Capionibus.

Cod. VIII. 57.

Ad §. 1-6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Eine Schenckung, auf den Todes-Fall, nennet man mortis causa Donationem. In der That ist es Donatio conditionalis. Des Donantis intention ist, er will lieber die Sache behalten, quam ut habeat eam Donatarius. Denn er denckt an den Tod, aber er stirbt nicht gerne. Daher wenn er, in die Approchen, gehet und saget: Sollte ich sterben, so solt du die Sache haben; Da ist es, in der That, Donatio, inter vivos, conditionalis. Vid. COCCEJVS, in Diss. *de Test. Principum.* Ich habe in meinem *Jur. nat. & gent.* und Hr. Thomasius ebenfals, *de Testamentis*, hiervon, gehandelt. Es ist eben nicht allezeit præsens periculum nöthig; Sondern wenn einer sonst nur gedencket, er werde bald sterben, also solle Der und Der Das haben. Diese Donationes kann man semper ändern. Das ist eben der Unterschied, von der Donatione, inter vivos, wenn nemlich die Executio, bis auf den Tod, ausgesetzet wird. Diese kann nicht revociret werden; Wie Donatio, mortis causa. Wenn Einer, in donatione, mortis causa, die Sache tractiret, so kann er Condictionem sine causa anstellen, nicht aber realiter klagen. Denn conditio nihil ponit in esse. Ich vindicire die Sache. PAVLVS, JCtus hatt die Gedancken gehabt, daß der Donans allemal die Sache lieber haben, als daß er sie dem Donatario geben wolle. Man kann hieraus sehen, cur donatio, mortis causa, keine Insinuation brauche. Denn wenn sie angesehen wird, tanquam conditionalis, so ist Nichts geschehen. Dicis: Die Conditio kann doch purificiret werden? So verlieret der Mortuus dennoch nicht. Denn Insinuatio ist deswegen erfunden worden, daß die homines nicht arm werden und hernach onus alendi, auf die Republic, falle. Wer donare will, mortis causa, muß können Legata relinquere. Denn mortis causa Donationes sind Legatis exæquiret. Davon wird auch Quarta Falcidia abgezogen. Filiusfamilias kann, mortis causa, donare, consentiente patre, aber keine Legata relinquere. Also heist es hier: *Omne simile claudi cat.* Da sihet man eben, daß Donatio, mortis causa, quodammodo eine Donatio, inter vivos, sey; Gleichwie der Vater dem Sohne einen andern actum inter vivos kann lassen celebriren, also gehet es auch, in der Donation, an. Wie Legata, also können auch Donationes adimiret werden.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Mortis causa capio ist keine Donatio. Hæc nihil aliud est, quam acquisitio, propter mortem alterius obveniens. E. g. ich sage: Wird Mevius, mein Erbe seyn, und seinen Knecht nicht wollen frey lassen, soll er Sempronio 1000. Rthlr. geben. Sempronium habe ich nicht honoriret, sondern er bekömmt esnur, wenn mein Erbe Das nicht thun will; It. wenn ich Geld nehme und repudiire die Erbschaft. Ich bin coheres und gebe Einem Was, daß er die Erbschaft repudiiret. So viel effectuiret es, daß man mortis causa capiones nicht judiciren muß, nach der Natura Legatorum. Denn da kann keine Falcidia abgezogen, sie kann auch nicht revociret, werden.

LIBRI XL.

TIT. I.

De Manumissionibus.

Cod. VII. 1. sqq.

Der Auctor übergehet, hier, 16. Titul Weiln sie, bey uns, keinen Nutzen haben. Und man kann auch den Auctorem legitimiren, weil man, in Institutionibus, schon Was davon hatt. Man kann conferiren des von LOON Tractat, *de Manumissionibus.*

LIBRI XLI.

TIT. I.

De Acquirendo rerum Dominio.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Dominium ist primarium jus, in re. Wenn ich Dominus bin, cæteros omnes excludo. Sind Condomini da, so werden sie, pro una persona, gehalten. So hatt es PVFFENDORF und GROTIVS gewiesen. Bey dem Domino, ist auch Jus utendi fruendi. Der Ususfructus aber wird Causarius genennet. Wer Dominus ist, hatt Administrationem, die aber, bisweilen, weggenommen wird; Wie bey denen Pupillis, Minoribus; Und das ist eine Exceptio. Ein Dominus kann damit thun, was er will. Er kann perdere, destruere, alienare, donare. Die LL. werden allezeit gegeben, præeunte prudentia. Also muß man freilich auch die Exceptiones zulassen.

Ad §. 2. & 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In pleno Dominio, habeo omnem proprietatem & omne jus, utilitatem capiendi. Hatte Einer nicht die ganze Proprietatem, so war er nur Dominus

nus minus plenus; Als wie der Vasallus, Emphyteuta &c. Diese haben Dominium utile und der Dominus directus, hatt den meisten Theil, von der Proprietate. Wenn man Proprietatem theilen könnte, hätte Dominus directus dabey 3. Theile und der Vasallus nur 1. Theil. Aber dieser hatt omnem utilitatem. Dominus directus kann canonem petere, servitia petere. Und Dieses habe ich gewiesen, in einer besondern Diss. in Gundlingg. *de Domino Directo.* SCHILTER meint; Man hätte es Directum genennet; Eben wie man Actiones directas & utiles hätte. Allein man kann es nicht appliciren. Denn Actio directa kömmt, ex directis verbis Legum. Das kann man ja, bey dem Domino directo nicht sagen. Ein Dominus utilis ist kein merus Usufructuarius Romanus. Er hatt viel mehr. Der Usufructuarius hatt keine Particulam proprietatis. Was Dominium civile & naturale heisse, ist anderwärts erkläret worden. Man nennet die Frau Dominam civilem dotis, aber sie behält nur naturaliter das Dominium, dergestalt, daß, wenn der Mann stirbt, revivisçit Dominium plenum uxoris. Sie hatt das Dominium nur weggegeben, auf eine Zeitlang, quamdiu matrimonium durat. Ob ich sage, Emphyteuticarii hätten aliquid dominio simile, oder dominium utile, Das ist einerley. Andere bringen noch mehrere Divisiones vor und vexiren die Memorie. Die Haupt-Divisiones muß man nur mercken.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wer ein Werck haben will, muß es acquiriren. Dahero werden modi acquirendi dominium erkläret. Der Auctor saget nicht, was modus acquirendi sey. Er bestehet, in causa proxima, damit er causam proximam allegiren könne, warum die Sache sey. Feram habe ich, quia animo dominii occupavi. Occupatio ist causa proxima. Frage ich, warum hast du es können occupiren? Da zeige ich den Titulum, causam remotam. Die bestehet, darinnen, quia est res nullius. Quia ergo nullius est, nemini injuriam facio, sed occupo. Also auch wenn mir Einer eine Sache verkauft und tradiret, so ist die ratio proxima Titulus, weiln sie mir tradirt ist, ob permutationem. Der Titulus muß seyn, ad transferendum dominium, habilis. Also kann ich, ex Commodato, nichts, als Dominus, besitzen. Wer will Dominus justus werden, muß nicht allein causam proximam, sondern auch remotam, allegiren, quare potuerit occupare. E. g. ich habe Einem sein Huhn weggecapert, da ist Occupatio wohl da, aber kein Titulus, ad Dominium transferendum, habilis. Man distingviret modos acquirendi, in originarium & derivatum. So hätte der Auctor die naturales modos sollen eintheilen.

Ad §. 5. & 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Habendi, i. e. excludendi omnes, da bekomme ich essentiam, die Formalitæt, von dem Dominio. Venatio ist triplex, aber es ist auch nur diversa de-

nominatio vorhanden. Warum haben die Römer gesagt; Feras bestias esse nullius? Resp: Die Römer sagten: Quicquid vagatur, nullius est. Der Haase ist, heute, hier, morgen, da. Daher kann ich nicht sagen, daß er mein ist. Denn wer sagt wohl; Meum vagatur. Was nicht meum ist, ist nullius. Nach dem Principio hatt also der Fürst nichts. Quod vagatur, ist nullius. Dicis: Es ist doch nicht recht, daß der Kerl in meinen fundum gehet? Resp: Ich kann ihn injuriarum belangen. Aber ich kann ihm Das nicht wegnehmen und sagen: Meus fundus est. Daher wird gesagt; Wenn ich ein Thier angeschossen, ist es noch nicht mein; Adhuc vagatur. Vid. Dist. in *Gundlingg.* **von der** *Acquisition* **des Eigenthums.** TREBATIVS meinet, wenn ich es persequire und vulnerire; So kanns der Andere nicht wegnehmen. LABEO hergegen meinet; Possunt multa intervenire, daß ich es nicht bekomme. Hodie sind die Fürsten und Landes-Herrn, Domini; Reliquos omnes excludunt, also daß es keiner occupiren kann. Die Teutschen Populi fast alle haben die Adespota dem Landes-Herrn attribuiret, loco Dominii; Wie FORNERIVS, in *Selectionibus*, gewiesen. Sie sagten: Es ist nichts, wenn es Alle haben. Hatt es aber der Princeps, so kann er eher Was profitiren. Man sagt, Beth-Ernst, in Gotha, habe seinen ganzen Hof, von der Jägerey, versehen. Also haben die Teutschen nicht absurd gehandelt. Das ist aber nicht Juris naturalis, daß es der Fürste müsse haben. Es ist ein Jus arbitrarium, non ineptum, welches auch der NOODT agnosciret, in einer Dissert. so, unter ihm, gehalten worden, von Einem, aus Hildesheim. Wenn Jemand Was schiesset, so kann der Princeps eine Straffe setzen. Allein diese muß freilich proportioniret seyn. Es muß gelten, wenn der Princeps sagt: Wer einen Haasen schiesset, soll hängen. Darauf kann ein Richter, mit gutem Gewissen, sprechen. Denn man sihet nicht auf die Sache, sondern darauf, weil er, wider den Willen des Domini, gehandelt. Man muß aber freilich nicht rathen, daß ein Herr solche Leges mache. Die Thiere, so rar sind, pfleget man, zur hohen Jagt, zurechnen; Was nicht rar, rechnet man, zur Nieder-Jagt. Also kann man keine Universal Definition machen. An dem Orte, kann man Jus Romanum brauchen, wo das Jagen noch frey stehet. Das ist absurd, wenn SCHOEPFFER meint; Man könne noch Schlangen fangen, Eideren, Frösche ꝛc. Das sind animalia nociva, und Das stehet einem Jeden frey. Deswegen obtiniret nicht Jus Romanum. Das leidet man an vielen Orten, wenn ein Thier angeschossen, daß man es kann verfolgen, aber ohne Klappern und Blasen. Es kann, mit Leit-Hunden, geschehen. In Wittenberg, ist, vor kurzer Zeit, eine Dissertat. gehalten worden, **von der Klapper-Jagd.** Sie ist aber miserable.

Ad

Ad §. 7. & 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In Jure naturæ, wird gewiesen, daß, wenn ich dem Feind Was abnehme, kann ich nicht sagen, hoc est meum. Denn er hatt Jus reoccupandi. Hergegen wenn der Feind meinen Bürgern Was abgenommen, so sie in Gewahrsam gebracht, da sagt man, Jure Romano: Sie haben das Dominium verloren und können es nicht wieder bekommen. Das ist iniquissima decisio.

Ad §. 9. 10. & 11. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Inventio ist, in rebus inanimatis. Wenn es res nullius, so kann ich sie behalten. Bey uns nutzet es eben nicht viel. Was anbelanget die Bienen. Apes sind freilich wild. Denn man findet sie, in denen Wäldern, auch bey Nürnberg. Und weil man, von denen Bienen, sagt, sie zeideln, so hatt man ein eigenes Zeidel-Gerichte, in Nürnberg, davon SCHEVRLEIN geschrieben. Denn es können, oft, Streitigkeiten entstehen. Es gibt auch wilde und einheimische Tauben. Wenn meine Bienen schwärmen, so habe ich sie nicht gleich verloren. Die Bienen, so ich, zu Hause, habe, sind, wie einheimische Tauben. Weiß ich, wo, sie sich angesetzet, so nehme ich sie wieder weg. Denn da kann ich mein dominium probare. Sind sie schon misciret, mit andern Bienen, so kann ich sie nicht wegnehmen. *De Jure Apum*, kann man lesen PET. MÜLLERI Dissertation. Ich kann invenire res nullius. Wäre aber der Casus dieser: Du hast lassen Etwas, von dem Post-Wagen, fallen. Ich finde es; Kann ich es behalten? Resp: Quod non. Denn der es verliehret, non amittit sponte. Er will das Dominium nicht weggeben. Also ists ein furtum. Wenn Suspiciones da sind und er leugnet, so kann er torquiret werden. Wenn sich Niemand findet, lässet man es, an etlichen Orten, ablesen. In Sachsen, haben sie ein besonderes Recht. Wenn sich, in 6. Wochen, der Dominus meldet, bekömmt der Inventor den 3ten Theil. Meldet er sich, in 6. Wochen, nicht, so bekommt der Fiscus die 2. Theile. Man könnte auch wohl setzen; Der Inventor solle das Gefundene behalten. Denn es sind lauter Jura arbitraria. Ebenso ists beschaffen, mit denen rebus, in naufragio, ejectis. In necessitate, nemo præsumitur liberalis. Daher hält man das Strand-Recht für irraisonnable, welches man sonst, überall, gehabt. Man kann es, certo modo, defendiren. So weit ist es irraisonable, wenn fremde Leute Etwas verlieren; Sie dociren, daß die Sache ihnen gehöre und man will sie doch nicht wieder geben. Aber ein Princeps, ratione seiner Unterthanen, kann es thun. Vid. *Jus meum Nat. & Gent.*

Ad §. 12.-14. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Accessio ist, nach meiner Meinung, kein Modus acquirendi, sondern sie geschihet, ex accidente, ut accedat aliquid und damit ich, occasione illius acquisi-

quisitionis, ein Dominium acquirire. Daher THOMASIVS und Andere observiret, daß es absurd, wenn man Accessionem, als einen modum acquirendi dominium, ansehe. Unter die Accessiones naturales, wird gerechnet Partus animalium, qui accedit, interveniente natura. Es kömmt ein Animal novum heraus. Qu. also: Wer bekömmt dieses? GROTIVS saget nicht unbillig, welches auch ein jeder vernünftiger Mensch begreifet, daß der Partus, entweder ganz meine, oder communis. Denn die Stutte stehet mir auch zu. Also gehöret es ganz meine. Gesetzt aber: Der Hengst gehöret einem Andern, die Stutte aber ist mein, so sind wir, in Communione. Wer will denn ausmachen, wer mehr contribuiret, ad fœtum, der Hengst, oder die Stutte. Wollen sie nicht, in Communione, bleiben, so mögen sie sich vergleichen. Das ist die Ursache, warum THOMASIVS, PVFFENDORF und Andere sagen: In accessione, ist nur eine occasio, quare acquiram. Damit Keiner disputiren möge, haben die LL. arbitrariæ Dieses gesetzet: Ist der Hengst einem Andern, so giebt man ein gewisses Belage-Geld manchmal 6-8. gr. Denn es sind gewisse Leute, so, deswegen, herum reiten. Wir haben eine naturalem accessionem, so Alluvio heist. Est incrementum latens. Alluvio ist eine Occasio, ut dominus fiam. Sie macht mich nicht zum Herrn, sondern deswegen werde ich Herr; Weiln sich eine Particula, nach der andern, ansetzet. Wer kann sagen, wo die Arenulæ herkommen. Keiner weiß, hanc arenulam suam esse. Weiln nun dis invisibile; Ego igitur occupo, acquiro, occasione invisibilis Dominii. So viel kann man gleich wissen, es müsse ein Dominus seyn, dem es gehöre. Non esse & non apparere sunt unum idemque. Hieraus kann man auch JVSTINIANVM und die Vulgares Doctores verstehen.

Ad §. 15. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Weiß ich, wo Das abgerissen, welches meinem Fundo alluirt, so behalte ichs nicht. Also kann Accessio kein modus acquirendi, per se, seyn, sondern, wenn ein Stück angetrieben worden, so muß ich es lassen zurück gehen. Aber wenn es der Andere, longo temporis spatio, nicht repetiret, so habe ich es, de novo, non propter accessionem; Sondern quia alter dereliquisse censetur. Die Accessio gibt mir auch kein Dominium, si ager meus est limitatus. Es sind Termini gesetzet. Solte nun der Fluß Was ansetzen, so bekömmt es der Fiscus; Nicht der Privatus. Es wächset nur was an, wo keine Termini sind.

Ad §. 16. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Eine Insula kann, bisweilen, entstehen, daß man selbst nicht weiß, woraus. Bisweilen kann sie geschehen, mitten im Fluß, nach und nach. Qu. Ad quem pertineat? Resp: Die Römer haben zwar dem Principi das Imperium

rium gegeben, ratione fluminum. Das Imperium haben sie auch, über alle Weinberge, gehabt; Aber nicht Proprietatem. Proprietas war omnium. Daher hatt ein Jeder können piscari, in publico flumine. Wenn eine Insula entstanden, so hatt man gesehen, wessen prædia, dahin, gehen. Si, ad dextram, so bekömmt sie der Dominus, so Prædia dahin hatt. Wäre sie aber, in medio, so wird sie getheilet, unter Die, so, ab utraque parte, agros haben. Das war ganz gut raisonnirt. Bey uns, aber hatt der Princeps nicht alleine Imperium, sondern auch das Dominium, dergestalt, daß kein Mensch da fischen darf. Daher hatt der Princeps die Insulas. Der Kayser hatt das Jus piscandi, vor diesen, auf den Rhein und der Donau, exerciret. Nachgehends hatt er es, auf dem Rhein, denen Pfalz-Grafen gegeben. Daher ist, darüber, disputiret worden. ADOLPHVS hatt das Jus Romanum eingeführet, und Prof. REINOLD, in *Exercitt. Francof.* den *Thomasium* refutiret und defendiren wollen, es sey das Jus Romanum ganz eingeführt. Aber FRANCKE hatt ihn refutiret und MARQVARDVS FREHERVS hatt die *Constit.* ADOLPHI, cum commentario, ediret. Es ist dem Pfalz-Grafen abgesprochen worden. Es ist die Constitutio nicht ganz Römisch. Was den alveum derelictum anlanget, so pfleget es oft zugeschehen, daß ein Fluß seinen alten Lauf ändert; Wie der Rhein gethan. Daher hatt man, bey Utrecht, den alten Rhein. Den alten Alveum haben die Römer denen adjudicirt, die prædia proxima dabey gehabt. Denn sie sagten; Es sey ein Accessorium, und die armen Leute hätten das Incommodum gehabt, daß sie ihn müssen befestigen; Also müsten sie auch die Commoda haben, und da hatt es auch keine Difficultæt. Die andern Leute müssen es ansehen, als einen Casum fortuitum, wenn der Fluß, von neuen, gehet. Das ist aber unbillig, wenn der Fluß den Wasser-Bach verlassen und, wo anders, hinfliesset, sie sodann sagen, proxime agros habentes bekämen einen solchen Alveum. Man solte ihn vielmehr dem alten Possessori wieder geben; Weil man weiß, wem er gehöret. Und Dieses hatt auch STRVVE gewiesen.

Ad §. 17. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Specificationem nennet man eine Accessionem artificialem. E. g. ego, ex argento tuo, fabrico aliquid, etwa ein Degen-Gefäß. Aus dem Silber, fit nova species. Hier ist Accessio ebenfals eine occasio acquirendi. Die nova species ist commun. Denn du hast Materiam, der Andere Formam. Wenn gleich Einer mehr davon hatt, als ich, tamen sumus, in communione. Wollen wir nicht, in communione, bleiben, so wäre der kürzeste Weg gewesen, daß man sich verglichen, so daß Einer das Silber bezahlet und der Andere die Speciem behalten hätte. Die Sabiniani und Proculiani disputiren, davon, welcher die Sache haben solle. In Altdorff, hatt des Prof. MA-

SCOVS, in Leipzig, Bruder, eine schöne Dissertation gehalten, darinne er solche Antiquitæten beygebracht. Die Sabiniani, LABEONIS assectæ, sagten; Dominus materiæ bekommt es; Quia nulla forma est sine materia. Die Proculiani, assectæ ATTEJI CAPITONIS, sagten: Nulla materia est sine forma. ARNOLD. VINNIVS hatt derer Proculianorum ihre Raison nicht recht begriffen, und derer ersten ihre nur gesetzt. Daher haben es die Proculiani domino Formæ attribuiret. Die Institutiones zeigen diesen Streit an. Vid. STEPH. MORINVS, Prof. Leid. *de Herciscundis.* Da ist nun JVSTINIANVS kommen und wollte ein Herciscundus seyn. Der theilte sie, nahm das Medium und sagte; Man sollte sehen, an res artificialis possit reduci, ad materiam pristinam. Si prævaleat materia, bekommt es dominus materiæ. Dem Andern bezahlt er seine Kunst. Wenn man aber sehe, daß es nicht könne, ad pristinam materiam, gebracht werden, e. g. ich habe, aus einem Holze, den Engel, *Gabriel*, geschnitzet, da saget JVSTINIANVS: Man sihet klar, quod Forma prævaleat. Also muß es der Dominus Formæ haben. Die Leute dencken wunder, was es ist, sprechen auch, in Foro, darauf. THOMASIVS sagt; Die ganze Decision ist Nichts. Der Casus ist dieser: Es hatt Einer, aus meinem Holze, den Mercurium gemacht, der Andere hatt es h. f. gethan. Also bezahlet er ihm sein Holz, und darf man sich nicht, lange, den Kopf zerbrechen. Bey der Pictura, ist es ebenso, da Einer, auf mein Bretlein, ein admirables Bild gemahlet. Quæritur, ad quem pertinet Species? JVSTINIANVS konnte sich nicht recht helfen. THOMASIVS sagt, was will man, lange, disputiren, man bezahle ihm das Bret. Vid. THOMASIVS, *de pretio affectionis, in res fungibiles non cadente.* Es hatt sie eigentlich Herr BOEHMER gemacht, aber Herr THOMASIVS hatt sie durchgesehen.

Ad §. 18. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wenn das Korn ausgedroschen worden, detegitur quidem nova species. Aber sie ist schon da; Also kann man das keine specificationem nennen. Hergegen, wenn ich, aus Silber, ein Degen-Gefäß mache, wird die ganze Substantia immutiret.

Ad §. 19. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wenn Etwas adjungirt worden und kann wieder separiret werden, so separiret man es. Kann es nicht separiret werden, so bleibt es dabey. Wir haben es sodann in communione. E. g. es hatt Einer ein Stück Gold lassen in sein Kleid wircken, das kann nicht separirt werden, so ist Communio da, ex mente GROTII. Wollen sie nicht, in communione, bleiben, so bezahle ich ihm sein eingewircktes Gold. Wenn es angeschweist, so gibst du ihm sein Gold, sein Silber, sein Zinn. Denn es ist eine res fungibilis. Der Andere muß freilich kein Damnum leiden.

Ad

Ad §. 20. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Confusio ist Nichts anders, als wenn res liquidæ, in Einander, kommen. Commixtio; wenn res aridæ mit Einander vermischt werden. Wenn, ohne mein Verschulden, mein Getrayde, mit eines Andern seinem, vermischet worden, oder mein Wein, mit deinem Weine. Sihet man die Sache vernünfftig an, so sind wir in communione. Wollen wir nicht bleiben, so theilen wir. Gesetzt: Es hatt Einer Francken-Wein, unter den Rhein-Wein, gegossen, so theilen wir ungleich. Denn mein Rhein-Wein ist mehr werth, als der Francken-Wein. Wenn man, in der Commixtione, könnte separiren, so wäre es gut. Es ist nicht impossible; Aber es ist schwer. Unterdessen wenn wir nicht wollen, in communione, bleiben, so theilen wir. Ist meines Haser gewesen, deines Gerste, so bekommt der Dominus der Gerste mehr, als der Andere.

Ad §. 21. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es kommen hier 2. Casus vor: 1) Ubi aliquis, ex re aliena, ædificat, in solo suo. 2) Ex sua materia, in alieno solo. Im ersten Falle, behält er das ædificium. Nam accessorium sequitur principale. Nach dem GROTIO, müste man sagen; Es wäre das ædificium commune, pro indiviso; Weiln doch eine Materie dabey. Hergegen wollen sie nicht, in communione, bleiben, so müste, von Rechtswegen, dem Andern sein Lignum wieder gegeben werden. Aber es ist ihm ja Nichts nütze. Denn es ist alles schon zerhauen. Daherwird das Tignum, nicht in natura, gegeben, sondern er muß das Duplum bezahlen; Und wenn er in m. Fide und hatt das Haus einmahl eingerissen, so kann er die Tigna noch wegnehmen. Die Alten haben also das Duplum dictiret; Wenn er auch, in b. Fide, gewesen. Wäre es aber Sache, daß Einer, in fundo, ex suo tigno, gebauet, so heist es: Accessorium sequitur suum principale. Mein Tignum ist hier. Qui aliquid, in rem alienam, impendit, donasse censetur. Heut zu Tage, muß Derjenige, in cujus solo, ædificata est Domus, mir das pretium materiæ geben. Wer auch, in m. f. gewesen, non, cum damno alterius, locupletior fieri potest. Nach der gesunden Vernunft, entstehet eine Communio. Wenn sie nicht wollen, in communione, bleiben, müste Einer dem Andern die Bau-Materialien und zugleich die mercedes fabrorum bezahlen. Aber sie haben, hier, ein wunderliches Principium gehabt: Accessorium sequitur principale. Auf die letzte haben sie gesehen, daß es iniquum; Also haben sie gesagt: Er kann das Pretium auch mercedes fabrorum wieder fordern; Licet in m. f. sit.

Ad §. 22. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Sie haben, hier, ebendas Principium gehabt und gesagt: Accessorium sequitur principale. Könnte man es wegnehmen, salva substantia, so sollte

man es thun. Wo sie aber einmal gewesen, da sollte sie bleiben. Ist er, in m. f. so soll er seine Plantas bezahlt bekommen. Wir sagen: Sie sind, in communione; Wollen sie nicht bleiben, bezahlt man plantam. Bey der Satione, kann es nicht separiret werden, & cedit domino soli. Von Rechts wegen, sollten sie, in communione, seyn; Wollen sie nicht bleiben, so bezahlet man dem Andern sein Korn. Hätte ich aber den Acker, mit gutem Getrayde, er hingegen hätte nur Wick-Futter darauf gesäet, quær: Ob ich reparationem damni fordern könne? Resp: Ich kann ihm allerdings was abziehen. Das hatt Herr CHRISTIAN. THOMASIVS observiret, über des STRAVCHII *Diss. Justin.*

Ad §. 23. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bey der Pictur, haben die Alten selbst gesehen, daß ihr Principium, von dem Accessorio, nicht angehe; Ingleichen bey der Scriptura; Wenn ich e. g. auf das Papier, Was geschrieben; Und du willst das MSCT. haben. An dem Hofe JVSTINIANI, war ein Kerl, der sehr renommiret; Wie PROCOPIVS, in seinen *Anecdotis*, gewiesen. Davon handelt auch JVNIVS, (*Francisc.*) *de pictura veteri*, welchen GROTIVS, in Holland, in Fol. mit schönen Kupfern, ediret. Daher ist JVSTINIANVS abgegangen. Nach der Vernunft, ist Communio vorhanden. Dis aber ist raisonnable, daß ich dem Andern sein Bretlein bezahle. Vid. THOMASII cit. Dissert.

Ad §. 24-28. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn man einen general Concept, von dem Thesauro, hatt, so kann man Alles verstehen. Die Depositio muß seyn vetus. Denn, wenn es, vor 2. Jahren, geschehen, memoria extat. Das ist also kein Thesaurus. Man weiß den Herrn und kann dociren, wie das Geld, dahin, gekommen. Es muß kein Dominus da seyn. Daher ist gewiß, daß Derjenige, so einen Thesaurum hatt, sich ihn appopriire. Quia Dominus non apparet. Non esse & non apparere sunt unum idemque. Der Thesaurus kann also occupirt werden. Die Accessio aber thut Nichts. Sie ist nur eine Occasio. Da ich, in dem Hause, bin, so kann ich ihn occupare; Quia invenio. Ein Thesaurus sihet also, auf einer Seite, aus, als res nullius. Quær: Quis habeat Jus occupandi? Resp: Der Dominus alleine. Der Extraneus hatt kein Jus. Wenn er ihn, data opera, suchet, so bekömmt er Nichts. Er ist nicht anders, als ein Glücke, anzusehen, als ein hazard. Findet er ihn, von ohngefehr, so bekömmt er die Helfte, nach dem Jure Romano, welches Jus Romanum oft changiret; Wie GOTHOFREDVS (*Dionysius*) gewiesen. Er hatt solchen aber, nicht ex occupatione, sondern als ein præmium inventionis: Halb Fund ist mein. HERTIVS (*Joann. Nicol.*) hatt, in seinen *Parœmiis*, gewiesen, daß Dieses, bey allen Völckern, in usu gewesen. So ist es

auch,

auch, in fundo publico. Wenn es ein fundus religiosus, so bekömmt der Inventor Alles alleine. Denn es ist kein Dominus vorhanden. Das ist eine Exceptio. Hätten Dis die Dd. regardiret, so hätten sie sich die Köpfe nicht dürfen so zerbrechen. Der Dominus kann auch verbieten, daß Niemand, in Fundum, gehe und einen Schatz suche. Hieraus kann man diesen Casum decidiren. Wenn ich Leute gedinget, daß sie, in meinem Fundo, graben sollen, und sie finden einen Schatz, so können sie die Helfte verlangen. CORNEL. *van* BYNCKERSHOECK hatt auch eine Diss. hievon, geschrieben. Es sind aber Einige, die meinen, quod non; Weil die Milites, von der Beute, nichts könnten nehmen; Ob solche gleich denen Feinden weggenommen wäre. Allein BYNCKERSHOECK sagt: Es bleibet dabey: **Halb Fund ist meine.** Es ist auch der Billigkeit gemäß. Wir haben auch, hier, (in Halle) darnach gesprochen. Denn, so lange, wir das Jus Romanum haben, so muß, darnach, gesprochen werden. Wenn man will einen Schatz suchen, so muß es, mediis licitis, geschehen; Nicht per artes; Sonst nimmt ihn der Fiscus weg. Aber durch die Wünschel-Ruthe, gehet es an. Quæritur ergo; Ob die Teutschen den Thesaurum nicht attribuiret homini privato? Resp: Nein, sondern dem Publico: Daher bekommt, an vielen Orten, sonderlich wo das Fränckische Recht obtiniret, der Fiscus den Thesaurum und der Inventor nur ein Præmium; Etwa den 4ten Theil. In Saxonia, aber ist das Jus privatum. Das, was, im Land-Rechte, stehet, haben einige Dd. wollen expliciren von denen Metallifodinis. Allein es ist auch, de Thesauro, zu verstehen. HERTIVS, *de superioritate territoriali*, macht auch ein Dubium. Allein wenn ich das Principium annehme, daß die Teutschen die Adespota denen Principibus attribuiret; Wie man Solches findet, so kann man den Thesaurum, nirgends anders wohin, als ad Principem, referiren. Einen andern Casum hatt PREGIZER, (*Joann. Ulr.*) in seinen *Quæstionibus illustr.* Wenn Einer dem Buchbinder ein altes Buch gegeben, darinnen Geld verborgen gewesen, da kömmt es auf die Frage an; Ob der Buchbinder, oder der Herr, den Thesaurum bekommen soll? Man kann, pro Domino, sprechen. Denn, wo haben denn die Buchbinder ein Recht, daß sie dürfen die Schaale behalten? Also bekömmt der Buchbinder nur ein Præmium inventionis.

Ad §. 29. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Es ist oben gedacht worden, daß nur 2. Modi acquirendi statuiret werden; Einer ist Occupatio; Die ist, vel Principalis, vel Accessoria; Der andere Modus aber ist Pactum. Und dieses Pactum ist, entweder allein, vel accedit Traditio. Diese ist clarior. Denn es ist gewiß, wenn ich Einem versprochen; Ich wolle ihm dieses Haus überlassen, so ist nicht nöthig, daß

wir, in das Haus, gehen und Feuer anmachen. Auf diese Weise, war Traditio nicht nöthig. Aber, in foro civili und humano, siehet man auf clarissima signa. Verba enim facile negantur. Daher hatt man Traditionem erfordert. Juris naturalis necessarii non est traditio; Dergestalt, daß wir nicht würden Menschen bleiben, wenn man Traditionem nicht hätte. Daher hatt man gemeinet; Es sey clarius, si, de pugno, in pugnum, res mobiles tradantur, oder wenn du, in eine rem immobilem, hinein geführet wirst. Es ist freilich deutlich. Deswegen ist Traditio, in Jure Civili, nothwendig. Diese Traditio est, vel *Vera*, vel *Ficta*. Ficta, vel *brevis manus*, vel *longæ manus*, vel *Symbolica*. Traditio ist ein initium possessionis. Beati possidentes.

Ad §. 30. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Traditio Longæ manus ist, wenn ich Einem Etwas, von ferne, zeige. Von Rechtswegen, muß ich ihn, in Fundum, führen. Aber ich kann ihn, vor das Thor, führen und sagen: Der Fundus, so da lieget, ist es. Oder ich setze einen Beutel, mit Gelde, auf den Tisch, und sage: Den Beutel, mit dem Gelde, soll er haben. Ich gebe ihm die Freyheit, ut statim sumat, daß er gleich kann, in Fundum, gehen. THOMASIVS hatt das Ding unvergleichlich ausgeführet.

Ad §. 31. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Brevis manus Traditio gehet, per compendium. E. g ich habe Einem versiegelt 100. Ducaten gegeben, nicht daß er sie solle brauchen. Nach der Zeit spricht er mich an, ihme 100. Ducaten zuleihen. Ich lasse mir einen Schein, von ihm, geben, daß ich sie ihm geliehen. Das ist Traditio brevis manus. Von Rechts wegen sollte er mir die Sache erst geben; Alsdenn zehlete ich sie ihm vor und lehnete sie ihm. Das wäre aber zuweitläuftig. Daher gebe ich sie ihm gleich. Ebenso ist es auch, mit dem Constituto Possessorio. Ich leihe Einem 2000. Rthlr. auf sein Haus. Er verschreibet mir das Haus, nicht allein als ein Unterpfand, sondern er errichtet auch ein Constitutum Possessorium. Sollte ich nun Dominus werden, so hätte er erst müssen herausziehen und ich hinein; Aber ich lasse ihn zugleich drinnen und Derjenige, so Possessor ist und Dominus gewesen, wird nun nur Detentor. Ich bin Dominus und kann ihn allezeit herausjagen; Doch nur autoritate magistratus. Sonst muß ich Strafe geben, wenn ichs, propria autoritate, thue.

Ad §. 32. & 33. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Symbolica Traditio geschihet, per Symbola. Die Römer haben allerhand Symbola gehabt, sonderlich auch die Teutschen. In der Lausitz, wenn sie Fundum verkauffen, geben sie eine Ruthe; Ingleichen wenn sie Einen

exmit-

exmittiren, so hauen sie eine Ruthe ab. Und Das nennen sie *Effestucationem*. Davon FR. VON SANDEN einen Tractat geschrieben. Der Herr muß iedoch in conspectu seyn, wenn Das geschehen soll. Quær; Si trabem signassem, oder ich habe Wein gekauft und ihn gekostet und signiret; An Symbolica Traditio adsit. Sie haben dubitiret. Denn sie sagen; Es müsse ein Symbolum daseyn. Aber, hier, sey keines? Resp: Wenn es Einer deswegen versiegelt, damit es nicht vertauschet werde, so ist es keine Traditio Symbolica. Hergegen, wenn ich den Wein gekauft und bezahlet, so kann Sigillum, loco Symboli, seyn; Wie HVBER (*Ulr.*) meinet, so ist es eine Logomachie. Vid. mea Diss. *Cajus Trebatius Testa*, it. BERGERI *Oeconomia Juris*. In Jure Feudali, haben sie viele Symbola gehabt. Denn je einfältiger die Leute, je mehr haben sie Symbola. In Jure Canonico, kömmet Scotatio vor, davon, in *Tom. II. Gundlingg.* eine Dissertatio zufinden. Die Dänen haben keine Testamenta gehabt; Und gleichwohl, wie das Christenthum aufkam, wollten sie denen Kirchen oft Was vermachen. Also haben sie Scotationem gebrauchet und der Prælatus hatt Glebam, von dem Donatore, unter seinen Mantel, genommen und selbige, auf den Altar, gelegt und ausgeschüttet. Von dieser Schüttung, ist Scotatio entstanden. Da hatt denn der Bischoff, ABSOLON, in Lunden, einen Brief an den Papst, INNOCENTIVM III. geschrieben und, eben darinnen, gewiesen, was Scotatio sey. Ein Excerptum, von des Papstes Antwort, ist, in unsern Decretalibus, und die Epistel stehet complet, in des STEPHANI BALVZII Epistolis INNOCENTII III. der solche am alleraccuratesten ediret. Die Dd. haben die Sache nicht verstanden und, wie die Prædicanten, postilliret. Gleba itaque, in Scotatione, pro fundo, erat. JOANN. STRAVCH, *in Amænitt. Juris Canonici*, welches ein gelehrtes Buch ist, hatt es auch wohl gewiesen.

Ad §. 34. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die alten Juristen sind subtil gewesen. Wenn ich, e. g. hodie, Geld, auswerfe, quæritur; Ob es eine Derelictio, oder Traditio, in personam incertam. Wir sagen: Es ist eine Derelictio. Das haben die alten Juristen auch gesagt. Allein sie meineten; Es wäre doch ein Lucrum, in derelictione, ich bekümmerte mich nicht drum, wer es kriegte. Aber, wenn ich Geld auswerfe, will ich wohl nicht tradere rem personæ certæ. Ich will aber doch haben, es solls aus dem Haufen, Einer haben. Das hatt MERILIVS, in seinen *Observatt. ad Instit.* gewiesen. Der Auctor hatt es alles, pro derelictione, gehalten und ist freilich nur ein subtiler Unterschied. In der That, ist es eine Logomachie. Wenn das Ding vertreten wird, geschihet es, per accidens. Denn regulariter will ich zahlen. Es soll es Einer bekommen.

LIBRI XLI.

TIT. II.

De Acquirenda, vel amittenda Poſſeſſione.

Cod. VII. 32.

Ad §. 1. 2. & 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Man muß hier, ſehen: 1) Quomodo acquiratur poſſeſſio; 2) Quomodo amittatur; 3) Quomodo retineatur. Die Materie iſt ſchwer, wegen derer alten Juriſten, derer Sabinianer und Proculianer. In Lectionibus Juris Nat. & Gent. wird auch Etwas, hievon, beygebracht. Poſſidere, ſagt LABEO, heiſe ſedem juxta ponere. Nun wird man ſehen, daß man, bey dieſer Poſſeſſione, wenn ſie Etymologice angeſehen wird, freilich ein Corporale habe, ein Factum. Daher ſagten ſie: Poſſeſſio iſt facti. TITIVS hatt, in ſeinem groſen Wercke, gemeinet; Poſſeſſionem magis eſſe facti, quam Juris. In gewiſſer Maaſe, hatt er Recht. Es iſt kein Zweifel, daß eine Poſſeſſio könne anfangen, ſine facto, auch ſine facto corporali. Drum ſaget man: Res incorporales proprie non poſſidentur. Denn, wenn Poſſeſſio, nur mit einem Facto, anfängt, ſo iſts unmöglich, quod res incorporales poſſideantur. Aber quemadmodum improprie dicitur, daß man rem incorporalem könne tradiren; Alſo kann man auch quaſi poſſeſſionem admittere, bey der re incorporali. Res corporales proprie poſſidentur. Es iſt nicht genug, ut aliquis detineat, corporali facto. Denn die Poſſeſſio iſt nicht allezeit Legitima und hilft nicht allezeit viel. E. g. Si rem depoſitam, commodatam, poſſides, naturaliter poſſides quidem. Inſonderheit haben Dieſes die Sabiniani gemeinet; Wie MERILLIVS, in ſeinen *Obſerv.* gewieſen. Civilem Poſſeſſionem nennen ſie, quando quis animo poſſidet. E. g. Derjenige civiliter poſſidet, qui vere poſſidet. Daher haben die Sabiniani geſagt; Es wäre nicht abſurd, daß 2. eine Sache beſitzen, Einer civiliter, der Andere naturaliter. Wer wird doch wohl ſagen, quod ego amiſerim poſſeſſionem, wenn ich Einem rem meam leihe. Man ſihet ja, daß ich meinen Willen nicht, von der Sache, abwendig gemacht. Habeo animum illum, rem retinendi. Aber, uno genere, können 2. nicht eine Sache beſitzen. Nam tu non potes ſtare, ubi ego ſto, non potes tenere id manu, quod ego teneo. Daher iſts eine Logomachie, wenn Einige ſagen: Zwey können nicht beſitzen. Diverſo genere gehet es an. Wenn ich wegreiſe und laſſe mein Haus allein, deswegen habe ich Poſſeſſionem nicht verloren. Wir können ja unſere Sachen nicht, mit uns, herum-

tragen,

tragen, wie die Schnecken ihre Häuser. Also muß man possessionem civilem zulassen. STRYCK, in *Jure Sensuum*, hatt das Ding wohl überleget. Wenn sich Einer indessen, ins Haus, gesetzet hatt, da ich weggereiset, so brauche ich das Interdictum, uti possidetis; Weil ich noch animum habe und nicht dencke, daß es der Kerl wolle, vor sich, behalten. Bisweilen, aber geschihet es, daß mich Einer, da ich, in den Fundum, will, mit Gewalt, herausjaget. Da kann ich nicht mehr animo possidere. Aber ich kann interdictum recuperandæ Possessionis gebrauchen. Ich muß klagen, Interdicto, unde vi. Possessionem theilet man ein, in *Naturalem* & *Civilem*. Also sihet man leichte, was es sey. Denn einmal nennen sie solche Naturalem, si corpore quis detinet. Weil aber animus kann diversus seyn, so haben die Dd. eine neue Division gemacht und das Wort anders genommen. Daher hatt BEYER nicht unbillig gesaget; Es sey eine Logomachie; Man solle nur sehen, wie die Wörter genommen worden. Wenn ich was, animo dominii, besitze, nennet man es Civilem; Besitze ich es aber, als ein aliud jus in re, heiset man es Naturalem. Herr THOMASIVS, *in Nott. ad* HVBERVM, hatt noch eine Aequivocation. Man kann sagen: Possessio est facti, Dominus possidet, ut detentor, facto. Auser diesem Facto, kommt ein Animus vor. Entweder ich possidire es, Jure dominii, so kann man es proprie possessionem Civilem nennen, oder ich possidire es, tanquam Jus in re habens, tanquam Creditor Pignoratitius, non Fructuarius, so kann mann es auch wohl Possessionem Civilem nennen; Aber late. Und diese Possessionem late Civilem haben einige JCti, in Ansehung der Possessionis propriæ sic dictæ, genennet Naturalem. Wir haben nicht nöthig, daß wir uns gros darum bekümmern.

Ad §. 4. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Es ist, hier, die Frage; Quomodo possim acquirere dominium? Rſ: Wer acquiriren will, muß animum acquirendi haben, sonst kann ich nicht sagen, quod acquirat. Wir sind ja keine bruta. Hinc furiosus non acquirit. Es gehöret voluntas, animus, darzu. EDMVNDVS MERILLIVS hatt 2. *Observationes* gemacht, von der alten controvers, p. 68. in der Neapolitanischen Edition. Es könnte auch nicht infans acquiriren, wenn nicht aliquis affectus da wäre. Denn, wenn ich dem Kinde Zucker, oder einen Gulden, gebe, so hatt das Kind einen affectum, und kann also acquiriren, und auch, weil es Kleinigkeiten sind, aber wenn es eine Sache von groser Wichtigkeit, semper necesse est, ut aliquis assistat. Wenn es Dona sind, hatt das Kind auch keinen Schaden. Ausser dem animo, muß ein corporalis actus, in der acquisitione, vorhanden seyn; Debeo insistere. Das ist aber eine andere Division, die lassen sie meist ausen, welche doch höchst nöthig, nemlich es ist die Frage; An *possessio* sit legitima? Daher solte man distinguiren, an possessio sit Legitima,

an illegitima? Es kann Einer Possessionem und auch animum acquirendi haben, deßwegen ist sie nicht Lege approbata.

Ad §. 5. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Unus Actus sufficit, si sit quietus, und also hätte der Auctor sollen sagen: Unus actus sufficit, ad Legitimam possessionem acquirendam. Da saget man, wenn es, quieta ratione, geschihet, so ist es gut. Wenn es auch causa turpis, so heist es, in pari causa, melior est ratio possidentis, quamvis, e. g. meretrici fiscus postea id adimat. Weil er, pro animo, gehalten worden, kann er sich maintenniren, er kann eum, qui ipsum dejecit, wieder dejiciren, aber es muß in continenti, geschehen. Gleichwie ich aber Possessionem kann acquiriren, animo & corpore, illam retinere, solo animo, quæritur, wie sie kann turbirt werden? Davon wird, in *Libr. 43.* ins besondere gehandelt.

Ad §. 9. Ludov. Doctr. Pandect. h. T.

Wie man Possessionem acquiriret, so amittiret man sie. Non amittitur, solo animo, non solo corpore. Bisweilen, können wir Possessionem voluntarie weggeben, bisweilen, können wir inviti darum kommen, per furtum, oder es nimmt uns vi, Einer die Sache weg. Invitus amitto possessionem, si Prætor, ex secundo Decreto, immittit, in possessionem, alter potest quoque usucapere Denn keine usucapio kann geschehen, sine possessione.

Ad §. 10. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Qu: Ob ich meine Possess verliere, wenn mir Einer Depositum ableugnet? Rſ: Wenn ich, bey Einem, Was deponire, behalte ich possessionem civilem; Der Depositarius detinet naturaliter. PAVLVS hatt Ja gesagt; Possessionem amitti. PAPINIANVS sagte: Nein, das sind die beyden LL. obstantes, und da meinet der Auctor; Es sey eine Antinomie, so nicht könne gehoben werden. HVBER hatt sie wollen conciliiren, aber THOMASIVS hatt, mit dem HVBER, darüber, controvertiret und sagt: Es sind, hier, sententiæ contrariæ. Die beyden Juristen haben, mit Einander, gestritten. Das negiret also kein Mensch, daß sie dissentiret haben: Aber es ist quæstio; Ob ihr Dissensus capitalis? PAPINIANVS sagt: Si rem loco moveat Depositarius, da hatt der Deponens die Possession nicht mehr. PAVLVS, ob er gleich PAPINIANI Discipulus, aliam tamen est amplexus sententiam. Wenn gefraget worden, wenn der Depositarius es leugnet; Wer hatt possessionem civilem, hatt sie der Deponens behalten? Da sagt PAVLVS: Nein. Denn, si negat, sagt er ja nicht einmal, daß er es naturaliter possidire, wo kann ich es civiliter possidere? Denn civilis hatt eine Relation, auf die naturalem. PAPINIANVS aber hatt gesagt; Es folget nicht daraus: Negat, ergo non possidet. Wir leugnen Vieles und besitzen es doch wohl. PAVLVS hatt also einen andern casum envisagiret als PAPINIANVS. Daher saget PAPINIANVS; Si loco movit,

movit, tunc non amplius poſſum dicere, daß er beſitze; Sie können alſo alle beyde conciliiret werden. Denn ſie haben wohl diverſas opiniones; Aber es ſind Logomachien. Daher halte ich es wohl, mit dem Huber, daß man es könnne conciliiren, ob ich ſchon einen andern medium Terminum habe.

LIBRI XLI.

TIT. III.

De Uſucapionibus & Uſurpationibus.

Cod. VII. 31.

Ad §. 1. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Uſucapere heiſt longo uſu capere, ita ut Dominus fiam & alter Dominium amittat. Einer verlieret Dominium, der Andere erhält es. Ego acquiro, propter longum uſum, capio. Capio, acquiro, iſt Eins. Uſucapionem nennt man, heute zu Tage, auch Præſcriptionem. In denen *Legibus XII. Tabb. & Reſponſis Prudentum*, hatt man, von keiner andern Uſucapion, gewuſt, als von derjenigen, quæ transfert Dominium plenum. So kann auch keine Uſucapio ſeyn. Die Römer haben geſagt: Zu Rom und in Italien, haben die Einwohner Dominium plenum Quiritarium. Poteram omnia prædia uſucapere. Keine Uſucapio könnte ſeyn, in provinciis, in prædiis provincialibus. Denn prædia provincialia waren wohl, in bonis tuis. Du hatteſt Dominium bonitarium. Aber du hatteſt es nicht plene. Wo kein plenum Dominium iſt, kann keine Uſucapio ſeyn. Die Leute hatten da, ſo zuſagen, nöthig, daß ſie es jährlich recognoſcireten. HVBER (*Ulric.*) gibt ein Gleichniß: Die Römer hätten gehabt Dominium Directum, und die Leute, auf dem Lande, Dominium utile. Alſo hätten ſie es eben nicht können uſucapere. Dicis: Wenn ich es, 10. Jahre, beſeſſen, ſollte ich nicht Etwas acquiriret haben? Rſ: Ja, eine Exceptionem, daß, wenn der Kerl, ſo es vorher gehabt, es wieder haben wollen, ſo haſt du ihm können Exceptionem machen. Das hatt man Præſcriptionem genennet. Daher Exceptio und Præſcriptio einerley. Alsdenn acquirire ich nicht plenum Dominium, ſondern ich removire den andern nur, daß er nicht in Beſitz kommt. Heute zu Tage, nennet man Alles Exceptiones, Præſcriptiones. Und die Actiones, ſo man, binnen einer gewiſſen Zeit, præſcribiren kann, nennet man auch Præſcriptionem. JVSTINIANVS hatt aber Alles exæquiret. Es iſt einerley, ob da ſtehet Uſucapio, oder Præſcriptio. Denn er hatt omnem Differentiam, inter prædia Romana, Italica & Provincialia, aufgehoben. Tempore JVSTINIANI, habe ich auch können uſucape-

re prædia provincialia. Nun braucht man, heute zu Tage, Præſcriptionem, noch' bey rebus incorporalibus. Daher ſagen ſie: Præſcripta eſt actio; Die Zeit iſt vorbey. JACOBVS RÆVARDVS hatt, in ſeinen *Protribunall.* hier, wollen weiſen, Daß, ſchon ante JVSTINIANVM, die Differenz aufgehoben geweſen. JVSTINIANVS rühme ſich vergeblich, er habe es aufgehoben. Ich glaube es aber nicht. Es haben Dieſes zwar unterſchiedene Imperatores thun wollen. Auch mögen einige Conſtitutiones davon vorhanden ſeyn; Aber es iſt nicht plene geſchehen. Vielleicht ſind auch noch einige Concluſiones dageweſen; Daher hatt ſie JVSTINIANVS plene aufgehoben. Es iſt eine quæſtio facti; Ob es JVSTINIANVS bewerckſtelliget. Wenn ich dir das Dominium nehme und, per longum uſum, es acquiriren will, ſo muß ich, in b. f. ſeyn. LL. doloſis non ſuccurrunt. Qui non eſt, in b. f; Eſt in dolo. Alſo kann ich nicht rem alienam uſucapere, wenn ich weiß, daß es res aliena. Und Das wird, auch in Jure Nat. gewieſen. Die Römer haben geſagt; Ab initio, müſte ich, in b. f. ſeyn. Denn, ex poſtfacto, kann mir Einer leicht vorſchwatzen, als wenn ich nicht Dominus wäre. Da ſagten die Römer: Man kann nicht gleich drauf fuſen, wenn einer einen Anſpruch machet, und behält doch bonam fidem. Wenn ich aber, ab initio, dubitire, ſo kann ich ſchon nicht, in b. f. ſeyn. Denn b. f. will opinionem firmam haben; Sonſt iſt dolus proximior, als b. f. Das Jus Canonicum aber iſt, bisweilen, ſo, heilig, daß man dencket, der Papſt und ſeine Helfers Helfer wollten unſerm HErrn GOtt die Füſe abbeiſſen. Daher will ſeine Päpſtl. Heiligkeit nicht allein ab initio, ſondern beſtändig, fidem bonam haben, aus der Raiſon: Quicquid non fit, ex fide, peccatum eſt. Das iſt eben ſo, als wie JOANNES **von** LEIDEN geſagt hatt. JESAIAS habe, von ihm, propheceiet; Er wäre, zu Leiden, gemacht. Wenn Einer wieſe, wie der Papſt die Bibel mißbrauchte, der thäte Was gutes. Dicis: Es iſt doch nicht abſurd, was der Papſt geſagt; Allein wo weiß man allezeit, daß Dasjenige gewiß, was geſagt worden. Es kann ja falſus rumor ſeyn. Daher hatt COCCEJVS eine Diſputation geſchrieben, und gewieſen, daß der Papſt närriſch raiſonnire. Man hatt ſie excerpiret gefunden, in des jungen COCCEJI *Jure Controv.* Hinten in der Diſſertation hatt er gezeiget, wenn man die Meinung des Papſts pouſſire, ſo käme ſie doch, mit dem Jure Civili, überein.

Ad §. 2. 3. & 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Titulus eſt cauſa remota, quare Dominus eſſe poſſim. In Uſucapione, ſoll ich das Dominium acquiriren. Uſucapio dat Dominium. Alſo muß ich eine Cauſam, einen Titulum, haben. E. g. es hatt mir Einer was gelichen, das kann ich nicht præſcribiren. Denn Commodatum iſt nicht Titulus, ad Dominium transferendum, habilis. Hergegen, in Emtione-Venditione, iſt

Titulus, ad transferendum Dominium, habilis. Denn das Meiste, das verkauft wird, habe ich, in Dominio, und gebe mein Dominium auf. Ist es res aliena, so kann ich sie, binnen gewisser Zeit, præscribiren, wenn ich, in b. f. bin. In Mobilibus, werden, 3. Jahre, in Immobilibus, 10. Jahre, erfordert.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Quæritur; An res meræ facultatis præscribatur? Rſ: Quod non. Denn, was, in mea libertate, ist, dependiret, von mir. E. g. daß ich kann laden, wo ich will; Daß ich kann altius tollere. Wie kann Einer mir meine meram facultatem nehmen? Könnte er Das thun, so wäre es keine res meræ facultatis. Der PROF. TOVLLIEV (*Petr.*) hatt, in Gröningen, eine schöne Dissertation, de hac materia, geschrieben. Es ist ein hochgelehrter Kerl und sind 3. Dissertationes zusammen, da diese auch mit dabey ist. Aliquid kann intervenire. E. g. Du willst altius tollere; Ego prohibeo. Du thust es nicht und läst, 10. Jahre, vorbeystreichen, so kannst du hernach nicht höher bauen. Ich habe es præscribiret; Weil du, bey der Contradiction, acquiescirest. Es läst sich sehr darüber disputiren. Denn es kann ja Einer acquiesciren, blos Zanck zuevitiren; Deswegen habe ich mein Jus nicht remittiret. Ubi potest causa allegari, ibi nihil est præscriptum. Indeß ist Jenes recepta opinio.

Ad §. 6. 7. & 8. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Wo Einer will Remedium Usucapionis gebrauchen, muß es res præscriptibilis seyn. Vitiosæ res sind nicht præscriptibiles. Das vitium verhindert es. E. g. res furtiva, res precario accepta, kann nicht præscribiret werden. Einige Vitia sind so beschaffen, ut ad quemcunque possessorem transeant. So lange es res vitiosa, kann ich sie nicht præscribiren. Res furtiva mag, in 30. Jahren, præscribiret werden. Denn es ist longissimum tempus. Aber, intra tempora ordinaria, gehet es nicht an; Wenn nicht Vitium purgiret worden, da es etwa wieder in manus Domini, gekommen, cui est furreptum. E. g. es wäre einem ein Mantel gestohlen worden. Den kann ich nicht usucapiren. Diesen bekömmt der Eigenthums-Herr wieder. Allein er kömmt ihm wieder von Händen, nicht eben per furtum, sondern ein anderer kauft ihn. Tunc potest, intra tempora ordinaria, præscribi. In rebus immobilibus, hatt man inter præsentes 10. inter absentes, 20. Jahre. Ist Einer, 5. Jahre, absens gewesen, so muß man die Helffte, von denen annis absentiæ, darzurechnen. Wäre ich, 10. Jahre absens, 6. Jahre, præsens gewesen, so werden die anni absentiæ halbirt. Sinds 11. Jahre, da habe ich Præscriptionem. Vor diesen, ist, in usucapione rerum mobilium, annus gewesen; In immobilibus, biennium. JVSTINIANVS aber hatt das andere gesetzet. Die Römische JCti haben gemeinet; Illum esse præsentem, dummodo sit, in eadem provincia. Heut zu Tage, entstehet die Frage; Ob Derjenige *præsens*, so, *sub eodem*

judice, oder *in eadem Provincia?* Unſer Auctor meinet; In una provincia, wären oft viele Judices; Auf dieſe müſte man ſehen. Das iſt zwar die gemeine Meinung. Aber wir haben doch unum Principem, der die provinciam regiret; Alſo wäre es beſſer geweſen, wenn man es, bey der Provincia, gelaſſen. Die Sachſen ſagen: Wer 30. Jahr, 1. Jahr, 6. Wochen und 3. Tage, ſtill geſchwiegen, der hatt es verlohren, er mag præſens, oder abſens, ſeyn. In rebus mobilibus, ſetzen ſie 1. Jahr, 6. Wochen, 3. Tage. Ich habe eine eigene Diſſertation gemacht, von der Sächſ. Friſt, darinnen ich gewieſen, daß die Uſucapio, olim, in ganz Teutſchland, obtiniret. 30. Jahre waren, bey denen Teutſchen, ein Seculum. Man ſagt, 30. Jahre und darüber. Was darüber iſt, iſt eben 1. Jahr 6. Wochen 3. Tage. Die 6. Wochen und 3. Tage ſind die Sächſ. Friſt. Die Sächſ. Dd. haben es ſelbſt nicht verſtanden. COLERVS und HEIGIVS haben, manigmal, wollen etwas nachforſchen; Aber es iſt nicht viel.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die *Abſentia* iſt, vel *Ordinaria*, vel Extraordinaria. Wir verſtehen abſentiam ordinariam, wenn wir, de abſentia, reden. Wir haben 2. Rationes. Eine iſt Naturalis, die andre iſt Civilis. Die Uſucapio gründet ſich, auf eine Dereliction. Denn man ſihet auf ein tempus immemoriale. In Jure Naturæ, ſetzet man eine lange Zeit und ſaget: Wer, in langer Zeit, nicht ſuchet das Seine zubekommen, der ſcheinet, daß er es nicht haben wolle, folglich es derelinquire. Das kann aber, in civitatibus, nicht tempori longiſſimo überlaſſen werden, ſondern man ſaget: Reipublicæ intereſt, ut res mobiles uſucapiantur. In Nürnberg, ſind 2. Monate, in Mobilibus. In Sachſen, iſt annus & dies. Denn, wo Handel und Wandel floriren ſoll, kann man unmöglich, lange, warten. Viele Leute negiren omnem Uſucapionem; Wie der WERNER, in Wittenberg, davon aber wird, in Jure Naturæ gehandelt. Iſt es Extraordinaria abſentia. E. g. es iſt Einer, reipublicæ, legationis cauſa, abſens, der wird, bey der Uſucapione, nicht regardiret. Denn da kann ich Reſtitutionem in integrum begehren. Denn, qui, reipublicæ cauſa, abſens iſt, der hatt cauſam prægnantem, warum er Reſtitutionem in integrum verlanget. Propter utilitatem reipublicæ kann ich doch nicht rem meam amittere. Wer, reipublicæ gratia, weggehen muß, hatt, oft, nicht, ſo lange, Zeit, daß er kann einen Procuratorem ſetzen. Davon iſt auch anderswo gedacht worden, da man, von der Abſentia, gehandelt. Quæritur; Ob man nicht Reſtitutionem in integrum begehren kann, wenn Einer ſagt: Ich bin zwar præſens geweſen, habe aber nicht daran gedacht; Ich habe zu thun gehabt? Rſ: Da iſt altera civilis ratio. Man will haben; Rerum Dominia ſollen certa ſeyn. Wenn man dieſe Exception wollte admittiren,

tiren, propter ignorantiam, so hatte keine Usucapio statt. Daher sagt auch unser Auctor; Es wäre denen Principiis Usucapionis zuwider. Der ist ein liederlicher Vogel, cujus res vagantur. Die Saxones, so eine Præscriptionem 30. annorum haben, lassen Dieses, hier, nicht zu. Sie sagen; Es sey nicht wahrscheinlich, daß Einer, innerhalb 30. Jahren, nicht sollte können erfahren, wo seine Sachen wären. Denn, auf diese Weise, bekümmert er sich, ein ganzes Seculum, nicht darum. In 30. Jahren, changiret sich Alles.

Ad §. 10. 11. & 12. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hier, wird, de tempore extraordinario, gehandelt. Bishero, ist tempus legitimum ordinarium tractiret worden. E. g. in rebus mobilibus, 3. Jahre, in rebus immobilibus; 10. Jahre, inter præsentes, 20. Jahre, inter absentes. Aber wir haben auch ein tempus extraordinarium; Daß nemlich, in der ordentlichen Zeit, die Sachen nicht sollen præscribiret werden; Aber wohl in einer auserordentlichen Zeit, e. g. 30. annis. Wenn auch ein vitium reale da, e. g. in re furtiva, oder ein anderes Vitium, e. g. clandestinitas. Rem furtivam kann ich nicht præscribere. Wenn sie aber verkauft worden, so hatt tertius justum titulum, b. fidem. Da sollte man meinen, er könnte sie nicht possidere; Weil ein vitium reale vorhanden. Allein hatt er es, 30. Jahr, besessen, so kann er hernach præscriptionis Exceptionem opponiren. Ich bin aber ganz anderer Meinung. Ego nondum rem præscribo, sed potius actionem. Es hatt mir Einer rem furtivam verkaufet. Der Kerl kömmt, erst nach 30. Jahren, und stellet Codictionem furtivam an, so sage ich: Deine Condictio furtiva ist præscribiret. Denn, innerhalb 30. Jahren, werden alle Actiones præscribiret. Eben so ists auch, in commodato. Du hast mir ein Buch geliehen. Ich bin indessen gar gestorben; Mein Erbe hatt es, nach 30. Jahren, so kannst du es nicht wieder fordern. Eben so ist es, wenn ich ein precarium, à te, gehabt. Nach 30. Jahren, opponire ich Exceptionem præscriptionis. Du hast, 20. Jahre, stille geschwiegen. Ich kann allezeit dencken, wenn ich dir Was schuldig bin, ich muß es geben; Weil du aber Nichts forderst, so habe ich geglaubet, du wolleſt es mir gar lassen. Ego rem non usucapio, sed Actionem præscribo. In effectu, aber ist es einerley. Denn ich behalte rem. Das andere tempus extraordinarium sind 40. anni, in Ansehung derer rerum Ecclesiasticarum. Der Imperator, JVSTINIANVS, hatt 46. Jahre gesetzt. Das halte ich, noch eher, für ein accurat tempus. Die Ecclesia Romana prætendiret 100. Jahre. JVSTINIANVS hatt gar erst gesetzet; Res Ecclesiasticæ sollten, in 500. Jahren, præscribiret werden. PROCOPIVS, BELISARII Secretarius, hatt eine Historiam Anecdotam geschrieben. Darinnen, hatt er gesagt; Es hätte erst der Kayser gesetzet, wegen der Ecclesia Emesana, in Asia. Nach

der

der Zeit, ſind, in Novellis, 40. Jahre beſtimmet worden. Die Eccleſiæ aber haben immer gethan, als wenn ſie, von 40. Jahren, Nichts wüſten. Daher iſt die Frage entſtanden; Ob IRNERIVS, oder WERNER, in der *Authentica*, 100. Jahre geſetzet? Es haben STRAVCHIVS und PAGENSTECHER, welcher letztere *Irnerium non errantem* geſchrieben, gewieſen, daß ſchon IVSTINIANVS 100. Jahre geſetzet gehabt. Qu. An Eccleſia, contra Eccleſiam, hoc tempore utatur? Unſer Auctor meinet; Es wäre Solches, contra hoc principium: Privilegiatus, contra æque privilegiatum, non utitur Jure ſuo. Allein des Auctoris Meinung hatt doch kein rechtes Fundament. Denn die Andern ſagen: Dieſes iſt ordinarium tempus eccleſiarum, non autem privilegium. Der Canon wird auch male verſtanden, ſi concurrant Privilegia. Das hatt auch CVRICKE, ein Dantziger, *de privilegiis*, gewieſen. Wir haben auch, in foro, præſcriptionem immemorialem, da einige Windfänger gemeinet; Dieſe ſey abſurd. Sie ſagen, wenn es ein immemoriale tempus, brauche ich keine præſcription, kein tempus ordinarium, oder extraordinarium. Allein es ſind einige Jura, ſo man faſt nicht kann præſcribiren, als die Jura regalia. Sonſt muß man Titulum zeigen, da ſind 30. Jahre nicht genug. Aber wenn es tempus immemoriale iſt, fruſtra petitur Titulus. Ich ſage; Ich bin, 80. Jahre, in der Poſſeſſ. Es ſind alte Leute, ſo ſich zuerinnern wiſſen, daß meine Vorfahren die Poſſeſſ gehabt. Die Briefe ſind verloren gegangen, wodurch ich Titulum beweiſen könnte: Daher hatt man geſagt: Tempus immemoriale ſufficit. Quæritur; Ob ich kann res Domaniales præſcribiren? Reſ: Das iſt quæſtio Juris Gentium. Bona domanialia ſind bona coronæ, welche nicht dieſem Principi, ſondern omnibus, gegeben worden. Sie ſind bona pupilli. Und wenn der Fürſt ſie dilapidiret, ſo haben ſeine Nachfolger nicht, unde vivant. Alsdenn müſte Populus ein neues Domanium machen. Das iſt alſo, contra utilitatem publicam. Daher ſtellet man Reunions-Cammern an; Aber man muß nicht zu weit gehen, wie die Schweden, welche Vieles, dafür, ausgegeben, ſo es doch nicht geweſen. Wird Manniger gleich arm, durch die Revocation, ſchadet es Nichts. Der Princeps gehet vor. Du kannſt eher arm ſeyn, als der Princeps.

Ad §. 13. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Will man uſucapere, ſo muß Poſſeſſio continua ſeyn; Non uſurpata. Uſurpatio iſt ſo viel, als uſus ruptio. Uſus rumpitur, vel manu; Das nennet man naturaliter uſurpare; Vel civiliter, da ich es, verbis, thue, oder klage. Wenn ich auch rem mobilem, in meine Hände, bekomme, ſo haſt du continuam poſſeſſionem nicht gehabt. Extrajudicialis uſurpatio ſufficit. Vor dieſen, wurde Uſucapio judicialis nicht anders interrumpiret, als per litis conteſtationem. Denn das iſt primus actus judicialis. Doch muſt du Litem per-

persequiren. Werde ich absolvirt, du aber continuirest nicht litem, so gehet Usucapio fort.

Ad §. 15-17. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Usucapio gründet sich, auf ein Naturale und Civile. Naturale ist Derelictio. Omnis derelictio supponit negligentiam. Wo keine Negligentia ist, da kann ich nicht gestrafet werden. Daher heist der Canon: Agere non valenti non currit præscriptio. Deswegen gehet es, bey denen Minoribus, nicht eher, an, als bis sie Majorennes werden. Ein Vasall, der die Lehns-Folge noch nicht hatt, kann, nach 100. Jahren, klagen, wenn Etwas unrecht zugegangen. E. g. es haben die Vorfahren die bona emphyteutica vertauschet, cum consensu Domini directi, da ist einer nicht schuldig es dabey zulassen. Denn, wenn ich ein Agnatus bin, so kann es, ohne meinen Consens, nicht geschehen. Da ich nun nicht consentiret, so kann ich es revociren, wenn auch schon 100. Jahre vorbey. Agere non valenti non currit præscriptio. Hiervon, hatt D. GRASS, (*Mich.*) in Tübingen, eine ganze Dissertation gehalten und viele Casus gegeben. Qu: Was heist denn Præscriptio dormit? Resp: Das braucht man, bey denen Furiosis. Ich kann unmöglich sagen: Præscriptio, contra ipsum, currit, qui pro absente habetur. Man hatt auch das Wort: Præscriptio dormit, gebrauchet, im 30. jährigen Kriege. Denn da Viele, nach Endigung desselben, ihre Debita forderten, so opponirten Andere Exceptionem Præscriptionis. Da sagte man aber: Afflicto non est addenda afflictio; Indessen soll die Præscriptio geschlafen haben. Wie man den Reichs-Abschied, *de Ao. 1654.* gemacht, so haben einige Dd. gemeinet; Man müsse sehen, ob ein Justitium gewesen; An interesset dictum. Allein man sagte, es würden, de hoc facto, unendliche Processe entstehen. Daher hatt man die Jahre, so, ante bellum, gewesen sind, mit gerechnet.

Ad §. 18. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wer will Dominium haben, der muß einen Titulum haben. E. g. es ist mir Einer 100. Rthlr. schuldig. Er gibt mir eine Sache in solutum; Da habe ich justum titulum, b. f. Pro donato, wird Keiner zweifeln, quod transferatur Dominium. Man kann auch sagen, pro Permutato, pro Transacto, pro dote. In dote, transfertur dominium. Der Titulus, pro herede, pro suo, hatt aliquid difficultatis. Die Compilatores ff. haben wollen Titulum und Causam anzeigen, ex qua, Dominium acquiratur. Titulus, pro herede, aber ist keine solche Causa; Wenn er so admittiret wird, wie es der Auctor sagt. E. g. wenn ich, in meinem väterlichen Erbe, LANCKISCHENS Concordanz, die ihm geliehen worden, finde, quær. Ob ich sie behalte? Resp: Quod non. Denn, hier, ist kein Titulus, ad transferendum Dominium, habilis. Ich, als Heres, trete, in omnia Jura defuncti. Da nun der Testa-

tor kein Jus irrevocabile gehabt, so kann ich auch keinen andern Titulum haben, als ex Commodato. In commodato, non transfertur Dominium. Also kann ich, etiam tempore extraordinario, es nicht præscribiren. D. BRANCHV, ein Franzose, in Holland, hatt *Observationes Juris* ediret und wohl 6. 7. Blätter angefüllet, mit der Materia, de Herede, zugleich auch den THOMASIVM und TITIVM refutiret. Es ist ein Kerl, der das Graß wachsen höret. Der WÆCHTLER (*Jo. Christ.*) hatt ihn wiederleget, in *Act. Erudit.* und ihm geantwortet in seinem andern Theile der *Observ.* Der Casus ist dieser: Ich habe causam probabilem, daß ich dencke, me esse heredem. Ich habe bonorum possessionem. Bonorum possessio hatt multum rationis vor sich. Nach der Zeit kömmt Einer, der näher ist und eher hätte bonorum possessionem verlangen können. Ingleichen es kömmt etwa der nächste Erbe; Aber ich habe die Erbschaft, lange, besessen, legitimo tempore, b. f. Der Titulus ist Justus. Der Andere aber hatt sich, so lange, nicht gereget; Warum sollte ich nicht Causam haben, es zubehalten. Recte oppono Exceptionem Usucapionis. Da hatt BRANCHV, auf alle Objectiones, geantwortet. Pro suo ist ein Titulus generalis; Concurrit, cum omnibus. Daher sagen sie: Est vel *Generalis*, vel *Specialis*. E. g. ego rem communem occupavi; Feram bestiam. Wenn man fraget; Cur potes tuam dicere? Resp: Quia potui occupare. Cur potuisti occupare? Resp: Quia est res nullius. Da hatt er einen Titulum, sie pro sua zuhalten.

LIBRI XLII.

TIT. I.

De Rebus judic. & effectu Sententiarum & Interlocutionibus.

Cod. VII. 42. sqq.

Ad §. 1-4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Der Tit. ist schlecht connectirt, weiln es nach dem Edicto perpetuo gehet, das eben nicht ordentlich ist. Wer Dominus ist und Possessor, dem kann man das Seinige nicht nehmen, es sey denn, daß justa causa da sey. Omnis Sententia ist eine Decisio; Und hatt VVLTEJVS in seinem Buche, *de judiciis*, Dieses wohl gewiesen. Es mag sententia interlocutoria, oder definitiva, seyn, so hatt es Statt. Continet Sententia vel decisionem totius causæ, vel non. Daher kömmt eben die Distinctio, inter *interlocutoriam* & *definitivam*. In der interlocutoria wird nur eine gewisse causa decidiret. Semper aliquid in inter-

interlocutoria deciditur; Sed lis non finitur; E. g. Mevius will nicht litem conteſtiren, ſo interloquiret der Judex, er ſolle litem conteſtiren, und die gemachten Unkoſten erſtatten. Die interlocuta ſind vel *gravantia*, vel non *gravantia*, oder, wie der A. ſagt, vel *ſimplicia*, vel *vim definitivæ habentia*. E. g. wenn mir der Beweis aufgeleget worden, da ich nicht beweiſen ſollte. Von Rechts wegen probatio non incumbit neganti. Der Richter leget mir doch den Beweis auf, das iſt eine Sententia interlocutoria. Aber der Richter graviret mich. Daher kann ich appelliren. Denn ſi non probem, alter abſolvitur. Alſo ſihet man; Interlocutoria ſententia hatt vim definitivæ. Das nennet man auch interlocutoriam *mixtam*. *Simplex* eſt, ubi tantum ſuper aliquo articulo judex interloquitur; E. g. er ſoll litem conteſtiren. Qu: *An ſemper ſententia feratur a Judice?* Reſp: Bey uns iſt aufkommen, daß man es nach Facultæten oder Schöppen-Stühlen ſchicket. Bey denen Römern, iſt ſonſt gewöhnlich geweſen, daß man gelehrte Leute von Rom und andern Orten laſſen kommen, und ſich Raths erholet, wie LEHMANN, in *Chronico Spirenſi*, gewieſen. Hernach aber ſind die Schöppen-Stühle aufkommen. Die Univerſitæten kamen auch auf. Da ſind die Acten, ſæpiſſime, auf Univerſitæten verſchicket worden. Dergleichen Transmiſſio Actorum iſt auch von MAXIMILIANO II. *in Rec. Imper.* approbiret worden. Man darf nicht dencken, daß, wenn ein Collegium ſpricht, die Parteyen dürfen das Collegium läſtern. Denn das Collegium iſt wie der Judex; Und wenn, ſie nicht contradiciren, wenn die Acten auf eine andere Univerſitæt geſchicket worden, ſo müſſen ſie es agnoſciren. Das läſſet man zu, daß die Parteyen, wider ein Collegium, können proteſtiren. Der STIPPMANN, Prof. Gryphiswald. und RENNEMANN, Prof. Erf. haben Tractate geſchrieben, *de Transmiſſione actorum*. In Collegiis majora ſuffragia concludunt. Dicis: Melius eſſet ut ſuffragia ponderentur? Allein, wer will das zeigen. Sind die meiſten einfältig; So bekommt man ein ſchlecht Urtheil. Sind ſie geſcheut, ſo bekömmt man auch ein gutes Urtheil. Alſo kömmt es auf die Majora an. Si vota ſunt paria, ſihet man, ob cauſa favorabilis da. Da gehet dieſelbe vor. Wenn einige condemniren, einige nicht condemniren, da ſolle abſolviret werden. Denn Jura proniora ſunt ad abſolvendum. Melius eſt, ut noxius abſolvatur, quam ut innocens plectatur. De *hoc Calculo Minervæ*, hatt COCCEJVS eine Diſſ. geſchrieben und gewieſen, daß viele die Sache nicht recht gefaſſet. Wo ein Urtheil, eine Sentenz, ein Abſchied, ſoll werden, muß es præſentibus partibus publicirt werden. Drum müſſen die Partes citirt werden; Und der Terminus muß nicht nimis anguſtus ſeyn. In abſentem non ferrur ſententia, ex Regula. Iſt er aber contumax: So wird ſie doch publiciret, in contumaciam und auch, bisweilen, wenn alle beyde Parteyen nicht da ſind. Bis-

weilen, lassen sie sagen; Sie wollten sie, pro publicata, halten. Der Richter muß sie in Termino vorlesen. CVJACIVS hatt eine Obs. hiervon und sagt, Periculum hätte man die Schedulam genennet, worauf das Urthel gestanden, und zwar um deswillen, quia periclitatur fortuna. Er muß es sedens lesen. Denn wenn der Richter aufstehet, sind sie in procinctu wegzugehen. Da sind sie nicht wohl disponiret. In transcursu kann es nicht geschehen. Er soll sie nicht ex memoria recitare, sondern ex periculo. Die Alten haben es ex memoria gethan, und hatt LEHMANN gesagt, vor 200. Jahren, hatt man erst in Speyer angefangen es schriftlich zu thun. Es ist aber nicht absurd, was die Römer gethan. Denn LEHMANN remarquiret, daß, oft, ein Raths-Herr was ausgelassen, da es hernach difficultæten gegeben. In unsern Gerichten, liset es ein Secretarius ab. Der Richter aber thut die Anrede sedens; Und der Secretarius weiset ihnen die Acten verschlossen, daß sie müssen zusehen, ob die Sigilla richtig. Wenn aber, gleich heute zu Tage, der Richter aufstünde, würde man es nicht sonderlich regardiren; In primis, da meistens noch andere Personen dabey sind. Unterdessen ist die Raison derer Römer nicht eben närrisch gewesen. Wenn eine Sententia publiciret worden, wird gleich vom Secretario drauf gesetzet, wenn es geschehen. Denn die beneficia suspensiva currunt, de momento, in momentum; Damit man sihet, ob es intra decendium geschehen. Wenn der Judex die Sententiam abgelesen, oder ablesen lassen; Qu: Ob man könne was ändern? Resp: Sie sagen, Judicis est conclusum, suo functus est officio; Und kann er also nichts weiter ändern, nach dem Jure stricto. Doch haben einige gemeinet, in interlocutoria, könne es geschehen, daß man was aussen liese. Auch in Definitiva, läst man es zu, wenn es eodem die geschihet. Denn es ist besser, daß man es suppliret, als einen neuen Procell anfänget, e. g. es sind die Fructus vergessen, das ist ein Consequens, und ist nur eine Declaration. Desiwegen kann sich kein Pars beschweren, wenn man es noch hineingesetzet. Aber was ganz neues kann man nicht hineinsetzen. Wenn die expensæ klar sind, kann man auch wohl eine Aenderung machen.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wer will Sententiam ferre, muß nomen Judicis & partium nennen, e. g. in Sachen, in Actis benannter Consorten, wenn etwa Viele sind. Wären nur 2. da benennet man sie beyde. Sententia definitiva muß, entweder condemniren, oder absolviren. Sententia muß auch seyn conformis libello, certa, vel *per se*, vel *per relationem*. Ultra petita, kann der Judex nicht gehen. Wenn in Actis stehet, daß Actio præscribiret, so kann er es darzu setzen. Extra hoc, muß er, nach dem Libello, sprechen. Er kann sagen, daß er ihm die libellirte Summa zubezahlen schuldig, das ist Decisum relativum. Ist er in

mora

mora gewesen, kann ich usuras adjudiciren. Ist er temerarius litigator: So kann ich auch impensas adjudiciren.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Res judicata heist, wenn die Sententia Rechts-kräftig worden. Sententia muß certa, clara, seyn. Wo das nicht ist, so gilt sie nicht. Ich muß die Summam determiniren. Sententiam conditionaliter kann man ferre, wenn man noch was darzu setzet. E. g. Mevio sind 1000. Rthlr. versprochen, si navis ex Asia venerit. Es wird geklaget. Der andere sagt, es ist nicht kommen; So kann man sprechen: Würde Kläger zeigen, daß das Schiff aus Asia kommen, so sollte Beklagter ihm die libellirte Summam auszuzahlen schuldig seyn. Dis thut man, abbreviandæ litis gratia. Denn wenn ich sollte beweisen, daß das Schiff kommen, müste noch einmahl ein Urtheil gesprochen werden; So aber ist es nicht nöthig; Sondern es wird nur ein kleiner Abschied gegeben, daß er nach Nothdurft bescheiniget. Ob man auch eine Sententiam alternativam sprechen könne, dependiret von der Actione, ob dieselbe alternativa. Klage ich alternative: So kann ich auch nicht anders, als alternative sprechen, und lasse dem andern die Wahl. Ich kann ja nicht anders sprechen, als die LL. es wollen haben, daß das petitum solle gemacht werden. Die Sententia wird Rechtskräftig, post decendium. Denn innerhalb 10. Tagen kann er ein Remedium suspensivum einwenden. Sind die vorbey: So kann es nicht mehr geschehen; Auch nicht propter instrumenta noviter reperta. Wären falsche Instrumenta vorher vorhanden gewesen: So kann es umgestossen werden. Ipse Princeps kann nicht einmal helfen. Denn Judicata müssen bleiben. Sie sind immutabilia.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn einer gesprochen, daß ein Testament mit 5. Zeugen zu Recht beständig, da ist eine Nullitæt. Es ist contra Jus, in Thesi, da brauche ich sogar kein remedium suspensivum. It. ich bin, ex eadem causa, erst absolvirt worden, und hernach condemniret; Das gehet nicht an. Judex kann sich nicht contradiciren. Wenn testimonia falsa da gewesen; Die Zeugen sind bestochen worden, da kann man nicht sagen; Es ist res judicata da. Denn der Richter ist betrogen worden. Ebenso ists, mit denen Instrumentis falsis; Weil Dolus da; It. artificium; Der Richter hatt die Sache nicht verstanden; Es kann Dieses oft geschehen, in Handwercks-Sachen. Ich habe artifices lassen kommen, die haben gesagt, der Kerl sey zucondemniren; Ich habe condemniret, ein anderer kömmt, der ist peritior, sapientior. Sollte sein Consilium nicht attendiret werden? Unser Auctor meint; Man müste ihn hören. Allein mir gefällt wohl, was der alte Canonist, PANORMITANVS, saget; Wenn von Artificibus erst ihr parere gehöret, ihr arbitrium: So

könne man es nicht rescindiren. Denn es könnte immer einer kommen und sagen, er wäre sapientior, als der andere; So käme man nicht zu Stande. Der Meynung ist auch ZOESIVS. Auf des Papsts Sententiam, darf man nicht gehen. Sie meinen, sententia, contra Matrimonium, prolata ginge nicht an. Ja wenn man die Leute nicht gehöret. Man hatt etwa in contumaciam gesprochen. Das Mensch hatt gesagt, ich bin verhindert worden; Es ist irreparabile damnum. Da hatt man die Sententiam, oft, zurück genommen; Sonst aber thut man es nicht.

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Vor diesen, waren nur 30. Dies. JVSTINIANVS hatt 4. Monate gesetzet, wenn er da nicht bezahlet, so soll er exequirt werden. Das ist aber zulange. Daher hatt man in vielen Gerichten 4. oder 6. Wochen; Es wäre denn causa prægnans, daß man ihm länger Zeit gibt. Aber wenn es auf die Execution ankommt, gibt es doch noch Difficultæten. Denn wenn die Execution geschihet, muß man dieses so thun; Ne debitor plane perdatur. Daher hatt man diese Ordnung præscribiret, daß man erst die Execution thut, in rebus mobilibus & animalibus. Sind aber res mobiles nicht suffisant, soll man immobiles angreiffen; Und wenn immobiles nicht suffisant sind, muß es an die Incorporalia, an die Jura, gehen. Denn die läst man am wenigsten fahren; Quoniam difficillime acquiruntur. Kann man nicht bezahlet werden, nulli rei parcitur, omnia venduntur.

LIBRI XLII.

TIT. II.

De Confessis.

Cod. VII. 59.

Ad §. 1. & 2. Ludov. Doctrin. Pandect. h. T.

Confessus habetur, pro Judicato. Egimus de re judicata. Daher wird nun hier davon gehandelt. Gleichwie gegen denjenigen, contra quem judicatum est, die Executio decerniret wird: Also auch gegen den Confitentem. Derjenige muß confiteri, qui major est viginti quinque annis. Quemadmodum quoque ex præsumtionibus potest condemnari, vel absolvi: Also kann auch keiner pro confesso gehalten werden, ex meris præsumtionibus. Wenn Pupillus und Minor sollen etwas bekennen, opus est, ut tutores adsint, qui illis ostendant, quale præjudicium possit nasci. Wer soll pro confesso gehalten werden, muß ferner nicht errare; Es wäre denn, daß es error Juris. Da meinen die DD. errorem juris non nocere, sed errorem facti. Es muß Einer auch certum confiteri. Sagt Einer, es käme ihm so vor, da ist

noch keine Confessio da. Aber es muß juridice eine Confessio seyn. In Sachsen haben sie sonst contumaces verdammet, bis auf die Ehehaften. Das thun sie nun nicht mehr, sondern lassen vielmehr, sub poena confessi & convicti, die contumaces citiren. Solchemnach sihet man, daß, wenn er aussen bleibet, hatt er zwar nicht proprie confitiret, aber in pœnam contumaciæ pro confesso & convicto habetur. Tacita confessio bestehet darinnen, si quis, in Actis, quid alleget, si praesens est & audiat, quod Advocatus profert, cur non contradicit, cur hunc procuratorem elegit? Er hätte ja gleich können sagen; Ich negire Das, was der Procurator saget, und bitte, daß es nicht protocolliret werde. Das hatt aber nur Statt, in civilibus. Denn, in civilibus, ist kein so grosses Præjudicium, wie in criminalibus. Die Teutschen haben es auch so gehalten, daß sie den Principal gefraget, ob er alles approbire, was der Advocat sagt. Daher muß man freilich gleich contradiciren; Wenn mein Advocat was einräumet, was ich nicht würde eingeräumet haben. In criminalibus, werden probationes luce meridiana clariores erfordert; Nicht eben was mein Advocat sagt, kann mich culpable machen. Si sit condemnandus reus, muß es klar seyn gemacht worden.

Ad §. 3. & 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Qu. Wie *vera confessio* eingetheilet werde? Resp: Sie wird getheilet, in *judicialem* & *extrajudicialem*. *Judicialis* ist, da einer, coram Judice, coram Magistratu, ad Acta, Was bekennet. Und Das wird pro judicato gehalten. Bey denen Römern, haben sie distinguiret, inter confessionem, quæ fit in judicio. Was coram Prætore geschehen, geschahe in judicio. Bey uns, ist Prætor und Judex pedaneus eine Person. Daher machet man keinen Unterscheid mehr. Das thun die Sachsen. Wenn einer contestiret litem affirmative; So wird erkannt, daß der Reus sich nicht einmal auf die L. C. einzulassen schuldig sey. Er wird condemnirt zubezahlen, bey Vermeidung der Execution. Da darf man eben nicht sagen; Hanc confessionem in Jure esse factam. Was *Confessionem extrajudicialem* betrifft, so ist zumercken; Daß er pro confesso & convicto gehalten werden kann, wenn ich es beweisen kann; Denn es bloß auf das Factum ankommt. In judicio, kann man nicht zweifeln, quod sit confessus. Aber extra judicium, muß es per testes, omni exceptione majores, bewiesen werden. Alias extrajudicialis confessio non statim pro judiciali habetur. Qu. also, ob ab adversa parte acceptatio nöthig? Resp: Qui confitetur, se ipsum condemnat; Was ist also acceptatio nöthig? Promissa acceptiren wir freilich. Wenn ich es nicht acceptire, meinen Einige, man könnte seine confession wiederruffen. Aber es ist kein Fundament da; Weil es der andere freywillig thut. Daher ist es ein Pragmatischer Irrthum, da sie meinen, man müsse es acceptiren. Es ist auch nicht, in extra-

judiciali

judiciali confessione, nöthig. In judicio kann ich gleich beweisen. Da ist Judex und Assessores vorhanden. Aber extra judicium muß ich beweisen; Alsdenn hatt es eandem vim. Vor diesem muste ich, bey denen Römern, dabey seyn. Da wurden die Zeugen, in Beyseyn derer Parteyen, abgehöret. Daher hat BEYER gewiesen; Es sey absurd, daß man meinet, sie müsten in Judicio dabey seyn; Bey uns, wird Judicium constituiret, per citationem. Bey der extrajudiciali confessione, ist STRVV in contrarium. Aber die LL. so er allegiret, beweisen Nichts. Si, quasi aliud agens, aliquid essem confessus, Das kann man nicht gleich, als eine confession, ansehen. Denn manche schwatzen so Was oben hin, das nicht wahr ist. Aber wenn es præmeditate geschehen, pro judicato habetur.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Weil der Confitens patrimonio suo nocet: So wird hier gezeiget, daß einer müsse liberam rerum suarum administrationem haben. Quid enim, si confiteatur Pupillus, si Minor: So thut es Nichts. Denn Tutor, Curator, muß dabey seyn. Es muß Einer certum confiteri. Es ist dannenhero keine Confessio, wenn Einer sagt; Es könne wohl seyn; Er könne sichs erinnern.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn einer extra judicium ein crimen bekennet, kann er nicht gleich pro confesso & convicto gehalten werden; Man deneket vielmehr, es wäre nicht so consulto animo geschehen. Audiendus amplius est, non statim condemnandus. Leib und Leben ist was groses. Er kann es obiter gesagt haben. De Corpore Delicti, constare debet. Wenn ein Mensch saget, sie habe ein Kind umgebracht; An dem Orte habe sie es verscharret: So muß man sehen, ob es an dem Orte gefunden wird. Aber eine andere Frage ist; Wenn ein Mensch ein Kind gehabt. Wie wenn sie das Kind ins Meer geworfen, da kann man das Kind nicht finden. Also kann man ihr wohl den Kopf absprechen. Aber die Frage ist: Es hatt einer extrajudicialiter bekennet; Wie man nun, in judicio, die Zeugen confrontiret, negiret er es; Qu. ergo; Ob er könne überführet werden? Resp: Wenn es in Engelland so weit ist, und es sind testes Classici, omni exceptione majores: So würde man sagen, er ist convictus und kann derowegen condemnirt werden. Er kann ja nicht sagen, daß die Testes seine Feinde sind. Aber bey uns, sagen sie; Es sind nicht probationes luce meridiana clariores. Man bringet ihn auf die Tortur; Und so bald man einen auf die Tortur bringet: So ist keine plena probatio vorhanden. Es ist eben nicht gut. Man hatt aber, hier, in utramque partem, raisonniret. Sie sagen, es sind oft falsche Zeugen, die heimlich bestochen. Man kann zwar sonst, wider die Kerls, Nichts einwenden. Aber sie können doch heimlich, mit Einander, colludiren.

LIBRI

LIBRI XLII.

TIT. III.

De Cessione Bonorum.

Cod. VII. 71.

Ad §. 1. 2. & 3. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wenn man den Titul will recht verstehen, so muß man §. 2-4. zuerst ansehen. Die Jura Romana, sonderlich die LL. XII. Tabb. waren sehr hart, gegen die Obæratos; Dergestalt, wenn einer nicht zahlen konnte, hatt er nicht allein ins Gefängniß gemust, sondern auch secavere eum in partes. Daher haben viele gemeinet, als Hr. THOMASIVS, BEYER und andere, als wenn man den Debitorem, von einander, geschnitten, wie einen Regen-Wurm. BYNCKERSHOECK aber hatt eine eigene Diss. gemacht und gewiesen; Es sey soviel, als per auctionem vendere. Da hatt er gezeiget; Nunquam tam severos fuisse Romanos, daß sie dieselben von einander geschnitten. SCHVBART, *de Fatis Jurisprudentiæ Rom.* hatt auch schon dieses gewiesen. Er war ein treflicher JCtus und war Prof. Hist. zu Jena. Seine Diss. Jur. sind ungemein. Das Ding ist endlich verändert worden, daß man Auctionem nicht mehr gebrauchet, sondern man hatt sie ins Gefängniß gethan. Da haben sie müssen so lange bleiben, bis sie bezahlet, oder die Creditores sich über sie erbarmet. Nun kam der CÆSAR. SCHILTER meint; Es sey AVGVSTVS gewesen. Aber es ist JVLIVS CÆSAR. Der hatt sich, bey dem Volcke, wollen insinuiren. Der Meinung ist NOODT und andere. Dieser Kayser hatt demnach flebile illud beneficium gegeben, Vermittelst dessen, sich Einer, von Carcere, liberiren und sagen kann: Cedo bonis. Es war aber doch nicht, sine ignominia. Infamiam hatt es nicht. Denn Ignominia ist keine infamia. HADRIANVS hatt ihnen lassen einen Hut aufsetzen, sie auf dem Theatro lassen herum führen. Das Beneficium haben nicht einmal Dd. gehabt. An etlichen Orten müssen sie, auf einen gewissen Stein, treten. In der Diss. de Censoribus, habe ich gewiesen, was, inter ignominiam & infamiam, für ein Unterschied gewesen ist. Ignominia war so, wie eine infamia facti. Ignominia ist eine macula negativa. Nego, te esse Oeconomum. Dicis: Die Römer hätten nicht sollen eine ignominiam setzen? Resp: Die waren denen pauperibus sehr feind. Der DE LA MOTTE LE VAYER hatt, in seinen *Problemes sceptiques* gewiesen, warum die Römer und alle Principes denen Armen sehr feind. Denn es ist eine grosse Schande. Die Bettler fangen auch lauter Unglück an. Sie stehlen. Es ist Pack. Daher läst man, in Nürnberg, keine solche Leute heirathen. Sie wissen ja nicht, wovon sie sich neh-

ren können. Sunt onus Reipubl. Dantur vero quoque obærati per infortunium. Da muß man nun auch sehen, ob keine imprudentia vorhanden. Alsdenn meritiret ers nicht, daß er kann cedere bonis. E. g. ein Kauffmann hazardiret alles, auf Schiffen. Die Schiffe gehen caput: So ist eine Culpa vorhanden; Und kann man ihm das Beneficium nicht geben. Dieses Beneficium ist subsidiarium; Und wenn ich es gleich ergreife, so kann ich allezeit wieder davon abstehen. Es ist besser wenn ich sie bezahle, als bonis cedire. Die Decoctores nulla misericordia sunt digni. Diejenigen aber, so das Beneficium moratoriarum litterarum haben können, brauchen das flebile beneficium nicht. Jenes Beneficium, eiserne Briefe zubekommen, exerciret der Kayser und die Stände des Reichs. In den Reichs-Städten exerciret es der Kayser noch. Denn die Reichs-Städe getrauen sichs nicht. Wenn aber die litteræ moratoriæ gegeben werden, nach denen requisitis, in Corpore Juris, signatis, wer will das improbiren? Und dahero hatt auch COCCEJUS, in seinem *Jure Publ.* gewiesen, daß es, in andern Territoriis, gelte. Es kann ein Casus kommen, bey dem allerwackersten Manne, der sonst solvendo, seine andern Leute halten nicht ein, daß er also sich muß litteras moratorias geben lassen.

Ad §. 4. & 5. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Es konnte Cessio bonorum geschehen, in Jure, und auch extra Jus. Nur ist zumercken, wenn in denen Röm. Rechten steht; Sie geschehe in Jure: So ists coram Prætore geschehen. Prætor hoc beneficium indulsit. Man muß sie darum anflehen; Beneficium nemini obtruditur. Heut zu Tage, geschihet freilich die Cession vor dem Magistrat. Man implorirt den Magistrat, ut flebile beneficium concedat. Sie können es aber nicht thun, sine causæ cognitione. Weil es denen Decoctoribus nicht kann angedeihen. Sind die Creditores zufrieden, so können sie auch, extra Jus, sich mit ihren Debitoribus vergleichen, daß er seine bona offeriret, wie man in Pommern findet. Wenn nun die Cessio bonorum concedirt wird, so werden die Creditores citirt, ad liquidandum. Das muß edictaliter geschehen; Damit sie hernach keine excuse haben. Die Creditores können das Beneficium nicht verhindern, si justæ causæ adsunt; Er ist, durch Unglück, in Armuth gerathen. Wer aber will cedere bonis, muß alle bona hergeben; Dergestalt und also, daß, wenn die Creditores sehen, er hatt einen bessern Rock an, als sie, so muß der Debitor solchen ausziehen und er bekömt, von denen Creditoribus, den Freß Rock. Er kann auch nicht einmahl für sich behalten die Reditus. Alles muß er cediren, woraus, die Creditores können ein Commodum haben. Hatt er dolose was verborgen: So muß er, ins Carcer. Dolosis non succurrunt Leges. JUSTINIANUS hatt, in Nov. 155. Cap. I. gemeinet; Daß der

Debi-

Debitor nicht einmal nöthig hätte, ad hoc beneficium, sich zu begeben, wenn er nur schwere; Er habe kein Geld, ut satisfiat creditoribus. Die Novella ist sehr raisonnable; Aber, bey uns, nicht, in Praxin, kommen, auser so weit, daß, bisweilen, Cedens schweren muß, daß er Nichts habe zurücke behalten. Das nennet man aber eigentlich bonam copiam ejurare, ex mente JVSTINIANI. Denn Das thut man, nur Securitatis gratia; Sie wollen ihn excutere, usque ad peram & saccum.

Ad §. 6. & 7. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wer das Beneficium competentiæ hatt, braucht das beneficium flebile nicht. Das ist so ein Terminus, den man, in foro Bartolistico, gebrauchet. Es sind auch viele Dissert. hiervon, geschrieben. Diejenigen, die schuldig sind, können nicht weiter condemniret werden, quam quantum facere possunt. Ita Romani loquuntur; Das Wort, Competentia, ist ein barbarum vocabulum, unterdessen doch, in Praxi, üblich. Der Mann muß, in dignitate, constitutus seyn; Er ist Maritus. Er ist Pater; Ergo muß man seine Competenz machen, nach seiner Dignitæt. Wie kann man denn einen Prediger, usque ad peram & saccum, excutere. Dieses beneficium competentiæ ist nicht ignominiosum. Wenn er auch ein Amt hatt, so lässet man ihm Was davon, daß er leben kann. Hatt er 8000. Rthlr. einzunehmen, so macht man etwan 2000. Competenzen. Dieses Beneficium kann nicht, auf die Heredes, gebracht werden. GEORG. BEYER hatt gewiesen, wo die Phraseologie herkömmt, usque ad peram & saccum. Denn die Socii sind Fratres. Es ist gleichsam eine Mageschaft da. Also, wenn ich Actionem, pro Socio, anstelle und mein Socius ist nicht solvendo, so lasse ich ihm die Competenz. Aber es muß, ex contractu Societatis, das Debitum entstanden seyn. Denn, wenn, aliunde, ein Debitum restiret, deswegen hatt er nicht das Beneficium competentiæ. Bey dem Marito und Uxore, kann es nicht angehen, propter amorem. Quæritur; Ob es auch der Socer habe? Resp: Der Schwieger-Vater wird, bisweilen, actionirt, propter dotem; Bisweilen, propter donationem propter nuptias. Nun ist er nicht solvendo. Er kann aber nicht, usque ad peram & saccum, excutirt werden. Wenn etwa der Filiusfamilias Schulden gemacht und der Vater stirbt, er aber wird Membrum Reipublicæ, wäre es hart gewesen, wenn man ihn, den Moment, wollen excutere, usque ad peram & saccum. Denn die Respublica hätte ein Incommodum gehabt; Daher hatt er beneficium competentiæ.

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nach der bekannten Regel, kann das Beneficium competentiæ nicht extendiret werden. Den es ist ein Privilegium. Privilegium Lex est singularis. Singulare non protenditur. Es supponiret gewisse Umstände; Wo

diese manquiren, kann man es nicht zugeben. Unser Auctor sagt: Von Rechts wegen, kann es nicht seyn. Drum hatt HORNIVS eine Dissertation gehalten, von denen *Civitatibus*; Ob solchen Beneficium competentiæ zuzulassen? Er saget: Nein; Weil keine Lex da. Unser Auctor meinet; Man müsse, auf Mores, sehen. Denn die Dd. können keine Extensiones machen; Aber, wenn sie es nun einmal gethan, so daß ein Mos daraus entstanden, warum sollte man es nicht gelten lassen. Wie oft ist es geschehen, daß man es nicht gelten lassen, und die Sententias Doctorum, als Leges, nach und nach, angesehen? Daher ist kein Zweifel, daß Clerici das Beneficium competentiæ haben. Ob es die Nobiles haben, non adest Lex; Aber es kommt auch auf Morem an, ob, an dem Orte, ein solcher Mos obtinire.

Ad §. 9. & 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Cessat igitur, wenn communis Debitor todt ist. Gesetzt; Ich bin oberatus, infortunio, ich kann beneficium cessionis brauchen. Ich sterbe, meine Erben sind noch da, so können die Erben es nicht brauchen. Die Heredes dürfen nicht Erben seyn. Obligiren sie sich, daß sie wollen allen Creditoribus Satisfaction thun, da repræsentiren sie den Defunctum. Das Beneficium flebile ist personalissimum; Deswegen können sie Defunctum nicht repræsentiren. So hilft auch das Beneficium denen, qui tenentur in solidum. Dieses Beneficium ist Subsidiarium. Es liberiret mich, à carcere; Daher, wenn ich sollte, ad meliorem fortunam, kommen, so ist kein Zweifel, daß die Andern, so noch Was zu fordern haben, müssen bezahlt werden. Aber da ist billig, daß man ihnen beneficium competentiæ lässet und nicht excutiret, usque ad peram & saccum. In LL. ist es nicht; Aber die Dd. haben es so interpretiret; Welches auch raisonnable. Minima non curat Prætor. Er muß Was erkleckliches erworben haben.

Ad §. 11. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In Sachsen, hatt das Beneficium flebile nicht Statt, sondern sie werfen den Debitorem, in den Schuld-Thurm; Es wäre denn, daß der Churfürst ihm den Schuld-Thurm remittiret; Der kann es thun. Quær: Wer muß ihm zuessen geben? Resp: An etlichen Orten, müssen sie ruffen: Gefangene Leute sind arme Leute, legt ein, um GOttes willen. Wird nichts eingeworfen, so muß der Creditor ihn erhalten. Denn Hungers sterben muß man ihn nicht lassen. Man gibt ihm aber keine sonderliche dies bratibiles. Debitum wird nicht minuiret, durch das Sitzen; Denn Das geschihet, nur deswegen, ut possit satisfieri Creditoribus. Vielleicht legen die Leute Was ein, daß er kann davon bezahlen. Es ist eine species pœnæ. In Sachsen, aber sagen sie: Es ist keine pœna, sondern nur ein Mittel, daß man das Creditum kriege. Wo es eine Strafe ist, so muß er Was absitzen. Diejenigen

nigen aber, so, hier, einen Proceſſ haben, mögen das Evangelium, vom Schalcks-Knecht, leſen. Mehrentheils, iſt eine Vindicta inanis da, wenn man Einen läſt ſetzen. Daß thut man, bisweilen, wenn etwa Freunde da, da man hoffet, ſie werden ſich, über denſelben, erbarmen, wenn er ſitzet.

LIBRI XLII.

TIT. IV.

Quibus ex cauſis, in Poſſeſſionem, eatur.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wenn der Debitor communis ſoll exequiret werden, ſo müſſen die Creditores, in Poſſeſſion, geſetzet werden. Weil man des Debitoris ſchonet, ſo haben die Prætores die Creditores erſt immittiret, ex primo Decreto, ſonderlich wenn der Debitor latitirt. Das primum Decretum gibt mir nur ein pignus prætorium. Wenn ich, ex ſecundo Decreto, Immiſſionem bekomme, habe ich ein Dominium; Wenn mich der Kerl herausjaget, ſo habe ich Actionem Publicianam. Bey uns, hatt Das nicht mehr Statt. Ebendas ſaget der Auctor. Man ſequeſtriret die Sachen. Warum ſoll man die Creditores immittere? Wenn, bey uns, ein Concurs entſtanden, ſo leget man mehrentheils Arreſt an und meldet ſich, in Judicio. Iſt der Kerl nicht da, ſetzet man einen Curatorem bonorum und werden die Sachen ſubhaſtiret. Man verfähret ſäuberlich. Wenn Debitor ſich noch retten kann, hatt Jus reſuendi, innerhalb einer Jahres Friſt, Statt; Ob gleich Subhaſtatio geſchehen. Jura ſunt ſemper proniora, ad Debitorem conſervandum, quam perdendum. Denn dem es übel gehet, gegen den, hatt man Barmherzigkeit.

LIBRI XLII.

TIT. V.

De Rebus, auctoritate judicis, poſſidendis, ſeu vendendis.

Ad §. 1. & 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In editione Haloandrina, deinde Tit. VI. ſubjungitur, de Privilegiis Creditorum. Quær; Warum hatt man den Tit. ſo genennet? Reſp: Es konnte Keiner, in meine Bona, ſich immittiren, propria auctoritate, ſondern es muſte Alles geſchehen, auctoritate Prætoris. Hier wird der Prætor Judex genennet, und nicht Judex pedaneus verſtanden. Der Prætor ſihet, wer melius jus hatt.

Bey denen Creditoribus, muß man sehen; Welche vom Concurs zusepariren sind, und in qua Classe unusquisque sit collocandus. Denn man hatt 5. Classes, daher nennet man das Urtheil, so deswegen gefället wird, *Classifications- Locations- Ordinations-* Urthel. Es kann auch Jemand ein Dominus rei seyn. E. g. der Deponens, findet seine rem depositam noch. Da darf das Depositum nicht, in den Concurs, gebracht worden. Mein CALEPINVS, so ich dem Debitori gelehnt, ist noch da; So nehme ich ihn weg. Ist er aber nicht mehr da, so kömmt es, in den Concurs. So ist es auch, wenn ich ihm precario was gegeben. Einige setzen auch die Uxorem, ratione rerum dotalium und paraphernalium, dahin. Da wird aber erfordert, daß die Sache noch da ist. Ist sie nicht da, so kömmt sie in Concurs. Und da wird, de prioritate, disputiret. Sie kömmt, ratione dotis, in die andere Classe. Ratione paraphernalium aber wollen sie Dieses in der andern Classe nicht passiren lassen. Es ist aber unrecht. In diesem Tit. wird, nur de privilegiariis creditoribus, gehandelt, und ist er destinirt, ad quartam Classem. Es kommen auch keine andere LL. vor, als die dahin gehen, so AVERANIVS, *in Interpr. Jur.* observiret. Die Dd. aber haben alle Classes hier recensiret. In prima igitur Classe stehen die Gerichte oben an, so am ersten die Sportuln wegnehmen mögen. Der Magistratus succurriret, hier, omnibus Creditoribus; Omnibus aliquid præstat. Daher wäre es unbillig, wenn man ihm die Sportuln entziehen wollte. Das flieset aber nicht ex Jure Rom. sondern ex usu practico, ex moribus. Hieher gehören auch impensæ funeris. Denn es meritiret wohl, daß die bezahlet werden, welche was gegeben haben, ut debitor sepeliretur. Wenn sie zuviel creditiret, und die Impensas funeris zugros gemacht, so mögen sich die Creditores an den halten, so die Impensas gefordert. Die Curatio gehöret freilich nicht ad funus. Man hatt aber doch gemeinet, man müste ihm doch Artzney geben. Und dahero solle die, so, bey dem ultimo morbo, gebraucht worden, mit oben ansteben. Wenn er, sonst von einer Kranckheit her, was schuldig ist, das gehöret, ad quartam Classem.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Paud. h. T.

Die Mercedes famulorum, Liedlohn, gehören auch in die erste Classe. Qu. woher es kömmt, daß man sie dahin lociret? Der A. sagt; Es komme, ex moribus, sonderlich ex Saxon. Jure. Es ist auch billig, daß Famuli, Knecht und Mägde, bezahlet werden. Sie müssen jedoch wircklich, nach dem Churfl. Sächsis. Recht, in convictu Debitoris existiren. Aber nach dem Jure communi und moribus, muß das Liedlohn noch so schuldig seyn, daß keine Novatio vorgegangen. Denn wenn der Knecht 100. Rthlr. stehen gehabt, solche dem Herrn geliehen und Zinsen genommen, so kommt es nicht, in die erste Classe. Eben so ist es beschaffen, wenn Jemand einem Bauer gelehnet, daß

er

er können seinen Acker bestellen, da haben sie gesagt; Er solle, in prima Classe, stehen. Das kommt aber nicht, ex Jure Civili Rom. daß Diejenigen, so Geld hergeschossen ein Inventarium zumachen, in dererſten Classe stehen. Heut zu Tage, aber machet der Judex das Inventarium.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Der Schoß, die Steuern, so einer schuldig ist, die Schocke, so auf denen Häusern stehen, haben Privilegia singularia. Es kommt aber Alles, ex Moribus. Denn die Römer hatten es ganz anders. Die Annui reditus hätten schon sollen bezahlt werden; Absonderlich weil die meisten reditus, in einer gar geringen Summa, gezahlet werden. Denn die Emphyteuses meliorirten sich; Und doch gibt man wenig. Die Hencker-Gelder gehören auch, in Imam Classem, weil sie schon hätten sollen bezahlet werden. Absonderlich weil die meisten reditus in einer gar geringen Summa gezahlt werden. Denn mannigmal hatt einer ein Guth angenommen. Das hatt er nicht können alles bezahlen. Daher hatt er die Gelder angenommen, von denen Coheredibus, so einen Theil davon haben. Die sind, im Guthe, stehen geblieben und gehören, in die erste Classe. Sufficit, daß sie noch nicht bezahlet. Die Erb-Gelder entstehen, ex communi Dominio. Deswegen haben sie ein gros Privilegium, und eben so ist es auch, wenn Einer ein Haus gekaufft. Er hatt es noch nicht ganz bezahlet. Da hatt das residuum pretii einen Vorzug, in prima Classe. Man hatt, in allen Policey-Ordnungen, ein Reglement unter denen Creditoribus. Æquitas ist multiplex, also kann wohl Was verändert werden.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Da haben sie, auf das Liedlohn, gesehen, daß sie es denen Leichen-Kosten vorgezogen. Aber nach dem Jure Communi, gehen sie nach. Sie müssen am Brod seyn gewesen. Das hatt aber, nach dem Jure Communi, nicht Statt. Hatt er es aber dem Herrn gelassen, so wird er unter die Chirographarios gesetzet; Welche jedoch selten was bekommen.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Römer haben Alles militiam genennet. Die Civil-Bedienten haben sie auch Militantes genennet. Vid. JAC. GOTHOFREDVS, *in Com. ad L. Maj.* Ist es nun beschaffen, daß einer ein Creditum ertheilet Demjenigen, so ein Soldat wircklich war, so ist kein Zweifel, daß es privilegiret und gehöret in 2dam Classem. Wenn ich auch einem Geld gezahlet, zum Doctorat, zu einer Præbende, so ist doch eine Militia togata da. Hievon hatt AVERANIVS, *in Interpr. Jur.* eine unvergleichliche Observation. Sonst kann man freilich nicht dencken; Wie ein Canonicus könne ein Miles genennet werden. Daher kommen die extensiones. Primipilare debitum hatt man genennet, was einer dem Regiment, der Compagnie, schuldig ist, BRVNEM. *in Comm. ad Cod.*

Cod. hatt hübsche Obſervationes. It. Wenn er dem Magazin, dem Korn-Hauſe, der Stadt ſchuldig geblieben; Qu: Ob man es dahin extendiren könne? Die Dd. haben ſonſt ſehr extendiret. Hier haben ſie es nicht wollen thun und ſaget MENCKE, in ſeinen *ff.* ſie hätten es wohl können dahin ziehen. Denn der ganzen Republic iſt daran gelegen, daß ein Stadt-Magazin conſerviret werde. Die Frau gehöret, ad ſecundam Claſſem. Sie hatt nicht allein Jus tacitæ Hypothecæ, vom JVSTINIANO, erlanget, ſondern auch Jus prælationis, daß ſie allen Creditoribus Hypothecariis anterioribus vorgegangen. In Sachſen, ziehen ſie ſolche nur denen vor, ſo tacitam hypothecam haben. Aber nicht denen, ſo expreſſam haben; Wodurch aber viele Difficultæten entſtehen; Wovon hernach wird gehandelt werden. Es iſt freilich wunderlich, daß die Frau ſollte Creditoribus Hypothecariis vorgezogen werden. Heut zu Tage, iſt zwar Dos favorabile quidpiam. Aber ſie bekommen mehr, als den Dotem, ſo, vordem, nicht geweſen. Deswegen dürfte man ihr eben ſo ein gros Privilegium nicht geben. Die Frau hatt es auch, ratione der Verbeſſerung des Dotis. Aber in ſecundam Claſſem, wird ſie, wegen derer Paraphernalium, nicht referiret, wiewohl TITIVS, in *Obſ. ad* LAVTERBACH, meinet, bey denen Römern, wäre eine Raiſon da geweſen. Denn da waren die bona paraphernalia alle receptitia. Es ſtunde, bey der Frau, ob ſie dem Manne wollte die adminiſtrationem darüber geben. Aber in Teutſchland, iſt, an vielen Orten, kein Unterſchied, auch ratione des Genuſſes, den der Mann hatt, in denen bonis dotalibus & paraphernalibus; Sie ſind nun exæquiret. Alſo hätten ſie auch die Concluſiones der Römer nicht behalten ſollen; Weil das ein invidendum Privilegium iſt, ſo die Frau hatt. Dahero machen auch einige die Limitation und ſagen; Wenn ſie ſciens einen Mann heirathete, ſo obæratus, alsdenn hätte ſie das Privilegium nicht. Aber das gibt groſſe Difficultæten. Man muß Proceſſe führen, ehe es ausgemacht. Deswegen haben die Sachſen Dieſes, in denen Deciſionibus Noviſſimis, abgeſchaffet, & plane non attenditur; Auſer in Zerbſt, iſt ein ſolches STATVTVM, daß die Frau, wenn ſie es gewuſt, das Privilegium nicht habe.

Ad §. 7. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es hatt Einer, mit dem Fiſco, contrahiret, gepachtet. Dis Reſiduum gehöret, in ſecundam Claſſem, nach der Frauen. Wenn ferner der Fiſcus mulctas zufordern hatt, die gehören nicht, in ſecundam Claſſem. Denn es iſt kein Contract da. Einige haben geſagt, es iſt ein Contract. Deswegen ſie auch Hypothecam tacitam, an einigen Orten, geben. Nach dem Jure Communi, aber gehören nur die Debita fiſcalia hieher, ſo, ex Contractu, entſtehen. Die refectiones prædiorum urbanorum haben groſe Conſideration gehabt, daher ſie auch hier ein prærogativ gehabt. AVERANIVS hatt eine ſchöne Obſervation,

vation hievon. Hergegen hatt er auch gewiesen, daß Refectio Navium kein solches Privilegium gehabt; Denn die Römer haben nicht viel auf Naves gehalten; Weil sie die mercaturam nicht befördert. Sie schreiben es aber, überall, so hin. Wenn er gleich gelehnet, ad refectionem ædium, so braucht er keine Hypotheque. Hergegen wenn er ad emendum gelehnet, und hatt sich gleich lassen eine Hypothec constituiren, so kommt er in die 2. Classe. Die Creditores können sich nicht beschweren, denn das Haus ist doch mit in Concursu. Si Uxor, fiscus credidisset, sie concurriren; So gehet die Frau vor, ex prioritate temporis, oder der fiscus, ex prioritate temporis. Denn hier ist paritas causæ. Also kommt es auf das tempus an. Prior tempore, potior Jure.

Ad §. 9. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

TITIVS hatt gewiesen, wenn einer einen Casum setzte; Es concurriret ein hypothecarius, der tacitam hypothecam anteriorem hatt, denn käme die Frau, und hernach ein hypothecarius expressus, nach der Frau, wie wird die Frau luciret? Von Rechts wegen gehet die Frau denen anterioribus vor. Also wird sie auch vor dem gesetzet, so expressam hypothecam anteriorem hatt. Wenn nun aber Hypothecarius Tacitus eine ältere hatt, als der Expressus, und der Expressus anterior will der Frau vorgehen, da sagt TITIVS, es ist wie ein Rätzel, man kann nicht heraus kommen. Das macht die Nova Legislatio. Daher haben etliche gemeinet, in dem Casu, müste die Frau nachstehen dem Hypothecario anteriori tacito; Weil sie nicht können vincere Hypothecarium expressum. TITIVS aber hatt gemeinet; Nein; In dem Casu, müste die Frau vorstehen. Er hatt auch bessere Raison. Aber in Sachsen, spricht man nicht darauf. Er saget: Weil ein neuer Lex hier, so hätte man sollen eine Exception machen, und die Frau vor luciren.

Ad §. 10. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Hier hatt man die Regel, prior tempore, potior jure; Es mag tacita, oder expressa, seyn. Dahin nun referiren sie auch bona paraphernalia. Denn sie geben tacitam hypothecam; Aber nicht auch Jus prælationis.

Ad §. 11. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Quarta Classis gehöret eigentlich zu dem Titul, so in denen ff. tractiret wird. Die Privilegiarii communiter haben zwar kein ander Jus, als die Chirographarii, aber ihr Jus hatt doch einen favorem, vor denen andern; E. g. Respublica creditrix. Die Civitas hatt gelehnet. Denn das ist nicht der Fiscus. Der Fiscus ist der Princeps. It. Wenn eine Universitas gelehnet. Der Deponens aber ist, auser allen Concurs, zu setzen; Wenn res deposita noch vorhanden. Jetzo aber supponiret man; Es ist fort. Depositum autem ist res maxime favorabilis. Drum hatt sie einen Vorzug. Ein Depositum irregulare hergegen ist ein mutuum und gehöret nicht, hieher. Ist die Sache

nicht da, so kömmt er, in Concurs. Ferner wenn ich ein Haus habe gekauft und lasse hypothecam constituiren, das gehöret, ad 2. Classem. Wenn ich hergegen ein Haus habe, und habe Das nicht gethan, oder ich habe Etwas gegeben, ad extruendum, so kommt es, in die Quartam.

Ad §. 12. & seqq. Ludov. Doctrin. Pandect. h. T.

Wenn wäre ein Contract geschlossen worden, er wolle Mevio alimenta geben und hätte gesagt, die kann er haben, aus meinen Ritter Guthe; Quæritur; Ob er nicht eine Hypothec habe? Es ist nur eine Demonstratio. Wenn ich aber eine Hypothec gehabt, so hätte ich ein Jus reale. So aber habe ich es nicht, und komme, in Quartam Classem; Wenn gleich nichts wächset, bekomme ich es doch. *Medici* sind auch privilegirt. Ratione aliorum medicamentorum, so nicht, in ultimo morbo, gegeben, gehören sie, unter die privilegiarios. Auch die Advocaten, so alte Salaria zufordern haben, gehören, inter privilegiarios. Aber ein Haus-Præceptor, gehöret, unter das Lied-Lohn, in Primam Classem. Der Factor, Institor, gehöret, in Quartam Classem. Wer Saat-Korn gegeben, gehöret, in Primam Classem. Wer Brod-Korn gegeben, in Quartam Classem. Wenn die Sponsa lassen ihrem Liebsten den Dotem voraus zahlen, so wird sie, in Quartam Classem, gesetzt, denn die Frau hatt nur Jus dotium. Unter die Chirographarios, gehören die Wechsel, Handschriften, oder wenn einer sonst kann ein Debitum liquid machen. Hier siehet man, nicht auf das tempus, sondern es werden alle, pro rata, contentiret. Es hatt keine prioritas Statt. Ein jeder behält, nach seinem quanto, Etwas. E. g. wenn der, so 3000. Rthlr. zu fordern hatt, 300. Rthlr. bekommt, so bekommt der, so 1000. Rthlr. zu fordern hatt, 100. Rthlr. Was die Usuras anbetrifft, so ist freilich wahr, wenn ich mir sie bedungen, oder der Debitor, ex mora, mir sie schuldig ist: So kann ich sie, nach dem Jure Communi, mit dem Capital repetiren. Aber in Chur-Sachsen, bekommt man Nichts, als das Capital erst. Denn sie sagen, qui usuras capit, certat, de lucro captando. Reliqui creditores vero certant, de damno vitando. Also müssen erst alle Capitalia abgetragen werden. Der Justiz hergegen ist vielmehr gemäß, daß ich Capital und Usuras bekomme. Die Sachsen sind auch so raisonnable und sagen, die Usuræ werden nicht bezahlet lucrative. Aber gesetzt, ich habe Mevio Geld gelehnet, welches ich selbst aufgenommen und hätten Usuræ mir ebenfals müssen gegeben werden. Denn ich profitire da Nichts. Hic certo de damno evitando. Das nennet man Usuras compensatorias. Die Kirchen bekommen auch Das, was einer schuldig ist, cum usuris; It. Die Pupilli, die Hospitæler; Aber Minores nicht. Sie sagen, die Kirchen-Diener müssen davon erhalten werden; Sonst hätten sie kein Salarium. Bekommt er Usuras nicht: So könnte das nicht geschehen. Aber ein Minor kann schon eher Was verdienen,

LIBRI XLII.

TIT. VI.

De Separationibus.

Ad §. 1-4. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Dieser Titul gehöret eigentlich mit, ad Concursum Creditorum, und bestehet darin: Es ist mir schuldig gewesen Primus. Der ist gestorben. Sein heres ist gewesen Secundus. Der Heres müste sonst bezahlen des Defuncti Schulden. Denn er repræsentiret ihn; Und wenn ich auch ein Legatarius wäre, so habe ich ein Jus, wider den Heredem; Weil er die Erbschaft angetreten. Also muß er auch für die Schulden haften denen Creditoribus. Gesetzt nun, es wäre der Heres schon banquerout. Ich habe, von dem Primo, meine Schulden noch nicht bezahlt bekommen. Der Heres scheinet, er sey viel schuldig; Er kann viele Hypothequen gegeben haben, ehe er die Erbschaft übernommen; Ich dencke also, ich werde nicht bezahlet werden, peto igitur separationem, daß die Erbschaft separiret wird, von denen bonis heredis. Ich dencke, wenn es soll beysammen bleiben, könnten mir viele vorgehen, denen der Heres schuldig ist. Dahero hatt der Prætor das beneficium gegeben. Quod vero nemini obtruditur. Das können nicht allein fordern die Creditores, sondern auch die Legatarii, Fideicommissarii &c. Denn die Legatarii müssen, aus der Erbschaft des Defuncti, bezahlt werden. Dicis: Legata debentur in diem, sub conditione? Rſ: Sufficit, quod debeantur. Ich kann dahero auch sagen; Lasset die Erbschaft separiren, damit ich kann bezahlet werden. Es ist doch spes vorhanden. Legatum in diem debetur, incipit deberi, nach der Juristerey. Wenn gleich nicht alle Creditores des Defuncti sich des beneficii bedienen wollen, so können es doch diejenigen thun, welche dafür halten, daß es ihnen profitable. Vid. Diss. *de lit. cont. plerumque commoda &c.* Wenn ich semel separationem gefordert; Quæritur: Ob ich wieder könne davon abgehen? Rſ: Es kommen 2. Casus vor. Gesetzt, ich sehe, ich werde aus der Erbschaft nicht bezahlet, und ich hätte mich, an den Heredem, gehalten; Da sagen sie, viam, quam semel ambulasti, ambules; Und kann einer nicht zurücke gehen. Jura variantibus non succurrunt. Es könnte einer wohl abgehen, si forte dolo sit inductus. Es ist ein leichtfertiger Vogel, der thut, als wenn er ein hausen schuldig, weil er einmal die Erbschaft angetreten und siehet, daß sie nicht wird hinreichen; Da können sie abgehen. So muß der PAVLVS und PAPINIANVS conciliiret werden, welches ich, in cit. Diss. gewiesen. PAPINIANVS sagt, er könnte abgehen, wo er betrogen worden. Denn Jura variantibus non favent.

favent. Ein anderer Casus ist auch da resolviret. Quid si aliquis debitum suum postulasset à Secundo; Secundus contestiret litem. Hernach findet sich, daß der Secundus nicht bezahlen kann; Quæritur: Ob man noch könne Separationem fordern? Man sagt: Beneficium sprevit. Allein ich habe gewiesen, daß ers nicht verachtet; Und da ich L. contestiret, das ist wohl eine Novatio necessaria. Daher kann ich noch das Beneficium verlangen; Ob ich gleich erst den Heredem belanget. Non renunciavi beneficio. Ja wenn ich stipuliret, ich wolte mich weiter, an Niemand, als an den Heredem, halten: So wäre es Was anders. Quæritur; Wenn ich gleich erst den Heredem belanget, ob sodann die Creditores heredis secundi auch können das beneficium separationis haben? E. g. wie sie sehen, daß er so viel müsse in der Erbschaft bezahlen, so wollen sie separationem haben? Rſ: Das können sie nicht thun. Wer hatt sie heisen, mit Einander, contrahiren die Erbschulden zubezahlen. Hergegen wenn er eine Erbschaft, in fraudem creditorum, angetreten, alsdenn können sie separationem verlangen. Denn er ist, in Dolo. Ferner wer will separationem bonorum verlangen, muß es, zu rechter Zeit, thun. 5. Jahr ist zu lange. Denn es kann leicht geschehen, daß der Kerl Vieles verkaufet. In Pommern, Mecklenburg, ist keine Zeit. Nach dem Jure Communi, aber war, vor dem, nur 1. Jahr, so man hernach, in 5. Jahre, verwandelt hatt.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In Praxi haben wir eine *quasi separationem*; E. g. es hatt Einer einen Laden, in Leipzig, und auch einen, hier. Ich habe ihm Geld geliehen, auf den Laden in Leipzig; Sollte ich also können separationem verlangen? Allerdings. Der Creditor ist zwar Dominus von der taberna Hallensi und Lipsiensi. Unterdessen, da ich nur auf einen gelehnet, so ist nicht unbillig, daß man eine separationem vornimmt. Es kann geschehen, der Filius familias ist schuldig; Er wird ein Soldat; Er bekömmt ein peculium Castrense. Als ein Soldat habe ich ihm geliehen. Es entstehet ein Concurs. Einige Creditores kommen, die haben ihm gelehnet, da er kein Soldat gewesen. Alsdenn kann ich petere, daß das peculium Castrense separirt wird. Denn da er ein peculium castrense hatt; Habe ich secure, mit ihm, können contrahiren. Eben so ist es auch, wenn ich ein Haus verkaufet, und eine Hypothec reserviret, so habe ich einen grosen Vorzug, und kann gar aus dem Concurs bleiben, denn man siehet es an, als wenn ich das Dominium noch nicht ganz weggegeben. Es ist nicht ganz und gar veräusert. Das hatt der BARTOLVS eingeführet, denn ipsa Lege non est fundatum.

LIBRI XLII.

TIT. VII.

De Curatore bonis dando.

Man redet immer, von dem Curatore bonorum, welcher das meiste verschlucket, vom gantzen Concurs. Bey uns, ist es immer ein Advocat; Weil da 2. Aemter beysammen sind. Aber der Curator braucht gar keine Wissenschaft, in Jure; Er muß nur acht geben, auf die Güther, und sehen, daß Nichts, von denen Revenuen, umkömmt. Das ist kein Curator, wie, in der Tutela, vorkömmt, da es ein munus publicum. Hier aber ist es kein munus publicum. Die Creditores erwehlen ihn und wenn sie nicht können einig werden, so setzet der Judex Curatorem. Bey uns, ist der Curator mehrentheils contradictor. Man thut auch wohl, daß man sie conjungiret, sonst muß man ihrer 2. salariren. Der Contradictor muß das Jus verstehen. Er macht denen Creditoribus Objectiones: Diese müssen ihre Schulden, in liquido, constituiren. Er stellet auch Actionem Paulianam an, si quid, in fraudem creditorum, sit alienatum. Es können auch Weiber Curatores bonorum seyn; Aber nicht Contradictrices. Aber daß die Curatores bonorum das Beste erhaschen, sihet man, aus folgendem Casu. Wir hatten, von einem Bauer, einen Concurs, da 15. Creditores, welchen er allen Dubia gemacht, und über 30. Schriften, bey denen Acten, vom Curatore, waren. Wenn er nun, von einer Schrift, nur 1. fl. bekommen, hatt es schon 30. fl. getragen.

LIBRI XLII.

TIT. VIII.

Quæ, in Fraudem Creditorum, facta sunt, ut restituantur.

Cod. VII. 75.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

TITIVS meinet; *Actio Pauliana* wäre nicht eben, vom *Paulo Prætore*: Er gestehet, der Prætor, PAVLVS, sey Urheber; Es wäre aber eben Nichts neues, sondern PAVLVS habe gesagt: Ich halte es, für billig, daß, da die Creditores die Possess gehabt, ihr Dominium nicht solle invertirt werden. Da also Was veräusert worden, so habe er Nichts anders gesetzt, als sie sollten Domini bleiben; Er habe dem Debitori communi verbothen, es zuveräussern. Allein TITIVS hatt es nicht recht verstanden. Es ist freilich wahr;

Die Creditores sind, ex primo Decreto, in Possessionem, immittirt; Aber nicht ex secundo, und da hatt der Debitor communis Was alieniret. Er war noch Dominus; Der Creditor aber ist nicht Dominus gewesen. Da hatt der Prætor gesagt: Qui alienat, tanquam Dominus, so ist die Alienatio kräftig. Unterdessen ist es doch unrecht, da die Andern colludirt; Rescindam. Drum wird die Pauliana Actio Rescissoria genennet, und kann der Contradictor die Alienata wieder fordern, Actione Pauliana, sie mögen sie, Titulo oneroso, vel lucrativo, erworben haben. Der Prætor hatt also Was neues gegeben, und nicht Ebendas, quod naturale est; Wie TITIVS meinet; Es wäre, bey denen Creditoribus, schon gewesen, und hätte der Prætor nur gesagt; Sie sollten es vindicare. Diese Actio, in personam, nascitur, ex maleficio, ex collusione. Actiones, ex delicto, sind ja personales. Datur, contra quoscunque, in quantum ad ipsos pervenit. Daher hatt man gemeinet; Es wäre Actio in rem scripta, so ich aber nicht glaube. Es wird, hier, supponirt, daß der Debitor malitiosus gewesen. Also fragt sichs; Quid sit alienare?

Ad §. 2-5. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Vocabulum alienationis hic late capitur. Das heist alienare, quod jam habeo, in patrimonio meo, & transfero, in alium. Daher wenn der Casus wäre: Es fället mir ein Legatum, eine Hereditas, zu; Ich renunciire, in favorem alterius; Quæritur; Ob es eine Alienatio, in fraudem creditorum? Ich habe 2. Responsa, hiervon, gemacht, nach Sachsen, da der Mann heres mobiliaris ist. Dieser renunciirte der Portioni statutariæ, da entstehet die Frage; Ob es nicht, in fraudem creditorum, geschehen? Die Creditores wollten es nicht leiden; Sie sagten: Sobald wir ihm gelehnet, haben wir ein Jus quæsitum, in allen seinen Güthern, gegenwärtigen und zukünftigen; Allein Das ist nicht, in fraudem creditorum, geschehen. Denn non acquirere ist nicht alienare. Der Mann hätte ja können, vor der Frau, sterben, so hätten die Creditores Nichts gewonnen. Zu Leipzig, im Schöppen-Stuhle, haben sie doch, in contrarium, gesprochen; Da ich aber noch ein Responsum gemacht, so habe ich gewiesen, wie sich die Schöppen vergangen, indem sie gemeinet; Es obtinirt, in media Saxonia. Da habe ich, aus dem MENCKEN, gewiesen, daß anders gesprochen worden. BRVNNEMANN meinet; Es sey eine Iniquitas, wenn man es denen Creditoribus entzöge. Allein was ist da für eine Iniquitas, wenn die Creditores Nichts bekommen und die Mutter gibt es denen Kindern. Es ist nicht genug, daß der Debitor alieniret, sondern er muß auch animum fraudandi haben. Quid enim, wenn er gemeinet, sie könnten alle bezahlet werden, oder antequam ipsi infortunium accidisset, hatt er es alienirt; Daher muß man beweisen: 1.) Quod animum habuerit fraudandi; 2) Quod eventum habuerit, e. g. er hatt die Creditores wollen betrügen; Und ex post facto, findet sich doch, daß

der

der Debitor solvendo; Alsdenn ist keine causa rescissionem petendi. Es ist eben, als wenn ich nach Einem gehauen, und er wollte Resarcitionem damni haben, da ich ihn nicht getroffen. Es muß Collusio daseyn, ex parte accipientis. Quid enim, si nescivi, warum soll Actio Pauliana Statt haben, sonderlich wenn ich es, Titulo oneroso, habe, da müssen sie beweisen, daß ich fraudis particeps, gewesen, alsdenn, wenn ich colludiret, muß ich es restituiren und bekomme das pretium nicht einmal wieder; Es sey denn, daß es der Debitor hingelegt und gesagt; Es sey das Geld, so er für die Sache bekommen. Privilegia suchen einen Profit zumachen. Nach dem strengen Rechte, wäre es nicht unbillig, daß sie das Geld verlören. Aber es ist kein Lex pœnalis da, so spricht man es ihnen ab. Wenn er aber das Geld verthan, so bekömmt er Nichts wieder. Hatt er es, Titulo lucrativo, bekommen, so muß er es restituiren, und bekömmt Nichts. Diese Actionem pœnalem kann der Curator bonorum anstellen. Fingamus, ich bin nicht particeps fraudis, aber vigilant, gewesen, er hatt mir Etwas in solutum gegeben. Jura vigilantibus sunt scripta. Also gebe ich Nichts heraus. Ja wenn ein Concurs entstanden, alsdenn könnte ich es nicht behalten, da wird Alles, zum Concurs, extradirt. Aber hier supponirt man, daß noch kein Concursus gewesen, aber bald einer entstehen werde. Hergegen wäre schon Concursus præparirt, es wäre Arrest angelegt, so wäre es Was anders, alsdenn müste er es zurückgeben. Aber ist doch nicht recht sicher. Es kann, bisweilen, seyn, daß der Fiscus interessiret; Der hatt Hypothecam tacitam; Andere haben eine Hypothecam specialem, die können es zurücke fordern. Sonst aber, ex Actione Pauliana, contra me, venire non possunt. Es ist eine Actio Prætoria und dauret, nur 1. Jahr. Ad rescissionem contractus, gehet sie, da man erst geglaubet, Contractum subsistere. Annus wird computirt, von der Zeit, da der Debitor die Bona verkaufet. Also, intra hunc annum, exspirat. Drum kann sie nicht Actio Realis seyn. Quid, si, titulo lucrativo, accepit, sollte da die Actio nicht länger dauren? CARPZOV meinet, 30. Jahre; Weil er, in m. fide. Alleine, wenn man will Actionem Paulianam behalten, so kann man nicht länger setzen, als 1. Jahr. Wollen sie aber Actionem Paulianam nicht haben, so können sie sagen; Es ist Actio ex delicto. Sie müssen implorationem officii judicis anstellen, da können sie, 30. Jahre, warten. Man muß auch sehen, nachdem Jemand Etwas wiederruffet. E. g. ich habe Einem ein Commodatum gegeben, das hatt er veräusert. Gleichwie die Actio Commodati, 30. Jahre, dauret; Also habe ich auch diese Action, so lange, gegen Denjenigen, in quem, alienatum est.

LIBRI

LIBRI XLIII.

TIT. I.

De Interdictis, ſive extraordinariis actionibus, quæ, pro his, competunt.

Cod. VIII. 1.

Ad §. 1-3. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Interdicta hatt man genennet, ab interdicendo. Prætor enim interdicebat, prohibebat. Alſo, ab illa ſolenni verborum conceptione, denominatio ortum traxit. Der Prætor hatt, extra ordinem, interdicirt. Denn es waren Cauſæ, moram non ferentes, woraus Vulnera entſtehen konnten. Daher wenn man Prætoris Interdictum nicht gehalten, wurde es in Execution gebracht, oder Prætor dabat Actionem, Interdictum. Nachdem aber die Solennia verba abkommen, ſo hatt der Prætor die extraordinarias Actiones, in cauſis poſſeſſionum, gegeben. Es war etwas zu violent, manum militarem zugebrauchen. Hinc dabat actionem; Die hatt man Extraordinariam genennet; Weil der Prætor ſelbſt cognoſcirte & extra ordinem judicium dabat. Nunmehr kann man die Interdicta alle anſtellen, tanquam Actiones ordinarias. Denn wir haben keinen Prætorem, keinen Judicem Pedaneum. Man ſtellet, bey dem ordinario magiſtratu, eine Action an und nennet die Poſſeſſionem, de qua, eſt ſermo. Will es Einer Extraordinariam nennen, ſo kann er es thun. Tunc reſpicit, ad veuſtam ſignificationem. Warum haben denn unſere Dd. alium ſenſum gemacht? Rſ: Weil Actiones Poſſeſſoriæ celerioris expeditionis ſind, als Petitoriæ. Man ſetzet alle Exceptiones altioris indaginis, bey Seite. Es wird, nur auf die Poſſeſſion, geſehen, wer den letzten actum poſſeſſorium hatt. Man ſiehet nicht, auf ſein Jus, Dominium, auf ſein Jus poſſidendi. Wenn Einer durch Zeugen, Inſtrumenta, wollte beweiſen, da finden ſich allerhand difficultæten und Alles wird nicht admittiret. In dem ſenſu, nennen es Einige alſo, hodie, Actiones Extraordinarias. Man kann ſie auch Extraordinarias nennen, i. e. da keine remedia ſuſpenſiva Statt haben. Denn ſie ſagen, wenn er graviret iſt, ſo kann er es, in Petitorio, vorbringen; Es wäre denn, daß es damnum irreparabile; Welches aber muß beſcheiniget werden. Sonſt hatt keine Appellation Statt. Aber der Richter obſerviret es doch nicht, und die Advocaten machen, aus Allem, damnum irreparabile. Wir haben einen Caſum gehabt, da ein Kerl einen Garten gekauft. Die Frau ſetzte den Mann, aus der Poſſeſſ, der Mann klagte, daß er mögte reſtituirt werden. Es geſchahe auch. Die Frau aber wendete doch ein remedium ſuſpenſivum ein, und brachte ein damnum irrepara-

bile

bile vor; Weil sie schon Viel hinein gewendet, welches aber nicht hätte geschehen sollen.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Man nennet, itzt, alle Actiones possessorias Interdicta. Klage ich, ad Tabulas exhibendas, das wird Interdictum exhibitorium genennet. Es ist ein Interdictum, es bekömmt aber diversa nomina. Prohibitorium ist, wenn Prætor prohibet, ne vis fiat. Wenn er mich heraus gejaget, aus der Possess. Der Prætor sagt: Restitue. Das heist Restitutorium. Es können Zwey, in der Possess, seyn, da nennt man es Interdictum duplex. Dergleichen ist, uti possidetis. Sie bleiben alle beyde, in der Possess. Adipiscendæ Interdictum ist, wenn ich will die Possess erst haben. E. g. der Heres verlanget die Legata, und die Legatarii sollen sie, aus seinen Händen, empfangen. Interdictum utrubi ist, in rebus mobilibus; Uti possidetis, in immobilibus.

Ad §. 5. & 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn ich eine Actionem Possessoriam anstelle, so kann der Judex, von Rechts wegen, nicht, in Petitorio, erkennen. Aber, wenn der Judex, aus denen Acten, sihet, quod constet, de petitorio; Er sihet, me esse dominum. Quæritur, de possessione. Wenn ich Dominus bin, so gehöret ja die Possessio mein, aber es muß constare, ex actis, daß der eine die Sache usucapirt. Ist Das nicht, so kann er, ultra petita libelli, nicht procedere. Wenn Einer gleich, in Possessorio, genommen, so hatt der Andere sein Dominium deswegen nicht eingebüsset. Apud nos, b. f. omnia judicat Judex. Unsere Judices sind zugleich Magistratus, ipsi Prætores. Wir haben keine Actiones stricti Juris und wir imploriren überall nobile officium judicis. Ja, an etlichen Orten, ist eine Pœna gesetzt, daß sie es müssen adjiciren.

LIBRI XLIII.

TIT. II.

Quorum bonorum.

Cod. VIII. 2.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Dieses ist ein Interdictum adipiscendæ possessionis. Denn die Erbschaft, deren Possession ich zuerlangen suche, ist noch nicht, in meiner Gewähre, oder Possess. Das ist ein Remedium Possessorium; Gleichwie Hereditatis Petitio ein remedium petitorium. Quæritur; Cui datur, an tantum bonorum possessori, an etiam, qui hereditatem consequi laborat? Resp: Sonst ist es

nur denen gegeben worden, die bonorum poſſeſſionem wollen haben, die eine hereditatem prætoriam verlanget, vel ſecundum tabulas, vel contra tabulas, vel ex Edicto Prætoris. Dieſe bonorum poſſeſſionem mögte ich haben, contra illum, qui, pro herede, ſe gerit, aut pro poſſeſſore. Denn ich habe Dieſes, daß ich ein gröſer Jus habe, als der Andere. Ob nun zwar Solches, in dem Interdicto Prætoris, geweſen, daß er geſchwinde wollen Poſſeſſionem geben Demjenigen, ſo ihn implorirt, ſo hatt man einen Proceſſ zugelaſſen, daß Derjenige kann das Interdictum gebrauchen, wenn er gleich nicht bonorum Poſſeſſionem verlanget. Sie haben es angeſehen, als ein Remedium, ſo, loco hereditatis Petitionis, kann angeſtellt werden; Weil ich, hier, Proceſſum celerem habe. E. g. Ich kann nicht allein, ex Teſtamento, ſondern auch ab inteſtato, interdictum, quorum bonorum, anſtellen. Geſetzt: Ich will, ab inteſtato, erben. Ich bin der Bruder. Ein Anderer beſitzt die Erbſchaft; Rogo Prætorem, ut poſſeſſionem det; Weil ich der nächſte Erbe. Ich beſcheinige, me eſſe proximum agnatum. Daher iſt, hier, ein Beneficium, daß ich nicht ſo viel darf probiren. Exceptiones altioris indaginis werden ausgeſetzt, donec, de petitorio, conſtet. Den Nutzen hatt alſo das interdictum, quorum bonorum; Daß ich bald Poſſeſſ kann erlangen. Denn hernach wird erſt das Petitorium vorgenommen, da denn der Andere ſein Jus ausführen kann, der es ſonſt zuhaben vermeinet. Nur Das kann man mercken, daß ſie, bey denen Römern, das Interdictum nicht gebrauchet, wenn Einer bonorum Poſſeſſionem verlanget, vel ſecundum, vel contra tabulas, vel ex Edicto Prætoris. Aber heute zu Tage ſihet man nur darauf, ob Einer ein beſſer Jus habe. Daher hatt man es auch, in der Relation, Reſtitutorium genennet; Weil der Andere nur die Erbſchaft muß reſtituiren.

Ad §. 2. & 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bey dieſem Interdicto, tractiret man auch, von dem L. fin. Bisher, iſt dieſes ein Exempel geweſen, wie Einer könne Interdictum quorum bonorum anſtellen, ab inteſtato. Hier, iſt nun ein Caſus, da man, ex Teſtamento, klaget und will die Poſſeſſion haben & tamen adſunt contradicentes. Es hatt ſonſt HADRIANVS wollen haben, man ſolle erſt ausmachen, de Jure, ehe man wollte die Poſſeſſ haben. Aber man hatt, nach der Zeit, geſehen, daß das Ding weit hinausgegangen. Man hatt, entweder res hereditarias müſſen ſequeſtriren, oder Curatorem ſetzen, womit Einem nicht gedienet geweſen. Alſo hatt man Edictum HADRIANI aufgehoben und geſagt: Derjenige, ſo, ex Teſtamento, eine Succeſſion prætendiret, ſoll das Teſtament zeigen. Wenn, nicht gleich, vitium viſibile iſt, ſo ſoll Der, ſo das Teſtament vor ſich hatt, und, wenn es ein Codicill, ſollen Legatarii Poſſeſſionem rerum legatarum bekommen, und der Heres, ex poſſeſſione rerum hereditariarum, klagen. Vi-

tium non visibile ist, wenn 7. Signacula, 7. Testes, 7. Subsignationes, da sind. Man sihet keine Cancellation, nicht das Geringste. Denn, wenn, bey der heredis institutione, bey dem Haupt-Puncte, Was ausgekratzet, oder cancellirt, so ist es vitium visibile; Alsdenn kann man die Possession nicht erhalten. Daher sage ich: Domine Judex, es ist kein vitium visibile da, ich will Possessionem haben. Wenn sie sagen; Der Testator ist nicht, bey Verstande, gewesen, oder ist gezwungen worden; Das wird, ins Petitorium, verschoben; Weil es altioris indaginis, daher ist es ein pingvissimum remedium, da man sonst, etliche Jahre, muß warten, so bekömmt der Heres gleich possessionem rerum hereditariarum. Coactio wird nicht præsumiret. Aber wenn nur 5. Zeugen unterschrieben, da ist vititium visibile. It. Filius ist præteritus, oder er ist schon sequestrirt, da kann man nicht Possess geben. Denn da man schon, auf die Sequestration, erkannt, so gehet es nicht mehr an. Qu. Ob Einer, ex hac L. fin. könne klagen, wenn es heredes ab intestato? Resp: Es sind Narren, so es nicht verstehen, und klagen ex hac L. fin. Allein der L. gehet auf das Testament, ist er heres ab intestato, kann er interdictum quorum bonorum gebrauchen.

LIBRI XLIII.

TIT. III.

Quod Legatorum.

Cod. XII. 3.

Gleichwie man Interdictum quorum bonorum genennet, a verbis initialibus, so hatt man auch *Interd. quod Legatorum* davon benennet. Wie man denn im Corpore Juris viele Actiones hatt, so ihren Nahmen von dem Edicto Prætoris haben, als wie die Actio Triticaria. Es ist interdictum adipiscendæ possessionis. MEVIVS hatt, per Legatum, ein Haus überkommen, SEMPRONIVS einen Acker, JAVOLENVS eine Wechsel-Schuld. Sie setzen sich gleich in Possession, das ist der Heres nicht schuldig zuleiden, sondern die Legatarii sollen gleich die Legata aus den Händen des Heredis empfangen. Sie kömten sagen, was braucht es, das Haus, der Acker ist mein, sobald der Testator tod ist. Allein der Heres muß sehen, an vires hereditatis sufficiant, der Heres kann ja nicht ultra dodrantem gravirt werden, sondern muß quartam Falcidiam haben, deswegen müssen sie die Legata, aus denen Händen des Heredis, empfangen. Wollen sie es haben, so muß Heres Caution leisten, daß er die Legata integra præstiren will, wenn quarta salva. Das ist aber die Intention des Testatoris, daß er hatt haben wollen, sie sollten die Legata, aus des Heredis Händen, empfangen. Si contumax esset heres, er will nicht Legata

præstiren, alsdenn können sie, interventu magistratus, sich in die possession setzen. Der Casus aber gehört nicht hieher.

LIBRI XLIII.

TIT. IV.

Ne vis fiat ei qui in possessionem missus erit.

Der Prætor will Jemand in Possession setzen und er will ihn nicht hinein lassen. Interdicit Prætor, ne alteri vim faciat, ne alteri resistat, und also ist das interdictum adipiscendæ possessionis. Si me turbas, habe ich interdictum retinendæ possessionis. Hatt er mich herausgejaget, so kann ich interdictum unde vi gebrauchen. Also kommen, in dem Tit. dreyerley interdicta vor. 1) adipiscendæ, wenn er mich nicht will in die Possession lassen; 2) wenn ich darin bin und werde turbiret; 3) recuperandæ. Wenn mich einer herausjaget. Da kann ich auch remedium petitorium gebrauchen und Actionem Publicianam anstellen. Heut zu Tage, werden Mandata sine clausula gegeben, das wird so genennet, weil er gleich soll parition dociren, sin minus, wird er exequiret, auf die Strafe, so gesetzet, daher haben wir, heut zu Tage, ein kurz procedere. Entweder wir setzen einen manu militari hinein, oder man ertheilet pœnalia mandata, und schärft sie, wenn er contumax. Das ist auch besser, als wenn, nach der Zeit, ein Interdictum angestellet wird.

LIBRI XLIII.

TIT. V.

De Tabulis exhibendis.

Cod. XII. 7.

Hier, wird eigentlich gehandelt, de Tabulis Testamentariis, und fraget der A. warum man das Interdictum brauche, weil man Actionem ad exhibendum habe? Resp: Actio ad exhibendum est remedium petitorium. Hier ist possessorium profitabler. Wer instrumenta testamentaria wolle ad exhibendum forden, müste zeigen, daß er Dominus. Das hatt können geschehen, in dem Casu, wenn ich noch lebte und es wäre mir von Händen kommen; Ingleichen der Erbe, wenn er die Erbschaft antritt, so ist er Dominus. Hier aber wird eben nicht erfordert, daß ich Dominium habe. Durch das Interdictum, bekomme ich facultatem inspiciendi tabulas testamentarias. Daher können auch Legatarii, Fideicommissarii Das erfordern, weil kein Dominium

nium erfordert wird. Es könnte, ante aditam hereditatem, geſchehen, ehe die Legatarii legatum gefordert, ſondern ſie haben nur ein Intereſſe dabey, ſie wollten gerne den Inhalt wiſſen. Daher hatt man diſputiret, de Transactione Teſtamenti tabulis non inſpectis, ob die könne beſtehen? Man ſaget, quod ſic. Denn warum hatt Einer nicht dahin geſehen, daß er es thun können. Wenn Einer ſagt, daß er die Tabulas nicht mehr habe, muß er ſchweren, daß er ſie nicht gefährlicher Weiſe von Händen kommen laſſen. Dieſe Tabulas kann ich nicht allein, vom Coherede, fordern, ſondern auch vom Judice, wenn ſie, in judicio, deponiret worden, oder auch von der Kirche, welches die Römer oft gethan. Bey uns, klagt man, contra quemcunque, der das Tekament bey ſich hatt, wenn es auch ein privat Mann bey ſich hätte.

LIBRI XLIII.

TIT. XVI.

De Vi & vi armata.

Cod. IIX. 4.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bey dem vorhergehenden Titeln, thut man wohl, wenn man einen lieſet, der es kurz tractiret, als wie der CVJACIVS, in ſeinen *Paratitlis*, it. CHASSANEVS. Es ſind faſt lauter interdicta prohibitoria. Hier kömmt ein Interdictum recuperandæ poſſeſſionis, da ich bin vi dejectus. Dieſes Interdictum Prætoris hatt nicht Statt, als nur in rebus immobilibus. Denn wenn es, bey rebus mobilibus, geſchehen, habe ich actionem bonorum raptorum, oder furti. Und alſo gehen die Worte, unde vi, auf res immobiles. Hoc Interdictum etiam non pertinet, ad omnem vim, ſondern es gehöret nur, hieher, vis expulſiva, dejectiva, denn ſi metu me coëgiſſet, vel alia ratione, ſo brauche ich nicht Interdictum *unde vi*. Wenn Einer ſaget, ihr ſtellet, wider mich, an Interdictum unde vi, und wie ihr kommen ſeyd, bin ich ſchon im Hauſe geweſen, ihr habt es nicht corporaliter beſeſſen. Allein ich kann mein Haus nicht mitnehmen, wie eine Schildkröte; Animo poſſedi. Alſo kann ich wohl Interdictum unde vi gebrauchen, wenn er mich nicht, in Poſſeſſion, laſſen will. Daher ſagt man, es iſt poſſeſſio zwar facti, aber aliquid accedere poteſt juris, daß ich, animo, poſſidire. Qu: Wider wen, ich ſie kann anſtellen und warum? Reſp: Anſtellen kann ſie der Dejectus und ſeine Erben. Contra dejicientem, locum habet, non contra ipſius heredes, wenn ſie nicht Was lucriret. Wider den Käufer, kann ich Interdictum unde vi nicht anſtellen. Der Tertius weiß viel davon, obs einem Andern gehöret. Daher ſagt HVBER: Alſo iſt Poſſeſſio kein Jus in re, denn, ex jure in re, naſcuntur actiones, contra quem-

quemcunque poſſeſſorem, und alſo wären die Interdicta auch keine actiones reales. Allein, ich halte dafür, daß poſſeſſio Jus in re ſey. Denn Interdictum uti poſſidetis und andere werden gegeben, contra quemcunque; Nur bey dem Interdicto unde vi nicht, daher hatt es BOECKELMANN, in ſeinem Tract. *de Actionibus*, defendiret.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

. Interdictum unde vi kann nicht angeſtellet werden, contra Parentes, patronum, dominum directum, infamat quodammodo, aber ich kann verba, in factum, temperiren, ich erzehle, was paſſiret, wie es zugegangen, daß ich lædiret, wenn ich nur eben nicht ſage, gewaltſamer und gefährlicher Weiſe. Weil man aber ſihet, daß das Interdictum *unde vi* nicht kann angeſtellet werden, contra tertium: So haben wir uns der beneficiorum, ex Jure Canonico, bedienet, des *Can. ſæpe* und *Can. redintegranda*. Das letzte iſt beſſer, worüber, CASPAR ZIEGLER einen Tract. geſchrieben. Das iſt Was beſonders, ex illo canone, kann ich auch, contra tertium, klagen, ſive in bona, ſive in m. f. fuerit, & quemadmodum, in Rei vindicatione, Dominium vindico; Alſo kann ich, ex hoc canone, poſſeſſionem vindicare, contra quemcunque. Der *Canon Sæpe*, iſt gut, er gehet aber nur, contra tertium in m. f. exiſtentem. Alſo iſt Actio *ex Can. redintegr.* inſtar mutæ rei vindicationis, der *Can. ſæpe* aber iſt auch gut, als interdictum *unde vi*. Spoliatus ante omnia eſt reſtituendus, repeto poſſeſſionem, a quocunque. Die remedia canonica ſind der Vernunft gemäſer. Nach der arte Juris Rom. aber hatt es, in Jure Civ. nicht anders können geſetzt werden. Es gehet, wider die Laicos und Clericos, und hatt ſowohl Statt, ratione mobilium, als immobilium. Vid. ZIEGLER, *in Comm. cit.*

Ad §. 3. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Sæpiſſime pflegen die Leute, mitten im Proceſſ, exceptionem Spolii zuopponiren, das iſt wohl eine exceptio dilatoria. Der Kerl ſagt, er ſey ſpoliirt, und will nicht eher antworten, bis daß er reſtituirt wird, daher, wenn ihn der andere contumaciret, daß er nicht dupliciret, tripliciret, ſo wendet er es um, das iſt wohl exceptio admodum prægnans, es iſt ein gros attentatum, denn exceptio ſpolii iſt criminal, daher ſagen die Dd. Criminale muß eher abgethan werden, als civile, und muß regardirt werden. Bisweilen, aber iſt es nur ein Eingelenck, ſo iſt nicht unbillig geſetzt, auch nach dem Jure Can. daß er, binnen 15. Tagen, das Spolium beſcheiniget, und wenn er es nicht thut, ſo wird nicht, auf die exceptionem ſpolii, erkannt, ſondern er muß, Einwendens ohngeachtet, repliciren, dupliciren, und wird wohl, in die Unkoſten, condemniret, weil er temere exceptiones gemacht. Es fragt ſich auch, ob die Conſtitutio *Cod. ex L. 7. Unde vi* oder *ex L. 13. ff. quod metus cauſa, in uſu.* Und

hieraus habe ich eine reflexion, in Diſſ. de efficientia metus. Das Thema, ſo daſelbſt ſtehet, iſt; Es hatt Einer für ſich, propria auctoritate, ſeine rem vindiciret. Es heiſt ſonſt, ubi rem meam invenio, ibi vindico, die Rei Vindicatio hatt, contra quemcunque, Statt, und alſo auch *actio ex can. redintegr.* Qu. alſo; Ob ich Das einem Jeden kann wegnehmen, nach dem *Jur. Can?* Reſp: Propria auctoritate, kann es nicht geſchehen, vielmehr verlieret er, nach der *L. cit.* ſein Recht. Nam inde poſſunt novæ plagæ oriri. Qu: Ob das überall? Reſp: In allen Sachen, iſt das nicht, er muß die Sache herausgeben, aber Jus ſuum, in re ipſa, non perdit, ſie ſtrafen ihn aber, nach dem Land-Recht, mit 30. Schock. Das hätte der A. ſollen hinzufügen. Man leidet auch nicht, ut, propria auctoritate, aliquid occupetur, etiamſi jus habeat, ſogar, wenn auch, in dem Contract, ſtünde, er ſolle es, propria auctoritate, thun können, und ſich in die Poſſeſſ ſetzen, denn ſie ſagen, es iſt, contra publicas Leges. Unterdeſſen hatt ein ſolches Pactum doch einen Senſum, nemlich er kann es nicht für ſich thun, ſondern er darf doch den Debitorem nicht mehr fragen, er kann legitime gleich Poſſeſſ ſuchen, nicht populariter, nicht ſtulte.

LIBRI XLIII.

Tit. XVII.

Uti Poſſidetis.

Cod. IIX. 6.

Ad §. 1-3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Uti poſſidetis, ita Interdictum incipiebat. Es iſt Interdictum retinendæ poſſeſſionis, ich klage, der Magiſtratus ſoll mich manteniren, er ſoll das Intereſſe præſtiren und Caution ſtellen, de non amplius turbando, ich will entweder maintenirt werden, in poſſeſſorio ſummariiſſimo, oder ordinario. Unter dem Summario und Summariſſimo, iſt kein Unterſchied, es iſt einerley. Summariiſſimum iſt, da nur Judex, de ultimo actu poſſeſſorio, nicht de Dominio, nicht de jure poſſeſſionis, judicirt. Dominium gehöret, ins petitorium, jus poſſidendi, ins Summarium ordinarium. Man hatt das Summariiſſimum, wenn periculum in mora, es ſind plagæ, vulnera zuvermuthen, das hatt HVBER, in ſeinen *Præl. ad Inſt. & ff.* gewieſen. Ich ſage: Domine Prætor, ich war, in ultimo actu poſſidendi, der hatt mich turbiret, peto, daß du mich maintenireſt; Da ſagt der Prætor: Tueor. Deswegen bekömmt er noch kein Jus poſſidendi, daher wird, allemal, geſprochen, daß Kläger, in poſſeſſorio Summario, zudefendiren, es iſt aber Beklagtem unbenommen, in poſſeſſorio ordinario, oder petitorio, ſeine Gerechtſame auszuführen. Alſo wird ihm auch poſſeſſorium ordinarium nicht benommen. Das Petitorium concer-

nirt

nirt gar nicht die Poſſeſſion. Alſo kann Einer vincere, in ſummariiſſimo poſſeſſorio, und verlieren, in petitorio.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wenn ich, in der poſſeſsione momentanea, geweſen, ſo hatt der Heres auch das Interdictum, er iſt, ipſo jure, in hereditate, drinnen, er repræſentirt den Defunctum, ſobald man ihn, pro herede, agnoſcirt, iſt es ſo gut, als wenn er, in der Erbſchaft, geweſen, ipſius civiliter intereſt, ne turbetur, er klagt, ex poſſeſsione defuncti. Es kann ſeyn, daß der Defunctus geſtorben, in ſua poſſeſsione: Wider den Erben, kann ich es nicht anſtellen. Denn heres non deliquit, niſi forte aliquid, ad ipſum, pervenit, ex turbatione.

LIBRI XLIII.

TIT. XVIII.

De Superficiebus.

Hiervon, hatt eine unvergleichliche Diſſ. geſchrieben HERTIVS, in ſeinen *Opuſculis*, in dem *Tom. III. Superficies* kömmt her, von Superfacere, ich erlaube dir, daß du kannſt, auf meinem Hauſe, über meinen Grund und Boden, Was bauen, ein Ædificium, das wird dem Superficiario gegeben. Es iſt nicht nöthig, daß das Superficium, auf Grund und Boden, anhänget, ſondern ich kann dir erlauben, auf meinem Hauſe, ein Obſervatorium zubauen. Daher hatt CVJACIVS, aus denen alten Scriptoribus, gewieſen, daß man nicht allein kann ſuperficies ſagen, ſondern auch ſuperficium. Sufficit, quod ſit mediate, ſuper meum ſolum. Das kann ich erlauben, per emtionem, ich habe es ihm überhaupt verkauft, doch ſo, er muß mir ein Salarium bezahlen, einen Boden-Zins. Es mag ſo klein ſeyn, als es will, denn mein Boden trägt was, das Jus habe ich ihm verkaufft, deswegen habe ich mich entſagt, daß ich will einen Boden-Zins haben. Der Superficiarius bekömmt das Dominium utile, über die Superficiem. Will ihn einer turbiren, ſo kann er Interdictum uti poſſidetis brauchen. Etliche DD. ſagen, es wäre kein Dominium utile, das ſey eine Controvers, wie in Emphyteuſi, ſie ſind aber in der Re einig, ſie ſagen nur, die alten Juriſten hätten es nur ſo genennet. HVBER will zeigen, daß es in Corpore Juris ſtehe, aber wenn es auch nicht drinnen ſtünde, in verbis ſimus faciles, ſollte man es nicht können Dominium utile nennen. Es iſt keine Emphyteuſis, die iſt ganz was anders, da habe ich certam Legem, wo ich meinen Canonem muß bezahlen alle Jahre, 2. Jahre; Und wenn ich ihm in 3. Jahren nicht bezahle, jagt er mich heraus, das iſt aber nicht bey der Superficies, wo etwas an ein Haus angebauet, & immediate ſolo cohæret. Reſp:

Ja

Ja, aber die Boutiquen, so, auf einem Jahrmarckte, aufgebauet werden, gehören nicht dahin, denn man kann sie wegschieben, non cohærent. Quæritur: Ist *Servitus oneris ferendi* kein Superficium? Rſ: Superficium hatt das Dominium utile, aber in Servitute, hatt Einer nicht dominium utile, sondern ein aliud jus in re, er hatt actionem confessoriam. Weil ich dominus utilis bin, und ich finde, in der superficie, einen Thesaurum, so gehöret er mein. Bey dem Emphyteuticario, aber disputiret man noch. Wenn meine Superficies abbrenne. Qu. Ob ich kann eine neue Superficiem facere? Der LAVTERBACH meinet, quod non, und ex Usufructu, hatt er argumentiret. Allein wer Doctrinam Theoreticam verstehet, weiß, daß hæc res, hæc domus, in usumfructum, gegeben worden, wenn also das Haus abbrennt, und es wird ein neues gebauet, hatt er Usumfructum nicht. Ususfructus est servitus personalis. Dominium utile ist keine Servitus, es hatt particulam proprietatis, omnem utilitatem. Superficies vero involvit dominium utile, inhæret areæ. Investituram darf er nicht empfangen, denn, ab emphyteusi, kann man nicht argumentiren, ad superficiem, es ist ein besonder Negotium, ob es gleich, in manchen Stücken, mit der Emphyteusi, überein kömmt.

LIBRI XLIII.

TIT. XIX.

De Itinere actuque privato.

Gleichwie ich actionem confessoriam habe, in Servitutibus vindicandis. Iter ist eine Servitus, actus ist eine Servitus. Also hatt man auch, hier, remedia possessoria; Also suche ich hier possessionem itineris actusque privati zuextendiren. Ich will, in der possessione, vel quasi, geschützet seyn, denn res incorporales dicuntur quasi possideri alterius patientia, meum exercitium mihi est loco possessionis. Daher kann ich auch, in der refectione, mainteniret werden. Bey der refection, ist zumercken, daß ich kann zwar reficere, aber nichts darzu thun, auch nichts demere, wenn es dem Andern nocivum.

LIBRI XLIII.

TIT. XX. XXI. & XXII.

De Aqua quotidiana & æstiva, & de Rivis, & defonte.

Man hatt aquæ ductus und aquæ ductus ist eine Servitus, es geschihet Was, in re aliena, daher hatt der Prætor können imploriret werden, ut aquæ ductus

ductus mihi ſervaretur immunis, daß mich Keiner verhindert. Wollte ich ein remedium petitorium brauchen, ſo müſte ich confeſſoriam anſtellen, hic vero, de Jure, non eſt Sermo. Aqua quotidiana wird genennet, wie ich alle Tage das Waſſer geleitet habe. Mannigmal brauche ich es nur im Winter, mannigmal nur im Sommer, doch wird auch hier davon gehandelt. Iſt es *aqua æſtiva*, und ich habe den Sommer geklaget, ſo will ich es haben, wie es, priori æſtate, geweſen. Wenn es vi, clam, vel precario, ſo habe ich weder Jus Servitutis, und kann auch, in der poſſeſſion, nicht manteniret werden, ich kann nicht continuandam poſſeſſionem verlangen, die Zeit nehmen wir juridice, nicht aſtronomice, wenn æquinoctium autumnale vorbey, ſo iſt der Winter da. Ich kann auch verlangen, ut poſſim rivos reficere, denn *aquæ ductus* gehet in Gräben, das nennet man rivos. Warum die Dd. dieſe interdicta alle zuſammen bringen, iſt die Urſache, weil man meint, ſie wären, in einem Edicto, geſtanden, und unus Prætor Urheber, wobey ich groſſe dubia habe. Die Römer haben ſehr geſorget, für ihr Volck, in Rom ſonderlich. vide RAPHAEL FABRETTI, *de Aquæ ductibus*. Sie haben eigene Benahmſungen gehabt von den Brunnen. Es ſind differentes aquæ geweſen und war *Aqua Martia* berühmt. Man hatt die Waſſer weit hergebracht, daher die Leute auch Was gewiſſes müſſen geben. Wollte mich einer hindern, ſo konnte ich Interdictum Prætoris gebrauchen. Bey dem Titul *de rivis*, muß man nur lernen, was *Specus*, davon kann man BRISSONIVM leſen; Wiewohl auch RAPHAEL FABRETTI es gut gewieſen, der, in GRÆVII *Theſauro antiquitatum Roman.* ſtehet. Ich brauche auch mein Waſſer, für mein Vieh, und dieſes Waſſer wird genommen, aus dem fonte, will mich einer hindern, imploro Prætoris auxilium.

LIBRI XLIII.

TIT. XXIII.

De Cloacis.

CLOACA iſt, wo die Sordes hinein gehen. *Sordes* heiſt nicht Stercus, ſondern ſordida aqua; Weil man unmöglich, in der Welt, anders leben kann, man muß es, bisweilen, einem concediren, daher kann er mir nicht verwehren, daß ich cloacam reficire, purgire. Denn, ad publicam utilitatem ſanitatemque, pertinet. In Mannheim, haben ſie es eben ſo laſſen machen, das hatt SPANHEIM angegeben, dergeſtalt, daß, wenn es regnet, iſt kein Waſſer zuſehen, es lauft gleich, unter der Erden weg. Weil es Aqua ſordida iſt, ſo ſtopfet es ſich, zuweilen. Da hatt ein Jeder es können purgare, und konnte es Niemand hindern.

LIBRI XLIII.

TIT. XXIV.

Quod vi aut clam.

Sæpe fit, ut aliquis vi ædificet, etiam si novum opus nunciem. Interdum fit clam. Quod vi aliquis facit, in dolo est, nunquam Leges Dolo succurrunt. Daher hatt der Prætor geheisen; Er müsse das opus destruiren. Vi fit, wenn ich prohibire, und der Kerl bauet fort. Ego lapidem jacio, ille rejicit & minas spargit. Dicis: Er hatt gemeinet, er habe ein Recht, der Prætor sagte: Narren meinen, gescheute wissen es; Herunter muß es. Datur, in heredes, in quantum, ad ipsos pervenit. Denn es kann auch *vi*, *clam*, aliquid, ad heredes, pervenire. Nicht allezeit kann ich, wider die heredes, klagen; Weil hier ein Delictum. Post annum non datur; Weil es ein remedium Prætiorum.

LIBRI XLIII.

TIT. XXV.

De Remissionibus.

Sæpe novum opus nuncio. Der Kerl aber, der ein novum opus nunciirt, bescheiniget, er habe ein Jus ædificandi; So gibt der Prætor ihm ein Jus remissorium. Quæritur: Warum ist nöthig gewesen, daß man so viele interdicta hatt? Rſ: Die Römer waren, in formulis petendi, accuratissimi, und quemadmodum Cloaca non est fons, es sind überall besondere remarquen: So haben sie immer ein neu interdictum, über das andere, gewiesen. BEYER hatt gemeinet, es wäre jurisprudentia, nach und nach, gewachsen; Er hatt nicht unrecht. Aber es hatt nicht anders geschehen können, als propter formulas.

LIBRI XLIII.

TIT. XXVI.

De Precario.

Cod. XII. 9.

Die Materiam hatt der Auctor gut vorgetragen. *Precarium* ist gar kein Contractus, keine Donatio, aber es ist eine species liberalitatis. Es ist kein contractus, daher habe ich keine actionem, sondern ein interdictum, si non

restituit illico. *Precarium* hatt, bisweilen, eine Gleichheit, mit der locatione, conductione. E.g. ich lasse einen precario, in meinem Hause, wohnen, da muß er heraus, wenn ich will, wenn er mir auch eine mercedem gegeben. Das hatt GVILBERTVS, *Regius Prof. Aurel.* gewiesen, es stehet bey des MERCERII opinionibus. Wenn ich eine gewisse Zeit gesetzt und gesagt, ich gebe ihm mein Haus, auf die und die Zeit, precario, er soll gratis drinne wohnen, bis auf Joannis, kann ich sagen, er soll eher ausziehen? Es scheinet, quod non. Allein, weil das Wort, precario, dabey stehet, so kann ich es doch vorher fordern, wenn ich es solte brauchen. Müste ich ihn darinnen lassen, so braucht man das Wort precarium nicht. De OROZ, ein Spanier, hatt de apicibus juris civ. geschrieben, worin er es schön tractiret und gewiesen, warum das precarium, bey denen Römern, nicht pro contractu b. f. gehalten worden, denn es sind keine præstationes mutuæ vorhanden. Gesetzt, es leihet mir Einer ein Buch, es ist keine Zeit dabey gesetzt, ist das nicht ein precarium? Herr THOMASIVS, in Diss. *de precibus*, hatt gewiesen, daß wir Teutschen es nicht, pro precario, halten, da muß einer allezeit culpam leviſſimam præstiren. Denn wir leihen Einander, b. f. Der Teutsche nennt alles Leihen und macht keinen Unterschied, da könnte mir Einer eine brave Sau, in mein Buch, machen und sagen, er habe es nur precario gethan. Die Pfaffen haben, nach dem rigore Juris Can, keine Usuras können nehmen, deswegen haben sie precarey-Güther erfunden, darüber haben sie einen libellum aufgerichtet, daher werden es, bisweilen, libellaria bona genennet, wie ANTONIVS MATTHÆI in Manuduct. ad Jus Can. gewiesen. Pro usu suo, haben sie illud prædium bekommen, da Einer, von dem Closter, ein Guth genommen, und hernach sein Guth mit darzu gethan. Wenn er gestorben, so ist alles beydes, an das Closter, gefallen.

LIBRI XLIII.

TIT. XXVII.

De Arboribus cædendis.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es sind 2. Capita. Das eine pertinet, ad prædium urbanum. Wenn ich ein Prædium urbanum habe, kannst du mir einen Baum, vor mein Prædium, setzen, daß es also inutile ist, und also sage ich, er soll ihn wegschaffen, thut er es nicht, so maintenirt mich der Prætor, bey dem Usu meines prædii urbani.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wenn des Andern sein Baum herüber hängt, in meinen fundum, so kann ich sagen, er soll cædere ramos hujus arboris, die meinen fundum incommodi-

ren,

ren, denn ein Baum solle, allezeit, 15. Schue, von meinem terrain, stehen. In Sachsen, kann er selbst die Aeste abhauen, so ihn incommodiren, in seinem fundo, denn cur setzt er ihn herüber.

LIBRI XLIII.

TIT. XXVIII.

De Glande leganda.

Glans bedeutet hier alle fructus, wie man, in dem Tit. de verb. signif. sehen kann. Es kömmt, von den Griechen, her, die alle Bäume δρῦδα genennet, δρῦς heist quercus, darnach das Wort Glans verstanden, und ists eben so viel, als wenn da stünde, fructibus legendis, und hatt der Prætor sie interdiciret, wenn Einer es wollen prohibiren, weil es, bisweilen, geschehen kann, ut arbor mea in confinio stet, und die fructus, in alterius fundum fallen, nun gehören die fructus meine, und also muß ich ein jus colligendi haben, der Andere aber kann sagen, es ist mir beschwerlich, daß sie, in meinem fundo, liegen bleiben, also must du dieselben, bey Zeiten, wegnehmen, binnen 3. Tagen. Nach 3. Tagen, hatt der Prætor kein Interdictum gegeben. Quæritur: Ob es, bey uns, Statt habe? Rſ: Bey denen Teutschen, nicht, denn die Römer sagten, die Zancken kann ich mir nicht gleich appropriiren, denn sie distinguirten und sagten, wenn der Baum herüber wurzelte, alsdenn hätte ich erst das Jus. Die Römer haben zwar aliquid physicæ rationis, vor sich, gehabt, weil der Baum da herüber wurzelte, die Kraft ex meo fundo hatt. Der Teutsche sagt, was schere ich mich, um die Wurzel, ich sehe darauf, was herüber hängt. Hängen sie herüber, kann ich sie abladen, und wenn sie herunter fallen, so sind sie auch meine. Und aus eben dem Fundament, kömmt was, im vorigen Titul, von Sachsen, gesagt worden, da ich alle Aeste kann abhauen, welche, in meinen Fundum, hängen.

LIBRI XLIII.

TIT. XXIX.

De Homine libero exhibendo.

Magni præjudicii erat hominem liberum habere, tractare tanquam Servum. Deswegen hatt der Prætor das Interdictum gegeben, und ward es, als eine causa publica, angesehen. Si tantum ex culpa, ex errore, so hatt das Interdictum nicht Statt gehabt, sondern man hatt ihn weggelassen. Der Andere muß auch causas können allegiren, quare tanquam Servum detineat, denn es kann ja

Einer seine Freyheit verkauft haben. Oder es ist eine libera persona, bey meinem Knechte, gewesen, und sie ist nicht weggangen, da ich es gesagt, poteram, in Servitutem, redigere. Es ist interdictum exhibitorium. Prætor volebat, ut exhibeatur, ut, in Publicum, producat, ut cernam, an sit Pamphilus, utrum Mevius. Wenn er nicht will, so ist interdictum Prætoris geschärft worden, man hatt manum militarem gebraucht. Wir haben keine Knechte und also kann man Einen nicht wohl detinere tanquam Servum, es müste seyn, daß Einer hominem liberum, tanquam Turcam aufhielte. Was man aber, von Herzog HEINRICH von Braunschweig, vorbringet, von einer von Trotta, da er sie verborgen und ausgesprenget, als wenn sie gestorben, endlich haben die Freunde erfahren, daß er sie gehabt, in einem castro, das haben sie nicht leiden wollen, und haben wollen, er solte sie exhibere. SCHILTER hatt den Libellum, so sie CAROLO V. offeriret, und meinet er also, daß die Action noch gelte; Allein es hatt doch nicht Statt, denn er hatt sie ja, vor keine Sclavin, ausgegeben, sondern nur für eine Maitresse, die Vettern haben Nichts erhalten. Denn es ist, mit ihrem Willen, geschehen. Dicis: Wenn aber Einer, Einen, als einen Knecht, wollte aufhalten, als einen Turcam? Rſ: Tunc potest ipse provocare, ad libertatem, und wenn ein Anderer wolte klagen, imploramus officium judicis.

LIBRI XLIII.

TIT. XXX.

De Liberis exhibendis & ducendis.

Die *Patria potestas* ist so beschaffen, daß der Vater und die Eltern können ihre Kinder verlangen, qui detinentur. Si exhibentur, sequitur quoque, ut ducantur. Denn was hatt meine Tochter, mein Sohn, bey dir, zuthun? Und also ists interdict. exhibitorium. Wenn Einer sagte, ich habe die Kinder bey mir, um einer Ursache, die wird nicht attendirt. Quæritur: Ob der Vater, wider die Mutter, kann causam legitimam haben, wenn sie die Kinder bey sich hatt. Ich weiß einen Casum, da Einer Eines Tochter bey sich gehabt und mit seinem Sohne verheirathen wollen, da wurde gleich, per Mandatum, befohlen, er sollte sie alsobald exhibiren.

LIBRI XLIII.

TIT. XXXI.

De Utrubi.

Utrubi ist Nichts anders, als interdictum uti possidetis, und mit dem Unterschied, daß dieses, in rebus immobilibus, utrubi, in rebus mobilibus,

Statt

Statt hatt. Denn der Prætor hatt immer müssen interdicta machen, wenn differentes casus vorkommen, die in denen vorhergehenden, nicht enthalten. Der Prætor sahe, auf æquitatem. Æquitas vero est, *extra L. non in Lege.* Was der Prætor statuiret, ist singulare gewesen. Daher kann ichs nicht extendiren, sondern muß ein neues Interdictum haben, hiervon nun hatt PETRVS FABER schön raisonniret, in seiner Dissertation, so, bey seinem *comm. ad Regul Jur.* stehet, sub. Tit. *de Justitia & æquitate.*

LIBRI XLIII.

TIT. XXXII.

De Migrando.

Es geschihet, bisweilen, daß, ob ich gleich einen Wirth bezahle, er mich doch aufhält, daher erhalte ich von dem Prætore ein Interdictum, daß er mich muß ziehen lassen. Aber ich muß bezahlet haben; Sonst gehet es nicht an.

LIBRI XLIII.

TIT. XXXIII.

De Salviano Interdicto.

Cod. IX. 9.

Ad §. 1. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Interdicta de Itinere, actuque privato, supponiren allzeit ein remedium petitorium, ich habe actionem confessoriam, aber es sind auch remedia possessoria da, so ist es auch hier, bey der actione Serviana & quasi Serviana. Serviana, actio, à Servio Prætore, ita dicta, hatte Statt bey denen rebus coloni, so mir alle oppignorirt, und also kann ich das fordern, quod in fundo est illatum. Die Actio quasi Serviana gehet, auf Jus pignoris vindicandum, contra quemcunque, daß ich kann allezeit vindicare pignus. Das ist ein remedium und kann auch, contra tertium, klagen, ad quem, res pervenit. Salvius Prætor gab dieses Interdictum. Ich sagte: Hier ist die Unterschreibung zum Unterpfande, ich bitte, daß er mir die Possess vom Hause einräumen müsse. Will er bezahlen, so ist es gut, da bekomme ich possessionem nicht. In der Actione Serviana, muste ich beweisen, daß der andere Dominus gewesen, wie er mir rem hypotheciret, Das war aber schwer zu beweisen. E. Salvius Prætor existimabat, man solle ihm possessionem geben, die Exceptio Dominii sey altioris indaginis und werde ausgesetzt, bis ins petitorium. Der

Judex

Judex iſt ſchon genug berichtet, indem er ſiehet, es iſt verſetzet und probable, daß er Dominus geweſen.

Ad §. 3. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Der Auctor meinet, contra tertium, könne man nicht directo interdictum Salvianum gebrauchen, aber utiliter; Allein ich kann auch, contra tertium, klagen, wenn er ſein Jus hatt, ab oppignorante. Ein anderer Caſus aber iſt, es hatt mir Einer ſein Haus, zum Unterpfande, verſchrieben, das wird von ihm verkauft, an Primum, Primus verkauft es an, Secundum. Quæritur; Ob ich, contra Secuudum, ein Jus agendi habe? Rſ: Quod non, denn er hatt es nicht, ab oppignorante, du muſt brauchen remedium petitorium und Actionem Servianam vel quaſi anſtellen, das ſtehet eben, in Codice. Die Interdicta gehen nicht allezeit, contra quemcunque, das iſt die deutlichſte conciliation derer beyden Legum.

LIBRI XLIV.

TIT. I.

De Exceptionibus, Præſcriptionibus & Præjudiciis.

Cod. VIII. 36.

Ad §. 1. 2. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Man nennet Exceptiones in Jure, da ich zwar, ſummo jure, verbunden bin, aber ex æquitate, mihi competit exceptio. Stricte, wie es in der rechten Juriſterey iſt, nennt man alſo except. ubi ſummo jure ſum obligatus, e. g. ich negire nicht, daß ich ſummo jure obligatus, als ein filius familias zubezahlen, auch in mutuo, aber die LL. civil. haben mir eine exception gegeben, und alſo elido hanc obligationem, per exceptionem. So iſt es auch, mit der Except. quod metus cauſa, ſummo jure, bin ich obligirt, aber Prætor hatt exceptionem gegeben, das haben die Römer exceptionem juris genennet, ubi ſummum jus eſt pro te. Exceptio ſolutionis, compenſationis, ſind nicht exceptiones juris, ſondern facti, denn da du, wider mich, klageſt, ſo ſage ich, ich bin Nichts ſchuldig, ich habe bezahlet, ſi probata eſt hæc exceptio, ſo bekommſt du Nichts, da laſſe ich ihm gar keine action zu, aber in exceptione juris, concedire ich ihm eine action. Proprie nimmt man exceptionem pro exceptione juris, der effectus juris wird elidirt. Die Römer haben es ſo gehalten, und iſt auch ein groſer Unterſchied. Die exceptionem juris muß ich ich impetrare à Prætore, aber exceptionem facti nicht. Wie kann Einer ſagen, me debere, da ich bezahlt.

Ad §. 3. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Etliche exceptiones werden auch denen fidejuſſoribus gegeben, e. g. der fidejuſſor mulieris kann ſich beruffen, auf exceptionem SCti Vellej. it. der Debi-

tor

tor principalis doloſe eſt circumventus, ich habe fidejubirt, da opponire ich exceptionem doli, und alſo habe ich exceptionem realem, nicht allein principalis Debitor, ſondern auch acceſſorius Debitor. Exceptio perſonalis iſt, e. g. Mein Vater iſt ſchuldig, der hatt beneficium competentiæ, die Heredes aber nicht, denn es iſt exceptio perſonaliſſima, oſſibus inhæret. Ebenſo iſt es mit dem pacto perſonali, wenn ich ſage, a te non petam, deswegen können die Erben die exceptionem pacti de non petendo nicht opponiren. Etliche exceptiones ſind temporales, e. g. exceptio non numeratæ pecuniæ. Dicis: Ich muß warten, bis er klaget, alſo ſcheinet es, daß jede Exceptio perpetua, allein die exceptiones evaneſcunt, certo tempore, ſo auch, per modum actionis, können proponirt werden, als wie die Exceptio non numeratæ pecuniæ, ich kann ja mein Chirographum zurücke fordern, habe ich es nicht gethan, ſo bekommen die Litteræ vim probationis perpetuæ, quæ, nullo tempore, exſpirat, die andern aber ſind perpetuæ, denn da kann ich nicht dafür, ich kann ſie nicht opponiren, als bis du klageſt, es ſtehet nicht, bey mir. Ein anderer Caſus iſt, Querela inofficioſi Teſtamenti datur, ad quinquennium und nicht länger. Da meinet Friſius JCtus, HERTIVS, es daure exceptio auch nicht länger. HVBER hatt ihn refutirt, ſie iſt vielmehr perpetua, ad exceptionem. Wollte alſo Einer, ex Teſtamento, ſuccediren, kann ich, nach 5. Jahren, exceptionem inofficioſi Teſtamenti opponiren.

Ad §. 5. & 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Dilatorias exceptiones nennet man verzögerliche Schutz-Reden. Man nennet ſie verzögerliche. Denn exceptiones dilatoriæ machen mich, von der Actione, nicht los, ſondern geben mir eine Friſt, e. g. Exceptio inepti Libelli, da habe ich nur eine kleine, donec alter novum Libellum obtulerit. RIVINVS hatt einen Libellum exceptionum dilatoriarum publiciret, ſo hernach gedruckt, und OLDENDORPIVS, ſo die Claſſes actionum laſſen drucken, hatt auch Claſſes exceptionum laſſen drucken, aber der Nutzen, den man daraus haben kann, iſt nicht gros. Die Peremtoriæ werden zerſtöhrliche Schutz-Reden genennet, da der ganze Proceſſ, per allegationem, ceſſirt, vel per realem oblationem, e. g. ich opponire exceptionem ſolutionis, hoc tollit totum Proceſſum. It. wenn ich exceptionem doli opponire, quod metus cauſa. Beweiſe ich metum, dolum, non cogor, ad ſolvendum. Weil nun derer dilatoriarum exceptionum ſo viel ſind, ſo haben ſie, vordem, den ſchönen Modum gehabt, daß ſie eine Exception nach der andern beygebracht, und darüber laſſen erkennen, worüber ſie mannigmal 3. Jahr proceſſiret. Daher iſt, in Receſſu Imperii, de Ao. 1654. verſehen, daß alle exceptiones dilatoriæ, ante Lit. cont. auf einmal, ſollen opponiret werden, ehe er ſich ſpecifice, auf die

Klage, einläſſet, muß er es thun. Er conteſtiret eventualiter litem, hinten hänget er exceptiones peremptorias mit an, wenn er will. Die meiſten exceptiones dilatoriæ heiſſen Nichts. Man ſuſtiniret einen Libellum, ſo gut man kann, und hält ihn nicht gleich, pro inepto, ſonſt währet es zulange. Qu. Ob ich keine exceptiones dilatorias, nach dem letzten Reichs-Abſchied, opponiren kann, poſt lit. cont? Reſp: Ja, aber ich muß Nichts davon gewuſt haben, e. g. ich habe nicht gewuſt, daß der Judex des Gegenparts Schweſter hatt, da kann ich exceptionem ſuſpecti judicis opponiren, ich habe es erſt, ex poſtfacto, erfahren, oder er hatt ſie erſt geheirathet, da der Proceſſ ſchon gedauret. Die exceptio legitimationis kann, omni tempore, opponirt werden, e. g. daß der Procurator ſich beſſer ſoll legitimiren, ſein Mandatum ſoll anders eingerichtet werden, denn es involviret irreparabile damnum, wenn der Kerl keine rechte Vollmacht hatt, mit der Zeit, werden lauter Nullitæten daraus, deswegen läſt man ſie, omni tempore, zu. Der Judex kann auch, ex officio, wenn er ſihet, daß, in dem Mandato, ein Mangel, auf eine beſſere Legitimation, erkennen, wenn es gleich der Pars nicht verlanget, und iſt, in vielen Proceſſ-Ordnungen, Solches dem Judici anbefohlen. Ich kann auch gleich exceptionem excuſſionis opponiren, wenn ich fidejuſſor. Allein weil ich noch nicht weiß, ob Principalis Debitor bezahlet, ſo darf ich ſolche nicht gleich opponiren, ſondern ich muß erſt ſehen, wie die Sache wird ablaufen, und alſo kann es, ex poſtfacto, geſchehen. Wenn er kömmt und packt mich an, ſo opponire ich ihm exceptionem excuſſionis & diviſionis.

Ad §. 7. & 8. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Peremptoriæ werden, gleich bey der Lit. cont. angehänget, der Caſus kann aber ſeyn: Es klagt mich Einer an, es iſt res judicata, da Lis jam eſt finita, ſo kann ich peremtorias ante lit. cont. opponiren. It. er klagt und wir haben tranſigiret. Sihet das der Judex, ſo ſpricht er, daß ich mich, auf die Klage, einzulaſſen nicht ſchuldig. Das kann ich auch thun, wenn ich, in continenti, exceptionem ſolutionis erweiſen kann. Es kann Einer auch plures exceptiones dilatorias opponiren. Ich kann exceptionem doli & metus opponiren, metus perimit, dolus perimit. Gleichwie ich, ex pluribus capitibus, kann, wider Einen, klagen; Alſo kann ich auch plures exceptiones opponiren. Wenn ich ſage, ſolvi, an debitum confiteor? Reſp: Es ſcheinet wahr zuſeyn, daß Einer geſtehet, er ſey ſchuldig geweſen, aber es kann, auch auf ſolche Art, explicirt werden, daß man doch kann ſehen, ich bekenne nicht gleich, me debuiſſe, e. g. es belangt mich Einer, ich wäre ihm 20. Rthlr. ſchuldig, ich ſage, ich ſey ihm Nichts ſchuldig, und wenn ich ihm Was ſchuldig wäre geweſen, ſo hätte ich es doch längſt bezahlet, da geſtehe ich ihm die

letzte

letzte Schuld nicht, denn wenn das wahr, confiteor me debuisse, so ist bewiesen, me debuisse.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Der Reus excipirt, der Actor replicirt, der Reus duplicirt, der Actor triplicirt. An mannigen Orten, quintupliciren sie. Wenn Einer sagt, me ipsi debere centum, ego excipio, er habe mich metu gezwungen, actor replicat, ich habe es, ex postfacto, approbirt. Replicare heist des Andern Exception auflösen, aufdecken, denudare. So hatt es HOTTOMANNVS, *in Comm. ad Inst.* explicirt. Duplicat Reus, triplicat Actor. Das kann man leichte nachrechnen. Wo es ordentlich zugehet, lässet man, über 2. Sätze, nicht zu. Sonderlich geschihet Das, in Reichs-Städen.

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Præscriptio ist so viel, als exceptio. Denn wenn Einer, wider mich, klaget, ego oppono Præscriptionem und die exceptiones dilatorias hatt man præscriptiones temporales genennt. E. g. wenn ich exceptionem mache loci non tuti. Præjudicium heist, quod ante debet præjudicari, daher nennet man exceptionem præjudicialem. E. g. der Vater will Etwas, als ein Peculium, ansehen, der Sohn negiret, daß er ein Filiusfamilias. Ist er ein Paterfamilias so ist kein Peculium da, denn Peculium supponirt, allezeit, einen Filiumfamilias.

LIBRI XLIV.

TIT. II.

De Exceptione Rei judicatæ.

Ad §. 1. & 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Exceptio rei judicatæ ist peremtoria, perimit totam litem, aber es kömmt darauf an, was man rem judicatam nennt. Der Reus opponirt exceptionem peremtoriam und saget, ich bin, per Sententiam, absolutus, diese exception hatt Successor singularis & universalis. Bey dem Universali, ist kein Dubium, hergegen bey dem Singulari, ist ein Dubium, da ich, von dem Antecessore, das Haus gekauft, is vicit Pomponatium, der einen Anspruch gemachet, deswegen kann ich ihn abweisen. Ich habe diese exceptionem rei judicatæ, contra actorem, und wenn er gleich einen Procuratorem schickte. Es muß eben in der Sache seyn. Ist er, vom ganzen Hause, abgewiesen worden, so wird er auch, bey dem Neben-Gebäude, nicht gehöret. Es muß seyn, inter easdem personas. Denn res, inter alias, acta gehet nicht. Wenn ich vorher

Rei Vindicat. angeſtellet und nun actionem hypothecariam, Das wäre ganz was anders, und hatt Exceptio rei judicatæ nicht Statt, aliud facio, cum vindico, aliud, ſi actionem hypothecariam inſtituo.

LIBRI XLIV.

TIT. III.

De Diverſis tempor. præſcript. & de Acceſſ. Poſſeſſ.

Cod. VII. 33. ſqq.

Ad §. 1. & 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Einige haben eine andere Methode ergriffen und es, auf ein Memorien-Werck, ankommen laſſen, ſie haben erſt conſideriret præſcriptionem dierum, intra annum, biennium. STRYCK hatt auch, bey ſeinem Buch, de inveſtigandis actionibus, das hinten vorſtellig gemacht. Das braucht man nicht, ſondern man muß anſehen 1) *actiones reales.* Die *res mobiles* werden, triennio, und immobiles, decennio, vel vicennio, præſcribiret. In Nürnberg, ſind, bey Mobilibus, 7. Wochen, in Sachſen, 1. Jahr 6. Wochen 3. Tage. Gleichwie eine actio realis civilis, innerhalb 10. Jahren, ſo auch Prætoria, als wie actio Publiciana. Qu: Wie lange dauret actio Pauliana? Reſp: Unum annum utilem, der annus utilis iſt, von JVSTINIANO, geſetzt worden. Die Actio de dolo dauret nur 2. Jahr, das iſt eine Exceptio, vid. Diſſ. de efficientia metus. Actiones confeſſoriæ dauren 10. Jahr. Vor dieſen waren Servitutes nicht præſcriptibiles, aber JVSTINIANVS hatt es geſetzet, daß ſie, decennio, ſollten præſcribirt werden.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hereditatis petitio iſt zugleich eine Actio mixta, ich verlange, er ſoll Rechnung ablegen, es ſind da præſtationes perſonales, deswegen dauret ſie 30. Jahr, das iſt erſt, unter dem THEODOSIO Juniore, entſtanden, Cod. Theodoſ. Vorher daureten alle Actiones ewig, ſie mogten reales, oder perſonales. Die Actio hypothecaria, wenn ſie gehet, contra opp[illegible] dauret 40. Jahr. Der Oppignorans iſt mir ſchuldig, als ein Debi[illegible]e ich 30. Jahr Zeit, nach 30. Jahren, kann er opponiren exceptionem præſcriptionis. Hergegen ſind mir die Debitores ſchuldig, da können ſie nur, nach 30. Jahren, exceptionem præſcriptionis machen, und wenn ſie die Sachen in Händen haben, ſo werden ſie, in 40. Jahren, præſcribiret, wie in andern rebus immobilibus, wenn er es juſto titulo, b. f. hatt.

Ad

Ad §. 8. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Die Præſcriptiones ſcheinen zwar odieus zuſeyn, nichts deſtoweniger wird cœptus, pro completo, gehalten, ſie ſagen, qui exceptionem præſcriptionis opponit, iſt reus. Jura ſemper proniora ſunt, ad abſolvendum; Sonderlich wo longa ſeries. Wenn aber die Zeit kurz, als wie in der Redhibitoria, da 6. Monate ſind, alsdenn werden ſingula momenta gerechnet. So iſt es auch, mit denen beneficiis appellationis, Leuterationis.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In Sachſen, haben ſie 30. Jahr, das iſt eben ein Seculum geweſen. Res mobilis wird præſcribiret, anno & die, vid. Diſſ. mea, in *Gundlingg.* von der Sächſiſ. Friſt. VINNIVS hatt die Sachſen temere culpirt, wegen derer 30. Jahr, und war er ſonſt wohl ein guter Juriſt, aber er hatt die Teutſchen Sachen nicht verſtanden. Man findet ſchon, in LL. vid. GOTHOFR. *in Cod. Theodoſ.* daß man 30. Jahre gehabt.

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Als Heres repræſentire ich defunctum, wenn er, in b. f. geweſen, iſt er in m. f. continuo quoque m. f. Daher iſt Tit. pro herede, einerley, mit den Tit. defuncti, aber, in materia poſſeſſionis, heiſt der Tit. ganz was anders, wie, oben, gewieſen worden. Qu: Ob Einer kann conjungere poſſeſſores ſingulares b. f. Der Caſus iſt: Mein Anteceſſor hatt das Haus 5. Jahr b. f. beſeſſen, ich habe es auch 5. Jahr beſeſſen b. f. nachgehends kommt Einer und nimmt es, in Anſpruch. Alsdenn kann ich opponiren exceptionem præſcriptionis, und conjungire tempus. Wenn er, in m. f. geweſen, muß ich die tempora complere plene.

LIBRI XLIV.

TIT. IV.

De Doli mali & metus Exceptione.

Ad §. 1. & ſqq. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Dieſes iſt eine Exceptio Specialis. In der Materie, de reſtitutionibus in integrum, iſt, de dolo & actione doli, gehandelt worden, daher verſtehet man leicht exceptionem doli, e. g. du haſt mich hintergangen. In contractu ſtricti juris, agis contra me, ego oppono exceptionem doli. Stricto jure actio tua eſt fundata, ſed Prætor mihi ſuccurrit. Prætor Caſſius iſt, de hac exceptione, Auctor, daher wird ſie auch Caſſiana genennt. Exceptio doli generalis kann überall opponirt werden, e. g. ich habe, auf deinen Grund und Boden, ein Haus

gebauet, du willst mich heraus jagen, und sagest, accessorium sequitur principale. Ego oppono exceptionem doli, weil du mir die Unkosten nicht willst erstatten, es ist eine Iniquitas vorhanden. Wenn ich aber, de exceptione doli speciali, rede, da ich restitutionem in integrum verlange, weil er mich doloſe circumvenirt. So ists eben, mit der exceptione, quod metus causa, es muß aber metus injustus, cadens in virum constantem, seyn.

LIBRI XLIV.

TIT. V.

Quarum rerum Actio non datur.

Man sihet darauf, an juraverim, habe ich geschworen, extincta est actio, daher opponirt man exceptionem non competentis actionis. So ists auch, mit der exceptione rei judicatæ. It. alicui aliquid vendidi, postea evincitur elogium, du willst eviction haben. Bey denen Römern, waren die Spiele odieus, und sagten sie, plane non competit actio. Ob es, heut zu Tage, geschehen könne, dubito. Die Römischen Juristen, so Stoici waren, waren sehr, vor die Libertatem, daher haben sie gesagt, wenn Einer seinen Knecht will manumittiren, soll er ihm beneficium præstiren, nicht maleficium. Wenn er ihm so viel Operas fabriles auflegte, oder viel anders noch, da konnte er opponiren exceptionem non competentis actionis.

LIBRI XLIV.

TIT. VI.

De Litigiosis.

Cod. VIII. 37.

Qui rem litigiosam vendidit, hatt selten eine gute Intention, sondern er will, allezeit, den andern vexare, oder præjudicium creare. Daher ist, bey Verlust der Action, verboten, nicht rem litigiosam zuverkaufen, und wenn er es verkauft, so muß er noch so viel wieder geben, als die Sache werth, aber heut zu Tage, obtiniret es nicht, die Materie ist wohl ausgeführet, in der Deduction von **Mindelheim**. Es ist freilich nicht, allezeit, offenbar, daß es, vexandi animo, geschehen. Die Res wird litigiosa, hodie, wenn citatio geschehen, so ist es res litigiosa. Citatio muß auch geschehen, coram Judice competente, alias non fit litigiosa. Quemadmodum datur res litigiosa, also Qu. Ob ich kann actionem meam cedere, wenn lis angefangen? Resp: Ex necessitate, kann es wohl geschehen, aber nicht ex proprio motu, denn man intendirt allezeit

Was

Was, daß man den Andern vexiren will, und wenn man ihn auch nicht vexiren will, so sagt BRVNNEMANN, *de Cessione actionum*, es entstehe doch ein Præjudicium. Wenn citatio erfolget ist, wird doch dem reo libellus communicirt, es ist nicht præsumirlich, daß ich die Action werde liegen lassen, sic lis incepit, daher kann man auch sagen, in actione, sey citatio sufficient, und also facit citatio tam rem litigiosam, quam actionem.

LIBRI XLIV.

TIT. VII.

De Obligationibus & Actionibus.

Cod. IV. 10.

Ad §. 1. 2. & 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Der Tit. hätte sollen vorherstehen. Die Juristen sagen, es ist ein vinculum juris; Hergegen Diejenigen, so meinen, es müste alles, sine terminis metaphoricis, proponirt werden, railliren die Juristen. Es ist aber nicht allezeit möglich, wegen der Paupertate derer terminorum, daß man metaphoras evitiren kann. Man kann also das Vinculum Juris wohl admittiren, das Gleichniß führet einen zur Warheit. Als einen Strick kann man es sich nicht concipiren, woran man Ochsen bindet, sondern man sagt, gleichwie ich, wenn ich gebunden bin, nichts kann frey thun, ita etiam, dum, ad aliquid certo faciendum, vel omittendum, me obstringo, so bin ich gebunden, verpflichtet, ut id faciam, deswegen saget man, es sey Vinculum morale. Man kann auch sagen: Es ist imminutio libertatis, das exprimiret es aber nicht so gut. Die Obligatio naturalis ist, so herkommt, ex mero Jur. Nat. blos wie man es, nach der simplicitate Juris, erkennet, e. g. ex pacto nudo, bist du verbunden, quod ab initio est voluntatis, ex postfacto, fit necessitatis, daher kann man beurtheilen, ob sich ein Pupill könne verbinden? Resp: Wenn er 10. 12. Jahr alt ist, er weiß, was er thut, wie sollte er sich nicht verbinden können? Ein Kind weiß aber nichts, das kann sich auch naturaliter nicht verbinden, die Obligatio naturalis wird nicht allezeit attendiret. Die Jura civilia negiren gar nicht, daß ein Pactum nicht obligire. Wenn alle Menschen so wären, daß sie, mit Niemanden, tractirten, als der gescheut wäre, so hätte man pacta nuda gelten lassen, aber es geschihet nicht allezeit, daß man, mit solchen Personen, contrahiret. Eine Frau hatt völligen Verstand, ist Majorenn, und doch muß sie, mit dem Curatore, alles thun, weil sie ein schwach Werckzeug, non omnia circumspicit latera. Ebenso hatt man, bey dem Pupillo, tutorem erfordert. E. vigilat jus civile. Legislator sagt, sie sollten sich verbinden können, aber

cete-

ccteris paribus, daher haben sie auch die Stipulation erfordert, hievon habe ich etwas proponirt, in meinen ff. tit. de pactis, das nennt man civilem obligationem, wo keine naturalis obligatio vorhanden, e. g. die Römer haben gesagt, metu obligatum obligari, ob er gleich rescissionem kann verlangen, per restitutionem in integrum, das nennen sie meram civilem obligationem. Der Larron hatt kein Jus mir eine solche Obligation aufzulegen, ich habe nur consentirt grammatice; Denn ad contractum, gehöret zweyer Personen Consensus. Die Jura civilia also haben nicht recte können sagen, es solle obligatio vorhanden seyn, deswegen haben sie auch exceptionem gegeben. Man mögte also nur sagen, es sey, ab initio, null, denn der Prædo bekommt Nichts. Wir Teutschen, so, nach der Simplicitæt, gehen, sagen, civilis obligatio wird nicht attendirt: Mixta ist, si civilis obligatio adsistit, e. g. pacta nuda gelten, Jure Naturæ. Wenn Jus civile ipsis adsistit, so gelten sie, ut possim te, ex Jure civili, compellere, ut pactis stes. Qu. Ob obligatio naturalis, bey denen Römern, gar keinen Effect gehabt? Resp: Ja, pactum dabat exceptionem, e. g. es sagt Einer, ego, neque a te, neque ab heredibus, petam, so hatt die Exceptio immer können opponirt werden; Aber nicht actionem. Wenn mir, ex pacto nudo, Etwas versprochen, so habe ich nicht können drauf klagen, der Effectus pacti nudi war auch, wenn er bezahlt, ex pacto nudo, hatt er nicht condictionem indebiti gehabt.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Debetur, etiam, quod mihi abest, ex patrimonio. Actio est jus, jus est res incorporalis, in mente existit. Reales oriuntur, ex jure in re, personales, ex jure ad rem. Actio in rem scripta ist personalis, oritur, vel ex contractu, vel delicto, v. g. Mevius hatt mir meine Uhr, mit Gewalt, extorquiret, diese Uhr verkauft er, an Sempronium, er soll mir die Uhr geben, der saget, ich habe, mit euch, Nichts zuthun. Ich habe es ihm gegeben, er hatt mich gezwungen, ich bin in integrum restituirt, ihr habt rem, metu extortam, bey euch, und machet euch des delicti theilhaftig; Also müsset ihr sie heraus geben. Actio noxalis ist in rem scripta, wo das Thier ist, so mir Schaden gethan, so kann ich den Dominum illius animalis belangen: Noxa caput sequitur. Et tamen non est realis actio, denn ich weiß ja noch nicht, ob ich Dominus bin. Es kömmt, ex æquitate naturali, denn es thut dir keinen Schaden, ut mihi exhibeas, so wärest du ein Bösewicht, wenn du willst rem alienam behalten, also must du sie herausgeben.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es ist keine actio b. f. nisi quæ, ex contractu vero, vel quasi, descendat.

dat. Die Römer haben dafür gehalten, daß etliche actiones sind, da man nur kann klagen, wie die verba lauten, oder natura negotii mit sich bringet, e. g. wer hatt wollen stipuliren, hatt alles müssen verbis exprimere, was er, in obligationem, hatt wollen deduciren, und also hatt auch der Judex nicht weiter können erkennen. So haben sie es, auch mit denen Litteris, gemacht, it. mit dem mutuo, wer usuras nehmen wolte, konnte nicht de usuris dencken, denn mutuum war gratuitum, wollte er usuras haben, muste er sie dazu thun, voluisti nuncupare verbis, nuncupes omnia; Der Judex pedaneus durfte nicht, von der formula, abgehen. Hingegen waren ein Hauffen andere contractus, da man es läst ankommen, auf Treu und Redlichkeit, da man nicht alles kann ausmachen, e. g. ich kaufe alte Hüner, auf dem Marckte und wollte fragen, ob sie nicht gestohlen, und wenn sie gestohlen, ob er nicht wolle eviction præstiren, das verstehet sich ohnedem, es muß alles b. f. zugehen, uterque, in mutua f. acquiescit. Daher sagte der Prætor, wenn ein solcher actus vorkömmt, sine quibus, humana societas consistere non potest, da sollstdu b. f. adhibiren, und wenn gleich, vom dolo, Nichts gedacht. Ist der Venditor in mora gewesen, ad interesse tenetur. Vid. Diss. mea de actionibus b. f. & stricti jur. B. F. ist also, ubi Judex laxissimam interpretandi habet facultatem, da die Parteyen Vieles, in incerto, müssen lassen.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Es könnte auch kommen, bey denen actionibus stricti juris, daß bisweilen ein arbitrium judicis nöthig ist, e. g. wenn er nicht restituirt, vindicans Dominus hatt ein interesse dabey, judex, ex post facto, arbitratur. In contractu b. f. aber hatte das arbitrium der judex, statim ab initio, secundum mutuum votum & consensum. A COSTA saget, eben weil man da viel in incerto gelassen, hergegen in actionibus stricti juris, kann nur ein incertum per accidens seyn, e. g. er ist, in mora tradendi, ad quod incertum declinandum, judex est obstrictus, der Prætor muste da arbitriren. Es ist fast keine actio arbitraria, so nicht, ex jussu Prætoris, entstanden, hergegen bey denen actionibus stricti juris, war es, in ipsa rerum natura, enthalten. Die arbitrariæ actiones sind mehrentheils reales und keine actio b. f. ist realis. Heute zu Tage, ist keine actio b. f. & stricti juris mehr. Unsere judices sind zugleich Prætores & judices pedanei, ex æquo & bono, omnia consideramus, wir attribuiren pactis nudis vim obligandi, so wäre man thöricht, wenn man glaubte, es sey die Differenz, bey uns; Denn die distinctio kömmt, ex artificio Romanorum, daß sie die pacta nuda nicht pro obligatoriis halten. Warum aber TRIBONIANVS hereditatis petitionem zur actione b. f. gemacht, habe ich, anderswo, gezeiget. Die JCti waren uneinig, daher hatt JVSTINIANVS gesetzt, sie sollen b. f. seyn, aber JVSTINIANVS hatt einen Schnitzer gemacht, so auch DONELLVS gewiesen.

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Alle Actiones, vel reales, vel perſonales, ſunt vel rei perſecutoriæ, vel pœnales, vel mixtæ, e. g. in actione furti, meram pœnam perſequor. Mixtæ ſind, da man, partim rem, partim pœnam, perſequiret.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Alle actiones perſonales und reales gehen, auf meine heredes, bin ich Dominus geweſen, iſt er auch dominus, daher gehen alle actiones reales und perſonales, auf die Erben, denn actio eſt jus, jura transfero, ad heredes meos. Wir haben exceptiones, alle jura tranſeunt, quæ non ſunt perſonaliſſima. Alſo kann ich jus uſusfructus, uſus, habitationis, nicht auf die Erben transferiren. Ich transmittire aber Jura, ſo ihm nützlich und ſeine Affecten nicht irritiren, quæ non tendunt, ad vindictam. Reipublicæ intereſt, ut quieſcat ultio privata. Daher kann actio injuriarum nicht transmittiret werden, es wäre denn, daß lis conteſtiret worden; Denn L. C. iſt ein quaſi contractus, und quaſi contractus haben eben den effect, als veri contractus. Hodie, kann citatio das nicht wircken, denn citatio iſt kein quaſi contractus. Soll actio injuriarum perpetuirt werden, ad heredem, ſo kann citatio nicht genug ſeyn. Vid. Diſſ. de L. Conteſtatione, commoda plerumque, nunquam incommoda.

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Alle actiones reales gehen, wider die Erben, wenn mein adverſarius ſtirbt, actiones reales enim perſequuntur rem. Actiones ex delicto gehen nicht, wider die Erben, nam heres non deliquit. Geſetzt, ich habe ihm mein Buch gelehnet, er hat mir Sauen hineingemachet, da kann ich, ex contractu, contra heredes, klagen.

PANDECTARVM,
SEV
DIGESTORVM,
PARS SEPTIMA,
A LIBRO
XLV. usque L.

LIBRI XLV.

TIT. I.

De verborum obligationibus.

Cod. VIII. 38.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Auſer der Stipulation, ſind viele andere Verborum obligationes geweſen, welche man, aus des CAJI *Inſtitutt.* und VLPIANI *Fragmentis*, ſehen kann, e. g. Die Dotis datio erat ſolennis verborum conceptio, ſi parens, ſi extraneus, ſponſo dotem dabat, daher iſt V. O. ein weitläuftiger Wort als Stipulatio. Qui promittebat, hies promiſſor. Ich ſage, visne dare centum? Der andere ſagt, dabo. SALMASIVS hatt, hier, eine confuſion gemacht, und meinet, dotis dictio wäre eine ſtipulatio geweſen; Allein es war ſonſt eine ſolennis conceptio verborum. JAC. GOTHOFREDVS, in *Comm. ad Cod. Theodoſ.* da er de Dotis dictione handelt, hat Das wohl gewieſen; Stipulari wird bisweilen, pro promittere, genommen, wie man, bey LAVRENTIO VALLA, finden kann, *de latinitate vet.* Stipulatio, à fracta ſtipula, fuit appellata, ſie haben ein Holz zerbrochen, denn die Römer haben allerhand Symbola gehabt, und ie einfältiger ſie geweſen, ie mehr haben ſie Symbola gehabt, und kann man ein ſchön Buch ſchreiben, de Jurisprudentia Symbolica. Man heiſt vulgo V. O. ubi ſtipulatio præcedit, rogatio ſequitur. Bey uns Teutſchen, gilt ein Pactum ſoviel, als Stipulatio. Die Römer haben nicht unrecht gethan, wie GROTIVS ſchon gewieſen, in einer Epiſtel, an ſeinen Bruder Guilielmum, die mit zu leſen, in ſeinem letzten Buch derer Epiſtolarum. Keiner raiſonnirt ſo gut, von denen Pactis der Römer, als wie GROTIVS.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Qu: Ob ich kann, vor den Mevium, einen guten Freund, per ſtipulationem, Etwas acquiriren? E. g. ich ſage, du biſt Mevio ſchuldig, visne ſolvere centum? Das iſt Mevio eine avantage, denn er bekömmt ſeine Zahlung, ſine omni exceptione ulteriori. Gehet alſo Das an? Reſp: Quod non, denn es iſt die Frage, ob ich dem tertio Was ſtipuliren könne? Reſp: Der tertius hatt es nicht acceptiret, mich gehet es nicht an, fordere ich es, ſo kann der Andere ſagen: Tua non intereſt; Exceptio repellit omnem agentem. Wenn der Andere es nicht acceptirt, ſo kann man Nichts fordern. Herr THOMASIVS hatt eine Diſſ. geſchrieben, *de incerta promiſſione.* Wenn eine pœna ſtipulirt, ſo muß er dem andern zahlen, denn ehe er die pœnam gibt, zahlt er lieber. Dicis: Negotia alterius poſſum gerere. Reſp: Das iſt keine Stipulatio,

tio, negotia supponiren nur administrationem rerum, quæ jam adsunt. Si mihi & alteri stipulor, mir 50. und dem andern 50. so bekomme ich meines. Wenn ich sage, aut mihi centum, aut Sempronio, so kann ich nicht sagen, er ist mir 100. Thlr. schuldig; Denn er hatt die Wahl, wem er will zahlen; Es wäre denn, daß der andere tod, so muß er mir sie bezahlen. Si Sempronius adjectus est, ratione solutionis, so kann er Sempronio zahlen; E. g. wenn ich gesagt, mihi centum, aut Sempronio, solvas., wenn ich ihn belange, ehe es geschehen, Sempronio nihil potest solvere, so muß er warten, bis die Sententia gefället worden. Der Casus ist in der Diss. de L. C. commoda plerumque &c. abgehandelt worden, woselbst ein curieuser casus, aus dem PAVLO, cujus L. resolvi subtiliter. D. HAMMER, in Altdorff, *JCtus admodum doctus*, hatt eine Diss. *de adjecto*, geschrieben, worin viele subtile Sachen.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Qu: Ob ich kann factum alienum versprechen? Des itzigen Königs in Preussen Herr Vater hatte versprochen, daß der Marggraf von Bareuth sollte denen Prinzessinnen von Culmbach dotem zahlen, die apanagirt, der Marggraf von Bareuth hatts nicht thun wollen, daher haben die gesagt, es ist nicht gehalten worden. Wir haben gesagt, wir haben uns obligirt, ad factum alienum promovendum, aber nicht, daß wir es zahlen wollen, wenn sie es nicht bekommen sollen, sufficit, daß summus conatus da. Und wenn auch ein Eid geschworen worden, so sagt GOEDDEVS, sey man doch nicht weiter obligirt, als ad summum conatum. Wenn ich simpliciter gesagt, ich schaffe es, so wäre ich ein Fidejussor, alsdenn müste ich zahlen.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Conditio impossibilis est elusoria, jocatoria. In Testamenten, wird sie, pro non adjecta, gehalten, im Tode scherzt man nicht; Aber inter vivos, da kriegt Einer Nichts, wenn, sub conditione impossibili, Was versprochen worden. Inter mortuos, pure omnia intelliguntur.

LIBRI XLV.

TIT. II.

De duobus reis constituendis.

Cod. VIII. 40.

Ad §. 1. sqq. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Duo rei, heissen diejenigen, qui unam rem debent, vel etiam credunt, in una re, also heissen sie, rei a re, e. g. ich promittire zweyen, me daturum centum, sie sind rei stipulandi, sie sind Creditores, ich bin Debitor, ich bin

reus promittendi. Sie ſind Creditores correi, habent unam rem communiter. Hieraus folget, daß die Correi nicht mehr, als una ratione, obligirt und ſtehet einem jeden frey zuklagen, der am erſten kömmt, jus præventionis hatt Statt. Wenn du am erſten klageſt, ſo kann ich dem andern nicht allein zahlen, ſondern ich muß erſt den Proceſſ ausmachen, habe ich es einmal bezahlt, bin ich frey, wenn ich die Bezahlung überkomme. Qu. Ob ich meinem Correo obligirt es zutheilen? Reſp: Quod non, de jure ſtricto, denn ich habe es in ſolidum verſprochen, in ſolidum debui, in ſolidum accepit, wer am erſten kommt, kriegts, denn ſie ſind nicht Socii. Hier aber ſupponiren wir ſtipulationem: Bin ich es Einem in ſolidum ſchuldig, ſo iſt er nicht ſchuldig, mit dem Andern zucommuniciren; Aber hodie ſind ſie exæquirt, man ſoll es thun, ſo aber eine närriſche Æquitæt. Denn ich kann nicht, contra naturam, Was thun, tibi in ſolidum promiſi, alſo kann ich keine interpretationem latiorem machen, ex æquitate. Wenn ich und du, mit Einander, einen Wechſel unterſchreiben, das iſt auch eine correalis obligatio, einer vor alle und alle vor einen, da hilfft keine exceptio, eſt altioris indaginis. Es können zwey ein Pferd miethen, in Schlitten, und zwar, in ſolidum, einer vor alle und alle vor einen.

LIBRI XLVI.

TIT. I.

De Fidejuſſoribus & Mandatoribus.

Cod. VIII. 41.

Ad §. 1. 2. & 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Fidejuſio geſchihet, per ſtipulationem; Fidejubes, fidejubeo. Darin differirt es eben, a conſtituto, quod pacto fiebat. Der A. meint, Mandatum wäre, in effectu, nicht unterſchieden, aber ratione conceptuum, man kann auch ſagen, ratione aliarum circumſtantiarum, denn Mandatum gehet vorher, Fidejuſio aber hinten nach. Hergegen wenn ich ſage: Crede huic homini, hoc eſt mandatum, da wurden auch nicht ſolennia verba erfordert, ſondern es waren verba ſimplicia hinlänglich. Itzo, da wir Fidejuſionem nicht mehr interponiren, per ſtipulationem, ſo iſt, in effectu, zwiſchen einem Mandato und Fidejuſione, kein Unterſchied. Gleichwie ich nicht traue dir, dum pignus a te poſtulo, ita minus credo, qui fidejuſionem exigo, denn fidejuſio iſt pingvius quidpiam, als ein Pignus.

Ad §. 4. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Der Fidejuſſor iſt, vel ſimplex, der ſagt, ich zahle, wenn Principalis Debitor

bitor nicht zahlt, daher hatt JVSTINIANVS das beneficium excussionis eingeführet. Vordem, war es nicht also, wer fidejubirt, muste zahlen, den Bürgen muste man würgen. Bisweilen, habe ich einen Debitorem, ich dencke, wer weiß, was das vor ein Debitor, ich verlange einen Fidejussorem, der setzt mir einen, und diesem wird ein Rück-Bürge gesetzt, ich bin noch geitziger und will einen Schadlos-Bürgen haben, wenn etwa der Bürge und Rück-Bürge nicht sollte zahlen. Es kann auch der Bürge sagen, wer weiß, ob ich, von dem Debitore, meine Zahlung werde kriegen, ob er mir wolle den Schaden zahlen, das nennt man auch einen Schadlos-Bürgen, der Rück-Bürge ist ein Fidejussor surrogatus, damit der Creditor desto securior seyn mögte. Qu: Wenn der Schadlos-Bürge dem beneficio excussionis renunciiret, ob er es noch opponiren könne? Es scheinet eine närrische Quæstio, allein, es wäre die renunciation contradictorisch.

Ad §. 5. & 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Fidejussio ist, vor sich, keine Obligatio principalis, sondern sie ist obligatio accessoria pignoratitia, DONELLVS, in seinen *Comm. Jur.* hatt eine trefliche Comparaison gemacht, zwischen dem Pignore und Fidejussione. Gleichwie pignus nicht kann, sine principali debito, bestehen, also auch fidejussio, ich muß Was schuldig seyn, der andere aber will eine Versicherung haben, er will adpromissores, sponsores, haben. Expromissor ist nicht sowohl ein Fidejussor, sed tantum obligationem, in se, suscipit, daher hatt man contractum fidejussionis, accessorium genennet. Bey aller Fidejussion, sihet man mehr, auf das debitum principale. Qu: Ob ich, pro furioso, nicht könne fidejubiren? Resp: Furiosus nihil debet, furiosus hatt keinen animum, qui debet, animum habeat, necesse est, daher kann ich nicht vor ihn fidejubiren. Es wäre denn, daß Einer sein Curator wäre, alsdenn, ex munere suo, hoc facit, denn er ist gesetzt, si quid solvendum, ex bonis furiosi, solvit. Wäre der Furiosus, ante furorem, verbunden gewesen, da ist er homo sanus gewesen, und kann ich fidejubiren. Pro Pupillo, kann ich doch fidejubiren, weil er doch naturaliter obligatus, es ist ein Fulcrum da, cui accedere Fidejussio potest. Ich kann auch weniger fidejubiren, als du schuldig bist, denn es ist doch Obligatio antecedens da, du bist doch sicher gewesen, wegen einer Summa. In majorem summam, kann ich nicht fidejubiren, denn was drüber ist, hatt die fidejussio kein fulcrum, ist kein fulcrum da, so kann es auch nicht bestehen. Quod vero possit efficacius obligari, ist kein Zweifel, e. g. Debitor principalis ist obligirt injurato, fidejussor kann sich obligiren jurato, debitor principalis ist obligirt verbis, der Fidejussor kann obligirt werden scriptis, per instrumentum.

Ad

Ad §. 6. & 7. Ludov. Doctrin. Pandect. h. T.

Die Fidejussio macht eine Conditionem meliorem. Derjenige kann nur fidejubere, qui se obligare potest. Quod tamen non possit fidejubere, ist eine Exceptio. Es ist auch ein officium virile, fidejubere, propterea sunt fœminæ rejectæ, Das findet man, in AVERANII *interpr. Jur.* Miles kann auch nicht fidejubere, denn den Bürgen setzet man, in Arrest, wenn er nicht zahlen kann, ein Miles muß certare, pro patria, und kann also nicht arretirt werden. Ex hoc capite, hatt man auch denen militibus Christi untersaget, sie sollten sich, in keine weltlichen Händel, mischen und fidejubiren. Bey uns, nimmt man es nicht in acht. Wenn itzo noch ein Capitain vor einen fidejubirt, so ist er nicht obligirt zubezahlen, denn es ist, in jure civili, gegründet. Will man sicher seyn, so muß man ihn lassen seinen privilegiis renunciiren, wie die Weiber. Qu: In quonam negotio, locum habeat? Resp: In omni debito, in deposito zum wenigsten, welches zwar scheinet absurd zuseyn, denn depositum ist ein gratuitum negotium, aber, wenn ich nicht traue, der andere saget, er wolle Caution machen, so gehet es an. Man kann auch fidejubere, pro delictis, denn die Delicta sind nicht so beschaffen, daß sie, ohne Strafen, aber die Strafen sind nicht gleich, in delictis. Wo nicht pœna corporis afflictiva, es kann mit Geld abgekauft werden, so kann fidejubirt werden. Qu: Ob es beym Staupbesen geschehen könne? Resp: Quod non, denn es stehet, bey dem Magistrat, ob er will Geld annehmen. An manchen Orten, läst man ihn nicht abkaufen, wie in Nürnberg, denn es muß eine impression machen, sonderlich, wenn es ein gros Delictum. Man gestattet auch der Frau nicht gerne, ut, a Marito, fidejussorem exigat, denn, in matrimonio, soll ein gros Vertrauen seyn, sobald ein Mißtrauen sich äusert, so ist die beste Ehe, vor der Thür, der Mann wird ihr feind, also gestattet man es ihr nicht, es wäre denn, daß er, ad inopiam, vergeret, da könnte man es zulassen, die Frau greift alsdenn, zu ihrem Eingebrachten, doch sagt der A. in Pommern, regardirten sie es nicht, wenn sie es nur, ante sponsalia, thun, denn, in Pommern, ist das Geld rar, alle Leute menagiren nicht.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Qu: Ob Der, so, pro sorte, fidejubirt, auch fidejubirt, pro usuris? Bey denen Römern, wenn ich nicht, pro usuris, fidejubirt, so war ich auch nicht obligirt, denn usuræ in mutuo non debebantur, wenn sie nicht, in stipulationem, specialiter deducirt worden, daher, wenn ich gesagt, ich fidejubire, vor die Schuld-Post, so habe ich nicht fidejubirt, vor die Usuras. Und wenn auch gleich debitor in mora gewesen, non teneor, ad usuras. Hodie, da keine differenz, inter contractus stricti juris & b. f. ist kein Zweifel, daß man auch, ad usuras, gehalten, wenn man, pro debito, fidejubirt. Ich kann mich obligiren,

so

so lange es nicht bezahlt. Wenn ich mich auf 2. Jahre verobligirt, so bleibe ich doch obligiret, wenn der debitor principalis nicht bezahlet.

Ad §. 10. Ludov. Doctrin. Pandect. h. T.

Der Creditor ist sorgfältig, bisweilen, sind ihm die Fidejussores nicht sufficient, er will einen Schadlos-Bürgen haben, bisweilen will er ein pignus haben, also quæritur: Ob Fidejussor kann belanget werden, si pignus & fidejussorem accepit Creditor? Rſ: Es scheinet, quod non, sondern er müsse sich, ad pignus, halten, allein der Fidejussor hatt nicht, ad pignus, gesehen, sondern fidem absolute obligirt, also kann er schlechter Dinges belanget werden, ich kann aber das pignus dem Fidejussori geben, wenn ich will. Denngleichwie der Fidejussor hatt beneficium cedendarum actionum, so ist auch nicht unbillig, daß er das pignus ihm gibt, aber es ist kein principium cogens vorhanden.

Ad §. 11. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

An dem Beneficio ist der JVSTINIANVS Ursach, daher viele Populi, auch in Teutschland, Nichts davon wissen, wie in Nürnberg. Sie haben ihn genennet Salburgium, i. e. Zahlbürgen. DVFRESNE hatt närrische Observ. hievon, weil er es nicht verstanden. JVSTINIANVS hatt gesagt, wenn er nicht zahlt gutwillig, und auch nicht judicialiter kann dahin gebracht werden, alsdenn solte der Fidejussor belanget werden. Aber unter gemeinen Leuten, denckt man darauf nicht, daß man erst müsse, den Debitorem principalem, belangen, daher wäre zu wünschen, daß das beneficium excussionis abgeschafft würde.

Solvendo] Es muß aber notorium seyn, e. g. er bettelt, da kann man ihn nicht excutere. Ist es dubium, so muß er es erst beweisen.

Potest] Wenn er etwa fortgegangen, er ist, in locis dissitis. Denn ist es nahe, so muß er doch erst den priorem excutere. Sie sagen, die Mercatores gehen, auf Treu und Glauben, warum sollen aber nicht andere Leute, auf Treu und Glauben, gehen, also sihet man, daß es Nichts ist. Man könnte ineptias beneficii excussionis schreiben.

Ad §. 12. Ludov. Doctrin. Pandect. h. T.

Das hatt Divus HADRIANVS eingeführet, es ist cerebrina æquitas, der Casus ist: Unserer 3. haben fidejubirt, vor 600. Thlr. Sihet man, auf die intention des Creditoris, so findet man, daß er keine grosse Mühe will haben, in Einforderung der Schuld, und will also, Etliche haben, da sagt HADRIANVS, ich will ihnen beneficium divisionis geben, si primus non est solvendo, müssen die andern zahlen. Also ist auch hier Species excussionis. Ich sage: Excute prius confidejussorem. Aber wenn primus nicht bezahlen kann, tunc solvit secundus & tertius.

Ad §. 13. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Man kann beneficio excussionis und divisionis renunciiren, und sie sagen,

es ist privilegium, pingve beneficium, also muß man expresse renunciiren. Wenn einer sagt, ich zahle, so wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Wort, so meinen sie, deswegen hätte ich doch nicht denen beneficiis renunciiret. Wenn sie sich verbunden, in solidum, so scheinet es, als wenn sie dem beneficio renunciiret. Allein sie sagen, es sind doch verba dubia, und könnte ich mich des Beneficii noch bedienen. E. renunciare debet clare. Wenn man die Sache vernünftig ansihet, so ist kein Zweifel, daß, wenn ich generaliter allen Beneficiis Fidejussoriis renunciirt, ich, an das Beneficium excussionis und divisionis, gedacht. Nach dem Jure Civili, ist auch kein Dubium, und wenn ich es, durch verba æquipollentia, gethan, e. g ich renunciire der Exception, daß er erst soll, wider den principalem Debitorem, klagen. Aber die Sachsen haben unsere Juristen, so neben Sachsen liegen, confundiret. Denn die wollen, nach ihren Constitt. Electoralibus, haben, man solle alles expresse setzen, daher renunciiren sie denen Beneficiis, in specie, daher ist das Dubium, bey andern Dd. entstanden. So ist auch bekannt, daß man kann Beneficio divisionis renunciiren, daß man wölle, pro parte, obligirt seyn, daher sagen sie, wenn ich die Sache ansehe, wir wollen alle zahlen, sammt und sonders, einer vor alle, und alle vor einen, so scheinet es, man könne einen jeden attaquiren, in solidum, aber in Sachsen, muß specifice renunciiret werden, denn sie sagen, es sey doch eine obscura locutio darin, wenn der Eine nicht solvendo, alsdenn wollten sie zahlen. Nun scheinet zwar, daß die interpretatio Statt habe, aber sie ist irraisonnable, denn wie sie die Clausul interpretiren, so habe ich schon das Beneficium, ohne daß ich die Clausul dazu setzen darf. Die Clausul muß ja einen Effect haben, sine omni clausula, habe ich so Beneficium divisionis. Also muß wohl die Clausul so interpretirt seyn, daß sie, in solidum, obligirt. Also zweifelt man auch, intra Saxoniam, nicht, daß man, in dem Fall, kann, contra quemcunque, in solidum klagen. Wer setzt wohl eine Clausulam, mit so viel Worten, hinzu, und doch so, daß sie keinen Effect soll haben. Wer aber, bey denen Sachsen, nicht specifice renunciirt, der bekömmt auch Nichts. Ja, sagen sie, es sind die renunciationes beneficiorum strictissimæ interpretationis. Wenn eine Stad debitrix, und die civitas hatt fidejubirt, der Fidejussor hatt renunciirt dem beneficio divisionis, nach der Zeit, da die Universitas einen Syndicum constituirt, und man will, wider den Fidejussorem, klagen, contra Syndicum, so haben sie, in Sachsen, gesagt, der Syndicus könne nicht belanget werden, weil der Fidejussor nur renunciirt, intuitu Universitatis, nicht aber intuitu Syndici. Das ist was närrisches, und der Syndicus repræsentirt doch universitatem.

Ad §. 14. 15. & 16. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Der Fidejussor hatt das Beneficium cedendarum actionum, tum ratione Debitoris, tum ratione confidejussorum, e. g. ich habe dem Beneficio divisionis

nis renunciirt, so kann ich den andern freilich nicht forciren zu bezahlen, aber ich sage. Domine Creditor, weil ich die Post allein bezahlen müssen, cediret mir doch nur actionem, contra confidejussorem, und dieses Beneficium heist cedendarum actionum, sonst könnte ich denselben nicht belangen, ergo his actionibus cessis vere tenetur. Non cedit hic creditor jus suum, sine causa. Dicis: Was braucht man beneficium cedendarum actionum, wider den Debitorem, ich, als Fidejussor, habe ja actionem mandati. Mandatarius habet actionem contrariam. Wenn ich, pro ignorante, fidejubirt, habe ich actionem negotiorum gestorum, e. g. der andere ist absens gewesen, da ist ein præsumtum mandatum. Der Casus aber kann auch seyn: Wie ich, vor dich, will bezahlen, so saget Mevius, ich will es nicht haben, und sagt, wenn er zahlet, will ich Nichts geben, da ist weder gestio, noch mandatum, cum prohibuerit; E. nihil aliud restat, quam ut mihi cedi curem actiones. Qu. Wenn muß ich das beneficium cedendarum actionum gebrauchen? Rſ: Sie sagen, wenn ich es will brauchen, so muß es geschehen, zu rechter Zeit, ehe ich bezahle, denn wenn ich bezahlt habe, so hatt der Andere kein jus mehr, extincta est actio; Extinctam actionem kann man nicht cediren, das ist also, nach dem Jure Romano, höchst nothwendig, aber wir Teutschen handeln, hier, b. f. Wenn ich ihn bezahle und sage, er wird mir doch seine action cediren, er sagt ja, so gehet es wohl an, denn so genau nehmen wir es nicht. Ich habe doch Nichts wollen wegschencken. Unser Auctor meinet, daß PAVLVS schon davor gehalten, daß man es so genau nicht nehmen sollte, sondern, wenn sie sich anfangs vorbehalten, daß es sollte cedirt werden, so gehet es an.

Ad §. 17. & 18. Ludov. Doctrin. Pandect. h. T.

Er hatt, wider ihn actionem, mandati contrariam, it. wenn er Nichts davon gewust, actionem negotiorum gestorum. Qu. Wenn entstehet eine actio? Rſ: Wenn ich wircklich gezahlt, eher bekömmt der Fidejussor keine actionem, contra principalem debitorem. Dantur exceptiones, nemlich si debitor diu distulerit solutionem. Da entstehet die Frage, was heist, diu differre? Wenn man auch sagt, er werde arm, so kann er negiren daß er arm werde, daher sagt der Auctor, es käme, auf arbitrium judicis, an, ich bescheinige die Abnahme seiner Nahrung, ich zeige, daß er, vor dem, sollen bezahlen, und es doch nicht gethan. Cingendus habetur, pro cincto. Fidejussor soluturus wird davor gehalten, als wenn er schon gezahlt, die mora macht ihn verdächtig. Ich kann auch provociren creditorem, denn der Creditor denckt, er habe, an mir, einen guten Bürgen, so kann ich, ex L. si contendat, den Creditorem provociren, daß er soll den Debitorem belangen, denn ich, wolte nicht ferner, an die Fidejussion, gebunden seyn. Oder ich kann auch sagen, er soll, wider mich, klagen, denn alsdenn kann ich exceptionem excussionis gebrauchen, da er, ex post facto, Nichts würde

mehr haben, und ich müste absolut bezahlen. Ich kann auch simpliciter implorare officium Judicis, daß er dem Creditori auferlegt, daß er den Debitorem belange. Qu. Der Fidejussor hatt bezahlt, aber nicht soviel, als principalis Debitor schuldig gewesen, e. g. es soll einer bezahlen 1000. species, er belangt den Fidejussorem, von dem, nimmt er 1000. courrant. Extinctum itaque est debitum, der Fidejussor kömmt und verlangt, vom Debitore, 1000. species Thlr. Das will der Debitor nicht geben? Der Auctor meinet, er könne nichts abziehen, denn es scheinet, daß der Creditor es dem Fidejussori geschenckt. Ja wenn es dubium, so ist eine præsumtio, daß er dem Debitori mehr wolle favorisiren, als dem Fidejussori, denn jura proniora sunt, ad absolvendum reum, qui hic Debitor est, sonst geschihet einem gar kein Tort. Wenn ich das beneficium cedendarum actionum gebraucht, quæritur: Ob mir die Fidejussores müssen die Kosten zahlen? Rſ: Quod non, auser was, auf die letzte Klage, gehet, denn da sie sich verklagen lassen, so müssen sie davor stehen. Was aber anfangs etwa darauf gegangen, davor geben sie nichts, der Judex muß, ex officio, auch darauf regardiren, daß sie bezahlen müssen.

LIBRI XLVI.

TIT. II.

De Novationibus & Delegationibus.

Cod. VIII. 42.

Ad §. 1. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Vocabulum, novare, bedeutet mutare, denn, in omni novatione, wird Etwas verändert und wir haben novationem, in specie, sic dictam und delegationem, und also novi quidpiam fit, in novatione. Bisweilen, wird genus obligationis verändert, e. g. ex depositо, fit mutuum, commodatum, daran liegt viel, denn wenn ich fidejubire pro commodato, non statim fidejubeo pro mutuo. Also muß ich, auf naturam contractuum, sehen, qui fidejussit, pro mutuo. Bisweilen, kann es kommen, daß ich einen firmius obligiren will, debeo, ex stipulatu, und wir stipuliren noch einmal, oder ein Anderer verspricht es, pacto, noch einmal, so wird ein constitutum. Es kann auch nova qualitas adjicirt werden, e. g. quod in diem debui, debeo pure, ich bleibe Debitor, du Creditor, aber es ist doch eine novatio da.

Ad §. 2-5. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Ein neuer Fall ist, wenn der Debitor, oder Creditor, changiret wird. Der Debitor wird changirt, e. g. wenn ich expromittire, ich sage, quod tibi debuit Cajus, ex emto, id ego debeo tibi, ex mutuo, da ist der Debitor primus liberirt,

rirt, Creditor kann nicht mehr primum belangen. Bisweilen, wird persona Debitoris & Creditoris changiret, das heist delegatio. Der Cäsus ist, ich bin Primo schuldig, so sage ich: Herr Creditor, ich will euch den geben, der soll euch zahlen, da läst Primus mich, aus dem nexu, und nimmt Secundum an, aber das muß deutlich exprimirt werden. Ich, der ich delegire Secundum, an Primum, lasse Secundum auch, aus dem nexu, daher wird Creditor mutirt, ich kann ihn nicht mehr belangen. TITIVS sagt, wenn man es, beym Lichte, besähe, so wäre expromissio da, der Secundus nähme meine Schuld auf, und würde nur eine Person changirt. Also meinet er, man könne das Wort, delegatio, weglassen, und sagen; Expromissio sey duplex; Eine sey, da nur eine Person changirt wird; Die andere, da 2. Personen changirt werden. Cessio ist, von der delegatione, so unterschieden; In der Cessione, ist es, wie Mandatum, und ist cessus debitor noch Debitor, e. g. ich sage, das ist mein Debitor, ich cedire ihm seine Schuld, da kann der Debitor mich auch noch bezahlen, wenn er es noch nicht weiß. Da hingegen, si delego, lasse ich meinen Debitorem, ex nexu. In jure naturæ, wird gewiesen, daß es eine kleine distinctio. PVFFENDORFF meinet: Es wäre gar kein Unterschied, daher kann ich, in der delegatione, nicht zurück. Aber es muß animus delegandi klar exprimirt werden, gleichwie in aller novatione. Das hatt JVSTINIANVS gesetzt. BALDVINVS, de pignoribus und, in seinem JVSTINIANO, hatt gewiesen, daß das ein Griechisches Wort und Lateinisch gedrechselt sey. Der Auctor sagt, wenn es ein Dubium, so sey es keine Delegatio, sondern assignatio. Wenn gleich der Delegatus Debitor nicht solvendo, hatt er ihn einmal angenommen, so kann er nicht zurücke gehen, er hatt alle Exceptiones, so er sonst, wider mich, hatt, e. g. exceptionem SCti Vellej, Maced. Darinnen aber differirt cessio, in gewisser Maas, à delegatione, denn cessus Debitor hatt eben die exceptiones, gegen den cessionarium, so er sonst, wider mich, hatt, er hatt sich derselben nicht begeben, der cessus Debitor weiß nichts davon, er hatt nicht in die Cession consentirt. Wenn eine Delegation soll vorgehen, muß nicht allein solches inferirt werden, ex ipso negotio, sondern man muß auch deutlich exprimiren, man wolle es, animo delegandi, thun, denn delegatio, ist eine Bezahlung, damit bezahle ich meinen Creditorem, ego, ex nexu, dimissus sum, aber assignatio ist keine Zahlung, e. g. ich bin Einem 100. Rthlr. schuldig, gebe ihm assignation, an einen Kaufmann, der Kaufmann zahlt ihn nicht, so hatt er seinen regress an mich, denn hier ist keine Dimissio, ex nexu. Wenn eine Novatio geschihet, hören alle pignora und fidejussiones auf, denn ich habe nur fidejubirt, propter veterem obligationem, usuræ non currunt. Wenn ich einem dotem gebe, als ein mutuum, cessant privilegia dotis, alsdenn kann ich usuras fordern.

Ad §. 6. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Novatio wird getheilet, in Neceſſariam & Voluntariam. Neceſſaria iſt L. C. ſo reden die Dd. vulgo, aber L. C. iſt keine Novatio, ſondern es wird novatio neceſſaria, propter L. C. Denn, ſi litem conteſtatur reus, ſo ſagt auch der Reus, er wolle bezahlen, was der Richter werde ausſprechen. Adjicis aliquid his, adeſt novatio, welches auch die Dd. genennet novationem cumulativam. v. Diſſ. *de L.C. commoda plerumque, incommoda nunquam.* Da Einige ſagen, daß ſonſt novatio extingvire alteram obligationem. So hatt es PAVLVS beſchrieben, der es auch novationem cumulativam nennet. Man nennet es neceſſariam, quia neceſſario debet litem conteſtari. Novanda eſt actio.

LIBRI XLVI.

TIT. III.

De Solutionibus & Liberationibus.

Cod. VIII. 43.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Solvere heiſt, liberare aliquem, vel ſe ipſum, ab obligatione, denn poſſum, pro alio, quoque ſolvere. Si præſto, ad quod, obſtrictus eram, ſolvi, und alſo heiſt late ſolvere, wenn ich Dasjenige thue, wozu, ich bin verbunden geweſen. Stricte heiſt ſolvere, da ich, ex obligatione præcedente, bezahle, in numerata pecunia, omnem quantitatem debitam. Macht er mir groſe Rechnung, ſo ziehe ich ihm ab, per arbitriam boni viri.

Ad §. 2. & 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Alſo kann nur majorennis bezahlen, Minorennis, Pupillus nicht, ſine curatore. Univerſitas non, ſine illis, qui adminiſtrationem aliquam habent, die Viertheils-Meiſter müſſen daſeyn. Denen kann man auch nur zahlen, ſo adminiſtrationem rerum ſuarum haben. Pupillo kann ich nicht zahlen, ſine adſiſtentia tutoris, minori nicht, ſine aſſiſtentia Curatoris, und wer, mit dem Pupillo, handelt, in dolo, eſſe videtur, denn wer heiſt mich mit dem tractiren, penes quem, adhuc lubricum ætatis judicium iſt. Man thut, in der Republic, gut, ut nulla ratione poſſit ſolvi pupillo, minori, auch wenn er locupletior würde, denn es gibt nur Diſputen, ob er locupletior worden. Si Univerſitati aliquid ſolvo, ſo iſt es null, wo ich nicht kann zeigen, daß major pars conſentirt, oder es, zu ihrem Nutzen, angewendet, denn cum damno alterius, können ſie nicht locupletiores werden. Bey dem Pupillo und minore, wird auch Decretum magiſtratus erfordert, oder auch tutoris auctoritas ſufficit. Bey Kleinigkeiten, kann der Tu-

tor

tor nicht, allezeit, pupillum rufen, daß er ſolennia verba ausſpricht. Bey dem Tauſchen, ſihet man gar nicht drauf, der Tutor thut alles, nomine Pupilli, das Kind thut Nichts. Wenn auch das Kind 9. Jahr alt, kann ich tutori ſecure zahlen, wenn auch das nicht dabey iſt, wir haben keine ſolche Jurisprudenz, wie die Römer, daß infans ſollte, pro abſente, gehalten werden. Bey denen Römern, hatt man auch Kleinigkeiten können dem tutori bezahlen. Quod quis, per alium, facit, per ſe ipſum, feciſſe putandus eſt, alſo kann ich auch Procuratori bezahlen, ich kann auch adjecto ſolvere, ſo lange ich, mit dir, litem nicht conteſtirt, ſo lange du mich nicht belangeſt, wie ſollte ich nicht procuratori zahlen, da er eine Vollmacht aufzeigt. Sollte er vorher das Mandat revocirt haben, das ſchadet nicht, wenn er es nicht laſſen ſagen, denn riechen kann man es nicht. Dicis: Das laſſe ich paſſiren, wenn es der animo furandi eingefordert, allein er mag es animo furandi gethan haben, oder nicht, ſo gehet es mich doch nicht an, habeat ſibi, warum hatt er es mir nicht ſagen laſſen.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wer zahlen will, muß zahlen, was er ſchuldig iſt, der andere iſt nicht ſchuldig Was anders, in ſolutum, anzunehmen. Solvere bedeutet nicht allein, in numerata pecunia, Was geben, ſondern auch, ſi vinum, frumentum, dem. In neceſſitate, muß er annehmen, in ſolutum, ſonſt aber nicht, da iſt es nur humanitatis, Etwas anders, in ſolutum, zu nehmen.

Ad §. 5. & ſeqq. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Ich habe Einem geliehen 16. gl. Stücke, ſie ſind auf 12. gl. gemünzet, geſetzt, man wolle münzen, auf 14. gl. Stück; Quæritur: Ob ich ihm muß 16. gl. bezahlen, auf 14. gl? Rſ: Ich bin ihm nicht mehr zubezahlen ſchuldig, als auf 12. gl. und wenn ich ihm 16. gl. Stück, auf 14. gl. gäbe, ſo würde er, cum damno meo locupletior, Das gehet nicht an. Vordem, hatt man Kopf-Stücke, ſo auf 5. gl. gemünzt, wenn ich Einem nun 2000. Rthlr. Kopf-Stücke gebe, er ſoll ſie, in ſolchen, wieder geben, da muß er es thun. Einen Caſum haben wir gehabt, da Einer zahlen ſollte, ſo waren nicht viel Kopf Stück mehr da, ſo war die Deciſio: Er ſolte bezahlen, was itzo eins koſtete, nun koſten ſie 6. gl. daher muſte er ihm, Statt eins Jeden, 6. gl. geben. Denn ſollte er ihm die Kopf-Stücke einlöſen, ſo muſte er ſo viel geben: Hätte ich ſie, vor mich, behalten, und hingelegt, ſo könnte ich es ja eben ſo theuer los werden. Wenn einer empfangen 18. gl. Stücke, ſo, vor dieſen, gemünzt geweſen, auf 14. gl, ich habe ſie ihm vor 16. gl. gegeben, itzo, gelten ſie 18. er ſoll mir ſolche darin wieder zahlen, kann er mir geben, 16. gl. da 12. gl. das Korn? Rſ: Quod non, er muß mir ſolche geben, die auf 14. gl. gemünzt, ſind keine zu bekommen, addat, in der Zahlung. Alſo, ſagt TITIVS, kann Einer Einen leicht convinciren, wenn man es ſo decidiret, denn ich gewinne Nichts

dabey,

dabey, hätte ich sie hingelegt, so hätte ich es so bekommen. Man kann den Verlust sehen, wenn er eine grosse Summam setzte. BARN. BRISSONIVS hatt einen gelehrten Tractat geschrieben, *de solutionibus.* In Practicis, ist der FREYER zu recommendiren. Solvere heist, à toto vinculo, liberare, si pars restet, ist es noch keine solution. Was man, ex humanitate, thut, ist nicht jus. Man lernet sonst, in lectionibus juris nat. & gent. daß man sich der humanité solle befleisigen, weil aber die Menschen, oft, barbarisch, so kommt mannigmal ein Lex heraus, daß sie es müssen thun, daher man in Rec. Imp. Denenjenigen, so, per belli tricennalis calamitates, sind herunter gekommen, Termine nachgelassen, daß sie es nicht dürfen, auf einmahl, bezahlen. Man muß nicht so verfahren, wie der Schalcks Knecht, im Evangelio, der wohl, in abstracto, recht hatt, aber nicht in concreto, alioqui, kann man actionem anstellen. Man muß auch bezahlen, eo loco, quo promissum est, alioquin kan man mannigmal actionem ad interesse anstellen, de eo quod certo loco, denn mannigmal brauche ich Etwas, an einem Orte, schickt er es nicht, so habe ich Schaden. Die Zeit muß er accurat in acht nehmen, oder moram begehren, sonst handelt er, wider seine Pflicht. Wenn die Obligationes so viel gälten, als Wechsel, so würde ein Jeder accurat bezahlen, daher wäre gut, daß man jeden obligationibus diese vim gäbe. Wenn aber keine Zeit, dazu, gesetzet? Davon hatt einen Casum BINCKERSHOECK, in seinen *Observationibus.* Kann ich es gleich wieder fordern, denselben Tag? Rſ: Ich habe eben nicht nöthig zu warten, aber es ist, wider alle Höflichkeit, modicum spatium est dandum, welches so muß eingerichtet werden, daß man auch schliessen kann, er habe es können brauchen. Wenn ein Tag gesetzt, totus dies est, pro me. Das lernt man auch, in der materie, de stipulationibus. Qu. Ob er nicht kann, ante diem, zahlen? Rſ: Ja, wenn er will, doch kann kein interusurium gefordert werden. Wenn er will, kann er es zurück fordern, wenn er es gezahlt und gedacht, die Zeit wäre vorbey. Hiervon habe ich eine Diss. in denen Gundl. gemacht, denn es könnte, ein gros Capital seyn, so viel importirt. Semper tollantur antiquiora debita, wenn es dubium ist, sonderlich wenn antiquius debitum usuras hatt, denn Usuræ graviren mich. Ist keine Summa antiquior, so scheinet es, daß er habe, auf Alles, Etwas bezahlt. Es kann seyn, sonderlich wenn er schuldig ist, an Apothecker und Krämer, in omnes, aliquid solvisse censeor. In dubio, muß man allezeit pro reo, pro debitore, aussprechen, denn jura semper sunt proniora, ad liberandum, hier ist eine liberatio favorabilis, daß seine Fidejussores los kommen, debita antiquiora bezahlt werden. *De solutionibus*, hatt auch FLORENS (*Franc.*) Prof. Aurelian. hernach Paris. geschrieben, sonst sind seine Opera sehr rar gewesen, vor etliche 20. Jahren aber, hatt man sie, in Paris, zusammen gedruckt. Er ist ein Discipul von *A* COSTA gewesen.

LIBRI

LIBRI XLVI.

TIT. IV.

De Acceptilatione.

Cod. VIII. 44.

Ad §. 1. & sqq. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Gleichwie fidejussiones und novationes alle, per stipulationes, geschehen, und bey denen Solutionibus, haben sie auch mehrentheils hinten eine Stipulation angehänget, also hatt man auch, bey der Acceptilation, stipulationem gebraucht, denn acceptilatio ist eine solutio imaginaria. Acceptilare ist so viel, als acceptum ferre. Es ist Nichts anders, als eine Liberatio. Per acceptilationem aber, konnte keine andere Obligatio aufgehoben werden, als verbalis. Wenn ich Einem, e. g. ex emto, schuldig gewesen, so hatt man das nicht so können, per acceptilationem, aufheben, sondern man muste es erst, in stipulationem Aquilianam, bringen. Alsdenn sagte ich: Vis ne id, quod debeo tibi, ex stipulatu, acceptum ferre? Denn die Römer sagten: Obligatio kann nicht anders aufhören, als sie angefangen. Den Mist brauchen wir alle nicht, hodie, valent pacta nuda, man braucht keine verba solennia. Die acceptilationes realiter aber kommen täglich vor, unter denen Kaufleuten, e. g. ich bin Mevio 2000. Rthlr. schuldig gewesen, und schicke ihm Waare davor, da sage ich, er solle es acceptum ferre, und die andere Schuld damit tilgen. Weil nun hier imaginaria solutio, so handeln sie auch, de oblatione, davon, GEORG SCHVLTZ einen schönen Tractat geschrieben. Bisweilen, kann ich, mit meinem Creditore, nicht zurechte kommen, was Liquidum ist, muß ich zahlen, und oft geschihet, wenn wir einen Contract geschlossen, er will nicht alles gewähren, indessen sind es liquide Posten. Behalte ich es bey mir, so muß ich Usuras geben, deswegen hatt man den Modum erfunden, daß man taciram solutionem admittirt, aber es muß realiter geschehen, ich muß es erst judicialiter melden, wenn ich los seyn will, a vinculo, ut cessent usuræ, ich muß die Gelder hinzahlen, und wenn sie gezahlt, muß es auch zugesiegelt werden, und zwar muß es auch, in solchen Gelde, geschehen, so abgeredet worden. Er muß es deponirt lassen, dum repetit, Solutio in fumum abit. Rei interitu, höret die Obligatio auf, wenn casus fortuitus da und keine culpa. Solvere wird, hodie, von allen Debitis gebraucht. Wie obligatio, per confusionem, aufgehoben werde, ist oben gewiesen, it. wenn Debitor & Creditor eine Person werden; Wie, bey dem Herede, geschehen kann.

LIBRI XLVI.

TIT. V.

De Stipulationibus Prætoriis.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hiervon, iſt ein Tit. in Inſt. Alles, was ad doctrinam, de ſtipulationibus, gehört, wird hier abgehandelt, hodie, hatt es keinen Nutzen, theoretice wohl, aber nicht practice, wie wohl HVBER meint, auch practice hätten ſie einen Nutzen. Alle Cautiones, Satisdationes, geſchehen, per ſtipulationes, der Prætor hatt, bisweilen, Cautiones verlanget. Diejenigen, welche der Prætor, ante L. C. verlangete, wurden Prætoriæ genennet, dahin gehöret cautio damni infecti, cautio Legatorum, cautio fructuaria. Alle cautiones, de evictione, muſten, coram Prætore, geſchehen, der Judex pedaneus, dum de facto cognoſcebat, hatt auch, bisweilen, cautionem gefordert, e. g. de dolo. Dieſe Cautiones nennet man Judiciales, weil ſie, von dem Judice, gefordert werden, poſt L. C. Etliche ſind communes, ſo, bisweilen der Prætor, bisweilen der Judex, gefordert, e. g. Cautio de damno infecto. HVBER ſagt: Ob wir zwar keinen Prætorem, keinen Judicem pedaneum, hätten, ſo ſollte es ſcheinen, daß ſie keinen Nutzen hätten; Allein man könnte ſagen, quod ante L. C. fit, fiebat in jure, coram prætore, und was, poſt L. C. geſchähe, coram judice, alſo könnte man dieſe Judiciales nennen, jene Prætorias. Qu: Ob cautio de judicio ſiſti auch begreife cautionem de judicato ſolvendo? Wir haben einen Caſum gehabt, aus Pommern, da ein Menſch einem Schuld gab, er habe ſie geſchwängert, es war nicht wahr, der Kerl belangte ſie injuriarum, ſie wurde in 100. Rthlr. condemnirt, ſie ging durch, ihr Vater machte Caution, de judicio ſiſti, ſie ſtellte ſich, war aber nicht ſolvendo, und ging wieder fort, da wollte der Vater nicht bezahlen. Viele meinen, de judicato ſolvendo, ſey nicht darunter begriffen, denn man hatt ſonderlich auf die pœnam geſehen, und waren noch darzu die Impenſæ darunter gerechnet.

LIBRI XLVII.

TIT. I.

De Privatis Delictis.

Ad §. 1. & 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ein Delictum ſupponirt ein Factum, unter den Factis, ſind auch die Omiſſiones, qui omittit, etiam aliquid facit, wenn du nicht ins Collegium geheſt,

heſt, geheſt du ja wo anders hin. GROTIVS hatt ſchön obſervirt: Cogitationis pœnam nemo patitur, quando, intra cerebrum, manent, aber wenn er ſagte, ich habe einen Traum gehabt, von dem Kerl, und habe gedacht, es ſchickt ſich wohl auf ihn, der Traum iſt injurieus, der andere erfährt es, ſo iſt es ſchon ein Delictum. TIBERIVS habe ſtramineam coronam auf. Wenn conatus bleibt, in verbis, wir deliberiren, nos hoc facturos, es iſt kein crimen læſæ Majeſtatis, wir laſſen es bleiben, hernach kömmt es heraus, daß wir ſo deliberiret, ſo können wir nicht geſtraft werden. Hergegen, wenn wir conſpirirten, ſo iſt es crimen perduellionis, es iſt criminel, loqui de talibus; Hergegen wenn es, ad ejusmodi conatum, kommen, er hatt wollen einen umbringen, hatt die Waffen, vor ſein Bette, mitgenommen, es gereuet ihn, ſo muß er doch geſtraft werden, wie wir ein Exempel, an dem **Herzog von** SOMMERSET, in Engelland, haben.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Delictum verum ſupponirt dolum, quaſi delictum ſupponirt culpam. Wenn er gleich kann beweiſen, er habe die Intention nicht gehabt, ihn tod zumachen, ſo kann er ſich doch nicht, a dolo, liberiren, denn vulnera non infliguntur, ad menſuram. Das Factum iſt illicitum, dolus præſumitur, auch in moderamine inculpatæ tutelæ, donec elidatur. Wir haben einen Caſum, von Speyer, gehabt, da des Biſchofs Knecht die Pferde nicht in acht genommen, und ein Pferd ein Kind tod getreten, der Rath wollte den Kerl einziehen, der Biſchof wollte nicht, weil klar, daß der Knecht nicht ſchuld daran, die Tubingenſes ſprachen auch ſo; Allein wir ſprachen, man wiſſe ja noch nicht, ob ein Dolus vorhanden. Alſo müſte inquirirt werden, über die Umſtände, daher könnte man den Kerl einziehen, weil doch ein Homicidium da, factum homicidii iſt ja ein factum illicitum, dolo præſumitur commiſſum.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Römer haben delictum publicum genennet, quod, ex L. publica, deſcendit und tendit, ad damnum Reipublicæ. Daher finden wir L. Juliam, Cornel. Ein ſoch Delictum wird auch crimen genennet. Accuſatio iſt publica geweſen, quilibet de populo konnte klagen, hodie, ſehen wir nur darauf, ob ein ſolches crimen, ad læſionem reipublicæ, etwas conferirt. Es ſteht, bey dem Judice, ob er es will, als ein Delictum publicum, anſehen. Wenn ich mich gleich, mit dem Diebe, verglichen, ſo kann der Magiſtrat ihn noch ſtrafen, ſatisfaciendum quoque eſt publico. Derjenige, ſo ein Damnum hatt, hatt wohl Jus accuſandi, indeſſen klagt er nur, ad ſuum intereſſe, deswegen hatt man die Furta, bey denen Römern, unter die delicta privata, gerechnet. Die Delicta privata ſind vel ordinaria, vel extraordinaria, oder popularia. Von denen ex-

raordinariis, wird infra gehandelt werden, weil viele Dd. meinen, man könne nicht zeigen, was die Römer dahin referirt.

Ad §. 5. & 6. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Wo ein Delictum ist, muß ein Meritum seyn, wo ein Meritum ist, muß Intellectus seyn. Infans non delinquit, sie werden, bisweilen, mit Ruthen gestrichen, ab honestis hominibus, nicht vom Häscher, oder Stockmeister, sonst wäre es eine Pœna. Es ist nur eine Castigatio. Qu: Ob man nicht kann impuberem strafen, præcipue si sit pubertati proximus? Resp: Nach dem das Crimen ist. HVNDIVS, im Bayerischen Stammbaum, hatt ein Exempel, da ein Bube von 13. Jahren und ein Mädgen von 12. Jahren, einen Marggrafen von Maxelrein, im Bette, umgebracht. Da hatt Kayser MAXIMILIANVS gemeinet, man sollte sie capitaliter strafen, die beyden Kinder hatt man auch lebendig eingegraben, man hatt deprehendirt, quod malitia supplevérit ætatem. Sind sie adolescentes, oder adolescentulæ, so sind sie doli capaces, und können gestraft werden. Doch ist man etwas gelinder. Wenn sonst der Strang dictirt wird, so dictirt man das Schwerd. Wir haben einen Casum gehabt, von einem Jungen, der Feuer angelegt, dem haben wir das Schwerdt zuerkannt. Bey der summa ebrietate, ist gewiß, daß wenn Einer ganz von Sinnen, so wird er furiosis æquiparirt, & non animum habet occidendi; Allein wenn man die Sache moraliter betrachtet, so sagt man: Wer heist ihn sich vollsaufen, insonderheit, wenn der Kerl weiß, daß er ein Narr, wenn er voll ist, und haben sie, in Sachsen, das Schwerdt erkannt, hier zu Lande, wird er ebensals, vom Leben, zum Tode, gebracht, und kann man ihn, wegen der ebrietæt, nicht excusiren. Das wäre so eine Sache, wenn es ihm gegangen, wie dem Noah, daß er die Kraft des Weins nicht gewust, alsdenn kann man eine Relation, ad principem, machen. Denn, wenn Das anginge, daß ebrietas absolute excusirte, so könnte sich Einer nur vollsaufen, und den andern erstechen. Pœnam extraordinariam erkennt man mehrentheils. Ira per se non excusat, denn es geschihet, selten, ein Homicidium, da nicht iracundia dabey. Man supponirt aber dabey den Casum, da Einer irritirt wird, er wird wie ein Furiosus, man kann ihn nicht halten, da wird er excusirt, sonderlich, wenn er nach der Zeit wie ein Furiosus ist. Man dictiret ihm doch pœnam extraordinariam wie dem Ebrio. Der Mensch ist doch daran Ursach, daß er so närrisch ist, man kann seine Affecten dämpffen. Refrenandus est animus.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Si quis furto aliquid subtraxit & damnum simul dedit, so hatt Actio L. Aquil. und Actio furti Statt. Wenn criminaliter gestraft wird, so sihet man, auf atrocius crimen, atrocior pœna excludit minorem. Wenn eines, mit dem

Gladio,

Gladio, das andere, mit dem Rade, gestraft wird, so wird er nur mit dem Rade gestraft. Es müste denn Einer sagen, man könnte ihm erst den Staupbesen geben, hernach hängen. Allein, mit dem Tode, büsset er alles, wo nicht besondere Umstände vorhanden sind. Sonst heist es gravius crimen levius absorbet.

LIBRI XLVII.

TIT. II.

De Furtis.

Cod. VI. 2.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Weil die Furta, bey denen Römern, unter die privata delicta, gezogen worden, daher wird, hier, de furtis, gehandelt. Furtum wird definirt, per contrectationem fraudulentam, denn verbis furtum non fit. Wenn einer sich ins Zimmer schleicht, aber Nichts angegriffen, kann er nicht, als ein Fur, gestraft werden, es muß lucrum daseyn, wer etwas, libidinis causa, thut, da ist kein Furtum nicht, e. g. ancillam alterius subtraxisti, sie zustupriren, libido hic potius attenditur. Eben so, wenn ich dir deine Bäume abhaue, ex inimicitia, da begehe ich zwar ein Delictum, sed nondum est furtum, it. wenn Einer sein Pferd, in die Weide, treibet, da er, auf dem Wege, ist, er kann, mit seinem Pferde, nicht fortkommen, da hatt er es gethan, ex necessitate. Einen Näscher hält man nicht, pro fure. Man hatt zwar, bey uns, die Freyheit, daß man kann, in einen Weinberg, gehen und Fructus nehmen, ad satietatem, wenn man nur Nichts mitnimmt, bey uns, aber pfändet man die Leute. Qu: Ob es Furtum? Wir haben einen Casum, von Arnstadt, von einem Gerber, welcher etliche Weintrauben genommen, er wurde gestraft, bey der Schwartzburgischen Regierung, reservata fama. Die Handwercks-Leute wollten ihn nicht mehr dulden, weil er gestohlen. Sie appellirten, die Acten wurden verschickt, wir sprachen ihnen alles ab, weil es nicht einmal ein Furtum, da habe ich den FABER, LYNCKER und andere allegirt und, bey Strafe, zuerkannt, daß sie weiter keine Difficultæt machen sollten. Weil es ein Delictum, so kann nicht einmal, an den Kayser, appellirt werden. Minima non curat Prætor, ob man zwar schon, in abstracto, sagen kann, minimæ rei committo furtum. Aber in vita humana, sihet man nicht darauf. Man disciplinirt sie wohl. Furtum usus kann auch geschehen, welches strafbar, aber es kann nicht an Haut und Haare kommen. Ich muß es aber thun, invito Domino. Denn si Dominus consentit, actio furti non locum habet. Qu: Wie kann

Einer rei ſuæ furtum facere? Reſp: Das ſagt man nicht, der Andere hatt ein Jus in re, alterius poſſeſſionem, ſecuritatem, intervertit, Das wird alles arbitrarie geſtraft.

Ad §. 2. 3. & 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es muß aber Conſilium ſpeciale ſeyn, denn, de generali, kann Einer das nicht ſagen, es iſt res mali exempli, und kann er auch arbitrarie geſtraft werden, aber nicht ad duplum, vel quadruplum, aber ſi adjuverit, er hatt ſpeciale conſilium gegeben, ſi ſcalas tulerit, er iſt, auf der Wache, geſtanden, ſonderlich beym furto violento, wird Der, ſo auf der Wache geſtanden, am Leben geſtraft. Der Hehler iſt ſo gut, als der Stehler, und wenn er participiret, kann man, ad pœnam capitalem, gehen. Furtum conceptum i. e. concaptum hatt man genennet, wenn mans, bey Einem, gefunden, die Römer haben bald Hausſuchung gethan, und konnte es, gar in des Kayſers Zimmer, geſchehen, daraus der Kayſer Nichts gemacht; Aber bey uns, ſind wir behutſamer, man muß groſe Indicia haben, wenn man Hausſuchung thun will, ſonderlich bey Leuten, ſo von extraction, bey Pack, liederlichem Volck, macht man kein groſes Weſen; Ob es gleich, bey denen Römern, keinen Schimpf involvirt, ſo iſt es doch, bey uns Teutſchen, nicht. Wenn ich nun, in einem Hauſe, rem furtivam antraf, ſo iſt es eine groſe Suſpicion, aber es kann elidirt werden, e. g. es ſagt Einer, der Andere habe es, ins Haus, geworfen, darum haben die Römer auch furtum oblatum gehabt. Hergegen wenn es, in ciſta bene clauſa, gefunden worden, ſo iſt es ein gros Indicium, wenn er nicht ſagen kann, wo er es her hatt, denn ich kann es, von Einem, gekauft haben. Der Inhabitator, wo es gefunden wird, kann auch, auf die Tortur, gebracht werden, wenn es ein gros Furtum. Sind die Indicia nicht allzugros, braucht man torturam ſpiritualem, daß er ſich muß los ſchweren. Die gradus torturæ variiren. Man kann auch wohl die Territion nur erkennen. Qu: Wenn man, bey einem Juden, Etwas findet, ob man auch ſo procediren könne? Reſp: Die Juden, in Halberſtadt, haben ſonſt ein Privilegium gehabt, aber der König hatt es aufgehoben daß ſie alſo, von Allem, müſſen repondiren, das iſt auch privilegium admodum irrationabile geweſen, ſo die Juden, von dem höchſtſel. Könige erhalten, der es auch ſelbſt wieder caſſirt. Vitium ambulat cum re, und wenn auch ein Auctionarius Was bekommt, ſo muß er repondiren.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Fur manifeſtus iſt, mit dem quadruplo, non manifeſtus, mit dem duplo, geſtraft worden. Non manifeſtus iſt, der das Furtum, in ſein Gewahr, gebracht. Sie ſagten, fur manifeſtus ſihet aus, wie ein Raptor. Der D. KRESS in Helmſtäd, der hübſche Obſervat. über die *Conſtit. Crim.* geſchrieben,

ben, aber dem Prisciano trefliche Maulschellen gegeben, hatt gemeint, die Römer hätten es, von denen Griechen, bekommen und den furem manifestum deswegen so gestraft, weil er dumm gewesen. Allein man kann, ex LL. Draconis, zeigen, daß Fur, mit dem Tode, gestrafet worden. Nachgehends haben sie die Distinction gemacht und gesagt, es käme nicht darauf an, ob der Kerl einfältig, sondern es ist eine species violentiæ vorhanden. Hätte KRESS des BYNCKERSHOEK *juris observ.* gelesen, würde er besser instruiret worden seyn.

Ad §. 7. & sqq. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wir strafen die Diebe, mit dem Tode, insonderheit die Sachsen. Man liset auch, von Wittekindo, daß er einen lassen hencken. Nach dem gemeinen Recht aber, straft man Einen nicht leicht, mit dem Tode, bey dem ersten furto magno, es müste denn eine violentia dabey seyn. Es ist quæstionis; Ob furta können capitaliter bestraft werden? Sie sagen, es wäre keine proportion, inter rem & vitam hominis, und es hätte keine pœna capitalis moraliter Statt; Allein, man sihet, hier, nicht auf die Sache, sondern auf die prohibitionem legislatoris, utilitas publica erfordert Dieses. Ein Richter hatt auch nicht darauf zusehen, ob es recht, sufficit, daß es in L. steht, so muß er darnach sprechen, denn die Judices sind nur Interpretes; Bey uns, sind ja mehr arme Diebe, was soll man sonst, mit ihnen, anfangen. Bey denen Jüden, konnte man eine Geld-Strafe setzen, weil daselbst keine Arme waren. Das hatt am besten gewiesen CONSTANT. L' EMPEREVR, ein Theologus, in *LL. forens. Jud.* it. FLEVRY, it. HEIDEGGERVS. Die Peinliche H. G. Ordn. ist eigentlich, von MAXIMILIANO, woraus die Bambergische Hals-G. O. entstehet. Die Nürnberger haben auch eine eigene Peinliche Ordnung publiciret, ehe CAROLVS V. noch recht fertig worden. Der FASON, ein Italiener, so, am Hof MAXIMILIANI gewesen, hatt die *Const. Crim.* geschrieben. Herr THOMASIVS und LVDOVICI meinen, es sey abgeschrieben worden, von der Bambergischen Ordnung. Omnia nihil. Der Prof. KRESS hat, in seiner *Præf. ad Const. Crim.* das contrarium gewiesen, es stehet auch, in des SECKENDORFFS *Hist. Lutheran.* Etwas. Nach dieser P. H. G. O. richtet man sich, an denen meisten Orten. Furtum est vel primum, vel secundum, vel tertium. Die Dd. sagen, in furto primo simplici, hatt nicht die Todes-Strafe Statt, sondern extraordinaria pœna. Ja CARL V. hatt gemeinet, wenn er es könne restituiren, so sollte es angehen. Die Sachsen strafen furtum parvum, zum ersten mal, auch gelinde; Ist es unter 2. und $\frac{1}{2}$. Ducaten, dictiren sie mulctam, ist es darüber, geben sie den Staupbesen, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, relegationem perpetuam. Es ist etwas hart, aber es kömmt daher, weil man furtum magnum so starck straft, wenn er es nicht kann refundiren. Nach denen gemeinen Rechten, etiam in furto magno, rarissime devenitur, ad laqueum:

queum: Denn es sind verba dubia, in der Criminal-Ordnung, und in dubio, ist man nicht so hart, als in claris verbis. Es ist gewiß, wenn Einer, mit dem Dietrich, aufmacht, das ist kein furtum violentum, man giebt ihm den Staupbesen, aber einbrechen, durch den Ofen brechen, kann man wohl als eine violentiam ansehen. Die Sachsen meinen, es müsse, per scalas, geschehen, in die Höhe. Wir wurden einmal gefragt und sprachen ganz anders. Wir sagten, es möge in der Höhe, oder auf der Erden, geschehen, so ists allerdings ein furtum violentum. Eben als wenn einer mit Pulver auffsprengete, oder unten, mit einer Winde, etwas herauswindete. Der WERNHER, Prof. Wittenberg. hatt in seinen Obs. ein hauffen wunderliches Zeug, daß es oben müsse geschehen. Wo also ein furtum violentum, so hängt man sie simpliciter weg, wenn es, auch zum ersten Male, geschehen. Wir haben einen casum gehabt, da ein Kerl, über ein Dach, gestiegen, in ein Haus, gebrochen und andere Sachen gestohlen, zuletzt haben sie ihn attrapirt, da sagte er, ich habe Nichts, als Flachs, gestohlen, es sey unum furtum, aber er hatt es, zu unterschiedenen Malen, gethan, daher wir ebenfals den Strang zuerkannt, und der andere Kerl hatt beschworen, daß er, über 200. Thlr. werth, gestohlen. Man sihet nicht drauf, was einer participirt, sondern was es werth gewesen, er darf eben nicht, wegen des vorhergehenden Diebstahls, seyn bestrafet worden; Hier aber, in der Criminal-Ordn. stehet, er soll, wegen des vorigen, bestrafet worden seyn. In Sachsen, haben sie refusionem, aber auser Sachsen nicht; Denn einmal hatt er ihn bestohlen, die refusio ist misericordiæ, wenn sie es wollen annehmen, so gehet es an, es ist aber misericordia intempestiva, denn es sind, meistentheils, liederliche Leute. In Engelland, sind entsetzliche Diebe, daher sind sie noch viel schärfer und ist auch, in Teutschland, zuwünschen, daß man es schärfer mache; Es muß Ruhe, pax, seyn, respublica muß nicht turbiret werden. Man sihet, ein Fürst exacerbiret pœnas, e. g. im Braunschweigischen, werden die Haus-Diebe hart angesehen, denn ein Gesinde soll treu seyn. Man kann ja nicht alles selbst thun, also muß man getreue Leute haben. Hier verfähret man, mit denen Famulis, nicht so hart. In Nieder-Sachsen, kann der Judex, ex officio, nicht inquiriren, weil es nicht capitale, es wäre denn, daß es ein groses Furtum. Qu. Ob auch Depositarii, Commodatarii, so die Sache behalten, gehangen werden. In der P. H. G. O. stehet, er solle, wie ein Dieb, gestraft werden, und attribuiren wenige pœnam capitalem. An einigen Orten aber, hängen sie dieselben, wenn sie es nicht ersetzet, sonderlich, wenn sie ein Depositum miserabile aufbrechen. Das ist ja, in effectu, wie ein furtum violentum. Ja wenn es offen gewesen, so wäre es Was anderes.

LIBRI

LIBRI XLVII.

TIT. III.

De Tigno juncto.

Ad §. 1. & seq. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Tignum heisen Bau-materialia. Wenn ich sie, per furtum, weggenommen und gebraucht, so werde ich, per duplum, gestraft; Wenn es Einer nicht gestohlen, hatt es aber doch, m. f. er hatt es, in seines Vaters Haus, gefunden, aber gewust, daß es einem Andern gehöret, so hatt er auch müssen duplum geben. Das haben sie, auch auf b. f. ædificantem possessorem, extendirt; Denn sie sagen, es ist doch res aliena, es ist eine culpa da, und muß er duplum bezahlen. Aber bey Dem, so, in m. f. ist, muste nicht allein duplum gezahlet werden, sondern, wenn es einmal eingerissen wird, vindicat, ex post facto, seine Bau-materialia. Bey uns zahlt er simplum und haben wir noch eine arbitrariam pœnam.

LIBRI XLVII.

TIT. IV.

Si is, qui testamento liber esse jussus erit, &c.

Wenn Einer gehöret, ich hätte meinem Knecht, im Testament, libertatem gegeben, der denckt, was ich thue, als Servus, schadet Nichts, die Erbschaft ist noch nicht angetreten, er stielt Viel, von der Erbschaft, wie das Testament eröfnet wird, ist er liber homo, so sagt er, das Andere dürfe ihm nicht imputiret werden, was er, als Servus, gethan, er wird aber, als ein Dieb, gestraft.

LIBRI XLVII.

TIT. V.

Furti, adversus Nautas, Caupones, Stabularios.

Diese müssen das Duplum ersetzen, vor ihre Knechte. Sie konnten die Kerl ausleſen; Heut zu Tage aber, hatt es nicht Statt, denn wo kann der nauta, caupo, wissen, was es vor ein Kerl.

LIBRI XLVII.

TIT. VI.

Si familia furtum feciſſe dicetur.

Si plures homines liberi rei ſunt, omnes tenenturſ, ita, ut pœna, ab uno ſoluta, ceteros non liberet. Daher, wenn plures ſervi ein furtum committirten, ſo war der Dominus obligirt, alle noxæ relinquere, oder, pro ſingulis, zurepondiren; Das war aber zu hart. Daher hatt der Prætor geſagt, wenn er würde Das geben, was ein liber homo gebe, wenn er ein furtum begangen, ſo könnte er familiam ſuam retinere. Das geſchahe aber, ſub ea conditione, ſi ignoraverit, daß es ſeine familie gethan; Wenn er aber darum gewuſt, ſo hatt er omnes müſſen noxæ dare.

LIBRI XLVII.

TIT. VII.

Arborum furtim cæſarum.

Non ſemper furtum fit, ratione arborum, ſed interdum cæduntur, furtim, heimlicher Weiſe, damnum hic datur, daher hatt man actionem in duplum. Da diſputirt man: Ob das duplum meram pœnam conſtituiret habe, als wie in furto? Ich glaube, Ja. Denn es iſt ein groſes delictum; Revera thut er mehr, als ein Dieb. Unter denen arboribus, werden auch vites verſtanden. Bisweilen, hatt man die Leute auch criminaliter geſtraft, bisweilen, in metallifodinas, condemniret. Wenn er es weggeſtohlen, ſo wäre er ein Holz-Dieb, Das wird beſonders geſtraft, nach der P. H. G. O. Man hatt auch, in einem jeden Lande, beſondere Statuta, hiervon.

LIBRI XLVII.

TIT. VIII.

Vi bonorum raptorum et de Turba.

Cod. IX. 38.

Ad §. 1. 2. & 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Rapina geſchihet, per vim, es iſt ein improbum, apertum, furtum, cum alias furtum omne clam fiat. Denn Manifeſtum wird es nur, per accidens. Furtum wird aber davon genennt, quia furvum quærunt. Raptor vim & proterviam

terviam admittit. Raptor wird gebraucht, de viduam, de virginem rapiente. Ereptor aber, bey denen bonis. Man hatt actionem in quadruplum, da iſt aber das ſimplum dabey. Qu. Da der ereptor, ſo ein improbus, wie es komme, daß man ihn geringer geſtraft, als furem manifeſtum? Dieſe Quæſtion habe ich unterſucht, in meiner Diſſ. *de Effic. met.* Denn metus iſt eben ſo geſtraft worden, wie Ereptor. Die Haupt-raiſon iſt: Ehe einmal der fur manifeſtus, mit dem quadruplo (denn die Römer haben ſie nicht allezeit, mit Geld, ſondern mit dem Leben, geſtraft. Vid. ANT. CONTIVS, *in lect. ſubceſ.*) geſtraft worden, ſo hat man ſchon ereptorem mit dem Triplo geſtraft. Die Todes-Strafe ginge den Prætorem Nichts an; Alſo hatt er den ereptorem höher geſtraft, als den furem manifeſtum. Die Criminalia gehörten nicht, ad Prætorem, per ſe, ſondern ad præfectum urbi. Die Dd. ſagen auch, der ereptor habe nicht allein, wider ſich, actionem de vi bonorum raptorum, ſondern ich könnte auch, wider ihn, klagen, actione furti manifeſti. WATER, in Holland, hatt, mit mir, zu einer Zeit, geſchrieben ſeine Obſ. und hatt eben die Gedancken. Was einmal, in foro prætorio, invaleſcirt, iſt geblieben. Hodie, werden die ereptores capitaliter geſtraft, und zwar mit dem Schwerde, wenn ſie mir öffentlich Was genommen. Hier ſihet man nicht, auf 10. Thlr. ſondern wenn er nur 16. gl. genommen, und wenn es, auch zu dem erſten Mal, geſchehen, ſo wird der Leib, aufs Rad, gelegt. Denn öffentliche Straſſen müſſen ſicher ſeyn: Das hatt man gethan, den Land-Frieden zubewahren. Die Teutſchen haben das Crurifragium lange gehabt und iſt, aus Teutſchland, nach Franckreich, kommen.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

12. 15. Perſonen machen turbam, da kann es kommen, daß man nicht weiß, quis damnum dederit, deswegen kann man keine actionem L. Aquiliæ anſtellen; Aber, wenn es 3. 4. ſind, kann man ſie anſtellen, denn da kann man leicht wiſſen, quis intulerit damnum. Wenn ich einen attrapire, klage ich, intra annum, in duplum, poſt annum, in ſimplum; Denn es iſt actio Prætoria. Hodie, kann ich Nichts thun, als implorationem officii judicis. Weiter bekömmt man, hodie, Nichts, als den Schaden, und die Perſonen werden, extra ordinem, geſtraft. Es iſt eine vis belli. MENCKE ſagt, wenn ich nicht könnte ſagen, an ſit vis privata, an publica, ſo könnte man klagen, in duplum, aber Das wird wohl nicht adjudiciret werden.

LIBRI XLVII.

Tit. IX.

De incendio, ruina, naufragio, rate, nave expugnata.

Afflicto non est addenda afflictio, aber meistentheils bedienet man sich der Gelegenheit, und machet ihnen noch mehr Unglück, und sind das gottlose Leute, welche, aus der calamitate aliena, suchen Was zuerwerben, deswegen hatt Prætor quadruplum dictirt. Das Quadruplum kommt sonst, ex LL. XII. Tabb. denn es vertraut Einer Einem sein Guth, und er läuft weg, so wird er da schon, in quadruplum, gestraft. Bey uns, wird es noch stärcker gestraft. Man sihet es, wie ein Furtum, an, wenn es, par force, geschehen, straft man ihn auch wohl, als einen ereptorem.

LIBRI XLVII.

TIT. X.

De Injuriis & famosis libellis.

Cod. V. 35. 36.

Ad §. 1-4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Injuria ist Nichts anders, als contumelia, quæ pulsatione corpus, convitio aures, turpitudine vitam alicujus violat. Darin stecken eben die Gestus auch, wenn ich Einem einen unanständigen Gestum mache, dadurch kann ich Einen injuriren. Pulsare heist, sine dolore, aliquem attingere. Signis Symbolicis kann man es auch thun, keine Injuria ist, sine dolo, daher ist der A. nimis prolixus, so aber nicht nöthig, weil schon, in Instit. davon gehandelt wird. In pupillum, non cadit dolus. Was ich thue, in joco, thue ich nicht, ex dolo. Quid si errem? Ich habe Titium wollen prügeln und herum schlagen, tunc dolus præsumitur: Denn wer heist ihn schlagen. Alles heist man injurien, si turpitudine alicujus vitam violat, si osculum figam. Bey denen Römern, hatt meretrix keine ancillam hinter sich gehabt, daher wenn eine honesta fœmina ein Mädgen hinter sich gehabt, und Einer das Mädgen, so hinter ihr hergegangen, weggerissen, daß man dencken sollte, es wäre meretrix, so könnte er injuriarum belanget werden. Es ist eine Amor, si quis adsectetur virginem, aber, bey den Leuten, macht es eine schlechte Impression. PAGENSTECHER meint, es wäre fast wie ein violentum stuprum, si quis oscu-

oſculum figat. PHILIPPI, *in uſu pract. Inſtitt.* erzehlet, daß man, auf Staupenſchlag und Landesverweiſung, klaget. Qu: An præſumatur animus injuriandi? Reſp: Nach dem die Verba ſind, admittitur probatio in contrarium. Wenn die verba ambigua, ſo hatt eine Erklärung Statt, aber wenn die verba, per ſe, injurioſa, ſo gehet es nicht an, es müſte denn ſeyn, daß Einer von Natur eine ſo alberne Redens-Art an ſich hatt, als wie der Prof. FELWINGER, in Altdorff, immer die Redens-Art an ſich hatte: Seyd ihr nicht ein Sacraments-Narr. Geſetzt, ich habe nur erzehlet, was die Leute ſagen? Da ſagt man, man muß nicht propalare. So iſt es auch, wenn Einer ſagt, was, in dem famoſo libello, geſtanden, er ſoll es gleich ſupprimiren. Wenn aber Einer ſo erzehlt, daß er es gehöret, er glaube aber, daß es nicht wahr wäre, ſo iſt es noch eher zuexcuſiren; Aber beſſer thut Einer, er gedenckt Nichts davon. Es iſt auch nicht genug, wenns wahr iſt, denn was hatt es Einer ins Geſichte zuſagen, aus dem Sagen, kann Mord und Todſchlag werden. Denn warum denunciirt ers nicht? Wenn er veritatem erweiſet, thut es Etwas, ad leniendam pœnam, nicht aber ad tollendam.

Ad §. 5. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Sonſt iſt wahr, conditio nihil ponit in eſſe, aber wenn Einer ein Schimpf-Wort nur ſagt, wird der Andere doch böſe, es kann Unglück entſtehen, daher wird es nicht admittirt, ich kann actionem injuriarum anſtellen. Der Richter ſihet, allezeit, darauf, was erfolgen kann; Daß muß man nicht übel nehmen, wenn man einen corrigirt; Doch müſſen verba in factum temperirt werden, daß man nicht, auf Staupenſchlag und Landesverweiſung, klaget, denn man verfährt gelinder. Der Judex kann auch injuriarum belanget werden, wenn ſie es zugrob machen, doch müſſen verba in factum temperirt werden, daß man nicht, auf Staupenſchlag und Landesverweiſung, verfährt.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Is, qui injuria afficitur, ſive per geſtum, ſive habitum, ſive realiter, ille invitus afficitur. Daher Qu: An in furioſum, infantem, cadat injuria? Reſp: Furioſus und Infans können nicht klagen, aber ſie haben curatores, tutores, daher iſt kein Zweifel, daß ſie klagen können, die Frau hatt ihren Mann, welcher, vor ſie, klaget. Maritus defendit uxorem, ipſi hoc munus eſt injunctum. Aber uxor kann nicht klagen, vor den Mann, wenn nicht die Injuria ſie mit angehet, e. g. der Mann wird ein Hanrey genennet.

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Man ſcherzet, muß auch Scherz wieder annehmen. Aber der Magiſtrat ſtraft ſolche Leute, denn es iſt, contra ordinem. Gleichwie auch, wenn ſich Mevius, mit Sempronio, ſehr injuriret, ſie haben ſich vertragen, ſo kann

der Magistratus sie strafen. Injuriam inferre, wird angesehen, hodie, als ein Crimen, das Einer rügen kann, es ist ein Delictum, so contra LL.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Daher, wenn die Kinder injuriam wollen fahren lassen, sie sind noch, in pubertate, so kann der Vater doch injuriarum agere, denn es ist eine Sache, so der Sohn nicht verstanden. Wir haben einen Casum gehabt, da ein Mädgen, in einen Laden, geschickt worden, man hatt dem Mädgen Schuld gegeben, sie habe Geld genommen, und sie sehr geprügelt, da hatt der Vater injuriarum geklagt.

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Servus non habet caput, non habet personam, und der dem eine Maulschelle gegeben, da hatt es Nichts gethan; Aber wenn Einer gesagt, ich thue es, wegen deines Herrn, so hatt der Herr können klagen, actione injuriarum. Eben so ist es auch beschaffen, wenn Einer meinen Diener schlägt, da er, in officio, e. g. ich will possessionem nehmen lassen, sie prügeln ihn ab, er ist mein Jäger, sie schlagen ihn, daher muß man recht lernen, was injuria.

Ad §. 11-14. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wir haben 3. Actiones injuriarum, 1) prætoriam æstimatoriam, 2) kann man criminaliter klagen, 3) war auch actio civilis. Jure veteri, waren tempora admodum paupertatem olentia, es war kein Geld, unter denen Leuten, daher hatt man die Injurias gutt gethan, nach unserer heutigen consideration. Die reales injurias haben sie sehr wunderlich gestraft, wenn Einer ein Membrum ruiniret, so ist Jus talionis gebraucht worden; Aber, wie es aufgehöret, denn es war närrisch, so hatt man majorem pecuniæ summam dictirt dergleichen Personen, aber wenn es pulsationes, verbera, so hatt man 25. Asses gesetzt. Der GELLIVS sagt, in *Noct. Atticis L. XX. c. 1.* daß Einer, Nahmens Lucius Veratius, Ursach gewesen, so ein homo dives gewesen, welcher eine Schüssel, vor sich, lassen hertragen, und wenn er Einem eine Maulschelle gegeben, so hatt er ihm 25. asses lassen zahlen; Denn nachgehends waren die Römer reich, deswegen hatt der Prætor gesagt, man solle, inskünftige, können injuriam æstimare, und hatt der Prætor auch gesagt, æstimatio könne erhöhet werden, nach dem das factum ist, e. g. er ist, am Auge, lädiret worden, in conspectu Prætoris; lc. man hatt einen Senatorem geschlagen, da ist die Injurie viel höher geachtet worden. Das ist so absurd nicht, sonderlich wenn man consideriret diese leviſſimam pœnam *LL. XII. Tabb.* denn da kann man sehen, cur actio Prætoria entstanden. Bey uns, sind freilich die actiones æstimatoriæ nicht gewesen. Wie das Jus Rom. eingeschlichen, in Foro, so hatt man sie lassen passiren, sonderlich, weil nihil iniqui da. Oft aber machen sie solche zu hoch, daher dergleichen æstimationes, oft, ridicul worden; Deswegen

hatt

hatt man, oft, wenn Einer auf 600. Thlr. geklagt, 6. Thlr. zugesprochen, aber ich halte es vor unrecht. In Reichs-Städen, hatt man die actiones æstimatorias abgeschafft, denn die Handwercks-Leute sind ein ungezogen Volck und kann es gar leicht geschehen, daß sie Einander injuriren. In Nürnberg, muß ein Handwercks-Kerl 18. Batzen geben, dabey wird der Kerl, ins Hader-Buch, geschrieben, denn wenn er einmal zeugen soll, ist er nicht omni exceptione major. Hier, im Magdeburgischen, haben sie die æstimatorias auch abgeschafft, aber ad pœnam criminalem, kann man noch klagen. Propter injuriam levem, hatt man, bey denen Römern, nicht anders, als æstimatorie, können klagen, aber, wenn es groß, so konnte man auch, ad pœnam publicam, klagen, denn sonst würde er doppelt gestraft, Das gehet nicht an. Will Einer nicht æstimatorie klagen, so thut er am besten, er sagt, der Judex möchte ihn strafen, da wird ihn der Judex schon strafen, nach der Quantitæt der Maliz, oder er setzt eine Summam, sagt aber, man mögte es dem fisco lassen, oder es solle, ad pias causas, kommen. Ich kann auch eine deprecation verlangen, da müssen es verba seyn, per se, injuriosa, sonst könnte ich eine Declaration verlangen. Sind die verba injuriosa, so hatt gar keine Ehren-Erklärung Statt; Denn wie kann man einen Schelm anders erklären? In Sachsen, kann man actionem injuriarum ablehnen, wenn ich, gleich anfangs, sage, ich hielte ihn vor einen ehrbaren Mann, aber es müssen nicht injuriæ atroces seyn. Auf eine Ehren-Erklärung und zugleich Deprecation, kann man nicht klagen. Qu. Ob deprecatio criminalis actio? Resp: Wenn es eine christliche Abbitte ist, so ist es keine criminalis actio, aber wenn es öffentlich geschehen soll, so ist es actio criminalis. Propter injurias reales, hatt CORNEL. SYLLA eine action eingeführet, e. g. da sie in Eines sein Haus eingefallen. Diese action kann man nicht verstehen, wo man nicht die tempora verstehet; Daher muß man das Leben des SYLLÆ lesen, so PLVTARCHVS geschrieben. Es war die Republique, unter Einander. SYLLA wurde Dictator, und wie er es wurde, so hatt er sehr harte LL. gegeben. [Er hatt nicht haben wollen, daß Einer solle ficam tragen, weil man ihn einmal damit wollen umbringen. Die L. Cornelia ist Lex civilis, deswegen distingviret man es, von denen übrigen actionibus Prætoriis. Verberare heist einen so prügeln, daß ein dolor dabey. Er kann auch klagen æstimatorie. Die Doctrina, de criminibus, ist deswegen sehr schwer, weil, in der Rep. Romana, allerhand pœnæ gesetzt worden, und wer die Historie will wissen, kann nachlesen ELBERTVM LEONINVM, *in Com. ad L. 9. Cod.* it. VINCENTIVM GRAVINAM, welcher die *hist. omnium criminum* hatt. Der Teutsche sagt, wer einen schimpft, oder lügt, auf einen, der muß sich aufs Maul schlagen. Wir haben es erkannt, bey einer Adelichen Dame, so allerhand Intriguen gemacht und eine andere Dame blamiret. Denn cur hatt

sie

sie so gelogen? In Sachsen, wenn sie keinen Wiederruf thun wollen, so thut es der Hencker. Qu: Ob Einer, bey der recantation, kann actionem æstimatoriam anstellen? Einige Dd. sagen Ja, einige Nein. THOMASIVS und BEYER sagen Nein. BERGER sagt Ja, und kann man es auch defendiren. BERGER sagt, æstimatio sey actio rei persecutoria. THOMASIVS und BEYER sagen, es ist Nichts genommen und kann ich es nicht persequiren; Allein BERGER sagt, es kann mir kein Mensch meinen guten Leimund nehmen. Unterdessen halten es doch die Leute davor, daß er mir meine Ehre genommen und müsse mir sie wieder geben. Also ist, in sensu populari, nicht unbillig, daß man, auf eine Strafe, klaget, und auch æstimatorie; Denn philosophice brauchte ich keine action. Freilich solte man die Injurien-Processe bald ausmachen; Denn, sonderlich in Saxonia, dauren sie, 10. 12. Jahr. Itzo suchen sie, in Sax. es etwas kürzer zu machen.

Ad §. 15. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Die da sagen, retorsiones wären unbillig, sagen, er räche sich selbst; Aber TITIVS hatt es wohl begriffen und sagt, es ist eine species defensionis; Aber man kann, in der retorsion, nicht excediren, daß man Was dazu setze; Drum werden sie gestraft, wenn sie, in der retorsion, excediren. Freilich ist es besser, man denunciirt es und führet es, per modum actionis, aus. Die Injurien-Processe können nicht abgeschafft werden. Herr THOMASIVS hatt eine Diss. hiervon, gehalten und es artig ausgeführet. PAVLVS hatt eine ganz andere raison gehabt, da er gesaget: Last euch lieber unrecht thun, nemlich, da es, vor der Heidnischen Obrigkeit, geschehen. Itzo, haben wir ja keine Heidnische Obrigkeiten. Cur soll ich mich von dem Andern lassen schlagen, schimpfen? Eine kleine Injurie kann man leichte verdauen.

Ad §. 16. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Daher wird man sehen, si taceam, per annum, so habe ich es nicht, ad animum, revociret und kann sie nicht mehr anstellen; Aber wenn einer 1. Jahr stille geschwiegen und ein Instrument lassen aufrichten, daß er sich seines Rechtes nicht wolle begeben haben; So gehet es auch wohl, nach einem Jahre, an. Wenn sie, nur auf Hofrecht, mit Einander, wieder umgegangen, so thut es Nichts und kann man doch noch actionem injuriarum anstellen.

Ad §. 17. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Die Libelli famosi sind erst aufkommen, unter dem AVGVSTO. Denn AVGVSTVS war ein wollüstiger Herr. Er war nicht Ehrenvest, er hatte die LIVIAM dem DRVSO weggenommen; Dahero haben sie ihn sehr pasquilliret, deswegen hat AVGVSTVS eine Strafe gesetzet, wie auch das crimen Majestatis. SYLLA hatt es auch schon wollen bestrafen, aber es ist doch noch nicht, in Observanz, kommen. Aber es muß seine requisita haben. Die nachfolgen-

folgenden Imperatores haben auch gesagt, er solle es nicht diffündiren, sondern supprimiren, und eben die Strafe gesetzt, welches freilich hart; Denn maniger ist unverständig und verstehet nicht, was es importirt. Das muß man nicht, für ein Pasquill, halten, wenn Einer Einem errores zeigt, wie die Gelehrten thun; Aber wenn sie crimina Einander, in Schriften, vorwerfen; So hatt ebenfals actio injuriarum Statt. CAROL. V. hatt gemeinet, es wäre nicht unbillig, daß ein solcher Pasquillant die Strafe verdienet, so er andern schuld gegeben. CARPZOV hatt auch ein Præjudicium, so, ehedem, von ihm, gesprochen worden; Aber er setzet selbst, daß man, von dem rigore, nachgelassen und würde man auch inskünftige, ultra fustigationem, nicht gehen. Unbillig ists nicht, daß Der, so einem ein crimen capitale schuld giebet, mit der pœna bestraft wird, so, auf das Delictum, gesetzet, so er einem Schuld gegeben. Allein, gleichwie jus talionis fast überall, in allen Stücken, cessirt; So ist auch die P. H. G. O. an wenigen Orten, in usu; Denn die grossen Herren disponiren, wie sie wollen. Ist es aber eine andere Injuria, so stellet man ihn, an Pranger, man verweiset ihn des Landes. ELBERTVS LEONINVS hatt gewiesen, daß, auch in Nieder-Sachsen, nicht uniformis praxis; Daher, bey uns, fast alle crimina extraordinaria. Minima enim circumstantia variat jus. Seditions-Sachen leiden keinen Pardon. Allein, bey Pasquillen, kann man nicht so hart seyn.

LIBRI XLVII.

TIT. XI.

De extraordinariis Criminibus.

Ad §. 1. & 2. Ludov. Doctrin. Pandect. h. T.

Der Auctor hält es, pro criminibus publicis, und es ist manifeste nicht wahr. Kein extraordinarium crimen ist ein crimen publicum auch nicht privatum. So hatt es JAC. LECTIVS, der Prof. in Genev, gewiesen, ehe JAC. GOTHOFREDVS dahin gekommen, in seinem Comm. über die criminalia in ff. auch ein Buch edirt, darin er viel LL. interpretirt. Publica können es nicht seyn; Denn wo wollten sie davon tractiret haben, da wir noch Nichts, de publicis judiciis, gehabt. Privata delicta kann man es, in gewisser Mase, nicht nennen; Denn privata haben certam pœnam, wie bisher gedacht worden, daher hatt man Dieses so mit eingeschaltet. Hier, ist keine certa actio, keine certa pœna, keine certa L., nec Prætor, nec L. civilis aliquid statuit. Nec est publicum, nec privatum, est extraordinarium. Pœna ist wohl vorhanden, aber nicht certa. Magis accedunt, ad privata, aber man thut besser, man

macht ein intermedium; Etwas habe ich hievon gedacht, in der Diss. de L. O. commoda plerumque &c. Daher gehöret, wenn einer Ehefrau Ehebruch zugemuthet wird, es ist nicht, zum effect, kommen. Wir nennen es adulterium attentatum. Die Römer haben es genennet, sollicitare alienas nuptias. It. wenn Einer sie wollen entführen, Das ist crimen extraordinarium &, extra ordinem, punitur. Es ist keine certa pœna vorhanden. It. wenn Einer Einen mit stercore beworffen, Das ist ein delictum privatum extraordinarium. It. si quis puellam, ad stuprum, persvadiret. Wenn es geschehen, so ist die Todes-Strafe und als ein stuprum violentum anzusehen, wo es aber nicht geschehen, so wird der Staupenschlag dictirt. Ja wenn auch puella 12. Jahr, so hält man dafür, quod non consenserit. Dem Grafen Linar hatte eine Mäcklerin ein Mädgen, in Dresden, von 12. Jahren zugeführet: So wurde er gesetzt, hatt sich nachgehends damit excusirt, daß er nicht anders gewust, als daß sie pubes, und muste sich losschweren.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Man kann nicht sagen, was Dardanariatus crimen. Sie sagen, a DARDANO, wäre es so genennet, welcher ein magus gewesen, der die Leute verblendet, wenn sie gedacht, sie hätten 2. Metzen bekommen, hätten sie 1. gehabt, aber es sind Glossen. Man weiß Nichts gewisses. Hodie, hält man Die davor, die Alles aufkaufen und machen, daß Alles theuer wird. Die pœna ist ordinaria. In der Policey-Ordn. de Anno 1548. hatt man publicationem bonorum gesetzet und relegationem. STRYCK hatt eine Diss. gehalten, *de crimine Dardanariatus*, und gemeinet, posse interdum, ad ultimum supplicium, procedi, wenn eine grosse Theurung entstanden. BRVNNEMANN hatt auch eine Diss. hievon gehalten, KRESS, in Helmstäd, hatt eine artige Diss. gehalten, *an* JOSEPHVS *fuerit Dardanarius*, woselbst man Vieles finden kann, was er gesammlet, de Dardano. Saccularium nennen wir einen Beutelschneider. So viel man, aus dem VLPIANO, sehen kann, so findet man, daß es etwa, von Taschen-Spielern, zuverstehen und sie gemeinet, solche Leute könnten hexen. Der VLPIANVS sagt, in Sacculis, hätten sie verbotene Künste. Daß es Taschen-Spieler gewesen, hatt conjecturirt GVILIELMVS BVDÆVS, in seinem *Comm. ad ff.* Das Crimen Directariorum ist, wenn Einer sich in ein Zimmer practicirt, etwa mit einem Dietrich, er hatt noch Nichts gestohlen, so kann er noch nicht, als ein Dieb, gestraft werden, weil es noch nicht, zum effect, kommen. Die Circulatores sind, so mit Schlangen, Scorpionen, herum gegangen, darüber sind die Weiber, oft, erschrocken und haben abortiret. Aber bey uns, macht man da Nichts draus.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Scopelismus weiß fast Niemand, was es gewesen. Man hatt Scopulum

lum genennet ein Ziel, welches man auch, in CELLARII *Lexico*, finden kann. In Arabien, haben sie die Gewohnheit gehabt, daß sie Einander ein gewisses Zeichen, auf den Acker, gesetzet und geglaubet, wer darüber gienge, wäre des Todes schuldig, dadurch hatt man Einen hindern wollen, seinen Acker zu gebrauchen, Das ist also ein crimen extraordinarium. Es ist auch eine Passage, im HIOB, zufinden *c. XXIII. v. 5.* Hievon hatt auch D. SCHEVCHZER, ein Medicus, Was geschrieben, in seiner *Physica Hiobi.* Wenn Einer den Tod drohet und es ist ein Mensch, der minas kann, zur execution, stellen, so muß er so lange ins Carcer, donec cautionem idoneam præstare possit. Drohen muß man Keinem. Wenn man sagt, man wolle Einem eine Maulschelle geben, da darf man eben nicht caution fordern; Wenn er aber drohet, Einem einen rothen Hahn, aufs Haus, zusetzen, da verfällt er in die pœnam des Landfriedens-Bruchs. It. wenn er die Brunnen will vergiften. Usque ad capitalem pœnam, kann man gehen. Wenn der Kerl eingesetzt wird, so privato homini gedroht; So muß ihn der Magistratus erhalten: Denn, wenn ich, in civitate, soll leben, muß ich Sicherheit haben. Wenn der Actor Was hatt, so muß er Was herausgeben.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Was abactionem partus betrifft, so haben es die Römer, als ein crimen privatum, angesehen; Denn die Römer haben gesagt: Cur abigit partum? Die Weiber haben es, oft, gethan. Sie wollten nicht gerne Kinder haben: Daher ist noch ein groser Streit, da man disputirt: Ob abactio partus, bey denen Römern, strafbar gewesen? NOODT und BYNCKERSHOECK haben, darüber, controvertirt. NOODT, in seinem *Julio Paulo*, hatt defendiret, daß man es, anfänglich, auch unter den christlichen Kaysern, nicht bestraft; Man hatt es, als ein peccatum, angesehen, aber keine vindictam publicam hatt man nicht gehabt. Er hatt Patres allegiret. BYNCKERSHOECK hatt ihn refutirt, der ist Præsident, von dem Conseil, von Seeland, und NOODTIVM hart tractiret, aber NOODT hatt ihn auch nicht geschonet. TITIVS sagt, vom BYNCKERSHOECK, er wäre superbissimus Criticus, und, in gewisser Mase, hatt TITIVS recht. Aber er hatt doch schöne Studia. Die Römer aber haben es, nach der Zeit, nicht wollen leiden und es, unter die crimina extraordinaria, referiret. Daß sie aber, ehedem, nicht viel davon gehalten, kömmt daher, sie haben gesagt: Es ist pars viscerum und sey doch kein Leben da. Unter denen Christen haben sie es lange nicht weggeworfen, Das glaube ich mit dem NOODT. Wir distingviren: An partus sit vivus, an non? Si non; So wird sie extraordinarie gestraft: Si vitalis fuit, gehet man, ad ultimum supplicium. Dicis: Der partus lebt ja gleich, wenn die fœmina concipirt? Resp: Ich glaube wohl, daß die Medici recht haben: Aber BEYER hatt es wohl über-

überlegt und sagt: Hier kommt es, auf ein homicidium, an, und muß ich gewiß wissen, ob ich Einen umgebracht. Wo kann das Mensch es wissen, wenn sie noch Nichts empfindet? Sie empfindet es erst, post dimidium tempus, da ist noch keine proæresis. Es ist zum wenigsten nicht klar, daß sie es, ex proæresi, gethan und in criminalibus, da man einen strafen soll, müssen probationes, luce meridiana clariores, daseyn. Wenn Einer in Holland, Friesland, einen Damm einrisse, da müssen solche Leute, extra ordinem, gestraft werden. An etlichen Orten, hatt man den Dick-Mester deswegen. Die Bettler läst man, an vielen Orten, deswegen, schanzen, spannt sie, in Bettelstock, in Springer, das muß aber improba mendicitas seyn, da er sonst leben kann und doch bettelt. In Foro, hatt es Nichts zubedeuten, wenn Einer sich, zuweilen, vollsäuft; Aber wenn es Einer alle Tage thut, er säuft sich immer voll, fängt allerhand Possen an, daß ein Zulauf wird; So ist am besten, man thut ihn, ins Zuchthaus, da wird er kein Enthusiast, das Geblüt kann besser circuliren, wenn er arbeitet und keinen Brandewein bekommt.

LIBRI XLVII.

TIT. XII.

De Sepulchro violato.

Cod. IX. 19.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bey dem Sepulcro violato, muß man mercken, Romanos illam violationem consideraſſe, tanquam contemtum religionis; Hinc illum contemtum vindicarunt, und ein Jeder, ex populo, hatt können klagen. Bisweilen, haben sich Leute gefunden, so, in Sepulcris, gewohnt, und Das haben sie nicht leiden wollen, denn sie haben gesagt; Dii manes würden turbirt. Die Manes sind Nichts anders, als separatæ animæ. Bey dem JACOBO GVTHERIO, *Tomine Gallo*, kann man lesen, *de jure manium*, so man, in Leipzig, nachgedruckt. Daß sie die habitationem nicht wollen leiden, sihet man daraus, weil man, auf 200. aureos, klagen können. Derjenige, so geklagt hatt, konnte die 200. aureos gewinnen. Der GOLTPERTES, Prof. Francof., hatt eine inscription illustriret und schöne Sachen, hievon, beygebracht. Nach denen Edictis Prætoriis und Const. Impp. ist es noch schärfer gewesen. Aber es muste seyn, bey denen Sepulcris civium: Denn Sepulcra hostium waren nicht religiosa und konnte man da kein Sacrilegium begehen. Da haben sie die Deos gebeten, sie sollten weichen, damit sie ihnen keinen Tort thäten.

LIBRI XLVII.

TIT. XIII.

De Concussione.

Concussio ist ein Terror, pecuniæ, vel alius rei, extorquendæ causa. In metu, gebrauche ich Gewehr, Gewalt; Aber hier ist keine vis externa, nur Bedrohungen, da man sich, auf auctoritatem publicam, beruste, und es ist doch keine Ordre darzu vorhanden, da ist kein Zweifel, quod ipse magistratus possit se crimine concussionis polluere, wenn er sonst, de jure, in dieser Sache, nicht verfahren kann. Es kann ein Crimen publicum werden, wenn er Geld nimmt, da kann er wohl pœna Legis Corneliæ beleget werden. Wenn das Crimen soll vollkommen seyn, so muß Derjenige, so terrefacirt worden, etwas gegeben haben, alioquin perfectioni criminis aliquid deesset. Keine Lebens-Strafe ist darauf, er wird arbitrarie gestraft, zum höchsten mit dem Staupbesen; Aber es steigt, nicht allezeit, so hoch. Es wäre auch nicht connexum: Denn, da man latronem, nur in quadruplum, gestraft, bey denen Römern, so kann man hier nicht so hoch gehen.

LIBRI XLVII.

TIT. XIV.

De Abigeis.

Cod. IX. 37.

Abigei sind Pferde-Diebe, Ochsen-Diebe, Schaf-Diebe. Die Kerl sind geschickt die Thiere wegzustehlen. Qu: Warum haben die Römer à part davon gehandelt? Resp: Die Römer haben die abigeos viel schärfer gestraft, als die fures. Er muß es weggenommen haben, von der Heerde, ex armento. Armentum ist eine Heerde, von Horn-Vieh. Wenn er einen Ochsen weggestohlen allein, und gesagt, er wäre verirret gewesen, da wurde er angesehen, als ein Fur. Wenn Abigeus soll gestraft werden, muß er, von einer Heerde Schafe, 10. Stück gestohlen haben; Aber nur 1. Pferd, 1. Ochse ist genug. Der Abigeatus ist, bisweilen, bey denen Römern, mit dem Tode, gestrafet worden, absonderlich wenn es frequenter geschehen. Die Receptationes abigeorum hatt man auch hart gestraft. Hodie, werden sie meistentheils, wie andere Diebe, gestraft. An einigen Orten aber, sind geschärfte Edicte, als wie im Hannoverischen. Herr THOMASIVS hätt eine

eigene Diss. gehalten, *de abigeatu*, und gefragt, ob ein groser Herr Das thun könnte, daß, wenn es sich, nicht höher, belaufe, als 10. Rthlr. der Herr doch eine andere Ordnung setzen könnte? Resp: Cur non? Er ist LLator. Die P. H. G. O. ist ja an wenig Orten ganz angenommen.

LIBRI XLVII.

TIT. XV.

De Prævaricatione.

Prævaricatio wird genennet, à varicando. Es konnte Advocatus und accusatus eine prævarication begehen. Aus den Tit. de V. S. L. 212. kann man sehen, was prævaricator. Prævaricatio, in genere, geschihet, vel in judicio publico, vel privato. Wenn Einer einen accusirt und hernach, mit dem accusato, colludirt, ut absolvatur, der verfiel, in pœnam SCti Turpill. davon unten wird gehandelt werden. Er ist eben so gestraft worden, als wie der Andere hätte sollen gestraft werden, wenn das Crimen ist erwiesen worden. Si quem criminis majoris accusasset, eadem pœna notatur, infamia zum wenigsten. Hergegen in delicto privato, ist nur eine pœna extraordinaria: Denn, in publicis, ist pœna certa. Der Reus kann auch prævaricare, e. g. es will mich Einer belangen, ich gebe Geld, daß er es nicht thut. Wer Geld giebet, wird pro confesso & convicto gehalten, es wäre denn, daß er Geld gegeben, in einem Crimine, da die Todes-Strafe steht. Deswegen hatt eben NOODT seinen Diocletianum & Maximianum geschrieben. Sie sagen: Wer, in crimine non capitali, Geld gibt, der weiß sich nicht sicher, deswegen wird er pro confesso & convicto gehalten; Aber bey denen Criminibus Capitalibus, haben die Römer gesagt: Es erfolgen quæstiones, torturæ, es wurde alles publice gethan. Ut illa incommoda evitet, aliquid dat. Wenn es gleich heraus kömmt, kann man nicht sagen, er ist confessus & convictus. Er hatt justum metum gehabt, das hatt eben DIOCLETIANVS und MAXIMIANVS gesetzt, der Advocat kann prævaricare, wenn er, bey denen Leuten, bekannt ist, & exceptiones omittit. Hier ist pœna extraordinaria. Ich weiß, daß ein Advocat, um 10. Rthlr. gestraft worden, daß er 2. Parteyen gedienet: Denn da ist er ein Collusor. Wenn auch Einer nur bittet, ein Libell aufzusetzen, credit mihi causam, daher kann man dem Andern nicht dienen.

LIBRI XLVII.

TIT. XVI.

De Receptatoribus.

Cod. IX. 39.

Eben deswegen, ist der Tit. de Receptatoribus, hieher gekommen, weil Leute gewesen, so die Leute aufgenommen, die Vieh gestohlen haben: Denn die Hehler sind eben so schlimm, und haben die Römer schon gesehen, sine hisce receptatoribus, könnten criminis rei nicht lange latitiren, deswegen ist, bey denen Römern, ebenso, wider die receptatores, verfahren worden, wenn sie participirt; Haben sie aber nicht participirt, oder es sind Verwannte gewesen, so verfährt man nicht so hart und hatt ein klein Mitleiden, weil es aber res mali exempli, sind sie doch nicht, sine omni pœna.

LIBRI XLVII.

TIT. XVII.

De Furibus Balneariis.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Die Römer haben sehr oft gebadet. Sie haben auch schöne Gelegenheit gehabt und schöne Bäder. Das Baden ist auch nützlich. Deswegen werden die Türcken eben so alt; Denn die Gliedmassen bleiben schlanck. Es sind vornehme Leute, in solche balnea, gegangen; Daher haben die Diebe oft vestimenta gestohlen, daher man, bey denen balneis, eigene capsarios gehabt, so die Kleider, müssen verwahren. Man hatt solche Diebe, bisweilen, ad metallum, condemnirt; Denn balnea sollten tuta seyn. Wenn ein miles, in furto balneario, deprehendiret worden, ist er, als ein Schelm, weggejaget worden.

LIBRI XLVII.

TIT. XVIII.

De Effractoribus & Expilatoribus.

Hier wird nicht gehandelt, de furto, quod fit, per effractionem; Sondern die Römer haben die Gefangenen, nicht allein in carceribus, gehabt, sonden auch in loco tertio, bey privat Leuten, wie man, noch hodie, thut, bey Leuten,

ten, von Extraction. Die Römer haben es sehr gestraft, wenn sie sich losgebrochen; Dergestalt, wenn Einer, ob crimen non capitale, gesessen, er hat effractionem gebraucht, so hatt er den Kopf verwirckt. Wir strafen wohl die effractionem; Aber wenn er kein crimen capitale begangen, so gehet man nicht, auf Lebens-Strafe; Denn der Vogel will gerne, aus dem Käfig. Wenn der Commentariensis daran Ursach, so wird er noch geringer gestraft und der Commentariensis wird nicht allezeit abgesetzt, sed sæpe etiam extraordinarie punitur. Wir haben einem Kerl den Staupbesen zuerkannt. Hat er dolose conspiriret, so hatt er das Leben verwirckt. Pœna talionis ist zuhart, nach der P. H. G. O., aber auf den Tod, kann man kommen. Wenn etliche das carcer aufgemacht und dem Delinquenten davon geholfen, so werden sie hart angesehen. Wenn es Studenten thun, ist es mehr petulantia, als Dolus, aber sie werden, extra ordinem, gestraft. Expilatores werden gestraft, ut fures, capitaliter.

LIBRI XLVII.
TIT. XIX.
Expilatæ Hereditatis.
Cod. IX. 42.

Der Expilator hereditatis wird nicht, als ein Fur, angesehen, denn wenn ein Dieb Was stiehlt, ist ein Possessor da, aber bey der hereditate jacente nicht, also sagten sie, es ist doch res mali exempli, wenn Einer Was wegstiehlt. Wenn es ein Coheres, oder ein Verwannter, die werden nicht hart gestraft. Si hereditas est adita, est furtum, und werden sie auch, bey uns, als Diebe, gestraft. Aber vorher regardiren sie auch, bey uns, darauf, daß sie es nicht, als ein Furtum, ansehen, ehe die Erbschaft angetreten, welches aber nicht connectiret, denn an denen meisten Orten, obtinirt der Canon: Le mort saisit le vif. Bin ich Possessor, so wird mir ja gestohlen, und kann der Kerl, als ein Fur, bestraft werden.

LIBRI XLVII.
TIT. XX.
Stellionatus.
Cod. IX. 34.

Sic dicitur a stellione, a lacerta stellata, quemadmodum PLINIVS refert, *in hist. nat. L. XXX. c. 20.* es ist ein crimen extraordinarium, in quo, dolo aliquid

quid est factum. Weil der Dolus sich kann, in viele negotia und contractus, einschleichen, so hatt VLPIANVS nicht unbillig gesagt, in *L. 3. h. T.* titulum criminis peculiaris deficere. En general, ist der Titulus criminis freilich da, er ist ein Munckler, e. g. Der Andere hatt ein Jus in re, es ist res commoda, der Schlingel verkauft es, so ist ein insignis dolus da, it. Wenn einer Merces corrumpiret, er verkauft gebrannte Gerste vor Coffée, er mischt Wasser, unter Wein. Wenn eine Klage entstünde, würde es doch untersuchet werden, aber man sollte das vor sich thun, in einer guten Policey. Vieles kann man vermeiden, daher sihet man, in Reichs-Städen, keine Betrügereyen. In Nürnberg, wenn einer das Bier verfälscht, so fährt man es weg, und läst es ins Wasser laufen, welches ein groser Schimpf. Wenn ich eine Sache zweymal versetzt, ist auch ein Crimen Stellionatus, oder ich gebe Einem ein Pfand, es sollen Ducaten seyn, und sind Rechen-Pfennige. Die Römer haben gar viele Delicta noch dahin gerechnet, aber weiter Nichts, als pœnam extraordinariam, dictirt, aber nicht publicam, famosam, es wäre denn, daß Was anders, mit concurriret, als wie bey dem Deposito, so einen grosen favorem gehabt. Wir aber sind, an mannigen Orten, in gewisser Maase, schärfer, man pflegt pœnam carceris zudictiren. Waren Leute kranck worden, so hatt man wohl pœnam fustigationis dictirt.

LIBRI XLVII.

TIT. XXI.

De Termino moto.

Hier ist nicht *actio finium regundorum*, sondern es ist ein Dolus, da einer die Marcksteine, Gräntzen, verrückt. Hievon kann man nachlesen den SPEIDELIVM und BESOLDVM, in ihren *Lexicis*. Damit man gewiß weiß, ob es ein rechter Marckstein, so leget man Eyer-Schalen, Kohlen und dergleichen darunter, der NVMA POMPILIVS Rex hatt schon gemeinet, daß Derjenige sollte bannisiret seyn, qui terminos movet. Aber, gleichwie eine andere forma reipublicæ entstanden: Also sind auch andere Strafen eingeführt worden. Honestiores wurden relegirt, welche relegationes vor sehr hart angesehen worden. Der Præses provinciæ konnte nicht einmal relegiren; Humiliores wurden, ad opus publicum, condemnirt, oder castigirt. CÆSAR wollte haben, man sollte die Leute mit Geld strafen, und ein jeder Terminus sollte, mit 50. aureis, beleget werden. Hodie, pœna est extraordinaria, aber man kann gehen, usque ad fustigationem, daher man, an vielen Orten, eigene Fluhr-Schü-

tzen hatt. Die Dorff-Schulzen sind auch verbunden acht zu geben. OETTINGER hatt, *de jure limitum*, einen Tractat geschrieben. Man kann auch des LEYSERS *Jus Georgicum* brauchen.

LIBRI XLVII.

TIT. XXII.

De Collegiis & Corporibus.

An Corpus & Collegium differant, disputant Dd. Man kann differentias setzen; Aber es sind nur nominales, es wird Keiner sündigen, wenn er sie nicht distingvirt, denn Corpus und Collegium ist eine Universitas. Corpus kann man ansehen, als ein genus. Vetusti auctores haben es promiscue gebraucht. Die Corpora sind vel licita, vel illicita. Man hatt nicht Jeden erlaubt, Collegia anzurichten: Potest enim aliquid incommodi redundare in rempublicam. Also muß Consensus publicus vorhanden seyn. Es kann leicht, in einem solchen Collegio, Aufruhr, Betrügerey, entstehen. In Dreßden, haben gewisse Leute, Jungfern und Junggesellen, eine Zunft aufgebracht, da ein groser Zulauf worden, welche aber aufgehoben worden, und man die Leute gestraft, einige davon incarcerirt. Sie haben gewisse Summen Geld eingelegt, da zuletzt ein grosses banquerot würde entstanden seyn. In Goßlar hatt ein Priester auch so eine Casse angeleget, man hatt ihn abgesetzet. Da er an den Kayser appellirt, aber nicht viel erhalten. Die Römer haben gemeinet, es sey species læsæ Majestatis, wenn sie es, vor sich, thäten, und hatt man pœnam extraordinariam beliebet. Was sie conferirt haben, gibt man ihnen freilich wieder. Wenn man, unter Einander, singet, betet, kann man nicht sagen, daß es ein Collegium illicitum. PLIN. (*Jun.*) der Præses, in Bythinia, gewesen, hatt, von denen Christen, geschrieben, an TRAJANVM, daß sie Nichts böses thäten. TRAJANVS aber hatt doch gemeinet, er solle genau acht geben. Denn damals hatten die Christen kein freyes Religions-Exercitium. Wenn man aber, bey uns, die Sache ansihet, wir haben Kirchen, ein jeder kann mit seinem Gesinde beten, was ist da nöthig, daß man die Leute läst zusammen kommen. So lange, aber keine turbæ dabey, tolerantur. So bald aber ein Scandalum befürchtet wird, oder auch crimina, sonderlich wenn es, zu Nachts, geschihet, so ist man dawider. Sonst sagt man, zwey Zeugen sind genug, aber bey dem Collegio, werden plures erfordert. Weder die Griechen, noch die Römer, haben plures genennt, wo nur zwey waren. Die Griechen hatten nur numerum dualem gebraucht, wenn zwey waren. Ex accidenti kommt,

kommt, daß ein Collegium, ad unum caput, redigirt wird, aber constituirt wird es nicht, per unum. MERILLIVS hatt eine schöne Observation hievon.

LIBRI XLVII.

TIT. XXIII.

De popularibus Actionibus.

Ad §. 1. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Eine popularis actio ist ganz was anders, als publicum judicium, hinc titulus hic est insertus, damit man es nicht, mit denen publicis judiciis confundire. Bisweilen, sind auch actiones populares, civiles, forenses. Pleræque actiones populares, à Prætore, sunt introductæ, als wie die actio de Sepulcro violato.

LIBRI XLVIII.

TIT. I.

De Publicis Judiciis.

Was man wissen kann, ex jure veteri, hatt BRISSONIVS, in seinen Antiquitatibus, wohl ausgeführt, was aber, ex postfacto, entstanden, ist intricat, so, daß BRISSONIVS sich nicht getrauet, es auszuführen, sonderlich was unter denen Imperatoribus obtiniret. CAROLVS BRETTI ein Italiäner, der *Processum civilem* geschrieben, hatt auch *Processum criminalem* versprochen zu ediren, der fehlt noch. Er hatt angefangen zuschreiben, es ist auch Etwas gedruckt, in Italiänischer Sprache, das aber nicht complet, das Erste, hatt der SALENGRE, *in Thes. antiqu. Rom.* drucken lassen. HVBERVS, der sonst viel gewust, und auch de *Prætorio* geschrieben, sagt auch, es sey Blutschwer. Wie es zu TIBERII Zeiten gewesen, kann man vieles lernen, ex accusatione Christi, deswegen hatt MERILLIVS einige Obs. geschrieben, und doch, in der præfation, auf ihn geschmälet. Publica dicuntur, quia popularia, unusquisque ex populo poterat accusare, nisi excusetur, ex causa speciali, Es war L. publica vorhanden, so eine gewisse Strafe determiniret. Es ist allezeit ein gewisser L. da, oder ein SCtum, als wie das SCtum Turpill. Er muste sich inscribere, in crimen, er muste profitiren, ad acta, er wollte jemand accusare, ex L. publica und wenn er es nicht würde erweisen, wollte er eben die Strafe, über sich, ergehen lassen, so auf das crimen gesetzt, daß er dem Andern Schuld

gegeben. Wollte man das publicum crimen nennen, wo der Populus interessirt, Das gehet auch an, aber das ist nicht der Sensus Romanorum. Ad erat certus ordo, welcher kann determiniret werden, usque ad Cæsarem, usque ad Augustum. Aber hernach, kann man es wohl sparsim zeigen, aber ex bon ordre nicht. GOTHOFREDVS hatt, in seinem *Com. ad Cod. Theodos.* hin und wieder Obs. es ist aber, kein Systema da. Hodie, nennt man crimen publ. ubi agitur, ad pœnam capitalem, oder ad perpetuam relegationem aber ad relegationem longam. ALEX. CHASSANEVS hatt wahrgenommen, daß man, vor diesen, crimen perduellionis und Majestatis allein publica genennet. Hernach hatt man andere darzu gerechnet, LL. sunt publicatæ. Die LL. Corneliæ sind, unter dem Sylla, entstanden, die LL. Juliæ gehören, vel ad Augustum, vel ad Julium. Die Scriptores, so, ante CICERONEM, geschrieben, nennen das crimen perduellionis auch, κατ' ἐξοχὴν, publicum. Daher stehet auch, in ff. das crimen læsæ Majestatis oben an. Es konnte also ein Jeder klagen. Præmia ponebantur, aber es muste es auch Einer ausführen.

LIBRI XLVIII.

TIT. II.

De Accusationibus & Inscriptionibus.

Ad §. 1. & seqq. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Unser Auctor meinet, bey uns, cessirten acusationis processus, und hätten wir den Inquisitions-Proceß. Viele, auch Herr THOMASIVS, meinen, der Inquisitions-Proceß sey erst, seit dem interregno, entstanden; Allein der *L. 13. ff. de officio Præf.* zeiget, daß man schon den Inquisitions-Proceß gehabt. Auch um die Zeiten PIPINI findet man einige diplomata, welche ich dem Herrn BÖHMER, in sein *J. Eccles. Protest.* communicirt. Aber der Accusations-Proceß war, bey denen Römern, frequenter. Weil aber die Accusations-Processe, bey uns, selten vorkommen, so handelt der Auctor sonderlich, de Processu inquisitorio. Doch ist der Accusations-Proceß nicht ganz aufgehoben, und hatt an unterschiedenen Orten noch Statt. Aber man thut am besten, man denunciirt es, alsdenn darf man vor Nichts stehen. In ganz Pommern, ist noch der Accusations-Proceß, den der Fiscal formiret, auch im Hollsteinischen, der schreibt dem Richter vor, wie er ihn strafen soll, aber er läst doch eine defension zu, pro avertenda, man verschicket die Acten. Es wird eine Registratur gemachet, vor allen Dingen, muß der Richter gewiß seyn, de corpore delicti. Wenn er hominem occisum findet, muß er lassen corpus secare, damit man sihet, ob ein vulnus lethale vorhanden. Er vernimmt Testes gene-

neraliter. Wird eine gewisse Person indiciis gravirt, so kommt man, ad inquisitionem, und nimmt ihn, beym Kopfe. Soll er, ad inquisitionales, antworten, das nennet man litem contestari. Man vernimmt anfangs die Zeugen summarisch, hernach müssen sie schweren, und werden, mit dem Inquisiten, confrontirt, darauf läst man den Inquisiten seine defension führen, und nachgehends verschickt man die Acten, an ein auswärtig Collegium. Die Nürnberger verschicken keine Acten, sondern ihre Hochgelehrten müssen da sprechen. Man gestattet da ihnen keine defension, vor den Inquisiten, und setzen rationes decidendi dabey, Wenn es Leute sind, so, von Extraction, denen lassen sie eine Defension zu, aber die Acten verschickt man nicht.

LIBRI XLVIII.

TIT. III.

De Custodia & Exhibitione reorum.

Cod. IX. 3. 4.

Ad §. 1. 2. & 3. Ludov. Doctr. Pandect. h. T.

Ubi vel inquisitio locum habet specialis, vel etiam accusatio, delatio, so müssen rei apprehendiret werden, & deinde exhibentur, si præsentes sunt; Exhibentur, à fidejussoribus. Qu: Wenn rei absentes, an debeant exhiberi, ad judicem loci, ubi delictum est commissum? Custodia heist hier Carcer, das Carcer ist, bey denen Römern, nicht so beschaffen gewesen, wie bey uns; Bey uns, wird es, als eine pœna, angesehen; Aber bey denen Römern nicht, denn die Römer waren da gar gelinde, und haben sie deliberirt, in provinciis, der Proconsul, mit seinen Assessoribus, ob man ihn sollte, ins Carcer, führen. Personas viles hatt man, ins Carcer, gethan. Einige hatt man, mit Soldaten, bewachet, Einige haben Fidejussores gegeben, wie es, in Engelland, noch ist, oder er hatt Vermögen, so kann er selbst Caution machen, hatt er keine bona immobilia, so nimmt man auch Cautionem juratoriam an. Solchem nach muß der Judex darauf reflectiren, was es vor eine Person, was vor indicia da? Ist es capital und er hatt indicia, wider sich, so kann ihn der Judex arretiren. Bey denen Römern, war carcer admodum tolerabilis. Rei müssen nicht duriter gehalten werden, die Teutschen sind allezeit hart gewesen. An manchen Orten, sind sie weit unter der Erden, daß man wohl muß 100. Schritt gehen. Bey denen Römern, waren sie nicht finster. Man kann sie freilich anschliesen, aber daß sie sich doch regen und sitzen können. Hätte der Dieb wollen durchbrechen, so setzt man ihn so, daß er sich nicht mehr regen kann, und

daß er nicht mehr kann die Hände gebrauchen. Was die Weiber betrifft, so gibt die gesunde Vernunft, daß man sie muß separiren, von denen Männern. JVSTINIANVS hatt gar gesagt, man solle sie, ins Kloster, thun, damit der Commentariensis nicht etwa mit ihnen anfängt. Wir stecken sie eben nicht ins Kloster, aber wir thun die Weiber von denen Männern weg, wie auch bisweilen die Männer von denen Männern, damit sie nicht, mit Einander, colludiren, oder Einander helfen durchzukommen, daher wenn wenige Gefängnisse da, und es ist eins nur brauchbar, daß man sie nicht alle separiren kann, so spricht man wohl, bey Verlust derer Gerichten, sie sollen die Gefängnisse repariren.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Privatis non est licitum, carceres habere, sondern Principibus, magistratibus, nur. Wenn Einer die Gerichte nicht hatt, und er straft seinen Kerl, steckt ihn, in ein Gewölb. Bey denen Römern, wurde er gestraft, als ein crimines læsæ Maj. reus. Bey uns, wird er arbitrarie gestraft. Aber der maritus kann auch seine Frau ein Bißgen einsperren, es muß doch leidlich seyn. Seine Kinder kann der Vater einsperren, Dominus seine Knechte. Wenn ich Einen, in flagranti delicto, antreffe, es hatt Einer, bey mir, stehlen wollen, ich schliese ihn, ins Gewölbe, so kann ich ihn behalten, bis daß ich die Häscher habe. It. Wenn Einer wollen ein Mädgen stupriren, oder ein Adulterium begehen: Denn man sihet wohl, cur ich es thue; Aber das wäre ein privatus carcer, wenn er keine Ober- und Nieder-Gerichte hatt, und auch keine raison hatt, denn er kann es nicht haben, als ex privilegio, vel feudo. Eben so ists auch beschaffen, wenn mein Debitor fortgehen will, so kann ich ihn einsperren, damit ich die Häscher hohlen kann. Es hatt einer, Nahmens POGAN, in Italien, de carcere, geschrieben, welches ein schön Buch, da er, durch alle Impp. gewiesen, wie die Carceres beschaffen gewesen, denn die Tyrannen sind auch oft hart gewesen.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es macht Einer, bisweilen, caution de judicio sisti, er wolle den reum exhibere, daher wird, hier, de exhibitione, gehandelt. Wenn eine certa quantitas vorhanden, illam quantitatem perdit. Ob aber die Caution, de judicio sisti, in sich hält, cautionem de judicato solvendo, ist, oben, dagewesen. Per se, kann man es nicht sagen, aber in gewissen Umständen. CARPZOV, in seinem *Processu*, hatt es auch so distingvirt. Die Dd. hängen hier sonst noch an, ob man müste reos exhibere, so nicht, in Jure Rom. steht. Es wäre freilich gut, wenn man überall die reos auslieferte, an den Ort, wo sie peccirt. In Chur-Sachsen, müssen alle Amt-Leute ausliefern, wo sie peccirt, aber Das ist, nur in Sachsen. Man sollte sich, auf dem Reichs-Tage, vergleichen, daß

alle

alle Stände des Reichs Einander die Delinquenten ausliefern sollten: Denn, e. g. hier ist ein Kerl, in Arrest, der Inquisitions-Processist geendiget, er soll exequiret werden, indessen lauft er weg, sie wollen ihn nicht ausliefern, so müssen sie den Inquisitions-Proceß von neuen formiren, und doch haben sie keine indicia. Man bleibt aber dabey, es sey urbanitatis, solche abfolgen zu lassen, auch so gar, wenn man sie confrontiren will. Aber es ist nicht verwehrt, wenn die Leute durchgehen, daß man sie arretiret und confrontirt. Das incommodum ist darbey, daß, wenn der Kerl, an einem andern Ort, nicht gestraft wird capitaliter, und sie verweisen ihn, dort, des Landes, so kann er wieder, an den Ort, gehen, wo er das Delictum begangen.

LIBRI XLVIII.

TIT. IV.

Ad Legem Juliam Majestatis.

Cod. IX. 8.

Ad §. 1-4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hievon, habe ich eine Diss. geschrieben, *ad L. Maj.* Das Crimen Maj. ist zweyerley. Entweder es heist crimen perduellionis, oder Majestatis, in specie sic dictum. Crimen perduellionis ist, si aliquid machinetur, contra rem publicam. Denn duellum heist, hier, quasi bellum, und also, qui bellum infert sive personæ uni; Sive Reipublicæ, so ist es Crimen perduellionis. Und wenn es auch eine Democratie, wenn er, wider den Vornehmsten, Was, vornimmt. Derjenige kann das Crimen begehen, der, wider den Principem, wider der Electores, was vornimmt, und wenn Einer, von dem Chur-Fürsten, kein Unterthan ist, so kann er doch, als ein Reus criminis læsæ Majestatis, bestraft werden. Deswegen hatt man, mit dem Grumbach, so hart verfahren, der, wider den Chur-Fürsten in Sachsen, das Crimen begangen. CAROLVS IV. hatt den *L. 5. C. de Maj. Crim.* in die A. B. gesetzet, daß die Electores, als tales personæ, sollten angesehen werden, wider die, ein Crimen læsæ Majestatis kann begangen werden. Wenn der Römische König des Kayfers Sohn, so kann, wider ihn ein Crimen læsæ Majestatis begangen werden; Aber ist er ein Fremder, so sagen sie, es könne keines begangen werden, der habe nur spem. Aber ich glaube doch, daß es angehe, sie agnosciren ja ihn alle, als futurum Imperatorem. Auch wider die Gemahlin des Kayfers: Hingegen, wenn sie eine Wittbe wäre, so wäre es Was anders, wider die, kann kein Crimen læsæ Majestatis begangen werden. Contra unumquemque Principem, non potest

crimen

crimen Majestatis committi, e. g. wider einen Fürsten, in Teutschland, kann ich kein Crimen Majestatis begehen, wenn ich nicht sein Unterthan bin. Die Leute dencken, es sey Was schreckliches, daß man, wider die Ministros, könne ein Crimen læsæ Majestatis begehen. Allein cur non? Es kömmt ja oft, auf einen solchen Ministrum, viel an, daher ist es nicht unbillig. Der Herr und der Minister sind, bisweilen, so mit Einander conjungirt, daß keiner ohne den andern bestehen kann. BALDVINVS hatt auch einen Tractat geschrieben, *ad L. Maj.* aber er hatt es nicht exhaurirt.

Ad §. 5-8. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Voluntas wird gestraft capitaliter; Es stehet zwar nicht, in L. deutlich, aber wir haben viel Argumenta. Es ist doch animus da. Man kann ihm nicht trauen, Conspiratio ist da. Sonst straft man conatum nicht, und hatt BYNCKERSHOEK eine schöne Diss. *de Conatu*, gemacht. De Silentio, in crimine Majestatis, habe ich einen grosen Disc. an meiner Diss. Denn Viele meinen, man könnte ihm Nichts thun, welcher Meinung auch GROTIVS. Aber in Franckreich, hatt man des THVANI Sohne den Kopf abgeschlagen, weil er, von einer Conspiration, gewust. Vor diesen, muste man denunciare und auch beweisen, aber nachgehends, hatt man es nicht mehr erfordert. Ich habe, von vielen Völckern, gelesen, daß sie eben Dieses haben, denn die Republic gehet meinem Freunde vor. Das Crimen Majestatis hatt Viel besonders, und die Dd. haben vielmehr inferirt, als in L. steht. Daher kann man ansehen die Defension des PATKVLS, wobey ein Responsum Lipsiense und Halense, denn die Schweden sind hart, mit ihm, verfahren. Man hatt auch so gar Diejenigen gestraft, welche vor solche Leute gebeten. Post mortem, inquirirt man auch. Das ist aber absurd, daß sie gemeinet, so bald einer reus criminis Majestatis, könne er nicht belanget werden, welches, ex Stoica philosophia, herkömmt, quam sententiam valde exagitavi, in mea Diss. Die Sectio, in quatuor partes, ist in Franckreich, zu Zeiten FRANCISCI I. aufkommen. LANGLEY hatt, in seinem Semestri, gesagt, ex formidabili regno Germaniæ, wäre sie nicht, in Franckreich, kommen. Doch findet man, daß es schon, bey denen Römern, geschehen, und kann es Einer, ex Jure Rom. dem CAROLO V. suppeditirt haben. Seine Güther werden confisciret. Es wird eine Schand-Säule aufgerichtet. Damnatur memoria. An vielen Orten, reisen sie das Haus nieder, welches nicht kann wieder aufgebauet werden. Filii bekommen auch Nichts; Aber Das ist hart. Daß sie nicht sollen materna bekommen, das kommt, von ARCADIO. Die Raison ist, sie sagen, der Sohn sucht des Vaters Tod zu rächen, daher sucht man ihm alle Gelegenheit zu benehmen. Mit denen filiabus, verfährt man nicht so hart, die bekommen

alimen-

alimenta. Nachdem aber auch die Weiber sind, denn mannigmal verursachen sie auch viel Lermen, wie man, in Franckreich, gesehen.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Crimen majestatis, in specie, sic dictum ist eben, wenn einer regalia braucht, sine consensu Principis, e. g. cogere milites. Es wird Etwas, contra dignitatem Principis, vorgenommen, e. g. es wollte Einer privatos carceres haben. De crimine falsi wird, von der falsa moneta, gehandelt werden. In Crimine Majestatis speciali, wurden auch bona confiscirt. Wenn Einer mehr nimmt, als der Herr gestattet, ist es ein Crimen Læsæ Majestatis.

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

THEODOSIVS M. hatt so raisonnirt; Allein das ist kein Röm. Lex, sondern die Worte des THEODOSII gehören, ad regnum magnanimitatis, virtutis. Wie Carl. der XII. in Franckreich, leiden können, daß Ronsard, wider ihn, Satyren gemacht. LVDOVICVS XI. ist eben so gewesen. Es wäre zuwünschen, daß die Fürsten, in Teutschland, eben so wären. Denn wenn man allezeit wollte exercere supplicia, wider seine Unterthanen, so müste er Alles thun, denn es ist kein Fürst, der es Allen recht machen kann, und wenn er auch noch so fromm. Einstecken kann man sie lassen, auch castigare, aber deswegen nicht, ans Leben, kommen.

Ad §. 11. 12. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hievon stehet nichts, in Corp. Juris. Bey dem Tit. aber nehmen sie ein argument davon; Aber es ist die Frage: Ob wir Menschen sollen blasphemiam bestrafen? Denn GOtt wird sich schon selbst rächen. TIBERIVS hatt es nicht bestraft und sagt, die Götter würden sich schon selbst rächen. NOODT sagt, in Republica Hebraica, wäre es wohl angegangen, denn GOtt wäre da Imperans gewesen; So könnte man aber nicht, ad nostram Rempubl. argumentiren. Vid. *Oratio* NOODTII, *religio J. Gent. libera.* Ob ich dem NOODT zwar, in der Theorie, beypflichte, so können wir, in praxi, doch nicht darnach gehen, weil die meisten, in contraria sententia. Ja CARL V. ist selbst so eifrig gewesen, daß er gemeinet, die Fürsten sollten selbst gestrafet werden, wenn sie eine blasphemie begangen, deswegen STRYCK gemeinet, unsere Principes wären, auch in criminalibus, nicht liberiret, à Jurisdictione Cæsaris. Hodie, regardiret man darauf nicht. WERENFELS, in Basel, hatt, in seinen Opusculis, eine eigene Diss. gemacht, worzu ihm ein Hamburger, WILKENS, Gelegenheit gegeben, der gemeint, non esse necesse, ut puniantur blasphemiæ, worauf WERENFELS wollen antworten und es refutirt. Man muß fleisig acht geben, was blasphemia, und ob es rathsam, daß man ihm die Zunge, aus dem Halse, schneidet, wie es, in Berlin, bey einem Soldaten, gewesen. Es ist sehr absurd; Denn, denckt man, daß man sie nicht sollte leben lassen, so

reise man ihnen lieber den Kopf ab; Freilich ist es garstig, wenn ein Kerl so flucht. Man kann ihn des Landes verweisen. In der blasphemie, machen wir grose excesse. Die Catholicken strafen solche sehr hart, so, wider die Jungfer Mariam, Was vornehmen. In der P. H. G. O. ist auch die Todes-Strafe gesetzt. Man thut freilich wohl, daß man sich dergleichen Worte enthält, das Wort, Sacrament, weglässet, welches oft sehr hart angesehen wird. Wer aber sprechen soll, thut am besten, daß er es einschränckt.

LIBRI XLVIII.

TIT. V.

Ad Legem Juliam, de adulteriis coercendis.

Cod. IX. 9.

Ad §. 1-6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Von diesem Lege, ist AVGVSTVS Urheber. Er war denen Adulteris sehr feind; Wiewohl er selbst ein Adulter war. Allein er entschuldigte sich damit; Daß er, durch dergleichen Weiber, die Anschläge, so wider ihn gemacht würden, am ersten erforschete. Seine Tochter hielt sich auch nicht gar zu ehrlich; So wohl im ledigen, als ehelichen, Stande. Vid. DIO CASSIVS und SALLVSTIVS. Drum machte er ein Crimen læsæ majestatis daraus. Ja, sogar auch alle die sollten, als rei criminis læsæ majestatis, angesehen werden, qui scivere, filiam Principis scortari; Um so vielmehr auch diejenigen, welche hülfliche Hand darzu geleistet. Derowegen meinen Einige; OVIDIVS NASO wäre ebendeswegen relegiret worden. Aber JO. MASSON, *in vita* OVIDII, hatt gezeiget; Daß sich solche alte Tradition falsch befinde. Denn bey denen Römern, war die relegatio was grösers und härter, als die Todes-Strafe; Wie CÆSAR, in einer Oration, beym SALLVSTIO, saget. Conf. quoque meine Disput. *ad L. Juliam Majestatis.* Erstgedachter *Lex Julia* nun hatte viel Capita. Das erste handelte, de adulterio. Hoc vero, late sumtum, sub se quoque comprehendit stuprum violentum & non violentum. Die Römer sagten: Adulterium solum in nuptam committi, jxt. *L. 6. §. 1. ff. h. T. & L. 101. pr. ff. de V. S.* Mithin beschreibet man es auch, nach diesen Rechten; Quod sit violatio thori alicujus. Also haben sie dieses, vor kein adulterium, gehalten, sondern nur vor ein stuprum: Si maritus, cum libera, soluta, concumberet. Denn sie sagten: Adulterium est violatio thori. Thorus autem est mariti. Si ergo quis fœminam innuptam in thorum suum recipit: Non violat thorum alienum.

Brevi-

Breviter: Die Römer sahen nur Das vor ein Adulterium an, was wir hodie adulterium duplicatum nennen. Die Frau hergegen semper adulterium committebat, wenn sie mit einem Andern zuthun hatte; Ob es auch gleich eine ledige Manns-Person war. Quia semper violabat thorum. Denn das Ehe-Bette gehörte dem marito; Es war sein lectus genialis. Hodie hergegen wird nur darauf gesehen; An fides conjugalis violata sit. Vid. *C. 15. cauſ. 32. qu. 5.* Mithin kann, heut zu Tage, auch die Uxor den Mann eines Adulterii accusiren; Welches olim die Frau nicht thun durfte, jxt. *L. 1. Cod. h. T.* Allermasen der Mann seine Pellices haben konnte. Er beging auch allenfals nur ein Scortum, eine Scortationem, wenn er, mit einer innupta, Was zuthun hatte. Die Juden haben Das auch so severe nicht geahndet; Wie SELDENVS, *in muliere Judaica*, zeiget. Mariti accusatio aber omnibus præferebatur; Und Jure antiquo, muste der Mann die Frau erst von sich stosen; Hernach auch, intra 60. dies, klagen. *Jus Novellarum* hatt jedoch disponiret; Daß der Mann, auch constante matrimonio, klagen könne. Ferner, qui cum sponsa alterius concumbit; Spem matrimonii intervertit. Es ist doch violatio futuræ fidei da. Doch wird diese nicht so hoch gestraft, wie die schon wirckliche violatio. Vid. *L. 13. §. 3. ff. h. T.* Hier nun geschicht die Probatio, per instrumenta & testes. Die ocularis inspectio hatt da nicht Statt. **Salomon** sagt: Es sey Nichts verborgeners, als der Weiber Gang. Si vero civiliter, ad divortium scil. ago; Sufficit præsumtio de Jure. Wenn man e. g. nur Nudum cum Nuda, in eodem lecto, angetroffen. Es ist dieses maxima verisimilitudo; Daß sie nicht werden das Pater noster, mit Einander, gebetet haben; Sondern was anderes passiret sey. Idem præsumendum, si multis locis secretis & latebris ad hoc commodis & horis electis reperiuntur, jxt. *C. 12. X. de præsumt.* Woferne man aber criminaliter, und, ad mortem, klaget; Urgentes probationes adesse debent, quod vas habuerit in vase. Wenn also solchen Falls, die Præsumtio, Nudus cum Nuda, da ist: So kann der Ehebrecherische Mann auf die Tortur gebracht werden, ad confitendam immissionem; Wo nemlich adulterium morte punitur; Wie z. E. in Sachsen, Thüringen und Braunschweigischen. Wenn demnach ein Ehegatte, wider den andern, civiliter klaget: Kann pars innocens nicht nur frey werden, sondern der maritus lucriret auch Dotem, ab adultera, illatam, & ex Paraphernalibus lucratur, quantum est tertia pars dotis, jxt. *L. 8. §. 5. Cod. de repudiis & Novell. 117. Cap. 8.* Unter die Paraphernalia, nun rechneten sie auch die Receptitia. Uxor innocens hergegen recipit Dotem, und die Wiederlage, oder Donationem propter nuptias. Wenn ihr der Mann hätte z. E. 3000. Thlr. Wiederlage geschencket: So kriegt sie, aus des Mannes Güthern, überdis auch noch 1000. Thlr. jxt. *Novell. 117. Cap. 9.* Dicis: Solcher Gestalt ist ja der Mann härter ge-

straft, als die Frau; Welche nemlich & Donationem, & Dotem, & lucrum bekommt; Der Mann aber nur Dotem & lucrum? Resp: Es ist wahr. Denn es kommt von dem JVSTINIANO her, welchen die THEODORA, zu so einer harten Strafe, contra maritum, persvadiret hatt. Doch ist dieses Alles nur von dem Falle zuverstehen; Si liberi, ex eodem matrimonio, non adsunt. Denn wenn diese vorhanden sind, bona conservantur, juxta *Novell. alleg. Cap. 8. & 9.* Soll aber criminaliter geklaget werden, muß man den, bey uns, bräuchlichen Unterschied, inter *adulterium simplex* & *duplex*, wohl in Obacht nehmen. Letzteres, welches in Sachsen auch die Oberhurerey genennet wird, ist: Quando maritus cum aliena uxore concumbit; Kurz: Wenn sich zwey Eheleute mit Einander fleischlich vermischet haben. *Simplex adulterium* hergegen ist, si solutus cum aliena uxore, oder soluta cum alieno marito, concumbit. Hiernächst, wenn man die Leute strafen will; Muß man auch wissen; Ob das crimen wircklich adimpliret sey; D. i. h. l. an semen sit immissum. Denn die Todes-Strafe ist, nicht propter solam perfidiam, eingeführet worden; Sondern auch propter confusionem partus; Und zwar dieses hauptsächlich. Hinc etiam adulterium cum soluta morte non plectitur. ANTON. MATTHÆI, *de Criminibus*, meinet zwar; Man sollte alles simpliciter mit dem Tode bestrafen. Und solches wäre auch recht, secundum Jus divinum. Allein die Praxis bey uns gehet doch davon ab. CONSTANTINVS M. hatt das Schwerd darauf gesetzet; Welches auch JVSTINIANVS behalten; Aber nur bey dem Manne. Die Frau hergegen sollte ins Kloster, scil. ins Manns-Kloster, gestosen werden. Das ist freilich absurd. Ermeldter MATTHÆI schmählet deswegen recht auf ihn. Man gibt hierbey abermals vieles der THEODORÆ Schuld; Als von welcher ich eine ganze Observation in die *Observatt. Select. Halens.* drucken lassen. JVSTINIANVS sagte zwar: Der Mann ist umdeswillen härter zubestrafen: Weil er pullum, in alienam familiam, bringet. Allein die Frau weiß es ja eben so gut, daß sie ihrem Manne alienum pullum zubringet; Und sie wird doch nicht so hart gestraft. Auserhalb Sachsen wird demnach, heut zu Tage noch, propter simplex adulterium, und wenn ein Freyledіger mit eines andern Ehe-Weibe zuthun gehabt, nur der masculus mit dem Schwerde bestrafet; Und die Frau ausgestäupet. Vid. STRVVIVS, *Exercit. XLIX. Th. 30*; Auser in Lübeck, Bayern, Tirol, Strasburg, Freyburg und Hamburg; Als wo, so wohl in simplici, als duplici, adulterio, die Todes-Strafe gar nicht Statt findet. Wie ich balde mit mehrern zeigen will. Innerhalb Sachsen hergegen, wird, auch in simplici adulterio, wenn nemlich ein solutus, cum uxore aliena, rem habuit, beydes die Manns- als Weibs-Person, mit dem Schwerde, bestraft. Vid. CARPZ. *Pr. Crim. Qu. 45. No. 27. seqq.* Woferne iedoch, *in adulterio simplici*, maritus cum soluta

concu-

concubuit, wird, **auserhalb Sachsen**, der Mann zur Staupe geschlagen, die Weibs-Person aber, auf eine gewisse Zeit, des Landes verwiesen, oder mit Gefängnisse bestraft. Besonders stehet, in dem Bischofthume Hildesheim, das erste Mal 50., das andere Mal 100. Gülden, Strafe darauf, und das 3te Mal wird eine pœna corporalis dictiret. Vid. SCHRADER, *de Cauſ. for. Eccl. c. 1. Tit. II. §. 23. ſub lit. a.* **Innerhalb Sachsen** aber, wird der Mann mit dem Schwerde, und die Bettel mit dem Staup-Besen, auch ewiger Landes-Verweisung, bestraft. Wenigstens binden sie ihr die Ruthen auf den Buckel; Um anzuzeigen, daß sie den Staup-Besen verdienet hätte. Vid. CARPZ. *Qu. LIII. No. 36. seqq.* und *Qu. LIV. No. 37. seq.* Diese unterschiedene Fälle muß man demnach genau von einander distingviren. Unsere mores sind freilich corrupt. Wollte man nun alles, ohne Unterschied, mit dem Schwerde bestrafen: So müste ohne Unterlaß geköpfet werden. So viel von der pœna adulterii simplicis. Das Duplex hergegen wird, an vielen Orten, besonders aber in Sachsen, in der Pfalz, Hessen, dem Churfürstenthum Brandenburg, dem Herzogthum Wolfenbüttel und im Hannoverischen, sowohl Respectu Mariti, als Uxoris, mit dem Schwerde bestraft. Vid. BRVNNEM. *Proc. inquiſ. Cap. 9, No. 30.* Im Lüneburgischen aber, stehen das erste Mal nur 60. Marck Strafe darauf. Vid. *Jus Lubec. L. IV. Tit. VI. Art. 3.* Ebendergleichen Geld-Strafe findet, ohne Unterschied der Personen, in Bayern, Tirol, Nürnberg, Strasburg und Freyburg, Statt. Conf. HEIGIVS, *P. II. Qu. 29. No 72-75.* In Hamburg hergegen, wird der Mann um 100. Thlr. und die Frau mit der Landes-Verweisung, bestraft. Vid. *Statut. Hamburg. P. IV. Art. 29.* Findet nun, an diesen Orten, in adulterio duplici, die pœna capitalis nicht Statt; Um so viel weniger kann sie, propter adulterium simplex, dictiret werden. An einigen Orten, pflegt man es auch so zuhalten; Daß dem Adultero und der Adulteræ, wenn das Crimen nicht recht kann erwiesen werden, und doch starcke Indicia da sind, die Ruthen nur auf den Rücken gebunden und sie des Landes verwiesen werden. Zum völligen Beweis aber, wird hier auch erfordert; Daß beyde, der Ehebrecher und Ehebrecherin, gestehen müssen; *Semen commixtum fuiſſe.* Dadurch wird alsdenn erst das Corpus delicti, in adulterio, beygebracht. Wo jedoch dieses Geständniß, von einem Theile, ermangelt, z. E. die Frau, oder der Mann, wäre, ante inquisitionem, gestorben, oder echappiret: So findet auch die pœna ordinaria nicht Statt.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die vorher beniemte Strafen werden, in folgenden Fällen, mitigiret: 1) Wenn pars innocens dem nocenti verzeihet, vor ihn intercediret und ihm wiederum ehelich beywohnen will. Und diese Verzicht muß ad Acta regi-

ſtriret werden: Weil hernach der Innocens dem Nocenti, mit weſentlicher Wohnung, folgen muß. Denn Nocens wird, ſolchen Falls, gemeiniglich mit der Relegation beſtraft. Und da gibt es denn öfters viele Diſputen. Die Frau ſagt gemeiniglich; Sie habe Das nicht verſtanden. Allein es hilft alles nicht; Pars innocens muß dem Nocenti folgen; Sogar wenn der auch gleich wäre fuſtigiret worden. Ein anders iſt es jedoch freilich, wenn der Landes-Herr die Landes-Verweiſung in eine Geld-Strafe verwandelt hätte. Vid. BRVNNEMANNI *Proc. Inquiſ. Cap. IX. No. 22.* Ubrigens iſt anbey zumercken; Daß in Sachſen dieſe Interceſſion, nur in Adulterio ſimplici, Statt findet. Im duplici, aber hatt ſie alda keinen Effect; jxt. *Conſtit. Elect. XIX. Part. IV.* Hernach und 2) wird auch die pœna adulterii ordinarie mitigiret, ſi alter conjux quodammodo in culpa eſt. Z. E. wenn ein Ehe-Gatte den andern entweder wircklich, böslicher Weiſe, verlaſſen hatt, oder ihm doch die eheliche Pflicht nicht leiſten will, oder auch impotens iſt. Vid. CARPZ. *Qu. 58. No. 53. Qu. 61. No. 16. 24. 30. ſeq.* Da kann man ſich alſo mit der bekannten Tiſch-Rede entſchuldigen: Si uxor non velit, veniat ancilla. 3) Meinet unſer Auctor, könne auch Dieſes mitigationem pœnæ effectuiren, ſi quis concumbat cum uxore, meretricio more vivente. Ich halte ſolches aber nicht ſchlechter Dings vor wahr. Denn ob die Frau gleich liederlich lebt: So iſt ſie doch eine Frau. Es wäre denn; Daß ihr Mann ein Leno mit ſey; D. i. ſi maritus uxori delinquenti connivet. Et ſic ſcienti atque volenti minor infertur injuria. Indeſſen kann ſich doch uxor delinquens damit nicht entſchuldigen; Sondern die mitigatio pœnæ kommt nur der Manns-Perſon zu Statten, die mit ihr zuthun gehabt. Vid. CARPZ. *Qu. 57. No. 20. ſeq.* Endlich ſo wird, in dergleichen Fällen, wenn gedachter Maſen die pœna mitigiret werden kann, loco ordinariæ & capitalis pœnæ, gemeiniglich die Relegatio, oder Fuſtigatio, dictiret.

Ad §. 9. & 10. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Auſer denen bisher referirten perſecutionibus judicialibus adulterii, haben auch iezuweilen die LL. eine privatam vindictam deſſelben verſtattet. Die Römer verſtatteten nemlich des Mannes Zelotypie und erlaubten ihm, adulterum vilioris conditionis occidere. Ein Gleiches war dem Vater der adulteræ filiæ vergönnet. Er muſte ſie aber, annoch in poteſtate ſua, haben, jxt. *L. 20. ff. h. T.* Die Italiener ſind gemeiniglich melancholiſche und avare Leute. Sie wollen dahero lieber ihre Frau alleine behalten, als mit andern partagiren. Drum fället bey ihnen der Haß allezeit, auf den adulterum. Ein ambitieuſer Mann hergegen wirft ſeinen Zorn, auf die Frau; Daß ſie nemlich ihrer Obedienz vergeſſen und ihn proſtituiret hatt. Doch kann von ihm, denen Rechten nach, die Adultera niemals getödtet werden; Sondern nur der

Adul-

Adulter. Und zwar dieſes auch nur, wenn folgende 4. Requiſita darbey beobachtet werden. a) Muß der Maritus den Adulterum, in ſua domo, und der Vater ebenfals in ſua, vel generi domo, angetroffen haben, jxt. *L. 22. §. 2; L. 23. §. 2; L. 24. pr. ff. h. T.* Nachlaufen darf alſo der Maritus dem Adultero, auſer ſeinem Hauſe, nicht. Er muß mithin den Ehebrecher, in flagranti delicto, antreffen. b) Kann Maritus, wie ich ſchon geſagt habe, nur einen adulterum vilis conditionis occidere. Der Vater ſeiner Ehebrecheriſchen Tochter aber darf quemlibet adulterum umbringen. Conf. *L. 24. pr. ff. h. T.* c) Darf Maritus nicht zugleich auch uxorem occidere; Welches gleichwohl der Vater derſelben thun darf; Et quidem ex hac ratione: Quia habet patriam poteſtatem; Und weil man wohl weiß, daß es ein Vater nicht leichtlich thun werde. Amor paternus ut plurimum prævalet hic iræ. Der Vater ſchämt ſich wohl; Wenn ſeine Tochter ein ſolches pudeat einleget. Er bringet ſie aber deshalben nicht gleich um. Er hatt ſie vielmehr doch wohl noch lieb. Und Dis iſt eben die raiſon; Cur pater adulteram filiam occidere poteſt; Non vero quoque maritus uxorem adulteram. Den Servum hergegen, qui cum domina concubuerat, hatt man lebendig verbrannt. Im übrigen muß 4) auch der Mann ſeine ehebrecheriſche Frau alſobald aus dem Hauſe jagen; Wenn er ihren Ehebrecher ermordet hatt. Vid. *L. 23. §. 4; L. 24. §. 1. ff. h. T.* & *L. 22. §. 4. ff. h. T.* Im Fall nun Maritus alle dieſe Requiſita nicht genau beobachtet, und doch den adulterum umgebracht: So wird er zwar nicht pœna ordinaria homicidii, aber gleichwohl mit einer extraordinaria, beleget, jxt. *L. 4. C. h. T. L. 1. ff. ad L. Corn. de Sicariis.* Endlich kann auch, nach dem Jure Romano, beſonders der *Novella 117. C. 15.* ſogar præſumtum adulterium, von dem Marito, mit dem Tode, privata auctoritate, gerochen werden; Wenn nemlich derſelbe mercket, daß ein Anderer ſeiner Frau nachgehet. Deswegen muß er ihn 3. Male ſchriftlich ermahnet haben; Daß er von ſeiner Frauen bleiben und ſein Haus meiden ſolle. Er muß ihm auch dieſe 3. malige Denunciation, per tres viros fide dignos, zuſchicken. Bleibt aber Jener dennoch nicht weg und der Maritus trifft ihn hernach, in ſua, vel uxoris, vel adulteri, domo, oder aber auch in popinis & ſuburbibus, an: So kann er ihn ebenfals umbringen; Obſchon das Adulterium nur noch auf præſumtione beruhet.

Ad §. 11. & 12. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ich habe ſchon oben §. 1. angemerckt; Daß alhier das Wort Adulterium late genommen werde, und alſo auch das Stuprum und die übrigen delicta carnis unter ſich begreife. Dannenhero handelt unſer Auctor nunmehro auch, de *ſtupro*. Dieſes nun iſt ein Delictum à perſona ſoluta cum virgine, vel vidua, alias honeſte vivente, per illicitum concubitum, commiſſum, jxt.

§. 4. *l. de publ. judiciis.* Man theilet es hinwiederum ein, in *violentum* & *ſimplex.* Jenes iſt, ſi puella non poteſt conſentire, e. g. ſi demens eſt; It. puella minor 12. annis, ſeu nondum viripotens, vel impubes eſt. Und letztern Falls ſtehet die Todes-Strafe darauf. Licet ergo ejusmodi fœmina conſenſit; tamen ſtuprum violentum committitur. Non valide conſenſiſſe enim cenſetur; Et quæ conſentire nequit, habetur pro invita. Demens etiam non conſentit. Hinc tale ſtuprum habetur Juris ſenſu, pro violento, & concumbens cum ea fuſtigatione punitur. Vid. *L. 25. ff. de injur.* CARPZ. *Qu. 75. n. 27. ſeqq. & no. 85.* Hernach aber kann ein ſtuprum violentum auch begangen werden, an einer erwachſenen und verſtändigen Weibs-Perſon; Wenn es nemlich, mit deren Widerwillen, in invitam & reluctantem, committiret wird, jxt. *L. 20. Cod. h. T.*; *L. 3. §. 4. ff. ad L. Juliam de vi publica.* Die Puella muß auch geſchrien haben; Und wo ihr keine Hülfe geſchehen, alsbald klagen. Auf dergleichen ſtuprum violentum ſtehet ebenfals die Strafe des Schwerds, jxt. *Conſtit. Crim. Art. 119.* Conf. quoque ANTON. MATTHÆI *de Criminibus*, it. GRAVINAM. Ja der Conatus wird ſogar, wenn das ſtuprum cum infante intendiret worden, wiewohl nur extra ordinem, beſtraft; Licet ad actum nondum venerit. In ſolchem ſtupro violento, fragt man auch nicht; An ſemen ſit immiſſum, à maſculo; Sondern man ſihet nur auf die Violenz. Sufficit, ſi vas habuerit in vaſe. Etiam non attenditur, ſi caſu impeditur ſemen immittere. Und dieſes hatt um ſo vielmehr Statt: Weil Derjenige fuſtigatione geſtraft wird, qui impuberis fœmellæ nuptias ſollicitavit; als welches BRVNNEMANNVS, in Codicem, wohl obſerviret. Hergegen wird ein dergleichen Stuprum in dubio nicht præſumiret; Niſi ſtuprata apud judicem de vi illata mox conqueratur. Conf. CARPZ. *Qu. 75. n. 85.* Indeß kann auch die Puella den ſtupratorem vim inferentem impune occidere, juxta *L. 1. §. 4. ff. ad L. Corn. de Sicar.* Sed quær: *Si quæ femina fuerit violenter ſtuprata, an illa ſerto virginitatis amplius uti debeat?* Es iſt deswegen groſſer Streit, unter denen Juriſten. Einige Dd. haben nemlich die virginitatem in abſtracto und philoſophice conſideriret; Dahero gemeinet; Caſtitatem & virginitatem in animo conſiſtere, & hinc ſtupratam ſertum virginitatis retinere poſſe. *C. 11. Cauſ. 32. qu. 5.* Gnug, ſagen ſie, wenn ſie nicht conſentiret habe. Darzu komme; Quod afflictæ nova afflictio non addenda ſit. Vid. CARPZ. *Jurispr. Conſiſt. L. 2. Def. 237.* Ein anders ſey es; Si ſtruprata prægnans ſit. Conf. STEPHANI *ad Conſt. Crim. Art. 119.* Ich aber glaube; Daß man ſich, nach der Meinung des Pöbels, in dieſem Stücke accommodiren müſſe. Der Pöbel raiſonnirt nemlich gemeiniglich ſehr tumm. Er weiß nicht; Daß virginitas in animo conſiſtat; Sondern er ſaget doch; Sie ſey ſtupriret. Er lacht alſo, wenn er ſihet; Daß eine ſtuprata das Kränz-

gen

gen noch trägt. Ergo ſapientius agitur; Wenn ſie das Kräntzgen wegleget. Es ſchadet ihr Das auch nicht. Denn es iſt ja kein Peccatum vorhanden; Wenn ſie gezwungen worden. Die Dd. führen hier ganze Schwadronen argumenta an, pro & contra. Und certo reſpectu haben ſie auch alle beyde Recht.

Ad §. 13. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Auch die pœna ordinaria ſtupri violenti wird, in gewiſſen Fällen, mitigiret; Nemlich 1) ſi ſtuprata ſtupratori nubere velit. CARPZOV, in *Pr. Crimin. Qu. 75. no. 66. ſeqq.* hatt dieſes, in favorem matrimonii, ſtatuiret. Er geſtehet aber doch auch ſelbſt; Daß der Kerl demohngeachtet zubeſtrafen ſey: Weil er ein illicitum factum, ein capitale factum, begangen. Drum ſollte man ihn wenigſtens relegiren. Denn es iſt ein ſchröckliches Scelus; Virginem, ſeu viduam, per vim violare. Es iſt ein Scandalum, wie die Theologi ſagen; Et alii allicerentur, ein ſolches Stuprum zubegehen. Man könnte hernach doch wohl das Menſche diſponiren; Daß ſie ihn heirathete. Ebendarum iſt nicht einmal erlaubt, meretricem publicam, per vim, ad ſcortationem trahere. Denn wenn man gleich ſagt; Es ſey eine Hure, die ſich Jedermanne ſubſternire: So kann es doch wohl kommen, ut corruptum illum modum vivendi deſerat. Si vero quis eam vi trahat, ad continuandum meretricium morem, ad ſcandala & res peſſimi exempli, it. irritamenta malorum perpetranda: Tunc pœna, ſi non ordinaria, ut quidam dicunt, tamen extraordinaria, locum habet. Dabey mercke ich obiter an; Daß CELLARIVS alhier das Wort *Scandalum*, als ein Barbariſches, und kein gut Lateiniſches Wort, nicht leiden wollte. Er ſagte dahero lieber davor: irritamentum malorum. Ob es nun gleich wahr iſt; Daß Scandalum kein gut Latein: So können wir Juriſten es doch beſſer exprimiren, wenn wir ſagen: Eſt res peſſimi exempli. Im übrigen muß man gleichwohl, bey dem letzt angeführten Caſu, mit darauf ſehen; Ob die meretrix, auch poſt ſtuprum violentum, annoch eine Hure geblieben; Als welchen Falls, man es nicht ſo hart beſtraft. 2) Wird die pœna ſtupri violenti, nach der Meinung unſers Auctoris, auch in dem Falle, mitigiret, ſi ſtuprum non fuerit conſummatum, ſi ſemen non fuerit immiſſum. Da pflege, laut der P. H. G. Ordnung, die fuſtigatio zuerkannt zu werden. Viele andere Juriſten hergegen ſind nicht des Auctoris Meinung; Daß man nemlich eben darauf ſehen müſſe; An ſemen fuerit immiſſum. BRVNNEMANN, in *Comment. ad Cod.* und ANTON. MATTHÆI, *de Criminibus*, haben Dis wohl eingeſehen. Sie ſagen: Sufficit, quod vas habuerit in vaſe; Licet ſemen non fuerit immiſſum. Es kömmt hier nur auf die Violenz an. Si ſollicitaverit raptum nuptias cum infante, wird er ja ſchon mit dem Staup-Beſen beſtraft. Warum ſollte man denn hier gelinder ſeyn?

Ad §. 14-18. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Simplex ſtuprum eſt, quod committitur, conſentiente & concedente femella. Licet aliquando renuat & reluctetur: Tamen ob amoris vim & abundantiam, quæ grata eſt, accepta tandem omnia fert. Sie weigert ſich zwar anfangs. Hernach aber capituliret ſie doch noch & approbat concubitum. Denn es wird nicht leichte ein Mädgen, auf der Welt, angetroffen werden, und wenn es auch die geileſte wäre, die ſich, im Fall es ad actum kommt, nicht ein wenig ſträuben ſollte. Wer wollte nun deswegen alle Mal ein ſtuprum violentum daraus machen? Da iſt ja keine Violentia. Wenn der Kerl ſie nicht heirathen will, ſo ſagen ſie zwar, er hatt mich violenter ſtuprirt, daher muß man es deutlich unterſuchen. Stuprum illud, vel coërcetur civiliter, vel criminaliter. Die Juden haben das Principium, & dotet & ducat. Er muſte ſie heirathen, denn es ſollte keine Hure ſeyn, unter den Kindern Iſrael, ſie haben die Huren geſteiniget. Nun konnte Einer mannigmal ein ſchwaches Werckzeug perſvadiren, daher haben die Juden Dieſes geſetzt. Die Juden haben ihren Weibern ein Leibgeding, ein Wittum, gemacht, wie wir Teutſchen thun, deswegen hatt man ihr auch hier eines müſſen ausſetzen. v. GODWIN *Moſes* und *Aaron*, worüber HOTTINGER Noten geſchrieben: Bey uns, heiſt es: Aut ducat, aut dotet. Wenn er ſie heirathet, darf er ihr keine Dotem geben; Hergegen dotirt er ſie, ſo kann ſie noch honeſtam nubendi conditionem bekommen: Denn Manniger macht ſich daraus Nichts, wenn ſie gleich ein Hufeiſen verloren. Daher ſagt der A. eine Wittbe muß auch Was bekommen, denn ſie hatt wohl virginitatem nicht, unterdeſſen, daß ſie wieder einen Mann kann bekommen, ſo muß er büſen und, in compenſationem, Was geben, da wird das Vacuum erfüllt. Bey uns, ſteiniget man die Huren nicht. Wir haben eine ganz andere Republic, als die Juden, deswegen können wir Das nicht annehmen. Man ſupponirt, daß es keine meretrix, quæ unicuique patet. Ex regula, muß ſie dotirt werden, oder geheirathet; Aber geſetzt, er will ſie heirathen, der Vater will nicht? Ja, weiß einen Caſum, da Einer eines Bauren Tochter geſchwängert, er wollte ſie nehmen, der Vater aber wollte nicht, welches auch geſchehen. Man ſtraft den Kerl noch darzu. Pater non poteſt cogi, und wenn auch das Mädgen ihn haben will, denn er ſagt, wenn er meine Tochter hätte haben wollen, ſo hätte er es anders anfangen ſollen. Ein anderer Caſus iſt, ſi ſtuprata dederit occaſionem, wenn ſie auf die Stube kömmt und dem Menſchen Gelegenheit gegeben, ich glaube es aber nicht. Sie ſagen, ein junger Menſch iſt ja nicht von Eiſen; Allein er kann ja die Thür zumachen und ſie nicht hinein laſſen, man kann ſich ja wohl verwahren. Sie kann nicht prætendiren, daß man ſie heirathet, wenn ſie es, pro certo pretio, thut, wenn ſie

aber ein Kind kriegt, kann sie klagen? Resp: Es ist nicht sicher, wenn er sich abfindet, denn das Geld verthut die Mutter, hernach verlangt das Kind alimenta, deswegen ist am besten, daß man ihr termin weise Etwas gibt. Das Kind wird allezeit gehört, denn es muß alimenta haben. Wer ein Kind hatt, muß es ernehren. Hier bekömmt ein Mensch, vor ihren Krantz, 20. Rhlr. wenn es schlecht. Ist sie von extraction, so sagt man, er muß sie dotiren, wie sie der Vater hätte dotiren können; Also hatt man da eine Mensur. Ich weiß einen Casum, da der Vater ein Raths-Herr, da muste ihr der Kerl 300. Rthlr. dotis loco, geben und das Kind alimentiren, bis in das 14. Jahr. Wie, wenn der Vater mehr hatt, als der Stuprator? Resp: Wenn er Was hatt, so muß er doch so viel geben. Hier im Lande, wenn etwa ein Præceptor ein Fräulein beschlafen, so wird er, mit dem Staupbesen, bestraft, denn er weiß, daß er dergleichen Person nicht heirathen kann. Wenn er gestünde, er habe mit ihr concumbirt, er sey aber nicht Vater, alsdenn muß er provisionaliter das Kind erhalten, denn es ist hier causa summaria. Es sagt Einer oft, Andere hätten auch mit ihr concumbirt, da muß er beweisen, indeß gibt er dem Kinde alimenta, es wird decretum interimisticum provisionaliter ertheilt. An mannigen Orten, schliest man die Huren, an Ketten, sie kommen ins Gefängniß, werden recht examiniret. In der Colluvie hominum, die wir haben, gehet es unmöglich an, daß man sie härter straft, sie brächten alle Kinder um.

Ad §. 19. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Bey denen Römern, sind Lupanaria erlaubt gewesen. Wir aber strafen alle fornicationes; Es ist aber eine schlechte Strafe. Man steckt sie etwa, ins Carcer, das machen unsere corruptissimi mores. OCTAVIVS AVGVSTVS ist, an der L. Julia, Ursach. Er hatt sie relegirt, ex urbe Romana. ALEXANDER CHASSANEVS sagt, in seinen *Paratitlis*; AVGVSTVS habe auch gehurt entsetzlich, denn die Livia habe ihm die schönsten Weiber, in Rom, zugeführt, denn er wollte expiscari arcana, von ihnen, weil er noch nicht feste saß, indem der Cæsar massacrirt worden. CONSTANTINVS M. hatt die capitalem pœnam, bey dem Adulterio, gesetzet. Vornehme Leute wurden gladio abgethan und schlechte securi. Man liset zwar, daß DIOCLETIANVS und MAXIMIANVS auch sollen capitalem pœnam gesetzt haben, aber NOODT hatt hievon einen Tractat, geschrieben und gewiesen, daß keine ordinaria pœna capitalis gewesen, sondern extraordinarium quidpiam. TRIBONIANVS hatt die pœnam repetirt, JVSTINIANVS hatt wieder eine neue Const. gemacht, in denen Nov. da der Mann muß das Leben einbüsen und die Frau in das Closter, da schickt sie sich hinein. Ich habe, in denen Obs. Hallens. eine Diss. de THE[illegible] gemacht und sie beschrieben. ANT. MAT-

THÆI hatt erschrecklich auf sie geschmählt. SCHRAGIVS, Cammer-Gerichts Assessor, hatt eine schöne Diss. geschrieben, *de pœna adulterii*. SCHVLTINGIVS, in seiner *Jurispr. Antej.* hatt es auch nett vorgetragen. Bey denen Römern, waren gewisse Stunden, da die Huren ausstunden, daß man sie besichtigen konnte, das geschahe, um die 9te Stunde, denn die Römer sind liederliche Leute gewesen, ehe sie Christen worden. Hodie, wenn eine Hure einen angesteckt, mit Franzosen, es kömmt heraus, fustigatur.

Ad §. 20. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Man nennet die Sodomiterey, cum masculo & bruto. Es sind impurissimi homines v. SALMASIVS, de usuris. Die Römer haben Nichts, von solchen Leuten, gehalten, aber man hatt sie doch nicht sonderlich bestraft. CONSTANTINVS M. und JVSTINIANVS haben sie wollen, mit dem Tod, bestraft wissen, welches sie ex S. S. gesehen. Hievon wird man, bey dem ELBERTO LEONINO, trefliche Nachricht finden, in *Comm. ad L. 9. Cod. de Crim.* Man nennet es Sodomiam, oder auch Crim. adversæ veneris. Sodomia ist ein neu Wort, so wir, in unserm Foro, aufgebracht. Da GOTT Mann und Weib geschaffen, so kann er sich da, cum diversis hominum generibus, conjungere, und darf es nicht masculus cum masculo thun, da das opus generationis nicht promovirt wird, daher, wenn es geschicht, so ist Nichts, als der Tod, drauf. Wir haben selbst das Schwerd erkannt. Wenn es aber sonst Sauereyen, so straft man einen so hart nicht, er kann aber wohl ein fustigamen davon tragen. Es fällt auch Niemand auf solche crimina, als der geitzig ist, wie man oft, aus denen Acten, wahrnehmen kann. Die Sodomiterey, mit denen Thieren, wird mit dem Feuer gestraft, daß die Memoria aufgehoben wird. Conatus sufficit, zum wenigsten gehet es nicht, ohne Strafe, ab. Es wäre denn, daß es etwa Hirten-Jungen, daß man, wegen ihrer Ignoranz, ein Mitleiden hatt, da kann man etwa das Schwerd zuerkennen. JVSTINIANVS hatt erschreckliche execrationes darauf gesetzt, weil man es nicht bestrafen wollte. Denn, in Græcia und Italia, ist es frequent gewesen, wie auch PAVLVS, in *Epist. ad Rom.* vorgestellt.

Ad §. 21. & 22. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hiervon ist eine kleine Schrift, in Holland, herausgekommen, es stünde das Schwerd, in Teutschland, auf die polygamie, und nehme es ihn Wunder, daß man da disputirte. Allein, ob sie gleich mit dem Tode gestraft wird, so kann man doch noch disputiren; Denn es kommt auf die grosen Herrn an, ob die es können thun. STRYCK hatt defendirt, daß es nicht, wider die Bibel und Jus Rom. WILLENBERG hatt Das auch defendirt, aber die Pfaffen, in Danzig, haben zuwegegebracht, daß seine Schrift, in Peterkau, verbrannt worden. Es thut also die ganze Controvers keinen Schaden; Denn

unter

unter privat Leuten wird sie, in Teutschland, beständig, mit dem Tode, bestraft werden. Wenn auch die erste Frau vor ihn bäte, heist es Nichts. Die Catholicken sagen vollends, matrimonium sey ein Sacrament, das Sacrament sey gebrochen, deswegen hatt man Polygamiam höher gestraft, als incestum. In denen Morgenländischen terris, ist sie überall erlaubt, ich halte Nichts davon, und hatt auch Mr. BERNHARD, wider den Herrn BVDDEVM, observirt, daß procreatio Sobolis, per polygamiam, nicht promovirt werde. Es muß aber gewiß seyn, daß die Personen gewust, es lebe der andere Ehegatte noch. Es muß auch copulatio sacerdotalis daseyn. Sonst wird es mehr, als ein Adulterium, angesehen. Wenn aber Copula Sacerdotalis da ist, so wird es mit dem Schwerd gestraft. Wo aber diese nicht darzu gekommen, so sind wir auch gelinde. Doch bekömmt er wenigstens den Staupbesen.

Ad §. 23. & 24. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Römer haben Incestum gestraft, an denen Männern, nicht an denen Weibern. Denn die Weiber, sagten sie, wüsten es nicht accurat, ausser wenn mater, cum filio, zuthun gehabt. Wir aber bestrafen Incestum, allezeit, mit dem Tode. Denen Liberis incestuosis hatt JVSTINIANVS gar die Alimenta entziehen wollen. Zwischen Brüdern und Schwestern, ist man gelinder; Weil man dergleichen Matrimonia, im Alten Testamente, findet. Man kommt nicht, über die Fustigation. Vid. HERTII Dissert. *de matrimonio putativo, Tom. I. Opusc.* Worinnen viele Casus, de incestu, Bigamia. Intuitu affinium, ist Fustigatio, it. Si quis concumbat, cum vitrico, cum noverca. So ist es auch, wenn Einer seiner Frauen Schwester beschlafen. Denn sie können Einander nicht heirathen, als per dispensationem.

Ad §. 25. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In Leipzig, hatt Einer eine trefliche Diss. *de Lenocinio conjugum*, gehalten. Man hatt zuletzt darauf pœnam adulterii gesetzt, Relegationem und war es doch nicht hoch. THEODOSIVS und JVSTINIANVS haben es etwas schärfer gestraft. Hodie, wird es nicht gelitten. Indeß ist die Strafe so gros nicht. Man dictirt mehrentheils das Zuchthaus. Fustigiren könnte man sie wohl, oder wenigstens relegiren: Wenn sie aber ihre Kinder lassen stupriren, so werden sie mit dem Leben gestraft. Wir haben selbst die Tortur zuerkannt, da es eine Mutter leugnete, und doch in der Stube gewesen, und indeß zum Fenster hinaus gesehen.

Ad §. 26. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Onan hatt seinem Bruder sollen Saamen erwecken, und es lassen auf die Erde fallen, Solches nicht zuthun, da hatt man mastuprationem dahin gerechnet. HVBER, *in præl.* aber hatt gewiesen, daß man es nicht könne dahin rechnen. Es ist dis Scelus sehr frequent, und ist es eine Sordities, aber deswegen

wegen straft man es nicht mit dem Tode, wie sie es, in Leipzig, vor diesen einsmals gethan, so gar nicht zujustificiren.

LIBRI XLVIII.

TIT. VI.

Ad L. Jul. de vi publica.

Cod. IX. 12.

Ad §. 1. & sqq. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

In Cod. stehet dieser und der folgende Tit. beysammen, auch in Basilic. AVGVSTVS ist von dieser L. Auctor, nicht CÆSAR; Denn unter dem CÆSARE, ist Alles in confusion gewesen. Wie aber AVGVSTVS suchte dilaceratum Imperium in Ordnung zubringen, so ist auch diese L. entstanden. In Bürgerlichen Kriegen, gewöhnet man sich an, vim. E. Lex illa de vi publica exivit, da eine grose Strafe darauf gesetzt worden. Sive persona publica sit, quæ inferat, sive personæ publicæ inferatur, so hatt aquæ & ignis interdictio Statt gehabt, deinde ist deportatio entstanden. Quamvis aliquid fuerit additum, so ist doch die erste Benamsung geblieben. Pœna capitalis ist nicht infligirt worden, es wäre denn, daß eine Ursach gewesen, daß man des Andern Haus expilirt, oder es wäre vilis homo gewesen.

LIBRI XLVIII.

TIT. VII.

Ad L. Juliam, de vi privata.

Cod. IX. 12.

Man nennet vim privatam, da zwar Leute da sind, aber sie haben keine arma, sondern schlagen Einander wacker mit Fäusten. Wo aber arma, tela, gladii, ibi est vis publica, species belli. Sonderlich wenn sie ein Haus anfallen und es einreisen, Das ist vis publica. Dergleichen vis privata ist diversimode gestraft worden. Vor diesen war pœna publicationis tertiæ partis bonorum, hodie aber, ist pœna arbitraria.

LIBRI XLVIII.

TIT. VIII.

Ad Legem Corneliam de Sicariis & Veneficis.

Cod. IX. 6.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn man den Ursprung dieser Legis Corneliæ, und was darinnen vorkommt, recht lernen will: So muß man den VINCENT. GRAVINAM und ANTONIVM MATTHÆI, in *Tract. de Criminibus*, lesen; Als welchen letztern man überhaupt, bey dem XLVII. und XLVIII. Buche derer Pandecten, nicht entbehren kann. Er dienet zum Reit-Pferde, welches sich, bey allen Occasionen, peitschen lässet. Insbesondere aber hatt derselbe sowohl, als GRAVINA, von gegenwärtiger Lege und dem Changement der Strafe derer Sicariorum, die Historie admirable gezeiget. Es ist nemlich LVCIVS CORNELIVS SYLLA, ein Dictator perpetuus zu Rom, Auctor von schon mehrgedachter Lege; Als welcher ein crueller Kerl war, qui reipublicam potuisset evertere; Wie hernach IVLIVS CÆSAR that Allein PLVTARCHVS beschreibet ihn tanquam hominem pavidum: Ob er gleich sonst felix gewesen und auch κατ' ἐξοχὴν *Felix* genannt worden. Er war also, wie gesagt, ein furchtsamer Kerl, der immer dachte; Er würde umgebracht werden. Es wäre der Mühe wohl werth; Daß Einer dieses SYLLÆ Leben besser beschriebe. Denn was PLVTARCHVS von ihm berichtet hatt, ist nicht sufficient. Die ganze Römische Republique war, damals, wider einander. *Sullanæ & Cinnanæ* erant partes. Drum suchte Jeder den Andern, per venenum, per assassinia & homicidia, aus dem Wege zuräumen. Als aber SYLLA alle seine Feinde überwand, und perpetuus Dictator wurde: So wollte er, zu Rom, Alles wieder ins reine bringen. Conf. RENE d' AVBERT de VERTOT *Histoire des Revolutions arrivées dans le gouvernement de la Republique Romaine*, (à la Haye, 1720. Voll. III. in 8vo.) Der Auctor ist ein Mitglied der Academie des beaux Arts, ou des belles lettres. Man hatt auch seine Disputt. in 8vo. zusammen gedruckt. Es kann ein Studente, in Römischen Sachen, nichts bessers lesen, als dieses Buch. Hiernächst so nennet man besagte Legem um deswillen de Sicariis: Weil ermeldter SYLLA alle Diejenigen mit dem Tode bestraft, die nur ein Telum, Sicam und Wurf-Pfeil bey sich führten; Wenn sie gleich noch nicht wircklich ein Homicidium begangen hatten, aber doch die Tela, occidendi animo, bey sich trugen. PLVTARCHVS hatt die Ursache dessen gezeiget; Welche ich hernach zuerst in meiner

meiner Diss. *ad L. Juliam Majestatis*, angeführet. Sodann hatt man alle Homicidas Sicarios genennet. Drum heist es auch Lex de Sicariis. Hiernächst ist zumercken; Quod omne punibile homicidium ordinarium einen dolum bey sich habe, oder dolose geschehen seyn müsse. Homicidium ergo committitur, alium hominem dolose occidendo. Dieser Dolus wird jedoch, auch hodie noch, præsumiret: Si quis instrumentum, ad homicidium perpetrandum aptum, ein mörderisches Gewehr, bey sich gehabt, und damit einen andern verletzet, daß er davon stirbt. Ob nun gleich der Homicida saget: Ich habe wohl Animum gehabt, ihm eines zuversetzen; Nicht aber zuoccidiren: So glaubt man solches gleichwohl nicht. Denn er versiret doch, in actu illicito. Vulnera non dantur ad mensuram, jxt. *L. 1. § 3. & L. 15. ff. h. T.* Will ein Anderer einwenden; Er habe moderamen inculpatæ tutelæ gebraucht: So glaubt man solches auch nicht gleich; sondern er muß es clarissime beweisen. Die Præsumtio ist sonst, wider ihn. SYLLA nun bestrafte die Homicidas, mit der Relegatione & Deportatione, it. cum aquæ & ignis Interdictione; Als welches eine sehr grose Strafe war. Vid. SALLVSTIVS, *in Bello Catilinar.* Sed quær: Ist denn der auch ein Occisor, qui poculum amatorium dat, wovon das Mädgen, dem er beygebracht worden, stirbet? Resp: PUFENDORF. im *Jure Naturæ*, wo er, *de Imputatione*, handelt, hatt das sehr wohl envisagirt. CARPZOV hergegen sagt zwar; Es sey dieses noch sehr dubieux. Denn es fehle hier animus occidendi; Und der Kerl hätte nur Amorem procuriren wollen. Vid. *Ejusd. Prax. Crim. Qu. 21. no. 18.* Conf. quoque *L. 38. §. 5. ff. de pœn.* Allein der Kerl hatt doch gewust; Daß dergleichen Pocula einen furorem amoris procreiren; In welchem furore, Mannige sterben können. Gleichwie nun Einer nicht excusable ist, der dem Andern, nur ad mensuram, eine Würde geben wollen: Also ist Derjenige auch nicht excusable, der dem Mädgen pocula amatoria eingibt: Weil man wohl weiß, daß ein Furor darauf erfolget; Et ad mensuram non datur poculum hoc. Allermasen es möglich; Daß Einer ex illo furore erotico sterben kann. Doch wird es noch, pro & contra, disputiret.

Ad §. 2. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Vor allen Dingen muß, bey vorgegangener Mordthat, das Cadaver inspiciret werden. Sogar, wenn es schon begraben wäre, müste man es wieder ausgraben und seciren; Damit man sehen könne; Ob das vulnus per se lethale sey, oder nicht. Darzu nun wird ein Medicus, und Chirurgus erfordert, die, in Gegenwart des Richters, oder Desjenigen, welchen derselbe, in seinem Namen, abgeschickt, die Section behörig verrichten müssen. Sed quær: Wenn ich Einem, mit einem Hammer, auf den Kopf geschlagen, daß er gleich davon gestorben; Ob da die Inspection auch nöthig? Resp: Non.

Das

Das hatt STRYCK defendiret. BEYER aber sagt: Die Dd. wären doch, ratione vulnerum lethalium, noch nicht einig. Wo nun ein Doctor dissentiret: Sic sumus proni ad absolvendum. Und dadurch wird denn mannigem Schelme vom Rabensteine geholfen. Freilich muß man wohl darauf acht haben; Ob vulnus per se lethale gewesen, oder nicht. Denn der Entleibte kann ja wohl, culpa medici, aut etiam ex malo regimine, aut propter siymptomata violenta & inopinata supervenientia, gestorben seyn; Als welchen Falls pœna L. Corneliæ nicht Statt finden kann. Unser König (in Preussen) hatt, ratione lethalitatis vulnerum, ein scharfes Gesetze gegeben. Wenn nemlich Einer, in gewisser Zeit, stirbt: So soll das Vulnus vor lethal gehalten werden. Doch da, wie gesagt, Symptomata darzu kommen können: Als muß man wohl zusehen; An vulnus sit lethale per se, oder aber per accidens; It. an sit curabile, vel incurabile. De his quæstionibus, muß man darnach die Medicos consuliren. Absonderlich aber können deswegen des ZACHIÆ Opera Medica nachgelesen werden, welche Herr D. FRANCK alhier wiederum auflegen lassen. Vid. *Constit. Crim. Art. 147. & 149.* Conf. etiam CARPZ. *Prax. Crim. Qv. 1. no. 63. & 64. it. Qu. 26. no. 11.* ingleichen STRYCK, *de Jure sens. Diss. I. Cap. 3. no. 23. seqq.* Quæritur: Wenn nur eine Puls-Ader entzwey gehauen wäre, und der Patiente hätte davon kommen können, wenn man gleich einen Balbier zur Hand gehabt; Dargegen wäre er, an der Verblutung, gestorben; Ist da der Kerl, welcher ihn verwundet hatt, pro auctore & occisore, zuhalten? Rſ: Ich glaube: Ja. Denn wer hatt ihn heisen hauen. Doch sind viele Schöppen-Stühle in Contrarium, und sagen; Dis vulnus sey nicht per se lethale.

Ad §. 3. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

In Rixa, subito oriente, wo viele beysammen gewesen, muß man zusehen; Ob der eigentliche Thäter herauszubringen. Z. E. wenn Eines sein Degen, in die Wunde, paßt ꝛc. Kann man nun Einen herausbringen, der das vulnus lethale infligiret hatt: So wäre es absurd, wenn man alle ordinarie strafen wollte. Nur der Thäter wird solchen Falls pœna ordinaria belegt; Und die Ubrigen bestraft man extraordinarie. Allein gesetzt: Es haben ihrer Viele, in mortem alicujus, conspiriret; Sie hätten mit Fleis verabredet, Einem aufzupassen; Und ihn auch wircklich umgebracht: Da werden sie alle und jede mit dem Schwerde bestraft. Denn es ist causa unanimis. Vid. *Constit. Crim. Art. 137. & 148.* Aber wie, wenn man erstern Falls, in rixa scil. nicht heraus bringen könnte, wer der Thäter sey; Und keiner ist auch in specie sehr graviret; Oder es stehet sogar wohl einer davon die Tortur aus ꝛc? Rſ: Da haben die Herren Leipziger gesprochen; Daß Allen denen, so dabey gewesen, pœna extraordinaria dictiret werden müsse. Ist hergegen Einer, in

Rixa, nur brave zerhauen worden; Darunter doch kein vulnus per se lethale; Sondern der Blessirte hatt sich etwa nur von denen vielen Wunden verblutet; Man kann mithin auch nicht herausbringen, wer der Thäter sey: So läßt sich folglich nicht sagen; Wer am meisten darzu contribuiret habe. Ergo omnes extra ordinem puniuntur.

Ad §. 4. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Die Ursache, warum man das Homicidium so sehre bestraft, ist keine andere, als diese: Weil einem Menschen naturaliter kein gröseres Malum kann zugefügt werden, als si vita eripitur, cum gemitu & luctu; Welches ihm doch GOtt noch hätte fristen wollen. Ergo muß man auch vorsichtig seyn; Ne quis aliquem occidat, aus Unverstande, aus einem tollen und unachtsamen Wesen. Darum muß man, unter andern, mit solchen Instrumenten, behutsam umgehen, ex quibus mors facile sequi potest. Wer hierwider handelt, und es erfolgt daraus ein Homicidium: So wird solches *Culposum* genennet; Ubi scil. proræsis quidem deficit, occidens tamen, majori circumspectione adhibita, mortem hominis evitare potuisset. Z. E. es hatt Einer, in loco publico, und wo Leute pflegen vorbeyzugehen, etwas herunter geworfen; Oder er hatt geschossen, wo es sonst nicht gewöhnlich; Oder er scherzet, mit geladenem Schieß-Gewehre, und es gehet los ꝛc. Wenn nun dadurch Jemand ums Leben kommt: Da ist solches ein Homicidium Culposum. Conf. *L. 1. §. 3. ff. h. T.* & *§. 4. 5. seq. Inst. de L. Aquil.* Also auch kann ein Medicus, der eine allzustarcke Dosin von einer Purganz giebt, oder es nicht verstehet, ebenfals ein Homicidium culposum begehen. Und da ist denn ein Delictum quasi. Itaque pœna ordinaria cessiat; Etiamsi Homicidium lata culpa commissum fuerit, jxt. *L. 1. §. 3. ff. h. T. & L. 7. ff. h. T.* Folglich werden dergleichen Homicidia nur extraordinarie, mit der fustigation, relegation, auch wohl nur mit einer Geld-Strafe, coërciret; Nachdem nemlich dieser, oder jener, Gradus culpæ vorhanden ist. Conf. *L. 4. §. 1. ff. h. T.*

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Noch Was anders sind die Homicidia *Casualia*; Ubi scil. neque Dolus, neque Culpa occisoris adest; Sed solus actus Physicus, absque imputatione. Dergleichen Homicidia nun sind ferme infinita. Alles aber, was Casu geschihet, muß weder directe, noch indirecte, von meinem Voluntate, herkommen. Es muß, weder Culpa, noch Dolus, daseyn. Ja das factum muß gar, extra facientis factum, seyn. Z. E. es fällt Einer einen Baum in seinem Garten, wo keine öffentliche Strase ist. Es gehet aber doch Jemand da, und wird von dem Baume erschlagen; Oder wenn auf der Jagd einer erschossen wird ꝛc. Vid. *§. 5. Inst. de L. Aquil. & L. 11. §. 2. ff. de pœn.* Dabey muß jedoch ein kluger Richter allezeit die Umstände wohl beobachten; Ob es nicht vielmehr etwa

wa ein Homicidium Culpoſum ſey. Iſt es aber vere Caſuale: So findet gar keine Strafe Statt. Vid. *Conſtit. Crimin. Art. 146.* Der Thäter iſt da gantz frey; Und hatt nicht einmal nöthig, daß er Pœnitenz thue; Welches doch die Catholicken haben wollen. Hier iſt weder Strafe nothwendig, noch nützlich. Denn man ſtraft nur Diejenigen, ſo boshaft ſind.

Ad §. 6. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Unter die Homicidia caſualia, wird auch gerechnet, ſi quis, adhibito moderamine inculpatæ tutelæ, aliquem occidit. Defendere ſe, Juris eſt Naturalis. Denn ob ich zwar ſonſt Magiſtratum habe, der mir helfen kann: So wird doch hier ſupponiret; Daß ich, in dem Augenblick, da mich einer attaquirt, magiſtratus auxilium commode implorare non poſſim. Fugere quidem debeo; Sed NB. ſi id commode fieri poteſt; Als welches, cum grano ſalis, zuverſtehen. Conf. *Jus Nat.* Es müſſen alſo verſchiedene Requiſita des moderaminis inculpatæ turelæ vorhanden ſeyn; Nemlich 1) muß mich einer vi injuſta attaquiren. Da muß ich auch aggreſſionem beweiſen können. Niſi præſumtio ſit pro eo. Und dieſes ergibt ſich, ex circumſtantiis. Vid. *Conſtit. Crim. Art. 142.* Ein Anderes wäre es, wenn der Magiſtratus Jemanden durch die Häſcher wollte holen laſſen, und der wehrte ſich, mit einem Stos-Degen: Da wäre er nicht, in moderamine inculpatæ tutelæ. 2) Muß der Aggreſſor auch mit mörderiſchem Gewehre verſehen ſeyn. Ein groſer Prügel iſt jedoch auch ein Inſtrumentum lethiferum. 3) Muß die Mordthat auf friſcher That, und ſogleich in continenti, geſchehen. Quæritur: Wenn man nicht wüſte, wer den erſten Stos gethan? Rſ: Da wird dafür gehalten, daß der den erſten Stos gethan, ſo mich attaquiret hatt. Oder es iſt auch nicht ein Mal nöthig; Daß Einer den erſten Stos müſſe gethan haben. Sufficit: Wenn der Aggreſſus den Aggreſſorem gewarnet; Er ſolle ihm vom Leibe bleiben; Und er kann auch nicht commode die Flucht ergreifen: So mag er den Aggreſſorem übern Haufen ſtoſen. Er braucht nicht erſt auszupariren. Denn Manniger kann ja nicht ein Mal pariren. Ergo primum ictum expectare non teneor: Quia præſentiſſimum periculum exinde mihi immineret, jxt. *L. 2. 3. & 4. Cod. h. T. & Conſtit. Crimin. Art. 141.* Ja das moderamen inculpatæ tutelæ gehet auch ſo weit; Licet alium innocentem fortuito interfecerim. Vid. *Crim. Conſtit. Art. 143.*

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Gleichwie ich mich nun, cum internecione alterius, gegen den, defendiren kann, der mich umbringen will: Alſo mag ich mich auch cum internecione gegen den vertheidigen, der mir nur einige Glieder abhauen, oder meinen Leib zerſtümmeln will. Denn ſufficit: Der andere hatt kein Jus mir ein Haar zu krämmen; Und ich bin auch nicht ſchuldig, mir von einem Menſchen einen

Finger abhauen zulassen, den mir GOtt gegeben hatt. Hinc sequitur; Daß auch ein Mädgen denjenigen umbringen könne, der ihr mit Gewalt die Jungferschaft rauben will. Denn ob man gleich saget: Man könne eine Jungferschaft versibern; Oder virginitas sit virtus, quæ consistat in mente, non in corpore &c: So ist doch genug, daß ich mich defendiren kann, wider alle Diejenigen, so mir injuste Gewalt thun wollen. Conf. *Jus Naturæ.* Sogar kann Derjenige, welcher dem Aggresso zu Hülfe kommt, den Aggressorem, ad servandam vitam alterius innocentis, töden, jxt *Const. Crimin. Art. 150.* Allein wenn mir Einer nur das Meinige, mit unrechter Gewalt, nehmen will; Kann ich da auch bona mea, cum internecione alterius, defendiren? Rſ: Ohne Unterschied gehet Das nicht an; Sondern es muß solche Gewalt darbey gebraucht werden, daß man seines Lebens nicht sicher ist. Denn sonst kann man ja, auxilio judicis, die bona ablata recuperiren. Z. E. Ein Dieb stiehlt mir Etwas. Ich attaquire ihn, und halte ihn an, mir es zu restituiren. Er will aber nicht; Sondern schiesst noch darzu auf mich los. Da kann ich denselben sicher und impune umbringen. Wenn hergegen Einer die limites defensionis überschreitet: Wird er extraordinarie gestraft.

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hieher gehöret hiernächst auch expositio infantum; Wovon wir einen eigenen, Titel in Codice, haben. Bey denen Römern, konnte man olim infantes exponiren. Denn es stunde beym Vater; Ob er wollte seine Kinder extollere, nec ne. Wie aber die Christlichen Kayser an die Regirung kamen: So wollten sie billig Das nicht mehr leiden. Der NOODT hatt deswegen, mit dem BYNCKERSHOEK, einen grosen Streit gehabt; Ob es nemlich vor diesen erlaubt gewesen, infantes impune exponere; Wie ich oben bereits angeführet habe. Man hatt deswegen beyderley Schriften zusammen gedruckt. *Exponere* aber heist nicht gleich interficere. Allein es kann doch der Tod darauf erfolgen. Finge enim: Si exponat quis, in hyeme. infantem, in loco obscuro & solitario; Et quidem eo animo, ut pereat? Es ist auch mors darauf erfolget. Da hatt freilich bald die Todes-Strafe, bald eine willkürliche, Statt. Bald dictiret man nemlich vel carcerem, vel relegationem, vel fustigationem; Ist das Kind aber gar gestorben: So hatt Fustigatio, sine omni dubio, Statt; Wenn es gleich, nicht in der intention, weggesetzet worden, daß es sterben solle; Man hatt es auch nicht, zur Winters-Zeit, sondern an einen Ort, exponiret, ubi homines frequenter ambulant. Dicis: Soll aber auch hier die Todes-Strafe nicht erfolgen, wenn die Mutter, ex proæresi, das Kind, in hyeme, weggesetzet, ut moriatur? Rſ: Nach denen Umständen, kann sie freilich auch capitaliter gestraft werden. Doch kommen oft solche Circumstantien vor, daß es sehr wahrscheinlich wird; Die Mutter habe es gethan, eo

fine, ut boni homines infantem inveniant. Vid. CARPZ. *Pr. Crim. Qu. 10.* it. *Conſtit. Crim. Art. 132.*

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Lex Cornelia coërciret noch andere Delicta. Sonderlich gehöret daher auch die Caſtration. Zwar ſollte Einer dencken; Es wäre Was wunderliches; Daß einer ſich nicht ſollte caſtriren können. Aber HADRIANVS hatt, über Diejenigen, ſchröcklich geeifert, ſo ſich freywillig caſtriren lieſen, oder caſtriret hätten, oder wenigſtens darzu Gelegenheit gegeben. Denn er ſahe; Daß ſich viele Leute, lucri gratia, caſtrirten. In dem Concilio Laodiceo, iſt auch verboten worden; Ne quis, ſub ſpecie religionis, caſtretur. Reipublicæ enim intereſt, ut homines gaudeant potentia generandi. HADRIANVS meinete auch; Die Caſtrati wären magni Scortatores; Und ſie lieſen ſich nur um deswillen caſtriren; Damit ſie deſto ſicherer, mit dem Frauenzimmer, huren könnten. Als der NERATIVS Conſul war, iſt, unter dem HADRIANO, ein SCtum deswegen gemacht worden. Man leſe hierbey des Hrn. Prof. OTTONIS *Diſſertat. de Eunuchis*, die er zwar gemacht hatt, als er noch Studente war; Aber ſie iſt doch ſehr ſchön. BORREMANSIVS, (*Anton.*) der ſich ſonſt in Gerincheim aufhielte, in ſeinen *Variis*, ingleichen MARQV. FREHERVS, in *Parergis*, haben auch artige *Obſervatt. de Eunuchis*, gemacht; Und PETER ZORN, als er noch in Gieſen war, hatt den ORIGENEM defendiret, daß er ſich nicht caſtriret habe: Weil damals die pœna publica capitalis darauf geſtanden. Vid. *L. 5. ff. h. T; L. 128. ff. de V. S; L. 1. Cod. de Eunuch.* JVSTINIANVS hatt jedoch hernach, per *Nov. 142.* die pœnam Capit. wiederum abgeſchafft, und dargegen, in maſculis, *pœnam talionis*, in feminis aber, publicationem bonorum & exilii eingeführet. Deswegen hatt FRANCISC. BALDVINVS, in ſeinem *Juſtiniano*, denſelben ſchröcklich ausgelacht. Denn es iſt freilich, contra omnem intentionem Imperat. HADRIANI. Der wollte nemlich verhindern; Ne quis privetur virilitate. Aber durch das Jus talionis, gibts ja plures impotentes. In der *Novella Leonis 60.* wird Denenjenigen, qui invitos & nolentes ſpadones faciunt, gar nur die mulcta decem librarum auri & relegationis dictiret. Conf. quoque *Devter. 23. v. 1.* Sonſt war ebendiejenige Strafe auf die geſetzet, welche einem die Teſticulos zerdrückten, oder zerqvetſchten; Ita, ut poteſtas generandi abſorbeatur, vel difficilis reddatur. Bey uns, höret man ſelten, von dieſem Delicto, Etwas. Drum hatt auch dergleichen Doctrin einen ſchlechten Nutzen.

Ad §. 10. Ludov. Doctrin. Pandect. h. T.

Wer Juden toleriret; Der tolerirt ſie, mit ihrer ganzen Religion. Ergo muß ein ſolcher Princeps auch leiden, ut ſe circumcidant. Chriſten aber

können sich nicht beschneiden; Sonst werden sie, als castrantes, gestraft, jxt. *L. u. pr. ff. h. T.*

Ad §. u. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Assassinium ist kein altes Lateinisches Wort. Es kommt her von den Assassinis, die in Asien wohnten, hinter dem Ponto Euxino. Sie waren eigentlich Parther und Mahomedaner, so unter dem Türcken stunden. BARTHIVS, in *Adversariis*, hatt eine Observat. hiervon. Auch bringet CELLARIVS, in *Thesauro Eruditt.* aus dem JOH. à FELDEN, der in Helmstäd war, viele particularia vor. Andere hergegen deriviren das Wort Assassinium, ab *assissendo*, i. e. insidendo. Vid. LINCKER, *ad Tit. X. de Homicid.* §. 2. Es ist dasselbe ein Delictum, quando Homicidium *pro accepta pecunia* committitur. In Teutscher Sprache, nennet man es einen **Meuchel-Mord**, einen **Banditen-Mord**. Denn das haben die Assassini sonderlich gethan. Sie haben dem Sultan geschworen, daß, wenn er einen Feind hätte, sie ihn wollten umbringen. Die Todes Strafe stehet darauf, dergestalt, daß auch conatus gestraft wird. Ingleichen scientia, silentium. Er wird aufs Rad geflochten, der das Delictum begangen. Die Römer haben auch bisweilen Sicarium einen Meuchel-Mörder genennet, weil Sica heimlich getragen worden. Es muß aber vor Geld geschehen. Denn bekömmt einer kein Geld, er hatt es von freyen Stücken gethan, so kann man es nicht hieher referiren.

Ad §. 12. Ludov. Doctrin. Pandect. h. T.

Die Veneficia haben sie sonst verübet, unter dem Schein der Medicamente, und sind von dem SYLLA 170. Weiber, deswegen schon zum Tode condemniret worden. Drum sind Mulieres medicæ, bey denen Römern, verhasst gewesen, denn man hatt sie, als Gift-Mischerinnen, angesehen. Es kann auch, von keinem Apothecker, Gift verkauft werden, sie müssen fragen, was sie damit anfangen wollen, sonst werden sie gestraft. Nach der besagten Policey Ordnung, kommt er um sein Apothecker-Recht. Reipublicæ interest, daß man behutsam, mit dem Gift, umgehet, weil nun CORN. SYLLA, in pestilentissimo statu, gelebt, so hatt er auch die Gifft-Mischereyen verboten. Venenum ist ein Vocabulum μέσον. Braucht man es in malam partem, so nennt man es venenum malum, denn venenum ist auch ein Medicamentum.

Ad §. 13. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Am besten wäre es, man glaubte keine Hexerey und Zauberey, denn wenn man weiß, daß man zaubern kann, so finden sich oft Leute, so sich darzu wollen begeben, sonderlich thun es Melancholici: Ob Hexerey sey, ist res obscurissima. Es bleiben allezeit dubiæ rationes. Wenn wir das Alte Testament lesen, so findet man so viele Zauberer, aber WEBSTER, in Engelland, und Andere haben gemeinet, in der Bibel, würde nicht von einer solchen Zauberey gere-

geredet, wie wir es verſtanden, es könne, per occultas artes, natürlicher Weiſe, geſchehen, aber nicht per cooperationem Diaboli. Viele Leute ſind geweſen, ſo ein pactum cum Diabolo machen wollen, aber man findet nicht, daß es zu Stande kommen. Mehrentheils ſind es Superſtitiones, ſo im Hexen-Proceſſ vorkommen, deswegen hatt der König faſt alle Hexen-Proceſſe abgeſchafft. Herr THOMASIVS hatt, in ſeinen Juriſtiſchen Händeln, artige Sachen publiciret, ſo wohl meritiren geleſen zuwerden. BAYLE hatt gemeint, in ſeiner Rèponſe faite aus queſtions d'un provincial, man ſollte die Leute ſtrafen, welche andere vor Hexen-Meiſter angeben. Im übrigen iſt es res peſſimi exempli, wenn Einer, mit dem Teufel, will ein Pactum machen, obgleich Nichts zu Stande kommen. Solchen Leuten ſollte man laſſen den Kopf abſchlagen, da wir den Teufel halten, pro ſpiritu maligno.

Ad §. 14. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Sub pœna combuſtionis, ſind incendia beſtraft worden. Die Römer haben zwar allezeit incendia zu verhüten geſucht. Der Præfectus Vigilum iſt dazu geſetzt geweſen. L. XII. Tabb. hatt davon ſchon geſagt. Wer von freyen Stücken ſie anlegt, hatte ſemper pœna vivicomburii Statt. Alſo haben wir die pœnam, à Romanis. Das hatt nicht allein, in civitate, ſondern auch in prædiis ruſticis, Statt. Denn die vornehmſten Leute wohneten auf dem Lande. In L. Cornel. aber, gab CORNEL. SYLLA hauptſächlich acht auf die Stad Rom, wo die incendia am gröſten. Der D. HAMBERGER, ſo geſtorben iſt, hatt in Jena eine ſchöne Diſſ. gehalten, *de jure incendii ap. Rom.*

LIBRI XLVIII.

TIT. IX.

De Lege Pompeja, de Parricidiis.

Cod. IX. 17.

Ad §. 1. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Parricidium iſt eine Species Homicidii, quod ſcil. committitur occidendo cognatos; Sie mögen, in linea Recta, oder in Collaterali, bis auf den 4ten Grad Juris Civilis incl. oder aber conjux, vel etiam affines, ut gener, ſocer, vitricus und privignus ſeyn, jxt. *L. 1. ff. h. T.* Doch weder ROMVLVS und andere Römiſche Könige, noch die Conſules, in Republica, Romana libera haben von dieſem Crimine Was gewuſt. Zwar findet man bereits, in denen Legibus XII. Tabb. Etwas de parricidis. Allein die gelehrteſten Leute, ſonderlich auch JACOBVS GODOFREDVS, in *Commentario ad Codicem Theod.*

haben

haben gemeinet; Daß die Römer anfangs alle Homicidia auch Parricidia genennet. Annoch der Kayser, AVGVSTVS, ließ dahero denen Inquisiten allemal die Formul so vorsagen; An certo parentes trucidaverint? Und gewiß ist es auch; Daß man, ante MALLEOLVM, in der Römischen Historie, von keiner pœna parricidii, Was lieset. Nachdem aber dieser MALLEOLVS, der um die Zeiten derer Decemvirorum gelebet, seine eigene Mutter umgebracht: Da hatt man ihn zu allererst so gestraft; Daß er in einen ledernen Sack, Culeum genannt, nebst einem Hahne, Affen ꝛc. gesteckt, und also ersäuft worden ist. Darnach hatt auch CORNELIVS SYLLA, in seiner *Lege, de Sicariis*, derer Parricidarum Meldung gethan; Welche L. endlich der POMPEJVS M. expliciret, und in einer eigenen Lege, quæ *Pompeja* dicitur, gezeiget; In quas personas, parricidium committatur, & quænam parricidarum sit pœna. Weil nun, in dieser Lege Pompeja auch expressis verbis stand; Daß die patres ebenfals parricidium begehen könnten, si liberos, neptes, abneptes &c. in potestate existentes sine causa trucidaverint; Und dahero, als parricidæ, sollten gestraft werden: So hatt BYNCKERSHOEK Dieses dem NOODT, bey der Controvers, *de occisione infantum*, opponiret, in dem *Tract. de jure occidendi liberos.* Herr NOODT aber that im Gegentheil dar; Daß obgleich POMPEJVS, in seiner L. dafür gehalten; Patres committere posse parricidium: So sey doch dieses Gesetze nicht in usum gekommen; Sondern einige von denen nachfolgenden Kaysern hätten nur dann und wann die Väter gestraft, qui sine justa causa liberos suos necarunt. Dem ohngeachtet habe man immer variirt; Und die pœna sey nicht eher ordinaria und usuell worden, als bis zu M. ANTONINI *Philos.* THEODOSII und CONSTANTINI M. Zeiten; Die nemlich, als Christen, auf das Figmentum Juris Romani, nicht viel mehr regardirten, sondern die Väter, nach der heiligen Schrift, severe, als parricidas, gestraft hätten. Vorher war denen Vätern laxa potestas gelassen, liberos non tantum exponendi, sed & trucidandi; Et quidem sine causa; Welche Potestas die Römer ihren Burgern nicht gerne imminuiren wollten. ANTONINVS PIVS aber raisonnirte zuerst so; Daß Patria potestas, magis in lenitate, quam in atrocitate, consistere debeat. JO. RAMOS *del* MANZANO, der auch ein vortreffliches Buch geschrieben, von dem Rechte des Königes, PHILIPPI, auf Indien, ein sehr gelehrter und subtiler Spanischer Juriste, ein groser Raisonneur, hatt (1659. Mediolani, in 4to.) einen unvergleichlichen *Tractat de parricidiis*, ediret, (eigentlich *errores Triboniani, circa pœnam parricidii*, genannt) der hier sehr zu recommandiren, und woraus BYNCKERSHOECK, seinem eigenen Geständnisse nach, viel profitiret. Er ist sehr rar, und meritirete wohl wieder aufgelegt zu werden.

Ad §. 2. & 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Strafe anlangende, so muß man einen Unterschied machen, unter denen Personen, welche ermordet worden sind. Das parricidium in linea recta commissum wurde nemlich, bey denen Römern, anfänglich mit virgis sangvineis gepeitschet; Welches aber nachhero abgekommen. Sodann wurde er auch, in einen ledernen Sack, oder Culeum, gesteckt. Darzu thaten sie einen Hund, Hahn, Schlange und Affen; Worauf der Sack zugemacht und ins Meer geworfen wurde, jxt. *L. 9. pr. ff. h. T. ut & L. un. Cod. de his, qui par. vel lib. occid.* War jedoch das Meer, von dem Orte, wo die Execution verrichtet werden sollte, entfernet; So wurden dergleichen Parricidæ denen wilden Thieren vorgeworfen. Vid. *L. 9. pr. ff. h. T.* Warum aber die Römer die Parricidas eben ersäuft haben; Hatt FORNERIVS, *in Commentario, ad Tit. de V. S.* artig gezeiget. Sie wurfen nemlich alle Monstra und unzeitige Geburthen, ins Meer, oder in einen Fluß, und ersäuften sie also. Weil sie nun die Parricidas vor Monstra hielten; Die gar kein menschliches Hertz und Gemüthe haben; Indem sie ihre nächste Verwannten umbrächten: Als haben sie solche ebenfals ersäuft. Ubrigens steckt man, heute zu Tage, auserhalb Sachsen, keine Thiere mehr mit in den Sack. Vid. *Constit. Crim. Art. 131.* In Sachsen aber, haben sie noch die Gewohnheit. Jedoch thun sie, Statt des Affens, eine Katze darzu; Und in Ermangelung einer lebendigen Schlange, wird dieselbe gemahlt mit hineingesteckt. Conf. CARPZ. *Pr. Crim. Qu. 8. no. 20. & 21.* Wo auch, heute zu Tage, kein Wasser vorhanden ist: Da wird, in Sachsen, Statt des Sackes, das Rad, anderer Orten aber, das Schwerd zuerkannt. Vid. BRVNNEMANNI *Proc. Inquisit. Cap. 9. no. 70.* it. CARPZOVII *Pr. Crim. Qu. 8. no. 22.* Eine Kinder-Mörderin wird auch öfters, nach befundenen Umständen, mit glüenden Zangen geknippen; Zumahl wenn ein Delictum reiteratum vorhanden. Doch werden die Zangen-Knippe niemals, über 6. Male, extendiret. Vid. *Constit. Criminal. Art. 131.*

Ad §. 4. & 5. Ludov. Doctrin. Pandect. h. T.

Wenn ein Ehegatte den andern ums Leben gebracht hatt: So stehet, auserhalb Sachsen, das Schwerd darauf, jxt. *L. 9. §. 1. ff. h. T.* Es müste denn deliberato animo geschehen, und also maximus dolus vorhanden seyn; Als welchen Falls auch der Sack, oder das Rad, dictiret wird. Vid. BRVNNEMANNVS, *in Proc. inquisit. Cap. 9. no. 73.* In Sachsen selbst aber, wird dergleichen Parricidium allemal, und ohne Unterschied, mit dem Sacke, oder Rade, bestraft; Woferne es nemlich, von Einem wircklich Verehlichten, begangen worden. Wenn hergegen nur Braut und Bräutigam einander umgebracht haben; Stehet das Schwerd darauf. Vid. CARPZ. *Prax. Crim.*

Qu. 12. Endlich das Parricidium, inter Collaterales und Affines, anlangende, wird daſſelbe, auſerhalb Sachſen, ordentlicher Weiſe, nur mit dem Schwerdte beſtraft. Woferne aber magnæ inſidiæ vorhergegangen, pflegt man den armen Sünder wohl mit glüenden Zangen zuzwicken, oder zur Vehm-Stätte, zuſchleifen, jxt. *Conſtit. Crim. Art.* 137. In Sachſen, wird dergleichen Strafe ohne Unterſchied dictiret: So oft nemlich ſolche Collaterales, oder Affines, die einander, nach dem Jure Divino, nicht heirathen dürfen, eines das andere ums Leben gebracht haben. Vid. *Conſtit. Elect.* 3. *Part. IV.* in fine.

LIBRI XLVIII.

TIT. X.

De Lege Cornelia, de Falſis, & de SCto. Liboniano.

Cod. IX. 22.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Omne falſum iſt veritatis ſuppreſſio. Das falſum hatt plures ſpecies. Der Auctor hatt eine ausgelaſſen, wohin das SCtum. Libonianum gehet, ut nemo teſtamentum reſignet. Das SCtum. Libonianum iſt, unter dem NERONE, LIBONE, Conſule, gegeben worden, wiewohl Einige meinen, es ſey ſub CLAVDIO gegeben worden. Denn LIBO iſt Conſul geweſen, unter dem CLAVDIO und NERONE. Es gehet alſo dahin, daß Derjenige ſoll, pro Falſario, gehalten werden, ſo ſich im Teſtament ſelbſt, zum Erben, oder Legatario, geſchrieben. Wir haben auch noch andere Falſa. Wenn ein Servus ein Falſum begangen, ſo wurde er mit dem Tode geſtraft. War es liber homo, ſo dictirte man deportationem, und confiſcirte ſeine bona. Bey uns, iſt man nicht ſo hart, es hatt pœna arbitraria Statt. Propter falſam menſuram, wird man, hodie, Einen nicht hart ſtrafen, doch wäre ſehr gut, wenn man eine gewiſſe pœnam ſetzte.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

CONSTANTINVS M. hatt vivicomburium dictirt. PETR. FABER, in ſeinen *Semeſtribus*, hatt eine Collection gemacht, wo vivicomburium Statt gehabt. Grævidianus hatt ſchon, vor dem Sylla, gemeint, man ſollte ſolche Leute ſtrafen, der hatt aber keine Todes-Strafe geſetzt. BALDVINVS hatt LL. CONSTANTINI M. betrachtet und handelt hiervon weitläuftig. Das erſte Falſum iſt, wenn er Schrot und Korn gelaſſen, dergeſtalt, daß das Publicum keinen Schaden leidet, deswegen iſt man hier gelinder, fuſtigatio dictatur, denn er ſollte doch nicht münzen. Wenn aber Schrot und Korn

Nichts nütze, so hatt vivicomburium Statt. Qu: Wenn er extranei principis imaginem darauf gesetzet, ob er mit dem Feuer bestrafet werde? Resp: Quod non. Man muß aber mercken, was extranei. Princeps Germaniæ ist kein Extraneus. Hergegen wenn er hätte Französisch Geld nachgemacht, so wird er zwar gestraft capitaliter, aber es ist das crimen læsæ Majestatis nicht vorhanden, wiewohl, wenn er solche Münze nachgeschlagen, so der König in Schweden, in Pommern und Braunschweig, schlagen lassen, denn die werden auch, als Römische Münzen, angesehen, so wird er verbrannt.

Radit.] Ich weiß einen Casum, da Einem der Kopf abgeschlagen worden, weil er Ducaten beschnitten und 32. Ducaten profitirt. Denn CARL V. hatt gesagt, man soll ihn arbitrarie strafen, es wäre denn, daß er es lange getrieben und viel participirt. Dicis: Wenn die Ducaten überwichtig, und er hätte Das weggenommen. Man weiß, was radiren vor Lermen macht. Zu König WILLIAMS Zeiten, waren alle Münzen radirt, welches das Commercium sehr turbirt, denn man muß immer wiegen, daher machen sie eben nummos serratos, daß man Nichts kann radiren. Wenn er beschnitten eine Münze, die ohnedem Nichts taugt, so thut es Nichts, es muß moneta proba seyn. Von denen Leuten entstehet die Frage, so sie ausbringen. Resp: Sie sind eben so bestraft worden. Sciunt, daß der Kerl criminis læsæ Majestatis reus. In der P. H. G. O. stehet es, aber sie thun es nicht, und sagen, es sey zuhart. Bisweilen, sind es Weiber, so es nicht verstehen, denen dictirt man wohl fustigationem. Ist ein groser Betrug, so dictirt man pœnam capitalem. Bisweilen, sind es auch junge Leute, Kinder, so es nicht verstehen, da verfährt man mitius.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Perjurium haben die Römer, ehedessen, gar nicht bestraft, als cum infamia, und hatt Prof. REINHOLD, mit dem DITTMAR, deswegen einen Streit gehabt, wie sie bestrafet worden. Deus se ipsum vindicabit, v. REINHOLDVS, in seinen *variis*. JO. HEINR. MEIBOMIVS, ein Medicus zu Helmstäd, hatt einen Tractat geschrieben, *de juramento Hipocratis*, in welchem, viele curieuse Sachen sind. Hodie, aber kann Einer die Finger verlieren. Relegation ist zu wenig hodie. Mannigmahl ist freilich ein dummer Kerl, so es nicht versteht, und sich contradicirt, daß er, als ein perjurus, kann angesehen werden, so straft man ihn mit Gelde. Sollte Einer, per meum perjurium, seyn zur Todes-Strafe kommen, da kann man ihm wohl ans Leben kommen.

LIBRI XLVIII.

Tit. XI.

De Lege Julia repetundarum.

Cod. IX. 27.

Ein Judex soll unsträflich seyn und sich nicht lassen bestechen, hätt er es gethan, so ist billig, daß er es heraus gibt. Deswegen wird es crimen repetundarum genennet. Edulia, meinen sie, könnte man nehmen, welches sie beweisen, ex *L. 18. cit.* Allein, wenn man die L. ansihet, so findet man, wenn der præses in provinciam kommen, so haben sie grose Freude bezeiget, und ihm Presente gethan, weil er fremd gewesen. Sonst aber hatt der Præses nicht einen Pfennig können nehmen, auser strenæ loco. Von dem Præside, haben es unsere Dd. wunderlich auf die andern applicirt: Denn auch, propter edulia, nimmt man Casum pro amico vor, und kann man sie bestrafen. Bey denen Römern, war exilium darauf. Nach und nach haben die Impp. bald Dieses, bald Jenes, beliebt. Man hatt ihn, nach Beschaffenheit derer Umstände, wohl capitaliter bestraft. IVLIVS CÆSAR ist hievon Urheber. ALEX. CHASSANEVS hatt eine artige Observ. und sagt: IVLIVS CÆSAR ist ein leichtfertiger Kerl gewesen, und hatt doch die schönsten LL. gegeben, denn er wollte gerne den Pöbel auf seine Seite ziehen.

LIBRI XLVIII.

TIT. XII.

De L. Julia, de Annona.

Von dieser L. ist IVLIVS CÆSAR Auctor. Der Casus ist, wenn etwa Einer wollen, auf der Tyber, einfahren, und Victualien verkaufen, es sagt Einer, es sind solcher Victualien genung da, der Kerl ist weggefahren, an einen andern Ort. Sic annona crevit, deswegen hatt man den Kerl gestraft. Und weil es Jedermann angehet, konnten mulieres, servi, accusare, dadurch hatt sich IVL. CÆSAR, bey dem Volcke, recommendirt. In L. Julia, sind 20. Ducaten gesetzt gewesen, die er müssen geben, die Helfte hatt accusator bekommen. Hodie, ist pœna arbitraria.

LIBRI XLVIII.

TIT. XIII.

Ad L. Jul. Peculatus & de Sacrilegiis & de reſiduis.

Cod. IX. 28. 29.

Ad §. 1. & 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Crimen peculatus iſt, wenn man dem Publico was ſtiehlt, ſonderlich, wenn Derjenige was ſtiehlt, cujus adminiſtrationi non eſt commiſſum, e. g. es bricht Einer, ins Rathhaus, und nimmt die Raths-Gelder weg. Es hatt auch Statt, wenn es Geldes werth, e. g. Er nimmt ex gramariis publicis frumentum. Die Römer haben es, anfangs, cum aquæ ignisque interdictione geſtraft, hernach per deportationem. Endlich haben ſie gemeinet, man ſolle ſie quadruplo ſtrafen, daß man ſie alſo, als fures manifeſtos, angeſehen. Bey uns, ſtraft man ſie corporaliter, wie die Diebe. Es wäre denn, daß alia pœna geſetzt worden. Es braucht keine effraction, wenn er auch nur, mit dem Dietrich, hinein gekommen.

Ad §. 3. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Sacrilegium iſt auch ein crimen publicum, da man rem ſacram aufert. Man hatt ſich gewundert, über den CÆSAREM, daß er die L. peculatus gegeben, da er doch dem Capitolio ſo viel Geld genommen und Ertzt davor hingelegt. Dieſes Sacrilegium wurde mit dem Tode beſtraft. Bey denen Proteſtanten, wie ein ander furtum. Bey denen Catholicken, wenn Einer eine Monſtrantz ſtiehlt, da die Hoſtie darinnen iſt, hatt vivicomburium Statt. In Sachſen, hatt pœna rotæ Statt. Davon ſie aber abgehen, da es ex catholiciſmo kommt, doch flechten ſie den Cörper aufs Rad.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Das iſt Derjenige, ſo in adminiſtration geſeſſen und ſchuldig blieben. Er hatt die Hände laſſen kleben. Die Römer ſetzten tertiam partem, e. g. 300. Rthlr. haben gemangelt, ſo muſte er 400. Rthlr. davor geben, denn ſie ſagen: Gelegenheit macht Diebe, der Kerl hatt können dencken, es zuerſetzen. Vor dieſen, wenn ſie 100. Rthlr. geſtohlen, ſo haben ſie hier müſſen hängen, wenn ſie es nicht können erſetzen. Es iſt am beſten, wenn man Controlleurs ſetzet, die ihnen die Rechnung beſtändig abforden. In Sachſen, haben ſie auch harte Edicta publicirt.

LIBRI XLVIII.

TIT. XIV.

De Lege Julia ambitus.

Cod. IX. 26.

Ad §. 1. & 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

JVLIVS CÆSAR, ob er gleich ambitioſiſſimus Princeps geweſen, ſo hatt er doch auch dieſe L. gegeben, ut plebem infatuaret und er, in ſeinen Deſſeins, beſſer vor ſich können reuſſiren. Sie haben Geld gegeben, damit ſie können Quæſtores, Ædiles, werden, deswegen hatt Cæſar eine Strafe geſetzet, nemlich er hatt gemeinet, deportandos eſſe, oder man ſolle ſie aqua ignique interdicere, denn Das iſt einerley. Die L. iſt caſſirt, weil die Principes kommen, welche die Chargen vergeben, und da haben ſich die Miniſtres laſſen Geld geben, vor ihre Suffragia. TABOR, Prof. Argentorat. hatt eine Diſſ. *de Suffragio*, geſchrieben, worinnen er davon handelt, wenn Einer dem Miniſtro Principis Etwas verſprochen. Das iſt aber, libera Republica, nicht criminal geweſen, wenn ſich Jemand recommendirt mit Worten, von denen Candidatis, denn die Candidaten haben ein weiſſes Kleid getragen. In allen Reichen, iſt noch, daß ſich jemand angibt, als Candidatus, denn da können ja die Andern thun, was ſie wollen. In municipiis, haben ſie doch das crimen ambitus gelten laſſen, denn da waren Duumviri, und hatt man Acht gegeben, daß ſie Diejenigen nicht beſtochen, ſo Etwas, von denen Aemtern, zudiſponiren hatten. Man hatt die Leute, um 100. Aureos, geſtraft, und ſind infam worden. Hodie, kommt es ſelten vor. Wenn auch alles heraus käme, wird man nicht höher, als auf arbitrariam pœnam, gehen. Man kann ſie removiren, oder ſuſpendiren, denn ſie ſagen: In Städten, ſoll es ordentlich zugehen. Es iſt am beſten, wenn die groſſen Herren lieſen ihre Mignons Nichts nehmen. Mehrers wird davon gehandelt werden, in Politicis.

Ad §. 3. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Die Geiſtlichen können auch crimen ambitus begehen, das nennet man Simoniam. Der SIMON MAGVS hatt denen Apoſteln Geld geben wollen, ihm die Kraft, Wunder zuthun, zugeben. Man weiß aber, daß der Papſt der gröſte Simoniacus. Man weiß, daß die Holländer, bey dem vorigen Biſchof zu Münſter, dem Papſt ſpendirt, daß kein mächtiger gewehlt worden. Man nennet es nicht recht Simoniam, denn unſere Leute kaufen nur die Accidentia von der Beſoldung. Es iſt aber doch ein Ubelſtand, deswegen kann man es beſtrafen. Denn Derjenige, ſo ſaget, er habe einen Beruf, ad docendum,

endum, muß sich vorsehen, daß er kein Aergerniß gibt, die Leute haben kein recht Vertrauen, wenn er in den Schaf-Stall hinein steigt. Anmelden kann er sich wohl, daß er sagt, ich offerire mich zum Dienste, judicate, ob ich habilis; Hergegen, renneh, laufen und allerhand närrische Wege brauchen, ist nicht recht. Denn, wenn wir das geistliche Amt beschreiben, ist es difficillimum quidpiam. Aber wenn man nur muthmaset, daß er Etwas gegeben, so ist besser, daß man es nicht public mache. Man hatt ganze Tractatus, de Simonia. In Franckreich hatt M. DENIS Secret. beym Cardinal BVSSI, ein Buch geschrieben, *de Simonia*, und den Papst und Bischöfe defendirt.

LIBRI XLVIII.

TIT. XV.

De Lege Fabia, de Plagiariis.

Cod. IX. 20.

Plagium est vocabulum græcum. Denn die Römer haben ihre ganze Sprache fast, ex græca, genommen. Plagium heist obliquum. Derjenige, so ein Plagiarius ist, sucht per obliquum, injuste, den andern um seine Freyheit zubringen. Derjenige ist also ein Menschen-Dieb, qui hominem ingenuum celat, und ist ein groses Plagium, si tanquam servum vendat. Wer auch Socius hujus criminis ist, hatt man plagiarium genennet, it. wenn Einer servum alienum supprimiret und, zu seiner Freyheit, wollen helfen, so ist es, als eine Menschen-Dieberey, angesehen worden. Eine andere Sache wäre es, wenn er gemeint, der Servus wäre sein, denn ein Römer hatte oft etliche 1000. Servos. Olim hatte man pœnam pecuniariam. Nachgehends war sie gravior, und ist man auch wohl, ad pœnam capitalem, gegangen, weil sie gesehen, daß die Schrift solche mit dem Tod gestraft, wie man aus dem 2. und 5ten Buch Mose sihet. CONSTANTINVS M. und THEODOSIVS M. hatt sonderlich pœnam capitalem dictirt. Die hatt auch bey uns Statt, welche auch exequirt worden an dem Cunz von Kauffungen, welcher 2. Sächsische Prinzen geraubet, und sie wollen, an die Tartern, verkaufen. Wer die L. Fabiam gegeben, weiß man nicht. gewiß ist, daß in L. Cornel. ein eigen Caput davon gestanden, daher man bey dem CICERONE, Was davon findet. Diese L. Fabia aber muß, nach der L. Cornel. aufgekommen seyn. Einige meinen, ante L. Cornel. sey sie gewesen, so aber absurd scheint zuseyn, denn warum sollte das neue Jus nicht obtinirt haben, in L. Cornel. wenn L. Fabia eher gewesen.

LIBRI

LIBRI XLVIII.

TIT. XVI.

Ad SCtum Turpillianum & de abolitionibus criminum.

Cod. IX. 45. 46.

Ad §. 1. & 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Römer haben die Calumnias gefürchtet, und zwar sehr. Unusquisque ex populo konnte klagen, sie haben aber inscriptionem in crimen erfordert, denn der, so wollen accusare, muste sich inscribere in crimen, daß, wenn er es nicht beweisen würde, wolle er ejusdemi pœnæ reus seyn. Et tamen non erant contenti, sondern, wenn die Calumnia heraus kam, so haben sie ein K. an die Stirn gebrannt. Die Römer haben mehrentheils mit dem K. geschrieben, C. ist ganz was neues, welches man, bey dem CELLARIO, VOSSIO, SCHVRTZFLEISCH, finden kann. ANTONIVS AVGVSTINVS, *de Legibus & SCtis. Rom.* hatt sehr gestritten, de L. Remnia. Man hatt auch sonst gesagt, civilumnia. Ex ratione inani, hatt man es an die Stirn gebrannt, weil caput præcipua pars hominis. CONSTANTINVS M. hatt gemeinet, im Gesichte bestünde GOttes Ebenbild, welches mir aber zu antropomorphitisch vorkommt. CONSTANTINVS M. hatt gesagt, pœna talionis soll Statt haben, das ist eben die Inscriptio in crimen. Heute zu Tage, hatt pœna arbitraria Statt, doch thut man sehr wohl, daß man wenigstens den Staupbesen gibt, wenn es crimen atrox. Ist es ein crimen capitale, sonderlich, da der Accusatus Verdruß gehabt, so kann man wohl ad pœnam capitis gehen. Das SCtum. Turpil. ist, in denen Zeiten NERONIS, zusuchen, denn damals war Petronius Salenus Turpillius Consul, von dem es benennet worden. v. TACITVS, *L. XIV. Annal. c. 29.* Es ist schon, in L. Remnia, disponirt gewesen, de calumnia, ingleichen hatt CORN. SYLLA sie schon gestraft, aber es ist nicht in L. deutlich gesagt, daß Derjenige, so mich calumniose accusirt, nicht wieder solle, ad accusationem, gelassen werden. Deswegen hatt denn SCtum. Turpill. verordnet, daß Derjenige, so wieder würde eine dergleichen accusation vornehmen, nicht solle admittiret werden; 2) Solle er noch gestraft werden mit 5. St. Goldes, denn er hätte sich sollen enthalten.

Ad §. 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

De prævaricationibus, ist oben gehandelt worden. Prævaricator ist Derjenige, so mit dem Reo colludirt. Hatt er nicht justam causam, cur accusavit. Der Reus kann auch prævaricare, wenn er Geld gegeben, ut aliquis

desiste-

desisteret ab accusatione. Tergiversator ist, qui in universum ab accusatione desistit plane. Abolitio kommt vom Griechischen ἀπαλινεῖν, da hatt können Keiner abstinere, es muste denn der Imperator, der Præfectus Provinciæ, consentiren. Es war hier keine contentio, derwegen muste es eben nicht in Tribunali geschehen. Es kann seyn, daß er gesagt, ich habe geirret und kann sie nicht ausführen, peto, ut aboleos. Hatt er vor sich abstinirt, puniebatur extra ordinem. Er hatt auch können ab accidenti desistere ad tempus, e. g. in feriis bacchanalibus, hatt er sie nicht dürfen pousiren, daher man, vor dem, die reos an einigen Orten los gelassen, wenn es nicht atrox crimen, mit der Condition, daß sie sich, finitis feriis, wieder stellen sollten. MENCKE sagt, vor diesen, wäre es in Sachsen so gewesen. Hodie, bedeutet abolitio ganz Was anders. Der Herr soll die Inquisition aboliren. Man gibt quid, pro quo. Crimen kann nicht abolirt werden, sed accusatio. Man kann es, in vita civili, nicht vorrücken, auser, wenn er testis seyn will. Man kann sagen, er ist nicht omni exceptione major.

LIBRI XLVIII.

TIT. XVII.

De requirendis, vel absentibus damnandis.

Cod. IX. 40.

Absens kann keiner condemnirt werden, deswegen sagt man, mortuus non potest condemnari. Darüber haben die Römer sehr gehalten. v. Diss. DESID. HERALDI, in seinen *observatt. rerum judicat;* Es ist ein rares Büchlein, und in wenig Händen. Die rei müssen also gegenwärtig seyn, wenn sie sollen condemniret werden, sonderlich, si pœna capitalis sit infligenda. Das verstehet sich auch de capite civili, e. g. er soll aqua & igni interdiciret werden. Wenn sie absentes, requiruntur, edictis citantur, bona eorum interdum obsignantur. Wenn sie gekommen sind, intra annum, oder sie wollten kommen, und sich purgare, so haben sie können die bona wieder bekommen. Wir schreiben auch die bona auf, citiren sie, per subsidiale, wenn wir wissen, wo sie sind; Weiß man es nicht, citiret man sie, in dreyer Herren Landen. Er kann sich auch, per Procuratorem, defendiren, wenn es nicht capitale. Die bona werden nicht adnotirt, deswegen, daß man sie confisciren wollte, es wäre denn ein crimen læsæ Majestatis entstanden, sondern man zeichnet sie auf, damit sie Nichts bekommen, in die Hände, und sich stellen müssen, ihre Defension zuführen. Man gibt auch wohl, bey uns, die bo-

na, denen Freunden, doch sub cautione, oder fide, daß sie denen reis Nichts wollen zukommen lassen. Ist es ein crimen capitale, so hatt man auch, an einigen Orten, den Achts-Proceß, daß er Vogelfrey gemacht wird, man kann ihn der Justiz liefern, oder tod machen. KAYSER, in seinem *Criminal-Proceß*, hatt einen Casum, daß man zuweilen dubitirt, ob man Einen könnte todschlagen, aber es gehet an. An etlichen Orten aber, wird nur das Urtheil gefället, daß, wenn man ihn habhaft werden könne, man es exequire, auch an andern Orten, wo er das Delictum nicht begangen: Denn die Herren müssen, mit Einander, communiciren.

LIBRI XLVIII.

TIT. XVIII.

De Quæstionibus.

Cod. IX. 41.

Ad §. 1. 2. & 3. Ludov. Doctrin. Pandect. h. T.

Accusati, vel rei, condemnantur præsentes, interdum etiam in custodia. Sunt autem non temere damnandi. Debent esse convicti probationibus, luce meridiana clárioribus. Es muß mehr bewiesen seyn, als in civilibus. Denn agitur hic, de vita nostra, daher ist es nicht so, ex moribus & jure Saxonico: Denn man muste confessus & convictus seyn. Es kommt ex jure civili; *L. 16. de pœnis*, woselbst wir davon instruiret werden. Weil er also soll confessus & convictus seyn; Convinci interdum potest, sed non est confessus, daher entstehet die Frage: Wie er, ad confessionem, könne gebracht werden? Wir haben das auch, er müsse confessus & convictus seyn. In Engelland, ist es genug, wenn er convictus. In gewisser Maase, ist es gut, aber bisweilen können falsche Zeugen seyn. Bey denen Torturen, ist ebenfals nicht plena fides, denn es kann Einer sagen, er habe es gethan, aber in juridicis ist es nicht möglich, daß man Demonstrationes mathematicas hatt. Will man confessionem haben, so muß man quæstionis torturam brauchen, welche die Græci auch gehabt. Die Römer haben es, von denen Græcis, und wir haben es, von denen Römern. ECCARD hatt artige Sachen, *ad LL. Salicas*, beygebracht, wie die Franci es gehalten. Was wir haben, das ist mehrentheils Fränckisch. Die Sachsen und Schwaben haben freilich Was besonders, aber quær: Ob wir die Tortur nicht entrathen könnten? Rſ: Es ist freilich res fragilis, so auch die Römer erkannt, aber wir können es nicht anders machen. Wir müsten es machen, wie die Engelländer, aber da ist es ebenfals res fragilis. Doch haud facile

facile procedimus ad torturam, weil es res fragilis. Man will par tout confessionem. Es läst sehr grausam, mit der Tortur, aber manche Leute machen sich Nichts daraus, so daß sie sich exerciren, die Schmertzen auszustehen. Denn man hatt nur eine gewisse Zeit. Deswegen hatt auch der Herzog von Zelle durchgegriffen, und seine Diebe torquiren lassen, bis sie es bekannt, denn er wuste gewiß, daß sie den Diebstahl begangen. Das kann ein Reichs-Fürst wohl thun. Aufs letzte haben es die Kerls auch Alles bekannt. Der Unter-Richter muß freilich, bey dem præscripto principis, bleiben. Man muß hier gar nicht misericors seyn, bey Dieben, Mördern, denn wenn sie die Tortur ausstehen, thun die hernach andern Leuten viel tausend Tort. In tausend Jahren, geschihet etwa einmahl zu viel. Es muß wenigstens das Delictum den Staupbesen zu Wege bringen, wenn die Tortur soll erkannt werden. Wenn also Einer plene convictus ist, so wäre auch besser, wenn der Fürst gleich durchgriffe, und ihn strafte, ob er gleich Nichts bekennet. Was man, in civilibus causis, præsumtiones genennet, heist man, in criminalibus, Judicia. Man theilt sie, in generalia & specialia. Specialia sind, die, bey einem jeden crimine, vorkommen.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Reus ist eine Person, die suspect ist. Das ist eine kleine probabilitæt, aber non sufficit, denn optimi viri haben oft die meisten Feinde, weil sie tugendhaft sind, daher wird mala fama nicht sonderlich regardiret, wenn man nicht specificam rationem hatt anzuführen, e. g. er ist ein Dieb, ein Mörder, Säufer, Das kann viel thun. *Deprehendit.*] Ich weiß, daß ein Pasquill angeschlagen worden, ein Kerl kam heraus, und hielte die Hände vors Angesichte, daß man ihn nicht kennen sollte, deswegen setzte man ihn zur Rede, und man præsumirte, daß ers gethan hätte. Es war aber nur ein Kerl, der ihn sehen kommen, so kam er los. Aber das ist wahr, wenn Einer umgebracht, er kömmt eben daher, da er liegt, sagt, er habe ihn gesehen, so macht er einen Verdacht, es kann aber doch elidirt werden: Denn es kann Einer in Gedancken gegangen seyn. Es ist ein gros indicium, wer mit facinorosis converfirt. Man negligirt es nicht, aber hoc indicium solum convinciret nicht. Wenn ich gleich gedrohet, deswegen habe ich das Delictum nicht begangen. Viele Leute haben ein Commodum, deswegen werden sie Andere nicht gleich umbringen. Socius criminis macht Einen auch verdächtig. So ein Kerl kann einen freilich per se nicht graviren, weil er ein Delinquent, aber es können andere circumstantiæ concurriren, daß man es regardirt. Bisweilen, kann es ein socius criminis confirmiren, jurejurando, oder er stirbt darauf. Das ist ein gewiß indicium, wenn es per torturam geschihet. Fuga ist kein argumentum certum, denn nolumus, ex carcere, respondere, aber wenn es so ohnver-

sehens geschihet, ehe noch inquiriret wird, gegen ihn, so ists indicium. Bisweilen variiren sie, in einer Sachen, so Nichts importirt, v. g ob er sey an dem und dem Tage, da gewesen? Et trepidat.

Ad §. 5. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Wenn gefunden wird ein Stück, von dem Kerl, so reus ist, v. g. Es will Einer durchbrechen, und läst was liegen, man weiß, wem es ist, das ist ein indicium, so allein sufficient und Einen graviret. Wenn es ein testis, omni exceptione major, der sagt, er hätte ihn gesehen, er muß nicht sagen, se audivisse. Das ist nicht genug. It. wenn einer simpliciter sagt, und bleibt auch auf der Tortur dabey, er sey socius criminis, das indicium kann allein Einen graviren. Wer Einem nicht allein gedrohet, sondern auch ein Terzerol getragen. Es ist einer todgeschossen, das macht ein gewiß indicium.

Confessio extrajudicialis macht sonst keine kräftige Sache. Oft sind es Pralereyen, sonderlich beym stupro, aber wenn es ein crimen homicidii, confessus est extrajudicialiter, so macht es ein gros indicium.

Ad §. 6. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Hier sind nur die hauptsächlichsten indicia, aus der Criminal-Ordnung, angeführet. Es wird supponirt, daß das homicidium clandestinum, daher wenn er den Degen heraus gehabt, die Hände sind blutig, so ist ein indicium proximum, daß er ihn erschlagen, it. man findet Was, bey ihm, von dem homine interfecto: Sagt er gleich, er habe es gekauft, so wird es nicht gleich geglaubet. Bisweilen bekennet er zwar die Mordthat, er sagt aber, er sey in moderamine inculpatæ tutelæ versirt, da glaubt man es nicht gleich, er muß es erweisen, und wenn er auch beständig darauf verharret, so kann er wohl medium gradum torturæ bekommen. Es ist auch ein indicium remotum, wenn Einer in Feindschaft gestanden. At, quid, si in tumultu fuerit occisus? Sein gröster Feind ist dabey gewesen. Sie sagen, er habe auf ihn los gestosen, so bekömmt er einen harten Stand. Das ist ein falsch indicium, wenn Einer bey der Leiche steht, und der Cörper anfängt zu bluten, es können natürliche Ursachen seyn. Miraculum müste vorgehen, quæ non facile præsumuntur.

Ad §. 7. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Virgo intumescirt, also sihet man, sie ist schwanger. Sie kann zwar sagen, ihre menstrua wären ausgeblieben; Indeß, damit man dem indicio nicht allein trauet, so hatt man die façon, daß man sie läst inspiciren, welches aber geschwind geschehen muß, denn da kann sie es nicht leicht verbergen. Das ist kein indicium, wenn sie Milch in Brüsten haben, denn man findet auch, bey vielen Manns Personen, daß sie Milch in Brüsten haben. Sagt sie, das Kind ist tod gewesen, so muß sie es, per secundum gradum torturæ, erhalten.

Ad

Ad §. 8. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Alle variantes machen sich verdächtig, wenn sie negiren Dasjenige, was ihnen nicht schaden kann, e. g. es hatt eine Person Gift gekauft, sie negirt, daß sie ihn gekauft, nachgehends kommt es heraus. Da sagt man: Cur hatt sie es negirt? Man kann ja den Gift, bey Medicin, brauchen. Also ist eine grose suspicion da. Doch haben wir einen Casum gehabt, da eine Frau in inquisition kam, sie hatte den Mann vergeben. Sie wurde gefragt: Ob sie keinen Gift gebraucht? Sie sagte: Nein, die Magd aber hätte sich Ratten-Pulver geholt, sich zu vergeben, die sagt, die Frau hätte es ihr geheisen, zu holen. Die Frau war sehr suspect, aber wir haben sie absolvirt, da die circumstantiæ heraus kamen. Wer was von Raub hatt, von dem wird gehalten, daß er dabey gewesen, wofern er nicht Autorem zeigen kann. Wenn einer laute lebt und vorher Nichts gehabt, so præsumiret man, daß er gestohlen, und kann man wenigstens visitiren, wenn Jemand bestohlen worden.

Ad §. 9. Ludov. Doctr. Pandect. h. T.

Wenn man angesehen, daß Einer Feuer in Händen gehabt, so ists ein gros indicium. Beym crimine magiæ, seyn viel falsa da. Quod dentur artes, quibus hominibus possit noceri, occultæ, ist kein dubium, aber, ob es per pactum cum diabolo geschehen, ist allerdings zweifelhaft. Doch ist kein Wunder, daß man diejenigen Leute vor Hexen hält, die occulte Einem schaden. Das ist auch nicht unbillig, wenn man sie capitaliter, auch sehr hart, bestraft. MEINDERS, in Bilefeld, hatt einen Tractat, **vom Hexen-*Proceß*,** ediret, darin es schön gewiesen. Es wäre gut, man glaubte keine Hexereyen, denn so würde sich kein Mensch darauf legen. Man muß allezeit das factum wohl ponderiren. Wenn das factum wahr ist, als denn kann man erst weiter raisonniren, ob es natürlicher, oder übernatürlicher Weise, zugegangen, mehrentheils ist es Aberglauben.

Ad §. 10. Ludovici Doctrin. Pandect. h. T.

Der ZANGER und der CRVSIVS haben, de judiciis, geschrieben.

Ad §. 11. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Nobiles, Doctores, Licentiati, milites, in singulari dignitate, constituti sind eximirt, à tortura. Daß Principes, Barones & Comites auch nicht torquirt werden, ist kein Zweifel, auch wenn es mediati Comites. Der Herzog von Eisenach hatt es auf den Weg gebracht, daß man, von ihnen, juramentum calumniæ fordere. Bey gemeinen Kerln, unter der Militz, hatt man doch torturam admittiret, aber man hatt müssen Consensum des Generals haben. Wir

haben selber, hier, Einem die Tortur zuerkannt, denn es sind mehrentheils Homines von schlechter extraction. Die Nobiles können hodie auch torquiret werden, aber Superioris Consensus muß da seyn. In Sachsen, wird kein Nobilis in arrest gesetzt, bis von Dreßden ein Captur-Befehl kommt, auch so gar in Wechsel.

Ad §. 12. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Tempore matutino soll es geschehen, sonst können sie es aushalten. Von dem Jüngsten, von der Frau, fängt man an. Uber 1. Stunde, währt die Tortur nicht, aber die Stunde muß man nicht lassen sehen, daß es bald aus, sonst stehen sie solche vollends aus.

Ad §. 13. Ludov. Doctrin. Pandect. h. T.

Will er bekennen, so läst man ihn herunter, denn auf der Tortur geschihet es nicht. Er muß es 2. oder 3. Tage hernach, ratificiren, worüber ein Instrument aufgerichtet wird. Will er es nicht ratificiren, und kann keine rationem prægnantem anführen, de novo torquetur. Uber dreymal wird er nicht torquiret. Kann er sie dreymal ausstehen, so wird ihm hernach extraordinaria pœna dictirt. GRIBNER hatt, in seinen *opuscul.* eine Diss. *de reiteranda tortura*, worin hübsche Sachen sind. Wenn die Leute sehr graviret, und haben die Tortur ausgestanden, so condemnirt man sie, auf den Bau, auch wenn Einer, in Veneficio, die Tortur ausgestanden, so condemnirt man ihn auf den Bau. Der Richter befiehlt, man soll auf die Leute acht geben. Wir haben entweder territionem verbalem, da sich der Carnifex stellt, als wollte und sollte er ihn angreifen, aber er greift ihn nicht an; Oder realem, da die Instrumenta vorgelegt werden, und es wird auch ein kleiner Anfang gemachet, mit Daumen-Stöcken, bisweilen auch mit denen Schnüren. Die ganze Schnüre ist der erste gradus, der mittlere Grad ist ziemlich scharfe Frage. Nach der hiesigen Ordnung, müssen wir alles exprimiren. Da legt man Bein-Stiefeln an. Wenn der Kerl keine Daumen hatt, es seyn die Daum-Schrauben erkannt, so nimmt man die andern Finger. Tertius gradus ist die scharfe Frage, der repetirt die erste gradus, hernach wird Sulphur, Ignis, darzu genommen, der gespickte Hase, wird zum andern grad gerechnet: Doch muß man die Tortur so einrichten, daß man denen Leuten keinen Schaden thut. Wenn indicia leviora vorhanden sind, so läst man auch wohl Torturam spiritualem gebrauchen, wobey man Geistliche hatt, so ihm zureden.

LIBRI XLVIII.

TIT. XIX.

De Pœnis.

Cod. IX. 47.

Ad §. 1. 2. & 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wer confessus & convictus, der wird gestraft. Denn hinter denen Delictis kömmt pœna. Crimina können nicht impunita bleiben. Ist er confessus & convictus, so ist, de Auctore Delicti, kein Dubium. Wer den GROTIVM gelesen, wird sehen, daß viele Dd. die definitionem angefochten, der JOAN. à FELDEN, *in not. ad Grotium*, objiciret dem GROTIO: Dantur remissiones. Allein omnis remissio involvit actionem. Dum aliquid omitto, facio aliquid, quod faciendum non erat. Das malum passionis verstehet man freilich, daß es wehe thut, es sey nun daß es pœna corporis afflictiva, oder infamans, denn infamia thut einem Menschen weher, als einem andern der Staupbesen. Einige machen, *ex L. 131. de V. S.* die Definition, daß pœna sey, æstimatio & coërcitio criminis, denn in criminibus dantur gradus; Hinc æstimatio locum habet. Nicht anders, als wie man virtutem, nach denen gradibus, abgemessen. Man sihet, quantum, quale crimen? Was vor eine malitia vorhanden? Die malitia kann nicht ohne coërcition seyn; Daher haben sie malum passionis, coërcitionem genennet. In L. 131. wird es noxa, vindicta, genennet. Ob man wohl das Wort, vindicta, in Jure Rom. braucht, so gehet es doch hier nicht wohl an. STRYCK und COCCEJVS haben deswegen controvertirt; Aber er ist eine logomachia. Pœnam civilem nennt man mulctam; Criminalem aber, da man auf pœnam criminalem gehet, oder wo einer caput civile amittirt, es wird extingvirt. Die Römer haben auch Leute zu tode gepriegelt, welches man fustuarium genennet, v. SISTERMANN *de pœna militum.* Wer keine jurisdictionem criminalem hatt, kann nicht einmal relegationem perpetuam dictiren. Sie haben die Leute nicht allein radirt, sondern auch decollirt, v. Diss. *in Gundl. de Harmisc.* ECCARDVS, *in Comm. ad L. Sal.* hatt recht gewiesen, was heist decollare. VALBONASIVS, in seiner Histoire du Dauphiné, hatt auch ein Exempel hievon, denn die Teutschen haben harte Strafen gehabt. Bey uns aber, geschihet es nicht mehr. Bekannt ists, daß man Keinen straft, als der wircklich delinquirt, daher wenn gleich eine Universitas peccirt, da sind viele Leute unschuldig, illi non puniuntur. Finis pœnarum est, ut emendetur ille, qui deliquit, 2) daß auch andere geschreckt werden.

Was die privat vindictam anlanget, das ist resarcitio damni, non pœna. Non datur inquisitio in mortuum, es wäre denn, daß es ein crimen læsæ Majestatis, perduellionis. Die Römer haben auch gesagt: Est absens: Die Erben können nicht gestraft werden, denn, in crimine, succediren sie nicht, aber Schaden können sie leiden, wie in der Felonia, wenn der Vater das feudum verliert, das ist aber keine pœna, sondern ein malheur, daß du Nichts kriegest. Es sind ja mehr arme Leute in der Welt. Sollen die Erben pœnam zahlen, so muß er wircklich seyn condemniret worden. Der heres muß dencken, es sey hier, wie ein æs alienum. Es ist hier ein quasi contractus entstanden, per L. contestationem.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wie man Jeden bestrafen soll, ist, bey einem jeden crimine, specialiter gesagt worden. Ex post facto sind freilich viel Crimina extraordinaria worden, welches VVLTEJVS und andere observiret. Die Römer haben nicht sonderlich darauf gesehen, denn die sahen es an, als eine custodiam. GROTIVS, in seinem *Apologetico*, welches er gemacht, als er e carcere echappiret, hatt vortrefliche Sachen beygebracht. It. MATTHÆI, *de Criminibus*. Wenn es ein gros Delictum, und es hatt einer lange gesessen, so mitigirt man hodie die pœnam. Man läst sie etwa noch etliche Tage sitzen. Wo aber pœna gladii dictirt werden soll, so kann man nicht auf longum reatum sehen. Bisweilen ist er selbst Ursach, daß es verzögert worden. Er hatt es nicht gestanden, hatt gelogen. Der Princeps muß dem Kerl auch Zeit lassen, seine Seele zubedencken. Ingleichen kann es aufgeschoben werden, wenn er, in Rechnung, gesessen, daß er erst Rechnung ableget. Man gibt ihnen auch zuletzt besser zu essen, damit er desto getroster zum Tode gehe. Man gibt ihnen, an vielen Orten, süssen Wein. Will sich der Kerl nicht bekehren, so verlängert man es ein wenig, und redet ihm zu. Aber in denen Reichs-Städen warten sie nicht, und überlassen es denen Gerichten GOttes. Wenn gleich dem Hencker der erste Streich nicht angeht, so wird er doch exequirt, und darf man nicht Hand an Hencker legen.

LIBRI XLVIII.

TIT. XX.

De bonis damnatorum.

Cod. IX. 49.

Die Römer haben freilich bona damnatorum zu sich genommen, in denen meisten criminibus, woferne es nicht levissimum crimen gewesen, alsdenn

denn haben sie es gelassen. Die Kinder bekommen den zwölften Partem. Bisweilen haben sie ihnen, ex gratia, dimidiam partem gegeben. War es ein Frauens Mensch, behielte der Mann dotem. In crimine læsæ majestatis und andern, haben die Kinder Nichts bekommen. JVSTINIANVS aber hatt gemeinet, daß ascendentes und descendentes, usque ad tertium gradum, sollten admittirt werden, auch die collaterales, auser, in crimine Majestatis, hatt ers gelassen. Diejenigen, so ihr Haus hergeben, zum Müntzen, haben es müssen hergeben und wurde es confisciret.

LIBRI XLVIII.

TIT. XXI.

De bonis eorum, qui, ante sententiam, vel mortem sibi consciverunt, vel accusatorem corruperunt.

Cod. IX. 50.

Die sich selbst ermordet, deren bona wurden auch confisciret. De condemnatis, tanto minus est dubitandum: Sind sie noch nicht condemniret, es ist einiger Verdacht da, so haben sie gesagt, er hatt es, ex mala conscientia, gethan, es müste denn seyn, daß er es, aus Melancholey, oder Philosophia, gethan, denn Das haben die Römer, als fortitudinem, angesehen, v. Diss. mea, *de Quint. Varo.* MARQ. FREHERVS hatt, in seinen *Parergis*, auch eine Observ. hievon, sonst er dieses nicht gewust, daß die Römer die Güther confisciret, nicht die Teutschen. HEVMANN, in Göttingen, hatt, *de avtochiria veterum*, eine Dissert. geschrieben.

LIBRI XLVIII.

TIT. XXII.

De Interdictis & relegatis & deportatis.

Ad §. 1. & sqq. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Interdicere heist specialiter, da Einer certo loco exclusus, aber sine relegatione, deportatione, ut ne, intra muros, moraretur. Denn die Römer haben oft einen confinirt, wo er sich nicht solle hinbegeben. v. STRYCK, in Diss. *de confinatione.* Bisweilen ist Einem provincia interdicta, das nennet man eine Relegation. Die Römer haben sie, in Insulas, oder andere Oerter, relegirt.

girt. Diese Relegation gehet, vel in perpetuum, vel ad tempus, weil viele zurück kommen, allein es ist ex concessione principis geschehen. Der Præses provinciæ hatt nicht einmal können relegiren, daraus kann man die LL. obstantes verstehen. Wir relegiren, ad tempus und ad perpetuum, daher an vielen Orten, relegatio ad tempus, zum Civil-Gerichten, referirt wird. Verweisen ist mehr, als wenn man sagt: Er solle das Land räumen, denn Dieses thut er vor sich, Jenes geschihet durch die Häscher. Man kann nicht weiter relegiren, als das Gerichte gehet. Quær: Wenn man Einen der Gerichte verweiset, ob er des ganzen Landes verwiesen? Resp: Ja. Hier ist es so gesetzt, aber nicht an allen Orten ist es so. Deportatio ist succedirt, in locum ignis & aquæ interdictionis, da darf ihm Niemand Was geben, im ganzen Römischen Reiche. Man kann hiervon viele schöne Sachen lesen, beym SPANHEIM in seinem *Orbe Romano*, welches in Londen gedruckt worden. Per relegationem, hatt Einer nicht Jus civitatis verlohren, denn ob sie gleich perpetua, so konnte er doch, propter gratiam principis, wieder zurück gerufen werden, alsdenn durfte man ihm das Jus civitatis nicht von neuen geben.

LIBRI XLVIII.

TIT. XXIII.

De Sententiam passis & restitutis.

Cod. IX. 51.

Es ist der Tit. eigentlich zurichten auf die restituendos, dergestalt daß, da sonst pœna hatt effectum devolutivum, so kann es doch kommen, daß der effectus cessire; und da die Römer die bona confiscirten, so konnte Solches bisweilen cessiren, per restitutionem. Restitutio est duplex, vel ex capite justitiæ, vel ex capite benignitatis, v. g. ex capite justitiæ ist, wenn Einer, præter merita, damnatur. Ich bin nicht tuitor, da man mich erst davor gehalten, da werde ich, ex capite nullitatis, restituiret. Alles, was gesprochen, ist null. Ein solcher ware nicht schuldig, sententiæ parere; Daher auch die Päpste gesagt, wenn Einer injuste excommuniciret worden, hätte er nicht einmal nöthig, die Sentenz zuregardiren, auch nicht Absolution zubitten. Das hatt freilich, in abstracto; seine Richtigkeit. Aber die Leute wissen es nicht. Pro Magistratu, est præsumtio, daher sagt GREGORIVS M: Pastoris ira est timenda, justa, an injusta, sit. Der effectus externus kann nicht vermieden werden, e. g. wenn Einem seine Ehren-Titul genommen worden, und er wollte sie nicht gebrauchen, wäre es nicht rathsam, er darf nicht inobediens seyn. E. muß man begehren, daß er seine Unschuld deduciren darf. Man kann querelam nullitatis

litatis gebrauchen, und wenn auch Einer repellirt würde. Inſtandum eſt. Wird er repellirt, cùm pœna, kann er appelliren. Von denen prætoriis reſtitutionibus, handeln wir nicht, davon wird L. IV. gehandelt. Dieſe reſtitutio kömmt, ex Jure civili. Du bekömmſt Alles wieder, was du verloren, wenn du reſtituiret wirſt, omnia, ac ſi nihil eſſes paſſus, daher iſt kein Zweifel, daß alle actiones perſonales reviviſciren, e. g. Mevius debuit tibi centum, wie der Magiſtratus die Güther confiſcirt, hatt er ſie dem debitori erlaſſen, du wirſt reſtituirt, tunc reviviſcit debitum. Wer heiſt den Magiſtrat wegſchencken, da er kein Jus hat. Alter certat, de lucro captando, & ego, de damno vitando. Rem alienam donavit fiſcus, non potuit donare. Es kann auch ſeyn, daß er in b. f. geweſen und gemeinet, du wäreſt nocens, nachgehends kommt deine innocentia heraus. Die reſtitutio ex capite gratiæ iſt ganz anders. Die gibt dir ein ſuperfluum aliquid, quod tibi non debetur. Du wirſt nur frey, ut ne amplius puniaris. Du wirſt, pro cive, gehalten. Es iſt aber nicht nöthig, daß du, in deinen honorem, wieder geſetzet wirſt. Wäre es gratia pleniſſima, ſo thut es, in effectu, ſo viel, als wäre es reſtitutio ex capite juſtitiæ, aber es iſt nicht ſo reputirlich, deswegen iſt die reſtitutio ex gratia, vel plena, vel minus plena. HENR. ZOESIVS, *ad h. t. ff.* Prof. Lovan. ein gelehrter Mann, ſagt auch, wenn ich generaliter reſtituirt werde, in integrum, ſo ſcheinet es wohl, daß es par tout geſchehen ſoll. Alienata kann Einer nicht wieder fordern, wenn es Princeps weggegeben, es wäre denn, daß der Princeps es ſpecialiter wiedergäbe. PEREGRINVS SARMIENTO, GAILIVS ſagen auch, ex capite utilitatis publicæ, könne es der Princeps revociren, wenn der Andere ex gratia reſtituirt wird.

LIBRI XLVIII.

TIT. XXIV.

De Cadaveribus punitorum.

Wenn der Feind tod iſt, läſt man ihn gerne ruhen, was ſoll man cadavera punitorum unbegraben liegen laſſen, bey denen Römern, haben ſie auch die affixos abgenommen. MERILLIVS, *ad paſſ. Chriſti*, hatt gewieſen, apud Romanos, fuiſſe licitum, petere cadaver, ut ſic humo mandetur, auſer, bey dem Crimine Majeſtatis, ſind ſie inſepulta geblieben. Der Papſt hatt es auch, auf die excommunicatos, applicirt, daher der Leichnam Henrici IV. lange unbegraben gelegen. Bey uns, werden die Leichname nicht abgenommen. Fures müſſen verfaulen, unter dem Himmel, ſie werden denen Raben zu Theil. Bisweilen werden ſie gegeben, ad Anatomiam. CAROL. V. hatt

gezweifelt, ob er sie könne denen Medicis übergeben, ad dilacerandum, die Universitæt aber, zu Salamanca, hatt gesprochen, daß er es könnte erlauben, weil man viel davon könne profitiren. Denn ob man gleich die Thiere kann anatomiren, so sind sie doch denen Menschen in Allem nicht gleich.

LIBRI XLIX.

TIT. I.

De Appellationibus & Relationibus.

Cod. VII. 61. sqq.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es ist freilich nicht justum und wäre nicht justum, wenn Einer condemnirt würde, auch in causa civili, daß er gleich sollte cadere uno ictu. Non intelligit judex sæpe, quid agendum, deswegen kann man nicht alle remedia suspensiva denen Leuten benehmen, unter welchen Remediis, die Appellation das vornehmste. v. Diss. mea, *de iteranda revisione actor.* Appellatio est necessaria, utilis. HERTIVS hatt eine artige parœmie explicirt, da er sagt, appelliren sey just, eben deswegen, weil mich der Judex oft sehr graviren kann.

Ad §. 2. 3. & 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Appello alium judicem, peritiorem, meliorem, quia sum gravatus, a judice imperito. Qu: Ob ich kann appelliren, da ich nicht einmal benennet bin? Das hätte der Auctor ordentlich können connectiren. Will man es besser connectiren, so kann man, in des VVLTEJI *Jurispr. Rom.* finden, das ist ein Buch, welches meritirt, daß man, auf Universitæten, drüber lese, denn er war Prof. in Marburg, ein Theoreticus und Practicus. Es kann freilich Einer appelliren, der eben nicht benennet ist, e. g. ich bin fidejussor; Mein Debitor ist condemnirt, so muß ich bezahlen. Also muß man sagen: Appellat is, cujus interest. Deswegen kann der fidejussor appelliren. Sind plures consortes, primus appellat, sagen Einige, wenn causæ dividuæ sind, so helfe solches denen andern nicht: Aber der Auctor ist, in contraria sententia; Denn ein Jeder sihet, wenn Primus wäre injuste condemnirt worden, so muß ich auch seyn injuste condemnirt worden. Injusta condemnatio non est condemnatio. Bey der causa individua, ist gar kein Dubium, daß, wenn primus appellirt, Secundo prosit. Von der Definitiva, kann ich allezeit appelliren, aber bey der interlocutoria, sagen die Dd. könne ich appelliren, wenn ein damnum irreparabile vorhanden. S. Päpstl. Heiligk. hatt, in Jure Canonico, gemeint, man könne, a quacunque sententia interlocutoria, appelliren, dadurch er viele Processe nach Rom gezogen und viel Geld erhalten. Wir aber sa-

gen

gen nur, wo ein irreparabile damnum, könnte man, ab interlocutoria, appelliren. Aber sie können denn leichte eine Causam finden, da ein damnum irreparabile vorhanden. In causis criminalibus, possessionibus, habe ich, bey denen Römern, können appelliren. Wir haben, in Criminalibus, keine Appellation, sonderlich ad Cæsarem. Wir Teutschen sagen: Die Principes haben Jurisdictionem Criminalem. Wollte man appelliren, würden die Processe nicht geendiget, deswegen hatt man gesagt, sie sollten es so administriren, wie sie es, vor GOtt, vor dem Kayser und Reich, zuverantworten hätten. VVLTEJVS aber hatt disputirt: Ob es nicht, in causa propria, könnte angehen, daß ich könnte appelliren. Ich habe auch, wider den Hertzog von Mecklenburg, denen Bürgen zu Rostock so gesprochen. Ob aber gleich keine Appellation Statt hatt, so läst man denen Leuten doch defensiones zu. In denen vereinigten Provinzien, hatt auch keine Appellation Statt, denn sie sagen, der Processt würde aufgehalten, lieber gibt man dem Inquisiten eine neue Defension, denn es werden die Acten verschickt. In interdictis, hatt keine Appellation nicht Statt, denn das sind causæ, quæ moram non ferunt, in actionibus de alimentis, in cautione de damno infecto, hatt eben dieses Statt.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Man ist froh, daß es gekommen, ad executionem. Wollte man appellationes zulassen, so würde kein Processt ausgehen. Es wäre denn, daß der Judex, in modo, excedirte, denn, in executione, nimmt man eine Ordnung in acht. Man nimmt erst die Mobilia, nicht die Immobilia, man nimmt denen Handwercksleuten nicht leicht das Handwerckszeug weg. Thut es der Judex, so ist das ein Gravamen, welches muß abgethan werden.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es kann keine Appellation geschehen, ad delegantem, ja wenn es ein Princeps wäre, oder ein Comes, so auch können decidiren causam, alsdenn könnte man, ad Serenissimum, appellare, aber wenn es ein anderer Judex mandans, so gehet es nicht an. Denn Mandans & Mandatarius habentur, pro una persona. E. g. es hielte sich Einer vor gravirt, in Berggerichten, vor dem Bergrichter, von dem, kann man nicht, an die Berggerichte, appelliren. Die Appellationes können nicht per saltum geschehen, e. g. von dem Consistorio, kann man nicht, immediate ad Regem, sondern erst an die Regirung, appelliren. Defect ist die Appellation nicht, sondern man weist ihn nur, an die Regirung, denn es kann es Einer nicht wissen. Der Papst aber hatt auch appellationes per saltum angenommen. Das ist das Interesse des Papstes, wodurch er alle Processe nach Rom gezogen. Der Papst sagt, er sey Vicarius JESV CHRISTI und habe, über alle, concurrentem Jurisdictionem.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Die Churfürsten haben das Jus, de non appellando. Aber nicht im ganzen Lande, sondern man setzt einen gewissen District. Die Sachsen aber haben es, par tout, seit denen Zeiten MAXIMILIANI, in ihren Landen, so sie acquiriren. Schweden hatt es auch, ratione Bremen und Verden, ingleichen Pommern. Die Herzoge von Würtenberg haben nur certam summam appellabilem, nicht das völlige Jus de non appellando, sondern man gibt ihnen, über die ordentliche Summam, majorem. Sie haben eine Tabelle, da sie gleich sehen, ob die Appellation angehe. Ist es über die gesetzte Summa, so kann man Einen nicht verhindern, an die Summa Tribunalia zugehen. Wer hier im Lande die Ober-Leuterung annimmt, der kann nicht, an die Cammer, oder Reichs-Hofrath, appelliren, deswegen ist eben das Tribunal zu Berlin aufgerichtet. Mehrers hievon wird, in Jure publico, gehandelt.

Ad §. 8. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Summa appellabilis wird consideriret, nach denen gravaminibus, der Kerl sagt, ich bin so und so hoch gravirt, auch werden usuræ nicht darzu gerechnet, denn es ist die Haupt-Summa, worüber sie appelliren können. Das Gravamen muß ich aus dem Wege zuräumen suchen, intra decendium. Man muß auch sehen, was jener vor ein Privilegium hatte, denn es kann Einer ein Privilegium haben, daß auch die Usuræ mit sollen dazugerechnet werden. Ist es infra Summam, so hatt man andere Remedia, e. g. überall in Reichs-Städen haben sie revision, sie müssen die Acten verschicken. Daß der Churfürst von Cölln und Trier jus de non appellando haben, ist kein Zweifel, denn sie sind ja Churfürsten; Aber sie haben sich nur 1500. Rthlr. vorbehalten, da man nicht sollte können appelliren, im übrigen kann man, an die R. Cammer, gehen: Denn sie haben die Unkosten gescheuet, ein eigenes Tribunal aufzurichten, als wie Schweden das hohe Tribunal, in Wismar, aufgerichtet.

Ad §. 9. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

In censu, kann ich appelliren. Nur in dem Casu, wo eine certa summa ist, soll man nicht appelliren. Hatt Etwas aber keine certam æstimationem, so ist es ein gravamen perpetuum, e. g. ich fordere ein Rauchhuhn, so kann ich appelliren.

Ad §. 10. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Er muß in judicio seyn, wenn die Appellation geschehen soll. Stante pede fieri debet. Das gilt eben so viel, als wenn er libellum appellatorium übergeben, denn wenn er absens ist, muß er Libellum übergeben. Bey denen Interlocuten kann es nicht stante pede geschehen, denn er muß sein damnum irreparabile dem Judici vor Augen legen. Er ist nicht einmal schuldig, in

der

der Geschwindigkeit zusagen, wider wen er appellire, sondern er sagt: Ich appellire, von der Sententia.

Ad §. 11. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Das Fatale kann nicht prorogirt und nicht vermindert werden. Wer citirt worden, ad audiendam sententiam, so kann er nicht sagen, er habe es nicht gewust, warum hatt er nicht einen Mandatarium geschickt? Currit das Decendium, de momento, in momentum, daher wird auch, bey der Sentenz, die Stunde gesetzt. Wer appelliren will, muß modeste seine Sachen vorbringen, auch nicht schmählen, denn es kann wohl seyn Was versehen worden. Oftermahlen sind sie selber Schuld dran, daß sie es so confus schicken. Ist es ipso jure null, stellt er an querelam nullitatis. Er kann auch beydes cumulare, & appellationem, & querelam nullitatis.

Ad §. 12. & 13. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Aposteln sind litteræ dimissoriales; Die fordere ich instanter, instantius & instantissime. Er dimittirt mich dadurch, von dem Judicio, damit er nicht sagen kann, es sey lis pendens. Es werden auch Abschieds-Briefe genennet. Diese sind, vel reverentiales, da der Judex inferior sagt, aus reverenz, gegen den hohen Richter wolle er nur Apostolos dimissoriales ertheilen. Wenn aber der Richter, denckt, ich hätte keine Gravamina, so gibt er mir apostolos refutatorios, und sagt, die Gravamina heisen Nichts. Denn es ist ein groser abusus appellationum, davon einen eigenen Tractat der Cantzler HVGO, in Hannover, geschrieben. Bisweilen appellirt man, coram Notario & testibus, welches man hatt, in Cleve und andern Orten. Sie richten ein Instrument auf und verlangen Apostolos conventionales. VVLTEJVS aber hatt erinnert, daß sie, in der Cammer, nicht viel nach den Aposteln fragen, denn es ist noch Niemand, so sagt, lis pendet; Sagt es hernach Einer, alsdenn fordert man die Aposteln. In denen Untergerichten, hatt man gute Ordnung, daß die Aposteln müssen abgefordert werden.

Ad §. 14. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Ich übergebe meine gravamina, coram judice superiori. An manchen Orten, ist ein Terminus gesetzt. Ist keine Zeit gesetzt, so determinirt Einem der Unter-Richter, daß man die Appellation, binnen gewisser Zeit, introduciren soll, bey dem Judice, ad quem. Der Judex inferior kann auch den Terminum verringern, wenn kein terminus legalis da, aber prorogare kann er nicht, daher hatt man distingvirt, inter terminum hominis und legis. Terminus hominis ist, wenn der Judex einen Termin setzet, den kann der Judex superior prorogiren, Judex inferior aber kann ihn verringern. Das hatt man gethan, zur Verkürtzung derer Processe.

Ad

Ad §. 15. 16. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Vor diesen, hatt man ein ganz Jahr Zeit gehabt, die Gravamina zujustificiren. Wo kein Terminus gesetzt, da verlangt man einen Terminum justificationis. Man verlanget auch Inhibitoriales, ne judex inferior ulterius procedat, compulsoriales aber, daß er die Acten einschicke, ad judicem superiorem. Vor diesen hatt man sie nicht in Originali eingeschickt, ad superiorem Judicem, aber weil es viel kostet abzuschreiben, so muß man sie in Originali schicken. Nimmt der Judex appellatus Was vor, wider die Appellation, so ists ein Attentatum. Der Appellant kann ein Attentatum begehen, wenn er sich wieder an den Unterrichter wendet.

Ad §. 17. & 18. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Appellation muß ferner prosequirt, oder justificirt, werden und ehedessen hatt man auch biennium Zeit gehabt. Ist die Zeit nicht observirt, Appellatio est deserta. Wo kein Terminus gesetzt, bringt man einen Termin aus, zur Justification, da kann ich nicht Dilation suchen, nisi ex causa prægnanti. Bey der Justification, defendire ich meine Gravamina. Hier hatt Statt das Brocardicum: Non deducta deducam, non probata probato. Denn die Appellatio redintegriret die ganze causam & in eum statum reducit, ac si lis demum exoriretur. Gleichwie man, in der ersten Instanz, kann non deducta deducere, non probata probare, so gehet es auch hier an. Potest novas exceptiones opponere, novas probationes opponere illasque offerre. Oder hatt er vorher gemeinet, es sey nicht nöthig, omisit aliquid, Das kann er wieder vorbringen. In Sachsen, lassen sie es nicht zu, als nur, ut probetur & deducatur melius; Aber novas probationes beyzubringen sey unbillig, denn warum hatt er sie nicht gleich beygebracht. Hergegen kann ein Umstand seyn vergessen worden, so kann man das beybringen. Das Jus commune obtinirt also nicht ubique. Er kann disputiren, über derer Zeugen Aussage, über die Instrumenta. Aber neue testes novaque instrumenta kann er, Jure Saxonico, nicht produciren, welches alles, Jure civili, erlaubt ist. Das Benefieium ist nimis pingve, deswegen haben sie es, in Saxonia, beschnitten. Kann er aber schweren, daß er das Instrumentum nicht finden können, so wird man es, in Sachsen, noch wohl admittiren.

Ad §. 19. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

HVGO, *de Appellation.* hatt schon observirt, daß eine gewisse Zeit gesetzt gewesen, zu appellationibus. Hodie, ist keine Zeit, welches sehr schlimm, deswegen hatt HVGO angegeben, wie man es emendiren könne. Es wird exceptio simplex, duplica, auch triplica, in der Appellation, angenommen. Wenn nun gesprochen wird, so wird entweder erkannt, daß wohl appellirt und übel gespro-

gesprochen, & v. v. daß übel appellirt und wohl gesprochen. So entsteht die Frage, wie er sich, bey der executione sententiæ, verhalten müsse.

Ad §. 20. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Wenn Einer appellirt, von einer Sententia interlocutoria, wo ein gravamen irreparabile, so schicket der Judex die Causam, ad inferiorem judicem, denn die Sache ist noch nicht aus, ut hic Sententiæ satisfaciat, daß allerdings dem Appellanten e. g. der Beweis aufzulegen. Ist wohl appellirt, wird erkannt, daß ihm der Beweis nicht soll auferlegt werden. Ist das Urthel confirmirt, so exequirt der Judex inferioris instantiæ. Ist aber das Urtheil reformirt, so stehet es, bey dem Oberrichter, ob er die Acten will remittiren, daß der inferior judex sich corrigirt. Mehrentheils aber behält der Judex Superior die Acten und exequirt die Sententiam, woraus sich auch die Unterrichter Nichts machen. Tunc devolvitur Jus, ad Superiorem Judicem, und kann der Judex, ad quem, den Proceß ganz ausführen. Ist aber appellirt worden, von der Sententia Definitiva, und ist, in formalibus der Appellation, ein Fehler, sie ist nicht zu rechter Zeit introducirt, so wird die Appellatio vor desert erkannt. Daher muß man, bey der Justification, suchen, seine Appellation, sowohl in formalibus, als materialibus, zu legitimiren. Materialia sind die Gravamina. Das kann man alles am besten, aus denen Acten, lernen. Gesetzt der Judex Superior erkennte, die Appellatio sey desert und erloschen, und die Acten zuremittiren, ad inferiorem, daß er seine Sentenz soll exequiren. Ein Fehler ist genung. Sie thun es, auch bey denen Leuterungen, daß sie die formalia und materialia justificiren.

Ad §. 21. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Sachsen, auch in denen Unter-Gerichten, nennen eine Leuterung, wenn ich gravirt bin, durch das Urthel des Judicis, in loco. Die Leuterung muß auch interponirt werden, intra decendium, wobey gewisse Formalia zuobserviren. Sind die Formalia nicht observirt, so wird erkannt, daß sie desert und erloschen. Man muß auch gewisse Citationes ausbringen. Die Leuterung ist, coram eodem judice, aber appellatio ist, coram judice superiore. Non datur Leuteratio Leuterationis, quemadmodum non datur appellatio appellationis. Aber wer die Ober-Leuterung erwehlt, da kann er nicht an die Vorgerichte gehen. In denen Reichs-Städen, haben sie das beneficium revisionis, da sie die Acten verschicken, an einen Schöppenstuhl, oder Facultæt. Bey der Revision, haben sie einen artigen Modum; Derjenige, so sie sucht, justificirt seine Gravamina, und der andere antwortet. Mehr als zwey Schriften werden nicht zugelassen. HERTIVS und COCCEJVS haben, *de revisorio*, gehandelt. Ich habe, in einer besondern Diss. *de iteranda revisione actorum*, gewiesen, daß sie nicht angehe. In Pommern, begehren sie beneficium restitutio-

tutionis in integrum, ex illa cauſa generali. Gewiß iſt es, daß der Prætor in integrum reſtituirt, aber nur in cauſis abſentium. Wir aber haben ein ordentlich remedium ſuſpenſivum daraus gemacht, und nennen ſie Impetranten und Impetraten, welchen Terminum man auch, bey der Reviſion, braucht. Supplicatio iſt gar keine Appellatio, ſondern ſie geſchihet, ad principem, oder ad illum, qui principem repræſentat, e. g. Man iſt, im Reichs-Hof-Rath, gravirt, ſo ſupplicirt man, an den Kayſer, daß die Acten von neuen mögten angeſehen werden, weil der vorige Judex nicht recht informirt geweſen. In dem Reichs-Hof-Rath aber, leiden ſie keine Supplicationem Supplicationis, wovon zwar UFFENBACH, in ſeinem Tractat, vom Reichs-Hof-Rath, angeführt, aber der Reichs-Hof-Rath HEIGEL hatt hieher geſchrieben, daß Dieſes falſch.

LIBRI XLIX.

TIT. XIV.

De Jure Fiſci.

Cod. X. 1.

Ad §. 1. 2. & 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Dieſes, was hier vorkommt, gehört ad Jus publicum. Libera Republica, war kein Fiſcus. Alles hieß ærarium. Ærarium erat populi, worüber die Cenſores geſetzt. Erat ærarium, in æde Saturni, damit nicht ſo leicht konnte Was geſtohlen werden. Nachdem aber die Kayſer aufkommen, hatt man, inter fiſcum & ærarium, eine Differenz gemacht, wie DIO CASSIVS gewieſen. Fiſcus iſt, was man, bey uns, Domania nennet, quæ ſunt de manu principis. Dieſe Domania werden allen Succeſſoribus gegeben, deswegen können ſolche nicht veräuſert werden. In Fiſcum gehören alle Strafen, Sportuln; Bey uns, nennt man es die Cammer, dahinein alle mulctæ kommen. Ærarium iſt eigentlich die Steuer, worein alle Contributiones gebracht werden. Man hatt auch Chatoull-Güther, welche ein Fürſt vor ſich hatt, das iſt ſein eigen Patrimonium, welche er alieniren kann. E. g. die Länder, ſo der König in Engelland, in Teutſchland, hatt, gehören nicht, zum fiſco Anglicano. Der Princeps iſt alſo der General-Fiſcus, er kann die Reditus alle brauchen, aber de ſubſtantia kann er Nichts veräuſern. Inferiores Magiſtratus haben, in Saxonia, alle Jus fiſci, e. g. wenn kein Erbe da iſt, ſo erbet die Stad, it. wenn einigen, tanquam indignis, Was weggenommen wird.

Ad §. 4. Ludov. Doctrin. Pandect. h. T.

Sonſt kannſt du mich nicht zwingen, daß ich, in der Conductione, bleibe,

be, wenn der Pacht aus ist, der Fiscus kann aber Einen zwingen. Doch muß man zeigen, er habe einen Vortheil, vom Pacht, gehabt. It. wenn der Fiscus Was verkauft, ob es gleich res aliena, so bin ich doch sicher.

LIBRI XLIX.

TIT. XV.

De Captivis & de postliminio & redemtis ab hostibus.

Cod. VIII. 51.

Ad §. 1-4. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Hier wird von Prisonniers de guerre geredet. Also muß ein bellum justum seyn gewesen. Mit denen Civibus, habe ich kein bellum. Werden diese Rappelköppisch, so ist es Tumultus, Seditio. Da sind auch Captivi. Es muß nicht latrocinium seyn. Die Römer haben den Satz gehabt, wer gefangen wird, ist Servus. Servus non habet caput, omnia amittit. Gesetzt nun, Civis Romanus wurde gefangen. Da war er Servus. Der Kerl kam aber wieder zurücke. Da war nun ein Dubium; Ob er alle Jura soll wieder haben. Da sagt TITIVS: Weil sie ihn, pro Servo, gehalten: So haben sie müssen fingiren, und sagen; Jure stricto hatt er alles verlohren. Wir wollen also fingiren; Er sey nicht gefangen gewesen, und soll er dahero alles recipere, was er recuperiren kann. Ist er, durch sein Verschulden, dahin kommen, nihil recipit. Hergegen sagten sie, wenn Einer gefangen ist, er hatt Kinder, desinit patria potestas, desinunt omnia jura Quiritium, er ist ex facto gestorben, in vinculis. Qu: Wem haben die Kinder indeß acquirirt? Da sagt L. Cornel. es solle fingirt werden, ac si statim esset mortuus. TITIVS hatt die Sache wohl eingesehen. De jure postliminii, inter gentes, hatt GROTIVS ein ganz Caput. PVFFENDORFF handelt auch hiervon. Hätten die Römer die Principia gehabt, so wir haben, so hätten sie nicht dürfen so raisonniren, denn das ist absurd gewesen, daß sie die Leute, so von denen Ihrigen gefangen gewesen, pro servis, gehalten. Sie hätten nur die sollen, pro servis, halten, welche sie von exteris gefangen. Man verstehet lauter Personen, die sich tapfer gewehrt haben. Diejenigen, so von privatis gefangen worden, hatt man auch, pro servis, gehalten.

Ad §. 5. & 6. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Recuperant etiam res. Mobiles regulariter non, denn die Römer haben gesagt, warum haben sie solche nicht defendirt? Und es ist res difficillimæ

perſecutionis: Die Römer haben das principium gehabt, was der Feind, in ſeine Gewahrſam, gebracht, davon iſt er dominus. Das hatt auch können Einer kaufen, daß er juſtum titulum hatt. Es iſt auch ſchwer zubeweiſen, has res eſſe meas. Naves onerarias longas hatt man können wieder bekommen, denn ſolche gehören, ad bellum. LAMBECIVS, in *Comm. ad bibl. Vindob.* hatt ſolche naves onerarias laſſen in Kupfer ſtechen. GROTIVS, *de Jure B. & P. L. III.* hatt wohl, von dieſen Sachen, raiſonnirt, aber doch nicht alles accurat diſtingvirt. Hodie, brauchen wir das Jus poſtliminii nicht. Denn wir halten captivos nicht, pro Servis; Wenn ſie auch gleich, von denen Türcken, gefangen werden. Man könnte dencken, wir hätten annoch Jus poſtliminii Rom. weil wir nicht res mobiles reſtituiren. TITIVS aber ſagt, wenn man könne zeigen, daß es meine res, ſo müſſe ſie mir ebenfals wiedergegeben werden. Unterdeſſen, wenn es auch ein Anderer hatt, muß man es infortunio belli zueignen. Einer muß Schaden leiden; Der emens von meinen Mit-Bürgern, oder ich. Aber Das iſt unbillig. Heute haben die Huſaren die Kühe weggenommen. Morgen nehmen ſie ihnen wieder die Franzoſen, daß ich ſie nicht ſoll wieder bekommen, da die Franzoſen meine Freunde. Bisweilen wird dahero paciſcirt, daß res mobiles müſſen wiedergegeben werden.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es ſcheinet, daß redemti nicht Jus poſtliminii hätten; Aber es iſt einerley. Sufficit, daß er nach Hauſe kommt und kein Knecht mehr iſt. Aber wenn Einer das Lytrum vor Einen bezahlt, ſo muſte er es wiedergeben, und hatt ihn der Andere indeſſen, pro pignore, als einen Knecht, behalten, er hatt es ſich auch können laſſen abarbeiten. Vid. HERTIVS, in *Diſſ. de Lytro.* Wir aber behalten ſie nicht, Jure pignoris. Aber abarbeiten laſſen wir ſie Solches.

LIBRI XLIX.

TIT. XVI.

De re militari.

Cod. XII. 36.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Ad Tit. de re militari, pertinet Jus reliquorum militum. Ein Miles iſt, ſo juramentum militare praeſtirt, relatus eſt in numeros. Militare nomen, apud Romanos, nomen erat honoris. Man hatt keine infames admittirt, oder mutos, ſurdos. Sie müſſen fortes, robuſti, ſeyn. Ratione derer gemeinen Leute, kommt es auf den Herrn an, was er davon macht. Bey denen Moſcowittern, iſt ein jeder gemeiner Soldat ein nobilis, wie HERTIVS obſervirt.

Die

Die Römer haben auch denen militibus gregariis viele privilegia gegeben Alle tirones sind geschickt worden, daß man die Namen auf die Hände gesetzt welches man, aus dem VEGETIO, *de re militari*, sehen kann. Sie haben also solche punctirt, da hatt man sie gleich gekennet, zu was vor einer Legion, sie gehören. Der Herzog von ROHAN hatt auch, *de re militari*, geschrieben.

Ad §. 2. & 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Von ihren Privilegiis, ist, im vorhergehenden, gehandelt worden. Wenn es delicta militaria, so straft sie der Commandeur, unter dem sie sind. Vid. SISTERMANN, *de pœnis militaribus Rom.* Wenn er ein ander Crimen begangen, e. g. furtum, so haben sie es dem judici ordinario überlassen. Besser ist Dieses. Denn der judex ordinarius hatt wenig Egard; Ob es ein Soldat, oder nicht. Er administriret die Justiz recht. Es ist auch, im R. Abschiede, gesetzt, daß, wenn sie peccirt, an einem andern Orte, könnte der Officier hinreisen und Acht geben, ob ihnen nicht zu viel geschähe. Ubrigens sollte man sie da bestrafen. Aber in hiesigen Landen, gehört Alles, vor das Regiment. Denn der König ist ja LLator. und kann sagen, was er will. Das ist sonst gewesen, daß, wenn Einer pecciret, als ein Bürger, er hatt sich aber, von Soldaten, unterhalten lassen, so haben sie ihn erst lassen abstrafen und hernach geworben, sonst bleiben die delicta impunita. Vid. Tit. *de judiciis*, in meinen ff. da vieles, *de militibus*, gehandelt wird.

LIBRI XLIX.

TIT. XVIII.

De Veteranis.

Cod. XII. 47.

Ad §. 1. & 2. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Ein Veteranus ist, der 20. Jahr gedient. Der konnte loß kommen. Bisweilen, kann er abgedanckt werden, ex causa, e. g. er ist blind, lahm, worden. Ignominiosa dimissio hergegen ist, wenn er, als ein Schelm, weggejaget wird, er verlieret alle Privilegia. Veteranos milites hatt man auch nicht geprügelt.

LIBRI L.

TIT. I.

Ad municipalem & de Incolis.

Cod. X. 38. 39.

Ad §. 1-4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Meisten sagen, es ist so viel, als ad legem municipalem, welches GVILIELMVS FORNERIVS, wider den CVJACIVM, gewiesen hatt. *L. municipalis* ist eine Regiments-Ordnung. Man nennet diese cives proprie municipes. Aber nach der Zeit hatt man sich nicht accurat daran gebunden, sondern sie auch mannigmal cives genennt; Gleichwie man die Duumviros und Decuriones, nachgehends, Senatores und Consules genennet. Municipia sind Nichts anders, als civitates, à populo Romano in Societatem receptæ, sed suo Jure utentes. E. g. Pisa, Ravenna, war ein municipium. Wo aber ein municipium war, da war kein Jus Romanum, sondern sie blieben, bey ihren juribus. Darum sind sie unterschieden, von denen Coloniis, wohin Cives Romani kommen. Daher haben sie mores und LL. Romanorum dahin gebracht. Wer sich dahin begeben, hatt auch das Jus Rom. müssen annehmen. Unser Auctor ist nicht recht deutlich. Man muß hier lesen solche Leute, so, in Antiquitatibus Rom. versiret. Die beste Nachricht kann man finden, in des OTTONIS, Prof. Ultraject. Tr. *de ædilibus municipal.* Bey welcher Gelegenheit, er viel curieuse Sachen beygebracht, so, ad municipium, gehören. Durch das Buch, hatt er sich sehr recommendirt, in Holland, so daß man ihn daher nach Utrecht vocirt. Municipes sind nachgehends auch cives Romani geworden; Denn sie haben nicht alleine jus suffragii, in civitate Rom. überkommen, sondern nachgehends haben sie auch das Jus Civitatis Rom. tempore CARACALLÆ, überkommen. Anfangs waren sie also nicht cives Rom. sie waren fremde. Aber nachgehends haben sie romanisirt. Indeß heisen sie doch municipes, ob sie gleich Jus Civitatis Rom. gehabt. SIGONIVS hatt das Ding, in seinem Tractat, *de Jure civ. Rom.* und SPANHEIM, in *orbe Rom.* wohl ausgeführt. Deswegen sind die incolæ conjungirt worden, weil man sie auch, pro municipibus, gehalten. Sie hatten ihr dominium, in municipio. Aber sie waren nicht originarie, daher, sie konnten keine Magistrats-Personen seyn. Forenses, à foro dicti, sind, die gar nicht, in die Stadt, gehören. Sie haben kein suffragium und auch kein Jus civitatis Rom. GRAVINA, *de Imperio Rom.* hatt Das alles wohl vorstellig gemacht.

Ad §. 5. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Der Knecht, so, von seinem Herrn, manumittiret worden, war liber homo,

mo, und an dem Ort, wo er manumittiret worden, war er civis. E. g. war er, in Ravenna, manumittirt, so war er da ein municeps. Olim, wenn der Vater geboren, in Ravenna, und der Sohn, in Pisa, so hielte man doch dafür, als wenn er, in Ravenna, geboren. Man sihet wohl, wie sie, vor diesen, in Teutschland, gewesen. Sie haben ebenfals so raisonnirt. Hodie, aber regardirt man gar nicht mehr drauf. Ja auch bey denen Römern, ist nicht mehr drauf reflectiret worden. Die Spurii werden, pro Municipibus, gehalten, an dem Orte, wo die Mutter hergewesen. Die fœminæ Ponticæ haben ein Privilegium, von POMPEJO M. bekommen, daß, wenn die Kinder wo anders geboren, sie das forum originis maternæ behielten. Vid. GVILIELMVS FORNERIVS, in seinen *Select.* It. in diss. mea, *an nobilitet venter.* In L. X. Cod. kömmt viel hievon vor, worüber der Spanische Jurist, AMAYA, (*Franc. ab*) wohl raisonnirt. Man hatt seine opera, zu Lion, zusammen gedruckt.

Ad §. 6. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Es sind Juden schon, im Röm. Reich, gewesen, ehe Christus gecreutziget worden. JVLIVS CÆSAR hatt ihnen viele Privilegia gegeben. PAVLVS, Apostolus, ist ja ein civis Rom. gewesen. GRONOVIVS hatt auch ein fragmentum edirt, woraus man es sehen kann. WOLFFGANG LAZIVS sagt, daß an dem Orte, wo Wien gestanden, schon vor Christi Geburth. Juden gewesen. Daher eben die Christliche Religion, nach Rom, gekommen. Denn PAVLVS hatt, von denen Juden, angefangen. Diese Juden sind dispergiret worden, in Galliam, Hispaniam &c. Nachgehends aber sind sie, aus Franckreich, gejagt worden. In *Cod. Theodos.* ist ein Rescript, da THEODOS. M. haben wollen, die Juden sollten decuriones werden. Die Juden haben vor dem ihre eigene Richter gehabt. Vid. SCHILTER, in *Inst. Jur. publ.* Sie waren Cammer-Knechte, in alten Reichs-Städen. Aber ex post facto, sind sie erst herausgejagt worden; Indem sie ihnen allerhand crimina Schuld gegeben; Insonderheit, daß sie Christen-Kinder umgebracht. Wie sie, aus denen Städen, gejagt worden, haben sich viele, nach Pohlen, retirirt und in die Wälder, so sich hernach, vor Zigeuner, ausgegeben. Wenn man denen Juden Schutz gibt, so läst man ihnen auch die Jura communia angedeyen. Wollen sie, in gradibus prohibitis, heirathen, so müssen sie dispensation suchen. Es entstehet ferner auch die Frage; Ob eine Juden-Frau Jus Appellationis, ein Jus Hypothecæ tacitæ, habe, dotis ratione &c. Resp: Allerdings.

Ad §. 7. Ludovici Doctr. Pandect. h. T.

Daß sie dem Juri Civitatis zu rechter Zeit renunciiren können, ist kein dubium, wenn es tempestive geschihet. An mannigen Orten, haben sie auch Censum emigrationis gesetzt.

LIBRI

LIBRI L.

TIT. II.

De Decurionibus & filiis eorum.

Cod. X. 31.

Ad §. 1. & 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Was, in Rom, Senatores waren, das waren, in Municipiis, Decuriones. Sie haben sich auch nachgehends Senatores genennt, weswegen die Poeten solche sehr durchgezogen. Sie hatten keinen Senatum, sondern ihre Rathhäuser hiesen Curiæ. Einige sagen, man hätte decimam partem derer Einwohner ausgelesen, und solche zu decurionibus gemacht. Das kommt, aus dem *L. 231. ff. de V. S.* da dis Wort so erkläret worden. Ich glaube aber, daß decurio talis, qui est de Curia. Ob nun gleich diese Leute nicht gewesen, sine honore: So hatt man doch können spurios und incestuosos dazu machen, wenn welche mangelten. Aber Criminis reos hatt man nicht genommen. Vor diesen machte man, aus denen Spuriis, nicht viel, ehe sie die Bibel gelesen. Infames, condemnatos ad metallum, hatt man nicht darzu genommen. Weil die Eltern bisweilen ihren liberis naturalibus wollen Was gutes thun: So haben sie solche angenommen. Denn sie musten ein gewiß Vermögen haben. THEODOSIVS M. hatt zuerst haben wollen, daß liberi naturales darzu genommen worden. Denn es waren viel onera dabey. Er konnte nicht abnoctare, muste Spectacula populo exhibere, die census colligiren ꝛc. Deswegen sagt THEODOSIVS, wenn Einer wolle seinen filium naturalem legitimiren, so solle er ihn curiæ offeriren, daß er mit der Zeit könne werden Decurio. Denn sie fehleten sehr oft. Die Christen und Juden konnten es nicht werden, weil man muste populo exhibere spectacula. Weswegen sie sich eben, über solche, beschwert. Sie haben auch das beneficium competentiæ gehabt.

LIBRI L.

TIT. IV.

De Muneribus & Honoribus.

Cod. X. 40. sqq.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Munus ist ein Onus und honor ist, von dem munere, unterschieden. Munus necessarium obitum. Honos hergegen gehöret, ad administrationem publi-

publicæ rei. Bisweilen kann die dignitas sumtus erfordern, das munus ist, vel personale, vel patrimoniale. Tutela ist kein honor, sondern ein munus. Unter denen Imperatoribus, haben auch die Episcopi die Ober-Aufsicht gehabt, über das Brod, und Das war ein onus; Aber es war keine cognitio vonnöthen. Er hatte keine Kosten. Bey dem munere patrimoniali, haben sie müssen Was geben, Census. Vid. BVRMANN, *de Vectigalibus pop. Rom.* Decurio non poterat abnoctare. Er muste census einfordern, und wenn sie es musten aus ihren Mitteln geben, welche man decaprotos genennet. Das sind die zehn ersten decuriones gewesen. Weil die aber oft nicht zugelanget, so hatt man, in etlichen municipiis, dodecaprotos genommen.

Ad §. 2. & 3. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Hodie, können die municipia keine onera imponere; Sondern von dem Principe dependiren alle municipia. Der legt zuweilen Capitulationes auf, Kopf-Steuer, wovon SCHILTER, in seinem *Jure publ.* eine schöne Diss. hatt. Die Stad muß es hernach eintheilen, und eine proportion machen, ne pauperes graventur magis, quam ditiores. Alsdenn subcolligiren also die Magistratus municipales. Vor sich, ex conventione, können sie wohl Was herschiesen. Aber es muß ein Jeder, in individuo, consentire. Es hatt hier kein Jus majoris partis Statt. Bisweilen will man es nicht einmal leiden. Aber es ist dem Juri eigentlich nicht zuwider. Die Pacta sind ja erlaubt.

LIBRI L.

TIT. V.

De Vacatione & excusatione munerum.

Cod. X. 44. 45.

Ad §. 1. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Es hatt zwar *L. XXVII. Tit. I.* von variis causis excusandi se, à munere tutelæ, gehandelt. Hier aber wird, en general, von der excusatione munerum, gehandelt. Munera sind publica. Denn tutela ist ein munus, onus publicum. Cogi possunt, ad munera suscipienda. Bisweilen muß man onerosa officia auf sich nehmen. Will es Einer nicht thun, muß er prægnantes causas allegiren können. Immunitas ist ganz Was anderes. Da habe ich ein Privilegium und darf mich nicht excusiren.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

VETERAMNIVS, ein JCtus Gallus, hatt, *de Jure quinque liberorum*, geschrieben, so, hernach, in Straßburg, herausgegeben. Milites, Professo-

res liberalium artium, vor diesen auch die Flamines, die Geistlichen, waren von allen Tutelis frey. Ob auch Rhetores frey gewesen, ist, in antecedentibus, abgehandelt worden. Ein morbus sonticus kann auch excusiren. Es ist auch ein *Tit. in C. qui ob morbum se excusare possunt.* Veterani milites haben auch jus sese excusandi gehabt.

Ad §. 3. Ludov. Doctr. Pand. h. T.

Es ist, in realibus, keine excusatio; Auser wenn er 16. lebendige Kinder hatt. Denn solche brauchen Alles selbst. Bey uns, kommt es auf den Principem an. Aber unbillig ist es nicht, und ist das eine löbliche Ordnung, hierin, bey denen Römern, gewesen. Bey denen Römern haben die Antecessores liberales artes umsonst docirt, deßwegen sind sie eben, von allen oneribus, frey gewesen. Wenn Einer, bey uns, viele Kinder hatt, kann er supplicare ad Principem.

Ad §. 4. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Man nimmt gerne Seniores, zu honoribus. Deswegen sind solche nicht excusirt; Es wäre denn, daß er decrepitus; Man könnte ihn nicht mehr brauchen. Da läst man die excusation zu.

LIBRI L.

TIT. VI. & VII.

De Jure immunitatis & de Legationibus.

Cod. X. 62.

Mein Privilegium redet, hier, von mir. Civitas muß einen nicht leicht immunem machen. Hiernächst wird, hier, gehandelt, de Legatis, welche, bisweilen, Was zuexpediren haben. Also ist kein Zweifel, daß auch die Reichs-Städe, bey uns, können Legatos mittere. Doch nicht mehr, als 2. damit nicht so viel aufgehet. Sie müssen Was zuthun haben. Kamen sie nach Hause, hatten sie vacationem, auf ein Jahr. Verklagte sie Einer, zu Rom, so hatten sie Jus vocandi domum. Wenn sie, ex Libertate, sich da aufgehalten, so hatt man ihnen Nichts bezahlt. Die Commissarii, so sie, an die Städe, geschickt, haben auch die Immunitæten, wie andere Legati.

LIBRI L.

TIT. VIII.

De Administratione rerum, ad civitates, pertinentium.

Die Städe haben ihre eigene Curatores und administratores gehabt, von ihren Güthern. Ein solcher administrator kann negligens seyn. Hic tenetur, de mediocri diligentia. Er muß damit umgehen, als ein guter Haus-Vater. Die Administratores sind alle obligirt in solidum, wenn nicht etwa, per majorum consensum, die Administration getheilt worden. Die Municipia haben grose Privilegia gehabt, worunter auch die jura Minorum waren. Restituuntur in integrum. Es wäre denn, daß man zeigen könnte, sie wären so unglücklich gewesen, weil die restitutiones in integrum einem Andern grosen Schaden thun. Bey allen restitutionibus in integrum, muß Læsio seyn. Also muß municipium Læsionem bezeugen. Die Erben derer Administratorum sind auch gehalten; Doch nicht ad pœnam; Wofern nicht die Pœna schon dictirt. Wenn auch die Rechnung abgelegt, so kann man, nach 20. Jahren, wider den administratorem, klagen. Die Kayser, sonderlich JVLIANVS *Apostata*, haben mehr, auf die Municipia, gesehen, als sie selbst. Wider den Erben, hatt man auch, nach 10. Jahren, klagen können. Es ist Was groses, auf Rechnung sitzen.

LIBRI L.

TIT. IX.

De Decretis, ab ordine, faciendis.

Cod. X. 46.

Ad §. 1. & sqq. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Die Municipia können keine LL. geben, aber doch Ordnungen machen: Denn es muß, in municipio, eine Ordnung seyn. Die Ordnungen müssen nicht ambitiosæ seyn, daß sie die Leute, zum Tumult, bringen. Es müssen wenigstens 2. Tutores derer Decurionum daseyn, wenn eine Ordnung soll gemacht werden. Es sind allerhand Sachen zubestellen. Sie haben opera publica. Sie brauchen Bedienten und Ordnung, Fleisch-Ord-

nung ꝛc. Dieses hatt man, bey denen Römern, können thun. Aber bey uns, muß specialis Principis consensus daseyn; Dergleichen Privilegium hatt Leipzig. Innungen, welche kleine Collegia, haben viele Privilegia. Herr HEINECCIVS (*Joan. Gottl.*) hatt, davon, eine artige Diss. gehalten. Sie müssen ihre Ordnungen, ad confirmandum, geben. Sie judiciren, bey ihrem Handwerck, ob Einer zum Gesellen, zum Meister, zumachen. Es sind aber oft schlechte Leute. Daher sagt man, an vielen Orten, daß sie müssen Einen, vom Rathe, darzu nehmen, welcher Acht gibt. Denn sie nehmen oft wunderlich Zeug vor, treiben Einander die Gesellen auf und wollen Leute infam machen. Sie können freilich, von einem Meisterstück, am besten urtheilen.

LIBRI L.

TIT. X.

De operibus publicis.

Cod. VIII. 12.

Ad §. 1. & sqq. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Es ist keine Stad, darum nicht eine Mauer ist. Es ist Pflaster da; Es sind Bäume, Feuerkünste, Tempel, da. Es kostet Alles Was, Solches, im baulichen Wesen, zuunterhalten. Daher müssen die Bürger contribuiren. Die municipia können, vor sich, nicht ein opus publicum anfangen. Denn es ist besser, daß man die alten erhält. Vor sein Geld, kann Einer lassen opus publicum bauen. Das wird ihm auch leicht concedirt, ihren Namen drein zusetzen. Aber Princeps muß consentiren. Einen Emphyteutam haben sie nicht lassen füglich bauen. Wenn Einer Was hergegeben, ad opus publicum. Denn man konnte auch, nachgehends, municipiis Legata vermachen. Solche Legata muß man potius aufheben, ad opera reparanda. Itzo dürfen die Municipia nicht bauen, als was ihnen angewiesen wird. In baulichem Wesen, müssen sie es freilich erhalten.

LIBRI L.

TIT. XI.

De Nundinis.

Cod. IV. 60.

Ad §. 1. & sqq. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Nundinæ sind genennet worden, à nono die, quasi novendinæ. Denn die Römer haben, alle 9. Tage, Marckt gehalten; Welches, vom Anfange der Republic, gewesen. Weil nun Diejenige, so Victualien, nach der Stad bringen, selbige verkauften, so ist mercatus Nundinæ genennt worden. Deswegen auch die Reichs-Messen nundinæ heisen. Man hatt sie regias genennt; Weil sie die Könige concesserant. Nachgehends hatt es der Rath über sich genommen. Vid. HERTII *Hist. de Commerce & de navigation.* Bey unsern Wochen-Märckten, braucht man Principis consensum nicht. Aber, bey denen Römern, providendum erat agricolis, damit diese nicht so starck versäumt wurden. Deswegen haben sie selbige oft so angelegt. Was Jahrmärckte betrift, so hatt man, entweder alle Jahre, einen, oder etliche Märckte. Einen Jahrmarckt kann ein Reichs-Fürst anlegen; Aber nicht eine Messe, daß nehmlich die Kaufleute alle Privilegia hätten, so sonst die proficiscentes, ad nundinas, haben. Der Kayser, VALENTINIANVS, ist Ursach, an denen Privilegiis. Ein Fürst kann freilich, in seinem Lande, Privilegia geben, aber nicht so, daß sie, an andern Orten, gelten. Es kann keiner, auf der Messe, arretiret werden, wegen eines Andern Schuld-Post; Wenn er auch, auf der Messe, Schuld gemacht, so kann man ihn nicht arretiren lassen. Aber, in Naumburg, kann man Einen arretiren, wenn er, de fuga, suspectus; Wovon SCHILTER einen Casum hatt, in seinen *Institt. Jurisp. Publicæ.*

LIBRI L.

TIT. XII.

De Pollicitationibus.

Ad §. 1. & sqq. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Dieser Titel hätte sollen stehen, bey denen Operibus publicis. Sæpe fit, ut quis aliquid pollicitetur, ad opera publica. Pollicitatio ist kein Pactum.

Nam pactum est Conventio duorum. Es ist genung, wenn, auf einer Seite, Einer versprochen, er wolle, ad opus perficiendum, hanc istamve rem dare, donare. Es ist keine Acceptatio nöthig. Man supponirt, daß er, in einer Compagnie, gesagt, er wolle Was geben. Interea pervenit, ad magistratum. Da hatt die Republic eine Action, wider ihn und auch wider die Erben; Wenn er geschwind verstorben. Das hatt eben die Leute verführt, welche gemeint, Acceptatio sey nicht nöthig, in Donatione. TITIVS sagt: Es ist Acceptatio da. Declaravit, er wolle es acceptiren, wenn er Was versprochen, in utilitatem publicam. Hier könnte man sagen: Es ist keine Acceptatio da. Denn man weiß ja nicht, ob es GOtt angenehm. HOBBESIVS sagt: Wenn man es vernünftig ansihet, so ist keine Obligatio da. Sie sind ohnedem mehrentheils närrisch. Bey der Republic, laß ich es noch eher passiren. Denn das Publicum erfordert Kosten, da hatt man declarirt, daß es allezeit sollte angenehm seyn, wenn Einer würde pollicitiren. Omnium civium interest, ut quid conferas, ad publica bona firmanda. Vom peculio castrensi, kann auch filiusfamilias Was pollicitiren. Kinder haben, vor diesen, Nichts können pollicitiren, sine consensu patris. Bey denen Jüden, gingen Vota an.

LIBRI L.

TIT. XIII.

De extraordinariis cognitionibus & si judex litem suam fecisse diceretur.

Der Prætor hatt nicht cognoscirt, ordinarie, de furto, sed Judex Pedaneus, qui cognoscebat in plano. Sie hatten dabey ihre Assessores. Bisweilen hatt der Prætor, extra ordinem, cognoscirt, in muneribus & honoribus gerendis, de mercedibus &c. Die Professores haben keinen Contract, vor sich, ex quo, sie Mercedem fordern können. Dahin sind Rhetores, Geometræ, Grammatici, Moderatores ludi alicujus litterarum & honoraria advocatorum gerechnet worden. Hodie, kommen sie nicht vor, weil wir kein zertheiltes Amt haben. Bisweilen hatt der Prætor, in urbe Romana, cognoscirt, oder der Præses provinciæ. Wenn der Judex Pedaneus injuste gesprochen, per negligentiam, per dolum, das ist crimen Syndicatus gewesen, da er allen Schaden müssen erstatten. Hodie, kann man noch, wider den Richter, klagen, aber man wird nicht viel ausrichten. Er kann viele Exculationes vorbringen.

LIBRI L.

Tit. XIV.

De Proxeneticis.

Proxenetæ sind, zu allerhand Dingen, nütze. Man braucht sie, biswelen, in negotiis magni momenti. In Handels-Städen, hatt man solche Leute. Sie sind höchstnothwendig. Es kann ein Philanthropos ein Præmium begehren, wenn auch Nichts versprochen worden. Wenn es, bey einer Heirath, ist, kann man ihn nicht verdencken, wenn er Das fordert, so ihm versprochen worden. Er kann Was fordern, vor den Kuppel-Peltz. Das ist ja sein Lebtag gewesen, wenn man anderer Leute Heirathen gestiftet. Es ist freilich nicht reputirlich. Aber wenn Einer klagt, so wird darauf gesprochen. Das haben die Griechen, vor eine Schande, gehalten, daß sie sollten Conciliatores matrimoniorum seyn, sondern sie haben es denen Weibern überlassen.

LIBRI L.

TIT. XV.

De Censibus.

Cod. XI. 57.

Ad §. 1. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Weil, de Jure Fisci, gehandelt worden, so scheint auch nöthig, daß dieser Tit. begreife die tabulas censuales, worein die Census geschrieben worden. Denn es ist Alles aufgeschrieben worden. Die Principes sind hernach selber Censores worden. Olim impuberes, à tributis, erant immunes. Die Andern aber musten alle contribuiren. Vid. SCHILTER, in Diss. *de Censu*. Wir haben auch im Gebrauch, daß, wenn einer grosen Schoß gegeben, er hatt Unglück gehabt, durch Erdbeben, Feuer, so hatt er nicht mehr so viel gegeben. Als man freilich, auf sein Vermögen, gesehen, so wäre es höchst unbillig, wenn man es nicht hätte wollen moderiren.

Ad §. 2. Ludovici Doctr. Pand. h. T.

Bey uns, determinirt alles der Princeps; Was sonst zu observiren, tractirt man, in der Politic. Denn wir stossen nicht mehr an, als in Tributis imponendis; Als woher grose Revolten, in denen Niederlanden, Neapolis, Liefland und andern Orten, entstanden sind.

LIBRI

LIBRI L.

TIT. XVI. & XVII.

De Verborum Significatione, & de diversis regulis juris antiqui.

Bey dem Tit. de V.S. kann man das *Lexicon* BRISSONII (*Barnab.*) brauchen, so *Fritsch* hatt lassen auflegen. Will man alle LL. verstehen lernen, so kann man ALCIATI und FORNERII und BRECHEI *Comm. de V. S.* so man zusammen gedruckt hatt, in Fol., lesen. GOEDDEVS hatt auch wohl hievon geschrieben. Des ALBERICI GENTILIS seiner, aber ist nicht ganz absolvirt. Darinnen sind jedoch auch schöne Sachen. Diese Regulæ Juris sind zwar sehr üblich. Aber man muß nicht dencken, daß es Regulæ generales, so, in allen Materiis, angingen. JAC. GOTHOFREDVS, in seinen Comment. hatt gewiesen, daß es lauter Regulæ speciales, und wie sie, in eine jede Materie, angebracht werden solten. PET. FABER, in seinem *Comm. ad Reg. Jur.* hatt auch Was gesehen; Wie GOTHOFREDVS, in seiner Præfation, selbst gesetzt.

FINIS.

Erstes

Erstes Register
derer angeführten Auctorum und Schriften.

A.

Absolon, Episc. Lund. Epistola, ad Innocentium III. de Scotatione 2111
Accursius (*Franc.*) 58. 477. 635. 665. 1671. 1966
Acta Eruditorum 67. 1358. 1436. 2122
Adamus Bremensis 1501
Additiones, ad Leges Francicas 208
Adlzreiter (*Jo.*) Annales Bojorum 130
Africanus 988
Albericus, trium fontium monachus 2050
Alberti (*Valentin.*) 1447
Alciatus (*Andr.*) 286
– Comment. ad Tit. de Verb. Signif. 54. 193. 2280
– de 5. pedum præscriptione, s. Finium regundorum 793
Alexander ab Alexandro 1492. sq.
Alexandri II. Papæ Decretum 1476
Alteserra (*Dadin.*) Commentarius ad Decretales 343
– de fictionibus Juris 366. 371. 1843
Altingius (*Menso*) 128
– Descriptio inferioris Germaniæ 129
Amaya (*Francisc. ab*) 364. 2271
– ad Codicem 340. 351. 521. 522. 523. 541
– Observationes 340
Ambrosius 1852
Anon. de Hippocratis auctoritate 56
– Dialogus, de causis corruptæ eloquentiæ 316
– Diss. de incivilitate JCtorum 1498
Antonini (*Marci*) Imperatoris Liber, de seipso, ad seipsum 1547
Appianus de Bello Civili 740. not. 1813
C. Aquilius Gallus (JCtus) 435. 436
Arcadius, rei agrariæ scriptor 794. not.
Argentoratense Collegium, *v.* Collegium Argentoratense.
Aristoteles 2. 3. 220. 1346
– Libri Politicorum 361
Arnobius, adversus gentes 1413
Arnoldi Lubecensis Chronica 524
Arumæus (*Dominic.*) de Mora 1337
Asconius 149. 192
Ataliatis (*Mich.*) Synopsis Juris 1471
Athanasius 1471
Augustinus 220. 294. 1556. 1566 1591. 1852
Augustinus (*Anton.*) de L. Pompeji, Cornelia, Manilia &c. Legibus 16
– de Legibus & Senatusconsultis Rom. 23. 2248
– de Emendatione temporum 223
– ad Capit. de verborum Significatione 558. 1450
– de nominibus propriis, in Pandectis 586
– Modestini librum singularem περὶ ἐυρεματικῶν, Latinitate donavit, &notis illustratum, Emendationes suas adjecit 1654
Aulisius (*Dominic.*) 860
Averanii (*Josephi*) Interpretationes Juris 50. not.* 106. 108. 123. 276. 377. 420. 463. 475. 499. 506. 582. 583. 654. 674. 737. 1058. 1060. 1064. 1066. 1117. 1278. 1377. 1657. 1829. 1839. 1868. 1966. 1996. 1999. 2001. 2005. 2006. 2086. 2088 2095. 2134-2136. 2176
Avthenticæ 550. 560. 570 not. 574. 594. 688. 824 875. not. 880. 890. 929. 1041. 1042. 1065. 1066. 1270. 1282. 1353. 1385. 1493. 1543. 1583. 1598. 1610. 1612. 1614. 1626. 1641. 1697. 1733. 1734. 1748. 1783. 1793. 1831. 1857. 1859. 2040. 2054. 2089. 2090. 2120
Azo 123

B.

Bachovius ab Echt (*Reiner.*) 39. 40. 78. 98. 146. 625. 626. 722. 723. 874. 975. 979. 1152. 1299. 1361. 1547. 1789
– ad Treutlerum 872. 956. 1338. 1362. 1370. 1788
– ad Weſenbecium 1676
Balbini Miſcellanea 424
Balduinus (*Franc.*) 12. 300. 358 431. 712. 777. 1267. 1299. 1238. 2242
– Catecheſis Juris 269. 976
– Commentarius in Diploma privilegiorum a Friderico Barbaroſſa ſtudioſis Bononienſibus conceſſorum 24. 552
– – ad Inſtitutiones 763
– – de Jurisprudentia Muciana 1101. 1837
– – ad Legem Aquiliam 771. 775
– – ad Legem Majeſtatis 2216
– – de Legibus Conſtantini M. 543
– – ad Leges de Jure Civili 1966
– – ad Pandectas 1808
– – ad regulam Catonianam 1956
– de Conſtantino M. f. vita Conſtantini M. 34. 67. 550. 1894
– Fragmenta Legum XII. Tabb. 14. not.**
– Juſtinianus 2237
– de Pignoribus & Hypothecis 1000. 1263. 1273. 1274. 1277. 1279
Baldus 236
– Conſilia 910
Baluzius (*Steph.*) 156
– Compendium Capitularium 208
– Epiſtolæ Innocentii III. 2111
– Notæ, ad Capitularia 208. 543. 544
– Obſervationes ad Reginonem 195
Barbeyrac (*Jean*) 995
– Diſſertatio Gronovii, de Lege Regia, in linguam Gallicam, converſa 34
– Notæ, ad Pufendorfium, de Jure Naturæ & Gentium 34
– de l'origine de la Loi civile 32. not.
– Traité du Jeu 822. ſq. 828
Baro, (*Marc.*) rei agrariæ ſcriptor 794. not.
Barthii Adverſaria 2238
Barthius (*Gottfr.*) 1534
Barthii (*Gotefr.*) ausführlicher Bericht, von denen Fräulichen Gerechtigkeiten 1537
– Bericht, von der Gerade, nebſt doppelten Appendice derer angeführten Reſponſorum und Statutorum 2048
Bartholini (*Thom.*) Antiquitates puerperii veterum 1581
Bartolus 236. 297. 301. 616. 722. 973. 1671. 1938. 2094. 2140
Baſilica 255. 565. 1472
Baſilius Magnus 1471
– Canones 1474
Baſnagius (*Jac.*) 1445
Bayeriſche Geſetze 208. 514. 1520
Bayle (*Pierre*) 1444
– Dictionaire Hiſtorique & Critique 1513. 1659. 1733
– de libelle diffamatoire 1733
– Penſées ſur la Comete 56
– Reponſe faite aux queſtions d'un Provincial 2239
Bechmanni (*Joan. Volckmar.*) Commentarius Theoretico-Practicus ad Pandectas 609. 627. 628
Beda Venerabilis 226
Beer (*Sebaſt.*) Sutholti Diſſertatt. in univerſum Jus Inſtitutionum tertiam editionem procuravit 2021
Berger (*Chriſt. Henr.*) Entwurf eines Formulars, wornach die Vollmachten füglich eingerichtet werden können 369
Bergeri (*Jo. Georg.*) Reſolutiones Legum obſtantium 57
Bergeri (*Jo. Gvilielm.*) Diſſert. de Evocatione Deorum, ex oppidis obſeſſis, è memoria veterum, repetita 95
Bergerus (*Jo. Henr.*) 87. 165. 199. 203. 246. 249. 274. 308. 395. 432. 503. 512. 610. 805. 1367. 1552. 2083. 2200
– de Dominio Litis 368
– Electa Diſceptationum forenſium 199. 248. 321. 382. 573. 744. 826. not. b.
– Oeconomia Juris 89. 100. 194. 309. 320. 322. 335. 368. 377. 384. 389. 397. 402. 451. 609. 614. 623. 626. 688. 704. 706. not. 727. 867. 926. 988. 1007. 1193.

1193. 1194. 1268. 1423. 1539. 1666. 1735. 1782. 1785. 1787. 1800. 1807. 1808. 1819. 1826. 1847. 1860. 1933. 1984. 2016. 2068. 2111
Bergeri (*Jo. Henr.*) Responsa 1427
– de maturanda rei Vindicatione 656
– Diss. de Herede, in re certa 1804
– – de Hominibus maculosis 360
– – de Quarta Trebellianica 1977
Berlich (*Matth.*) 1532
– Conclusiones 1048. 1065. 1132. 1370. 1436. 1554. 1584
– Decisiones 539. 1197. 1370
Bernard (*Jac.*) Nouvelles de la Republique des Lettres 1490. 2229
Bernoulli Ars cogitandi 1358
Besoldi (*Christ.*) Consilia 304. 756
– ad Jus Provinciale Wurtemberg. 825
– Thesaurus Practicus 795. 1021. 1368. sq. 2209
Betsius (*Nicol.*) de Statutis, Pactis & Consuetudinibus familiarum illustrium & nobilium 1722. 1987
Beveregii Canones Conciliorum 1471
Beyer (*Hadrian.*) de sigillo confessionis 1398
Beyerus (*Georg.*) 44. 45. 134. 200. 240. 286. 289. 299. 322. 375. 379. 492. 493. 495. 602. 604. 618. 619. 670. 810. 862. 1057. 1088. 1102. 1141. 1149. 1154. 1163. 1164. 1169. 1200. 1233. 1246. 1301. 1309. 1331. 1337. 1342. 1360. 1421. 2004. 2009. 2010. 2113. 2128. 2129. 2131. 2155. 2200. 2203. 2233
– Delineatio Juris Civilis 126
– Exercitationes 291
– ad Pandectas 78. 293. 751. 822. 1112. 1728. 1808
– Positiones Juris 196. sq. 281. 383. 531. 760. 761. 842. 938. 947. 1097. 1335. 1810. 2008
– Diss. de discrimine Tutoris & Curatoris hodierno 1706
– – Major dividit, Minor eligit 805
– – de Tutela Dativa 1617
Bibliothec Neue 126. not. * 134. 342. 485. 685. not. 687. not. 715. not. 720. & ib. not. 736. not. 739. 851. not. 952. 1433. not. l. 1453. 1473. 1532. 1771
Bignonius (*Hieron.*) ad Legem Salicam 414
– Notæ ad Marculfi Formulas 129. 185. 367
– – ad appendicem Marculfi 128
Blondelli (*David.*) Calendarium Romanum 206
Blumius (*Jacob.*) 369. 559
– Processus Cameralis 329. 1992
Bodinus (*Henr.*) 263. 1254. 2002
– Diss. de Casu fortuito, a Quasi-Usufructuario, non præstando 704. 705
Bodinus (*Joan.*) 946
Bœckelen de Sectis veterum JCtorum 20
Bœckelmann (*Joan. Frid.*) 102
– de Actionibus 2150
– Commentarius ad Pandectas 643
Bœhmer (*Just. Henning.*) 435. 589. 871 1064. 1891. 2106
– Doctrina Actionum 311. 2005
– ad Jus Canonicum 545
– Jus Ecclesiasticum Protestantium 925. 1734. 2212
– – Parochiale 842
– Diss. de Contractu æstimatorio 1232-1234
– – de dignitate & nobilitate uxoris & utrum femina liberos nobilitet? 1501
– – de Dominis litis 374
– – de incongrua praxi doctrinæ, de Sponsalibus, de præsenti & de futuro, in foro Protestantium 1420
– – de Jure Principis Evangelici, circa Divortia 1564
– – de SCto Vellejano 1058. 1501
Boëthius ad Ciceronis Topica 1439
Bohlius (*Samuel*) de matrimonio Comprivignorum 1482
Böhmische Statuta 367
Boileau (*Nicol.*) 49. not. *
– Satyres 1741
Bonæfidei (*Edmund.*) Jus Orientale 332
Bonifacii VIII. Decretalis, de Immunitate 544

Bornius (*Jacob.*) 100. 101
Borremanſii (*Anton.*) Varia 2237
Boſii (*Jo. Andr.*) Diſſ. de Clinicis Eccleſiæ veteris 1659
Boſmanni (*Guiliel.*) Voyage de Guinée 599
Branchu (*Balthaſ.*) 659
– Obſervationes Juris 619. 625. 633. 654. 661. 2122
Brechæus ad Tit. de Verb. Signif. 193. 401. 406. 2280
Brencmann (*Henr.*) Hiſtoria Pandectarum Florentinarum 11. 1914
– Comment. de Evrematicis ſ. in Herennii Modeſtini Fragmentorum librum ſingularem περὶ ἐυρεματικῶν, i. e. de Cautelis 709. not. 1504. 1510. 1513. 1543. 1558. 1646. 1667
Brenneiſen (*Enno Rudolph.*) Diſſ. de inutilibus Pactorum & Stipulationum Diviſionibus 41. 261. 263. 267. 1231. 1254 1279
Brettius, ſ. Bretus (*Carol.*) de Judiciis Civilibus, ſ. de Ordine antiquo Judiciorum Civilium 135. 149. 193. 195. 230. 315. 316. 320. 470. 478. 508
– de Proceſſu Civili Romano antiquo 813. 2211
Briſſonius (*Barnab.*) 1300. 1436. 1547. 2072. 2154
– Antiquitates ſelectæ, ex Jure Civili 61. 63. 361. 725. 1626. 1727. 2211
– Commentarius in L. Jul. de Adulteriis 1543
– de Formulis & ſolennibus populi Romani verbis 15. 20. 476. 565. 622. 632. 673. 853. 1072. 1091. 2003
– de Jure Connubiorum & veteri ritu nuptiarum 341. 1411. 1453. 1537. 1555
– de Solutionibus 2184
– de Verborum Significatione 20. 193. 297. 856. 936. 1067. 1670. 1926. 2280
Broeus (*Franc.*) 586
– ad Inſtitutiones 1030. 1637
– Comment. ad Tit. de Verb. Signif. 54
Broockhuyſen (*Janus*) ad Tibullum 1415
Bruckneri (*Hieron.*) Deciſiones Juris matrimonialis 1470. 1485
– Diſſ. de apertura Teſtamentorum 1747. 1875
Brummeriana 331
Brummerus (*Frider.*) 128
– de Lege Cincia 2095
– de Scabinis 128. 185. 510. 514. 515. 518. 519
Brummeri (*Jo. Frid.*) Collectanea, de Actione Pauliana 331
– ad Legem Cinciam 330. 333. 334
Brunnemannus (*Joan.*) 69. 360. 432. 811. 1328. 1848. 2142
– Deciſiones 298
– ad Codicem 332. ſq. 535. 688. 756. 867. 1268. 1277. 1289. 1295. 2135. 2225
– ad Digeſta 376. 414. 900. 950. 1266. 1298. 1316. 1489. 1584
– ad Inſtitutiones 1788
– Jus Eccleſiaſticum 846. not. g. 922. 1485
– Proceſſus Civilis 207. 243
– – Inquiſitorius 2221. 2222. 2241
– de Ceſſione Actionum 1150. 1153. 2167
– de Collatione Bonorum 2011
– de Concurſu Creditorum 1278. 1280. 1529
– Diſſ. Quomodo decidendæ quæſtiones Civiles, ob detractos, ex Kalendario, undecim dies? 228
– – de Crimine Dardanariatus 2202
Bucholzer (*Chriſtoph. Joach.*) 1485
Budæus (*Guil.*) de Aſſe 1805
– Comm. ad Digeſta 2202
Buddeus (*Joan. Franc.*) 1490. 1563. 2229
Buffier (*P.*) Principes du raiſonnement expoſez, en deux Logiques nouvelles 1349
Bulenger (*Jul. Cæſ.*) de Conviviis Romanorum 784
Burchardus Wormatienſis 2045
Burgermeiſteri (*Jo. Steph.*) Corpus Juris Germanici ſ. Reichs-Ritterſchaftliches Corpus

Corpus Juris, ſ. Codex Diplomaticus 124. 134. 362
Burgundus (*Nicol.*) de Evictionibus 1311
– Hiſtoria Belgica 1113
– de periculo & culpa, in Contractibus 993
Burmannus (*Petr.*) 484
– Commentarius, ad Quintilianum 314
– de vectigalibus populi Romani 670. 2086. 2088. 2273
– Diſſ. de triceſima 1875
Buſius (*Paul.*) ad Pandectas 636. 717
Butken (*Chriſtoph.*) Trophées tant ſacres, que profanes, du duché de Brabant 1604
Bynckershœck (*Cornel. van*) 11. 780. 783. 1581. 1954. 2129. 2203. 2236
– Commentarius, in Legem Rhodiam, de Jactu, cum ejus Diſſ. de Dominio maris 1016
– Obſervationes Juris Romani 210. 225. 308. 321. 323. 349. 579. 581. 618. 646. 648. 777. 834. 870. 974. 1338. 1506. 1597. 1723. 1725. 1748. 1763. 1783. 1792. 1856. 1857. ſq. 1865. 1925. 1939. 2025. 2034. 2184. 2191
– Prætermiſſa, ad Tit. II. Digeſt. de Origine Juris 12. & not. * 13 14. n. ** 1953
– de Religione gentili Romanorum 1800
– Diſſ. de Conatu 2216
– – de Jure occidendi liberos 64. & not. 76. 2240
– – de Jure viæ 728
– – de Legatis pœnæ, Prætermiſſis, de Origine Juris, adnexa 1953
– – de Religione peregrina 93
– – de Theſauro 2109

C.

Cæſar (*C. Julius*) 1522
– de Bello Gallico 92. 222. 1521
Cajus (*JCtus*) 645. 709. 777. 1760. 1763
– Fragmenta 301
– Inſtitutiones 1416. 2172
Calixti Pontificis Epiſtola Decretalis 1476
Cammer-Gerichts-Ordnung 45. 371. 375. 378. 390. 551. 1633 1731
– – der Marck Brandenburg 816
Camuſius (*Carol.*) de Excuſatione Tutorum 1672
Cangius, du Cange (*Carol. du Freſne*) 135. 226. 348. 1524. 2177
– Gloſſarium Latinum 86. 209. 215. 315. 485. 488. 491. 768. 780
– Gloſſarium med. & inf. Græc. 1401
Canuti Leges Juticæ 597
Capito (*Attejus*) 20. 2106
Capitolinus (*Julius*) 208. 1796. 1797
– Fragmenta 445
– Vita Ælii Helvii Pertinacis 1954
– – Marci Antonini Philoſophi 297. 445. 1616. 1670. 1700. 1954
Capitularia Francorum 345. 346. 551. 558
– Caroli M. 135. 418. 510. 514. 515. 543. 544 ſq.
– Ludovici Pii 184
Capitulatio Leopoldina 2089
Cardanus (*Hieron.*) 66. 1447. 1565
Caroli M. Additiones ad Legem Salicam 317
Caroli IV. Aurea Bulla 444
– Privilegium, de non evocando cive, Regi Hiſpaniæ, tanquam Duci Brabantiæ, datum 535
Caroli V. Conſtitutio de a. 1521. 2060
– Conſtitutio Criminalis, ſ. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung 237. 316. 764. 779. 970. 1347. 1489. 2191. 2192. 2194. 2201. 2206. 2208. 2218. 2224. 2225. 2233. 2235-2237. 2241-2243
Carpzovius (*Benedict.*) 69. 186. 246. 289. 291. 292. 294-296. 546. 557. 603. 624. 626. 627. 897. 985. 1144. 1260. 1328. 1534. 1858. 2143. 2201
– ad Conſtitutiones Saxonicas 54. 131. not. 148. 201. 345. 491. 623. 627. 639. 664. not. e 676. 693. 694 754. 789. 805. 867. 887. 896. 898. 920. 969. 985. not. 1036. 1043. 1045. 1065. 1117. 1119. 1127-1133. 1150. not. 1169. 1208. 1209. 1212. 1216. 1221. 1228. 1237. 1254 1273. 1274. 1276. 1277. 1280. 1282. 1284. 1302 1347. 1354. 1360. 1364. 1368. 1377-1379.

1387-1390. 1395. 1410. 1453. 1454. 1497. 1505. 1512. 1515. 1518. 1537. 1540. 1550. 1552. 1597. 1611. 1614. 1617. 1626. 1630. 1662. 1668. 1678. 1679. 1682. 1698. 1732. 1735. 1746. 1756. 1757. 1776. 1801. ſq. 1822. 1826. 1847. 1848. 1858. 1861. 1864. 1871. 1874. 1889. 1895. 1923. 1936. 1938. 1944. 1946. 1960. 1964. 1971. 1976. 1982. 2013. 2044. 2045. 2048

Carpzovii (*Benedict.*) Jurisprudentia Conſiſtorialis 895. 901. not. 922. 1383. 1426. 1427. 1429. 1432. 1433. 1435. 1443. 1455. 1470. 1561. 1574. 2224

– Jurisprudentia Eccleſiaſtica 547. 920. 1424. 1426. 1429. 1436. 1454. 1774

– Jurisprudentia Forenſis 922

– de Juribus ſingularibus Feminarum 40. 272

– Praxis Criminalis 290. 779. 781. 1332. 1386. 1389. 1880. 2220-2222. 2224. 2225. 2232. 2233. 2237. 2241

– Proceſſus Saxonicus 919. 2214

– Reſponſa 304. 539. 557. 610. 751. 754. 825. 826. not. b. 1081. 1150. not. 1370. 1377. 1388. 1395. 2073

Caſaubonus (*Iſaac.*) ad Perſium 58

– Commentarius, ad Scriptores Hiſtoriæ Auguſtæ 298

Caſſiodori Epiſtolæ 129

– Opera 491

Caſſius 435

Catullus 580. 1413

Cellarius (*Chriſtoph.*) 1594. 2225. 2248

– Lexicon 2203

– Theſaurus Erudit. 2238

Cenſorinus, de Die natali 1635

Cepolla (*Barthol.*) 1268

Chaſſanæus (*Alex.*) 2212. 2244

– Enchiridion Juris Civilis 1937

– Notæ, in Paratitla Cujacii 966. 1058. 2149

– – – – Marani 974

– Paratitla Decretalium 1722. 2227

Chevillier (*Andr.*) l'origine de l'Imprimerie de Paris 1509

Chiffletii (*Claud.*) Commentarius in Cap. II. Legis Aquiliæ 771. 776. 818

– Opera Juridica 776

– de Portionibus Legitimis 600. 1765

– de Subſtitutione 1808

Choppinus (*Renat.*) 1521

Chronicon Magnum Belgicum 515

– Murenſe 1129. ſq.

Chryſoſtomi (*Dion.*) Orationes 351

Chryſoſtomus (*Joan.*) 294. 1852

– Homiliæ, in Epiſtolam, ad Titum 1495

Chur-Sächſiſches Advocaten-Mandat de A. 1723. 319 not. 324. not. 327. not. b.

– Amts- und Gerichts-Ordnung 327. not. g. 334. not. 338. not. 846. not. f.

– Erläuterung derſelben 846. not. f.

– Appellation-Gerichts-Ordnung 327. not. g. 329. not. i. 553. not. t. 555. not. u. 930. not. 1370. not. 1404. not. v. 1663. not.

– Ausſchuß-Tags-Abſchied de a. 1676. 745. not.

– Banqueroutier-Mandat 153. not. ††† 157. not. * 10. 159. not. * 14. 357. not. 441. not. 922. not. 1211. not. 1243. not. 1244. not. 1284. not. 1322. not. 1323. not. 1327. nott. 1345. not. 1552. not. 1573. not. 2049. not.

– Berg-Ordnung 285. not.

– Berg-Reſolution de a. 1709. 1131. not. d.

– Conſiſtorial-Ordnung 547. not. 1400. not. q.

– Conſtitutiones Electorales 99. nott. 100. nott. 124. 126. not. 156. not. * 9. 178. not. * 4. 179. not. * 4. 217. not. * 10. 236. not. h. 247. not. q. 265. not. 273. not. f. 274. not. l. 275. not. n. 309. & not. 346. not. 404. not. e. 419. not. 420. not. b. 422. not. 441. not. 516. not. 517. not. 539. not. n. 570. not. 593. not. 598. 672. not. c. 674. not. e. 679. not. 680. not. 681. nott. 731. nott. 745. not. 770. not. c. 777 not. 781. not. 789. not. 804. not. 826. not. b. 846. not. f. 869. not. 875. not. 883. not. 890. not. 893.

893. not. 899. not. h. 904. not. m. 906. not. p. 909. not. t. 915. not. 920. not. 922. not. 927. not. 931. not. 969. 1002. not. 1005. not 1046. not. 1064. not. a. 1065. nott. 1075. not. 1076. not. 1111. not. a* 1115. not. 1126. not. 1130. & not. 1131. 1166. not. 1200. not. 1206. not. 1212. not. 1238. not. 1242. not. 1260. 1261. not. b. 1264. not. 1272. not. 1276. not. 1281. not. 1321. not. a. 1327. not. d. 1337. not. 1340. not. 1345. not. 1353. not. f. 1357. not. n. 1361. not. 1370 not. 1371. not. 1374. not. g* 1376. not. 1382. not. m. 1383. not. a. 1403. not. v. 1408. not. 1489. not. 1502. not. 1503. not. 1511. not. 1514. not. d. 1516. not. 1523. not. 1528. not. 1537. nott. 1541. not. 1545. not. 1552. & not. 1568. not. 1573. not. 1574. 1582. not. 1613. not. 1679. not. 1710. not. 1712. not. 1731. 1734. not. 1738. 1739. not. 1755. not. 1765. not. 1774. not. b. 1779. not. 1821. not. 1848. not. 1870. not. 1910. not. 1915. not. 1918. not. 1972. not. 2014. not. 2035. not. 2042. not. b. 2043. not. 2047. nott. 2049. not. 2055. not. 2063. not. 2064. not. 2067. 2068. nott. 2087. not. 2178. 2222. 2242

Chur-Sächsische Constitutiones Selectæ 1765. not.

– Decisiones 102. not. 109. not. * 110. not. 126. not. 144. not. 218. nott. 237. not. 273. not. f. 275. not. m. 276. not. 277. not. 419. not. 420. not. 516. not. 517. not. 527. not. g. 537. not. 539. not. m. 559. not. 570. not. 598. 778. not. 867. not. 882. not. 885. 899. not. i. 902. not. 915. not. 920. not. 922. not. 932. not. gg. 933. not. 960. not. 1004. not. 1053. not. 1079. not. c. 1090. not. 1111. not. a† 1261. nott. 1264. not. 1266. not. 1314. not. 1327. not. d. 1345. not. 1349. not. 1353. not f. 1374. not. g* 1391. not. d. 1399. not. o. 1426. not. e. 1514. not. d. 1516. not. 1523. not. 1537. nott. 1541. not. 1545. not. 1552. not. 1573. not. 1597. not. 1622. not. 1632. not. 1694. not. 1708. not. 1712. not. 1737. 1739. not. 1768. not. 1778. not. 1779. not. 1821. not. 1845. not. 1848. not 1889. not. 1910. not. 1971. not. 2010. not. 2042. not. b. 2049. not. 2068. not. k

Chur-Sächsische Decisiones novissimæ 273. not. g. 274. not. i. 441. not. 593. not. 664. not. e. 717 not. 896. not. 969. 1046. not. 1065. nott. 1143. not. † 1150. not. a. 1158. & not. 1166. not. 1321. not. b. 1328. not. 1356. not. 1361. not. 1368. not. 1374. not. h. 1500. not. 1613. not. 1679. not. † 1691. 1707. not. 1709. 1710. not. 1712. 1738. 1765. not. 2035. not. 2047. not. d. 2055. not.

– Dippoldiswaldisches Mandat 325. not. 327. not. g. 1243. not. 1292. not.

– Duell-Mandat 126. not. 153 not. ††† 159. not. * 14. 186. not. * 14. 237. not. 286. not. 347. not. 839. not. 899. not. i. 920. not. 922. not. 981. not. 1337. not. 1356. not. l

– Erläutertes Duell-Mandat 779. not.

– Ehe-Ordnung 153 not. ††† 899. not. h. 901. not. 1424. not. a. 1425. not. 1426. nott. 1427. nott. 1428. not. 1435. not. n. 1442. not. 1443. not. b. 1444. not. 1480. not. 1496. not. 1503. not. 1568. not. 1765. not. 2055. not.

– General-Articul 212. not. 836. not. 839. 840. not. b. 1239. not. 1427. not. f* 1442. not. 1443. not. b.

– General-Consumtions-Accis-Ordnung 778. not. 828. not. d.

– Gesinde-Ordnung, de a. 1651. 1206. not.

– Hof-Gerichts-Ordnung 285. not. 318. nott. 329. not. i. 332. not. 553. not. t. 555. not. u. 888. not. 926. not. 931. not. 930. not. gg. 1712. not.

– Kirchen-Ordnung 212. not. 347. not. 546. not. 1424. not. a. 1425. not. 1426. nott. 1427. nott. 1435. not. n. 1444. not. 1480.

1480. not. 1503. not. 1568. not. 1774. not. c.
Chur-Sächsische Landes-Ordnung de a. 1543. 346. 1443. not. a. 1480. not.
– – de a. 1550. 124. not. 125. not. * 327. not. h. 346. not. 357. not. 770. not. d. 828. not. d. 1326 not. 1593. not.
– – de a. 1555. 125. not. * 131. not. 217. not. * 10. 323 not. 349. not. 357. not. 495. not. 555. not. x 733. not. 770. not. d. 827. not. d. 828. nott. 1068. not. 1131. not. e. 1322. not. 1323. not. 1326. not. 1353. not. f. 1374. not. g. *
– – de a. 1582. 869. not.
– – derer Städe 131. not.
– Land-Tags-Beschluß, de a. 1602. 156. not. * 9
– Mandat, de a. 1605. 194. not.
– – de a. 1607. 194. not.
– – de a. 1616. 194. not.
– – de a. 1696. 194 not.
– – de a. 1708. den 21. Dec. 789. not.
Chur-Sächsisches Mandat, wie, in Berg-Sachen, zuverfahren 155. not. * 6. 156. not. † 6. 213. not. 231. not. 253. nott. 257. not. z. 389. not. 422. not. 570. not. 933. not. 1129. not. 1292. not. 1314. not. 1356. not. l. 1357. not. n.
– Neue Erledigung derer Landes-Gebrechen, de a. 1661. 133. not. 362. not.
– Ober-Amts-Patent 212. not. 213. not.
– Ober-Hof-Gerichts-Ordnung 138. not. †3. 318 nott. 328. not. 329. not. i. 553. not. t. 555. not. u. 926. not. 931. not. 932. not. gg. 1404. not. v.
– Ober-Lausitzische Amts- und Gerichts-Ordnung 1516. not.
– Policey-Ordnung, de a. 1612. 827. not. c. 828. nott.
– – de a. 1661. 125. not. 126. not. 144. not. 217. not. * 10. 346. not. 362. not. 382. not. 384. not. 451. 495. not. 503. not. 505 not. 525. not. 527. not. g. 555. nott. 745. not. 827. not. c. 828. not. d. 846. not. f. 899. not. h. 1044. not 1115. not. 1130. not. 1150. not. a. 1206. not. 1291. not. 1435. not. m. 1443. not. b. 1496. not. 1537. not. i. 1870. not. 2087. not.
Chur-Sächsische Policey-Ordnung, de a. 1662. 131. not.
– Post-Ordnung 125. not. 495. not. 496. not. 532. not. 552. not. q. 728. not. 770. not. c. 778. not. 1204. not. 1206. not. 2090. not.
– Proceß-Ordnung Alte 99. not. * 156. not. * 9. 164. not. * 26. 179. not. * 4. 217. not. * 9. 236. not. h. 239. not. 244. not. 247. nott. 249. not. 250. not. 253. not. u. 257. nott. 273. not. f. 275. not. m. 312. not. 327. not. h. 338. not. 387. not. 392. not. 393. not. 401. not. c. 402. not. 453. 472. & not. 516. not. 517. not. 531. not. 539. not. n. 555. not. u. 559. not. 568. 570. not. 660. not. 682. not. 778. not. 868. not. 873. not. 887. not. 892. not. 896. not. 898 not. h 899 not. h. 904 nott. 906. nott. 907. not. 908. not. r. 909. not. s. 910. not. 913. not. 915. not. 916. not. 920. not. 923. not. 926. not. 930. not. 931. not. 933. not. 941. nott. 942. not. 1002. not. 1047. not. c. 1068. not. 1075. not. 1076. not. 1115. not. 1123. not. 1143. not. † 1150. not. a. 1159. not. 1206. not. 1228. not. 1261. not. b. 1264. not. 1266. not. 1270. not. 1276. not. 1277. 1278. 1281. not. 1284. not. 1291. not. 1314. not. 1321. not. b. 1336. not. 1345. not. 1353. nott. 1355. not. 1357. not. n. 1365. not. 1373. not. 1374. nott. 1375. not. 1376. not. 1382. not. m. 1392. nott. 1393. not. h. 1394. not. k. 1399. not. m. & n. 1399. not. o. 1400. nott. 1404. not. v. 1408. not. 1511. not. 1514. nott. 1516. not. 1523. not. 1537. not. h. 1573. not. 1582. not. 1605. not. 1621. not. 1710. not. 1712. not. 1909 not. 2049. not. 2068. not. k.
– – Erläuterte 103. not. 110. not. 117. not. 118. not. 126. not. 145. not. 149. not. 150. not. 151. not. ** 152. not. 153. not. 154. not. * 5. 155. not. 156. not. * 9. 157. not. * 10. 158. not. * 11. 159. nott.

nott. 160. not. *16. 161. nott. 162. not. 163. nott. 164. not. *27. 165. nott. 166. not. *33. 167. nott. 168. not. 169. not. † 170. nott. 171. not. *4. 172. not. *6. 176. not. *1. 177. not. 178. nott. 181. not. *6. 184. not. *11. 194. nott. 197. nott. 212. not. 213. not. 217. nott. 218. nott. 231. not. 232. nott. 233. nott. 234. not. 235. not. 239. not. 241. not. 242. not. 244. not. 247. not. g. 248. not. r. 249. & not. 253. nott. 257. nott. 260. not. 265. not. 273. not. g. 274. nott. 275. not. m. 277. not. 280. not. 285. not. 302. not. 312. not. 318. not. 327. not. 329. nott. 334 not. 335. not. 337. not. 375. not. 380. not. 381. not. c. 384. not. 385. not. 386. not. 387. not. 388. not. 389. not. 392. not. 393. not. 394. nott. 400. not. 401. not. b. 402 not. 403. not. 404. nott. 419. not. 420. not. 421. nott. 462. not. 472. not. 503. & not. 505. not. 516. not. 517. not. 527. nott. 532. not. 539. not. n. 554. not. x. 563. nott. 564. not. 570. not. 660. not. 674. not. d. 681. not. i. 683. 686. not. 717. not. 746. not. 778. not. 817. not. 826. not. a. 827. not. b. 832. not. 868. not. 870. not. 872. not. 876. not. 879. not. 880. not. 882. not. 898. not. h. 899. nott. 902. not. 904. nott. 905. not. 906. nott. 907. not. 910. not. 911. not. 913. not. 915. not. 916. not. 920. sq. not. 922. not. 923. not. 927. not. 931. not. 933. not. 939. not. 940. not. 942. not. 1001. nott. 1030. not. 1047. nott. 1068. not. 1071. not. 1075. not. 1076. not. 1079. nott. 1089. not. 1115. not. 1123. not. 1129. not. 1130 not. 1131. not. d. 1135. not. 1137. not. 1143. not. † 1144. not. 1150. not. a. 1153. nott. 1166. not. 1190 not. 1206. not. 1211. not. 1228. not. 1241. not. 1242. not. 1243. not. 1244. not. 1245. not. 1249. not. 1261. not. b. 1263. not. 1264. not. 1265. not. 1267. nott. 1281. not. 1284. not. 1291. not. 1292. not. 1293. not. 1313. not. 1321. not. b. 1330. not. 1333. not. 1337. not. 1345. not. 1346. not. 1347. not. 1348. nott. 1352. not. 1353. not. f. 1354. nott. 1356. nott. 1357. nott. 1365. not. 1369. nott. 1370. not. 1371. not. 1373. not. 1374. nott. 1375. not. 1376. not. 1382. not. m. 1383. nott. 1391. not. d. 1392. nott. 1393. nott. 1394. nott. 1398. not. m. 1399. nott. 1400. nott. 1402. not. t. 1403. nott. 1404. not. v. 1405. not. 1444. not. 1500. not. 1503. nott. 1511. not. 1514. nott. 1573. not. 1582. not. 1605. not. 1611. not. 1621. not. 1622. not. 1632. not. 1643. not. 1663. not. 1679. not. * 1691. not. 1701. not. 1702. not. 1706. not. 1707. not. 1710. not. 1712. not. 1739. not. 1909. not. 1986. not. 2076. not.

Chur-Sächsisches Rescript de a. 1650. 138. not. †3

– – de a. 1661. 153. not. ††††

– Resolutio Gravaminum, de a. 1603. 91. not. 555. not. x. 883. not. 1221. not. 1261. not. b.

– – – de a. 1612. 125. not. 157. not. *10. 167. not. *34. 323. not. 327. not. a. 332. not. 381. not. h. 441. not. 532. not. 546. not. 547. not. 555. not. x. 570. not. 674. not. d. 733. not. 1206. not. 1374. not. g* 1399. not. p. 1605. not. 1611. not.

– – – de a. 1661. 126. not. 156. not. *9. 157. not. *10. 163. not. *25. 167. not. *34. 177. not. 232. not. c. 285. not. 318. not. b. 495. not. 527. not. g. 537. not. 883. not. 902. not. 933. not. 1131. not. e. 1221. not. 1327. not. e. 1353. not. f. 1357. not. l. 1370. not. 1371. not. 1374. not. g* 1382. not. m. 1383. not. b. 1392. not. f. 1433. not. k. 2043. not. 2047. not. e. 2089. not. 2090. not. 2091. not.

– Stempel-Papier-Mandat, de a. 1710. 217. not. *9

– Synodal-Decret 1239. not. 1433. not. k. 1443. not. b.

Chur-Sächsische Tax-Ordnung, de a. 1623. 131. not. 495. not.
– – de a. 1724. 840. not. c.
– Torgauischer Abschied 285. not. 323. not. 1131. not. e. 1143. not. * 1206. not. 1291. not. 1321. not. b. 1322. not. 1327. not. d. 1330. not. 1357. not. l.
– Torgauisches Ausschreiben 265. not. 327. nott. 332. not. 1123. not. 1150. not. 1870. not.
– Vorbeschieds-Mandat, de a. 1717. 285. not. 559. not.
– Wechsel-Ordnung, s. Leipziger Wechsel-Ordnung.
– Zinn Bergwercks-Ordnung 285. not.
Chur- und Fürstl. Brüderlicher Vertrag vom 22. April. 1657. 555. not. u
Cicero (*M. Tullius*) 9. 15. 58. 149. 192. 386. 565. 566. 655. 656. 858. 998. 1331. 1400. 1422. 1655. 1727. 1728. 1965. 2010. 2086. 2247
– Brutus 405. 743
– Epistolæ ad Atticum 1329
– de Natura Deorum 435. 446
– de Officiis 2. 434. 771. 1087. 1113. 1178. 1843
– Oratio, pro A. Cæcinna 366. 470
– – pro A. Cluentio 354. not. * 355. not. 499
– – pro M. Cœlio 1771
– – pro lege Manilia 17
– – pro Muræna 654
– – pro Quinto 665
– – pro Roscio Comœdo 229
– – pro S. Roscio Amerino 1091
– orationes, contra Verrem 423. 1751
– de Oratore 86. 581. 743. 1361
– de Republica 1571
– Topica 98. 435
Cironii (*Innoc.*) Animadversiones ad Jus Canonicum 26. 33. 209. 223. 224. 1417
– Paratitla, ad Decretales 1419
Cisnerus (*Nicol.*) 479
– ad Pandectas 471. 472. 475
Clemens *Alexandrinus* 51
Clerc (*Jean le*) du Bonheur & du Malheur, dans le Lotterie 924
Clerici (*Dan.*) Histoire de la Medecine 1659
Cluverius (*Philipp.*) 224
– Germania antiqua 225
Coccejus (*Henr. de*) 90. 91. 263. 307. 825. 858. sq. 946. 1231. 1254. 1276. 1532. 2092. 2116. 2255
– Jus Contractuum 1027
– Jus Publicum, s. Jurisprudentia publica 143. 1519. 1523. 2130
– Lauterbachius controversus 300. 303
– Diss. de Antichresi 1007
– – de Calculo Minervæ 2123
– – de Evocatione Sanctorum 96
– – de Rescindente & Rescissorio 431. 2265
– – de Sequestratione Feminarum 1086
– – de Testamentis Principum 2099
Codex Augusteus Juris Saxonici 124 not. 125. not. 137. not. 164. not. * 26. 167. not. * 34. 178. not. * 3. & 4. 184. not. †† 212. not. 213. not. 244. not. 273. not. f. 274. nott. 275. nott. 285. not. 302. not. 318. not. 320. not. 323. not. 324. not. 325. not. 327. not. g. 328. not. 332 not. 346. not. 347. not. 357. not. 380. nott. 393. not. 401. not. c. 441. not. 462. not. 495. not. 496. not. 505. not. 517. not. 532. not. 537. not. 539. not. n. 546. not. 551. nott. 552. not. q. 553. not. r. 556. nott. 570 not. 672. not. b. 674. not. d. 681. not. i. 731. not. b. 732. not. 734. not. 745. not. 760. not. c. 778. not. 795. not. 796. not. 817. not. 826. not. a. 827. not. c. 828. not. d. 838. 839. 840. nott. 843. not. 866. not. 867. not. 869. not. 873. not. 881. sq. not. 883. not. 899. nott. 908. not. r. 915. not. 922. not. 923. not. 927. not. 932 not. gg. 969. not. 981. not. 1010. not. 1030. not. 1044 not. 1053. not. 1054. not. 1064. not. a. 1065. not. c. 1068. 1071. not. 1079. nott. 1089. not. 1107. not. 1110. not. 1111. not. a * 1123. not. 1130. not. 1131. nott. 1150. nott. 1159. not. 1192. not. 1198. not. 1203. not. 1206. not. 1214. not. 1221. not. 1238. not. 1239. not.

not. 1241, not. 1242. not. 1243. not. 1244. not. 1245. not. 1246. not. 1249. not. 1251. not. 1266. not. 1322. not. 1323. not. 1327. not. 1328. not. 1340. not. 1347. not. 1348. not. b. 1353. not. c. 1356. not. l. 1357. not. n. 1364. not. 1365. not. 1369. not. c. 1370. not. 1371. not. 1373. not. 1374. not. g* 1376. not. 1382. not. m. 1390. not. 1391. not. d. 1398. not. l. 1399. not. p. 1402. not. u. 1404. not. v. 1424. not. b. 1426. not. e. 1432. nott. 1433. not. k. 1443. nott. 1444. not. 1489 not. 1496. not. 1500. not. 1514. not. c. 1528. not. 1573. not. 1593. not. 1605. not. 1611. not. 1613. not. 1694. not. 1701. not. 1703. not. 1710. not. 1712. not. 1734. not. 1870. not. 1910. not. 2035. not. 2043. not. 2047. nott. 2063. not. 2068. not. k. 2087. not. 2088. not. 2089. not. 2090. not. 2091. not.

Codex Justinianeus 35. 62. 64. not. 74. 79. 88. 113. 114. 130. not. ** 150. 169. 178. 205. 208-210. 214. 216. 221. 242. 253. 264. 281. 286. 288-290. 303. 304. 306-308. 310. 312-314. 316. 324. 326. 328. 331. 332. 334. 337. 338. 342. 344-346. 349. 351. 357. 358. 372. 374. 376. 377. 380. 383. 388. 395. 396. 409. 411. 416. 419-421. 424-426. 430. 433. 437. 438. 440. 442. 447. 448. 450-453. 458-461. 465. 466. 473. 476. 477-480. 490. 498. 507. 508. 511. 521-524. 531. 535. 542. 550. 553. 556. 560. 561. 574. 575. 579. 587. 592. 594. 599. sq. 601. 608. 611. 616-620. 624. 625. 629. 637. 639. 643. 649. 658. 672. 676. 678. 688. 711. 716. 721. 732. 740. not. 744. 745. 750. 782. 788. 793. 799. 800. 803. 808. 821. 823-825. 830. 843. 857. 867. 873-875. & not. 877. 879. 880. 883. 890. 894. 896. 911. 928. 929. 936. 940. 943-946. 950. 959. 962. 964. 966. 972. 979. 982. 990. 1002. 1007-1009. 1023. 1032. 1034-1037. 1039-1043. 1045-1048. 1053. 1056. 1060-1064. not. b. 1069-1072. 1075. 1077. 1086. 1091. 1110. 1112. 1118. 1125. 1144. 1146-1149. 1151. 1152. 1155. 1156. 1158. 1160. 1163-1167. 1169-1172. 1177-1180. 1182. 1183. 1185. 1186. 1188. 1189. 1193. 1195. 1197. 1200-1202. 1208. 1210-1214. 1216. 1217. 1219. 1221-1225. 1227-1230. 1234-1240. 1259-1263. 1265. 1268-1277. 1279-1283. 1285-1290. 1293. 1295-1300. 1302. 1305-1312. 1314-1321. 1324. 1326-1328. 1330. 1332. 1338. 1339. 1341. 1345. 1349-1353. 1355. 1361-1364. 1366. 1370. 1373. 1375. 1377. 1379. 1382. 1384-1386. 1389. 1390. 1392-1394. 1400. 1401. 1405. 1408-1411. 1426-1429. 1432. 1434. 1437. 1447. 1449. 1450. 1453-1455. 1471. 1489. 1490. 1493. 1495. 1497. 1498. 1500-1502. 1504. 1506. 1508. 1511. 1512. 1514. 1517. 1519. 1525. 1538. 1543-1549. 1553. 1554. 1557. 1568. 1570. 1572. 1574. 1576. 1578-1583. 1589. 1590. 1593. 1595-1599. 1602. 1605. 1606. 1610. 1612-1614. 1616. 1618-1627. 1629. 1634. 1635. 1637. 1640-1644. 1648. 1650. 1651. 1653. 1660. 1661. 1667-1669. 1671-1676. 1679. 1683. 1687-1697. 1700-1703. 1705. 1709. 1714. 1715. 1717. 1728-1730. 1732-1736. 1743-1746. 1748. 1749. 1751. 1755. 1756. 1758. 1760. 1765. 1772. 1778. 1780. 1783. 1786. 1787. 1793. 1795. 1797. 1798. 1800-1802. 1804. 1807. 1809-1811. 1817. 1818. 1824-1829. 1831. 1833. 1841. 1843-1850. 1852. 1853. 1856-1860. 1862-1864. 1867. 1869. 1871-1874. 1876-1882. 1884-1886. 1892. 1894. 1896. 1902. 1903. 1910. 1912-1915. 1917. 1918. 1923. 1927. 1943. 1947. 1953. 1955-1959. 1961. 1963-1967. 1969-1972. 1978. 1981. 1982. 1989-1992. 1994. 1996. 1999-2001. 2006. 2008. 2013-2016. 2018. 2021-2023. 2027. 2028. 2031-2034. 2039-2042. 2054. 2055. 2062. 2068. 2071. 2074. 2077. 2081. 2085. 2088-2090. 2093. 2094. 2099. 2112.

2112. 2115. 2122. 2126. 2129. 2141. 2144. 2145. 2147-2151. 2155. 2159. 2160. 2164. 2167. 2172-2174. 2180. 2182. 2185. 2189. 2194. 2196. 2204. 2205. 2207. 2208. 2213. 2215. 2218. 2219. 2223. 2224. 2230. 2231. 2235. 2237. 2239. 2241-2250. 2255-2258. 2260. 2266-2278. 2277. 2279
Codex Theodoſianus 96. 208. 210. 215. 230. 365. 446. 542. 543. 544. 1180. 1471. 1493. 1513. 1557. 1797. 1798. 2164. 2271
Cœſius ad Pandectas 1226
Colerus (*Matth.*) 1534. 2118
– Deciſiones Saxonicæ 1311. 1446. 1864
– de Proceſſu Executivo 28. 524. 1282
Collegium Argentoratenſe 191. 1124. 1279
Commodi, Imperatoris, & Marci Epiſtola generalis 821
Concilium Alvernienſe 1471
– Aurelianenſe III. 1471
– Carthaginenſe 1452
– Gangrenſe 821
– Lateranenſe 1477
– Meldenſe I. 1524
– Nicænum 1495
– Sueſſionenſe 208
– VI in Trullo 1471. 1474
– Turonenſe II. 1471
Connanus (*Franciſc.*) 261
– Commentar. Juris Civilis 1742
Contradi (*Franc. Carol.*) Diſſ. de Diis, Heredibus 1800
Conringius (*Hermann.*) 5. 444
– Differt. de Antiquitatibus Academ. 550
Conſtitutio Alberti I. 431
– Caroli IV. 96
– Friderici II. 96
– Sigismundi 96
Conſtitutiones Magdeburgenſes 92
– Neapolitanæ 1529
Contius (*Anton.*) 208
– ad Inſtitutiones 655
– Lectiones ſubſecivæ 601. 2195
– Opera 1722
– de Pactis futuræ ſucceſſionis 1722
Copus (*Joann.*) de Fructibus 639
Cornelius Nepos 341. 856. 1063
Corpus Juris 35. 51
– – Auguſteum, v. Codex Auguſteus.
Corſi (*Raynald.*) Indagationes Juris 599
Cortreji (*Adam.*) Diſſ. de Action. Perſ. in rem ſcript. 763
Coſta (*Janus a*) 474. 479. 619. 1533. 2169. 2184
– Commentarius, in Decretales 115. 136. 137. 218. 323. 366. 372. 374. 376. 380. 396. 404. 421. 465. 473. 485. 508. 509. 516. 529. 531. 533. 542. 543. 545. 548. 549. 558. 559. 566. 571. 601. 612. 680. 858. 1585
– in Inſtitutiones & LL. XII. Tabb. 1. 230. 269. 378. 384. 453. 601. 609. 616. 1666. 1727. 1746
Cruſius de Judiciis 2253
– Diſſ. de Neceſſitate habendi Curatores, apud Romanos 1700. 1701
Cujacius (*Jacob.*) 14. not. ** 115. 147. 288. 300. 474. 498. 542. 566. 594. 601. 616. 646. 672. 712. 744. 793. 818. 851. not. 953. 974. 1030. 1088. 1232. 1505. 1513. 1663. 1677. 1816. 1836. 2152
– Commentarius, ad Africanum 988
– Commentarii ad Codicem 1366
– – ad Jus Canonicum 545
– – ad Jus Longobardicum 1129
– Obſervationes Juris 33. 165. 189. 221. ſq. 230. 251. 255. 258. 372. 400. 405. 500. 508. 565. 581. 587. 631. 891. 893. 974. 1078. 1413. 1638. 1762. 1815. 1843. 1925. 2124
– ad Pandectas 439. 1142
– Paratitla 11. 12. not. * 173. 334. 337. 376. 657. 1336. 1878. 2149
– Reſponſa Papiniani 522
– ad Sententias Pauli 372. 601
Cuperus (*Gisbert.*) de Elephantis 320
– Obſervationes 1450
Curicke de Privilegiis 2120
Curtii (*Jacobi*) Conjecturæ 566
Cypræus (*Paul.*) 1436
– de Sponſalibus 1428
Cyprianus 2004

D.

Daciet (*Anna*) Remarques, sur Plaute 1413
– Terence 48. not.
Dallæus (*Joan.*) de Confessione Latinorum auriculari 1397
Damiani de Honestis (*Petr.*) 1463. 1475. 1477. 1478
– Opera 1475. 1476
Daniel (*P. Gabr.*) Histoire de la France 1521. 1591
Dartes (*Joan.*) 1464
– ad Decretum Gratiani 1466. 1473
– Commentarius, ad Jus Canonicum 1417
Dattius (*Jo. Phil.*) de Pace publica 473. 476. 487. 527
Davieſii (*Joan.*) Lexicon Cambro-Celticum 487
Decretales, v. Jus Canonicum.
Deduction, von Mindelheim 2166
Deliberationes Saxonicæ 186
Delphini (*Hieron.*) Eunuchi conjugium 1447
Demades 18
Demosthenes 579
Denis de Simonia 2247
Diecmannus ad Gloſſas Rhabani Mauri 487
Digeſta Juris Romani 5 not. * 38. 41. 46. 61. 92. 93. 96. 97. 104. 110-115. 130. not. ** 132. not. 137. 147. 158. 161-168. 173-176. 180. 189-191. 199. 200. 208-210. 221. 222. 230. 243 250. 251. 254. 255. 258. 261. 264. 268. 270. 272 279. 281. 287. 288. 290. 296-301. 303. 305-307. 308. 311. 312. 318-320. 322. 323. 325-331. 334. 340-342. 344. 345. 348-350. 361. 363. 371. 374-377. 379. 380. 383. 389. 395-397. 401. 402. 404-409. 411-413. 415. 420. 421. 423. 425-427. 429-434. 437-440. 442. 443. 446-462. 464-469. 471. 474-480. 483. 485. 489. 490. 492. 494. 496. 500. 505-508. 513. 520-524. 528. 529. 535. 557. 559-561. 563. 566. 570. & not. 574. 577. 579. 581. 583. 585. 590. 592. 600. 601. 603. 604. 607. 611. 612. 614. 616-621. 623. 624. 626. 627. 629-638. 640-642. 645. 646. 648. 650. 651. 654. 657-659. 661. 672. 689. 692. 697. 701. 706-710. 713. 716. 717. 720. 721. 728. 730. 732. 735. 736. not. 737. 738. 740. not. 742-744. 746-751. 753. 759. 762-767. 772-774. 776. 778. 779. 781-783. 785. 786. 789. 792. 794. 797-802. 806. 808-811. 813. 819-821. 824. 825. 831. 833. 834. 841. not. 843. 844. 848. 851. not. 857. 865-867. 880. 883. 890. 893-895. 899. 906. 913 915. 925. 928. 930. 934. 936-940. 944. 945. 948-951. 954. 964. 966-968. 970. 972. 975-978. 982-988. 990-994. 996-1003. 1005. 1006. 1008. 1010-1015. 1017-1024. 1026. 1028. 1030-1043. 1049-1059 1061-1064. 1067-1074. 1076-1078. 1080. 1081. 1083-1087. 1089-1095. 1098-1101. 1103-1106. 1109-1112. 1114. 1117. 1119-1122. 1127. 1128. 1135-1138. 1141-1143. 1145-1148. 1151-1153. 1155. 1163-1179. 1181. 1182. 1184-1190. 1193. 1195-1197. 1199. 1203. 1207-1221. 1223-1230. 1232. 1234-1240. 1251-1254. 1261-1263. 1265-1269. 1271-1279. 1281-1284. 1287-1290. 1293-1321. 1324. 1325. 1331. 1332. 1334-1341. 1343. 1345. 1347. 1349. 1350. 1359 1360. 1362. 1365. 1368. 1373. 1376. 1379. 1383-1390. 1392-1395. 1405. 1407-1413. 1416. 1427-1430. 1435. 1437. 1439. 1446. 1448. 1449. 1453-1455. 1468. 1473. 1480. 1487. 1488. 1495. 1497. 1498. 1500-1502 1504-1512. 1514. 1518. 1522. 1539. 1541. 1542. 1544-1555. 1557-1561. 1569. 1570. 1574-1591. 1593. 1595-1603. 1605. 1606. 1608. 1609. 1611. 1612. 1614-1616. 1618-1630. 1634-1644. 1646-1649. 1651-1658. 1660-1678. 1680-1690. 1692-1701. 1703. 1705. 1709. 1717. 1722. 1729. 1733. 1735. 1744-1747. 1749-1752. 1754. 1755. 1757. 1759. 1760. 1763. 1765. 1772. 1776. 1779-1783. 1787. 1788. 1790. 1792. 1795. 1801-1804. 1807. 1809-1812. 1815-1824. 1827-1831. 1833.

1833. 1835-1841. 1844-1859. 1865-1869. 1871. 1873. 1875-1888. 1891. 1892. 1894-1906. 1908-1912. 1914-1951. 1953. 1956-1964. 1967. 1969-1971. 1976. 1977. 1980-1986. 1989-1992. 1994. 1995. 1997-2004. 2007. 2009. 2011-2014. 2016-2026. 2028-2034. 2041. 2056. 2065. 2071. 2073-2087. 2090. 2150. 2212. 2218. 2219. 2222-2224. 2232. 2234. 2237. 2239. 2241. 2244. 2255. 2272

Dio Caſſius 208. 216. 224. 743. 1796. 1966. 2218. 2266

Diodorus Siculus 485

Dionyſii (*Halicarnaſſ.*) Antiquitates Romanæ 63. 75. 739. not. 1506. 1556

Dithmarus (*Juſt. Chriſtoph.*) 892. 2243

Dodwelli (*Henr.*) Prælectiones ad Spartianum 23. 80. 82

– Diſſert. de uſu cycli Callipici civili 224

– – de antiquis Romanorum cyclis 225

Dolabella, rei agrariæ ſcriptor 794. not.

Donati (*Ælii*) Commentarius ad Terentii Eunuchum 1415

– Differentiæ vocum 1414

Donellus (*Hugo*) 356. 374. 532. 662. 917. 1096. 1173. 1276. 1518. 1519. 1860. 1956. 2169

– Commentarii Juris Civilis 366. 427. 471. 635. 684. 2175

– de Duplo 1318

– ad L. 2. Cod. de Uſur. 1186

– de eo, quod intereſt, & de Condictione Triticiaria 974

– Opuſcula Poſthuma 27. 684. 1743. 1864

– de Pactis 259

– de rebus creditis 937

– de Rebus Dubiis 1953

Doviatii (*Guil.*) Enarratt. in Reſponſa JCtor. Natural. 648

Drelincourt (*Carol.*) de Tempore Partus 55. not. *

Duarenus (*Franc.*) 145. 479. 889

– Animadverſiones 146

– Diſputationes Anniverſariæ 148. 723

– Excerpta ex Galeno de Aſſe 1805

– Pandectæ 601

Duckeri (*Andr.*) Opuſcula veterum JCtorum 426

Duirma (*Petr.*) Libri Conjecturalium Juris Civilis 1076

E.

Eccard (*Jo. Georg. von*) 151. 1131

– ad Catecheſin Theotiſcam 128. 348. 360

– ad Legem Salicam 123. 128. 134. 135. 136. 156. 170. 185. 195. 222. 226. 317. 346. 347. 478. 2250. 2255

– ad Leges Francicas 208. 209

Eck (*Cornel. van*) Diſſ. de Quota litis 334

Empereur (*Conſtantin l'*) Leges forenſes Judaicæ 2191

Enenckel (*Georg. Accacius Baro de*) de Privilegiis 41

Ennii Fragmenta 1413

Ennodii Vita S. Antonii 205

Epicurus 8. 1657

Eſchenbachii (*Andr. Chriſtoph.*) Diſſ. de Tabellionibus, Notariis & ſcribis publicis 1368. 1633. 1690

Eſcobar (*Franc. Munoz de*) de rationibus adminiſtratorum 1682

Eſpeiſſe (*Anton. d'*) de Juribus, ex dominio quodam eminenti, competentibus 1452

– Opera 1452

Eſpen (*Bernh. von*) Jus Eccleſiaſticum 1422

Evremont (*Carl de St. Denis de St.*) 269

Euripidis Medea 1557

Euſebius 543

Excerpta Leibnitiana 487

Eyben (*Hulderici ab*) Comment. ad Inſtitutiones 88

– Electa Juris Feudalis 88

– Opera 1709

– Diſſ. de Tutela feminea 1709

F.

Faber (*Anton.*) 288. 1947. 2189

– Decades Errorum 1798

– ad Pandectas 635. 640. 1125

– Rationalium Libri 304. 477. 643. 1297. 1871

Fabri (*Baſil.*) Lexicon 1594

Faber (*Jacob.*) de Alimentis 299

Fabri

Fabri (*Petr.*) Libri Agonisticorum 340
– de Regulis Juris 278. 2159. 2280
– Semestria 122. 340. 395. 1030. 1803. 1813. 2242
Fabretus (*Raphaël*) 258. 1450. 1590
– de Aquæductibus 2154
– Inscriptiones 457
Fabrottus (*Carol. Annib.*) 1471
– de justo partu, s. de partus humani tempore 55. not. * 56. 224
– de vita & honestate Clericorum 824. 1660
Fabrottus (*Hannib.*) ad Paraphrasin Theophili 79. not. **
– Notæ, in Paratitlon Marani 974
Farinaceus 291
Fason, Italus, auctor Constitutionum Criminalium 2191
Faustus, rei agrariæ scriptor 794. not.
Felden (*Joan. a*) 430. 2238
– de Arte interpretandi 959. 1409
– Notæ, ad Grotium 2155
Feltmannus (*Gerh.*) de Juramento perhorrescentiæ 513
– Jus Georgicum, de inclusione animalium 770. 775
Felwinger (Prof. Altorf.) 2197
Ferrarius (*Octav.*) de Mimis & Pantomimis, a Jo. Fabricio, denuo edit. 1769
– de re vestiaria 1812. 1813
Ferretus (*Æmil.*) 300
Festus 149. 204. 209. 934
Finckelthausii (*Sigism.*) Observationes 627. 887. 1454. 1528. 1782. 1785. 1787. 1854. 1953. 2012. 2017. 2044
Finsterwalder (*Benedict.*) Observationes 2051
Fleury (*Claude*) 119. 120. 121. 2191
– Historia Ecclesiastica 544. 545. 549. 558. 825. 1476
– Institutions du Droit Ecclesiastique 545
Florens (*Franc.*) 1419
– Commentarius, ad Jus Canonicum 1417
– de Solutionibus 2184
Flörke (*Henr. Ern.*) 1935
Florus 12
Foquellinus (*Anton.*) de Vulgari & Pupillari Substitutione 1807
Formulæ Lindenbrogianæ 156
Fornerius (*Guil.*) 222. 264. 448. 2270
– Comment. ad Tit. de Verb. Signif. 51. 54. 98. 193. 215. 225. 401. 406. 633. 2241. 2280
– Selectionum Juris Libri II. 39. 521 551. 1472. 1751. 1884. 2037. 2102. 2271
Fornerius (*Rudolph.*) 51
– Res Quotidianæ 94. 358. 468. 1499. 1555. 1800
Fragmenta Legum Rhodiorum navalium, Gr. Lat. 1016
Francke (*Joan. Christoph.*) Institutiones Juris Cambialis accuratæ, ex optimis, cum Germaniæ, tum exterorum, ordinationibus, concinnatæ 1240
Francofurtensis Reformatio, *v.* Reformatio.
Franzkius (*Georg.*) de Compensationibus 1067
– Commentarius, ad Pandectas 1067. 1208. 1210. 1212. 1213. 1308. 1316
– Diss. de Evictione, commentario, ad Pandectas, annexa 1308
– Resolutiones 529. 564
Freherus (*Marquard.*) 549. 586. 1847
– Commentarius, in Constitutionem Adolphi 2105
– de Fama & Infamia 292. 351. 354. & not. ** 359. 1199
– Jus Græco-Romanum 1017
– Parerga Juris 51. 148. 648. 1425. 1792. 1832. 1866. 2237. 2257
– Sulpitius 1593
– Diss. de consensu patris in nuptias 1425
Fresne (*Carol. du*) v. Cange.
Friderici Imp. Authentica 451
Friderici II. Authentica 333
Fritsch (*Abasv.*) vom Gast-Rechte. 530
Frontinuus (*Jul.*) rei agrariæ scriptor. 795. not
Fuchs (*Joan.*) de Inventariis 714
Fulgosius (*Raphael*) ad Pandectas 567

Fürſtenau de rebus expeditoriis & de Gerada 2048

G.

Gailius (*Andr.*) 1515. 2259
– Obſervationes 205. 310. 329. 397. 482. 554. 599. 611. 917. 930. 1005. 1719. 1721. 1744. 1890. 1978
Gajus (*Titius*) JCtus 1794
Galenus (*Claudius*) 59. 443
– de Aſſe 1805
– Commentarius ad Libr. Epidemiorum 224
Galvanus (*Marc. Aurel.* ſ. *Alexand.*) 744
– Diſſertatt. de Uſufructu 702. 742. not. 743
Gaufredi Vindocinenſis Epiſtolæ 226
Gebauer (*Georg. Chriſt.*) Diſſ. inaug. de Succeſſione, inter ingenuos, Jure ſangvinis, ab inteſtato Civili 2034. 2056
Gellius (*Aulus*) 654. 655. 872. 1363. 1728
– Noctes Atticæ 54. 77. 106. 221. 223. 261. 342. 365. 499. 653. 655. 1415. 1437. 1439. 1441. 1556. 1570. 1571. 1657. 1722. 1726. 1933. 2086. 2198
Gendre (*le*) 543
Gentilis (*Alber.*) de diverſa temporum appellatione 222
– de Nuptiis 1413. 1466
– de Verborum Significatione 2280
Gentilis (*Scipio*) 471
– de Actoribus & Spectatoribus fabularum non notandis 341
– de Alimentis 298. 1670
– in Apolog. Apuleji 340
– de Bonis maternis 2039
– de Donatione, inter virum & uxorem 1531. 1552
– de Erroribus Teſtamentorum, a Rebhanio, editus 1800
– Orationes Principum 22
– Parerga 322. 775. 1659
– Tract. in Epiſtolam Pauli ad Philemonem 821
– de Transactionibus 299
Giphanius (*Hubert.* ſ. *Obert.*) 243. 244
– ad Codicem 372. 1513
Giphanii (*Hubert.* ſ. *Obert.*) Jurisprudentia Romana 235. 243
– de Ordine Judiciorum 252
– de Remediis, ex L. Diffamari &, ex L. Si contendat 561
– Diſſ. de bonis paraphernalibus & receptitiis 388
Glaſey (*Adam. Frid.*) Diſſert. Epiſt. de Tutela Pactitia, oder Vormundſchaft, ſo, aus Zuſagen, entſtehet 1664
Gloſſa Juris Romani 425. 515. 629. 639
– des Land-Rechts 968. 2062
– des Sachſen-Spiegels 481
– des Weichbildes 514. 1302
Gloſſæ Saxonicæ 128. 431
Godwin (*Thom.*) Moſes & Aaron 2226
Gœddeus (*Jo.*) 148. 441. 2173
– de contrahenda & omittenda Stipulatione 868
– de rebus creditis & Mutuo 1080
– de Sequeſtratione poſſeſſionum & fructuum 1080
– ad Tit. de V. S. 57. 148. 566. 633. 2280
Gœſii (*Wilh.*) Scriptores rei agrariæ Legesque variæ 733. 793. ibid. ſq. not. b. 831. 832
Goldaſti (*Melch.*) Epiſtolæ Philologicæ 661
– Res Alemannicæ 514. 518
Goltpertus (Prof. Francofurt.) 2204
Gomez 2004
Goris (*Lambert.*) Adverſaria Juris ſubciſiva 1155
– Commentatio, ad XXIII. priores Titulos reformatæ conſvetudinis Velaviæ 1155
– Notæ, ad Frid. a Sande Tract. de Effeſtucatione 1337
Goslariſche Geſetze 156. 170. 215
Gothofredus (*Dionyſ.*) ad Leges XII. Tabb. 14. not. ** 654. 2108
– Notæ, ad Nov. XXXIX. 55
Gothofredus (*Jacob.*) 220. 358. 586. 587. 793. 943
– Animadverſiones Juris Civilis 144. 174

Gothofredus (*Jacob.*) ad Codicem 1341. 1746
– – – Theodosianum 215. 230. 341. 342. 377. 446. 543. 557. 585. 740. not. 1505. 1692. 1852. 2165. 2172. 2212. 2239. 2280
– ad Digesta 38. 57. 340. 633. 776. 1008. 1083. 1215. 1225. 1695. 2082. 2201. 2280
– ad Leges XII. Tabb. 13. not.* 14. 14. not.**
– ad Legem Majest. 2135
– Manuale Juris 48. 89. 499. 786. 1259
– ad Regulas Juris 276. 418. 574. 1956
Grævius (*Jo. Georg.*) in Officia Ciceronis 1843
– Thesaurus Antiquitatum Romanarum 9. not.** 61. 581. 784. 2154
Graff. (*Mich.*) 1934. 2121
– Collationum Jur. Civ. Romani, cum Recess. Imper. Rom. Germ. in spec. cum Ordinatione Criminali Imp. Caroli V. maxime per differentias principes, Sectiones XX. Acc. Positiones controversæ, ad IV. Institutt. Libros 949. 963. & ibi not. 1325. 1605. 1919
Gratianus 543
– Decreta 588. 1475
Gravina (*Jan. Vincent.*) 25, 148. 586. 2224. 2231
– Commentarius, ad LL. XII. Tabb. 1700
– de Imperio Romano 2270
– de Legibus & SCtis 443
– de Origine & Fatis Jurisprudentiæ Romanæ 1609
– Origines Juris Civilis 1616. 1700. 2199
Gregorius Magnus 2258
Gregorii Turonensis Historia Francorum 544. 558
Gribnerus (*Mich. Henr.*) 199. 295. 350. 432. 591. 592
– Opuscula 2254
– Processus Judiciarius 199
– Differt. de His, quæ, ex Jure Protestantium matrimoniali, ad reliquias Sacramenti, perperam referuntur 294
Gribneri (*Mich. Henr.*) Differt. de Jure Principum Imperii restituendi famam 352
– – de Jure reservandi Famam 363
– – de Querela inofficiosi fratrum 1776
Grœnewegen (*Sim. à*) de Legibus abrogatis 1237. 1341
– de Satisdatione Tutorum 1691
Gronovius (*Jac.*) 743
– Notæ ad Gellium 1571
Gronovii (*Jo. Frid.*) Annotationes, ad Gellii Noctes Atticas 1413. 1571
– Notæ, ad Grotium, de Jure Belli & Pacis 793
– Observationes 1411
– Tr. de veteri pecunia, cui annexus Tr. de Sestertio 1326. 1806. 2095
– Diss. de Lege Regia 34. 796
Grotius (*Hugo*) 4. 14. 152. 261. 267. 321. 417. 425. 506. 653. 899. 974. 1022. 1115. 1207. 1725 2100. 2104. 2106. 2108. 2187. 2216. 2255. 2267
– Apologeticus 2256
– de Architectura navali 1013
– Epistolæ ad Guilielm. Grotium 260. 2172
– Florum Sparsio 14. 50. 308. 477. 499. 508. 579. 1017. 1363. 1414 1749
– de Jure Belli & Pacis 313. 406. 473. 477. 652. 664. 780. 787. 793. 796. 868. 1206. 1438. 1450. 1588. 2065. 2268
– Manuductio, ad Jurisprudentiam Belgicam 57. 1013. 1020. 1107
– Dissertatio, de Jure Consvetudinario 30
Gruteri (*Jani*) Inscriptiones 835. 973. 1813
Gryphiander (*Joan.*) de Weichbildis 518
Gudelinus de Jure novissimo 131. not.
Guilbertus 2156
Gundlingiana 5. not.** 6. 7. not. 8. not. 9. not.* 17 not. 23. not. 24. not. 29. not. ** 75. not. 78. 81. 126. not. * 146. not. ** 147. 151. 160. 175. 206. & not. 220. & not.* 14 b. 221. 222. & not.* 17. 264. 270. 278. 341. 348. 353. 370. 460. 554. 586. 656. not. 664. not. d. 671. 712. 742. & not. 751. 774. 884. not. 888. 908.

908. 925. 952. 955. 979. 1078. 1088. 1094. 1108. 1117. 1120. 1152. 1154. 1156. 1264. 1277. 1350. 1401. 1402. 1411. 1412. 1421. 1438. 1440. 1441. 1445. 1450. 1453. 1463. 1464. 1468. 1471 1473. 1479 1499. 1503. 1534. 1556. 1572. 1635. 1636. 1639. 1741. 1814. 1902. 1927. 1950. 1951. 1963. 2086. 2101. 2103. 2111. 2165. 2255

Gundlingius. (*Nicol. Hieron.*) 775. 1157

– Diſcours, in Cocceji Jus Publicum 130. not.*

– – in Jus Naturæ 8. not. 63. 263. 663. not. 772. 952. 1009. 1115. 1200

– Exercitationes Academicæ 766. not. 963. 1174. 1260. 1311. 1315. 1337. 1416. 1424. 1431. 1434. 1440. 1508. 1519-1521. 1523. 1524. 1529 1558. 1565. 1591. 1592. 1671. 1722. 1773. 1794. 1799. 1831. 1852. 1868. 1899. 1924 1935. 1938. 1954. 1973. 1996. 2004. 2049. 2081

– Jus Naturæ & Gentium 175. 263. 406. 663. 1556. 2099

– Lectiones ad Jus Naturæ & Gentium 6. 7. 423

– Logica 49. not.*

– Otia 923

– Prælectiones, ad Jus Feudale 23. 81

– Prota Digeſtorum 4 19 23 36. 50. 62. 85. 105. not. 120. 127. 138. not. †3. 144. 145. 152 158. not. *11 161 166. 195 220. 243. 249. 257 278. 316. 324. 359. 383. 406. 407 437. 480-482. 1657. 1868. 2269

– Teutſche Anmerckungen 687. not.

– Via, ad Veritatem Moralem 1835

– Diſcours, in viam, ad veritatem Moralem 1835

– Vita (Hiſtoriæ Litterariæ annexa) 95. 126. not. 134. not. † 146. not. 220 not. *14b. 460. not. 656. not. 670. not. 687. not. 742. not. 821. 834 884. not. 889. 923. 926. 955. 979. 1004

– Diſſ. de Actionibus bonæ fidei & ſtricti juris 2169

Gundlingii Diſſ. An nobilitet venter? 82. 86. 1501. 1502. 2271

– – de Concilio Gangrenſi 821

– – de Efficientia Metus 419-421. 423-427. 429. 432. 2195

– – de Emtione Uxorum, Dote & Morgengaba 68. not.** 138. 1311. 1416. 1424. 1434. 1440. 1493. 1517. 1519. 1521. 1523-1525. 1529-1536. 1592. 2049. 2081

– – de Feudis Vexilli 135

– – de Henrico Aucupe 486. 2044. 2046

– – de iteranda reviſione Actorum 401. 2260. 2265

– – de Jure oppignorati territorii 1004. 1260

– – de Litis Conteſtatione, commoda plerumque, incommoda nunquam 167. 189. 565. 566. 570. 574. 576. 577 766. 812. 1315. 1337. 2139. 2170-2173. 2182. 2202

– – majorem, à feminis, quam à viris, requiri caſtitatem 1431. 1490. 1493. 1496 1558. 1565 1773. 1799

– – de Principe, herede, ex Teſtamento Civium 24. not. 1722. 1723. 1783. 1794. 1795. 1798. 1838. 1868. 1954. 1996. 2004

– – de Quintilio Varo 2257

– – de Renunciatione hereditatis filiarum illuſtrium 2049. 2050

– – Singularia capita, de Transactionum ſtabilitate & inſtabilitate, continens 282. 283. 286. 301-304. 306-308. 311-313. 862. 901. 1166. 1671. 1935

– – Singularia ad Leg. Jul. de Crim. Majeſt. 342. 346. 347. 1385. 1389. 1799. 2215. 2218. 2232

– – de Transactione, Teſtamenti tabulis non inſpectis 282. 300

– – de Transmiſſione Actorum, in Legibus Imperii, permiſſa 463

– – de C. Trebatio Teſta, ab injuriis, liberato 762 1081. 1174. 1591. 1899. 1924. 1925. 1930. 1938. 1973. 2111

Gund-

Gundlingii Diss. de Universitate delinquente ejusque pœnis 700. 1852
– – de Usu practico Actionum b. f. & stricti Juris 856. 858. 859. 860. 963. 1996. 2019
Guntheri Ligurinum, de utriusque regni civitatibus 540
Gutherius (*Jac.*) de Jure veteri Pontificio Rom. 9. not.** 93. 95
– de Jure Manium, s. de ritu, more & legibus prisci funeris, cum Tract. de Orbitate toleranda 95. 834. 2204

H.

Hæriotus, v. Hereotus.
Hahnius (*Henr.*) 512. 539
– de Beneficio Inventarii heredis 714
– de Jure Rerum & Juris, in Re, Speciebus 101. & not.
– ad Wesenbecium 972. 1065. 1281. 1430
Haloander (*Gregor.*) ad Pandectas 408
Hambergeri (*Laur. Andr.*) Excerpta ex Thomasii, Gundlingii & Strauchii Dissert. de Jure oppignorati territorii 1004. 1260
– Diss. de Jure incendii apud Romanos 2239
Hammeri Diss. de Adjecto 2173
Hardt (*Herm.* von der) Dissert. de Juramento, per carpum dextræ 266
Harmenopulus 1471
Harpprecht Junior 85
Harpprecht (*Stephan. Christoph.*) 1260
Hartknoch (*Christoph.*) Origines Pomeranicæ 556
Havemann (*Mich.*) 1485
Heideggerus (*Joan. Henr.*) 2191
– Tumulus Concilii Tridentini 1477
Heideri (*Valent.*) Acta Lindaviensia 1038
Heigius (*Petr.*) 294. 2118. 2221
Heineccius (*Jo. Gottl.*) 581. 1504. 2276
– Commentarius, ad L. Jul. & Pap. Poppæam 1655
– Præfatio, ad Observationes Bynckershœckii 1954
– Syntagma antiquitatum Romanarum ad Institutiones 654. 1438. 1439. 1505. 1763. 1843. 1894
– Diss. de levis notæ macula 358. 581. 586
Heineccii (*Jo. Mich.*) Antiquitates Goslarienses 156. & not.* 7. 233
Helmoldi Chronicon Slavicum 224. 485
Hennebergische Statuta 367
Hepping de Jure Insignium 348
Heraldus (*Desid.*) 739. not. 864. 1059. 1375. 1875
– Observationes ad Jus Atticum & Romanum 351. 358. 400 412 468. 469. 476. 480. 1747
– Observationes & Res judicatæ 126. 137. 308. 2041. 2249
– Res & Quæstiones Juris quotidiani 67. 740. not.
– de Rerum judicatarum auctoritate 126. 350. 351. 352. 464. 580. 605. 1295. 1296
Herbay (*Thom.*) Res quotidianæ 620
Hereoti chartæ perantiquæ 2043
Hering (*Anton.*) de Fidejussione & Fidejussoribus 1059. 1064
Herodianus 540. 586
Hertius (*Joh. Nicol.*) 88. 369. 863. 1156. 1723
– Histoire de Commercé & de Navigation 2277
– de Inspectione Oculari 51
– Notæ, ad Pufendorfium, de Jure Naturæ & Gentium 261. 359
– Notitia regni Franciæ veteris 129
– Notitia veteris Germaniæ 205
– Opuscula 66. 412. 1504. 2152. 2229
– Paræmiæ Juris 266. 284. 317. 345. 362. 471. 680. 807. 989. 2108. 2260
– Politica, s. Prudentia Civilis 123. 953
– de reciforio 2265
– de variis Consultationibus, Legibus & Judiciis Germanicis 114. 123. 134. 566
– Diss. de fratris Germani querela inofficiosi adversus quoscunque 580. 586. 597
– – de Lytro 2268
– – de Matrimonio putativo 66. 1504. 1560. 2229
– – de ortu & progressu specialium Rerumpubl. in Germania 129

Hertii (*Jo. Nicol.*) Diſſ. de Prælegatis 85
– – de Superioritate Territoriali 62. not. 486. 2109
– – de Werigeldio, vom Wehr-Gelde 780
Heſſel in Ennii Fragmenta 1413
Heumanni (*Chriſtoph. Aug.*) Diſſ. de avtochiria veterum 2257
Hieronymus 224
– ad Furiam Camillam 1494
– ad Jovianum 1452
Hildebrand (*Henr.*) de Finium Provincialium & Publicorum Viſitatione 795
Hiller (*Chriſt. Henr.*) Diſſ. Figmentum Tutelæ ſpeciei quartæ Pactitiæ, ſ. Conventionalis 1664
Hilliger (*Oſwald.*) ad Donellum 521
Hipparchus 221
Hippocrates 55. 443
Hiſtoire Scandaleuſe 1798
Hobbes (*Thom.*) 886. 893. 943. 1395. 1835. 2278
– de Cive 4. not.
– Leviathan 266
Hochmanni (*Henr. Chriſtoph.*) Diſſ. de Benedictione Nuptiarum 1444
Hœffer Diſſ. de revocandis Donationibus 2096. 2098
Hœping, ſ. Hœppingk, (*Thedor.*) de priſco & novo Jure Sigillorum 1379
Hoffmann (*Caſp.*) de Peſte 1861
Hofmanni *Chriſt. Gottfr.*) Hiſtoria Juris Juſtinianei 470
Hombergk zu Vach (*Joan. Frid.*) 858
Homerus 1109
– Odyſſea 775
Hopp (*Joach.*) 1490
– Commentarius ad Inſtitutiones 1750
Horatius 351. 484. 1935
– Epiſtolæ 1441
– Satyræ 146. & not.* 484. 1771. 1832. 1955
Hornii (*Caſp. Henr.*) Diſp. de Confirmatione Statutorum municipalium 131. not.
– de Jure diei triceſimi, in Saxonia 1869. ſq.
Hornii (*Caſp. Henr.*) Diſſ. de Civitatibus 2132
Hotomannus (*Anton.*) 1436
– de veteri ritu nuptiarum & Jure connubiorum 1411. 1418. 1499 1537
Hotomannus (*Franciſc.*) 1413. 1513. 1547
– Epitome Juris 508
– de Jure Dotium 1507
– de Nuptiis 1453
– Obſervationes 508. 1939
– de Sponſalibus 1412. 1415
– de veteri ritu nuptiarum & Jure connubiorum 1411. 1537
Hottingeri Notæ in Godwini Moſen & Aaronem 2226
Huberus (*Ulric.*) 322. 399. 421. 501. 522. 527. 647. 671. 702. 939. 951. 965. 1348. 1412. 1591. 1599. 1776. 1780. ſq. 1820. 1833. 1886. 1888 1953. 2089. 2111. 2114. 2115. 2152. 2186
– Caſus enucleati 301
– Digreſſiones 1727
– de Jure Civitatis 59. 479. 1985
– de Jure Liciti 280
– Poſitiones 101. 1781. 1885
– Prælectiones ad Inſtitutiones 93. 94. 247. 706. 775. 776. 791. 893. 1029. 1091. 1174. 1746. 1885. 2151
– Prælectiones Juris Civilis 1793
– Prælectiones ad Pandectas 145. 280. 384. 426. 525 557. 597. 621. 622. 634. 642. 648. 706. 708. 730. 741. 806. 917. 935. 938 952. 972. 1016. 1021. 1344. 1508. 1510. 1514. 1517. 1519. 1746. 1937. 1970. 1985. 2007. 2034. 2065. 2079. 2229
– de Prætorio 2211
– Diſſert. Tranſactionem, ſuper relictis, in Teſtamento, tabulis non inſpectis, invalidam eſſe 300
Hugo, de appellationibus 2263. 2264
Hulſii (*Paul.*) Hiſtoria Sacra turpitudinis inceſtæ 1468
Hundii Bayeriſcher Stammbaum 2188
Hunnii (*Helfr. Ulr.*) Reſolutiones Juris Civilis 1747

Hyginus, de limitibus conſtituendis 733. 793. 794. not.

I.

Innocentius, rei agrariæ ſcriptor 794. not.
Inſtitutiones Juris Juſtinianeæ 1. 5. not.* 14. 28. not. 62. 74-88. 89. 96. 147. 150. 183. 325. 375. 440. 457. 459. 490. 560. 585. 587. 601. 602. 614. 618. 640. 672 688 695. 704. 709. 748. 771. 772. 775. 776. 785. 799. 811. 857. ſq. 864. 983. 998. 1014. 1025. 1031. 1041. 1043. 1045-1048. 1051. 1054. 1056. 1072. 1076. 1088. 1089. 1177. 1189. 1190. 1193 1201. 1203. 1208. 1219. 1228. 1236. 1237. 1239. 1269. 1271. 1277. 1281. 1288. 1334. 1335. 1384. 1386. 1387. 1437. 1449. 1455. 1470. 1472. 1482. 1488. 1500. 1512. 1517. 1544. 1545. 1582. 1593. 1597. 1598. 1600. 1602. 1606-1608. 1611. 1614. 1616-1618. 1623. 1634. 1637. 1639. 1643. 1644. 1646-1648. 1650-1661. 1663. 1664. 1666. 1667. 1672. 1673. 1675. 1680. 1681. 1690 1698. 1699. 1704 1707. 1714. 1727. 1728. 1730. 1745-1754 1758-1760. 1762. 1778. 1780. 1781. 1784 1787. 1791. 1800. 1802. 1803. 1807. 1809. 1811. 1812. 1814. 1815. 1820 1822. 1823. 1824. 1827-1829. 1840. 1842. 1850-1852. 1854. 1864-1866. 1868. 1871. 1882. 1884. 1885. 1887. 1891-1894. 1900. 1902. 1904. 1906-1909. 1912. 1922. 1941. 1943. 1945. 1949. 1951. 1954. 1957. 1962. 1965. 1970. 1972. 1981. 1984. 1994. 1998. 2000 2003. 2008. 2023. 2026. 2027. 2029-2031. 2038-2041. 2055. 2186. 2224. 2234
Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ 42
Inventarium. Collectio Auctorum, qui de eo ſcripſerunt, Genevæ 1673. fol. edita 714
Iſidori Hiſpalenſis Libri XX. Etymologiarum, ſ. Originum 1087. 1183
Iſidorus, rei agrariæ ſcriptor 794. not.

J.

Javolenus 297
Joannis Teutonici Gloſſæ 558
Joh. Georg. II. Churf. zu Sachſen, Freund-Brüderliche Vereinigung, mit Dero Herren Brüdern, de A. 1660. 138. not. †3
Journal d' Hiſtoire des Savans 51 1445
Julianus 1551. 1552
Juliani Hymnus de Sole 224
Junius (*Franciſc.*) 468
– de pictura veteri 2108
Jus Alemannicum 96. 179. 183
– Canonicum 35. 102 115. 152. 205. 218. 219. 234 343. 363. 375. 376. 379 380. 383. 385 390. 397. 401. 465. 473. 485. 512. 529. 530-544. 545 547. 567. 572. 598. 668. 796 839. 858. 886. 889. 891. 895. 923. 928. 929. 1003. 1008. 1037. 1080. 1222. 1260. 1281. 1320. 1323. 1330. 1332. 1351. 1352. 1361. 1363. 1379. 1385. 1386. 1388. 1390. 1393. 1394. 1397. 1417. 1422-1424. 1426. 1428-1432. 1436. 1442-1444. 1446. 1450. 1454. 1477. 1479. 1480. 1482. 1483. 1487. 1495. 1497. 1500. 1524. 1549. 1560. 1563. 1565. 1583. 1678. 1718. 1730. 1740. 1864. 1976. 1988. 2028. 2041. 2042. 2056. 2150. 2219. 2224
– Feudale 25. 928. 1265. 1386. 1388. 1509. 1613
– Gloſſatum 74
– Græcum 1471
– Lubecenſe 371. 2221
– Wisbycenſe 1021
Juſtiniani Codex repetitæ prælectionis 587. 1798
– Conſtitutio, de edendis Actis publicis 255
– L. Deciſiones 711
– Novellæ, *v.* Novellæ.
Juſtinus Martyr 1452
Juvenalis Satyræ 137. 484. 1415

K.

Kayſeri Criminal-Proceſſ 2250
Kehr (*Georg. Jacob.*) de Latinitate vera & falſa 856
Kettneri Unterſuchung der Frage; Ob Jemand ſeines verſtorbenen Weibes Schweſter heirathen könne? 1485

Keyſers (*Georg.*) Praxis Criminalis 929
Kirchmannus (*Joan.*) de Annulis 1747
– de Funeribus Romanorum, cum appendice & funere paraſitico Nic. Rigaltii 847. 1869
Knauth (*Joh. Conr.*) Alt-Celliſche Chronicke 518
Knipſchild (*Philipp.*) de Fideicommiſſis familiarum nobilium, ſ. von Stamm-Güthern 1985
Kobierzitkius (*Stanisl.*) de Luxu Roman. 1449
Kobii diſſ. de ſigillo confeſſionis pœnitentialis 1398
Kreſſii (*Jo. Paul.*) Obſervationes in Conſtitutiones Criminales 2190. 2191
– Diſſ. an Joſephus fuerit Dardanarius? 2202
Kulpiſii (*Georg.*) Collegium Grotianum 7
– de Legibus Germano-Romanis 25
– Vita Friderici III. 1532
Kuricke (*Reinh.*) de Privilegiis 41. 44
Küſter (*Ludolph.*) 1844
– Specimen Lexici Latini, de verbis cerno & decerno 1844

L.

Labbei (*Carol.*) Notæ, in Græcas Conſtitutiones 1513
Labbei (*Phil.*) Collectio Conciliorum 184
Labeo (*Antiſtius*) 20. 340. 434. 761. 1016. 1081. 1884. 1899. 2101. 2106
Lælius (JCtus) 647
Lambecii Comment. ad Bibliothecam Vindobonenſem 2268
Lampridius 1813
Land-Recht 57. 693. 1604. 2062. 2092
Langius (*Wilh.*) de annis Chriſti 222
Langley Semeſtre 2216
Lanſii (*Thom.*) Conſultationes, de principatu, inter provincias Europæ 359
Latinus, rei agrariæ ſcriptor 794. not.
Lauterbach (*Wolfg. Adam.*) 4. not. 37. 75. 105. 106. 152. 306. 349. 493. 528. 599. 677. 723. 751. 811. 812. 813. 858. 948. 977. 979. 1032. 1041. 1106. 1141. 1232. 1296. 1421. 1651. 1722. 1762. 2153
Lauterbach (*Wolfgang Adam.*) Collegium Theoretico - practicum 789. 1041. 1042. 1142. 1164. 1166. 1191. 1194. 1203. 1229. 1237. 1251. 1263. 1270. 1275. 1279. 1284. 1289. 1293. 1323. 1366. ſq. 1370. 1379. 1385. 1508. 1559. 1688. 1823. 1842. 1899
– Compendium Juris 433. 745. 754. 803. 872. 955. 986. 1208. 1210. 1216. 1251. 1964. 1992
– Concluſiones Forenſes 754
– de Jurisdictione Voluntaria 109. 111
– Diſp. de Epiſtola 1364
– – de extenſione L. Rhodiæ 1023
– – de Fundo Dotali 1511
– – de Jurisdictione 105
– – de Jure Retentionis 1511
Lazius (*Wolffgang*) 2271
Lectii (*Barthol.*) Diſſ. de Mutuo 864
Lectius (*Jacob.*) 2201
– epiſtola ad Theodorum Bezam 661
Leeuwen, (*van*) *v. Leoninus.*
Leeuwen (*Simon van*) 1331. 1958
– Cenſura Forenſis Theoretica & Practica 701
Leges Allemannicæ 1520. 1530
– Bojoaricæ, *v.* Bayeriſche Geſetze.
– XII. Tabularum 75. 87. 168. 173. 199. 261. 367. 434. 579. 582. 599. 621. 653. 742. & not. 743. 763. 792. 797. 800. 972. 1324. 1326. 1408. 1595. 1606. 1608. 1609. 1611. 1644. 1647. 1701. 1725. 1726. 1797. 1866. 1965. 2038. 2115. 2129. 2198. 2239
– Goslarienſes, *v.* Goslariſche Geſetze.
– Saxonum 1494
– Wiſigothorum 373
Lehmannus 33
Lehmanni (*Chriſtoph.*) Speieriſche Chronicke 114. 231. 233. 240. 317. 347. 362. 367. 473. 486. 487. 496. 514. 515. 549. 2123. 2124
Leibnitiana Excerpta, *v.* Excerpta Leibnitiana.
Leibnitius (*Gottf. Wilh.*) 955. 1724
– Nova methodus Jurisprudentiæ 1723
– Res Brunſvicenſes 33. 156. 1021

Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung 167 nott. 212 not. 213. not. 231. not. 244. not. 274. not. 318 not. b. 347. not. 381. not. c 531. & not. 553. not. s. 570. not. 877. not. 908. not. 915. not. 1068. not. 1107. not. 1115. not. 1190. not. 1241. not. 1244. not. 1284. not. 1314. not. 1348. not. b. 1356. not. l. 1357. not. n. 1373 not. 1404. not. v.
– Wechsel-Ordnung 273. not. f. 277. not. 422. not. 1063. not. 1068. not. 1079. not. 1241. not. 1242. not. 1243. not. 1244. not. 1245. not. 1246. not. 1247. not. 1248. not. i. 1249. not. 1251. not. 1330. not. 1712. not.
Lendersheim (*Jo. Frid. a*) de Jure & Privilegiis Nobilitatis immediatæ 134
Leoninus (*Elbert.*) 1201. 2199
– Comment. ad L. 9. Cod. de Crim. 2201. 2228
– Centuria Consiliorum 677
– Commentarius, in Lib. VII. ff. de Usufr. 677. 699. 735
– Libri VII. Observationum 677
– Prælectiones in titulum Codicis, de Jure Emphyteut. 677
Leonius, *v.* Leoninus.
Lerch (*Casp. a*) de Nobilitate equestri 473
Leuchtii (*Leonh.*) selecti Tractatus Academici 127
Leunclavii Jus Græcum 1474
Lex Ælbutia 582
– Anglorum 2050
– Attilia 1616
– Caducaria 648
– Cincia 328. 330. 334. 2094
– Cornelia 380. 2239. 2247. 2267
– Fabia 2247
– Falcidia 1765. 1966
– Favia 820. 821
– Furia 1965. 1966
– Glicia 581. 601. 1763
– Julia 113. 115. 380. 475. 520. 1543. 2218. 2244
– – Papia 1448
– – & Titia 1616
Lex Julia Velleja 1761
– Lætoria 1637. 1700
– Longobardica 209. 510. 514. 515. 525. 543. 551. 1494. 1521
– Manlia 793
– Papia 649. 1590
– Pompeja 2240
– Regia 848
– Ripuaria 171. 545. 1533. 2049
– Salica 315. 317. 346. 413. 1493. 1494. 1521. 2045
– Saxonum 2049. v. Sächsisches Land-Recht.
– Scribonia 742. not.
– Voconia 1760. 1966. 2038
– Wisigothica 209
Leyser (*Polycarp.*) 136 295
– Jus Georgicum 2210
– Meditationes ad Pandectas 294. 311. 826. not. b.
– Dissert. de Advocatis Fisci 319
Linck (*Henr.*) ad Tit. X. de Consangvinitate 1479
– de Vogteja 127
Lindenbrog (*Frider.*) 224
– Codex Legum antiquarum Germanicarum 540
Lindenbrogianæ formulæ, v. Formulæ Lindenbrogianæ.
Lipsius (*Justus*) 12. 743. 1852
– Collectanea, in sermonibus Saturnalibus 1449
– de Constantia 2
– Lectiones variæ 1570. 1571
– Manuductio, ad Philosophiam Stoicam 2. 423
– Notæ ad Tacitum 1030. 1419
– Physiologia Stoica 98
– de veteri Scriptura 781
Livius 340. 484. 1437. 1616. 2086
Loccenius (*Jo.*) de Jure Maritimo & Navali 63. 1021
– Synopsis Juris 597
Lombardi Glossarium 2043
Longinus (*Cassius*) 20
Longobardicæ Leges, v. Lex Longobardica.

Loon (*Wilh. à*) de Manumiſſionibus ſervorum, apud Romanos 2029. 2100
Lopez (*Gregor.*) 978
– Animadverſiones 648
Loſſelius 610
Lucretius 54
Ludewig (*Jo. Petr. de*) 2069
– Opuſcula Miſcella 1604. 1664
– Diſſ. Differentia Juris Feudalis & Germanici in fructuum attributione tutelæ fructuariæ 1604
– – de Inſtrumentis noviter repertis 304
– – de Tutela Uſufructuaria 1682
Ludolph (*Georg. Melch.* von) 1532
Ludovici Pii Capitularia 541. v. Capitularia.
Ludovici (*Jac. Frid.*) 480. 1891. 2191
– Einleitung zum Civil-Proceſſ 242. 564
– – zum Conſiſtorial-Proceſſ 900
– Uſus Practicus diſtinctionum Juridicarum 889
– Wechſel-Proceſſ 1240
– Diſſ. de Compenſationibus 1240
– – de Jure carnificum, in bona propricidarum & quæ, circa eos, reperiuntur 840. ſq.
– – de Natura & Interpretatione Sponſionum 831
Lünigs (Joh. Chriſtian) Corpus Juris militaris 552
– Reichs-Archiv 134
– Spicilegium Eccleſiaſticum 540. 549
Lutherus (*Mart.*) 1419. 1482. 1539. 1935
– Ehe-Büchlein 1418
Lyclama *a Nyeholt* (*Marc.*) Lectiones variæ, ſub titulo: Operæ gratuitæ 968
Lycurgus 13
Lyncker (*Nicol. Chriſtoph. de*) 946. 1156. 1789. 2189
– de Bodmeria 1344
– Commentat. de Jure Habitationis 712
– Commentarius ad Pandectas 51. 57. 304 313. 2238
– Deciſiones Practicæ illuſtres 493. 577. 1337. 1405
– de Gravaminibus extrajudicialibus 45
Lyncker (*Nicol. Chriſtoph. de*) ad Tit. X. de Teſtamentis 1743
– Diſſ. An Princeps, aut Nobilis, poſſit eſſe mercator? 1112

M.

Mabillonii Annales Benedictini 321
Mackenzie (*Georg.*) defenſio antiquitatis regalis Scotorum proſapiæ 1451
Macrobius 149. 204. 211. 1637
– Saturnalia 209
Maderi (*Joach. Joan.*) Diſſ. de Duello, ut Ordalii quondam ſpecie 924
Mæcianus (*Voluſius*) librum, de Lege Rhodia, ſcripſiſſe creditur 1017
Magdeburgiſche Policey-Ordnung 826. 829. 1871
– Proceſſ-Ordnung 142. 238. 310. 676
– verbeſſerte Proceſſ-Ordnung 896
– Weichbild 441. 530
Magnonis notæ 1894
Mago, rei agrariæ ſcriptor 794. not.
Maimon (*Rabbi Hiſp.*) de Jurejurando 892
Mantica (*Franc.*) 1379
Manzius (*Caſp.*) de Servitutibus Prædiorum 734
Maranus (*Guil.*) 976. 977. 1232. 1599. 1666. 1843
– de Jurisdictione 500
– Paratitla 147. 374. 416. 507. 813. 934. 974. 1021. 1029. 1408. 1569. 1576. 1615. 1763. 1878
– de Transmiſſionibus 649
Marcellus (*Ulpius*) 709. 711. 1983
Marcianus *Marcellus* 12
Marcilius (*Theodor.*) 148. 594
– in Inſtitutiones & LL. XII. Tabb. 1. 14. not. ** 594. 654
Marculfi Formulæ 194. 195. 227. 367. 547. 1522. 2049
Martialis Epigrammata 372. 1000. 1259. 1492. 1813
Martianus (*JCtus*) 1902
Martini Commentarii Forenſes 1393
– Lexicon Etymologicum 478
Martinus Gloſſator 596
Maſcovii (*Gottfr.*) diſſertat. de Sectis JCtorum 20. 2106

Maſſon (*Joan.*) vita Ovidii 2218
Matthæi (*Anton.*) Senior 887
Matthæi (*Anton.*) Pater 1516
– de Auctionibus 1139
– Exercitationes Miſcellaneæ 1515
– Paræmiæ Belgicæ 1275. 1515
Matthæi (*Anton.*) Nep. Commentarius ad Inſtitutiones 65. 75
– de Criminibus 195. 1562. 2220. 2224. 2225. 2227. ſq. 2231. 2256
– de Jure Gladii 358
– Manuductio ad Jus Canonicum 205. 231. 345. 673. 2156
– Miſcellæ 1192
– de Probationibus 33. 876. 1363. 1365. 1371. 1377. 1407
– Diſſ. ad paræmiam: Kauf gehet, vor Miethe 1222
Maurus (*M. Vetran.*) de Jure liberorum 1655
Maurus, *v.* Rhabanus.
Maximiliani I. Notariats-Ordnung, ſ. Conſtitutio Imperatoria de A. 1512. 1366. 1388. 1744. 1745. 1748. 1750. 1752. 1753. 1852. 1853. 2123
Maynziſche Ordnung de A. 1450. 84. 85. not. 86
Meanii (*Carol. de*) Obſervationes ad Conſuetudines Leodienſes 303. ſq. 733
Meibomii (*Joan. Henr.*) Commentarius in Hippocratis Jusjurandum 1400. 2243
Meichſneri Deciſiones Camerales 303
Meinders vom Hexen-Proceß 2253
Meiſneri Philoſophia ſobria 1491
Menagii (*Ægid.*) Amœnitates Juris Civilis 110. 646. 727. 886. 1044. 1589. ſq. 1722. 1974
Mencke (*Lüder.*) 85. 158. 179. 350. 369. 598. 619. 805. 877. 897. 1236. 1240. 1271. 1309. 1335. 1343. 1430. 1661. 1731. 1736. 1757. 1941. 2142. 2195
– Additiones ad Struvii Jurisprudentiam Romano-Germanicam 336
– de Conditione Furtiva 971
– Theoria & Praxis Pandectarum 176. 186. 232. 326. 376. 409. 458. 471. 483. 559. 600. 618. 648. 694. 746. 770. 969. 1620. 1639. 1889. 1985. 2136
Mencke (*Lüder.*) Diſſ. de Avo & Proavo, certis in caſibus, nepoti naturali alimenta præbere non obligato 1584
Menochius (*Jac.*) 1379
– de arbitrariis Judicum quæſtionibus & cauſis 1081
Mercerius (*Juſt.*) de Methodo tractandi Jura 70
– Libri Opinionum 70
Mercerus (*Joan.*) 1649
– Opiniones 1650. 1676. 1801. 2156
– Diſſ. de Liberis Servorum 60
Merillius (*Edmund.*) 1591. 1816
– Commentarius, ad Inſtitutiones 1655. 1903. 1908. 1978
– L. Deciſiones 77. 78
– Obſervationes 4. not. 54. not. 75. not. 265. 271. 279. 298 332. 342. 401. 451. 966. 1237. 1589. 1594. 1622. 1635. 1636. 1659. 1815. 1834. 1836. 1843. 1894. 1927. 1978. 1991. 2111-2113. 2211
– – de Actione præſcriptis verbis 1253
– – de correali Obligatione in Contractu Commodati 988
– – ad Paſſionem Chriſti 2259
– Variantes, ex Cujacio 974. 1589. 1815
Merlinius (*Mercurial.*) de Legitima 608
Meſtertius de Juſtitia Legum Romanarum 264
Mevius (*David*) von Abfolg- und Abforderung derer Bauren 822
– Conſilia 1285
– Deciſiones 37. 69. 512. 513. 598. 751. 919. 1081. 1090. 1327. 1330. 1432. 1489. 1849
– Jus Conjugum, ſ. Ehe-Recht 1561
– ad Jus Lubecenſe 131. not. 132. not. 345. 491. 597. 989. 1446. 1517. 1676. 1719. 2068
– Laudum Heilbronnenſe, cum aliis, confecit 822
Meurſii (*Jo.*) Themis Attica 14. 579
Micrælius (*Joann.*) 556
Mindanus (*Frid.*) de Mandato 810

Mindanus (*Petr. Frid.*) de Continentia Cauſæ 818
Minucius Felix 1415
Modeſtinus (*Herennius*) 709. 710. 711. 1795
– Liber ſingularis, περὶ ἐυρημάτων 1646. 1054. 1660. 1705
Modii (*Franc.*) Notæ, ad Pandectas 1093
Molinæus (*Carolus*) 126. 1059
Moller (*Dan.*) Commentarii, ad Conſtitutiones Auguſti 1526
– Semeſtria 1630
du Mont St. Aldegonde du Tableau des differens religions 1742
Monte (*Hier. de*) de Finibus regundis civitatum, caſtrorum, prædiorum 793. not. a.
Montfaucon (*Bernh. de*) Palæographia Græca 35
Monticuculus (*Sebaſt.*) de Inventario, ſ. Repertorio heredis 714. 1628. 1847
Morhofii (*Georg. Dan.*) Diſſ. de Eloquentia, in tacendo 755
Morinus (*Steph.*) 647
– de Herciſcundis 2106
Mornacius (*Anton.*) 474
– ad L. 1. ff. de Condict. triticaria 973
– ad L. 19. ff. de Ritu nuptiarum 1508
– Obſervationes, ad L. unic. 13. Tit. 2. ff. 1972
Mornæus (*Philippus*) 121
de la Mothe le Vayer (*François*) de la Vertu des Payens 22
– Problemes ſceptiques 2129
Muelen (*Wilh. & Gerh. van der*) Exercitationes in Hiſtoriam de Origine Juris 13. not. *
Müllers (*moan. Joach.*) entdecktes Staats-Cabinet 869. 1529
Müller (*mo. Sebaſt.*) Annales Saxoniæ 359
Müller (*Petr.*) ad Struvii Syntagma Juris Civilis 750. 756. 789. 1347. 1584. 1823
– Diſſ. de Jure Apum 2103
Mureti (*Marc. Ant.*) Commentarius, in Inſtitutiones 1746
– Variæ Lectiones 1779
Muſa, de Reliquiis Ethniciſmi, in Papatu 95
Muſculi (*Bartholom.*) Commentaria ad Ordinationem Moguntinam 84. 86
Myler *ab Ehrenbach* (*Nicol.*) 40. 42. 1536
– Gamologia perſonarum Imperii illuſtrium 360
Mynſingerus (*Joach.*) 310
– Apoteleſmata 73
– Conſilia 73
– Deciſiones 73
– ad Inſtitutt. 73. 1869
– Obſervationes 383. 482. 717. 744. 1613. 1744
Myſontrius, rei agrariæ ſcriptor 794. not.

N.

Nannii Miſcellanea 258
Naudæus (*Gabr.*) 780
– de re militari 1852
Neoſtad (*Cornel.*) de Pactis Antenuptialibus & Feudi Hollandici ſucceſſione 1516
Nepos, *vid.* Cornelius Nepos.
Neratius JCtus 666. 667
Nerva, *Pater* 20
Neue Bibliothec, *vid.* Bibliothec.
Nicephori Hiſtoria Eccleſiaſtica 601
Nicolai (*Jo Georg.*) Proceſſus Judiciarius 573.
– Reſolutiones 338
Nonius (*Marcellus*) 1412. 1438. 1571. 1770
Noodt (*Gerard.*) 36. 37. 64. 90. 91. 112. 288. 320. 338. 424. 436. 437. 466. 506. 707. 713-715. & not. 722. 723. 735. 736. not. 777. 818. 851. not. 852. not. 917. 974. 1005. 1064. 1118. 1145. 1259. 1581. 2102. 2129. 2236. 2240
– Commentarius in L. 18. ff. de Tranſactionibus 282
– – ad Pandectas 30. 31. 178. 229. 350. 415. 433. 448. 482. 493. 705. 793. 973. 1178. 1348. 1400. 1419. 1425. 1438. 1442. 1470. 1632. 1769. 1776
– Diocletianus & Maximianus 21. 286. 288. 290. 2206

Noodt (*Gerard.*) de Fœnore & Uſuris 258. 577. 638. 1323. 1331. 1337
– de Forma emendandi doli mali 435
– Julius Paulus, ſ. de expoſitione Partûs 64. not. 300. 2203
– de Jurisdictione & Imperio 107-109. 112. 122. 149. 500
– de Lege Aquilia 771
– Obſervationes Juris 178. 753. 843. 1472. 1797
– de Pactis & Transactionibus 259-261. 265. 279. 305. 311. 1412
– de Patria poteſtate 1818
– Probabilia Juris 89. 348. 408. 724. 916. 1087. 1091. 1348. 1700. 1865
– de Ritu Nuptiarum 1425
– de Sponſalibus 1419
– de Uſufructu 277. 279. 701. 703
– Oratio, Religio J. Gent. libera 2217
Norica Reformatio, *v.* Reformatio.
Noriſii (*Henr.*) Cenotaphia Piſana 341
Novellæ 94. 150. 158. 160. 173. 183. 193. 219. 230. 243. 357. 358. 451. 455. 456. 461. 481. 507. 512. 528. 542. 566. 570. not. 574. 586. 587. 590-592. 594-596. 598. 600-602. 606. 611. 612. 614. 620. 628. 659. 673. 841 not. 842 875. not. 927. 928. 1033. 1041. 1048. 1149. 1214. 1267. 1270. 1276. 1278. 1327-1329. 1366. 1368. 1387. 1392. 1401. 1446. 1454. 1493. 1495. 1546. 1555. 1557. 1558. 1582. 1597-1599. 1608. 1612. 1613 1626. 1653. 1660. 1668. 1705. 1728. 1731. 1732. 1744. 1748. 1757. 1766. 1768. 1769. 1772. 1775-1777. 1781. 1790. 1793. 1801. 1827. 1835. 1847. 1857. 1859. 1869. 1901. 1904. 1923. 1960. 1961. 1967. 1971. 1987. 2003. 2007. 2015. 2016. 2018. 2019. 2027. 2031. 2033. 2034. 2036. 2038-2041. 2052. 2054. 2056. 2057. 2059. 2061. 2062. 2065. 2070. 2130. 2219. 2220. 2223. 2237
Nürnbergiſche Reformation 341

O.

Obrecht de Litis Conteſtatione 577
Obſequens (*Julius*) de Prodigiis 56
Obſervationes Selectæ Halenſes 44. 95. 834. 836. 2220. 2227
Oetingerus (*Joan.*) de Limitibus 833. 2210
Ofilius JCtus 1016
Oiſelii (*Jac.*) Notæ, ad Caji Libr. IV. Inſtitutt. 722. 1505
– Commentarius, ad Inſtitutiones 1606
Oldekop (*Juſt.*) Obſervationes Criminales 925
Oldendorpius (*Joannes*) 421. 430
– Claſſes Actionum & Exceptionum 235. 2161
– Progymnaſmata Actionum Forenſium 749. 792
Onolzbachiſche Amts-Ordnung 530
Oppianus 224
Ordinatio Cameralis, *v.* Cammer-Gerichts-Ordnung.
– – Wormatienſis de A. 1493. 928
– – – de A. 1654. 928
– Proceſſus Bavarica 482
Ordnung des ſummariſchen See-Rechts der Reichs-Stadt Lübeck 1022
Orotz (*Hieron.*) Subtilitates, ſ. Apices, Juris Civilis 1201. 1202. 2156
Oſiander (*Jo. Adam.*) 7
Oſii, ſ. Ory (*Franc.*) Diſpunctiones 1815
Oſterga (*Regnerus*) in Inſtitutiones 642
Otto (*Everh.*) 1318
– de Ædilibus municipalibus ſ. de Ædilibus coloniarum & municipiorum 74. 1299. 1657. 2270
– Diſſertationes 2. 272. not. 1709
– de Papiniano 79. not. ** 1499
– de Stoica Philoſophia JCtorum Rom. 2. 22
– Diſſ. de Evnuchis 2237
– – de Tutela perpetua Feminarum 272. 1427. 1709
– – de Præſcriptione Servitutum, ad Legem Scriboniam 742. 744
Otto Friſingenſis 24
– Chronicon 347
Ovidius 224. 2218
– Epiſtolæ Heroidum 1415
– Libri Metamorphoſeon 90

P.

Pagenſtecherus (*Alex. Arnold.*) 2196
– editor tractatus Feltmanni de Juramento perhorreſcentiæ. Cui accedit obſervatio, de Reſponſis prudentum, adverſario non edendis 513
– Irnerius non errans 2120
– de Jure virginitatis 1448
Palladorii (*Joan. Yanis*) Res quotidianæ 1988
Pancirolli, ſ. Panzirolli, (*Guid.*) variæ Lectiones 297. 1670. 1747. 1925. 1930
Pandectæ, *v.* Digeſta.
Panormitanus 2125
Papebroch (*P.*) 1453
– Notæ, ad vitam S. Foranni, Abbatis Walciodorenſis 1452
Papiani Reſponſa 209
Papinianus 633. 638. 705. 706. 709. 1882. 1887. 2114. 2139
Paſſoribus (*Nicol. de*) de Scriptura privata 1378
Paulus (*JCtus*) 298. 634. 640. 646. 647. 654 718. 724. 730. 738. 742. not. 1019. 1281. 1300. 1543 1795. 1833. 1836. 2099. 2114. 2139. 2179. 2182. 2200
– Libri receptarum ſententiarum 344. 365 416. 622. 1326. 1442 1473. 1547. 1747. 1765
Peckii, (*Petr.*) ad rem nauticam, pertinentes Commentarii. Acc. Notæ, cum variis, circa rem navalem, Obſervationibus, beneficio Arn. Vinnii. It. Jus Navale Rhodiorum, Græc. Lat. 1013
Pegaſus 20
Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, ſ. Caroli V. Conſtitutio Criminalis.
Perez (*Anton.*) Relectiones in Codicem 876
Perizonius (*Jacobus*) 506. 1781. 1843
– de ære gravi 1067
– Animadverſiones hiſtoricæ 113. 646
– Q. Curtius Rufus vindicatus 126. 739 not.
– ad L. Papiam Poppæam 1506
– Notæ ad Ælianum 484. 1434. 1517
– Notæ ad Minervam Sanctii 976. 1844
Perizonius (*Jacob.*) de Prætorio 135
– Diſſertatio de Lege Voconia 82. 83. 1503. 1542. 1760. 1827. 1943. 2038
– – de ducenda fratris uxore 82
Perrenon (*Petri*) Animadverſiones & Variæ Lectiones Juris Civilis 21. 112. 264. 458. 979. 1416. 1439
Perſii (*Auli*) Satyræ 58 59
Perſonæ (*Gobellini*) Coſmodromium 2043
Petavii (*Dionyſ.*) Diſſertationes variæ 224
– Doctrina temporum 226
– in Hymnum Juliani, de Sole 224
Petitus (*Sam.*) ad Leges Atticas 14. 148. 341. 630. 655
Petronius 484. 1449
– Satyricon 1449
Phædri Fabulæ 1101
Philippi (*Joan.*) 1601
– ad Ordinationem Proceſſus Saxonici 329
– Commentarius, in Deciſiones Saxonicas 1786
– Uſus Practicus Inſtitutionum 2197
Philoxeni Gloſſæ 656
Pictetus des temples 92
Pighius (*Steph. Vinand.*) 582
– Annales 445
– Faſti magiſtratuum Rom. (ab U. C. ad tempora Veſpaſiani & triumphor. à Romuli, usque ad Plautii Sylvani triumphum) 1974
Pignorius (*Laurent.*) de Servis 493. 1949
Piſtoris (*Modeſt.*) 131. not. 610
Pithœus (*Petr.*) editor edictorum Theodorici 491
– Collatio Legum Moſaicarum & Romanarum 581
Plato 1593
Plautus 446. 1503. 1506. 1591. 1637
– Curculio 1771
– Epidicus 1770
– Mercator 1556
– Pſeudolus 445
– Trinummus 1413. 1414. 1415. 1503
Plinii (*Senioris*) Hiſtoria Naturalis 32. 51. 54. not.

54. not. 221. 488. 520. 740. not. 1571. 1937. 2208
Plinius (*Junior*) 149. 1074. 2086. 2096. 2210
– Epistolæ 195. 331. 358. 581. 583. 584. 601. 619. 1029. 1078. 1658. 1799
– Panegyricus 1796
Plutarchus 59. 703. 1493. 1556
– Quæstiones Romanæ 1492. 1547
– Vita Syllæ 2199. 2231
Pogan (Italus) de Carcere 2214
Policey-Ordnung Reformirte de a. 1530. 1592
– de a. 1548. 1592. 1604. 1617. 1627. 1633
– de a. 1572. 1691
– de a. 1577. 869. 1145. 1592. 1604. 1617. 1628. 1632. 1633. 1678. 1691. 1706
Politianus (*Angelus*) 1760
Poll (*Lucas van de*) de Exheredatione & Præteritione Romana atque hodierna 611. 1780. 2004. 2006
Polybius 485. 655
Pommerische Statuta 367
Pomponius JCtus 342. 753. 1551. 1552. 1838. 1934
– de origine Juris & Magistratuum 11. 14. 22. 261
Popma (*Auson.*) Commentarius, ad Fragmenta Historicorum 1571
– de Servis 1949
Popma (*Titus*) de Operis Servorum 493
Potteri (*Jo*) Archæologia Græca 148
Prateji (*Pandulph.*) Catapodismus 617
– Jurisprudentia Media 366
Pregizeri (*Joan. Ulr.*) Quæstiones illustres 2109
Preussisches Königl. Edict. de A. 1716 den 25. Aug. wegen der Trauer 837. not.
– Duell-Edict de A. 1688. 840. not. b.
Priscianus 445
Procopii Historia Anecdota 2108. 2119
Proculus (*Julius*) 20. 53. 852. not. 1090. 1924. 1925
Prumiense Registrum, *v.* Registrum Prumiense.
Pufendorff (*Samuel*) 3. 264. 339. 886. 899. 1101. 1121. 1156. 2100. 2104. 2181. 2267
Pufendorff (*Samuel*) de Jure Naturæ & Gentium 48. 423. 636. 787. 862. 2232
Pythagoras 225

Q.

Quenstedius (*Jo. Andr.*) de antiquis ritibus sepulchralibus Græcorum, Romanorum, Judæorum & Christianorum 847
– Antiquitates Biblicæ & Ecclesiasticæ 848
Quinctilianus 1346. 1361. 1401
– Institutiones Oratoriæ 1. 243. 314

R.

Rævardus (*Jac.*) 735. 1570. 1808
– Fragmenta Legum XII. Tabb. 14. not.**
– Protribunalia 2116
– Varia 841
Rainaldus (*Odoric.*) 444
Rainutius ad Decretales 612
Ramirez 1813
Ramos del Manzano (*Joan.*) de Jure regis Philippi, in Indias 2240
– Errores Triboniani, circa pœnam parricidii 2240
Ranchinus (*Guil.*) 145. 603
– de Successionibus ab intestato 2034
Raynaldus, *v.* Rainaldus.
Rebhan de personis incertis 1896
Rebuffus (*Petr.*) de privilegiis studiosorum 1191. 1192. 1214. 2011
Recessus Deputatorum de A. 1600. 1373
Recessus Imperii, v. Reichs-Abschied.
Rechenberg (*Carol. Otto*) Diss. de eo, quod impium est, circa pias causas 1862
Reding (Abbas) 1477
Reformatio Francofurtensis ad Mœnum 473. 1679
– Norica 1679
– Wormatiensis 341. 473
Reformirte Policey-Ordnung, s. Policey-Ordnung.
Reginonis Chronicon 473
Registrum Prumiense 488
Regnerus 2004
Reichs-Abschiede 367
– de a. 1512. 1734. 1744. 1745. 1749

Reichs-Abſchied de a. 1521. 2060
– de a. 1530. 1188
– de a. 1548. 362. 1188. 1309. 1618. 1629
– de a. 1551. 1149
– de a. 1559. 1198. 2094
– de a. 1570. 1198
– de a. 1577. 362. 1188. 1332. 1333. 1648
– de a. 1594. 472
– de a. 1599. 360
– de a. 1600. 859. 963. 1325. 1326
– de a. 1641. 137
– de a. 165- 142
– de a. 1654. 194. 235. 236. 396. 409. 568. 571. 815. 859. 928. 1326. 1402. 1404. 2078. 2121. 2161
– de a. 1656. 219
– neueſter 284
Reichs-Gutachten de A. 1672. 362
– vom 22. Jan. 1731. derer Handwercker abgeſtellte Mißbräuche betr. 362. not.
Reichs-Policey-Ordnung, v. Policey Ordnung.
Reineſius (*Thom.*) de Comitibus Palatinis Lateranenſibus 73 not.
– Inſcriptiones 258. 835
Reinkingkii (*Theodor.*) Tractatus Synopticus, de Retractu Conſangvinitatis, cum ejus Reſponſo Juris, de Proceſſu, contra ſagas & maleficos 1133
Reinoldus (*Bernh. Henr.*) 995. 2243
– liber ſingularis variorum, ad Jus Civile, fere pertinentium 86. 665. not. 1844. 1864
– Exercitationes Francofurtanæ 665. 2105
– Diſſ. de Senatus-Conſulto Macedoniano 1029. 1038
Rennemann (*Henning.*) Jurisprudentia Romano-Germanica 51
– de Transmiſſione Actorum 2123
Repkow, Compilator Speculi Saxonici 2050
Reſponſa Prudentum 2115
Reſponſum von Trennung einer Ehe, worinnen, ſchon 4. Kinder gezeuget worden, weil die Eltern den einen Theil darzu gezwungen, und ſolcher die Ehe nicht fortſetzen wollen 1429. not.
Reſponſum Wittenbergiſches, dem Amtmanne, zu Colditz, ertheilet, m. Dec. 1709 130. ſqq. not.**
Revardus, *v.* Rævardus.
Reuberus (*Juſt.*) de Teſtibus 1407
Reusner (*Nicol.*) de Teſtamentis 1851. 1860
Rhabani Mauri Gloſſæ 487. 1464. 1478
Rhetii (*Jo. Frid.*) Inſtitutiones Juris Publici 131. not. 822
– de Operatione metus 430
Richter (*Chriſtoph. Philip.*) 869. 1328. 1552
– Deciſiones 1396. 1736. 1864. 1883
Rickii ab Arweiler (*Jacob.*) Commentaria ad Ordinationem Moguntinam 84. 86
Rigaltii (*Nicol.*) Collectio Auctorum, de re agraria 794. not. 831
– Funus paraſiticum 847
Ritter diſſ. inaug. de Compromiſſo Juris Germanici 475
Rittershuſius (*Conrad.*) 358. 1328. 1585
– Commentarius, ad Inſtitutiones 1910
– – ad Novellas 1371. 1766. 1776
– – Fragmenta Legum XII. Tabb. 14. not.*
– Methodus Novell. Expoſ. 590
– Notæ ad Guntheri Ligurinum 540
– Paratitla 1878
– Partitiones Juris Feudalis 1129
– Diſſ. de Legibus Locrenſium, Inſtitutionibus præmiſſa 14
Rivinus (*Q. Sept. Florens*) 246
– Enunciata Juris 248. 512. 527. 530. 533. 559. 568. 573
– Libellus Exceptionum dilatoriarum 2161
– Diſſ. An poſſit filio donare pater? 2095
Robertus (*Jo.*) 148
Rodach (*Gregor. Mundius a*) de Comitibus Palatinis 74
Rœſenerus (*Andr. Chriſtoph.*) edidit Progymnaſmata Actionum Forenſium Joan. Oldendorpii 749
Rœsler (*Jo. Eberh.*) Themata Jurisprudentiæ

dentiæ Naturalis, ad ductum Pufendorfii, de Officio hominis & civis 886
Rœtenbeckii (*Georg. Paul.*) Logica 1924
Rohan (Dux de) de re militari 2269
Rosa (Magister Jenensis) 1490
Rosbach (*Jo. Emeric. à*) Processus Civilis, s. Judiciarius 154. not. * 4. 164. 236. 383
– in Processum Judicii Cameralis 816
Rotharidis Lex, *v.* Lex Longobardica.
Rothe (*Georg.*) Programma quoddam Stadense de A. 1717. 526
Rothschitz (*Georg.*) 1534 2048
– vom Leibgedinge, Morgengabe, Mustheile, Heergewette und Erbe 2044
Roye (*Francisc. de*) Institutiones Juris Canonici 543
Rudingeri (*Joan.*) Observationes singulares 441
Rupertus (*Christoph.*) 743
Ruperti (*Christoph. Adam.*) Enchiridion 12. not.*
– ad Pomponium, de Origine Juris 11. 358
Rutgersii (*Jani*) Lectiones Venusinæ 297. 298 1671
Ryckii (*Theodor.*) Animadversiones ad Tacitum 743

S.

Sabinus (*Masurius*) 20. 53. 54. not. 58. 703. 1016. 1090
Sachsen-Spiegel 69. 156. 170-172. 183. 185. 205. 214. 223. 227. 244. 250. 315. 316. 322. 326 341. 344-346. 360. 373. 375. 414. 431. 448. 514. 515. 518. 548. 597. 626. 640. 693. 768. 805. 985 not. 990. not. 1309. 1515. 1532. 1533. 1539. 1933. 2045. 2050
Sächsisches Land-Recht 53. 199. 226. 250. 626. 728. 796. 970. 989. 1260. 1457. not. 1611. 1708. 2044. 2048. 2053. 2066. 2081
– Lehn-Recht 53. 226
– Weichbild 250. 345. 727. 728. 1302. 1309. 1588. 1611
Sagittarii (*Casp.*) Antiquitates Ducatus Thuringiæ 1131
Sallengre (*Alb. Henr. de*) Novus Thesaurus Antiquitatum Romanaaum 193. 470. 2211
Sallustius 2218
– Bellum Catilinarium 2232
Salmasius (*Claud.*) 60. 148. 633. 865. 1375. 1520. 1852
– ad Capitolinum 445
– Diatriba, Mutuum non esse alienationem 864
– Observationes ad Jus Atticum & Romanum 137. 646. 952
– de Modis Usurarum 61. 139. 508. 1411. 1415. 1505. 1519. 1521. 1531. 1805
– de subsignandis & subscribendis Testamentis 1747. 1757. 1874, sq.
– de Usuris 864. 2228
Salvianus de gubernatione Dei 739. not.
Salvius (*Julianus*) 19. 483
Sande (*Frider. a*) Descriptio Geldriæ 597
– de Effestucatione, cum notis Lamberti Gorisii 1337. 2111
– Opera 1337
Sande (*Joan. a*) ad Regulas Juris 574
Sarmiento (*Peregrin.*) 2259
Scævola (*Cervidius*) 297. 735. 1670. 1671
Scævola (*Mucius*) 1100. 1416. 1439
Scaliger (*Joseph. Just.*) 226. 1346
– de emendatione temporis 225
Schardii (*Simon.*) Fragmenta Græca Legum Rhodiorum navalium cum Georgicis & militaribus Justiniani 1016
Schatenii (*Nicol.*) Annales Paderbornenses 264
Schelling (*Petr. van der*) Diatribe, de Lege Rhodia, de Jactu 1017
Schelwig (Theolog. Dantisc.) 1491
Scheuchzeri Physica Hiobi 2203
Scheurlein, vom Zeidel-Gerichte in Nürnberg 2103
Schilterus (*Jo.*) 26. 151. 166. 186. 214. 307. 310. 321. 431. 451. 482. 650. 680. 869. 1021. 1139. 1145. 1166. 1520. 1661. 1728. 2045. 2101. 2129. 2158
– de bonis Laudemialibus 677. 678
– Commentar. in Herennii Modestini Fragmentorum librum singularem περὶ ἐνεχυρ-

ἐυρεματικῶν, i. e. de Cautelis 709 not. 1504. 1558
Schilterus (*Joan.*) ad Jus Feudale Alemannicum 50. 133. 444. 1716
– Exercitationes ad Pandectas 92. 107. 112. 134. 172. 186. 264. 323. 343. 367. 376. 398. 412. 420. 444. 445. 448. 453. 464. 470. 472. 473. 475. 477. 482. 522. 526. 533. 534. 556. 597. 625. 628. 636. 640. 655. 668. 672. 750. 768. 777. 781. 830. 833. 940. 973. 1139. 1164. 1343. 1434. 1521. 1524. 1530. 1588. 1691. 1858. 1956. 2047. 2094
– Inſtitutiones Juris Canonici 839
– – – Publici 2271. 2273. 2277
– de Libertate Eccleſiarum Germanicarum 549
– Obſervationes ad Kœnigshovii Chronicon Alſatiæ 135
– Diſſertatt. Juſtinianeæ 607
– Diſſ. von der Hufen-Bandes-Gerechtigkeit 597
– – de Cenſu 2279
Schlitte (*Jo. Gerh.*) Diſſ. de Theſauro 1169
Schmidelii (*Joann.*) Diſſertatt. 1113
Schmidius (*Caſp.*) ad Jus Bavaricum 486. 533
– Controverſiæ 554
Schneider 803
– Diſſ. inaug. de Brocardico: Non omnes moriuntur, ut Joannes Evangeliſta, ſub præſid. Stryckii habita 910
Schneidewin (*Joan.*) 1130
Schœnberg (*Matth. Magerus a*) de Advocatio armata, ſ. Clientelari Patronorum jure & poteſtate clientumque officio & obligatione 548
Schœpffer (*Jo. Joach.*) 1910. 2102
– Pandectæ 2026
– Synopſis Juris privati, Romani & forenſis 768. 1510
Schœpfer (*Theod.*) Synopſis Juris 783
Schotani (*Bernh.*) Quæſtiones Juris, ſ. Examen Juridicum 1113
Schottelius (*Juſt. Georg.*) de ſingularibus in Germania, juribus 530. 924.
Schraderus (*Martin.*) de Cauſis forenſibus Eccleſiaſticis 546. 2221
– Comment. ad L. unic. L. XIII tit. 2. ff. 972
Schragii Diſſ. de pœna adulterii 2228
Schrœter (*Jo. Chriſt.*) Diſſ. de Adoptionibus, Jure Civili & moribus Germaniæ, uſitatis 83
– – de Juramento litis deciſorio judiciali 1849
Schubart (Prof. Gieſſ.) Diſſ. de Secta Schammaiana & Hilleliana 1563
Schubartus (*Georg.*) de Fatis Jurisprudentiæ 12-14. 17. 19. 848. 2129
– Diſſ. de Contractu ſimulato 1123
Schultes (*Jac.*) Tractatum Rothſchitzii, vom Leibgedinge, Morgengabe, Mustheile, Heergewette und Erbe, auctiorem edidit 2044
Schultingius (*Anton*) 146. 640. 744
– in Digeſta 1. 55. not. * 137 145. 193. 200. 265. 267. 276. 312. 332 364. 365. 371. 372. 377. 380. 401. 408. 412. 415. 423. 436. 448. 455. 469. 1760.
– ad Fragmenta Ulpiani 584 1816. 1958
– Jurisprudentia ante Juſtinianea 78. 147. 272. 865. 1606. ſq. 1765. 2228
– ad Pauli ſententias 289. 742. not.
– Prota 78. 147. 461
– de Recuſatione Judicis 21. 500. 511-513. 565. 566
– Diſſertatt. 300
– Diſſ. ad L. 6. ff. de Tranſaction. 300
– – de Militia Advocatorum 337
– – de Reſcriptis 36. not.
Schulze (*Georg.*) de oblatione, obſignatione ac depoſitione pecuniæ, ſ. rei debitæ 1340
Schulzius jam Scholezky (Francofurt. & Prof. Gedan.) de Contractu, cum ægroto 1112
Schurzfleiſchius (*Conr. Sam.*) 2248
– Epiſtolæ 1295
Schwaben-Recht 345
Schwaben-Spiegel 69. 185. 205. 316. 317.

317. 320. 329. 333. 444. 447. 448. 461. 515. 518. 640. 1515. 1532. 1533
Schwäbisches Lehn- und Land-Recht 226
Schwarzkopf (*George*) Differentia Juris Civilis & Saxonici 171. 281. 626
Schweder (*Gabr.*) disp. de alienatione bonorum Fideicommissoriorum 1975
Schwendendœrffer (*Barthol. Leonh.*) 101. 512. 942. 1236
– Processus 199. 564
– ad Processum Fibigianum 252. 897
– Tractatus Theoretico - Practicus, de Actionibus Successoriis 749
Schwerin (*Baron. de*) Disp. de Delicto Servi, alteriusve hominis, corrupti, sub præsidio D. Brunnemanni, habita 819
Scriptores Historiæ Augustæ 80
Scudery (Madame) 427
Seckendorf (*Veit Ludw.* von) Fürsten-Staat 534. 1113
– Historia Lutheranismi 2191
Seldenus (*Joan.*) 1563
– de Jure Naturæ & Gentium, juxta disciplinam Hebræorum 1474
– de Uxore Ebræa 1490. 2219
Seneca 2. 176. 633. 703. 1000. 1144. 1400. 1629
– de beneficiis 499. 865. 1074. 2096
– Consolatio ad Helviam 520
– de Constantia 3
– Epistolæ 97. 344
– Quæstiones Naturales 52
– de tranquillitate animi 1973
Senecæ Tragici Octavia 1472
Servius in Virgilii libros Aeneidos 740 not. 1415
– in Eclogas Virgilii 1816
Servius Sulpitius, *v.* Sulpitius.
Siccama (*Sibr. Tetard.*) de Judicio Centumvirali 581. 1763
Sichardus 297
– Commentarius, in Codicem 628. 1123. 1671
Siculus Flaccus, rei agrariæ scriptor 794. not.
Sigonius (*Carol.*) de antiquo Italiæ Jure 1655
Sigonius (*Carol*) de Jure civ. Rom. 2270
Silhon (*Sr. de*) Ministre d' état, avec le veritable usage de la Politique moderne, cum annexa Diss. de Probatione, per Verisimilitudines
Silius Italicus 1358
Simon (*Joan. Georg.*) brevis delineatio impotentiæ conjugalis Physice & Juridice facta 2096
Simplicius, rei agrariæ scriptor 1447
Sirmondi (*Jac.*) Appendix Codicis Theodosiani 794 not.
Sistermann de pœna militum 543
Slevogt (*Jo. Phil.*) Disp. de extraordinaria Citatione 2255. 2269
– Disp. de Citationis requisitis & efficacia 147. & ibi not.
Socinus (*Barthol.*) JCtus Italus 147. & ibi not.
– Consultationes 1760
Socratis Areopagita 1777
Socratis Historia Ecclesiastica 470
Solini Polyhistor 1490
Solon 1452
Sommeri Lexicon ad Bromtonum 13. 763. 1606
Sonnemannus (*Anton. Daniel*) 488
Sozomenus 435
Spanhemii (*Ezech.*) Orbis Romanus 343
522. 1655. 2258. 2270
– de usu & præstantia numismatum 61. 86. 1017
Spartiani (*Ælii*) vita Hadriani 298. 1796. 1814
Speculum Saxonicum, v. Sachsen-Spiegel.
Speidelius (*Joan. Jac.*) 486
– Speculum Juris 795. 2209
Speelmannus (*Henr.*) 224. 227. 367. 2043
– Glossarium 222. 225
Spencerus (*Jo.*) de Legibus Hebræorum Ritualibus 6
Spessæus, v. Espeisse.
Stahlii (*Dan.*) Metaphysica 57
Statii Sylvæ 208
Statuta Hamburgensia 597. 2221
– Lubecensia 597
Stephani (*Matth.*) ad Constitutiones Criminales 2224

Stephani (*Matth.*) Commentarius, ad Novellas Juſtiniani 1367. 2068
Stiernhœck (*Jo. Olai*) Jus Sveonum veruſtum 83
Stippmann de Transmiſſione Actorum 2123
Stiernhielmii Gloſſarium, ſ. Lexicon Ulphilo-Gothicum 136. 487. 1097
Strauchii (*Ægid.*) Breviarium Chronologicum 1366
– Diſſertatt. Juſtinianeæ 300. 431
– Diſſ. de computo veterum Germanorum 222. 224-226
– – de Kalendario Gregoriano 225
Strauchius (*Joan*) 1485. 1564. 2120
– Amœnitates Juris Canonici 2111
– ad L. Deciſiones 421. 609
– Diſſ. de Ædilitio Edicto 1303
– – de Calendis Januariis 334
– – de Juramento ſuppletorio 917
– – de Jure oppignorati territorii 1004
– – de perſonis incertis 1761. 1800. 1896
Struvius (*Burch. Gotthelff*) de origine Juris 13. ſq.
Struvius (*Georg. Adam*) 9. 66. 90. 291. 623. 672. 993. 1757. 1825. 2105. 2128
– Deciſiones Sabbatinæ 412
– Hiſtoria Juris 12. not. *
– Jurisprudentia Romano-Germanica 432. 1134. 1920
– Syntagma Juris Civilis 338. 432. 435. 716. 826. not. b. 1282. 1295. 1302. 1305. 1317. 1336. 1379. 1407. 1422. 1491. 1499. 1578. 1701. 1716. 1719. 1721. 1731. 1733. 1817. 1823. 1825. 1826. 1835. 1857. 1859. 1861. 1890. 2011. 2220
– – Juris Feudalis 1389
– Diſſ. An dominium tranſferatur, ſi dolo malo circumventum ſe quis dicat? 435
– – de vindicta privnta 144
Stryck (*Jo. Sam.*) 827. 887
– Diſſ. de Clauſulis Libelli 238
– – de delatione Juramenti, in matrimonialibus 900
Stryck (*Sam*). 51. 56. 57. 97. 114. 115. 311. 480. 592. 594. 610. 858. 862. 891. 892. 946. 1070. 1231. 1272. 1415. 1419. 1421. 1490. 1848. 1863. 1985. 2010. 2095. 2217. 2228. 2233. 2255
– Notæ ad Brunnemannum, de Ceſſione Actionum 1153
– – ad Brunnemanni Jus Eccleſiaſticum 846. not. g. 1480. 1482
– Cautelæ Contractuum 867. 880. 891. 1003. 1007. 1032. 1036. 1097. 1100. 1157. 1173. 1208. 1210. 1223. 1265. 1268. 1328. 1331. 1336. 1343. 1376. 1379. 1515. 1518. 1538. 1630. 1664. 1696. 1715. 1717
– – Teſtamentorum 1736. 1740. 1754. 1777. 1785. 1787. 1809. 1821. 1827. 1829. 1854. 1857. 1859. 1860. 1862. 1864. 1886. 1889. 1891. 1986. 1987
– de Diſſenſu Sponſalitio 900. 1430. 1559
– de Hypotheca tacita 1264
– Intereſſe Controverſiarum 57
– Introductio ad Praxin 512
– de inveſtigandis Actionibus 751. 757. 771. 2164
– de Jure Senſuum 323. 1174. 1379. 1405. 1407. 1735. 1755. 1857. 1886. 2113. 2233
– Notæ ad Lauterbach. 593. 667. 803. 1015. 1019. 1032. 1059. 1100. 1149. 1151. 1285. 1992
– de diſſolvendis Sponſalibus 1434
– de Succeſſione ab inteſtato 1132. 1133. 1517. 1526. 1538. 1719. 1985. 1988. 2004. 2009. 2011. 2012. 2014. 2015. 2034. 2039. 2055. 2060. 2065. 2068
– Uſus modernus Pandectarum 144. 236. 402. 513. 760. 767. 777. 780. 789. 797. 805. 833. 842. 846. 867. 894. 919. 925. 1027. 1036. 1059. 1064. 1065. 1195. 1267. 1327. 1344. 1378. 1544. 1664. 1702. 1848. 1896. 1961
– Diſſ. Anweiſung iſt keine Zahlung 1155
– – de clauſula Codicillari 1889
– – de confinatione 2257
– – de crimine Dardanariatus 2202

Stryckii (*Sam.*) Diſſ. de Decreto Interimiſtico 2021
– – von denen Zaun-Gerichten 138
Struckii (*Jo. Wilh.*) antiquitates convivales 484
Stypmannus (*Franc.*) de Jure maritimo 496. 1342
Suetonius (*C. Tranquill.*) 22. 208. 505. 508. 510. 1419. 1799
– vita Auguſti 1795
– – Caligulæ 1796
– – Julii Cæſaris 1490. 1556
– – Veſpaſiani 1029
– – Vitellii 1796. ſq.
Sulpitius (*Servius*) 1016. 1101. 1593
– de Dotibus 1415
Sutholdus (*Bernh.*) de Jurisdictione 123
– Diſſertationes in univerſum Jus Inſtitutionum 599. 2021
Sutorius (*Inman.*) de Retractuum Jure 1134
Symmachus 192
– Epiſtolæ 485

T.

Tabor (*Otto*) de Jure Cereviſiario 488
– Diſſ. de Suffragio 2245
Tacitus 12. 34. 225. 322. 485. 780. 823. 825. 830. 1519. 1520. 1523. 2041. 2097
– Agricola 1851
– Annales 20. 266. 330. 331. 1029. 1438. 1492. 1796. 1878. 2085. 2248
– Libri Hiſtoriarum 1450
– de Moribus Germanorum 92. 205. 222. 345. 346. 1494. 1728
Tatii (*Achill.*) Erotica 1415
Terentius 443. 1359. 1438
– Adelphi 1439. 1771
– Andria 1505
– Phormio 1750
Tertullianus 1434. 1492
– Apologeticon 1499
Teſmarus (*Joan.*) de Fama 1406
Teubers (Mich.) Proceß 236
Thalelæi Verſio Baſilicorum 586
Thegani Hiſtoria Ludovici Pii 424. ſq.
Theodorici Regis Conſtitutiones ſ. Edicta 443. 491
Theodoſius, rei agrariæ ſcriptor 794. not.
Theophili Paraphraſis Inſtitutionum 79. not.** 358. 586. 1029. 1471. 1883
de Thevenot Indianiſche Reiſe-Beſchreibung 690
Thœnnickeri (*Jo. Dav.*) Advocatus prudens, in foro Civili 252. 888
Thomæ (*Joan.*) de Noxia animalium 770. 775
Thomas (Aquinas) de Matrimonio 1477
Thomaſius (*Chriſtian.*) 26. 30. 98. 101. 306. 764. 836. 840. 865. 914. 965. 994. 1260. 1676. 1830. 2104. 2106. 2110. 2114. 2129. 2191. 2200. 2212. 2239
– Fundamenta Juris Naturæ & Gentium 7. 787. 1122
– Jurisprudentia Divina 5. 7. 773. 1360. 1482. 1485
– de Nævis Jurisprudentiæ Romanæ 13. 1926
– Notæ ad Digeſta 25. 112. 433. 950
– ad Huberum, de Jure Civitatis 59. 479. 2036. 2113
– – ad Inſtitutiones 1727. 1816
– – ad Strauchii Diſſertatt. 773. 1615. 2108
– de Pactis vagis 276
– Vernunfft-Lehre 1833
– Diſſ. de abbreviandis Proceſſibus 911. 913
– – de Abigeatu 2205 ſq.
– – de Ædificatione in æmulationem 2076
– – de cerebrina æquitate L. 11. Cod. de reſc. Vend. 1161
– – de Arrhis emtionum 1111
– – de Bigamia 1491
– – de cauſis Noricorum adimendi Legitimam 1766 1769
– – de Concubinatu 1590 1591
– – de valido Conjugio, invitis parentibus, contracto 1422
– – de Filiofamilias, ſub conditione, ſi ſe filium eſſe probaverit, ſ. ſub conditione

tione poteſtativa, Herede inſtituto 1833. 1836
Thomaſii (*Chriſtian.*) Diſſ. de Hominibus propriis 59
– – de interpretatione privilegiorum Principis 42
– – de Jure Conſvetudinis 30
– – de Jure Heredipetarum 1792
– – de Jure oppignorati territorii 1004
– – de Jure Spectrorum 1215
– – Larva Legi Aquiliæ detracta 776
– – de Legitima viventis 2097
– – de Origine Juris 14. not. **
– – de Pactis futurorum Sponſalium 1414
– – de Precibus 2156
– – de pretio affectionis, in rem fungibilem, non cadente 936. 2106. 2108
– – de Prioritate & Poſterioritate temporis dubia atque incerta 1284. ſq.
– – de incerta Promiſſione 2172
– – de ſenſu legis decemviralis Teſtamentariæ 1727. 2099
– – de primis initiis ſucceſſionis Teſtamentariæ, apud Romanos 1726
– – de Veriſimilitudine, ſ. Fide Juridica 1345. 1358. 1400
– – de ſtultis voluntatibus morientium 1800
Thomaſii (*Jacobi*) Dilucidationes ad Dan. Strahlii Metaphyſicam 57
– Tabulæ Practicæ 3
Thomingius (*Jacob.*) 610
Tiraquellus (*Andr.*) de privilegiis piæ cauſæ 1862
– de Jure conſtituti poſſeſſorii 1871
– Operum Tomi VII. 1871
Titius (*Gottl. Gerh.*) 25. 30. 31. not. ** 278. 291. 353. 368. 378. 417. 577. 603. 632. 648. 667. 683. 722. 851. 870. 871. 891. 948. 951. 1120. 1156. 1161. 1162. 1168. 1169. 1233. 1246. 1480. 1767. 1842. 1885. 1970. 2112. 2137. 2141. 2181. 2203. 2267. 2268. 2278
– Jurisprudentia Romano-Germanica 285. 425. 447. 460. 461. 467. 566
Titii (*Gottl. Gerh.*) Jus privatum Romano-Germanicum 371. 1666. 1810. 1811. 1825
– Notæ & Obſervatt. ad Lauterbach. 374. 537. 631. 632. 634. 635. 647. 1539. 2136
– – ad Pufendorf. de Jure Nat. & Gent. 829
– de putativo Contractu literario 874. 876
– Probe des Geiſtlichen Rechts 900
Toullieu (*Petr.*) Diſſ. An res meræ facultatis præſcribatur? 2117
Tranquillus, *v.* Suetonius.
Trautmann (*Petr. El.*) Acta curioſa, in puncto nullitatis matrimonii Tullii & Tulliæ, welche, ob ſie gleich 12. Jahre, im Eheſtande, gelebet und ein Kind, mit Einander, gezeuget, dennoch ſolches, ob defectum liberi conſenſus, pro nullo, declariret worden 1565
C. Trebatius Teſta 740. not. 761. 1081. 1884. 1899. 1924. 1925. 1973. 2102
Treutlerus 975
Tribonianus 58. 288. 365. 377. 469. 744. 1856. 1887. 1954. 2169
Turnebi (*Hadr.*) Adverſaria 478
– Commentarius, ad Ciceronis Libros de Legibus 1570
Turre (*Phil. à*) Monumenta veteris Antii 33. 1974

U.

Uffenbach, vom Reichs-Hofrath 2266
Ulphilæ Predigten 1097
Ulpianus 1. 2. 5. not. * 8. 287. 288. 298. 319. 320. 321. 344. 352. 423. 430. 434. 528. 619. 622. 636. 637. 659. 709. 718. 736. not. 742. not. 743. 744. 753. 851. not. 938. 952. 987. 1234. 1301. 1303. 1334. 1412. 1416. 1449. 1472. 1473. 1505. 1522. 1551. 1552. 1616. 1760. 1772. 1794. 1850. 1868. 1900. 2202. 2209
– Fragmenta 1438 1547. 1761. 2172
Urbicus (*Aggenus*) de limitibus agrorum 793. 794. not.

Urſinus (*Fulvius*) de L. Pompeji, Cornelia, Manilia &c. 16
– de Senatusconſultis 23

V.

Vacca (*Anton.*) 666
Vaillant (*Jo*) Familiæ Romanorum 445
Valbonnaſii Hiſtoria Delphinatus 346. 357. 1494. 2255
– ad Conſuetudines Delphinatenſes 414
Valerius, rei agrariæ ſcriptor 794. not.
Valerius Maximus 147. 582. 584. 585. 591. 848. 1492. 1571. 1770. 1776. 1777
Valla (*Laurent.*) de Latinitate vetere 2172
Varro (*M. Terent.*) 192
– Agaton 1770
– Comœdia Phormionis 446
– de Legibus 1570
– de lingua Latina 224
– de Re Ruſtica 584
– de vita populi Romani 1438
Vaſquius, ſ. Vaſquetz Menchaca (*Ferdin.*) 4. 2004
– P. II. Controverſiarum illuſtrium aliarumque uſu frequentium 1115
– Tomi III. de Succeſſionibus & ultimis Voluntatibus 1115
Vaudus (*Jo.*) 148
Vegetius (*Flavius*) 1852
– de re militari 2269
Vellejus Paterculus 1571
Veltheim (*Valent.*) Elementa Juris Civilis 1408
Venette (*Nicol.*) de la generation de l'homme, ou Tableau de l'amour conjugal 1448
– Teuſche Uberſetzung davon ibid.
Verpoortenn (*Jo Burckard.*) de Inveſtitura Allodiorum ejusdemque originibus, uſu autoritateque præſente 266. 324
Vertot (*René d'Aubert de*) Hiſtoire des Revolutions arrivées dans le gouvernement de la Republique Romaine 2231
– Diſputationes 2231
Veteramnius de Jure quinque liberorum 2273
Vigelii (*Nicol.*) Methodus Juris 235. 236
Vinnius (*Arnold.*) 78. 98. 410. 493. 655. 975. 1519. 1599. 2106. 2165
– de Collationibus Tract. Partitionibus Juris Civilis adjectus 2018
– Commentarius in Digeſta 12. not.* 494. 1013
– – ad Inſtitutiones 31. 333. 1513. 1727. 1820. 1908
– Notæ ad Peckium 1021
– de Pactis 259
– Partitiones Juris Civilis 483. 636. 639. 641. 645. 657. 662. 1513
– Quæſtiones Juris Civilis 1064
– de Transactionibus 299. 311
Virgilii Georgicorum Libri 1438
Viſitations-Abſchied de A. 1560 383
Vitalis, rei agrariæ ſcriptor 794. not.
Vitalis (*Ludov.*) Variæ Juris Civilis Lectiones 666
Voëtius 776
Vogoja, rei agrariæ ſcriptor 794. not.
Vogt (*Ern. Franc.*) Diſſ. von Huven Bandes-Gerechtigkeit, ſ. de Jure faſciæ capillaris 1539
– – de Teſtamentis ſecundum Jura Sleswicenſia & Holſatica 1752
Volckmanns (*Adam*) Notariat-Kunſt 714. 1371. 1628. 1847. 2018
Vossius (*Gerh. Joan.*) 468. 2248
– de arte rhetorica 1346. 1659
– Etymologicum 204. 886
– Hiſtoria Philoſophica 2
Voſſius (*Iſaac.*) de magnitudine urbis, Romæ 107
Vultejus (*Hermann.*) 99. 148. 480. 948. 998. 1184. 2256. 2257. 2261. 2263
– Commentarius ad Codicem 528. 532. 541. 551. 557. 559. 858
– Commentarius ad Inſtitutiones 50. not.
– Jurisprudentia Romana 108. 397. 621. 2260
– de Judiciis 154. not.* 4. 160. 2102

W.

Wæchtler (*Chriſtfried*) 67. 1436
– Obſervationes 2122
– Diſſ. de Concubinis 1592

VVater (*Joan. van de*) Obſervationes 581. 582. 586. 619. 2195
– de Exheredatione Liberorum 1761
Weber (*Immanuel*) 7
– de Jure Monſtrorum 57
Webſter 2238
Wéck (*Ant.*) Beſchreibung der Stad, Dresden 130
Wegnerus (*Henr.*) 1308
Wehneri (*Paul. Matth.*) Obſervationes Practicæ 158. 359. 441. 473. 476. 486. 530. 597. 676. 795. 1091. 1446. 1539. 1716
Werenfelſii Quæſtiones & Aſſertiones, de tempore, in genere 220
Weichbild 514. 518
Weickhmann (Theologus Dantiſcanus) 1491
Weitzen (*Quintin.*) von Averеyen 1342
Weizeneggeri (*Ferdin.*) Tract. de Servitutibus Perſonalibus, cum Diſſertt. II. de Jure venandi & de Maleficio ac Proceſſu, in Maleficos, inſtituendo; Ej. Diſſ. de formis reip. & variis Monarchiis; Et alia, de Imperio & Imperatore 762. & ibi not.
– Speculum Iuridicum, h. e. Vita, virtutes & obitus P. Weizeneggeri Orationibus II. expoſita 762. not.
Wenckeri (*Jac.*) diſquiſitio, de Juſtitia indilata, in actis, dicta unverzogene Rechte 526. 527. 530. 531. 549
Werenfelſii Opuſcula 2217
Werlhof (*Joan.*) de Aſſecuratione & Poliza 1343
Wernherus (*Jo. Balth.*) 2118
– Obſervationes 827. not. b. 2192
– Diſſ. de Acceptatione, in Donationibus, neceſſaria 2096
– – de Jurisdictione 105
Wernsdorfii (*Gottl.*) Diſſ. de Polygamia 1491
Weſel (*Abrah. à*) de connubiali bonorum ſocietate, ut & de Pactis Dotalibus 1515
Weſenbecius (*Matth.*) 98. 172. 332. 441. 655. 1563. 2015
VVeſenbecii (*Matth.*) Paratitla 626. 640
Weſtenberg (*Jo. Ortwin.*) 1233. 1580
– de Cauſis Obligationum 874
– Principia Juris ſecundum ordinem Digeſtorum 464. 478. 617. 973. 1091
– Diſſertatt. de Portione Legitima 601. 602. 604. 612
Weſtphäliſcher Friedens-Schluß 842. 869
Wierniwsky (*Conſtantin.*) *v.* Willenberg.
Willenbergii (*Sam. Frid.*) Diſſ. de Finibus polygamiæ ſimultaneæ 1491. 2228
– Iterata præſidia Juris Divini, pro defenſione Theſium ſuarum, de Polygamia ſimultanea 1491
– Conſideratio inculpata decreti Tribunalis Petricovienſis in Polonia, ob defenſam Polygamiam ſimultaneam, (*ſub nomine ficto Conſtantini Wierniwsky*) 1491
Wimphelingius 549
Winckleri (*Joan.*) Advocatus bene inſtructus & expeditus, in Proceſſu Conſiſtoriali 901. not.
Wineus (*Joan.*) Ranchini Tractatum, de Succeſſionibus ab inteſtato, pro ſuo edidit 2034
Wiſſenbachius (*Jo. Jac.*) 289. 405. 508. 653. 1303. 1478. 1591. 1825
– Comment. ad Codicem 290. 625. 630. 652. 1569. 1824
Diſſertatt. ad Pandectas 1900
Witechindus Corbejenſis 96. 128. 486. 2063
Wolf (*Chriſtian.*) 1358
Wormii (*Olai*) Faſti Danorum 222
– Monumenta Danica 225
Wormſer Reformation, vid. *Reformatio Wormatienſis.*
VVowerus (*Joan.*) ad Apulejum 484
– ad Petronium 484
VVurmſer Obſervationes 154. not. * 4

Z.

Zachiæ Quæſtiones Medico-Legales 54
– Opera Medica 2233
Zahnii Ichnographia municipalis 130. not. * *
Zaleucus 14

Zangerus (*Joan*) 291. 292
– de Exceptionibus 503. 513
– de Judiciis 2253
Zasius (*Vdalric.*) 1038
Zaunschleifferi (*Otton. Phil.*) Specimen Antinomiarum Mevianarum 1223
Ziegler (*Caspar*) 91. 369. 503. 546
– ad Calvolum 131. not.
– Comment. ad Can. Redintegranda 2150
– Dicastice 327. 510
– Introductio, ad Processum Fori Saxonici 164. 187. 239. 252
– de Juribus Majestaticis 2087
– ad Lancellotum 1454
– Notæ, ad Grotium, de J. B. & P. 1004
Ziegler (*Casp.*) Rabulistica 325. 327
– Superintendens 121. 546
– Diss. de Bonis Censiticis 679
Zipfelius (*Henr.*) 1242
Zoannetus (*Franc.*) de Emtione & Venditione 1125
Zœsius 2126
– ad Digesta 2259
Zollius (*Herm.*) 883. 1223
– Discursus Juridicus, de Exceptione non numeratæ pecuniæ 874
– Diss. ad L. 9. Cod. Locat. Cond. Kauf hebet Miethe nicht auf 1222
Zornius (*Petr.*) 2237
Zwichemus (*Viglius*) ad Institutiones 1816

Zweytes Register

Derer abgehandelten und vorkommenden Sachen und Materien.

A.

A, was dieser Buchstabe, bey der Römischen Gesetzgebung, angedeutet? 15. 26
Abbitte, ob sie eine criminalis actio? 2199
Abbreviaturen sind, in keinem Testamente, zugebrauchen 1744. 1751. sq.
Abdecker ist homo maculosus & sordidus 359
Abend, von demselben an, werden die Feste gerechnet 222. ist das erste und letzte Ziel des Tages 223
Abendläuten, woher es komme? 222
Abendmahl, der es nicht gebraucht, wird minus solenniter begraben 838. dessen Verächter werden inhoneste und ignominiose begraben 839. nahmen diejenigen, so sich, per Ordalia, purgiren wollten 923. darzu sollen Wucherer nicht gelassen werden 1332
Abesse, was es, in Negotiorum Gestione, andeute? 411
Abfindung, s. Abtheilung derer Kinder.
Abgesetzte, von ihren Aemtern, wegen Missethat, können nicht zeugen 1385
Abigeus, wer ein solcher? 2205. wie sie die Römer bestrafet? ibid. auch wurden ihre Receptatores hart gestrafet ibid. wie sie, bey uns, bestrafet werden? ibid. sq.
Abolitio, woher dieses Wort kommt? 2249. wie ferne sie, bey denen Römern, erlaubt gewesen? ibid. was sie, hodie, ist? ibid.
Abortum procurare, woher es denen Römern erlaubt gewesen? 52
Abschelen, Abschelmen, woher es komme? 359
Abschelmer, wer also genennet wird? 359
Abschieds-Briefe, s. *Apostoln*.
Absens bedeutet, bisweilen, eum, qui non contradicit nec res suas agit 406. wurde, à Prætore, in integrum restituiret 456. 459. ex justa causa, welche es sind? 457. reip. Romanæ causa, welche es gewesen? 458. welche, heutiges Tages, davor gehalten werden? ibid. ihnen kam der

der Prætor zu Statten, mit der Rescission ibid. auch dem, der justo modo Etwas acquiriren können ibid. kam auch, gegen adversarium, reipubl. causa, pariter absentem, zustatten ibid. wie er seine Bitte einrichten kann? ibid. sq. juste kann ein Legatum, oder Fideicommissum, fordern, so ihm, von dem Testatore, ausgemacht, si tempore mortis illius in patria sit 459. wird, bey der Possession, geschützet ibid. was vor eine Action er anstellen kann? ibid. ihnen haben auch die Teutschen prospiciret 461. necessario wird restituiret ibid. sqq. auch voluntarie 461. sq. was ihre Curatores, in Chur-Sachsen, thun und verrichten können? 462. not. ihnen muß, bey Bestellung derer Curatorum, durch gerichtliche Hypothec, prospiciret werden ibid. reipubl. causa, kann einen Procuratorem zurücklassen, oder nicht 462. wie er sich zuverhalten, wenn der Procurator seine Sachen negligiret? ibid. sq. kann die, vom Procuratore, noch nicht geschehene Appellation interponiren 462. contumax wird nicht restituiret 463. mercaturæ causa, wird restituiret, contra Usucapientem ibid. relegatus desgleichen ibid. in welchen Fällen, ihm ferner die Restitution angedihen 464. ob er eine Hypothecam tacitam, in denen bonis seines Curatoris, hatt? 1273. reipubl. causa, ist, a Tutela, excusiret 1660. sq. kann nicht condemniret werden 2249. wie sie citiret werden? ibid. ihre Strafe, wenn sie sich nicht stellen ibid. sq.

Absentia ordinaria & extraordinaria, was sie ist? 457. 2118. ordinaria verdoppelt die Præscription ibid. extraordinaria, wie sie eingetheilet wird? ibid necessaria laudabilis, was sie ist? ibid. it. vituperabilis? ibid 463. und indifferens? 457. voluntaria laudabilis, was sie ist? ibid. ingleichen vituperabilis? ibid. und indifferens? ibid. ex justa causa, gibt Actionem rescissoriam ibid. ingleichen reipublicæ causa 2118

Absteigungs-Recht, s. *Obstagium.*

Abstinendi Beneficium ertheilete der Prætor denen Heredibus suis & necessariis 1866

Abstractiones, ob, in Jure, darauf zureflectiren? 996

Abt, zu Loccum, hatt noch viel zusprechen, 121. die meisten schaffen die Advocaten ab und bestellen selbst Richter 548. kann keine Tutel übernehmen 1653

Abtheilung derer Kinder ist, von der Dispositione parentum, unterschieden 1859. wird doch, oft, mit derselben, vermenget 1860. ist eigentlich ein Teutsches Recht, doch denen Römern nicht ganz unbekannt gewesen 1859. wie solche geschehen kann nnd soll? ib. darinnen, muß keinem Kinde die Legitima verkürzet werden ib.

Abtreibung der Geburt, s. Geburt.

Abtretung, wie, mit einem darzu condemnirten, in Sachsen, verfahren wird? 280. not.

Abusus, wie er physice und moraliter, an einem Hause, oder Guthe, geschehen kann? 1214

Abwesender, Abwesenheit, s. *Absens, Absentia.*

Academien, durch dieselben, ist das Römische Recht, in Teutschland, gebracht worden 23. 24. denenselben wird, in Sachsen, restitutio in integrum verstattet 419. not. haben ein Forum privilegiarium 549. derer Protestanten dependiren, von dem Ober-Consistorio des Landes 550

Acceptant des Wechsels 1245. muß, der angehangenen Condition ungeachtet, absolute bezahlen ib. not. der ein Diener, kann zur Zahlung, aus seinen eigenen Mitteln, angehalten werden ibid. kann sich, an denen, in Commission und Verwahrung, habenden Güthern, bezahlt machen, wenn der Trassant, in Abfall der Nahrung, geräth ib. muß, ohne alle Exception, bezahlen ib. welche Fälle davon ausgenommen? ib. per

honor

honor di lettera, an wem, er sich zurevaliren hatt? 1246. not. kann auch, ohne Advis-Brief, bezahlen, wiewohl er es nicht schuldig ist 1248
Acceptatio ist nöthig, bey der Donatione 2096. diese verrichtet, bey denen Pupillis, der Tutor ib. ist kein vocabulum barbarum ib.
Acceptation eines Wechsels, wie sie geschehen muß? 1245. not. derer Bedienten verbindet den Herrn, zu keiner Zahlung ib. obligiret schlechterdings, zur Zahlung ib. kann auch, von einem Dritten, per honor di lettera, geschehen, und was hierbey Rechtens? 1246. not. kann deswegen nicht verweigert werden, daß der Wechsel, nicht zu rechter Zeit, præsentiret worden ib. not. f.
Acceptilation, was sie ist? 2185. worinnen sie, bey denen Römern, bestanden und wie sie geschehen? ib. kommt realiter noch täglich vor, unter denen Kaufleuten ib.
Accessio, Accessiones sind das Interesse 1336. ob sie ein modus acquirendi? 2103. sq. naturalis, was deswegen Rechtens? 2104
Accessoria, was sie sind? 1197. werden, zugleich mit einem Guthe, verpachtet, wo es nicht, durch ein öffentliches Gesetz, verboten ib. doch können sie, per speciale pactum, ausgenommen werden ibid.
Accipere, was es, in sensu latiori, heise? 413
Accis-Bediente, zu Leipzig, stehen, vor dem Creyß-Amte daselbst 552. not. g. auser in Sachen, ihre Grund-Stücke betreffend ib. sollen keine Excesse begehen und denenselben schleunig abgeholfen werden 1214. not.
Accis-*Commissarii, Inspectores*, sind, in Chur-Sachsen, schriftsäsig 551. not. g. müssen sich, in Sachen, die Accise nicht betreffend, vor dem ordentlichen Judicio, gestellen ib.
Accise muß, von denen ertauschten Waaren, entrichtet werden 1238. not. von wem, sie zuentrichten? 2089
Accis-Pachter sollen keine Mit-Pachter, auf denen Dörfern, annehmen 119. not. keine Excesse begehen und denenselben schleunig abgeholfen werden 1214 not. Niemand übersetzen 2087. not.
Accrescendi Jus, wodurch diese Lehre schwer gemacht worden? 695. wem der Usus-fructus accresciret, wenn, von unterschiedenen Collegatariis, einer verstirbet, oder seinen Partem nicht haben will? ib. sqq. wenn, olim, von 2. constitutis heredibus, einer seinen partem nicht annehmen wollen, oder verstorben, wem derselbe accresciret? 696. woher es entstehet? 1910. ob dessen Abhandelung sogar schwer sey? ib. was es ist? ib. sq. dessen Fundament 1911. findet, inter vivos, nicht Statt ib. bey welchen Collegatariis, es Statt findet, oder nicht? ib. sq. wer es zugenießen, wenn 2 Collegatarii? 1912. wie es damit zuhalten, wenn plures, verbis, re & mixtim, conjuncti Collegatarii sind? 1913. sqq. wenn es Statt habe, oder nicht? 1914. wenn der Collegatarius das, auf der accrescirenden Portion, haftende Onus zupræstiren hatt, oder nicht? ib. sq. findet, nur in ultimis voluntatibus, Statt 1915. sind die Coheredes coacte anzunehmen verbunden ib. dabey muß der Coheres auch das onus mit übernehmen ib. findet, in Contractibus, nicht Statt ib. was, in Sachsen, deswegen verordnet? ib. sq. not.
Accusatio Tutoris suspecti, was, bey denen Römern, dieserhalben Rechtens gewesen und noch ist? 1644. ob sie angestellet werden könne, ehe er die Tutelam antritt? ib. kann auch, per modum exceptionis, opponiret werden 1645. findet, wider alle Tutores, Statt, die ihr Amt nicht, ex fide, verwalten 1646. muß, noch währender Vormundschaft, angestellet werden ib. ist schon, in denen LL. XII. Tabb. gegründet 1647. wird Quasi-

Publica genennet ib. wem sie zugelassen, oder nicht? ib. findet, nur durante tutela, Statt ib. wer, ex Juris necessitate, darzu gehalten ist? 1648. ihr Effectus ib. sqq.

Accusations-Proceß, worinnen er, bey denen Römern, bestanden? 2212. ist, hodie, meistens abgeschafft ib. wo er iedoch noch im Schwange? ib.

Accusator, Accusatores, haben, hodie, in Criminalibus, nicht mehr Statt 237. was, an Statt dererselben, gekommen? ib. not. ob sie, mit dem Accusato, transigiren können? 287. sq. müssen, usque ad sententiam, continuiren sich auch in crimen inscribiren 288. kann, wenn er, durch ein Pactum, die Accusation fallen lassen, selbige nicht aufs neue anstellen 289. ob dessen Sohn den Pacisenten aufs neue anklagen könne? 290. konnten, bey denen Römern, keinen Procuratorem bestellen 379. sq. ob sie, nunmehro, indistincte einen bestellen können? 380

Accusatus, Accusati, musten, zu Rom, in libera Republica, auf öffentlichem Marckte, antworten und habitum lugubrem anziehen 287

Acerbitas ist, nur bey Criminibus, nöthig 125

Acht, s. *Proscripti, Proscriptio.*

Acker vindicirten die Römer, per glebam 653. sq. wie lange, sie, vor geschlossen, gehalten werden? 732

Acquirere, Acquirendi modi 2101. darzu gehöret animus acquirendi 2113. ingleichen actus corporalis ibid.

Acta publica & Judicialia, was, von Zeit, zu Zeit, wegen Edirung dererselben, bey denen Römern, Rechtens gewesen? 255. gehören, unter die Instrumenta Quasi-Publica 1363

Actorum Transmissio, v. *Transmissio Actorum.*

Actio, Actiones, wenn und wie sie justa zu nennen? 3. wer solche, bey denen Römern, vorgeschrieben? 15. ist res incorporalis 97. woher die Redens-Art: *Actionem dictare*, entstanden? 229. ob sie, allemal, die Exceptiones in sich begreife? 230. wie sie die Teutschen genennet? 231. ob man, heutiges Tages, nöthig habe dieselbe specifice zubenennen? 233. sq. die am leichtesten zubeweisen, wird, in ambiguo, vor angestellt gehalten 234. in Universalibus, bittet man nur generaliter 242. ob mehrere, in einem Libello, zucumuliren? 243. *civiles* waren, ante Theodosium, perpetuæ und æternæ 575. jeder haben die Imperatores ihre gewisse Zeit bestimmet ibid. ob sie verkauft, oder cediret, werden könne? 1144. 1148. ist ein Jus 1148. 2168. hierbey ist Cessio und auch ein Mandatum nöthig ib. ob man sie, an einen Potentiorem, verkaufen könne? ibid. sq. contra Pupillum, vel Curandum, kann kein Tutor, oder Curator, cediren, oder erhandeln 1149. können keinem Christen, wider einen Christen, von einem Juden cediret, auch von ihm nicht erhandelt werden ibid. doch kann die, wider einen Christen, ein Jude, an einen andern, cediren ibid. sq. alle, so ad heredes, transeunt und privatæ sind, können cediret werden 1150. vera & bona muß die seyn, welche cediret wird 1151. wenn der Cessionarius so lange wartet, daß der Debitor nicht solvendo ist, darf ihm der Cedens nicht davor gerecht werden ibid. bey der vera, muß der Verkäufer dem Käufer die Eviction præstiren, wenn sie in Anspruch genommen wird ibid. sq. wie sie eingetheilet werden? 2170

Actio Ædilitia fand Statt, wider den, der eine feram bestiam hielte, wenn sie Schaden that 767. sq.

– *ex Ædilitio Edicto* ist pingvior, als Actio Emti 1303

– *ex Æquitate*, wird die Condictio, ex Jure Gentium, genannt 1580

– *Æstimatoria*, warum sie die Römer gegeben? 1233. ist eine species derer Actio-

Actionum præscriptis verbis 1234. woher sie, late genommen, entstehet? ibid. stricte genommen, was sie ist? ibid. ist eine Actio b. f. ibid. wem und, wider wen, sie zustehet? ibid. was dadurch gesuchet wird? ibid. contraria und utilis wird, von Einigen, erdichtet 1235. s. auch *Actio Quanti minoris.*

Actio de Albo corrupto hatt, heutiges Tages, nicht mehr Statt 140

— *Alimentaria* wird die Actio, de partu agnoscendo, genennet 1582. woher sie kommt? ibid.

— *Alternativa*, ob und wie ferne sie, wegen eines Pfandes, oder Hypothec, könne angestellet werden? 1272. & ibi not.

— *Aquæ pluviæ arcendæ*, v. *Aquæ pluviæ arcendæ Actio.*

— *Arbitraria* hatte, wider dolose alienantem, Statt 466

— *Calvisiana*, wenn sie dem Patrono zugekommen? 2030

— *ex Can. redintegranda*, ist instar mutuæ rei vindicationis 2150. gehet, contra quemcunque 2151

— *ex Can. sæpe*, kann an Statt des Interdicti unde vi gebrauchet werden 2150

— *Civilis*, was sie ist? 501. wird auch Judicium privatum genennet ib. wie sie eingetheilet wird? ib.

— *Commodati* ist Directa und Contraria 987. jene hatt der Commodans, diese der Commodatarius ib. woher diese kommt und also genennet wird? ibid. was, per directam, gesuchet wird? ib. wird beschrieben ib. wie wider Zwey, denen man eine Sache zugleich geliehen, zuagiren? ib. sq. hatt auch, contra heredes, Statt 988. die sind aber, nur pro rata, obligirt ib. welche Fälle iedoch hiervon ausgenommen? ib. ob sie Statt habe, wider den, dem ein Commodatarius die entlehnte Sache weiter gelehnet? ib. sq. Contraria, was sie ist? 990. ist eine Actio Personalis ib. kann auch, wider die Erben des Commodantis, angestellet werden ib. & not. in welchen Fällen, sie Statt findet? 990. was der Commodans hierbey præstiren muß? ib. doch kann er sich der Exceptionis Compensationis und des Juris Retentionis bedienen ib. sq. wo iedoch die Retention nicht Statt hatt? 991

Actio de Communi dividundo ist Actio mixta & duplex 805. was das Objectum derselben? ib. darinnen hatt die Prævention Statt ib. sq. wenn sie vorgenommen wird? 806. hatt Statt, in communione adventitia & pactitia ib. wer sie anstellen muß? ib.

— *Conducti*, wenn sie dem Magistro navis gegeben worden? 1022. entspringet aus der Locat. Conduct. auf Seiten des Conductoris 1227. ist personalis, rei persecutoria und b. f. 1228. wenn sie der Conductor anstellen kann? ib. hatt er und seine Erben, wider den Verpachter und seine Erben ib. worauf er klaget? 1229

— *Confessoria* entspringet, ex Servitute 683. hatt Statt, wenn Ususfructus constitutus nicht tradiret wird 705. wird, wider den, angestellet, der Einen, in der acquirirten Servitute, hindern will 741. was sie ist? 747. warum und woher sie also genennet wird? ib. wird auch Petitio Servitutis genennet ib. ist eine Actio Realis ib. directa, vel utilis ib. wer Directam anstellen kann? ib. sq. wo sie nicht Statt findet? 748. wider wen und, zu was Ende, sie angestellet wird? ib. darbey muß Caution, a Reo, oder Reis, bestellet werden und der Richter, ex officio, darauf sprechen ib. in selbiger, kann der Possessor, nebst dem Possessorio, das Petitorium ergreifen ib. was darbey muß erwiesen werden? ib. Actor muß den Beweis führen ib. ob der Reus dem Actori allezeit Quæstionem Dominii machen könne? 749. gründet sich, auf das Jus Servitutis ib. wo sie Statt findet? 756. woher die Utilis entstanden? 757. wer dieselbe anstellen

stellen kann? ib. was ein Handelsmann, bey Anstellung derselben, zubeweisen? ib. wider wen sie zugebrauchen? ib. hatt auch, wider den saumseligen Zahler derer annuorum redituum, Statt 1333. wie lange sie dauret? 2164

Actio Contraria, durch Condemnation, auf selbige, wird Keiner infam 349. gehet, ad indemnitatem 1680

— *Criminalis*, was sie ist? 501. wird auch Judicium publicum genennet ib.

— *de Damno dato* hatte man, wider den, der Einem hinderlich gewesen, daß man den Termin versäumet 192

— *de Damno infecto*, v. *Damnum infectum*.

— *de Dejecto & effuso* ist eine Actio in duplum 783. Prætoria & Personalis ib. kommt ex Quasi-Delicto ib. wenn sie Statt findet? ib. ob und wie ferne sie dem zustehe, der, um Mitternacht, ohne Laterne, auf der Strase, gehet? ib. sq. wider wen, sie kann angestellet werden? 784. sq. haben auch die Erben des Beschädigten 785. wird nicht zugelassen wider dessen Erben, der Schaden zugefüget ib. was, durch dieselbe, gesuchet wird? ib. wie die Teutschen hierbey verfahren, in re æstimabili & inæstimabili ib. was sie, vor andern Actionibus Personalibus, besonders hatt? ib.

— *ex Delicto*, gehet nicht, wider die Erben 2170

— *Depositi* Directa wird gegeben, contra Depositarium 1084. was dadurch gesuchet wird? ib. wie es zuhalten, wenn die Sache, bey mehr, als Einem, deponiret worden? ib. hatt auch, wider die Erben, Statt ib. Contraria kommt nicht immediate, ex Lege 1086. hatt der Depositarius, contra Deponentem ib. woher sie entspringet? ib. findet auch, wider die Erben des Deponenten, Statt ib. kann auch, von denen Erben des Depositarii, angestellet werden ib. Directa kann famosa werden, Contraria nicht ib. bey dieser, findet die Compensation Statt, bey jener, nicht ib. beyde können utiliter, auf das Sequestrum, appliciret werden ib. judicialis, wenn sie kann angestellet werden? ib.

Actio Directa hatte, contra servum manumissum, Statt 189. per condemnationem, auf selbige, kann Einer infam werden 349. hatt der Dominus contra Negotiorum Gestorem 410. kann, wider den Schiffer, der das ihm Anvertraute, zu Schaden, kommen lassen, angestellet werden 1013. damit kann auch, heute zu Tage, der Exercitor belanget werden 1014. hatt Statt, wider die Convectores, ad contribuendum 1022. kann, wider den Vater, oder Herrn, angestellet werden, wenn er seinen Sohn, oder Knecht, zum Boten gebraucht 1056. auch wider den Sohn, wenn er, auf Befehl des Vaters, einen Contract eingegangen ib. ex Mandato, kann, von dem Cessionario, angestellet werden 1154

— *Doli*, *de Dolo*, *ex Dolo*, wer solche eingeführet? 435. nicht alle, des Doli wegen, sind, de Dolo 439. welche eigentlich Actio, ex Dolo, geheisen? ib. wurde subsidiaria genennet ib. ingleichen Aquilia ib. wenn sie gegeben worden? ib. was, in derselben, zubenennen? ib. wider wen, sie nicht verstattet wird? ib. wird nicht eher verstattet, bis keine andere vorhanden ib. sq. in selbiger, muß Dolus erwiesen werden 440. ist personalis & arbitraria ib. wem und, zu was Ende, sie gegeben worden? ib. bey derselben, gebräuchliche Formul ib. wie es damit, ratione derer Erben, gehalten wird? ib. wie dabey, contra Reum, verfahren worden? ib. ob wir sie, heutiges Tages, noch gebrauchen? ib. sq. de Dolo, wenn sie erfunden worden? 665. ex Dolo, hatt Statt, wider den, der Einem damnum privativum zugefüget 773. doli, stehet dem priori Emtori, contra secundum Emtorem zu, daferne er, in dolo, ist 1183. und ist,

cum Actione Emti, conjuncta ib. wenn sie der Accipient, in Contractu, do, ut facias, wider den Dantem, anstellen kann? 1251. de Dolo, wird nur verstattet, wenn kein anderes Mittel mehr übrig 1252. wie lange sie dauret? 2164

Actio Duplex, was die Römer also genennet? 243. 501

— *Emti*, durch selbige, kann der erste Käufer, bey der Addictione in diem, die aufgewendeten nöthigen Kosten wieder fordern 1138. Directam hatt der Emtor, contra Venditorem 1176. wird oft, mit der Actione Venditi, verwechselt ib. dadurch kann der Emtor primario traditionem rei fordern ib. doch muß er das Kauf-Pretium ausgezahlet haben ib. dabey muß, daß der Verkäufer die Sache creditiret, erwiesen werden ib. sq. ist eine Actio b f. 1177. Utilis hatt Statt, wenn Eines sein Procurator die Sache gekauft ib. Directa stehet auch dem heredi des Emtoris zu ib. it. wenn Einer, durch seinen Bedienten, Etwas kaufen lassen ib. gehet dahin, daß der Venditor rem præcise muß tradiren ib. sq. und vacuam possessionem præstiren 1178. darinnen kommt Alles vor, was der Emtor intentioniret ist 1179. sq. ob man selbige, utiliter, ex L. 2. Cod. de resc. Vend. anstellen könne? 1189. kann, propter vitia rei emtæ, angestellet werden 1303. Utilis, wie ferne sie, bey der Datione in solutum, Statt findet? 1308. kann auch, an Statt der Exceptionis rei venditæ & traditæ, angestellet werden 1319

— *ex Emto*, Utilem hatt der Käufer einer oppignorirten rei alienæ, contra Debitorem 1290. wie ferne sie, wider den, anzustellen, der eine Dotem versprochen und sie nicht abtragen will 1512

— *ad Executionem sententiæ*, wurde, contra sententiam arbitrorum, verstattet 480

— *Exercitoria* ist Prætoria, adjectitiæ qualitatis, contra Exercitorem navis 1010. wer sie eingeführet, ist unbekannt ib. woher sie also genennet wird? 1011. wider wen, sie kann angestellet werden? ib. 2. Haupt-Requisita derselben ib. wenn sie gegeben wird? ib. Fundament derselben ib. warum das Wort, Exercitoria, hierbey gebrauchet wird? 1014. kann auch angestellet werden, contra dominum & patremfamilias, ob consensum generalem, in seines Sohns, oder Knechts, Handlung 1025. sq.

Actio ad Exhibendum wird, propter rem mobilem vindicandam, angestellet 657. hatt, heutiges Tages, keinen Nutzen mehr 807. wenn sie, bey denen Römern, ihren Nutzen gehabt? ib. war præparatoria, ad Rei Vindicationem ib. it. ad Actionem Noxalem instituendam 808. ad Actionem Publicianam ib. 809. war personalis und zugleich in rem scripta 808. woher sie entstehe? ib. wenn sie gebrauchet worden? ib. muste, sumtibus petentis, geschehen 809. wurde gegeben, contra quemcunque possessorem ib. der Actor muste ein Jus perfectum, in re exhibenda, haben ib. muste auch zuweilen das Juramentum Calumniæ abschweren ib. deren Objectum sind nur res mobiles ib. ob sie, von Einem, der lange, im Kriege, gewesen, propter res immobiles, angestellet werden könne? ib. sq. was vor Exceptiones darwider Statt finden? 810. verjähret sich, binnen 30. Jahren ib. in welchen Fällen, Beklagter die Unkosten tragen muß? ib. sq. derselbe darf die zuexhibirende Sache nicht deterioriren 811. ihm wird eine hinlängliche Dilation, gegen Caution, verstattet ib. der die exhibitionem denegiret, muß so viel zahlen, als der Actor beschworen ib. ob auch das pretium affectionis könne und müsse beschworen und bezahlet werden? ib. wie es, heutiges Tages, damit beschaffen? ib. konnte, mit der Actione rerum amotarum, concurriren 1580

Actio in Factum, wurde angestellet, wider den, qui vi adversarium exemerat 174. wird der Actioni Doli substituiret 442. wie lange sie gedauret? ib. wurde dem læso, contra dolose alienantem, gegeben 465. wird arbitraria genennet ib. was Kläger, im Beweis, ausführen muß? ib. wen der Kläger, mit derselben, anpacken kann? 466. durch dieselbe, konnte executio sententiæ arbitrorum urgiret werden 480. wurde, von Triboniano, der Actioni de receptis beygefüget 490. findet Statt, wenn ein Thier, secundum naturam suam, Schaden gethan 765. wie sie einzurichten? ib. hatte man, wider den, der einen Todten, in eines Andern Acker, begraben hatte 834. dieses hatt nicht mehr directe, wohl aber utiliter, Statt 836. wurde jede neue Action genennet, so der Prætor eingeführet 972. nicht jede ist eine Actio præscriptis verbis 1253. welche Actiones insonderheit also genennet werden? ib. wenn sie der Käufer, wider den Verkäufer, anstellen kann? 1306. ist sodann perpetua ib. wenn sie, wider die Frau, Statt findet? 1580. wenn sie, von dem Fideicommissario, contra Heredem Fiduciarium, angestellet werden können? 1989

– *in Factum*, *de modo*, wenn sie, wider die Agrimensores, verstattet worden? 831. sq. haben auch die Erben des Klägers, doch nicht, wider die Erben des Beklagten 832. bey vielen, konnte, wider Jeden, in solidum geklaget werden ib. wie viel Zeit, zu deren Præscription, erfordert wird? ib. wenn sie, ob aquam pluviam arcendam, Statt findet? 2083

– *in Factum*, *quod falso Tutore*, wenn sie der Prætor gegeben? 1685. wider wen, sie gehet und was darinnen gesuchet wird? ib. sq. ob sie auch, wider des falsi Tutoris Erben, anzustellen? 1686. worzu derselbe condemniret wird? ib. ist rei persecutoria, doch nur annua ib.

– *Familiæ erciscundæ* ist eine Actio mixta & duplex 597. woher sie entstehet? ib. war schon, in LL. XII. Tabb. eingeführet ib. worüber sie angestellet wird? ib. sq. wer sie gebrauchen kann? 798. was dadurch gesuchet wird? ib. ist personalis ib. der nicht, in possessione, ist, muß beweisen, daß er coheres, wovon aber der, in possessione, befreyet ib. was nicht, in dieses Judicium, kommt? 799. sqq. dabey muß der Mit-Erbe, so die Administration geführet, damna ersetzen und expensas restituirt bekommen 802. sq. hatt der Coheres, wegen des Prælegati 1894

Actio Faviana, wenn sie dem Patrono zugekommen? 2030

– *Bonæ Fidei*, welche also zunennen und woher sie entspringet? 2168 sq. ist, hodie, keine mehr 2169

– *de Filiatione* hatt eine Verwandniß, mit der, de partu agnoscendo 1583. ist præjudicialis ib. zwischen wem, sie Statt findet? ib. was dabey muß erwiesen werden? ib. unter welchen, sie utiliter kann angestellet werden? 1584

– *Finium regundorum*, was sie præsupponiret? 790. warum sie mixta genennet wird? ib. sq. ist auch arbitraria 791. warum sie duplex genennet wird? ib. in selbiger, hatt die Prævention Statt ib. was, in derselben, enthalten? ib. wer sie kann anstellen? ib. ist rei Vindicatoria 792. ob sie personalis, oder, ex Delicto? ib. wie es damit, bey denen Römern, von Zeit, zu Zeit, gehalten worden? ib. sq. worauf man, nach derselben, noch heutiges Tages, klagen kann? 793. concerniret nur Prædia Rustica, nicht Urbana, auser wegen derer Gärten 794. hatt Statt, wider den, der, in civitate, weiter herausbauet ib. hatt nicht Statt, inter socios ib. Norm, so der Richter hierbey hält 795 sqq.

– *Funeraria*, wenn dieselbige gegeben worworden? 844. ist Prætoria, personalis, subsidiaria, b. f. perpetua & privilegiaria ib. wenn solche der Ehemann kann anstellen? 1501

Actio Furti, wenn sie, wider einen Ehegatten, Statt findet? 1580
– *Furtiva*, in quadruplum, hatte Statt, wider ein Furtum manifestum 965. in duplum, wider ein Furtum non manifestum ib. war, in beyden Fällen, mere pœnalis ib.
– *Generalis*, was sie ist? 502. wie das petitum, bey derselben, einzurichten? ib.
– *Hereditatis expilatæ* kann, wider die Frau, angestellet werden, wenn sie Vieles weggeschleppet 1580
– *Hypothecaria*, in derselben ist Petitum alternativum erlaubt 242. auch, in Chur-Sachsen, ib. not. kann der anstellen, dem, nebst dem Pacto, de retrovendendo, auch eine Hypothec verschrieben 1128. it. dem das Jus Protimiseos im Testamente, vermachet worden ib. hatt Statt, contra quemcunque Possessorem der verkauften Hypothec 1260. it. bey einer Hypotheca extrajudiciali, contra Debitorem 1262 wird dem Creditori, zu Vindicirung seines Pfandes, contra quemcunque possessorem, gegeben 1269. wie sie eingetheilet wird? ib. worinnen sie, von der Pignoratitia, unterschieden? ib. Serviana, woher sie ihren Namen hatt? ib. 2159. ist eine Actio Prætoria Realis 1269. von wem, wider wen und, zu was Ende sie angestellet wird? ib. 2159. gehet auch, contra fictum possessorem 1269. doch muste der Debitor, vorhero, ausgerichtlich seyn erinnert worden 1270. worzu sie anfänglich gegeben worden? ib. ist nicht generalis, sondern specialis ib. was dadurch gesuchet wird? ib. Quasi-Serviana, woher sie entstanden? ib. was, durch dieselbe gesuchet wird? ib. 2159 woher sie entspringet? 1271. wem sie zustehet? ib. Utilis, wem sie zukommt? ib. Utilis und Directa werden, wider den Besitzer der verhypothecirten Sache, angestellet ib. was der Actor hierbey zuerweisen hatt? ib. was, wegen ihrer Præscription, zumercken? ib. Hypothecaria ist nur, annoch ein Gebrauch ib. kann auch, von dem Pupillen, contra Tutorem, gebrauchet werden 1679. so aber, nunmehro, in Chur-Sachsen, wegfällt ib. not. * hatt Justinianus allen Legatariis gegeben 1894. woher sie entspringet? 1909. kann wider viele Erben, nur pro rata, angestellet werden 1910. was der Legatarius darinnen bittet? ib. wie lange sie dauret? 2164
Actio Injuriarum hatt, wider den, Statt, so Einem Geld gibt, daß er einem Andern einen Proceß, an den Hals, werfe 414. wider den, der Einem Furcht einjaget, darauf kein Schade erfolget 428. unterlassene ist keine Læsio 447. kann, in der Reichs-Cammer, von denen Erben, continuiret werden, und woher Solches rühret? 578. kann nicht cediret werden 1150 sq. kann der Bräutigam anstellen, wenn seine Braut geschimpfet worden 1429. hatt ein calumniose angegebener Vormund, wider seine Ankläger 1649. wird nicht transmittiret, ad heredes 2170. ausser wenn Lis contestiret worden ib. kann, wegen eines Schimpfworts, angestellet werden 2197. hatt auch, wider den Richter, Statt, doch sind verba in factum zutemperiren ib. kann, vor die Kinder, vom Vater, angestellet werden 2198. ist dreyerley ib. æstimatoria, was sie gewesen, und wo sie, noch hodie, Statt findet? 2198. sq. wie sie, in Sachsen, abzulehnen? 2199. *propter injurias reales* wer sie eingeführet? ib. ob æstimatoria, bey dem Wiederruf, Statt finde? 2200. ob und wie ferne sie, post annum anzustellen? ib. wie ferne sie, wider die Gelehrten, Statt hatt, oder nicht? 2201
– *Institoria* concerniret negotiationem terrestrem 1024. ist eine Actio, quod jussu, adjectitiæ qualitatis &c. ib. kommt, mit der Exercitoria, überein ib. ist Prætoria ib. was dabey muß regardiret werden? 1025. wider wen, sie, noch heutiges Tages,

ges, zugebrauchen? ib. wie ferne sie, contra Dominum & Patremfamilias, kann angestellet werden? ib. sq.
Actio ad Interesse, was, dieserwegen, in Chur-Sachsen, disponiret? 1336. sq.
– *cujus Interest*, & *quanti sua Interest*, hatte Statt, wider eine Frau, so, nach ihres Mannes Tode, dolose vorgegeben schwanger zuseyn und sich in dessen Güther immittiren lassen 1589. was sie erstatten muß? ib. ist Prætoria Pœnalis und dauret ein Jahr ib.
– *in id, quod Interest*, hatt, in Compromissis, Statt 476. it. wider eine schwangere Frau, so, in die Güther ihres gewesenen Mannes, gesetzet worden und dieselben, auf einen Andern, transferiret hatt 1588. auch gegen den Vater, wenn er darzu geholfen ib. ist rei persecutoria & perpetua ib.
– *Interrogatoria* gehöret, unter die Actiones personales, in rem scriptas 812. wie es damit, bey denen Römern, beschaffen gewesen? ib. darauf muste, antiquo Jure, geantwortet werden, welches, nach der Zeit, frey gestellet wurde ib. was sie genutzet? ib. sq. wie lange sie, in Rom, gedauret? 813. wurden, ratione facti, de rebus mobilibus, angestellet ib. Beschreibung dererselben ib. wenn und, zu was Ende, sie gegeben worden? ib. haben, bey uns, keinen Nutzen mehr 814
– *stricti Juris*, wie sie, bey denen Römern, beschaffen gewesen? 2169. ist, hodie, keine mehr ib.
– *ex Jurejurando*, *in factum*, *ex Jurejurando*, warum sie der Prætor gegeben? 893. wenn sie gegeben worden? ib. sq. was man, an deren Statt, vor eine Action brauchen können? 894. kann, contra heredes und auch, von denenselben, angestellet werden ib. darneben behält der Actor auch seine vorige Action frey ib.
– *quod Jussu*, wider wen, sie gegeben wird? 1026. 1050. ist Prætoria und adjectitiæ qualitatis 1054. wird beschrieben ib. nach selbiger, können viele Herren, ein jeder, in solidum, belanget werden, oder auch nur der, von dem der Jussus herrühret ib. sq. hatt auch Statt, contra Mandatarium, der einen Jussum ertheilet 1055. wenn sie Statt findet, oder cessiret? ib. worinnen sie bestehet? ib. concurriret, öfters, mit der Actione, de Peculio und in rem Verso 1056. wenn sie utiliter kann angestellet werden? ib. wie es, heutiges Tages, damit beschaffen? ib.
Actio ex Lege hatt der Advocat, wider den Clienten, der ihm das versprochene Honorarium nicht geben will 330 sq.
– *Legis Aquiliæ* findet Statt, wenn ein Thier, secundum naturam suam, Schaden gethan 765. wie sie einzurichten? ib. hatt, wider den Tertium, Statt, der ein Thier, so Schaden gethan, umgebracht 766. wenn sie gegeben wird? 771. ist besser, als die, de pauperie ib. worauf die, ex Cap. I. gegangen? 774. sq. ratione welcher animalium man, ex hoc capite, klagen können? 775. diese war pœnalis ib. 777. das Objectum derselben 775. worinnen sie sich, von der, de pauperie, distinguiret? ib wenn man, ex cap. III. hujus Leg. klagen können? ib. sq. wie hoch man da klagen können? 776. hatte Statt, ratione animalium voluptariorum ib. ist, hodie, nicht mehr im Gebrauche 777. wie, an deren Statt, geklaget wird? ib. ist Rei persecutoria ib. was dadurch gesuchet wird? ib. dabey findet das pretium affectionis nicht Statt 778. Utilis, nicht Directa, war zugelassen, si quis liberum hominem læserat ib. Solches wurde, bey denen Römern, nach der Profession, oder Verdienst, des Verletzten, æstimiret ib. wenn Directa gegeben wird? 781. wem zu gute, Utilis geordnet? ib. wider wen, sie Statt habe? 782. ob sie auch, contra heredes damnum dantis, gegeben werde? ib gehet aufs duplum, wenn Beklagter leugnet ib. findet Statt, wider den Haus-Herrn, der Einem, per dejectionem, oder effusio-

effusionem, Schaden gethan 785. wenn sie, wider den Schiffer, oder Schiffs-Patron, Statt habe? 1019

Actio de Lege Rhodia, wem und, wider wen, sie gegeben ist? 1017. was dadurch gesuchet wird? ib. sq. gehet, nicht nur auf Waaren, sondern auch auf andere ausgeworfene Sachen 1018. dadurch hält man den Magistrum navis, und dieser die Vectores, zur Contribution, an, um seinen Schaden ersetzt zubekommen 1019

– *Locati*, hatt der Schiffer, wider die Vectores, wegen nicht gezahlter Fracht 1015. it. der, so die Waaren, zu Erhaltung des Schiffs, auswerfen lassen, contra Magistrum navis, daß die übrigen Vectores contribuiren 1022. hatt kein Doctor und Professor 1199. auch kein Advocat ib. hatt Statt, in Locatione artium illiberalium ib. entspringet aus der Locat. Conduct. auf Seiten des Locatoris 1227. kommt dem Locatori und seinen Erben, wider den Conductorem und dessen Erben, zu ibid. was darbey gesuchet wird? ib. sq.

– *Locati Conducti* hatt, heutiges Tages, Statt, wider die Feldmesser und Andere, die ihnen gleich gehalten werden 832. sq.

– *Mandati* hatt Statt, wenn man einen Verstorbenen, auf Befehl, begraben lassen 844. hatt der Schiffer, contra Vectores, wenn er umsonst gedienet 1015. Contraria kommt einem Gläubiger, wider einen Vater, oder Herrn, zu, auf den, in specie, dessen Jussus gerichtet gewesen 1056. Directam hatt der Mandans, wider den Mandatarium 1093. auch dessen Erben sind dadurch gehalten ib. in welchen Fällen, sie Statt habe? ib. Contrariam hatt der Mandatarius, contra Mandantem 1094. gehet allezeit, ad indemnitatem præstandam ib. können auch des Mandatarii Erben, wider des Mandantis Erben, anstellen ib. wird nicht verstattet, propter casum fortuitum ib. wurde dem Manne, Statt des Juris Retentionis, ob impensas, in fundum dotalem, factas, gegeben 1578

Actio Metus causa, wenn sie erfunden worden? 665

– *quod Metus causa, in quadruplum*, wem und wenn sie gegeben worden? 428. war in rem scripta & arbitraria 429. wurde angestellet, contra metum inferentem & participantem ib. sq. an Statt derselben kann Vindicatio Utilis angestellet werden 430. wurde nicht absolute, sondern sub conditione, verstattet ibid. ist, ihrer Natur nach, nicht pœnalis ib. ob das Quadruplum zurestituiren, wenn die Sache verloren gegangen? ib. musten, intra annum, angestellet werden 431. ob sie, bey uns, noch Statt finde? ib. sq. ob, wenn man, von Unterschiedenen, zugleich attaquiret worden, daß man, metu justo, Einem unter ihnen die Schuld-Forderung erlassen müssen, sie, wider alle, Statt finde? 432. cessiret, wenn Einer unter ihnen zahlet 433. solche hatt auch des Actoris Erbe ib. wie ferne sie, wider des cogentis Erben, Statt habe, oder nicht? ib. kann auch, contra secundum & tertium heredem fundi vi extorti, angestellet werden ib. wurde, olim, anno utili, hierauf, quadriennio, præscribiret ib. ob sie, hodie, 30. Jahre daure? ib. ihre Eintheilung und unterschiedene Arten in einer Tabelle 502 not.

– *Mixta*, worinnen sie bestehet? 501. was dahin zurechnen? ib. kann, in foro rei sitæ, angestellet werden 532. wo, in denen Pandecten, davon gehandelt wird? 790. was sie, zu ihrem Objecto, haben? ib. wie viel deren sind? ib. welche es sind? 2170

– *Negatoria* entspringet, ex Servitute 683. hatt Statt, wider Den, der widerrechtlich einen Usumfr. prætendiret 705. durch selbigen kann der Proprietarius den Usufructuarium, zu Bestellung der Caution, anhalten 713. it. wenn er sich des Niesbrauchs nicht recht bedienet 716. gründet sich, auf Libertatem naturalem 749.

ist auch Vindicatio ib. wo Formuln derselben anzutreffen? ib. worinnen ihr Fundament bestehet und wie sie sonst genennet wird? ib. woher sie ihren Namen hatt? ib. sq. wer Directam anstellet? 750. wer hierbey muß probiren? ib. in Possessorio, wird, bey der Exceptione und Probatione Possessionis, Beklagter dabey geschützet ib. wer, in Petitorio, beweisen muß? ib. sqq. an is, qui Negatoria agit, Servitutis Possessionem, in altero, agnoscat & approbet? ist eine Quæstio inanis 753. wie ferne der Actor, in selbiger, zum Beweis gehalten? 754. sq. ob er sich, an deren Statt, eines Interdicti bedienen könne? 755. wie es, mit derselben, beschaffen? ib. wie gleichwohl Kläger, in derselben, den Beweis über sich nehmen müsse? 755. sq. not. wo sie Statt findet? 756. ist auch, auf andere Sachen, extendiret worden und dahero Utilis entstanden 757. wem diese zukomme? ib. sq. in selbige, muß keine Affirmatio eingebracht werden, sonst muß man beweisen 1350. kann, ob damnum infectum, nicht aber, ob aquam pluviæ arcendam, angestellet werden 2082. sq. hatt Statt, wenn der Nachbar alles fordides Wasser, in des Andern Fundum, laufen lässet 2083

Actio Negotiorum gestorum Utilis kann, von dem, der seine Waaren, zu Erhaltung des Schiffs, auswerfen lassen, wider die Convectores ad Contributionem, angestellet werden 1022. konnte, von dem Manne, angestellet werden, ob impensas, in fundum dotalem, uxore insciente, factas 1578. kann ein Extraneus, wegen vorgeschossener Alimentations-Gelder, wider den Vater des Kindes, anstellen 1601. durch selbige, können weitläuftige Anverwannte und Schwäger die, auf gesuchte Bevormundung eines Pupillen, gewendete Kosten wieder fordern 1624. Utilis kann, in gewissen Fällen, wider den Vormund, angestellet werden 1673. Contrariam hatt der Negotiorum gestor, contra dominum 410. hatt Statt, wider den, der sich vor einen Vormund eines Majorennis ausgibt 1684

Actio quod cum eo, qui, in aliena potestate est, Negotium gestum esse dicatur, ist Prætoria 1027. was sie voraus setzet? ib. hatte Statt, wider den Filiumfam. wenn er, nomine proprio, contrahiret ib. ihre Beschreibung ib. wenn sie Statt findet? ib. sq.

– *Noxalis*, wider wen, sie angestellet worden? 189. 787. in selbiger, ist Libellus alternativus zugelassen 242. welche also genennet werden? 787. was sie vor Actiones sind? ib. ob sie ein Fundament, in Jure Naturæ habe? ib. worzu Einer dadurch angehalten wird? ib. sq. Civiles, welche es sind? 788. ingleichen Prætoriæ? ib. haben, bey denen Römern, auch wider den Vater, Statt, wenn die Kinder Noxam gethan, so aber abgeschaffet ib. cessiren, hodie, ganz und gar ib. sq. können auch nicht, auf unsere homines proprios, appliciret werden 789. ist in rem scripta, aber nicht realis 2168

– *Ordinaria*, was sie ist? 502. sq.

– *ex Pacto*, findet Statt, in der Servitute promissa 748

– *de Partu agnoscendo*, wenn sie, von der Frau, wider den Mann, angestellet werden können? 1582. ist eine Actio præjudicialis ib. wie sie sonst genennet wird? ib woher sie kommet? ib. wer sie anstellen kann? ib. Fundament derselben ib.

– *de Pastu*, findet Statt, wenn ein Thier, secundum naturam suam, Schaden gethan 765. wie sie einzurichten? ib.

– *Pauliana* kann, wider einen Ehemann, wegen der Dotis, nicht angestellet werden, wenn er in bona fide ist 1512. wer der Urheber davon? 2141. sq. wenn und, wider wen, sie Statt hatt? 2142. sq. ist Rescissoria 2142. was dadurch gesuchet wird? ib. ist personalis ib. ob sie in rem scripta? ib. wenn sie nicht Statt hatt? ib. sq. selbige kann der Curator bonorum anstel-

anstellen 2143. wie lange sie dauret? *ib.* 2164. gehet ad rescissionem Contractus 2143

Actio de Pauperie, wie sie sonst genennet wird und woher sie gerühret? 763. Urheber derselben *ib.* wem sie gegeben wird? *ib.* was dadurch gesuchet wird? *ib. sq.* Billigkeit derselben 764. wenn Directa, oder Utilis, kann angestellet werden? *ib.* hatt nicht Statt, wenn Der, dem Schade geschehen, selbst Schuld daran ist *ib.* hatt nur Statt, wenn ein Thier, contra naturam sui generis, Schaden gethan 765. wider wen, sie Statt findet? 766. fällt weg, wenn das Thier, ante Lit. Contest. stirbt *ib.* in selbiger, ist auch Litis Contestatio nützlich *ib.* wie das Petitum darinnen einzurichten? *ib.* 767. plures domini eines schadhaften Thieres sind, in solidum, gehalten 767. doch sind die andern frey, wenn einer zahlt *ib.* hatt auch Statt, wider die Erben *ib.* was, durch damnum resarcire, in dieser Action, verstanden wird? *ib.* findet nicht Statt, wenn eine fera bestia den Schaden gethan *ib.*

– *de Peculio*, hatt Statt, contra Dominum, vel Patremfamilias, der seinem Sohne, oder Knechte, permissionem generalem, mit einem peculio, zuhandeln gegeben 1026. worauf sie sich gründet? 1038. ist adjectitiæ qualitatis *ib. sq.* woher sie entstehet? 1039. wird nur, de Peculio profectitio, wider den Vater oder Herrn angestellet 1049. wenn und wem sie zukommt *ib.* ist personalis *ib.* wie weit sie sich erstrecket? *ib. sq.* was vor Actiones nützlicher, an Statt dieser, zugebrauchen, wenn das Peculium nicht hinreichend? 1050. wird, heutiges Tages, selten gebrauchet *ib.* in wie weit der Vater, oder Herr, gehalten? 1051. wie lange der Creditor, post emancipationem, aut mortem, filii & manumissionem servi, noch Zeit habe dieselbe anzustellen? *ib.* ist perpetua, wenn der Sohn und Knecht, noch am Leben und sub Potestate, sind *ib.*

Actio Personalis entstehet, wegen betagter Zinsen 181. darinnen ist causa remota, im Libell, anzuzeigen 239. sq worinnen sie bestehet? 501. worüber sie angestellet wird? *ib.* wo, von selbigen, in denen Pandecten, gehandelt wird? 762. alle werden Condictiones genennet 871. entstehet, ex Commodato, ob es gleich ein Contractus Realis 981. hatt Der, dem das Jus Protimiseos constituiret 1127. wenn sie, bey der Addictione in diem, zugebrauchen? 1139. konnte, von dem Creditore Hypothecario, wider den Debitorem, angestellet werden 1269. auch, in Chur-Sachsen *ib. sq.* not. konnte, von dem Legatario, ob Legatum, per vindicationem, angestellet werden 1893. ingleichen wegen des, Sinendi Modo, verlassenen 1894. hatt Justinianus allen Legatariis gegeben *ib.* hatt der, dem die Reditus legiret worden, contra Heredem 1920. alle gehen, auf die Erben 2170

– *Pignoratitia* Directa, wem sie zustehet und wenn sie gegeben wird? 1002. worzu der Creditor, durch dieselbe, angehalten wird? ibid. hatt auch, wider die Erben des Pfand-Innhabers, Statt ib. sq. nicht aber, contra tertium possessorem ib. ist Actio personalis ib. ob solche das Jus Canonicum, contra tertium, verstatte? 1003. wird auch denen Erben des Pfand-Gebers verstattet ib. ob sie præscribiret werden könne? ib. sqq. entstehet nicht eher, bis die Zahlung geschehen 1004. Contrariam hatt der Creditor, wider den Debitorem, wegen derer, auf das Pfand, gewendeten Kosten 1006. kann sie auch, vor Einlösung des Pfandes, anstellen ib. per Dictam, kann der Fidejussor, der, bey der Locat. Conduct. vor den Conductorem, fidejubiret, sein Pfand, bey der Relocation, wieder zurückfordern 1195. hatt Statt, wenn man bezahlet und der Creditor das Pfand nicht wiedergibt 1260. ingleichen wenn selbigem das Pignus, aus denen Händen, genommen ib.

Contrariam hatt der Kaufer einer oppignorirten rei alienæ, wider den Debitorem 1290. it. der Debitor, contra Creditorem, ratione residui, wenn er das Pfand zu wohlfeil verkauft ib. ingleichen ad Interesse, wenn er, bey gehabter Freyheit das Pignus zudistrahiren, Solches nicht bona fide und solenniter gethan ib.

Actio Pœnalis in factum, ist nicht transitoria, ad heredes 496

– *Popularis*, was sie ist? 2211

– *de Posito & Suspenso*, war Prætoria und pœnalis 785. sq. woher sie entstehet? 786. worinnen sie, von der, de dejecto & effuso, unterschieden? ib. wenn sie nicht angestellet werden kann? ib. ist popularis ib. wider wen, sie angestellet wird? ib. wie hoch, de Jure Romano, geklaget worden? ib. findet nicht Statt, wider die Erben ib. ist, bey uns, nicht mehr bräuchlich und wie es dargegen gehalten wird? ib.

– *Possessoria*, wer, unter derselben und denen Interdictis, die sonst confundiret werden, einen Unterschied machet? 102. in derselben, kann nicht, in Petitorio, erkannt werden 2145

– *Præjudicialis* kömmt dem Ehemanne, in Ansehung seiner Frauen, zu *1582.* 1501

– *Præparatoria*, darzu gehören alle Actiones præjudiciales 504

– *Præscriptis verbis* hatt der Advocat, wider den Clienten, der ihn in Güte, nicht bezahlen will 336. wenn sie, bey einer Wette, Statt findet? 830. entsprunge, ex Contractu Innominato 1231. sq. 1252. warum sie die Römer, in Contractu æstimatorio, gegeben? 1232. wird verstattet, wenn, von einem Theile, die Erfüllung des Contracts wircklich geschehen 1237. hatt der, so, im Tausch, eine fremde Sache bekommen, wider den, der sie ihm gegeben 1239. stehet, wegen der Permutation, dem Danti und seinen Erben zu, wider den Accipientem und dessen Erben ib. ist eine Actio b. f. ib. was dadurch verlanget wird? ib. 1253. worzu der Accipiens condemniret wird? 1239. hatt Statt, so bald nur der Contract, von einer Seite, erfüllet ist ib. wenn sie nicht gebrauchet werden kann? ib. sq. hatt nicht Statt, contra tertium Possessorem 1240. soll, aus dem Contractu, do, ut facias, entstehen 1251. ob sie, ex Contractu, facio, ut des, angestellet werden könne? ib. hatt keine formulam universalem 1252. sq heiset auch Actio in factum 1253. worüber, in derselben, geklaget wird? ib. ist civilis, personalis, rei persecutoria und perpetua ib. wenn sie gegeben wird? ib. ist, bisweilen, Anomala, oder Extraordinaria ib. findet auch Statt, wenn gleich kein verus Contractus celebriret worden ib. wie ferne sie, bey der Permutation, kann angestellet werden? 1309. haben Doctores, Professores, Advocaten, Mathematici und Medici 1199

Actio Prætoria war annua 191. wenn sie, contra caupones, nautas & stabularios, gegeben worden? 490. wurde, post tempora Theodosii, perpetua 575

– *Principalis*, was sie ist? 504

– *Protutelæ* Directa, wider wen, sie Statt gehabt? 1683. ist personalis und hatt die Eigenschaften der Actionis Tutelæ ib. wenn sie kann angestellet werden? ib. worauf sie gehet? 1684. Contrariam hatt der Protutor, contra Pupillum ib. in welchem Falle, sie Statt findet? ib.

– *Publiciana*, v. *Publiciana Actio.*

– *Quadrupedaria*, v. *Actio de Pauperie.*

– *si Quadrupes pauperiem fecisse dicatur*, v. *Actio de Pauperie.*

– *in Quadruplum* hatte, wider einen Calumniatorem, Statt 413. daurete nur ein Jahr ib. in selbiger, stecket auch das Simplum ib. mit derselben, muste Einer, der verhindert worden, auch nach dem Jahre, gehöret werden ib. ist, bey uns, nicht im Gebrauch 414. hatt auch der, contra Calumniatorem, vor welchen, ein Tertius Geld gegeben 415. ob die Erben,

ben, nach derselben, können klagen, oder verklaget werden? ib. ist Actio Pœnalis ib.

Actio Quanti interest, wurde angestellet, wider die, in solidum, qui reum vi exemerant 174. sq. konnte nicht, von denen Erben des Beleidigten, noch weniger contra heredes delinquentis, angestellet werden 175. ob sie dem Reo exemto zustehe? ib. hatte Reus, contra dolo avertentem, quo minus, in Jus, veniret 191. wurde gebrauchet, contra Argentarium, rationes edere recusantem, nicht aber wider seine heredes 258

– *Quanti minoris* entspringet, aus dem Ædilitio Edicto 1305. wenn sie Statt findet? ib. was dadurch gesuchet wird? ib. kommt dem Käufer und seinen Erben, wider den Verkäufer und dessen Heredes, zu ib. wie sie, von der Redhibitoria, unterschieden? ib. kann, ex postfacto, Redhibitoria werden ib. wie lange sie dauret? 1306

– *Quanti res est*, wem sie zugestanden? 145. war annua ib.

– *Quasi-Publiciana*, wo sie Statt finde? 669

– *Quasi-Serviana*, v. *Actio Hypothecaria*.

– *de Rationibus distrahendis*, was sie ist? 1677. gehet, ad restitutionem dupli ib. in wie weit sie, mit der Actione Furti, übereinkommt? ib. ist rei persecutoria und mixta ib. wenn, wider wen und zu was Ende, sie gegeben wird? ib. mit derselben, kann der Tutor Honorarius nicht belanget werden ib. ob und wie ferne sie, mit der Actione Tutelæ directa, concurriren, oder cumuliret werden, könne? ib. mit ihr, kann auch die Actio Furti concurriren 1678. wie lange, sie währet? ib.

– *Realis*, ob sie res mobilis, vel immobilis? 99. gehet, contra quemcunque possessorem 101. ob sie, à Cautione, befreye? 182. sq. darinnen, muß causa proxima, in Libello, angezeiget werden 239. sq. doch ist es klüger gehandelt, wenn auch causa remota, s. specialis, allegiret wird 241. worinnen sie bestehet? 501. deren Grund ib. alle werden Vindicatoriæ, s. Vindicationes, genennet 747. 871. wenn sie, bey der Addictione in diem, zugebrauchen? 1139. stehet dem Käufer einer Erbschaft, wider den Besitzer derer Erb-Stücken, zu 1147. woher sie entspringet? 2168. alle gehen auf die Erben 2170

Actio de Receptis, ex Recepto, wenn sie, wider cauponas, nautas & stabularios, angestellet werden können? 490. ihr ist die Actio in factum beygefüget ib. hatt nicht Statt, wider Einen, der mich beherberget und kein öffentlicher Gastwirth ist 494. ob sie auch, auf Postmeister, Posthalter, Kutscher und Fuhrleute, zuextendiren? 496

– *Redhibitoria*, woher sie entspringet? 1303. wohin sie gehet? ib. 1304. kömmt dem Käufer und seinen Erben zu 1303. wie es damit zuhalten, wenn mehr, als ein Käufer, ist? ib. wird, wider den Verkäufer und dessen Erben, verstattet ib. auch wider den Bürgen desselben 1304. ob man, wider jeden Socium, in solidum, agiren könne? ib. was der Verkäufer zupræstiren schuldig? ib. wie ferne er, zu Ersetzung des Interesse, anzuhalten? ib. ob sie, ad duplum, gehe? ib. wem sie überhaupt competiret? ib. binnen welcher Zeit, sie anzustellen? 1305. wie sie, von der, Quanti minoris, unterschieden? ib.

– *Rei persecutoria*, wenn sie, wider cauponas, nautas & stabularios, Statt gefunden? 490

– *Rei uxoriæ* ging dahin, ut Dos repeteretur 1569. konnte, von der Frau und ihrem Vater, propter Dotem profectitiam, angestellet werden ib. hatt Justinianus, in die, ex Stipulatu, transfundiret ib. war eine Actio b. f. ib. konnte nicht angestellet werden, wenn eine Stipulation vorhergegangen ib. wider wen, sie angestellet werden könne? 1570. darwider hatte

hatte Exceptio Impensarum, in rem dotalem factarum Statt 1576
Actio ad Rem, v. *Actio Personalis.*
– *in Rem*, wie lange sie gedauret? 575. hatt Justinianus, bey allen Legatis, gegeben 1894
– *in Rem scripta* kann, in foro rei sitæ, angestellet werden 532. ist keine realis, wird doch, contra quemcunque, gegeben 762. sq. wo, davon, in denen Pandecten, gehandelt wird? 763. gehen, auf damnum datum *ib.* ist personalis und woher sie entstehet? 2168
– *de in Rem verso*, wider wen, sie Statt findet? 1025. kann, Statt der, de Peculio, gebrauchet werden 1050. wenn Solches geschehen könne? 1052. dabey muß der Kläger Versionem in rem beweisen *ib.* wenn sie cessiret? *ib.* wie ferne Expensæ voluntariæ, pro in rem verso, zuachten? *ib.* davor wird auch gehalten, was dem Sohne, oder Knechte, zur Kleidung und Alimentation, vorgestrecket worden *ib.* auch wenn die Sache, casu, zu Grunde gegangen *ib. sq.* wenn und, wider wen, sie gegeben ist? 1053. kömmt einem Bürgen nicht zu Statten *ib.* ist Prætoria, adjectitiæ qualitatis, personalis, rei persecutoria und perpetua *ibid.* Utilis, wider wen, sie Statt findet? *ib.* hatt auch, in Chur Sachsen, Statt *ibid. sq. not.*
– *in Rem Utilis*, durch selbige, konnte executio sententiæ arbitri urgiret werden 480
– *Rerum amotarum* ist, in honorem matrimonii und Statt der Except. rer. amotar. eingeführet worden 1579. sq. wird beschrieben 1580. was vor Actiones, mit derselben, concurriren? *ib.* wenn sie anzustellen? *ib.* Directa, wenn und, von wem, sie angestellet wird? *ib.* Utilis, wenn sie gebrauchet wird? *ib. sq.*
– *Restitutoria*, s. *Rescissoria*, was sie gewesen und wem sie gegeben worden? 428. 456. sq. 459. von wem, sie herkommt? 456. ist Actio Utilis 459. wenn sie angestellet werden müssen? 460. gehet auch, auf die Erben 461. wird dem Creditori gegeben, wider seinen Debitorem, vor den eine Weibs-Person expromittiret 1061
Actio Revocatoria, kann von denen übrigen Erben, contra Fiduciarium heredem, angestellet werden, der Etwas, von dem Fideicommisso Familiæ, veräusert 1985
– *Serviana* v. *Actio Hypothecaria.*
– *Servitutis Negativa*, in selbiger, hatt weder Traditio, noch Quasi-Traditio Statt 103
– *de Servo corrupto*, s. *Servi corrupti*, wenn sie Statt gefunden? 819. entstunde, ex Delicto, und war pœnalis und mixta *ib.* Directa und Utilis *ib.* ging, ad restitutionem Dupli *ib.* cessiret, heutiges Tages *ib.* ob sie noch utiliter zugebrauchen? *ib.* kommt dem Ehemanne, in Ansehung der Frauen, zu 1501
– *de Servo fugitivo*, wie sie beschaffen gewesen? 820. sq. ist, itzo, ohne Nutzen 821. ob sie, auf die homines proprios und Andere, zuappliciren? 822
– *Simplex* ist, da nur Einer Actor seyn kann 501
– *ad Simplum*, wie ferne sie, wider einen Gast-Wirth, Statt hatt? 493
– *Singularis*, worinnen sie bestehet? 502. wie das petitum einzurichten? *ib.*
– *pro Socio*, durch dieselbe, kann ein Socius wieder fordern, was er, intuitu Societatis, aufgewendet 1103. ist allezeit Directa *ib.* hatt ein Socius, wider den andern *ib.* was dadurch gesuchet wird? *ib.* gehet nicht, ad dissolvendam societatem *ib.*
– *Soloniana*, v. *Actio de Pauperie.*
– *Sponsalitia*, woher sie entspringet, und was dadurch verlanget wird? 1430. kann Sponsus, oder Sponsa, anstellen, wenn der andere Pars abtreten will 1431
– *ex Stipulatu*, hatte, wider den Beklagten und Bürgen, Statt, si vadimonium erat desertum 193. hatt der Advocat, wider den Clienten, der ihm das versprochene Hono-

Honorarium nicht geben will 336. sq. hatt Statt, wider den und seine Erben, der die Wette nicht halten will 830. kann, von dem Käufer, wider den Verkäufer, ad Evictionem præstandam, angestellet werden 1316. Erben müssen, in solidum, belanget werden *ib.* was dadurch gesuchet wird? 1317. sq. wie ferne das Interesse und die Processt-Kosten zupræstiren? 1317. ist perpetua *ib.* wird doch, per exceptionem Usucapionis, præscribiret *ib.* wird, von Einigen, gegeben, wenn das Quantum derer Zinsen ungewiß 1332. daraus konnten die Römischen Verlobten klagen, als die solennen Sponsiones noch üblich 1430. wie ferne sie, wider den, anzustellen, der eine Dotem versprochen und sie nicht abtragen will 1512. daraus muste die Mutter und andere Extranei, propter Dotem Adventitiam, klagen 1569. wie Justinianus dieselbe, zur Actione b. f. gemacht? *ib.* daraus klagen die Weiber, ad Dotem repetendam, wenn gleich keine Stipulatio vorhergegangen *ib.* wider wen, sie sonst angestellet werden könne? 1570. dabey wurde keine Retentio Dotis zugelassen 1576. kann der Pupillus, wider den Bürgen seines Vormundes und dessen Erben, anstellen 1688. sq. hatt, wider den Bürgen, Statt, der cautionem fidejussoriam, wegen derer Fideicommissorum und Legatorum, gemacht 1992

Actio Subsidiaria, s. *in Subsidium*, hatte Statt, contra Magistratum Tutorem dantem, wenn dieser übel hausgehalten und den Schaden zuersetzen nicht vermögend war 1632. sq. 1689. wider welchen? 1689. sq. auch wider dessen Erben 1690. ist Personalis *ib.* weswegen und zu was Ende, sie gegeben wird? *ib.* kommt dem Contutori nicht zu *ib.* ob sie, noch heut zu Tage, Statt finde? *ib. sq.* kann erst, nach geendeter Vormundschaft, angestellet werden 1691. ist nicht privilegiret, wie die Actio Tutelæ *ib. sq.*

Actio Subsidiaria, in factum Prætoris, worinnen sie bestehet? 783
– *Summaria*, was sie ist? 503
– *Summaria, ad cohabitandum*, kann, wider den Ehegatten, angestellet werden, der dem andern nicht ehelich beywohnen will 1497
– *Suppletoria*, s. *Expletoria*, wenn sie Statt findet? 620
– *de Suspenso*, v. *Actio de Posito & Suspenso.*
– *ex Testamento* hatt der Legatarius, contra Heredem, ob Legatum, per Damnationem 1893. woher sie entspringet? 1908. sq. wer und, wider wen, sie anzustellen? 1909. ob Dotem prælegatam, ist, vor die Frau, nützlicher, als die Pacta dotalia 1921. wenn sie, von dem, der ein Legatum Liberationis erhalten, gegen den Heredem, zugebrauchen? 1940
– *Tributoria*, woher sie ihren Namen hatt? 1025. wie ferne sie, contra dominum, vel patremfamilias, Statt hatt? 1026. wird beschrieben *ib.* ist personalis, Prætoria und adjectitiæ qualitatis *ib.* wenn sie nicht Statt findet? *ib.* wird, heute zu Tage, selten gebrauchet *ib.* in welchem Falle, sie noch obtiniret? 1027
– *Tumultuaria*, was sie ist? 504
– *Tutelæ* kann nicht, wider den Turorem eines Postumi, angestellet werden, bevor derselbe geboren 1601. wenn sie, wider den Tutorem, kann angestellet werden? 1638. dadurch, kann ein Pupill sein Geld, nebst denen Zinsen, von dem Vormunde, wieder fordern 1642. damit kann der Minor, wenn er Majorennis worden, seinen Tutorem, oder Curatorem, belangen 1647. directa heisset auch arbitrium Tutelæ 1672. wem, wider wen und, zu was Ende, sie zukomme? *ib.* 1678. ist personalis und civilis 1673. bonæ fidei *ib.* perpetua *ib.* findet, wider jeden Tutorem, auch Honorarium, Statt *ib.* haben auch die Erben *ib.* konnte, bey denen Römern, erst finita Tutela, angestellet werden *ib.* wie es damit zuhal-

zuhalten, wenn mehr, als einer, Vormündere gewesen? *ib. sq.* directa wird vornemlich gegeben, ad rationes reddendas 1674. sq. was ferner dadurch gesuchet wird? 1675. sq. wie lange sie währet? 1678. sq. inter competentiam hujus Actionis & inter ejus exercitium distingvirten die Römer *ib.* so aber, bey denen Teutschen, nicht ist *ib.* in welchem Falle, 30. Jahre darzu nicht genug? 1679. doch wird, an vielen Orten, solche Zeit auch verkürzet *ib.* ist ex Lege Civili 1680. Utilis, wer dieselbe concediret? *ib.* hatt der Minor, contra Curatorem *ib.* Contraria wird beschrjeben *ib.* von wem und wider wen, sie angestellet wird? *ib. sq.* was damit gesuchet wird 1681. sqq. wenn sie angestellet werden kann? 1681. hatt auch der Curator, contra Minorem, Prodigum &c. 1683

Actio Venditi, directam hatt der Venditor, contra Emtorem 1176. wird, oft, mit der Actione Emti, verwechselt *ib.* 1185. in welchem Fall, sie der Emtor anstellen kann? 1178. worauf der Venditor, in derselben, klaget? 1185. wenn er sie anstellen darf? *ib. sq.* ist Civilis, rei persecutoria, b. f. und perpetua 1186. wenn sie Directa und Utilis ist? *ib.* dadurch wird das pretium und die usuræ gesuchet *ib.* davon wird der Emtor absolviret, wenn ihm der Verkäufer rem alienam tradiret 1187. wie es zuhalten, wenn der Venditor nicht gewust, daß es res aliena sey? *ib.* was vor Impensas, der Venditor, durch dieselbe, wiederfordern kann? 1189. wenn auch der Verkauf, sub pacto, de retrovendendo, geschehen *ib.* ob dieses auch Statt finde, wenn er den Usum der verkauften Sache, bis zur Tradition, umsonst behalten? *ib.* ob sie auch utiliter, ex L. 2. Cod. de resc. Vend. angestellet werden könne? *ib.* kann, propter vitia rei emtæ, angestellet werden 1303

– *Viæ receptæ*, ad Interesse, von wem und, wider wen, sie angestellet wird? 794

Actio Viæ rejectæ, von wem und, wider wen, sie angestellet wird, und was hierbey Rechtens? 794. sq.

– *Vindicatoria*, ob sie, a Cautione, befreye? 182. sq. werden alle Actiones Reales genennet 747

– *Universalis*, was sie ist? 501. wie das Petitum dabey einzurichten? *ib.*

– *Utilis* wurde dem Emancipato, a Prætore, verstattet 454. hatt juste, vel patriæ causa, absens 459. stecket, in der, ex Edicto 466. kann, contra dolose alienantem, angestellet werden *ib.* deren sind sehr viel 657. kann der Schiffs-Patron, wenn der Schiffer davon gelaufen, contra Vectores, brauchen 1015. wird dem Creditori gegeben, wider den, vor welchen eine Weibs-Person sich, gleich anfangs, verobligiret hatt 1061. stehet dem Käufer einer Erbschaft, wider die debitores hereditarios, zu 1147. kann, von dem Cessionario, angestellet werden 1154. wer ihm dieselbe gegeben? 1159

Actionum Cumulatio, v. *Cumulatio Actionum.*

Actor muß, in der Citation, benennet werden 164. wie er, bey denen Römern, den Reum, in Jus, vociret 168. kann von einem Tutore bestellet werden, seinen Pupillen, im Gerichte, zuvertreten 1707. womit er sich zulegitimiren hatt? *ib. sq.* s. auch **Kläger.**

Actorium muß, in Sachsen, zugleich mit der Klage, übergeben werden 384. not. welches, alda, durch den Tod des Curatoris, expiriret? 394. not. n.

Actuarius darf, in Sachsen, eben nicht Notarius seyn 1371. not. doch wird es, in Criminalibus erfordert, und wenn er es nicht ist, ihm ein Notarius adjungiret *ib.* muß, wenn er es ist, sich, in nöthigen Fällen, also unterschreiben *ib.*

Actus, **Trieb**, ist eine Servitus Rustica 727. 2153. dessen Breite 727. dessen Possession kann zuextendiren gesuchet werden, 2153. wie die Refection zuerlangen? *ib.*

Addictio in diem, was sie vor ein Pactum ist?

ist? 1135. worinnen sie bestehet? *ibid.* auf wie vielerley Weise, sie geschihet? *ib.* bey der Conditione suspensiva, wird das Dominium nicht, wohl aber, bey der resolutiva, transferiret *ib. sq.* diese ist ein hartes Pactum 1136. resolutiva wird auch continuativa genennet *ib.* was hierbey, pro meliori conditione, gehalten wird? *ib.* was die oblatio derselben vor einen effect hatt? 1137. was der erste Käufer, bey der conditione suspensiva, thun muß, wo er nicht meliorem conditionem præstiren will? *ibid.* und was, bey der resolutiva? *ib.* wer solche Lucra bekommt? *ib.* Solches muß auch geschehen, wenn der erste Käufer, Jure Protimiseos, die Sache behält *ib. sq.* doch kann er die aufgewendete nöthige Kosten abziehen, oder sie, Actione Emti, wieder fordern 1138. von der Conditione resolutiva, wird auch das Pignus aufgehoben, Rei Vindicatio verloren und muß der verursachte Schade ersetzet werden *ib.* was der Käufer, pendente adhuc conditione, thun kann? *ib.* was ihm gebühret, wenn die Sache dem pingviori Emtori zugeschlagen wird? *ib.* wo, binnen gesetzter Zeit, keine bessere conditio sich findet, wird der Kauf, gleich vom Anfange, vor perfect gehalten *ib.* was vor Actiones daher erwachsen? 1139. ob sie mögen tacite verstanden, oder præsumiret, werden? *ib.*

Addreß-Häuser, s. Leih-Häuser.

Adel hatt, durch Einführung des Röm. Rechts, viel verloren 25. wornach er, bey denen Römern, æstimiret worden? 82. Römischer hatte keine Jurisdiction über die Servos, wohl aber der Teutsche 126. woher des Teutschen Freyheit entstanden? *ib.*

Adeliche, s. Edelleute.

Adjectio diei, bey denen Testamenten, was, wegen dererselben, Rechtens? 1840. sqq. wie ferne sie, bey denen Legatis, Statt findet? 1961. sq.

Adjectire, was es, in denen alten Fränckischen Gesetzen, heiset? 194. sq.

Aditio hereditatis konnte nicht, per Procuratorem, geschehen 1864. v. Erbschaft.

Adjudicatio Judicis, in welchen Actionibus, dieselbe das Dominium transferiret? 104

Admallare, ein Fränckisch Wort, heist citare 151. 195

Administrator, aller wie auch ihrer Weiber Güther sind, im Preussischen, tacite verhypotheciret 1280. fisci konnte sich, a Tutela, excusiren 1663. so die Hände lassen kleben, wie sie bestrafet werden? 2245. bey denen Städen, ist, vor sich und seine Erben, gehalten 2275. von vielen, ist Jeder, in solidum, gehalten *ibid.*

Admodiare, was es vor ein Wort, und woher es kommt? 1190

Admodiator, wer es ist? 1190

Adolescens hatt einen vollkommenen Consensum 1636. sq. welchen und warum ihnen ein Curator bestellet werden müssen? 1637

Adolescentia war, bey denen Römern, die dritte Hebdomas ætatis 1636

Adoptans hatt Patriam Potestatem 81. kann nicht mehr versprechen, als er selber hatt *ib.* konnte, bey denen Römern, den Adoptatum emancipiren, bey uns, aber nicht 83. erbet filium plene adoptatum, nicht aber minus plene adoptatum 2055. dessen Eheweib kann den Adoptatum nicht erben *ib.*

Adoptare, was es heiset? 75. 84. konnte nur Einer, der perfectæ ætatis war 79. nepotem konnte Keiner, vor dem 36. Jahre *ib.* kann kein Filiusfamilias *ib.* auch regulariter, keine Mutter *ib.* warum es ihr, hernach, eingeräumet worden? *ib.* kann Der nicht, so nicht generiren kann *ib. sq.* konnte Einer, der keine Frau hatte 80. konnte kein Pauper einen Ditiorem und kein Curator seinen Minorem *ib.* auch keinen Impuberem *ib.*

Adoptatus ist ein Filius moralis und muß

gewisse Jura haben 81. ist des Adoptantis Erbe *ib.* succediret, in bonis Allodialibus *ibid.* auch in omnibus ejus juribus realibus & personalibus *ib.* ob er, per adoptionem, nobilis wird? 82. auf ihn, kann kein Fideicommiß fallen *ib.* & not. * wurde, bey denen Römern, wircklich Nobilis 82. bey uns, aber nicht *ib.* kann nicht, in Feudis, succediren *ib.* minus plene blieb, in potestate patris naturalis sui und succedirte auch demselben 1762. hatt jura Postumi, in rumpendo Testamento 1780. ist Heres Suus, & Necessarius *ib.*

Adoptio ist schon, zu alten Zeiten und bey allen Völckern, gebräuchlich gewesen 75. was, durch dieselbe, geschicht? 76. not. * was, bey jeder, vorkommt? *ibid.* ihre Haupt-Ursache 76. in welchem Alter, sie, zu Rom, vorgenommen werden dürfen? *ib.* not. ** wie sie eingetheilet wird? *ib.* was sie ist? 77. darzu war der Republic und des Principis consensus nicht nöthig *ib.* konnte, von jedem Magistrat, ratificiret werden *ib.* in derselben, stecket eine Emancipatio *ib.* wie sie Justinianus distingviret? *ib.* dieselbe gibt Confusion, in materia successionis 1762. was plena ist und, von wem, sie geschehen? 77. wie und, von wem, minus plena geschehen? *ib.* was Justinianus, dieserwegen verordnet? *ib.* bey der plena, verlor der natürliche Vater Patriam Potestatem, bey der minus plena aber nicht *ib.* letztere war keine wirckliche Adoption 78. plena hatt, heut zu Tage, keinen Nutzen mehr *ib.* dabey muste der Vater und Adoptans consentiren *ib.* des Adoptandi Consensus aber war nicht nöthig *ib.* ob der Arrogatus, bey eines Andern Adoption, consentiren müsse? 79. dadurch wird Einer filius moralis *ib.* was darbey fingiret worden? *ib.* not. ** fratrum ist nicht juris 80. selbige haben die Kayser, propria auctoritate, vorgenommen *ib.* soll, aus guter Intention, gegen den Adoptatum, geschehen *ib.* dabey soll der Adoptans kein Interesse suchen *ib.* zweyte gehet nicht an ib. & not. wircket gewisse Jura 81. dadurch erlanget ein Adoptatus alle Commoda und Incommoda 82. not. ** durch dieselbe, wird die Nobilitas nicht verloren 82. sq. ob wir noch Adoptiones haben und wie dieselben beschaffen? 83. sq. zu Schild und Helm, wo sie üblich? 83. kann, Jure Saxonico & Magdeburgico, der Magistratus ordinarius confirmiren 84. darinnen hatt der Papst eine fictam Consangvinitatem & Affinitatem erdichtet 1488

Adoptivus, v. *Liberi adoptivi.*

Adquisitio Hereditatis, war, bey denen Römern, ein actus legitimus solennis 1864

Adrhamire, ein Fränckisches Wort, was es heisset? 151

Advis-Brief, worzu ihn der Acceptant eines Wechsels begehret? 1248. was darinnen stehet? *ib.* führet, allezeit, eine Moram, oder Sicht, mit sich *ib.* ohne denselben, ist Niemand, zur Acceptation, verbunden ib. not. i. noch die, in demselben, angewiesene Zahlungs-Mittel anzunehmen *ib.* doch kann er beydes, per honor di lettera und sopra protesto, thun *ib.*

Adulterini Liberi, werden nicht, ad Successionem, gelassen 2041. sq. 2062. bekamen, Jure Romano, nicht einmal Alimenta, aus der Erbschaft 2041. so aber unbillig *ib.*

Advocat, ob die Entschuldigung, man habe keinen bekommen können, a contumacia, liberire? 202. woher sie, bey denen Römern, eingeführet worden? 315. woher sie diesen Namen bekommen? *ib.* waren denen alten Teutschen und Nordischen Völckern verhaßt *ib.* sind endlich, in Teutschland, aufgekommen, und wem wir Solches zudancken haben? *ib.* deren bedienten sich die Clerici, in ihren Sachen, pro & contra *ib.* wie sich die Sachsen, in Ansehung dererselben, verhalten? *ib. sq.* werden beschrieben 316. wie sie, bey denen Römern, genennet worden? *ib.* was dieser Name, anfänglich, bey ihnen, bedeutet? *ib.*

ib. also wurden endlich die Patroni causarum, ohne Unterschied, genennet *ib.* was, nach dem Jure Codicis, von ihnen, erfordert worden? *ib.* sind, von denen JCtis und Pragmaticis, zuunterscheiden *ib.* wie sie, bey denen Griechen, genennet worden? *ib.* ingleichen bey denen Teutschen? *ib. sq.* ob sie einerley, mit denen Procuratoribus? 317. sq. wie es, in denen Sächsischen Hof- und Ober-Hof-Gerichten, damit beschaffen? ib. not. a. werden, zum schrifftlichen Verfahren, gebrauchet 318. was denen Ordinariis, in Sachsen, oblieget? ib. not. b. hatten, anfangs, bey denen Römern keinen Numerum, der aber, unter denen Imperatoribus, eingeführet wurde 318. wie viel ihrer jährlich, in Chur-Sachsen, recipiret werden? ib. sq. not. c. ein gewisser Numerus dererselben ist gut 319. ein Paar Supernumerarii sind zuadmittiren *ib.* besondere haben ganze Universitates gehalten *ib.* welche durchaus, in keiner Sache, sich darzu gebrauchen lassen können? *ib. sqq.* wurden, zu grossen Chargen, erhoben 320. wie alt sie, in Sachsen, seyn müssen? *ib.* not. müssen studiret haben 323. sq. was, in Sachsen, wegen ihrer Studiorum, Examinis &c. von ihnen, erfordert wird? *ib. sq.* not. e. darzu werden keine Ketzer admittiret 324. ordinarii müssen, in Sachsen, auf die Formulam Concordiæ, schweren *ib.* nur Promoti werden, in Camera Imperatoris und in einigen Reichs-Städen, zugelassen 324. wie sie überhaupt beschaffen seyn sollen? 325. sq. was, in Sachsen, von ihnen, nach dem Advocaten-Eide, erfordert wird? *ib.* not. welche, in gewissen Sachen, nicht dienen können? 326. dürfen nicht, contra civitatem, von der sie dependiren, dienen *ib.* sollen nicht schmähsüchtig, sondern modesti seyn *ib.* woher es kommt, daß die meisten Nichts taugen? *ib. sq.* werden, bey ungebührlicher Aufführung, removiret, oder suspendiret 327. sq. & not. h. wer ihre Fehler anmercken und, darüber, sprechen, oder erkennen lassen, kann? ib. not. h. dürfen die Strafe, so sie geben müssen, nicht von ihren Clienten wieder fordern *ib.* können, in omnibus cautis, gebrauchet werden 328. warum sie, selten, bey Transactionibus, zugelassen werden? *ib.* wird, in Criminalibus, ex officio, constituiret *ib.* ob er, wider seinen Lehns-Herrn, dienen könne? *ib.* können gezwungen werden denen Armen zudienen *ib.* wie er seinem Clienten schaden könne? 330. konnten, olim, kein Salarium begehren *ib. sq.* wer ihnen, ein Honorarium anzunehmen verstattet? 331. wer Solches wieder abgeschaffet? *ib.* doch wurden ihnen wiederum Salaria zugelassen *ib.* denen Ordinariis wurde ein gewisses Salarium, von denen Kayserm, ausgemachet *ib.* denen Supernumerariis gaben sie Sportalia oder Honoraria, die sie musten eintreiben lassen *ib. sq.* ob, dieserwegen, ihnen eine Action gegeben werden? 332. warum ihnen, hodie, nicht zuzumuthen, daß sie gratis dienen? *ib.* müssen, nach einer gewissen Tax-Ordnung, bezahlet werden ib. & not. können bey vielen Bemühungen, ad Acta liquidiren und, um richterliche Moderation, ansuchen 332. not. was sie, vor jeden Vortritt, in der Cammer, bekommen? 332. von ihnen, übermäsig angesetzte Gebühren werden, nach der Tax-Ordnung, gemäsiget *ib.* ihnen gaben die alten Teutschen wenige Sportuln 333. lässet Fridericus II. den 60sten Theil der streitigen Summe nach *ib.* wie sie sich, von denen Clienten, contentiren lassen können? *ibid.* ihr annuum salarium wird, von denen Römern, deriviret *ib.* muß das Honorarium bekommen, wenn er auch den Processt verloren, wo er es nicht, dolo, vel culpa, versehen, oder selbiges ihm, in casum victoriæ, versprochen worden *ib.* auch wenn die Parteien transigiret, oder der Client dem Processe renunciiret *ib.* muß vor das jährliche Salarium

Alles verrichten, was vorkommt *ib.* bekommt daſſelbe auch, wenn er nichts zuthun hatt *ib.* bekommt daſſelbe auch, von dem Clienten und ſeinen Erben, wenn er, bald nach dem neuen Jahr, verſtorben *ib. ſq.* dürfen nicht, mit dem Clienten, de quota Litis, paciſciren 334. ſq. ihm kann auch ein Palmarium, in caſum victoriæ, verſprochen werden 335. Solches iſt, in Sachſen, verboten, doch kann ein Client ſeine Erkänntlichkeit, nach geendigtem Proceſſe, zeigen *ib. not.* bekommt daſſelbe nicht, wenn er nicht victoriſiret 335. kann, ad Palmarium obtinendum, klagen *ib.* wie ferne ihm daſſelbe zuzahlen, wenn er, in der erſten Inſtanz, obgeſieget und, bey der Appellations-Inſtanz abgedancket worden? *ib. ſq.* ob und wieferne er, da er ſeine eigene Sache geführet, von dem Adverſario, ein Salarium fordern könne, wenn dieſer, zur Reſtitution derer Unkoſten, condemniret worden? 336. was er vor eine Action habe, wenn der Client ihm die verdienten Sportuln, oder das verſprochene Honorarium nicht zahlen will? *ib. ſq.* wie ihnen, in Chur-Sachſen, zu Bezahlung ihrer Gebühren, verholfen wird? 337. not. kann ſich, mit Zurückbehaltung derer Acten, bezahlt machen 337. 338. ihre Privilegia, bey denen Römern 337. werden, ohne Effect, auf die heutigen, appliciret *ib. ſq.* die, de quota litis, paciſcirten und Schimpfworte ausſtieſen, wurden, bey denen Römern, vor infam, gehalten 345. ihre Verrichtungen und wie ſie, von denen Procuratoribus, unterſchieden? 364. ſqq. waren, bey denen Römern, mehr, als die Procuratores 366. ſind, heute zu Tage, an vielen Orten, mit denenſelben, einerley, da doch ihre Aemter different bleiben 368. werden Tractatus ſcribentes genennet *ib.* darf ſich, mit keinem Mandato, legitimiren, wo er nicht zugleich Procurator iſt *ib.* muß ſeinen Namen, unter die, von ihm, verfertigte Schriften, ſchreiben *ib.* wie ihr Betrug, in Chur-Sachſen, beſtrafet wird? 441. not. der ein Minor iſt, wird nicht reſtituiret 451. wurden, olim, von dem Judice publico, conſtituirte Judices genennet 547. ſq. werden, von denen Biſchöffen, abgeſchaffet 548. ſind, am erſten, bey dem Judicio Centumvirali, aufgetreten 582. wird geſtrafet, wenn er das Jur. Cal. abzulegen ſich weigert 930. kann die Documenta zurück behalten, wenn er, bey ſeinen Clienten, Was zufordern hatt 1075. was er, in Anſehung ſeiner Dienſte, vor eine Action hatt? 1199. der zugleich Notarius, kann in der Sache, da er ein Inſtrument aufgerichtet, nicht dienen 1376. ſq. können, in der Sache, da ſie bedient geweſen, vor ihren Clienten, nicht zeugen, wohl aber wider denſelben, und gar darzu gezwungen werden 1388. 1396. kann, von ſeinem Pupillen, die Advocaten-Gebühren, wegen des, vor ihn, geführten Proceſſes, fordern 1682. ſind, an einigen Orten, Zollfrey 2089. ſo alte Schulden zufordern haben, in welche Claſſe, ſie, in Concurſu, gehören? 2138

Advocaten-Eid Chur-Sächſiſcher 325. not.

Advocaten-Gebühren, ob ſie, in concurſu, unter die Claſſe derer privilegirten Creditorum, mit zurechnen? 329. Solches iſt, in Chur-Sachſen, verboten *ib.* not.

Advocati Cameræ, v. *Advocati Fiſci.*

Advocati Fiſci ſind nöthig 319. wie ſie ſonſt genennet werden? *ib.*

Advocati Imperiales verrichteten, ehemals, die Execution 130. ſq.

Advocati Pauperum ſind in allen wohl eingerichteten Republiquen 328. müſſen, in deren Ermangelung, die Supernumerarii abgeben *ib.* auch werden die Armen-Sachen, unter alle, an einem Orte, befindliche, getheilet *ib. ſq.* wovon ſie, in der Cammer, bezahlet werden? 329. was, in Sachſen, ihrentwegen geordnet? *ib.* not. i. müſſen denen geſchwornen Armen, vor den, durch ihre Verwahrlo-

wahrlosung, verursachten Schaden, haften 778 not.
Advocatur, wer, sub principatu, nicht darzu gelassen worden? 324
Advociren war ein modus inclarescendi 331
Æbutia Lex, wenn es gegeben worden? 582
Ædilis, worinnen deren Amt bestanden? 19. waren ein Magistratus major, *ib.* in municipiis, aber nur minor 1299
Ædilis Curulis hatte specialem Jurisdictionem 106. sasen, auf der Sella Curuli 1299. waren ein Magistratus major *ib.* worüber sie die Aufsicht gehabt? *ibid.* 1367. hatten ihr Album und proponirten Edicta 1299. welche sehr alt sind *ib. sq.* worauf selbige gegangen? 1300. gehörten, ad potestates majores 1657
Ædilitium Edictum, worauf es besonders gerichtet gewesen? 1300. hatt sonderlich Statt, contra venditionem rei vitiosæ ibid. ist, von denen servis und jumentis, auch auf andere Dinge, extendiret worden ib. davon sind die Donationes ausgeschlossen ib. ob es, in Locat. Conduct. Statt finde? 1301. cessiret, wenn ein Fiscus Was verkauft ib. ingl. wenn, per aversionem, Was verkauft worden ib. wie die Fehler müssen beschaffen seyn, da es Statt haben soll? ib. sqq. was der Verkäufer, nach demselben, præstiren müssen? 1303. was vor Actiones daraus entspringen? ib. sqq. Innhalt des andern Theils desselben 1306. sq.
Aendern und bessern ist, in Sachsen, Einerley 247. not. p. s. *Mutare.*
Æqualitas, Unterschied, unter der Arithmetischen und Geometrischen 4
Æquitas, was sie ist? 9
Ærarium, war, in libera Republica, mit dem Fisco, einerley 1277. 2266. war des populi, unter denen Imperatoribus ib. 2266
Æstimari, quanti ea res est, was es bedeute? 174
Æstimatio ist, circa res immobiles, ungewiß 308. dieses machet den Erweis der Læsionis enormis schwer 307. ob und wieferne, durch dieselbige, das Dominium transferiret werde? 1235. sq wenn sie, Venditionis, oder Taxationis, gratia geschicht? ib. wird, ex natura Contractus principalis, beurtheilet 1236
– *affectionis*, v. *Pretium affectionis.*
Ætas perfecta, wenn es, bey denen Römern, angegangen? 79. wie es, bey ihnen, erwiesen worden? 447. ingl. bey denen Teutschen? ib sq. wenn solcher Beweis nöthig gewesen? 448. infirmior wird nicht, zur Vormundschaft, admittiret 1658
Affinis, Affines, können nicht gezwungen werden, wider Einander, zuzeugen 1395. woher dieses Wort komme? 1480. wer dieselben sind? ib. welche es nicht sind? 1481. sind nicht gehalten, vor die Tutores derer Pupillen, zusorgen 1624. erben nicht 2068. sq.
Affinitas hindert die Ehen 1454. sq. 1480. 2068. was sie ist? 1480. entstehet auch, ex stupro ib. darinnen sind eigentlich keine Gradus, werden aber supponiret 1483. allgemeine Regel, hiervon und von denen, in derselben, verbotenen Ehen ib. ob nur die, in der Bibel, benienten Gradus derselben verboten? 1484. wie weit, darinnen, in Linea Collaterali, die Ehen, Jure divino & civili, verboten? 1485. 3. Genera derselben hatt das Jus Canonicum erdacht ib. worinnen das erste Genus bestehet und wie die darzu gehörigen Personen genennet werden? ib sq. welches das andere ist? 1486. ingl. das dritte? ib. sq andere und dritte ist keine eigentliche und kann, in denenselben, Dispensation erhalten werden 1487. ficta, ex Adoptione & ex Sponsalibus 1488. sq. hilft nicht, zum Erbe 2068. sq.
Affirmator, v. *Nominator.*
Afrania, ob sie Ursache gewesen, daß allen Weibes-Personen zupostuliren verboten worden? 320. sq.

v. Jahr.

Ager vectigalis, was er ist? 670. waren, bey denen Römern, mancherley Art ib.
Agitatores wurden nicht, unter die Comœdianten, gerechnet 340
Agnatio cessiret, per capitis diminutionem 1608
Agnatus, *Agnati*, werden die Verwandten männlicher Linie genennet 1459. welche darzu gehören? 1460. 1607. waren Tutores Legitimi 1606. sqq. nicht aber, bey denen Griechen 1606. wie sie die Teutschen nennen? 1607. wer der proximus Pupillo ist? 1610. sq. der älteste unter denenselben muß, in Sachsen, die Tutelam, über sich, nehmen 1611. schliesen, alda, die Cognatos, von der Vormundschaft aus ib. & not. müssen sorgen, daß die Pupillen Tutores bekommen 1623. wenn sie Solches zuthun verbunden? ib. sind nicht mehr, von denen Cognatis, unterschieden 2031. succedirten, bey denen Römern, wenn keine Heredes Sui vorhanden waren 2038
Agnitio Liberorum, wie sie, bey denen Römern, geschehen? 1581. in welchem Falle, dem Manne frey gestanden den Partum zuagnosciren, oder nicht? ib. sq. was vor eine Action, wider ihn, wenn er denselben nicht agnosciren wollen, angestellet werden können? 1582
Agrimensor, v. **Feldmesser.**
Albere können nicht Notarii werden 1370
Album, was es gewesen? 139. wie es die Griechen genennet? ib. viele waren, bey denen Römern ib. *corrumpere*, was es heise? ib. was, auf denen Albis Prætorum, gestanden? ib. Strafe derer, so dasselbe corrumpiret 140. haben wir, heutiges Tages, nicht mehr ib. woher die Redens-Art: *Ad Album ducere*, entstanden? 229. wurde auch Decuria genennet 500
Alea ludere, was es heiset? 823. wird, auf alle andere Spiele, extendiret ib. wider Leute, so Gelegenheit darzu gaben, waren die Römer sehr erbittert ib. sq.
Aleatores waren, bey denen Römern, infam und wurden arbitrarie bestrafet 824
Alemannier gaben genau Acht, auf virtutes & vitia Judicum 510. bestimmten 18. Jahre, zur Minorennitæt 44
Alienare, was es heise? 465. 2142
Alienatio, contra dolosam, wurde der læsus in integrum restituiret 464. sq. was darwider vor Actiones und Exceptiones gegeben worden? 465. wie hierbey procediret worden? ib. wie sie beschaffen seyn muß, wenn gedachte Restitutio Statt finden soll? ib. alienans muß restituiren, quanti interest 466. was, unter derselben, nicht begriffen? 467. sq. begreift auch die Oppignoration, mit unter sich 1692. was bey der Alienatione rei immobilis Pupilli, vor Requisita, in Acht zunehmen? 1693. sqq wer dieselben in Acht zunehmen hatt? 1696. sq. in Ermangelung dererselben, oder des einen davon, ist dieselbe nulla 1695. was der Pupillus, darwider, vor ein Remedium hatt? ib. ob, zu der Legitima, auch die Subhastatio nöthig sey? 1696. wird, contra legitimam, worbey er zu kurz gekommen, in integrum restituiret ib. in welchen Fällen, die obbesagten Solennitæten, bey der Alienatione rei pupillaris, nicht eben zubeobachten? 1697. darunter wird auch Oppignoratio mit begriffen 1698. ob es eine, in fraudem Creditorum, wenn man einem Legato, oder einer Erbschaft, renunciiret? 2142. sq.
Alimentation, ob die Frau, wegen derselben, ein Jus tacitæ Hypothecæ, in denen bonis Mariti, habe? 1276. liberorum liegt dem Vater ob 1582. sq. & not. von welcher Zeit an, dieselbe zurechnen? 1583. wie lange, sie währet? 1584. wie es, mit des Pupilli seiner, zuhalten und wer davor zusorgen hatt? 1669. sqq.
Alimentum, *Alimenta*, darüber muß coram Judice competente, transigiret werden 110. de testamento relictis, etiam futuris,

turis, durften die Römer transigiren 296. Solches wurde hernach, quoad futura, abgeschaffet *ib.* warum Dieses geschehen? *ib. sq.* wer der eigentliche Auctor dieser Constitution gewesen? 297. was sie in sensu generaliori und stricte bedeuten? *ib.* 1670. commoda, was sie seyn? 297. sq. 1935. woher sie genennet worden? 1670. sq. wenn es, in sensu stricto, genommen wird? 298. können Alimentarii verschencken, nicht aber darüber transigiren 299. de præteritis, kann man transigiren *ibid.* ob darunter Stipendium und præstatio, in futurum, continuanda zurechnen? *ibid.* deren Sachen werden summarisch tractiret 503. wegen dererselben, muß Weib und Kindern prospiciret werden, wenn dem Vater die Hülfe, in den Usumfructum, geschicht 1582. not. muß Einer, der eine wahnwitzige Weibes-Person beschläfet, derselben ausmachen *ibid.* haben, ietzo, kein Privilegium personale mehr, in Sachsen *ib.* was darzu gehöret? 1583. naturalia und civilia, welche es sind? 1585. des Pupillen, wie und wornach sie, von dem Prætore, zubestimmen? 1669. können, gestalten Sachen nach, verringert, oder vergröfert, werden 1670. was, von interpretation dererselben, per parca & liberalia, zuhalten? 1671. wie es Teutsch exprimiret wird? 1935. was darzu gehöret? *ibid.* spiritualia, was sie seyn? *ib.* wie ferne diese, unter denen Alimentis Legatis, verstanden werden, oder nicht? *ib.* commodissima begreifen auch die spiritualia *ib* haben einen grosen Favorem 1936. doch werden sie determiniret *ibid.* wie lange sie zuprästiren? *ib* bis zur Pubertät, vermachte, wie lange sie zuprästiren? *ib* auf ein Guth, verschriebene, ob sie eine Hypothec geben? 2138. in welche Classe sie, in Concursu, gehören? *ib.*

Alles getreulich und ohne Gefehrde, was, von der Controvers, über diese Formul, zuhalten? 441

Allmännig, Allmuth, Allmund, was diese Wörter bedeuten? 92

Allmosen, die dasselbe geniesen, sollen, ohne Unkosten, begraben werden 843. not. denen zugehörige Sachen sind Zoll frey 2090

Allodialia, darinnen succediren Legitimati, völlig 70

Alluvio ist eine accessio naturalis 2104. was, wegen derselben, Rechtens? *ib.*

Altäre waren res sacræ, bey denen Römern 92

Alter, s. *Aetas.*

Alter (Senectus) ist ein Hinderniß des Ehestandes 1448. excusiret a Tutela suscipienda 1658. wie hoch es hierbey præcise, bey denen Römern, seyn müssen? *ib.*

Alter, a, um, supponiret zwar mehr Personen, heiset aber nicht uterque 1816

Altfiele, was dieses Wort bedeute? 51

Alveus derelictus, wem er zustehet? 2105

Amach, Amachir, Englische Wörter, was sie heisen? 1452

Ambachts-Lehen, woher es gekommen? 518

Ambiguum differiret, ab obscuro 276. gibt keine gewisse Æstimation 307

Ambitus crimen, was es ist? 2246. wie es unterschiedlich bestrafet worden? ib. kann auch, von Geistlichen, begangen werden ib. sq.

Amica wurde, bey denen Römern, die Concubine genennet 1589

Amiens, dasiger Bischof hatt das Recht gehabt Stipendium trium primarum nostium zufordern 1452. woher solches defendiret und geleitet werden wollen? *ib.* ist, nach der Zeit, abgeschaffet worden *ib.*

Ammänner werden die Richter, an einigen Orten genennet 518. wie sie eingetheilet werden? *ibid.*

Amovere, was es heiset? 1579

Ἀμφισβητεῖν, wovon es die Griechen gebrauchet? 630

Amts-*Actuarii* müssen, in Sachsen, vor der Landes-Regierung, examiniret werden

den und ein Specimen ablegen 505. not.
Amt-Sassen sind, von denen Schrift-Sassen, unterschieden 555. was sie vor Recht geniesen? *ib.* not. x. sind, von denen Vasallen aliorum nobilium, unterschieden 555. sq.
Amts-Bücher gehören, ad Instrumenta Quasi-Publica 1363
Amts-Eid ist ein Juramentum promissorium 892
Amts-Hauptleute, werden, bisweilen, die Ober-Amtmänner genennet 518
Amts-Pachter sind, wegen Brauung unversteuerter Biere, zubestrafen 1214. not. müssen dem Landes-Herrn die Lieferung derer Victualien, vor den geringen gewöhnlichen Werth thun, der ihnen aber, sofort, von denen Beamten, zubezahlen 1221. not. bekommen auch, des Fuhrlohns halber, Abstattung *ib.*
Amts-Schreiber können Instrumenta publica fertigen 1363
Anastasiana Lex, wegen der Cessionis nominum, worinnen es bestanden? 1156. sq. welche Cessiones es nicht verboten? 1157. sq. wie es, von Justiniano, vermehret worden? 1158. ob es, überall und allezeit, rigorose exequiret worden? *ib. sq.* darauf wird, in Sachsen, nicht reflectiret 1158. sq. not.
Anatocismus, woher dieses Wort komme? 1329. was er ist? *ib.* ist unbillig *ib. sq.* und verboten 1330. auch in Sachsen *ib.* not. ist Jüdisch 1330. anniversarius, was er ist? *ib.* ingleichen conjunctus? *ib.* ist überall verboten *ib.* separatus, worinnen er bestehet? *ib.* ist, in Jure Civili, verboten *ib.* wird doch, an einigen Orten, geduldet *ib. sq.* ist nicht, wo der Debitor mutiret wird *ib.* wohl aber, wo der Creditor mutiret wird? 1331. ist niemals, wenn der alte Debitor nicht vexiret wird ꝛc. *ib.* auf denselben, sind grose Strafen gesetzet *ib.*
Anberahmen, ein Fränckisch Wort, was es heiset? 151
Ander Geschwister Kind, s. *Sobrinus.*
Angefälle, was es ist? 1604. 1682
Angesessene müssen, in Sachsen, Statt der Caution, den Handschlag von sich geben 178. & ib. not. * 4. 555. not. m. sind, an andern Orten, gar von der Caution, frey 179
Animadvertere, was der Prætor, mit diesem Worte, angezeiget? 446
Ankläger falscher, s. *Calumniator.*
Anleit, Anlait, nenneten die Teutschen die Compromissa 473
Anleitung, was die Teutschen also genennet? 473. 478
Annehmung, an Kindes Statt, s. *Adoptio.*
Annona, v. *Victualien.*
Annotatio, eine Art von Rescriptis Principum 35
Annulus, v. Ring.
Annus, v. Jahr.
Annuum Annua statim debentur, initio anni 334. was es ist? 1916
Anrede nenneten die Teutschen die Actiones 231
Anrichtig, wer einen also gescholten, darf sich, in Chur-Sachsen, nicht heimlich, mit ihm, vertragen 349. not.
Anrufung des göttlichen Namens wird, zu Anfang eines Notariat-Instruments, erfordert 1366. ob Solches schlechterdings nöthig? *ib.*
Anspänner, wie sie den ihnen zuerkannten Eid ablegen? 403. not. 927. sq.
Anspruche, Anspruch, nenneten die Teutschen die Actiones 231
Antapocha, wer dieselbe gibt? 883. werden auch die confessiones iteratæ genennet *ib.* worinnen sie bestehet? *ib.* worzu sie dienet? *ib.*
Anthemius, Kayser, was er, wegen des Fori Clericorum, verordnet? 542
Antichresis, *Antichreticum Pactum*, kommt, in unterschiedenen Pactis, sonderlich aber in Pignoratitio, vor 1007. was es ist und worinnen es bestehet? *ib.* res frugifera

gifera soll nicht leichtlich darzu genommen werden ib.
Ἀντιγραφὴ, was sie, bey denen Griechen, gewesen? 630. 655
Antinomiæ, woher die, in Corpore Juris, kommen? 20
Antiochia, alda, wurden die Kinder, origine materna, æstimiret 521
Ἀντίφερνα sind, von denen bonis dotalibus, unterschieden 1517. müssen mit, in das Erbe, conferiret werden 2013. s. *Donatio propter nuptias.*
Antoninus ordnet denen Minoribus Curatores 445. läst dem Volcke die Freyheit zutestiren 1796
Antretung der Erbschaft, s. Erbschaft.
Antworten kommt dem Processui Summario zu 573
Anverwannten werden, weder vor, noch wider Einander, zu Zeugen admittiret 1388. auser in Ehe-Sachen, vor Einander *ib.* und in einigen andern Fällen *ib.* wurden, von denen Griechen, nicht zur Vormundschaft gelassen 1604. können, in Sachsen, vor Unmündige, im Gerichte, erscheinen, ob sie gleich nicht ihre wirckliche Vormünder 1611. not. 1622. not. weitläuftige sind nicht gehalten vor die Pupillen Tutores auszuwircken, doch ist es ihnen unverboten 1624. müssen die Pupillen erziehen, wenn keine Mutter vorhanden, oder sie nicht darzu geschickt ist 1669. was vor Cautelen darbey zubeobachten? *ibid.* warum selbige die Römer, in Ermangelung derer Kinder, zu ihren Erben haben wollen? 1725. des Testatoris und Heredis, ob sie Testaments-Zeugen abgeben können? 1752. sqq. s. auch *Agnati, Cognati, Consangvinei.*
Anwald, s. *Procurator.*
Anweiser werden Tutores und Curatores genennet 1706
Anweisung, s. *Assignatio.*
Anwerbung, was sie ist? 1414. ist, vom Jawort, unterschieden ib. war, bey denen Römern, weder Pactio noch Sponsalia 1417
Apocha, v. Qvittung.
Apostatæ können nicht zeugen 1385. kein Testament machen 1733. nicht zu Erben eingesetzet werden 1793
*Apostel*n, wie sie gefordert werden? 2263 was dadurch geschicht? ib wie sie sonst genennet werden? ib reverentiales, welche es sind? ib. ingleichen refutatorii? ib. und conventionales? ib. werden, in der Cammer, nicht gros geachtet ib. müssen, in denen Unter-Gerichten, abgefordert werden ib.
Apothecke, wird, in Sachsen, pro re immobili, gehalten 181. not*6
Apothecker, wie er gestrafet wird, wenn er Gift verkaufet? 2238
Apothecker-Geselle, der, aus Unvorsichtigkeit, zuviel Gift, unter ein Vomitiv, gemischet, bekommt den Staup-Besen 785
Appellation, von einem Fürsten, ist nicht erlaubt 36. von der Citation, ist, in Sachsen, unzulässig 168. not. wird, ohne des Concipienten Unterschrift, angenommen, doch muß der Appellant denselben eidlich angeben 327. not. g. geschicht, a judice inferiori, ad superiorem 480. ob sie, a sententia arbitri, erlaubet sey? ib. sq. setzet eine rem judicatam voraus 482. ist, in Wechsel-Sachen, nicht zulässig 1243. not. ist, in Sachsen, a Subhastatione, unzuläßlich 1292. not. wie ferne sie, vor Notario und Zeugen, zuläßlich? 1370. not. 2263. ist necessarium & utile remedium 2260. ob sie Einem, der nicht benennet, zustehe? ib. kann, von der Definitiva, allezeit geschehen ibid. wenn sie, bey der Interlocutoria, Statt finde? ib. sq. in welchen Causis, sie Statt hatt, oder nicht? 2261. hatt nicht Statt, contra executionem ib. kann nicht geschehen, ad delegantem ib. noch per saltum ib. die doch der Papst angenommen ib. welche, in Teutschland, das Jus de non appellando, haben 2262. wie hoch die Summa derselben sey muß? ib. wenn sie, in censu, Statt habe? ib. kann,

in Judicio, ſtante pede, geſchehen, ab abſente, aber per Libellum ib. ſq. deren Fatale kann nicht prorogiret, oder vermindert, werden 2263. muß modeſte geſchehen ib. kann, mit der Querela nullitatis, cumuliret werden ib. Terminus derſelben ib. ſq. wie dabey der Judex appellatus und der Appellans ein Attentatum begehen können? 2264. wie deren Juſtification geſchicht? ib. wie ſonſt hierbey procediret wird? ib. ſq.

Appellation-Gerichte, wer, in Sachſen, vor demſelben, ſtehen muß? 553. not. t.

Aqua, v. Waſſer.

Aquæ pluviæ arcendæ Actio, was ſie iſt? 2081. ſq. was Aqua pluvia iſt? 2082. woher ſie entſpringet? ib. wenn und, wider wen, ſie verſtattet wird? ib. zu was Ende, ſie angeſtellet wird? ib. wie ferne ſie, mit der Actione damni infecti, übereinkommt, oder nicht? ib. weswegen ſie angeſtellet werden kann? ib. in welchem Fall, ſie nicht Statt hatt? ib. wieferne der Andere, deswegen, gehalten? ib. ſqq. iſt Actio perſonalis ib. in rem ſcripta ib. civilis 2083. directa, vel utilis ib. gehet, wider den Colonum, der ein neues Werck angeleget ib. wie es gehalten wird, wenn der Poſſeſſor, nach angelegtem neuen Wercke, den Acker verkaufet? ib ob man ſie, heute zu Tage, noch gebrauche? ib. kann, ohne habende Servitut, von dem Nachbar, nicht begehret werden, daß man es, in ſeinen Fundum, laufen laſſe 2084. doch darf es nicht, animo nocendi, abgehalten werden, wenn es, natürlicher Weiſe, dahin läuft ib. wenn dieſe Actio ceſſiret? ib. in welchem Falle, utilis, wegen eines eingegangenen Dammes, in alterius Fundo, zugebrauchen? ib. ſq bey derſelben, kann Caution gefordert werden 2085

Aquæductus iſt eine Servitus 2053. was vor Actiones, deswegen können gebrauchet werden? ib. ſq

Aquilia Lex iſt ein altes Geſetz 771. deſſen Auctor ib. war anfangs ein Plebiſcitum ib. ob es mehr, als 3. Capita gehabt? ib. ob es ſich, in eine Monarchie, ſchicke? ib. in ſelbigem iſt Alles arbitraire, nicht Juris Naturalis 772. ob es auch, ad damnum privativum, gehe? ib. ſq. was deſſen Caput I. betroffen? 774. wovon Cap. II. gehandelt haben ſoll? 776. ſq. 783. daſſelbe iſt, auſer Gebrauch, gekommen 783

Aquilius, wer er geweſen und wenn er gelebet? 771

Ar heiſet ad 468

Arbeits-Zwang, ſ. Dienſt-Zwang.

Arbiter, *Arbitri*, muſten, bey denen Römern, erkennen, ob der Fidejuſſor ſatis locuples 176. gab der Magiſtratus, auf vorhergegangene Imploration ib. von denſelben konnte man, ad Magiſtratum, appelliren ib. iſt domeſticus Judex 326. kann nicht, in eadem cauſa, da er arbiter geweſen, auch Advocatus ſeyn ibid. wo dieſes Wort herkomme? 468. was vor welche, in Corpore Juris, gemeinet werden? ibid was ſeine Verrichtung iſt? 469. 477. ſq. ſind, von denen Arbitratoribus, unterſchieden ibid. 473. unter denenſelben, diſtinguiren die Bayern nicht 482. wird auch Diſceptator genennet 469. ingl. Judices und Conciliatores partium ibid. was ſie vor Leute ſind? ibid. wird beſchrieben ib. zu was Ende, er, à partibus, erwehlet wird? ib. von ſeinem Ausſpruch, konnten die Römer abgehen und einen ordentlichen Proceſſ anfangen ibid. hatten groſen Favorem, bey denen Römern und Griechen 470. warum gleichwohl, von deſſen Ausſpruch, nach bezahlter Strafe, können abgegangen werden? ibid. ſq. von denen Römiſchen, haben die Teutſchen keine gute Opinion gehabt 471. ſind, bey uns, wirckliche Judices 472. wie ſie die Teutſchen genennet? 473. wer ein ſolcher ſeyn könne, oder nicht? 474. ſqq. davor, wollten die Römer einen Richter nicht erkennen 475. doch erkennen ihn die Teutſchen davor ibid. muſte ſolch Amt

Amt freywillig übernehmen 476. einer, oder mehrere, können gewehlet werden ibid. wie mehrere, pronunciando, verfahren? ibid. wie, bey ungleichem Ausspruche, verfahren wird? ibid. sq. kann sein Urtheil erklären 477. wie dessen Sentenz genennet wird? 478. ob er gezwungen werden könne die Sentenz zusprechen? ibid. in welchen Sachen, er nicht sprechen kann? ibid. ob er einen Andern substituiren könne, an seiner Statt, zusprechen? ibid. sq. ob der Uberwinder, durch dessen Spruch, ein Jus invincibile erlange? 479. ob er seine Sentence wieder ändern könne? ibid. ob der Victus, bey derselben, acquiesciren müsse, oder davon abgehen, oder wenigstens darwider appelliren könne? ib. sqq. was Justinianus vor Actiones deswegen verordnet? 480. wie es damit, bey uns, heutiges Tages, gehalteu wird? ib. sq. können in der Sache, da sie gesprochen, nicht zeugen 1388

Arbitratores sind, von denen Arbitris, unterschieden 469. 473. unter denenselben distingviren die Bayern nicht 482. was ihre Verrichtung ist? 469. wie sie die Teutschen genennet? 473

Arbitrium ist, von der Conditione, unterschieden 277. war eine Ursache der Restitutionis in integrum 468. Römische sind, mit denen Teutschen, nicht zuconfundiren 469. wurde, von denen Römern, nicht, pro re judicata, gehalten 470. 482. davon waren, weder die Reichs-Städe, noch Ritter, oder Edlen, ausgeschlossen 472. sind, nach dem Jure Canonico, beliebt 473. bey denenselben, werden die Appellationes zugelassen ib. 1481. sq. an wen, solche Appellationes zurichten? 482. wer Solches, über sich, nehmen könne, oder nicht? 474. sqq. ob darzu eine Weibs-Person könne gewehlet werden? 474. darzu wurde, bey denen Römern, Keiner, in propria causa, gelassen 475. wer keine wehlen können? ibid. worinnen es, ehemals, bestanden? 479. von denen partibus, unterschriebenes wurde Homologatum genennet 480. gehet zu Ende, durch den Tod des Arbitri, oder derer Parteien 483. ingleichen voluntate partium, vel expressa, vel tacita ibid. ob man, ob læsionem enormem, davon abgehen könne? ib.

Archiv, darinnen befindliche Brieffschaften gehören, ad Instrumenta Quasi-Publica 1363

Archivarius, wenn er die Judicial-Acta ediren muß? 255

Arenarii, was sie vor Leute gewesen? 1769. wie sie, bey uns, genennet werden? ib. konnten, von denen Eltern, enterbet werden ib. auser nicht, wenn der Vater gleicher Profession ist ib.

Argentarii, was sie vor Leute gewesen? 257. sq. waren keine publicæ personæ, aber publicæ utilitatis gratia, eingeführet 258. konnten Knechte, aber keine Weibs-Personen, seyn ib. waren, von denen Numulariis und Vasculariis, unterschieden ib. musten, auf Begehren, Rationes ediren ib. konnten auch, bisweilen, von Andern, Editionem Rationum fordern ib. was vor eine Action, wider sie, gebrauchet worden, wenn sie sich Rationes zuediren geweigert? ib. ihre Verrichtungen, bey der obligatione Nominum 884. hatten fidem publicam und ihre Bücher bewiesen völlig 1377. ein solcher war Augusti Vater, oder Avus ib. war nicht mehr munus honorificum, da sie schlimm wurden ib.

Argentum, v. **Silber.**

Argumenta inartificialia, was sie sind? 1346. artificialia, wie vielerley sie sind? ib. necessaria, woher sie fliesen und wie sie sonst genennet werden? ib. was sie sind? ib. probabilia, woher sie deduciret werden und was sie zuwege bringen? ibid.

Arme leisten, heut zu Tage, Cautionem Juratoriam 177. & not * 3. so aber die Römer nicht, von ihnen, annehmen 177. wurden, bey denen alten Teutschen,

Statt der Caution, incarceriret 179. wie denenselben, zu allen Zeiten, wegen derer Advocaten, prospiciret worden? 328. sqq. müssen ihr Armuth, zu Erlangung des Armen-Rechts, beschweren 329. ihnen wird, in Sachsen, restitutio in integrum verstattet 419. not. sind, a suscipienda Tutela, befreyet 1662. wer, Jure Romano und heutiges Tages, davor gehalten wird? *ib.* was sie, in Sachsen, zu Erlangung des Armen-Rechts, beschweren müssen? ib. sq. not. ihnen waren die Römer und alle Principes feind 2129. dürfen, in Nürnberg, nicht heirathen *ib.*

Armen-Eid, worinnen er bestehet? 329. not. k. wird von Minderjährigen, so 18. Jahre alt, in Person geleistet *ib.* ingleichen von derer Armen ihren Kindern und Erben, die Zeit währenden Processes sterben *ib.* von Vormündern, vor Pupillen, Minorennes, Blöde und Wahnsinnige ꝛc. die, bey Unterlassung dessen, ihnen, vor den Schaden haften müssen *ibid.*

Armen-Recht kommt, in Chur-Sachsen, wider die versäumten Fatalia, zu Statten 217. not. * 9

Armen-Seckel, in der Cammer, zu Wetzlar 329

Armentum, was es ist? 2205

Arrest wird Citatio Realis genannt, ist aber keine Citatio 156. hatt Statt, in Criminal-Sachen *ib.* worbey iedoch die Personen zuegardiren *ib. sq.* in welchen Civil-Sachen, er Statt finde, sonderlich in Sachsen? 156. sq. & not. * 9. darbey muß man behutsam procediren 157. derer Personen und Sachen war, bey denen alten Teutschen, verhafft 525. sq. hatt nicht gänzlich können abgeschaffet werden 526. hatt keine Wirckung eines dinglichen Rechts und der Prioritæt mehr, in Sachsen 527. not. f.

Arrest-*Proceß*, warum ihn die Reichs-Fürsten eingeführet? 527. ist, in Chur-Sachsen abgeschaffet ib. not. f.

Arrest-Recht, was, bey Cession desselben, in Sachsen, Rechtens? 1150. not. a.

Arrêtirung eines Toden, wie sie bestrafet wird? 842. sq wird nirgends geduldet 843

Arrha gibt und nimmt der validitati Contractus Nichts 1110. ist ein Zeichen, daß man inskünftige erst paciscren wolle *ib.* wie sie sonst genennet wird? *ib.* muß zurück gelassen werden, wenn der Käufer den Kauf auffaget *ib.* muß von dem Verkäufer und noch so viel darzu zurück gegeben werden, wenn er den Kauf nicht halten will *ib.* kann auch, in signum perfectæ Venditionis, gegeben werden, da denn der Kauf muß gehalten werden *ib. sq.* wurde Dasjenige genennet, was der Bräutigam der Braut gab 1434. woher dieses gekommen? *ib.* worinnen sie bestanden? *ib.* ob die Braut eine dargegen gegeben? *ib.* ist, bey allen Völckern, üblich) gewesen *ib.* wie es damit, bey denen Römern, gehalten worden, wen die Ehe nicht zu Stande kommen? *ib.* ist, von dnr sponsalitia Largitate, zuunterscheiden 1435

Arrogans erbet den, in der Pubertæt, verstorbenen Arrogatum nicht 2055. wohl aber, wenn er, nach erlangter Mündigkeit, verstirbet *ib.*

Arrogatio war, vor denen Kayfern, zu Rom, der einzige Modus abstergendi maculam nativitatis 66. was sie ist? 76. geschahe, in publicis comitiis curiatis, und warum? ib. in Monarchia, war nur des Principis consensus darzu nöthig *ib. sq.* was vor Fragen darbey geschehen? 77. woher sie genennet worden? *ib.* in dieselbe, muste auch der Arrogandus consentiren 78. Impubes durfte, olim, gar nicht arrogiret werden, und warum? *ib.* wenn deren Arrogatio aufgekommen? *ib.* vor sie, consentirten die Tutores *ib.* warum die Agnati nicht darein consentiren dürfen? *ib.* Impubes kam davon, nach erlangter Pubertæt, wieder los kommen *ib. sq.* warum derer Impuberum Arrogatio denen Römern verhasst gewe-

gewesen? 79. & not. * darvon soll der Arrogator keinen Nutzen haben 80. Arrogato, wenn er ihn emancipiret, Quartam bonorum geben 81. & not. findet, noch bey uns, Statt 85. in die des Pupillen, müssen alle seine Tutores willigen 1640

Arrogatus, ob er, bey Adoption eines Andern, seinen Consensum geben müssen? 79. kann ein Testament machen und den Arrogantem, usque ad Legitimam, ausschliesen *ib.* kann Keinen, in seiner väterlichen Gewalt, haben 86. hatt Jura Postumi, in rumpendo Testamento 1780. ist Heres Suus, s. Necessarius *ib.* der ein Soldat, darf testiren 1854. wer ihm succediret, wenn er, in der Pubertæt, verstirbet? 2055. it. wenn er, nach erlangter Mündigkeit, mit Tode abgehet? *ib.* dessen Geschwister succediret, mit dem Patre arrogatore 2056. wie ferne sie, mit denen rechtmäsigen Kindern, succediren? 2062

Artes liberales, darauf applicirten sich die Ingenui 361

Articuli probatorii, v. Beweis-Artickel.

Arvisinii agri, was sie gewesen? 796

Arzeney, s. *Medicamenta.*

As, nach demselben, theileten die Römer die Erbschaften 1805. woher dieses Wort kommt? ib. was es geheisen? ib. in wie viel Theilen, es bestanden? *ibid.* *sq.* wie dessen Theile benennet worden? 1806

Ascendenten, deren Succession ist, in denen meisten Orten, recipiret, auser in Oesterreich nicht 2051. ihre Successio ist irregularis ib. Justiniani Verordnung, dieserwegen, und dabey zuunterscheidende Fälle *ib. sqq.* was, in Chur-Sachsen, deswegen geordnet? 2054. sq. not. ob, bey deren Succession, diversitas bonorum paternorum & maternorum zuattendiren? 2055

Assassinium, woher dieses Wort kommt? 2238. wie es bestrafet wird? *ib.*

Assecurance, *Assecurationes* können, ohne Restriction, geschehen 829. kommt, mit dem Fœnore nautico, überein 1342. wie sie geschlossen wird? ib. sind, heutiges Tages, sehr gebräuchlich ib. wenn mehrere solche thun, muß jeder, pro rata, bezahlen, oder das Seinige bekommen ib. wie das darüber aufgerichtete Instrument genennet wird? ib. ist nicht zuhalten, wenn der, dem assecuriret worden, einen andern Weg gefahren 1343. ist, in denen Pandecten, gegründet ib.

Assignatio kann, per Modum Mandati, geschehen 1089. not. 1155. ist keine Zahlung 1089. not. ist nicht, mit der Cession, zuconjungiren 1155. der sie bekommt, ist des Creditoris Procurator und ein bloser Mandatarius ib. wird nicht eher dominus von der Schuld, bis sie eingetrieben ib.

Athletæ gehören nicht, unter die Comedianten 340

Arzungs-Gerechtigkeit, was sie ist? 485

Avaria Averey-Recht, was also genennet wird? 1019. wo dieses Wort hergeleitet wird? ib.

Auctio involviret addictionem in diem 1139. ob der primus Licitator, wenn der secundus nicht solvendo ist, die Sache, für sein offerirtes Pretium, behalten müsse? ib. sq. wie es damit, in Sachsen, gehalten wird? 1292. sq. not. was sie ist? 1635 sq.

Auctor wird Der genennet, der die Eviction præstiren muß 1308. wenn er dieselbe zuleisten nicht verbunden? 1311. sqq. auch ihre Erben und Fidejussores sind darzu verbunden 1316. woher dieses Wort kommt? 1635. so haben die Römischen Juristen auch einen Vormund genennet 1636. wurde auch Der genennet, von welchem Etwas, auf den Andern, transferiret wird ib.

Auctoritas Tutorum, woher sie genennet worden? 78. 1634. sq. was sie, bey denen Römern, gewesen? 1634. wenn sie gebrauchet worden? 1635. wie es zuschreiben? ib. wird recht, durch Vollwort,

wort, übersetzet 1636. was sie involviret? ib. darbey hatt der Tutor gesessen, der Pupillus aber gestanden ib. wird nur improprie, von denen Curatoribus, gesaget 1637. wird beschrieben ib. darbey gewöhnliche Formuln ib. welche Vormünder dieselbe interponiren können? ib. sq. bey was vor Negotiis, sie nöthig gewesen? 1638. wobey sie eben nicht nöthig? ib. muste, statim ab initio, ertheilet werden ib. konnte nicht, durch einen Bothen, interponiret werden 1639. machte den Pupillen, zum pacisciren, oder contrahiren, geschickt ib. muste pure, nicht conditionate, ertheilet werden ib. ob Solches alles, noch bey uns, gebräuchlich? ib. sq. bey nützlichen Handlungen, konte sie, ex postfacto, erfolgen auch gar wegbleiben 1640. ob sie, wenn mehr, als ein Tutor des Pupillen, von allen, zuinterponiren? ib. wie ferne dieselbe ein Tutor Honorarius interponiren können? ib. ihr Effect ib. sq.

Audientia wurde, in denen alten Zeiten, das Judicium Ecclesiasticum genennet 542

Auditeur darf, in Sachsen, nicht Notarius seyn 1371. not. muß, von dem General-Auditeur, examiniret werden ib.

Aufgeboth, von der Canzel, zu was Ende, es eingeführet? 1442. muß, zu 3. Malen, geschehen, ib. auf erhaltene Dispensation, ist einmal genug ib. cessiret, bey hohen Standes-Personen, gar ib. was, in Chur-Sachsen, deswegen disponiret? ib. sq. not. a. darbey zugebrauchende Formul 1443

Aufkauf schädlicher, in Sachsen, verboten 1131. not. e.

Auflagen, von denen zupræstirenden muß der Verkäufer dem Käufer specielle Nachricht geben 1179

Aufstehen, im Rath, woher es gekommen? 515

Augere ist mehr, als adjuvare 1635

Augustus, Churfürst, ob er die Römische potestatem patriam eingeführet? 65

Augustus, Kayser, hielte sichs vor eine Ehre, wenn er, von seinen Bürgern, zum Erben eingesetzet wurde 1791. 1795. wie er solche Erbe-Gelder angewandt? 1795. sq.

Aulici wurden ehemals, Hof-Knechte genennet 554. als homines proprii angesehen ib. konnten nicht, vor dem Hof-Richter, stehen ib.

Avocatio causarum, ob sie, auser der Appellation, verstattet worden? 559. ist, von der evocatione personarum, zuunterscheiden ibid.

Aurum, v. **Gold.**

Ausbeute, von der Frauen Berg-Theilen, bekommt, in Chur-Sachsen, der Mann, unter dem Titel der Fahrniß 99. not. †† aus Berg-Theilen, wird, alda, vor beweglich Guth, gehalten 100. not. *

Auskaufung derer Unterthanen ist denen Ober-Lausitzischen Ständen erlaubet 1111. not. a*

Auslieferung derer Delinquenten, ad forum delicti, ist nützlich und nöthig 537. ist, in Chur-Sachsen, nicht üblich ibid. not. bey derselben, werden Literæ Reversales gegeben 537

Auslösung, s. **Toden-Zoll.**

Auspfändung gerichtliche wurde, bey denen Römern, pignus judiciale genennet 1263

Auspicia majora machten potestates, s. magistratus, majores 1657

Ausreiter sind, in der Marck, an Statt des Juris Obstagii, eingeführet 870

Ausspruch wird die Sententia Arbitrorum genennet 478

Austregæ waren arbitri 472. werden, von Maximiliano I. zu ordentlichen Richtern, gemachet ibid.

Auswärtige können sich, a Tutela, excusiren 1663

Auswerfung derer Waaren, s. **Waaren.**

Auszug, was es sey? 681. ist, bey Subhastation derer Güther, besonders anzuzeigen ib. not. i. damit sollen Güther nicht ver-

verkaufet werden ib. die solche genieſen, sind, als Hausgenoſſen, zutractiren ib. eines Donatoris, auf den Tod des Donatarii, vorbehaltener, wem er zuwachſe? ibid.

Autor, ſoll geſchrieben werden, wenn es Principem, oder Impulſorem, bedeutet, und, von audendo, herkommen 1636

B.

Baden, bey denen Römern und Morgenländern, gebräuchlich und nützlich 2207

Bad-Stube, in ſelbiger, zuciriren verboten 156. wie die, ſo die Kleider derer darinnen badenden geſtohlen, beſtrafet worden? 2207

Bäncke geſpannete, was alſo genennet worden? 517. ſq.

Bande verurſachen metum juſtum 426

Banner-Herr, was es bedeute und warum, ehedem, ein Baron alſo geheiſen? 135

Bannire, war, bey denen alten Teutſchen, von mannire, unterſchieden und wo es geſchehen? 151

Bannitus, deſſen ſchlechter Zuſtand 63. kann keinen Procuratorem, wohl aber einen Defenſorem, beſtellen 374. ob ſie, unter denen perſonis diſcretis, zuverſtehen? ib. kann nicht Procurator ſeyn 378. nicht zeugen 1385. ob er könne zum Erben eingeſetzet werden? 1793

Bannum wurden, ehemals, die Sportuln genennet 151

– *contumaciæ*, woher derſelbe, bey der Reichs-Cammer, mag rühren? 171

Banqueroutirer werden, zu Nürnberg, an die Falliten-Tafel, geſchrieben 356. wie ſie, in Chur-Sachſen, beſtrafet werden? 440. ſq. not. wird, zu keiner Vormundſchaft, gelaſſen 1645

Barbari, welche die Lateiner alſo genennet? 61

Barbier, ſ. *Chirurgi*.

Baron, warum er, ehedem, Banner-Herr geheiſen? 135

Bau, aus eines Andern Materie, in ſuo ſolo, oder aus meiner Materie, in alieno ſolo, wie es damit zuhalten, wenn ſie nicht, in communione, wollen bleiben? 2107

Bauern, Bauersleute, eigengehörige ſind übler dran, als die Römiſchen Knechte 59. werden, an etlichen Orten, nicht ſine conſenſu Domini, getrauet 60. ſind zum Theil Knechte ib. 137. können verklaget werden und Andere verklagen auch Procuratores beſtellen 375. waren ehemals, wirckliche Knechte 509. 561. wuſten Nichts, von Proceſſen ib. waren alle, bey denen Römern, dem Fiſco tributair 740. not. wie ferne ſie dem Wechſel-Rechte unterworfen? 1190. not. die nicht Handlung treiben, oder Güther verpachten, ſind, von dem Wechſel-Rechte, ausgenommen 1242. not. können ihre Inſtrumenta ruſtica nicht oppignoriren 1282. warum Dieſes, heut zu Tage, ceſſiret? ib. wie ferne er, in cauſis Univerſitatis, zum Zeugen, admittiret wird, oder nicht? 1387. ihnen ſchadet die Ignorantia Juris Civilis nicht 1409. denſelben, zu Beſtellung ſeines Ackers, geliehenes Geld, gehöret, ad primam Claſſem, im Concurſe 2134. ſq.

Bauer-Schencke, ſ. Dorf-Schencke.

Baum darf einem Prædio Urbano nicht zunahe geſetzet werden 2156. ſoll nicht, mit ſeinen Aeſten, in des Andern Fundum gehen ib. ſq. deſſen überhangende Aeſte kann der vicinus, in Sachſen, ſelber abhauen 2157. was, wegen des, in des Andern Fundum, überhangenden, Früchten, bey denen Römern und Teutſchen, Rechtens? ib. wie, an denenſelben, verübter Diebſtahl geſtrafet wird? 2194

Bau-Sachen, darinnen wird, de ſimplici & plano, oder ſummariſch, verfahren 503. not. 2076. & not.

Bayern haben den Sonntag ſehr ſtricte gefeiert 208. gaben genau Acht, auf virtutes & vitia Judicum 510

Beamte können, in Sachſen, fremde Unterthanen nicht immediate citiren, auſer in

in Commissions-Fällen 157. not. * 10. in wircklicher Besoldung, stehende werden, alda, pro possessionatis, gehalten 181. not. * 6. müssen exploriret werden und gewisse Specimina verfertigen, vor ihrer Annehmung 505. not dürfen sich der, dem Landes-Herrn vorbehaltenen, Lieferung, bey Strafe, nicht anmasen 1221. not.

Becker haben die Römer, vor dem Macedonischen Kriege, nicht gehabt 740. not.

Bedingung, s. *Conditio*.

Beera, was es heise? 487

Begraben einen Todten, in eines Andern Acker, war demselben schädlich 834. dieser Schade muste ersetzet, oder der Todte wieder ausgegraben, werden ib. darf, nunmehro, Niemand seinen Todten, in loco privato, oder privata auctoritate 836. ob ein Occisus, der, auf der Strase, gefunden, solenniter zubegraben? 838. kann, ietzo, nicht, sine præscitu magistratus, geschehen, wie olim 841. darüber cognosciret der Magistratus summarie ib. darbey findet keine Appellation Statt ib. not. was vor ein Remedium gegeben worden, wenn man, von einem Andern gehindert worden, seinen Todten, an dem Orte, zubegraben, wo man Recht darzu hatte? 847

Begräbniß, warum es die Römer eingeführet? 834. wohin sie, anfangs, ihre Todten begraben? ib. wie lange die privat Begräbnisse gedauret? 835. honesta, geschihet, mit Solennitæten 836. nach denen, des Orts, gebräuchlichen Ceremonien ib. kostet Geld 837. warum so viele Kosten darbey eingeführet? ib. ob solches einem, auf der Strase, gefundenen Occiso wiederfahren soll? 838. soll auch denen Feinden angedeyen id. minus solennis, wie sie geschicht, und wem sie wiederfähret? 838 sq. ist doch iusta 838. geschihet nicht, extra cœmeterium ib. sq honesta & iusta wiederfähret denen Papisten, bey denen Protestanten, doch meist, ohne Solennitæten 839. dieserwegen, werden denen Protestanten, in pur Catholischen Landen, Schwierigkeiten gemachet ib. inhonesta ist schimpflich, und wie sie geschicht? ib. ignominiosa, wie sie geschicht? ib. asinina, oder canina, wem sie wiederfähret, und worinnen sie bestehet? ib. sq. wem die Römer die Controversias, über dieselben, überlassen? 842. wer, bey uns, die Cognition darüber hatt? ib. warum die Römer sie sonderlich urgiret? 843. wer sie besorgen und die Kosten darzu hergeben muß? ib. schlechtes derer Armen ist keine sepultura inhonesta ibid. übernommenes muß utiliter geriret werden und worinnen Dieses bestehe? 844. sq. wem die Jurisdiction über deswegen entstandene Streitigkeiten, zustehet? 846. ehrliches wird denen Wucherern versaget 1332

Begräbniß-Kosten ziehet der Possessor, bey Extradirung der Erbschaft, an den Heredem, davon ab 643. ob sie können temperiret werden? 837. wer sie tragen muß? 843. wenn und bey wem, sie das Publicum zutragen hatt? ibid. & not. was Der, so selbige hergeschossen, vor eine Action hatt? 844. was darzu gerechnet wird? 845. haben einen grosen favorem, auch in Concursen ib. & not. in welchem Fall sie der Avus scheinet geschenckt zuhaben, oder wieder bekommen muß? 846. gehören nicht, ad alimenta 1936. gehören, im Concurs, ad primam classem 2134

Begräbniß-Ort hielten die Römer, pro religioso 834. warum? ib. gehörte denen Diis manibus ib. wie es erlanget werden müssen, daß er nicht mehr religiosus seyn dürfen? ib. darzu wollen Bischöffe, Prælaten und personæ illustres gern die Kirche haben 835. welches ihnen auch, ums Geld, verwilliget wird, ob sich gleich die Concilia darwidergesetzet ib. sq.

Begräbniß-Sachen werden, zum Foro Ecclesiastico, gezogen 544

Begüterte, s. Angesessene.
Beicht-Pfennige, ob sie können verpachtet werden? 1198. sq.
Beicht-Vater darf, bey denen Catholicken, nicht aussagen, was ihm vertrauet ist, 1397. Strafe Dessen, der Solches thut ib. was vor Sachen er dennoch zuentdecken schuldig? ib. was dabey vor Behutsamkeit zugebrauchen? ib. demselben vermachtes Legatum bekommt der, so es, tempore mortis Testatoris, gewesen, daferne er mehrere, als einen, gehabt 1897
Beklagter, contumax & Judici Pedaneo non obtemperans wurde, von dem Prætore, gestrafet 144. dessen Vorname muß, in der Citation, deutlich benienet werden 163. ihm muß die Causa citationis communiciret werden 164. wurde, ab omni actione, liberiret, wenn Kläger, in Termino, weggeblieben 170. sq. so aber, nur von Criminal-Sachen, zuverstehen 171. wurde, mit einer Geld-Strafe, beleget, wenn er, in Termino ausenbliebe ibid. 193. muste, bey denen Römern, Caution machen und wie Solches, von Zeit zu Zeit, geändert worden? 183. muste, sowohl als Kläger, bey denen Teutschen, Caution machen ibid. ist, hodie, zu keiner Caution anzuhalten 184. in welchem Fall, er doch dieselbe machen muß? ib. muß, in Nürnberg, de judicio sisti, caviren ib. wird, in Sachsen, in Wechsel-Sachen, nicht zur Caution gelassen 184. not. †*† muß die Caution, pro expensis, ab Actore, specialiter fordern 185. konnte, sowohl als Kläger, ad Interesse, klagen, si quis vi, aut dolo, illum eximeret, ne in jus veniret 192. wider denselben, wurde missio in bona ejus decerniret, wenn er nirgends anzutreffen 193. was er vor Nutzen hatt, wenn der Actor, in Termino, ausenbleibet? 197. was ihm sodann der Actor præstiren muß, wenn er ihn, aufs neue citiren lässet? ib. & not. *6. wurde, ehemals, in Sachsen, wenn der Actor, in Termino, ausenbliebe, und er seine Unschuld erwiese, absolviret, ietzo aber nicht 198. wenn er, auf Citationem Dilatoriam, ausenbleibet, darf er nur dem Actori die Unkosten erstatten ib. was seine Strafe, wenn er, auf Citationem Peremtoriam, nicht erscheinet? ib. & not. *8. verlieret, alsdenn, in Chur-Sachsen, den ganzen Proceß 198. wovon doch Ehehaften liberiren ib. sq. wird, wenn er, im andern Termine, nicht erscheinet, bis auf die Hülfe, condemniret 199. doch in denen übrigen Sächsischen Landen, noch einmal, sub pœna confessi & convicti, citiret ib. wurde, bey denen Römern, nicht condemniret, ehe er gehöret worden ib. muste causas sonticas anführen ib. sq. wurde, von dem Prætore, noch gehöret, wenn er, kurz nach der gesetzten Frist, erschiene 200. ob er dem Actori, bey der Editione Actionis, seine Exceptiones gleich ediren müssen? 230. ediret regulariter keine Instrumenta 253. wenn er iedoch, nach Sächsischen Rechten, darzu anzuhalten? ib. not. u. muß dieselben, in 3. Fällen, ediren ib. sq. erlangte, bey denen Römern, per Transactionem, eine Excusationem promissionis, in judicio sisti 259. ihm wurde, bey ihnen, in Criminalibus, kein Procurator zugelassen 380. muß auch, ietzo, in Criminalibus, selbst erscheinen ib. wird, bisweilen, Fugiens genennet 560. wird beschrieben ib. welche es nicht seyn können? ib. wie, gegen dieselben, bey der Inquisition, zuverfahren? 2212. sq.
Benedictio Sacerdotalis, v. Trauung.
Beneficium Ecclesiasticum, v. *Præbende*.
Beneficium Inventarii, v. *Inventarium*.
Beneficium restitutionis in integrum, v. *Restitutio in integrum*.
– *SCti Macedoniani*, v. *Macedonianum SCtum*.
– *SCti Vellejani*, v. *Vellejanum SCtum*.
Beneficium Supplicationum kann ein Fürst erlauben, auf sein geschlossenes Decretum 36

Beracis, woher dieses Wort komme und was es heise? 488

Beredsamkeit, s. *Eloquenz.*

Bergafol, woher es seinen Ursprung habe und was es heise? 488

Berg Sachen können, in Chur-Sachsen, nicht, von denen Berg-Gerichten, an andere, auser die Landes-Regierung, gezogen werden 137. not. in selbigen, findet die Restitutio in integrum nicht Statt 412. not. hatt, niemals, das Jus primæ licituraræ, oder Oblatio ad idem, Statt gehabt 1129. not.

Bergstrafe versetzte wird reformiret 1260

Berg Theile werden, in Chur-Sachsen, vor unbeweglich Guth, gerechnet 99. not. †

Bergwercke, in einem fundo usufructuario, entstehende, ob sie dem Proprietario, oder Usufructuario, zustehen? 689. sq. ob solche anzutreffen, da Alles immerfort nachwächset? ibid.

Bescheinigung, was sie ist? 1356. in welchen Fällen, sie zulässig? ib. sq. 1357. not. m. wo sie, an Statt des ordentlichen Beweises, in Chur Sachsen, Statt findet? 1356. not. l. eines Neben-Umstandes, wo sie gebrauchet wird? ib. sq. not. ead.

Bescheren, eine schimpfliche Strafe derer Diebe und gemeinen Verbrecher, bey denen Teutschen 348

Beschneidung ist denen Juden erlaubet, Christen aber werden deswegen bestrafet 2237. sq.

Besitzen, Besitzer, v. *Possidere, Possessor.*

Bestohlner, ob er, in denen bonis des Diebes, eine tacitam Hypothecam habe? 1280

Betrug, dessen überzeugte hielten die alten Teutschen, vor infam 346. wircket infamiam mediatam 348. machet einen Contract ungiltig 434. wie er, in Chur-Sachsen, bestrafet wird? 440. sq. not. ist zubestrafen 440. sq. s. *Dolus.*

Betrüger überwiesener wurde, zum Duell, provociret 441

Betrunckener kann sich nicht bündig verloben 1430. nicht heirathen 1448. kein Testament machen 1730. ob er, wegen begangenen Delicti, zubestrafen? 2188

Betten, in einem Gasthofe, sind res immobiles, moraliter, tales 97. gehören nicht, zu denen Pertinenz-Stücken eines Hauses, es wäre denn ein Gasthof und, in solcher qualité, verkauft worden 1182

Bettler, muthwillige, wie sie bestrafet werden? 2204. s. *Arme.*

Beweis, zu dessen Einbringung, sind, an vielen Orten, 4. Wochen bestimmet 217. binnen welcher Zeit, er, in Chur-Sachsen, einzubringen? ib. not. * 10. wenn das Verfahren, über denselben, den Anfang nimmt? ib. wenn, wider dessen Versäumniß, die Restitutio in integrum zustehet? 218. not. wenn er, in Chur-Sachsen, vor desert gehalten wird? 218. not. * 11. bey halben, erkennet der Richter das Juramentum Suppletorium, oder Purgatorium 916. sq. gehöret, ad adminicula Contractuum 1345. dadurch wird der Judex instruiret *ib.* wird beschrieben *ib.* in welchen Fällen, derselbe, in Chur-Sachsen, nicht nöthig ist? *ib. sq.* not. wie er, durch argumenta inartificialia, geführet wird? 1346. und wie artificialiter? *ib.* beyde werden, in causis civilibus & criminalibus, gebrauchet *ib.* artificialis muß coactiva, nicht blos persuasoria, seyn 1347. wie plena geführet wird? *ib.* wird beschrieben *ib.* was dahin gerechnet wird? *ib.* in denen Legibus, simpliciter gesetzter deutet, allemal, plenam an *ib.* zu minus plena, wird noch ein anderes Mittel erfordert *ib.* wie vielerley er ist? 1348. major, worinnen er bestehet? *ib.* simpliciter, wie er beschaffen? *ib.* bey diesen beyden Arten, wird dem Beweisführer das Juram. Suppletorium zuerkannt *ib.* worinnen minor bestehet? *ib.* dabey wird, auf das Purgatorium, erkannt *ib.* lieget dem Kläger ob 1349. wo er nicht eine Præsumtion, vor

vor sich hatt *ib.* liegt, in Sachsen, auch dem Kläger ob, wenn er, wider Denjenigen klaget, in dessen Hause, eine Feuers-Brunst entstanden *ib.* not. wider ein Urthel, darinnen, auf Beweis, erkannt, ist keine Leuterung, noch Appellation, zulässig *ib.* muß, von dem Affirmante, geführet werden 1349. sq. warum auch negativa prægnans von dem Reo, bewiesen werden muß? 1350. wenn er, vom Actore und Reo zugleich, beyzubringen? *ib.* wer denselben imponiret? *ib. sq.* muß dem Richter geschehen 1351. was zubeweisen? *ib.* wenn es nöthig, in demselben Leges, zuallegiren, oder nicht? *ib.* geschicht, post Litem contestatam *ib.* wenn er iedoch, ante Lit. Cont. geschehen kann? *ib. sq.* wie es mit dem, ad perpetuam rei memoriam, beschaffen? 1352. ist dem Reo, indistincte erlaubt *ibid.* wenn er dem Actori erlaubt ist? *ib.* was disfals, in Chur-Sachsen, disponiret? *ib. sq.* not. e. darf, ante Litem contestatam, nicht publiciret werden 1352. wie er anzusehen? *ib.* desselben Termin ist nicht, in Jure Rom. determiniret 1353. woher er zuerlernen? *ib.* was, in Chur-Sachsen, disfals Rechtens? *ibid.* not. f. wenn der, durch Augenschein, einzubringen? *ib.* dieser Termin verstehet sich, wenn er gleich nicht, im Urthel, exprimiret 1353. ist ein Fatale peremtorium *ib. sq.* 1354. not. g. muß nicht eine Minute zulangsam, übergeben werden, wo man nicht Dilation gebeten 1354. welche doch, in Chur-Sachsen, schwerlich zugelassen wird *ib.* not. h. wer dargegen in integrum restituiret wird? 1354. wenn solcher Termin anfängt zulaufen? *ib.* darauf muß der Richter selbst Acht haben *ib.* dessen Nachlässigkeit denen Parteyen nicht nachtheilig ist *ib.* darf doch, intra hunc Terminum, nicht ganz vollführet werden *ib.* wie er der Haupt-Sache zu Statten kommen muß? 1355. auch ein unvollkommener und minus solennis wird, in Foro, admittiret 1356. was, nach dessen Vollführung, geschicht? 1357. artificialis geschicht, per præsumtiones 1358. inartificialis, per instrumenta 1362. ob und wieferne der, durch Zeugen, oder Documenta, giltiger? 1379. wie der, durch Documenta, in Sachsen, vollführet wird? 1380. sqq. not. durch Zeugen, ist inartificialis 1382. gibt nur eine verisimilitudinem 1383. findet, in Processu executivo, nicht Statt *ib.* not.

Beweis-Artickel, wie sie müssen beschaffen seyn und eingerichtet werden? 1355. was, dererselben wegen, in Chur-Sachsen, disponiret? *ib.* not. müssen dem Gegentheil überschicket werden 1398. sq. not. o. darüber kein weitläuftig Verfahren zugestatten 1399. not. ead. unzulässliche zuverwerfen, über zulässliche aber, mit der Abhörung zuverfahren *ib.* wider das darauf erfolgte Urthel keine Leuterung, auser an die Landes-Regierung, auch nicht leicht Appellation zugelassen *ib.* wenn sie, bey Abhörung fremder Zeugen, zuübergeben? *ib.* sollen, ohne Noth, nicht cumuliret werden *ib.* darwider muß Product gehöret werden 1399

Beweis-Gründe, s. *Argumenta*.

Bezahler böse, wie sie, in Chur-Sachsen, bestrafet werden? 440. sq. not.

Bezahlung, s. **Zahlung**.

Bibliothec wird, pro re immobili, gehalten 181. des Vaters, ob sie denen Söhnen, im Erbe, voraus zulassen? 2011

Bidellus hiese, ehemals, der Gerichts-Bothe 155

Bienen, wegen dererselben, ist das Zeidel-Gerichte zu Nürnberg, geordnet 2103. wie ferne die schwärmenden, so sich anderswo, angesetzet, können weggenommen werden, oder nicht? ibid.

Bier, derer alten Teutschen ihr ordentliches Getränckе 487

Bier-Sachen, in denenselben, hatt, in Sachsen, keine Possession Statt 745. not.

Bier-Schencken, bey welcher Gelegenheit sie in Schwang gekommen? 486.

ob deren Wirthe verbunden ihren Gästen die weggekommenen Sachen gut zuthun? 493
Bigamie, v. *Polygamie*.
Bigamus zeuget keine rechtmäßige Kinder 66
Bilder waren res sacræ, bey denen Römern 92
Billard, wem und wie hoch es, in Sachsen, zuspielen erlaubet? 827. not. c.
Bischöffe exercirten Jurisdictionem, zu Caroli M. Zeiten, und was sie darbey, zu ihrem Behuff, gebrauchet? 120. sollen Gastfrey seyn 484. oder ihre Delegati, waren Judices Ecclesiastici 542. ihnen trägt Carolus M. die Aufsicht, über die Grafen und Richter, auf 543. sq sind, in Teutschland, Landes-Herren und haben Jurisdictionem civilem & criminalem 547. wie sie darzu gelanget? ibid. sq. schaffen die Advocatos ab und bestellen selbst Richter 548. hatten das Jus visitandi ib. waren Rectores Academiarum 549. wurden, mit dem Scepter, eingeweihet ib. Teutsche haben die Sachen derer personarum miserabilium, vor sich gezogen 558. acquiriren kein Peculium Quasi-Castrense 1042. sind liberi, a patria potestate ib. können nicht Vormünder werden 1597. 1653
Bissextilis, warum die Römer den Schalt-Tag also genennet? 228
Bitere heisset ire 468
Bittel hiese, ehemals, der Gerichts-Bote 155. 166. werden, nach der Zeit, auch die Häscher genennet 155. daher dieser Name verächtlich worden 166. woher er komme? ibid.
Blanditiæ, v. Schmeicheley.
Blanquet, zur Vollmacht, auf selbiges, muß das Mandatum extendiret und die Causa darinnen exprimiret werden 393. der eines, in Chur-Sachsen, produciret, welches nicht extendiret ist, wird gestrafet ib. not.
Blasphemia, v. Gotteslästerung.
Blasphemus, v. Gotteslästerer.
Blinde durften wohl pro se, nicht aber, pro aliis, postulare 322. sq. hielten die Römer, pro hominibus mali ominis ib. einem wird das Syndicat abgesprochen 323. 507. ob er Judex seyn könne? 506. sq. können nicht Notarii werden 1370. können nicht zeugen, von Sachen, die ins Gesichte fallen 1385. können nicht Vormünder werden 1598. können Curatores haben 1701. ob er ein Testament machen könne und was, darbey, vor Solennitæten zuobserviren? 1734. sq. kann keinen Testaments-Zeugen abgeben 1749
Blöder, Blödsinniger, ob eines Solchen sein Testament gelte? 1729
Blut der Menschen, woher das Verbot solches zuvergiesen allen Menschen bekannt worden? 7. sq.
Blut Bann heisset Jurisdictio alta 123
Blut-Schande, aus derselben, kommen keine rechtmäßige Kinder 66. die, aus derselben, erzeugte Kinder werden nicht legitimiret, per subsequens matrimonium 67. sq. s. auch *Incestus*, *Incestuosi Liberi*.
Bodmeria, Bodmerey, was sie ist und worinnen sie bestehet? 1343. ob man dardurch ein Jus Hypothecæ erlange? ib. sq. wo dieses Wort soll herkommen? 1343. ob darbey ein gewisses Quantum Lucri bestimmet? 1344. bleibet firm, wann nur der Boden des Schiffs noch vorhanden ib.
Bæst hiese, bey denen Dänen, die Ernde 225
Bona, ad templorum & sacerdotum sustentationem, destinata hatten schon die Heyden 94. welcher ihre, bey denen Römern, confisciret worden? 2257
– *Adventitia*, eines Kindes erben Vater und Mutter, zur Helfte 1823. darinnen hatt keine Substitutio, auch nicht Militaris privilegiata, Statt 1828
– *Damnatorum*, wie es damit gehalten worden? 2256. sq.
– *Dotalia*, v. *Dotalia bona*.
– *Ecclesiastica*, was sie seyn und was darzu

zu gehöre? 94. haben keine inwendige Heiligkeit ib. haben die Papisten starck verpallisadiret ib. wenn sie können veräusert werden? ib. Etwas darvon wenden die Papisten an, zur Redemtion derer, von Infidelibus, gefangenen Christen ib.

Bona Paraphernalia, v. *Paraphernalia bona.*

— *Receptitia*, v. *Receptitia bona.*

Bönhase, wer also genennet wird? 757

Bononien, auf dasiger Academie, Studirende erlangen grose Freyheiten 24. dahin laufen die Studenten, von allen Orten ib.

Bonorum possessio, v. *Possessio bonorum.*

Boots-Knechte, s. *Nautæ.*

Bordel, v. Huren-Haus.

Borgen, nennen die Teutschen das Commodatum und Mutuum 983. wird, in dubio, allezeit, vor ein Precarium, gehalten ib. s. *Commodatum*, *Mutuum.*

Bornius (*Jac.*) dessen Meinung, von dem Jure, in Re 100. sq. Controvers deswegen 101

Börsen sind, vor alle Kaufleute, die, in ihr Collegium, gehören 92

Bote, was dieses Wort, ehemals, bedeutet? 166

Bouffons werden viele Geistliche, unter Bonifacio VIII. wegen ihrer Menge 119

Bracis, woher dieses Wort komme und was es heise? 488

Brasina heiset ein Brau-Haus 488

Brauen, *bracer*, *brasser*, woher es komme? 488

Brau-Gerechtigkeit ist denen Städen, unter einer gewissen Steuer, zugestanden worden 488. wird denen Edelleuten conditionate verstattet und muß, von ihnen, erwiesen werden ib. was der, so sich darauf berufet, vor eine Action anstellen muß? 757. ist ein Accessorium 1197. binnen welcher Zeit, der Beweis derselben zuübergeben? 1353. not. f.

Braunschweig, dieses Fürstl. Haus hatt ein Privilegium und Jus eligendi, ob es sich will, bey der Cammer, oder bey dem Reichs-Hofrathe, belangen lassen 167

Braut wurde, bey denen Römern, solenniter, ins Haus, geführet 68. genieset das Jus prælationis, wegen ihrer dem Bräutigam zugewendeten Dotis nicht 1275. sq. ob man die, des verstorbenen Bruders, oder Sohnes, heirathen könne? 1488. sq. ihr haben alle Völcker, durch Geschencke, sich beliebt zumachen gesuchet 1531. wenn und womit sie, bey denen Hebräern, beschencket worden? ib. wie es die Griechen hierbey gehalten und wie sie solche Geschencke genennet? ib. so ihren Liebsten Dotem voraus gegeben, in welche Classe, sie, in Concursu, gehöre? 2138. s. auch *Sponsa.*

Braut-Schatz, s. *Dos.*

Brestha ft soll, in der güldenen Bulle, Minorennis heisen 445

Bretspiel, wenn und wieferne es, in Sachsen, erlaubet ist? 827. not. c.

Brief gehöret, unter die Instrumenta privata 1364. daran sind, zu dem Ende, die Siegel zuconserviren ib.

Briefliche Urkunden, Briefschaften, s. *Documenta*, it. *Instrumenta.*

Brief und Siegel, wer solche nicht hält, wird, in Sachsen, vor infam, gehalten 346. not.

Brocardicum, die meisten sind Præsumtiones Juris 1360

Brödlinge werden die Patresfamilias genennet 488

Brodt-Korn geliehenes, zu welcher Classe, es, in Concursu, gehöre? 2138

Brödtung, ein Ober-Sächsisches Wort, was es heiset? 1933

Brücken-Geld, s. *Vectigal.*

Bruder kann, vor sein Geschwister, defensorio nomine, erscheinen 386. zwey können 2. Schwestern heirathen 1481. dessen hinterlassene Frau, ja auch seines Sohns Wittwe, darf man nicht heirathen 1484. ob man dessen hinterlassene Braut heirathen dürfe? 1488. sq. kann nicht, ad dotandam sororem, gezwungen wer-

werden 1509. ob man schuldig sey denselben zuernehren, oder darzu gezwungen werden könne? 1585. sq. war, bey denen Römern, seines unmündigen Bruders Tutor Fiduciarius, heutiges Tages aber Legitimus 1610. kann, bey seines Bruders Testament, der noch, mit ihm, unter des Vaters Gewalt, stehet, nicht Zeuge seyn 1752. auser wenn er emancipiret ib. des Heredis scripti kann nicht Testaments-Zeuge seyn 1753. sq. wie ferne sie können enterbet werden? 1776. konnten Querelam inofficiosi anstellen ib. Ursachen, warum sie können enterbet werden ib. uterini und consangvinei erben den Vater 2039. erben, in Sachsen, das Heer-Geräthe 2065. consangvinei können enterbet werden 1776. uterinis hatt Justinianus die Quer. Inoffic. nicht zugelassen, sie aber denen consangvineis, quoad successionem ab intestato, gleich gemachet 588

Bruders-Kinder, wie sie succediren? 2059. sq. excludiren des Vaters Bruder 2061

Brummerus (Jo. Fridr.) ertrincket nebst dem Postillon 331

Buchbinder, der Geld, in einem alten Buche, findet, ob ihm dasselbe gehöre? 2109

Bücher verbotene werden nicht, promiscue, unter die Erben, getheilet 801. können doch geschenkte Leute, in Bibliothequen, haben ib. wurdern, ehemals, denen Töchtern, in Dotem, gegeben 1509

Buchstaben, s. t. z. haben, die alten Teutschen, öfters, commutiret 138

Bui, wen die Francken also genennet? 346

Bürge, s. *Fidejussor.*

Bürger müssen einen Censum geben 137. konnten nicht, pro patria, belanget werden 560. können, in Teutschland, Kläger seyn und auch verklaget werden 561. ob, auf flüchtige, die Actio de Servo fugitivo zuappliciren? 822. wie ferne er, in causis universitatis, zum Zeugen, admittiret wird, oder nicht? 1387. sind nicht schuldig, wider ihre Stad-Gemeinde, zuzeugen 1395

Bürgermeister können Procuratores seyn 377

Bürgerrecht Römisches hatten alle municipes, in Italien 520. hatt Caracalla allen Unterthanen des Römischen Reichs ertheilet 521

Burggrafen wurden einige Grafen genennet 128. was sie vor Jurisdiction gehabt? ibid. werden die Vice-Domini, an einigen Orten, genennet 548

Bürgschaft, s. *Caution.*

Burgundier bestimmeten 15. Jahre, zur Majorennität 444

Buse, was es, bey denen Sachsen, anzeige? 779. 969

C.

Cadavera punitorum, wie es, bey denen Römern und uns, mit denenselben gehalten wird? 2259. sq.

Cæsar lernete die Eloquenz, da er schon ein groser General 1659. gab denen Soldaten viele Privilegia 1850. ist der Auctor von dem Testamento Militis ib.

Calculus Minervæ, was also genennet wird? 401

Calendarium, ex calendario debere, was es heise? 1326

Calender, über deren Monopolium, ertheiltes und wieder aufgehobenes Privilegium 44. sq. das Recht selbige zureformiren stehet denen Kayfern zu 225. Julianischen haben die Teutschen, bey sich, eingeführet 226. wie Gregorii XIII. seine angemasete Calender-Reformation beschaffen? 228. desselben Verbesserung A. 1700. ib.

Caligula bezeiget sich tyrannisch, gegen die, so ihn zum Erben einsetzen und auch die ihn übergehen 1796

Calpurnia, v. *Afrania.*

Calvitas, was also genennet wird? 412

Calumnia, woher dieses Wort entstanden? 412. in selbiger, kann der turpiter dans nicht wiederfordern, was er gegeben 413. qua Actione, Tertius pecuniam dans könne belanget werden? 414. ob ich, oder

oder ein Tertius, könne Geld geben, um nicht damit beladen zuwerden? ib. sq.
Calumniæ Juramentum, v. Eid vor Gefährde.
Calumniator, woher dieses Wort entstanden und was es bedeute? 412. was er Lib. III. Tit. VI. ff. heise? ib. sq. wie er, bey denen Römern, bestrafet worden? 413. 2248. was vor eine Actio, wider ihn, gegeben worden? ib. wird Einer nicht, durch bloße Tractaten, die nicht, zur Vollkommenheit, gelanget ib. wie er, bey denen alten Teutschen, gestrafet worden? ib. sq. ingleichen in Gallien? 414. worzu ihn die alten Sachsen condemniret? ib. ihre Strafe variiret, nach Unterschied derer Umstände ib. wider ihn, können die Erben des calumniose impetiti Actionem in quadruplum nicht anstellen, wohl aber fortführen 415. wird, hodie, arbitrarie gestrafet 2248
Cambire, was es heiset? 1241
Cambium, v. Wechsel.
Cameræ nancii wurden, ehemals, die Cammer-Procuratores genannt 551
Cammer, wer, in Chur-Sachsen, vor derselben, stehen muß? 551. sq. not. q. ist, bey uns, der Fiscus 2266
Cammer-*Collegia*, alda, werden causæ fisci, von denen Cammer Procuratoribus, urgiret 551. s. *Causæ fiscales*.
Cammer-*Consulenten* werden die Advocati Fisci genennet 319
Cämmerey-Güther gehören, ad res Universitatis 92. doch ist deren Gebrauch, nicht vor Alle ib.
Cammer-Gericht, in selbigem, ligt das Corpus Juris, auf dem Tische 28. wornach es sprechen soll? ib. dessen Decreta können ein Jus machen 37. ob ein Legitimatus Assessor, darinnen, werden könne? 73. sq. davor müssen alle weltliche und geistliche Reichs-Stände stehen 554. vor demselben allein, stehen die Cammer-Assessores und Advocaten auch die den Proceß lernen wollen 556
Cammer-Gerichts-*Assessores* sind vornehme Leute und können, zu denen höchsten Reichs-Aemtern, gelangen, doch nur vor ihre Person 74
Cammer-Herr, ob er, a patria potestate, frey? 87
Cammer-Mohr ist das Fac totum, am Türckischen Hofe 1813
Cammer-*Procuratores*, was ihre Verrichtung ist und wie sie, ehemals, genennet worden? 551
Campus Martius war, bey denen Römern, res Universitatis 92
Camsor, wer es ist? 1245
Cancellare, was es heiset? 1788
Cancellarii werden, bisweilen, die Gerichts-Notarii genennet 515
Canon, den der Emphyteuta dem Domino directo zahlen muß, was er ist und worinnen er bestehet? 673. ist nicht allezeit der Sache proportioniret, und woher Solches kommt? ib. sq.
Canonicate, wie sie vergeben werden? 223
Canonicus, *Canonici*, sind Usufructuarii und verpachten ihre Aecker mit Rechte 702. mit ihrem Tode, gehet solcher Pacht, zu Ende 1197. ist kein Successor singularis 1226. mit dessen Tode, erlischet die, in dem agro beneficiato, constituirte Hypothec 1298
Canzelley-Bücher gehören, ad Instrumenta Quasi-Publica 1363
Canzelley-Sassen, s. Schriftsassen.
Canzley-Boten werden, heutiges Tages, die Gerichts-Diener, an Statt Frohnboten oder Bittel geheisen 155. 166
Capio mortis causa, was sie ist und effectuiret? 2100
Capito (*Atteius*) ein Hof-Schmeichler 20. von ihm, kommen die Cassiani und Sabiniani *ib.* seine Nachfolger *ib.*
Captur, wider die eines Wechsel-Schuldners, hatt keine Appellation Statt 1243. not.
Caput heiset, zuweilen, so viel, als corpus 787. capite minutus, wer ein solcher sey? 454. v. *Deminutio capitis*.
Caracalla gibt ein Gesetz, daß alle Ingenui, in

in orbe Romano, nicht mehr, pro Peregrinis, ſollen gehalten werden, ſondern das Römiſche Bürger-Recht haben 61. 521
Carbonianum Edictum, deſſen Urheber 2021. Innhalt *ib.* wem es zuſtatten komme? 2022. was deshalber Rechtens? *ib.*
Cardanus (*Hieron.*) ſoll, 2. Jahre, impotens geweſen ſeyn 66
Carfania, v. *Afrania*.
Carnifex, v. Scharff-Richter.
Carolus M. unter ihm, ſchleichet die Jurisdictio Eccleſiaſtica ein 120. 544. ſoll dem Rath der Stadt Aachen den Titul, Conſules und Senatores, beygeleget haben 130. not.* hatt denen Monathen neue Namen gegeben 226. ſoll die annos Germanorum & Gallorum lunæ-ſolares, in bloſe ſolares, verwandelt haben ib. giebet denen Biſchöffen die Aufſicht, über die Grafen und Richter 543. ſq.
Carolus IV. ermahnet die Sächſiſchen Fürſten ihr Recht fahren zulaſſen 24. führet 25. Jahr, zur Mündigkeit, in Schwaben ein 444. ändert, auf Anrathen des Papſts, viele Teutſche Geſetze ibid.
Carolus XI. König in Schweden, träget Sorge, vor die öffentlichen Herbergen 486
Caſſiani, von wem, ſie den Namen haben und herkommen? 20. richten ihre Jura, nach dem Hofe ibid.
Caſtellan, wer, bey denen Teutſchen, alſo genennet worden? 548
Caſticium, was es iſt? 1534
Caſtitas, v. Keuſchheit.
Caſtratio, wie ſie beſtrafet worden? 2237
Caſtrirter, ſ. *Eunuchus*.
Caſus fortuitus deswegen, kann nicht geklaget werden 773. ſq. iſt, extra facientis factum, und kann Niemand imputiret werden 998. darf auch nicht præſtiret werden ib. wie er ſonſt genennet wird? ib. doch iſt er zupræſtiren, 1) wenn Jemand denſelben auf ſich genommen 999. darunter aber nur gewöhnliche und die öfter, geſchehen, zuverſtehen ib. 2) wenn man, in mora, oder culpa, geweſen ib. doch nicht, wenn man, Jure Retentionis, die Sache zurück behalten ib. wegen deſſelben, iſt die Evictio zuleiſten 1314. ſq. darunter iſt auch Violentia zurechnen 1315. ingleichen Principis factum und Judicis injuſta ſententia ib. denſelben muß der tragen, ſo, in mora, iſt 1339. ſq.
Cathedra, was, auf derſelben, in Acht zunehmen? 307. ſq.
Catholicken, ihre Hypotheſis, von denen Jüdiſchen Ceremonien 6. wenden Etwas, von Bonis Eccleſiaſticis, an, zur Redemtion derer, von Infidelibus, gefangenen Chriſten 94. veräuſern res ſacras nicht, propter utilitatem ib.
Cato notiret Manlium infamia, weil er ſeine Frau, in Gegenwart ſeiner Tochter, geherzet 1770
Catoniana Regula, von wem, ſie herkommen ſoll? 1956. wie ſie beſchrieben wird? ib. in welchen Legatis, ſie Statt findet, oder nicht? ib. ſq. ob ſie auch, in inſtitutione Heredum, Statt finde? 1957. diffundiret ſich, durch alle materias Juris ib.
Cavillatio, was alſo genennet wird? 412
Caviller iſt homo maculoſus & ſordidus 359
Cavillumnia, was alſo genennet wird? 412
Caupona und Meretrix waren Synonyma 484. ſ. Wirths-Häuſer.
Caupones ſtunden, bey denen Römern, in ſchlechter Achtung 484. ſq. brauchten die Satyrici, als ein Schimpf-Wort 484. hatten eine ſchimpfliche Profeſſion ibid. und perfidi haben einerley Bedeutung ib. warum ihnen der Prætor die Reſtitution auferleget? 485. werden, mit denen Dieben, in eine Claſſe, geſetzet 488. muſten, vor ihre untreue Knechte, bey denen Römern, duplum erſetzen, ſo, hodie, nicht Statt findet 2193
Cauſa remota, ſ. ſpecialis, muß, in Actionibus Perſonalibus, alle Male, angeführet werden 240. wird, von denen Practicis, Titulus genennet ibid. was darzu gehöret? ib. darf doch nicht eben benennet,

net, sondern nur die Klage darauf gegründet werden ib. ist, in Actionibus Realibus, anzuführen nicht unumgänglich nöthig ib. doch ist es klüger gehandelt, wenn sie, auch da, allegiret wird 241. heist, bey denen Juristen, zuweilen, præstatio 850. sq 943. certa ist modus, incerta, conditio 945. turpis & inhonesta sind unum idemque 949. ob Der, so Etwas, ob causam bonis moribus contratiam, empfangen, dasselbe behalten könne? ib. sq. turpis und injusta war, bey denen Römern, unterschieden 951. was es, in Jure, heise? 1335. begreifet fructus und onera ib. was es specialiter bedeute? ib. darzu gehöret auch Thesaurus ib. darzu kann das Interesse gerechnet werden 1336. selbige muß ein Notarius, in seinem Instrumente, cum omnibus circumstantiis, erzehlen 1368. causa carere, was es heise? 262. in propria, kann Niemand zeugen 1368. was diese ist? *ibid.* adjecta Legato, was sie ist? 1963. machet das Legatum nicht ungiltig, wenn sie nicht existiret *ib.* in wie ferne doch, das Legatum deswegen wegfället? *ib.* kommt, zuweilen, mit der Demonstratione, überein 1964

Causæ civiles, alle konnten, bey denen Römern, nicht, von Procuratoribus, expediret werden 379

– *Connexæ*, welche es seyn? 539. not. n. 817. in selbigen findet die Reconvention Statt *ib.* 817. not. in denenselben, können auch einzelne Professores und Universitæts-Verwannten, vor dem Ober-Hof-Gerichte, belanget werden *ib.* dadurch hatt man die Processe abkürzen wollen 817. welche, in Chur-Sachsen, davor gehalten werden? *ib.* welche es sind, ratione personarum? *ib.* it. ratione rerum? *ib. sq.*

– *Criminales*, ob, in selbigen, ein Procurator könne admittiret werden? 379. sqq.

– *Dotales* werden, zum Foro Ecclesiastico, gezogen 544

– *Ecclesiasticæ* sind privilegiariæ 541. werden sehr vermehret 543. was hierzu Gelegenheit gegeben? 544. wie sie Fleury eingetheilet? *ib.* in wie viel Zeit, sie præscribiret werden? 2119. sq.

Causæ Famosæ, in selbigen, hatt die Eides-Delation Statt 899

– *Fiscales* sind privilegiariæ 541. gehöreten, vor die Procuratores Cæsaris, oder Rationales 551. wem sie, in Teutschland, committiret sind? ib. s. Cammer, Cammer-Sachen.

– *Matrimoniales*, v. Ehe-Sachen.

– *Piæ*, denenselben wird, in Sachsen, das beneficium restitutionis in integrum ertheilet 419. not. dieselben hatt der Papst des beneficii Minorum theilhaftig gemacht 453. werden, zu denen summariis, gerechnet 503. werden, zum Foro Ecclesiastico, gezogen 544. haben das Jus tacitæ hypothecæ, in denen Güthern ihrer Administratorum 1277. hatt das Jus Canonicum sehr weit extendiret und was darzu gerechnet wird? 1861. sq.

– *Populares* konnten, bey denen Römern, nicht, von Procuratoribus, expediret werden 379

– *Privilegiariæ*, welche es sind? 541

– *Publicæ* haben das Recht derer Minorum 305. werden, zu denen summariis causis, gerechnet 504

– *Separatæ* können nicht, zugleich in Conventione, per Reconventionem, ausgemachet werden 118. sq. werden, in Sachsen, zu einer jeden, ihrem ordentlichen Foro, verwiesen 118. not. *

– *Sepulcrales*, v. Begräbniß-Sachen.

– *Sonticæ*, entschuldigten, bey denen Römern, wenn der Reus nicht, in Termino, erschiene 199. sq. ob man denenselben renunciiren könne? 200

– *Status*, s. *Libertatis*, sind privilegiariæ 547

– *Summariæ*, werden kurz ausgemacht 187

Causator, was hierdurch vor Leute, in Lege Salica, angedeutet werden? 315

Causidici, womit sie die alten Teutschen verglichen?

glichen? 315. wurden, von ihnen, in Criminalibus, nicht zugelassen 316. wurden, zu Rom, die Advocaten genennet, und warum? *ib.* hiesen auch die Advocaten, bey denen Teutschen 317. ihnen wird die Treue und Redlichkeit ernstlich anbefohlen *ib.* denen ordinariis haben die Griechen publica Salaria verordnet 332. haben die Römer, anfangs, kaum zugelassen 365

Cautela Socini, was sie ist und worinnen sie bestehet? 1777

Cautio, Caution, muß der Actor, pro Reconventione & Expensis, stellen 118. 184. de solvendo, muß, in Sachsen, ein unangesessener Kläger, in Reconventione, bestellen, und wenn solche wiederum cassiret wird? ib. not. *††* it. in allen Processen, pro expensis ib. pingvis war, bey denen Römern, nöthig, wenn der in Jus vocatus nicht mitgehen konnte 173. wird, nach der Citation, nicht angenommen, auser nach zwey, drey Maligen Aussenbleiben ib. ob Dieses, in Chur-Sachsen, Statt finde? ibid. not. * von wem, sie gefordert wird? 176. wie hoch sie, heutiges Tages, zumachen? 177. von wem, und wenn sie, in Sachsen, zubestellen? ibid. not. machten die Römer, mit ihren bonis immobilibus 178. darvon sind, an einigen Orten, Possessionati frey 179. auch bey denen alten Teutschen ib. ob Actio Realis und Rei Vindicatio, von derselben, befreye? 182. sq. ob der Actor, oder Reus, selbige machen müsse? 183. sq. wird, in Sachsen, in Wechsel-Sachen, nicht angenommen 184. not. †† woher die, pro Reconventione & Expensis, ihren Ursprung hatt? 185. sq. pro expensis, ist, itzo, aller Orten, üblich 185. wo die, pro Reconventione, nicht gebrauchet wird? 186. warum sie die Sachsen, ohne Unterschied, urgiren? ibid. zu Bestellung derselben, kann, in Sachsen, ein Denunciant, in Rügen-Sachen, angehalten werden ibid. not. * 14. was vor eine, wegen der Reconvention, zumachen? 186. bey wem, deren Determination eigentlich stehet? 187. ob Der, so rem immobilem besessen, selbige aber, durante Processu, veralieniret, nachmals, Caution machen müsse? 188. musten die Herren, in Actione Noxali, machen 189. wie lange solche gewähret? ib. durfte nicht gefordert werden, si casus, aut factum, intervenerit ibid. musten die Römer machen, wenn sie eine streitige Erbschaft in Besitz nahmen 640. haben die Teutschen hierbey, niemals, zugelassen *ib.* muß der Usufructuarius bestellen 712. sq. heist, bisweilen, soviel, als Chirographum 1506. müssen Vormünder und Curatores machen 1630. sq. welche davon befreyet gewesen? 1631. nur Fidejussoria wird, bey Vormundschafts-Sachen, angenommen *ib. sq.* die der heres, sub modo, institutus machen muß, hatt keinen besondern Namen 1842

Cautio de Damno infecto ist, in Teutschland, an Statt der Immission, in bona, eingeführet 1263

– *de Judicio sisti*, ob sie auch begreife Cautionem de Judicato solvendo? 2186. 2214

– *Juratoria*, wer darzu nicht gelassen wird? 177. ist nur maxime subsidiaria *ib.* was Einer, bey derselben, schweren muß? *ib.* ist nicht Realis *ibid.* selbige præstiren, heut zu Tage, Pauperes, nicht aber bey denen Römern 178. sq. & ibi not. * 3. it. in Sachsen, ein Ehemann ib. not. * 3. was, von der Römischen, zuhalten 178. wurde, bey denen Römern, von personis illustribus, angenommen *ib.* wenn sie der Usufructuarius dem Proprietario leisten muß? 713

– *Muciana* muß, von dem Testaments-Erben, der, sub conditione Negativa, eingesetzet worden, bey Antretung der Erbschaft, bestellet werden 1837. wer der Auctor darvon und, von Wem, sie ihren Namen habe? *ib.* muß auch bey denen

Lega-

Legatis, sub conditione, relictis, gemachet werden 1961
Cautio Personalis, v. *Cautio Verbalis*.
– *Prætoria* wurde die genennet, so die Vormünder und Curatores machen müssen 1631
– *Promissoria* ist besser, als Juratoria 177. ist, in Sachsen, von Begüterten, durch den Handschlag, zumachen 178. & ibi not. * 4. kann, alda, vel literis, vel verbis, declariret werden 179. wenn sie bestellet wird? *ibid.* kann auch der Vasall machen *ib.* auch der ein Condominium, cum pluribus, hatt *ibid.* it. der ein bloses Dominium civile, oder Schulden auf dem Hause, und einen Proceß hatt 180. in welchen Fällen, sie, gleichwohl, von Solchen, nicht angenommen wird? *ibid.* ob sie, von einem Usufructuario, könne geleistet werden? *ib.* kann der Creditor Hypothecarius nicht machen *ib.* auch nicht der Hoffnung, zur Succession, hatt *ib.* noch simultanee investitus *ib.* wurde, bey denen Römern, von Rebuspublicis, Clericis und dem Fisco, angenommen *ib.* kann auch Der leisten, so Sachen besitzet, die, pro immobilibus, gehalten werden 181. bey derselben, muß res immobilis, in dem Gerichts-Zwange, liegen, da die Sache anhängig *ib. sq.*
– *Rati* ergänzet Alles mangelhafte, in einer Vollmacht 383. ob sie unumgänglich nöthig? *ibid.* müssen die Defensores bestellen 386.387. not.
– *Realis* geschicht, per Fidejussores, oder per Pignora 176. per Fidejussores, wird, pro pingvissima, gehalten *ibid.* per pignora, haben die Römer nicht angenommen *ib.* 178. darunter ist, bey uns, kein Unterschied gemachet 176. sq. ob die, per Fidejussores, aufhöre, wenn man eine rem immobilem erlanget? 188
– *Verbalis* wird auch Personalis genennet 177. was sie ist? *ib.* wie sie geschicht? *ibid.*
Cedens heist der Creditor 1152. stehet, mit dem Cessionario, vor einen Mann 1153. muß, in Sachsen, auf des Cessi Verlangen, den Eid vor Gefährde und auch den Haupt-Eid leisten *ib.* not. r. dessen Erben sind, mit dem Eide, zuverschonen, wenn sie nicht, de veritate, schweren können *ib.* wird auch Mandans genennet 1154
Cedere, was es, in Jure, heise? 1152. darzu gehöret auch ein Mandatum *ib.*
Cellæ derer Knechte wurden, bey denen Römern, Tabernæ genennet 1449. cubiculo opponiret *ib.*
Cenotaphium ist kein locus religiosus 834
Censiti, woher sie entstanden und wie ihr Zustand beschaffen gewesen 739. sq. not. waren ganz andere Leute, als unsere Leibeigene 740. not.
Censores hatten die Aufsicht, über das ærarium publicum 15. 2085. waren ein ansehnlicher Magistratus 353. worinnen ihr Amt bestanden? *ib.* 355. not. ** verfuhren endlich zu rigoureux und wurden abgeschaffet 354. ihre notationes und subscriptiones brachten keine infamiam juris, sondern nur facti *ib. sq.* liberirten die notatos wiederum, wenn sie sich besserten 357. trieben, von denen Ehelosen, das Uxorium ein 1570. ihre Judicia, von der Cognitione Prætoria, zuunterscheiden *ib.* wie sie dieselben gehalten? *ib. sq.* vor dieselben, wurden die Weiber nicht gefordert 1571. verpachteten die Vectigalia und hatten die Aufsicht, über alle Revenuen 2085. doch ordneten sie dieselben nicht an *ib. sq.* liesen sie, durch die Quæstores, eintreiben 2086. gaben keine eigentliche Leges *ib.*
Censoriæ Leges, v. *Leges Censoriæ*.
Census ist aliquid servile 137. reservativi und constitutivi 681. sq.
Cent, s. Zent.
Centenæ minores unterschiedene waren, unter denen Zent-Gerichten begriffen 125. wie ihre Richter genennet worden? *ib.* denen sind, heutiges Tages, die Aemter gleich *ib.*
Centenarii wurden die Comites secundarii

genennet 128. verrichteten, ehemals, die Execution hatten auch Jurisdictionem Civilem 131
Centgraven sind denen Judicibus Pedaneis nicht zuvergleichen 509. konnten geringe Sachen allein, ohne Beysitzer, untersuchen 517
Centumviri, *Centumvirale Collegium*, wer sie gewesen und, aus wie viel Personen, es bestanden? 580. 1764. wie, von ihnen, verfahren worden? *ib.* warum es aufgerichtet worden? 581. wurden, aus denen 35. Zünfften, erwehlet *ib.* bey demselben, sind am ersten die Advocaten aufgetreten *ib.* in demselben, saße auch der Prætor *ib. sq.* was vor Actiones, bey ihnen, angebracht worden? 1763
Ceremonien Jüdische, Spenceri Meinung davon 6
Cerevisia, woher dieses Wort komme? 487
Cernere, was es eigentlich heise? 1843. sq. ist, mit deliberare, einerley 1844
Certum, worinnen es bestehet? 1325
Cessio, *Cessiones*, wucherliche sind, in Sachsen, strafbar 1150. not. * junger Leute sind, alda, in totum verboten ib. in welchen Fällen, keine gerichtliche, in Sachsen, nöthig ist? ib. not. a. bey welcher, man ein Jus reale erlangen will, muß das Documentum mit übergeben werden ib. ist nicht nöthig, zu Wiedererlangung der Ratæ oder Summe, bey Bezahlung eines Wechsels, vor einen Andern ib. darzu ist des Debitoris Consens nicht nöthig 1152. ist nicht allezeit nöthig, bey Verkaufung einer Schuld-Post 1154. mit derselben, ist die Assignation nicht zuvermengen 1155. wie ferne sie, von der Delegation, unterschieden, oder nicht? ib sq. 2181. was Anastasius deswegen geordnet? 1156. sq. welche licitæ sind? 1157. sq. wie es, Jure Rom. & Sax. gehalten wird, wenn der Cedens und Cessionarius, mit Einander, colludiren? 1158. derselben kann, in Sachsen, Lex Anastasiana nicht opponiret werden ib. & not. kann, coram quocunque Judice, geschehen 1159. wer daraus klagen will, muß die Cession der libellirten Sache beweisen ib. vor einem Notario, beschehene ist ungiltig 1370. not.
– *Actionum*, ob sie geschehen könne, wenn Lis angefangen? 2166. sq.
– *Bonorum* kommt dem Schuldner, wider seinen Wechsel-Gläubiger, zur Befreyung vom personal Arrest, nicht zustatten 1243. not. wer dieses beneficium, zuerst, eingeführet? 2129. führete ignominiam, mit sich ib. wem sie zuerlauben, oder nicht? 2130. davon kann Einer wieder abstehen ib. wie sie, in Jure, und extra Jus, geschehe? ib. dabey müssen alle Bona hergegeben werden ib. wer dieses beneficium flebile nicht gebrauchet? 2131. höret, mit dem Tode des Debitoris, auf 2132. ist beneficium subsidiarium ib. gehet nicht, auf die Erben ib. cessiret auch, wenn der Debitor, ad meliorem fortunam kömmt ib. hatt in Sachsen, nicht Statt ib.
Cessionarius kann Actionem Legis Aquil. anstellen 781. ist, in gewisser Absicht, auch ein Mandatarius, oder Procurator 1152. aber auch etwas mehr, als ein Solcher ib. heist der Emtor der Action, als der neue Creditor 1153. stehet, mit dem Cedente, vor einen Mann ib. wird, in Sachsen, wider des Cessi Willen, zum Eid nicht gelassen ib. not. b. schweret aber, was seine eigene Facta betrifft ib. und de credulitate, wenn der Cedent, auser Landes, oder verstorben ib. muß sich, ad causam, legitimiren 1153. 1159. und zwar, in Sachsen, in primo termino 1153. not. c. hatt nicht mehr Recht, als der Cedens 1153. kann sich nur des Cedentis Privilegiorum bedienen ib. wird auch Mandatarius genennet 1154. was er vor eine Action anstellen kann und woher sie kommt? ib. ob er allezeit ein Mandatum vorzeigen müsse? ib. 1159. ist, in einer Erbschaft, wie der Heres, anzusehen 1159. auch der Tertius muß sich, mit dem Instrumento Cessionis, legitimi-

giriniren ib. doch kann ein ehrlicher Mann Cautionem de rato bestellen ib. kann die Zinsen nicht, zum Capital, schlagen, ohne einen Anatocismum zubegehen 1331

Cessus heist der Debitor 1152. kann eben die Exceptiones dem Cessionario opponiren, als dem Cedenti 1153. ob er dem cedenti die cedirte Schuld-Post, rechtsbeständig, zahlen könne, daß er, von der Schuld, wircklich liberiret werde? 1154. sqq.

Chan, chien, Chean-foudre, ein Schimpf-Wort derer Franzosen 347

Charta blanca, v. *Blanquet*.

Charten-Spiel, wenn und wieferne es, in Sachsen erlaubet? 827. not. c. verboten ib. not. d.

Chatoull-Güther, welche es sind? 2266

Chetif heiset contemtus 195

Chetta, ein Schottisches Wort, was es heiset? 1452

Chirographarii, wie ihnen die Römer prospiciret und wie viel sie ihnen Zeit gegeben, wenn sie, nach ausgestellter Handschrift, die Summam, oder doch nicht so viel, als verschrieben, empfangen zuhaben geleugnet? 873. sq. wer, unter dieselben, in Concursu, gehöret? 2138. haben keine Prioritæt ib.

Chirographum, Chirographa, waren, bey denen Römern, sehr gewöhnlich 872. was man dadurch beweisen können? ib. sind eine Art derer instrumentorum guarentigiatorum ib. not. sind kein Mutuum, sondern probiren es nur 874. gilt, in Spanien, so viel, als ein Wechsel 876. ist vitieux und beweiset nicht, wenn die causa debendi nicht exprimiret worden 879. sq. warum selbige darinnen muß ausgedrücket seyn? 880. wird doch, in Sachsen, nicht mehr vor unumgänglich nöthig gehalten ib. not. vor giltig gehalten, wenn es wohlbedächtig unterschrieben 880. wie lange, die Exceptio non numeratæ pecuniæ, darwider opponiret werden könne? 884. was es ist? 1363. sq. wie vielerley? 1364. obligatorium, in specie, was es ist? ib.

Chirurgi wurden, von denen alten Teutschen Handwerckern, verächtlich gehalten 362

Christe, Christen, warum sie, bey denen Römern, übel angeschrieben gewesen? 820. woher sie Plinius gelobet? 1078. können, in Sachsen, Cessiones valide, an Juden, thun 1149. sq. not. * kann keine Judin heirathen 1454. doch werden solche Heirathen, wenn sie consummiret, heut zu Tage, an einigen Orten, toleriret ib.

Christianus Albertus, Herzog zu Schleswig, wie ferne er die libertatem testandi verstattet? 597

Christin, die einen Juden geheirathet, wie sie gestrafet worden? 1454

Christus, ihm vermachte Erbschaft wird, unter die Armen, getheilet 1800

Chronicken werden, in denen Reichs-Städen, aus denen Erbschaften, weggenommen 801

Churfürsten erlangen ihre Mündigkeit, im 18ten Jahre 444. 1706. haben des Kayserß Consens nicht nöthig, zu denen aufzurichtenden Erb-Verbrüderungen 1715

Cibaria heisen so viel, als Alimenta 298. 1935

Cicatrix, v. Narben.

Cicero beklaget sich, über die Prætores 18. was, von seiner Epistel, woraus man die Clausulam rati beweisen will, zuhalten? 383

Cincia Lex, was es, wegen derer Donationum, verordnet? 2094. sq. wer darüber geschrieben? 2095

Circulatores, wer sie sind? 2202

Circumducere Terminum 196. sq.

Circumductio Termini, was sie ist? 170. da, findet keine Ungehorsams-Beschuldigung Statt ib. 196. in welchen Sachen, sie, in Sachsen, nicht Statt findet? ib. not. * 2

Citare war, bey denen Römern, mit dem,

in Jus vocare, nicht einerley 148. konnte nur der Judex Pedaneus ib. was es heiſet? 149. wie es die Francken genennet? 151. konnte, ehemals, der Actor, mit bey ſich habenden 2. Zeugen 166
Citatio, Citationes, alle geſchehen, hodie, publica auctoritate 148. auf was Weiſe, und wenn ſie, bey denen Römern, geſchehen? 149. ergehet, an den Actorem und Reum ib. & not. ** Unterſchied, unter derſelben und der in Jus vocatione, iſt, bey uns, nicht mehr 149. ſq. iſt der erſte Actus Magiſtratus und das Fundament des ganzen Proceſſes 150. & not. kam endlich, nach Abſchaffung derer Judicum Pedaneorum, dem Magiſtrate zu 150. darf, niemals, weggelaſſen werden ib. ſq. hatt eine neue Geſtalt bekommen 151. ob ſie, bey denen Francken, per feſtucationem, geſchehen? ib. geſchahe, bey denen alten Teutſchen, nicht, privata auctoritate ib. wer ſie, olim, extrahiren wollte, muſte gewiſſe Expenſen und dem Richter eine Mulctam bezahlen ib. auf ſelbige, muß der Citatus erſcheinen, wenn er nicht legitima impedimenta anzugeben weiß ib. ſchriftliche ſind nicht, an allen Orten, in Teutſchland, gewöhnlich 156. iſt ein Actus, ex Jurisdictione, proveniens 158. wie ſie, ietzo, in Sachſen, eingerichtet werden? ib. not. * 11. an wen ſie, alda, im Namen derer Auswärtigen, inſinuiret werden? 159. not. * 12. bey jeder, iſt ein Befehl zuerſcheinen 159. wenn ſie, bey denen Römern, die vim einer Peremtoriæ bekommen? 160. wo kein gewiſſer Termin beſtimmet, kann ihn der Judex, nach Belieben, anſetzen 161. dererſelben Formeln ſind arbitrariæ ib. erſte geſchihet, in Sachſen, bey 5. Thlr. Strafe ib. not. * 21. wenn die Formul: Und würde der Termin, auf einen Feſt-Tag, fallen, ſolle der Citatus, den Tag hernach, erſcheinen, aufgekommen? 204. ſq. alle, da es, auf ein Fatale, ankommt, müſſen, in Chur-Sachſen, eine vollkommene Sächſiſche Friſt in ſich halten 217. not. * 9. durch wen, ſie die Griechen umher tragen laſſen? 230. geſchahe, bey denen alten Teutſchen, mündlich und in Gegenwart gewiſſer Zeugen 231. wircket, bey uns, was die Lit. Conteſt. bey denen Römern 577. machet rem & actionem litigioſam 2167
– *Arctatoria* geſchicht, zu Actibus, wobey der Citatus nothwendig erſcheinen muß 161. darüber wird, in Sachſen, ſcharf gehalten 162. geſchihet vel ſub, vel ſine pœna ib. die ſine pœna, iſt, in Sachſen, abgeſchaffet ib. not. * 22
– *Dilatoria*, bey ſelbiger, kann, auf Anſuchen, Aufſchub erhalten werden iſt auch nicht ſchädlich, wenn man auſenbleibet 159. wie viel Tage ſie, ante Juſtinianum, in ſich enthalten? ib. ſq. wie ſie dieſer geſetzet? 160. wie der Auſenbleibende beſtrafet wird? ib. wenn Was daran mangelt, kann der Citatus impune auſenbleiben ib. wie dieſem Mangel, von denen Gerichten, abzuhelfen? ib. not. * 17
– *Edictalis* geſchihet, per ſcripturam 152. warum ſie alſo heiſet? ib. wenn und warum ſie verſtattet wird? ib. woher ſie ihren Urſprung hatt? ib. muß, in dreyer Herren Landen, affigiret werden ib. was vor Länder darzu zuerwehlen? ib. ſq. ob ſie Statt finde, wenn man weiß, wo der Citandus iſt? 153. iſt, in Concurs-Sachen, nöthig ib. geſchihet aber, unter generaler Benennung derer Gläubiger ib. not. ††† wer, in Sachſen, alſo citiret wird? ib. wird, in öffentlichen Zeitungen, bekannt gemachet ib. geſchihet, in Chur-Sachſen, ſub pœna præcluſi ib. not. †††† iſt nöthig, wo privata nicht Statt findet und, gegen einen Vagabundum 154
– *Generalis*, ſ. *Univerſalis* geſchihet, ad totam cauſam 158
– *Immediata* kommt Einem, in ſeinen eigenen Gerichten, zu 157. ingleichen denen höchſten Gerichten, im Lande ib. wie auch dem Conſiſtorio ib. wie es damit, in Chur-Sachſen, gehalten wird? ib. * 10.

wie auch Commissariis *ib.* ist nöthig und kann, in keiner Sache, weggelassen werden 162. ohne dieselbe, war Niemand gehalten, in Judicio, zurespondiren *ib.* so iedoch, post Lit. Cont. nicht Statt hatt *ib.* ohne selbige, kann ein Testis, auf die vorgelegten Fragen, antworten *ib.* muß aber ergehen, wenn er, ohne dieselbe, nicht respondiren will *ib. sq.* ergehet, an die Zeugen, in Chur-Sachsen, bey 5. Thlr. Strafe 163. not. * 23. wie fremde Zeugen, alda, citiret werden? *ib.* ergehet nicht, an ganz und gar unzulässige *ib.* ist, respectu des Rei, nöthig 163. auch so gar in Criminalibus, wenn der Reus nicht, de fuga, suspect ist *ib.* darzu gehörige und nothwendig auszudruckende Requisita *ib. sqq.* muß, durch gewisse Leute, insinuiret werden 165. effectuiret Præventionem Jurisdictionis, bey der Jurisdictione concurrente 166 sq. wie auch Interruptionem Præscriptionis 167. & not. * 35. sub pœna confessi & convicti, ist, Statt der missionis, in possessionem, & proscriptionis, ob contumaciam, eingeführet 194

Citatio Monitoria geschihet dem Citato zum Besten 161. bringet keinen Schaden, wenn man nicht erscheinet *ibid.* wird, in Praxi, Notificatio genennet *ib.* not. * 19

– *Peremtoria* hebet alle Dilation auf 159. wie die gewöhnliche Formel derselben lautet? *ib.* woran zuerkennen, daß sie dieser Art sey? *ib.* geschicht, in Chur-Sachsen, gleich das erste Mal, ausser in 2. Fällen nicht *ib.* not. * 13. darzu muß, in Sachsen, eine völlige Sächsische Frist eingeräumet werden 159. not. * 14. 169. was sie, nach dem Jure Communi, in sich begreifet? 159. nach dem Jure Justinianeo, gehören darzu 4. Wochen, und woher dieses gekommen? 160. wenn sie, in Chur-Sachsen, nicht davor zuhalten? *ib.* wenn Was daran mangelt, kann der Citatus impune ausenbleiben *ib.* wie diesem Mangel, von denen Gerichten, abzuhelfen? 161. not. * 17. woher sie soll eingeführet worden seyn? 161

Citatio Privata gehet allezeit an, muß aber, congruo loco, geschehen 154. wird am besten, in ædibus Citandi, insinuiret *ib.* wohin sie, in Chur-Sachsen, insinuiret wird? *ib.* not. * 5. wem sie, in des Citandi Abwesenheit, geschehen soll, oder nicht? *ib.* wie sie ungetheilten Erben geschicht? *ib. sq.* 156. wie es zuhalten, wenn sie nicht will angenommen werden? 155. wird, in Chur-Sachsen, in Berg-Sachen, an die Kauen, angeschlagen 155. & not. † 5. darbey sind, ietzo, nicht mehr 2. Zeugen nöthig, wie ehemals 155. wo iedoch dieser Gebrauch noch seyn soll? *ib.* wie sie geschehen muß, wenn Einer 2. Häuser hatt, in denen, er sich, Wechselsweise, aufhält? 156. wohin die, an Erben, zuinsinuiren? *ib.*

– *Publica* geschicht, vel per præconem, vel per Edictum 152. wird difficillime concediret *ibid.*

– *Realis* ist eigentlich keine Citatio 156. v. *Arrest.*

– *Specialis* geschicht, ad actus Judiciales quoscunque 158

– *Subsidiaria* wo und wenn sie, in Sachsen, nöthig? 157. *not.* * 10. woher sie entstanden? 158. wie sie einzurichten? *ib.* wird, auch in Criminalibus, gebrauchet *ib.* muß auch, von denen höchsten Reichs-Gerichten, gebrauchet werden *ibid.*

Citatus muß, coram competente Judice, erscheinen, oder wird, zum andern Male, citiret und, in die Unkosten, condemniret 169. ob man, wider den, der einen Citatum zuerscheinen hindert, eine Action habe? 175. muß, zu rechter Zeit, erscheinen 195. 227

Citharœdi, v. Spielleute.

Civis v. Bürger.

Civis Romanus, was er vor Jura genossen? 60. sq. præsentirte gleichsam 3. Personen 454

Civitates, v. Stad.

Clamatores werden die Advocaten genennet 317
Claudianum SCtum. woher es entstanden und wie es sonst genennet worden? 1878. was, in demselben verordnet? *ib. sq.* wenn es Statt gefunden? 1879
Clausula, *Clausulæ*, woher die, bey denen Vollmachten, gebräuchliche entsprungen? 383. sq.
– *Codicillaris*, deren Innhalt 1888. woher sie rühret? *ib.* was, von derselben, zuhalten? *ib.* ist Facti und wird nicht præsumiret, auser in etlichen Fällen *ib. sq.* was sie vor Effectus haben soll? 1889. *sqq.* ob, durch selbige, das Testament, darinnen der Sohn, oder Vater, præteriret worden, souteniret werde? 1889. *sq.* sustiniret Testamentum ruptum 1890. ob sie auch ein Testamentum destitutum conservire? ib. it. ein Testamentum, in quo, turpis persona prælata? *ib.* ob sie auch die defectus Testamenti supplire? *ib. sq.*
– *Indemnitatis* hatt, bey Vollmachten, ihren Nutzen 384
– *Rati & grati* wird, in denen Vollmachten, sonderlich bey denen Sachsen, erfordert 382. ob Cicero sie, bereits, vor nöthig gehalten? 383. ingleichen die Römer? *ib.*
– *Salutaris libellorum* 232. 238. wird Herba Betonica genennet 238. worauf sie beruhet? *ib.* ob sie unumgänglich nöthig? *ib. sq.* worinnen ihre Wirckung bestehet? 238. kommt, aus dem Jure Romano, her *ib.* was, in der Magdeb. Proceß-Ordnung, deswegen disponiret? *ib. sq.* heilet nicht alle Vitia Libelli 239. hilft vielen Difficultæten ab 250. Gräntz-Setzung derselben verzögert die Processe *ib.* an welchen Orten, sie nöthig ist? 517. ist nicht nöthig, bey der Hereditatis petitione, anzuhängen 626
Clerici, ob sie die Jurisdiction prorogiren können? 115. ihre Menge, unter Bonifacio VIII. 119. sq. 545. 824. sq. konnten, bey denen Römern, cautionem pro-

missoriam machen 180. bedienten sich derer Advocaten, bey ihren Sachen, pro & contra 315. in welchen Sachen, sie advociren können, oder nicht? 326. können nicht Procuratores seyn 376. wenn sie iedoch solche seyn können? *ib.* sollen, in keinem öffentlichen Wirths-Hause, herbergen 485. der weltlichen Obrigkeit unterworfen seyn 541. woher es gekommen, daß sie ihr eigenes Forum erlanget? *ib. sq.* entschieden, in Teutschland, noch vor Carolo M. causas spirituales 544. hatten, unter denen Merovingern und Carolingern, ihr eigenes Forum *ib.* müssen sich, bey denen Protestanten, wegen real Ansprüche, in foro rei sitæ, gestellen 546. in Franckreich, vor dem weltlichen Richter, stehen 545. ob sie ihr Forum propagiren können? *ib. sq.* der den Staup-Besen bekommen soll, wird vorher degradiret 547. ob solche Degradatio schlechterdings nöthig? *ib.* ob Protestantische ihrem foro privilegiario, in causa speciali, renunciiren können? *ib. sq.* wie die, so sich, beym Spiele, finden lassen, gestrafet worden? 824. müssen, de calumnia, schweren 928. sind, vom Wechsel-Rechte, ausgenommen 1242. so Anverwannte derer Pupillen, können Vormund, aber nicht darzu gezwungen, werden 1597. sq. ob sie können Tutores seyn? 1653. können sich, bey uns, a Tutela, excusiren, oder dieselbe acceptiren 1660. und ihre Sachen sind Zollfrey 2089. kann nicht fidejubiren, so doch, bey uns, nicht in Acht genommen wird 2176
Cleve, alda, ist das Jus Indigenatus üblich 62
Clienten heisen diejenigen, so ihre Sachen einem Advocato auftragen 316. wie ferne ihm der Advocat schaden könne? 330. können ihre Advocaten, von Termin zu Termin, auch annuatim, bezahlen 333
Cloaca heiset die Gosse 726. 2154. deren Purgatio darf nicht gehindert werden 2154

Closter, Clöster, darinnen kehreten die Fremden, vor Alters, ein 485. haben das Jus tacitæ Hypothecæ, in denen bonis ihrer Administratorum 1277
Coactio, v. Zwang.
Cociones, werden, mit denen Dieben, in eine Classe, gesetzet 488
Codicill, darinnen konnte der Vater keinen Tutorem bestimmen, wo er es nicht, per Testamentum, confirmiret 1599. werden beschrieben 1882. sq. woher dieses Wort zuderiviren? 1883. worinnen sie bestehen? *ib.* wird selten, in singulari, gebrauchet *ib.* woher sie ihren Ursprung haben? *ib.* sind, nach und nach, per consvetudinem, aufgekommen 1884. worauf, sie geschrieben worden? *ib.* worinnen, sie mit denen Testamenten überein kommen und von denenselben, differiren? *ib. sq.* in denenselben, ist keine Heredis Institutio nöthig *ib.* darinnen können Fideicommissa Particularia und Universalia vermacht werden *ib.* in denenselben, findet keine Substitutio, noch Exheredatio, Statt *ib.* darzu, werden nur 5. Zeugen erfordert *ib sq.* wie die Zeugen darbey beschaffen seyn können? 1885. sind nicht Juris publici *ib.* noch Testamenta Minus solennia *ib.* ob darbey die Legatarii Zeugen abgeben können? *ib.* darzu, wird unitas actus erfordert *ib. sq.* müssen die Zeugen den Testatorem sehen und hören 1886. wie viel Zeugen, zu eines Blinden seinem, erfordert werden? *ib.* wenn dieselben, ohne Zeugen, giltig sind? *ib.* können Judiciales, vel Extrajudiciales, seyn *ib.* nuncupativi, welche es sind? *ib.* it. scripti? *ib.* Testamentarii, wie sie gemachet werden und was sie vor ein Recht haben? *ib.* ingleichen die Non-Testamentarii? *ib.* diese gelten auch, wenn der Testator ab intestato stirbet *ib. sq.* Testamentarii können, in, ante & post Testamentum, errichtet werden 1887. Principales, welche es sind? *ib.* ingl. Subsidiarii? *ib.* können viele gemachet werden 1891. ob die letztern die ersten aufheben? *ib.* gelten auch, wenn, nachhero, ein solennes Testament errichtet wird *ib.* wodurch sie ungiltig werden? *ibid.*
Coecus, v. Blinde.
Cœmeterium, *Cœmeteria* waren, anfangs, wenig 835. was es heist und wie es sonst genennet wird? *ib.* warum sie also genennet worden? *ib.* warum sie gemeiniglich, bey denen Kirchen, gewesen? *ib.* sind nunmehro, meistens, auserhalb der Stad *ib.* dahin müssen, nunmehro, alle Toden begraben werden 836. wem das Recht einen anzulegen, bey denen Catholischen und Protestanten, zukomme? 846. not. g.
Coëmtio kam, bey denen Römern, anstatt der Confarreationis, auf 1438. ist, fast bey allen Völckern, im Gebrauch gewesen *ib.* derer Römer ihre Ceremonien darbey *ib. sq.* wo sie diesen Ritum herbekommen? 1439. war, bey ihnen, reciproca *ib.* was sie gewircket? *ib. sq.*
Cœnaculum, was die Römer also genennet, wie es beschaffen gewesen und wer es bewohnet? 784
Cognati werden die Verwannten, von weiblicher Linie genennet 1459. sq. 1607. waren, von der Tutela Legitima, ausgeschlossen 1608. von Justiniano, aber darzu admittiret 1608. werden, in Sachsen, durch die Agnaten, von der Vormundschaft, ausgeschlossen 1611. & not. müssen davor sorgen, daß die Pupillen Tutores bekommen 1623. sind nicht mehr, von denen Agnatis, unterschieden 2031. proximiores schliesen, hodie, die Agnatos remotiores aus 2032. konnten, de Jure Civili, olim, nicht succediren *ibid.*
Cognatio cessiret, per capitis diminutionem 1608
Cognitores waren, bey denenen Römern, vor Einführung derer Procuratorum, im Gebrauch 365. woher sie benennet worden? *ib.* wie sie, von denen Procuratoribus, unterschieden gewesen? *ib.* sind, zu

zu Zeiten Justiniani, nicht mehr gewesen *ibid.*
Coheres, v. Mit-Erbe.
Collaterales werden, nach Sächsischem Rechte, durch die Ascendentes, von der Successsion, ausgeschlossen 2052. sq. wie sie, nach Römischen Rechte, mit denenselben, concurriren 2053 sqq. wenn sie, ad successionem, admittiret werden? 2056. proximiores schliessen die remotiores aus 2058. sq. 2061. wie ferne duplicitas sanguinis, hierbey, angesehen wird? *ib. sq.*
Collatio, v. Einwerfung derer Güther.
Collegium, *Collegia*, gehören, vor alle Professores einer Universität 92. geniesen das Jus Minorum 453. ein gantzes kann schwerlich verworfen werden 513. sq. wie sie den Eid, in Chur-Sachsen, leisten? 927. not. Publicum darf keine Lerm, oder Stanck, machende Handwercker, in der Nachbarschaft, leiden 1192. illicita können nicht zu Erben eingesetzet werden 1794. welche solche seyn? *ib.* ob die Judenschaft, unter die licita, oder illicita, gehöre? 1798. welche, wenn und wie sie, ab intestato, succediren? 2068. darf, wegen des Rechtspruchs, von denen Parteyen, nicht gelästert 2123. doch kann darwider, protestiret werden *ib.* in illis, majora suffragia concludunt *ib. sq.* wie es, in paribus votis, zuhalten? *ib.* ob es, a corpore differire? 2210. illicita werden nicht toleriret? *ib.* ob das illicitum, wobey man singet und betet? *ib.*
– *Centumvirale*, v. *Centumviri.*
Collusio, darwider hatt Restitutio in integrum Statt 428
Colonus, *Coloni*, waren, anfangs, freye Leute 739. not. partiarius, was er gewesen? 1201. s. Pachter.
Color dementiæ & furoris, circa querelam inofficiosi, wenn und woher er, bey denen Römern, entstanden? 582
Comedianten wurden, bey denen Römern, pro infamibus, gehalten 340. sq. durften die Soldaten, und vornehmlich die Equites nicht seyn 341. waren, bey denen Griechen, honesti *ib.* sind auch, bey denen Teutschen, nicht infam *ib. sq.* 1769. haben die Römer, lange Zeit, nicht gelitten 823. Häuser, da sie ihre Schlupf-Winckel hatten, wurden confisciret *ib.*
Comes, *Comites*, waren absentes, reipublicæ causa 458. v. Graf.
Comitatus, in comitatum ire, was es geheissen? 128
Comites Palatini legitimiren, in des Kayserss Namen 73. woher sie genennet sind? *ib.* not. ihre Legitimationes gelten, durch gantz Teutschland 73. haben das Recht veniam ætatis zuertheilen 451
Comitia calata wurden, des Jahrs, 2. Mal, gehalten 1726
Commissarii, wenn sie gesetzet werden? 109. wie sie, von denen Judicibus Pedaneis, unterschieden? *ib.* 508. ob sie Jurisdictionem Mandatam haben? 112. worinnen ihre Verrichtung bestehet? *ib.* was, bey denen, von ihnen, auszufertigenden citationen, zumercken. 157. not.* 10. 163. & not.* 25. sind, in gewisser Mase, Arbitratores 508. können, in der Sache, da sie erkannt, nicht zeugen 1388. an die Städe, geschickte hatten gleiche Immunitæten, wie die Legaten 2274
Commissoria Lex hatt kein Fundament, in Jure Naturæ, ist aber doch nicht, wider dasselbe 1008. 1143. was, Vermöge desselben, versprochen wird? 1008. wie lange die Pacta Commissaria, bey denen Römern, erlaubt gewesen? *ibid.* solche will das Jus Canonicum, wenn sie beschworen, gehalten wissen *ib.* hatt, hodie, bey uns, nicht Statt *ib.* doch sind souveraine Prinzen hieran nicht gebunden 1009. 1143. ist ein Pactum 1140. wie es, in Jure Canonico, genennet wird? *ib.* ist allezeit resolutiva *ib.* doch muß die Ursache des Verzugs nicht, am Verkäufer, liegen 1141. dessen Wirckungen *ib.* ob nicht der Käufer seine Moram noch purgiren könne, ehe der Verkäufer wircklich klaget? *ib.* seq. darinnen

innen hatt der Verkäufer mehr favorem, als der Käufer 1142. kann auch, bey andern Contracten, hinzugesetzet werden 1143. nicht aber in Pignore *ib.* & not.* doch stehet auch dieses grosen Herren frey 1143. was dieses Pactum dem Venditori vor Nutzen schaffe? 1144. wenn es aufgerichtet werden müsse? *ib.*

Commissum, Commissi pœna, was es ist, und wer darein verfället? 2090. sq. gehet auch auf die Erben des Defraudatoris 2091. hatt nur Statt, in dolo, *ib* in welchen Fällen, es gänzlich cessiret? *ib.* sq. 2093. war, nach denen alten Sächsischen Rechten, nicht üblich 2092. bey welchen Personen, es cessiret? 2093. wird, in 5. Jahren, præscribiret *ib.*

Committere, was es, in Lege Commissoria, heiset? 1140

Commixtio, was sie ist? 2107. wie, mit der Theilung, zuverfahren, wenn sie nicht wollen, in communione, bleiben? *ib.*

Commodans præstiret, in Contractu Commodati, nur Dolum und Culpam Latam 985. 993

Commodatarius kann nicht Actionem Legis Aquil. anstellen 781. muß, auf die geborgte rem, besser, als auf seine eigene Achtung, geben 982. die geliehene Sache, bona fide, gebrauchen 983. kann sich nicht weigern die ihm geliehene rem wiederzugeben *ib.* sq. doch sie gerichtlich deponiren 984. ist kein Römisches Wort *ib.* muß eandem rem, und zwar sine macula, restituiren *ib.* auch, nebst Dolo und Culpa Lata, Culpam levissimam præstiren *ib.* sq. 994. in welchem Fall, iedoch nur Culpa Levis præstiret wird? 984. ist ordentlich nicht, ad præstandum casum, verbunden 985. sq. & not. doch kann er denselben, über sich, nehmen 985. weswegen die Teutschen das Dominium temporarium transferiret? *ib.* was er præstiren solle, muß, bey denen Teutschen, durch ein besonderes Pactum, bestimmet werden 986. ob er rem commodatam, in communi periculo, pereuntem, da er doch das Seinige gerettet, bezahlen müsse? *ib.* kann nur die expensas so von Wichtigkeit sind, wiederfordern *ib.* sq. der die Sache behalten, ob er gehangen werde? 2192

Commodatum, wie und worinnen es, vom Mutuo, differiret? 282. 981. sq. woher dieses Wort kommet und was es bedeutet? 981. ist ein Contractus Realis *ib.* doch entstehet daher nur Actio Personalis *ib.* gibt keine res fungibiles, zum Gebrauch *ib. sq.* wird gegeben, ad usum 982. differiret, vom Deposito *ib.* wird, auf gewisse Zeit, gegeben *ib.* ist, vom Precario, unterschieden *ib.* ob man, wenn man es selber nöthig hatt, vor der bestimmten Zeit, es zurück fordern könne? *ib.* ist ein Contractus Bilateralis *ib. sq.* muß gratuitum seyn 983. ob davor ein Present, oder Honorarium, kann angenommen werden? *ib.* können die Teutschen, in ihrer Sprache, nicht, vom Mutuo, unterscheiden *ib.* kann res mobilis & immobilis, corporalis & incorporalis, seyn *ib.* wie ferne auch res aliena? *ib.* transferiret das Dominium nicht 2121. sq.

Commodum, ob es ein indicium criminis gibt? 2251

Commodus, a, um, was die Römer also genennet? 298. 1671

Commodus, Kayser, tyranniset wider die, so ihn nicht zum Erben eingesetzet 1797

Communen, s. *Universitates.*

Communia Prædiorum, was es anzeiget? 735

Communio bonorum war, bey denen Römern, nicht üblich 1515. ist Teutschen Ursprungs *ib.* war, ehemals, in ganz Teutschland, gebräuchlich *ib.* 1709. ist, ietzo, in Sachsen, nicht mehr zufinden 1515. wird doch, in mehrern Provinzien Teutschlandes, gefunden, als Dos 1516. modificata ist, in der Marck Brandenburg, anzutreffen *ib.* 2015. ist unterschiedlich 1517. acquæstus ist, in Brabant, gebräuchlich *ib.*

Communion ist das Objectum derer Actionum Mixtarum 790. ob die Interessenten also paciſciren können, daß ſie perpetuo, darinnen bleiben wollen? 806. was, wegen der prohibition, propter expensas voluptuarias, necessarias und utiles, hierbey Rechtens? 807

Comœdianten, v. *Comedianten*.

Comparativus setzet nihil certi 49. not.*

Compascuum, v. Koppel-Weide.

Compaß-Briefe werden die literæ subsidiales genennet 158

Compensatio, *Compensare*, woher dieses Wort kommt? 1067. ist eine Zahlung, per brevem manum *ib.* wird auch Partatio genennet *ib.* geschicht, in re simili 1068. compensiren können nur Debitores und Creditores mutui 1069. findet Statt, wenn der Vormund, nomine pupilli, oder der Procurator, nomine Principalis, eine Forderung klagbar machet, ratione debiti pupilli, vel principalis *ib.* der principal Debitor kann nicht compensiren, was der Creditor dem Bürgen schuldig ist *ib.* noch der Frauen Debitor, mit ihrem Manne, & vice versa *ib.* hatt nicht Statt, in depoſito, annuis salariis und in spolio 1070. noch auch bey abzutragenden Vectigalibus, Contributions-Geldern ꝛc. 1071. wie ſie, ipso jure, geschicht? *ib. ſq.* was, dieserwegen, in Chur-Sachsen, geändert worden? 1071. not. was die, so ipso Jure, geschicht, vor einen Effect hatt? 1071. sq. 1073. wenn dieser Effectus, bey denen Römern, retro computiret worden? 1072. wird, heute zu Tage, alle Mal retro gerechnet *ib.* ist meri facti und muß das debitum mutuum erwiesen werden *ib.* ob ſie Statt habe, wenn man Einem eidlich versprochen zuzahlen? *ib.* ist Perpetua und Temporaria *ibid.*

Competentiæ beneficium wird nicht, auf die Erben, transferiret 41. 2131. wie ferne es einem Filiofam. zu Statten kommet? 1027. sq. 2131 muß, heute zu Tage noch, Statt finden 1028. hatt der Mann, ratione restituendæ dotis 1575. genieſen auch deſſen Kinder, nicht aber andere Erben *ib.* in welchen Fällen, es, auch respectu des Mannes, wegfället? *ib.* wer es hatt, darf nicht bonis cedi-ren 2131. worinnen es beſtehet? *ib.* wem es zukommt, oder nicht? *ib.* ist nicht ignominioſum *ib.* wie ferne es, bey Sociis, Statt findet? *ib.* ob es auch der Schwieger-Vater habe? *ib.* kann nicht extendiret werden *ib. ſq.* ob es denen Civitatibus zuzulaſſen? 2132. haben die Clerici *ib.* ob auch die Nobiles? *ibid.*

Compitum vicinale, was es geweſen? 1438. sq.

Comprivigni, ob ſie Einander können heirathen? 1482

Compromiſſum, Vermittelſt deſſen, ſollen, in Sachsen, die Parteyen, auf einen kürzern Weg des Proceſſes, gebracht werden 184. not.* 11. was es, bey denen Teutſchen, ist und worzu es dienet? 470. von demſelben, durfte man nicht abgehen *ib.* warum die Römer gleichwohl Solches gethan? *ib.* warum es nicht, vor eine Transaction, gehalten worden, und, mit derſelben, gleichen Effect gehabt? *ib. ſqq.* wie es damit, bey denen Teutſchen, beſchaffen? 471. sq. Römiſche ſind, bey uns, rar 471. werden, heutiges Tages, nur vor dem Judice Ordinario, eingegangen *ib.* in welchen Fällen, es, in Chur-Sachsen, zugelaſſen, oder nicht? 471. sq. not. was vor beneficia, oder Remedia Juris, darbey Statt finden? 472. waren, auch unter privat Leuten, bekannt 473. ſolches eidlich zubeſtärcken, von Juſtiniano, abgeſchaffet, von denen Päpſten aber, wieder zugelaſſen *ib.* 475. wie ſie die Teutſchen genennet? *ib.* werden, Jure gentium, nicht vor zuträglich gehalten *ib.* in denenſelben, ist kein Arbitrium Romanum proprie dictum 474. Juris Germanici, was es ſey? 475. wer ſich nicht darein einlaſſen

lassen können? *ib.* wie es aufgerichtet werden könne? *ib.* demselben kann eine Pœna mit einverleibet werden 476. was vor eine Actio, hierbey, Statt finde? *ib.* ob, von demselbigen, zuappelliren erlaubet? 481. sq. wie die Strafe desselben genennet wird? 481

Computatio Graduum, v. *Gradus.*

Concilium Nicænum lässet die Nuptias secundas zu 1495

Concipient soll sich unterschreiben 326

Concubina, Concubinen, wer, bey denen Römern, darzu gebrauchet worden? 66. 1590. sq. wie sie, von der Frau, unterschieden? *ib not.* erlaubet Constantinus M. zu heirathen, auf eine gewisse Zeit 67. sind, heutiges Tages, so viel, als persona soluta *ib* not. erlaubet Justinianus, zu aller Zeit, zuheirathen 67. die wirckliche Verheirathung, mit denenselben, beweisen die Pacta Dotalia 68. ietzo, die Trauung *ib.* bey derselben, stelleten sie die Liberos naturales, ehemals, unter den Mantel, um sie zu legitimiren *ib.* & not. *** brachte, bey denen Römern, keine Dotem mit 1414. 1506. 1590. davor, wurde indotata gehalten 1503. 1506. was sie ist? 1589. wie sie sonst genennet wird? *ib.* war, bey denen Römern, honneter, als Pellex *ib.* wird beschrieben 1590. ob Thomasius statuiret eine, neben seiner Frau, zuhaben? *ib.* solches litten auch die Römer nicht *ib.* nicht mehr, als eine, durften sie halten *ib.* wurden, bisweilen, von ihnen, wenn sie sterben wollten, noch vor Weiber erkannt *ib.* konnte fortgejaget und eine andere angenommen werden *ib.* wurden nicht, in domum, geführet 1591. wer des Caroli M. seine sollen gewesen seyn? *ib. sq.* sind denen Officiers und Soldaten, in Sachsen, verboten 1593. not. eines Soldaten konnte nicht, von ihm, zur Erbin instituiret werden 1853. bekamen einen Kindes-Theil, von dem Sextante ihrer Kinder, den sie aus des Vaters Verlassenschaft, hatten 2040

Concubinat war, bey denen alten Römern, erlaubt 66. not. 1590. wie ihn Constantinus M. abschaffen wollen? 67. 1592. auf was Weise, ihn Thomasius defendiret? 1591. ob er, nach der gesunden Vernunft, erlaubt? *ib.* wurde, von denen ersten Christen, geduldet *ib.* kann, bey einer subtilen Moral, nicht bestehen 1592. ist, in Teutschland, sonderlich in Sachsen, ausdrücklich verboten ib. sq. & not.

Concurs, Concurs-Sachen, wie, in selbigen, die Creditores citiret werden? 152. & not. ††† & †††† was, darinnen, die Creditores erweisen müssen? 879. was sonst, in Chur-Sachsen, wegen des Debitoris communis, Curatoris Litis, Creditorum &c. disponiret? ib. not. hierbey werden die Creditores, zur eidlichen Bestärckung ihrer Forderungen, gelassen 920. not. wie die Classen formiret werden? 1283. dabey ist zusehen, was davon zusepariren, und, in qua Classe, unusquisque Creditor collocandus? 2134. was, ad primam classem, gehöret? ib. sq. imgleichen ad secundam? 2135. sq.

Concussio, was sie ist? 2205. konnte, auch a Magistratibus, begangen werden? ib. wie sie bestrafet worden? ib.

Condemnare, quanti res est, Erklärung dieser Formel 144. sq.

Condicere, was es, in der alten Lateinischen Sprache heisset? 871

Condictio, also werden late alle Actiones Personales genennet 871. 943. wird auch stricktius genommen 943. die meisten fallen, bey uns, weg 946

— *ex Canone*, ob eine zustatuiren? 972

— *ex Capitulo*, kann, wegen eines Pignoris, so in des Tertii Händen, angestellet werden 1003

— *Causæ datæ, Causæ non secutæ* 943. was, das Wort, Causa, beyde Male, hier bedeute? ib. weswegen sie eingeführet? 944. wenn man sie kann anstellen? ib. sq. darinnen, ist causa und conditio wohl zuunterscheiden ib. sq. causa certa,

nicht incerta, wird darbey erfordert ib. data können condiciret werden, es mag Einer, in mora, gewesen seyn, oder nicht 946. 948. causa dati muß futura, nicht præterita, seyn ib. kommt, bey denen Römern, nur in Contractibus Innominatis, vor ib. wo sie annoch Statt findet? 947. ob sie könne angestellet werden, wenn Etwas impossibles intendiret worden? ib. sq. durch dieselbe kann Das, so, ob turpem causam, gegeben worden, nicht repetiret werden 948. sq. findet Statt, wenn Culpa, oder Dolus, zum casu fortuito, kommt ib. dadurch wird datum, cum omni fructu & accessionibus, repetiret 949. ob, unter die accessiones, auch Usuræ zurechnen? ib. wollen Einige, in Contractu æstimatorio, dem Danti, re adhuc integra, zugestehen 1234. kann, wider Den, angestellet werden, der eines Tertii Sachen, im Tausch, angenommen 1239. wie sie, in der Permutatione, Statt hatt? 1240. ob sie, in dem Contractu, facio, ut des, Statt finde? 1252

Condictio ob Causam turpem, kömt Demjenigen zu, der Geld gegeben, ut negotium innocenti fieret 413. hatt Derjenige, der, als ein Tertius, Geld gegeben, daß der Andere nicht in Proceß gerathen 415. kann auch, von Erben, fortgesetzet werden ibid. wenn sie Statt findet, oder nicht? 949. sqq.

– *sine Causa*, ist besser, als Condictio, causa dati, causa non secuta 947. durch dieselbe, kann ein, ex errore, gegebenes Present zurück gefordert werden 959. kommt, mit denen übrigen, fast ganz überein 964. ist remedium generale ib. wo sie, in specie, zugebrauchen? ib. sq. hatt nicht Statt, wenn Beyde, dans und acceptans, in turpi Causa, versiren ib. sq. kommt, ex Quasi-Contractu & æquitate, her 965

– *Certi* hatte, wider den Beklagten und Bürgen, Statt, si vadimonium esset desertum 193. durch selbige, können die Zinsen, wenn ein gewisses Quantum derselben stipuliret worden, ausgeklaget werden 1332

Condictio Certi Exercitoria, dieselbe hatt der, so, zu Ausbesserung des Schiffes, Geld dargelehnet, wider den Schiffherrn 1014. sq.

– *Certi, ex Mutuo*, wenn, wider wen und, zu was Ende, sie gegeben wird? 871. hierbey konnte man, ehedem, keine Usuras fordern, daferne sie nicht stipuliret, wohl aber ietzo ib.

– *quod certo loco Dari oportuit*, wenn sie anzustellen? 975. hatte nur Statt, in Contractibus stricti Juris 976. ist Actio Personalis Prætoria ib. und adjectitiæ qualitatis 977. auch Utilis ib. was der Judex, in arbitrando & judicando, hierbey, in Betrachtung, ziehen muß? ib. ist wohl gethan, wenn dem Contractui pœna conventionalis beygefüget wird ib. welche aber hinwegfällt, wenn Gegentheil selbst Schuld daran gewesen, daß das Geld, an dem bestimmten Orte, nicht können bezahlet werden ib. wenn des Rei Interesse dabey mit zubeobachten? ib. wie, bey denen Obligationibus alternativis, zuverfahren? 978. und in der Mixta und Copulativa? ib.

– *Furtiva* wird, wider den, angestellet, dem man Etwas, über die schuldige Summa, gezahlet, wenn er es nicht wieder herausgibt 960. was sie ist? 965. konnte, über die Actionem Furtivam Dupli & Quadrupli, wider einen Dieb, angestellet werden 966. ist personalis und pingvior, als die pœnalis, s. Actio Furti ib ist nützlicher, als rei Vindicatio ib. ist, vel Certi, vel Incerti ib von wem, sie kann angestellet werden, oder nicht? ib. gehet auch, wider die Erben des Diebes 967. sq. ist, von dem Prætore, in Odium derer Diebe, erfunden 967. ist Rei persecutoria ib. davon sind Successores singulares befreyet ib. hatt nicht Statt, wider Den, der, zum Diebstahl, mit geholfen ib. kann wider einen, von vielen Dieben, in solidum, angestellet werden ib. wird auch, contra prædonem, raptorem und ereptorem, gegeben 968. zum Fundament derselben, nehmen Einige einen Quasi-Con-

Conditus generalis. Vid

Contractum an ib. was muß præstiret werden, wenn die gestohlne Sache nicht mehr vorhanden? ib. ob sie Statt habe, wider des Diebes Erben, der gehangen worden? ib. sq. wie es, in Sachsen, dißfals, von Zeit, zu Zeit, gehalten worden? 969. warum man sie, zum Quasi-Contractu, gemacht? 970. ob der Magistratus könne die res furtivas behalten, oder sie dem Bestohlnen, wenn er sie abfordert, müsse folgen lassen? ib sq.

Condictio Indebiti, woher sie genennet wird und worauf sie sich gründet? 953. wird beschrieben 954. kann, in indebitis, absolute angestellet werden ib. sqq. ob sie, ratione obligationis, in diem certum, Statt habe? 955. sq. findet auch Statt, in dem Indebito, secundum quid, Naturali tantum 956. ob sie Statt finde, in Indebito Civili tantum? 957. hatt nicht Statt, wo eine Obligatio Naturalis vorhanden ib. kann der Filiusfam. nicht anstellen, wenn er, einmal, gezahlet 957. ob sie eine Frau anstellen könne, wenn sie fidejubiret und hernach bezahlet? 958. 1058. 1060. hatt, nur in Errore facti, Statt 959. doch, bey gemeinen Leuten, auch in Errore Juris ibid. ob sie der anstellen könne, welcher immoderatas Usuras gezahlet? ib. sq. welches, in Chur-Sachsen, nicht Statt hatt? 960. not. hatt auch Statt, wenn der Accipiens, in Errore, ist 960. was der Actor, in derselben, zubeweisen hat? 961. ob und wie ferne der Reus beweisen muß? ib. sq. ob, in derselben, auch Error mit zuerweisen? 962. dadurch kann Nichts mehr und Nichts anders gefordert werden, als was man weggegeben ib. in welchen Fällen, sie cessiret? 963. sq. ob sie mit darunter zuverstehen, wenn Einer allen Exceptionibus renunciiret hatt? 964. durch dieselbe, konnte der Mann, wenn er den fundum dotalem zurück gegeben, die darauf verwendete Kosten repetiren 1578. wenn solche der Erbe, contra Legatarios, ratione Quartæ Falcidiæ, hatt 1969

Condictio ex Jure gentium, s. *generalis*, wenn sie, wider die Frau, Statt findet? 1580

– *ex Lege*, s. *Consvetudine*, durch selbige, konnte Executio sententiæ arbitri urgiret werden 480. nach derselben, kann, ad Supplementum Legitimæ, geklaget werden 615. ist unterschieden, von der Querela Inofficiosi ib. wie sie, von derselben, unterschieden? 616. sq. wird, binnen 30. Jahren, præscribiret 616. suppliret Das, was, an der Legitima, noch fehlet 617. ergreifet man, wenn Sponsio, nudo pacto, eingegangen worden 830. was sie ist? 971. sq. warum sie also genennet wird? 972. wird denen Condictionibus, ex Moribus, entgegen gesetzet ib. ist, bey uns, nicht im Gebrauch ib. dadurch können die, nudo pacto, versprochene Zinsen gefordert werden 1332

– *ex Lege nautica*, von wem und wider wen, sie angestellet werden kann? 1022

– *ex Moribus*, ihr wird die Condictio, ex Lege, entgegen gesetzet 972. wo sie Statt gefunden? ib. ist noch bekannt ib. wenn sie, von einem Ehegatten, wider den andern, angestellet werden kann? 1548

– *de constituta Pecunia*, warum sie die Römer eingeführet? 979. wird, bey uns, nicht mehr gebrauchet ib 981. kann, nur certo respectu, Actio Prætoria genennet werden 980

– *ex Statutis*, ist noch, bey uns, bekannt 972. muß ein Ehemann, in Sachsen, anstellen, wenn er seiner Frauen hinterlassene Mobilien, als heres mobiliaris, verlanget *ib.*

– *Triticaria*, woher sie genennet seyn soll? 973. *sq.* warum sie Noodt ausengelassen? 973. wird Actio Franciscanorum genennet *ib.* 974. soll Triticiaria heisen 973. der Name davon kommt nicht mehr, in Foro, vor, obwohl die Klage selbst nicht ungewöhnlich 974. ist eine Actio æstimatoria *ib.* wenn sie Statt hatt? *ib.* was dadurch gebeten wird? *ib. sq.* ist eine Actio Prætoria *ib.* wird beschrieben *ib.*

von

von welcher Zeit an, die æstimatio zurechnen? *ib.*
Conditio, was sie ist? 277. 1829. deren Eintheilung, in præsentem und præteritam, ohne Grund 277. impossibilis ist ein Non ens *ib.* 1830. muß casum mit in sich begreifen *ib.* & 1834. mere potestativa ist keine, wohl aber mixta *ib.* doch auch diese nicht, wenn sie arbitraria wird *ib.* keine wird, in Sachsen, bey Acceptation eines Wechsels, admittiret *ib. not.* wie es, alda, wegen derer, in andern Documentis, befindlichen, gehalten und gesprochen wird? *ib.* wie suspensiva und resolutiva unterschieden? 277. suspensiva nihil finit, sed tantum interea suspendit 313. impossibilis wird, in Testamento, pro non adjecta, gehalten 948 1830. sq. 2173. melior, welche, in Emtione-Venditione, davor zuachten? 1136. was deren Oblatio, bey der Addictione, in diem, wircket? 1137. welches keine Juridica ist? 1829. sq. wie ferne die, so cœlibatum injungiret, giltig sey, oder nicht? 1831. ob die, so eine gewisse Person zuheirathen begehret, zupræstiren? *ib.* difficilis ist, von der impossibili, unterschieden *ib.* wenn diese, pro non adjecta, gehalten wird? *ib.* ob difficilem und derisoriam auch ein zum Erben eingesetzter Fürst erfüllen müsse? *ib. sq.* perplexæ werden, zu denen impossibilibus, gerechnet 1833. Possibiles, wie sie eingetheilet werden? *ib.* Promiscua, s. Potestativa, was sie ist? *ib. sq.* Non promiscua, s. Casualis ist vera *ib.* alle sind Casuales, nicht aber, in Heydnischem sensu *ib.* Mixta, worinne sie bestehet? *ib. sq.* unter welchen, Söhne, Töchter und Enckel, von Zeit, zu Zeit, zu Erben gesetzet werden können, oder nicht? 1835. *sq.* Promiscuam und Non promiscuam, wer sie erfunden und am besten erkläret? 1836. Casualis kann, quandocunque, erfüllet werden *ib.* ist nicht iterabilis *ib.* Potestativa ist iterabilis und muß, nach des Testatoris Tode, erfüllet werden *ib. sq.* wie es, mit der Mixta, gehalten wird? 1837. ingleichen bey der Negativa? *ib.* Casualis hindert die Antretung der Erbschaft, wenn Eventus futurus incertus ermangelt *ib.* was Ratione Potestativæ & Mixtæ disfals Rechtens? *ib. sqq.* ist öfters nur Modus 1839. 1842. was Rechtens, wenn plures Conditiones, copulative, oder disjunctive, dem Testamente beygefügt? *ib.* it. si Conditio pendeat? *ib. sq.* ist, von dem Modo, unterschieden 1842. die, bey denen Institutionibus Heredum, haben, auch bey denen Legatis, Statt 1961. wegen derer Negativarum, in Legatis, ist die Cautio Mutiana üblich *ibid.* wircket Nichts, inter vivos 2173
Conducere ist res meræ facultatis 1191
Conductor ist solvens mercedem 1190. wie er sonst genennet wird? *ib.* operis wird auch Locator genennet 1191. operarum, wer es ist? *ib.* kann die conducirten operas keinem Andern lociren, wo es nicht ausdrücklich bedungen 1200. operis, was er ist? *ib.* ob und wie ferne er einen Remiss, an dem Mercede, verlangen und haben könne, oder nicht? 1205. *sqq.* 1207. *sq.* ob Dem, so ein prædium urbanum gemiethet, auch ein Remiss geschehen könne? 1209. *sq.* ihm muß der Locator den Schaden ersetzen, wenn er, wegen eines angefangenen Baues, vor der Zeit, ausziehen muß 1213. kann ausziehen, ohne Etwas zubezahlen, wenn der Locator einen unnöthigen Bau anfänget *ib.* 1214. muß, wenn er, aus eigener Verschuldung, räumen muß, den ganzen Mercedem zahlen, oder einen tüchten Sublocatorem schaffen 1214. in welchen Fällen, er, vor der Zeit, von dem Pacht-Contracte, könne abtreten, oder nicht? 1215. *sq.* kann, cum consensu Locatoris, den Pacht continuiren 1193. *sq.* 1217. auch das Jus retentionis exerciren *ib.* 1220. *sq.* was vor eine Culpam er præstiren muß? *ib. sq.* was dahin gerechnet wird und nicht? 1218. *sq.* ob er gar nicht, ad culpam levissimam præstandam, obligiret sey? 1219.

ist

ist nicht verbunden einen casum fortuitum zupræstiren? *ib.* kann aber auch denselben, freywillig, über sich nehmen *ib. sq.* welche onera er zutragen hatt? 1221. *sq.* thut wohl, wenn er sich die rem locatam verhypotheciren lässet 1224. wenn er die Erben des Locatoris nicht, ad interesse, belangen kann? 1226. wenn er eigentlich Mercedem zuzahlen schuldig ist? 1227. muß, nach geendigtem Pachte, die rem locatam integram restituiren, oder den Werth derselben præstiren 1228. ob Der, der einem Schiffs-Patron Waaren, auf sein Schiff, verdungen, die aber, weil das Schiff, durch Sturm, zurück getrieben worden, nicht, an den bestimmten Ort, gelanget, demselben den bedungenen Lohn zubezahlen schuldig sey? 1229. s. auch **Miethmann, Pachter.**

Conductus, v. **Geleite.**

Confarreatio, was sie gewesen, worinnen sie bestanden und wenn sie unbräuchlich worden? 1438

Confessio, v. **Geständniß.**

Confessionarius, v. **Beicht-Vater.**

Confessus wird, pro Judicato, gehalten 2126. sqq. davor wird, in Sachsen, contumax, gehalten 2127. ist der Pupillus und Minor, absque Tutore und Curatore, nicht 2128. extra judicium, & in judicio, negans, ob und wieferne er, wegen eines Criminis, könne condemniret werden? ib. und convictus muß der seyn, so condemniret wird 2250

Confusio hatt eine Verwanntschaft, mit der Compensation 1075. was sie ist? 2107. wie, mit der Theilung, zuverfahren, wenn sie nicht wollen, in Communione, bleiben? ib.

Conjectura, v. *Præsumtio.*

Conjugium, v. **Ehe.**

Connexitas causarum wird das Possessorium und Petitorium genennet 539. 818. worinnen sie, ratione personarum & rerum, bestehet? 817

Consanguinei, wer darunter verstanden wird? 587. können, mit denen fratribus germanis, oder auch alleine, querelam inofficiosi anstellen 588. haben, nach denen Teutschen Rechten, das Jus Protimiseos, s. Retractus 1129. welches auch die Griechischen Imperatores einzuführen gesuchet ib. haben, olim, in Sachsen, in die Testamente, willigen müssen 1130. werden nicht, ad testimonium dicendum, admittiret 1388. collaterales können nicht gezwungen werden zuzeugen 1395. welche es eigentlich sind? 1455. können, in Linea Recta, Ascendente & Descendente, verdoppelt werden 1457

Consanguinitas hindert die Ehen 1454. sq. darbey muß man, ad communem patrem, sehen 1455. wird beschrieben ib. ficta, s. spiritualis, woher sie entstehet? ib. wird, nach denen Gradibus und Lineis, betrachtet ib. obliqua, s collateralis, aus was vor Personen sie bestehet? 1457. ficta, ex Adoptione 1488

Conscensio thalami, wie sie, bey denen alten Teutschen, geschehen? 1532. sq.

Conscii criminis werden, a testimonio, ausgeschlossen 1388

Consensus tacitus wird, ex facto, geschlossen, disertus kommt, ex verbis 29. sq. ist ein wesentliches Stück des Matrimonii 68. wie er, bey denen Römern, bewiesen worden? ib. erfordert Verstand und Willen 269. sq. dimidius und imperfectus ist nullus 270. wird, inter præsentes, mit Worten, inter absentes, durch Briefe, ausgedrucket 1055. ermangelnder machet, daß das Matrimonium, pro nullo, erkläret wird 1565

Consiliarius, v. **Rath.**

Consilium obligiret nicht, wenn es auch speciale wäre 1089

Consistoria sind eine species Judicii Ecclesiastici, bey denen Protestanten 120. ob nothwendig Geistliche mit darinnen sitzen müssen? ib. haben die Hamburger, Nürnberger und andere Städe nicht 121. 546. in Pommern, werden alle Urthel dererselben, im Namen des General-Superintenden-

tendenten, abgefasset 121. citiren immediate 157. wie es, in Sachsen, gehalten wird? ib. not. * 10. können, nur über causas speciales, cognosciren 187. sind, nach der Reformation, eingeführet 546. vor selbige, gehören Familiæ Clericorum ib. was, in Sachsen, in Malefiz-und Cammer-Sachen, disfals Rechtens? ib. sq. not. ob, vor dasselbe, auch delicta atrociora gehören? 546. sq. cognosciren, in Criminalibus, nur bis auf die special-Inquisition 547. alle, von denenselben, confirmirte sind, vom Wechsel-Rechte, ausgenommen 1242. not. haben einig und allein, in Ehe-Sachen, zusprechen 1430. auch in Sachsen 1568. not

Consistorial-Sachen, darinnen ist, ohne Weitläuftigkeit, zuverfahren 503. not. in selbigen, muß sich Jedermann, vor dem Consistorio, stellen 547. not.

Consistorium militare hatt der König in Preussen angeordnet 552. sq.

Consors konnte nicht, pro Universitate, belanget werden 560

Consortes Litis, v. *Litis-Consorten*.

Constantinus M. wie er sich bemühet den Concubinatum abzuschaffen? 67. hatt einen ganz neuen Patriciatum eingeführet und seine Conseillers frey gemacht 86. verordnet, die Clerisey separatim zuhören 120. leget den Grund, zu dem foro privilegiario derer Clericorum 541. sq. ob er ein Gesetz gegeben, daß nicht nur Kirchen-sondern auch Civil-Sachen, von denen Bischöffen, zuentscheiden? 543. sq. wie er die querelam inofficiosi eingeschräncket? 585. sq. was er, durch levis notæ maculam, verstanden? 586

Constituere sponsalia, was es heisset? 1411

Constitutio Heredis, worinnen sie bestehe? 1808

Constitutiones Principum, was sie gewesen? 23. wer die ersten gemachet? 34. not. wie vielerley Arten sie gewesen und wie sie sonst benennet worden? ib. sqq. sind Generales 35. sqq. oder Singulares 38. sqq.

Constitutum, das Pactum, de eo, wurde, von dem Prætore, als deliberatissimum, souteniret 264. in constituta Pecunia, ist eine Adpromissio 979. ist nicht, allezeit, ein Pactum Geminum ib. sq. wie es, von denen Pactis Nudis, unterschieden? 980. ist kein Pactum legitimum ib. infirmum kann der Prætor nicht kräftig und beständig machen ib. ist kein Contractus ibid. von der Expromissione und Fidejussione, zuunterscheiden ibid. constituiren kann eine Frau ibid. gleichet einer Solution und Donation ib. ist eines derer ältesten Röm. Rechte und worzu sie es eingeführet? ibid. davon wusten die alten Teutschen Nichts ib. cessiret, bey uns ibid. kann, itzo, keine Frau, wenn sie nicht dem SCto Vellejano etdlich renunciiret 981

Consvetudines müssen raisonnables seyn 29. entstehen, ex factis ib. sqq. sind liberantes, s. privativæ, und positivæ 30. haben vim legis ib. not. & 31. darzu gehören viele actus homogenei 31. & not. * ob eine, aus 2. Actionibus, könne abgenommen werden? 31. & not. ** ob hierzu eine gewisse Zeit könne bestimmet werden? 31. wieviel Zeit die Sachsen darzu erfordern? ib. sq. nova aboliret veterem 32. gehen auf futura ib. warum? 33. ob auch actus judiciales darzu erfordert werden? ib. müssen bewiesen werden 1345. 1351

Consules bekamen die Römer, nach Ausjagung derer Könige 12. woher sie genennet worden? 13. werden endlich frey, a patria potestate 87. gehörten, ad potestates majores 1657. suffecti, welche es gewesen? 1973

Contectalis, woher dieses Wort seinen Ursprung hatt? 1533

Contestari haben die alten Juristen passive gebrauchet 813

Contractus sind Instrumenta communia 253. wie sie, von dem Pacto, unterschieden 259. 262. sq. 850. sq. sind Nominati,

ti, vel Innominati 259. 261. weswegen sie, von denen Römern, eingeführet worden? 261. deren Eintheilung in einer Tabelle 262. not. Nominati, wie sie beschaffen seyn? 261. sq. ingleichen Innominati? 262. 944. Causa, s. Præstatio, kann, bey denen Nominatis, da- und auch wegseyn 262. werden, de præsenti, geschlossen 263. Innominatus erfordert eine wirckliche Præstation ib. was, in denen Realibus und Verbalibus, noch hinzukommen muste? ib. Consensualis, wie er beschaffen gewesen? ib. differiren Jure Naturæ, nicht, von denen Pactis ibid. denen bonæ fidei konnten Pacta beygefüget werden, nicht aber denen stricti Juris 265. 1124. zwischen demselben und dem Pacto, ist, hodie, kein Unterschied 265. woher ihre mannigerley Arten, bey denen Teutschen, kommen? 266. ihre Eintheilung, in bonæ fidei und stricti Juris, ist artificialis 269. vor claudicantes, werden die, cum Pupillis, gehalten 271. bonæ fidei, worbey metus atrox concurriret, wurden, bey denen Römern, vor ungiltig, gehalten 423. nicht die, so stricti Juris 424. musten, vom Prætore, rescindiret werden ib. keiner, worbey ein Betrug vorgegangen, kann, Jure Naturæ, bestehen 434. noch bey denen Teutschen 438. sq. 860. ob, in Contractu, per se, nullo, das Dominium transferiret werde? 438. sq. imperfectus obligiret Niemand 529. welches der locus consummationis desselben ist? 528. sq. wurden, bey denen Römern, denen Pactis entgegen gesetzet 850. Nominatus, was er ist? ib. Innominati haben keinen Namen, aber Causam ib. nicht alle, die einen Namen haben, sind Nominati 852. derer Innominatorum Formula ist incerta, derer Nominatorum aber certa ib. sq. wie vielerley die Nominati sind? 853. zu allen, gehöret ein Consensus ib. worinnen die Consensuales bestehen? ib. ingleichen Reales? ib. Verbales? ib. und Literales? ib. sq. Consensuales kommen täglich vor 854. sind Unilaterales und Bilaterales ib. sqq. b. f. und stricti Juris 856. b. f. contrahere, was es heise? ib. Meinungen derer Römer, von denen stricti Juris ib. sq. b. f. wurden, von dem Judice Pedaneo, suppliret, stricti Juris aber nicht 857. unter die letztern gehören die Unilaterales, unter die erstern aber die bilaterales ib. sq. ob die Distinctio dererselben, in b. f. und stricti Juris, bey denen alten Teutschen, üblich gewesen und, bey uns, einen Nutzen habe? 858. sqq. sind Veri und Quasi-Contractus 860. ob ein Verus, auch per signa, könne geschlossen werden? 861. woher deren Essentia entstehe? 862. welches die Naturalia und Accidentalia derselben? 863. sq. Chirographarius, oder literalis 871. sq. wird beschrieben 872. nicht Alles kann, in solche, verwandelt werden 878. wenn und warum er, bey denen Römern, eingeführet worden? 884. in Innominatis, muß Alles zugleich geschehen 944. von denenselben wissen wir Nichts 946. 1231. 1254. darinnen hatt Compensatio Statt 1069. sq viele sind, von denen Römern, darum erfunden, weil die Pacta, bey ihnen, keine Verbindlichkeit gehabt 1108. 1229. sq. realis, verbalis, literalis, woher sie genennet werden? 1108. allen können, heutiges Tages, Pacta beygefüget werden 1124. wucherliche sind, in Sachsen, strafbar 1150. not.* davon kann man, mutuo consensu, abtreten 1167. nicht aber, wenn er, vollkommen geschlossen worden ib. *Innominati* wurden, pro realibus, nicht consensualibus, gehalten *ib.* wenn hierbey die Pœnitenz Statt gefunden? *ib.* Regulares, welche es sind? *ib.* Irregularis ist der Æstimatorius *ib.* welche die übrigen irregulares sind? 1251. mixtæ species dererselben *ib.* ob sie veri, bilaterales und b. f. sind? *ib.* ob sie, unter Einander selbst, quoad Effectum Juris Civilis, differiren? *ib.* darzu gehören alle Facta honesta 1252. ist imperfectus

und kann man davon abtreten, bis der Andere alles erfüllet 1253. sq. Einführung derer b. f. und stricti Juris wird gehindert 1325. zu denenselben werden Zeugen gebrauchet 1382. not. a.

Contractus Æstimatorius, ob ein solcher, iemals, gewesen? 1232. worinnen er bestehet? ib. daraus soll die Actio æstimatoria entspringen 1234. darinnen, soll, nach Einiger Meinung, der Dans, re adhuc integra, pœnitiren können ib. ob und wie ferne der Accipiens obligiret sey, wenn die Sache zu Grunde gegangen? ib. sq.

– *Do, ut des*, ob er, von der Permutatione, unterschieden? 1236. ist ein Contractus innominatus irregularis 1251

– *Do, ut facias*, ist ein Contractus innominatus irregularis 1251. von der Locatione operarum, unterschieden 1252

– *Emphyteuticarius*, v. *Emphyteuticarius Contractus*.

– *Facio, ut des*, ist ein Contractus innominatus irregularis 1251. von der Locatione operarum, unterschieden 1252

– *Facio, ut facias*, ist ein Contractus innominatus irregularis 1251

– *Pignoratitius*, v. Verpfändung.

– *Vitalitius*, v. Leib-Renten.

Contradictor, was er, beym Concursu, und was seine Verrichtung ist? 2141. konnte, Actione Paulliana, die res alienatas wiederfordern 2142

Contravindicatio soll, bey denen Griechen, üblich gewesen seyn 655. ob sie, bey denen Alten, zulässig und nöthig gewesen? ib. sq wie sie sonst ausgedrücket wird? 656. ob sie, noch heutiges Tages, dienlich? ib. stellet, wider Rei Vindicationem &c. in Sicherheit 660

Contrebande, ob fremde Waaren, wegen Verfahrung des Zolls, darzu zumachen? 2092. s. auch *Commissum*.

Contrectatio war, ehemals, beym Beweise ætatis minorum, gebräuchlich 448. ist so viel, als Furtum 1579

Contributio findet, ex L. Rhodia, Statt, in jactu Mercium, ex navi 1017. sqq. auch in andern Fällen 1022. wieferne sie, da man, von See-Räubern, angefochten worden, Statt habe? ib. sq. it. bey entstandenen Feuersbrunsten und vorgeschossener Brandschatzung? 1023. ob Dieses nothwendig, ex L. Rhodia, folge? ib. s. auch Steuern.

Contributions-Gelder können nicht compensiret werden 1071

Contubernales, was sie gewesen? 60. 1449. sq. hatten keine dignitatem 1449

Contubernium, darinnen konnten die Römischen Knechte leben, nicht in Matrimonio 60. 1449. ist ebensoviel, als ein Matrimonium ibid. wird beschrieben 1450. also wurde auch casa carnificis genennet ibid. ob und wenn der Unterschied, unter Contubernium und Conjugium, aufgehoben worden? ib. sq.

Contumacia, was es, in Jure, heiset? 193. schadet dem ausbleibenden Theile, ohne Ungehorsams-Beschuldigung des erscheinenden, nicht 200. ist ein Delictum 201. davon liberiren impedimenta legitima ib. sq.

Contumaciren heiset, Einen Ungehorsams beschuldigen 193. sq.

Contumax, *Contumaces*, wie sie, bey denen Römern, bestrafet worden? 168. ingleichen nach dem Schwaben- und Sachsen-Spiegel? 170. sq. bey denen Francken? 171. bey denen Sachsen? 171. sq. 2127. werden, in die Expensas, condemniret 194. müssen, in Sachsen, 5. Thlr. Strafe erlegen, wenn sie, zu Pflegung der Güte, citiret, oder einen Termin circumduciret ib. not. * wie sie, in denen alten Fränckischen Gesetzen, genennet werden? 194. darvor wird gehalten, Der nicht, zu rechter Zeit, erscheinet 195. wurden, olim, von dem Richter, ex officio, bestrafet 200. wider selbige ist, von dem König in Preussen, ein Gesetz gegeben 201. wenn, wider dessen Erben, geklaget werden kann, oder nicht? ib.

Conve-

Convenire, was es, bey denen Römern, geheisen? 1415
Conventio begriff, bey denen Römern, Pacta und Contractus, unter sich 261. differiren, ratione intentionis 282
Convictus wird, in Engeland, condemniret, wenn er gleich nicht confessus 2250
Convoy, v. Geleite.
Copey, *Copia*, beweiset Nichts 1376. ob sie nicht soviel, als das Original, gelte, wenn sie, vom Richter, vidimiret worden? ib. was, wegen derselben, in Sachsen, geordnet? ib. vidimirte, aus dem Archivo publico, sind, wegen der Glaubwürdigkeit, nicht anzufechten ibid.
Copula carnalis wurde, von denen Teutschen, zur Consummation der Ehe, erfordert 1445
Copulatio, v. Trauung.
Coquin, woher es seinen Ursprung hatt? 488
Cornelia Lex, wer deren Auctor? 2231. warum sie, de Sicariis, genennet wird? ibid.
Corpora werden, in Sachsen, pro possessionatis, gehalten 181. not. *6. können zu Erben eingesetzet werden 1794. ob sie, a Collegiis, differiren? 2210
Correctio ist keine Injuria, doch muß sie behutsam geschehen 2197
Correus, v. Mitschuldiger.
Cossäden werden nicht, pro Universitate, geachtet 399. not.
Cozzone, woher es seinen Ursprung hatt? 488
Cram-Laden wird, sonderlich in Sachsen, pro re immobili, gehalten 181. & not. *6. darinnen bleibet die Hypothec, wenn gleich der Debitor alle darinnen befindliche Waaren verkauft 1294
Creatur nenneten die Griechen einen Pupillum 1594
Creditor kann sich, in Chur-Sachsen, in die Immobilia des ausgeklagten Debitoris, verhelfen lassen, oder dessen Mobilia, zuvörderst, angreifen 145. not. wie sie, in Concurs-Sachen, citiret werden? 153. & not. ††† & †††† können sich, wenn der Schuldner wieder, zu Vermögen, gelanget, bezahlt machen ib. not. ††† ob der, so den Schuldner, durch Gewaltthätigkeit, zur Zahlung, zwinget, deswegen könne belanget werden? 428. sq. dem ein Prædium oppignoriret worden, kann Actionem Confessoriam Utilem anstellen 757. ingleichen Actionem Legis Aquil. 781. kann, wegen seiner Forderung, wider alle Coheredes, klagen 800. wie er sich, contra Exceptionem non numeratæ pecuniæ, in Sicherheit stellen kann? 880. sq. was er vor eine Culpam, wegen des Pignoris, præstiren muß? 1005. ob er, von dem Debitore, die Schadloshaltung prætendiren könne, wegen derer, auf das Pfand, gewendeten Kosten? 1006. dem, von einer Manns- oder Weibs-Person, die Expromission geschehen, bekommt, nur vom erstern, seine Portion, und wie er sich, wegen der andern, zuhelfen? 1061. kann das Pfand, wegen einer andern Schuld, inne behalten 1075. haben das Jus Protimiseos, wenn sie ebensoviel geben, als ein Anderer geboten 1128. sq. wie ihre Classen, in Concursu, eingetheilet werden? 1283. secundarius, wie er den priorem abtreiben könne? 1285. sq. wird, in Concursu, zu eidlicher Bestärckung seiner Forderung, gelassen, wenn er nur aliqualem demonstrationem vor sich hatt 1348. not. c. wie ferne er, in causa Debitoris, zeugen kann, oder nicht? 1387. des Pupilli kann nicht dessen Tutor seyn 1596. ist, bisweilen, gehalten, vor den Pupillen, einen Tutorem zubitten 1624. wenn er sich, bey demselben, melden kann und, von ihm, zubezahlen ist? 1870
Creditor Hypothecarius kann, in judicio, nude promittendo, nicht caviren 180. ist, zu Leistung der Eviction, nicht verbunden 1316
Creditum ist res incorporalis 98
Cretio ist antiquissimum Jus 1843. deren Zeit bestimmete, gemeiniglich der Testa-

tor selbst ib. war, olim, der rechte Modus acquirendi Hereditatem ib. was, von denen darbey vorgegangenen Ritibus, zuhalten? ib. Nutz derselben 1844. wodurch sie endlich abgeschaffet worden? ib. an deren Stelle kam das Jus deliberandi ib. wurde nicht, ad posteros, transmittiret ib.

Crimen, *Crimina*, über selbige, zupaciscirен ist nicht erlaubet, viel weniger zutransigiren 286. sqq. auch bey denen Römern nicht 287. was Kayser Maximilianus deswegen constituiret? ib. ob Einer, der, de crimine capitali, transigiret, dadurch ein Indicium suppeditire, so ihn, zur Tortur, graviret? 292. sq. die, wegen öffentlicher Criminum, Geld gegeben, oder mit Leibes-Strafe, beleget worden, werden, vor infam, gehalten, 346. s. auch *Delictum*.

– *Extraordinarium*, was es ist und unterschiedene Exempel desselben 2201. sq.

– *læsæ Majestatis*, v. *Majestatis læsæ crimen*.

– *Perduellionis*, v. *Perduellio*.

– *Publicum*, was also zunennen? 2212

Criminal-Sachen, darinnen wird ein Fremder, nach denen Moribus des Orts, da er sich aufhält, gerichtet 27. in solchen, fande die in Jus tractio violenta Statt 147. in selbigen, kann, an Feier-Tagen, mit der Captur, verfahren werden 204. not. darinnen haben wir keine Accusatores mehr 237. & not. 255. in selbigen, musten bey denen alten Teutschen, die Angeklagten selbst antworten 316. wie zu Nürnberg, noch geschicht 328. in denenselbigen, wird keine Eides-Delation verstattet 899. auch ordentlich nicht das Suppletorium 919

Cruciatus corporis verursachen metum justum 425

Crurifragium, v. **Radebrechen.**

Cubiculum wurde, bey denen Römern, cellæ opponiret 1449

Culpa in committendo, wird auch, per infirmitatem und imperitiam, begangen gen 772. von der L. Aquilia coërciret ib. in omittendo, deren Beschaffenheit und Bestrafung ib. sq. wird imputiret 991. was sie ist, ib. lata, worinnen sie bestehet? 992. levis, wie sie beschaffen? ib. worinnen levissima bestehet? 993. welche, in jedem Contracte, zupræstiren, davon ist schwer regulas zugeben ib. Erste General-Regel ib. Zweyte ib. Dritte gemeine Regel 994. die aber, weil sie unzehligen Exceptionen unterworfen, nicht viel taugen ib. sq. nur die darf præstiret werden, so die paciscentes intendiren ib. so eine andere præstiret werden soll, muß specialis Conventio daseyn ib. doch können deren Præstationes, auch per Pacta, reguliret werden 995. lata æquiparatur Dolo, in causis civilibus 996. wird, in Criminalibus, mit Staupenschlägen, bestrafet ib. was, von der Distinction, inter levem, in Abstracto und in Concreto, zuhalten? ib. sqq. was levis überhaupt ist? 996. wird beschrieben 997. in abstracto, wird, bey allen Negotiis, erfordert und angenommen ib. wo die, in Concreto, Statt findet? ib. was vor eine, bey einer Societate invita, erfordert werde? ib. sq. levis ist, Statt der levissimæ, zupræstiren, wo ein Factum zuleisten 998. welche der Creditor, ratione des Pfandes, zupræstiren schuldig? 1005

Cultus externus muß, bey allen Religionen, seyn 93

Cumulatio Actionum, ob sie zuzulassen? 243. sqq. ist, bey denen Römern, gebräuchlich gewesen 243. würde besser unterlassen 244. war, bey denen alten Teutschen, nicht gewöhnlich ib. wie viel und welche zucumuliren, in Chur-Sachsen erlaubet? ibid. & not. ingleichen auser Sachsen? 244. sq. ist, in Jure communi, nicht definiret 245. unter was vor Bedingungen, sie zuzulassen? *ib.*

Cura bedeutet administrationem rerum 1637. v. *Curatela*.

Curare prædicatur, de rebus 1701

Curatela perpetua derer Weiber war, bey denen Römern 273. expiriret nicht, wenn die Curandin das Domicilium ändert ib. not. g. der deren 3. auf sich hatt, darf, mit der 4ten, nicht beschweret werden 1656. Furiosi und Prodigi, wenn sie sich endet? 1701. sq. kommt, in denen meisten Stücken, mit der Tutela, überein 1702. sq. wie sie eingetheilet wird? 1703. Ordinaria, wie sie eingetheilet wird? *ibid.* Extraordinaria ist derer mündigen Weibs-Personen *ibid.* 1708. auf was Weise, sie sich endet? 1703. sq. wie ferne deren Eintheilung, in Testamentariam, Legitimam & Dativam fundiret sey? *ib. sq.* Furiosi, wie sie beschaffen? 1705. wenn Legitima und Dativa Statt findet? *ib.* alle sind, bey uns, Dativæ *ib.* Extraordinaria wird beschrieben 1708. ist, vel Generalis, vel Specialis *ib* wie es damit, bey denen Römern, beschaffen gewesen? 1709

Curatio bedeutet administrationem rerum 1637

Curator, einen solchen müssen alle Wittben und Jungfrauen, in Chur-Sachsen, haben 272. *sq.* welche Sachen, mit ihm, müssen und, ohne ihn, können verrichtet werden? 273. not. f. in Extrajudicialibus, brauchen Viduæ und Virgines, nach dem gemeinen Sächsischen Rechte, keinen 273. muß, in Chur-Sachsen, in denen Gerichten, bestellet und, in loco judicii, præsens, seyn *ibid.* wo einer, in genere und in specie, zubestellen? ib. not. g. welche Negotia derselbe allein verrichten kann und, bey welchen, die Curandin mit zugegen seyn muß? *ib* viele, so einer Person zugleich bestellet worden, müssen alle, nebst ihr, erscheinen, oder einen Actorem bestellen *ib.* dessen Tod, oder Revocation, hebet das, von der Weibes-Person zugleich, mit ausgestellte Actorium nicht auf *ib.* 1711. wie er, sonst und ietzo, bestätiget wird? 273. muß dabey seyn, wenn die Curandin ein Jurament deferiret *ib.* ob eine Handels-Frau einen brauche? *ib. sq.* Legitimus der Frauen ist ihr Mann 275. not. m. 1708. wurde, bey denen Römern, vor infam, gehalten, wenn er sich, vor abgelegter Rechnung, mit seiner Curandin, verheirathete, oder Solches seinem Sohne gestattete 344. konnte, nach abgelegter Rechnung, seinem Sohne die Pupillam verheirathen *ib.* 1453. wird nicht infam, wenn er, nomine seiner Curandin condemniret worden 350. litis, wie er bestätiget wird? 368. dessen Güther sind seiner Curandin, in Sachsen, nicht verhypotheciret 1273. *sq.* kann, in causa feminæ, nicht zeugen 1388. muß denen Pupillen, in Sachsen, verordnet werden, wenn nicht sogleich ein Vormund zuerlangen 1621. not. wird, beym Credit-Wesen, bestellet 1701. kann, in Chur-Sachsen, alle Actus specialis Mandati, ohne Zuziehung des Pupillen, verrichten 374. sq. not. absentis, was er, in Chur-Sachsen, thun und verrichten kann? 475. muß denen Weibs-Personen, alda, in foro domicilii, bestätiget werden 527. not. g. wurde, per Litis Contest. dominus litis 574. von ihm, will man sich nicht gern ein Juramentum voluntarium deferiren lassen 894. schweret, nur de credulitate 905. ob er seines Curandi, der ein Minor ist, Sachen verkaufen, oder Was, vor ihn, einkaufen, könne? 1111. kann keine Actiones, contra Curandum, cediren, oder erhandeln 1149. wie ferne er eine Hypothec, im Namen seines Curandi, constituiren könne? 1268. ist, zu Leistung der Eviction, nicht verbunden 1316. kann, in causa Minoris, nicht zeugen 1388. wird Kindern, deren Vater noch lebet, wegen ihres Mutter-Theils, verordnet 1622. not. alle müssen Caution bestellen 1630. *sqq.* muß seinen Consens geben 1634. wurde liederlichen Minoribus gegeben 1637. administrirte nur die res *ib.* konnte sich sowohl, als der Tutor, suspect machen 1644. wird, zuweilen, einem suspecto Tutori, an die Seite, gesetzet 1646.

1646. Honorarius ist suspectum Tutorem und Curatorem zupostuliren schuldig 1648. vielmehr die Curatores *ib.* ob alle sich excusiren können? 1651. hatt Actionem Tutelæ contrariam, contra Minorem, Prodigum &c. 1683. unter ihnen und denen Tutoribus, machten die Römer einen Unterschied 1699. wurde rebus gegeben *ib.* worzu er einem Minori gegeben wird? ib. sq. was, bey denen Römern, dieserhalben, von Zeit, zu Zeit, Rechtens gewesen? 1700. sq welchen Personen sie mehr gegeben worden? 1701. kommen, in denen meisten Stücken, mit denen Tutoribus, überein 1702. *sq.* worinnen sie, von denenselben, differiren? 1703. jedweder muß, bey uns, a magistratu, confirmiret werden 1705. sq. ist, bey denen Teutschen und Franzosen, vom Tutore, nicht unterschieden *ib. sq.* wie er, von denen Teutschen, genennet wird? 1706. von welcher Obrigkeit, er zusetzen? 1707. ob er einem Pupillo könne bestellet werden? *ib.* was deswegen, in Sachsen, constituiret? ib. not. ob Einer, von einem Tutore, der seinen Pupillen, im Gerichte, nicht vertreten kann, oder nicht will, darzu bestellet werden könne? 1707. Sexus wird ein kriegischer Vormund genennet 1708. Dativus wird der Frauen, von der Obrigkeit, bestätiget 1710. von welcher Obrigkeit, er bestätiget werden könne? 1711. sq. was deswegen in, Chur-Sachsen, disponiret? ib. not. in welchen Verrichtungen, es, auser Gerichte, nöthig ist? ib. wenn er der Weibs-Person nicht nöthig? ib. Collegiorum & Universitatum heisen Syndici 1701

Curator bonorum muß nicht eben ein Advocat seyn 2141. worinnen seine Verrichtung bestehet? ib. von wem er gesetzet wird? ib. muß das Jus verstehen, wenn er zugleich Contradictor ib. kann auch eine Frau seyn ib. kann Actionem Paullianam anstellen 2143

Curator ventris, wer es ist? 2020. dessen Verrichtungen 2021

Curatorium muß, in Sachsen, zugleich mit der Klage, übergeben werden 384. not. 1711. sq. not. expiriret nicht, daselbst, wenn die Curandin ihr Domicilium geändert 527. not. g. 1711. not.

Custodia partus, wenn und warum sie verordnet worden? 1586. sq. wem sie aufgetragen worden? 1587. ob Solches, noch heutiges Tages, obtinire? *ib.*

Cwerw, ein Celtisches Wort, was es bedeute? 487. davon kommt das Wort cerevisia *ib.*

D.

Damm, wie dessen Einreisung bestrafet wird? 2204

Damnati, judicio publico, können nicht zeugen 1385. ad mortem, konnten, bey denen Römern, kein Testament machen 1731. können, bey uns, testiren, wenn sie keine Majestäts-Schänder ib. in metallum, konnten, bey denen Römern, nicht testiren *ibid.* ob crimen famosum, können keine Testaments-Zeugen seyn 1749. ad mortem, können, in Testamento militari, zu Erben eingesetzet werden 1853

Damnum, woher dieses Wort komme? 763. von wem, es die Römer gebrauchet? *ib.* der Unterschied, inter damnum & pauperiem, wird, bey uns, nicht beobachtet *ib.* durch wen, er verursachet wird? *ib.* contra & secundum naturam animalis, wird, heutiges Tages, nicht attendiret 765. zuthun und zuleiden hatt Niemand eine natürliche Obligation 772. was es heise? *ib.* positivum ist Objectum L. Aquiliæ, nicht aber privativum 773. was privativum ist? *ib.* ist allezeit ungewiß *ib.* wird, in Jure Naturæ, in sensu latiori, genommen *ib.* wegen des, casu, dati, kann nicht geklaget werden *ib sq.* resarcire ist Juris Naturalis, worzu die Römer Viel arbitraires gesetzet 774. was, wegen dessen Ersetzung, in Sachsen, Rechtens? 777. sq. not. muß Der erstatten, der, im Possessorio summariissimo geschü-

geschützet worden und hernach, im Petitorio, verlieret 778. not. mit der Intervention eines unwiederbringlichen, wird Einer, noch bey der Execution, gehöret *ib.* über die, ex violentia expulsiva & ablativa, herrührende, kann man sich, bey der Klage, der Eides-Delation bedienen *ib.* woher der zuersetzende entstehet? 991. muß, in allen Contractibus, ersetzet werden *ib.* der bereits verursachte kann remittiret, doch Niemand darzu gezwungen werden *ib.*

Damnum infectum wird beschrieben 2077. von dem, der sich dieses Remedii bedienet, kann das Jurámentum Calumniæ verlanget werden 2078. der dominus ædium ruinosarum muste Caution machen, und wie er, auf den Weigerungs-Fall, bestrafet worden? ib. sq. primum & secundum Decretum und dessen Effectus 2078. sq. wie es, hodie, damit gehalten wird? 2079. sonderlich, in Nürnberg ib. wer die Caution deswegen fordern kann? ib. sq. wenn das Juram. Cal. nicht gefordert wird? 2079. was, wegen der Caution, hierbey Rechtens? 2080. welches Damnum, zu diesem Remedio, gehöret, oder nicht? ib. sq. auf welche Fälle, es weiter extendiret worden? 2081

Dänemarck, alda ist die libertas testandi nicht erlaubt 597. dasige Könige suchen des Papsts Verlangen die Testamente, alda, einzuführen, zueludiren 1741. sq.

Dänen zehlten, von Nächten, zu Nächten, nicht von Tagen, zu Tagen 222. haben, ordentlicher Weise, keine Advocaten zugelassen 315. tractiret der Papst verächtlich und schimpflich, weil sie keine Achtung, vor die Testamente, bezeugen wollen 1741

Dardanariatus, wovon es herkommen und was es seyn soll? 2202. wie dieses Crimen bestrafet wird? ib.

Dare, was es, in sensu latiori, heise? 413. 944. involviret rem, nicht aber facta 945

Datio in solutum hatt einige Verwanntschaft, mit der Compensation 1075. wird der Emtioni-Venditioni gleich gehalten und hatt darinen die Evictio Statt 1308

Datum, ob es ein Notarius seinem Instrumento, zu Ende, nothwendig, beyfügen müsse? 1367. sq.

Dauphine, die, alda, eine Wittbe heiratheten, musten dem Grafen einen gewissen Tribut geben 1494

Debitor, v. Schuldner.

Debitum ist res incorporalis 98. ob dieselben, so Einer dem Andern vermachet, mit zu der liegenden und fahrenden Haabe, gehören? 99. welche der Mann, von seiner verstorbenen Frau, in Sachsen, erbet? ib. not.* 100. not.†† werden, alda, bald pro Mobilibus, bald pro Immobilibus, gehalten *ib.* gehören nicht, unter die Erbschafts-Sachen 800. wie Activa u. Passiva, unter die Erben, getheilet werden? *ib.* deren halben, leisten Coheredes, Einander, die Eviction *ib.* in diem certum ac sub conditione, ist nicht zuunterscheiden 955. deren Verkaufung, oder Cession, sahen die Römer nicht gern 1156. Activa, ob sie mit, unter einer constituirten general Hypothec, begriffen? 1265. sq. werden, im Brandenburgischen, unter bona mobilia & immobilia, gerechnet 1266. in Sachsen, vor eine sonderliche speciem bonorum, gehalten ib. not. ob sie, wegen Zurückgebung des Pignoris, vor remittirt, zu achten? 1296. ob es einem Debitori vermachet werden könne? 1939. sq. kann auch, nur ad dies vitæ, dem Debitori vermachet werden 1940. sq. ob der Testator sein eigenes Legiren könne und ob solches dem Legatario utile sey? 1941. des Debitoris darf ein Gläubiger einem Tertio vermachen *ib.* publica, gehören, in Concursu, ad secundam classem 2136

– *conjugale*, v. Eheliche pflicht.

Debitum primipilare, was es gewesen? 2135. sq.
Decani, woher sie entstanden? 128. verrichteten, ehemals, die Execution hatten auch Jurisdictionem Civilem 131
Decernere, was es, bey denen Römern, geheisen? 105
Decke beschlagen, was die alten Teutschen also genennet? 1532. sq.
Declarare ist ganz Was anders, als mutare: verbi disputat: 477. 247
Decretum, eine Art von Constitutionibus Principum 36. ob es Lex universalis sey? *ib. sq.* ob die derer Reichs-Gerichte, vor ein Jus universale, zuhalten? 37
Decuria wurde das Album genennet 500
Decurio, *Decuriones*, waren, nur in denen Municipal-Städen 74. darzu wollten die Römer die Juden, einsmals, machen *ib.* konnten Legitimati werden *ib.* 2272. konnten Procuratores seyn 377. wer sie gewesen? 2272. wer darzu hatt können gemachet werden? *ib.* hatten das beneficium competentiæ *ib.* ihre Verrichtungen 2273
Decurionatus war ein beschwerliches und kostbares Amt 74
Defensor, wer er ist? 386. 398. worinnen ihre Verrichtung bestehet? *ib.* wer einen abgeben könne? *ib.* was, in Chur-Sachsen, disfals, Rechtens? *ib.* muß Cautionem rati bestellen *ib. sq.* 387. not. 391. 398. ist der Mann seiner Frauen, in gewissen Fällen 387. sq. einer von denen Litis Consorten, der, im Judicio, erscheinet 388 sq. ob und wenn ein Membrum Universitatis, defensorio nomine, erscheinen könne? 389. ob einer, auf Vorzeigung eines Briefs, von Klägern, oder Beklagten, defensorio nomine, zugelassen wird? *ib. sq.* ob er könne transigiren, einen Eid deferiren, liti renunciiren? 390. ist ein vocabulum æquivocum 397 sq. wird auch der Advocatus eines Inquisiti genennet 398. wurde, bey denen Römern, nur vor den Reum, admittiret *ib.* muste, Jure Romano, Cautionem, de judicato solvendo, bestellen *ib.* wie ferne er, in Sachsen, zugelassen wird? *ib.* was, wegen derer selben, an unterschiedenen Orten Teutschlandes, Rechtens ist? *ibid.*
Defensores civitatum konnten keine Judices Pedaneos geben 500
Degen wurde, bey denen alten Teutschen, zerbrochen, wenn einer infam gemachet wurde 348
Deichsel-Recht, worinnen es bestehet? 734. ist eine Servitus *ibid.*
Dejectum & Effusum, was es bedeutet? 788. was man, olim und nach der Zeit, deswegen, vor eine Action gehabt? *ib.*
Delegatio kann, invito Debitore, nicht geschehen 1152. wie ferne sie, von der Cession, unterschieden? 1155. sq. 2181. was sie ist und wie sie geschicht? 2180. sq. sie hält Titius, vor eine Expromissionem 2181. ist eine Bezahlung *ib.*
Delere, was es heisset? 1788
Deliberandi Jus, woher es gekommen und worinnen es bestanden? 1844. ist Was anders, als das Jus Cretionis *ib.* wird, auch ad posteros, transmittiret *ib. sq.* dessen spatium war anfänglich arbitrarium *ib.* wurde endlich annuum 1845. was deswegen, in Chur-Sachsen, disponiret? *ib. not.* der terminus annuus ist Legalis 1845. wie lange er dauert, wenn keine Creditores sich melden? *ib.* wenn sich der Heres intra annum nicht erkläret, so succediret der Substitutus wegen derer Creditorum *ib.* stirbt er, intra annum, gehet dessen Erben, das übrige spatium illius anni, zu gute *ib. sq.* dessen Effectus 1846 wie lange es gedauret und was an dessen Stelle gekommen? *ib.* kann doch, hodie, nach Belieben, gebrauchet werden *ibid.*
Delictum, *Delicta*, privata haben kein imperium merum, s. acerbum, nöthig 125. minora liesen die alten Teutschen, bey der Jurisdictione inferiori, s. basta *ibid.* ob, wegen derer selben, könne transigiret werden 286. sqq. bey welchen, die Römer die Transaction zugelassen, oder nicht? 291.

291. sq. publica, so gleich in die Augen fallen, infamiren immediate 340. sqq. andere, sonderlich privata, mediate 348. sqq. ob und wie ferne es, auf des Heredis Heredes, transferiret wird? 1873. wegen eines sat gravioris, condemnatus wurde, pro homine maculoso, gehalten 353 publica werden, in foro delicti, gemeiniglich untersuchet 534. deswegen läst eine Reichs-Stad einen Fürsten arretiren 535. privata müssen consummata seyn, wenn einer, in foro delicti, soll belanget werden 538. atrociora gehören nicht, vor das geistliche Gerichte, oder Consistorium 546. sq. darinnen hatt Compensatio Statt 1069. sq. supponiret ein factum 2186. sq. wie ferne der Conatus davor zu achten? 2187. verum supponiret dolum, quasi delictum culpam *ib.* publicum, was die Römer und wir davor halten? *ib.* privata, wie vielerley sie sind? *ib. sq.* fällt nicht, in infantem 2188. ob es pubertati proximi begehen können und deswegen zubestrafen? *ib.* ingleichen ebrii? *ib.* majoris pœna absorbiret pœnam minoris 2188. sq. s. auch *Crimen.*

Delinquent muß, in Sachsen, in foro domicilii, belanget werden 527. not. g. 537. not. ist nirgends sicher 535. werden, oft, in foro deprehensionis, bestrafet *ib.* wurden, bey denen Römern, leicht, bey uns, aber schwerlich ausgeliefert *ib.* was wegen ihrer Auslieferung, in Sachsen, Rechtens? *ib. sq.* ob ein, in foro deprehensionis, bestrafter, noch einmal, in foro delicti, könne gestrafet werden? 536. muß, bey der Auslieferung, in allen Gerichten, dadurch er geführet wird, gemeldet werden 537. sollten billig ausgeliefert werden, welches, in Sachsen, gebräuchlich 2214. sq.

Delphi, alda, wurden die Kinder, origine materna, æstimiret 521

Deminutio capitis war maxima, media & minima 454. worinnen iegliche bestanden? *ib.* ist Juris Civilis *ib.* von der maxima und media, wissen die Teutschen Nichts 455. maxima, aut media, hinderte die Testamenti factionem 1731

Demonstratio, was sie ist und zu was Ende, sie dem Legato beygefüget wird? 1962. wie sie, von der Conditione, unterschieden? *ib.* machet das Legatum nicht ungiltig, wenn sie nicht wahr ist? *ib. sq.* wenn sie iedoch das Legatum vitieux machet? 1963. stecket, bisweilen, in der Causa 1964

Denicales nenneten die Römer die Trauer-Tage 1869

Denunciant kann, in Sachsen, bey Rügen-Sachen, zu gnüglicher Caution, angehalten werden 186. not.* 14

Denunciat, wie lange, ihnen, in Rügen- und Injurien-Sachen, in Chur-Sachsen, ein Procurator zugelassen wird? 381. not. b.

Denunciation findet, heutiges Tages, allein Statt, in Criminalibus 237. vid. Rüge.

Deponens muß omnem culpam, auch levissimam, præstiren 994. 1083. nicht aber casum 1083. wie ferne er, in Concurs, zu setzen, oder nicht, und, zu welcher Classe, er gehöre? 2137. sq.

Deponere, was es heisset und, in wie vielerley Verstande, es genommen wird? 1075

Deportati, ad ferrum, aut ad bestias, konnten, bey denen Römern, kein Testament machen 1731. konnten nicht zu Erben instituiret werden 1793. auser in testamento militari 1853

Deportatio, was es vor eine Strafe gewesen? 2258

Depositarius darf, vor den casum, nicht stehen 985. not. vor culpam levem und leviſſimam, nicht repondiren 993. wie er, von der re deposita, dominus wird und was er sodann præstiren muß? 1077. ob und wie ferne derselbe zurepondiren gehalten sey, wenn aus einer, bey ihm, deponirten Kiste, Sachen entwendet worden? 1081. sq. præstiret nur dolum und culpam latam 1083. ist levem zupræstiren nicht anders, als

per pactum, verbunden *ib.* wie es, mit dessen Erben, gehalten wird? 1084. wie er sich, gegen verschiedene Erben des Deponenten, zuverhalten, die rem depositam, von ihm, verlangen? *ib. sq.* kann das Jus retentionis, an dem Deposito, exerciren 1086. der die Sache behalten, ob er gehangen werde? 2192

Depositen-Gelder, was in Sachsen, deswegen Rechtens? 1078. sq. not.

Depositio Judicialis voluntaria, in welchen Fällen, sie, in Chur-Sachsen, Statt findet? 1079. not. c. ingleichen Necessaria? ib. not. d. ist eine Solutio ficta 1340

Depositum darf der Depositarius nicht nutzen 982. kann, allezeit, wieder zurück genommen werden *ib.* darinnen hatt keine Compensatio Statt 1070. ob und wie ferne, an demselben, das Jus retentionis exerciret werden könne? 1074. gibt kein Dominium erfordert auch keine besondere Diligentiam 1075. können res mobiles und immobiles seyn 1076. 1080. was der Contractus Depositi ist? 1076. wie es, in Sachsen, damit in concursu creditorum, gehalten wird? ib. & 2134. darbey wird das Dominium nicht transferiret 1076. irregulare, s. in Mutuum, degenerans, was es ist? *ib* & 1077. wer sich dessen, ohne Erlaubniß, anmaset und nutzet, begehet ein furtum *ib.* Voluntarium, welches es ist? 1078. wird auch simplex genennet *ib.* Necessarium, oder miserabile, welches es ist? *ib.* wer dieses, bey denen Römern, negirte, muste Duplum bezahlen *ibid.* so auch, von Einigen, von dem Voluntario, behauptet wird *ib.* wegen der dabey bewiesenen Treue, wurden die Christen gelobet *ib.* wie Die, so es negiren, heut zu Tage, bestrafet werden? *ib.* Judiciale wird auch Sequestrum genennet *ib.* ist Voluntarium, oder Necessarium *ib. sq.* kann eine res mobilis seyn, darum gestritten wird 1080. rei immobilis ist, vom Mandato und Administratorie, zu unterscheiden *ib. sq.* wer den Schaden tragen muß, wenn, von unterschiedenen Erben, einer seinen Antheil davon erhalten, das Andere aber zu Grunde gehet? 1085. sq. ob, durch Ableugnung desselben, die Possess verloren werde? 2114 sq.

Deputirte, zu Land-Tägen, werden, pro absentibus, reipubl. causa, gehalten 458

Descendentes, wie sie succediren? 2036. sqq.

Desertio Malitiosa verursachet die Ehe-Scheidung 1560. was sie ist? *ib.* darzu wird auch gerechnet die Verweigerung des Debiti conjugalis *ib. it.* wenn eine Frau dem Manne, wenn er sein Domicilium verändert, nicht folgen will 1561. wircket den Verlust Alles dessen, ex parte deferentis, in Sachsen, was ihm, von des Verstorbenen Güthern, quocunque modo, gebühret 1568. not. wie pars deferens, in Sachsen, bestrafet wird, wenn er sich wieder, im Lande, betreten läst? *ibid.*

Desertions-Proceß, wie er angestellet und geführet wird? 1561. sq. wenn er anzustellen? 1561

Designatores wurden nicht, unter die Comedianten, gerechnet 340

Detentor, ob er, pro Possessore, zuhalten und, wider ihn, Rei Vindicatio anzustellen? 659. sq.

Diaconi sind, von der Vormundschaft, befreyet 1660

Diaria heisst so viel, als Cibaria 298

Dica, was es heisst 193. woher die Redens-Art, Dicam scribere entstanden? 229

Dick-Grafen, was sie vor Jurisdiction gehabt? 128

Dieb, Diebe, wie sie, bey denen Juden und Römern, bestrafet worden? 6. ob solche Strafe, bey uns, angehe? *ibid.* ob, wider dieselben, der Richter, wenn er mit ihnen transigiret, die Inquisition anstellen könne? 298. sq. werden infam 346. wurden, bey denen alten Teutschen, beschoren 348. wider offenbare, soll, in Chur-Sachsen, ohne Zulassung der Defension, verfahren werden 381. not. b. wider ihn, können vielerley Actiones angestellet werden 965. wird bey uns, gehangen, und muste bey denen

nen Römern, duplum, oder quadruplum, erstatten *ib sq.* unter ihnen, findet das beneficium divisionis nicht Statt 967. noch auch das beneficium cedendarum Actionum *ib.* wird, in Sachsen, nicht gehenckt, wenn er Alles restituiren kann 969. dessen Erben müssen, nunmehrs, in Sachsen, die gestohlenen Sachen, oder deren Werth, ersetzen ib. not. a. muß Alles, in universum, restituiren 970. bekommt Nichts, vor die Melioration, wieder ib. muß den Werth restituiren, wenn die res, casu, verloren gegangen ibid. davor ist kein Näscher zuhalten 2189. sq. wie manifestus und non manifestus, bey denen Römern, gestrafet worden? 2190. sq. wie sie, hodie, sonderlich in Sachsen, gestrafet werden? 2191. werden, in Engeland, hart bestrafet 2192. ob man sich, wider dessen Gewalt, cum internecione desselben, defendiren könne? 2236

Diebstahl bringet infamiam mediatam, mit sich 348. eines Gesindes wird andern Dieben gleich bestrafet 789. not. wurde, von denen Römern, unter die privata delicta, gerechnet 2189. wie er beschrieben wird? ib. Usus, wie er gestrafet wird? ib. ist nicht, wenn etwas, consentiente domino, weggenommen wird? ib. sq. wie der gestrafet wird, so darbey interessiret? 2190. conceptum, was er gewesen? ib. ob er capitaliter zu bestrafen? 2191. wie primum, secundum und tertium bestrafet wird? ib. ingleichen magnum? ib. sq. violentum, welches es ist, und wie es bestrafet wird? 2192. ob und wo refusio Statt finde? ibid.

Diener, was, in Chur-Sachsen, Rechtens, wenn sie, auf ihre Herrschaft, Etwas, von einem Kaufmanne, abholen? 789. not. 1206. not. können, vor ihre obligirte Herrschaft, nicht, mit Arreste, beleget werden 1206. not.

Diener-Käufe, was sie sind? 1111. not. a* sind verboten ib.

Dienstbarkeit, s. *Servitus.*

Dienstbothe muß, in Sachsen, wegen des Dienst-Zwangs, dem foro domicilii sich unterwerfen 527. not. g. ob, auf die heutigen, die Actio, de Servo fugitivo, zuappliciren? 822. in welchem Fall, sie dem Herrn, vor der Zeit, den Dienst aufsagen können? 1214. wie ferne sie, in Sachen, ihre Herrschaft betreffend, zeugen können? 1389

Dienstbothen-Sachen, darinnen wird, de simplici & plano, verfahren 503. not. 1206

Dienst-Gelder können nicht compensiret werden 1071

Dienstpflichtige Güther haben die Römer nicht gehabt 738. 739. not.

Dienst-Zwang, was, in Chur-Sachsen, deswegen Herkommens und Rechtens? 1205. sq. not.

Dies, v. **Tag.**

Dies cedit, was es, in Jure, bedeute? 697. cedit & venit, wenn solches, bey denen Legatis, und Fideicommissis, geschicht? 1932. 1989

Diffamatio, was darunter verstanden wird? 563. not. x. wird, durch eines Zeugen eidliche Aussage, bewiesen 1391. not. d.

Diffamations-**Proceß**, wie es damit, in Sachsen, gehalten wird? 562. sq. not. x. cf. *Remedium ex L. Diffamari.*

Differre, was es heisset? 214. 216

Diffession eidliche stehet der Recognition entgegen 1372. ist mit, unter der injungirten Recognition, zuverstehen ib. not. muß, allemal, eidlich und, von dem Principal, in Person, geschehen ib. wird, absque sententia interlocutoria, verstattet ib. was vor ein Termin darzu angesetzet wird? ib. verschiedene Arten der Eides-Notul, bey Documentis propriis, alienis und, von Handels-Consorten, ausgestellten Wechseln ibid. dabey kann der andere Theil erscheinen, oder ausenbleiben ib. Strafe dessen, der sie nicht leistet, wenn er sich darzu erboten ibid. wie sie, von Gegentheiln, kann rückgän-

gig gemachet werden? ib. welches doch, nunmehro, abgeschaffet ib. sq. wenn sie, nur quoad Contenta, Statt findet? 1373. ist, in Processu Executivo, gar nicht zugelassen ibid.
Dignitas befreyete, bey denen alten Römern, nicht, a patria potestate 86. wer Solches eingeführet? ibid.
Διπλοδοσία, was es bedeute? 542
Dilatio, wenn sie, sonderlich in Sachsen, muß gesuchet und ertheilet werden? 169. & not. * 1. die erste, andere und dritte, in welchen Sachen, und wem sie ertheilet wird, oder nicht? ibid. 219. not. * 12. durch selbige, wird Mora gesucht 214. wie sie die alten Teutschen genennet? ibid. was sie ist? 215. selbige haben auch die alten Teutschen verstattet, iedoch nicht gerne ibid. inter Citatorias & Deliberatorias, wird, bey uns, kein Unterschied gemachet ib. Legales werden, a Lege, determiniret ib. Conventionalis, worinnen sie bestehet? ibid. Judiciales werden, a Judice, erlanget ib. sq. wenn die Römer, um diese, ansuchen müssen? 216. Ratione derer, ante Litem contestatam, hatt der Reus mehrern Favorem, als der Actor ib. eine, oder höchstens zwey, wurden, bey denen Römern, dem Beklagten, dem Kläger aber gar keine verstattet ib. muste Dem gegeben werden, den sein Gegentheil, durch ein Rescript, vor einen andern Richter, zog, der es aber ausgewircket, bekam keine ib. wie viele, olim, in Criminal-Sachen, dem Beklagten und dem Acculatori gegeben worden? ib. wenn, um dieselbe, muß gebeten werden? ib. wie viel deren, heut zu Tage, gegeben werden? ib. sq. erste gibt der Richter, ohne grose Schwierigkeit 218. bey Suchung der andern, müssen die Impedimenta bescheiniget werden ib. diese Procedur ist ein Teutsches Recht ib. ob dem Beweisführer die dritte zuverstatten? ib. sq. bey der Ansuchung, um dieselbe, muß der Procurator des Implorantens ein special Mandat, produciren 219. wenn sie, zum 4ten Male, zuerlangen? ib. wie alle viere benennet werden? ib. die 4te wird, in Sachsen, aber schwerlich, gegeben ib. wie viel deren, im Reiche, ehemals und heute zu Tage, erlaubet werden? ib. nutzet auch dem Adversario ib. muß dem Gegentheile judicialiter insinuiret werden ib. sq. derselben kann der Impetrant nicht renunciiren, wenn der Termin abgeschrieben 220. ihr tempus ist continuum ib. welche Ferien iedoch davon abgezogen werden? ibid doch muß man, um Prorogation derselben, anhalten ib. & not. * 14. a. Citatoria absorbet Deliberatoriam 232
Diligentia communis, worinnen sie bestehet? 992. ingleichen mediocris? ibid. 996. summa, wer diese anwendet und worinnen sie bestehet? 992. sq.
Diminutio capitis, v. *Deminutio capitis*.
Dingliches Recht, wie und wodurch es, itzo, in Chur-Sachsen, erlanget wird? 103. not. kann nicht erlanget werden, es sey denn das Document, loco pignoris, mit übergeben worden 1266. sq. not.
Dingung ist ein Pertinenz-Stück, bey Land- oder Bauer-Güthern 1181
Directarii, wer sie sind? 202. können nicht, als Diebe, gestrafet werden ib.
Directus. Gundlingii Meinung, von dieses Wortes Ursprunge 671. wer es am besten erkläret? 856
Direptio bonorum, eine Strafe des Beklagten, der, ad septimum mallum, ausenbliebe 171
Disceptare, woher dieses Wort komme? 468
Disceptatores, nicht alle sind arbitri 469
Dispensatio, wie sie, von der Interpretatione restrictiva, unterschieden? 10. in Ehe-Sachen, wem und, in welchen Fällen, sie zukomme? 1480
Dispositio parentum, inter liberos, v. *Testamentum parentum, inter liberos*.
Disputir-Gesetze, was sie sind? 1403. sq.

deren

deren besondere Arten und ihre Benennung 1404
Distractio, Distractionis Jus, rühret, von der Hypothec, her 1269
Dividere heisset, in gleiche Theile, theilen 1815
Divina, was hierunter, in der Römischen Jurisprudenz, verstanden wird? 9
Divinus, wen die Römer also genennet? 1472
Divisio, Divisionis Beneficium, findet, inter Fures, nicht Statt 967. ist eine species excussionis 2177. wer selbige eingeführet? ib. ob man demselben renunciiren könne und wie es geschehen müsse? ib. sq.
– *Paterna*, v. Abtheilung derer Kinder.
Divortium, woher dieses Wort kommt? 1558. v. Ehe-Scheidung.
Doarium, v. *Dotalitium*.
Doctor, Doctores, Unterschied, unter ehemaliger und itziger Promotion derselben 324. was sie vor eine Action haben? 1199. ob einer seine Bücher versetzen dürfe und könne? 1282. legentes sind, von Vormundschaften befreyet 1659. sind, an einigen Orten, Zollfrey 2089. können nicht torquiret werden 2253
– *Juris*, ob er, qua talis, Instrumenta verfertigen könne? 1370
Doctorat, darzu geliehenes Geld gehöret, in Concursu, ad secundam classem 2135
Documentum, Documenta, muß der Actor, Reus und auch, iezuweilen, ein Tertius ediren 250. muste, bey denen Römern, der Actor dem Reo, nebst der Klage, ediren ib. Solches haben auch die alten Teutschen erfordert ib. wie es mit deren Inducirung, bey denen Römern und alten Teutschen, gehalten worden 250. 251. ob dieselben, nur bey der Probation, zu ediren? ib. sq. die, so der Reus, ad reprobandum, gebrauchet, muß der Actor heraus geben 252. wie deren Editio, ante & post litis contestationem, unterschieden? ibid. darzu ist Beklagter sowohl, als Kläger, verbunden ib. deren Edition, ante lit. contest. ist zum Nachtheil der Republique, abgeschaffet ib. wider dieselben, müssen des Rei Einwendungen gehöret werden ib. dürfen, in Processu Ordinario, nicht sogleich nebst der Klage, communiciret werden ib. müssen, in Sachsen, beym Beweis, Articuls-Weise, wiederum induciret werden ib. sind, in Processu Summario & Executivo, sogleich mit dem Libell, in Copia, und, in Termino, originaliter zuproduciren ib. in welchen Fällen, die Edition derer selben, nach Chur-Sächsischen Rechten, von einem Andern, zufordern? 253. not. a. wenn Beklagter selbige zuediren verbunden und darzu anzuhalten? 252. welche, in Chur Sachsen, pro communibus, gehalten werden? 253. ob ein Tertius sie müsse ediren, wenn sie der Actor, oder Reus, gebrauchet? 255. sq. ob die, zu einer verkauften Sache, gehörige dem Käufer müssen extradiret werden? 1182. Referens, was es ist? 1365. not. ingleichen Relatum? ibid. wenn Referens, vor ein Instrumentum guarentigiatum, zuachten? ib. recognoscibilia müssen recognoscirt werden, obgleich der Recognition renunciiret worden 1374. not. i. denen, in fremden Sprachen, verfasseten ist eine Uebersetzung beyzufügen ibid. werden, pro recognitis, gehalten, wenn keine Recognition, oder Diffession, geschihet 1375. not. wenn jedoch hierbey die Exceptiones, noch in salvo, verbleiben? ib. privata können eidlich diffitiret werden 1374. sq. wenn sie, in Copia und in Originali, zuübergeben? 1376. not. wenn sie, gegen einen Schein des Richters, bey denen Acten, zulassen? ib. wie, durch selbige, der Beweis, in Sachsen, vollführet wird, und was sonst, alda, wegen derer selben, Rechtens? 1380. sqq. not. sind, oft, besser, als Zeugen 1383. s. auch *Instrumenta*.
Dolus, wodurch verhindert worden, ne Reus in jus veniret, wie er geschehen und

und bestrafet worden? 190. sq. den Actor und Reus, gegen Einander, bewiesen, wurde compensiret ib. sq. Actoris, dadurch er den Reum abgehalten zuerscheinen, gab diesem eine Exception 191. wenn Der, so den Dolum begangen, Nichts hatt, wird der Reus in integrum restituiret ib. wegen eines, daran Viele Ursache, sind Alle, in solidum, gehalten ib. rescindiret einen getroffenen Vergleich, auch propter læsionem modicam 307. in Contractibus societatis, mandati &c. begangener machet Einen famosum 348. sq. darwider hatt Restitutio in integrum Statt 428. 434. wie malus beschrieben wird? 434. 991. ingleichen bonus? *ib.* was, zu diesem, gehöret? 434. wo es alleine stehet, ist, allemal, malus zuverstehen *ib.* dolo aliquem circumvenire, was es heise? *ib.* keinen liesen die Römer zu *ib. sq.* dessel-ben divisio, in incidentem & causam dantem Contractui, ist, in LL. nicht fundiret 435. beyde werden beschrieben *ib.* auch ein kleinerer ist ein dolus *ib.* incidens kann, zuweilen, gröser seyn, als causam dans Contractui *ib.* hatt nicht Statt, in Contractibus b. f sondern nur stricti juris 436. machet, bey denen Teutschen, alle Contracte null und nichtig 438. eines Advocaten, wie er, in Chur-Sachsen, bestrafet wird? 441. not. gibt, bey uns, Actionem & Exceptionem generalem 442. ein deswegen Condemnirter wird infamis *ib.* wird, in Criminalibus, mit der Todes-Strafe, beleget 996. verursachet, daß das Matrimonium, pro nullo, erkläret wird 1565. s. auch *Actio Doli*, it. **Betrug**.

Domainen, ob sie können præscribiret werden? 2120. gehören allen Successoribus und können nicht veräusert werden 2266

Domainen-**Räthe**, aller, wie auch ihrer Weiber, Güther sind, im Preußischen, tacite verhypotheciret 1280

Domestici, *Domestiquen*, des Zeugen-Führers werden, a dicendo testimonio, ausgeschlossen 1389

Domicilium constituere, was es andeute? 522. woraus man animum constituendi domicilium, in aliquo loco, schliesen könne? 523. ist nicht allezeit da, wo man ein Haus hatt ib. kann man, an 2. 3. Orten, haben ib. wer es, mit Wissen und Willen der Obrigkeit, ändert, kann, um Abnehmung der, alda, gehabten Vormundschaft, bitten 1663. commune, was es, bey denen Römern, gewesen? 520. davon wissen die Teutschen Nichts mehr 525. necessarium, wer solches, bey denen Römern, gehabt? 523. originis, wo solches die Kinder haben? 521. proprium, s. singulare, wie vielerley es ist? ib. voluntarium, was es ist und worinnen es bestehet? 522

Dominium ist ein Jus in re 100 sq wodurch es verringert wird? 101. was, zu dessen Transferirung, erfordert wird? 102. in welchen Actionibus, Adjudicatio Judicis dasselbe transferiret? 104. wenn es, ohne Tradition, transferiret wird? ibid ob es, in Contractu, per se, nullo, transferiret werde? 438. sq erstrecket sich, über res universales, vel singulares 578. ist schwer zubeweisen 629. 664. sq. wird animo conserviret, obgleich possessio naturalis nicht beständig währet 652. muß, in der Rei Vindicatione, erwiesen werden 657. wird auch, sine Traditione, erhalten 667. directum und utile kann vindiciret werden 669. utile hatt, wer einen agrum vectigalem besitzet ib. utile und directum kommt, in Jure Civili, nicht vor 671. sind vocabula barbara ib. wird, in Emphyteusi, getheilet 673. wird, ordentlicher Weise, per Traditionem, in Hypotheca aber, per Pactum, transferiret 1006. Quiritarium & Bonitarium 61. not. wird beschrieben 2100. plenum, worinnen es bestehet? ib. sq. directum, ob es, propter Actiones directas, also genennet? 2101. wie die modi acquirendi desselben beschaffen

schaffen seyn müssen? ib. dessen Formalitæt ib. sq. ob es, in demjenigen, verloren werde, was Einem der Feind abgenommen? 2103. wieferne es, per inventionem, erlanget wird oder nicht? ib. ingleichen, per Accessionem & Alluvionem? ib. sq. wird acquiriret, per occupationem 2101. sqq. 2109. per Pactum & Traditionem 2109. sq. per constitutum Possessorium 2110. wie es muß acquiriret werden? 2113. darzu wird ein Titulus, oder causa, erfordert? 2121. sq.

Dominium Litis ist, bey denen Teutschen, ein Non ens 374

Dominus, ein jeder, auch utilis, kann Rei Vindicationem anstellen 657. directus kann den Emphyteutam ausjagen, wenn er, in Zahlung des Canonis, säumig ist 674. sq. hatt den Vorkauf, an dem fundo Emphyteutico 675. 1128. muß das Laudemium, von dem Emphyteuta, bekommen 675. utilis kann, Jure Romano, keine Servitutem constituiren 736. doch nunmehro, unter Restriction ibid. sq kann Actionem L. Aquil. anstellen 781. hatt das Jus utendi fruendi und Administrationem, die aber, bisweilen, weggenommen wird 2100. minus plenus, wer es ist? ib. sq. directus hatt den meisten Theil, von der Proprietate 2101. utilis ist kein merus Usufructuarius ib.

Domitianus tyranisiret, wider die, so ihn zum Erben einsetzen und übergehen 1796

Donatarius, mortis causa, hatt, in bonis defuncti, ein Jus tacitæ Hypothecæ 1277

Donatio, selbige kann man insinuiren, wo man nur will 109. wie solche die Römer verrichtet 1117. von derselben, wird, bisweilen, das Wort emere gebrauchet 1123. wie ferne, bey derselben, die Evictio zupræstiren? 1310. was darzu erfordert wird? 1550. ist nicht, wo nicht Etwas, ex Patrimonio, verlohren wird 1552. deren signum war unus nümus 1554. wird nicht præsumiret ib. wie sie Justinianus beschreibet? 2094. konnte, ehemals, per Stipulationem, geschehen? ib. was Lex Cincia, hierinnen, geordnet? ib. sq. wer certam Summam destiniret, und warum? 2095. ohne Solennitæten, zwischen Eltern und Kindern, hatt Antoninus Pius zugelassen ib. bey welcher, Insinuatio erfordert worden? ib. hatte, inter conjuges, ingl. inter patrem & filium, nicht Statt ib. ob Solches, noch in usu? ib. sq. kann auch denen Pupillis geschehen 2096. darzu gehöret Acceptatio ib. kann, hodie, mero pacto, geschehen ib. ob Einer Alles wegschencken könne? ib. sq. wie ferne die Insinuatio darbey nöthig? 2097. ob sie könne revociret werden? ib. sq. solche Revocation kann nicht, von denen Erben, geschehen 2098. ob man der Revocation renunciiren könne? ib.

Donatio inter virum & uxorem, ist, Jure Romano, verboten, und warum? 1547. res donata kann vindiciret werden ib. wird, auch auf die Personen, extendiret, so, unter derer Eheleute Gewalt, stehen 1548. kann auch nicht einem Tertio geschehen, um es dem Ehegatten wiederzuschencken ibid. darwider gemachte Exceptiones, von wem, sie herkommen? ibid. die, ante mortem Donatoris geschehen und nicht revociret worden, solte giltig seyn ib. sq. woher alle Exceptiones fliesen? 1549. kann, von dem Donatore, expresse und tacite revociret werden ib. ist erlaubt, wenn der Donans dadurch nicht pauperior, noch der Donatarius locupletior, wird ib. sq. modica ist auch erlaubt 1550. ist, in Teutschland, niemals, verboten gewesen ibid. 1552. mortis causa, ist auch giltig 1549. muß nicht, mit der, morte confirmata, vermenget werden *ib. sq.* morte confirmata darf nicht, über 1000. Thlr. steigen, wenn sie nicht judicialiter insinuiret worden 1551. ob es eine sey, wenn der Mann ein ihm zugedachtes Legatum, oder Erbschaft, seiner Frau zuvermachen bittet?

bittet? *ib. sq.* ob die Teutschen, hierinnen, das Römische Jus angenommen? 1552. ist, in Sachsen, einer Frauen, cum Curatore, vor Gerichte, erlaubet *ib.* doch darf sie nicht, in præjudicium alterius, geschehen *ib.* kann, von Fürstlichen Personen, geschehen 1553. reciproca, oder remuneratoria, ist giltig *ib.* ingleichen ob causam *ib.* ob auch die, zu Recht, beständig, so, mit einem Eide, confirmiret worden? *ib.* ob eine, so ungleichen Standes und Alters wegen, geschehen, giltig? ibid. sq. wird nicht præsumiret 1554

Donatio *inter vivos*, wovon deren Execution dependiret? 1723. muß, in das Erbe, eingeworfen werden 2013. sq. wie es, ratione des, a patre & matre, geschenckten, hierbey zuhalten? 2014

— ***mortis causa*** ist eine Donatio conditionalis 2099. wenn sie geschehen kann? *ib.* wie sie, von der, inter vivos, unterschieden? *ib.* kann allezeit geändert werden *ib.* deswegen kann nicht realiter geklaget werden *ib.* warum sie keiner Insinuation nöthig hatt? *ib.* wer also schencken könne? *ib.* ist denen Legatis exæquiret *ib.*

— ***propter nuptias***, was sie ist? 1276. 1518. 1526. gibt der Frau eine tacitam Hypothecam, in bonis mariti *ib.* woher sie soll entsprungen seyn? 1517. wie ferne die alten Juristen davon Nichts gewust? *ib.* woher diese Benennung gekommen und wer sie eingeführet? *ib.* ist contraria Dos 1518. ob Dos, von derselben, absorbiret werde? *ib.* ob sie, heutiges Tages, noch zugebrauchen? *ib.* wegen selbiger, schreiben Etliche der Frauen Jus tacitæ Hypothecæ und ein Dominium zu *ib. sq.* ob sie ein Peculium zunennen? 1519. wie hoch sie zudeterminiren? *ib.* damit kann, itzo, frey disponiret werden *ib.* wird der Frau nicht wirklich tradiret, sie hatt auch nicht den Usumfructum davon ib. ob auch die alten Teutschen, von derselben, Etwas gewust haben? ib. sqq. wie sie, von der Dote, dem Dotalitio und der Morgengabe, unterschieden? 1535. muß mit, in das Erbe, conferiret werden 2013

Donatio Remuneratoria, v. *Remuneratio.*

Donator, der sich den Usumfructum vorbehält, ob er deswegen Caution zumachen habe? 716. sq. wird nicht, als testis, admittiret, wenn das Geschencke, von dem Donatario, evinciret worden 1387

Dörfer, wenn, in denenselben, Wirths-Häuser angeleget worden? 487

Dorf-Gastwirthe können, ex recepto, belanget werden 493. sq.

Dorfschaften sind Universitates 399

Dormitorium, v. *Cœmeterium.*

Dos, ob und wie lange exceptio non numeratæ dotis, contra apocham, Statt habe? 874. hatt sehr grose Privilegia 1275. 1503. wer dieselben gegeben? ib. diese werden, in Franckreich und einigen Teutschen Provinzien, nicht attendiret ib. stehen auch einer Braut nicht zu ib. sq. gleiche Privilegia hatt auch deren augmentum 1276. ob, in derselben, die Evictio zupræstiren? 1310. ist ein vocabulum relativum 1502. woher dieses Wort kommt? ib. wie es gebrauchet wird? ib. 1568. wird beschrieben 1502. 1503. kann, von der Frau, mitgebracht, oder von Andern, gegeben werden 1502. zu was Ende, sie gegeben wird? ib. höret, cum Matrimonio, auf ib. wöher sie ihren Ursprung hatt? ib. was, in Chur-Sachsen, deswegen disponiret? ib. sq. not. die keine Dotem hatte, wurde, pro Concubina, gehalten 1503. wurde, bey erfolgtem Divortio, von der Frau, wieder zurück genommen ib. vera, was sie ist? 1504. ingleichen putativa, profectitia, adventitia, constituta und promissa? ib. dicitur, vel datur, vel promittitur 1505. ob promissa eine vera sey? ib. Cauta, non Numerata, was sie ist? ib. wird auch Chirographaria genennet ib. Numerata, welche es gewesen? 1506.

kann

kann nicht tacite constituiret werden ib. gehöret, ad officium paternum ib. war, bey denen Juden und alten Griechen, nicht im Gebrauch, und ist erst, von denen neuen Griechen eingeführet ib. von diesen, haben sie die Römer bekommen ib. sq. worauf, bey derselben, gesehen worden? 1507. ob der Vater eine reiche Tochter müsse dotiren? ib. ob er auch filiam emancipatam dotiren müsse? 1508. sq. was die Fränckischen Fräulein, pro Dote, bekommen? 1509. worinnen sie bestehen kann? ib. sq. von der, so, in quantitate, bestehet, wird der Mann plenus dominus, und muß dieselbe, in eadem quantitate, soluto matrimonio, restituiren 1510. wie es beschaffen, wenn sie, in specie aliqua, bestehet? ib. die, in Sachsen, wegen derselben, gehabte Hypotheca tacita und Vorzugs-Recht der Frauen, in des Mannes Vermögen, ist, nunmehro, abgeschaffet 1511. not. zu deren Constitution, gehöret auch die Traditio 1511. doch machet dieselbe keinen Contractum realem aus ib. geschihet bloser Dings, oder wird æstimiret ib. was von und bey der æstimation zumercken? ib. & sq. ob der, von denen Dotal-Geldern, erkaufte Fundus dem Manne, als Domino, zustehe? 1072. was der Mann, wegen derselben, præstiren müsse? *ibid.* kann, ad restituendam illam, soluto matrimonio, gezwungen werden *ibid. sq.* muß, in rebus mobilibus, in eadem quantitate & qualitate, zurückgegeben werden 1513. excludiret communionem bonorum 1515. ex Lege, vel Moribus, & Pactitia waren, bey denen Teutschen, unterschieden 1519. sqq. wurde, bey denen alten Teutschen, von dem Manne, der Frauen zugebracht 1520. worinnen sie, bey ihnen, bestanden? *ib.* solvere eam, secundum genealogiam suam, was es heise? 1521. wie die Longobarden die Legitimam genennet und wie es damit, bey ihnen, beschaffen gewesen? ib. die Römische Doctrin davon haben die Teutschen, mit diesen Gesetzen, nach und nach recipiret ib. was sie, κατ' ἐξοχὴν also genennet? ib. wie es, bey denen Gallis, damit gehalten worden? ib. sq. Germanorum Legalis war, von dem Dotalitio, unterschieden 1525. illata, wie sie gegen Kinder und Lehens-Erben, oder den Landes-Fürsten selbst, bewiesen wird? 1528, wurde, in einem gewissen Casu, zur Strafe, in perpetuum, auf der Frauen Erben, transferiret 1530. Legitima derer Teutschen, was sie gewesen? 1532. ingl. Conventionalis? ib. wie sie, von der Donatione propter nuptias, dem Dotalitio und der Morgengabe unterschieden? 1535. war denen Weibern, bey denen Römern, instar Legitimæ 1542. die, pondere, numero & mensura, consistit, kann, von dem Manne, veräusert werden 1546. höret auf, cessante matrimonio 1568. sq. warum sich die Weiber, von ihren Männern, stipuliren lassen, Dotem reddi? 1569. Extraneus muß expresse stipuliren, wenn er Dotem gibt, soluto matrimonio, sibi illam reddi *ib.* wie es, heut zu Tage, Ratione Dotis repetendæ, gehalten wird? 1572. sq. ob sie der Mann lucrire, wenn die Frau Ehebruch getrieben? 1573. ob eine Viriata, wenn sie einen Mann nimmt, dieselbe verliere? *ib.* wenn und wie sie muß restituiret werden? 1574. ob und welche Fructus davon zurestituiren? *ib.* was, in Sachsen, dieserwegen verordnet? *ib. sq.* kann, durante matrimonio, von der Frau, nicht repetiret werden 1575. sq. derselben retention, propter expensas, in illam, factas, hatt Justinianus abgeschaffet 1576. doch kommt dem Marito, wegen derselben, Exceptio Compensationis zustatten *ib.* darf ein Vormund von seines Mündels Vermögen, nicht geben 1626. was sie, in weitläuftigem Verstande, unter sich begreifet? 2012. muß von der Tochter in das Erbe conferiret werden, 2013. in welchen Fällen, Solches cessiret? *ib.*

von dem Mann, verthane darf nicht conferiret werden? 2017. gehöret im Concurs, in die andere Classe 2134
Dos prælegata, was die Frau vor Nutzen davon habe? 1921. sq. ist inutilis, daferne sie Nichts eingebracht 1922
Dotalia bona immobilia sind nicht mit, unter einer constituirten general Hypothec begriffen 1265. werden niemals præsumiret 1514. wie ferne sie, in Concurs kommen, oder nicht? 2134
Dotalis Largitas, v. Morgengabe.
Dotalitium, wie es sonst genennet wird? 1523. bey wem, es eingeführet? ibid. 1526. davon wusten die Römer Nichts 1523. woher es entstanden? ib. ist nicht Dos Germanica ibid. wie es die Longobarden genennet? ib. wurde, anfangs, mit dem Worte, Dos, promiscue gebrauchet 1524. wenn die eigentliche Bedeutung desselben, in Teutschland, üblich worden, und von wannen es dahin gekommen? *ib.* ob es, von dem Vitalitio, oder Vidualitio, unterschieden? *ibid.* warum es Einige, mit der Donatione propter nuptias, vermenget? *ib. sq.* ist, theils was Römisches, theils was Teutsches 1525. war, von der Dote Germanorum Legali, unterschieden *ib.* desselben Zweck *ib. sq.* absorbiret Dotem 1526. bestehet, in quadruplicatis usuris, und woher dieselbe kommen? *ib.* ist ferner, auf eine gewisse Quantität, gesetzet 1527. und endlich, nach der eingebrachten Dote, reguliret worden *ib.* können Landes-Herren ihren Gemahlinnen constituiren, wie sie wollen *ib.* wie sich die von Adel hierbey zuverhalten haben? *ib.* was, in Chur-Sachsen, deswegen disponiret? *ib. sq.* not. die solches suchet, muß illationem Dotis beweisen 1528. muß, nach bewiesener Dote, constituiret werden 1529. ob es, in Feudo, könne constituiret werden? *ib.* behält die Frau, wenn sie gleich wieder heirathet 1530. doch hatt sie, itzo, die Wahl, Dotem zurücke zunehmen, oder es zubehalten *ib.* wurde, in einem gewissen Casu, zur Strafe, in perpetuum, auf der Frauen Erben, transferiret *ib.* ob, respectu desselben, die Frau Domina, oder Usufructuaria, sey? *ib.* wie es, von der Dote, Donatione propter nuptias und der Morgengabe, unterschieden? 1523. 1535
Dotarium, v. *Dotalitium.*
Dotis dictio, ob sie eine Stipulation gewesen? 2172
Douairiere, was es bedeute und woher es komme? 1524
Draco, wie dessen Gesetze beschaffen gewesen? 18
Dreschen sein Getraide, in eines Andern Scheune, dörfen, ist eine Servitus 734
Dreyfuß, in einem Netz, gefangener, wie sich die Frage hiervon entscheiden läst? 1117
Drittmann, in Compromissis 476
Drohungen gefährliche, ob sie justi metus causa? 426. wie sie bestrafet werden? 2203. wer einen solchen, der gedrohet, in carcere, erhalten muß? ib. geben ein indicium criminis, aber nicht convincens 2251
Dubitatio, v. Zweifel.
Duell, die, so darinnen entleibet, werden inhoneste und ignominiose begraben 839. was deswegen, in Chur-Sachsen, disponiret? ib. sq. not. gehörten mit, zu denen Ordaliis 923
Duell-Sachen, in selbigen, sind die Defension-Schriften, in Sachsen, nicht, ohne Unterschied, zugelassen 381. not. b.
Dupondium, was es ist und wenn es, in Erbtheilungen, zumachen? 1806. sq.
Dwars, was es bedeute? 227
Dwarsnacht heisset, bey denen Holländern, der morgende Tag 227

E.

Ebrius, v. Betrunckener.
Ecclesia, v. Kirche.
Echo, ob es res corporalis? 97
Edel, wer, in Rom, dafür geachtet worden? 17

Edelleute Schwedische passiren, bey uns, so gut, als in Schweden 43. Römische, warum sie sich, von Plebejis, adoptiren lassen? 33. unsere werden auch, in Franckreich, davor respectiret *ib.* haben sich, vor dem Speyerischen Rathe, las- Recht sprechen 114. wie die Teutsche die Erb-Gerichte, über ihre Bauern und Knechte, exerciret? 126. haben auch können Relegationem temporalem dictiren *ib. sq.* waren, von Dynastis, unterschieden und hatten nur die Unter-Gerichte 129. erlangten aber nach und nach den Blut-Bann und wurden Zentfrey *ib.* wenn die Sächsischen die Ober-Gerichte an sich gebracht? 130. wenn die Bayerische solche acquiriret? *ib.* einige haben nur die Zaun-Gerichte 134. haben Niemand anders, über ihre Bauern, sprechen lassen 136. wie sie die alten Teutschen genennet? 340. so nicht studiret, müssen Gerichts-Verwalter halten 505. Römische sind nicht so beschaffen gewesen, wie die unsern 506. 739. not. bringen besondere Judicia, Jure hereditario, an sich 548. können, in denen Teutschen Provinzien, nur vor dem Fürstl. Hof-Gerichte, belanget werden 554. wie sie, in Sachsen, genennet werden? *ib. sq.* haben, in Schleswig, keine libertatem testandi 597. ob sie kaufen und verkaufen dürfen? 1112. ob sie Kaufleute sein können? *ib. sq.* müssen die Zeugen [illegible]nen Consistoriis stellen 1392. sq. not. f. hören sie aber, bey einem ordentlichen Zeugniß, selbst ab 1393. not. ead können nicht torquiret werden 2252. doch hodie, cum Superioris Consensu 2254. können, in Sachsen, ohne Captur-Befehl, nicht arretiret werden *ib.*

Edictum ist eine Constitutio universalis 37. sq. Prætorium, was es gewesen? 17. sq. wurde improprie Lex genennet 19. not. davon gingen die Prætores, öfters, ab 140. Ædilitium, was es gewesen? 19. Perpetuum Hadriani 19. 140

Edictum Carbonianum, v. *Carbonianum Edictum*

– *Successorium*, v. *Successorium Edictum.*

Editio Actionis, wie dieselbe, olim, secundum Jus Romanum, geschehen? 229. nach derselben, hatte der Reus noch Dilationem deliberatoriam *ib.* in derselben, musten die Actores den Namen der Action benennen 230. ob sie geschehen müssen, ehe der Reus mit, in Jus, gegangen, oder caviret? ib. wenn sie abgeschafft worden? ib. hatt heutiges Tages, keinen Nutzen mehr ib.

Editio Instrumentorum, v. *Documentum*, *Instrumentum.*

Effestucatio, dieselbe hatt à Sande, in seinem Tractate davon, nicht beschrieben 1337. war ein Symbolum Traditionis 2110. sq

Effusum, v. *Dejectum.*

Ehe, wo die nicht Statt hatt, da hatt auch Legitimatio, per subsequens matrimonium, nicht Statt 67. kann nicht geschlossen werden, inter adulterum & adulteram ib. darzu gehören Contrahentes, Paciscentes & eorum Consensus 68. darein muß man tempestive consentiren 69. ob sie, in articulo mortis, noch könne vollzogen werden? ib. heist so viel, als Lex 199. alte nenneten die Teutschen das alte, und neue, das neue Testament ib. wird, Jure Canonico, vor ein Sacrament und heilig, gehalten 294. 1450. sq. wer, zu dieser Meinung, Gelegenheit gegeben? 294. Lutheraner statuiren es, in Effectu *ib.* des Auctoris Meinung, von derselben 296. aus Furcht, geschlossene wird dissolviret 427. bedeutet Fidelitatem 486. wenn sie null ist? 964. ist kein wircklicher Contractus 1410. doch Pactum legitimum ib. der öffentlichen Effectus 1444. inchoatum, perfectum, und consummatum, was es ist? 1445. sq. wie sie das Jus Canonicum eintheilet? 1446. verum und præsumtum, was es ist? *ib.* justum und injustum, *ib.* ist, bey uns, æternum quidpiam,

piam, ſo aber, bey denen Römern, nicht war *ib.* deren Finis primarius iſt procreatio ſobolis *ib.* ſecundarius mutuum adjutorium *ib.* die ſolche eingehen wollen, müſſen potentiam generandi haben *ib. ſq.* in Rechten, vel in totum, vel in tantum, verbotene 1448. ſqq. war, zu Rom, nur denen civibus Romanis erlaubt 1449. konnte, alda, nur per deductionem in domum, geſchehen *ib.* unter denen derer Knechte und freyen Leute machten auch die Juden und Griechen einen Unterſchied 1450. iſt, ob Conſangvinitatem, in Linea Recta, nach allen Rechten, in infinitum, verboten und findet keine Diſpenſation Statt 1466. ſqq. 1480. wie es damit, in Linea Collaterali Æquali, beſchaffen? 1468. ſqq. welche, in Linea Collaterali Inæquali, verboten? 1470. ob, in denen Caſibus, Jure divino, non expreſſis, die Diſpenſation erlaubt ſey? *ib.* welche das Römiſche Recht, in Linea Collaterali Æquali und Inæquali, verboten? *ib.* 1471. ſq. Jure Canonico, in Linea Collaterali Æquali, verbotene 1473. ſqq. welche, in der Seiten-Linie des Geblüts und der Schwägerſchaft, in Sachſen, verboten und zugelaſſen? 1479. ſq. ſind, im dritten Grad Lineæ Æqualis, auch in der Marck, verboten 1480. wo ein reſpectus parentelæ, aller Orten, in infinitum verboten *ib.* iſt auch, propter Affinitatem, verboten ib. ſqq. zwiſchen dem Stief-Sohn und ſeiner Stief-Mutter ihrer Mutter, zwiſchen 2. Brüdern und 2. Schweſtern, zwiſchen Vater und Sohn, mit Mutter und Tochter, iſt nicht verboten 1481. wie weit ſie, reſpectu Lineæ Collateralis, in Affinitate, Jure Divino & Civili, verboten? 1485. wie weit Jure Canonico? *ib. ſq.* & Jure Saxonico? 1488. zweyte war, bey allen Heyden, ſonderlich bey denen Römern, verhaßt 1491. ſqq. wie auch bey denen alten Teutſchen Völckern 1493. ſq. auf ſelbige, war, bey denen Sachſen, keine höhere Summe geſetzt, als auf die erſte 1494. mit derſelben, waren auch die Patres Eccleſiæ nicht zufrieden *ib. ſq.* werden, von dem Concilio Nicæno, zugelaſſen 1495. nach dem Jure Canonico, beſtrafet *ib.* ſind, heut zu Tage, und Jure Naturæ, nicht verboten *ib.* derſelben Effectus civilis 1497. ſq. auf Gleichheit des Standes, ſahen hierbey die Teutſchen 1501. ſq. putativum, was es iſt? 1504. wurde, bey denen Teutſchen, per conſcenſionem thalami, vollzogen 1532. ſoll, nach der Intention GOttes, auf Lebens-Zeit, dauren, 1555. in welchen Fällen, ſie vor null erkläret wird? 1564. ſqq.

Ehebrecher können nicht zeugen 1385. durfte die Adulteram nicht heirathen 1454. welches doch, in Jure Canonico, geändert *ib.* wie ferne es, heute zu Tage, in Foro, zugelaſſen wird? *ib.* können ihre liberos adulterinos nicht erben 2056

Ehebrecherin, wie ſie die alten Teutſchen beſtrafet? 345. wird des, von dem Ehebrecher, vermachten Legati indigna gehalten 1959. wie ſich der Mann, bey denen Römern, gegen ſie bezeigen müſſen? 2219

Ehebruch, wie er, in Sachſen und Polen, beſtrafet wird? 27. aus ſelbigem, erzeugte Kinder werden nicht legitimiret, per ſubſequens matrimonium 67. ſq. auf ſelbigen, war, zu Diocletiani, Maximiani und Alexandri Zeiten, noch keine Todes-Strafe geſetzet 288. wenn er, mit dem Leben, beſtrafet worden? 289. ob man darüber, citra crimen falſi, tranſigiren könne? 288. ſq. darinnen begriffene wurden infam 346. kann, in ſponſum, begangen werden 1430. derer Knechte beſtraften die Römer und Juden gelinder, als ſonſt 1450. *ſq.* wurde, Jure Romano, cum nupta & innupta, bey denen Juden aber, nur cum nupta & deſponſata, begangen 1490. begreift alle commixtiones carnales, unter ſich 1559. verurſachet die Ehe-Scheidung *ib.* wird, in Sachſen, mit dem Schwerde, beſtrafet 1560. daraus macht Auguſtus ein Crimen

men læſæ majeſtatis 2218. begreifet auch ſtuprum, unter ſich *ib.* wird beſchrieben *ib.* was die Römer davor gehalten *ib. ſq.* wurde allezeit begangen, wenn eine Frau untreu 2219. auch per concubitum, cum ſponſa *ib.* wenn civiliter geklaget wird, ſolviret er das Matrimonium und was pars innocens darbey lucriret? *ib. ſq.* wenn criminaliter geklaget wird, iſt ſimplex und duplex zuunterſcheiden 2220. worauf, bey deſſen Beſtrafung, zu ſehen? *ib.* was Conſtantinus und Juſtinianus vor Strafe darauf geſetzet? *ib.* wie er an unterſchiedenen Orten, ſonderlich in Sachſen, geſtrafet wird? *ib. ſq.* was, zu deſſen vollen Beweis, erfordert wird? *ib.* in welchen Fällen, die pœna mitigiret wird? *ib. ſq.* in Sachſen, findet Interceſſio, nur in ſimplici, Statt 2222. wie ferne ihn der Mann oder Vater, privatim rügen kann? *ib. ſq.* præſumtum, wie ihn der Mann rächen kann? 2223. wie die Röm. Kayſer, in deſſen Beſtrafung, variiret? 2227. ſq.

Ehefrau kann ſich, in Chur-Sachſen, ohne Curatore, was Bona Receptitia und Fahrniß betrifft, verbindlich obligiren 274. not. l. kann, alda, ihrem Manne die Gerade nicht ſchencken, wohl aber einem Fremden, in Beyſeyn ihres Curatoris 275. not. n. wie vielerley deren Güther? 387. in welchen, ſie ihr Mann, defenſorio nomine, vertreten kann? *ib. ſq.* ihr wird, in Sachſen, bey verſäumten Beweis ihres Einbringens, reſtitutio in integrum verſtattet 419. not. ob ſie das Forum originis behalten, wenn ſie, in ihres Mannes Haus, wircklich geführet worden? 522. konnten, in foro mariti, belanget werden, wenn ſie ſich gleich von ihm, geſondert und ihre eigene Wohnung hatten 523. nimmt ihr Eingebrachtes, ex maſſa hereditatis, ehe die Legitima gerechnet wird 610. ob, wider dieſelbe, Actio de Servo corrupto könne angeſtellet werden? 819. in wie ferne man das Mutuum, wobey ſich ihr Curator, oder Ehemann, nicht mit verſchrieben, wieder fordern könne? 867. not. darf, Jure Romano, vor ihren Mann, nicht ſidejubiren 1065. welches doch, in Praxi, wenn ſie ihrem beneficio judicialiter und jurato, renunciiret, angehet ib. & not. d. 1066. kann ſich, nach des Mannes-Tode, für ihn, valide obligiren 1066. muß den Pacht-Contract aushalten, den ihr Mann, wegen ihrer bonorum paraphernalium, eingegangen 1211. 1226. wie man ſich, darwider proſpiciren kann? 1226. hatt ein ſtillſchweigendes Unterpfand, in bonis mariti, ratione dotis illatæ 1275. wenn ſich daſſelbe anhebet? *ib.* ingleichen in bonis ejus, qui alias dotem ſuſcepit *ib.* auch propter bona Paraphernalia und wegen des Gegen-Vermächtniſſes 1276. nicht aber, ob bona receptitia *ib.* ob, wegen, ſchuldiger Alimentation? *ib.* kann, nicht vor, doch wider ihren Ehemann, zeugen 1389. ob man deren Schweſter heirathen könne? 1483. ſq. iſt dem Manne unterworfen 1497. muß ihm hülfliche Hand leiſten *ib.* wem Das, was ſie, per operas artificiales, erwirbet, gehöre? *ib.* iſt verbunden dem Manne zufolgen, wohin er ſich wendet 1498. ob ſie ein Pactum machen könne, daß ſie domina mariti ſeyn wolle? *ib.* ob ſie, ſub poteſtate Mariti, ſey? 1499. ſq. wie ferne ſie, mit ihrem, Ehemanne, handeln und ihre unbewegliche Güther veräuſſern kann? 1500. not. ihre Wechſel nnd Verſchreibungen, ohne des Mannes Vorbewuſt, ſind ungiltig, auſer was Receptitia betrifft *ib.* bekommt des Mannes Namen, Stand und Geſchlecht 1501. iſt keiner andern Jurisdiction unterworffen, als ihr Mann *ib.* ob ſie ihren Adel behält, wenn ſie einen Plebejum heirathet? *ib. ſq.* ſo ihrem, Manne keine Dotem mitgebracht, wurde, zu Caroli M. Zeiten, vor eine Maitreſſe gehalten 1521. was die alten Teutſchen ihren Männern vor dona gegeben? *ib.* wie ferne ſie ſich, in Sachſen,

Sachsen, wegen derer Dotal- und Paraphernal-Güther, verpflichten kann? 1545. not. wenn sie dem Manne nicht, an einen andern Ort, folgen will, wird einer malitiosæ desertioni gleich gehalten 1561. kann sich, in dem, bey des Mannes Leben, erregten Concursu Creditorum, ratione Dotis und anderer Illatorum, als eine Creditricin, melden 1570. waren der Censur ihrer Männer, nicht aber derer Censorum, unterworfen *ib.* musten, post divortium, vor dem Judice, stehen, und wer denselben gegeben? 1571. sq. wie die, so einen Scheide-Brief bekommen, es halten müssen, wenn sie schwanger gewesen? 1581. kann Nichts, ohne ihren Mann, contrahiren, oder alieniren, auser was die bona Receptitia betrifft 1708. sq. war, bey denen Römern, in tutela mariti 1709. in welchen Fällen, sie, auser dem Ehe-Manne, noch einen besondern Curatorem haben muß? 1710. not. so einen Ehebruch begangen, unwissend ihres Mannes, wird des Legati, von selbigem, verlustig 1959. sq. muß, an einigen Orten, sonderlich in Sachsen, ihre Güther einwerfen, wenn sie mit erben will? 2014. sq. & not. 2067. welche, Jure veteri Romano, dem Manne succediret? 2065. was ihnen Justinianus, von der Erbschaft des Mannes, verordnet? *ib. sq.* was sie, nach dem Sachsen-Rechte, bekommt? 2066. ingleichen in der Marck, Brandenburg *ib. sq.* kann, nach ihrem Eingebrachten, greifen, oder ihre Erb-Portion erwehlen 2067. wird Domina Civilis Dotis genennet 2101. gehöret, in Concursu, ad secundam Classem, hatt das Jus prælationis, vor denen Creditoribus hypothecariis, und was hierbey Rechtens? 2136. wie ferne sie dem Fisco, in Concursu, vorgehet? 2137. wie es gehalten, wird wenn sie, mit Hypothecariis, concurriret? *ib.* ob sie einen Fidejussorem, von dem Manne, könne fordern? 2176. durfte, olim, den Mann keines Ehebruchs beschuldigen, doch hodie 2219

Ehe-Gerichte bestehen, in Hamburg und Nürnberg, aus lauter weltlichen Personen 121

Ehehaften, was sie sind? 151. wie sie die alten Teutschen genennet? *ib.* condemnatio, in dieselbige, im ersten Termine, ist, in Chur-Sachsen, aufgehoben *ib. not.* in welchen Processen, sie noch beobachtet wird? *ib.* wenn sie, daselbst, müssen gemeldet und bescheiniget werden? 152. not. hatten die alten Sachsen nur 4. itzo aber, mehrere 198. woher dieses Wort komme? 199. zu Producirung dererselben, wird eine völlige Sächsische Frist eingeräumet *ib.* ob man selbigen renunciiren könne? 200. 203. wer solche hatt, ist nicht contumax 201. müssen bescheiniget werden, und wie? 202. muß man, wenn man sie voraus sihet, dem Adversario, publica auctoritate, zuwissen machen *ib. sq.* unversehene setzen den Part, extra culpam 203

Ehehaftin wurden öffentliche Schencken genennet 486

Eheleute können nicht gezwungen werden, wider Einander, zu zeugen? 1395. müssen Einander treu seyn und beywohnen 1497. was vor Güther sie, mit Einander, gemein haben? *ib.* ob sie Contractus, mit Einander, celebriren können? 1554. müssen nicht wieder, von Einander, laufen 1555. alte Teutsche hatten communionem bonorum 1709. sq. konnten, Einander, Jure Civili, nicht succediren, doch wurde ihnen Bonorum Possessio, vor dem Fisco, zuerkannt 2033. 2065. die viele Incommoda bey sich hatte 2065. was Justinianus, wegen ihrer Erbschaft, geordnet? *ib. sq.* succediren hodie, nach denen Statuten eines ieglichen Orts 2066. was, in Chur-Sachsen, ihrer Succession wegen, disponiret? 2067. not.

Eheliche pflicht, deren Verweigerung wird

wird der malitioſæ deſertioni gleich geachtet 1560
Eheloſe wurden, von denen Cenſoribus, verfolget und muſten das Uxorium bezahlen 1570
Ehemann iſt der Frauen legitimus Curator und kann, mit derſelben, alle Actus, auch ſpecialis Mandati, verrichten 275. not. m. 1500. not. 1708. ſq. demſelben iſt, nirgends, eine Trauer-Zeit vorgeſchrieben 344. wie er ſeiner Frau, zum Curatore, beſtätiget wird? 382. in welchen Fällen, er dieſelbe, defenſorio nomine, vertreten kann? 387. ſq. bekommt den Uſumfructum, in denen Paraphernalibus ſeiner Frauen 687. iſt Dominus, in bonis dotalibus ib. iſt, ratione Uſusfructus, in bonis Paraphernalibus, von der Caution, liberiret 716. ob und wie ferne er die Begräbniß-Koſten ſeiner Frauen tragen muß, wenn er nicht Erbe iſt? 843. 1500. hatt das Jus Retentionis, in Dote, propter impenſas, in res Dotales, factas 1074. iſt, in fundo dotali, nicht Succeſſor ſingularis 1226. hatt eine tacitam Hypothecam, in bonis ejus, qui dotem promiſit 1276. ſq. ob er der, von ihm, geſchiedenen Frauen, wenn ſie einen andern Mann nimmt, mit demſelben, erzeugte Tochter heirathen könne? 1487. ſq. ob er ſeine Frau modice caſtigiren könne? 1497. ſq. muß die Frau digne ernehren 1500. ſie defendiren und, wenn ſie kranck, curiren laſſen ib. was er ſeiner Frauen, bey denen Teutſchen, verſchreiben müſſen? 1526. war, bey denen Römern, der Frauen Cenſor 1570. ſq. hatte auch Tutelam, über dieſelbe 1709. iſt, in Sachſen, legitimus Adminiſtrator bonorum Paraphernalium ib. darf, in judicio, vor ſeine Frau, erſcheinen ib. ob er ſich, erſt, zum kriegiſchen Vormund, müſſe beſtellen laſſen? ib. ſq. ſ. auch Mann.
Ehe-Sachen hatt die Catholiſche Cleriſey, unter ihr Forum, gezogen 121. in ſelbigen, darf keine Cautio, pro Reconvention, gemacht werden 187. darinnen, brauchet eine Frau keinen Curatorem 274. was, in Chur-Sachſen, disfals, Rechtens? ib. not. k. in denenſelben, hatt keine Transaction Statt, contra matrimonium 294. ſqq. ſind negotium grave, begreifen aber nicht divinum quid, noch incomprehenſibile, in ſich 295. bey ſelbigen, ſuchet man die Parteyen, im erſten Termino, in Güte, aus Einander, zuſetzen 381. darinnen iſt, ohne Weitläuftigkeit, zuverfahren 503. not. werden, ad Jurisdictionem Eccleſiaſticam gezogen 543. ob, in denenſelbigen, die Eides-Delation Statt habe, oder nicht? 889. ſqq. 901. not. darinnen, laſſen die Sachſen das Suppletorium nicht zu 919. ſq. 922. wenn, in denenſelben, das Purgatorium zuerkannt wird? 922. dürfen Pfarrer, in Chur-Sachſen, nicht richten 1568. not.
Ehe Scheidung, darzu, wurden 7. Zeugen erfordert 1368. 1557. wenn und woher ſie, bey denen Römern, entſtanden? 1430. war, anfangs, nur denen Männern erlaubet, bis es hernach auch die Weiber imitiret 1437. 1556. ſq. dabey; nahm die Frau ihre Dotem wieder zurück 1503. ſo, ohne Urſache, geſchihet, iſt, wider die geſunde Vernunft 1555. hatt GOtt denen Jüden, wegen ihrer Imperfection, erlaubet ib. Chriſti rechte Lehre davon ib. 1564. darwider haben die Patres geeifert 1555. ſq. denen die Päpſtler folgen 1556. iſt lange, bey denen Römern, unbekannt geweſen ib. wer zuerſt, unter ihnen, der Frau einen Scheide-Brief gegeben? ib. wer ſonderlich hierzu Gelegenheit gegeben? ib. geſchahe, oft, um geringer Urſachen willen ib. ſq. welches auch, bey denen Griechen, im Gebrauch geweſen 1557. was die Römer vor Formuln darbey gebrauchet? ib. ihr ſuchte man zuſteuren, da die Römer Chriſten wurden ib. geſchicht, cum ira & offenſa, oder ex bona gratia 1558. von deren Urſachen ib. wird beſchrieben ib.

ib. bey denen Teutschen, nur um 2. Ursachen willen, zugelassen ib. 1) ob Adulterium ib. sq. ob auch wegen des attentati? 1559. hiervon ausgenommene Fälle ib. sq. 2) ob malitiosam Desertionem 1560. *sqq.* muß, publica Consistoriorum auctoritate, geschehen 1561. welchem Theile, nach derselben, die vorhandenen Kinder, zur Auferziehung, zuüberlassen, und wer die Kosten, darzu, hergeben muß? 1562. dem unschuldigen Theile wird erlaubet wieder zuheirathen, doch muß die Frau ein Jahr warten ib. lassen die Catholicken nicht, quoad vinculum, zu ibid. sq. ob parti nocenti der Ehestand wieder zuerlauben, und was darbey Rechtens? 1563. ob noch andere Casus derselben seyn können? ib. sq. davon ist zuunterscheiden, wenn das Matrimonium, pro nullo, erkläret wird ib. improprium ist die separatio, a thoro & mensa 1566

Ehestand, s. Ehe.

Ehestands-Sinung, vel Sühnung, s. *Reipus.*

Ehesteuer, s. *Dos.*

Ehestiftung, wie viel Zeugen sie, als ein Contract und als ein letzter Wille, erfordert? 1383. not. a. was, in Sachsen, dieser halben, constituiret? 1540. sq. not. s. auch *Pacta Dotalia.*

Ehe-Verlöbniß, s. *Sponsalia.*

Ehe-Versprechung, wider solche, kann ein Minor nicht in integrum restituiret werden 450. *sq.*

Eheweib, s. Ehefrau.

Ehrlose, s. *Infamis.*

Ehr-Schatz wird das Laudemium, an etlichen Orten, genennet 676

Ehrschätzige Güther, welche es seyn? 676

Eid, Eidschwur, wird, an einigen Orten, von einer Frau, gefordert, die septimo mense, post nuptias, niedergekommen, daß sie concubitum nicht anticipiret 56. alle Sachen, darbey er gebrauchet wird, hatt die Catholische Clerikey, unter ihr Forum, gezogen 121. 543. solchen einem Actui beyzufügen, wird, in Franckreich, bey Strafe des Henckens, verboten ib. 889. ob ein Syndicus denselben de- und referiren könne? 403. wer denselben, bey einer Gemeine, abschweren muß? ib. sq. & not. e. damit, von einem Minore, bekräftigter Contract benimmt demselben die Restitutionem in integrum 451. macht mündig 560. 891. was er ist? 885. woher er seinen Ursprung hatt? ib. dabey werden allerhand Symbola, zum Schrecken, gebrauchet ib. der ihn nicht hält, ist gottlos ib. von denen Heyden, darbey gebrauchte Formul *ib.* legen wir ab, auf das Evangelium *ib.* die Catholischen, über das, auch auf die Reliquien der Heiligen *ib.* ist kein cultus divinus *ib.* ob er eine neue Obligation producire und GOtt was darinnen versprochen werde? *ib. sq.* 891. gilt nicht, wenn die promissio antecedens illicita und nulla ist 886. 891. *sq.* ob man schweren könne, oder dürfe? *ib.* explicitum, was er ist? *ib. sq.* ingleichen implicitum? 887. obligiren beyde, in foro poli *ib.* Carpzovii und Finckelthusii Streit deswegen *ib.* gelehrter, warum er also genennet wird? 888. darzu wird auch, oft, ein Prediger genommen *ib.* & not. darbey gebräuchliche Ceremonien 885. *sq.* minus solennia geschehen, ohne Solennitæten *ib.* werden denen Contracten mit angehänget *ib.* darzu erforderliche Requisita *ib.* kann der nicht ablegen, so kein Judicium hatt *ib.* wie ferne derer Impuberum ihrer giltig, oder ungiltig? *ib. sq.* durch List erpresster ist null und nichtig 890. darbey dürfen keine reservationes mentales seyn *ib. sq.* haben die Römer als ein Pactum angesehen 891. ob ungiltige Eide müssen relaxiret werden? 892. was, wegen der Relaxation, in Chur-Sachsen, geordnet? *ib.* not. *Promissoria* und *Confirmatoria*, was sie sind? 892. *Assertorium*, was es ist? *ib.* in allen, wird etwas versprochen 893. dem confirma-

firmatorio ſoll nicht zuwider gelebet werden *ib.* not. *Extrajudiciale* wird, bisweilen, voluntarium genennet 893. was es Anfangs gegolten? *ib.* was der Prætor vor eine Action deswegen gegeben? *ib.* iſt nicht nöthig 894. darbey iſt die Delation, nicht aber auch die Relation, nöthig *ib.* kann auch der Eid vor Gefährde nicht gefordert werden *ib.* muß, wenn er einmahl deferiret und acceptiret worden, auch abgeleget werden ib. ihn kann der Deferent remittiren, nicht aber revociren ib. wer dergleichen Eid deferiren kann? ib. wem er deferiret, oder von wem er præſtiret, werden könne? 895. in welchen Sachen, er kann abgeſchworen werden? ib. nach deſſen Leiſtung, wird der Deferent nicht weiter gehöret ib. *Judiciale voluntarium*, was er iſt? 895. kann Actor und Reus, einer dem andern, deferiren ib. muß, auf Interlocution des Judicis, angenommen werden 896. ob auch infamis & de perjurio ſuſpectus einen deferiren könne? 896. *ſq.* muß, wegen derer Pupillen, oft verſchoben werden, bis ſie, zu ihren Jahren, kommen 898. kann auch einem Tutori, nomine ſeines Pupillen, deferiret werden ib. haben groſen Favorem, nach dem Jure Romano und Canonico 902. wird geleiſtet, über ein Factum proprium, und heiſet *Juramentum veritatis* 905. oder alienum und heiſet *Juramentum credulitatis* ib. der den deferirten acceptiret, muß ihn auch abſchweren, doch kann er, von dem Andern, das Juramentum Calumniæ fordern 906. & not. p. wenn er nicht abgeſchworen, ſondern vor geleiſtet geachtet wird? ib. wird regulariter, in loco judicii, geleiſtet 907. *ſq.* wer davon ausgenommen? 908. kann nicht revociret werden, wenn er einmal acceptiret worden *ib. ſq.* auſer wenn ſich ganz neue Probationes geäuſert 909. und wenn der Deferent darthun kann, daß der Acceptant falſch ſchweren würde *ib.* kann, ante acceptationem, allezeit revociret werden *ib.* & not. s. wenn er einmahl geleiſtet, findet keine Revocatio Statt 609. & not. t. wenn er, nach Sachſen-Recht, pro præſtito, gehalten wird? 910. not. ob und wie ferne Der, von einem, acceptirte, vor deſſen Abſchwerung, er doch ſtirbt, pro præſtito, zuachten? 910. ſq. ob deſſen Erben denſelben abſchweren können? 911. & ibi not. Strafe deren, ſo denſelben nicht ablegen wollen 915. ſq. *Judiciale neceſſarium*, warum er alſo genennet wird? 916. darbey hatt keine Relation und, Jur. Civ. auch keine Gewiſſens-Vertretung Statt *ib.* welche ſolche ſind? *ib.* ob und wenn dergleichen, auch per Procuratorem, geleiſtet werden könne? 925. *ſqq.* 927. gerichtlicher kann, in Sachſen, nicht per Procuratorem abgeſchworen werden 925. & ibi not. kurzer Entwurff deſſen unterſchiedener Eintheilung 932. *ſq.* in einer Tabelle 933. not. h. h.

Eid vor Gefährde, muß der ablegen, ſo einem Andern den Eid deferiret 906. findet, bey dem Juramento Judiciali Neceſſario, nicht Statt 916. not. wer ſolchen ſchweren muß? 927. generale, welcher es iſt? ib. kommt, ex Jure Civili ib. darzu muß ſich der pars nicht eben offeriren ib. iſt, in Sachſen, abgeſchaffet ib. ſq. 930. & not. wo er noch, in uſu? 928. war, bey denen Römern, ſehr im Schwange ib. wen ſie iedoch davon ausgenommen? ib. darzu kann der Dominus feudi und der Vaſallus nicht gezwungen werden ib. wer ſonſt davon befreyet? ibid. wenn und, in welchen Sachen, er abzulegen? ib. ſq. darf, von keinem Inquiſiten, abgeſchworen werden 929. von wem, er gefodert und wie er remittiret werden könne? ib. des Actoris und Rei Strafe, die ſich denſelben abzulegen weigern ib. doch kann man ſich, ante ſententiam Condemnatoriam, noch darzu entſchlieſſen ib. wider den Erben deſſen, findet ſententia Condemnatoria nicht Statt, der,

vor deren Einlangung, stirbet ib. sq. wie es gehalten wird, wenn der Advocat, oder Procurator, denselben zuschweren sich weigert? 930. ob der, so denselben geleistet, wenn er den Proceß verlieret, ad restitutionem expensarum, könne condemniret werden? ibid. an dessen Statt, ist, in Sachsen, das Juramentum Malitiæ eingeführet ib. sq not. speciale wird auch Juramentum Malitiæ genennet 931. ist dienlich, ad abbreviandos processus ib. kann, nach dem Generali, noch deferiret werden ib. Strafe dessen, der ihn nicht schweren will ib. davon sind einige Personen befreyet ib. ist, in Sachsen, im Gebrauch 932. s. auch *Juramentum Malitiæ.*

Eidam kann nicht gezwungen werden, wider den Schwieger-Vater, zuzeugen 1395

Eides-*Delation* ist eine species Transactionis 896. wer sich derselben bedienen kann? ib. & not. wenn sie geschehen kann? 897. in welchen Sachen sie Statt, hatt oder nicht? 898. sqq. in specie in Sachsen 898. & not. h. findet nicht Statt, in criminalibus causis 899. ob sie, intuitu derer Injurien-Sachen, in Chur-Sachsen, Statt finde? 899. not. i. wenn und wie lange man sich derselben, nach gemeinem und Sächsischen Recht, bedienen könne? 902. sqq. wie es, mit derselben, in Ansehung des Beklagten, gehalten wird? 904. & ibi not. n. wie sie geschicht, wenn facta propria, oder aliena, zubeschweren? 905. oder wenn beyde concurriren? ib. was deswegen, in Chur-Sachsen, disponiret? ib. not. wenn sich der, dem er deferiret worden, darauf erklären muß? 906. & not. o* sq. darzu muß auch Gegentheil, ad videndum jurari, und das Juramentum Calumn. abzuschweren citiret werden 907. das sonst deswegen gebräuchliche fatale oblationis, samt der pœna anticipationis, ist nunmehro, in Sachsen, aufgehoben ib. sq. not. hatt nicht aufs neue Statt, wenn der Eid einmal revociret worden 909. dem der Eid deferiret, iedoch das nicht præstiret, was er erwehlet, wird, pro confesso & convicto, gehalten 915. sq.

Eides-*Relation* kann Der thun, dem der Eid deferiret worden 911. hatt Statt, über facta communia ib. sq. nicht aber, beym Juramento Extrajudiciali ib. ob sie gänzlich könne abgeschaffet werden? ib. sq. was, in Chur-Sachsen, deswegen verordnet? 912. not. hatt, in Actione Injuriarum, Statt 912. einmal referirter Eid muß acceptiret, und kann nicht weiter referiret ib. auch von dem Referenten, das Juramentum Calumniæ nicht gefordert werden 913. & not. muß auch wircklich abgeschworen werden ib.

Eidliche Bestärckung, in welchen Sachen sie Statt findet? 899. not.

Eigenbehörige, was sie gewesen? 136

Eigenthum, an unbeweglichen Güthern, wodurch es, in Sachsen, erlanget wird? 1261. not.

Eigenthums-Herr kann, in dem Guthe, wovon ein Anderer den Usumfructum hatt, keine Servitutem constituiren 735. auch nicht, mit dem Usufructuario zugleich ib. Gundlingii Gedancken, hiervon 736. not. jeder kann eine Hypothec constituiren 1268

Eingebrachtes, was deshalber, in Sachsen, Rechtens? 1514. sq. not.

Einkindschaft, s. *Unio Prolium.*

Einkünfte geistliche, ob sie können verpachtet werden? 1198. sq.

Einlagerungs-Recht, s. *Obstagium.*

Einlassen kommt dem Processui Summario zu 573

Einmischung in die Erbschaft, wurde, von denen Heredibus suis, erfordert 1866

Einqvartirungs-Kosten muß der Locator, oder Verpachter, tragen 1221

Einrede nennen die Teutschen die Exceptiones 231

Einreitungs-Recht, s. *Obstagium.*

Einstands-Recht, s. *Protimiseis*, ingl. *Retractus.*

Ein-

Einwerfung derer Güther, was sie ist und worinnen sie bestehet? 2007. was vor Bona, Jure veteri, müssen eingeworfen werden? ib. sq. omnium Bonorum, verordnete Justinianus 2008. Realis vera, worinnen sie bestehet? 2009. ingl. Ficta? ib. Cautionalis, was sie ist? ib. geschicht nur, von denen Descendentibus 2014. sq. woher es rühret, daß, an einigen Orten, die Eheleute ihre eigene Güther conferiren müssen, wenn sie mit erben wollen? ib. sq. & not. findet nicht Statt, wenn die Coheredes kein medium probandi haben 2016. findet, nur in dubio, bey denen Descendenten, Statt ib. kann, von dem Vater, expresse, vel tacite, aufgehoben werden ib. was, von derselben, ausgenommen? ib. sq. ob und wie ferne res accepta, in natura, zuconferiren? 2017. sq. was, wegen derselben, ehemals, bey denen Römern, und, itzo, bey uns, gebräuchlich? 2018

Eisen glüendes, ob es res incorporalis? 97

Eisenberg (Cunne, s. Cunegunda von) wie sie ihren, auser der Ehe, erzeugten Sohn zulegitimiren gesucht 69. not.

Eisenkraut pflanzten die Heyden, in locis sanctis 95. trugen die Römischen Legati ib. den Ort, wo es stund, durfte Niemand verunehren ib.

Eiserner Brief ist ein Privilegium 142. 143. auf wieviel Jahre, er gegeben wird? 142. ob man, wenn Einem ein solcher ertheilet, retorquiren könne? ib. sq. ist eigentlich kein Jus diversum 143. wem es gegeben wird? ib. 2130. ist, extra territorium, zurespectiren ib. wer einen empfangen, darf nicht bonis cedere 2130. wer sie ertheilen kann? ib.

Electio, ob und wie sie, von der Optione, differire? 1923. sqq. wie es damit, beym Legato Generis, zuhalten? 1925. sqq.

Elisions-Schrift, was sie ist? 1404

Eloquenz, darauf legten sich die Römer 1408

Eltern können nicht, Actione Doli, belanget werden? 439. durch ihr Attestat, wurde, bey denen Römern, Ætas erwiesen 447. wider einen Contract, mit selbigen, hatt der Minor keine Restitutionem in integrum 451. ob die Imploratio, wider selbige, nach Sachsen-Rechte, erlaubet sey? ib. hatten, bey denen Römern, Freyheit, ob sie ihre Kinder, zu Erben, einsetzen wollten, oder nicht? 579. ihre Testamente wurden, nach der Zeit, auf verschiedene Art, impugniret ib. die ihre Verlassenschaft denen Kindern nicht gönnen wollen, werden, pro furiosis, gehalten ib. sind, nach dem Rechte der Natur, verpflichtet, ihre Kinder zuerziehen, nicht aber, nach ihrem Absterben, Etwas zuüberlassen ib. sq. können Querelam inofficiosi, contra testamenta liberorum, anstellen 580. 1774. sqq. konnten nicht, per Testamentum, excludiret werden 583. sq. können, weder vor, noch wider die Kinder, zeugen 1388. wer, unter deren Namen, verstanden wird? 1426. zwischen ihnen und denen Kindern, ist eine nahe Bluts-Freundschaft 1466. wahre Ursache, warum sie sich, mit denen Kindern, nicht verheirathen können? ib. sqq. hiesen die Römer Thios 1472. müssen ihre Kinder erben, wenn diese eher sterben 1774. 8. Ursachen, weswegen sie enterbet werden können 1775. können Quasi-pupillariter, s. exemplariter, substituiret werden 1827. præterirte können, hodie, Querelam nullitatis anstellen 2027. worinnen, das Obsequium, gegen dieselben, bestehet? 2028. erben, in Oesterreich, die Kinder nicht 2051. schliesen alle Ascendentes remotiores, bey der Succession ihrer Kinder, aus 2052

Emancipatio konnte, bey denen Römern, pro lubitu, geschehen 87. unterschiedene Arten derselben ib. Anastasiana ib. Justinianea ib. sq. ob sie, heutiges Tages noch, zuconfirmiren? 88. haben die Teutschen nicht gehabt ib. ob sie eine tacitam établiret? ib. vergleichet ab Eyben, mit dem Liberto Orcino und Feudo Solis *ib.* ob bey derselben, der Vater den

Sohn fragen müsse, ob er wolle liberiret seyn? *ib.* warum noch, heut zu Tage, nöthig, daß ein Vater den Sohn lossspreche? 89. machet, bey uns, nicht den Effect, daß Kinder, hernach, nicht mehr sollten ihre Eltern erben, wie bey denen Römern *ib.* derer Römer ihre gebrauchte Subtilitæten, bey selbiger 454. durch selbige, verloren die Creditores ihre Ansprüche, an den Emancipatum *ib.* in welchen Stücken sie der Prætor, pro non facta, gehalten? 455. hatt Etwas knechtisches, in sich 1609

Emancipatus, ab Arrogatore, sine causa, was er vor eine Action, wider denselben, gehabt? 81. wider ihn, gab der Prætor restitutionem in integrum 454. welche Obligationes er, per Actum emancipationis, verloren, oder nicht? *ib. sq.* dessen Creditores konnten, wider ihn, agiren 455. warum das Edictum, von ihnen, mit in die Pandecten, gebracht worden? *ib.* solches hatt, bey uns, keinen Nutzen mehr *ib.* konnten præteriret werden 1761. was ihnen dargegen der Prætor vor ein Beneficium verstattet? *ib. sq.* 2019. konnte, ehemals, den Vater nicht erben 2019. 2038. muß, Jure novo, entweder instituiret, oder exherediret, werden 2019

Emanere heist contumaeem esse 198

Emendare, was es heiset? 247. dieses haben die Römer oft gethan *ib.* kann man noch, ante & post litem contestatam *ib.*

Emendatio ist, von der Mutation, wohl zuunterscheiden 247. haben Zeno und Justinianus, auch ohne Decreto Judicis, verstattet *ib.* liesen die Sachsen, nach der Gewährs-Leistung, nicht mehr zu ib. wie lange sie, in Sachsen, zugelassen wird? *ib.* not. 9. 248. findet auch post Litis Contestationem quoad accidentalia Statt 249. was nicht, davor, zuachten? *ib.* emendationem, per modum probandi, liesen auch die alten Sachsen zu 250

Emphyteusis, woher der Ruf entstanden, daß sie eine Locatio Conductio sey? 620. woher dieses Wort komme? *ibid.* was der Eigenthums-Herr und der Erb-Zinns-Mann, von dem dominio, oder der proprietate, haben? 672. ist endlich, auch auf prædia urbana, extendiret worden *ib.* ist nicht nur Jus in re, sondern auch ein Contractus *ibid.* was vor Actiones daraus entspringen? *ibid.* was, in Sachsen, davor gehalten wird? *ib.* not. s. darinne wird das Dominium getheilet 673. drey Effectus des dominii utilis 673. *sqq.* muß, mit Consens des Domini directi, alieniret werden 675. der auch den Vorkauff daran hatt *ib.* kann doch einem Andern geschencket, vertauschet, oder legiret, werden *ib.* was, wegen Zahlung des Laudemii, hierbey Rechtens? 675. *sqq.* wie ferne, hier, die Weiber erben können? 678. wird, bisweilen, zu Lehen gegeben *ib.* kann nicht intempestive renunciiret werden *ib.* deren Endzweck ist Melioratio fundi *ib.* haben die Pfaffen, von denen Römern, gelernet 679. wird, aus keinem Pachte, ob er schon lange währet 1210. s. auch Erb-Zins.

Emphyteuta bekommt das Dominium utile 671. *sq.* muß dem Domino directo einen Canonem zahlen 670. *sq.* und ins Haus bringen 1339. kann von dem domino directo, wegen säumiger Zahlung des Canonis, ausgejagt werden, doch implorato magistratu 674. & not. e, wie lange ihm nachgesehen wird? *ib.* wider ihn, kann der Erbe die angefangene Klage fortsetzen *ib.* ob er moram purgiren könne? *ib. sq.* kann nicht expelliret werden, wenn er, mit dem Domino, zucompensiren hatt 675. muß, bey alienation des Guthes, solches zuerst dem domino directo anbiethen *ib.* 1128. neuer muß allezeit das Laudemium entrichten 675. sq. ist kein bloser Usufructuarius, sondern hatt particulam dominii 677. ihm stehet Rei vindicatio utilis zu *ibid.* genieset alle emolumenta, ordinaria & extraordinaria *ib.* muß auch die incommoda

und

und onera tragen *ib.* auch den Canonem abgeben, ob gleich Nichts wächset 678. verlieret das prædium, so er deteriori-ret *ibid.* bekommt die Meliorations-Kosten, beym Verkauf, an den Dominum, nicht gut gethan *ib. sq.* kann das Erb-Zins-Guth oppignoriren 1268. wenn er die Emphyteusin verlieret, erlöschet auch die Hypothec darauf 1298. s. auch **Erb-Zins-Mann.**

Emphyteuticæ Res, vor selbige, ist, an einigen Orten, ein besonderes Gerichte 111

Emphyteuticarius Contractus, was er sey? 670. 672. hatte anfänglich, bey denen Municipiis, Statt *ib. sq.* ist endlich, in dem ganzen Orbe Romano, eingeführet worden 671. ob er der Emtioni-Venditioni, oder der Locationi-Conductioni zuvergleichen? *ib.* daraus machet der Kayser Zeno einen Contractum singularem *ibid.* ob selbiger nothwendig in Schriften, zuverfassen?

Emtio-Venditio supponiret allezeit eine Res 1108. darzu gehöret pretium, res & consensus *ibid. sq.* darbey kommt oft eine Stultitia vor 1109. ist fast eine Permutatio rei, cum pecunia *ibid.* ein Contractus Consensualis *ib.* traditio gehöret, nicht zum Wesen, sondern zur Erfüllung derselben *ib.* darzu werden eigentlich keine literæ erfordert *ib. sq* ob man davon abgehen könne, wenn man schon eine Arrham darauf gegeben? 1110. *sq.* kann nicht bestehen, in re, quæ non existit 1113. wie es zuhalten, wenn ein Haus verkauft wird, davon ein Stück abgebrannt? *ib. sq.* bey jeder, muß ein Pretium seyn 1114. ob eine, inter Principes, vel Gentes, ohne Pretio könne geschehen? 1115. ist, vor dem Gelde, nicht, in der Welt, gewesen *ib.* hatt auch Statt, in re, quæ existere potest 1115. *sq.* was, darbey, vor ein Unterschied zumachen? *ib.* darzu gehöret auch, wenn man, vor ein gewisses Geld, an einen Tisch gehet 1116. wie das Pretium darbey beschaffen seyn müsse? 1117. ob eine, uno nummo, geschehen könne? *ib. sq.* 2095. darinnen muß certum pretium bestimmet werden 1118. ob darbey das Pretium, in boni viri arbitrium, gestellet werden könne? *ibid. sq.* darinnen muß die Bezahlung, nicht in verrufener und abgesetzter Müntze, geschehen 1119. ob sie, partim per pecuniam, partim per rem, geschehen könne? *ib.* wieferne error selbige ungiltig machet? 1120. *sqq.* simulata, worinnen sie bestehet? 1123. wie man sich zuverhalten, wenn eine Obscuritæt, in dem Kauf-Contracte, sich findet? 1124. was man derselben vor Pacta adjiciren könne? 1125. 1134. einer Erbschaft und was darbey Rechtens? s. **Erbschaft.** wieferne in derselben erlaubet, ut homines se circumveniant? 1160. davon kann man, mutuo consensu, abtreten 1167. doch nicht, wenn er vollkommen geschlossen *ib.* was sonsten hierbey Rechtens? *ib.* wenn derselbe vollkommen geschlossen, doch die res noch nicht tradiret worden, fallen die commoda und incommoda, auf den Käufer 1168. sq. ist sie aber nicht perfecta, auf den Verkäufer 1169. sq. wenn sie vollkommen, oder unvollkommen ist? 1170. wird zu nichte, si res, antequam tradatur, in totum periit *ib.* ist imperfecta, wenn nicht certum individuum behandelt wird ib. sq. ingleichen, wenn zwey res alternativæ gekauft worden, und der Käufer die Election hatt 1171. wer den Schaden tragen muß, wenn beyde zwar de re, aber nicht de quantitate, d'accord sind? ib. sq. bey der, in Pausch und Bogen, hatt der Emtor commodum und incommodum 1172. sq. wenn sie modificative geschlossen, wie es da zuhalten? 1173. kann auch imperfecta seyn, ratione degustationis, und wer da den Schaden trage? ibid. sq. bey der obsignatione rei venditæ, ist auf die Intention des obsignantis zusehen ibid. bey derselben, wird das Dominium, von dem bezahlten Pretio, nicht transferiret 1177. ob vir bonus eine Sache zweymal verkaufen könne?

könne? 1183. ob, wenn solches geschähe, der Prior Emtor eine Action, contra secundum Emtorem, habe? ib. darinnen findet die Evictio Statt 1308 wenn die Evictio, ab auctore, hierinne nicht zuleisten? 1311. sq. ob, in der, über Pausch und Bogen, die Eviction zupræstiren? 1315. sq.

Enckel, wie sie succediren? 602. sq. 2036. sqq. die, ex filio, konnten, zur Excusatione a Tutela, gebraucht werden 1655. wenn er die Jura Suitatis, respectu des Gros-Vaters, bekommt? 1780. konnten, Jure antiquo, im Testamente, præteriret, auch, sub quacunque conditione, eingesetzet werden 1835. so aber, hernach, geändert ibid. wenn und warum er Heres Suus genennet wird? 1865. was sie, bey der Erbschaft ihres Gros-Vaters, conferiren müssen? 2015. ob er sich des Vaters Erbschaft begeben, und allein dem Gros-Vater succediren könne? ibid. sq. schlosse, ehemals, seinen von dem Gros-Vater emancipirten Vater, von der Erbschaft, aus, so aber aufgehoben 2019. konnten, olim, bey denen Römern, dem Avo nicht succediren 2038. so aber aufgehoben ib. eines vollbürtigen Bruders wird, durch den Gros-Vater und vollbürtigen Bruder, a successione, ausgeschlossen 2054. Enckel eines verstorbenen Bruders und Enckelin von 2. Geschwister Kindern, wie sie succediren? 2060. sq.

England, alda gehen die Verpachtungen, vom October bis wieder zum October 227. darinnen sind die vornehmsten Leute meistentheils Mercatores 1113

Engländer zehlten, von Nächten, zu Nächten, nicht von Tag, zu Tagen 222

Enterben, Enterbung, deren Ursachen waren, ante Justinianum, in keinem Gesetze, determinirt 590. darzu hatt Justinianus überhaupt ingratum animum erfordert ib. deren Ursachen musten, respectu derer Eltern und Kinder, ausdrücklich benennet werden ib. 613. 1768. selbige muste der Heres institutus beweisen, vorhero aber die liberi exheredati 592. 1764. ob die enterbten Geschwistere beweisen müssen, se non fuisse ingratos? 590. sqq. davor wurde auch præteritio matris, hujusque ascendentium, gehalten 592. keine ist, wo dem exheredato s. præterito, die Legitima unverletzt gelassen wird 598. Enterbte, werden in foro, in computanda Legitima, nicht mit gerechnet ib. usque ad Legitimam, ist keine Enterbung 612. kann formaliter richtig, und doch materialiter injusta seyn ibid. sq. was rite und was non rite exheredatus heise? 613. ist oppositum institutionis 1758. wird beschrieben *ib.* ist Expressa und Tacita *ib.* wie jene geschihet? *ib.* deren muste sich, nach Römischen Rechte, der Vater nothwendig bedienen *ib sq.* wie die Tacita geschihet? 1759. wer sich deren bedienen können? *ibid.* wie sie, bona mente, geschihet? *ib.* ingleichen mala mente? *ib.* bey dieser, müssen alle Solennitæten beobachtet werden, nicht aber bey jener *ib.* geschicht vel legitime vel illegitime *ib.* rite facta & legitima simul, was sie ist? *ibid.* ingl. rite facta, sed non legitima *ib.* wider diese, kann der Sohn Querelam inofficiosi testamenti anstellen *ib.* eigentliche Requisita derselben *ib. sq.* muß auch à Legitima geschehen 1760. ob sie nur wegen derer Liberorum Masculorum nöthig? *ib.* darbey muß ejectio Filii, ex Familia, geschehen *ib.* 1762. muste, auch in Ansehung derer Posthumorum, nominatim geschehen 1761. darbey durfte keine causa exheredationis angegeben werden *ib.* deren Fundament ist Patria potestas 1762. 14. Ursachen derselben 1766. sqq. in derselben, muß eine, von denenselben exprimiret seyn 1773. *sq.* æquipollentes causæ gelten hierbey nicht, doch die eandem rationem haben 1774. die 15de wird, in Sachsen, zugelassen 1774. & not. c. 8. Ursachen, um welcher willen, die Eltern, von denen Kindern,

dern, enterbet werden können 1775. bey beyden, werden keine cauſæ æquipollentes admittiret 1775. wieferne ſie, unter denen Geſchwiſtern, Statt finde? 1776
Entfernte, a loco judicii, legen den Eid, an Commiſſarios, ab 909
Entſchlags-Brief, worinnen er beſtanden? 526
Entſchuldigung derer Vormünder, was ſie iſt? 1650. wird auch improprie genennet, wo eine Prohibitio a Legibus, vorhanden 1652. propria, welche es iſt? *ib.* befreyet den Vormund, a ſuſcipienda tutela *ib.* impropria, welche es iſt? *ib.* weswegen dieſe eingeführet? *ib.* ob favorem rei publicæ ib. ſq. ob favorem Pupilli 1653 ſq. propriæ, die, ob favorem Tutoris, erlaubt 1654. ſqq. ob ſie, von Einem, der dem Vater verſprochen, ſeines Pupillen Vormund zuſeyn, angenommen werden? 1664. wenn ſie müſſen opponiret werden? 1665. ſqq. in wieviel Zeit, das Verfahren, darüber, zu Ende zubringen? 1666. ob man ſtatim appelliren können, wenn ſie der Unterrichter nicht annehmen wollen? ib. ob ſie alle, auf einmal, müſſen vorgeſtellet werden? ib. ſq. wie der, ſo falſche und ungiltige vorbringet, beſtrafet wird? 1667. Cautel dargegen ib.
Entwendung des Guths verunglückter Perſonen, wie ſie beſtrafet wird? 2196
Epicurei ſind die meiſten JCti Romani geweſen 2. worinnen ſie ihr plaiſir geſuchet, und was ihre Meinung geweſen? 8. was ſie, in ihrer Philoſophie, tractirt? 9
Epicurus, was es vor ein Mann geweſen? 8
Epiſtola, eine Art eines Reſcripti Principum 35
Erbe (hereditaria bona) was die Teutſchen alſo genennet? 1129. lieſen ſie nicht gerne von einer Famille abkommen, und erlaubeten daher das Jus retractus ib. ſq.
Erbe, Erben, ob man wider ſelbige klagen könne, wenn der Defunctus Einen doloſe abgehalten, nicht im Gericht zuerſcheinen? 191. des Actoris und Rei können, contra doloſe avertentem, agiren, ib. wenn denenſelben, in Chur-Sachſen, die Fatalia zulaufen anfangen? 217. not. * 9. ſind, in contractibus, rem ad uſum porrigentibus, aut dominium transferentibus, nicht, wohl aber in debitis perſonalibus, gehalten 281. müſſen nothwendig, in Ausſtellung derer Vollmachten, beniemet werden 382. dürfen den Proceſſ nicht reaſſumiren, der, per Procuratorem, geführet worden 396. ſq. ob ſie, Actione in quadruplum, können klagen, oder verklaget werden? 415. können Actionem rei, oder Condictionis, ob turpem cauſam fortſetzen *ib.* eines Minoris, ob ſie reſtitutionem in integrum ſuchen können? 449. ob und wieferne er, in foro defuncti, könne belanget werden? 527. ſq. ſind, bey denen Mohren, nicht die Kinder, ſondern Schweſter- und Bruders-Kinder 599. waren, bey denen Jüden, nur die Kinder männlichen Geſchlechts ib. was er, bey denen Griechen, vor Antretung der Erbſchaft, thun müſſen? 630. muß vor Alles respondiren, hatt auch alle Fructus und Acceſſiones zugenieſen 634. ob derſelbe, bey denen Römern, die Uſuras prætendiren können? ib. was vor ein Unterſchied, inter fiduciarium & fideicommiſſarium heredem iſt? 650. ſq. eines uſufructuarii, ob und welche Früchte er, die, bey ſeinem Tode, hervor gewachſen, er aber noch nicht percipiret, bekommen? 690. ſqq. was, in Teutſchland, und ſonderlich in Sachſen, dieſerhalben Rechtens? 692. ſqq. auf dieſelben kann, ex peculiari diſpoſitione, der Uſusfructus extendiret werden 698. ſq. kann dem Uſufructuario die Caution erlaſſen 714. ſq. 715. not. deſſen, der ein Jus in re hatt, können Actionem Legis Aquiliæ anſtellen 781. muß die Begräbniß-Koſten tragen 843. ſchweren nur de credulitate

te 905. 915. 927. not. ob sie zum Juramento suppletorio zulassen? 919. müssen den Contractum Locationis conductionis aushalten 1216. 1222. des Schuldners sind, von dem Wechsel-Rechte, ausgenommen 1242. not. ob er in Testamento, darinnen, er instituiret, könne Zeuge seyn? 1753. sq. welche gar nicht darzu können instituiret werden? 1792. sqq. secundum quid incapaces 1801. sq. welche vor indignos gehalten werden? 1802. muß habilis seyn, ratione trium diversorum temporum ib. sq. ob, und wieferne einer, in re certa, instituiret werden könne, und was hierbey Rechtens? 1803. sqq muß æs alienum bezahlen 1804. necessarii, wieferne sie, unter Conditionibus, können eingesetzt werden? 1835. extranei können, sub quacunque conditione, eingesetzt werden 1836. sub modo, institutus ist sogleich Erbe, muß aber den modum erfüllen 1842. derselbe hatte, ehe er die Erbschaft antrat, das Jus Cretionis 1843. sq. bekam hierauf das Jus deliberandi 1844. sqq und endlich das beneficium Inventarii 1846. sqq. blos Necessarii waren die Knechte 1865. sui & simul necessarii waren die Kinder ib. was, zu einem suo, erfordert worden? ib. wenn und warum der Enckel suus genennet wird? ib. warum der Suus zugleich ein Necessarius genennet worden? 1866. was ihnen der Prætor vor ein beneficium gegeben? ib. wer ein Voluntarius & extraneus ist? ibid. Unterschied, unter denen Suis und Voluntariis ib. dürfen, währender Trauer-Zeit, von Niemand, incommodiret werden 1869. Necessarii Sui können, beneficio Prætoris, abstiniren 1870. wie lange er Zeit, in Sachsen, hatt, die angetretene Erbschaft wieder abzutreten? ib. not. Sui transferiren ihr Jus, auf quoscunque heredes, ob sie gleich die Erbschaft noch nicht angetreten 1872. der zugleich testamentarius und ab intestato, durfte die Erbschaft ex Testamento, in fraudem aliorum, nicht repudiiren 1877. Extraneus darf die Erbschaft nicht, an den Heredem ab intestato, in fraudem Legatariorum, verkaufen ib. sq. was er, vermöge des SCti Silaniani und Claudiani, zuthun verbunden gewesen? 1878. sq. wie der, so solches nicht observiret, bestrafet worden? 1879. wie sie, heutiges Tages, mortem violentam Testatoris rächen können? *ib. sqq.* ob sie sodann auch die Inquisitions-Kosten tragen müssen? 1880. dessen, der den Testatorem zutestiren gezwungen, oder ihn daran verhindert, Erbschaft fällt dem Fisco zu 1881. muß das Legatum præstiren 1893. der die Erbschaft bestiehlet, wie er zubestrafen? 1959. ist indignus, wenn er die Erbschaft, bey Leb-Zeiten des Testatoris, verkauft ibid. hatt commoda und incommoda, nach des Testatoris Tode, zutragen 1969. sq. muß dem Legatario und dessen Erben den Schaden præstiren, der, durch sein Verschulden, an der re Legata, geschehen 1991. ob er auch denenselben ein bloses factum præstiren müsse? ib. muß denen Fideicommissariis und Legatariis cautionem fidejussoriam bestellen ib. sq. wie, gegen ihn, verfahren wird, wenn er diese Caution nicht machen will? 1992. hatt keinen Titulum, ad Usucapionem, in re defuncto commodata 2121. sq.

Erbe-Gelder unbetagte werden, in Chur-Sachsen, vor unbeweglich Guth, gerechnet 99. not. 4. 180. sqq. betagte bekommt, in Chur-Sachsen, der Mann, unter dem Titel der Fahrniß 100. not. †† gehören, ad primam classem, in Concursu 2135

Erbeinsetzung ist das vornehmste Requisitum eines Testaments 1758. wie sie geschehen muß? ib. was sie ist? ib. wie sie eingetheilet wird? ib. Necessaria, welche es ist? ib. deren Fundament ist Patria Potestas 1762. unterlassene machet ein Testament, in tantum, nullum

Hereditas nonnunquam sustinet personam defuncti. l. 61. §. de adquir. dom. l. 24 §. de nov

1778. sq. auch in Chur-Sachsen ib. not. captatoria ist verboten 1791. sq. wurde, bey denen Römern, vor eine Ehre gehalten ib. welche derselben unfähig sind? 1792. sqq. von einem Unbekannten, geschehene wurde vor eine Blame gehalten 1799. muß bedächtig und freywillig auch gewiß seyn, und nicht, ad certum tempus, geschehen 1807. secunda, s. secundaria, v. *Substitutio* wie sie sub modo, s. conditione, geschicht? 1829. sqq. ob sie, ex die certo und ad diem certum, geschehen könne? 1840. sq. ad certum tempus, wird, pro pure facta, gehalten 1841. kann, ad diem incertum, geschehen 1841

Erbfolge, s. *Successio, Successio ab intestato.*

Erb-Gerichte, was sie sind und woher sie also genennet werden? 124. was, in Chur-Sachsen, unter dieselben gehöret? 125. sq. not. * was die Teutschen und Francken also genennet? 136. woher sie dependiren? ib.

— hohe, was sie sind? 124

Erb-Güther können, nach Lübischen Rechte, ohne Erlaubniß derer Erben, ab intestato, durch kein Testament, auf einen Andern, gebracht werden 597. konnten, bey denen Sachsen, nicht einmal inter vivos, geschweige per Testamenta, auf Andere, gebracht werden ib.

Erblich heiset eigenthümlich 1539

Erbschaft ist ein Jus in re 100. Bornii Meinung davon 101. ob Transactio, dieserwegen, Testamenti tabulis non inspectis, valida sey? 300. sqq. auf wie vielerley Weise sie vindiciret wird? 578. sqq. darzu gehöret auch das Jus possidendi 633. zwischen derselben, und res, in hereditate, ist ein groser Unterschied ibid. ob sie universitatem bonorum hereditariorum, in sich, begreife? ib. ist nur ein Jus, kein Corpus ib. sq. darzu gehören auch die pretia rerum hereditariarum distractarum 634. wurde, ehemals, wenn ihrer zwey darum stritten, bey der Obrigkeit, niedergelegt 640. werden, heute zu Tage, selten mehr sequestriret ib. wieferne das in derselben zu Grunde gegangene, von dem possessore b. & m. f. zurestituiren? 641. sq. ob der, so solche restituiren muß, die impensas davon abziehen könne? 642. sq. was ein Sohn, vor seiner Mutter, die, vom verstorbenen Vater, schwanger hinterlassen worden, Niederkunft, vor einen Theil davon fordern könne und bekomme? 646. sq. zweyen vermachte, davon der eine seinen partem nicht annehmen wollen, oder verstorben, wem derselbe accresciret? 696. bedeutet, bisweilen, jus hereditarium, und ist also res incorporalis 1144. wie sie sodann beschrieben wird? ibid. ob sie könne verkauft werden? ib. ist vel futura vel jam delata ib. delata kann verkauft werden, nur muß sie wircklich existiren ib. sq. wer sie verkauft, muß sie dem Verkäufer præstiren, wie sie, a tempore mortis testatoris, gewesen 1145. der Emtor kauft Commoda und Incommoda, und muß Debita hereditaria und Legata bezahlen, ibid. ob er auch dasjenige bekomme, wenn von zweyen Erben einer stirbt, und dessen Theil, ex Pupillari substitutione, an den andern fällt? ib. sq. ob auch dasjenige, dem Verkäufer, von der Erbschaft, Jure accrescendi, zugewachsen? 1146. der Verkäufer muß dem Emtori den Werth derjenigen Stücke ersetzen, die er, vor dem Verkauf, veralieniret hatt ibid. ingleichen was Dolo, oder lata culpa, nach dem geschlossenen Kaufe, zu Grunde gegangen ibid. doch darf er nicht die Evictionem rerum singularium, aus der Erbschaft, præstiren ib. durch solchen Verkauf, höret der Erbe nicht auf Erbe zuseyn ib. wider ihn, können die Creditores und Legatarii klagen, wenn sie der Emtor nicht befriedigen will ib. sq. auser wider den Fiscum nicht 1147. doch kann wider den Emtorem geklaget werden, wenn er, in mala fide, und der Verkäufer nicht mehr solvendo ist *ibid.*

ob auch nöthig, daß dem Emtori, über den Verkauf, noch ein besonderes Mandatum gegeben werde? ib. der Käufer hatt eben das Recht, als der Erbe ib. sq. erhält das Dominium, über die Erb-Stücken, nicht eher, als bis sie ihm tradirt worden 1148. von ihm, kann der Verkäufer dasjenige, so er, als Erbe, bezahlet, wieder fordern ib. muß auch dem Venditori dasjenige wieder vergnügen, wozu er, ohne seinen Betrug, von der Obrigkeit, condemniret worden ib. wird beschrieben 1714. wie sie, ordentlicher Weise, deferiret wird? ib. ob solches, auch per Pacta, geschehen könne? *ibid.* theileten die Römer, nach dem Asse 1805. deren Antretung war ein Actus legitimus solennis 1864. ob der Erbe, darzu, gezwungen werden könne? ib. sq. wer solche antreten kann, oder nicht? 1866. sq. was deren Antretung ist? 1867. wie die, so mit der That geschicht, genennet wird? *ib.* wie die, so mit Worten, und mit der That, geschihet, unterschieden? *ib.* kann nicht angetreten werden, sie sey denn, auf einen, ex Testamento, oder ab intestato verfallen *ib.* muß ganz und nicht Stückweise angetreten werden *ib.* kann auch repudiiret werden *ib.* was die Repudiation ist? *ib.* 1870. diese geschahe, ohne Solennitæten 1867. Omissio, s. abstinentia, von derselben, was sie ist? *ib.* zu deren Antretung, muß Einer sich, in Person, erklären ib. ob sie der Procurator Cæsaris, nomine hujus, antreten können, und ob er darzu ein speciale Mandatum von nöthen gehabt? 1868. kann durch die, so, sub potestate sua, stehen, acquiriret werden ib. ob und wieferne einer gewisse Handlungen eines Heredis verrichten, und doch darbey die Erbschaft repudiiren könne? *ib. sq.* muß pure, nicht sub conditione, angetreten werden 1869. deren Repudiatio kann, verbis, vel factis, geschehen 1870. wer repudiiren kann, oder nicht? ibid. einmal angetretene kann nicht repudiiret, und einmal repudiirte nicht wieder erlanget werden 1871. bey deren Adition, musten die Römer auch zugleich Possession ergreifen ib. ob und wieferne dieses, nach denen Teutschen Rechten, nöthig? ib. sq. ob und wieferne nondum adita, ad Heredis heredes, transmittiret werden könne 1872. *sqq.* der angetretenen Effectus 1873. wenn das Recht dieselbe anzutreten præscribiret wird? ibid. sq. welche, pro non scripta, gehalten wird? 1957. wem solche anheim fället? 1958. was, von derselben, abzuziehen, ehe ihre quantitas determinirt wird? 1970. deren Zuwachs, nach des Testatoris Tode, kommt dem Erben alleine zu ib. wie auch das damnum ib.

Erbschafts-Sachen, was darunter zuverstehen? 799. sq. was davon abzunehmen? 800

Erbtheilung, darauf können alle Coheredes provociren 798. ob Solches auch ein Pupillus und Minor, absque Tutoris und Curatoris consensu, thun könne? ibid. sq. geschihet judicialiter, oder extrajudicialiter 799. wie sie, judicialiter, sonderlich geschicht? ib. ob darinnen die Appellation Statt habe? 804. wenn und wo das Kühr-Recht hierbey Statt findet, auch wie es damit beschaffen? 804. sq. & ib. not. kann der Vater selbst, per Testamentum, verrichten 805. wieferne darinnen die evictio Statt hatt? 1309

Erb-Verbrüderung, was sie ist? 1715. darzu haben die Reichs-Fürsten des Kayfers Consens nöthig, nicht aber die Chur-Fürsten ib. ob auch privat-Leute solche aufrichten können? ib. sq.

Erb-Vergleich, ob er, ob quamcunque læsionem, wieder umgestosen werden könne? 674. not. d.

Erb-Zins, wie er sonst genennet wird? 670. wie er, im Concurs, in Chur-Sachsen, bezahlet wird? 674. not. d. s. *Emphyteusis.*

Erb-Zins-Getráide, wenn es die Schöſſer, in Sachſen, empfangen müſſen? 674. not. d.

Erb-Zins-Güther, wie ſie, von Zins-Güthern, unterſchieden 679. ſq. 680. not. ſind die meiſten Güther, in denen Stiftern 679

Erb-Zins-Mann kann, Jure Romano, keine Servitutem conſtituiren 736. kann Servitutes acquiriren 737. Actionem Confeſſoriam Utilem anſtellen 757. novum opus nunciare 2073. ſ. auch *Emphyteuta*.

Ercker, einen zubauen verwehren, bringet kein dominium, über die Luft, mit ſich 90. über eines andern Grund und Boden, bauen dürfen, iſt keine Servitus Urbana 721

Eremi hieſe deſerere 193

Eremodicium deſerere, contrahere, was es, bey denen Römern, geheiſen? 193

Ereptor, wer er iſt und wie er beſtrafet wird? 2195

Erfüllungs-Eid iſt ein Juramentum Judiciale Neceſſarium 916. wird, bey Gegentheils Auſenbleiben, nicht, vor geleiſtet, gehalten ib. not. wie ferne er, in LL. gegründet? 917. bedeutet nicht viel, muß doch beybehalten werden *ib.* wenn ſolchen der Richter dem Actori und Reo zuerkennet? *ib.* wenn er, bey denen Römern, und bey uns, auferleget wird? *ib.* 919. ſq. & not. welchem Theile er zuzuerkennen, wenn beyde ſemiplene erwieſen haben? *ib. ſq.* dadurch wird ſemiplena eine plena probatio 918. darzu kann ſich, ietzo, einer ſelbſt offeriren, ſo, bey denen Römern, nicht geſchehen durfte *ib.* ob die Erben, zu ſelbigem, zuzulaſſen? 919. kann retractiret werden, wenn ſich neuer Beweis hervor thut 925

Ernde-Zeit wird, unter die Ferien, gerechnet 204. wem dieſe Ferien nutzen? 207. wie lange, ſelbige dauren ſollen, determiniret die Obrigkeit *ib. ſq.* iſt ſchon, in denen uralten Zeiten, beobachtet worden 208. woher dieſe Ferien ſo groſen Favorem erhalten? 209. was vor Fälle Otto M. darvon, eximiret? *ib.* darzu, hatten die Teutſche keine gewiſſe Zeit beſtimmet 209. in dieſen Ferien, werden unvermuthet vorfallende Sachen unterſuchet 213. ſq.

Errare, Errans, v. **Irren, Irrender.**

Erro, was er iſt? 820. wurden empfindlich caſtigiret 821

Error, v. **Irrthum.**

Error calculi iſt kein Dolus, machet auch nicht famos 349

Eruditio ſolida, was ſie iſt? 1038

Erziehung derer Kinder iſt nöthig 1593. darzu gehöret eine vis & poteſtas 1594. derer Pupillen, wem ſie anzuvertrauen? 1668. ſq. muß, mit Fleiſe, geſchehen 1669.

Eſel, demſelben hat Boileau, certo reſpectu, meliorem conditionem beygeleget, als einem Menſchen 49. not.*

Eſſentiæ, in Jure, werden, von uns ſelber, gemacht 861

Eva heiſet Lex 414

Evangelici ſetzen einige Sachen, ohne Bigoterie, zum cultu externo, aus 93

Evictio, illam præſtare, was es heiſe? 1307. ſq. ob die, Doctrin, von derſelben, ſchwer ſey? 1308. worauf es, dabey, hauptſächlich ankomme? *ib.* wer ſelbige zuleiſten ſchuldig? *ib.* 1316. in welchen Fällen, ſie Statt finde? 1308. ſq. 1316. iſt Juris Naturalis 1309. muß auch præſtiret werden, ob ſie gleich nicht ausdrücklich bedungen worden *ib.* davon waren, ehemals, die Juden ausgenommen, aber itzo nicht mehr *ibid.* in cauſa lucrativa, wird ſie nicht præſtiret, daferne ſie nicht ausdrücklich bedungen worden 1310. wie ferne ſie der Donator zupræſtiren hatt? *ib.* ob ſie, propter Dotem, zupræſtiren? *ib.* ob ſie, bey der Donatione Remuneratoria, zupræſtiren? *ib.* wenn, in Contractibus oneroſis, dieſelbe nicht zuleiſten? 1311 ſqq. auſer denen beniemten Fällen, muß ſie, in contractibus oneroſis, geleiſtet

und wie man demselben renunciiren könne? *ib. sq.*

Executio Execution, hiese, bey denen Römern, insinuatio Citationis, wie auch, hodie, bey der Reichs-Cammer 150. verrichteten, ehemals, die Advocati Imperiales 130. sq. dadurch wird ein Jus Reale, auf die Mobilia und Immobilia, erhalten 1001. not. c. wie, mit derselben, ordentlich zuprocediren? 2126. wie dieselbe, an Delinquenten, vollstrecket wird? 2256

– *militarische*, dadurch wird der Contumax, zu Extradirung derer ermangelnden Erbschafts-Stücke, angehalten 639

Executores werden die Cammer-Bothen, bey der Reichs-Cammer, genennet 155

Exercitor navis, wer er ist? 1010. wie er Teutsch genennet wird? *ib.* wird, mit dem Magistro navis, pro una persona, gehalten *ib.* muß vor die Sachen stehen, die dem Magistro navis anvertrauet worden 1011. kann dem Schiffe vorsetzen, wen er will *ib.* wie ferne er gehalten ist? *ib. sq.* ist auch, ratione derer substitutorum, verbunden 1012. kann einen, oder mehr, Magistros dem Schiffe vorsetzen *ib.* wenn plures, ob einer für alle, und alle, für einen, stehen müssen? *ib. sq.* muß das, vom Schiffer, zur Ausbesserung des Schiffs, aufgenommene Geld bezahlen, wenn es gleich nicht darzu angewendet 1014. ihm gab der Prætor keine Action, contra Vectores 1015. doch kann ihm der Schiffer seine Action, wider dieselben, cediren *ib.* kann, wenn dieser davon gelauffen, Actione Utili klagen *ib.*

Exheredare, *Exheredatio*, v. **Enterben.**

Exhibere, was es, in Jure Romano, bedeutet? 807

Eximere eum, qui in Jus vocatur, was es heisset? 174. wenn die Actio, wider den Eximentem, nicht Statt gehabt? *ib.* war eine Actio pœnalis *ib.* was man, wider den Eximentem, vor eine Action anstellen können? *ib.* wie ein solcher bestrafet worden? *ib.* von vielen, konnte jeder, à part, angegriffen werden *ib. sq.* auch der Solches befohlen, war in culpa 175

Existimatio constituiret famam 339. wie vielerley sie ist? *ib.*

Expilatores werden, als Diebe, gestrafet 2208. *hereditatis*, wie sie zubestrafen? *ibid.*

Expositio infantum war, bey denen alten Römern, erlaubet 2236. wie sie, hodie, bestrafet wird? *ib sq.*

Expromissio erfordert eine Stipulation und ist, vom Constituto, zuunterscheiden 980. darinnen fällt die erste Obligation weg *ib.* von einer Manns- und Weibs-Person zugleich, geschehene obligiret den erstern, nur pro rata 1061

Expromissor, wer er ist? 2175

Extraneus, v. **Auswärtige.**

F.

Fabia Lex, ob es eher gewesen, als Cornelia? 2247

Factor einer Societæt, wie ferne dessen Contract die ganze Societæt verbindet? 1107. soll die Wechsel, an seinen Principal, oder Commiss, richten lassen, sonst wird er vor Selbst-Schuldner gehalten 1250. not. in welche Classe, er, im Concurse, gehöret? 2138. s. auch *Institor.*

Factum, *Facta*, werden nicht præsumiret, sondern bewiesen 29. wie daraus tacitus consensus geschlossen wird? *ib. sq.* 279. wie sie zubeweisen? 33. ob der Judex solche bescheinigen könne? *ib.* daraus ein Consensus geschlossen wird, sind zweyerley 279. ob man nuda zupræstiren könne gezwungen werden? 280. sq. ad qualificata, kann Einer gezwungen werden 280. wie Einer, zu Leistung eines Facti, anzuhalten? *ib. sq.* wie es damit in Chur-Sachsen, gehalten wird? 280. not. nudum & qualificatum hatt eine Verwanntschaft, mit der Obligatione, ad rem & factum 281. begreift auch Omissiones unter sich 2186. sq.

Fahne, ein Signum Jurisdictionis, bey denen alten Teutschen 135
Fähren darf, in Chur-Sachsen, Niemand halten, dem es nicht, vom Landes-Herrn, zugelassen 1010. not.
Fähren-Pachter und **Einnehmer** sollen keine Excesse begehen und denenselben schleunig abgeholfen werden 1214. not.
Fährgeld, s. *Vectigal.*
Fahrlässigkeit, s. *Culpa.*
Fahrniß, s. *Mobile, Mobilia.*
Fahr-Weg ist eine Servitus rustica, 727. wie er muß beschaffen seyn? ib. ist dreyerley ib. sq. wie breit er seyn soll? 728
Falcidia Lex, ob, aus derselben, Legitima determiniret worden? 601. Vermöge dessen, bekommen die Erben Quartam hereditatis ib. 1966. dadurch ist denen heredibus extraneis prospiciret worden 1965. von wem und wenn sie gegeben? 1966. wo deren Capita zufinden? ibid. wird nicht, à falcando, genennet ib. ist, von denen Legatis, nach der Zeit, auch auf die Fideicommissa, extendiret worden 1967. wem dieses Recht der Quartæ zustehet? *ib.* zu was Ende es gegeben worden? *ib.* Quarta kann, von allen Legatis, abgezogen werden *ib.* ob sie, bey jedem Erben, ins besondere gelte, wenn deren viele instituiret? *ib. sq.* ob sie, bey dem Jure accrescendi, Statt finde? 1968. wie dieser Quartæ Abziehung geschehe? *ib. sqq.* was, dieser wegen, dem Erben vor Beneficia zustehen? 1969. was, zu derselben, gehöre? *ib.* woher, bey derselben, die Quantitas der Erbschaft gerechnet wird? *ib. sq.* wie sie, von dem Legato annuo, zudecourtiren? 1970. sq. darf nicht, von dem Legato ad pias causas, abgezogen werden 1970. sq. in welchen Fällen, sie sonst nicht Statt findet? 1971. was, wegen derselben, in Chur-Sachsen, disponiret? 1971. sq. not. wie ferne sie, mit der Trebellianica, übereinkommt? 1975. sqq.
Fallit, wie lange dessen Miethe, in Chur-Sachsen, continuiret wird? 1211. not.
Falsarii werden infam 346
Falsch, s. **Betrug.**
Falsum, ob, de Falsi crimine, transigiret werden könne? 289. wie es die Römer, an servis und liberis hominibus, bestrafet? 2242. wird, hodie, arbitrarie bestrafet *ib.*
Fama, was sie ist und worinnen sie bestehet? 339. ob dieselbe der Judex, in einem Urthel, reserviren könne? 363. wer, zu solcher Reservation, Anlaß gegeben? *ib.* ob, in einem grosen Delicto, dem Principal dieselbe reserviret werden könne, wenn das Urthel, auf den Procuratorem, gefället worden? *ib. sq.*
Familia heist, in Jure, zuweilen hereditas, und Familiam ducere, servos ducere 797. wie die Römer dieselbe angesehen? 63. wie der Herr, wegen des Furti derselben, bey denen Römern, gestrafet worden? 2194
Fatale, Fatalia, was sie sind? 215. warum sie also genennet werden? *ib.* wie das Fatale decendii, in Chur-Sachsen, gerechnet wird? 217. not. * 9. welche, alda, abgeschaffet? *ib.* was sonst, daselbst, wegen derer Fatalium, so besondere Actus Processuum betreffen, Rechtens? *ib.* wie das, zu Ubergebung des Gegen-Beweises, alda, gerechnet wird? 218. not. *Legale* wird, von Einigen, mit unter die Dilationes, gezehlet 218. bey dem Fatali Probationis, darf der Richter Nichts, pro arbitrio, thun *ib.*
Fateor, was es, in Actione Confessoria, heise? 750
Fatigium heiset, bey denen Scriptoribus medii ævi, fatum, s. fatale 215
Fatznarren sind schändliche Leute und können, von denen Eltern, enterbet werden 1769
Favor, allem kann renunciiret werden 114
Fecht-Meister, so, durch Darleihung des Gewehrs, Duelle befördern helfen, werden, in Chur-Sachsen, gestrafet 981. not.
Fehler, wie die beschaffen seyn müssen, da das Ædilitium Edictum Statt haben soll?

soll? 1301. *sqq.* welche vor verborgen zuhalten? 1302. einer verkauften Sache, wie hoch er zuæstimiren? 1305. muß der Käufer beweisen 1306. wenn er, von solchem Beweise, liberiret wird? *ib.*

Feier-Tage, an selbigen, zuerscheinen darf keiner citiret werden 165. 204. woher sie ihren Ursprung genommen? 204. was sie seyn? ib. an selbigen, darf der Richter nicht cognosciren *ib.* doch kann, an selbigen, mit der Captur und Arrest, in Criminalibus und Wechsel-Sachen, verfahren werden ib. not. wenn, in Citationibus, die Formel: Würde der Termin, auf einen Fest-Tag fallen, so solle der Citatus, den Tag hernach, erscheinen, aufgekommen? 204. *sq.* wer Macht habe, dieselbigen anzuordnen? 205. Obrigkeit hatt auch Macht, dieselbe abzuschaffen *ib. sq.* deren hatt Justinianus 160. gezehlet 208. derer Fränckischen Kayser Verordnungen, wegen derer gerichtlichen Ferien, an denen Feier-Tagen *ib.* warum man, ante Constantini M. tempora, gezweifelt, ob actus necessitatis & voluntariæ Jurisdictionis, in denenselben, könnten expediret werden? 211. an halben, können auch actus contentioſæ Jurisdictionis verrichtet werden 212. an rechten, durften die Römer, weder in Jure, noch in Judicio, erscheinen ib. in Chur-Sachsen, gewöhnliche ib. sq. not. auch diverse Religions-Verwannten dürfen, an denen ihrigen, nicht, vor Gerichte zuerscheinen, citiret werden 213. s. auch *Feriæ*, **Feste.**

Feinde des Producti werden, a dicendo testimonio, ausgeschlossen 1390. wenn iedoch diese Exception wegfällt? *ib.* denenselben abgenommene Sachen, ob man sie als ein Dominium achten könne? 2103

Feindschaft capitalis, zwischen dem Vater des Pupillen und dem bestimmten Vormund, hindert die Vormundschaft 1653. sq. 1662. was solche, bey denen Römern, gewesen 1654

Feldmesser, wider einen, den die Parteyen selbst gewehlet, hatten sie keine Action 831. waren gelehrte Männer, bey denen Römern ib. bekamen nur Honorarium, nicht mercedem ib. in welchem Falle, sie belanget werden können? ib. was der Prætor vor eine Action, wider ihn, verstattet? ib. sq. præstirte Levem culpam nicht 832. muß, ietzo, selbige præstiren ib. sq. was vor Leute, in Sachsen, hierzu zugebrauchen und sonst deswegen verordnet? 832. sq. not. muß auch seine Erben belangen lassen 833

Feminæ, v. **Weiber, Weibs-Personen.**

Feminæ Jurisdictionales, von ihnen, wusten die Römer Nichts 1059

Fenster, in seine Wand, bringen, wie ferne es eine Servitut ist? 723

Feræ dentatæ, was sie sind? 320

Ferdinandus Catholicus will keine JCtos, nach America, transportiren lassen 315

Feria prima, secunda, tertia &c. woher sie, bey denen Römern, entstanden? 224

Feriæ, woher dieses Wort komme? 104. Divinæ & Humanæ, was sie vor einen Endzweck haben? 206. Divinæ werden auch Feste genennet ib. wie sie, von denen Juden und alten Christen, gerechnet worden? ib. wie die Humanæ eingetheilet werden? ibid. sq. auch diese haben einen Nutzen und geben eine Exception 207. Divinæ ordinariæ statæ, welche es sind? ib. ingleichen non statæ ib. sq. welche die heydnischen Römer, zu denen Statis gerechnet? 207. Humanæ Ordinariæ, bey denen Römern 208. Extraordinariæ werden auch Repentinæ genennet 210. Divinæ und Humanæ, so auch Honorariæ heisen, welche es sind? ib. denen Humanis kann man renunciiren, nicht aber denen Divinis ib. Repentinæ werden mit gerechnet, wenn sie, in die erlangte Dilation, fallen ib. effectuiren otium, auch in foro ib. in denenselben, können actus voluntariæ Jurisdictionis expediret werden 213. diesen kann ein Jeder renunciiren ib. in selbigen, werden Casus, so

keinen

keinen Verzug leiden, untersuchet 214. wegen dererselben, wird richtig Citirten keine Exception verstattet ib. Repentinis kann nicht renunciiret werden ib. s. auch **Feier-Tage, Feste.**

Feriari, was es heise? 204

Feste haben schon die uralte Teutsche gehabt 205. wie sie dieselben genennet? ib. haben, an selbigen, auch sogar ihre Zweykämpfe unterlassen ib. allzuviele sind ein Zeichen, daß die Superstition, in einem Lande, regiere ib. sq. alle abzuschaffen, wäre, wider die Regeln der Prudence und Politic 206. alle hohe gehören, bey denen Christen, zu denen Feriis Divinis Statis 208. waren, bey denen heydnischen Römern, so viel, daß sie, von denen Kaysern, musten eingeschrencket werden ib. ob man, in casu necessitatis, an denenselben, Getreide, oder Heu, einführen dürfe? 211. an selbigen, kann, in casu necessitatis, eine Citation insinuiret ib. actus contentioſæ Jurisdictionis aber durchaus nicht verrichtet werden 212. so, in Sachsen, gefeiret werden ib. sq. not. werden, von dem Abende an, gerechnet 222. s. auch **Feier-Tage**, *it. Feriæ.*

Festuca, dadurch wurde, bey denen Römern, ein Haus und alle res mobiles vindiciret 654. 655

Feuda, ob Legitimati in allen, und in welchen, sie succediren? 70. & not. 71. waren, tempore Justiniani, noch nicht bekannt 71. können nicht verpfändet werden 1281. wenn iedoch, darinnen, die Oppignoratio Statt findet? ib.

– *Solis*, damit vergleichet ab Eyben die Emancipationem taciram 88

Feuer-Schaden, wie ferne Der, bey dem es ausgekommen, denselben, in Sachsen, ersetzen muß, oder nicht? 777. sq. not.

Fictum, was, in Jure, also genennet wird? 630

Fideicommissarius ist kein Successor singularis 1226. hatt, in bonis defuncti, ein Jus tacitæ hypothecæ 1277. universalis kann nicht, pro Testatore, Zeugniß ablegen 1387. particularis kann, nebst seinen Cognatis, bey dem Testament, darinnen ihm ein Fideicommissum ausgesetzet, Zeuge seyn 1754. universalis aber nicht, und warum? ibid. hatte, von dem Prætore, eine Action, wider den Testaments-Erben, der die Erbschaft, ex Testamento, repudiirte und, ab intestato, succediren wollte 1877. wie ihm, wider den extraneum heredem Testamentarium, der die Erbschaft, an den heredem ab intestato, verkauft, prospiciret worden? ib. sq. wer er ist, und woher er also genennet wird? 1978. sq. universalis hatt ein Jus universale, in rebus omnibus hereditariis 1979. particularis aber nicht ib. können, bisweilen, 2. oder mehrere seyn 1981. wenn er, nebst dem Fiduciario herede, die Passiv-Schulden, pro rata, oder allein, zubezahlen schuldig 1984. muß die Quartam Hereditatis bekommen 1987. sq. was er vor eine Action, wider den Fiduciarium Heredem, hatt, der ihm die Erbschaft nicht restituiren will? 1988. sq.

Fideicommiss. **Guth**, wegen desselben, muß, die Evictio præstiret werden 1316

Fideicommissum ist nicht mit, unter einer constituirten general Hypothec, begriffen 1265. darzu gehörige Sachen können nicht verpfändet werden 1282. damit können die Kinder allezeit beschweret werden 1822. particularia differirten, ehemals, von denen Legatis, sind aber, von Justiniano, denenselben æquipariret 1892. 1973. 1979. konnten, verbis Græcis, abgefasset werden 1892. 1980. particularia annua sind denen Legatis annuis æquipariret 1915. sq. des annui Eintheilungen 1916. wenn es Purum, oder Conditionale, ist? ib. was, wegen desselbigen, respectu Commorientium, disponiret? 1953. was es damit vor eine Bewandniß hatt? 1972. sq. wenn sie aufgekommen? 1973. wegen dererselben wurden die Testamenta, oft, destituiret ib. wie ferne sie, bey uns, giltig seyn?

seyn? 1975. wird beschrieben 1978. woran es erkannt wird und was vor Worte darbey gebrauchet werden? ib. wie sie eingetheilet werden? 1979. *Universale*, was es ist? ib. wie es sonst geneunet wird? ib. gibt ein Jus universale ib. *Particulare*, wie es sonst genennet wird? ib. wird beschrieben ib. sq. wer, olim und ietzt, damit oneriret werden könne? ib. sq. damit können res alienæ beleget werden 1980. von diesem, wird Falcidia abgezogen ib. *Expressum*, was es ist? ib ingleichen *Tacitum*? ib sq. wer, mit Universalibus, könne graviret werden? ib. wem sie können vermachet werden, oder nicht? ib. wer es vermachen kann, oder nicht? ib. kann, modo solenni und privilegiato, vermachet werden ib. wie es, per modum Testamenti, geschicht? ib. wie, in Codicillis? *ib. sq.* und per Epistolam? 1982. wie es, modo privilegiario, bestehen kann? *ib.* kann auch dem Erben, sub conditione, si sine liberis decesserit, auferleget werden *ib. sq.* wie, bey dem Conditionato, dies & annus zurechnen? 1983. desselben Effectus *ib.* was, bey dem Puro, dem Fideicommissario, von dem herede fiduciario, auszuantworten? *ib. sq.* was dieser, bey dem conditionato, oder in diem, lucriret? 1984. *Familiæ*, was es ist? *ib.* wie die Succession darbey zuordiniren und was sonst Rechtens? *ib. sq.* davon darf Nichts veräusert werden 1985. wenn jedoch eine Alienation Statt finde? *ib.* ob es nicht wiederum aufgehoben werden könne? *ib. sq.* was, in Chur-Sachsen, dieserwegen geordnet? 1986. not. *Tacita* müssen wohl überleget werden 1986. ob, aus einer blosen Prohibition, oder Consilio, solches zuschliesen? *ib.* wie dieses eigentlich constituiret wird? *ib.* ist nicht, aus einer verbotenen Alienation, inter vivos, zuschliesen *ib.* von enim, *per modum conventionis*, haben die Römer Nichts gewust *ib. sq.* 1987. wird improprie also genennet *ib.* ob Kinder damit graviret werden können, und ob sie nebst ihrer Legitrma, auch Quartam Trebellianicam abziehen dürfen? 1988. zu denenselben, war ein besonderer Prætor, bey denen Römern, bestellet 1989

Fidejubere ist ein officium virile 957. sq. 980. 1057. womit sich eine Weibs-Person, die fidejubiret, schützen kann? 1058. konnte, olim, eine Frau, so aber Justinianus, nur unter gewissen Conditionibus, zugelassen 1060

Fidejussio geschahe, bey denen Römern, per Stipulationem 980. 1687. 2174. ist, vom Constituto, zuunterscheiden 980. 2176. darf, niemals, Was anders in sich enthalten ibid. davon wusten die alten Teutschen Nichts ib. davor wird gehalten, wenn man eine Frau ersuchet, bey einem Andern Geld zuborgen und uns zugeben 1058. von einer Manns- und Weibs-Person zugleich, geschehene obligiret jenen, in solidum, zur Zahlung 1060. sq. wie sie, vom Mandato, unterschieden? 2174. ist, itzo, nicht mehr davon unterschieden ib. ist pingvior als pignus ib. was sie vor eine Obligation? 2175. worauf dabey gesehen wird? ib. ob sie, pro furioso, könne geschehen? ib. kann, pro Pupillo, geschehen ib. machet Conditionem meliorem 2176. wo sie Statt findet? ib.

Fidejussor muste, von dem, geschaffet werden, der, wenn er in jus vociret worden, nicht mitgehen können 173. wie sie denselben erwehlet? ibid. mit jedem, muste ein naher Verwannter zufrieden seyn ib. ist, in totum, obligiret und gibt völlige Sicherheit 176. ob er satis locuples, darüber musten, bey denen Römern, die Arbitri erkennen ibid. wenn ein neuer kömen gefordert werden? ib. ob er liberiret wird, wenn der Andere eine rem immobilem erlanget? 188. eines Pupillen, warum er obligiret ist, der Pupillus aber nicht? 271. sq. eines Minoris kann Restitutionem nicht suchen 449. kann Exceptionem non numeratæ pecuniæ einwen-

einwenden 879. wird auctor secundus genennet und ist, zu Leistung der Eviction, verbunden 1316. kann, wenn er, vor den Schuldner, Zinsen bezahlet, ihm dieselben verzinsen lassen, ohne einen Anatocismum zubegehen 1331. wird, in der Sache, da er Bürge geworden, nicht als Zeuge, admittiret 1387. musten alle Tutores und Curatores bestellen 1631. sq. in welchem Fall, er verbunden wird, wenn er stille geschwiegen? 1687. wird angegriffen, wenn der Tutor nicht solvendo ist ib. ob der, so nur, vor einen Tutorem fidejubiret, auch vor die übrigen Contutores, obligiret? 1688. unterschiedene, die, vor einen Tutorem, fidejubiret, können in solidum belanget werden ib. wer ihnen das beneficium divisionis verstattet? ib. simplex, welcher es ist? 2174. sq. kann sich, vor weniger obligiren, als Einer schuldig ist, nicht aber in majorem summam 2175. kann efficacius obligari, als der Debitor ib. wer einer seyn kann, oder nicht? 2176. ob der, so, pro sorte, fidejubiret, auch pro usuris, gehalten? ibid. sq. ob er zubelangen, wenn der Creditor, nebst der Fidejussion, auch ein Pignus genommen? 2177. hatt beneficium Excussionis ib. Divisionis ib. sq. und cedendarum Actionum 2178. sq. was er ferner vor Actiones habe auch wie und wenn jegliche zugebrauchen? 2179. sq.

Fides, was es bedeutet, wenn es, de instrumentis, gebrauchet wird? 1362

Fiduciarius heres konnte nicht gezwungen werden sich darzu gebrauchen zulassen 1972. sq. warum sie, oft, die Erbschaft nicht antreten wollen? 1973. bekam Quartam hereditatis 1974. sq. muste doch, vor des Fideicommissarii empfangenen partem, mit respondiren ibid. ob er auch die Quartam abziehen können, wenn ihm ein apartes Legatum vermachet worden? 1976. wer er ist und warum er also heisset? 1978. können, bisweilen, 2. oder mehrere, seyn 1981. was er, bey dem Fideic. puro und conditionato, dem Fideicommissario zuextradiren hatt und vor Fructus percipiret? 1983. sq. muß demselben ein Inventarium, oder eidliche Specification, ediren 1984. auch bey dem conditionato Fideic. Caution bestellen ibid. wenn er, nebst dem Fideicommissario, die passiv Schulden, pro rata, zubezahlen schuldig ist, oder nicht? *ib.* darf Nichts, von einem Fideicommisso Familiæ, veräusern 1985. in welchem Fall, er Etwas, und wieviel, von der Erbschaft, veralieniren darf? 1987. muß, in diesem Falle, Caution machen 1988. was ihm vor Rechts-Wohlthaten zustehen? 1989

Filius, v. Sohn.

Filius Familias kann sich, wider einen andern Fil. Fam. seines Juris Privilegiarii nicht bedienen 47. konnte nicht obligiren, noch obligiret werden, bey denen Römern, wohl aber Jure Naturæ 272. wenn er einen Procuratorem bestellen könne? 374. kann, nach Römischen und Teutschen Rechten, Procurator seyn 377. wie ferne er Arbiter seyn kann? 474. sq. konnte, in ipsa causa patris, Judex seyn 506. kann, propter Peculium Castrense & Quasi-Castrense, Klage anstellen 560. ratione Peculiorum, belanget werden ib. paganus, qui, de Peculio Castrensi & Quasi-Castrensi, testabatur, war nicht verbunden Legitimam auszusetzen 600. wurde, bey denen Römern, heres suus genennet 613. muste, vom Vater, ausgestosen werden, wenn er ihn exherediren wolte ib. ob man ihm ein Mutuum geben könne? 867. der eine Handlung anstellet, wird, a patria potestate, liberiret 1027. konnte, wenn er majorennis, alle Contractus valide celebriren ibid. nomine proprio, oder nomine patris, handeln und wandeln ib. sind, in Chur-Sachsen, vom Wechsel-Rechte, ausgenommen, daferne sie nicht Handlung treiben 1030. not. kann valide contrahiren, weny er nicht nöthig

hatt mortem patris exspectare 1032. im Testamente, zum Vormunde, bestimmet werden 1602. konnte, bey denen Römern, kein Testament machen 1732. doch mortis causa, mit Einwilligung des Vaters, donare ib. aber kein Legatum und Fideicommissum hinterlassen ib. dennoch de Peculio Castrensi vel Quasi-Castrensi, testiren ibid. 1851. kann einen Testaments-Zeugen abgeben 1749. 1750. sq. kann, bey seines Vaters Testamente, nicht Zeuge seyn 1752. auser wenn er emancipiret ib. der, unter einer Conditione Casuali, oder Mixta, zum Erben, eingesetzte kann die Erbschaft fordern, wenn er die Condition gleich nicht erfüllet 1835. kann eine ihm angefallene Erbschaft nicht, ohne den Vater, repudiiren 1870

Finden, hatt, in rebus inanimatis, Statt 2103. wie ferne man die gefundene Sache behalten kann? ib. was, in Sachsen, deswegen geordnet? ib.

Fines, wie sie die Römer, bey denen Aeckern, gesetzet? 792. das Abgepflügte, von selbigen, wurde, in 2. Jahren, usucapiret ib. welches Lex Manlia aufgehoben 793. doch wurde, per consvetudinem, die Usucapio vieler Jahre wieder eingeführet ib. endlich, von Justiniano, gar aufgehoben ibid. wie dieselben gesetzet werden? 795. Chur-Sächsische Verordnungen deswegen ib. sq. not. sind zuerneuern, wenn sie eingegangen 795. sq. wie dabey zuverfahren? 796. werden oft, von der Natur, gesetzet ib. wieder, so privatos schmälert, bestrafet wird? 797. wie deren Verrückung bestrafet wird? 2209

Fiscus konnte, bey denen Römern, cautionem promissoriam machen 180. kann, wenn er, in causis civilibus, Actor ist, ad edenda Instrumenta, angehalten werden 253. genieset des beneficii Minorum 453. darf, wegen des Ususfructus, keine Caution machen 716. ziehet, bey uns, das, ob turpem causam, gegebene an sich 951. wider denselben, kann nicht, von denen Creditoribus, geklaget werden, wenn er eine ihm zugefallene Erbschaft verkaufet hatt 1147. auser wenn der Emtor nicht solvendo ist, und der Fiscus das Kauf-Geld schon empfangen ibid. muß den Contractum Locationis Conductionis aushalten 1216. auch wenn er Erbe ist 1222. in welcher bonis, er eine tacitam Hypothecam hatt? 1277. war, in libera Republica, mit dem Ærario, einerley ib. 2266. hernach hatte ihn der Princeps ib. was er ist 1663. 2266. wenn demselben die Verlassenschaft eines Defuncti heimfällt 2068. wer das Jus desselben hatt? ib. was, in Chur-Sachsen, deshalber geordnet? ib. not. 2266. wie ferne er, in Concursu, ad secundam Classem, gebracht wird? 2136. wie ferne er der Frau, in Concursu, vorgehet? 2137. was darein gehöret? ib. kann Einen zwingen, in dem Pachte, zubleiben ib. sq. res alienas sicher verkaufen 2267

Fleisch-Steuer-Bedienten, Einnehmer, Pachter, zu Leipzig, stehen, vor dem Creyß-Amte, daselbst 552. not. q. auser in Sachen, ihre Grund-Stücke betreffend *ib.* sollen keine Excesse begehen und denenselben schleunig abgeholfen werden 1214. not.

Flucht, die solche, aus Furcht, vor dem Feinde, ergriffen, wurden, von denen alten Teutschen, vor infam gehalten 346. ob solche ein Indicium criminis 2251. sq.

Flumen, **Fluß**, wie es, vom Stillicidio, unterschieden? 725. wem das Imperium und Dominium darüber gehöret? 2105

Focariæ hiesen, bey denen Römern, die Concubinæ 1589

Fod, Föda, was es bedeute? 347

Fœnus, was es bedeutet? 1341

– *Nauticum*, v. *Nauticum Fœnus.*

Fœtus in utero würden, von denen Römern, nicht vor Menschen gehalten 52

Forenſes, wer ſie, in denen Municipal-Städen, geweſen? 2270
Formula Octaviana, was Cicero darunter verſtanden? 424
Formulæ, wer dieſelben, bey denen Römern, vorgeſchrieben? 15
Forſt-Bediente, Forſt-Sachen, gehören, in Chur-Sachſen, vor die Cammer 551. not. q.
Forſt-Bücher gehören, ad Inſtrumenta Quaſi-Publica 1363
Forſt-Recht iſt ein Acceſſorium 1197
Fortſtellung der Klage, ſ. *Proſecution.*
Forum, warum die Römer die Judicia alſo genennet? 519. wie ſie die Griechen und Gloſſatores geheiſen? *ib.* dieſer Name iſt faſt, von allen Völckern, beybehalten worden *ib.* deſſen Eintheilungen *ib.* in einer Tabelle *ib. ſq.* not. ** deſſen Competentiam und Incompetentiam beobachteten die alten Teutſchen 524. vor welchem, zuklagen, wenn ein Clericus und Laicus concurriren? 817
– *Academicum* haben Profeſſores und Studioſi 549. hatt eigentlich nur civil Jurisdiction 550. doch haben auch einige Jurisdictionem criminalem und woher ſie dieſelbe bekommen? *ib.*
– *Arreſti* war, bey denen Teutſchen, forum domicilii neceſſarium 525
– *Cauſæ connexæ*, zu was Ende, es eingeführet worden? 539. 816. ſq,
– *Commune* hatte, bey denen Römern, kein Vagabundus 523
– *Competens*, was, bey denen Römern, davorgehalten worden? 519
– *Contractus*, was es iſt? 528. ob, alda, nach Röm. Rechten, der Reus belanget werden können, er mogte, alda, zugegen ſeyn, oder nicht? *ib.* doch iſt er beſſer, in foro domicilii, zubelangen *ib.* ob man, in ſelbigem, ſowohl ad implendum, als reſcindendum, klagen könne? 529. wen man, nach denen alten Teutſchen Rechten, alda belangen können? *ib.* hatt, heutiges Tages, ſchlechten Nutzen *ib. ſq.* was, in Sachſen, disfals üblich 530. ingleichen in Franckreich? *ib.* wer, heutiges Tages, darinnen kann belanget werden, oder nicht? 531. & not. in ſelbigem, kann, auch itzo, reſtitutio in integrum gebeten werden 531
Forum Delicti, darinnen kann Jeder, ſo Delictum publicum begangen, arretiret und, wider ihn, inquiriret werden 534. ſq. lieſen die Römer, cum foro domicilii & deprehenſionis, concurriren 535. an daſſelbe, die Delinquenten ausliefern, iſt gut 536. welches davor zuhalten, wenn, in einem, das Delictum inchoatum, in dem andern aber, perfectum iſt? 538. ingleichen wenn ein Entleibter, in 2. Gerichten, lieget? *ib.* in demſelben, kann Einer, nur ob conſummata delicta privata, belanget werden 538. wer, auf ergangene Citation, davor nicht erſcheinet, wird, pro confeſſo & convicto, gehalten *ib. ſq.* eines Injurianten, durch eine gedruckte Schrift, welches es iſt? 539. ob es, in contumaciam, gegen ihn, verfahren und ihn edictaliter citiren könne? *ib.* davor kann, in Sachſen, kein Injuriant belanget werden *ib.* not. m
– *Deprehenſionis*, in demſelben können, hodie, Delinquenten beſtrafet werden 534. ſqq.
– *Domicilii*, in welchen Fällen, es, in Sachſen, beobachtet wird? 527. not. g. da kann auch Einer, propter delictum, belanget werden 534. *neceſſarium*, wer es, bey denen Römern, gehabt? 523. iſt, in Teutſchland, nicht ganz ungewöhnlich geweſen 525. *voluntarium*, wo daſſelbe iſt? 522. hatt ein Student nicht, auf der Academie, da er ſtudiret *ibid.* woraus daſſelbe zuſchlieſen? 523. kann, an 2. 3. Orten, ſeyn *ib.* hatt kein Vagabundus *ib.* iſt, hente zu Tage noch, generale 525
– *Eccleſiaſticum*, woher es entſtanden? 541. ſq. fand anfangs nur Statt, in Criminalibus 542. wurde hernach, auch in Civilibus, feſt geſtellet *ib.* war anfangs ein bloſes Arbitrium *ib.* wird endlich,

endlich, in Jurisdictionem Episcopalem, verwandelt *ib.* und die Laici Assessores davon ausgeschlossen *ib.* 545. davor werden viele Sachen gezogen 543. was, zu Constantini Zeiten, dahin gehöret und wie es beschaffen gewesen? *ib.* wird, von Carolo M. bestätiget *ib.* ist, auch vor ihm, in Teutschland, üblich gewesen 544. wie es nach und nach erweitert worden? *ib. sq.* davor werden auch die Layen gezogen 545. wird, auch auf derer Clericorum Famulos, extendiret *ib.* in Franckreich, eingeschräncket *ib.* ist, bey denen Protestanten, das Consistorium *ib. sq.* wie weit es, in delictis publicis, gehet? 547

Forum Generale, ist Forum domicilii 519. sq.

- *Militare* 552. sq. hatt, mit denen gemeinen Gerichten, concurrentem Jurisdictionem 552
- *Nativitatis*, s. *Originis*, wo es die Kinder gehabt? 521. ir. Liberti? ib. sq. was die Römer davon statuiret? 522. von demselben, schlossen sich auch die vornehmsten Herren nicht aus ib. ob ein Eheweib dasselbe behalte, wenn sie, in ihres Mannes Behausung, geführet worden? ibid. über dieses, haben Standes-Personen, bey denen alten Teutschen, sehr gehalten 524. ob es, noch heutiges Tages, beobachtet werde? ib.
- *Personarum illustrium*, welches es, bey denen Römern, gewesen? 553
- *Privilegiatum*, *Privilegiarium*, gehöret nicht, vor die Erben 41. hatte, bey denen Römern, kein Vagabundus 523. wie vielerley es ist? 541. ratione causarum? 541. sqq. ratione personarum, & quidem Rei? 552. sqq. ratione Actoris? 556. sqq.
- *Propagatæ Jurisdictionis*, was unsere Vorfahren davon gehalten und, noch itzo, Rechtens? 539. sqq.
- *Rei sitæ*, was vor Actiones, in demselben, angestellet werden können? 531. sq. davor muß jeder Beklagter sich stellen 532. in Sachsen, auch die, so ein privilegirtes Forum haben 532. not. davor muß auch der Nominatus, an Statt des Beklagten, erscheinen ib. actiones personales gehören nicht, vor dasselbe 532. darüber halten die Teutschen sehr ib. sq. ist, bey ihnen, viel weiter extendiret, als das Forum domicilii, in specie, auch auf actiones personales 533. ist, von denen Sachsen, auch auf personas illustres, extendiret ib sq. findet, alda, auch ratione derer Mitbelehnten, Statt 534. davor, müssen sich die Protestantischen Geistlichen, wegen real Ansprüche, gestellen 546. wird auch, als Forum Domicilii, angesehen 1619

Forwercks-Pachter sind, wegen Brauung unversteuerten Biers, zubestrafen 1214. not. müssen die Lieferung, an den Landes-Herrn, um den gewöhnlichen geringen Werth, thun, 1221. not. bekommen Abstattung, des Fuhrlohhns halber ib.

Fracht-Wagen beladene, die, nach Leipzig, gehen, müssen, vor denen Posten, stille halten, bis sie vorbey und dürfen nicht ausweichen 729. not.

Frag-Stücke, s. *Interrogatoria*.

Fraistan, was es geheisen? 227

Francken, unter deren Königen, erstreckte sich die Königliche Majestät, über alle Arten der Jurisdiction 129. wie ihr König die Sachen entschieden? ib. hatten ihre Güther, in Patrimonio, 136. setzten öfters kürzere Termine, zu Ausmachung derer Processe, als gewöhnlich 183. sq. liesen denen Verbrechern die Wahl, die Leib- oder Lebens-Strafe auszustehen, oder sie, mit Gelde, abzukaufen, doch wurden, die letzteres erwehlten, infam 346. bestimmeten 18. Jahre, zur Minorennitæt 443. befahlen die Gast-Freyheit, durch Gesetze, an 485. gaben genau Acht, auf virtutes & vitia Judicum 510. was sie ihrer Braut geben müssen, wenn sie, zum ersten und andern Male, geheirathet? 1493

Franzosen lassen die Teutschen nicht erben 62. & not.

Frater, v. **Bruder.**

Frau, ſb ſich ſelbſt, vor eine Ehebrecherin, angibt, wird einer Furioſæ gleich gehalten 66. ſuccediren, in denen Güthern, oder im Erbe, und können Jurisdictionem patrimonialem exerciren 137. ob eine, die in Doctorem promoviret, poſtuliren könne? 321. ſq. ſo 5. Kinder, auf einmal, geboren 646. 647. ob ſie ein, von ihrem Manne, vor die Dotal-Gelder, erkauftes Haus ihr vindiciren könne? 658. kann conſtituiren, aber nicht fidejubiren 980. muß itzo, wenn ſie conſtituiren will, dem beneficio Vellejano eidlich renunciiren 981. intra annum luctus, nubens konnte nicht zum Erben eingeſetzet werden 1799. ob und wie ferne Dieſes, hodie, Statt habe? ib. ob die, ſo, ad ſecundas nuptias, ſchreitet, pro lubitu, diſponiren könne? 1801. ſq. ſ. auch **Ehefrau.** it. **Weiber, Weibs-Perſonen.**

Fremder iſt eines Principis ſubditus, ſo lange er, in deſſen Lande, ſich aufhält 27. wer ihm ab inteſtato ſuccediret? 28. konnten, bey denen Römern, kein Matrimonium eingehen 60. 61. not. hatten, ihren eigenen Prætorem ibid. 454. wurden, gewiſſer Maſen, denen Servis gleich gehalten 61. als Feinde angeſehen ib. muſten, ſecundum Jus Gentium, contrahiren 61. not. hatten nur Dominium Bonitarium, nicht Quiritarium ib. von ihnen erbet, in Franckreich, der König Alles 62. not. können, an einigen Orten, in Teutſchland, kein Teſtament machen 62. *ſq.* hatt keinen Uſumfructum 700. konnte keine Vormundſchaft verwalten 1595. machten die Römer nicht leichte zu Tutoribus 1620. können ſich eines Pupillen annehmen und, vor deſſen Bevormundung, ſorgen 1624. konnten, Jure Rom. kein Teſtament machen 1731. keine Teſtaments-Zeugen abgeben 1749. nicht zu Erben inſtituiret werden 1793. welches, nach der Zeit, aufgehoben worden ib. konnten, in Teſtamento militari, zu Erben eingeſetzet werden 1853. können, zu Nürnberg, vor 2. Herren und dem Notario, giltig teſtiren 1864. ſ. auch *Peregrinus.*

Freunde können, vor Einen, intercediren, auch wohl Geld geben, daß er nicht criminaliter angeklaget werde 292. konnten Querelam inofficioſi anſtellen 581. werden, ad dicendum teſtimonium, nicht zugelaſſen 1390. doch muß die Freundſchaft bewieſen werden ibid. welche die alten Teutſchen vor vertraute gehalten? 1533. eines Verſtorbenen können, vor deſſen Pupillen Bevormundung, ſorgen 1624

Freyen, woher dieſes Wort komme? 88

Freyer, was er thun darf? 58. ſind wir alle, von Natur 60

Freygelaſſener, ſ. *Libertus.*

Freyheit, des Triboniani Definition davon iſt ſchon alt 58. kommt einem Knechte nicht zu ibid. deren Verluſt iſt keine Capitis deminutio 455. perſönliche muß dargethan werden 754. von dieſer, läſt ſich nicht, auf realem, ſchlieſen ib.

Freyherren, was denenſelben, in Teutſchland, Zollfrey paſſiret wird? 2090

Freyreiter, ſ. *Volontaires.*

Frey-Richter ſind die Weſtphäliſchen Richter genennet worden 123

Freyſſ, woher dieſes Wort komme? 123

Freyſſ-Gerechtigkeit, was ſie iſt? 123

Freyſſheit heiſt ſo viel, als Bosheit 123

Freyſſl heiſt, in Nürnberg, das böſe Weſen 123

Freyſſ-Richter, woher die Weſtphäliſchen alſo genennet worden? 123

Fridericus Barbaroſſa ertheilet denen Studioſis zu Bononien groſe Freyheiten 24. 549. ſq.

Fridericus II. Kayſer, will, daß Alle ſollen æquales ſeyn 62. ob er alles Jus Peregrinorum abgeſchaffet? ib. unter ihm, ſchleichen die ausländiſchen Geſetze ein 544. befeſtiget und erweitert die Freyheiten

heiten der Geistlichkeit ib. verdrehet die Constitutiones Siculas, nach dem Römischen Rechte 2050. suchet die Teutschen Gesetze abzuschaffen ib.

Fridericus III. Kayser, will die Doctores, aus denen Gerichten, removiren, aber ohne Effect 324

Friedrich Wilhelm, Chur-Fürst zu Brandenburg, beschweret sich, bey dem Kayser, daß er so viele seiner Unterthanen geadelt 43

Frist, woher dieses Wort kommt? 196. nenneten die alten Teutschen die Dilationes 214. ingleichen ihre dies judiciales 227

Frohn, was es heiset? 60. 155. 165

Frohnbothe, was es heiset? 60. 155. 166. muste ein freyer Mensch seyn 155. 166

Fröhnen ist eine Knechtschaft 60

Frohnleichnam, was es heise? 166

Früchte, *Fructus*, von der Frauen Güthern, bekommt, in Chur-Sachsen, der Mann, wenn sie, nach der Saat-Zeit, verstorben 100. not. welche, in Rei Vindicatione, zurestituiren? 662. wer die, bey des Usufructuarii Tode, hervorgewachsene, aber noch nicht percipirte, bekomme? 691. sq. Civiles, welche es sind? 691. 1335. prædii urbani sind theilbar, nicht aber prædii rustici ib. Naturales, wie vielerley sie sind? ib. 1334. Industriales & non-industriales, welche es sind? 691. sq. 1334. was, in Teutschland, sonderlich in Sachsen, dieserhalben Rechtens? 692. sqq. Futuri können verkaufet werden 1116. wie ferne Naturales und Civiles dem Käufer, oder Verkäufer, zustehen? 1182. sq. percepti, welche es, nach Römischen und Sachsen-Rechte, sind? 1208. was sie sind? 1333. bedeuten, zuweilen, Usuras ibid. percepti, percipiendi, extantes vere & ficte, consumti, welche es sind? 1335. zu deren Uberlassung, ist man, ex mora, verbunden 1340. eines fundi können, auf gewisse Jahre, in Dotem, gegeben werden 1509. welche aber wegfallen, wenn der Dans, binnen der Zeit, stirbt ib.

Fruchtnieser, Fruchtniesung, s. *Usufructuarius, Ususfructus.*

Frühe, zu rechter früher Tages-Zeit, was diese Formel bedeute? 195. sq. woher sie entstanden? 227

Frühlinge haben die alten Teutschen, pro maculatis, gehalten 69. 74. 360. was sie seyn? 74. werden, in Nürnberg, zu keinen Ehren-Aemtern, gelassen ib.

Frui bedeutet mehr als Uti 656. 707

Fugitivus ist ein Fur 820

Fühlen war derer Stoicorum sensus primarius 597

Fuhrleute, ob sie, Actione, ex Recepto, zubelangen? 496

Fuhr-Weg, s. **FahrWeg.**

Fundus, darunter verstunden die Römer auch den Usumfructum 1919. in genere, kann nicht legiret werden 1925. cum instrumento, was er ist? 1930. Instructus, was er ist? ib. sq. mit dem Wirthschafts-Inventario, ist so viel, als instructus ib. Unterschied, inter Fundum cum instrumento, und inter Fundum & instrumentum Legatum 1931. sine instrumento, was darzu gehöret und der Legatarius bekommt? 1932

Fundus Dotalis kann, von dem Manne, nicht verpfändet werden 1281. auch nicht, consentiente Uxore 1544. was der Mann, ingleichen die Frau, vor ein Dominium, darinnen, habe? 1510. sq. 1543. ob der, aus denen Dotal-Geldern, angekaufte auch davor zuhalten? 1512. kann, von dem Manne, nicht alieniret werden 1543. sq. auch nicht, consentiente uxore 1544. dessen Alienation war, auch wenn sie beschworen worden, ungiltig ib. wie ferne Dieses, Jure Canonico, geändert? ib. wie ferne ihn der Mann, in Sachsen, alieniren darf? ib. sq. wenn die Alienation desselben giltig wird? 1545. demselben kann der Mann weder eine Servitutem imponiren, noch vergeben ib. kann, von dem Marito, alie-

niret werden, wenn er ihm æstimato, venditionis gratia, übergeben worden ib. sq. in welchem Falle, er dennoch, von der Frau, vindiciret werden könne? 1546. kann auch, ex necessitate & utilitate, in gewissen Fällen, veräusert werden ib. welche, auf denselben, verwendete Kosten dem Manne, bey dessen Restitution, wieder zuerstatten, oder nicht? 1577. sqq.

Furcht, s. *Metus*, *Timor*.

Furia Lex, wer sie gegeben und was darinnen enthalten? 1965

Furiosus kann nicht paciscren 270. kein Procurator seyn 378. werden, pro absentibus, gehalten 458. kann keinen Arbitrum abgeben 474. in kein Compromiss, sich einlassen 475. so dilucida intervalla hatten, admittirten die Römer, zum Richter-Amte 507. konnten, ohne Curatore, keine Klage anstellen 560. non dat damnum kann auch deshalber nicht verklaget werden 774. doch können, die ihn bewahren sollen, ob negligentiam, ad damnum resarciendum, angehalten werden ibid. der, in furore; gestorben, wird minus solenniter begraben 838. können nicht schweren 889. kein Juramentum Voluntarium deferiren 894. nicht kaufen und verkaufen 1111. hatt Hypothecam tacitam, in denen Bonis seines Curatoris 1273. können nicht Notarii werden 1370. nicht zeugen 1384. auser wenn sie dilucida intervalla haben ib. sich nicht bündig verloben 1429. noch heirathen 1448. noch Vormund werden 1598. 1654. wie ferne er, von einem Vater, zum Vormunde, gesetzet werden kann? 1602. muß einen Curatorem haben 1701. wie lange, die Curatela, über denselben, währet? ib. sq. wie er, à mente capto, unterschieden? 1701. kann kein Testament machen, wo er nicht dilucida intervalla hatt 1729. auch gilt das, so er, ante furorem, gemachet ib. 1790. kann die ihm verlassene Erbschaft, anders nicht, als durch seinen Vormund, antreten 1867. wer die ihm angefallene Erbschaft bekommt, wenn er, in der Raserey, verstirbet? 1869. non acquirit 2113

Fürst, Fürsten, ob unsere Superioritatem territorialem haben und ein merum imperium exerciren können? 123. haben majestatem analogam ib. in ihren Landen, omnem potestatem, proprio & hereditario jure ibid. eine Königliche Gewalt, ohne daß sie ihnen, von dem Kayser müste confirmiret werden 124. mussten, ehemals, von zweyen Fürsten, citiret werden 166. 231. keiner ist, wider den, mit einem andern, eingegangenen Vergleich, cum instrumentis noviter repertis, zuhören 306. sahen die alten Teutschen nicht gerne, im Gerichte, in ihren Sachen, erscheinen 373. dürfen, heute zu Tage, selbst erscheinen, wenn sie nur wollen ib. im 18den Jahre, erlangen einige ihre Mündigkeit 444. kann, in loco delicti, arretiret, oder edictaliter citiret, werden 534. sq. dürfen, zu Hause, schweren 908. müssen, in Sachsen, zum Schweren, in loco judicii, erscheinen, doch schweren sie, in der Audienz-Stube ib. & not. r. schwuren, nach dem alten Sachsen-Rechte, gar nicht 908. ob sie Kaufleute seyn können? 1112. sq. wieferne, wegen dessen Factorum, evictio zupræstiren? 1315. kann nicht, litis causa, zum Erben instituiret werden 1801. was ihnen, in Teutschland, Zollfrey passiret wird? 2090. s. auch **Reichs-Fürsten**.

Fur, v. **Dieb**.

Furtum, v. **Diebstahl**.

Fussteig, s. *Iter*.

Fustigatio, v. **Staup-Besen**.

Fustuarium, was es vor eine Strafe, bey denen Römern, gewesen? 2255

G.

Gallier zehlten, von Nächten, zu Nächten, nicht von Tag, zu Tagen 222. waren gastfrey 485

Ganerbinatus ist eine Societas Universalis 1098. was es vor ein Pactum? 1716. wenn er, in Teutschland, aufgekommen? ib.

ib. wenn die meisten davon zerstöret worden? ib.
Garaus s. Abendläuten.
Garköche wurden, mit denen Dieben, in eine Classe, gesetzet 488
Garten, so man Einem verkauft, kann man ihm wieder abpachten 1197
Gärtner werden nicht, pro Universitate, geachtet, sondern sind nur Litis Consorten 399. not. wie sie den ihnen zuerkannten Eid abgelen? 403. not. 927. not.
Gast-Freyheit, von allen Völckern, gelobet 484
Gasthof kann, zum Gerichts-Orte, gebrauchet werden, wenn Commissarii, alda, logiren 164. Aufrichtung derselben behält ihm der Landes-Herr vor 486. s. auch Wirths-Haus.
Gast-Recht derer Teutschen, worinnen es bestanden? 529. sq. wenn es verstattet worden? 530. ist, in Onolzbach, noch gebräuchlich ib. mit demselben, haben die heutigen Handels- und Meß-Gerichte einige Gleichheit 531. s. auch Atzungs-Gerechtigkeit.
Gast-Wirthe hatten, vor alten Zeiten, eine schimpfliche Profession 484. müssen, vor Das, stehen, was sie, in Verwahrung, bekommen 489. wie auch vor die Sachen, so nicht specificiret und die sie gratis aufgenommen ib. sq. davon ist casus fortuitus ausgenommen 490. 494. sq. dürfen nicht, vor die Sachen, so einem Mieth-Manne weggekomen, stehen 490. was Theodoricus dieserwegen geordnet? 491 muß auch vor Das stehen, was sein Haus-Knecht angenommen ib. ob wir Teutschen, in diesem Falle, das Duplum urgiren können? 492. sq. wie ferne er gehalten ist, oder nicht, da er protestiret, er könne nicht, auf die Sachen, Achtung geben? 494. darf nicht vor Das stehen, was, ohne sein Wissen, ins Haus, gebracht worden ib. noch auch vor Das, was der Gast, an ungewöhnlichen Oertern, liegen lassen ibid. was, in Sachsen, ihrentwegen geordnet? 495. not.
Gauckler sind, nach Teutschen Rechten, infam 341. kann, in Nürnberg, von seinem Vater, exherediret werden ib. sind denen Römischen Arenariis gleich und können, von denen Eltern, enterbet werden 1769. nicht aber, wenn der Vater gleicher Profession ist ibid.
Gau-Grav. was er gewesen? 127. unter wem, er gestanden? ib. hatt seine Scabinos, oder Schöppen, zu Beysitzern gehabt *ib.* s. auch Gow-Richter.
Gebäude, wie sie die alten Teutschen genennet? 2081
Gebrechen, s. Fehler.
Geburt, ob die Natur, zu derselben, keine gewisse Zeit bestimmet? 54. not. wird zeitig im 9ten Monate 54. decimestris wird admittiret *ib.* geschihet in etlichen Ländern, im 6. 7. 8. Monate *ib.* Hadrianus läst undecimestrem passiren *ib.* Justinianus, im Anfange des 11. Monats *ib.* wie ferne duodecimestris, pro legitimo, zuhalten? 55. & not. * & ** auf wen, das Hauptwerck, hierbey ankommt? 55. septimestris und, initio septimi mensis, factus wird post nuptias, pro legitimo, gehalten *ib. sq.* deren Abtreibung, wie sie die Römer angesehen? 2203. wie sie, bey uns, bestrafet wird? *ib. sq.*
Geburts-Briefe erweisen, bey denen Teutschen, ætatem 447
Geburts Tage derer Landes-Herrn werden, bey uns, selten, mehr in Gerichten gefeiert 210. auser des Kayserś, an etlichen Orten *ibid.*
Geburts-Zeit, wie sie die Römer gerechnet? 224
Gefangene werden Knechte 60. vom Türcken, verlieren weder Jura, noch Obligationes 455. sind, pro impeditis & absentibus, zuhalten 458. konnten, bey denen Römern, kein Testament machen 1731. doch galte das, vor der, Gefangenschaft, aufgerichtete *ib.* können, bey uns, pro lubitu, testiren *ib.* die sich los brechen,

brechen, wie sie gestrafet werden? 2207. *sq.* ingleichen der Commentariensis und ein Anderer, so ihnen davon hilft? 2208. hielten die Römer alle vor Knechte 2267. welche Sachen und wie ferne sie dieselben recuperiret, wenn sie, aus der Gefangenschaft, zurück gekommen? ib. sq.

Gefangenschaft ist keine Capitis deminutio maxima 456. trennete die Ehe, bey denen Römern 1555

Gefängniß verursachet metum justum 426. wie sie, bey denen Römern und bey uns, beschaffen? 108. 2212. sq. hatt kein Privatus 2213. langwieriges mitigiret pœnam 2256

Gefillen, was es heiset? 359. sq.

Gegen-Beweis, zu dessen Einbringung, sind, an denen meisten Orten, 4. Wochen gesetzet 217. in Sachsen, aber eine Sächsische Frist ib. not. * 10. was er ist? 1349

Gegen-Vermächtniß, darvon ist die Frau Domina und hatt, deswegen, tacitam hypothecam, in bonis mariti 1276. nicht aber in Sachsen ib. not. was sonst, alda, deshalben disponiret? 1523. not. wird, zuweilen, das Dotalitium genennet 1525

Geistliche, s. *Clerici.*

Geld, wie ferne es kann vindiciret werden? 661. schweres war, ehemals und noch heutiges Tages, in Schweden, im Gebrauch 670. 1067. 1727. wurde dahero gewogen 670. ist, in der Emtione-Venditione, nöthig 1108. vor demselben, ist keine Emtio-Venditio gewesen 1115. von denen Pacht- und Höcke-Müntzen, soll nicht, in Sachsen, gebracht werden 1198. not. wie ferne es, gegen Einander, vertauschet werden kann? 1238. baares begreift, in einem Legato, nicht die ausenstehende Schulden 1937. auswerfen, ob es eine Derelictio? 2111

Geldern, alda, ist die libertas testandi nicht erlaubet 596

Gelehrte locirten ihre operas nicht 831. haben das Privilegium, die facultatem locandi zurestringiren 1191. *sq.* solches kann nicht, auf die Studiosos, extendiret werden 1192

Geleite pflegten die Kaufleute, von einer Stad zur andern, mit zunehmen 486. Chur-Sächsische Geleits-Ordnungen 2089. not. stehet, gemeiniglich, auf dem Rückwege, 8. Tage lang, offen ib. wer, in Chur-Sachsen, darvon befreyet? 2090. not. andere Chur-Sächsische Verordnungen, wegen desselben 2091. not. Strafe deren, so es defraudiren 2090. sq. worzu der Princeps, deswegen, dem Publico gehalten? 2093. sq. warum der Zoll also genennet wird? 2094

Geleits-Pachter und Einnehmer sollen keine Excesse begehen und denenselben schleunig abgeholfen werden 1214. not. was der Römische Prætor vor eine Action, wider sie, gegeben? 2086. sq. sollen Niemand übersetzen 2087. not. wie sie, in Chur-Sachsen, wegen begangener Untreue, bestrafet werden? ibid. s. auch Geleits-Bediente.

Gemählde sind ordentlich keine Pertinenz-Stücke 1181. sq. auf eines Andern Bretlein, wie es damit zuhalten? 2108

Gemeinde haben auch die Geistlichen 399. s. *Universitates.*

Gemeinde-Güther können, ohne Einwilligung der ganzen Gemeinde, nicht verpachtet werden 1197

Genachten 227

Genannte, hiesen die Richter, in denen Städen 514

General-Superintendens, in dessen Namen, werden, in Pommern, alle Consistorial-Urthel abgefasset 121

Generatio, was sie, Jure Civili? 1462. heiset, in Jure Canonico, Gradus 1463. sq. 6te und 7te wird zuerst, von der Lateinischen Kirche, untersaget und kömmt endlich, unter die Griechen 1473. sq. werden, von denen Theologis, unterschiedlich gerechnet 1475. die 7. werden, von Innocentio III. auf 4. gesetzet 1477. sqq.

sqq. eigentliche Absicht derer Päpste hierbey 1479. s. auch *Gradus*.

Genus, was es, in Jure, ist? 1900. 1924. was es, bey denen Logicis, heisset? 1924. quo respectu, es könne legiret werden, oder nicht? ib. sq. Legatum, v. *Legatum*.

Gerade, ist, in Sachsen, gebräuchlich 141. 626. in der Marck Brandenburg, aber abgeschaffet 141. ob solche einem Brandenburger, in Sachsen, könne abgeschlagen werden? ib. sq. wird, per Actionem peculiarem, in gerichtlichen Anspruch genommen 625. præscribiret sich, binnen Jahr und Tag 626. ob eine Frau dieselbe ihrem Manne, uno numo, verkaufen könne? 1117. sq. kann, auser Gerichte, in Beyseyn 2. oder 3. Zeugen, oder vor Notario und Zeugen, verschencket werden 1382. sq. not. a. davon dem Manne, nach und nach, zum heil. Christ, verehrte Stücke werden demselben, als ein giltiges Geschencke, gelassen 1550. kann eine Frau dem Manne nicht schencken, wohl aber, um ein Spott-Geld, verkaufen 1552. & not. wenn sie dieselbe einem Fremden schencken kann? ib. not. volle kommt, ex communione bonorum 1709. darf der Niftel nicht entzogen werden 1734. not. bekommen, in Sachsen, die Töchter, vor denen Söhnen, voraus 2045. Fundament und Ursprung derselben ib. sq. kann, auf keinen Extraneum, transferiret werden 2046. woher es kommt, daß sie, hodie, kann verschencket, transferiret und, an den Mann, verkaufet werden? ib. warum sie nicht, per Testamentum, auf einen Andern, zubringen? ib. fällt dem Fisco, vor denen Agnatis, anheim ib. warum die Bauern keine erben? 2047. warum sie, itzo, kostbarer, als olim? ib. was darzu gehöret? ib. & not. e. erbet auch spuria, von ihrer Mutter 2048. darinnen findet das Jus Repræsentationis Statt ib. wird denen Geistlichen verstattet, doch nicht Jure Repræsentationis ib. andere Chur-Sächsische Verordnungen, dieserwegen ib. sq. not. f. war auch, bey andern Teutschen Völckern, vormals, üblich 2049

Gerber rechneten die alten Teutschen, unter die homines maculosos 360

Gerere negotia, was es, sensu Juridico, heise? 407

Gerhaber werden die Vormünder, in Oesterreich, genennet 1594

Gerichte, was deren Verpachtung wircket? 114. hohe, was sie bestrafen? 124. Nieder-Freyssliche, in Francken, was sie sind? ib. wo sie die Römer gehalten? 135. in die alten Teutschen? ib. die höchsten im Lande citiren immediate, ohne Requisition derer Unter-Richter 157. ob und wie der locus dererselben, in der Citation, zuexprimiren? 164. müssen, in loco tuto und honesto, gehalten werden ib. einen dahin gehenden durfte, auch in Kriegs-Zeiten, bey denen alten Teutschen, Niemand beleidigen 175. wurden, bey denen alten Teutschen, nicht allezeit und ordentlich gehalten 185. 195. wie die Sachen darinnen tractiret worden? 195. sq. gehegtes, was also genennet worden? 517. stehen, im Concurs, in prima Classe, oben an 2134. s. auch *Judicium*.

Gerichts-Bothe gilt so viel, als 2. Zeugen 155. hatt fidem publicam 166

Gerichts-Ordnungen schrieben die alten Teutschen, auf wächserne Tafeln, und liesen sie öffentlich aushängen 233

Gerichts-Unkosten, wie sie die alten Teutschen genennet? 185

Gerichts-Verwalter, ob er sich, durch Zurückbehaltung derer Gerichts-Acten, bezahlt machen könne? 337. muß ein Edelmann halten, der das Jus nicht studiret 505. müssen Weibs-Personen, so die Gerichte haben, halten 506. wie solche bestrafet worden, die einen Inquisiten das Jur. Cal. schweren lassen? 929

Gerste, woher dieses Wort komme? 487

Gesande des Römischen Volcks trugen Eisenkraut, bey sich und warum? 95. sind, bey

bey uns, inviolabiles 96. hatten, wenn sie, zu Rom, belanget worden, das Jus revocandi domum 521. müssen genau, bey ihrer Instruction, bleiben 1091
Geschencke, s. *Donatio.*
Geschrey, ob es erfordert werde, das Leben eines neugebornen Kindes zuerweisen? 53
Geschütze sind Pertinenz-Stücke, bey Vestungen 1181
Geschwister haben gegen Einander Querelam inofficiosi 580. 583. sq. 585. 1776. wie ferne denen germanis und consanguineis gedachte Querela verstattet? 586. sq. werden, in der successione ab intestato, denen übrigen Agnatis opponiret 587. sind, nach der heutigen Praxi, nicht nothwendig zu Erben einzusetzen 609. was ihre Legitima, nach ebenderselben, ist? ib. ob sie, vor Einander, Zeugniß ablegen können? 1389. 1395. Voll- und Halb-bürtige, nebst ihrer Benennung und einem Schemate 1460. sq. not. e. ist Einander, Jure Canonico, im ersten Gradu, verwannt 1463. ob sie Einander heirathen können? 1468 sqq. daheim, oder draussen, geboren, was es bedeute? 1469. sq. hier, findet keine Dispensation Statt 1470. kann enterbet werden 1776. sind, unter denen Collateralibus, die nächsten, zur Succession 2056. wie die vollbürtigen succediren? 2057. 3. Fälle, wenn sie, sowohl unter Einander, als mit Geschwister Kindern, ab intestato succediren 2057. germani schliessen die unilaterales aus ib. wie es, mit derer Unilateralium Successione, gehalten wird? ib. sq. 2061. was, wegen ihrer Succession, in Sachsen, Rechtens? 2063. sq. 2064. not.
Geschwister-Kinder, wie sie, Einander, Jure Canonico, verwannt? 1463. derer Heirathen, unter Einander, sind, weder Jure Divino, noch Romano, verboten 1471. was, deswegen, von Theodosio M., Honorio und Justiniano verordnet worden? ib. konnten Querelam inofficiosi nicht anstellen 1177. wie sie succediren? 2059. sq. was, wegen ihrer Succession, in Sachsen, Rechtens? 2064
Gesetze, ob die Römer welche, unter denen Königen, gehabt? 12. wie sie, zu Rom, gegeben worden? 15. 26. kann nur ein Imperans geben 26. sq. strenge kommen am ersten ab 32. not. neue sind, viel Mal, Erklärungen derer alten 33. warum die Teutschen und Französischen Gewohnheiten genennet werden? ib. derer Teutschen waren wenig und ganz kurz *ibid.* kann nur der Kayser und das Reich, in Teutschland, geben 37
Gesinde, was, wegen desselben, in Chur-Sachsen geordnet? 1203. sqq. not. s. auch Dienst-Bothe.
Gesinde-Lohn, s. Lohn.
Gespenster, ob, wegen Furcht, vor denenselben, eine Miethe, oder Pacht, könne aufgesaget werden? 1215
Geständniß eigenes, ob es plene probiret? 1347. wie es tacite geschihet? 2127. tacita hatt nur Statt, in civilibus ib. Judicialis, was es ist? ibid. Extrajudicialis muß, per testes, erwiesen werden *ib.* ob dessen acceptatio, ab adversa parte, nöthig? ib. sq. muß certa seyn 2128. extrajudicialis, wie ferne es indicium criminis? 2152
Gestio, wie und, auf was Weise, sie geschicht? 448
Gestreu ist ein Pertinenz-Stück, bey Land- oder Bauer-Güthern 1181
Gestum, was es, in sich, begreifet? 427
Getraide, auf dem Stengel, zu verkaufen verboten 1116. ist fructus mere industrialis 1334. wie es gehalten wird, wenn es legiret worden? 1929
Gevollmächtigter, s. *Procurator.*
Gewähr der Klage, vor Angelobung und Leistung derselben, von dem Actore, wurde, in Sachsen, keine Citation insinuiret 165. ist heut zu Tage, vergeblich und abgeschaffet *ib.* & not.* 30. 904. not. m. 247. not. q.

Gewährs-Leistung, nach derselben, wurde, in Sachsen, die Mutatio nicht mehr zugelassen 247
Gewalt, s. *Vis.*
Gewalthaber, s. *Procurator.*
Gewaltthätigkeit, wie sie, bey denen Römern, bestrafet worden? 428. sqq. wie sie zu bestrafen seyn möchte? 432. gehöret, unter die casus fortuitos 1315. dabey ist keine Evictio zupræstiren *ib.*
Gewerckschaften gehören, ad Societatem Particularem 1098
Gewette wurden, ehemals, die Sportuln genennet 151. 185
Gewissens Vertretung ist eine Erfindung derer alten Teutschen 913. ob sie gänzlich abzuschaffen? *ib. sq.* warum sie die Teutschen eingeführet? 914. was dieserwegen, in Chur-Sachsen, verordnet? *ib. sq.* not. ihr Fatale alda *ib.* ihre Wirckung 915. not.
Gewohnheit, s. *Consvetudo.*
Gewölbe, wie es an Orten, da Messen sind, mit deren Vermiethung und Wieder-Aufkündigung der Miethe, zuhalten? 1195
Gezäuntes und Gezimmertes, was dadurch zuverstehen? 1534. 2081
Gift wird nicht promiscue, unter die Erben, getheilet 801. darf ein Apotheker nicht Jedwedem verkaufen 2238.
Gladiatores sind, nach Teutschen Rechten, infam 341
Gladius war das insigne imperii, unter denen Kayserm 122
Glans wird, von allen Baum Früchten, gebrauchet 2157
Gläubiger, s. *Creditor.*
Gleba, dadurch geschahe die vindicatio agrorum 654. ob es so viel, als Fundus, heisse? 1926. sq.
Gleits-Bediente, zu Leipzig, stehen, vor dem Creiß-Amte, daselbst 552. not. q. s. auch **Geleits-Pachter und Einnehmer.**
Glied kann nicht geschätzet werden 780
Glück, was dadurch, im Spielen, angezeiget wird? 825
Glückwünschungs-Tag, was die Francken also genennet? 1533
Gold infectum, was es ist? 1936. ingleichen factum? *ib.* ohne Unterschied, vermachtes, was dadurch zuverstehen? *ib.* in gewisser Quantität, vermachtes ist dem Legatario, in der benannten quantität, zugeben 1937
Gosse, was man darf, oder nicht darf, hinein schütten? 726
Götter theilten die Heyden, in superos, inferos und medioxumos, ein 92. was sie ieder Arth vor res consecriret *ib.* 95. 1800. einigen wurden Legata, ja ganze Erbschaften, vermachet 94. 800. medioxumi, welche es gewesen? 95. hatten in denen Städen das Bürger-Recht 800
Götter-Bilder waren loca sancta 90
GOttes-Aecker, dahin müssen, itzo, alle Todten begraben werden 95. s. auch *Cæmeterium.*
Gotteslästerer, ob sie können exherediret werden? 1776
Gotteslästerung, ob sie eine Causa Exheredationis sey? 1776. ob und wie sie zubestrafen? 2217. sq.
Gottes-Pfennig, s. *Arrha.*
Gottlose können nicht zeugen 1390
Gouverneur einer Provinz, wie ferne er eine Weibs-Person, aus der Provinz, so er gouverniret, dürfen heirathen, oder nicht? 1454
Gow-Richter, Gow-Grav, was er gewesen? 127. s. auch **Gau-Graf.**
Grab, Gräber, hielten die Heyden und ietzo noch, die Papisten vor quid religiosi 95. 2204. zu denenselben fuhren die Römer, niemals 737. Controversien, wegen dererselben, gehören, in das Forum Seculare 842. davor nahmen die Römer den Huth ab und bestreueten sie, mit Blumen 847. darbey liesen die Römer Niemanden wohnen 2204
Gradus, was sie, in Consangvinitate, sind? 1455. 1461. Computatio Civilis dererselben 1461. Canonica *ib. sq.* in beyden, zuge-

zugebrauchende Regeln 1462. beyde finden, in Linea Recta, Statt *ib.* gehen, in Linea Collaterali, von Einander, ab *ib.* dadurch verstehet das Jus Canonicum Generationes 1463. wenn die Computatio Canonica aufgekommen? 1464. den 5. 6. und 7den soll zuerst Gregorius M. verboten haben 1473. 5. und 6ter ist die tertia propinquitas, nach der Civil-Computation 1474. wenn diese verboten worden? *ib.* 7der, wenn er verboten worden? *ib.* wenn dieses, in England, eingeführet worden? *ib.* wie derselbe gerechnet werden soll? 1475. sq. warum die Juristen, bis auf den 7den, in materia successionum, rechnen? 1476. Verbot der Ehe, bis auf den 4ten, behalten die Catholicken annoch 1479. prohibitus verursachet, daß das Matrimonium, pro nullo, declariret wird 1565. deren Computatio ist auch, bey der Erbfolge, nöthig 2032. sq. wie und, von welcher Zeit an, sie, bey derselben, gerechnet werden? 2033. s. auch *Generatio.*

Grafen konnten zwar Richter, so den Blut-Bann: exercirten, anordnen, sie musten aber, von dem Kayser selbst, confirmiret werden 127. wenn und, von wem, sie den höchsten Grad der Superioritatis territorialis erlanget? *ib.* führten unterschiedliche Nahmen 128. was sie vor Jurisdiction gehabt? *ib.* erlangen die Gerichtsbarkeit, vom Kayser, daß sie selbst ihre Unter-Richter bestellen können 129. musten, in wichtigen Sachen, ihre Beysitzer um sich haben 517. wie sie, nebst denenselben, gesessen? *ib.* waren, bey Untersuchung derer Civil-Sachen, zugegen 518. præsidirten, in Criminal-Sachen, selber, mit einem Schwerde, in der Hand *ib.* können, in loco delicti, arretiret, oder edictaliter citiret, werden 534. dürfen, zu Hause, schweren 908. was ihnen, in Teutschland, Zollfrey passiret wird? 2090

Grammatici waren, bey denen Römern, à Tutela, excusiret 1659. wie viel deren, in allen grosen und kleinen Städen, gewesen? *ib.* worinnen ihre Verrichtung bestanden? *ib.*

Gras, auf dem Stengel, zuverkaufen verboten 1116

Gratis und Honorarium können beysammen stehen 983

Gräven, Grefen, warum die Richter, in denen ältesten Zeiten, also genennet worden? 129

Gregorius IX. Papst, sein Schreiben, an König Waldemarum III. in Dännemarck 1741. sq. not.

Gregorius XI. will die Testamente, in Schonen, eingeführet wissen 24. gibt dadurch Ursach das Jus Rom. in Schwang zu bringen *ib.*

Gregorius XIII. hatt denen Kayserm das Recht die Calender zureformiren, widerrechtlich, streitig gemacht 225. wie seine angemasete Calender-Reformation beschaffen? 228

Grenzen, s. *Fines.*

Griechen, von ihnen, haben die Römer ihre Leges XII. Tabb. 13. liesen die Citation, in Schriften, per κλητῆρα, umher tragen 230. gingen nicht gerne, vor Gerichte, und hielten Solches, vor eine Schande 470. hatten, bis auf die Zeiten Solonis, keine so grose Freyheit zutestiren, wie die Römer 579

Griechenland hatt die weisesten Gesetze gehabt 13. dessen vornehmste Gesetzgeber *ibid.*

Gritmänner, was dieses Wort, in Friesland, heise? 129

Gröningen, alda, ist die Libertas testandi nicht erlaubt 597

Gronovii (Jo. Frid.) Meinung, von dem Lege Regia 34

Gros-Eltern, wie sie ihren Enckeln succediren? 2052. 2053. schliesen den Halb-Bruder des Defuncti aus 2054. ob hierbey die diversitas bonorum paternorum & maternorum attendiret wird? 2055

Gros-Mutter hatt den Usumfructum nicht, in ihres Enckels Pecul. Advent. Regul. 1046. not. wie ferne sie einen Tutorem Testamentarium geben können? 1599. ihr wurde Tutela Legitima irregularis, in Ermangelung der Testamentariæ, aufgetragen und warum? 1596. 1612. muste aber schweren sich nicht wieder zuverheirathen *ib.* was deswegen, in Chur-Sachsen, verordnet? *ib. sq. not.* ob sie auch denen nächsten Agnaten, ratione Tutelæ, vorzuziehen? 1613. sq. muß hierbey denen weiblichen Gerechtigkeiten renunciiren 1614. kann die Tutel expresse, oder tacite, von sich ablehnen *ib.* muß, vor ihre Enckel, Vormünder begehren 1623. doch ist es ihr nicht nachtheilig, wenn derselbe, nach der Zeit, suspectus wird *ib.* kann Querelam suspecti anstellen 1647. war, olim, à successione nepotum, excludiret 2051

Gros-Vater mütterlicher erhält, per Adoptionem, Patriam Potestatem, über seinen Enckel 77. ist nicht gezwungen seine Enckelin auszustatten 1508. sq. ob er den Nepotem, auch naturalem, zuveralimentiren verbunden? 1584. väterlicher hatte, bey denen Römern, die Nepotes, in patria potestate 1600. warum er, bey des Vaters Leben, seinen Enckeln keinen Tutorem Testamentarium geben kann? 1601. gibt seinem Enckel einen Vortheil, bey der Zunft, derer zugethan, ob gleich der Vater nicht, zu derselben, gehöret *ib.* mütterlicher kann seine Enckel tacite exherediren 1762. nur der väterliche kann pupillariter substituiren 1819

Guarunda, woher sie ihren Ursprung hatt? 903 v. **Gewähr der Klage.**

Güld-Bücher gehören, ad Instrumenta Quasi-Publica 1363

Gülden, wird der Census, von Zins-Güthern, genennet 680

Gürtel silberne gehörten sonst, unter die Vestimenta 1938

Güte sollen die Richter denen Parteyen, in quacunque causa, anrathen 284. was, in Sachsen, dieserwegen insonderheit geordnet? *ib. sq. not.*

Guter Muth, was die Francken also genennet? 1533

Guth, Güther, hatten die Teutschen und Francken, in patrimonio 136. werden Erbe genennet *ib.* werden, in Chur-Sachsen, in dubio, nicht vor Laß- sondern vor Zins-Güther, gehalten 1200. not. s. auch *Fundus* it. *Prædium.*

– **bewegliche**, s. *Mobile.*

H.

Habitatio, v. **Wohnung.**

Habitator, hatt eine Servitutem 709. durfte, das Haus nicht vermiethen 710. worinnen, sein ganzes Recht bestehet? *ibid.*

Hader-Buch Nürnbergisches 356

Hadrianus, Kayser, läst das Edictum perpetuum machen 19. 140. läst dem Volcke die Freyheit zutestiren 1796. seinem Knechte eine Maulschelle geben, da er zwischen 2. Raths-Herren, gegangen 1814

Hæresis incestuosorum 1475

Hæretici, v. **Ketzer.**

Haft, heiset impedimentum 199

Haga, was es bedeutet? 518

Hagestolzen wurden, bey denen Römern, gestrafet 57

Halb-Bauer, was er ist? 1201

Halb-Bruder wird, durch den Vater und vollbürtigen Bruder, von der Succession, ausgeschlossen 2054

Halb-Götter, welche solche gewesen? 95

Halle, wer, alda, die Tutel-Sachen verwaltet, und Judex competens ist? 111. 1617. daselbst, ist die Sächsische Fust abgekommen 160. dasige Universitæt hatt das Forum delicti 550. wie weit sie, in delictis atrocioribus, erkennen kann? *ib.* kann auch Studiosos, die nicht immatriculiret, propter delicta, arretiren *ibid.* bey Einweihung derselben, werden die Pfänner gezwungen ihre Stuben zuvermiethen 1191

Hals-Gerichte, was sie untersuchen und bestrafen? 124. s. *Jurisdictio alta.*
– hochnothpeinliches, woher es kommt, daß es, an etlichen Orten, auf öffentlichem Marckte, gehalten wird? 135
Hals-Gerichtsbarkeit wird Jurisdictio alta genennet 123
Hamburg hatt kein Consistorium 121. 546. wie man sich, alda, in vorfallenden dubiis Ecclesiasticis, verhält 121
Hand angewinnen, Hand bieten, was es bedeute? 441
Handels-*Billet* hatt in Sachsen, vim Instrumenti Gvarentigiati 1348. not. b. 1373. not. g.* daraus, wird executive verfahren 1374. not. g.*
Handels-Bücher gehören, unter die Instrumenta communia 253. und privata 1365. wie ferne sie, in Sachsen, plene probiren? 1348. not. b. beweisen semiplen, in Dingen die Handlung betreffend 1377. wie sie, alsdenn, beschaffen seyn müssen? *ib. sq.* wie plena fides derselben, von dem Kaufmanne, muß dargethan werden? 1378. ob, per mortem mercatoris, der fides suppliret werde? *ib.* ob dieses auch, auf die Bücher derer Handwercker, Wein-Schencken und Juden, zuextendiren? *ib. sq.*
Handels-Frau, ob sie einen Curatorem brauche? 273. sq. & not. h. sie schützet das SCtum. Vellejanum nicht 275. not. n. 1063. sq. & not. a.
Handels-Gerichte, vor demselben, muß Beklagter selbst, ohne Curatore, erscheinen 381. not. c. haben mit dem alten Gast-Rechte, einige Gleichheit 531. vor dem, zu Leipzig, müssen fremde sowohl als, einheimische, Handels-Leute stehen ib. not. 553. not. s.
Handels-Obligationes haben die Kraft eines Instrumenti Guarentigiati 873. not. 1348. not. b. 1365. not. 1373. sq. not. g.* aus selbigen, kann, wider Handels-Leute, im Handels-Gerichte, verfahren werden 1241. not. wircken den personal Arrest, wider des Schuldners Erben 1365. not.
Handfröhner, wie sie den ihnen zuerkannten Eid ablegen? 403. not. 927. not.
Handgift, s. *Arrha.*
Handlohn heist das Laudemium, an etlichen Orten 676
Handlungs-Sachen werden, in besondern Gerichten, abgethan 111. darinnen können 6. von 100. Zinsen genommen werden 1244. not.
Handschlag müssen, in Sachsen, Angesessene, wegen derer Expensen, von sich geben 178. & not.* 4
Handschreiben, s. Brief.
Handschrift, s. *Chirographum.*
Handwercke, woher sie artes illiberales genennet werden? 361. geschenckte wollen sich nicht, nach denen Reichs-Gutachten, accommodiren 362. ob der, auf selbigen, passiren könne, der concubitum anticipiret? *ib. sq.*
Handwercker, die ein unflätiges Handwerck treiben, rechneten die alten Teutschen, unter die Maculosos 360. warum sie so viele Personen, als levis notæ macula tinctas, unter sich nicht dulden wollen? *ib. sq.* was die Römische vor Leute gewesen? 361. 1199. ihre Collegia musten, von dem Principe selbst, auctorisiret werden 361. hielten die Griechen vor geringe Leute *ib.* wie sie, in die Teutsche Städe, und nach und nach zu der heutigen Verfassung gekommen? *ib.* haben die levis notæ Maculam aufgebracht 362. sind Universitates 399. was, wegen derselben, in Chur-Sachsen, geordnet? 1203. sqq. not. deren Haltung, auf denen Dörfern, ist, in 2. Monaten, zuerweisen 1353. not. f. ob ihre Schuld-Bücher eben den fidem haben, wie die Handels-Bücher? 1378. s. auch Innungen.
Handwercks-Sachen werden, in besondern Gerichten, abgethan 111. darinnen wird, de simplici & plano, verfahren 503. not.

Hanthierung, wer unehrliche treibet, wird, in Chur-Sachsen, vor infam gehalten 346. not.
Harbest hiese, bey denen Dänen und andern mitternächtigen Völckern, der Herbst 225
Harm, was es bedeute? 348
Harmiscara, was dieses Wort andeute und woher es komme? 348
Harpic, was es geheisen? 225
Harscherigte Leute, welche so genennet worden? 348
Häscher hielten die Römer, pro levis notæ macula tincto 357. dessen Sohn ist nicht maculosus 360
Havaria, Haverey, v. *Avaria*.
Hauptlinge wurden die Missi Regii genennet 129
Hauptmann, ob er, a patria potestate, frey? 87
Haupt-Summen unabforderliche wiederkäuflicher Zinsen werden, in Chur-Sachsen, vor unbeweglich Guth, gerechnet 99. not. †
Haus ist res immobilis 97. vindicirten die Römer, per festucam 654. wie die Römer ihre gebauet? 784. wer, zur Refection desselben, Geld vorgestrecket, hatte daran ein Jus tacitæ Hypothecæ 1278. zu Erbauung eines neuen, vorgestrecktes Geld hatt dieses Jus nicht ib. darauf bleibet die Hypothec, wenn es gleich abbrennet 1294. wie ferne, wegen des Verkaufs, die Eviction zupræstiren, wenn das Jus Retractus daran exerciret wird? 1316. Legirtes bekommt der Legatarius, nebst Dem, was, nach dem Testamente, wircklich darein gebauet ist 1949. residuum pretii, von einem verkauften, gehöret, ad primam classem, in Concursu 2135. zu dessen Refection, geliehenes Geld gehöret ad secundam classem 2136. sq. 2138. wie ferne das, zu Erkaufung desselben, geliehene Geld, in diese, gehöre? 2137. 2138
Haus-Diebe werden, im Braunschweigischen, hart bestrafet 2192
Haushalterin werden, itzo, die Concubinen genennet 1589
Haus-Herr wohnete, bey denen Römern, im untern Theile des Hauses 784
Haus-Knecht ist, bey einem Gast-Wirthe, soviel, als ein Institor 491
Häusler, wie sie den ihnen zuerkannten Eid ablegen 403. not. 927. not.
Hausrath kann nicht vindiciret werden 660. was die Römer darunter gerechnet? 1934
Haus-Sachen werden, in besondern Gerichten, abgethan 111
Hausuchung thaten die Römer bald 2190. wird, bey uns, behutsamer gehalten? ib. wie es, wegen derer, bey derselben, gefundenen rerum furtivarum zuhalten? ibid.
Haus-Wirthe werden die Patresfamilias genennet 488
Hazard muß, von der Negligentia, unterschieden werden 922
Hebdomades ætatis, was sie sind? 1635
Heerde kann vindiciret werden 661. præsupponiret wenigstens 10. capita 701. darinnen bleibet das Pignus, wenn sie gleich, aus lauter neuen capitibus, bestehet 1294. wenn, unter einer verkauften, einige vitieuse Stücke, wie es damit zuhalten? 1301. von der Legirten, kann auch ein einziges überbliebenes Caput vindiciret werden 1949. auch gehen die Lämmer demselben zu gute ib. davon nur noch ein Caput übrig, kommt nicht, an den Usufructuarium ib.
Heer-Gewette, Heer-Geräthe, wird, per Actionem peculiarem, in rechtlichen Anspruch, genommen 625. ist, bey denen Sachsen, gebräuchlich 626. præscribiret sich, binnen Jahr und Tag ib. bekommen, in Chur-Sachsen, die Söhne, vor denen Töchtern, voraus 2042. was darunter gehöret? ib. 2043. not. 2044. was, in Chur-Sachsen, deswegen disponir? 2042. sq. not. dessen Ursprung 2043. sq. war ursprünglich ein adeliches Erb-Guth 2044. ist denen Bürgern, in

Taucha, von Henrico Aucupe, verliehen ib. auch in vielen Sächsischen Städen, pet Statuta, eingeführet worden ib. erbet der senior frater superstes ib. des Sachsen-Spiegels Verordnung davon 2045
Heftlein silberne gehörten sonst, unter die Vestimenta 1938
Hehler, s. *Receptatores.*
Heiler Lohn muß Der geben, so einen Andern verwundet 779. & not.
Heilige sind, von denen Christen, zu Erben eingesetzet worden 1800
Heimburgii, woher dieses Wort soll entstanden seyn? 128
Heimlichkeit, ob man einen zwingen könne die anvertraute zureveliren? 1396. sq.
Heirath, s. Ehe.
Heiraths-Guth, s. *Dos.*
Hencker, s. Scharf-Richter.
Henricus Anceps hatt denen Städen, in Sachsen, die Wirthschafts-Gerechtigkeit verliehen 486
Henricus Leo, in Bayern, was, von seiner Protestation, wegen des Fori originis, zuhalten? 524
Henricus VIII. König in England, läst der Catharina Howarda, die er geheirathet, den Kopf abschlagen 1573. sq.
Herba Betonica wird die Clausula salutaris Libelli genennet 238
Herbergen öffentliche, bey welcher Gelegenheit, sie im Schwang gekommen? 486. s. Wirths-Häuser.
Herbst, ob die alten Teutschen, von demselben, Etwas gewust? 225. woher dieses Wort komme? ib.
Herciscere, was es heiset? 797
Hereditas, v. Erbschaft.
Hereditatis petitio, worauf sie sich gründe? 240. in selbiger, darf nur causa proxima angeführet werden ib. sq. ist Actio universalis 242. 501. darinnen wird ein Inventarium, oder eidliche Specification, erfordert ibid. generaliter gebeten ibid. wird, zugleich mit der Querela inofficiosi, angestellet 518. findet Statt, es mag ein Testament daseyn, oder nicht 621. wird, certo sensu, vindicatio universalis, genennet ib. wird Universitas und Jus universale genennet ibid. darf, auf keine Rescissionem Testamenti, dringen 622. ist Actio universalis, wenn man auch nur einen partem hereditatis bittet ib. was ein solcher Kläger beweisen muß? ibid. 628. wird, von Einigen, Actio mixta genennet 622. 624. ist, in der Theorie, Actio realis 622. sq. wie lange sie daure? 623. 624. sq. ist, von Justiniano, zur Actione b. f. gemacht 624. 2169. vor welchem Foro, sie, angestellet werden könne? 625. sq. wie die Teutsche, von der Römischen, unterschieden? 625. sq. datur cuicunque heredi ib. sq. auch emtori hereditatis 627. ob sie auch Statt habe, wenn man nicht erwiesen, daß der vorige Eigenthums-Herr wircklich tod sey? ib. recommendirte Cautel hierbey 628. dabey muß bewiesen werden, daß die, in Anspruch, genommene Sache, zur Erbschaft wirckich gehöre ib. ist, in Ansehung des Klägers, commoder, als Rei Vindicatio ib. hatt nicht Statt, contra quemcunque possessorem ib. sq. ist incommode, vor den Beklagten 629. ob und wie sie, mit der Rei Vindicatione, könne cumuliret werden? ib. sq. 632. wie ferne der Possessor zurespondiren gehalten? 630. sq. 641. sq. wie es, mit der editione Tituli, bey denen Teutschen, gehalten wird? 631. sq. begehret Alles, was, ad defuncti patrimonium, gehöret ib. sq. ob auch die Servitutes mit darunter begriffen? 634. sq. wie ferne der b. f. Possessor fructus, in derselben, zurestituiren schuldig? 635. sq. der m. f. Possessor muß auch fructus percipiendos gut thun 637. usuras muß b. & m. f. Possessor bezahlen ib. sq. wie es, mit derselben, bey denen Teutschen, gehalten wird? 639. sq. wie, heutiges Tages, das Libell einzurichten? 641. ihre Eintheilung 644. wer directam anstellet? ib. civilis begreift, vel totam hereditatem, vel partem ejus ib. sq. ob

auch Einer, der partem incertam verlanget, zuhören sey? ib. wie es zuhalten, wenn ein Vater, nebst seinem Sohne, seine Frau schwanger hinterläst? ib. sq. kann ein Bruders Sohn anstellen, wenn selbiger gleich, auser ihm, 3. schwangere Bruders-Weiber hinterlassen 648. ob und welche dem Possessori zukomme? 649. sq. kann auch der heres fideicommissarius anstellen 650. sq. 1989. darinnen können, ob moram, mit Rechte, Interessen gefordert werden 1331. konnte, mit der Actione rerum amotarum, concurriren 1580. wie lange sie dauret? 2164

Heres, v. Erbe.

Heres suus, woher diese Benennung entstanden? 1725. was er ist? 1760

Hermaphroditus, was er sey? 50. ob es deren gebe? ib. sq. sollen einen Sexum abschweren und besichtiget werden ib. haben die Römer, anfänglich, für Monstra, hernach aber, in deliciis, gehalten ib. ob er dürfe heirathen? 1448. bey dem das weibliche Geschlecht prævaliret, kann keinen Testaments-Zeugen abgeben 1749. sq.

Herpix, was es geheisen? 225

Herr, wie ferne er nicht verbunden Dasjenige gut zuthun, was seinem Diener anvertrauet worden? 491. warum er, wegen des, von seinem Knechte, verursachten Schadens, belanget werden kann? 787. wieferne er, noch itzo, vor seines Gesindes Handlung, respondiren muß? 789. kann, wegen des dem Gesinde schuldig gebliebenen Mieth-Lohns, in Anspruch genommen werden ib. ist nicht, ex delicto, vel scelere, servi, obligiret 1050. in welchem Fall, er dem Dienstbothen den Dienst, vor der Zeit, aufsagen kann? 1214

Herrschaft ist die, von ihren Bedienten, auf sie, aufgenommene Waaren zubezahlen nicht verbunden 1348. not. b.

Herzoge haben, von denen Kayfern, die Gerichtsbarkeit erblich überkommen 127. 129. erstreckten ihre Gewalt, über die Unterthanen derer Edelleute und über die Einwohner derer Städe und Reichs-Städe 129

Heu ist fructus naturalis, darzu doch einige industria gehöret 1334

Hexen, Hexenmeister, konnten, olim, kein Testament machen 1733. können doch, heut zu Tage, im Gefängniß, giltig testiren ib. können keine Testaments-Zeugen abgeben 1749

Hexerey, was davon zuhalten und wie sie zubestrafen? 2238. sq. 2253

Hilleliani, ihre Meinung, von der Ehescheidung 1563

Hinausjagen eines schadhaften Thiers, wie es zuverstehen? 768

Hindergang nenneten die Teutschen die Compromissa 473

Hinderling, ein Schimpf-Wort derer Engländer 347

Hinderung, woher dieses Wort entstanden? 473

Hintergang, s. Hindergang.

Hintersassen werden nicht, pro Universitate, geachtet 399. not.

Hir, ein Englisches Wort, was es heiset? 1452

Hoch-Grafen was sie vor Jurisdiction gehabt? 128

Hochzeit, dadurch, wird Patria Potestas erlanget 65. putativæ, Exempel davon 66. s. *Nuptiæ*.

Hochzeit-Geschencke bekommt der Mann, in Chur-Sachsen, unter dem Titel der Fahrniß 99. not. †† wem solches eigentlich zukomme, 1537. sonderlich in Chur-Sachsen? ib. not. i. durfte der Tutor des Pupillens Bruder nicht geben 1626

Hochzeit-Kosten, ob sie, in das Erbe, zuconferiren? 2013. 2017

Höcke-Münzen sollen, in Sachsen, nicht gelitten 1198. not. noch das, auf selbigen, gefertigte Geld, ins Land, gebracht werden ib.

Hof zeiget einen gewissen Raum an 835

Hof-

Hof-*Dames* muſten, zu Tiberii Zeiten, coram tribunali, erſcheinen 554

Hof-Gerichte, in Sachſen, haben concurrentem Jurisdictionem, mit der Landes-Regirung, in Dresden 138. not. † 3. wer, vor demſelben, ſtehen müſſe? 553. not. t.

Hof-Knechte wurden, ehemals, die Aulici genennet 554

Hof-Männer, Höflinge, wurden die Miſſi Regii genennet 128

Hof-Speiſe, was es, im Sachſen-Spiegel, heiſe? 1933

Holz, ſo man, vor Verkaufung eines Waldes, in demſelben, ſchlagen laſſen, iſt kein Pertinenz-Stück 1181

Holz-Diebe werden beſonders geſtrafet 2194

Holzſchlag, in eines Andern Walde, iſt eine Servitus 734

Homagium, v. Huldigungs-Eid.

Homicidæ, vid. Todſchläger.

Homicidium, v. Todſchlag.

Homines proprii, müſſen ſelber, in Judicio, reſpondiren 189. ihre Vindicario gehöret nicht ad Actionem, ex noxali cauſa ib. können verklaget werden, und Andere verklagen, dahero auch Procuratores beſtellen 375. 561. ob, auf ſie, die Actio de Servo Corrupto zuappliciren? 822. können, pro dominis ſuis, nicht teſtiren 1390. können nicht, beym Teſtament eines freyen Menſchen, wohl aber bey ihres gleichen, teſtiren 1750

Homologatum, was die Römer alſo genennet? 480

Honorarium annuum gaben die Römer ihren Advocaten 333. iſt kein merces, ſondern ein gratuitum 532. 983

Honos, was es iſt, und wie es vom Munere, unterſchieden? 2272. ſq. wieferne ſich deswegen Alte entſchuldigen können? 2274

Hoſpitäler haben Jura Minorum 867. das Jus tacitæ Hypothecæ, in denen Güthern ihrer Adminiſtratorum 1277. deren Sachen ſind Zollfrey 2090. bekommen, in Concurſu, ihre Schuld, cum Uſuris 2138

Hoſtis, was es in Alt-Lateiniſcher Sprache heiſſet, und wo es herkommet? 61

Hüfner werden nicht, pro Univerſitate, geachtet, 309. not. wie ſie den zuerkannten Eid ablegen? 403. not. 927. not.

Huldigung, dadurch erkennet man den Principem, pro ſuperiore, und ſich vor unterthan 27

Huldigungs-Eid iſt ein Juramentum Confirmatorium 892. ſchweret der Pupillus, wenn er, zu ſeinen Jahren, kommt 898. kann, durch einen Andern, abgeleget werden 926

Hülfs-Briefe, werden die literæ ſubſidiales genennet 158

Humilit bedeutet, zuweilen, ſo viel, als fordidus 586

Hunde ſollen die von Adel, Einander, zum Jagen, in Chur-Sachſen, nicht leihen 981. not.

Hunde-Beiſſer, was ſie ſind, hatt Noodt nicht gewuſt 338

Hunde tragen war eine ſchimpfliche Strafe derer Nobilium, bey denen alten Teutſchen 347

Hundsfott, woher dieſes Schimpf-Wort komme? 347

Hure, Huren, fremde, wie ſie ſich, in Rom, kleiden müſſen? 61. 1770. wurden, bey denen Römern und Teutſchen, vor infam, gehalten 345. ob ſie, unter perſonas miſerabiles, zurechnen? 557. ſq. kann mercedem nehmen 952. ja denſelben ausklagen 1771. wurden, in Rom, geduldet und muſten, bey dem Ædili, nomen profiteri 952. muſten dem Papſt einen Zoll geben ib. ſq. auch bey denen alten Römern 1771. ob Einer gezwungen werden könne die, bey ihm, wohnenden auszutreiben 1192. eine heirathen, iſt, nach dem Jure Canonico, ein gutes Werck 1565. welche eine iſt? 1769. öffentliche, wohin ſie, in Rom, gerechnet worden? 1770. konnten, in Teſtamento militari, nicht zu Erben eingeſetzet

setzet werden 1853. ob einer, in einem Testamento, ad pias causas, Was vermachet werden könne? 1862. eines Soldaten wird des, von ihm, vermachten Legati verlustig 1960. wurden, bey denen Juden, gesteiniget 2226. die es, pro certo pretio, thut, kann nicht die Ehe prætendiren ib. doch alimenta, vor das Kind, verlangen 2227. stunden, zu Rom, öffentlich aus 2228. wie diejenige bestrafet wird, so einen inficiret? ib.

Huren (scortari) woher es kommen soll? 1452

Huren-Häuser, waren bey denen Römern, erlaubt 2227. warum solche die Römer geduldet? 952. 1770. sq. hatte Caligula, neben seinem Palais ib. sind, in grossen Städen schwer abzuschaffen 953

Huren-Kinder werden nicht, zur Advocatur, admittiret 324. werden, pro levis notæ macula tinctis, gehalten 358. auch schon von denē alten Teutschen 360. 362. gehören, nach der Theorie, inter maculosos, welches doch, in Foro hodierno, zweifelhaft ist 609. erben den Vater nicht 2041. werden auch Quæsiti genennet ib. wie sie die Mutter und Gros-Eltern, mütterlicher Seite, erben ib. wieferne sie denen Collateralibus succediren 2062

Huren-Lohn ziehet der Fiscus an sich und die Hure wird gestrafet 952

HurenWirthe und **Wirthinnen** sind, ipso Jure, und zwar immediate, infam 341. sq. werden, bey uns, nicht mehr geduldet 342. ihnen wird nicht geholfen, wenn ihnen die Studenten die Fenster einschmeisen 824. 827

Huren-Zoll wurde, in Rom, ein Milch-Zoll genennet 952. 1453. wurde, zu Rom, ehemals und noch itzo, geduldet 1452. sq. wird, von Justino Martyre, gemissbilliget 1453

Hurer wollten die alten Teutschen nicht, in ihre Zünfte, admittiren 362

Hurerey bringet infamiam mediatam, mit sich 348. wird beschrieben 2223. wie sie eingetheilet wird? 2224. violenta, was sie ist und, wie sie bestrafet wird? ib. wird, in dubio, nicht præsumiret ib. dabey kann puella stupratorem impune umbringen ib. ob vim passa noch das Kränzgen tragen könne? ib. sq. in welchen Fällen, die pœna ordinaria mitigiret wird? 2225. soll nicht einmal, an einer Hure, verübet werden ib. simplex was sie ist? 2226. wie sie, bey uns, gestrafet wird? ib. sq.

Hutungs-Gerechtigkeit, s. **Trift.**

Hypobolum, v. Ὑπόβολον

Hypotheca wird, per Traditionem, Pignus 103. 1001. gilt, an vielen Orten nicht, wenn sie nicht, coram competente magistratu, constituiret worden 110. deren Verschreibung wurde, als ein Pactum deliberatissimum, von dem Prætore, souteniret 264. 979. ist kein Pactum legitimum 979. 1264. vor derselben, muß eine Obligatio vorhergehen ib. kann, per Pactum, constituiret werden 1001. wie sie, vom Pignore, differiret? ib. kann auch, in re mobili, constituiret werden ib. in selbiger, wird das Dominium, per Pactum, transferiret 1006. 1260. wie ferne sie, in Sachsen, in Lehn- und Allodial-Güthern, kann cediret werden? 1150. not. a. was, wegen selbiger, wenn sie, bey dem Kauf eines Guths, von dem Verkäufer, verschwiegen worden, Rechtens? 1179. warum sie verlanget wird? 1259. wird, in re immobili, constituiret 1260. judicialis ist publica 1261. privata, wie sie constituiret wird? ibid. muß, in Sachsen, gerichtlich constituiret werden ib. & not. b. was, zu Constitution der gerichtlichen, bey Erb-Lehn- und Erb-Zins-Güthern, erfordert wird? ib. sowohl zu Erlangung, als zur Cession, derselben, ist die gerichtliche Insinuation nöthig ib. 1266. not. doch wird, in der Cession, nur die Helfte der Sportuln entrichtet 1260. not. b. vor 3 Zeugen, ausgestellte, was sie vor einen Effect hatt, sonderlich in Sachsen 1261. sq. gerichtliche, wo sie geschehen könne? 1262. wenn eine extrajudicialiter, die andere judicia-

judicialiter, auserhalb Sachsen, geschehen, welche prævalire? *ib.* wird, in Chur-Sachsen, durch die Execution und Immission, in des Schuldners Güther, constituiret 1263. not. tacitam hatt der Eigenthums-Herr, in denen bonis illatis des Pachters 1264. wie ferne diese, ehemals, und noch jetzo, in Chur-Sachsen, in Lehen- und andern Güthern, Statt habe? ib. not. Generalis, vel Universalis, welche es ist? 1265. ist, itzo, in Chur-Sachsen, von keiner Kraft und Wirckung ib. not. was, unter derselben, begriffen wird? 1265. sq. erstreckte sich, in Chur-Sachsen, vormals, auch auf Activ-Schulden, die aber, itzo, specialiter müssen verpfändet werden 1266. not. generalis afficiret nicht alle res und bona Debitoris 1267. specialis kann, mit der generali, conjungiret werden *ib.* muß, in Chur-Sachsen, auf gewisse Grund-Stücke, gerichtet werden ib. not. g. doch kann sich der Creditor auch 2. oder mehr Stücke, vor eine Post, verpfänden lassen und was, sodann, wegen der Klage und des Concursus, Rechtens? *ib.* welche besser generalis, oder specialis? 1267. sq. wer eine constituiren kann? 1268. deren Effectus ibid sq. ob und wie ferne, wegen derselben, alternative geklaget werden könne? 1272. & not. tacita erfordert ein Factum und, bisweilen, gar ein Legale 1274. Legalis oder tacita, wenn sie aufgekommen? 1273. derer Pupillen und Minorum, in denen bonis ihrer Tutorum und Curatorum, ist nicht privilegiata ibid. wenn sie sich, in denen bonis derer Pro-Tutorum, anhebet? ib hatt nicht Statt, in denen bonis derer Curatorum absentis ib. tacitæ, sind, in Chur-Sachsen, völlig abgeschaffet 1274. not. wem sie zukomme? 1273-1278. mixta, wo sie Statt findet? 1278. sq. wenn sie anfänget? 1279. wem sie zustehet? ib. hierbey muß die illatio bewiesen werden ib. was davon ausgenommen? ib. ob neue tacitæ zufingiren, oder einzuführen? 1280. ein Effect derselben ist der Vorzug, bey entstandenen Concurse 1283. gerichtliche gehen denen ausergerichtlichen vor 1285

Hypothecarii, wem sie, in Concursen, vorgezogen werden? 1283. darbey zubeobachtende 2. Haupt Regeln ib. bey Ungewißheit der Prioritæt, ist melior conditio possidentis ib. was ihrentwegen, in Sachsen, besonders constituiret? ib. sq. not. wie ferne ihnen die Interessen bezahlet werden? 1284. not. wie es gehalten wird, wenn etlichen die Sache, in solidum, verhypotheciret ist? 1283. sq. und wie, wenn Solches, pro rata, geschehen? 1284. welcher, pro priori, tempore, zuhalten? 1285. kann nunciationem novi operis anstellen 2073. wie es, in Concursu, gehalten wird, wenn sie, mit der Frau, concurriren? 2137

J.

Jacobus I. König in Engeland, räth seinen Britten an, keine Advocaten zugebrauchen 315

Jactivus wird falsch, per citatus, erkläret 195

Jactus, v. *Rhodia Lex. de Jactu.*

Jagd ist dreyerley 2101. sq. derer Römer Meinungen davon 2102. gehöret, hodie, denen Landes-Herrn ibid. nicht aber Jure naturali ib. davon hatt Bet-Ernst seinen Hof erhalten ib. was, zur hohen und niedern gerechnet wird? ib. wo, wegen derselben, das Jus Romanum zugebrauchen? ib.

Jagd-Recht ist ein Accessorium 1197

Jagd-Sachen gehören, in Chur-Sachsen, vor die Cammer 551. not. q. in selbigen, hatt keine Possess Statt 745. not.

Jahr, in dem 18ten, ging, bey denen Römern, ætas perfecta an 79. theilten die alten Teutschen, schon vor Carolo M. in 4. Jahres-Zeiten, ab 225. und in 12. Monathe ib. lunæ-solares derer Teutschen und Gallier soll Carolus M. in blose solares, verwandelt haben 226. fingen die Teutschen, vom Monath Octo-

bris, an 227. natürliches, wie viel Zeit es, in sich, begreifet? ib. bürgerliches wird, von der Republique, determiniret ib. Veränderung desselben, bey denen Römern und Teutschen *ib. sq.* natürliches und bürgerliches war denen alten Teutschen bekannt 228. in welchen Sachen, civilis, in Sachsen und im Röm. Reiche, gebrauchet wird? *ib.* utilis, was es ist? 433. warum die Römer 25. zur Minorennitæt, bestimmet? 443. wie viele die Teutschen, zu derselben, von Zeit, zu Zeit bestimmet? *ib. sq.* im 18ten, erlangen die Chur- und einige Fürsten ihre Mündigkeit 444. 18. sollen, vor Carolo M. fast durch ganz Teutschland, seyn beobachtet worden *ib.* 15. hatten' die Burgundier und West-Gothen, darzu, bestimmet *ib.* wie es, in actione L. Aquiliæ, gerechnet worden? 774. Christi und der Regierung des Kayserς muß, in denen Notariats-Instrumenten, gesetzet werden 1366

Jahres-Fall, was er ist? 1540

Jahres-Zeiten, woher Carolus M. deren Benennung genommen 226

Jahrmärckte werden, unter die Ferien, gerechnet 204. während dererselben, durften die Kaufleute nicht, vor Gerichte, gefordert werden 209. kann ein Reichs-Fürst anlegen 2277. s. auch **Messe**.

Jareach heisset mensis und auch luna 224

Jawort, von der Anwerbung, unterschieden 1414

Jectivos heisen die Contumaces, in denen alten Fränckischen Gesetzen 194

Jena, dasige Universitæt hatt das Forum delicti nicht 550

Ignominia ist infamia facti, s. negativa 353. worinnen, sie bestehe? *ib.* wird, judicio virorum gravium & bonorum, infligiret *ibid.* ist, mit Recht, levis notæ macula zunennen 354. kam ehemals, ex nota Censorum, nunmehro aber, ex ipso facto probroso ib. & not. * was sie vor einen Effect gehabt? 354. *sq.* 355. not. was sie ist und wie sie von Infamia unterschieden? 2129

Ignorantia facti kann nicht imputiret werden und schadet nicht 1408. *sq.* Juris war, bey denen Römern, stultitia und schädlich 1408. gibt, in Sachsen, keine Restitutionem in integrum, wider die Verjährung *ib. not.* wenn, ob justam, Klägern reprobatorii reprobatoriorum verstattet werden? *ib.* Juris verstattet keine Action 1408. doch gibt sie eine Exception, wenn die Tradition noch nicht erfolget *ib.* wie ferne sie nicht schadet? *ib. sq.* wie sie eingetheilet und, vom Errore, unterschieden wird? 1409. pura, was sie ist? *ibid.* von welchem Jure, dieses zuverstehen? *ib.* facti proprii ist supina und schadet *ib.* es wäre denn, vor langer Zeit, geschehen *ib. sq.* facti alieni ist, niemals, schädlich 1410. wie ferne doch, gleichwohl, hierbey eidliche Bestärckung gefordert wird? *ib.* literarum excusiret, a Tutela 1662

Ignoscere, was es L. 18. Cod. bedeute? 290

Ilium, alda, wurden die Kinder, origine materna æstimiret 521

Illata, v. **Eingebrachtes**.

Illustres personæ, welche es sind? 1715. werden, als Zeugen, privatim, abgehöret 1405. in Sachsen, in denen Audienz-Stuben, ib. & not. s. auch **Fürsten, Grafen, Standes-Personen**.

Imagines, adelten, bey denen Römern 82

Immissio in bona, wenn sie, bey denen Römern, geschehen? 1262. *sq.* hatt noch Statt, bey der Reichs-Cammer 1263. ist sonst überall, in Teutschland, bräuchlich gewesen *ib.* derer Fideicommissariorum und Legatariorum, ex primo & secundo Decreto, wie sie beschaffen? 1992. ingleichen derer Creditorum, in bona Debitoris communis? 2133. konnte nicht geschehen, auctoritate propria, sondern Prætoris *ib.*

Immobilia, worzu sie verbinden dem Domino territorii, in dessen Lande man nicht wohnet? 27. *sq.* sind, die nicht commode & salve moviret werden können 97. was, in Sachsen, davor gehalten wird?

wird? *ibid. ſq.* 99. not. †. 100. darzu gehöret auch der perpetuus uſus 98. darüber muſte diſponiret werden, bey dem Magiſtratu rei ſitæ 110. eines Pupillen unter welchen Conditionen, ſie der Tutor veräuſern kann? 1693. *ſqq.*

Immunitas iſt nicht leicht zuertheilen 2274

Impedimenta legitima, v. **Ehehaften.**

Impenſæ, v. **Koſten.**

Imperium iſt ein Zwang und hanget nicht, mit der Jurisdiction, zuſammen 108. mixrum iſt, in Civilibus, nöthig *ib.* was es iſt? *ibid.* darzu, gehöret Executio, Carcer *ibid.* hatten alle Magiſtratus *ib.* merum, wer es, in libera Republica, exerciret? *ib.* acerbum, was es in ſich begreifet? 122. warum es Jus Gladii genennet worden? *ib.* merum heiſet, bey uns, die hohe Gerichsbarkeit ꝛc. *ib.* wie es, in Romana Republica & Monarchia gegeben worden? *ib.* ob ſolches ein Princeps habe? 123. ob es unſere Fürſten und Reichs-Stände exerciren können? *ibid.* was es eigentlich involviret? *ib.*

Impius, wer es iſt? 580

Imploratio nobilis officii judicis, wird, ex corruptione fori, vor nützlich geachtet 232. 2145

Impoſſibilia ſind nicht, mit denen Difficilibus, oder pene impoſſibilibus, zuconfundiren 277

Impotens darf nicht heirathen 1447. ob es einer, durch Hexerey, könne werden? *ib.* wo einige Hoffnung potentiam wieder zuerlangen, wird das Matrimonium erlaubet 1448. deſſen Matrimonium wird, pro nullo, erkläret 1565

Impubes, ſo, unter väterlicher Gewalt, wird, pro abſente, gehalten 270. kann nicht Arbiter ſeyn 474. iſt incapax injuriæ 774. niſi malitia ſuppleat ætatem *ibid.* können nicht zeugen 1384. auſer, wenn ſie pubertati proximi *ibid.* ob ſie Querelam ſuſpecti anſtellen können? 1647. kann kein Teſtament machen 1729. ob deſſen Teſtament giltig, wenn er, als Pubes, ſtirbt? *ib. ſq.* kann kein Teſtaments-Zeuge ſeyn 1749. wie es gehalten worden, wenn er, als vor mündig geachtet, dabey, zugegen geweſen? 1750

Incarceratus kann wegen Nicht-Erſcheinens nicht contumaciret werden 201. *ſq.*

Incendiarii, v. **Mordbrenner.**

Inceſtuoſi können Einander nicht zu Erben einſetzen 1801. noch ihre liberos inceſtuoſos erben 2056

– *Liberi* ſind, von aller Succeſſion, ausgeſchloſſen 2041. ſq. 2062. ihnen hatt Juſtinianus die Alimenta entziehen wollen 2229. ſ. auch **Blut-Schande.**

Inceſtus iſt GOtt höchſt zuwider 7. woher dieſes denen Heyden bekannt worden? *ib. ſq.* aus demſelben, erzeugte Kinder darf Niemand zu Erben einſetzen 1801. an wem, ihn die Römer beſtrafet? 2229. wie er bey uns beſtrafet wird? *ib.* ſ. auch **Blut-Schande.**

Incolæ, wie ſie in denen Municipiis, gehalten worden? 2270

Indebitum wird ein Promutuum genennet 953. 962. ob, in deſſen Solution, die Intention præſumiret werde daſſelbe zuſchencken? 954. indebite ſolutum muß wieder heraus gegeben werden *ib.* was es ſey? *ib.* abſolute indebita, welche es ſind? *ib. ſq.* ſecundum quid, was es iſt? 956. und zwar Naturale tantum? *ibid.* Civile tantum? *ib. ſq.* nec naturaliter, nec civiliter? 958. ob, von Seiten des Dantis, error Juris, oder Facti, oder Beydes, darzu erfordert werde? 959. jedwedes præſupponiret errorem *ib.*

Indicia, in Criminalibus, was ſie ſind? 1359. 2251. wie ſie eingetheilet werden? 2251. unterſchiedene in wie ferne ſie graviren? *ib. ſq.* gewiſſe, welche es ſind? 2252. *ſq.*

Indictio Romana, v. **Zins-Zahl.**

Individuum, *Indiviſibile*, kann nicht, unter die Erben, getheilet werden 800. Logicum nennen die Juriſten Speciem 1924

Individuus, was individua conſvetudo bedeute? 1437. ſq.

Indoſſant eines Wechſels iſt dem Wechſel-

Rechte unterworfen 1241. not. muß den Giro, mit ausdrücklicher Benennung der Zeit, compliren 1244. den Indoſſatarium, bey entſtehender Zahlung, befriedigen *ib.* Strafe deſſen, der, in dolo, iſt 1245. not. ingleichen der einen, von einem jungen Menſchen, unter 25. Jahren, ausgeſtellten Wechſel indoſſiret *ib.*

Indoſſatarius, an wen er ſich, bey entſtehender Zahlung, zuhalten? 1244. not. wenn dieſer Regreſſ hinweg fällt? *ib. ſq.* Strafe deſſen, der, in dolo, iſt 1245. not.

Indoſſement eines Wechſels kann geſchehen, ohne das Wort, Commiſſ, oder Ordre 1244. not. in bianco, iſt abgeſchafft ib. welches ungiltig iſt? ib.

Inducere, was es heiſet? 1788

Indulgentia primæ noctis, was ſie, bey denen Nordiſchen Völckern, geweſen? 1451. dafür wurde ein gewiſſer Zins eingeführet, als ſie Chriſten worden ib. ſq faſt ein gleiches Recht hatt der Biſchoff, zu Amiens, in Franckreich, gehabt 1452

Indultum moratorium, v. Eiſerner Brief.

Infames konnten nicht poſtuliren 319. ſq. welche ſolche ſind? 319. wie ſie ſolche werden? 340. ipſo jure, und zwar immediate, welche es ſind? 340–348. welche, in Chur-Sachſen, vor ſolche, erkläret ſind? 346. ſq. not. davor ſind Procuratores, Tutores und Curatores nicht zuhalten, wenn ſie, nomine ihrer Mandantium und Pupillorum, condemniret worden 350. was infamia bey ihnen wircke? 351. ſq. können nicht enterbet werden 352. wie ſie reſtituiret werden können? ib. ob, bey ſolchen, die noch, im Lande, geduldet werden, infamia, oder tacita reſtitutio, zupræſumiren? 353. können, in einem fremden Lande, Schutz finden, auch wohl, a Domino illius, reſtituiret werden ib. ex facto, welche, bey uns, davor gehalten werden und wie es, mit ihnen, beſchaffen? 355. ſq. wie es, mit dieſen, in Chur-Sachſen, gehalten wird? 357. not. wegen eines Criminis atrocis, können, nur auctoritate Principis, reſtituiret werden 364. konnten, bey denen Römern, keinen Procuratorem beſtellen 375. ob ſie, bey denen Römern, Procuratores ſeyn können? 378. wie ferne ſie Arbitri ſeyn können? 474. ob ſie einen Eid deferiren können? 896. ſq. können nicht zeugen 1385. ob auch die, infamia facti, laborirende? ib. können Vormund ſeyn 1598

Infamia, ſolche ziehet ſich Derjenige zu, der, de delictis non capitalibus, tranſigiret 292. verſchiedene Gradus derſelben haben die Römer gehabt ib. ſupponiret Famam 339. was ſie iſt? ibid. durch welche Vitia, ſie zugezogen wird? ib. iſt vel Facti, vel Juris ib. ſq. Juris kann, nur publica voce, wieder weggenommen werden 340. 364. das factum inhoneſtum, wodurch ſie zugezogen wird, muß gewiß ſeyn 340. wie und wenn ſie immediate infligiret wird? 340–348. mediata, wenn ſie infligiret wird? 348. ſqq. hatt nur Statt, ſi dolus concurrit 348. wie, ratione Contractuum ſocietatis, mandati &c. deshalben muß geklaget werden? ib. ſq. ob man, wegen dieſer, mit dem Richter, tranſigiren könne? 349. ſq. wie viel facta illicita ſolche verurſachen? 351. 356. was mediata ſowohl, als immediata, vor einen Effect habe? 351. war nicht erblich, ausgenommen die Kinder derer perduellium ib. ob und wie ſie wieder kann ceſſiren? 352. ſchadet einem Unſchuldigen nicht ib. facti, was ſie iſt und worinnen ſie beſtehet? 353. ſqq. iſt, mit Recht, levis notæ macula zunennen 354. kann leichter gehoben werden, als infamia juris 356. hatt keinen groſen, Effectum juris ib. worinnen der Unterſchied, zwiſchen beyden, beſtehe? ib. ceſſiret zugleich mit, wenn ſich Einer beſſert 357

Infans, *Infantes* werden Minorennes, eſters, genennet 445. pro abſentibus, gehalten 458. können nicht Arbitri ſeyn 474. konnten keine Richter ſeyn 507.

infantiæ proximi können nicht schweren 507. ist der Mensch, in denen ersten 7. Jahren seines Lebens 1635. müssen die ihnen verlassene Erbschaft durch ihren Vater, oder Vormund, antreten 1867. ob und wie sie acquiriren können? 2113. delinquiren nicht 2188. s. auch Kinder.

Infibulatio, v. Nestelknüpfen.

Ingenui, wenn sie, in orbe Romano, nicht mehr vor Peregrinos gehalten worden? 61. alle begabet Justinianus, mit dem Jure Civitatis 562. wie sie die alten Teutschen genennet? 340

Inimicitia, v. Feindschaft.

Injuria, was es, in L. Aquil. heise? 772. was sie ist? 2196. auf wie vielerley Weise sie kann begangen werden? ib. sq. ob animus injuriandi zupræsumiren? 2197. ob sie, in furiosum & infantem, cadat? ib. wie ferne eine Frau, wegen ihres Mannes Injurie, klagen kann? ib. ist, hodie, ein Delictum ib. sq. wie ferne die einem Knechte angethane seinen Herrn betrifft? 2198. wie sie bestrafet wird? 2201

Injurianten werden, wegen allzugroser Injurien, in Chur-Sachsen, vor infam gehalten 347. not.

Injurien, *Injurien-Sachen*, in denenselben, sich zuvergleichen, ist, in Chur-Sachsen, erlaubet, doch kann sie der Richter bestrafen 286. not. wircken infamiam mediatam 348. wie lange, in selbigen, in Chur-Sachsen, dem Denuncianten ein Procurator zugelassen wird? 381. not. b.

Innhaber eines Wechsels muß, bey nicht erfolgter Bezahlung, wider den Ausgeber, oder Indossirer, protestiren lassen 1245. not.

Innocentius III. hatt denen Geistlichen verboten, vor einem weltlichen Richter zuerscheinen 115

Innungen haben grose Privilegia, sind aber doch einzuschräncken 2276

Inofficiosi Querela, v. *Querela inofficiosi Testamenti.*

Inofficiosum, was die Römer also genennet? 579

Inofficiosus, wer es ist? 580

Inquilinus, wer also genennet wird? 1190

Inquisiten, ihnen wird, in einigen Reichs-Städen, keine Defension zugelassen 316. können nicht Procuratores abgeben 378. ihnen wurde, bey denen Römern, kein Procurator zugelassen 380. was, wegen ihrer Defension, in Chur-Sachsen, verordnet? 381. not. b.

Inquisition, ob sie, wider einen Dieb, mit dem, der Richter transigiret, angestellet werden könne? 290. sq. hatt nicht Statt, contra mortuum 2256. Tutorum, worinnen sie bestehet? 1631

Inquisitions-Proceß ist, hodie, Statt der Accusation, eingeführet 255. 2212. wie darinnen verfahren wird? ib. sqq. sonderlich zu Nürnberg 2213

Inscribere, was es heiset? 1788

Insinuatio der Citation, durch wen, sie, ehemals, geschehen? 165. sq. kann valide, per Notarium, geschehen 166. muß, von dem Actore, probiret ib. zeitig und, mit Fleis, ad Acta, registriret werden ib. not. * 33

Inspectio war, ehemals, beym Beweise ætatis Minorum, gebräuchlich 448. ventris, bey wem und von wem, sie verrichtet worden? 1586. in welchem Falle, sie, von dem Manne, können gesuchet werden? ib. sq. was darbey observiret worden? 1587. wer die Personen, so sie verrichtet, erwehlet? ib. ob Solches, noch heutiges Tages, obtinire? ib.

Institor kann nicht substituiren 1024. 1025. wird beschrieben ibid. ist, von geringern Bedienten, unterschieden ibid. ist kein Oeconomus ib. wer es seyn kann? ib. kann, ohne Erlaubniß seines Principals, kein Geld aufnehmen 1025. s. auch *Factor.*

Institutio heredis, v. Erbeinsetzung.

Instrumenta muß der Actor dem Reo ediren 253. wo dieses Wort herkommt? ib. in drey Fällen, ist der Reus gehalten sie dem Actori

Actori zuediren ib. sq. was, zu denen communibus, sonderlich in Sachsen, gerechnet wird? 253. & not. w. wer deren Edition, von dem Reo, allezeit fordern kann? 254. wenn der Fiscus dieselben zuediren kann angehalten werden? ibid. wenn der Reus dem Fisco dieselben nicht ediret, wird er, pro confesso, gehalten ib. ob, in Criminalibus, dieselben, von dem Reo, können gefordert werden? ibid. sq. dieselbe zuediren konnte, olim, bey denen Römern, kein Tertius angehalten werden, auser, in fiscalischen Sachen 255. was Justinianus, hierbey, geändert und ferner constituiret? ib. communia kann man, jure proprietatis, fordern ib. wie, wider den Actorem und Reum, so die verlangten Instrumenta nicht ediren will, oder leugnet, daß er sie habe, verfahren wird? 256. & not. ingleichen wider einen Tertium 257. & nott. falsa machen einen Vergleich ungiltig 303. ob noviter reperta denselben rescindiren? 304. sq. wie diese denen Causis publicis nutzen? 305. sq ob dieselben, eine Respublica, contra Rempubl. oder ein Princeps, contra Principem, gebrauchen könne? 306. hereditaria communia & singularia, wie es, damit, bey Erbschafts-Theilungen, gehalten wird? 801. sq. was sie überhaupt, in sensu generalissimo, seyn? 1362. woher es benennet wird? ib. was es, in genere, strictim und strictissime, bedeutet? ib. Publica, welche es sind? ib. sq. Quasi-Publica, welche es sind? 1362. können auch, coram Notario und einem Zeugen, aufgerichtet werden ib. Privata, welche es sind? ib. wie sie eingetheilet werden? ib. sqq. Liberatoria, welche es sind? 1364. Originalia, s. Authentica, was sie sind? 1365. Transsumta, was und wie vielerley sie sind? ib. Guarentigiatum, welches also genennet wird? ib. not. & 872. sq. not. wenn ein Documentum Referens davor zuachten? ib. Publicum braucht keiner Recognition 1372. sq. & 1374. not. h. & i. beweiset perpetuo und völlig 1373. der Obrigkeit wird auch denen Zeugen vorgezogen ib. derer Notariorum beweiset so viel, als die Zeugen ib. wircken aber doch beyde nicht, paratam executionem ib. aus einem Contractus Bilateralis, kann, in Sachsen, executive geklaget werden 1374. not. g. * Privata müssen, auch Jure Civili, recognoscirt werden 1374. von 3. Zeugen unterschriebenes beweiset plene 1375. wider recognita, gelten doch die Excepriones 1376. müssen, zur Recognition, in Originali, produciret werden ib. Privata beweisen, contra scribentem, wenn sie gleich nicht unterschrieben 1378. sq. deren vitia, wodurch sie fidem verlieren 1379. wenn sie eigentlich, in denen Processen produciret werden müssen? 1380. ob deren Verlierung der Wahrheit nachtheilig sey? 1381. wer dieselben nicht ediren will, mit dem Vorwand, daß sie verloren, muß Solches beschweren oder casum fortuitum beweisen? ib. sq. wie es gehalten wird, wenn eines, vom Beklagten, zerrissen worden? 1382. s. auch *Documenta.*

Instrumenta Gvarentigiata, davor gelten auch Handels-Obligationes 873. not. daraus kann executive geklaget werden 1373. was, in Sachsen, dahin gerechnet wird? ib. not. g. *

– *Rustica* können nicht oppignoriret werden 1282

Insul, die sich neu angesetzet, wem sie gehöre? 2104. sq.

Intercalationes haben die Teutschen, von denen Römern, gelernet 226

Interceßion blose gibt keine Actionem Mandati 1090. not.

Interdicere, was es heiset, und was es vor eine Strafe gewesen? 2257

Interdicti, aqua & igne, konnten, bey denen Römern, nicht testiren 1731

Interdictum, Interdicta, possessoria gehen nicht allezeit contra quemcunque 101. *sq.* 2160. werden, mit der Actione possessoria, confundiret 202. darunter di-

stingui-

ſtinguiret Bœckelmann ib. ob man ſich deſſen, an Statt der Actionis Negatoriæ, bedienen könne? 755. woher es genennet iſt? 2144. in welchen Cauſis, ſie gegeben werden? ib. waren, bey denen Römern, ein remedium extraordinarium ib. können, nunmehro, als Actiones ordinariæ, angeſtellet werden ib. haben nicht Statt, wo ein damnum irreparabile beſcheiniget wird ibid. ſq. werden, itzo, alle Actiones poſſeſſoriæ genennet 2145. ihre Eintheilung und Benennung ib.

Interdictum quorum bonorum, was es iſt? 2145. wem es gegeben wird? ib. ſq. kann, ex Teſtamento, und auch, ab inteſtato, angeſtellet werden 2146. deſſen Nutz ib. gehet, auf die Reſtitution ib.

– *de Homine libero exhibendo*, wenn es der Prætor gegeben und wo es Statt gehabt? 2157. ſq. iſt Interdictum exhibitorium 2158. ob es, bey uns, Statt finde? ib.

– *quod Legatorum* hatt der Erbe, wider den Legatarium, der ſich ſelber, in die Poſſeſſ der Legirten Sache ſetzen will 1893. 2147. ingleichen ratione Quartæ Falcidiæ 1969. 2147. woher es benennet? 2147. gehet, auf adipiſcendam poſſeſſionem ib.

– *Legis Regiæ*, was es enthalten? 848

– *de Liberis exhibendis & ducendis*, worinnen es beſtanden? 2158. *Utile* 1501

– *de Migrando*, wem und, in welchem Falle, es gegeben worden? 2159

– *Uti poſſidetis*, was es iſt? 2151. gibt kein Jus poſſidendi ib. wenn es der Heres hatt? 2152. kann nicht, wider denſelben, angeſtellet werden ib.

– *Probibitorium*, wem und, gegen wen es der Prætor gegeben? 847. ſq.

– *Remiſſorium*, wem es der Prætor gegeben? 2155

– *Salvianum* iſt ein Remedium poſſeſſorium 1269. worzu es der Creditor Hypothecarius gebrauchen kann? ib. wer es gegeben? 2159. was dadurch erlanget worden? ib. ob es, contra tertium, zugebrauchen? 2160

Interdictum de Tabulis exhibendis, worauf es gehet? 2148. wer es hatt? ib. ſq. gegen wen, es Statt hatt? 2149

– *Ne vis fiat ei, qui in poſſeſſionem miſſus eſt*, begreifet 3. Interdicta, unter ſich 2148. iſt, heute zu Tage, nicht nöthig *ibid.*

– *quod vi aut clam* hatt Statt, wegen des ſchon zugefügten Schadens 2085. 2155. wie der Prætor hierbey geholfen? 2155. wie ferne es, wider die Erben, Statt hatt? ib. wie lange es dauret? ib.

– *Unde vi*, wenn es, wider den dominum ædium ruinoſarum, angeſtellet werden kann? 2079. wenn es Statt hatt 2113. iſt ein Interdictum recuperandæ poſſeſſionis 2149. welche vis, hieher, gehöret? ib. wer es kann anſtellen? ib. wider wen, und warum es kann angeſtellet werden? *ib. ſq.* was vor Remedia, das Jus Can. davor eingeführt 2150

– *Utrubi*, was es iſt und wo es Statt hatt? 2158. ſq.

Intereſſe, wie der Kläger das ſeinige, contra doloſe alienantem, beweiſe? 467. wenn der Uſufructuarius darzu verbunden? 716. iſt Was anders, als die Uſuræ 977. ſchwer zubeweiſen ib. 1336. was es bedeutet? 1336. damni emergentis, was dadurch prætendiret wird und wer daſſelbe zuſuchen berechtiget? ib. lucri ceſſantis, worinnen es beſtehet? ib. wer dieſes fordern kann? ib. iſt das wahre Intereſſe ib. was deswegen, in Chur-Sachſen, diſponiret? ib. ſq. not. eines Intervenienten kann, durch eines Zeugen eidliche Auſſage, bewieſen werden 1391. not. d.

– *Moræ* 1321. wie es, in Chur-Sachſen, beym Concurſe, bezahlet wird? ib. not. b.

Interpellatio, ob ſie, allezeit, nöthig 1338. proprie talis, wie ſie geſchihet? ib. conſtituiret den Debitorem, in Mora ib.

Interpretatio legum, worinnen ſie beſtehe und wem ſie zukomme? 9. declarativa? ib.

ib. sq. extensiva? 10. Restrictiva? ib. Authentica? ib. Principis ist nova Lex ib. sq. wohin die Doctrin, von selbiger, gehöre? 41. auf wie vielerley Art, sie geschehe? ib. welche, in dubio, Statt finde? ib. die Regel: Interpretatio est facienda, contra eum, qui clarius loqui debuit, hatt wenig Grund 276

Interrogationes, v. *Actiones Interrogatoriæ.*

Interrogatoria, wenn und wo dieselben, in Chur-Sachsen, erlaubet? 1355. not. dürfen, von dem Producto, bey jedem Beweis-Artickel formiret werden 1398. wem und wenn sie zuübergeben? 1399. not. o. worauf sie gerichtet? ib. in welchen Fällen, iede Art zugelassen? ib. sollen, ohne Noth, nicht cumuliret werden ibid. sind generalia, oder specialia, 1399. wo sie nicht admittiret werden? ib. & not. p. darwider muß Producent gehöret werden 1399. woher es kommt, daß sie, in Schriften, müssen übergeben werden? 1402

Interruptio Præscriptionis, solche wircket die Citatio 167. & ibi not.* 35

Intestatus, wie Einer also stirbet? 1607

Inventarium, Inventaria gehören, unter die Instrumenta communia 253. wird, in hereditatis petitione, von dem Possessore, gefordert 639. ob der heres possessoris davon zuliberiren ib. muß der Usufructuarius, aufrichten lassen 713. sq. wer davon geschrieben? 714. muß ein Vormund, aufrichten 1628. was es ist? ib. sq. 1846. Strafe des Tutoris, so Solches unterlässet 1629. dessen beneficium wurde, von Justiniano, denen Erben zugute, an Statt des Juris deliberandi, eingeführet 1846. was der Erbe, Vermöge desselben, zubezahlen schuldig ist? ib. was, darzu, gehöret? ib. sq. Vermöge desselben, konnte der Erbe primum venientem Creditorem, extra casum Concursus, bezahlen 1847. was, hodie, deswegen, Rechtens? ib. was, itzo, zu dessen Verfertigung, erfordert wird? ib. demselben, wegen des, bona fide ausgelassenen, beygefügte Clausul ib. sq. Strafe Dessen, der, Dolo, s. mala fide, Etwas ausengelassen 1848. Dasjenige, was daran mangelt, muß der Erbe beschweren ib. auch dessen heredes, doch nur de credulitate ib. ist besser, als die eidliche Specification 1849. dessen Effectus ib. sq.

Iratus, v. Zorniger.

Irren, Irrender kann nicht paciscirem 270. ob er nicht müsse den Schaden ersetzen? ib. & not.

Irritum, was es heisset? 1789

Irrthum, ob er einen Vergleich ungiltig mache und aufhebe? 302. sqq. wie ein, vom Advocaten, begangener dem Clienten schaden könne? 330. wie er zuerweisen? 962. darf nicht allezeit erwiesen werden ib. beyder Parteyen facit Contractum nullum ib. 1120. in nomine, hebt denselben nicht auf ib. auch des einen Parts hebt den Contract auf, in Abstracto, der doch giltig erkannt wird, in Concreto ib. sq. wie ferne der, circa materiam, den Contract null macht? 1121. der, circa ipsum Contractum, hebt denselben auf ib. der, circa pretium, machet ihn auch ungiltig ib. sq. wer hierbey den Schaden tragen muß? 1122. Regel davon ib. sq. worinnen er bestehet? 1409. ob er das Legatum ungiltig mache? 1950. sq.

Italien, da, ist Jus Peregrinitatis abgeschaffet 62. darinnen sind die vornehmsten Leute meistentheils Mercatores 1113. war keine Provinz, sondern regio 1655. hatte sein besonderes Jus Publicum ib. darinnen ist gefährlich zureisen 1714

Italiener waren, grösten theils, Banditen und Giftmischer 1714

Iter ist eine Servitus Rustica 726. 2153. wie breit derselbe seyn soll ib. sq. kann, von dem Dominio prædii dominantis, repariret werden 727. deren possession zuextendiren gesuchet werden 2153. wie die Refection zuerlangen? ib.

Jude,

Jude, Juden hatten eine besondere Republic 5. sq. können nicht, an ihrem Sabbathe, vor Gerichte citiret werden 213. waren nur die Kinder männlichen Geschlechts erben zulassen verbunden 599. können keinem Christen eine Action, wider einen Christen, cediren 1149. auch keine, wider Christen, von Christen, erhandeln *ib.* können, in Sachsen, cessiones valide an Christen thun 1149. sq. not.* kann seine Action, wider einen Christen, an einen andern Juden, cediren 1149. sq. müssen denen Christen das Geld, wegen derer verfallenen Wechsel, ins Haus, bringen 1246. not. f. durften, ehemals, denen Christen keine Eviction præstiren, so doch itzo nicht mehr ist 1309. durften, von Einander, keine Zinsen nehmen, wohl aber von Andern 1323. ob ihre Bücher eandem fidem haben, als die Handels-Bücher? 1378. kann, als ein Jude, keine Christin heirathen 1454. wird doch, si consummatum, an einigen Orten, toleriret, *ib.* konnten bey denen Römern, Vormünder seyn 1597. werden, bey uns, nicht darzu admittiret *ibid.* ihnen kann Nichts, im Testamente, vermachet werden 1798. müssen, aller Orten, Geleite geben, 2089. not. hatten, vormals, in Halberstad, grose Privilegia, so aber nun aufgehoben 2190. ihnen läst man Jura communia angedeyen 2271

Judenschaft, ob sie unter die collegia licita, oder illicita, gehöre? 1798

Juden-Weiber, ob sie des beneficii SCti. Vellejani geniesen? 1059. und andere beneficia haben? 2271

Juden-Zins ist der Anatocismus menstruus 1330

Judex a quo, kann, von Appellanten, das Juramentum Malitiæ nicht fordern 126. not. ob er, in secunda Instantia, in eadem causa, könne advociren? 326. v. Richter.

Judex Pedaneus wurde, von dem Prætore, gegeben 18. 499. deren waren viel, zu Rom, und wurden, durchs Loos, choisiret 19. 107. was seine Verrichtung gewesen? 105. sq 107. 144. war, vom Prætore und allen Magistrats-Personen, unterschieden 106. wie er constituiret worden? *ib.* 148. ließ die Parteyen citiren 107 148. woher er genennet worden? 107. was er gehabt, oder nicht? *ib.* von diesem, wissen die Teutschen Nichts 108. 508. doch sind in Nürnberg quasi pedanei 508. sind, unter denen Kayserm, nach und nach abgeschaffet worden *ib. sq.* 150. 507. *sq.* wenn, sie noch zuerwehlen, erlaubt gewesen? 109. wie ferne unsere Commissarii, mit denenselben, überein kommen? *ib.* 508. referirte dem Prætori, wenn der Reus contumax war 144. wurde, von demselben, instruiret 148. welche Contractus er, propter dolum, irritos machen können? 437. konnte zum Schieds-Richter erwehlet werden 475. wie seine Cognition geheisen? 499. darzu liesen sich Senatores und Equites gebrauchen *ib.* wurden anfangs, ex Albo, gegeben, hernach aber auch andere darzu gebrauchet *ib. sq.* konnte, von denen Parteyen, approbiret, oder rejiciret, werden 107. 500. 1513. wurde, von dem Prætore, addiciret und dahero addictus genennet 500. konnte auch, von allen Magistratibus, auser denen Defensoribus civitatum und Magistratibus municipalibus, gegeben werden *ib.* konnten sich nicht andere sub- und constituiren *ib.* muste mehr verstehen, als der Prætor 506. ob es nützlich, daß solche, in Teutschland eingeführet werden? 509. sq.

Judicem dare, was es, bey denen Römern, gewesen? 105

Judices Capitales, exercirten imperium merum, bey denen Römern, in libera republica 108

Judicium hiese cognitio & dijudicatio Judicis Pedanei 499. bonæ fidei und stricti Juris war, bey denen Römern, unter-

terschieden *ib.* wird, pro loco & ipsa causarum disceptatione, in Jure, gebrauchet 501. werden auch Actiones genennet *ib.* privata werden die Actiones Civiles, publica aber Actiones Criminales genennet *ib.* ordinaria, was sie sind? 502. sq. summaria? 503. præparatoria und principalia? 504. woher so viele, in Teutschland, entstanden? 540. judicium accipere, was diese Redens-Art, ehemals, bedeutet? 149. in judicium ire, was es geheisen? 499. s. auch **Gerichte.**

Judicium Ecclesiasticum hatt Justinianus, in die Höhe, gebracht 542. und die Laicos Assessores, davon, ausgeschlossen *ib.* s. auch *Forum Ecclesiasticum.*

– *Publicum*, ist schwer zuerkennen 2211. woher es genennet? *ib.* wie es dabey hergegangen? *ib. sq.*

Jumenta, was sie sind? 1300

Jungfern, Jungfrauen, 272. sq. wenn, sie, in Sachsen, nothwendig einen Curatorem haben müssen? 272. 273. not. f. brauchen, in Extrajudicialibus, keinen 273. können sich, ihres Fahrnisses halber, ohne Curatore, obligiren 274. not. l. ob sie, unter personas miserabiles, zurechnen? 557. können nicht Schwägerin genennet werden 1481. hielten, bey denen Römern, ihre Hochzeiten, auser denen Fest-Tagen 1492. wurden bey denenselben, in puncto castitatis, sehr genau in Acht genommen 1770. sq.

Jungferschaft kann, wider den Aggressorem, cum internecione, defendiret werden 2236

Junggesellen, Jünglinge, können nicht Schwager genennet werden 1481. wurden bey denen Römern, in puncto castitatis, nicht so eingeschräncket, als die Jungfern 1770. sq.

Jüngstes Gericht ward, ehemals, fast in allen Gerichts-Orten, abgemahlet 514

Juramentum, v. **Eid.**

– *Affectionis*, v. *Juramentum in Litem.*

– *Calumniæ*, v. **Eid vor Gefährde.**

Juramentum Dandorum, wer es ablegen muß? 815. ist ein Juramentum Calumniæ *ib.*

– *Diffessionis* wird, bey Gegentheils Aussenbleiben, nicht vor geleistet gehalten 916. not.

– *in Litem*, wenn es, bey der Hereditatis petitione, Statt finde? 639. wird auch Litis æstimatorium, genennet 934. was es vor ein Eid ist? *ib.* bey welchen Sachen und Umständen, es zugebrauchen? *ib. sq.* ist ordinarium, s. affectionis, und extraordinarium, s. veritatis 935. was darinnen beschworen wird? *ib.* affectionis gehet, in infinitum *ib.* ist, in Holland, nicht *ib.* was darbey zubescheinigen? 936. ob es auch, contra heredes, Statt finde? *ib.* wird, von dem Richter, ex officio, imponiret *ib. sq.* ob es auch denen Tutoribus und Curatoribus aufzulegen? 937. wie die Eides-Notul, alsdenn, einzurichten? *ib.* über welche Sachen, es abzulegen? *ib. sq.* werden alle admittiret, iedoch, vom Judice, moderiret 939. ist auch, in Chur-Sachsen, aufs neue bestätiget *ib. not.* veritatis, worinnen es bestehet? 939 ist kein verum Juramentum in Litem *ib.* wer die Distinction, in Juram. in Litem verit. & affect. aufgebracht? *ib.* ist, von denen Teutschen, öfterer, zugelassen, als von denen Römern 940. wenn es diese admittiret? *ib.* wird, vom Richter, aufgelegt und, vom Kläger, abgeschworen *ib. sq.*

– *malitiæ* ist, in Sachsen, anstattdes Juram. cal. eingeführet, und was disfals Rechtens? 932. sq. not. s. auch **Eid vor Gefährde.**

– *Minorationis*, v. **Verminderungs-Eid.**

– *Perhorrescentiæ*, durch Abschwerung desselben, wird ein Judex suspectus verworfen 513. woher es seinen Ursprung habe? *ib. sq.* ob sich der Reus sowohl, als der Actor, desselben, bedienen können? 512. wenn solches nicht Statt finde? *ib.* Practische Cautel hierbey *ib. sq.* was, von derselben, zuhalten? 513

Juramentum Purgatorium, v. Reinigungs-Eid.
– *Respondendorum*, wer es ablegen muß? 815. ist ein Juramentum Calumniæ *ib.*
– *Suppletorium*, v. Erfüllungs-Eid.
– *Zenonianum*, von wem, es benennet ist? 940. wer und, worüber, man es schweren dürfen? *ib.* in welcher Lege, es gegründet? *ib.* ist auch, in Chur-Sachsen, approbiret und confirmiret *ib. not.* wird, vom Richter, aufgelegt und, von dem Kläger, abgeschworen 941
Juræ in Litem, was es heiset und was die Römer also genennet? 934. sq.
Jureconsulti, Juristen, Romani, welchen Secten sie zugethan gewesen? 1. *sq.* worinnen ihre Wissenschaft bestehe? 8. gehen, mit dem Æquo und Iniquo, um 9. die meisten Romani waren Stoici 22. wie sie sich, bey denen Kayfern, insinuiret? 24. haben die meisten Relationes, im Kopfe 119. keine will Ferdinandus Catholicus, nach America transportiren, lassen 315. welche erciscundi genennet worden? 797. ihre Redens-Arten haben die Teutschen, in Paræmias, eingekleidet 1539. betrachteten den Menschen, nach denen Hebdomadibus ætatis 1635. Romani waren, von der Vormundschaft, befreyet 1659. wer diejenigen, so Professores, davon befreyet? *ib.*
Jurisdictio, Erkäntniß derselben præsupponiret eine Wissenschaft, von denen magistratibus majoribus & minoribus Romanis 104. sq. ob der Princeps dieselbe habe? 105. was sie ist? *ib.* ist ein officium *ib. sq.* wenn sie entstehet? *ib.* kommt dem Magistratui zu *ib.* worinnen sie, bey denen Römern, bestanden? *ib.* zwinget nicht 108. ob sie, bey uns, heutiges Tages, könne prorogiret werden? 114. sq. ob die Geistlichen dieselbe prorogiren können? 115. ist eigentlich nur eine, und woher sie diversa nomina bekomme? 119. 124. sollte denen Geistlichen nicht concediret werden 121. sq. was sie, bey denen Römern, begriffen? 122. wie ferne Imperium darzu gehöre? *ib.* involviret gar kein imperium *ib.* warum die Doctrin davon, unter keine Regel, zu bringen? 127. ob utraque, oder nur inferior, bey der Reichung eines Lehns, cum Jurisdictione, zuverstehen? 134. sq. deren Signa, bey denen Teutschen 135. ist ein Personell-Werck 136. ob sie einer gewissen Person gegeben, oder auch vererbet, werden könne? *ib. sq.* selbige kann der Princeps extendiren und eintheilen, wie er will 137. verschiedene Arten derselben *ib.* sonderlich in Chur-Sachsen *ib. not.* ob und wie sie bewiesen werden müsse? 138. sq. kann verloren werden, per non usum 139. und per abusum *ib.* ist ein Pertinenz-Stück, bey Schlössern, Flecken, Dörfern, und fällt dem Käufer zu 1184
Jurisdictio Alta, was die Teutschen also heisen? 123. wie sie sonst mehr genennet wird? *ib.* v. Ober-Gerichte
– *Bassa*, bey derselben, liesen die alten Teutschen die delicta minora 125. v. Erb-Gerichte.
– *Civilis*, was sie ist? 119. begreift, zuweilen, Etwas mehrers, als das Imperium mixtum anzeiget 122. bey derselben, muß imperium mixtum seyn *ib.* 125
– *Concurrens*, wer solche, bey denen Römern, gehabt? 138. not. †3. haben, in Chur-Sachsen, die Hof-Gerichte, mit der Landes-Regirung *ib.* bey selbiger, effectuiret Citatio prævention em 116. sq.
– *Contensiosa* hatt nur Judex competens, 109. wie es in Sachsen, damit beschaffen? 109. not. ** 164. not. * 27
– *Criminalis*, diese haben die Römer gar nicht Jurisdictionem geheisen 122. bedeutet, öfters, nicht so viel, als merum imperium *ib.* in derselben, ist imperium merum, s. acerbum, vonnöthen *ib.* darbey sind leicht grose Fehler zubegehen 139
– *Ecclesiastica*, was sie heise? 119. etliche causæ des Ursprungs derselben lassen sich justificiren 120. wenn und wie sie entstan-

den *ib.* 542. wird, von denen Protestanten, verworfen 120. doch ist noch Was davon geblieben, in Consistoriis &c. *ib. sq.* können unsere Geistliche prorogiren 121. wie es, bey denen Catholicken, damit gehalten wird? *ib.* s. auch *Forum Ecclesiasticum.*

Jurisdictio Extraordinaria. was sie, bey denen Römern, gewesen? 111. ob sie, bey uns, noch gebräuchlich? *ib.* ob actus Jurisdictionis voluntariæ dahin gehören? *ib.*

– *Mandata*, was sie ist? 112. hatt Statt, generatim und speciatim *ib.* konnte, von dem Magistratu Principali, einem Jeden aufgetragen werden *ib.* was, circa Mandatarium, bey denen Römern, Rechtens gewesen? *ib.* Legati Proconsulis ist, gewisser Masen, propria & principalis gewesen *ib.* hatt noch ietzo, Statt *ib.* ob solche ein Commissarius habe? *ib.*

– *Media*, was sie ist? 124. ist, bisweilen, nit bey denen Erb-Gerichten, bisweilen nicht *ib.* was vor Strafen darzu gehören? *ib.*

– *Militaris* ist extraordinaria 137

– *Ordinaria*, die hatt ein jeder Magistrat 111

– *Patrimonialis* 136. sq. wie sie die Frantzosen nennen? 136. 509. wie es darmit beschaffen? 136. was sie gewesen? *ib.* ob sie, vom Principe, gegeben werde? *ib.* können auch die Frauen, in Teutschland, exerciren 137. 506. von derselben, wusten die Römer Nichts 506. 1059. hatt Nichts denen Judicibus Pedaneis ähnliches 509. ob sie, erst im XIII. Seculo, in Teutschland, aufgekommen? *ib.*

– *Principalis*, wem sie zukomme? 111. ob der, so sie bekommen, einen Andern könne substituiren? *ib. sq.* wird auch Propria genennet 113

– *Prorogata*, was sie ist? 113. wurde, von denen Römern, propagata genennet *ib.* wie sie eingetheilet wird? *ib.* expressa, was sie ist? *ib.* ingleichen indefinita? *ib.* wie tacita geschicht? *ib.* was, bey unsern Vorfahren, wegen derselben, Rechtens gewesen? 540

– *Voluntaria*, wo sie zugebrauchen und was darzu gehöre? 109. was, in Chur-Sachsen, dahin gerechnet wird? *ib. not.** wo sie exerciret werde? 109. stehet, gemeiniglich, allen Magistrats-Personen zu *ib. sq.* woher sie, ihren Ursprung? 110. diese können wir prorogiren *ib.* was dem Publico schaden kann, gehöret nicht darunter *ib.*

Jurisperiti waren sehr viele, in Rom 1408

Jurisprudentia, deren Finis 1. wird beschrieben 8. ist eine wahre Philosophie *ib. sq.* wurde, zu Rom, Constantinopel und Berytus, öffentlich dociret 324

Juristen, s. *Jure consulti.*

Jus, Jura, heiset Jurisprudentia 1. 5. not.* wie es, von Justitia, herkomme? *ib.* kommt Etymologice, von jubendo *ib.* hatt viele Significatus 5. ist Divinum & Humanum *ib.* dasselbe müssen die Juristen, ad factum, appliciren 9. wer, de Jure, respondiret? 20. sq scriptum, was es sey? 29. woher non scriptum zuerkennen und was es ist? *ib.* & not.* was es, in der Definition der Freyheit, bedeute? 58. not. ist res incorporalis 97. 98. wurde des Prætoris Tribunal genennet 146. 499. ist endlich, pro arte, gehalten worden 324. darf nicht bewiesen werden 1345. darauf legten sich die Römer 1408. Jura acquisita & connata, welche es sind? 2. können Legiret werden 1900. Jus componere, in verba Litis, was es geheisen? 499. dicere, kommt denen Magistratibus zu 105. was es heist? 122. in Jus ire, was es bey denen Römern, geheisen? 146. in Jus vocare, v. *Vocare in Jus*, *Vocatio in Jus.*

– *Albergæ* ist, zuweilen, zu Lehn gereichet worden 486

– *Albergariæ*, v. Atzungs-Gerechtigkeit.

– *Braxandi*, s. *Cerevisiæ*, ist, bisweilen, zu Lehen gereichet worden 486

Jus Canonicum wird, nach dem Jure Civili, eingerichtet 25
– *Civile*, begreifet Jus scriptum & non scriptum, unter sich 279. Romanum, ob das ganz, in Teutschland angenommen? 23
– *Civitatis*, damit begabet Justinianus alle Ingenuos und Libertos 62
– *Deliberandi*, v. *Deliberandi Jus.*
– *Divinum universum*, darzu sind alle Menschen verbunden 5. ob ein Positivum universale sey? 6. sq.
– *Gistæ*, v. **Atzungs-Gerechtigkeit.**
– *Gladii*, warum das imperium acerbum, bey denen Römern, also genennet worden? 122
– *Herbergæ* ist, bisweilen, zu Lehen gereichet worden 486. s. **Atzungs-Gerechtigkeit.**
– *Hereditarium* ist Res incorporalis 99. Jus in re 100. 101
– *Hereditatis* begreifet successionem, ab intestato & ex Testamento, in sich 241
– *Hospitum*, v. **Gast-Recht.**
– *Indigenatus*, was es ist und wo es üblich ist? 62
– *Landsassiatus*, v. **Land-Sasserey.**
– *Naturæ* ist Divinum 5. Universale 6. necessarium und immutabile ibid. 7. not. wie es, von Lege Positiva Universali differire? 7. soll ein Jeder wissen 1409
– *Offerendi*, v. *Offerendi Jus.*
– *Patronatus*, dem solches, in Sachsen, streitig gemachet wird, wird, bey seiner Possess, gelassen 745. not. heutiges und Römisches, worinnen es bestehet? 2028. ist ein Pertinenz-Stück und fället dem Käufer zu 1181. ob es könne, mit dem Prædio, verpachtet werden? 1197. ob es, seorsim, könne verpachtet werden? 1198. was es ist? ib. ob es Etwas geistliches? ib. wird zugleich, mit dem ganzen Gute, verkaufet, wo es nicht expresse ausgenommen ib.
– *Peregrinitatis*, ob wir es, in Teutschland, haben? 62. ist, in Italien, abgeschaffet ibid.
Jus Positivum, woher es bekannt wird? 7
– *Quæsitum*, ob man es, durch plures actus non irrationabiles, erlange? 30
– *in Re & ad Rem*, diese Distinction kommt, bey denen Römern, nicht vor 101. in Re, worinnen es bestehe? *ibid.* dessen werden, gemeiniglich, 5. Species statuiret *ib.* Streit hierüber *ib.* darinnen, äusert sich ein Effectus Dominii *ib.* ad Rem, was es ist? 104. woher es rühre? *ib.*
– *Reale*, v. **Dingliches Recht.**
– *Repræsentationis*, v. *Repræsentationis Jus.*
– *Repressaliorum*, v. *Repressalien.*
– *Retorsionis*, v. *Retorsionis Jus.*
– *Servitutis*, wodurch es erlanget wird? 103. v. *Servitus.*
– *Singulare* erstrecket sich weiter, als Privilegium 40. wen es angehe? *ib.* ist schon, in Legibus, enthalten *ib.* ist zwar Facti, gehet aber mit, auf die Erben *ib. sq.* welches nicht, auf die Erben, transferiret wird? 41
– *Vini bannalis* ist, bisweilen, zu Lehen gereichet worden 486
– *Visitandi* hatten die Bischöfe, in ihrer Diœces, und worinnen es bestanden? 548. v. *Visitatio.*
Jusjurandum, v. **Eid.**
Jussus ist weniger, als Sententia 977. schliesset auch einen nachfolgenden Consens ein 1055. denselben kann auch des Vaters Procurator, vel Mandatarius, ertheilen ib. ist Was anders, als Hortatio, oder Recommendatio ib. ergehet nur, an Potestati nostræ subjectos und ist, vom Mandato, unterschieden ibid. kann, wenn noch res integra, revociret werden 1056. wird, durch den Tod des Vaters, oder Herrn, extingviret ib.
Justa neuneten die Römer die Begräbniß-Solennitæten 836
Justinianus verordnet, denen Studiosis Juris, den andern Theil derer Pandecten, in ihrem andern Schul-Jahre, zuerklären 498. wie er die Quer. inoff. qualificiret?

ret? 589. sq. nimmt die Erbschaften, ex Testamentis Civium, an 1797
Justitia kommt von Jus 1. wie sie die Stoici beschrieben? 2. gehet auser uns, hinaus ib. wie sie, in sensu Philosophico und Juridico, consideriret wird? 3. Universalis. was sie ist? ib. ihr Endzweck ibid. Particularis, gehöret, in die Jurisprudenz ib. und ist finis derselben 14. not. deren Eintheilung, in Distributivam und Commutativam, ist unnöthig 4. & not. woher sie Sacerdotalis genennet wird? 20. indilata, was sie, bey denen Teutschen, ist? 526
Justitiarius, v. **Gerichts-Verwalter**.
Justus kommt, von Jus 1. wer ein solcher ist? 2. sq.

K.

K. dieser Buchstabe sollte einem Calumniatori, auf die Stirne, gebrannt werden 412. 2248. mit demselben, schrieben die Römer, an Statt C 2248
Kalck brennen dörfen, auf eines Andern Grund und Boden, ist eine Servitus 734
Käse haben die Römer geräuchert 725
Kasten-Vogt, wen die alten Teutschen also genennet? 548
Katzen-Ritter, was sie sind 338. 1769. sind, nach Teutschen Rechten, infam 341. können, von denen Eltern, enterbet werden 1769. auser nicht, wenn der Vater gleicher Profession ist ib.
Kauf, ob er, vor Miethe, gehe? 1222. sqq. s. *Emtio-Venditio*.
Kauf-Brief, **Kauf-*Contract***, wenn er, vor völlig vollzogen zuhalten? 1110. 1170. wenn er, in Chur-Sachsen, über Bauer- und Amts-Güther, zuconfirmiren? ib. not. wenn er, ohne Entgeld, auszustellen? ibid. gehöret unter die Syngrapha 1364
Käufer einer gestohlnen Sache muß solche, ohne Entgeld, restituiren 663. sq. wie ferne ihm doch das Pretium zurestituiren? 664. einer beschädigten Sache kann Actionem Legis Aquil. anstellen 781. oder quanti minoris 1170. muß die gewöhnlichen Præstationes tragen, wenn ihm gleich der Verkäufer davon keine Meldung gethan 1179. muß die neuaufgelegten Onera tragen, und darf ihm der Verkäufer, davor, nicht respondiren ib. sq. wenn eine Sache, zweymal, verkauft worden, hatt der erste eine Action, wider den andern 1183. doch kann er den Venditorem, ad Interesse, belangen auch gar in litem jurare ib. wenn er, in mora, ist? 1186. kann dem Venditori das Kauf-Pretium vorenthalten, wenn er ihm rem alienam tradiret 1187. wie es, in dem Falle, zuhalten, da der Venditor nicht gewust, daß es res aliena sey? ib. sq. und wie, wenn das Recht des evincirenden Theils ganz notorisch? 1188. wenn keine Gefahr der Eviction zubesorgen, muß er bezahlen, und wie? ib. wenn er, mit eines Andern Gelde, bezahlet, ob der Venditor dadurch völlig befriediget? ib. ob er gehalten, über die gewöhnlichen Zinsen, noch Etwas zupræstiren? ib. ob er den Miethmann expelliren könne? 1222. sq. wie er den Miethmann, der, nach geschlossenem Kaufe, nicht bleiben will, erhalten könne? 1224. sq. so, von dem Fisco, einen Fundum erkaufet, kann den Conductorem nicht expelliren 1225. ob er selber die rem venditam evinciren könne? 1319
Kauf-Geld, was, wegen desselben, in Chur-Sachsen, ehemals und itzo, Rechtens? 1114. sq. not. wie ferne es, ehemals und noch ietzo, eine Prioritæt gehabt und habe? 1143. sq. not. †
Kaufmann, **Kaufleute** kann, wenn er absens gewesen und sein Haus, von einem Andern, usucapiret worden, restitutionem suchen 463. ob dieses die Römer zugelassen? ib. reisende liesen sich geleiten 486. blieben, über Nacht, auf Adelichen Schlössern, wenn sie keine Stad erreichen konnten *ib.* können sich, in Chur-Sachsen, nicht an Die halten, auf deren Namen, Etwas abgeholet worden 789. not. brauchen keine gerichtliche Cession

Cession 1150. not. a. sind dem Wechsel-Rechte unterworfen 1241. not. waren, bey denen Römern, verächtlich 1377. werden, bey uns, hoch gehalten *ib.*
Kaufmannschaft, von derselben, hielten die Römer nicht viel 457. 463. 1113. 2088. beschwerten auch dieselbe, mit Abgaben 2088. *sq.*
Kauf-*Pretium*, v. *Pretium.*
Kauf Recht derer Teutschen, woher es entstanden? 530. wem es verstattet worden? *ib.*
Kayser, die ersten simuliren, als ob das Volck die Freyheit noch habe? 21. 22. masen sich endlich der vollen Gewalt an 23. haben das Römische Recht, nach Teutschland, gebracht *ib. sq.* warum sie angefangen die JCtos zuveneriren? 24. alle schrieben roth 36. not. haben schon, vor langen Zeiten, das Recht gehabt die Calender zureformiren 225. sequestriret, oft, die Länder, wenn metus armorum vorhanden 1080. dessen Namen, völligen Titul und Regirungs Jahr müssen die Notarii, in ihren Instrumenten, setzen 1367. ist aller Reichs-Fürsten Ober-Vormund 1705. Römische, liesen sich gerne zu Erben, von ihren Unterthanen einsetzen, oder Legata vermachen 1795. sq. welches endlich, in einen Mißbrauch und Tyranney, ausschlug 1796. sq. welche solchen Mißbrauch wieder abgeschaffet? 1797. wie man die Gerechtsame dieses Unternehmens vertheidiget? *ibid.* Teutsche haben die JCtos, zu ihren Ministris angenommen 24. hatten, ehedem, Jus amplum, so aber die Stände, in denen Capitulationibus, restringiret 43. hatten sonst alle Gerichtsbarkeit, in Teutschland, auch in Freyss-Sachen 127. überliesen solche endlich ihren Officialibus erblich ib. theilten die Jurisdiction, öfters *ib.* hatt das Recht veniam ætatis zuertheilen 451
Kayserlicher Hof, ob man, alda, Jemanden belangen kann, er mag zugegen seyn, oder nicht? 540. *sq.*
Kayser-Wahl, bey derselben, müssen alle Stuben hergegeben werden 1191
Kebsweib, s. *Concubina.*
Kegelspiel, wieferne es, Sonntags, in Sachsen, erlaubet? 827. not. c.
Kelter ist kein Pertinenz-Stück 1181. wie ferne sie, gleichwohl, davor geachtet werden kann? 1182
Kelter-Recht, in eines Andern Wein-Kelter, ist eine Servitus 734
Ketten verursachen metum justum 426
Ketzer werden nicht, zur Advocatur, gelassen 324. welche, olim und hodie, davor gehalten werden? ib. wurden denen Infamibus gleich gehalten ib. werden inhoneste und ignominioſe begraben 839. können nicht Notarii werden 1370. nicht zeugen 1350. kein Testament machen 1733. auch deren Receptatores nicht ib. 1773. keine Testaments-Zeugen abgeben 1749. 1790. von ihren Eltern enterbet werden 1773. was ihnen vermacht, fällt dem Fisco anheim ibid. darzu machet nicht eine, oder die andere, besondere Meinung ib. können nicht zu Erben eingesetzet werden 1793
Keusch seyn, was es helfe? 1468
Keuschheit musten die Römischen Jungfern genauer bewahren, als junge Manns-Personen 1770. *sq.* inter Philosophicam und Juridicam, distinguirten die Römer 1771. *sq.*
Kind, Kinder, müssen lebendig, auf die Welt, geboren werden, so sie Jura genießen sollen 52. *sq.* s. Geburt. hielten die Römer, als Knechte 64. 788. so aber, nach der Zeit, abgeschaffet worden 788. wenn sie nicht mehr, von denen Römern, dürfen verkaufet, weggesetzt, oder ungebracht, werden? 64. not. ist nicht leicht, pro illegitimo, zuhalten 65. wenn auch gleich die Mutter sagt, es sey nicht, von ihrem Manne ib. 839. was, von einem, zuhalten, da der Vater impotens, oder absens, gewesen? 66. werden, in putativis nuptiis, nicht, pro illegitimis, gehalten 66. aus Ehebruch und Blut-Schande,

de, erzeugte werden nicht legitimiret, per subsequens matrimonium 67. von 2. verlobten Personen, da der Vater, vor der Trauung stirbet, wird, pro legitimo, gehalten 69. Exempel hiervon ib. in welchen Güthern, sie denen Eltern succediren? ibid. ob eines, so über 7. Jahre alt, naturaliter obligiret werde? 270. sq. derer perduellium wurden, bey denen Römern, infam 346. können nicht Procuratores seyn 378. werden die Minores, öfters, genennet 445. ob ihnen, nach Römischen Rechten, wider die Eltern, auxilium restitutionis verstattet werde? 451. wo sie ihr domicilium originis haben? 521. welche der Mutter nachgehen? ib. können, sine Curatore, keine Klage anstellen 560. können Querelam inofficiosi anstellen 579. sq. sind impii, wenn sie ihren Eltern ihr Vermögen nicht hinterlassen 580. konnten nicht, per Testamentum, excludiret werden 583. leibliche erben nicht, bey denen Mohren 599. männlichen Geschlechts erben nur, bey denen Jüden ibid. succediren, in Capita 602. sq. können, von Eltern, die Wiedertäufer sind, ihre Legitimam fordern 609. ob es, wenn es mit einem Fideicommisso universali beschweret, die Legitimam und auch Quartam Trebellianicam abziehen könne? 612. ob, wider sie, Actio de Servo corrupto könne angestellet werden? 819. ungetaufte beerdigen die Catholicken nicht solenniter 839. unmündiger unbewegliche, sonderlich Lehn-Güther können, in Chur-Sachsen, ohne der Obrigkeit Decret, nicht veräusert werden 1111. not. a† können, vor der Tradition, in den Kauf, treten, und die Güther, beym Geschlecht, erhalten 1130. not. welches doch, nachhero, restringiret worden ibid. unter väterlicher Gewalt, stehende und kein Pecul. Castr. Quasi Castr. vel Adventit. habende sind, vom Wechsel-Rechte, ausgenommen 1242. not. haben eine Hypothecam tacitam, in bonis Patris 1274. sq. können nicht zeugen 1384. weder vor, noch wider, die Eltern 1388. werden, öfters, spes & vota nostra genennet 1413. in der Wiege, verheiratheten die alten Römer 1418. vor der Copulation, erzeugte, wenn sie, in Sachsen, vor ehelich und Successions-fähig, gehalten werden? 1426. not. e. 1444. not. kann sich nicht bündig verloben, auser wenn es, über 7. Jahr, alt 1429. können nicht, in den Ehestand, treten, wenn sie noch impuberes 1446. zwischen ihnen und denen Eltern, ist eine nahe Bluts-Freundschaft 1466. warum sie sich, mit denen Eltern, nicht verheirathen können? ibid. sqq. müssen, vom Vater, alimentiret werden 1582. & not. ob auch incestuosi und adulterini ernehret werden müssen? 1583. 1585. wie lange sie zuveralimentiren? 1584. ob sie auch zuveralimentiren, wenn sie ingrati? ib. sq. undanckbare stiesen die Griechen, per præconem, aus 1584. sind schuldig ihre Eltern zuernehren und können darzu gezwungen werden 1585. deren gute Erziehung ist nöthig und nützlich 1593. so nicht 7. Jahr alt, hielten die Römer vor abwesend 1634. wurden, wenn sie 7. Jahr alt, vor halbe Menschen, gehalten und konnten die solennen Worte aussprechen ib. wie sie juridice zubetrachten? 1635. wurden, vom 14 Jahre an, erst vor ganze Menschen gehalten 1636. gewisse Anzahl dererselben befreyete, bey denen Römern, von der Vormundschaft 1654. sqq woher Solches gerühret? 1654. sq. wie viel deren, hierzu erfordert worden? 1655. doch musten sie noch lebendig seyn ib. musten auch legitimi, nicht illegitimi, oder adoptivi ib. auch wircklich geboren seyn ib. wird, bey uns, dem arbitrio Judicis überlassen 1656. doch wird, in Chur-Sachsen, auf den numerum 5. & plurium, reflectiret ib. not. ex quo fundamento, sie denen Eltern succediren? 1725. 1762. konnten, ehedessen, sine omni causa, exherediret werden 1762. sq. hatten, con-

tra Testamentum, darinnen sie exherediret, Querelam inofficiosi Testamenti 1763. welche können enterbet werden? 1766. sqq. können, in Sachsen, enterbet werden, wenn sie sich, ohne derer Eltern Willen, verheirathen 1774. & not. c. müssen denen Eltern die Legitimam hinterlassen, wenn sie eher, als diese, sterben 1775. in welchen Fällen, sie dieselben enterben können? ib. derer Perduellium können nicht, zu Erben, eingesetzet werden 1798. sq. ex incestu, erzeugte darf Niemand zu Erben einsetzen 1801. waren Heredes Sui & simul necessarii 1865. emancipati geniesen, itzo, eben das Recht, wie die Sui, was die Transmission der Erbschaft, ad Heredes, anlanget 1872. sq. 2003. sq. welche es sind? 1982. sq. wer, ohne solche, gestorben zuseyn gehalten wird? 1983. worinnen ihr Obsequium, gegen die Eltern, bestehet? 2028. wenn ihnen der Prætor Bonorum Possessionem gegeben? 2031. im ersten Grade, succediren in Capita 2036. alle erben die Mutter 2039. erster und anderer Ehe, wie sie, in verschiedenen bonis maternis, succediren ib. komten, olim, der Mutter nicht succediren 2040. wodurch und wenn ihnen Solches verstattet worden? ib. in welchen Fällen, sie ihren Eltern nicht succediren können? 2042. was, wegen ihrer Succession, in Chur-Sachsen, disponiret? ib. not. b. können, wider derer Eltern Willen, nicht aufgehalten, sondern müssen ihnen exhibiret werden 2156

Kinder-Mörderin, wie sie bestrafet wird, sonderlich wenn sie das Crimen wiederholet? 2241

Kinder natürliche wollten die alten Teutschen nicht, in die Handwercks-Zünfte, aufnehmen 362. durften nicht, von dem Vater, pro lubitu, zu Erben eingesetzet werden 1801. welches doch, hodie, nicht ist ib. ob sie, in gewisser Mase, besser, als Legitimi? ib. wieferne sie zu Erben einzusetzen, nach der Zeit erlaubet worden? ib. wurden, olim, mit zu denen Kindern, gerechnet, nachhero und heutiges Tages aber, nicht mehr 1982. sq. wie ferne sie ihrem Vater succediren? 2040. bekommen, Alimenta, wo sie nicht mit erben ib. was sie sind? ib. wie, von unterschiedenen Concubinen, erzeugte succediret? ib. wie sie ihren Müttern succediren? ib. sq. wem sie, von denen Collateralibus, succediren, 2062. s. auch **Söhne natürliche.**

Kinder zusammen gebrachte, s. *Comprivigni.*

Kindes-Theil, was also heiset? 1760

Kipper werden inhoneste & ignominiose begraben 839

Kirche kann, wider eine andere Kirche, sich nur des gemeinen Rechts bedienen 48. 2120. deren Septa und Ambitus sind, vor langen Zeiten, vor heilig und inviolables gehalten worden 96. haben, in Teutschland, das Jus Asyli ibid. können allezeit Editionem Instrumentorum, von dem Reo, fordern 254. denenselben wird, in Sachsen, restitutio in integrum verstattet 419. not. dieselben hatt der Papst des beneficii Minorum theilhaftig gemacht 453. 867. erlangen die Freyheit, daß darinnen kein Richter darf, zu Gerichte, sitzen 547. müssen den Contract aushalten, wenn, deren nomine, ihre Vorsteher lociret, oder conduciret 1211. 1226. haben ein Jus tacitæ Hypothecæ, in denen bonis ihrer Administratorum 1277. vor sie, wollen die Catholicken, bey Verlust der Seligkeit, gesprochen wissen ib. zum Erben, en general, eingesetzte, welche, bey denen Lutheranern und Reformirten, verstanden wird? 1800. deren Sachen sind Zollfrey 2089. bekommen, in Concursu, ihre Schuld, cum Usuris 2138

Kirchen-Bann, darinnen gestorbene werden inhoneste und ignominiose begraben 839.

Kirchen-Bücher gehören, ad Instrumenta Quasi-Publica 1363

Kirchen-Buse, darauf wird erkannt, wenn der Bräutigam seine Braut geschwängert, und sie hernach nicht heirathen will 1433. was, in Chur-Sachsen, dieserwegen, geordnet? ib. not. k. ist eine wirckliche Pœna 1433. & not. l.
Kirchen-Güther, s. *Bona Ecclesiastica.*
Kirchen-Sachen, s. *Causæ Ecclesiasticæ.*
Kirch-Hof, s. *Cœmeterium.*
Klage, deren Inhalt wurde, nach Abschaffung der Editionis Actionum, per Rescripta, s. Literas, Principis bekannt gemachet 230. heisset auch Libellus ib. sq. wird, öfters, ein Memorial genannt 231. kann, in Sachsen, von Jedwedem, mündoder schriftlich, angebracht werden ibid. not. was iedoch, in der mündlichen, muß enthalten seyn? ib. wie, auf selbige, die Citation einzurichten? ibid. wegen Injurien-Sachen, sind, in Chur-Sachsen, anderen Statt, die Rügen eingeführet 237. not. dieselbige fallen lassen, was es, alda, heise? 247. not. p. wenn Dieses erlaubet ist? ib. kann, nach der Litis Contestation, nicht mutiret werden 248. wer eine anstellen kann? 560. darzu kann Einer, in gewissen Fällen, excitiret werden 561. s. auch Klag-*Libell*, it. *Actio.*
Kläger, wie er, ehemals, bestrafet worden, wenn er, in Termino, weggeblieben? 170. muß Beklagten deutlich melden, wer er sey 172. muste, bey denen Römern, Caution machen 183. macht, heut zu Tage, dieselbe nur, de Reconventione & Expensis 184. ob er, in allen Causis, caviren muß? 187. sq. wurde, nach dem neuern Römischen Rechte, post annum, condemniret, wenn er ungehorsamlich ausenbliebe 193. circumduciret Terminum, wenn er contumax wird 196. wird contumaciret, wenn er, in Termino, ausenbleibet 197. wenn ihm, sub Præjudicio, Was zupræstiren auferleget worden, und er bleibet ausen, was da erfolget? ib not. *5. wie mit ihm, in Chur-Sachsen, verfahren wird, wenn er, im ersten ingleichen im andern Termino, ausenbleibet? ib. not. *6. it. wenn er, im ersten Termino, ausenbleibet und, im andern, erscheinet? ib. wenn und wie lange er, in Chur-Sachsen, die Klage fallen lassen und eine neue anstellen kann, auch was sonst, hierbey, Rechtens? 241. not. brachte seine Worte zuerst, im Gerichte, an 498. wird beschrieben 560. kann, in Teutschland, Jedermann seyn 561
Klag-*Libell* schriftliche, an Statt derer mündlichen, in Teutschland, eingeführet 156. von selbigen wusten die alten Teutschen Rechts 231. wenn sie, in Teutschland, bekannt gemacht worden? ib. werden, heutiges Tages, in allen wichtigen Sachen, gebrauchet ib. was, in Chur-Sachsen, wegen Übergebung dererselben, in unterschiedenen Fällen, Rechtens? 232. not. c. werden, an einigen Orten, von Klägern, ad Acta, dictiret, an andern, berufet man sich nur darauf 233. woher die letztere Gewohnheit rühren mag? ibid. sonderlich wird dieses, in Chur-Sachsen, in Acht genommen, und was darbey vor Formalien zugebrauchen? ib. not. d. sind zusouteniren, wenn gleich keine Künsteley und Subtilitates Juris drinnen 234. & not g. s. auch Klage.
Kleemeister, wer also genennet wird? 359
Kleider unterschiedene derer Römer 1937. sq. was darunter gerechnet worden? 1938. gehören nicht, ad ornamenta ib. in genere, vermachte begreifen die All- und Fest-täglichen ib.
Kleidung gehöret, ad alimenta commoda 298
Knecht, Knechte, ob ihnen die Definition der Freyheit, so Tribonianus gegeben, zukomme? 58. sind dem Willen ihrer Herren unterworfen ibid. warum sie Mancipia geheisen? ib. hatten kein Caput 59. not. wurden, von denen Römern, tyrannisch gehalten ib. doch wurde Solches, nachhero, gemindert ib. haben auch die Teutschen, aber nicht wie die Römer ib. lebten, zu Rom, nur in Contubernio 60. ihre Kinder wurden nicht Liberi genennet

net ibid. werden solche, durch Gefangenschaft ib. vor sie, musten, bey denen Römern, die Herren haften 189. 787. obligiren, Jure Naturæ, Andere und werden obligiret, nicht aber, Jure Rom. 272. konnten, bey denen Römern, keinen Procuratorem bestellen 375. mit ihnen, hatte der Prætor Nichts zuthun 454. konnten nicht Arbitri seyn 474. wurden, ehemals, zu Verwaltung der Wirthschaft, in Städen, gebrauchet 488. konnten keine Richter seyn 507. wurden, in Foro, nicht als Actores admittiret 560. wider sie, konnte nicht agiret werden ib. können, in Teutschland, Kläger seyn und auch verklaget werden 561. hatt keinen Usumfructum 790. waren, zu Krieges-Diensten, unfähig 739. not. in delicto, wurde, wider ihn selbst, verfahren 788. in delicto, wider seinen Herrn, wurde er, von diesem gezüchtiget ibid. wie es, nach geschehener Manumission, mit denenselben, wegen derer, in der Knechtschaft, begangenen delictorum, gehalten worden? ib. müssen, heutiges Tages, vor ihre Verbrechen, selber antworten ib. sq. in welchen Fällen, iedoch der Herr zuantworten gehalten? 789. in denenselben, bestand der Reichthum derer Römer 797. werden Familia genennet ib. wie und wodurch einer moraliter verderbet wird? 819. **entlaufener** s. *Servus fugitivus.* wird auch corrumpiret, da er sich, aufs Spielen, leget 823. können, aus ihren geschlossenen Contracten, nicht belanget werden, wenn sie gleich hernach manumittiret worden 1028. konnte, bey denen Römern, in Mutterleibe, verkaufet werden 1116. deren Verkaufung konnten auch Pacta beygefüget werden 1175. doch muste das Pactum licitum und nicht crudele seyn ib. konnte verkaufet werden, ut exportetur, manumittatur &c. ib. vindiciret werden, wenn der Käufer das Pactum nicht erfüllete ib. auch von dem Fisco, wenn ihn der Käufer m. f. manumittiret, in servitutem redigiret werden ib. woher Dieses, bey denen Römern, gerühret? ib. wenn oppignorirte gestorben, ob die, an deren Statt, gekaufte davor zuhalten? 1265. können nicht Notarii werden 1370. konnten, bey denen Römern, nicht zeugen, sonderlich wider ihre Herren 1385. sq. 1395. waren, zu Rom, von der Ehe, gänzlich ausgeschlossen 1449. ihre Kinder kamen, unter die Gewalt ihrer Herren ib. wie ihre Zellen, anfangs und nach der Zeit, beschaffen gewesen? ib. können, heut zu Tage, ein Matrimonium vollziehen 1450. wurden, ob commissum adulterium, nicht so hart gestrafet, als liberi homines ib. sq. begingen kein stuprum, wurden aber, ob impudicitiam, gestrafet 1451. ob, unter ihnen, Consanguinitas & Affinitas gewesen? 1473. incestus wurde, an ihnen, nicht so hart bestrafet als an Andern ib. zum Vormunde, gesetzter wurde eo ipso liber 1594. 1602. brauchte keinen Tutorem 1594. konnten keine Vormundschaft verwalten 1595. 1602. kein Testament machen, auch servi pœnæ nicht 1731. können, bey uns, pro lubitu, testiren ib. ob sie Testaments-Zeugen abgeben können? 1750. wie es gehalten worden, wenn er, fälschlich, pro libero, angesehen? ibid. eigener konnte zum Erben eingesetzet werden 1792. wurde dadurch frey ib. fremder wurde, durch die Erbeinsetzung nicht frey ibid. welcher also genennet wird? ib. acquirirte seinem Herrn die, auf dessen Befehl, angetretene Erbschaft ib. wie es, bey dem communi, gehalten worden? ib. muste die Erbschaft antreten ib. sq. von dem Seinigen, die Schulden vollends bezahlen, wenn die Erbschaft darzu nicht hinreichte 1793. so aber der Prætor gemildert ib. waren Heredes Necessarii, nicht aber Sui ib. 1865. derer Kayser gingen gekleidet, wie freye Leute 1812. sq. verrichteten alle Aufwartungen, bey denen Kayserm 1813. hatten andere Knechte, unter sich ib. ob sie alle schwarz gegangen?

gen? ib. durfte nicht emancipiret seyn, wenn ihn der Herr instituiren wollte ib. konnten, bey denen Römern, ohne Unterschied, gemartert werden 1878. bey uns, aber nicht, ohne vorhergehenden Inquisitions-Proceß 1879. wie der Herr, wegen des Furti dererselben, bey denen Römern, gestrafet worden? 2194. s. auch *Servus*.

Knechtschaft ist nicht, contra Jus naturæ 1450. trennete, bey denen Römern, die Ehen 1555

Köche wurden, mit denen Dieben, in eine Classe, gesetzet 488

Könige, wie lange sie, in Rom, regiret? 12. regirten, pro arbitrio ib. derer Francken hatten alle Arten der Jurisdiction 129. wie sie wichtige und geringere Sachen entschieden? ib. schickten ihre Missos, an andere Orte, wo sie nicht zugegen waren ib.

Koppel-Jagd, wie sie beschaffen 733. was, in Chur-Sachsen, derselben wegen, disponiret? ib. not.

Koppel-Weide ist keine Servitus 733. von der Trift-Gerechtigkeit, unterschieden ib. was sie ist? ib. wie sie, bey denen Römern, beschaffen gewesen? ib. ist, bey denen Teutschen, ein Precarium ib.

Koppel-Weidwerck, s. Koppel-Jagd.

Korn-Messer werden, in Jure, wie die Feld-Messer angesehen 833

Kosten, ob der, so eine Erbschaft restituiren muß, die darauf gewandten davon abziehen könne? 642. sq. wie vielerley dieselben sind? ibid. nur die utiles werden, in Rei vindicatione, dem m. und b. f. possessori zudeduciren verstattet 661. sqq. was, wegen derer, in rem dotalem, verwendeten, der Maritus, von Zeit, zu Zeit, vor Jura gehabt? 1576. necessariæ, welche es sind? ib. sq. modicæ, wie sie können magnæ werden? 1577. magnæ, welche es sind? ib. ingleichen utiles? ib. diese sind modicæ, oder magnæ ib. voluptuariæ, welche es sind? ib. delicatæ? ib. welche, von diesen, dem Manne müssen restituiret werden? ib. sq. die, auf die Früchte, verwendeten bekommt der Mann nicht wieder 1579. zu Erlangung eines Gradus Academici, dürfen nicht, in das Erbe, eingeworfen werden 2010. sq. ob die, zu Erlernung eines Handwercks, zuconferiren? 2011. ingleichen des Hochzeit-Mahls? 2013. s. auch *Sumtus Studiorum*.

Krancke legen den Eid zu Hause ab 908. an einem morbo sontico, sind, a Tutela, excusiret 1661. dessen, auf dem Tod-Bette, gemachtes Testament bestehet 1734. not.

Kranckheit, was in der letzten aufgegangen, sind keine sumtus funeris 845. s. auch Fehler.

Kranz, ob puella, per vim, stuprata denselben tragen könne? 2224. sq.

Krebs, wieferne er besser, als ein Mensch? 49. not. *

Kretschmar, Kretscham, Kretschram, Kretschar heisen die Dorf-Schencken 487. was dieses vor ein Wort sey? ib.

Krieg, darauf legten sich die Römer 1408

Krieg Rechtens bevestigen, kommt dem Processui Ordinario zu 573

Kriegs-Bevestigung wird, in Teutschland, die Litis Contestation genennet 566. woher diese Benennung kommen soll? ibid. sq. s. *Litis Contestatio*.

Kriegs-Rath ist nicht, sub patria potestate 87. aller wie auch ihrer Weiber Güther sind, im Preussischen, verhypothecirt 1280

Kriegs-Recht, über welche Causas, es sprechen kann? 552

Kriegs-Rüstungen sind Pertinenz-Stücke, bey Vestungen ꝛc. 1181

Κρινόμενον nennen die Rhetores Statum Controversiæ 248

Krücken, was es, bey denen Holländern, heise? 487

Krückmar, was es heise? 487. s. Kretschmar.

Krægkie, was die Holländer also nennen? 487

Krôpel, ihnen gaben die alten Teutschen blos die Alimenta 57. sq. sind personæ miserabiles 556
Krug, Krûge, werden die Dorf Schencken genennet 487
Kühr, Kühr-Recht, was es ist? 804. warum es eingeführet *ib.* hatt, nur inter 2. Coheredes, Statt *ib.* wie es damit beschaffen, wenn 2. masculi, und auch wenn Masculus & femina, Coheredes, sind? *ib.* was, in Sächsischen Rechten, davon disponiret? ib. sq. not. kommt nicht, auf die Erben 805. not. wodurch es kann aufgehoben werden? ib.
Kuß, einem Mädgen gegebener, erweiset keine Sponsalia 1428. ob er, pro injuria, zuhalten? 2196 sq.
Küster sind, vom Wechsel-Rechte, ausgenommen 1242. not.
Kutscher, ob sie, Actione ex Recepto, zubelangen? 496
Kuxe verstandene müssen, in Sachsen, nach vorhergehenden Angebot, an die alten Gewercken, verkauft werden 1131. not. d.

L.

Labeo (Antistius) ist vor die Freyheit der Republic, portiret 20. von ihm, kommen die Proculiani und Pegasiani ib.
Læsio enormis, seu ultra alterum tantum 449. 1160. ob sie eine Transaction rescindiren könne? 306. sq. was, in Sachsen, deswegen constituiret? 309. & not. Beurtheilung desselben 310. modica, dabey Dolus mit unterläuft, rescindiret eine Transaction 301. ultra alterum tantum ist schwer zuerweisen *ib. sq.* 1161. wird, nur in emtione & venditione, attendiret 307. minoris, wie sie bewiesen wird? 448. kann auch bisweilen, per litis contestationem, geschehen 449. unterschiedene Gradus derselben haben die Doctores gemachet 1160. enormissima, welche es ist? *ib.* was Diocletianus und Maximianus dieserwegen constituiret? *ib. sq.* diese Lex ist anfangs in favorem venditoris gemacht, hernach aber auch auf den Emtorem extendiret worden 1161. ist von geringen Nutzen *ib. sq.* enormis kann, nur per taxationem, heraus gebracht werden 1162. sq. kann, aus denen alten Kauf-Briefen, nicht determiniret werden 1163. bey derselben, ist, nur auf pretium arbitrarium, zusehen *ib.* was selbige vor eine Action gibt? *ib. sq.*
Lager-Bücher gehören, ad Instrumenta quasi publica 1363
Lahme sind personæ miserabiles 556
Laib, was es, bey denen Longobarden, geheisen? 1523
Landes-Herr hatt, in Sachsen, an denen Eigenthums-Hölzern, den Anbot 1131. not. d. ihnen haben die Teutschen die Adespota attribuiret 2102
Landeva, was dieses Wort bedeute? 414
Land-Fahrer, s. *Vagabundi.*
Land-Gerichte sind, vor Aufrichtung des Cammer-Gerichts, fast unzehliche gewesen 129
Land-Kutscher dürfen keine gelbe Post-Livrée tragen 1205. not.
Land-Sassen sind bisweilen Barons und Edelleute 556
Land-Sasserey, Landsassiatus Jus, was es ist? 534
Land-Sterzer, s. *Vagabundi.*
Land-Zoll, s. *Vectigal.*
Laß-Güther, wie lange sie, in Sachsen, solche bleiben? 679. not. sind, von denen Zins- und Erb-Zins-Güthern unterschieden *ib.* wenn sie Erb-Zins-Güther werden können? 1200. not.
Lateinische Sprache, woher der Mischmasch, in selbiger, gekommen? 61
Laudamentum, was es bedeute? 478
Laudemium, muß der Emphyteuta dem Domino directo entrichten 675. sq. wie es sonst genennet, und woher es geleistet wird? 676. kommt nicht, in Legibus Romanis, vor *ib.* wie hoch es, bey denen Römern, gesetzet gewesen? *ib.* ingleichen im Magdeburgischen und Sächsischen *ib.* in was vor Münzen es zuzahlen? *ib.* ob solches

solches auch die Kinder zahlen müssen, wenn sie, von ihrem Vater, bona emphyteuticaria bekommen? *ib.* ob es die Erben zahlen müssen? *ib. sq.* ob durch Nichtzahlung desselben das Prædium verloren wird? 677. bekommt der Herr nicht, wenn die Güther verkauft werden 1238. not.

Laudum, was es ist? 478. sq. wo es herkomme? *ib.* wie es sonst genennet wird? *ib.*

Lausen, was es heise? 478

Layen, wie ihre Streitigkeiten, mit denen Geistlichen, ehemals entschieden worden? 545. wurden nach und nach, vor das geistliche Gerichte, gezogen *ib.*

Leben eines neugebornen Kindes, woher es zubeweisen? 53

Lebendig wer eigentlich vor lebendig gegeboren, zuachten? 52. sq. der Römer Meynung 53. it. der Sachsen ib. die sich iedoch, hodie, denen Römern conformiret *ib.* ob man, bey vorfallenden Zweifel, præsumiret, daß das Kind gelebet habe? *ib. sq.*

Legatarius, wird in dem Moment Dominus, wenn der Testator verstirbet 697. 1909. ist nicht gehalten, den Pacht-Contract seines Antecessoris zucontinuiren 1124. haben, in bonis defuncti, nicht heredis, ein Jus tacitæ hypothecæ 1277. 1909. sq. kann, nebst seinen Cognatis, bey dem Testament, darinnen ihm ein Legatum bestimmet, einen Zeugen abgeben 1754. darf æs alienum defuncti nicht bezahlen 1804. hatte eine Action, wider den Hæredem institutum, wenn er die Erbschaft ex testamento repudiiren, und ab intestato succediren wollte 1877. wie ihm, contra extraneum heredem testamentarium, der die Erbschaft an den Erben ab intestato verkauft, prospiciret worden? 1877. sq. kann das Legatum, nebst denen Interessen und Unkosten, von dem Erben, fordern, wenn dieser den Testatorem, das Testament zumachen, gehindert 1881. ob sie, bey denen Codicillis, Zeugen abgeben können? 1884. kann sich nicht selbst, in die Possess der legirten Sache, setzen, 1893. 1894. wird honoriret, aber nicht so hoch als Heres 1894 kann, von dem Testatore, graviret werden 1895. denen mortis causa kann die Auszahlung eines Legati injungiret werden 1896. ob es ein Posthumus und personæ incertæ seyn können? ib. sq. in welchen Fällen, er, bey Vermachung einer rei alienæ, nicht zum Beweis verbunden? 1902. wie ihnen, nach Abschaffung der Hypothecæ tacitæ, in Chur-Sachsen, prospiciret? 1900. not. re conjuncti, sive disjuncti, welche es sind? 1911. sq. verbis conjuncti? 1912. ingleichen mixtim conjuncti? ib. wenn 2. Collegatarii, fället das Theil der rei legatæ, so deficiret, dem andern zu ib. was er bekommt, wenn ein Fundus instructus, oder Fundus cum instrumento, legiret worden? 1930. sq. welche, pro indignis, gehalten werden? 1958. sq. ihnen accrescirt Nichts, von dem Zuwachs der Erbschaft, obgleich quarta Falcidia decourtiret worden 1970. suppliren auch, von ihren Legatis, den Verlust der Erbschaft nicht ib. transmittiret das Legatum, ad heredes, ob er es gleich noch nicht percipiret 1990. bekommt Nichts, wenn die res legata, sine culpa & facto heredis, zu Grunde gegangen 1991. kann die Separation verlangen 2139

Legatum, ob, wenn ein Vater seinem Sohne ein Haus, oder Garten, per modum legati, vermacht, und einen andern zum Erben eingesetzet, derselbe klagen könne, wenn solches mehr als die Legitimam beträgt? 614. wird, per querelam inofficiosi, verloren, und fället dem Fisco anheim, nicht aber per querelam nullitatis 617. wie und wenn, bey Annehmung desselben, der querelæ inofficiosi tacite renunciiret wird? 618. sq. zweyen vermachtes, davon der eine seinen Partem nicht annehmen will, oder verstorben,

ben, wem derselbe accrescíret? 696. wieferne der Erbe deswegen die Eviction præstiren, oder seine Action cediren müsse? 1311. ob das dem Tutori testamentario vermachte verloren wird, wenn er sich a tutela excusiret? 1651. sq. davon handeln 3. Bücher in Pandecten, und wie dieselben allegiret werden? 1892. auf wie vielerley Art, dieses Wort, in Corpore Juris, gebrauchet wird? ib. durften nur verbis latinis hinterlassen werden ib. wird beschrieben ib. sq. ist eine Species liberalitatis 1893. Donatio licet non vera ib. darinnen wurde, olim, sogleich das Dominium transferiret ibid. kann, auch in Codicillis, vermachet werden ib. muß, ab herede, præstiret werden ib. woher es genennet ist? ib. waren, olim, viererley ib. was, bey dem, per vindicationem, vor eine Formul gebrauchet worden? ib. was der Legatarius deswegen vor eine Action gehabt, und was vor Sachen durch diese können gefordert werden? ibid. Formul dessen, per damnationem ib. was durch diese vor Sachen können legiret, und vor eine Action angestellet werden? ib. wie die Formul bey dem finendi modo gelautet? ib. sq. was der Heres hierbey vor eine Action gehabt? 1894. wie es per præceptum verlassen worden? ib. von wem diese Ritus aufgehoben, und die Formuln abgeschaffet worden? ib. was Justinianus, in allen, vor Actiones gegeben? ib. auf was Weise es kann hinterlassen werden? ib. sq. musten ehemals, post heredis institutionem, gesetzet werden, so aber aufgehoben 1895. können nunmehro, auch post mortem heredis, restituiret werden ib. von wem, sie können vermachet werden? 1895. wem sie können verlassen werden? ib. wer mit Zahlung derselben graviret wird? ib. mit denenselben, kann die Legitima nicht beschweret werden 1896. damit können auch Heredes substituti beleget werden ib. Dolo oder Metu vermachtes ist ungiltig *ib.* ob es Posthumis & personis incertis könne vermachet werden? *ib. sq.* einem Collegio licito verlassenes gehöret dem ganzen Collegio, nicht singulis membris 1898. ob dem Servo heredis legiret werden könne? *ib.* Sachen, die nicht in rerum natura sind, können nicht legiret werden *ib.* doch spes f. fructus sperati *ib.* ob man auch eine Sache vermachen könne, die nicht in commercio ist? *ib. sq.* welche facta können legiret werden? 1900. auch res incorporales sind objectum legati *ib. generis*, was es ist? *ib. sq.* können res futuræ und præsentes seyn 1901. ob res aliena könne legiret werden und was hierbey Rechtens? *ib. sq.* was Rechtens ist, wenn res oppignorata vermachet worden? 1903. sq. ob res litigiosa könne legiret werden, und was hierbey Rechtens? 1904. kann nicht res legatarii propria seyn *ib.* in welchen Fällen, es doch angehet? *ibid. sq.* seine eigene Schuld kann der Testator dem Debitori nicht vermachen 1904. sq. wie ferne doch solches kann utile werden? 1905. ob solches, mit des Legatarii Schuld, könne compensiret werden? *ib.* auch das, was der Legatarius dem Testatori schuldig ist, kann vermachet werden *ib.* wie Solches tacite geschihet? *ib.* ob die Legirung des Pfandes die Aufhebung der Schuld wircke? *ib.* propriæ testatoris personæ, was es gewesen? *ib. sq.* rei propriæ ist auch inutile, wenn der Legatarius dieselbe alieniret 1906. wieferne es doch utile werden kann? ib. was wegen der legirten Sache, die ich unwissend des Legati erkaufet habe, Rechtens? *ib. sq.* ingleichen wegen des, in duobus testamentis, relicti? 1907. ob das, wenn ein Fundus vermachet, den der Legatarius unwissend des Legati kaufet, und den Usumfructum beym Verkäufer läßlässet, dieser aber stirbt, und ihm derselbe heimfället, inutile sey? *ib.* ob das rei suæ, die der Testator, pro aliena, gehalten, gelte? *ib.* ob das rei suæ, die der Testa-

Testator pro re legatarii hält, utile oder inutile sey? *ib. sq.* ob es, wegen Alienation der legirten Sache, pro ademto, zuachten, oder nicht? 1908. was, in Chur-Sachsen, dieserwegen verordnet? 1909. sq. not. was, wegen des Juris accrescendi, unter verschiedenen Collegatariis, Rechtens? 1912. sq. wie es getheilet wird, inter verbis, re & mixtim conjunctos collegatorios? 1912. sq. *annuum*, was es ist? 1916. dessen Eintheilungen *ib.* wenn es *purum* oder *conditionale* ist? *ib.* jenes wird, auf die Erben, transferiret, dieses aber nicht *ib.* wenn die annua, bey denen Römern, præstiret werden müssen? *ib. sq.* kann auch abgefasset werden, daß es die sämtlichen Erben des Legatarii zugenieſſen haben 1917. einer Civitati vermachtes ist perpetuum *ib. expressum*, welches es ist? *ib.* ingleichen *tacitum? ib.* wie es, wegen derer Erben des Legatarii, gehalten wird, wenn die Dispositio verbis executivis geschehen? *ib.* ist nicht unum, sed plura continet *ib.* was wegen dessen Præscription Rechtens, sonderlich in Sachsen? 1918. & not. *Dotis*, von einem Tertio vermachet, wenn es eine Jungfrau bekommt? 1922. von einem Vater, beschiedenes bekommt die Tochter, licet nuptiæ non sequantur ib. dieses wird auf ihre Erben transferiret ib. wie auch simpliciter, s. pure, vermachtes ib. sq. wie solches verfasset seyn muß? 1923. *Generis*, ob und wieferne es gelte? 1923. sq. wie es dabey, mit der Wahl, gehalten werde, wenn es, in denen bonis Testatoris, anzutreffen? 1925. sq. wieferne es giltig, wenn es der Testator nicht hinterlaßen? 1926. demselben waren die Römer gehäßig 1927. *Optionis*, welches es ist? ib. ingleichen *Electionis?* ib. *Diversarum rerum*, davon eine zu Grunde gegangen, was da der Legatarius bekommt? 1931. sq. wie, bey dem eines Servi, dies cedat und veniat? 1932. Tritici, vini vel olei 1928. sq. instructi vel instrumenti 1930. sq. Peculii 1932. sq. Penus s. penoris 1933. sq. Supellectilis 1934 sq. Alimentorum, vel cibariorum 1935. sq. Auri, argenti, mundi, ornamentorum, ungventorum, vestis vel vestimentorum & statuarum 1936. sq. *Liberationis*, was es ist? 1939. sq. ingleichen *dilationis gratia?* 1940. wem es kann beschieden werden? ibid. was daraus dem Legatario vor eine Exception und Action erwächset? *ib. Nominis*, was es ist, und was hierbey Rechtens? 1941. ist, bey einer gewissen Summe, zuprästiren, wenn gleich eine falsa demonstratio adjiciret ist *ib. sq.* ist, nebst dem debito voluntario, so der Testator dem Legatario schuldig ist, zuprästiren 1942. nicht aber nebst dem debito necessario *ib. sq.* welches letztere doch, hodie, nicht Statt hatt 1943. kann, expresse, oder tacite, adimiret werden *ib.* wieviel darzu Zeugen erfordert werden? *ib. sq.* mit was vor Worten Solches geschehen könne? 1944. wenn es, verbis, geschicht? *ib.* iedoch geschicht es besser, per facta directa, vel indirecta ib. und zwar a) per alienationem & oppignorationem ib. sq. doch muß die Alienation, nicht ex necessitate, geschehen seyn 1945. b) ob inimicitiam capitalem, inter testatorem & legatarium ib. sq. ausser wenn sie sich wieder versöhnet ib. c) ob plane in aliam formam mutatam rem 1946. d) per deletionem legati, ex tabulis ib. e) wenn der Testator, kurz vor seinem Tode, den Legatarium einen bösen Menschen ꝛc. nennet ib. ob es auch f) genommen werde, si testatori post testamentum factum liberi nascantur? ibid. sq. wie dessen Translation, von der Ademtion, unterschieden? 1947. diese geschicht, auf viererley Art ib. sq. was vvn der ersten zuhalten, und wie sie besser einzurichten? 1947. wie viel Zeugen, bey einer Translation, zugebrauchen? 1948. auf wievielerley Weise es exspiriret? 1948. sq. ambiguum

guum und obſcurum iſt ungiltig 1950. doch muß man dabey conjecturiren *ib.* ob es inutile wird, wenn der Teſtator, in Benennung des Legatarii, oder der Sache ſelbſt, geirret? *ib.* ob es, ob falſam cauſam, ungiltig iſt? 1951. *ſq. Pœnæ*, ob es inexplicabel? 1953. *ſq.* iſt verboten worden *ib.* worinnen es beſtanden? *ib.* Exempel davon 1955. was Juſtinianus deswegen verordnet? *ib. ſq.* wie ferne ſie hodie giltig? 1956. welche unnützlich ſind, und pro non ſcriptis gehalten werden? 1957. wenn die ſuſpicio falſi dabey ceſſiret? 1958. wem das non ſcriptum anheim fället? *ib.* ob alles denen Indignis vermachte dem Fiſco anheim fället? 1960. durch welche Adjectiones, ſie können infirmiret werden? 1961. ſq. kann, ad certum & incertum diem, verlaſſen werden, und was dabey Rechtens? 1962. was wegen des *Modalis* Rechtens? 1964. damit konnten die Heredes, nach des Teſtatoris Belieben, graviret werden 1965. was man vor Mittel, von Zeit, zu Zeit, dieſe Freyheit zureſtringiren, gebrauchet? *ib. ſq.* in welchen Fällen, Quarta Falcidia davon abzuziehen? 1966. *ſq.* wie von dem annuo die Quarta abgezogen wird? 1970. ſq. quando incipiant deberi? 1989. ſq. wenn das in diem vermachte zuzahlen? 1990. kann doch, von denen Erben, gefordert werden, wenn der Legatarius verſtorben, ehe dies venit *ib* wie es, mit denen Conditionatis, gehalten wird? *ib ſq.* ingleichen bey dem Legato uſusfructus? 1991. wen interitus und mutatio rei legatæ betrifft? *ib.*

Legatus, Legati waren abſentes reipublicæ cauſa 458. können auch von Reichs-Städen, geſchicket werden 2274. hatten, nach ihrer Zurückkunft, vacationem, auf ein Jahr *ib.*

— *Pro Conſulis*, wie deſſen Jurisdictio mandata beſchaffen geweſen? 112. konnte einen andern ſubdelegiren *ib.* von ihm, konnte, ad Pro Conſulem ipſum, appelliret werden *ib.*

Legislatio iſt ſtets veränderlich, und warum? 15

Legislator divinus & humanus 5. iſt allein der Superior oder Imperans 26. ſq. verbindet nur ſeine Unterthanen per Legem, er aber iſt Exlex 28. doch iſt er Legibus divinis unterworfen *ib.* wenn er iedoch auch an ſeine Leges gebunden? 28. & not.

Legitima muß denen Kindern erſter Ehe verbleiben 71. & not. gehöret dem Filio legitimo, ſobald als er geboren wird 71. not. woher deren Urſprung zuleiten? 599. iſt weit, von der Præſtatione alimentorum, unterſchieden *ib.* worinnen ſie vormals beſtanden? 600. durch was vor ein Geſetze dieſelben auf eine gewiſſe Quantitæt determiniret worden? 601. wer Quartam bonorum darzu deſtiniret, und wie lange ſolches geblieben? *ib.* 1966. wie ſie Juſtinianus, geordnet? 601. ſq. wie ſie ſoll gerechnet werden? 602. ſq. ob, in Beſtimmung derſelben, die filii exheredati mit zurechnen? 603. ſq. wie es damit zuhalten, wenn einer portionem ſuam legitimæ repudiiret, oder vor Antretung der Erbſchaft, geſtorben? 605. ingleichen wenn Einer, in die Querelam inofficioſi, ſich nicht mit einläſſet? *ib ſq.* wie ſie zutheilen, wenn einer juſte, die andern aber injuſte exherediret worden? 606. davon bekommen Mönche und Nonnen Nichts *ib.* ſtehet auch Eltern und Geſchwiſtern zu *ib.* eigentliche Art und Weiſe dieſelbe zurechnen 606. ſq. kann bey Leb-Zeiten des Teſtatoris nicht gefordert werden *ib.* ob der Vater, Nomine derſelben, vor den Sohn, etwas zubezahlen, angehalten werden könne? *ib* was zu derſelben, eigentlich zuconferiren? *ib. ſq.* ſoll, nach der Praxi, Juris naturalis ſeyn 609. wie ſonſt noch die heutige Praxis, von der Theorie, abgehet? *ib.* ob ſie vor, oder nach der Portione ſtatutaria, ex maſſa here-

hereditatis, zunehmen? *ib. sq.* selbige soll der Vater denen Kindern lassen, sine onere 610. sq. 1777. 1896. was vor onera derselben zuweilen angehänget werden? 611. ob selbige bona mente zugraviren erlaubet? *ib.* oneratio, injuria facta, wird, pro non adjecta, gehalten *ib.* ob sie, titulo singulari, hinterlassen werden könne? 614. sq. wie zum Supplemento derselben zuklagen? 615. durch was vor Actiones, sie ausgeklaget wird? 618. kommt, ex LL. Civilibus 1764. was, wegen derselben, in denen Chur-Sächsischen Landes-Gesetzen, disponiret? *ib. sq. not.* sollte der Vater denen Kindern, ohne genugsame Ursache, nicht uehmen 1765. wie alt sie ist? *ib.* wird öfters Falcidia genennet *ib.* ist nicht Juris Naturæ 1828. derselben darf keine Conditio, auch nicht potestativa, beygefüget werden 1836. ob sie denen Kindern mit in die Quartam Trebellianicam einzurechnen? 1975. sq. 1988. viventis, was von derselben zuhalten? 2098

Legitimati sind Kinder und Erben 70. worinnen sie succediren? *ib. & not.* werden, per Rescriptum Principis, filii, 71. ob sie, in feudalibus, succediren? *ibid.* succediren, in allodialibus *ib.* succediren, wenn der Princeps darzu setzet, ut succedant, nur muß denen Kindern erster Ehe Legitima verbleiben 71. & not. sonst können sie nur ad honores & munera gelangen, aber nicht succediren 71. not. ob sie, ad honores Camerales, zuadmittiren? 73. sq. sie haben die alten Teutschen, pro maculosis, gehalten 74. haben Jura Posthumi, in rumpendo testamento 1780. ist heres suus, s. necessarius *ib.* wie sie succediren? 2039

Legitimatio geschihet, per subsequens matrimonium 66. ist vor Constantino M. zu Rom nicht bekannt gewesen *ib.* konnte keinem Spurio wiederfahren 68. not.* wiederfähret, heut zu Tage, allen, per Rescriptum Principis *ib.* einige werden nur Dispensationes, super illegitimos naturales, genennet *ib.* bey der Trauung, da eine Mutter die liberos naturales unter den Mantel gestecket 68 & not.** ob die Kinder nothwendig darein consentiren müssen? 70. Justinianus hat die, per subsequens matrimonium, am weitesten extendiret 71. galt auch in præteritum *ib.* die per Rescriptum Principis, hatt Justinianus eingeführet *ib.* ist in futurum restringiret *ib.* kann geschehen, vom Kayser und allen, denen er es committiret 73. von Comitibus Palatinis *ib.* diese gelten durch ganz Teutschland *ib.* kann auch geschehen, von denen Ständen und Städen des Reichs *ib.* wie weit solche gelten? *ib.* per oblationem Curiæ, wie sie geschehen? 74. sq.

Legitimationes müssen, in Sachsen, zugleich mit der Klage, übergeben werden 384. not.

Lehen-Bücher gehören, ad Instrumenta quasi publica 1363

Lehn, davor werden, in Sachsen, die Erb-Zins-Güther gehalten 1676. in denselben, ohne Consens des Lehn-Herrn und derer Agnatorum, constituirte Hypothec ist ungiltig. 1298

Lehn-Briefe, in dieselben, werden viele unnöthige Dinge gesetzet 136. 137

Lehnen s. Leihen.

Lehn-Güther, was wegen des Vorkaufs dererselben, in Sachsen, Rechtens? 1130. not. können, ohne Einwilligung des Lehns-Herrn, verpachtet werden 1197. doch ist der Successor feudi nicht schuldig, den Pacht auszuhalten *ib.* können, in Chur-Sachsen, ohne des Lehns-Herrn Einwilligung, nicht vertauschet werden 1239. not. sind nicht mit, unter einer constituirten General-Hypothec, begriffen 1265. kann, cum consensu Domini, loco doris, gegeben werden 1509. ob der Mann, von denselben, Dominus, oder nur Usufructuarius sey, und was er vor ein Dominium dar-

darinnen habe? 1510. wer, in Sachsen, darein succediret? 2064. not.
Lehns-Pflicht kann, in Chur Sachsen, in eines andern Seele geschworen werden 926. not.
Lehns-Sachen, bey denenselben, wird, im ganzen Römischen Reiche, nach dem Anno civili, gerechnet 228. dabey können Weibes-Personen keine Zeugen abgeben 1336
Lehn-Waare s. *Laudemium.*
Leibeigene s. *Homines proprii.*
Leibgedinge, Leib-Zucht, s. *Dotalitium.*
Leib-Renthen gehören, unter die Contractus aleæ 1344. werden auch unablösliche Zinsen genennet *ib.* deren Beschreibung *ib.* sind keine usuraria pravitas *ib.*
Leichen, wie deren Abführung geschehen müsse? 842. ob auch da, wo sie durchgeführet werden, Etwas zubezahlen? *ibid.*
Leich-Begleiter durften, bey denen Römern, nicht in Jus vociret werden 841. not.
Leihen, nennen die Teutschen das Commodatum und Mutuum 983. wird, in dubio, allezeit vor ein Precarium, gehalten *ib.* s. *Commodatum*, it. *Mutuum.*
Leih Häuser öffentliche, zu Halle und anderer Orten 1099. not.
Leinweber hielten die alten Teutschen Handwercker verächtlich 362. haben, in Sachsen, den Vorkauf, ratione des Garns 1130. not. e.
Leipzig, dasige Bürger können nicht, vom Ober-Hof- und Appellations-Gerichte, ohne literis subsidialibus, an den Rath, citiret werden 157. sq. dasige Universitæt hatt das Forum delicti 550. & *not.* muß, in corpore, und auch die Facultæten, vor dem Ober-Hof-Gerichte, stehen 551. not. p. in welchen Fällen, einzelne Professores und Universitæts-Verwannte, vor demselben, können belanget werden? *ib.*
Lenocinium conjugum & parentum, wie es bestrafet wird? 2229
Lenones, v. Huren Wirthe.
Leod, was es, bey denen Longobarden, geheisen? 1523
Leodum v. *Laudum.*
Leuchter, ob sie mit, zur Gerade, gehören? 2047
Leud ist so viel als Lohn 676. was es, bey denen Longobarden, geheisen? 1523
Leudum v. *Laudum.*
Levis notæ macula v. *macula.*
Leuterung, was also genennet wird? 2265. wenn und wie sie geschehen muß? *ib.*
Leute arme, krancke, ungesunde sind personæ miserabiles 556
Lex, Leges, muß ein Jurist verstehen 9. interpretiren können *ib.* obscurissima ist keine Lex 10. wird, von denen Decretis popul. Rom. gebrauchet 15. specialis derer Römer, was es gewesen? 26. in genere, was es ist? *ib.* wie es bekannt gemacht und daher eingetheilet wird? 29. wie die Römer ihre publiciret? *ib. not.* tacita, woher sie zuerkennen? 29. kömmt, aus blosen factis 31. posterior derogat priori 32. gehet, auf futura *ib.* warum? 33. wird doch zuweilen mit, auf præterita, gezogen *ib.*
– *Ælia*, v. *Ælia Lex.*
– *Anastasiana*, v. *Anastasiana Lex.*
– *Aquilia*, v. *Aquilia Lex.*
– *Cincia*, v. *Cincia Lex.*
– *Commissoria*, v. *Commissoria Lex.*
– *Cornelia*, v. *Cornelia Lex.*
– *Diffamari*, wo sie stehet, und was deren Innhalt? 561. v. *Remedium ex L. Diffamari.*
– *Divina* particularis gehet nicht alle Menschen an 5. Ceremonialis, Politica & Forensis ist, nur auf die Juden, gerichtet *ib.* ob sich dieselben, vor uns, schicken? 6. vom Ceremoniali, sind alle, auch die Juden, durch Christum, befreyet *ib.* universales arbitrariæ, was sie sind?

5. Positiva, ob es Universalis? 7. leidet exceptionem necessitatis 211
Lex Fabia, *v. Fabia Lex.*
– *Falcidia*, *v. Falcidia Lex.*
– *Lætoria* hatt denen Minoribus prospiciret 445. wie viel dasselbe ihnen Jahre bestimmet? *ib.* wer desselben Auctor? *ib.* wenn u. warum es gegeben worden? *ib. sq.*
– *Naturalis* ist Lex Divina 5
– *Pragmatica*, eine Art von Rescriptis Principum 35
– 4. *ff. de Feriis*, was davon zuhalten? 208
– *Regia*, wenn es aufgekommen? 34. was sie eigentlich gewesen? *ib. not.* was es vor eine Bewandniß damit gehabt? 808. was, von denen legibus Regiis Romanorum, zuhalten? 12
– *Romana* gehet niemals, auf die Knechte 58
– *Si contendat*, wo sie stehet und was sie in sich begreifet? 563. v. *Remedium ex L. si contendat.*
Leges Censoriæ, was sie gewesen? 2086
– *Duodecim Tabularum* liesen die Römer, von denen Griechen holen 13. haben nicht nur leges Atticas, sondern ganz Griechenlandes, in sich gefasset 14. ob auch Jüdische hinein genommen worden? 14. & not.* bestunden, anfangs, nur aus X. Tabb. 14. worzu die Decemviri noch 2. gethan *ib.* worauf sie geschrieben worden? ib. not.** waren der fundus des ganzen bürgerlichen Rechts 15. wurden sacratæ genennet *ib.*
– *Fundamentales*, was sie sind und wie sie den Principem verbinden? 28. sq.
– *Patriæ* müssen, wegen des Röm. Rechts, nicht negligiret werden 25
Ley-Kauf s. *Arrha.*
Leyrer, sind nach denen Teutschen Rechten, infam 341
Libellus, was es eigentlich heisset? 235. wie solcher, in Rom, nach Abschaffung derer Judicum Pedaneorum, eingerichtet worden? 150. wurde, per viatorem, dem reo insinuiret *ib.* alle Contenta desselben setzet die Cammer zu Wetzlar mit, in die Citation hinein 164. wird, in anderen Judiciis, der Citation beygeleget *ib.* Libellum scriptum hatt Justinianus eingeführet 230. will solchen denen Clericis nicht verstatten *ib.* ist nunmehro das Principium omnium instituendarum actionum *ib.* Beschreibung desselben 231. sq. enthält futuram litem omnem, und wird sogleich der ersten Citation, an den Beklagten, in Abschrift beygeleget, 232. eines förmlichen Libelli Requisita necessaria *ib.* Clauseln so die Practici theils vorsetzen theils anhängen, sind nicht vielnütze, auser die Clausula salutaris *ib.* 238. sq. wenn er ineptus wird, und was dieses bedeute? 232. wie, bey demselben, der Richter sich verhält? ib. not. b. muß, in Sachsen, in primo termino, vor Gerichte, verbotenus vorgelesen werden 232. sq. in welchem, das factum nur erzehlet wird, ist nicht ineptus 234. kann per numeros 1. 2. 3. eingerichtet werden 236. aus selbigem muß man erkennen, ob einer summarie oder ordinarie geklaget habe 237. ist oft ie kürzer ie besser *ib.* ist ein Syllogismus *ib. sq.* ob in selbigem allemal causa remota specialis zubenennen 239. sqq. muß seyn certus 241. sq. in universalibus actionibus wird nur generaliter darinnen gebeten 242. welche incerti sind? 243. wie ferne, in einem Libell, diverse Personen können conjungiret werden? 245. ob und wenn derselbe könne geändert oder emendiret werden? 246. sqq. vieler Sächsischer Doctorum ungleiche Meinung hiervon 246. woher dieses rühre? *ib.* zu demselben gehöret nicht eigentlich der Modus probandi 213. haben viel Streitigkeiten angerichtet, und wie man denenselben abgeholfen? 250
Libellus Alternativus ist incertus 242. doch in etlichen Fällen zugelassen *ib sq.* wenn und wie ferne solcher, in Chur-Sachsen, erlau-

erlaubet? ib. not. iedoch ist klüger, wenn man davon abstiniret 243. hatten die Römer nicht, ibid. ob und wieferne er in actione hypothecaria Statt habe 1272. & in not.
Libellus Articulatus darf ietzo nicht übergeben, noch darauf gesprochen werden 235. 814. sq. was er sey? 235. wird von Oldendorpio vertheidiget ib. von anderen aber, als der Republic schädlich, verworfen ib. sq. war vor diesen überall gebräuchlich 236. ist in Sachsen, am ersten abgeschaffet worden ibid. & not. h. muß hodie, ex officio, von dem Richter verworfen werden 236. ist ein zierlicher Libell und die Clausul, von demselben hergenommen, ist absurd ib. ist ein Inventum derer Nachfolger des Bartoli und Baldi ib. nenneten die Geistlichen ihre Contractus emphyteuticarios 673
– *Civilis*, *Criminalis*, wie das Petitum, in selbigen, einzurichten? 237
– *Conditionalis* ist incertus 243
– *Confusus*, was er ist? 243
– *Executivus* hatt, in processu summario, Statt 237. was in demselben verlanget wird? ib.
– *Famosus*, v. *Pasquill.*
– *Ineptus*, wie er beschaffen? 240. ist zu verwerfen ib.
– *Relativus* ist incertus 243
– *Solennis* wird gebrauchet, in causis ordinariis 236. minus solennis aber, in summario processu ib. sq.
Liber, was also kann genennet werden? 230
– *homo*, so die Erbschaft bestohlen, wie er bestrafet worden? 2193
Liberatio legata was sie ist? 1939. sq. kann, in totum, oder ex parte, legiret werden 1940. wenn der legatarius illius exceptionem opponiren kann? ib. wie sie expresse geschicht? ib. ingleichen tacite? ib.
Liberi, v. Kinder.
Liberi adoptivi, was sie seyn und heissen? 75. 76. not. * müssen rite instituiret, oder exherediret, werden 1762. succediren ihren Patribus adoptivis, auch nebst anderen Kindern 2039. 2062
Liberi Adulterini, v. *Adulterini liberi.*
– *Illegitimi*, wievielerley sie sind? 2039. was von ihrer Successsion zumercken? ib. sq.
– *Incestuosi*, v. *Incestuosi liberi.*
– *Legitimati*, v. *Legitimati.*
– *Naturales*, s. Kinder natürliche.
Libertas, v. Freyheit.
Libertus, was er ist? 2029. warum man sie beschoren? 59. not. alle begabete Justinianus mit dem Jure Civitatis 62. konnte vor den Patronum defensorio nomine erscheinen 1386. wieferne sie arbitri seyn können? 474. wo sie ihr Forum originis gehabt? 521. sq. konnte nicht, wider seinen Patronum, zeugen, 1388. muste um Bevormundung derer Pupillen seines verstorbenen Patroni Ansuchung thun 1623. Cæsaris haben bisweilen gleiche Functiones mit denen Knechten gehabt 1813. Augusti stunden in gutem Ansehen ib. regireten die Kayser oft in ihrer Cammer ib. waren nur Heredes voluntarii 1868. wer denselben erbet? 1953. per fideicommissum manumissus erkennt den Fiduciarium vor seinen Patronum 1980. worinnen ihr Obsequium gegen die Patronos bestehet? 2028. sq. ihm succedirete ehemals der Patronus ab intestato ib. wie solches von Justiniano geändert? ib. ihm succediren auch Universitates ibid. sq. illos assignandi jus, was es gewesen? 2030
Libertus Orcinus, was er sey? 88. 1950. damit vergleichet ab Eyben die Emancipationem tacitam ib.
Libonianum SCtum, wenn und, von wem, es gegeben worden und dessen Innhalt 2242
Libri rationum gehören unter die Instrumenta privata 1364. was sie seyn? ib. sq.

Licentiati können nicht torquiret werden 2253
Licent-Pachter und Einnehmer sollen keine Excesse begehen, und denenselben schleunig abgeholfen werden 1214. not.
Licitator, dem ersten kommt das Jus Protimiseos nach Sachsen-Rechte zu 1129
Licitatura prima hatt, in Bergwercks-Sachen, niemals Statt gehabt 1129. not.
Liebes-Tranck, so den Tod wircket, ob er den, so ihn beygebracht, Homicidii reum mache? 2232
Lieb-Geld, s. Morgengabe.
Liederlich, was es bedeute? 346. dergleichen Leute können nicht, wider viros in dignitate constitutos, zeugen 1385. 1390
Liedlohn, s. Lohn.
Lignum werden die Tabulæ testamentariæ genennet 1874
Linea, was sie in Consangvinitate ist? 1455. sq. Recta? 1456. Ascendens? ib. Descendens? ib. sq. Æqualis, was sie ist? 1457. in einem Schemate ibid. Inæqualis, welche sie ist? ib. in einem Schemate 1458. wie die Collateralis gezehlet wird? in einem Schemate 1457. sq. not. Namen derer Personen in linea recta, in einem Schemate 1459. zu der Collaterali Ascendente und Descendente gehörige Personen und ihre Benennung 1460. in der Inæquali wird Jure Canico das längste Latus gerechnet 1463. Regul der Canonisten von der æquali 1465. ingleichen von der inæquali ib. in recta sind die Ehen in infinitum verboten 1466. sqq. wie es in Collaterali æquali und inæquali, jure divino, beschaffen, und ob da die Dispensation erlaubt sey? 1468. sqq. in collaterali æquali ist das Römische Recht anfangs, mit dem Jure divino, überein gekommen 1470. sq. in collaterali inæquali gehet dasselbe weiter, als das Jus divinum 1471. sq. ob dieses, auch unter denen Knechten, Statt gefunden? 1473. was, in Jure Canonico, circa collateralem æqualem, nach und nach eingeführet und geändert worden? ib. sqq. was die Canonisten circa collateralem inæqualem statuiren? 1479. wie weit in der Collaterali æquali und inæquali die Ehen, in Sachsen, verbothen? ib. sq. in æquali sind, in der Marck Brandenburg, die Ehen im dritten Grade verboten 1480
Lis, wird pro re gebraucht 934. victa ist kein Objectum transactionis 285. liti se immiscere, was es heise? 393. welche calumnioſe motæ genennet werden? 412
– *Proprietatis*, woher sie, bey denen Römern, entstanden? 192
List, s. *Dolus*.
Literæ absolutionis, v. Entschlags-Brief.
– *moratoriæ*, v. Eiserner Brief.
– *Principis*, v. *Rescriptum*.
– *Reversales*, s. *Reversalien*.
– *subsidiales*, wie sie sonst genennet werden? 158
Litigiosa res, darf nicht verkaufet werden 2166. dieses obtiniret hodie, nicht ib. wenn sie es wird? ib.
Litis Consorten müssen in der ersten Citation benennet, und iedem die Citation insinuiret werden 163. hernach nur N. und Consorten, so auch in Rechts-Sprüchen ib. sq. von ihnen kann ein jedweder, in judicio, erscheinen 388. sq. wenn solches, bey denen Römern, geschehen können? 389. was, in Chur-Sachsen, ihrentwegen Rechtens? ib. & not. ob Universitatis socii singuli vor solche zuhalten? ib. in wieferne ihnen, in Sachsen, das beneficium restitutionis in integrum zustatten komme? 419. not.
Litis Contestatio, wie sie, bey denen Römern, verrichtet worden? 148. woher sie ihren Ursprung hatt? 149. wenn solche geschehen? ib. 565. war olim der erste Actus in judicio, und wirckete so viel, als hodie die Citation 167. sq. 565. woher diese Benennung entstanden? 565. ob sie, coram Prætore, oder Judice Pedaneo, geschehen? ib. was sie gewesen? ib.

ib. sq. dadurch wurde ein Quasi Contractus, gemachet 566. 575. sq. 577. was der Actor und Reus hierbey zuthun gehabt? ib. ist ein Pars essentialis aller Processe ibid. muste, bey denen Römern, kurz und gut verrichtet werden ibid. wurde, unter denen Imperatoribus, sehr geändert ib. wie sie, in Teutschland, genennet wird? 566. geschicht, an denen meisten Orten, mündlich und, in Sachsen, von Mund aus in die Feder ib. kann affirmative und negative geschehen ib. sq. wenn die Antwort durch nescio zugelassen? 567. muß nicht, bis in den letzten Satz, versparet werden ib. ob sie, in actione negatoria, allezeit affirmative geschehen müsse? ib. wer sie nicht richtig vollführet, wird, in die Unkosten des Termins, condemniret, ib. Generalis ist, in ganz Teutschland, abgeschafft ib. sq. wie es, in Sachsen, damit gehalten wird? 367. sq. not. geschihet, heutiges Tages, vor einem Richter 570. Pura, worinnen sie bestehet? 571. Obscura taugt nichts *ib.* eventualis, wie sie geschicht? ib. schadet dem Beklagten nicht, wenn unter denen Exceptionibus litis ingressum impedientes sind ib. sq. woher die Divisio, in solennem & minus solennem, ihren Ursprung habe? 572. solennis ist, in processu ordinario, nöthig ibid. bey selbiger, gewöhnliche Formul ibid. minus solennis, wo sie zugebrauchen? ib. sq. ob eine affirmativa seyn könne? 568. 573. was sie, nach Römischen Rechten, gewircket? 574. sqq. ob sie, mit Recht, eine Novatio zunennen? 577. wie sie, bey uns, beschaffen? *ibid.*

Litis Denunciatio unterlassene hindert die præstationem evictionis 1312. wie solche geschehen muß? *ib.* muß allen geschehen, wenn mehr, als Einer, die Sache verkaufet *ib.* muß einem Bürgen und Procuratori nicht nothwendig geschehen *ib.* wenn sie zuunternehmen? ib. sq. in welchem Judicio, sie geschehen muß? 1313. sq. was dieserwegen, in Churs Sachsen, üblich? ib. not. 1314. not. was sonsten wegen des Litis denunciati, hierbey Rechtens? 1314

Litis pendentia, wo und in welchen Fällen sie, in Sachsen, Statt habe 167. not.*

34

Lito, was es, bey denen Longobarden, geheisen? 1523

Litolaib nenneten die Longobarden das Leibgedinge 1523

Loca venerabilia wurden res religiosæ genennet 95. sancta, welche davor gehalten worden? 96

Locare, ob einer darzu könne gezwungen werden? 1191

Locatio Conductio, ist ein Contractus consensualis 1189. wie er, von andern dergleichen Contractibus, unterschieden? ib. sq. erfordert allezeit paratam pecuniam 1190. 1200. sq. begreift nicht nur res, sondern auch operas ib. wird beschrieben ib. mit welchen Worten, sie, im Teutschen, ausgedrucket wird? ib. Operarum, was sie ist? ib. ist zweyerley, operarum in specie vel operis ibid. sq. ob einer darzu könne gezwungen werden? 1191. sq. darzu gehöret ein Consens, und worauf dieser gehet? 1193. ob derselbe auch allezeit müsse expressus seyn? ib. welche Sachen können verpachtet werden? 1195. sq. usus omnium rerum kann verpachtet werden 1196. worinnen sie vom Mutuo unterschieden ist? ib. ob man auch rem alienam einem andern verpachten könne? ib. ob man einem andern seine eigene Sache verpachten könne? 1197. begreift, wenn sie überhaupt geschehen, auch das Accessorium mit in sich ib. betrifft nur operas illiberales 1199. wie sie, a Contractu innominato und ab Emtione venditione, zuunterscheiden? ib. sq. erfordert operas in re aliena, non sua 1200. operarum geschicht, de die in diem, de hora in horam ib. kann doch auch überhaupt geschehen ib. darbey wird auch Usus rei intendiret 1201. wieferne andere res fungi-

fungibiles Statt des mercedis gegeben werden können? ib. sq. irregularis, worinnen sie bestehet? 1201. wie Merces dabey müsse beschaffen seyn? 1202. was diesem Contractui mit kann inseriret werden? ib. ob Merces auch gegeben werden müsse, si opera non fuerit præstita? ib. sq. Zeit derselben stehet in arbitrio contrahentium 1210. ob Etwas, in perpetuum, lociret werden könne? ibid. wie es zuhalten, wenn keine Zeit benennet worden? ib. muß, bis zur ordentlichen Zeit, von beyden Theilen, ausgehalten werden 1211. nach deren Verfliessung kann kein Theil zu fernerer Continuirung gezwungen werden ib. auch durch Procuratores und Administratores, exercirete müssen ausgehalten werden ib. wenn und, in welchen Fällen, sie der Locator vor der Zeit aufsagen könne? 1212. sqq. ingleichen der Conductor? 1215. sq. quæ diligentia in locatione operarum erfordert werde? 1219. ob sie durch den Kauf aufgehoben werde? 1222. sqq. wenn der beniemte Lohn, in locatione operarum, zufordern und was sonst dabey Rechtens? 1227. in derselben, ist die Evictio zupræstiren 1309

Locator hatt, in Sachsen, das Jus retentionis, in fructibus natis und illatis seines Conductoris 1075. not. 1227. sq. 1278. sq. ist der accipiens mercedem 1190. 1199. operis, wird auch Conductor genennet 1191. operarum, wer es ist? ibid. operis, wie er sonst genennet wird? 1200. ob und wieferne er dem Conductori Etwas, an dem Mercede, zuerlassen schuldig? 1205. sq. in welchen Fällen er, vor verlaufener Pacht-Zeit, denselben aufkündigen könne? 1212. sqq. wie er den Conductorem herausjagen könne? 1212. 1227. *sq.* was vor eine Culpam er præstiren muß? 1217. sq. muß rem und Alles, was darzu nöthig ist, dem Conductori übergeben 1220. ihm auch die aufgewendeten Expensas necessarias und utiles ersetzen ib. welche Onera er zutragen hatt? 1221. sq. hatten sonst, in Sachsen, eine tacitam hypothecam in denen illatis und fructibus, ietzo aber nur das Jus retentionis 1228. not. an wen er sich zuhalten, wenn er die Sache mehr als einem lociret? 1228. hatt die hypothecam tacitam auch in des Sub-Conductoris bonis illatis 1279

Loch-Bäume, Lochen, Lauchen, bezeichnen die Grenzen 795. womit sie mehrentheils marquiret werden? ib.

Loch-Gerichte zu Hals und zu Hand, zu Haut und zu Haar, wird Jurisdictio alta genennet 123

Locus, was es bedeute, wenn es, in Jure Romano, simpliciter vorkommt? 522

Lohn, ob er zubezahlen, wenn die bedungenen Operæ nicht geleistet worden? 1202. sq. wieferne er dem Gesinde, so die Zeit nicht ausdienet, zuzahlen? 1203. sq. des Gesindes gehöret ad primam Classem im Concurse, und woher solches rühret? 2134. sq. doch gehöret nicht dahin das dem Herrn auf Zinsen geliehene 2134. sq. wieferne es denen Leichen-Kosten vor- oder nachgehet? 2135

Longobarden bestimmten 18. Jahre, zur Minorennitæt 443. was, bey ihnen, ratione nuptiarum secundarum, üblich gewesen? 1494

Loosung heist soviel als Lohn 676. ingleichen Steuer ib.

Lösbare Acker, was sie, in der Schweitz, sind? 676

Lösung, was es heise? 478

Lot ist soviel als Lohn 676

Lothemium wird auch das Laudemium gegennet 676

Lott, Los, was es heise? 346. 478

Lotter-Bube, wen die alten Teutschen also genennnet? 346

Lucrum cessans attribuireten die Römer, in pœnam 1589

Luft ist res communis vel nullius 90. darüber haben die Dd. disputiret ib. daß

selbi-

selbige nicht durch Gestanck ꝛc. zuverderben, machet kein Dominium ib.

M.

Macedonianum SCtum, woher es den Nahmen habe? 1029. hatt vim legis gehabt ib. wenn es gemachet worden? ibid. sq. dessen Innhalt 1030. ist, in Chur-Sachsen, confirmiret und noch weiter extendiret ibid. not. gehet, auf alle, die unter väterlicher Gewalt stehen, ohne Unterschied 1030. kommt auch dem Sohne noch zustatten, wenn er sui juris geworden 1031. auch dem Vater, des Sohnes Erben und Fidejussoribus ib. doch müssen diese nicht gewust haben, daß er ein Filiusfam. sey ibid. kann auch dem Bürgen selbst opponiret werden ibid. ist Exceptio realis, und können sich Erben derselben bedienen, wenn er auch, als paterfam. verstorben wäre ib. wenn es nicht Statt findet? ib. ob es, in allen Fällen, ex quocunque contractu, könne opponiret werden? 1031. sq. auf welche Fälle, die Dd. dasselbe noch weiter extendiret? 1032. cessiret, wenn ein filiusfam. Peculium castrense, vel quasi castrense, besitzet ib. ob es, wegen des Peculii adventitii irregularis, cessire? ib. sq. cessirt nicht, ob Peculium adventitium regulare 1033. cessiret, wenn ein Pupill oder Minor, ohne Consens des Curatoris, oder Tutoris, Geld geliehen ib. kann einer Civitati, oder Universitati, opponiret werden ib. sq. doch nicht derselben Administratoribus 1034. cessiret, wenn der Creditor kein Jus credendi gehabt ib. it. wenn er, in justo errore, gewesen ib. ob es Statt habe, wenn ein Socius, dem nicht bekannt gewesen, daß einer ein filiusfam. sey, ihm Geld geliehen, da doch sein Socius Solches gewust? ib. cessiret, wenn sich der Filiusfam. vor einen Patremfam. ausgegeben ibid. doch wird hierbey der Vater nicht obligiret ib. ausser, wenn er gesagt, man solle dem Sohne Geld geben, muß er zahlen ibid. sq. wird verloren, per agnitionem debiti, nachdem der Filiusfam. sui juris worden 1035. wenn es, ex persona patris, cessire? *ib. sq.* ob ihm könne renunciiret werden? 1036. *sq.* cessiret auch, propter negotii qualitatem 1037. gibt dem Filiofam. wenn er einmal gezahlet, keine Actionem indebiti 1038

Mäckler, derer publica autoritate constituirten ihre Güther sind dem Publico und allen, die ihnen das Ihrige anvertrauet, verhypotheciret 1278

Macula levis notæ ist, mit Recht, infamia facti, s. ignominia, zunennen 354 was sie ist? 357 welche Personen damit behaftet? *ib.* 358. rühret nur von einem facto sordido *ib.* Heineccii Meinung, von derselben 358. dergleichen Personen hielten die Griechen und Römer vor Knechte *ib.* was sie vor einen Effectum juris, bey denen Römern, gehabt? *ib. sq.* rechnen nicht alle und auch andere, als die Römer thaten, unter levis notæ macula aspersos 359. deren Kinder sind nicht, pro maculosis, zuhalten 360. welche, in Chur-Sachsen, nicht davor gehalten werden? 362. not. was Constantinus dadurch verstanden? 586

Maculosi, v. *Macula.*

Mag, was es, in alt-Teutscher Sprache, heisset? 1097. kommt von machen *ib.*

Magd, was, in Chur-Sachsen, Rechtens, wenn sie auf ihre Herrschaft etwas von Kaufleuten abholen? 789. not.

Magen heist Consanguineus 1607

Magenschaft, s. Sippschaft.

Magister legens ist, von Vormundschaften, befreyet 1659

Magister navis, wer er ist? 1010. ist allezeit obligatus secundum legem præpositionis 1011. hatt das Jus einen oder mehrere zusubstituiren 1012. unter vielen, ist ein jeder in solidum verbunden *ib.* dürfen ihr Mandatum nicht überschreiten, wenn die Officia unter sie getheilet *ib.* wider ihn, hatt der Vector auch Actionem 1013. muß aber geschehen, weil er noch in seiner Bedienung ist *ib.* und

zwar wenn plures, wider den, dem die Adminiſtration übergeben worden *ibid.* ob er könne Geld borgen, welches hernach der Rheder wieder bezahlen müſſe? 1014. kann dem Rheder ſeine Action, contra vectores, cediren 1015. das Jus retentionis, an derer Vectorum Waaren, exerciren 1022

Magiſtratus befreyete, bey denen alten Römern, nicht a patria poteſtate 86. hatt Jurisdictionem 105. muß das Jus, in theſi und hypotheſi, wiſſen und verſtehen *ib.* Major, wie er, bey denen Römern, creiret worden? 106. kann einer ſeyn, und doch nur mixtum imperium haben *ib.* 107. hatt auch anfänglich de facto cognoſciret 107. alle hatten imperium mixtum 108. und zwar einige ſine, einige cum reſtrictione *ib.* unſere heutige citiren *ib.* judiciret, bey uns, de jure & de facto 150. deſſen Auctoritas hindert die reſtitutionem eines Minoris in integrum 450. Majores wurden, bey denen Römern, ſelten ad arbitrium admittiret 475. konnten an Judices Pedaneos gehen, auſer denen Magiſtratibus municipalibus 500. entſchieden ſelten einen Rechts-Handel ſelbſt *ib.* doch ſprachen ſie Recht *ib.* fingen, unter denen Kayſern, an ſelbſt de facto zucognoſciren 507. durfte, bey denen Römern, nicht recuſiret werden 514. durften, in foro, nicht litigiren 560. können, in Teutſchland, Actores ſeyn, und auch ſelbſt verklaget werden 561. in die Strafe Legis Juliæ Repetundarum verfallene können nicht zeugen 1385. war, olim, in Teutſchland, allezeit Tutor 1604. jeder kann, in Teutſchland, einen Vormund beſtellen 1617. auch die dationem tutoris einem andern auftragen *ib.* ſich nicht ſelbſt zum Vormunde conſtituiren 1619. wie ſie es zuhalten, wenn ſie, unter ihrer Jurisdiction, keinen tüchtigen Mann darzu findet? 1620. muß, ex officio, einen Vormund ordnen, wenn Niemand davor ſorget 1624. iſt der Vormund 1627. in welchem Fall, derſelbe vices tutoris ſuppliren kann 1627. jedweder kann bey uns ſuſpecti poſtulationem annehmen, und den ſuſpectum tutorem removiren 1646. majores und minores hatten Imperium 1657. welche, a tutela, befreyet geweſen? *ib.* Municipales waren, in ihrer Stad, majores, in Anſehung derer Magiſtratuum Romanorum, minores *ib.* ſind, hodie, alle, von der Vormundſchaft, befreyet *ib.* müſſen doch die einmal über ſich genommene behalten *ib. ſq.* wenn ſie und welche, von dem Pupillen, in ſubſidium belanget werden können? 1689 *ſq.* muß auch, in Sachſen, denen Unmündigen vor Schaden haften, wenn ſie ihnen nicht bey Zeiten tüchtige Vormünder beſtätiget, und ausdrückliche Hypothec beſtellet 1691. & not. wie ferne ein ganzes Collegium gehalten? 1691

Magſchaften heiſet in ſocietate handeln 1097

Magſchafterey iſt eine Handlungs-Societæt 1097. wo es herzuleiten? *ib.*

Mahl-Bäume bezeichnen die Grenzen 795

Mahlerey, ob ſie unter die artes liberales, oder illiberales, gehöre? 1045

Mahlſchatz nennen die Teutſchen, was die Römer arrham hieſen 1434. dienet zum Beweis der geſchloſſenen Ehe-Gelöbniß *ib.* was, heutiges Tages, zum Mahlſchatz gegeben wird? *ib. ſq.* darbey iſt, in Sachſen, aller Uberfluß verboten 1434. not. m. gehet verloren, wenn die Sponſalia diſſolviret werden, und fället an vielen Orten dem Conſiſtorio anheim 1435

Mahnen, ein Fränckiſch Wort, heiſt citare 151

Majeſtatis læſæ crimen iſt zweyerley 2215. generale, was es iſt? *ib.* kann, von einem Fremden, wider einen Chur-Fürſten, begangen werden *ib.* wieferne es, wider des Kayſers Sohn und Gemahlin, begangen wird? *ib.* wird, wider keinen Teut-

Teutschen Fürsten, begangen, ohne von Unterthanen *ib. sq.* ob es, wider die Ministros, könne begangen werden? 2216. in demselben wird auch Conatus und Silentium bestraft *ib.* dabey werden auch die gestraft, so vor die Reos bitten *ibid.* darwider wird, auch post mortem, inquiriret *ib.* wie es bestrafet wird? *ibid.* speciale, was es ist? 2217. wird bestrafet mit der Confiscatione bonorum *ibid.*

Majorat, was also genennet wird? 1987

Majorennes, aus was Ursachen sie in integrum restituiret werden können? 456. *sq.*

Majorennität, was die Teutschen, nach und nach, vor Jahre darzu bestimmet? 444. wie sie, in denen alten Teutschen Gesetzen, exprimiret wird? *ib.* ordinaria und extraordinaria, was sie ist? 1704. zu der letztern muß der Landes-Herr veniam ætatis ertheilen *ib.* wenn sie, in Teutschland und in Sachsen, anfähet? 1706. s. **Mündigkeit.**

Majores, welche also genennet werden? 1456

Malbergia wurden die öffentlichen Gerichts-Orte genennet, und woher dieser Name komme? 135

Malitas, von wem dieses Wort defendiret worden? 426. aus selbiger entstehet justus metus *ib.*

Malum atrox verursachet metum justum 425

Malz, woher dieses Wort komme? 488

Man, was dieses Wort bedeute? 225

Mancipia, warum die Knechte so geheisen? 58. woher dieses Wort komme? 64. sind Köthers, Kothsassen 1534

Mundans doli particeps wurde, bey denen Römern, zu Ersetzung des Schadens condemniret 194. was er vor eine Intention hatt? 1088. non obligatur ex negotio gesto 1090. muß seinen Mandatarium schadlos halten 1092. sq. ob auch in damno fatali? 1093. kann das Mandatum pro lubitu revociren, doch muß es tempestive geschehen 1094. muß dem Mandatario wissen lassen, wenn er es revociret *ib.*

Mandatarius des Prætoris hatt sich der Rechte seines Mandantis bedienet 112. von ihm durfte nicht, ad Mandantem, appelliret werden *ibid.* doli particeps, wurde, bey denen Römern, zu Ersetzung des Schadens condemniret 190. waren, bey denen alten Teutschen, rar, jedoch nicht ganz unbekannt 366. sq welche Actus er, in Sachsen, verrichten könne? 385. kann, in Chur-Sachsen, das Mandatum nicht wieder aufgeben 394. not. n. ist schuldig allen Schaden zuersetzen, den er, ex quacunque negligentia, verursachet 1087. 1091. sq. darf die Grenzen des Mandati nicht überschreiten 1090. sq. doch kann es, per æquipollens, geschehen *ib* kann, extra casum necessitatis, keinen andern substituiren 1091. negligens wurde, bey denen Römern, vor infam gehalten 1091. muß gratis thun, was er verrichtet 1092. ob er nicht ein Honorarium annehmen könne? *ib.* ihm kann der, ohne sein Verschulden, erfolgte unglückliche Eventus negotii nicht imputiret werden 1093. kann das Mandatum wiederum aufkündigen, doch muß es tempestive geschehen 1095. doch entschuldiget hierbey der Casus fortuitus *ib.* was er, nach erfahrnem Tode des Mandantis gethan, muß er tragen 1096. wie weit dessen Erben, ad continuandum negotium, verbunden? *ib.* muß, wenn er Zinsen, nomine Mandantis, eingetrieben und in seinen Nutzen verwendet, dieselben verzinsen, und ist solches kein Anatocismus 1331

Mandatum bindet nur einzelne Personen, und ist nicht lex universalis 38. ist ein Pactum personale 1268. wenn es, mit denen Erben, erneuert wird, ist es ein Pactum novum *ib.* wenn speciale erfordert wird? 369. 385. generale, wo es genug sey? 385. wie solches am besten einzurichten? *ib.* was, in Sachsen, dieserhalben Rechtens? *ib.* not. ist, in gewissen

Fällen, auch præſumtum 386. ſqq. dieſes iſt certis limitibus eingeſchräncket 390. ſq. wie es, vom Juſſu, unterſchieden? 1055. wo dieſes Wort herkommt? 1087. darzu wird Conſenſus erfordert *ib.* deſſen Beſchreibung *ib.* iſt tacitum, vel expreſſum 1088. unterſchieden von der Negotiorum geſtione *ib.* beyderley Conſenſus kann, ab initio, vel ex poſtfacto, gegeben werden *ib.* jedwedes geſchihet Mandantis gratia *ibid.* wird ein Contractus Juris Gentium genennet *ib.* iſt ein Contractus b. f. *ib.* gründet ſich, auf Amicitiam *ib. ſq.* iſt ein Contractus bilateralis 1089. deſſen Objectum ſind Negotia licita, honeſta *ib.* in mandato rei licitæ, findet keine Litis Denunciation Statt ib. not. iſt unterſchieden, à Conſilio *ib.* auch von der Recommendation *ib.* muß gratuitum ſeyn 1092. nach deſſen Revocation, beſtehet das bereits expedirte Negotium nicht *ib. ſq.* ſolvitur morte mandantis & mandatarii 1095. doch nicht, wenn nicht mehr res integra iſt *ib. ſq.* ob und wie es, von der Fidejuſſione, unterſchieden? 2174. ſ. auch **Vollmacht.**

Mando iſt ein verbum rogandi 1973

Manes, woher ſie genennet worden? 834. wurden, von denen Römern, evociret *ib.* was ſie geweſen? 2204

Mann, ob er eine Zeit lang impotens ſeyn könne? 66. iſt Heres mobiliaris ſeiner Frau, in Sachſen 97. 99. 2067. was er, unter dem Titel der Fahrniß, bekomme? *ib.* not. †† hatt, bey denen Teutſchen, Römern und Longobarden, Curatoris Stelle vertreten, ſo lange er gelebet 272. kann par tout ſeiner Frauen Curator ſeyn 274. darf, im Magdeburgiſchen, es nicht ſeyn 275. vornehme muſten, bey denen Römern, in judicio per Procuratores agiren 372. muß das Ehe-Bette beſchritten haben, wenn er ſeine Erb-Portion haben will 2067

Mannheit muſte öfters, von denen Eltern, bey denen Römern, determiniret werden 1636

Mannire, ein Fränckiſch Wort, heiſt citare 151. war, bey denen alten Teutſchen, unterſchieden, und wie es geſchehen? ib.

Manns-Perſonen ſind, ex regula, denen Weibes-Perſonen gleich 49. ſq. worinnen ſie ihnen iedoch præferiret werden? ib. muſten, bey denen Römern, nebſt dem Kriege, die Jura tractiren ib. not. * ledige, wie es mit ihnen gehalten wird, wenn ſie eine Weibes-Perſon geſchwängert? 1433. ſq.

Manſus, was es iſt? 1534

Mantel ehelicher Liebe decket alle Schande zu, woher dieſes Sprichwort entſtanden? 68. not. ***

Mantel Kinder, was ſie geweſen? 68. not. ***

Manumiſſio, wurde auch, in denen Kirchen, expediret 212. ſervorum wird der Alienation gleich gehalten 465

Manus, manum conſerere, was es bey denen Römern geheiſen? 653. 655

Manuſcripta wurden vormals denen Töchtern in dotem gegeben 1509

Mar, ſ. *Mer*, ein Schottiſches Wort, was es heiſet? 1452. ſq.

Marchetta, was es, bey denen Schotten, geweſen? 1451. ob der Auctor deſſelben Evenus? ib. ſoll Malcolmus III. abgeſchaffet haben 1452. wo dieſes Wort herkommt? ib.

Marcianus wird, unter die doctos impoſtores, gezehlet 12. was er wegen des Fori Clericorum verordnet? 542

Marcken heiſt verkaufen 487

Marck-Steine, damit werden die Grenzen bezeichnet 795. wie ſie ſonſt genennet werden? ib. woran ſie zuerkennen? ib. deren Verrückung, oder Verletzung, wird hart beſtraft ib.

Marckt, warum, auf ſelbigem, an etlichen Orten, das hochnothpeinliche Hals-Gerichte gehalten wird? 135. auf ſelbigem ſollen die Strasburger, auch in Civilibus, Gerichte

richte gehalten haben ib. hielten die Römer alle 9. Tage 207
Marckt Tage wöchentliche sind keine Ferien 209
Marggrafen erlangen die Gerichtsbarkeit, vom Kayser, daß sie selbst ihre Unter-Richter bestellen können 129
Maritus, v. Ehemann.
Marmor, von dem vermachten, sind die statuæ marmoreæ ausgenommen 1938
Marter, der solche unschuldig ausgestanden, ist nicht infamis 360. s. auch *Tortura*.
Masсopey heist eine Handlungs-Societæt 1096. sq.
Masсopey-Brüder heist ein Handlungs-Socius 1097
Maslupratio, ob sie des Onans Sünde, und mit dem Tode zubestrafen? 2279. sq.
Materfamilias, welche also genennet worden? 1441
Mathematici, was sie vor eine Action haben? 1199
Matrimonium, v. Ehe.
Matrona, Matrone, keine durfte, bey denen Römern, angeführet noch geführet werden, bey der in jus vocatione 147. wurde uxor usuraria, bey denen Römern, genennet 1441
Matula, was es gewesen? 1937
Maulschlagen, eine Strafe derer Teutschen, wo sie Statt gefunden? 2199. sq.
Mauren wiedmeten die Heyden denen Diis medioxumis 95. waren loca sancta 96. sind, bey uns, inviolabiles ibid. s. auch Stad-Mauren.
Maximilianus I. hatt Justinianum, seinen Vorfahren, am Reiche genennet 455
Maynz, alda cognosciret, in delictis atrocioribus, der Rath 547
Mediastini, ob sie Haus-Knechte sind? 491. sq. ihnen ist Nichts, in Verwahrung, zugeben ib.
Medicamenta, über selbige werden zuweilen Privilegia ertheilet, sub canone solvendo 672. not. b. gehören nicht ad sumtus funeris 845. wie sie, im Concurs, bezahlt werden? 2134
Medicus, wie er Einem kann justum metum einjagen? 426. wurden, pro absentibus, reipublicæ causa, gehalten 458. ihre imperitia wurde, extra ordinem, bestrafet 772. der einen Knecht, ex pigritia, sterben lassen, muste ihn bezahlen ib. kann, von seinen Patienten, Nichts erkaufen 1111. sq. wenn es gleichwohl angehet? 1112. was sie vor eine Action haben? 1199. sq. waren, bey denen Römern, a tutela, excusiret 1659. wieviel deren, in allen grosen und kleinen Städen, gewesen? ibid. circitores, was sie gewesen? ib. in welche Classe sie, in Concursu, gehören? 2138. wie er ein Homicidium Culposum begehen kann? 2234
Meineidige, die einen beschwornen Vergleich nicht hielten, wurden, bey denen Römern und Teutschen, vor infam gehalten 345. 346. wurden, in libera republica Romana, vom Censore gestraft 355. wurden, nur in weitläuftigem Verstande, infames genennet ib. ob er einen Eid deferiren könne? 896. sq. können nicht zeugen 1390
Melancholicus, der sich selbst umgebracht, bekommt sepulturam minus solennem 838. gehören, unter die mente captos 1702
Memorial wird die Klage genennet 231
Mengler, wen die alten Teutschen also genennet? 409
Menschen, wie sie, in statu naturali, eingetheilet werden? 49. sqq. denselben betrachteten die Römer, nach denen Hebdomadibus ætatis 1635
Mensis, Menses lunares hatten die meisten Völcker 224. aus wieviel Tagen dieselben bestanden? ibid. wo dis Wort herkommt? ib. ob solche auch die Griechen und Römer gehabt? ib. sq. wie die JCti civilem gerechnet? 225. wenn der Mercedonius entstanden? ib. Lunares haben die Teutschen anfangs gehabt, und zwar periodicos ib. sq.

Menſor, v. Feldmeſſer.
Menſtruum, was es iſt? 1916
Mente captus kann kein Teſtament machen 1729. kein Teſtaments-Zeuge ſeyn 1749. muß die ihm verlaſſene Erbſchaft, durch ſeinen Vormund, antreten 1867
Mer, v. *Mar.*
Merces, v. *Locatio Conductio*, it. Lohn.
Meretrix, v. Hure.
Merum bedeutet ſoviel als acerbum 122
Meſſe, Meß-*Ferien*, wem ſie nutzen? 207. in der Leipziger iſt kein Juſtitium ib. doch dürfen Kaufleute nicht turbiret werden ib. 209. ſonſt muß der, ſo, auf einen Jahrmarckt, reiſen will, wo kein Juſtitium iſt, um Dilation anhalten ib. ſq. doch kann de fuga ſuſpectus arretirt werden 2277. kann kein Reichs-Fürſt anlegen ibid.
Meß-Gerichte haben, mit dem alten Gaſt-Rechte, einige Gleichheit 531
Metalle können als fructus angeſehen werden 690
Metha, Methium, v *Miſſium.*
Metus war eine Haupt-Urſache der Prætoriæ reſtitutionis in integrum 422. 423. ſq. 427. obligirt nicht jure naturæ 422. ſq. hiervon ſind die Römer abgegangen 423. woher ſolches ſeinen Urſprung genommen? ib. wer dieſe reſtitutionem zuerſt eingeführet? 424. metu extortas promiſſiones haben die alten Teutſchen vor null und nichtig gehalten 424. ſq. ob ſie, nach Päpſtlichen Rechten, giltig? 425. muß inferiret werden, a privato ib. begreift auch Vim unter ſich ib. juſtus rühret her, ex malo atroci ib. ſq. und ex malitate 426. ob auch minæ capitales darzu genug ſeyn? 426. atrox iſt unterſchieden, a Concuſſione ib. reverentialis, was hierbey Rechtens? ib. ſq. wie ferne, metus cauſa, geſta reſcindiret werden? 427. ob reſtitutio in integrum wider denjenigen Statt habe, der einen metu liberiret ib. ſq. was, bey ſolcher Reſtitution, vor eine Action gegeben worden? 428. ſqq.
Meubles gehören nicht, ad immobilia 100
Meuchelmord, wie er beſtrafet wird? 2238
Michaël, Patriarcha, wenn er gelebet? 1474
Miethe derer Cram-Läden und Gewölber gehöret, in Leipzig, vor das Handels-Gerichte 1190. not. wenn dieſelbe aufzukündigen? 1194. eines Falliten, wie lange ſie, in Sachſen, continuiret wird? 1211. not. muß alda, auch von denen Erben, ausgehalten werden 1212. not.
Miethmann, vor deſſen weggekommene Sachen darf ein Gaſtwirth nicht ſtehen 490. ihnen kann keine Citation an ihre Vermiether inſinuiret werden 1190. not. muß dem Locatori weichen, wenn er ſein Haus ſelbſt brauchet 1190. darf aber nur ſoviel bezahlen, als die Zeit, da er zur Miethe geſeſſen, austräget 1213. ob er, von dem Käufer, könne expelliret werden? 1222. ſq. kann, contra locatorem, ad intereſſe, klagen, wenn er expelliret wird 1223. ſich, mit Verſchreibung der Hypothec, contra expulſionem, ſchützen 1224
Mieth-Zins iſt der bedungene Lohn, in locatione conductione 1190
Miſſium nenneten die Longobarden die Dotem legitimam 1521
Milch-Zoll wird der Huren-Zoll in Rom genennet 952
Miles, *Militair*-Perſonen, v. Soldat.
Militantes wurden, von denen Römern, auch Civil-Bediente genennet 2135
Militiæ nomen dare, woher dieſe Redens-Art, bey denen Römern, entſtanden? 137
Mimus, *Mimi* waren, bey denen Römern, verächtlich 1769. was ſie vor Leute geweſen? ib. konnten, von denen Eltern, enterbet werden ib. auſer wenn der Vater gleicher Profeſſion ib.
Minæ, v. Drohungen.
Minderjährige, ſ. *Minor.*
Minor, *Minores*, *Minorennes*, kann ſich, wider einen andern Minorem, ſeines Juris

ris privilegiarii nicht bedienen 47. sq. 452. ihre Sachen sollen, coram judice competente, verrichtet werden 110. minores 17. annis wurden, a postulando, repelliret 320. konnten, bey denen Teutschen, weder Richter noch Advocaten abgeben *ib.* warum sie, heut zu Tage, admittiret werden? *ib.* können einen Procuratorem bestellen, sine consensu Curatoris 374. sq. ob und wieferne sie Procuratores seyn können? 376. konnten, bey denen Römern, keine Defensores abgeben ib. sq. wenn selbigen das Beneficium restitutionis in integrum gegeben worden? 419. 443. 446. ihnen wird es auch, in Sachsen, verstattet 419. not. wen die Römer pro minore gehalten? ib. warum sie ihnen 25. Jahr bestimmet? ib. werden auch Kinder und Infantes genennet 445. ihnen hatt bey denen Römern Lex Lætoria prospiciret ib. ihnen ordnet Antoninus Curatores ib. wenn er, absque Tutore, s. Curatore, contrahiret, ist der Contractus nullus 446. was er vor Remedia, bey vorgegangener Læsion, gebrauchen könne? 447. werden, bey denen Teutschen, mit Tutoribus und Curatoribus, versehen ib. wie ihnen prospicirt, wenn sie lædirt? ib. wie ihr Alter, bey denen Römern, erwiesen worden? ibid. wie es, bey denen Teutschen, erwiesen wird? ib. sq. wenn solcher Beweis nöthig gewesen? 448. wie dessen Læsion zuerweisen? 448. Gestio, wie und auf was Weise sie geschehen kann? ibid. wie selbige zuerweisen? ib. muß den Beweis, quoad ætatem, læsionem ac gestionem, über sich nehmen ib. sq. ob dessen Erben restitutionem in integrum suchen können? 449. wie viel Zeit er darzu habe? ib. 452. sq. ob dessen Fidejussor restitutionem in integrum suchen könne? ib. dessen Restitution kommt denen übrigen Sociis zu gute, in rebus individuis, nicht aber in divisibilibus 450. der sich pro majore ausgegeben, wird nicht restituiret ib. doch entschuldiget hierbey Error & dolosa persvasio adversarii ib. wenn und, in welchen anderen Fällen, er nicht restituiret wird? ib. sqq. muß bey der Restitution zurücke geben, was er empfangen 453. kann auch, adversario contumace, dieselbe erlangen *ib.* hatt majus jus als persona mystica, si cum illa concurrat *ib.* können nicht Arbitri seyn 474. sich in kein Compromiss einlassen 475. sind personæ miserabiles 556. kann, sine Curatore, keine Klage anstellen, auser in matrimonialibus & ecclesiasticis 560. nach abgeschwornen Eyde agere & conveniri *ibid.* können nicht spielen 825. kann nicht mutuum dare 865. noch solus mutuum accipere 866. sq. was, in Chur-Sachsen, disfals Rechtens? 866. not. wenn ihnen, alda, zuschweren zugelassen wird? 890. not. 1706. not. können kein Juramentum voluntarium deferiren 894. kann den deferirten Eid abschweren, wenn er will, 895. 1697. können nicht kaufen und verkaufen 1111. muß den Pacht-Contract aushalten, den der Curator, in seinem Namen, geschlossen 1211. unter 25. Jahren, sind vom Wechsel-Recht ausgenommen, wenn sie keine Kaufleute 1242. not. haben pignus tacitum purum, in bonis Curatorum 1273. wenn sich solche Hypothec anhebet? *ib.* darf den Debitorem nicht interpelliren 1339. ob sie zu Zeugen admittiret werden? 1384. sq. ihnen schadet die ignorantia Juris Civilis nicht 1409. können keine Tutores werden 1597. 1654. 1658. wieferne einer, von einem Vater, zum Vormunden gesetzet werden kann? 1602. wer also genennet worden? 1636. 1680. 1694. 1704. welchen und warum ein Curator bestellet worden? 1637. werden mit der postulatione suspecti gehöret 1647. hatt eben die Actiones, contra Curatorem, als der Pupillus contra Tutorem 1680. hatte keinen Tutorem mehr nöthig 1699. was, wegen ihrer Cura-

Curatorum, bey denen Römern, von Zeit zu Zeit, Rechtens gewesen? 1700. sq. muß, bey uns, nothwendig seinen Curatorem oder Vormund haben 1622. 1699. 1706. können ihre Gläubiger nicht, an Potentiores, anweisen 1708. not. können, auch absque curatore, ein Testament machen 1730. 1732. *sq.* der eine Erbschaft repudiiret oder angetreten, kann in integrum restituiret werden 1870. *sq.* wo er nicht einmal die Restitution gebrauchet? ib. bekommen, in Concursu, keine Usuras 2138. s. auch **Unmündige.**

Minorennitæt, was die Teutschen vor eine Zeit darzu bestimmet? 443. sq. wie sie, in denen alten Teutschen Gesetzen, exprimiret wird? 444. wie die Römer die Zeit derselben gerechnet? 448

Missethäter, dessen, vor oder nach der Verurtheilung, gemachtes Testament bestehet in Sachsen 1734. not.

Missi Regii, warum die Richter, sequiori ævo, also geheisen? 128. wie sie sonst noch genennet worden? ib. sq. werden endlich Comites genennet 129. von ihnen konnte man appelliren ib. verwalteten die Jurisdiction, im Namen des Kayserß ib.

Missio in possessionem war, nach dem Jure Prætorio, eine Strafe des Rei contumacis 194. auch bey der Reichs-Cammer gebräuchlich, ist aber nunmehro abgeschaffet ib.

Mist ist ein Pertinenz-Stück bey Land- oder Bauer-Güthern 1181

Mist-Stätte auf einem Land-Guthe, sind res immobiles, moraliter tales 97

Mitbelehnte haben, eines Lehn-Quanti wegen, ein stillschweigendes Unterpfand in dem Lehn 1278

Mit-Erbe, der die Helfte der Erbschaft dilapidiret, in Meinung, daß er Heres ex asse sey, ob er die noch vorhandene Helfte oder nur einen Theil derselben zurestituiren verbunden? 636. sq. wem dessen Theil zuwachse, wenn er, noch vor publicirtem Testamente, verstirbet? 648. sq. der die Administration geführet, muß damna erstatten und expensas restituiret bekommen 802. sq. was er vor eine Culpam præstiren müsse? ib.

Mitgift, Mitgabe, s. *Dos.*

Mitschuldiger wird, in der Sache, da er mit impliciret, nicht, als Zeuge, zugelassen 1387. welche es sind? 2173. sind, nur una ratione, obligiret 2174. muß einer vor alle, und alle vor einen, stehen ib.

Mitternacht, von derselben, bis wieder zu derselben, rechneten die alten Römer und die heutigen Stifter 223

Mobile, Mobilia, was wir also nennen? 100. konnten, bey denen alten Sachsen, nicht auf andere transferiret werden, nisi vivus adhuc & mentis compos firma manu tradiderit 597. alle werden, bey denen Sachsen, in Jahr und Tag præscribiret 626. konnten sonst, in Chur-Sachsen, ohne gerichtliche Insinuation, verpfändet werden 1281. not. heutiges Tages aber gibt nur die würckliche Uebergabe ein Jus reale ib. wie sich ein Tutor, mit deren Alienation, zuverhalten? 1693. sqq.

Moderamen inculpatæ Tutelæ muß, beym Homicidio, clarissime bewiesen werden 2232. dessen Requisita 2235. hatt auch Statt, gegen den, der Einem ein Glied abhauen will ib. sq. ingleichen bey einem Mädgen, wider den, der ihr die Jungferschaft rauben will 2236

Modus ist, von der Conditione, unterschieden 1842. was er, bey dem Legato, anzeiget? 1964. wie ferne, wegen dessen Erfüllung, der Legatarius Caution machen muß? ib. bey dessen Nicht Erfüllung, muß das Legatum zurück gegeben werden ib.

Modus probandi gehöret nicht, zum Libell, und ist accidentale quid 249

Mæniana nannten die Römer die Ercker 721. was bey ihnen disfals Rechtens gewesen? ib.

Moha-

Mohatra, was es vor ein Contract? 1032
Mohren lassen nicht die leiblichen, sondern Bruders- und Schwester-Kinder erben 599
Monathe, in 12. theileten die alten Teutschen das Jahr 225. ob sie dieselben, nach ihren Götzen benennet? *ib.* Nahmen derer selben hat Carolus M. geändert *ib.* ob diese anzeigen, daß es menses lunæsolares gewesen? 226. bestunden aus 4. Sebenichten *ib* was die Engel-Sachsen denen ihrigen vor Benennungen gegeben? *ib.* werden, von denen Teutschen, endlich auf 30. Tage gesetzt *ib.* s. auch *Mensis.*
Mönche sind von dem Land-Rechte eximiret gewesen 321. bekommen keine Legitimam 606. ob, auf flüchtige, die Actio de servo fugitivo zuappliciren? 822. können nicht Vormund werden 1597. kein Testament machen 1733. sq. ihr Vermögen, ehe sie ins Closter gehen, unter ihre Kinder austheilen 1734. was sie doch davon mit hinein bringen müssen? *ib.*
Mond ist das Instrumentum temporis, sonderlich der Nacht 223. was dieses Wort bedeute? 225
Monitoria der Regirung, Consistorien und Hof-Gerichte haben, in Sachsen, effectum litis pendentiæ 167 not. 34.
Monstra sind keine Menschen 56. die solche seyn und nicht seyn *ib.* ersäuften die Römer *ib.* erschlugen die alten Teutschen *ib. sq.* wie es heutiges Tages bey uns mit ihnen gehalten wird? 56. sq. sind, bey denen Belgis, von langen Zeiten her, umgebracht worden 57. befreyeten doch, bey denen Römern, die Mutter, a pœna orbitatis *ib.*
Montes Pietatis, was sie sind? 1344. sq.
Monumenta sahen die Römer gerne, bey denen Gräbern, aufbauen 847
Mora, was sie ist? 576. 1337. wird nicht schlechterdings, von der Litis Contestation, gewircket *ib. sq.* dependiret, a persona 577. gehet proprie, nicht ad rem, sondern ad personam *ib.* wer keine begehet? *ib.* personalis wieferne der Debitor darinnen ist? 1338. sq. ex re, ist, entweder mere talis, oder mixta *ib.* darbey ist keine interpellatio nöthig *ib.* was sie wircket? 1339. sq. wie man sich wider des Creditoris moram sicher zustellen? *ib.* wie es gehalten wird, wenn beyde, Creditor und Debitor, in mora? *ib.* was, in Chur-Sachsen, dieserwegen disponiret? ib. not.
Moratorium, v. Eiserner Brief.
Mord, Mordthat, s. Todschlag.
Mordbrenner, wie sie bestrafet werden? 2239
Mores patrii müssen, wegen des Römischen Rechts, nicht negligiret werden 25
Morganaticum, was darunter verstanden worden? 1532
Morgengabe, deswegen muß der Mann seiner Frauen die Eviction præstiren, nicht ein extraneus 1311. 1536. darvon weiß das Römische Recht Nichts 1530. wie sie sonst genennet wird? *ib.* was sie ist? 1531. was, bey denen Grichen, damit überein gekommen? *ib.* was die Teutschen Völcker also genennet? 1532. ob die Sachsen Nichts darvon gewust? *ib.* wenn sie præsentiret worden? 1533. weswegen sie gegeben worden? *ib.* ist von der Dote, dem Dotalitio und der Donat. propter nuptias unterschieden *ib.* 1535. konnte, bey denen Longobarden und Francken, quartam bonorum partem ausmachen *ib.* hatt Carolus M. nicht erst eingeführet *ib.* darzu wurde Consensus heredum mariti nicht erfordert *ib. sq.* wodurch dieselbe bewiesen worden? 1534. wenn die Frau die Fructus davon genossen? *ib. sq.* worinnen sie bestanden? 1534. darzu kann kein Feudum gegeben werden *ib.* selbige kann eine Mutter, mit Ubergehung ihrer Kinder, auf andere, bringen und veralieniren *ib.* kann der Mann nicht verändern *ib.* kann nicht urgiret werden, wenn der Mann, ante conscensionem thalami, verstorben *ib.*

ib. darf nicht gerichtlich inſinuiret werden *ib.* ratione derſelben hatt uxor, in bonis mariti, tacitam hypothecam *ib.* ja gar ein Dominium 1536. ſolche zugeben, kann der Mann und Schwieger-Vater nicht gezwungen werden *ib.* kann keiner Viriatæ oder Viduæ præſtiret werden *ib.* ob ein Junggeſelle dieſelbe, von einer Witt-Frau, die er heirathet, fordern könne? *ib.* ſelbige büſet eine Frau, wegen begangenen Ehebruchs, nicht ein *ib.* iſt mos univerſalis Germaniæ *ib.* obtiniret, unter denen Bürgerlichen, nicht *ib.* zweyfache derer Sachſen, worinnen ſie beſtehet? *ib. ſq.* was ſonſt dieſerwegen, in Chur-Sachſen, diſponiret? ib. not. h.

Mors naturalis & civilis iſt Urſache metus juſti 425. eines Abweſenden, wenn er præſumiret wird? 627. wie derſelbe muß erwieſen werden? *ib.* kann durch eines Zeugen eidliche Auſſage bewieſen werden 1391. not. d. trennet die Ehe 1555

Morſus nennen die Hebräer den Wucher 1322

Muciana Cautio, v. *Cautio Muciana.*

Mühlen, ob ein Privatus ſolche, an allen Orten bauen könne? 91. wie es damit, in Sachſen *ib.* und im Brandenburgiſchen gehalten wird? 92. keine in einer gewiſſen Diſtanz, bauen dürfen, iſt eine Servitus 734

Mühlſtein, Zoll von denenſelben iſt, in Chur-Sachſen, abgeſchaffet 2089. not.

Müller, derer Teutſchen Sprüchwort von ſelbigen 362. haben die Römer, vor dem Macedoniſchen Kriege, nicht gehabt 740. not.

Mündel, ſ. *Pupillus.*

Mündigkeit erlangen die Chur- und einige Fürſten, im 18. Jahre 444. ſ. *Majorennitæt.*

Mündigſprechung, ſ. *Venia ætatis.*

Mundium nennen einige das Leibgedinge 1523

Mundus, was es bedeutet? 1937. was die Römer darzu gerechnet? *ib.* wie er, von denen Ornamenten, unterſchieden? *ibid.*

Municipal-**Städe**, *Municipia*, hatten Duumviros und Decuriones 74. ſind keine Republiquen, ſondern Univerſitates 399. 457. wie ihren Legatis, wegen ihrer abſentiæ juſtæ, proſpiciret worden? 457. ſq. wie ihnen die Römer aufgeholfen? 670. deren Obrigkeiten können Tutores verordnen, wenn ſie die Erb- oder Unter-Gerichte haben 1617. wenn ihnen das Privilegium, Erbe zuſeyn, ertheilet worden? 1794. ſq. was ſie ſind? 2270. hatten kein Jus Romanum *ib.* waren, von denen Coloniis, unterſchieden *ib.* dependiren, hodie, a Principe, und können keine onera auflegen 2273. hatten groſe Privilegia, ſonderlich Jura Minorum 2275. können keine Leges geben, doch Ordnungen machen 2275. ſq. was, wegen ihres Bauweſens, Rechtens? 2276

Municipes, alle in Italien hatten das Jus Romanæ Civitatis 520. 2270. davor wurden auch die Incolæ gehalten *ib.* wie auch manumiſſi ſervi, ingleichen Spurii *ib. ſq.*

Munition iſt ein Pertinenz-Stücke, bey Veſtungen ꝛc. 1181

Munus iſt ein onus, und von honore, unterſchieden 2272. ſq. ſolches zuübernehmen, kann man zuweilen gezwungen werden 2273. was davon befreyet? *ib. ſq.*

Münze, bey veränderter, muß der Schuldner, in Sachſen, allen daraus entſtehenden Schaden dem Gläubiger erſetzen 777. not. verrufene oder abgeſetzte ſoll in Emtione venditione nicht gezahlet werden 1119. wie die beſtrafet werden, ſo dieſelbe beſchneiden? 2243. und die, ſo ſie ausbringen? *ib.*

Münzer falſche, wie ſie, von Zeit, zu Zeit, beſtrafet worden? 2242. ſq.

Münz-Recht ſoll nicht verpachtet werden 1198

Muſic, ob ſie, unter die artes liberales, gehöre? 1045
Mußtheil iſt, in Sachſen, unter denen Illuſtribus, gewöhnlich 1516. was darzu gehöret? *ib. not.* was ſonſt deswegen diſponiret? ib. & 1536. ſq. not. h. kommt, ex communione bonorum 1709
Mutare, was es heiſet? 247. dieſes haben die Römer oft gethan, mit denen Actionibus *ib.* noch vielmehr mit denen Libellis *ib.* kann man noch, ante & poſt litem conteſtatam *ib.*
Mutatio iſt, von der Emendation, wohl zuunterſcheiden 247. hatt Zeno und Juſtinianus, auch ohne Decreto Judicis, geſtattet *ib.* wie lange ſie in Sachſen zugelaſſen wird? ib. not. q.
Mutter, warum ſie, währender Schwangerſchaft, nicht torquiret werden, noch in den Wochen den Staup-Beſen bekommen? 52. wider eine, die ſich wieder verheirathen will, kann der Minor in integrum reſtitutionem erlangen 451. in welchen Fällen und an welchen Orten, die Kinder materna origine, æſtimiret werden? 521. konnte ihre Kinder nicht enterben, noch von ihnen enterbet werden, ſine legitima iraſcendi cauſa 584. hatt keinen Uſumfructum, in ihres Sohnes Peculio adventitio regulari 1046. & not. ob man deren Bruders Wittbe könne heirathen? 1484. ob ſie verbunden ſey, die Töchter zudotiren? 1505. Römiſche, wie lange ſie ihre Kinder geſäuget? 1583. auf ſie und ihre Aſcendentes, fället das Onus alimentandi, wenn keine Aſcendentes paterni mehr vorhanden 1584. wie ferne ſie einen Tutorem Teſtamentarium geben könne? 1599. kann einem exheredirten Kinde keinen Vormund ſetzen 1601. ihr wird Tutela irregularis aufgetragen 1596. 1612. muſte aber ſchweren, ſich nicht wieder zuverheirathen *ib.* wurde, wenn ſie ſich wieder verheirathete, der Vormundſchaft verluſtig *ib.* was deswegen, in Chur-Sachſen, verordnet? ib. ſq. not. ob ſie auch denen nächſten Agnaten, ratione tutelæ, zupræferiren? 1613. ob ſie, wenn der andere Mann ſtirbet, die Tutel wieder aufs neue erlangen kann? *ib.* muß hierbey ihren weiblichen Gerechtigkeiten renunciiren 1614. kann die Tutel expreſſe oder tacite von ſich ablehnen *ib.* muß, in Jahr und Tag, ihren Pupillis Tutores beſtätigen laſſen 1622. ſq. ihre Strafe, wenn ſie ſolches unterläſſet 1622. wenn ſie nicht darum bitten darf? *ib.* muß einen tüchtigen Vormund vor ihre Kinder begehren 1623. doch iſt es ihr nicht nachtheilig, wenn derſelbe nach der Zeit ſuſpectus wird *ib.* der der Vater im Teſtamente Rechnung abzulegen erlaſſen, darf ſolche nicht thun, ſie ſey denn in dolo 1630. kann querelam ſuſpecti tutoris anſtellen 1647. ihr kommt regulariter die Erziehung des Pupillen zu 1663. wird auch darbey gelaſſen, wenn ſie ſich wieder verheirathet *ib.* welches aber nicht geſchicht, wo die Anverwannten nicht damit zufrieden, oder die Mutter im Wittben-Stande liederlich lebet 1669. und ihre Aſcendenten konnten die Kinder tacite exherediren 1759. 1762. die ſelbſt eine meretrix, ob ſie filiam meretricem exherediren könne? 1772. ſo den Vater hinrichten wollen, kann, von dem Sohne, enterbet werden 1775. kann nur quaſi pupillariter ſubſtituiren 1818. 1825. doch indirecte den Sohn, mit einem Fideicommiſſo, beſchweren ib. ſq. ob ſie die Legitimam, von ihres Sohnes Verlaſſenſchaft, deme der Vater ſubſtituiret, fordern könne, wenn derſelbe, ante pubertatem, verſtirbet? 1821. ſq. was, in Sachſen, deswegen diſponiret? 1821. & not. konnten olim, in ihrer Kinder Verlaſſenſchaft, nicht ſuccediren 2040. 2051. wodurch und wie ferne ihnen ſolches verſtattet worden? *ib.* 2051. was Juſtinianus deswegen diſponiret? ibid. ſq.

Mutter natürliche, wie ferne sie ihre liberos naturales erbet? 2056

Mutuum, von demselben, wurden, bey denen Römern, keine Zinsen bezahlet 265. wenn sie nicht expresse stipuliret worden 857. 864. 868. warum solches geschehen? 269. ob es ein bloses gratuitum? ib. 868. 1323. wie es vom Commodato differiret? 282. 981. 982. ist, von dem Quasi usufructu, unterschieden 704. sq. gestohlenes muß von dem Debitore ersetzet werden 705. ist ein Contractus unilateralis 854. sq. 870. 871. 982. was hierbey die eigentliche Intention derer Contrahentium ist? 864. hatt eine rem fungibilem zum Objecto *ib.* ob das Dominium hierbey transferiret werde, ist eine Logomachie ib. sq. dabey muß eine Datio seyn 865. wie die Traditio, nach Römischen Rechten, geschehen kann? *ib.* wer es geben kann? 865. wer es aufnehmen kann? 866. ist Universitatibus behutsamlich zugeben 867. ob man es einem Filiofamilias geben könne? *ib. it.* einem Prodigo? *ib. sq.* war Contractus stricti juris *ib.* bey uns, finden die Usuræ Statt ib. wie die Zinsen von selbigem, ehemals und ietzo, in Chur-Sachsen, im Concurs bezahlet werden? ib. not. dessen Beschreibung 870. dabey muste eine gewisse Zeit, ausdrücklich stipuliret werden ib. was, in Chur-Sachsen, wegen der Zeit disponiret? ib. not. von dem vor der Zeit gezahlten, müssen hodie die Usuræ des ganzen Jahres entrichtet werden 871. muß ein viertel Jahr vorher aufgekündiget werden ib. præsumtum, wie es zuverstehen? 874. nominibus factum, wie es bey denen Römern geschehen? 884. in demselben, gelten die Pacta adjecta nicht 868. 1124. darinnen hatte nur Condictio certi Statt 1325

N.

Nach-Erben-Satzung, s. *Substitutio.*
Nachkommen, s. *Posteri.*
Nachrichter, s. **Scharf-Richter.**

Nachspruch wird die Sententia derer Arbitrorum genennet 478

Nacht, Nächte, nach denenselben, rechneten die alten Teutschen 160. 222. citirten, von 14. Nächten, zu 14. Nächten *ib.* 226. woher dieses gekommen? 223. warum in derselben, die Gerichte nicht gehalten werden? 195. 222

Nadeln, silberne gehörten sonst, unter die vestimenta 1938

Nahme, wenn der Richter seinen, in der Citation, ausdrücken muß? 163

Nasci, was es heise? 52

Nascituri, sind Menschen, moraliter, tales 52. vor sie ist Sorge zu tragen in Testamenten *ib.* succediren auch ab intestato *ib.* doch müssen sie wircklich concipiret seyn *ib.* nutzen nur ihnen, nicht andern *ib.* v. *Postumi.*

Nastaid, Nastahit, was es, bey denen Allemanniern, gewesen 1534

Naumburg erlanget ein Kayserliches Privilegium, wider die Arresta und Evocationes 526

Nautæ waren, bey denen Römern, schlecht geachtet 484. sq. 496. wurden, von denen Satyricis, als ein Schimpf-Wort gebrauchet 484. warum ihnen der Prætor die Restitution auferleget? 485. musten, vor Das, was sie in Verwahrung bekommen, stehen 489. werden denen Cauponibus, in allen, gleich gehalten 495. sq. wegen dessen, was ihnen übergeben, ist der Schiffs-Patron nicht gehalten 1011. musten, vor ihre Knechte, das duplum, bey denen Römern, ersetzen, so, hodie, nicht Statt findet 2193

Nauticum Fœnus, wie es eingetheilet wird? 1341. verum, was es ist? *ib. it.* Quasi-Nauticum? *ib.* ob es recht, von demselben, usuras centesimas zunehmen? *ibid.* konnte, bey denen Römern, nudo pacto, promittiret werden *ib.* mehr als centesimæ usuræ werden, heute zu Tage, erlaubet *ib.* dabey muß der Creditor alle Gefahr auf sich nehmen *ib. sq.* doch muß keine Schuld des Debitoris concurriren

1342. dabey setzet der Creditor ausdrücklich, wie lange er das Risico haben wollen? *ib.*

Negatio prægnans schliest eine Affirmation, in sich 1350. wird, certo loco & tempore, circumscripta genennet *ib.* pura & vaga darf nicht erwiesen werden *ib.*

Negligentia, deren werden 3. Gradus constituiret 992. muß vom Hazardiren, unterschieden werden *ib.* was maxima, mediocris ingleichen minima ist? 992. sq.

Negotiorum Gestio ist ein Freundschafts-Stück 405. ob sie Juris Naturalis, oder Civilis, sey? *ib. sq.* wird, inter Quasi-Contractus, gerechnet 406. wie sie sich, in ein Mandatum, verkehret? *ib.* was vor ein Fleis, darzu, erfordert werde? 408. ist ein officium humanitatis 409. was, aus derselben, vor Actiones entstehen? 410. diese Action hatt, wegen vorgeschossener Begräbniß-Kosten, nicht Statt 844. muß der, wider den Trassanten, anstellen, der einen Wechsel, ohne Advis-Brief, bezahlet 1248

Negotiorum Gestor, wie er, vom Procuratore und Defensore, unterschieden? 405. worinnen, seine Verrichtung bestehet? *ib.* wer einen abgeben könne? *ib* ob ein Pupillus einer seyn könne? *ib.* wie er und der, dessen Negotia er geriret, obligiret seyn? 406. treibet absentis Negotia *ib.* darf kein Mandatum haben *ib* ob, wider ihn, der absens, der es erfähret und ratihabiret, Actionem Mandati habe? *ib.* muß seine, darauf, gewendete expensas restituiret bekommen *ib. sq.* muß des absentis Nutzen befördern 407 ob er schadlos zuhalten, wenn der Andere casu, um den Nutzen, gekommen? *ib. it.* wenn er gedacht, die Sache sey sein eigen? *ib. sq.* ob ihm, nach Römischen Rechten, Actio, oder nur Exceptio, zugestanden? 408. was er vor einen Fleis anzuwenden habe? 408. muß, cum ratione, handeln, oder casum fortuitum præstiren *ib sq.* ist, in negotiis alias perituris, nur de dolo & lata culpa, obligiret 409. ingleichen wenn er sich, auf des Prætoris Befehl, des Negotii unterzogen *ib.* und wenn er plane diversa negotia omittiret *ib.* perfidus & dolo malo agens wird infam *ib* der die Gelder, in seinen Nutzen, verwendet, muste, bey denen Römern, 12. pro Cent bezahlen *ib.* muß Rechnung ablegen *ib.* ist nicht verbunden, ad omnia negotia alicujus gerenda *ib.* ist, wenn eines von denen Negotiis contrair lauft, nicht, zu Ersetzung des Schadens, verbunden 410. wider ihn kommt dem Domino Actio Directa zu *ib.* hatt Actionem Contrariam, contra Dominum *ib.* ihm werden impensæ voluptuariæ nicht restituiret *ib.* darf Casum fortuitum nicht præstiren *ib. sq.* auch können seine Erben fordern, quod abest & abfuturum est 411. kann auch inne behalten, was er aufgewendet *ib.* wenn die Actio Contraria cessiret? *ib.* kann keine Actionem Negotior. Gestor. anstellen, wenn er, dem Verbote zuwider, des Andern Creditorem bezahlet hatt? *ib. sq.* dessen Cautelen hierbey 412. muß das Geld wieder bekommen, wenn er dem Andern sein Leben erkauffet *ib.* ist der, so einen Wechsel, ohne erhaltenen Advis-Brief, bezahlet 1248. muß, wenn er Zinsen, nomine meiner, eingetrieben, und sie, in seinen Nutzen, verwendet, selbige verzinsen, und ist Solches kein Anatocismus 1331

Nepos, v. **Enckel.**

Nero hielte, des Nachts, Gerichte 195

Nesech, nennen die Hebräer wucherliche Zinsen 1322

Nestel knüpfen, ob davon Etwas zuhalten? 1447. sq.

Netze sollen die von Adel, Einander, in Chur-Sachsen, zum Jagen nicht leihen 981. not.

Neujahrs-Geschencke liese man, bey denen Römern, auch denen Tutoribus, zu 1626. s. *Strena.*

Nieder-Gerichte, ob sie præsumiret werden? 138. sq s. **Erb-Gerichte.**

Niesbrauch, s. *Ususfructus.*
Niesungs-Eid derer Allemannier, was er gewesen? 1534
Nifftel-Gerade, s. Gerade.
Nifftelu sind die Verwandten, von der Mutter 1460
Nobiles, v. Edelleute.
Nomen, woher es ein Debitum heist? 884
Nomina, v. *Debitum.*
Nominatio Auctoris, wie es, damit, in Sachsen, wegen des Nominati Citation, gehalten wird 232. sq. not. c. 660. not. muß, von dem Detentore, bey der Rei vindicatione, geschehen 659. sq.
Nominator, wer er gewesen? 1687. wurde belanget, wenn der Tutor und Fidejussor nicht solvendo waren *ib. sq.*
Nomine carere, was es heise? 262
Non-facta halten zuweilen *Facta* in sich 30
Nonnen sind, von dem Land-Rechte, eximiret gewesen 321. bekommen keine Legitimam 606
Non-obtemperantes, welche, darfür, gehalten werden? 144. wie sie, von dem Prætore, und hodie, bestrafet werden? *ib. sq.*
Notariats-Ordnung Maximiliani I. woher sie genommen? 1366
Notarius, gilt soviel, als 2. Zeugen 166. 1363. durch denselben, kann die Insinuatio Citationis valide geschehen *ib.* wenn er die Judicial-Acta ediren muß? 255. was die, in Gerichten, bestellte geschrieben? 515. werden bisweilen Cancellarii genennet *ib.* werden, ietzo, von der Landes-Obrigkeit, gesetzet, oder confirmiret 519. verfertigten die publica Instrumenta, bey denen Römern 1363. 1365. waren, bey ihnen, in grosem Ansehen 1363. warum sie, nach der Zeit, so sehr vilesciret? *ib.* werden beschrieben *ib.* 1369. fertigen Instrumenta, so auctoritatem publicam haben 1363. warum sie, bey denen Römern, Tabelliones, s. Tabularii genennet worden? 1365. heutige sind nicht, mit denenselben, zuconfundiren *ib. sq.* werden, zu allen denenjenigen Negotiis, requiriret, worzu jene 1366. zu Verfertigung ihrer Instrumenten, sind viele Solennitæten nöthig *ib.* woher dieselben genommen? *ib.* müssen, auf Maximiliani I. Notariats-Ordnung schweren *ib.* zu ihren Instrumenten, erforderte Requisita *ib. sqq.* muß Juramentum Suppletorium ablegen, wenn er sein Notariats-Signet nicht untergedruckt 1368. ist, ohne dasselbe, in Sachsen, ganz ohnkräftig *ib. not.* darf dasselbe nicht ändern, noch mit eines Andern seinem, sigeln *ib.* sein Instrument gilt nicht, wenn eines von denen Requisitis ermangelt 1368. bekam, ehemals, loco honorarii, nur Gold und Silber *ib. sq.* von wem, sie, heutiges Tages, creiret werden? *ib.* kann die Juristen-Facultæt zu Leipzig und Wittenberg creiren 1369. not. c. müssen, in denen meisten Landen, besonders immatriculiret und confirmiret werden ib. & not. c. derer nicht immatriculirten Instrumenta gelten nicht 1369. doch werden die, von denen, auser Landes, gefertigten, vor giltig geachtet ib. & not. d. daß das Instrument, von einem tüchtigen, gefertiget worden, muß bewiesen werden 1370. welche es nicht werden können? *ib.* habilitirter kann, über alle zuläßige Negotia, Instrumente verfertigen ib. Strafe dessen, der, über unzuläßige Dinge, Instrumenta aufrichtet ib. & not. sollten ihre Instrumenta, auf Pergament, schreiben, so doch ietzo nicht attendiret wird 1370. können, zu Verfertigung eines Instruments, gezwungen werden *ib. sq.* selbige auch Lateinisch ausstellen 1371. müssen ihre Protocolla halten *ib. sq.* dürfen, in denen Instrumenten, Nichts radiren 1371. müssen, an einigen Orten, schweren, daß sie die Auslieferung derer Protocollorum ihren Erben anbefehlen wollen 1372. kann, in der Sache, da er bedient gewesen, nicht zeugen 1388

Notificatio wird, in Praxi, Citatio Monitoria genennet 161. not. * 19
Novare, was es bedeute? 2180
Novatio, was sie ist und worinnen sie bestehet? 2180. wie und auf was Weise sie geschicht? *ib. sq.* hebet alle pignora und fidejussiones auf 2181. wie sie eingetheilet wird? 2182
Novellæ Imperatorum recentiorum, wer dieselben drucken lassen und was sie nutzen? 358. der 115ten Verstand untersuchet 594. sqq.
Novi operis Nunciatio, v. *Nunciatio novi operis.*
Noxa wird der Schade genennet, den die Thiere thun 766. ist so viel, als Delictum 787
Numerus, woher die Redens-Art, in numerum referri, entstanden? 1850
Numularii waren, von denen Argentariis, unterschieden 258. was sie gewesen? *ib.*
Nunciatio novi operis, gehet auf damnum imminens 2071. was novum opus ist? *ib. sq.* was Nunciare, hier, heisst? 2072. muß legitima seyn *ib.* wo sie Statt findet? *ib.* geschahe, bey denen Römern, publice und privatim *ib.* wie diese, nudis verbis, geschicht? *ib.* und wie, jactu Lapilli *ib. sq.* hatt, heute zu Tage, wenig Nutzen mehr 2073. wer nunciiren kann? *ib. sq.* muß, von jedem condomino, insbesondere geschehen 2073. wie ferne sie einem Fremden erlaubet? 2074. wem sie geschicht? *ib.* wie sie geschehen kann? *ib.* was Rechtens, wenn sie nur denen Bau-Leuten geschehen? *ib.* kann an allen Fest-Tagen geschehen, nur am Sonntage nicht *ib.* Effect derselben, respectu des Bau-Herrn *ib.* wenn und wie die Inhibitiones darauf ertheilet werden? 2075. der renunciiret, muß das Jur. Cal. schweren *ib.* wenn sie cessiret? *ib.* wird nicht, auf des Denunciantens Erben, transferiret *ib.* derselben muß der Denunciat pariren oder Alles wieder einreisen, wenn er contumax ist *ib. sq.* wenn die Præstirung des Interesse Statt findet? 2076. wird, durch den Tod des Denunciaten, nicht aufgehoben *ib.* auch nicht per alienationem *ib.* worzu sich der Denunciat offeriren kann? *ib.* wie viel Zeit der Denunciant, zum Beweis, hatt? *ib. sq.*
Nundinæ, ist so viel als novendinæ, und woher dieser Name rühre? 207. 2277. heisen auch Jahr-Märckte und Messen 2277. regiæ, woher sie genennet? *ib.*
Nuptiæ injustæ, was die Römer dadurch angedeutet? 1416. justæ & legitimæ wurden auch die Sponsalia genennet *ib.* woher dieses Wort kommt? 1437. sind instar Traditionis *ib.* wie sie, in Jure Romano, beschrieben werden? *ib.* clandestinæ und publicæ, wie sie geschehen? 1438. diese wurden, auf dreyerley Weise, vollbracht, bey denen Römern *ib.* per Confarreationem *ib.* per Coëmtionem *ib. sqq.* diese sind auch, bey denen Nordischen Völckern, gebräuchlich gewesen 1440. per Usum *ib. sq.* wie es, bey ihnen gehalten worden, als diese 3. Ritus, in desvetudinem, gekommen? 1441. *sq.* der Consens muste testato declariret werden *ib. sq.* wie die Deductio, in domum, geschehen? 1442. jure gentium contractæ, wie sie beschaffen gewesen? *ib.* die aber, respectu ancillarum, aut libertarum, nicht Statt funden *ib.* publicæ werden, heute zu Tage, Proclamatione & Copulatione, verrichtet ibid. sqq. clandestinæ, welche es sind? 1444
Nürnberg, alda werden die Frühlinge, zu keinen Ehren-Aemtern, gelassen 74. hatt ein eigenes Vormundschafts-Gerichte, Rügen-Gerichte ꝛc. 111. hatt kein Consistorium 121. 546. wie man sich, alda, in vorfallenden Dubiis Ecclesiasticis verhalte? ib. alda, wird Einer, pro cive, gehalten, bis er Juri civitatis renunciiret und das Abzugs-Geld erleget? 525. alda, kann ein Testament, vor 2. Genannten, von dem grösern Rath und einem Actuario, oder Notario, gemachet werden 1743

Nutzungs-Eid derer Allemannier, was er gewesen? 1534

O.

Obærati, v. Schuldner.

Ober-Gerichte, was, zu denenselben, in Chur-Sachsen, gehöret? 124. sq. not. sind, von denen Unter-Gerichten, in Ansehung derer verschiedenen Instanzien, unterschieden 126. not.

Ober-Hof-Gerichte, zu Leipzig, hatt Jurisdictionem concurrentem, mit denen Fürstl. Regirungen 138. not. † 3. von selbigem, kann, an die Regirung, appelliret werden ib. wer, vor demselbigen, stehen müsse? 553. not. t.

Ober-Hof-Gerichts-*Assessores* schweren, in der Audienz-Stube 905. not r.

Ober-Hurerey, was, in Sachsen, also genennet wird? 2220

Ober-Leuterung, damit kann man nicht, an die Vor-Gerichte, gehen 2265

Ober-*Officiers* reducirte und honeste dimittirte sind, mit Weib und Kindern, in Sachsen, schriftsäßig 552. sq. not. r. 555. not. u. ihren Kindern, werden die Vormünder, vor der Landes-Regirung, bestätiget 555. not. u.

Ober-Post-Amts-Bediente, zu Leipzig, stehen, vor dem Creiß-Amte, daselbst 552. not. q. auser in Sachen, ihre Grund-Stücke betreffende ib.

Ober-Richter kann eine Appellation rejiciren, ungeachtet der Unter-Richter derselben deferiret 126. not.

Ober-Vormünder sind die Tutores Honorarii 1595. was ihr Amt ist? ib. sind, in Teutschland, alle Magistratus ib. darzu wurden die Stände des Reichs, von dem Kayser, belehnet 1604. waren auch die Könige in Schottland ib.

Oblatio, woher sie entstanden und wie sie geschicht? 2185

Oblatio, ad idem, so sonst dem primo licitatori nachgelassen, findet, itzo, in Sachsen, nicht mehr Statt 1129. not. hatt, in Bergwercks-Sachen, niemals, Statt gehabt ib.

Oblatio Curiæ, dadurch, wurde ein Filius Naturalis Legitimus 74. und konnte, mit der Zeit, ein Decurio werden 75

Obligatio ist res incorporalis 97. 98. nominibus facta, was sie, bey denen Römern, gewesen? 884. nominum, apud mensam & argentarios ib. wird, per moram, perpetuirlich 1339. wie sie die Juristen beschreiben und wie solche Beschreibung zudefendiren? 2167. naturalis, woher sie kommt? ib. diese wird nicht allezeit attendiret ib. civilis, welche es ist? 2168. wird, bey denen Teutschen nicht attendiret? ib. mixta, was sie ist? ib. wie ferne diese attendiret wird? ib. ob naturalis, bey denen Römern, gar keinen Effect gehabt? ib.

– *Alternativa* rerum, was sie ist? 978. locorum? *ib.* mixta? *ib.*

– *Copulativa*, wie sie zuverstehen? 978

– *in diem certum*, dabey begingen die Römer ein sophisma 955

– *Verborum* ist weitläuftiger, als Stipulatio 2172. was vulgo also genenet wird? *ib.*

Obligation, v. *Chirographum*.

Obmann, Obermann, wer also genennet wird? 476

Obreptitie erschlichenes Rescriptum, was es sey? 35

Obrigkeit, s. *Magistratus*.

Obscurum, was es ist? 276. davon, differiret ambiguum *ib.*

Obst ist fructus mere naturalis 1334

Obstagium, *Obstagii Jus*, war ehemals, in ganz Teutschland, üblich 869. worinnen es bestanden? *ibid.* wurde endlich, im Reiche, abgeschafft *ib.* auch in Sachsen *ib.* not. was, in der Lausitz, davon übrig geblieben? 869. haben sich die Holsteinischen Edelleute zubehalten, vom Kayser ausgebeten *ib.* findet nur, unter denen Adelichen, Statt *ib.* was, in der Marck, dagegen eingeführet? 870

Occidere injuria, was es heise? 775

Occupatio ist ein Modus acquirendi 2101. 2109. principalis vel accessoria 2101. sqq.

Ochsen,

Ochsen, wenn zwey Einander stossen, daß einer bleibt, hatt keine Action Statt 765. mit denenselben pflügten gemeiniglich die Römer 1930
October, von demselben fingen die Teutschen ihr Jahr an 227. war derer Sachsen Winter *ib.* warum von demselben, einige Scribenten ihre Annales anfangen? *ib.* vom October, bis wieder zum October, gehen die Verpachtungen, in England *ib.*
Offerendi Jus, was es ist, worinnen es bestehet und wo es Statt hatt? 1285. sq.
Offerre Curiæ, was es heise? 74
Officialis, wer, olim, also genennet worden? 548
Officium humanitatis bekommt, bisweilen, in republica, vim Juris perfecti 1650
– *dulce*, was die Römer also genennet? 579. wird per officium Pietatis ausgedruckt *ib.*
– *Judicis* nobile & mercenarium, woher dieser Unterscheid gekommen? 515. sq. nobile, worinnen es bestehet? 516. & not. c. mercenarium, was es ist? 517. & not. d.
Oldenburg Anton, Graf von wird vom Kayser legitimiret, investiret, und gar zum Fürsten gemacht 71
Omissio hereditatis, v. Erbschaft.
Onolzbach, in dasigem Land-Gerichte, ist das Gast-Recht noch gebräuchlich 530
Onus, Onera neuaufgelegte muß der Käufer tragen 1179. futura, ob und wieferne sie der Käufer dem Venditori überlassen und dieser, über sich, nehmen könne? 1180. ob Dieses nicht, Legibus Romanis, verboten gewesen? ib. welche, bey der Locatione-Conductione, der Locator, oder Conductor, über sich zunehmen hatt? 1221. sq.
Operæ illiberales können lociret werden, nicht liberales 1199
Operisten sind, bey uns, nicht verächtlich, und werden, von grosen Herren, gehalten und salariret 1769
Opifex, s. Handwercker.
Oppignorare ist weniger, als vendere 1280. sq.
Oppignoratio, s. *Pignus*, Verpfändung, *Hypotheca.*
Optio, ob und wie sie, von der Electione, differire? 1923. sqq. gehöret, ad Legatum Generis 1923. wenn sie der Legatarius, in Legato Generis hatt? 1926. wenn sie dem Erben zustehet? ib. stehet, in dem Legato quantitatis, bey dem Erben ib. war, olim, Jus personale, und kam nicht, ad Heredes 1927. so doch, nachmals, von Justiniano, geändert worden ib. wie es zuhalten, wenn plures, wegen derselben, nicht einig sind? ib. ingl. wenn plura, cum Electione legiret sind? ib. von der, einmal, geschehenen, darf nicht abgegangen werden ibid. in welchen Fällen, iedoch eine doppelte verstattet? 1928
Oratores wurden die Advocaten, zu Ciceronis Zeiten, genennet 316
Ordalia, was sie gewesen, wie sie geschehen und was darzu gehöret? 923. wie lange sie gedauret? ib. was darvon zuhalten? 924. sind, in Jure Canonico, verboten worden ib.
Organisten sind, vom Wechsel-Rechte, ausgenommen 1242. not.
Original, wie es gut Lateinisch zugeben? 1376
Ornamenta derer Weiber, was sie sind? 1937. ob auch goldene Ketten und Armbänder darzu gehören? ib. wie sie, von dem Mundo, unterschieden? ib.
Ort, wohin der Notarius erfordert worden, muß derselbe nothwendig, in seinem Instrumente, specialiter anzeigen 1368
Osculum, Oscleum, dadurch die Braut, zum Eheweibe, gemacht worden, was es gewesen? 1532. 1535
Ostenta, wen die Römer also genennet? 56. wie es die alten Teutschen, darmit, gehalten? 57
Oster-Fest, Streit, wegen desselben, zwischen denen Protestanten und Catholicken, gibt Schwierigkeiten 213

Otto IV. Kayser, privilegiret Stade, wider die Arresta und Evocationes von Andern 526

P.

Pacht wird, anstatt des Pacti Antichretici, angerathen 1008. ewiger, was er ist? 1210. wird, in keine Emphyteusin, verwandelt 1210. wird, in Chur-Sachsen, vor erloschen geachtet, bey entstehendem Concurs 1211. not.

Pacht-*Contract* gehöret, unter die Syngrapha 1364. v. *Locatio Conductio.*

Pachten sollen junge Leute die Accise nicht, um von der Land-Miliz frey zuseyn 1191. sq. not.

Pachter, wer es ist? 1190. kann keine Citation an ihre Verpachter insinuiret werden ib. not. wird, in Chur-Sachsen, bey entstehendem Concurs, ohne derer Creditorum Bewilligung, nicht in dem Gu-the gelassen, und mit seiner Forderung zum Concurs verwiesen 1211. not. darf, wenn er expelliret wird, nur soviel Pacht-Geld bezahlen, als die Zeit, da er gesessen, austräget 1212. sq. derer Chur-Fürstl. Fisch-Wasser müssen, zu denen Nacht-Lagern und Auslösungen, denen Amts-Verwaltern oder Schöffern Fische, um gewöhnlichen Werth, zubringen 1221. not. muß, in Sachsen, bey entstandenem Concurse, die, wegen prænumerirter Pacht-Gelder, habende gerichtliche Hypothec abtreten 1284 not.

Pacht-Gelder von einem fundo usufructuario, wem sie, nach dem Tode des Usufructuarii, nach Teutschen und sonderlich Sachsen-Recht, heimfallen? 693. *sq.* ob und wieferne davon ein Remiss Statt habe? 1205. *sqq.* wie das Damnum beschaffen seyn muß, wenn dieselbe erfolgen soll? 1207. sq darf nicht, bey fruchtbaren Jahren, erhöhet werden 1209. wenn sie eigentlich zuzahlen sind? 1227

Pacht-Münzen sollen, in Sachsen, nicht gelitten werden 1198. not. das, auf selbigen, gefertigte Geld soll nicht eingeführet werden *ib.*

Pacta, Pactæ, werden, in LL. Romanis, öfters Sponsæ genennet 1411. was sie gewesen? 1413. sq. sie haben die Römischen Juristen nicht allezeit, von der destinata, unterschieden 1414. ob sie vera sponsa gewesen? 1417

Pactio, wie sie, bey denen Römern, geschehen? 1414. waren die sponsalia de futuro 1416. haben die Römer auch sponsalia genennet 1417. waren sponsalia minus solennia *ib.*

Pactum, Pacta, wie es von Natura unterschieden? 2. ist das genus transactionum 259. die Doctrin, von selbigen, ist, bey denen Römern, eine derer schwersten *ib.* was es ist? *ib.* in allen, wird mehr, als eine Person, erfordert *ib.* wie es, von Contractu, unterschieden? ib. 262. *sq.* 282. hatte, bey denen Römern, ohne angehängte besondere Stipulation, keine vim *ib. sq.* gilt bey uns so viel als Stipulatio 2172. nudum producirete, bey denen Römern, nur Exceptionem 260. 979. de non petendo, was es gewircket? *ib.* wenn die Römer, zu denenselben, solenne Stipulationes erfordert, kann nicht genau determiniret werden *ib. sq.* diese Römische Disposition ist blos Juris Civilis 261. warum sie eingeführet worden? *ib.* sind nuda oder vestita *ib.* deren Eintheilung in einer Tabelle 261. sq. not. carent nomine & causa 262. gehet allezeit, auf das futurum 263. nuda, worinnen sie bestanden? *ibid.* in selbigen, ist allerdings eine Obligatio *ibid. sq.* vestita, was sie sind, und woher ihre Obligation rühret? 264. werden auch legitima genennet *ib.* einige hatt der Prætor, als deliberatissima, souteniret *ibid.* 979. Adjecta, was sie seyn, und woher sie vim obligandi erlangen? 268. sq. können allen Contractibus bonæ fidei beygefüget werden 265. doch muß es, in continenti, geschehen *ib.* was vor eine Action selbige hervorgebracht? *ib.* zwischen demselben und

und dem Contractu, ist hodie kein Unterschied *ib.* ist, in Sachsen, obligatorium ib. not. welche, alda, ungiltig? *ib.* wegen des Vorkaufs, gibt nur Actionem ad interesse ib. haben, bey denen Teutschen, noch vor dem Jure Canonico, vim obligandi gehabt 266. diese hatten jedoch blose Tractaten auch pacta generalia it. verba in futurum collata nicht *ibid.* was sie darbey erfordert? *ib.* worinnen, bey ihnen, iedennoch Pacta und Contractus differiret? *ib.* heben durch ein bloses Pactum einen Contract wieder auf 267. expressum wird, per verba, angezeiget *ib.* wie solche verba müssen beschaffen seyn? *ibid.* tacitum, was es sey? *ib.* bey diesem, muß das Factum klar seyn *ib.* kann auch nutu angezeiget werden *ib.* von deren Eintheilung in realia und personalia weiß auch das Jus naturæ und Gentium *ib.* was personale ist? *ib. sq.* es gibt, in der That, solche 268. ingleichen reale 268. was dieses vor einen Effect hatt? ib. wird allezeit in dubio præsumiret *ibid.* wie personale und reale differiren? ib. welche personalia seyn? ibid. was von denen mixtis zuhalten? ib. sq. wer solche nicht errichten kann? 270. ob ein Pupillus, der über 7. Jahr alt? ibid. muß nicht turpe noch impossibile seyn 276. sqq. kann nicht urgiret werden, nisi mea interfit 276. was von denen, die sub modo, sub conditione, in diem, alternative oder tacite geschlossen worden, zuhalten? 276. sqq. wer pacisciret, muß aufrichtig und redlich handeln 279. wie sich Einer, in statu naturali und civili, dabey zubezeigen? *ibid.* wie es, von der Transactione, differiret? 282. wie es die Römer beschrieben? *ib.* ob sie denenselben gar keine vim obligandi beygeleget? 851. sq not. in selbigen findet Pœnitentia Statt 944. nudum obligirte, bey denen Römern, nicht, wohl aber geminatum, vel iteratum 979. alle obligiren heutiges Tages *ib.* bey denenselben, können wir nicht pœnitiren 1231. alle, de hereditate futura, haben die Römer vernichtet 1538. keines, circa bona paraphernalia, wird, bey ihnen, angetroffen *ib.* entweder allein, oder cum traditione conjunctum, ist ein modus acquirendi 2109

Pactum Antichreticum, v. *Antichresis.*

– *Commissorium*, v. *Commissoria lex.*

– *dotale* war der Beweis, daß einer seine Concubine geheirathet 68. musten licita seyn 1538. was vor welche ein Vater der Doti beyfügen können? *ib.* unsere heutige sind ganz anders, als derer Römer ihre, beschaffen *ib.* worinnen sie bestehen? *ib.* wie sie aufgerichtet werden? *ib.* keine, per modum ultimæ voluntatis, oder Codicilli, haben die Römer zugelassen *ib.* inter vivos aber haben sie verstattet *ib.* wie die, per modum ultimæ voluntatis, bey uns, errichtet werden? ib. diese werden auch mixta genennet *ib.* können, von dem einen Ehegatten, auch wider des andern Willen, revociret werden *ib. sq.* sind ein Teutsches Inventum 1539. woran die, per modum ultimæ voluntatis und per modum contractus, zuerkennen und zuunterscheiden? *ib.* per modum contractus, heisen auch simplicia und können, ohne des andern Willen, nicht revociret werden *ib.* wie viel Zeugen darzu gebrauchet werden? *ibid.* doch sind sie, in einigen Fällen, revocabilia *ib.* was dabey vor Redens-Arten gebrauchet werden? *ibid.* ob sie nothwendig, in Schriften, zuverfassen? *ib.* zu denen, in Schriften, verfasseten, ist die blose Unterschrift derer Zeugen hinlänglich *ib. sq.* durch selbige werden, sowohl die Paciscenten, als die Eltern, zu Erfüllung des Versprochenen, verbunden 1540. worinnen gemeiniglich die Formalien dererselben bestehen? *ib.* kann der Extraneus dotem dans nur ante nuptias 1541. der Vater aber allezeit machen ib. Uxor in dote adventitia allezeit errichten ib. illicita, welche es sind?

sind? *ib. sq.* ob sie gerichtlich müssen insinuiret werden? 1542. sq. haben Statt, inter conjuges 1715. können Eheleute, auch denen Statuten zuwider, mit Einander, aufrichten 2067

Pactum successorium, hatte, bey denen Römern, nicht Statt 1714. waren, bey denen alten Teutschen, nicht rar ib. sind, auch bey uns, noch üblich und giltig ib. sq. wie sie eingetheilet werden? 1715. Acquisitiva sind vielerley ib. welche solche anfrichten? *ib.* waren, bey denen Römern, nur allein denen Militibus erlaubt *ib.* personarum illustrium sind zweyerley ib. sq. Conservativa, von wem sie eingegangen werden? 1716. sind, bey uns, licita, galten aber, bey denen Römern, nicht *ib. sq.* Dispositiva werden, über die Erbschaft eines Tertii, eingegangen 1717. sind, wenn Tertius incertus, licita ib. waren, auch bey denen Römern, erlaubt ib. ob und wieferne sie angehen, wenn der Tertius certus ist? ib. sq. Renunciativa galten, bey denen Römern gar nicht 1718. Juramento corroborata hatt das Jus Canonicum vor giltig erkläret ib. ob solches, ad Pacta dotalia, zuextendiren? ib. sq. ob die Kinder den Vater, der mit ihnen paciscirt, wenn sein Vermögen zugenommen, adigiren können, daß er ihnen mehr gebe? 1720. wider des Vaters Pactum, werden Kinder gehöret, wenn sie nicht damit zufrieden ib. derer Brüder und Schwestern ihre gelten, wenn gleich der Vater seinem renunciiret ib. sq. werden stricte interpretiret 1720. sq.

Pagani können nicht zeugen 1385

Palatium Lateranense, was es gewesen? 73. not.

Palmarium, was es ist? 335

Pandectæ Florentinæ sind voller Fehler 11

Pandecten sind, nach der Ordnung des Edicti perpetui, geschrieben 48. 338. sind nicht systematice geschrieben 338

Papinianus, dessen Responsa hält Theodosius junior hoch 21

Papisten widmen res sacras, per consecrationem, GOtte und denen Heiligen 93. halten die Gräber vor quid religiosi 95. haben Vieles, aus dem Heydenthum *ib.* consecriren die Vestungen und Stadt-Mauern denen Engeln, oder ihren Heiligen 96

Papst kann Leges machen, aber nicht interpretiren 152. will Rom zum Foro generali der ganzen Christenheit machen 549. warum er ein so groser Beförderer derer Testamente? 1740. sq. warum er die Solennitates, bey denenselben, abgekürzet? 1742. suchet die alten Teutschen Gesetze abzubringen, und das Jus Romanum und Canonicum dargegen einzuführen 2050. ihm widersetzen sich die Sachsen ib. sq.

Παρέκλησις hiese, bey denen Griechen, die Advocatur 316

Παράκλητος hiese, bey denen Griechen, ein Advocat 316

Paraphernalia bona, ob und wie sie, von denen Receptitiis, unterschieden? 388. 1513. ratione dererselben, hatt ein Ehemann kein Mandatum præsumtum nöthig, wenn er seine Frau, vor Gerichte, vertreten will ib. ob sie gleiche Privilegia, mit der Dote, haben? 1276. was die Griechen also genennet? ib. was die Pragmatici, in sensu strictiori, also genennet? ib. darvon hatt der Mann nur den Usumfructum 1514. was dieserwegen, in Chur-Sachsen, disponiret? ib. not. d. worzu der Mann die Fructus aus denenselben anwenden muß? 1514. ob er sich dererselben anmasen könne, wenn ihm die Frau nichts darvon ausdrücklich concediret? ib. werden, in dubio, præsumiret ib. sq. waren, bey denen Gallis und Teutschen, nicht in usu, 1522. müssen, in das Erbe, conferiret werden 2013. wieferne sie, in Concurs, kommen? 2134. in welche Classe, sie gehören? ib. 2136. geben eine tacitam hypothecam, aber kein Jus prælationis 2137

Pararii, was sie gewesen, und worinnen ihre Verrichtung bestanden? 884
Paratitla sind nützlich und fleisig zulesen 818
Parentela in linea inæquali, was sie ist? 1460. sq. ist, bey denen Jüden und allen andern Völckern, bekannt gewesen 1472
Pariatio wird, von denen Gloſſatoribus, die Compensation genennet 1067
Paris, auf dasiger Universitæt, läst der König das Römische Recht lehren, und ziehet dadurch viel Studenten, aus Teutschland, dahin 24
Parochiæ, was, bey deren Streit, wegen ihres Sprengels, zubeobachten? 797
Parole, wer dabey was versprochen und nicht gehalten, wurde, in Holland, pro perjuro geachtet 887
Parricidium, was es ist? 2239. sq. wenn das eigentliche, bey denen Römern, zu erst bekannt worden? 2240. wie sie es bestrafet? ib. sq. ob es die Väter begehen können? 2240. wie es, hodie, sonderlich in Sachsen, bestrafet wird? 2241. sq.
Pars bedeutet die Helfte 1815
Partiten-Macher, wen die alten Teutschen also genennet? 409
Partus, ob er in fructu sey? 1334
Pasquill, wenn es aufgekommen? 2200. dessen Strafe ib. sq.
Pasquillanten können nicht zeugen 1385. kein Testament machen 1733. wie sie bestrafet werden? 2201
Passagier muß den, durch Übertreibung derer Post-Pferde, verursachten Schaden gut thun 778. not.
Pater, v. Vater.
– *adoptivus*, v. *Adoptans*.
– *naturalis*, v. Vater natürlicher.
Pathen konnten, Jure Canonico, Einander, ohne Dispensation, nicht heirathen 1455. so aber, bey denen Protestanten, nicht attendiret wird ib.
Pathen-Geld, ob es, ad Peculium profectitium, oder adventitium, gehöre? 1043. sq gehöret, in Dännemarck, dem Sohne, doch hatt der Vater den Usumfructum 1044. ist, in Chur-Sachsen, ein Peculium adventitium ib. not. wie hoch es alda erlaubet ist? ib. das bey unehelich gebornen Kindern wegzunehmen denen Pfarrern verboten ib.
Patres, *Patricii* Römische, wer sie gewesen? 13. bekommen die Oberhand ib. plageten den Pöbel ib.
Patria konnte anfangs nicht zum Erben eingesetzet werden 1794. wer ihr das Privilegium gegeben, daß sie Heres universalis seyn könne? 1795
Patria potestas, s. Väterliche Gewalt.
Patriciatus, einen ganz neuen hatt Constantinus M. eingeführet 86
Patrimonium ist, von denen rebus civitatis, zuunterscheiden 92. nennet Kayser Henricus Sanctus das Dotalitium 1524. heiset Eigenthum 1539
Patronus konnte, von seinem Liberto, bey denen Römern, nicht in jus vociret werden 147. wurden bey ihnen die Advocati genennet 316. können nicht, Actione doli, belanget werden 439. wider einen Contract, mit selbigem, hatt der Minor keine Restitutionem in integrum zugewarten 451. konnte nicht gezwungen werden, contra libertum, zuzeugen 1395. keinen Tutorem Testamentarium geben 1598. ist Tutor legitimus des unmündigen Liberti 1608. sq. durfte, in diesem Fall, keine Caution bestellen 1632. worinnen das Obsequium derer Libertorum gegen sie bestehet? 2028. succedirete olim, dem Liberto ab intestato 2029. wieferne Solches Justinianus geändert? ib. was er vor Actiones gehabt, wenn der Libertus, mit seinen Güthern, in fraudem ejus, Etwas unternommen? 2030
Patruus, selbige nenneten die Römer Thios 1472. durfte, Jure Romano, fratris filiam nicht heirathen ib. welches Claudius aufzuheben trachtet ib.
Pauperies, dieses Wort braucheten die Römer, von denen Thieren, vor damnum 763. was darunter verstanden wird? ib.

764. der Unterschied, inter pauperiem & damnum, wird, bey uns, nicht beobachtet 763
Peculatus crimen, was es ist? 2245. wie es, bey denen Römern, und hodie, bestrafet wird? ib.
Peculium kann nicht vindiciret werden 660. 661. was dieses Wort bedeutet? 1039. wird auch Quasi Patrimonium genennet ib. wird, nur bey denen Filiisfamilias und Servis, gefunden ib. beschrieben ib. Servorum ist allezeit profectitium ib. sq. 1932. cessiret hodie 1040. Eintheilung des Peculii filiorum ib. in einer Tabelle ib. not. Gallorum hatte, mit denen Paraphernis, keine Gleichheit 1522. profectitium konnte ihm, bey der Manumission, genommen werden ib. muste, bey dem Legato, gemeldet werden, wenn er es behalten sollte ib. das legirte, wenn es der Manumissus bekommen ib. kann auch einem Extraneo legiret werden, und wem es alsdann gehöre? ib. sq.
adventitium wird dem Profectitio entgegen gesetzet 1044. was und wie vielerley es ist? ib. was zu dem Regulari gehöret? ib. sq. darinnen hatt der Sohn die Proprietæt, der Vater aber den Usumfructum und Administration 1045. wird, in dubio, allezeit præsumiret *ibid.* woher der Vater den Usumfructum davon zugenieſſen? *ib.* wie lange er ihn, nach Römischen Rechten, zugenieſſen gehabt? *ib.* behielte, nach der Emancipation des Sohnes, die Helfte davon *ib.* wie lange er denselben, heut zu Tage, genieſet? ib. hatt denselben auch, wenn der Sohn, oder Tochter, Knechte- und Mägde-Dienste bey ihm thun ib. hatt denselben, in Chur-Sachsen, auch in derer Kinder mütterlichen Güthern 1046. not. und in Berg-Theilen, die Abnutzung, nicht aber die Ausbeute ibid. darinne hatt die Mutter und Gros-Mutter denselben nicht, ob sie gleich die Vormundschaft führen 1046. & not. darvon kann der Vater rem consumtibilem verbrauchen, muß aber den Werth derselben, nach geendigtem Usufructu, restituiren 1046. hatt auch den, dem Sohne, von Jemand, vermachten Usumfructum, nach dessen Tode, zugenieſſen, wenn er gestorben, da er noch unter väterlicher Gewalt gewesen ib. davon hatt auch der Vater die liberam administrationem ib. was dieses Jus wircket? ib. sq. ob er auch das Jus alienandi habe? 1047. Extraordinarium, s. irregulare, wie es, vom Ordinario, oder regulari, unterschieden? 1048. darinnen hatt der Sohn Proprietatem & Usumfructum ibid. und kann, in Ansehung deſſelben, quovis modo contrahiren, es auch veralieniren und verschencken ibid. doch hatt er nicht facultatem testandi, de hoc peculio ib. was dahin gerechnet wird? ib. dennoch hatt der Vater den Usumfructum legitimum ib. sq. was die Dd. überdis hinzugethan? 1049. darinnen kann der Vater Curator, oder Administrator seyn, wenn er will ib. andern Falls wird dem minorenni filio ein anderer Curator bestätiget ibid. der Vater muß, als Curator, hierbey alles thun, was ein Curator zupræstiren schuldig ist ib. warum es irregulare, oder extraordinarium, genennet wird? ib.
Peculium Castrense, was es ist? 1040. wer der Auctor davon? ibid. 1850. darüber hatt der Sohn völlige Disposition, Proprietatem & Usumfructum ibid. wird, intuitu deſſelben, pro patrefamilias, gehalten ib. darf, nach derer Eltern Tode, nicht conferiret werden ibid. deswegen können ihn des Vaters Creditores nicht belangen ib. ihm kann der Vater nicht præjudiciren, oder eine Servitut auflegen ib. wer solches erbet, wenn er ab intestato stirbt und keine Kinder hinterläst? ib. sq. deswegen kann der Sohn mit andern auch mit dem Vater contrahiren 1041. besitzet es nomine proprio, doch ist der Vater Administrator, bis der Sohn 25. Jahr alt ibid. was darzu gerechnet wird? ib. wer es acquiriret? ib.

bleibt

bleibt unverändert, wenn auch ein Soldat abgedancket oder arretiret ib. darf nicht, in die Erbschaft, eingeworfen werden 2009
Peculium profectitium, woher es genennet wird? 1042. daran hatt der Sohn Nichts, sondern der Vater Proprietatem & Usumfructum ib. doch kann es der Sohn administriren ib. kann nicht mit weggenommen werden, wenn man des Vaters Güther confiscíret ib. sq. wird dem Sohne geschenckt gehalten, wenn es der Vater bey dessen Emancipation nicht excipiret 1043. dependiret allein, von des Vaters Willen ib. kann allezeit von dem Vater revociret werden, doch nicht in fraudem creditorum ib. der Sohn darf, ohne erhebliche Ursache, Nichts darvon verschencken, oder veräusern ib. acquiriret alles dadurch erworbene dem Vater ib. muß es, nach dessen Tode, in die Erbschaft conferiren ib. was darzu gehöret? ibid. wie es, bey einem Geschencke, in dubio, zuhalten, ob es intuitu patris oder filii geschehen? ib. ob auch das Pathen-Geld darzu gehöre? *ib. sq.* wegen dessen ist der Vater gehalten, weil es ein Quasi Jussus 1050. warum es also genennet wird? *ib.* wie weit der Vater dessentwegen gehalten? 1051
– *Quasi Castrense*, darzu wurde, was Einer, per advocaturam, erworben, gerechnet 337. wodurch es erworben wird? 1041. wenn es eingeführet worden? *ib.* welche solches haben? *ib. sq.* was darzu gehöret? *ib.* darzu gehöret nicht, was ein Bischoff, intuitu officii sui, acquiriret *ib.* kommt, mit dem Castrensi, ratione jurium, überein *ib.* darüber kann nicht modo militari testiret werden 1856. von wem, dasselbe, in die Pandecten, soll eingerücket seyn? *ib.* darf nicht, in die Erbschaft, conferiret werden 2009
Pecunia bedeutet zuweilen, was Geldes werth ist 979
Pedellus, was er auf Universitæten ist? 155
Pegasiani, wer sie seyn? 20
Pegasianum SCtum, wenn und, zu was Ende, es gemachet worden? 1974. wird, von Justiniano, mit dem Trebelliano, in eines geworfen *ib.*
Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, woher sie entstanden? 2191. ist die norma, in criminalibus, an denen meisten Orten *ib.*
Pellex, wurden bey denen Römern die Concubinæ genennet 1589
Pendere, woher es zahlen heisset? 1067
Penus ist nicht wohl Teutsch zugeben 1933. was darunter begriffen? ib. sq. soll generis omnis seyn 1933
Perduelles, ihre Kinder wurden auch, vor infam, gehalten 351. bekommen sepulturam asininam, s. caninam 840. ihre Kinder können nicht zu Erben eingesetzet werden 1798 sq. konnten, in testamento militari, nicht zu Erben eingesetzet werden 1853
Perduellio, Perduellionis Crimen, was es ist? 2215. wer und wider wen er es begehen kann? ib.
Peregrinus, wie lange Einer, in Rom, davor gehalten worden? 61. davor soll, nach Antonini Constitution, kein ingenuus mehr, in orbe Romano, gehalten werden ib. waren, zu Rom, von der Ehe, gänzlich ausgeschlossen 1449
Perfidia, v. Untreue.
Perhorrescentiæ Juramentum, v. *Juramentum Perhorrescentiæ.*
Periculum eine Tafel, aus welcher der Judex die Sentence vorlesen muste 507. sq. 2124. was dieses Wort, in Jure, heise? 1168
Perjurium, wie es, olim, und hodie, bestrafet wird? 2243
Permutatio kann, ohne Geld, bestehen 1108. wie sie, ab Emtione Venditione, unterschieden? 1109. ist ein Contractus innominatus 1236. ob sie, von dem Contractu, Do ut des, unterschieden? ib. sq. ist ein Contractus bonæ fidei 1237. war, ehe das Geld aufkam, Eines mit der Emtione

tione venditione ib. worinnen sie noch mit einander übereinkommen? ib. zu diesem wird, nebst dem Consens, auch die wirckliche Ubergebung der Sache erfordert 1237. darinnen wird eine Sache, vor den Werth der andern, promittiret ib. wie sie, von der Donatione reciproca, unterschieden? 1238. von denen dadurch erlangten Accisbaren Waaren, muß die Accise, nach dem probablen Werthe, entrichtet werden ibid. ob sie, in rebus fungibilibus, geschehen könne? 1238. wer solche eingehen kann? 1239. gehet, in allen Sachen, an, die in commercio sind ib. doch nicht in Sachen eines Tertii ibid. wegen dieser hatt man keine special Action, in Jure Romano ib. was vor Actiones Statt haben, wenn hierbey eine Læsio ultra dimidium vorgegangen? 1240. wieferne die Eviction, in derselben, Statt hatt? 1308. sq.

Perpetuum, wieviel Zeit es ist? 575. ist naturale, nicht artificiale 730

Persecutio, Persecutionis Jus, hatt der Creditor hypothecarius 1269

– *extraordinaria*, was sie gewesen, und wem sie zugekommen? 1989

Persona ist ein Vocabulum Comicum, und was es heise? 48. & not. 454. illustres musten, bey denen Römern, per Procuratorem, agiren 372. dürfen, heut zu Tage, selbst erscheinen 373. Error, in derselben, macht das Matrimonium nullum 1565. sq. incertæ, ob ihnen ein Legatum vermachet werden könne? 1896. kann nicht Heres werden 1799. wieferne solches Justinianus erlaubet? ib. sq.

Personæ illustres, v. Standes-personen.

– *miserabiles*, welche es sind? 556. sq. konnten, bey denen Römern, ihre Klage, gleich beym Principe, anbringen 556. sq. 558. ob illustres darunter können gerechnet werden? 557. in Teutschland, haben die Bischöffe sich deren Curæ angemaset ib. wie sie die Franzosen nennen? ib. ihre Sachen gehören vor den Kayser und weltliche Fürsten ib. gehen, bey denen Protestanten, gleich ad Principem 559. was, in Chur-Sachsen, ihrentwegen Rechtens? ib. & not. können sich ihres Privilegii, contra æque privilegiatas personas, nicht bedienen 559

Personæ mysticæ, welche es sind? 453

Personale, was es ist? 267

Pertinax, Kayser, dessen gute Verordnung, wegen derer Testamente 1797

Pertinentien, *Pertinenz*-Stücken, alle gehören dem Emtori 1181. was darunter zuverstehen? ibid. sq. wie sie, in Jure Civili, heisen und was ihnen entgegen gesetzet wird? ib. wer, in dem sich darüber ereigneten Streite, beweisen müsse? 1182

Petitio ist eine nota characteristica aller Arten der Actionis in rem 622

Petitio hereditatis, v. *Hereditatis petitio*.

Pfaffen waren ehemals sehr viele 119

Pfalz-Grafen, s. *Comites Palatini*.

Pfand, s. *Pignus*, *Hypotheca*, Verpfändung.

Pfand-Innhaber darf, vor den Casum, nicht stehen 985. not.

Pfändung derer Thiere fliesset, aus dem Teutschen Rechte 769. sq. was, in Sachsen, disfals Rechtens? ib. not. c. kann ein ieder, privata autoritate, thun 770. was der Ausgepfändete Tag und Nacht dem Richter zahlen muß? ib. wenn er es solange stehen läst, daß das Pfand-Geld mehr beträgt, als das Pfand werth ist, bekommt ers nicht wieder ib. was er, bey der Einlösung, angeloben muß? ib.

Pfarrer sind nicht, sub patria potestate 87. können sich, in Sachsen, des Zeugnisses nicht entziehen, auser in dem, was, bey der Beichte, vorgelaufen 1398. not. l. dürfen, alda, über Ehe-Sachen, nicht richten 1568. not.

Pfarr-Güther können, in Chur-Sachsen, ohne des Consistorii Vorbewust, nicht vertauschet werden 1239. not.

Pferch-Karn, auf eines andern Boden, haben dürfen, ist eine Servitus 734

Pferd, 4. Haupt-Mängel dererselben 1302

Pferde-Dieb, s. *Abigeus.*
Pferde-Verleiher konnten, ehemals, gezwungen werden, denen Studenten ihre Pferde zuleihen, wenn sie, von der Universität, wegzogen 1191
Pferdner sind nur Litis Consorten 399. not.
Pflanzen, wie es, mit denen, in alterius solo, gesetzten, zuhalten? 2107. sq.
Pfleger wird, von denen Teutschen, der Curator genennet 1706
Pflege-Väter, Pflege-Vögte werden die Vormünder, an einigen Orten, genennet 1594
Pflicht-Theil, s. *Legitima.*
Pfuscher, wer also genennet wird? 758
Philippus Magnanimus, in Hessen, hatt 2. Frauen, auf einmal, gehabt 1489
Philosophi Eclectici heisen auch Erciscundi 797
Philosophia non simulata, was sie sey? 8. JCtorum Romanorum, wie sie beschaffen gewesen? ib.
— *Stoica*, selbige muß man sich bekannt machen, um die Responsa Prudentum zuverstehen 22. dadurch ist Rom cultiviret worden ib.
Pickelheringe sind, nach Teutschen Rechten, infam 341. können, von denen Eltern, enterbet werden 1769
Pietist kann einen Testaments-Zeugen abgeben 1749
Pignus ist ein Jus, in re 100. 1000. 1259. sq. imminuiret Dominium 101. gibt, in cautione, nur certam quantitatem 176. in wie vielerley Verstande, es gebrauchet wird? 1000. warum es verlanget wird? ib. 1259. wie es, von der Hypotheca, differiret? 1001. wer eines constituiren könne? ib. wie es kann eingelöset werden? 1002. muß der Creditor, in natura, restituiren 1003. ingleichen das Interesse und die Zinsen, von demselben, so lange, er, in mora restituendi, gewesen ib. auch ante moram, wenn er es gebrauchet ib. wird nicht eher zurück gegeben, bis der Pfand-Schilling abgelöst 1004. 1006. wird, durch keine Præscription, verjähret ib. & not. was der Creditor, deswegen, vor eine Culpam præstiren müsse? 1005. was, ehemals und itzo, in Chur-Sachsen, hierinne Rechtens? ib. not. 1260. sq. not. Casum præstiret der Creditor nicht, wenn er sich dessen nicht selbst angemaset 1005. auf selbiges, gewendete Kosten kann der Creditor, Actione Contraria, wiederfordern und wie? 1006. hatt auch das Jus retentionis, so aber alsdenn kein Pignus mehr ib. konnte, ehemals, bey denen Römern, so versetzet werden, daß, wenn es, um die gesetzte Zeit, nicht eingelöset würde, sollte verfallen seyn 1008. 1288. so aber hernach und auch, bey uns, abgeschaffet 1008. doch kann es, noch heute zu Tage, so versetzet werden, daß es, pro vero pretio, solle verfallen seyn ib. sq. das ein Filiusfam. gibt, macht ihn des SCti. Macedon. verlustig 1035. das, ex Peculio Profectitio, oder Adventitio Regulari, gegebene kann der Vater, wie auch das gezahlte Geld, selbst, so es vom Sohne, bezahlt worden, vindiciren, oder Condictionem, ex Mutuo, wider den Gläubiger, anstellen ibid. welches aber doch der Sohn, als Erbe, nach des Vaters Tode, nicht thun kann ib. so man Einem versetzt, kann man ihm wiederum abpachten 1197. wird, in re mobili, constituiret 1260. gilt so viel, als Hypotheca ib. ob man dadurch das Dominium der verpfändeten Sache bekomme? ib. welches publicum genennet wird? 1261. wie dieses, bey denen Römern, constituiret worden? ib. privatum, wie es constituiret wird? ib. necessarium legale wird, von denen Gesetzen, constituiret 1262. und ist vel purum, vel mixtum ibid. prætorium, war zweyerley, in specie sic dictum & judiciale ib. sq. beydes ist, bey uns, einerley ib. expressum ist, mit dem conventionali, einerley ib. tacitum wird præsumiret und, a Lege, constituiret ibid. wird auch Legale

gale genennet ib. sq. kann, durch blose signa, constituiret werden 1264. particulare, vel singulare, welches es ist? ib. sq. generale, davon kann doch Etwas veräusert werden 1266. sq. dessen Effectus 1268. sq. tacitum ist so gut, als eine gerichtliche Hypothec 1273. purum, woher es constituiret wird? ib. wem es zukommet? ib. sq. darzu sollen nicht schädliche Sachen gegeben werden 1280. ist eine species alienationis ib. sq. was vor Sachen darzu können gegeben werden, oder nicht? 1281. sq. darzu wird itzo, in Sachsen, die wirckliche Übergabe erfordert ibid. not. ob man dessen Jus einem Andern cediren könne? 1285. Veräuserung derselben ist auch ein Effectus davon 1286. wie ferne es der Debitor veräusern könne? 1287. wie sich der Creditor dargegen prospiciren kann? ibid. wieferne es der Creditor veräusern kann? ibid. sq. wie solche Distraction geschehen kann? 1288. und zwar privata auctoritate? ib. sq. was vor Fristen dem Debitori, bey angehängten Pacto, de non alienando, müssen gegeben werden? 1289. wird, von dem Creditore, nomine Debitoris, veräusert ibid. darüber muß der Debitor, wenn es evinciret wird, die Eviction leisten ib. dabey wird das Dominium, a Creditore, an den Käufer, transferiret ib. wenn es aber res aliena, nur die conditio usucapiendi ib. sq. die Veräuserung muß auch bona fide geschehen ib. die nicht legitimo modo geschehen, ist null und nichtig ibid. privata hatt, heutiges Tages, nicht mehr Statt ibid. muß itzo, allemal, publica auctoritate und sub hasta, geschehen *ib. sq.* wie es sonst, damit, in Chur-Sachsen, gehalten worden? 1291. not. die Distractio judicialis war, auch bey denen Römern, schon gebräuchlich 1292. wie es damit gehalten worden? *ib. sq.* auf wie vielerley Weise es cessiret? 1294. sq wie und wenn es pro tacite remisso zuhalten? 1295. sq. ob es aufhöret, wenn einer, in die alienation der versetzten Sache, williget? 1296. sq. ob es wieder revivisciren könne? 1297. wie es gehalten wird, wenn man consentiret, daß der Debitor das Pfand, an einen Andern, wieder versetzen darf? *ib. sq.* wird solviret, resoluto Jure dantis 1298. erlischet, wenn die, zur Verpfändung, bestimmte Zeit verflossen *ib.* wie es dennoch, nach Ablauf derselben, seinen Effect behält? 1299. ob es auch, per præscriptionem, solviret werde? *ib.* wird solviret, wenn der Debitor, durch richterlichen Ausspruch, davon absolviret worden *ibid.* ob es dem Debitori Legiret werden könne? 1940

Placitatores hiesen, bey denen Teutschen, die Advocaten 317

Plagiarii, wer sie gewesen und wie sie bestrafet worden? 2247

Plagium, was es heisset? 2247

Plaidoïeurs, woher dieses Wort komme? 317

Plebiscita 16. sq. sind von dem Pöbel gemacht 16. nach selbigen, wollen sich die Patricii nicht halten *ib.* müssen aber endlich dieselben annehmen 17. wie sie, von Legibus, unterschieden? 17

Plenissime, wie es ex Auctoribus Classicis zuerklären? 41. 42.

Plinius Junior wird, per Adoptionem, nobilis 82

Pöbel Römischer wird, von denen Patriciis, geplaget und will davon gehen 13. und zwar zu dreyen malen 16. sq. was er dadurch erlanget? *ib.* 17.

Pœna, v. Strafe.

Pœnitentia, ob sie, noch heutiges Tages, in Contractibus, Statt habe? 1254

Police, Pollice, wird das, über die Assecuration, aufgerichtete Instrument genennet 1342. wo dieses Wort herkommet? 1343

Policey-Sachen, darinnen wird, de simplici & plano, verfahren 503. not.

Polnische Brüder, wer sie sind? 1798

Poltrone, was es heisen soll? 780

Polyga-

Polygamie haben die Römer nicht verstattet 1437. 1489. 1490. auch nicht einem Juden 1489. wird bey uns, und sonderlich in Sachsen, mit dem Tode, bestrafet ib. & not. 2228. sq. ob sie, wider das Jus Naturæ, sey? ib. sqq. kann nicht, mit dem Exempel derer Patriarchen, erwiesen werden 1490. Beweis, wider dieselbe *ib.* derer Weiber ist, contra jus naturæ *ibid.* ob es, im N. T. dispensabel, 2. Weiber zuheirathen? *ib. sq.* Willenbergii Streit und Verdruß deswegen 1491. 2228. deren Defension, auf denen Sächsischen Universitäten, verboten *ib.* ob successiva erlaubt? *ib. sqq.* wird, von denen Catholicken, härter gestrafet, als incestus 2229. ist, in denen Morgenländern, erlaubt *ib.* wie sie bestrafet wird, wenn copula sacerdotalis nicht darzu gekommen? *ib.*

Pommern, daselbst, werden alle Consistorial-Urthel, im Namen des General-Superintendenten, abgefasset 121

Pomponius wird, von Vielen, getadelt, von andern aber, gerettet 11

Pontifices respondirten anfänglich, de Jure 20

Nopvela, ob es nur scortationem, oder auch alia peccata magna, bedeute? 1559. 1563

Portenta, wen die Römer also genennet? 56

Portio statutaria, ob sie, vor, oder nach der Legitima, ex massa hereditatis, zunehmen? 609. sq. ist, an Statt des Dotalitii, eingeführet worden 1528

Portio virilis, *v.* **Kindes-Theil.**

Positiones, woher sie ihren Ursprung genommen? 570. waren schädlich ib. sq. sind abgeschaffet, und warum? 571. 816. wo sie noch obriniren? 814. was, durch selbige, gesuchet wird? ibid. ob sie soviel, als die Römischen Interrogationes? ibid. können, von Klägern und Beklagten, übergeben werden ib. werden noch, bey der Cammer, gebrauchet 815. was sie vor Nutzen haben? ib. wie sie zuformiren? ib. müssen, von beyden Theilen, beschworen werden ib. über 2. werden ordentlich nicht zugelassen 2163

Possessio, diese schmeifet Bornius, aus denen speciebus Juris in re 101. bekommt deswegen eine Controvers ib. ob sie ein Jus in re? ib. sq. 2149. sq. allein kann keine Servitut geben 751. sq. 745. 753. rei corporalis, warum sie nicht moviret wird? 752. wenn sie facti ist? 1994. 2112. rerum, was sie ist? 1994. woher diese Materie so schwer? 2112. ob sie, auf res incorporales, gehet? ib. naturalis, was sie ist? ib. sq. it. civilis? ib. ob 2. eine Sache possidiren können? ibid. proprie und late civilis, wie sie beschaffen? 2113. wie sie acquiriret wird? ib. muß legitima seyn ib. sq. darzu ist unus actus genug 2114. wie sie kann verloren werden? ib. ob sie verloren wird, wenn einer dem andern das Depositum ableugnet? *ib. sq.* wie sie, aus dem Testament ex L. fin. gegeben worden? 2146. *sq.* kann nicht propria auctoritate genommen werden 2151

Possessio bonorum ist eine Successio ex Jure Prætorio, 649. 1994. wurde denen Filiis emancipatis verstattet, die, in testamento paterno, præteriret worden 1761. sq. wenn solche der Prætor gegeben? 1789. sq. was sie ist? 1994. ist nicht mit der Possessione rerum zuconfundiren ib. warum, und wie sie der Prætor eingeführet? ib. sq. wird beschrieben 1995. was durch die Bona hierbey angedeutet werde? ib. wem sie der Prætor gegeben? ib. secundum Tabulas, was sie gewesen? ib. sq. ob sie bey uns noch Nutzen habe? 1996. ist nicht einerley und unbekannt, wenn jede aufgekommen ib. woher sie Edictalis genennet worden? ib. wurde, de simplici & plano, ertheilet ib. sq. imitirete die Successionem legitimam 1997. Decretalis, was sie ist? ib. Carboniana, welche es ist? ib. Decretalis hatte, nur ad tempus, einen Effectum Juris ib. wenn sie perpetua wird? ib. ob dieses noch bey uns

ums einen Nutzen habe? ib. sq. worauf der Prætor, bey der Edictali ordinaria, gesehen? 1998. wenn er sie, secundum Tabulas und contra Tabulas, gegeben? ib. welche extraordinaria genennet worden? ib. cum re, was sie ist? ib. sq. sine re, bey der, muste eine Imploratio vorhergehen 1999. 2001. wenn sie der Prætor gegeben? ib. wie diese sonst genennet worden? ib. was dadurch erlanget worden? ib. ist hodie, ratione emancipatorum, nicht mehr nöthig ib. involviret keine Contradiction ib. andere Species derselben ib. sq wer dieselbe suchen kann? 2000. wie sie ertheilet wird? ib. deren Objectum ib. bey welchem Judice, Edictalis sowohl, als Decretalis, gesuchet werde? ib. wenn diese Ansuchung geschehen müsse? ib. wie solche Zeit zurechnen? ib. sq. diese muß auch von einem Surdo, Muto, Cœco in Acht genommen werden 2002. nicht aber a furioso, mente capto, infante ib. ob sie auch noch hodie zuobserviren? ib. wird contra ignorantem nicht præscribiret 2001. kann expresse oder tacite repudiiret werden ib. wurde dem Erben ertheilet, dessen Name, in tabulis testamenti, evaneſciret ib. sq. contra tabulas, wird auch contra lignum genennet 2003. diese wurde eigentlich denen liberis emancipatis auch denen Suis gegeben ib. præsupponiret und removiret ein Testament ib. wenn wir sie hodie noch brauchen können? ib sqq. welche Legata und Prælegata dieselbe nicht aufgehoben? 2005. wenn sie bey uns Statt findet? 2006. erlanget, der sie anstellet, altero tacente ib. unter zweyen, so sie zugleich anstellen, obtiniret der erste ib. wurde, von dem Prætore, auch Patri emancipato, zur Helfte, mit seinem Sohne, gegeben 2019. Decretalis ventris nomine, wenn und wie sie gegeben worden? ib. sq. wie lange solche währet? 2020. bey der dolose erlangten, muß Alles von der Frau restituiret werden ib. die wircklich schwangere Frau bekommt Vermittelst derselben ihren Unterhalt ib. sq. ist noch hodie nützlich 2021. ex Carboniano Edicto, wie sie beschaffen, und was darbey Rechtens? ib. sq. secundum tabulas, was sie præsupponiret? 2023. wem sie gegeben wird? ib. findet, in 6. Fällen, Statt ib. sqq. contra & secundum Tabulas, kann zuweilen, in eodem casu, Statt finden ib. hatte nicht Statt, wenn ein Testament nicht von 7. Zeugen unterschrieben worden ib. sq. contra Tabulas wurde dem præterirten Vater, wider des Sohnes Testament, gegeben, so aber hodie keinen Nutzen hatt 2027. secundum Tabulas, nicht contra tabulas, kann ex testamento militis verlanget werden ib. contra tabulas könnte der Patronus, a liberto, præteritus, suchen ib. sq. was dadurch könne erlanget werden? 2030. wenn sie denen Kindern, von dem Prætore, deferiret worden? 2031. wenn denen Legitimis oder Agnatis? ib. wenn sie dem Ehemanne oder der Ehefrau zugekommen? 2033

Possessionati, welche, in Chur-Sachsen, davor gehalten werden? 181. not. *6.

Possessor, contra quemcunque zuklagen, verstattet das Jus Canonicum 102. muß, in hereditatis petitione Titulum ediren, sonst aber nicht 629. verus, wer es ist? 630. fictus, wer davor gehalten wird? ib. sq. muß dem petenti hereditatem respondiren 630. sq. wieferne er res hereditatis deperditas zurestituiren schuldig sey? 641. sq. ob und wieferne derselbe die auf eine Erbschaft gewandte Kosten, decourtiren könne? 642. sq. ziehet auch ab, was er denen Creditoribus und Legatariis bereits ausgezahlet, wie auch die Begräbniß-Kosten 643. wider welchen, die Rei vindicatio Statt finde? 659. contra tertium einer Hypothec, kann die Actio hypothecaria angestellet werden 1269. doch hatt er, Jure Novellarum, die exceptionem excussionis

1270. wovon aber einige Fälle ausgenommen ib.
Possessor bonæ fidei kann ein malæ fidei possessor werden 642. ob und wieferne er die auf eine Erbschaft gewandte Kosten decourtiren könne? ib. sq. kann die Sache, so er bona fide besitzet, verhypothecirer 1268
– *bonorum*, ob ihm die Petitio hereditatis zukomme? 649. sq. was er ist? 1994
– *malæ fidei*, wer ein solcher ist? 642. ob und wieferne er die auf eine Erbschaft gewandte Kosten davon abziehen könne? ib. sq.
Possessorium gehöret zum Processu summario 572
– *constitutum*, was es damit vor eine Bewandniß hatt? 2110
– *Summariissimum*, darzu wird eine geschwinde Cognition erfordert 187. sq. darinnen gelten nur gerichtliche Rotuli 1370. not. in Chur-Sachsen, wird, bey selbigem, eines eidlichen oder 2. unbeeideter Zeugen Aussage geglaubet 1391. not. d.
Possidere, was es heise? 2112. bona immobilia, was es heise und involvire? 179. pro herede vero, was es heise? 630. pro Possessore, was es heise? ib.
Post muß in Sachsen vor die vertraueten Sachen stehen 496. not. 778. not. ihnen müssen alle andere Fuhrwercke weichen, oder wenigstens stille halten 728. not. 729. not. extra- müssen denen ordinairen weichen 728. not.
Post-Beamte, Bediente stehen, in Chur-Sachsen, vor der Cammer, in Criminalibus, aber vor der Landes-Regirung 551. sq not. q.
Posteri, welche also genennet werden? 1457
Posthalter, Postmeister mögen auf der Post reisende speisen und herbergen, nicht auch andere 495. not. ob sie, Actione ex recepto, zubelangen? 496. dürfen, vor derer Reisenden Bagage, nicht stehen ibid. not. auch nicht vor die, auf der Post, versendete Dinge, wo deren Werth nicht richtig angegeben worden ib.
Postillon darf nicht, vor derer Reisenden Bagage, stehen 496. not. dürfen nicht gepfändet werden 769. not. sollen gelbe Livrée tragen, und solche jährlich neu bekommen 1205. not.
Postliminii Jus, was es bey denen Römern gewesen? 2267. sq. brauchen wir hodie nicht 2268. ob es redemti haben? ib.
Postulare, was die Römer also genennet? 314. 1644. musten die Römer anfangs, in ihren Rechts-Sachen, selber ib. wie auch die Athenienser ib. andere vor sich postuliren zulassen, war anfangs denen Absentibus erlaubet 315. ferner ist solches weiter extendiret worden, und daher die Advocaten entsprungen ib. welche durchaus in keiner Sache postuliren können? 319. sqq. wer darzu zuadmittiren, gehörete zu des Prætoris Cognition 320
Postulatio suspecti Tutoris, v. *Accusatio*.
Postumi, denen haben die Römer anfänglich nicht prospiciret 51. sq. 1781. succediren auch ab intestato ib. wieviel Monathe, nach des Vaters Tode zu dessen partu legitimo giltig? 54. sq. wer ehemals also genennet worden? 1761. 1779. was Lex Voconia, vor sie, verordnet? ibid. dessen agnatio rumpirete das Testament, wenn er übergangen worden ib. konnten ehedessen exherediret werden 1762. sq. civiles, welche es sind? 1780. ist ohne H. zuschreiben ib. ist verus oder quasi postumus ib. heiset auch der Nepos ib. wie sie besser zunennen? ib wie er muß beschaffen seyn, wenn er das Testament rumpiren kann? ib. wurden alle eventualiter zu Erben eingesetzet ib. ob sie auch, wie die Kinder, instituiret, oder ausdrücklich exherediret, werden müssen? ib. kann, hodie, nicht exherediret werden ib. wieferne er, in testamento militari, kann præteriret werden? 1853. ob ihm ein Legatum vermachet werden könne?

könne? 1896. wenn deren mehr, als einer, geboren werden, ob jeder die legirte Summe bekommen müsse? 1897. alienus, ob er zum Legatario eingesetzet werden könne? ib. sq.
Potentiores können keine Procuratores seyn 375. sq.
Potestas bedeutet in der Definitione tutelæ exercitium juris 1593. worinnen major bestanden, welche a tutela excusiret? 1657
Præbende, ob das von denen Eltern davor gegebene Geld, von dem Sohne, in das Erbe müsse conferiret werden? 2010. zu Erkaufung derselben, geliehenes Geld gehöret, in Concursu, ad secundam classem 2135
Præceptor braucht ein Imperium 63. hatte, bey denen Römern, keine Action, ad exigendum salarium, doch succurrirete ihm der Prætor, extra ordinem 1310. sq. privatus gehöret, in Concursu, ad primam classem 2138
Prædium eines Minoris, so wegen Cammer-Schulden verkaufet wird, darwider hatt der Minor kein auxilium restitutionis 451. wie nach es prædio serviret? 717. woher es urbanum und rusticum benennet wird? 719. was urbanum ist? ibid. ingleichen rusticum? 726. in was vor Absehen es vicinum, in servitute constituenda, genennet wird? 738
Præfecti verrichteten, ehemals, die Execution 130. sq. so die Hals-Gerichte Jure Vicario haben, dirigiren nur den Inquisitions-Proceß 134
Præfectus Vigilum hatt specialem jurisdictionem gehabt 106
Præfectus urbis, was dessen Amt und Verrichtung gewesen? 19. & not. hatt specialem jurisdictionem gehabt 106. exercirete imperium merum, in libera republica 108. konnte weit und breit das Jus constituendi tutores exerciren 1516. hatte die Criminalia, und muste die Execution verhängen 1645. gehörte, ad potestates majores 1657
Præjudicium, was es heiset? 2163
Prælat, *Prælaten* Teutsche stellen eine doppelte Person vor 554. müssen, vor der Reichs-Cammer und Reichs-Hof-Rathe, als Principes & Comites, stehen ib. ist nicht schuldig, den Pacht-Contract seines Antecessoris zuhalten 1226. sq.
Prælatio, *Prælationis Jus* hatt ein Creditor hypothecarius, vor denen Chirographariis 1269
Præscriptio, was sie ist, und wie sie geschihet? 43. sq. wider die, ex capite ignorantiæ, hatt, in Sachsen, die Restitutio in integrum nicht Statt 422. not. longissimi temporis stehet der Restitutioni in integrum im Wege 451. wurde, per litis contestationem, interrumpiret 574. hatt Justinianus der Usucapion gleich gemachet ib. wird, hodie, die Usucapio genennet 2115. v. *Usucapio.* ist auch soviel als Exceptio ib. 2163. wird, bey rebus incorporalibus, gebraucht 2116. wieviel Zeit, in rebus mobilibus und immobilibus, darzu er fordert wird? 2117. sq. 2164. ob sie, in rebus meræ facultatis, Statt habe? 2117. wo sie nicht Statt findet? ib. sq. auserordentliche Zeit derselben 2119. sonderlich) in rebus Ecclesiasticis ib. sq. ob zu derselben tempus immemoriale genug sey? 2120. ob sie, auf res Domaniales, gehe? ib. wider wen sie nicht Statt findet? 2121. dormit, was es heiset? ib. temporales sind die Exceptiones dilatoriæ 2163. wieviel Zeit, in unterschiedenen Actionibus, darzu gehöret? 2164. wie die Anni hierbey gerechnet werden? 2165. wieviel Zeit, in Sachsen, darzu erfordert wird? ibid. wie sie, bey der Possession heredis & antecessoris, zurechnen? ib.
Præsens, ob der davor zuhalten, qui, sub eodem judice, oder in eadem est provincia? 2117. sq. der sich, mit andern Verrichtungen, entschuldiget, ob er Restitutionem in integrum, contra usucapionem, erlangen könne? 2118. sq.
Præsentans ist der Inhaber des Wechsels 1246.

1246. muß protestiren, wenn Einer den Wechsel nicht acceptiret 1248. hatt nicht Statt, wenn der Trassat zwar acceptiret, aber, in der Messe, nicht zahlet *ib.* kann sodann, wider den Trassantem, executive agiren *ib. sq.* wenn er die Protestation unterlassen, und der Trassat inzwischen banquerout geworden, muß er den Schaden haben 1249

Præsentation derer Wechsel, wie sie, in und auser der Messe, geschihet? 1246. not.

Præsides waren absentes, reipublicæ causa 458. provinciæ konnten, bey denen Römern, œconomice kaufen und verkaufen 1112. gehöreten, ad potestates majores 1657

Præsumtio Præsumtiones, was sie sind? 1346. 1358. heisen relevationes a probatione 1358. ihre Eintheilung *ib.* gründen sich, auf Wahrscheinlichkeiten und auf die Erfahrung *ib.* hominis dependiret, vom Richter *ib.* worinnen sie bestehet? *ib. sq.* werden, in Criminalibus, Indicia genennet 1359. wie lange diese vor wahr gehalten wird? *ib.* ist, bisweilen, so starck, als die Præsumtio juris *ib.* gehet, in bonam, vel in malam, partem *ib.* Juris s. legis dependiret, vom Principe *ib.* was sie ist, und worinnen sie bestehet? *ib.* hatt einen grösern Grad der Wahrscheinlichkeit, als die Præsumtio hominis *ib.* dergleichen sind viele Brocardica 1360. Juris & de Jure ist verosimillima *ib.* was sie ist? *ib.* admittiret keinen widrigen Beweis *ib. sq.* gibt, in criminalibus, ein Indicium proximum *ib.* differiret, ratione objecti, nicht, von der Probation 1361. ihr Effectus *ib.* in welchen Fällen, sie, nach Sachsen-Rechte, Statt habe? *ib.* not.

Prætor, *Prætores* woher sie genennet worden? 17. waren zwey zu Rom *ib.* der Peregrinus sprach nach dem Natur- und Völcker-Rechte 17. Urbanus erklärete die Gesetze, gab aber keine neuen 18. unterrichtete, wie man procediren sollte, und gab Judices Pedaneos *ib.* 499. proponirete sein Edictum in Albo *ib.* 499. wurde alle Jahr ein neuer gesetzet *ib.* 191. liesen bisweilen Casus, pro amico, passiren 18. von ihnen entstunden viel Jura nova und Exceptiones *ib.* müssen sich endlich, nach dem Edicto perpetuo Hadriani, richten 19. 499. hatte nur Jurisdictionem Civilem *ib.* Provinciales waren, von dem Urbico, unterschieden *ib.* hatten Jurisdictionem Civilem & Criminalem *ib.* floriren noch eine Zeitlang, unter denen Kayserн 23. was seine Verrichtungen gewesen? 105. 148. 149. 499. Urbanus war ein major Magistratus 106. 1657. wie er Recht gesprochen? *ib.* 144. hatte seine Assessores 106. hatte Imperium mixtum, und konnte exequiren, incarceriren 108. citirten nicht *ib.* hatt oft manumittiret, wenn er ins Bad gegangen 109. tutelarem haben die Römer gehabt 111. ordinarius konnte, in Vormundschafts-Sachen, Nichts thun *ib.* konnte seine Jurisdiction einem Andern mandiren 112. blieben nicht allezeit, bey ihren Edictis, so sie, in Albo proponiret 140. woran die Impetranten mit Schuld gewesen *ib.* wie beyde deswegen gestrafet worden? *ib. sq.* bestrafete den Reum, wenn er contumax war, und dem Judici Pedaneo nicht obtemperirete 144. 168. sq. dessen Tribunal hiese Jus 146. 499. publicirete nicht nur seine Edicta, sondern auch Formulas de omnibus rebus 229. muste erkennen, wer, ad postulandum, zu admittiren 320. ob er, in allen Contractibus, de dolo succurriren können? 435. sqq. was seine Verrichtungen bey Anbringung einer Klage gewesen? 499. konnte Niemand vor dem 18. Jahre werden? 506. saß mit, in dem Collegio Centumvirali 582. konnte, nur innerhalb der Römischen Ringmauer, Tutores constituiren 1616

Prætor Tutelaris, wenn er zu Rom verordnet worden? 1616

Prævaricatio, in publico judicio, bringt infamiam

famiam mediatam, mit sich 348. wer sie begehen könne? 2206. woher sie genennet wird? *ibid.* wie sie in genere geschiehet und bestrafet worden? *ib.* wie Reus dieselbe begehet und dessen Strafe *ibid.* 2248. ingleichen des Advocaten 2206

Prævaricator, wer ein solcher? 2248

Præventio Jurisdictionis wird, durch die Citation, gewircket 166. sq ob sie Statt habe, wenn der Citatus Exceptionem inepti libelli opponiret? 167. wo und in welchen Gerichten sie, in Sachsen Statt habe? ib. not.* 34

Praxis Juridica, wer nicht darzu admittiret worden? 319. sqq.

Precarey-Güther derer Pfaffen, woher sie entstanden, und wie sie beschaffen? 2156

Precarium, wie es, von Commodato, unterschieden? 982. darinnen wird nur Culpa lata præstiret 994. was es ist? 2155. gibt nur ein Interdictum *ib. sq.* hatt eine Gleichheit, mit der Locatione Conductione 2156. wurde, bey denen Römern nicht, pro contractu bonæ fidei, gehalten *ib.* ob es eines, wenn Einer Etwas, ohne eine gewisse Zeit zubestimmen, leihet? *ibid.*

Prediger wird auf einen Pœnitenz-Dienst translociret, weil er die Ordnung übertreten 93

Presbyteri können nicht Vormund werden 1597. 1660

Pretium ist res incorporalis 98. wie es in emtione venditione beschaffen seyn müsse? 1117. dabey wird keine Læsion attendiret, wenn sie nicht, ultra alterum tantum 1118. muß certum seyn *ib.* kann nicht des emtoris, wohl aber, boni viri arbitrio überlassen werden *ib.* justum einer Sache worinnen es zusuchen? 1161. worauf, bey der Determinirung des vulgaris, zusehen? 1162. sq.

– *affectionis*, woher es entstehet? 935. findet sich, bey allen Völckern und auch bey grosen Herren 936. muß nicht, ex voluptate, herrühren *ib.* wo es Statt findet? *ib.* kann iezuweilen, in Contractibus stricti juris, vorkommen 938. wird, vom Judice, moderiret *ib. sq.*

Priester, wie ferne er Arbiter seyn kann? 474. sq. kann œconomice kaufen und verkaufen 1112. sich, à suscipienda & suscepta tutela, excusiren 1660

Princeps hatt nicht Jurisdictionem, sondern Majestatem 105. 123. ob er merum imperium habe? 123. bekam tricesimam partem, von der Testaments-Erbschaft 1875

Principal kann, nach Bestellung eines Procuratoris, litem nicht fortführen, wohl aber in Person erscheinen 394. & not. m. durch dessen Tod erlöschet des Procuratoris Amt nicht 394. hatt, wider denselben, seinen Regress, wenn er Etwas versehen 395. wie ihm zuhelfen, wenn er sich an dem Procuratore nicht erholen kann? *ib.*

Privilegarii haben einerley Jus, mit denen Chirographariis in Concursu, iedoch einen grösern Favorem 2137. wer, unter dieselben, gehöret? 2138

Privilegiatus, contra æque privilegiatum, non utitur jure suo 47

Privilegium ist eine Constitutio singularis, 38. 43. wenn es verbindet? *ib.* wer ein solches geben kann? *ib.* odiosum, was es sey? *ib.* it. favorabile? *ib.* ob auch welche, in libera republica, gegeben worden? 39. sind, unter denen Principibus, häufiger gegeben worden *ib.* zuweilen denen Republiqven nützlich *ib.* was personalia sind? *ib.* ob solche auch, auf die Posteros, zuextendiren? *ib.* was, von denen realibus, zuhalten? *ib. sq.* worinnen es, a Jure singulari, unterschieden? 40. sq. was, von dem Privilegio, Corpore Juris clauso, zuhalten? 40. 41. wie sie zuinterpretiren? *ib. sqq.* selbige gibt der Princeps 43. 143. gelten, nur in territorio *ib.* ob eines könne tacite, und, per præscriptionem, erlanget werden? 43. sq. ob es könne revociret werden? 44. sqq. höret auf,

auf, per non usum 45. sq. wie lange Zeit LL. Romanæ hierzu erfordert? 46. per renunciationem 46. per abusum *ib.* wenn man es andere läst exerciren *ib.* ob es auch aufhöre, durch den Tod dessen, der es gegeben? *ib.* müssen, nach des Fürsten Tode, von dessen Successore, confirmiret werden 47

Proavus paternus muß, wenn der Vater und Gros-Vater gestorben, den Pronepotem ernähren 1584. wo dieses, in Praxi, nicht obtiniret? *ib.* hatte, bey denen Römern, die Pronepotes, in patria potestate 1600

Probatio, v. **Beweis.**

Proceres, v. **Standes-Personen.**

Proceß-**Kosten**, ob die in fundum dotalem verwendete dem Manne, bey Restitution desselben, wieder zuerstatten? 1579

Proceß-**Ordnungen** schrieben die alten Teutschen, auf wächserne Tafeln, und liesen sie öffentlich aushängen 233

Processus, warum, in unserm, soviel Päpstisches? 152. perturbiren die menschliche Societæt 284. ordinarius, wie er beschaffen? 502. sq. summarius, in welchen Sachen er Statt finde? 503. & not. wie, in selbigem, verfahren wird? 236. sq. 503. ist nützlich und in vielen Sachen nöthig 237. ist, in Sachsen, abgeschaffet *ib. not.* executivus gehöret, unter die Judicia summaria ib. ob in selbigem die Eides-Delation Statt finde? 901. sq. was deswegen, in Chur-Sachsen, geordnet? 902. not tumultuarius, was er ist? 504. darzu soll kein Judex die Leute excitiren 561. hindert einen, an der Vormundschaft dessen, mit dem er ihn hatt 1653

Proclama, was es, bey der Reichs-Cammer, heiset, und woher dieses Wort gekommen? 152

Proclamatio, v. Aufgebot.

Pro Consul, wenn er Jurisdictionem voluntariam und contentiosam exerciren dürfen? 110. waren absentes reipublicæ causa 458

Proculiani, von wem sie herkommen? 20. sind, im Recht sprechen, vor die Freyheit der Republic, portiret *ib.*

Procuratio wenn es die Bedeutung als Convivium bekommen? 435. solche haben sich die Landes-Herren bey, denen Kirchen und Klöstern, ausbedungen *ib.*

Procurator, *Procuratores*, sind, bey denen Römern, erst in denen jüngern Zeiten, aufgekommen 200. 365. sq. werden die Advocaten genennet 317. ob sie einerley, mit denen Advocatis? *ib. sq.* 365. 366. wie es, in Sachsen, bey denen Hof- und Ober-Hof-Gerichten, damit gehalten wird? *ib. sq. not. a.* müssen öfters besondere Kleidung tragen 318. 365. werden nur, bey mündlichem Verfahren, gebrauchet 318. sind, von denen Römischen, unterschieden *ibid.* 332. 1396. sq. ihr officium ist nicht mehr gratuitum 332. 378. werden nicht infam, wenn sie, nomine ihrer Mandantium, condemniret werden 356. ihre Verrichtungen 365. 366 wie sie, von denen, vor ihrer Einführung, üblichen Cognitoribus, unterschieden? *ib.* wer, in Jure, darunter verstanden wird? 366. muste auch, bey denen Römern, dominus litis werden *ibid.* 393. 574. wie ihn dahero Cicero genennet? 366. wie sie die Teutsche nennen? *ib.* absentis war, bey denen alten Teutschen, was rares *ib. sq.* um die Freyheit, solchen constituiren zu dürfen, muste der König selbst ersuchet und die Vollmacht darzu gerichtlich ausgestellet werden 367. welches, an einigen Orten, noch beobachtet wird *ib.* wurden, mit Angelobung an den Gerichts-Stab, ehemals und noch ietzo, an einigen Orten, bestätiget *ib.* einiger aus diesem ritu gezogene irrige Meinung widerleget *ib.* werden, bey denen Teutschen, nicht domini litis 367. sq. 393. sind, heute zu Tage, an vielen Orten, mit denen Advoc. einerley, da doch ihre Aemter different bleiben 368. was, von der divisione, inter universalem & specialem, zuhalten? *ib* ob

einer, der, cum libera, constituiret, mehr thun könne, als sine libera? *ib.* in rem alienam, ist ein commentum, und agiret in rem suam 370. ist ein Mandatarius und muß ein Mandatum, oder Vollmacht, haben *ib.* ob und, auf was Weise, Einer tacite darzu constituiret werden könne? *ib. sq.* wenn die Ratihabition des Principalen, über dasjenige, was er verrichtet, Statt habe? 311. ingleichen wenn Gegentheil als victus die Ratihabition nicht zulassen wollte? *ib.* ob Jemand dazu könne gezwungen werden? *ib. sq.* ob einer und wenn er gezwungen werden könne, einen zu constituiren? 372. sq. wer einen constituiren könne? 373. sqq. wer einer seyn könne? 375. welche darzu per legem inhabiles? ib. sqq. ihr Amt ist kein vile munus gewesen 378. welche, natura, oder per se, darzu untüchtig? *ib.* ob man mehr als einen, auf einmal, in einer Sache, constituiren könne? 378. sq. wie es die Römer, in solchem Falle, gehalten? *ib.* was, in Canonischen Rechten, deswegen constituiret? 380. wie es, in Chur-Sachsen, damit gehalten wird? ib. not. was er vor Sachen expediren kann? 379. sqq. ob einer, in criminalibus causis, admittiret werde? 379. sq. wird, zu Pflegung der Güte und Abschwerung eines Eides, in Chur-Sachsen, nicht admittiret 381. not. c. werden, in Ehe-Sachen, im ersten Termino, nicht admittiret 381. in Wechsel-Sachen, nicht zugelassen *ib.* wie die Vollmachten, wegen dererselben, müssen gestellet seyn? 381. sqq. was er vor Actus, durch ein mandatum generale, verrichten kann, und worzu ein mandatum speciale erfordert wird? 385. was in Sachsen, dieserhalben Rechtens? ib. not. ob einer, auf Vorzeigung eines Briefes, von Klägern, oder Beklagten, procuratorio nomine admittiret wird? 389. sq. wer ein falsus ist? 391. ein solcher ist straffällig 391. auf dessen Legitimation, muß der Richter acht haben *ibid.* ob der Actor eines falsi procuratoris acta ratihabiren könne? *ib. sq.* was, in Chur-Sachsen, disfals Rechtens? 392. & ibi not. was er thun müsse, wenn sein Mandatum mancum ist? 392. sq. seine Schuldigkeit, die er zubeobachten hatt *ib. sq.* schliesset den Principal aus, daß er litem nicht fortführen kann 394. muß den Proceß bis zu Ende fortführen, ob auch schon der Principal stürbe 394. & not. n. wie er, in Chur-Sachsen, bestraft wird, wenn er seines Principalen Negotia negligiret ib. not. n. auf ihn, wird die Sentenz gerichtet 394. sq. muß Appellationem interponiren, ob er gleich, nur in prima instantia, dienet 395. ob er, nur in prima instantia, dienen dürfe? *ib.* wider ihn, hatt der Principal seinen Regreß, so er Etwas versehen ib. 778. not. kann den Principal, wegen des zurückgehaltenen Honorarii, belangen 395. sq. sind anderen Mandatariis gleich, und worinnen sie von ihnen differiren? 397. kann, bey der Reichs-Cammer, sein Amt nicht wieder aufgeben *ib.* von Bestellung eines neuen muß dem Richter und Gegentheiln Nachricht gegeben werden *ib.* wird gestrafet, wenn er das Juramentum Calumniæ abzulegen sich weigert 930. kann eine Hypothec constituiren, wenn er ein Mandatum darzu hatt 1268. ist, zu Leistung der Eviction, nicht verbunden 1316. muß Zinsen geben, wenn er das eincassirte Geld in seinen Nutzen verwendet 1325. kann, in der Sache, so er administriret, nicht zeugen 1388. doch kann er, contra Clientem, zeugen, und gar darzu gezwungen werden *ib.*

Procurator in rem suam, wer er ist? 1148. 1701. war bey denen Römern und auch ietzo in üblem Ruff *ib.* wird der Cessionarius genennet 1152

Procuratores Cæsaris waren absentes reipublicæ causa 458. ob er, nomine hujus, die Erbschaft antreten könne? 1868

— *possessionum* waren geringe Leute 377

Procuratorium wird aufgehoben, wie andere Mandata 397
Procuratora Cæsaris war ein Munus 1868
Prodigi werden denen Furiosis gleich gehalten 270. können nicht paciſciren *ib.* doch müssen sie schon davor erkläret seyn *ib.* können, ohne Curatore, keine Klage anstellen 560. ob man ihnen ein Mutuum geben könne? 867. sq. wider ihn hatt der Creditor Actionem, wenn er nicht gewust, daß er prodigus ist 868. werden, bey Testamenten, nicht als Zeugen zugelassen 1386. 1740. können nicht Tutores werden 1597. 1654. müssen einen Curatorem haben 1701. wer ein solcher ist? *ib.* was ihrentwegen, in Chur-Sachsen, verordnet? *ib. not.* wenn er juridice talis? 1701. wie lange die Curatela desselben währet? *ib. sq.* konnten, bey denen Römern, kein Testament machen 1732. wenn iedoch dessen Testament giltig ist? *ib.* das, so er gemacht, da er noch sanæ mentis gewesen, ist giltig 1790
Producent, wer er ist? 1398. muß sich, in termino, sistiren, und die Zeugen produciren *ib.* was, in Sachsen, ietzo disfals üblich? *ib.* not. m.
Product, wer er ist? 1398. wird, ad videndum jurare testes, citiret *ib.* mag aber erscheinen, oder nicht *ib.* excipiret wider die Zeugen, oder behält sich Solches, bis zu denen Disputir-Gesetzen, vor *ib.*
Professores einzelne können, in causis connexis, vor dem Ober-Hof-Gerichte belanget werden 539. not. n. haben ein besonderes Forum 549. lociren keine operas, bekommen keinen Mercedem, sondern Honorarium 1199. können nicht, ex locato, klagen ib. was sie vor eine Action haben? *ib.* Juris, wer sie von der Vormundschaft befreyet? 1659. ordinarii sind, hodie, von Vormundschaften, befreyet *ib.* sind, an einigen Orten, Zollfrey 2089
Promissio, v. Versprechen.
Propagare ist besser Latein, als prorogare 113
Proportion, Unterschied, unter der Arithmetischen und Geometrischen 4. ob sie, in Criminalibus, observiret werde? 5
Proprietarius, v. Eigenthums-Herr.
Prorogatio, wie und auf wie vielerley Weise sie geschicht? 113. wo sie Statt findet? 114. ob sie, bey uns, heutiges Tages Statt finde? *ib.* verbietet Papst Innocentius III. denen Geistlichen 115. ist, per Legem Juliam, erst erlaubet worden *ib.* necessaria kommt, ex Lege *ib.*
Proscripti werden, pro hostibus reipublicæ, gehalten 455
Proscriptio ob contumaciam war sonst, bey der Reichs-Cammer, gebräuchlich, ist aber nunmehro abgeschaffet 194
Prosecution der Klage, was sie ist? 233. not. d
Prospect, daß man selbigen Niemand verwehren darf, bringet kein Dominium über die Luft mit sich 90
Protestiren, was es, im Wechsel-Negotio, heisst? 1248
Protimiſis, *Protimiſeos Jus*, worinnen es bestehet? 1127. Conventionale, wie es constituiret wird? *ib.* ist pure personale *ib.* gibt nur Actionem personalem, wo nicht eine Hypothec darbey *ib. sq.* ob das, im Testament, vermachte auch ein Jus reale zuwege bringe? 1128. woher das Legale entstanden? *ib.* wie es sonst genennet wird? *ib. sqq.* dem dasselbe ex statutis zustehet, muß der bevorstehende Kauf angemeldet werden, und kann er sich, binnen Jahres-Frist, melden 1130. not. in wieviel Zeit, der, ex pacto præscribiret wird? *ib.* was der Vorkäufer bezahlen muß? *ib.* wie es, wegen derer Lehn-Güther, gehalten wird? *ib.* findet, auch bey der Addictione in diem, Statt 1137
Protocollum, wie derer Römer ihre beschaffen gewesen? 1371. was das heutige derer Notariorum ist? *ib.* haben mehr fidem, als die daraus gezogene Instrumenta *ib. sq.* müssen des Notarii Erben,

nach seinem Tode, in die Gerichte liefern 1372
Protutor, wer es ist? 1683. was, zwischen ihm und dem Pupillo, vor Actiones Statt haben? *ib. sq.*
Proviant ist ein Pertinenz-Stück, bey Vestungen 1181
Provocanten, flüchtige werden, in Chur-Sachsen, vor infam erkläret 347. not.
Provocatio, *ex L si contendat*, wie sie, in Sachsen, tractiret wird? 563. sq. not. y
Provocations-Satz, was er ist? 233. not. d
Proxenetæ, was, von ihnen, zuhalten, und ihrentwegen Rechtens? 2279
Prudens, was es heise? 8
Prudentes, wer also genennet worden? 20. was sonst ihrentwegen zumercken? *ib.*
Puberes können von Sachen zeugen, die sich, in ihrer Impubertæt, zugetragen 1384
Pubertæt zeitigere derer Weibes-Personen, ob ihnen selbige, vor denen Manns-Personen, eine Prærogativ gebe? 49 *not.* ** wenn sich dieselbe, bey Manns- und Weibes-Personen, anfähet? 1822
Publicani, woher sie genennet werden? 2085. wer sie gewesen, und wie sie, heut zu Tage, genennet werden? *ib.* wider sie, gab der Prætor ein Edictum *ib* was er vor eine Action, wider sie, gegeben? 2086. sq. wenn sie das damnum in duplo und in quadruplo erstatten müssen? 2087. wurde, auserdem, noch arbitrarie bestrafet *ib.* musten, auch vor ihre Bedienten, stehen *ib.*
Publicare atteſtata, was es, bey denen Römern, geheisen? 1401
Publiciana actio in rem, von wem und zu was Ende, sie erfunden worden? 664. sq. worinnen sie bestanden? 665 wird Actio fictitia genennet *ib.* ingleichen Rei Vindicatio Prætoria 666. wenn und, wider wen, sie gegeben wird? *ib. sq* findet nicht Statt, in re furtiva *ib.* ingleichen wenn der Actor und Possessor ein æquale jus haben *ib sq.* præsupponiret bonam fidem, justum titulum und auch possessionem *ib.* ob bona fides, ab initio, sufficient sey, oder man selbigen continuiren müsse, bis man agiret? 677. sq. wird auch, auf die Materie, de Servitutibus, appliciret 668. sq ist eine Quasi Rei vindicatio, und gehet nur ad res corporales 669. wenn sie, wider den Dominum ædium ruinosarum, angestellet werden kann? 2079
Publicius (Q.) wenn er gelebet? 665
Puer ist der Mensch vom 7. bis zum 14. Jahre 1635. wurden, bey denen Römern, nicht, von allen Handlungen, ausgeschlossen *ib.*
Pulsare, was es heiset? 2196
Pupillus Pupillen können allezeit Editionem Instrumentorum, von dem Reo, fordern 254. ob einer, der über 7. Jahre alt, consentiren und paciscren könne? 270. 1638. ob er, in Allem, pro consentiente, zuhalten? 271. in wieferne der, mit ihm, geschlossene Contract bestehe? *ib.* warum dessen Tutor obligiret werde, und er doch selber nicht? *ib. sq.* ob er, in Transactionem, consentiren müsse? 283. sq. ihnen haben unsere Vorfahren, sonderlich, wegen derer Advocaten, prospiciret 329. sq. ob er könne negotia gerere? 405. können nicht, Actione Doli, belanget werden, auser in gewissen Fällen 439. nicht Arbitri seyn 474. sich, in kein Compromiss, einlassen 475. sind personæ miserabiles 556. können, sine Curatore, keine Klage anstellen 560. kann das, vor sein Geld, von dem Tutore, vor sich erkaufte Haus vindiciren 658. 1188. 1274. 1642. oder sein Geld, per Actionem Tutelæ, wieder fordern 1642. kann nicht Mutuum dare 865. was er vor Actiones, wider den Commodatarium, anstellen kann? 866. kann auch nicht Mutuum accipere *ib.* darf dahero das, ohne Consensu Tutoris, aufgenommene nicht zahlen, wofern es nicht, in seinen Nutzen, verwendet worden *ib.* doch muß Solches der Creditor beweisen *ib.* können kein Juramentum Voluntarium deferiren

feriren 894. kann den deferirten Eid abschweren, wenn er miles wird 895. 898. ingleichen das Homagium 898. können nicht kaufen und verkaufen 1111. muß den Pacht aushalten, den der Vormund, in seinem Namen, geschlossen 1211. 1225. sq. ist kein Successor singularis, wenn er anfängt seine Sachen selbst zu administriren 1226. haben pignus tacitum purum, in bonis Tutorum & Protutorum 1273. wenn sich diese Hypothec anhebet? *ib.* wer ihnen dieselbe gegeben, in rebus, pecunia ipsorum, a Tertio emtis? 1274. wie ferne sie selbige, in dem Vermögen ihres Stief-Vaters, haben? *ib.* darf den Debitorem nicht interpelliren 1339. woher er genennet wird? 1594. wie ihn die Griechen und Teutschen nennen? *ib.* müssen homines ingenui & liberi seyn *ib.* wird nicht Juris alieni *ib.* vor sie, sollen, in Sachsen, die Gerichts-Herren Sorge tragen 1605. not. ihnen muß, an Statt der tacitæ, eine ausdrückliche Hypothec bestellet werdeg *ib.* 1632. not. sollte, bey denen Römern, reicher werden, die Teutschen waren zufrieden, wenn er behielte, was ihm sein Vater gelassen 1625. bekommen, in des Vormundes Concurs, die Interessen, neben dem Capital 1632. not. in welchen Fällen, er alleine consentiren können? 1636. thut, bey uns, Alles vor sich, und ist genug, wenn der Tutor hernach consentiret 1639. sq. wie ferne er, mit einem von seinen Tutoribus, contrahiren kann? 1640. in dessen Arrogation, müssen alle Tutores consentiren *ib.* wenn er, ex facto Tutoris, bey erlangter Majorennitæt, klagen, oder belanget werden, mag? 1641. ist, ex omni facto licito des Vormundes, gehalten ib. auch ex dolo ejus, wenn er locupletior dadurch geworden ib. hatt, in Sachsen, wegen versäumten Beweises und der Præclusion halber, im Concursu, seinen Regress, an den Vormund und dessen Actorem 1642. *not.* wer dessen Erziehung, bey denen Römern, determiniren müssen? 1668. wie ferne hierbey des Vaters letzter Wille regardiret worden? ibid. kommt regulariter der Mutter zu *ib.* wie es, mit dessen Alimentation, zuhalten und wer, davor, Sorge zutragen hatt? 1669. sqq. wie der, so gar Nichts, im Vermögen hatt, zuversorgen? 1670. muß seinen Vormund schadlos halten 1680. hatt die Wahl, wider den Tutorem, oder den Bürgen, zuagiren 1688. was er, wider den Bürgen des Tutoris, vor eine Action hatt? *ib.* kann sich, an den Tutorem Honorarium halten, wenn die Bürgen auch nicht solvendo, sind 1689. ob er sich, an den Magistratum, halten könne? *ib. sqq.* kann seine illegitime alienirte Güther, auch absque restitutione in integrum, vindiciren 1695. doch muß er, wenn sie, Titulo oneroso, geschehen, das Pretium restituiren *ib* kann, wider die Legitimam, bey welcher, er zukurz gekommen, in integrum restituiret werden 1696. impubes kann nicht schweren, wohl aber pubes 1697. kann eine angefallene Erbschaft nicht, ohne den Vormund, repudiiren 1870. bekommen in Concursu, ihre Schuld, cum Usuris 2138. ob er sich obligiren könne? 2167

Purgatio, v. *Ordalia.*

Pythagoras, wenn er gelebet? 225

O.

Quadruplum, wer Solches restituiren müssen? 428. sqq. ob es, bey verloren gegangener Sache, restituiret worden? 430. was solches, in sich, begriffen? 431. läst das Päpstliche Recht nicht zu 432

Quæstio Domitiana 1734

Quæstores gehörten nicht, ad potestates majores 1657. trieben die vectigalia und andere Gelder ein 2086

Quantitas ist res incorporalis 98. auf wie vielerley Weise, sie, in Emtione-Venditione, determiniret wird? 1171

Quarta bonorum, die soll ein Arrogator dem Arrogato, so er ihn, ohne Ursach, emancipiret,

cipiret, geben 81. & not. ſelbige wurde, zur Legitima, beſtimmet 601
Quarta Falcidia, v. *Falcidia Lex.*
Quarta hereditatis, ſelbige bekamen die Erben, denen die Legitima nicht gehörete 601
– *Trebellianica*, v. *Trebellianica Quarta.*
Quaſi, dieſes Wort iſt, bey denen Stoicis, ſtarck im Gebrauch geweſen 703
Quaſi-Contractus, woher die Römiſchen ihren Urſprung genommen? 279. warum ſie alſo genennet worden? ib. zu was Ende, ſie erfunden worden? ib. worauf ſie beruhen? 860. haben plerumque conſenſum tacitum ib. ſq. wird auch legalis genennet 861. nicht bey allen, iſt ein Factum ib. obligiret auch einen Furioſum ib. darinnen hatt die Compenſatio Statt 1069. ſq.
Quaſi-Interpellatio, was ſie iſt? 1338
Quaſi-Nauticum Fœnus, v. *Nauticum Fœnus.*
Quaſi-Poſtumus, wer, ehemals, alſo genennet worden? 1761
Quaſi-Separatio, v. *Separatio.*
Quaſi-Uſufructuarius, was er, nach Endigung des Quaſi-Uſusfructus, erſtatten muß? 703. ſq. muß Caution machen 704. darf die geſtolne Sache dem Proprietario nicht erſetzen 705
Quaſi-Uſusfructus wird der Uſusfructus improprius genennet 703. hatt Statt, in rebus conſumtibilibus ib. was er iſt? ib. was, bey demſelben, fingiret wird? ib. ſq. iſt, von dem Mutuo, unterſchieden 704
Querela, *Querimonia*, wie ſie, ab Actione, unterſchieden und wenn ſie gegeben worden? 580
Querela inofficioſi Teſtamenti iſt eine Hereditatis petitio 578. eine Actio Univerſalis ib. wurde, a furore, coloriret 579. woher ſie entſtanden? ib. 1581. ſq. worinnen ſie beſtehe? 580. 583. kann, von Kindern, angeſtellet werden 579. ſq. 1763. auch von Eltern 580. 1763. 1774. ſq. it. von Geſchwiſtern ib. vor wem, ſie angeſtellet worden? ibid. ſqq. 1763. wurde, innerhalb 2. Jahren, præſcribiret 581. 619. wenn ſie entſtanden? 582. ſq. deren Effect und Wirckung 583. ob ſie ſucceſſionem ab inteſtato, zum Fundament, habe? ib. 587. iſt nicht actio præparatoria, ad hereditatis petitionem rite inſtituendam 583. durch ſelbige, wurde das Teſtament nicht reſcindiret, wenn der Teſtator juſtas iraſcendi cauſas gehabt ib. kann, von denen Kindern, wider das Teſtament der Mutter, & vice verſa, angeſtellet werden 584. wurde auch denen filiis emancipatis und Amicis verſtattet ib. 1776. ob ſolche erſt Conſtantinus M. denen Geſchwiſtern verſtattet habe? 584. wurde, unter denen Kayſern, allen Kindern, Eltern und Geſchwiſtern, ohne Unterſchied, verſtattet 585. ob die Uterini davon ausgeſchloſſen geweſen? ib. wie ſie, von Conſtantino M. eingeſchräncket worden? ib. was Juſtinianus hierbey gethan? 586. ſqq. Vermöge der Nov. 118 werden fratres germani & conſanguinei, nicht aber die liberi germanorum, darzu gelaſſen, wenn Conſangvinei vorhanden 587. ſq. 1777. ihr Effect kommt, öfters, auch denen zuſtatten, die ſie nicht angeſtellet 588. ſq. nutzet, ofte, dem Nichts, der ſie angeſtellet 589. wie ſie Juſtinianus qualificiret? 589. ſqq. fand, Jure Romano, nicht eher Statt, als bis eine wirckliche Exheredatio vorhanden 592. reſcindiret die Teſtamenta, annulliret ſie aber nicht 593. ſqq. dauret 5. Jahre 595. 616. 619. darüber wird am meiſten diſputiret ib. ſq. war denen alten Teutſchen unbekannt 596. iſt, zugleich mit denen Teſtamenten, bekannt worden ib. iſt, heutiges Tages, ratione theoriæ & praxeos, ſehr unterſchieden 597. ſq. kann, nur von denen, angeſtellet werden, welchen die Legitima gehöret 606. iſt odioſa 612. 616. nicht anzuſtellen, wenn man ein anderes Remedium haben kann ib. 620. ſq. ſelbige hatt ein Sohn, der materia-

liter

liter injuſte exherediret, obgleich das Teſtament formaliter richtig 613. reſcindiret das Teſtament, wenn der heres inſtitutus, mit dem Beweiſe, nicht fortkommt, doch bleiben die Legata ſalva ib. hatt Statt, wenn ein Kind rite, aber doch inique, exherediret worden ib. 1759. iſt allemal nur ſubſidiaria 613. ſq. hatt Statt, wenn einer injuſte exherediret worden, ob ihm ſchon die Legitima ſalva geblieben, ja er mehr bekommen, als dieſelbe austrägt 615. in welchen Fällen, ſie, noch itzo, könne angeſtellet werden? ib. worinnen ſie, von der Querela Nullitatis & Condictionis, ex Lege, unterſchieden 615. ſqq. iſt ein remedium extraordinarium, Prætorium 616. gehet, ad vindictam, und iſt nicht tranſitoria, ad heredes 617. bey derſelben, wird color furoris, heute zu Tage, nicht mehr nöthig gehalten 618. wie ſie dahero einzurichten? ib. kann zuweilen, an Statt einer Exception, dienen ib. wie derſelben renunciiret wird? ib. ſqq. wovon das Quinquennium Præſcriptionis anzurechnen? ib. wer ſolches zuerſt eingeführet? ib. ob ſie, auch poſt Quinquennium, als eine Exception, zugebrauchen? ib. ſq. wenn ſie ferner ceſſiret? 620. kann nicht, an einen Andern, cediret werden 1151. kommt nicht, ex Lege ib. in welchen Fällen, ſie nicht Statt finde? 1764. wurde, von denen Centumviris, auch dem Geſchwiſter erlaubt 1776

Querela, ex L. 2. Cod de reſc. Vend. kann, von dem Venditore, contra emtorem, und deſſen Erben, nicht aber contra tertium poſſeſſorem, angeſtellet werden 1163. kann auch der Emtor, wider den Venditorem und deſſen Erben, anſtellen ib. 1164. iſt eine Actio alternativa *ib.* wie es zuhalten, wenn die Sache, bey dem Käufer, währender Action, ohne ſein Verſchulden, zu Grunde gegangen? *ib. ſq.* dabey hatt der Verkäufer die Wahl, ob er das, über den wahren Werth, Empfangene, wieder herausgeben, oder die verkaufte Sache zurück nehmen, und Alles, was er empfangen, reſtituiren, wolle 1164. doch muß ihm der Käufer erſt die Sache reſtituiren *ib.* doch nehmen Einige die Subhaſtationes aus, wo nicht, von Seiten des Licitanten, ein Betrug vorgegangen *ib.* die Wahl ſtehet dem Beklagten, ſ. ſit Emtor, ſ. Venditor, nicht nur bis zur litis Conteſtation, ſondern auch noch bey der Execution zu *ib. ſq.* auch müſſen, von dem Verkäufer, impenſæ neceſſariæ & utiles, in rem factæ, reſtituiret werden 1165. ob auch, mit der Reſciſſion des Kauf-Contracts, die, mittlerweile, in re immobili, conſtituirte Hypothec, oder Servitut, mit reſolviret werde? *ib.* muß allezeit, in Foro domicilii, angeſtellet werden? *ib.* nach der Reſciſſion, kann die abgetragene Gabella, nicht von dem Fiſco, repetiret werden *ib.* wo dieſe ſich nicht anbringen läſt? *ib. ſqq.* hatt, in Sachſen, wider die Hülfe, nicht Statt, kann aber, per modum exceptionis, opponiret werden, wenn die Læſio, in continenti, darzuthun 1166. not. wird, in 30. Jahren, præſcribiret 1166. nach Sachſen-Rechte, in 31. Jahren, 6. Wochen und 3. Tagen *ib.* wenn ſie ſonſt aufhöret? *ib.*

Querela nullitatis annulliret die Teſtamenta 593. hatt nicht Statt, contra Teſtamenta inofficioſa *ib. ſqq.* dauret 30. Jahre 595. 616. iſt nicht ſo verhaßt, als querela inofficioſi 612. was darinne geklaget wird? *ib.* hatt Statt, wenn der Vater den Sohn nicht rite exherediret 613. worinnen ſie, von der Querela inofficioſi, unterſchieden? 616. ſq. iſt tranſitoria ad heredes 617. wird angeſtellet, ad Teſtamentum, pro Nullo, declarandum 1779. kann, per modum Actionis & Exceptionis, proponiret werden *ib.* können, hodie, præterirte Eltern anſtellen 2027

Querela ſuſpecti, v. *Accuſatio*.

Quietantia, v. Qvittung.

Quinquennel, v. Eiſerner Brief.

Qvit-

Quittung befreyet, von fernerer Zahlung 881. was, wegen der, so betrüglich, über einen Wechsel, gegeben wird, in Chur-Sachsen, disponiret? *ib. sq.* not. gerichtliche wird, bey der Lehns-Reichung, bis zur gänzlichen Bezahlung, ausgesetzt 882. not. kommt, bey Deposition derer Gelder, auf vorher ergangene Auflage, zu Statten *ib.* soll der Assignant, von dem Assignatario, nehmen *ib.* ob man, nach Ausstellung derselben, in Hoffnung, das Geld zubekommen, wenn es nicht erfolget, Exceptionem non numeratæ pecuniæ habe? 882. was, wegen derer publiquen, in Sachsen, disponiret ist? 883. not. eines Erbzins- oder Zins-Mannes gehöret, unter die Antapochas 1364. über das, so man, auf einen Wechsel, bezahlet, muß, in Chur-Sachsen, unter den Wechsel-Brief selbst, gestellet werden *ib.* not. des Gläubigers ist ein Chirographum Liberatorium 1364

Quota litis, was es sey? 334. woher sie ihren Ursprung habe? *ib.* darüber, dürfen die Advocati, mit denen Clienten, nicht paciscirен *ib. sq.* solches ist auch, in Chur-Sachsen, verboten 334. not.

R.

Rachenburgii, denen sind, heutiges Tages, die Assessores zuvergleichen 125. sind, ehemals, die Scabini genennet worden 128. hieraus soll das Wort, Heimburgii, entstanden seyn ib. bekamen keine ordentlichen Salaria 185

Rad, dasselbige zutragen, eine schimpfliche Strafe, vor die Bauern, bey denen alten Teutschen 347

Radebrechen, von wem, es entstanden? 2195

Ranzau, Graf von, in foro delicti, zur inquisition gezogen 535

Ranzion-Gelder, die ein Vater, vor seinen Sohn, gegeben, dürfen nicht, ins Erbe, conferiret werden 2017

Rapina, was sie ist und wie sie geschicht? 2194

Raptor kann die Raptam nicht heirathen 1453. sq. wo dieses, in Teutschland, noch obtiniret? 1454. wieferne es doch das Jus Canonicum erlaubet? ib. puellæ, wie er, bey denen alten Teutschen, bestrafet worden? 1520. 2195. begehet eine Gewalt und Frevelthat 2194. sq.

Rasender, s. *Furiosus*.

Rath, einen solchen, unter patriam potestatem, stecken, ist absurd 87. Fürstliche sind, a Tutela, befreyet 1658. doch nicht Titulares ib.

Räthe werden, itzo, von der Landes-Obrigkeit gesetzet, oder confirmiret 519

Rathgeber, werden die Advocaten genennet 317. kommen, mit denen Römischen Advocatis und Oratoribus, in keine Vergleichung ib. worinnen ihre Verrichtungen bestanden? ib.

Raths-Herr, Raths-Herren können Procuratores seyn 377. sind, in denen meisten Städen, an Statt derer Schöppen, gekommen 518. hatten, bey denen Römern, forum domicilii necessarium 523. vor wem, die Römischen können belanget werden? 553. durfte bey denen Römern, keine Freygelassene heirathen 1454

Rationes distrahere, was es heise? 1677

Raub wircket infamiam mediatam 348. wie er bestrafet wird? 2195

Räuber, wider sie, soll, in Chur-Sachsen, ohne Zulassung der Defension, verfahren werden 381. not. b.

Raum, s. Rein.

Realis ist vox barbara und stehet nicht, in Corpore Juris 853

Receptatores, wie sie die Römer gestrafet? 2207

Receptitia bona, ob und wieferne sie, von denen Paraphernalibus, unterschieden? 388. 1513. wegen dieser, hatt ein Mann ein Mandatum præsumtum nöthig, wenn er, vor seine Frau, agiren will 388. haben keine tacitam Hypothecam, in bonis mariti 1276. was die Römer also genennet? ib. was die Pragmatici, in sensu strictiori, also genennet? ib. was sie, in Sachsen, sind und was, alda, wegen derer,

dererselben disponiret? ib. sq. not. c. werden nicht præsumiret 1515
Receptoria wurden die diversoria, medio ævo, genennet 491
Rechnung, zu Ablegung, gehöret mehr, als zur Edition derselben 1365
Rechnungs-Sachen, darinnen wird, de simplici & plano, verfahren 503. not.
Recht wurde vor diesem gesprochen ex æquo & bono 25. wie das angenommene zuerforschen? 26. soll sich niemand selber, propria auctoritate, sprechen 431. sq. völliges gnügliches Erbieten darzu, was es gewesen? 472. unbedingtes und bedingtes, was es gewesen? ib fremdes, wenn es, in Teutschland, zuerst eingeführet worden? 2051
Recht Römisches ist nach und nach, in Teuschland, gekommen 23. wer solches hinein gebracht? ib. sq. ist dem Papste favorable 24. ist, in Teutschland nur recipiret, in tantum, s. in subsidium 25. sq. wird genennet die gemeinen Rechte 25. in Casibus dubiis, gebrauchet ibid. ist klug, nicht aber ipsa ratio ib.
– Sächsisches und Schwäbisches gilt, in ganz Teutschland 23
– unverzogenes, was die Teutschen also genennet? 526
Rechte gemeine, was dadurch verstanden wird? 25
– Teutsche sind, durch Einführung des Juris Romani, nicht abgeschaffet worden 25
Rechts-Gebot austrägliches und billiges, was es gewesen? 472
Recipere, was es bedeute? 491
Recognitio derer Original Documente wird, an Statt der Litis Contestation, beym Processu executivo, erfordert 572. ihr stehet die eidliche Diffession entgegen 1372. bey welchen Documenten, sie Statt finde? 1373. sq. & not. geschicht, von der Part selbst, oder per testes 1374. not. i. geschicht allezeit, salvis exceptionibus ib. bey der injungirten, ist die eidliche Diffession jederzeit freygelassen 1375. not. geschicht ohne Eid ib. muß auf die Unterschrift und den Innhalt zugleich gerichtet seyn ib. doch kann die Unterschrift recognoscirt und die Contenta diffitiret werden ib. wer aber ein bereits extendirtes Document unterschreibet, muß beydes recognosciren ib. per testes, zu was Ende sie zugelassen wird? ib. wieviel und was vor Zeugen dabey zugelassen? ib. & 1391. not. d. Wirckung derselben ib. darzu müssen die Documenta, in originali, produciret werden 1376
Recognoscere, was es heisset? 1372
Recommendation ist kein Mandatum 1089. gibt keine Obligation ib. sie geschehe denn dolose ib. sq ob nicht specialis obligire? 1090. derer Kaufleute wird zuweilen, als ein Mandatum, angesehen ib.
Reconductio, wie dieselbe beschaffen? 1193. sq. dauret gemeiniglich solange, als der erste Pacht-Contract geschlossen worden 1194. wird auf eben die Weise geschlossen geachtet, als die Conductio 1195
Reconventio hatt einige Verwanntschaft, mit der Compensation 1075. v. Wiederklage.
Rector, denselben erwehleten die Studiosi zu ihrem Richter 549. war, in denen alten Zeiten, allemal ein Bischoff ib.
Rede und Verstand, daran wird erkannt, daß einer ein Mensch und kein Monstrum 56
Redemti müssen das Lytrum wiedergeben, oder abarbeiten 2268
Reditus annui betagte werden, pro mobilibus, gehalten 99. unbetagte haben noch eine Connexion, cum re immobili ib. haben ein Jus tacitæ hypothecæ 1278. von denenselben, wenn sie nicht zu rechter Zeit abgeführet, können mit Recht Interessen gefordert werden 1331. wie sie, von denen Zinsen, unterschieden? 1333. sind ein Mutuum, oder eine Emtio venditio ib. ein Jus in re ib. wieviel, pro Cent, jährlich soll genommen werden?

werden? ib. was vor eine Action, wider saumselige Zahlung dererselben, Statt habe? ib. hatt eine Gleichheit, mit der Servitute ibid. wie sie sonst genennet worden? ib. was, in Chur-Sachsen, derentwegen vormals und itzo disponiret? ib. not. was, wegen deren Præscription, Rechtens, sonderlich in Sachsen? 1918. & not. können, per legatum, vermachet werden 1920. ob deswegen dem Legatario die res, daraus sie kommen, einzuräumen? ibid. was der, dem sie legiret, vor eine Action, contra heredem, hatt? ib. können, auf gewisse Zeit, oder ad dies vitæ, vermachet werden ib. gehören, ad primam classem, in concursu 2135

Redner, v. *Rhetores.*

Reformare, was dieses Wort, heutiges Tages, in foris, bedeute? 425

Regirungs-*Advocaten* stehen, nur vor der Regirung 556

Register gehören, ad Instrumenta quasi publica 1363

Regula Catoniana, v. *Catoniana Regula.*

Regulæ Juris sind sehr üblich, aber nicht, in allen Materien, zugebrauchen 2280

Rei vindicatio, v. *Vindicatio rei.*

Reichs-Acht, in dieselbe erklärte können kein Testament machen 1731

Reichs-Adel, was demselben, in Teutschland, Zollfrey passiret wird? 2090

Reichs-Cammer, s. Cammer-Gerichte.

Reichs-Fürsten, wider selbige soll kein Proceß, ohne vorhergegangene Information, decerniret werden 172. können neue Casus tacitarum hypothecarum einführen 1280. haben Legislatoriam potestatem ib. werden, im 18den Jahre, mündig 1706. haben des Kayfers Consens nöthig, zu denen aufzurichtenden Erb-Verbrüderungen 1715. können ihren Städen auflegen, was sie wollen, nicht aber Fremden 2089

Reichs Gerichte sind nur Ministri Legum 37. müssen, in rebus civilibus, per subsidiales literas, citiren 158. haben, in criminalibus, keine Jurisdiction, auser in rebus fractæ pacis publicæ & religiosæ ib.

Reichs-Hof-Rath soll, im Sprechen, auf Mores privatos und Consvetudines, sehen 25. vor selbigem, müssen alle weltliche und geistliche Reichs-Stände stehen 554

Reichs-Städe können legitimiren 73. haben Majestatem analogam ib. prospiciren sich, mit Privilegiis, und eximiren sich, von denen Land-Gerichten 129. 525. sq. wenn sie Jurisdictionem Civilem & Criminalem erlanget haben? 131. sqq. waren des Kayfers Domania 132. wodurch sie zu freyen Reichs-Städen werden? ibid. sq. eine läst einen Fürsten, eines begangenen delicti wegen, arretiren 535

Reichs-Stände können legitimiren, und wieweit solche Legitimatio gelte? 73. ob sie Superioriratem territorialem haben? 123. erstreckten ihre erhaltene Ober-Gewalt, über die Unterthanen derer Edelleute und über die Einwohner derer Städe und Reichs-Städe 129. können, vor der Cammer und dem Reichs-Hof-Rath belanget werden 167. 554. doch gibt es darbey Exceptiones ib. alle haben das Recht, veniam ætatis zuertheilen 451. prospiciren ihnen, wider die Westphälischen und Rothweilischen Gerichte 525. sind nicht Mandatarii Judices oder blose Richter, sondern Domini und Rectores 541. mit dem Jure Tutelæ, belehnet 1604

Reichs-*Vicarii* haben das Recht veniam ætatis zuertheilen 451

Rein, Reyne, wird, bey uns, das Spatium, zwischen denen Aeckern, genennet 792. Chur-Sächsische Verordnungen deswegen 793. sq. not.

Reinigungs-Eid ist ein Juramentum Judiciale necessarium 916. 921. wird, bey Gegentheils Ausenbleiben, nicht vor geleistet gehalten 916. not. ob er, in denen LL. gegründet? 917. bedeutet nicht viel,

viel, muß aber doch einmal behalten werden ib. wird, in Sachen von Wichtigkeit, eher zuerkannt, als der Erfüllungs-Eid ib. wird nur dem zuerkannt, der, durch einige Indicia, graviret und nicht semiplene probiret hatt 921. ist, in Civil- und Criminal-Sachen, bräuchlich ib. dabey werden, in Civilibus, selten, in Criminalibus aber, oft, Geistliche gebrauchet ib. wird, in Sachsen, ein aufgelegter Eid genennet ib. wird gemeiniglich dem Reo, selten dem Actori zuerkannt ib. sq. hatt, auch in causis matrimonialibus, Statt 922. wenn er, in Sachsen, zuerkannt wird, und was sonst darbey Rechtens? 922. sq. not. wird tortura spiritualis und purgatio canonica genennet 923. wer ihn nicht schweren will, gestehet das Crimen, und wird condemniret 924. der ihn abschweret, wird, ratione der Haupt-Sache, absolviret ib. wie es, in Civilibus und Criminalibus, nach Abschwerung desselben, mit denen Unkosten gehalten wird? ibid. ist, in der Cammer und in dem Reichs-Hof-Rathe, gar abgeschaffet ibid. sq. kann retractiret werden 925. kann nirgends, durch Bevollmächtigte, abgeschworen werden 926

Rein-Steine, damit werden die Grentzen bezeichnet 795. wie sie sonst genennet werden? ibid. woran sie zuerkennen? ib. deren Verrückung, oder Beschädigung, wird hart bestrafet ib.

Reipus, Reiphe, Rieve, Rieuve, was die alten Francken also genennet? 1493. wo dieses Wort vermuthlich herkommt? 1494

Reise-Kosten waren, bey denen Römern und auch bey uns, von der Collation in das Erbe, eximiret 2009. sq.

Reisende, vor deren Sicherheit, haben die Teutschen Sorge getragen 491. müssen ihre Sachen Niemanden, als dem Gastwirthe oder dessen Haus-Knechte überantworten ibid. ob ein auf der Reise erkranckender, auf einem Dorfe, Rustico-rum more, testiren könne? 1863. ihnen muß der Princeps Sicherheit verschaffen 2093. sq. wie es deswegen, in Italien, gehalten wird? 2094

Reit-Schoß, s. *Marchetta.*

Relegatio, was sie ist? 2257. sq. geschicht in perpetuum, oder ad tempus 2258. dadurch wurde das Jus Civitatis nicht verloren ibid.

Relegatus, dessen Güther wurden, bey denen Römern, nicht confisciret 463. wurde, wider die Usucapion rerum suarum, restituiret *ib.* hatten, bey denen Römern, forum domicilii necessarium 523. kann, in andern Ländern, ein Testament machen 1731

Religion, keine gewisse hatten die Römer 1597

Religiosum, was es heisst? 95. was die Römer also genennet? 834

Relocatio, darinnen hatt ein tacitus consensus Statt 1193. wielange sie soll dauren? *ibid. sqq.* wird auf eben solche Weise, geschlossen gehalten, als die Locatio 1195. ob der Fidejussor, der, bey der Location, fidejubiret, auch bey dieser, obligiret bleibe? *ib.*

Reluitio, v. **Wiedereinlösung.**

Remedium ex L. Diffamari wird oft, in foro, inepte appliciret 561. worinnen es bestehet? *ib. sq.* folget nicht aus dem L. Diffamari 562. ist, auch in der Cammer-Gerichts-Ordnung, eingeführet *ibid.* kann überall angebracht werden *ib.* v. quoque *Diffamations-Proceß.*

Remedium L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. toll. hatt der Legatarius, wider den Heredem 1910

Remedium ex L. si contendat von wem es erdacht worden? 563. worinnen es bestehet? *ib.* dessen Mißbrauch 564. wo es zunutzen? *ib.* v. quoque *Provocatio ex L. si contendat.*

Remiss, ob und wieferne der Pachter denselben, an dem Pacht-Gelde, verlangen und haben könne? 1205. sqq. wie das Damnum beschaffen seyn muß, wenn der-

derselbe erfolgen soll? 1207. sq. kann der Locator, ob fertilitatem sequentium annorum, wiederfordern 1209. ob auch dem Conductori prædii urbani einer geschehen könne? *ib. sq.*

Remittent ist der Herr oder Ausgeber des Wechsels 1245. muß alsofort bezahlet werden 1250. not. wenn abgeredet, daß die Zahlung erst geschehen solle, wenn der Brief honoriret worden, bekommt er einen Interims-Wechsel *ib.*

Remuneratio, ob, in derselben, die Evictio zupræstiren? 1310

Reniallare ein Fränckisch Wort, heisset citare 151

Renten jährliche können præscribiret werden 681. not. i. was und wievielerley sie sind? 681. sq. können, von dem Venditore, nicht aber von dem Emtore, redimiret werden 682. woher sie kommen? *ib.*

Renunciatio ist allezeit strictæ interpretationis 1720. der Mutter schadet denen Kindern Nichts ib. wird auch stricte interpretiret, wenn die gestorben, in deren favorem, sie geschehen 1721. ob sie, ob læsionem enormissimam, rescindiret werden könne? ib. sq.

Repetundarum crimen, was es gewesen, und wie es die Römer bestrafet? 2244

Replicare, was es heiset? 2163

Repotia, was sie, bey denen Römern, gewesen? 1531. sq.

Repræsentationis Jus hatt, in Sachsen, nicht Statt, wohl aber in Halle und Magdeburg 142. 2063. & not. auser was die Lehns-Folge betrift 2063. not. hatt Statt, wenn eine nähere Person vorhanden, die remotiorem ausschliesset 603. wenn die Erbtheilung, in stirpes, ergehet 2034. war, in dem alten Römischen Rechte, unbekannt 2038. 2062. hatt nicht, ultra fratrum liberos, Statt 2058. findet nicht Statt, wo kein proximior vorhanden 2059. wenn und wie es eingeführet worden, auch wie es sonst genennet wird? ib. wie es, in Teutschland, aufgekommen? ib. sq. erstreckte sich anfangs, nur auf lineam rectam 2063. wie es, auch auf lineam collateralem, erstrecket worden? ib.

Repressalia, woher sie, in Teutschland, entstanden? 526. haben nicht gänzlich können abgeschaffet werden ib. sq.

Reprobatio, v. **Gegen-Beweis.**

Reproducent ist, der, im Gegen-Beweis, die Zeugen produciret 1398

Reproduct ist der, wider den, im Gegen-Beweis, die Zeugen produciret werden 1398

Republique, ob eine freye, wenn sie mit einer andern, wegen eines gewissen Commercii, einen Vergleich aufgerichtet, wiederum davon abgehen könne, wenn sie in einen solchen Zustand gerathen, daß ihre Einwohner nunmehro selbst einzig und allein von diesem Handel sich erhalten müssen, woferne die auswärtige Zufuhre und Handlung Bestand haben solle? 312. sq.

Repudiatio hereditatis, v. **Erbschaft.**

Repudium, dadurch werden die Sponsalia dissolviret 1555. was es, in sensu latiori & strictiori, bedeutet? ib. sq. s. *Sponsalia.*

Requisition, wie, von wem und worzu sie geschehen, muß ein Notarius, in seinem Instrumente, anzeigen 1368. auch wohl demselben den Requisitions-Zettel beyfügen ib.

Res, was sie, in Jure, bedeuten 89. werden denen Personis und Actionibus opponiret ib. wie sie eingetheilet werden? ib. inter communes & publicas, machten die Römer keinen Unterscheid ib. communes, was sie sind? ib. sqq. was die Dd. vor einen Unterschied inter communes & publicas machen? ib. über die publicas, haben die Principes das Imperium, nicht aber auch Dominium ib. sq. Gebrauch derer publicarum ist allen gemein 91. Universitatis, welche es sind? 92. deren Gebrauch gehöret vor alle, sind aber Niemand eigen ib. sind, in patrimo-

trimonio, vel extra illud ib. ſacras conſecrirten die Heyden denen Diis ſuperis, religioſas denen inferis, und ſanctas denen medioxumis ib. 95. was die Römer unter ſacras gerechnet? ib. ſq. waren nullius 93. dieſe widmen die Papiſten, per conſecrationem, GOtte und denen Heiligen ib. ſetzen auch Evangelici, ohne Bigoterie, zum Cultu externo, aus ib. in was Verſtande, wir ſie res ſacras nennen? ib. ob eccleſiaſticæ, von denen ſacris, unterſchieden? ib. haben keine inwendige Heiligkeit 94. wenn ſie können veräuſſert werden? ib. religioſæ, was ſie ſeyn, und wie ſie ſonſt genennet werden? 95. was res corporalis ſey? 96. it. incorporalis? ib. ſq. 98. mobiles und immobiles? 97. immobiles ſind, vel phyſice, vel moraliter, tales ib. werden auch res individuæ genennet 98. incorporales ſind entia rationis ib. hereditaria iſt res corporalis 99. wie incorporales eingetheilet werden? ib. werden, pro diverſo reſpectu, und analogice bald pro mobilibus, bald pro immobilibus, gehalten ib. corporalis traditur, de manu, in manum, incorporalis, patientia & exercitio 103. prohibitæ & nocivæ werden nicht, unter die Erben, getheilet 801. aliena kann, zum Heiraths-Guth, conſtituiret werden 1509. alienæ und litigioſæ, können nicht verpfändet werden 1281. ſq. mobilis, ob und wieferne ſie res ſita ſey? 531. ſq. was es, in ſenſu juridico, heiſe? 532. v. *Mobile.* ſacræ, können nicht verpfändet werden 1281. auſer in caſu neceſſitatis ib.

Reſcindere, was dieſes Wort, heutiges Tages, in foris, bedeute? 425

Reſciſſio war, in Contractibus bonæ fidei, wobey metus concurriret, nicht nöthig 423. ſq. aber bey denen ſtricti juris 424. wie ſie, von dem Prætore, geſchehen? 431

Reſciſſions-Klage, v. *Querela ex L 2. Cod. de reſc. vend.*

Reſcriptum iſt eine Art derer Conſtitutionum Principum 35. ſetzet allemal Preces voraus ib. wie Princeps anfangs reſcribiret? ib. hatt unterſchiedliche Benennungen bekommen ib. iſt ungiltig, wenn die Preces, wider die Wahrheit, angebracht ib. ſub- & obreptitie erſchlichenes, was es ſey? ib. unter was vor Bedingung der Princeps es ausgeſtellet? ib. ob es, pro Lege univerſali, zuhalten? ib. ſq. & 36. not. ob es vim Legis habe, in ea cauſa, qua latum? 36. not. durch Reſcripta, ſ. literas Principis, wurde der Inhalt der Klage, nach Abſchaffung der Editionis Actionum, bekannt gemachet 230

Reſignatio, eine gerichtliche begehrten die Teutſchen, noch über die Tradition, bey der Translatione dominii 102

Reſponſa Prudentum 20. ſq. was ſie geweſen? 21. gaben anfänglich die Pontifices 20. wer ferner? *ib.* werden, durch die unterſchiedenen Secten, ganz ungewiß ib. ſq. haben groſes Anſehen 21. ihre Autoritæt ſuchen alle Kayſer vergeblich abzuſchaffen *ib.* erlangen vim legis *ib.* warum ſie, auch in ſtatu Monarchico, beybehalten worden? 21. ſolche zuverſtehen, muß man der Philoſophiæ Stoicæ kundig ſeyn 22

Respublicæ konnten, bey denen Römern, cautionem promiſſoriam machen 180. keine iſt, gegen die andere, wider einen Vergleich, mit Inſtrumentis noviter repertis, zuhören 306. haben ſich des Juris minorum zuerfreuen 453. wurden die Municipia, bey denen Römern, genennet, niemals aber Rom 1660. ſ. auch *Republique.*

Reſtitutio, wie ſie, ex capite juſtitiæ, geſchicht? 2258. ſq. dieſe kommt, ex jure civili 2259. ex capite gratiæ, wie es damit beſchaffen? *ib.* dieſe iſt plena, oder minus plena *ib.*

Reſtitutio in integrum, was ſie præſupponiret? 416. was ſie iſt? *ib.* geſchicht, vel a Principe ipſo *ib.* oder von einer Unter-Obrigkeit *ib.* wo dieſe nöthig iſt? *ib.*

ib. Prætoris, was ſie ſey? *ib.* wie der Prætor hierbey verfahren? 417. gründet ſich, auf æquitatem *ib. ſq.* 419. dabey hebt der Prætor factum læſionis, nicht factum voluntatis, auf 417. Grotii und Titii Irrthum, in dieſer Materie *ib. ſq.* in ſelbiger, hatt der Prætor kein Imperium gebraucht, ſondern eine alte regulam juris vorgeſchützet 418. wird, in denen alten Teutſchen Geſetzen, Reformatio genennet *ib.* wo ſie Statt und nicht Statt finde? *ib.* wurde denen Minoribus, die, cum conſenſu tutoris, contrahiret, gegeben 419. iſt, vor ſelbige, öfters beſſer, als Remedium Civile, wenn ſie, absque conſenſu tutoris, contrahiret *ib.* wem dieſes Beneficium, in Chur-Sachſen, gegeben wird? ib. not. kann auch ein ordinaires Remedium ſeyn 419. ſolches kann der Judex domicilii 419. und auch der Judex rei ſitæ, ertheilen 420. konnte, bey denen Römern, in foro contractus, niemals erlanget werden *ibid.* ſo doch, bey denen Teutſchen, geſchehen kann *ib.* iſt eine Actio *ib.* muß, zu geſetzter Zeit, geſuchet werden *ib.* was, bey denen Römern, disfals geordnet geweſen? *ibid.* was, in Teutſchland, wegen Suſpenſion derſelben, Rechtens? *ib. ſq.* ſonderlich in Sachſen? 420. & not. b. & c. ſetzet cauſæ & facti cognitionem voraus 421. wird, in Sachſen, nur contra fatalia, und bey jedem fatali, nur einmal zugelaſſen 421. not. d. ſupponiret ſtatum amiſſum 421. wird nicht, propter læſionem minimam, gegeben 422. welches doch geſchicht, wenn, ad implendum contractum, geklaget wird *ib.* in welchen Sachen, ſie, in Sachſen, nicht Statt findet? ib. not. Ludovici exceptio, bey dieſer Materie, angemercket 422. wurde, contra metum, gegeben 422. ſqq. fand Statt, in contractibus ſtricti juris 424. ob ſie auch, wider den, Statt gefunden, der einen juſto metu liberiret? 427. ſq. hatt Statt, contra colluſionem & dolum 428. 434. ſq. ob ſie auch dem zuſtatten gekommen, der metu coactus etwas verſprochen und nicht erfüllet? 431. wurde olim, anno utili, hernach aber erſt quadriennio, præſcribiret 433. wurde ætate minoribus gegeben 443 ſqq ob ſelbige der Erbe eines Minoris ſuchen könne? 449. kommt dem Fidejuſſori eines Minoris nicht zugute *ib.* in welchen Sachen, die Reſtitutio minoris deſſen Sociis majorennibus zugute komme? 450. wieferne Minor, contra tertium, reſtituiret werden könne? *ib.* in welchen Fällen, ſie ein Minor nicht erlangen kann? *ib. ſqq.* ſemel negata ſtehet ihr im Wege 451. wieviel Jahre Zeit darzu gegeben und wie ſelbige gerechnet werden? 452. ſq. aus was Urſachen ſie denen Majoribus 25. annis angedeyhe? 456. ſqq. ob man dieſes Remedium, noch heutiges Tages, gebrauche? 461. ob ſolche der Prætor, als eine Leuterung, oder Appellation, oder Remedium ſuſpenſivum, zugelaſſen? 463. ſq. wurde ertheilet, contra alienationem dolo factam 464. ſq. kam, in dieſem Falle, dem Actori und Reo zuſtatten 465. wie es dem Actori genutzet? ib. ſq. wie dem Reo? 466. ſq. hatt Statt, wenn ein Minor, der keinen Curatorem hatt, einem Filiofam. Geld leihet, wo dieſer nicht ſelbſt ein Minor 1033. hatt der Pupill, contra Tutorem, wegen des Schadens, aus dem Negotio, dabey dieſer Auctoritatem interponiret 1641. hatt der Pupillus adoleſcens, contra falſum Tutorem, wie auch der mit demſelben contrahiret 1685. kann, in dieſem Falle, per modum actionis geſuchet, oder per modum exceptionis, opponiret werden ib. kommt dem Pupillen zu, contra alienationem ſeiner Sache, wobey er zukurtz gekommen 1696. binnen welcher Zeit, dieſes Beneficium muß von ihm ergriffen werden? ib. kommt dem Pupillen auch zu, wenn ſeine Güther titulo lucrativo alieniret worden ib. binnen welcher Zeit, ſich dieſes, inter præſentes & abſen-

absentes, verjähret? ibid. wird, per decretum Magistratus, nicht aufgehoben ib. daraus ist ein ordentlich Remedium suspensivum gemachet worden 2266
Restitutio Prætoria, ob sie, in dolosa alienatione, Etwas nutze? 466. 467. warum sie Cauponibus, Nautis & Stabulariis auferleget worden? 485. sqq. wie und, in welchen Fällen, sie, von ihnen, geschehen müssen? 489
Retentio, *Retentionis Jus*, ist Compensatio improprie sic dicta 1073. sq. kann, in diversis speciebus, exerciret werden 1074. warum es exerciret und indulgiret wird? ib. kann, nur bey einem liquiden debito, exerciret werden ib. ob es auch, an dem deposito, könne gebrauchet werden? ib. hatt ein Ehemann, in dote, propter impensas, in res dotales, factas ib. 1577. kann der Creditor, einer andern Schuld wegen, an dem Pfande, oder hypothec, ausüben 1075. 1268. sq. 1295. wie auch der Advocatus, an denen Documentis ib. hatt, in Chur-Sachsen, eine Wittbe, in Erb- und Lehn-Güthern, bis ihr das Ihrige vergnüget ist 1075. not. der Locator, in fructibus natis & illatis seines Conductoris ibid. die es haben, werden, im Concurs, an die Kauf-Gelder, gewiesen ib. stehet dem Erben, ratione Quartæ Falcidiæ, contra legatarios, zu 1969
Retorsio, *Retorsionis Jus*, wird nur gebrauchet, in universalibus 143. ob sie unbillig? 2200. wo es, bey denen Römern und bey uns, Statt habe? 141. not. wird, nur ex æquitate & Glossis Doctorum, hergeführet 141. wider wen, es gebrauchet wird? ib. kann einer nicht vor sich gebrauchen 142. kann eine Stad, gegen die andere, gebrauchen ib.
Retractus ist vox medii ævi 1128. was es vor ein Jus ist, und wem es zustehet? ib. sqq. können, in Sachsen, nur die Kinder, nicht die Brüder und Collaterales exerciren 1130 stehet, an anderen Orten, allen Consangvineis auch denen Schwestern zu ib. wielange es, in Sachsen, Statt findet? ibid. was sonsten, alda, deswegen Rechtens? ib. sq. not. hatt, in andern Ländern, binnen einem Jahre, Statt 1131. haben die Thüringer denen Cognatis gegeben ib. gilt, ratione mobilium, nicht 1131. doch haben dasselbe die Leinweber, in Sachsen, ratione des Garns ib. not. e. hatt, in Lübeck, auch in bonis noviter acquisitis, Statt 1131. gilt, in Sachsen, nur in bonis avitis ibid. wird, in Thüringen, in omnibus bonis, s. ab avo, s. a patre, s. a fratre, acquisitis, admittiret ib. hatt, in Franckreich, nicht Statt *ib.* wo es sonst Statt findet? *ib.* dabey muß, auf die Statuta jedes Orthes, gesehen werden 1132. cessiret, in donatione & permutatione *ib.* ob es auch, in locatione conductione, Statt habe? *ib. sq.* ob es, in transactionibus, könne exerciret werden? 1133. kann nicht cediret werden *ib.* 1150. not. a. 1151. wenn conventionalis könne cediret werden *ib.* wie es, in Pommern, damit gehalten wird? 1133. deswegen kann, nur intra annum, geklaget werden, und wenn solches anfängt, auch wie es zurechnen? *ib. sq.* noch andere Species derselben und wie es, mit denenselben, zuhalten? 1134. ist ein Jus commune 1316. wieferne, bey demselben, die Eviction zuleisten? *ibid.* s. auch *Protimisis.*
Retrovenditio v. Wiederkauf.
Reversalien werden, bey Abfolgung einer Erbschaft, verlanget 142. not. müssen, bey Auslieferung eines Delinqueinten, gegeben werden 537
Revisio, was sie, bey denen Reichs-Städen, ist? 2265. wie sie geschicht? *ib. sq.*
Reu-Kauf, worinnen er bestehet, und wenn er muß gegeben werden? 1114. 1134. wegen desselben, muß einem, bey dem Contracte, alles deutlich vorgeleget werden 1134
Revocare, was dieses Wort, heutiges Tages, in foris, bedeute? 425

Reus,

Reus, v. Beklagter.
Rhetores waren, bey denen Römern, à tutela, excusiret 1659. wieviel deren, in allen grosen und kleinen Städen, gewesen? ib. was sie vor Leute gewesen? ib.
Rhodia Lex de jactu, von denen Römern, angenommen 1016. und von denen Kayfern, bestätiget *ib.* ist nicht ganz mehr vorhanden ib. wie der ganze Lex rubriciret gewesen? ibid. wer dessen Fragmenta ediret und darüber geschrieben? ib. sq. dessen Inhalt 1017. wird, auch auf viele andere Fälle, appliciret 1022. sq.
Rhodus eine Insul, wegen der Schiffahrt und derer Schiff-Leute berühmt 1016. von ihr, hatt Lex Rhodia de jactu den Namen ib. Sprichwort von derselben 1017
Richter, alle verwalteten anfänglich die Jurisdiction, im Namen des Kayfers 129. kann, in criminalibus, ex officio, procediren, nicht aber in civilibus 164. coram incompetente, war auch, bey denen Römern, der Reus nicht verbunden zuerscheinen 169. wie auch bey uns ib. 519. wenn man nicht weiß, ob er competens oder incompetens sey, wie es zuhalten? 170. cognoscirten öfters selbst, de competentia, vel incompetentia ib. warum sie, bey denen alten Teutschen, wegen derer Expensen, sich prospiciren müssen? 185. bekamen gewisse Mercedes, von denen streitenden Parteyen ib. ob er, sub pœna, auferlegen könne, præcise, zu einer gewissen Stunde, zuerscheinen? 196. sollen, in quacunque causa, denen Parteyen die Güte und den Vergleich anrathen 284. was, in Sachsen, deswegen insonderheit geordnet worden? ib. sq. not. 172. not. * 6. söhnliche hiesen die Arbitratores 473. dieselben wollten die Römer nicht, pro arbitris, erkennen 475. welches doch die Teutschen thun ib. Beschreibung unserer heutigen 504. cognoscirten, de jure und de facto ib. von denenselben, findet man schon, in Corpore Juris, Spuren ib. muß seyn habilis ib. sqq. müssen, in Sachsen, exploriret werden und gewisse Specimina verfertigen 505. not. muste, bey denen Römern 25. und, nach der neuen Constitution Augusti, wenigstens 20. Jahr alt seyn ib. konnte auch, mit Consens derer Parteyen, einer von 18. Jahren seyn ib. sq. auch Filiusfamilias, in ipsa causa patris 506. darzu kann Princeps einen sehr jungen Menschen, de jure, nicht machen ibid. ob es eine Weibes-Person seyn können? ibid. muste, in cognoscendo & judicando, ganz uninteressiret seyn, nebst andern dessen Verrichtungen 507. sq. 510. seine Sentence galt nicht, wenn er Casum pro amico belangen 508. worinnen er, von einem Arbitro, unterschieden gewesen? ib. hochgelehrte brauchten die Teutschen anfangs nicht 510. doch wurde hernach legis scientia, von ihnen, erfordert ib. ob man selbige ehemals verwerfen können? 510. sq. daß er suspect sey, muß bewiesen werden 511. kann, heutiges Tages, per juramentum perhorrescentiæ, verworfen werden ib. sq. was die Teutschen vor Leute darzu erwehlet? 514. sqq. wurden vereidet 514. wurden, wenn sie, wider ihr Amt und Gewissen gehandelt, abgesetzet und noch darzu bestrafet ib. musten nobiles seyn und ihre 4. Ahnen erweisen ib. musten fleisige Leute seyn ib. ihre Urthel, mit gutem Bedacht, abfassen ib. durften, mit keinerley Gewehr, in loco judicii, erscheinen ib. sq. musten alle Urthel sitzend sprechen 515. musten nüchtern leben ib. publicirten die Urthel mündlich ib. woher es kommt, daß sie nunmehro schriftlich abgefasset werden? *ib.* pronunciireten, nebst dem strengen Rechte, auch ex æquo & bono *ib.* was, in Chur-Sachsen, ihres Amtes ist? 516. *sq.* not. c. judicirte, entweder allein, oder mit seinen Scabinis 517. werden, an einigen Orten, Ammänner genennet 518. werden, nebst ihren Assessoribus, itzo, von der Landes-Obrigkeit, gesetzet oder confirmiret

firmiret 519. vor einen andern, als den sich einer erwehlet, liesen die alten Teutschen Niemand ziehen 524. der die Leute, in Einander, hetzet, wird gestrafet 551. wie er eine Servitutem kann constituiren? 737. vor einen können unterschiedene Adversarii, wegen einer Sache, verklaget werden 817. dessen ungerechter Spruch gehöret, unter Casus fortuitos, und liberiret, von der Eviction 1315. der die verpfändeten Sachen distrahiret, ist, zu Leistung der Eviction, nicht verbunden 1316. wird beschrieben 1365. fertigen Instrumenta, so Auctoritatem publicam haben *ib.* so doch, bey denen Römern, nicht üblich gewesen 1365. kann in der Sache, da er ein Urthel gesprochen, nicht zeugen 1388. ob der domicilii, oder rei sitæ, das Decret zur Alienation der rei immobilis des Pupillen, zuinterponiren habe? 1694. sq. geschworne wurden die Teutschen genennet 514

Richtungen, so nenneten die alten Teutschen die Vergleiche 310

Ring, blose Gebung desselben erweiset keine Sponsalia 1428. wurde, bey denen Römern, gemeiniglich, loco arrhæ, gegeben 1434. Solches bliebe auch, nach Abschaffung derer Nuptiarum coëmtionalium *ib.* hatten alle, bey denen Römern 1747. was vor welche Jeder, nach seinem Stande, geführet? *ib.* güldene wurden endlich, durchgehends, gebrauchet *ib.*

Ritterschaft, wie der Reichs-freyen ihre Jurisdiction beschaffen? 129

Rivus, was also genennet wird? 2154

Rixa, wobey ein Todschlag verübet, wie der Thäter zuerforschen? 2233. wie die Interessenten zubestrafen? *ib.* wie es gehalten wird, wenn Einer darbey nur zerhauen worden? 2234

Rogare populum, wird von Gesetzen gebraucht 15

Rom hatte allein Consules und Senatores 74. wie gros es gewesen? 107. war, bey denen Römern, domicilium communi 520. von ihr, dependirten alle civitates und municipia *ib.* alda konnten alle Römische Unterthanen belanget werden, wenn sie sich, daselbst, befanden 521. doch hatten Einige das Jus revocandi domum *ib.* will der Papst, zum communi foro der ganzen Christenheit, machen 549

Römer holen ihre Leges XII. Tabb. von denen Griechen 13. welche sie vor Monstra und Prodigia, gehalten? 56. ersäuften dieselben, wie auch die Vatermörder *ibid.* machten einen grosen Unterschied, inter Liberos & Servos 58. tractireten die Fremden hart 61. ihre Patria Potestas erstreckte sich sehr weit 63. masen selbige ab, nach der Potestate Dominorum 64. konnten ihre Kinder, pro lubitu, dimittiren, oder emancipiren 87. bey denenselben, wollte ein Herr nicht leiden, wenn er Ludos angestellet, daß Etwas anders sollte vorgenommen werden 213. waren, vom Anfange, einfältige Leute 269. sind, in einigen Stücken, bey der Simplicitate naturali, geblieben, in andern davon abgegangen 423. rechneten, ante latam Legem Lætoriam, 14. Jahre ad Minorennitatem 445. worauf sie sich vornemlich appliciret? 1408. 1659. verheiratheten sich nicht gerne und zeugeten wenig Kinder 1654. sind, zu grosem Reichthum, gelanget 1934

Römische Republic ist nicht in einerley Statu gewesen 11. wie die Regiments-Arten, auf Einander, gefolget? 34

Römisches Volck, wenn es die Freyheit erhalten Erbe zuseyn? 1795

Romulus, warum er eine so laxam Patriam Potestatem eingeführet? 63. sq.

Rotulus testium, woher dieser Name kommt? 1402. wie er, nach Chur-Sächsischem Rechte, einzurichten? *ib.* not. u. was vor welche, in possessorio summariissimo, zugelassen? *ib. sq.* ead. not. wenn der Richter gehalten Abschrift davon zuertheilen? 1403. not.

Ruag-Stab, im Maynzischen, was es ist? 136
Rück-Bürge, was er ist? 2175
Rudolphus Habspurgicus, wie er die Streitigkeit, zwischen Wenceslao, Könige in Böhmen, und Ottone Brandenburgensi, entschieden 424
Ruf gemeiner, ob er plenam probationem machet? 1347
Rüge, deren Abschrift darf der Citation, in Chur-Sachsen, nicht beygeleget werden 164. not. * 26. sind, an Statt derer Klagen, in Iujurien-Sachen, in Chur-Sachsen, eingeführet 237. not. wie solche eingerichtet werden müssen? *ib.*
Rügen heiset klagen 135
Rügen-Gerichte sind, mit dem Ungerichte, nicht zuconfundiren 123. was sie seyn und, in sich, begreifen? *ib* werden verglichen, mit dem heiligen Send *ib.*
Rügen-Sachen, wie lange dem Denuncianten, in selbigen, in Chur-Sachsen, ein Procurator zugelassen wird? 381. not. b. ob, in selbigen, die Eides-Delation Statt finde? 899. not. i.
Rugland, was es bedeute? 135
Ruhland, was er sey? 135. sq.

S.

Saal-Bücher gehören, ad Instrumenta Quasi-Publica 1363
Saat gemeinschaftliche, wie es damit zuhalten, wenn sie nicht wollen, in communione, bleiben? 2108
Saat-Korn gelichenes gehöret, in Concursu, ad primam classem 2138
Sabbath, wenn er, bey denen Juden, eintritt? 222
Sabiniani, von wem, sie den Namen haben und herkommen? 20. favorisiren, im Rechtsprechen, dem Hofe ib.
Saccularii, was sie gewesen seyn sollen? 2202
Sachen, s. *Res.*
Sacher, s. *Advocat.*
Sachibarones, mit denen, ist ein Collegium gewisser Rechts-Gelehrten, in einigen Reichs-Städen, deme die Sachen der Inquisiten überlassen werden, zuvergleichen 316. heisen die Advocaten, in denen alten Teutschen Gesetzen 317. was dieses Wort bedeute? ib. was ihre Verrichtungen gewesen? ib.
Sachsen hatten ihre eigene Rechte 23. wie viel sie Zeit, zu einer Consvetudine, erfordern? 31. sq. zehleten die Fristen derer Citationum, von Nächtlicher Zeit an 32. 222. waren, in causis Civilibus, nicht sogar rigoureux 250. wie sie sich, in Ansehung derer Advocaten, verhalten? 315. sq. haben nicht verstattet, sich selbst, propria auctoritate, zuhelfen 431. erforderten 21. Jahre zur Majorennität 444. gaben genau Acht, auf virtutes & vitia Judicum 510. wenn die Testamente, bey ihnen, eingeführet worden? 597. hatt Carpzov Saccos genennet 985. bey ihnen, waren die andern Ehen nicht so verhast, als bey andern Teutschen Völckern 1494. widersetzen sich dem Papste, wegen Einführung neuer Rechte 2050. sq.
Sächsische Frist muß, zu einer Citatione peremtoria, eingeräumet werden 159. welche Casus, iedoch davon, ausgenommen? ib. not. * 14. wie viel Zeit sie, in sich, begreifet? 159. & ibi not. * 14. in welchen Fällen, 2. und 3. solche Fristen nöthig? ib. not. * 14. woher sie entstanden? 160. ist, in Halle, abgekommen ib. halbe ist eine Erfindung derer neuern Practicorum 223
Sächsische Rechte galten durch ganz Teuschland 23. sind Communia und Electoralia 272
Sachwalter hiesen, bey denen Teutschen, die Advocaten 317
Sacrilegium, was es ist? 2245. wie es, bey denen Römern, Catholicken und bey uns, sonderlich in Sachsen, bestrafet wird? ib.
Sagmina, v. **Eisenkraut.**
Salarium annuum, darinnen hatt keine Compensatio Statt 1070
Salburgius, v. **Zahlbürge.**

Salvations-Schrift, was sie ist? 1404. wenn die darzu bestimmte Frist angehet? 1403. not. n.
Sanctio Pragmatica, eine Art von Rescriptis Principum 35. Caroli V. ib.
Sanctum, woher es genennet worden? 95. sq. was, heutiges Tages, davor gehalten wird? 96
Sand graben, auf eines Andern Boden, ist eine Servitus 734
Satisdare, was es, in Jure Romano, bedeute? 173
Satisdatio wird die Cautio, per fidejussores, genennet 176. Tutorum & Curatorum 1630. sqq. 1687. wird Prætoria genennet 1632
Sätze, v. *Positiones.*
Satz-Fische, in einem Teiche, sind pars fundi, und gehören dem Emtori 1181
Säugamme kann Querelam suspecti anstellen 1647
Scabini, denen sind, heutiges Tages, die Räthe gleich 125. waren Gehülfen der Gow-Richter, oder Gau-Grafen 127. wo dieses Wort herkomme? ib. sq. wieviel deren gewesen? 128. wer sie creiret und wie? ib. werden auch Rachinburgii genennet ib. bekamen keine ordentlichen Salaria 185. bekamen, von dem Richter, Essen und Trincken ib. v. Schöppen.
Scandalum ist kein gut Lateinisch Wort, wird doch, in Jure, gebraucht 2225
Scapen, heist schaffen, handeln 1097
Scara, woher dieses Wort komme und was es bedeute? 348
Scenæ, in illam prodeuntes, lucri gratia, wurden, bey denen Römern, vor infam gehalten 340
Scepeno, wer, in Glossis Saxonicis, also genennet wird? 128
Sceptra Academica, woher sie ihren Ursprung haben? 549
Scernu, was es bedeute? 348
Schach-Spiel, unter welche Spiele, es zurechnen? 825. Königs, Jacobi, in Engelland, Urtheil davon ib.
Schaden, v. *Damnum.*
Schadlos-Bürge, was er ist? 2175. ob er das Beneficium Excussionis opponiren könne, wenn er demselben renunciiret? ib.
Schafe, unter oppignorirten, werden auch, die künftig angeschaffet werden, mit verstanden 1265
Schäfer hielten die alten Teutschen Handwercker verächtlich 362. muß, wegen des Schadens, am jungen Holz, vor sein Gesinde, stehen 778. not.
Schal, hiese, olim ein Knecht 138
Schalt-Jahr, was es ist, und wer es, zum ersten, eingeführet? 228
Schalt-Tag wurde, von denen Römern, Bissextilis genennet, und warum? 228
Schammaiani, ihre Meinung, von der Ehescheidung 1563
Schande tragen, woher diese Redens-Art soll kommen? 347. eigene konnte Einer, bey denen Römern, in Foro, bekommen 951
Schanze, wer, aus Plaisir, und Vorwitz, darüber gehet, wird gestrafet 96
Scharf-Richter hielten die Römer, pro levis notæ macula tincto, und sehr verächtlich 357. 358. dessen Amt muste ehemals, an etlichen Orten, der jüngste Raths-Herr, ja der Richter selbst, versehen 357. war, bey denen Römern, mehrentheils ein peregrinus 358. wohnete gemeiniglich, auserhalb der Stad ib. wurde auch, nach denen Canonischen Rechten, verächtlich gehalten 359. woher es kommt, daß er, an einigen Orten, dem Damnato das Urthel vorlieset? ib. war, bey denen Teutschen, anfangs nicht so verächtlich, als bey denen Römern ib. wer sein Amt bey denenselben, da sie noch Heyden gewesen, verwaltet? ib. wohnet, an einigen Orten Teutschlandes, in der Stad ib. ist, nach Einführung des Römischen und Canonischen Rechtes, unter die Maculosos, gerechnet worden 360. was er, vor Abschneidung und Verscharrung eines Selbst-Mörders, zu Lohne bekommt? 840. not. c. daß sie

nehmen wollen, was sie, bey dieser Verrichtung, mit dem Schwerde, erreichen können, ist unvernünftig 841. daher an vielen Orten abgeschafft *ib.* woher solche Gewohnheit rühret? *ib.*
Scharre, was es bedeute? 487
Schatz gefundener, ob er dem Domino directo, oder dem Emphyteutæ, dem Proprietario, oder dem Usufructuario, gehöre? 677. 689. von dem Venditore, in dem verkauften Hause, ante traditionem, gefundener, ob er ihm, oder dem Emtori, zustehe? 1169. gehöret dem Käufer 1181. ob er, unter die Fructus, zurechnen? 1334. ob den, in feudo loco dotis constituto, gefundenen der Mann, soluto matrimonio, behalten dürfe? 1510. was er eigentlich ist? 2108. kann occupiret werden *ib.* wer ihn occupiren kann, da er, in fundo privato, gefunden wird? *ib.* wem der, in fundo publico, gefundene, gehöret? 2109. muß, mediis licitis, gesuchet werden *ibid.* wem ihn die Teutschen attribuiret? *ib.*
Schatzungs-Herren, s. *Censores.*
Scheckern, was es bedeute? 348
Scheidung von Tisch und Bette, s. *Separatio a thoro & mensa.*
Schein-Kauf ist, in Chur-Sachsen, denen Schuldnern, wegen ihrer subhastirten Güther, verbothen 1123. not.
Schelm, mit demselben, vom Regimente, gejagter wird mediate infam 348. was es, ehemals und heutiges Tages, bedeutet? 359
Schencke liederliche ist nicht zum Gerichts-Orte zuerwehlen 164. eine aufzurichten hatt sich der Landes-Herr vorbehalten 486. werden die Dorff-Herbergen genennet 487. s. Wirths-Häuser.
Schenck-Recht, was es vor ein Privilegium und Jus sey? 39. 40
Schenckung, s. *Donatio.*
Scherz wird gestrafet 2197
Schieds-Richter hiesen die Arbitratores 473. wirckliche hiesen die Arbitri *ibid.* s. *Arbiter.*
Schiff, darunter werden grose und kleine, ja auch Fähren und Flösse verstanden 1010. wenn der Schiffer den Mastbaum abhauen, oder sonst was daran verderben muß, um es in tempestate zuerhalten, ob solches die Vectores ersetzen müssen? 1018. zu deren Refection, geliehenes Geld hatte, bey denen Römern, kein solches Privilegium, als das, zur Refection eines Hauses, geliehene 2137
Schiffen dörfen, über eines andern See, ist eine Servitus 734
Schiff-Leute, s. *Nautæ.*
Schiff-Mühle ob sie res immobilis? 98
Schiffs-*Capitain*, v. *Magister navis.*
Schiffs-*Patron*, v. *Exercitor navis.*
Schild, ein Signum Jurisdictionis, bey denen alten Teutschen 135. wurde einem zerbrochen, wenn er unehrlich gemachet wurde 348
Schimpf tragen, woher diese Redens-Art kommen? 347
Schinder, wie sie sonst genennet werden? 359
Schlafender wird nicht, pro præsente, gehalten 1639
Schläge verursachen metum justum 425
Schlesswig, wie es daselbst mit der libertate testandi beschaffen? 597
Schloß-Gesessene, in Pommern, wer sie seyn? 556
Schlott-Fegers-Junge hält einen Juramtem, a perjurio, ab 926
Schmähen, wer solches, an anderen, ohne Ursache, thut, wird, in Chur-Sachsen, vor infam gehalten 346. not.
Schmeicheleyen sind, vor keinen Zwang, zuachten 1882
Schmertzen-Geld muß der geben, der einen andern verwundet 779. not.
Schmuck, was darzu gehöret, wissen die Dd. nicht 1935
Schneider, was, in Chur-Sachsen, Rechtens, wenn sie Etwas, auf andere, von Kaufleuten, abholen? 789. not.
Schneider-Meister können, in Teuschland, andern

andern das Kleidermachen verbieten 758
Schockbare Güther, welche also genennet werden? 676
Scholarchen-Amt in Nürnberg, was es ist? 1617
Scholastici, so nenneten die Griechen die Causidicos 332
Schoosbare Güther, welche also genennet werden? 676
Schöppen geschworne, bey denen Teutschen 514. durften, mit keinerley Gewehr, in loco judicii, erscheinen ib. sq. wo man, von ihrer Kleidung und Siegel, Nachricht findet? 518. wurden, ordentlicher Weise, gewehlet, behielten aber ihr Amt Lebenslang ib. ihr Amt erbete auch an einigen Orten, auf die Kinder und Anverwannten ib. bey ihrer Wahl, wurde kein Leibes-Gebrechen attendiret ib. von wem sie gewehlet worden? ib. wurden, nach ihrer Wahl, investiret ib. jeder hatte seine besondere Banck ib.
Schöppenbar freye, wer, in Glossis Saxonicis, also genennet wird? 128. 514
Schöppenstuhl, woher dieses Wort seinen Ursprung soll haben? 518
Schoß gehöret ad primam Classem, in Concursu 2135
Schramme und daher entstehende Deformitæt bestraften die Römer nicht, wohl aber die Teutschen 779. wie man, bey denen Römern, derselben wegen, klagen können? ib.
Schrein, was es bedeute? 487
Schriften, ohne des Concipienten Unterschrift und darzu gebrauchten Stempel-Pappier, werden, in Chur-Sachsen, angenommen, wenn die Sachen Fatalia betreffen 217. not. * y 326. sq. not. g. in selbigen, soll sich der Concipient unterschreiben 326. & not. in denen, vom Principal selbst, gefertigten, soll solches, bey der Unterschrift, angezeiget werden 326. not. auf eines andern Pappier, wie es damit zuhalten? 2108
Schrift-Sassen, welche es, in Chur-Sachsen, sind? 554. werden, von dem Chur-Fürsten selbst, immediate vorgeladen ib. sq. & not. u. davvr werden Ober-Officier, nach erfolgter Dimission, gehalten 552. sq. not. r. 555. not. u. wo sie zubelangen? ib. sind nicht, von denen allgemeinen Land-Fuhren, befreyet ib. sind, von denen Amt-Sassen, unterschieden 555. sind einige Städe und Frey-Häuser, in Sachsen 556
Schulden, s. *Debitum.*
Schuldener, die nicht zahlen, wie sie, bey uns gestrafet werden und, bey denen Römern, gestrafet worden? 144. bey condemnirten und verdächtigen, fand die tractio in jus violenta Statt 147. demselben kommt, ratione solutionis, der ganze Tag zustatten 227. flüchtiger wird, in Sachsen, vor infam, erkläret 347. not. muß, bey veränderten Münzen, in Sachsen, allen daraus entstehenden Schaden dem Gläubiger ersetzen 777. not. ihnen ist, in Chur-Sachsen, erlaubet, ihr subhastirtes Guth wieder einzulösen, oder einen mehrgebenden Käufer zuschaffen 1123. not. 1137. not. ob er, in causa creditoris, zeugen könne? 1357. des Pupilli kann nicht dessen Tutor seyn 1596. in welchen Fällen, es doch angehet? ib. wird bisweilen gehalten, vor den Pupillen, einen Tutorem zubitten 1624. wie sie, bey denen Römern, von Zeit, zu Zeit, bestrafet worden? 2129. wer ihnen das Beneficium cessionis bonorum ertheilet? *ib.* wie, mit denen, so, per infortunium, darzu gerathen, zuverfahren? 2130. wie sie, in Sachsen, bestrafet werden? 2132. sq. in ihre Güther, wurden, bey denen Römern, die Creditores immittiret und wie solches geschehen? 2133. an dessen Statt, werden dieselben, bey uns, sequestriret *ib.*
Schuld-Thurm, damit werden die Debitores in Sachsen bestrafet 2132. wer sie darinnen erhalten muß? *ib.* ob er eine pœna? *ib. sq.*
Schulen, denenselben wird, in Sachsen, re-

stitutio in integrum verstattet 419. not.

Schulteis, Schulze Schouts, unter wem, er gestanden? 127. gehörten, zu denen Unter-Richtern 128. muste, in Civil-Sachen, an Statt seines Graven, die Session halten 518. hielte, bey selbiger, einen Stab, in der Hand *ib.*

Schulzen-Lehn, woher es gekommen? 518

Schüttung, s. *Scotatio.*

Schwaben bestimmten 18. Jahre, zur Minorennität 443. wenn die Testamente, bey ihnen, eingeführet worden? 597

Schwäbisches-Recht gilt durch ganz Teutschland 23

Schwager, woher dieses Wort kommt? 1480. s. *Affinis.*

Schwägerschaft, s. *Affinitas.*

Schwangere Frau, von ihr, so sie verstirbt, soll die Frucht genommen werden, Röm. Gesetz hiervon 12. 848. muste, wenn sie geschieden war, ihre Schwangerschaft denunciiren, und was dabey Rechtens gewesen? 1581. 1586. muste solches auch, ante mortem viri, thun, wenn derselbe, zum Tode, condemniret worden 1587. wird, ob partum, in ihres gewesenen Mariti bona, eingesetzet 1588. wie sie können belanget werden, wenn sie solche Possess, ad alium, transferiret? *ib.* wie lange sie sich, in Sachsen, in des verstorbenen Mannes Güthern, erhalten kann? *ib.* wenn sie fälschlich vorgegeben schwanger zu seyn, und sich, in die Possess, immittiren lassen, wie es die Römer gehalten? *ib. sq.*

Schwangerschaft, deren Indicia 2252

Schweden haben, ordentlicher Weise, keine Advocaten zugelassen 315. wenn daselbst die ordentlichen Wirths-Häuser aufgekommen? 486

Schweine, ob sie, unter die animalia, quæ gregatim pascuntur, gehören? 775. schlachteten die Heyden, wenn sie einen Eid schwuren 885

Schweinschneider rechneten die alten Teutschen, unter die Maculosos, so aber nicht mehr ist 360

Schwerd, ein Signum Jurisdictionis, bey denen alten Teutschen 135. hielten die Grafen, in der Hand, wenn sie, in Criminal-Sachen, præsidireten 518

Schwerdmagen sind die Verwannten, vom Vater 1459. 1607.

Schweren, s. **Eid.**

Schwester, ob eine, in Halle und Magdeburg, wohnhafte des Defuncti Schwester Sohn, ex Saxonia, in successione, ausschliese? 142. ob Einer, Jure Romano, deren Tochter dürfe heirathen? 1472. sq. kann Querelam suspecti anstellen 1647. erben, in Sachsen, die Gerade 2065

Schwieger-Sohn, s. **Eidam.**

Schwieger-Vater kann, vor den Schwieger-Sohn, defensorio nomine, erscheinen 386. kann nicht gezwungen werden, wider den Schwieger-Sohn, zuzeugen 1395

Scontro, Scontriren, wenn und wie es geschehen soll? 1259. not. dadurch abgethane Schuld ist, vor bezahlt, zuachten *ib.*

Scontro-**Bücher** richtige erweisen die Bezahlung des Wechsels 882. not. 1250. not.

Scopelismus, was er seyn soll, und wie er bestrafet worden? 2202. sq.

Scopen heist schaffen, handeln 1097

Scotatio, was sie gewesen, und wie sie geschehen? 2111

Scream, was es bedeute? 487

Screix nenneten die Spanier die Morgengabe 1530

Scriba summus, in Rom, wurde Vir Clarissimus genennet 1689. seine Verrichtungen *ib. sq.* muste repondiren, wenn die Tutores nicht zuzahlen vermogten 1690

Scribonia Lex, dessen Auctor und Beschaffenheit 343

Sculteti, woher sie entstanden? 128. verrichteten ehemals die Execution, hatten auch

auch Jurisdictionem Civilem 131. f. auch Schulteis.
Sebenicht nenneten die Engel-Sachsen eine Woche 224. aus vieren, bestunde ein Monath 226
Secare in partes, wie es, bey denen Schuldnern, zu Rom, geschehen? 2029
Secretum, Secretarium heiset die Gerichts-Stube 1401
Secten, woher sie, in Jure Romano, entstanden? 20. verursachten grose Ungewißheit, im Recht sprechen *ib. sq.*
Seculum, wie lang derer Teutschen, sonderlich derer Sachsen, ihres gewesen? 32. 744. 2118. woher Terentius dieses Wort deriviret? 443
Secures waren, bey denen Römern, insigne imperii, in libera republica 122
Seil-Tänzer sind, nach Teutschen Rechten, infam 341. denen Römischen Arenariis gleich und können, von denen Eltern, enterbet werden 1769. auser wenn der Vater gleicher Profession ist *ib.*
Selbst-Mörder bekommen sepulturam asiniam s. caninam 840. was, in Chur-Sachsen, dieserwegen disponiret? ib. & not. c. was dem Scharf-Richter davor gebühret? *ib.* darüber erkennet allein das Consistorium *ib.*
Senatores, v. Raths-Herren.
Senatusconsulta, wie sie, in Statu Aristocratico, beschaffen gewesen? 22. erlangen, sub Imperatoribus, grose Autoritæt *ib.* wie sie, unter denenselben, gemachet, und von wem sie benennet worden? *ibid.*
SCtum Claudianum, v. *Claudianum SCtum.*
— *Pegasianum*, v. *Pegasianum SCtum.*
— *Silanum*, v. *Silanum SCtum.*
— *Trebellianicum*, v. *Trebellianicum SCtum.*
Send heiliger, oder geistlicher, wird, mit denen Rügen-Gerichten, verglichen 123. worinnen er bestanden? 548
Senden soll, mit Sana, einige Verwandschaft haben 128
Seneca, wie seine Meinung, von der Distinction, inter rem in hereditate & hereditatem ipsam, aufgenommen wird? 633
Senechalcus, wer also geheisen? 138
Senectus, v. Alter.
Seneste, was also geheisen? 138
Sententia ist mehr, als Jussus 977. jedwede ist eine Decisio 2122. woher der Unterschied, inter interlocutoriam & definitivam? *ib.* was, per interlocutoriam, geschicht? *ib. sq.* wie vielerley diese ist? 2123. ob sie allezeit, von dem Richter, gesprochen wird? *ib.* muß, præsentibus partibus, publiciret werden *ib.* wird absenti, in contumaciam, publiciret *ibid.* wie sie der Richter hodie publiciret? *ib.* wie solche Publication olim geschehen? *ib.* tempus publicationis wird darauf notiret *ib.* ob, nach deren Publication, Etwas daran könne geändert werden? *ib.* wie sie abzufassen? *ib. sq.* definitiva muß condemniren, oder absolviren 2124. wenn sie Rechtskräftig, heist es res judicata 2125. muß certa und clara seyn *ib.* wie ferne alternative könne gesprochen werden? *ib.* wenn sie rechtskräftig wird? *ib.* welche nullæ? *ib. sq.* Execution derselben, wie sie anzustellen? 2126
Separatio, worinnen sie bestehet? 2139. wer sie verlangen kann? *ib.* wider wen, sie Statt findet? *ib.* warum der Prætor selbige gegeben? *ib.* ob man wieder davon abgehen könne? *ib. sq.* ob sie auch, nach der Litis Contestation, noch könne gefordert werden? 2140. ob es die Creditores secundi heredis begehren können, wenn einer vorhero den Heredem belanget? *ib.* quasi separatio, was sie ist und wo sie Statt hatt? *ib.*
Separatio à thoro & mensa ist divortium improprium 1566. wer deren Urheber? *ib.* ist, von denen Catholicken, vor die Ehescheidung angenommen worden *ib.* zu was Ende, sie die Protestanten recipiret? *ib* wird, bey uns, nur auf einige Jahre, decretiret *ib. sq.* ist ein Inventum Juris Canonici, wovon das Jus Romanum Nichts weiß 1567. wie hierbey proce-

procediret wird? *ib.* um welcher Ursachen willen, sie verstattet wird? *ib.* während derselben, muß der Mann die Frau veralimentiren *ib.* endlich kann die Ehescheidung darauf erfolgen *ib.* selbiger können die Effectus divortii nicht zugeschrieben werden *ib. sq.* was, ex parte nocentis & innocentis, geschihet, wenn die Ehescheidung erfolget? 1568

Sepulcrum, v. Grab.

Sepultura, v. Begräbniß, Begräbniß-Ort.

Sequester wird einem, der, de fuga, suspectus ist, in einem Guthe, gesetzet 1080. kann das Jus retentionis exerciren 1086

Sequestration hatt, bey denen Teutschen, in hereditatis petitione, Statt 640. sq. ob sie auch, bey denen Römern, üblich gewesen? 640. 1079. fand nicht Statt, in bonis, a patre defuncto, possessis *ib.* eines Guthes muß, vom Judice, aber nicht temere geschehen 1079. sonst sequestrirten die Teutschen gleich rem litigiosam *ib.*

Servire, wie ein prædium dem andern könne? 683. sq. was es heise? 684

Servitus ist res immobilis 99. ein Jus in re 100. Bornii Meinunn darvon 101. imminuiret Dominium *ib.* bey deren Tradition, ist solum pactum & promissio nicht genug 103. kommt, ex solo promisso 104. verursachet metum justum 426. ob dieselbe mit, unter der petitione hereditatis, begriffen? 634. sqq. kann zuweilen, per actionem Publicianam, s. Quasi Publicianam, vindiciret werden 669. ist res incorporalis 683. was man, ihrentwegen, vor Actiones habe? *ib.* woher sie genennet wird? *ib.* eine solche, da prædium prædio serviret, kann sich Titius nicht concipiren *ib.* prætendirte begehret Etwas, in re aliena 684. macht ein Guth melius *ib.* darzu gehöret eine causa perpetua naturalis 685. & not. 717. ob es Servitutes faciendi gebe? *ib. sq.* 718. 739. ist, so oft Einer Etwas leiden muß, und nicht thun darf 734. gemeinschaftliche Requisita derer personalium und realium 735. *sqq.* wer eine constituiren könne? 735. sqq. wer eine acquiriren könne? 737. sq. solche zuconstituiren müssen 2. Prædia vicina diversorum dominorum vorhanden seyn 738. ob auch, bey deren Acquisition, amœnitas könne, in Consideration, kommen? *ib.* ob foramen, in imo, habere eine Servitus sey? *ib. sqq.* zu deren Constitution, wird voluntas domini erfordert, und zwar expressa 741. wie es, mit denen Servitutibus negativis, gehalten wird? *ib.* bey einer, in testamento, versprochenen, erlanget man dieselbe gleich, morte testatoris *ib. sq.* oder præsumta 742. sqq. wie es, mit Acquirirung derer selben, bey denen Römern, beschaffen gewesen? 742. sqq. wurden anfangs, bey ihnen, usucapiret 743. in wie langer Zeit, sie nach Justiniani Satzung und nach Sachsen-Recht, præscribiret werden? 744. ob, zu Præscription derer rusticarum, immemoriale tempus erfordert werde? *ib. sq.* ob, in negativis, eine Præscription Statt habe? 745. wovon sich, in denenselben, die Præscription anfange? *ib.* und wovon, in affirmativis? *ib.* ob, zu solcher Præscription, nur Quasi Possessio, titulus und bona fides, nicht aber auch domini scientia erfordert werde? *ib.* wielange einer, in Chur-Sachsen, bey der Quasi possessione derselben gelassen wird? *ib. not.* wodurch selbige interrumpiret wird? *ib.* was, in Sachsen, zum Schutz, in possessione derer selben, erfordert wird? 746. konnte olim nicht, ad diem, oder sub conditione, gegeben werden *ib.* doch kann es geschehen, per modum exceptionis *ib.* die denenselben beygefügte Pacta sind kein essential Stück derenselben ib. kann keinem Andern cediret werden *ib.* ihrer zwey können eine haben *ib.* afficiret das ganze Guth *ib.* ist immutabilis *ib.* wer sie unterhalten muß? 747. was vor Actiones,

zu dieſer Materie, gehören? 747. ſqq. modi, durch welche, ſie erlanget werden? 751. wird nicht, durch Actus poſſeſſorios acquiriret, 752. ſq. noch per brevem uſum 753. wird per uſum longum dargethan 754. iſt eine res facti, und muß bewieſen werden *ib.* in ſtreitigen, wird, in Sachſen, auf die Poſſeſſ, erkannt ib. not. höret auf 1) wenn das Prædium ſerviens mein eigen wird 758. ſq. 2) per remiſſionem ib. welche, auch voluntate tacita, geſchehen kann *ib. ſq.* wenn viele ſolche haben, und einer ſie remittiret, können ſie doch die andern noch exerciren 760. wenn von zweyen eine remittiret wird, gehet dadurch die andere nicht verloren ib. 3) negligentia, ſ. non-uſu 760. ſq. wie lange die Zeit der Præſcription derſelben währet? *ibid.* ratione præſcriptionis, wird kein Unterſchied, inter urbanas & ruſticas, gemachet *ib. ſq.* 4) wenn ſie nicht, ſecundum modum præſcriptum, gebrauchet wird 761. Trebatii und Labeonis Streit deswegen *ib. ſq.* 5) wenn das Prædium dominans, oder auch ſerviens, totaliter ruiniret worden 762. ex parte, wenn es nur, zum Theil, ruiniret iſt *ibid.* auf einem abgebrannten Hauſe, ceſſiret nur das Exercitium, bis es wieder aufgebauet *ib.* doch hatt dieſes nur Statt, in ſervitutibus realibus *ib.* können nicht, unter die Erben, getheilet werden 800. ſq. darf, von dem Verkäufer, nicht verſchwiegen werden 878. 717. not. können legiret werden 1900. waren, olim, impræſcriptibiles 2164. in wieviel Zeit, ſie itzo können præſcribiret werden? *ib.*

Servitus Perſonalis, was ſie iſt? 683. davon kommt der Nutz allein der Perſon zu gute 684. welche es ſind? 686. höret auf, cum re 701. gibt keine nunciationem novi operis 2073

– *Realis*, was ſie iſt? 683. wem der Nutzen davon zugute komme? 684. gehet nicht zu Grunde, cum re 701. wo, von denenſelben überhaupt, in denen Pandecten, gehandelt wird? 717. kann, in artificio, nicht conſtituiret werden 718. ihr Zweck iſt utilitas ib. iſt nur eine ib. affirmativa und negativa, was ſie iſt? ib. ruſtica, was ſie iſt? ib. 726. hatt ihre Abſicht, nicht auf den Locum, ſondern auf den Finem 718. ſq. ruſtica wird discontinua, urbana aber continua genennet 719. urbana, was ſie iſt? ib. einige werden κατ' ἐξοχὴν urbanæ genennet 720. woher dieſe entſtehen? 720. ſolche ſind 1) *oneris ferendi* ibid. in ſelbiger, muß der Serviens die parietem erhalten und, auf ſeine Unkoſten, reficiren ib. iſt doch aber keine ſervitus faciendi noch anomala ib. & not. 2) *tigni immittendi* 720 ſq. wer den Balcken muß repariren laſſen? 721. 3) *projiciendi* ib. was, bey denen Römern, disfals Rechtens geweſen? ib. 4) *protegendi* ib. 5) *altius tollendi* ib. ſq. 6) *luminum* ſ. feneſtrarum 722. ſq. 7) *ne luminibus officiatur* 723. wie ſie, von der Servitute luminum, zuunterſcheiden? ib. ſq. ob auch eine, voluptatis gratia, könne conſtituiret werden? 724. dahin gehöret 7) *Servitus proſpectus* ib. 8) *ne proſpectui officiatur* ibid. wird, in genere, oder in ſpecie, conſtituiret ib. ſq. 9) *ſtillicidii avertendi* iſt zweyerley 725. 10) *fluminis* iſt zweyerley ib. 11) *fumi immittendi* ib. 12) *cloacæ immittendæ* 726. die Eintheilung, in nominatas & innominatas, bedeutet Nichts ib. 734. *Ruſticæ* ſind 1) *Iter* der Fusſteig 726. kann eine Servitus perſonalis werden 727. 2) *Actus*, worinnen er, von Itinere und Via, unterſchieden? ibid. was er vor ein Recht mit ſich bringet? ib. 3) *Viæ* 727. ſq. iſt mehr, als Iter und Actus 728. 4) *Aquæductus* 729. 5) *Aquæ hauſtus* ib. ſq. hält zugleich ſervitutem itineris, in ſich 730. wird zuweilen eine ſervitus perſonalis ib. 6) *Pecoris, ad aquam alienam, appulſus* 730. ſq. 7) *Jus paſcendi* 731. ſq. auf wievielerley Weiſe, es, per pactum, oder teſtamentum, conſtituiret wird? ib. ſq. limita-

mitationes, so darbey gefüget werden 732. muß innoxie gebrauchet werden ib. wer weichen muß, wenn beyder Vieh nicht Weide genug findet? ib. sq. noch andere Arten, die auch urbanæ werden können 734. kann legiret werden 1920. sq. mehrern legirte ist allen gemein 1921. gibt nunciationem novi operis 2073

Servus, woher dieses Wort komme? 60. darzu konnte Einer olim, ob ingratum animum, gemachet werden 426. manumissus, a minore, konnte nicht, von ihm, wieder in servitutem redigiret werden 450. ihre operæ, was sie sind? 705. sind, von anderen Servitutibus, unterschieden ib. sq. worinnen sie bestehen? 706. sind unsere Bauren nicht ib. s. auch Knecht.

– *fugitivus*, was er ist? 820. ist unterschieden, von einem Errone ib. waren denen Römern sehr verhaßt ib. konnten, per milites, aufgesuchet werden ib. 821. durften auch, in des Kayserß Zimmern, gesuchet werden ib. dem Herrn wurden Briefe, an andere Obrigkeiten, gegeben, die Anstalt zum Aufsuchen machen müssen ib. sq. Hausuchung, wegen desselben, durfte Niemand, bey Strafe, verwehren 821. auf dessen Aufnahme, wurde, im Concilio Gangrensi, das Anathema gesetzet ibid. Strafe des flüchtigen Knechts sowohl, als dessen, der ihn aufgenommen ibid. warum die Römer so genau, auf sie, Achtung gegeben? ib.

– *pœnæ* kann nicht zum Erben eingesetzet werden 1792. auch nicht in testamento militari 1853

– *villicus*, was er gewesen? 1930

Seß-Lehn, woher es gekommen? 518

Sicarii, wer anfänglich also genennet worden? 2231. 2238. wurden hernach alle Homicidæ genennet 2232

Sigel, *Signaculum*, *Signum*, mit welchem, ein Notarius seine Instrumente besigeln muß? 1368. & not. wie die Römischen Testaments-Zeugen sie aufgedruckt? 1747. wenn die herabhangenden aufgekommen? ib.

Silanum SCtum, wenn es entstanden? 1878. von wem, es benennet ist? *ib.* von wem, es confirmiret worden? *ib.* dessen Innhalt *ib. sq.* wenn es Statt gefunden? 1879. dessen Endzweck *ib.*

Silber infectum, it. factum & signatum, was es ist? 1936. ohne Unterschied, vermachtes, was es begreift? *ibid.* in gewisser Quantitæt, vermachtes ist dem Legatario, in der benannten Quantitæt, zugeben 1937

Simonia, woher sie genennet und was sie ist? 2246. sq.

Simulationes sind, in Chur-Sachsen, denen Schuldnern, wegen ihrer subhastirten Güther, verboten 1123. not. sind ein Juden-Contract, und wie sie geschehen? 1123. ist auch, wenn eine Frau ihrem Manne die Gerade, pro uno nummo, verkauft *ib.*

Simultanee investitus wird deswegen nicht pro possessionato gehalten 180

Singularitas, was es, in Jure, heist? 1406. obstativa *ib.* cumulativa *ib.* diversificativa *ib.*

Sipp, was es heiset? 1455

Sippschaft wird die ganze Freundschaft genennet 1460

Sippschafts-Baum derer Canonisten 1466. sq. not. Schema davon 1467. not.

Slaven von Handwerckern ausgeschlossen 62. waren gastfrey 485

Sobrinus, *Sobrina* können nicht gezwungen werden, wider Einander, zuzeugen 1395. ihnen wird untersaget Einander zuheirathen 1471

Societas, *Societæt*, ist ein Pactum personale 268. gibt Actionem generalem 502. ob eine seyn könne, da der eine Socius kein Lucrum bekomme? 862. 1097. ist eine Fraternitas 1096. ein Contractus mercatorius 1097. worinnen iedwede bestehet? *ib.* mercatoria ist eine Societas deliberata *ib.*, intendiret Lucrum *ibid.*

doch

doch muß das Lucrum nicht allezeit gleich seyn *ib. sq.* 1099. *sq.* universalis 1098. daraus kann jeder Socius nehmen, was er brauchet *ib.* war ehemals, in Teutschland, gemein *ib.* generalis *ib.* wird, in dubio, præsumiret *ib.* particularis, s. specialis *ib.* ist ein Contractus consensualis & b. f. 1099. 1101. Consensus kann auch durch ein Factum declariret werden *ib.* zur Consummation, wird die Tradition erfordert *ib.* ob auch Activ-Schulden, in societate universali, pro illatis, gehalten werden, wenn sie nicht wircklich tradiret worden? *ib.* können nicht, in rebus illicitis & inhonestis, aufgerichtet werden *ibid.* in universalem, muß auch gebracht werden, was man, actione æstimatoria, ab injuriante, erhalten 1100. darinnen hatt keine Donatio Statt *ib.* 1101. *sq.* Lucrum kann auch einer geniesen, der gar Nichts reelles drein gebracht 1101. darinnen kann nicht alles determiniret werden *ib.* ob es tacite initam gebe? 1102. derselben kann ein Socius einseitig renunciiren, wenn er nur nicht, in dolo, ist 1104. wenn sie auch gleich auf ewig geschlossen worden *ib.* wird dissolviret, wenn einer von denen Sociis stirbet *ib sq.* das Pactum gilt nicht, ut heres socii, in societate, maneat 1105. in welchen Fällen, doch gleichwohl die Erben gehalten sind dieselbe Societæt zucontinuiren? *ib.* ob sie noch könne continuiret werden, wenn der eine Socius nicht weiß, daß der andere gestorben? *ib.* höret auf fine negotii 1106. ingleichen die auf eine gewisse Zeit getroffene, mit dem Ende solcher Zeit *ib.* wenn die Socii, oder einer von denenselben, banquerout werden, oder ihre Güther verlieren *ib.* ob sie auch getrennet wird, wenn einer von denen Sociis, der entweder operas, oder fortem, conferiret, unglücklich wird? 1106. Handlungs-Societates gehören, in Leipzig, nur vor das Handels-Gerichte 1107. not. ist, ex contractu des Factors, derselben verbunden, wenn er, secundum legem præpositionis, contrahiret 1107

Societas Leonina, was sie ist? 1097. sq. 1101. ist unrecht und wird nicht geduldet 1101. woher sie also genennet wird? *ibid.*

Socinianer, aus Polen, gehende werden, in der Marck Brandenburg, aufgenommen 1773. wie sie sich nennen? 1798. ihnen kann Nichts, im Testamente, vermachet werden *ib.*

Socinus, Socini Cautela 1777

Socius, Socii, vor welchen Gerichten, man, wider die, in diversis territoriis, wohnenden, in uno libello, klagen könne? 245. mit dessen Tode, erlischet die Societæt 268. keiner kann, vor den andern, eine Servitutem acquiriren 737. ist ein Frater 1096. keiner darf, vor den andern, Was, ex delicto, zahlen 1099. sq. welche Culpam er præstiren muß? 1102. sq. der Etwas, intuitu societatis, aufgewendet, kann solches, Actione pro socio, wiederfordern 1103. ob ihm, von denen übrigen Sociis, auch der Casus fortuitus muß gut gethan werden? *ib.* geniesen das Beneficium competentiæ 1104. Strafe dessen, der, ex dolo, der Societæt renunciiren will *ib.* die, mit andern, conjunctim contrahiret haben, sind, pro rata, verbunden 1106. doch wird, in grosen Handels-Städen, das Beneficium divisionis nicht zugelassen 1107. doch bleiben die Holländer dabey *ibid.* auch einer kann, vor sich alleine, contrahiren *ib.* doch ist die Societæt verhaft, wenn der Extraneus erweisen kann, daß es, zum Nutzen derselben, geschehen *ib.* kann, vor seinen Compagnon, in gemeinschaftlichen Sachen, nicht zeugen 1387

— *criminis* gibt ein Indicium 2251

Sodomia, Sodomiterey, mit denen Thieren, wird, mit Feuer, bestrafet 2228. wurde, bey denen Römern, vor Justiniano, nicht sonderlich bestrafet *ib.* wie sie

sie sonst genennet wird? *ib.* masculi cum masculo, wird mit dem Tode bestrafet *ib.* darzu ist der Conatus genug *ib.*

Sohn war, bey denen Römern, unter dem Joch der väterlichen Gewalt 64. 79. durfte nicht, sine consensu patris, heirathen 65. & not. ihn kann der Vater enterben 65. demselben wird, durch die Zeugung, character indelebilis imprimiret 79. wird sui juris, wenn er heirathet 88. nicht aber bey denen Römern *ib.* wird, vor angestellter besonderer Oeconomie, nicht, a patria potestate, frey, ob er gleich heirathet *ib.* muß, in Sachsen, majorenn seyn, wenn er actus speciales, vor sich, thun will *ib.* ob ihn der Vater fragen müsse: ob er wolle liberiret seyn, a patria potestate? *ib. sq.* durfte seinen Vater nicht in jus vociren 147. wenn es ihm iedennoch zugelassen worden? 172. kann, vor den Vater, defensorio nomine, erscheinen 386. ob er, in seines Vaters Sache, pro judice suspecto, zuachten? 513. konnte nicht des Vaters wegen belanget werden 560. kann das Peculium adventitium regulare, wider des Vaters Willen, nicht veräusern 1047. hatt, wegen desselben, eine tacitam hypothecam, in des Vaters Vermögen *ib.* welche, in Chur-Sachsen, in eine gerichtliche verwandelt *ib.* not. i. kann nicht gezwungen werden, wider den Vater, zuzeugen 1395. ob des verstorbenen Braut der Vater heirathen könne? 1489. eines unmündigen dem Vater geschehene Schenckung ist, in Chur-Sachsen, unkräftig 1694. not. kann seines rasenden Vaters, oder Mutter, Vormund seyn 1705. nebst dem Vater, bey dem Testamente eines Tertii, Zeuge seyn 1752. *sq.* succedireten olim allein dem Vater 1760. kann, von dem Vater, nicht enterbet werden, wenn er, contra sextum, pecciret 1770. Ursache hiervon 1772. der gestohlen oder gemordet, kann deswegen nicht vom Vater exheredivet werden 1775. *sq.* sind, bey allen Völckern, denen Töchtern vorgezogen worden 2038. bekommen, in Chur-Sachsen, das Heer-Geräthe, vor denen Töchtern, voraus 2042. was sie, bey denen Francken, bekommen? 2045. succedireten, bey denen meisten Teutschen Völckern, in die immobilia 2049. *sq.* legitimus schliesset den illegitimum, auch a bonis maternis, aus 2062

Söhne natürliche konnten nur, per arrogationem, bey denen Römern, legitimi werden 66. wie sie, unter Constantino M. legitimi worden? 67. ob sie nothwendig, in legitimationem, consentiren müssen? 70. kommen, durch die Legitimation, wieder in patriam potestatem ib. ihre Legitimation geschahe, per subsequens matrimonium 66. per Rescriptum Principis 70. per oblationem Curiæ 74. erbeten nicht, von ihren Vätern 75. woher sie gleichwohl zu grosen Mitteln gelanget? ib.

Soldat kann, nur in causa cohortis, Procurator seyn, 376. waren absentes, reipublicæ causa 458. die ihnen bedient sind, werden auch vor solche gehalten ib. auf der Flotte, dienende æstimirten die Römer nicht so sehr, als die, zu Lande, dieneten 489. vor wem, sie, bey denen Römern, zu Rechte stehen müssen? 552. welches ihre delicta communia & propria sind? ib. vor wem, sie, in Chur-Sachsen, stehen müssen? ib. not. r. de fuga suspectos können Civil-Obrigkeiten, in Arrest, bringen 553. not. r. waren, bey denen Römern, nicht verbunden, ihren Kindern, Eltern und Geschwistern die Legitimam zuverlassen 599. *sq.* dessen Tod kann, durch einen Zeugen, bewiesen werden, und wird dabey des Capitains Attestat mehr, als des Obristen, attendiret 627. *sq.* ob, auf flüchtige, die Actio de servo fugitivo zuappliciren? 822. sind dem Wechsel-Rechte unterworfen 1241. kann seine Arma nicht verpfänden 1265. 1282. ihnen schadet die Ignorantia Juris Civilis nicht 1409. dürfen sich,

sich, in Sachsen, nicht ehelich verloben 1424. not. b. können nicht Tutores werden 1597. 1652. sq. doch wenn sie dimittiret sind, wenn es auch ignominiose geschehen 1653. doch hatt ein dimissus ein Jahr lang Vacationem ib. konnten, bey denen Römern, pacta successoria machen 1715. ihre Kinder tacite exherediren 1759. 1762. kann seinem Sohne ein Testament machen 1819. in bonis pupilli sui a se profectis, ultra pubertatem, substituiren 1822. 1828. hatte, bey denen Römern, viele Privilegia, und wer sie ihm gegeben? 1828. 1850. sq. 2269. kann, more privilegiario, sein Testament machen 1828. ist nicht gehalten, seinen Kindern die Legitimam zulassen ib. 1853. müssen, extra periculum mortis, ordentlich testiren 1851. 1853. wurden, bey denen Römern, auf besondere Art, bezeichnet 1852. welche, unter die, in expeditione, constitutos, gehören? ib. sq. welche solche sind, und davor geachtet werden? 1854. 2268. welchen die Römer einen Veteranum genennet? 1855. was demselben geliehen, gehöret, in Concursu, ad secundam classem 2135. kann nicht fidejubiren 2176. die von Stande können nicht torquiret werden 2253. sq. ist, bey denen Moscowitern, nobilis 2268. wie und wo sie, ob delicta, zubestrafen? ibid. wie ihre ignominiosa dimissio beschaffen? ib.

Soldaten-Testament, was es ist? 1850. von wem, es eingeführet worden? ib. ist nicht einerley, mit dem Testamente, in procinctu ib. sq. wielange es gedauert? 1851. wer es wieder erneuert und confirmiret? 1851. eigentliche Ursache ist periculum mortis ib. 1852. sq. scriptum konnte, ohne Zeugen, gemachet werden? ib. sq. bey dem nuncupativo, waren 2. Zeugen nöthig, doch durften sie nicht requiriret werden 1852. was Kayser Maximilianus, wegen desselben, verordnet? ib. sq. darinnen muß doch ein Heres instituiret seyn 1853. welche Soldaten nicht also testiren können? ib. besondere Vorzüge desselben ib. sq. ob und wiferne und wenn ein imperfectum dessen, der hernach ein Soldat wird, giltig ist? ib. sq. wielange es giltig? 1855. ob eines abgedanckten, der in andere Dienste gehet, seines gelte? ib. sq.

Soldaten-Weiber wurden, pro absentibus reipublicæ causa, gehalten 458

Solen, was es heise? 451

Solennitas Legalis, was sie ist? 218. muß, bey Ertheilung der dritten Dilation, beobachtet werden ib. sq. woher dieselbe genommen? 219

Soles nenneten die alten Teutschen ihre dies judiciales 226

Solidum, was es, in Jure, heise? 191

Solon ist der Urheber des Gesetzes, si quadrupes pauperiem fecisse dicatur 763

Solsatia nenneten die alten Teutschen die Dilationes 214. ingleichen ihre dies judiciales 226. woher dieses Wort komme? 227

Solschatz, was er sey? 481

Solvere, was es late und stricte heiset? 2182

Solutio indebiti ist ein Quasi-Contractus 954

Son, was also geheisen? 138

Sonne ist res communis, vel nullius 90. ist das instrumentum temporis des Tages 223

Somnia nennten die alten Teutschen die impedimenta legitima 151

Sonntag ist, von denen Teutschen, jederzeit, sehr eifrig gefeiert worden 206. von Kayser, Constantino, angeordnet ib. 208. dessen Feier nicht abzuschaffen 206. gehöret, zu denen Feriis Divinis Statis 208. denselben haben die Bayern sehr eifrig gefeiert ib. an selbigem, unterliesen die alten Christen auch opera necessitatis und Reipublicæ 210. welche aber Constantinus M. nicht verbothen ib. 211. sq. actus voluntariæ Jurisdictionis können am selbigen, verrichtet werden ib. sq. ingleichen opera necessitatis 211. ob

man, in casu necessitatis, an demselben, Getreide, oder Heu, einführen dürfe? ib.
Sordes, was es heiset? 2154
Spado, wer es ist? 1448. kann heirathen ib.
Species; was die Juristen dadurch andeuten? 1900. 1924
Specificatio was sie ist? 2105. sq. wie daher entstehender Streit am füglichsten zuentscheiden? ib. sq.
Specification, eidliche wird, in hereditatis petitione, von dem Possessore, gefordert 639. worauf sich dieses gründe? ibid. ob der heres possessoris davon zuliberiren? ib. ist, sonderlich in Sachsen, gebräuchlich 1848. was dieserwegen, alda, disponiret? ib. not. dienet, an Statt des Inventarii 1848. ob sie, aller Orten, in Teutschland, üblich ib. sq.
Speier, vor dem dasigen Rathe, haben sich Edelleute lassen Recht sprechen 114. daselbst ist, bis in das XV. Seculum, alles mündlich vorgetragen worden 231
Spenceri Meinung, von denen Jüdischen Ceremonien 6
Sperare, was die Römer, mit diesem Worte, bezeichnet? 1413
Sperata, was sie, bey denen Römern, gewesen? 1413. wurde auch Desiderium und desiderata genennet ibid. wie sie, heutiges Tages, genennet wird? ib.
Speratæ res, was sie sind? 1115. sq. können gekaufet werden 1116. doch gehet der Kauf zurücke, wenn gar Nichts wächset ib. darzu gehöret, wenn man, vor ein gewisses Geld, an einen Tisch, gehet ib.
Spes kann gekaufet werden, und bestehet solcher Kauf allezeit 1116
Spiegel sind keine Pertinenz-Stücke 1181. wieferne sie gleichwohl davor geachtet werden können? 1182
Spiele sind artis & fortunæ 823. ob die Römer alle verworfen? ib. sind, Jure naturali, nicht verboten 824. 828. doch haben die Römer wohl gethan, daß sie hohe verboten ib. mäsige sind erlaubet ib. wegen derer hohen, sind die alten Teutschen, in üblem Ruf ib. ob eine gewisse Zeit darzu könne determiniret werden? ib. wer Geld darzu geliehen, wurde, von denen Ædilibus, bestrafet 824. Haß derer ersten Christen, darwider ib. von welchem Spielen, dieses zuverstehen? 825. der Kunst waren, bey denen Römern, nicht verboten ib. welche, in Sachsen, erlaubet? 827. not. c. verbotene, in Sachsen, und Verordnungen deswegen ib. sq not. d.
Spielen, warum es, bey denen Teutschen, starck im Schwange ist? 825. deswegen haben sie niemals keine Actiones gehabt ib. wie hoch und wie oft es Personen unterschiedenen Standes, in Sachsen, erlaubet? 827. not. c.
Spieler, der einem andern Geld, zum Spiele, geliehen, konnte es, bey denen Römern, nicht wieder fordern 824
Spiel-Geld konnte, bey denen Römern, auch sogar von denen Erben, wieder gefordert werden 824. was einer deswegen vor eine Condiction anstellen können? ib. binnen welcher Zeit, dieselbe præscribiret worden? ib. konnte der Victor nicht eintreiben ib. unter welchen Conditionibus, es zufordern erlaubet ist? 825. sq. wegen rückständiger, ist, im Magdeburgischen, keine Action erlaubt 826. was, derer Studiosorum und derer durch Wechsel eingetriebenen wegen, in Sachsen, versehen? ib. not. a. ob und wieferne dasselbe, alda, condiciret werden könne? ib. sq. not. b.
Spielleute sind, nach Teutschen Rechten, infam 341
Spiel-Wirth hatte keine Action, wenn ihm, von denen Spielern, eine Injurie geschehen 824
Spieß, ein signum jurisdictionis, bey denen Teutschen 135
Spill-Gelder, s. *Receptitia bona*.
Spillmagen sind die Verwannten, von der Mutter 1460. 1607. woher sie also genennet werden? 1607

Spital,

Spital, ſ. Hoſpital.
Spoliati hatten, bey denen Römern, groſen Favorem, welchen Kayſer Zeno noch vermehret 940
Spolium, darinnen hatt keine Compenſatio Statt 1070. wenn deſſen Beweis, in Sachſen, beyzubringen? 1353. not. f.
Spondere und ſtipulari iſt einerley 1411. iſt mehr, als paciſci 1413
Sponſa ſolenniter ſtipulata, deſtinata, aut conſtituta, ob ſie Uxor geweſen? 1417. deducta war uxor ſolennis ib.
Sponſalia, ob man, nach dererſelben Schlieſſung, tranſigiren könne? 294. ſq. ſind kein wircklicher Contractus 1410. doch Pactum legitimum ibid. woher ſie genennet ſind? ibid. was ſie ſind? 1411. wie es damit, bey denen Alten, hergegangen? ibid. hodie, werden keine ſolennia verba mehr dabey gebrauchet ibid. conſtituta ib. darzu iſt Conſenſus legalis vonnöthen 1412. ob ſie nothwendig, ante nuptias, vorher gehen müſſen? ib. de præſenti & de futuro 1412. 1420. woher deren Urſprung zuleiten? 1412. ſq. konnten, bey denen Römern, nicht, ſine dote, beſtehen 1414. ſolennia, wie ſie, bey denen Römern, geſchehen? 1415. ob dieſelben auch ſchon Nuptiæ genennet worden? ib. ſq. woher die, de præſenti & de futuro, geleitet worden? 1417. denen, von ſponſalibus de futuro, abgehenden wurde, von denen Canoniſten, eine Strafe geſetzet 1419. de præſenti können nicht ſolviret werden ib. ob die Doctrin, von Sponſalibus de præſenti & futuro, noch in uſu? 1420. ſq. ob conditionata, inter ſponſalia de futuro, zurechnen? 1421. pura und conditionata, wie ſie contrahiret werden? ib. wie ſie verbinden? ib. ſq. conditionata conditione poſſibili ſind giltig ibid. 1422. ob impoſſibilis, pro non adjecta, zuhalten? ib. ſq. difficilis conditio iſt, pro adjecta, zuhalten 1423. wer, bey denen publicis, zugegen ſeyn muß? ib. ſq. welche clandeſtina genennet werden? 1423. ob die, ſo, ohne 2. Zeugen, vollzogen worden, ipſo jure null? 1424. darbey müſſen, in Chur-Sachſen, wenigſten 2. Zeugen ſeyn ib. not. a. zu denen clandeſtinis, gehöret auch die Verlobung mit Soldaten ib. not. b. ob, zu deren Giltigkeit, conſenſus parentum, de neceſſitate, erfordert werde? 1424. ſqq. dabey brauchten die Römiſchen filii emancipati den väterlichen Conſens nicht, wohl aber filiæ emancipatæ 1425. zu Diſſolvirung derer, ohne derer Eltern Conſens, geſchloſſenen, wird ſententia declaratoria erfordert 1426. werden, von Einigen, gar vor null und nichtig gehalten, licet copula carnalis & benedictio ſacerdotalis acceſſerit ib. & not. d. andere meinen, daß, durch fleiſchliche Vermiſchung, aus ſolchen clandeſtinis, publica würden 1426. & not. e. wenn Eltern noch am Leben, iſt darzu derer Gros-Eltern Einwilligung eben nicht nöthig 1426. des Vaters Einwilligung wird, hodie, hauptſächlich verlanget 1427. doch iſt auch, an einigen Orten der Mutter Conſens ſchlechterdings nöthig ib. & not. f. auch wird, an etlichen Orten, des Vormundes Conſens erfordert ib. & not. f.* Jure Romano, wurde des Tuturis Conſens, de honeſtate, des Curatoris aber gar nicht erfordert ib. bey uns, müſſen, auch wenn die liberi emancipati, die Eltern conſentiren ib. doch können ſie nicht, ſine juſta cauſa, diſſentiren ib. & not. g. in welchen Fällen, das Conſiſtorium den Conſenſum ſuppliret? ib. ſq. & not. g. darzu iſt der Conſenſus derer zuverlobenden nöthig 1428. welcher, quovis modo, auch per Procuratorem, gegeben werden kann ib. ingleichen expreſſe und tacite ib. wie ſolcher Conſenſus beſchaffen ſeyn müſſe? 1429. coactus macht die Sponſalia ipſo jure nulla ib. & not. h. welche Sponſalia celebriren mögen? ib. können Kinder, ſo über 7. Jahr alt, celebriren 1429. was die bindigen und giltigen wircken? ib. ſq. Römer konnten, von Julii Cæſa-

xis Zeiten an, pœnitere und zurücke gehen 1430. welches bey uns, nicht angehet ib. auch nicht communi consensu, absque interventu Consistorii ib. wenn Concubitus darzu kommt, können sie gar nicht dissolviret werden ibid. wie es zuhalten, wenn nur ein Theil zurücke treten will? 1431. Ursachen, welche dieselbe dissolviren ib. sq. & not. i. wie es gehalten wird, wenn sich ein Theil weigert, und keine justam causam anzugeben weiß? 1432. sq. & not. i. * ob sie absolute zuzwingen? 1433. Geschencke, so darbey gegeben werden, wie sie genennet werden, und was dererhalben Rechtens? 1434. sq. bina können nicht celebriret werden, und ist eine Species Polygamiæ 1435. wer solches that, wurde, Jure Romano, infam ib. sq. was, in Chur-Sachsen, deswegen disponiret? ib. not. n. welche, wenn solches geschehen, denen anderen vorzuziehen? 1435. sq. sind instar emtionis 1437. aus denenselben erdichtete Affinitas 1488

Sponsalitia largitas, v. **Morgengabe.**

Sponsio, v. **Wette.**

Sportuln, was deren Verpachtung wircket? 114. wie sie olim genennet worden? 151. derer Teutschen sind nicht mit derer Römer ihren zuvergleichen ib.

Spurii, v. **Huren-Kinder.**

Staats-Sachen, vor wem sie, bey denen Römern, abgehandelt worden? 551. vor wen, sie, in Teutschland, gehöret? *ib.*

Stab, ein Signum Jurisdictionis, bey denen alten Teutschen 135. hielte der Schulteis, in der Hand, wenn er, Statt seines Graven, in Civil-Sachen, zu Gerichte sase 518

Stab-Gerichte, im Maynzischen, was es ist? 136. woher sie gekommen? 518. bedeuten Jurisdictionem Civilem *ib.*

Stabularii waren, bey denen Römern, in schlechter Achtung 484. *sq.* wurden, von denen Satyricis, als ein Schimpf-Wort gebrauchet 484. was sie gewesen? *ibid.* warum ihnen der Prætor die Restitution auferleget? 485. musten vor Das, was ihnen zuverwahren gegeben worden, stehen und das Entwendete restituiren 489. wie diese Restitution geschehen müssen? *ib.* auch duplum ersetzen 2193

Stabulum bedeutet auch Cauponium 484

Stad, Städe, haben anfangs, Magistros Burgorum, s. Mais, oder Majors und Seniores gehabt 130. haben nur Policey-Sachen und die Cognition derer, dahin, gehörigen Verbrechen unter sich gehabt *ib.* wenn ihre Obrigkeiten Consules und Senatores genennet worden? ibid. wenn sie Jurisdictionem Civilem & Criminalem erlanget haben? 131. sqq. Teutsche wurden, anfänglich, von denen Geschlechtern, oder Patriciis, bewohnet 361. wie die Handwercker, in selbige, gekommen und die Zünfte errichtet worden? *ib.* welche endlich die Summam rerum, darinnen, an sich ziehen *ib.* denen, in Sachsen, verleihet Henricus Auceps die Wirthschafts-Gerechtigkeit 486. haben die Brau-Gerechtigkeit, unter einer gewissen Steuer, erlanget 488. haben sich des Juris derer Minorum zuerfreuen 453. indefensæ werden, pro absentibus, gehalten 458. haben ein Jus tacitæ hypothecæ, in denen Bonis ihrer Einnehmer und Administratorum 1277. vor sie, wollen die Catholicken, bey Verlust der Seligkeit, gesprochen wissen *ib.* doch haben nur diejenigen dieses Recht, so das Jus fisci genieſen *ib.* viele lassen sich, wider die Arresta und Evocationes, privilegiren 526. wer, bey denenselben, in das Aufnehmen des Mutui, consentiren muß? 867. & not. müssen das Mutuum wieder bezahlen, wenn Versio in rem zuerweisen 867. müssen, in Sachsen, denen Consistoriis die Zeugen stellen 1392. *sq.* not. f. hören sie aber, bey einem ordentlichen Zeugniß, selbst ab 1393. not. ead. s. auch *Municipal-***Städe.**

Stade, von Ottone IV. wider die Arresta und Evocationes, privilegiret 526

Stadia waren, bey denen Römern, res Universitatis 92

Stad-Mauren, woher die sanctitas derer-selben, in das Jus Alemannicum, gebracht worden? 96. warum sie, bey uns, vor inviolabiles gehalten werden? *ibid.* wie das Ubersteigen dererselben bestrafet wird? *ib.*

Stad-Regiment, was, in Chur-Sachsen, eigentlich zu demselben, gehöret, wenn einem Stad-Rathe, keine Jurisdiction zustehet, merckwürdiges Responsum, davon 130. *sqq.* not. **

Stad-Schreiber können Instrumenta publica fertigen 1363

Stamm-Guth kann nicht verschencket, wohl aber ein Testament, darüber, gemachet werden 1734. not.

Standes Personen, können, ob injurias atroces einen Procuratorem, oder Defensorem, vor sich, erscheinen lassen 380. sq. vor wem, die Römischen können belanget werden? 553. 554. haben, in Chur-Sachsen, verschiedene Fora ib. not. t. unsere sind nicht, mit denen Römischen, zuvergleichen ibid. über selbige, zurichten behielt ihm Carolus M. und Ludovicus Pius vor ib. wider sie, konnte, in civilibus, nicht leicht agiret werden 560. können ihre liberos naturales nicht erben 2056. nicht torquiret werden 2253

Staphola wurden die Judicia genennet 136

Statua, Statuæ sind keine Pertinenz-Stücke 1181. wieferne sie gleichwohl davor geachtet werden können? 1182. Legata muß præstiret werden, wie sie ist? 1938. wenn sie und auch Marmor, vermacht, wie es zuhalten? ib. sq.

Status, wo dieses Wort herkomme? 48. physice & moraliter talis ib. Hominum wie vielerley er sey? 49. Naturalis und Civilis 49. & ib. not. melior setzt, allemal, eine gewisse Norm, oder Respectum, voraus 49. not. *

Status Controversiæ, wie ihn die Rhetores nennen? 248. v. *Litis Contestatio.*

Statutaria Portio, v. *Portio Statutaria.*

Stava, was es geheisen? 136

Staup-Besen ist, bey uns, keine vera capitis diminutio 1731. ob und wo er könne abgekaufet werden? 2176

Steck-Briefe, auf selbige, wird ein Delinquent, in loco deprehensionis, arretiret, und ausgeliefert, oder bestrafet 535. können, von 2. Gerichten, nachgeschicket werden, wenn das Delictum, in dem einen angefangen, im andern aber, vollzogen, worden 538

Stecken, ein Signum Jurisdictionis, bey denen alten Teutschen 135

Steinbruchs-Recht, auf eines andern fundo, ist eine Servitus 734

Steinkohlen bereits ausgegrabene sind kein Pertinenz-Stück 1181

Stein tragen, eine schimpfliche Strafe derer Weibes-Personen, bey denen alten Teutschen 347. ist, an einigen Orten, noch gebräuchlich 348

Stellionatus, woher es genennet? 2208. was es ist? ib. sq. wie es, bey denen Römern und bey uns, bestrafet wird? 2209

Sterilitas 1208. sq. intolerabilis, wie sie zubestimmen? 1209. diese wircket einen Remiss des Pacht-Geldes ib.

Steuer-Bücher gehören, ad Instrumenta Quasi-Publica 1363

Steuern werden, in Sachsen, nach denen Köpfen, in foro domicilii, abgetragen 527. not. g. von denen zupræstirenden, muß der Verkäufer dem Käufer specielle Nachricht geben 1179. ob und welche, bey der Locatione-Conductione, der Locator, oder Conductor, zutragen hatt? 1221. sq. wenn die Römer ihre bezahlet? 1366. sq. muß der Mann, vom Fundo dotali, abtragen 1579. gehören, ad primam classem, in Concursu 2135. wer dieselben einzurichten und, in welchen Fällen, sie zumoderiren? 2279

Stiefmutter, ihre Mutter kann Einer heirathen 1481

Stief-Sohn kann nicht gezwungen werden, wider den Stief-Vater, zuzeugen 1395. ob dessen Tochter, wider den Stief-Vater, zeugen könne? ibid. ob Einer

ner dessen Sohnes Frau heirathen könne? 1484. sq.
Stief-Vater kann nicht gezwungen werden, wider den Stief-Sohn, zuzeugen 1395. ob Einer dessen Wittbe heirathen könne? 1484. sq. kann seiner Stief-Kinder Vormund seyn 1598. so, bey der Stief-Tochter, geschlafen, kann exherediret werden 1776
Stifter, in denenselben, wird die Rechnung derer alten Römer behalten 223
Stillicidium, wie es, vom flumine, unterschieden? 725. darf höher, aber nicht niedriger, gemacht werden ib.
Stipendium, ob jedes, unter die Alimenta, zurechnen? 299. pro prima nocte, wo es gebräuchlich gewesen, und noch seyn soll? 1451. sqq. kann nicht defendiret werden 1453
Stipulari und spondere ist einerley 1411. heist, bisweilen, promittere 2172
Stipulatio, *Stipulationes*, warum die Römer, anfangs, selbige, bey Allem, gebrauchet? 269 schaffen sie hernachmals, da sie gescheuter wurden, ab ib. sollte gratuita seyn, wird aber doch zuweilen onerosa 855. darinnen golten die Pacta adjecta nicht 1124. dupli, tripli, war, bey denen Römern, gebräuchlich, wenn sie was kauften, daferne es evinciret würde 1318. woher sie genennet worden und was die Römer vor ein Symbolum darbey gebrauchet? 2172. ob man dadurch, vor einen Andern, Was könne acquiriren? ib. wie es gehalten wird, wenn Einer pœnam stipuliret? ib. pro me & pro tertio, und pro me, aut pro tertio, wie es darbey gehalten wird? 2173. *Prætoriæ*, welche es sind, und ob sie, hodie, noch einen Nutzen haben? 2186. *communes*, welche es gewesen? ibid.
Stöhrer, deren Haltung, auf denen Dörfern, ist, in 2. Monaten, zuerweisen 1353. not. f.
Stoica Philosophia, wer sie zum ersten, nach Rom, gebracht? 2
Stoici sind die meisten JCti Romani gewesen 1. woher sie genennet worden? ib. was sie vor eine Philosophiam gehabt? 2. wie sie Justitiam definiret? ib. machten von der Beständigkeit Profession ib. werden, wegen derer Tautologien, improbiret ib. haben res Divinas tractiret 9. hielten tactum, vor den sensum primarium 97. meinten, Dasjenige, was nicht Corpus sey, existire nicht 98. ihr Lehrsatz, de voluntate coacta 423. betrachteten den Menschen, nach denen Hebdomatibus ætatis 1635
Strafe kann der Princeps singulariter verordnen 38. muß der Richter, secundum Leges, dictiren 39. grösere begreift die kleinere in sich 2188. sq. folget auf Delicta 2255. wird beschrieben ib. ob sie vindicta zunennen? ib. civilis und criminalis, was sie ist? ib. wem und, zu was Ende, sie dictiret wird? ib. wer sie dictiren kann? ib. kann nicht, an denen Erben, exequiret werden 2256
Straf-Gelder, ob sie eine tacitam Hypothecam haben? 1277
Strand-Recht, woher es die Teutschen behalten? 63. was davon zuhalten? 2103
Strasburg, daselbst, soll man, auf öffentlichem Marckte, auch in Civilibus, Gerichte gehalten haben 135
Strasenraub, wie er bestrafet wird? 2195
Strauß groser, was, zu Nürnberg, also genennet wird? 171
Strena hies das jährliche Honorarium, so die Römer ihren Advocaten, sub auspiciis novi anni gaben 333. konnte nicht wieder zurückgefordert werden 334. s. Neu-Jahrs-Geschenck.
Strudes, was es, bey denen Francken, geheisen? 171
Stube muß, wenigstens auf ein halb Jahr, gemiethet werden 1194
Studenten bringen das Röm. Recht, von auswärtigen Universitæten, mit nach Teutschland 24. haben die Clerici, bey denen Catholicken, unter ihr Forum, gezogen 121. haben ein besonderes Forum 549. müssen immatriculiret seyn, wenn sie

sie dessen genieſen wollen 550. können demſelben nicht renunciiren ibid. wie weit ihnen zucreditiren? 1030. not. thun nicht wohl, wenn ſie Exceptionem SCti Macedon. opponiren 1038. ob er den Eigenthums-Herrn eines Hauſes zwingen könne, ihm præciſe dieſe, oder jene, Stube zuvermiethen? 1191. muß die Miethe einer Stube aushalten 1194. auf Univerſitæten ſind, vom Wechſel-Rechte, ausgenommen 1242. not. ob ſie ihre Bücher verſetzen können? 1282. und ihre Sachen, ſonderlich, ihre Bücher, ſind Zollfrey 2089. in Leiden, haben groſe Privilegia ib.

Stuhl, ſelbigen tragen, eine ſchimpfliche Strafe derer Miniſterialium und Militum, bey denen alten Teutſchen 347

Stumme können nicht Procuratores ſeyn 378. auch nicht Arbitri 474. konnten nicht Richter ſeyn 507. hatt Hypothecam tacitam, in denen bonis ſeines Curatoris 1273. können nicht Notarii werden 1370. nicht zeugen 1385. ſich bündig verloben 1429. in Chur-Sachſen, privatim getrauet werden 1443. not. b. nicht Vormund werden 1598. Curatores haben 1701. ob er auch zugleich müſſe taub ſeyn, wenn er einen Curatorem ſoll haben? 1702. der zugleich taub, kann kein Teſtament machen 1730. was, wegen deſſen, der nicht zugleich taub, im Röm. Rechte, geordnet? ib. kann keinen Teſtaments-Zeugen abgeben 1749. der ein Miles, durfte teſtiren 1853

Stunden, zwey wurden dem Kläger, ad agendum, drey aber dem Beklagten, ad defendendum, eingeräumet 216. von ſelbigen, haben die Römer lange Nichts gewuſt 223. in wie viele, ſie endlich den Tag getheilet? ib.

Stupide gehören, unter die mente captos 1702

Stuprator iſt die liberos illegitimos zuerhalten verbunden 1582. & not. wie lange er dieſelben veralimentiren müſſe? 1584

Stuprum verurſachet metum juſtum 425. ſ. Hurerey.

Sub-Advocatus hielt, in Civil-Sachen, an Statt ſeines Grafen, mit einem Stabe in der Hand, Gerichte 513

Subconductor, in welchem Falle, ihn der Haupt-Locator nicht zuleiden ſchuldig? 1196. deſſen eingebrachte Sachen ſind dem Haupt-Locatori pro ea parte, qua contraxit, verpfändet ib.

Sub-Diaconi ſind, von der Vormundſchaft, befreyet 1660

Subditus originarius & temporarius, welche es ſeyn? 27

Subhaſtatio involviret addictionem in diem 1139. wie es, ehemals und itzo, in Chur-Sachſen, damit gehalten wird? 1291. ſqq. not. wie es die Römer damit gehalten? 1293. 1793. darinnen iſt auch die Evictio zupræſtiren 1300. ob ſie, zu der legitima alienatione rei pupillaris, nöthig ſey? 1696. wurde, bey denen Römern, vor ſchimpflich gehalten 1792. ſq.

Sublocatio, was alſo genennet wird? 1196. iſt nicht verboten, und wie lange ſie Statt finde? *ib.*

Subnotatio, eine Art von Reſcriptis Principum 35

Subreptitie erſchlichenes Reſcript, was es ſey? 35

Subſcriptio, eine Art von Reſcriptis Principum 35

Subſtituere kann man Einen vielen, viele Einem, auch die Coheredes unter Einander 1811. pupillariter kann ein Soldat, auch ohne Teſtament 1854

Subſtitutio, was ſie iſt? 1758. 1807. woher ſie entſtanden? 1801. ſq. konnte vor dieſen in infinitum geſchehen 1808. welches Juſtinianus, ad numerum quaternarium, reſtringitet ibid. iſt, von der Conſtitutione, wohl zuunterſcheiden ib. wie ſie geſchicht? ib. ob, in derſelben, Caſus noluntatis und impotentiæ auszudrucken? ib. ſq. wie ſie eingetheilet wird? 1809. directa, ſ. civilis ib. vulgaris ibid. expreſſa ib. it. tacita ib. ſq. kann auch, in

in dem Coherede, geschehen 1810. 1829. welche reciproca, s. breviloqua, genennet wird? 1810. diese war, olim, nöthig ibid. was hierbey, in unterschiedenen Fällen, Rechtens? ib. sq. excludiret das Jus accrescendi 1811. Vulgaris kann, in jedem Testamente, geschehen ib. deren Objectum ist die Erbschaft ibid. was sie allemal præsupponiret? *ib.* worinnen ihre Form bestehe? *ib.* Regel, wegen der Substitution derer Institutorum 1812. was wegen derselben zumercken, da ein liber homo einem Knechte substituiret worden, den der Testator, aus Irrthum, vor einen freyen Menschen, gehalten? und Streit hierüber *ib. sqq.* expiriret, wenn der Heres primus die Erbschaft antritt 1817. it. wenn der Substitutus, ante Institutum, verstirbt *ib.* pupillaris, wie, woher und warum sie eingeführet worden? *ib.* vera *ib.* expressa *ib. sq.* ingleichen tacita 1818. stecket zugleich, unter der vulgari expressa *ib.* der veræ Fundament ist patria potestas *ib.* ist eine sequela testamenti paterni 1819. in welchem Falle, sie nicht gilt? *ib.* ob der Vater sodann eines oder zwey Testamente mache? *ib. sq.* ob darinnen der Casus non existentiæ, abstinentiæ, inhabilitatis, in specie, zuexprimiren? 1820. ob sie auch, exheredatis impuberibus, Statt habe? *ib.* findet, auch bey denen Postumis, Statt *ib.* wie sie, bey vielen Kindern, die ein Vater hatt, eingerichtet werden könne? *ib. sq.* kann nicht, in Codicillo, geschehen 1821. auf welche und wievielerley Weise sie expiriret? 1822. sqq. ob sie, in tempus longius, aut brevius, als die annos pubertatis, geschehen könne? 1822. konnte auch clam geschehen 1824. quasi pupillaris, s. exemplaris *ib.* warum sie also genennet wird? *ib.* heiset auch Justinianea *ib.* expressa, wie sie geschicht? *ib. sq.* tacita ist dreyerley 1825. was die quasi pupillaris zum Grunde hatt? *ibid.* kann, in omnibus bonis, geschehen *ib.* von Vater und Mutter und allen Ascendenten *ib. sq.* welche Personen also und, in welcher Ordnung, sie können substituiret werden? 1826. sq. auf was Weise, sie geendiget oder rumpiret wird? 1827. sq. militaris, von wem sie geschicht, und wie sie beschaffen? 1828. sq. wie sie sonst genennet wird? 1828

Substitutus, wenn er zur Erbschaft gelanget? 1808. muß eine persona habilis seyn 1811. genieset das Recht des Instituti *ib. sq.* dessen Erben können Nichts von der Erbschaft prætendiren, wenn er, ante Institutum, verstorben 1817. Cautel, so hierbey zugebrauchen ibid. pupillariter, was er erbet? 1820. wenn er, zur Erbschaft, gelangen kann? 1821. ob er succediret, wenn der Pupillus, vor dem Vater, stirbet? 1822. sq. was er sodann erbet? 1823. quasi pupillariter, wie und worinnen er succediret? 1825. sq.

Successio, wer solche noch zuhoffen hatt, kann, in judicio, nicht cautionem promissoriam machen 180. wird, de capite, in caput, oder de ordine, in ordinem, deferiret 2032. wer, von der veteri, gehandelt? 2034. neue, wo sie befindlich? ibid.

Successio ab intestato, *s. legalis*, wie selbige beschaffen, wenn Einer, an einem fremden Orte, stirbet? 28. von selbiger, lässet sich nicht, ad querelam inofficiosi, schliesen 588. worauf die Römer, bey derselben, reflectiret? 1725. dieser haben die Römer mehr favorisiret, als der testamentariæ 1783. wenn sie sich angefangen und, in welcher Ordnung, sie der Prætor ertheilet? 1998. wird auch legitima genennet 2034. was sie ist? *ib.* in welchen Fällen, sie Statt findet? *ib. sq.* geschihet, in capita, oder in stirpes 2035. wenn und wie sie, in capita, geschicht? *ib.* ingleichen in stirpes? *ibid.* wenn beyde, in Chur-Sachsen, Statt haben? ib. not. in welcher Ordnung, sie, ex jure sanguinis, geschicht? 2036. was, ratione descendentium, zumercken? *ib. sqq.*

ſqq. war, olim, bey denen Römern, ſehr enge eingeſchloſſen 2037. Aſcendentium, wenn ſie Statt findet, und was darbey zumercken? 2051. ſqq. it. Collateralium? 2056. ſqq. wie und wenn ſie, ex ratione civili, geſchicht? 2065. und zwar ratione Conjugum *ib. ſqq.* ratione Collegiorum? 2068. ratione Fiſci? *ib. ſq.* ſämtliche, in einer Tabelle, vorgeſtellet 2069. ſqq. not.

Succeſſor deſſen, der ein Jus in re hatt, kann Actionem Legis Aquil. anſtellen 781. ſingularis iſt nicht verbunden den Contractum locati conducti ſeines Anteceſſoris zucontinuiren 1224. in welchen Fällen, dieſes einen Abfall leide? 1225. ob der ein Succeſſor ſingularis ſey, der einem domino temporario ſuccediret? 1226. vaſalli ſui, wenn das Feudum offen wird, iſt kein Succeſſor ſingularis *ib.*

Succeſſorium Edictum, worinen es beſtanden, und wie es beſchaffen geweſen? 2032

Suggrundium, v. Wetter-Dach.

Summis nennten die alten Teutſchen die Impedimenta legitima 151

Sumtus ſtudiorum, ob ſie mit, in die Erbſchaft, zuconferiren? 2009. ſq. 2011. ſq. was, in Chur-Sachſen, dieſerwegen diſponiret? 2010. not. ob ſie, bey denen Römern, bekannt geweſen? 2009. ſq. ob ſie ein, mit ſeinen Brüdern, in communione der väterlichen Erbſchaft, lebender aus dieſer Societate, nehmen könne? 2011. ob ſie der Filius conferiren müſſe, wenn der Vater alles aufgezeichnet? 2012

Sünden, ob ſie alle zubeichten 1397. ſq.

Sünder unbußfertiger, wird minus ſolenniter begraben 838

Supellex, v. Hausrath.

Superficiarius kann keine Servitutem conſtituiren 736. doch Servitutes acquiriren 737. Actionem confeſſoriam utilem anſtellen 757. die Superficiem oppignoriren 1268. hatt Dominium utile, über die Superficiem 2152. kann Interdictum uti poſſidetis gebrauchen *ib.* ihm gehöret der, in der Superficie, gefundene Schatz 2153. darf keine Inveſtitur empfangen *ib.*

Superficies, woher dieſes Wort kommt? 2152. was es iſt? *ib.* kann auch Superficium heiſen *ib.* wie es kann gegeben und erlanget werden? *ib.* iſt Dominium utile *ib.* darzu gehören nicht die Jahrmarckts-Buden 2153. auch nicht Servitus oneris ferendi *ib.* ob eine neue könne gebauet werden, wenn die erſte abgebrannt? *ib.*

Superintendens hatt, in Sachſen, viel zuſagen 121. præſidiret, an etlichen Orten, in Conſiſtoriis 546. ihre Regiſtraturen haben, in Sachſen, ſemiplenam probationem, und dürfen nicht eidlich beſtärcket werden 1347. *not.*

Superior, dieſe Benennung ſchlieſet Legislatoriam poteſtatem ein 27

Superioritas territorialis, ob ſelbige unſere Fürſten und Reichs-Stände haben? 123

Supplicatio iſt, auf ein Decretum Principis, erlaubt 36. iſt keine Appellatio 2266. an wen, ſie geſchicht? *ib.*

Supponere heiſet, in Pandectis, oppignorare 1692

Surdus, v. Taube.

Suſpectus wird nicht, zur Vormundſchaft, admittiret 1596

Suus heres wurde die Filia genennet 1865

Sycophanta, wer ein ſolcher iſt? 927

Sylla (L. Cornel.) was er vor ein Mann geweſen? 2231

Symbola gebrauchten die Römer, ſonderlich bey der Rei Vindicatione 653. werden vielfältig, bey der Traditione, gebrauchet 2110. ſq.

Syndicat muß, in Sachſen, zugleich mit der Klage, übergeben werden 384. welches, alda, vor richtig gehalten wird? 401. not. b. richtiges dauert, wenn auch gleich die ganze Gemeinde ſollte abgeſtorben ſeyn 404. not. g

Syndicus bekommt ſein Salarium, wenn er gleich

gleich Nichts zu thun hatt 333. was er ist? 399. werden, von Universitatibus, bestellet *ib.* kann agere und defendere 400. ist soviel, als ein Procurator *ib.* legitimiret sich, per decretum oder Instrumentum Syndicatus *ib.* 402. wie sie die Römer und Teutschen sonst nennen? 403. kann, à duabus partibus, constituiret werden 400. sq. 401. not. b. kann, in der Gemeinde, auch selbst mit votiren 401. ob er sich das Votum selbst geben könne? *ib.* in Sachsen, werden auch die, so nicht aus der Gemeinde sind, zugelassen *ib. not. c.* zu dessen Legitimation, ist die Aufdrückung des Gemeinde-Sigels, auf das Decretum, hinlänglich 401. sq. in dessen Ermangelung, müssen sich alle Consentientes unterschreiben 402. loco pupillorum & minorum, müssen sich, in Sachsen, die Tutores und Curatores unterschreiben, auch ihre Tutoria und Curatoria beylegen *ib.* so muß sich auch der Præses oder Ober-Meister unterschreiben *ib.* dem beneficio divisionis & ordinis renunciiren ib. & not d. muß beweisen, daß die Gemeinde bona immobilia habe, oder Cautionem, pro reconventione & expensis, bestellen 402. caviret, ordentlicher Weise, nicht de rato *ib.* ob er sich nicht bisweilen, per Mandatum præsumtum, legitimiren könne? *ib. sq.* zwey und mehrere konnten die Römer bestellen, doch war nur der, so Litem contestiret, dominus litis 402. wie es, in dem Fall, bey uns, gehalten wird? *ib.* ob er könne Juramenta de- und referiren? 403. publicus ist, bey denen Räthen derer Städe 404. was er, in Venedig, Holland, Augspurg, Nürnberg sey? *ib.* was ein publicus zuverrichten hatt? *ib.* ihm wird, im Chur-Sächsischen, die Citation, wegen einer Stad, insinuiret ib. not. f. kann, sine causa, nicht abgesetzet werden *ib.* privatus kann allezeit abgesetzet werden *ib.* wird generaliter, oder specialiter constituiret *ib.*

Syngraphum eine Species des Chirographi obligatorii 1364

T.

Tabelle, von der Transactione, Pacto & Contractu 261. sq. not.

Tabellio, Tabularius, v. *Notarius.*

Taberna, was es heisset? 1449

Tabulæ, v. Tafeln.

Tafeln, auf wächserne, schreiben die alten Teutschen ihre Gerichts- und Proceß-Ordnungen und liesen sie öffentlich aushängen 233. Testamentariæ derer Römer, wie sie beschaffen gewesen? 2003

Tag nenneten die Teutschen Solem 195. sq. continui sind zuverstehen, in Citationibus 196. werden naturaliter, oder civiliter, betrachtet 221. von 24. Stunden, ist nicht civilis sondern naturalis *ib. sq.* wie ihn die Athenienser, Jüden, Babylonier und Umbrier gerechnet? 222. angefangenen hielten die Römer bisweilen vor vollkommen *ib.* von welcher Stunde an, die Egyptier denselben gerechnet? *ib.* denen folgten die Römer, in ihrem Computo *ib. sq.* woher sie und deren Absätze prima, secunda, tertia luna genennet werden? 223. civilis, warum er also genennet worden? 221. wenn er angefangen und wie lange er gewähret? *ib.* naturales beobachteten die Römer, in jure dicundo & judicando, in andern Sachen aber, civiles 222. wie derer alten Teutschen ihr civilis beschaffen gewesen? 223. continui und utiles, oder Juridici, was sie sind? 1200. 1665. in der Woche, benenneten die Römer, von denen 7. Planeten, und die alten Teutschen, von ihren Götzen 224. certus, was er andeutet? 1840. ob heredis institutio, ex die certo und ad diem certum, giltig sey? 1840. sq. ad diem und ex die, was es heise? 1840. incertus kommt der Condition gleich 1841. was er ist? *ib.* unter selbigem, kann der heres instituiret werden *ib.* improprie dictus, was er ist? *ib. sq.* der, da die quæ-

stio,

stio, quando, gewiß, die quæstio, an, aber, ungewiß 1842

Tagelöhner, was, wegen dererselben, in Chur-Sachsen, geordnet? 1203. sqq. not.

Tage-Satzungen nenneten die alten Teutschen die Dilationen 214. ingleichen dies judiciales 226

Tages-Zeit, was die Formel, zu rechter früher Tages-Zeit, bedeute? 195. sq. woher sie entstanden? 227

Taschen-Spieler sind denen Römischen Arenariis gleich und können, von denen Eltern, enterbet werden 1769. auser nicht, wenn der Vater gleicher Profession ist *ib.*

Taube werden, in Judicio nicht admittiret zupostuliren 323. können nicht Procuratores seyn 378. auch nicht Arbitri 474. konnten nicht Richter seyn 507. hatt Hypothecam tacitam, in denen bonis Curatoris 1273. können nicht Notarii werden 1370. nicht zeugen 1385. nicht Vormund werden 1598. Curatores haben 1701. der zugleich stumm, kann kein Testament machen 1730. was, wegen dessen, der nicht stumm, disfals die Röm. Rechte geordnet? *ib.* kann keinen Testaments-Zeugen abgeben 1749. darf nicht, unter denen Zeugen eines Testamenti Nuncupativi, seyn 1755. der ein Miles, durfte testiren 1853

Taucha, dasige Bürger erlangen das Recht, das Heer-Geräthe zuerben 2044

Tauf-Bücher, dadurch wird, bey denen Teutschen ætas erwiesen 447. gehören, ad Instrumenta Quasi-Publica 1363

Tausch, s. *Permutatio.*

Taxatores einer Sache werden, in Jure, wie die Feld-Messer, angesehen 833

Tempel waren res sacræ 92. wenn sie gleich einfielen, blieb dennoch der Ort heilig 93

Tempus longum, longissimum & immemoriale, wie viel Zeit und Jahre, jedes, in sich fasse? 139. utile, was es ist? 221. it. continuum? *ib.* dieses wird, in dubio auch in Dilationibus, verstanden *ib.*

Terminus, der Tag desselben muß, in der Citation, notificiret werden 164. Tag und Stunden desselben sind wohl inacht zunehmen *ib.* wie lange derselbe, in Chur-Sachsen, offen stehe? *ib. sq. not.** 28. 195. & not.* 3. welche Ferien, alda, wegen dererselben, nicht attendiret werden? 165. not.* 29. wenn einer hinderlich ist, daß man denselben versäumet, der muß allen Schaden, so daher kommt, ersetzen 192. in selbigem, müssen, in Chur-Sachsen, die Parteyen erscheinen, auch sie, oder ihre Anwälde, sich angeben 193. sq. not. wird, pro circumducto, geachtet, wenn der Ausenbleibende nicht Ungehorsams beschuldiget wird 194. wie lange er, an andern Orten offen? 195. warum die kürzern, noch heut zu Tage, auf 14. Tage, gesetzet werden? 223. warum man, im ersten, zur Pflegung der Güte, in Person, nicht erscheinen kann, muß, an Eides Statt, im Entschuldigungs-Schreiben, bekräftiget werden 887. not.

Tergiversator, wer ein solcher ist? 2249

Territion wird zuweilen, Statt des Purgatorii, zuerkannt 921. verbalis und realis, wie sie geschicht? 2254

Territorium, was, *extra territorium*, bey denen Römern, geheisen? 109. woher, es deriviret wird? 110

– *clausum*, Fürsten, die solches haben, citiren nicht nur in Actionibus Realibus, sondern auch, bisweilen, in Personalibus, Dominos immobilium für ihre Gerichte 28

Testament, Testamente sind, bey denen Teutschen und Dänen, vor Einführung des Römischen Rechts, unbekannt gewesen 24. 596. 1728. in selbigen, kommt Alles, auf die Römischen Rechte, an 26. kann ein Fremder, nach denen Moribus des Orts, da er lebet, machen 27. mit 5. Zeugen, ist in Halle, giltig 30. & not. können, an einigen Orten, in Teutschland, Fremde nicht machen 62. sq. kann man

man insinuiren, wo man nur will 109. 110. werden, zum Foro Ecclesiastico, gezogen 544. sind, bey denen Römern, gleich anfangs üblich gewesen 579. darinnen hatte Jedermann, sonderlich die Eltern, grose Freyheit *ib.* derer Eltern werden, auf unterschiedene Art, impugniret *ib.* durch dieselben, konnten Kinder, Eltern und Geschwister nicht excludiret werden 583. sq. was, von denen, darinnen die Kinder, oder Eltern, præteriret worden, vor Meinungen sind? 592. sq. ob sie nulla, oder inofficiosa, sind? 594. nach Chur-Sächsischen Rechten, bleiben die Legata und Fideicommissa, bey Kräften, wenn gleich die Erb-Einsetzung nicht bestehet 593. *not.* sind nunmehro, an denen meisten Orten, in Teutschland, recipiret *ib. sq.* wenn sie, bey denen Sachsen, eingeführet worden? 597. ingleichen bey denen Schwaben? *ib.* ist nullum, wenn der Vater den Sohn, den er exherediren will, nicht nennet, und die Ursache der Exheredation nicht darzu setzet 613. können die Wucherer nicht machen 1332. darzu wurden 7. Zeugen erfordert 1368. ausergerichtliches hatt seine gewisse Anzahl Zeugen 1383. not. a. zur Zeit der Pest gemachtes gilt, wenn 2. oder 3. Zeugen darbey gewesen *ib.* bey denenselben, können Prodigi und Weibes-Personen keine Zeugen abgeben 1386. ob dessen Etymologia, quod sit testatio mentis, die Sache erkläre? 1722. condere, was es heise? *ib.* wird beschrieben *ib.* diese Beschreibung defendiret *ib.* ob sie Juris Naturæ sind? *ib. sqq.* wird erst giltig, durch den Tod des Testatoris 1723. vor selbige, bezeugten die Römer anfangs keinen Favorem 1725. von selbigen, wurde zuerst, in LL. XII. Tabb. geordnet *ib.* zu, was Ende, es gemachet wird? *ib.* nur publica autoritate condita wurden, bey denen Römern verstattet *ib. sq.* von denen, die calatis Comitiis gemacht worden 1726. ingleichen die in procinctu *ib. sq.* woher es den Nahmen hatt? *ib. sq.* an deren Statt, kamen die, per æs & libram 1726. wie solche geschehen, und wer dabey zugegen seyn müssen? *ib sq.* wurde auch Testamentum, per Emancipationem, genennet 1727. davor kam das Testamentum Jure Prætorio auf 1727. dabey wurden 7. Zeugen gebrauchet *ib.* wie es gemachet werden müsse? *ib.* wie es sonst genennet worden? *ib.* wurde, pro publico, gehalten *ibid.* sub Principibus, war soli Principi oblatum so gut, als ein publicum *ib.* konnte endlich Magistratui übergeben werden *ib.* wenn die alten Modi testandi abgeschaffet worden? 1728. privatum gilt endlich eben soviel, als ein publicum *ib.* worauf sich deren Solennitæten, nach denen Römischen Gesetzen, gründen? *ib.* sind, durch des Papsts Intriguen, in Teutschland, eingeführet worden 1728. 1740. sq. wer eines machen kann? 1729. wer keines machen kann, und zwar wegen ermangelnden Judicii *ib. sq.* ex Jure Civili 1730. sq. propter statum 1732. sqq. über Grund-Stücken, sind, in der Ober Lausitz, anders nicht, als gerichtlich, giltig 1734. not. publica, welche es sind? 1736. haben keine Solennitates nöthig *ib.* doch muß voluntas testatoris gewiß seyn *ib.* ob es der Testator auch, per Procuratorem, einhändigen lassen könne? *ibid. sq.* wie es dabey gehalten wird, wenn der Testator kranck ist? 1737. dieselben kann ein Jeder dem Judici sine testibus offeriren *ib.* wie solches geschicht? *ib.* ob die Oblatio, in Beyseyn aller Assessorum, geschehen müsse? *ib.* apud acta, oder Actis, oblatum, welches also genennet wird? *ib.* Judiciale kann auch dem Judici, ins Haus geschicket werden *ib. sq.* wie es, mit dessen Insinuation, in des Krancken Behausung, an diesem, oder jenem, Orte, gehalten wird? 1738. Cautel hierbey *ibid. sq.* welcher Richter dasselbe aufnehmen könne? 1739 kann keiner Innung insinuiret werden *ib.* was

wegen

wegen des Judicialis, in Chur-Sachsen, disponiret? 1738. sq. not. ob Einer, der nicht schreiben, noch lesen, kann, eines, in scriptis, ad Acta, insinuiren könne, und was darbey, auch bey eines Solchen Testamento privato scripto, zubeobachten? 1740. ob es auch Schulzen und Schöppen, auf dem Lande, könne insinuiret werden? ib. ob eines, vor einem Priester und 2. Zeugen, könne gemachet werden? ib. sqq. kann, in Nürnberg, vor 2. Genannten, vom grösern Rath, und einem Actuario, oder Notario, gemachet werden 1743. ob solches auch ein Auswärtiger, alda, thun könne? ib. unsere ietzigen privata waren olim publica ib. wie sie eingetheilet werden? ib. 1744. not. warum sie privata genennet werden? ib. minus solenne wird auch privilegiatum genennet ib. solenne, was es ist? ib. wie diese eingetheilet werden? ib. was vor Solennitæten, bey dem solenni scripto, zubeobachten? ib. sqq. holographum, was es ist? 1743. dabey darf sich der Testator nicht unterschreiben ib. da er es nicht selbst schreibet, muß er es, auf ieder Seite, unterschreiben, oder den 8ten Zeugen darbey gebrauchen ib. sq. worauf es muß geschrieben werden? 1744. kann, in einer ieden Sprache, aufgesetzet werden, nicht aber olim ib. 1751. darinnen sind keine Abbreviaturen zugebrauchen ib. 1744. 1751. sq. dabey muß der Actus testandi continuus seyn, und wie solches zuverstehen? 1744. sq. wie die Römischen Tabulæ testamenti ausgesehen und, von denen Zeugen, besigelt worden? 1747. 1874. sq. ob es præcise, mit einem Annulo, geschehen müssen? ib. sq. darinnen muste olim der Testator seinen und des Erben Nahmen mit eigener Hand schreiben, so aber abgeschaffet 1748. von vielen, die Einer gemachet, gilt nur das letzte ib. zwey Personen können ihre verschiedene Testamenta, in ein Exemplar, bringen und was, wegen derer Zeugen, hierbey Rechtens? ib. ob es könne, in Versen, gemachet werden? 1751. ob die, bey Nacht-Zeit, gemachte giltig? 1751. ist nicht giltig, wenn der Testator verborgen, daß ihn die Zeugen nicht sehen können ib. sind, erst vor kurzer Zeit, in Schlesswig, zumachen erlaubet worden 1752. was, zu einem solennen, sonderlich das, auf dem Krancken-Bette, aufgerichtet, in Sachsen, erfordert wird? 1754. sq. not. nuncupativum, worinnen es, mit dem scripto, übereinkomme, und von demselben unterschieden? 1755. bleibt ein solches, ob es gleich, in scripturam, redigiret wird ib. dieses heisset compositum, und beweiset die Einsetzung des Erben zur Genüge 1756. wie es, ab herede scripto, zubeweisen, wenn das Instrumentum verloren gegangen? ib. simplex, was es ist? ib. wie es zuerweisen, und darbey zugebrauchende Cautel ib. wieferne ein nuncupativum giltig ist? ib. mysticum, was es ist? ibid. sq. ob und wieferne es giltig? 1757. kann ein scriptum oder nuncupativum seyn ib. ob auch eines, per Procuratorem, könne gemachet werden? ib. ob auch eines könne gemachet werden, von Einem, der sehr schwach ist, daß man ihn befragen muß, und wieferne dasselbe giltig? ibid. ihre requisita intrinseca 1758. sqq. das vornehmste ist Institutio heredis 1758. des Vaters wird hodie nullum, wenn er den Sohn, oder die Tochter, præteriret 1761. oder ihnen die Legitimam entzogen 1774. not. b. wieferne derer Eheleute ihre ungiltig sind? ib. auf wievielerley Weise, es kann ruptum oder irritum werden? 1778. inofficiosum wird rescindiret ib. injustum ist nullum ib. wie es nullum ist in totum, und wie in tantum? ib. sq. wie es, in Ansehung derer Eltern und Kinder, in Sachsen, zumachen? ib. sq. not. ob eines, das, wegen unterlassener Erb-Einsetzung, nullum ist, nicht convalescire, wenn der præterirte Sohn, noch

bey des Vaters Leben, verstürbe? 1779. ingleichen wenn der præterirte Sohn freywillig, von der Erbschaft, abstehet? ib. wird ruptum 1) per agnationem postumi ib. sqq. ob es rumpiret wird, wenn man den Enterbten hernach, an Kindes Statt, annimmt? ib. sq. 2) per testamentum posterius legitime conditum 1781. sqq. ob auch Eheleute, die reciproce testiret, invito altero, wiederum davon abgehen können? 1782. wie das erste dennoch, ungeachtet des andern, tempore mortis, könne giltig seyn? ib. ex posteriori imperfecto, kann auch kein Fürst succediren 1783. wenn iedoch das imperfectum posterius das prius perfectum rumpiret? ib. wer succediret, wenn prius ruptum ist und, ex posteriori, Niemand succediren will? 1784. wiefern beyde, ob enixam testatoris voluntatem, ex interpretatione, giltig seyn können? ib. sq. 3) Revocatione 1785. sq. Streit deswegen, zwischen Carpzovio und Finckelthusio 1785. Cautel, wegen Zurücknehmung derer publicorum ibid. zur Revocation, eines privati, werden gewisse Solennitæten und Facta erfordert ib. sq. ob solche, vor 3. Zeugen, geschehen könne? 1786. sq. wie die hierbey, von Justiniano, erforderten 10. Jahre zurechnen 1786. alle können, in Sachsen, coram 7. testibus, revociret werden 1787. circa doctrinam testamentorum, folgen die Teutschen, in praxi, meistentheils dem Juri Romano ib. kann nudo facto rumpiret werden ib. wenn die Deletio casu geschehen, was da Rechtens? ib. sq. was zustatuiren, wenn der Testator darunter gesetzet, er habe es, nur einer Person wegen, cassiret? ib. bey demselben, ist inducere und ad marginem notare nicht giltig ib. ob ein nuncupativum, per cancellationem & deletionem, könne übern Haufen fallen? ib. sq. wie es irritum wird 1) ratione testatoris? 1789. sq. ob es irritum wird, wenn der Testator capitis diminutionem minimam erlitten? ib. 2) ex officio judicis? 1790. wird auch, pro irrito, gehalten, wenn es destituiret wird ib. ob sich bey diesem die Legatarii derer Legatorum anmassen dürfen? ib. in jedem, muß ein Erbe instituiret seyn 1791. captatorium ist verboten ib. sq. was, wegen derer denenselben beygefügten Conditionen, Rechtens? 1829. sqq. it. wenn denenselben dies adjiciret worden? 1840. sqq. minus solennia, welche es seyn? 1850. militare, v. **Soldaten Testament.** ob imperfectum simpliciter giltig, wenn der Testator hernach ein miles wird? 1854. sq. privilegiata, wenn sie giltig? 1864. wird nicht leicht, vor dem 30. Tage, eröfnet 1869. die Exhibitio tabularum konnte gesuchet werden 1874. wie sie, bey denen Römern, eröfnet worden? ib. sq. wie sie extraordinarie geschehen, und wenn solches Statt gefunden? 1875. sq. wenn und wie solche Eröfnung, heutiges Tages, geschehe? und zwar gerichtlich 1876. wer, um dessen Publication, anhalten könne? ib. wie die Eröfnung geschicht ausergerichtlich? ib. wie es, bey Eröfnung eines Extrajudicialis, coram judicio, gehalten wird? ib. wenn solches, ratione derer Zeugen, vor ungiltig oder verdächtig gehalten wird? ib. sq. wenn es, da der Testator, gewaltsamer Weise, umgebracht worden, dürfen eröfnet werden? 1875. sq. solches zumachen darf Niemand gehindert, auch nicht darzu gezwungen werden 1880. sqq. welches Einer zumachen, durch Betrug, disponiret worden, ist nullum 1881. doch schadet hierbey des Coheredis Betrug dem andern Coheredi nicht ib. auf gewaltsamen Zwang, verfertigtes ist ungiltig ib. sq. welches, pro non scripto, gehalten wird? 1957. sq. wo solches doch eine Ausnahme leidet? 1958. wem sodann die Legata anheim fallen? ibid. wie, aus selbigem, die Possess, ex L. fin. gegeben worden? 2146. sq. was vitium non visibile und visibile desselben? 2147

Teſtamentum conditum, tempore peſtis, wo es gegründet? 1860. was vor Solennitæten, in ſelbigem, remittiret und zugebrauchen? ib. wenn es gemachet werden dürfe? ib. was, heute zu Tage, deshalben Rechtens? ib. ob ſie giltig, wenn die Peſt, nur in einer Straſe der Stad, oder in der Vorſtad, graſſiret? *ib. ſq.* iſt, auch bey anderen anſteckenden Seuchen, erlaubt und was hierbey Rechtens? 1861. nothwendige Requiſita, zu deſſen Verfertigung *ibid.* ob es auch, nach der Zeit, annoch giltig? *ib.*

– *impium* erat nullum 583

– *inofficioſum*, ob die Römer deswegen ein Geſetz gehabt? 581. war nicht, contra leges 583. davor wird, in Praxi, ein Teſtamentum militare 609. eines Filiifamilias, de peculio caſtrenſi *ibid.* in theoria, aber nur dasjenige, wenn, de bonis quaſi caſtrenſibus, teſtiret worden, gehalten *ib.*

– *parentum inter liberos*, wie es ſonſt genennet wird? 1856. hatt nicht ſo groſe Difficultæten, als andere Teſtamente *ib.* wird beſchrieben *ib.* kann der Vater und die Mutter machen *ib.* auch alle Aſcendenten, in quocunque gradu *ib.* was, bey dem ſcripto, vor Solennitæten zugebrauchen? *ib. ſq.* darzu werden keine Zeugen erfordert 1857. *ſq.* beym nuncupativo, müſſen 2. und, wenn der Teſtator blind, 3. Zeugen ſeyn, die aber auch Weibes-Perſonen abgeben können *ib. ſq.* wer darinnen zu Erben eingeſetzet wird, und wie ſolches geſchehen muß? *ib.* ob darinnen die Kinder exherediret werden können? *ib. ſq.* ob es, in parentum, oder liberorum, favorem, eingeführet worden? *ib.* darinnen kann die Erbſchaft, vom Vater, arbitrarie, unter die Kinder, getheilet werden, nur daß keines, um ſeine Legitimam kommt 1858. darinnen können perſonæ extraneæ nicht zu Erben eingeſetzet werden *ib.* ein ſolches, da extranei inſtituiret, iſt, ratione dererſelben, nicht ratione liberorum, ungiltig *ib.* davon iſt die diviſio paterna unterſchieden *ib.* die doch oft, mit derſelben, confundiret wird 1860

Teſtamentum ad pias cauſas, in cujus favorem, es eingeführet worden? 1861. *ſq.* wieviel Zeugen darbey nöthig? 1862. kann ſchrift- oder mündlich, verfertiget werden *ib.* was ſonſten darbey Rechtens? *ib* ob einer Hure darinnen was vermachet werden könne? *ib.*

– *Ruſticorum* iſt ein privilegiatum 1862. wo es gegründet? *ib. ſq.* welche alſo teſtiren können? 1863. worinnen deſſen Privilegia beſtehen? *ib. ſq.* wo das, coram Parocho, ſ. Sculteto, & duobus teſtibus, giltig? 1864. was, in denen Chur- und Fürſtl. Sächſiſchen Landen, deswegen moris? *ib.*

Teſtaments-Erbe kann nicht, pro teſtatore, Zeugniß ablegen 1386. ſq. können, hodie, Einander, absque ſubſtitutione, ſuccediren 1810

Teſtaments-Zeugen müſſen darzu erbeten werden 1745. ſq. können nicht gezwungen werden 1746. dürfen eben nicht des Teſtatoris Sprache verſtehen ib. 1751. müſſen den Teſtatorem hören und ſehen 1746. das Teſtament eigenhändig und freywillig unterſchreiben ib. 1751. wie es zuhalten, wenn Einer von denenſelben des Schreibens unerfahren? 1746. müſſen auch alle ihre Unterſchrift beſigeln 1747. ihrer müſſen præciſe 7. ſeyn 1748. müſſen idonei ſeyn, und wie ſolches zuverſtehen? ib. ſq. wer einen könne abgeben oder nicht? 1749. ſqq. mag nur anfangs habilis geweſen ſeyn ib. beym nuncupativo, müſſen alle des Teſtatoris Sprache verſtehen 1755. dürfen daſſelbe nicht unterſchreiben, ob es gleich, in ſcripturam, redigiret wird ib. unter denenſelben, darf kein Surdus, oder Surdaſter, ſeyn ib. müſſen, bey Eröfnung dererſelben, ihre Signacula recognoſciren 1875

Teſtator, ob er dem Uſufructuario die Caution erlaſſen könne? 714. von jeglichem, wird

wird præſumiret, daß er, ad teſtandum, habilis geweſen 1735. 2. nöthige Eigenſchaften deſſelben ib. ſq. ob er inteſtatus verſtorben, wenn die heredes, ab inteſtato ſuccediren, priori teſtamento rupto, und ex poſteriori Niemand ſuccediren will? 1784

Teſtis, v. Zeuge.

Teutſche ihre Schriften werden gemeiniglich verachtet 12. haben eigene Mores und Geſetze gehabt 23. was ſie gereitzet, wider die Römer, zurebelliren? ib. wieviel Zeit ſie auf ein Seculum gerechnet? 32. alte erſchlugen die Monſtra 56. wie ſie es, mit denen Oſtentis, Kröpeln und Zwerg-Kindern, gehalten? 57. ſq. was ſie vor Knechte haben? 59. wie ſie dieſelben tractiret? ibid. haben noch Jus peregrinitatis 62. halten einen Fremden, ohne Paß, vor einen Wildfang, und bringen ihn, in die Knechtſchaft 62. brauchen das Jus Albinagii, gegen die Franzoſen, Jure retorſionis 62. not. warum ſie das Jus Romanum angenommen? 83. hatten ihre Güther in patrimonio 136. hielten, nur zu gewiſſen Zeiten, Gerichte und fingen ſie, mit der Sonnen Aufgang, an 195. tractirten Mittags nur cauſas publicas ib. haben, nach Annehmung des Chriſtenthums, ſogleich die ſämtlichen Feſte bey ſich eingeführet 208. theileten, ſchon vor Carolo M das Jahr, in vier Jahres-Zeiten 225 derer alten ihre Sitten ſind faſt in allen gleich, der Dialect aber unterſchieden geweſen 227. haben, in Gerichten, das meiſte mündlich vorgetragen 231. hielten nicht, auf Subtilitates Juris, hatten auch keine gewiſſe Formulas Actionum 233. verglichen die Cauſidicos denen viperis ſibilantibus 315. hielten viel, auf Erbarkeit, Tugend, Treue u. Schamhaftigkeit, und waren denen laſterhaften feind 340. beſtrafeten die Hurerey ſcharf 345. lieſen denen Verbrechern die Wahl, die ihnen dictirte Leib- oder Lebens-Strafe auszuſtehen, oder ſie, mit Gelde, abzukaufen, da doch die, ſo letzteres erwehlet, infam geworden 346. hielten die, ſo eines Doli, oder Perfidiæ, überzeuget worden, vor infam ib. ingleichen die, ſo, aus Furcht, vor dem Feinde, die Flucht ergriffen ib. haben äuſerliche Ceremonien gebrauchet, wenn ſie einen infam machen wollen 347. ſq. haben eine Jurisprudentiam ſymbolicam geliebet 367. lieſen die gröſten Verbrechen, mit Gelde, abkaufen 417. waren gaſtfrey, gegen Fremde 485. wuſten Nichts von Wein und truncken lauter Bier 487. beobachteten Competentiam & Incompetentiam fori 524. widerſetzten ſich des Papſts Vorhaben, da er das Jus evocandi cives, ex qualibet imperii parte, prætendiret 549. haben allezeit gerne geſpielet 825.

Teutſchland hatt ſeine eigene Rechte gehabt, und welche durch ganz Teuſchland gegolten? 23. wer das Römiſche Recht dahin gebracht? ib. ſqq.

Thädingen, was dieſes Wort, im Sachſen-Spiegel, bedeute? 214. ſq.

Thaletæus, ob er über die Baſilica commentiret? 586. hatt die Pandecten überſetzet ib.

Theatra waren, bey denen Römern, res Univerſitatis 92

Theilung einer ſonderbaren Sache, darinnen hatt die Evictio Statt 1309

Theodoſius Junior führet die Legitimation, per oblationem Curiæ, ein 74. was er, wegen der Hereditatis teſtamentariæ Principis, verordnet? 1797. ſq.

Theodoſius M. ſetzet die Jurisdictionem Eccleſiaſticam feſte 120. will, weder vor ſich, zum Erben eingeſetzet ſeyn, noch einem von ſeiner Familie etwas vermachen laſſen 1797

Theſaurus, v. Schatz.

Thiere zwey- und vier-füſſige verurſachen Schaden 763. der ein ſchadhaftes, auf Verwarnung, dennoch behält, wird, bey erfolgeten Schaden, extraordinarie geſtrafet 764. ſq. 1307. was, nach Sachſen-

sen-Recht, gebräuchlich, wenn ein solches Thier einen umgebracht 765. Mosaisches Gesetz deswegen ibid. wenn das, so Schaden gethan, ein Tertius umgebracht, wie es damit gehalten wird? 766. wie der gestrafet wird, der ein wildes Thier hält, das Schaden thut? 767. sq. was, bey denen Sachsen, disfals gebräuchlich ist? 768. sq. dererselben Pfändung fliesset, aus dem Teutschen Rechte 769. sq. was, in Sachsen disfals Rechtens? ib. not. c.

Thingini, Thincmanni, Thingi, Thinx wurden die Unter-Richter genennet 128. wo diese Wörter herstammen? ibid.

Thius, Θεῖος. v. *Divinus.*

Thore widmeten die Heyden denen Diis medioxumis, oder Halb-Göttern 95. waren loca sancta 96. sind bey uns inviolabiles, und warum? ib.

Thymelici gehöreten nicht unter die Comedianten 340. sind, nach denen Teutschen Rechten, infam 341

Tiberius wurde ausgelacht, da er einen adoptirete, der älter, als er selbst, war 79. wie er sich, bey Annehmung derer ihm vermachten Erbschaften, verhalten? 1796

Tignum, was es heisset? 2193. wie dessen Entwendung, bey denen Römern und bey uns, gestrafet wird? ibid.

Timor vanus effectuiret keine restitutionem in integrum 426

Tisch-Geld gewisses, so man einem gibt, was es vor ein Contract ist? 1116. sq.

Titulus, also nennen die Practici die causam remotam s. specialem 240

Tochter wird frey, a potestate patria, sobald sie geheirathet 88. diejenigen, so Töchter, die, unter väterlicher Gewalt stehen, nach dem Tode des Eidams, vor Ausgang der Trauer-Zeit, wieder wissentlich verheiratheten, wurden infam 344. bey nur vermählten, aber funde, nach dem Tode des Bräutigams, Infamia nicht Statt ib. haben, wegen ihrer Ausstattung, ein stillschweigendes Unterpfand, in dem Lehen 1278. 1280. woher dieses kömmt? 1280. erbeten, Jure Rom. antiquo, nicht 1506. 1835. 2038. succedirten, olim, nicht in gleiche Portion, mit denen Söhnen 1760. muste, nach dem Jure Justinianeo, die Helfte bekommen, wenn sie der Vater, im Testamente, übergangen ib. sind, von Justiniano, denen Söhnen, in Successione, æquipariret worden ib. sq 2038. so ein unzüchtiges Leben geführet, konnte, von denen Eltern, enterbet werden und wieferne Solches Statt habe? 1769. sqq. Ursache hiervon 1772. ob eine solche von der Mutter, die auch eine Meretrix ist, enterbet werden könne? ib. sq. liesen die Nönter nicht, auf Gastereyen und in die Bäder, mit gehen 1770. konnte, olim, sub quacunque Conditione, zum Erben eingesetzet werden 1835. doch, nachhero, nur sub Potestativa ib. wurde Heres suus genennet 1865. was sie, von Zeit, zu Zeit, bekommen ib. bekommen, in Sachsen, die Gerade, vor denen Söhnen, voraus 2045. was sie, bey denen Francken, bekommen? 2045. bekommen, in Holstein, Nichts von Grund-Stücken bis keine Söhne mehr vorhanden sind ib. so auch, bey denen meisten Teutschen Völckern, olim, üblich gewesen 2049. sq.

Tod, s. *Mors.*

Toden-Gräber rechneten die alten Teutschen, unter die homines maculosos 360

Toden-Schein, aus einem Kirchen-Buche, beweiset plene, wenn er gleich nicht beschworen 627. sq.

Toden-Zoll, was also genennet wird? 842. ist, contra Canones und den Westphälischen Frieden, auser wo er, als ein Jus Retorsionis, gebrauchet wird ib.

Toder ist keine Person mehr 86. ein Jeder konnte, vor diesem, seinen, separatim, begraben 95. werden, itzo, alle öffentlich begraben ib. wurden anfangs, bey denen Römern, verbrannt 834. nach der Zeit, begraben ib. konnte, nicht propria, sondern Pontificis, auctoritate, heraus-

geworfen werden, wenn er in eines Fremdem Acker, begraben worden 835. selbige begraben, ist Juris Natur. 836. darf, in Chur-Sachsen, vor 12. Stunden, nicht begraben werden ib. not. kann nicht arretiret werden 842. Strafe dessen, der Solches thut ib. sq.

Todschlag, wenn, in Holland, die Todes-Strafe darauf gesetzet worden? 780. so, von einem attaquirten, ex Defensione, geschehen, darf nicht ersetzet werden 781. so, per defensionem, ex culpa, geschehen, wie er bestrafet wird? 785. iedweder, der punible, muß dolosum seyn 2232. wie er begangen wird? ib. wenn er, hodie, præsumiret wird ib. dabey ist inspectio Cadaveris nöthig? ib. ob diese auch nöthig, wenn Einer, durch einen Schlag, auf den Kopf, gleich geblieben? ib. sq. wie bey dem, so, in Rixa, geschehen, zuprocediren? 2233. sq. warum er so hart bestrafet wird? 2234. Culposum, was er ist und wie er zubestrafen? ib. Casuale, welcher es ist? ib. wird nicht bestrafet ib. sq. unter die Casualia, wird auch das moderamen inculpatæ tutelæ gerechnet 2235. indicia desselben, welche, vor gewiß, oder ungewiß, zuhalten? 2252

Todschläger wurden, olim, bey denen Teutschen, nicht getödtet 780. musten aber ein Wehrgeld denen nächsten Freunden geben ib. warum solches geschehen? ib. ist auch, bey denen Jüden, gebräuchlich gewesen ibid. muß, auserhalb Sachsen, die Begräbniß-Kosten tragen ib. alle wurden, bey denen Römern, Sicarii genennet 2232. wie sie Sylla bestraft? ib. ob Einer, pro tali, zuhalten, der einer Person ein poculum amatorium gibt, wovon sie stirbt? ib. viele, die Einem aufpassen, werden, mit dem Schwerde, bestrafet 2233

Tonna, von denen Grafen von Waldeck, an Gothe, verkauft 534

Tortur wird, zuweilen, anstatt des Purgatorii, zuerkannt 921. ob sie ein hinreichendes Mittel, einen zum Bekänntniß zubringen? 2250. sq. woher sie, zu uns, gekommen? 2250. sq. kann, von einem Reichs-Fürsten, extendiret werden 2251. nicht aber von einem Unter-Richter ib. in welchen Delictis, sie zugebrauchen? ib. wer, von derselben, eximiret? 2253. sq. wenn und, in was Ordnung, sie geschicht und wie lange sie währet? 2254. der Delinquent muß das Bekänntniß ratificiren ib. geschicht von neuen, wenn er es nicht ratificiren will ib. darf über 3. mal nicht geschehen ib. wie der bestrafet wird, so sie 3. mal ausgestanden, ohne bekennet zuhaben? ib. Gradus derselben ib. geistliche, wenn sie zugebrauchen? ib.

Traditio ist, bey denen Römern und allen Völckern, zur Transferirung des Dominii, nöthig gewesen 102. sq. wenn man, ohne dieselbe, ein Dominium erlanget? 104. longa & brevi manu, wie sie beschaffen? 865. ist, bey dem dominio transferendo, clarior, als Pactum 2109. sq. wie ferne sie nöthig ist? 2110. wie sie eingetheilet wird? ib. ist initium possessionis ibid. longæ manus ib. brevis manus ib. Symbolica ib. sq.

Träger werden Tutores und Curatores genennet 1706

Trajanus schaffet die Miß-bräuche und Tyranneyen derer vor ihm regierenden Kayser ab und wird deswegen geliebet, auch, von vielen, zum Erben eingesetzet 1796

Tram-Recht ist eine Servitus Urbana 720. sq. s. *Servitus tigni immittendi.*

Transactio, *Transactiones*, ist eine species Pacti 259. 281. ob sie, von dem Pacto, differire? ib. sq. was sie, unter sich, begreifet? 282. woher sie ihren eigentlichen Namen bekommt? ib. geschihet nur, in causa dubia, oder ob dubium juris eventum ib. sq. 310. wie sie, von denen Contractibus, differire? ib. Beschreibung derselben 282. sq. ist keine Donatio, auch kein Contractus 283. muß nicht eben schriftlich aufgerichtet werden ibid.

wer

wer ſolche errichten kann? ib. ob ein Pupillus, der über 7. Jahre alt, in ſelbige, conſentiren müſſe? ib. endiget Litem ib. darunter, wird auch Remiſſio verſtanden *ib. ſq.* kann auch ein Tertius, der mit gnugſamer Vollmacht verſehen, vor einen Andern, verrichten 284. welche Sachen nicht können, per Transactionem, beygeleget werden? *ib.* aus derſelben, kann Action angeſtellet auch excipiret werden 285. Judicialis, Eccleſiaſtica, Univerſalis, Generalis, Specialis, ſind nur diverſa nomina *ib.* ob ein, nach geſchehener Transaction, entſtehender neuer Proceß, auch pro transacto, zuhalten? *ib.* iſt auch Jurata, vel non Jurata *ib. ſq.* wer Juratam nicht hält, wird infam 286. ob eine, de Delictis & Criminibus, errichtet werden könne? 286. ſqq. 293. de eo, quod intereſt, & de damno, per delictum dato, iſt unterſchieden, von der Transaction, de ipſo crimine 290. eines Richters mit einem Diebe, ob ſie die perſecutionem criminalem aufhebe? *ib. ſq.* ob ſie einen criminis capitalis Reum, zur Tortur, graviren könne? 292. ſq. wer, de delictis, tranſigirte, wurde, bey denen Römern, infam 346. iſt nicht erlaubt, in Matrimonialibus, contra matrimonium 294. ſqq. ob ſie, über bloſe Sponſalia, geſchehen könne? 294. ſqq. ſolche Transactiones darf kein Richter, pro lubitu, erlauben 296. de alimentis, teſtamento relictis, etiam futuris, war, bey denen Römern, erlaubt 296. wurde aber hernach, quoad futura alimenta, abgeſchaffet *ib.* wer der eigentliche Auctor dieſer Conſtitution geweſen? 297. was zu der, de Alimentis, nothwendig erfordert wird? 298. ſq. ob auch ſolches nöthig, wenn einer ſchon reich genug, oder die verteſtirten Alimenta umſonſt erläſſet, oder verſchencket? 299. ob die, Teſtamenti Tabulis non inſpectis, facta, valida ſey? 300. ſqq. metu, vel dolo, contracta iſt ungiltig 302. ob Error dieſelbige reſcindire? *ib. ſqq.* warum die Kayſer, Leo und Anthemius, die, ex falſis inſtrumentis, entſprungene verboten? 303. ob ſie, per inſtrumenta noviter reperta, reſcindiret werden? 304. deren ohngeachtet, kann ich, contra Tertium, dasjenige, worüber tranſigiret, vindiciren 306. ob ſie, propter læſionem enormem, könne reſcindiret werden? *ib. ſqq.* was, in Sachſen, deswegen conſtituiret? 309. & not. Beurtheilung deſſelben 310. ſind, auf alle Weiſe, zumainteniren und nicht zureſcindiren *ib* in welchen Fällen, ſie können reſcindiret werden? *ib.* werden nicht reſcindiret, wenn ſich eine nova cauſa agendi hervor thut *ib. ſq.* ob man, davon, abgehen könne, wenn man ſelbige erfüllet, der andere aber nicht? 311. ſqq. die Teutſchen haben nicht, ad reſcindendam, ſed implendam, Transactionem, klagen dürfen *ib.* ſelbige, mit allerſeits Intereſſenten Conſens, wieder aufzuheben, iſt nicht verwehrt ib. in der, ob legem quandam, invalida, konnte, ad reſcindendam illam, geklaget werden *ib.* was ſich die Römer vor remedia, wider den, ſo ſie nicht erfüllet, gebrauchen können? *ib.* ob ſie eine Novatio extingvens ſey? 313. *ſq.* quæ fit pacto nudo, iſt conditionalis 313. kommt, mit der re judicata, faſt überein *ib.* warum man, von jener, von dieſer aber nicht, abgehen könne? 314. ob, in derſelben, das Jus Retractus könne exerciret werden? 1133. wie ferne die Evictio darinnen zupræſtiren? 1309. ſ. auch **Vergleich.**

Tranſigere, was es, nach einiger Meinung, heiſen ſoll? 281

Transmiſſio Actorum, wenn und wie ſie aufgekommen? 2123

Transport nennen die Holländer, wenn man ſeine activ-Schulden, auf einen Andern, transportiret 1099. 1152.

Traſſant des Wechſels, wer es iſt? 1245. ſtehet nur, vor den Ort, dahin der Wechſel remittiret, wo er nicht dem Aufneh-

mer

mer Macht gegeben, denselben, auf unterschiedene Orte, gehen zulassen 1250. not.

Trassat des Wechsels, wer er ist? 1245

Trauer, Trauer-Zeit, ob diejenigen, die ihre Eltern, Kinder, Weib, oder Anverwannte, nicht betrauren, vor infam zuhalten? 344. Königlich Preussisches Mandat, dieserhalben 837. sq. not. gewisse müssen Eheleute, um ihre verstorbene Ehegatten aushalten 1495. sq. was, wegen derselben, in Sächsischen Rechten, geordnet? 1496. not. andere Verordnungen, wegen derselben überhaupt ib. sonderlich wegen der öffentlichen Kirchen-Trauer ib. in selbiger, dürfen die Erben nicht incommodiret werden 1869. wie lange sie, bey denen Römern und Teutschen, sonderlich denen Sachsen, währet? ib.

Traufe, s. *Stillicidium.*

Trauf-Recht, worinnen es bestehe? 725

Trauung ist ein Beweis der Ehe 68. dabey steckte die Mutter, ehemals, ihre Liberos naturales, unter den Mantel 68. & not. *** ob sie noch, in articulo mortis, könne geschehen? 69. wenn sie geschicht? 1443. muß, in Chur-Sachsen, ordentlich in der Kirche, geschehen ibid. not. b. wer, ohne Dispensation, im Hause, kann getrauet werden? ib. vor Gerichte, darzu darf der Diaconus nicht, ohne des Superintendenten Vorbewust, begehret werden ib. kann, bey einem Stummen, privatim geschehen ib. wer sie verrichtet? 1443. dabey müssen die Verlobten ihren Consens öffentlich von sich geben ib. wenn sie, vor Gerichte, geschicht? ib. ohne dieselben, sind die Ehen, nicht pro publicis zuachten ib. sq wie es damit, in Sachsen, gehalten wird, wenn sich die Verlobten, vor derselben, fleischlich vermischet 1444. not. davon nahm sonst derer Weiber Recht, wegen ihres Einbringens, den Anfang ib. wo sie am ersten aufgekommen und ihren Ursprung genommen? 1444. sq. wie sie, in Teutschland, aufgekommen? 1445. doch wurden die Knechte anfangs davon ausgeschlossen ib. ist kein essentiale matrimonii 1443. 1445. auch nicht Juris naturalis 1445. die sich, mit 2. Personen, trauen lassen, wurden, nach Römischen Rechten und auch bey denen Teutschen, vor infam, gehalten 344

Trebellianica Quarta, in wessen favorem, sie eingeführet worden? 1972. wird, bisweilen, Falcidia genennet 1974. woher sie genennet worden? ib. worinnen, sie mit der Falcidia übereinkomme und davon unterschieden sey? 1975. *sqq.* ob denen Kindern auch ihre Legitima, mit darein zurechnen? 1975. *sq.* 1988. was darzu mitgezehlet wird? 1976. *sq.* in welchen Fällen, sie nicht Statt findet? 1979. *sq.* 1989

Trebellianicum SCtum, wenn es gemachet worden? 1973. dessen Innhalt *ib. sq.* wird, mit dem Pegasiano, in eins geworfen *ib.*

Treusorger, Treus-Träger werden Tutores und Curatores genennet 1706

Tribuni plebis, durch was Gelegenheit das Röm. Volck dieselben erlanget? 16. ihre Gewalt und Pflicht *ib.* hatten kein Jus Tribunalis, und konnten doch prehendiren 106

Tributum, v. **Steuern.**

Trift, Trift Gerechtigkeit, ist eine Servitus Rustica 731. was, deswegen, in Chur-Sachsen, disponiret ist? *ib.* not. a* wenn solche anfänget? 731. zu welcher Zeit, die, in denen Wäldern, verboten ist? *ib.* was, in Sachsen, dieserhalben, Rechtens? *ib.* not. b. darf nicht, bey geschlossenen Feldern, exerciret werden 732

Tripondium, was es ist? 1806

Trödel *Contract*, was er ist und worinnen er bestehet? 1232. s. *Contractus æstimatorius.*

Tropf-Recht nennen die Holländer servitutem stillicidii 725

Trunckene können nicht schweren 889. wie sie zubestrafen? 2204

Turba, was sie ist, und wie deshalber zu-klagen und sie zubestrafen? 2195
Türcken, so von uns gefangen, werden unsere Knechte 49. ob sie servi Romani werden? 189
Turpillianum SCtum, wenn es gegeben wor-den? 2248
Tutela, ihre Nothwendigkeit kann, ex Jure Naturæ, deduciret werden 1593. wird beschrieben *ib.* deren Formalitæten kom-men, ex Jure Civili 1594. Testamenta-ria 1595. Legitima *ib.* Dativa *ib.* bey der Testamentaria, findet weder Legiti-ma, noch Dativa, Statt 1598 woher dieselbe kommt? *ib.* muß, in einem rech-ten und wircklichen Testamente, gege-ben werden 1599. wenn dieselbe anfän-get? 1615. ist vel absolute sic dicta, oder confirmata 1599. konnte auch in einem Codicill, das, per testamentum, confir-miret wurde, vom Vater, bestimmet wer-den ib. Quasi-Testamentaria, welche also genennet worden? 1603. alle schei-nen, hodie, Dativæ zuseyn 1604. mit dem Jure Tutelæ, belehnte der Kayser die Stände des Reichs *ib.* woher es kommt, daß sie, heutiges Tages, an vie-len Orten, kein munus gratuitum, son-dern usufructuarium, ist? *ib. sq.* was die Gerichts-Herren, in Sachsen dabey be-sorgen sollen? 1605. not. Legitima, wenn sie Statt findet? 1606. Ordina-ria, welche es ist? 1607. und zwar 1) Agnatorum *ib. sq.* cessiret, per capitis diminutionem 1608. 2) Patronorum *ib. sq.* 3) Parentum 1609. diese wurde, anfangs, Fiduciaria genennet *ib.* 4) Fi-duciaria *ib sq.* diese ist, heutiges Tages, Legitima 1610. Irregularis, s. Ano-mala, wie sie beschaffen? 1612. sqq. Da-tiva, was sie ist, wie auch von wem sie gegeben wird? 1614. sqq. derselben Fundament 1615. wird sedens, in nu-mis, abgebildet 1636. wodurch sie ge-endiget wird? 1643. ist ein officium hu-manitatis 1650. ist endlich, als ein mu-nus publicum, angesehen worden *ib.* dar-zu wird nicht leicht Jemand, bey uns, gezwungen *ib. sq.* davon, werden Einige physice, andere moraliter, abgehalten 1652. drey schon, auf sich, habende, ex-cusiren, von der vierten 1656. was vor welche hierbey zuverstehen *ib. sq.* zu solcher Entschuldigung, ist oft eine hinlänglich *ib.* an Pactitia detur? 1663. sqq. ist ein Quasi-Contractus 1672. Usufructuaria, was sie ist? 1682. wodurch sie geendi-get wird? 1698. sq was davon befreyet? 2273. sq.
Tutor, woher er also genennet? 1594. v. Vormund.
Tutorium muß, in Sachsen, zugleich mit der Klage, übergeben werden 384. not. 1628. was also genennet wird? 1627. wer dasselbe ertheilen kann? *ib.* muß, bey allen Vormundschaften, ausgestellet wer-den 1628
Tübingen, dasige Universitæt soll ein Pri-vilegium haben, daß die Bürger ihre Stuben denen Studenten, um einen gewissen Zins, vermiethen müssen 1191
Tumme gehören, unter die mente captos 1702
Tzen, v. *Zana*, Zaun.

U.

Umgang mit facinorosis gibt ein Indicium criminis 2251
Unachtsamkeit, s. *Culpa.*
Unbeweglich Guth, s. *Immobilia.*
Uncia ein Theil, vom Asse 1806
Unfruchtbarkeit, s. *Sterilitas.*
Ungehorsam, s. *Contumacia.*
Ungehorsamer, s. *Contumax.*
Ungehorsams-Beschuldigung muß, bey Ausenbleibung eines Theils, in Termi-no, von dem erscheinenden Part, gesche-hen 171. & not.* 4. 201. in welchen Fäl-len, dieselbe nicht nöthig ist? 171. *not.** 4. wenn sie einzubringen? *ib.* geschahe, olim, auch von dem Richter 201
Ungericht wird Jurisdictio alta genennet und woher? 123. darf, mit denen Rü-gen-

gen-Gerichten, nicht confundiret werden *ib.*

Ungläubige können nicht Notarii werden 1370

Ungventa, was, darunter, zuverstehen? 1937

Unio Prolium, ob sie eine Art der Adoption? 84. sq. ist ein sehr altes Teutsches Recht *ib.* sq. & not. aus was vor Absicht, sie eingeführet worden, und von wem sie geschehe? 84. geschicht, de successione parentum, non liberorum inter se 85. muß, publica auctoritate, confirmiret werden *ib.* dabey werden Uniendi, wenn sie Voigtbar sind, um ihren Consens, gefraget 85. auser der, requiriret man ihre Tutores und Curatores *ib.* wo sie muß confirmiret werden? *ib.* ob der Vitricus, über die Unitos, Patriam Potestatem bekomme? 85. kann, per Testamentum, nicht wieder geändert werden *ib.* wo solche ist, kann ein Vater keinem Kinde ein Prælegatum vermachen 86. ist ein Pactum successorium 1715. soll, nach Einiger Meinung, das Testament rumpiren können 1780

Universitates werden, in Sachsen, pro possessionatis, gehalten 181 not.* 6. ob deren Socii singuli, vor Litis Consorten, zuhalten? 389. ob und wenn einer von selbigen, defensorio nomine, erscheinen könne? 389. ist Persona Mystica 399. deren Beschreibung *ib.* sind sub Principe *ib.* welche Gemeinden vor solche zuhalten? *ib.* welche nicht davor zuhalten? ib. sq. not. erscheinen, per Syndicum 400. und müssen einen bestellen *ib.* muß gantz, zu Bestellung desselben, convociret werden, doch können 2. Theile davon ihn bestellen *ib. sq.* bleibet immer, ob schon die alten Membra absterben 404. denenselben wird, in Sachsen, restitutio in integrum verstattet 419. not. 1353. not. f. genießen das Jus Minorum 453. 867. ob universitas vindiciret werden könne? 661. ob einer der Ususfructus könne legiret werden und wie lange sie solchen zugenießen habe? 699. wie sie den Eid, in Chur-Sachsen, leisten? 927. sq. können zu Erben eingesetzet werden 1794. succediren ihren Libertis 2029. sq.

Universitäts-Verwandte einzelne können, in causis connexis, vor dem Ober-Hof-Gerichte, belanget werden 539. not. n. sind dem Wechsel-Rechte unterworfen 1241. not.

Univira, ein Römisches Ehren-Wort, vor Weiber, die nicht zum andern Male geheirathet 1492

Unkosten, wegen derselben, muß der Actor, bey der Wiederklage, Caution stellen 118. auch in Sachsen, ein unangesessener Kläger, noch vor Ausfertigung der Citation ib. not. ob einer, der, in Injurien-Sachen, geklaget, und hernach mit dem Reo, transigiret, die Restitution derer Unkosten, von demselben fordern könne? 308. sq. muß der erstatten, der, in Possessorio Summariissimo, geschützet worden und hernach, im Petitorio, verlieret 778. not.

Unmündige können, in Chur-Sachsen, bey jedem Fatali, nur einmal, in integrum, restituiret werden 217. not.* 9. genießen zwar, in Sachsen, das beneficium restitutionis in integrum 1353. not. f. doch die nicht, so Handlung treiben 422. not. können nicht Notarii werden 1370. s. auch *Minores*.

Unsinnige können nicht heirathen 1448

Unstudirte werden nicht, zur Advocatur, gelassen 313. sq. & not. e

Untergehen, Untergang, was es heise? 473

Unter-Gerichte, sind, von denen Ober-Gerichten, Ratione derer verschiedenen Instanzien, unterschieden 126. not. s. Erb-Gerichte.

Unter-*Officiers* reducirte und honeste dimittirte gehören, in Chur-Sachsen, unter jedes Orts Obrigkeit 553. not. r.

Unterpfand, s. *Antichresis*.

Unter-Richter, wie sie, bey denen alten Teutschen,

Teutschen, genennet worden, und Was sie gerichtet haben? 128
Unterthaner, ihm kann, in Chur-Sachsen, der Verkauf seiner Güther auferleget werden, wenn er seines Herrn Gerichte schmälert 1111. not. a* deren Auskaufung ist denen Ober-Lausitzer Ständen erlaubet *ib.* werden zugleich, mit einem Guthe, verpachtet, ob sie gleich nicht leibeigen sind 1197. konnten nicht, in Sachen ihrer Herren, zeugen 1389. wie ferne sie, hodie, admissibel sind? *ib.*
Untreu, in Contractibus societatis, mandati, tutelæ & depositi, wircket infamiam mediatam 348
Unum heisset, zuweilen, Totum 1805
Unwissenheit, s. *Ignorantia.*
U. R. was diese Buchstaben bey der Römischen Gesetzgebung bedeutet? 15. not. 26
Urkunden, s. *Documenta, Instrumenta.*
Urthel, s. *Sententia.*
Usuarius, was er habe und bekomme? 707. wie weit er ein Haus zugebrauchen habe? 708
Usucapere, was es heiset? 2115
Usucapio, wodurch sie, bey denen Römern und bey uns, rumpiret wird? 174. 190. 574. 2120. ob, wenn selbige unterlassen worden, das Remedium Restitutionis Statt finde? 461. hatt Justinianus der Præscription gleich gemacht *ib.* wie viel Jahre darzu, in rebus mobilibus & immobilibus erfordert werden? 658. 2117. sq. uxorum, bey denen Römern 1441. worinnen sie bestehet? 2115. wird, hodie, auch Præscriptio genennet *ib.* wie sie, nach denen LL. XII. Tabb. beschaffen gewesen? *ib.* wo sie nicht Statt gefunden? *ib.* erfordert bonam fidem 2116. ingleichen causam, oder Titulum *ib. sq.* 2121. sq. hatt nur, in re præscriptibili, Statt 2117. worauf sie sich gründet? 2117. wie ferne dabey absentes regardiret werden? 2118. auserordentliche Zeit derselben 2119. erfordert possessionem continuam 2120. wider wen, sie nicht Statt findet? 2121
Usufructuarius, ob, von ihm, Cautio Promissoria, angenommen werde? 180. wird, in Sachsen, pro possessionato, gehalten 181. not.* 6. 686. not. hatt keine particulam Dominii und muß substantiam salvam restituiren 686. genieset alle fructus 689. ob auch emolumenta extraordinaria? *ib.* genieset die usuras oder fructus, von einem gefundenen Schatze und metallifodinis 690. wie es, nach dessen Tode, mit denen Fructibus, wegen seiner Erben, gehalten wird? 690. sqq. was, in Teutschland und sonderlich, in Sachsen, dieserhalben Rechtens? 692. sqq muß alle Onera tragen 694. muß Alles repariren lassen, doch darf es kein Haupt-Bau seyn *ib* 714. kann faciem fundi nicht mutiren *ib. sq.* muß, mit der zu nutzenden Sache, als ein guter Haus-Vater umgehen *ib.* Caution deswegen bestellen *ib.* 712. *sqq.* non sentit casum *ib.* wenn er den legirten Usumfructum genieset? 697. *sq.* mit seinem Tode, hört der Ususfructus auf 698. wenn ihm unterschiedene Grund-Stücke constituiret, und er eines davon negligiret, verlieret er nur den Usumfructum, von dem negligirten 700. muß, von der Heerde, wenigstens 10. Capita restituiren 701. wie mit einem suspecto umgegangen wird? 713. muß ein Inventarium über die Sachen, so er niesbrauchen soll, aufrichten lassen 773. sq. ob ihm die Caution könne erlassen werden? 714. sq. & not. von ihm, kann noch, nach der traditione rei usufructuariæ, die Caution gefordert werden 716. wie man, wider ihn, procediren könne, wenn er sich nicht des Niesbrauchs, wie recht, bedienet? *ib.* wodurch er den Usumfructum verlieren kann? *ib.* kann keine Servitutem constituiren 735. doch, heutiges Tages, cum consensu Domini *ib. sq.* kann keine Servitutem acquiriren 737. ohne cum consensu Proprietarii *ib.* kann Actio-

nem Confeſſoriam Utilem anſtellen 757. vindiciret, von dem Proprietario, nur den Uſumfructum ib. kann Actionem Leg. Aquil. anſtellen 781. iſt nicht gehalten den Pacht-Contract ſeines Anteceſſoris zucontinuiren 1224. iſt kein Succeſſor Singularis 1226. per Legatum, was er genieſet und zupræſtiren hatt? 1919. kann nicht Nunciationem novi operis anſtellen 2073

Uſura, woher ſie genennet wird? 1320. was es ſonderlich bedeutet? ib. mordentes werden die wucherlichen genennet 1322. Centeſimæ ſind 12. pro Cent 1341. v. Zinſen.

Uſuraria pravitas, ſelbige hatt die Catholiſche Geiſtlichkeit, unter ihr Forum, gezogen 121. worinnen ſie beſtehet? 1331. ſq. iſt, im Jure Civili und Canonico, mit ſchwerer Strafe, beleget 1332

Uſurarius, v. **Wucherer.**

Uſurpatio, was ſie iſt? 2120. wie ſie, naturaliter und civiliter, geſchicht? ib.

Uſus iſt weniger, als Uſusfructus 707. worinnen er, mit dem Uſufructu, übereinkommet und, von demſelben, unterſchieden? ib. gregis, worinnen er beſtehet? ib. ingleichen fundi? ib. wird, nicht in abſtracto, ſondern in Concreto, conſideriret ib. wird nicht völlig, durch Gebrauch ausgedruckt ib. eines Hauſes, wie weit er ſich erſtrecke? 708. einer Sache, an einem fremden Orte, kann verpachtet werden ib. ingleichen einer Sache, die ich nicht, wohl aber ein Anderer, gebrauchen kann ib. ſq. kommt, in denen meiſten Stücken, mit dem Uſufructu, überein 709. ob er legiret werden könne? 1918. ſq. Nuptiæ per Uſum, was ſie ſind? 1440. was Uſus hier bedeute? ib. zu was Ende, dieſer Uſus Uxorum eingeführet worden? ib.

Uſusfructus iſt, von dem Uſu und Habitatione, zuunterſcheiden 686. iſt vom Dominio utili, der Emphyteuſi &c. unterſchieden ib. was er iſt? ib. 703. wie vielerley? 686. cauſalis ſchlieſt auch das Dominium ein ib. ſq. iſt dreyerley 687. *Legalis* ib. wird, zuweilen, in pœnam, conſtituiret ib. ſq. *Judicialis* 688. *Conventionalis*, wer denſelben conſtituiren könne? ib. ſq. fällt, in einem neuen Hauſe, ſo, anſtatt des abgebrannten, aufgebauet worden, weg 694. wegen deſſelben, waren die Römer eigenſinnig ib. ſq. mehr als Einem, per Legatum, vermachter, wem er accreſciret, wenn einer von denen Collegatariis ſtirbet, oder ſeinen partem nicht annehmen will? 695. ſq. wem er zuwächſet, wenn er einem gerichtlich abgeſprochen wird? 696. ſq. legirter kann nicht genoſſen werden, bevor der Erbe die Erbſchaft antritt 697. ſq. höret auf, mit dem Tode des Uſufructuarii 698. ob auch der einem Filiofam. oder Patrifam. vermachte, beym Abſterben Eines von Beyden, ceſſiret? ib. kann doch, ex peculiari diſpoſitione, auf die Erben, extendiret werden ib. ſq. ob er auch einer Univerſitati könne relinquiret werden, und wie lange ſie denſelben zugenieſen habe? 699. wird verloren morte civili 700. non uſu ib. wie viel Jahre hierzu erfordert werden? ib. auch abuſu *ib.* 716. ceſſat, cum re ipſa, wenn er ſervitus perſonalis, nicht aber, wenn er realis iſt 701. dieſes findet doch nicht, bey allen ſervitutibus perſonalibus, Statt *ib.* ob er könne cediret werden? 702. kann lociret auch einem Andern deſſen Genuß umſonſt überlaſſen werden *ibid.* 1196. doch höret dieſer Pacht mit dem Tode des Uſufructuarii auf 1196. *ſq.* wie er noch mehr erliſchet? 702. iſt zweyerley *ib.* verus 703. improprius, v. *Quaſi Uſusfructus.* was, wegen deſſelben, vor Actiones können angeſtellet werden? 705. davon iſt die Caution ein eſſential Stück 714. höret auf, wenn ſich der Uſufructuarius weigert, Caution zumachen 715. in welchem, die Caution Statt und nicht Statt habe? 716. *ſq.* in demſelben, conſtituirte Hypothec erliſchet zugleich, mit demſelben

ben 1298. ob er legiret werden könne? 1918. sq. omnium bonorum, ob er, per Legatum, vermachet werden könne? 1919. diesen verstunden die Römer, unter dem Fundo *ib.* wurde, bey ihnen getheilet, wenn dem einen Fundus, und dem andern Ususfructus vermachet war *ibid.* so aber, bey denen Teutschen, nicht ist *ib.* res, darinnen ihn der Legatarius hatt, darf, von dem Erben, nicht verkaufet werden 1920. dessen Legirung cum absoluta potestate alienandi, schliesset die Propietæt mit ein *ib.*

Uti, was es heise? 686. 707. ist, von frui, unterschieden 707

Uxor usuraria, was sie gewesen? 1440. ihre Rechte ib. sq. wurde nicht Materfamilias, sondern nur Matrona genennet 1441. war ein nomen dignitatis 1449. sollen die Schottländer gehabt haben 1452. wenn sie pro usucapta gehalten worden 1440. v. Ehefrau.

V.

Vadere, pro aliquo, was es bedeutet? 192

Vadimonium deserere, was es, bey denen Römern, geheisen? 192. 193. warum man diese phrasin, in Codice und in denen Pandecten, nicht mehr findet? 193. wie derjenige bestrafet worden, der vadimonium deserebat *ib.*

Vagabundi sind, an vielen Orten, übel dran 63. wer, vor einen solchen, zuhalten? 154. gegen ihn, ist, mit der Edictal-Citation, zuverfahren *ib.* können verklaget werden, wo man sie antrift 523. haben kein Forum Commune, noch Privilegiarium *ib.*

Valetudinarii können Curatores haben 1701

Valuta, was dieses Wort, in denen Wechsel-Briefen, bedeute? 1247

Variatio, derselben favorisiren die Rechte nicht 80. & not. gibt indicium criminis 2253

Varus (Quintilius) bringet denen Teutschen die Römischen Gesetze auf, und wird von ihnen erschlagen 23

Vasa, ob durch solche die Wein-Fässer mit zuverstehen? 1925

Vasall darf nicht, wider seinen Lehns-Herrn, dienen 326. kann, Jure Romano, keine Servitutem constituiren 736. Servitutes acquiriren 737. Actionem Confessoriam Utilem anstellen 757. ob er, wider seinen Lehns-Herrn, zeugen könne? 1388. kann, pro domino, zeugen 1389. begehet eine Felonie und wird des Lehns verlustig, wenn er, contra dominum feudi, crimina denunciiret 1767. darf novum opus nunciare 2073

Vascularii waren, von denen Argentariis, unterschieden 258

Vater muß ein Imperium, über sein Kind, haben 63. war, bey denen Römern, Chef der Familie 63. wie weit sich dessen Gewalt extendiret? *ib.* konnte seinen Sohn, de sella curali, herab ziehen 64. *sq.* kann ihn enterben 65. wie er und der Sohn, hodie, pro una persona, gehalten werden? ib. wo keiner ist, da ist auch kein Matrimonium 68. konnte, bey denen Römern, nicht, von dem Sohne, in jus, vociret werden 147. sq. kann, ratione peculii adventitii ordinarii, einen Procuratorem bestellen 374. müssen iedoch derer Kinder Consens beybringen *ib.* kann, vor den Sohn, defensorio nomine, erscheinen 386. 1047. not. h. wenn und wiefern solches, in Chur-Sachsen, zuläßig? 386. not. konnte nicht, des Sohnes wegen, belanget werden 560. ist, nach dem Lege Civili, schuldig, seinen Kindern die Legitimam zulassen 610. ob er sein Kind, per indirectum, bey der Erbschaft, oneriren könne? 612. hatt den Usumfructum, in Peculio Adventitio Regulari seiner Kinder 687. 1045. sqq. in wieferne er deswegen Caution zustellen hatt? 687. 1716. ist Dominus von dem Peculio Profectitio seiner Kinder 687. kann dem Peculio Adventitio und Castrensi eine Servitutem acquiriren 738. ob er, wenn er, vor den Sohn, ein und andere Schuld-

Post bezahlet, ex postfacto aber eine Post nicht gut thun will, darzu gehalten sey, oder nicht? 1036. ob er schuldig, wenn der Sohn wider seinen Willen studiret, ihm die Sumtus studiorum zureichen? 1038. hatt den Usumfr. Legitimæ, in des Sohnes Peculio Adventitio Irregulari 1048. sq. ist nicht, ex delicto, vel scelere filii, obligiret 1050. kann einen Zeugen abgeben, wenn der Sohn, über sein Peculium castrense, testiret 1388. 1752. kann nicht gezwungen werden, wider den Sohn, zuzeugen 1395. und Sohn können Mutter und Tochter heirathen 1481. ob man dessen Bruders Wittbe heirathen könne? 1484. ob er des verstorbenen Sohnes Braut heirathen könne? 1489. muste, bey denen Römern, seiner Tochter Dotem constituiren 1506. wenn er Solches nicht schuldig ist? 1507. sq. ob er auch filiam emancipatam dotiren müsse? 1508. sq. ist die Kinder zuveralimentiren verbunden 1582. sq auch wenn sie kranck werden, da sie schon was verdienen können 1584. kann Tutorem, per Testamentum, bestimmen 1598. sqq. auch einem Kinde, das er, im Testamente, exherediret 1601. wieferne er einen Furiosum und Minorem, zum Vormunde setzen kann? 1602. ist Tutor Legitimus derer Liberorum emancipatorum impuberum 1609. der seiner Kinder Vormund, muß bey der Alienatione rei pupillaris alle darzu erforderliche Requisita beobachten 1697. konnte, bey denen Römern, seinem Sohne, der ein Minor, keinen Tutorem, im Testamente, setzen 1704. blinder, wie viel er Zeugen, zum Testamente, unter seinen Kindern, nöthig habe? 1735. kann, bey des, in seiner Gewalt, noch stehenden Sohnes Testamente, keinen Zeugen abgeben 1752. kann, nebst seinen Söhnen, bey dem Testamente eines Tertii, Zeuge seyn ib. sq. in welchen Fällen, er, von dem Sohne, kann enterbet werden? 1775. *sq.* kann pupillariter substituiren 1818. doch nicht denen liberis emancipatis, noch denen puberibus 1819. ob er, in tempus longius, aut brevius, pupillariter substituiren könne? 1822. konnte solches auch clam thun 1824. kann, bey seinem Leben, eine Division derer Güther, unter seinen Kindern, machen 2016. wie er, Jure Rom. veteri, seinen Sohn können erben, und nicht? 2051. *sq.*

– natürlicher kann seinem Filio naturali nicht pupillariter substituiren 1819. wieferne er denselben erbet? 2056

Väterliche Gewalt, ist natürlich 63. sq. haben die Römer Majestatem genennet ib. warum Romulus solche so weit extendiret? ib. woher sie zu leiten? 64. hatt ein Jus coërcendi nöthig, nicht aber Jus vitæ & necis ib. masen die Römer ab, nach der Potestate Dominorum ib. wie lange solche strenge Gewalt gewähret, und was, zu Abschaffung derselben, Gelegenheit gegeben? ib. wenn dieser Rigor gar abgeschaffet worden? ib. & ibi not. worinnen unsere, heutiges Tages, bestehet? 65. 87. ob der Chur-Fürst, Augustus, die Römische Patriam Potestatem eingeführet? ib. auf wie vielerley Weise, sie erlanget wird? ib. 67. höret auf, morte naturali & civili 86. ingleichen, dignitate Patriciatus ib. wer dieses eingeführet? *ib.* wer nicht, darunter, zustecken? *ib.* wird aufgehoben, per Adoptionem plenam, nicht aber, per Arrogationem *ib.* wie ferne sie, post mortem, noch gewähret? 1598. ist das Fundament der Substitutionis pupillaris 1818. *sq.*

Vater-Mord, s. *Parricidium.*

Vatermörder, ersäuften die Römer, und warum? 56

Vectigal wurde der Pacht, den die Municipia, vor die locirten agros gaben, genennet 1670. woher dieses Wort komme? ib. 2088. kann nicht compensiret werden 1071. wer sie, bey denen Römern, angeordnet, die Aufsicht, darüber, gehabt

gehabt und, durch wen, sie eingetrieben worden? 2085. wird beschrieben 2088. dessen Eintheilungen ib. worauf er solle geleget werden? ib. sq. von wem, dessen Einrichtung dependire? 2089. 2093. nur einen Wehr-Zoll darf ein Fürst auflegen ibid. neuerliche sind, in Chur-Sachsen, abgeschaffet ib. not. wer denselben entrathen muß? 2089. *sq.* Strafe deren, so solchen defraudiren 2090. sqq. worzu der Princeps deswegen dem Passagier gehalten? 2093. sq. kann verpachtet werden 1196

Vellejanum SCtum, dessen Ursprung 1057. hatt vim Legis erlanget *ib.* von wem, es den Nahmen bekommen und verfertiget worden? *ib.* wie es sonst genennet wird? *ibid.* wird beschrieben *ib.* ob es, in favorem feminarum, introduciret? *ib. sq.* dessen können sich auch feminæ nobiles und illustres bedienen 1059. ob auch die Juden-Weiber? *ib.* ist, an vielen Orten, nicht im Gebrauch *ib.* damit können sich auch derer Weiber ihre Erben schützen 1060. ob auch ihre Bürgen sich dessen bedienen können? *ib.* wieferne es eine Frau, bey der Fidejussion, nöthig habe? *ib.* in welchen Fällen, es cessiret? 1061. sq wieferne es cessiret, wenn sie, pro Dote, die ein Fremder versprochen, intercediret? 1062. sq cessiret, wenn sie sich, gegen einen Minorem, verbürget 1063. wird verloren, wenn sie Geschencke nimmt und Bürge wird *ib.* cessiret, bey denen Handels-Frauen, in rebus, ad mercaturam, spectantibus *ib. sq.* ob demselben die Weiber, bey denen Römern, renunciiren können? 1064. & not. b. wie die Renunciation, heutiges Tages, geschehen könne? 1064. sq. & 1065. not. c.

Venditio, de illa rescindenda, stehet Nichts, in denen Pandecten 1160. in der, man, ultra alterum tantum, lædiret, soll nicht giltig seyn ibid. sqq. uno numo, facta war, bey denen Römern, ein signum donationis 1554. s. auch *Emtio Venditio.*

Venedig, wer, alda, vor die Tutores zu sorgen hatt? 1617

Veneficia wurden, unter dem Schein der Medicin, verübet 2238

Veneficus, v. Hexen, Hexenmeister.

Venenum, ist ein vocabulum μέσον 2238

Venia ætatis wird, von dem Fürsten, ertheilet 451. 1704. in welchem Jahre, Manns- und Weibs-Personen solche erlangen können? *ib.* wie sie beyderley Geschlechte ertheilet wird? *ib.* ob die, so veniam ætatis erlanget, und liegende Gründe veräusert, restituiret werden können? 452. können nicht restituiret werden, wenn sie, nach erhaltener Venia, lædiret worden *ib.* können doch, auf Ansuchen, wieder, pro Minoribus, gehalten und restituiret werden *ib.* worauf, heutiges Tages, bey deren Ertheilung, gesehen wird? ib. gibt Majorennitatem extraordinariam 1704. dieses Rechts können sich Magistratus subalterni nicht anmasen ib. gibt, in Sachsen, kein Recht sich, in Wechsel-Sachen, einzulassen ib. not.

Venter in possessionem mittendus, was er ist? 2020. wenn und wie solche, immissio in possessionem gegeben worden? ib. sq.

Verberare, was es heisst? 2199. wie man deswegen klagen kann? ib.

Verbessern, s. *Emendare.*

Verblutung, davon der Verwundete stirbt, ob sie, pro homicidio, zuachten? 2233

Verbrecher gemeine wurden, bey denen alten Teutschen, beschoren 348

Verdacht gibt ein probables, aber nicht hinlängliches Indicium, in Criminalibus 2251

Vereinigungen, so nenneten die alten Teutschen die Vergleiche 310

Verfahren, von Mund aus, in die Feder, woher es vermuthlich entstanden? 233. not. e. in welchen Fällen, es Statt findet? 1403. not. u. schriftliches, wenn es, in Chur-Sachsen, Statt hatt, oder nicht? 1357. not. n. 1403. not. u. woraus es bestehet? ib. Termine desselben ib.

ib. 1403. not. u. Ort deſſelben 1403. not. u. in wie viel Sätzen es beſtehet? ib. ſq. ead. not. was ſonſten noch darbey zubeobachten? 1404. not. ead.

Vergewaltigung, ſ. Gewaltthätigkeit. it. *Vis.*

Vergleich, magerer iſt beſſer, als ein feiſter Proceſſ 284. ſollen die Richter, in quacunque cauſa, denen Parteyen anrathen ib. was, in Sachſen, deswegen, beſonders verordnet? ib. ſq not. des Königs in Preuſſen, mit dem Prinzen von Weſt-Friesland, wegen der Oraniſchen Succeſſion, den dieſer nicht halten wollen, gibt Gelegenheit, zu einer Juriſtiſchen Controverſie 300. welche, in Sachſen, nicht giltig ſind? 302. not. in welchen Fällen, im Chur-Sächſiſchen, die Exceptio, daß eine Sache albereit in Güte vertragen, kann eingewendet werden? 312. not. die einen beſchwornen nicht hielten, wurden, bey denen Römern und Teutſchen, infam 345. können, in Sachſen, wegen Verletzung, über die Helfte, hinterzogen werden 1166. ſq. ſ. *Conventio, Tranſactio.*

Verjährung liegender Habe, bey derſelben, wird in Sachſen, nach dem anno civili, gerechnet 228

Verkauf, ſ. *Emtio-Venditio.*

Verkäufer, kann, bey entſtandenem Concurs, die verkaufte Sache, vor allen Andern, vindiciren, wenn er das Kauf-Pretium noch nicht erhalten 1177. iſt nicht ſchuldig rem zutradiren, wenn ihn der Käufer doloſe induciret ibid. muß rem tradere, oder pretium refundere ib. ſq. vacuam poſſeſſionem præſtiren 1178. die Sache übergeben, wie er ſie verſprochen hatt ib. muß dem Käufer ſpecielle Nachricht, von denen, auf dem fundo, haftenden Servitutibus geben ib. ingleichen von denen zupræſtirenden Steuern und Auflagen 1179. muß die verkaufte Sache integre, cum fructibus, pertinentiis & acceſſionibus, übergeben 1180. ſqq. iſt, wenn er die Sache einem Andern verkaufet und tradiret hatt, obligiret, und kann, ad intereſſe, belanget werden 1183. welche culpam er præſtiren muß, wenn ihm die verkaufte Sache wieder aufzuheben gegeben worden? 1184. wie es zuhalten, wenn der Venditor, in mora, iſt, und die Sache verdirbt? ib. ingleichen wenn beyde, der Emtor und Venditor, in mora? 1185. kann nicht, pro emtore, in caſu Evictionis, zeugen 1387

Verletzung eines freyen Menſchen, wie ſie, von denen Römern und Sachſen, æſtimiret worden? 778. ſq. ſo, von einem, der attaquiret worden, zur Defenſion, geſchehen, darf nicht erſetzet werden 781

Verlöbniß, die ſich doppelt verlobeten, wurden, nach Römiſchen Rechten und auch bey denen Teutſchen, vor infam gehalten 344. wie auch in Chur-Sachſen, 346. not. giltige müſſen, in Sachſen, in Gegenwart 2. Zeugen, celebriret werden 921. ſ. *Sponſalia.*

Verminderungs-Eid iſt abgeſchafft 778. not. 942. not. iſt, von denen Sachſen, eingeführet worden 941. wurde, von Beklagtem, abgeſchworen ib. kommt, in keine Vergleichung, mit dem Juramento Zenoniano ib. in welchem Fall, er gebrauchet worden? ib. & not. c. was, in Chur-Sachſen, deswegen diſponiret? ib. not. d. darbey hatt man die Gewiſſens-Vertretung zugelaſſen 942. Urtheil von demſelben ib. ſq.

Verpachten, ſ. *Locatio-Conductio.*

Verpfändung hatt eine doppelte Obligation 1000. und auch duplicem intentionem ib. ſq. iſt ein Contractus Realis acceſſorius 1001. allgemeine hatt, in Chur-Sachſen, nicht mehr Statt *ib.* not. a. alle eines, in Abfall der Nahrung, gerathenen Schuldners, ſind null und nichtig, wenn ſie ihm unterſagt worden ib. not. b. ob res res aliena könne verpfändet werden? 1001. ſq. wie auſenſtehende Schulden können verpfändet werden?

den? 1001. not. c. derer beweglichen Güther erfordert nicht nothwendig eine gerichtliche Insinuation 1001. sq. not. c. Behutsamkeit, so, bey der Verpfändung rei alienæ, zugebrauchen 1002. wird auch ein Jus, in re, genennet 1006. konnte, ehemals, vor 2. oder 3. Zeugen, geschehen, itzo aber nicht mehr 1382. not. a. zu der eines fundi pupilli, ist ein Decretum Magistratus nöthig 1698. ob Der, dem ein prædium pupilli, permissu Prætoris, oppignoriret worden, sine novo Prætoris decreto, dasselbe alieniren könne? *ibid.*

Verschreibungen gehören, unter die Instrumenta Guarentigiata 1374. not. g* daraus wird executive verfahren 1374. not. ead.

Verschwender, s. *Prodigi.*

Versetzen wird, bisweilen, an statt kaufen, gebrauchet 1123

Versprechen, das sub modo, sub conditione, in diem, alternative, tacite geschicht, ist keine Obscurité 276. wie das, sub modo, verbindet? *ib.* ingleichen das, sub conditione? 277. sq. it. ex die, vel ad diem? 277. sq. wie das, in diem incertum, beschaffen? 278. wie es, mit der Promission alternata, beschaffen, und wer da die Wahl habe? ib. wie es, mit der tacita, beschaffen? 279. metu erpreßte hielten die alten Teutschen vor null und nichtig 424. des Tribunals, zu Friburg, Rechts-Spruch deswegen ib. facti alieni, wie weit es verbinde? 2173. wenn es, als eine Fidejussion, anzusehen? ib. ad opera publica, was zugeben, obligiret 2277. sq.

Verstand ist ein Kennzeichen, daß einer ein Mensch, und kein Monstrum 56. wovor einer gehalten wird, der keinen Verstand hatt? 269. welche, in Jure, vor solche gehalten werden? ib. gehöret zum Consensu ib. sq. die keinen besitzen, oder denselben verloren haben, können nicht zeugen 1384

Verstorbener, dessen Anverwannten und Bürgen dürfen, vor dem 9ten Tage, nicht beunruhiget werden 841. not.

Verwahrlosung, s. *Culpa.*

Verwalter werden die Curatores genennet 1706

Verweisen ist mehr, als relegatio 2258. ob der, so aus denen Gerichten, zugleich des ganzen Landes verwiesen? *ib.*

Verzicht verlangten die Teutschen, bey der Translatione Dominii, noch über die Tradition 102. eidliche, darwider kann eine Tochter nicht handeln 1166. not.

Vestimentum haben die Franzosen und Italiäner die Confirmationem Legalem, bey denen Pactis und die Pacta selber Vestita genennet 264 ist vox magisterialis & barbara *ib.* was es heisset? *ib.* wo es herzuleiten? *ib.* darüber, hatt sich Pufendorff vergeblich moquiret *ib.*

Veterani, wer sie sind? 2269. wurden nicht geprügelt *ib.*

Vetter haben die Römer Thium und die Teutschen Vater genennet 1472

Via, s. Fahr-Weg.

Viatores waren, bey denen Römern, Executores Citationum und musten selbige insinuiren 150. durch selbige, geschehen sie noch, an vielen Orten Teutschlandes, mündlich 156

Vicarius Præfecti Urbis, von demselben, konnte, ad ipsum Præfectum, appelliret werden 112

Vice-Comites, wer sie gewesen? 548

Vice-Dominus, wer also genennet worden? 548. muste, von dem Kayser, confirmiret werden *ib.* konnten andere Vicarios substituiren *ib.* sind abgeschafft, doch ist der Nahme geblieben *ib.*

Vice-Grafen, was sie vor eine Jurisdiction gehabt? 128.

Victualien sind so viel, als Penus 1933. wie die Verursachung der Theurung derer selben, bey denen Römern, bestrafet worden? 2244

Victus heisen bisweilen die Alimenta 298

Vicus, *Vici*, wenn ihnen, als Erben zusuccediren, verstattet worden? 1794. sq.

Videre, wird zuweilen, von allen Sinnen, gebrauchet 646
Viehe, was darunter begriffen? 730. kranckes darf nicht, zur Tränke, gebracht 731. noch auf die Felder, getrieben werden 732. eisernes, welches also genennet wird? 1220
Vieh-Dieb, s. *Abigeus*.
Vieh-Tränckе, ist eine Servitus Rustica 730
Vier-Herren-Gerichte, zu Halle, worüber es sprechen darf? 116
Villicus, v. *Servus villicus*.
Vindicatio, woher dieses Wort soll entsprungen seyn? 653. werden alle Actiones Reales genennet 747
Vindicatio rei, ob sie, a cautione, befreye? 182. sq. was κατ' ἐξοχὴν also genennet wird? 652 setzet ein Dominium voraus ib. sq. 658. wie sie, bey denen Römern, von Zeit, zu Zeit, geschehen? 653. sqq. woher sie die Gebräuche derselben geholet? 655. ihre Beschreibung 656. sq. kommt dem Domino zu 657. sq. ob einem jeden Domino? ibid. utilis, welche es sey? ib. in selbiger, muß Dominium erwiesen werden ib. ob einer damit gehöret wird, wenn er post Lit. Cont. das Dominium erlanget? ib. durch selbige, kann keine res incorporalis vindiciret werden ib. was der rem vindicans zubeweisen? ib. sq. ob und wieferne das vor eines andern Geld erkaufte Haus könne vindiciret werden? ibid. wider wen, sie angestellet wird? 659. sq. ob sie, wider den Detentorem, der den auctorem rei nicht anzeigen will, fortzusetzen? 659. gehet, nur auf rem singularem 660. wie es, ratione fructuum, damnorum & expensarum, damit gehalten wird? 661. sq. wieferne der Dominus dem bonæ fidei possessori die impensas utiles zurestituiren schuldig? 662. sq. dabey hatt der Dominus grösern Favorem als der Possessor ib. ob, wenn eine gestohlene und verkaufte Sache vindiciret wird, der rei vindicans dem Käufer das Kauf-Pretium restituiren müsse? 663. sq. hatte, bey denen Römern, wider einen Dieb, über die Actionem dupli, aut quadrupli, Statt 966. hatt Statt, wider den, dem mein Commodatarius die entlehnte Sache weiter gelehnet oder gar verkaufet 989. doch hatt dieses an einigen Orten, in Teutschland, sonderlich Jure Hamburgensi und Lubecensi, auch nach dem Sächs. Land-Rechte, nicht Statt ib. doch wird itzo, in Sachsen, nicht mehr darauf gesprochen ib. durch selbige, muß das Pfand, a tertio possessore, ausgeklaget werden 1002. sq. kann auch der anstellen, dem, im Testamente, das Jus Protimiseos vermachet worden 1128. hatt Statt, in repetenda dote 1570. wider wen, sie alsdenn Statt habe? ib. konnte, mit der Actione rerum amotarum, concurriren 1580. hatt der Pupill, wider die illegitimam alienationem seiner Güther 1695. konnte, von dem Legatario, ob legatum per vindicationem, angestellet werden 1893. ist, von Justiniano, in allen Legatis, gegeben 1894. kann nicht angestellet werden, wenn res aliena legiret ist ib. woher sie dem Legatario entspringet? 1908. wenn er sie anstellen kann, und was darzu erfordert wird? ibid. wider wen, er sie anstellen kann? *ib.* wieferne sie den Erben, contra legatarios, ratione Quartæ Falcidiæ, zustehet? 1969
Vindicatio Prætoria, v. *Publiciana Actio*.
– *Utilis* kann, Statt der Actionis quod metus causa in quadruplum, in bonæ fidei judicio, angestellet werden 430. wo sie Statt finde? 669
Vindiciæ, wie sie sonst ausgedrücket werden? 656
Vindicta privata, was sie ist? 2256
Virga wurde, bey der Vindicatione in libertatem, gebraucht 655. v. *Festuca*.
Virginius entkleidet seine Tochter, damit sie nicht geschwächet werde 1770
Vis ist, in metu, begriffen 425. bedeutet, in

in der Definitione Tutelæ, soviel, als Jus 1593
Vis privata, was sie ist, und wie sie bestrafet wird? 2230
– *publica*, was sie gewesen, und wie sie, bey denen Römern, bestrafet worden? 2230
Visitatio derer Bischöffe gestatteten die Landes-Herren nicht, ohne in Beyseyn ihrer Schöppen 548
Vitalitius Contractus, v. Leib-Renten.
Vitellius, Kayser, tyranniset, wider einen Ritter, der ihn, nebst seinem Liberto, zum Erben eingesetzet 1797
Vitium, v. Fehler.
Vocare in jus hiese bey denen Römern eine Klage anstellen 145. durfte kein Sohn seinen Vater, noch ein Libertus seinen Patron 147
Vocatio in jus geschahe, bey denen Römern, privata auctoritate 146. 149. ob und, bey wem, hierbey tractio violenta Statt gehabt? 146. sq. durfte nicht, von solennen Processionibus, weg geschehen 148. ob die violenta in Jus vocatio bey denen Griechen Statt gehabt? *ib.* zwischen dieser und der Citatione, war, bey denen Römern, ein Unterschied 149. wenn derselbe weggefallen? 150. wird eine species citationis publicæ *ib.*
Vocatus in jus konnte sich mitzugehen entschuldigen, muste aber caviren 172. sq. hatte, nach dem neuern Römischen Rechte, ein Spatium deliberandi 173
Voconia Lex, von wem und wenn es gegeben worden, und was darinnen versehen gewesen? 1966
Voët, was er gewesen? 127
Vogt, wen die alten Teutschen also genennet? 548. werden die Curatores genennet 1706
Vogteja, was also genennet worden? 127.
Vogtey, woher es rühre, daß selbige öfters einem Reichs-Stande in des andern Landen zustehet? 127. s. Erb-Gerichte.
Vogtey-Lehen, woher es gekommen? 518
Vollmacht, wer Formularia derselben ediret? 369. dadurch einer zum Procuratore erkläret wird, wie sie, im Gerichte, geschihet? 381. *sq.* ausergerichtliche muß sehr behutsam eingerichtet werden 382. *sqq.* was in derselben nothwendig auszudrücken? 382. *sqq.* sollen, wegen unterlassener Solennitæten, nicht angefochten werden 382. *sq.* not. wie sich des Schreibens Unerfahrne, bey Ausstellung derselben, zuverhalten? 383. not. 384. 1370. not. 1382. not. a. an Richtigkeit derselben, ist, in Sachsen, viel gelegen 384. muß, in Sachsen, zugleich mit der Klage übergeben werden *ib.* not. ob, wegen unvollkommener Einrichtung derselben, der Proceß solange muß ruhen, bis sich der Procurator besser legitimiret? 392. *sq.* durch selbige, wird der Procurator dominus litis 393. erlöschet, durch den Tod des Mandantis 396. v. quoque *Mandatum*.
Vollwort, s. *Auctoritas*.
Volontairs genießen keine Privilegia militaria 1854
Vorfahren, s. *Majores*.
Vorgeher werden Tutores und Curatores genennet 1706
Vorkauf, s. *Protimisis* it. *Retractus*.
Vormund, Vormünder, was dieses Wort bedeute? 1594. werden die Advocaten genennet 317. wurden, wenn sie sich, vor abgelegter Rechnung, mit ihren Mündeln, verheiratheten, oder solches ihren Kindern verstatteten, bey denen Römern, vor infam gehalten 344. 1453. wurden, bey denen Teutschen, bestraft, wenn sie ihrer Pupillen Güther übel administriret 345. die Ablegung der Rechnung wird, bey denen Teutschen, vor vergeblich gehalten, wenn sie des Pupillen Erben werden ibid. werden nicht infam, wenn sie, nomine ihrer Pupillorum, condemniret worden 350. constituiret nur Actorem 373. 1707. da denn, nebst dem Actorio, auch das Tutorium produciret werden muß 374. können, in

Chur-Sachsen, alle Actus specialis mandati, ohne Zuziehung derer Pupillen, expediren 374. sq. not. können sich, in kein Compromiss, einlassen 475. wurden, per Litis Contestationem, domini litis 574. müssen ihren Pflegbefohlenen, vor den, durch ihre Verwahrlosung, verursachten Schaden, haften 778. not. werden, de credulitate, zuschweren admittiret 890. not. 898. 905. wo nicht ihr factum proprium darbey concurriret 905. schaden ihren Pflegbefohlenen nicht, wenn sie den Eid abzulegen nicht vermögen, oder sich daran versäumen 890. not. von ihnen, will man sich nicht gerne ein Juramentum voluntarium deferiren lassen 894. ob er seines Pupillen Sachen verkaufen, oder was vor ihn einkaufen, könne? 1111. kann keine Actiones, contra Pupillum, cediren, oder erhandeln 1149. wieferne sie ihrer Pupillen Sachen vertauschen können? 1239. wieferne er eine Hypothec, im Nahmen des Pupillen, constituiren könne? 1268. ist, zu Leistung der Eviction, nicht verbunden 1316. muß die, vor seinen Pupillen, eingetriebene Zinsen, die er, in seinen Nutzen, verwendet, verzinsen 1331. kann, in Sachen seines Pupillen, nicht zeugen 1388. kann Etwas, pro auctoritate, thun 1594. ist nicht dominus, sed domini vice ib. 1636. müssen homines ingenui & liberi seyn ibid. was er vor vim & potestatem habe? ib. Honorarii 1595. Administrantes, s. gerentes ib. haben auch können, notitiæ gratia, constituiret werden ib. wer einer seyn könne, oder nicht? ib. sqq. muß, in Sachsen, seine, bey denen Unmündigen, habende Forderungen anzeigen 1596. sq. not. dem, der, Zeit währender Verwaltung, des Pupilli Creditor, oder Debitor, wird, wird ein Con-Tutor zugeordnet 1596. sq. mogte, in Rom, seyn, von welcher Religion er wollte 1597. per testamentum, konnte nur der Vater geben 1598. doch wurden, ab Extraneo vel Patrono, dati bisweilen confirmiret ibid. a patre emancipatore, datus muste gleichfals confirmiret werden 1599. 1603. wieferne die Mutter und Gros-Mutter solche ordnen können? ib. woher es kommen, daß sie, vom Vater, absque inquisitione & confirmatione magistratus, haben können geordnet werden? ib. 1602. sq. ob ein testamentarius ex die, ad diem & sub conditione, gesetzet werden können? 1600. 1618. ob Nepotes, in patria potestate avi, existentes hier unter dem Nahmen der Kinder mit zuverstehen? 1600. testamentarium kann, bey uns, der Gros-Vater nicht geben 1601. kann auch denen Postumis, im Testamente, gesetzet werden ib. ein solcher kann nicht Actione tutelæ, sondern Negotiorum gestorum, belanget werden ib. kann auch dem exheredirten Kinde, vom Vater, im Testamente, gesetzet werden ibid. welche, bey denen Römern, müssen confirmiret werden? 1603. und zwar simpliciter? ib. oder cum inquisitione? ib. legitimi muste auch confirmiret werden ib. sq. darzu haben die Griechen keinen Anverwannten gelassen 1604. 1606. müssen, hodie, alle, vom Magistrate, confirmiret werden ib. woher es kommt, daß sie, heutiges Tages, an vielen Orten, eine gewisse Pension bekommen? ib. sq. Fürstlicher thut keine Rechnung 1605. von welcher Römischen Obrigkeit sie confirmiret werden können? ib. wieferne eine Obrigkeit den testamentarium zuconfirmiren abschlagen kann? ib. sq. 1618. von welchem Judice er hodie zuconfirmiren? 1606. Effectus solcher Confirmation ib. Legitimi sind die nächsten Anverwannten ib. Agnati und Cognati müssen ebendas in Acht nehmen, was Fremde 1608. des Unmündigen Liberti ist Patronus ib. derer liberorum emancipatorum impuberum? ist der pater emancipans 1609. Fiduciarii, welche es gewesen? ib. sq. sind, heutiges Tages, legitimi ib. Dativum muß der Magistrat verordnen, wenn der

der proximus agnatus gehindert wird 1611. 1614. sq. wieferne die Mutter und Gros-Mutter darzu admittiret wird? 1612. sqq. müssen auch, vom Magistrate, confirmiret werden 1613. auch wird ihnen der nächste Agnatus oder ein anderer Kriegischer Vormund zugeordnet ib. Testamentarius ermangelt, si testamentum nullum sit 1615. Legitimus wird nicht angenommen, sondern dativus geordnet, wenn testamentarius noch zuhoffen, oder sich excusiret, oder removiret wird ib. ingleichen wo ein Testament vorhanden ibid. solche zuordnen, war, bey denen Römern, eine Jurisdictio extraordinaria ib. sq. konnte keiner andern Obrigkeit übertragen werden 1616. sq. erstes Römisches Gesetz darvon ib. dativus, woher dessen Benennung gekommen? 1616. werden auch Artiliani genennet 1617. was der Magistratus hierbey untersuchen müssen? ib. demselben wurde zugleich die Administratio secundario anvertrauet ib. kann, in Teutschland, ieder Magistratus geben, auser, wo besondere Vormundschafts-Gerichte ib. wer selbige denen, so dem Reiche immediate unterworfen, setzet? 1617. ob alle, heute zu Tage, dativi seyn? 1618. was in Bestellung, ratione fori domicilii & rei sitæ, Rechtens? ib. sq. wielange er die Administration führet? 1619. was vor Personen die Obrigkeit darzu bestellen könne? ib. sqq. müssen, an denen meisten Orten, die jungen Bürger werden ib. auser Landes einen zuconstituiren ist, in Chur Sachsen, verboten ibid. auch mehr als einer kann einem Pupillen zugleich, nicht aber successive, verordnet werden 1621. was, in Sachsen, disponiret, wenn mehr als einer ist? ib. not. sollen bey Zeiten bestellet werden ibid. wenn einer, ex officio, zuverordnen? 1621. wer solche, von der Obrigkeit, bitten muß? 1621. sqq. was er vor Requisita haben muß, ehe er sich der Administration annasen kann? 1624. sq. 1627. worauf die Administration ankommt und was vor ein Fleis darzu erfordert werde? 1625. ob er Etwas, von des Pupilli Vermögen, wegschencken, oder indebite bezahlen dürfe? 1626. kann Nichts, als Meubles, veralieniren 1627. muß, bey ereignenden Fall, bonorum possessionem suchen ib. des Pupillen Schulden eintreiben ib. die Passiv-Schulden bezahlen ib. kann sich, wenn er Creditor ist, bezahlt machen ib. über rem pupillarem, transigiren ib. auf seine Gefahr, einen Actorem constituiren ib. darzu gehöret Agnitio tutelæ ibid. dessen Confirmation geschicht, durch das ausgefertigte Tutorium ib. sq. muß ein Inventarium aufrichten 1628. sq. in welchen Fällen, er sich deswegen excusiren kann? 1629. wo er es gar nicht brauchet? ib. wenn es ihm der Vater, im Testamente, erlassen, muß er eine Consignationem privatam verfertigen ib. ob er ein Inventarium verfertigen müsse, wenn er suspect wird? ib. ob ein solcher, dem die confectio inventarii erlassen, auch keine Rechnung ablegen dürfe? 1630. auch Aneclogistus muß solche ablegen, wenn ein Dolus zuerweisen ib. zu was Ende sie gesetzet werden? 1630. müssen Caution machen ib. 1687. sq. auch bey denen Teutschen 1632. welche davon ausgenommen? 1631. welcher, wenn unterschiedene constituiret sind, die Administration zuführen hatt? *ibid.* 1633. wenn derselbe übel haushält, und dessen Vermögen, zu Ersetzung des Schadens, nicht zureichet, wer alsdenn zuactioniren? ib. sq. müssen auch schweren 1633. doch nicht die Honorarii ib. sollen, alle Jahre, judicialiter Rechnung ablegen ib. 1673. 1678. mit ihnen, wird, an einigen Orten, hart verfahren, wenn sie untreu handeln ib. wieferne einer allein was unternehmen könne, wenn viele die Administration führen? 1634. muß seine Auctoritæt interponiren ib. sqq. verrichtete vor Kinder unter 7. Jahren alles

allein 1634. 1699. bey denen, über 7. Jahr, ergäntzete er, mit seiner Auctoritæt, den halben Consensum ib. thut alles, was ihm die Gesetze nicht untersagen 1635. wird auch Auctor genennet 1636. welche Auctoritatem interponiren können? 1637. ob er kann gezwungen werden, dieselbe zuinterponiren? 1638. bey was vor Negotiis, er selbige interponiren muß? ib. muste, bey Ertheilung derselben, animo & corpore, zugegen seyn ib. warum er, bey denen Römern, nicht dürfen taub oder stumm seyn? ib. sq. ob solches alles noch bey uns in Ubung? 1639. sq. ob alle, wenn deren mehr als einer, ihre Auctoritæt interponiren müssen? 1640. wieferne einer, mit seinem Pupillen, contrahiren kann? ib. alle müssen, in des Pupillen Arrogation, consentiren ibid. wieferne Honorarius Auctoritatem interponiren könne? ib. Honorarii und notitiæ causa constituti, worzu sie geordnet? ib. muß dem Unmündigen, vor den Schaden, stehen, bey dem Negotio, da er seine Auctoritæt interponiret 1641. kann seinem Pupillen was acquiriren ib. sq. ob er, finita tutela, wegen seines Mündels, könne belanget werden? 1642. sq. was er, in Sachsen, vor Actus judiciales verrichten kann, und was sonsten alda disponiret? ib. not. negligens wird, pro doloso, gehalten 1643. sq. kann, ex dolo, suspecti postuliret werden 1644. welche vor suspect gehalten werden? ib. sq. konnte nur, von dem Præfecto urbi, bestrafet werden 1645. wer sie removiren kann? ib. sq. bey solcher Remotion, wird hodie behutsam verfahren 1646. alle können suspecti postuliret werden ib. ob ihn der Magistrat, vor sich, repelliren könne? 1647. sq. Honorarii sind suspectum tutorem zupostuliren schuldig 1648. auch notitiæ gratia constituti ib. vielmehr die Mit-Vormünder ib. suspectus, ex dolo, wird, cum infamia, removiret 1648. sq. negligens aber absque infamia 1649. calumniose angegebener kann seine Ankläger, actione injuriarum, belangen ibid. wenn er wegreiset oder sich verstecket, daß indessen der Pupill keine Alimenta hatt, wie da verfahren wird? ib. 1671. sq. vor den verstorbenen suspectum, müssen die Erben haften 1649. welche culpam diese præstiren müssen? ib. sq. 1676. ihre Entschuldigungen, und was wegen derer selben Rechtens? 1650. sqq. ob alle sich excusiren können? 1651. ob der Testamentarius, wenn er sich excusiret, das ihm, im Testamente, vermachte Legatum verlieret? ib. sq. der schon 3. Vormundschaften auf sich hatt, wird, mit der vierten, verschonet 1656. ob er schuldig, auch des Pupillen Curator zuwerden? 1661. von einem, den er nicht gekennet, im Testamente, bestimmter, ob der sich excusiren kann? 1663. Pactitius war denen Römern unbekannt 1664. der dem Vater versprochen, Vormund seiner Kinder zuseyn, wurde, bey denen Römern, nicht gezwungen, wenn er sich excusirete ibid. muß den Prætorem, um Determinirung derer Alimenten, vor den Pupillen, imploriren 1669. sq. kann dieselben auch vor sich bestimmen 1670. kann auch contradiciren, wenn selbige die Obrigkeit zu hoch bestimmet ib. obligiret sich, durch Annehmung der Tutelæ, ad rationes reddendas 1672. haben das beneficium ordinis, excussionis und divisionis, wenn actio tutelæ wider sie angestellet wird ib. wieferne einer oder alle in solidum gehalten? 1674. wie er seine Rechnung einzurichten hatt? ib. sq. ob er sich entschuldigen könne, daß er sie verloren? 1675. welche Culpam er præstiren müsse? ib kann, vor abgelegter Rechnung, nicht gezwungen werden, alles Geld dem Pupillen herauszugeben ib. warum hodie die Rechnung nicht allezeit abgeleget wird? ib. wo solche abzulegen? 1679. was in Chur-Sachsen deswegen verordnet? ib. & not. † wie es damit in dubio gehal-

gehalten wird? 1679. was er vor Actiones, zu seiner Schadloshaltung contra Pupillum, habe? 1680. sqq. ob er ein Salarium oder Recompense, verlangen könne? 1681. sq. ihnen haben die alten Teutschen Salaria constituiret, und woher dieses gekommen? 1682. kann mercedem artis & operarum, von dem Pupillen, fordern ibid. falscher ist ein Betrüger 1684. sq. was, wider denselben, vor Actiones gegeben, und wie er bestrafet wird? 1685. sqq. waren, bey denen Römern, domini rerum pupillarium, und konnten sie, pro lubitu, alieniren 1692. wieferne solches hernach eingeschräncket? ib. sqq. was, in Chur-Sachsen, dieserwegen disponiret? 1694. not. unter ihnen und denen Curatoribus, machten die Römer einen Unterschied 1699. wurde personæ gegeben *ib.* worinnen sie, von denen Curatoribus, unterschieden? 1703. ist, bey denen Teutschen und Franzosen, vom Curatore, nicht unterschieden 1705. sq. der die Pupillam heirathet, wird des Legati verlustig 1960

Vormund Kriegischer, s. *Curator litis.*

Vormundschaft s. *Tutela.*

Vormundschafts-Gerichte sind, an vielen Orten, Teutschlandes 1617

Vormundschafts-Sachen gehören, ad Actiones universales 242. darinnen wird ein Inventarium, oder eine eidliche Specification, erfordert ib. darinnen bittet man generaliter ib.

Vorschickung, was also genennet wird? 1987

Vorsprecher werden die Advocaten genennet 317

Vorstand, s. Caution.

W.

Waag-Bediente, zu Leipzig, stehen, vor dem Creyß-Amte, daselbst 552. not. q. auser in Sachen, ihre Grund-Stücke betreffend ib.

Waaren, in einer Apotheque, Tabern, Kauf-Handel oder Laden befindliche werden, in Sachsen, vor beweglich Guth gehalten 100. not.* so, aus dem Schiffe um selbiges zuerleichtern, geworfen werden, müssen, von denen übrigen Vectoribus, per contributionem, ersetzet werden 1017. sq. doch muß darbey keine Culpa concurriren, oder vorhergangen seyn 1018. sq. ob, wenn, nach ausgeworfenen Waaren, das Schiff dennoch scheitert, wobey einige ihre Waaren salviret, diese jenen den Schaden, per contributionem, zuersetzen verbunden seyn? 1019. ob, wenn, durch Auswerfung derer Waaren, das Schiff vor diesesmal, erhalten wird, aber hernach durch einen neuen Sturm, an einem andern Orte, scheitert, die Übrigen doch ihre Waaren durch Taucher herausziehen lassen, diese ad collationem gehalten? ib. wie die salvirten Waaren, bey vorzunehmender Contribution, zutaxiren, und ob alle, auf dem Schiffe, befindliche Sachen mit in Anschlag kommen? *ib. sq.* doch muß, vor dem Jactu, votiret worden seyn, und die Meisten darein consentiret haben 1021. wie die Contribution selbst eingerichtet wird? *ib.* wenn einer von denen Vectoribus nicht solvendo, müssen alle übrige Vectores contribuiren *ib.* wider wen und qua actione derjenige agiren könne, der die Contribution urgiret? 1021. sq. an dieselben, hält sich der Fiscus, wegen verfahrenen Gleites 2091

Wadiare, was es, bey denen Francken und Longobarden, geheisen? 184

Wadium wurden ehemals die Sportuln genennet 151. 185. wird unrecht per multam erkläret 185.

Waffen wurden zerbrochen, wenn einer unehrlich gemachet wurde 248

Wagen unbeladener muß dem beladenen weichen 728

Wahl, s. *Electio, Optio*

Wahl-Kinder, s. *Liberi adoptivi.*

Wahl-Recht, s. Kühr, Kühr-Recht.

Wahnwitzige können nicht Notarii werden 1370

Wahr,

Wahr, durch dieses Wort, wurden, ehemals, die Libelli articulati eingerichtet, so aber itzo abgeschaffet 235
Wahrscheinlichkeit, was sie ist? 1358
Waizen, darunter wird, in Legato, omne frumentum verstanden 1928
Waldeck Grafen von, werden, vor die Gothische Regierung, citiret 28. müssen, vor dem Hof-Gerichte zu Jena, stehen 533. sq.
Wand, Wände viere bedeuten nicht vier Häuser 53. gemeine, was sie ist? 723. ob man, in die eigene, ein Fenster bringen könne? *ib.*
Wasen-Meister, wer also genennet wird? 359
Wasser ist res communis, s. nullius 90. quotidiana, welches es ist? 2154. wie deswegen kann geklaget und die Possessio mainteniret werden? ib. davor muste, in Rom, Was gewisses gegeben werden *ib.* wider die Hinderung daran, konnte man Interdictum Prætoris gebrauchen *ibid.*
Wasser-Leitung ist eine Servitus rustica 729. muß, ex aqua perenni, herkommen *ib.* kann, heut zu Tage, auch aus einem Teiche, geschehen *ib.*
Wasser-Schaden, wegen dessen, wird Steuer und Accise erlassen 778. not.
Wasser-Schöpfungs-Recht ist eine Servitus rustica 729. ob es, ex cisterna, geschehen könne? *ib. sq.*
Wasser-Zoll, s. *Vectigal.*
Waysen, was dieses Wort bedeute? 1594. s. *Pupillen.*
Waysen-Häuser, denenselben zugehörige Sachen sind Zollfrey 2090
Wechsel, bey dem von einer Handels-Frau ausgestellten, muß ihr Curator seyn und sich mit unterschreiben 274. kann, in Chur-Sachsen, keine Weibes-Person ausstellen, sie treibe denn Handlung ib. not. i. warum sie eingeführet? 876. 1243. was, wegen der Exceptionis solutionis, dieserwegen, in Chur-Sachsen, disponiret? 881. sq. not. zu Wiedererlangung der Ratæ, oder Summe, eines, vor einen andern, bezahlten ist keine Cession nöthig 1150. not. a. ist eine Species permutationis 1239. Manual-Wechsel, was sie sind? 1240. sq. worinnen sie, von andern Chirographis, unterschieden? 1240. Auszug derer Chur-Sächsischen Rechte, wegen dererselben 1241. sqq. not. c. dessen Unterschreibung führet eine Obligation, in solidum, bey sich 1242. not. ist, auch ohne Erwehnung der empfangenen Valuta, giltig *ibid.* bey dem, wegen einer Spiel-Schuld, oder wobey eine unzuläßige Simulation verborgen, ist die Deposition derer Gelder erlaubet 1243. not. ingleichen, wenn es zur Verfall-Zeit nicht abgeholet wird *ib.* trassirter, was er ist? 1242. wie sie geschlossen werden? 1244. *sq.* trassirte, da der Acceptant Principal Debitor ist, müssen præsentiret und acceptiret werden 1245. not. doch ist deren Acceptation Niemanden aufzudringen *ib.* werden, nach Verfliessung 4. Wochen, von der Verfall-Zeit an, vor bezahlt gehalten *ib.* eigene müssen bezahlet werden, wenn sie, gleich nach der Verfall-Zeit, præsentiret werden 1246. not. f. ist ein negotium compositum 1246. *sq.* wird oft prima, secunda, tertia gegeben 1247. doch wird, auf alle dreye, nur eine Post bezahlet *ib.* deren Verfall-Zeit in der Messe 1249. not. l. derer auf Uso ingleichen auf Sicht und à dato gesetzten *ib.* derer medio mense laufenden *ib.* da werden keine Respect- oder Discretion-Tage verstattet ib. sq. not. diese wird nicht verrucket, wenn die Acceptation, erst durch Ubersendung derer Wechsel-Briefe, procuriret werden muß 1250. not. wenn der Disconto, oder Rabatt, zuofferiren? *ib.*
Wechsel-Briefe, wie sie, in Chur-Sachsen, von Handels-Consorten, auszustellen, und wie die Notul, bey Dissession dererselben, einzurichten? 1107. not. derer Geistlichen und jungen Leute, so, auserhalb Landes, gegeben worden, gelten

gelten 1242. not. præscribirte und, wider Erben, gelten, als Chirographa *ib.* & not. eigene brauchen keine Præsentation und Acceptation ib. & 1248. not. auser wenn sie, in die dritte und mehr Hände, gekommen *ib.* Verfahren nach selbigem *ib. sq.* darzu ist itzo kein besonderer Captur-Befehl nöthig 1243. not. doch werden noch offene ertheilet *ib.* erstrecket sich, auch auf die Zinsen 1244. *not.* in wieviel Zeit er præscribiret wird? *ib.* wider einen indossirten, können, ex persona indossantis, dem Indossatario keine Exceptiones opponiret werden 1245. not. a. retour, wie sie einzurichten? 1246. *not.* auch die eines Principals, an seinen Factor, & vice versa, remittirte müssen protestiret werden *ib.* wie es, wegen verlorener, die accepiret gewesen, gehalten wird? *ib.* wenn er, zur Verfall-Zeit, nicht præsentiret wird, kann der Schuldner das Geld deponiren ib. not. f. wenn Prima verloren wird, dienet Secunda, und, im Fall auch dieser verloren gehet, Tertia 1247. Sola heisst, wenn nur einer ausgestellet wird *ib.* wie es, in beyden Fällen, mit der Zahlung, zuhalten? ib. not. g. was das Wort Valuta, in denenselben, bedeute? 1247. stellts à Conto, laut adviso, was diese Formuln darinnen bedeuten? *ib. sq.* wenn die, auser denen Märckten, kommende zupræsentiren und zuacceptiren? 1248. sq. not. k. ingleichen die à uso laufende? 1249. not. ead. wer ihn nicht, zur Verfall-Zeit, protestiren läst, hatt seinen Regress, an den Ausgeber, oder Indossirer, verloren *ib.* wie es damit, bey einem stehenbleibenden Reste, zuhalten? *ib.* ingleichen bey prorogirten Marckte? *ib.* wie es, bey denen, gegen aufgenommenes Geld und Waaren, ausgestellten, wenn sie nicht acceptiret werden, gehalten wird? 1250. not. wo sich der zumelden, der eines andern Brief einlösen, oder sonst ein debitum zahlen will, und den Innhaber der Briefe nicht weiß? ibid. sq. not. wie die Bezahlung dererselben geschihet? 1251. not. unter denselben, muß über das, was auf selbigen, gezahlet worden, in Sachsen, quittiret werden 1364. not. gehören, unter die Instrumenta Gvarentigiata 1373. not. g* daraus wird executive verfahren 1374. not. ead. müssen sogleich in originali produciret werden 1376. not.

Wechsel-*Cours* wird alle Messen, durch gewisse Personen, formiret 1250. not. doch ist Niemand genau daran gebunden *ib.*

Wechsel-*Proteste*, weswegen sie gefertiget werden? 1248. not. k. wie es, mit Fertigung und Fortschickung desselben, zuhalten? *ib.* ungeachtet desselben, muß das Geld, zur Verfall-Zeit, angenommen werden, der andere aber die aufgewannten Unkosten mit bezahlen *ib.* zur Verfall-Zeit, noch einmal protestiret werden *ib.* wie lange sie, in der Messe, passiret werden? 1249. not. k

Wechsel-Recht, wer am besten davon geschrieben? 1240. kurzer Auszug des Chur-Sächsischen 1241. sqq. not. c.

Wechsel-Sachen, in selbigen, wird, in Sachsen, keine Caution angenommen 184. not. †*† in selbigen, kann, an Feyertagen, mit dem Arrest, verfahren werden 204. not. darinnen wird, in Chur-Sachsen, kein Procurator zugelassen 381. not. c. darinnen können 6. von 100. Zinsen genommen werden 1244. not.

Wechsel-Schuldner, wie ferne er, zur Deposition, kann angehalten werden? 1244. not. wie es mit ihm gehalten wird, wenn er sich, nach dem Banqueroutier-Mandat, angibt? *ib.*

Wecke, woher dieses Wort entstanden, und was es bedeute? 224

Wehr-Geld muß, nach Teutschen Rechten, denen Freunden des Entleibten gegeben werden 768. 780. wie hoch dasselbe gesetzet gewesen? 780. ist, in Sachsen, auch auf den Todschlag eines animalis voluptuarii, gesetzet worden ibid.

wenn es ietzo, in Sachsen, gezahlet wird? *ib. sq.* & ibi not.

Wehr-Zoll, können die Reichs-Fürsten auflegen 2089

Weiber, Weibes-personen, ob sie, vor Manns-Personen, ein Vorrecht haben? 49. sq. warum sie eher veniam ætatis bekommen, als Manns-Personen? 50. not. muſten ehemals, in perpetua tutela, seyn 50. 271. 321. daher ihnen Exceptio SCti Vellejani vergönnet worden *ib.* durrften nicht, in Judicio, erscheinen auch kein Testimonium geben *ib.* können, bey Testamenten, kein Testimonium geben *ib.* & 1749. wie es gehalten wird, wenn eine in Manns-Kleidern, als Zeuge dabey gewesen? 1750. können nicht adoptiren 50. nicht fidejubiren 50. not.* durften auch, weder den Krieg, noch die Jura, tractiren *ib.* können zwar, aber nicht ohne Curatoris Consensu, promittiren 260. ob sie paciſciren können? *ibid. sq.* brauchen, in Ehe- und solchen Sachen, davon sie Nutzen haben, keinen Curatorem 214. was, in Chur-Sachsen, dißfals Rechtens? ib. not. k. & l. können, ohne Curatore, in Chur-Sachsen, ein Testament machen ib. not. l & 1734. not. kann sich, vor Niemanden, verpflichten, intercediren, oder Verzicht leisten, oder, wenn solches geschehen, sich, mit der Exceptione SCti Vellejani, schützen 275. not. n. 2176. kann iedoch derselben renunciiren, und, wie solches geschehen müsse? *ib.* ob sie postuliren können? 320. sqq. ob sie, bey denen Teutschen, Nichts, sine Curatore, in Judicio, verrichten können? ist eine absurde Frage *ib.* können nicht Procuratores seyn 376. welche Actus eine mündige, mit ihrem ehelichen Curatore, in Chur-Sachsen, verrichten kann? 288. not. ob sie, ad arbitrium, können eligiret werden? 474. können, bey uns, Jurisdictionem patrimonialem haben *ib.* können sich, in kein Compromiß, einlaſſen, auſer in causa propria 475. ob sie Richter seyn können? 506. müssen, in Gerichts-Sachen, Justitiarios halten *ib.* schweren, cum Consensu Curatoris 895. wenn sie sich valide und nicht valide obligiret? 1059. Römische hielten sich, in denen Häusern, und hatten, mit der Handlung, nichts zuthun 1063. um welche, ihrer zwey streiten, wird oft sequestriret 1080. 1434. die Handlung treiben, sind dem Wechsel-Rechte unterworfen 1241. not. andere aber davon ausgenommen 1242. not. haben, wegen ihres Einbringens, das beneficium restitutionis in integrum 1353. not. f. können, bey Instrumentis, keine Zeugen abgeben 1363. können nicht Notarii werden 1370. in welchen Fällen, sie heutiges Tages, zu Zeugen admittiret werden? 1386. ihnen schadet die Ignorantia Juris Civilis nicht 1409. so sich, nach ihres Mannes Tode, nicht wieder verheirathet, wurden, von denen Römern, hoch geachtet 1492. werden, von Administration der Vormundschaft, excludiret 1595. sq. 1607. sq. 1612. wurden aber, nach der Zeit, unter gewissen Bedingungen, darzu admittiret 1612. können Querelam ſuſpecti tutoris anstellen 1647. alle müssen, in Chur-Sachsen, vor Gerichte, einen Vormund haben 1710. *not.* mündige können, mit ihrem Ehemanne oder Curatore, alle Actus vor Gerichte expediren *ib.* wie verheirathete bey denen Römern gehalten worden? 1770. durften, auf Gastereyen, nicht am Tische liegen, sondern sitzen, auch keinen Wein trincken *ib.* wurden, bey denen Römern, nicht in castris gelitten 1853. so einen, contra prohibitionem, geheirathet, wird des vermachten Legati verlustig 1960

Wein, davon wuſten die alten Teutschen nichts 487. ist fructus mere induſtrialis 1334. ob er, sine determinatione, könne legiret werden? 1924. sq. cum vaſis, legirter, welcher es sey? 1925. 1929. sq. was vor welcher dadurch, in legato, verstanden werde? 1928. alter, welcher es,

es, bey denen Römern, gewesen? *ib. sq.* begreifet nicht andere potulenta, unter sich 1929. aus des Testatoris Weinberge, vermachter, was da der Legatarius bekomme? *ib.*

Wein-Fässer sind keine Pertinenz-Stücke 1181. wie ferne sie gleichwohl davor geachtet werden können? 1182. vergruben die Römer in die Erde 1925. und vermauerten sie in die Wände 1930

Weinlese wird, unter die Ferien, gerechnet 204. wem diese Ferien nutzen? 207. ist, schon in denen uralten Zeiten, beobachtet worden 208. deren Zeit bestimmten die Præsides Provinciarum, nach iedes Orts Gewohnheit *ib.* woher diese Ferien so grosen Favorem erhalten? 209. haben auch die alten Teutschen, in denen Gerichten, beobachtet *ib.* was vor Fälle Otto M. darvon eximiret? *ib.* darzu hatten die Teutschen keine gewisse Zeit bestimmet *ib.*

Wein-pfäle des verkauften Wein-Berges sind kein Pertinenz-Stück 1181

Wein-Schencken, bey welcher Gelegenheit, sie in Schwang gekommen? 486. ob sie verbunden, ihren Gästen die weggekommene Sachen gut zu thun? 493. ob ihre Bücher eandem fidem haben, als die Handels-Bücher? 1378

Wein-*Visirer* werden, in Jure, wie die Feld-Messer angesehen 833

Weisung, wird die Sententia derer Arbitrorum genennet 478

Werigeldum, v. **Wehrgeld.**

Werste, s. **Gerste.**

Werth heisset frisch ungegohren Bier 487

Werthse, woher dieses Wort komme, und was es bedeute? 487

West-Gothen bestimmten 15. Jahr, zur Majorennitæt 444

Wette wurden ehemals die Sportuln genennet 151. was es, bey denen Sachsen, anzeige? 779. ob sie erlaubt? 828. sq. was sie ist? *ib.* ehrliche sind, auch in Chur-Sachsen, erlaubet *ib.* not. e. werden, Lege Civili, determiniret 829. wie hoch sie, nach der Magdeburgischen Policey-Ordnung, geschehen dürfen? *ib.* deswegen ist, in Engelland, kein Gesetz *ib.* was, nach Römischen Rechten, zu einer giltigen, erfordert wird? *ib. sq.* welche unzuläßig sind? 830. kann, über vergangene und zukünftige Dinge, angestellet werden *ib.* darzu ist nicht eben eine æqualis quantitas nöthig *ib.* was hierbey vor Actiones zugebrauchen? *ib.* wie die verba æquivoca, in denenselben, erkläret werden? *ib. sq.*

Wetten, was es heisset? 830

Wetter-Dach zubauen ist eine Servitus urbana 721. zu was Ende, sie gebauet, und wie sie sonst genennet werden? *ib.*

Wetter-Schaden, wegen dessen, wird Steuer und Accise erlassen 778. not.

Wieder-Einlösung eines Guths, was, wegen derselben, in Sachsen, disponiret? 1134. sq. not.

Wiederkauf wird, an Statt des Pacti Antichretici, angerathen 1007. sq. worinnen er bestehet? 1125. darbey muß sich, nach dem Pacto adjecto, gerichtet werden *ib. sq.* darbey hatt, nach Sachsen-Recht, keine Præscription Statt 1126. & not. wer, bey demselben, Dominus von der Sache wird? 1126. ob der Emtor, der, sub hoc pacto, Etwas gekaufet, den Verkäufer zwingen könne, daß ers wieder an sich kaufe? *ib. sq.* was dabey vor ein Kauf-Pretium zugeben? 1127

Wiederklage kann, bey dem Richter, angestellet werden, bey dem die Klage angebracht ist 115. sq. wie darbey verfahren wird? 116. dadurch werden zwey Processe auf einmal ausgemachet *ib.* gehet doch, in etlichen Fällen, nicht an *ib. sq.* ob man sie, in denen Teutschen Gerichten, gehabt, und wie man alda darmit procediret? *ib.* 117. sq. 185. sq. wie es, mit derselben, in Sachsen und im Magdeburgischen, gehalten wird? 117. not. wegen derselben, muß der Actor

Caution stellen *ib.* dis fället nunmehro, in Sachsen, weg *ib.* not. *††* wenn, auf dieselbige, zuerkennen? 118. schicket sich nicht, vor Causas separatas *ib. sq.* 539. not. n. wo sie, in Sachsen, nicht Statt habe? 118. sq. not. * ob es erlaubet, dieselbe noch, post Litem contestatam, beyzubringen? 119. ob sie, mit der Klage zugleich, zu tractiren ib. hatt nicht Statt, in Ehe-Sachen, coram Consistorio 187

Wiederlegung, Wiederlage wird zuweilen das Doralitium genennet 1525

Wiederrede nenneten die Teutschen die Exceptiones 231

Wiederruf geschihet, in Sachsen, durch den Hencker, wenn sich die Parteyen dessen weigern 2200. ob, bey demselben, Actio æstimatoria Statt finde? *ib.*

Wieder-Wechsel wird nicht gut gethan, wenn nicht der Creditor anderweit Geld auf Wechsel aufgenommen 1250. not.

Wiesen allgemeine haben die Teutschen 92. wie sie selbige genennet? *ib.* wenn und wie lange sie vor geschlossen gehalten werden? 732

Wild, was es heisset? 62

Wildfangs-Recht, bey denen Teutschen, üblich 62. ob, auf selbiges, die Actio de servo fugitivo zuappliciren? 822

Wild-Grafen, was sie vor Jurisdiction gehabt? 128

Wille gehöret, zum Consensu 269. was die Stoici, von dem gezwungenen, gelehret? 423. der, aus solchem, Etwas versprochen, wurde, von dem Prætore, in integrum restituiret *ib. sq.*

– letzter, darzu werden Zeugen gebrauchet 1382. not a. s. *Testament.*

Willenberg (Sam. Frid.) geräth, wegen des Streits über die Polygamie, in grosen Verdruß 1491

Wind-Mühle ist res immobilis natura talis 97

Winter bedeutete, bey denen Engel-Sachsen, ein Jahr 227

Wirth, (Caupo) woher dieses Wort komme? 487

Wirthschafts-Gerechtigkeit denen Städen, in Sachsen, von Henrico Aucupe verliehen 486

Wirths-Häuser waren, bey denen orientalischen Völckern, sehr verdächtig 484. von selbigen, haben die alten Teutschen nichts gewust 485. sq. wer, in Schweden, davor zum ersten Sorge getragen? 486. wenn sie mehr, in Teutschland, in Brauch gekommen *ib.* haben die Städe, am Rhein, noch vor denen, in Sachsen, gehabt *ib.* wenn sie, in denen Dörfern, eingeführet worden? 487

Wittenberg, dasige Universitæt hatt das Forum delicti nicht 550

Wittbe, Wittib, wo dieses Wort herstammet? 1524. ob eine wider die andere, sich des juris privilegiarii bedienen könne? 47. alle müssen, nach Chur-Sächsischem Rechte, einen Curatorem haben 272. sq. in welchen Sachen, sie dieselben nothwendig haben müssen? 273. not. f. 274. not. l. denenselben haben unsere Vorfahren in Rechten, sonderlich prospiciret 329. sq. so, intra annum luctus, wieder heirathet, wurde bey denen Römern, immediate infam 342. ihre Trauer-Zeit, um den Mann, wie sie, von Zeit, zu Zeit, bestimmet worden? *ibid. sq.* 1429. 1495. wird, in Teutschland, nicht infam, wenn sie, vor Ausgang der Trauer-Zeit, heirathet 343. sq. auch nicht in Franckreich, verlieret aber die Acquisita, a marito defuncto *ib.* ob das Canonische Recht die pœnam infamiæ, in diesem Falle, aufgehoben? *ib. sq.* sind personæ miserabiles 556. ob auch die, vornehmen Standes? 557. können nicht, sogleich ad summum tribunal provociren 559. 1153. sq. hatt, in Chur-Sachsen, das Jus Retentionis, in Erb- und Lehn-Güthern, bis ihr das Ihrige vergnüget 1075. not. musten ihre Hochzeiten, bey denen Römern, an denen Fest-Tägen halten 1492. selbige wollten auch die Römer, ex necessitate, nicht gern heirathen *ib. sq.* die, zum andern Male, heira-

heirathende sind, auch im Römischen Rechte, mit Strafen, beleget worden 1493. was der, so eine geheirathet, bey denen Francken, thun und geben müssen? *ib. sq.* it. in Dauphiné 1494. kann, heute zu Tage, der andern Ehe nicht renunciiren 1495. hatt die Wahl, das Dotalitium anzunehmen, oder ihre Dotem wieder zubegehren 1526. nach geschehener Wahl, kann sie nicht wieder davon abgehen *ib.*

Wittber, wie lange ihm die Trauer-Zeit, um seine verstorbene Ehefrau, angesetzt? 1495

Wittemund, ob es allezeit Dotalitium bedeute? 1523. sq.

Wittum, ob es allezeit Dotalitium bedeute? 1523. sq. ist ambiguæ significationis 1524

Wittums-Sitz, Wittums-Gelder, s. *Dotalitium.*

Woche rechneten, anfänglich, die Römer, auf 9. und endlich auf 7. Tage 207. 223. sq. haben die Morgenländer erfunden 223. denen Tagen, in derselben, legten die Römer die Namen derer 7. Planeten bey, so hernachmals, die Christen geändert 224. in derselben, hatten auch die alten Teutschen 7. Tage *ib.* wie die Engel-Sachsen dieselbige genennet? *ib.* woher dieses Wort entstanden? *ib.* 7. Tage, in derselben, zehlen auch die Sclavonier *ib.* deren Tage benenneten die alten Teutschen, von ihren Götzen *ib.*

Wochen-Marckt, darzu ist, hodie, Principis consensus nicht nöthig 2777

Wohnung gehöret, ad alimenta commoda 298. ist, gewisser Masen, weniger, oder, mehr, als Usus 709. der alten Juristen Meinungen und Streitigkeiten, von derselben ib. sqq. bestehet, in Jure 710. doch mehr, in facto, und begreifet, auser demselben, Nichts in sich *ib.* kann nicht præscribiret werden, oder, non utendo, verloren gehen *ib.* auch nicht, per capitis deminutionem 711. sq. Justiniani Statuta und Fehler, in dieser Materie 711 kann nicht verpachtet werden *ib.*

Wort GOttes, Verächter desselben werden inhoneste & ignominiose begraben 839

Wucher 1322

Wucherer sind, bey denen Römern, u. Sachsen, infam 346. & not. 1332. wird minus solenniter begraben 838. sq. ihre Strafe 1322. sq. not. wie gegen dieselben, zuverfahren? *ib.* dürfen nicht zeugen 1390. not. kein Testament machen 1733. 1734. not.

Wucherliche *Contracte* 1322. not. auf verblümte, soll keine Hülfe ergehen 1323. not.

Wunde, deren Lethalitæt 2233

Würfel, Würfel-Spiel konnten die Römer nicht leiden 824. sq. in Sachsen, verboten 827. not. d.

X.

Xystici sind nicht Comedianten 340

Y.

Ὑποβολοθεώρητον 1531.

Ὑπόβολον 1531

Z.

Zahl, welche die Römer, vor die beste, gehalten? 1805

Zahlbürge 2177

Zahlen, (*Solvere*) warum es, durch pendere, ausgedruckt worden? 1067

Zahlschatz 481

Zahlung, so einem falliten Debitori, nach entstandenen Concurs geschehen, ob sie noch einmal gefordert werden könne? 154. wer solche nicht thun könne? 2182. wie sie Minoribus, Pupillis und Universitatibus geschehen müsse? 2182. sq. kann dem Procuratori und adjecto geschehen 2183. wie sie geschehen muß, und wie ferne Was anders in solutum anzunehmen? *ib. sq.* wo sie geschehen müsse? 2184. zu welcher Zeit? *ib.* gehet auf die älteren Schulden *ib.*

Zana nenneten die alten Teutschen die ædificia 2081

Zauberey, was davon zuhalten und wie sie zubestrafen? 2238. sq.

Zaun, sind, ehemals, die Höfe genennet worden

worden? 138. 2081. *Zen, Zena, Zeun* ist Eins *ib.* heist noch, heut zu Tage, in Pommern, ein Hof *ib.*
Zaun-Gerichte, nur diese haben einige Nobiles 134. was sie seyn? 138. woher sie ihre Benennung haben? 2081
Zeidel-Gerichte, zu Nürnberg, was es ist? 2103
Zeit, was, dadurch, lib. II. tit. XII. ff. verstanden werde? 220. unterschiedliche Meinungen von derselben *ib. sq.* woher es kommt, daß diversa tempora, in Jure, beobachtet werden 221. wie sie eingetheilet wird? *ib.* wenn der Notarius requiriret worden, muß derselbe, in seinem Instrument, melden 1367
Zenneschal, wer er gewesen? 138
Zent, wo es herkomme und was es bedeute? 128
Zentbare, Zent-Leute, was sie gewesen? 134
Zent-Gerichte waren, ehemals, Land-Gerichte, und begriffen unterschiedene Centenas minores, unter sich 125. woher es rühret, daß selbige, öfters, einem Reichs-Stande, in des andern Standes Landen, zustehen? 127. sind, vor Aufrichtung des Cammer-Gerichts, fast unzehliche gewesen 129
Zent-Graven, s. Centgraven.
Zent-Hohe in Bayern und Francken, Jurisdictio alta 123
Zeugen wenn sie, ohne vorhergehende Citation, antworten können? 162. müssen sonst citiret werden *ib. sq.* 1391. in Chur-Sachsen, bey 5. Thalern Strafe 163. not.* 231. 393. not. g. h. fremde werden, von dem Judice requisitio, bey Strafe, citiret 163 not.* wenn sie ihre Exceptiones vorbringen, mögen? *ib.* unzulässige vorzuladen ist der Richter nicht verbunden *ib.* durch selbige, wurde, bey denen Römern und Teutschen, ætas erwiesen 447. wider die Exceptionem non numeratæ pecuniæ 880. auch beym Deposito *ib.* einer, ob er semiplenam probationem mache? 1348. *sq.* wie vielmal neue, intra terminum probatorium, können produciret werden? 1354. sq. Namen dererselben, mit ihren Tauf-Namen, muß ein Notarius, in seinem Instrumente, setzen 1368. ihre Anzahl ist nicht, bey allen Negotiis, einerley *ib.* 7. wurden, bey einem Testamente und Ehescheidung, erfordert ib. 1727. 2. Instruments-Zeugen werden, itzo, erfordert 1368. müssen das Instrument unterschreiben *ib.* werden beschrieben 1382. werden, in und auser Gerichte, gebrauchet ib. not. a. in welchen Sachen, sie können gebrauchet werden? 1383. sind oft besser, als Briefe und Siegel, *ib.* wie sie müssen beschaffen seyn? *ib.* idoneus & omni exceptione major *ib.* ihre Habilitæt wird, nur tempore depositionis, consideriret *ib.* welche, von Natur, keine abgeben können? 1384. sq. welche, nach denen Gesetzen? 1385. sq. welche, certo respectu, von denen Gesetzen, davon abgehalten werden? 1386. sqq. wenn iedoch personæ inhabiles darzu zuadmittiren? 1390. sq. omni Exceptione major, oder Classicus, welcher es ist? 1391. zwey solche beweisen plene *ibid.* auch in der Recognitione, per testes ib. not. d. in welchen Fällen, in Sachsen, auch nur einer genug ist? *ib.* doch werden, zuweilen, mehrere erfordert 1391. wenn sie, in Chur-Sachsen, der Beweis-Führer angeben muß ib. not. e. anstatt der verstorbenen, können andere angegeben werden, und in wieviel Zeit Solches geschehen müsse? *ib.* auf wie viel Zeit, die Citation, in Sachsen, ausgefertiget wird 1392. not. ead. konnten, ehemals, von der Part, citiret werden 1391. suspecti sind, die sich selbst ingeriren 1392. von wem sie, heutiges Tages, citiret werden? *ib.* ihre Abhörung konnte Jure Civili, von dem Richter, geschehen, oder einem Notario aufgetragen werden *ib.* was ein Judex incompetens, hodie, darbey zubeobachten hatt? *ib.* wie es, wegen derer fremden, in Chur-Sachsen, gehalten wird? 1392. not. f. müssen die

von

von Adel und Städe denen Consistoriis stellen ib. sq. not. ead. gefährlich krancken kann ein jeder Richter examiniren 1393. können gezwungen werden zuzeugen *ib.* untüchtiger kann verworfen werden 1394. & not. i. k. und was dabey sonst zumercken? *ib.* welche nicht können gezwungen werden? 1395. sq. wie, mit deren Vorladung und Verhör, verfahren wird? 1398. sqq. it. not. m. n. & p.* ob die Römer alle schweren lassen? 1400. sq. werden, über die Artickel und Interrogatoria, vernommen 1402. & not. t. ihnen ihre Aussage wieder vorgelesen und darauf ein Rotulus verfertiget *ib.* welche, in ihren Wohnungen, können und müssen verhöret werden? 1405. wie ferne er, ex auditu alieno, deponiren kann? *ib. sq.* was, bey ihrer diversen Aussage, zumercken? 1406. sq.

Zeugen-Eid 1400. not. p.

Zeugen-Verhör heimliche, woher sie rühret? 1400. sq. öffentliche der heimlichen vorzuziehen 1402

Ziegel, so nicht zum verkauften Hause, verbraucht worden, sind kein Pertinenz-Stück 1181

Ziegen sollen nicht, in die Wälder, und Gehöltze, getrieben 131. sq. not. b. dürfen doch gehalten und auf denen Brach- und anden Feldern, geweidet werden 732. not.

Zins, von Zins-Güthern, wie er beschaffen? 680. wird auch Gülten genennet *ib.* ist fructus civilis, intelligibilis 691. s. auch *Census.*

Zins-Bücher gehören, ad Instrumenta Quasi-Publica 1363

Zinsen betagte, ob sie, ad res mobiles, oder immobiles, zurechnen? 100. betagte von wiederkäuflichen Haupt-Stämmen werden, in Sachsen, vor beweglich Guth, gehalten ib. not. †† & * unbetagte, oder pro rebus immobilibus 180. sq. wegen betagter, entstehet eine actio personalis 181. wurden, bey denen Römern, nicht quadrupliciret 431. vor übermäßige, hält das Päpstliche Recht das Quadruplum 432. muß b. & m. f. possessor dem Erben gut thun 634. 637. sq. auch bey denen Teutschen 639. sq. jährliche, oder wiederkäufliche, was und wie vielerley sie sind? 681. sq. 682. not. was, wegen dererselben, in Sachsen, Rechtens? *ib.* musten, in Mutuo, expresse stipuliret werden 857. 868. wie sie, in Chur-Sachsen, im Concurs, bezahlet werden 770. not. 868. not. 2183. werden besser incrementum sortis, als Accessio, genennet 1320. sind, Jure Romano noviori, nicht *ib.* doch vom Jure Canonico, verboten *ib.* 1323. ihre Billigkeit bewiesen 1320. 1323. werden gegeben, pro usu 1320. trockene *ib sq.* not. a. ihre Eintheilungen 1321. Punitoriæ, warum sie, von dem Debitore, zubezahlen? *ib.* was, wegen dererselben, in Chur-Sachsen, disponiret? ib. not. b. Compensatoriæ *ib.* welche Lucrativæ genennet werden? *ib. sq.* wie sie sonst heisen? 1322. sind, in Jure divino, nicht wircklich verboten 1323. auch nicht alle, in Jure Canonico *ib.* ob man sich, heute zu Tage, Pacto dieselbe bedingen könne? 1324. sq. wie hoch sie, bey denen Römern, erlaubt gewesen? *ib.* 1326. in Contractibus b. f. konnten sie Pacto adjiciret 1324. in Contractibus stricti Juris aber, musten sie stipuliret werden *ib.* dürfen hodie, nur paciscirt werden *ib.* wie ferne die, bey dem Contractu b. f. können gefordert werden? *ib.* die, in Contractibus stricti Juris, ex intervallo, stipulirte galten, als ein besonderer Contract 1325. auf gewisse Zeit versprochene müssen doch immerfort bezahlet werden *ib.* muste auch der Legatarius und Fideicommissarius bezahlen *ib.* darauf, wird allemal gesprochen, wenn Einer, in mora, ist *ib.* 1339. sq. müssen zuweilen gegeben werden, obgleich, weder Pactum, noch Mora, vorhanden 1325. muß auch der Procurator abtragen, wenn er das eincassirte Geld, in seinen Nutzen, verwendet *ib.* waren,

in LL. XII. Tabb. nicht gar verboten 1326. wie damit, von Zeit, zu Zeit, variiret worden? *ib.* wurden monatlich, bey denen Römern, bezahlet *ib.* 1341. wird viel, pro Cent, hodie, zugelassen? 1326. was, in Chur-Sachsen, deswegen disponiret? *ib. sq. not.* was vor Remedia Statt haben, wenn ein Mehrers genommen wird? 1326. sqq. ob sie, ultra alterum tantum, bezahlet werden müssen? 1327. sqq. was, in Chur-Sachsen, deswegen disponiret? 1328. not. durch welche Actiones, sie können gefordert werden? 1332. wenn sie cessiren? *ib.* wie sie, von denen annuis reditibus, unterschieden? 1333

Zinsen Ablösliche, s. *Reditus annui.*
– Unablösliche, s. Leib-Renten.
– Wiederkäufliche, s. *Reditus annui.*
– von Zinsen, s. *Anatocismus.*

Zins-Geträide wird, in Sachsen, nach dem Dresdener Mase, entrichtet 673. not. d. kann nicht compensiret werden 1071

Zins-Güther, wie sie, von Erb-Zins-Güthern, unterschieden? 679. sq. 680. not. haben ihren Ursprung, von denen Teutschen 679. ihre Rechte *ib.* wie sie entstanden? *ib. sq.* könnnen, von dem Zins-Manne, quovis modo, alieniret werden 680. daraus kann der, mit dem censu, säumige Zins-Mann nicht gejaget, doch exequiret, werden *ib.* werden zuweilen, zu Lehen, gegeben *ibid.* vor solche, werden, in dubio, die Güther in Sachsen, gehalten 681. not. h. davon hatt gemeiniglich der Herr Jurisdictionem 681. doch sind auch, unter privat Personen übliche ib.

Zins-Zahl Römische müssen die Notarii ihren Instrumentis beyfügen 1366. sq. wie sie ausgerechnet wird? ib. & 1367. not.

Zohlen, ist so viel, als Zahlen 481

Zoll s. *Vectigal.*

Zöllner, Zoll-Pachter und Einnehmer, deren Excessen soll schleunig abgeholfen werden 1214. not. was der Römische Prætor vor eine Action, wider die Ungerechtigkeit dererselben, gegeben? 2086. sq. bey uns, hatt pœna arbitraria Statt *ib.* & not. ihre Kinder sind, zu Handwercken, zuzulassen *ib.*

Zorniger kann kein Testament machen 1730

Zucht-Herren, s. *Censores.*

Zucken, ob es genug sey, das Leben eines neugebornen Kindes zuerweisen? 53

Zunft, Zünfte derer Römer 582

Zunft-Bücher derer Handwercker gehören, ad Instrumenta Quasi-Publica 1363

Zusagung künftiger Ehe, vom Jawort, unterschieden 1414

Zuwachs, s. *Accrescendi Jus.*

Zwang, ob er, allemal, durch gewaltsame Mittel, geschehe? 1881. sq.

Zwang-Dienste, auf welches Forum bey Erforderung dererselben, in Sachsen, gesehen wird? 525. not. davon, haben die Römer Nichts gewust? 738 740. not.

Zwang-Schencken, ob die Römer welche gehabt? 484. sq.

Zweifel, Zweifelhaft, was, in Judicio, davor gehalten wird? 1351. was er ist? 1409. wie die, in einem Testamente, vorkommenden, aufzulösen? 1950 sqq. wie die, wegen derer Commorientium, zuentscheiden? 1952. *sq.*

Zwerg-Kinder liesen die alten Teutschen nicht zur völligen Erbschaft, sondern reichten ihnen blos die Alimenta 57. sq.

Zwitter, s. *Hermaphroditus.*

Index Alphabeticus
Titulorum.

A.

De abigeis, Lib. 47. Tit. 14. p. 2205
De acceptilatione, Lib. 46 Tit. 4. 2185
De accuſationibus & inſcriptionibus, Lib. 48. Tit. 2. 2212
De actione rerum amotarum, Lib. 25. Tit. 2. 1579
De actionibus emti & venditi, Lib. 19. Tit. 1. 1176
De ademptione libertatis, Lib. 40. Tit. 6.
De adimendis vel transferendis legatis, Lib. 34. Tit. 4. 1943
De adminiſtratione & periculo tutorum, Lib. 26. Tit. 7. 1624
De adminiſtratione rerum ad civitatem pertinentium, Lib. 50. Tit. 8. 2275
De adoptionibus, emancipation &c. Lib. 1. Tit. 7. 75
De adquirenda vel amittenda poſſeſſ. Lib. 41. Tit. 2. 2112
De adquirenda vel omittenda hereditate, Lib. 29. Tit. 2. 1864
De adquirendo rerum dominio, Lib. 41. Tit. 1. 2100
De adſignandis libertis, Lib. 38. Tit. 4. 2030
De ædilitio edicto, Lib. 21. Tit. 1. 1299
De æſtimatoria, Lib. 19. Tit. 3. 1229
De agnoſcendis vel alendis liberis, Lib. 25. Tit. 3. 1581
De albo ſcribendo, Lib. 50. Tit. 3.
De aleatoribus, Lib. 11. Tit. 5. 822
De alienatione, judicii mutandi cauſa, Lib. 4. Tit. 7. 464
De alimentis vel cibariis legatis, Lib. 34. Tit. 1. 1935
De annuis legatis, Lib. 33. Tit. 1. p. 1915
An per alium cauſæ appellationum, Lib. 49. Tit. 9.
De appellationibus & relationibus, Lib. 49. Tit. 1. 2260
De appellationibus recipiendis, Lib. 49. Tit. 5.
Apud eum, à quo appellatur, Lib. 49. Tit. 12.
De aqua & aquæ pluviæ arcendæ, Lib. 39. Tit. 3. 2081
De aqua quotidiana & æſtiva, Lib. 43. Tit. 20. 22. 2153
A quibus appellare non licet, Lib. 49. Tit. 2.
De arboribus cædendis, Lib. 43. Tit. 27. 2156
Arborum furtim cæſarum, Lib. 47. Tit. 7. 2194
De auctoritate & conſenſu tutorum, Lib. 26. Tit. 8. 1634
De auro, argento, mundo &c. Lib. 34. Tit. 2. 1936

B.

De bonis damnatorum, Lib. 48. Tit. 20. 2256
De bonis eorum, qui ante ſentent. Lib. 48. Tit. 21. 2257
De bonis libertorum, Lib. 38. Tit. 2. 2028
De bonorum poſſeſſionibus, Lib. 37. Tit. 1. 1994
De bonorum poſſeſſione contra tabb. Lib. 37. Tit. 4. 2003
De bonorum poſſeſſione ex teſtamento mil. Lib. 37. Tit. 13. 2027

De bonorum poſſeſſione, furioſo, infanti &c. Lib. 37. Tit. 3. p. 2002
De bonorum poſſeſſione ſecundum tabb. Lib. 37. Tit. 11. 2023

C.

De cadaveribus punitorum, Lib. 48. Tit. 24. 2259
De calumniatoribus, Lib. 3. Tit. 6. 412
De capite minutis, Lib. 4. Tit. 5. 454
De captivis & poſtliminio, Lib. 49. Tit. 15. 2267
De Carboniano edicto, Lib. 37. Tit. 10. 2021
De caſtrenſi peculio, Lib. 49. Tit. 17.
De cenſibus, Lib. 50. Tit. 15. 2279
De ceſſione bonorum, Lib. 42. Tit. 3. 2129
De cloacis, Lib. 43. Tit. 23. 2154
De collatione, Lib. 37. Tit. 6. 2006
De collegiis & corporibus, Lib. 47. Tit. 22. 2210
De colluſione detegenda, Lib. 40. Tit. 16.
Commodati vel contra, Lib. 13. Tit. 6. 981
Communia prædiorum tam urb. Lib. VIII. Tit. 4. 734
Communi dividundo, Lib. 10. Tit. 3. 805
De compenſationibus, Lib. 16. Tit. 2. 1066
De concubinis, Lib. 25. Tit. 7. 1589
De concuſſione, Lib. 47. Tit 13 2205
De condictione cauſa data, Lib. 12. Tit. 4. 943
De condictione ex Lege, Lib. 13. Tit. 2. 971
De condictione furtiva, Lib. 13. Tit. 1. 965
De condictione indebiti, Lib. 12. Tit. 6. 953
De condictione ob turpem cauſam, Lib. 12. Tit. 5. 949
De condictione ſine cauſa, Lib. 12. Tit. 7. 964
De condictione triticiaria, Lib. 13. Tit. 3. 973
De conditionibus & demonſtrationibus, Lib. 35. Tit. 1. 1961
De conditionibus inſtitutionum, Lib. 28. Tit. 7 1829
De confeſſis, Lib. 42. Tit. 2. 2126
De confirmando tutore vel curatore, Lib. 26. Tit. 3. p. 1602
De conjungendis cum emancipato lib. ejus, Lib. 37. Tit. 8. 2019
De conſtitutionibus principum, Lib. 1. Tit. 4. 34
De contrahenda emtione, Lib. 18. Tit. 1. 1108
De contraria tutelæ & utili actione, Lib. 27. Tit. 4. 1680
De curatore bonis dando, Lib. 42. Tit. 7. 2141
De curatoribus furioſo & aliis &c. Lib. 27. Tit. 10. 1699
De cuſtodia & exhibitione reorum, Lib. 48. Tit. 3. 2213

D.

De damno infecto, Lib. 39. Tit. 2. 2077
De decretis ab ordine faciendis Lib. 50. Tit. 9. 2275
De decurionibus & filiis eorum, Lib. 50. Tit. 2. 2272
Depoſiti vel contra, Lib. 16. Tit. 3. 1075
De diſtractione pignorum, Lib. 20. Tit. 5. 1286
De diverſis temporalibus præſcript. Lib. 44. Tit. 3. 2164
De diviſione rerum & qualitate, Lib. 1. Tit. 8. 89
De divortiis & repudiis, Lib. 24. Tit. 2. 1554
De doli mali & metus exceptione, Lib. 44. Tit. 4. 2165
De dolo malo, Lib. 4. Tit. 3. 434
De donationibus, Lib. 39. Tit. 5. 2094
De donationibus inter virum & uxor. Lib. 24. Tit. 1. 1547
De dote prælegata, Lib. 33. Tit. 4. 1921
De dotis collatione, Lib. 37. Tit. 7. 2007
De duobus reis conſtituendis, Lib. 45. Tit. 2. 2173

E.

De edendo, Lib. 2. Tit. 13. 229
De effractoribus & expilatoribus, Lib. 47. Tit. 18. 2207
De eo per quem factum, Lib. 2. Tit. 10. 190

De eo qui pro tutore, Lib. 27. Tit. 5. p. 1683
De eo quod certo loco dari oportet, Lib. 13. Tit. 4. 975
De evictionibus, Lib. 21. Tit. 2. 1307
Eum qui appellaverit in Prov. Lib. 49. Tit. 11.
De exceptione rei judicatæ, Lib. 44. Tit. 2. 2163
De exceptione rei vend. & trad. Lib. 21. Tit. 3. 1319
De exceptionibus, præscriptionibus, Lib. 44 Tit. 1. 2160
De excusationibus, Lib 27. Tit. 1. 1650
De exercitoria actione, Lib. 14. Tit. 1. 1009
Ad exhibendum, Lib. 10. Tit. 4. 807
Expilatæ hereditatis, Lib. 47. Tit. 19. 2208
Ex quibus causis majores XXV. annis, Lib. 4. Tit. 6. 456
De extraordinariis cognit. Lib. 50. Tit. 13. 2273
De extraordinariis criminibus, Lib. 47. Tit. 11. 2201

F.

Familiæ erciscundæ, Lib. 10. Tit. 2. 797
De feriis & dilationibus, Lib. 2. Tit. 12. 203
De fideicommissaria hered. petitione, Lib. 5. Tit. 6. 650
De fideicommissariis libertatibus, Lib. 40. Tit. 5.
De fide instrumentorum, Lib. 22. Tit. 4. 1362
De Fidejussoribus & mandatoribus, Lib. 46. Tit. 1. 2174
De fidejussoribus & nominatoribus, Lib. 27. Tit. 7. 1687
Finium regundorum, Lib. 10. Tit. 1. 790
De fluminibus, ne quid in flum. publ. Lib. 43. Tit. 12.
De fonte, Lib. 43. Tit. 22. 2153
De fugitivis, Lib. 11. Tit. 4. 820
De fundo dotali, Lib. 23 Tit. 5. 1543
De furibus balneariis, Lib. 47. Tit. 17. 2207
Furti adversus nautas, Lib. 47. Tit. 5. 2193
De furtis, Lib. 47. Tit. 2. 2189

G.

De glande legenda, Lib. 43. Tit. 28. p. 2157
De gradibus & affinibus, Lib. 38. Tit. 10. 2032

H.

De heredibus instituendis, Lib. 28. Tit. 5. 1791
De hereditate, vel actione vendita, Lib. 18. Tit. 4. 1144
De hereditatis petitione, Lib. 5. Tit. 3. 621
De his, quæ in testamento delentur, Lib. 28. Tit. 4. 1778
De his, quæ pœnæ causa relinquuntur, Lib. 34. Tit. 6. 1953
De his, quæ pro non scriptis habentur, Lib. 34. Tit. 8. 1957
De his, quæ ut indignis aufer. Lib. 34. Tit. 9. 1958
De his, qui effuderint vel dejecerint, Lib. 9. Tit. 3. 783
De his, qui notantur infamia, Lib. 3. Tit. 2. 338
De his, qui sui vel alieni juris sunt, Lib. 1. Tit. 6. 63
De homine libero exhibendo, Lib. 43. Tit. 29. 2157

I.

De impensis in res dotales factis, Lib. 25. Tit. 1. 1576
De incendio, ruina, naufragio, Lib. 47 Tit. 9. 2196
De in diem addictione, Lib. 18. Tit. 2. 1135
De in integrum restitutionibus, Lib. 4. Tit. 1. 416
De injuriis & famosis libellis, Lib. 47. Tit. 10. 2196
De injusto, rupto, irrito facto testam. Lib. 28. Tit. 3. 1778
De in jus vocando, Lib. 2. Tit. 4. 145
In jus vocati ut eant, Lib. 2. Tit. 6. 172
De in litem jurando, Lib. 12. Tit. 3. 934
De inofficioso testamento, Lib. 5. Tit. 2. 578
In quibus causis pignus vel hypoth. lib. 20. tit. 2. 1272
De in rem verso, lib. 15. tit. 3. 1051

De inſpiciendo ventre, lib. 25. tit. 4. p. 1586
De inſtitoria actione, lib. 14. tit. 3. 1024
De inſtructo vel inſtrumento legato, lib. 33. tit. 7. 1930
De interdictis, lib. 43. tit. 1. 2144
De interdictis & relegatis, lib. 48. tit. 22. 2257
De interrogationibus in jure faciend. lib. 11. tit. 1. 812
De itinere actuque privato, lib. 43. tit. 19. 2153
Judicatum ſolvi, lib. 46. tit. 7.
De judiciis & ubi quisque agere, lib. 5. tit. 1. 498
De jure aureorum annulorum, lib. 40. tit. 10.
De jure codicillorum, lib. 29. tit. 7. 1882
— — — deliberandi, lib 28. tit. 8. 1843
— — — dotium, lib. 23. tit. 3. 1502
— — — Fiſci, lib. 49. tit. 14. 2266
— — — Immunitatis, lib. 50. tit. 6 2274
— — — Patronatus, lib. 37. tit. 14. 2027
De jurejurando ſive volunt. lib. 12. tit. 2. 885
De jurisdictione, lib. 2. tit. 1. 104
De juris & facti ignorantia, lib. 22. tit. 6. 1408
De juſtitia & jure, lib. 1. tit. 1. 1

L.

De legationibus, lib. 50. tit. 7. 2274
De legatis & fideicommiſſis, lib. 30. 31. & 32. 1892
De legatis præſtandis contra tabb. lib. 37. tit. 5. 2005
De legibus, lib. 1. tit. 3. 26
De lege commiſſoria, lib. 18. tit. 3. 1140
De lege Cornelia de falſis, lib. 48. tit. 10. 2242
De lege Fabia de plagiariis, lib. 48. tit. 15. 2247
De lege Julia ambitus, lib. 48. tit. 14. 2246
De lege Julia de annona, lib. 48. tit. 12. 2244
De lege Julia repetundarum, lib. 48. tit. 11. 2244
De lege Pompeja de parricid. lib. 48. tit. 9. 2239
De lege Rhodia de jactu, lib. 14. tit. 2. p. 1016
Ad legem Aquiliam, lib. 9. tit. 2. 771
Ad legem Corneliam de ſicariis, lib. 48. tit. 8. 2231
Ad legem Falcidiam, lib. 35. tit. 2. 1965
Ad legem Juliam de adulteriis, lib. 48. tit. 5. 2218
Ad legem Juliam majeſtatis, lib. 48. tit. 4. 2215
Ad legem Juliam peculatus, lib. 48. tit. 13. 2245
Ad legem Juliam de vi privata, lib. 48. tit. 7. 2230
Ad legem Juliam de vi publica, lib. 48. tit. 6. 2230
De legitimis tutoribus, lib. 26. tit. 4. 1606
De libellis dimiſſoriis, lib. 49. tit. 6.
De liberali cauſa, lib. 40. tit. 12.
De liberatione legata, lib. 34. tit. 3. 1939
De liberis & poſthumis, lib. 28. tit. 2. 1758
De liberis exhibendis, lib. 43. tit. 30. 2158
De libertis univerſitatum, lib. 38. tit. 3. 2029
De litigioſis, lib. 44. tit. 6. 2166
Locati conducti, lib. 19. tit. 2. 1189
De locis & itineribus publicis, lib. 43. tit. 7.
De loco publico fruendo, lib. 43. tit. 9.

M.

De magiſtratibus conveniendis, lib. 27. tit. 8. 1689
Mandati vel contra, lib. 17. tit. 1. 1086
De manumiſſionibus, lib. 40. tit. 1. 2100
De manumiſſionibus quæ ſervis, lib. 40. tit. 3.
De manumiſſis teſtamento, lib. 40. tit. 4.
De manumiſſis vindicta, lib. 40. tit. 2.
De migrando, lib. 43. tit. 32. 2159
De minoribus XXV. annis, lib. 4. tit. 4. 443
De mortis cauſa donationibus, lib. 39. tit. 6. 2099
De mortuo inferendo, lib. 11. tit. 8. 847
De muneribus & honoribus, lib. 50. tit. 4. 2272
Ad municipalem, lib. 50. tit. 1. 2270

N.
De natalibus reſtituendis, lib. 40. tit. 11.
Nautæ, caupones, ſtabul. lib. 4. tit. 9. p. 483
De nautico fœnore, lib. 22. tit. 2. 1341
Ne de ſtatu defunctorum, lib. 40. tit. 15.
De negotiis geſtis, Lib. 3. tit. 5. 405
Ne quid in flumine publico fiat, lib. 43. tit. 13.
Ne quid in loco publico vel itinere, lib. 43. tit. 8.
Ne quid in loco ſacro fiat, lib. 43. tit. 6.
Ne quis eum, qui in jus voc. lib. 2. tit. 7. 173
Ne vis fiat ei, qui in poſſeſſ. lib. 43. tit. 4. 2148
Nihil innovari appellatione, lib. 49. tit. 7.
De novationibus & delegat. lib. 46. tit. 2. 2180
De noxalibus actionibus, lib. 9. tit. 4. 786
De nundinis, lib. 50. tit. 11. 2277
O.
De obligationibus & actionibus, lib. 44. tit. 7. 2167
De obſequiis parentibus & patr. præſt. lib. 37. tit. 15. 2028
De officio aſſeſſorum, lib. 1. tit. 22.
– – – conſulis, lib. 1. tit. 10.
– – – ejus, cui mandata eſt jurisd. lib. 1. tit. 21.
– – – juridici, lib. 1. tit. 20.
– – – præfecti Auguſtalis, lib. tit 17.
– – – præfecti prætorio, lib. 1. tit. 11.
– – – præfecti vigilum, lib. 1. tit. 15.
– – – præfecti urbi, lib. 1. tit. 12.
– – – præſidis, lib 1. tit. 18.
– – – prætorum, lib. 1. tit. 14.
– – – proconſulis, lib 1. tit. 16.
– – – procuratoris cæſaris, lib. 1. tit. 19.
– – – quæſtoris, lib 1. tit. 13.
De operibus publicis, lib. 50. tit. 10. 2276
De operis libertorum, lib 38. tit. 1. 2028
– – – novi nunciatione, lib. 39. tit. 1. 2071
– – – ſervorum, lib. 7. tit. 7. 705
De optione vel electione legata, lib. 33. tit. 5. p. 1923
De origine juris, lib. 1. tit. 2. 11
P.
De pactis, lib. 2. tit. 14. 259
– – – dotalibus, lib. 23. tit. 4. 1538
De peculio, lib. 15. tit. 1. 1038
– – – legato, lib. 33. tit. 8. 1932
De pecunia conſtituta, lib. 13. tit. 5. 979
De penu legata, lib. 33. tit. 9. 1933
De periculo & commodo rei venditæ, lib. 18. tit. 6. 1168
De pignoratitia actione, lib. 13. tit. 7. 1000
De pignoribus & hypoth. lib. 20. tit. 1. 1259
De pœnis, lib. 48. tit. 19. 2255
De pollicitationibus, lib. 50. tit. 12. 2277
De popularibus actionibus, lib. 47. tit. 23. 2211
De poſſeſſoria hereditatis petitione, lib. 5. tit. 5. 649
De poſtulando, lib. 3. tit. 1. 314
De præſcriptis verbis, lib. 19. tit. 5. 1250
De prævaricatione, lib. 47. tit. 15. 2206
De precario, lib. 43. tit. 26. 2155
De privatis delictis, lib. 47. tit. 1 2186
De probationibus & præſumt. lib. 22. tit. 3. 1345
De procuratoribus, lib. 3. tit. 3. 364
Pro derelicto, lib. 41. tit. 7.
– donato, lib. 41. tit. 6.
– dote, lib. 41. tit. 9.
– emtore, lib. 41. tit. 4.
– herede, lib. 41. tit 5.
– legato, lib. 41. tit. 8.
– ſocio, lib. 17. tit. 2. 1096
– ſuo, lib. 41. tit. 10.
De proxeneticis, lib. 50. tit. 14. 2279
De publicanis & vectigal. lib. 39. tit. 4. 2085
De Publiciana in rem actione, lib. 6. tit. 2. 664
De publicis judiciis, lib. 48. tit. 1. 2211
Q.
Quæ in fraudem creditorum, lib. 42. tit. 8. 2141

Quæ res pignori vel hypoth. lib. 20. tit. 3. p. 1280
– ſententiæ ſine appellat. lib. 49. tit. 8.
De quæſtionibus, lib. 48 tit. 18. 2250
Quando appellandum ſit, lib. 49. tit. 4.
– de peculio actio, lib. 15. tit. 2. 1050
– dies legatorum, lib. 36. tit. 2. 1989
– – uſusfructus, lib. 7. tit. 3. 697
– ex facto tutor. & curator. lib. 26. tit. 9. 1641
Quarum rerum actio non datur, lib. 44. tit. 5. 2166
Quemadmodum ſervitutes amitt. lib. 8. tit. 6. 758
Quibus ad libertatem proclamare, lib. 40. tit. 13.
– ex cauſis in poſſeſſ. lib. 42. tit. 4. 2133
– modis pignus vel hypoth. lib. 20. tit. 6. 1293
– modis uſusfr. & uſus amitt. lib. 7. tit. 4. 698
– non competit bonor. poſſeſſ. lib. 38. tit. 13. 2033
De quibus rebus ad eund. judic. lib. 11. tit. 2. 816
Qui & à quibus manumiſſi liberi, lib. 40. tit. 9.
– petant tutor. vel curator. lib. 26. tit. 6. 1621
– potiores in pignore, lib. 20. tit. 4. 1283
Quis, à quo appelletur, lib. 49. tit. 3.
– ordo in poſſeſſ. ſervetur, lib. 38. tit. 15. 2034
Qui ſatisdare cogantur, lib. 2. tit. 8. 175
– ſine manumiſſione ad libert. lib. 40. tit. 8.
– teſtamenta facere poſſunt, lib. 28. tit. 1. 1714
Quod cujusque univerſit. nom. lib. 3. tit. 4. 399
– cum eo, qui in aliena poteſt. lib. 14. tit. 5. 1027
– falſo tutore auctore geſt. lib. 27. tit. 6. 1684
– juſſu, lib. 15. tit. 4. 1054
Quod legatorum, lib. 43. tit. 3. p. 2147
– metus cauſa geſt. lib. 4. tit. 2. 422
– quisque juris in alterum ſtat. lib. 2. tit. 2. 140
– vi aut clam, lib 43 tit. 24. 2155
Quorum bonorum, lib. 43. tit. 2. 2145

R.

Ratam rem haberi, lib. 46. tit. 8.
De rebus auctoritate judicis poſſid. lib. 42. tit. 5. 2133
– – – creditis, lib. 12. tit. 1. 850
– – – dubiis, lib. 34. tit. 5. 1950
– – – eorum, qui ſub tutela, lib. 27. tit. 9. 1692
De receptatoribus, lib. 47. tit. 16. 2207
De receptis qui arbitr. lib. 4. tit. 8. 468
De regula Catoniana, lib. 34. tit. 7. 1956
De regulis juris, lib. 50. tit. 17. 2280
De rebus judic. lib. 42. tit. 1. 2122
De rei vindicatione, lib. 6. tit. 1. 651
De religioſis & ſumtib. fun. lib. 11. tit. 7. 833
De re militari, lib. 49. tit. 16. 2268
De remiſſionibus, lib. 43. tit. 25. 2155
Rem pupilli vel adoleſc. ſalv. fore, lib. 46 tit. 6.
De requirendis vel abſentibus damn. lib. 48. tit. 17. 2249
De rerum permutatione, lib. 19. tit. 4. 1236
De reſcindenda venditione, lib. 18. tit. 5. 1160
De reſtitutt. in integrum, vid. ſub. I.
De ripa munienda, lib. 43. tit. 15.
De ritu nuptiarum, lib. 23. tit. 2. 1437
De rivis, lib. 43. tit. 21. 2153

S.

De Salviano interdicto, lib. 43. tit. 33. 2159
De ſenatoribus, lib. 1. tit. 9.
De SCto. Macedoniano, lib. 14. tit. 6. 1029
– – – Silaniano, lib. 29. tit. 5. 1878
Ad SCtum. Tertullianum, lib. 38. tit. 17. 2070
– – – Trebellianum, lib. 36. tit. 1. 1972

Ad

Ad SCtum. Turpillianum, lib. 48. tit. 16. p. 2248
– – – Vellejanum, lib. 16. tit. 1. 1057
De ſententiam paſſis, lib. 48. tit. 23. 2258
De ſeparationibus, lib. 42. tit. 6. 2139
De ſepulchro violato, lib. 47. tit. 12. 2204
De ſervis exportandis, lib. 18. tit. 7. 1175
De ſervitute legata, lib. 33. tit. 3. 1920
De ſervitutibus, lib. 8. tit. 1. 717
– – – – prædior. ruſt. lib. 8. tit. 3. 726
– – – – præd. urb. lib. 8. tit. 2. 719
De ſervo corrupto, lib. 11. tit. 3. 818
Si ager vectigalis, lib. 6. tit. 3. 669
– à parente quis manumiſſus, lib. 37. tit. 12. 2027
– cui plus, quam per L. Falcid. lib. 35. tit. 3. 1965
– ex noxali cauſa agatur, lib. 2. tit. 9. 188
– familia furtum feciſſe dic. lib. 47. tit. 6. 2194
– ingenuus eſſe dicetur, lib. 40. tit. 14.
– is, qui teſtamento liber, lib. 47. tit. 4. 2193
– menſor falſum modum dixerit, lib. 11. tit. 6. 831
– mulier ventris nomine, lib. 25. tit. 6. 1588
– pars hereditat. pet. lib. 5. tit. 4. 644
– pendente appellatione, lib. 49. tit. 13.
– quadrupes pauperiem feciſſe dicetur, lib. 9. tit. 1. 762
– quid in fraudem patroni, lib. 38. tit. 5. 2030
– quis aliquem teſtari prohib. lib. 29. tit. 6. 1880
– – cautionibus in judic. ſiſt. lib. 2. tit. 11. 192
– – in juvocatus non iverit. lib. 2. tit. 5. 168
– – jus dicenti non obtemperaverit, lib. 2. tit. 3. 144
Si quis omiſſa cauſa teſtamenti, lib. 29. tit. 4. p. 1877
Si ſervitus vindicetur, lib. 8. tit. 5. 747
– tabb. teſtamenti extabunt, lib. 37. tit. 2. 2001
– tabb. teſtamenti nullæ extabunt, lib. 38. tit. 6. 2031
– Tutor. vel Curator. magiſtratus creatus, lib. 49. tit. 10.
– ventris nomine mulier in poſſeſſ. lib. 25. tit. 5. 1588
– Uſusfr. petatur, lib. 7. tit. 6. 705
De ſolutionibus & liberationibus, lib. 46. tit. 3. 2182
Soluto matrimonio, lib. 24. tit. 3. 1568
De ſponſalibus, lib. 23. tit. 1. 1410
De ſtatu hominum, lib. 1. tit. 5. 48
– – liberis, lib. 40. tit. 7.
Stellionatus, lib. 47. tit. 20. 2208
De ſtipulatione ſervorum, lib. 45. tit. 3.
De ſtipulationibus prætoriis, lib. 46. tit. 5. 2186
De ſucceſſorio edicto, lib. 38. tit. 9. 2032
De ſuis & legit. hered. lib. 38. tit. 16. 2070
De ſupellectile legata, lib. 33. tit. 10. 1934
De ſuperficiebus, lib. 43. tit. 18. 2152
De ſupectis tutoribus & curator. lib. 26. tit. 10. 1643

T.

De tabb. exhibend. lib. 43. tit. 5. 2148
De termino moto, lib. 47. tit. 21. 2209
Teſtamenta quemadmodum aperiantur, lib. 29. tit. 3. 1874
De teſtamentaria Tutela, lib. 26. tit. 2. 1598
De teſtamento militis, lib. 29. tit. 1. 1850
De teſtibus, lib. 22. tit. 5. 1382
De tigno juncto, lib. 47. tit. 3. 2193
De transactionibus, lib. 2. tit. 15. 281
De tributoria actione, lib. 14. tit. 4. 1025
De tritico, vino, vel oleo legato, lib. 33. tit. 6. 1928
De tutelæ & rationibus diſtrahendis, lib. 27. tit. 3. 1672
De tutelis, lib. 26. tit. 1. 1593

De

De tutorr. & Curatoribus datis, lib. 26. tit. 5. p. 1614

V.

De vaçatione & excuſatione, lib. 50. tit. 5. 2273
Ubi pupillus educari, lib. 27. tit. 2. 1668
De ventre in poſſeſſ. mittendo, lib. 37. tit. 9. 2019
De verborum obligationibus, lib. 45. tit. 1. 2172
– – – – ſignificatione, lib. 50. tit. 16. 2280
De veteranis, lib. 49. tit. 18. 2269
De veteranorum & militum ſucceſſ. lib. 38. tit. 12. 2033
De via publica & itinere, lib. 43. tit. 11.
– – – – & ſi quid in eâ, lib. 43. tit. 10.
De vi bonor. raptor. lib. 47. tit. 8. 2194
De vi & de vi armata, lib. 43. tit. 16. 2149
Unde cognati, lib. 38. tit. 8. 2031
– legitimi, lib. 38. tit. 7. 2031
– vir & uxor, lib. 38. tit. 11. 2033
De uſu & habitatione, lib. 7. tit. 8. 707
De uſu & uſufructu, lib. 33. tit. 2. p. 1918
De uſufructu accreſcendo, lib. 7. tit. 2. 695
– – – – earum rerum, quæ uſu conſ. lib. 7. tit. 5. 702
– – – – & quemadmodum quis utatur, lib. 7. tit. 1. 682
Uſufructuarius quemadmodum caveat, lib. 7. tit. 9. 712
De uſuris & fructibus, lib. 22. tit. 1. 1320
De uſurpationibus & uſucapionibus, lib. 41. tit. 3. 2115
Ut ex legibus, SCtis bonor. poſſeſſ. detur, lib. 38. tit. 14. 2034
– in flumine publico navigare, lib. 43. tit. 14.
– in poſſeſſionem legatorum, lib. 36. tit. 4. 1992
– legatorum, ſeu fideicommiſſor. lib. 36. tit. 3. 1991
Uti poſſidetis, lib. 43. tit. 17. 2151
De utrubi, lib. 43. tit. 31. 2158
De vulgari & pupillari ſubſtitutione, lib. 28. tit. 6. 1807

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gundling, Nicolaus Hieronymus, 1671-1729

D. Nic. Hier. Gundlings Weyl. Königl. Preußl. Geheimden und Consistorial-Raths, auch Prof. Publ. Ord. zu Halle Ausführliche und gründliche Discovrse Uber Die sämtlichen Pandecten Nach Anleitung Sowohl seiner eigenen Protorvm Als auch Des sel. Herrn Geheimden Raths Ludovici
Bd.: 2

Franckfurt ; Leipzig 1739

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4 Jur.803(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11067742-6
VD18 90261070